

Der Bundestagsausschuss für Verteidigung

Der Ausschuss zur Mitberatung
des EVG-Vertrages

Juli bis Dezember 1952

Im Auftrag des
Militärgeschichtlichen Forschungsamtes
herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Erich Volkmann

unter Mitarbeit von
Rüdiger Bergien, Kai Uwe Bormann,
Cynthia Flohr, Kai Lehmann und Martin Meier

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung
Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen
3.0 Deutschland Lizenz



Droste Verlag

Umschlagabbildung:

Unterzeichnung des »Deutschlandvertrages« am 26. Mai 1952 im Bonner Bundesrats-saal durch Bundeskanzler Konrad Adenauer (Foto: ullstein bild/dpa).

Abbildungen Vorsatz vorne:

bpa: Foto 4 (Flink), 10 (Rolf Unterberg), 11 (Teubner), 14 (Rolf Unterberg),
18 (Georg Bauer), 19 (Teubner), 21 (Rolf Unterberg), 22 (Flink);
dpa: Foto 1 (UPI), 2, 5, 8, 12, 20;
Max Ehlert/Der Spiegel: Foto 6, 7, 9, 15;
Handbuch des Deutschen Bundestages, Stuttgart 1952, 1954: Foto 3, 16, 17;
Parlamentsarchiv: Foto 13.

Abbildungen Vorsatz hinten:

bpa: Foto 8 (Georg Bauer), 13;
dpa: Foto 1, 10, 11, 14, 17;
Max Ehlert/Der Spiegel: Foto 4, 6, 18, 19;
Handbuch des Deutschen Bundestages, Stuttgart 1952, 1954: Foto 2, 5, 7, 9, 12;
Parlamentsarchiv: Foto 3, 15, 16.

Es konnten nicht alle Fotografen ermittelt werden. Wir bitten nicht genannte Urheber, sich beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt zu melden.

Bibliographische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

© 2006 Droste Verlag GmbH
Martin Luther Platz 26, 40212 Düsseldorf
Internet: www.drosteverlag.de

Redaktion, Lektorat, Satz: MGFA, Potsdam
Umschlaggestaltung: Maurice Woynoski, MGFA, Potsdam
Gesamtherstellung: Wuhrmann Druck & Service GmbH, Freiburg i.Br.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany

ISBN 3-7700-1700-5

Inhalt

Vorwort	VII
Einleitung	1

Protokolle

1. Sitzung vom 19. Juli 1952.....	49
2. Sitzung vom 4. September 1952.....	51
3. Sitzung vom 5. September 1952.....	81
4. Sitzung vom 10. September 1952.....	139
5. Sitzung vom 11. September 1952.....	185
6. Sitzung vom 12. September 1952.....	227
7. Sitzung vom 2. Oktober 1952.....	259
8. Sitzung vom 3. Oktober 1952.....	299
9. Sitzung vom 8. Oktober 1952.....	381
10. Sitzung vom 9. Oktober 1952.....	429
11. Sitzung vom 10. Oktober 1952.....	467
12. Sitzung vom 20. Oktober 1952.....	509
13. Sitzung vom 22. Oktober 1952.....	551
14. Sitzung vom 24. Oktober 1952.....	585
15. Sitzung vom 29. Oktober 1952.....	623
16. Sitzung vom 12. November 1952.....	663
17. Sitzung vom 13. November 1952.....	691
18. Sitzung vom 14. November 1952.....	699
19. Sitzung vom 17. November 1952.....	747
20. Sitzung vom 20. November 1952.....	761
21. Sitzung vom 27. November 1952.....	795
22. Sitzung vom 3. Dezember 1952	797

Anlagen

1. Mitteilung über die Einsetzung eines 21er-Ausschusses (Mitgliederliste).....	825
2. Referate des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages.....	826
3. Arbeitsmaterial des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages	829
4. Aufstellung der Verträge und Vertragsteile	830
5. Schreiben Bundesminister Lehr an Staatssekretär Hallstein	832
6. Accord spécial (Militärisches Sonderabkommen).....	836

7. Übersicht über die Dauer der Wehrpflicht.....	863
8. Grundlegendes tatsächliches Material für den EVG-Ausschuss.....	864
9. Besprechung über die rüstungswirtschaftlichen Befugnisse der Dienststelle Blank	877
10. Übersicht über die Mitglieder der rüstungswirtschaftlichen Fertigungs- ausschüsse bei der Dienststelle Blank	879
11. Verhältnis EVG-NATO.....	887
12. Abkommen zwischen Großbritannien und den USA betreffend Gerichtsbarkeit über Angehörige der Land- und Seestreitkräfte der USA.....	888
13. Beantwortung von Fragen zu dem Truppenvertrag.....	894
14. Aufzeichnung des Gesprächs zwischen Generalleutnant a.D. Speidel und Marschall Juin.....	897
15. Bericht über die wirtschaftlichen, finanziellen und haushaltsmäßigen Bestimmungen des EVG-Vertrages (Abg. Erler).....	899
16. Schreiben des Auswärtigen Amtes an den EVG-Ausschuss betreffend die Übermittlung des NATO-Fragebogens	911
17. Bericht über die politischen und militärischen Bestimmungen des EVG-Vertrages und ihre Auswirkungen (Abg. Strauß).....	913
18. Gutachten Professor Laun	931
19. Gutachten Professor Scheuner.....	955
20. Bericht über die rechtsprechende Gewalt im Rahmen des EVG-Vertrages (Abg. Jäger).....	963
21. Schreiben Blank an Strauß betreffend Off-shore-Käufe.....	980

Anhang

Abkürzungen	983
Kurzbiographien	986
Übersichten der Ausschussmitglieder.....	991
Quellen und Literatur.....	997
Sachregister.....	1021
Personenregister.....	1030

Vorwort

Mit den Sitzungsprotokollen des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages für das Jahr 1952 legt das Militärgeschichtliche Forschungsamt (MGFA) den Grundstein für eine weitere Editionsreihe zu den zentralen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages. Nach monatelangem Tauziehen zwischen Exekutive und Legislative war dieser verkürzt als EVG-Ausschuss apostrophierte Sonderausschuss im Sommer 1952 endlich arbeitsfähig geworden. Er sollte sich zunächst nur mit den im Mai des Jahres unterzeichneten Vertragswerken über eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft befassen. Seine Befürworter – sie stammten aus allen Parteien – erwarteten schon zu diesem Zeitpunkt, dass sich daraus analog zu anderen Partnerstaaten in Westeuropa ein dauerhaftes Kontrollinstrument des Parlaments in Verteidigungsfragen entwickeln würde, dem insbesondere die mit dem Aufbau und Unterhalt von Streitkräften verbundenen Haushaltsfragen obliegen würden.

Dazu kam es freilich erst mit einiger Verzögerung nach dem schließlich auf anderem Wege erreichten Beitritt der Bundesrepublik zu NATO und WEU im Mai 1955. Mit der 2. Wehrgängung vom 19. März 1956 sollte nach Art. 45a GG ein Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages eingerichtet werden, der aus dem EVG-Ausschuss hervorging. In seiner Doppelfunktion als Fach- und ständiger Untersuchungsausschuss stand ihm das Recht zu, auf eigene Initiative Angelegenheiten der Verteidigung zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchung zu machen. Die gleichzeitig mit der 2. Wehrgängung verbundene Schaffung einer zusätzlichen Kontrollinstanz, des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, sollte diese in deutschen Wehrverfassungen bislang einzigartige Zuordnung von Verteidigungsfragen an das Parlament noch wesentlich verdichten.

Die Sitzungsprotokolle des Verteidigungsausschusses und die zur Beratung vorgelegten Dokumente besitzen herausragenden Quellenwert für alle Aspekte der Sicherheits- und Militärpolitik der Bundesrepublik. Die Forschungen des MGFA zu den Anfängen westdeutscher Sicherheitspolitik haben bereits für die Vorgeschichte der Jahre von 1950 bis 1955 den Nachweis dafür erbracht. Eine kommende neue Publikationsreihe des MGFA zu allen Fragen von Sicherheitspolitik und Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland im Bündnis baut ebenfalls wesentlich auf diesem Quellenfundus auf. Es ist eine unverzichtbare Hilfestellung für die militärgeschichtliche Forschung gewesen, dass die Mitarbeiter des MGFA frühzeitig die im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages lagernden Bestände einsehen und nutzen konnten. Die inzwischen auf Antrag des MGFA durch den Verteidigungsausschuss verfügte Herabstufung seiner Sitzungsprotokolle für die I. bis

V. Legislaturperiode (1949–1969) macht diesen zentralen Aktenbestand nunmehr auch für die Zeitgeschichtsforschung in vollem Umfang zugänglich und schafft die Voraussetzung für seine wissenschaftliche Edition.

Der vorliegende erste Band schließt sich nahtlos an die Herausgabe der Protokolle anderer großer Fachausschüsse des Deutschen Bundestages an (Auswärtiger Ausschuss, Wirtschaftsausschuss, u.a.). Parallel zu seinen Forschungsaufgaben zur Militärgeschichte der Bundesrepublik im Bündnis beabsichtigt das MGFA, in angemessener zeitlicher Folge die Reihe fortzusetzen. Aktueller Forschungsstand und die Edition einer dazu gehörenden Quellengruppe werden so in enger wechselseitiger Nutzenanwendung miteinander verknüpft.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem Herausgeber des ersten Bandes der neuen Reihe. Hans-Erich Volkmann hat schon als Leiter des Forschungsbereichs Bundeswehrgeschichte im MGFA die Weichen für das gesamte Editionsprojekt gestellt und die Bearbeitung auch als Leiter der Abteilung Forschung zu seinem Anliegen gemacht. Seiner Konsequenz in der Durchsetzung und Verfolgung des Projekts ist es maßgeblich zu danken, dass mit dem vorliegenden Band aus einer Idee der Einstieg in eine neue Editionsreihe des MGFA gelungen ist.

Bruno Thoß hat als Leiter des Forschungsbereiches »Militärgeschichte der Bundesrepublik Deutschland im Bündnis« das Editionsprojekt nach dem Ausscheiden von Hans-Erich Volkmann aus dem MGFA weiter vorangetrieben, tatkräftig unterstützt von Kai Uwe Bormann, Kai Lehmann, Martin Meier und Cynthia Flohr.

Die Schriftleitung des Hauses unter ihrem Leiter Arnim Lang schließlich hat das Werk mit großem Engagement für die Drucklegung vorbereitet, von den Beteiligten seien Michael Thomae für die Koordination, Christine Nemitz und Antje Lorenz für Texterfassung und Satz, Bernd Nogli für grafische Arbeiten, Peter M. Wolfrum (Würzburg) für Mitarbeit am Sachregister sowie Rüdiger Bergien (Berlin) für Lektorat und redaktionelle Mitarbeit hervorgehoben. Ihnen allen sowie dem Droste Verlag gilt mein aufrichtiger Dank bei der Realisierung dieses Bandes.

Dr. Hans Ehlert
Oberst und Amtschef
des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes

Einleitung

I. Thematischer Aufriss

1. Die Sicherheitspolitik Adenauers im Kontext von Gleichberechtigung im europäischen Bündnis

Politische Entscheidungsprozesse vollzogen sich in der jungen Bundesrepublik Deutschland nicht selten in einem zwischen den konkurrierenden Verfassungsorganen im Ringen um ihre konstitutionelle Positionierung aufgeladenen Spannungsfeld. Die von den Vätern des Grundgesetzes postulierte, doch nicht hinlänglich definierte Kanzlerdemokratie stellte eine verfassungsrechtliche Herausforderung dar. Der Terminus provozierte geradezu ein Machtgerangel zwischen den gewaltenteiligen Körperschaften in ihrem jeweiligen Bemühen um möglichst vorteilhafte Verortung in der strukturellen Verfassungswirklichkeit. In dieses Arrangement waren neben dem Staatsoberhaupt, der Judikative in Form des Bundesverfassungsgerichtes und dem Bundesrat als zentrale Länderrepräsentation maßgeblich Exekutive und Legislative eingebunden, von denen die Erstere das Kräfteressen um den konstitutionellen Primat letztlich für sich entscheiden konnte. Die demokratischen Parteien haben dem Bundeskanzler die von ihren Vertretern im Parlamentarischen Rat kodifizierte politische Richtlinienkompetenz prinzipiell nicht bestritten. Über Extensität und Grenzen dieses Rechtes kam es allerdings zwischen Bundestag und dem ersten Regierungschef zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten und Reibungsverlusten. Die Volksvertretung in einer parlamentarischen Demokratie reklamierte für sich politische Mitsprache und Mitgestaltung, ein Anspruch, dem in der Innenpolitik die Gesetzesinitiative und die Haushaltshoheit des Parlaments Rechnung trugen.

Ganz anders sah es freilich in den auswärtigen Angelegenheiten aus, deren Gestaltung, unter Kuratel des Besatzungsstatuts, der Bundeskanzler bei sich monopolisiert wissen wollte. Dies fand unter anderem seinen Ausdruck in dem von ihm geforderten und konzedierte Privileg, einziger legitimer Verhandlungspartner der drei westlichen Hochkommissare auf dem Petersberg zu sein. Außenpolitik wurde von *Konrad Adenauer* nicht selten zur geheimen Chefsache deklariert, in die er Kabinett und Bundestag in abgestufter Form nur kursorisch einweihte. Er beanspruchte für sich das alleinige Recht außenpolitischer Weichenstellungen und Verhandlungen und fand diesen Anspruch von der zeitgenössischen Staatsrechtslehre

weitestgehend unterstützt¹. Die ursprüngliche Fassung des Grundgesetzes hatte der parlamentarischen Vertretung der Bundesrepublik das Recht eingeräumt, ausgehandelte internationale Verträge zu akzeptieren oder nicht und ferner die Übertragung von Hoheitsrechten in Gesetzesform zu gießen, zog aber keinen engen Rahmen um das Feld außenpolitischer Mitsprache. Der Bundeskanzler hat gleich zu Beginn seiner Amtszeit seine Entschlossenheit bekundet, das Parlament in Sachen Außenpolitik auf seine formal legislative Funktion zu beschränken.

Die Probe aufs Exempel machte er beim Petersberger Abkommen zwischen der Bundesregierung und den drei westlichen Hohen Kommissaren im November 1949, das unter anderem der Bundesrepublik größeren europa- und, erstmals überhaupt, sicherheitspolitischen Handlungsspielraum gewährte. Der Kanzler erachtete die Petersberger Vereinbarung – zweifellos ein Zwittergebilde zwischen Okkupationsakt- und außenpolitischer Konvention – nicht für ratifizierungs- und damit gegenüber dem Bundestag nicht für vorlagepflichtig und beließ es bei einer Regierungserklärung. Das Parlament fühlte sich brüskiert. Der SPD-Abgeordnete *Adolf Arndt* brachte zum Ausdruck, was den Abgeordneten der Regierungsparteien durch Einfordern der Koalitionsdisziplin zu formulieren versagt worden war: »Was heute hier zur Debatte und zur Abstimmung steht, ist nichts anderes als die Probe dessen, ob das Grundgesetz ein Fetzen Papier ist [...] und ob hier das Grundgesetz geachtet wird [...] Wir glaubten, auf dem Wege zu einer parlamentarischen Demokratie zu sein und sehen uns auf dem Wege zu einer Monarchie ohne Konstitution².« Verfahrensrechtlich eindeutig war die Lage nicht. Denn noch besaß die Bundesrepublik nicht die Souveränität, und der Kanzler hatte mit den obersten Repräsentanten der drei westlichen Besatzungsmächte dieses Verfahren vereinbart. Demzufolge ist das Petersberger Abkommen denn auch weder der französischen Deputiertenkammer, noch dem britischen Unterhaus und dem amerikanischen Kongress als zustimmungspflichtig zugeleitet worden. Letztlich handelte es sich bei diesem Prozedere des Kanzlers aber nicht nur um eine formal juristische, sondern um eine Frage des politischen Manövers und Taktierens, letztlich aber des Machtgebarens, bedeutsam genug, um in *Adenauers* Memoiren noch einmal aufgegriffen zu werden: »Mir ist vorgeworfen worden, dass ich im Deutschen Bundestag keinen Beschluss zur Annahme des Petersberger Abkommens vorgelegt habe [...] Der Bundestag war ein sehr junges Parlament, und viele seiner Mitglieder bemühten sich, überall in der Exekutive etwas zu tun, wo sie nichts verloren hatten. Die Bundesregierung musste nach unserer Überzeugung strikt darauf achten, dass Exekutive und Legislative getrennt blieben. Das galt namentlich für alle Angelegenheiten, die die Beziehungen zur Hohen Kommission oder zu den alliierten Mächten betrafen³.« Das Petersberger Abkommen erhöhte die europapolitische Manövrierfähigkeit der Bundesregierung mit unverkennbarer Transparenz zu allmählicher globaler Ausweitung. Die Lockerung der außenpolitischen Restriktionen seitens der »Heili-

¹ Vgl. dazu Der Auswärtige Ausschuß, Bd 1/1, S. XIV – XV.

² BT, Sten. Ber., Bd 1, 18. Sitzung, 24./25.11.1949, S. 480 (D); Adenauer, Erinnerungen, Bd 1, S. 288.

³ Adenauer, Erinnerungen, Bd 1, S. 287.

gen drei Könige auf dem Petersberg«, wie *Thomas Debler* die westlichen Hohen Kommissare betitelt hatte, durfte als Ausdruck von Vertrauen in die Bundesregierung, in Sonderheit in *Konrad Adenauer*, gewertet werden, aber Kontrolle blieb unverzichtbar. Daher hatte sich Bonner Außenpolitik vornehmlich in integrativer Absicht im Rahmen weiter auszubauender europäischer Institutionen zu bewegen, mit der Perspektive einer allmählichen Partizipation an der Arbeit internationaler Organisationen. Das Petersberger Abkommen intendierte die »Wiederherstellung eines echten Sicherheitsgefühls in Westeuropa«⁴, und zwar in der Schrittfolge der Mitgliedschaft der Bundesrepublik im Europarat und der Organisation für Europäische Zusammenarbeit (OEEC).

Unter den Rahmenbedingungen des Kalten Krieges entfaltete der europäische Einigungsprozess eine nicht vorhersehbare Eigendynamik, die bis Mitte der fünfziger Jahre unter sicherheitspolitischem Vorzeichen stand. Die militärischen Konflikte in Indochina und Korea mutierten durch das Engagement der Sowjetunion und Chinas auf der einen, der USA auf der anderen Seite zu Stellvertreterkriegen in der Ost-West-Auseinandersetzung. Da die französischen Streitkräfte weitgehend in Ostasien gebunden waren, die Vereinigten Staaten noch das Defizit ihres nach dem Zweiten Weltkrieg eingeleiteten Abrüstungsprozesses nicht ausgeglichen hatten, durfte man in den Hauptstädten der westlichen Allianz die Möglichkeit einer militärischen Intervention Moskaus in Europa, insbesondere zur Veränderung des Status quo in Deutschland, nicht außer Betracht lassen. Insbesondere in Washington wurden mehr und mehr Stimmen laut, die eine Beteiligung der Bundesrepublik an ihrer eigenen Verteidigung und der Europas forderten. Der Hausherr im Palais Schaumburg hatte für solche Rufe offene Ohren. Von der Bereitschaft der Leistung eines westdeutschen Verteidigungsbeitrages versprach er sich die gleichberechtigte Aufnahme der Bundesrepublik in das atlantische Bündnis und die NATO. An der Spitze des französischen Generalstabes gab man sich von der Unverzichtbarkeit westdeutscher Streitkräfte überzeugt. Hohe Generale führten ins Feld, Frankreich stehe ohne massive Unterstützung der USA in Indochina auf verlorenem Posten und könne weder militärisch noch finanziell seinen Verpflichtungen der NATO gegenüber nachkommen, das heißt keinen der verschärften Situation entsprechenden Beitrag zur europäischen Verteidigung leisten. Französische Öffentlichkeit und ihr Spiegelbild in der Nationalversammlung reagierten mehrheitlich und vehement negativ auf diese Argumentation. Die französische Regierung befand sich zwischen Szylla und Charybdis. Wenn sich schon eine militärische Emanzipation der Bundesrepublik gleichsam als Zwangsläufigkeit ergab, dann musste sie sich nach französischen Vorgaben und unter französischem Einfluss vollziehen.

Warum also nicht aus der Not eine Tugend machen und westdeutsche Streitkräfte in einer aufzustellenden Europaarmee, diese, wenn nötig, als integraler Bestandteil der NATO, auffangen? Sicher haben überzeugte französische Europapo-

⁴ BT, Sten. Ber., Bd 1, 18. Sitzung, 24./25.11.1949, S. 473 (B). – Zum Petersberger Abkommen siehe Sicherheit, Kontrolle, Souveränität, Dok. 2, S. 87–90, hier S. 87; auch: Adenauer, Erinnerungen, Bd 1, S. 286.

litiker wie *Robert Schuman*, *René Pleven*, von dem der ursprüngliche entsprechende Plan stammt, und *Jean Monnet* in einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, über die seit Frühsommer 1951 verhandelt wurde, ebenso ein Vehikel zur Beförderung europäischer Einigungsbestrebungen gesehen, wie, nach einigen Irritationen, letztlich auch *Konrad Adenauer*⁵. Gleichwohl dürfen starke politische Kräfte in Frankreich nicht übersehen werden, die Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) als eine willkommene Gelegenheit betrachteten, die Frage der Bewaffnung der Bundesrepublik dilatorisch zu behandeln. Sie setzten sich mehrheitlich durch, als die Französische Nationalversammlung am 30. August 1954 die Erörterung des Vertragswerkes von der Tagesordnung strich und das Projekt scheitern ließ.

Das französische Leitmotiv der am 15. Februar 1951 in Paris beginnenden Konferenz über den Pleven-Plan: Sicherheit vor Deutschland durch Sicherheit mit (West-)Deutschland, harmonierte, so egoistisch es auf den ersten Blick scheinen mochte, zumindest unter europapolitischem Aspekt durchaus mit den Interessen *Konrad Adenauers*. Wenn eine möglichst starke europäische Verankerung der von Frankreich, der Bundesrepublik, den Benelux-Staaten und Italien, womöglich Großbritannien, aufzustellenden gemeinsamen Armee französischem Sicherheitsbedürfnis entsprach, dann setzte dies den Willen und die Notwendigkeit voraus, entsprechende europäische Institutionen einzurichten; dann musste die EVG neben dem Bau der politischen und wirtschaftlichen Säule die dritte Stütze eines vereinigten Europas werden. Eine europäische militärische Integration hatte ein Mindestmaß an ökonomischer und politischer Integration zur Voraussetzung.

Die Pleven-Plan-Konferenz schob eine Bugwelle besatzungsrechtlicher und außenpolitischer Konzessionen an die Bundesrepublik vor sich her. Sukzessive gewann Bonn einen größeren Spielraum zur Ausgestaltung seiner Außenbeziehungen. Dies fand unter anderem seinen Ausdruck in der Billigung der Aufstellung eines Bundesgrenzschutzes, für die just am Tage des Beginns der Pariser Konferenz der Bundestag die notwendige gesetzliche Grundlage schuf. Vorausgegangen war dem die In-Kraft-Setzung des bis dahin ruhenden Artikels 91,2 des Grundgesetzes durch die Alliierte Hohe Kommission, wodurch der Bundesregierung für den Notstandsfall die Polizeihochheit und weitreichende Befugnisse zur Wahrung ihrer inneren Sicherheit zugestanden wurden.

Nach einer ersten Revision des Besatzungsstatuts für die Bundesrepublik seitens der drei Westmächte (6. März 1950) übernahm Bundeskanzler *Adenauer* auch das neu geschaffene Amt des Bundesministers des Auswärtigen. Nach dem Zwischenbericht der Pariser Pleven-Plan-Konferenz (24. Juli 1951) trat die Bundesrepublik dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) bei. Innere und äußere Sicherheit standen in engem Konnex zueinander und in einem interdependenten Verhältnis zu Besatzungsstatut und Souveränität. Souveränität musste notwendigerweise als Bedingung der Möglichkeit gleichberechtigter Verhandlungs- und Vertragspartnerschaft der Bundesrepublik zugestanden sein, um ihre Interes-

⁵ Siehe dazu Volkmann, Adenauer, Frankreich und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft.

sen in den Konsultationen über den Vertrag zur Aufstellung einer Europa-Armee wahrnehmen und diesen letztlich als völkerrechtliches Subjekt ratifizieren zu können. So liefen bekanntlich neben den Pariser Beratungen der potenziellen EVG-Mitglieder solche der Alliierten Hohen Kommission mit der Bundesregierung über eine Umgestaltung der Beziehungen der Bundesrepublik zu den westlichen Siegermächten in der Absicht, die Bundesrepublik in eine kontinental-europäische Gemeinschaft zu integrieren, was seinen kodifizierten Niederschlag im von den Außenministern der drei Westmächte am 22. November 1951 gebilligten so genannten Generalvertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Drei Mächten, später in Deutschlandvertrag umbenannt, fand. Deutschland- und EVG-Vertrag waren in einem Junktüm miteinander verbunden.

Wenn die zunächst in Rede stehende Europa-Armee sich als Verhandlungsobjekt jetzt zu einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ausweitete, dann aufgrund französischen Sicherheitsbedürfnisses, das sich trefflich mit den europapolitischen Intentionen des Bundeskanzlers und der Bundesregierung vereinbarte. Paris suchte nach einem die der Bundesrepublik zugestandenen Souveränität paralyisierenden Instrumentarium, mittels dessen sich negative historische Erfahrung in positive Zukunft investieren ließ, und zwar in Form forcierter Institutionalisierung des europäischen Integrationsprozesses. Da sich dies auf politischem Gebiet als schwierig und langwierig erwies, bot sich die Verknüpfung der militärischen mit den ökonomischen Dingen an, die ja bis heute den europäisch-integrativen Impetus ausmachen. Im Rückgriff auf den auf einem Vorschlag des Bundeskanzlers vom März 1950 beruhenden Schuman-Plan (9. Mai 1950), der die Unterstellung der französischen und westdeutschen Kohle- und Stahl- sowie Schrottproduktion unter eine gemeinsame Hohe Behörde anregte, einigten sich (30. Juni 1950) die Regierungen in Brüssel, Bonn, Den Haag, Luxemburg, Paris und Rom auf die Gründung einer entsprechenden Produktionsgemeinschaft. Den Vertrag (18. April 1951) über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), besser bekannt als Montanunion, legte die Bundesregierung, inzwischen durch die erwähnte Revision des Besatzungsstatuts signatarfähig, dem Bundestag als Gesetzentwurf vor, den dieser am 11. Januar 1952 verabschiedete. Die Montanunion trat knapp zwei Monate nach Unterzeichnung des EVG-Vertrages ins Leben (23. Juli 1952).

Die Montanunion verfügte nicht nur über eine ökonomisch-integrative Dimension, sondern sie war gedacht als institutionelle Keimzelle eines in statu nascendi befindlichen Europas. Die Organisationsstruktur der Montanunion besaß Beispielcharakter für Organe der EVG. Mehr noch: die in Artikel 20 und 21 des Vertrages über die Gründung der EGKS vorgesehene Versammlung sollte auch das für die Verteidigungsgemeinschaft zuständige Parlament sein und als Präjudiz für eine simultane Handhabung bei der Gründung weiterer europäischer Institutionen und damit letztlich für eine gesamteuropäische Legislative gelten. Der im EVG-Vertrag (Artikel 52) in gemeinsamer Zuständigkeit für die EGKS fixierte Gerichtshof lie-

ferte einen weiteren Beweis für die Bedeutsamkeit des Verteidigungsbündnisses als europäisches Integrativ⁶.

2. Der Inhalt des EVG-Vertrages und der Zusatzverträge

Den Vertrag über die Montanunion hatte die Bundesregierung noch unter dem Diktum des modifizierten Besatzungsrechts geschlossen. Da er als Prämisse und organisationsstrukturelle Vorgabe der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft diente, war diese ohne Zweifel durch die drei Westmächte präformiert. Nichts desto weniger sind die EVG-Verhandlungen seitens der Bundesregierung in völliger Eigenverantwortlichkeit geführt worden. Dass sie in der beanspruchten und praktizierten Rechtsnachfolge der 1945 aufgelösten Reichsregierung politisch-psychologische Rücksichtnahme in vielen Fragen üben musste, versteht sich. Da der General- beziehungsweise Deutschlandvertrag die Bundesrepublik Deutschland in die Souveränität entließ, vorausgesetzt sie unterzeichnete den EVG-Vertrag, bedingten sich beide Kontrakte wechselseitig und mussten daher gemeinschaftlich ratifiziert werden, um in Kraft treten zu können. Der Deutschlandvertrag war daher natürlich auch Gegenstand der Debatten im Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages und soll hier kurz vorgestellt werden. Es bietet sich an, einer inhaltlichen Darstellung *Adenauers* zu folgen, weil es einmal zu den besonderen Fähigkeiten des Kanzlers rechnete, komplizierte Sachverhalte auf das Wesentliche zu beschränken und verständlich und mit der Präzision des Juristen darzustellen. Zum anderen ist eine solche sowohl selektive wie summarische Wiedergabe des Vertragstextes durch einen seiner bedeutenden Mitgestalter nicht frei von interpretatorischen Sedimenten, die ja eine politische Wertung erkennen lassen.

Zunächst einmal hob der Deutschlandvertrag das Besatzungsstatut auf, was nach dem Gründungsakt als bedeutendster politischer Fortschritt der Nachkriegszeit zu bewerten ist. Der westdeutsche Staat avancierte vom völkerrechtlichen Objekt zum Subjekt und zumindest außerhalb des kommunistischen Macht- und Einflussbereiches zum gleichberechtigten und vollwertigen Mitglied der internationalen Völkerfamilie. Der Deutschlandvertrag sah die Ernennung der Hohen Kommissare zu Botschaftern vor, die Umwandlung der Besatzungskosten in noch auszuhandelnde Verteidigungsausgaben. »Der Deutschland-Vertrag war eine Art vorläufiger Friedensvertrag zwischen der Bundesrepublik und den drei Westalliierten«, von dem der Bundeskanzler hoffte, »dass er zur gegebenen Zeit durch einen Gesamt-Friedensvertrag zwischen den vier Alliierten und Deutschland abgelöst würde«⁷. Dieser Gesamt-Friedensvertrag musste das Territorium der DDR mit umfassen, und so enthielt die Präambel eine dementsprechende Wiedervereinigungsklausel.

Obwohl Artikel I des Deutschlandvertrages die Bundesrepublik prinzipiell mit den notwendigen Vollmachten zur selbstständigen Gestaltung der inneren und

⁶ Zu dem EVG-Vertrag und den Zusatzverträgen siehe den Text in: BGBl. 1954, T. II, S. 343–436.

⁷ Adenauer, *Erinnerungen*, Bd 1, S. 551.

äußeren Angelegenheiten ausstattete, hatten sich die drei Westmächte in Artikel II Vorbehaltsrechte reserviert, die *Adenauer* weniger als Souveränitätsbeschränkung, denn als Verpflichtung zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik verstand. Die Vorbehaltsrechte betrafen die Stationierung westallierter Streitkräfte in ganz Deutschland und die Verantwortung für Berlin und Deutschland als Ganzes, einschließlich Vereinigung und Friedensvertrag. Mit besonderem Nachdruck hatte die Bundesregierung darauf gedrängt, in Artikel III die Konsultationspflicht der drei Westmächte für den Fall zu verankern, dass sie mit Staaten, zu denen Bonn keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, Gegenstände verhandelten, die deutsches Interesse berührten. Die in Artikel V fixierte, im öffentlichen wie im politischen Raum vielfach kontrovers diskutierte Notstandsklausel räumte den ehemaligen Besatzern in einer Situation, die die Sicherheit der demokratischen Ordnung in der Bundesrepublik und ihrer dort stationierten Streitkräfte in einer Weise gefährdeten, die befürchten ließ, dass die Bundesrepublik ihrer nicht Herr werden könnte, das Recht ein, zeitlich begrenzt und ohne Übernahme der vollen Gewalt geeignete Maßnahmen zur Wahrung beziehungsweise zur Restitution des status quo zu ergreifen.

Viel umstritten war Artikel VII, in dem es hieß, ein wiedervereinigtes Deutschland könne in Rechte und Pflichten der Verträge eintreten, sofern eine gesamtdeutsche Regierung es wolle und wünsche. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Unter den Bedingungen der Wiedervereinigung Deutschlands, der Gründung einer europäischen Föderation oder bei Auftreten von nach Auffassung der vertragschließenden Parteien grundlegenden politischen Veränderungen ermöglichte Artikel X die Vertragsrevision.

Zum Deutschlandvertrag gehörte eine Reihe von Annex-Verträgen wie der Truppenvertrag, der Vertrag zur Regelung durch Krieg und Besatzung entstandener Fragen und der so genannte Überleitungsvertrag. Sie regelten Probleme der Anwesenheit alliierter Truppen auf westdeutschem Boden, die nicht zu den EVG-Streitkräften zählten, Gültigkeit und Handhabung der von den Alliierten erlassenen Gesetze und Verordnungen, die sich nicht unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Deutschlandvertrages aufheben, ändern oder substituieren ließen. Und endlich ging es um die finanziellen Leistungen der Bundesrepublik zugunsten der Verteidigung des Westens ganz allgemein über den Aktionsradius der EVG hinaus.

Studiert man den Text des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, dann bündelte er die Kräfte seiner Mitglieder, also der Benelux-Staaten, der Bundesrepublik, Frankreichs und Italiens zur gemeinsamen Verteidigung seiner Unterzeichner gegen jegliche Aggression. In Exegese des Textes beinhaltete diese Verpflichtung den Ausschluss militärischer Auseinandersetzungen der Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft untereinander, und es bedarf nicht der Einsicht in interne Akten, um sich zu verdeutlichen, in welchem hohem Maße dieses Militärbündnis das Sicherheitsbedürfnis der vertragschließenden Partnerstaaten gegenüber der Bundesrepublik, allesamt leidvoll in den Ersten und Zweiten Weltkrieg involviert, befriedigte.

Der Vertrag sah fernerhin die Beteiligung an der westlichen Verteidigung im Rahmen des Nordatlantikpaktes vor. Der entsprechende Passus war eindeutig an die Adresse der kommunistischen Welt gerichtet.

Die Artikel über die Ausgestaltung der Verteidigungsstreitkräfte, über die einzelnen Organe der Gemeinschaft: Kommissariat, Versammlung, Rat, Gerichtshof, über die militärischen, finanziellen, wirtschaftlichen und allgemeinen Bestimmungen bedürfen hier nicht der besonderen Erörterung; sie sind sehr spezifischer Natur, haben hinlänglich Beachtung in der Fachliteratur gefunden und werden in den Anmerkungen der in diesem Band veröffentlichten Protokolle notfalls erläutert⁸.

Der EVG-Vertrag fand seine Ergänzung in Zusatzprotokollen, die man als Ausführungsbestimmungen qualifizieren könnte. Es handelt sich um das Militärprotokoll, das sich mit der allgemeinen Organisation und der Aufstellung der Streitkräfte befasst, mit dem Personalwesen und, nicht unbedeutend: mit dem so genannten Inneren Gefüge, der späteren Inneren Führung, bei der es um das professionelle und politische Selbstverständnis des Soldaten in der Demokratie geht. Thematisiert waren ferner Probleme der Bildung und Ausbildung und der unterschiedlichen Sprachen.

Im Justizprotokoll hatten schadensrechtliche Fragen ebenso ihren Niederschlag gefunden wie noch näher zu regelnde Strafbestimmungen für soldatisches Fehlverhalten, für deren Beurteilung das Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze maßgeblich war.

Dass das Finanzprotokoll mit Richtlinien zur Vorbereitung, Strukturierung, Handhabung und Kontrolle des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes und über den allgemeinen Zahlungsverkehr hohes Interesse, vor allem in der parlamentarischen Behandlung, beanspruchen konnte und beanspruchte, bedarf nicht des besonderen Hinweises. Zählt doch das Budgetrecht zu den bedeutsamsten Zuständigkeiten von Parlamenten in demokratischen Staatswesen, und es bildet stets, so auch im Deutschen Bundestag, den Aufhänger für politische Grundsatzdebatten.

Hinzuweisen ist auf die beiden Protokolle, die die Beziehungen zwischen der EVG und der NATO sowie über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der EVG gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes regelten.

Hinzuweisen ist ferner noch auf den Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der die Beistandsverpflichtung Großbritanniens gegenüber angegriffenen Mitgliedstaaten der EVG und umgekehrt die Beistandsverpflichtungen der Mitglieder der

⁸ Siehe vor allem das Standardwerk über die Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, mit den Beiträgen von Klaus A. Maier, Die internationalen Auseinandersetzungen um die Westintegration der Bundesrepublik Deutschland und um ihre Bewaffnung im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, S. 1-234; Hans-Erich Volkmann, Die innenpolitische Dimension Adenauerscher Sicherheitspolitik in der EVG-Phase, S. 235-604; Wilhelm Meier-Dörnberg, Die Planung des Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der EVG, S. 605-756; Lutz Köllner und Hans-Erich Volkmann, Finanzwissenschaftliche, finanzwirtschaftliche und finanzpolitische Aspekte eines deutschen Beitrags zur EVG, S. 757-873. Zu verweisen ist ferner auf: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Hier wird die EVG in Einzelbeiträgen in einen größeren bündnispolitischen Kontext eingeordnet und in ihrer Genesis aus der Perspektive der meisten ihrer Signatarstaaten betrachtet.

EVG gegenüber einem Angriff auf Großbritannien beinhaltete. Und letztlich waren im Abkommen über die Rechtsstellung der europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft die spezifische Behandlung und die Pflichten der Mitglieder der EVG paragrafisiert.

Aus den ergänzenden Unterlagen sind drei Briefe *Adenauers* an die Außenminister des Vereinigten Königreichs, der USA und Frankreichs erwähnenswert, in denen er namens der Bundesregierung die Maßnahmen zur Kontrolle des auferlegten Verbots von Forschung und Produktion im Bereich von Atomwaffen und Atomenergie und des damit im Zusammenhang stehenden Handels darlegt und verpflichtend zusagt. Ferner erklärt *Adenauer*, dass die Bundesrepublik zum gegenwärtigen Zeitpunkt Voraussetzungen zur Herstellung von Zivilluftfahrzeugen nicht besitzt.

Auf der politischen Wertskala platzierte der Bundeskanzler den EVG- deutlich höher als den Deutschlandvertrag. Das will aufgrund ihrer konstruktiven Unlösbarkeit voneinander nicht einleuchten: Denn einerseits blieb ohne Souveränität der Bundesrepublik ein gleichberechtigter Platz im Kreis der Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft verwehrt, andererseits machten die Westmächte die Zuerkennung der Souveränität von der Bereitschaft Westdeutschlands abhängig, im Rahmen einer europäischen Armee einen Verteidigungsbeitrag zu leisten. Dennoch hat der Regierungschef mehrfach seine Präferenz für den EVG-Vertrag nachdrücklich und zweifelsfrei mit folgender Argumentation bekundet: Der Deutschlandvertrag besaß für ihn einen hohen historischen Stellenwert insofern, als er, dem Charakter nach als Teilfriedensvertrag bewertet, ein Kapitel deutscher Kriegs- und Nachkriegsgeschichte durch Zuerkennung der Souveränität abschloss. Darüber hinaus aber war er mit seinen besatzungsrechtlichen Relikten von provisorischer und zeitweiliger Natur, da er nach des Kanzlers Auffassung die Ausgangsposition zur Wiedervereinigung beider deutscher Staaten in Frieden und Freiheit – deren Herbeiführung zu wollen die Westmächte ausdrücklich unterstrichen – insofern wesentlich verbesserte, als er die Voraussetzungen zur Schaffung der europäischen Verteidigung und damit zu einer grundlegenden Stärkung des Westens bot. Für den politischen Pragmatiker *Adenauer* bedeuteten schon allein die Verhandlungen über die EVG die Anerkennung der Bundesrepublik als gleichberechtigter Partner innerhalb der westlichen Staatenwelt. Dies wertete er höher als die formale Zuerkennung der Souveränität durch den Deutschlandvertrag als völkerrechtlichen Akt.

Doch diese Präferenz des EVG vor dem Deutschlandvertrag stieß auf wenig Verständnis. In weiten Kreisen der westdeutschen Bevölkerung galt die Souveränität als das eigentlich erstrebenswerte politische Gut, das sich mittels der EVG erwerben ließ. Und so musste der Kanzler eine weitgehend negative Haltung der westdeutschen Öffentlichkeit und eine zumindest indifferente, aus zahlreichen Vorbehalten resultierende innerhalb des Kabinetts und der Koalitionsfraktionen, eine entschlossen ablehnende seitens KPD und SPD im Bundestag und eine nur schlecht zu taxierende im Bundesrat in Rechnung stellen. Es war die bereits erwähnte Notstandsklausel, die das Selbstverständnis zahlreicher Parlamentarier auf

Bundesebene und Länderpolitiker tangierte, und die stärkere Sicherheitsschnüre in den Deutschlandvertrag eingezogen wissen wollten, um eine ihnen nicht ausgeschlossen erscheinende Revitalisierung des Besatzungsstatuts zu unterbinden. Immerhin gelang es dem Kabinetts, des Kanzlers hinhaltenden Widerstand gegen entsprechendes Nachbesserungsbegehren mit Unterstützung des CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden *Heinrich von Brentano* sowie der Abgeordneten *Eugen Gerstenmaier* (CDU), *Hans-Joachim von Merkatz* (DP) und *Ludwig Schneider* (FDP) zu brechen und einen erweiterten Kabinettsausschuss zu initiieren, dessen Nachbesserungsvorschläge der Kanzler notgedrungen den Hohen Kommissaren vorlegte⁹. Nichts trieb *Adenauer* mehr um, als die Sorge, eine unheilige Allianz aus Chauvinisten und Sozialisten könne das ausgehandelte Werk über die EVG zunichte machen. Aus dem Faktum der Westintegration des Bonner Staates im Zuge eines europäischen Integrationsprozesses mussten zwangsläufig deutschlandpolitische Folgerungen erwachsen, so dass man den Deutschlandvertrag unter Umständen zurückstellen konnte. Und da er nichts dem Zufall überließ, hatte er bereits mit den Hohen Kommissaren dahingehend Fühlung genommen, im Ernstfalle, ungeachtet des bestehenden Junktims, den Deutschlandvertrag vom Ratifikationsverfahren des EVG-Gesetzes abzutrennen. In einer Sondersitzung des Kabinetts äußerte er »Bedenken gegen die Abhängigkeit des In-Kraft-Tretens des Deutschland-Vertrages von dem In-Kraft-Treten des Vertrages über die EVG. Hierüber müsse auf der Außenministerkonferenz noch einmal gesprochen werden. Vorbesprechungen hätten bereits stattgefunden und erkennen lassen, dass die alliierte Seite für den deutschen Standpunkt Verständnis aufbringe¹⁰.«

Der Bundeskanzler maß dem EVG-Vertrag also eine exorbitante Bedeutung bei. Auf 50 Jahre abgeschlossen sollte mit ihm der entscheidende Schritt der Unterzeichnerstaaten in eine um Beitrittswillige zu erweiternde europäische Gemeinschaft gegangen werden. »Er hatte in erster Linie den Sinn, die europäische Einigung zu fördern«¹¹, eine Absicht, die in dem Verzicht der Gründungsmitglieder auf eines der wichtigsten Souveränitätsinsignien, der Wehrhoheit über nationale Truppen, und in der Übertragung dieser Wehrhoheit auf supranationale Einrichtungen bestand. Das gemeinsame Budget der Europa-Armee, gemeinsame Rüstungsanstrengungen und die Koppelung an die Montanunion mussten dem föderativen oder konföderativen Zusammenwachsen förderlich sein.

Das sicherheitspolitische Moment des EVG-Vertrages spielte für den Bundeskanzler zwar eine bedeutsame Rolle, trat aber deutlich hinter das europapolitische zurück. Selbstverständlich brachte eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft in Verbindung und im Zusammenwirken mit dem Atlantikpakt den Willen der damals so genannten freien Welt zum Ausdruck, möglichen sowjetischen Expansionsbestrebungen, insbesondere durch eine Machtausdehnung über die Grenzen der DDR hinaus, entschieden militärisch Einhalt zu gebieten. Nicht, dass der west-

⁹ Die Aufzeichnungen der Kabinettsitzung vom 13.5.1952, in: Die Kabinettsprotokolle, Bd 5, S. 314–316, hier S. 316.

¹⁰ Protokoll der geheimen Kabinettsitzung am 10.5.1952, in: ebd., S. 274–302, hier S. 298.

¹¹ *Adenauer, Erinnerungen*, Bd 1, S. 555.

deutsche Regierungschef die Rote Armee und die Polizeikräfte des ostdeutschen Satelliten als akute Bedrohung empfunden hätte. Aber, militärische Schwäche des Westens konnte Begehrlichkeiten wecken, denen keinerlei Nahrung geboten werden durfte. *Adenauers* Innen- und Außenpolitik vollzog sich vor historischem Hintergrund, und so stand *Adolf Hitler* als beispielhafte Verkörperung totalitärer Herrschaft stets drohend am politischen Horizont. Es gelte, argumentierte der Kanzler, Lehren aus dem neuerlich noch von dem britischen Hohen Kommissar *Sir Ivone Kirkpatrick* gemachten Eingeständnis zu ziehen, 1938 sei der Westen nicht hinreichend stark genug gewesen, um *Hitler* entgegenzutreten. »Es müsse verhindert werden [...] dass sich der Westen gegenüber der Sowjetunion in einer ähnlichen Lage befinde¹².«

Unter Hinweis auf empfängliche Ohren in Frankreich, aber auch in der Bundesrepublik, lenkte *Adenauer* immer wieder die Aufmerksamkeit auf Moskauer politische Schallmaien, die die einschmeichelnde Melodie von einem zukünftigen Gesamtdeutschland in Neutralität bliesen¹³. Das In-Kraft-Treten des EVG-Vertrages musste die Machthaber im Kreml der Hoffnung auf Isolierung und Neutralisierung Deutschlands berauben und insgesamt das veränderte Kräfteverhältnis in der neuen Konstellation des Kalten Krieges überdenken lassen. Als Ergebnis einer solchen Bestandsaufnahme prognostizierte der Bundeskanzler eine Schwerpunktverlagerung der sowjetischen Politik weg von einer volkswirtschaftlich mittel- und langfristig nicht zu verkraftenden Hochrüstung in Konkurrenz mit dem Westen und hin zu einer Konsolidierung der ökonomischen und innenpolitischen Verhältnisse in der Sowjetunion insgesamt und damit zur Stabilisierung der eigenen Macht. »Im Augenblick habe die Sowjetunion Material und Menschen in die Aufrüstung hineingesteckt und auch große Erfolge damit erzielt. Bald aber werde sie an ihren eigenen gewaltigen innenpolitischen Problemen nicht mehr vorbeigehen können und sich ihnen umso bereitwilliger zuwenden, wenn sie sehe, dass aufgrund der Konsolidierung des Westens eine Eroberung Europas nicht mehr möglich sei. Dann sei auch der Zeitpunkt gekommen, wo man Verhandlungen mit der Sowjetunion aufnehmen könne.« Eine bis 1955 dem Bundeskanzler notwendig erscheinende rüstungsmäßige Aufholjagd des Westens gegenüber dem Osten musste dann unabdingbar durch eine Konsultationsphase abgelöst werden. »Es käme sehr auf den richtigen Zeitpunkt an«, explizierte *Adenauer* in seinem Rhöndorfer Heim britischen Journalisten, ein Zeitpunkt, »der nicht zu früh und auch nicht zu spät gewählt werden müsse, denn es sei auch wichtig, der Sowjetunion die Furcht vor dem

¹² Aufzeichnung einer Unterredung mit *William Francis Casey* und *George Herbert Morison* am 3.6.1952, in: *Adenauer, Teegespräche 1950–1954*, S. 295–303, hier S. 301. Siehe dazu auch *Volkman, Adenauers Politik*.

¹³ Bereits seit Beginn der Aufrüstungsdebatte gab es in der Bundesrepublik – selbst in den Reihen der Union – Tendenzen zum Verzicht auf eine Westintegration zugunsten einer Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten in Neutralität. Vgl. dazu u.a. *Volkman, Adenauer und die deutschlandpolitischen Opponenten*; *Volkman, Gustav W. Heinemann und Konrad Adenauer*. – Die Stalin-Note vom Frühjahr 1952 und die Folgenoten gehören in diesen Kontext und haben eine erhebliche politische Unruhe ausgelöst. Vgl. dazu u.a. *Steininger, Eine vertane Chance*; *Die Legende*.

Westen zu nehmen. Eine andere Politik würde seiner Meinung nach todsicher zum 3. Weltkrieg führen¹⁴.«

Ein nimmermüder Regierungschef und CDU-Vorsitzender warb mit diesen, je nach Ansprechpartner modifizierten und leicht variierten Argumenten in Öffentlichkeit und Medien, in Partei- und Fraktionsgremien sowie im Bundesrat für die so genannten Westverträge und insbesondere für deren rasche Passage des Ratifikationsverfahrens. Dies war leichter gesagt als realisierbar. Fehlten doch vorerst alle Orientierungsdaten, die man zur Ausarbeitung eines halbwegs verbindlichen Fahrplans benötigte. Da gab es zunächst außenpolitische Unsicherheitsfaktoren, auf die man deutscherseits entweder gar keinen, oder aber nur wenig Einfluss zu nehmen vermochte. Andere wiederum ließen sich womöglich in einer durch ein beispielhaft zügiges deutsches Ratifikationsverfahren psychologisch günstig beeinflussten politischen Atmosphäre in ihrem Wirkungsgrad minimieren oder gar ausschalten. Frankreich hatte bereits entlang der Strecke zur EVG einige Warnsignale gesetzt, die sich nicht leichtfertig über-, womöglich aber umfahren ließen, was zu zeitlichen Verzögerungen führen konnte, ohne die letztendliche Gewissheit darüber, ob die Nationalversammlung grünes Licht zur Einfahrt in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft geben würde.

Wohl wissend, dass weite Kreise der westdeutschen Öffentlichkeit, aber ebenso zahlreiche Politiker, vor allem auch der Koalitionsparteien, ihr Ja zur EVG von einer befriedigenden Regelung der Saarfrage abhängig machten, weshalb parallel zu den Westverträgen auch über die Zukunft der Saar verhandelt wurde, hatte die französische Regierung unmittelbar nach der Verabschiedung des Schumanplans seitens des Deutschen Bundestages einen Botschafter für das Saargebiet ernannt. Das wurde bei Koalition und Opposition in Bonn als Bekundung der Entschlossenheit zur endgültigen Abtrennung dieses Territoriums vom deutschen Staatsgebiet verstanden. In den Augen des parlamentarischen Geschäftsführers der Unions-Fraktion im Bundestag, *Heinrich Krone*, hatte die Regierung in Paris »das ganze europäische Sicherungswerk in Frage gestellt. Maßgebende Kräfte in der französischen Politik wollen keine europäische Armee«, hielt er in seinem Tagebuch fest. »Sie befürchten bei dieser Lösung das Gewicht der Bundesrepublik und suchen Verständigung mit Russland auf Kosten Deutschlands¹⁵.« Dass dieser in Bonn als Provokation empfundene Akt im Zusammenhang mit einer in Frankreich grassierenden Furcht vor einer westdeutschen Aufrüstung stand, machte *François-Poncet* wenige Tage später auf einer Sitzung der Hohen Kommissare mit dem Bundeskanzler deutlich: Entsprechende Vorbehalte bedeuteten »kein Misstrauen gegen [den] Kanzler, aber Regierungen können wechseln, sogar Verfassungen«¹⁶. *Adenauer* reagierte ungewohnt schroff und stellte das Zustandekommen des EVG-Vertrages in Frage: »Mit solchem Misstrauen kann man keine Verteidigungsgemeinschaft machen. Sorgen Sie für die EVG – das ist bessere Sicherung gegen meinen Nachfolger als Verträge. [...] Bundestagsdebatte bevorstehend: Hatte gehofft, dass Saar-

¹⁴ Aufzeichnung der Unterredung vom 3.6.1952, in: Adenauer, Teegespräche 1950–1954, S. 301.

¹⁵ Krone, Tagebücher, Bd 1, S. 98 (4.2.1952).

¹⁶ Wortprotokoll der Sitzung, 5.2.1952, in: AAPD, Bd 2, S. 14–19, hier S. 17.

frage von mir befriedigend beantwortet werden könnte – nach Mitteilung *Blankenhorns* über Schuman-Note kritischste Situation bisher der EVG. Wenn sich nicht Entscheidendes ändert, wird sie nicht zustande kommen¹⁷.«

Die mit den Unterschriften der Signatarmächte unter die Westverträge dokumentierte Beilegung der hier skizzierten Krise besagte wenig über weiterschwellende Vorbehalte einzelner potenzieller Bündnispartner gegen eine Aufrüstung der Bundesrepublik. *Adenauer* benötigte eine rasche Ratifikation vor allen anderen Vertragspartnern: einmal, um diese in die Pflicht nehmen zu können, und zum anderen, um für den Fall eines Scheiterns der EVG nicht den Schwarzen Peter zu besitzen, sondern über eine Trumpfkarte zu verfügen, die man für eine Ersatzlösung ausspielen konnte.

Jedenfalls hatte ihn der Hinweis von *François-Poncet*, die politischen Voraussetzungen für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft könnten sich bei wechselnden Regierungen ändern, nachdenklich und auch misstrauisch gemacht. Galt er nicht auch für die amerikanische Seite? Hatte doch *McCloy* ein bemerkenswertes Verständnis für französische Bedenken gegenüber westdeutschen Streitkräften bekundet, vor allem unter rüstungsökonomischem Aspekt. »Wiederaufbau des Ruhrpotenzials«, so der amerikanische Hohe Kommissar, »ist nun einmal Ursache einer Furcht in Europa. Gedacht nur an besonders gefährliche Waffen. Empfindlichkeiten auf britischer, französischer, auch auf unserer Seite¹⁸.« Der Kanzler verstand seine Gesprächspartner nicht mehr. »Ein führender Amerikaner« sollte empfohlen haben, in Anbetracht der verfahrenen Situation die Debatte um die Europäische Verteidigungsgemeinschaft um ein Jahr zu verschieben¹⁹.

Der Gang der Dinge entwickelte sich anders, aber mit der Unterzeichnung der Westverträge am 27. Mai 1952 hatten sich die Vorbehalte nicht verflüchtigt, sie wirkten latent weiter. Was die USA anbetraf, so standen hier Präsidentschaftswahlen an, und erst die Wahl General *Eisenhowers* am 4. November des Jahres (Amtsantritt 20. Januar 1953) ließ *Adenauers* Bangen in die Gewissheit umschlagen, dass die Vereinigten Staaten den Deutschlandvertrag ratifizierten und damit ihren Part zum Zustandekommen der EVG beitrugen.

Auf die richtungweisende Bedeutung, die der Bundeskanzler dem Deutschland- und dem EVG-Vertrag als Meilensteine auf dem Weg zu einem in den nächsten fünf bis 20 Jahren, das heißt mittelfristig zu erreichenden friedlichen Ausgleich mit Moskau beimaß, ist bereits hingewiesen worden. Die deutschlandpolitischen Initiativen *Stalins* in Form einer am 10. März 1952 beginnenden Notenfolge, die den Besuch einer DDR-Volkskammer-Delegation am 19. September 1952 bei Bundestagspräsident *Ehlers* einschloss, erschienen als gefährliches Störmanöver, geeignet, die Ratifizierung der Westverträge nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch bei den übrigen Signatarmächten in Frage zu stellen. Zweifellos hatte die erste Sowjetnote zur demonstrativ raschen Unterzeichnung des Deutschland- und EVG-Vertrages geführt, um westliche Geschlossenheit zu demonstrieren. Gleichwohl

¹⁷ Ebd., S. 18.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Krone, Tagebücher, Bd 1, S. 99 (4.2.1952).

registrierte man im Palais Schaumburg mit Nervosität die sowjetische Note vom 23. August 1952 mit variierten Vorschlägen zur schrittweisen Wiedervereinigung. »Der Sinn der Note ist ganz offenbar«, notierte *Adenauer-Intimus Herbert Blankenhorn*, »den Gang des europäischen Zusammenschlusses zu stören, vor allem die Ratifikation des Deutschlandvertrages und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu verhindern. Auf den Deutschen Bundestag wird diese Note keinen besonderen Eindruck machen, wohl aber auf die französische öffentliche Meinung, die dieses Mal noch stärker die Ausnutzung auch der letzten Möglichkeiten einer Diskussion mit den Sowjets fordern wird. Werden aber Viererbesprechungen erst einmal eingeleitet, sehe ich nicht recht, wie man sie wieder abbrechen will. Wie dem auch sei, ich fürchte, dass die französische Ratifikation auf lange, vielleicht auf immer verschoben werden wird²⁰.«

II. Das Ringen der Legislative um die Mitgestaltung der Westverträge

1. Übungen in parlamentarischer Selbstbehauptung

Auf entsprechende Spekulationen wollte sich der Bundeskanzler nicht einlassen, sondern seitens der Bundesrepublik dadurch Tatsachen schaffen, dass er, um im Bilde zu bleiben, den Zug in Richtung EVG durch raschen Abschluss des Ratifikationsprozederes auf die Schiene setzte, auch, um zu verhindern, dass die übrigen Partnerstaaten in gebannter Erwartung darauf, ob man denn in Bonn oder in Paris als Erster abfahre, das rechtzeitige Einsteigen vergaßen. Bleibt man weiterhin im Bild, dann waren an der Gleisstrecke Stationen markiert, wo politischer Personalwechsel stattfand. Die Niederlande hatten für den 26. Juni 1952 die Wahlen für die Abgeordneten der beiden Kammern der Generalstaaten angeordnet. Die daraus resultierende Neubildung der Regierung bedeutete eine Verzögerung, so dass *Adenauer* nicht vor Dezember 1952 mit einer Ratifizierung in Den Haag rechnete²¹. Der italienische Ministerpräsident *de Gasperi* hatte zwar den November 1952 zur Ratifizierung avisiert, doch warfen auch hier Wahlen zur Kammer und zum Senat (7./8. Juni 1953) lange Schatten voraus.

Es musste fatale politische und psychologische Folgen zeitigen, wenn Frankreich und Deutschland wechselseitig die Erwartung hegten, dass der eine vor dem anderen zuerst ratifizierte, weil dann zu befürchten stand, dass die anderen Signatarstaaten in gebannter Erwartung auf die beiden Antagonisten starteten, um zu sehen, wer sich als erster aus der Deckung wagt. So stand für den Kanzler fest: »da wir letzten Endes doch mit in erster Linie Nutznießer sind, sollten wir unseren Interessen entsprechen [...] wir sollten gut voranmachen. Das deutsche Volk und der Bundestag kennen die Sache²².« In einer Art Sogwirkung sollte das deutsche

²⁰ Blankenhorn, *Verständnis und Verständigung*, S. 137 f.

²¹ Vgl. dazu seine entsprechende Äußerung in der Unterredung mit Pressevertretern am 3.6.1952, in: *Adenauer, Teegespräche 1950-1954*, S. 295-303, hier S. 295.

²² Wortprotokoll des Tee-Empfangs vom 28.5.1952, in: ebd., S. 278-294, hier S. 282.

Ratifikationsverfahren das der übrigen Mitunterzeichner nach sich ziehen. Dessen Abschluss prognostizierte *Adenauer* noch vor der Sommerpause des Bundestages Ende Juli 1952 unter der Voraussetzung eines vierzehntägigen Hinausschiebens des Ferienbeginns des Parlamentes. »Überraschungen seien kaum zu erwarten, da bei uns die Fronten festlägen. Durch die frühere Ratifizierung würde auch der SPD-Agitation der Wind aus den Segeln genommen«²³, gab er sich vor Journalisten überzeugt.

Die innenpolitische Auseinandersetzung um die Westverträge hat sich auf unterschiedlichen konstitutionellen Ebenen vollzogen, die alle miteinander Verbindung hatten. Natürlich versuchten die bedeutsamen Parteien der jungen Bundesrepublik ihr außenpolitisches Profil bei der Behandlung der besagten ersten internationalen Kontrakte zu konturieren. Diesbezüglich verhielten sich die regierungstragenden Parteien und Fraktionen prinzipiell, wenn auch durch Koalitionsdisziplin und Machtinstinkt gezügelt, nicht anders als die Opposition. Bei näherem Hinsehen verwischten sich die außenpolitischen Gegensätze zwischen den demokratischen Parteien, und es wurden mehr grundsätzliche Gemeinsamkeiten erkennbar, als Propaganda und Wahlkämpfe sichtbar machten, sieht man von der KPD und der extremen Rechten einmal ab. Die Gemeinsamkeit der Auffassungen betraf die Westbindung, die Einigung Europas, den Verteidigungswillen gegenüber der Sowjetunion und der von ihr exportierten Ideologie sowie die Wiederherstellung Gesamtdeutschlands, in welchen Grenzen und auf welchem Weg auch immer. Beim Deutschland- und EVG-Vertrag, die nach Auffassung *Adenauers* diesen Gemeinsamkeiten entsprachen, wurde deutlich, dass nicht nur die SPD als maßgebliche Oppositionspartei Intention und Wirkung der beiden Konventionen anders als der Bundeskanzler beurteilte, sondern dass auch innerhalb der Koalition Vorbehalte existierten. In den Reihen der Freien Demokraten fanden seit ihrer Gründung immer wieder nationalistische Frondeure eine Heimat, die für etliche Abspaltungen verantwortlich zeichnen. Sie waren es, die gegen die Notstandsklausel und die alliierte Truppenstationierung sowie gegen die ihr nationales Selbstwertgefühl tangierenden Relikte des Besatzungsstatuts Bedenken vorbrachten. Sicherlich hätten sich unter Würdigung des Gesamtvertragswerkes solche Bedenken hintanstellen lassen. Wenn die Spitzengremien der FDP sich dennoch mehrheitlich für die Zusammenstellung eines Änderungs- und Verbesserungskatalogs entschieden, dann aus sachlicher Einzelkritik in Verbindung mit dem Frust darüber, dass ihr während der Verhandlungen keine Gelegenheit geboten worden war, diese als Koalitionspartner vorzutragen. Der Parteivorsitzende und Vizekanzler *Franz Blücher* brachte es auf den Punkt: »Alle unsere Bedenken gegen die Art der Verhandlungsführung haben sich als gerechtfertigt herausgestellt. Insofern ist die Kritik unter allen Umständen angebracht, und sie muss ihre Auswirkung darin finden, dass wir uns einer solchen Art der außenpolitischen Geschäftsführung widersetzen, jetzt und für die Zu-

²³ Aufzeichnung der Unterredung mit Pressevertretern am 3.6.1952, in: ebd., S. 295–310, hier S. 295.

kunft²⁴.« Unabhängig von möglicherweise beizulegenden inhaltlichen Differenzen wollte man ein Exempel statuieren, dem Kanzler einen Denkkzettel verpassen.

Es fiel dem Bundeskanzler nicht schwer, bei eingestandenem Schwächen des Vertrages in Details und unter Hinweis auf seine Gesamtbedeutung die Intervention abzuwehren²⁵. Es gelang ihm dies umso leichter, als er sich der generellen Übereinstimmung seiner Außen- und Sicherheitspolitik mit der FDP sicher sein konnte. Genau dies hatte Justizminister *Debler* in der hier in Rede stehenden Sitzung vor seinen Parteifreunden zum Ausdruck gebracht: »Was ist das Prinzip? Für mich sind es die zwölf deutschen Divisionen. Wenn wir diese zwölf Divisionen bekommen, dann haben wir die Vormacht in Europa. Wenn jetzt dieser Vertrag nicht zustandekommt, besteht die Gefahr des amerikanischen Isolationismus. Für uns ist es das Wichtigste, die russische Gefahr zu paralisieren, und das können wir nur durch die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in Anlehnung an die atlantische²⁶.« Die FDP musste sich eingestehen, die Unterzeichnung der Westverträge in der nach Direktive des Bundeskanzlers ausgehandelten Form nicht wesentlich korrigieren, geschweige denn verhindern zu können oder auch zu wollen. Letztlich wurde konzidiert, dass der Bundeskanzler Verträge unterzeichnen und sie dann dem Parlament zur Abstimmung mit Ja oder Nein vorlegen konnte, ohne den Koalitionspartner zuvor zur Mitberatung herangezogen zu haben. »Rein formal«, dies musste der FDP-Vorsitzende zugestehen, »ist der Bundeskanzler im Recht, denn man paraphiert die Verträge, ohne dem Parlament vorher die Texte vorzulegen. Es wäre aber klug, anders zu handeln.« *Thomas Debler* assistierte: »Es ist formal in Ordnung. In keinem anderen Lande wird es anders gehandhabt²⁷.« Die FDP zeigte sich schließlich bereit, dem Kanzler zu geben, was des Kanzlers, für den Bundestag dann allerdings auch in Anspruch zu nehmen, was des Parlamentes war. Das besagte zum einen, sich die Zeit zur Lesung der in Gesetzesform gegossenen Verträge zur Prüfung ihres Inhalts zu lassen, die die Legislative in Wahrnehmung ihrer Verantwortung und Zuständigkeit für notwendig befand. Vor Abgabe eines politischen Votums war nach Auffassung der FDP das Ergebnis einer Prüfung des die Wehrhoheit beinhaltenden EVG-Vertrages unter formaljuristischen Kriterien abzuwarten. Hatten doch die Fraktionen von SPD und FU zusammen mit dem bei der FDP hospitierenden Bundestagsabgeordneten *Richard Freudenberg* am 31. Januar 1952 eine vorbeugende Feststellungsklage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, um die Grundgesetzkonformität des EVG-Vertrages klären zu lassen. Führende FDP-Politiker teilten die Ansicht des Bundeskanzlers, dass die Väter des Grundgesetzes aufgrund Artikel 4 GG von der bestehenden Wehrhoheit ausgegangen seien, wenn es dort heißt: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum

²⁴ Siehe dazu das Wortprotokoll der Sitzung des Bundesvorstandes und des Vorstandes der Bundestagsfraktion der FDP vom 1.5.1952, in: Sitzungsprotokolle FDP-Bundesvorstand, T. 1/1, S. 288–319, hier S. 292.

²⁵ Siehe dazu Adenauer, *Erinnerungen*, Bd 1, S. 538–540, hier auch das Antwortschreiben des Kanzlers vom 6.5.1952 an den Vorsitzenden der FDP.

²⁶ Sitzungsprotokolle FDP-Bundesvorstand, T. 1/1, S. 288–319, hier S. 295.

²⁷ Wortprotokoll der Sitzung des FDP-Bundesvorstandes vom 8. Mai 1952, in: ebd., S. 320–333, hier S. 321.

Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.« Als aber der ehemalige FDP-Vorsitzende und nunmehrige Bundespräsident *Theodor Heuss* am 10. Juni 1952 beim Bundesverfassungsgericht eine gutachterliche Stellungnahme darüber anforderte, ob die EVG mit dem Grundgesetz kollidiere²⁸, fand dies die Unterstützung von Vizekanzler *Blücher*. Wenn die Präsidialgewalt in Demonstration ihrer Überparteilichkeit eine solch höchstrichterliche Stellungnahme einhole, billige er dies, führte er vor Bundesvorstand und Außenpolitischem Ausschuss der FDP aus, um dann den in unserem Zusammenhang entscheidenden Satz hinzuzufügen: »Wenn wir veranlasst werden, in den Koalitionsparteien lebhaft zu diskutieren über den Ablauf der Verhandlungen, über den Zeitpunkt der Voten, so lässt sich das praktisch nicht machen, ohne den Spruch des Verfassungsgerichtes zu kennen²⁹.« *Blücher* mutmaßte, dass der Bundeskanzler nach einem mit Hilfe der FDP bewerkstelligten raschen Durchlauf der Kontrakte durch den Bundestag die Einwände von Partei und Fraktion gegen die Neufassung des Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsgesetzes unbeachtet lassen und mit Hilfe der SPD-Opposition über die parlamentarischen Hürden bringen werde³⁰. Sie hätten dann kein politisches Druckmittel mehr besessen, um den von der FDP abgelehnten liberalisierenden Tendenzen entgegenzuwirken. Schon beim Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus sowie der eisen- und stahlerzeugenden Industrie (21. Mai 1951) war der Bundeskanzler gegen den Widerstand der Liberalen dem Deutschen Gewerkschaftsbund weit entgegengekommen, um diesen positiv auf die Wehrgesetze einzustimmen. Bei wirtschaftlichen und finanziellen Belastungen aufgrund der Verpflichtungen gegenüber der EVG musste nach Ansicht der FDP dem Unternehmertum ein Optimum an Verantwortung sowie Entscheidungs- und Handlungsfreiheit zuerkannt bleiben. Vieles sprach zudem dafür, dass *Adenauer* gewillt war, das Saargebiet durch Europäisierung den Franzosen auf dem Altar der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu opfern, wenn die Westverträge einmal unter Dach und Fach gebracht waren. In deren dilatorischer Behandlung auf parlamentarischer Ebene erblickte die FDP somit das wirkungsvollste Pfand zur Einlösung ihres politischen Willens in den genannten Bereichen. Es blieb noch ein letzter Punkt: Starke Kräfte in der FDP befürworteten eine Prolongierung des Ratifizierungstermins, um die deutschlandpolitische Karte gegenüber der Sowjetunion voll ausreizen zu können, wie dies ein Aufsehen erregender Plan des FDP-Bundestagsabgeordneten *Karl-Georg Pfeleiderer* in Vorschlag brachte. Aus der Summe des Gesagten resultierte schlüssig, warum die FDP einem raschen parlamentarischen Durchlauf der Westverträge einen Riegel vorschob. »Zu der Terminfrage war die Haltung der Fraktion so: Wir lassen uns nicht auf einen Termin bis zu den Parlamentsferien festlegen, sondern wir machen die Frage des Termins von der ersten Lesung abhängig [...] *Wellhausen* hat im Ältestenrat diese Auffassung eben-

²⁸ Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 372–385 (Beitrag Volkmann).

²⁹ Wortprotokoll der Sitzung des Bundesvorstandes und des Außenpolitischen Ausschusses der FDP am 15.6.1952, in: Sitzungsprotokolle FDP-Bundesvorstand, T. 1/1, S. 333–354, hier S. 334.

³⁰ Das Betriebsverfassungsgesetz verabschiedete der Bundestag am 19.7.1952, das Personalvertretungsgesetz wurde in der ersten Wahlperiode nicht mehr verabschiedet.

falls vertreten. [...] Der Termin des 15.8., den sich *Adenauer* vorgestellt hat, wird keine Mehrheit bekommen. Ob man sich auf November festlegt, weiß ich nicht. Ich bin der Meinung, es wird an den Arbeiten des Bundestages nichts ändern, die Dinge gehen an die Ausschüsse im normalen Ablauf, ob das dann Oktober oder November wird, weiß ich nicht³¹.«

In der eigenen Partei und Fraktion wurde dem Bundeskanzler eine erhebliche Überzeugungsleistung abverlangt, um eine breite Zustimmung zu den Westverträgen zu sichern, die letztlich auch Früchte trug. Von den insistenten Ermahnungen *Adenauers* zu einer kurzfristigen parlamentarischen Behandlung und Verabschiedung der beiden Vertragswerke zeigte sich die Mehrheit der CDU/CSU-Bundestagsabgeordneten allerdings vorerst unbeeindruckt. Am 24. Januar 1952 hatte die in der Regel der Bundesregierung gegenüber loyale Frankfurter Allgemeine Zeitung unter der Überschrift: »Wird der Bundestag doch überfahren?« auf das Informationsdefizit des Parlaments in Sachen Deutschland- und EVG-Vertrag hingewiesen, und die Fragestellung hätte den Regierungschef für das Bedürfnis der Abgeordneten sensibilisieren sollen. Auf die Problematik aus Journalistenkreisen angesprochen, sagte er zu, in einer Bundestagssitzung Anfang Februar »noch ehe Verträge paraphiert werden, also, noch ehe die Bundesregierung gesetzlich dazu verpflichtet ist, dieses ganze Vertragswerk in seinen Grundzügen [...] vorzulegen«³². Aufgrund einer Regierungserklärung stimmte die Mehrheit des Bundestages dann am 8. Februar einem Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik prinzipiell zu, stellte aber einen Forderungskatalog auf, der unter anderem das Petitum nach Gleichberechtigung innerhalb der EVG, darüber hinaus aber auch nach genereller Souveränität als qualitative Steigerung aufwies³³. Wenig später konstatierte der Bundeskanzler: »Die Bedingungen des Bundestages sind erfüllt³⁴.« Er sollte sich täuschen. Unter der Decke der politischen Öffentlichkeit bahnte sich eine Kontroverse mit allmählich krisenhafter Zuspitzung zwischen der Unions-Fraktion einerseits und dem Bundeskanzler sowie *Theodor Blank* auf der anderen Seite um das von prominenten Abgeordneten der CDU/CSU eingeforderte Recht der Mitgestaltung der Vertragswerke an³⁵. Zwar erkannte man auch in den Reihen der Unions-Parlamentarier an, dass der Deutsche Bundestag die Verträge nur als Ganzes betrachten und nur als solches annehmen oder verwerfen konnte, »wie dies bei internationalen Verträgen der Brauch ist«. Doch außenpolitisch ambitionierte junge Abgeordnete hatten sich vom Aushandeln der Verträge eine Profilierungschance ausgerechnet, und mussten nun zusehen, wie *Adenauer* mit einem kleinen Stab den Generalvertrag mit den Hohen Kommissaren und *Blank* in Paris mit seinen Fach-

³¹ Siehe dazu das Wortprotokoll der Sitzung des FDP-Bundesvorstandes und des Außenpolitischen Ausschusses der FDP vom 15. Juni 1952, in: Sitzungsprotokolle FDP-Bundesvorstand, T. 1/1, S. 333–358, hier S. 336–354, Zit. S. 336; Pfeleiderer, Politik für Deutschland, S. 83–99, Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 342–348 (Beitrag Volkmann).

³² Wortprotokoll des Pressetees vom 24.1.1952, in: Adenauer, Teegespräche 1950–1954, S. 184–198, hier S. 187.

³³ Siehe dazu BT, Anl., Bd 15, Drs., Nr. 3074–3079, 3084.

³⁴ Wortprotokoll des Pressetees vom 6.3.1952, in: Adenauer, Teegespräche 1950–1954, S. 199–223, hier S. 212.

³⁵ Siehe dazu Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2 (Beitrag Volkmann).

leuten ohne Tuchföhlung zur Fraktion verhandelte. »Das war eine Situation, die für uns Parlamentarier ganz unerträglich war, schrieb der Bundestagsabgeordnete und spätere Bundeskanzler *Kurt Georg Kiesinger* rückblickend³⁶.« Verschiedene Minister in *Adenauers* Kabinett, allen voran Vizekanzler *Franz Blicher* von der FDP, aber auch führende Politiker der CDU/CSU-Fraktion wollten vor der Unterzeichnung der Verträge wissen, was darin im Einzelnen vereinbart war und, wenn möglich, noch auf diesen Inhalt Einfluss nehmen. Missmutig und widerwillig wurden schließlich die bereits paraphierten und unterschriftsreichen Texte der Westverträge unter Umgehung des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages unter höchster Vertraulichkeit einem kleinen Sonderausschuss der Koalition zugänglich gemacht, dem *Heinrich von Brentano*, *Eugen Gerstenmaier*, *Kurt Georg Kiesinger*, *Hermann Pünder*, *Franz Josef Strauß* und etliche FDP- und DP-Parlamentarier angehörten. Und es gelang diesem Arbeitskreis in der Tat – wie an anderer Stelle bereits erwähnt –, noch eine Korrektur an der so genannten Bindungsklausel des Deutschlandvertrages anzubringen.

Letztlich ging es weniger um inhaltliche Differenzen als um die Wahrnehmung beanspruchter Rechte der Koalitions-Parlamentarier. Wenn der Kanzler schon für sich Aushandeln und Ausgestaltung internationaler Abmachungen in Anspruch nahm, dann durfte es sich dabei lediglich um Rahmenverträge handeln, deren Ausgestaltung die legislativen Rechte des Bundestages nicht beschnitten. Wenn aber Fragen des Inneren Gefüges, des Militärrechts, der Finanzierung, des personellen und materiellen Umfangs westdeutscher Streitkräfte geschickt in das Vertragswerk nach ministerieller Vorgabe eingeschnürt waren, galt es zu prüfen, inwieweit gesetzgeberisch gestaltende Funktionen des Parlaments ausgehöhlt wurden.

Die Sozialdemokraten begegneten Deutschland- und EVG-Vertrag in öffentlicher Agitation und im Plenum des Deutschen Bundestages mit kompromissloser Opposition. Das hatte nicht zuletzt einen psychologischen Hintergrund: Die Partei *Kurt Schumachers* tat sich ungemein schwer, den auf dem Ergebnis der ersten Bundestagswahlen beruhenden Ausschluss von der beanspruchten und erwarteten Regierungsverantwortung mental zu verkraften. Als *Adenauer* die Wehrfrage auf die politische Tagesordnung setzte, bot sie der Sozialdemokratie ein Thema an, das bis dahin in Politik und Öffentlichkeit tabuisiert, mehr noch, durch Kriegserlebnis und Kriegsfolgen in der Bevölkerung der Bundesrepublik überwiegend negativ besetzt war. Die SPD maß daher den beiden Westverträgen im bevorstehenden Wahlkampf des Jahres 1953 für den zweiten Deutschen Bundestag einen entscheidenden Stellenwert bei. Die Partei hatte schon immer über einen pazifistischen Bodensatz verfügt. Mehrheitlich war sie aber durchaus wehrwillig, wenn es um die Verteidigung des demokratischen Rechtsstaates ging. Da ihre Führung aber – wie der Bundeskanzler gleichermaßen – die Notwendigkeit der Abwehr einer militärischen Bedrohung aus dem Osten zur gegebenen Zeit nicht als dringlich oder gar vordringlich erachtete, im Gegensatz zum Bundeskanzler daher der Lösung der Deutschen Frage im Dialog zwischen West und Ost vor der Westintegration der

³⁶ Kiesinger, *Dunkle und helle Jahre*, S. 428.

Bundesrepublik den Vorzug gab, musste sie den Deutschland- und EVG-Vertrag ablehnen³⁷.

2. Auf dem mühsamen Weg zum EVG-Ausschuss

Wie schon angedeutet, ging der Bundeskanzler davon aus, die Koalitionsfraktionen würden sich seinem Terminkalender anpassen und die Verabschiedung der Westverträge noch vor den, wenn nötig, hinauszuschiebenden Parlamentsferien durchziehen. »*Adenauer* erwartete von der Fraktion, dass sie seinen Vorschlägen auf Beschleunigung der Beratung bestimmter Vorlagen ebenso folgte wie entsprechenden Vorschlägen auf Verzögerung oder Vertagung, vor allem im Bereich der Außenpolitik³⁸.« Dies erwartete er für Deutschland- und EVG-Vertrag umso mehr, als deren Inhalte von den Unions-Fraktionen prinzipiell mitgetragen und auch verteidigt wurden.

Es rächte sich aber für den Regierungschef, dass er mit penetranter Hartnäckigkeit die Koalitionsfraktionen nicht nur von der Mitgestaltung der Verträge ausgeschlossen, sondern sie nach ihrem Empfinden über deren inhaltliche Ausgestaltung höchst unzulänglich auf dem Laufenden gehalten hatte³⁹. Diese mangelnde Konsultation hat ein *Adenauer*-Biograph zu relativieren versucht: »In Bezug auf die Westverträge wird immer wieder berichtet – ein Nachweis kann aber nicht geführt werden –, dass *Adenauer* auch die Spitzenpolitiker der CDU/CSU-Fraktion bis in den April 1952 hinein im Dunkeln gelassen habe. Wieweit das auch für den Fraktionsvorstand zutrifft, muss dahingestellt bleiben⁴⁰.« Richtig ist, dass die Protokolle der Vorstandssitzungen der Fraktion aus den frühen fünfziger Jahren sich oftmals auf wenige Zeilen beschränken. Richtig ist aber auch laut einer anderen Quelle, dass *Theodor Blank* die CDU/CSU-Fraktion Anfang Januar 1952 über die Verhandlungen zur EVG und über seine Dienststelle unterrichtete. »Es war das erste Mal, dass er in einem größeren Kreis hierüber Ausführungen machte. Einleitend machte er bissige Bemerkungen über die Indiskretion der Abgeordneten⁴¹ und nahm diese gegen sich ein. Bei der kurzen wehrpolitischen Aussprache der Fraktion im selben Monat kam es zum Eklat. Aus der Presse hatte man entnommen, *Blank* reise noch einmal nach Paris, um dort am EVG-Vertrag den »letzten Verputz« anzubringen. »Die CDU/CSU-Fraktion stimmte [...] den Ausführungen von

³⁷ Vgl. zur Haltung der SPD ausführlich Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2 (Beitrag Volkmann).

³⁸ Morsey, Konrad Adenauer, S. 23.

³⁹ Selbst das Kabinett blieb gegen Schluss der Verhandlungen über die Westverträge von deren Mitgestaltung nahezu ausgeschlossen. »Wenn schon die CDU als die Partei des Kanzlers sich beklagte, nicht genügend informiert worden zu sein, um wieviel mehr mussten das dann die Liberalen tun! In all den außenpolitischen Verhandlungen waren weder *Franz Blücher* noch die anderen zwei Kabinettsmitglieder *Wildermuth* und *Debler*, geschweige denn die Fraktionsführung eingeschaltet. Wir wurden also noch weniger informiert.« So *Erich Mende* als Diskussionsbeitrag in: Konrad Adenauer, S. 54.

⁴⁰ So Hans-Peter Schwarz in einem Diskussionsbeitrag, in: Konrad Adenauer, S. 69.

⁴¹ Aufzeichnung über die Fraktionssitzung der CDU/CSU vom 8.1.1952, in: Die CDU/CSU-Fraktion, Bd 1, S. 487–490, hier S. 487.

Franz Josef Strauß zu, der mit aller Schärfe und Empörung gegen den in der Presse wiedergegebenen Ausdruck [...] protestierte [...] Mit aller Schärfe betonte er, dass für ihn und für das Parlament die in Paris vorbereiteten Bestimmungen eines Wehrvertrages völlig gleichgültig seien. Für den Bundestag sei ein Verteidigungsbeitrag nur dann existent, wenn er ihn in eigener Verantwortung beraten und beschlossen habe⁴².«

Was Wunder also, dass die großen Fraktionen des Bundestages nicht nur interne Arbeitskreise mit der Wehrfrage befassten, insbesondere zur Vorbereitung der Bundestagsitzungen zu dieser Thematik und den Verträgen, sondern auch auf einer Behandlung der Konventionstexte in zuständigen Ausschüssen insistierten. *Theodor Blank* hatte es verstanden, den Unmut der Parlamentarier über des Kanzlers autokratisches Gebaren in der Sicherheitspolitik auf sich zu lenken. In den Wandelgängen des Bundestages häuften sich Missfallenskundgebungen gegenüber der im Schatten des Bundeskanzleramtes agierenden Dienststelle Blank⁴³, der die Vorbereitung und Durchführung der EVG-Verhandlungen oblag, die aber auch gleichzeitig konkrete Vorkehrungen für die Aufstellung westdeutscher Truppen traf und entsprechende Rahmenbedingungen schuf. Kein Zweifel, die Dienststelle war die kaschierte Keimzelle eines späteren Verteidigungsministeriums, entzog sich aber als integrierter Bestandteil des Kanzleramtes parlamentarischer Kontrolle, mit der die bereits etablierten Ministerien leben mussten. Über Tun und Lassen der Dienststelle hüllte die Bundesregierung das Tuch des Schweigens, unter das einen Blick zu werfen selbst den Mitgliedern der Unions-Fraktion verwehrt blieb. Aber die Dienststelle besaß eine verwundbare Stelle: Sie wurde über Nachtragsbewilligungen des Etats des Bundeskanzleramtes finanziert, die der Zustimmung des Parlamentes bedurften.

Haushaltsberatungen sind immer die Stunde des Parlaments und dienen auch im ersten Deutschen Bundestag dazu, der Exekutive ihre materielle Abhängigkeit von der Legislative vor Augen zu führen. Was lag näher, als der Versuch, über die Bewilligung der Haushaltsmittel Einblick in die Tätigkeit des Amtes Blank und damit gleichzeitig in das Verhandlungsgeschehen in Paris zu gewinnen. Ende 1951 unternahm der CDU-Bundestagsabgeordnete *Rudolf Vogel* einen ersten Vorstoß beim Fraktionsvorsitzenden *von Brentano* zur Etablierung eines Bundestagsausschusses für Wehrfragen. Der Haushaltsausschuss der Unions-Fraktion, so schrieb er seinem Parteifreund, sähe sich kaum in der Lage, »ohne Zuhilfenahme der vorbereitenden Arbeit eines speziellen Ausschusses für die Fragen des Verteidigungsbeitrages« die äußerst schwierige Frage der Mittelbewilligung für die Dienststelle Blank befriedigend zu lösen. »Ich möchte daher beantragen: Es ist beim Bundestag ein neuer, personell möglichst klein zu haltender Ausschuss (höchstens 7-15 Mitglieder) mit besonders strengen Vertraulichkeitsvorschriften einzusetzen. Dieser Ausschuss sollte unter anderem nicht nur näheren Einblick in die technischen Fragen, in die Ausbildung und die Personalbesetzung nehmen, sondern auch als korrespondierender Ausschuss zu dem kommenden Wehrministerium dienen. Er sollte

⁴² Innenpolitischer Bericht des Bundespresseamtes, 24.1.1952, zit. nach ebd., S. 501, Anm. 2.

⁴³ Siehe dazu Krüger, Das Amt Blank.

vor allen Dingen als vertrauliche Auffang- und Kontrollstelle für Beschwerden aus der künftigen Wehrmacht dienen, um das Plenum des Bundestages möglichst wenig mit derartigen Auseinandersetzungen zu behelligen.« Dieser Antrag bedeutete nichts Geringeres, als den Anspruch aus dem Kreis der CDU/CSU-Bundestagsabgeordneten, von vornherein die parlamentarische Kontrolle über ein zukünftiges Verteidigungsministerium und über die Ausstattung westdeutscher Streitkräfte auszuüben, insbesondere über die Personalpolitik, um allen Remilitarisierungstendenzen rechtzeitig entgegenzuwirken. Wenn der Ausschuss »ausdrücklich besondere Ermächtigungen zur Überprüfung aller mit der kommenden Wehrmacht im Zusammenhang stehenden Fragen erhalten« sollte, dann schloss dies dessen Einbeziehung in die Vorgänge um den EVG-Vertrag mit ein⁴⁴. Das Schreiben war *Theodor Blank* in Durchschrift zugegangen und schreckte die Verantwortlichen in der Dienststelle gehörig auf. Ein hier entworfenes Schreiben an seinen Fraktionsvorsitzenden versandte *Blank* bezeichnenderweise unter seiner Bundeshausadresse als Abgeordneter und nicht als Dienststellenleiter. Es zeigte, dass man den unausgesprochenen Zweck des Abgeordneten-Briefes erkannt hatte. *Blank* bekundete »volles Verständnis für den Wunsch unserer Parteifreunde und auch der Abgeordneten der anderen Regierungsparteien, über die laufenden Verhandlungen und die sich dabei ergebenden Probleme möglichst eingehend unterrichtet zu werden«. Das Unbefriedigende der Situation sei ihm durchaus bewusst, die ihm lediglich erlaube, die Vorsitzenden der Regierungspartei zu informieren und, nach vorheriger Genehmigung durch den Bundeskanzler, den Vorsitzenden der SPD. Im Übrigen firmiere alles, was man derzeit verhandle, unter Außenpolitik, für die nun einmal der bereits bestehende Auswärtige Ausschuss des Bundestages zuständig sei. Und in der Tat hatte dieser schon einen Unterausschuss zur Erörterung der mit den Westverträgen zusammenhängende Fragen ins Leben gerufen, vor dem *Blank* bereits referiert hatte. Seiner Auffassung nach sollte es damit bis zur Fertigstellung des EVG-Vertrages sein Bewenden haben⁴⁵. *Heinrich von Brentano* ist wohl nicht tätig geworden, und *Blank* notierte auf das Schreiben *Vogels*: »Nach gestriger Aussprache dürfte sich eine Antwort erübrigen«.

Er sollte sich täuschen. In der zweiten Januarhälfte des Jahres 1952 einigte sich der Fraktionsvorstand der CDU/CSU auf die Bildung eines internen wehrpolitischen Arbeitskreises und auf die Konstituierung eines Bundestagssonderausschusses zur Behandlung der wehrpolitischen Fragen. Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende *Carl Schröter* erhielt den Auftrag, dieses Ansinnen in Form eines Wunsches dem Regierungschef gelegentlich eines bereits in anderer Sache für den Folgetag verabredeten Gesprächs im Beisein *Brentanos* vorzutragen⁴⁶. Das diskrete Anliegen,

⁴⁴ Brief des Abgeordneten *Rudolf Vogel* vom 13.12.1951, an den Vorsitzenden CDU/CSU-Fraktion, *Dr. Heinrich von Brentano*, 13.12.1951, BA-MA, BW 9/2819.

⁴⁵ Schreiben von *Theodor Blank*, 19.12.1951, an *von Brentano*, ebd.

⁴⁶ Aufzeichnung einer Fraktionsvorstandssitzung der CDU/CSU am 22.1.1952, in: Die CDU/CSU-Fraktion, Bd 1, S. 495 - 498. Da in der Anwesenheitsliste der Sitzung *von Brentano* nur als zeitweilig anwesend registriert ist, der Auftrag, mit dem Kanzler zu sprechen, laut Protokoll nur an *Schröter* erteilt wurde, ist anzunehmen, dass der Fraktionsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht beteiligt war.

in die Frankfurter Allgemeine lanciert, fand dort positive Aufmerksamkeit. In Anbetracht der fortgeschrittenen Verhandlungen in Paris erscheine es bestimmten Kreisen in der Koalition immer dringlicher, ihre Auffassung noch rechtzeitig vor den Ratifizierungsdebatten einzubringen, hieß es dort. In Anbetracht der Tatsache, dass die Dienststelle Blank allmählich die Bedeutung eines Bundesministeriums erlangte, plädierte das Blatt für einen diesbezüglichen Parlamentsausschuss, »wie auch den anderen Bundesministerien jeweils ein Bundestagsausschuss entsprechen«⁴⁷. In der Tat ging es der Unions-Fraktion vordringlich nicht mehr um das Ja oder Nein zum EVG-Vertrag, obwohl kritische Stimmen auch in ihr nicht verstummen. Sie mutmaßte vielmehr, die noch im Bundeskanzleramt verankerte Dienststelle Blank arbeite bereits insgeheim konzentriert an Plänen für die materielle und personelle Ausgestaltung der Streitkräfte, und die Ministerialbürokratie stelle unter Hinweis auf ihr Organisationsrecht das Parlament plötzlich vor vollendete Tatsachen.

Eingangs der eigentlichen parlamentarischen Wehrdebatte hatte die SPD-Opposition, gleichsam zur Geschäftsordnung, den Antrag gestellt, den Bundestag aufzulösen. Begründung: Zum Zeitpunkt der Wahl hätten verfassungsrelevante Wehrgesetze nicht zur Debatte gestanden, so dass die Abgeordneten kein Mandat besäßen, über diese abzustimmen⁴⁸. Die KPD verlangte sogar eine Volksbefragung⁴⁹. Beide Parteien mussten sich eine Lektion in Verfassungslehre durch den Bundeskanzler erteilen lassen, wenn er zu Recht feststellte, dass das Grundgesetz aufgrund historischer Erfahrung eine Volksbefragung auf Bundesebene ebenso ausschloss wie die Selbstauflösung des Bundestages. Die SPD hat sich in der parlamentarischen Debatte der Wehrfrage nicht als prinzipieller Opponent gegen den EVG-Vertrag verstanden, nichts desto weniger aber substantielle Beiträge zur Ausgestaltung von Streitkräften geliefert.

Wenn es eine Gemeinsamkeit zwischen Unions- und SPD-Fraktion im Bundestag gab, dann war es das Wissen um die politische Sensibilität der Aufstellung einer wie auch immer benannten neuen Wehrmacht. Innerhalb der SPD-Parlamentarier wurde die Wehrdebatte stets auf zwei Ebenen geführt. Zum einen galt es, die verfassungsrechtlichen und politischen Rahmenbedingungen eines Verteidigungsbeitrages zu ändern. Zum anderen fehlte es nicht an Abgeordneten, die Militär zum unverzichtbaren Attribut einer wehrhaften Demokratie deklarierten. Beispielsweise hatte der SPD-Abgeordnete *Stierle* Anfang Februar erklärt, »dass auch er bereit sei, die Demokratie mit der Waffe zu verteidigen«. Man musste sich in der SPD mit zukünftigen Streitkräften und mit dem entsprechenden Wehrsystem befassen, über das allerdings keine konkrete Vorstellung herrschte. So trat unter anderem der Abgeordnete *Ritzel* für eine Miliz nach Schweizer Muster ein, aus Furcht vor einer Revitalisierung der ehemaligen Wehrmacht⁵⁰. Genau diese

⁴⁷ Der Bundestag soll Blank kontrollieren, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.1.1952.

⁴⁸ Erstmals am 6.10.1950 forderte *Erich Ollenbauer*, Stellvertretender SPD-Vorsitzender, mit dieser Begründung Neuwahlen. Siehe dazu AdG, 20 (1950), S. 2614.

⁴⁹ Siehe dazu Opitz, Die sicherheits- und wehrpolitische Diskussion, S. 3–18, hier S. 11.

⁵⁰ Siehe dazu das Protokoll über die SPD-Fraktionssitzung vom 5.2.1952, in: Die SPD-Fraktion, 1949–1957, 1. Halbbd, S. 329–334, hier S. 332.

Bedenken hegte man auch in einflussreichen Kreisen der CDU/CSU. Und aus dieser Sorge resultierte das Misstrauen gegenüber der Dienststelle Blank. Der Unions-Fraktion ging es um das damals so benannte Innere Gefüge neuer Streitkräfte in der Demokratie, worunter man Personalstruktur und durch diese bedingte Gesinnung verstand. Eine dem politischen System in Aufgabenstellung und Überzeugung verbundene Armee – das war es, was in Übereinstimmung mit der SPD die Unions-Fraktion forderte, und das hatte nach beider Auffassung parlamentarische Kontrolle jeglicher konzeptionellen, – Vorbereitung zur Aufstellung westdeutscher Streitkräfte zur Voraussetzung. »Die eigentliche Auseinandersetzung seiner [Blank's] Fraktion geht um das innere Gefüge eines künftigen deutschen Militärkontingentes. [...] Es bestehe die große Sorge, dass gerade auch bei einer Europa-Armee im Zusammenhang mit den supranationalen Verantwortungsbindungen das deutsche Kontingent ein Staat im Staate werden könne«, meinte *von Brentano*⁵¹. Die Unions-Fraktion war sich mit dem Vorsitzenden des Außenpolitischen Ausschusses des Bundestages, dem SPD-Abgeordneten *Carlo Schmid*, dahingehend einig: »Eine Demokratisierung der Wehrmacht sei möglich, wenn man sie ernstlich wolle⁵².«

Umso ungehaltener zeigte man sich in der Unions-Fraktion darüber, dass *Theodor Blank* sich jeglicher ernsthaften Diskussion entzog, was zu latenten und wachsenden Spannungen führte und ihn bei seiner späteren Ernennung bereits zum Verteidigungsminister auf Abruf werden ließ. Als es an der Entschlossenheit seiner Fraktion, einen seine eigene Tätigkeit und die Arbeit seiner Dienststelle begleitenden parlamentarischen Ausschuss einzusetzen, keinen Zweifel mehr gab, trat *Blank* die Flucht nach vorn an, um die Kompetenzen dieses Gremiums so eng wie möglich zu begrenzen. Er fand in diesem Bestreben die volle Unterstützung des Bundeskanzlers, der Parlamentsausschüsse innerhalb der von ihm favorisierten autokratischen Demokratie als ein die Notwendigkeit entschlossenen Handelns bisweilen verkennendes und damit retardierendes Element seiner Politik betrachtete. Diese Auffassung beruhte offenkundig auf entsprechender Erfahrung, die er als Kölner Oberbürgermeister hatte machen müssen. Wenn Ausschüsse schon ein unverzichtbares Ingredienz parlamentarischer Demokratie waren, dann mussten sie sich als interne Arbeitsgruppen des Bundestages verstehen. »Es sei darauf hinzuwirken«, erklärte *Adenauer* kurz nach Regierungsantritt im Kabinett, »dass die Ausschüsse des Bundestages nicht die Arbeitsweise von Kommissionen einer Stadtverordnetenversammlung annehmen und sich in Angelegenheiten der Verwaltung einschalteten. Eine klare Trennung von Legislative und Exekutive sei unerlässlich⁵³.« Unmittelbarer Anlass der Bemerkung des Bundeskanzlers war ein Antrag der SPD-Fraktion (28. September 1949) auf Unterlassung von Kündigungen und Neueinstellungen bei der Bundesbahn, der vom Verkehrsausschuss des Bundestages, als in seine Zuständigkeit fallend erachtet, angenommen worden war.

⁵¹ Bericht über die CDU/CSU-Fraktionssitzung vom 8.1.1952, in: Die CDU/CSU-Fraktion, Bd 1, S. 487–490, hier S. 490.

⁵² Protokoll der SPD-Fraktionssitzung vom 5.2.1952, in: Die SPD-Fraktion, 1949–1957, 1. Halbbd, S. 329–334, hier S. 332.

⁵³ Protokoll der 13. Kabinettsitzung am 18.10.1949, in: Die Kabinettsprotokolle, Bd 1, S. 129–141, hier S. 136.

Sollte dies Schule machen, dann stand zu erwarten, dass sich ein wie auch immer betitelter Ausschuss zur Behandlung der Wehrfrage in die Angelegenheiten der Dienststelle Blank und eines späteren Verteidigungsministeriums einmischte.

Dem galt es entgegenzuwirken. Noch ehe die parlamentarische Debatte über die Einsetzung eines die Verteidigung betreffenden Ausschusses so recht in Gang kam, wurde der militärische Chefdelegierte in Paris, General a.D. *Hans Speidel*, vom Kanzleramt ersucht, bei den potenziellen Partnerstaaten der EVG authentische Erkundigungen über Aufgaben und Befugnisse von deren Verteidigungsausschüssen einzuholen. Die Stellungnahme war auf die Erwartungen des Auftraggebers ausgerichtet und entsprach ihnen voll: Die Ausschüsse seien in das enge Korsett von Geschäftsordnungen eingeschnürt und verfahrensmäßigen Beschränkungen unterworfen. Als Spiegelbild der Parlamente zählten in Frankreich und Italien Kommunisten zu den Mitgliedern der mit Verteidigungsfragen befassten Ausschüsse, was in praxi zur Folge habe, dass sensible sicherheitspolitische Fragen in kleinen politischen Zirkeln und in Zusammenkünften privaten Charakters vorbeprochen und erst dann, von brisanten Partikeln befreit, in den Ausschüssen verhandelt würden. Generell sei den besagten Ausschüssen lediglich die Prüfung und Empfehlung von Gesetzentwürfen zugestanden, einschließlich der Möglichkeit der Behandlung von Gesetzesänderungen und budgetären Problemen. Laut Stellungnahme *Speidels* waren bei keinem Vertragspartner Parlamenten und Ausschüssen die Möglichkeit geboten, jenseits von Gesetzestexten auf die Abfassung zum Beispiel militärischer Vorschriften oder gar auf die Personalpolitik einzuwirken. Hingewiesen wurde allerdings auf die Mitwirkung des italienischen Verteidigungsausschusses an der Heeresvermehrung durch gesetzesmäßige Festlegung von Planstellen für Generale und Admirale. Auf deren Besetzung Einfluss zu nehmen, blieb den Parlamentariern hingegen versagt⁵⁴.

Einige Wochen später übermittelte *Speidel* einen Erlass der Niederländischen Königin, dem zu entnehmen war, dass es der dortigen parlamentarischen Staatskommission in Verteidigungsfragenzustand, unter gegebenen Umständen Einblick in Angelegenheiten zu nehmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Kriegsministeriums oder des Marineministeriums fielen, um aufgefordert oder auf eigenen Antrag die verantwortlichen Regierungsstellen beraten zu können und »auf neue Maßnahmen aufmerksam zu machen, die ihres Erachtens im Interesse der Herstellung der Verteidigungskraft erforderlich sind«⁵⁵.

Noch Ende Februar 1952 hatte der Bundeskanzler im Zusammenhang mit der Arbeit der Dienststelle Blank und deren allmähliches Hineinwachsen in die Funktionen und Verantwortlichkeiten eines Verteidigungsministeriums in Vorbeugung eines parlamentarischen Ausschusses die Bildung eines Kabinetttremiums als Kontrollorgan in Vorschlag gebracht. »Von einem Bundestagsausschuss hält er nicht viel«, notierte einer seiner engsten Mitarbeiter über die Kabinettsitzung am

⁵⁴ Stellungnahme *Speidel*, 15.2.1952, BA-MA, BW 9/2819.

⁵⁵ Übersetzung eines Niederländisch-Königlichen Erlasses vom 12.5.1948. Anlage zum Schreiben von *Hans Speidel*, 5.3.1952, an die Dienststelle Blank, ebd.

26. Februar 1952⁵⁶. Schließlich wich der Kanzler dem Druck des Plenums des Parlamentes und fügte sich in das Unvermeidbare. »Wie der Bundestag es in seiner Weisheit beschließt, ist mir recht«, äußerte er auf Befragen eines Journalisten. »Es ist was Vernünftiges daran, sonst ist der halbe Bundestag in Ausschüssen mit der Sache beschäftigt⁵⁷.«

Noch aber hatte er die Hoffnung nicht aufgesteckt, die Ausschüsse würden die Westverträge zügig, das heißt noch im Zeitfenster einer verlängerten Session des Bundestages bis Anfang September verhandeln. Zwar stand zu erwarten, dass *Carlo Schmid* als Vorsitzender die Vertragsvorlagen zögerlich durch den Auswärtigen Ausschuss lancieren, die Koalitionsmehrheit aber im entscheidenden EVG-Ausschuss Druck machen würde, wengleich die in sich zerstrittene FDP ein unsicherer Kandidat war. Und zugestandenermaßen bedurfte es auch gegenüber der eigenen Fraktion einer gewissen Seelenmassage. Das hatte sich Ende Mai 1952 gezeigt, als sich in der Fraktion hinsichtlich eines Septembertermins noch Optimismus mit Zweifel paarten, obgleich die gewünschte und vom Regierungschef erreichte Nachbesserung im Deutschland-Vertrag zu honorieren war und zu Entgegenkommen verpflichtete⁵⁸. In den ersten Junitagen bewies denn auch der Fraktionsvorstand von CDU/CSU eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber den terminlichen Vorstellungen des Bundeskanzlers, ohne sich letztlich aber festzulegen. So glaubte man, eine erste Lesung vor den Ferien, eine zweite und dritte bis spätestens Mitte Oktober anberaumen zu können, wobei es galt, zumindest »den Versuch zu unternehmen, die anderen Fraktionen für eine Verschiebung des Ferienbeginns zu bewegen, so dass bis spätestens August die Ratifizierung vorgenommen werden könnte«⁵⁹. Der Kanzler registrierte psychologischen Einstimmungsbedarf und verstand es, in einer eindrucksvollen Rede die Fraktion für sich einzunehmen. »Man kann sagen, dass die Rede des Bundeskanzlers in der Fraktion eine historische Stimmung hervorbringen konnte, die geeignet ist, vor allem die aus der Zweiteilung Deutschlands entstehenden gefühlsmäßigen Hemmungen gegenüber den mit den Verträgen gegebenen Entscheidungen zu überwinden⁶⁰.« Eine solch positive Einstimmung auf den Bundeskanzler ließ sich durch dessen bekundetes Verständnis für die aus der komplizierten Materie resultierenden Mühen der Einarbeitung in die Kontrakte seitens der Parlamentarier nur stabilisieren. So räumte *Adenauer* ein, »dass er anfangs von seiner eigenen starken Beschäftigung mit den Verträgen her die Schwierigkeiten für diejenigen unterschätzt habe, die sich erst

⁵⁶ Lenz, *Im Zentrum der Macht*, S. 264.

⁵⁷ Wortprotokoll des Tee-Empfangs vom 28.5.1952, in: *Adenauer, Teegespräche 1950–1954*, S. 278–294, hier S. 282.

⁵⁸ Bericht über die Sitzung der CDU/CSU-Fraktion am 27.5.1952, in: *Die CDU/CSU-Fraktion*, Bd 1, S. 563–567, hier S. 566 f.

⁵⁹ Aufzeichnung über die Sitzung des CDU/CSU-Fraktionsvorstandes am 9.6.1952, in: ebd., S. 567–568. Zwei Tage später brachte er vor namhaften Korrespondenten von »Newsweek« zum Ausdruck, »er hoffe, dass Ende Juli/Anfang August die Ratifikation erfolgen könne«, Aufzeichnung vom 11.6.1952 über eine Unterredung *Adenauers* mit *Robert Haeger* und *Harry Kern* am 9.6.1952, in: *Adenauer, Teegespräche 1950–1954*, S. 311–314, hier S. 311.

⁶⁰ Aufzeichnung über die Sitzung der CDU/CSU-Fraktion am 24.6.1952, in: *Die CDU/CSU-Fraktion*, Bd 1, S. 575–578, hier S. 576.

nachträglich in diese Fragen einarbeiten müssten. Er wäre schon damit jetzt zufrieden, wenn vor den Ferien in der zweiten Juliwoche eine erste Lesung erfolgen würde [...] Um jedoch im September frühzeitig die zweite und dritte Lesung zu erreichen, müssten einzelne Ausschüsse bereits in der letzten Augushälfte ihre Arbeit aufnehmen⁶¹.«

III. Der Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der mit ihm zusammenhängenden Abmachungen

1. Politische Rahmenbedingungen der Arbeit des EVG-Ausschusses

Der Deutsche Bundestag debattierte am 9./10. Juli 1952 die Sicherheitspolitik und die Westverträge in erster Lesung, mehrheitlich unbeeindruckt von *Adenauers* Ratifikationsfahrplan.

Am Ende der Sitzung stand noch die Beschlussfassung über einen interfraktionellen Antrag zur Einsetzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der mit ihm zusammenhängenden Abmachungen auf der Tagesordnung. Bundestagsvizepräsident *Carlo Schmid* verlas einen entsprechenden unbegründeten Antrag, den mehrere Fraktionen unter Einschluss der SPD im Plenum des Bundestages eingebracht hatten⁶². Die Abstimmung erfolgte ohne Aussprache nach § 62 der Geschäftsordnung des Parlaments. Demzufolge wurde ein Sonderausschuss mit wenigen Gegenstimmen und ohne Enthaltungen eingesetzt. Er bestand gemäß § 68, Absatz 2, aus Mitgliedern und Stellvertretern⁶³, die von den Fraktionen benannt wurden⁶⁴. Am 16. Juli 1952 gab der Bundestagspräsident die Namen der 21 Ordentlichen und der 15 Stellvertretenden Mitglieder des EVG-Ausschusses bekannt⁶⁵. Die zahlenmäßige Stärke der einzelnen Fraktionen war nach d'Hondt ermittelt worden. Sie repräsentierten die CDU/CSU und die SPD mit jeweils acht, die FDP mit drei, die DP/DPB und die FU durch jeweils einen Abgeordneten⁶⁶. Nach dem Willen der Unions-Fraktion wäre ein regulärer Parlamentsausschuss zwar mit verklausuliertem Auftrag, aber mit den Kompetenzen des späteren Ver-

⁶¹ Ebd., S. 577.

⁶² Geschäftsordnung vom 1.1.1952, in: BGBl. 1952, T. II, S. 389–402, hier S. 396 f.

⁶³ Protokoll der Sitzung vom 10.7.1952, in: BT, Sten. Ber., Bd 12, 222. Sitzung, S. 9848–9930, hier S. 9923 (B).

⁶⁴ Die SPD benannte ihre Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in der Fraktionssitzung vom 15.7.1952. Siehe Protokoll der Sitzung, in: Die SPD-Fraktion, 1949–1957, 1. Halbbd, S. 375–377, hier S. 376, insbes. Anm. 6. Der Fraktionsvorstand der CDU/CSU machte der Fraktion einen Besetzungsvorschlag, den diese allerdings korrigierte und ergänzte. Der Vorstand hatte *Strauß*, *Bausch*, *Gerns*, *Frau Dr. Probst*, *Dr. Jaeger*, *Heix*, *Dr. Schröder* und *Dr. Kopf* als Ordentliche Mitglieder empfohlen, als Stellvertreter *Dr. Vogel* und *Frau Heiler*. Siehe das Stichwortprotokoll der Fraktionsvorstandssitzung vom 15.7.1952, in: Die CDU/CSU-Fraktion, Bd 1, S. 384.

⁶⁵ Siehe Anl. 1.

⁶⁶ Zur Erläuterung des Verfahrens d'Hondt siehe Schindler, Datenhandbuch zur Geschichte, Bd 2, S. 2083.

teidigungsausschusses begründet worden. Sie scheiterte allerdings an der Sozialdemokratie, die demonstrieren wollte, dass das letzte Wort über einen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik zumindest auf der Grundlage der Westverträge noch nicht gesprochen war. Die Aufgabenstellung des Ausschusses war klar definiert, nämlich eingeschränkt auf die Mitberatung des EVG-Vertrages und der mit diesem in Zusammenhang stehenden weiteren Abmachungen. Seine Position im Gefüge der übrigen Ausschüsse blieb unbestimmt. Laut *Franz Josef Strauß* hatte man »in einer Vereinbarung mit der Opposition [...] einen Ausschuss eingerichtet, der sich darauf beschränken sollte, die Mitberatung des EVG-Vertrages unter der Verantwortung und Federführung des Auswärtigen Ausschusses vorzunehmen«⁶⁷. Bedeutete dies, dass der EVG-Ausschuss als eine Art Unterausschuss des Auswärtigen fungierte, in dessen Auftrag er einen bestimmten Aufgabenkatalog übernahm? Er hat sich niemals so verstanden und entwickelte ein ausgeprägtes Selbstverständnis, was nicht zuletzt dem unbändigen Ehrgeiz seines Vorsitzenden sowie der wachsenden Sachkompetenz seiner zumeist politisch hochkarätigen Mitglieder zuzuschreiben ist. Die Federführung des Auswärtigen Ausschusses bezog sich, wie die Praxis ergab, nicht auf die Verantwortlichkeit für die Arbeit des EVG-Ausschusses, sondern auf die zu verhandelnde Sache, nämlich auf den EVG-Vertrag, mit dem ja auch andere, und zwar reguläre Parlamentsausschüsse, befasst waren. Federführung hieß nichts anderes, als dass die Verhandlungsergebnisse der diversen Ausschüsse im Auswärtigen Ausschuss gebündelt und von diesem als dessen offizieller Bericht dem Plenum des Bundestages unterbreitet wurden.

Im Beisein des Bundestagspräsidenten *Dr. Ehlers* wurde *Franz Josef Strauß* aufgrund einer interfraktionellen Vereinbarung zum Vorsitzenden gewählt, nachdem der Abgeordnete *Dr. Gerhard Schröder* den Anspruch der Union auf den Vorsitz gegenüber der SPD angemeldet hatte⁶⁸. Zu seinem Stellvertretenden Vorsitzenden wählte der Ausschuss den SPD-Abgeordneten *Fritz Erler*.

Bei einer ehrgeizig-dynamischen Persönlichkeit wie *Franz Josef Strauß* durfte man eigentlich von einem raschen Hindurchschleusen des EVG-Vertrages durch den von ihm geleiteten Ausschuss unter dem Aspekt ausgehen, dass ihn ein solcher erfolgreicher Einsatz im Sinne des Regierungschefs der ersehnten Berufung zum zukünftigen Verteidigungsminister ein Stück näher bringen werde. Doch der EVG-Ausschuss beschloss in seiner konstituierenden Sitzung in Abwesenheit von *Strauß* unter dem Vorsitz seines Stellvertreters *Erler*, sich auf den 4./5. September 1952 zu vertagen.

Der Bundeskanzler empfand dies als schallende Ohrfeige. Irritiert und voller Unruhe drängte er in der unmittelbar nach der Sommerpause anberaumten Vorstandssitzung der Unions-Fraktion auf eine Beschleunigung des Ratifizierungsverfahrens. Es gelte, der französischen Regierung durch gutes Beispiel Rückenwind zu verschaffen. Zudem wollte der Kanzler im Blick auf die in einem Jahr stattfinden-

⁶⁷ Siehe dazu das Protokoll der Bundestagssitzung vom 21.1.1953, in: BT, Sten. Ber., Bd 14, 245. Sitzung, S. 11677 (D).

⁶⁸ Siehe dazu Protokoll der Vorstandssitzung der CDU/CSU-Fraktion vom 8.7.1952, in: Die CDU/CSU-Fraktion, Bd 1, S. 578 f.

den Bundestagswahlen außenpolitische Erfolge sehen, Hände und Kopf frei haben für den Wahlkampf. Und da die Saarverhandlungen keine sichtbaren Fortschritte zeigten und französischerseits verschleppt wurden, bedeutete dies eine Hypothek, auch wenn seiner Auffassung nach die Zeit für Deutschland arbeitete, die durch das In-Kraft-Treten des EVG- und Deutschland-Vertrages auf der Habenseite kompensiert werden musste. »Auch im Hinblick auf den Aufbau des neuen Europas müsse alles unternommen werden, um die Verhältnisse zu stabilisieren⁶⁹.« Noch einmal, wie so oft hier und an anderer Stelle, gab *Adenauer* mit der Eindringlichkeit einer Beschwörungsformel seiner festen Überzeugung Ausdruck, eine durch die EVG beschleunigte Vereinigung Europas schrecke die Sowjetunion von kriegerischen Aktionen ab und werde sie stattdessen bei ihren großen ökonomischen Schwierigkeiten und der instabilen Lage in den Satellitenstaaten zu echten Verhandlungen zwingen. Doch die Parteifreunde zeigten keine Reaktion. Erst in der tags darauf anberaumten Fraktionssitzung machte deren Vorsitzender *von Brentano* deutlich, dass die Regierungskoalition keinerlei Veranlassung für eine hastige Verabschiedung der Vertragswerke sehe. Nur eklatante Verschleppungsversuche der SPD wollte der Parlamentarier nicht dulden. Ansonsten befürwortete er eine gewissenhafte Befassung mit den Kontrakten in den Ausschüssen »ohne besonderes Drängen«. Die Festsetzung von Beratungsterminen lehnte *von Brentano* ab, gab aber der Hoffnung Ausdruck, man könne bis Ende Oktober die Materie bewältigen. Selbst im Blick darauf, dass *Adenauer* als Kanzler wie als CDU-Vorsitzender die politische Arbeit der Christdemokraten in Parlament und Regierung als eine Erfolgsgeschichte darzustellen gedachte, sah er keinen Handlungsbedarf. *Brentano* hielt es im Gegensatz zu dem Regierungschef für sinnvoll, das vom Bundespräsidenten in Karlsruhe bestellte Gutachten abzuwarten und erst danach die endgültige zeitliche Disposition für den Abschluss der Ausschussarbeiten zu treffen⁷⁰.

Für einen kurzen Augenblick musste der Bundeskanzler befürchten, dass die letzte sowjetische Note an die Westmächte vom 23. August 1952 zur Wiedervereinigung Deutschlands größere Unruhe in die CDU bringen könnte. Hatte ihm doch der renommierte Bremer Parteifreund und Bundestagsabgeordnete *Ernst Müller-Hermann* am 1. September einen Brief übersandt, in dem er ernsthafte Verhandlungen der vier Siegermächte zur Wiedervereinigung Deutschlands parallel zu den Ratifizierungsverhandlungen der Westverträge forderte. Doch zu seiner Beruhigung trat der Unions-Fraktionsvorstand dieses deutschlandpolitische Strohfeuer sofort aus⁷¹, indem er den Brief als nicht verhandlungswürdig deklassierte. Die Gefahr eines deutschlandpolitischen Flächenbrandes hat in der Union im Zusammenhang mit den Westverträgen zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Das politische Spiel hieß »Schach dem Kanzler«, ohne ihn matt zu setzen. Es brachte diesen zur schieren Verzweiflung. Am 18. September 1952 verfasste er

⁶⁹ Aufzeichnung über die Vorstandssitzung der CDU/CSU-Fraktion vom 4.9.1952, in: ebd., S. 593–595, hier S. 593.

⁷⁰ Bericht über die CDU/CSU-Fraktionssitzung vom 5.9.1952, in: ebd., S. 595.

⁷¹ Siehe Aufzeichnung der Sitzung des CDU/CSU-Fraktionsvorstandes am 16.9.1952, in: ebd., S. 600 f., hier S. 601.

einen Brandbrief an die Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsparteien, worin er sich über den »schleppenden Verlauf« der Beratungen von Deutschland- und EVG-Vertrag in den Bundestagsausschüssen bitter beklagte: Dass der vom Sozialdemokraten *Carlo Schmid* geleitete Auswärtige Ausschuss sich bis Oktober vertagt hatte, konnte als oppositioneller Winkelzug in Anbetracht des auf den 24. bis 28. September anberaumten SPD-Parteitag ein gewisses Verständnis, womöglich sogar eine geringe Hoffnung auf einen Sinneswandel der Sozialdemokratie wecken. Stand doch *Erich Ollenbauer* als Nachfolger des am 20. August 1952 verstorbenen SPD-Vorsitzenden *Kurt Schumacher* zur Wahl und damit verbunden womöglich ein Kurswechsel in der Sicherheitspolitik an. Dass aber auch der unionsgeführte EVG-Ausschuss erst wieder im Oktober zusammenzutreten gedachte, wertete der Kanzler als Provokation. Er wollte nichts unversucht lassen, die von ihm für die erste Oktoberhälfte avisierte zweite und dritte Lesung der Verträge sicherzustellen. Deshalb bat er die koalitionären Fraktionsvorsitzenden »auf das Dringendste«, in ihren Fraktionen »sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen, dass sofort nach dem SPD-Parteitag die Ausschüsse mit aller Intensität ihre Arbeit zu Ende führen. Ich bin, falls Sie es wünschen, gern bereit, vor Ihrer Fraktion zu erscheinen und die Gründe für diese meine dringendste Bitte darzulegen⁷².«

Bei nüchterner Betrachtung der Situation hätte dem Regierungschef klar sein müssen, dass nach dem Stand der Beratungen in den Ausschüssen deren Berichte als Grundlage einer Entscheidungsfindung des Bundestages nach menschlichem Ermessen bis Anfang Oktober gar nicht erstellt sein konnten. Aber *Adenauer* sah sein Vertragswerk immer stärker gefährdet und gewann dafür immer mehr Anhaltspunkte: In Frankreich mehrte sich die Zahl derjenigen, die Nachverhandlungen zum EVG-Vertrag forderten und damit die Anzeichen für einen Regierungswechsel⁷³. Hiobsbotschaften erreichten den Regierungschef auch aus Karlsruhe, denen zufolge die Mehrheit der dortigen Richter in Abfassung des Gutachtens für den Bundespräsidenten die Ansicht gewonnen haben sollten, der EVG-Vertrag entbehre der verfassungsrechtlichen Grundlage. Trafen diese – im Übrigen völlig unbestätigten – Gerüchte zu, dann blieb zu hoffen, dass ein rasch herbeigeführtes positives Votum des Deutschen Bundestages eine im Sinne der Regierung positive psychologische Wirkung auf das Bundesverfassungsgericht auszuüben vermochte. »Nach dem Zeitplan des Bundesverfassungsgerichts ist damit zu rechnen, dass das Gutachten des Bundesverfassungsgerichts Mitte November d.Jrs. ergeht. Es scheint mir aber notwendig zu sein, dass dieses Gutachten erst nach der Ratifizierung durch den Bundestag erstattet wird [...] Dazu kommt, dass die Gegner der Ratifizierung, insbesondere im nichtsozialistischen Lager, die Zwischenzeit dazu

⁷² Brief *Adenauer* vom 18.9.1952 an *Heinrich von Brentano*, *Hans Mühlentfeld* und *Hermann Schäfer*, in: *Adenauer, Briefe 1951–1953*, S. 275. An *Brentano* hatte er noch wenige Zeilen in einem zweiten Schreiben hinzugefügt, in dem es heißt: »Die ganze Situation erfüllt mich mit ernstester Sorge. Wir geraten völlig in das Schlepptau der Sozialdemokratie. Ich bitte Sie, mir so bald wie möglich Gelegenheit zu geben, entweder im Vorstand oder vor der gesamten Fraktion über die Situation zu berichten.« Schreiben *Adenauer* vom 18.9. an *von Brentano*, in: ebd.

⁷³ Tatsächlich verlor Ministerpräsident *Antoine Pinay* als Befürworter der EVG seine politische Basis in der Nationalversammlung und trat am 23.12.1952 zurück.

benutzen, um den Versuch zu machen, neue Gesinnungsgenossen zu gewinnen [...] Angesichts dieser Situation habe ich vor, die Frage der Ratifizierung in der nächsten Woche mit den Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsparteien zu besprechen, damit diese auf die von den Koalitionsparteien gestellten Mitglieder der beteiligten Ausschüsse einwirken, die Ausschussberatungen nach Möglichkeit zu beschleunigen⁷⁴.« Mit dieser Argumentation hatte sich der Bundeskanzler in Gegensatz zum Vorsitzenden der Unions-Fraktion gebracht.

Wie sollten das Ratifikationsverfahren und das Prozedere in den Ausschüssen bei solchen Meinungsverschiedenheiten denn nun vorankommen? Nachdem der Kanzler sich nach verlustig gegangener Autorität gegenüber der Fraktion auf's vergebliche Bitten verlegt hatte, gewann sein Realitätssinn wieder die Oberhand, demzufolge es einer verstärkten Kommunikation mit den Unionsabgeordneten bedurfte, um den politischen Schulterchluss wieder herzustellen. Einen ersten Anlauf unternahm der Kanzler in einem Brief an die Fraktion, in dem er von der Notwendigkeit einer verbesserten Abstimmung auch zwischen den Koalitionspartnern sprach⁷⁵. In einer wenige Tage später anberaumten – leider nicht protokollierten – Vorstandssitzung der Unions-Fraktion dürfte, folgt man der Tageszeitung »Die Welt« (1.10.1952), eine erste Annäherung insofern erfolgt sein, als man sich für eine schnelle Ratifizierung der Westverträge aussprach⁷⁶. Dessen ungeachtet beanspruchten die Ausschussarbeiten ihre Zeit, zumal die SPD das Karlsruher Gutachten abzuwarten gedachte, das, wie sich immer deutlicher abzeichnete, vor Jahresende nicht fertig werden würde.

Eine solche Hängepartie der Verträge erschien nun auch immer mehr Unions-Abgeordneten aus gesamtpolitischer Verantwortung inakzeptabel, so dass sich die Zahl der Befürworter eines parlamentarischen *Fait accompli* gegenüber Karlsruhe und damit die Befürworter einer beschleunigten Beratung der Verträge in den Ausschüssen ausschlaggebend erhöhte. Die SPD leistete dem Bundeskanzler Argumentationshilfe, als *Ollenhauer* öffentlich erklärte, seine Fraktion werde bei der noch ausstehenden zweiten und dritten Lesung im Deutschen Bundestag den EVG-Vertrag ablehnen, weil er unter anderem keine deutsche Gleichberechtigung im Bündnis garantiere⁷⁷. Durch diese Äußerung war *Adenauers* schwacher Funke einer Hoffnung auf einen mit dem Wechsel im Parteivorsitz der SPD einhergehenden Gesinnungswandel in der Sicherheitspolitik erloschen. Wenn die SPD-Opposition sich schon vor Abschluss der Arbeiten des Ausschusses auf ihr negatives parlamentarisches Votum festgelegt hatte, dann konnte man die Beratungen auch jederzeit beenden. Brieflich forderte *Adenauer* den Fraktionsvorsitzenden der Union dazu auf, nun »keine weiteren Verschleppungsversuche der SPD in den Ausschüssen zuzulassen«⁷⁸.

⁷⁴ Brief *Adenauer* vom 22.9.1952 an *von Brentano*, in: *Adenauer, Briefe 1951–1953*, S. 276 f.

⁷⁵ Brief *Adenauer* an die CDU/CSU-Fraktion vom 25.9.1952, zit. nach *Die CDU/CSU-Fraktion*, Bd 1, S. 599, Anm. 5.

⁷⁶ Siehe dazu ebd., S. 604, hier insbes. Anm. 1.

⁷⁷ Meldung der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 2.11.1952, erwähnt im Brief *Adenauers* vom 3.11.1952 an *von Brentano*, in: *Adenauer, Briefe 1951–1953*, S. 292 f.

⁷⁸ Ebd., S. 293.

Der Bundeskanzler strahlte nun wieder Optimismus aus. Dem ehemaligen Hohen Kommissar *McCloy* schrieb er nach New York, er hoffe, der Bundestag werde noch Ende November die Verträge ratifizieren, obwohl es noch mit Kräften zu ringen gelte, die dem Integrationswerk skeptisch gegenüberständen⁷⁹. Die nächsten Tage sollten zeigen, dass diese Kräfte noch erheblich Sand ins Ratifikationsgetriebe streuen würden. In Abwesenheit von *Brentanos*, der als Vorsitzender des Ausschusses zur Schaffung einer europäischen Verfassung in Paris weilte, fasste der Unionsfraktionsvorstand auf Vorschlag *Adenauers* den Beschluss, in dem für die Verträge federführenden Auswärtigen Ausschuss durchzusetzen, dass dieser seinen Generalbericht an den Bundestag auf der Grundlage von Mehrheitsberichten der beteiligten Ausschüsse anfertige, »ohne Rücksicht, ob die Minderheitsvoten rechtzeitig vorliegen«. Eine entsprechende Vereinbarung mit den Koalitionsfraktionen sollten dem vorausgehen⁸⁰. Dem Tagebuch des bei der Sitzung anwesenden Staatssekretärs *Lenz* ist zu entnehmen, dass es Friktionen im Vorstand und Bedenken gegen *Adenauers* Taktieren gegeben haben muss. »BK [Bundeskanzler] kämpft erbittert für die schnelle Ratifizierung der Verträge. Er verweist auf die Sorge, mit der er das Bundesverfassungsgericht beobachtet. *Ehlers* stimmt ihm zu und sagt, man müsse eventuell einem Verfassungskonflikt entgegensehen. Er sehe aber keine Möglichkeit, vor Anfang Januar die Debatte stattfinden zu lassen [...] Bundestagspräsident *Ehlers* warnt nochmals vor einem zu kurzen Termin⁸¹.« Noch derselbe Tag sollte unter Beweis stellen, dass die Skepsis des Bundestagspräsidenten nicht unbegründet war. Denn das am Nachmittag zusammentretende Plenum des Deutschen Bundestages lehnte den Antrag der Regierungskoalition, die zweite und dritte Lesung der Westverträge am 26. und 27. November vorzunehmen, mit 179 zu 166 Stimmen bei vier Enthaltungen ab. Immerhin hatten zehn FDP-Abgeordnete gegen den eigenen Koalitionsantrag gestimmt⁸².

Der Bundeskanzler verdankte diese Schlappe einer Verkettung mehrerer Umstände. Zum einen fehlten etliche Koalitionsparlamentarier, die mit dem Fraktionsvorsitzenden zusammen in Paris weilten, wo sie in dem bereits genannten europäischen Verfassungsausschuss mitarbeiteten. So gesehen hatte der Kanzler Recht, wenn er das Abstimmungsergebnis als »eine mit dem parlamentarischen Regime verbundene Panne« bezeichnete. Es war aber dies nur die halbe Erklärung. Andere Koalitionsparlamentarier hatten ihren Stimm- in einen Denkkettel umgewandelt, und so hatte der Kanzler wiederum nicht Unrecht mit der selbstironischen Vermutung, es habe sich dabei um »eine persönliche Ovation« für ihn gehandelt⁸³. Ein drittes Motiv ließ der Regierungschef unerwähnt; es betraf die FDP. Seit eini-

⁷⁹ Brief *Adenauer* vom 12.11.1952 an *McCloy*, in: ebd., S. 301 f.

⁸⁰ Bericht über die Vorstandssitzung der CDU/CSU-Fraktion vom 18.11.1952, in: Die CDU/CSU-Fraktion, Bd 1, S. 628.

⁸¹ *Lenz*, Im Zentrum der Macht, S. 470. *Lenz* hat in seiner Aufzeichnung allerdings die Fraktionsvorstandssitzung fälschlicherweise als Sitzung des Parteivorstandes bezeichnet.

⁸² Vgl. Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!, S. 123; BT, Sten. Ber., Bd 13, 237. Sitzung, 18.11.1952, S. 10938 (A); Der Spiegel vom 26.11.1952, S. 5.

⁸³ Wortprotokoll des Kanzler-Tees vom 20.11.1952, in: Adenauer, Teegespräche 1950–1954, S. 356–364, hier S. 358.

gen Wochen war ihre politische Arbeit weitgehend gelähmt durch Rivalitäten zwischen dem nationalen und dem liberalen Flügel, die auf dem für den 21. bis 23. November 1952 nach Bad Ems einberufenen Parteitag beigelegt werden sollten. Zuvor war eine geschlossene Willensbildung zum Abschluss des die Westverträge betreffenden Ratifizierungsverfahrens nicht zu erwarten. Immerhin hatten sich Bundesvorstand und Außenpolitischer Ausschuss der Partei Ende September in einer kontroversen Debatte auf einen Kompromiss geeinigt. Einig war man sich darüber, dass es einer sorgfältigen Prüfung des Deutschland- und EVG-Vertrages in den zuständigen Ausschüssen bedurfte, Beratungen, die schon unter arithmetischen Gesichtspunkten nicht vor Ende November zum Abschluss gelangen konnten: Die Woche vom 12. bis 19. Oktober war frei von Plenarsitzungen des Bundestages, ebenfalls die vom 2. bis 9. November.

Differenzen gab es aber über die Frage der Behandlung der Ausschussergebnisse. Sollte man, wovon Vizekanzler und Parteivorsitzender *Franz Blücher* ausging, diese Ergebnisse im Fraktionsvorstand debattieren, um daraus entsprechende Forderungen im Bundeskabinett und gegenüber den Vertragspartnern zu formulieren? Das hätte eine Prolongierung des gesamten Ratifizierungsverfahrens bedeutet. Aber abgesehen von möglichen Verbesserungsvorschlägen der Ausschüsse gab es in der FDP ohnehin noch gravierende Vorbehalte gegen die Kontrakte, oder präziser ausgedrückt, der nationale Flügel sah bestimmte Voraussetzungen für eine Ratifizierung, vor allem des EVG-Vertrages, nicht erfüllt. Zu diesen zählte er eine vorherige befriedigende Regelung der Kriegsgefangenen- und Kriegsverbrecherfrage, die generell, wenn auch in durchaus modifizierbarer Form, beantwortet werden sollte. Stichworte waren unter anderem: Generalamnestie, Übergabe Verurteilter in deutsche Jurisdiktion. Starke Kräfte an der Spitze der FDP wollten ein Junktim hergestellt wissen zwischen Ablösung dieser historischen Hypothek und sicherheitspolitischen Investitionen in die Zukunft. Folglich mussten die Ausschussberatungen möglichst lange hinausgeschoben werden, um den Kanzler entsprechend gefügig zu machen. Dass eine solche Forderung die Qualität einer politischen Erpressung besaß und eine sehr realistische Gefahr des Auseinanderbrechens der Koalition und des Scheiterns der Verträge in sich barg, dessen war man sich an der Partei- und Fraktionsspitze bewusst, und dieses Risiko wollte man letztlich nicht eingehen. So einigte man sich darauf, die Ausschussberatungen nicht zu beschleunigen, sondern dem Kanzler zeitlichen Spielraum zu gewähren, um *Fortschritte* im Blick auf zwei Beschlüsse zu erzielen, die ihm unterbreitet wurden. Sie betrafen zum einen die Freilassung Kriegsverurteilter in alliierterem Gewahrsam »im weitesten Umfang« und eine territoriale Regelung der Saarfrage zugunsten Deutschlands unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen Frankreichs⁸⁴.

Noch war also in der Koalition nichts verloren, und auch die Zauderer in der Union schlugen sich in der Überzeugung, dass man politische Entscheidungen weder im Ablauf noch im Inhalt von Voten des Bundesverfassungsgerichts abhängig machen könne, endlich auf die Seite *Adenauers*. Nun hielt es auch *von Brentano*

⁸⁴ Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes und des Außenpolitischen Ausschusses der FDP vom 29.9.1952, in: FDP-Bundesvorstand, T. 1/1, S. 470–489, hier S. 489.

für klug, mit dem Ratifikationsverfahren einem Karlsruher Richterspruch zuvorzukommen⁸⁵, und so einigte man sich innerkoalitionär auf die Ratifizierungsdebatte in der ersten Dezemberwoche⁸⁶. Tatsächlich fand dann auch die zweite Lesung vom 3. bis 5. Dezember statt⁸⁷. Nun begann aber der eigentliche Ratifizierungspoker. Obwohl alle Ausschussberichte vorlagen, war es nun der Bundeskanzler, der die verdutzten Koalitionsfraktionen mit der Forderung konfrontierte, die dritte und letzte Lesung zu vertagen, um durch eine eigene Intervention in Karlsruhe die Verfassungskonformität der Westverträge feststellen zu lassen⁸⁸. Die dritte Lesung mit der Annahme der Verträge erfolgte am 19. März 1953 und fiel nicht mehr in die Tagungsperiode des EVG-Ausschusses, der seine Arbeit de facto mit einer letzten Sitzung am 3. Dezember 1952, formal am 21. Januar des nächsten Jahres, mit seiner Umbenennung in *Bundestagsausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit* beendet hatte.

2. Zur Arbeit des EVG-Ausschusses

Die zum Ratifizierungsverfahren der Westverträge lautstark intonierte öffentliche und parlamentarische Begleitmusik fand in den Sitzungen des EVG-Ausschusses nur einen recht verhaltenen Nachklang. Dessen 22 Sitzungen zeichneten sich, bei durchaus temperamentvollen Auftritten einzelner Abgeordneter, wie sie insbesondere der Persönlichkeit des Vorsitzenden *Struß* und seines Stellvertreters *Erler* entsprachen, durch Ernsthaftigkeit und eine insgesamt unverkrampfte Atmosphäre aus. Der Ausschuss erörterte Sachprobleme, nicht selten bewusst vor historischem Hintergrund, und überließ die politische Kontroverse dem Plenum des Bundestages, was dem einzelnen Ausschussmitglied bisweilen ein hohes Maß an Selbstdisziplin abverlangte. Eine Verschleppungstaktik trat sichtbar nicht zu Tage. Die parteistrategischen und -taktischen Manöver zwischen Opposition und Koalition, aber auch innerhalb derselben, wurden auf anderem politischen Terrain abgehalten und tangierten die Arbeit des Ausschusses nur marginal. Selbstverständlich schwangen die grundsätzlichen sicherheitspolitischen Differenzen zwischen Opposition und Koalition in den Ausschussdebatten mit. Aber sie vollzogen sich vor dem Hintergrund gemeinsamer Befürwortung einer wehrhaften Demokratie im Rahmen eines europäisch-atlantischen Bündnisses. Die eigentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Sozialdemokratie und den Mehrheitsfraktionen erwuchsen aus der unterschiedlichen Bewertung der deutschlandpolitischen Implikationen der Kontrakte. Strittig waren, bedeutsam genug, Zeitpunkt und Wie eines westdeutschen Verteidigungsbeitrages, nicht das Ob. Und es ging um die

⁸⁵ Brief *von Brentano* vom 20.11.1952 an *Adenauer*, in: Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!, S. 123–125.

⁸⁶ Aufzeichnung der Sitzung des CDU/CSU-Fraktionsvorstandes vom 24.11.1952, in: Die CDU/CSU-Fraktion, Bd 1, S. 623–634, hier S. 623.

⁸⁷ BT, Sten. Ber., Bd 14, 240.–242. Sitzung, 3.–5.12.1952, S. 11099–11497.

⁸⁸ Siehe dazu den Bericht über die Fraktionssitzung vom 4.12.1952, in: Die CDU/CSU-Fraktion, Bd 1, S. 643–645, hier S. 643. Hier in Anm. 2 auch Näheres über das rechtliche Taktieren des Kanzlers. Vgl. auch Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 378–380 (Beitrag Volkmann).

Grundgesetzkonformität, die aber in diesem Ausschuss nicht auf der Tagesordnung stand; letztlich herrschte in der Sozialdemokratie jedoch kein Zweifel darüber, dass die Bundesrepublik in naher Zukunft, unter welchen Bedingungen auch immer, über eigene Streitkräfte verfügen würde. Und für diesen Fall galt es, die geschichtliche Lehre aus dem gespaltenen Verhältnis der Partei zur Reichswehr der Weimarer Republik und zum Militär generell zu ziehen und demzufolge einer künftigen »Wehrmacht« gegenüber Aufgeschlossenheit und Verständnis, ja Einsatz für deren Belange zu demonstrieren. »Eine deutsche Wehrmacht müsse ein Anliegen des ganzen Volkes bedeuten«, hatte der Vorsitzende des Auswärtigen und Mitglied des EVG-Ausschusses, *Carlo Schmid*, gegenüber dem Bonner militärischen Chefdelegierten in Paris, General a.D. *Hans Speidel*, unter Hinweis auf einen entsprechenden einstimmigen Beschluss des wehrpolitischen Arbeitskreises der SPD geäußert⁸⁹.

Um den letztgenannten Aspekt zu unterstreichen, zeigte sich die SPD zu konstruktiver Mitwirkung bei den Beratungen des Ausschusses über die Westverträge entschlossen. Da deren deutschlandpolitische Problematik im Gesamtdeutschen, die internationalen, europa- sowie bündnispolitischen Fragen im Auswärtigen Ausschuss thematisiert wurden, beschloss der EVG-Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag seines stellvertretenden Vorsitzenden *Fritz Erler*, sich schwerpunktmäßig dem militärischen Komplex des EVG-Vertrages zuzuwenden, in Sonderheit der Militärpolitik, dem Militärrecht und der Rüstungswirtschaft. Der zu erörternde Stoff wurde acht Referaten mit entsprechenden Berichterstattem zugewiesen⁹⁰. Später kam man im Ausschuss überein, sich mit den Ergebnissen des Interimsausschusses, mit Völkerrechtsfragen und mit den militär-taktischen Verteidigungsmöglichkeiten zu befassen⁹¹. Der Ausschuss bewältigte in seinen 22 Sitzungen ein imponierendes Aufgabensumme. Er stellte umfängliche Fragenkataloge zusammen, die *Theodor Blank* als regierungsseitiger Ansprechpartner entgegennahm und überwiegend in seiner Dienststelle bearbeiten ließ. Zusammen mit dem Auswärtigen Amt, den Bundesministerien für Finanzen, Wirtschaft und Justiz, benannte er Sachverständige für die einzelnen Referate, die in den entsprechenden Sitzungen Rede und Antwort standen. Über diesen Kreis hinaus wurden weitere Sachverständige im Ausschuss gehört, der auch zwei juristische Fachgutachten anforderte⁹². Bundeskanzler *Adenauer* sollte gemäß Beschluss der ersten Ausschusssitzung in seiner Eigenschaft als Außenminister auf der zweiten vortragen, er ließ sich aber von Staatssekretär *Hallstein* vertreten.

Es versteht sich von selbst, dass die Regierungsvertreter eine positive Würdigung der Vertragswerke vornahmen. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass sie über eine hohe Sachkompetenz und große Detailkenntnis verfügten. Das trifft für die zivilen Mitarbeiter wie für die ehemaligen Soldaten in der Dienststelle Blank zu. Sieht man von den Generalen a.D. *Speidel* und *Heusinger* einmal ab, dann lagen die

⁸⁹ Brief *Speidel* vom 5.10.1952 an *Blank*, in: BA-MA BW 9/713.

⁹⁰ Siehe Anl. 2.

⁹¹ Sprechzettel, 21.10.1952, für einen Vortrag *Theodor Blanks* beim Bundeskanzler, in: BA-MA, BW 9/713.

⁹² Siehe Anl. 18 und 19.

Vertragsvorbereitungen und -verhandlungen in den Händen ehemaliger Offiziere im Rang von Obersten bzw. Oberstleutnanten, die keinerlei diplomatische Erfahrungen besaßen und noch dazu durch das Negativeimage der Verlierer des Zweiten Weltkrieges und durch ihre vormalige Zugehörigkeit zu der in Kriegsverbrechen verwickelten Wehrmacht belastet waren. Insbesondere *Speidel*, Oberst a.D. *Graf Kielmansegg* und der Oberstleutnant a.D. *de Maizière* wussten sich nach kurzer Eingewöhnung auf dem schwierigen Pariser Parkett erstaunlich professionell zu bewegen. Die Sachverständigen hinterließen im EVG-Ausschuss insgesamt gesehen einen hervorragenden Eindruck und machten nicht zuletzt aufgrund ihrer in den Ausschüssen geknüpften parlamentarischen Kontakte später eine steile militärische Karriere bis in die höchsten Ränge von Bundeswehr und NATO. Auch der in der eigenen Fraktion umstrittene, weil bis zur Selbstverleugnung verlässliche Gefolgsmann *Adenauers*, *Theodor Blank*, wusste in seiner hier in Rede stehenden Funktion, mochte er unter Parteifreunden und in der Öffentlichkeit bisweilen auch ungeschickt agieren, Kompetenz mit Durchsetzungsvermögen zu koppeln. Er hatte als Verteidigungsminister in spe wegen der überwiegend kritischen Haltung der deutschen Öffentlichkeit dem Militär und dem Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik gegenüber und bedrängt durch seinen Konkurrenten *Strauß* eines der undankbarsten politischen Ämter inne. Er litt unter seiner Aufgabe und war ihr später als Minister auf Dauer weder physisch noch psychisch gewachsen. Sachkompetenz, Beharrungsvermögen und Überzeugungskraft wurden ihm im EVG-Ausschuss kaum bestritten. Jedenfalls äußerte sich *Carlo Schmid* über *Blanks* Auftreten im Ausschuss »des Lobes voll über die erschöpfende Klarheit, Loyalität und Art« seines Vortrages. »Die SPD habe einen vorzüglichen Eindruck von den Ausführungen gewonnen, unbeschadet ihrer grundsätzlichen Stellungnahme⁹³.« *Franz Josef Strauß* gab sich von den diplomatischen und organisatorischen Fähigkeiten seines Unionskollegen weniger überzeugt. Er hielt sich für robuster und durchsetzungsfähiger und begegnete *Theodor Blank* seit dessen Ernennung zum Leiter der nach ihm benannten Dienststelle schon deshalb mit Vorbehalten, weil die CSU ein neues Kapitel deutscher Militärgeschichte dadurch aufgeschlagen wissen wollte, dass man die historische preußische Dominanz auf diesem Felde für die Zukunft ausschloss, indem Süddeutschland, sprich Bayern, besondere militärpolitische Verantwortung übernahm. Wenn schon *Blank* aufgrund seiner Meriten um die EVG-Verhandlungen und die vorbereitenden Leistungen zur Aufstellung der Bundeswehr und als Funktionär der militärkritischen Gewerkschaften aus politisch-psychologischen Erwägungen als Verteidigungsminister nicht zu verhindern war, dann wollte *Strauß* ihn zumindest beerben – und das so rasch wie möglich.

Die durch den EVG- und Deutschland-Vertrag involvierten Bundesministerien ließen sich in den Sitzungen des EVG-Ausschusses in der Regel durch Beamte vertreten, deren Sachkenntnis und Fähigkeiten unstrittig waren. An Kompetenz und Schlüssigkeit seiner Argumentation überragte Ministerialrat *Vialon*, für Finanz- und Wirtschaftsfragen zuständig, noch einmal seine Ministerialkollegen.

⁹³ Schreiben *Speidel* vom 5.10.1952 an *Blank* über ein Gespräch mit *Carlo Schmid*, in: BA-MA, BW 9/713, fol. 136.

Insgesamt wurden EVG- und Deutschland-Vertrag – soweit der Letztere nicht in die Kompetenz des Gesamtdeutschen Ausschusses fiel – einer sehr genauen textkritischen Analyse unterzogen, aus der sich Vorschläge zur inhaltlichen Umgestaltung, zur sprachlichen Konkretisierung oder zur Präzisierung der Übersetzung des französischen Urtextes ergaben, und dies unbeschadet der Frage, ob die Kontrakte ratifiziert werden sollten oder würden. Darüber hinaus aber, und dies macht ein Stück der Faszination der Protokolle für den Historiker aus, hat der Ausschuss ganz konkrete Probleme der Aufstellung westdeutscher Streitkräfte debattiert, die zum Beispiel Personalbedarf und -auswahl, Erziehung des Soldaten zum »Bürger in Uniform« und auch die Militärjustiz betrafen. Darüber hinaus aber standen bereits solche Fragen im Vorgriff auf die Zukunft zur Debatte, wie sie sich in Vollzug der deutschen Vereinigung dann ab 1990 stellten. Die Frage aller Fragen lautete: Müssen im Falle der Wiedervereinigung alle Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland neu verhandelt werden, oder tritt das Territorium der ehemaligen DDR diesen Verpflichtungen einfach bei?

Die Genesis des offiziellen Berichtes des EVG-Ausschusses hat in der Edition ihren Niederschlag gefunden. Es spricht für die politische Selbstdisziplin der Ausschuss-Mitglieder, dass sie sich auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen konnten und diese nicht in ein Mehrheits- und Minderheitenvotum splitteten. Die Verhandlungsergebnisse sind als Bericht des für die EVG federführenden Auswärtigen Ausschusses in den Anlagenteil dieser Edition aufgenommen worden⁹⁴. Was hier als demonstrierte Notwendigkeit und Fähigkeit sachkonformer Arbeit des EVG-Ausschusses beispielhaft demonstriert wurde und werden sollte, täuschte die Bundesregierung in Verfolg der Sitzungen nicht darüber hinweg, dass Opposition und Koalition unterschiedlich große und inhaltlich differenzierte Restmengen an Diskussionsstoff angehäuft hatten, mit deren Behandlung in den noch ausstehenden Lesungen der Verträge im Plenum des Bundestages zu rechnen war.

1. Die SPD-Abgeordneten des Ausschusses bezweifelten, des Öfteren erwähnt, nicht nur die Grundgesetzkonformität des EVG-Vertrages, eine Thematik, die der EVG- an den Rechtsausschuss zur formaljuristischen Prüfung übergeben hatte, sondern auch die Vereinbarkeit verschiedener Bestimmungen und Artikel mit der Verfassung.
2. Nach wie vor strittig blieb die Kompatibilität des EVG-Vertrages mit dem politischen Grundanliegen der Sozialdemokratie, der deutschen Einheit. Die sozialdemokratischen Ausschussmitglieder werteten die 50-jährige Vertragsdauer als Hindernis auf dem Weg zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands.
3. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft wies laut Vertrag nach Auffassung der SPD-Abgeordneten strukturelle Schwächen zum Nachteil der politischen Gremien und zugunsten der Administration auf. Denenzufolge mussten die Einflussmöglichkeiten des europäischen Parlaments gegenüber dem Kommissariat wesentlich verstärkt werden.
4. Die Ausschussvertreter der Sozialdemokratie monierten das unbefriedigend geregelte Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der NATO, und sie

⁹⁴ Siehe Anl. 15, 17 und 20.

vermissten diesbezüglich die partnerschaftliche Gleichberechtigung des westdeutschen Staates im politischen Bereich mit dessen zukünftigen Bündnisstaaten.

5. Nach Lesart der SPD fielen nach Integration der EVG die maßgeblichen strategischen Entscheidungen bei der NATO, was eine unmittelbare Mitwirkungsmöglichkeit der Bundesrepublik als Nichtmitglied ausschloss.
6. Als neuralgischer Punkt des Vertragswerkes galt neben der Bindungs- die Notstandsklausel in Verbindung mit Artikel 12 des EVG-Vertrages. Es ging um die Regelung des Oberbefehls im Falle des in der Bundesrepublik ausgerufenen Notstandes. Wenn die drei Westmächte vorübergehend zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz ihrer Streitkräfte wie des demokratischen Systems der Bundesrepublik die ausübende Gewalt übernahmen, wer besaß dann den Oberbefehl über das deutsche Kontingent innerhalb der EVG-Streitkräfte?
7. Der EVG-Ausschuss vermochte aus Sicht seiner SPD-Mitglieder nicht zu klären, was zahlreiche Juristen und politisch Verantwortliche umtrieb, nämlich die Frage, ob durch die de facto politische Entwicklung beziehungsweise einseitiges Votum der drei Westalliierten für die Bundesrepublik die Viermächteverantwortung – mit Ausnahme für West-Berlin – zwischenzeitlich obsolet geworden war. Gegebenenfalls konnte dann jede Okkupationsmacht das Besatzungsstatut in ihrem Sinne auf dem Gebiet handhaben, für das sie laut Viermächterege lung verantwortlich war und in dem sie tatsächlich die Okkupationshoheit ausübte. Eine solche Auffassung schloss die Möglichkeiten ein, das Besatzungsstatut zu lockern oder gar aufzuheben. Diesen Rechtsstandpunkt vertraten die Westalliierten, wobei offen blieb, ob die Sowjetunion diesen teilte. Wenn nicht, besaß dann Moskau die völkerrechtliche Legitimation, die Wiederherstellung des Viermächtestatus des Besatzungskollegiums zu fordern, solange es keinen Friedensvertrag mit Deutschland als Ganzem beziehungsweise mit den beiden deutschen Staaten gab? Für die deutschen Soldaten einer zukünftigen EVG resultierten aus der Beantwortung dieser Frage schwerwiegende Konsequenzen: Bestand der Kreml auf der Gültigkeit des Viermächtestatuts, dann drohte für den Fall eines militärischen Konfliktes zwischen der EVG/NATO und der Sowjetunion die Gefahr, dass in Gefangenschaft geratene deutsche Soldaten als Aufständische behandelt, ihnen also der völkerrechtliche Schutz für Kriegsgefangene versagt wurde. Diese umstrittene Rechtsfrage hat auch die Koalitionsvertreter umgetrieben.
8. Zusammen mit den Koalitionskollegen meldeten die Mitglieder der Opposition im EVG-Ausschuss ökonomische Bedenken insofern an, als im Vertrag entlang der östlichen Staatsgrenze der Bundesrepublik zu »strategisch gefährdetem Gebiet« deklarierte Landstriche in einer Weise wirtschaftlich benachteiligt sein mussten, die sich auf die gesamte Volkswirtschaft der Bundesrepublik auswirken konnte. Koalitionspolitiker des Ausschusses wollten gesichert sehen, dass Betriebe in den Grenz- und zu erwartenden Notstandsgebieten angemessen bei der Vergabe von Aufträgen der EVG berücksichtigt wurden und begehrt zu

wissen, wie dies in Anbetracht der vertraglichen Restriktionen im Blick auf die so genannte Pulverlinie zu geschehen habe.

9. Zu bedenken und im Bedarfsfall zu regeln war, dass die finanziellen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik aufgrund des Londoner Schulden- und Israel-Abkommens übernommen hatte, eine Wiederaufrüstung nicht ernstlich behinderten oder gar einschränkten beziehungsweise zu einem Währungsverfall führten. Bezüglich Finanzierung und materieller Ausstattung zukünftiger westdeutscher Streitkräfte enthielt der EVG-Vertrag mit seinen Zusatzabmachungen für die SPD-Mitglieder des EVG-Ausschusses zu viele Fragezeichen. Für sie galt zu klären, ob die anderen Mitgliedstaaten der EVG die Aufstellung westdeutscher Kontingente materiell und finanziell mittragen würden. Hatte die Bundesregierung in ihrem Finanzierungskonzept mit einkalkuliert, dass moderne Armeen in recht kurzfristigen Intervallen neuer Ausrüstung bedurften und daher in Rechnung gestellt, dass nach der Aufstellung und Grundausrüstung sehr rasch hohe laufende Kosten auf die Bundesrepublik zukamen? Gab es eine verbindliche Erklärung der USA, den materiellen Bedarf der ersten aufzustellenden sechs deutschen Divisionen zu decken?
10. Die vom Bundeskanzler mit Schreiben vom 7. Mai 1952 geleistete Verzichtserklärung auf die Produktion ziviler Luftfahrzeuge widersprach aus Sicht der Opposition im EVG-Ausschuss dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung⁹⁵.

Was nun lassen die nachfolgend präsentierten Protokolle des EVG-Ausschusses und die mit dessen Arbeit in Verbindung stehenden Papiere zu Dokumenten besonderen wissenschaftlichen Interesses werden? Zum einen geben sie beispielhaft Zeugnis vom einübenden Zusammenspiel zwischen Regierung, Parteien, Parlament und einem seiner Ausschüsse in der konstitutiven Phase der Bundesrepublik. Wir haben dieses interdependente Verhältnis schon angesprochen. Es hat sich aus einer zunächst labilen verfassungsrechtlichen Gemengelage heraus unter Einsatz von Macht und Ranküne zu einem von Pragmatismus bestimmten Gefüge des Umgangs miteinander gefestigt. Der Deutsche Bundestag bot das Forum, auf dem Politik öffentlich zu Markte getragen wurde. Die kontroversen Debatten über Richtung und Inhalte der Außen- und Sicherheitspolitik wurden hier lauthals ausgefochten, konkurrierende Konzepte und Alternativen, auch weniger überzeugende, wohlfeil angeboten. Im EVG-Ausschuss musste die Bundesregierung die Früchte ihrer Verhandlungskunst in Form von Vertragstexten zur Qualitätsprüfung vorlegen. Natürlich stand für die Mitglieder des Regierungslagers im Ausschuss fest, dass sie – und wenn aus Koalitionsdisziplin – die Westverträge billigen würden. Die ablehnende Haltung der Opposition – sei es aus grundsätzlichen politischen oder verfassungsrechtlichen Erwägungen – stand ebenso außer Zweifel. Doch dieses Wissen um unüberbrückbare politische Gegensätze legte sich nicht lähmend über die Beratungen. Koalitionäre und Oppositionelle waren sich einig in dem Bestreben, dem Parlament als Kontrollorgan der Regierung zu seinem Recht zu verhelfen und es im Vorfeld seiner Entscheidung über die Kontrakte mit den

⁹⁵ Schreiben *Adenauer* vom 7.5.1952 an die Außenminister Großbritanniens, Frankreichs und der USA, in: BGBl. 1954, T. II, S. 418.

notwendigen Informationen zu versorgen und mit entsprechenden Detailkenntnissen auszustatten. Und so wurden die Vertragstexte akribisch daraufhin überprüft, ob sie hinreichend deutschen Anliegen Rechnung trugen und sich in der Sache als realisierbar erwiesen. Regierungsseitig musste man Rede und Antwort stehen, ob und mit welchem Erfolg man prinzipielle politische Belange der Bundesrepublik Deutschland bei den Verhandlungen vertreten hatte. Die Delegationsmitglieder und ministeriellen Sachverständigen mussten zur Vertragswirklichkeit und zu inhaltlichen Einzelaspekten genauestens Auskunft erteilen. Defizite der Vertragsgestaltung wurden auf diese Weise ebenso deutlich wie die Notwendigkeit, sie in der Vertragsumsetzung auszugleichen.

Erstmals in der Geschichte sahen sich deutsche Politiker mit der Aufgabe konfrontiert, anstelle tradierter nationaler Streitkräfte eine bündnisintegrierte Koalitionsarmee aufzustellen, infolgedessen auf nationale militärische Insignien und letztlich auf eine nationale Sicherheitspolitik, weitgehend auch Außenpolitik, Verzicht zu leisten.

Der EVG-Ausschuss hat sich, und dies macht zum anderen die historische Aussagekraft der Protokolle und der ihnen beigefügten Anlagen aus, ganz konkret mit der Schaffung, Struktur, Aufgabe und Ausbildung zukünftiger westdeutscher Streitkräfte befasst. Wie waren sie zu finanzieren, wie materiell auszugestalten bei welchen ökonomischen Folgen, wie waren sie gleichberechtigt in die Europa-Armee zu integrieren, zu führen und zu motivieren? Wie war eine westdeutsche Armee in Anbetracht der Willfährigkeit der ehemaligen Wehrmacht gegenüber *Hitlers* machtpolitischen Ansprüchen und verbrecherischen Zielen zu rekrutieren, insbesondere ihr Führerkorps? *Adenauers* ironische Feststellung, er könne keine 18-jährigen Generale aufbieten, kennzeichnet das Dilemma. Wes Geistes Kind also durften und mussten die alten und neuen deutschen Offiziere in der Demokratie sein? Welche politischen Rechte standen den Soldaten zu, und welche Pflichten mussten sie übernehmen? Wer suchte die höheren Offiziere aus, prüfte ihre politische Zuverlässigkeit; welche politische Bildung war von Soldaten westdeutscher Streitkräfte zu erwarten, vorauszusetzen, und welche entsprechenden Inhalte mussten vermittelt werden? Der EVG-Ausschuss hat sich nicht allein auf die Beratung der Westverträge, insbesondere des EVG-Kontraktes, beschränkt, sondern sich stets darauf verstanden, die allgemeinen Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen seiner Realisierung zu diskutieren und zu prüfen. Und er hat im internen Konsens und in weitgehender Übereinstimmung mit *Theodor Blank*, aber auch dem Bundeskanzler, Rahmenbedingungen genannt und auch Maßstäbe gesetzt für die Aufstellung sowie das soldatische Selbstverständnis der späteren Bundeswehr und ihr Verhältnis zu Politik und Gesellschaft, und dies unabhängig von der bündnispolitischen Konstellation, also auch über den Tag des Scheiterns der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft hinaus. Beispielhafte Stichworte sind hier zu nennen: Innere Führung, Bürger in Uniform, Personalgutachterausschuss, zivile Militärverwaltung, zivile Militärjustiz und -seelsorge. In einem engen Gedankenaustausch zwischen dem Ausschuss und den Vertretern der Dienststelle Blank wurden die Konturen einer zukünftigen westdeutschen Armee umrissen, die man im Unterschied zu Reichswehr und Wehrmacht aller Funktionen beraubte, die nicht unmit-

telbar dem militärischen Verteidigungsauftrag dienten. Dieser Entwurf eines neuen Bildes deutscher Soldaten entstand – bei nicht zu unterschätzendem Widerstand von Traditionalisten auch in der Dienststelle Blank – aus politischer Überzeugung unter förderlichem Druck einer mehrheitlich antimilitärischen Öffentlichkeit und hat zur leidlichen Akzeptanz der späteren Bundeswehr nicht unwesentlich beigetragen.

So macht die Debatte im Ausschuss deutlich, die vor dem Hintergrund der zum Teil persönlichen Erfahrungen der Abgeordneten mit der Wehrmacht parteiübergreifend um neue Formen des strukturellen Aufbaus von Streitkräften in der Demokratie, um ein verändertes, man könnte sagen, bürgerliches Selbstverständnis vom Soldatsein als einer Profession wie jeder andere und um ein verändertes Miteinander innerhalb des Militärs im Sinne des Respekts der Menschenwürde gerungen wurde.

Die EVG ist bekanntlich am nationalen Selbstverständnis des französischen Parlaments gescheitert, nachdem bereits die Debatten im Ausschuss das fragile Gefüge, die feinen Risse unter der verbalen Lasur des Vertragswerkes erkennen ließen. Die Protokolle sprechen eine deutliche Sprache über den schwierigen Umgang zweier Partner, der Franzosen und der Deutschen, miteinander, von denen die ersteren, im Krieg besiegt, von den drei übrigen Alliierten dennoch als Okkupationsmacht demonstrativ zum Mitsieger ernannt, sich durch die partnerschaftliche Emanzipation der Bundesrepublik ihres europäischen Führungsanspruchs beraubt zu werden fürchteten. Es kam hinzu, dass in den Verhandlungen immer wieder französischem Sicherheitsbedürfnis vor der Bundesrepublik und einem späteren Gesamtdeutschland ebenso Rechnung getragen werden musste wie dem französischen militärischen Engagement in den Kolonien. Gerade diese militärische Bindung in Indochina und Nordafrika musste Frankreichs Position im projektierten europäischen Sicherheitsbündnis zugunsten der Bundesrepublik schwächen. Über die Schwierigkeiten, zwischen französischem nationalen Anspruch und europäischem Sicherheitsbedürfnis tragbare Kompromisse zu finden, gibt am besten das in Diplomatenkreisen kursierende Bonmot Auskunft: »Frankreich wünschte deutsche Streitkräfte, die schwächer waren als die französische und stärker als die Rote Armee.« Unter solchen Vorzeichen hatte der EVG-Vertrag zumeist auf der Grundlage von Kompromissen lediglich Rahmenbedingungen zur Aufstellung einer Europaarmee geschaffen. Es stand zu bezweifeln, dass diese in der Realität den mit ihr verbundenen sicherheitspolitischen und europäisch-integrativen Erwartungen werde genügen können. Vieles spricht dafür, dass die militärpolitisch Verantwortlichen in Paris in den EVG-Verhandlungen ein taktisches Manöver sahen, mit dem sich eine westdeutsche Aufrüstung und NATO-Mitgliedschaft so lange verhindern ließen, bis man über eigene Nuklearpotenziale verfügte, die eine bündnispolitisch uneingeschränkte nationale Verteidigungspolitik ermöglichten. Tatsächlich fällt das Scheitern der EVG mit dem Aufstieg Frankreichs zur Atommacht zusammen, die konsequenterweise auch ihre gegenüber der NATO eingegangenen militärischen Verpflichtungen aufkündigte.

Nach zwei weitgehend hypertrophem nationalem Imperialismus zu verdankenden Weltkriegen spiegelte sich in dem EVG-Vertragswerk schemenhaft eine neue

kontinentale Ordnung. Auch wenn die Europäische Verteidigungsgemeinschaft scheiterte, allein der Vorsatz und der Versuch, das Instrument nationalstaatlicher Kriege, die Armeen, durch europäische Integration einerseits gleichsam politisch disziplinieren und neutralisieren zu wollen, sie andererseits nicht mehr zum willfähigen Objekt einer Staatsführung werden zu lassen, war eine historische Tat, die bislang nur ungenügend als solche gewürdigt worden ist. Auch wenn die EVG an der noch recht begrenzten Fähigkeit der Mehrheit des französischen Parlaments zu nationaler Entsagung scheiterte, sie zu planen hieß für die Politiker aller potenziellen Mitgliedsstaaten, Europa denken zu lernen. Die Mitglieder des EVG-Ausschusses, das Plenum des Bundestages, die Parteien und die Ministerialbürokratie waren in diesen Denk- und Lernprozess unlöslich eingebunden.

IV. Editorisches

Die Edition der Protokolle des Verteidigungsausschusses und seiner Vorläufer, so des EVG-Ausschusses, ist vom Herausgeber bereits im Zusammenhang mit dem von ihm geleiteten Projekt einer vierbändigen Geschichte der Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik seit Mitte der siebziger Jahre geplant und vorbereitet worden. Dass der erste Band fast 30 Jahre später in gedruckter Form vorliegt, ist vor allem einer korrigierten persönlichen Arbeitsplanung zuzuschreiben. Jahrelang standen dem Vorhaben aber auch praktische Schwierigkeiten im Wege. So durften Ausschussprotokolle nach den Richtlinien gemäß Paragraph 73 a, Absatz 3 GO-BT vom 16. September 1975 nur und nur dann in den Räumen der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingesehen werden, wenn sie keine VS-Einstufung aufwiesen, Kopien nicht angefertigt wurden. Die Mehrzahl der Protokolle des EVG-Ausschusses war zu dieser Zeit aber noch klassifiziert. Zwar gab es gemäß der obigen Geschäftsordnung Sonderregelungen nach entsprechendem Einzelbeschluss der jeweiligen Ausschüsse und auch für Bundesbedienstete mit besonderer Ermächtigung, zu denen der Herausgeber zählte. Die Einsichtnahme durfte aber nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen, nicht also für eine wissenschaftliche Auswertung zwecks Publikation. Nach Sondierungen der Möglichkeit einer Edition auf offiziellen und inoffiziellen Ebenen wurde eine Sichtung der Protokolle des Verteidigungsausschusses und seiner Vorläufer bis zum Jahre 1955 für das Jahr 1988 ins Auge gefasst, »wenn die Vorfragen bis dahin geklärt sind«⁹⁶. Ein Antrag vom 18. Februar 1986 an das Bundesministerium der Verteidigung zur Prüfung der Herabstufung der genannten Protokolle trägt den MGFA-internen Vermerk vom 15. Oktober 1986: »Antrag liegt dem Bundestag vor; Bearbeiter haben um Geduld gebeten«⁹⁷. Im Verlauf des Jahres 1991 waren dann die letzten Herabstufungen der

⁹⁶ Vermerk des damaligen Leitenden Historikers Manfred Messerschmidt vom 24.1.1986 auf einem entsprechenden Antrag des Herausgebers auf Sondierung der Möglichkeit einer späteren Quellenedition vom 23.1.1986. Schreiben im Besitz des Herausgebers.

⁹⁷ Schreiben MGFA, 18.2.1986, an BMVg. Mit Schreiben vom 17.9.1987 teilte der damalige Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, *Alfred Biehle*, dem Bundestagspräsidenten mit, dass mit Aus-

Protokolle des Ausschusses für Europäische Sicherheit vorgenommen, so dass mit der Sichtung und Erfassung der Protokolle begonnen werden konnte.

Sachliche Erwägungen sprachen dafür, zunächst einmal die Protokolle des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der mit ihm zusammenhängenden Abmachungen für die Edition vorzubereiten. Seine Arbeit war sachlich begrenzt und endete mit der Abgabe des von ihm zu erstattenden Berichtes. Es ist geplant, die Sitzungsperiode des Ausschusses für Europäische Sicherheit folgen zu lassen.

Die Beratungsprotokolle des EVG-Ausschusses sprechen zwar für sich, gewinnen aber an Aussagekraft durch dokumentarische Ergänzung. Die Spurensuche nach politischen Abdrücken im Vor- und Umfeld des Ausschusses, nach Arbeitsmaterialien und nach Äußerungen seiner Mitglieder war sehr mühsam und verlief enttäuschend. Das Ausschuss-Büro wurde äußerst nachlässig geführt; eine Registratur fehlt für den Zeitraum des Wirkens des EVG-Ausschusses. Das mag der Tatsache zuzuschreiben sein, dass es sich um einen Sonderausschuss in vorübergehender Funktion handelte. Überliefert sind wenige historisch bedeutsame Schriftstücke, darunter die Gutachten der Professoren *Scheuner* und *Laun*, die als Anlagen in die Edition aufgenommen wurden.

Materialien bergen die Bestände der Dienststelle Blank im Bundesarchiv-Militärarchiv. Hier wurden die Antworten auf die Fragen der Ausschussmitglieder entworfen. Sie sind in unterschiedlichen Fassungen erhalten und machen das Gros der den Ausschuss betreffenden Unterlagen aus⁹⁸. Man vermisst interne Aufzeichnungen als Würdigung oder Kritik der Arbeit des Ausschusses oder einzelner seiner Mitglieder, insbesondere aufgrund von deren Parteizugehörigkeit. Dies hat sicher in nicht überlieferten Gesprächen seinen Niederschlag gefunden, nicht aber sichtbar in den vorbereiteten Briefings und spricht für die nüchterne Arbeitsweise der zivilen und militärischen Bediensteten.

Die zugänglichen Nachlässe der Mitglieder des EVG-Ausschusses bergen keine besonderen Hinweise auf deren Tätigkeit, weder im Schriftwechsel noch in Notizform. Dies kontrastiert zu der dem Ausschuss beigemessenen Bedeutung und zur Prominenz seiner Mitglieder. Weder in der Hinterlassenschaft von *Franz Josef Strauß* noch in der von *Fritz Erler* lassen sich über deren Wirken im Ausschuss für den Historiker besonders aufschlussreiche Spuren verfolgen. Dasselbe gilt für die Nachlässe der übrigen Ausschussmitglieder, soweit solche zugänglich waren. Dass der Ausschuss keine besondere öffentliche Aufmerksamkeit erfuhr, mag der vereinbarten Vertraulichkeit und der als wenig sensationell erachteten parlamentarischen Knochenarbeit zugeschrieben werden. So ist insgesamt die Zahl der nachfolgend mit den Protokollen veröffentlichten Begleitdokumente gering geblieben.

In der öffentlichen Diskussion wie bei den Parlamentariern von Koalition und Opposition rankten sich Mutmaßungen und Gerüchte über den geheimen Inhalt

nahme weniger Protokolle der zweiten Wahlperiode die Übrigen auf »offen« herabgestuft werden könnten. Schreiben des Leiters des Parlamentsarchivs des Deutschen Bundestages, 30.9.1987, an den Herausgeber. Im Besitz des Herausgebers.

⁹⁸ Antwortentwürfe, BA-MA, Bw 9/693, 694, 713-716, 904a, 2599, 3700.

des so genannten NATO-Fragebogens. Die Bundesregierung weigerte sich strikt, ihn dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen. Nach entsprechender Prüfung wies deshalb auch das Auswärtige Amt den Antrag des Vorsitzenden des EVG-Ausschusses, *Franz Josef Strauß*, vom 30. Oktober 1952 auf Einsichtnahme in das Dokument zurück. Da es sich um ein streng geheimes NATO-Papier handelte, hätte es der Zustimmung des NATO-Rates bedurft, um es dem Ausschuss vorlegen zu können. Von einer solchen Genehmigung war nicht auszugehen. Immerhin hatte der sachverständige Ministerialrat *Vialon* dem Ausschuss am 3. Oktober 1952 inhaltliche Hinweise geliefert. Er bestand aus den finanziellen und materiellen Modalitäten eines deutschen und europäischen Verteidigungsbeitrages im NATO-Maßstab und enthielt entsprechendes detailliertes Zahlenmaterial, das auch Rückschlüsse auf die Wirtschaftskraft der Staaten des westlichen Bündnisses zuließ⁹⁹. Da der Fragebogen sich lediglich für eine militärhistorische Spezialstudie, nicht aber im Zusammenhang mit den Protokollen des EVG-Ausschusses als aussagekräftige historische Quelle erweist, konnte auf seine Veröffentlichung in diesem Rahmen verzichtet werden. Als Anlage aufgenommen wurde hingegen das geheime militärische Sonderabkommen, der »*Accord Spécial*«, der für die personelle und materielle Größe der Einzelkontingente sowie für den Zeitpunkt ihrer Aufstellung im Rahmen des Gesamtumfangs der EVG-Streitkräfte konstitutiv war.

Da der EVG-Ausschuss sich mit Vertragsdokumenten zu befassen hatte, bot es sich an, diese in die Edition mit aufzunehmen. Dennoch ist dies in der Regel dann unterblieben, wenn die Texte bereits veröffentlicht worden sind, insbesondere im Bundesgesetzblatt und in den Drucksachen des Deutschen Bundestages. Stattdessen sind Textstellen, auf die in den Protokollen des EVG-Ausschusses Bezug genommen wird, im Anmerkungsapparat wiedergegeben, gleichsam als Service gegenüber dem Leser, der dann nicht in anderen Publikationen nachschlagen muss.

Als Vorlage der Edition dienten die im Ausschussbüro hinterlegten Protokolle. Wo sie handschriftliche Korrekturen aufwiesen, wurden diese eingearbeitet. Zu jeder Sitzung fertigte der Protokollant eine Kurzform und eine stenografische Aufzeichnung an. Die Kurzform enthielt in der Regel die Namen der Sitzungsteilnehmer. Die für die jeweilige Sitzung ausgelegten Anwesenheitslisten sind ungenau geführt. Oft fehlen die Unterschriften von Anwesenden, die dann aus dem Text der Protokolle erschlossen werden konnten, wenn sie denn das Wort ergriffen.

Der Ausschussvorsitzende hat schriftlich zu den Sitzungen eingeladen und die Tagesordnung am schwarzen Brett im Deutschen Bundestag ausgehängt. Diese stimmt nicht immer mit der tatsächlichen Tagesordnung der jeweiligen Ausschusssitzung überein oder taucht in den Protokollen nur partiell auf. Diese unbefriedigende Überlieferungssituation machte es notwendig, Anwesenheitslisten und Tagesordnungen aus verschiedenen Quellen zu rekonstruieren und in dieser Art den Protokollen voranzustellen.

⁹⁹ Siehe dazu Schreiben des Auswärtigen Amtes, 4.11.1952, an die Dienststelle Blank mit dem Schreiben von Staatssekretär *Hallstein*, 30.10.1952, an *Franz Josef Strauß*, Anlage 16; Text des NATO-Fragebogens BA-MA, BW 9/2287.

Besonderer Hinweise zur Erschließung der Edition für den Benutzer bedarf es nicht. Sie folgt in Anlage und Technik im Großen und Ganzen der der Sitzungsprotokolle des Auswärtigen Ausschusses von 1949 bis 1953 in der Bearbeitung von *Wolfgang Hölscher*¹⁰⁰ und der des Gesamtdeutschen Ausschusses für denselben Zeitraum, bearbeitet von *Andreas Biefang*¹⁰¹.

Es bleibt Dank zu sagen dem Bundesministerium der Verteidigung, das sich für die wissenschaftliche Freigabe und Nutzung der Protokolle gegenüber dem Deutschen Bundestag eingesetzt hat. Der Verteidigungsausschuss hat sich der Angelegenheit förderlich und konstruktiv angenommen und die Protokolle der Wissenschaft uneingeschränkt zugänglich gemacht. Das Parlamentsarchiv und die angeschlossene Bibliothek haben das Editionsprojekt nachdrücklich unterstützt. Das Bundesarchiv, in Sonderheit das Bundesarchiv-Militärarchiv, sowie die Archive der Konrad-Adenauer-, Friedrich-Ebert- und Friedrich-Naumann-Stiftung haben in bewährter Hilfsbereitschaft Einsicht in offizielle Dokumente und persönliche Nachlässe gewährt und, wo solche nicht uneingeschränkt zugänglich waren, sich bei den Nachlasswaltern um Sonderregelungen bemüht. Vor allem aber gilt mein Dank dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA), das diese Edition ermöglicht hat. Die Schriftleitung des MGFA war für die Betreuung des Publikationsprojekts zuständig: Die Koordination der Arbeiten übernahm Michael Thomae, das Lektorat lag in den Händen von Rüdiger Bergien (Berlin); Christine Nemitz übernahm die Texterfassung, Antje Lorenz die Gestaltung der Texte, Bernd Nogli die Gestaltung der Grafiken; Peter M. Wolfrum (Würzburg) wirkte bei der Erstellung des Sachregisters mit. Ihnen allen sei hiermit für das gezeigte Engagement gedankt. Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich dem ehemaligen Amtschef Jörg Duppler sowie seinem Nachfolger Hans Ehlert, die mir die Hilfe des MGFA über meine Dienstzeit hinaus in vielfacher Weise angedeihen ließen. Ein herzliches Dankeschön verdient die fachliche Zuarbeit von Cynthia Flohr, Kai Uwe Bormann, Kai Lehmann und Martin Meyer.

Hans-Erich Volkmann

¹⁰⁰ Der Auswärtige Ausschuss.

¹⁰¹ Der Gesamtdeutsche Ausschuss.

Protokolle

1. Sitzung, 19. Juli 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages),
1. WP. Überschrift: »Kurzprotokoll der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses
zur Mitberatung des EVG-Vertrages am Sonnabend, den 19. Juli 1952, 12.00 Uhr«.
Dauer: 12.12 – 12.30 Uhr; 15.00 – 15.35 Uhr. Vertraulich.

Anwesend¹:

Vorsitz: Präsident des Deutschen Bundestages Ehlers (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Probst – Stell-
vertreter: Heiler

SPD: Erler, Gleisner, Mellies, Schmid (Tübingen), Wehner – Stellvertreter: Diel,
Merten, Paul (Württemberg)

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin), Schneider

DP/DPB: Mühlenfeld – Stellvertreter: von Merkatz

FU: Besold

Tagesordnung:

1. Konstituierung des Ausschusses; Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters
2. Verschiedenes

In Gegenwart des Präsidenten des Deutschen Bundestages, *Dr. Ehlers*, konstituiert sich der Ausschuss. Der Präsident leitet die Wahl der Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden des Ausschusses soll nach der interfraktionellen Abmachung ein Mitglied der CDU/CSU gewählt werden. Abg. **Lücke** schlägt zum Vorsitzenden Abg.

¹ Siehe Anl. 1, Mitteilung über die »Einsetzung eines 21er Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen« durch den Deutschen Bundestag; hierin auch eine Auflistung der Ordentlichen und Stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses. Über den interfraktionellen Antrag zur Einsetzung eines Sonderausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages war im Anschluss an die Fortsetzung der ersten Beratung über das Vertragswerk des Deutschland- und EVG-Vertrages in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages abgestimmt worden. Vgl. BT, Sten.Ber., Bd 12, 222. Sitzung am 10.7.1952, S. 9923 (B)–(C). Zur ersten Beratung des Gesamtvertragswerkes im Bundestag siehe 221. Sitzung am 9.7.1952, S. 9788 (D)–9841 (C), und 222. Sitzung vom 10.7.1952, S. 9848 (B)–9923 (C) in: ebd.

Strauß vor. Abg. *Strauß* wird mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder zum Vorsitzenden gewählt.

Zum Stellv. Vorsitzenden soll ein Mitglied der SPD gewählt werden. Abg. **Mellies** schlägt Abg. *Erlers* vor.

Abg. *Erlers* wird mit den Stimmen aller anwesenden Ausschussmitglieder zum Stellv. Vorsitzenden gewählt.

Abg. **Erlers** nimmt die Wahl an, Abg. *Strauß* ist an der Teilnahme an dieser Sitzung verhindert. Seine Zustimmung muss noch eingeholt werden. Nach der Wahl der Vorsitzenden wird die Sitzung um 12.30 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr von dem Stellv. Vorsitzenden, Abg. **Erlers**, wieder eröffnet.

Nach kurzer Aussprache beschließt der **Ausschuss**, einem Vorschlag des Stellv. Vorsitzenden entsprechend, die Arbeitsmethode des Auswärtigen Ausschusses zu übernehmen und das Aufgabengebiet des Ausschusses in einzelne Referate aufzuteilen, die je einem Referenten und Korreferenten übertragen werden. Eine Zusammenstellung der Referate und Referenten liegt diesem Protokoll als Anlage bei².

Der **Ausschuss** umschreibt seine Aufgabe dahingehend, dass er sich vor allem mit der militärischen Seite des Vertragswerkes beschäftigen wird, d.h., sein Arbeitsgebiet wird vorwiegend sein die Militärpolitik, das Militärrecht und die Rüstungswirtschaft.

Der **Ausschuss** beschließt, seine 1. Arbeitssitzung am 4. und 5. September 1952, jeweils um 9.30 Uhr, abzuhalten.

Auf der Tagesordnung soll das Referat Nr. 1 stehen.

Zur Teilnahme an dieser Sitzung soll der Bd. Außenminister³ eingeladen werden.

² Siehe Anl. 2; als weitere Anlagen sind dem Kurzprotokoll eine Auflistung des Arbeitsmaterials des Ausschusses (Anl. 3) sowie die Nummerierung der für die Berichterstattung als Material dienenden Teile der Verträge (Anl. 4) beigelegt.

³ Gemeint ist Bundeskanzler *Konrad Adenauer*, der von 1951 bis 1955 auch das Amt des Bundesaußenministers innehatte.

2. Sitzung, 4. September 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen, Bonn, den 4. September 1952, Bundeshaus«¹. Dauer 9.40–11.40 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Probst, Strauß
– Stellvertreter: Bartram, Heiler

SPD: Bazille, Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen), Wehner
– Stellvertreter: Diel, Höhne, Merten, Paul (Württemberg), Tenhagen, Welke

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin), Schneider

DP/DPB: Mühlenfeld

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: Hallstein, von Hassell, von Klewitz, Ophüls – Dienststelle Blank: Blank (Theodor), Drews, Holtz, Graf von Kielmansegg – BMI: Bargatzky, Dreising –

BMJ: Grolman, Roemer – BMF: Hager – BMWi: Bohlen – BPA: Hamm

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Hessen: Dietrich – Auswärtiger Ausschuss des Bundesrates: Wegmann

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 2. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen am 4. September 1952, 9.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Tagesordnung:

1. Referat Nr. 1: »Politische Fragen, Struktur, Verfassung, allgemeine Bestimmungen«. Referent: Abg. *Euler* (FDP); Korreferent: Abg. *Erler* (SPD)
2. Verschiedenes

[Auszug aus dem Kurzprotokoll:]

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Abg. **Strauß** (CDU/CSU) erklärt, dass er die Wahl zum Vorsitzenden annehme und dankt dem Ausschuss für das bewiesene Vertrauen.

Der **Ausschuss** stimmt darin überein, dass in Anlehnung an das Verfahren im Auswärtigen Ausschuss der zu den Sitzungen zugelassene Personenkreis beschränkt werden solle. Es sind außer den Ordentlichen und Stellv. Ausschussmitgliedern zugelassen vom Bundesrat je 1 Vertreter für jedes Bundesland nach Maßgabe einer vom Sekretariat des Bundesrates zu übersendenden Liste und der Sekretär des Auswärtigen Ausschusses bzw. die Vertreter dieser Herren. Von der Bundesregierung: die Vertreter der Bundesministerien in beschränkter Anzahl, wobei der Bundesregierung überlassen bleiben muss, die Anzahl der in den Ausschuss zu entsendenden Herren unter Berücksichtigung des vertraulichen Charakters des Ausschusses festzulegen.

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden hin beschließt der **Ausschuss**, einem Vorschlag des Abg. *Mellies* (SPD) entsprechend, alle Sitzungen dieses Ausschusses stenographisch aufnehmen zu lassen. Der Vorsitzende wird beauftragt, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages die erforderliche Zustimmung zu erwirken.

Da der Auswärtige Ausschuss beschlossen hat, seine Sitzungen mit Rücksicht auf die anderen an der Beratung des Vertragswerkes beteiligten Ausschüsse regelmäßig am Nachmittag abzuhalten, sieht der EVG-Ausschuss vor, seine Sitzungen regelmäßig vormittags und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Termine der anderen beteiligten Ausschüsse abzuhalten.

Der **Ausschuss** legt entsprechend einer von den beiden Vorsitzenden vorgebrachten Anregung das künftig anzuwendende Verfahren dahingehend fest, dass vor der Erstattung der Referate jeweils durch die Vertreter der Bundesregierung eine Einführung in die Sachproblematik stattfinden soll. Die Referenten und Korreferenten werden gebeten, sich vor Erstattung ihrer Referate mit den in Frage kommenden Stellen der Regierung zu verständigen.

Es wird festgestellt, dass das für das Vertragswerk federführende Bundesministerium das Auswärtige Amt ist, für das als Sprecher der Regierung Staatssekretär *Hallstein* oder in seiner Vertretung der mit der Führung der Deutschen Delegation beauftragte Abg. *Blank* auftritt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Referat 1:

Referent: Abg. *Euler* (FDP)Korreferent: Abg. *Erler* (SPD)

Thema: Politische Fragen, Struktur, Verfassung, allgemeine Bestimmungen

Der **Ausschuss** verzichtet auf eine Generaldebatte und auf ein einleitendes Referat des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt. Staatssekretär **Hallstein** weist nur kurz auf das entscheidende Charakteristikum des Vertragswerkes hin, wonach auf eine nationale Lösung der Aufstellung europäischer Streitkräfte ausdrücklich verzichtet worden ist zu Gunsten der Integrierung der vertragschließenden Staaten [Kurzprotokoll endet mit inhaltlicher Wiedergabe des Sitzungsverlaufs].

Die stenographische Aufnahme setzt ein mit dem Referat des Abg. **Euler** (FDP) (Referat 1: »Politische Fragen, Struktur, Verfassung, allgemeine Bestimmungen«): Der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ist der Ausdruck einer außerordentlich problematischen Lage, einer Lage, die dadurch gekennzeichnet ist, dass wohl alle beteiligten Staaten und ihre Völker es als die Aufgabe dieses Jahrhunderts fühlen, eine europäische Föderation zustande zu bringen. Diese Föderation wäre aus wirtschaftlichen und politischen Gründen auch dann erforderlich, wenn die besondere existenzielle Gefährdung der europäischen Staaten und ihrer Völker, die durch die Entfaltung des sowjetischen Machtsystems gegeben ist, nicht vorhanden wäre. Aber die Aufgabe wird dadurch besonders aktuell und dringlich, wird dabei allerdings wieder – gerade was Deutschland anbelangt – mit der besonderen Problematik beladen, dass Deutschland geteilt ist und gegen den Willen der Mehrheit seiner Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone mit einem wesentlichen Gebiet und 16 Millionen Menschen de facto in das sowjetische Machtsystem einbezogen ist. Die Gefühle der Feindschaft, der Abneigung, des Misstrauens, des Trotzes, die der 2. Weltkrieg ausgelöst hat, lassen es offensichtlich nicht zu, die europäische Föderation uno acto zu verwirklichen. Der Ausdruck dieser gemeinsamen Erkenntnis, andererseits aber des Willens, die europäische Föderation zu verwirklichen, sind Konstruktionen wie die Montanunion² und die Verteidigungsgemeinschaft, die, gemessen an dem großen Ziel, das

² In seinem Bestreben, ein gleichberechtigter europäischer Partner zu werden, ebenso aber dem französischen Sicherheitsbedürfnis zu entsprechen, unterbreitete *Adenauer* im Frühjahr 1950 den Vorschlag einer deutsch-französischen Wirtschaftsunion. Vgl. *Adenauer*, Erinnerungen, Bd 1, S. 311–316. Der französische Außenminister *Robert Schuman* reagierte mit dem am 9.5.1950 vorgelegten Plan (»Schuman-Plan«), die gesamte französische und deutsche Kohle- und Stahlproduktion einer gemeinsamen Hohen Behörde im Rahmen einer Organisation zu unterstellen, die anderen europäischen Staaten zum Beitritt offen stehen sollte. Durch den »Pariser-Vertrag« vom 18.4.1951 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden entstand die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion). Der Vertrag trat am 23.7.1952 für die Dauer von 50 Jahren in Kraft. Vertrag mit Zusatztexten in: BGBl. 1952, T. II, S. 447–504, siehe auch ebd., S. 978. Zur Montanunion vgl. u.a. *Dichgans*, Montanunion; *Diebold*, The Schuman plan; *Gerbet*, La genèse; *Hallstein*, Probleme; *Hallstein*, Der Schuman-Plan; *Mosler*, Entstehung; *Poidevin*, Robert Schumans Deutschland- und Europapolitik. Zur Haltung Großbritanniens vgl. *Rosengarten*, Großbritannien. Zum »Schuman-Plan« als Ausgangspunkt europäischer Integration und deren weiterer Entwicklung vgl. Die europäi-

erreicht werden soll, durchaus als Verlegenheitskonstruktion, als Mittel auf dem Weg zum Ziel bezeichnet werden müssen [sic!].

Die überstaatliche europäische Organisation, als die sich die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vorstellt, ist eine Organisation, die – wenn die Verträge ratifiziert werden – von denselben sechs Staaten gebildet wird, die die Montanunion gebildet haben. Sie kennzeichnet sich durch eigene Rechtspersönlichkeit mit Rechts- und Geschäftsfähigkeit, und zwar, wie Art. 7 Abs. 3 sagt, in dem weitestgehenden Umfang, der nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates juristischen Personen gegeben ist. Diese überstaatliche europäische Organisation als juristische Person mit weitestmöglicher Rechtszuständigkeit nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten handelt durch eigene Organe. Es sind nach ihrer Struktur dieselben Organe, die uns als Organe der Montanunion bekannt sind, nämlich Kommissariat, Ministerrat, Gemeinsame Versammlung und Gerichtshof. Durch diese Organe behandelt sie die zu bildenden gemeinsamen Streitkräfte. Zur Finanzierung dieser gemeinsamen Streitkräfte dient der gemeinsame Haushalt. Also Organe, Streitkräfte und Haushalt bilden das Organisationsviertel dieser überstaatlichen Gemeinschaft der sechs Partner, die zugleich Partner der Montanunion sind.

Obwohl die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in ihrem Organisationsgefüge noch viel stärker und erklärtermaßen im Vertrag den Charakter der Vorläufigkeit trägt, ist der Vertrag auf 50 Jahre abgeschlossen. Dadurch ist der Wille zum Ausdruck gebracht, dieses Stadium, das durch die Verteidigungsgemeinschaft erreicht worden ist, nicht mehr aufzugeben, sondern höchstens eingehen zu lassen in eine europäische Organisation von höherer Integrität, gemäß der Zweckbestimmung, dass die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ebenso wie die Montanunion nur Mittel auf dem Weg zur Erreichung eines umfassenderen Zweckes sein soll, eben der europäischen Föderation, entweder eines Staatenbundes oder aber eines Bundesstaates.

Die politische Problematik erhellt, wenn man den Art. 128 in seinem übrigen Inhalt untersucht, durch die Erwähnung der zwei Fälle vorzeitigen Beendens, also vor Ablauf der 50 Jahre, der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Diese zwei Fälle vorzeitigen Beendens der Verteidigungsgemeinschaft werden als »neue Lage« bezeichnet, eine neue Lage, die dann zwischen den Mitgliedstaaten beraten werden soll: a) das Erlöschen des Nordatlantikkpaks³ vor Errichtung eines europäischen

sche Integration. Hinsichtlich der europäischen Integration Deutschlands vgl. Interessen verbinden.

³ Der Nordatlantikkpakt ist ein am 4.4.1949 zwischen Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Island, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Großbritannien und den USA abgeschlossenes Verteidigungsbündnis, dem 1952 Griechenland und die Türkei und 1955 die Bundesrepublik Deutschland beitraten. 1966 zog sich Frankreich aus der integrierten militärischen Struktur des Bündnisses zurück, blieb aber Mitglied der politischen Allianz. Die NATO garantiert als zwischenstaatliche Organisation ohne eigene Hoheitsrechte ihren Mitgliedstaaten volle Souveränität und Unabhängigkeit. Das Vertragsgebiet erstreckte sich ursprünglich auf die Territorien der europäischen Mitglieder bzw. ihrer Besatzungskräfte und der USA sowie auf die einem Mitglied unterstehenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses. Jeder bewaffnete Angriff auf einen Unterzeichnerstaat soll als Angriff auf alle gelten und die Beistandsverpflichtung auslösen. Der Vertrag wurde ohne zeitliche Limitierung geschlossen. Vgl.

Staatenbundes oder Bundesstaates; b) eine wesentliche Veränderung der Zusammensetzung des Nordatlantikpakts. Diese zwei Fälle zeigen ganz deutlich, wie die Europäische Verteidigungsgemeinschaft im Schnittpunkt zweier anderer Konstruktionen steht, von denen eine vorhanden ist und eine in Zukunft erreicht werden soll.

Die eine Organisation, in deren Rahmen die Europäische Verteidigungsgemeinschaft steht, so dass man sagen kann, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft bildet einen Bestandteil dieser umfassenderen Organisation, ist die Nordatlantikpaktorganisation, ihrerseits genau so wie die Europäische Verteidigungsgemeinschaft gedacht und erklärt als Regionalpakt im Rahmen der Vereinten Nationen. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft gehört in toto dem Nordatlantikpakt an, und der Nordatlantikpakt umfasst als Mitglieder andererseits alle Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, mit einer Ausnahme – vorläufig –, nämlich der Bundesrepublik. In Art. 5 wird die engste Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als enger, regional begrenzter Verteidigungspakt mit dem regional umfassenderen Pakt der Nordatlantikpaktorganisation stipuliert. In Art. 47 sind die gemeinsamen Sitzungen des Ministerrats der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten der Nordatlantikpaktorganisation erwähnt. Die einstimmigen Beschlüsse, die auf diesen gemeinsamen Sitzungen gefasst werden, sind für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bindend, d.h. also, dass, obwohl Deutschland vorläufig nicht Mitglied der Nordatlantikpaktorganisation ist, die Maßnahmen, die für Deutschland als Mitglied der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bindend sein sollen, nur mit der Stimme der deutschen Vertreter bei den gemeinsamen Sitzungen der Nordatlantikpaktorganisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beschlossen werden können.

Um im Übrigen das enge Verhältnis zwischen Nordatlantikpaktorganisation und Europäischer Verteidigungsgemeinschaft weiter zu umreißen, will ich noch darauf hinweisen, dass der Oberbefehlshaber der NATO gewisse Mitbestimmungs- und Kontrollrechte, Inspektionsrechte gegenüber der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft hat. Das kommt besonders deutlich in Art. 18 des Vertrags über die Verteidigungsgemeinschaft zum Ausdruck. Es wären in diesem Zusammenhang viele andere Stellen heranzuziehen, aber Art. 18 scheint mir besonders signifikant zu sein insofern, als in § 1 gesagt wird:

Der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation kann sich, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falles, vergewissern, dass die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zufriedenstellend aufgebaut, ausgerüstet, ausgebildet und einsatzbereit gemacht werden.

hierzu Gordon, *The Atlantic Alliance*; Mück, *Die Nato*; Ismay, *NATO*. Zur Organisation vgl. Engel, *Handbuch mit umfangreicher Dokumentensammlung für den Zeitraum bis 1957*, sowie *NATO-Handbuch*, 1956 ff.; ferner *Von Truman bis Harmel*; Henderson, *The Birth*; Heinemann, *Vom Zusammenwachsen*; *Das Nordatlantische Bündnis*; *NATO – Basic Documents*; Park, *Defending the West*; *Western Security*; Schlösser, *Die Entstehungsgeschichte*; *The origins of NATO*; *Die westliche Sicherheitsgemeinschaft*.

Das zeigt also ganz außerordentlich starke Einflussmöglichkeiten des Oberbefehlshabers der Nordatlantikpaktorganisation. Aus dem ganzen Vertrag und aus den ergänzenden Abreden zwischen Verteidigungsgemeinschaft und Nordatlantikpaktorganisation ist mit Sicherheit zu entnehmen, dass die Verteidigungsgemeinschaft denselben Charakter hat wie die Nordatlantikpaktorganisation, nämlich, ein regionales Sicherheitsgebilde im Rahmen der Vereinten Nationen zu sein, und zwar – das ist dann das Entscheidende – im Verhältnis zur Nordatlantikpaktorganisation ein regional begrenzteres Gebilde.

Das ist das eine Verhältnis, das wir hier grundlegend und sehr subtil untersuchen müssen. Es würde über den Rahmen dieses einleitenden Referats hinausführen, wenn ich mich jetzt dieser Spezialuntersuchung zuwendete. Es würde sehr viel Zeit damit vertan und der Zweck dennoch nicht erreicht, weil ich der Auffassung bin, dass es Aufgabe eines Spezialreferats sein muss, die Beziehungen zwischen Verteidigungspakt und Nordatlantikpaktorganisation unter Heranziehung aller Bestimmungen dieses Vertrages selbst wie der ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern der Verteidigungsgemeinschaft und der Nordatlantikpaktorganisation darzustellen.

Das zweite wesentliche Verhältnis, das wir betrachten müssen – gerade aus dem deutschen Interessensgesichtspunkt heraus – liegt eben darin, dass die Europäische Verteidigungsgemeinschaft trotz der 50-jährigen Dauer in dieser gegenwärtigen Ausführung durchaus ein vorläufiger Regionalpakt ist, insbesondere mit ihrer Organisation ganz und gar den Stempel des Vorläufigen tragend, weil sich in dem Vertrag viele Stellen finden, wo darauf hingewiesen wird, dass das Ziel, das möglichst schnell erreicht werden soll, ein europäischer Staatenbund oder Bundesstaat ist. Das wird bereits im vorletzten Absatz der Präambel ausgesprochen. Diese Präambel ist ja durchaus nicht unverbindlich; sie hat eine ganz außerordentliche Bedeutung, weil aus ihr heraus nicht nur durch die Exekutivorgane und durch das Legislativorgan, sondern insbesondere auch durch den Gerichtshof etwaige Streitfragen und Auslegungsschwierigkeiten, die der Vertrag bieten sollte, zu interpretieren sind. Es heißt in der Präambel: »Sie« – die Regierungen – »tun diesen Schritt in dem Bewusstsein« – also sie bilden die Europäische Verteidigungsgemeinschaft –, »hiermit einen weiteren und bedeutsamen Abschnitt auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europas zurückzulegen.«

Wesentlich ist dann der Art. 38, der wohl der stärkste Ausdruck für die Vorläufigkeit der Organe der Verteidigungsgemeinschaft in der zunächst durch den Vertrag festgelegten Struktur ist. Dieser Art. 38 sieht nämlich ein Verfahren vor, das zu einer Umbildung der Organisation – Erweiterung, Stärkung der Organisation – schon in einem sehr nahen Stadium führen soll. Einen stärkeren Ausdruck der Vorläufigkeit der gegenwärtigen Organe nach den Bestimmungen, die jetzt der Vertrag enthält, kann es gar nicht geben. Um diese Vorläufigkeit der Organe und der Organisation nach dem jetzigen Vertragsinhalt darzulegen, braucht man ja auch nur darauf hinzuweisen, dass der jetzt vorgesehene Gerichtshof im Grunde genommen gar kein eigenständiger Gerichtshof der Verteidigungsgemeinschaft ist, sondern der Gerichtshof der Montanunion, der zugleich für die Verteidigungsgemeinschaft zuständig sein soll (Art. 52).

Die Versammlung der Verteidigungsgemeinschaft ist die Versammlung der Montanunion, die lediglich ergänzt wird durch je drei Mitglieder Deutschlands, Frankreichs und Italiens (Art. 33), also eine Versammlung, in der unter dem Gesichtspunkt der Verteidigungsgemeinschaft nicht einmal alle Teilnehmerstaaten durch besondere Delegierte vertreten sind. Die anderen Teilnehmerstaaten außer Frankreich, Deutschland und Italien sind in dieser Versammlung lediglich durch ihre Vertreter vertreten, die sie unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaft von Kohle und Stahl, dem Gesichtspunkt der Aufgaben der Montanunion in die Versammlung entsandt haben. Da der Ministerrat mit dem Ministerrat der Montanunion identisch ist, ist das Kommissariat das einzige selbstständige, eigenständige Organ mit Vertretern lediglich für die Zwecke der Verteidigungsgemeinschaft. Wenn man sich diesen Zusammenhang vorstellt, dann ist es eigentlich ganz selbstverständlich, dass in diesem Vertrag über die Verteidigungsgemeinschaft ein Art. 38 enthalten sein musste, um Vorsorge dafür zu treffen, dass die Verteidigungsgemeinschaft aus dieser höchsten Vorläufigkeit ihrer Organisationsstruktur möglichst schnell herauskommt. Es kann dann lediglich die Frage sein: Erwächst aus diesen Bemühungen, wie sie Art. 38 vorschreibt, sofort ein europäischer Staatenbund mit einer vollständigen Konstitution, oder geht daraus das hervor, was Art. 38 § 1 Abs. 3 im Auge hat, indem er sagt:

Die endgültige Organisation, die an die Stelle der vorläufigen Organisation treten wird, soll so beschaffen sein, dass sie den Bestandteil eines späteren bundesstaatlichen oder staatenbündischen Gemeinwesens bilden kann, das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen und insbesondere über ein Zweikammernsystem verfügen soll.

Dieser zweiten Möglichkeit, eben der einer umfassenden europäischen Konstitution, die die Bildung eines Staatenbundes oder Bundesstaates, getragen zunächst von den sechs Mitgliedern der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft, bedeuten würde, steht die andere Möglichkeit gegenüber, wie sie Art. 38 im Auge hat, dass ein weiteres, aber doch nach der Organisation gediegeneres Provisorium »Verteidigungsgemeinschaft« an die Stelle der jetzigen Organisation tritt, so ausgebaut, dass sie wenigstens Bestandteil einer späteren bundesstaatlichen oder staatenbündischen Gemeinschaft sein kann.

Es ist außerordentlich wichtig, dass man den ganzen provisorischen Charakter der gegenwärtigen Organe, ihrer Struktur, ihrer Bildung, ihrer Ausgestaltung, auch ihrer Zuständigkeiten erkennt, weil sich dann nämlich das Problem nicht so stellt, dass man darüber streitet, ob diese Organisation unzulänglich ist, sondern ob sie zu einer besseren, tragfähigeren, soliden Organisation entwickelt werden kann, die all die Wünsche erfüllt, die dieses höchstproblematische Provisorium nicht erfüllen kann.

Ich möchte in diesem groben Überblick noch auf zwei ganz fundamentale Zusammenhänge hinweisen, die weiterhin zur Grundproblematik der Verteidigungsgemeinschaft gehören. Das eine ist das Verhältnis zwischen den zu bildenden europäischen Verteidigungsstreitkräften und den nationalen Streitkräften, die ja in sämtlichen Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik bestehen. Das zweite ist die Problematik des beschützten Gebiets, also des Anwendungsbereichs der Verteidigungsgemeinschaft. Die Verteidigungskräfte sollen (Art. 9) aus den von den Ein-

zel-Mitgliedstaaten nach Vereinbarung zu stellenden Kontingenten bestehen. Zur Finanzierung dieser Kontingente und der gesamten Verteidigungsbemühungen der Verteidigungsgemeinschaft haben die Mitgliedstaaten im Rahmen des gemeinsamen Haushalts Beiträge zu erbringen, die nach näherer Maßgabe des Vertrags festgesetzt werden (Art. 3 § 2).

Es ist schlechthin entscheidend für das Wirksamwerden einer effektiven einsatzfähigen Verteidigungsstreitmacht der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, dass durch den Vertrag ein solches Auswachsen oder eine solche Forderung [sic] der nationalen Streitkräfte ausgeschlossen sein muss, da sowohl der effektive Mannschftsbestand wie die Finanzierung dieses Effektivbestands der Verteidigungsstreitkräfte dadurch gefährdet würde. Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen, die in den Art. 10 bis 14 enthalten sind. Es sind die grundlegendsten Bestimmungen, die man sich denken kann, wenn man die Gefahr sieht, dass eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft überhaupt nicht effektiv werden kann, wenn sie nicht davor bewahrt wird, dass weder Mannschaften noch Offiziere, noch finanzielle Mittel für diese Verteidigungsgemeinschaft in hinreichendem Maß zur Verfügung stehen, eben weil Mannschaften und Mittel durch die nationalen Streitkräfte der Mitgliedstaaten verschlungen werden. Die Art. 10 bis 14 sind in ihrer fundamentalen Bedeutung eben nur unter diesem Zweck der Beschränkung der nationalen Streitkräfte zu würdigen, damit eine effektiv einsatzfähige und hinreichend leistungsfähige Verteidigungsgemeinschaft entstehen kann.

Der Art. 10 sagt unter genauer Aufführung, für welche Zwecke allein nationale Streitkräfte zugelassen werden, und er gibt zwei Beschränkungen, um zu erreichen, dass die nationalen Streitkräfte nicht ein Maß annehmen, das die Verteidigungsgemeinschaft sowohl bezüglich des Mannschftsbeitrags wie des Finanzbeitrags der einzelnen Mitgliedstaaten gefährden könnte. Er gibt in den §§ 1 bis 4 spezielle Beschränkungen und dann im § 5 noch einmal eine generelle Beschränkung, also einen doppelten Schutz, um zu verhüten, dass die Verteidigungsgemeinschaft in ihrer effektiven Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit gestört wird. Nationale Streitkräfte werden den Mitgliedstaaten nur zugestanden zum Einsatz in außereuropäischen Gebieten für die Mitgliedstaaten, die die Verteidigungspflicht übernommen haben. Das ist die eine Zulässigkeit der nationalen Streitkräfte. Daraus erwächst naturgemäß auch das Maß ihrer Begrenzung. Der zweite Gesichtspunkt ist [die] Zulassung von nationalen Streitkräften für diejenigen zwischenstaatlichen Aufgaben, die einzelne Mitgliedstaaten in Berlin, in Österreich, oder aber gemäß Entscheidungen der Vereinten Nationen übernommen haben. Die dritte Ausnahme bezieht sich auf Streitkräfte zum Schutz des Staatsoberhauptes. Das ist eine Ausnahme, die, was die Lebenswirklichkeit anbelangt, keine erhebliche Bedeutung hat; aber man hat es auch mit aufgeführt, um eben nicht zuzulassen, dass noch alle möglichen anderen Zwecke stillschweigendermaßen zugestanden werden müssen. Viertens sind als zugelassene Ausnahmen ausdrücklich diejenigen Seestreitkräfte erwähnt, die man braucht, um die nichteuropäischen Gebiete zu schützen oder um diese Gebiete, in denen man Verpflichtungen gemäß § 1 des Art. 10 hat, in ihrer Verbindung mit Europa zu schützen. Das sind die vier einzigen Ausnahmen für die Zulässigkeit nationaler Streitkräfte. Nach diesen vier Spezialbeschränkungen

kommt dann noch die generelle Beschränkung des § 5, die besagt, dass die Gesamtstärke der nationalen Streitkräfte, soweit sie überhaupt nach den §§ 1 bis 4 zulässig sind, einschließlich der Ersatztruppen keinen solchen Umfang annehmen darf, dass der festgelegte Beitrag der Mitgliedstaaten zur europäischen Verteidigungsstreitkraft beeinträchtigt wird. Wenn man davon ausgeht, dass nach Annahme des Vertrags durch die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen für alle Organe schlechthin richtunggebend sind und auch für die Mitgliedstaaten selbst und dass diese Verpflichtungen eingeklagt werden können, dann stellt das den höchstmöglichen Schutz gegen einen die Europäische Verteidigungsgemeinschaft bedrohenden Ausbau der nationalen Streitkräfte dar, der sich vertraglich überhaupt nur denken lässt. Damit ist meines Erachtens alles geschehen, was in dem gegenwärtigen Stadium der europäischen Entwicklung überhaupt gefunden werden kann.

Dieselbe Absicht, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in ihrer effektiven Leistungsfähigkeit gegen Absichten, die nationalen Streitkräfte auszubauen, zu schützen, ergibt sich aus Art. 11. Durch Art. 11 soll nämlich der Umweg abgeschnitten werden können, dass man nationale Streitkräfte unter dem Titel Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte unterhält, die aber tatsächlich nach ihrer ganzen Art der Ausbildung, Zusammensetzung und Bewaffnung über den Zweck von echten Polizei- und Gendarmeriestreitkräften hinausgehen, denn dieser Zweck kann ja immer nur sein, der Erhaltung der inneren Ordnung zu dienen. Es wird also der Umweg abgeschnitten, dass man eine Infanterietruppe lediglich Polizei- und Gendarmerietruppe nennt und sich unter diesem Titel nationale Streitkräfte zulegt, die dann die Leistungsfähigkeit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bedrohen.

Auch die Art. 12 und 13 sind nur dahin zu verstehen, dass die nationalen Streitkräfte der Mitgliedstaaten möglichst beschränkt und ein Ausbau dieser nationalen Streitkräfte auf Kosten der Verteidigungsgemeinschaft verhindert werden soll. Denn ohne die Art. 12 und 13 könnte für einen stärkeren Ausbau der nationalen Streitkräfte durch die Mitgliedstaaten geltend gemacht werden, dass man eben in einer bedrohten innerpolitischen Lage, um drohender Unruhen im europäischen Mutterlande Herr zu werden, stärkere Streitkräfte als für eine normale Lage gebrauche [sic]. Es könnte durch die Mitgliedstaaten der weitere Einwand geltend gemacht werden, dass, wenn die Verteidigungskräfte der Verteidigungsgemeinschaft nicht für schwere Krisen in einem außereuropäischen Gebiet des Mitgliedstaats zur Verfügung stünden, eben dieser Mitgliedstaat für seine außereuropäischen Gebiete, um dort innerpolitischer Schwierigkeiten Herr zu werden, zusätzliche nationale Streitkräfte brauche.

Um diesen zwei Ausweichmöglichkeiten zu begegnen, hat man in Art. 12 gesagt, dass bei bestehenden oder drohenden Unruhen im europäischen Gebiet eines Mitgliedstaates, also im Mutterland, auf dessen Antrag das Kommissariat einen Teil der von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Streitkräfte der Verteidigungsgemeinschaft freigeben kann, um den inneren Konflikt beizulegen oder seiner Herr zu werden. Darüber hinaus ist sogar vorgesehen, dass auch andere Streitkräfte, also Streitkräfte der Verteidigungsgemeinschaft aus anderen Ländern, die bei Katastrophen sofortige Hilfe leisten können, für diese sofortige Hilfe zum Einsatz gelangen können. Dieser Art. 12 ist nota bene von besonderer Wichtigkeit und

er sollte uns in einer speziellen Untersuchung in Verbindung mit der Notstandsklausel des Deutschlandvertrags⁴ beschäftigen, denn die Notstandsklausel des Deutschlandvertrags sieht ja vor, dass die Schutz- und Sicherheitsmächte zusätzliche Rechte gewinnen, falls die deutsche Regierung innerer Schwierigkeiten nicht Herr wird und dadurch eine Lage droht, die die hier anwesenden Sicherheitstruppen gefährdet. Selbstverständlich ist diese Gefährdung dann nicht erreicht, wenn es nach dem Art. 12 der Verteidigungsgemeinschaft zulässig ist, dass die deutschen Streitkräfte, die wir nach den Bestimmungen der Verteidigungsgemeinschaft haben werden, herangezogen werden können, um einer solchen Konfliktlage zu begegnen und wenn darüber hinaus andere Streitkräfte der Verteidigungsgemeinschaft für einen Katastrophenfall zu sofortiger Hilfe bereitstehen und auch dadurch gewährleistet ist, dass die Lage eingefangen werden kann. Man kann die Notstandsklausel des Deutschlandvertrags nur richtig interpretieren, wenn man die ganz grundsätzliche Bedeutung des Art. 12 erkennt.

Nicht weniger wichtig ist gerade auch für uns der Art. 13, der auch unter dem Gesichtspunkt und gerade unter dem Gesichtspunkt zu sehen ist, das Überwuchern von nationalen Streitkräften auszuschließen, für uns aber auch insofern eine besondere Bedeutung hat, als eben aus ihm sich ergibt, dass bei derartigen Krisen oder Katastrophenfällen in außereuropäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Verteidigungsgemeinschaft durchaus nicht das deutsche Kontingent eingesetzt werden kann, sondern lediglich das Kontingent des Mitgliedstaats, dessen Gebiet jenes außereuropäische Territorium umfasst, in dem die Unruhen stattfinden. Ich möchte überhaupt in diesem Zusammenhang sagen: es gibt nach dem Vertrag über die Verteidigungsgemeinschaft keinerlei Möglichkeit, deutsche Truppen außerhalb Europas einzusetzen, denn geschütztes Gebiet ist ausschließlich das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten, also die Mutterländer der sechs Staaten, die sich einst-

⁴ Der so genannte General- oder Deutschlandvertrag, am 26.5.1952 in Bonn unterzeichnet, regelte die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (USA, Großbritannien, Frankreich). Ihm lag die Intention zugrunde, eine vor allem militärisch in den Westen integrierte Bundesrepublik aus dem Status eines okkupierten Landes in den eines gleichberechtigten Partners zu überführen. An die Stelle des bereits revidierten Besatzungsstatuts sollten vertragliche Abmachungen mit einem weitgehend souveränen westdeutschen Staat treten. In einem Junktim mit dem EVG-Vertrag verbunden, trat er nach dessen Scheitern erst mit dem NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland am 5.5.1955 in Kraft. In dem an die EVG gebundenen Kontrakt machten die Drei Mächte Vorbehaltsrechte geltend, unter anderem in Art. 5, der so genannten Notstandsklausel, dessen Kern lautet: »(2) Wenn die Bundesrepublik und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft außerstande sind, einer Lage Herr zu werden, die entstanden ist durch einen Angriff auf die Bundesrepublik oder Berlin, durch eine umstürzlerische Störung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, durch eine schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder durch den ernstlich bedrohten Eintritt eines dieser Ereignisse, und die nach der Auffassung der Drei Mächte die Sicherheit ihrer Streitkräfte gefährdet, können die Drei Mächte, nachdem sie die Bundesregierung im weitestmöglichen Ausmaß konsultiert haben, in der gesamten Bundesrepublik oder in einem Teil der Bundesrepublik den Notstand erklären. (3) Nach Erklärung des Notstandes können die Drei Mächte diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und die Sicherheit der Streitkräfte zu gewährleisten.« BGBl. 1954, T. II, S. 63–65; vgl. hierzu auch: Die deutsche Frage; Deutschlandvertrag; Westintegration; Rechtsstellung Deutschlands; Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 3–125 sowie S. 190–194 (Beitrag Maier).

weilen zur Verteidigungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben oder zusammenschließen werden. Art. 2 § 3 sagt mit einer Bündigkeit, die jeden Zweifel ausschließt, dass die Verteidigungsgemeinschaft lediglich zu dem Zweck gebildet wird, jeder Aggression in Europa selbst zu begegnen.

In diesem Zusammenhang ist der außerordentlich wichtige Art. 120 heranzuziehen, weil er gewisse Erweiterungen zulässt, Erweiterungen, deren Untersuchung aber gerade ergibt, dass deutsche Truppen wie überhaupt Truppen eines jeden Mitgliedstaats gegen den Willen der Regierung dieses Staates und seines Parlaments nicht außerhalb Europas zum Einsatz gelangen können. Untersuchen wir den Art. 120, dann lässt er über den Anwendungsbereich – Beschränkung auf europäisches Mutterland – nur folgende Ausnahmen zu. Er sagt zunächst noch einmal prinzipiell:

Dieser Vertrag findet auf die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten Anwendung. Dann kommen die ganz genau umschriebenen Ausnahmen oder Erweiterungen. Sie unterscheiden sich insofern, als die Erweiterungen, die § 2 des Art. 120 vorsieht, durch Entscheidung des Kommissariats verfügt werden können, die durch einstimmige Zustimmung des Rats gebilligt werden muss, also beispielsweise, wenn der Erweiterungsfall deutsche Truppen treffen soll, auch durch Zustimmung des deutschen Regierungsrepräsentanten im Ministerrat. Die Ausnahme oder Erweiterungen des § 3 sind möglich durch einstimmige Entscheidung des Ministerrats selbst. Da hat also eine Entscheidungsgewalt, die durch Zustimmung des Ministerrats gedeckt werden müsste, nicht einmal das Kommissariat, sondern es ist die einstimmige Entscheidung dieses Rates selbst vonnöten. Außerdem muss die Genehmigung der Parlamente der Mitgliedstaaten hinzutreten, die durch diese Entscheidung betroffen werden.

Was nun zunächst die erste Gruppe, Erweiterung durch Entscheidung des Kommissariats und einstimmige Zustimmung des Ministerrats, anbelangt, so zerfällt sie in zwei Unterfälle, nämlich a) den Fall, dass Verbände der europäischen Verteidigungstreitkräfte mit Zustimmung des zuständigen NATO-Oberbefehlshabers in andere Gebiete als die in § 1 des Art. 120 bezeichneten verlegt werden, soweit sie innerhalb des in Art. 6 des Nordatlantikpaktes⁵ bezeichneten Bereichs liegen. Das betrifft also den Fall, dass Verbände der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft außerhalb Europas, aber innerhalb des Schutzbereichs des Nordatlantikpakts verlegt werden sollen. b) Der andere Unterfall betrifft den Fall, dass Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten der Gemeinschaft in anderen Gebieten als den in § 1 bezeichneten, also den europäischen Mutterländern, errichtet werden, soweit diese Gebiete in dem unter a) genannten Bereich oder in Afrika nördlich des Wendekreises des Krebses liegen.

⁵ Art. 6 des Nordatlantikvertrages: »For the purpose of Article V an armed attack on one or more of the Parties is deemed to include an armed attack on the territory of any of the Parties in Europe or North America, on the Algerian Departments of France, on the occupation forces of any Party in Europe, on the islands under jurisdiction of any Party in the North Atlantic area north of the Tropic of Cancer or on the vessels or aircraft in this area of any of the Parties.« Siehe NATO – Basic Documents, Dok. 4, S. 13. Zur Ergänzung des Artikel 6 hinsichtlich des Beitritts Griechenlands und der Türkei siehe Protokoll der 12. Sitzung, S. 523, Anm. 33.

Das sind die beiden einzigen Ausnahmen, nach denen Verteidigungsstreitkräfte der europäischen Gemeinschaft zwar außerhalb Europas entweder zur Ausbildung oder aber zum Dienst herangezogen werden können, in dem einen Fall beschränkt auf den Nordatlantikkpaktbereich, und in dem anderen Fall beschränkt auf den Nordatlantikkpaktbereich, soweit er sich auf das unter b) bezeichnete Gebiet erstreckt.

Dazu kommt die zweite Gruppe der Erweiterungen, die kraft eines einstimmigen Beschlusses des Ministerrats und unter Deckung durch die Parlamente der Mitgliedstaaten erfolgen. Diese Gruppe betrifft ebenfalls die Fälle, dass Verbände der europäischen Verteidigungsstreitkräfte in andere als die Gebiete verlegt werden sollen, die zum Nordatlantikkpaktbereich und Nordafrika gehören, und ferner, dass Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten der Gemeinschaft in einem noch weiteren Gebiet als dem zuletzt genannten eingerichtet werden sollen. Gerade Art. 120 gibt bündige Auskunft darüber, dass weder Verbände zum Dienst noch Einrichtungen irgendwelcher Art – sei es auch nur zur Ausbildung oder Schulung –, die der Verteidigungsgemeinschaft angehören, außerhalb Europas gebracht werden können, wenn nicht sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zustimmen, in dem einen Fall kraft Zustimmung ihrer Vertreter im Rat zu einer entsprechenden Entscheidung des Kommissariats, im anderen Fall kraft Zustimmung nicht nur ihres Ministers im Ministerrat, sondern darüber hinaus kraft Zustimmung des heimischen Parlaments.

Damit glaube ich, zunächst die wichtigsten Zusammenhänge und Gesichtspunkte dargestellt zu haben. Es scheint mir für unsere Arbeitsweise nicht zweckmäßig, wenn man einen über sehr viele Gesichtspunkte und in sehr viele Details gehenden Vortrag von eineinhalb oder zwei Stunden Dauer hält, wie es dieses an und für sich unbeschränkte Thema über die ganze Organisation und die politischen Zusammenhänge zulassen würde. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass das für unsere weitere Arbeit vorteilhaft wäre. Etwas anderes ist es, dass man dann, wenn ein Gebiet so umfassend wie gerade dieses erste Referat mit all seinen politischen Problemen und Aspekten in seinem Grundriss dargestellt ist, im Anschluss noch das Wort erteilt zu Spezialproblemen wie beispielsweise einer detaillierten Darstellung des Verhältnisses zwischen Verteidigungsgemeinschaft und Nordatlantikkpakt oder aber einer detaillierten Darstellung des Verhältnisses zwischen Verteidigungsgemeinschaft und englischem Commonwealth⁶ und, um ein Drittes zu erwähnen:

⁶ Das britische Commonwealth wäre von der Gründung der EVG kaum berührt worden. Ein Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EVG enthielt in den Art. 1 und 2 eine wechselseitige Beistandsklausel, die sich lediglich auf militärische Angriffe auf die britische Armee oder auf Mitgliedstaaten der EVG bezog: »Artikel 1: Wenn während der Zugehörigkeit des Vereinigten Königreichs zum Nordatlantikkpakt gegen irgendeine andere Partei des vorliegenden Vertrages, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist, oder gegen die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ein bewaffneter Angriff in Europa erfolgen sollte, so wird das Vereinigte Königreich entsprechend Artikel 51 der Satzung der Vereinigten Nationen der angegriffenen Partei oder den angegriffenen Verteidigungsstreitkräften mit allen ihm zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand leisten. Artikel 2: Wenn gegen das Vereinigte Königreich oder seine Streitkräfte ein bewaffneter Angriff in Europa erfolgen sollte, so werden, solange Artikel 1 in

Verteidigungsgemeinschaft, Montanunion, Ausbau der Organe, oder: Europarat⁷, Straßburg, und als letztes Problem: gesamtdeutsche Einheit und Verteidigungsgemeinschaft bzw. Nordatlantiktaktorganisation.

Abg. **Erler** (SPD): Mit den Ausführungen besonders im letzten Teil der Ausführungen des Kollegen *Euler* bin ich insofern einverstanden, als auch ich der Meinung bin, dass es erforderlich ist, zu bestimmten Spezialfragen erst einmal eine kurze und prägnante Einführung durch die Regierung zu bekommen und dann anhand der Fragen, die wir dazu zu stellen haben, diese Einzelthemen besonders zu durchleuchten. Eine ganze Reihe von solchen Wünschen und Themen sind schon genannt worden, und ich hätte den Wunsch, dass wir gerade diese Punkte dann besonders herausgreifen.

Im Anschluss an die Ausführungen des Kollegen *Euler* noch ein Wort zu dem Gedanken der europäischen Föderation. Herr Kollege *Euler* hat darauf hingewiesen, wir sollten dieses Thema in Zusammenhang mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit – obwohl der Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen⁸ es insge-

Kraft ist, die anderen Parteien dieses Vertrages, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind, und die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft dem Vereinigten Königreich und seinen Streitkräften mit allen ihnen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand leisten.« Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, in: BGBl. 1954, T. II, S. 421–423, hier S. 422 f.

⁷ Beim Europarat handelt es sich um eine Organisation europäischer Staaten auf völkerrechtlicher Grundlage mit Sitz in Straßburg. Die am 5.5.1949 ausgearbeitete Satzung sieht eine Zusammenarbeit gleichgesinnter Staaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts vor; von der Zuständigkeit ausgeschlossen sind militärische Fragen. Durch gemeinsames Vorgehen auch auf den Gebieten von Recht, Wissenschaft und Verwaltung sollen nach Beratung und Abschluss von Abkommen die Aufgaben des Rates ebenso erfüllt werden wie durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Gründungsstaaten waren Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden. 1949 traten Griechenland und die Türkei, im Jahr darauf Island dem Rat bei. Die Bundesrepublik Deutschland wurde 1951 Vollmitglied. Im Jahre 2004 gehörten 45 Staaten dem Europarat an, Israel und die USA besitzen einen Beobachterstatus. Als Organe dienen das Ministerkomitee, das die oberste Entscheidungsgewalt innehat und durch die Außenminister der Mitgliedstaaten gebildet wird, die Parlamentarische oder Beratende Versammlung, deren Beschlüsse als Empfehlungen an das Ministerkomitee weitergeleitet werden, das Generalsekretariat sowie der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, der sich insbesondere für die Entwicklung demokratischen Denkens und demokratischer Strukturen in Osteuropa einsetzt. Die Organe des Europarates, der ein Forum für die Debatten über allgemeine europäische Fragen bildet, äußern sich lediglich in Form von Entschlüssen und Empfehlungen, unmittelbar geltende Rechtsakte erlässt der Rat nicht. In seinem Rahmen werden jedoch zwischenstaatliche, völkerrechtlich verbindliche Abkommen geschlossen, z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Seit 1955 symbolisiert sich der Europarat durch die Europaflagge. Siehe Der Europarat; Smithers, Manual. Es wurde angestrebt, bestehende und geplante europäische Organe wie z.B. des Europarates und der Montanunion zugleich als Organe der EVG zu installieren. Gemäß Art. 52 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft sollte der Gerichtshof der Montanunion auch als Gerichtshof der EVG dienen. Siehe die Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in: BGBl. 1954, T. II, S. 342–379, hier S. 357.

⁸ Der Zusammenhang von »Wiederbewaffnung« und Wiedervereinigung bildete das Kernthema der Verhandlungen des Bundestagsausschusses für gesamtdeutsche Fragen (Gesamtdeutscher Ausschuss) in seinen Beratungen des EVG-Vertrages. Siehe dazu die Sitzungen 67 (9.10.1952), 68

samt behandelt – hier wenigstens einmal kurz vom Standpunkt des EVG-Vertrages ausleuchten; denn wir haben ja hier nicht den Deutschlandvertrag zu untersuchen.

Nun ist bemerkenswert, dass dieser Vertrag nicht eine Beendigungsklausel für den Fall der Wiederherstellung der deutschen Einheit vorsieht. Er ist auf fünfzig Jahre abgeschlossen. Im Gegensatz zur Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Atlantikpakts oder zu einer Änderung der Struktur des Paktes ist in diesem Vertragswerk an keiner Stelle erwähnt, was eigentlich geschieht, wenn die deutsche Einheit wiederhergestellt wird. Es wird also davon ausgegangen, dass die Wiederherstellung der deutschen Einheit nur möglich ist durch einen – gewissermaßen – »Anschluss«, durch eine »Eingemeindung« auch der sowjetischen Besatzungszone in das System der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Die Frage wäre dann also im Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen zu prüfen, aber es wäre gut, wenn er uns das Ergebnis seiner Prüfung zu diesem Thema mitteilen würde, wieweit nämlich dieses Vertragswerk, wenn es nicht noch ergänzt wird durch einen Notenwechsel der Regierungen zu dieser Frage, nicht durch dieses unbedingte Festhalten an der fünfzigjährigen Vertragsdauer zu einem ernststen Hindernis für die Wiederherstellung der deutschen Einheit wird.

Dann ist von Herrn Kollegen *Euler* darauf hingewiesen worden – ich glaube, da irrt er; vielleicht aus der Entstehungsgeschichte begreiflich –, dass die Vorläufigkeit einer ganzen Reihe von Institutionen sich auch aus der Tatsache ergäbe, dass der Gerichtshof der Montanunion gleichzeitig auserkoren sei als Gerichtshof für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Das ganze Kapitel über die Institutionen, darin hat Kollege *Euler* durchaus recht, ist ein vorläufiges Kapitel. Es soll ja nach Art. 38 zum Schluss auf einer Regierungskonferenz noch einmal überarbeitet werden, insbesondere daraufhin, wie die gesamte Organisation des Vertragswerkes künftig zu gestalten ist. Aber wohlgemerkt: dabei handelt es sich nur um die Institutionen, nicht um den materiellen, um den wahren politischen Inhalt des Vertragswerkes. Der Gerichtshof aber ist gar nicht als so sehr vorläufig gedacht. Das entspricht einem ausdrücklichen Wunsch des Straßburger Europarates, der hier aufgenommen worden ist. Das wollen wir festhalten. Das ist also kein Zeichen der Vorläufigkeit, sondern das war Absicht, dass Montanunion und EVG den gleichen Gerichtshof haben. Das sollte nach den Absichten der vertragschließenden Parteien, soweit ich unterrichtet bin, auch in der etwaigen Dauerlösung so bleiben. Da sollte also die Europäische Verteidigungsgemeinschaft keine eigenen Wege wandeln.

Wir werden hier in diesem Ausschuss Gelegenheit haben, eines der Probleme, das vom Kollegen *Euler* behandelt worden ist, und zwar ziemlich ausführlich, das eines der Kernprobleme des Vertrages ist, doch noch in einem besonderen Referat zu hören. Es ist das Referat der Kollegen *Dr. von Merkatx* und *Wehner* über die Beziehungen zur atlantischen Organisation. Aber einige Punkte müssten wir, glaube ich, doch auch jetzt bei der Einleitung in das ganze Vertragswerk schon herauschälen in Ergänzung der Ausführungen des Kollegen *Euler*.

(22.10.1952), 69 (29.10.1952) sowie 70 (12.11.1952), in: Der Gesamtdeutsche Ausschuss, S. 430-501.

Ich glaube, dass es eine Lücke gibt – die vielleicht durch Erklärungen der Regierung ausgefüllt werden kann – in dem System der Beteiligung der Deutschen an den für die EVG maßgeblichen Entscheidungen der Atlantikorganisation. Vorgeesehen ist zunächst der Fall, dass etwa die territoriale Integrität Deutschlands bedroht ist, oder ähnliche Dinge. Es sind im ganzen drei Fälle, in denen jeder Staat einer der beiden Gemeinschaften, entweder EVG oder Atlantikpaktorganisation, eine gemeinsame Sitzung beider Räte verlangen kann, und dann muss sie stattfinden. Das ist aber doch nur der äußerste Grenzfall. Es gibt eine ganze Reihe von für die Bundesrepublik lebenswichtigen Entscheidungen, bei denen, obwohl keiner dieser drei Fälle gegeben sein wird, wir darauf angewiesen sind, im Ministerrat der Europa-Armee unseren Wunsch zur Geltung zu bringen, dieser Ministerrat möge die Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung beider Räte fordern. Ein solcher Beschluss des Ministerrats der EVG bedarf nur einer einfachen Mehrheit, aber immerhin, wir können nicht von uns aus allein diesen Wunsch schon an die Atlantikpaktorganisation herantragen, wir brauchen diese Mehrheit.

Nun gibt es Entscheidungen, wie etwa die über die Auswahl des Oberbefehlshabers, von denen einiges abhängt; denn auch die deutschen Kontingente unterstehen in Krieg und Frieden – das ist nicht nur ein Aufsichtsrecht – dem Oberbefehlshaber der Atlantikorganisation. Die Atlantikpaktorganisation bestimmt diese Persönlichkeit. Wie ist nun gesichert, dass auf die Auswahl dieses Oberbefehlshabers für eine Organisation, in die wir Deutschen den gleichen Beitrag leisten wie die Franzosen oder die Italiener, die deutsche Stimme bei der entscheidenden Sitzung des Atlantikrates⁹ wirklich genau so zur Geltung kommt wie die der anderen? Liegt da eine Absprache vor, nach der etwa Frankreich und Italien uns zugesichert haben, dass bei derartigen für die Struktur der Organisation wichtigen Entscheidungen sie bereit sind, im Ministerrat der EVG ein deutsches Ansinnen auf Einberufung einer gemeinsamen Sitzung zu unterstützen, so dass uns die Mehrheit schon gegeben ist?

⁹ Der Nordatlantokrat ist das oberste Gremium der NATO mit Befugnissen sowohl auf zivilem wie militärischem Gebiet. In ihm sind die Regierungen der Mitgliedstaaten durch ihre Außenminister, falls es die Tagesordnung erfordert, durch ihre Verteidigungs-, Finanz- oder Wirtschaftsminister, ggf. auch durch ihre Regierungschefs vertreten. Ministerratstagungen fanden bis 1953 mindestens drei-, dann zweimal jährlich statt. Um eine ständige Tagungs- und Beschlussfähigkeit des Rates zu gewährleisten, verfügt jede Regierung über einen Ständigen Vertreter im Range eines Botschafters, der sie bei den ordentlichen Sitzungen des Rates vertreten kann. Er leitet die nationale Delegation aus Beratern und Sachverständigen. Der Vorsitz im Rat wechselt jährlich; bis 1956 geschah dies nach dem englischen Alphabet; seit 1957 übernimmt der Außenminister eines Partnerstaates das Präsidium und der Generalsekretär den Vorsitz, der vom Rat ernannt, ihm allein verantwortlich ist und keiner nationalen Delegation angehört. Der Generalsekretär hat die Verantwortung für die Einteilung und Abwicklung der Arbeit des Rates sowie die Leitung der Arbeit des Internationalen Sekretariats (Aufgaben der Planung und Analyse), ferner Maßnahmen des Rates einzuleiten und vorzubereiten sowie ihre Durchführung zu überwachen. Die Beschlüsse des Nordatlantikrates werden einstimmig und ohne Abstimmung gefasst. Er überwacht den Haushalt der militärischen wie zivilen Organe der NATO und verfügt über den Militär-Ausschuss als seinen militärischen Berater, der seinerseits auf Weisung des Rates den verschiedenen NATO-Oberbefehlshabern Weisungen gibt. Vgl. Engel, Handbuch, S. 124-129.

Dazu eine zweite Frage. Diese Frage wird uns später noch beschäftigen den Summen nach; ich meine aber jetzt nur dem Verfahren nach. Wir werden einen finanziellen Beitrag zu leisten haben nach dem Schlüssel der Nordatlantikpaktorganisation. Es ist der Ministerrat, der Nordatlantikrat, der diesen Schlüssel festlegt. Diese Festlegung des Schlüssels ist keiner der drei Fälle, bei denen die Bundesrepublik allein schon die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung verlangen könnte. Liegt da eine Absprache vor? Es müsste doch einmal geklärt werden, wie weit die anderen Teilnehmer der EVG der Bundesregierung gegenüber zugesagt haben, dass auch in einem solchen für die deutsche Wirtschaft und für die deutsche Finanzlage lebenswichtigen Fall, nämlich der Festsetzung des Verteilungsschlüssels für die Beiträge, eine gemeinsame Sitzung beider Räte abgehalten wird. Das wären Fragen, die, glaube ich, im Zusammenhang mit der Atlantikorganisation und der EVG unbedingt geklärt werden müssten.

Weiter ist die Meinung zum Ausdruck gekommen: der Vertrag gibt keine Möglichkeit, deutsche Truppen außerhalb Europas zu stationieren, mit den Ausnahmen, die der Kollege *Euler* geschildert hat, also nicht gegen den Willen der deutschen Regierung, sondern nur, wenn die Regierung zustimmt. Dann ist da ein zweiter Fall genannt worden: dann, wenn die Truppen unter Umständen sogar außerhalb des Wendekreises des Krebses stationiert werden sollen, nur mit Zustimmung der Parlamente. Da heißt es nun im Verträge, dass die Zustimmung der Parlamente erforderlich ist, soweit die nationalen Verfassungen das verlangen. Ich habe die Frage an die Regierung, ob sie der Meinung ist, dass unser Grundgesetz in einem solchen Falle die Zustimmung des Parlamentes voraussetzt oder nicht. Sie wissen alle, dass wir in der Auslegung des Grundgesetzes häufig mit der Bundesregierung nicht ganz einer Meinung sind. Es ist nun wichtig, zu wissen: Ist die Bundesregierung der Meinung, ein solcher Fall setzt die Zustimmung des deutschen Parlaments voraus, oder ist sie der Meinung, dass das Grundgesetz dem Minister die Zustimmung im Ministerrat auch ohne Einholung der Zustimmung des Parlaments gestattet? Das ist für die Beurteilung auch dieses Artikels des Vertragswerkes wichtig.

Dann hat der Kollege *Euler* ein anderes Problem angeschnitten, das ich jetzt hier mit diesem verknüpfen möchte. Er hat gewünscht, und ich schließe mich diesem Wunsche mit Nachdruck an, dass uns eine detaillierte Darstellung der Zusammenhänge der Notstandsklausel des EVG-Vertrages und der Notstandsklausel des Generalvertrages gegeben wird, weil wir das Zusammenspiel dieser beiden Notstandsklauseln einmal genau durchleuchten müssen. Hier tritt nämlich eine Gefahr auf. Nach der Notstandsklausel des Generalvertrages behalten sich die Besatzungsmächte für den Fall eines Umsturzes der demokratischen Ordnung, der drohenden Kriegsgefahr und dergleichen, sehr weitgehende Rechte vor. Sind wir dagegen geschützt, dass, wenn die Besatzungsmächte der Meinung sind, es drohe eine Kriegsgefahr, sie dann nicht selbst die deutsche Stimme im Minister-Komitee der Europa-Armee beanspruchen? Wir kennen die Geschichte des Jahres 1932 und kennen die Anwendung des Art. 48 auf Preußen durch das System der Kommissa-

re¹⁰. Haben die Besatzungsmächte die Möglichkeit, bei sinngemäßer Anwendung des dem Art. 48 nachgebauten Art. 5 des Generalvertrages hier eventuell durch einen ihrer Kommissare das deutsche Stimmrecht auszuüben? Ihr Kopfschütteln, Herr Staatssekretär¹¹, ist keine befriedigende Antwort. Ich möchte wissen: Ist dieses Thema behandelt worden, und wenn ja: Ist diese Frage ganz zweifelsfrei geklärt? Meine Frage lautet also, ob aufgrund der Bestimmung in Art. 5 des Generalvertrages die Gefahr besteht, dass etwa bei drohender Kriegsgefahr die Besatzungsmächte selbst die deutsche Stimme führen, um zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit der eigenen Truppen eine Entscheidung des Minister-Komitees herbeizuführen, dass auch das deutsche Kontingent aus Deutschland verlegt wird. Das ist eine für uns sehr wichtige Sache, und da möchten wir gern eine Aufklärung.

Es kommt noch eine andere Frage hinzu. Nach Art. 18 § 2 ist im Kriegsfall der Oberbefehlshaber der Atlantikpaktorganisation mit allen Rechten des Oberbefehlshabers ausgestattet. Welchen Zusammenhang hat diese Bestimmung mit den ja für den Friedensfall vorgesehenen anderen Bestimmungen über die Verlegung von Truppen auch außerhalb Europas? Geht im Kriegsfall Art. 18 § 2 so weit, dass der Oberbefehlshaber allein, ohne Zustimmung des Ministerrats, ohne Zu-

¹⁰ Angespült wird hier auf den so genannten »Papen-Streich« vom 20.7.1932, in dessen Verlauf die Reichsregierung die sozialdemokratische preußische Regierung des Ministerpräsidenten *Braun*, die seit den preußischen Landtagswahlen im April 1932 nur noch als geschäftsführende Regierung fungierte, absetzte. Das Amt des preußischen Ministerpräsidenten übernahm der vom Reichspräsidenten *von Hindenburg* zum Reichskommissar in Preußen bestellte Reichskanzler *von Papen*, für die Leitung des Innenministeriums wurde der Essener Oberbürgermeister *Franz Bracht* berufen. Mit diesem Schritt verlor die SPD ihre letzte Machtbastion, insbesondere die Kontrolle über die preußische Polizei und schied als mitbestimmende Kraft in der Innenpolitik des Deutschen Reiches aus. Zu einem offenen Widerstand gegen die Reichsregierung konnte sich die Parteiführung nicht entschließen, erschien dieser auch aufgrund der Bereitschaft und Entschlossenheit der Reichswehr zum militärischen Einsatz verantwortungslos. Begründet wurde das Vorgehen der Reichsregierung u.a. mit – nicht stattgefundenen – Einheitsfrontgesprächen zwischen SPD und KPD. Als Rechtsgrundlage diente der Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung: »[1.] Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. [2.] Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zweck darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. [3.] Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen [...] Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz«, in: RGBl. 1919, T. I, S. 1383–1418, hier S. 1392 f. Gegen reichsaufsichtliche Maßnahmen (Art. 15) sowie gegen jede Art der Zwangsvollstreckung (Art. 48) konnte gemäß Art. 15 und Art. 19 der Weimarer Verfassung der Staatsgerichtshof in Leipzig angerufen werden. Vgl. Schneider, Die Reichsverfassung, S. 85–142, hier S. 127; RGBl. 1919, T. I, S. 1383–1418, hier S. 1386 f. (Art. 15, 19); zur Verhandlung des Falles Preußens vor dem Staatsgerichtshof auch Protokoll der 3. Sitzung, S. 107, Anm. 26. Zum »Papen-Streich« vgl. u.a. Braun, Von Weimar, S. 393–421; Severing, Mein Lebensweg, Bd 2, S. 339–374; Schulze, Otto Braun, S. 725–744; Mommsen, Die verspielte Freiheit, S. 449–459; Winkler, Weimar, S. 477–520, sowie Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd 7, S. 1005–1051. Zur Kontroverse um die Reaktion von SPD und Gewerkschaften auf die Reichsexekution vgl. Kolb, Die Weimarer Republik, S. 237.

¹¹ Staatssekretär im Auswärtigen Amt *Walter Hallstein*.

stimmung der Parlamente, lediglich aus der kriegerischen Situation heraus eben alle Kontingente einschließlich der deutschen nach den militärischen Notwendigkeiten verwenden kann? Ich möchte das annehmen, aber wir müssen das natürlich zur Beurteilung der Tragweite wissen; denn die Europäische Verteidigungsgemeinschaft hat ja ihrerseits Beistandsverpflichtungen eingehen müssen, um selber Beistandsverpflichtungen zu erhalten, der gesamten Atlantikpaktorganisation gegenüber, und das bedeutet eine nahezu weltweite Verpflichtung. Es ist also gut, wenn wir auch die Tragweite dieser Bestimmungen gleich jetzt am Anfang untersuchen.

Ich möchte mein Referat in der weiteren Ausführung im wesentlichen so gestalten, dass ich zur Aufklärung einzelner Vertragsbestimmungen bestimmte präzise Fragen stelle, damit wir die Möglichkeit haben, uns im Zusammenhang eine abschließende Meinung zu bilden.

Zu Art. 2 § 3 hätte ich gern gewusst, ob als bewaffnete Aggression gegen irgendeinen der Mitgliedstaaten auch ein innerer Umsturz angesehen wird. Ferner: in Art. 8 § 2 ist keine Frist gesetzt für das Fortbestehen der Organe der Verteidigungsgemeinschaft. Es heißt lediglich später in Art. 33 § 2, dass eine Überprüfung stattfindet, wenn die Konferenz nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen zu einem Ende kommt. Da wäre es für uns wichtig zu wissen: Welche Frist ist den Regierungen gesetzt, die sich mit den Ergebnissen der Arbeiten der aus Art. 38 hervorgehenden Versammlung zu befassen hat? Hier im Vertragswerk ist den Regierungen keine Frist gesetzt. Nach Art. 38 § 2 haben die Regierungen zwar eine Konferenz einzuberufen, aber dann ist Schluss. Kommt die Konferenz zu keinem Ende, dann bleibt es eben dabei. Ich werfe die Frage nur auf, damit man sich auch hier vor Illusionen hütet.

Dann komme ich zum Zweiten Kapitel, Art. 10 § 1. Da habe ich die Frage, wie groß diejenigen im Inlande stationierten Streitkräfte sein können, die zur Ergänzung und Ablösung von sonst auswärts verwandten Streitkräften nötig sind. Sie wissen, Frankreich hat in Indochina Krieg¹² zu führen. Es handelt sich um die

¹² Am 19.12.1946 begann der Erste Indochinakrieg mit dem Sturm kommunistischer Viet-Mingh-Einheiten auf die französischen Garnisonen in Hanoi. Auslöser war der Versuch französischer Zollbeamter, eine Waffenlieferung für die Demokratische Republik Vietnam zu beschlagnahmen. Von den vietnamesischen Milizen mit Hinweis auf die Zollhoheit daran gehindert, nutzte Frankreich die Gelegenheit, um durch eine Militäraktion gegen Vietnam die bilateralen Konflikte zu seinen Gunsten zu lösen. Bei der Beschießung des Hafens von Haiphong am 24.11. durch französische Kriegsschiffe und Flugzeuge fanden innerhalb weniger Stunden 6000 Menschen den Tod. Im weiteren Verlauf des Konfliktes gelang es den Viet-Mingh, die französischen Streitkräfte auf das Delta des Roten Flusses und die äußerste Ecke von Nordwestvietnam zurückzudrängen. 1953 drangen die von China unterstützten Viet-Mingh auch in Laos und Kambodscha ein, um die französischen Kräfte aufzusplittern, wodurch die Hoffnungen auf einen französischen Sieg schwanden. Die USA lehnten unter ihrem Präsidenten *Eisenhower* eine Intervention ab, und die vom französischen Oberbefehlshaber *Navarre* angestrebte Entscheidungsschlacht wandelte sich in der Festung Dien Bien Phu, die von den Truppen des vietnamesischen Generals *Giap* eingeschlossen wurde, zur militärischen Katastrophe. Nach der Kapitulation der Festung und dem am 21.7.1954 in Genf unterzeichneten Waffenstillstand zog sich Frankreich aufgrund der Beschlüsse der Genfer Außenministerkonferenz aus Indochina zurück. Indochina wurde aufgelöst; Laos, Kambodscha und das geteilte Vietnam erhielten ihre garantierte Selbstständigkeit. Vgl. Gras, *Histoire; La guerre d'Indochine; Hesse d'Alzon, La présence; Klotz, Der Erste Indochinakrieg.*

Ersatzeinheiten für Indochina. Liegt irgendeine Mitteilung darüber vor, wie groß die französischen nationalen Streitkräfte sein können, die nicht der EVG unterstehen und die nicht nach Indochina gehen, sondern die aufrechterhalten werden, um Ersatz und Ergänzung für Indochina stellen zu können? Ich will nur diesen Fall herausgreifen; es gibt noch mehr derartige Verpflichtungen.

Eine ähnliche Frage, die keine große Bedeutung hat – aber neugierig bin ich doch –, bei § 3: Wie groß sind die Streitkräfte, die man für die Staatsoberhäupter vorgesehen hat, die Ehrengarden? Meines Wissens ist das hervorgegangen aus einem Wunsch der Belgier aufgrund der belgischen Verfassung¹³. Dennoch aber wäre es nicht uninteressant, zu erfahren, um welche Größenordnungen es sich handelt.

Zu § 4. Gibt es Abmachungen, über die man uns nicht unterrichten kann, über die Seestreitkräfte in der NATO-Organisation? Vielleicht sind sie bekannt, die Frage ist nicht unwichtig, nachdem in § 4 ausdrücklich erwähnt ist, dass die Mitgliedstaaten nationale Seestreitkräfte unterhalten dürfen.

Nun eine sehr wichtige Frage. Ich habe eben schon Indochina erwähnt. Vielleicht wäre es gut, wenn wir entweder von Regierungsseite oder sogar einmal durch einen Sachverständigen – eben um die militärische Wirksamkeit des Vertragswerkes beurteilen zu können, denn das ist ja mit eine der Aufgaben gerade dieses Ausschusses – eine Stellungnahme bekommen könnten: Ist das, was der § 5 vorsieht, für Frankreich möglich? Denn vom französischen Kontingent hängt die Stärke des deutschen, hängt die Leistungsfähigkeit der ganzen Europa-Armee ab. Ist das eine Leistung, die Frankreich aufbringen kann? Ich stelle die Frage, weil mir gerade in den letzten Tagen ein Artikel des früheren französischen Ministers *Naegelen*¹⁴ vor Augen gekommen ist, der die Frage für Frankreich verneint. Er hat ja einige Kenntnis als Mitglied des französischen Kabinetts. Wenn von der Seite eine so bedrohliche Meinungsäußerung kommt, müssen wir uns mit der Frage befassen.

Dazu tritt noch etwas anderes. Art. 13 sieht vor, dass unter Umständen nicht nur die französischen nationalen Streitkräfte den Krieg in Indochina führen, sondern dass das, was an nationalen Streitkräften in Indochina kämpft, trotzdem auf das europäische Kontingent Frankreichs angerechnet wird, indem man sagt: die Franzosen bekommen für diesen Krieg in einem außereuropäischen Gebiet, wenn dort eine krisenhafte Lage entsteht, mit Zustimmung der NATO-Organisation ihr Kontingent ausgehändigt und können dort kämpfen; in dieser Zeit untersteht das Kontingent nicht mehr der Gemeinschaft, aber das hat gewisse Auswirkungen militärischer und wirtschaftlicher Art. Ich frage also: Wie ist hier die besondere Position Frankreichs? Können uns da Zahlen, vielleicht in Divisionen oder Men-

¹³ Die Belgische Verfassung macht dazu keine Angaben, vgl. Die Verfassung Belgiens. In dem vom Abg. *Erlor* angesprochenen § 3 des Art. 10 des EVG-Vertrages wird ausgeführt, dass die für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes bestimmten Einheiten innerhalb der EVG unter nationalem Befehl verbleiben. Text in: BGBl. 1954, T. II, S. 342–379, hier S. 347. Am 18.4.1952 wurde auf der 85. Sitzung des Lenkungsausschusses der EVG der vom Rechtsausschuss vorgelegte Absatz über die persönliche Wache der Staatsoberhäupter angenommen. Protokoll der Sitzung, BA-MA, BW 9/2052, S. 118–123, hier S. 121.

¹⁴ *Marcel-Edmont Naegelen*, 1946–1948 Minister für Nationale Bildung. Artikel nicht ermittelt.

schen, angegeben werden darüber: Was stellt Frankreich zur EVG selbst, was bleibt außerhalb der EVG in Indochina und im sonstigen Kolonialreich, was dient der Besatzung und was muss unter Umständen vom französischen EVG-Kontingent abgezogen werden für die besonderen nationalen Bedürfnisse der französischen Überseegebiete? Das müsste angegeben werden, damit wir uns hier ein zusammenhängendes Bild machen können.

Eine kleine Detailfrage: Wie weit ist unter Umständen der Einsatz von deutschen Staatsbürgern innerhalb französischer Truppen nicht auch eine deutsche Leistung, wenn sie als französische Leistung bewertet wird und auch finanzielle und auch andere Anrechnungen dieses Beitrags stattfinden? Es handelt sich also um die Zahl der Legionäre in französischen Divisionen. Das wäre vielleicht an dieser Stelle zunächst einmal von den Regierungssprechern darzulegen.

Nun zu Art. 11. Da erhebt sich die Frage, ob zu den Polizei- und Gendarmeriestreitkräften, die lediglich zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung bestimmt sind, auch der Bundesgrenzschutz¹⁵ zählt, weil der Bundesgrenzschutz nach dem Willen des Gesetzgebers zwar nur Polizei ist, aber nach der Formulierung dieses Vertrages nicht zur Erhaltung der inneren Ordnung, sondern zum Schutz der Grenzen dient. Zählt er also so oder so herüber?

Zweitens: Wie sieht es mit der französischen Mobilgarde aus? Zählt die Garde mobile zu den Polizeistreitkräften, oder ist das Armee und müsste in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft eingegliedert werden? Die Garde mobile ist ihrer Zahl nach erheblich stärker als der Bundesgrenzschutz. Es wäre also gut, auch über diese französische Truppe und ihre Rechtsstellung im Rahmen des Vertrages einiges zu erfahren, um mögliche Sonderreserven der anderen kennen zu lernen, die sie sich außerhalb des Vertragswerkes freigehalten haben, weil es mit dem vom Kollegen *Euler* dargelegten Grundgedanken der Vertragsgemeinschaft nicht übereinstimmen würde, wenn diese Sonderreserven ein zu großes Ausmaß annehmen würden.

Zu Art. 12 habe ich bereits den Wunsch geäußert, bald einmal eine Darlegung der Notstandsklausel dieses Vertrages im Zusammenhang mit der des Generalvertrages zu bekommen.

In § 2 des Art. 12 heißt es:

Falls Katastrophen oder Notstände eine sofortige Hilfe erforderlich machen, haben die zu wirksamem Einschreiten fähigen Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, gleich welchen Ursprunges, ihre Mithilfe zur Verfügung zu stellen.

Da erhebt sich eine Sonderfrage: Wem werden diese Einheiten zur Verfügung gestellt? Der nationalen Regierung oder – für den Fall der Ausrufung des Notstan-

¹⁵ § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16.3.1951 ließ eine weitgehende Interpretation der Befugnisse des BGS bezüglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit dem Schutz der Grenze zu, wobei in erster Linie an die Sicherung der Grenze gegenüber der DDR gedacht war: »Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Passnachschaу. Sie sichern das Bundesgebiet ferner gegen sonstige, die Sicherheit der Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern; das Recht der Nacheile bleibt unberührt«, in: BGBl. 1951, T. I, S. 201.

des in der Bundesrepublik durch die Besatzungsmächte – den Botschaftern? Alle diese Dinge müssten hier doch einmal besprochen werden.

In Art. 14 handelt es sich um die Übertragung zwischenstaatlicher Aufgaben. Ich nehme an, dass dabei zum Beispiel an Österreich, an Berlin und an Korea gedacht worden ist. Trotzdem möchte ich gern wissen, ob noch andere Fälle vorliegen und von wem dann einem Mitgliedstaat eine derartige »zwischenstaatliche Aufgabe« übertragen werden kann, ob sich das nur auf die Vereinten Nationen und auf Abreden der Jahre 1943 bis 1945 bezieht, oder ob auch andere Organisationen hier irgendwelche anderen zwischenstaatlichen Aufgaben übertragen können, die eine derartige militärische Leistung zur Folge haben. Vielleicht könnte uns auch darüber einiges gesagt werden.

Art. 15 legt zusammen mit dem Militärprotokoll die Wehrpflicht fest. Ich stelle hierzu keine Frage. Ich stelle lediglich fest, damit wir wissen, worüber wir reden. Wir diskutieren also in diesem Ausschuss nicht über die Wehrpflicht oder über eine etwaige andere Wehrverfassung; das ist überflüssig, nachdem der Vertrag eindeutig die Wehrpflicht festlegt, und wir können ja eine Änderung des Vertragswerkes nicht vornehmen.

Dann noch eine Frage, die vielleicht wieder im Zusammenhang mit dem NATO-Referat noch eingehender erörtert werden müsste, und zwar zu Art. 18, der von der Heimatverteidigung handelt. § 3 enthält einen Satz, wonach durch Abkommen im Rahmen der Nordatlantikpakt-Organisation die für die Führung und Verwendung verantwortlichen Stellen bestimmt werden können. Das sind also Abkommen innerhalb der NATO-Organisation¹⁶, also ohne uns, denn da sind wir nicht dabei. Oder diese Bestimmung erfolgt »durch Vereinbarung zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Gemeinschaft«.

Das ist also dann eine Vereinbarung, die unter Umständen zustande kommen kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Ministerrats auch gegen unsere Stimmen. Welche Regelungen sollen nun getroffen werden für die in der Heimatverteidigung und in der küstennahen Seeverteidigung Deutschlands eingesetzten Seestreitkräfte? Beabsichtigt man da ein Abkommen zwischen EVG und NATO oder wird das völlig ausgeklammert? Es ist doch auffällig: alle anderen können ihre Angelegenheiten innerhalb der NATO regeln, sie sind Mitglieder, aber der Fall Deutschland ist nicht erwähnt. Warum wird nicht für alle Staaten ein solches Abkommen zwischen EVG und NATO vorgesehen, warum diese wahlweise Möglichkeit? Das hätte ich gern einmal ergründet.

Im Titel II im Ersten Kapitel Art. 21 § 1 wird bestimmt:

Die Mitglieder des Kommissariates werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten gemeinsam ernannt.

¹⁶ Art. 18, § 3 des EVG-Vertrages: »Für die in der Heimatverteidigung und küstennahen Seeverteidigung der Mitgliedstaaten eingesetzten Europäischen Verteidigungstreitkräfte werden die für Führung und Einsatz verantwortlichen Stellen entweder durch Abkommen im Rahmen der Nordatlantikpakt-Organisation oder durch Vereinbarung zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Gemeinschaft bestimmt.« In: BGBl. 1954, T. II, S. 349. Zur Beantwortung der Frage des Abg. *Ertler* siehe Protokoll der 3. Sitzung, S. 86–88.

Ich möchte jetzt keine Personalfragen stellen, will also gar nicht wissen, wer eventuell als Kandidat in Frage kommt, aber ich möchte wissen, ob Abreden vorliegen über die personelle Zusammensetzung. Wir wissen, wie es bei der Montanunion bis in die letzten Tage hinein ein lebhaftes Tauziehen um die verschiedensten Funktionen gab. Wie hat man sich das also hier gedacht, liegen für die Besetzung des künftigen Kommissariats irgendwelche Absprachen vor?

In Art. 24 heißt es in § 2:

Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest, nämlich im Kommissariat, und an einer anderen Stelle – Art. 26 § 1 – wird erwähnt, dass sich das Kommissariat eine allgemeine Organisationsordnung geben wird. Ich möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob der Interims-Ausschuss¹⁷ schon irgendwelche Texte erarbeitet hat, die zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten sollen. Dieser Interims-Ausschuss hat ja nach den Bewilligungen des Haushaltsausschusses eine große Stärke erlangt; er ist über 200 Köpfe stark und tagt in Paris, wo nicht allein die Deutschen daran arbeiten. Man darf also annehmen, dass da ein ausgewachsenes Ministerium in Paris tätig ist. Ich meine, es wäre gut, wenn dieser Ausschuss – ich halte ihn als den einzigen Bundestagsausschuss seiner Struktur nach für geeignet – diese Texte des Interims-Ausschusses einmal sähe, damit manches, was im Vertragstext vielleicht noch unklar ist, durch die Bestimmungen dieser Texte, die gleichzeitig mit dem Vertragswerk in Kraft treten sollen, noch geradegebogen werden kann. Es wäre also gut, wenn das Parlament den Einfluss darauf bekäme, hier mitzuwirken. Meine Bitte geht also dahin, diese Arbeitsergebnisse des Interims-Ausschusses, soweit sie sich in irgendwelchen Texten niedergeschlagen haben oder noch niederschlagen, diesem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen. Ich greife das nur auf anlässlich – und zufällig – gerade der Geschäftsordnung. Das ist aber nicht der einzige Punkt. Dieser Interims-Ausschuss hat nach dem Protokoll, das Ihnen bekannt ist, ich brauche es nur zu zitieren, ein sehr umfangreiches Pensum zu bewältigen. Es wird ausgeschlossen sein, dass wir in alle Detailfragen einsteigen; aber einiges werden wir dazu wissen müssen.

In Art. 30 scheint mir festgelegt zu sein das, was wir nach deutschen verfassungsrechtlichen Begriffen als Organisationsgewalt der Bundesregierung bezeichnen, was also innerhalb der EVG beim Kommissariat liegt. Ich kann mich täuschen, aber ich möchte den Art. 30 doch so interpretieren. Die entsprechenden

¹⁷ Im März 1952 hatte die deutsche Delegation die Errichtung eines Interimsausschusses vorgeschlagen, der die notwendigen Planungen während der Phase zwischen Unterzeichnung und Inkraft-Treten des EVG-Vertrages weiterführen sollte. Nach Billigung der deutschen Vorschläge im April 1952 fand der Interimsausschuss durch ein Protokoll am 27.5.1952 Aufnahme in den EVG-Vertrag, Text in: BGBl. 1954, T. II, S. 411 f. Unter Führung des Lenkungsausschusses, dem die Delegationsleiter und ihre Stellvertreter unter Vorsitz des Franzosen *Hervé Alphand* angehörten, verrichteten jeweils ein Militär-, Statut-, Rüstungs-, Finanz-, Informations- und Juristenausschuss ihre Arbeit. Hinzu trat eine gemeinsame Arbeitsgruppe für Militärgerichtsbarkeit sowie ein Sekretariat, das dem Lenkungsausschuss als Verwaltungsorgan zugeordnet war. Vgl. Krüger, Das Amt Blank, S. 115-130 und 240-243; das Protokoll der 4. Sitzung, S. 154, sowie den Bericht über die Tätigkeit des Interimsausschusses von *Graf von Kielmansegg* und die anschließende Aussprache in: Protokoll der 22. Sitzung, S. 798-815. Zur Beantwortung der Frage des Abg. *Erler* siehe Protokoll der 3. Sitzung, S. 133.

zivilen und militärischen Dienststellen, die da benötigt werden, bildet das Kommissariat. Das ist der Inhalt der Organisationsgewalt. Ich hätte nur gern eine Bestätigung oder Verneinung, ob es so ist oder nicht, um auch die Tragweite dieser Bestimmung beurteilen zu können.

Bei Art. 31 § 2 ergibt sich die Frage, welches Verfahren die Bundesregierung wählen wird. Hier sind für die Ernennung bestimmter Dienstgrade zwei Verfahren vorgesehen: entweder auf Vorschlag des Kommissariats von nationalen Behörden oder auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststelle. Es wäre noch die Frage, welche Dienststellen das sind, aber darauf will ich nicht eingehen, mich interessiert zunächst nur, welches dieser beiden Verfahren die Bundesregierung wählen wird; denn sicher ist diese Bestimmung ja schon nach den von den einzelnen Staaten vorgebrachten Wünschen formuliert worden; der eine Staat wird den einen, der andere den anderen Weg für besser gehalten haben, und darauf hat man eben beide vorgesehen. Was ist also da unsere Absicht?

Eine Frage noch zu § 4: Wer ernennt die anderen »zivilen Dienststellungen«? Das ist mir noch nicht ganz klar, kann uns aber hier vielleicht beantwortet werden. Die dem Kommissariat unmittelbar verantwortlichen Dienststellenleiter werden vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates ernannt, oder also alle anderen vom Kommissariat ohne besondere Mitwirkung des Rates.

Damit gehe ich über zu Kapitel II und komme zu Art. 34. Hier und in den folgenden Artikeln haben wir eine merkwürdige Verstümmelung der parlamentarischen Aufgabe der Versammlung, also ein Thema, das uns alle schon sehr beunruhigt hat und bei dessen Erörterung ich mich nicht damit zufrieden geben kann, dass nach Art. 38 die Versammlung Vorschläge macht, die die Regierungen prüfen und die dann auf einer Konferenz behandelt werden – und damit ist es einstweilen zu Ende. Es erfüllt uns mit Unruhe, dieses Parlament in seinen Rechten so sehr beschnitten zu sehen, dass praktisch sehr viel an Befugnissen allein beim Kommissariat bleibt, ohne echte parlamentarische Mitwirkung, zumal wenn man bedenkt, dass immer dann, wenn der Ministerrat keine Richtlinien beschließt, das Kommissariat selber handeln kann. Nur dann, wenn der Ministerrat Richtlinien beschließt, ist das Kommissariat gebunden. Kommt aber keine Mehrheit für eine Richtlinie zustande, dann ist das Kommissariat frei. Das ist also eine sehr weitgehende Machtposition dieser kleinen Gruppe von Experten, die für die Struktur eines demokratischen Staates wohl bei allen hier erhebliche Bedenken auslöst. Konkrete Frage also: Warum darf diese Versammlung nur einen Monat im Jahre tagen, unabhängig von der Aufgabe der Verfassungsberatung; dafür hat sie ein Sonderkontingent. Für die gesamte Politik der Arbeit auf dem Verteidigungsgebiet aber ist ihr ein Maximum von einem Monat im Jahr gegeben; im Übrigen darf sie darüber hinaus nicht tätig werden.

Zweitens: Warum ist keine Einberufung der Versammlung auf Antrag einer qualifizierten Minderheit vorgesehen? Warum muss nur die Mehrheit beschließen, damit die Versammlung auch einmal gegen den Willen des Kommissariats oder des Ministerrats aus eigener Initiative zusammentreten kann? Das ist unmöglich. In allen anderen Parlamenten der Welt gibt es so etwas wie einen Minderheitenschutz.

Gewiss, es können nicht fünf Leute sein, es muss eine qualifizierte Minderheit sein. Aber das ist, glaube ich, doch ein ernsthaftes Hindernis.

Dann: die Herren Kommissare können jederzeit in der Versammlung aufkreuzen, aber sie müssen nicht erscheinen. Damit ist das Verhältnis von Regierung und Parlament auf den Kopf gestellt. Die Versammlung kann nicht zitieren. Die Kommissare haben das Recht, aber nicht die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen dieses Parlaments, und das noch zu Papier gebracht ist doch eine bemerkenswerte, auch rein äußerlich zum Ausdruck gebrachte, ich möchte sagen, nicht gerade Hochschätzung der parlamentarischen Funktionen dieser Versammlung.

Die Versammlung kann auch bindende Beschlüsse fassen, allerdings sehr wenige. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit kann sie den ganzen Haushaltsplan ablehnen und mit Zwei-Drittel-Mehrheit kann sie das ganze Kommissariat stürzen. Da ist immerhin schon sehr viel [sic], wenn es gelingt, mit einem Drittel Mehrheit den Haushalt zu verabschieden und mit einem Drittel zu regieren, also mit einer Minderheit. Das sind alles sehr ungewöhnliche Bestimmungen, und es wäre schon gut, wenn uns einmal erklärt würde, warum sie so und nicht anders gefasst wurden, und vielleicht auch, auf wessen Wunsch sie so und nicht anders ausgefallen sind.

Über Art. 38 habe ich mich vorhin schon verbreitet.

Nun also Art. 39. Ich möchte noch einmal festhalten: Wenn also keine Einstimmigkeit im Ministerrat über Richtlinien erzielt wird, ist das Kommissariat in seinem Handeln frei.

Art. 43 § 4 handelt von den Beiträgen. Es ist möglich, dass es an irgendeiner Stelle des Vertragswerkes zum Ausdruck kommt und es mir doch entgangen ist, aber auf Anhieb habe ich es nicht gefunden: Gilt der bei der EVG als durchlaufender Posten behandelte Beitrag der Bundesrepublik zu den Stationierungskosten der amerikanischen, britischen und zunächst auch französischen Besatzungstruppen auch mit bei der Bemessung des Maßstabes für die Beitragsleistung der Bundesrepublik beim Wiegen der Stimmen? Ich entnehme den Zurufen, dass er mitzählt, muss aber fragen: Ist das eindeutig, steht das ausdrücklich darin oder wird das aus Art. 43 geschlossen? Aber das können wir ja nachher im Zusammenhang beantworten.

Als Letztes eine Frage, die sich nicht aus dem Vertragstext ergibt und die auch in diesem Augenblick nicht beantwortet werden kann. Bei der Lektüre des Vertrages fallen einem eine ganze Reihe von Bestimmungen auf, die möglicherweise unabhängig von der Grundfrage, ob ein bewaffneter Beitrag überhaupt zulässig ist ohne Änderung des Grundgesetzes oder die Wehrpflicht eingeführt werden kann, sonst Zweifel aufkommen lassen, ob diese oder jene Bestimmung mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Es handelt sich um die Grundrechte etwa, um die Gewaltenteilung, um die Vollmachten des Gerichtshofs. Ich würde es für erwünscht halten, dass wir den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht bitten, auch seinerseits dem Auswärtigen Ausschuss über diese Frage der Vereinbarkeit von Einzelbestimmungen nicht nur des Generalvertrages, sondern auch des Vertrages über die EVG mit dem Grundgesetz zu berichten. Vielleicht wäre es gut, wenn wir das unsererseits dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht mitteilen

können, damit er beizeiten – nicht erst zum Schluss der Beratungen des Auswärtigen Ausschusses – sich an diese Arbeit macht¹⁸.

Damit ist mein Bericht beendet.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich habe noch eine ergänzende Detailfrage: Was rechnet nach den Worten und Absprachen zu den nationalen Seestreitkräften? Werden dazu auch gerechnet die dem Marineministerium unterstehenden Fusiliers marins? Das sind regelrechte Infanterie-Divisionen und entsprechen den amerikanischen marines. Sind hier auch Absprachen getroffen worden über die zahlenmäßige Begrenzung solcher zwar der Marine angeschlossenen, aber praktisch doch als Landstreitkräfte zu verwendenden Einheiten?

Zweitens. Im EVG-Vertrag ist vorgesehen, dass Offiziere und Mannschaften und ganze Einheiten der nationalen Streitkräfte ausgetauscht werden können mit entsprechenden Offizieren, Mannschaften und Einheiten der Kontingente der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Sind hier Schlüssel vereinbart worden, und zwar derart, dass dieser Austausch eine bestimmte Größenordnung nicht überschreiten darf, oder besteht hier völlige Freiheit im Austausch, vorbehaltlich bestimmter Genehmigungen?

Abg. **Menzel** (SPD): Nach Art. 15 bestehen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte aus Wehrpflichtigen und Berufssoldaten oder langfristig dienenden Freiwilligen. Ist irgendeine Vereinbarung getroffen oder in Aussicht genommen, in welchem Stärkeverhältnis beide Gruppen zueinander stehen dürfen? Freiwillige gibt es im allgemeinen nur bei bestimmten kriegerischen Konflikten. Hier aber ist die Rede von »langfristig dienenden Freiwilligen«. Welcher Unterschied besteht denn zwischen langfristig dienenden Freiwilligen und Wehrpflichtigen? Außerdem frage ich mich, wo die überhaupt herkommen sollen, wenn sowieso jeder wehrpflichtig ist.

Weiter bleibt zu fragen, wieweit auch Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes über die Verweigerung der Wehrpflicht berücksichtigt worden ist¹⁹. Liegen darüber Abmachungen vor oder ist bei den Verhandlungen überhaupt darüber gesprochen worden?

In Art. 56 und 57 ff. ist lediglich das Klagerecht von Mitgliedstaaten und sonstigen Institutionen des Generalvertrags und der EVG vorgesehen, nicht aber das

¹⁸ Die Frage der Vereinbarkeit des EVG-Vertrages mit dem Grundgesetz wurde im Ausschuss für Rechtswesen und Verfassung (23. Ausschuss) in nachfolgend aufgeführten Sitzungen erörtert: BT, ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A 7: lfd. Nr. 9, 207. Sitzung (8.10.1952), S. 4-38; lfd. Nr. 11, 208. Sitzung (9.10.1952), S. 2-38; lfd. Nr. 12, 209. Sitzung (10.10.1952), S. 2-9, S. 13-29; lfd. Nr. 14, 210. Sitzung (20.10.1952), S. 3-39; lfd. Nr. 19, 214. Sitzung (6.11.1952), S. 57-66; lfd. Nr. 20, 215. Sitzung (7.11.1952), S. 6-8, S. 9 f., S. 15-17.

¹⁹ Art. 4, Abs. 3 GG in der Fassung vom 23.5.1949: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.« Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: BGBl 1949, T. I, S. 1-19, hier S. 1. Der Art. 12 § 1 in den Zusatzprotokollen (Militärprotokoll) zum EVG-Vertrag lautet: »Jeder männliche Staatsbürger der Mitgliedstaaten muss den Wehrdienst persönlich ableisten, außer bei körperlicher oder geistiger Untauglichkeit oder bei Wehrunwürdigkeit. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus Sonderbestimmungen in den Verfassungen oder in den Gesetzen der Mitgliedstaaten.« In: BGBl. 1954, T. II, S. 380-384, hier S. 384.

Klagerecht des einzelnen Bürgers der von den sicherlich sehr zahlreichen Maßnahmen getroffen wird, der also in seinem Eigentum oder in seiner Freiheit eingengt wird. Ich weise darauf hin, dass nach einer Bestimmung des EVG-Vertrages das Reichsleistungsgesetz²⁰ wieder eingeführt werden wird, auch das Zweite Gesetz²¹ zur Beschaffung von Land und anderen Gegenständen für die ehemalige Wehrmacht. Es handelt sich also um Vertragsbestimmungen, die das Eigentum des einzelnen Staatsbürgers weitgehend beeinträchtigen können. Wir kennen ja die Vorschriften des Grundgesetzes, wonach das nur in einem bestimmten Rahmen möglich ist. Warum ist in all diesen Fällen, in denen die Rechte des Staatsbürgers sehr stark beeengt werden, kein Klagerecht des einzelnen Betroffenen vorgesehen? Wo hat der sein Recht zu holen? Kann er es beim Heimatstaat einklagen, also etwa gegen die Bundesregierung, und wie würde die Bundesregierung, falls sie unterliegt, einem solchen Urteil nachkommen können, wie soll sie ihrerseits sich bei der EVG Recht holen?

In Art. 80 § 2 ist eine Bestimmung aufgenommen, die mir schon in ihrem Wortlaut – vielleicht liegt es an der Übersetzung – nicht ganz verständlich ist. Es geht um das Statut der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte:

Völkerrechtlich genießen daher die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und deren Angehörige die gleiche Behandlung wie die nationalen Streitkräfte der Staaten und deren Angehörige.

Heißt das, dass der französische Soldat, der bei dem Kontingent dient, die Rechte der französischen Streitkräfte genießt und der deutsche Soldat die Rechte der deutschen Streitkräfte, oder wie ist das auszulegen? Ich komme auf diese Frage vor allem aufgrund einer Rede des Kollegen *Etzel* im Plenum, der ja auf die Schwierigkeit hingewiesen hat, dass Deutsche nach den Kapitulationsbedingungen nicht

²⁰ Das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13.7.1938, in: RGBl. 1938, T. I, S. 887–894, wurde durch das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1.9.1939 abgelöst, in: RGBl. 1939, T. I, S. 1645–1654; Berichtigung ebd., S. 1868; Erste Durchführungsverordnung vom 23.10.1939, in: RGBl. 1939, T. I, S. 2075 f.; Zweite Durchführungsverordnung vom 31.3.1941, in: RGBl. 1941, S. 180 f. Zur Beantwortung der Frage durch Professor *Ophüls* siehe Protokoll der 11. Sitzung vom 10.10.1952, S. 494. In einer Rede auf der Jahreshauptversammlung der Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie von Rheinland-Rhein Hessen betonte *Theodor Blank* 1953, dass ein Reichsleistungsgesetz nicht wiederkehren werde, sondern an dessen Stelle Ausführungsgesetze träten, wie dies in einem Rechtsstaat unumgänglich sei. Siehe BW 9/818, fol. 106: »Wortlaut einer Nachricht aus dem Nachrichtendienst des Hessischen Rundfunks am 12.6.53, 7 Uhr vormittags«. Siehe Bundesleistungsgesetz vom 19.10.1956, in: BGBL. 1956, T. I, S. 815–829; Schutzbereichsgesetz vom 7.12.1956, in: ebd., S. 899–903; Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung vom 23.2.1957, in: BGBL. 1957, T. I, S. 133–163.

²¹ Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29.3.1935, in: RGBl. 1935, T. I, S. 467 f.; Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21.8.1935, in: ebd., S. 1097–1102; Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 13.2.1937, in: RGBl. 1937, T. I, S. 253–255; Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 12.4.1938, in: RGBl. 1938, T. I, S. 387; Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 18.3.1940, in: RGBl. 1940, T. I, S. 557; Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 31.3.1943, in: RGBl. 1943, T. I, S. 250. Zur Beantwortung der Frage durch Professor *Ophüls* vgl. Anm. 20.

dienen und nicht gegen frühere Alliierte eingesetzt werden dürften²². Es ist also das Problem: Was geschieht mit deutschen Soldaten, die dann bei einem Konflikt in Gefangenschaft kommen? Ich hatte mir auch schon überlegt, ob diese Frage nicht eher zum Referat 7 gehört, aber ich glaube es nicht. Ich will die Frage aber nicht mehr ausweiten, sondern mich auf diesen Hinweis beschränken.

Kollege *Erler* hat schon auf das Notstandsrecht des Art. 5 des Generalvertrages hingewiesen. Wir sollten dabei Art. 123 des EVG-Vertrages hinzuziehen, der ja auch ein Notstandsrecht vorsieht, nämlich bestimmte Rechte auf Organe der Gemeinschaft zu übertragen. Da bitte ich um Auskunft, was im Sinne dieses Textes als eine »andere geeignete Stelle« angesehen werden kann. Das ist wichtig vor allen Dingen im Hinblick auf die sehr wichtige Frage des Kollegen *Erler*, ob das dazu führen kann, dass die deutschen Stellen übergangen werden und diese Rechte auf einen anderen Vertragsteilnehmer übertragen werden. Art. 123 scheint sich im übrigen nach dem Wortlaut des § 3 und nach der Begründung auf Seite 35 gar nicht in erster Linie auf Angriffe von außen zu beziehen, sondern auf Notfälle, die im Bereich eines Mitgliedstaates, also innerpolitisch entstehen.

Noch etwas zum Grenzschutz. Der Herr Bundesfinanzminister hat neulich erklärt, es sei gelungen, die Kosten des Grenzschutzes beim deutschen Verteidigungsbeitrag zur Anrechnung zu bringen²³.

²² Zur Rede des Bundestagsabgeordneten *Etzel* (FU) anlässlich der Aussprache über die Erklärung der Bundesregierung zur Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages am 8.2.1952 siehe BT, Sten.Ber., Bd 10 (1952), S. 8175 (B)–S. 8176 (D), hier S. 8176. *Etzel* hatte darauf abgehoben, dass die Rekrutierung deutscher Soldaten eine Verletzung der Kapitulationsbestimmungen und damit ein Kriegsverbrechen sei. Zukünftige deutsche Soldaten in einem westlichen Bündnis würden, in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten, als Partisanen behandelt werden, da man sich mit der UdSSR formal noch im Kriegszustand befinde. Er berief sich dabei auf die militärische Kapitulationsurkunde vom 8.5.1945: »1. Wir, die hier Unterzeichneten, die wir im Auftrage des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht handeln, übergeben hiermit bedingungslos dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditionstreitkräfte und gleichzeitig dem Oberkommando der Roten Armee alle gegenwärtig unter deutschem Befehl stehende Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft. 2. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzüglich allen deutschen Land-, See- und Luftstreitkräften und allen unter deutschem Befehl stehenden Streitkräften den Befehl geben, die Kampfhandlungen [...] einzustellen [...] und sich vollständig zu entwaffnen.« Amtsblatt des Kontrollrats, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 6; auch EA 1 (1946/1947), S. 212 f., sowie Ursachen und Folgen, Bd 23, Dok. 3641, S. 244 f. Darüber hinaus stützte *Etzel* seine Argumentation auf die Erklärung der Vier-Mächte vom 5.6.1945, Art. 13: »a) In Ausübung der obersten Regierungsgewalt in Deutschland [...] werden die vier Alliierten Regierungen diejenigen Maßnahmen treffen, die sie zum künftigen Frieden und zur künftigen Sicherheit für erforderlich halten, darunter auch die vollständige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands«, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7–9, hier S. 9. *Etzel* hob ferner auf die Petersberger Abmachungen mit den Alliierten Hohen Kommissaren und dem Deutschen Bundeskanzler vom 22.11.1949 ab: »Die Bundesregierung erklärt ferner ihre feste Entschlossenheit, die Entmilitarisierung des Bundesgebietes aufrecht zu erhalten und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Neubildung irgendwelcher Streitkräfte zu verhindern«, in: Die Befugnisse der Besatzungsmächte, S. 69 f., hier S. 70. Zur Problematik des Rechtsstatus westdeutscher Soldaten siehe auch die Gutachten der Professoren *Laun* und *Scheuner*, Anl. 18 und 19, die in der 18. Sitzung am 14.11.1952 erörtert wurden.

²³ Finanzminister *Schäffer* bemühte sich um die Anrechnung der Kosten für den BGS als Verteidigungslasten, was sich in den EVG-Verhandlungen aber nicht erreichen ließ. Die Bundesregierung beschloss Anfang Mai, zunächst 30 Millionen DM zwecks Aufstockung des BGS mit technischen

Das bringt unter Umständen den Grenzschutz sehr nahe in den militärischen Bereich der Streitkräfte der EVG, eventuell auch der NATO-Streitkräfte. Nach den Art. 12, 16 und 18 hat man zwar eine reinliche Scheidung versucht, indem man die zur innerpolitischen Sicherheit nötigen Kräfte den Kräften gegenüberstellt, die Angriffe von außen abzuwehren haben. Aber diese Klarheit, wie sie nach dem deutschen Text besteht, scheint nicht überall zu bestehen. In dem sehr umfangreichen so genannten NATO-Fragebogen²⁴ wird auch von der Bundesregierung eine sehr eingehende Aufstellung der innerdeutschen Polizeistreitkräfte gefordert, nicht nur des Grenzschutzes, sondern auch der Polizeistreitkräfte der Länder, seien es Bereitschaften oder sei es Einzeldienst. Wenn man nicht Rechte daraus herleiten wollte, brauchte man nicht zu fragen. Die Erfüllung dieses Auskunftsverlangens bringt die Gefahr mit sich, dass man für die deutschen innerpolizeilichen Kräfte einschließlich natürlich des Grenzschutzes notfalls eine Befehlsgewalt des NATO-Oberbefehlshabers oder des Oberbefehlshabers der Europäischen Streitkräfte in Anspruch nehmen will. Ich weiß nicht, ob ein ähnlicher Fragebogen auch an die anderen Teilnehmerstaaten herausgegangen ist. Eine Aufklärung scheint mir hier dringend nötig. Nach Zeitungsmeldungen hat sich der Herr Innenminister²⁵ vor

Einheiten im Nachtragshaushalt 1952 zur Verfügung zu stellen. Siehe Protokoll der Sondersitzung der Bundesregierung, 7.5.1952, in: Die Kabinettsprotokolle, Bd 5 (1952), S. 263–267, hier S. 267; vgl. auch Die Geschichte des Bundesgrenzschutzes, S. 74. 1953 erfolgte nochmals eine Vermehrung des BGS zu Lasten des Bundeshaushaltes. Siehe Protokoll der Kabinettsitzung am 19.9.1952, in: Die Kabinettsprotokolle, Bd 5 (1952), S. 580–591, hier S. 580, u. BT, Sten.Ber., Bd 17 (1953), S. 13596–13608; vgl. auch Die Geschichte des Bundesgrenzschutzes, S. 90. Bundesinnenminister *Lehr* hatte sich zuvor energisch dagegen verwahrt, den Ausbau des BGS von dem Ausgang der Verhandlungen mit den EVG-Partnern über eine Anrechnung der BGS-Kosten auf die Verteidigungsausgaben abhängig zu machen: »Es erscheint mir nicht vertretbar, wichtige Fragen der inneren Sicherheit mit denen des Verteidigungsbeitrages in dieser Weise zu koppeln.« Kabinettsvorlage des Bundesministers des Innern, 5.5.1952, BA, B 136/1927. Zur finanziellen Voraussetzung und Höhe eines bundesdeutschen Verteidigungsbeitrages vgl. auch Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 757–873 (Beitrag Köllner/Volkman); zum BGS: ebd., S. 806 und S. 849.

²⁴ In diesem Fragebogen werden die Mitgliedsländer der NATO ersucht, ihre Verteidigungsmaßnahmen gemäß den nachfolgenden Gesichtspunkten anzugeben: 1. Das tatsächliche Programm für die aufzustellenden Streitkräfte; 2. Das hier für voraussichtlich verfügbare Material aus Eigenproduktion, Kauf im Ausland oder Lieferung aus Mitteln der Auslandshilfe; 3. Welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um eventuelle Ausfälle auszugleichen; 4. Finanzierung des Programms und dessen Verhältnis zur wirtschaftlichen Kapazität des Landes. Zum NATO-Fragebogen vgl. Engel, Handbuch, S. 185–192. Text des NATO-Fragebogens, in: BA-MA, BW 9/2287; weitere Akten BW 9/85, 269, 558–560; 965, 974–975, 986, 1131, 2295–2296, 2515–1, 2554, 2634. Der NATO-Fragebogen vom 6.8.1952 wurde am 9.8.1952 der deutschen Delegation beim EVG-Interimsausschuss überreicht, am 12.8.1952 dem Auswärtigen Amt zugestellt. Mit In-Kraft-Treten des EVG-Vertrages sollte er die Bemessungsgrundlage für die Finanzbeiträge der einzelnen EVG-Mitgliedstaaten bilden. Das Bundeskabinett befasste sich 1952 in mehreren Sitzungen mit dem NATO-Fragebogen. Siehe Die Kabinettsprotokolle, Bd 5 (1952), S. 518, 587, 654, 660, 697. Zur Finanzierung der EVG vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 759–873 (Beitrag Köllner/Volkman). Der EVG-Ausschuss erörterte die Problematik des NATO-Fragebogens in der 16. Sitzung am 12.11.1952. Siehe Protokoll der 16. Sitzung vom 12.11.1952, S. 664–688.

²⁵ Am 19.3.1952 unterbreitete die französische EVG-Delegation dem Lenkungsausschuss einen Vorschlag zur Kontrolle der deutschen Polizeistreitkräfte, der nach Intervention des Bundeskanzlers für alle EVG-Mitgliedstaaten gelten sollte, auf Protest von Bundesinnenminister *Lehr*

einigen Monaten bei den Pariser Verhandlungen stark dagegen gewehrt, dass hier ein Junktim hergestellt würde. Der Fragebogen muss auf jeden Fall stutzig machen.

Herr Kollege *Euler* hat in seinem Referat mehrfach betont, dass Deutschland nur vorläufig der NATO nicht angehöre. Hier ist nicht der Ort, darüber zu debattieren, ob so etwas gut sei oder nicht. Nun ist damals von der Bundesregierung erklärt worden, dass der Beitritt zur EVG nicht zugleich auch die offene Tür zur NATO bedeute. Gibt es denn irgendeinen Anhaltspunkt in dem Text der vielen Abkommen, Zusatzverträge und Protokolle oder des Schriftwechsels, woraus zu entnehmen ist, dass auch die andere Vertragsseite, vor allem Frankreich, davon ausgeht, Deutschland sei nur vorläufig nicht Mitglied der NATO, was also bedeuten würde, dass man es darauf abstellt, dass dieses Ziel erreicht würde? Vielleicht kann uns das doch einmal erklärt werden.

Abg. **Greve** (SPD): Bei der Erörterung des Art. 10 § 5 hat der Kollege *Euler* darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die gesamten nationalen Streitkräfte den festgelegten Beitrag der Mitgliedstaaten zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beeinträchtigen würden, die Möglichkeit der Klage gegeben sei. Ich möchte die Bundesregierung bitten, uns mitzuteilen, ob sie derselben Auffassung ist, und uns zu sagen, auf welche Bestimmung eine solche Klage gestützt werden könnte. Die Möglichkeiten der Klage beim Gerichtshof sind enumerativ festgelegt worden, jedenfalls soweit die Möglichkeit einer Klage nach § 5 gegeben ist. Die entsprechenden Bestimmungen in dem Vertrag über die Verteidigungsgemeinschaft geben meines Erachtens keine Möglichkeit, eine solche Klage zu erheben. Kollege *Euler* meinte wohl die Möglichkeit der Klage auf eine Beschränkung der Gesamtstärke der nationalen Streitkräfte für den Fall, dass die Beeinträchtigung des festgelegten Beitrags gegeben ist.

Der **Ausschuss** bricht hierauf die Beratung ab; mit [sic] Einverständnis mit dem Vertreter der Bundesregierung soll die Beantwortung der gestellten Fragen in der nächsten Sitzung erfolgen.

aber neu formuliert wurde. Siehe zu dieser Angelegenheit Anl. 5: Schreiben *Lehrs* an Staatssekretär *Hallstein* vom 26.3.1952; sowie die Handakte *Kielmansegg*, Sitzungsberichte des Lenkungsausschusses der EVG-Konferenz, 77. Sitzung, 19.3.1952, BA-MA, BW 9/2052, fol. 76. Gemäß einer Aktennotiz *de Maiszières* am 23.4.1952 über eine fernmündliche Unterrichtung durch *Graf von Kielmansegg* »ist eine Formulierung gefunden worden, die im wesentlichen den Wünschen des Bundesinnenministers entspricht. Eine Kontrolle der Polizei der Teilnehmerstaaten ist nicht mehr vorgesehen.« BA-MA, BW 9/3076, lfd. Nr. 57, fol. 208 f., hier fol. 208. Siehe auch Kabinettsprotokolle, Bd 5 (1952), S. 223. Der endgültige Text fand Eingang in Art. 11 des EVG-Vertrages: »Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte, die lediglich zur Erhaltung der inneren Ordnung bestimmt sind, können innerhalb der Mitgliedstaaten rekrutiert und unterhalten werden. Der nationale Charakter dieser Streitkräfte wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Umfang und Art dieser im Gebiet der Mitgliedstaaten bestehenden Streitkräfte dürfen die Grenzen ihrer Aufgaben nicht überschreiten.« In: BGBI. 1954, T. II, S. 348. Zum Echo in der Presse auf diese Problematik vgl. u.a. Europa-General soll auch deutsche Polizei befehligen, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 5.4.1952, S. 1 f.; Europa-Polizei?, in: Hamburger Abendblatt vom 5.4.1952, S. 1; Internationale Kontrolle der deutschen Polizei, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.4.1952, S. 1; Bedenken gegen eine Kontrolle der Polizei, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8.4.1952, S. 3; Polizei unter Europa-Kommando?, in: Die Welt vom 8.4.1952, S. 1; Nationale Polizei und Europa-Armee, in: Frankfurter Rundschau vom 8.4.1952, S. 1.

Abg. **Besold** (BP)²⁶ bittet abschließend noch um eine Präzisierung des Begriffes »Vertraulichkeit« bei den Sitzungen des Ausschusses.

Der **Vorsitzende** fasst das Ergebnis in einer kurzen Aussprache für diese Frage dahin zusammen, dass eine Verletzung der Schweigepflicht zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden könne, die Regierung aber gebeten werden solle, bei Darlegung besonderer militärtechnischer Daten und sonstigen Einzelheiten auf die notwendige Zurückhaltung in der unmittelbaren Verwendung dieser Daten und der Debatten darüber hinzuweisen.

²⁶ Der Abg. *Besold* gehörte der BP an; er vertrat im Ausschuss jedoch die Fraktion der FU, die sich am 14.12.1951 aus dem vorübergehenden Zusammenschluss (bis zum Ende der 1. WP) von BP und DZP gegründet hatte. Beide Parteien hatten im Zusammenschluss zu einer Fraktion auf die Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung des Bundestages reagiert, in der die Mindeststärke einer Fraktion von zehn auf 15 Abgeordnete erhöht worden war, womit BP und DZP ihre Fraktionseigenschaften verloren hätten. Vgl. Datenhandbuch, Bd 1, S. 106.

3. Sitzung, 5. September 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages),
1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 3. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages am 5. September 1952, 9.30 Uhr im Bundeshaus«¹. Dauer: 9.40–13.05 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Probst, Strauß –
Stellvertreter: Bartram, Heiler, Vogel

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen), Wehner –
Stellvertreter: Diel, Höhne, Merten, Paul (Württemberg), Tenhagen, Welke

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin), Schneider

DP/DPB: Mühlenfeld – Stellvertreter: von Merkatz

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Haeften, Lankes, von Hassell, von Klewitz, Ophüls – Dienststelle Blank:
Blank (Theodor), Barth, Drews, Fett, Graf von Kielmansegg, Holtz –

BMI: Bargatzky, von Dreising, Forschbach, Pioch – BMJ: von Grolmann, Roemer –

BMF: Hartig, Pfeiffer – BMWi: Graf – BPA: von Hamm

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Niedersachsen: Danckwerts, Joachimi

Tagesordnung:

1. Aussprache über das Referat Nr. 1
2. Verschiedenes

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 3. Sitzung des EVG-Ausschusses und der damit zusammenhängenden Abmachungen am 5. September 1952, 9.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Vorsitzender Abg. **Strauß** (CSU) eröffnet die Sitzung um 9.40 Uhr.

Der Ausschuss legt zunächst das Verfahren bezüglich der Beantwortung der in der 2. Sitzung formulierten Fragen fest.

Abg. **Bausch** (CDU) spricht den Wunsch aus, dass die stenographischen Protokolle der Sitzungen des Ausschusses den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Vors. **Strauß** erklärt, die Niederschriften würden in vier Exemplaren angefertigt; eines liege im Büro des Ausschusses zur Einsichtnahme für die Ausschussmitglieder.

Abg. **Bausch** (CDU) wendet ein, dass die Tatsache, dass nur ein Exemplar zur Einsicht zur Verfügung stehe, die Arbeit kompliziere.

Vors. **Strauß** erwidert, nach dem für die vertraulichen Ausschüsse üblichen Modus erhalte ein Exemplar der Zweite, eines der Erste Vorsitzende des Ausschusses, eines die Regierung, eines das Ausschussbüro. Weitere Exemplare des Protokolls würden bei den vertraulichen Ausschüssen – also auch über die Sitzungen des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen und des Außenpolitischen Ausschusses – nicht angefertigt. Vielleicht könnten aber die gestellten Fragen zusammen mit den Antworten den Ausschussmitgliedern übergeben werden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich bitte, mir zu gestatten, nicht nur selbst die Fragen zu beantworten, sondern daran auch die Herren Referenten zu beteiligen, die auf den einzelnen Sachgebieten die Verhandlungen geführt haben.

(Der Ausschuss ist einverstanden.)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Frage 1 lautete:

Der Vertrag sieht keine Beendigung seiner Gültigkeit oder sonst irgendeine Regelung für den Fall der Wiederherstellung der deutschen Einheit vor. Ist nicht die uneingeschränkte 50-jährige Vertragsdauer als ein ernstes Hindernis bei der Wiederherstellung der deutschen Einheit anzusehen?

Auf den ersten Teil der Frage muss ich antworten: Der Vertrag sieht keinerlei Regelungen für den Fall der Wiederherstellung der deutschen Einheit vor. Dieser Fall ist im Vertragstext nicht angesprochen.

Die Beantwortung des zweiten Teiles der Frage bitte ich mir zu erlassen. Ich bin der Auffassung, das ist eine Angelegenheit von so großer politischer Bedeutung, dass sich dazu der Verantwortliche für die deutsche Außenpolitik, der Außenminister, oder sein Staatssekretär äußern müssten.

Abg. **Erler** (SPD): Dann würde ich bitten, dass diese Frage ausgeklammert und dann beantwortet wird, wenn der Herr Außenminister oder der Herr Staatssekretär im Ausschuss anwesend sind.

Vorsitzender: Wollen wir das in dieser Form festhalten?

(Zustimmung.)

Was würde nach Ihrer Auffassung praktisch geschehen, wenn der Vertrag am Tage X in Kraft getreten ist und drei Monate später durch einen Wandel oder Wechsel der politischen Möglichkeiten die deutsche Einheit wiederhergestellt ist?

Abg. **Blank**: (Dienststelle Blank): Ich bin sicher, dass sich in diesem Fall die vertragschließenden Parteien zu einer Konferenz zusammensetzen würden, um über den neuen Tatbestand zu verhandeln.

Abg. **Schmid** (SPD): Da der Vertrag keinen Beendigungsgrund – weder Kündigung noch sonst etwas – vorsieht, genügt aber das Nein eines einzigen Vertragspartners, um irgendwelche Veränderungen in den durch den Vertrag geschaffenen Verhältnissen unmöglich zu machen.

Vorsitzender: In dem Vertrag werden, was Deutschland betrifft, die Streitkräfte erfasst, die aus dem Bereich der gegenwärtigen Bundesrepublik gestellt werden. Würde, wenn ein »Nein« gegen eine Veränderung vorliegt, das bedeuten, dass trotz eines wiedervereinigten Deutschlands die Rekruten aus dem Bereich der Bundesrepublik nach wie vor der EVG unterstehen und der Rest dann vielleicht die nationale deutsche Wehrmacht wäre?

Abg. **Schmid** (SPD): Die Frage der Rekrutierung ist nicht das Ausschlaggebende; dieses liegt auf einem ganz anderen Gebiet. Es fragt sich, ob dann durch Deutschland hindurch eine politische Grenze gehen würde, genau so wie beim Schumanplan² die Frage auftaucht, ob eine wirtschaftliche Grenze durch Deutschland gehen würde, wenn er nicht auf das ganze Gebiet ausgedehnt wird. Die Ausdehnung auf das ganze Gebiet kann nur erreicht werden, wenn alle Vertragspartner einig sind.

Vorsitzender: Ich möchte an den Vertreter der Regierung die Frage richten: Halten Sie es aufgrund der bisherigen Verhandlungsatmosphäre und der über diese Frage vielleicht andeutungsweise geführten Gespräche für möglich, dass im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands einer unserer fünf Vertragspartner sagen würde: »Wir wünschen nur den Teil, den wir bisher als Bestandteil der EVG hatten; der übrige Teil geht uns nichts an!«?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, darauf eine präzise Antwort geben zu können. Anlässlich der Paraphierung des Vertrages³ hat der Chef der französischen Delegation⁴ wie üblich eine kurze Rede gehalten und dabei gerade die Frage der deutschen Einheit angesprochen. Er hat sie als wünschenswert hingestellt und gesagt, es müsse unser Bestreben sein, sie wiederherzustellen, weil ein geteiltes Deutschland natürlich auch ein ungesundes Europa zur Folge hätte. In genau gleichem Sinne hat sich bei dem gleichen Anlass Außenminister *Schuman* geäußert⁵. Diese Reden sind natürlich im Protokoll festgehalten.

² *Schmid* bezieht sich auf den § 22 »Sonderbestimmungen« des Abkommens über die Übergangsbestimmungen als Anhang zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Hier heißt es: »Der Warenaustausch auf dem Gebiet von Kohle und Stahl zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetischen Besatzungszone wird, soweit es sich um die Bundesrepublik Deutschland handelt, unbeschadet des Ablaufs der Übergangsbestimmungen durch die deutsche Bundesregierung im Einverständnis mit der Hohen Behörde geregelt«, in: BGBl. 1952, T. II, S. 447–504, hier S. 499.

³ Die EVG-Verträge wurden am 9.5.1952 in Paris paraphiert. Vgl. Bulletin, Nr. 53 vom 10.5.1952, S. 568. Die Unterzeichnung durch die Außenminister erfolgte am 27.5.1952 im Quai d'Orsay in Paris.

⁴ Der Text der Rede konnte nicht ermittelt werden. *Hervé Alphand* war französischer Delegationsleiter und Präsident der Konferenz von Paris, von 1950 bis 1954 auch französischer Repräsentant im NATO-Stellvertreterrat. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 656 (Beitrag Meier-Dörnberg); Poidevin, Frankreich, S. 102.

⁵ Der Text der Rede konnte nicht ermittelt werden.

Abg. **Euler** (FDP): Die drei westlichen Alliierten haben uns und der Welt gegenüber die Verpflichtung übernommen, die deutsche Einheit mit uns gemeinsam anzustreben. Daraus ergibt sich, dass dann, wenn es gelingt, die deutsche Einheit wiederherzustellen, für die anderen Verträge entsprechende Folgerungen gezogen werden müssen.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich möchte sagen, dass sich das Problem gar nicht stellt. Denn wenn es zu einer deutschen Einheit kommt, muss vorher eine Übereinstimmung der vier Großmächte erfolgt sein. Dann muss also dieses Problem schon vor der Herstellung der deutschen Einheit gelöst sein.

Abg. **Schmid** (SPD): Es kommen aber noch einige Vertragspartner dazu!

Abg. **Majonica** (CDU): Wenn eine deutsch-französische Übereinkunft getroffen worden ist, werden die anderen Vertragspartner wahrscheinlich nichts dagegen haben.

(Abg. *Schmid*: Ihr Wort in Gottes Ohr!)

Abg. **Erler** (SPD): Auch ich möchte mich nicht darauf verlassen, was die anderen Vertragspartner *wahrscheinlich* tun. Besser wäre natürlich auf jeden Fall gewesen, wenn die Bundesregierung wie in ihrem Briefwechsel mit den Alliierten über die Schulden⁶ klar die Frage der Wiederherstellung der deutschen Einheit gestellt und gesagt hätte: Dann muss das ganze Vertragssystem angepackt werden. Man hat auch Veränderungen in der NATO als Beendigungsgrund für den Europaarmeevertrag angeführt. Warum dann nicht auch Veränderungen in der Struktur Deutschlands?

Ich meine hier übrigens nicht die Schwierigkeit einer eventuellen deutschen Binnengrenze. Die Schwierigkeit, die ich sehe, liegt auf einem anderen Gebiet: Wenn auch die jetzige sowjetische Besatzungszone nur nach dem möglichen Willen der Vertragsteilnehmer Glied der EVG werden und nur in dieser Form ein Gesamtdeutschland zustandekommen kann, dann gibt es eben ein Gesamtdeutschland nicht. Das ist die, glaube ich, sehr reale politische Befürchtung. Aber wir wollen sie jetzt in diesem Ausschuss nicht erörtern, sondern dazu, entsprechend der Anregung des Kollegen *Blank*, eine Äußerung des verantwortlichen Außenministeriums haben.

Abg. **Bartram** (CDU): Würde da nicht automatisch Art. 7 des Deutschlandvertrages⁷ in Kraft treten?

⁶ Im Schreiben Bundeskanzler *Adenauers* vom 6.3.1951 über die formelle Anerkennung der deutschen Auslandsschulden durch die Bundesrepublik heißt es: »Es besteht Einverständnis darüber, dass der Plan [der auszuarbeitende Zahlungsplan] nur vorläufigen Charakter hat und der Revision unterliegt, sobald Deutschland wiedervereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich ist, in: KAG, 1951, 2846 (C). Im Antwortschreiben der Alliierten Hochkommission wird diese Auffassung der Bundesrepublik allerdings nicht aufgegriffen. Vgl. Antwort der Alliierten Hochkommission auf die Schuldanerkennung, in: ebd. Vgl. auch KAG, 1951, 2820 (D).

⁷ Art. 7: »(1) Die Bundesrepublik und die Drei Mächte sind darüber einig, dass ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, dass die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muss.

Abg. **Erl**er (SPD): Das sind zwei verschiedene Verträge. Luxemburg oder Italien z.B. sind nicht an den Deutschlandvertrag gebunden.

Vorsitzender: Keine weiteren Wortmeldungen zu der Frage 1. Ausgeklammert bleibt das politische Generalproblem zur Beantwortung durch den Herrn Außenminister oder den Herrn Staatssekretär.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 2 lautete:

Inwieweit bestätigen die Organe der EVG den vorläufigen Charakter der gesamten Institution, bezogen insbesondere auf das Verhältnis Gerichtshof – Montanunion und Gerichtshof und EVG? Ist der Ministerrat der EVG und der Ministerrat der Montanunion tatsächlich das gleiche Organ?

Die Identität der Organe zwischen EVG und Schumanplan ist nicht aus der Vorläufigkeit der Regelung zu erklären, sondern entspringt im Gegenteil der Tendenz, von jetzt an konsolidierte Elemente zu schaffen, die der zukünftigen Gesamtregelung als Basis dienen. Das gilt insbesondere für den Gerichtshof. Der Gerichtshof der Montanunion ist auch für die EVG deshalb vorgesehen, weil dieser Gerichtshof von vornherein darauf angelegt war, für die Montanunion und die EVG als gemeinschaftliches Organ zu dienen, und allmählich zu einem solchen erweitert werden soll. Die Ministerräte der Gemeinschaft sind jedoch nach personeller Zusammensetzung, Befugnissen und Abstimmungsmodus verschieden.

Vorsitzender: Das schließt sich an das Referat *Euler* von gestern an, in dem es hieß, dass der Ministerrat derselbe sei. Das ist wohl nicht der Fall. In dem einen Fall besteht der Ministerrat aus den Außenministern. Der Ministerrat der EVG besteht dagegen aus den Verteidigungsministern.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein. Ich darf mich hier gleich einschalten. Das sagt der Vertrag nicht expressis verbis. Ich habe sogar mit großem Nachdruck darauf hingesteuert, es nicht zu einer solchen Formulierung kommen zu lassen, dass nur ein ganz bestimmter Minister Deutschland im Ministerrat vertreten könnte. Nach Art und Umfang des Vertrages wird nämlich eine Fülle von wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Fragen behandelt werden müssen. Ich

(2) Bis zum Abschluss der friedensvertraglichen Regelung werden die Bundesrepublik und die Drei Mächte zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist.

(3) Im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Drei Mächte – vorbehaltlich einer zu vereinbarenden Anpassung – die Rechte, welche der Bundesrepublik aufgrund dieses Vertrages und der Zusatzverträge zustehen, auf ein wiedervereinigtes Deutschland erstrecken und werden ihrerseits darin einwilligen, dass die Rechte aufgrund der Verträge über die Bildung einer integrierten Europäischen Gemeinschaft in gleicher Weise erstreckt werden, wenn ein wiedervereinigtes Deutschland die Verpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten oder einer von ihnen aufgrund der genannten Verträge übernimmt. Soweit nicht alle Unterzeichnerstaaten ihre gemeinsame Zustimmung erteilen, wird die Bundesrepublik kein Abkommen abschließen noch eine Abmachung eingehen, welche die Rechte der Drei Mächte aufgrund der genannten Verträge beeinträchtigen oder die Verpflichtungen der Bundesrepublik aufgrund dieser Verträge mindern würde.

(4) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik in allen anderen Angelegenheiten konsultieren, welche die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes berühren.« Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, in: BGBl. 1954, T. II, S. 61–77, hier S. 65 f.

wollte die Möglichkeit offenlassen, dass die Bundesregierung zu diesen Beratungen jeweils denjenigen Ressortminister entsendet, den sie glaubt als besten Sachkundigen zu der Materie schicken zu können. Wir sind also frei darin, welcher Ressortminister – es kann auch gewechselt werden – Deutschland im Ministerrat vertreten soll.

Vorsitzender: Die Identität der beiden Gerichtshöfe ist doch wohl ein Anzeichen dafür, dass diese Institution bereits als eine Art zukünftiger Verfassungsgerichtshof bei Streitigkeiten zwischen den Bundesländern oder dem Bund und einzelnen Ländern gedacht ist.

Professor **Ophüls** (AA): (Am Stenographenplatz nicht hörbar.)

Abg. **Schmid** (SPD): Dieser Gerichtshof ist zwar vollkommen paritätisch gedacht, und alle vertragsschließenden Teile sind ihm in gleichem Maße unterworfen. Auf der andern Seite werden aber die Rechtsnormen, die der Gerichtshof anzuwenden hat, im wesentlichen die sein, die Deutschland bestimmte Sonderbelastungen auferlegen. Mit anderen Worten, dieser Gerichtshof wird in seiner Tätigkeit – ohne jeden bösen Willen, sondern aus der Natur der Sache heraus – auf der deutschen Passivseite stehen. Kollege *Ophüls* weiß so gut wie ich, dass internationale Gerichtshöfe im allgemeinen sehr konservativ Recht zu sprechen pflegen, nämlich nach dem geschriebenen Buchstaben sehr viel mehr als nach dem, was wir gerne sähen: in einer Entwicklung nach vorwärts. Darin sehe ich erhebliche Gefahren, z.B. die, dass dieser Gerichtshof der eigentliche deutsche Verfassungsgerichtshof werden könnte. Er kann ja Gesetze außer Kraft setzen, und er kann im Wege der Ersatzvornahme Gesetze, die nötig wären, unter Umständen selbst erlassen. Da der Ort, an dem diese Dinge sich konkretisieren, im allgemeinen das deutsche Territorium sein wird – das deutsche Gebiet ist doch die große Garnison der Europarmee –, so wird es praktisch dahin kommen, dass sich dieser Gerichtshof höchst einseitig wird auswirken müssen, ohne jede böse Absicht, einfach durch die Macht der Verhältnisse.

(Die eingehende Debatte über diese Frage wird bis zum 6. Referat zurückgestellt.)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Frage 3 lautete:

Es besteht eine Lücke in dem System der deutschen Beteiligung bzw. Einflussnahme auf die Mitwirkung im Rahmen von NATO. Es besteht insbesondere eine zu beschränkte Einberufungsmöglichkeit gemeinsamer Sitzungen durch den Einzelstaat. Dies wirkt sich praktisch nur auf Deutschland als Nicht-NATO-Mitglied aus. Es wird insbesondere sichtbar bei einer Reihe von Einzelfragen, z.B.: Das deutsche Kontingent untersteht auch im Frieden dem NATO-Oberbefehlshaber. Es handelt sich nicht etwa nur um ein Inspektionsrecht, sondern um ein tatsächliches Unterstellungsverhältnis. Wie kann daher Deutschland bei der Auswahl des NATO-Oberbefehlshabers, welche nur im NATO-Rat ohne Beteiligung Deutschlands vor sich geht, seine Stimme erheben?

Ich darf bei der Frage hier einmal abbrechen. Der Rest bezieht sich auf ein anderes Gebiet. Ich darf darauf Folgendes antworten:

Für die Beteiligung Deutschlands bei der Auswahl des NATO-Oberbefehlshabers ist in dem Vertrag eine Einzelregelung nicht vorgesehen. Es bleibt aber in

jedem Fall die Möglichkeit, gemäß Art. 47 eine gemeinsame Sitzung beider Räte zu diesem Zweck zu beantragen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass man in einem solchen Fall der Bundesrepublik die hierfür benötigte einfache Mehrheit verweigert. Ich glaube das schon deshalb nicht, weil es sich doch bisher gezeigt hat, dass das eine Frage ist, die alle Staaten sehr interessiert. Die Eingeweihten wissen, dass um die Frage der Bestellung eines Oberbefehlshabers auch schon in der Vergangenheit interne Auseinandersetzungen stattgefunden haben. Ihnen allen sind sicherlich aus der Presse usw. die – ich möchte das mit Vorsicht sagen – Spannungen bekannt, die manchmal bei der Besetzung solcher leitenden Stellen innerhalb der NATO-Organisation hervorgetreten sind⁸.

Die Unterstellung der europäischen Verteidigungsstreitkräfte, also auch des deutschen Kontingents, im Frieden unter den NATO-Oberbefehlshaber ist begrenzt. Gesagt ist, es handelt sich nicht etwa nur um ein Inspektionsrecht, sondern um ein tatsächliches Unterstellungsverhältnis. Das, glaube ich, kann aus Art. 18 § 1 des Vertrages nicht entnommen werden. Im Art. 18 § 1 heißt es:

Der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation kann sich, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falles, vergewissern, dass die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zufriedenstellend aufgebaut, ausgerüstet, ausgebildet und einsatzbereit gemacht werden.

Man gibt ihm also ein Inspektionsrecht, das darauf begründet ist, dass er im Kriegsfall diese Einheiten zu führen hat. Wenn seine operativen Planungen und sonstige Dinge überhaupt ein Ziel haben sollen, dann muss er auch ein Recht haben, sich zu vergewissern, mit welchen Kräften er bei dieser operativen Planung überhaupt rechnen kann, wie diese Kräfte organisiert, ausgebildet, und wie sie einsatzbereit sind.

Im zweiten Absatz heißt es:

⁸ Die Wurzeln des Konfliktes um den alliierten Oberbefehl im östlichen Mittelmeer reichen bis in den Zweiten Weltkrieg zurück. Der britische Einfluss und personelle Anteil am alliierten Oberkommando Mittelmeer war erheblich gewesen. Zudem blieb das Kommando *Middle East* selbstständig und befand sich gänzlich in britischer Hand. Nach dem Krieg strebte das Vereinigte Königreich eine dauerhafte Fortsetzung jenes Einflusses an. Mit Gründung der NATO entbrannte jedoch ein Streit um die künftige Kommandostruktur im Mittelmeerraum. Vierzig Prozent aller dort stationierten Verbände standen unter amerikanischem Befehl. Ihnen standen zwanzig Prozent britische und fünfzehn Prozent französische Einheiten gegenüber. Die amerikanischen Intentionen zielten Anfang 1951 auf die Errichtung eines Supreme Allied Commander Middle East (SACME) unter britischer Führung. Ihm sollte ein gesonderter Befehlsbereich »Gibraltar–Alexandria« unterstellt werden, die im Mittelmeer befindlichen amerikanischen Kräfte, also insbesondere die 6. US-Flotte, sollten jedoch dem CinCAFSOUTH zugeordnet und somit britischem Kommando entzogen sein. Im Februar 1952 jedoch schlug Großbritannien die Bildung eines britischen Oberkommandos Mittelmeer vor, das neben dem Alliierten Flottenkommando Mittelmeer bestehen und den Bereich östliches Mittelmeer zugeordnet erhalten sollte. Türkische und griechische Vorstellungen über eigenständige Befehlsbereiche blieben hier unberücksichtigt. Neben der Befriedigung britischer Wünsche waren jedoch auch französische Interessen zu berücksichtigen. Paris akzeptierte eine Unterstellung eigener Einheiten unter britisches Kommando nicht. Erst 1953 endete der langwierige Konflikt. Das neugeschaffene Amt des Commander in Chief Allied Forces, Mediterranean unterstand dem SACEUR unmittelbar. Es wurde dem britischen Admiral *Louis Mountbatten* übertragen. Vgl. Maloney, *Securing command*, S. 170–196; Ridgway, *Soldier*, S. 238 f.; Ridgway konferiert in London, in: *Die Welt* vom 14.10.1952, S. 7.

Sobald die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte einsatzbereit sind, stehen sie, vorbehaltlich des genannten Sonderfalles, dem Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation zur Verfügung; dieser hat ihnen gegenüber die Befugnisse und Pflichten, die sich aus seiner Stellung ergeben. Er teilt insbesondere der Gemeinschaft seine Bedürfnisse hinsichtlich der Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte mit; die entsprechenden Pläne werden gemäß Artikel 77 durchgeführt.

»Er teilt der Gemeinschaft seine Bedürfnisse hinsichtlich der Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte mit.« Das ist ein ganz klarer Ausdruck dafür, dass er über sie nicht die Befehlsgewalt hat. Denn hätte er über diese Streitkräfte die Befehlsgewalt, dann brauchte er sich nicht an die Gemeinschaft zu wenden, um der Gemeinschaft zu sagen: »Nach meinen operativen Plänen müssten die Kräfte so disloziert, müssten sie so organisiert sein.« Der Ausdruck »stehen ihm zur Verfügung« ist so zu verstehen, dass er mit diesen Streitkräften rechnen kann, wenn er sie einmal einsetzen müsste. Er kann sie in seine Planungen einbeziehen. Ein Unterstellungsverhältnis der EVG-Truppen unter NATO im Frieden kommt nicht in Frage.

Gerade dieser Punkt hat bei den Verhandlungen eine sehr große Rolle gespielt. Ich freue mich, dass ich bei der Beantwortung solcher Fragen in diesem vertraulichen Kreise Gelegenheit habe, einiges über den Gang der Verhandlungen zu sagen.

Wir haben bei der Behandlung dieser Frage vor allem bei der holländischen Delegation mit sehr großen Schwierigkeiten zu rechnen gehabt. Es war immer das Bestreben der holländischen Delegation, ihre NATO-Verpflichtungen als vorrangig gegenüber eventuell zu übernehmenden EVG-Verpflichtungen hinzustellen. Es war insbesondere ein Bestreben – ausgehend von Holland – der Benelux-Staaten, die Streitkräfte möglichst der NATO so einzugliedern, dass für die EVG eine eigenständige Wirksamkeit praktisch nicht geblieben wäre. Dem haben sich sowohl Frankreich als auch Deutschland als auch Italien immer widersetzt. Besonders Frankreich tat das mit einer besonderen – mir fällt im Augenblick kein anderes Wort ein; es ist etwas zu scharf – Heftigkeit.

Es war immer der erklärte Wille der vertragschließenden Parteien, ein selbstständiges Gebilde hinzustellen, das sich natürlich insoweit an NATO anlehnt, wie Sie aus dem Vertrag ersehen. Denn dieses selbstständige Gebilde – darüber könnte gar kein Zweifel sein – wäre im Falle eines tatsächlichen Angriffs von Russland auf die Verteidigungsgemeinschaft aus Eigenem sicherlich doch nicht in der Lage, sich auf die Dauer zu behaupten. Daher bedürfe es der engen Verbindung zur NATO. Aber – und das ist die genaue Stipulierung – die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden ganz klar nur der Verteidigungsgemeinschaft selbst unterstehen, in diesem Falle dem Exekutiv-Organ der Verteidigungsgemeinschaft, dem Kommissariat, das zivilen Charakter haben wird. Unter diesem Kommissariat – darauf kommen wir im Einzelnen noch zurück, wenn wir diese Vertrags- und Protokollbestimmungen behandeln – wird ein europäischer Generalstab zu bilden sein, der das oberste militärische Organ für die Streitkräfte der EVG darstellen würde.

Jetzt fährt die Frage fort:

Oder der Nordatlantikrat⁹ legt allein den Schlüssel für den Finanzbeitrag fest.

⁹ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 65, Anm. 9.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn es sich so verhält, wie uns eben Kollege *Blank* aus dem Gang der Verhandlungen geschildert hat, was bedeuten dann die technischen Anweisungen, die nach § 1 Abs. 3 von den zuständigen Stellen der Nordatlantikpaktorganisation im Rahmen der militärischen Zuständigkeit dieser Stellen an die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte gegeben werden? Welcher Natur sind dann diese technischen Anweisungen, was fällt alles darunter? Gibt es da irgendwelche Abreden, Schriftstücke oder Niederschriften aus den Verhandlungen, die dieses Thema einwandfrei abgrenzen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Solche Anweisungen würden natürlich erst dann ergehen, wenn die EVG einmal steht. Denn der Oberbefehlshaber wird durch Weisungen sicherstellen, dass die von ihm beabsichtigte Führung etwaiger Operationen bereits im Frieden planmäßig vorbereitet wird. Er wird Weisungen erteilen müssen. Um seine Operationspläne im Ernstfalle auch realisieren zu können, wird er sagen müssen, dass man die Truppen zweckmäßigerweise so disloziert, dort und dort unterbringt. Er wird sicherlich Weisungen geben müssen, dass eine zweckmäßige organisatorische Gliederung der Truppen so oder so auszusehen hätte.

Diese Weisungen wird er erst geben, wenn die Kräfte der EVG stehen. Es ist nicht festgelegt, in welchem Umfange er sie dann erteilt. In solchen Fällen hätte nachher der NATO-Oberbefehlshaber seine Wünsche mit der EVG zu besprechen und abzustimmen. Hier träte ihm die EVG in ihrer Gesamtorganisation mit ihren willensbildenden Organen entgegen.

Abg. **Erler** (SPD): Diese Weisungen reichen dann aber doch hart an die Grenze des Unterstellungsverhältnisses auch in Friedenszeiten heran.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn man glaubt, dass solche Weisungen über das Recht, das dem NATO-Oberbefehlshaber in diesem Falle zugesprochen wird, hinausgehen, dann würde ihnen die EVG sicherlich – dazu hätte jedes ihrer Mitglieder das Recht – im Ministerrat entgegenzutreten.

Abg. **Erler** (SPD): Natürlich, wenn sie über den Vertrag hinausgehen. Aber ich meine, schon nach diesem Text und Ihren eigenen Erläuterungen, Kollege *Blank*, bedeutet das doch praktisch, dass der NATO-Oberbefehlshaber im Rahmen dieser technischen Anweisungen sehr weitgehend die Gliederung, Aufstellung der Verbände, d.h. all das beeinflusst, was normalerweise ein Oberbefehlshaber eines Heeres auch in Friedenszeiten tut. Dass er in Friedenszeiten keinen Krieg führen kann, ist logisch.

Dass er die Verbände erst beeinflussen kann, wenn sie da sind, steht auch in Abs. 2. Aber im Übrigen sind wir doch ziemlich klar.

Vorsitzender: Gehört die Interpretation des Begriffes »technische Anweisungen« zu denjenigen Schriftstücken, die bis zum In-Kraft-Treten des Vertrages durch die Arbeit des Interimsausschusses vorbereitet bzw. abgeschlossen sein sollen?

(Abg. *Blank*: Nein!)

Abg. **Menzel** (SPD): Auch ich bin nach den Ausführungen des Kollegen *Blank* nicht überzeugt, dass sich die Befehlsgewalt des NATO-Befehlshabers nur auf die Gliederung und Verteilung beschränkt.

Vorsitzender: Auf die Ausbildung bezieht sie sich sowieso.

Abg. **Menzel** (SPD): Wenn Sie sagen, Herr Kollege *Blank*, der Gegensatz läge darin, dass Abs. 3 praktisch erst in Kraft tritt, wenn die Europäischen Verteidigungskräfte stehen, dann ist dazu zu sagen, dass das auch die Voraussetzung für Abs. 2 ist. Denn der Abs. 2 beginnt mit folgenden Worten: »Sobald die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte einsatzbereit sind ...«. Das setzt voraus, dass sie tatsächlich da sind.

Ein zweites möchte ich Ihnen einwenden. Es wäre sehr gut, wenn wir einmal den sehr umfangreichen NATO-Fragebogen¹⁰ bekämen. Wie ich gehört habe, umfasst er mehr als 70 Seiten. Wenn ein NATO-Fragebogen über die künftigen deutschen Streitkräfte mehr als 70 Seiten umfasst, dann werden sich die Fragen nicht nur auf technische Anweisungen, die Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte, auf Lozierung und Dislozierung beziehen. Bis zur Vorlage und Einsicht in diesen Fragebogen ist zu vermuten, dass das, was NATO wissen will und woraus NATO dann seine Befugnisse herleitet, ein Zeichen dafür ist, dass sich das Schwergewicht dann praktisch zur NATO verlagert, d.h. sicherlich weitergehend, als es in den Absätzen 2 und 3 stipuliert ist. Daher bitte ich zu erwägen, ob es nicht möglich ist, den Mitgliedern dieses Ausschusses den NATO-Fragebogen einmal zugänglich zu machen.

Vorsitzender: Ich darf vielleicht anregen, die Frage des NATO-Fragebogens der Systematik halber bis zu dem Sonderreferat »Beziehungen EVG-NATO« zurückzustellen.

Abg. **Menzel** (SPD): Wir müssten den Fragebogen aber vorher haben, damit wir ihn schon haben durchsehen können, bevor es zu einer Debatte kommt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich habe gerade den Herrn Vorsitzenden gefragt, ob ich nicht – entgegen seinem Vorschlag – zur Richtigstellung doch wenigstens einige Worte über den Fragebogen sagen dürfte. Herr Kollege *Menzel*, ich glaube, es liegt ein Irrtum vor, der offenbar darauf zurückgeht, dass bei einer Besprechung der Ländervertreter¹¹ von einem Referenten über die Frage der Kosten der Polizei irriige Darstellungen gegeben worden sind.

Ich glaube, Sie sehen den Komplex des Fragebogens in einem Zusammenhang, der nicht besteht. Der NATO-Fragebogen, der der Deutschen Bundesregierung zugeleitet worden ist – soviel kann ich jetzt schon sagen –, ist ein Fragebogen, wie er auch den anderen, den NATO-Ländern zugestellt worden ist. Er ist ein sehr umfangreiches Dokument. In ihm sollen die Unterlagen ermittelt werden, aufgrund deren später der finanzielle Verteidigungsbeitrag der einzelnen Länder festgelegt werden soll. Wir suchen nach einem Kriterium zur Festlegung des finanziellen

¹⁰ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 78, Anm. 24.

¹¹ Akten über Besprechungen der Polizeiländerchefs werden beim Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz gelagert und verwaltet. Dort finden sich jedoch lediglich Unterlagen ab 1959. Entsprechende Aufzeichnungen aus dem Jahre 1952 waren nicht zu ermitteln; zu den Kosten der Polizei 1951 und 1952 vgl. Übersicht über die auf den Verteidigungsbeitrag anrechnungsfähigen Ausgaben, erstellt vom Referat *Vialon*, vom 23.10.1952, in: Bundesministerium der Finanzen (BMF), Ministerbüro *Schäffer*, Mai 1952–März 1953 (Verteidigungsbeitrag), sowie die dazugehörige Anlage hinsichtlich der »Polizeikosten der Länder – Gesamtkosten abzüglich Verkehrsregelung«, BA, B 126/51517.

Verteidigungsbeitrages. Das ist eine Frage, die uns ja auch bei diesem Vertrag sehr, sehr bewegt hat. Wir hätten gern gewisse Kriterien schon in diesem Vertrag selbst gehabt.

Ich will die Dinge nicht zu sehr ausbreiten, weil ich der Auffassung bin, dass wir auf dieses Gebiet ja noch kommen. Ich wollte Ihnen die erforderlichen Auskünfte hierzu von dem deutschen Finanzexperten geben lassen, der diese Verhandlungen maßgeblich geführt hat.

Damit aber nicht zwei Probleme miteinander vermengt werden, die nicht zusammengehören, möchte ich nur noch folgendes sagen. Gestern klang aus Ihrer Frage, Herr Kollege, auf, dass auch aus diesem Fragebogen heraus die Gefahr bestünde, dass einmal die deutschen Polizeistreitkräfte dem NATO-Oberbefehl unterstellt werden sollten. Daran ist gar nicht zu denken. Dass in dem Fragebogen nach dem Umfang der Polizeistreitkräfte gefragt wird, ist ohne weiteres erklärlich. Danach muss auch gefragt werden; denn es soll der finanzielle Verteidigungsbeitrag für alle Länder festgesetzt werden. Von diesem Verteidigungsbeitrag ist nur so viel in die Kasse der EVG zu zahlen, wie übrig bleibt, wenn man vom Gesamtverteidigungsbeitrag, zu dem ein Land veranlagt ist, diejenigen Kosten abzieht, die das Land schon für Aufgaben hat, die man auch als Verteidigungsaufgaben ansieht¹².

Das würde sogar in einem Umfang, der diesmal nur sehr gering war und den auszuweiten wir im Auge haben, auch auf Ausgaben zutreffen, die wir für Berlin machen. Denn wir vertreten den Standpunkt: Die Aufwendungen, die wir für Berlin machen, sind echte Verteidigungsausgaben¹³. Wir halten im Interesse der Verteidigung der demokratischen Freiheit in der Welt dort eine Position, die gehalten werden muss, die uns erhebliche Kosten verursacht. Daraus wird niemand schluss-

¹² Siehe NATO-Fragebogen, BA-MA, BW 9/2287, fol. 9-93. Im NATO-Fragebogen werden die Polizeistreitkräfte als »sonstige Streitkräfte« gemäß Art. 11 des EVG-Vertrages definiert. Hierunter fallen aber nur diejenigen Kräfte, welche der Definition der Verteidigungsausgaben im Anhang des Fragebogens unterliegen (ebd., fol. 20): »Unter die Kategorie Verteidigungsausgaben fallen nur die tatsächlichen, erforderlichen und vorgesehenen Ausgaben der Bundesregierung, die als Ausgaben zur Bedarfsdeckung der Streitkräfte anerkannt oder ausdrücklich gerechtfertigt werden können. In der Bestimmung der unter dem Begriff »Verteidigungsausgaben« zu erfassenden Typen von Ausgaben gilt die Haushaltsterminologie nicht als bestimmendes Element [...] Die Kosten für die »Sicherungsstreitkräfte« fallen nur insoweit unter diese Definition, als diese Streitkräfte eine militärisch-taktische Ausbildung erhalten, militärisch ausgestattet sind und im Kriegsfall unter der Befehlsgewalt einer militärischen Führung operieren. Die Ausgaben für diese Streitkräfte sollen getrennt unter der Kategorie »Sonstige Verteidigungsausgaben« stehen« (ebd., fol. 82). Zu den Polizei- und Gendarmenkräften gemäß Art. 11 des EVG-Vertrages vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 79, Anm. 25.

¹³ Mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) wurden ab dem 1.4.1950 folgende Lasten Berlins vom Bund übernommen: 80 Prozent der Besatzungslasten, 75 Prozent der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung, 75 Prozent der sich in Ausführung des Artikels 131 des GG ergebenden Versorgungsausgaben für verdrängte Beamte, 50 Prozent der Arbeitslosenhilfe sowie die Aufwendungen für bestimmte öffentliche Einrichtungen und Anstalten in Berlin. Diese Aufwendungen beliefen sich im Rechnungsjahr 1950 auf rund 540 Millionen DM. Sie sollten den deutschen Militärausgaben, die sich aus den Besatzungs- und Besatzungsfolgekosten sowie den Aufwendungen für Flüchtlinge zusammensetzten, zugerechnet werden. Vgl. Berlin. Ringen um Einheit und Wiederaufbau, S. 767 f.; Berlin. Quellen und Dokumente, 2. Halbbd., S. 2124-2126; Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 843 f. (Beitrag Köllner/Volkman).

folgern wollen, dass infolgedessen später einmal NATO gewissermaßen Befehlsbefugnisse über Berlin und die Berliner Verhältnisse bekäme.

Genau so liegt es auch bei der Polizei. Wenn Aufwendungen, die für die Polizei gemacht werden, als abzugsfähige Verteidigungskosten angesehen werden sollen, dann ist es selbstverständlich, dass man sich vergewissern muss, wie groß diese Ausgaben in jedem einzelnen Land sind. Denn – um einmal ein extremes Beispiel zu geben – es könnte ein Staat kommen und sagen: »Ich bin zur Zahlung von zehn Milliarden veranlagt. Ich gebe aber nur fünf Milliarden in die Verteidigungskasse der EVG, da ich das Übrige für meine Polizei aufwende.« Deshalb sind diese Fragen gestellt, weil man selbstverständlich überprüfen will, ob die Aufwendungen, die ein Staat für seine Polizei glaubt machen zu müssen, vertretbar und mit den Aufwendungen anderer Staaten vergleichbar sind.

Ich bilde mir nicht ein, dass ich Ihre Bedenken nach dieser Seite hin restlos ausgeräumt habe. Ich wollte nur dartun, dass wir auf dieses Problem noch einmal zurückkommen müssen.

Zum anderen wollte ich vermeiden, dass diese beiden Fragen im Augenblick nebeneinander herlaufen.

Abg. **Euler** (FDP): Nachdem Herr *Erler* gestern die Meinung vertreten hat, der NATO-Oberbefehlshaber habe schon im Frieden die Stellung eines EVG-Oberbefehlshabers, habe ich diese Frage noch einmal überprüft. Diese Auffassung kann nach dem Vertrag nicht aufrechterhalten werden. Der Vertrag – und zwar Art. 18 Abs. 2 – sagt ausdrücklich, dass er diese Stellung lediglich im Kriege hat. Er hat im Frieden ein Inspektionsrecht, über dessen Umfang und Tragweite man allerdings streiten kann.

Wenn man davon ausgeht, dass es der Zweck sowohl des NATO-Vertrages wie des EVG-Vertrages ist, eine für den Fall eines Angriffs der Sowjets effektive Verteidigung aufzubauen, dann muss selbstverständlich der NATO-Oberbefehlshaber ein so weitreichendes Inspektionsrecht haben, dass er mit völliger Klarheit und Sicherheit weiß, welche Truppen er im Kriegsfall zur Verfügung hat, wie diese Truppen geartet sind und welcher effektive Kampfwert ihnen beizumessen ist. Das liegt im Interesse aller Staaten, die in den beiden Gemeinschaften vereint sind.

Selbstverständlich darf man sich, gerade wenn man diesen Zweck sieht, keinem Zweifel darüber hingeben, dass das Inspektionsrecht eine sehr erhebliche Bedeutung hat. Das soll in keiner Weise bestritten werden. Deswegen ist auch die Person des Oberbefehlshabers für uns Deutsche ganz außerordentlich wichtig, und deswegen wird ein hinreichender deutscher Einfluss sichergestellt werden müssen, um Fehlbesetzungen zu verhüten. Auch das soll in keiner Weise bestritten werden.

Vorsitzender: Ich darf noch eine konkrete Frage stellen. Es ist von Art. 18 und von der Interpretation der technischen Anweisungen gesprochen worden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass zum Beispiel in den Bereich der Kommandogewalt des NATO-Oberbefehlshabers im Frieden etwas gehört, was ein Oberbefehlshaber einer Nationalarmee in Friedenszeiten ohne weiteres machen könnte: Sagen wir, den Kommandeur der ersten Panzerdivision der EVG absetzen und mit dem Kommando dieser Division den bisherigen Kommandeur der dritten Infanteriedivision betrauen und den anderen zur so genannten »Führerreserve« stellen.

(Zuruf: Kann er nicht!)

Aber ohne Zweifel gehört dazu eine Anweisung, dass der Feldfernsprecher 07 in Zukunft nicht mehr verwendet werden darf – um zwei Fälle aus der Praxis zu nehmen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Durchaus richtig. Aber darf ich, Herr Vorsitzender, noch einmal auf das eingehen, was von den Herren Kollegen *Dr. Menzel* und *Erler* zu Art. 18 § 1 Abs. 2 gesagt wurde. Darf ich bitten, die Bestimmungen des Art. 18 und des Art. 77 im Zusammenhang zu sehen. In Art. 18 § 1 Abs. 2 heißt es:

Sobald die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte einsatzbereit sind, stehen sie, vorbehaltlich des genannten Sonderfalles, dem Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation zur Verfügung;
– ich habe eben versucht, das Wort »Verfügung« zu interpretieren – dieser hat ihnen gegenüber die Befugnisse und Pflichten, die sich aus seiner Stellung ergeben. Er teilt insbesondere der Gemeinschaft seine Bedürfnisse hinsichtlich der Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte mit; die entsprechenden Pläne werden gemäß Art. 77 durchgeführt.

Hier ist gerade bei dem »insbesondere« auf Art. 77 des Vertrages hingewiesen. Darf ich diesen Artikel zitieren.

Das Kommissariat bestimmt die Dislozierung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte im Rahmen der Empfehlungen des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation. Bei nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheiten kann das Kommissariat von diesen Empfehlungen nur mit einstimmiger Genehmigung des Rates abweichen.

Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten allgemeinen Beschlüsse beschließt das Kommissariat nach Beratung mit dem Staate, in dem die Truppen stationiert werden, die Durchführungsmaßnahmen.

Dann kommt noch, dass bei Meinungsverschiedenheiten der betroffene Staat den Rat anrufen kann.

Sie sehen an diesem Beispiel, dass nicht an eine Befehlsbefugnis des Oberbefehlshabers gedacht ist, sondern nur daran, dass er bestimmte Maßnahmen ergreifen kann, wobei ihm die Gemeinschaft als solche gegenübersteht und nicht der Truppenkörper. Ihm kann er nicht unmittelbar – wie vielleicht Kollege *Erler* annimmt – Befehle erteilen.

Abg. **Erler** (SPD): Es leuchtet mir ein, dass er nicht formell Oberbefehlshaber mit allen Befugnissen ist, die sich etwa im Kriegsfall daran knüpfen. Aber die Einwirkungsmöglichkeit des NATO-Oberbefehlshabers auch auf die innere Struktur der EVG, auf die Aufstellung der Verbände und sogar auf die Dislozierung geht sehr weit.

Nehmen wir doch einmal den Fall an, dass nur ein einziges Mitglied der EVG sich mit den Empfehlungen des NATO-Oberbefehlshabers einverstanden erklärt. Dann können alle anderen nichts machen. Von diesen Empfehlungen kann nur mit völliger Einstimmigkeit abgewichen werden. Das heißt, wenn – um ein Beispiel zu bringen – Frankreich oder auch nur Luxemburg der Meinung ist, der NATO-Oberbefehlshaber hat Recht, dann werden seine Empfehlungen über die Dislozierung durchgeführt. Das ist doch eine sehr starke Position.

Ich will gar keine Kritik daran üben. Möglicherweise ist es militärisch notwendig, es so zu machen. Wir wollen nur festhalten, wie die Verhältnisse sind; und da meine ich, die Stellung des NATO-Oberbefehlshabers ist außerordentlich stark.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr Kollege *Erlers*, ich darf dazu noch sagen: es ist sogar unsere Absicht gewesen, dem NATO-Oberbefehlshaber Wirk[ungs]-möglichkeiten zu geben.

(Zuruf: Es ist notwendig!)

Herr Vorsitzender, die Situation zwingt mich natürlich sehr häufig, aus den Interna der Verhandlungen etwas zu sagen. Sie haben gestern auf die besondere Geheimhaltung in diesem Ausschuss hingewiesen. Daran entspann sich eine Debatte. Man kommt da manchmal in schwierige Situationen. Ich möchte sehr gern dem Ausschuss mehr sagen; ich muss aber natürlich, wenn ich mich auf heikle militärische Gebiete begeben, auf den Umstand hinweisen, dass das sehr heikle Dinge sind.

Wir haben ein sehr großes Interesse daran, wie die Truppen im Bereich der EVG disloziert werden. Sie wissen aus gewissen Besprechungen, die wir manchmal miteinander gepflogen haben, dass die Dislozierung – aber darüber wäre ein militärischer Sachverständiger zu hören – vorweg bestimmt ist oder in engem Zusammenhang mit der operativen Planung steht. Ich verrate hier gar kein Geheimnis, wenn ich sage, dass Deutschland ein ganz besonderes Interesse daran hat. Diese operative Planung war oder ist natürlich noch nicht so, wie sie uns zweckmäßig erscheint. Aber solange Deutschland nicht mit zum Konzert gehörte, konnte sie sicherlich nicht von uns beeinflusst werden. Wir sind aber – ich überlege mir jedes Wort, das ich jetzt sage – bereits jetzt schon, gegenwärtig, auf einem sehr guten Wege, von dort her diese Dinge zu beeinflussen. Ich könnte mir vorstellen, dass sich dieser Artikel sehr zu unserem Vorteil auswirken würde, weil wir in diesem Falle – gerade den Intentionen NATOs folgend – der Staat wären, der, wie Kollege *Erlers* eben meinte, Luxemburg einmal sein würde. Ich weiß nicht, ob meine Worte etwas dunkel geblieben sind.

Vorsitzender: Das würde praktisch heißen: wenn Deutschland, entgegen der Meinung aller übrigen fünf Vertragspartner, in seinem Interesse Maßnahmen oder Empfehlungen von NATO für wünschenswert und durchführenswert hält, kann es die Durchführung mit seiner einzigen Stimme erzwingen.

(Zuruf: Das ist das, was wir brauchen!)

Abg. **Erlers** (SPD): Wobei Sie nur das unbegrenzte Vertrauen in NATO setzen, dass die Empfehlungen im Zweifelsfalle eher im Interesse Deutschlands als der anderen liegen. Das ist eine Vertrauensfrage, die offenbar noch durch einige zusätzliche Informationen unterstützt wird, die Kollege *Blank* hat.

(Heiterkeit.)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist nicht nur eine Vertrauensfrage. Ich wäre, wenn das überhaupt möglich wäre – aber es ist nicht möglich –, in der Lage, Ihnen eine präzise Antwort zu geben.

Abg. **Erlers** (SPD): Warum ist das nicht möglich?

Vorsitzender: Wenn die Antwort aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben werden kann, trotzdem aber ein Vertrauen zu den Empfehlungen von NATO besteht, würde das heißen, dass die militärische Bereitschaft und die militärische

Vernunft der angelsächsischen Mächte, auf die wir in der Verteidigung mehr noch als auf die anderen angewiesen sind, in diesem Falle zuverlässiger zu beurteilen ist als mancher Vertragspartner.

Abg. **Erler** (SPD): Darin bin ich weitgehend mit Ihnen einig.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr *Erler*, wir haben das Problem häufiger miteinander besprochen. Es wird so sein, wie wir es uns vorgestellt haben.

Abg. **Erler** (SPD): Ich verzichte darauf, weiter zu fragen.

Vorsitzender: Herr Kollege *Blank*, Sie sprachen vorhin von einem späteren europäischen Generalstab, dem Generalstab der EVG. Diesem Generalstab der EVG – das liegt nur am Rande – müssten dann aber doch auch die reinen NATO-Truppen von Staaten angehören, die Teilnehmer dieses Vertrages sind.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Im zweiten Teil der dritten Frage heißt es:

Der Nordatlantikrat legt allein den Schlüssel für den Finanzbeitrag fest. Wie kann hier Deutschland sein Interesse vertreten? Existieren hier, wenn auch nicht schriftlich, gewisse vorläufige, von der Konferenz getroffene Absprachen?

Ich bitte, mir die Beantwortung dieser Frage im Augenblick zu erlassen, nicht deshalb, weil ich dazu nicht einiges sagen könnte, sondern weil ich mir vorgenommen habe, Ihnen die Fragen jeweils von dem maßgebenden Referenten beantworten zu lassen, der sie ausgehandelt hat. Das ist in diesem Falle Herr Ministerialrat *Vialon* von Finanzministerium. Ich habe veranlasst, dass er baldigst zur Verfügung steht.

Abg. **Erler** (SPD): Ich bin mit der Regelung einverstanden. Ich bitte nur, dass die zurückgestellten Fragen der besseren Übersicht halber am Anfang oder am Schluss des Protokolls zusammen aufgeführt werden.

Vorsitzender: Teil 2 der Frage 3 wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der nächste Abschnitt der Frage lautete:

Bei der Verwendung von Europäischen Streitkräften außerhalb des Vertragsgebietes ist nach Artikel 120, § 3, eine einstimmige Entscheidung des Rates notwendig, die, soweit nach den Verfassungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich, erst nach Genehmigung durch die Parlamente ergehen kann.

Frage: Ist dies nach Auffassung der Regierung ein Fall, wo nach dem Grundgesetz die Genehmigung des deutschen Parlaments notwendig ist?

Ich möchte dazu, obwohl ich mir klar darüber bin, dass man über diesen Punkt noch diskutieren wird und dass meine Antwort Sie vielleicht nicht restlos befriedigen wird, folgende vorläufige Antwort geben:

Da das Grundgesetz nur die Wehrhoheit als solche¹⁴ anerkennt, aber keine wehrorganisatorischen Bestimmungen trifft, ein anderes deutsches Gesetz dieser

¹⁴ Noch vor der Debatte über einen deutschen Verteidigungshaushalt im Deutschen Bundestag (7.-8.2.1952, vgl. Protokoll der 16. Sitzung, S. 667, Anm. 4) hatten 144 SPD-Abgeordnete am 31.1.1952 eine vorbeugende Feststellungsklage (Normenkontrollklage) fertiggestellt und an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet. Die Antragsteller beantragten hierin, »festzustellen, dass Bundesrecht, welches die Beteiligung Deutscher an einer bewaffneten Streitmacht regelt oder Deutsche zu einem Wehrdienst verpflichtet, ohne vorangegangene Ergänzung und Abänderung des Grundgesetzes weder förmlich noch sachlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist«. Die Klage wurde vom Bundesverfassungsgericht am 30.7.1952 mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften noch nicht abgeschlossen seien. Infolge dessen blieb die Verfassungsrechtlichkeit des EVG-Vertrages grundsätzlich in der Schwebe. In das

Art noch nicht vorhanden ist, so könnten an sich die deutschen Truppen ohne parlamentarische Zustimmung in Gebiete außerhalb des Atlantikpaktvertrages verlegt werden. Das deutsche Parlament hat jedoch die Möglichkeit, durch Gesetz in diesem Fall seine Zustimmung für erforderlich zu erklären.

Die Frage geht präzise dahin, ob das nach Auffassung der Regierung ein Fall sei, bei dem nach dem Grundgesetz die Genehmigung durch das deutsche Parlament notwendig sei.

Vorsitzender: Vielleicht darf ich noch zur Interpretation der Frage folgendes sagen. Muss man nicht dazu fragen, ob hier nicht zwei Varianten möglich sind: eine Verlegung von Truppen der EVG außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten mit einstimmiger Zustimmung des Rates ohne Zustimmung des Parlaments?

Abg. **Erler** (SPD): Der Fall ist klar. Das wollte ich nicht wissen. Kollege *Blank* hat ganz recht. Ich wollte nur wissen, ob für den zweiten Fall, in dem es heißt: »Nach Genehmigung der Parlamente« die Regierung der Meinung ist, die Zustimmung des Parlaments wird gebraucht. Denn es hat keinen Sinn, nachher im Parlament zu sagen: »Großartiger Schutz, es kann gar nichts passieren, nie ohne Bundestag, steht im Vertrag«, während im Vertrag nur steht: »Soweit nach dem nationalen Ermessen erforderlich«. Wenn die Bundesregierung der Meinung ist, dass es nach dem nationalen Ermessen nicht erforderlich ist, dann ist dieser Paragraph eine Illusion.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich möchte doch auf die gestellte Frage präzise antworten, und zwar möchte ich Ihnen ganz kurz sagen, wie es zum Abschluss dieser Formulierung gekommen ist, und warum ich einem Vertragstext in diesem Sinne zugestimmt habe. Es hätte – dahin ging wohl die Frage des Kollegen *Erler* – in Art. 120 § 3 ebenso gut heißen können: »Durch einstimmige Entscheidung des Rates, die nach Genehmigung der Parlamente ergeht«.

Warum steht das nicht da? Aus folgendem Grunde: Es gibt in den einzelnen Ländern unterschiedliche Verfassungsbestimmungen. Die Italiener haben immer die Auffassung vertreten, sie müssten in diesem Falle die Zustimmung ihres Parlamentes haben, denn nach ihren Verfassungsbestimmungen sei dazu allein ihr Parlament berufen. Sie müssten also im Vertrag stehen haben: »Nur nach Zustimmung des Parlamentes«¹⁵.

Verfahren schaltete sich auch Bundespräsident *Heuss* mit einem Schreiben an das Bundesverfassungsgericht ein, in dem er die Abfassung eines Rechtsgutachtens über die Verfassungsmäßigkeit des EVG-Vertrages im Hinblick auf den Art. 24 GG beantragte; am 9.12. nahm er diesen Antrag auf insistentes Drängen *Adenauers* zurück. Zur Klage der Abgeordneten und dem anschließenden Rechtsverfahren vgl. ausführlich: Der Kampf um den Wehrbeitrag; zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd 1, S. 396–415, sowie Bd 2, S. 143–181. Nach den Wahlen 1953 änderte die Koalition mit Zwei-Drittel-Mehrheit das Grundgesetz. Siehe Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 26.2.1954, in: BGBl. 1954, T. I, S. 45.

¹⁵ Die Einbeziehung des italienischen Parlaments in die Entscheidung, ob eigene Truppen außerhalb des Bündnisgebietes agieren dürfen, geht lediglich indirekt aus der 1948 in Kraft getretenen Verfassung hervor. Dort heißt es, dass jegliche Verordnungen mit Gesetzeskraft (Art. 77) und sämtliche internationalen politischen Verträge (Art. 80) durch die beiden Kammern genehmigungspflichtig sind. Art. 78: »Die Kammern beschließen den Kriegszustand und übertragen der

Ich selbst habe mir damals nach den Beratungen mit meinen juristischen Sachverständigen gesagt, dass unser Grundgesetz für diesen Fall präzise nichts sagt, wie ich eben schon zu Beginn meiner Beantwortung ausführte. Ich habe geglaubt – andere Staaten haben diese Auffassung ebenfalls vertreten: »Bei uns berührt die Frage das Parlament nicht«. Deshalb wollte man einen Satz, dass das nur nach Zustimmung der Parlamente möglich sei, nicht haben. Ich glaubte, mich in meiner Situation für die Alternative aussprechen zu müssen, dass dort, wo nach Auffassung des Parlamentes seine Zustimmung notwendig ist, diese erteilt werden muss. Dabei habe ich mich als Abgeordneter der Hoffnung hingegeben, dass bei den Regelungen, die wir nachher durch innerdeutsche Gesetze zu treffen haben, das Parlament seine Rechte wahren und von diesem Recht aus dem Vertrag gebührend Gebrauch machen wird.

Abg. **von Merkatz** (DP): Mich befriedigt die Antwort nicht ganz. Mir ist nur eine Verfassung bekannt, nach der das Parlament eine Zustimmung geben muss. Das ist die Verfassung der Vereinigten Staaten¹⁶. In Deutschland haben wir diese Bestimmung nie gehabt. Ich erinnere an den Fall des China-Expeditionskorps beim Boxeraufstand¹⁷. Nach der Bismarckschen Verfassung gab es diese Bestimmung nicht. Das wurde dann durch den Oberbefehlshaber im Wege der Anordnung, des Befehls gemacht.

Regierung die notwendigen Vollmachten«. Constitution of Italy, S. 512; Ritterspach, Die italienische Verfassung, S. 65–85.

¹⁶ Zu den Befugnissen des Kongresses hinsichtlich der Streitkräfte vgl. Art. 1, Abschnitt 8 der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika: »Dem Kongress steht es zu [...] für die Landesverteidigung [...] zu sorgen [...] Krieg zu erklären [...] Armeen aufzustellen und zu unterhalten; doch soll die Bewilligung von Geldmitteln für diese Zwecke nicht länger als zwei Jahre erteilt werden; eine Flotte zu bauen und zu erhalten; für die Führung und den Dienst der Land- und Seestreitkräfte die Vorschriften zu erlassen; für das Aufgebot der Miliz Vorkehrungen zu treffen, um die Gesetze der Union zu vollstrecken, Aufstände zu unterdrücken und feindliche Einfälle abzuwehren [...] und alle für die Durchführung der vorstehenden sowie aller sonstigen Befugnisse notwendigen und zweckdienlichen Gesetze zu erlassen, welche durch diese Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten, einem ihrer Verwaltungszweige oder einem einzelnen Amtsträger übertragen sind.« Staatsverfassungen, S. 23–25. Eine dezidierte Bestimmung für die Entsendung von Truppen außerhalb des Staatsgebietes der USA findet sich in der Verfassung der Vereinigten Staaten hingegen nicht.

¹⁷ Boxer (chinesisch Yi-he quan) war ein im 19. Jahrhundert aus der alten Geheimsekte »Weißer Lotos« hervorgegangener religiöser Geheimbund in China, dessen Mitglieder vor allem gegen das Christentum und die Industrialisierung Chinas durch Fremde kämpften. Die Boxer wurden ab 1899 offen von der kaiserlichen chinesischen Regierung anerkannt und verbreiteten sich schnell im Nordosten Chinas. Nach einer Reihe von Überfällen auf Einrichtungen der Fremden löste die Ermordung des deutschen Gesandten *Klemens Freiherr von Ketteler* (19.6.1900) den Boxer-Aufstand aus, der nach der offiziellen Kriegserklärung Chinas an die Westmächte zu einem bewaffneten Eingreifen Großbritanniens, Frankreichs, Russlands, Italiens, Österreich-Ungarns, der USA sowie Deutschlands führte. Der Boxer-Aufstand endete mit der Besetzung Pekings am 16.8.1900 durch das gemeinsame Expeditionskorps der genannten Staaten. Vgl. Mühlhahn, Herrschaft und Widerstand; Schlieper, Meine Kriegserlebnisse.

In der Weimarer Verfassung¹⁸ war eine solche Bestimmung gleichfalls nicht vorhanden, es sei denn, dass diese Truppen zu kriegerischen Operationen abgestellt wurden. In diesem Falle war die Zustimmung durch den Reichstag notwendig.

Mir ist keine europäische Verfassung bekannt, in der eine solche Bestimmung besteht. Die Bestimmung in der Verfassung der Vereinigten Staaten ist eine Ausnahmebestimmung gewesen. Auch die englische Verfassung kennt eine solche Bestimmung nicht; England hat sowieso keine geschriebene Verfassung.

Nach deutschem Verfassungsrecht müsste ich eindeutig antworten, dass es eine Frage der politischen Opportunität sein kann, das Parlament hierzu zu befragen. Nach der deutschen Verfassungsentwicklung kann aber auf keinen Fall gefolgert werden, dass die Verfassung eine solche Zustimmung des Parlamentes vorschreibe. Sie schreibe sie bestimmt vor für jede Art von kriegerischen Operationen, oder von Operationen, die die Kriegsgefahr in sich schließen. Das könnte man nach der deutschen Verfassungsentwicklung folgern, aber mehr nicht.

Abg. **Menzel** (SPD): Auch mich befriedigen die Erklärungen des Kollegen *Blank* nicht, aber in einer ganz anderen Richtung, als Kollege *von Merkatz* meint. Ich will im Augenblick einmal unterstellen – hilfsweise –, dass Ihr Ausgangspunkt richtig wäre, dass die Frage der Wehrhoheit beim Bund liegen würde. Selbst wenn man das unterstellt, folgt daraus nicht, dass deutsche Truppen außerhalb Deutschlands eingesetzt werden dürfen.

Die Wehrhoheit geht davon aus, dass die Grenzen der Nation zu schützen sind. Das kann natürlich im Falle kriegerischer Ereignisse – und es wird es nach Wunsch des jeweiligen Kriegführenden – dazu führen, dass seine Truppen nicht nur den Angriff auf die Grenzen abwehren, sondern er selbst nachher aggressiv im Verlaufe der Kriegshandlungen mit seinen Truppen zwangsläufig in das Gebiet des Erstaggressors hineinkommt.

Nach diesen Bestimmungen ist aber möglich, dass man deutsche Truppen gar nicht primär zu Beginn der Handlungen im deutschen oder im EVG-Gebiet einsetzt, sondern dass die Aktion überhaupt außerhalb dieses Gebietes beginnt.

Vorsitzender: Außerhalb des Atlantikpaktgebietes sogar.

Abg. **Menzel** (SPD): Eben! Der Vergleich mit dem Boxeraufstand hinkt nach zwei Richtungen. Einmal hatten wir damals in China nicht nur gewisse Interessen vertraglicher Art, sondern wir hatten auch gewisse kolonialartige Gebiete dort besetzt.

(Zuruf: Damals nicht!)

– Aber wir hatten unsere Exterritorialitäten. Wir hatten also fundierte Rechte, die man durch solche Entsendung zu verteidigen für notwendig hielt.

¹⁸ Art. 45 der Weimarer Verfassung: »Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reiches Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten [...] Kriegserklärung und Friedensschluss erfolgen durch Reichsgesetz. Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages«, in: RGBl. 1919, T. I, S. 1392; ergänzend hierzu Art. 68 der Weimarer Verfassung: »Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstages eingebracht. Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen«, in: ebd., S. 1395.

Aber auch rein konstitutionell lässt sich diese Situation nicht mit unserer vergleichen. Die kaiserliche Macht, vor allem auf dem Gebiet der Wehrhoheit, war nach der Bismarckschen Verfassung die primäre. Der Reichstag war auf diesem Gebiet mehr ein Anhängsel. Was daran konstitutionell war, war sehr dürftig. Heute liegt das Schwergewicht völlig anders. Das Primäre ist die Gewalt des Bundestages. Von seiner Souveränität leitet die Regierung ihre Rechte ab. Die Regierung kann nicht mehr Rechte haben, als die Souveränität des Bundestags umfasst. Wir kämen also völlig ins Rutschen bei der konstitutionellen Aufteilung der Macht zwischen Bundesregierung und Bundestag, wenn wir der Meinung von Kollegen *Blank* wären, dass die Bundesregierung, ohne das Parlament zu befragen, diesem Einsatz zustimmen könnte. Der Hinweis, das Parlament könne von sich aus tätig werden, ist eigentlich eine Krücke und hat nichts mehr mit dem Ausgangspunkt und der Berechtigung der Frage zu tun.

Ich möchte also feststellen, und bitte, dass das protokolliert wird, dass es die Auffassung der Regierung ist, dass die Bundesregierung diesem Einsatz deutscher Kontingente außerhalb des NATO-Bereiches ohne Befragung des Parlamentes zustimmen kann.

(Zuruf: Genau das Gegenteil!)

Vorsitzender: Ich darf der Klärung halber feststellen, dass nach meiner Erinnerung Herr Kollege *Blank* genau das Gegenteil gesagt hat. Er hat festgestellt – wenn ich, vielleicht mit anderen Worten, rekapitulieren darf –, dass 1. das Grundgesetz die Wehrhoheit des Bundes einschließt und dass 2. im Grundgesetz keine Bestimmung enthalten ist, welche Stelle das Recht habe, deutsche Truppen außerhalb des Bundesgebietes zu verwenden. Deshalb müssten sich kommende Militärgesetze – ohne sie näher zu definieren – mit diesen Fragen befassen. Es ist Angelegenheit des Parlamentes, seine Rechte auf diesem Gebiet zu wahren.

Abg. **Erler** (SPD): Aber wenn das nicht im Gesetz drinsteht? In der Verfassung steht es nach der Meinung des Kollegen *Blank* nicht. Er ist also der Meinung, dass nach dem jetzigen Rechtszustand ohne Schaffung neuer Gesetze die Verlegung deutscher Truppen nach einstimmiger Zustimmung des Ministerrates, also mit dem deutschen Minister, ohne Beschluss des Bundestages zulässig wäre. Das hat er ganz klar gesagt.

Vorsitzender: Eine Frage an die Verfassungsrechtler: Wie wäre es, wenn Kräfte des Bundesgrenzschutzes aus einem höher geordneten Abwehrinteresse heraus außerhalb des Bundesgebietes verwendet werden sollten? Ich kann mir im Augenblick keinen konkreten Fall denken.

Abg. **Erler** (SPD): Das geht nicht. Wir haben ein Gesetz, in dem bestimmt ist, wo der Bundesgrenzschutz¹⁹ verwendet werden darf.

Vorsitzender: Oder Polizeikräfte der Länder, die unter die Verfügung der Bundesregierung gestellt sind.

Abg. **Erler** (SPD): Dieser Fall ist auch klar.

Abg. **Menzel** (SPD): Nur innerhalb des Landes.

¹⁹ Siehe Protokoll der 2. Sitzung, S. 70, Anm. 15.

Abg. **Erl**er (SPD): Herr *Strauß* ist der Meinung, Herr *Blank* sei der Auffassung, es bedürfe heute schon der Zustimmung des Parlamentes. Das hat er aber – ich habe genau hingehört – nicht gesagt. Er hat gesagt, er hofft und wünscht, dass das Parlament ein solches Gesetz erlässt, in dem das drinsteht. Aber solange das Gesetz nicht erlassen ist, kann, wenn die Regierung nicht von sich aus die Zustimmung einholt, sie möglicherweise auch ohne ausdrücklichen Parlamentsbeschluss im Ministerkomitee ihre Zustimmung zur Verlegung geben.

Abg. **Euler** (SPD)²⁰: Die gegenwärtige Rechtslage ist doch völlig klar. Der Art. 120, § 3, ist entscheidend darauf abgestellt, ob in den einzelnen Mitgliedstaaten Verfassungsvorschriften bestehen, die eine Genehmigung des Parlamentes erforderlich machen. Es ist unzweifelhaft, dass eine derartige Verfassungsvorschrift bei uns nicht besteht²¹.

Nach meiner Auffassung sollte es ebenso unzweifelhaft sein, dass eine entsprechende Verfassungsvorschrift gemacht wird. Denn es ist im deutschen Selbstschutzinteresse gelegen zu verhüten, dass über deutsche Truppen, wenn sie erst einmal da sind, im Rahmen der EVG etwa leichtsinnig disponiert wird, und dass eine gewisse Bereitschaft besteht, eher deutsche Truppen als vielleicht Truppen anderer Länder einzusetzen. Das ist in einer politischen Lage wie der, in der wir uns befinden, jedenfalls mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Deshalb sollten wir, wenn der Vertrag angenommen ist, möglichst schon aus einem wohlverstandenen nationalen Selbstschutzinteresse heraus eine entsprechende Verfassungsbestimmung aufnehmen.

Ich halte überhaupt eine Ergänzung unserer Verfassung in verschiedenen Richtungen unter dem gesamten Verteidigungsaspekt für erforderlich. Ich bin der Auffassung, wir sollten nicht hinter den Erfordernissen zurückbleiben, die die amerikanische Verfassung für derartige Fälle vorsieht, weil eben unsere politische Lage sehr viel gefährlicher ist.

Es ist aber unzweifelhaft, dass eine derartige Verfassungsvorschrift jetzt nicht besteht. Da aber der Vertrag in Art. 120 § 3 nicht auf das Bestehen eines Gesetzes abstellt, sondern auf das Bestehen einer besonderen Verfassungsvorschrift, so müssen wir unser Grundgesetz entsprechend ergänzen. Wir sollten es tun, um gewisse Gefahren auszuschalten.

Vorsitzender: Dabei scheiden wir aber in unserer Diskussion noch nicht klar genug. In dem Vertrag ist ausdrücklich vorgesehen – und dem haben offensichtlich auch die übrigen fünf Vertragspartner zugestimmt –, dass Truppen ihres Staates außerhalb ihres Staatsgebietes innerhalb des EVG-Gebietes verwendet werden dürfen, ohne dass die Zustimmung der Parlamente notwendig ist. Eine Zustimmung des Parlamentes wird mit der Formel »soweit« nur zugrunde gelegt für ein

²⁰ Fehlerhafte Angabe der Parteizugehörigkeit *Eulers*; richtig: FDP. Zweimalige Nennung *Erlers* bei hintereinander erfolgendem Wortbeitrag unwahrscheinlich. Zudem trat die SPD für eine Grundgesetzänderung, nicht für eine Grundgesetzergänzung ein.

²¹ Die verfassungsrechtliche Verankerung bundesdeutscher Streitkräfte erfolgte mit den Gesetzen zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 26.3.1954 (BGBl. 1954, T. I, S. 45), vom 19.3.1956 (BGBl. 1956, T. I, S. 111-113) sowie dem 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24.6.1968 (BGBl. 1968, T. I, S. 709-714, hier S. 710-714).

Gebiet, das außerhalb des EVG-Gebietes liegt. Eine Verfassungsänderung, die dem Vertragstext gerecht würde, müsste es auf das EVG-Gebiet und Bereiche außerhalb des EVG-Gebietes abstellen. Das könnte naturgemäß in der Präzisierung gar nicht in unserer Verfassung drin sein. Wenn aber in unserer Verfassung drin stünde, dass die Zustimmung des Parlamentes erforderlich ist, dann würde Art. 120 § 2 zu einer solchen Verfassungsbestimmung in Widerspruch stehen.

Abg. **Erler** (SPD): Nein, dann müsste der Minister vorher die Zustimmung des Parlamentes einholen, und der Fall ist klar.

Vorsitzender: Dann wäre in § 3 das »soweit« auch nicht erforderlich.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Darf ich noch einmal meine Antwort wiederholen, da ich nicht möchte, dass die Antwort unklar bleibt. Ich hatte sie schriftlich vor mir liegen. Ich präzisiere jetzt zunächst nur auf diese Antwort:

Da das Grundgesetz nur die Wehrhoheit als solche anerkennt,
– Kollege *Menzel* sagt, das wollen wir im Augenblick nicht diskutieren, weil es da unterschiedliche Auffassungen gibt –

aber keine wehrorganisatorischen Bestimmungen trifft, ein anderes deutsches Gesetz dieser Art auch nicht vorhanden ist, so könnten an sich die deutschen Truppen ohne parlamentarische Zustimmung in Gebiete außerhalb des Atlantikpaktvertrages verlegt werden.

(Zuruf: Richtig! Das haben wir auch verstanden!)

– So habe ich es wörtlich gesagt. –

Das deutsche Parlament hat jedoch die Möglichkeit, durch Gesetz in diesem Fall seine Zustimmung für erforderlich zu erklären.

Daran habe ich – und das war der Anlass der entgegengesetzten Meinung, die der Herr Abgeordnete *von Merkatz* äußerte – die Erwartung geknüpft, dass das deutsche Parlament – was der Herr Abgeordnete *Dr. Menzel* als eine Krücke bezeichnete – sich dieses Recht wahren würde. Ich kann das, Herr Kollege, nicht als eine Krücke ansehen. Ich bin der Auffassung, ein Parlament, das von seinen Rechten, die ihm zustehen, Gebrauch macht, bedarf dazu nicht einer Initiative von außen; denn die Souveränität liegt ja bei dieser politischen Einrichtung.

Abg. **Erler** (SPD): Es bedarf aber dazu des eigenen Willens.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich habe erklärt: Wenn ich solche Gesetze, die die Ausführung dieses Vertrages regeln, auszuarbeiten hätte, –

(Abg. *Erler*: Haben Sie ja auch nicht!)

– würde ich eine solche Bestimmung aufnehmen und sie dem Parlament unterbreiten.

Darf ich aber zum Verständnis noch einiges über die Genesis dieses Vertragsartikels ganz kurz hinzufügen. Es handelt sich bei diesem Artikel praktisch nicht um den Einsatz von Truppen, sondern um die Stationierung von Truppen. Ich will Ihnen sagen, wie dieser Artikel entstanden ist. Hier sind gewisse Gebiete Frankreichs, z.B. Marokko und Tunis²² angesprochen, wo heute schon große Luftanla-

²² Seit 1912 französisches Protektorat wurde Marokko am 2.3.1956 unabhängig. Tunesien, bereits seit 1881 (Vertrag von Brado) durch französische Truppen besetzt, wurde 1883 durch den Vertrag von La Marsa auch offiziell französisches Protektorat. Als Folge der Unabhängigkeitsbestrebungen erhielt Tunesien am 1.9.1955 die Autonomie und wurde am 20.3.1956 mit Auflösung des

gen, Flugplätze usw. sind, die auch die amerikanischen Truppen benutzen. Dort braucht man speziell für die Luftwaffe solche Übungsplätze für Fernflüge und alles mögliche. Um zu ermöglichen, dass solche Truppen unter Umständen vorübergehend in solchen Gebieten sein können – es handelt sich immer um die Unterbringung im Frieden –, ist diese Vertragsbestimmung aufgenommen worden. Sie ist notwendig, weil der § 1 sagt, der Vertrag findet auf die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten Anwendung. Dann erst kommen diese Ausnahmen, die wir uns aus praktischen Überlegungen heraus schaffen wollten, um in diesen Gebieten Ausbildungsmöglichkeiten für Übungsflüge usw. für die Luftwaffe zu schaffen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich glaube, die Sache ist jetzt geklärt. Es ist kein Missverständnis mehr vorhanden.

Abg. **Menzel** (SPD): Sie ist insofern geklärt, als in der Tat die Regierung glaubt – das darf ich noch einmal wiederholen, weil das ein entscheidender Punkt ist –, sie habe bei der derzeitigen Rechtslage das Recht, ohne Anhörung des Bundestages die Erlaubnis geben zu können, deutsche Kontingente außerhalb dieses Gebietes einzusetzen.

(Zurufe: Nein!)

– Das ist aber doch klar gesagt worden.

Vorsitzender: Ist diese Frage, die Sie, Kollege *Menzel*, stellen, nicht insofern fiktiv, als sie das Vorhandensein von deutschen Truppen ohne eine gesetzliche Regelung voraussetzt? Demgegenüber steht die These *Blank* und der Regierung: Das Vorhandensein deutscher Truppen setzt die Existenz eines Gesetzes voraus. In diesem Gesetz ist diese Frage zu klären. Also kann darauf zur Zeit keine eindeutige Rechtsauskunft gegeben werden, weil die wesentliche Voraussetzung, das Vorhandensein von Streitkräften, nicht gegeben ist.

(Abg. *von Merkatz*: Sehr richtig! Das ist entscheidend!)

Abg. **Menzel** (SPD): Nein, das entspricht nicht der klar verlesenen Antwort des Kollegen *Blank*. Der Kollege *Erler* hat ausdrücklich vorhin festgestellt: Wie ist die jetzige Rechtslage und wie ist die Rechtslage, wenn das Kontingent steht, aber der Bundestag – es wird sich ja zeitlich unter Umständen überschneiden – noch kein Wehrgesetz gemacht hat.

(Zuruf: Das geht nicht!)

Vorsitzender: Das halte ich für unmöglich.

Abg. **Menzel** (SPD): Dann erklären Sie doch klipp und klar – das würde das alles ausräumen –, dass, wie immer der Gang der Gesetzgebung wäre, die Bundesregierung nie ohne Zustimmung des Bundestages den Einsatz dieser Truppen außerhalb dieser Gebiete genehmigen würde. Damit wäre die Frage geklärt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr Kollege *Menzel*, ich kann eine andere ganz präzise Erklärung geben, die unwiderlegbar ist. Selbst wenn dieser Vertrag ratifiziert würde, wenn er durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunden rechtens geworden ist, gibt es keinen einzigen deutschen Soldaten, wenn nicht zuvor im

Protoktoratsvertrages in die Unabhängigkeit entlassen. Vgl. Albertini, Europäische Kolonialherrschaft, S. 212–216.

deutschen Bundestag ein entsprechendes Gesetz verabschiedet ist, weil es keinerlei sonstige Möglichkeit gäbe, überhaupt einen deutschen Soldaten zu schaffen.

Abg. **Menzel** (SPD): Nun gut, ich möchte die Frage fortsetzen: Unterstellen Sie, dass das Wehrgesetz darüber nichts sagt, dass man aus Gründen vielleicht nicht nur der Meinungsverschiedenheit im Parlament, sondern aus ganz bestimmten politischen Gründen glaubt, dass es zu gefährlich wäre, eine Bestimmung in ein deutsches Wehrgesetz aufzunehmen: »Du deutscher Soldat, der du durch dieses Gesetz rekrutiert wirst, kannst unter Umständen außerhalb dieses Gebietes eingesetzt

(Abg. *Erler*: Stationiert!)

– stationiert werden«, dass man das also aus guten Gründen gar nicht hineinschreiben will. Eine solche Situation kann ja sehr wahrscheinlich sein. Glauben Sie, dass dann, wenn das Gesetz schweigt, die Regierung in der Lage ist und das Recht hat, deutsche Kontingente außerhalb dieses Gebietes zu stationieren?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, Herr Kollege *Menzel*, das ist ganz präzise zu beantworten. *Wie* das Parlament dieses Gesetz gestalten wird, ist Sache des Parlamentes, und ich weiß nicht, wie das Parlament es tun wird. Sollte aber, Herr Kollege, das Parlament darauf verzichten, dann natürlich bedürften wir dieser Zustimmung nicht. Es kann doch einzig und allein auf den Willen des Gesetzes ankommen.

Sie haben ganz präzise gesagt: »Ich will einmal unterstellen, das ein solches Gesetz eine dahingehende Regelung nicht bringt.« Darauf kann es nur die Antwort geben: Wenn das Parlament ein Gesetz schafft und es sich in diesem Gesetz das Recht, das hier zur Frage steht, nicht nimmt, dann natürlich wäre die Regierung frei. Wie der Gesetzgeber, das Parlament, dieses Gesetz später machen wird, vermag ich natürlich nicht zu sagen, da mir der Wille des Parlamentes im einzelnen nicht bekannt sein kann.

Abg. **von Merkatz** (DP): Ich glaube, die Frage des Herrn Kollegen *Menzel* beruht auf einem gewissen verfassungsrechtlichen Irrtum. Was die Regierung in dem Aushandeln der Bestimmungen erreicht hat, bedeutet, dass das innere Staatsrecht auf die völkerrechtliche Ebene transportiert ist. Es bedeutet also eine sehr starke Einschränkung der sonst normalerweise verfassungsmäßigen Kommandogewalt. Wir bewegen uns auch bereits jetzt in einem rechtsfreien Raum. In der kaiserlichen Verfassung war es streitig, ob die Kommandogewalt der Gegenzeichnung und damit also der politischen Verantwortung gegenüber dem Parlament bedurfte oder nicht. Ich verweise auf *Bieberstein*: »Kommandogewalt und Gegenzeichnung²³«.

Beim Falle des Boxeraufstandes war die Frage der Kommandogewalt und der Gegenzeichnung akut geworden. Damals bereits ist in dem Sinne der Gegenzeichnung entschieden worden. Der Verfassungsstreit, ob die politische Verantwortung vor dem Parlament und die Einschaltung des Parlamentes im Wege der Gegenzeichnung geschehen würde, ist von der *Weimarer Verfassung* dahingehend entschied-

²³ Gemeint hier: Fritz Freiherr von Bieberstein, *Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnung des Obersten Kriegsherrn*. Studie zum deutschen Strafrecht, Berlin 1911.

den worden²⁴, dass alle Anordnungen der Kommandogewalt der Gegenzeichnung bedurften. Die Bestimmung, so wie sie dasteht, hat die verfassungsrechtlich geltenden Grundsätze zur Grundlage. Ich glaube, dass gerade dieses Beispiel der Gegenzeichnung und seine Entwicklung gegenüber der Kommandogewalt desjenigen, der die Kommandogewalt ausübt, auch wenn sie nicht geschriebenes Verfassungsrecht ist, bereits geltendes Verfassungsrecht sein muss. Denn hier wird nicht Bezug genommen auf ein Verfassungsgesetz im formellen Sinne, sondern es wird Bezug genommen auf diesen gesetzlichen und damit auch verfassungsgesetzlichen Zustand und auch auf die Verhältnisse der politischen Verantwortung. Man kann das nur unter dem Aspekt der Gegenzeichnung sehen, dass hier in dieser Bestimmung eine sonst für internationale Verträge ganz anormale Einschränkung der Kommandogewalt gewollt ist.

Das steht bereits jetzt rechtlich darin, und ich würde mich persönlich bereits jetzt dahin aussprechen, dass ohne die politische Verantwortung, die gegenüber dem Parlament zu tragen ist – und das müssen wir bei der Erteilung der Zustimmung sowieso prüfen – eine Kommandogewalt nicht ausgeübt werden könnte. Der Weg, in dem die Gesetzgebung gegenüber dem Parlament gestaltet werden muss, ist also bereits jetzt gar nicht mehr frei und offen. Das Parlament selbst kann, wenn es nachher das Gesetz beschließt, weitere Einschränkungen oder weitere Befreiungen beschließen. Aber es wäre falsch, zu glauben, dass im gegenwärtigen Zustand oder auch noch in einem Zustand vor Erlass eines solchen Gesetzes eine Freiheit der Kommandogewalt gegeben wäre. Es ist in dem Vertrag ausdrücklich erwähnt, dass diese Einschränkungen, die sich aus dem inneren Recht ergeben, nach außen hin Wirkung haben.

Abg. **Probst** (CDU): Ich möchte die Frage stellen, ob eine nachträgliche Änderung der Verfassung genügen würde oder ob nicht schon im Augenblick der Ratifizierung die einschlägige Verfassungsbestimmung vorhanden sein muss.

Abg. **Euler** (FDP): Diese Frage kann meines Erachtens keine Bedeutung haben; denn es ist in keiner Weise darauf abgestellt, wie das Verfassungsrecht im Augenblick des Vertragsschlusses beschaffen ist. Wenn in irgendeinem Zeitpunkt in einem der Mitgliedstaaten eine entsprechende verfassungsrechtliche Ergänzung gemacht wird, dann gilt die eben, und es trifft für sie auch Art. 120 zu.

Aber bei der Frage, die Kollege *Menzel* aufgeworfen hat, handelt es sich um folgendes. Selbst wenn jetzt kein rechtliches Hindernis besteht, bei derartigen Truppenverlegungen ohne das Parlament zu handeln – und ich glaube, ein rechtliches Hindernis besteht im Augenblick nicht –, bedeutet das nicht, dass, falls dieser Entscheidungsfall eintreten sollte, bevor ein entsprechendes Gesetz gemacht worden ist, die Regierung eine derartige Entscheidung träge, ohne das Parlament zu befragen. Das ist nämlich der springende Punkt, und das hat Kollege *Blank* nicht sagen wollen, dass die Regierung in einem solchen Falle ohne das Parlament handeln

²⁴ Art. 50 der Weimarer Verfassung: »Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiet der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen«, in: RGBl. 1919, T. I, S. 1393.

würde. Also ein rechtliches Hindernis besteht nicht. Ich bin aber sehr dafür, dass wir dieses rechtliche Hindernis schaffen, d.h. durch eine Verfassungsergänzung stipulieren, dass in derartigen Fällen nicht ohne Genehmigung des Parlamentes gehandelt werden kann.

Abg. **Erler** (SPD): Ich glaube, die Ausführung des Kollegen *von Merkatx* gehen insofern fehl, als es sich bei dem Recht des Ministerrates der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, hier einen einstimmigen Beschluss zu fassen, eindeutig nicht um Kommandogewalt handelt. Der Ministerrat ist ja nicht der Oberbefehlshaber. Diese Ausführungen können also dahingestellt bleiben.

Zum Zweiten: Wir haben jetzt den Sachverhalt ungefähr klar herausbekommen. Das Wesentliche hängt nach der Meinung des Kollegen *Blank* von der zukünftigen gesetzlichen Regelung dieser Materie durch den Bundestag ab. Er hat nicht gesagt, nach seiner Auffassung werde die Regierung es ohne Genehmigung des Parlaments tun. Er hat lediglich gesagt, dass es nach seiner Auffassung die Regierung, wenn keine gesetzliche Regelung kommt, möglichenfalls tun könnte, wobei er ja nicht für sich, sondern für irgendeine mögliche, denkbare Regierung spricht. Ich bin der Meinung, dass das Grundgesetz auch dafür keinen Raum lässt, genau so wie für die Aufstellung der Waffenverbände überhaupt. Aber das ist eine andere Sache.

Für uns wäre wichtig, die Stellungnahme der Regierung zu diesem Meinungsstreit zu erfahren. Die Regierung ist also zunächst der Meinung – gestützt auf den Text dieses Vertrages und auf ihre Haltung gegenüber dem Grundgesetz –, sie könnte das tun, wenn der Bundestag nicht handelt. Es scheint sich hier eine Meinung herauszukristallisieren – ich greife die Auffassung des Herrn Kollegen *Euler* auf –, man müsste dann diese Frage regeln; und da, meine ich, hat uns Kollege *Blank* zu wenig gesagt. Er spricht uns vom Grundgesetz [sic]. Wir müssen uns nach dem richten, was im Vertrag steht.

Abg. **Menzel** (SPD): Wir sind nicht von der Richtigkeit der staatsrechtlichen Ausführungen der Herren Kollegen *von Merkatx* und *Euler* überzeugt. Wir sehen ein, dass die Debatte heute vielleicht nicht weiterführt und müssen uns daher vorbehalten, zu gegebener Zeit noch einmal auf diesen sehr wichtigen Punkt zurückzukommen. Dabei würde unsere Stellungnahme wahrscheinlich sehr wesentlich davon abhängen, ob die Regierung – die natürlich nur für sich selbst und nicht für künftige Regierungen Erklärungen abgeben kann – bereit ist, zu erklären, dass sie, wie immer die formale Rechtslage sein würde, nie die Zustimmung geben würde ohne den Bundestag zu fragen. Auch ich halte eine Fortsetzung der Debatte im Augenblick nicht für zweckmäßig.

Professor **Ophüls** (AA): Frage 4 lautete:

Aufklärung des Zusammenhangs zwischen Art. 12 des EVG-Vertrages und der Notstandsklausel des Generalvertrages. Können nicht gemäß Art. 5 des Generalvertrages die Drei Mächte beanspruchen, im Falle drohender Kriegsgefahr die Stimme Deutschlands im EVG-Ministerrat zu vertreten bzw. den Oberbefehl über die Teile des deutschen Kontingents zu übernehmen, die gemäß Art. 12 des EVG-Vertrages zur Bereinigung des deutschen Notstandes zur Verfügung gestellt werden?

Ich bin im Allgemeinen an den Verhandlungen des Generalvertrages nicht beteiligt gewesen, wohl aber in dieser Frage. Die Antwort lautet eindeutig: Sie können das

nicht. Die Drei Mächte können weder die Kontingente anfordern, noch sie ihrem Oberbefehl unterwerfen, sondern diese Kontingente unterstehen der zuständigen deutschen Gewalt nach Maßgabe der deutschen Vorschriften. Der Einsatz dieser Einheiten erfolgt nach den im Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaates bestehenden Vorschriften. Die systematische Grundlage finden Sie in Art. 5 Abs. 3 des Generalvertrages, der ja diese Möglichkeiten im Falle des Notstandes einschließt:

(3) Nach Erklärung des Notstandes können die Drei Mächte diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und die Sicherheit der Streitkräfte zu gewährleisten.

Was hier vorgesehen ist, ist ja nicht, dass die Besatzungsmächte die deutsche Souveränität ihrerseits vertretungsweise ausüben, sondern dass sie eigene Souveränitätsrechte auf deutschem Boden ausüben. Sie können nur eigene Maßnahmen ergreifen. Sie können also nicht Rechte, die uns mitgliedhaft zustehen, geltend machen, insbesondere also auch nicht das Recht der deutschen Regierung, das uns hier aus dem Art. 12 vorschwebt, denn sie üben ja nicht die deutsche Souveränität aus, sondern eben nur eigene.

Das ist außerdem noch [sic] völlig klar, wenn Sie die Systematik und den Werdegang ansehen. Der Werdegang, um damit zu beginnen, war Folgender. Diese Bestimmung des Art. 12 stammt von deutscher Seite her und war gerade darauf gemünzt, hier die Wirksamkeit des Art. 5 einzuschränken. Art. 5 sieht ja das Eingreifen der Besatzungsmächte nur subsidiär vor. Zunächst sah er nur vor, diese Subsidiarität darauf zu beschränken, dass sie eingreifen könnten, wenn die Kräfte der Bundesrepublik nicht ausreichen. Darauf deutscherseits der Gedanke: Können wir das nicht noch sehr erheblich dadurch einengen, dass wir sagen: »Es ist auch subsidiär hinter dem Eingreifen der EVG-Streitkräfte, wenn« – so war der interne Gedanke – »wir erreichen, dass gesagt wird: auch die müssen zunächst sich erschöpft haben.« Ein Fall, wo etwa nun zwölf deutsche Divisionen nicht in der Lage sind, der Lage Herr zu werden, ist ja kaum denkbar.

In diesem Sinne wurde demnach vorgegangen. Es ist in Paris zunächst die Bestimmung des Art. 12 ausgehandelt worden, also die Möglichkeit, dass zur Bekämpfung innerer Unruhen – wozu Sie ja in den Wehrgesetzen früherer Bundesstaaten auch die Vorgänge finden – die europäischen Truppen deutscher Herkunft herangezogen werden. Sie bleiben europäische Truppen, aber sie werden für diese Fälle zur Verfügung gestellt.

Nachdem in Paris etwa dies erzielt wurde, ist dann bei den Generalvertragsverhandlungen geltend gemacht worden: »Wir haben jetzt beschlossen, dass in diesem Falle die EVG-Streitkräfte da sind. Da ist es doch logisch und zwingend, dass eure Besatzungsstreitkräfte erst eingreifen, wenn die EVG-Streitkräfte nicht ausreichen.« Man hat sich dagegen gesträubt; aber gegen die Logik dieser Sache war doch nicht viel einzuwenden, und so ist es hier hineingekommen.

Voraussetzung dafür, dass die Besatzungsmächte überhaupt eingreifen können, ist also, dass vorher nicht allein die eigenen der Bundesrepublik zur Verfügung stehenden Kontingente erschöpft sind, sondern auch die angeforderten EVG-Kräfte nicht mehr in der Lage sind, der Sache zu begegnen.

Abg. **Erler** (SPD): Es ergeben sich daraus eine Reihe von Fragen.

Erstens: Wer entscheidet, ob nun der Notstand wirklich nur dann verkündet und die Maßnahmen nur dann getroffen werden, wenn wirklich alle diese Voraussetzungen erfüllt sind? Die Frage, ob sie vorliegen oder nicht, ist nicht justizierbar; die Verhängung des Notstandes – Art. 5 des Generalvertrages – gehört nicht unter die Schiedsgerichtsbarkeit. Richter über die Auslegung im Zweifelsfall sind also die Besatzungsmächte selbst. Wir können lediglich, wenn die Besatzungsmächte innerhalb von 30 Tagen nach einem Ersuchen der Bundesregierung, den Notstand aufzuheben, ihn nicht aufheben, den Nordatlantikkpakt-Rat bitten, die Lage zu überprüfen. Dem gehören wir nicht an, aber die drei Besatzungsmächte. Wir können also nur die drei Beklagten ersuchen, als Richter in eigener Sache darüber tätig zu werden, ob sie fehlerhaft gehandelt haben oder nicht. Das ist eine etwas merkwürdige Konstruktion.

Nun aber – und deshalb komme ich hier darauf; an sich ist dieser Fall des Art. 5 im Auswärtigen Ausschuss zu behandeln: Wie ist die Befürchtung zu bewerten, dass eventuell durch ein Regime der Kommissare die Klausel über die Einstimmigkeit im Ministerrat für bestimmte, für uns wichtige Beschlüsse dadurch durchbrochen werden kann, dass die deutsche Stimme eventuell von anderen geführt wird? Ich verlese zum Vergleich einmal Art. 5 Abs. 3 des Generalvertrages und Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung: Es heißt in Art. 48:

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen²⁵.

In Art. 5 des Generalvertrages heißt es:

(3) Nach Erklärung des Notstandes können die Drei Mächte diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und die Sicherheit der Streitkräfte zu gewährleisten.

Es ist fast der gleiche Wortlaut. Wir müssen also etwas daran denken, was nach deutscher Rechtspraxis und sogar mit Billigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung geschehen ist – mitunter einer halben Billigung; das berühmte *Papen-Urteil*²⁶

²⁵ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 67, Anm. 10.

²⁶ Am 25.10.1932 endete der Prozess »Preußen gegen das Reich« vor dem Reichsstaatsgerichtshof in Leipzig mit einem Kompromiss. Wegen des Vorgehens des Reichs am 20.7.1932 gegen Preußen (»Preußen-Schlag«; vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 67, Anm. 10) hatten das Land Preußen, vertreten durch das amtsenthobene Staatsministerium, die amtsenthobenen Staatsminister, die Landtagsfraktionen der SPD und des Zentrums, und die Länder Bayern und Baden gegen das Reich, vertreten durch die Reichsregierung, geklagt. Das Gericht anerkannte, dass Preußen seine Pflichten gegenüber dem Reich nicht verletzt habe und somit die Begründung für die Reichsmaßnahmen gegen Preußen gemäß Art. 48 Abs. 1 der Weimarer Verfassung (vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 67, Anm. 10) zu verwerfen sei. Die Begründung aus Art. 48 Abs. 2 (ebd.) für den Erlass der Notverordnung wurde vom Gericht hingegen als rechtmäßig anerkannt, da sie in einer Phase ergangen sei, in der die öffentliche Sicherheit und Ordnung als gefährdet zu erachten war. Daher habe der Reichspräsident das Recht besessen, alle staatlichen Machtmittel sowohl des Reiches als auch des Landes Preußen in einer Hand zu konzentrieren. Infolge des Urteils kam es zu einer »Teilung der preußischen Staatsgewalt«. Als verfassungsmäßige Landesregierung behielt das Kabinett *Braun* den Vertretungsanspruch Preußens in den Reichsinstitutionen und gegenüber den Ländern, die Exekutivgewalt verblieb jedoch bei dem durch die Reichsregierung eingesetzten Kommissariatsregime. Vgl. Schulze, Otto Braun, S. 745–762, sowie ausführlich Huber, Deutsche

im Streit mit der Preußenregierung war halbe-halbe. In der Sache hat zwar die Reichsregierung einen Tadel bekommen, aber ihre Maßnahmen blieben trotz der Entscheidung des Staatsgerichtshofs aufrechterhalten. Was ist also geschehen? Es gab eine funktionierende Regierung. Diese funktionierende Regierung hatte, glaube ich, 60 000 bis 65 000 Mann Polizei zu ihrer Verfügung. Es war gar keine Frage, dass auch damals die preußische Regierung mit Hilfe dieser Polizei imstande war, Ordnung und Sicherheit mit eigenen Mitteln herzustellen. Trotzdem hat der Reichspräsident auf Veranlassung des damaligen Reichskanzlers *von Papen* die Meinung vertreten, der Bestand dieser Regierung – einer legalen Regierung! – sei eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, und hat sie abgesetzt und durch Kommissare ersetzt. Wie ist es nun, wenn die Besatzungsmächte in einem Streit mit der Bundesregierung über sehr wesentliche Fragen der deutschen Mitwirkung an der EVG oder andere Dinge – gerade auch militärische Dinge – der Meinung sind: »Dieses Verhalten der Bundesregierung gefährdet die Sicherheit und Ordnung in Deutschland und die Sicherheit der Besatzungstruppen; wir müssen eingreifen, und zu diesem Zweck besetzen wir mit einem Kommissar der Besatzungsmächte aufgrund von Art. 5 Abs. 3 den Sitz im Ministerrat der EVG.« – *Sie* halten das genau so für eine Illusion, wie im Jahre 1929 jemand es für eine Illusion gehalten hätte, dass im Jahre 1932 eine Reichsregierung eine Landesregierung ihrer Macht entheben und nach einem Artikel der Reichsverfassung durch Kommissare ersetzen würde. Es ist aber doch geschehen, und zwar aufgrund eines fast wörtlich mit dem Vertragsartikel übereinstimmenden Artikels der deutschen Verfassung. Welche Sicherheit haben wir, dass nicht genau der gleiche Missbrauch mit einem fast wörtlich mit dem Verfassungsartikel übereinstimmenden Artikel des Generalvertrages getrieben wird? Liegen darüber bestimmte, einwandfreie Abmachungen vor – nicht nur Meinungen, nicht nur Vertrauen zu dem guten Willen der anderen Seite, sondern auch klare Zusagen, dass es zu einem derartigen Gebrauch dieser Bestimmungen nicht kommen wird? Das hätte ich gern gewusst!

Vorsitzender: Es ergibt sich für mich die Frage, ob das im Auswärtigen Ausschuss im Zusammenhang mit dem Deutschlandvertrag insgesamt zu beantworten ist.

Abg. **Erler** (SPD): Für die Hauptfrage – Art. 5 Generalvertrag – ist das zu bejahen. Aber die Frage der Besetzung des Ministerrats halte ich *hier* für wichtig. Denn es wären ja viele Blütenträume, die wir an die Einstimmigkeitsklausel knüpfen, ausgeträumt, wenn die »Einstimmigkeit« dadurch erzielt werden kann, dass an die Stelle des deutschen ein alliierter Vertreter tritt.

Professor **Ophüls** (AA): Zu Art. 5 des Generalvertrages: Es ist ja nicht so, dass bei jeder Störung der Notstand eingreifen könnte [sic]. Der Notstand ist definiert und an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, und ohne einen offenkundigen Rechtsbruch – wenn man annimmt, dass niemand sich an die Verträge hält, ist es natürlich aus! – würde der Fall, der hier zitiert worden ist, gar nicht hier untergebracht werden können. Aber nehmen wir einmal einen Augenblick an, es geschähe so: auch dann wäre es ja nach dem Vertrag ausgeschlossen, dass die Besatzungs-

Verfassungsgeschichte, Bd 7, S. 1120–1136; Braun, Von Weimar, S. 414 f.; Severing, Mein Lebensweg, Bd 2, S. 367–369; zum Prozessverlauf siehe Preußen contra Reich.

mächte ihrerseits deutsche Rechte ausüben. Der Generalvertrag sieht nicht vor, dass sie deutsche Rechte ausüben, sondern dass sie ihre eigenen Rechte auf deutschem Boden ausüben.

Abg. **Erler** (SPD): »Diejenigen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen« – das ist ein Blankoscheck.

Professor **Ophüls** (AA): Nein. Aus dem Wesen des Besatzungsrechts ergibt sich – man hat früher darüber gestritten, aber es ist jetzt allgemein die Meinung: Die Besatzung übt nicht deutsche Souveränität aus, sondern die eigene völkerrechtliche Souveränität auf deutschem Boden.

Abg. **Greve** (SPD): Bisher! Aber nach dem Generalvertrag ist es anders. Sonst ist es Zweckjurisprudenz, die sie treiben, Herr Professor.

Professor **Ophüls** (AA): Nach dem Generalvertrag ist es auch nicht anders. Er geht von genau denselben Vorstellungen aus und sagt: »Das sind zurückbehaltene Rechte.« Der Gedanke ist nicht der, dass die Besatzungsmächte hier vertretungsweise deutsche Souveränität ausüben, sondern der Gedanke ist, dass sich die eigene Besatzungssouveränität, also fremde Souveränität, in diesen besonderen Fällen einmal ausweitet.

Vorsitzender: Es handelt sich für Sie, Herr Kollege *Erler*, um die Interpretation von Art. 12;

(Abg. *Erler*. Ja.)

und hier handelt es sich wohl um die Wahrnehmung des Antragsrechts. Denn vom Ministerrat ist in Art. 12 nicht die Rede.

Abg. **Erler** (SPD): Meine Frage war: Wem werden die Streitkräfte zur Verfügung gestellt?

Vorsitzender: Und wer übt das Antragsrecht in diesem Falle aus? – Wenn ich Herrn Professor *Ophüls* eindeutig verstanden habe, so interpretiert er Art. 12 des EVG-Vertrages und Art. 5 Abs. 3 des Deutschlandvertrages so, dass die Drei Mächte auf keinen Fall – auch dann nicht, wenn von der Notstandsklausel Gebrauch gemacht worden ist – das Antragsrecht ausüben können, das deutsche Kontingent des EVG-Vertrages zur Verfügung zu stellen. Wenn aber nun – nehmen wir einmal an – die deutsche Regierung vielleicht acht Tage vor Ausübung des Notstandsrechts durch die Alliierten das deutsche Kontingent aufgrund dieses Antragsrechts zur Behebung von Unruhen in Deutschland abberufen hat und dann die Drei Mächte von ihrem Notstandsrecht Gebrauch machen – unterstehen dann die abberufenen zwölf deutschen Divisionen den Alliierten in Deutschland oder nach wie vor der deutschen Regierung, deren eigene Souveränität ja damit, nach Ihren Ausführungen, nicht aufgehoben ist? Wer hat das Anweisungsrecht gegenüber dem Regimentskommandeur Meier vom Panzerregiment 7?

Professor **Ophüls** (AA): Die deutsche Regierung, weil die europäischen Truppen, die ja selbstständig sind, niemand anderem gehorchen dürfen als einer dieser Signatarmächte.

Abg. **Menzel** (SPD): *Einer* dieser Signatarmächte?

Professor **Ophüls** (AA): Es würde ja vonseiten der Übrigen ein Vertragsbruch vorliegen, –

Vorsitzender: Sie müssten sagen: »der Signatarmacht, die die Abberufung in ihr Gebiet und unter ihre eigene Zuständigkeit beantragt«.

Professor **Ophüls** (AA): Wenn die europäischen Kräfte sich etwa einem englischen oder amerikanischen Befehl unterstellen würden, dann würden sie ja einen Vertragsbruch begehen. Denn sie dürfen ja nur der betreffenden Signatarmacht zur Verfügung gestellt werden, die den Antrag stellt, nicht jemandem, der für diese handelt.

Vorsitzender: Ohne Zweifel. Die Frage spitzt sich dann aber auf die von Herrn *Erlers* wohl gemeinte Endproblematik zu: Üben dann die Befugnis der Signatarmacht für die Dauer der Aufrechterhaltung des Notstandes die Drei Mächte aus?

(Abg. *Erlers*: Ja, das ist die Frage!)

Professor **Ophüls** (AA): Darauf die zweifache Antwort: Nein; denn sie üben nie eine deutsche, sondern immer nur eigene Souveränität aus.

Vorsitzender: Also ein ganz klares Nein.

Professor **Ophüls** (AA): Zweiter Grund: Selbst wenn sie anderes tun wollten, ist das nach dem Vertrag unmöglich. Es gibt nach dem Vertrag keine Delegation von Rechten, die eine der Signatarmächte ausübt. Ebenso wenig wie Deutschland etwa in der Lage wäre zu sagen: »Diese Rechte der Abberufung gebe ich meinerseits durch Vertrag an Polen«, ebensowenig kann durch irgendeinen anderen Akt dieses Recht delegiert werden. Es ist sozusagen, zivilrechtlich gesprochen, ein höchst persönliches Recht.

Abg. **Erlers** (SPD): Können Sie uns dann sagen, welche Maßnahmen die Besatzungsmächte überhaupt ergreifen könnten, um die Ordnung wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten?

Professor **Ophüls** (AA): Den Einsatz ihrer eigenen Truppen und die Ausübung einer Befehlsgewalt, die sie mit eigenen Organen vollziehen.

Abg. **Erlers** (SPD): Sie müssten eigene Gesetze erlassen?

Professor **Ophüls** (AA): Ja.

Abg. **von Merkatz** (DP): Das Notstandsrecht nach Art. 5 des Deutschlandvertrages ist viel weiter eingeschränkt, als gemeinhin angenommen wird. Dass es nicht möglich ist, dass die Drei Mächte aufgrund des Notstandes über Kontingente der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft verfügen und dass sie nicht aufgrund des Notstandes in die Rechte der Bundesregierung eingreifen können, geht aus Art. 5 selbst hervor.

Nach Art. 5 Abs. 2 ist Voraussetzung des Notstandes, dass die Europäische Verteidigungsgemeinschaft nicht der Lage Herr werden kann. Im Augenblick, wo sie hier eingreifen könnte, könnte sie ja selbst die Voraussetzung, um den Notstand zu machen, herbeiführen, und das wäre doch eine fraudulöse Auslegung der Sache. Denn wenn man ihr dieses Recht zugestehen wollte – ich bin der Auffassung von Herrn Professor *Ophüls*, möchte es aber aus dem Gesetz ableiten –, wenn man annehmen wollte, aufgrund des Notstandes könnten die Drei Mächte die Rechte der Bundesregierung aus dem EVG-Vertrag wahrnehmen, dann wären sie in der Lage, die Voraussetzung eines Notstandes selber herbeizuführen; und das kann nicht der Fall sein.

Hinzu kommt, dass immer nur das angemessene Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung angewandt werden darf. Auch hier tritt die Konsultationspflicht gegenüber der Bundesregierung auf.

Es ist also nicht möglich, aufgrund der Erklärung des Notstandes die Bundesregierung nach Hause zu schicken, gewissermaßen mit einem Leutnant und zehn Mann²⁷.

Abg. **Erler** (SPD): Ich wäre mit allem zufrieden, wenn es darüber ein Schiedsgericht gäbe.

Abg. **von Merkatz** (DP): Das ist eine vor das Schiedsgericht zu bringende Frage. Darüber haben wir uns lange gestritten. Es ist eine dieser Grenzüberschreitungen, die durchaus vor dem Schiedsgericht, auch im Rahmen der Notstandsfälle, justitiabel sind.

Eine Auslegung, dass die Drei Mächte den Notstand selber herbeiführen könnten, wäre eine fraudulöse Auslegung; und so kann man ein Gesetz nicht auslegen. Es ist also – abgesehen von der völkerrechtlichen Definition über die Souveränität – eine ganz klare und eindeutige Definition gegeben, dass die Mächte die Bestimmung unter keinen Umständen so auslegen dürfen.

Abg. **Menzel** (SPD): Diese Argumentation erinnert mich an den Satz: »weil, so schließt er messerscharf, nicht sein kann, was nicht sein darf«.

Ich habe aber noch eine Frage zu Art. 6 Abs. 5 des Generalvertrages, die mit dem eben Erörterten zusammenhängt. Es heißt dort, dass während der Dauer des Notstandes die Drei Mächte die Bundesregierung zu konsultieren haben und sich der Unterstützung der Bundesregierung und der zuständigen deutschen Behörden bedienen. Heißt das, nur der Bundesbehörden, oder heißt das nicht ganz allgemein, aller deutscher Behörden, also auch der Länderbehörden? Greift man nicht, wenn man hier den Drei Mächten ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber Landesbehörden oder unter Umständen sogar gegenüber einer Kommunalverwaltung – nehmen wir an, im Ruhrgebiet sei nach Meinung der Drei Mächte der Notstand eingetreten – einräumt, in das föderative Gefüge des Grundgesetzes ein, und ist eine solche Vereinbarung ohne Änderung des Grundgesetzes möglich? Ich habe gestern auf Art. 123 EVG hingewiesen.

Vorsitzender: Die Beantwortung dieser Spezialfragen müssen wir wohl dem anderen Ausschuss überlassen.

Abg. **Menzel** (SPD): Nein; es ist ja auch eine Frage, die gestern aufgenommen worden ist, und sie ergibt sich aus dem EVG-Vertrag bei Art. 123, in dem es heißt, dass die Vollmachten an andere geeignete Stellen übertragen werden können, d.h. auch an jede deutsche Stelle; nicht nur an Bundesstellen, sondern an jede andere deutsche Stelle, so wie an jede andere ausländische Stelle. Darum habe ich die Fra-

²⁷ Anspielung auf einen Ausspruch des Reichstags-Abgeordneten *Graf Oldenburg-Januschau*. Im Rahmen der parlamentarischen Auseinandersetzungen im Reichstag über die Abschaffung der Kommandogewalt des Kaisers über das Heer 1910 antwortete *Oldenburg-Januschau* auf eine gegen die Kommandogewalt gerichtete Rede des freisinnigen Abg. *Müller-Meinigen* mit den Worten: »Der König von Preußen und der Deutsche Kaiser muss jeden Moment im Stande sein, einem Leutnant zu sagen: Nehmen sie zehn Mann und schließen Sie den Reichstag.« Zit. nach Wasser, *Parlamentarismuskritik*, S. 49.

ge, wie weit auch die Länder unmittelbar aus dem EVG-Vertrag verpflichtet werden können.

Professor **Ophüls** (AA): Wenn Sie gestatten, später. Es ist ja die Frage gestellt, was »andere Stellen« bedeutet.

Abg. **Mellies** (SPD): Zu Art. 123 und zu Art. 5 des Generalvertrages nur einige Hinweise. Ich glaube, bei den Erörterungen hat man doch übersehen, dass es dann weiter heißt: »Durch den ernstlich drohenden Eintritt eines dieser Ereignisse«. Das schafft doch eine ganz neue Lage gegenüber dem, was bisher erörtert worden ist; da geht doch das Recht wesentlich weiter.

Zweitens darf man nie vergessen, dass, auch wenn man von Konsultation redet, in einem solchen kritischen Augenblick die harten Tatsachen sprechen; da bleibt in der Regel für Konsultation nicht sehr viel Raum.

Drittens: Herr Professor *Ophüls*, Ihre Konstruktion ist juristisch vielleicht sehr richtig, dass die Besatzungsmächte nur aus eigenem Recht handeln, dass sie eigene Gesetze erlassen müssen. Aber wie stellen Sie sich den praktischen Zustand vor? Wenn sie eigene Gesetze erlassen und ihre Durchführung erzwingen müssen, bedeutet das doch letzten Endes, dass sie die deutschen Polizeikräfte und die deutschen EVG-Kontingente, soweit sie in der Bundesrepublik sind, entwaffnen müssten, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, dass ernstliche Zusammenstöße und Zwischenfälle vorkämen. Ich glaube, man muss die Dinge, über die rein theoretische juristische Betrachtung hinaus, doch einmal auf den Boden der dann entstehenden harten Tatsachen stellen.

Abg. **Greve** (SPD): Mit der Interpretation des Art. 5 des Generalvertrages durch Herrn Prof. *Ophüls* kann ich nicht einverstanden sein. Herr *Ophüls* sagt, es sei ausgeschlossen, dass die Bundesregierung oder einzelne deutsche Behörden durch im Rahmen des Notstandes getroffene Maßnahmen suspendiert werden können. In der Begründung zum Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten heißt es:

Es ist nicht der Sinn der Notstandsbestimmungen, die Bundesregierung oder ganz allgemein die deutschen Behörden im gegebenen Falle auszuschalten oder lahmzulegen. Das ist die Begründung, die die deutsche Bundesregierung dem Parlament gibt. Das ist etwas anderes als das, was Herr Professor *Ophüls* ausführt. Wenn die Auffassung der Bundesregierung die Gleiche wäre wie die, die Herr Professor *Ophüls* hier vorgetragen hat, hätte sie in der Begründung doch schreiben sollen: »Es ist nicht möglich« oder »es ist ausgeschlossen, dass nach Art. 5 die Bundesregierung oder ganz allgemein die deutschen Behörden im gegebenen Falle ausgeschaltet oder lahmgelegt werden.« Wenn in der Begründung steht: »Es ist nicht der Sinn«, dann bleibt es bei einer sinngemäßen Interpretation immer noch möglich, dass die Besatzungsmächte sich im Rahmen der Erklärung des Notstandes nicht an das halten, was nach Ausführung der Bundesregierung der Sinn des Art. 5 ist, sondern daran, was nach ihrer Auffassung der Sinn dieses Artikels ist; und danach ist es nach der Auffassung, die Kollege *Erler* vertreten hat, durchaus möglich, dass die Besatzungsmächte im Rahmen des Art. 5 bei Verhängung des Notstandes die Bundesregierung suspendieren.

Des Weiteren, Herr Kollege *von Merkatz*, bin ich nicht der Auffassung, dass man die Argumentation des Fraudulösen von vornherein ausschalten soll. Es kann den Besatzungsmächten durchaus daran gelegen sein – um im Rahmen des EVG-Vertrags wirksam werden zu können –, die Bundesregierung auszuschalten und aufgrund dieser Ausschaltung Maßnahmen zu treffen, die anders nicht möglich wären. Durch Ihre Darstellung, Herr Professor *Ophüls*, ist die Befürchtung, dass Art. 5 anders ausgelegt werden könnte, als Sie es tun, nicht behoben. Herr Kollege *Erler* hat das durch einen Zwischenruf geklärt: Es wäre etwas anderes, wenn über die Interpretation ein Schiedsgericht entscheiden könnte und wenn man eine derartige Möglichkeit vielleicht auch außerhalb des Vertrages durch Vereinbarung schaffen könnte.

Abg. **von Merkatz** (DP): Halten Sie einen völkerrechtlichen Vertrag für möglich, bei dem die anderen Vertragspartner sich nicht darüber im Klaren sind, ob unter Umständen einer der Vertragspartner plötzlich ein völlig anderer ist? Wenn nämlich die Drei Mächte über den Weg des Notstandes sich in die Position der Bundesrepublik hineinmanövrieren könnten, wüssten doch beispielsweise Italien oder Holland nicht, mit wem sie es überhaupt dann zu tun haben. Glauben Sie, dass es jemals einen völkerrechtlichen Vertrag geben könnte, in dem über den Vertragspartner und damit über das Maß und die Grenzen der Verpflichtungen Unklarheit besteht? Eine solche Rechtspflicht ist im Völkerrecht undenkbar.

Abg. **Erler** (SPD): Meinen Sie, dass Italien nicht den gleichen Vertrag auch mit England und Frankreich abgeschlossen hätte? Mit größtem Vergnügen!

Abg. **von Merkatz** (DP): Sie wissen da nicht das Ausmaß ihrer Verpflichtung.

Abg. **Erler** (SPD): Ich hätte gern von Herrn *Ophüls* die Frage beantwortet, ob nach der Meinung der anderen Vertragspartner, soweit sie bisher erkennbar ist, Streitigkeiten über die Auslegung des Art. 5 vor dem Schiedsgericht zu entscheiden sind.

Professor **Ophüls** (AA): Darüber kann ich leider nichts sagen, weil ich nur zu dem einen Punkt –

Abg. **Erler** (SPD): Dann bitte ich, weil das entscheidend wichtig ist, darum, dass wir durch das Auswärtige Amt eine Antwort bekommen.

Vorsitzender: Wir können auch den Auswärtigen Ausschuss bitten, diese Frage zu klären.

Abg. **Erler** (SPD): Die Frage ist für die Beurteilung des ganzen Vertragswerkes wichtig.

Denken wir an einen ganz konkreten Fall. Es gibt sehr viele Menschen, die – ob mit Recht oder Unrecht, es ist einfach so – in einem Generalstreik eine schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erblicken. Angenommen, die Besatzungsmächte stellen sich auf den Standpunkt, ein Generalstreik in Deutschland, ganz gleich, durch was für Umstände er entstehen mag, sei eine schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und wenden Art. 5 Abs. 2 an. Frage für die Besatzungsmächte: Wird die Bundesrepublik damit fertig? Die Besatzungsmächte sind der Auffassung, die einzig richtige Maßnahme zur Überwindung der schädlichen Folgen des Generalstreiks sei der Einsatz bewaffneter Streitkräfte; sie richten an die Bundesregierung die Aufforderung, ihr Kontingent aus der Europäi-

schen Verteidigungsgemeinschaft zu diesem Zweck heranzuziehen. Die dann amtierende Bundesregierung ist der Meinung, sie mische sich in diesen Streik nicht ein; er sei noch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, man solle ihn sich auf normale Weise beenden lassen. Das kann passieren. Dann ist also der Fall gegeben, dass die Bundesregierung nach Meinung der Besatzungsmächte außerstande ist – weil sie es selber nicht tat – und dass auch die EVG außerstande ist – weil der deutsche Minister im Ministerrat nicht den entsprechenden Antrag stellt –, dieser Lage mit den nach Meinung der Besatzungsmächte einzig möglichen Mitteln Herr zu werden, nämlich mit dem Einsatz der bewaffneten Streitkraft. Ich will gar nicht an Schießen denken, sondern z.B. an den Einsatz der Truppen zum Schutz von Transporten, für öffentliche Zwecke, für Notdienst. Angenommen, die Bundesregierung versagt sich also diesem Ansuchen. Dann ist es doch denkbar, dass die Besatzungsmächte sagen: »Wir handeln selbst, nicht, indem wir unsere Truppen einsetzen, sondern indem wir die EVG aktionsfähig machen dadurch, dass wir den deutschen Sitz im Ministerrat der EVG durch einen Kommissar der Besatzungsmächte besetzen lassen, weil das diejenige Maßnahme ist, die nach Abs. 3 erforderlich ist.« Es ist eine sehr einfache Maßnahme, um die Ordnung in Deutschland aufrechtzuerhalten; man braucht gar nicht zu schießen, die Besatzungsmächte brauchen nur einen Stimmzettel abzugeben und erhalten die deutschen Kontingente, und die werden in Deutschland, auf vielleicht ganz friedliche Weise, zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt. – Ich zitiere dieses Beispiel, das doch nicht aus den Wolken geholt ist, sondern das sich doch abgespielt hat.

Vorsitzender: Hier steht Auffassung gegen Auffassung. Von Herrn Prof. *Ophüls* ist die Frage, ob eine solche Möglichkeit gegeben sei, vorhin mit einem klaren Nein beantwortet worden.

Professor **Ophüls** (AA): Es ist nicht eine Interpretation des Art. 5 – aber lasse ich das beiseite –, sondern es gibt zwei Gründe.

Erstens: Die Besatzungsmächte können nur besatzungsrechtliche Befugnisse, also eigene Souveränität auf deutschem Boden, nicht deutsche Souveränität ausüben. Das ist ein allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz, ganz abgesehen vom EVG-Vertrag. Schon das schließt aus, dass die Drei Mächte ein Mitgliedsrecht Deutschlands, das ein deutsches Souveränitätsrecht ist, ausüben.

Ein zweiter Grund ist ein völkerrechtlicher, der unmittelbar aus dem EVG-Vertrag hergeleitet ist. Die Rechte Deutschlands aus der EVG stehen nur Deutschland zu und können weder delegiert noch übertragen noch sonst etwas werden. Ebenso wenig, wie Deutschland Rechte aus der EVG etwa an Polen abtreten könnte, können ihm solche Rechte genommen werden.

Abg. **Erler** (SPD): Die Rechte der Preußischen Regierung standen nur einer Preußischen Regierung zu und wurden doch im Wege des Art. 48 von Herrn *von Papen* als Kommissar übernommen.

Professor **Ophüls** (AA): Das war innerdeutsches Recht. Hier ist aber die allgemeine völkerrechtliche Bindung. Es würde doch im angedeuteten Falle die Frage des Schiedsgerichts eintreten. Nehmen wir – per impossibile – an, die Besatzungsmächte würden die erwähnte Anforderung stellen, und das Kommissariat würde

darauf eingehen. Dann hätte doch Deutschland das klare Recht, zu sagen: »Es ist etwas Falsches geschehen; das Kommissariat hat seine Befugnisse überschritten.« Und dann würde der Gerichtshof der EVG darüber zu entscheiden haben. Es ist also nicht nur sachlich unmöglich, sondern auch rechtlich –

Abg. **Erlers** (SPD): Ihr Wort in Gottes Ohr!

Abg. **Mellies** (SPD): Art. 12 § 1 lautet:

Bei bestehenden oder drohenden Unruhen im europäischen Gebiet eines Mitgliedstaates wird diesem auf seinen Antrag vom Kommissariat der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungstreitkräften beigesteuerten Kontingente zur Verfügung gestellt, der erforderlich ist, um der Lage zu begegnen.

Ist das eine Muss-Vorschrift? Bezieht sich diese Muss-Vorschrift auch auf den Teil der Kräfte, der zur Verfügung gestellt wird, oder hat das Kommissariat darüber irgendeine Entscheidung? An einem praktischen Fall dargelegt: Die Bundesrepublik oder Frankreich sagt: »Ich brauche sechs von den Divisionen, die ich der EVG zur Verfügung gestellt habe, um in meinem Lande die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten.« Kann das Kommissariat dann sagen: »Du brauchst nur drei!«? Oder hat es darüber keine Entscheidung, muss es die Kräfte, die der betreffende Staat anfordert, zur Verfügung stellen?

Weitere Frage: Ist irgendeine Möglichkeit gegeben, das zeitlich zu begrenzen? Kann nur das Mitglied erklären: »Jetzt erst ist meines Erachtens der Zustand beseitigt!«? Oder hat das Kommissariat die Möglichkeit, zu sagen: »Unseres Erachtens ist der Einsatz jetzt nicht mehr erforderlich!«?

Eine weitere Frage. Wir machen ja hier nicht irgendwelche theoretischen Konstruktionen, sondern bewegen uns im Raum der harten politischen Tatsachen. Der Fall von Unruhen ist doch mindestens bei einigen Mitgliedstaaten sehr leicht gegeben. Wenn man den wirklichen Ernstfall einmal in Rechnung stellt, so würde das bedeuten, dass unter Umständen erhebliche Teile der Kräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in dem betreffenden Lande zur Aufrechterhaltung der Ordnung benötigt werden. Hat man sich bei den Verhandlungen Gedanken darüber gemacht, dass dadurch unter Umständen die ganzen aufgestellten strategischen Pläne erheblich ins Wanken geraten können?

Professor **Ophüls** (AA): Zu der juristischen Frage: An sich, in den Grenzen der Vernunft, bestimmt über das, was erforderlich ist – also nicht nur über das Ob, sondern auch über das Quantum –, der anfordernde Staat. Nach allgemeinen Rechtsregeln würde das natürlich nicht gelten, wenn es ein offener Missbrauch wäre.

Vorsitzender: Die zweite Frage war eine militärische: ob die Schlagkraft der Verbände und die militärische Planung nicht im Ernstfall durch den inneren Notstand in sämtlichen Staaten über den Haufen geworfen werden könne.

Abg. **Mellies** (SPD): Nicht »in sämtlichen«; in einigen!

Abg. **Erlers** (SPD): Es genügt Frankreich und Italien.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Verzeihung; das ist selbstverständlich: Wenn ich die Truppen brauche, um innere Unruhen zu beseitigen, kann ich sie nicht im gleichen Falle für einen anderen Zweck gebrauchen. Aber ich glaube, die Verteidigungsgemeinschaft wäre doch daran interessiert, dass dann die inneren Unruhen

möglichst bald beseitigt würden, denn ihr Andauern würde sich gegen sie auswirken.

Vorsitzender: Wird auf diese Frage noch eine spezielle Antwort gegeben, oder bleibt sie der Praxis überlassen, die hoffentlich nicht eintritt? – Das Letztere!

Abg. **Jaeger** (CSU): Eine Ergänzung zu einem vorhin behandelten Punkt. Kollege *Erler* hatte die Frage aufgeworfen, ob der deutsche Kommissar durch einen solchen der Besatzungsmächte ersetzt werden könnte. Er hat geäußert, dass sei schon einmal dagewesen. Er hat dabei offenbar an den Streich gegen Preußen gedacht. Soweit ich mich erinnere, ist aber nach dem 20. Juli 1932, auch als die Staatsgewalt in Preußen auf den Reichskommissar übergegangen war, die Instruktion der Reichsratsmitglieder durch die alte Preußische Regierung *Braun* erfolgt²⁸. Das wäre immerhin, wenn man den Vergleich ziehen wollte, wieder ein günstiger Gesichtspunkt.

Vorsitzender: Es steht noch die Beantwortung der von Herrn Kollegen *Menzel* gestellten Frage aus, ob Art. 123 und Art. 12 in die föderative Struktur des Bundes eingreifen.

Professor **Ophüls** (AA): Ich hatte gebeten, das auf später zu verschieben.

Abg. **Menzel** (SPD): Noch eine Frage zu Art. 5 des Generalvertrages. Während in Abs. 6 der Bundesregierung ein Recht eingeräumt wird, die Aufhebung des Notstandes zu erbitten, ist das in Abs. 7, d.h. bei den Maßnahmen, die ein Militärbefehlshaber ergreift, wenn er einen »Notstand« für gegeben hält, nicht vorgesehen. Es gehört zwar nicht unmittelbar zum EVG-Komplex, sondern zum Deutschlandvertrag; aber es wäre doch erwünscht, wenn die Frage kurz beantwortet werden könnte.

Professor **Ophüls** (AA): Es wäre mir lieber, wenn ich hier nicht in Kompetenzen anderer Herren einzugreifen brauchte.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 5 lautet:

Bedeutet die Übertragung der vollen Gewalt an den zuständigen NATO-Oberbefehlshaber gemäß Art. 18, § 2 für diesen im Kriegsfall volle Handlungsfreiheit, ohne Berücksichtigung der sonst dafür gegebenen Bestimmungen und ohne Befragung des Ministerrates deutsche Truppenteile außerhalb des Vertragsgebietes einzusetzen?

²⁸ Die unmittelbar bevorstehende Einsetzung eines Reichskommissars war der preußischen Regierung bereits vor dem 20.7.1932 bekannt. Angesichts dieser Gefahr bat der stellvertretende Ministerpräsident *Hirtsiefer* die süddeutschen Ministerpräsidenten zu einer gemeinsamen Aussprache. Im Zuge jener Unterredung teilte er seinen Kollegen die brisante Lage zwischen dem Reich und dem größten deutschen Land mit. Die süddeutschen Ministerpräsidenten sicherten damals ihre volle Unterstützung zu und protestierten am 20.7.1932 vehement gegen die Beschlüsse *von Papen*. Dass der Reichsrat in seiner Gesamtheit zusätzlich von der ehemaligen preußischen Regierung über die Vorgänge informiert wurde, ist unwahrscheinlich. *Braun*, *Hirtsiefer* und Innenminister *Severing* wurden ihrer Funktionen enthoben und an jeglicher weiterer Amtshandlung zum Teil mit polizeilicher Gewalt gehindert. *Von Papen* ließ die preußische Polizeiführung inhaftieren und erst gegen die schriftliche Versicherung, sich jeglichen weiteren Handelns zu enthalten, wieder auf freien Fuß setzen. Erst am 23.7. erfolgte eine Länderkonferenz in Stuttgart, vor der *von Papen* seine Maßnahmen rechtfertigte. Zur Haltung des Reichsrates vgl. *Papen*, *Der Wahrheit eine Gasse*, S. 215–220; *Ehni*, *Bollwerk Preußen?*, S. 263–276; *Preußen in der Weimarer Republik*, S. 26–30, 108–113; *Möller*, *Parlamentarismus*, S. 570–576.

Ich darf darauf antworten: Art. 18, § 2 stellt zwar fest, dass im Kriege der zuständige Oberbefehlshaber der NATO gegenüber den Streitkräften der EVG die volle Gewalt und Verantwortung hat, die sich aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber ergibt. Der Zeitpunkt der Übernahme dieser Verantwortung sowie der Umfang der Befugnisse wird aber gem. Art. 123, § 1 durch einstimmigen Beschluß des Minister-rats festgelegt:

Bei schwerem und dringendem Notstand werden die Befugnisse, die notwendig sind, um der Lage zu begegnen, bis auf weiteres vom Rat übernommen oder von ihm auf Organe der Gemeinschaft oder andere geeignete Stellen übertragen; die Befugnisse sind durch die allgemeine Aufgabe der Gemeinschaft begrenzt und haben der Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft zu dienen; die Entscheidung des Rates erfolgt einstimmig.

Selbstverständlich wird der Oberbefehlshaber weitgehende Befugnisse haben müssen, um in einem Kriegsfall diese Truppen wirkungsvoll zu führen. Aber er ist hier nicht absolut selbstständig; die Gemeinschaft selber legt Umfang und Art dieser Befugnisse gemäß Art. 123, § 1 fest.

Abg. **Erler** (SPD): Hier muss ich leider nach dem Vertragstext Herrn Kollegen *Blank* widersprechen. Der Krieg ist ja hierbei nur als Abwehr einer Angriffshandlung möglich – denn dass der Nordatlantiktakt von sich aus loslegt, ist nach dem Vertrag und auch nach dem EVG-Vertrag völlig ausgeschlossen –, und für diesen Fall sagt Art. 123, § 3:

Der Einsatz der Europäischen Verteidigungs-Streitkräfte zur Abwehr einer Angriffshandlung wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Das heißt also, dass die Bestimmungen des Art. 123, § 1 und 2, in diesem Fall keine Anwendung finden.

Professor **Ophüls** (AA): Es sind nur die lokalen militärischen Streitkräfte. Man hat an Folgendes etwa gedacht: An der Grenze wird angegriffen, und das betreffende Regiment wehrt sich von sich aus. Es ist also an die militärische Selbstverteidigung im engsten Sinne gedacht.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist also in Art. 123, § 3 nicht an den Kriegsfall gedacht?

Vorsitzender: Art. 123 betrifft nicht den Kriegsfall. Frage 5 war aber mit Bezug auf den Kriegsfall gestellt.

Professor **Ophüls** (AA): Der letzte Absatz betrifft nicht den Kriegsfall.

Vorsitzender: Also Art. 123 – mit Ausnahme des § 3 – ist bezogen auf den drohenden oder eingetretenen Kriegsfall. Dann ist also die Auskunft der Regierung so zu verstehen, dass die Organe der EVG über das Ausmaß der Kommandobefugnisse des NATO-Oberbefehlshabers ein mitentscheidendes Wort zu sprechen haben.

Abg. **Menzel** (SPD): Die Ausführungen sind mir nicht ganz klar. § 3 des Art. 123 bezieht sich also nicht auf den Kriegsfall. Das ergibt sich übrigens auch aus der Begründung zu dieser Vorschrift: »innerpolitische Schwierigkeiten in den Teilnehmerstaaten«. Da werden die Notfälle geklärt durch Art. 5 des Generalvertrages. Was soll denn nun Art. 123 § 1 des EVG-Vertrages umfassen, wenn er sich weder auf den Kriegsfall noch auf innerpolitischen Notstand in den Einzelstaaten bezieht?

Professor **Ophüls** (AA): Die beiden ersten Paragraphen umfassen den regelrechten Kriegsfall, den eingetretenen und den drohenden. § 3 erfasst dann den Fall, dass z.B. ein Regiment angegriffen wird, ohne dass es zum Kriege kommt. Es muss sich ja zunächst wehren können; es muss dann an die Organe melden. Es ist also an die üblichen Grenzzwischenfälle gedacht. Die Frage, ob ein solcher Grenzzwischenfall schon wirklich den ausgebrochenen Krieg, eine Aggression im großen Sinne, bedeutet, sollte der Gemeinschaft vorbehalten werden. Aber der Mann darf sich zunächst einmal wehren.

Vorsitzender: Darf ich Frage 5 als erledigt ansehen? – Ich bitte Frage 6 zu beantworten.

Professor **Ophüls** (AA): Frage 6 lautet:

Ist in dem Begriff »bewaffnete Aggression« gemäß Art. 2, § 3 auch der Fall des inneren Umsturzes eingeschlossen?

Antwort: Nein. Das ergibt sich – die Frage ist erörtert worden – aus der Geschichte und dem Begriff des Wortes »aggression«, insbesondere auch im Zusammenhang mit der UNO-Satzung, die in der Präambel zitiert wird²⁹. »Aggression« ist nur der äußere Angriff. Wir haben überlegt, ob man den Begriff »Aggression«, »aggression«, definieren sollte. Darum ist man seit dreißig Jahren bemüht. Wir haben davon Abstand genommen. Das ist sehr ausführlich seinerzeit im amerikanischen Senat erörtert worden. Wir haben auf diese Erörterungen Bezug genommen und gesagt: Was sich zur Abgrenzung des Begriffs der Aggression gegenüber »inneren Unruhen« sagen lässt, ist dort gesagt. Ich darf es vorlesen:

Purely internal disturbances and revolutions are not included, although aid given to revolutions by outside Powers can conceivably be considered an armed attack.

(The North Atlantic Treaty in the United States Senate: American Journal of International Law 43 (1949) p. 633 ff. (p. 645).³⁰)

Abg. **Erler** (SPD): Wie sieht das Ganze nun aus, wenn z.B. in Italien eine kommunistische Machtergreifung stattfindet?

Professor **Ophüls** (AA): Das fällt nicht darunter, wenn es ein interner Fall ist. Wenn es nur die Tarnung einer von außen einsetzenden Geschichte ist, –

Abg. **Erler** (SPD): Woran merkt man, ob es »getarnt« oder »echt« ist?

Professor **Ophüls** (AA): Eine der zahlreichen revolutions...

(Antwort von Prof. *Ophüls* bleibt am Platze des Stenographen akustisch unverständlich.)

²⁹ Charta of the United Nations, hier Chapter VII. Action with Respect to Threats to the Peace, Breaches of the Peace, and Acts of Aggression: »Art. 39: The Security Council shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, maintain or restore international peace and security«, in: Charta der Vereinten Nationen, S. LXXV. Nach Ablehnung der Festschreibung einer Aggressionsdefinition im Mai 1945 (ebd., S. 562), wurde eine solche Definition erst durch die Generalversammlung der UN mit der Resolution 3314 im Jahre 1974 angenommen (ebd., S. 563–565). Zur Zeit der in Rede stehenden Beratungen waren die Begriffe Friedensbedrohung, Friedensbruch und Angriffshandlung rechtlich nicht definiert. Siehe Völkerrechtliche Urkunden, Nr. 6, S. 17, Anm. 30.

³⁰ Heindel/Kaligarvi/Wilcox, The north Atlantic Treaty, S. 645.

Abg. **Menzel** (SPD): Warum macht man da zwischen Deutschland und anderen einen Unterschied? Nach Art. 5 des Generalvertrages ist für Deutschland vorgesehen, dass, wenn eine umstürzlerische Störung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsteht, der Notstand erklärt werden kann. Warum wird nicht gleichermaßen die demokratische Grundordnung der anderen Mitgliedstaaten geschützt?

Professor **Ophüls** (AA): Der Sondervertrag hat eben die Sonderbestimmungen bezüglich Deutschlands.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 7 lautet:

Ist den Regierungen durch Art. 38 § 2, eine Frist gesetzt, innerhalb welcher die von ihnen einzuberufenden Konferenzen zu einem Ergebnis kommen müssen? Was geschieht, wenn auf der Konferenz keine Einigung erfolgt? (Zusammenhang mit Art. 8, § 2.)

Es ist eine Frist gesetzt, innerhalb derer die vorläufige Assemblée ihre Pläne auszuarbeiten hat, und weiter eine Frist, innerhalb derer die beteiligten Regierungen dann eine Konferenz zur Lösung dieser Fragen einzuberufen haben. Aber dieser Konferenz im Vertrage eine Frist zu setzen, innerhalb welcher sie zu einem Ergebnis zu kommen hätte, war natürlich unmöglich. Für die Einigung Europas wären die bisher bestehenden Staaten das verfassungsgebende Gremium; einem verfassungsgebenden Gremium eine rechtlich verbindliche Frist zu setzen, ist – das ist wohl rechtlich unwidersprochen – ausgeschlossen, es geschieht bei keiner verfassungsgebenden Versammlung. Sollte die Konferenz innerhalb eines Jahres zu keinem Ergebnis kommen, so ist nach Art. 33 § 2 die Zusammensetzung der Versammlung neu zu überprüfen.

Hierzu bin ich Ihnen einige Aufklärung schuldig. Es ist in diesem Zusammenhang, als wir über die Organe der Gemeinschaft sprachen, kritisiert worden, dass dieser Vorläufigen Versammlung, der »Assemblée«, relativ wenig parlamentarische Rechte zugewiesen seien. Ich darf zunächst für die deutsche Delegation sagen, dass wir immer des Willens waren, auch dieser Vorläufigen Versammlung alle diejenigen Rechte zuzubilligen, die gemeinhin ein Parlament hat, hier natürlich bezogen auf den Komplex, der Gegenstand des Vertrages ist. Wir sind mit dieser Auffassung nicht in dem gewünschten Umfang durchgedrungen, weil vor allen Dingen die Benelux-Staaten hier erheblichen Widerstand aufgerichtet hatten. Ich darf insbesondere darauf hinweisen, dass Holland sich erst im Oktober vergangenen Jahres entschlossen hat, an den Verhandlungen mit dem Ziel teilzunehmen, selber Vertragspartner zu werden, während es bis dahin nur als Beobachter an der Konferenz teilgenommen hatte. Diese kleinen Staaten waren immer ängstlich darauf bedacht, auch diesem Parlament noch nicht zu viel Rechte zu geben, weil sie überhaupt die Frage der Aufgabe von Souveränitätsrechten doch anders beurteilen als die großen Staaten. Sie empfinden die Preisgabe von Souveränitätsrechten als viel schwerwiegender, als die großen Staaten sie empfinden würden; das haben sie immer wieder zum Ausdruck gebracht. Es war Auffassung der italienischen und französischen Delegation, volle parlamentarische Rechte erst einer Versammlung, einem Parlament zu geben, das aus freien, gleichen und üblichen europäischen demokratischen Wahlen hervorgegangen wäre. Wir haben aber in Art. 33 § 2 hineingebracht, dass die Zusammensetzung der Versammlung neu zu überprüfen ist, wenn die Konfe-

renz innerhalb eines Jahres nicht zu einem Übereinkommen gelangt. Wir haben so argumentiert: Wenn diese Konferenz, die eine Konstituante sein soll, keinen Vertrag zustande bringt, der eine europäische politische Föderation schafft, dann müsste zum wenigsten erneut überprüft werden, wie dann die Vorläufige Assemblée der Montanunion und der EVG mit weiteren Rechten auszustatten wäre.

Abg. **Mellies** (SPD): Hinsichtlich der parlamentarischen Rechte ist man ja bei der Versammlung mehr als bescheiden gewesen. Wir werden darauf noch zurückkommen. Aber ich habe die Frage, wie man hier auf die Frist von sechs Monaten gekommen ist. Hat man sie festgelegt, um möglichst bald zu einer Entscheidung zu kommen, oder hat man auch überlegt, dass innerhalb dieser sechs Monate die Möglichkeit bestände, das außerordentlich schwierige Problem entsprechend zu prüfen und zu erledigen? Man muss doch davon ausgehen, dass diese Versammlung bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zunächst eine ganze Menge anderer Sorgen hat, dass nämlich das ganze Vertragswerk funktioniert. Dazu kommt, dass die Tätigkeit gekoppelt ist, dass man sowohl den Montanpakt wie den EVG-Pakt »betreuen« muss. Es wird doch kaum innerhalb der sechs Monate genügend Zeit sein, dieses ganze außergewöhnlich schwierige Problem so gründlich durchzuarbeiten, wie das erforderlich ist. Man muss doch davon ausgehen, dass nicht nur die Mitglieder der Versammlung, sondern auch die Regierungen der beteiligten Staaten sich eingehend mit dem Problem beschäftigen müssen. Was geschieht nun, wenn die Versammlung nach Ablauf dieser Frist dem Rat oder dem Kommissariat erklären muss: »Wir sind noch zu keinem Abschluss gekommen!«

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich darf mit dem Letzten beginnen. Wenn die Versammlung bis dahin nicht zu einem Ergebnis kommt, besteht keine andere Möglichkeit, als dass sie ihre Arbeiten fortsetzt. Weshalb haben wir die Fristen hineingebracht? Dieser Artikel ist im Wesentlichen auf einer Außenministerkonferenz ausgehandelt worden³¹. Sie wissen, dass die Verhandlungen in Paris so gepflogen worden sind, dass von Zeit zu Zeit auch Außenministerkonferenzen stattgefunden haben, auf denen die Außenminister über irgendeine Frage eine Einigung zu erzielen versuchten, die die Konferenz bis dahin nicht hatte finden können. Bei dieser Gelegenheit ist im Wesentlichen auch der Inhalt des Art. 38 geboren worden, wobei die hineingesetzten Fristen gewissermaßen einen moralischen Zwang bedeuten sollten. Man wollte damit festlegen, dass sich die *Assemblée* befleißigen soll, es möglichst schnell, innerhalb einer absehbaren Frist, zu machen, und dass sie nicht einen Auftrag *ad calendas graecas* erhalten sollte.

Abg. **Mellies** (SPD): Es heißt in § 2 von Art. 38: »Die Vorschläge der Versammlung sind dem Rat binnen sechs Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit

³¹ Die Fristensetzung wurde erstmals auf der Pariser-Außenministerkonferenz am 26. und 27.1.1952 fixiert: »Eine Überprüfung der Zusammensetzung der Versammlung kann für den Fall vorgesehen werden, dass die Konferenz, deren Zusammentritt für die Errichtung einer föderativen oder konföderativen Struktur Europas beschlossen worden ist, nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Einberufung an, zu keinem Ergebnis gelangt ist.« Communiqué vom 27.1.1952, BA-MA, BW 9/3231, S. 38 f., hier S. 39.

vorzulegen³².« Das ist eine Mussvorschrift. Ist es Ihrer Auffassung nach möglich, ohne Änderung des Vertrages diese Frist gegebenenfalls zu verlängern?

Professor **Ophüls** (AA): Wo keine Sanktion besteht, kann nichts dagegen gemacht werden. Die scharfe Unterscheidung von Muss- und Soll-Vorschriften gibt es im französischen Recht nicht. Aber hier ist es einfach so; man hat auch darüber gesprochen: »Nun, wenn man nicht fertig wird, wird man nicht fertig; es ist ja kein Mensch da, der dazu zwingen kann.«

Abg. **Mellies** (SPD): Es kann also Ihrer Ansicht nach kein Mitgliedstaat ein Veto dagegen einlegen, dass die Versammlung ihre Beratungen über diese Fragen dann weiter fortsetzt?

Professor **Ophüls** (AA): Nein. Er kann drängen, kann Vorstellungen erheben, aber alles in der Sphäre der diplomatischen Möglichkeiten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 8 lautet:

Zur Beurteilung der militärischen Wirksamkeit des Vertragswerks ist die Beantwortung der Frage notwendig, ob Frankreich die ihm durch Art. 10 § 5 auferlegten Leistungen durchführen kann. Das heißt im Einzelnen:

Bestehen Abmachungen oder Absprachen darüber, wie groß die Ersatzeinheiten für die nationalen Streitkräfte sein dürfen? Oder wie groß sollen die Streitkräfte zum Schutze des Staatsoberhauptes sein, oder anders und konkreter gefragt: Welche Kräfte stellt Frankreich zur EVG, für den Einsatz in Indochina, für die Ersatz-Einheiten, und welche Kräfte kann es gegebenenfalls sonst noch abzweigen?

Kann der Einsatz deutscher Staatsbürger in französischen Nationaltruppen (Fremdenlegion) auf den deutschen Beitrag angerechnet werden?

(Die beiden letzten Absätze der Frage werden zurückgestellt.)

Die militärische Wirksamkeit der EVG ist wie folgt sichergestellt. Nach Art. 10 § 5 darf die Gesamtstärke der nationalen Streitkräfte einschließlich der Ersatzeinheiten hierfür keinen solchen Umfang annehmen, dass der durch Regierungsabkommen der Mitgliedstaaten festgelegte Beitrag der Mitgliedstaaten zu den EVG-Streitkräften beeinträchtigt wird.

Es kann also an dieser Leistung, die für die EVG zu erbringen ist, an diesen Planzahlen der EVG, dadurch nichts geschmälert werden, dass irgendein Staat in einem weiteren Umfange nationale Kräfte zurückzubehalten wünscht. Die EVG hat den Vorrang, und der Staat hat erst diese Leistung zu erfüllen. Nach Art. 10 § 1 ist die Aufstellung und Rekrutierung von nationalen Streitkräften außer ihren Ersatzeinheiten ausdrücklich an die Verwendung in außereuropäischen Gebieten gebunden. Der Vertrag enthält keinerlei Festlegung darüber, dass die Aufstellungsverpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten sich ändert, wenn einzelne Staaten ihrer Verpflichtung ungenügend nachkommen. Dies bedeutet, dass Frankreich ein echtes Interesse an der Innehaltung seiner Verpflichtung gegenüber der EVG hat, da es sonst Einbußen an seiner politischen Stimmenzahl und seinem Führungseinfluss erleidet.

Einzelheiten über die nationalen Streitkräfte einschließlich der Seestreitkräfte sind vertraglich nicht festgelegt. Die französische Delegation hat zum Ausdruck gebracht, dass die französischen Ersatzeinheiten etwa einer Stärke von eineinhalb

³² Art. 38 des EVG-Vertrages, in: BGBl. 1954, T. II, S. 354.

bis zwei Divisionen entsprechen werden. Für die nationalen Truppen zum Schutz des Staatsoberhauptes stellt man sich allgemein eine Stärke bis zu einem Regiment vor.

Der Vertrag sieht die Möglichkeit einer Ableistung der Wehrpflicht durch deutsche Staatsbürger bei nationalen Truppenteilen anderer Staaten nicht vor. Wer zur Fremdenlegion gehen würde, täte dies freiwillig, und es könnte natürlich auch nicht für uns in Anrechnung gebracht werden.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich darf annehmen, dass wir auf die Frage der Beiträge und der Anrechnung der Ausgaben für die nationalen Streitkräfte zurückkommen, wenn über die Haushaltsfrage gesprochen wird; da müssen wir das Problem noch gründlicher behandeln.

Abg. **Erler** (SPD): Der Vertragstext ist so gestaltet, dass die Funktionsfähigkeit der EVG den Vorrang hat und nicht gefährdet wird. Wie sieht es nun mit den effektiven französischen Möglichkeiten aus? Ich frage jetzt nicht nach dem Text, sondern erinnere an den von mir schon zitierten Aufsatz des früheren Ministers *Naegelen*³³ und wende mich an den militärischen Sachverstand. Wie beurteilen unsere Sachverständigen die Aussichten, dass Frankreich ernsthaft imstande ist, außer dem Indochinakrieg³⁴ noch sein Kontingent hier zu leisten? Wird es sich möglicherweise für den Indochinakrieg sein Kontingent ganz oder teilweise in Anwendung von Art. 13 zur Verfügung stellen lassen müssen? Das würde bedeuten, dass diese Kräfte zwar theoretisch zur EVG zählen, aber so fern sind, dass sie der EVG nicht zur Verfügung stehen. Praktisch wäre das doch nur ein mit dem Namen »EVG« versehenes nationalfranzösisches Kontingent, das in Indochina stände.

Vorsitzender: Darf ich die ergänzende Frage stellen:

Besteht eventuell auch die Gefahr, dass bei der vorgesehenen Austauschmöglichkeit dann jeweils hochwertige, mit NATO-Material ausgerüstete Streitkräfte abgerufen und der rein zahlenmäßigen Auffüllung halber durch minderwertige – nicht moralisch, sondern der Ausrüstung nach minderwertige – Einheiten ersetzt werden und dass damit Frankreich eine ständige Rekreation seiner nationalen Streitkräfte auf Kosten der europäischen Sicherheit vornehmen würde?

(Abg. *Mellies*: Und auf Kosten der europäischen Finanzierung!)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Diese Frage hat eine Rolle gespielt. Sie ist von mir bei den Verhandlungen im Zusammenhang mit Art. 13 aufgeworfen worden, wonach bei einer schweren Krise in einem außereuropäischen Gebiet, für das ein Mitgliedstaat die Verteidigungspflicht übernommen hat, dieser Mitgliedstaat Kontingente anfordern kann. Ich habe in die Debatte geworfen, dass es natürlich nicht möglich sein könne, dass die Europäische Verteidigungsgemeinschaft aus dem europäischen Budget solche Streitkräfte bewaffne und ausrüste, die dann abgingen und, wie das nun zu gehen pflege, aus den Kampfhandlungen ohne ihre Ausrüstung zurückkämen, so dass die Verteidigungsgemeinschaft auf diesem Umwege der Financier solcher, sagen wir einmal, rein aus nationalem Interesse herrührender Kampfhandlungen wäre. Deshalb haben wir Art. 13 den Abs. 2 zugefügt:

³³ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 69, Anm. 14.

³⁴ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 68, Anm. 12.

Die militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des oben bezeichneten Abzugs werden in jedem einzelnen Fall vom Kommissariat geprüft und mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates geregelt, so dass also das, was mit dem Abziehen und mit der Rückkehr eines solchen Kontingents in Zusammenhang steht, nur mit Zustimmung von zwei Dritteln des Rates geschehen kann. Ich glaube, dass eine solche Mehrheit hier absolut ausreichend ist; denn all die Verhandlungen haben mich gelehrt, dass, wenn es an das Vermögen der EVG geht – das ja durch Beiträge aufgebracht werden muss –, die anderen einem solchen Anspruch – z.B. Frankreichs – gegenüber sehr, sehr zurückhaltend in der Bewilligung sein werden. Ich glaubte, da eine genügende Sicherheit für diesen Fall aufgebaut zu haben.

Abg. **Erlor** (SPD): Das war nur die zweite Frage. Die Erste bezieht sich auf die effektive Leistungskraft.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich bin natürlich nicht in der Lage, wo ich hier für die Regierung spreche, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Signatarmächte die vertraglichen Leistungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, auch werden erbringen können. Ich muss annehmen, dass die Signatarmächte, die sich in diesem Vertrag zur Erbringung bestimmter Leistungen verpflichten, sehr wohl vorher überprüft haben, ob sie auch dazu in der Lage sind.

Abg. **Erlor** (SPD): Ich verstehe Ihre Position völlig; Sie können uns darüber keine Auskunft geben. Aber die Frage, ob wir mit einer hinreichenden Präsenz auch von französischen Streitkräften in Europa – nach dem gesamten Stimmenverhältnis im Rat usw. – rechnen können und ob nicht Frankreich sein Kontingent in Indochina kämpfen lässt, hier aber fleißig mitstimmt, erscheint mir so wichtig, dass wir uns ein vielleicht etwas weniger mit der Verantwortung der Regierung belastetes Sachverständigenvotum geben lassen sollten. Wir sollten einmal einen Sachverständigen darüber hören, wie die konkreten Aussichten sind. In Frankreich sind sehr lebhaft Auseinandersetzungen über die Frage im Gange. Ein Teil der französischen Öffentlichkeit behauptet, man habe die französische Leistungskraft überfordert. – Die Auswahl des Sachverständigen könnten wir mit Ihnen absprechen, damit wir auch wissen, dass hinreichende Sachkunde hinter seinen Ausführungen steht.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Darf ich auch gegen dieses vorgeschlagene Verfahren Bedenken erheben. Ich bitte einmal kurz zu überlegen, ob wir in der Lage sind, zu unterstellen, dass eine Signatarmacht die vertraglichen Leistungen, zu denen sie verpflichtet ist, voraussichtlich nicht wird erbringen können. Das gäbe eine Untersuchung in den einzelnen Parlamenten, bei der also jeder versuchen würde, Ermittlungen oder Schätzungen darüber anzustellen, ob der andere die vertraglichen Leistungen auch erbringen kann. Ich weiß nicht, ob ein solches Verfahren überhaupt möglich ist. Wenn Sie rein vom Rechnerischen ausgehen, so lässt sich das natürlich sehr einfach errechnen. Sie werden die Zahlen noch hören, wenn wir das nächste Kapitel behandeln. Wenn ich nur einmal von der Zahl der Bewohner der Bundesrepublik und der Zahl der von ihr zu stellenden Kräfte ausgehe und die gleiche Rechnung für Frankreich – einschließlich der Möglichkeiten, die dieses in den außereuropäischen Gebieten hat – aufmache, so muss eine solche Rechnung

natürlich ergeben, dass die Möglichkeit bestünde. Aber ich glaube nicht, dass wir hier in eine Untersuchung darüber eintreten können, ob eine der Signatarmächte in der Lage ist, die Vertragsleistungen zu erbringen. Sie verpflichten sich jedenfalls im Vertrag, sie zu erbringen.

Abg. **Euler** (FDP): Ich glaube, es gehört zur Aufgabe der verantwortlichen Politiker in allen beteiligten Ländern, sich möglichst realitätsgetreue Vorstellungen über die Stärke der Länder zu verschaffen, d.h. darüber: Welches Menschenpotenzial haben sie, wie ist dieses Menschenpotenzial zu bewerten, welches Wirtschafts- und welches Rüstungspotenzial haben sie, und wie weit sind die Potenziale aktualisiert? Ich glaube, gerade das wird einen wesentlichen Gegenstand unserer Untersuchungen bilden müssen, wenn wir zum Thema »militärische Effektivstärken, Bereitschaften, Potenziale, Aktualitäten« kommen. Ich glaube, wir werden darüber bei den späteren Untersuchungen zu den weiteren Vertragsteilen so viel Angaben bekommen, dass sich dann Ihre Frage weithin erledigt wird. Jedenfalls wäre ich dafür, dass wir gerade diese Aufgabe sehr ernst nehmen; denn wir haben ja innerhalb von 40 Jahren einen sehr nachdrücklichen Anschauungsunterricht bekommen, was es heißt, wenn die politische Führung eines Volkes sich in der Beurteilung der Realitäten vergreift.

Vorsitzender: Man kann die Frage des Kollegen *Erler* von zwei Standpunkten aus betrachten. Auch wenn wir jetzt auf ein militärisches Gutachten verzichten und erst im Zusammenhang mit dem Referat 2 näher darauf eingehen, wäre es ja die Aufgabe unserer Militärsachverständigen bei unseren Organen in der EVG, darauf zu dringen – und den deutschen Beitrag etwa nach Art der kommunizierenden Röhren davon abhängig zu machen –, dass die anderen Signatarstaaten ihre Verpflichtungen erfüllen. Zum anderen – das durfte wahrscheinlich Kollege *Blank* nicht sagen – würde es für Frankreich eine starke Triebkraft werden, diesen Verpflichtungen nachzukommen, weil sonst unter Umständen die Gefahr bestehen würde, dass das deutsche Kontingent umso größer wird – nicht, dass das unser Wunsch ist; aber es wäre in diesem Falle französische Furcht – und dadurch eine Gewichtsverlagerung in der EVG eintritt, eine Gefahr, die vielleicht stärker auf Frankreich wirkt als eine reine vertragliche Verpflichtung. Solche Erwägungen haben in der französischen Presse bereits eine Rolle gespielt³⁵.

Abg. **Erler** (SPD): Ich bin mit Kollegen *Euler* völlig einig: es genügt, wenn wir bei der Darstellung der militärischen Stärke der EVG und der Verteilung der Kontingente auf die einzelnen Organisationen eingehen und Aufschluss darüber bekommen, welche Aussichten für die reale Durchsetzung bestehen. Aber ich bin hierauf durch Art. 13 Abs. 1 gekommen, ich gebe zu, dass es vielen Franzosen Herzbeklemmungen verursacht, zu sagen: »Wenn wir den Verpflichtungen nicht ganz nachkommen« – oder ich will nicht einmal von Nichterfüllung der Verpflichtungen sprechen, denn der Vertrag lässt ja diese Möglichkeit offen; also: – »Wenn wir diese Verpflichtungen erfüllen und 14 Einheiten stellen, davon aber

³⁵ Obwohl noch nicht beschlossen und aufgestellt, wurde bereits über die überlegene Stärke der deutschen Armee spekuliert, siehe La future armée allemande serait la plus moderne du monde, in: Paris-Presse – L'Intransigeant vom 21.6.1951.

sechs oder acht nach Indochina schicken, dann sind doch die Deutschen auf dem europäischen Kontinent stärker als wir!« Das macht vielen Franzosen Beklemmungen; aber wenn es anders über die Leistungskraft Frankreichs hinausginge, kann es doch, trotz dieser Beklemmungen, passieren. Was ist dann der Fall? Dann wird zwar die militärische, wirtschaftliche und finanzielle Auswirkung dieses französischen Abzugs irgendwie berücksichtigt, die Franzosen machen kein finanzielles Geschäft, die EVG rüstet nicht ihre Indochina-Divisionen aus; aber das Stimmgewicht in den Organen fällt weder unter die militärischen, noch unter die wirtschaftlichen, noch unter die finanziellen, sondern doch eindeutig unter die strukturellen und politischen Auswirkungen; und da sind keine Konsequenzen vorgesehen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich darf bitten, weiterzulesen:

Die so abgestellten Kontingente unterstehen nicht mehr der Gemeinschaft, bis sie ihr, sobald ihr Einsatz nicht mehr erforderlich ist, wieder zur Verfügung gestellt werden.

Für das Stimmgewicht ist die Effektivstärke in der Gemeinschaft entscheidend.

Abg. **Erlor** (SPD): Sind Sie sicher?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist festgelegt.

Abg. **Erlor** (SPD): Was Frankreich nach Indochina schickt, scheidet also in dem Augenblick, in dem es nicht mehr der EVG untersteht, für das Stimmgewicht aus?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja. – Ich habe noch zu sagen, dass Frankreich nicht einmal frei ist, zu sagen: »Ich brauche jetzt sechs Divisionen«, weil hier auch noch die Zustimmung des NATO-Oberbefehlshabers notwendig ist. – Das andere ist absolut sicher.

Abg. **Euler** (FDP): Vor allem: das Kommissariat muss beschließen. Der Mitgliedstaat, der in einen Konflikt in außereuropäischen Besitzungen verwickelt ist, muss den Antrag beim Kommissariat stellen, und dieses muss beschließen. Eine qualifizierte Mehrheit ist nicht vorgesehen. Dann muss der Oberbefehlshaber der NATO zustimmen. So leicht wird das Kommissariat in Anbetracht der Tatsache, dass diese Einheiten zeitweise aus den Europäischen Streitkräften ausscheiden, nicht zustimmen. Man wird sorgsam prüfen, ob ernste sachliche Erfordernisse den Antrag rechtfertigen und wird ihm nur in dem Umfange stattgeben, als die Prüfung ergibt, dass es im allseitigen Interesse liegt und man es dem Mitgliedstaat nicht verwehren kann. Dann tritt aber für diesen Staat der Nachteil ein, dass sich, da das Stimmverhältnis von dem Mittelwert der effektiv geleisteten Beiträge – a) Mannschaftsbeitrag, b) Finanzbeitrag – abhängt, während der Dauer des Ausscheidens der abgestellten Kontingente das Stimmgewicht des Mitgliedstaates entsprechend verringert.

Abg. **Erlor** (SPD): Meine zweite Frage ist damit geklärt; auf die andere kommen wir bei den militärischen Bestimmungen zurück.

Abg. **Mellies** (SPD): Man kann auf dem Gebiet des Völkerrechts nicht erheblich andere Gesichtspunkte gelten lassen als beim Abschluss von Privatverträgen. Wenn ich mit einem Privatmann einen Vertrag abschließe, überlege und prüfe ich sehr wohl, ob er in der Lage sein wird, die Verpflichtungen, die er mit dem Vertrag eingeht, auch einzuhalten. Wenn ich anders verfahren würde, wäre ich ein reiner Tor. Ich glaube, man kann auch bei internationalen Verträgen nicht gut anders verfahren. Ich habe vorhin schon gesagt: Wir leben hier im Raume der harten poli-

tischen Tatsachen, und niemand von uns darf übersehen, dass auch heute noch zutrifft, was ich in einem Gespräch mit dem verstorbenen Kollegen *Schröter* vor Weihnachten im Rundfunk ausgeführt habe³⁶. Die wirklichen politischen Schwierigkeiten Frankreichs liegen doch auf seinem ureigensten wirtschaftlichen und finanziellen Gebiet, und daraus entspringt all das, was wir nach anderer Richtung hin auch erwägen.

Ich weiß auch nicht, warum die Regierung in diesem Falle so zurückhaltend ist; denn es sind doch einige Fragen auch in der Öffentlichkeit schon sehr stark angeklungen. Am 27. Mai hat der Finanzberater Ministerialrat *Vialon* im »Industrie-Kurier« Ausführungen gemacht, die zwar nicht sehr deutlich sind, aber doch die ganze Problematik andeuten³⁷.

Wir werden bei den Haushaltsfragen auf diese Dinge zurückkommen; aber ich glaube, man kann an dieser Problematik, die hier auftaucht, nicht vorbeigehen.

Abg. **Euler** (FDP): Das ist aber die politische Grundproblematik der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft überhaupt und aller Bemühungen, eine europäische Einheit zustande zu bringen. Die Lage ist doch au fonds die: Bleibt es bei der nationalstaatlichen Isolierung in Europa, dann werden die Nationalstaaten in ihrer Vereinzelung außerstande sein, die Minimalanforderungen zu erfüllen, die erfüllt werden müssen, damit die europäischen Mächte aufhören, Objekt der Politik der beiden einzigen Großmächte im Weltmaßstab zu sein, die es heute gibt, nämlich der Amerikaner und der Russen. Aus dieser Lage als Objekt können sie nicht heraus, wenn sie in ihrer nationalstaatlichen Isolierung verharren; sie können dies Schicksal, das nun einmal durch die in den letzten vierzig Jahren in Europa betriebene Katastrophenpolitik eingetreten ist, nur wenden, wenn sie sich aus der Isolierung heraus in den Zusammenschluss begeben; und dann besteht auch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Integrierung und Potenzierung, durch die dann für diese europäische Verteidigung Lasten tragbar werden, die nicht tragbar sind, solange der gegenwärtige Zustand der Balkanisierung Europas besteht. So muss man doch die Dinge sehen.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr *Euler*, die von Ihnen sehr richtig aufgezeigte Problematik für Europa beseitigt man aber nicht dadurch, dass man Verträge abschließt, von denen man von vornherein überzeugt sein müsste, dass sie von einzelnen Vertragspartnern nicht eingehalten werden können; im Gegenteil, man legt damit Steine auf diesen Weg; denn wenn es an solchen Unzulänglichkeiten scheitert, dann ist für lange Zeit der Weg versperrt.

Abg. **Bartram** (CDU): Eine solche Untersuchung, wie sie Kollege *Erler* vorschlägt, würde doch eine Diskriminierung bedeuten. Wir würden Frankreich sehr vor den Kopf stoßen, wenn wir prüfen würden, ob der Vertragspartner tatsächlich auch stark genug ist. Dass wir in der EVG nicht gerade die stärksten Partner haben, darüber sind wir uns ja alle klar.

³⁶ Nicht ermittelt.

³⁷ Friedrich Karl Vialon, Europäische Verteidigungsgemeinschaft und ihre finanziellen Probleme, in: *Industrie-Kurier* vom 27.5.1952, S. 3 f.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir nehmen Rücksicht auf die französischen Empfindlichkeiten, gestatten aber Frankreich, dauernd mit beiden Füßen auf unseren politischen Nerven herumzutampeln!

Abg. **Erler** (SPD): Ich verlange ja auch keinen öffentlichen Untersuchungsausschuss des Bundestages über die französische Rüstungs- und Finanzkapazität. Aber uns hier ein Bild über die effektiven Leistungen zu machen, die die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu erbringen imstande ist, ist einfach unsere Pflicht.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie werden die Zahlen ja hören. Die Verpflichtung Frankreichs zur Stellung einer bestimmten Anzahl von Divisionen – die nicht wesentlich von der abweicht, die Deutschland zu stellen hat –, lässt den Schluss zu – das ist ein einfaches Rechenexempel –, dass Frankreich von der Seite her die Verpflichtung so gut erfüllen könnte wie Deutschland. Was das Finanzielle anbetrifft, so kann ich Ihnen keine präzisen Angaben machen, aber doch in etwa sagen: Der derzeitige französische Verteidigungsbeitrag ist mindestens effektiv so hoch wie der deutsche finanzielle Verteidigungsbeitrag.

(*Vorsitzender*: Ohne Indochina?)

Das sind grobe Anhaltspunkte, die jedem bekannt sind, und es ist bei den Verhandlungen keinerlei begründeter Verdacht für die deutsche Bundesregierung aufgetreten, dass sie hier mit jemandem einen Vertrag abschließen, der zur Erfüllung des Vertrages nicht in der Lage sei. Ich darf darauf hinweisen, dass die Verpflichtungen, die Frankreich im EVG-Vertrag übernimmt, schließlich die gleichen Verpflichtungen sind, die es auch im NATO-Rahmen aufgrund der Lissabonner Abmachungen übernommen hat³⁸. Ich bin sicher, dass Frankreich sich bei seiner Lage sehr wohl überlegt haben wird, ob es zur Erbringung dieser Leistungen auch fähig ist.

Abg. **Bausch** (CDU): Die Erörterung der Frage des effektiven Potenzials Frankreichs könnte ja auch Anlass geben, die Frage nach unserem effektiven Potenzial aufzuwerfen.

(Abg. **Erler**: Natürlich! – *Vorsitzender*: Ich fürchte diese Frage wird nicht zu umgehen sein!)

Wir wollen nicht den Splitter im Auge des anderen sehen. Zunächst ist es doch so: Die Franzosen haben die Schießgewehre und wir haben gar nichts, und ich sehe auch noch nicht, woher das Geld kommen soll, um unsere Waffen und die Ausrüstung einer modernen Armee zu beschaffen. Das steht ja alles zunächst nur in unserer guten Absicht.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 9 lautet:

Gehört der Bundesgrenzschutz zu den in Art. 11 bezeichneten Polizei- und Gendarmeerie-Streitkräften? Gehört zu diesen Streitkräften die französische Garde mobile?

³⁸ Auf der NATO-Ratstagung in Lissabon vom 20. bis 25.2.1952 wurden u.a. Maßnahmen zur Streitkräfteplanung der Jahre 1952 bis 1954 beschlossen. Die Zieldaten für die nationalen Divisionen, Flugzeuge und Kriegsschiffe galten für das Jahr 1952 als bindend, die für 1953 – hier erstmals mit Daten für die deutsche Aufrüstung – als provisorisch und die für 1954 als Planungsgrößen. Frankreich sollte demnach 1952 $12 \frac{1}{3}$ Divisionen, 62 Kriegsschiffe und 478 Kampfflugzeuge, die NATO-Mitgliedsregierungen insgesamt $53 \frac{2}{3}$ einsatzbereite Divisionen, 834 Kriegsschiffe und 4067 Kampfflugzeuge stellen. Vgl. Poole, *The Joint Chiefs*, vol. 4, S. 293; Engel, *Handbuch der NATO*, S. 95–97, 471–473; *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik*, Bd 2, S. 99–109 (Beitrag Maier).

Es sind ja auch Vertreter des Bundesinnenministeriums hier; ich bitte, notfalls auch diese zu hören. Zunächst möchte ich die Frage beantworten, um zu sehen, ob eine übereinstimmende Auffassung besteht.

Der Bundesgrenzschutz gehört zu den im Art. 11 bezeichneten Polizei- und Gendarmerie-Streitkräften, die lediglich zur Erhaltung der inneren Ordnung bestimmt sind. Solche Polizei- und Gendarmerie-Streitkräfte können, wie der Art. 11 weiter besagt, innerhalb der Mitgliedstaaten rekrutiert und unterhalten werden. Der nationale Charakter dieser Streitkräfte wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Umfang und Art dieser im Gebiet der Mitgliedstaaten bestehenden Streitkräfte dürfen die Grenzen ihrer Aufgabe nicht überschreiten.

Es ist unbestritten, dass der Bundesgrenzschutz zu den in Art. 11 des Vertrages angesprochenen Kräften zählt, dass er also in keiner Weise durch diesen Vertrag berührt wird. Es ist sogar das Wort »Bundesgrenzschutz« bei den Verhandlungen ausdrücklich ausgesprochen worden.

Ministerialdirigent **Bargatzky** (BMI): Ich habe dem nichts hinzuzufügen; es entspricht der Auffassung des Bundesinnenministeriums. Ich darf darüber hinaus sagen, dass unter Art. 11 – ich glaube, auch nach Auffassung des Herrn Delegationsführers – die Länderbereitschaftspolizeien, ja sogar auch die Einzeldienstpolizeien [sic] fallen. – Was die Übersetzung betrifft, so ist der Ausdruck »Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte«, ja etwas unglücklich. »Forces de police et de gendarmerie« heißt »Polizeikräfte«³⁹.

Vorsitzender: Hier spielt der NATO-Fragebogen hinein.

Ministerialdirigent **Bargatzky** (BMI): Hierzu möchte ich keine Ausführungen machen, weil ein Vertreter des hierfür federführenden Bundesfinanzministeriums notfalls einige Erklärungen abgeben könnte, sofern die Frage nicht durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten *Blank* erledigt ist.

Vorsitzender: Ursprünglich bestand doch die Ansicht der Fragesteller – aufgrund der Pressemeldungen –, dass der NATO-Fragebogen etwas mit der Verfügungsgewalt des NATO-Oberbefehlshabers auch über die Polizeikräfte zu tun habe. Wir haben heute morgen schon gehört, es handle sich um die Anrechnung der Ausgaben für die Länder- und Bundespolizei- (Grenzschutz)kräfte auf den Gesamtverteidigungsbeitrag.

(Der Ausschuss kommt überein, das Bundesfinanzministerium heute nicht dazu zu hören, sondern erst bei der Besprechung der Beziehungen EVG–NATO. – Abg. *Erler* bittet, dass der Fragebogen den Ausschussmitgliedern vorher zur Durchsicht zur Verfügung gestellt wird.)

Ministerialdirigent **Bargatzky** (BMI): Darf ich zum NATO-Fragebogen noch einige allgemeine Ausführungen machen. Die Frage, ob die Polizei einer militärischen Einflussnahme unterliegt oder ob ihr gar militärische Aufgaben gestellt würden, steht in engem Zusammenhang mit dem Begriff der Heimatverteidigung, der in Art. 16 behandelt ist. In diesem Artikel, auf dessen Formulierung die Dienststelle *Blank* und das Bundesinnenministerium Einfluss genommen haben, ist klar gestellt, dass die Heimatverteidigung sich gegen Angriffe mit militärischen Zielen

³⁹ Zu Art. 11 des EVG-Vertrages siehe Protokoll der 2. Sitzung, S. 79, Anm. 25.

richtet. Sie ist also ein Akt der äußeren Verteidigung gegen Akte, die sich gegen die äußere Sicherheit des Staates richten. Darum ist auch in Art. 18 § 3, wie ich wohl annehme, eine militärische Befehlsführung vorgesehen, wie das dem militärischen Charakter der Heimatverteidigung entspricht. Ganz im Gegensatz hierzu ist in Art. 11 nicht von Heimatverteidigung, sondern von »Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit« die Rede, und ganz folgerichtig sind auch hier die Polizei- und Gendarmeriekräfte als nationale Einheiten bezeichnet worden, im Gegensatz zu den Einheiten nach Art. 16, die europäische Rechtsstellung haben, und ebenso folgerichtig werden sie einer zivilen Befehlsführung unterworfen. Art. 11 ist ja nur ein Restbestand aus einem französischen – seitens der deutschen Delegation abgelehnten – Verlangen, der EVG Inspektions- und Kontrollrechte über die Polizeikräfte oder gar das Recht zur Erteilung von Weisungen zu geben. Es ist den Bemühungen der deutschen Delegation gelungen, diese Kontroll- und Weisungsrechte zu Fall zu bringen. Es ist lediglich ein Prinzip der Angemessenheit der Stärke zurückgeblieben, das wir wohl alle akzeptieren können. Im Übrigen würde nicht nur das deutsche Innenministerium, sondern auch die deutsche Delegation irgendeine Einbeziehung der Polizei in militärische Aufgabenbereiche nicht akzeptiert haben, weil sie im Widerspruch zu deutschen Gesetzen stände.

Vorsitzender: Es ist gestern keine besondere Frage im Zusammenhang mit Art. 16 gestellt worden; aber ich darf mir die Frage erlauben, warum hier der Begriff der »Heimatverteidigung« besonders ausgeführt wird, neben dem vorhandenen Begriff der »bewaffneten Aggression«. An sich stellt doch jede bewaffnete Aggression auf das Gebiet der EVG-Mitgliedstaaten gleichzeitig das Problem der Heimatverteidigung und des Auslösens und Funktionierens des gesamten Apparates. Es heißt in Art. 16: »Die Heimatverteidigung der Gebiete der Mitgliedstaaten gegen Angriffe jeder Art mit militärischen Zielen, die durch einen äußeren Feind hervorgerufen oder ausgeführt werden, erfolgt durch national-geschlossene Einheiten europäischer Rechtsstellung; diese sind in jedem Mitgliedsstaat für die Verteidigung seines Gebietes besonders aufgebaut und ausgerüstet⁴⁰.« Sind das die normalen EVG-Streitkräfte, oder ist das eine Art *Home Army* oder Territorialgarde, die noch eigens aufgestellt wird? Man müsste ja auch mit der Möglichkeit rechnen, dass die ersten Kampfhandlungen weit im Hinterland, nicht an der Grenze stattfinden. Angenommen, sowjetische Fallschirmjäger besetzten die Rheinbrücken oder Depots und Flugplätze – welche Rolle würden dann die Polizeikräfte spielen? Wären sie beauftragt und befugt – und bestehen darüber Abmachungen oder sogar Verpflichtungen –, beim Abspringen von Fallschirmjägern auf einen bestimmten Flugplatz, der militärisch schwach gesichert ist, einzugreifen? – Wir können aber diese Frage der Heimatverteidigung, als eine militärische, bis zum Referat 2 zurückstellen.

Abg. **Menzel** (SPD): Steht schon endgültig fest, ob und in welchem Umfange die Kosten des Grenzschutzes, der Länderbereitschaftspolizei und des Einzeldiens-

⁴⁰ Art. 16 des EVG-Vertrages wird vom Vorsitzenden nicht vollständig wiedergegeben. Es fehlt: »aufgebaut und ausgerüstet; für ihren Einsatz sind die in Art. 18 vorgesehenen Behörden zuständig« (Hervorhebung durch den Hrsg.), in: BGBl. 1954, T. II, S. 349. Zum Art. 18 ebd.

tes der Polizei auf den Verteidigungsbeitrag anzurechnen sind, und ist für die besonders verstärkte Polizei Berlins eine Ausnahme gemacht? Ich stelle auch diese Frage zur späteren Beantwortung.

(Der Ausschuss kommt überein, diese Frage beim Referat 4 – finanzielle Bestimmungen und Haushalt – zu behandeln.)

Abg. Frau **Heiler** (CDU): Das französische »spécialisées« in Art. 16 sagt etwas anderes, sagt jedenfalls mehr als das deutsche »besonders aufgebaut«. Danach müsste man doch annehmen, dass eben wirklich eine differenzierte Einsatzmöglichkeit vorausgesetzt sein soll.

Vorsitzender: Frau Kollegin *Heiler* meint, dass der französische Ursprungsbegriff »spécialisées« durch die Übersetzung nicht genau gedeckt wird. Wir geben das der Regierung zur Kenntnis; die Frage wird behandelt.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte gern hören, was mit der Garde mobile erfolgt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie untersteht dem französischen Innenministerium, nicht dem Verteidigungsministerium und der militärischen Organisation, wäre also in diesem Sinne als eine Polizei zu behandeln.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 10 lautet:

Wer kann gemäß Art. 14 einem Mitgliedstaat zwischenstaatliche Aufgaben übertragen? Ist damit nur UNO gemeint?

Das ist nicht der Fall. Es war schlechthin daran gedacht, dass jede Organisation, die ihrem Wesen nach in der Lage sei, zwischenstaatliche Aufgaben zu übertragen, dies nach Art. 14 tun könne. Praktisch allerdings käme gegenwärtig hierfür nur die UNO in Frage. Man hat aber die Möglichkeiten zukünftiger Entwicklungen offenhalten wollen; daher diese Formulierung. Gewisse Staaten – um ein konkretes Beispiel zu nennen – haben sich gegenwärtig verpflichtet, im Kampf in Korea einen Beitrag zur Abwehr zu leisten⁴¹. Solche Bestrebungen könnten ja noch mehrfach entstehen, und jede Organisation, die in der Lage wäre, solche Aufgaben zu übertragen, und Staaten, die solche Aufgaben übernahmen, könnten dann von den Vorschriften des Art. 14 Gebrauch machen.

Frage 11:

Nach Art. 18 § 3 ist die deutsche Regierung unter Umständen nicht an dem zu treffenden Abkommen über Führung und Einsatz der deutschen, für die Heimatverteidigung und küstennahe Seeverteidigung eingesetzten Streitkräfte beteiligt. Wie weit ist die

⁴¹ Am 25.6.1950 überschritten nordkoreanische Truppen den 38. Breitengrad und lösten damit den Koreakrieg aus, an dem sich neben den USA und Südkorea folgende Nationen mit Truppenkontingenten im Rahmen der UN beteiligten: Äthiopien, Australien, Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Kanada, Kolumbien, Niederlande, Neuseeland, Philippinen, Südafrika, Thailand und die Türkei. Dänemark, Italien, Indien, Norwegen und Schweden stellten Sanitätseinheiten zur Verfügung; von Iran, Libanon und Pakistan avisierte Truppenkontingente wurden nicht entsandt. Auf Seiten Nordkoreas griffen Verbände der »Chinese People's Volunteers« aktiv in die Kämpfe ein. Vgl. Groehler, *Der Koreakrieg*, S. 77; Hastings, *The Korean war*, S. 285–287; Grey, *The Commonwealth Armies*, S. 28–30 u. 242–244; Rees, *Korea*, S. 457 (Appendix A). Die Befürchtungen in Westeuropa und den USA, die UdSSR könnte auch die Demarkationslinie in Europa überschreiten, wuchsen daraufhin. Zu den Auswirkungen des Koreakrieges auf die Militärorganisation der NATO Woyke, *Die Militärorganisation*, S. 137 f. Zur Rolle des Koreakrieges für die sicherheitspolitischen Diskussionen in der Bundesrepublik vgl. Mai, *Westliche Sicherheitspolitik*, bes. S. 99–152; Schubert, *Wiederbewaffnung*, S. 17–21.

deutsche Beteiligung durch die vorgesehene Vereinbarung zwischen NATO und EVG gedeckt? Welche Regelung ist überhaupt für die deutsche Heimatküstenverteidigung getroffen?

Für die Regelung über Führung und Einsatz der Kräfte der Heimatverteidigung und der küstennahen Seeverteidigung bedarf es eines Abkommens zwischen NATO und EVG. Eine formelle Garantie auf volle Berücksichtigung der deutschen Wünsche bei diesem Abkommen besteht nicht; jedoch gibt es materielle Garantien. Im Sinne der Nichtdiskriminierung kann die Bundesrepublik verlangen, dass für die deutsche Heimatverteidigung die bisherige Regelung in den übrigen Mitgliedstaaten als Vorbild genommen wird. Darüber hinaus ist eine Regelung der auf die deutschen Verhältnisse abzustellenden Heimatverteidigung ohne eine echte Mitwirkung der Bundesrepublik nicht denkbar. Gedacht ist ja – wir werden auf diese Dinge bei der Diskussion über militärische Stärken usw. zurückkommen müssen – daran, dass unter Umständen Angriffshandlungen nicht in der Form eröffnet werden, dass sichtbar zunächst einmal mit bestimmten Truppen die Grenzen überschritten werden, sondern in der Weise, dass sich Angriffe gegen das Gebiet weit im Hinterland richten; und hier ist das Interesse aller Beteiligten gleich groß, weil bei allem, was sich da gegen Deutschland auswirken würde – nehmen wir einmal an, eine Inbesitznahme von Rheinbrücken usw. –, auch für die anderen ein unmittelbares militärisches Abwehrinteresse gegeben wäre.

Abg. **Erler** (SPD): Werden die anderen fünf Teilnehmerstaaten der EVG ihre Abkommen für die Heimatverteidigung im Rahmen des Atlantikpakts treffen, oder werden sie sich gleichfalls des Abkommens zwischen EVG und NATO bedienen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Bisher bestehen darüber keine Abkommen. Es heißt im Atlantikpakt, dass die Heimatverteidigung Angelegenheit der einzelnen Staaten sei⁴². Für diesen Fall, den wir hier ansprechen, haben, so höre ich gerade, auch die anderen Staaten noch kein Abkommen getroffen. Es wird also notwendig sein, innerhalb der EVG zu solchen Abkommen zu kommen.

Vorsitzender: Und zu einer möglichst einheitlichen Regelung für alle Teilnehmerstaaten!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Regelung ergibt sich schon aus der Kleinheit des Gebiets.

Abg. **Erler** (SPD): In der Sache gebe ich Kollegen *Blank* völlig recht. Mich stört an diesem Paragraphen 3 des Art. 18 nur die Wahlmöglichkeit: »im Rahmen der Nordatlantiktakt-Organisation oder durch Vereinbarung zwischen der Nordatlantiktakt-Organisation und der Gemeinschaft«. Warum wird nicht die ganze Heimatverteidigung für das ganze Gebiet der EVG einheitlich geregelt? Warum haben sich die anderen Teilnehmer der Gemeinschaft das Recht vorbehalten, im Rahmen der NATO, ohne uns, darüber irgendwelche Abkommen zu schließen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es war eine Rücksichtnahme auf Holland.

Abg. **Erler** (SPD): Hat Holland schon etwas?

⁴² Der am 4.4.1949 unterzeichnete Nordatlantikvertrag weist keinen Artikel auf, der die Heimatverteidigung der einzelnen Mitgliedstaaten betrifft. Auch findet sich dort kein Passus, der die Verantwortung für die Verteidigung des angegriffenen Staates dieser Partei selbst überlässt. Vgl. Das Atlantische Bündnis, S. 296–299; NATO – Basic documents, S. 12–15.

Professor **Ophüls** (AA): Ja! (Redner erläutert das kurz.)

Abg. **Erler** (SPD): Sie sind sicher, dass es sich ausschließlich um Holland handelt und die anderen kein Abkommen innerhalb der NATO treffen werden, sondern als Abkommen zwischen EVG und NATO, also unter Mitwirkung Deutschlands? Es scheint darüber noch keine volle Klarheit zu bestehen. Wollen Sie nicht lieber noch einmal in Ihren Dokumenten nachschauen und mit den deutschen Teilnehmern der Verhandlungen sprechen? Ich schlage also vor, die Frage, was die anderen Teilnehmer tun werden, zunächst auszuklammern. Es wäre wirklich kein schönes Zeichen für die EVG, wenn nur für Deutschland ein Abkommen zwischen EVG und NATO geschlossen würde, d.h. alle anderen EVG-Partner bei unserem Abkommen mitreden, selber aber ihre Abkommen über Heimatverteidigung innerhalb des Atlantikpaktes, also ohne uns, schließen würden.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Eines kann ich sicher sagen: dass die Opposition, wie schon Herr Professor *Ophüls* sagte, ausschließlich von Holland kam. Die Grenze des Mittel-Kommandos läuft durch Holland, und infolgedessen liegen die Küsten Hollands – als einzigen Teilnehmerstaates – außerhalb des Mittel-Kommandos, nämlich beim Kommando Ärmelkanal. Es liegen tatsächlich Bestimmungen – Abkommen im NATO-Rahmen – vor, die besagen, dass der Oberkommandierende Ärmelkanal der Vorgesetzte der Küstenverteidigung Hollands ist.

Abg. **Erler** (SPD): Vielleicht ist es – bei der doch nicht geringen Bedeutung dieser Frage – möglich, eventuell durch einen Briefwechsel unter den Beteiligten zu klären, dass, mit dieser einen holländischen Ausnahme, alle anderen EVG-Mitgliedstaaten ihre Heimatverteidigung in Abkommen zwischen EVG und NATO regeln werden. Anderenfalls läge eine klare Diskriminierung Deutschlands vor.

(Der Ausschuss beschließt, diese Frage noch zurückzustellen.)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 12 lautet:

Liegen Absprachen über die nationale Aufschlüsselung der durch die Regierungen zu ernennenden Mitglieder des Kommissariats vor?

Es liegt zwar keine schriftliche Abmachung vor, es ist aber bei allen Verhandlungen stets unwidersprochen geblieben, dass damit gerechnet wird, dass die drei großen Staaten je zwei und die drei kleinen Staaten je ein Mitglied des Kommissariats stellen werden. Das ist immer Inhalt der Besprechung gewesen. Dieser Artikel hat einen langen Leidensweg. Ich habe damals für die deutsche Delegation immer den Standpunkt vertreten, das Kommissariat solle relativ klein gehalten werden. Ursprünglich war die französische Vorstellung, das Kommissariat als eine »Ein-Mann-Behörde« aufzuziehen. Gegen diese Absicht habe ich mich deutscherseits immer gewehrt, vielleicht auch aus einem dunklen Gefühl heraus, dass ja nun nicht gerade damit zu rechnen wäre, dass dieser eine Mann zunächst ein Deutscher sein würde, dann aber auch wegen des Umfangs der Befugnisse und der Machtvollkommenheit, die eine solche Institution nach dem Verträge hat. Ich habe deutscherseits immer für eine Besetzung mit drei Personen plädiert. Das ist dann Gegenstand der Verhandlungen in einer Außenministerkonferenz⁴³ gewesen, und es kam, was na-

⁴³ Auf einer Außenminister-Konferenz der an den EVG-Beratungen beteiligten Staaten, die am 26. und 27.1.1952 in Paris stattfand, wurde u.a. auch über die Besetzung des Kommissariats als obers-

türlich kommen musste: dass jeder der teilnehmenden Staaten erklärte, er müsse auch jemanden in diesem bedeutsamen Gremium haben – obwohl ja das Kommissariat und die Kommissare nicht Vertreter der einzelnen Länder sind, sondern die Gemeinschaft als Exekutivorgan repräsentieren. Es ist dann auf der Außenministerkonferenz ein echter Kompromiss erzielt worden, jeden Mitgliedstaat zu beteiligen. Damit war man bei sechs. Um aber die Dinge einigermaßen auf das unterschiedliche Gewicht abzustellen, das die einzelnen Staaten in der Gemeinschaft darstellen, kam dann von den großen Staaten her der Wunsch, es auf neun abzustellen, und es ist stets unwidersprochen geblieben, dass die Verteilung so sein solle: die drei großen Staaten je zwei, die drei kleinen je ein Mitglied. Das ist aber nicht ausdrücklich festgelegt.

Abg. **Erler** (SPD): Ist die Festlegung absichtlich unterblieben? Warum?

Professor **Ophüls** (AA): Um nicht von vornherein den supranationalen Charakter ...

Abg. **Mellies** (SPD): Kann uns gesagt werden, ob bei der Montanunion auch so verfahren [worden] ist, dass man sich beim Kommissariat auf eine loyale Erledigung verlassen hat?

Professor **Ophüls** (AA): Es war genau wie hier.

Frage 13:

Hat der Interimsausschuss zu den Bestimmungen der Art. 24, § 2 und 26, § 1 Texte erarbeitet, die zusammen mit den Verträgen in Kraft treten sollen? Diese Texte müsste der EVG-Ausschuss sehen.

Solche Texte liegen noch nicht vor. Es handelt sich hierbei um die Geschäftsordnung und die Organisationsordnung des Kommissariats. An sich sind diese Dinge Sache des Kommissariats; dieses legt sie selbst fest. Was also im Interimsausschuss geschehen kann, sind nur Vorarbeiten. Aber natürlich haben diese Vorarbeiten ein starkes Gewicht. Sobald Texte festgestellt sind, können sie vorgelegt werden.

Vorsitzender: Darf ich vorschlagen, uns am Ende unserer Beratungen einen Überblick – und womöglich Einblick – über die Texte zu verschaffen, die außerhalb des Vertragstextes zusammen mit dem Vertrag nach Ratifizierung durch alle Teilnehmerstaaten in Kraft treten sollen. Gerade was die Organisationsordnung des Kommissariats betrifft, so könnte ich mir z.B. vorstellen – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit dieser Aufzählung zu erheben –, dass das Kommissariat, sagen wir, eine Wirtschaftsabteilung, eine Finanzabteilung, eine rein militärische Abteilung und vielleicht eine Verwaltungs- und Organisationsabteilung hat. Sicherlich schweben noch eine Reihe anderer Möglichkeiten vor. Da wird es doch sicherlich sehr wesentlich davon abhängen, welchen Nationen die Kommissare angehören, die diese Referate erhalten, wenn sie auch nicht weisungsgebunden sind. Aber darüber lässt sich wohl heute noch nichts Abschließendes sagen.

tes Exekutivorgan der Gemeinschaft verhandelt. Man einigte sich darauf, die Kollegialbehörde aus neun Mitgliedern zusammenzusetzen, die aufgrund ihrer Kompetenz auf die Dauer von sechs Jahren unter den Staatsangehörigen der Teilnehmerstaaten zu wählen waren. Nicht mehr als zwei Mitglieder des Kommissariats sollten der gleichen Nation angehören dürfen. Siehe die Aufzeichnung über das Ergebnis der Außenministerkonferenz in Paris am 26. und 27.1.1952, BA-MA, BW 9/2940, fol. 71 - 74; KAG, 1952, S. 3317 (B) und 3462 (A).

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich aus dem Protokoll über den Interimsausschuss zitieren:

Der Interimsausschuss wird auf der Grundlage des Vertrages und der Zusatzprotokolle oder -abkommen Entwürfe für die Texte aufstellen, die gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft gesetzt werden sollen, so dass die Organe der Gemeinschaft sofort mit Ratifizierung des Vertrages die Arbeit aufnehmen können.

Das sind genau die Texte, die wir dann hier zweckmäßigerweise auch sehen sollten. Vielleicht wäre es gut, wenn uns im Zusammenhang mit den Texten ein zusammenfassender Überblick über die Arbeit des Interimsausschusses bis zu diesem Zeitpunkt gegeben würde.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es war doch wohl bei der Errichtung dieses Ausschusses daran gedacht, dass er nicht nur den EVG-Vertrag zum Zwecke der Ratifizierung behandeln, sondern auch im weiteren Verlauf tätig bleiben sollte.

Abg. **Erler** (SPD): Nein, es ist ein Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages; nach Beendigung dieser Arbeit hört er auf zu bestehen. Ob er in der gleichen personellen Zusammensetzung noch mit einer weiteren Aufgabe betraut wird, ist eine andere Frage; zunächst ist sein Auftrag mit der Beratung des EVG-Vertrages erfüllt.

Vorsitzender: Ursprünglich waren die Anträge, die zur Einsetzung des Ausschusses geführt haben, textlich verschieden⁴⁴. Um zu einem übereinstimmenden Antrag zu gelangen, haben wir uns dann – Kollege *Mellies* hat, glaube ich, damals die Verhandlungen geführt – auf die Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen beschränkt. Ich glaube aber, dass der Arbeitsbereich dieses Ausschusses, die Mitberatung des EVG-Vertrages, eine Reihe von Fragen miterfasst, ohne dass er den Parlamentsbeschluss überschreitet und ohne dass man den Parlamentsbeschluss zur Grenze machen sollte.

Abg. **Erler** (SPD): Zur Berichterstattung ans Plenum, Herr Kollege *Strauß*, auf alle Fälle!

Vorsitzender: Wenn der Vertrag über die Verteidigungsgemeinschaft in Kraft ist, ist es eine Angelegenheit des Parlaments, ob es freiwillig darauf verzichtet, ebenso wie andere Staaten, die ähnliche Ausschüsse haben, auch im Bundestag einen Ausschuss einzurichten, oder ob es von diesem Recht Gebrauch macht.

Professor **Ophüls** (AA): Frage 14:

Nach Art. 30 kann die Ansicht vertreten werden, wonach die Organisationsgewalt beim Kommissariat liegt. Hierbei wäre eine Bestätigung oder Verneinung der Maßnahmen

⁴⁴ Zur Einsetzung des Ausschusses vgl. Protokoll der 1. Sitzung, S. 49, Anm. 1. In der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages stellten die Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP an den Bundestag folgenden Antrag, dem die Mehrheit der Parlamentarier zustimmte: »Der Bundestagsausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen [...] wird in einen ständigen Bundestagsausschuss mit der Bezeichnung »Bundestagsausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit umgewandelt. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses und der zahlenmäßige Anteil der Fraktionen bleiben unverändert«, BT, Sten.Ber., Bd 14, S. 11682 (D). Ab dem 12.11.1953 setzte er seine Tätigkeit als 6. Ausschuss des Bundestages unter Vorsitz des CDU/CSU-Abgeordneten *Richard Jaeger* mit nunmehr 29 Mitgliedern fort. Siehe Handbuch des Deutschen Bundestages 1953, S. 177 f.

dieses Organs durch den Ministerrat oder die Versammlung erwünscht. Warum ist dies nicht vorgesehen?

Es ist grundsätzlich richtig, dass die Organisationsgewalt beim Kommissariat liegt. Es konnte auch schlecht anders sein. In allen beteiligten Ländern gilt die Organisationsgewalt grundsätzlich – auch bei uns – als Teil der Exekutive. Das ist ganz unbestritten. Aber folgende Einschränkung: Erstens. Die Organisationsgewalt besteht natürlich nur für den Bereich eben der Exekutive. Zweitens. Man hat auch versucht, einen großen Teil dieser organisatorischen Dinge im Text selbst festzulegen. Drittens. Soweit das nicht geschehen ist, ist in der Tat eine Mitwirkung des Ministerrats in doch erheblichem Umfange vorgesehen, insbesondere bei dem, was ja die Staaten besonders betrifft, was sich auf die territoriale Organisation bezieht. In der territorialen Organisation ist ja vorgesehen, dass diese Dinge nur mit Zustimmung des Ministerrats geregelt werden können.

(Professor *Ophüls* verliest die entsprechende Bestimmung aus dem Militärprotokoll.)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 15 lautet:

Welches Verfahren hat die Bundesregierung gewählt oder wird sie wählen bezüglich Art. 31 § 2.

Wer ernennt gemäß Art. 31 § 4, die nicht unmittelbar dem Kommissariat verantwortlichen Dienststellenleiter in den zivilen Dienststellen?

Dieser Artikel hat eine lange Leidensgeschichte, und er ist auch Gegenstand mehrfacher Beratungen auf Außenministerkonferenzen gewesen und später wiederum Gegenstand von Beratungen in der Konferenz. Die gegensätzlichen Meinungen sind deshalb aufgetaucht, weil die drei kleineren Staaten verfassungsmäßig so organisiert sind, dass sie konstitutionelle Monarchien darstellen, während die drei großen Staaten Republiken sind⁴⁵. Die ursprünglich auf der Konferenz vorgesehene Regelung entsprach der Alternativlösung 2 des Art. 31, wonach auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen nach Anhörung nationaler Behörden der Kommissar die Ernennung vollzogen hätte. Wir haben deutscherseits von vornherein diese Lösung als die dem Vertrag entsprechende angesehen und daher für diese Lösung votiert. Wir waren der Auffassung, dass, wenn schon die Wehrhoheit und alles, was damit im Zusammenhang steht, auf die Gemeinschaft übertragen wird, natürlich auch das Ernennungsrecht bei dieser Rechtspersönlichkeit, also bei der Gemeinschaft liegen und vom Exekutivorgan der Gemeinschaft ausgeübt werden müsse. Hiergegen haben die monarchischen Länder Einspruch erhoben, und zwar sehr entschieden. Sie vertraten immer die Ansicht, die Ernennung von Offizieren sei bei ihnen verfassungsmäßig ein Recht des Monarchen. Ich muss gestehen, die Leute sind sehr empfindlich, wenn man auf diese Dinge zu sprechen kommt. Es sei für sie völlig unmöglich, so haben sie argumentiert, in ihrem Parlament einen Vertrag durchzubringen, mit dem man ihren Souveränen das verfassungsmäßige Recht der Ernennung

⁴⁵ Belgien: konstitutionelle Monarchie, Text der Verfassung Belgiens in: Staatsverfassungen, S. 54-95; Königreich der Niederlande: konstitutionelle Monarchie, Text des Grundgesetzes des Königreichs der Niederlande in: Die Verfassungen der nicht kommunistischen Staaten Europas, S. 367-401; Großherzogtum Luxemburg: konstitutionelle Erbmonarchie, Text der Verfassung des Großherzogtums Luxemburg in: ebd., S. 348-363.

nung der Offiziere nehme. Auf der Straßburger Außenministerkonferenz im August⁴⁶ ist dann die im Vertrag vorgesehene Alternativlösung gewählt worden, wobei die Lösung 1 an sich staats-, und völkerrechtlich eine Anomalie darstellte, weil sie einen nationalen Monarchen zu einer europäischen Ernennungsbehörde macht. Aber es ist, wie gesagt, ein Kompromissergebnis. Ursprünglich hat dort sogar gestanden – ich sage das, um Ihnen zu zeigen, wie sehr man um diesen Artikel hat kämpfen müssen: Bei den Staaten, die einen Monarchen haben, geschieht es durch den Monarchen und bei den anderen geschieht es so. Dagegen haben wieder die Republiken Einspruch eingelegt. Sie haben geltend gemacht, schließlich sei der Präsident einer Republik einem Monarchen vergleichbar. Es blieb, um hier zu einem Abschluss zu kommen, gar nichts anderes übrig als ein echter Kompromiss, nämlich der Einbau dieser Alternativlösung, wonach die Ernennung entweder auf Vorschlag des Kommissariats von den zuständigen nationalen Behörden oder auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen nach Anhörung nationaler Behörden vom Kommissariat vorgenommen wird.

Die Frage geht aber auch dahin, ob die Bundesregierung entschieden habe, welche Lösung sie wählen würde. Antwort: Die Bundesregierung hat sich darüber noch nicht entschieden. Die Experten – und ich trete meinerseits dem bei – schlagen jedoch die Lösung 2 vor, weil sie nach unserer Auffassung dem Geist des Vertrages am meisten entspricht, verfassungsrechtlich ohne Bedenken ist und voraussichtlich auch von den anderen großen Ländern gewählt werden wird. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass nicht der Akt der Ernennung so entscheidend ist, also das Unterschreiben und Aushändigen der Urkunde, wengleich natürlich derjenige, der dieses Recht hat, damit die Möglichkeit hätte, in einzelnen Fällen zu bremsen; mir erscheint es viel zweckmäßiger zu sein, dass wir angehört werden müssen, dass wir beim Vorschlagsrecht beteiligt werden, denn das gibt uns meiner Ansicht nach mehr Möglichkeiten, auf die Auswahl dieser Personen unsererseits den gewünschten Einfluss zu nehmen.

⁴⁶ Hier liegt eine Verwechslung vor. Es handelte sich um die Außenministerkonferenz in Straßburg am 11.12.1951. Dort wurde diesbezüglich beschlossen: »Für die Ernennung der Offiziere wird vorläufig eine Vergleichslösung eingeführt. Es wird beschlossen, dass die Dienstgrade in den nationalen homogenen Einheiten der europäischen Verteidigungstreitkräfte verliehen werden: durch Entscheidung des Kommissars, auf Vorschlag der nationalen Behörden, für das Personal deutscher, französischer und italienischer Herkunft; auf Empfehlung des Kommissars, die den nationalen Behörden zugeleitet wird, für das Personal belgischer, luxemburgischer und niederländischer Herkunft. Selbstverständlich haben die nationalen Behörden und der Kommissar das Vetorecht. Die Außenminister müssen jedoch die Stellungnahme ihrer Regierungen zur Annahme dieser Vergleichslösung vorbehalten.« Beschlüsse der Straßburger Außenministerkonferenz vom 11.12.1952, BA-MA, BW 9/3226, S. 2–8, hier S. 3. Hinsichtlich der Ernennung der Dienstgrade oberhalb des Befehlshabers einer nationalen homogenen Grundeinheit unterbreitete die französische Delegation auf der 66. Sitzung des EVG-Lenkungsausschusses am 18.1.1952 den Vorschlag, diese durch Beschluss der »Hohen Behörde« (Kommissariat) mit einstimmiger Zustimmung zu verleihen. Beschlüsse des Lenkungsausschusses vom 18.1.1952, in: BA-MA, BW 9/3133, S. 62–68, hier S. 64 und S. 68: Dieser Vorschlag wurde auf der 72. Sitzung des Lenkungsausschusses am 5.2.1952 angenommen. Siehe BA-MA, BW 9/3133, S. 118–131, hier S. 122 und S. 129 (deutscher und französischer Text).

Die Frage der Ernennung der zivilen Beamten der Behörde war noch in der Beratung. Sie wird vermutlich im Sinne der zweiten Alternativlösung geregelt werden.

Vorsitzender: Darf ich auf die Frage der Aushändigung des NATO-Fragebogens zurückkommen, die von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses verlangt worden ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der NATO-Fragebogen ist ein geheimes Dokument. Er ist der Bundesregierung zugeleitet worden. Ich bin nicht in der Lage, für die Bundesregierung zu erklären, ob sie diesen geheimen Fragebogen hier vorlegen will; ich werde aber den Wunsch, der von Mitgliedern dieses Ausschusses geäußert worden ist, an den Außenminister leiten und glaube, Ihnen morgen die Antwort geben zu können.

Abg. **Bausch** (CDU): Für die Abwicklung des Referats 4 – Finanzielle Bestimmungen und Haushalt – wäre es wichtig, eine Abgrenzung vorzunehmen, über die bis jetzt noch keine Klarheit besteht. In dem Material, das in der Inhaltsübersicht zu den Referaten genannt wird, ist vom Finanzvertrag nicht die Rede. Es stellt sich die Frage, ob wir den Finanzvertrag hier auch behandeln oder ob wir uns auf die Materie beschränken, die in der Inhaltsübersicht genannt ist.

Abg. **Mellies** (SPD): Da das Vertragswerk auch dem Finanzausschuss überwiesen ist, wird es natürlich zweckmäßig sein, wenn der zunächst Stellung nimmt. Beschäftigten müssen wir uns jedoch auch damit; aber wir sollten das bis zum Abschluss der Beratungen des Finanzausschusses ausklammern.

Abg. **Bausch** (CDU): Sollen wir das Referat 4 überhaupt so lange zurückstellen?

Abg. **Mellies** (SPD): Nein; Haushaltsfragen usw. können wir erledigen. Im Finanzprotokoll dreht es sich ja um die steuerlichen Maßnahmen.

Abg. **Erlner** (SPD): Ein Teil des Finanzvertrages, die Festsetzung des deutschen finanziellen Beitrages, betrifft ja die gesamte Leistungsfähigkeit. Das gehört in unser Thema hier hinein; das ist seinerzeit nur übersehen worden. Da gebe ich Kollegen *Bausch* recht.

Vorsitzender: Sollen wir uns überhaupt mit der steuerlichen Behandlung der Mitglieder der Streitkräfte befassen?

Abg. **Erlner** (SPD): Wir beraten an sich den ganzen Vertrag.

Vorsitzender: Es ist ein Teil des Deutschlandvertrages.

Abg. **Erlner** (SPD): Nein, wir haben hier auch einen Truppenvertrag, und der gehört zu unserem Beratungsmaterial.

Vorsitzender: Eben hat mir der stellvertretende Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses⁴⁷ – ich weiß nicht, ob nur als Anregung oder im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden⁴⁸ – die Frage vorgelegt, ob wir den Truppenvertrag aus dem Deutschland-Vertrag zur spezifizierten Beratung – federführend ist ohnehin der Auswärtige Ausschuss – übernehmen wollten.

Abg. **Euler** (FDP): Ich wäre sehr dafür, beide Truppenverträge hier zu behandeln, um die Unterschiede festzustellen.

⁴⁷ Es handelte sich hierbei um den CDU-Abgeordneten *Eugen Gerstenmaier*.

⁴⁸ Es handelte sich hierbei um Prof. *Dr. Carlo Schmid* (SPD).

(Der Ausschuss beschließt auf Anregung des Vorsitzenden, den Ersten Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses schriftlich zu bitten, die Spezialberatung des Truppenvertrages im Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages vornehmen zu lassen.)⁴⁹

Abg. **Bausch** (CDU): Wir sind uns wohl darüber einig, dass wir hier die Frage zu behandeln haben, wer über das Geld zu bestimmen hat, das innerhalb der EVG ausgegeben wird, und wie es verwandt wird.

(Abg. *Erler*: Und wieviel es ist!)

Aber wir wollen auch die andere Frage: »Was kostet es, woher kommt das Geld?«, klären. Darüber müssen wir uns schlüssig werden; wir müssen auch eine Zuständigkeitsabgrenzung mit dem Ausschuss vornehmen, der vor allem den Finanzvertrag behandelt. Ich weiß allerdings nicht, ob wir das jetzt gleich entscheiden können; wir müssen uns wohl erst intern darüber klar werden.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Höhe des Verteidigungsbeitrages und seine Aufbringung müssen natürlich hier beim Referat 4 mit erörtert werden. Bezüglich der sonstigen finanziellen Fragen schlage ich vor, dass sie zunächst im Finanzausschuss besprochen werden und wir den Finanzausschuss bitten, uns nach Abschluss seiner Beratungen durch einen Berichterstatter seine Ansicht vortragen zu lassen. Dann können wir die Angelegenheit schneller erledigen. Behandeln müssen wir diese Fragen auch, da uns der gesamte EVG-Vertrag beschäftigt.

Abg. **Erler** (SPD): Einige Mitglieder des Finanzausschusses haben darum gebeten – es ist noch kein offizielles Anliegen des Ausschusses –, dass wir, bevor der Finanzausschuss bestimmte Konsequenzen finanzieller Art durchrechnet, versuchen, bei der allgemeinen Beratung der gesamten EVG-Organisation und ihrer Kosten ein Maximum an greifbaren oder möglichen Zahlen zusammenzutragen – das müssen wir ohnehin – und sie dem Finanzausschuss mitzuteilen, weil dieser dann Dinge zu behandeln hat, die unsere Kompetenz übersteigen, nämlich die Auswirkungen auf die deutsche Steuer- und Finanzpolitik.

Vorsitzender: Damit dürften auch die Detailfragen des Kollegen *Bausch* bis auf weiteres beantwortet sein.

Der **Ausschuss** beschließt, die nächsten Sitzungen am Mittwoch und Donnerstag, dem 10. und 11. September 1952, jeweils 9 Uhr, abzuhalten, und behält sich die Anberaumung einer weiteren Sitzung am Freitag, dem 12. September 1952, vor.

⁴⁹ Das Schreiben wurde dem Protokoll nicht beigelegt, fand jedoch Erwähnung in der 96. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 8.9.1952: »Der Vorsitzende [*Carlo Schmid*, SPD] erklärt hierzu, es sei nicht Sache des Auswärtigen Ausschusses, einem anderen Ausschuss etwas zu gestatten oder zu verbieten. Die Verträge seien einer Reihe von Ausschüssen überwiesen, dem Auswärtigen Ausschuss als federführendem und den anderen zur Mitberatung. Es sei Sache der anderen Ausschüsse, selbst zu bestimmen, welche Verträge sie in besonderem Maße interessierten, und es sei Sache des Auswärtigen Ausschusses, dieselbe Entscheidung zu treffen. Auf jeden Fall werde der Bericht an das Plenum vom Auswärtigen Ausschuss erstattet werden müssen.« Hinsichtlich seines Antwortschreibens stellte *Schmid* fest, dass er, »wenn der andere Ausschuss die Mitberatung des Truppenvertrages für nötig erachte, diese für selbstverständlich halte«. Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 96, S. 1033.

4. Sitzung, 10. September 1952

BT Parl A, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll der 4. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages am 10. September 1952 in Bonn, Bundeshaus«¹. Dauer: 9.15 – 12.45 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Erler (SPD)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica – Stellvertreter: Bartram, Heiler

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen) – Stellvertreter: Höhne, Merten, Paul (Württemberg)

FDP: Euler, Mende, Stegner

DP/DPB: Mühlenfeld

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, von Klewitz, Lankes – Dienststelle Blank: Blank (Theodor), de Maizière, Drews, Fett, Holtz, Graf von Kielmansegg, Zirner – BMJ: von Grolmann, Heiser, Roemer – BMF: Pfeiffer – BMWi: Graf – BMV: Ter-Nedden – BMP: Röhreke – BPA: Hamm

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Berlin: Ringhand – Niedersachsen: Joachimi

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung der an die Regierung im Zusammenhang mit dem Referat Nr. 1 gestellten Fragen.
2. Referat Nr. 2: »Allgemeine militärische Bestimmungen und Organisation«; Referent: Abg. *Merten* (SPD); Korreferent: Abg. *Dr. Blank* (*Martin*, FDP).
3. Verschiedenes

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 4. Sitzung des EVG-Ausschusses und der damit zusammenhängenden Abmachungen am 10. September 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Stellvertretender Vorsitzender Abg. **Erlor** (SPD) eröffnet die Sitzung um 9.15 Uhr.

Er schlägt vor, zunächst in der Beantwortung der noch offen gebliebenen Fragen zum Referat 1 fortzufahren. Herr *Blank* habe ihm mitgeteilt, dass auch heute wieder einige Fragen ausgeklammert werden müssten, die einer verantwortlichen Erklärung des Außenministeriums bedürften. Bei Referat 2, das dann in Angriff genommen werden könne, müsse auf die Anwesenheit des Korreferenten verzichtet werden, der an den Beratungen des Montanparlaments teilnehme; der Korreferent habe aber gebeten, in seiner Abwesenheit zu verhandeln.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Aus Frage 9 des Abg. *Erlor* war die Frage offen geblieben, ob zu den in Art. 11 bezeichneten Polizei- und Gendarmeriestreitkräften die französische Garde mobile gehöre.

Die Antwort lautet:

Die französische Garde mobile fällt eindeutig unter die in Art. 11 bezeichneten Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte, weil sie nach innerfranzösischem Recht dem Innenministerium und nicht dem Verteidigungsministerium untersteht. Sie würde also im Zusammenhang mit diesem Vertrag ebenso zu betrachten sein wie der Bundesgrenzschutz, der auch nicht als militärische Einheit gilt, die in die EVG eingegliedert werden sollte, sondern eine rein nationale Einheit bleibt.

Abg. **Schmid** (SPD): Eine Zusatzfrage: Wie verhält es sich mit der nationalen Gendarmerie, die ja in Frankreich militärisch organisiert ist und dem Kriegsministerium untersteht?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Dafür gilt dasselbe wie für die Garde mobile. Es gibt aber auch eine richtige Militärgendarmerie.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich meine nicht die spezielle Militärgendarmerie, sondern die nationale Gendarmerie, die militärisch organisiert ist und als Truppe gilt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, dass für die Gendarmerie die gleiche Antwort gilt wie für die Garde mobile.

Die Frage 17 und 19 des Abg. *Erlor* würde ich durch den verantwortlichen Mitarbeiter für Rechtsfragen, Professor *Ophüls*, Frage 18 durch Ministerialrat *Vialon* beantworten lassen; ich bitte also, sie im Augenblick ausklammern zu dürfen.

Bei Frage 18 taucht die Frage auf, ob dieses Thema nicht überhaupt im Zusammenhang mit den finanziellen Bestimmungen zu behandeln ist. Aber es ist sicherlich eine Frage, die ganz eindeutig auch in den Teil 1 Ihrer Aufgliederung des ganzen Komplexes gehört, weil es ja hier um die Organisation geht. Ich will die Frage ganz eindeutig von dem Finanzsachverständigen beantworten lassen, kann jedoch vorweg schon sagen: Jawohl, es bringt uns Stimmgewicht; aber in den ersten drei Jahren sind die Dinge anders, weil wir uns da auf ein Festes geeinigt haben. Ich bitte, diese Antwort noch nicht als die verbindlich dem Ausschuss gegebene zu betrachten, sondern noch die Auskunft des Finanzsachverständigen abzuwarten.

Punkt 19 aus den Fragestellungen des Herrn Abg. *Erlor* ist ja keine präzise Frage, auf die ich eingehen kann; es müssten bei den betreffenden Einzelbestimmungen diesbezügliche Fragen gestellt werden.

Vorsitzender [Erler]: Hier war auch keine Beantwortung durch Sie, Herr Kollege *Blank*, vorgesehen. Der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht² wird das Vertragswerk auf die Vereinbarkeit – auch in seinen Einzelbestimmungen – mit dem Grundgesetz hin durcharbeiten. Es liegen bereits Vorarbeiten einiger Mitglieder des Ausschusses vor. Wir können diesen Punkt zurückstellen, bis wir die Auskunft des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht bekommen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 1 des Abg. *Dr. Schmid* lautet:

1) Was rechnet unter die nationalen Seestreitkräfte? Gehören hierzu die französischen Fusiliers marins und ist deren Stärke begrenzt bzw. existieren Absprachen hierüber?

Eine Begrenzung der national verbleibenden Seestreitkräfte ist weder festgesetzt noch abgesprochen. Damit bleiben alle Seestreitkräfte, die nicht im militärischen Sonderabkommen aufgeführt sind, national. Das zunächst grundsätzlich. Über das Sonderabkommen, das ja als geheim gilt, wollte ich, sobald der Ausschuss zur Behandlung des Teils 2 seiner Aufgaben kommt – das ist auch für heute schon vorbereitet – einen Einblick in dieses Sonderabkommen gewähren.

Eine Begrenzung der national verbleibenden Seestreitkräfte ist also weder festgesetzt noch abgesprochen. Alle Seestreitkräfte, die nicht im militärischen Sonderabkommen aufgeführt sind, bleiben national. Die Fusiliers marins sind zur Zeit ein Teil der französischen Marine. Ihre Überführung zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften ist im Vertrag nicht vorgesehen. Ihre genaue Stärke ist uns zur Zeit nicht bekannt.

Die Aufgabe der Fusiliers marins ist die Verteidigung der Hafenfestungen gegen Angriffe von der Landseite her. Es ist noch nicht endgültig zu übersehen, ob bei der genauen Festlegung der von den Heimatverteidigungsstreitkräften zu lösenden Aufgaben der Schutz der Hafenfestungen der Heimatverteidigung übertragen wird. In diesem Falle würden auch die Fusiliers marins europäischen Status erhalten müssen.

Auf den sehr komplizierten Begriff der »Heimatverteidigung« werden wir auch noch zu sprechen kommen.

Abg. **Schmid** (SPD): Das Problem ist also offen, mit anderen Worten, im Vertrag nicht geregelt?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein.

Abg. **Schmid** (SPD): Das heißt, die Franzosen können, wenn sie wollen, so viele Einheiten der Fusiliers marins aufstellen, wie sie wollen,

(Abg. *Blank*: Theoretisch ja!)

wenn sie sie dem Marineministerium unterstellen wollen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wie überhaupt, wie ich schon einmal hier erklärt habe, die im Vertrag ausgesprochene zahlenmäßige Bindung niemals nach der Seite hin gilt, was der einzelne Staat an nationalen Kräften haben darf, sondern nur nach der Seite hin, was er an militärischen Kräften der EVG zur Verfügung zu stellen hat. Alles, was er an nationalen Streitkräften – sofern er solche haben darf – aufstellen kann und darf, darf nicht das beeinträchtigen, was er nach dem Vertrag zur EVG zu leisten hat; die Leistung an die EVG hat den Vorrang; aber eine zah-

² Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 75, Anm. 18.

lenmäßige Bindung hinsichtlich dessen, was er an nationalen Streitkräften haben darf, ist präzise nicht gegeben.

Frage 2 des Herrn Abgeordneten *Dr. Schmid* lautet: Gibt es einen Schlüssel bezüglich der Größenordnung des in Art. 10 § 5, 2. Absatz vorgesehenen Austausches? In Art. 10 ist die Möglichkeit eines personellen Austausches zwischen den Soldaten, die den EVG-Streitkräften angehören, und den Soldaten der nationalen Streitkräfte vorgesehen. Für den Austausch einzelner Personen zwischen den nationalen und den europäischen Streitkräften eines Teilnehmerstaates ist eine zahlenmäßige Begrenzung nicht vorgesehen. Jeder Staat wird sicherlich im Hinblick auf die Bedeutung seines Einflusses in der EVG bemüht sein, die Qualität seines Kontingents nicht sinken zu lassen. – Die Möglichkeit eines Austausches geschlossener Truppenteile ist im Vertrag nicht vorgesehen. Die gemäß Art. 13 etwa vorübergehend abgestellten Kontingente treten nach Beendigung ihres Einsatzes alsbald zur EVG zurück.

Abg. **Schmid** (SPD): Eine Zusatzfrage: Es ist also möglich, dass z.B. die Franzosen – für Deutschland kommt es ja nicht in Betracht – ihre Kader beliebig oft und in beliebiger Größe zwischen ihren europäischen Kontingenten und ihren national bleibenden Streitkräften austauschen, wenn sie sie als Individuen austauschen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Keine geschlossenen Truppenteile!

Abg. **Schmid** (SPD): Nein, ich meine, als Individuen. Man versetzt etwa den Capitaine Durand und den Colonel X für drei Jahre zum nationalen Kontingent.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Dann muss ein anderer hinkommen!

Abg. **Schmid** (SPD): Gewiss! – Ich stelle die Frage aus folgendem Grund: Ein sehr wichtiges Anliegen der vertragschließenden Teile ist – so wurde wenigstens gesagt –, dass man durch eine möglichst starke auch personelle Integration dieser europäischen Armee etwas wie europäische Kader schafft, die eben europäische Gesinnung haben und immer mehr europäische Gesinnung bekommen. Glaubt man, dass dies dadurch gefördert wird, dass die Möglichkeit für den einen oder anderen vertragschließenden Teil besteht, seine Leute für einige Jahre aus den europäischen in die nationalen Kader zurückzusetzen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der Grundgedanke, der bei der Abfassung dieses Artikels eine Rolle gespielt hat, war der, dass den Staaten, die nationale Verbände haben, z.B. Frankreich, das ja eine Reihe überseeischer Aufgaben zu erfüllen hat, wobei – ich erinnere an Indochina – Kampfhandlungen doch einmal möglich sind, die Möglichkeit gegeben werden sollte, Offiziere vorübergehend aus den Europäischen Verteidigungsstreitkräften in die nationalen Verbände zu überführen, um ihnen Fronterfahrungen zu vermitteln. Ob bei einem solchen Austausch die Gefahr besteht, dass jemand, wenn er längere Zeit in einem nationalen Kontingent Dienst tut, seine europäische Gesinnung verliert, vermag ich nicht zu beurteilen.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich meine es nicht in dem Sinne, dass er seine europäische Gesinnung verliert. Es wird aber gerade das nicht geleistet werden können, was geleistet werden könnte, wenn echte und permanente europäische Kader geschaffen werden. Dadurch, dass eine Macht die Möglichkeit hat, ihre Leute immer wieder durch Rückkommandierung zu den nationalen Kontingenten zu »nationali-

sieren« – ich meine das nicht im schlechten Sinne –, wird dieser Prozess zumindest gestört.

Abg. **Mellies** (SPD): Es ist also nach den Darlegungen, die gemacht wurden, so, dass die Möglichkeit, Fronterfahrungen zu sammeln, auf – nun, sagen wir, Frankreich und Belgien beschränkt bleibt, während die übrigen Teilnehmer, vor allen Dingen Deutschland, diese Möglichkeit nicht haben. Es ist aber doch allen bekannt, dass diese Fronterfahrung eine gewisse Mentalität schafft; ich brauche das für diejenigen, die Soldat gewesen sind, nicht weiter auszuführen. Später kommen also diese Herren in dieselben Stäbe zurück. Glauben Sie nicht, dass es zu inneren Spannungen innerhalb der Stäbe führt, wenn die deutschen Offiziere dort sagen müssen: »Uns ist die Möglichkeit, solche Fronterfahrungen zu sammeln, versagt« und auf der andern Seite diejenigen, die mit der Fronterfahrung auftauchen, ein gewisses Übergewicht bekommen? Ein gesunder Zustand ist das sicher nicht.

Abg. **Besold** (FU): Herr Kollege *Schmid* hat gefragt, ob die Kader beliebig oft ausgetauscht werden könnten. Das ist doch nicht der Fall. Der Austausch ist doch nur möglich, wenn gewisse, ganz bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, also eine schwere Krise; und dann ist ja noch die Zustimmung des Kommissariats erforderlich.

Abg. **Schmid** (SPD): Wir sprechen nicht von geschlossenen Einheiten, sondern von dem Austausch von Einzelpersonen, etwa in der Art, wie früher z.B. ein baye-rischer Hauptmann zu einem preußischen Regiment kommandiert werden konnte.

Abg. **Bausch** (CDU): Man muss – bei aller Würdigung der Notwendigkeit, solche Erwägungen anzustellen – doch auch daran denken, dass sich die Sache umgekehrt auch positiv auswirken könnte. Wenn wir schon dieser europäischen Armee eine Kraft der Integration zutrauen, müssen wir doch zugestehen, dass diese Leute, die nun von einer nationalen Gruppe [sic] zur europäischen Armee kommen, dort einen Hauch europäischen Geistes in sich aufzunehmen Gelegenheit haben.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich meinte den umgekehrten Prozess.

Abg. **Bausch** (CDU): Ja, aber ist es nicht richtig, wenn man auch die andere Seite der Angelegenheit sieht, nämlich die Chance, diese Leute, die von außen her in die europäischen Kontingente kommen, mit dem europäischen Geist sozusagen »anstecken« zu lassen, den europäischen Geist in sie einfließen zu lassen?

Abg. **Schmid** (SPD): Nun, wenn Sie von »Ansteckung« sprechen: Ich glaube, der Bazillus der Trikolore ist virulenter als der weiß-grüne der Europaunion!

Abg. **Bausch** (CDU): Nun, das ist die Frage. Es ist ein Experiment. Aber man darf nicht nur die eine Seite sehen, die Sie als negative Seite sehen, man muss auch die positive Seite sehen; und gerade wir, verehrter Herr Landsmann, sind ja, glaube ich, dafür bekannt, dass wir in Württemberg nicht nur die eine, sondern auch die andere Seite sehen.

Abg. **Schmid** (SPD): Ha no, Herr Kollege!
(Heiterkeit.)

Wenn wir schon im heimatlichen Idiom sprechen: So ischt's nu halt wieder auch net!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Art. 10 § 5 Abs. 2 lautet:

Die Mitgliedstaaten können Einzelpersonen zwischen den Europäischen Verteidigungsstreitkräften zur Verfügung gestellten Kontingenten und den Streitkräften, die

diesen nicht angehören, austauschen; doch darf sich daraus keine Verringerung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ergeben.

Wir konnten uns dem Verlangen nach Schaffung einer solchen Möglichkeit nicht verschließen. Ich will diesen Absatz einmal auf deutsche Verhältnisse untersuchen. Wir würden ja nach dem Verträge das Recht haben, auch eine nationale Einheit aufzustellen, allerdings sehr geringen Umfanges, sozusagen ein Wachregiment.

(Abg. Dr. Schmid: Dreifacher Ersatz zur Ablösung der Posten unter Gewehr vor jeder Tür!)

– Wir werden ja später darüber zu reden haben, wie ein solches Regiment auszusehen habe. Dass es unbedingt mit Knobelbecher und Stahlhelm und präsentem Gewehr vor jeder Tür zu stehen habe, ist jedenfalls meine Auffassung nicht. Aber ein solches Regiment werden wir zu schaffen haben. Die dort tätigen Militärpersonen werden von sich aus schon den Wunsch haben, dass ihnen auch gewisse Beförderungs- und Entfaltungsmöglichkeiten offenstehen, so dass auch wir ein Interesse daran haben, allerdings nur in begrenztem Umfange, hier auch einen personellen Austausch vornehmen zu können. Ich glaube nicht, dass ein Austausch dem Geist der europäischen Armee abträglich sein wird.

Vorsitzender [Erler]: Ich glaube, die sachlichen Fragen sind geklärt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 1 des Herrn Abg. Dr. Menzel lautet:

Besteht eine Vereinbarung über das prozentuale Verhältnis der in Art. 15, § 1 genannten Wehrpflichtigen, Berufssoldaten und langfristig dienenden Freiwilligen? Was heißt überhaupt »langfristig« dienende Freiwillige? Wodurch unterscheiden sie sich von den anderen Freiwilligen?

Im militärischen Sonderabkommen³ ist das Zahlenverhältnis für die Zusammensetzung der künftigen Streitkräfte nach Wehrpflichtigen und Längerdienenden festgelegt. Es beträgt für die Landstreitkräfte:

Stammnormen: Offiziere	(aktiv u. dienstpflichtig)	5 %
Unteroffiziere	(aktiv u. dienstpflichtig)	15 %
Mannschaften	(vertragspflichtig)	10 %

Das Verhältnis zu den Stamm- und Wehrpflichtigen beträgt daher etwa 1:3.

Für die Luftstreitkräfte liegen die Zahlenwerte höher.

Für die Marinestreitkräfte sind noch keine endgültigen Zahlen festgelegt.

In Beantwortung der Frage, was unter »lang dienenden« Freiwilligen zu verstehen ist und wie sie sich von den »anderen Freiwilligen« unterscheiden, darf grundsätzlich Folgendes festgestellt werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- 1) Angehörigen der Streitkräfte, die ihre Dienstpflicht ableisten und
- 2) Angehörigen der Streitkräfte, die darüber hinaus länger dienen.

Bei der Gruppe, die ihre Dienstpflicht ableistet, ist wiederum zu unterscheiden zwischen:

- a) denen, die *planmäßig* eingezogen sind und dienen,
- b) solchen, die schon vorher *freiwillig* ihrer Dienstpflicht Genüge tun (z.B. aus Gründen der Berufsausbildung).

³ Gemeint ist der so genannte Accord spécial, siehe Anl. 6.

Bei den Längerdienenden ist zu unterscheiden zwischen:

- a) solchen, die über die Zeit der Dienstpflicht hinaus sich freiwillig zu weiterer, zeitlich begrenzter Dienstleistung verpflichten (z.B. Spezialisten),
- b) solchen, die sich zur längeren Dienstleistung als Beruf verpflichten und dadurch nach Ableistung einer längeren Zahl von Dienstjahren Anspruch auf gesetzliche Sonderleistungen wie Versorgung, Ruhegehalt pp. erwerben.

»Lang« dienende Freiwillige unterscheiden sich daher von den anderen Freiwilligen lediglich durch die Bereitschaft zu längerem Dienst, über die reine Wehrpflichtzeit hinaus, auf freiwilliger Grundlage.

Ich darf dieser Antwort noch einiges zur Erläuterung hinzufügen.

Wir hatten früher die Offiziere – ich will einmal von den Offizieren ganz absehen, deren Dienstleistung ja eine berufsmäßige wäre, die sich also verpflichten würden, das als Beruf auszuüben, und zwar sehr lange Zeit, so lange man sie als brauchbar und fähig erachtet – und dann herkömmlicherweise – wenigstens in der Reichwehr war es so und später noch im Heere – die Unteroffiziere, die sich auf eine Dienstleistung von zwölf Jahren verpflichteten, woraus ihnen dann gewisse Rechte erwuchsen: das Recht des Zivilversorgungsscheins usw. Wir sind zu der Auffassung gekommen, dass das nicht unbedingt eine Ideallösung gewesen ist. Es braucht nicht darüber gestritten zu werden, woraus sie resultierte; sie war damals durch die Konstruktion des Versailler Vertrages⁴ in der Form notwendig. Wir sind zu der Auffassung gekommen, dass nicht unbedingt alle diejenigen Personen, die, sagen wir einmal, als Unteroffiziere die Ausbildung zu betreiben haben, das berufsmäßig für zwölf Jahre tun müssten, dann einen Zivilversorgungsschein dadurch erwürben und nachher als Anwärter für den gehobenen und mittleren Beamtendienst in allen möglichen Sparten der Bundesverwaltung, Landesverwaltungen, Kommunen usw. in Erscheinung träten. Wir sind vielmehr der Auffassung, dass man das begrenzen könne, im Gegensatz zu früher, in der Weise, dass eine Reihe von Leuten, wenn sie die normale Dienstpflicht abgeleistet haben und nach charakterlicher Eignung und fachlicher Eignung Unteroffiziere würden, das nicht zu ihrem Beruf machen, sondern freiwillig – man hat das z.B. in Schweden – noch zwei oder drei Jahre als Unteroffizier weiter dienen. Das ist der Gedanke gewesen, aus dem heraus man jetzt zwischen den Offizieren und den Unteroffizieren im Sinne von Berufsunteroffizieren und den länger dienenden Freiwilligen unterscheiden will. Ich möchte es einmal auf die drei Kategorien abstellen, weil bei der Verwendung des Begriffs »Freiwillige« die Dinge manchmal etwas durcheinander geraten. Ich möchte nicht als »freiwillig länger dienend« jemand[en] bezeichnen, der

⁴ Der Versailler Vertrag, am 28.6.1919 unterschrieben und am 10.1.1920 in Kraft getreten, bedeutete formell den Ersten Weltkrieg. Text in: RGBl. 1919, T. I, S. 687-1350. Art. 174 legte die Verpflichtungszeit für Unteroffiziere und Mannschaften im Heer auf zwölf Jahre, Art. 175 die der neu zu ernennenden Offiziere auf 25 Jahre fest. Die Dienstzeit der verbleibenden Offiziere durfte frühestens im Alter von 45 Jahren ablaufen. Art. 194 traf eine vergleichbare Regelung für die Marine. Die Zuerkennung eines Zivilversorgungsscheines nach dem Ausscheiden aus der Reichswehr regelte das »Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen« (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4.8.1921, in: RGBl. 1921, T. I, S. 993-1020.

sich, wenn er, sagen wir, mit 20 Jahren Soldat werden würde – ich weiß nicht, wie das Gesetz später einmal aussehen wird – sagt: »Ich will, damit meine Berufsausbildung nachher nicht unterbrochen wird, versuchen, ob ich nicht schon mit 18 Jahren eintreten kann, um es mit 20 Jahren hinter mir zu haben.« Diese Kategorie will ich bei dieser Betrachtung ausschalten.

Ich möchte noch hinzufügen, dass es sich sicherlich sehr vielfach um solche Leute handeln wird – vor allem in den technischen Waffengattungen –, bei denen man doch ein Interesse daran hat, da ihre Ausbildung erhebliche Zeit erfordert, sie sich noch für ein paar Jahre nutzbar zu machen.

Vorsitzender [Erler]: Ist daran gedacht, all die Einzelheiten, die Sie uns über die Abgrenzung der verschiedenen Kategorien und die Laufbahnmöglichkeiten vorgetragen haben, durch die nationalen Gesetze zu regeln, oder ist an eine europäische Regelung durch die Hohe Behörde⁵ und durch Entscheidungen des Ministerrats gedacht, oder ist daran gedacht, etwa in der Art eines allgemeinen Gesetzbuches eine nationale Regelung europäisch zu verabreden, so dass also die nationalen Gesetze dieser europäischen Regelung allgemein entsprechen müssten, aber von den nationalen Parlamenten beschlossen würden? Darüber sollte sich der Ausschuss auch ungefähr ein Bild machen, damit wir wissen, in welchem Rahmen diese Dinge künftig noch unserer eigenen Zuständigkeit unterliegen werden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir kommen auf diesen Punkt, wenn wir das Militärprotokoll behandeln, das zu diesen militärischen Teilen gehört. In diesem Militärprotokoll sind die Dinge geregelt. Ich will aber vorweg schon sagen: Wenn der Vertrag ratifiziert ist, kommen wir nicht daran vorbei, auch ein Gesetz zu machen, das die Dinge regelt. Denn das Rekrutieren, d.h. das Inanspruchnehmen der Menschen für das deutsche Kontingent der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, ist ja nach dem Vertrag eine nationale Angelegenheit. Wir haben ein Gesetz zu machen, wobei aber die EVG gewisse Richtlinien geben wird. Wir kommen noch darauf zurück.

Abg. **Schmid** (SPD): Wird es eine einheitliche Hierarchie der Ränge, der Dienstgrade geben?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja, absolut.

Abg. **Paul** (Düsseldorf) (FDP) [richtig: SPD, Württemberg]: Für unsere weiteren Beratungen möchte ich bitten, die Frage mit zur Beantwortung vorzubereiten, ob z.B. die langdienenden Unteroffiziere ein Koalitionsrecht besitzen. Herr Kollege *Blank* hat Schweden erwähnt. Ich weiß, dass dort eine gewerkschaftliche Organisation der Unteroffiziere besteht. Wird eine Möglichkeit – es müsste wohl auf nationaler Basis sein – bestehen, eine solche Organisation zu bilden, die mit den kompetenten Stellen über die sozialen Verhältnisse während der Dienstleistung und auch über Fragen der Sicherung in der Zukunft verhandeln könnte?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich will die Frage im Vorwege beantworten, behalte mir aber die verbindliche Antwort vor. Die Frage ist für mich selbst sehr

⁵ Gemeint ist das Kommissariat der EVG, vergleichbar der Hohen Behörde der Montanunion, einem mit supranationalen Befugnissen ausgestatteten Exekutivorgan. Zur geplanten Organisation der EVG vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 701 (Beitrag Meier-Dörnberg).

interessant aufgrund meines Herkommens. Ich bin der Meinung, dass wir, wenn wir in Deutschland einmal ein Gesetz zu machen haben, wir auch die Rechtsverhältnisse all dieser Menschen doch irgendwie gestalten müssen. Das Rekrutierungsgesetz würde ja ein nationales Gesetz sein. Wir würden dann vor diesen hochinteressanten Fragen stehen: Wie ist es mit dem Koalitionsrecht der Militärpersonen, wie ist es mit der Frage der politischen Betätigung der Militärpersonen? Eine Fülle von Fragen, die meiner Meinung nach in unserer Demokratie anders geregelt werden müssten, als sie geregelt waren, auch in der Reichswehr. Ich will im Augenblick keine Prognose stellen, was in einem solchen Gesetzesvorschlag stehen würde, glaube aber, dass wir sehr wohl in der Lage wären, ein solches Gesetz so modern abzufassen – sofern der Bundestag das in dieser Form zu tun beabsichtigt –, dass uns die EVG nicht im Mindesten daran hindern könnte, diese Rechtsverhältnisse so zu gestalten, wie es uns als nationales Ideal vorschwebt. Wir kommen noch auf die Frage. Sie ist auch von einem der Herren Abgeordneten gestellt worden. Wie würde es z.B. mit Art. 4 des Grundgesetzes⁶ aussehen? Wir können ja, wenn wir ein solches Gesetz machen, nicht an Art. 4 GG vorübergehen. Daran zeigt sich schon, dass wir relativ frei sind in der Gestaltung eines solchen Gesetzes, denn wir müssten unsere Verfassungsbestimmung beachten. Ein anderer Staat, der eine solche Verfassungsbestimmung nicht kennt oder gar – ich unterstelle das einmal – eine geradezu gegenteilige Bestimmung in seiner Verfassung hätte, würde ja auch sein Gesetz in Bezug auf diesen Punkt entsprechend seinen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten gestalten. – Ich möchte die Frage im Vorwege so beantworten, dass wir absolut frei sind, bei der Gestaltung eines deutschen Gesetzes solche Dinge in gewünschtem Sinne zu regeln.

Abg. **Menzel** (SPD): Liegt darin nicht – vielleicht täusche ich mich – ein gewisser Widerspruch Ihrer Auffassung, wenn Sie sagen: »Wir sind absolut frei darin, was wir in das Gesetz aufnehmen«? Sie haben, ehe Herr Kollege *Paul* diese Frage stellte, erklärt, die EVG könne an die Länder gewisse Richtlinien für die Gesetze über den Aufbau einer Wehrmacht – oder wie man es bezeichnen möchte – geben. Werden solche Richtlinien nachher auch für den deutschen Gesetzgeber, d.h. das Parlament, verbindlich sein, und besteht nicht die Gefahr, dass diese Richtlinien vielleicht auch ein Verbot der politischen Betätigung und der gewerkschaftlichen Organisierung enthalten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Darf ich auf den Art. 11 des Militärprotokolls hinweisen – obwohl wir damit etwas vorwegnehmen, auf das wir ohnehin kommen werden:

Das Kommissariat wird im Rahmen der nachstehenden allgemeinen Grundsätze die Vorschriften für die Personalstatuten und die Bestimmungen ausarbeiten, die sich auf die personelle Ergänzung und den Umfang der Stämme der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte beziehen.

Bis zu ihrem In-Kraft-Treten gelten für das Personalwesen die Gesetze und Vorschriften der Mitgliedstaaten.

Und Art. 12, § 1:

⁶ Siehe Protokoll der 2. Sitzung, S. 75, Anm. 19.

Jeder männliche Staatsbürger der Mitgliedstaaten muss den Wehrdienst persönlich ableisten, außer bei körperlicher oder geistiger Untauglichkeit oder bei Wehrunwürdigkeit. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus Sonderbestimmungen in der Verfassung oder in den Gesetzen der Mitgliedstaaten.

Vorsitzender [Erler]: Wir kommen auf das Protokoll noch eingehend zurück. Es sind eine Fülle von Bestimmungen darin, die auch unsere Gesetzgebung binden würden. Wir müssen uns daher eingehend damit befassen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Damit ist eigentlich auch schon die nächste Frage von Herrn *Dr. Menzel* beantwortet: »Ist über die Regelung der gemäß Art. 4 des Grundgesetzes möglichen Kriegsdienstverweigerung gesprochen worden?⁷«

Vorsitzender [Erler]: Die Frage ist nicht ganz beantwortet. Sie ist nur insofern beantwortet, als diese Frage jetzt geregelt ist. Aber ob sie ausdrücklich in den Verhandlungen besprochen wurde, das ergibt sich aus Ihrer Antwort nicht.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Darf ich noch einmal vorlesen? Daraus resultiert –

Vorsitzender [Erler]: Daraus resultiert, dass die Frage *geregelt* ist; aber es [ist] nicht gesagt, dass bei den Verhandlungen ausdrücklich über Art. 4 GG und das Problem der Kriegsdienstverweigerung gesprochen worden ist. Ich vermute es; aber es ergibt sich natürlich nicht aus Art. 12 des Vertrages, dass über dieses Sonderproblem wirklich geredet worden ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich kann das aus den Protokollen des Lenkungsausschusses⁸ belegen.

Vorsitzender [Erler]: Ich bezweifle das gar nicht!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Denn das ist gerade der Unterschied gewesen. Es sind die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen behandelt worden, und ich habe deutscherseits darauf hinweisen müssen, dass in unserem Grundgesetz eine entsprechende Bestimmung steht. Deshalb heißt es in Art. 12 § 1: »weitere Ausnahmen ergeben sich aus Sonderbestimmungen in der Verfassung oder in den Gesetzen der Mitgliedstaaten.«

Unser Verfassungsartikel ist also – und darüber ist gesprochen worden – bei der Abfassung des Gesetzes zu beachten.

Frage 3 des Herrn *Dr. Menzel* lautet: »Warum ist in Art. 56 nicht auch das Klagerrecht des Einzelbürgers vorgesehen? Ist dies mit dem Grundgesetz vereinbar? (Beispiel: Leistungsgesetz.)«

Diese Frage möchte ich zur Beantwortung durch den Völkerrechtler und juristischen Sachverständigen zurückstellen⁹.

Die Fragen 4, 5 und 6 des Herrn *Dr. Menzel*:

4.) Welche Staaten sind in Art. 80 § 2 angesprochen, mit deren nationalen Streitkräften die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte völkerrechtlich die gleiche Behandlung genießen sollen?

⁷ Art. 4, Absatz 3 des GG in der Fassung vom 23.5.1949: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden«, in: BGBl. 1949, T. I, S. 1–19, hier S. 1.

⁸ Nicht ermittelt.

⁹ Siehe hierzu die Ausführungen von Professor *Ophüls*, Protokoll der 11. Sitzung, S. 491–495.

Wie ist die völkerrechtliche Stellung der Angehörigen des deutschen Kontingents, wenn ein Einsatz gegen »frühere Alliierte« der bisherigen Abkommen zwischen den vier Mächten in Frage kommt?

5.) Wer sind die in Art. 123 § 1 aufgeführten anderen geeigneten Stellen?

6.) Es besteht der Eindruck, dass sich der Art. 123 nicht auf einen Angriff von außen bezieht. Wie verhält es sich damit?,

müssen im Augenblick unbeantwortet bleiben, da sich der Sachverständige zur Zeit in Luxemburg aufhält¹⁰.

(Der Ausschuss erklärt sich mit der Zurückstellung einverstanden.)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 7 des Herrn Abgeordneten *Dr. Menzel*:

Wenn die Kosten für den Grenzschutz auf den Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik angerechnet werden, besteht in Verbindung mit den Artikeln 11, 16 und 18 die Gefahr, dass dieser praktisch eine militärische Einrichtung ist; da andererseits in dem NATO-Fragebogen eine genaue Auskunftserteilung über Stärke, Bewaffnung usw. des Grenzschutzes verlangt ist, kann man schließen, dass auf diesem Wege die Befehlsgewalt über den Grenzschutz in Anspruch genommen werden soll.

Ist bekannt, ob die Fragestellung des NATO-Fragebogens der Fragestellung an die anderen Mächte entspricht?

Die hierzu ausgearbeitete Antwort lautete:

Der NATO-Fragebogen, wie er den anderen NATO-Staaten übergeben worden ist, ist zur Zeit nicht bekannt. Soweit jedoch in Erfahrung gebracht werden konnte, ist die Fragestellung des der Bundesregierung übergebenen Fragebogens bezüglich der Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte die gleiche, wie gegenüber den anderen Staaten.

Diese Antwort, meine Herren, ist in meinem Hause vorbereitet worden, und die Herren konnten nicht wissen – da ich gerade erst vor einer Stunde aus Paris zurückgekehrt bin –, dass sich die Dinge inzwischen geändert haben. Ich bin gestern in Paris gewesen und kann Ihnen jetzt sagen – ich bitte, diese Antwort, die ich jetzt gebe, sehr vertraulich zu behandeln –, dass der NATO-Fragebogen, der uns überreicht ist, haargenau der Gleiche ist wie der, der den anderen Staaten überreicht worden ist. Ich kann das deshalb sehr präzise sagen, weil darüber im Rat der NATO-Stellvertreter –, das sind also diejenigen Vertreter der Staaten, die permanent in Paris sitzen, während ja die Minister nur ad hoc zu Entscheidungen zusammentreffen – sehr, sehr lange diskutiert worden ist. Es hat da sehr unterschiedliche Meinungen gegeben, und der Ausgang ist gewesen, dass Deutschland der gleiche Fragebogen zugestellt worden ist wie auch den anderen Staaten.

Es besteht immer noch die Frage des Herrn Abgeordneten *Menzel*, ob die Regierung bereit sei, den Fragebogen den Herren Abgeordneten zugänglich zu machen. Es ist aber im Augenblick niemand vom Auswärtigen Amt da; die Herren sind in Luxemburg; ich möchte deshalb die Beantwortung dieser Frage zurückzustellen bitten¹¹.

¹⁰ Zu den Ausführungen von Professor *Ophüls* über die Art. 80 § 2, Art. 123 § 1 sowie Art. 123 siehe Protokoll der 11. Sitzung, S. 489 f. und S. 496 f. Zur völkerrechtlichen Stellung deutscher Soldaten im Rahmen der EVG siehe Anl. 18 und 19, die Gutachten der Professoren *Lamm* und *Scheuner*, sowie im Protokoll der 18. Sitzung die Aussprache im Ausschuss in Gegenwart der Gutachter.

¹¹ Im Rahmen des EVG-Ausschusses wurde die Problematik des NATO-Fragebogens in der 16. Sitzung am 12.11.1952 erörtert. Siehe Protokoll der 16. Sitzung, S. 664–688. Den Mitgliedern lag

Das Ergebnis meiner gestrigen Besprechung in Paris ist ferner gewesen, dass wir, genauso, wie unser Fragebogen dort geprüft wird, das Recht haben, die Fragebogen der anderen ebenso zu prüfen.

Vorsitzender [Erlcr]: Nur der EVG-Staaten oder auch der übrigen Mitgliedstaaten des Atlantikpakts?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): – und über die anderen auch Informationen zu bekommen. Es ist mir gestern zugesagt worden, dass, sobald die Dinge vorliegen – ich bin allerdings sicher, dass niemand den Fragebogen fristgerecht beantwortet wird; diese Frist war zu kurz –, in einem eigens gebildeten Gremium auch Deutschland vertreten sein wird und sich an der Prüfung sämtlicher Fragebogen der EVG-Staaten beteiligt.

Insofern musste ich die vorbereitete Antwort meines Hauses etwas ergänzen und ausweiten.

Die Abzugsfähigkeit der Kosten für Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte gilt grundsätzlich für alle NATO-Staaten. Zur Sicherung eines ungefähr vergleichbaren Maßstabes für die Anrechnung dieser Kosten sind Angaben über Stärke, Gliederung und Bewaffnung dieser Polizeistreitkräfte ja unerlässlich. Wenn die Kosten für Polizeistreitkräfte abzugsfähig sind, wird man natürlich doch wohl nicht bestreiten können, dass auch ein gewisses Recht besteht, zu prüfen: Was setzt dieser Staat und jener Staat dafür an Kosten an? Diese Kosten müssen doch in etwa in einer Relation zur Größe des Staates, zu seiner Bevölkerungsdichte usw. stehen; es geht nicht an, dass ein Staat dafür astronomische Ziffern ansetzt, während ein anderer minimale geltend macht. Das ist der Grund, weshalb auch nach der Stärke der Polizeikräfte gefragt wird.

Nationaler Charakter und nationale Führung dieser Polizeistreitkräfte, die in Art. 11 festgelegt sind, werden durch diese Kosten in keiner Weise berührt. Darüber hinaus legt Art. 11 ausdrücklich fest, dass Umfang und Art der Polizeistreitkräfte die Grenzen ihrer Aufgabe nicht überschreiten dürfen. Damit ist der Polizeicharakter des Bundesgrenzschutzes eindeutig sichergestellt, und es gibt im Verträge keine Handhabe dafür, diese Polizeistreitkräfte – im deutschen Falle den Bundesgrenzschutz – jemals dem Kommando der EVG-Truppen zu unterstellen oder sie gar der EVG in irgendeiner Form einzuverleiben.

Die nächste Frage von Herrn *Dr. Menzel* – Frage 8:

Aus verschiedenen Äußerungen von Regierungsseite und aus der Regierungskoalition heraus ist immer wieder die Formulierung zu ersehen, dass die Bundesrepublik nur *vorläufig* noch nicht zur NATO gehört. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die anderen Vertragspartner auch dieser Auffassung sind?

Die Frage des Abgeordneten *Dr. Greve* lautete:

Im Zusammenhang damit, dass der Abgeordnete *Euler* die Nichterfüllung der mit Art. 10, § 5, 1. Absatz gegebenen Verpflichtung als justitiabel oder einklagbar bezeichnet hat, wird festgestellt, dass bisher der Eindruck besteht, dass dies nicht zutrifft, weil die Klagemöglichkeiten des Vertrages enumerativ festgelegt sind.

der Fragebogen im Wortlaut auch zum Zeitpunkt der 16. Sitzung noch nicht zur Einsicht vor, da die Bundesregierung die Weitergabe mit Hinweis auf die Geheimhaltung von Seiten der NATO verweigerte. Siehe Anl. 16: Schreiben des Auswärtigen Amtes an *Strauß* vom 30.10.1952.

Ich bitte, dass sich zur vorletzten Frage, der Frage 8 des Abgeordneten *Dr. Menzel*, das Auswärtige Amt äußern kann und zur letzten Frage, der des Angeordneten *Dr. Greve*, wieder der Jurist, weil das eine rein juristische Angelegenheit ist.

Vorsitzender [Erler]: Wir schieben die Beantwortung dieser beiden Fragen auf. Zu der vorhergehenden Frage – betr. NATO-Fragebogen – Kollege *Menzel*.

Abg. **Menzel** (SPD): Herr Kollege *Blank*, nach Ihren Ausführungen war also der NATO-Fragebogen im wesentlichen oder ausschließlich eine Art statistischer Erhebung zur Frage der Finanzierung der Verteidigungsgemeinschaft. Ich möchte mir ergänzende Fragen vorbehalten, bis feststeht, ob wir den NATO-Fragebogen bekommen.

Vorsitzender [Erler]: Ich hätte gern noch einige Präzisierungen im Zusammenhang mit dem Verfahren der Prüfung der Fragebogen. Sie haben gesagt, genau so, wie die anderen Mächte unseren Fragebogen prüfen würden, hätten auch wir die Möglichkeit, die Fragebogen der anderen zu prüfen. Erst hieß es: »an der Prüfung der anderen mitzuwirken«, nachher hieß es abgeschwächt: »Informationen aus den anderen Fragebogen zu bekommen«. Frage: Welche Fragebogen bekommen wir unter Umständen zu sehen? Bekommen wir nur die der EVG-Mitgliedstaaten zu sehen oder auch die der anderen Atlantikpakt-Staaten, obwohl wir dem Atlantikpakt doch gar nicht angehören? Bekommen wir in die ersteren eventuell Einblick, während wir über die Fragebogen der zweiten Gruppe nur eine Information bekommen? – Zur Auswertung der Fragebogen haben Sie erwähnt, dass es diesmal eine deutsche Beteiligung geben würde. Es gab ja schon einmal einen NATO-Fragebogen. Es handelte sich um die Zusammenkunft der »drei Weisen«¹². Es war also nicht so, dass eine interne Beratung unter Mitwirkung aller NATO-Staaten stattfand, sondern man hatte den »drei Weisen« die Auswertung treuhänderisch anvertraut, und diese haben dann Vorschläge an den Außenministerrat der gesamten Atlantikpakt-Organisation gemacht. Bei der Auswertung waren also England, Amerika und Frankreich allein beteiligt.

¹² Im Mittelpunkt der 7. Ratstagung, die vom 15. bis 20.9.1951 in Ottawa stattfand und auf der erstmals nicht nur die Außenminister der NATO-Staaten, sondern parallel auch die Verteidigungs- sowie die Wirtschafts- bzw. Finanzminister zusammenkamen, stand neben der Resolution, sowohl Griechenland wie die Türkei zum Bündnisbeitritt aufzufordern, vor allem die Diskrepanz zwischen den vom Militärausschuss festgestellten militärischen Bedürfnissen der Allianz und den dafür benötigten finanziellen Beiträgen der einzelnen Mitgliedsländer. Inflationäre Tendenzen, Preisdruck und belastete Zahlungsbilanzen – resultierend aus den Verteidigungsanstrengungen und dem Zuteilungszwang für benötigte Rohstoffe – nährten die Besorgnis, dass die erforderlichen Verteidigungsmaßnahmen zu einer Destabilisierung der einzelnen Volkswirtschaften führen würden. Daher wurde ein nichtständiger bzw. zeitweiliger Ratsausschuss (TCC = Temporary Council Committee), kurz »Zwölferrat«, gegründet, dessen Ziel sein sollte, die Erfordernisse einer kollektiven Sicherheit mit dem politischen und wirtschaftlichen Potenzial der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung zu bringen. Innerhalb des »Zwölferrates« wurde ein Exekutivausschuss integriert, dessen Mitglieder – *Averell Harriman* (USA, gleichzeitig Ausschussvorsitzender), *Sir Edwin Plowden* (Großbritannien) und *Jean Monnet* (Frankreich) – in der Presse fortan als die »drei Weisen« bezeichnet wurden. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 68–70 (Beitrag Maier); Engel, Handbuch, S. 81, 86–91, 453–455 (hier Communiqué der Sitzung von Ottawa); zum TCC vgl. auch Hammerich, Jeder für sich.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich kann darauf eine präzise Antwort geben. Es ist so, wie Sie es darstellen. Ich habe die Zusage, dass die Fragebogen der übrigen fünf EVG-Staaten, die zugleich NATO-Mitglieder sind, genauso behandelt werden, wie der deutsche Fragebogen. Dort besteht also gleiches Prüfungsrecht. Der ständige französische Stellvertreter im NATO-Rat, *Alphand*, hat mir gestern expressis verbis gesagt, er erkenne für seine Person das berechtigte Verlangen Deutschlands an, da es ja doch schon so gut wie Mitglied von NATO sei, auch den Inhalt der Fragebogen der übrigen NATO-Staaten zu erfahren. Er für seine Person erkenne das an. Ich habe das schriftlich festhalten lassen. Er müsse mir allerdings sagen: Ob die anderen NATO-Vertreter sich dieser seiner Auffassung anschließen würden, das mir zu versprechen, sei er im Augenblick nicht imstande, während das andere – dass wir auch daraus gewisse Informationen bekämen – schon feststehe.

Vorsitzender [Erler]: Ist besprochen worden, in welcher Weise Deutschland bei der Erarbeitung des NATO-Schlüssels für die Verteilung der gesamten finanziellen und wirtschaftlichen Verteidigungslasten auf die einzelnen Länder mitwirkt?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das soll sich daran anschließen, wenn die erste Prüfung vorgenommen ist, weil man sich darüber klar ist, dass dann eine Zusammenkunft stattfinden muss, über die man im Augenblick noch keine konkreten Vorstellungen hat.

Vorsitzender [Erler]: Eine feste Abrede über die Form der Mitwirkung liegt also noch nicht vor.

Abg. **Schmid** (SPD): An wen werden die Fragebogen abgeliefert?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): An die Regierungen.

Abg. **Schmid** (SPD): An die einzelnen Regierungen, nicht an eine NATO-Stelle?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Fragebogen sind vom NATO-Rat an die einzelnen Regierungen der Mitgliedstaaten ausgegeben.

Abg. **Schmid** (SPD): An wen adressieren die Regierungen die beantworteten Fragebogen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): An den NATO-Rat. Dort werden sie in einem ad hoc für diesen Zweck zusammengestellten Komitee, an dem Deutschland beteiligt ist, geprüft.

Abg. **Schmid** (SPD): Das steht fest?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das steht fest.

[Abg. **Schmid** (SPD)¹³.] Deutschland ist also in diesem Komitee eine Art von assoziiertem Mitglied.

Vorsitzender [Erler]: Ich stelle fest, dass wir mit der Beratung der Fragen – mit Ausnahme derer, die aufgeschoben worden sind – fertig sind. Wir kommen zum Referat 2: Allgemeine militärische Bestimmungen und Organisation.

Material: EVG-Vertrag, III. Titel;

Militärprotokoll, I. und II. Titel.

Dazu kommt das Geheimprotokoll.

¹³ »Abg. Dr. Schmid (SPD)« als handschriftliche Einfügung in das Originalprotokoll.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich möchte vorschlagen, dass ich nur eine kurze Einführung gebe und dass Sie anschließend zweien meiner Herren, dem *Grafen Kielmansegg* und Herrn *Fett*, das Wort zum Vortrag der Einzelheiten erteilen.

(Der Ausschuss erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.)

Titel III des Vertrages enthält die Rahmenstruktur des Instruments der EVG, der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte. Er wird erläutert und ergänzt durch das Militärprotokoll, das unter anderem die Zahlenangaben enthält, die in das Vertragswerk aufgenommen werden konnten, ohne die nun einmal bei militärischen Dingen unvermeidliche und notwendige Geheimhaltung zu verletzen. Sie finden also im Vertragswerk nur die Zahlenangaben, die man bringen kann, ohne dass man, nach Auffassung all derer, die an der Abfassung des Vertrages beteiligt waren, die notwendige militärische Geheimhaltung verletzt.

Der zahlenmäßige Gesamtumfang der Streitkräfte und bestimmte Einzelaufschlüsselungen, deren Festlegung sich als notwendig erwies, die jedoch ihres geheimen Charakters nicht entkleidet werden konnten, sind in einem Sonderabkommen der Regierungen festgelegt, dessen Text Ihnen nicht vorliegt, dem »*Accord spécial*«¹⁴, dem Geheimabkommen. Dieses Sonderabkommen entspricht aber in keiner Weise etwa einem so genannten Geheimvertrag. Das Ihnen darzutun, ist mit der Zweck, den ich beabsichtige, wenn ich über das Sonderabkommen hier berichten lasse. Denn trotz seines geheimen Charakters, den zu wahren die Regierung

¹⁴ BA-MA, BW 9/554 fol. 93-111 (französische Fassung), fol. 112-139 (deutsche Fassung), siehe auch Anl. 6. Für den Gesamtumfang der EVG-Streitmacht – somit auch für den deutschen Verteidigungsbeitrag –, für die personelle und materielle Größe der Einzelkontingente, wie für den Zeitplan der Aufstellung der Truppen war das geheime militärische Sonderabkommen, der »*Accord Spécial*«, konstitutiv. Aus Gründen der üblichen militärischen Geheimhaltung wurde das Sonderabkommen, welches lediglich den Charakter eines dislozierenden und klassifizierenden Formierungsprogramms aufwies, nicht veröffentlicht und wurde im eigentlichen EVG-Vertragstext nur indirekt erwähnt. Im EVG-Vertrag war nur von einem »Aufstellungsplan« die Rede. BGBl. 1954, T. II, Art. 15, Abs. 3; Art. 44 sowie Art. 78a, S. 349, 356, 362. Gemäß dem *Accord spécial* belief sich das deutsche Kontingent an der Europa-Armee, ohne Territorialorganisation und Heimatverteidigung, auf etwa 420 000 Mann Friedensstärke (BA-MA, BW 9/554). Bis zum Jahr 1954 sollte die Stärke der deutschen Landstreitkräfte zwölf Kampfverbände respektive »groupements« betragen, bis 1953 sechs Divisionen (= Divisionen in Stärke von jeweils etwa 13 000 Mann); aus psychologischen Gründen behielt man diese Bezeichnung aus dem Plevan-Plan gegenüber Frankreich bei. Vgl. Meier-Dörnberg, Politische und militärische Faktoren, S. 285. Der westdeutsche Anteil beim Aufwuchs der taktischen Luftstreitkräfte belief sich auf 1326 Flugzeuge (bis 1952: 279; bis 1953: 858). Zum deutschen Beitrag zu den Europäischen Seestreitkräften und zur Verteilung der französischen, belgischen (mit Luxemburg), italienischen und niederländischen Kontingente, sowie zu den Präsenzgraden und Mobilmachungszeiten bei den Landstreitkräften und den Integrationsgraden bei der Luftwaffe siehe BA-MA, BW 9/554, fol. 93-139; auch Anl. 6. Ausführlich und teilweise tabellarisch dargestellt auch in Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 704-707 (Beitrag Meier-Dörnberg). Die Quantitäten basierten auf den in Lissabon gefassten Beschlüssen des NATO-Rates vom 23.2.1952; sie wurden als Teil der gesamten Verteidigungsplanung der Atlantischen Allianz von der NATO nahezu vorbestimmt. Der *Accord spécial* war in der Folge eine wesentliche Planungsgrundlage der Dienststelle Blank und des Pariser Interimsausschusses. Nach dem Scheitern der EVG behielt der *Accord spécial* seine Relevanz für den WEU-Vertrag vom 23.10.1954 und somit auch für den äußeren personellen und strukturellen Rahmen der Bundeswehr, da er bezüglich der in ihm für die nationalen Kontingente festgelegten Höchstgrenzen der Personalstärken und Zahl der Verbände die Grundlage für dieses Vertragswerk bildete.

verpflichtet ist, stehe ich nicht an, diesem Kreise, den ich natürlich um streng vertrauliche Behandlung bitten muss, Angaben über den Inhalt zu machen. Ich bin der Auffassung, dass das zur Abrundung des Bildes des Vertragswerkes nötig und vertretbar ist. *Graf Kielmansegg* wird Ihnen anschließend technische Einzelheiten vortragen.

Sie werden gefunden haben, dass der Vertrag, insbesondere auch in seinen militärischen Artikeln, zum Teil nur allgemeine Festlegungen enthält und öfter dem Kommissariat und dem Ministerrat Regelungen zuweist, die ja bereits von Anfang an für die Durchführung der Aufstellung notwendig sind. Um diese durch das Kommissariat und den Ministerrat nach Arbeitsaufnahme sofort zu treffenden Maßnahmen so vorzubereiten, dass möglichst nach In-Kraft-Treten des Vertrages kein Zeitverlust entsteht, sind die Regierungen übereingekommen, einen Interimsausschuss einzusetzen. Dieser hat sich im Juli konstituiert und mit seiner vollen Tätigkeit am 1. September begonnen. Seine Aufgaben sind in dem Ihnen vorliegenden Protokoll festgelegt.

Ich weise besonders auf den vorletzten Absatz hin, der besagt, dass die Arbeiten des Interimsausschusses nur in vorbereitenden Untersuchungen und Plänen bestehen, die die Regierungen nicht binden und keine Ausführungsmaßnahmen mit sich bringen. Ich erwähne hier die Tätigkeit des Interimsausschusses, weil Sie vielleicht gerade im militärischen Teil des Vertrages finden könnten, dass die getroffene Regelung der Ergänzung bedürfe. Diese Ergänzungen sind also entweder durch Kommissariat und Ministerrat vorzunehmen oder – wie bei der Militärdisziplinarordnung – durch Regierungsvereinbarungen zu schaffen und dann zu ratifizieren.

Zu dem Inhalt des heute zur Debatte stehenden Teiles des Vertrages möchte ich im Augenblick nicht sehr viel sagen, weil dazu spezielle Darlegungen der beiden Referenten erfolgen. Dieser Teil enthält ja kaum politische, sondern fast nur militärisch-fachliche Probleme.

Titel III des Vertrages, Militärprotokoll und Sonderabkommen enthalten das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen, der Forderung der Präambel Rechnung zu tragen, als Mittel zur Sicherung des Friedens und der Verteidigung Westeuropas die Methode der Integration anzuwenden, also die Verschmelzung von Menschen und Hilfsquellen so weit durchzuführen, als dies mit den militärischen Erfordernissen vereinbar ist.

Das Problem hierbei war, in jedem Einzelfall die untere Grenze der Integration zweckmäßig festzulegen und das Funktionieren des Instruments sicherzustellen. Wir sind der Auffassung, dass dies gelungen ist, wobei wir sagen können, dass die führungsmäßigen, organisatorischen und technischen Erfahrungen aller Teilnehmerstaaten sowie der USA und Großbritanniens ihren Niederschlag in den militärischen Bestimmungen gefunden haben. Dies gilt sowohl bezüglich der Grundsätze wie der Einzelheiten; es gilt insbesondere auch bezüglich der deutschen Erfahrung.

Bereits bei der Behandlung des Referats 1 ist der Begriff »Heimatverteidigung« aufgetaucht. Er gehört auch zum Referat 2 und bedarf einer ganz besonderen Erläuterung. Deshalb meine Bitte an Sie, sehr verehrter Herr Vorsitzender, gerade über dieses sehr interessante Gebiet auch einen anderen militärischen Sachverstän-

digen im Anschluss an meine und die Darlegungen des Obersten *Kielmansegg* zu hören.

Ich möchte nur noch einige kurze Ausführungen zur »Integration, soweit diese mit den militärischen Erfordernissen vereinbar ist«, machen. Ich berühre hier einen Punkt, der zu den heikelsten bei der ganzen Verhandlung gehörte. Ich weiß, dass Ihnen ja die Genesis dieses Vertrages schon von den Petersberger Besprechungen¹⁵ her soweit bekannt ist, dass Sie unterrichtet sind, dass gerade dieser Punkt zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen der französischen und der deutschen Auffassung von Anfang an geführt hat. Es hat sich bei den Besprechungen auf dem Petersberg und später auch aus dem ersten Entwurf, den die französische Regierung uns zuleitete, dem so genannten Plevén-Plan¹⁶, eindeutig und klar gezeigt, dass es die französische Auffassung war, dass die praktische militärische Mitwirkung Deutschlands an einer wie immer gearteten gemeinsamen Verteidigung – sei es in der Form, dass Deutschland als Inhaber einer nationalen Armee mitwirken würde, sei es, dass es das, wie jetzt im Vertrag festgelegt, als Mitglied einer solchen Verteidigungsgemeinschaft täte, – darin bestehen sollte, dass möglichst kleine deutsche Einheiten – Kampfgruppen, wie man sie damals genannt hat – in die anderen Streitkräfte aufgehen sollten.

Wir haben uns diesem Gedanken von Anfang an widersetzt, und zwar aus zwei ganz bestimmten Gründen: Wir haben uns einmal widersetzt, weil es nach Auffassung aller militärischen Sachverständigen militärisch ein Unsinn wäre, so kleine Einheiten, so genannte Kampfgruppen, zu bilden. Über deren Größe, Stärke, Gliederung, Bewaffnung ist vieles geredet worden. Es steht in der Militärwissenschaft zwar unstrittig fest, dass solche Kampfgruppen – unter Umständen – z.B. bei kolonialer Kriegführung oder unter anderen ganz besonderen Umständen – von einer gewissen militärischen Wirksamkeit sein könnten, dass aber bezogen auf die Auf-

¹⁵ Am 9.1.1951 begannen die Petersberger Gespräche mit der westlichen Hohen Kommission und Vertretern der Bundesrepublik (u.a. *Blank* mit seinen militärischen Sachverständigen, den Generalleutnanten a.D. *Heusinger* und *Speidel*, Oberst a.D. *Graf von Kielmansegg* und Oberregierungsrat *Ostermann*) über militärische Fragen eines westdeutschen Verteidigungsbeitrages. Die deutsche Seite wollte darüber hinaus die bündnispolitischen Rahmenbedingungen für einen NATO-Beitritt geklärt wissen (siehe die Besprechungsprotokolle in: BA-MA, BW 9/2050). Die Gespräche wurden mit dem einzigen offiziellen Schriftstück, das von allen vier Delegationen gebilligt worden war, dem »Petersberger-Memorandum« vom 4.6.1951, beendet, im Rahmen der EVG-Verhandlungen aber fortgesetzt. Zum »Bericht über die auf dem Petersberg geführten technischen Besprechungen betreffend die Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages« siehe BA-MA, BW 9/2044. Ferner zu den Petersberger Gesprächen Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 282–290 (Beitrag Volkmann); S. 630–648 (Beitrag Meier-Dörnberg); AAPD, 1951, Dok. 6, 13, 19, 21, 28, 39, 55, 64, 70, 74, 87, 96 und 97.

¹⁶ Am 24.10.1950 legte der französische Ministerpräsident *Plevén* den Plan für eine Europa-Armee unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland vor, um deren unmittelbaren NATO-Beitritt zu verhindern. Parallel zu den Petersberger-Gesprächen (vgl. vorhergehende Anm.) fanden ab dem 15.2.1951 unter deutscher Beteiligung in Paris Verhandlungen über den Plevén-Plan statt. Am 6.7.1951 wurde *Blank* zum deutschen Delegationsleiter ernannt und am 24.7.1951 ein »Zwischenbericht« (deutscher und französischer Text in: BA-MA, BW 9/3168) vorgelegt. Nach einer Pause begannen am 27.9.1951 die eigentlichen EVG-Verhandlungen in Paris. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 390–401 (Beitrag Wiggershaus); Bd 2, S. 12–21 (Beitrag Maier); S. 253–283 (Beitrag Volkmann); S. 649–670 (Beitrag Meier-Dörnberg).

gabe, die einer wie auch immer gearteten europäischen Verteidigung gestellt wäre, eine Zusammenfassung deutscher Kontingente in solche Kampfgruppen militärisch absolut unsinnig sei und dass zur militärischen Wirksamkeit gehöre, dass die unterste Ebene der Integration die des Korps sei. Die Verbände, bei denen sich im Falle eines Krieges, auf dem Schlachtfeld, der ganze militärische Befehl erst tatsächlich in wirkliche militärische Wirksamkeit umsetzt – der Division, die ja herkömmlicherweise der militärische Kampfverband ist, der durch die Zusammenfassung aller im Allgemeinen üblichen Waffen befähigt ist, auch operative Aufgaben zu lösen –, müssten national homogen sein wegen der im anderen Falle entstehenden sprachlichen Schwierigkeiten, wegen des Zusammenwirkens der Waffen usw., und wenn man den Grundsatz der Integration anerkennen wolle, könne diese erst bei der nächst höheren Einheit, beim Korps, beginnen, das ja praktisch – wenn ich einmal von zusätzlichen Korpstruppen absehe – im Wesentlichen nur eine Kommandobehörde ist, der je nachdem, wie man das für zweckmäßig oder notwendig hält, zwei oder drei Divisionen unterstellt sind. Man könne also eine solche Korpsbehörde hier auch integriert aufziehen und ihr dann eine, zwei oder drei Divisionen, die in sich national geschlossen sind, voneinander aber national verschieden, unterstellen. Diese Auffassung haben aufgrund der Kriegserfahrungen alle militärischen Sachverständigen – auch, das muss ich hier betonen, der militärische Sachverständige Frankreichs – vertreten. Wir haben deshalb sehr zäh an dieser Auffassung festgehalten und sie, wie Sie aus dem Vertrag oder dem Militärprotokoll entnehmen werden, auch durchgesetzt.

Ich stehe aber nicht an zu sagen, dass uns noch ein zweiter Gedanke gelehrt hat. Es wäre ganz sicher die Folge einer deutschen Beteiligung in Form von Kampfgruppen, d.h. irgendwie gearteter militärischer Einheiten, die nach Größe, Umfang und Zusammenwirken der verfügbaren Waffen nicht in der Lage gewesen wären, operative Aufgaben zu übernehmen, gewesen, dass daraus auch kein echter deutscher Führungsanspruch hätte entwickelt werden können. Die Beteiligung an der Führung aber ist ja gerade eines der wesentlichen internen Probleme. Dieser Gedanke – niemals von uns ausgesprochen; ich bitte deshalb um Diskretion – ist ständiges Leitmotiv für die deutsche Delegation gewesen, auch aus diesem Grunde auf der Integrationsebene des Korps zu bestehen und die national homogenen Divisionen zu verlangen, weil nur auf diesem Wege – wenn operationsfähige Gebilde in nationaler Homogenität gestellt werden – sich zwangsläufig auch die gleichberechtigte Mitwirkung an den Führungsaufgaben entwickeln muss. Sie werden den Niederschlag dieser Haltung auch im Verträge finden. Ich sage noch einmal: Wir haben diese Dinge nicht ausgesprochen, weil man ja beim Verhandeln seine Motive nicht mehr als unbedingt notwendig betonen soll.

Sie werden im Vertrag und im Militärprotokoll finden, dass man selbstverständlich auch die deutsche Teilnahme an der EVG in der oberen und höchsten militärischen Führung gewährleistet.

Dies über die Motive und Ziele bei den Verhandlungen, weil das, glaube ich, zum Verständnis notwendig ist.

Damit möchte ich meine Ausführungen schließen; ich bitte, meinen Sachverständigen das Wort zu geben.

Vorsitzender [Erler]: Wir kommen damit an eine der Hauptaufgaben unseres Ausschusses. Sind Sie damit einverstanden, dass wir das ganze Problem im Zusammenhang diskutieren, wenn wir alle Sachverständigen und auch den Referenten gehört haben?

(Zustimmung.)

Oberst a.D. **Graf Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das militärische Sonderabkommen zwischen den Regierungen, das gleichzeitig mit den Vertragstexten unterzeichnet worden ist, ist kurz. Es enthält eine Anzahl von Tabellen und die dazu notwendigen Erläuterungen, ist also ein rein fachliches Abkommen. Es ist in vier Kapitel eingeteilt.

Es wird allerdings nötig sein, bei der Inhaltswiedergabe verschiedene militärische Spezialbegriffe, die hier auftauchen, zu erklären.

Kapitel 1 enthält den Plan zur Aufstellung der ersten Welle der europäischen Streitkräfte. Der Ausdruck »erste Welle« ist gewählt worden, um damit zu dokumentieren, dass eine zweite folgen kann, wenn sie sich als notwendig erweisen sollte und wenn darüber – das würde ja erst in einigen Jahren der Fall sein – ein einstimmiger Beschluss des Ministerrats vorliegt.

Die in Kapitel 1 für die sechs Teilnehmerstaaten festgelegten Zahlen basieren auf den Lissabonner Beschlüssen, denen wiederum die Leistungsfähigkeit der betreffenden Staaten nach ihren eigenen Angaben und die strategischen Forderungen von SHAPE¹⁷, also dem Kommando NATO in Europa, als Grundlage gedient haben.

Der Aufstellungsplan der ersten Welle musste auf irgendeine hypothetische Zeitannahme basiert werden, um dann davon ausgehend rechnen zu können. Man hat ihn basiert auf der Annahme, dass der Vertrag am 1. Oktober 1952 in Kraft treten würde. Wenn er später in Kraft tritt – und das wird ja, nach dem heutigen Datum gesehen, der Fall sein, wenn er ratifiziert wird, verschiebt sich der ganze Plan einfach um die Zeit, um die er später in Kraft tritt.

Der Aufstellungsplan der ersten Welle ist gestaffelt und bezogen auf die Jahre 1952, 1953 und 1954. Die Beiträge, die für 1952 festgelegt sind, sind feste Verpflichtungen, die für 1953 bedingte Verpflichtungen, die für 1954 Planung.

Abgeändert werden können diese Beiträge nur nach den Bestimmungen des Art. 44 des Vertrages, d.h. auf Vorschlag eines der Mitgliedstaaten oder des Kommissariats durch einstimmigen Beschluss des Ministerrats.

Bevor ich auf die Zahlen der Tabelle A 1 – das ist die erste – eingehe, ist zu deren Verständnis noch eine weitere fachliche Erläuterung notwendig. Die Zahlen, die ich nachher nennen werde, bedeuten nicht Divisionen, sondern so genannte Divisionsquerschnitte. Das ist also einer der, ich will einmal sagen: »Geheimbegriffe«. Der Divisionsquerschnitt stellt keinen taktischen Verband dar, sondern ist lediglich eine Rechengrundlage. Sie wissen, dass es außer den operativen Verbän-

¹⁷ SHAPE, das Oberste Hauptquartier der verbündeten Mächte in Europa mit (damaligem) Sitz in Paris, übernahm am 2.4.1951 den Oberbefehl über die NATO-Streitkräfte in Europa. Ihm stand der Oberste Alliierte Befehlshaber Europa (SACEUR) vor. General *Eisenhower* war der erste SACEUR, der am 1.6.1952 von General *Matthew Bunker Ridgway* (USA) abgelöst wurde. Vgl. *Ismay*, NATO, S. 35–38, 70–74; *Engel*, Handbuch, S. 76–78, 138 f.

den, also den »groupements« oder Divisionen, noch eine Anzahl von höheren Führungsstäben sowie zahlreiche Verfügungsgruppen der höheren Führung gibt. Diese Verfügungsgruppen enthalten taktische Unterstützungsgruppen, wie z.B. selbstständige Artillerieabteilungen, selbstständige Panzerverbände, selbstständige Pionierbataillone usw., sowie die Versorgungsgruppen, die nicht organisch den Divisionen angegliedert sind. Man hat nun, um zu einer sinnvollen Planung kommen zu können, den auf eine Division entfallenden Durchschnittsanteil dieser Stäbe und Verfügungsgruppen berechnet. Dabei hat sich ergeben, dass die Kopfstärke dieses Durchschnittsanteils ziemlich genau der Durchschnittskopfstärke einer Division, nämlich etwa 13 000 Mann, entspricht.

Die Einzelheiten über die Verfügungsgruppen, insbesondere über den Versorgungsteil dieser Verfügungsgruppen, über ihre Aufstellung, auch über die Aufschlüsselung – abgesehen von dem groben Schlüssel – auf die einzelnen Staaten sind noch nicht endgültig geregelt, bzw. in einigen vorläufigen Absprachen [sic!]. Die endgültige Bearbeitung dieser Frage ist eine der Aufgaben des Interimsausschusses. Die Entscheidung wird nachher durch den Ministerrat fallen. Der Interimsausschuss muss gerade über diese Verfügungsgruppen noch eine Einzelaufschlüsselung ausarbeiten, die dem Ministerrat vorgelegt wird, der sie dann genehmigt.

Des Weiteren hat man, wie es ja bei jeder Aufstellung und Mobilmachungsvorbereitung üblich ist, für diese Divisionsquerschnitte, also Division plus Anteil Verfügungsgruppen, verschiedene Grade der Einsatzbereitschaft. Diese Skala der Einsatzbereitschaft erstreckt sich praktisch von voller Einsatzbereitschaft, also Vollstärke, bis zu einer stärkemäßigen Einsatzbereitschaft von Null bei Lagerung oder Bereitstellung des notwendigen Materials. Dann hat man nur die Materialeinheit; die Leute werden erst im Mob.-Fall einberufen. Es gibt eine ganze Reihe von Abstufungen.

Mit anderen Worten: Divisionen und Verfügungsgruppen in Grenznähe müssen natürlich voll einsatzbereit sein; Truppenteile, die meinetwegen in Südfrankreich liegen, können personell, sagen wir, zu 20 oder 40 % aufgestellt sein, da sie ja Zeit zur Komplettierung haben; und eine Verfügungsgruppe mit besonderen Spezialaufgaben, wie eine Korps ...kompanie (?)¹⁸ oder dergleichen braucht im Frieden personell überhaupt nicht vorhanden zu sein, wohl aber gerätmäßig, und wird dann personell im Mob.-Fall aufgestellt.

Eine begrenzte Änderung der Kopfstärke des Divisionsquerschnitts – die ich grob angegeben habe – kann sich noch daraus ergeben, dass die Übertragung dieser theoretischen Berechnungsgrundlage in die Praxis gewisse – aber nicht erhebliche – organisatorische Änderungen mit sich bringen kann.

Nach diesen Erläuterungen, die wohl notwendig waren, will ich nun auf die Tabellen des Sonderabkommens für die erste Welle eingehen.

Die beiden Tabellen A 1 und A 2 befassen sich mit den Landstreitkräften und umfassen die Zahl der von den sechs Teilnehmerstaaten aufzustellenden Divisionsquerschnitte und den für sie vorgesehenen Grad der Einsatzbereitschaft. Es

¹⁸ Handschr. Eintrag am Seitenrand des Originalprotokolls: »nachrichten?«

haben an sofort einsatzbereiten Divisionsquerschnitten aufzustellen und der EVG zur Verfügung zu stellen bis Ende 1952:

Deutschland	0
Frankreich	6
Italien	7
Niederlande	1
Belgien und Luxemburg zusammen	3

sofort einsatzbereite Divisionsquerschnitte.

Bis Ende 1953 lauten die Zahlen:

Deutschland	6
Frankreich	7
Italien	9
Niederlande	3
Belgien und Luxemburg zusammen	3
Insgesamt	28

Bis Ende 1954 lauten die Zahlen:

Deutschland	12
Frankreich	11
Italien	9
Niederlande	3
Belgien und Luxemburg zusammen	3
Zusammen	38

einsatzbereite Divisionsquerschnitte.

Diese Zahlen werden Sie unter Umständen überraschen, weil sie mit den bekannt gewordenen nicht übereinstimmen und weil Frankreich hiernach einen sofort einsatzbereiten Divisionsquerschnitt weniger hat als wir. Hierzu ist Folgendes zu sagen. Das ursprünglich als Ziel für 1954 innerhalb der EVG vereinbarte Kräfteverhältnis war – das ist allgemein bekannt:

Deutschland	12
Frankreich	14
Italien	12
Benelux zusammen rund	6
also insgesamt rund	44

Divisionsquerschnitte. Dieses Verhältnis ist auch nach wie vor bezüglich der Gesamtkopfstärke, die die Staaten zu stellen haben, aufrechterhalten worden. Man hat aber aus militärischen Zweckmäßigkeitsgründen lediglich eine andere organisatorische Gliederung gewählt, und zwar im Hinblick auf die von mir erwähnte Skala der Einsatzbereitschaft. Die Lage ist ja so, dass die Bundesrepublik als einziges EVG-Land nicht über ausgebildete Reserven der jüngeren Jahrgänge verfügt, während die anderen Länder sie haben; und für diese Reserven der anderen Länder musste man die notwendigen Kader schaffen. Das heißt also: Zu den oben für 1954 aufgezählten insgesamt 38 Divisionsquerschnitten, die sofort einsatzbereit sind, kommen bei den anderen fünf Ländern noch eine Anzahl Kader-Divisionsquerschnitte, deren Auffüllung im Mob.-Fall vorgesehen ist. Die Einzelheiten zu diesen Kader-Divisionsquerschnitten der anderen Staaten gehen so weit in die militärische Ge-

heimhaltung der anderen Staaten hinein, dass sie ohne deren Genehmigung hier nicht bekannt gegeben werden können. Der Erfolg dieser organisatorischen Maßnahmen ist jedoch, dass im Mob.-Fall nach relativ kurzer Frist eine größere Anzahl von EVG-Divisionen und Verfügungstruppen bereitstehen als die ursprünglich vorgesehenen 44.

Wichtig dabei ist – auf das Politische bezogen –, dass sich durch diese Maßnahmen die gesamte Friedenskopfstärke nicht ändert. Der Stimmgewichts-Quotient bleibt also gleich, obwohl die Divisionsquerschnittszahlen etwas geändert sind. Der Stimmgewichts-Quotient richtet sich – um das noch einmal zu betonen – nicht nach den Divisionszahlen, sondern nach der Kopfstärke, und hierfür bleibt als Grundlage praktisch der Schlüssel 14:12:12 usw. bestehen.

Die Tabellen B 1 und B 2 enthalten die entsprechenden Angaben für die Luftwaffe. Ich gebe hier die Planendzahlen für 1954, weil man eine genaue Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre aus Produktionsgründen noch nicht hat festlegen können. Des Weiteren sind wir nicht in der Lage, die Aufschlüsselung auf die einzelnen Typen – Jäger, Bombenflugzeuge usw. – zu geben, sondern nur die Gesamtzahlen. Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass die EVG-Luftwaffe in der ersten Welle lediglich taktische Luftstreitkräfte umfasst. Die operativen Aufgaben sollen einstweilen nur durch die Luftstreitkräfte der USA, Großbritanniens, Kanadas usw. durchgeführt werden. Die taktische Luftwaffe umfasst alle diejenigen Luftwaffeneinheiten, die in einer unmittelbaren Zusammenarbeit mit den Erdtruppen kämpfen. Man hat vor allen Dingen auch von deutscher Seite Wert darauf gelegt, dass der gesamte Schwerpunkt der EVG-Streitkräfte, da ja eine relativ große Zahl operativer Kräfte – also mit weitem Ziel; die operative Luftwaffe ist die, die beispielsweise die Atombombe einsetzen würde – bei den anderen vorhanden ist, in die taktische Luftwaffe geht, weil bei der russischen Luftwaffe ein ganz anderes Verhältnis ist als bei den Westmächten [sic]. Der allergrößte Teil der russischen Luftwaffe ist eine taktische Luftwaffe, kommt also unmittelbar auf dem Gefechtsfeld zur Auswirkung; und unser deutscher Standpunkt – der sich auch durchgesetzt hat – war der, dass wir dem über dem Gefechtsfeld das Entsprechende entgegenzusetzen müssen.

Die Zahlen, die vorgesehen sind, lauten:

Frankreich	1689 Maschinen
Deutschland	1326 Maschinen
Italien	888 Maschinen
Belgien	531 Maschinen
Niederlande	376 Maschinen
Luxemburg	– Maschinen
insgesamt also	4810 Maschinen

der ersten Welle der EVG-Luftwaffe.

Der deutsche Anteil von 1326 Maschinen entspricht ganz genau dem Grundverhältnis der Landstreitkräfte: 12:14:12 usw.

Die nächsten Tabellen unter der Bezeichnung C 1 usw. geben den Umfang der Seestreitkräfte der EVG wieder. Ich nenne hier nur die uns ja besonders interessierenden deutschen Zahlen. Die französischen und italienischen sind zahlenmäßig

etwa gleich. Man muss dabei aber berücksichtigen, dass die Küstenlänge Frankreichs und Italiens sehr viel größer ist als unsere, so dass wir relativ die stärksten Seestreitkräfte für die Küstenverteidigung haben.

Bei den Seestreitkräften ist – das ist ein gewisser Unterschied zu den Land- und Luftstreitkräften – zunächst nur eine erste Rate festgelegt, und zwar in erster Linie entsprechend der Baukapazität; die ganze erste Welle ist noch nicht festgelegt. Die erste Rate beträgt für Deutschland 60 Minensuchboote im Dienst, 85 Minensuchboote in Reserve. »In Reserve« heißt, dass diese Schiffe entweder nicht bemannt in Häfen liegen oder zum Teil, soweit verwendbar – sagen wir einmal, Fischkutter – eine Mob.-Beorderung haben und dann übernommen werden. Weiter: 18 Geleitboote (Schiffe zum Geleiten des Nah-Küstenverkehrs), 60 Schnellboote, also moderne Schnellboote, Torpedojäger, die man genauso gut als Torpedoboote bezeichnen könnte, zwei Minenleger, zehn Hafenschutzboote im Dienst – für den lokalen Schutz der Häfen –, 40 Hafenschutzboote in Reserve, und dann noch – da es sich um Spezialausbildung und Spezialeinsatz handelt – 24 Seeflugzeuge und 30 Hubschrauber.

Das zweite Kapitel des Sonderabkommens legt in ganz wenigen Sätzen fest, dass das Armeekorps die unterste Stufe der Integrierung ist. Das ist in gewissem Sinne eine Wiederholung dessen, was im Vertrag steht, nur noch einmal militärisch formuliert. Es liegt fest, dass das Armeekorps keine feststehende Zusammensetzung hat. Es kann theoretisch aus zwei, es kann auch aus vier Divisionen bestehen, es kann soundso viel Verfügungstruppen – meinetwegen drei oder auch sechs zusätzliche Artillerieabteilungen – haben. Wie das Armeekorps aussehen wird, ist eine reine Entscheidung der Führung. Außerdem wissen die Herren aus dem Kriege, dass die Zusammensetzung der Armeekorps je nach der taktischen Lage ständig wechseln musste, um den Schwerpunkt bilden zu können.

Außerdem enthält das zweite Kapitel die Berechnungsunterlagen für den von mir vorhin erwähnten Divisionsquerschnitt, wobei die Grundzahl von 13 000 herausgekommen ist.

Kapitel 3 des Sonderabkommens befasst sich mit den Stammnormen, d.h. dem Durchschnitts-Prozentverhältnis der Offiziere, Unteroffiziere und der aufgrund eines Vertrages freiwillig länger dienenden Mannschaften zur Gesamtstärke der Streitkräfte. Der Inhalt ist praktisch schon bei der Fragenbeantwortung durch Herrn *Blank* bekanntgegeben worden.

Das vierte Kapitel legt, ebenfalls in ganz wenigen Sätzen, die Möglichkeit einer Sonderregelung der Rekrutenausbildung bei grenznahen, sofort einsatzbereiten Verbänden fest. Es leuchtet ein, dass man vermeiden muss, dass unausgebildete Rekruten an der Grenze sofort in Kampfhandlungen einbezogen werden. Da das aber eine Maßnahme ist, die man nicht in den allen zugänglichen Vertrag hineinschreiben wollte, hat man das hier getan.

Das ist der gesamte Inhalt des militärischen Sonderabkommens.

Vorsitzender [Erler]: Es dürfte zweckmäßig sein, jetzt Herrn *Fett* zu hören.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Der Begriff der »Heimatverteidigung« ist in Art. 16 des Vertrages umrissen. Die deutsche Übersetzung »Heimatverteidigung« ist ebenso wie das französische Wort »défense intérieure« nicht ohne weiteres be-

griffsbestimmend. Es handelt sich bei dem deutschen Wort »Heimatverteidigung« nicht um den Begriff Heimat schlechthin, sondern um einen Begriff, der sich aus der alten deutschen Terminologie »Operationsgebiet« gegen »Heimatkriegsgebiet« entwickelt hat. Das Wort ist nicht mehr ganz zutreffend, weil auch die Frage des Operationsgebietes in ihrer Definierung durch die Zusammenarbeit mit den NATO-Streitkräften einer gewissen Wandlung unterworfen ist. Es ist vielmehr gemeint die Verteidigung des Gebietes, das nicht unmittelbar von der kämpfenden Truppe, der Fronttruppe, erfasst ist. Ebenso darf der französische Ausdruck »défense intérieure« nicht etwa gleichgesetzt werden mit einer Verteidigung nach innen hin, sondern gemeint ist wiederum die Verteidigung des Inneren nach außen. Das geht auch daraus hervor, dass in der französischen Fachsprache neben dem Wort »défense intérieure« durchaus gleichberechtigt und ohne irgendeinen anderen Sinn das Wort »défense« gebraucht wird, während die Verteidigung nach innen hin im Französischen sehr deutlich »défense civile« heißt.

Diese Begriffsbestimmung bedarf noch einer eingehenden militärisch-fachlichen Definition; das ist eine Aufgabe des Interimsausschusses. Erst von der endgültigen fachlichen Definition der Einzelheiten kann dann festgelegt werden, wie groß der zahlenmäßige Umfang der für die Heimatverteidigung insgesamt benötigten Kräfte anzusetzen ist. Sicher ist aber, dass die Aufgabe der Heimatverteidigung die Abwehr von Angriffen jeder Art mit militärischer Zielsetzung durch einen äußeren Feind ist, soweit diese in einem Gebiet rückwärts der an der Front kämpfenden Truppe stattfinden.

Es handelt sich praktisch um drei große Aufgabengebiete:

1. die aktive Luftverteidigung, zu der u.a. als wesentliche Punkte die ortsfeste Flak – oder eine modernere Entwicklung der Flak – sowie die eigentlichen Verteidigungsjäger gehören, d.h. die Verteidigungsjäger, die nicht bereits zur taktischen Luftwaffe gehören und damit die gleiche Aufgabe über der Fronttruppe übernehmen.

2. der Objektschutz militärisch wichtiger Objekte; einfachstes Beispiel: Schutz der Brücken.

3. die ortsgebundene Küstenverteidigung, im Gegensatz zu der Aufgabe, die den Marinestreitkräften der EVG zufällt, nämlich eine küstennahe Seeverteidigung.

Entsprechend diesen Aufgaben wird man im Frieden die für die Heimatverteidigung benötigten Einheiten im allgemeinen nur als Materialeinheiten oder Rahmeneinheiten bereitzustellen haben und erst im Kriegsfall auf Vollstärke auffüllen. Daraus ergibt sich, dass eine Überschneidung mit nationalen, polizeilichen Aufgaben der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern schon rein praktisch nicht erfolgen kann, da für den Fall innerer Unruhen diese Kräfte gar nicht greifbar sein können, abgesehen davon, dass sie nach dem Sinn ihrer Aufgabe dafür auch nicht vorgesehen sind. Hierfür stehen die nationalen Polizeieinheiten zur Verfügung. Sollten diese nicht ausreichen, hat jeder Staat gemäß Art. 12 des Vertrages die Möglichkeit zur Anforderung von Teilen seines Kontingents aus den Europäischen Verteidigungstreitkräften. Die Aufgabenstellung der Heimatverteidigung nach außen und der Fall innerer Unruhen sind also klar voneinander getrennt.

Der Vertrag legt fest, dass die für die Heimatverteidigung bestimmten Streitkräfte in sich national homogen sind, aber europäischen Status haben.

All diese Begriffsbestimmungen haben sich als Ergänzung zu den Aufgaben der Verbände der operativen Führung im Wesentlichen bereits im Bereich der NATO entwickelt. Es bestehen auch bereits seit einiger Zeit zwischen der NATO und einigen Mitgliedstaaten Abkommen, in denen Führung und Einsatz dieser Heimatverteidigungskräfte geregelt sind. Hierauf beziehen sich die in Art. 18 § 3 erwähnten »Abkommen im Rahmen der Atlantikpaktorganisation«¹⁹ (»conventions conclues dans le cadre du Traité de l'Atlantique Nord«). Aus dem Inhalt dieses Abkommens ist uns bekannt, dass bisher Führung und Einsatz der Heimatverteidigungskräfte unter nationaler Verantwortung erfolgt. Für diejenigen Staaten, für die ein solches Abkommen bisher noch nicht besteht, bedarf es in dieser Frage einer besonderen Abmachung. Entsprechend dem zukünftigen europäischen Status der Heimatverteidigungskräfte ist ein solches Abkommen zwischen EVG und NATO vorgesehen. Hierbei ist natürlich eine Übereinstimmung der bereits bestehenden und der noch zu treffenden Regelungen notwendig – oder ich will lieber einmal sagen, eine Abstimmung; es kann ja auch eine Änderung bereits bestehender Abmachungen Gegenstand der neuen Regelungen sein –, umso mehr, als ja auch gerade diese Angelegenheit der Heimatverteidigungskräfte vom rein militärisch-fachlichen Standpunkt aus einer zentralen Steuerung bedarf. Die deutlichsten Beispiele dafür sind die territorial kleinen Staaten Belgien und Holland, die in dieser Frage einfach nicht mehr »im eigenen Saft kochen« können. Angesichts der Geschwindigkeit eines feindlichen Flugzeugs, das vom Eisernen Vorhang bis zum Rhein in etwa acht Minuten fliegt, hat es keinen Sinn, dass Verteidigungsmaßnahmen gegen einen solchen Angriff auf dem kleinen Territorium Belgiens oder Hollands und in eigener Zuständigkeit getroffen werden.

Unabhängig von der Heimatverteidigung ist die Frage der Regelung der von mir vorhin erwähnten Führung der küstennahen Seeverteidigung zu sehen. Auch hier bestehen für einzelne Mitgliedstaaten der EVG bereits Abkommen mit der NATO. Die Verhältnisse z.B. im Kanal bedurften einer besonderen Vereinbarung der beteiligten Länder Großbritannien, Belgien und Holland, also dabei eines Staates, der nicht Mitglied der EVG ist. Ich habe diesen Punkt in der letzten Sitzung unter dem Stichwort »Kommandant Kanal« erwähnt.

Für die küstennahe Seeverteidigung an der deutschen Küste besteht das Problem auch darin, dass ein enger Zusammenhang zwischen den Aufgaben der Seeverteidigung an der Ostseeküste und den zum Einsatz in dänischen und norwegischen Gewässern bestimmten Seestreitkräften der übrigen NATO-Staaten besteht, die zum Teil nicht Mitglieder der EVG sind. Hier müssen daher besondere Führungsvereinbarungen zwischen der EVG und NATO eine einheitliche Befehlsführung sicherstellen. Daher ist in dem Artikel, der die Befehlsführung der Heimatverteidigung regelt, außer der eigentlichen Heimatverteidigung die küstennahe Seeverteidigung nochmals besonders erwähnt.

Abg. **Merten** (SPD), Referent: Ein Teil der Fragen, die ich zu stellen gehabt hätte, ist durch die eben gemachten Ausführungen erledigt, ein Teil ist aber noch offen geblieben. Kollege *Blank*, der das Korreferat übernommen hatte, hat mich

¹⁹ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 71, Anm. 16.

gebeten, die Frage, die er sich vorbehalten hatte, mit zu erledigen. Wir haben, bevor wir uns an die Arbeit gemacht haben, mit *Graf Kielmansegg* einige Fragen besprochen, die also nur noch erwähnt, nicht mehr im Einzelnen hier diskutiert zu werden brauchen.

Ich habe über Titel III des EVG-Vertrages und Titel I und II des Militärprotokolls zu berichten; letztere bedeuten gleichsam Ausführungsbestimmungen zu dem, was in Titel III des EVG-Vertrages steht.

Es sind in diesen Kapiteln und Titeln die Grundsätze behandelt, die bei der Aufstellung der europäischen Verteidigung durch Streitkräfte der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden und berücksichtigt werden müssen. Die Bestimmungen in den Verträgen selber sind sehr knapp gehalten und bedürfen in zahlreichen Punkten noch der Ergänzung durch besondere Abkommen bzw. Übereinkommen. In einzelnen Punkten ist vorgesehen, dass sogar noch Dinge geregelt werden sollen, die noch der Ratifizierung nach den Gesetzen der betreffenden Mitgliedstaaten bedürfen; ich denke da z.B., was Deutschland betrifft, an die Militärdisziplinarordnung.

Es ist deutlich zu erkennen, dass man versucht hat, über den Zustand der Koalitionsarmee hinauszukommen, zu einem neuen Gebilde, das supranational gedacht ist. Man will bereits im Frieden die Verhältnisse herstellen, die im Ernstfall notwendig wären, um dann nicht noch mit großen Schwierigkeiten in organisatorischen Fragen rechnen zu müssen. Nun ergeben sich aber natürlich bei einer derartigen Regelung gewisse Schwierigkeiten zwischen den militärischen Erfordernissen einerseits und den politischen Erwägungen andererseits. Man merkt deutlich, wie man von Fall zu Fall versucht hat, zwischen den politischen und den militärischen Erfordernissen gleichsam einen Kompromiss zu finden.

Das ergibt sich gleich im ersten Kapitel des Titels III, wo uns das Wort »Grundeinheiten« begegnet, womit ganz offensichtlich Divisionen gemeint sind, die dann auch im späteren mit NATO-Divisionen vollkommen gleichgestellt werden. Der Ausdruck »Division« wird jedoch nicht benutzt, wahrscheinlich aus Rücksicht auf gewisse politische Ressentiments, vor allen Dingen Frankreichs. Aber gemeint sind sie natürlich hier wie auch im Militärprotokoll.

Die Integrierung beginnt erst bei den Armeekorps. Man könnte die Frage aufwerfen, warum man sie nicht noch ein Stockwerk höher gelegt hat. Auch hier scheint mir einerseits die militärische Überlegung dazu geführt zu haben, sie bei den Armeekorps einsetzen zu lassen, andererseits scheinen aber auch gewisse politische Rücksichten genommen worden zu sein. Wir hörten vorhin bereits, dass es gewisse Schwierigkeiten gemacht hat, wenigstens die Divisionen als nationale Grundeinheiten durchzudrücken und die Integration nicht bereits bei der Division beginnen zu lassen.

Es müsste darüber gesprochen werden, ob es nicht für den Fall des Ernstfalles zweckmäßiger gewesen wäre, die Integrierung noch etwas höher als bei den Armeekorps, also bei der Armee, um diese Bezeichnung zu gebrauchen, beginnen zu lassen. Alle möglichen Schwierigkeiten, die ja mit einem gemischten Armeekorps verbunden sind, sind ja jedem Einzelnen bekannt – Schwierigkeiten der Befehlsübermittlung, die Schwierigkeit der verschiedenen Sprachen, die auch durch die

vorgesehenen Schulen, auf die ich noch zu sprechen komme, nicht so ohne weiteres ausgeräumt werden können.

Es ist also die Frage: »Was ist die Grundeinheit?«, die ursprünglich zu stellen gewesen wäre, wohl in dem Sinne zu beantworten: Es ist die Division.

Die Frage der Zusammensetzung der einzelnen Division wird im Militärprotokoll geklärt. Nur die Frage der zahlenmäßigen Stärke der Division scheint mir noch nicht restlos geklärt zu sein. In den Ausführungen der Herren Regierungsvertreter ist der Divisionsquerschnitt mit 13 000 Mann beziffert worden. Wir kämen damit aber nicht auf die vorgesehene Gesamtzahl von 310 000 Mann. Der Divisionsquerschnitt war wohl so gedacht, dass die Verfügungstruppen, die Heerestruppen usw.

(*Graf Kielmansegg*: 13 Divisionen darüber –)

Es waren angegeben 13 Grundeinheiten, bestehend aus den Verfügungstruppen, den Stäben und Versorgungstruppen, Unterhaltseinheiten usw., so dass in Wirklichkeit der Divisionsquerschnitt nach Ihrer Erläuterung nicht 13 000, sondern 26 000 beträgt.

Das ist deswegen wichtig, weil die Stärke dieser neben den Grundeinheiten bestehenden Truppen ebenso groß ist wie die der Divisionen und deswegen, auch wegen der zahlenmäßigen Stärke, die Frage gründlich ausdiskutiert werden muss.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen möchte ich jetzt zu den Einzelbestimmungen noch einiges sagen.

In der Begründung, die zum EVG-Vertrag gegeben wird, heißt es, dass jeder Angehörige der Streitkräfte von Anfang an einen europäischen Status hat. Ich möchte doch einmal geklärt wissen – vor allem völkerrechtlich geklärt: Was heißt »europäischer Status«, solange es kein europäisches Staatsgebilde, sagen wir einen europäischen Bundesstaat oder einen europäischen Staatenbund gibt? Es gibt lediglich Vereinbarungen über gewisse Spezialfragen, und es ist sehr schwierig, an dieses Wort vom »europäischen Status« auch einen Inhalt zu knüpfen. Es ist aber wesentlich, dass das geschieht, weil dieser europäische Status in diesem Artikel erwähnt wird und vor allen Dingen bei den Artikeln eine große Rolle spielt, die die Regierungsvertreter überhaupt nicht erwähnt haben, nämlich Art. 80 und Art. 81, auf die ich noch zu sprechen komme. Diese behandeln den völkerrechtlichen Status der einzelnen Mitglieder der Europaarmee und werden gerade im Ernstfall, wenn es um die Frage geht: »Wie behandelt die Gegenseite die Kriegsgefangenen, die in ihre Hände fallen?« natürlich eine große Rolle spielen. Ich komme darauf noch zu sprechen.

In den Artikeln 68, 69 und 70 werden die drei Grundeinheiten – bei den Land-, den Luft- und den Seestreitkräften – in ihrer Konstitution behandelt. Es wird das Verhältnis zur NATO geregelt. Bei den Land- und Luftstreitkräften ist es übereinstimmend geregelt, während es bei den Seestreitkräften etwas anders ist. In § 3 des Art. 70 heißt es:

Diese Gruppen
– der Seestreitkräfte –

können gelegentlich vollständig oder teilweise in Verbänden der Nordatlantikpakt-Organisation eingegliedert werden, deren Führung sich von diesem Augenblick an aus ihnen stammende Teile eingliedert.

Der umgekehrte Fall aber, der bei den Luft- und Landstreitkräften vorgesehen ist, ist bei den Seestreitkräften nicht vorgesehen. In den Vorbesprechungen hat sich bereits ergeben, dass das daran liegt, dass die Seestreitkräfte zum Teil dem NATO-Kommando Nord unterstehen, das, soviel ich weiß, Norwegen, Dänemark und einen Teil der deutschen Küste umfasst, also auch Länder, die gar nicht zur EVG gehören, was die Umkehrung nicht möglich macht.

In Art. 72 ist von der aktiven Dienstzeit die Rede. Sie ist hier zahlenmäßig nicht begrenzt. Hierzu wird das Protokoll zu prüfen sein, in dem die Regierungen der Signatarstaaten beschließen, sich zu verständigen, um zu einer Einigung über die Dauer der Dienstzeit²⁰ zu gelangen, die als Grundlage für eine Entscheidung des Ministerrats der Gemeinschaft gemäß Art. 12 § 2 des Militärprotokolls dienen wird.

An anderer Stelle ist geregelt, dass diese Dienstzeit auf 18 Monate festgesetzt wird. Es ist zu fragen: Welche Erwägungen für die Festsetzung gerade dieser Dienstzeit maßgebend waren. Hätte man nicht auch mit einer Dienstzeit von zwölf Monaten auskommen können? Waren es Erwägungen, die die Friedensstärke der EVG-Truppen betreffen, oder waren es Erwägungen, die die Schwierigkeiten der Ausbildung betreffen, die soundso lang sein muss? Ich wäre dankbar, wenn auf diese Frage nachher eine Antwort erteilt werden könnte. Das erscheint schon deswegen wichtig, weil die betreffenden drei Gruppen natürlich für die Dauer der Dienstzeit aus ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Leben herausgenommen werden müssen, es aber meines Erachtens Prinzip sein muss, die Dienstzeit so kurz wie möglich zu bemessen, um die berufliche Entwicklung der Betroffenen möglichst kurze Zeit zu unterbrechen.

Die Rekrutierung der Streitkräfte ist sowohl in Art. 73 des Vertrages als auch in einigen Bestimmungen des Militärprotokolls geregelt. Es ist zu fragen: Sind bereits Entwürfe für die Rekrutierungsgesetze vorhanden? Was steht in diesen Entwürfen? In Art. 73 § 1 steht, dass die Rekrutierung durch die Gesetze jedes Mitgliedstaates geregelt werden soll. Da ist natürlich wesentlich, nach welchen Gesichtspunkten und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen das gedacht ist. Man hat sich doch zweifellos Gedanken darüber gemacht, wie das im Einzelnen geregelt werden soll.

Im selben Artikel ist davon die Rede, dass von einem bestimmten Zeitpunkt an die Rekrutierung durch das Kommissariat durchgeführt werden soll. Auch hier ist zu fragen: Besteht ein gemeinsames Übereinkommen oder ist ein derartiges Übereinkommen bereits entworfen, und welchen Zeitpunkt hat man sich vorgestellt, von dem ab das Kommissariat die Rekrutierung durchführt, die damit ja aus der

²⁰ Das Protokoll über die Dauer der Dienstzeit, welches dem EVG-Vertrag beigefügt ist, lautet: »Die Regierungen der Signatarstaaten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft werden sich verständigen, um zu einer Einigung über die Dauer der Dienstzeit zu gelangen, die als Grundlage für die Entscheidung des Ministerrates der Gemeinschaft gemäß Artikel 12 § 2 des dem genannten Vertrag beigefügten Militärprotokolls dienen wird.« BGBL. 1954, T. II, S. 410. Artikel 12 § 2 des Militärprotokolls lautet: »Der Rat trifft einstimmig die Entscheidung über die Dauer der aktiven Dienstzeit. In allen Mitgliedstaaten wird die Dauer der aktiven Dienstzeit auf mindestens 18 Monate festgesetzt. Diese Mindestdauer kann durch einstimmige Entscheidung des Rates geändert werden. Der Wehrdienst der Reserve wird unter den gleichen Bedingungen wie der aktive Dienst geregelt.« Ebd., S. 384. Siehe auch die Ausführungen bezüglich der Dienstzeit im Protokoll der 5. Sitzung, S. 192-196.

nationalen Zuständigkeit herausgenommen würde? Diese Frage müsste auch bei dem vorzusehenden Gesetz bereits geregelt werden, das sich doch nach Art. 73, § 3, nur auf eine bestimmte Übergangszeit beziehen könnte. Oder wie hat man sich das sonst gedacht? – Diese Frage müsste nachher noch im Einzelnen diskutiert werden.

In Art. 13 des Militärprotokolls, der das Wehrersatzwesen behandelt, ist von der Rekrutierung die Rede. Es sind da schon sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen – die natürlich nachher die Gesetzgebung binden würden – genannt. Die Frage wird beim nächsten Referat – über das Personalwesen – behandelt werden müssen, aber die Grundzüge müssen selbstverständlich jetzt schon besprochen werden.

Art. 74 spricht von der Ausbildung und der Aufstellung und von den Schulen. Herr Kollege *Blank* hat zur Frage der Schulen im Bulletin²¹ schon einige grundsätzliche Ausführungen gemacht, die ich nicht wiederholen, auf die ich nur verweisen möchte. Es ist dort in allererster Linie auf die politische Seite der Ausbildung – die Bildung des europäischen Bewusstseins beim Offizierskorps usw. – abgehoben. Aber das wird natürlich nicht das Einzige sein, was auf diesen Schulen zu geschehen hat, sondern es werden dort auch die militärischen Dinge nicht zu kurz kommen dürfen. Es ist zu fragen, wie man sich den Aufbau und den »Lehrplan« dieser Schulen gedacht hat. Es ist sehr wesentlich zu wissen, wie sich die Integrierung auf die Schulen auswirkt, ob z.B. auch die Ausbildung der Unteroffiziere, die auch auf Schulen erfolgen wird, bereits integriert sein wird, oder ob die Integrierung erst bei den Stabsunteroffizieren oder wo immer anfängt, wie man sich die politische Ausbildung, die politische Schulung auf diesen Schulen gedacht hat und in welchem Verhältnis sie zur rein militärischen Seite der Angelegenheit steht.

Das in Art. 74 § 2 vorgesehene Ausnahmeverfahren bei mehreren Amtssprachen bezieht sich nur auf Belgien – wo die flämische²² und die französische Sprache gleichberechtigt nebeneinander stehen –; für uns hat der Artikel keinen Belang.

In Art. 75 ist die Frage der Mobilmachung angesprochen. Da scheinen mir auch verschiedene Fragen offen geblieben zu sein. Es ist von der Auslösung und von der Durchführung der Mobilmachung die Rede. Die Auslösung wird dem Mitgliedstaat vorbehalten, die Durchführung soll teils vom Kommissariat, teils von den Staaten durchgeführt werden. Frage: Hat man sich da schon gewisse Abgrenzungen überlegt? Welcher Teil soll den Mitgliedstaaten, welcher dem Kommissariat vorbehalten werden? Was passiert, wenn ein Mitgliedstaat z.B. die Mobilmachung nicht auslöst und der andere sie auslöst? Welche Vorkehrungen sind für einen derartigen Fall getroffen, der natürlich im Ernstfall ganz außerordentliche Folgen für das gesamte Vertragswerk haben würde? Sind da Zwangsmaßnahmen vorgesehen, oder welche anderen Möglichkeiten hat man sich gedacht? Denn es müssen doch gewisse Sicherungen getroffen werden. Es kann doch z.B. in der Zwischenzeit in

²¹ Theodor Blank, Verteidigungsgemeinschaft fördert Föderation Europas, in: Bulletin, Nr. 116, vom 20.8.1952, S. 1104, 1106.

²² »Flämische« handschr. Korrektur am Seitenrand des Originalprotokolls. Ursprünglich: »belgische«.

bestimmten Parlamenten eine völlig neue Mehrheit entstehen, die möglicherweise dem ganzen Vertragswerk nicht sonderlich sympathisch gegenübersteht und die vielleicht, auf Art. 75 fußend, einfach von der Auslösung der Mobilmachung absehen und dadurch natürlich auch die Tätigkeit des Kommissariats erheblich erschweren würde.

Art. 77 handelt von der Dislozierung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und Herr Kollege *Blank* und ich haben uns in der Vorbesprechung belehren lassen, dass das Wort »Dislozierung« nicht das bedeutet, was man eigentlich sonst darunter verstehen würde, sondern dass es in der militärischen Fachsprache eine besondere Bedeutung hat, die man etwa so definieren könnte, dass es die Verteilung, die ständige Stationierung der Streitkräfte in bestimmten Gegenden und an bestimmten Orten meint. Man tut gut, hier das französische Wort »implantation territoriale« hinzuzunehmen.

Diese Verteilung der Streitkräfte bestimmt das Kommissariat. Wenn der betreffende Mitgliedstaat damit nicht einverstanden ist – aus allen möglichen Gründen –, kann er mit Zwei-Drittel-Mehrheit durch den Ministerrat überstimmt werden. Es könnten also, theoretisch gesehen, Streitkräfte auch gegen den Willen eines Mitgliedstaates in seinem Territorium stationiert werden. Er hat dann aber noch die in Art. 56 vorgesehene Möglichkeit, den Gerichtshof anzurufen, der endgültig entscheidet. Aber es bleibt natürlich die Möglichkeit, dass – je nachdem, wie der Gerichtshof entscheidet – immer noch gegen den Willen des betreffenden Staates Streitkräfte in seinem Gebiet stationiert werden können.

Vorsitzender [Erlor]: Ist der umgekehrte Fall, Herr Berichterstatter, nicht auch ernst, dass unter Umständen Streitkräfte aus einem Staat gegen seinen Willen entfernt werden können?

Abg. **Merten** (SPD): Auch das ist selbstverständlich möglich. Auch in diesem Fall kann er mit Zwei-Drittel-Mehrheit überstimmt werden, und auch hier kann der Gerichtshof gegen ihn entscheiden. Hier hat man, so oft sonst die Einstimmigkeit auch vorgesehen ist, wahrscheinlich bewusst die Einstimmigkeit nicht zur Voraussetzung gemacht. Ich wäre dankbar für eine Information darüber, aus welchem Gesichtspunkt heraus man hier von der Einstimmigkeit – die ja die Zustimmung des betreffenden Landes als Voraussetzung hätte – für die Verteilung der Streitkräfte abgesehen hat.

In Art. 78 a ist von der ersten Welle die Rede. Nach den sehr detaillierten Ausführungen, die vorhin über diese Frage gemacht worden sind, sind Fragen, die ich in diesem Zusammenhang stellen wollte, erledigt, und ich brauche auf diesen Paragraphen wohl nicht weiter einzugehen.

Art. 79 sieht ein Abkommen betreffend eine einheitliche allgemeine Militärdisziplinarordnung vor, das der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten bedarf. Frage: Hat man sich bereits Gedanken darüber gemacht, wie eine derartige Disziplinarordnung aussehen soll? Sie muss ja einheitlich für die gesamte Europaarmee aufgestellt werden. Liegen bereits Entwürfe vor? Es bedarf ja der besonderen Ratifizierung nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Wie ungefähr würde der Inhalt aussehen, und welche Bestimmun-

gen im einzelnen hat man sich insbesondere von deutscher Seite für diese Disziplinarordnung gedacht?

In [den] Art. 80, 81 und 82, die in den Erklärungen der Regierungsvertreter nicht erwähnt worden sind, wird die völkerrechtliche Stellung der einzelnen Soldaten der künftigen europäischen Armee definiert. Es gibt über die völkerrechtliche Stellung des Militärpersonals bereits eine Anzahl Vereinbarungen; ich denke z.B. an die Haager Landkriegsordnung²³ vom 18. Oktober 1907. Da wird der Soldat so definiert:

Diese Landkriegsordnung gilt für ihn unter der Bedingung, dass

1. jemand an der Spitze der betreffenden Truppen steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, dass
2. ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen getragen wird und
3. die Waffen offen geführt werden, und dass
4. bei Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet werden.

Bei der Beratung des Genfer Abkommens von 1929²⁴ hat man sich sehr lange überlegt, ob man eine andere Definition übernehmen sollte, sich aber zum Schluss geeinigt, in Art. 1 dieses Abkommens einfach die Definition der Haager Landkriegsordnung von 1907 wörtlich zu übernehmen.

Das ist nun für alle Mitgliedstaaten der EVG gut und schön und recht und wird wahrscheinlich auch alles decken. Aber es entsteht für die deutschen Mitglieder der EVG-Armee eine ganz besondere Situation. Im Bulletin vom 25. Juni ist eine Abhandlung über die völkerrechtliche Stellung deutscher Soldaten im Rahmen der

²³ Der Abg. *Merten* bezieht sich auf Art. 1 der »Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907« (Haager Landkriegsordnung), dessen Inhalt vollständig lautet: »Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen: 1. dass jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, 2. dass sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, 3. dass sie die Waffen offen führen und 4. dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung »Heer« inbegriffen«, in: *Kriegsvölkerrecht*, Nr. 1504, S. 1–18, hier S. 3, sowie RGBl. 1910, T. I, S. 132–151, hier S. 132 f.

²⁴ Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27.7.1929, in: RGBl. 1934, T. II, S. 207–262. Ersetzt wurden diese Abkommen durch das I. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde sowie dem III. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Hinzu traten das II. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See und das IV. Genfer Protokoll vom 12.8.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Am 10.7.1977 wurde die Schlussakte über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler Konflikte (Protokoll I) und über den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte (Protokoll II) unterzeichnet. Siehe hierzu *Kriegsvölkerrecht*, Nr. 1540, 1545, 1550, 1560, 1570 und 1575, sowie BGBl. 1954, T. II, S. 781–1004, und BGBl. 1990, T. II, S. 1550–1649. Die Bundesrepublik unterzeichnete das Zusatzprotokoll zum Genfer Abkommen vom 10.7.1977 am 23.12. desselben Jahres.

EVG erschienen²⁵. Es ist kein Verfasser angegeben. Ich weiß nicht, warum. Vielleicht hat er sich etwas geniert, seinen Namen darunterzuschreiben. Es wird nämlich in dieser Abhandlung mit keinem Wort auf die besondere Stellung der Deutschen eingegangen, die durch die Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats²⁶ und einige Gesetze des Alliierten Kontrollrats entsteht. In dieser Proklamation sowohl wie in einigen Gesetzen – insbesondere ist es, glaube ich, Gesetz Nr. 827 –

²⁵ Europäische Soldaten. Die völkerrechtliche Stellung deutscher Soldaten im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, in: Bulletin 1952, Nr. 76, vom 25.6.1952, S. 787 f.

²⁶ Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates (zusätzlich an Deutschland gestellte Forderungen) vom 20.9.1945 im Anschluss an die Erklärung bezüglich der Niederlage Deutschlands vom 5.6.1945 in Berlin (siehe Protokoll der 18. Sitzung, S. 709, Anm. 15): »Abschnitt I: 1. Alle deutschen Streitkräfte zu Land, zur See und in der Luft, die SS, SA, SD und Gestapo, mit allen ihren Organisationen, Stäben und Einrichtungen, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, Reservekorps, der Militärschulen, Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer und aller anderen militärischen und quasi-militärischen Organisationen sowie aller Vereine und Vereinigungen, die dazu dienen, die militärische Tradition in Deutschland aufrechtzuerhalten, sind vollständig und endgültig im Einklang mit den von den Alliierten Vertretern festzusetzenden Methoden und Verfahren aufzulösen. 2. Alle Arten militärischer Ausbildung, militärischer Propaganda, militärischer Betätigung jeglicher Natur sind dem deutschen Volk verboten, ebenso die Bildung irgendwelcher Organisationen zum Zwecke der Förderung von militärischer Ausbildung irgendwelcher Art und die Bildung von Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer oder anderer Gruppen, die militärische Eigenschaften entwickeln könnten oder die dem Zweck der Pflege der deutschen militärischen Tradition dienen, gleichgültig, ob derartige Organisationen oder Gruppen vorgeblich politischer, erzieherischer, religiöser, gesellschaftlicher, sportlicher oder irgendwelcher anderer Natur sind, oder lediglich zur Erholung dienen sollen [...] Abschnitt V: 13a) Die Fabrikation, Herstellung und Konstruktion und die Beschaffung außerhalb Deutschlands von Kriegsmaterial und anderen für derartige Fabrikation, Herstellung und Konstruktion zur Verwendung kommenden Produkten, wie sie von den alliierten Vertretern bestimmt werden sollen, und Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr derselben sind verboten, soweit sie von den Alliierten Behörden nicht angeordnet werden.« Amtsblatt des Kontrollratsrats, Nr. 1, 29.10.1945, S. 8–23, hier S. 8, 11.

²⁷ Zum Gesetz Nr. 8 des Alliierten Kontrollrates (Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung): »Artikel I: Jegliche Tätigkeit von Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich, mittelbar oder unmittelbar, damit befasst, die Theorie, Grundsätze, Technik und Mechanik des Krieges zu lehren oder die darauf abzielt, für irgendwelche kriegerischen Handlungen vorzubereiten, ist hiermit verboten und wird für gesetzwidrig erklärt. Artikel II: Sämtliche militärischen Erziehungsanstalten werden für gesetzwidrig erklärt und sind unverzüglich zu schließen. Artikel III: Alle Vereine und Verbände ehemaliger Kriegsteilnehmer und alle Vereine, Verbände und Gruppen, welche das Ziel haben, die deutschen militärischen Traditionen aufrechtzuerhalten, sind verboten und werden unverzüglich aufgelöst. Artikel IV: Das Tragen seitens deutscher Staatsbürger von Militär- oder Nazi-Uniformen, Abzeichen, Fahnen, Bannern oder Standarten oder militärischer und ziviler Orden und Ehrenzeichen sowie der Gebrauch charakteristischer Nazi- oder militärischer Gruß- und Begrüßungsformen sind verboten. Alle anderen symbolischen Gesten, die den Nazigeist zum Ausdruck bringen, sind verboten. Die Verleihung oder Annahme von zivilen oder militärischen Orden, Auszeichnungen, Ehrenzeichen oder Medaillen ist verboten. Artikel V: Versuche, die Bestimmungen dieses Gesetzes unter dem Deckmantel von Vereinen zur Pflege von Sport und Leibesübungen zu umgehen, sind verboten. Artikel VI: Zivile Manifestationen, Militärparaden und das Auftreten in der Öffentlichkeit in militärischer Marschordnung unter irgendeiner Form sind verboten. Ausnahmsweise und so weit es ausdrücklich von der Militärbehörde genehmigt wird, dürfen zivile Manifestationen stattfinden. Artikel VII: Schriftlich, mündlich oder anderweitig betriebene Propaganda oder Agitation, die darauf hinausgeht, militärischen und nationalsozialistischen Geist oder derartige Einrichtungen zu erhalten, wieder ins Leben zu rufen oder zu fördern oder die die Verrherrlichung des Krieges zum Gegenstand hat, ist verboten. Artikel VIII: Wer irgendwelchen Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Artikel IX: Dieses Gesetz tritt am

ist es jedem Deutschen verboten, sich zu militärischen Truppen zusammenzuschließen, militärische Ausbildung zu machen, Waffen zu tragen, Waffen herzustellen, Waffen zu gebrauchen usw. usw., also alles Dinge, die typisch für einen Soldaten sind. Es sind in diesen Gesetzen alle militärischen Vereinigungen, es ist jeder Zusammenschluss auch von Traditionseinheiten verboten. Dass er bei uns jetzt stillschweigend geduldet wird, ändert nichts an der Tatsache, dass diese Kontrollratsgesetze nicht aufgehoben worden sind.

Auch das brauchte uns bei den Artikeln 80, 81 und 82 nicht sonderlich zu stören, wenn die russische Unterschrift unter diesem Vertrag stände. Sie steht aber nicht darunter, und infolgedessen kommen im Ernstfalle gewisse Komplikationen in Frage. Diese sind so lange nicht wichtig, als, sagen wir einmal, der Krieg mit dem Sultan von Marokko oder dem Bey von Tunis geführt wird; aber sie sind wichtig in dem Augenblick, wo er mit einer Macht geführt wird, die ihre Unterschrift unter die Gesetze des Alliierten Kontrollrats gesetzt hat. In *dem* Augenblick kommen die deutschen Mitglieder der Verteidigungsgemeinschaft in eine verteuflerte Situation. Ich bitte deshalb, dass im Bericht der Herren Regierungsvertreter das, was vorhin vergessen worden ist, noch nachgetragen und dass uns einmal ganz genau über den völkerrechtlichen Charakter der deutschen Mitglieder der EVG-Einheiten etwas gesagt wird. Wenn in dem Vertrag und auch in dem Artikel im Bulletin gesagt wird, die EVG gelte gleichsam nun als Staat und als Partner der völkerrechtlichen Verträge, dann kann das nicht akzeptiert werden. Denn es gibt eben keinen europäischen Staat, und man kann infolgedessen auch keine Folgerungen aus einer Synthese ziehen, die nicht vorhanden ist. Es ist auf einem bestimmten Gebiet ein Vertrag geschlossen worden, der weit über das, was man früher unter einem militärischen Bündnis verstand, hinausgeht, aber im letzten Grunde doch nichts weiter ist als ein vielleicht sehr intensiviertes militärisches Bündnis, der aber die Souveränität der einzelnen Staaten nicht zerstört und vor allem keine neuen souveränen Staaten schafft. Infolgedessen müssen als Rechtspartner Deutschlands in diesem Zusammenhang die einzelnen Mitgliedstaaten des Vertrages betrachtet werden. Es ist für den deutschen Partner auch insofern eine schwierige Angelegenheit, als er beispielsweise das Genfer Abkommen von 1949 noch nicht ratifiziert hat²⁸, obwohl nicht recht ersichtlich ist, aus welchen Gründen das nicht geschehen

1. Dezember 1945 in Kraft. Bemerkung: Diese Gesetz findet zeitweilig hinsichtlich des Tragens der Uniform und in bezug auf Disziplin keine Anwendung auf gewisse ehemaligen Angehörige der deutschen Wehrmacht, die auf ihre endgültige Entlassung aus der Wehrmacht warten, sowie auf solche, die mit Kenntnis des Kontrollrates für die alliierten Zonenbefehlshaber oder in deren Auftrage tätig sind, in: Amtsblatt des Kontrollrates, Nr. 2, 30.11.1945, S. 33 f. Zu den angesprochenen Einschränkungen siehe auch die Gesetze Nr. 23 (Verbot militärischer Bauten in Deutschland) vom 10.4.1946, in: ebd., Nr. 6, 30.4.1946, S. 136 f.; Nr. 34 (Auflösung der Wehrmacht) vom 20.8.1946, in: ebd., Nr. 10, 31.8.1946, S. 172 f.; Nr. 43 (Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial) vom 20.12.1946, in: ebd., Nr. 13, 31.12.1946, S. 234-241; Befehl Nr. 2 (Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition) vom 7.1.1946, in: ebd., Nr. 6, 30.4.1946, S. 130; Direktive Nr. 23 (Beschränkung und Entmilitarisierung des Sportwesens in Deutschland) vom 17.12.1945, in: ebd., Nr. 3, 31.1.1946, S. 49.

²⁸ Die vier Genfer Abkommen wurden von nahezu allen Staaten ratifiziert, von der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz vom 12.8.1954. Texte in: BGBl. 1954, T. II, S. 781-1004. Die

ist. Meines Erachtens bestehen da gar keine Hindernisse. Ohne Ratifizierung dieses Abkommens wäre die Sache schwierig.

Ich möchte deswegen bitten, dass erstens uns hierüber von Seiten der Regierung noch Aufschlüsse gegeben werden und dass zweitens wegen der Wichtigkeit dieser Frage der Ausschuss beschließt, dass darüber noch mindestens zwei Gutachter gehört werden, weil wir selbstverständlich den zukünftigen Rekruten und zukünftigen Soldaten der Verteidigungsgemeinschaft gegenüber eine erhebliche Verantwortung auf uns laden, wenn wir diesen Verträgen zustimmen. Deswegen bedarf diese Frage einer restlosen Klärung, bevor wir uns weiterhin mit diesen Dingen befassen. Ich darf diesen Antrag nachher wiederholen, weil darüber vermutlich formell Beschluss gefasst werden muss.

Auch das Militärprotokoll gibt uns noch einige Fragen auf, über die vorhin nicht gesprochen worden ist.

Ich darf noch nachfragen, dass die Frage der Repressalien, die ja auch in Art. 81 vorgesehen sind, in diesem Zusammenhang nicht sehr interessant ist, weil wir ja wissen, dass es Länder gibt, die in diesem Punkt ein ziemlich dickes Fell haben, dass vor allem die Sowjetunion in dem Augenblick, wo Angehörige ihrer eigenen Streitkräfte in die Hand eines fremden Staates gelangen, an diesen Streitkräften nur noch ein verhältnismäßig geringes Interesse hat und deshalb bei Repressalien wahrscheinlich höchstens zu stärkeren Strafmaßnahmen gegenüber Gefangenen in der eigenen Hand greifen wird. Wir haben das ja alles in der Praxis erlebt.

Im Titel 1 des Militärprotokolls wird die Aufgliederung der einzelnen Kampftruppen aufgezeichnet. Es ist dort von einem »Kampfverband« die Rede. Dieser »Kampfverband« wird vermutlich mit der im EVG-Vertrag genannten »Grundeinheit« gleichzusetzen sein, also mit dem, was man gemeinhin unter Division versteht. Es ist dort die Rede von Infanterieregimentern, Panzerdivisionen, motorisierten Artillerieverbänden usw. Nun möchte ich gern wissen – da man sich unter diesen Verbänden nicht so ohne weiteres viel vorstellen kann: Wie sieht es mit der Kampfkraft dieser Einheiten aus, d.h. wie ist die Ausrüstung gedacht, vor allem, wie ist die Feuerkraft? Haben z.B. die Artillerieabteilungen, die hier genannt sind, sechs oder vier Batterien, wieviel Geschütze hat die einzelne Batterie? Wie sieht es mit der einzelnen Infanterieeinheit aus, wie ist sie mit Maschinengewehren, Panzerabwehr, Maschinenpistolen usw. ausgerüstet? Wir wissen doch, dass die zahlenmäßige Stärke der Einheit nicht so entscheidend ist wie ihre Feuerkraft. Es wäre interessant zu erfahren, ob man sich darüber bereits Gedanken gemacht hat; ob die Ausrüstung der nationalen Einheiten völlig gleichmäßig ist oder ob man gewisse nationale Traditionen auf diesem Gebiet zu bewahren gedenkt. Wir wissen, dass diese Dinge in den einzelnen Ländern zum Teil recht unterschiedlich gehandhabt worden sind.

Die allgemeine Gliederung teilt sich auf in Infanteriekräfte, Panzerkräfte und Panzerbegleitkräfte. Wir haben bereits in der Vorbesprechung festgestellt, dass dieser Ausdruck missverständlich ist und an anderer Stelle des Militärprotokolls

Zusatzabkommen wurden von der Bundesrepublik am 23.12.1977 unterzeichnet und traten durch das Gesetz vom 11.12.1990 in Kraft. Texte in: BGBl. 1990, T. II, S. 1550-1649.

auch gar nicht mehr benutzt wird, sondern dass man da von einem mechanisierten Kampfverband spricht, was nämlich tatsächlich gemeint ist. Unter Panzerbegleitverband könnte man etwas verstehen, was einem eigentlichen Panzerverband zugeteilt ist und ihn zu begleiten oder zu versorgen hat; in Wirklichkeit aber ist er hier ja eine völlig selbstständige Einheit. Wir hatten solche motorisierten Panzerschützendivisionen, die keine reinen Panzerverbände, sondern ein Mittelding zwischen Panzerverband und Schützenverband waren. So wird das vielleicht gemeint sein.

(Es wird darauf verwiesen, dass die französische Bezeichnung an dieser Stelle »groupement mécanisé« lautet.)

In Art. 2 sind die Luftstreitkräfte behandelt – wir haben darüber bereits ausführlich gehört –, in Art. 3 die Seestreitkräfte. Wichtig ist in Titel II die grundsätzliche Organisation. Sie ist hier geteilt in Zentralorgane und die Führungsstäbe. Die Zentralorganisation ist nicht näher definiert; es ist lediglich an einer Stelle der Zentrale Generalstab erwähnt. Es ist die Frage zu stellen: Welche anderen zentralen Organe des Kommissariats sind noch vorgesehen? – Welche Aufgaben haben sie?

In den Artikeln 6 und 7 ist ein Mann genannt, der mir von ganz eminenter Wichtigkeit zu sein scheint. Das ist der »Bevollmächtigte«. Dieser Bevollmächtigte soll die europäische Territoriale Organisation aufbauen. Er soll möglichst – oder soll überhaupt – von derselben Nationalität sein wie das Land, in dem er tätig wird. Er ist teils dem Verteidigungsminister des betreffenden Landes unterstellt, teils ist er dem Kommissariat unterstellt. Andererseits aber ist in Art. 8 gesagt, dass der Verteidigungsminister über den Bevollmächtigten mit dem Zentralen Generalstab und dem Territorialkommando arbeitet. Der Bevollmächtigte ist also teils der Vorgesetzte des Verteidigungsministers, teils ist er ihm unterstellt. Außerdem ist er noch dem Kommissariat unterstellt. Es müsste geklärt werden, wie man sich diese Organisation eigentlich vorgestellt hat.

Der Bevollmächtigte hat eine außerordentlich starke Stellung; es ist deswegen auch wichtig, wer das ist. Ist es vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten einen entscheidenden Einfluss darauf haben, wer der Bevollmächtigte ist, oder bleibt das dem Rat überlassen?

In Art. 7, letzter Absatz, steht:

Die Polizeistreitkräfte können sich der Dienststellen der europäischen militärischen Territorialorganisation bedienen.

Was hat man sich dabei gedacht? In welcher Form, in welchen Fällen und in welchem Umfang sollen sich die nationalen Polizeistreitkräfte hier der Territorialorganisation bedienen, die in ihren Ländern aufgebaut worden ist?

Ich will hier auf die Frist, die in Art. 10 vorgesehen ist, nicht eingehen. Wir haben gehört, dass diese Frist sich vom 1. Oktober ab jeweils um die Zeit verschiebt, um die sich das In-Kraft-Treten der Verträge durch ihre Ratifizierung verschiebt.

Ich habe versucht, einige Fragen, die im Bericht der Regierungsvertreter nicht angesprochen waren, herauszugreifen und wäre dankbar, wenn auch auf diese Fragen noch eine Antwort gegeben werden könnte. Ich wiederhole den vorhin gestellten Antrag, die völkerrechtliche Situation, die sich nach Art. 80, 81 und 82 ergibt, wegen der Wichtigkeit für den einzelnen Mann noch durch besondere Gutachten vor dem Ausschuss klären zu lassen.

Ich möchte nicht verfehlen, noch auf die ausführliche Begründung, die gerade zu den von mir angesprochenen Artikeln des EVG-Vertrages gegeben worden ist, hinzuweisen. Ich habe mich bemüht, die Dinge, die dort bereits enthalten sind, nicht zu wiederholen; aber es ist natürlich empfehlenswert, wenn die Begründung gemeinsam mit den Artikeln hier besprochen wird, weil in der Begründung manches steht, was im Vertrag so ohne weiteres nicht zu finden ist. Ich meine insbesondere auch die Spezialbegründung zu den einzelnen Artikeln hinsichtlich der Zahlen, die *Graf Kielmansegg* vorhin genannt hat, die also wohl doch nicht so schrecklich geheim sind. Darin sind die Zahlen des Luftwaffenkontingents, der Landstreitkräfte angeführt.

(*Graf Kielmansegg*: Die Gesamtzahl!)

– Die Aufschlüsselung auf die einzelnen Länder ist doch auch allgemein bekannt.

Vorsitzender [Erlér]: Wir danken allen vier Berichterstattern für die gründliche Vorarbeit, die sie für unsere Beratungen geleistet haben.

(Im Rahmen einer kurzen Erörterung über Verfahrensfragen bei der weiteren Beratung erklärt Stellv. Vors. *Erlér*.)

Bei der Neuartigkeit der Probleme dürfte es für die weitere Beratung erforderlich sein, außer der punktweisen Beantwortung der gestellten Fragen – deren Katalog noch ergänzt werden könnte – die einzelnen Artikel des Vertragswerks daraufhin durchzusehen, ob sich bei bestimmten Dingen noch Fragen erheben, die der Aufklärung bedürfen. Die allgemeine Durchsicht, wie wir sie zunächst vorgenommen haben, wird dieses Verfahren nicht ersetzen können.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich bin bereit, morgen wieder mit der Beantwortung der Fragen zu beginnen. Die Fragen, die der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, werden sicherlich noch um weitere ergänzt werden; ich bitte, solche ergänzenden Fragen gegebenenfalls zu formulieren.

Um nicht einen Irrtum weiter mitzuschleppen, möchte ich darauf hinweisen, dass in Art. 8 des Militärprotokolls ein Übersetzungsfehler vorliegt. Es muss im zweiten Absatz heißen: »... bedient sich ... des Bevollmächtigten ...«.

Vorsitzender [Erlér]: Aus dem französischen Text: »... dispose du Délégué ...« ist das völlig klar.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der Bevollmächtigte ist also in diesem Falle ein ausführendes Organ.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ein weiterer Übersetzungsfehler, der auch sinntestellend ist, findet sich in Art. 68 des Vertrages, § 3, Abs. 2. Es darf dort nicht »Teile« heißen, sondern es muss wörtlich übersetzt werden: »Elemente«.

(Zuruf: Also nicht einzelne Truppenteile!)

In Art. 69 ist derselbe Wortlaut richtig übersetzt.

Vorsitzender [Erlér]: Ich schlage vor, zunächst über die Frage von Gutachten bezüglich der Artikel 80 bis 82 zu beschließen.

Abg. **Euler** (FDP): Die Klärung der völkerrechtlichen Fragen, die sich aus Art. 80 und 81 ergeben, erscheint mir außerordentlich wichtig.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich glaube, an sich ist die Sache nach der Haager Landkriegsordnung völlig klar; der unklare Punkt ist: Was fangen die Russen mit dem Kontrollratsgesetz an?

Abg. **Euler** (FDP): Darüber wird ein juristisches Gutachten auch von Wert sein. Wie sich die Sowjets tatsächlich verhalten –

Abg. **Schmid** (SPD): Solange das Kontrollratsgesetz gilt – auch die Westalliierten sind ja nicht bereit, Kontrollratsgesetze als nicht mehr geltend anzusehen –, können die Russen es anwenden. Leider!

Vorsitzender [Erler]: Es ist vor eineinhalb oder zwei Jahren ein Präzedenzfall dadurch geschaffen worden, dass in Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 Volkspolizisten in Berlin von einem amerikanischen Militärgericht wegen Verstoßes gegen dieses Kontrollratsgesetz verurteilt worden sind. Die Strafen waren nicht hoch; aber leider Gottes liegt dieser Präzedenzfall vor²⁹.

Abg. **Menzel** (SPD): Ich glaube, bei meinen Fragen zu Art. 80 steht die gleiche Frage, die heute aufgeworfen worden ist. Es war zu meiner Frage gesagt worden, sie solle von dem Völkerrechtler beantwortet werden. Wir können das ruhig dahin ändern, dass ein Gutachten eines Völkerrechtssachverständigen erstattet wird.

Vorsitzender [Erler]: Der Völkerrechtler der Regierung wird darüber hinaus Gelegenheit haben, dem Ausschuss die Meinung der Regierung vorzutragen; aber ein unabhängiges Gutachten wäre schon wichtig.

Ich stelle fest, dass der Ausschuss zwei Gutachten zu dieser Frage wünscht. Liegen bereits Vorschläge hinsichtlich der Personen vor, oder wollen Sie sich erst mit Ihren Fraktionen darüber abstimmen?

Abg. **Mellies** (SPD): Ich bitte, sich darüber Gedanken zu machen.

Vorsitzender [Erler]: Nun zu den weiteren Fragestellungen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich habe noch zwei Fragen.

²⁹ Am 13.4.1950 verhaftete die Berliner Polizei acht Volkspolizisten, die mit ihrem LKW versehentlich den amerikanischen Sektor befuhren. Das amerikanische Bezirksgericht Lichterfelde erhob Anklage wegen Verstoßes gegen geltende Kontrollratsgesetze. Den Volkspolizisten wurde insbesondere das Tragen militärischer Uniformen und der Besitz sowie der Transport von Kriegswaffen (zwei Maschinenpistolen und ein sowjetisches Sturmgewehr) zur Last gelegt. Allgemeines Aufsehen erregte der Prozess, da der Ankläger *Irving Robbins* den Fall auf eine politische Ebene hob, indem er erstmals den militärischen Charakter der ostdeutschen Vopo-Bereitschaften nachzuweisen suchte. Zwei der Angeklagten, die beiden höchsten Dienstgrade, erklärten sich sofort für schuldig und wurden in einem gesonderten Verfahren zu je zwei Jahren Haft verurteilt. Zudem traten sie gegen ihre sechs Kameraden als Zeugen auf, die das Gericht zu je drei Jahren Gefängnis verurteilte. Vgl. Nach West-Berlin verfahren, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.4.1950, S. 3; Furcht vor Überfällen, in: ebd. vom 15.4.1950, S. 1; Gefängnis für Volkspolizisten, in: Die Welt vom 16.5.1950, S. 8; Volkspolizisten und ihre Waffen, in: Die Neue Zeitung vom 15.4.1950, S. 8; Ostzonenoldaten in Polizeiuniform, in: ebd. vom 18.4.1950, S. 1; Anklage gegen die Volkspolizisten, in: ebd. vom 25.4.1950, S. 8; Volkspolizisten bekennen sich schuldig, in: ebd. vom 29.4.1950, S. 1; Volkspolizei ist voll militärisch ausgerüstet, in: ebd. vom 29.4.1950, S. 8; Volkspolizisten zu Gefängnis verurteilt, in: ebd. vom 3.5.1950, S. 1; Zeugenaussagen belasten die Volkspolizei, in: ebd. vom 9.5.1950, S. 1; Neue Provokation beabsichtigt, in: Neues Deutschland vom 16.4.1950, S. 8; Volkspolizisten widerrechtlich festgehalten, in: ebd. vom 18.4.1950, S. 6; Falsches Beweismaterial, in: ebd. vom 19.4.1950, S. 6; Der Fall des Wachtmeisters *Franz Prubs*, in: ebd. vom 21.4.1950, S. 6; Kronzeugen wurden gekauft, in: ebd. vom 4.5.1950, S. 1; Mr. *Robbins* Lügengebäude bröckelt ab, in: ebd. vom 4.5.1950, S. 6; Verteidiger wird behindert, in: ebd. vom 5.5.1950, S. 6; So arbeitet ein US-Staatsanwalt, in: ebd. vom 6.5.1950, S. 6; Pressekonferenz der Lügner, in: ebd. vom 10.5.1950, S. 6; Freiheit für unsere eingekerkerten Kameraden, in: Monatshefte für Ausbildung, 1 (1950), S. 16–18. Zur Geschichte der Kasernierten Volkspolizei generell und grundlegend Diedrich/Wenzke, Die getarnte Armee.

Art. 79 ist von dem Herrn Berichterstatter schon angeführt worden. Danach soll eine einheitliche allgemeine Militärdisziplinarordnung vereinbart und nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Im Militärprotokoll heißt es, dass bis zur Ratifizierung dieser Disziplinarordnung die in den einzelnen Ländern bestehenden Ordnungen in Kraft bleiben. Zwei Probleme ergeben sich hier meines Erachtens:

Erstens: Was geschieht, wenn die Ratifizierung von einem einzelnen Staat nicht erfolgt. Man könnte sich das immerhin vorstellen. Auch wenn das ganze Vertragswerk vielleicht ratifiziert sein würde, würden nachher bei dieser Frage unter Umständen besondere Schwierigkeiten entstehen. Es wäre doch zweckmäßig gewesen, diese Militärdisziplinarordnung, die von entscheidender Wichtigkeit ist, gleichzeitig mit dem Vertragswerk vorzulegen. Ich kann mir vorstellen, dass das an den Schwierigkeiten gescheitert ist, die bei der Ausarbeitung entstehen. Aber die Schwierigkeiten, die später bei einer etwaigen Nichtratifizierung durch einen Staat entstehen würden, wären doch noch viel größer.

Zweitens: Wie sieht man die Sache für die Bundesrepublik an? Wir haben ja im Augenblick keine Militärdisziplinarordnung. Hat man sich schon Gedanken darüber gemacht, ob eine solche durch den Bundestag verabschiedet werden soll, oder denkt man daran, etwa die alten Ordnungen, die früher einmal bestanden haben, wieder in Kraft zu setzen? Wir müssten auf jeden Fall doch, sobald das Vertragswerk ratifiziert wäre, für die Übergangszeit eine Regelung treffen.

Die zweite Frage, die ich zu stellen habe, bezieht sich auf den ersten Teil des Militärprotokolls. In Titel I, Art. 1 § 2 sind der Infanterie-Kampfverband, der Panzer-Kampfverband usw. aufgeführt. Ist dabei auch darüber gesprochen worden, wie sich das auf die einzelnen Länder verteilen soll, oder geht man davon aus, dass das später vereinbart werden soll? Diese Frage ist besonders wichtig, weil wir in den vergangenen Monaten und Jahren immer wieder merkwürdige Auffassungen in dieser Hinsicht gehört haben. Die Amerikaner haben betont, dass sie ja eigentlich für die ganze westliche Welt die Verteidigung hinsichtlich der Luftstreitkräfte und der Seestreitkräfte übernehmen müssten und dass den Europäern die angenehme Aufgabe obliege, auf dem Schlachtfeld zu bleiben und dort die wesentlich härteren Kämpfe, vor allen Dingen auch unter Umständen die schwereren Verluste, in Kauf zu nehmen. Ist nach dieser Richtung hin, eventuell auch durch ein Geheimprotokoll, schon etwas besonderes vereinbart? Ich weiß, dass diese Frage verschiedene Abgeordnete besonders bedrückt. Es handelt sich hier auch schon um die Frage: Wie ist das Verhältnis Infanterie-Kampfverband – Panzer-Kampfverband?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr Abgeordneter *Mellies* hat mit seiner ersten Frage ein Problem von eminenter politischer Bedeutung aufgeworfen; ich möchte deshalb in diesem Punkt bitten, von der eben beschlossenen Übung – die Fragen ad notam zu nehmen und am nächsten Tage zu beantworten – abzuweichen, weil es auch zu meiner eigenen Orientierung sehr interessant wäre, in einer kurzen Diskussion die Ansicht des Ausschusses zu hören. Wir stehen bei dieser Frage vor einem Dilemma.

Die Frage einer europäischen Militärdisziplinarordnung spielt seit langem auf der Pariser Konferenz eine bedeutsame Rolle. Ich habe immer wieder darauf hin-

gewiesen, dass wir in Deutschland ein Vakuum hätten und uns mit der Regelung, wonach, solange es die europäische Disziplinarordnung nicht gebe, für jeden einzelnen Staat das gelte, was er bisher auf diesem Gebiete habe, nicht gedient sei und dass wir daher brennend daran interessiert seien, zu einer Lösung zu kommen.

Es ist ein spezieller Ausschuss zur Bearbeitung dieser Frage aus juristischen Sachverständigen, militärischen Sachverständigen usw. gebildet worden³⁰. Seine Arbeiten sind bisher so verlaufen, dass es völlig ungewiss ist, ob man damit rechnen kann, dass es bis zum In-Kraft-Treten des Vertrages zur Ausführung des Art. 79 kommt. Die Ungewissheit ist so groß, dass ich glaube berechtigt zu sein, zu sagen: Es wird bis zum In-Kraft-Treten des Vertrages nicht dahin kommen, dass die europäische Disziplinarordnung bereits geboren ist. Dann müsste ja das hier angesprochene Abkommen getroffen und ratifiziert werden.

Hinsichtlich der Taktik habe ich mir überlegt, ob es richtig sei, in Paris sehr darauf zu drängen, dass man gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages zu einem Abschluss käme, oder ob es nicht doch zweckmäßiger sei, zunächst auf dem üblichen gesetzgeberischen Wege eine deutsche Disziplinarordnung zu machen. Die Frage des Herrn Abgeordneten *Mellies*: »Was geschieht, wenn einer der Staaten ein solches Abkommen nicht ratifiziert?« ist, glaube ich, eindeutig dahin zu beantworten: Dann bleibt es eben dabei, dass für jeden Teilnehmer das gilt, was auch bei Vertragsabschluss gilt, nämlich seine heimische Disziplinarordnung.

Ich habe in dieser Hinsicht – ich war sehr optimistisch – eigentlich eine gewisse Enttäuschung erlebt. Als ich die in anderen Staaten geltenden Disziplinarordnungen studiert habe, habe ich feststellen müssen, dass – obwohl man doch schlechthin annimmt und auch ich dies allen teilnehmenden Staaten zunächst unterstellt hätte, dass sie doch in manchen demokratischen Einrichtungen und Absichten eine etwas reichere Tradition hätten als wir – mich diese Disziplinarordnungen nicht befriedigen. Es enthalten auch Disziplinarordnungen anderer Staaten Bestimmungen, die teils derart sind, wie wir sie einmal hatten und von denen wir nicht wollen, dass sie wiederkehren, teils enthalten sie auch Bestimmungen, die weit über das hinausgehen, was jemals bei uns, auch unter dem Nationalsozialismus³¹, bestand – ich will nicht sagen, hinsichtlich der praktischen Anwendung, darüber will ich gar kein Wort verlieren, aber hinsichtlich dessen, was auf dem Papier stand.

Es erhob sich jetzt die taktische Frage, ob man nicht auch in einer besseren Verhandlungssituation sein würde, wenn man bei späteren Verhandlungen auf eine deutsche, auf dem gesetzgeberischen Wege zustandekommende Disziplinarordnung verweisen und sagen könnte: »Das hier ist in unserem Lande bereits rechtens«, – ich unterstelle, dass unser Parlament eine sehr moderne Disziplinarord-

³⁰ Mit der Ausarbeitung einer europäischen Disziplinarordnung war die Arbeitsgruppe 1 der Abteilung Personal der Pariser Konferenz beauftragt. Siehe die »Vorschläge der Arbeitsgruppe 1 der Sektion Personal [innerhalb des Militärausschusses] über die Allgemeine Disziplinarordnung« vom 28.10.1952. Deutsche Fassung in: BA-MA, BW 9/668a, fol. 3-50; französische Fassung in: BA-MA, BW 9/667, fol. 130-179. Ferner zum Komplex einer europäischen Disziplinarordnung u.a. BA-MA, BW 9/667, 9/668a, 9/668b, 9/3693.

³¹ Zur Disziplinarordnung unter der NS-Herrschaft siehe Dietz, Disziplinarstrafordnung für das Heer.

nung schaffen würde – »und wir können nicht mehr auf Dinge zurückgehen, wie sie in anderen Disziplinarordnungen enthalten sind.«

So wie die Dinge heute stehen, bin ich der festen Überzeugung, dass es nicht zum Abschluss einer europäischen Disziplinarordnung kommt, auch wenn die darum sich bemühen Herren ihre ganze Kraft einsetzen und teilweise auch der Meinung sind: »Wir werden es dennoch schaffen.« Wir brauchten aber natürlich sofort nach In-Kraft-Treten des Vertrages eine Disziplinarordnung; denn wenn ich unterstelle, dass das Parlament sich nach dem In-Kraft-Treten des Vertrages mit einem wie auch immer gearteten Gesetz beschäftigen müsste, das es erlaubt, jemanden als Soldaten einzuziehen, sei es freiwillig oder aufgrund der Dienstpflicht, und in irgendeiner Form die Rechte und Pflichten dieses Mannes, seine Besoldung usw. regelt, dann sollte man sich auch in Deutschland im gleichen Augenblick mit einer solchen Disziplinarordnung beschäftigen und zunächst durch deutsche Gesetzgebung so etwas schaffen.

Ich darf Ihnen sagen, dass ich – ohne das Kabinett bisher damit zu beschäftigen und ohne dass die Regierung irgendeinen Beschluss gefasst hat – von meinen Referenten eine deutsche Disziplinarordnung habe entwerfen lassen³²; sie ist fertig und abgeschlossen. Ich würde persönlich glücklich sein, wenn die Dinge so liefen, dass wir nachher von selbst in die Zwangslage kämen, so etwas über das Kabinett als Kabinettsvorlage an die gesetzgebenden Körperschaften zu bringen. Ich bin sicher, dass diese Disziplinarordnung – was endgültig daraus würde, darüber würden die Abgeordneten des Parlaments zu befinden haben – sehr viel moderner ist als manche der Disziplinarordnungen, die gegenwärtig in anderen Staaten gelten.

Abg. **Bausch** (CDU): Die Disziplinarordnung ist zweifellos wichtig, und es ist sehr interessant zu hören, dass der Entwurf einer deutschen Disziplinarordnung bereits fertig ist. Mich interessiert aber in diesem Zusammenhang vor allem eine andere Frage – es mag sein, dass sie mehr in das Referat 3 fällt, sie steht aber auch in einem inneren Zusammenhang zu dem, was wir jetzt besprechen: Welches sind die Kriegsartikel der neuen europäischen Armee? Sie wissen, welche Bedeutung die Kriegsartikel in der alten deutschen Armee hatten; sie waren gewissermaßen die ideologische Grundlage, das geistige Fundament für die Armee³³. Hat man sich,

³² Am 4.10. übersandte der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen, *Blank*, einen Entwurf der Disziplinarordnung für das deutsche Kontingent der EVG, unterteilt in sechs Abschnitte mit 78 Paragraphen, an die Bundesminister. Eine überarbeitete Fassung, unterteilt in sechs Abschnitte mit 80 Paragraphen, wurde am 2.4.1953 an diesen Personenkreis übersandt, PA-AA, B 10/1249, Nr. A 2879-2881. Hinsichtlich der Berücksichtigung der deutschen Vorschläge zu einer europäischen Disziplinarordnung siehe BA-MA, BW 9/668 a, fol. 51-100.

³³ Die Kriegsartikel beinhalteten die Pflichten des Soldaten sowie die zu verhängenden Strafen bei Verstößen gegen die Disziplin und gegen Gesetze. Sie waren die Nachfolger der in den Söldnerheeren des 15.-17. Jahrhunderts gebräuchlichen Artikelbriefe. Basierten diese noch auf einem Vertrag zwischen Kriegsherrn und Söldner, wurden die Kriegsartikel Ausdruck der einseitigen Befehls- und Disziplinargewalt durch den absolutistischen Herrscher. Zu den Artikelbriefen vgl. Baumann, *Landsknechte*, S. 79-86; Möller, *Das Regiment*, S. 31-40. Zu den in Preußen erlassenen Kriegsartikeln siehe Frauenholz, *Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus*, S. 217-222; zur Nachfolgeregelung siehe Frauenholz, *Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts*, S. 101-113 (3.8.1808); S. 207-219 (27.6.1844); S. 239-248 (9.12.1952); S. 589-599 (31.10.1872); S. 611-617

neben den Erörterungen über die Militärstrafordnungen, auch Gedanken darüber gemacht, welches die ideologische, die geistige Grundlage der europäischen Armee im positiven Sinne sei? Liegen darüber Entwürfe vor? Eine solche Formulierung wäre noch wichtiger als die Formulierung der Militärstrafordnung. Denn dass man allein mit dem Disziplinarrecht eine Armee nicht zusammenhalten kann, darüber sind wir uns doch wohl alle einig.

Abg. **Schmid** (SPD): Meiner Ansicht nach würde die deutsche Seite bei den Verhandlungen über die europäische Disziplinarordnung in einer hoffnungslosen Situation sein, wenn sie selber keine Disziplinarordnung – wenigstens als Modell – mit auf den Tisch legen könnte. Jeder einzelne Staat wird bei der Verhandlung bestrebt sein – das gehört mit zum Europäertum, heute wenigstens! –, seine eigene zu erhalten, und man wird sehr oft das Argument hören: »Sie haben ganz recht, Ihr Vorschlag ist ganz vernünftig; aber wir setzen das bei unserem Parlament nicht durch!« Und dann wird man sich eben an die Disziplinarordnungen der anderen Staaten, wenigstens als Verhandlungsgrundlage, halten müssen.

Eine zweite Frage: Hat man schon geprüft, ob der übliche und, wie ich glaube, auch notwendige Inhalt einer Disziplinarordnung mit dem Grundgesetz ohne weiteres vereinbar ist? – Ich denke nur an die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Voraussetzungen für den Entzug der persönlichen Freiheit, über das, was im Grundgesetz darüber steht, dass ein Mensch tun oder lassen kann, was einem anderen nicht schadet. Wenn jemand verpflichtet ist, einem anderen zu gehorchen, also einen Befehl auszuführen, so ist das ja schon ein sehr starker Eingriff in die persönliche Freiheitssphäre des Menschen. Ich glaube, dass das Grundgesetz in seinem heutigen Zustand eine Disziplinarordnung kaum rechtfertigen ließe, die etwa vorsähe, dass ein Kompaniechef jemanden mit einer Freiheitsstrafe belegen, ihn in Arrest schicken, ihm also auf eine bestimmte Zeit die Freiheit entziehen kann. Ist das geprüft?

Abg. **Mellies** (SPD): Ich kann mir nicht helfen, aber die Ausführungen von Herrn *Blank* sind doch ein ziemlich vernichtendes Urteil über den großen Fortschritt, den man mit dieser Europaarmee schaffen will. Wenn es nicht einmal möglich sein wird, eine gemeinsame Disziplinarordnung zu schaffen, dann soll man doch lieber nicht von dem europäischen Geist in dieser Armee reden. Sie dürfen überzeugt sein, so etwas hat doch erhebliche Auswirkungen. Denn schließlich wissen diese europäischen Soldaten untereinander doch ein wenig Bescheid, und wenn der eine sich sagen muss – ich greife einmal einen Fall heraus, den ich absichtlich übertreibe: »Weil ich ein Kommissbrot geklaut habe, werde ich bei den Deutschen vielleicht mit einem Verweis bestraft, bei den Franzosen aber drei oder acht Tage

(22.9.1902). Die Kriegsartikel von 1902 wurden durch die »Berufspflichten des deutschen Soldaten vom 2. März 1922 abgelöst«, die, bedingt durch die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, keinen Strafkatalog mehr enthielten. Siehe Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd 4, Dok. 176, S. 206 f.; zum Gesetz betreffend der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17.8.1920 siehe RGBl. 1920, T. I, S. 1579–1587. Es folgten die »Berufspflichten des deutschen Soldaten vom 9. Mai 1930«, in: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd 4, Dok. 177, S. 208 sowie der Erlass des Reichspräsidenten *von Hindenburg* vom 25.5.1934 in: Offiziere im Bild von Dokumenten, Dok. 98, S. 256 f.

eingelocht«, so sind das doch Zustände, die sich nicht tragen lassen. Und wenn Sie, Herr *Blank*, gesagt haben, Sie zweifelten oder verzweifelten daran, dass es überhaupt gelinge, eine solche Militärdisziplinarordnung zu schaffen, dann sollte man sich doch, glaube ich, sehr überlegen, ob der eingeschlagene Weg wirklich der richtige ist. Voraussetzung für die Bildung eines wirklichen Gemeinschaftsgefühls – und das soll es doch nach dem Willen der Verfasser allmählich werden – ist, dass die Menschen, die der Verteidigungsgemeinschaft angehören, auch das Gefühl haben, dass sie gleichmäßig behandelt, dass gleiche Delikte gleichmäßig bestraft werden. Wenn man das nicht einmal durchsetzen kann – es sollte meines Erachtens nicht allzu schwer sein –, dann zeigt sich doch schon, dass es wahrscheinlich auf anderen Gebieten noch viel schwieriger sein wird, ein wirkliches Zusammengehörigkeitsgefühl hervorzurufen.

Abg. **Gleisner** (SPD): Die Frage der Disziplinarordnung wird eine der entscheidenden Fragen sein und insbesondere im Mannschaftsstand die größte Beobachtung finden. Ich habe noch nie einen Mann aus dem »Kasten« kommen sehen, dessen Geist und Stimmung innerhalb der Truppe zum Sieg beigetragen hätte. Ich habe sehr oft aber Leute in den »Kasten« gehen sehen, bei denen ein menschliches Einfühlungsvermögen oder ein Verweis absolut den Punkt getroffen hätten, den wir leider immer nur auf dem Koppel stehen hatten, nämlich »Unsere Ehre heißt Treue«. Der Soldat, der den Begriff dieser Ehre nur auf dem Koppel stehen hat, wird – das haben wir erlebt – immer innerhalb der Einheiten das Ungerechte weiterentwickeln und den Unfrieden weiterführen.

In diesem Vertrag steht: »Polizeistreitkräfte«. Ich kenne in Deutschland keine Polizeistreitkräfte, und analog gibt es praktisch nur in Frankreich die Garde mobile, die eine derartige Bezeichnung verdient, umso mehr, als die Polizei ganz klar umrissene Aufgaben nach ganz klaren gesetzlichen Bestimmungen hat. Aber in der Polizei haben wir ja auch Disziplinarordnungen, und diese funktionieren ausgezeichnet. Hier geht man nicht auf Freiheitsentzug hin, sondern hier geht man wirklich an diesen Begriff »Ehre«. Man sollte sich bei der Ausarbeitung von Disziplinarvorschriften der Erfahrungen bedienen, die bei der Polizei – auch da allerdings unterschiedlich durch die Kommandeure oder Präsidenten oder Direktoren, sehr unterschiedlich! – gemacht worden sind. Da kommen Sie, glaube ich, einer echten Disziplinarordnung am nächsten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, dem, was Herr Abgeordneter *Mel-lies* sagte, widersprechen zu müssen. Ich habe ausgeführt, es erscheine mir höchst unwahrscheinlich, dass es bis zum In-Kraft-Treten des Vertrages zur Schaffung einer europäischen Disziplinarordnung komme; ich habe sie nicht als unmöglich für alle Zeiten hingestellt.

Aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Professor *Schmid* glaube ich entnehmen zu können, dass man es für sehr zweckdienlich ansehen müsse, zunächst einmal eine deutsche Disziplinarordnung zu entwickeln. Er hat dabei ein Problem angesprochen, das mir außerordentlich am Herzen liegt und das wir gern mit zum Angelpunkt der Dinge machen wollen: Wie kann man überhaupt einen Freiheitsentzug – zu dem die Befugnis sonst in den Disziplinarordnungen den militärischen Vorgesetzten gegeben war – mit der verfassungsrechtlichen Bestim-

mung in Einklang bringen, wonach Freiheit nur aufgrund eines richterlichen Urteils entzogen werden kann? Das sind Überlegungen, von denen wir uns bei einer deutschen Konzeption – die bisher natürlich nur ein Referentenentwurf in unserem Hause ist – haben leiten lassen.

Im Übrigen, Herr Abgeordneter *Gleisner*, ist Ihnen ein kleiner Irrtum unterlaufen. Auf dem Koppelschloss der Wehrmacht stand: »Gott mit uns«; »Unsere Ehre heißt Treue« stand auf dem Koppelschloss der Waffen-SS.

Abg. **Menzel** (SPD): Art. 18 des Militärprotokolls umfasst im Rahmen der Disziplinarordnung den so genannten Gehorsamsparagrafen. Dazu habe ich folgende Fragen.

Zunächst heißt es: »Der Untergebene soll seinem Vorgesetzten ... gehorchen.« Ich weiß nicht, ob nicht das »doit« hier mehr den Sinn hat: »muss«. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Disziplinarordnung von einem »soll« ausgeht, was ja bedeuten würde, dass der Untergebene nicht unbedingt zu gehorchen braucht. Von welchen Vorstellungen ist man bei der Übersetzung ausgegangen? Eine weitere Frage zum Umfang des Gehorsams. Es heißt:

... soll

– oder »muss« –

im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und der gesetzlichen Bestimmungen,

– hier fragt sich, welcher, der nationalen oder der allgemeinen militärstrafrechtlichen Bestimmungen der EVG –

der Kriegsbräuche und der militärischen Vorschriften gehorchen.

Ich bitte Sie zu bedenken, meine Herren, dass wir den einzelnen Mann in seinem Wissen ja auch nicht überfordern dürfen. Kriegsbräuche sind – von gewissen Konventionen, wie der Genfer Konvention, abgesehen – nichts schriftlich Niedergelegtes. Man würde eine solche Konvention unter den Begriff der gesetzlichen Bestimmungen unterordnen müssen, so dass der Begriff »Kriegsbräuche« hier nur das Gewohnheitsrecht umfasst. Das kann ein Kommandeur wissen, aber nicht der einzelne Mann.

Es fällt auf, dass man hier nicht die Regeln des Völkerrechts hineingenommen hat. Wir haben nicht nur in unserer Verfassung den Grundsatz, sondern er ist auch in vielen anderen Verfassungen enthalten, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts nicht nur bindender Bestandteil der Gesetzgebung des Landes sind, sondern auch jeden einzelnen Staatsbürger unmittelbar verpflichten.

Meine vierte Frage: Umfasst die Gehorsamspflicht auch den unbedingten Gehorsam? Gerade wenn Sie das Völkerrecht nicht mit aufnehmen, umfasst sie den so genannten blinden Gehorsam. Sie wissen, dass das nach 1945 bei gewissen Tribunalen eine sehr wesentliche Rolle gespielt hat. Ich will das nicht vertiefen; aber diese Fragen entstehen, wenn man sich diese fünf Zeilen gründlich ansieht.

Abg. **Merten** (SPD): Ich habe die Frage der Militärdisziplinarordnung vorhin deswegen gestellt und vor allem nach einem Entwurf gefragt, weil, wie Herr *Blank* schon ausführte, an eine gemeinsame Ordnung wahrscheinlich nicht zu denken ist. Die Unterschiede der einzelnen Disziplinarordnungen richten sich nach dem moralischen Inhalt, den die betreffende Truppe hat. In Amerika, wo früher die Freiwilligenarmee ja doch zum größten Teil aus gescheiterten Existenzen bestand,

musste die Ordnung anders aussehen als in einer Volksarmee, in der es eine Ehre war, Soldat zu sein. Das ist ja nicht überall der Fall.

Aber im Zusammenhang mit Art. 15 und Art. 18 des Militärprotokolls scheint es mir ein dringendes Erfordernis, dass uns bis zur Ratifizierung des Vertrages der Entwurf der Militärdisziplinarordnung vorliegt, weil einen Tag nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Rekrutierung beginnt. Wir ständen andernfalls in Deutschland ohne eine derartige Ordnung da, und ich kann mir nicht vorstellen, wie man eine Armee aufstellen will, ohne eine Disziplinarordnung zu haben. In demselben Augenblick, wo es Rekruten gibt, gibt es Leute, die »über den Zapfen wichen«, die den Urlaub überschreiten. Was soll der arme Vorgesetzte dann machen? Er kann sie doch nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches bestrafen. Ich halte es deswegen für unbedingt erforderlich, dass der Entwurf der Disziplinarordnung möglichst rasch durchs Kabinett läuft und uns bekannt wird, bevor wir an die Ratifizierung des Vertrages kommen. An eine internationale Übereinkunft ist auch meines Wissens – und auch meinem Gefühl nach – vorerst nicht zu denken wegen der völligen Verschiedenartigkeit, mit der man diese Dinge in den einzelnen Ländern betrachtet.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Art. 18 geht zwar nicht in diesem Wortlaut, aber in seinem Wollen – in diesem Falle muss ich das, so peinlich es mir ist, einmal sagen – auf meine persönliche Initiative zurück. Um die Gestaltung habe ich in Paris vier Tage kämpfen müssen. Die endgültige Formulierung ist natürlich ein Ergebnis der Überlegungen der Juristen.

Zu der Frage, ob das »soll« mit »muss« identisch sei oder nicht, hat sich, wenn ich mich recht erinnere, Herr Professor *Ophüls* hier vor einigen Tagen schon einmal geäußert, indem er sagte, dass das französische Recht die scharfe Unterscheidung zwischen »soll« und »muss«, wie wir sie haben, in der Sprache nicht habe.

Abg. **Schmid** (SPD): Es ist völlig klar: »muss«! »Doit« heißt zweifelsfrei »muss«.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das wollte ich gerade ausführen. Es kann auch nach unserer Auffassung – nach Auffassung der Regierung – nicht so auszu-legen sein, dass zweifelhaft wäre, ob er gehorchen müsse.

(Zuruf des Abg. *Dr. Menzel*.)

Sie beanstanden, dass die Übersetzung sagt »soll«; es müsse »muss« lauten. Ich würde nichts dagegen haben, wenn man »soll« als eine nicht korrekte Übersetzung betrachtete und das andere hinschriebe.

Warum ist es zu diesem Artikel gekommen? Weil ich ein Gehorsamsverweigerungsrecht – das war die Überlegung, von der ich ausging – des Mannes stipulieren wollte. Wir haben in Paris sehr lange um diesen Artikel gekämpft. Ich müsste die Unterlagen zur Hand nehmen, um Ihnen genau zu sagen, was ich in den einzelnen Phasen der Verhandlungen ausgeführt habe und wohin mein Begehren ging. Alle übrigen teilnehmenden Staaten haben sich auf den Standpunkt gestellt, dass man ja doch gar nicht anders könne: Man müsse doch befehlen, und der Mann müsse gehorchen, und was sich dann aus dem Gehorchen ergäbe, dafür trage die Verantwortung eben derjenige, der den Befehl erteile. – Ich glaube, wir sind ja durch gewisse Dinge dahingehend belehrt worden, dass man es unter Umständen später nicht so ansieht, sondern der Auffassung ist, der Soldat sei unter Umständen sitt-

lich verpflichtet und auch wegen der eventuellen Rechtsfolgen verpflichtet, die Ausführung eines Befehls zu verweigern.

Abg. **Menzel** (SPD): Das galt auch nach dem deutschen Strafgesetzbuch. Danach brauchte der Soldat nur Befehlen zu gehorchen, die keine Vergehen oder Verbrechen bezweckten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich habe mit aller Energie auf der Annahme dieses Artikels bestanden. Es ist nur nach tagelangem Ringen möglich gewesen, dieses deutsche Begehren durchzusetzen. Meine Absicht war, zu stipulieren, dass der Mann das Recht hat, den Gehorsam zu verweigern, wenn ihm etwas zugemutet wird, was wider das Recht ist. Das ist der innere Sinn dieses Artikels. Ob die juristische Formulierung, die nachher im Laufe all der Debatten gefunden worden ist, juristisch völlig unangreifbar ist, darüber will ich mich im Augenblick nicht auslassen, darüber hätte sich auch der juristische Sachverständige der Bundesregierung hier zu äußern.

Vorsitzender [Erler]: Ich schlage vor, dass die Regierung sich zu Art. 18 vom juristischen Standpunkt aus noch einmal ausführlich äußert.

Zweitens, Herr Kollege *Blank*, schlage ich vor, zu notieren, dass für den Fall des In-Kraft-Tretens des Vertrages, bei dem dann ja ein endgültiger Wortlaut festgelegt werden muss, für den deutschen Text auch die richtige Übersetzung des Wortes »doit« vornotiert wird.

Abg. **Mende** (FDP): Ich möchte nicht, dass das Problem der Disziplinarordnung in Vergessenheit gerät. Herr *Blank* wollte ja eine Meinungsäußerung des Ausschusses haben. Eben hat Herr Kollege *Merten* gesagt, dass wir noch vor Ratifizierung den Entwurf der Disziplinarordnung haben möchten. Ich glaube, diese zeitliche Begrenzung sollte man nicht vornehmen. Wir sind ja ohnehin in der Fassung der Disziplinarordnung nachher frei. Das Problem – Herr Kollege *Dr. Schmid* hat es angedeutet – ist das des Freiheitsentzuges. Ich glaube, es ist wohl Meinung des Ausschusses, dass man hier nicht so weit gehen sollte wie früher, d.h. nicht dem Kompaniechef das Recht geben sollte, Arrest zu verhängen, sondern dass ein Freiheitsentzug an Gerichtsbarkeit gebunden sein muss. Ich glaube, dass ich da – Kollege *Euler* – auch für unsere Fraktion spreche, wenn ich sage: Wir werden gern bereit sein, Ihnen behilflich zu sein; aber das muss nicht unbedingt vor der Ratifizierung Gegenstand parlamentarischer Erörterung sein.

Abg. **Merten** (SPD): Aber wenn der Vertrag in Kraft tritt, und wir dann keine Disziplinarordnung haben?

Vorsitzender [Erler]: Vielleicht gelingt es uns ohne ausdrückliche Abstimmung, zu einer Art einheitlicher Meinungsäußerung zu kommen, die wir Herrn Kollegen *Blank* mit auf den Weg geben. Ich glaube, wir können festhalten, dass der Ausschuss – ich habe keine gegenteilige Meinung gehört – auf alle Fälle der Ansicht ist, dass es ohne Rücksicht auf eventuell zu erwartende internationale Verhandlungen, vielleicht sogar gerade für den Zweck dieser Verhandlungen, wichtig ist, über ein fortschrittliches deutsches Modell zu verfügen.

Abg. **Schmid** (SPD): Aber nur als Modell, als Verhandlungsgrundlage.

Vorsitzender [Erler]: Der zweite Punkt: dass zu gegebener Zeit zu prüfen ist, ob in dem Zeitraum zwischen der Beschlussfassung des Bundestages über das

Vertragswerk – denn wenn diese negativ ausfällt, brauchen wir uns nicht weiter über eine Disziplinarordnung zu unterhalten – und dem In-Kraft-Treten des Vertrages selbst es für die deutsche Situation zweckmäßig sein dürfte, Klarheit zu schaffen – eventuell durch ein deutsches Gesetz – über das mit dem Tage des In-Kraft-Tretens des Vertrages geltende Disziplinarrecht. Ich glaube, das ist ein gemeinsames Anliegen. Aber wir wollen es nicht von der sofortigen Vorlage noch vor der Ratifikation abhängig machen.

Abg. **Stegner** (FDP): Ich verkenne nicht die Wichtigkeit einer Disziplinarordnung. Aber vor einer Disziplinarordnung muss das Wehrgesetz behandelt werden; Sie können keine Disziplinarordnung ohne Wehrgesetz machen. Und wenn Sie die Disziplinarordnung machen, müssen Sie das Kriegsstrafgesetz machen. Das gehört zur Disziplinarordnung mit hinzu. Sie können das Ganze nur komplex sehen, und ich möchte den Ausschuss davor warnen, einen Teil – der ungemein wichtig ist, das weiß jeder, der die Dinge kennt – zum Gegenstand einer Sonderbetrachtung zu machen. Wehrgesetz, Disziplinarordnung und Kriegsstrafgesetz – oder Kriegsstrafordnung; ich weiß nicht, wie man es nennen wird – sind die drei Dinge, die für den Menschen bestimmend sind, der Soldat wird. Die Disziplinarordnung ist nur ein Drittel, die beiden anderen Gesetze halte ich für mindestens gleichwertig, vielleicht für noch schwerwiegender.

Vorsitzender [Erler]: Wir haben nur über dieses eine Thema gesprochen; aber es gibt eine ganze Reihe von Bestimmungen, die vorhanden sein müssen, bevor die Verträge materiell überhaupt in Kraft treten können.

Der **Ausschuss** beraumt seine nächsten Sitzungen auf den 11. und 12. September – jeweils 9 Uhr – an. Im Verlauf einer kurzen Debatte über den weiteren Arbeitsplan teilt der stellvertretende Vorsitzende mit, er habe davon Kenntnis nehmen müssen, dass für die Zeit der Beratungen des Europarates eine Reihe von Mitgliedern, die für die Arbeit unentbehrlich seien, abwesend sein würden. Er schlage vor, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu ermächtigen, je nach der Beendigung der Arbeiten des Europarates die weiteren Ausschusssitzungen – eingepasst in den Ablauf der parlamentarischen Arbeit – einzuberufen. Es erscheine unzweckmäßig, während der Dauer der Tagung des Europarates mit einer wesentlich anderen Zusammensetzung des Ausschusses zu arbeiten. – Abg. **Lücke** (CDU) verweist auf die weitere Verzögerung, die dadurch eintrete. Das Verfahren, nach dem gearbeitet werden müsse, sei ohnehin schon sehr umständlich. Während der Europaratstagung könnten die stellvertretenden Ausschussmitglieder an den Ausschussberatungen teilnehmen. – Der **Ausschuss** beschließt im Sinne des Vorschlages des stellvertretenden Vorsitzenden *Erler*.

5. Sitzung, 11. September 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 5. Sitzung des EVG-Ausschusses am Donnerstag, dem 11. September 1952, 9 Uhr in Bonn, Bundeshaus«¹. Dauer: 9.05 - 12.15 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Erler (SPD)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica – Stellvertreter: Bartram, Heiler

SPD: Bazille, Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen) – Stellvertreter: Diel, Höhne, Merten, Paul (Württemberg), Tenhagen, Welke

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth

DP/DPB: Mühlenfeld

FU: Besold – Stellvertreter: Ribbeheger

Bundesregierung:

AA: von Hassel, Klewitz, Lankes – Dienststelle Blank: Blank (Theodor), Barth, Brandstetter, Drews, Fett, Holtz, Kaulbach, Graf von Kielmansegg, Lubberg –

BMJ: von Grolmann, Heiser – BMF: Feuerherm, Pfeiffer – BMWi: Boeckh –

BMV: Ter-Nedden – BPA: von Hamm

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Berlin: Klein – Niedersachsen: Joachimi – Auswärtiger Ausschuss des Bundesrates: Wegmann

Tagesordnung:

1. Beantwortung der zum Referat 2 gestellten Fragen

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 5. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen am 11. September 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

2. Referat 3: »Besondere militärische Bestimmungen (Personalwesen, inneres Gefüge, Ausbildung, Sprachen, Besoldung und Versorgung)«. Referent: Abg. *Gleisner* (SPD); Korreferent: Abg. *Dr. Mende* (FDP).
3. Verschiedenes

Den Vorsitz führt der Abgeordnete *Erlor* (SPD). Er eröffnet die Sitzung um 9.05 Uhr.

Der **Vorsitzende** [*Erlor*] stellt zunächst geschäftsordnungsmäßige Fragen zur Beratung.

Nach Eintritt in die Tagesordnung schlägt er dem Ausschuss vor, zunächst die in der letzten Sitzung nicht zu Ende gebrachte Fragestellung fortzusetzen. Er beginnt selbst die Fragestellung mit folgenden Ausführungen:

Ich hatte mich gestern selbst auf die Rednerliste zu einer bestimmten Frage gesetzt, die ich Herrn *Fett* bereits angekündigt habe. Es handelt sich um das Problem der Heimatverteidigung. Ich habe die Frage: Wie stark sind von dem deutschen Kontingent in der Europäischen Gemeinschaft diejenigen Kräfte, die nach diesem Vertrag für die Heimatverteidigung in dem Sinne, wie Sie ihn gebraucht haben, bestimmt wären, und unterstehen dann diese Kräfte ebenfalls einer nationalen Führung? Irgendwelche Abkommen bestehen zwar noch nicht. Aber in welchem Sinn ist das Abkommen über die deutsche Heimatverteidigung gedacht, nachdem die anderen Abkommen innerhalb der Atlantikpaktorganisation abgeschlossen haben oder vermutlich abschließen werden, während über die deutsche Heimatverteidigung offenbar, da wir nicht dem Atlantikpakt angehören, nur ein Abkommen zwischen EVG und NATO möglich ist? Wird es bei allen anderen die nationale Führung der Heimatverteidigung geben und nur bei den Deutschen die europäische Führung? So hat es fast den Anschein.

Sodann haben Sie bei der Heimatverteidigung von der Küstenverteidigung und der küstennahen Seeverteidigung gesprochen. Da kam mir die Frage von Kollege *Schmid* in Erinnerung nach der Stellung der französischen Marineinfanterie. Da heißt es, sie sei bestimmt zur Verteidigung der französischen Seebefestigungen nach Land hin. Das wäre eine typische Aufgabe der Heimatverteidigung; denn das ist kein Angriff an den Grenzen. Wie ist es mit diesen Kräften? Die müssen eigentlich europäischen Status haben. Aber nach dem Vertragstext haben sie keinen.

(*Fett*: Noch keinen!)

Dann eine andere Frage, die schon anklang. Im Militärprotokoll ist ja von verschiedenen Waffen die Rede. Es ist hier schon verschiedentlich gefragt worden, ob dieses oder jenes schon ausreicht. Eine Auskunft haben wir bekommen: Es ist nur gedacht für eine taktische Luftwaffe. Die strategische Luftwaffe sollte im Wesentlichen Angelegenheit der Amerikaner sein. Wie ist es mit der schweren Artillerie? In dem Militär-Protokoll erscheint sie nicht, und aus den Ausführungen über die Sonderabkommen war nicht zu ersehen, wie die Korps der schweren Artillerie ausgestattet sind.

Sodann eine mehr technische Frage von nicht sehr großer Bedeutung – das ist rein aus meiner eigenen Sachkunde von früher her zu erklären; aber sie interessiert

mich: Meinen Sie wirklich, dass für eine Division, noch dazu eine motorisierte Division, eine Nachrichtenkompanie genügt?

Abg. **Mellies** (SPD): Ich möchte wissen, ob bei den Verhandlungen berücksichtigt ist, dass für uns und auch für die nordischen Staaten durch die Ostsee ein besonders neuralgischer Punkt gegeben ist. Es handelt sich auch um den Kanal und um den Seeweg um Dänemark herum. Nun ist angedeutet worden, dass auch mit NATO schon besondere Verteidigungsmöglichkeiten festgelegt sind. Aber ich möchte hören, ob diese besonderen Belange, die für uns und für die nordischen Staaten bestehen, bei diesen Abmachungen und der Verteidigung der Streitkräfte genügend berücksichtigt werden.

Vorsitzender [Erler]: Wenn keine weiteren Fragen gestellt werden, gehen wir zunächst zur Beantwortung der gestern gestellten Fragen über.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die erste Frage des Abg. *Merten* war:

Ist »Gendarmerie nationale« etwas anderes als »Garde mobile« und rechnet sie auch zu den in Art. 11 erwähnten Polizei- und Gendarmeriekräften?

Über die Garde mobile hatten wir eine Auskunft gegeben. Das war eine Zusatzfrage. Ich möchte die Antwort zurückstellen², da wir erst eine präzise Auskunft in Paris erbeten haben, weil es sich bei dieser »Gendarmerie nationale« um einen Verband mit wechselndem Unterstellungsverhältnis handelt.

Die Frage zwei:

Ist in dem Vertrag die Frage des Koalitionsrechts der Berufssoldaten geregelt oder kann diese auf nationaler Basis geregelt werden?

Ich sehe die Frage als eine solche an, die im Wesentlichen juristischen Charakter hat und möchte sie, weil die Verhandlungen über solche Punkte ja auch von unseren Rechtsberatern geführt worden sind, zu der Kategorie zählen, über die Professor *Ophüls* Auskunft gibt³.

Nun zur dritten Frage:

Wäre es nicht zweckmäßig gewesen, die Integration an Stelle beim Armeekorps erst bei der Armee beginnen zu lassen?

Ich darf daran erinnern, dass ich gestern Ausführungen über den historischen Ablauf der gegensätzlichen Auffassungen von der Kampfgruppe bis zu der Division, im Vertrag genannt Groupement, gemacht habe.

Heute möchte ich Folgendes sagen: Die Integrierung bei der Armee setzt national-homogene Korps voraus. Das Korps kann jedoch im Kriege seiner Natur nach keine feste und gleichbleibende Zusammensetzung haben. Die operative Einheit in der Hand der oberen Führung ist die Division, das Korps nur ein aus praktischen Gründen zwischengeschalteter Führungsstab. In der Praxis des Krieges würde ein zunächst national-homogenes Korps bald keins mehr sein, da man entweder Divisionen herausziehen oder aus anderen Frontabschnitten zuführen muss.

Wenn nun aber die Zwangslage besteht, mit einer Armee aus verschiedenen Nationen zu kämpfen – und sie bestünde auch im Falle einer Koalition alter Art –,

² Hinsichtlich der Garde mobile siehe Protokoll der 4. Sitzung, S. 140; zur Beantwortung der Frage über den Status der Gendarmerie nationale siehe Protokoll der 6. Sitzung, S. 237.

³ Zur Beantwortung der Frage hinsichtlich des Koalitionsrechts der Berufssoldaten durch Professor *Ophüls* in der Sitzung am 10.10.1952 siehe Protokoll der 11. Sitzung, S. 499 f.

dann erscheint es doch viel zweckmäßiger, die zweifellos vorhandenen Schwierigkeiten dadurch zu verringern, dass man sie bereits im Frieden »übt«.

Sollten aber aus taktischen oder organisatorischen Gründen Ausnahmen von der Regel des integrierten Korps notwendig werden, so ist dies nach den in Art. 68 § 2 festgelegten Bestimmungen möglich. Man hat also, wie es auch zweckmäßig ist, von einer völlig starren Regelung abgesehen.

Ich hatte gestern ausgeführt, dass das Korps im Wesentlichen nichts ist als eine militärische Kommandobehörde und dass der militärische Verband, bei dem sich alle Befehle erst umsetzen durch Handlungen auf dem Gefechtsfeld, ja die Division ist und wir nach unserer Auffassung Wert darauf legen mussten, die nationale Homogenität zu erreichen, damit ein solcher Verband als Zusammenfassung aller zur Zeit üblichen Waffen es ermöglicht, mit ihm operative Aufgaben zu lösen.

Das Korps ist eine hinsichtlich Größe und Umfang wechselnde Einrichtung. Es besteht mal aus zwei, drei oder vier Divisionen, je nachdem, wo man Schwerpunkte bilden will usw. Die Dinge sind hier nicht von entscheidender Bedeutung. Ich sagte, dass ein solch national-homogenes Korps in seinem Bestand nicht gleichbleiben könnte, weil es eben wegen der Aufgaben, die ihm gestellt werden könnten, zu häufig mal verkleinert, mal vergrößert werden muss.

Das sind auch die rein praktischen Überlegungen, die uns dazu geführt haben, die Integration eben dorthin zu legen, wo das Korps beginnt.

Ich wäre aber unehrlich, wenn ich nicht hinzusetzen wollte, was auch aus meinem gestrigen Vortrag hervorgegangen ist, dass diese Frage einen politischen Charakter gehabt hat, weil ja damit der Führungsanspruch zusammenhängt. Man ist französischerseits zunächst ausgegangen von der Vorstellung: für Deutschland nur Kampfgruppen. Im Laufe der Verhandlungen konnten wir den deutschen Standpunkt durchsetzen, dass die Division eine national-homogene Einrichtung ist.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich nehme an, weil sich der Hinweis auf Art. 68 § 2 des EVG-Vertrags bezieht: Das ist doch wohl nur vorgesehen, solange nicht der Casus belli eintritt; denn sonst wäre das umständliche hier vorgesehene Verfahren nicht mehr möglich.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja, es gilt nur für den Frieden. Dagegen bin ich sicher, dass es Streitigkeit im Kriegsfall sicherlich nicht geben wird, denn da werden wohl die militärischen Erfordernisse den Vorrang haben müssen.

Abg. **Merten** (SPD): Die Stäbe der Korps sind ja integriert. Ist diese Integration der Stäbe, d.h. die Mischung nach den verschiedenen Nationalitäten, überall eine gleiche? Oder richtet sie sich nach der Nationalität der Divisionen, die zu den einzelnen Korps gehören?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Der EVG-Vertrag sagt über diesen Punkt in Art. 68 § 2 letzter Satz, dass Führung und Stab der Armeekorps integriert sind und dass diese Integrierung in der für die wirksamste Verwendung geeignetsten Weise durchgeführt werden soll. Diesem kleinen Schlusssätzchen liegen zwei Gedankengänge zugrunde, die aus der Entstehungsgeschichte hervorgehen. Der erste Gedankengang ist der, dass man mit einer Eingliederung in einer geeigneten Weise dem vorbeugen will, dass in formalistischer Art etwa der Kommandierende General und Chef des Stabes ein Franzose und der Ia ein Italiener ist, sondern dass man

damit die Lösung beabsichtigt, innerhalb dieser gemischten Stäbe nach Aufgabengebieten zu gruppieren, also die ganze Truppenführung mindestens sprachlich, im allgemeinen auch nationalmäßig in eine Gruppe zu nehmen und die Integrierung dadurch durchzuführen, dass beispielsweise die Versorgung dann in der Hand der anderen Gruppe liegt.

Zu dem zweiten Teil Ihrer Frage: Es ist ebenfalls Sinn dieses Satzes, zum Ausdruck zu bringen, dass man hier keinen formalen Schlüssel zugrunde legen will, sondern den Anteil der einzelnen Staaten an der Integrierung in erster Linie nach dem Unterstellungsverhältnis bemessen will, das ja im Frieden mehr oder weniger ständig ist.

Abg. **Merten** (SPD): Also entsprechend der Nationalität der Division?!

Vorsitzender [Erler]: Nach dem, was seinerzeit so durchgesickert war – ich weiß nicht, ob das der jetzige Stand ist –, möchte ich eine konkrete Frage stellen. Liegt irgendeine Zusage vor, dass die in Norditalien stationierten italienischen Divisionen auch einheitliche Korps bilden?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Keine Zusage, im Gegenteil: Die einzige Möglichkeit, das zuzubilligen, liegt im vorderen Teil des eben besprochenen § 2, aber in der hier vorgesehenen Form: Einstimmigkeit des Rats usw.

Vorsitzender [Erler]: Auch diese Integrierungsregel würde gelten; es gäbe nicht ein einheitliches italienisches Korps mit italienischer Führung. Ich habe damit nichts besonderes Politisches im Auge, dass es gerade Italiener sind. Aber derartige Dinge sind mal in italienischen Zeitungen behauptet worden.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Nein, auch für die Italiener gilt dieser erste Teil des Paragraphen.

Abg. **Schmid** (SPD): Besteht irgendwelche Wahrscheinlichkeit, dass ein in Deutschland garnisoniertes Armeekorps z.B. auch italienische Divisionen enthält?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Es ist kaum anzunehmen.

Abg. **Schmid** (SPD): Dann ist es doch wohl so, dass, wenn man die quantitativ belgischen, luxemburgischen, holländischen, französischen, deutschen Kontingente nimmt, das die Einzigen sein werden, die integrierte Armeekorps auf deutschem Boden haben. Es ist doch wohl kaum anzunehmen, dass alle 14 vorgesehenen französischen Divisionen in Deutschland stationiert werden, sondern offenbar nur ein Teil davon. Dann ist es also rein arithmetisch kaum möglich, zu vermeiden, dass es »reinrassige« deutsche Armeekorps auch gibt. Wollen Sie darauf keine Antwort geben? – Ich meine, es ist ein reines Rechenexempel. Wäre dann ein Stab eines zufällig aus drei deutschen Divisionen bestehenden europäischen Armeekorps auch zu integrieren in dem Sinne, dass der Stab eine national sehr bunte Musterkarte von Offizieren darstellen würde?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Nach dem Wortlaut des Vertrags ist zumindest die formelle Integrierung genauso Vorschrift, wie für die auch im Grunde reinrassige italienischen Verbände, die in Italien liegen, es Vorschrift bleibt.

Abg. **Schmid** (SPD): Bestehen Abmachungen darüber, wie in solchen Fällen verfahren werden soll? Man hat in den Gesprächen, die in Paris geführt worden sind – das tut man doch sehr gerne, wenn man sich militärisch unterhält –, zweifellos mit dem Bleistift kleine Fächer rot und grün und blau schraffiert gemalt? Das

hat man doch sicher gemacht? Es gibt doch ohne Frage zumindest gewisse Modellvorstellungen. Können Sie darüber etwas sagen?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Abmachungen bestehen darüber nicht. Es ist selbstverständlich über diese Frage gesprochen worden, wobei im Übrigen noch eine andere Bestimmung des Vertrages eine Rolle spielt – ich glaube im Militär-Protokoll⁴ steht es –, dass der Gesamtschlüssel der Integrierung dem Verhältnis der personellen Gesamtstärken entsprechen muss.

Abg. **Schmid** (SPD): Nehmen wir an, ein solches Armeekorps bestehe aus drei Divisionen. Dann wäre der integrierte Stab aus Offizieren und Ordonnanzen einer Nationalität zu integrieren?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Dieser Satz ist vorsichtigerweise auf die Gesamtheit bezogen. Es gibt nur einen Schlüssel für die Gesamtheit der Kräfte der EVG. Wir haben bewusst diesen Schlüssel nicht immer wieder neu angewandt. Der Schlüssel gilt nicht in dem Augenblick, wo ein einziges Korps vorhanden ist. Nur die Summe aller Offiziere – die sind es im Wesentlichen –, die in integrierten Stäben verwandt sind vom Kommissariat herunter bis zum Korps, muss im Verhältnis die gleiche sein wie die Summe der Gesamteffektivstärken. Wo irgendeine Präponderanz einer Nationalität, beispielsweise bei der Integrierung der Korpsstäbe, erscheinen sollte, gleicht [man] sie dadurch aus, dass die gleiche Nationalität Offiziere in anderen Stäben hat. Mit anderen Worten, um es ehrlich und auf deutsch auszudrücken: In dem Augenblick, in dem die Franzosen versuchen, aus dieser Integrierungsbestimmung eine Kontrollbestimmung zu machen, nehmen sie das gleiche Ausmaß der Kontrolle durch deutsche Offiziere bei ihren Einheiten in Kauf, oder sie verlieren die Möglichkeit einer gleichmäßigen Beteiligung in anderen Stäben.

Abg. **Schmid** (SPD): Ist das eine feste Größe, der Schlüssel?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Der Schlüssel ist eine feste Größe.

Abg. **Schmid** (SPD): So dass man im Sinne einer Subtraktionsoperation mit absoluter Sicherheit feststellen könnte: wenn ihr oben mehr vertreten sein wollt, seid ihr unten um so weniger vertreten, und zwar nicht nur relativ, sondern absolut weniger; und umgekehrt: wenn ihr unten so vertreten sein wollt, seid ihr oben absolut weniger vertreten?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Jawohl.

Abg. **Bartram** (CDU): Wieviel Grundeinheiten soll ein Armeekorps umfassen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das wechselt.

Abg. **Bausch** (CDU): Diese Frage erinnert mich an Vorgänge, die wir in dem Ersten und Zweiten Weltkrieg erlebt haben. Im Zweiten Weltkrieg unter der Herrschaft *Hitlers* wurde planmäßig daran gearbeitet, den früher üblichen Aufbau der Wehrmachtteile auf Basis der Landsmannschaften umzuwerfen, die deutschen Stämme möglichst zu vermischen. Da sind zweifellos politische Gesichtspunkte für diese Politik maßgebend gewesen.

⁴ Art. 23 (Offiziere) § 5: »Die gesamte Verteilung der Planstellen gemischter Einheiten entspricht dem nach der Gesamtstärke der Kontingente der Mitgliedstaaten festgelegten Verteilerschlüssel.« Militärprotokoll zum EVG-Vertrag, in: BGBl. 1954, T. II, S. 380–390, hier S. 388.

Abg. **Schmid** (SPD): Das ist die alte französische Praxis.

Abg. **Bausch** (CDU): Es ist die Frage, wie sich das im Rahmen der Europa-Armee entwickeln wird. Werden hier Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit maßgebend sein, also etwa die Überlegung: Wie bringt man die Völker oder Völkerstämme zusammen, die am ehesten bereit sind, zusammenzuarbeiten, damit ein guter Effekt erzielt wird? Oder befolgt man politische Richtlinien, also etwa den Gesichtspunkt der gegenseitigen Kontrolle und Überwachung? An dieser Frage werden sich die Dinge schließlich entscheiden. Nach meiner Auffassung müssen wir auf die Linie zurückfinden, die etwa im Ersten Weltkrieg gegolten hat, dass man die Truppen zusammengenommen hat, die am besten zusammengearbeitet haben. Der Gesichtspunkt: Wie wird der beste Effekt erzielt, wie bekommt man qualitativ die beste Truppe zusammen?, muss maßgebend sein. Darauf wird man achten müssen. Oder hat man jeden Versuch, zu vernünftigen Prinzipien zu kommen, schon aufgegeben und sich auf eine politische Linie festgelegt, einfach ganz mechanisch zu vermischen, um eine gegenseitige Kontrolle zu haben?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Zum Teil ist die Frage schon durch den eben zitierten Artikel über das Heer beantwortet, worin der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit stark betont ist. Eine ähnliche Antwort gibt die Bestimmung in Art. 7 des Militär-Protokolls über die territoriale Organisation. Dort ist gesagt (Art. 7 § 2), dass diese Organisation »entsprechend der Art der Truppen, die sie zu unterhalten hat, gemischt (integriert)« ist. Also auch hier ist deutlich der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit über den Formalismus und damit über das, sagen wir einmal, politische Verlangen gestellt.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Frage von Herrn *Bausch* ist wichtig und interessant, auf der anderen Seite aber heikel. Man müsste das Problem aber auch einmal unter dem Gesichtspunkt der »Korsettstangen« überlegen. Ich will das aber nicht vertiefen; es wird uns nicht viel weiter führen.

Eine andere Frage. Sie haben vorhin ausgeführt, es leuchte ohne weiteres ein, bei der Integrierung Wert darauf zu legen, dass bestimmte Aufgabenbereiche von Offizieren derselben Nationalität bearbeitet werden. Ist darüber gesprochen [worden], dass auch hier eine gesunde Verteilung stattfindet und den Deutschen nicht etwa in allen diesen Stäben z.B. nur die Aufgabe der Versorgung übertragen wird?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Es ist ausführlich darüber gesprochen worden. Es ist beabsichtigt, in den Stärkenachweisungen der höheren Stäbe den eben von mir erwähnten Integrierungsschlüssel auch insofern zum Ausdruck zu bringen, dass z.B. die Anzahl der Kommandierenden Generäle deutscher Nationalität gegenüber den Kommandierenden Generälen französischer oder belgischer Nationalität in der Summe auch wieder dem Grundsatzschlüssel entsprechen muss.

Vorsitzender [Erler]: Es wird ein etwas schwieriges Verfahren im Ganzen.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Das hängt auch mit der Sprachenregelung zusammen, weil ja derjenige, der Befehlshaber einer höheren Einheit ist, die Sprache in seinem ganzen Verein bestimmt.

Vorsitzender [Erler]: Wir kommen dann zur nächsten Frage.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 4:

Was heißt »Europäischer Status«, solange es noch kein europäisches Staatengebilde gibt? Erbeten wird eine genaue Definition.

Die Frage fällt in den juristischen Bereich. Ich bitte sie zurückzustellen⁵.

Frage 5:

Welche Erwägungen waren für die Festlegung der Mindestdienstzeit von 18 Monaten maßgebend? Wäre nicht eine kürzere Dienstzeit möglich gewesen?

Dieses Problem ist auch in der deutschen Presse unter den verschiedensten Gesichtspunkten behandelt worden⁶. Wir haben deutscherseits die Auffassung vertreten, und zwar sowohl bei den Verhandlungen, die, wenn Sie wollen, politischen Charakter hatten, als auch bei den rein militärfachlichen Verhandlungen, dass eine Dienstzeit von 18 Monaten ausreichend sei. Ich muss gleich darauf zurückkommen, weil auf belgischen Wunsch vor kurzem eine Besprechung über die Frage stattgefunden hat, in der ich die deutsche Regierung vertreten habe.

Zum Gesamtkomplex möchte ich Folgendes sagen. Die Festlegung einer Mindestdienstzeit von 18 Monaten ist zunächst vom Gesichtspunkt des Zeitbedarfs für die Ausbildung erfolgt, da sowohl die komplizierte technische Ausbildung in einer modernen Streitmacht als auch die Notwendigkeit der inneren Festigung der jungen Soldaten nach Ansicht nahezu aller militärischen Experten nicht in wenigen Monaten erreicht werden kann.

Es war also die fast übereinstimmende Meinung aller militärischen Experten, dass eine geringere Dienstzeit nicht ausreichend sei, um in einem so modernen Gebilde, wie es die Armee heute darstellt, das Ausbildungsziel zu erreichen.

Darüber hinaus waren es aber noch zwei Gründe, die zu der Festsetzung der Mindestdienstzeit von 18 Monaten führten: Einmal hat man auf diese Weise die Möglichkeit, die Angehörigen zweier Jahrgänge in zeitlicher Überschneidung unter den Waffen zu haben und damit stets über eine Einsatzbereitschaft zu verfügen, die bei einjähriger oder noch geringerer Dienstzeit nicht gewährleistet sein kann. Ferner hat man aber auch den Wunsch gehabt, zwei Jahrgänge gleichzeitig unter den Waffen zu haben, weil schon bei uns, noch mehr aber bei den anderen Teilnehmerstaaten, im anderen Falle die übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der zahlenmäßigen Höhe der Kontingente nicht erfüllt werden könnten.

Schließlich bitte ich in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die zur Zeit gültigen Wehrgesetze der anderen Teilnehmerstaaten in Frankreich und Italien auf

⁵ Zur Beantwortung dieser Frage durch Professor *Ophüls* in der Sitzung am 10.10.1952 siehe Protokoll der 11. Sitzung, S. 500.

⁶ Der EVG-Vertrag sah gemäß Militärprotokoll Art. 12 (Personelle Ergänzung) § 2 eine Mindestdienstzeit von 18 Monaten vor: »Der Rat trifft einstimmig die Entscheidung über die Dauer der aktiven Dienstzeit. In allen Mitgliedstaaten wird die Dauer der aktiven Dienstzeit auf mindestens 18 Monate festgesetzt. Diese Mindestdauer kann durch einstimmige Entscheidung des Rates geändert werden. Der Wehrdienst der Reserve wird unter den gleichen Bedingungen wie der aktive Dienst geregelt.« Militärprotokoll des EVG-Vertrages, in: BGBl. 1954, T. II, S. 380–390, hier S. 384. Für die zum Zeitpunkt der Beratungen gültigen Dienstzeiten in den potenziellen Mitgliedstaaten der EVG siehe Anl. 7. Die Bundesrepublik strebte eine 18-monatige Dienstzeit an. Zur öffentlichen Diskussion in den Medien vgl. u.a. Achtzehn Monate genügen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.10.1952, S. 3; Achtzehn Monate, in: ebd. vom 16.10.1952; Zwei Jahre Dienstzeit für Europa-Armee in Sicht, in: Welt am Sonntag vom 12.10.1952, S. 1; Monate, in: Der Spiegel vom 11.6.1952, S. 3.

18 Monaten, in Belgien sogar auf 24 Monaten Dienstpflicht basieren. Holland hat ein etwas variierendes System, welches Dienstzeiten zwischen 16 und 24 Monaten vorsieht. Auch die übrigen NATO-Staaten haben fast ausnahmslos zweijährige Dienstpflicht.

Es ist im Vertrag – ich will die einzelnen Artikel im Augenblick nicht zitieren – eigentlich nur festgelegt, dass die Dienstzeit in allen teilnehmenden Staaten einheitlich sein und nicht unter 18 Monaten betragen soll und dass darüber eine Vereinbarung zwischen den Regierungen, glaube ich, zustande kommen soll. Das ist auch in einem besonderen Protokoll⁷ niedergelegt. Gerade Belgien hatte ungeheuren Wert darauf gelegt, dass dieses Regierungsübereinkommen möglichst frühzeitig geschlossen wird. Das war der Grund dafür, dass vor kurzem in Paris eine solche Konferenz⁸ stattgefunden hat. Denn die Belgier haben ihre Soldaten für zwei Jahre eingezogen. Wie allen bekannt ist, sind da gewisse Schwierigkeiten in der öffentlichen Meinung aufgetreten. Diese Konferenz in Paris hat wiederum zu keiner Einigung geführt, weil nämlich fünf der teilnehmenden Staaten, angefangen von Deutschland bis zu Luxemburg, nicht über eine 18-monatige Dienstzeit hinausgehen wollten, während die Belgier eine 24-monatige wünschten. Da es zu keiner Einigung gekommen ist, hat die belgische Regierung später Beurlaubungen ihrer zur Zeit dienenden Soldaten vorgenommen; denn das belgische Wehrgesetz hat eine Bestimmung, wonach die Dienstzeit 24 Monate beträgt, aber die Soldaten einige Monate vorher gewissermaßen beurlaubt, also von der Dienstleistung dann entbunden werden können, d.h. von der Ableistung der vollen Dienstzeit.

Wie dieses Regierungsabkommen später einmal aussehen wird, weiß ich nicht. 18 Monate sind im Vertrag als Mindestzeit festgesetzt. Wir bleiben der Auffassung, dass 18 Monate ausreichend sind und kein Grund besteht, uns auf [eine] zweijährige Dienstpflicht einzulassen, wie wir auch umgekehrt der Meinung sind, entgegen derjenigen einiger allerdings nicht in Diensten der Bundesregierung stehenden Militärs, bei einer Dienstzeit von 18 Monaten beharren zu müssen, sowohl aus militärischen Gründen als auch aus dem Grunde, die notwendige Anzahl stellen zu können.

Vorsitzender [Erler]: Hat der Gedanke bei den Verhandlungen eine Rolle gespielt, dass unter den verschiedenen Nationen zwar die Dienstzeit gleich sein

⁷ »Die Regierungen der Signatarstaaten des Vertrages vom heutigen Tage über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft werden sich verständigen, um zu einer Einigung über die Dauer der Dienstzeit zu gelangen, die als Grundlage für die Entscheidung des Ministerrates der Gemeinschaft gemäß Art. 12 § 2 des dem genannten Vertrag beigefügten Militärprotokolls dienen wird.« Protokoll zur Unterzeichnung, in: BGBl. 1954, T. II, S. 410.

⁸ Am 12.8.1952 fand auf Anregung des belgischen Königs eine Konferenz der Chefs der EVG-Delegationen mit ihren militärischen Sachverständigen über die Dauer der Dienstzeit statt. Ausschlaggebend für die Einberufung der Konferenz waren Bedenken von belgischer Seite, dass bei einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren das von Belgien zu stellende Soll an Soldaten nicht erreicht werden könnte. Frankreich neigte aufgrund der Verluste in Indochina ebenfalls zu einer Erhöhung der Mindestdienstzeit. BA-MA, BW 9/2231, fol. 91-93: Memorandum des belgischen Königs; fol. 94: *Alphand* an *Blank* am 1.8.1952; fol. 97: *Dr. Pauls* (Legationssekretär beim Staatssekretär des Auswärtiges Amtes) an *de Maizière* am 9.8.1952; fol. 98 f.: *Hallstein* an *Adenauer* am 6.8.1952. Zu den Ergebnissen vgl. Noch keine Einigung über Dauer der Dienstzeit, in: Bulletin, Nr. 112, vom 14.8.1952, S. 1075; KAG, 22 (1952), S. 3604 (F).

müsste, aber die Waffengattungen möglicherweise eine verschiedene Ausbildungszeit benötigen und man daher vielleicht dort variieren könne nach dem holländischen Muster?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das hat eine Rolle gespielt. Das steht im Zusammenhang mit einer Frage des Abgeordneten *Menzel*, die ich beantwortet habe, als der Begriff der länger dienenden Freiwilligen aufgetaucht ist. Es wird sicherlich eine ganze Reihe von Spezialisten innerhalb der einzelnen Waffengattungen geben, wo es sich um Ausbildungsvorgänge handelt, die sehr langfristig sind und man sehen muss, dass es Leute sind, die sich verpflichten, eine längere Zeit zu dienen, während die anderen wieder weitergehen. Die Dienstzeit von 18 Monaten sollte das Generelle sein.

Abg. **Greve** (SPD): Der Herr Kollege *Blank* sagte eben, einzelne Militärs, die allerdings nicht im Dienst der Bundesregierung stünden, seien der Auffassung, dass eine kürzere Dienstzeit als 18 Monate genügend sei, während die Bundesregierung oder ihre Ratgeber aus gewissen Gründen meinten, dass 18 Monate erforderlich seien. Welche Gründe veranlassen die Bundesregierung oder ihre Ratgeber, 18 Monate Dienstzeit vorzuziehen und nicht zwölf Monate? Ich hätte gern mal die Argumentation derjenigen, die für zwölf Monate sind, und derjenigen, die für 18 Monate sind, gegenübergestellt gesehen. Die Auffassung der Bundesregierung ist doch, dass die Herausnahme aus dem zivilen Leben so kurz wie möglich sein soll, dass das normale Leben in unserem Staat auf dem Zivilleben aufgebaut sein soll.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich will davon ausgehen, dass es die vielfach geäußerte Auffassung militärischer Fachleute war, man müsse an der früher üblichen zweijährigen Dienstzeit festhalten. Es hat sich aber doch die Auffassung durchgesetzt, dass man einiges davon streichen könne, wenn man sich in der militärischen Ausbildung bemühte, manches fortzulassen, was früher vielfach bei der Ausbildung betrieben wurde. Ich habe meinen militärischen Sachverständigen damals die Weisung erteilt, die Frage unter dem Gesichtswinkel [sic!] zu prüfen, dass man die Ausbildungszeit nicht darauf verschwenden müsse, den Mann daran zu gewöhnen, dass man mit dem Gewehr auch etwas anderes machen könne als schießen, also mit dem Gewehr irgendwelche, sagen wir einmal, sportlichen oder sonstigen Übungen zu betreiben, wenn man sich also darauf beschränkte, die Ausbildung am Gewehr unter dem Gesichtspunkt zu betreiben, dass ein Gewehr dazu da ist, um später einmal damit schießen zu können. Und was es noch mehr derartige gibt! Ich meinte, da müsste sich einige Zeit einsparen lassen. Und die Überlegungen, die lange, lange bei uns gepflogen worden sind, haben damit geendet, dass man 18 Monate als das Minimum betrachtet, und zwar wenn man bedenkt, dass die militärische Ausbildung eine dreifache Phase durchlaufen muss. Zunächst einmal muss man den Rekruten mit der Waffe vertraut machen, die er später führen soll. Das ist also die Einzelausbildung an der Waffe. Die nächste Stufe ist: der Soldat als Angehöriger der kleinen Einheit, der Kompanie, des Bataillons. Dann bedarf es der Ausbildung in einer dritten entscheidenden Stufe: die Ausbildung im großen geschlossenen Verband. Man kann es nicht verantworten, die Truppe operativ zu verwenden, wenn sie nicht Gelegenheit gehabt hat, zur Krönung der Ausbildung einige Zeit im großen operativen Verband zusammenwirkend ausgebildet zu sein.

Beachten Sie auch, dass es in Zukunft keinen einzigen Infanteristen in dem alten Sinn mehr gibt, der sich zu Fuß bewegt, sondern dass diese gesamte Armee motorisiert und technisiert sein würde. Es ist daher kaum anzunehmen – das ist sehr kritisch geprüft worden –, dass man mit einer kürzeren Ausbildungszeit als 18 Monate auskäme.

Vorsitzender [Erler]: Sind zur Vorbereitung der Verhandlungen über die Festlegung der Ausbildungszeit einmal gewisse Modellausbildungspläne aufgestellt worden, um sich ein Bild darüber zu machen, wie lange die einzelnen Stadien der Ausbildung für den jeweiligen Zweck dauern?

Abg. **Greve** (SPD): Der Herr Kollege *Blank* hat meine Frage nicht beantwortet. Ich hatte darum gebeten, uns einmal auch die Argumentation derjenigen zu sagen, die für eine kürzere Dienstzeit als 18 Monate sind. Oder werden diese von vornherein als Ignoranten abgetan? Dann brauchen wir uns allerdings nicht damit zu befassen. Aber wenn es offenbar nicht nur zwei oder drei, sondern mehrere sind, wäre auch die Argumentation dieser Sachverständigen interessant. Solange sie als Militärs angesprochen werden, scheinen sie auf diesem Gebiet für uns auch sachverständig zu sein. Ich bitte also zu sagen, welche Gründe diese dafür haben, dass man mit zwölf oder 15 Monaten auskommen könnte.

Abg. **Bausch** (CDU): Wäre es nicht richtig, verschiedene Dienstzeiten festzusetzen, wie wir es in der alten deutschen Armee für Infanterie, Artillerie und Kavallerie vor allem hatten? Die Anforderungen an die einzelnen Waffengattungen sind ja verschieden. Es ist ein großer Unterschied, ob ich einen Infanteristen oder einen Mann der Luftwaffe oder des Nachrichtendienstes, der alle technischen Dienste hervorragend beherrschen muss, auszubilden habe. Könnte man nicht für bestimmte Dienstaufgaben eine längere Dienstzeit, für andere eine geringere festsetzen?

Abg. **Mende** (FDP): Es ist kein Zufall, dass Staaten, die auch Wert darauf legen, ihre Männer möglichst bald wieder dem Wirtschafts- und Zivilleben einzugliedern, wie USA, England, Griechenland und Türkei, alle eine zweijährige Dienstzeit haben. Die Sowjetunion und Staaten des Ostblocks haben nicht nur eine zweijährige Dienstzeit rundweg. Die Sowjetunion hat bei der Luftwaffe noch die Möglichkeit einer Dienstzeit von drei Jahren und bei Spezialeinheiten von vier Jahren.

Meines Erachtens liegt der Schwerpunkt gerade bei integrierten Truppen auf der Zusammenarbeit der verbundenen Waffen. Ich kann mir denken, dass heute für die große Verbandsübung viel Zeit verloren geht. Ein Düsenjäger[pilot] braucht für seine Ausbildung und allein physische Angleichung mehr Zeit. Ich möchte dem Kollegen *Greve* konkret sagen: Wenn wir hier sparen, schaden wir den Menschen. Wir werden umso mehr Abstürze haben. Auch nach der Erfahrung der anderen Staaten scheinen mir 18 Monate das Minimum zu sein. Wenn wir die »Beschäftigungstheorie« streichen, können wir sechs Monate von der früher benötigten Zeit absetzen; aber unter 18 Monate können wir nicht gehen.

Abg. **Bartram** (CDU): Je kürzer die Ausbildungszeit, desto mehr können ausgebildet werden. Das spielt gerade für den Anfang eine Rolle, weil wir keine Mannschaften haben. Bei 18 Monaten können wir mehr ausbilden als bei 24 Monaten. Insofern scheint mir das auch gerechtfertigt zu sein.

Abg. **Schmid** (SPD): Sind die 18 Monate nicht auch gewählt worden im Hinblick auf die Effektivstärken, nicht nur aus Ausbildungsgründen, sondern um eine bestimmte Anzahl von relativ ausgebildeten Soldaten unter Waffen halten zu können?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das hatte ich eben gesagt.

Ich bin noch eine Antwort schuldig. Der Abgeordnete *Greve* hat gesagt, dass ich seine Frage nicht beantwortet hätte. Er wünscht die Argumente zu hören, die von militärischen Sachverständigen angeführt werden, die für eine kürzere Ausbildungszeit sind. Solche Argumente sind mir nicht bekannt geworden. Ich hätte die Herren gern gehört, wenn sie ihre Argumente vorgetragen hätten. In der öffentlichen Diskussion wird einfach diese Auffassung vertreten und behauptet: Das geht auch in einem halben Jahre. Jeder weiß aber aus dem Krieg, dass gerade die kurzfristig ausgebildeten Rekruten den höchsten Blutzoll gezahlt haben.

Es sind zwei Gründe maßgebend: Welche Zeit ist notwendig, um den erforderlichen Ausbildungsstand zu erreichen. Und die andere Frage ist, wie lange man die Leute aus der Wirtschaft nehmen und der Berufsausbildung entfremden kann. Da ist uns eben die Zeit von 18 Monaten als der optimale Kompromiss erschienen.

Vorsitzender [Erler]: Ich glaube, wir können die Debatte mit einer Bemerkung abschließen. Das ist seit langer, langer Unterbrechung in einem deutschen Parlament zum ersten Mal eine der berühmten parlamentarischen Debatten über die Festsetzung der Dauer der militärischen Dienstpflicht. Wir können sicher sein, dass es nicht die Letzte sein wird. Denn es gibt kein Parlament in der Welt, das eine Heeresorganisation hat, bei dem nicht gerade diese Frage jährlich zu erheblichen Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten führt. Es wäre ein Wunder, wenn es in Deutschland nicht der Fall wäre. Wir haben heute nur einmal die Meinungen abgesteckt. Das Weitere werden wir den künftigen Debatten überlassen können.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich komme zu Frage 6 des Abgeordneten *Merten*:

- a) Sind Entwürfe für Rekrutierungsgesetze schon vorhanden und was steht darin?
- b) Besteht bereits ein Übereinkommen über den Zeitpunkt, wann das Kommissariat gemäß Art. 73 § 3 die Rekrutierung selbst übernehmen soll? Wird in dem zukünftigen deutschen Gesetz dafür ein Hinweis enthalten sein?

Die beiden von dem Abgeordneten *Merten* gestellten Fragen darf ich gemeinsam beantworten.

Einleitend muss ich auf den französischen Begriff »recrutement« zu sprechen kommen. Er bedeutet nicht Rekrutierung in dem engeren deutschen Sinne, d.h. in dem Sinne: jemanden zur Truppe einziehen, sondern es ist damit die »personelle Ergänzung« im weiteren Sinne gemeint. Hierzu gehören z.B. Erfassung, Musterrung, Einberufung und Wehrüberwachung des gedienten Personals ebenso wie z.B. die so genannten Offiziersergänzungsbestimmungen.

Das alles umfasst der französische Begriff »recrutement«, auf den wir uns auch in einem deutschen Interesse geeinigt haben, weil wir damit nicht nur auf das »Einziehen«, sondern weitgehend später auch auf die Führung der Reservelisten einen Einfluss haben.

Eine Absprache über den Zeitpunkt, wann das Kommissariat gemäß Art. 73 § 3 die gesamte personelle Ergänzung selbst übernehmen soll, besteht nicht. Die deutsche Delegation hat auch keinen Anlass gesehen, eine solche Absprache herbeizuführen. Es bestand vielmehr ein Interesse daran, die personelle Ergänzung bis auf weiteres in eigener Hand zu behalten, soweit nicht gewisse europäische Richtlinien unerlässlich sind. Der Zeitpunkt einer eventuellen Übernahme ist deshalb auch nicht von einer einstimmigen Zustimmung des Ministerrats, sondern ausdrücklich von einem Übereinkommen der Regierungen der Mitgliedstaaten abhängig gemacht worden.

Dementsprechend bestehen natürlich auch noch keine Entwürfe für eine spätere europäische Regelung der Fragen der personellen Ergänzung.

Wir haben also selber Wert darauf gelegt, diese Dinge mindestens für die erste Zeit einmal in der Hand zu behalten und sie nicht begrenzen zu lassen. Es ist damit auch in unseren deutschen Willen gestellt, wann wir geneigt sein würden, die ganze personelle Ergänzung auf die Gemeinschaft übergehen zu lassen. Meine Überlegung dabei war, dass wir zunächst einmal in deutscher Zuständigkeit die Möglichkeit haben wollten, den Aufbau zunächst und sicherlich für eine ganze Reihe von Jahren selber weitgehend vom Personellen her in der Hand zu haben.

Vorsitzender [Erler]: Um zum letzten Punkt keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Personelle Ergänzung, »recrutement« hört natürlich auf, wenn die betreffende Person eingetreten ist. Es handelt sich also lediglich um die erstmalige Aufnahme in die Armee.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Fängt aber wieder in dem Moment an, wo er nach Ableistung seiner Dienstzeit ausscheidet. Dann ist er wieder in unserer deutschen Hand, wo wir wieder, wie man früher sagte – ich gebrauche das Wort nicht gern –, »Wehrüberwachung« haben.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Es geht noch weiter. Ich darf auf die Überschrift von Art. 14 des Militär-Protokolls hinweisen. Da ist in der französischen Überschrift die Rede von einem »recrutement des officiers«. Diese kann darin bestehen, dass ein Unteroffizier Offizier wird. Das ist ein Ereignis, was sich innerhalb der Truppe abspielt und trotzdem »recrutement« heißt.

Vorsitzender [Erler]: Was aber für den personellen Aufbau immerhin wichtig ist – nur damit wir klar sind, dass das anders geregelt ist und nicht nationaler Zuständigkeit in diesem Sinne unterliegt, das ist die Beförderung innerhalb der Offiziere und die Besetzung von Offiziersstellen. Das ist etwas völlig anderes. Darauf kommen wir noch. Nur damit wir das trennen: Das fällt eindeutig nicht unter personelle Ergänzung.

Abg. **Menzel** (SPD): Ist über das Mindest- oder Höchstalter etwas gesagt?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein.

Ich komme zu Frage 7 des Abgeordneten *Merten*:

Wie denkt man sich den Aufbau und die Gestaltung der Lehrpläne der Schulen? Auf welche Dienstgrade wirkt sich die Integrierung auf dem Gebiet des Schulwesens aus? Welche Gedanken hat man sich über die politische Schulung an diesen Schulen gemacht?

Ich darf der Beantwortung der Frage die Feststellung vorausschicken, dass gerade die Schaffung der Europäischen Schulen von Anfang an ein besonderes Anliegen des Herrn Bundeskanzlers war.

Es war ein Gebiet, das er jeweils wieder angeschnitten hat, wenn er selber in seiner Eigenschaft als Außenminister bei diesen Außenministerkonferenzen, die von Zeit zu Zeit stattgefunden haben, Fragen des EVG-Vertrags behandelt hat⁹.

Über den Umfang und die Lehrpläne der in erster Dringlichkeit vorgesehenen Europäischen Schulen gibt Art. 27 des Militärprotokolls einen verhältnismäßig eingehenden Überblick. Aus den Formulierungen dieses Artikels ist deutlich abzulesen, dass bei den Verhandlungen über diesen Punkt zwei Gesichtspunkte maßgeblich waren. Man wollte einerseits durch die Europäischen Schulen ein wirkliches Verständnis für die gemeinsame Sache Europas und für die europäische Idee erzielen und vertiefen. Zum anderen hielt man es für erforderlich, auch die militärisch-fachlichen Grundsätze auf gemeinsamen Schulen nach gleichen Grundsätzen zu lehren.

Ich darf Folgendes einschalten. Es ist ja bekannt, dass in jeder Armee auch unterschiedliche Auffassungen in Fragen der Taktik bestehen. Wenn man schon einen einheitlichen Verband hat, der einheitlich kämpfen soll, muss man ja auch diese Dinge von einheitlichen Grundsätzen her lehren.

Daher hat man sich dazu entschlossen, nicht nur die Lehren zu vereinheitlichen, sondern auch die gesamte innere Struktur, insbesondere den Lehrbetrieb, so weitgehend wie nur möglich zu integrieren.

Bei der praktischen Durchführung wird dies bedeuten, dass hinsichtlich der Lehrer eine volle Integrierung stattfinden kann, weil sich bei der Auswahl der hierfür vorgesehenen Persönlichkeiten das sprachliche Können der Einzelnen durchaus berücksichtigen lässt. Hinsichtlich der Schüler hat man allerdings vom General bis zum Spezialisten im Mannschaftsstand vorgesehen, die einzelnen Klassen oder Lehrgänge zur Erleichterung der Sprachenfrage, soweit notwendig, national geschlossen zusammenzufassen. Das bezieht sich jedoch in jedem Fall nur auf den Unterricht und nicht auf den sonstigen Tagesablauf und die Unterbringung.

Die politische Schulung und europäische Erziehung sollen neben dem fachlichen Unterricht einen breiten Raum im Lehrplan einnehmen, ohne dass bisher bereits Einzelheiten festgelegt sind.

Vorsitzender [Erler]: Zusatzfrage: Es wird ja so etwas wie ein Wachregiment Bonn geben?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn wir es machen.

Vorsitzender [Erler]: Ich weiß nicht, welche Möglichkeiten dort bereits erwogen worden sind. Welche Schule besucht dann das Personal dieses Wachregiments? Kommt das auf eine Europäische Schule? Oder muss man für dieses Wachregiment eine besondere Schule einrichten?

⁹ *Adenauer* brachte beispielsweise auf der Außenministerkonferenz von Paris am 27. bis 30.12.1951 seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Offiziere der EVG an europäischen Schulen im europäischen Geist erzogen würden. Siehe hierzu die Protokolle der Außenministerkonferenz von Paris, 27. - 30.12.1951, BA-MA, BW 9/2971, S. 1 - 341, hier S. 104.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich kann nicht die Frage beantworten, ob wir ein Wachregiment haben werden. Wir haben das Recht dazu. Ob wir es tun werden, dazu kann ich mich nicht äußern. Aber wir haben vor einiger Zeit den Punkt besprochen: Austausch der Einzelpersonen. Wir müssten in diesem Fall Wert darauf legen, dass die in einem solchen Wachregiment tätigen Unteroffiziere und Offiziere, schon um in den ganzen Beförderungsrhythmus hineinzukommen, Leute wären, die wir von Zeit zu Zeit austauschen, die, solange sie im Wachregiment tätig wären, also nationale deutsche Soldaten wären, und die man dann, wenn sie das eine Zeit lang betrieben haben, austauscht und wieder in europäische Einheiten steckt und andere nimmt. Diesen ständigen Wechsel muss man auch im Interesse der Leute vornehmen; sonst bildet sich mehr oder weniger ein Spezialistentum heraus,

(Zuruf: Schweizer Garde!)

und man würde die Leute in ihrer gesamten beruflichen Entwicklung hemmen.

Vorsitzender [Erler]: Damit würde das Bedürfnis nach einer Schule also entfallen.

Abg. **Paul** (SPD): Ein Bedürfnis für eine deutsche Schule ist gegeben; denn gerade diese Einheit hätte spezifisch deutsche Aufgaben besonderer Art. Ich kann mir nicht denken, dass diese Mannschaften und Offiziere in der Europäischen Schule für diese spezifisch deutsche Aufgabe geschult werden könnten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Verzeihen Sie, Herr Kollege, ich würde Ihnen dankbar sein, wenn Sie mir auseinanderlegten, welche spezifisch deutsche Aufgabe solch ein Regiment hätte.

Ich will der Wahrheit die Ehre geben und sagen, wie es dazu gekommen ist und ich deutscherseits das auch fordern musste. Von meinem persönlichen Überlegen her hätte ich darauf verzichtet.

Die Sache ist so entstanden, dass diejenigen Staaten, die eine Monarchie haben, darauf bestanden haben, indem sie erklärt haben: Unsere Verfassung sieht aber nun einmal vor, dass der Monarch zugleich Oberbefehlshaber der Armee usw. ist. Die Leute sind sehr empfindlich, sowohl die Holländer als auch die Belgier und Luxemburger, wenn man auf diesen Komplex ihres innerstaatlichen Lebens zu sprechen kommt. Die Frage war nur dadurch zu klären, dass man sagte: Die in der Verfassung begründete Stellung Ihrer Monarchen als Oberbefehlshaber einer wie immer gearteten nationalen Armee lässt sich nur dadurch bereinigen, dass wir unsererseits die Konzession machen: Nun gut, dann soll jeder dieser Staaten ein kleines nationales Regiment behalten, rein symbolischen Charakters, möchte ich bald sagen, über das der Monarch Oberbefehlshaber sein kann. Aus dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Art. 3 des Vertrags musste das Gleiche für die drei republikanischen Staaten gelten, wobei hinzukommt, dass es herkömmlicherweise gerade in der Französischen Republik für das Staatsoberhaupt auch so eine Einrichtung gibt, die Garde républicaine. Nur aus diesem Grunde – das gestehe ich hier in aller Offenheit – ist es auch für Deutschland zur Möglichkeit gekommen, eine solche Einrichtung zu schaffen. Ich persönlich hätte darauf vollkommen verzichtet. Aufgaben, die ein solches Wachregiment haben kann, sind doch ihrer Natur nach – ich weiß nicht, wie sich das nachher einmal gestalten wird – nur reprä-

sentativer Art. Etwas anderes kann nicht in Frage kommen. Diese Truppe kann nicht etwa nach Ausbildung und, was weiß ich, für irgendeine besondere durch nationale Truppen wahrnehmbare Aufgabe aufgestellt sein.

Abg. **Gerns** (CDU): Unterstreicht die Ausführungen über die historische Entwicklung solcher Wachregimenter und ihre mehr repräsentative Aufgabe.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Zu Frage 8 des Abgeordneten *Merten*:

a) Welche Abgrenzungen sind vereinbart für die Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachungsmaßnahmen, die gemäß Art. 75 zwischen Kommissariat und den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt sind?

Entwürfe über Einzelheiten hinsichtlich der Teilung der Zuständigkeiten zwischen Kommissariat und Mitgliedstaaten liegen noch nicht vor. Die Entstehungsgeschichte des Art. 75 lässt aber erkennen, dass die vorgesehene Teilung der Zuständigkeiten berücksichtigen soll, dass die personelle und materielle Mobilmachung der Einheiten der EVG einerseits von militärischen Gesichtspunkten, zum anderen von den Interessen der Mitgliedstaaten her bestimmt wird. Die militärischen Gesichtspunkte der Mobilmachung können nur einheitlich vom Kommissariat vertreten werden. Die nationalen Forderungen sollen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleiben. Die Grenze wird also etwa folgendermaßen zu ziehen sein. Das Kommissariat oder seine nachgeordneten europäischen Dienststellen stellen ihre Forderungen. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Möglichkeiten der Erfüllung, während sodann die europäischen Dienststellen wiederum das alleinige Recht der Entscheidung über die Verwendung haben.

Ähnliches gilt über die wirtschaftliche Mobilmachung, die in Art. 111 mit beinahe gleichem Wortlaut angesprochen wird. Auch hier ist es beabsichtigt, den Trennungsstrich zwischen gemeinsamen europäischen Interessen und den speziellen Belangen der Mitgliedstaaten nach ähnlichen Gesichtspunkten zu ziehen.

Vorsitzender [Erler]: Nachdem Kollege *Blank* gesagt hat, dass Entwürfe nicht vorliegen, hätte ich die Frage, ob im Interimsausschuss an einem Entwurf über ein Abkommen gearbeitet wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich höre gerade, dass ein Arbeitsplan vorgesehen sei, das vorzubereiten; aber man habe noch nicht begonnen.

Zu Frage 8 b:

Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat die Auslösung der Mobilmachung verweigert? Besteht die Möglichkeit zu Zwangsmaßnahmen?

Das ist eine Frage, die schlechthin darauf gerichtet ist: Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat den Vertrag nicht erfüllt? Ich möchte sie zu der Kategorie der juristischen Fragen¹⁰ rechnen.

Frage 9:

Warum ist man im Art. 77 bezüglich der Fragen der Dislozierung von dem Prinzip der Einstimmigkeit bei wichtigen Entscheidungen abgewichen?

Der Art. 18,1 legt fest, dass SHAPE¹¹ seine Wünsche bezüglich Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte – das ist praktisch die Dislozierung – der EVG mitteilt,

¹⁰ Zur Beantwortung der Frage hinsichtlich der Verweigerung der Mobilmachung durch einen Mitgliedsstaat durch Professor *Ophüls* in der Sitzung am 10.10.1952 siehe Protokoll der 11. Sitzung, S. 500.

welche diese Pläne nach Art. 77 durchführt. Man muss also unterscheiden zwischen der Weisung und der Durchführung.

Lassen Sie mich einen Augenblick verweilen bei dem Satz, dass SHAPE seine Wünsche bezüglich Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte der EVG mitteilt. Es wird sicher niemand bestreiten, dass das erste Prinzip, nach welchem die Truppen im EVG-Gebiet stationiert werden, das militärische sein muss im Hinblick auf die operative und strategische Verwendbarkeit. SHAPE also teilt Wünsche der EVG mit, und diese führt sie nach Art. 77 durch. Deshalb unterscheide ich zwischen der Weisung und der Durchführung.

Für den Fall, dass diese Weisungen nicht mit den Anschauungen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten übereinstimmen, ist vorgesehen, dass von den Weisungen nur bei einstimmiger Entscheidung des Rates abgewichen werden kann.

Hier ist die Einstimmigkeit aus einem sehr guten Grunde von uns Deutschen gefordert und durchgesetzt. Hier lag nämlich das deutsche Interesse darin, ein Vetorecht zu haben. Nach Lage der Dinge ist eher damit zu rechnen, dass die SHAPE-Weisung mehr den deutschen Vorstellungen entspricht und dass Frankreich sie gern ändern möchte. Dies kann durch das deutsche Veto verhindert werden.

Wenn Sie mit mir über diesen Punkt diskutieren, werden Sie mir entgegenhalten können: Ja, das ist deine Auffassung; wo hast du schriftlich, dass das so sein wird? Darauf kann ich Ihnen nur antworten: aus meinem Eindruck aus den langen, langen Verhandlungen und aus den speziellen Wünschen, die wir gerade deutscherseits hinsichtlich der Dislozierung, d.h. also hinsichtlich der Verteilung der Truppen gebietsmäßig schon im Frieden haben, weil eine solche Verteilung, Dislozierung wesentlich von dem Gedanken ausgehen muss: Wie sollen diese Truppen operativ verwendet werden? Oder krass gesagt: weil ich ein Interesse daran habe – da wir nun einmal am weitesten nach Osten liegen –, die Truppen der EVG so untergebracht zu wissen, dass unser Gebiet einen möglichst starken militärischen Schutz hat. Und wir wissen, dass die Auffassungen von SHAPE hier – ich bitte aber, diesen Punkt absolut geheim zu halten; es wäre sehr verhängnisvoll, wenn darüber in der Öffentlichkeit diskutiert würde – mit unseren konform gehen. Ich nehme es nicht im Geringsten einem anderen Teilnehmerstaat übel, wenn er unter Umständen von seinem Gesichtspunkt her eine etwas andere Auffassung hat. Ich könnte mir denken, dass Frankreich vielleicht in Bezug auf den Schutz seines Gebiets irgendeine Auffassung entwickelt. Hier wollte ich mir das deutsche Vetorecht sichern, damit die Weisung von SHAPE nicht in ihr Gegenteil verkehrt werde. Und das ist gelungen.

Bei der Durchführung liegen die Dinge etwas anders, abgesehen davon, dass die Durchführung von geringerer Wichtigkeit ist als die Weisung. Hier könnte umgekehrt in Fällen der Einstimmigkeit ein französisches Veto auf dem Umweg über die Durchführung quasi die Weisung verfälschen. Man hat also hier auf das deutsche Veto bewusst verzichtet, um das französische auszuschalten. Dazu kommt, dass anzunehmen ist – ich habe sehr gute Gründe dafür –, dass die strategischen Interessen von Benelux oder, um es einzuengen: ich will Luxemburg ausschalten,

¹¹ Vgl. Protokoll der 4. Sitzung, S. 157, Anm. 17.

die strategischen Interessen Hollands – und ein Blick auf die Karte lehrt, dass das so sein muss, weil Holland nichts anderes als die Fortsetzung der norddeutschen Tiefebene ist – und Belgiens weitgehend mit den deutschen gleichlaufen. Deshalb ist die Bildung einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen Deutschland in diesem Punkt sehr unwahrscheinlich.

Der Grundgedanke bei beiden Festlegungen war, die strategische Planung, welche die Grundlage jeder Dislozierung ist, im deutschen Sinne und die Durchführbarkeit so weit wie möglich zu gewährleisten.

Als zusätzliche Sicherung gegen ein Überstimmtwerden ist auf Verlangen der deutschen Delegation die Appellationsmöglichkeit an den Gerichtshof ausdrücklich als nicht durch die Bestimmungen des Art. 56¹² betroffen, festgelegt worden.

Vorsitzender [Erler]: Dieser Vertrag ist so eng mit der NATO verkoppelt, dass die wirklich strategischen Entscheidungen nicht im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, sondern bei der Nordatlantikpaktorganisation fallen. Das ist offensichtlich. Auch das Einwirkungsrecht des NATO-Oberbefehlshabers auf die Dislozierung geht so weit, dass man daraus sieht: Die strategische Konzeption von NATO soll sich durchsetzen. Das ist Absicht. Dann müssen wir aber, die wir nun in dieser Organisation unseren Beitrag leisten – ich meine jetzt nicht gerade diesen Parlamentsausschuss, aber doch die verantwortlichen Kräfte, die dieses Vertragswerk aushandeln und später auch an seiner Durchführung mit beteiligt sind –, diese Konzeption kennen. Alle Mitglieder der NATO-Organisation kennen sie, nicht alle Parlamentsabgeordneten und sicher nicht jeder Minister und jeder Zeitungsschreiber; aber es gibt doch bestimmt in Luxemburg irgendeine verantwortliche Persönlichkeit in der Regierung, die genau die strategische Konzeption der Organisation kennt. Der NATO-Oberbefehlshaber ist kein so allgewaltiger Mann, dass er ohne Kenntnis der Vertragsteilnehmer, ohne sie mitwirken zu lassen, und ohne die Dinge mit ihnen zu diskutieren, seine Planung aufstellen kann. Ich gebe zu, dass die NATO-Planung variabel sein muss. Sie hängt beispielsweise davon ab, welche Möglichkeiten in Europa zur Verfügung stehen, wenn sich die Lage ändert, wenn die Deutschen hinzutreten oder nicht. Das wissen wir auch. Aber gerade für diesen Fall des Hinzutretens der Deutschen: Welche konkreten Möglichkeiten sind da? Die Unruhe in unserem Volk wird nicht durch Reden geweckt, sondern z.B. dadurch, um ein Beispiel zu nennen, dass das Hauptquartier der britischen Rheinarmee plötzlich aus dem rechtsrheinischen nach dem linksrheinischen Raum¹³ verlegt wird, dass in den Schwarzwald- und Rheinstraßen allerhand Sprenglöcher angebracht werden, obwohl man im Ernstfall die Straßen auch noch

¹² »56« als handschriftliche Korrektur im Original. – Zu Art. 77 und 56 des EVG-Vertrags siehe BGBl. 1954, T. II, S. 362 und 357 f.

¹³ Im Herbst 1952 begannen die Arbeiten für den Bau einer britischen Garnison in Mönchengladbach, die sowohl das Hauptquartier der britischen Rheinarmee (bislang in Bad Oeynhausen) als auch das der britischen Luftwaffe in Deutschland (bislang in Bad Eilsen) aufnehmen sollte. Als die Anlage im Oktober 1954 fertiggestellt und die Hauptquartiere bezogen worden waren, hatte sich die britische Garnison Rheindahlen/Mönchengladbach zu einer NATO-Zentrale für Nordwesteuropa entwickelt, in der, neben den britischen, zwei internationale NATO-Hauptquartiere (Armeegruppe Nord, 2. Alliierte Taktische Luftflotte) ihre Arbeit aufnahmen. Vgl. Hauptquartiere, S. 14.

kaputt kriegen könnte; aber das soll eine andere Sorge sein. Alle diese Dinge beunruhigen unser Volk, die Rückwärtsverlegung von großen Versorgungslagern der amerikanischen Truppen. Was ich erzähle, sind keine militärischen Geheimnisse. Es ist bekannt. Man kann es in jeder Zeitung lesen. Umgekehrt die erfreuliche Nachricht, dass das amerikanische Hauptquartier von Fontainebleau¹⁴ einen erheblichen Teil der Stäbe nach Frankfurt verlegt, dass das Oberkommando von Heidelberg nach Frankfurt verlegt wird usw. Das war mal eine positive Nachricht. Aber einen geschlossenen Vers darauf kann sich niemand machen. Wenn der Bundestag diesen Vertrag ratifizieren soll, muss er sich einen Vers machen können über die objektiven Chancen, dass auch die deutsche Erde dabei verteidigt wird, nicht dass wir sagen: Wenn wir dabei sind, werden die anderen schon vernünftig sein, sondern dass besprochen wird: Wie sieht die Planung aus, wenn die Papierplanung der Europaarmee Wirklichkeit wird, und zwar nicht unter den Partnern der Europaarmee, sondern bei der NATO-Organisation. Was haben sie dann mit dem Hinzutreten der Europäer ungefähr für Absichten? Wie wirkt sich das aus auf die Dislozierung? Ihr Vertrauen auf die NATO-Organisation kann nur begründet sein, wenn es geboren ist aus der Kenntnis zukünftiger Planung; sonst ist es in den Sand geschrieben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Gerade dieser Ihr letzter Wunsch wäre nicht zu erfüllen. Mit vollem Recht und, wie ich annehmen muss, in wirklicher Kenntnis der Umstände wird gesagt, dass die strategischen Planungen in keinem Parlament der Welt behandelt würden, dass es aber doch Leute gebe, die sie kennen. Es ist tatsächlich so. Es gibt beim Rat der ständigen Stellvertreter der NATO-Mächte je einen Vertreter – bei der NATO gibt es ganz besonders strenge Vorschriften über die Verschlussachen –, die diese Dinge kennen. Wenn aber ein solcher Vertreter – und mir sind eine Reihe von diesen Herren persönlich bekannt – in seinem Parlamentsausschuss gefragt würde, so würde er den Vertretern des Parlaments auch sagen müssen: Ich kann Ihnen keine Auskunft über diese Planung geben. Alle Fragen, die Sie in Bezug darauf an mich stellen, kann ich niemals dahingehend beantworten, dass ich sage: Ich habe die Kenntnis. Denn beruhigen würde Sie nur, wenn Sie wissen: wie ist es um diese Kenntnis bestellt, wie sieht sie aus, und das könnte ich Ihnen nicht sagen; das steht einmal fest; auch für den Fall, dass diese Planungen jetzt so wären, dass wir sagen würden: so haben wir uns das deutscherseits vorge-

¹⁴ Heidelberg beherbergte bereits seit 1945 diverse hohe US-amerikanische Hauptquartiere und wurde 1948 Sitz des europäischen Oberkommandos der US-Streitkräfte, des Headquarter European Command (HQ EUCOM), unter dessen Befehlsgewalt auch die US-amerikanischen Besatzungstruppen in Deutschland standen und des Headquarter US Army Europe (HQ USAREUR). Mit der Reorganisation der amerikanischen Streitkräftestruktur in Europa wurde das HQ EUCOM/USAREUR ab 1.8.1952 geteilt und das HQ EUCOM nach Frankfurt am Main verlegt. Ihm kam nunmehr die administrative und logistische Gesamtzuständigkeit für alle in Europa stationierten US-Streitkräfte zu. Das HQ USAREUR, zuständig für die militärische Truppenführung der US-Landstreitkräfte und territoriale Aufgaben, verblieb am bisherigen Standort, womit Heidelberg als Standort des Hauptquartiers der US-Armee eine herausragende Stellung im Rahmen der US-amerikanischen Truppenpräsenz behielt. Vgl. Scharnholtz, Heidelberg, S. 18 f., S. 184 sowie S. 264.

stellt, könnte ich Ihnen dennoch nicht, um Sie und das Parlament zu beruhigen, von dem Inhalt Kenntnis geben. Das ist nicht zu machen.

Vorsitzender [Erler]: Das verlangt ja keiner. Aber wir wollen wissen, ob es einen Deutschen gibt, der Einsicht in die Planung hat.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich sagte Ihnen, ich kenne die Leute, die diese Kenntnis haben. Ich weiß, nach welchen Formalitäten dort gesprochen wird, wie die Dinge ablaufen. Wenn ich Ihnen sage, dass ich diese rein äußerlichen Einzelheiten kenne, so lässt das doch auch für Sie einen gewissen Schluss zu. Gegenwärtig ist eben gerade dieser bedeutsame Vorgang, dass sich die Dinge umstellen. Sie erwähnten einen dieser Gründe, nämlich dass *Ridgway*¹⁵ ein vorgeschobenes Hauptquartier nach Frankfurt gelegt hat und das Oberkommando der Truppen von Heidelberg nach Frankfurt zieht. Das ist eben die Umwandlung, die gegenwärtig im Gange ist, die Dislozierung aus der Tatsache, dass das Besatzungstruppen waren, aus der Planung, dass in Zukunft, wenn der Vertrag ratifiziert würde, deutsche Kräfte mit zur Verfügung stehen würden. Die Fragen sind gegenwärtig im Fluss. Sie dürfen sicher sein – das kann ich hier mit gutem Gewissen behaupten, wenn ich auch nicht in der Lage bin, Einzelheiten zu sagen –, dass deutsche Vorstellungen dabei eine Rolle spielen. Mehr kann ich leider nicht sagen.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr *Blank* sagte: die Formulierung ist das, was er hier in diesem Ausschuss sagen könne. Aber ich glaube, das ist für das politische Leben nicht genügend. Niemand von uns hat daran gedacht, dass Sie im Parlamentsausschuss, noch weniger vor dem Plenum des Parlaments, einmal über diese Dinge sprechen werden. Dass das nicht möglich ist, weiß jeder, der seine fünf Sinne beisammen hat. Aber ich glaube, das eine müsste gesichert werden, dass sowohl ein Vertreter der Bundesregierung als auch ein Vertreter der Opposition über diese Dinge unterrichtet [werden], damit die betreffenden Persönlichkeiten sagen können: Unter Abwägung aller dieser Dinge kann man eine entsprechende, vielleicht beruhigende Gewissheit, wenn man es nicht stärker formulieren will, haben.

Aber ich möchte auf die Äußerungen im amerikanischen Wahlkampf zu sprechen kommen. Man kann vielleicht sagen: So etwas ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen: im Wahlkampf wird viel gesagt, nachher sehen die Dinge anders aus. Ich glaube, wir dürfen eines nicht übersehen. Solche Gedanken in ein Volk hineingeworfen, dass dieses Volk gewissermaßen eine missionarische Aufgabe habe, eine Kreuzzugidee zu predigen, das wirkt sich später aus, gerade auch in der Jugend. Wir haben das erlebt. Deshalb wird der Ausgang der amerikanischen Wahlen für uns von Bedeutung sein; denn *Eisenhower* wird die Dinge, die er in dieser ungeheuerlichen Weise aufrüttelt¹⁶ und die selbstverständlich bei militärischen Stellen An-

¹⁵ Der US-General *Matthew B. Ridgway* hatte das Amt des SACEUR vom 1.6.1952 bis zum 10.7.1953 inne. Zur Stellung und zu den Aufgaben des SACEUR vgl. Engel, Handbuch, S. 138–145, sowie Die Organisation des Nordatlantikvertrages.

¹⁶ Der Begriff des »Kreuzzuges« wurde von *Eisenhower* mehrfach verwendet. So bezeichnete er den Kampf gegen das nationalsozialistische Deutschland im Titel seines 1948 veröffentlichten Buches als »Crusade in Europe« und im Juli 1952 ließ *Eisenhower* bereits verlauten, dass er innenpolitisch einen Kreuzzug gegen »Verschwendung, Arroganz, jede Form von Illoyalität und eine Partei, die zu lange an der Macht« war, führen werde. Vgl. »Eisenhower hat große Pläne«, in: *Industriekurier*

klang finden, einfach nicht von heute auf morgen abbremsten können. Es können gefährliche Situationen daraus entstehen.

Dann über die Lage in Deutschland. Wir werden noch über den berühmten Art. 107, über die »Pulverlinie«¹⁷ zu sprechen haben. Kommen Sie nach Niedersachsen, wo Ihnen jeder seine große Beunruhigung darüber zum Ausdruck bringt, dass wichtige Industriebetriebe das Bestreben haben, sich mindestens nach westwärts der Weser abzusetzen. Dadurch werden die Schwierigkeiten in diesem an sich sehr gefährdeten Gebiet noch größer. Dort sieht man diese Frage der »Pulverlinie« – man sieht sie auch hier – unter dem Gesichtspunkt, dass das ganze Gebiet rechts des Rheins wirtschaftlich ausgeblutet wird und die Franzosen damit ihr wirtschaftspolitisches Ziel erreichen, dass sie alles in Elsass-Lothringen konzentrieren können. Die Zustimmung des Bundeskanzlers zu dieser Regelung bringt im Volk

vom 17.7.1952. Auch in außenpolitischen Wahlkampfreden griff er auf diesen Begriff zurück. Am 25.8.1952 in New York vor der American Legion predigte er den Kreuzzug gegen den Kommunismus, den er allerdings nicht als einen Präventivkrieg verstand. Vgl. Eisenhower urges helping nations escape red yoke; sees U.S. in greatest peril, in: The New York Times vom 26.8.1952, S. 1 und S. 12, sowie Text of General Eisenhower's Adress to the American Legion Convention, in: ebd., S. 12; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.8.1952, S. 1; hierzu auch KAG, 22 (1952), S. 3625 (F) f. Wenig später machte eine Rede in Philadelphia deutlich: Eisenhower gives 10 points for Peace to avert »Koreas«, charges »Bungling« has led us close to World War III, in: The New York Times vom 5.9.1952, S. 1 und S. 12, sowie Text of Eisenhower's Address in Philadelphia Outlining His Peace Program, in: ebd., S. 12; auch Eisenhower hält seine Programm-Rede, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6.9.1952, S. 3.

¹⁷ Art. 107 des EVG-Vertrages legte fest, dass das Kommissariat mit der ausschließlichen Rüstungskompetenz für das EVG-Gebiet autorisiert sei. Sämtliche Waffen, Munition und Sprengstoffe durften nur mit Genehmigung des Kommissariats produziert sowie importiert bzw. exportiert werden. Bei Verstößen waren Strafen vorgesehen. Die zu sanktionierenden Waffen waren in zwei detaillierten Verzeichnissen erfasst, wobei eines alle Waffen und Rüstungsgüter aufführte, deren territoriale Herstellung der Genehmigung des Kommissariats bedurfte. Das zweite hingegen definierte alle Waffen und Rüstungsgüter, die in »strategisch gefährdeten Gebieten« produziert werden sollten und deren Fabrikation nur mit einstimmiger Billigung des Ministerrates erfolgen konnte. Zu jenen Waffen der zweiten Liste gehörten ABC-Waffen, weittragende Lenkraketen, Influenzminen, Kriegsschiffe über 1500 Tonnen, U-Boote und Militärflugzeuge. Eine Sonderregelung galt für Pulver, Raketenantriebsmittel und »ferngelenkte Geschosse mit kurzer Reichweite für Luftabwehr«, deren Produktion, nach anfänglichem Widerstand Frankreichs, auch auf deutschem Boden gestattet wurde, allerdings nur westlich der »Pulverlinie« (Art. 107, § 4 b EVG-Vertrag). Die Pulverlinie verlief folgendermaßen: deutsch-holländische Grenze bis zum Rhein, Rhein-Köln, Ostrand Troisdorf-Bonn, längs des Rheins bis Mainz, Ostrand Darmstadt-Heidelberg, längs des Neckars bis Esslingen-Ulm bis zur Ostspitze des Bodensees. Nach dem im EVG-Vertrag schriftlich fixierten Prinzip der Gleichbehandlung hätten somit in der Bundesrepublik westlich der Pulverlinie eine Produktion aller Waffen stattfinden können, die nicht zu den in der zweiten Liste festgelegten Rüstungsgütern zählten. Die Vergabe entsprechender Produktions- und Forschungsaufträge durch das Kommissariat war allerdings von der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des EVG-Ministerrates abhängig. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 714 (Beitrag Meier-Dörnberg). – Art. 102, Abs. 1 EVG-Vertrag fixierte die Verpflichtung des Kommissariats, »die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten aller Mitgliedstaaten aufs Beste nutzbar zu machen«, dabei den jeweiligen Beitrag zum EVG-Haushalt zu berücksichtigen und mindestens 85 % der jeweiligen Finanzbeiträge in den entsprechenden Ländern wiederum zu investieren. Es bestand folglich eine gewisse Garantie für die deutsche Wirtschaft, in der Beschaffungsfrage nicht benachteiligt zu werden. Siehe dazu auch die Briefe *Adenauers* in: BGBl. 1954, T. II, S. 416–418.

draußen eine ungeheure Beunruhigung. Man sagt: Das ist eben das Gebiet, dass man von vornherein preisgibt.

Ich will diese politischen Gesichtspunkte nur andeuten. Wir werden später bei Art. 107 darauf zurückkommen. Aber ich bitte Sie dringend: Übersehen Sie diese Dinge nicht. Denken Sie auch daran, welche verhängnisvollen Auswirkungen das alles hat, mindestens in den Teilen zwischen Weser und Elbe. Ich glaube, es ist wirklich an der Zeit, dass sich die Bundesregierung um diese Frage, dass wichtige Teile der Industrie versuchen, sich mindestens nach dem Gebiet westwärts der Weser abzusetzen, einmal kümmert und Maßnahmen erwägt, dass nicht eine weitere Beunruhigung eintritt.

Abg. **Besold** (FU): In Art. 69 § 3 heißt es »Europäische Grundeinheiten und ihre Versorgungseinheiten können Nordatlantikpakt-Führungsstäben und umgekehrt können Nordatlantikpakt-Grundeinheiten europäischen Führungsstäben unterstellt werden.« Wann ist das möglich? Sind darüber Abmachungen vorhanden? Welche Bedeutung hat diese Bestimmung?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Vom Tage des In-Kraft-Tretens des Vertrags an kann das geschehen. Wenn Sie den Art. 69 weiter verfolgen, sehen Sie: »Die Nordatlantikpakt-Führungsstäbe, denen europäische Einheiten organisch angegliedert sind, gliedern sich europäische Elemente ein und umgekehrt.« Gerade die Art. 68, 69 und 70 besagen jeweils in ihrem letzten Satz, dass wir auch in diesem Fall in den Führungsstäben entsprechend vertreten sind, wie wir ja auch bei SHAPE vertreten sein werden. Ich wollte aber auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten *Mellies* ganz kurz etwas antworten, wobei ich allerdings auch bewusst, wie er es getan hat, den Art. 107, die berühmte »Pulverlinie« ausspare. Ich denke, dass diese Sache nicht nur im Wirtschaftsausschuss besprochen wird, sondern dass es auch Absicht dieses Ausschusses ist, das hier ebenfalls zu besprechen, denn ich wollte auch etwas dazu sagen.

Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass *Eisenhower* gewisse Kreuzzugsvorstellungen hat. Aber der Vertrag ist in diesem Punkte glasklar. Einen so genannten Präventivkrieg könnte man ohne unsere Zustimmung mit unseren Kräften nicht führen. Da ist Einstimmigkeit im Ministerrat notwendig. Darauf habe ich auch in der Öffentlichkeit hingewiesen, um auch dem ganzen deutschen Volk zu zeigen, dass, wenn wir nicht wollen, es nicht möglich wäre, morgen zu sagen: Wir führen einen Präventivkrieg.

Abg. **Mellies** (SPD): Wobei, soweit ich weiß, im Auswärtigen Ausschuss eine ganz andere Interpretation¹⁸ gegeben worden ist als hier. Darüber werden wir uns mit Professor *Ophüls*¹⁹ zu unterhalten haben.

¹⁸ Eine Erwähnung der »Kreuzzugsidee« *Eisenbowers* und eines sich möglicherweise abzeichnenden Übergangs von der Politik des »containment« zu der des »roll back« findet sich in dem Referat des Abg. *Pfleiderer* zu dem Thema »Vertragswerk und Sowjetpolitik« in der 103. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses vom 29.10.1952. Siehe dazu: Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 103, S. 1190–1208, hier S. 1200. *Eisenhower* hatte in seiner Rede am 4.9.1952 in Philadelphia ausdrücklich hervorgehoben, dass die Eindämmung des Kommunismus nicht mit militärischen Mitteln angestrebt werde, sondern in erster Linie moralischer Natur sei. Vgl. S. 205, Anm. 16.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Was diesen Vertrag angeht, so ist darin klar, dass solche Dinge nicht ohne deutsche Zustimmung möglich sind. Ich habe sehr wohl an diesen Umstand gedacht.

Auf das andere werde ich zurückkommen, wenn wir den Art. 107 behandeln, wobei ich mit Interesse von Ihrer Mitteilung Kenntnis genommen habe, dass eine Reihe von Firmen beabsichtigten, sich wenigstens westlich der Weser anzusiedeln. Ich werde in der Bundesregierung darauf hinweisen. Die Dinge müssen sofort geprüft werden. Dabei würde ich vom militärischen Standpunkt aus sagen: Das müsste außerordentlich töricht sein; denn wenn man annehmen könnte, dass die Gebiete längs der Zonengrenze – stellen Sie sich die sehr gewundene Linie vor – sehr gefährdet seien, nun, ich glaube, es würde dann kein Heil darin liegen, am Westufer der Weser zu sein. Im Gegenteil. Ich kann sagen, dass ich von Abgeordneten aus allen Parteien gebeten worden bin, wenn es einmal dazu käme, dass für diese europäische Armee und die deutschen Kontingente irgendwelche Beschaffungen möglich wären, dass man dann gerade diese Gebiete – Berlin hat z.B. dieses Verlangen offiziell gestellt – berücksichtigt. Wie, in welcher Form man das tut, darauf kann ich im Augenblick keine Antwort geben. Aber das wird sicherlich in weitgehendem Umfang eine Rolle spielen. Nur wird niemand so unklug sein, die entscheidendsten und bedeutendsten Produktionsmöglichkeiten nun neuerdings unmittelbar an die Zonengrenze zu legen. Aber darin etwa eine Sicherung bei kriegerischen Ereignissen zu sehen, dass man um zehn oder zwölf Kilometer von der Zonengrenze verschwindet, halte ich, verzeihen Sie, von den Leuten, die das betreiben, doch für ziemlich unsinnig.

Abg. **Mühlenfeld** (DP): Es ist interessant, Herr *Mellies*, die Ursache festzustellen, warum sich Industriebetriebe aus den Zonengrenzgebieten nach dem Westen verlagern. Wenn Sie sich mit dem Herrn Finanzminister von Nordrhein-Westfalen unterhalten, kriegen Sie die Bestätigung: weil Nordrhein-Westfalen anders als Niedersachsen in der Lage ist, diesen Betrieben erhebliche steuerliche Vorteile zu verschaffen. Auf der anderen Seite können Betriebe, die aus der Ostzone gekommen sind, in Niedersachsen nicht angesiedelt werden, weil Niedersachsen trotz des gu-

¹⁹ Die Einstimmigkeit des Ministerrates hinsichtlich dieser Problematik ist im Art. 123 des EVG-Vertrages geregelt: »§ 1. Bei schwerem und dringendem Notstand werden die Befugnisse, die notwendig sind, um der Lage zu begegnen, bis auf weiteres vom Rat übernommen oder von ihm auf Organe der Gemeinschaft oder andere geeignete Stellen übertragen; die Befugnisse sind durch die allgemeine Aufgabe der Gemeinschaft begrenzt und haben der Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft zu dienen; die Entscheidung des Rates erfolgt einstimmig. Der schwere und dringende Notstand ergibt sich entweder aus Lagen, wie sie in Artikel 2 § 3, im Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich vom heutigen Tage, im Zusatzprotokoll über die Beistandsverpflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes vorgesehen sind, oder er wird durch einstimmige Erklärung des Rates festgestellt [...] § 3. Der Einsatz der Europäischen Verteidigungstreitkräfte zur Abwehr einer Angriffshandlung wird durch diesen Artikel nicht berührt.« BGBl. 1954, T. II, S. 343-379, hier S. 378. Darüber hinaus wird von Professor *Ophüls* der rein defensiven Charakter der EVG betont, der sich aus Art. 2 § 1 des Vertrages ergibt: »Die Gemeinschaft dient ausschließlich der Verteidigung.« Ebd., S. 346. Zur ausführlichen Argumentation von Professor *Ophüls* siehe Protokoll der 11. Sitzung, S. 501-503.

ten Geländes und guter Fabrikgebäude nicht in der Lage ist, den Betrieben in der nötigen Art behilflich zu sein.

Abg. **Mellies** (SPD): Diesen zweiten Vorteil nimmt man gern in Kauf, weil er geboten wird. Aber solange Sie nicht eine wirkliche Bundesfinanzverwaltung haben, werden Sie das nie ändern.

Abg. **Menzel** (SPD) verweist auf die Preisunterschiede bei Grundstückskäufen links des Rheins und solchen rechts des Rheins.

Abg. **Stegner** (FDP) ist der Ansicht, dass die Verlagerung nur wegen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und finanztechnischen Besserstellung in anderen Ländern erfolge.

Abg. **Greve** (SPD) meint, es müsste dann wenigstens das Steueraufkommen in gleicher Weise über die ganze Bundesrepublik verteilt werden. Wichtig sei nicht nur die Tatsache der Abwanderung, sondern auch die Benachteiligung, dass neue Industrien nicht bedacht würden.

Der **Vorsitzende** [Erlcr] beendet die Diskussion über die Frage. Er knüpft wieder an die Frage nach der Kenntnis von der strategischen Planung an und führt Folgendes aus:

Ich meine, wenn die Deutschen eine Leistung erbringen in der Form von zunächst zwölf Divisionen und weiteren ausgebildeten Reserven, also auf eine Sicht von zehn Jahren vielleicht anderthalb bis zwei Millionen Menschen, die man unter Waffen haben kann, dann müssen sie wissen, wozu diese Leistung dient, und da können sie sich nicht darauf verlassen, dass es nach diesem Vertrag sehr wohlwollende Staaten gibt, weil dieser Vertrag allein darüber nicht entscheidet, sondern die Entscheidung bei der NATO liegt.

Ich will nicht, dass der Kollege *Blank*, selbst wenn er die Kenntnis hätte, uns diese strategische Planung erzählt. Ich will nur, dass es einen lebendigen Deutschen gibt, der sagen kann: Aus der Kenntnis der Planung der Atlantikpaktorganisation für den Fall des Hinzutretens der Deutschen kann ich persönlich sagen: jawohl, diese Verantwortung ist zu übernehmen. Aber diesen Mann muss es geben. Wenn es den nicht gibt, muss das nachgeholt werden, und zwar vor der Ratifizierung. Wir versäumen sonst eine Pflicht gegenüber unserem Volk.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie sagen, es muss einen Mann geben, der sagt: Ich habe die Kenntnis. Ist Ihnen damit gedient?

Vorsitzender [Erlcr]: Ja, dass es diesen Deutschen gibt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Damit, dass ein Mann in Deutschland sagen würde: jawohl, das scheint in Ordnung, damit wissen Sie doch positiv noch gar nichts.

Solange wir nicht Mitglieder sind, auch die EVG noch nicht besteht, wird es natürlich offiziell keinen deutschen Vertreter geben, der das weiß. In dem Moment, wo der Vertrag rechtens ist, gibt es offiziell einen deutschen Vertreter dort, der das weiß.

Vorsitzender [Erlcr]: Die Atlantikpaktorganisation will 400 000 deutsche Soldaten. Dann muss sie irgendeinem Vertreter der deutschen Bundesregierung sagen, was sie damit zu tun gedenkt. Das geht nicht anders. Man kann nicht sagen: erst wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, wenn die Deutschen verkauft sind! Wir

müssen das wissen, dass der Mann, der das Vertrauen der Bundesregierung, vielleicht auch das der Opposition hat, nach Einsicht in diese Pläne sich davon überzeugt hat: Diese 400 000 leisten zusammen mit der NATO einen entscheidenden Beitrag für die Verteidigung unserer Heimat und nicht nur der Heimat anderer Völker. Diese Persönlichkeit muss es geben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das geht doch glasklar aus dem Vertrag hervor, was mit dem deutschen Beitrag gemeint ist und was Zweck und Inhalt dieses Vertrags ist: das Gebiet der Vertragsschließenden gegen jeden Angriff mit allen militärischen und sonstigen Mitteln zu verteidigen. Das steht glasklar da.

Abg. **Greve** (SPD): Aber nicht, wo.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das Gebiet. Das heißt natürlich, wenn ein Angriff auf das Gebiet erfolgt, damit auf Deutschland, ist der Verteidigungsfall und ist die Verpflichtung gegeben.

Die Frage: Wie wird nun eine solche militärische Operation anlaufen, wird, um die Dinge zu simplifizieren, in der ersten Stunde das erste Bataillon einen Kilometer vorgehen oder zurückgehen? Diese Frage kann ich überhaupt nicht beantworten. Aber der Wille, das Gebiet der vertragsschließenden Parteien gegen jeden Angriff mit allen Mitteln zu verteidigen, das ist doch Inhalt des Vertrags.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich glaube, wir sollten uns hier nichts vormachen und nicht so tun, als wenn über solche Dinge nicht gesprochen [worden] wäre. Wir kennen alle die amerikanische Konzeption, wir kennen die Äußerungen bis in die letzte Zeit: Erst werden wir erhebliche Teile aufgeben müssen, aber wir werden euch dann nachher wieder befreien; als wenn dann nachher praktisch etwas zu befreien wäre. Das ist der springende Punkt. Daran sollten wir nicht vorbeigehen.

Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass nicht nur ein Deutscher, sondern mindestens zwei führende deutsche politische Persönlichkeiten aus entgegengesetzten Lagern berichten müssen. Es ist damals, als die Potsdamer Konferenz²⁰

²⁰ Die Berliner Konferenz – so lautete ihre amtliche Bezeichnung – vom 17.7. bis 2.8.1945 war die zeitlich längste Zusammenkunft der Regierungschefs der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion. Die Ergebnisse der Konferenz wurden in einem Protokoll (»Protocol of Proceedings«) zusammengefasst; eine Kurzfassung – in der Regel als »Potsdamer Abkommen« bezeichnet – wurde als Kommuniké noch am 2.8. in den Hauptstädten der an den Verhandlungen beteiligten Mächte veröffentlicht. Englischer Text in: FRUS, 1945, vol. 2, S. 1477–1498. Außerdem wurde das Ergebnis der Konferenz in Form einer »Mitteilung über die Berliner Konferenz der drei Mächte« festgehalten. Französischer, russischer, englischer und deutscher Text in: Amtsblatt des Kontrollrats, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 13–19, bzw. 13–20. Die wichtigsten Beschlüsse waren: Vollständige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands sowie Ausrottung des Militarismus und Nazismus in Verwaltung, Justiz und Lehre. Die oberste Staatsgewalt sollte bis auf weiteres in den Händen der Oberbefehlshaber der Besatzungszonen verbleiben, wobei für Deutschland als Ganzes der alliierte Kontrollrat zuständig war. Jedoch wurden zentrale Verwaltungsabteilungen (Finanzen, Transport, Verkehr, Außenhandel und Industrie) mit Staatssekretären an der Spitze zugestanden, freilich unter Leitung des Kontrollrates; weiterhin wurden kommunale Selbstverwaltungen und demokratische politische Parteien zugelassen. Außerdem enthielt das Abkommen ein Verbot jeglicher Rüstungsindustrie und die Festlegung der von Deutschland zu leistenden Reparationen; es führte die Gebietsabtretungen Polens an die Sowjetunion und die Neufixierung der polnischen Westgrenze sowie den Beschluss einer »ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile« aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn auf. Weiterhin enthielt das Schlussprotokoll Regelungen bezüglich der Behandlung Österreichs, Rumäniens,

stattgefunden hat, selbstverständlich gewesen, dass der damalige Premierminister *Churchill Attlee* mitgenommen hat²¹. Können Sie sich vorstellen, dass in England der Führer der Opposition nicht genau die Kenntnis bekommt, die der Premierminister hat? England würde niemals einen solchen Vertrag schließen, wenn die führenden politischen Persönlichkeiten nicht unterrichtet wären. Das sollte auch hier eine Selbstverständlichkeit sein, über die man sich nicht mehr lange zu unterhalten brauchte. Wenn diese beiden Persönlichkeiten sagen könnten: jawohl, aus dieser Kenntnis der Dinge kann man nach menschlichem Ermessen zu den Abmachungen Ja sagen, dann wäre damit doch hier eine entsprechende, ich will nicht sagen, Sicherheit, aber Beruhigung gegeben. Und dann erst wäre die Voraussetzung geschaffen, die notwendig ist, wenn man in der letzten Abstimmung zu einem solchen Vertragswerk Stellung nimmt.

Abg. **Bausch** (CDU): Vorhin wurde vom Präventivkrieg gesprochen und davon, dass ein von Amerika ausgelöster Präventivkrieg niemals Verpflichtungen für uns ergeben würde. Die Dinge werden niemals so liegen, dass die Amerikaner eines Tages zu einem Kreuzzug aufrufen. Es ist gut, wenn wir uns den Ablauf der Dinge anhand von geschichtlichen Vorgängen klarzumachen versuchen. Die entscheidende Frage ist doch die: Haben wir ein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung der Frage Krieg oder Frieden?

Es hat in den letzten Jahren zwei Vorgänge gegeben, wo die Frage Krieg oder Frieden unmittelbar zur Entscheidung stand. Der erste Vorgang ist die Blockade Berlins²², der zweite Vorgang der Korea-Krieg²³. Angenommen, es würden sich

Bulgariens, Ungarns, des Irans und Tangers. Vgl. zum Potsdamer Abkommen und dessen Auswirkungen: Potsdam 1945; Potsdam und die deutsche Frage; Das Potsdamer Abkommen; Timmermann, Potsdam 1945.

²¹ Zwölf Tage vor Beginn der Berliner Konferenz hatten am 5.7.1945 die Wahlen zum britischen Unterhaus stattgefunden. Die Zusammenkunft der »Großen Drei« wurde aufgrund der Bekanntgabe des amtlichen englischen Wahlergebnisses am 26. und 27.7. unterbrochen. Die britische Unterhauswahl endete mit einem deutlichen Sieg der von *Clement Attlee* geführten Labour Party (393 Sitze im Unterhaus, vorher 166) und erdrutschartigen Verlusten der Konservativen (189 Sitze, vorher 361). Noch am Abend des 26.7. reichte *Churchill* bei König *Georg VI.* seine Demission ein, der *Attlee* mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragte. Vgl. Potsdam 1945, S. 273, Anm. 1. Der neu ernannte Premierminister begab sich am 28.7. in Begleitung seines Außenministers *Bevin* an den Potsdamer Konferenztisch; er hatte aber bereits zuvor mit Ausnahme der 2. Sitzung am 18.7.1945 als Begleiter *Churchills* an allen Treffen der Regierungschefs der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und der Sowjetunion teilgenommen. Dennoch zeigte sich *Attlee* über einzelne Verhandlungsgegenstände nur unzureichend informiert. Vgl. Potsdam 1945, S. 188. Der Regierungswechsel in Großbritannien trug zu der Schwächung der westlichen Position gegenüber der Sowjetunion im Verlauf der weiteren Potsdamer Verhandlungen bei, vornehmlich in der Frage der polnischen Westgrenze. Vgl. FRUS, 1945, vol. 2, S. 55; Neue Züricher Zeitung vom 27.7.1945; Churchill, Der Zweite Weltkrieg, Bd 7/2, S. 375–377; zu den Verhandlungen der Konferenz auch Potsdam 1945, S. 188–348; FRUS 1945, vol. 2, S. 52–470.

²² Anlass für die von der sowjetischen Besatzungsmacht am 24.6.1948 verfügte Sperrung aller Land- und Wasserwege, die von den Westsektoren Berlins in den Ostsektor der Stadt und in die sowjetische Besatzungszone führten und damit auch der Transitwege in die westlichen Besatzungszonen war die Ausdehnung der westdeutschen Währungsreform (vom 20.6.1948) auf die Westsektoren Berlins. Die Berlin-Blockade dauerte bis zum 12.5.1949. Der Versuch der UdSSR, mit dieser Blockade ganz Berlin unter ihre Kontrolle zu bringen, scheiterte am Widerstandswillen der Westmächte und der Bevölkerung Westberlins. Die Westsektoren der Stadt wurden seit dem

Vorgänge ähnlicher Art wieder ereignen. Wo ist unser Mitbestimmungsrecht über die Frage Krieg oder Frieden gesichert? Haben wir ein solches Mitbestimmungsrecht nach den Verträgen oder nicht? Es wäre sehr gut, wenn uns die Bundesregierung darüber etwas sagen könnte. Vielleicht wird man auch die juristischen Sachverständigen darüber hören müssen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir haben diesen Fragenkomplex bereits besprochen. Ich habe an dieser Stelle ausgeführt, wie das zusammenhängt, wie die Beistandsverpflichtung aller ist, wenn ein Angriff auf uns erfolgt, und wie umgekehrt eine Aktion – das Wort »Krieg« ist nicht gebraucht – nur ausgelöst werden kann, wenn wir im Ministerrat eine Einstimmigkeit herbeigeführt haben. Aber ich bin bereit, diesen Fragenkomplex noch einmal aufzugreifen.

Vorsitzender [Erler]: Ich glaube, die Kernfrage, wenn ich den Kollegen *Bausch* einmal interpretieren darf, ist die: Schön, in dem Vertrag steht drin: wir wehren uns nur, wenn wir angegriffen werden. Moderne Kriege pflegen dadurch auszubrechen, dass jeder behauptet, er wehre sich gegen einen Angriff. Wie ist das für den Fall des nicht erklärten Kriegsausbruchs?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich bitte die Frage später beantworten zu können²⁴.

Nun zu Frage 11 des Abgeordneten *Merten*:

Erbeten werden Auskünfte über Einzelheiten der Ausstattung der verschiedenen Divisionstypen mit Waffen und Kraftfahrzeugen. Wieweit liegen diese schon fest? Ist eine gleichmäßige Ausstattung der Kontingente aller Mitgliedstaaten vorgesehen?

Ich bitte, dass sich zu der Beantwortung der militärische Sachverständige, Herr *Fett*, äußert.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Die Ausstattung mit Waffen und Gerät der verschiedenen Divisionstypen ist bereits jetzt Gegenstand eingehender militärischer Untersuchungen durch den Interimsausschuss. Wir gehen dabei von dem Gesichtspunkt aus, dass man entsprechend den deutschen Osterfahrungen eine möglichst große Leistungsfähigkeit und Gefechtsstärke bei möglichst geringem Personalaufwand erreichen will. Dies war im Übrigen auch bereits Ausgangspunkt bei den Verhandlungen über die Gliederung der einzelnen Divisionstypen. Die im Militär-Protokoll im Ersten Titel festgelegten Gliederungen der Grundeinheiten entsprechen beinahe wörtlich den Vorschlägen, die die deutsche Militärdelegation unter Auswertung unserer besonderen Erfahrungen hier gemacht hat.

Bei der eigentlichen Frage der Ausstattung dieser Divisionstypen mit Waffen und Gerät ist der augenblickliche Arbeitsgang so, dass wir von den bekanntlich

25.6.1948 auf dem Luftweg versorgt. Mit 277 728 Flügen brachten amerikanische und britische Flugzeuge bis zum 6.10.1949 Lebensmittel, Industriegüter und Kohle (Gesamtmasse 2 110 235,5 Tonnen) nach Westberlin. Nach einer Vereinbarung der Westmächte mit der UdSSR in New York vom 4.5.1949 hob die sowjetische Militärverwaltung in Ostberlin die Blockade offiziell am 12.5.1949 auf. In ihrem Ergebnis förderte die Berlin-Blockade entgegen den sowjetischen Zielen die Westorientierung der entstehenden Bundesrepublik. Vgl. Berliner Schicksal, S. 46–84, 176–199; Berlin. Ringen um Einheit, S. 9–12, 44–237; Berlin. Quellen und Dokumente, 2. Halbbd, S. 1299–1558; The Berlin Air Lift; Berlin-Blockade.

²³ Vgl. Protokoll der 3. Sitzung, S. 130, Anm. 41.

²⁴ Vgl. S. 207, Anm. 19, und Protokoll der 11. Sitzung, S. 501–503.

besonders reich ausgestatteten amerikanischen Divisionstypen ausgehen und nur unnötiges Gerät streichen, was im Zusammenhang mit der Reiche der Amerikaner nicht so schwer ist, während man die Waffenausstattung beinahe unverändert auch für die personell kleineren europäischen Divisionen übernimmt.

Nach diesem Verfahren ist die Ausstattung der Infanteriedivisionen praktisch bereits abgeschlossen – die Zahlenwerte sind Mittel –, die der Panzerdivisionen ist im gleichen Arbeitsgang aufgenommen. Bei der Infanteriedivision bleibt nur eine Frage offen. Während es unbestritten ist, dass sie vollmotorisiert ist, dreht es sich noch um die Frage, ob der erforderliche Transportraum für die Marschbewegungen nach amerikanischem Muster zugeteilt oder nach unseren alten deutschen Vorstellungen organisch als zur Division gehörig geregelt wird.

Die Ausstattung der einzelnen Divisionen in den einzelnen Mitgliedstaaten soll gleich sein. Die bereits erarbeiteten und noch zu erarbeitenden Zahlenwerte gelten also gleichmäßig für alle Divisionen der EVG. Allerdings wird in der Übergangszeit eine gewisse Sonderregelung erforderlich sein, da schon vorhandenes Gerät der anderen Teilnehmerstaaten gewisse Abweichungen von dieser Norm bedingt.

Abg. **Mende** (FDP): Mich interessiert die zeitliche Zusage für die Lieferung aus den USA-Beständen. Soweit mir bekannt ist, kann man von einer Reiche in Bezug auf die Gesamtplanung nicht reden. Haben wir gewisse Zusagen, dass die Planung auch materiell durch amerikanische Lieferung erfüllt wird? Wird hier nicht der Fall eintreten, dass wir auf der einen Seite zwar das Personal stellen, auf der anderen Seite aber die Materiallieferung so nachhinkt, dass sich erhebliche Divergenzen ergeben?

Zweite Frage: Will man die Motorisierung der Infanteriedivision mit kleinen Wagen übernehmen, oder will man auf die ältere Art der Transportwagen zurückgreifen?

Drittens: Will man die amerikanische Ausstattung auch in Bezug auf die Infanteriewaffen übernehmen? Ich kann mir denken, dass unsere Infanteristen mit dem MG 42 oder einem weiter entwickelten Maschinengewehr umgehen wollen, nicht so sehr mit dem amerikanischen des letzten Krieges.

Zur Frage der Panzerdivision: Welche Panzertypen will man verwenden?

Vorsitzender [Erler]: Zwei Ergänzungsfragen dazu. Dann ist die Beantwortung einheitlich. Wir werden bei den wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen das Kapitel eingehend durchleuchten. Nur um uns eine Vorstellung von der Größenordnung zu machen: Was kosten das Gerät und die Ausstattung und Uniform und, was Sie so vorgesehen haben in einem Warenhaus, für die Infanterie- oder Panzerdivision?

Eine zweite Frage. Die Ausstattung soll gleich sein. Nun haben doch andere Armeen bereits Divisionen, die sie eingliedern. Wir haben keine. Wie wirkt sich das aus? Zahlt die Europäische Verteidigungsgemeinschaft auch die Ausstattung der neuen Verbände, also der neuen deutschen Verbände? Oder muss man fertige Verbände einbringen, so dass wir abgesehen von dem Beitrag diese Ausstattungskosten hätten? Wenn die Europäische Verteidigungsgemeinschaft das zahlt, wie ist es dann mit den französischen Verbänden, die es schon gibt? Werden die anderen und mit welchem Wert als Finanzbeitrag angerechnet, so dass die Franzosen im

Wesentlichen fertige Divisionen einschließen und wir deutsches Geld einschließen, so dass in den ersten Zeiten die EVG auf die baren Leistungen der Deutschen angewiesen wäre?

Also die Preisliste und die Ausstattung, das wären die beiden Fragen.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Vorweg eine Erläuterung. Der Ausdruck *richesse* bezog sich auf die amerikanischen Stärkenachweisungen.

Die Frage, wie die festgelegte Bewaffnung geliefert wird, ist zur Zeit Gegenstand eingehender Untersuchungen, wobei der Ausgangspunkt ist, aus den Möglichkeiten jeweils das beste Material zu beschaffen. Dabei sind auch durchaus eingehende Untersuchungen darüber im Gange, welche Möglichkeiten bestehen, das bewährte deutsche Material in irgendeiner Form wieder zu fertigen und mit für die Ausstattung zu verwenden. Das betrifft insbesondere die Infanteriebewaffnung, während es sich bei den Panzern etwas anders stellt [sic], weil schon die Frage einer deutschen Panzerfertigung rein zeitlich ein besonderes Problem darstellt. Hier ist der Grundsatz auch der, Untersuchungen dahin anzustellen, welche Panzer die zur Zeit fortschrittlichsten der Welt sind. Das könnte beantwortet werden mit Stichworten wie M 48.

Die Motorisierung der Infanterie ist unter starker Heranziehung der Kleinfahrzeuge beabsichtigt, soweit nicht – das war wohl nicht der Sinn der Frage – die mechanisierte Division auf Fahrzeugen, die etwa unserem LKW vergleichbar sind, verlastet wird.

Bei der letzten Frage gehen wir wohl in die Finanzgeschichte ein. Ich kann nur eine von mir aus gleich beantworten. Die Kosten für die Erstausrüstung für das deutsche Kontingent sind keine zusätzliche Belastung, sondern laufen im Rahmen des EVG-Beitrags.

Vorsitzender [Erler]: Und die andere Frage, ob die bereits vorhandene Ausstattung bei der Einbringung finanziell angerechnet wird?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ich möchte bitten, dass das der Experte beantwortet²⁵.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Frage 12:

Sind außer dem europäischen Generalstab weitere Zentralorgane vorgesehen und welche Aufgaben haben diese?

Die in Art. 5 und 6 des Militärprotokolls erwähnten Zentralorgane des Kommissariats stellen die Gesamtheit der militärischen Spitzenorganisation im Kommissariat dar, während der mehrfach erwähnte zentrale Generalstab nur ein Teil dieser militärischen Spitzenorganisation ist. Auch nach deutschen Begriffen war ja schon immer der Generalstab nur ein Teil der militärischen Spitze.

Die Gesamtheit der militärischen Spitzenorgane im Kommissariat wird zur Zeit im Interimsausschuss verhandelt. Aus den verschiedenen vorliegenden Vorschlä-

²⁵ Zur Beantwortung der schriftlich gestellten Frage – wird die Ausstattung der neuen deutschen Verbände durch die EVG bezahlt? Ist eine finanzielle Anrechnung des materiellen Werts der bereits bestehenden französischen Divisionen auf den Finanzbeitrag und damit auf das Stimmgewicht vorgesehen? – durch den Referenten *Vialon* vom Bundesministerium der Finanzen während der Sitzung am 3.10.1952 siehe Protokoll der 8. Sitzung, S. 320–322.

gen, über die eine Einigung noch nicht erzielt ist, möchte ich folgende Beispiele für mögliche militärische Einrichtungen neben dem Generalstab erwähnen:

1. eine besondere Stelle für die Bearbeitung und Behandlung bestimmter Personalfragen,
2. ein besonderes Gremium höherer Offiziere zur Beratung des Kommissariats in grundsätzlichen militärischen Fragen, wie es z.B. die Franzosen in ihrem Kriegsrat (Conseil de Guerre) kennen,
3. eine besondere Abteilung für die Aufstellung und Vertretung der Budgetforderungen gegenüber der Finanzabteilung des Kommissariats.

Derartige Einrichtungen werden zusammen mit dem Generalstab die militärische Direktion des Kommissariats bilden.

Dies aber nur als Beispiele, von denen ich noch einmal ausdrücklich betonen möchte, dass ich sie lediglich verschiedenen vorliegenden Vorschlägen entnommen habe, ohne damit bereits den Ergebnissen der Verhandlung vorzugreifen.

Abg. **Schmid** (SPD): Zusatzfragen: Was wird dieser vielberufene Generalstab der Europaarmee in Wirklichkeit sein? Wird der ein Stab sein, wie er früher bei den Kriegsministerien war? Wird der sein – und das wohl zusätzlich –, was das alte Militärkabinett war? Oder wird er sein, was früher in Deutschland die Inspektionen waren mit den ihnen zugeteilten Stäben? Es steht doch fest, dass es einen Befehlshaber der Europaarmee nicht geben wird, sondern dass die Europaarmee operativ SHAPE unterstehen wird. Daraus wird sich wohl ergeben, dass alles, was operative Fragen betrifft, von dem Stab von SHAPE bearbeitet wird. Denn ein Generalstab ohne einen Befehlshaber, nun, das kann ein Generalstab zur Vorbereitung administrativer Maßnahmen sein, aber nicht zur Vorbereitung und Ausführung operativer militärischer Entscheidungen im eigentlichen Sinn des Wortes. Ist dieser Generalstab im Wesentlichen eine militärische Stelle zur Vorbereitung der Mobilmachung, zur militärischen Bearbeitung all dessen, was zur Ausbildung gehört usw.? Oder ist das ein Generalstab im strikten Sinne des Wortes, ein operativer Stab?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Jawohl, das Letzte stimmt. Es ist ein Generalstab in diesem engen Sinne des Wortes, dass seine Aufgabe ist, die militärischen Planungen zu entwickeln. Es ist gerade unsere Absicht gewesen, uns dieses Instrument deswegen zu schaffen, weil die EVG auch mit eigenständigen, aus sich selbst heraus entwickelten operativen Plänen in NATO mit zur Wirksamkeit kommt. Die europäische Armee hat im Frieden keinen so genannten Oberbefehlshaber. Hier hat sich das französische Beispiel durchgesetzt. Ich habe dem voller Überlegung zugestimmt. Denn die französische Armee kennt im Frieden keinen so genannten Obersten Befehlshaber.

Abg. **Schmid** (SPD): Den Präsidenten der Republik?!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich meine: militärischen Oberbefehlshaber. Das wollten wir gerade vermeiden, auch aus gewissen deutschen Erfahrungen. Das wäre ein Generalstab in dem Sinne, dass er, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, praktisch das militärische Gehirn der europäischen Truppe wäre, in dem die operativen Pläne zu entwickeln wären. Die Armee selber – das war unser politisches Wollen – sollte unterstellt sein dem Kommissariat, dieser Exekutivbehörde in ihrer Gesamtheit.

Abg. **Schmid** (SPD): Ein solcher operativer Stab hat nur einen Sinn, wenn er militärische Weisungen bekommen kann, d.h. wenn ihm ein Thema zur Ausarbeitung gestellt werden kann. Der Generalstab hat von sich aus doch noch nie die Ziele möglicher militärischer Operationen bestimmt, sondern er hat Studien ausgearbeitet, er hat, wenn er Weisungen bekam, dann für bestimmte Operationen die vorbereitenden Arbeiten geleistet. Wer ist es denn, der diesem Generalstab diese Ziele setzen wird, der ihm die Aufgabe stellt, diese oder jene Studie auszuarbeiten oder für diese oder jene möglichen Operationen die Planungen vorzubereiten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Organe der Gemeinschaft.

Abg. **Schmid** (SPD): Aber das Kommissariat ist doch keine Stelle, die solche Aufgaben stellen kann. Schon das Stellen der Aufgaben ist eine militärische Leistung.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Aber in diesem Punkt möchte ich Ihnen ganz, aber auch ganz entschieden widersprechen. Die Aufgabenstellung ist nicht eine militärische Aufgabe, sondern eine eminente politische, und sie ist im Vertrag genau umrissen: nämlich die Verteidigung Europas. Das ist die Aufgabenstellung an die planenden Militärs der Gemeinschaft. Diese haben ihre Operationspläne, die sie zu entwickeln haben, natürlich nach militärischer Kenntnis zu entwickeln gegenüber den möglichen Gegenden und Stellen der Gemeinschaft, wo ein militärischer Angriff erfolgen könnte. Die Aufgabenstellung ist unter allen Umständen, geradezu vertraglich festgelegt, die Verteidigung Europas und [muss heißen: ist] eine politische Angelegenheit, zu der die Militärs gar nichts zu sagen haben.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich kann dem nicht folgen. Natürlich ist es eine politische Frage, ob man Krieg führt oder nicht und was Objekt der Kriegsführung sein soll oder nicht; aber im Rahmen dieser politischen Fragen oder als Konsequenz dieser politischen Zielsetzungen sind doch militärische Entscheidungen zu treffen über die beste Art und Weise, diese politischen Zielsetzungen nun militärisch auszuführen. Das ist doch die Leistung, die ein militärischer Oberbefehlshaber vollziehen kann. Da möchte ich fragen: Wer ist das?

Vorsitzender [Erlert]: Mit einer geschichtlichen Parallele kommen wir vielleicht weiter. Es gab vor dem Ersten Weltkrieg die berühmten Pläne für den eventuell ausbrechenden Zweifrontenkrieg, und zwar die verschiedenen Varianten, nämlich die Varianten: Hauptgewicht Osten oder Hauptgewicht Westen. Und dann gab es die verschiedenen Untervarianten. Diese Pläne hat der Große Generalstab nicht in freier Phantasie entwickelt, sondern es lag ein Auftrag zugrunde, diese Varianten zu erarbeiten. Hier handelt es sich also um die Persönlichkeit, die die Aufträge für die Erarbeitung derartiger möglicher Operationspläne für den Fall möglicher militärischer Konflikte erteilt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, ich habe die Frage schon beantwortet. Es handelt sich um die Verteidigung Europas. Die Aufgabe an den Generalstab kann nur lauten, nach militärischen Fachkenntnissen Pläne aufzustellen, wie dieses Gebiet der sechs teilnehmenden Staaten gegen einen Angriff verteidigt wird. Natürlich wird der Chef des Generalstabs dabei die entscheidende Rolle spielen; aber das Kommissariat wird genehmigen müssen. Es ist gar nicht anders vorstellbar. So wird es auch in der Vergangenheit gewesen sein, nur stellt es sich bei uns so

dar, dass die letzte politische Spitze bei den damaligen Planungen der Kaiser war, der diese Doppelrolle hatte. Aber hier nehme ich die letzte Entscheidung für das Kommissariat in Anspruch. Angenommen, wir hätten eine nationale deutsche Armee und würden Deutschland isoliert betrachten. Dann könnte doch die letzte Entscheidung über die Pläne, die gemacht sind, und darüber, ob sie ausgelöst werden, nur bei der politisch verantwortlichen Stelle dieses Staatsgebiets liegen. Und sie kommt hier den Organen der Gemeinschaft zu.

Abg. **Schmid** (SPD): Sie sagten, dass dieser europäische Generalstab auch die Aufgabe haben würde, nun innerhalb des gesamten Militärkörpers des Westens seine Vorstellungen heranzutragen und mit gewissen Massen seinen Beitrag zu der strategischen Konzeption des Ganzen zu leisten. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie das geschehen soll. Eine solche Gesamtkonzeption kann ja nicht ein Mosaik von Einzelkonzeptionen einzelner Stäbe sein. Im Gegenteil, diese regionalen Stäbe können im Rahmen einer Gesamtorganisation nur dann sinnvoll arbeiten, wenn ihnen die strategische Gesamtkonzeption vorgegeben ist. Wie wird nun die Möglichkeit gegeben sein, dass auch unter deutscher Mitwirkung Anregungen, operative Vorstellungen, die in diesem Generalstab ausgearbeitet werden, in den NATO-Stellen, die die letzten Entscheidungen treffen, sich durchsetzen? Ich denke z.B. an das Standing Committee, das doch der Nerv, der Ganglienknoten des Ganzen ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Deutschland ist in der Standing Group²⁶ jedenfalls nicht vertreten, übrigens die anderen NATO-Staaten bis auf drei auch

²⁶ Ab Januar 1949 forderte die französische Regierung im Rahmen der Atlantischen Allianz ein anglo-amerikanisch-französisches strategisches Gremium mit Sitz in Washington. Während seines Washingtoner Aufenthalts zur Unterzeichnung des Nordatlantikvertrages im April 1949 erreichte *Robert Schuman* die grundsätzliche Zustimmung *Dean Achesons* zur Schaffung eines solchen Dreimächtestabes in Washington, der Standing Group. Nach amerikanischen Planungen vom Juni 1949 hinsichtlich der NATO war unter dem Verteidigungsausschuss ein Military Council aller Mitgliedstaaten und eine Steering and Executive Group, bestehend aus den obersten militärischen Vertretern der USA, Kanadas, Großbritanniens und Frankreichs vorgesehen. Der europäische Anteil erhielt durch den freiwilligen Verzicht Kanadas mehr Gewicht. Auf der ersten Sitzung des Atlantikrates am 17.9.1949 in Washington wurde neben der formellen Schaffung des Militärausschusses auch die Standing Group mit Sitz in Washington offiziell ins Leben gerufen. Die Standing Group stellte ein Unterkomitee des Militärausschusses (Chefs der Führungsstäbe der Mitgliederstaaten) dar, die zunächst die Arbeit dieses Gremiums erleichtern und effizienter gestalten sollte. Diese ständige Arbeitsgruppe rekrutierte sich aus den Stabschefs Frankreichs, Großbritanniens und der USA. Aufgabe der Standing Group war es, spezifische militärpolitische Informationen an die verschiedenen regionalen Planungsgruppen zu geben. Sie hatte also die strategischen Planungen der anderen Gremien der Allianz nicht zu leiten, sondern lediglich zu koordinieren. Dies änderte sich in Folge des Koreakrieges. Ende 1950 verabschiedete der Atlantikrat eine Resolution, derzufolge die Aufstellung einer einheitlichen (»integrated«) Streitmacht unter einem zentralen Kommando frühestmöglich erfolgen und die Standing Group für die höhere strategische Führung der einheitlichen Streitmacht verantwortlich sein sollte. Von französischer Seite gehörte der Standing Group General *Paul Ély* an. Die USA waren durch General *Omar N. Bradley*, Großbritannien durch General *Sir William Morgan* in der Standing Group vertreten. Ismay, OTAN, S. 86. Die Standing Group setzte ihre Arbeit zur Unterstützung des Militärausschusses solange fort, bis sich Frankreich im Jahre 1966 aus der integrierten militärischen Verteidigung des Bündnisses zurückzog und damit die Konzeption einer aus drei Ländern bestehenden Exekutivbehörde unmöglich machte. Der Nordatlantikrat beschloss mit Wirkung vom

nicht. Es wirft sich also für alle anderen NATO-Staaten das gleiche Problem auf. Vertreten sind England, Amerika und die Franzosen. Ich will die Frage ununtersucht lassen, die sich heute so stellt, dass man sagt: die drei vertreten nicht je einen bestimmten Staat, sondern –

(Abg. *Schmid*: Warum die drei?)

– Die offizielle Antwort darauf ist Folgende: wir haben den und den Herrn berufen, weil wir da ein Gremium sachverständiger Leute haben, und der Person nach schienen sie uns geeignet. – Ob diese Antwort eine absolut ehrliche ist, würde man sehen, wenn irgendeiner dieser drei Herren – ich wünsche das natürlich keinem – durch Tod ausscheiden würde, ob sich dann plötzlich erweisen würde, dass ein ebenso hervorragender Fachmann vielleicht in Italien säße, um von Deutschland ganz zu schweigen.

Die anderen NATO-Staaten sind in dieser Standing-Group also auch nicht vertreten. Diese drei sind, wird behauptet, ad personam bestimmt. Aber diese Standing Group entscheidet ja grundsätzlich gar nicht über die Fragen der europäischen Verteidigung. Diese werden im wesentlichen über SHAPE entwickelt. Daher gerade diese unsere Konstruktion, dass im europäischen Generalstab, in dem zunächst einmal sechs europäische Nationen vertreten sind, die auf dem Präsentierteller liegen, die Vorstellungen entwickelt werden und dass sich mit dem Gewicht dieser Institution bei SHAPE, wo die EVG mitbeteiligt ist, die strategischen Pläne, die ja ständig in Fluss bleiben müssen, entwickeln, die wir sechs europäischen Staaten zu unserer Verteidigung für notwendig erachten. Daher auch die Mitwirkung in SHAPE.

Ich glaube, dass Sie der Standing-Gruppe mit Beziehung auf die europäische Verteidigung einen zu großen Akzent geben. Aber über diese Frage kann man berechtigterweise streiten.

Nun Frage 13:

Haben die Mitgliedstaaten entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der für die Stellung des Bevollmächtigten vorgesehenen Persönlichkeit?

Zur Frage einer deutschen Einflussnahme auf die Auswahl einer für die Stellung des Bevollmächtigten in Deutschland bestimmten Persönlichkeit ist Folgendes zu sagen:

1. Gemäß Militär-Protokoll Art. 6 Abs. 2 besitzt der Bevollmächtigte die Nationalität des Mitgliedstaates, in dessen Bereich er tätig ist. In Deutschland handelt es sich demnach um einen General deutscher Nationalität.
2. Die erste Auswahl der für die Verwendung in den europäischen Verteidigungstreitkräften vorgesehenen Offiziere ist eine nationale Angelegenheit. Das ist bisher in Paris bei allen Verhandlungen unwidersprochen geblieben. Im Rahmen dieser Auswahl wird auch ein ehemaliger deutscher Offizier für die Stelle

1.7.1966 die Auflösung der Ständigen Gruppe und des Internationalen Planungsstabes und die Übertragung ihrer Zuständigkeiten auf den Militärausschuss. Am 10.2.1967 wurde ein Internationaler Militärstab aus Offizieren der zur integrierten militärischen Verteidigung der Allianz beitragenden Mitgliedsländer geschaffen. Vgl. Souseon, Frankreich; Woyke, Die Militärorganisation, S. 135-144.

des Bevollmächtigten in Deutschland präsentiert werden, wie es die anderen Mitgliedstaaten für ihren Bereich tun werden.

Inwieweit der Rat zu der Besetzung dieser Stelle gemäß Art. 31 § 3a des EVG-Vertrags durch einen einstimmigen Beschluss seine Zustimmung zu geben hat, ergibt sich meiner Ansicht nach aus dieser Bestimmung selbst, in der es heißt: »Die Dienststellung des Kommandeurs einer Grundeinheit« – das wäre in diesem Fall Divisionskommandeur –, »eines Generals, der Befehlsgewalt über Verbände verschiedener Staatsangehörigkeit hat« – das wäre in dem Falle als unterste Stufe: Korpskommandeur –, »sowie vom Rat bestimmte hohe Stellen im Kommissariat werden vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates verliehen.« Hier ist zwar der Délégué, dieser Bevollmächtigte, nicht eigens angesprochen; aber in der Bestimmung, in der diese hohen Dienstgrade angesprochen sind, heißt es ja, dass es zur Verleihung einer Dienststellung wie der des Korpsbefehlshabers der einstimmigen Zustimmung des Rates bedarf; und dieser »Bevollmächtigte« ist ja viel höher als der Korpsbefehlshaber. Wenn dem so ist, hätten wir umgekehrt auch die Möglichkeit, unsere Stimme zu geben oder zu verweigern für die Bestimmung des Délégué in Frankreich, Italien usw.

Diese Frage gibt mir eine sehr willkommene Gelegenheit, darüber hinausgehend in diesem Ausschuss eine Erklärung abzugeben. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Frage, wer dieser Bevollmächtigte oder die Divisions- und Korpskommandeure sein werden, die Deutschland zu stellen hat, in der öffentlichen Meinung eine besondere Rolle spielt. Es gibt Journalisten, die sich damit vergnügen, von Zeit zu Zeit irgendwelche Namen in den Zeitungen zu nennen und zu sagen, diese Leute seien in Aussicht genommen. Ich möchte hierzu vor diesem Ausschuss bindend erklären: Es gibt keinen ehemaligen deutschen General, der eine Zusicherung dahingehend hat, dass er für dieses oder jenes Amt genommen würde. Es scheint mir auch unvorstellbar, dass etwas aus meiner Dienststelle heraus oder sonstwie irgend jemand diese Entscheidung treffen könnte, sondern ich könnte mir vorstellen, dass dann die Auswahl der Persönlichkeit für diese sehr verantwortliche Stellung – wir hätten den Mann deutscherseits ja vorzuschlagen – nur auf der Ebene höchster Verantwortlichkeiten getroffen werden kann, vor allen Dingen wenn ich unterstelle, dass es zur Bestellung eines Staatssekretärs – so ist es mir bekannt – eines Kabinettsbeschlusses bedarf.

Diese Erklärung wollte ich ausdrücklich abgegeben haben.

Vorsitzender [Erler]: Für diese Erklärung sind wir dem Kollegen *Blank* dankbar.

Vielleicht ist es nützlich, dass er uns unabhängig von Personalfragen einmal einiges über die Entstehungsgeschichte des Art. 6 des Militär-Protokolls sagt. Dieser Artikel dürfte wohl kaum den Idealfall der für uns möglichen Lösungen darstellen. Es hat darum sicher ein erhebliches Tauziehen gegeben. Er sah ursprünglich doch ganz anders aus. Vielleicht kann Kollege *Blank* darstellen, welches seine ursprünglichen Wünsche und die der anderen Seite waren und wie, aus welchem Grunde es zu diesem recht unbefriedigenden Kompromiss gekommen ist. Ich meine die Entstehungsgeschichte von Art. 6, von dem Befehlshaber des Ersatzheeres sozusagen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich verrate gar kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, dass meine ursprüngliche Vorstellung eine andere war. Meine Konzeption für diesen »Délégué«, den ich einmal anders bezeichnen will, aber nur als Bild, weil dieses Bild im deutschen Denken herkömmlich ist, nämlich sozusagen als Befehlshaber des Ersatzheeres, hätte ich beinahe gesagt, eines Friedensheeres, sah anders aus. Meine Vorstellung, mindestens für die Friedenszeit einen ständigen obersten Befehlshaber zu haben, wie es jetzt für den Délégué – aber nur für eine vorübergehende Zeit – vorgesehen ist, habe ich in Paris lange und mit großer Leidenschaft vertreten. Ich bin dabei immer auf eine absolute Ablehnung der Franzosen gestoßen, die darin so eine Fortsetzung des deutschen Generalstabs sehen wollten, die darin eine zu große nationale Selbstständigkeit erblicken wollten, die nicht vereinbar sei mit dem Geist und Inhalt des Vertrags, der seiner ganzen Natur nach auf die Integration abgestellt wäre. Hier kam eine französische Meinung hinzu. Die Franzosen vertraten immer die Auffassung: Unterhalb des Délégué, des »Befehlshabers des Ersatzheeres«, muss man eine irgendwie geartete militärische Organisation aufziehen, man muss den Bereich des Befehlshabers untergliedern in eine Anzahl von Gebilden, die sich mit dem decken, was wir früher Wehrkreis nannten. Auch dieser Oberbefehlshaber sollte eine entscheidende Rolle auf diesem Gebiet und ein zweifaches Unterstellungsverhältnis haben. Das zu konzedieren, waren wir allerdings von vornherein bereit; denn in den rein militärischen Dingen hinsichtlich der Ausbildung muss ihm ja das Kommissariat der EVG schließlich Befehle erteilen können. Aber hinsichtlich der ganzen Aufgaben, die national verbleiben sollten nach unserer Vorstellung, sollte ihm der jeweilige nationale Verteidigungsminister Weisungen geben. Damit sich dieses Spiel nicht in die Untergliederungen, in die Wehrkreise hinein fortsetzt, sollte er nach meiner Vorstellung der Knoten sein, bei dem sich nationale und europäische Befehle treffen und als *seine* Befehle an die untergeordnete Organisation weiterlaufen, so dass man sich dort gar nicht mehr den Kopf hätte zu zerbrechen brauchen, ob man im Augenblick europäisch oder national angesprochen ist.

Die Franzosen hatten die verwaltungsmäßige Vorstellung – und da sagen sie, was ich aber terminologisch nicht hinkriege, das sei eben die berühmte Teilung der Gewalten –, nicht über einen Oberbefehlshaber in die einzelnen Wehrkreise hinein zu kommandieren, sondern vom Kommissariat aus direkt in die einzelnen Wehrkreise hinein zu kommandieren.

Nehmen wir an, wir hätten in Deutschland sechs oder wieviel Wehrkreise. Dann würden in die sechs Wehrkreise europäische Befehle kommen. Ebenso würden in alle sechs Wehrkreise nationale Anweisungen laufen, weil dort auch national verbleibende Dinge behandelt werden. Das wäre also die Folge.

Mir schien das sehr unzweckmäßig. Ich habe deshalb immer daran festgehalten, man solle diesen obersten militärischen Befehlshaber schaffen, in welchem sich die beiden Stränge treffen und dann heruntergehen in die untergeordnete Organisation. Aber meine Vorstellung ist immer auf den allerhärtesten Widerstand der Franzosen gestoßen. Die Lösung, die Sie vor sich haben – ich stehe nicht an, das offen zu erklären –, ist eine Kompromisslösung. Im anderen Falle wäre eine Einigung unmöglich gewesen. Es ist eine Kompromisslösung in der Weise, dass dieser

Mann zunächst einmal für eine bestimmte Zeit stipuliert ist. Es gelang mir, die Franzosen davon zu überzeugen und für diese Auffassung – für die andere nicht – die Unterstützung der anderen Staaten zu finden, dass man wenigstens in der Aufbauzeit eine solche Einrichtung treffen müsse, weil es sich anders gar nicht sinnvoll machen ließe. Es ist ein echtes Kompromissergebnis, wobei die Frage offen bleibt, ob es nach 18 Monaten zur endgültigen Abschaffung dieser Einrichtung kommt oder ob sie fortbesteht. Es ist zweifelhaft, aber ich gebe mich der Hoffnung hin, dass es bleibt.

Ich darf auf Art. 10 Abs. 2 des Militär-Protokolls verweisen: »Mit Ausnahme der Abgrenzung der Bereiche wird die endgültige Organisation des Territorialkommandos der Gemeinschaft vor Ablauf des vorstehend genannten Zeitraumes durch Entscheidung des Kommissariates mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates festgelegt.« Also vor Ablauf dieser Zeit wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Rat endgültig über die Lösung entschieden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass bis dahin eine Reihe der teilnehmenden Staaten so viel Gefallen an dieser Einrichtung gefunden haben, dass sie sich für die Beibehaltung entscheiden. Der Wortlaut des Vertrags kann natürlich auch zu der umgekehrten Vermutung Anlass geben.

Die Lösung selber ist – da möchte ich gar nichts verheimlichen – ein echter Kompromiss, weil der französische und der ursprünglich vertretene deutsche Standpunkt so entgegengesetzt waren, dass hierüber eine Einigung nicht herbeizuführen gewesen wäre.

Abg. **Mellies** (SPD): Haben Sie einen Eindruck von der Haltung der anderen Mitglieder, wenn nachher mit Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates entschieden wird? War hier nicht zu erreichen, dass auch in diesem Falle Einstimmigkeit festgelegt wurde? Das hätte doch mindestens bewirkt, dass ohne unsere Mitwirkung ein Sieg der französischen Auffassung nicht möglich wäre.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es war ein Kuriosum. Diese Fragen werden ja immer in Fachausschüssen behandelt und zu guter Letzt erst im Lenkungsausschuss. Im Militärausschuss²⁷ war je und je Einstimmigkeit. Aber für die Franzosen war diese Frage ein Politikum, und es war im Lenkungsausschuss nicht durchzusetzen. Die Franzosen behaupteten, dass es für sie unmöglich sei, das in ihrem Parlament durchzubringen. Daher diese Kompromisslösung.

Auf die Frage des Herrn Kollegen *Mellies*, ob man es denn nicht wenigstens soweit hätte bringen können, dass das nur mit Einstimmigkeit im Rat wieder zu beseitigen gewesen wäre – damit wäre es ja dann, wenn Deutschland nicht wollte,

²⁷ Gemeint ist der Militärausschuss bei den EVG-Verhandlungen in Paris, die in vier Hauptausschüssen geführt und deren Ergebnisse dann dem Lenkungsausschuss zum Beschluss vorgelegt wurden. Der militärische Koordinierungsausschuss (Militärausschuss) stand unter deutschem Vorsitz, während die französische Delegation den Vorsitz in den übrigen Hauptausschüssen (Finanzen, Rüstung, Statuten) innehatte. Vgl. Verteidigung im Bündnis, S. 37. 1952 wurde auf einen deutschen Vorschlag hin ein Interimsausschuss mit sechs Hauptausschüssen gebildet, wobei zu den bereits vorhandenen ein Juristen- und ein Informationsausschuss hinzutrat. Zum Interimsausschuss und seinen Ausschüssen vgl. auch die Ausführungen des *Grafen Kielmansegg* im Protokoll der 22. Sitzung, S. 798–815, sowie Krüger, Das Amt Blank, S. 115–130.

verewigt gewesen –, ist zu antworten: Auch das ist versucht, aber als unerreichbar von mir aufgegeben worden.

Abg. **Schmid** (SPD): Die Sache ist doch so, dass, wenn dieser doppelt verantwortliche Territorialkommandeur beibehalten werden sollte, Einstimmigkeit notwendig ist? In Art. 10 Abs. 1 des Militär-Protokolls heißt es ja: »Das Ende der Aufstellungszeit der Streitkräfte und damit der Aufgabe des Bevollmächtigten und der vom Zentralen Generalstab abgestellten Abteilung wird durch Entscheidung des Kommissariates bestimmt. Dieser Zeitpunkt darf die Frist von 18 Monaten nach In-Kraft-Treten des Vertrages nur mit einstimmiger Zustimmung des Rates überschreiten.«

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das bezieht sich nur auf die Aufstellungszeit. Es könnte sich herausstellen, dass in 18 Monaten die ganze Geschichte überhaupt nicht funktioniert.

Abg. **Schmid** (SPD): Angenommen: 18 Monate sind abgelaufen. Einstimmigkeit ist nicht herbeizuführen. Dann ist es aus? Einen deutschen Territorialkommandeur gibt es dann nicht mehr?! Denn der Abs. 2 sieht offensichtlich eine Organisation vor, die von der Einrichtung eines Delegierten und eines ihm zur Seite gestellten Generalstabs absieht.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das habe ich gerade noch gerettet in Abs. 2: »Vor Ablauf des vorstehend genannten Zeitraumes durch Entscheidung des Kommissariates mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates festgelegt«. Die Organisation des Territorialkommandos mit Ausnahme des einen Punktes der Abgrenzung der einzelnen Bereiche soll endgültig sein. Die endgültige Organisation des Territorialkommandos – das ist die hier angeschnittene Frage – muss vor Ablauf dieser kritischen 18 Monate mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefunden sein.

Abg. **Schmid** (SPD): Aber nicht nach dem Modell des Delegierten, der auch nationale Weisungen zu erhalten hat?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Durchaus.

Abg. **Bausch** (CDU): Das steht nirgends.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist expressis verbis gesagt worden.

Abg. **Schmid** (SPD): Mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit wäre es möglich, das Schema des Art. 6 aufrechtzuerhalten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja und jedes andere, wofür man eine Zwei-Drittel-Mehrheit findet. Und hier gebe ich mich, sagte ich vorhin, der Vermutung hin: Vielleicht finden die Leute Geschmack an der Einrichtung.

Abg. **Schmid** (SPD): Wenn diese Einrichtung fällt, gibt es ja keine Möglichkeit, etwa das, was auf territorialem Gebiet geschieht, vor einem deutschen Parlament zu diskutieren.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Doch.

Abg. **Schmid** (SPD): Über welchen Weg? In den ersten 18 Monaten kann der Bundestag die Regierung fragen: Was hast du für Anordnungen gegeben?

Abg. **Blank**: Hier bin ich ganz sicher. Ich entsinne mich, wir haben die Formulierung so gewählt, dass, selbst wenn dieser Délégué wegfiel, das, was national bleibt, wir auch weiter betreiben können. Nur haben wir dann diesen leidigen Um-

stand, dass wir in die Untergliederungen hineinkommen. Ich verweise auf Art. 8 Abs. 2 des Militär-Protokolls. Da haben wir auf ein Wörtchen aufgepasst. Es heißt da: »Der für die in jedem Land national verbleibenden Aufgaben verantwortliche oder mit den europäischen Verteidigungsangelegenheiten beauftragte Minister bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Bevollmächtigten des europäischen Zentralen Generalstabes *und* der europäischen Territorialkommandos.« Und diese fallen nicht weg.

Abg. **Schmid** (SPD): Aber er kann doch nur für Anordnungen oder Dinge zur Verantwortung gezogen werden, die er aus deutscher Zuständigkeit gegeben hat, nicht für Anordnungen, bei denen er lediglich Beschlüsse des Kommissariats ausführt, –

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist richtig.

Abg. **Schmid** (SPD): Wo er gewissermaßen nur eine Art Auftragsverwaltung hat.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nach Art. 7 § 2 Abs. 3 des Militär-Protokolls hat die Territorialorganisation »ein zweifaches Unterstellungsverhältnis, einmal unter das Kommissariat, zum anderen unter die zuständigen Stellen der Regierung«, so dass, selbst wenn der Délégué wegfällt, wir in die bestehende Organisation hineinzuwirken haben, soweit wir nationale Aufgaben haben. Aber ich gebe zu, es ist abzuwarten, wie sich das nach 18 Monaten regelt. Ich würde es für sehr bedauerlich ansehen, wenn der Délégué oder der oberste Mann nicht mehr da wäre; aber unsere Mitwirkungsmöglichkeit bleibt erhalten, wenn auch nach meiner Ansicht verwaltungsmäßig schwieriger.

Abg. **Mellies** (SPD): Werden die anderen in erster Linie den französischen Standpunkt unterstützen? Sie haben gesagt, die Militärs seien sich einig. Da Frankreich immer den Wunsch hat, die deutsche militärische Schlagkraft nicht zu stark werden zu lassen, wird man von vornherein davon ausgehen können, dass Frankreich daran festhält, die Dinge später zu ändern. Man muss aber berücksichtigen, dass gerade diese Stelle aus den verschiedensten Gründen für uns von besonderer Bedeutung ist. Da nachher auch das Kommissariat seine Beschlüsse mit Mehrheit fassen würde, so könnte es sein, dass bis in unsere Wehrkreiskommandos hinein der Wille der anderen regiert, vielleicht in einem Sinne, der nicht erfreulich ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie haben mich danach gefragt, wie sich die anderen zu der Frage eingestellt hätten. Ich sagte: im Militärausschuss war Übereinstimmung, im politischen Gremium, im Lenkungsausschuss war keine. Nun kommt eine Vertragsbestimmung nur zustande, wenn alle der gleichen Auffassung sind. Es wird ja nicht nach einer Mehrheit entschieden, sondern wenn nur einer der Teilnehmer der gefundenen Formulierung seine Zustimmung nicht gibt, kommt sie nicht zustande. Aber die Kontroversen, die in dieser Frage ausgetragen worden sind, sind fast ausschließlich zwischen dem französischen Delegationschef und mir ausgetragen worden. Die Dinge liegen dagegen anders, wenn die Sache später im Rat behandelt wird. Dort gibt es eine Entscheidung, während bei der Konferenz entweder alle Ja sagen oder einer tut es nicht, und dann kommt das nicht zustande.

Was Sie noch befürchteten, dass die europäische Verteidigungsorganisation in die einzelnen Wehrkreise hineinwirken kann, das lässt sich natürlich nicht verhindern. Wir haben den zweifachen Befehlsstrang, einmal den europäischen und zum

ändern den nationalen. Enden die beiden bei dem Oberbefehlshaber, so dass sie von dort aus, ich möchte beinahe sagen: neutral innerhalb der eigenen Organisation weiterlaufen, so wird das sicher reibungsloser vor sich gehen. Wenn das nicht der Fall ist, dann werden die beiden Befehlsstränge jeweils bis in die Wehrkreise hineinlaufen. Das kann ich nicht ändern, aber ich darf hinzusetzen: das gleiche müssen alle anderen auf sich nehmen, auch die Franzosen, die Belgier, die Holländer und Italiener. Daraus schöpfe ich die Hoffnung, dass, wenn sie das einmal 18 Monate praktiziert haben, sie sich die Dinge wahrscheinlich etwas anders überlegen werden.

Abg. **Schmid** (SPD): Die Mitglieder, die eine nationale Wehrmacht behalten können für Überseeaufgaben und auf ihren Staatsgebieten Ersatzorganisationen usw., die werden so etwas wie nationale Wehrkreise behalten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein.

Abg. **Schmid** (SPD): Wie rekrutieren sie denn ihre nationale Armee? Wie bewaffnen sie sie? Wie sorgen sie für die Ausbildung?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie bedienen sich mit dieser Organisation.

Abg. **Schmid** (SPD): Dann ist also die nationale territoriale Organisation identisch mit der europäischen in diesen Ländern?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Jawohl.

Abg. **Schmid** (SPD): Wer ernennt denn den Wehrkreisbefehlshaber?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das geht europäisch.

Abg. **Schmid** (SPD): Der dann europäisch Ernannte hat auch nationale Aufgaben zu erfüllen?!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja.

Abg. **Schmid** (SPD): Und wer erteilt ihm die Befehle soweit sie nationale sind?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der nationale Verteidigungsminister.

Abg. **Schmid** (SPD): Und wer bestimmt, ob nicht das eine oder andere vermerkt wird? Ich bitte die Frage zu beantworten: Wer entscheidet das? Denn eine Gerichtsbarkeit gibt es ja nicht, um festzustellen, was eine nationale Kompetenz ist. Dafür gibt es keine Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Abg. **Euler** (FDP): Es ist Aufgabe des Kommissariats!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die nationalen Anordnungen können sich nur auf die Dinge beziehen, die national verblieben sind. Bekommt er Anordnungen, Dinge zu machen, die nach dem Vertrag oder, weil es nur die eine Organisation gibt, auch für die anderen Gruppen in nationaler Zuständigkeit zu machen sind, so hat er diese und keine anderen auszuführen. Bekommt er die europäischen, so hat er die europäischen auszuführen. Wenn er in dem einen oder anderen Falle seine Pflicht verletzen würde, wenn er dort mehr tun würde, als er an nationalen Aufgaben erfüllt, dann wäre es Sache der Verteidigungsgemeinschaft, ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Das ist uns ein so geläufiger Vorgang. Denken sie bitte daran, dass wir im innerdeutschen Leben so etwas haben. Wenn Sie an den ganzen Komplex der Auftragsverwaltung denken, –

Abg. **Schmid** (SPD): Da gibt es ganz klare Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das werden wir im Kommissariat auch machen.

Abg. **Schmid** (SPD): Das steht nicht im Vertrag.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das braucht [es] auch nicht; aber es ist selbstverständlich, dass wir denen nachher Verwaltungsvorschriften machen.

Vorsitzender [Erler]: Sie haben den Kollegen *Schmid* nicht richtig verstanden. Er hat gesagt: Da gibt es klare Bestimmungen für Zweifelsfälle: Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich habe die Antworten zur Kenntnis genommen. Befriedigt haben sie mich nicht.

Eine andere kurze Frage. Sie haben uns gesagt, dass Ihr französischer Kollege darauf hinwies, dass man eine Bestimmung, wie Sie sie wünschten, beim französischen Parlament nie durchsetzen könne. Haben Sie darauf nicht die Antwort gegeben, dass man auch bestimmte französische Wünsche in einem deutschen Parlament nicht durchsetzen könne? Oder nahmen Sie es als selbstverständlich an, dass man in einem deutschen Parlament alles durchsetzen könne?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): O nein, Herr Professor. Gerade auf diesen Punkt habe ich gesagt, dass ich die französische Vorstellung, überhaupt keinen *Délégué* entstehen zu lassen, umgekehrt im deutschen Parlament nicht durchbrächte. Und gerade da ist es ja zu diesem Kompromiss gekommen.

Abg. **Schmid** (SPD): Von den 18 Monaten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Und zu der Möglichkeit, dass es nach der Zeit zu einer Regelung kommt, wobei ich natürlich nicht weiß, wie sie aussehen wird.

Vorsitzender [Erler]: Sie würden uns eine wesentliche Beruhigung in dieser Frage geben, wenn Sie uns nicht nur sagten, die Hauptauseinandersetzungen seien zwischen dem französischen Delegierten und Ihnen gewesen und die andern hätten vielleicht geschwiegen, sondern wenn Sie uns sagen könnten, dass die Delegierten der anderen Länder im Prinzip den deutschen und nicht den französischen Standpunkt für richtig hielten und sich alle lediglich dann vor der Tatsache gebeugt haben, dass ohne die französische Einwilligung nichts zu erreichen wäre.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie gehen von der Vorstellung aus, dass sich die anderen Delegationen immer und unter allen Umständen geäußert hätten. Ich habe es sehr häufig erlebt, dass die Verhandlungen so geführt worden sind – ich möchte bitten, das nicht falsch zu verstehen und um Gottes willen auch nicht irgendwie zu werten –, dass eben nur Frankreich und Deutschland praktisch am Verhandlungstisch saßen. Wir wollen die Dinge doch sehen, wie sie sind. Was bedeutet diese Frage für Luxemburg?!

Abg. **Schmid** (SPD): Haben Sie bestimmte politische Weisungen bekommen, sich trotz der Einigung der Militärs in Ihren Verhandlungen mit Ihrem französischen Partner in einer bestimmten Weise zu verhalten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Bei meiner ganzen Verhandlungsführung unterstehe ich der Weisung des Auswärtigen Amts; denn das federführende, zuständige Ressort für diese Verhandlungen und solche völkerrechtlichen Verträge ist ja

das Außenministerium. Ich bin Delegationschef als Person, nicht aus meiner Dienststelle²⁸.

Abg. **Schmid** (SPD): Also, Sie haben die Frage damit beantwortet.

Abg. **Euler** (FDP): Vor Abschluss der Sitzung möchte ich eine Anregung geben. Letztlich hängt das politische Urteil über den Vertrag von den Machtverhältnissen ab. Es müsste deshalb durch Unterlagen ein Bild über die Aufteilung der Machtverhältnisse verschafft werden. Ich möchte, weil wir vor einer längeren Pause stehen, anregen, in der Zwischenzeit über Folgendes Unterlagen zu beschaffen:

- I. Für jeden Abgeordneten gute Karten über die wichtigsten Bereiche.
 1. NATO-Bereich gem. Art. 120 § 2a
 2. Bereich gem. Art. 120 § 2b
 3. EVG-Bereich
 4. Sowjetischer Machtbereich unter Kennzeichnung der sowjetischen Satelliten in Europa und außerhalb Europas.
- II. Taktische Machtverhältnisse.
 1. Rohstoffquellen und Rohstoffverfügbarkeiten der westlichen und der sowjetischen Welt
Kohle, Eisenerz, Nichteisenmetalle, Erdöl, Atomwaffen-Rohstoffe
 2. Industrie-Potenziale für die Produktion von Stahl, Stahlveredlern, Walzwerkerzeugnissen, Erdöl, Elektrizität, chemische Grundstoffe, Produktion von Atomwaffen-Rohstoffen
 3. Rüstungspotenzial, Rüstungsproduktion von Atomwaffen, Flugzeugen, Raketenwaffen, Panzern, Geschützen
 4. Menschenpotenzial
 5. Effektive Heeresstärken, ihre Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Aufstellungen sollten für den heutigen Zustand im Jahre 1952 und nach den Planungen für die Jahre 1954 und 1956 gegeben werden. Es sollte abgestellt sein auf folgende Bereiche:

- a) für den sowjetischen Machtbereich:
Sowjetunion, sowjetische Satelliten außerhalb Europa, sowjetische Satelliten in Europa
- b) Für den NATO-Bereich:
EVG und NATO außerhalb der EVG.

Vorsitzender [Erlor]: Die Arbeit ist sehr verdienstvoll. Wir werden uns dafür allerdings mit den Arbeiten etwas überkreuzen, die der Wirtschaftsausschuss auf gleichem Gebiet leistet. Aber er hat einen anderen Blickwinkel dabei. Ich glaube, wir sollten nicht gleich Beschluss fassen, sondern jeder sollte sich überlegen, was er aus diesem Material für vordringlich hält, damit wir eine gewisse Reihenfolge erstellen. Wir sollten dann morgen vor Eintritt in die Tagesordnung die Art der Erarbeitung und Versendung dieses Materials mit der Dienststelle besprechen; denn das Material kann die Dienststelle nicht allein liefern. Dazu wird sie sich der übrigen Ministerien bedienen müssen.

²⁸ Zur Stellung *Blank*s vgl. Krüger, Das Amt Blank, S. 43.

Es ist möglich, dass bei näherer Durchsicht Ihrer Vorschläge der eine oder andere Punkt sogar noch erweitert werden muss. Ich möchte nur nicht, dass wir jetzt in zwei Minuten beschließen, sondern meine, wir sollten nur den Grundgedanken akzeptieren und morgen detailliert Beschluss fassen.

Der **Vorsitzende** [Erler] stellt das Einverständnis des Ausschusses mit diesem Vorschlag fest und schließt die Sitzung um 12.15 Uhr.

6. Sitzung, 12. September 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll der 6. Sitzung des EVG-Ausschusses am Freitag, dem 12. September 1952, 9 Uhr«¹. Dauer: 9.05–11.30 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Erler (SPD)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Probst

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen) – Stellvertreter:

Diel, Höhne, Merten

FDP: Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth

DP/DPB: Mühlenfeld

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Haeften, von Hassell, Klewitz, Lankes, Unleserlich – Dienststelle Blank:

Blank (Theodor), Barth, Bergemann, Brandstetter, Fett, Graf von Kielmansegg,

Knieper, Meier-Welker, Unleserlich – BMJ: von Grolmann, Heiser, Holtz, Roemer

– BMF: Feuerherm, Pfeifer – BMWi: Boeckh, Graf

Bundesrat:

Niedersachsen: Joachimi

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 6. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen am Freitag, den 12. September 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung der an die Regierung im Zusammenhang mit dem Referat Nr. 2 gestellten Fragen.
2. Referat Nr. 3: »Besondere militärische Bestimmungen (Personalwesen, inneres Gefüge, Ausbildung, Sprachen, Besoldung und Versorgung)«. Referent: Abg. *Gleisner* (SPD; Korreferent: Abg. *Mende* (FDP).
3. Verschiedenes.

Der **Ausschuss** beschließt nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte, die nächsten Sitzungen am Donnerstag, dem 2. Oktober, und Freitag, dem 3. Oktober, jeweils 9 Uhr stattfinden zu lassen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung verliest der **Vorsitzende** den von Abg. *Euler* (FDP) gestellten Antrag betr. »Grundlegendes tatsächliches Material für den EVG-Ausschuss«²:

I. Für jeden Abgeordneten gute Karten über die wichtigsten Bereiche

1. NATO-Bereich gemäß Art. 120 § 2a.

Das ist Art. 6 Abs. 1 der NATO-Satzung.

2. Bereich gemäß Art. 120 § 2b.

Wenn man es genau liest, ist das die übrige Erde.

3. EVG-Bereich.
4. Sowjetischer Machtbereich unter Kennzeichnung der sowjetischen Satelliten in Europa und außerhalb Europas.
5. Kritische Sphären.

Also Nahost, Europa und Ostasien.

6. Kommando- und Organisationsbereiche der NATO für Landheer, Luftstreitkräfte und Seestreitkräfte.

Das allerdings halte ich für besonders wichtig, damit man einmal sieht, welche Kommandobereiche es bei der NATO-Organisation gibt, wo sie stationiert sind und wer sie innehat. Das könnte ja in einer Fußnote in Zahlen aufgeschlüsselt gemacht werden.

II. Taktische Machtverhältnisse

Hier liegt vermutlich ein sinnenstellender Druckfehler vor, es handelt sich wahrscheinlich um »Faktische Machtverhältnisse«.

(Zustimmung.)

Faktische Machtverhältnisse

1. Rohstoffquellen und Rohstoffverfügbarkeiten der westlichen und der sowjetischen Welt
Kohle, Eisenerz, Nichteisenmetalle, Erdöl, Atomwaffen-Rohstoffe
2. Industrie-Potenziale für die Produktion von Stahl, Stahlveredlern, Walzwerkzeugnissen, Erdöl, Elektrizität, chemische Grundstoffe, Produktion von Atomrohstoffen.

Diese Zahlen zu gewinnen wird auch der Dienststelle Blank bei einem sehr ausgebauten Nachrichtendienst – den sie nicht hat – nicht möglich sein.

² Zum Antrag des Abg. *Euler* siehe Protokoll der 5. Sitzung, S. 225. Zu den erstellten Übersichten des Amtes Blank siehe Anl. 8.

3. Rüstungspotenzial, Rüstungsproduktion von Atomwaffen, Flugzeugen, Raketenwaffen, Panzern, Geschützen.
4. Menschen-Potenzial.
5. Effektive Heeresstärken, ihre Bewaffnung und Ausrüstung.

Darüber müssten wir sicher einige Erörterungen von Herrn *Euler* haben, wie er sich das vorgestellt hat.

Die Aufstellungen sollten für die Jahre 1951 und nach den Planungen für die Jahre 1954 und 1956 gegeben werden.

Es sollte unterschieden werden,

- a) für den sowjetischen Machtbereich:

Sowjet-Union, sowjetische Satelliten außerhalb Europas, sowjetische Satelliten in Europa,

- b) für den NATO-Bereich,

EVG und NATO außerhalb der EVG.

Über all diese Fragen gab es schon sehr zerstreute Veröffentlichungen. Dass wir darüber mit dem zur Verfügung stehenden Apparat, ohne deshalb eine zweijährige wissenschaftliche Untersuchung zu veranstalten, das Maximum dessen zusammenstellen sollten, was zur Bildung eines Urteils erforderlich ist, was den Dienststellen einigermaßen greifbar ist, scheint mir richtig zu sein. Ich hätte sogar noch einen zusätzlichen Wunsch, der für die Bewohner der norddeutschen Tiefebene sehr verständlich ist, dass man nämlich über die Straßen- und Eisenbahnverhältnisse in den genannten »kritischen Sphären« vielleicht auch noch einiges darstellt.

Abg. **Bausch** (CDU): Die Möglichkeit, die der Dienststelle Blank gegeben ist, wird beschränkt sein. Ich könnte mir vorstellen, dass wirklich erschöpfendes Material heute noch nicht greifbar ist. Wir sollten uns dahin verständigen, dass wir bekommen, was disponibel ist.

Vorsitzender [Erlar]: Ich möchte sogar noch einen Schritt weitergehen. Wir haben es nicht mit der Dienststelle Blank, sondern mit der Bundesregierung zu tun; also nicht was bei der Dienststelle Blank disponibel ist, sondern was unter Benutzung z.B. des Bundeswirtschaftsministeriums zusammengetragen werden kann.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Unter II werden Auskünfte gewünscht, die niemand von der Bundesregierung geben kann. Zu III wird man sicherlich Schätzungen vornehmen können³. »Rüstungspotenzial« kann, wie uns der letzte Krieg bewiesen hat, die gesamte Wirtschaft schlechthin bedeuten. Über die Rüstungsproduktion von Atomwaffen eine Auskunft zu geben, ist völlig unmöglich. Die Amerikaner und die Engländer, die eine solche Produktion haben, geben darüber nicht die mindesten Verlautbarungen heraus. Auch etwas über den Stand der Atomwaffenproduktion in Russland zu sagen, dürfte für jeden in Deutschland lebenden Menschen unmöglich sein. Ähnlich steht es mit der Frage Nr. 5. Man wird sicherlich manche Anhaltspunkte geben können, aber es wird unmöglich sein, die gesamten effektiven Heeresstärken, ihre Bewaffnung und Ausrüstung anzugeben. Auch diese Dinge werden von allen Staaten geheimgehalten. Eine Beantwortung wird der Regierung unmöglich sein.

³ *Blank* unterläuft hier vermutlich ein Auflistungsfehler. Gemeint: I und II.

Vorsitzender [Erler]: Nicht ganz. Es gibt z.B. in Deutschland eine ganz private Organisation, die aus verschiedenen Quellen Mittel zur Verfügung gestellt bekommt. Das ist das Institut zur Förderung der öffentlichen Angelegenheiten⁴. Dieses Institut hat einmal bei einer wehrpolitischen Arbeitstagung sehr gute Darlegungen den Teilnehmern zur Verfügung gestellt, z.B. einen Vergleich der unter den Waffen befindlichen Soldaten, der Marine- und Luftwaffenangehörigen der NATO einerseits und der Sowjets und ihrer Satelliten andererseits. Mit allem Vorbehalt natürlich, aber die Größenordnungen kann man ungefähr angeben; eine Gewähr kann natürlich niemand übernehmen. Dass uns die Atomwaffenproduktion nicht zugänglich ist, sehen wir ein, aber das Erreichbare sollte zusammengestellt werden. Es wird nicht verlangt, jetzt eine Organisation aufzubauen, um diese Zahlen zu ermitteln.

Abg. **Lücke** (CDU): Ich bin der Meinung, dass wir es weitgehend der Bundesregierung überlassen müssen, welches geheime Material sie zur Verfügung stellen kann. Wir können keine Dinge verlangen, die in diesem großen Rahmen einfach nicht geheim gehalten werden können. Darum würde ich bitten – so habe ich die Frage von Herrn *Euler* verstanden –, das greifbare Material zusammenzustellen, das eine grobe Übersicht vermittelt.

Vorsitzender [Erler]: In Frankreich gibt es eine Bibliographie zu diesem Thema mit 20 000 Titeln aus den letzten zwei Jahren⁵. Es ist für uns ausgeschlossen, diese 20 000 Aufsätze nachzulesen. Aber ein Bruchteil davon sollte doch wenigstens hier bekannt sein.

Abg. **Mende** (FDP): Ich habe mit Herrn *Euler* darüber gesprochen. Er versteht diesen Antrag nur als Anregung für eine generelle Materialübermittlung. So dachte

⁴ Das Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten wurde nach zwei vorbereitenden Gründungssitzungen am 2.11. und 12.12.1948 als Zusammenschluss der vier hauptkommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtebund und Deutscher Gemeindetag sowie der Organisationen Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Deutsche Statistische Gesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitswesen gegründet. Siehe BA, B 105/33, fol. 1, S. 5-18; Neue Württembergische Zeitung (Göppingen) vom 14.12.1948, S. 2 (»Kurz gestreift«). Das Institut wollte einen Beitrag zum Aufbau eines freiheitlichen Staats- und Verwaltungslebens leisten. Es stellte sich in § 2 (1) seiner Satzung »die Aufgabe, zur Ordnung des öffentlichen Lebens beizutragen, indem es die im Interesse der Allgemeinheit liegenden Arbeiten der beteiligten Verbände durch ständigen Austausch befruchtet und in Übereinstimmung bringt, durch wissenschaftliche Forschung vertieft und der Allgemeinheit nahebringt. (2) Ihm obliegt der internationale Erfahrungsaustausch auf seinen Arbeitsgebieten«, BA, B 105/33, fol. 1, S. 20-24, hier S. 20. Es gliederte sich in drei Hauptabteilungen – Verfassung und Völkerrecht, Abteilung für Verwaltung und Verwaltungsrecht sowie die Abteilung für Wirtschafts- und Sozialfragen – Problemkreise, die zumeist auf Tagungen thematisiert wurden. Abteilungsübergreifende Tagungen widmeten sich zu einem erheblichen Teil wehrpolitischen Fragen (deutsche Wehrverfassung; europäische Sicherheit und Atlantikpakt; Budget einer europäischen Verteidigungsorganisation; Gehorsam, Verantwortung, Eid des Soldaten; Wehrsysteme; Recht der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe; der innere Aufbau eines deutschen Verteidigungsbeitrages; Probleme der politischen Erziehung in einem deutschen Beitrag zur EVG). Vgl. Jahn, Vertrauen, S. 129-133; BA, B 106/38071.

⁵ Nicht ermittelt.

er an die wehrpolitischen Schriften usw. und nicht an eine präzise Erfüllung aller Wünsche.

Abg. **Mellies** (SPD): Mit dieser Definition wird man sich im Wesentlichen einverstanden erklären können. Andererseits wird keine verantwortliche Regierung und auch kein verantwortliches Parlament daran vorbei können, das, was man mit einiger Sicherheit auf diesem Gebiet sagen kann, zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen. Wir stimmen deshalb am besten dem Vorschlag *Euler* zu, und wenn wir zu einer späteren Auseinandersetzung kommen, haben wir die Möglichkeit, die entsprechenden Fragen bei den einzelnen Punkten zu stellen und zu sehen, wie weit wir kommen.

Vorsitzender [Erler]: Ich muss in Erinnerung bringen, dass ich eine Ergänzung betr. die Straßen- und Eisenbahnverhältnisse in den kritischen Sphären vorgeschlagen hatte. Man müsste auch noch einiges über den Stand der Zivilluftfahrt wissen, über die Zahl der im Dienst befindlichen Flugzeuge, weil auch das militärisch nicht unwichtig ist. Ich denke daran, dass die Marneschlacht mit den Pariser Taxis gewonnen wurde⁶. Wären Sie mit dieser Erweiterung einverstanden? – Das ist der Fall. Dann darf ich Herrn *Blank* bitten, sich zu überlegen, in welcher Form das Material unter Zuhilfenahme der übrigen Dienststellen der Bundesregierung an den Ausschuss herangebracht wird.

In der Beantwortung der gestellten Fragen waren wir gestern bis Frage Nr. 13 gekommen. Frage 14 lautet:

Was bedeutet Militärprotokoll, Artikel 7, letzter Absatz? In welcher Form »bedienen«?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich darf darauf hinweisen, dass der französische Ausdruck »Services« mit »Dienststelle« nicht glücklich übersetzt ist. Gemeint ist, dass die Polizeistreitkräfte z.B. Tankstellen der europäischen Territorialorganisation benutzen oder Instandsetzungen bei den Waffenmeistern dieser Organisation in Auftrag geben können. Diese Aufträge werden selbstverständlich bezahlt und verrechnet werden müssen. Wir wollten mit diesem Absatz – eine Kann-Vorschrift! – die Möglichkeit eröffnen, dass sich die Polizeistreitkräfte dieser Einrichtungen bedienen können, um den Staaten nicht den Zwang aufzuerlegen, dass unter Umständen relativ geringe Polizeistreitkräfte noch zusätzlich solche technischen Einrichtungen aufziehen müssen. Ob die Polizeistreitkräfte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht, liegt bei ihnen selbst.

Abg. **Merten** (SPD): Ist bei dieser Bestimmung nicht an die eventuelle Ausnutzung personeller Kräfte der Territorialorganisation gedacht worden, d.h. können die Polizeikräfte der einzelnen Nationen sich im Notfall personeller »Hilfstruppen«

⁶ Am 6.9.1914 hatte der Militärgouverneur von Paris, General *Galièni*, die Requirierung aller Pariser Taxis befohlen, da die zur Verstärkung der 6. französischen Armee herangezogene 7. französische Division nur zur Hälfte mit der Eisenbahn an die Front nordostwärts von Paris transportiert werden konnte. In der Nacht vom 7. auf den 8.9. wurden ungefähr 4000 Soldaten des 103. und 104. Infanterieregimentes in requirierten Taxis, Lieferwagen, Bank- und Privatfahrzeugen nach Nanteuil verlegt. Der Einsatz der 7. Division hat sich, ebenso wie der zur Legende erhobene Transport ihrer Regimenter, nicht schlachtentscheidend ausgewirkt. Vgl. hierzu *Blond*, Die Preußen, S. 230–248; *Haffner/Venohr*, Das Wunder an der Marne; *Paul*, Entscheidung, S. 262–271.

dieser Territorialorganisation bedienen, oder ist nur an die technischen Einrichtungen gedacht?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nur an die technischen Einrichtungen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ist diese Sache bei der Verhandlung auch klar abgegrenzt worden, oder geht das auch weiter, dass z.B. die Fahrzeuge der betreffenden Stellen bei einem Polizeieinsatz benutzt werden könnten, oder ist nur an Werkstätten und Tankstellen gedacht?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): In § 2 heißt es:

Die so aufgestellte europäische militärische Territorialorganisation sorgt für den Bedarf der europäischen und nationalen Streitkräfte, während sie zugleich an der Aufstellung der Streitkräfte mitwirkt.

Es bezieht sich also auf das Wort »Bedarf«. An eine Übertragung des Eigentums ist nicht gedacht.

Vorsitzender [Erler]: Damit ist die Frage beantwortet. – Wir erledigen jetzt zunächst die offenstehenden Fragen, bevor wir zur Frage der Befehlsverweigerung des Art. 18 übergehen. Wir kommen zur Frage Nr. 15:

Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Aufschlüsselung der im Vertrag vorgesehenen Divisionstypen auf die einzelnen Staaten? In welchem Verhältnis werden Infanterie- und Panzer-Verbände aufgestellt? Gibt es darüber Absprachen?

(Die Antwort wird auf Wunsch des Vorsitzenden nicht protokolliert.)

Vorsitzender [Erler]: Wir gehen zu Frage Nr. 16 über, die Herr Abgeordneter *Bausch* gestellt hat:

Gibt es bereits Entwürfe für Kriegsartikel oder Entwürfe über Festlegung der ideologischen und geistigen Grundlagen der Europäischen Armee? Was ist darüber gesprochen worden?

Abg. **Bausch** (CDU): Ich bin einverstanden, wenn die Frage bei Referat 3 beantwortet wird, nur liegt mir daran, dass sie dann nicht zu kurz kommt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Eine kurze Vorbeantwortung könnte ich geben: Die ideologischen und geistigen Grundlagen der Europäischen Armee sind in ihren ersten Grundsätzen in Kap. II des Militärprotokolls angedeutet. Darüber hinaus existieren gemeinsame europäische Entwürfe für Kriegsartikel⁷ oder ähnliche Grundlagen noch nicht.

Vorsitzender [Erler]: Ich stelle eben fest, dass sich die nächste Frage des Kollegen *Menzel* auch auf das Thema bezieht, zu dessen Besprechung wir heute den Vertreter des Auswärtigen Amtes da haben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr Vorsitzender, die Herren Abgeordneten *Erler* und *Mellies* hatten noch zu militärischen Fragen Zusatzfragen gestellt, auf deren Beantwortung wir uns vorbereitet hatten. Können wir das vornehmen?

(Zustimmung.)

Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten *Erler* lautete:

Wie stark sind die Teile der deutschen Kontingente, die für die Heimatverteidigung abgezweigt werden und welcher Führung unterliegen sie? Wie ist die Regelung bei den anderen Vertragspartnern?

⁷ Vgl. Protokoll der 4. Sitzung, S. 178, Anm. 33.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Die für die Heimatverteidigung der Gebiete der Mitgliedstaaten vorgesehenen und nach dem Vertrag beschlossenen Einheiten europäischer Rechtsstellung gehören nicht zu den Streitkräften, die im *Accord spécial*⁸ festgelegt sind. Es ist hier also ein grundsätzlicher Unterschied. Der *Accord spécial* legt die Streitkräfte der Verteidigungsgemeinschaft im Grundsatz fest. Darüber hinaus gibt es die Streitkräfte, die der Heimatverteidigung dienen sollen. Der Artikel sagt daher auch ausdrücklich, dass die zusätzlich aufgestellt werden. Der Umfang dieser Heimatverteidigungsstreitkräfte ist, wie ich gestern schon ausführen durfte, noch nicht festgelegt. Man kann aber schon heute als sicher annehmen, dass es sich nur um kleine Kaders handeln wird, die erst im Mobilmachungsfall aufgefüllt werden. Ihre Führung regelt sich nach Art. 18 § 3. Verbindliche Absprachen hierüber bestehen noch nicht. Aus Art. 6, nach dem keinerlei unterschiedliche Behandlung der Mitgliedstaaten zugelassen ist, muss aber gefolgert werden, dass entweder die Heimatstreitkräfte aller Mitgliedstaaten unter der Verantwortung nationaler Stellen eingesetzt werden oder dass eine für alle Mitgliedstaaten gültige gemeinsame europäische Regelung erfolgt.

Vorsitzender [Erler]: Wie ist es mit Art. 18 § 3, wonach z.B. ein Abkommen im Rahmen der NATO für die Heimatverteidigung möglich ist? Ein solches Abkommen im Rahmen der NATO ist ja mit der Bundesrepublik nicht möglich, weil sie der NATO nicht angehört.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Nach meiner Auffassung ist das so zu sehen. Wenn diese Abkommen mit der NATO im Rahmen der NATO bestehen bleiben, dann wird aus Art. 6 gefolgert werden müssen, dass die Führung der Heimatverteidigungsstreitkräfte des deutschen Kontingents in der gleichen Form geregelt werden muss. Wenn also in dem NATO-Abkommen drinsteht, dass die Führung national ist, müsste die Regelung entsprechend sein. Wird festgestellt, dass es militärisch zweckmäßiger ist, dass sie europäisch-zentral geführt werden – was nicht nur meine persönliche, sondern überhaupt die Ansicht der deutschen Militärdelegation darstellt –, dann würden entsprechend die bisherigen Abkommen mit NATO abgeändert werden müssen.

Abg. **Mellies** (SPD): Das würde nach Art. 18 § 3 u.U. bedeuten, dass der innerhalb der Nordatlantikorganisation bestehende Vertrag im Hinblick auf die deutsche Situation noch einmal geschlossen wird, und zwar sofort. So würde das doch wohl gemacht werden müssen?

(Oberst a.D. *Fett*: Jawohl!)

Vorsitzender [Erler]: Es besteht damit die Gefahr – trotz Art. 6! –, dass die anderen Teilnehmer ihre Abkommen im Rahmen der NATO-Organisation schließen und dass es nur für Deutschland ein Abkommen zwischen EVG und NATO gibt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Hier liegt wiederum eine nicht ganz klare Übersetzung vor. Es heißt im französischen Text: »des conventions conclues«.

⁸ Vgl. Protokoll der 4. Sitzung, S. 153, Anm. 14, sowie Anl. 6.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Es bezieht sich nur auf die bereits abgeschlossenen Verträge. Für die zukünftigen muss mit dem Moment des In-Kraft-Tretens des Vertrags die Regelung für alle eintreten.

Vorsitzender [Erler]: Wir haben doch zweierlei Abkommen, die für die Mitgliedstaaten der NATO-Organisation, und ein neues Abkommen zwischen Deutschland oder allen anderen Ländern, die erst Abkommen abschließen müssen.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Aus rein militärischen Führungsgründen steht außer Frage, dass die Grundsätze der Regelung der Führung einheitlich sein müssen. Allein aus diesem Grunde muss eine Übereinstimmung gefunden werden.

Vorsitzender [Erler]: Hier handelt es sich um zusätzlich zu den vorgesehenen zwölf deutschen Divisionen aufzustellende Streitkräfte, und zwar in allen Ländern. Das sind Streitkräfte, die wahrscheinlich nationaler Führung unterstehen. Sie sind zunächst nur für die Verteidigung des betreffenden Landes bestimmt. Sie haben allerdings »europäischen Status«. Es liegt darüber noch eine Frage vor, was das eigentlich ist. Ansonsten sind sie nicht so wie die anderen im Sonderabkommen vorgesehenen Gruppen in die EVG eingebaut. Hier wäre es wichtig, zu wissen, welche Größenordnung diese Verbände eigentlich haben sollen, wie es z.B. mit der Finanzierung aussieht und über welche Haushalte sie laufen. Bedeutet europäischer Status, dass die Heimatverteidigungstruppen aus dem Haushalt der EVG oder aus dem Haushalt der Bundesrepublik bezahlt werden? Hoffentlich gibt es nicht zweierlei Recht. Es gibt bisher darüber noch keine Abkommen. Wenn die Sache für jeden Militär so einleuchtend ist, warum hat man es dann nicht in das Abkommen hineingeschrieben? Laufen schon Verhandlungen über dieses Problem, oder soll man die erst später aufgreifen?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Abkommen, die noch fehlen, sind deswegen nicht in den Vertrag aufgenommen worden, weil über die genaue Definierung der Heimatstreitkräfte noch keine endgültige Regelung vorliegt.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Die Finanzfrage ist geklärt. Es hängt mit dem Begriff des europäischen Status zusammen, dass die Heimatstreitkräfte aus dem Budget der EVG bezahlt werden.

Abg. **Mellies** (SPD): Es ist doch so, dass innerhalb der NATO schon eine Reihe von Verträgen bestehen. Ich nehme an, dass diese Verträge den deutschen Unterhändlern vielleicht sogar wörtlich, mindestens aber dem Inhalt nach bekannt sind. Es wird nun doch so kommen, dass Deutschland eingeschlossen werden muss, und nur aus diesem Grund sind doch die letzten Bestimmungen des Art. 18 § 3 getroffen worden.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Das ist das, was ich vorhin zum Ausdruck bringen wollte. Entweder muss der für deutsche Heimatstreitkräfte zu schließende Vertrag materiell und inhaltlich mit den bestehenden Verträgen zusammenpassen, oder, wenn man inzwischen zu neuen Auffassungen kommt – z.B. dem System einer zentralen europäischen Führung –, kann nicht ein derartiger Vertrag allein für die deutschen Heimatverteidigungstreitkräfte abgeschlossen werden. Das ist ja eine *Contradictio in se*.

Abg. **Mellies** (SPD): Der Fall wird nach den Erörterungen, die wir gestern hatten, nicht sehr wahrscheinlich sein. Die Frage ist also nur: Könnte die Bundesrepublik ohne besondere Sorge der Tatsache entgegensehen, dass dieses Abkommen zwischen EVG und NATO so aussehen wird, dass Deutschlands Stellung gebührend berücksichtigt ist?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Im Augenblick der Verhandlungen mussten wir davon ausgehen, dass einige der Signatarmächte in dieser Frage bereits durch Abkommen innerhalb der NATO gebunden sind, so gibt es z.B. ein Abkommen zwischen Holland und der NATO, wonach die holländische Regierung für Aufgaben der Heimatverteidigung selbst verantwortlich ist. Nun kommt Deutschland neu hinzu, und auch für Deutschland wirft sich die Frage der Heimatverteidigung auf. Da sagt nun der § 3:

Für die in der Heimatverteidigung und küstennahen Seeverteidigung der Mitgliedstaaten eingesetzten Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden die für Führung und Einsatz verantwortlichen Stellen entweder durch Abkommen im Rahmen der Nordatlantikpakt-Organisation oder durch Vereinbarung zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Gemeinschaft bestimmt.

Welchen Weg man dort beschreitet, das ist offen. Der Inhalt muss gleich sein. Das ist aus dem Art. 6, aber auch aus einer militärischen Notwendigkeit zu schlussfolgern. Diese Abkommen, wie sie die NATO z.B. mit Holland hat, werden wahrscheinlich fallen müssen; denn es ist unbestritten, dass sich eine Heimatverteidigung nicht mehr nur in nationaler Zuständigkeit in diesen kleinen Räumen durchführen lässt. Durch das Hinzutreten Deutschlands entsteht dieser neue Tatbestand, der dazu zwingt, die Dinge neu und dann natürlich einheitlich zu regeln.

Vorsitzender [Erler]: Weitere Fragen werden nicht gestellt. Die Frage ist erledigt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nächste Frage:

Die Fusiliers marins gehören zu den Seestreitkräften, die national verbleiben. Ihre Aufgabe – Schutz der Hafen-Festungen gegen Angriffe von der Landseite her – fällt in das Gebiet der Heimatverteidigung, die europäischen Status hat. Kann eine Abgrenzung zu ihren nationalen Aufgaben angegeben werden?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Diese Frage ist bis zu einem gewissen Grad bereits beantwortet worden, als über die Fusiliers marins gesprochen wurde. Herr *Blank* hat damals bereits gesagt, dass die Überführung dieser Truppen zu den europäischen Verteidigungsstreitkräften im Vertrag nicht vorgesehen ist. Ich darf jetzt auf den soeben von mir dargelegten Unterschied zwischen den im Vertrag festgelegten Verteidigungsstreitkräften schlechthin und daneben zu bildenden Heimatverteidigungsstreitkräften Bezug nehmen. Herr *Blank* hatte schon damals mit Rücksicht auf diesen Unterschied hinzugefügt, dass es sehr wohl möglich sei, dass sie zu den Heimatverteidigungsstreitkräften zugeschlagen werden. In diesem Fall würden sie europäischen Status erhalten. Ich darf noch hinzufügen, dass das selbstverständlich nur für diejenigen Einheiten gilt, die zum Schutz von Hafenbefestigungen im Heimatgebiet – also Vertragsgebiet – eingesetzt sind. Die Fusiliers marins, die irgendwo in Übersee in einem Hafen stationiert sind, bleiben in jedem Fall auch außerhalb des Begriffs »Heimatverteidigungsstreitkräfte«.

Vorsitzender [Erler]: Zunächst sind sie noch bei der Marine, und damit überhaupt außerhalb des europäischen Status, aber im Hinblick auf die Tatsache, dass sie in Frankreich Aufgaben der Heimatverteidigung wahrzunehmen haben, ist eine Überführung in den Status dieser Heimatverteidigungsstreitkräfte möglich, aber noch nicht sicher.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Dritte Zusatzfrage:

Wie sieht die Ausstattung des Kontingents mit schwerer Artillerie aus? Gibt es Einheiten, die der früheren Heeres- bzw. Korpsartillerie entsprechen?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ich darf auf die grundsätzlichen Erläuterungen verweisen, die *Graf Kielmansegg* zu dem Begriff des Divisionsquerschnitts gemacht hat. Er hat bereits als Beispiel für die außerhalb der Division befindlichen Truppen gerade Artillerie und Panzerabteilungen genannt. Der Anteil an schweren Artillerieeinheiten, die der früheren Heeres- und Korpsartillerie entsprechen, ist in diesen Querschnitten verhältnismäßig hoch. Die Zahl und die Art dieser Einheiten entsprechen absolut den Vorstellungen, die die deutsche Militärdelegation hat. Es ist eine recht beträchtliche Zahl mit beachtlichen Kalibern.

Vorsitzender [Erler]: Damit ist die Frage beantwortet.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nächste Frage:

Genügt für eine motorisierte Division die Ausstattung mit einer Nachrichtenkompanie?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Das ist eine reine Frage der Terminologie, über die schon viele Leute, die etwas davon verstehen, gestolpert sind. Es ist lediglich eine Terminologie der amerikanischen Stärkenachweisung übernommen. Der alte deutsche Begriff der Nachrichtenabteilung lag etwas unter dem Umfang eines Bataillons, während dieser von den Amerikanern übernommene Begriff weit über dem normalen Kompaniebegriff liegt; diese so genannte Kompanie hat etwa 400 Mann. Das ist praktisch dasselbe wie unsere alte Abteilung.

Vorsitzender [Erler]: Die Frage ist beantwortet. Nun eine Frage von Herrn Kollegen *Mellies*:

Ist bei der Festsetzung der Bestimmungen und der Stärke des deutschen Kontingents an Seestreitkräften die besondere Lage in der Ostsee und das deutsche Interesse hieran berücksichtigt worden? Wie ist die Zusammenarbeit mit den Streitkräften der nordischen NATO-Staaten?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Die Frage, ob diese besondere Lage der Ostsee berücksichtigt ist, kann voll beantwortet werden. Ich darf aber auch hier wieder an die Ausführungen erinnern, die *Graf Kielmansegg* zum Accord spécial gemacht hat. Er hat gesagt, dass der Umfang der für Deutschland vorgesehenen Seestreitkräfte etwa der Gleiche wie der Frankreichs und Italiens sei, obwohl diese beiden Staaten wesentlich längere Küsten zu schützen hätten. D.h. also, dass die Seestreitkräfte nicht einfach nach der Länge der Küsten berechnet worden sind; denn dann müssten Frankreich und Italien einen höheren Anteil erhalten. Vielmehr wurde die besondere Situation der Ostsee berücksichtigt, und daher sind die deutschen Seestreitkräfte trotz der wesentlich kürzeren Küstenlänge etwa ebenso stark wie die Frankreichs und Italiens. Über die Zusammenarbeit mit den dänischen, norwegischen und anderen NATO-Seestreitkräften im Nordraum bestehen noch keine Abmachungen. Dass diese getroffen werden müssen, ist sicher; denn der

Schutz der Belte bedingt eine Zusammenarbeit mindestens des in der Ostsee stationierten Teils der deutschen Seestreitkräfte mit denen der nördlichen NATO-Staaten.

Vorsitzender [Erler]: Die aufgeschobene Frage des Kollegen *Dr. Schmid* wird heute nicht beantwortet.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich bitte um Zurückstellung der Frage des Herrn *Vorsitzenden* betreffend die Kosten des Geräts, bis der Vertreter des Finanzministeriums anwesend ist.

Vorsitzender [Erler]: Ich bin gern bereit, das bis zur Besprechung des wirtschaftlichen und finanziellen Teils zurückzustellen.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Die zunächst zurückgestellte Frage Nr. 1 des Herrn Abgeordneten *Merten* vom 10.9.:

Ist Gendarmerie nationale etwas anderes als Garde mobile und rechnet sie auch zu den in Artikel 11 erwähnten Polizei- und Gendarmeriekräften?

kann nunmehr beantwortet werden: Die Gendarmerie Nationale entspricht genau wie die Garde mobile dem Begriff »Polizeistreitkräfte« in Art. 11 des Vertrags. Beide unterstehen der so genannten »Direction de la Gendarmerie«. Der Einsatz von beiden wird vom Innenministerium aus geregelt. Der Unterschied ist der, dass die Gendarmerie nationale etwa der Kreispolizei entspricht, während die Garde mobile etwa eine Bereitschaftspolizei ist.

Vorsitzender [Erler]: Die Frage ist damit beantwortet. Herr Kollege *Bausch* hatte noch gefragt wegen des Mitbestimmungsrechts in Krieg und Frieden und wegen des Falls des nicht erklärten Kriegsausbruchs.

(Die Beantwortung wird zurückgestellt.)

Wir kommen nun zu der Frage des Kollegen *Menzel* betreffend Art. 18 des Vertrags (Militärprotokoll):

a) Bedeutet »doit« soll oder muss?

Verlangt wird auf jeden Fall Klärung dieser Übersetzung bis zur 2. Lesung im Bundestag.

b) Was bedeutet der Begriff »Kriegsbräuche«? Kriegsbräuche können doch nur Gewohnheitsrecht sein, worüber der einfache Soldat nicht orientiert ist.

c) Warum fehlt in dem Artikel der Hinweis auf die Regeln der Völkerrechts-Bindung?

VLR von Haefen (AA): Im Ausschuss sind Zweifel aufgetreten, ob die Bestimmung des Art. 18 genügt, um sicherzustellen, dass ein Untergebener in den Verteidigungsstreitkräften der EVG den Gehorsam verweigern kann, wenn er einen rechtswidrigen Befehl erhält. Auch hier muss ich leider bemerken, dass die Übersetzung nicht ganz genau ist. Im deutschen Text steht:

Der Untergebene

– soll seinem Vorgesetzten im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und der gesetzlichen Bestimmungen, der Kriegsbräuche und der militärischen Vorschriften gehorchen, ...

Die genaue Übersetzung des Wortes »limites« heißt: »in den Grenzen der dienstlichen Erfordernisse und gesetzlichen Bestimmungen«, d.h. wörtlich »des Gesetzes«. Man kann wohl sagen »der Rechtsvorschriften, der Kriegsbräuche und der militärischen Vorschriften gehorchen«. Der Untergebene kann zumindest die Vorschriften des allgemein geltenden Gesetzes, also des Strafgesetzbuches und der Kriegsbräu-

che, d.h. der Haager Landkriegsordnung⁹ beachten. Wenn er einen Befehl erhält, der dem Gesetz oder den Kriegsbräuchen widerspricht, kann er nach dieser Bestimmung den Befehl verweigern. Das geht meines Erachtens weiter als die frühere Bestimmung des Deutschen Militärstrafgesetzbuches, in dem drinsteht, dass ein Befehl verweigert werden kann, wenn dieser Befehl einen erkennbar rechtswidrigen Zweck verfolgt¹⁰. Hier liegt natürlich nur eine Rahmenbestimmung vor. Man wird auf die Art. 18 und 19 des Justizprotokolls hinweisen müssen, in denen vorgesehen ist, dass ein besonderes Militärstrafgesetzbuch ausgearbeitet wird. Dieses Militärstrafgesetzbuch befindet sich in Vorbereitung. Es wird jedem Parlament der einzelnen Mitgliedstaaten als innerstaatliches Gesetz vorzulegen sein. Auch hier ist die Prärogative des Parlaments gewahrt. Anders ist es bei den Disziplinarvorschriften. Auch hier kann u.U. die Befehlsverweigerung eine Rolle spielen. Da muss man auf Art. 79 des EVG-Vertrags Bezug nehmen, wo es heißt:

Eine für die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte geltende einheitliche allgemeine Militärdisziplinarordnung wird durch Vereinbarung zwischen den Regierun-

⁹ Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.1907, in: Kriegsvölkerrecht, Nr. 1503, S. 1–5, sowie RGBl. 1910, T. I, S. 107–132. Die Haager Landkriegsordnung regelte die zu beachtenden Verbote hinsichtlich Kampfmittel und -methoden: Art. 22 (Beschränkung der Mittel), Art. 23 (Verbot der Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen; der meuchlerischen Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres; Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder verwundeten Feindes, der sich ergeben hat; der Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird; der Verwendung von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötiges Leid zu verursachen; des Missbrauchs der Parlamentärflagge, der Nationalflagge, militärischer Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie besonderer Abzeichen des Genfer Abkommens; der Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, sofern die Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges nicht als dringend erforderlich betrachtet wird sowie der Aufhebung oder zeitweiligen Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der gegnerischen Partei oder Ausschließung ihrer Klagbarkeit. Weiterhin ist es untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen gegen ihr Land zu zwingen. Dies hat auch Geltung für den Personenkreis, der vor Kriegsausbruch für die eigenen Streitkräfte angeworben worden ist), Art. 25 (Angriff oder Beschießung unverteidigter Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude), Art. 28 (Verbot der Plünderung). Vgl. Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung) vom 18.10.1907, in: Kriegsvölkerrecht, Nr. 1504, S. 1–18, sowie RGBl. 1910, T. I, S. 132–151.

¹⁰ Zu § 47 (Teilnahme an einem rechtswidrigen Befehl) und § 92 (Ungehorsam) sowie die dazu verfassten Kommentare. Vgl. Militärstrafgesetzbuch, S. 100–108, 196–202. Im August 1939 hat der Erste Senat des Reichkriegsgerichtes in letzter Instanz eines Verfahrens wegen Gehorsamsverweigerung im Frieden dahingehend geurteilt (§ 92 Militärstrafgesetzbuch): »Ist dem Untergebenen bekannt, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betrifft, die ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt, so darf er nicht nur, sondern so muss er nach § 47 Nr. 2 MSGB, den Befehl nicht befolgen, wenn er nicht als Teilnehmer an der strafbaren Handlung des Vorgesetzten bestraft werden will. Rechtswidrig ist ein Befehl in Dienstsachen, von dem der Untergebene sieht, dass er ohne militärisch rechtfertigenden Grund zu einer Verletzung der Rechtsordnung durch den Vorgesetzten beitragen soll.« Des Weiteren wurde festgehalten, dass die Pflicht zum Gehorsam dann entfalle, »wenn ein Befehl eines Vorgesetzten ebenfalls ohne einen sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Grund so tief in das Rechtsgebiet des Untergebenen, in seine Ehre, sein Ansehen, seine militärische Stellung, seine Gesundheit, sein Leben, sein wirtschaftliches Dasein usw. eingreift, dass dem Untergebenen bei Abwägung aller Gesichtspunkte nicht zugemutet werden kann, den Befehl zu befolgen«. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Bd 1, S. 179 f.

gen der Mitgliedstaaten geschaffen und nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert.

Auch hier ist das Einspruchs- bzw. Mitbestimmungsrecht des Parlaments gewahrt. Im Gegensatz zum Militärstrafgesetzbuch, das zwar von der EVG ausgearbeitet, aber dann als innerstaatliches Gesetz in den einzelnen Mitgliedstaaten erlassen wird, handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der nach Art. 59 Abs. 2 dem Bundestag zur Zustimmung vorzulegen ist.

Abg. **Menzel** (SPD): Ich habe einige Zusatzfragen. Art. 18 Abs. 1 ist doch sicherlich eine der wichtigsten Bestimmungen des Militärprotokolls. Nach ihm wird sich ja die ganze Disziplin des Heeres aufbauen. Da muss ich doch zu meinem Bedauern feststellen, dass in zwei entscheidenden Punkten dieses Absatzes die Übersetzung nicht richtig sein kann, einmal die Übersetzung des »doit« in »soll« statt »muss«, und dann die Übersetzung des »dans les limites de l'observation de la loi«, das übersetzt wurde mit »im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen« statt »in den Grenzen«. Ich möchte die Frage aufwerfen, warum man bei dieser tragenden Bestimmung des Militärprotokolls so wenig sorgfältig vorgegangen ist.

Damit steht meine zweite Frage in Verbindung: Welcher Text ist maßgebend beim Militärprotokoll, der deutsche, französische oder englische oder für jede Nation ihr Text? Wenn es so ist, dass für die Deutschen der deutsche Text bindend ist, dann enthält der deutsche Text doch die Grundlage großer Gefahren für den deutschen Soldaten, der auf einen ganz anderen Text festgelegt wird. Wie will man das in der Praxis in Übereinstimmung bringen?

Nächste Frage: Wir haben in vielen Verfassungen der Welt – auch in der unsrigen – den Satz, dass die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts, auch soweit sie nicht in Konventionen niedergelegt sind, bindender Bestandteil nicht nur des Nationalrechts geworden sind, sondern für den Einzelnen unmittelbar geltendes Recht geworden sind. Die Frage entsteht, warum in Art. 18 Abs. 1 eine Reihe von Grundlagen aufgeführt ist, an die der Heeresangehörige gebunden ist, und warum man hier nicht noch einmal mindestens zur Klarstellung aufgenommen hat, dass auch die allgemein verbindlichen Richtlinien des Völkerrechts zu beachten sind; es sei denn, dass das in dem Wort »Kriegsbräuche« enthalten ist. Für eine Aufklärung wäre ich dankbar.

Nächste Frage: Wenn wir also den wahrscheinlich richtigen Text des Französischen zugrunde legen, dann entsteht die Frage, was »de la loi« heißt. Ist hier das künftige Militärstrafgesetzbuch gemeint oder sind andere Gesetze gemeint? Es fällt auf, dass von der Einzahl »de la loi« und nicht von der Mehrzahl gesprochen wird.

Vorsitzender [Erler]: Das ist das geschriebene Recht schlechthin!

Abg. **Menzel** (SPD): Auch das müsste klargestellt werden, weil nicht von Recht, sondern von »Gesetz« gesprochen wird.

Die letzte Frage: Es wird darauf hingewiesen, dass ein Militärstrafgesetzbuch in Vorbereitung ist. Sicherlich zu Recht wurde gesagt, dass die Nationalparlamente frei in der Gesetzesbindung sind. Was geschieht nun, wenn ein Mitgliedstaat ein Militärstrafgesetzbuch überhaupt ablehnt oder wenn der Inhalt des Militärstrafgesetzbuchs der einzelnen Nationen so stark auseinanderght, dass man nicht von

einer Einheit sprechen kann? Kommen wir da nicht in eine völlig unmögliche Situation?

VLR von Haefen (AA): Ich darf vielleicht gleich auf die letzte Frage antworten. Ich muss mich in dieser Beziehung berichtigen. Von einem Herrn des Bundesjustizministeriums, der selbst an den Verhandlungen teilgenommen hat, bin ich darauf hingewiesen worden, dass u.U. doch daran gedacht wird, auch das Militärstrafgesetzbuch im Wege einer Konvention einzuführen. Der Wortlaut des Artikels spricht allerdings mehr für ein innerstaatliches Gesetz. Es wäre auch mit dem Wortlaut vereinbar, das auf dem Wege einer Konvention zu machen. Die Gesetzgebung würde ja auch die Form des Zustimmungsgesetzes haben können, und die Verfassungsvorschriften würden auch auf diesem Wege eingehalten werden, gerade im Hinblick auf Ihre Bedenken, dass u.U. die einzelnen Parlamente dann den ausgearbeiteten Vorschlag ändern können.

Abg. Menzel (SPD): Meine Bedenken sind noch nicht ausgeräumt. Ich bestreite nicht, dass ein allgemeines Gesetz vereinbart werden kann. Wenn das aber nicht geschieht? Ich glaube, wir werden wohl u.U. vor dieser Tatsache stehen. Die gestrige Auskunft des Herrn Kollegen *Blank* bei der Debatte der Disziplinarordnung war nicht von sehr starkem Optimismus getragen. Was geschieht also, wenn wir nicht zu einer Konvention kommen? Das ist doch eines der Fundamente, die geklärt werden müssen.

VLR von Haefen (AA): Das ist natürlich. Da muss man etwas Vertrauen haben. Wenn wir zusammen den EVG-Vertrag schließen und eine überstaatliche Gemeinschaft bilden, ist doch wohl mit allergrößter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich die einzelnen Staaten auch noch über die Einzelheiten einig werden. Sie sind doch dann zusammen und müssen zusammenarbeiten. Sie sind gezwungen, im Wege des Kompromisses gemeinsame Lösungen zu finden. Dabei müssen die Parlamente berücksichtigt werden. Ich könnte mir denken – das sind natürlich nur Hypothesen; ich kann nicht die Auffassung der Bundesregierung zum Ausdruck bringen –, dass, falls in irgendeinem Land dieses Zustimmungsgesetz zu einer solchen Konvention abgelehnt wird, dass nichts anderes übrig bleiben würde, als die Beratungen abubrechen und zu versuchen, den Bedenken, die in dem Parlament des betreffenden Landes bestehen, Rechnung zu tragen.

Abg. Blank (Dienststelle Blank): Ich will auf einige Einwendungen, die Herr Kollege *Menzel* vorgebracht hat, eingehen, ich habe sie aber nicht alle genau festgehalten. Sie bemängeln, dass man sich nicht auch auf das Völkerrecht beruft. Darf ich Sie bitten, auf Art. 81 des Vertrages zu achten, wo es heißt:

§ 1. Die Gemeinschaft sorgt dafür, dass die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und deren Angehörige die Regeln des Völkerrechts beachten. Sie sichert die Bestrafung jeder Verletzung dieser Regeln durch diese Streitkräfte oder deren Angehörige.

§ 2. Bei einer derartigen Verletzung durch die Streitkräfte dritter Staaten oder deren Angehörige ergreift die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Strafmaßnahmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen.

Sie sehen, gerade im eigentlichen Vertragstext selbst ist ein Artikel enthalten, der eine grundsätzliche Regelung bringt und wo auf das Völkerrecht Bezug genommen wird. Ich glaube, dass damit Ihre Beanstandung doch wohl behoben ist.

(Abg. *Menzel*: Es wäre vielleicht glücklicher gewesen, das noch einmal zu wiederholen!)

Wegen der nicht genauen Übersetzung will ich hier keine Entschuldigung vorbringen. Ich weiß nicht, ob es am Zeitmangel liegt. Ich darf aber auf Art. 130 hinweisen:

Dieser Vertrag ist in einem einzigen Stück abgefasst; er wird in den Archiven der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese übersendet den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift.

Bei Aufnahme seiner Tätigkeit stellt der Rat den maßgebenden Wortlaut dieses Vertrages in den anderen Sprachen als denen des Urstücks fest. Bei Abweichungen gilt der Wortlaut des Urstücks.

Sie leiteten Ihre Beanstandungen aus dem deutschen Text her. Ich glaube, wenn wir darüber einig sind, dass der französische Text maßgeblich ist, dass dann Ihre Beanstandungen nicht mehr vorhanden sind.

Vorsitzender [Erlert]: Es müsste aber noch geklärt werden, was »la loi« ist und was »Kriegsbräuche« sind. Vorher möchte ich aber doch den Wunsch zum Ausdruck bringen, dass bei der Bundesregierung systematisch unter Beteiligung aller Dienststellen, die etwas mit diesem Vertrag zu tun haben, irgendwo die Übersetzungsfehler gesammelt werden, damit bei der Aufnahme der Tätigkeit der Organisation und der Feststellung des dann auch maßgeblichen deutschen Textes keine weiteren Pannen passieren.

VLR von Haeflten (AA): Die Frage »la loi« haben Sie selbst, Herr Vorsitzender, beantwortet. »La loi« ist ein feststehender französischer juristischer Begriff und bedeutet das geschriebene Recht, Rechtsverordnungen und Verträge, die veröffentlicht und dadurch in das innerstaatliche Recht transformiert worden sind.

Vorsitzender [Erlert]: Das ist völlig klar. Die Formel »im Namen des Gesetzes« hat ja auch in das deutsche Recht Eingang gefunden.

Abg. **Bausch** (CDU): Können wir uns heute schon darüber klar werden, ob »doit« mit »soll« oder »muss« zu übersetzen ist? Besteht darüber Einmütigkeit?

Abg. **Schmid** (SPD): »Innerhalb der Grenzen, die durch die Verpflichtung, sich an das Gesetz zu halten, gezogen sind«.

Vorsitzender [Erlert]: Unsere Diskussion mit den Wünschen zu diesem Thema ist schriftlich niedergelegt. Ein Protokoll befindet sich bei der Bundesregierung. Ich schlage vor, unsere Arbeit nicht auch noch mit der Arbeit der Regierung zu belasten, indem wir den maßgeblichen Wortlaut feststellen. Sonst kommen wir in philologische Betrachtungen.

Abg. **Merten** (SPD): Eigentlich gehören die Art. 18 und 19 erst in das nächste Referat. Wenn wir jetzt ausführlich über Art. 18 gesprochen haben, ist es jetzt zweckmäßig, 19 hinzuzuziehen, weil das zusammengehört. Wo ist geregelt, dass der Vorgesetzte die volle Verantwortung für jeden Befehl, den er erteilt, übernimmt? Wo ist geregelt, dass ein Untergebener, der keinen Gebrauch von Art. 18 Abs. 2 macht, also nicht gegen eine als unrechtmäßig anzusehende Maßnahme protestiert, sondern der aus Unkenntnis oder aus anderen Gründen einen Befehl ausführt, der eigentlich nicht hätte ausgeführt werden dürfen, wo ist geregelt, dass dieser Untergebene restlos gedeckt ist und dass die Verantwortung auch in diesem

Fall der Vorgesetzte übernimmt? Leider ist ja nach 1945 im internationalen Recht der Brauch aufgekommen, einem Untergebenen die volle Verantwortung in dem Fall aufzubürden, in dem er einen Befehl ausgeführt hat, der eigentlich nicht hätte ausgeführt werden dürfen, weil er ungesetzlich war und weil er gegen bestehendes internationales und zum Teil auch nationales Recht verstoßen hat. Aus diesem Grund sitzen ja heute noch unzählige Leute in Gefängnissen, die durch höheren Befehl voll gedeckt waren. Nach dem Text von Art. 18 und 19 ist nirgends davon die Rede, dass der Vorgesetzte die Verantwortung übernimmt; denn wenn der Befehl einen ungesetzlichen Inhalt hat, kann nicht einem Untergebenen der Vorwurf gemacht werden, du hättest nach Art. 18 die Möglichkeit gehabt, dich zu beschweren; du hast es nicht getan, und infolgedessen hast du die Verantwortung und nicht der, der diesen Befehl gegeben hat.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir werden darauf bei Referat 3 noch zu sprechen kommen. Trotzdem will ich jetzt schon einige Ausführungen machen. Im Protokoll über die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze sind die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze festgelegt, die bei der Abfassung des Militärstrafrechts beachtet werden müssen. Es heißt dort:

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung eines einheitlichen Vorgehens gegen Straftaten im Rahmen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte sind sich die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einig, sobald wie möglich eine gemeinsame Militärstrafgesetzgebung zu schaffen, die von allgemeinen Grundsätzen geleitet ist, welche auf ihrem gemeinsamen juristischen Erbe beruhen, insbesondere von den folgenden, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist:

1. Niemand kann für eine Straftat bestraft werden, die das Gesetz nicht ausdrücklich als solche bestimmt; noch kann er mit Strafen belegt werden, die vom Gesetz nicht ausdrücklich festgesetzt sind.
2. Das Strafgesetz kann weder hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Straftat noch der Festsetzung der Strafe rückwirkende Kraft besitzen. Wird die Gesetzgebung nach dem Zeitpunkte der Begehung der Straftat geändert, so sind grundsätzlich die Bestimmungen anzuwenden, die sich für den Beschuldigten am günstigsten auswirken.
3. Bei der Festsetzung der Strafen und bei der Art ihrer Anwendung wird die Schwere der Straftat, ferner der Umstand, ob der Täter sie als solche erkannte und schließlich, ob er den Willen hatte, sie zu begehen, berücksichtigt, jedoch soll die Unkenntnis des Strafgesetzes nicht ein allgemeiner Grund für Straffreiheit sein können.
4. Infolgedessen soll das Gesetz gestatten, das Strafmaß anzupassen und gegebenenfalls den Strafvollzug den tatsächlichen Umständen der Tat und den persönlichen Gegebenheiten beim Täter anzupassen.
5. Das Gesetz soll die Fälle festlegen, in denen der materielle Urheber einer Straftat nicht strafbar ist; dies ist insbesondere der Fall:
 - a) wenn der Täter im Augenblick der Begehung der Tat vollkommen seines Bewusstseins oder seines Willens beraubt war. Demjenigen, der sich vorsätzlich in einen derartigen Zustand versetzt hat, kann jedoch das Gesetz die obigen Strafausschließungsgründe verweigern.
 - b) wenn der Täter sich infolge eines unwiderstehlichen physischen oder moralischen Zwanges genötigt sah, eine Handlung zu begehen oder sie zu unterlassen.

- c) wenn der Täter von einer hierzu befugten Stelle einen rechtmäßigen Befehl erhalten hat.
- d) wenn der Täter in Notwehr gehandelt hat.

Ich möchte hier abbrechen. Dieses Ganze ist gerade der Niederschlag unseres deutschen Willens gewesen aus unseren leidvollen Erfahrungen.

Vorsitzender [Erler]: Das kleine Wörtchen »rechtmäßig« ist natürlich der Punkt, um den sich alles dreht. Ich würde aber empfehlen, diese Debatte im Zusammenhang mit dem juristischen Referat zu führen. Wir kommen noch einmal darauf zurück.

VLR von Haefen (AA): Die Frage, ob »Kriegsbräuche« das Völkerrecht bedeuten, ist noch nicht vollständig beantwortet worden. Ich glaube, dass man sich dabei auf die Haager Landkriegsordnung beziehen kann. Da ist auch die Rede von »les coutûmes de la guerre«, d.h. das Gewohnheitsrecht, das nicht geschriebene Recht. Hier wird nur gesagt »des coutûmes de la guerre«. Das geschriebene Recht ist schon in dem Begriff »loi« enthalten, während »Kriegsbräuche« das ungeschriebene, das allgemeine Völkerrecht, das Gewohnheitsrecht ist.

Vorsitzender [Erler]: Damit haben wir alle Fragen aus der vorigen Sitzung beantwortet. Die noch offenen Punkte werden später bei anderen Referaten verhandelt werden. Wir gehen dann über zu Referat 3. Die Einleitung gibt wieder Herr Kollege *Blank*.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Durch die Debatte, die sich eben entsponnen hatte, und durch die erteilten Antworten ist naturgemäß einiges von dem vorweggenommen, was jetzt auszuführen ist. Die in das Referat 3 gehörenden Titel III, IV und V des Militärprotokolls sind, genau wie die bereits besprochenen Titel I und II Ergänzungen des Titels III des Vertrags. Ich darf mich daher, soweit es das Allgemeine angeht, auf meine Ausführungen zu Titel III berufen. Während sich die beiden ersten Titel des Militärprotokolls mehr auf die große Organisation beziehen, befassen sich die heute zur Diskussion stehenden Titel mit den Fragen der inneren Struktur. Titel III – Personalwesen – enthält wichtige Bestimmungen über die Fragen der Wehrpflicht, der Dienstzeit und der personellen Ergänzung. Eine ganze Reihe von Einzelfragen ist bereits in der vorhergehenden Diskussion behandelt worden. Es ergibt sich von selbst, dass sich die Dinge nicht so scharf trennen lassen.

Ich möchte noch einmal betonen, dass es Angelegenheit der nationalen Gesetzgebungen ist, welche Ausnahmen es von der Wehrpflicht gibt, und dass das Wehersatzwesen, wie es in Art. 13 nur sehr allgemein festgelegt ist, eine nationale Angelegenheit ist.

Auf das Kapitel II – Inneres Gefüge – möchte ich Ihre Aufmerksamkeit besonders lenken. Hier ist es uns gelungen, bestimmte und, wie wir glauben, moderne demokratische Grundsätze zu einem verbindlichen Vertragstext zu machen. Diese Grundsätze stecken die Linie ab, auf welcher der Geist der Streitkräfte sich entwickeln soll. Ich verweise z.B. auf Art. 19. Die Bestimmungen des Kap. II müssen auch im Zusammenhang mit dem Protokoll über die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze gelesen werden. Hierüber wurde ja eben schon diskutiert. Auch hier sind durch deutschen Einfluss Grundsätze festgelegt worden, die entscheidende Konsequenzen aus der

Nürnberger Rechtsprechung¹¹ in unserem Sinne ziehen. Ich darf Ihnen empfehlen, besonders auf den Zusammenhang zwischen Art. 16 § 2 und Art. 18 des Militärprotokolls und den Ziffern 3 sowie 5 b und c der Strafrechtsgrundsätze zu achten und erinnere an meine Ausführungen zur Frage des Gehorsams. Ich glaube wirklich, dass hier viel erreicht worden ist, besonders wenn wir bedenken, mit welchen Dingen wir in der jüngeren Geschichte zu tun hatten, unter deren Eindruck wir bei den Verhandlungen standen. Ich muss hier einen einzigen Satz persönlichen Erlebens einflechten. In den sehr langen und sehr ernstesten Auseinandersetzungen ist es, wie ich glaube, den Verhandlungspartnern doch manchmal aufgegangen, in welcher inneren Not sich die deutsche Delegation bei ihrem Vorbringen befand.

Zu III und IV ist nicht viel zu sagen, da der Inhalt keiner weiteren Erläuterung bedarf. Die in Art. 21 erwähnten Bestimmungen sollen nach Möglichkeit bereits durch den Interimsausschuss ausgearbeitet werden. Bei Art. 23 möchte ich auf den Unterschied zwischen Beförderung und Stellenbesetzung hinweisen. Letztere ist grundsätzlich Angelegenheit des Kommissariats, wobei bei den wichtigen Stellen der nationale Einfluss durch die Notwendigkeit eines einstimmigen Beschlusses des Rats gemäß § 2 gewährleistet ist.

Über Tit. IV – Schulen – ist im Ausschuss schon gesprochen worden.

Tit. V regelt die Verwendung der Sprachen bei den Streitkräften. Die Sprachenregelung im übrigen Bereich der Gemeinschaft erfolgt nach Art. 119. Die Regelung nach V ist nicht so kompliziert, wie sie auf den ersten Blick aussehen mag, und trägt nach übereinstimmender Meinung der Experten den Sprachschwierigkeiten in einer integrierten Truppe am besten Rechnung. Hier wird Ihnen durch die Experten der Bundesregierung noch einiges vorgetragen, und ich nehme an, dass wir über den Punkt noch ausgiebig diskutieren können.

Damit sind wir am Schluss der militärischen Bestimmungen des Vertrags, die nach unserer Auffassung die Gewähr für das Funktionieren der Streitkräfte der EVG geben.

Der **Ausschuss** beschließt, zunächst das vom Abg. *Blank* [Dienststelle Blank] vorgeschlagene Referat über die Sprachenfrage zu hören und dann durch den Referenten und Korreferenten Bericht erstatten zu lassen.

¹¹ Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal 1946. Im Hauptkriegsverbrecherprozess waren als militärische Führer *Göring, Keitel, Jodl, Raeder* und *Dönitz* angeklagt (vgl. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher). Weitere Anklagen gegen hohe militärische Führer erfolgten zwischen 1947 und 1949 in den so genannten Nachfolgeprozessen vor amerikanischen Militärtribunalen: Im Fall II gegen den Generalinspekteur der deutschen Luftwaffe, Generalfeldmarschall *Erhard Milch* («Milch-Prozess», vgl. Kröll, Der Prozess gegen Ehrhard Milch), weiterhin im Fall VII (Prozess gegen die Süd-Ost-Generäle – «Geiselprozess», vgl. Ihmetuchel, Der Prozess), im Fall XII («OKW-Prozess», vgl. Wette, Der OKW-Prozess) und im Fall I («Ärzteprozess», vgl. Eckart, Der Nürnberger Ärzteprozess; Vernichten und Heilen). Hinzu kamen der 1946/47 durchgeführte Prozess gegen Generalfeldmarschall *Albert Kesselring* in Venedig sowie das Verfahren gegen die Generalfeldmarschälle von *Manstein, Rundstedt, Brauchitsch* (Letzterer verstarb vor Eröffnung des Verfahrens) und gegen Generaloberst *Strauß* vor einem englischen Militärtribunal in Hamburg. Vgl. Manstein, Soldat, S. 268–308; Wette, Die Wehrmacht, S. 220–223, sowie Birn, Wehrmacht. Einen bibliographischen Überblick bietet der Sammelband *War Crimes*.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Tit. V über die Verwendung der Sprachen ist insbesondere deshalb auf den ersten Blick kompliziert, weil das Wort »Bezugssprache« neben der eigentlichen Sprachenregelung genannt wird. Ich darf Sie bitten, zunächst einmal diesen Begriff ganz wegzulassen. Grundsätzlich sollte in diesem Titel erreicht werden, dass jeder Verband auf seiner Ebene seine Befehle in seiner Heimatsprache erhält und seine Meldungen in seiner Heimatsprache abgibt. Mit anderen Worten, die nun einmal bei einer solchen integrierten Armee notwendige und unvermeidbare Schwierigkeit der Sprache sollte soweit nach hinten oder soweit nach oben wie möglich verlegt werden. Der unterste Verband, die Division, ist national homogen. In dieser Division ist damit die Sprachenregelung klar. Über der Division stehen jetzt die Korpsstäbe. Die Sprache des Korps richtet sich nach der Sprache des betreffenden kommandierenden Generals. Das kann also Deutsch oder Französisch oder eine andere Sprache sein. Dadurch wird erreicht, dass auch das Funktionieren dieses in sich gemischten und integrierten Stabes dadurch vereinfacht ist, dass die national fremden Elemente, die in diesen Korpsstab hineinkommandiert werden, von vornherein hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse ausgesucht werden können. Damit ist wiederum die Notwendigkeit einer Übersetzung und Dolmetschertätigkeit innerhalb dieser integrierten Stäbe eliminiert. Dieser Stab gibt nunmehr seine Befehle an die ihm unterstehenden Divisionen – wenn der kommandierende General ein Deutscher ist – in deutscher Sprache, und gibt sie entsprechend dem Grundsatz, dass die unterstellten Einheiten alle Befehle in ihrer Sprache bekommen müssen, an eine z.B. unterstellte französische Division in französischer Übersetzung. Um mögliche Übersetzungsfehler auszuschalten, wird in diesem Fall der deutsche Urtext beigefügt, da ja entsprechend der gesamten Konstruktion der integrierten Armee zweifelsohne diese französische Division einige Dolmetscher hat, die Zweifelsfragen klären können, indem sie sich auf den deutschen Urtext zurückziehen. Das ist die so genannte Bezugssprache, mehr nicht. Entsprechend geht es nach oben weiter. Nach dem Umfang, den die deutschen Streitkräfte haben, wird ein Armeestab wiederum über einen deutschen Befehlshaber verfügen, in diesem Stab wird also deutsch gesprochen. Die integrierten Bestandteile der anderen Nationalitäten in diesem Stab müssen ihrerseits deutsch können. Auch hier wieder wird der Befehl in deutscher Sprache entworfen und gegeben und für die unterstellten Einheiten übersetzt. Der deutsche Urtext wird hinzugefügt, damit die Bezugssprache dabei ist. In der obersten Ebene des Kommissariats ist entsprechend Art. 29 § 1 die französische Sprache die Dienstsprache. Die Befehle, die dieses Kommissariat beispielsweise an eine unterstellte Armee oder an den deutschen Bevollmächtigten gibt, werden natürlich auch hier wieder in deutscher Übersetzung ausgehändigt, wobei der französische Text hinzugefügt wird.

Darüber hinaus spricht der § 5 noch von einer so genannten Hilfssprache. Diese Hilfssprache ist mit völliger Übereinstimmung der Teilnehmerstaaten Englisch. Es handelte sich hier darum, die Möglichkeiten der Querverbindungen und sonstigen Berührungspunkte mit den mit der EVG zusammen kämpfenden anglo-amerikanischen Kontingenten sicherzustellen. Das war insbesondere deshalb beinahe zwingend, weil es bei der Marine ohnehin seit Jahrhunderten selbstverständ-

lich ist und weil die operative Luftwaffe auch anglo-amerikanisch ist. Auch die technischen Verfahren auf dem Gebiet der Codes, der Funkschlüssel usw. bedienen sich englischer Abkürzungen.

Eine gewisse Schwäche dieser ganzen Abmachung über die Verwendung der Sprachen liegt in § 4. Wir haben hier lange nach einer besseren Möglichkeit gesucht. Es ist aber kaum möglich, bei dem dem Zufall unterworfenen Wechsel der Nachbarschaften Grundsätze einer Methodik aufzustellen. Ich glaube, es war hier die geschickteste Formulierung, sich auf die etwas flache Aussage zu beschränken, dass die bestmögliche Verständigung den Vorrang haben soll. Es war daran gedacht, nach alten deutschen Begriffen die Verbindung von rechts nach links zu regeln; das hätte aber nur die Schwierigkeiten noch vergrößert.

Abg. **Gleisner** (SPD) Referent¹²: Ich bin beauftragt, über die Tit. III, IV und V des Militärprotokolls zu referieren. In Art. 11 werden die Personalstatuten umrissen. Es handelt sich hier um Einstellungsbedingungen, Beförderungsrichtlinien usw. Bestehen bereits Stellenpläne und Stärkenachweisungen? Es wäre interessant, das zu wissen. Außerdem ist die Frage offen, ob die Beamten der Intendanturen Beamte oder Kombattanten sind. Da nur in Art. 25 vom »Personal« die Rede ist, ist über dieses Personal ansonsten nichts gesagt.

In Art. 12 heißt es:

Jeder männliche Staatsbürger der Mitgliedstaaten muß den Wehrdienst persönlich ableisten, ...

Es ist hier keine Grenze nach oben oder unten gesetzt, während in Art. 13 gesagt wird – beim Wehrersatzwesen –:

Sie erfolgt nach dem Geburtsdatum des Wehrpflichtigen in dem Jahr, in dem er das für die Einstellung festgesetzte Alter erreicht.

Das ist die Grenze nach unten. Eine Grenze nach oben ist nirgends festgelegt. Ich bitte um Auskunft über diese Grenzen.

In § 2, Abs. 2 wird die Dienstzeit auf 18 Monate festgelegt. Hier bitte ich um Untersuchung der Frage, ob die allgemeine Ausbildungszeit nicht zugunsten einer speziellen Ausbildung niedriger gehalten werden kann. Die in Korea gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die Ausbildung zur kleinsten Kampfgemeinschaft, dem Team, hin geht und dass das Verhältnis vom Menschen zur Maschine viel enger gestaltet werden muss.

§ 5 spricht von der Freistellung, wenn ein Überangebot an Soldaten in einem Jahrgang besteht. Die Freistellung soll unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gesichtspunkte vorgenommen werden. Ich bin der Meinung, dass gerade bei der spezialisierten Truppe der hochqualifizierte Facharbeiter der gesuchteste Soldat ist. Ich erinnere daran, dass im letzten Krieg die Bergarbeiter von der Rekrutierung ausgenommen wurden¹³. Wenn wir Stellungskriege

¹² Im Original »Referent« als handschriftliche Einfügung.

¹³ § 5, Abs. 2 des Wehrgesetzes legte fest, dass die Belange der Wehrmacht im Krieg allen anderen voran gingen, somit auch die Wehrpflicht. Bereits bei Kriegsbeginn standen diesem Grundsatz allerdings die personellen Belange der Kriegswirtschaft entgegen. Ein Erlass des OKW vom 11.11.1940 regelte die Behandlung (Einberufung, Beurlaubung, Entlassung) von Wehrpflichtigen, die nachweislich zur Durchführung einer Reichverteidigungsaufgabe der Kriegswirtschaft (darin

erlebt hätten, hätte gerade diese Berufssparte außerordentlich stark gefehlt. Es ist möglich, dass gerade bei Anlaufen der Industrie für diesen Zweck ganz bestimmte Facharbeitergruppen ausgespart werden. Ich sehe in diesen Dingen eine außerordentliche Gefahr. Besteht eine generelle Auffassung über diese Frage? Wer bestimmt die sozialen und beruflichen Gesichtspunkte, die zur Rückstellung führen? Hierbei ist auch die in der Presse schon stark diskutierte Frage offen, die auch Herr Kollege *Blank* schon besprochen hat, die Frage der Auslese. Ich erinnere an die jüngsten Erfahrungen betreffend Uk-Stellung, wobei der, der die wenigsten Beziehungen hatte, in der Regel der Dumme war. Es ist die Frage zu prüfen, wie lange die Dienstzeit dauern soll, und ich bitte einmal zu der Frage Stellung zu nehmen, ob 18 Monate für die Ausbildung des Soldaten nicht reichlich hoch gegriffen sind, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass wir ja die lukrativsten Menschengruppen aus dem Arbeitsprozess herausnehmen müssen.

Beim Wehrrersatzwesen wird von Erfassungslisten gesprochen, die die zuständigen Verwaltungsbehörden anzulegen hätten. Besteht schon eine Vorstellung über die Wehrbezirkskommandos? Sind schon Vorbereitungen über Erfassungslisten getroffen worden? Was ist bereits geschehen und wie sieht das aus? In Art. 13 wird dasselbe wiederholt, was in § 5 des Art. 12 gesagt wird: »Die Schlagkraft der Kontingente darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden«. Die Frage der Zurückstellung muss also unbedingt geklärt werden.

integriert die Landwirtschaft), des Verkehrs oder der Verwaltung als Fachkräfte unentbehrlich waren: das so genannte Unabkömmlichkeits-Verfahren (Uk-Verfahren). Zu den Uk gestellten Berufssparten gehörten die Bergarbeiter, wobei jeweilige Kriegs- und Ersatzlage der Wehrmacht die Uk-Stellung durch eine Fülle von Ausnahme- und Sonderbestimmungen bestimmten. So verfügte das OKW mit Weisung vom 1.6.1940 die sofortige Entlassung aller Bergleute der Geburtsjahrgänge 1900 und älter aus dem Feld- und Ersatzheer; die Geburtsjahrgänge 1901–1913 sowie die von 1914 und jünger (soweit letztgenannte bis zum 30.9.1940 ihre zweijährige Dienstzeit abgeleistet hatten) waren sofort und bis auf weiteres zu beurlauben (Arbeitsurlaub). Diese Regelung galt nicht für Luftwaffe und Kriegsmarine. Vgl. Allgemeine Heeresmitteilung (im folgenden AHM), 7 (1940) vom 24.7.1940, S. 380. Einer Weisung des OKH vom 28.11.1940 zufolge waren alle im Arbeitsurlaub befindlichen Bergarbeiter grundsätzlich zu den entsprechenden Ersatztruppenteilen kommandiert und disziplinar wie gerichtlich unterstellt und sollten »zu gegebener Zeit« vom Ersatztruppenteil einberufen und den Feldtruppenteilen wieder zugeführt werden. Vgl. AHM, 7 (1940) vom 28.11.1940, S. 517. Ein OKW-Erlass vom 31.12.1941 verfügte, dass Einberufungen von Bergleuten aller Bergbauzweige bis auf weiteres nicht stattzufinden hatten und dass ferner alle Bergarbeiter des Kohlebergbaues so schnell wie möglich aus allen Teilen der Wehrmacht und der Waffen-SS, mit Ausnahme des Ostheeres und der in Afrika eingesetzten Verbände, zu ihren Ersatztruppenteilen in Marsch gesetzt, dort zu entlassen und bis auf weiteres Uk zu stellen waren. Vgl. AHM, 9 (1942) vom 7.1.1942, S. 2. Dieser Erlass wurde mit Befehl des Chefs des OKW am 3.7.1943 außer Kraft gesetzt; weitere Entlassungen und Uk-Stellungen von Bergarbeitern (und Angehörigen der Reichsbahn) hatten nicht mehr stattzufinden. Vgl. AHM, 10 (1943) vom 7.7.1943. Auch in der Gründungsphase der Bundeswehr entbrannte über eine Nichttheranziehung bestimmter Fachkräfte zum Wehrdienst eine lebhaftige Diskussion. So schlug beispielsweise der Bundesminister für Verkehr am 6.3.1952 eine Nichteinberufung von Beschäftigten des Bergbaues vor, die anstelle des Wehrdienstes eine Verpflichtung abgeben sollten, mindestens fünf Jahre unter Tage zu arbeiten. BA-MA, BW 9/3076. Diesem wie anderen Vorschlägen wurde nicht stattgegeben. Es erfolgte die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht, die jeden Wehrtauglichen zum Wehrdienst heranzog. Vgl. Absolon, Wehrgesetz, S. 141–143; Thomas, Geschichte, S. 194–197, 236–240; Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 5/1, S. 740–980 (Beitrag Kroener); Bd 5/2, S. 777–991 (Beitrag Kroener).

In Art. 14 wird die Ergänzung der Offiziere und Unteroffiziere geregelt. Hier erhebt sich die Frage der Anwärter. Es heißt in § 2:

Die Offiziere im aktiven Dienst werden ergänzt:

– aus Anwärtern, die die vorgeschriebene Eignung besitzen und ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben, ...

Beginnt die Auswahl zum Offizier erst nach Erfüllung der aktiven Dienstzeit oder ist die aktive Dienstzeit ein Teil der Entwicklung zum Offizier?

Nach dem letzten Satz des § 2 werden die Offiziere im aktiven Dienst aus den Reserveoffizieren, die als Berufssoldaten übernommen werden, ergänzt. Auch hier ist kein Höchstalter angegeben. Ich denke an die Erfahrungen mit den E-Offizieren¹⁴. Ist schon etwas festgelegt, welche Höchstaltersgrenze in Verbindung mit Dienstgraden vorgesehen ist?

Kap. II – Inneres Gefüge – behandelt im wesentlichen Disziplinarfragen, die ja gestern und heute schon aufgeworfen wurden. Auch über die Frage des Gehorsams haben wir bereits diskutiert. Es ist die Frage, wie weit die Gehorsamspflicht

¹⁴ Der E-(Ergänzungs-)Offizier war ein typisches Produkt des chronischen Offiziermangels in den Aufbaujahren der Wehrmacht. Infolge der forcierten Aufrüstung und dem daraus resultierenden personellen Fehl im Bereich des Offizierersatzes ging man dazu über, kriegserfahrene ehemalige Berufs- und Reserveoffiziere in großem Umfang wieder in den aktiven Militärdienst einzustellen. Um zumindest behelfsmäßig den immensen Bedarf an Offizieren bei der bevorstehenden Heeresvergrößerung decken zu können, wurde am 1.10.1933 ein Landesschutzoffizierkorps gebildet, das sich aus den seit Mitte der zwanziger Jahre in geheimen Landesschutzverbänden organisierten ehemaligen Offizieren sowie aus Kriegsteilnehmern im Offizierrang rekrutierte. Der Landesschutz hatte in der Weimarer Republik dem Ziel gedient, dem Reichsheer für einen etwaigen Mobilmachungsfall die personellen Ressourcen für das geplante 21-Divisionen-Kriegsheer organisatorisch zu erschließen. Aus dem Landesschutzsystem gingen 1935 die Wehrersatzinspektionen, Wehrbezirkskommandos usw. hervor. Die vor und nach 1933 im Landesschutz tätigen ehemaligen Kreisoffiziere – die so genannten L-Offiziere – waren in Stäben und Ämtern eingesetzt, wurden wie ihre Truppenkameraden besoldet (Besoldungsordnung C), führten ihren militärischen Dienstgrad mit dem Zusatz a.D. (außer Dienst), versahen ihren Dienst aber in ziviler Kleidung. Mit Erlass vom 5.3.1935 befahl der Reichswehrminister die Umbenennung der L- in Ergänzungsoffiziere. Sie trugen Uniform (soweit sie nicht bei getarnten Dienststellen tätig waren) und bildeten neben den im dauernden Wehrdienst stehenden Truppenoffizieren das aktive Offizierkorps. Die sogenannten E-Offiziere waren Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes, die es auch in Kriegsmarine und Luftwaffe gab. Allerdings unterschieden sie sich von den aktiven Offizieren, nicht zuletzt auch aufgrund ihres höheren Alters und ihrer geringeren Vordienstzeit, hinsichtlich Verwendung und Beförderung. Sie leisteten vorwiegend Dienst in höheren Stäben, im Wehrersatzwesen, in der Verwaltung und in den Sonderlaufbahnen. E-Offiziere bildeten einen nicht unerheblichen Teil der Vorgesetzten in den Ergänzungsbataillonen, -batterien und -kompanien, wo sie vor allem nach Kriegsbeginn für die Kurzausbildung älterer Jahrgänge oft geeigneter als junge Truppenoffiziere waren, die ohnehin meist an der Front benötigt wurden. Die Laufbahn der E-Offiziere endete mit Erreichen des Obersten-Dienstgrades. In Ausnahmefällen bestand die Möglichkeit zur Überführung in die Gruppe der aktiven Truppenoffiziere. Standen 1937 noch 4592 E-Offiziere unter Waffen, so stieg ihre Zahl innerhalb eines Jahres um 18 % auf 5435. Gemäß eines OKW-Erlasses vom 12.12.1938 entfiel das bisher hinter dem Dienstgrad zu führende »E« aus dem amtlichen Schriftverkehr. Der Begriff E-Offizier blieb noch bis zum 1.5.1943 im Heer und bis zum 10.1.1944 bei der Luftwaffe bestehen. Vgl. Absolon, Wehrgesetz S. 76 f., 174 f.; Handbuch Militärgeschichte, Bd 3, Abschnitt VI, S. 212–217 (Beitrag Wohlfeil); Bd 4, Abschnitt VII, S. 369, 373 (Beitrag Schottelius und Caspar); Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 5/1, S. 733 f. (Beitrag Kroener).

umrissen ist. Die Nürnberger Rechtsprechung verlangte ja noch ein eigenes Gewissen!

In Art. 17 wird von einer »feierlichen Verpflichtung« gesprochen. Ist das ein Eid? Auf wen soll er oder die »feierliche Verpflichtung« abgelegt werden?

Art. 18 ist schon diskutiert worden.

Art. 19 Abs. 2 lautet:

Er [der Offizier] soll dem Untergebenen so viel wie möglich von seiner Erfahrung und Bildung vermitteln, seine materiellen und geistigen Interessen wahrnehmen und jede Maßnahme vermeiden, die die Würde seiner Persönlichkeit verletzen kann.

Das ist eine sehr gute Formulierung. Ich habe die Frage, ob zur Würde der Persönlichkeit auch die Teilnahme am aktiven Staatsleben, an der Staatspolitik gehört. Kann der Soldat wählen? Die Frage der Erweiterung der Bildung ist sehr interessant. Haben schon Besprechungen stattgefunden oder bestehen Vorstellungen über die Weiterbildung in Abendkursen usw.?

In Kap. III – Dienstgrad und Dienststellung – ist von den Satzungen die Rede, die die Rechte der Berufssoldaten verbürgen. Hierbei wird die Frage zu prüfen sein, ob die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Soldaten bei Übernahme ihre Gesamtansprüche an die Bundesrepublik auf die neue Dienststellung übertragen. In § 2 werden die Dienstgrade festgelegt:

- vier für Mannschaften
- fünf für Unteroffiziere
- drei für Offiziere unterer Grade
- drei für Stabsoffiziere
- vier für Generale.

Einen Feldmarschall oder »Europamarschall« bekommen wir nach dieser Schlüsselung nicht.

Art. 23 § 1, Abs. 2 lautet:

Alle Offiziere bis zum Divisionsgeneral einschließlich stehen für die Beförderung innerhalb ihres nationalen Kontingentes untereinander im Wettbewerb.

Wenn das so gemeint ist, wie es hier steht, wird es eine ganz üble Intrigiererei werden.

(Heiterkeit.)

Bei Tit. IV – Grundsätze für die Vereinheitlichung der Lehren und Methoden – Schulen – ist die Frage, ob man von vornherein den gesamten Administrationsapparat als Soldaten betrachtet [sic]. Ich hatte diese Frage schon am Anfang gestellt.

Über Tit. V wurde schon gesprochen.

Ich habe dann noch die Aufgabe, über das Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche zu sprechen. In Art. 2 dieses Protokolls heißt es:

Er hat ebenso den Zweck, mit Hilfe eines Systems von Geld und Naturalleistungen, das der besonderen Art der Ausübung des militärischen Dienstes angepasst ist, den Berechtigten einen Lebensstandard zu sichern, der ihrer Aufgabe entspricht.

Welcher Lebensstandard ist zu welcher Aufgabe vorgesehen? Obgleich der Sold für alle gleich ist, besteht innerhalb der einzelnen Kontingente der einzelnen Nationalstaaten ein inneres Gefälle. Ich wäre sehr interessiert daran, zu erfahren, wie die

Unterschiede sind. In Art. 3 wird die Möglichkeit gegeben, den Grundsold an die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten durch Gewährung einer veränderlichen Garnison- oder Stationierungszulage anzupassen. Besteht schon eine Auffassung darüber, wie die Gewährung dieser Zulagen gehandhabt werden soll und in welchem Verhältnis das deutsche Kontingent zu den andern steht? Das Gleiche trifft auf Art. 7 zu.

Dann habe ich den Auftrag, zu den ergänzenden Unterlagen – das ist bereits Material-Nr. 11 – zu berichten. Es handelt sich dabei nur um einen einzigen Paragraphen. Hier wird noch einmal die Dauer der Dienstzeit vor einer vertraglichen Regelung der Gemeinschaft ausgeklammert.

Abg. **Mende** (FDP), Korreferent: Bei Art. 12 ist der Begriff der Auslesedienstpflicht einmal von dem Herrn Kollegen *Blank* geprägt worden. Es wäre zweckmäßig, wenn Herr Kollege *Blank* uns seine Vorstellungen darüber darlegte. Es ist nicht unbekannt, dass jenes System z.B. in Amerika nicht immer befriedigt. Ich erinnere daran, dass bei uns der Kreisleiter bestimmte, wer an die Front kam¹⁵, und seit 1941 war es üblich, die Missliebigen an die Front zu schicken. In dem Auslese-system steckt also die Gefahr einer Korruption. Deswegen ist mir dieser Begriff etwas unsympathisch. Der Begriff ist auch in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Vielleicht hängt das auch mit Art. 13 zusammen, in dem die Zurückstellung aus sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen vorgesehen ist.

Bei § 2 bin ich im Gegensatz zu dem Herrn Referenten der Auffassung, dass 18 Monate das Minimum ist. Ich darf Ihnen sagen, wie die Dienstzeit in den anderen Nationen ist: in Dänemark, Norwegen und Luxemburg ein Jahr – dass in Luxemburg und in Dänemark besondere Situationen gegeben sind, liegt auf der Hand –, 18 Monate haben Frankreich und Italien, 16 bis 24 Holland, dabei 18 Monate für Offiziere. Zwei Jahre haben Großbritannien, Spanien, Griechenland, Türkei, Jugoslawien und bisher Bulgarien sowie die Sowjetunion, und in Albanien werden Luftwaffensoldaten sogar drei Jahre und die Angehörigen der Kriegsmarine vier Jahre eingezogen. In den USA beträgt die Dienstzeit bei dem dortigen Ausleseverfahren ebenfalls zwei Jahre, auch in Kanada. Irland, Schweden, Finnland und die Schweiz haben besondere Bestimmungen. Sie sehen also, dass die Norm zwei Jahre ist, und ich möchte Herrn Kollegen *Gleisner* entgegenen, wenn man an der Grund-

¹⁵ Zu Beginn des Krieges blieb das Zusammenwirken der lokalen Kreisleiter mit örtlichen Wehrmachtstellen vornehmlich auf Betreuungsaufgaben, hier in erster Linie die Verwundetenfürsorge, beschränkt. Erst die Neufassung der Wehrmattersatzbestimmungen vom 11.12.1941 bewirkte eine mittelbare Einflussnahme der Kreisleiter auf das militärische Ersatzwesen. Jene Novellierung verfügte die Teilnahmeberechtigung der Kreisleiter an den Musterungen. Die diesbezügliche Kompetenzerweiterung der Parteifunktionäre wurde durch die Ausrufung des totalen Krieges und unter dem Eindruck des 20. Juli nochmals forciert. Den im August 1944 berufenen Gau- und Kreiskommissionen, an deren Spitze nicht automatisch der Kreisleiter stehen musste, oblag die Überprüfung der Uk-Stellungen. Ende November 1944 weitete sich die Verantwortlichkeit der Kommissionen auf die Erfassung weiblicher Kräfte zum Einsatz als Wehrmachthelferinnen aus. Der Führererlass vom 25.9.1944 legte die Bildung des Volkssturmes als zivile Schutzformation in die Hände der Gau- und Kreisapparate. Die Kreisleiter erfassten die männliche Bevölkerung zwischen 16 und 60 Jahren. Die Wehrmacht übernahm den Befehl über die Volkssturmverbände erst im Kampfeinsatz. Vgl. Hüttenberger, Die Gauleiter, S. 192–195; Roth, Parteikreis, S. 307–323.

ausbildung spart, braucht man trotzdem die Zeit für die Verbandsübungen oberhalb des Bataillons auf dem Truppenübungsplatz. Schon früher wurden aus der zweijährigen Dienstzeit gut ein halbes bis dreiviertel Jahre [sic] auf Verbandsübungen verwendet. Heute, im Rahmen eines integrierten Verbands und im Hinblick auf den technischen Fortschritt der Kriegsmaschinerie wird erst recht Zeit darauf gehen, das Zusammenwirken aller Waffen zu üben. Ich kann durchaus verstehen, dass man bei 18 Monaten bleibt. Es kommt auch auf die Frage des Bereitschaftsgrads an, und Sie wissen, dass es da im Augenblick der neuen Rekruteneinziehung und der Entlassung von Reservisten Schwächemonate gibt. Vielleicht wird uns darüber der Fachmann aus dem Amt Blank auch noch etwas sagen.

In Art. 14 § 2 heißt es:

Die Offiziere im aktiven Dienst werden ergänzt:

– aus Anwärtern, die die vorgeschriebene Eignung besitzen und ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben, ...

Das kann verschieden interpretiert werden. Es ist die Frage, ob wie früher der Fahnenjunkertypus für den aktiven Offizier maßgebend sein wird, d.h. der Mann macht nur drei Monate Mannschaftsdienst und wird dann als Fahnenjunkergefreiter in eine gewisse Exklusivität gebracht. Oder man wählt den besseren Weg und lässt ihn 18 Monate lang im allgemeinen Mannschaftsdienst – als Gefreiter und Unteroffizier – und beginnt dann mit Privilegien. Nach einem Gespräch, das ich mit Herrn Oberst a.D. *Fett* geführt habe, soll das letztere maßgebend sein. Es müsste also hier eine Interpretation erfolgen. Es wäre interessant, zu wissen, ob man bei Abs. 4 an Altersgrenzen gedacht hat. Der Leutnant von 1945, der damals 21 Jahre alt war, ist jetzt 28. Eine weitere Frage: Ist der Typus des E-Offiziers wieder vorgesehen oder will man das nicht wieder haben?

Zu Art. 15 hat Herr *Mellies* vor zwei Tagen gesagt, dass der Mann, der in Deutschland stiehlt, nicht anders behandelt werden kann als einer, der das in Frankreich tut. Mir scheint, es ist zu stark, das mit dem europäischen Geist in Verbindung zu bringen. Gleiche Tatbestände sind in der Welt nicht immer gleich geregelt. Es ist ein Unterschied, ob die Mentalität eines französischen, sizilianischen oder schleswig-holsteinischen Soldaten Anlass zur Disziplinierung gibt. Es scheint mir richtig zu sein, dass wir die bisherigen Pläne festhalten, dass wir einen Rahmen schaffen und dass vor allem bei uns das Problem gelöst wird, wie der Freiheitsentzug besser als durch die frühere Arrestierung geregelt wird. Ich möchte nicht das französische Vorbild, sondern fortschrittlichere Methoden zugrunde legen.

Bei Art. 16 hat Herr *Gleisner* schon erwähnt, dass es sich um allgemeine Grundsätze, vielleicht auch nur Deklamationen handelt.

Aus dem Begriff der feierlichen Verpflichtung in Art. 17 entnehme ich schon, dass ein Eid nicht beabsichtigt ist. Der Missbrauch des Eides ist uns allen bekannt. Ich glaube, das ganze deutsche Volk wäre ein Volk von Eidbrüchigen, wenn wir all die Eide berücksichtigen, die seinerzeit vom Sportler aufwärts über die Frauenschaft geleistet wurden. Zur Zeit wird das Problem des Eides im Zusammenhang

mit dem 20. Juli viel diskutiert¹⁶. Ich begrüße diese Form der »feierlichen Verpflichtung«, wie sie in Frankreich üblich ist, ohne Anrufung von Gott. Eine Ver-

¹⁶ Die Eidfrage und das damit zusammenhängende Widerstandsrecht sind im Verlauf des *Remer*-Prozesses im März 1952 aus staatsrechtlicher und moraltheologischer Sicht ausführlich begutachtet worden. Die teilweise polemische öffentliche Diskussion über »Eidbrecher« und »Eidhalter« ließ die Problematik des 20. Juli 1944 vornehmlich in den fünfziger Jahre deutlich zu Tage treten. Bereits die Himmeroder Militärexperten wollten auf den Eid zusätzlich zu den gesetzlichen Dienstpflichten des Soldaten nicht verzichten. Allerdings deutete sich bereits hier eine Differenzierung hinsichtlich eines Eides für Berufssoldaten und eines feierlichen Gelöbnisses für Wehrpflichtige an. Beide Verpflichtungen orientierten sich am Weimarer Modell, der Verpflichtung gegenüber Verfassung und Staatsoberhaupt; zugleich sollte diese Verpflichtung auch ein Bekenntnis zu Europa und zum demokratischen westdeutschen Staat beinhalten. Im Anschluss an die Himmeroder Expertentagung formulierte *Axel von dem Bussche* (noch in der Dienststelle Schwerin) als Eidobjekt für Soldaten die menschlichen Grundrechte, das Grundgesetz und die Charta der Vereinten Nationen. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 826 f. (Beitrag Rautenberg). *Graf Baudissin* hingegen lehnte im Oktober 1951 den Fortbestand des Fahnenweides grundsätzlich ab, da dieser in einer säkularisierten Welt seines religiösen Sinnes entleert sei. Stattdessen schlug er eine simple Unterschriftsleistung unter eine vorformulierte feierliche Verpflichtung vor: »Im Bewusstsein meiner Verantwortung als Mensch und Staatsbürger gelobe ich, meine Pflichten redlich zu tun und treu zu erfüllen, den Befehlen meiner Vorgesetzten zu gehorchen und meine Heimat, mein Volk und die verbündete freiheitliche Welt mit meinem Leben zu verteidigen« (BA-MA, BW 1/15820). Ähnlich *Baudissin* vertrat auch der Kirchenpräsident von Hessen-Nassau *Niemöller* die Auffassung, dass Eide auf die Verfassung oder eine Person nicht mehr gefordert werden dürften. Während des Evangelischen Kirchentages im Oktober 1951 wandte sich der Staats- und Völkerrechtler an der Universität Bonn, *Ulrich Scheuner*, erneut gegen den Eid und schlug ebenso wie *Baudissin* eine feierliche Verpflichtung vor, die auf breite Zustimmung innerhalb der evangelischen Kirche stieß. Vgl. ebd. *Jobannes Fest*, der zuständige Gutachter der Rechtsabteilung der Dienststelle Blank, sprach sich in einer längeren Studie vom 1.9.1952 ebenfalls für eine feierliche Verpflichtung aus, wobei die eigentliche Verpflichtungsformel der *Baudissins* nicht unähnlich war. Vgl. ebd. Am 10. und 11.12.1952 wurde in Rhöndorf eine Tagung mit dem bezeichnenden Titel »Verantwortung – Eid – Gehorsam« abgehalten, auf der die Ankündigung der Dienststelle Blank, auf eine Eidnahme in den künftigen Streitkräften verzichten zu wollen, ohne grundsätzliche Einwände zur Kenntnis genommen wurde. BA-MA, BW 9/4046. Am 7.2.1953 erklärte *Theodor Blank* erstmals öffentlich den Verzicht auf den Fahnenweid zugunsten einer am Ende der Grundausbildung stehenden feierlichen Verpflichtung. BA-MA, BW 9/2527-45. Nach einer Arbeitstagung der Dienststelle Blank und der Arbeitsgemeinschaft demokratischer Kreise am 27. und 28.4.1953 in Bad Godesberg (BA-MA, BW 9/1324) fasste die Rechtsabteilung der Dienststelle Blank die bisher erarbeiteten Grundsätze am 18.5.1953 in folgender Verpflichtungsformel zusammen: »Ich gelobe, als Soldat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft treu und tapfer zu dienen, gehorsam zu sein, Menschenwürde, Recht und Freiheit zu wahren und Heimat und Vaterland und die Länder der Gemeinschaft unter Einsatz meines Lebens zu verteidigen.« BA-MA, BW 1/5820. Der Dienststelle gelang es zwar noch, diesen Standpunkt im Rechtsausschuss des Bundestages durchzusetzen, sie scheiterte im Plenum aber am Widerstand des Bundeskanzlers, der sich zum Eid bekannte. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 828 (Beitrag Rautenberg), insbesondere Anm. 186. Allerdings war eine Eidesleistung nicht für Wehrpflichtige vorgesehen – hier hielt man an der feierlichen Verpflichtung, später feierliches Gelöbnis, fest. Jener noch heute gültige Eid stellt keinen persönlichen Treueeid und keinen klassischen Diensteid dar, sondern ist »vornehmlich als Verfassungseid einzustufen«, der die Beachtung von Recht und Freiheit als die zentralen Verfassungsnormen fordert und zur Verteidigung der darauf basierenden Grundordnung verpflichtet. Ebd., S. 829. Zur Thematik vgl. Friesenhahn, Der politische Eid; Die im Braunschweiger Remerprozeß; Eichler, Es ist Dir nicht erlaubt!; Berg, Eid, S. 431–444; Giners, Versprechen und Geloben; Blank, Argumente; Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 664–674 (Beitrag Meyer); S. 824–829 (Beitrag Rautenberg).

pflichtung auf eine Person würde ich für gefährlich ansehen, auch aufgrund unserer Erfahrungen. Ich könnte mir nicht vorstellen, welche Person in Europa das sein [könnte], solange wir keinen europäischen Präsidenten haben. Auch die Verpflichtung auf eine Institution halte ich nicht für glücklich; wir haben keine europäische Verfassung. Ich könnte mir denken, dass die Verpflichtung auf die Grund- und Freiheitsrechte der rechtsstaatlichen demokratischen Verfassung und vielleicht sogar auf die Konvention der Menschenrechte erfolgt.

(Abg. *Schmid*: Es bleibt nur die Verpflichtung auf die Fahne übrig!)

Die Welt ist doch heute in die totalitären Systeme auf der einen Seite und die rechtsstaatlichen Demokratien auf der anderen Seite geschieden. Das Problem der Verteidigung unserer rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung ist die Bejahung der Grund- und Menschenrechte. Ich kann mir vorstellen, dass hier eine Homogenität in der Verpflichtung gefunden werden kann. Meinetwegen kann auch auf ein Symbol verpflichtet werden, das man noch finden wird.

Abg. **Schmid** (SPD): Können Sie sich vorstellen, dass die französischen Regimenter, die integriert werden, ihre Fahnen ablegen, auf denen »patrie« steht?

Abg. **Mende** (FDP): Es gibt auch die Möglichkeit eines europäischen Vaterlands; vielleicht sind wir auf dem Weg dahin.

Zu den Art. 18 und 19 ließe sich eine lange Diskussion auslösen. Vielleicht ist Ihnen bekannt, was General *Ridgway* nach Pressemeldungen zu dem Problem des Handelns auf Befehl und zu dem Problem der Bestrafung gesagt hat. Ich habe gestern beim amerikanischen Hohen Kommissar gebeten, zu überprüfen, ob er das gesagt hat. Die Notiz lautet:

Im Anschluss an den Empfang *Ridgways* im Bundeskanzleramt fand auf Haus Ernich zwischen *Ridgway* und den Hohen Kommissaren eine Besprechung statt. Wie wir erfahren, soll *Ridgway* gefordert haben, dass das »Kriegsverbrecher«-Problem sofort bereinigt werde, soweit es sich um Soldaten handle, die wegen angeblicher Verbrechen, begangen auf östlichem Kriegsschauplatz, bestraft wurden.

Ridgway hatte dabei auf seine Erfahrungen in Korea verwiesen und betont, dass er im Interesse der ihm unterstellten Truppen bei den Kämpfen in Korea Befehle erteilt habe, wofür man Deutsche ehemals verurteilt hätte.

François-Poncet und *Donnelly* hätten – so wurde uns versichert – Verständnis bekundet und Entgegenkommen zugesichert. *Sir Ivone Kirkpatrick* jedoch habe auf die bisherige Haltung *McCloy* und *Eisenhowers* verwiesen, was *Ridgway* zu der Bemerkung veranlasst habe: *McCloy* ist kein Soldat gewesen und *Eisenhower* hat bisher noch nicht gegen kommunistische Soldaten gekämpft (nach *R.s* Erklärung habe er seine Auffassung auch bereits dem französischen Staatspräsidenten vorgetragen.) Abschließend hat *Ridgway* die Hohen Kommissare nochmals dringend gebeten, das »Kriegsverbrecher«-Problem schnellstens in seinem Sinne zu lösen. Seine Ehre als Soldat – so habe er wörtlich erklärt – und seine in Korea gemachten Erfahrungen forderten von ihm eine Bereinigung der deutschen Kriegsverbrecherfrage, bevor der erste Soldat eines deutschen Kontingents unter seinen Befehl trete.

Donnelly habe die Möglichkeit offengelassen, dass die USA gegebenenfalls in der Behandlung des Kriegsverbrecher-Problems »eigene Wege« gehen werden.

Sir Ivone Kirkpatrick habe sich durch das Auftreten *Ridgways* schockiert gefühlt. Er trage sich mit der Ansicht, zur Berichterstattung nach London zu fliegen¹⁷.

Über das Problem der Würde der Persönlichkeit hat Herr *Gleisner* schon gesprochen. Es muss geklärt werden, dass der Soldat seine staatsbürgerlichen Rechte behält, zumindest das aktive Wahlrecht, wobei allerdings bemerkt werden muss, dass Kasernen und Lager nicht Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen sein dürfen. Dass mit der Würde der Persönlichkeit kein Strafexerzieren verbunden sein darf, versteht sich von selbst. Ich glaube, die Vorstellung, die man sich heute von dem Staatsbürger-Soldaten macht, differiert erheblich von den Erfahrungen, die einige von uns noch von gestern haben.

In Kapitel III Art. 21 sind die Dienstgrade festgelegt, vier für Mannschaften – den »Stabsgefreiten alter Art« wollen wir nicht wiederkehren lassen –, fünf für Unteroffiziere, 6 für Offiziere und Stabsoffiziere und vier für Generale. Hier ist interessant, dass ein »Obermarschall« nicht vorgesehen ist.

Art. 23 § 1 lautet:

Die Beförderung wird durch die vom Kommissariat im Rahmen von Artikel 31 des Vertrages festgelegten Grundsätze geregelt.

Sie wissen, dass die Beförderung bis zur Divisionsebene von den nationalen Institutionen durchgeführt wird, darüber hinaus in einer Wechselwirkung entweder auf Vorschlag des Kommissariats von den nationalen Institutionen oder umgekehrt. Anders als Herr *Gleisner* habe ich den Abs. 2 dieses Paragraphen verstanden, der von »Wettbewerb« spricht. Das bedeutet vor allem, dass die alte Rangliste mit der Fixierung einer so genannten »Ochsentour« nicht wiederkehrt. Ich verstehe das so, dass ein Wettbewerb im Rahmen eines Leistungsprinzips besteht und dass nicht in erster Linie das Rangdienstalter maßgebend sein wird, wie es früher bei uns war. Dieses Leistungsprinzip war allerdings bei uns auch im Krieg möglich, wenn man an der Front überlebte, kam man schneller voran als in einem Stab oder in der Heimat. Ich wäre dankbar, wenn geklärt werden könnte, ob die Interpretation von Herrn *Gleisner* oder meine richtig ist.

Bei Art. 27 kann das Wort »Wehrmachtslehrgänge« Anlass zu Missverständnissen sein. Gemeint sind Lehrgänge aller drei Wehrmachtsteile, des Heers, der Luftwaffe und der Marine.

¹⁷ Am 12.9.1952 teilte die Westdeutsche Neue Presse mit, dass aus »gut informierten Kreisen des europäischen Hauptquartiers der US-Streitkräfte in Heidelberg und Frankfurt« bekannt geworden sei, dass *Ridgway* bei seinem Treffen mit *Adenauer* die Zusicherung gegeben habe, die Amerikaner würden alles daran setzen, um die »so genannten Kriegsverbrecher« freizubekommen. Zunächst sollten nach Ansicht *Ridgways* die Landsberger Insassen auf freien Fuß gelangen. Dieser Beschluss gründete auf den Koreaerfahrungen des amerikanischen Generals: »Dort habe die Praxis eindeutig bewiesen, dass mancher militärische Beschluss eine Notwendigkeit und kein Kriegsverbrechen sei.« *Ridgway* will Freigabe der »Kriegsverbrecher«, in: Westdeutsche Neue Presse vom 12.9.1952, S. 1. *Ivone Kirkpatrick* bezeichnet die Kriegsverbrecherfrage in seinen Memoiren als eine der wichtigsten und umstrittensten Angelegenheiten seiner Dienstzeit. Dabei verfocht der britische Hohe Kommissar grundsätzlich die Auffassung, dass angesichts der ungeheuren Taten, die die Inhaftierten zu verantworten hatten, eine milde Behandlung oder gar vorzeitige Entlassung nicht in Frage kam. Die Erklärung, er werde *Ridgways* Verhalten in London thematisieren, wird vor diesem Hintergrund verständlich. Vgl. Kirkpatrick, Im inneren Kreis, S. 207–210.

Zu Titel V – Verwendung der Sprachen – ist nichts weiter zu sagen. Die Schwierigkeiten bleiben trotzdem bestehen an den Nähten. Ein Korpsbefehl ist ja sehr generell gefasst, die Spezialisierung beginnt erst bei der Divisionsebene. Da werden Schwerpunkte gebildet, Grenzen werden festgelegt usw. Das muss schon in nationalen Sprachen erfolgen, während man den Korpsbefehl in verschiedene Sprachen übersetzen kann. Wer die Erfahrung des letzten Krieges kennt, weiß, dass die Rote Armee ihre Keile mit Vorliebe an den Nähten einsetzte. So gelang es ihnen z.B., die Nähte zwischen den Deutschen und den Rumänen und Italienern aufzureißen¹⁸. Das Problem der Verständigung an der Naht bleibt offen, und es bleibt erst recht schwierig bei einer integrierten Armee, wo an der Naht eine türkische Armee auf der einen Seite und eine deutsche auf der anderen stehen kann. Diese Sache lässt sich im Vertrag nicht lösen, und ihre Regelung wird sich aus der Praxis ergeben müssen. Schwierigkeiten bleiben auch bei der Unterstellung von Spezialwaffen, Nebelwerferabteilungen usw. Z.B. wird ein Schwerpunkt gebildet bei einem Korps, das einen deutschen Oberkommandierenden hat und das zur Schwerpunktbildung etwa eine türkische Nebelwerferabteilung erhält; hier bleibt die Schwierigkeit der Verständigung, und dann ist dort die französische Sprache maßgebend. Es sind in der deutschen Öffentlichkeit Diskussionen darüber entstanden, ob es zweckmäßiger gewesen wäre, die französische oder die englische Sprache bei solchen Fällen zu wählen.

Nun zu dem Problem der Besoldung. Es ist ja bekannt, dass zur Zeit ein erhebliches Gefälle zwischen dem Sold des Belgiers und dem des Italiener und Franzosen besteht. Daher hat der Vertrag eine auf den ersten Blick kompliziert erscheinende Besoldungsordnung. Meines Erachtens ist das nötig, um diesem Gefälle Rechnung zu tragen. Es hat schon früher Sonderzulagen usw. gegeben. Die Frage ist nun, auf welcher Ebene man sich bei den Regelungen gefunden hat. Ich will nicht fragen, wie voraussichtlich der Sold des Gefreiten oder Unteroffiziers sein wird, das würde zu weit führen. Es wäre interessant zu wissen, welche Finanzplanung vorliegt, das ist aber etwas, was mehr zum Finanz- und Wirtschaftsausschuss und weniger zu unserem Referat gehört. Herr *Gleisner* erwähnte schon die Ansprüche der 131er. Angenommen, es tritt ein Oberst, der 131er ist und 300 DM Pension bekommt und 25 Dienstjahre hat, in die EVG ein. Erlöschen dann die Ansprüche

¹⁸ Weniger die Angriffe auf die Nahtstellen zwischen deutschen und rumänischen Truppen, als vielmehr der konzentrierte russische Angriff auf die teilweise schlecht ausgerüsteten Verbündeten sind nachweisbar. Als herausragend muss hier die am 19.11.1942 begonnene Gegenoffensive der Roten Armee nördlich und südlich von Stalingrad genannt werden, die zur Einschließung der 6. Armee und schließlich zu ihrer Kapitulation am 31.1./2.2.1943 führte. Hierzu durchstießen die russischen Angriffskräfte mit Schwerpunkt zunächst die links von der 6. Armee stehende 3. rumänische Armee und setzten am darauffolgenden Tag ihre Offensive mit einem Angriff auf die rumänischen Verbände (rum. VI. Korps) der rechts von der 6. Armee stehenden 4. Panzerarmee fort. Am 22.11. trafen sich die von Norden und Süden angreifenden russischen Verbände bei Kalac; die 6. Armee war eingeschlossen. Vgl. Kehrig, Stalingrad, S. 131–194, und die Skizzen, S. 4–6. Am 16.12. erfolgte eine weitere russische Offensive gegen die Verbündeten mit operativem Ziel Rostov, bei der die Front der nördlich des Kessels stehenden 8. italienischen Armee aufgerissen und ein tiefer Einbruch bei der 7. rumänischen Infanteriedivision, die der deutschen Kampfgruppe des Generals der Infanterie *Hollidt* unterstand, erzielt wurde. Vgl. ebd., S. 364 ff.

aus dem alten Rechtsverhältnis oder laufen diese weiter? Bekommt er seine Pension nicht mehr, und erlöschen auch die Dienstzeitberechnungen? Wird ihm für sein Besoldungsdienstalter das angerechnet, was er bei Art. 131 als Dienstzeit angerechnet bekommt? Die Regelung dieser Frage interessiert die Betroffenen draußen sehr.

Vorsitzender [Erlr]: Ich danke allen beteiligten Referenten. Herr *Bausch* hat darum gebeten, die von ihm angeschnittene Frage der Ideologie erst in seiner Gegenwart zu besprechen, da er sich zu einer Fraktionsvorstandssitzung begeben musste. Ich darf nun bitten, dass aus der Mitte des Ausschusses weitere Fragen zur Aufklärung des Vertragsinhalts gestellt werden. Es ist zu überlegen, ob wir heute noch in die Diskussion bestimmter Punkte eintreten.

Abg. **Merten** (SPD): Wie werden die Angelegenheiten des Versorgungsrechts für die Wehrmachtsangehörigen geregelt, die in Ausübung ihres Dienstes – auch schon in Friedenszeiten – zu Schaden kommen? Hat man die Frage der Regelung des Versorgungsrechts der nationalen Gesetzgebung überlassen oder sollen darüber gemeinsame Bestimmungen getroffen werden, weil die Ursache der betreffenden Beschädigung aus der nationalen Ebene herausgehoben ist und ganz anderen Voraussetzungen unterliegt? Dann muss ich noch einmal auf die Frage des Vorgesetztenverhältnisses zurückkommen. Gilt als Vorgesetzter nur der, der seiner Dienststellung nach Vorgesetzter ist, oder ist das Vorgesetztenverhältnis an den Rang geknüpft? Dritte Frage: Wie denkt man sich die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der zum Wehrdienst Eingezogenen? Soll das so geregelt werden, wie es früher gewesen ist, so dass das Arbeitsverhältnis dem Grundsatz nach bestehenbleibt und nach Ableistung der Dienstpflicht wieder auflebt, oder ist eine andere Regelung vorgesehen? Das, was im Vertrag über Arbeitsrecht ausgesagt ist, bezieht sich lediglich auf die Angestellten der Europaarmee, die dem nationalen Arbeitsrecht nicht unterliegen sollen. Falls das der Fall ist, wird auch hier ein supranationales Arbeitsrecht für diese Personengruppe in Aussicht genommen sein. Diese Frage ist vollkommen getrennt von der Vorigen, wie es mit den arbeitsrechtlichen Verhältnissen der Eingezogenen steht, zu erledigen.

Vorsitzender [Erlr]: Bei einer ganzen Reihe von Fragen, die von unseren Referenten angeschnitten wurden, stellt sich eine allgemeine Frage, die vielleicht von der Regierung zusammenfassend beantwortet werden könnte: Welcher Raum bleibt überhaupt noch einer eventuellen deutschen Regelung für eine ganze Reihe von Detailfragen, auch z.B. in den Fragen des »Inneren Gefüges«? Ich erinnere z.B. an die von Herrn *Dr. Mende* aufgeworfene Fahnenjunkerfrage, die sich vermutlich nur im Rahmen der gesamten europäischen Heeresorganisation lösen lassen wird. Vielleicht kann uns einmal gesagt werden, was abgesehen von der einheitlichen europäischen Regelung überhaupt noch national geregelt werden kann. Noch ein Hinweis zur Übersetzung: Eine Übersetzung muss eine Übersetzung sein und nicht eine Auslegung des Vertrages durch den Übersetzer; das geht nicht. Der französische und deutsche Text müssen sich zweifelsfrei decken.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Nur zu dem einzelnen Punkt »*expérience*«: Die Chefdolmetscher beider Nationen sind sich einig geworden, dass »*expérience*« weder durch »Erfahrung« noch durch »Bildung« [üb]ersetzt werden kann.

Abg. **Schmid** (SPD): Mag sein, »expérience« hat noch nie »Bildung« geheißen.

Abg. **Majonica** (CDU): Es ist uns eben gesagt worden, dass die Korpsstäbe die Sprache des Korpsgenerals sprechen. Wird das nicht bedeuten, dass es zu einer Tradition wird, dass bestimmte Korps immer von einem Deutschen, Italiener oder Franzosen geführt werden müssen. Es ist doch so, dass, wenn der ganze Korpsstab sprachlich einheitlich – z.B. französisch – ausgerichtet ist, und wenn dann ein Italiener als Korpsgeneral eingesetzt wird, man den ganzen Korpsstab ablösen muss. Das würde der Integrationspolitik einen Widerstand entgegensetzen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das ist möglich, aber nicht nötig.

(Abg. *Majonica*: Praktisch ist es doch so!)

Abg. **Jaeger** (CSU): Die sprachliche Regelung ist kompliziert, aber eine bessere wird kaum jemand[em] einfallen. Nur, wenn sich die Herren überlegen, dass dabei auch geschossen werden kann – diese Überlegungen werden sie sicher angestellt haben –, wird es noch viel schwieriger. Glauben Sie nicht, dass das auf die Dauer dahin führen kann, dass im Ernstfall sehr rasch national geschlossene Armeekorps gebildet werden?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das geht aus Führungsgründen nicht. Es wird immer nötig sein, die eine Division herauszuziehen oder hinzuzuführen oder zu ersetzen. Deswegen kann man mit dauernden nationalen Armeekorps bei der Voraussetzung einer Armee aus mehreren Nationen nicht rechnen.

Abg. **Atzenroth** (FDP): Es muss eine klare Abgrenzung vorgesehen werden, welche Sprachen vorgesehen sind. Wie denkt man sich die Unterteilung der Sprachen? Ich denke an das Holländische und das Flämische. Wird etwa der luxemburgische Dialekt als Sprache bezeichnet?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Das steht nirgendwo im Vertrag deutlich drin. Es handelt sich um die französische Sprache, die sowohl in Frankreich als auch in Belgien gesprochen wird, die italienische Sprache, die deutsche Sprache, die holländische Sprache und um Flämisch als zweite Amtssprache in Belgien.

Vorsitzender [Erler]: Es ist ausdrücklich der Fall eines Landes mit mehreren Landessprachen vorgesehen. Es bezieht sich aber in diesem Fall nur auf Belgisch. In Luxemburg wird ja als Amtssprache Französisch verwendet. – Wir können dann das Thema »Sprachenfrage« schließen. Ich würde dann vorschlagen, die Herren der Dienststelle Blank zu bitten, diejenigen Punkte, die beantwortungsreif sind, gleich zu beantworten, und wir schieben nur diejenigen auf, die einer gewissen Vorbereitung bedürfen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Darf ich auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen. Die Fragen ergaben sich meist aus den Referaten der beiden Herren. Die Schwierigkeit liegt nun darin, dass die Fragen ja doch in einer großen Fülle auftauchen, und wir möchten das gerne präzisieren. Bei dieser Fülle von Fragen ergeben sich naturgemäß Überschneidungen, und ich möchte bitten, mir die Zeit zu geben, das zu ordnen und zu sichten und die Antworten vorzubereiten. Wir haben uns bemüht, sie immer schnell zu beantworten.

Vorsitzender [Erlcr]: Wir befinden uns in einer erfreulichen Schwierigkeit; wir haben schneller gearbeitet als vorgesehen. Der Referent des Referats 4 ist nicht anwesend und hat außerdem sein Referat noch nicht abgeschlossen. Auch die Experten des Finanzministeriums sind für heute noch nicht geladen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich bin Korreferent des Referates 4, und [es] ist uns bis jetzt nicht gelungen, mit Herrn *Vialon* Fühlung zu bekommen; er ist noch in Paris. Ich hatte mit Herrn *Bausch* verabredet, dass wir versuchen wollen, die Besprechung zu einem baldmöglichsten Termin durchzuführen.

Vorsitzender [Erlcr]: Dann bleibt mir nur der Vorschlag, die Sitzung für heute zu beenden.

(Zustimmung.)

Ich bitte die Ausschussmitglieder zu einer kurzen Besprechung noch hierzubleiben.

7. Sitzung, 2. Oktober 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll der 7. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages am 2. Oktober 1952, 9 Uhr, im Bundeshaus«¹. Dauer: 9.10-12.10 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Probst, Strauß
– Stellvertreter: Bartram, Eckstein, Heiler, Vogel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen), Wehner – Stellvertreter:
Diel, Höhne, Schoettle, Paul (Württemberg)

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: Mühlenfeld

FU: Besold

Bundesregierung:

BKAmt: Bachmann – AA: Grewe, von Hassell, von Klewitz, Ophüls, Schwartz –
Dienststelle Blank: Blank (Theodor), Bergemann, von Claer, de Maizière, Drews,
Fett, Graf von Kielmansegg, Kaulbach, Zirner – BMI: von Dreising – BMJ: von
Grolmann, Heiser, Roemer – BMF: Borgböhmer, Fischer-Menshausen, Hartig,
Hasselberg, Hüchting, Kluge, Oeftering, Pfeiffer, Schäffer (Bundesminister der
Finanzen), von Schmiedeberg, Vialon, Weise – BMWi: von Boeckh, Kleine –
BMV: Ter-Nedden – BMP: Orth – BPA: Hamm – Bundesrechnungshof: Lach-
mann, Sabath

Mitglieder des Haushaltsausschusses:

Heiland (SPD), Leuchtgens (DP/DPB), Schoettle (SPD, Vorsitzender des Haus-
haltsausschusses), Würmeling (CDU/CSU)

¹ Das dem Stenographischen Protokoll vorgeheftete Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 7. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen am Donnerstag, den 2. Oktober 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Bundesrat:

Bremen: Breyhan – Niedersachsen: Joachimi

Tagesordnung:

1. Beantwortung der zum Referat Nr. 3 gestellten Fragen. (Durch die Anwesenheit der Finanzsachverständigen fand dieser Tagesordnungspunkt jedoch in der vorliegenden Sitzung keine Berücksichtigung.)
2. Referat Nr. 4: »Finanzielle Bestimmungen und Haushalt«; Referent: Abg. *Bausch* (CDU/CSU); Korreferent: Abg. *Mellies* (SPD). Vor den Ausführungen des Referenten Bausch geben der Finanzminister *Schäffer* sowie der Ministerialrat *Vialon* einen Überblick über die finanziellen Bestimmungen und Probleme des Vertragswerkes.
3. Verschiedenes

Vorsitzender Abg. **Strauß** (CSU) eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 10 Minuten.

Der **Vorsitzende** gibt zunächst davon Kenntnis, dass die Mitteilung des Assistenten des Haushaltsausschusses, wonach die Sitzung des EVG-Ausschusses für Freitag abgesagt sei, auf einem Irrtum beruhe.

Für die 7. Sitzung sei die Beantwortung der Fragen zu Referat 3 vorgesehen gewesen. Nachdem aber das Bundesfinanzministerium mitgeteilt habe, dass die Finanzexperten, die sonst in Paris tätig seien, nur heute zur Verfügung ständen, sei es notwendig, zunächst das Referat 4 – Finanzielle Bestimmungen und Haushalt – entgegenzunehmen und die Beantwortung der Fragen zu Referat 3 bis zur 8. Sitzung zurückzustellen.

Offen sei noch die Frage, ob die Diskussion zu Referat 4 im EVG-Ausschuss erfolgen oder ob man sie – soweit es sich nicht um bestimmte spezifisch militärische Fragen handle, die im EVG-Ausschuss zu diskutieren seien – im Finanzausschuss durchführen und der EVG-Ausschuss sich dann den Bericht des Haushaltsausschusses zu eigen machen solle.

Abg. **Mellies** (SPD) erklärt, das hänge einmal davon ab, ob in der vorgesehenen Sitzung des Haushaltsausschusses die Herren vom Finanzministerium zur Verfügung stehen könnten, und zum anderen davon, ob alle Fragen im Haushaltsausschuss so beantwortet werden könnten, wie das notwendig sei. Der Haushaltsausschuss sei ein 27er-Ausschuss², und sicherlich würden die Kommunisten Gelegenheit nehmen, bei der Erörterung dieser Fragen im Haushaltsausschuss zugegen zu sein, wenn sie sich sonst auch wenig an dessen Sitzungen beteiligten. Abg. **Mellies** empfiehlt, die Entscheidung zurückzustellen und abzuwarten, ob sich aus den Referaten besondere Fragen ergäben. – Abg. **Bausch** (CDU) weist auf die Notwendigkeit hin, möglichst rationell zu verfahren und Überschneidungen der Arbeit der verschiedenen Ausschüsse zu vermeiden. – Abg. **Schoettle** (SPD) bemerkt, der Haushaltsausschuss sei sich darüber einig gewesen, dass er alle Fragen,

² Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unter Vorsitz des Abg. *Schoettle* (SPD) hatte 27 Mitglieder, vgl. Handbuch des Deutschen Bundestages, 1952, S. 197 f.

die ihn speziell angehen, gründlich bearbeiten wolle, wozu ihm auch die Materialien in Aussicht gestellt worden seien; wie und in welchem Umfange sich der EVG-Ausschuss mit Finanz- und Haushaltsproblemen beschäftige, sei von diesem Ausschuss selbst zu entscheiden. – Abg. **Erlers** (SPD) schlägt vor, die Einzeldiskussion aller Fragen, die ohne Gefahr im Haushaltsausschuss behandelt werden könnten, dort durchzuführen, dem EVG-Ausschuss aber die Dinge vorzubehalten, die aus den von Abg. *Mellies* erwähnten Gründen zweckmäßigerweise im EVG-Ausschuss erörtert würden. – Vors. **Strauß** tritt dieser Auffassung bei. – Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Dann erteilt der **Vorsitzende** dem Bundesminister der Finanzen das Wort.

Bundesminister **Schäffer**: Meine Herren! Ich muss mich leider auf einführende Worte und einen Überblick über die finanziellen Bestimmungen³ des EVG-Vertrages nach der technischen Seite hin beschränken und bitten, dann die Referate der Herren meines Hauses entgegenzunehmen, da ich in sehr kurzer Zeit zu einer wichtigen Besprechung mit dem Herrn Bundeskanzler gebeten bin.

Ich möchte mein Urteil dahin formulieren, dass es gelungen ist, die finanziellen Bestimmungen nach der technischen Seite hin befriedigend zu gestalten. Das ist nicht ganz leicht gewesen, weil auf der anderen Seite ganz andersartige Vorstellungen geherrscht haben und auch die Finanz- und Haushaltspolitik in den einzelnen Ländern sehr verschieden ist. Im Wesentlichen haben aber die deutschen Vorschläge Anklang gefunden.

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, so war es das erste Bemühen der Bundesregierung, zu erreichen, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung voll zum Durchbruch kommt, dass wir also eine gewisse Sicherheit dafür haben, dass in Zukunft die Lasten von den Mitgliedstaaten der EVG möglichst nach den gleichen Maßstäben getragen werden. Es wird sich, glaube ich, aus den Verträgen und den Referaten darüber ergeben, dass wir sagen können, dass dieser Grundsatz durchgesetzt worden ist.

Die Auswirkungen für 1953 finden Sie im Haushaltsplan und im Nachtrags Haushaltsplan. Ich kann hier wiederholen, was ich früher gesagt habe: Für dieses Haushaltsjahr beziffern wir Besatzungskosten – die ja nun ein Limit der Höhe nach haben – und Verteidigungsbeitrag insgesamt, einschließlich der nicht anerkannten so genannten Besatzungskosten und des Besatzungskostenbeitrages Berlin, mit 8,8 Milliarden DM. Wir haben dann noch eine Festlegung für die Zeit bis zum 30. Juni 1953, und zwar dahingehend, dass wir in diesen drei Monaten monatlich 850 Millionen DM, zusammen also 2,55 Milliarden DM zu leisten haben.

Für die Zeit nach dem 1. Juli 1953 müssen neue Verhandlungen begonnen werden. Es ist bekannt, dass der Bundesregierung zur Zeit ein so genannter NATO-Fragebogen vorliegt⁴. Er ist in seinem finanziellen und wirtschaftlichen Teil im Wesentlichen ausgearbeitet; in den anderen Teilen konnte er noch nicht ausgearbeitet werden, weil bestimmte Unterlagen, die von der Gegenseite zu liefern sind,

³ Zur Problematik der Finanzierung der EVG vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 818–841 (Beitrag Köllner/Volkman); Magagnoli, Italien, S. 97–122.

⁴ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 78, Anm. 24.

bis heute nicht vorgelegen haben. Wir haben diese Unterlagen angefordert, und ihre Übermittlung ist zugesagt. Sobald sie vorliegen, kann der Fragebogen mit einer Frist von einigen Wochen noch ausgearbeitet werden. Sobald er überreicht wird, wird die Bundesregierung gleichzeitig darauf dringen, dass die förmlichen Verhandlungen über die Festlegung des Verteidigungsbeitrages nach dem 1. Juli 1953 aufgenommen werden.

Vielleicht ist den Herren eine Pressemitteilung bekannt, nach der die britische Seite selbst erklärt, sie rechne damit, dass ab 1. Juli 1953 Kosten für stationierte Truppen – das ist in diesem Jahr eine große Streitfrage gewesen, insbesondere von deutscher Seite – aus dem EVG-Beitrag nicht mehr werden entrichtet werden können⁵. Die Folgerungen, die der englische Schatzminister⁶ daraus zieht – er sagt, er müsse sich entweder an die Vereinigten Staaten wenden oder sich überlegen, ob er eine Verminderung der Schutztruppen in Deutschland vornehme –, gehen uns zunächst einmal finanziell nicht unmittelbar an; das betrifft in erster Reihe andere Nationen. Jedenfalls können wir aus dieser Pressemitteilung schon entnehmen, dass der deutsche Standpunkt zur Geltung gekommen ist und dass nach der Übergangszeit – die Übergangszeit war das Jahr, in dem die Haushaltspläne der anderen Staaten bereits aufgestellt waren, und außerdem das Jahr, in dem der deutsche Aufbau erst schrittweise beginnen konnte – nach menschlichem Ermessen mit Kosten für stationierte Truppen nicht mehr zu rechnen ist.

Über die Höhe der Belastung im kommenden Jahr lässt sich schwer etwas voraussagen, da wir erst am Beginn der Verhandlungen stehen. Ich möchte nur die Tendenz darlegen, mit der die Verhandlungen von deutscher Seite geführt werden.

Der erste Grundsatz ist der der Gleichberechtigung mit allen anderen. Es wird also – was erst jetzt möglich sein wird – festzustellen sein, in welchem Verhältnis die Leistungen der anderen Nationen auf dem Gebiet der Sicherung des Weltfriedens zur Leistungskraft des einzelnen Volkes stehen, also – um ein äußeres Schema zu nehmen – zu seinem Volkseinkommen, wobei über den Begriff »Volkseinkommen« bei den Verhandlungen noch zu sprechen sein wird. Wenn wir diese Fest-

⁵ Eine entsprechende Pressemitteilung konnte nicht nachgewiesen werden, doch berichtete *Eden* am 10.6.1952 unter anderem, dass die Finanzierung der in Deutschland stationierten britischen Truppen lediglich bis zum Ende des NATO-Jahres 1953 gesichert sei. House of Commons, Tuesday, 10th July, 1952, in: Parliamentary Debates, fifth series, vol. 502, Sp. 1–174, hier: Sp. 32–34. In einer Fragestunde am nächsten Tag stand der Außenminister zu diesem Problem erneut Rede und Antwort. Nochmals bekräftigte er, dass die Stationierungskosten nur bis zum Juni 1953 gedeckt seien. Der Abgeordnete *Nutting* führte aus, Deutschland habe 1949/50 1,721 Milliarden, 1950/51 1,709 Milliarden und 1951/52 1,321 Milliarden Mark zum Unterhalt der dort stationierten britischen Truppen beigetragen. House of Commons, Wednesday, 11th July, 1952, in: ebd., Sp. 175–371, hier: Sp. 194–196, sowie Sp. 373–710, hier: Sp. 405–412. Der Schatzkanzler *Butler* äußerte sich am 12.6.1952 im Unterhaus zu den Kosten britischer Truppen in Deutschland, ohne jedoch den von *Eden* und *Nutting* getroffenen Aussagen neue Angaben hinzuzufügen. Ebd., Sp. 373–710, hier: Sp. 405–412. Zu den Verhandlungen Deutschlands mit den Westalliierten über eine Verringerung der Stationierungskosten zwischen den Westalliierten und Deutschland siehe: Hofman, Truppenstationierung, S. 162–191; Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 757–873 (Beitrag Köllner/Volkmann).

⁶ *Richard Austin Butler*, Mitglied der Konservativen Partei, Schatzkanzler 1951–1955.

stellungen getroffen haben, wird die deutsche Forderung dahin lauten, dass das deutsche Volk nicht mehr belastet werden darf als alle anderen Völker.

Der zweite Grundsatz ist, dass das, was in den bisherigen Verhandlungen an Fragen noch offen geblieben ist, jetzt geklärt werden muss. Offen geblieben ist bisher die Frage: Was wird von den im deutschen Bundeshaushalt immer schon vorgesehenen Ausgaben, die Verteidigungszwecken dienen, auf den Verteidigungsbeitrag angerechnet? Hier besteht wohl kein Streit darüber, dass die Ausgaben für Polizeikräfte, für Ruhegehälter früherer Wehrmachtangehöriger, gewisse Ausgaben für Luftschutzsicherungen und dergleichen als solche anrechnungsfähige Verteidigungsausgaben zu betrachten sind. Deswegen ist ja im Vorjahr schon der Betrag, den die »Drei Weisen«⁷ mit 11,25 Milliarden DM festgesetzt hatten, in den Verhandlungen um rund eine Milliarde herabgesetzt worden. Offen geblieben ist aber die Frage der Berlinhilfe. Ich habe in der Öffentlichkeit und vor dem Hohen Hause in Plenardebatten⁸ betont, dass die deutsche Bundesregierung eine Anrechnung der Berlinhilfe, die ja in sehr hohe Beträge geht, im nächsten Jahr bei den Verhandlungen wird verlangen müssen. Wird die Anrechnung erreicht, so hoffe ich, dass im nächsten Jahr der Rahmen des Bundeshaushalts nicht überschritten werden wird, d.h. dass auch im nächsten Jahr die Ausgaben für den Verteidigungsbeitrag geleistet werden können, ohne dass wegen des Verteidigungsbeitrags an neue Steuern gedacht werden müsste und ohne dass wegen des Verteidigungsbeitrags eine defizitäre Politik nötig würde, die unter Umständen eine monetäre Gefahr bedeuten würde. Die Bundesregierung hat bei allen Verhandlungen betont, dass eine defizitäre Politik den ganzen Verteidigungszweck gefährden müsste, weil sie eine soziale und wirtschaftliche Unruhe in das deutsche Volk tragen würde, die dem Angriffsgeist des Ostens nur von Nutzen sein könnte, also die Gefahr vergrößern müsste. Die Bundesregierung hat weiter betont, dass sie ihre Leistungen nur unter der Voraussetzung geben kann, dass die bisherigen Aufwendungen, insbesondere auf sozialem Gebiet, weiter aufrechterhalten werden können.

Was ich sagte, bezieht sich natürlich nur auf den Verteidigungsbeitrag. Wenn andere neue Lasten an den Bundeshaushalt herangetragen werden, so liegt das außerhalb des Themas »Verteidigungsbeitrag«, über das wir uns heute hier zu unterhalten haben.

⁷ Vgl. Protokoll der 4. Sitzung, S. 151, Anm. 12.

⁸ Finanzminister *Schäffer* hatte am 9.7.1952 über die Berlin-Hilfe gesagt: »Wir haben die Überzeugung vertreten, dass Berlin vielleicht die Probe darauf ist, ob der Frieden der Welt erhalten bleibt, und dass diese Probe wesentlich davon abhängt, ob die Bevölkerung der Stadt Berlin ihre geistige Widerstandskraft, die sich bisher in solchem Maß bewährt und gezeigt hat, aufrechterhalten kann und nicht unter wirtschaftlichen Nöten, Arbeitslosigkeit und sozialen Schwierigkeiten in der geistigen Widerstandskraft zusammenbricht. Deshalb haben wir den Standpunkt vertreten, dass jede D-Mark, die wir an Berlin-Hilfe ausgeben – ob sie für polizeiliche Zwecke oder für soziale Zwecke oder sogar für kulturelle und rein wirtschaftliche Zwecke gilt –, genauso hoch einzuschätzen ist wie jede D-Mark, die für unmittelbar militärische Zwecke der Verteidigung anderswo ausgegeben wird [...] Da wir diesen Standpunkt nicht aufgeben, ihn aber auf der anderen Seite nicht sofort zum vollen Erfolg führen konnten, schloss man ein [sic!] Kompromiss, indem man die Lösung dieser Frage einer allgemeinen Revision des deutschen Verteidigungsbeitrages überließ, die vor dem 30. Juni 1953 stattfinden muss.« BT, Sten.Ber., Bd 12, 221. Sitzung, S. 9831 (C-D). Zu den Aufwendungen für Berlin vgl. auch Protokoll der 3. Sitzung, S. 91, Anm. 13.

Nach dem EVG-Vertrag müssen die Globalsummen des Verteidigungsbeitrages in den einzelnen Parlamenten bewilligt werden. Wir haben bisher den uns sehr unerwünschten Zustand gehabt, dass die Besatzungskosten einseitig festgelegt wurden und weder die Bundesregierung noch das deutsche Parlament einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Besatzungskosten nehmen konnten. Das deutsche Parlament hat sich deswegen bei den Haushaltsberatungen immer damit begnügt, die Besatzungskosten zur Kenntnis zu nehmen, und eine formelle Bewilligung vermieden. Es war also nur eine Deckung des Finanzministers, damit er keinen Vorwurf und keine Anklage zu erwarten hat, wenn er diese Aufwendungen macht; es war die Anerkennung des Zwanges, unter dem er, die Bundesregierung und die Bundesrepublik stehen. Das wird sich ändern; denn künftig muss der Verteidigungsbeitrag von allen Nationen, die der EVG angehören, parlamentarisch bewilligt werden. Das einzelne Parlament hat rechtlich die Möglichkeit – die politische Frage ist eine andere –, einen Verteidigungsbeitrag abzulehnen oder einen Verteidigungsbeitrag in der Höhe abzulehnen. Das ist also eine Verstärkung des Einflusses der nationalen Parlamente.

Dazu kommt, dass wir bemüht sind, die Schaffung eines europäischen internationalen Parlaments zu beschleunigen. Dieses internationale Parlament soll die Rechte eines Parlaments haben. Es war bei den Verhandlungen deutsches Bemühen, die Rechte dieses internationalen Parlaments in der EVG nach Möglichkeit auszubauen und seine Institution zu beschleunigen, so dass wir dann in der EVG praktisch ein Vorbild hätten, das man als föderalistisch bezeichnen müsste, also ein Parlament, gewählt von den Nationen, und einen Ministerrat, in dem die Regierungen vertreten sind. Im Ministerrat müssen die Beschlüsse über den EVG-Beitrag der Nationen und über die Höhe des EVG-Beitrages einstimmig gefasst werden. Infolgedessen kann gegen den Widerspruch einer Regierung, auch der Regierung der deutschen Bundesrepublik, ein Beschluss nicht erfolgen. Das ist die Möglichkeit für das deutsche Parlament, seine Wünsche und Anregungen auf dem Umwege über das Stimmrecht der Bundesregierung im Ministerrat der EVG zur Geltung zu bringen.

Ich glaube, mit diesem kurzen Überblick dargelegt zu haben, dass weder finanziell noch vom Standpunkt der Rechte des Parlaments noch auch vom Standpunkt der deutschen Souveränität aus grundlegende Einwendungen erhoben werden können.

Opfer an Souveränität bringt jede Nation, wenn eine supranationale Einrichtung wirklich geschaffen werden soll. Aber es ist natürlich ein gewisser Unterschied zwischen einem Volk, das erst auf dem Wege ist, sich eine Souveränität zu erobern, und Völkern, die im Besitz ihrer Souveränität sind. Man sollte annehmen, dass ein Volk, das davon auszugehen hat, dass die *suprema potestas* bisher gar nicht in seinen Händen, sondern in den Händen anderer Nationen lag, ein Volk, das erst den Weg zur Souveränität geht, sich zu einer Lösung, die ihm eine nationale Souveränität, die es bisher nicht gehabt hat, gibt, und die eine supranationale Souveränität gleichberechtigt mit allen anderen Partnern schafft, leichter entschließen kann als die anderen, weil vom Standpunkt der Souveränität aus das Opfer der anderen

Seite praktisch größer erscheint. Ich glaube also, dass von diesem Gesichtspunkt aus grundlegende Einwendungen nicht erhoben werden können.

Ich bitte jetzt abschließen zu dürfen, und bitte, meinen Herren Referenten, die an den Verhandlungen beteiligt waren, zur Darlegung der Einzelheiten das Wort zu geben.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Meine sehr verehrten Herren! Ich darf meine Aufgabe zunächst darin sehen, Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Situation zu geben, und die Vertiefung der einzelnen Themen späteren Darlegungen vorbehalten.

Zunächst ein Überblick über das Material.

Die finanziellen Bestimmungen des EVG-Vertrages finden sich

a) in einem besonderen Abschnitt des Hauptvertrages, dem Titel IV,
 b) an anderen Stellen im Vertrag verstreut. Ich greife aus der Vielzahl der finanziellen Nebenbestimmungen des Hauptvertrages heraus die Vorschriften des Art. 3 über das Volumen des Beitrages der einzelnen Staaten, des Art. 39 über das Richtlinien- – sprich: Verordnungs- – Recht des Ministerrates, des Art. 43 über das Stimmrecht im Ministerrat, des Art. 104 über die Ausführung der Rüstungsprogramme und des Art. 123 über die Rechte des Ministerrats im Fall eines Notstandes. Alle diese Bestimmungen können sich finanziell auswirken und müssen bei der Beurteilung der gesamten finanziellen Konstruktion berücksichtigt werden.

c) Die Steuer- und Zollbestimmungen sind aus den Ihnen bekannten Gründen einem besonderen Vertrag vorbehalten; sie gehören aber inhaltlich wohl zu der Gesamtmaterie und müssen hier betrachtet werden.

d) Weiter finden sich sehr wichtige Finanzbestimmungen im so genannten Finanzprotokoll, das ich wie folgt charakterisieren darf. Die Konferenz hat es für ausgeschlossen erachtet, etwa eine Gesamt-Finanzordnung mit den Teilen Haushaltsordnung, Kassenordnung, Rechnungslegungsordnung, Beitragsordnung, Schuldenordnung jetzt schon zu schaffen; sie hat sich darauf beschränken müssen, die tragenden Prinzipien dieser Materie festzulegen. Das ist im Finanzprotokoll geschehen, das vielleicht unter dem von Ihnen zu beurteilenden Gesichtspunkt seine Bedeutung darin hat, dass der Ministerrat mit Einstimmigkeit dieses Protokoll erlässt und ändern kann. Die Bestimmungen dieses Protokolls gehen nun auf in der Finanzordnung⁹, die man sich als ein nicht ganz kleines Kompendium der Finanzbestimmungen der Verteidigungsgemeinschaft vorstellen muss und die zur Zeit in Paris in Arbeit ist. Es ist gestern der erste Abschnitt über die Aufstellung des Voranschlages fertig gestellt worden. Vielleicht ist Gelegenheit, zu einem passenden Zeitpunkt im Haushaltsausschuss zusammenhängend darüber zu referieren.

e) Schließlich ist eine *sedes materiae* das Besoldungsprotokoll. Auch hier ist in weiser Beschränkung lediglich dargelegt, nach welchen Prinzipien das militärische Personal der Gemeinschaft besoldet werden soll. Für das sehr umfangreiche zivile

⁹ BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, B 5: Finanzordnung der EVG (bisheriges Verhandlungsergebnis im Interims-Ausschuss Paris – Stand 8.10.1952). Der Entwurf der Finanzordnung der EVG bestand aus 220 Artikeln und war eine deutsche Arbeit, die am 10.10.1952 (191. Sitzung) dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (10. Ausschuss) vorgelegt wurde. BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A 4, lfd. Nr. 4.

Personal der Gemeinschaft ist lediglich eine Autorisation des Ministerrats zum Erlass entsprechender Bestimmungen gegeben.

Was endlich die Frage der Pensionen, des Ruhestandes angeht, so lautet die Regelung dahin, dass ebenfalls die Organe der Gemeinschaft die entsprechenden Bestimmungen erlassen können. Der Vertrag vermeidet eine bestimmte Festlegung; die Dinge können in der Zukunft also völlig frei gestaltet werden. Da Deutschland über ein entsprechendes Recht zur Zeit nicht verfügt, wird die Überleitungsregelung im Einvernehmen mit der deutschen Regierung geschaffen werden.

Ich möchte nun versuchen, Ihnen darzulegen, wie die Gemeinschaft selbst sich unter finanziellem Aspekt darstellt. Sie ist von den Verfassern des Vertrages als ein kleines Staatswesen gesehen worden. Es hätte hier mehrere Möglichkeiten des konstruktiven Aufbaues gegeben; aber beherrschender Gesichtspunkt ist nicht die Hebung eines Verwaltungszweiges in eine übernationale Ebene gewesen, sondern zugleich die Einbettung dieses Zweiges in einen gewissen gemeinschaftlichen, staatenähnlichen Untergrund.

Im nationalen Bereich wird die Gemeinschaft einer Körperschaft vergleichbar sein, also regelmäßig die Körperschaftsrechte für sich in Anspruch nehmen.

(Das Referat wird hier durch eine längere Geschäftsordnungsdebatte über die Frage der Zulassung des Abg. *Dr. Leuchtgens* als Vertreter des vom Haushaltsausschuss benannten, erkrankten Abg. *Jaffé* unterbrochen. MR *Vialon* fährt dann fort:)

Es entspricht dem eben dargelegten Charakter der Gemeinschaft, dass sie einen eigenen Haushalt hat, also einen eigenen Haushaltsplan aufstellt und die Bewilligung der für die Erfüllung ihrer Zwecke nötigen Summen im Einzelnen durch eigene Organe regelt, also die Bewilligungsseite selbst macht, die Inspektionen vornimmt und die Kontrolle durch eigene Organe erledigen lässt.

Die Verteidigungsgemeinschaft ist im arbeitsrechtlichen Sinne Arbeitgeber von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern. Sie hat darüber hinaus eine erhebliche Anzahl von Pflichten gegenüber dem so genannten rekrutierten Personal, also denjenigen Soldaten, die nicht beruflich mit der Verteidigungsgemeinschaft fest verbunden sind.

Sie hat eine eigene Vermögensfähigkeit und Vertragsfähigkeit; Dinge, die sich aus dem Körperschaftscharakter der Verteidigungsgemeinschaft ohne weiteres ergeben.

Schließlich ist für den finanziellen Bereich noch die Feststellung wichtig, dass der räumliche Bereich der Verteidigungsgemeinschaft mehrere Währungsgebiete umfasst, was weitere Fragen aufwirft auf Gebieten, die bisher in dieser Weise und in diesem Umfang zwischen internationalen oder übernationalen Körperschaften nicht vorgekommen sind. Überhaupt fehlt es in der Geschichte wohl an Vorbildern für die in Paris aufzufindende Konstruktion. Der Völkerbund¹⁰ z.B. war nicht die

¹⁰ Zur Finanzorganisation, die gemeinsam mit der Wirtschaftsorganisation zu den technischen Organen des Völkerbundes gehörte, vgl. Göppert, *Der Völkerbund*, S. 155 f., 626-641; zum Bundeshaushalt vgl. ebd., S. 160-164. Zum Völkerbund, der im Rahmen der Verhandlungen des Versailler Friedensvertrages gegründet und dessen Satzung als Teil I der Pariser Verträge am 10.1.1920 mit dem Versailler Vertrag in Kraft trat, vgl. Pfeil, *Der Völkerbund*; zu einem deutschem Vorschlag Erzberger, *Der Völkerbund*.

Integration eines Verwaltungszweiges. Kriege, die in der Vergangenheit gemeinsam geführt wurden, sind zwar unter Umständen aus einer einheitlichen Kasse finanziert worden, wobei aber die einzelnen Träger rechtlich und finanziell völlig selbstständig gewesen sind. Hier musste also eine neue Konstruktion gefunden werden. Ich darf mir erlauben, sie Ihnen darzulegen.

Im Mittelpunkt des Ganzen steht der Haushalt der Verteidigungsgemeinschaft. Er ist, das hat man wohl in Paris erkannt, eine der stärksten Klammern für den Gemeinschaftscharakter der EVG. Das Wesen dieses gemeinschaftlichen Haushalts besteht darin, dass eine einheitliche Bedarfsermittlung und eine einheitliche Deckung dieses finanziellen Bedarfs stattfindet. Wo also der Bedarf sich befindet, gleichgültig in welchem Land und bei welchem Kontingent, wird er nach einheitlichen Gesichtspunkten festgestellt, durch die Mühle der EVG gedreht und mit Hilfe der finanziellen Mittel der Gemeinschaft gedeckt. Das hat die Folge, dass der nationale Charakter des Bedarfs der Kontingente völlig verlorenght und eine Bedarfsdeckung nach dem einheitlichen Gesichtspunkt der Dringlichkeit dieses Bedarfs stattfindet.

Es resultiert daraus eine einheitliche Kasse, eine – soweit es die Währungen zulassen – einheitliche Leitung des Geldstroms und eine Trennung des Beitragsbereichs und des Verwendungsbereichs, während bei einer andersartigen Konstruktion diese beiden Dinge zusammenfallen würden. Eine andersartige Konstruktion ist in Paris versucht worden. Die Benelux-Staaten z.B. standen auf dem Standpunkt, für die Finanzierung der europäischen Armee genüge ein Fonds, der von den Staaten nach gewissen Prinzipien gespeist würde und nach einem Wirtschaftsplan dazu diene, den finanziellen Bedarf zu decken. Das hätte aber dem Wesen der Gemeinschaft nicht entsprochen und dem naturgemäß von Deutschland im Hinblick auf den absolut luftleeren Raum auf dem Wehrgebiet vertretenen Standpunkt widersprochen. Nicht zuletzt auf deutsches Betreiben ist also der Grundsatz des gemeinschaftlichen Haushalts zum Zuge gekommen.

Der Haushalt selbst ist ein Niederschlag des Rüstungsplans, der für den Mehrjahresbedarf der Gemeinschaft aufgestellt wird; er ist insoweit der jährliche Niederschlag dieses Bedarfs.

In einem Plan, der als Anlage zum eigentlichen Haushaltsplan vorgesehen ist, regelt die Gemeinschaft die Verwendung der in nationaler Währung aufkommenden Beträge, spricht sich also schon im Stadium des Voranschlags darüber aus, in welchen Währungen die aufkommenden Beträge verwendet werden sollen. Das hat seine Bedeutung nicht zuletzt darin, dass nach der 85 zu 15-Klausel geplant werden muss, in welchen Ländern oder Währungsbereichen die Beträge ausgegeben werden müssen. Diese Klausel 85 zu 15 bedeutet, dass 85 % jedes nationalen Beitrags in dem jeweiligen Lande umgesetzt werden müssen, grob gesprochen, der nationalen Wirtschaft wieder zufließen müssen. Das bedeutet, dass nicht nur die kommerziellen Aufträge der Verteidigungsgemeinschaft, sondern auch die Ausgaben für Besoldung, Vergütungen, Entschädigungen usw. nach diesen Regeln zu behandeln sind, was zur Folge hat, dass für das Hauptgarnisonland Deutschland ohne Zweifel ein nicht unbeträchtlicher Teil der Beträge in Soldform verausgabt wird. Dies hat für den wirtschaftlichen Umsatz der Mittel natürlich seine besonderen Konsequenzen.

zen gegenüber beispielsweise solchen Ländern, bei denen die Mittel sich ohne weiteres in bestimmte, konkrete wirtschaftliche Umsätze und Aufträge umsetzen.

Die 15er-Klausel bedeutet, dass der restliche Teil dazu verwendet werden kann, in anderen Ländern als denjenigen, in [deren] Währung der Beitrag aufgekommen ist, ausgegeben zu werden, und schließlich auch, dass die 15 % der Höchstbetrag sind, den die Gemeinschaft verwenden kann, um in Ländern außerhalb der Gemeinschaftsländer einzukaufen. Hier herrscht aber keine Freiheit der Gemeinschaft, sondern es sind bestimmte Regeln aufgestellt, die verhindern, dass die Wirtschaften der Staaten durch die 15er-Klausel gestört werden.

Die 15er-Klausel hat eine zweite, bedeutungsvolle Nebenwirkung: sie verhindert, dass ein Land ausgekauft werden kann. Gerade vonseiten der Benelux-Staaten ist darauf großer Wert gelegt worden, weil ja 15 % der Gesamtbeiträge aller Länder einen solchen Betrag ausmachen, dass er, beispielsweise auf den belgischen Währungsraum konzentriert, einen riesigen Ausverkauf dieses Landes nach sich ziehen würde. Die Regel bedeutet, dass nur 15 % des nationalen Beitrags zum Einkauf in einem anderen Lande verwendet werden können und dass, wenn man darüber hinausgehen will, also beispielsweise 15 % der Gesamtbeiträge oder Teile davon hierzu verwenden will, die betroffenen Staaten ihre Zustimmung geben müssen.

So ist der doppelte Charakter dieser Klausel zu verstehen. Ich glaube, dass damit die Hoffnungen, die jede Wirtschaft sich in diesem Zusammenhang machen kann, und die Risiken, mit denen sie rechnen muss, befriedigend geregelt sind.

Was die Einnahmeseite des übernationalen gemeinschaftlichen Haushalts – also kurz gesagt, des Haushalts der EVG – angeht, so würde man nach deutschen Vorstellungen zunächst einmal daran denken müssen, ob der EVG-Vertrag eine automatische Leistungsklausel hat, ob also jede Mark, die die Gemeinschaft veranschlagt oder ausgibt, sich nach einem bestimmten Schlüssel finanziert, beispielsweise mit einem Anteil von 30 % auf deutscher Seite, was die haushaltmäßige Folge gehabt hätte, dass der Haushalt der EVG sich von der Ausgabenseite her aufgebaut hätte, wie ein normaler nationaler Haushalt sich lehrbuchartig aufbaut. Eine solche Klausel ist von Deutschland angestrebt worden; ihre Durchsetzung ist aber an dem Widerstand der anderen Staaten gescheitert. Ich werde Ihnen nachher darzulegen haben, ob das konkret wesentliche Einbußen im Zahlenmäßigen bedeutet.

Bei der Klausel war von deutscher Seite vorgesehen, dass gewisse Sonderverhältnisse, insbesondere sozialer und wirtschaftlicher Art, dabei berücksichtigt werden sollten, dass also – ich bilde ein Beispiel – der Beitrag eines Staates sich bemessen würde nach der abstrakten Leistungsfähigkeit, gemessen an volkswirtschaftlichen Zahlen, aber modifiziert durch eine soziale Kurve, als deren Grundlage man sich das spezielle Einkommen des einzelnen Bürgers dieses Landes denken könnte, ausgehend von der Tatsache, dass selbstverständlich ein Land, in dem das effektive Einkommen erheblich über dem Durchschnittseinkommen liegt, für Verteidigungszwecke stärker herangezogen werden kann als ein Land, in dem der Effektivsatz des Einkommens je Kopf nur gering über dem Durchschnittssatz liegt. Diese Kurve – die man vielleicht als eine progressive Leistungskurve bezeichnen kann – war in unseren Vorschlag eingebaut, und es wird die Arbeit der nächsten Zeit sein, den Versuch zu machen, sie durchzusetzen.

Ich darf als bekannt voraussetzen, dass im Verteidigungsvertrag die automatische Leistungsklausel zwar nicht vorgesehen, der Ministerrat aber beauftragt ist, eine solche Klausel zu finden. Nach hartem Ringen sind im Vertrag gewisse feste Anhaltspunkte dafür geschaffen worden, so dass unsere »Geschäftspartner« bei den künftigen Verhandlungen nicht ganz von Null anfangen können.

Hätten wir nichts als die Regel, dass der Beitrag nach den NATO-Vorschriften festgesetzt wird, dann hätte sich wohl jeder Gläubiger und auch wohl der Soldat, der von Berufs wegen in die europäische Armee eintreten will, gefragt, welche finanzielle Grundlage eigentlich da ist, beispielsweise für eine mehrjährige Verpflichtung, für eine lebenslängliche Anstellung, für eine Pension oder dergleichen. Es bedurfte einiger Bemühungen, diesen Gedanken zu einem Niederschlag im Vertrag zu bringen. Hier ist Art. 3 einschlägig, der bestimmt, dass die Staaten den Zielen der Gemeinschaft angemessene Beiträge zu leisten haben. Setzt sich die Gemeinschaft – um bei meinem Beispiel zu bleiben – zum Ziel, Menschen anzustellen, ihnen Pensionen zu versprechen oder bestimmte Rüstungsprogramme durchzuführen, dann werden diese Programme damit »Ziel«, und die Staaten sind verpflichtet, den entsprechenden Beitrag zu leisten. Diese Vorschrift könnte auch den Gerichtshof im Falle eines Streits veranlassen, zu entscheiden, dass der betreffende Staat – ich sage das hier ganz offen –, auch wenn sein Parlament anderer Ansicht ist, von Rechts wegen verpflichtet wäre, die dafür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das schien uns eine wirklichkeitsnahe Regelung und eine notwendige Klammer für das finanzielle Gebaren der Gemeinschaft zu sein.

Die berühmten »NATO-Regeln« kann man nicht im Laden kaufen. Die NATO ist – vielleicht wiederhole ich Dinge, die in diesem Ausschuss schon oft erörtert worden sind; dann darf ich Sie um Entschuldigung bitten – eine Staatengemeinschaft anderer Art; sie ist eine lose Vereinigung, bei der das Einstimmigkeitsprinzip gilt und bei der die Staaten sich außerordentlich bemüht haben, nicht irgendwo an Armen und Beinen Fesseln anzulegen. Infolgedessen sind auch die für die Bemessung der Beiträge geschaffenen Spielregeln nicht etwa in Form von Gesetzen oder Richtlinien ergangen, sondern sie haben sich aus der Praxis ergeben. Wir müssen uns dabei vor Augen stellen, dass die wirtschaftlichen, aber auch die militärischen, die finanziellen, die sozialen Verhältnisse in den einzelnen Staaten sehr verschieden sind und diese Verschiedenheit noch weit übertroffen wird durch die organisatorischen Unterschiede, und dass es ein hoffnungsloses Bemühen ist, diese Dingen in Richtlinien einzufangen. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir die NATO-Richtlinien nicht in Buchform vor uns haben und warum sie sich allmählich aus den Antworten der einzelnen Staaten heraus entwickelt haben. Das ist gleichzeitig – wenn ich schon eine Andeutung der künftigen Beantwortung der hier einschlägigen Fragen versuchen darf – eine Chance für Deutschland, bei den Verhandlungen seine eigenen Einrichtungen zur Ermäßigung seines Beitrages im Rahmen der abzugsfähigen Beträge zur Geltung zu bringen.

Die NATO-Regeln sehen vor, dass der Haushalt von der Einnahmenseite aufgestellt wird, also nicht lehrbuchartig. Es wird die Leistungsfähigkeit der Staaten ermittelt, etwa so, wie das in einem privaten Haushalt vor sich geht, und die Ausgabenseite hat sich danach zu richten. So ist es in der Tat gedacht. Eine Korrektur

wird dann nach Bedarf durch die so genannte Außenhilfe vorgenommen. – Ich darf es im Augenblick bei dieser Andeutung bewenden lassen.

Die Leistungsfähigkeit wird also nach den NATO-Regeln festgestellt. Bei dieser Feststellung werden eine Reihe von Umständen individueller Art berücksichtigt. Der Beitrag ergibt sich also keineswegs rein aus statistischen Ziffern, deren Ergebnis man unten ablesen würde, sondern die NATO-Regeln geben den nötigen individuellen Spielraum. Von der dann festgestellten Summe werden gewisse Abzüge vorgenommen. Die Abzüge betreffen die nationalen militärischen Reservate und eine Reihe von anderen Umständen – ich greife die Indochina-Kosten Frankreichs¹¹ als Charakteristikum heraus –, und dann ergibt sich unten der an die Verteidigungsgemeinschaft effektiv zu leistende Beitrag.

Die innere Seite der NATO-Regeln hätte also die Frage zum Inhalt, in welchem Umfang Sonderverhältnisse berücksichtigt werden. Da werde ich Ihnen vorzutragen haben, dass im Rahmen des Bruttosozialprodukts, der Konsumrate, der Investitionsrate, die die Grundlage der Berechnungen bilden, die in den Einzelstaaten vorhandenen Umstände genügend berücksichtigt werden können.

Was die äußere Seite angeht, nämlich den Einfluss bei der Gestaltung der Richtlinien, so hat Herr Abgeordneter *Erler* auch in diesem Zusammenhang eine Frage gestellt, die ich nachher im Zusammenhang zu beantworten mir zu erlauben bitte. Ich halte sie für so wichtig, dass ich dazu ein paar Seiten vorbereitet habe, die ich nachher vorlesen möchte.

Der so gewonnene Effektivbeitrag stellt sich der EVG gegenüber als Vorschlag der hierzu berufenen NATO-Instanzen dar. Die EVG selbst ist weder in ihrer Gesamtheit noch im Einzelfall gebunden, diesen Vorschlag für den Beitrag zu akzeptieren. Der Ministerrat der EVG setzt nach Art. 87 den Beitrag jedes Landes und das Gesamtvolumen der Beiträge und damit des Haushaltsplans fest und übergibt dann die von ihm empfohlenen Beiträge in die Ebene der nationalen Staaten, deren Parlamente einen endgültigen Beschluss fassen. Ich erkläre hiermit, dass nach den Pariser Verhandlungen – wie Herr Minister *Schäffer* vorhin gesagt hat – jeder Staat die Möglichkeit hat, diesen Beitrag abzulehnen; ich möchte mich selbst nur auf die Einschränkung zurückziehen, die ich vorhin gemacht habe: ablehnen kann man den Beitrag nur, soweit das Geld nicht benötigt wird, um die festliegenden Verpflichtungen der EVG zu erfüllen. – Ich glaube, das ist eine absolut befriedigende Regelung.

Für das erste Jahr der Aufstellung des Haushalts mussten Sonderregeln ergehen. Meine sehr verehrten Herren, ich bitte sich vorzustellen, wie der Ratifikationstag auf die nationalen Wehrverwaltungen »herunterprasselt«; ich kann mich nicht an-

¹¹ Im Haushaltsentwurf der französischen Regierung für 1952 wurden die Ausgaben für den Indochina-Krieg mit 330 Milliarden Francs im Militärbudget (950 Milliarden Francs) veranschlagt. Vgl. KAG 21 (1951), S. 3204 (B). Am 29.12.1951 billigte die Nationalversammlung die Militärkredite für Indochina für das Jahr 1952 in Höhe von 326 Milliarden Francs. Vgl. ebd., S. 3262 (F). Von *Mendès-François* (Radical) wurden die tatsächlichen Ausgaben für Indochina am 3.1.1952 auf 500 Milliarden Francs jährlich beziffert. Verteidigungsminister *Bidault* räumte ein, dass die Militärkredite gerade ausreichen, die bestehenden Streitkräfte auf ihrem gegenwärtigen Niveau zu erhalten, sie weiter auszubauen, sei derzeit jedoch nicht möglich. Vgl. KAG, 22 (1952), S. 3280 (C).

ders ausdrücken. Die Bücher müssen abgeschlossen werden, der gemeinschaftliche Haushalt findet vom ersten Tage an statt, und es geht von dieser Stunde ab auf Rechnung der Verteidigungsgemeinschaft, die Verträge laufen, die Leute müssen ihr Geld haben. Das alles bringt mit sich, dass für das erste Jahr des Überganges eine Übergangsregelung zugelassen werden muss, die den Sinn des gemeinschaftlichen Haushalts, die Deckung des gemeinschaftlichen Bedarfs aus gemeinschaftlichen Quellen, ein wenig aufhebt. Aber es steht klar und deutlich im Vertrag, dass bereits der nächste Haushalt absolut nach der für den gemeinschaftlichen Haushalt getroffenen Regelung vor sich geht.

Es wird im Übergangsjahr geprüft, was an nationalen Verpflichtungen da ist – Sold, kommerzielle Verpflichtungen und dergleichen. Die Gemeinschaft prüft, ob sie in die Verträge eintritt. Ist sie willens, das nicht zu tun, muss die juristische Seite geprüft werden, ob der Gläubiger einverstanden ist, dass die vertragliche Verpflichtung aufgehoben wird, falls etwa die Gemeinschaft – ich spreche hier ganz konkret – sich entschließt, ein Verteidigungsprogramm zu realisieren, das mit dem bisherigen Programm der Einzelstaaten nicht übereinstimmt. Diese juristischen Dinge, soweit es sich also um feste Verpflichtungen handelt, müssen bei der Aufstellung des ersten Plans berücksichtigt werden; und da die Versammlung wohl zu dieser Zeit noch nicht den vollständigen Überblick hat, der hier nötig ist, ist vorgesehen, dass dieser erste Haushalt, der Übergangshaushalt, der ja im Wesentlichen aus den nationalen Wehrplänen gebildet wird, nur vom Ministerrat, also ohne Beteiligung der Versammlung, genehmigt wird.

Hier stellt sich die Frage nach der Sicherheit, die das gebende Land dafür hat, dass das Geld auch zum Aufbau seiner europäischen Kontingente eigenen Ursprungs verwendet wird. Dazu ist zu sagen, dass für das Übergangsjahr eine klare Verpflichtung im Vertrag geschaffen ist. Jedes Land, auch Deutschland also, kann einen Verwendungsplan – Deutschland also einen Aufbauplan der Kontingente – aufstellen, und dieser Plan muss, wie es heißt, weitgehend berücksichtigt werden. »Weitgehend« ist keine Einschränkung, die den ganzen Gedanken beseitigt, sondern soll hier lediglich sagen, dass wir nicht vergessen dürfen, dass die Gemeinschaft auch eigene Organe, gemeinschaftliche Einrichtungen hat, die finanziert werden müssen und die selbstverständlich bei der Zuweisung der nationalen Mittel an die Kontingente in Abzug genommen werden müssen.

Der Haushaltsplan geht dann in den Ministerrat. Die Ausgabenseite wird – im Gegensatz zur Einnahmeseite, bei der die Einstimmigkeit gilt – mit einer Zweidrittel-Mehrheit verabschiedet. Wir glaubten, klug beraten zu sein, wenn wir auf diesen Punkt entscheidenden Wert legten, weil erfahrungsgemäß gerade auf dem Wehrgebiet gewisse nationale Wünsche und Empfindlichkeiten bestehen, die unter Umständen einmal, wenn sie nicht berücksichtigt werden könnten, überstimmt werden könnten.

Ich wiederhole also: der Einzelbeitrag wird durch den Ministerrat mit Einstimmigkeit und dann durch das nationale Parlament endgültig festgestellt, das Gesamtvolumen, das sich hieraus ergibt, durch den Ministerrat einstimmig. Das bedeutet, dass jedes Land ein Vetorecht insoweit hat – das klingt schlecht –, bedeutet aber gleichzeitig, dass die absolute Vergleichbarkeit der Beiträge stattfindet und

keiner gezwungen werden kann, mehr zu tun als der andere – das klingt gut. Auf der Ausgabenseite wird der Haushaltsplan durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Ministerrats verabschiedet. Für das Normaljahr – also die Jahre nach Ablauf des Übergangsjahres – geht der Haushaltsplan sodann an die Versammlung. Ich nehme an, dass Sie mit großer Enttäuschung die Bestimmungen des Vertrages studiert haben, die der Versammlung kein Budgetrecht im normalen Sinne geben. Ich darf hier einmal einen Namen nennen. Herr *Blank* hat sich die größte Mühe gegeben, den Grundsatz des Budgetrechts der Versammlung durchzusetzen; es ist nicht zu schaffen gewesen, weil die anderen Staaten aus sehr ernst zu nehmenden Vorstellungen – erlauben Sie diesen Hinweis – der Ansicht sind, dass eine designierte Versammlung nicht die Rechte einer unmittelbar gewählten Versammlung haben kann. Wird die Versammlung später unmittelbar gewählt, so kann sie ihre Rechte im Sinne eines normalen Budgetrechts herstellen.

Im Übrigen gelang es gegen Ende der Verhandlungen doch noch, durchzusetzen, dass die von der Versammlung auf dem Budgetgebiet gefassten Beschlüsse, falls ihnen nicht widersprochen wird – und wer sollte den Wunsch haben, sich mit der Versammlung allzu sehr anzulegen – mit Rechtskraft ergehen. Die Frist ist so, dass man vermuten darf, dass wohl der größte Teil dieser Beschlüsse sich auch im Haushaltsplan unmittelbar niederschlagen wird.

Es stellt sich die Frage nach den großen Ausgabengruppen des Haushalts. Über das Gesamtvolumen kann man nur ungefähre Schätzungen abgeben. Die Konstruktion des Haushaltswesens bringt es mit sich, dass nicht der Bedarf zuoberst steht und die Quellen sich danach richten müssen, sondern dass zunächst die Breite der Quellen festgestellt wird und der Bedarf sich danach richten muss. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man für die Jahre des Aufbaues ein Volumen – in D-Mark gerechnet – von etwa 25 bis 30 Milliarden DM annimmt und bei der Frage, inwieweit dieses Volumen den festgestellten Bedarf deckt, zugrunde legt, dass auch noch andere Helfer da sind, insbesondere also für die Außenhilfe bestimmte Zusagen vorliegen. Da ich annehme, dass dieser Punkt noch behandelt werden wird, begnüge ich mich mit dieser Bemerkung. Die Zusagen beziehen sich auf schweres und leichtes Gerät.

Der große Posten der Bauten spielt naturgemäß für Deutschland eine besondere Rolle. Bei der ersten Diskussion des deutschen Verwendungsplans im Zusammenhang mit der Festlegung der bekannten 850 Millionen DM konnte seinerzeit keine Übereinstimmung der Meinungen hergestellt werden, weil man auf anderer Seite – damals auf alliierter Seite – auf dem Standpunkt stand, dass sich das Bauprogramm vielleicht etwas langsamer vollziehen könne, als man zunächst geplant hatte, und die Herstellung des Verteidigungspotenzials an anderer Stelle wichtiger erscheine.

Unter den Hauptposten steht ferner Besoldung und Versorgung im Vordergrund. Da auch dazu vielleicht noch eine Einzeldarstellung folgt, weise ich zunächst nur auf diesen Posten hin.

Was die Höhe der zu erwartenden Beiträge angeht, so darf ich Ihnen mitteilen, dass die Herstellung eines festen Beitragsverhältnisses z.B. zwischen Deutschland und Frankreich, die einmal Gesprächsgegenstand war, unterblieben ist. Ich brauche

Ihnen nicht darzulegen, weshalb sie unterblieben ist. Die Beiträge werden also, wie ich vorhin schon kurz charakterisiert habe, individuell festgesetzt; starre Verhältnisse zwischen den Beiträgen der einzelnen Staaten sind nicht vereinbart worden.

Unter den abzugsfähigen Kosten stehen die vorhin kurz angesprochenen nationalen Reservate im Vordergrund. Ich bin leider nicht in der Lage, Ihnen schon ziffernmäßig genau zu sagen, wieviel beispielsweise die nicht in die EVG integrierten Seefloten und Luftflotten kosten werden und welche übrigen abzugsfähigen Kosten bei den anderen Staaten vorhanden sind. Wir sind in den letzten Tagen darangegangen, eine Bestandsaufnahme vorzubereiten. Ganz allgemein gesagt, ist dieser Posten wohl bei unserem französischen Partner am größten.

Die sonstigen abzugsfähigen Ausgaben betreffen nur echten Verteidigungsaufwand. Ich bitte bei einer etwaigen Diskussion, diesen Ausgangspunkt nie zu übersehen. Streitig kann immer nur sein, ob es sich um echten, aktiven Verteidigungsaufwand handelt oder nicht. Die Indochina-Kosten Frankreichs sind sicherlich schon genannt worden. Sie liegen im Augenblick wohl zwischen vier und fünf Milliarden. Ob dieser Posten Ewigkeitswert hat, diese Frage überschreitet meine Kompetenz, obwohl ich eine klare Meinung darüber habe. Von den sonstigen Kosten stehen die Polizeikosten im Vordergrund. Da Herr Abgeordneter *Menzel* hierzu eine Spezialfrage gestellt hat, berühre ich den Punkt jetzt nicht weiter. Die Pensionen sind abzugsfähig, die Verteidigungsministerien, der aktive Luftschutz – um dieses heikle Gebiet nur mit einem Satz anzusprechen –, nicht der passive, und schließlich ist die große Streitfrage Berlin in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Hier darf ich mich auf die Bemerkung von Herrn Minister *Schäffer* beziehen, dass die Bundesregierung den gesamten Aufwand der Bundesrepublik für Berlin als abzugsfähigen Posten in Anspruch nehmen wird.

Über die Beiträge sind demgemäß auch nur Schätzungen möglich; ich kann sie ganz unverbindlich erwähnen, wenn Sie es wünschen, damit Sie für Ihre Überlegungen ein paar konkrete Ziffern haben. Ich nehme an, dass der deutsche Beitrag bei etwa 33 bis 34 % des effektiven Gesamtbeitrags an die EVG liegen wird, dass der sehr wesentlich höhere französische Beitrag durch die abzugsfähigen Posten gemindert wird und vielleicht bei 28 % liegen wird – legen Sie mich um Gottes willen nicht fest! –, dass der italienische vielleicht bei 19 % und die Gesamtheit der Benelux-Beiträge ebenfalls bei rund 19 % liegen wird. Die Zahlen werden – ich versichere das mit aller Bestimmtheit – in den nächsten Jahren erheblichsten Änderungen unterworfen sein. Die Beiträge werden auf der Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit errechnet; ändert sich diese, so erhöht oder vermindert sich der Beitrag. – Gegen diese Regelung kann man selbstverständlich erhebliche innere Bedenken haben, weil man sich fragen kann, ob dabei der einzelne Staat noch allzuviel Interesse hat, sich hier besonders auszuzeichnen. Ich bitte aber versichert zu sein, dass das so ist. Die Ansprüche [sic!] der Wirtschaften der einzelnen Staaten liegen in absolut prägnanter Form bereits vor, so dass die Einwendung, die ich eben gemacht habe, nur theoretischer Natur ist.

Für die Ausführung des Haushalts gelten die Haushaltsvorschriften, die die EVG in ihrer Finanzordnung niederlegt. Herr Minister *Schäffer* deutete schon an – und das ist wohl ein sehr unabhängiges Urteil –, dass bei der Gestaltung der Be-

wirtschaftungsvorgänge deutsche Vorstellungen sich weitgehend durchgesetzt haben. Ich komme auf gewisse Einzelheiten noch zurück.

Die Bewirtschaftung darf die Wirtschaft der Staaten nicht stören; das ist an mehreren Stellen niedergelegt. Die einzelnen Staaten haben die Möglichkeit, die Organe der Gemeinschaft anzurufen, wenn sie eine Störung in ihrer Wirtschaft erleben. Sie haben unter Umständen auch die Möglichkeit, den Gerichtshof in Anspruch zu nehmen. Ich darf die Einzelheiten meinem Kollegen vom Wirtschaftsressort überlassen; für meinen Bereich ist nur wichtig, dass die Grenze der Bewirtschaftung letzten Endes durch die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Staaten bestimmt wird.

Die Bewirtschaftung des Haushalts ebenso wie seine rechnungsmäßige Aufstellung geht an Hand einer Rechnungseinheit vor sich, als die wir den Dollar verwendet haben. Das bedeutet nicht, dass der USA-Dollar Rechnungsfaktor wäre, sondern die Rechnungseinheit entspricht dem Dollar. Die Gemeinschaft braucht also etwaigen Kursänderungen des amerikanischen Dollars nicht zu folgen; sie kann dann ihre Rechnungseinheit vom Dollar trennen und an andere Dinge anlehnen. Wir glauben, dass die gewählte Einheit ein für den praktischen Gebrauch gutes Hilfsmittel ist. Man kann sich in wenigen Tagen an das Rechnen in dieser wesentlich höheren Einheit gewöhnen.

Die in der Einzelwährung bezahlten Beiträge werden auf ein Konto der Verteidigungsgemeinschaft innerhalb des betreffenden Landes übergeführt und von dort von den Organen der Gemeinschaft abgerufen, können also das Land nicht verlassen. Sie dienen im Rahmen der 85 %-Klausel dazu, die Verpflichtungen der EVG zu decken.

Sieht der Plan Transfers vor, werden diese durchgeführt. Auch hier schlage ich vor, Sonderfragen eventuell im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsverkehr zu behandeln. Soweit die Fragen den Haushalt betreffen, bin ich selbstverständlich bereit, sie zu beantworten.

Wir haben es mit Staaten zu tun, deren Währung nicht die erfreuliche Festigkeit der Deutschen Mark zeigt, und uns infolgedessen mit dem Problem zu befassen gehabt: Was geschieht, wenn einzelne Länder ihre Währungen abwerten? – In den einhalb Jahren, die wir in Paris verhandelt haben, haben wir den Fall der schleichenden Abwertung am eigenen Leibe ziemlich kräftig verspürt. Als zweiter Fall ist die amtliche Abwertung zu behandeln. Letztere ist einfach; der verpflichtete Staat zahlt in der neuen Währung, und wir haben lediglich zu ordnen, was mit dem vorgestern eingezahlten Betrag zu geschehen hat, wenn er übermorgen abwertet. Hier haben wir uns gesichert. Die Fälle der schleichenden Abwertung sind wesentlich schwieriger. Hier ist vorgesehen, dass in den Organen der Gemeinschaft eine Beratung stattfindet mit dem Ziel, den der Gemeinschaft entstehenden Schaden auszugleichen. Dieser Schaden kann nicht mathematisch errechnet werden – hier erbitte ich Ihr Verständnis für die kautschukartige Elastizität der Vorschrift –, weil die Abwertung nicht auf allen Gebieten gleichmäßig ist, für Lebensmittel oder für Wohnungen anders sein kann als für militärisches Material, Kaserneneinrichtungen und dergleichen, und weil die temporären Faktoren der Abwertung in den einzelnen vorkommenden Fällen nicht übereinstimmen. Wir mussten uns damit begnü-

gen – und auch das war nicht ganz einfach durchzusetzen –, dass der Rat hier in verhältnismäßig grober Weise den der Gemeinschaft entstehenden Schaden feststellt und den Ausgleich regelt. Der Ausgleich kann durch eine Nachzahlung geschehen – das wird der einfachste Fall sein – oder dadurch, dass der nationale Haushalt den Ankauf der im Haushaltsplan veranschlagten Gegenstände durch Zuschüsse ermöglicht, wobei der Staat es in der Hand hat, auf seine Weise dafür zu sorgen, dass er dafür nicht allzu viel ausgibt. Diesen Möglichkeiten trägt die Bestimmung über die Abwertung Rechnung.

Zu den Zahlungen selbst: Alle Zahlungen, die nicht unmittelbar in den Währungen der Teilnehmerstaaten vollzogen werden, werden durch die EZU¹² bewirkt. Da diese kein Instrument von ewiger Dauer ist und immer nur für einen verhältnismäßig kleinen Zeitraum vereinbart wird, sieht der Vertrag vor, dass ebenfalls ein multilaterales, also kein bilaterales Verrechnungssystem an die Stelle tritt, wenn die Staaten – es sind ja nicht nur EVG-Staaten –, die an der EZU beteiligt sind, etwa nicht die Weitergeltung der EZU-Vereinbarungen beschließen sollten.

Mit der Frage, ob die einseitige Richtung der Zahlungen etwa den EZU-Rahmen sprengt, brauche ich mich nicht zu befassen. Die 85 %-Klausel sorgt wohl dafür, dass nicht allzu tolle Salden entstehen. Außerdem werden, wie ich bereits vortrug, in einem Annex zum Haushaltsplan, der von allen Körperschaften geprüft und wie ein Teil des Haushaltsplans genehmigt wird, die Währungen, in denen gezahlt wird, und die etwaigen Verwendungsbereiche aufgenommen werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann daher durch Planung allzu großen Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Zahlungsbilanz vorgebeugt werden.

In dem großen Bereich der Fragen zur Ausführung des Haushalts taucht als Novität für deutsche Augen der Finanzkontrolleur auf, der Schutzmann der Ausgabe. Wir haben uns entschlossen, diese Einrichtung, die in allen fünf anderen

¹² Die Europäische Zahlungsunion (EZU) war eine durch ein internationales Abkommen vom 19.9.1950 gegründete Institution mit Sitz in Paris, die im Rahmen der Organisation for European Economic Cooperation (OEEC, vgl. Protokoll der 9. Sitzung, S. 397, Anm. 11) geschaffen worden war. Hauptaufgabe der EZU war es, die Rückkehr zur vollen Multilateralität des Handels zu erleichtern und gleichzeitig die Voraussetzungen zur Wiedereinführung der allgemeinen Konvertibilität der Währungen aller Mitgliedsländer der OEEC (die drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands, später die Bundesrepublik, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Island, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Türkei, Österreich, Schweden, Schweiz, Portugal, Großbritannien, Nordirland; die USA und Kanada waren assoziierte Mitglieder) zu schaffen. Die technischen Arbeiten der EZU wurden durch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ, Sitz in Basel) ausgeführt, der von den USA 350 Millionen Dollar als Betriebskapital zur Verfügung gestellt wurden. Durch das Abkommen über die EZU wurde ein multilaterales Clearing (Abrechnungssystem) geschaffen, indem die Mitgliedsländer am Ende jeder Abrechnungsperiode ihre bilateralen Guthaben und Schulden gegenüber den anderen der BIZ angeschlossenen Staaten melden mussten, woraufhin die BIZ auf dem Wege einer multilateralen Verrechnung eine Saldenbildung vornahm. Der Ausgleich dieser Salden erfolgte durch die EZU. Die EZU war nur als Übergangslösung konzipiert. Ihre Aufgabe endete 1958, als zwölf EZU-Staaten ihre Währungen für frei konvertibel erklärten. Das Abkommen über die EZU wurde am 27.12.1958 durch das europäische Währungsabkommen ersetzt, das bereits am 5.8.1955 von den Mitgliedsländern der OEEC unterzeichnet worden war. Vgl. Berger/Ritschel, Die Rekonstruktion, S. 499–502; Bühner, Westdeutschland, S. 189–198; Herbst, Option, S. 35–56; Lehmann, Der Marshall-Plan, S. 49 f.; Nass, USA und Europäische Integration, S. 88–132.

Staaten vorhanden ist, zu übernehmen. Die Institution des Finanzkontrolleurs, die in diesen Staaten sehr ernst genommen wird, ist bei uns noch weiter im Sinne einer unabhängigen Einrichtung ausgestaltet worden. Während der Finanzkontrolleur beispielsweise in Frankreich eine nachgeordnete Stelle des Finanzministers ist, der diese Vertrauensleute in die einzelnen Ressorts delegiert, ist der Finanzkontrolleur bei der EVG ein Mann, der beim Ministerrat ressortiert, von ihm Aufträge – keine Weisungen – erhält und bei der Bewirtschaftung der Mittel mitwirkt. Der Finanzkontrolleur ist nicht mit dem deutschen Haushaltssachbearbeiter zu vergleichen. Er ist ja überhaupt nur eine Dienststelle; er wird nach unten eine Reihe von Mitarbeitern haben, und man könnte sich denken, dass vielleicht in jedem Wehrbereich ein solcher Mann sitzt. Der Finanzkontrolleur hat bei jedem erstmaligen Abschluss eines Vertragstyps mitzuwirken und hat formell das Recht, sein Visum auf sämtliche Ausgabeanordnungen der Bewirtschaftungsstellen, also der Organisa-teure, zu setzen. Davon kann er mangels Personals schon keinen Gebrauch machen. Genau so wie bei uns wird er also auf verschiedenen Bereichen, insbesondere denen, die durch Spezialgesetze festliegen – Besoldung, Pensionen usw. –, nicht mitwirken, sondern sich im Wesentlichen auf das Kommerzielle beschränken und alle Abweichungen sehen und begutachten. Sagt er nein, dann kann er von den zivilen und militärischen Chefs angewiesen werden, sein Nein, sagen wir einmal, zurückzunehmen, indem ihm eine begründete Darlegung gemacht wird, weshalb die betreffende Ausgabe notwendig ist. Alsdann berichtet der Finanzkontrolleur aber auf schnellstem Wege an den Ministerrat, der die Möglichkeit hat, durch eine Einzelentscheidung oder -direktive in Anwendung des Art. 39¹³ des Vertrages Stopp zu sagen. Aber dann wird ja in vielen Fällen die Ausgabe schon bewirkt sein. Darüber kann man nicht hinwegsehen. Aber wir glauben eben, dass die Position des Finanzkontrolleurs so stark ist, dass die Anweisungsstellen sich hüten werden, sich in einen flagranten Gegensatz zu ihm zu setzen.

Der Finanzkontrolleur wirkt beim Zustandekommen des Haushaltsplans mit, er gibt sein Gutachten zu den einzelnen Dingen, und man wird sich das Zustandekommen des Haushaltsplans so vorstellen müssen, dass die Gutachten des Finanzkontrolleurs eine sehr starke Bedeutung haben. Wir können den Bedarf der europäischen Armee in den ersten Jahren nicht decken, das ist wohl offenes Geheimnis; infolgedessen werden die Ansprüche höher sein als die Möglichkeiten. Hier wird der Finanzkontrolleur gute Arbeit leisten können, indem er System in die Anforderungen bringt und einen gewissen Zeitplan entwickelt, nach dem die Ausgaben aus den künftigen Haushaltsplänen gedeckt werden können.

Diese seine Mitwirkung sichert ihm die Position, von der ich vorhin gesprochen habe.

Was die Vermögenswirtschaft der EVG angeht, so habe ich Ihnen schon vorgetragen, dass diese vermögensfähig ist, also auch Schulden machen, auch eigene Anleihen aufnehmen und damit einen außerordentlichen Haushalt decken kann.

Wir haben uns bemüht, in den Umrissen schon die innere Vermögenswirtschaft in Angriff zu nehmen, die ja, wie Sie wissen, im deutschen Haushaltsrecht sehr im

¹³ Zum Art. 39 (Der Rat) des EVG-Vertrags siehe BGBl 1954, T. II, S. 354.

Argen liegt. Es ist aber klar, dass sich der europäische Haushaltsplan der EVG nicht dazu eignet, auf diesem Gebiet allzu große Experimente zu machen. Das militärische Vermögen ist grundsätzlich etwas anderes als das staatliche Vermögen im Rahmen einer nationalen Wirtschaft. Deshalb mussten wir davon Abstand nehmen, hier diejenigen Dinge zu ordnen, die wir gern für den deutschen nationalen Bereich schon geordnet hätten und die Aufgabe einer künftigen Haushalts- oder Vermögensordnung der Bundesrepublik sein werden.

(Abg. *Erler*. Wieviel Abschreibungen kann man auf einen Panzer usw. machen? – Das ist schwer! – Heiterkeit.)

Im Wirtschaftsverkehr tritt die europäische Verteidigungsgemeinschaft wie ein sonstiger Besteller und Arbeitgeber auf. Im Steuervertrag ist geregelt, wie sie sich zu den nationalen Steuergesetzen zu verhalten hat. Ich streife dieses Gebiet nur mit einigen Strichen. Die EVG wird etwa diejenigen Freiheiten genießen, wie sie die Bundesrepublik oder ein Land der Bundesrepublik nach den nationalen Steuergesetzen haben. Soweit sie sich auf das wirtschaftliche Gebiet begibt – lassen Sie mich ein Beispiel anführen: für einen abgelegenen Flughafen ein Elektrizitätswerk betreibt, das nicht nur den Flugplatz, sondern auch die umliegenden Häuser mit Licht versorgt –, wird sie wie ein sonstiger Erwerber zu behandeln sein, also Umsatzsteuer und, wenn sie einen Gewinn macht, auch Körperschaftsteuer bezahlen müssen. Die Schwierigkeiten liegen nur in der Frage, was »normale Tätigkeit« der EVG ist. Nehmen Sie nur das interessante Beispiel des privaten Wohnungsbaus; dann erkennen Sie die Schwierigkeit. Der private Wohnungsbau wird von uns als eine normale Aufgabe der EVG angesehen, eine Ansicht, der sich die anderen Staaten nicht unbedingt anschließen können. Ich nehme aber an, dass wir da zu befriedigenden Regelungen kommen werden.

Die Amerikaner haben durchgesetzt, dass diejenigen Lieferungen und Leistungen, die aus Mitteln der Außenhilfe – hier kann es nur eine Finanzhilfe sein – finanziert werden, steuerfrei sind. Das entspricht etwa der Regelung, wie sie im NATO-Bereich gilt, und bedeutet für uns, dass nach einem besonderen System – ich bemerke ganz persönlich, es sind darüber noch keine endgültigen Vereinbarungen zustande gekommen: im Wege eines Erstattungssystems – die Ausgleichs vorzunehmen sind. Die EVG zahlt auch für die Bestellungen aus Außenhilfe alle Steuern, der Staat erstattet sie ihr nach irgendwelchen Gesichtspunkten. Dieses Gebiet ist so schwierig, weil die Steuersysteme der Staaten völlig verschiedenartig sind. Wenn beispielsweise bei Deutschland das Problem der Mehrphasen-Umsatzsteuer auftaucht, stehen ihm bei den anderen Staaten entsprechende Probleme gegenüber. Auch die Abgrenzung der Werte zu den indirekten Steuern ist sehr verschiedenartig. Man wird in der Übergangszeit große Geduld an den Tag legen müssen, bis alle diese Dinge befriedigend geregelt sind.

Die indirekten Steuern haben eine starke Erschütterung im nationalen Bereich insoweit erfahren, als die EVG naturgemäß ermächtigt sein muss, die Ware unter Umständen da zu kaufen, wo sie billig ist, und dorthin zu bringen, wo sie benötigt wird. Das ist ein nicht unbedeutendes Problem des Wirtschaftsverkehrs. Hier können naturgemäß Spannungen auftreten. Die 85-%-Klausel kann dazu nötigen, Aufträge dahin zu legen, wo nicht die billigsten Preise bestehen, nur um den ge-

wünschten 85%-Umsatz des nationalen Beitrags zustande zu bringen; andererseits aber wird der Leistungsgedanke, der Gedanke des Rationellen dafür sorgen müssen, dass man am billigsten kauft, um den Beitrag der Staaten – denn der ist ja ersparter Wohlstand der Staaten – am nutzbringendsten anzulegen. Wie dieses Problem sich nachher in der harten Wirklichkeit »zurechtreibt«, darüber kann man noch keine Vermutungen äußern. Die Staaten werden aber wohl dafür sorgen, dass alle nur wünschenswerten Interessen dabei zum Zuge kommen. – Für Deutschland ist das Problem des Kaffees und des Tabaks natürlich besonders wichtig. Aber ich darf den Bereich noch ein wenig erweitern. Denken Sie daran, dass man mit den fremden Kontingenten im Lande auch Versorgungswünsche übernimmt, die gar nicht zu vernachlässigen sind. Der französische Soldat muss sein Viertel Rotwein haben,

(Zuruf: Ein Liter!)

der Italiener andere Dinge, der Deutsche, lassen Sie mich das scherzhaft hinzufügen, Kartoffeln. Hier werden gewisse Spannungen entstehen, die die Wirtschaften strapazieren. Hinzu kommt das Problem – mein Wirtschaftskollege wird das sicherlich noch vertiefen –, dass der Druck auf den nationalen Markt die Devisensituation erheblich beeinträchtigen kann. Die Truppe isst; sie isst auch außerdienstlich in den Wirtschaften mit; sie wird die Versorgungsdecke strapazieren. Alle diese Dinge sind theoretisch ins Auge gefasst worden. Ihre Lösung auf dem Papier kann aber erst stattfinden, wenn die Volumina etwa feststehen. Die Staaten sind in einer sehr befriedigenden Verhandlungsform dahin übereingekommen, dass die Organe der Gemeinschaft den Ausgleich solcher Schäden vornehmen. Beim Kaffee und beim Tabak ist dieses Verfahren sogar sehr stark spezialisiert; hier kann ein Staat dazu übergehen, seine indirekten Verbrauchssteuersätze, seine Zollsätze anzuwenden, wenn eine andere Handhabung seine Kasse allzu sehr leeren würde.

Damit habe ich schon angedeutet, dass auf dem indirekten Gebiet der Grundsatz der freien Zirkulation besteht. Er wird abgeschwächt dadurch, dass die soeben genannten inneren Ausgleiche stattfinden können, aber auch bei der Einfuhr in das Gesamtgebiet der EVG Zölle erhoben werden können und müssen, die allerdings, damit hier keine Spannungen entstehen – ich brauche nur an die Hafenfrage zu erinnern –, über eine Ausgleichskasse abgewickelt werden. Hier finden Sie den ersten interessanten Vorsatz eines solchen übernationalen Ausgleichs. Man hätte auch eine Reihe anderer Punkte noch mit Hilfe solcher übernationaler Ausgleiche regeln können; die Verfasser dieser Bestimmungen haben aber ein wenig gezögert und überlassen die Regelung der Zukunft.

Wie Sie wissen, ist im Steuervertrag eine Klausel, die es ermöglicht, den Schwankungen in der Entwicklung durch eine Anpassung der Bestimmungen ohne das allzu schwerfällige Instrument neuer ratifizierungsbedürftiger Bestimmungen gerecht zu werden.

Die Inanspruchnahme nationaler Dienststellen zur Durchführung des Haushalts regelt der Vertrag nicht *expressis verbis*. Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass nationale Dienststellen beim Vollzug des Haushalts eingeschaltet werden können. Die Initiative kann bei den nationalen Stellen liegen, die Entscheidung bei den Organen der EVG. Der Ministerrat wird über diese schwerwiegenden Fragen

mit Einstimmigkeit entscheiden. Es ist keineswegs präjudiziert, dass diese Inanspruchnahme nationaler Dienststellen etwa in allen Staaten gleich sein muss; man könnte sich denken, dass gerade hier der individuellen Struktur der Staaten Rechnung getragen werden kann. Diese individuelle Struktur wird überhaupt in weiterem Vollzug noch eine beträchtliche Rolle spielen. Die EVG denkt wohl nicht daran, hier durch allzu uniforme Regelungen Schwierigkeiten in den nationalen Verwaltungen und Wirtschaften zu machen.

Die laufende Kontrolle des Vollzugs geht über den vorhin charakterisierten Finanzkontrolleur vor sich; die Nachkontrolle ist einem Rechnungshof anvertraut, der nach deutschem Vorbild als Kollegialbehörde aufgebaut ist. Dazwischen liegt die Eigenkontrolle der Bewirtschaftungsstellen. Der Sachbearbeiter des Haushalts wird ebenfalls in der EVG eingeführt sein. Bezüglich der Stellung des Rechnungshofes darf ich Ihnen, sozusagen als private Bemerkung, mitteilen, dass die Position der Einzelstaaten zu diesem für uns so wichtigen Instrument sehr verschiedenartig war. Die Rechnungshöfe in den anderen Staaten genießen keineswegs das Ansehen, das man sich eigentlich vorstellt. Zu erklären ist das aus der überragenden Bedeutung der Finanzinspektoren, die ihnen »die Butter vom Brot nehmen«. Demgegenüber gelang es also, ein Instrument für die rechnungsmäßige Nachprüfung durchzusetzen, dessen Spruch Bedeutung haben und insbesondere auch die Grundlage für die Entlastung sein wird. Die Entlastung wird auf der Basis dieses Berichts – und zwar eines schnellen Berichts, denn der Rechnungshof wird ihn innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres vorlegen müssen – vorgenommen werden. Hier werden Sie etwas enttäuscht gewesen sein, dass die Entlastung sozusagen mit einem Drittel der Stimmen der Versammlung vorgenommen wird. Das ist in der Tat so. Ich glaube Ihnen aber eine gute Begründung liefern zu können. In die Versammlung ist das bedeutendste Recht gelegt, das der Kontrolle der »Verteidigungsregierung«, wenn ich das Kommissariat, also das Neunmännerkollegium, einmal als solches bezeichnen darf. Das Kommissariat ist zwar Regierung; aber der Ministerrat ist nicht allein als Kammer ausgebildet – Erste oder Zweite Kammer, er ist ja ein Länderinstrument –, sondern er hat durch das Verordnungsrecht – das ginge noch! – und vor allem durch das Direktivrecht in Einzelfällen eine ähnliche Position wie eine Regierung. Der Bericht des Rechnungshofes geht also über den Ministerrat an die Versammlung und wird dort dann verabschiedet wie ein Misstrauensvotum. Hier liegt diese Kontrolle der »Regierung«. Die Versammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit das Kommissariat jederzeit abberufen. Man war bei den Konferenzstaaten der Auffassung, die Entlastung solle ähnlich gehandhabt werden, weil die Versagung der Entlastung ein Misstrauensvotum bedeute. Ich möchte für diejenigen Herren unter Ihnen, die insoweit Bedenken äußern wollen, schon jetzt sagen, dass man sich selbstverständlich zwischen der Versagung einer Entlastung – mit zwei Dritteln – und der Entlastung – mit einem Drittel – eine Reihe von staatsrechtlichen Beschlussmöglichkeiten denken kann, die eine Kritik der Wirtschafts- und Finanzgebarung der Verteidigungsregierung zum Inhalt haben können. Hier wird die Versammlung die Möglichkeit haben, auch in der Zeit, in der sie nicht als unmittelbar gewählte Versammlung alle Rechte selbst in die Hand nehmen kann, befriedigend zum Zuge zu kommen.

Zum Haushaltsrecht möchte ich mich auf ganz wenige Bemerkungen beschränken. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr; es entspricht also nicht dem Rechnungsjahr der Bundesrepublik. Die Italiener haben das Rechnungsjahr 1. Juli bis 30. Juni, die anderen Staaten haben als Rechnungsjahr das Kalenderjahr. Ich glaube, in Deutschland wird nichts dagegen eingewendet – ich bin nicht autorisiert, dazu eine abschließende Erklärung abzugeben –, dass bei einer künftigen Ordnung auch hier das Kalenderjahr Wirtschaftsjahr wird. Im Wesentlichen wird es ja wohl beim deutschen Parlament liegen, das Für und Wider abzuwägen. Ich selbst kann nur vom Standpunkt des technischen Referenten aus sagen, dass es sehr richtig wäre,

(Zustimmung)

wenn Kalenderjahr und Rechnungsjahr übereinstimmen, zumal da auch die Wirtschaft langsam aber sicher zum Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr übergeht. Die berühmten »Besonderheiten« können berücksichtigt werden, ohne dass man am Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr etwas zu ändern braucht.

Die Stationierungskosten eilen durch den Haushalt der EVG. Ich sage »eilen«, weil sie in der Kasse kaum klingen und dann wieder in Richtung Deutschland diese Kasse verlassen. Sie werden den Behörden der Stationierungstruppen zur weiteren Verausgabung zur Verfügung gestellt. Die deutschen Behörden leisten nach dem Ihnen ja bekannten Bonner Vertrag bei der Bewirtschaftung Amtshilfe.

Auf diese Regelung der Stationierungskosten musste deutscherseits so großer Wert gelegt werden, weil man gesagt hat, dass der Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik ein einheitlicher ist und die ja nur für geringe Zeit bezahlten Stationierungskosten einbegreifen muss; eine Argumentation, die so schlüssig ist, dass ich ihr wohl nichts hinzuzusetzen habe. Da die anderen Staaten mit diesen Stationierungsgeldern wenig zu tun haben wollen – ich darf das hier ganz offen aussprechen, die Holländer z.B. nicht, weil sie ihre eigene Meinung über diese Kontributionen haben –, sind wir zu dieser Regelung gekommen; also: Bezahlung einheitlich in einer Summe aus dem Haushalt der Bundesrepublik, Einkauf in einer Summe im Haushalt der EVG; dort zweigt sich der Betrag ab und geht wieder an die Bewirtschaftungsstelle zurück. Das hat – um eine Frage von Herrn Abgeordneten *Erlor* in Andeutungen schon zu beantworten – die Folge, dass sie beim Stimmrecht für uns Gültigkeit haben. Ich trage Ihnen das später im Einzelnen vor.

Das Nothaushaltsrecht ist in ähnlicher Weise, wie es die Bundesrepublik im Grundsatz getan hat, so geregelt, dass die Verwaltung, wenn in den ersten Wochen des Rechnungsjahres der Haushalt nicht verabschiedet ist, ermächtigt ist, jeweils ein Zwölftel pro Monat auszugeben. Das wirft selbstverständlich gewisse Abgrenzungsfragen auf für den Fall, dass der neue Haushalt im Volumen geringer ist. Wir bemühen uns im Augenblick gerade in Paris, diesen Übergang zu regeln, und ich darf Sie insoweit schon beruhigen: Die Regelung wird so vor sich gehen, dass der Ministerrat ermächtigt ist, mit Hilfe seines Direktivrechts den etwa vorliegenden, noch nicht verabschiedeten Voranschlag der Bewirtschaftung zugrunde zu legen, vielleicht in ähnlicher Weise, wie es durch das Vorausbewilligungsrecht des Haushaltsausschusses des Bundestages geschehen ist. Das Recht kann nur für drei Monate ausgeübt werden. Ich bitte mich nicht zu fragen, was zu geschehen hat, wenn

nach Ablauf dieser drei Monate der Haushaltsplan der EVG noch nicht existiert. Man ist bei den Verhandlungen davon ausgegangen, *das* er dann besteht.

Was das Haushaltsschema angeht, so darf ich Ihnen ankündigen, dass der Haushalt der EVG sich in einem wesentlich anderen Gewande präsentieren wird, als dies für die nationalen Pläne bisher rechtens war. Man bemüht sich – und ich glaube, dass ich gerade in diesem Raum dafür volles Verständnis finden werde, – den Haushaltsplan in seiner äußeren Gestalt so aufzubauen, dass der Blick auf die großen Dinge gelenkt wird. Es geht ein Gesamtplan voraus, der rein nach Zwecken, also betriebswirtschaftlich gesagt nach Kostenarten, nicht nach Kostenstellen aufgebaut ist, also nicht nach dem Organisations-, Funktions-, Ministerialsystem aufgebaut ist, sondern nach den Zwecken, etwa wie der derzeitige amerikanische Plan, der ja zwei Generalpläne, einen nach Zwecken, einen nach Organisationen, enthält.

Sämtliche Details, auch die organisatorischer Art, sind – das ist gerade für eine militärische Verwaltung wichtig – in Einzelpläne abgetrennt, die einen Bestandteil des Gesamthaushaltsplans bilden. Alle Angaben in diesen Erläuterungsbüchern sind bindend. Wir müssen also auch den Begriff der »Erläuterungen« etwas umbauen und darin bindende interne Anweisungen der EVG sehen. Während sich nach deutschem Haushaltsrecht bekanntlich die Rechtskraft eigentlich nur auf die Kapitel erstreckt, weil der Gesamthaushaltsplan, der einen Bestandteil des Haushaltsgesetzes bildet, bei den Kapiteln aufhört und nach meiner persönlichen Meinung die weitere Bindung nur durch die Reichshaushaltsordnung vorgenommen wird, wird nach dem Haushaltsrecht der Gemeinschaft die Bindung für die Gesamtheit der Veranschlagungseinzelheiten und für die Erläuterungen hergestellt. Man wird sich bemühen müssen, die organisatorische Seite, also die Frage: »Wer bewirtschaftet die Mittel?« durch gute Übersichten befriedigend für das Auge und für den Kontrolleur zu regeln.

Neuartig wird im Haushaltsrecht das Recht der so genannten *virements*, also der Übertragungen von Mitteln während des Haushaltsjahrs, sein. Hier sehen die bis jetzt vorliegenden Bestimmungen – sie stehen im Vertrag, sie stehen im Finanzprotokoll – in ihren Prinzipien vor, dass mit einer abgestuften Zuständigkeit vom Sachbearbeiter über die Direktionen des Kommissariats, das Kommissariat selbst und dem Ministerrat Übertragungen ersparter Mittel auf einen Titel stattfinden, bei dem noch Bedarf besteht. Das heißt, dass wir das Prinzip der außerplanmäßigen und überplanmäßigen Bewirtschaftung – § 33 RHO¹⁴ – aufgeben und

¹⁴ Paragraph 33 RHO: »(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Wehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (Paragraph 30, Abs. 3), desgleichen Maßnahmen, durch welche für das Reich Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Soweit hiernach über- und außerplanmäßige Ausgaben den Beträge von 10 000 Reichsmark und darüber geleistet worden sind, sind sie vierteljährlich dem Reichstag mitzuteilen. (2) Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angaben des Verwendungszweckes einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen sowie Ausgabebewilligungen im außerordentlichen Haushalt dürfen nicht überschritten werden«, in: Reichshaushaltsordnung, S. 15. – Paragraph 30, Abs. 3 RHO: »Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung (Vorgriffe) sind Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächs-

grundsätzlich die Deckung jedes Mehrbedarfs im Volumen des Haushaltsplans selbst vorsehen. Das ist in der Praxis in Deutschland vielfach schon so gewesen, weil wir, wenn ein Ressort mit Mehrbedarf kommt, verlangen, dass es ihn an anderer Stelle ausgleicht. Aber das System ist ein grundlegend anderes. Das bedeutet, dass die Fälle des Nachtragshaushalts für einen nicht allzu hohen Bedarf während des Jahres nicht sehr zahlreich sein werden und dass nur für eine grundlegende Umgestaltung des Verteidigungsprogramms Nachträge vorgelegt werden müssen.

Zu dem berühmten Kapitel »ordentlicher und außerordentlicher Haushalt« darf ich zwei Sätze sagen. Die Lösung, die von der Konferenz erarbeitet worden ist, geht dahin, dass ein außerordentlicher Plan aufgestellt werden *kann*, nicht aufgestellt werden *muss*. Wir haben also dieselbe Möglichkeit wie in Deutschland. Wird er aufgestellt, dann gelten die Ordnungsvorschriften für den außerordentlichen Haushalt in bindender Weise, so dass insoweit dann eine echte außerordentliche Bewirtschaftung stattfindet. – Ich glaube, dass auch dieses Problem, wie überhaupt die Detailprobleme des Haushaltsrechts, ganz befriedigend geregelt worden ist.

Schließlich ist noch in einigen Sätzen der Bestimmungen zu gedenken, die sich mit der Frage befassen, was geschieht, wenn ein Staat nicht zahlt. Dieses heikle Thema ist im Vertrag wohl nicht ganz befriedigend geregelt. Wir konnten lediglich vorsehen, dass der Staat, der nicht fristgerecht zahlt, Zinsen bezahlt. Das mag Sie im übernationalen Bereich verwundern; aber da sich alle Staaten bereit fanden, darauf einzugehen, haben wir uns nicht dagegen gewehrt.

(Abg. *Erlor*: Und wenn er die Zinsen auch nicht zahlt?)

– Wenn er die Zinsen auch nicht zahlt, kann an den Gerichtshof herangegangen werden, der einen entsprechenden Beschluss fasst. Ein übernationaler Büttel, der die geschuldeten Beiträge eintreibt, konnte naturgemäß nicht vorgesehen werden; hier, glaube ich, werden die über- und internationalen Zusammenhänge, Herr Abgeordneter *Erlor*, genügen, um einen Staat zu veranlassen, bald zu bezahlen.

Die Anlage der flüssigen Mittel der Gemeinschaft vollzieht sich selbstverständlich in den Währungsbereichen. Wir haben Vorsorge getroffen, der Gemeinschaft jedes Wirtschaften in unserem Bereich zu untersagen, es sei denn, dass wir selbst Wert darauf legen. Im Großen und Ganzen werden diese flüssigen Mittel, falls es dazu kommt – und man kann sich ja vielleicht für die ersten Monate einen solchen Zustand denken –, so angelegt, dass sie für kurzfristige Anzapfungen der Staaten, also den Schatzwechselkredit, zur Verfügung stehen. Weitergehende Anlagen, auch bei Privatbanken, sind der EVG untersagt, es sei denn, dass die deutsche Bankenföhrung und die deutsche Verwaltung dem zustimmen.

Nun das letzte Wort zur Buchföhrung der Gemeinschaft. Hier sind wir mit unseren Erwägungen und Planungen noch nicht sehr weit gekommen. Ich darf Ihnen aber sagen, dass absolute Gewähr dafür besteht, dass diese Buchföhrung exakt sein wird und dass, ebenso wie der Plan detailliert sein wird, auch die Rechnung bis ins Einzelne gehen wird, so dass der kontrollierenden Stelle anlässlich der Entlastung ein vollkommener Überblick über die Haushalts- und Finanzgebarung der Ge-

ten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Ausnahmen können für die Deutsche Reichspost im Haushaltsplane zugelassen werden.« Ebd., S. 14.

meinschaft ermöglicht wird. Wenn die Mittel reichen, denkt die Gemeinschaft daran, die mechanographische Buchführung durchzuführen. Das bietet sich für den militärischen Bereich als selbstverständlich an. Die Alliierten haben gerade während des Krieges erstaunliche Ergebnisse auf dem Gebiet erzielt, und wir haben im Haushaltsschema ein Kennziffersystem vorbereitet, das die Möglichkeit gibt, bis zum letzten Gegenstand herunter durch eine einzige Bewirtschaftungsziffer die Natur dieses Gegenstandes für den Voranschlag, die Bewirtschaftung, die Rechnung, die Lagerhaltung, die Inventarisierung, den Schriftverkehr usw. zu kennzeichnen. Das hat sicherlich sehr große Vorzüge, obwohl es auch eine gewisse Entseelung der Verwaltung bedeutet; aber hier muss natürlich der technische Fortschritt im Vordergrund stehen. Diese Dinge werden nicht ganz billig sein; aber es bestehen derartige Dinge in anderen Staaten schon, während für den deutschen Bereich die Anschaffung einer Anzahl von Hollerith-Maschinen notwendig wäre, und im Gesamten wäre der entstehende Finanzbedarf nicht allzu bedeutungsvoll.

(Im Rahmen einer Geschäftsordnungsdebatte schlägt Abg. **Erler** vor, unter dem frischen Eindruck des außerordentlich gut ausgefeilten Referats von MR **Vialon** die Fragen, die den Mitgliedern des EVG-Ausschusses dazu gekommen seien, zu formulieren – wenn auch nicht zu diskutieren –, damit der Haushaltsausschuss schon wisse, zu welchen Punkten er weiter diskutieren müsse, oder weitere Aufklärungen entgegennehmen solle. Welche Fragen im EVG-Ausschuss selbst zu diskutieren seien, werde sich nach Formulierung der Fragen ergeben. – Abg. **Bausch** ist der Auffassung, dass nur ein sehr kleiner Teil der Fragen, die in dem Referat zur Erörterung gestellt seien, Angelegenheit des EVG-Ausschusses sei. – Vors. **Strauß** teilt mit, er habe eine Reihe von Fragen, die sich im EVG-Ausschuss ergeben hätten, dem Auswärtigen Ausschuss übergeben, weil sie mehr zum Problemkreis des Deutschlandvertrages gehörten. Vors. **Strauß** richtet an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses die Frage, ob er mit dieser Prozedur einverstanden sei. – Abg. **Schoettle** bejaht diese Frage.

Dann erteilt der **Vorsitzende** dem Abg. *Bausch* das Wort zu seinem Korreferat.)

Abg. **Bausch** (CDU), Referent: Es ist gut, wenn wir uns zunächst darüber klar werden, wie wir weiter verfahren sollen. Meiner Meinung nach sollten wir uns möglichst auf die wichtigsten Dinge konzentrieren. Ich werde in meinen Darlegungen nicht auf technische Einzelheiten eingehen. Solche technischen Einzelheiten sind im Vertragswerk in einem solch riesenhaften Umfange festgelegt, dass es viel zu weit führen würde, wenn wir auf alle Details eingingen. Ich sehe meine Aufgabe darin, nun nach den Darlegungen der Regierungsvertreter die wichtigsten politischen Grundfragen herauszustellen, die durch die finanziellen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages aufgeworfen werden und die durch die Ausschussberatung geklärt werden sollen.

Da sehe ich fünf große Fragen- und Problemkomplexe. Ich werde versuchen, diese Fragen zum Teil selbst zu beantworten. Soweit ich das tue, bitte ich die Vertreter der Regierung, mich zu ergänzen oder zu korrigieren, soweit sie das für nötig halten; zum anderen Teil aber, soweit ich die Antwort nicht selbst zu geben vermag, richte ich die Fragen an die Regierung und bitte um Beantwortung.

1. Frage:

Wie hoch wird schätzungsweise der Gesamtaufwand Deutschlands für seinen Beitrag für die Verteidigung sein, und wie soll dieser Aufwand gedeckt werden?

Deutschland befindet sich beim Aufbau seines Verteidigungsbeitrages in einer völlig anderen Lage als alle anderen Partner des Vertrages. Die fünf anderen Partner sind bereits bewaffnet. In Deutschland wurden aber durch die Entmilitarisierungsmaßnahmen¹⁵ der Besatzungsmächte alle und jegliche militärischen Einrichtungen und Hilfsmittel beseitigt. Es gibt keine Waffen. Bis zum heutigen Tage gibt es in Deutschland für militärische Zwecke nicht ein einziges Infanteriegewehr. Herr Kollege *Blank*, berichtigen Sie mich, wenn ich –

(Abg. *Blank*: Kann ich ohne weiteres bestätigen!)

¹⁵ Amtliche Verlautbarung über die Berliner Konferenz der Drei Mächte (Potsdamer Konferenz) vom 2.8.1945: »(I) Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck: a) werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit all ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten der Kriegsschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halb-militärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Reorganisation des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen; b) müssen sich alle Waffen, Munition und Kriegsgeräte und alle Spezialmittel zu deren Herstellung in der Gewalt der Alliierten befinden oder vernichtet werden. Der Unterhalt und Herstellung aller Flugzeuge und aller Waffen, Ausrüstung und Kriegsgerät wird vorgebeugt werden«, in: Ursachen und Folgen, Bd 23, Dok. 3657, S. 480. Präzisiert wurden diese Beschlüsse durch die Kontrollratsproklamation Nr. 2 vom 20.9.1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 1, 29.10.1945, S. 8–19; die Kontrollratgesetze Nr. 8 vom 30.11.1945 (Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung), in: ebd., Nr. 2 vom 30.11.1945, S. 33 f.; Nr. 23 vom 10.4.1946 (Verbot militärischer Bauten), Nr. 25 vom 29.4.1946 (Gesetz zur Regelung und Überwachung der wissenschaftlichen Forschung), in: ebd., Nr. 6, S. 136 f. und S. 138–143; Nr. 34 vom 20.8.1946 (Auflösung der Wehrmacht), in: ebd., Nr. 10 vom 31.8.1946, S. 172 f.; Nr. 43 vom 20.12.1946 (Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial), in: ebd., Nr. 13 vom 31.12.1946, S. 234–239; Nr. 46 vom 25.2.1947 (Auflösung des Staates Preußen), in: ebd., Nr. 14 vom 31.3.1947, S. 262; den Kontrollratsbefehlen Nr. 1 vom 30.8.1945 (Uniformverbot für ehemalige Wehrmächtsangehörige), in: ebd., Nr. 1 vom 29.10.1946, S. 5; Nr. 2 vom 7.1.1946 (Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition), in: ebd., Nr. 6 vom 30.4.1946, S. 130; Nr. 4 vom 13.5.1946 (Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militärischen Charakters), in: ebd., Nr. 7 vom 31.5.1946, S. 151 f., und dessen Änderung vom 10.8.1946, in: ebd., Nr. 10 vom 31.8.1946, S. 172, sowie durch die Direktiven des Kontrollrates Nr. 18 vom 12.11.1945 (Entlassung und Auflösung der deutschen bewaffneten Kräfte); Nr. 23 vom 17.12.1945 (Beschränkung und Entmilitarisierung des Sportwesens in Deutschland), in: ebd., Nr. 3 vom 31.1.1946, S. 43–46, 49; Nr. 24 vom 12.1.1946 (Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen), in: ebd., Nr. 5 vom 31.3.1946, S. 98–115; Nr. 30 vom 13.5.1946 (Beseitigung deutscher Denkmäler und Museen militärischen und nationalsozialistischen Charakters), in: ebd., Nr. 7 vom 31.5.1946, S. 154 f., und Nr. 38 vom 12.10.1946 (Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen), in: ebd., Nr. 11 vom 31.10.1946, S. 184–211. Zur Entmilitarisierung in den westlichen Besatzungszonen vgl. Meyer, Die Entmilitarisierung; für die sowjetische Besatzungszone vgl. Fischer, Die Entmilitarisierung. Die Überwachung der Entmilitarisierung oblag dem Alliierten Sicherheitsamt, das am 17.9.1949 seine Tätigkeit aufnahm. Vgl. hierzu Protokoll der 9. Sitzung, S. 418, Anm. 23.

Es gibt keine Ausrüstung. Es gibt keine Unterkünfte. Die Kasernen sind von den stationierten Truppen der Drei Mächte belegt. Die Militärflugplätze sind größtenteils zerstört. Auch für die Heimatverteidigung fehlen alle Hilfsmittel. Selbst die Luftschutzeinrichtungen sind fast restlos zerstört worden.

Es gibt ein kluges Wort: »Wer ein Haus baut, der überschlage zunächst die Kosten.«

(Abg. *Dr. Menzel*: Und schlage 25 % drauf! – Heiterkeit.)

Es wird gut sein, wenn wir diesem Rat folgen und uns Rechenschaft darüber zu geben versuchen, wie hoch ungefähr insgesamt der finanzielle Aufwand für die Beteiligung Deutschlands an der Verteidigung Europas sein wird.

Sie wissen, dass diese Frage auch bei der ersten Beratung des Vertragswerks in der Plenarsitzung vom 9. Juli 1952 erörtert wurde. Es wurde hingewiesen auf eine öffentliche Äußerung des Herrn Kollegen *Blank*, der die Kosten für die Erstausrüstung, die Aufstellung und Ausrüstung für eine Division auf drei Milliarden DM beziffert hat¹⁶. Daraus würde sich ein Kostenaufwand von 36 Milliarden DM für zwölf Divisionen ergeben.

Die Kosten für die Aufstellung der Reservedivisionen werden nach Angabe des Herrn Kollegen *Blank*, umgerechnet auf eine Zeit von etwa zehn Jahren, auf 200 Milliarden DM berechnet.

Zu diesen Kosten werden die Aufwendungen für die Erstellung neuer Kasernen, für den Bau von Flugplätzen, für den Aufbau der Heimatverteidigung und der Luftschutzeinrichtungen hinzukommen.

Es besteht wohl Klarheit darüber, dass die Mittel, die aus dem mehr oder weniger großen EVG-Topf an uns fließen werden, voraussichtlich wohl die Kosten des laufenden Unterhalts der deutschen Divisionen, nicht aber diejenigen der Erstausrüstung decken werden.

Wir kommen deshalb nicht darum herum, uns mit der Frage auseinanderzusetzen: Woher kommen die Mittel für den Aufbau, die Bewaffnung und die Erstausrüstung?

Der Bundesfinanzminister hat in der Plenarsitzung vom 9. Juli¹⁷ folgende Erklärung abgegeben:

Die Vereinigten Staaten haben die Verpflichtung übernommen, das gesamte schwere Material für die Ausrüstung der deutschen Kontingente in derselben Art, in derselben Güte, in derselben Menge, wie es nach den so genannten NATO-Verträgen für irgend-

¹⁶ *Blanks* Aussagen erfolgten u.a. im Rahmen einer Rede vor Studenten im Auditorium Maximum der Universität Bonn am 16.6.1952. Siehe ACDP, I-098-001, S. 4. Zu einem Interview *Blanks* mit dem NWDR siehe Bulletin, Nr. 69, vom 14.6.1952, S. 737–740. Auf die Äußerungen *Blanks* über die zu erwartenden Kosten reagierte der Abg. *Schoettle* (SPD) in der erwähnten Plenardebatte. *Schoettle* wies zwar darauf hin, dass die USA »für die Erstausrüstung dieser zwölf deutschen Divisionen einen Betrag von fünf Milliarden DM oder eine Milliarde Dollar in Aussicht gestellt haben«, fügte jedoch hinzu, dass diese Summe nicht ausreichen würde, die deutschen Kontingente auszurüsten, in: BT, Sten.Ber., Bd 12, 221. Sitzung, S. 9835 (B)–(D).

¹⁷ Bei dieser zweiten Rede *Schäffers* am 9.7.1952 handelte es sich um dessen Erwiderung auf die Ausführungen des Abg. *Schoettle*, in: BT, Sten.Ber., Bd 12, 221. Sitzung, S. 9839 (A)–9841 (A), hier S. 9839 (D)–9840 (A). Währenddessen fiel auch der Zwischenruf des Abg. *Erler* (SPD) über die Befristung der Lieferung bis zum 30.6.1953. Ebd., S. 9840 (A).

ein Kontingent zu liefern ist, auch dem deutschen Kontingent unentgeltlich zu liefern. Sie haben sich daneben verpflichtet, auch leichtes Material in einem bestimmten Wert und zahlenmäßig genannten Umfange zu liefern.

Also,

– so schloss der Finanzminister –

das Menschenmögliche ist getan, und ich glaube, auch mein Freund *Blank*, und der ist sicherlich geneigt, hier sorgfältig nachzurechnen und zu denken – wird Ihnen bestätigen, dass er unter diesen Bedingungen für die Aufstellung des deutschen Kontingents im ersten menschlich voraussehbaren Zeitraum keine Sorgen mehr hat.

Diesen Feststellungen des Herrn Bundesfinanzministers wurden Einwendungen gegenübergestellt, und zwar wurde einerseits vonseiten der Opposition erklärt, die Finanzgarantie Amerikas beschränke sich auf eine Summe von fünf Milliarden, andererseits wurde behauptet, die Lieferungsverpflichtung beschränke sich auf die Zeit bis 30. Juni 1953.

Wir haben alle ein Interesse daran, zu erfahren, wie die Situation heute ist. Bestehen die Einwände zu Recht? Oder gelten die Feststellungen, die der Herr Finanzminister in der genannten Sitzung getroffen hat, auch heute noch, und gelten sie uneingeschränkt?

Wenn dies nicht der Fall sein sollte, welche Pläne bestehen, um die Aufwendungen zu decken? Wie hat sich die Lage seit dem Juli entwickelt? Ist etwa an die Aufnahme von Auslandsanleihen gedacht? Besteht die Aussicht darauf, dass uns solche Anleihen zukommen?

2. Frage:

Welches ist die finanzielle Belastung, die für Deutschland fortlaufend aus dem EVG-Vertrag erwächst? Ist die Gewähr geboten, dass bei der vorgesehenen Methode der Verteilung der Lasten zwischen den Vertragspartnern der besonderen Lage Deutschlands Rechnung getragen wird?

Anders formuliert, würde die Frage lauten: Was muss Deutschland in den EVG-Topf hineinlegen?

Ich will bei der Erörterung dieser Fragen nicht auf die Regelung eingehen, die in Art. 4 des Finanzvertrags für die Zeit bis zum 30. Juni 1953 getroffen ist und uns zur Leistung eines monatlichen Verteidigungsbeitrages von 850 Millionen verpflichtet.

Diese große Verpflichtung bereitet uns aus naheliegenden Gründen keine große Sorgen.

Entscheidend ist die Regelung, die für die Zeit ab 1. Juli 1953 gilt.

Nach Art. 3 des Finanzvertrags verpflichtet sich die Bundesrepublik, einen fortlaufenden jährlichen Beitrag zu leisten, der auf eine Inanspruchnahme der deutschen Wirtschaftskraft hinausläuft, die unter Zugrundelegung der Vergleichsmaßstäbe der NATO dem Ausmaß entspricht, in dem die anderen westlichen großen Staaten ihre eigene Wirtschaftskraft für Verteidigungszwecke in Anspruch nehmen.

In Art. 94 des EVG-Vertrages ist festgesetzt, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten vom In-Kraft-Treten des Vertrages an zwar vom Rat nach dem NATO-Verfahren festgesetzt werden. Der Rat ist aber ermächtigt, sodann unabhängig von dem NATO-Verfahren eine Methode für die Festsetzung der Beiträge zu ermitteln, die »unter Berücksichtigung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange

der Mitgliedstaaten eine gerechte Verteilung der Lasten gewährleistet.« Irgendwelche darüber hinausgehende Angaben über den Inhalt dieser Methode und über die konkreten Maßstäbe, die in dieser Methode festgelegt werden sollen, sind in dem Vertrag nicht enthalten.

Diese Methode ist vom Rat einstimmig zu beschließen. Falls diese Einstimmigkeit nicht zustande kommt, ist weiterhin nach der NATO-Methode zu verfahren.

Nun habe ich in einem Aufsatz des deutschen Finanzdelegierten bei der Pariser Konferenz, Ministerialrat *Vialon*, im »Industriekurier« vom 27. Mai 1952¹⁸ Feststellungen gefunden, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind. Es wird in diesem Aufsatz darauf hingewiesen,

1) dass die von Deutschland mit aller Entschiedenheit angestrebte Leistungsformel, der zufolge sich der Beitrag eines jeden Staates nach dem Maße seiner wirtschaftlichen und finanziellen Fähigkeiten bestimmen soll, sich nicht verwirklichen ließ;

2) dass man angesichts der geforderten Einstimmigkeit des Ministerrats für die Gewinnung einer neuen Formel annehmen dürfe, dass es bei dem NATO-Verfahren zur Prüfung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Teilnehmerstaaten vermutlich auf längere Zeit bleiben werde.

So kommt der Frage nach der Funktion des NATO-Verfahrens für uns Deutsche eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Wie funktioniert dieses Verfahren? Nach allem, was man darüber hörte – ich beziehe mich jetzt auf eine Äußerung des Bundesfinanzministers in seiner Rede vom 9. Juli 1952¹⁹ –, funktioniert es so, dass die Mitglieder des Exekutivkomitees der NATO – in der Presse »die drei Weisen« genannt – aufgrund der von ihnen vorgenommenen Untersuchungen an die Organe der EVG »Empfehlungen« über die festzusetzende Höhe der Beiträge der einzelnen Länder abgeben. Es werden dabei

Grundsätze angewandt, die nicht in einem geschriebenen Kodex bestehen, sondern die in den still vereinbarten und die Verhandlungen tragenden Normen bestehen, die sich innerhalb der Atlantikpaktstaaten herausgebildet hatten.

Herr Ministerialrat *Vialon* bezeichnete das NATO-Verfahren

als eine Übung, die nach bestimmten Spielregeln ablaufe, die aber keine rechtlich festgelegte Methode zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit darstelle. Der NATO-Ausschuss prüfe die Leistungsfähigkeit der Staaten nach volkswirtschaftlichen Prinzipien und setze zugleich die abzugsfähigen Ausgaben fest. Am Ende seiner Untersuchungen erteile er Empfehlungen, die für das Parlament des einzelnen Landes aber nur Empfehlungen seien.

In die Unabhängigkeit und Objektivität des NATO-Ausschusses sei kein Zweifel zu setzen. Die bisher vorliegenden Empfehlungen ergäben dafür gute Anhaltspunkte.

Wenn es nun auch für uns von großem Interesse wäre, Näheres über die Methode und die Technik des NATO-Verfahrens zu erfahren, eines Verfahrens, das sich offenbar dank der Weisheit der beteiligten Persönlichkeiten ein gewisses Maß von Vertrauen und Ansehen erworben hat, so wäre es doch noch interessanter, etwas

¹⁸ Vgl. Protokoll der 3. Sitzung, S. 126, Anm. 37.

¹⁹ Zu den Ausführungen *Schäffers* in seiner ersten Rede am 9.7.1952 siehe BT, Sten.Ber., Bd 12, 221. Sitzung, S. 9829 (C)–9833 (D), hier S. 9830 (D).

darüber zu erfahren, wie diese NATO-Instanz nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich die für uns Deutsche entscheidenden Fragen beurteilen wird.

In Art. 4 des Finanzvertrags ist ganz nicht auf die Finanzkraft, sondern auf die Wirtschaftskraft der Länder abgestellt²⁰. Nun ist es aber eine Tatsache, dass die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik durch den Kriegsausgang und seine Folgen mit einer Reihe von schweren Hypotheken vorweg belastet ist, die für die Dauer wirken, und die alle anderen Partner der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nicht zu tragen haben. Von diesen Sonderbelastungen nenne ich nur Folgende:

1) das Flüchtlingsproblem und den damit verbundenen Lastenausgleich²¹.

Kein anderes Land Europas hat eine solche Last zu tragen. Dabei ist zu beachten, dass der vom Osten betriebene »Kalte Krieg« einen Dauerzustrom von Flüchtlingen aus dem Osten zur Folge hat.

2) Die Kriegsoferversorgung²².

Ich glaube nicht zuviel zu sagen, wenn ich feststelle, dass es kein Land unter den sechs Partnerländern des EVG-Vertrages gibt, das eine solch ungewöhnliche Last für Kriegsoferversorgung zu tragen hat.

3) Die Zerstörung des deutschen Wohnraums²³.

Durch den Bombenkrieg wurden in der Bundesrepublik 21 % aller Wohnungen zerstört. Die Zerstörung von Wohnraum in anderen Ländern ist folgende: Holland und Italien 4 %, Frankreich 3 %, Belgien 2 %. Deutschland ist genötigt, außeror-

²⁰ Gemeint ist vermutlich der vierte Titel des Vertrages über die Gründung der EVG, welcher die finanziellen Bestimmungen regelt. Denkbar erscheint außerdem, dass auf Artikel 94 des Vertrages (jener Artikel ist im vierten Titel integriert) abgezielt wurde. Hier heißt es: »Der Rat wird für die Festsetzung der Beträge eine Methode ermitteln, die unter Berücksichtigung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitgliedstaaten eine gerechte Verteilung der Lasten gewährleistet.« Eine Bezugnahme auf den Artikel 4 des Finanzprotokolls kann ausgeschlossen werden. Siehe Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (mit Zusatzprotokollen), in: BGBl. 1954, T. II, 1954, S. 345-420, hier S. 367.

²¹ Das Lastenausgleichsgesetz vom 14.8.1952 sah einen Vermögensausgleich zwischen denen, die ihren Besitz infolge des Zweiten Weltkrieges behalten oder nur geringe Vermögensseinbußen, und denen, die durch Vertreibung, Bomben und andere Kriegsschäden Verluste erlitten hatten, vor. Einerseits wurden von den Ersteren Ausgleichsabgaben (Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe) erhoben, andererseits den Geschädigten nur in Ausnahmefällen voller Ersatz, vielmehr entsprechend dem Umfang des Schadens abgestufte Leistungen gewährt. Schäden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes waren beispielsweise solche an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, an Grundvermögen (Häuser), an Betriebsvermögen (Fabriken), der Verlust von Sparguthaben und sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen wie Anteilsansprüchen, Wertpapieren und Geschäftsguthaben oder der Verlust der gesamten Existenzgrundlage. Bei den Ausgleichszahlungen mit Rechtsanspruch handelte es sich um die Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und die Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen. Vgl. Brodesser, Wiedergutmachung, S. 174-177; Betrifft: Eingliederung der Vertriebenen, S. 3-74; Nahm, Lastenausgleich, S. 817-842; Nahm, Doch das Leben ging weiter, S. 130-146; Wiegand, Der Lastenausgleich.

²² Vgl. hierzu das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20.12.1950, in: BGBl. 1950, T. I, S. 791-809. Vorangegangen war bereits das Gesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffizieren vom 27.3.1950, als Überbrückungsmaßnahme, in: ebd., S. 77-79.

²³ Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsordnung Berlin aus dem Jahre 1972 ergaben, dass in Westdeutschland 2,2 Millionen Wohnungen von 10,8 Millionen (1943) und in Ostdeutschland 0,433 Millionen von 4,7 (1939) total zerstört worden waren. Dies entspricht 24 % bzw. 14 % des jeweiligen Wohnraumes. Vgl. Karlsch, Kriegszerstörung, S. 526-529, hier S. 529.

dentlich hohe Mittel laufend für die Beseitigung der Wohnungsnot einzusetzen, was die genannten anderen Länder der EVG längst nicht in diesem Ausmaß tun müssen.

4) Die Verpflichtungen gegenüber Berlin.

Sie sind heute früh schon mehrfach genannt worden. Der Kampf um die Erhaltung von Leben und Freiheit Berlins ist ein Kampf, der für ganz Europa meiner Ansicht nach von größerer Bedeutung ist als das, was etwa Frankreich in Indochina tut. Er erfordert fortlaufend außerordentlich hohe finanzielle Aufwendungen.

5) Der Bundesgrenzschutz.

Ich will ihn nur nennen. Nach den Mitteilungen, die uns bisher zugekommen sind, sind die Aufwendungen für den Bundesgrenzschutz unzweifelhaft abzugsfähig.

Nun muss ich noch ein Finanzproblem nennen – ich glaube, es gehört auch irgendwie hier herein; über die Begründung dafür bin ich mir noch nicht ganz klar, aber ich will es doch nennen –: die Kosten für die Wiedergutmachung an Israel²⁴.

Schließlich ist noch zu nennen die Beschlagnahme des deutschen Auslandsvermögens²⁵.

Man könnte natürlich noch eine ganze Reihe von Problemen in diesem Zusammenhang nennen; aber ich will mich auf die wichtigsten beschränken. Man könnte die Demontage nennen²⁶, die Zerstörung des deutschen Industriepotenzials und alle diese Dinge.

²⁴ Am 10.9.1952 wurde in Luxemburg das Wiedergutmachungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel von Bundeskanzler *Adenauer* und dem israelischen Ministerpräsidenten *Scharett* unterzeichnet. Aufgrund dieses am 27.3.1953 in Kraft getretenen Vertrages verpflichtete sich die Bundesrepublik, insgesamt drei Milliarden DM bis 1965 in 14 Jahresraten in Form von Warenlieferungen und Dienstleistungen an den Staat Israel und nochmals weitere 450 Millionen DM an die Conference on Jewish Material Claims against Germany zu zahlen. Drei Milliarden DM waren für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der NS-Verfolgung in Israel, 450 Millionen für jüdische Verfolgte außerhalb Israels bestimmt. Vgl. Brodessa, Wiedergutmachung, S. 28–31; Krupp, Die Geschichte, S. 34.

²⁵ Das Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 sprach das deutsche Auslandsvermögen in Finnland, Rumänien, Ungarn, Bulgarien und in Ostösterreich der Sowjetunion, die auch die Reparationsansprüche Polens befriedigte, zu, während die Westmächte über deutsche Guthaben in allen anderen Staaten der Welt verfügen konnten. Die westlichen Alliierten zogen die deutschen Werte durch Gesetze der einzelnen Staaten ein und teilten sie durch das Reparationsabkommen vom 14.1.1946 auf. Das Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hochkommission vom 5.9.1951 erklärte diese Maßnahmen für verbindlich und alle deutschen Ansprüche für erloschen. Durch Abkommen mit Schweden, Spanien und Portugal erfassten die westlichen Alliierten auch das deutsche Auslandsvermögen in diesen neutralen Staaten; mit der Schweiz, die ein ähnliches Abkommen schloss, ist eine besondere Vereinbarung durch die Bundesrepublik getroffen worden. Das Bonner Finanzministerium bezifferte 1950 die diesbezüglichen Verluste auf rund zehn Milliarden DM, demgegenüber gaben die westlichen Alliierten die bis 1951 liquidierten deutschen Guthaben mit 230 Millionen Dollar an. »Eine zuverlässige Berechnung ist allerdings bis heute nicht gelungen und wahrscheinlich mit den vorhandenen Unterlagen auch gar nicht möglich.« Fisch, Reparationen, S. 209.

²⁶ Bereits auf der Konferenz von Jalta hatten sich die Alliierten im Februar 1945 darauf geeinigt, Reparationsansprüche gegenüber Deutschland vorzugsweise durch Demontagen zu befriedigen. Laut Potsdamer Abkommen sollte jede Besatzungsmacht ihre Reparationsansprüche aus ihrer eigenen Zone befriedigen, zusätzlich die Sowjetunion 25 % der Demontagen aus den Westzonen erhalten, 40 % davon ohne Gegenleistung und die restlichen 60 % im Austausch gegen Nah-

Die für uns Deutsche entscheidende Frage ist: Besteht Aussicht darauf, dass diese auf der deutschen Wirtschaftskraft liegenden Sonderlasten, diese Hypotheken, bei der Festsetzung der fortlaufenden finanziellen Verpflichtungen Deutschlands aus dem EVG-Vertrag Berücksichtigung finden? Hat die deutsche Regierung bei den bisherigen Verhandlungen in diese Richtung gehende Forderungen gestellt? Wie haben die Vertragspartner auf diese Forderungen reagiert, und wie beurteilt die deutsche Regierung die Aussichten, mit solchen Forderungen durchzukommen? Ich glaube, das sind Fragen, die in wirtschaftlicher Hinsicht an den entscheidenden Punkt herankommen.

3. Frage:

Ist eine Gewähr dafür geboten, dass Deutschland für seinen Wehraufwand aus den Mitteln der EVG die unerlässlich notwendigen Mittel erhält?

– Anders ausgedrückt: Was kann Deutschland aus dem EVG-Topf herausnehmen?

Da Deutschland mit dem Aufbau ganz von vorne beginnen muss, während die anderen Partner alle schon hoch bewaffnet sind, wird Deutschland *höhere* Zuschüsse aus dem EVG-Topf benötigen als alle anderen. Sonst wird der Aufbau nicht möglich sein.

Die Zuschüsse der anderen Partner werden dadurch erheblich reduziert sein, dass die Kosten für ihre nationalen Wehrrservate im Sinne des Art. 10 des Vertrags, also etwa die Kosten Frankreichs für Indochina und die Kosten für nationale Hochsee- und Luftflotten, unbestrittenermaßen anrechnungsfähig sind. Anderer-

rungsmittel und Rohstoffe. Der 1. Industrieniveauplan vom 28.3.1946 begrenzte die deutsche industrielle Produktion auf 50 bis 55 von Hundert des Standes von 1938 und sah die Demontage von rund 1800 Betrieben vor. Neben dem Verbot ganzer Industriezweige wie Werften, Flugzeugbau, der Produktion von synthetischem Treibstoff, Buna usw. wurden für fast alle anderen Industriezweige Produktionsbegrenzungen verfügt, so für die chemische, die Stahl-, Eisen-, Elektro- und Autoindustrie. Nur der Kohlebergbau und die Landwirtschaft blieben ausgenommen. Die tatsächlich durchgeführten Demontagen hatten in der sowjetischen und in den westlichen Zonen ein unterschiedliches Ausmaß. Die Sowjetunion kündigte zwar bereits am 21.5.1946 die Einstellung der Demontagen in ihrer Besatzungszone an. Allerdings wurde zunächst in kleinerem Maßstab und dann wieder in größeren Wellen demontiert. Erst gegen Mitte des Jahres 1948 wurden die Demontagen tatsächlich eingestellt. Für die britische und amerikanische Zone führte das Scheitern der alliierten Zusammenarbeit und der geplante wirtschaftliche Wiederaufbau mit Hilfe des Marshallplanes 1947 zu einer Revision der Demontageliste. Aufgrund des Humphrey-Berichtes wurden in den Washingtoner Beschlüssen (1949) 159 Werke von der Demontageliste gestrichen. Dennoch waren im April 1948 von 186 zur Demontage bestimmten Betrieben in der US-Zone bereits 81 demontiert, von 223 Betrieben der französischen Zone etwa 30 % und von 495 Betrieben der britischen Besatzungszone rund 33 % (Zahlen nach Ahrens, Demontage, S. 88). Während die USA auf weitere Kürzungen der Demontageliste drängten, bremsten Franzosen und Briten. Mit dem Petersberger Abkommen vom 22.11.1949 wurde die Demontageliste nochmals um weitere wichtige Werke gekürzt (Hydrier-, Fischer-, Tropsch-, Buna- und Stahlwerksanlagen). Die Demontagen in den ehemals westlichen Sektoren gingen in geringem Umfang bis 1951 weiter, ein offizielles Ende brachte erst der Deutschlandvertrag vom 26.5.1952. Nach Berechnungen der Notgemeinschaft der deutschen Industrie lag der Wert der demontierten Anlagen in Westdeutschland bei rund 5,4 Milliarden DM (auf der Preisbasis von 1948). Die Höhe der Demontagen in der sowjetischen Zone wurden vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen mit 5 Milliarden DM (auf der Preisbasis von 1944) angegeben. Vgl. zur Höhe der Demontagen die unterschiedlichen Schätzungen bei Fisch, Reparationen, S. 206–208; Ahrens, Demontage.

seits werden sie vermutlich für sich die Deckung der vollen Kosten ihrer EVG-Kontingente verlangen.

Wird dann die Finanzmasse der EVG noch so groß sein, dass für den Aufbau und den Unterhalt der deutschen Divisionen genügend viel übrig bleibt? Wird auch nur die Gewähr dafür geboten sein, dass diejenigen Beträge, die aus Deutschland in die Finanzmasse der EVG fließen, zum Aufbau des deutschen Beitrages verwendet werden? Deutschland besitzt keine Wehrreservate und kann deshalb hierfür keine Abzüge machen. Abzüge anderer Art scheinen Deutschland jedenfalls bis jetzt – abgesehen von den Abzügen für den Bundesgrenzschutz – nicht zugestanden worden zu sein. Umso mehr muss ihm daran gelegen sein, dass ihm zum Mindesten diejenigen Beträge für den Ausbau zugute kommen, die es selbst in die Finanzmasse der EVG einbringt.

Durch den Hinweis auf Art. 29 des Finanzprotokolls allein können diese Fragen nach meiner Überzeugung nicht beantwortet werden. Dort ist nur gesagt, dass das Kommissariat bei der Ausführung des Haushaltsplans mindestens 85 % des Beitrags eines Mitgliedstaates für Zahlungen in dem Währungsgebiet dieses Staates zu verausgaben hat. Diese Bestimmung ist aber nur unter dem Gesichtspunkt des Transfers und des Devisenausgleichs erlassen und besagt nichts über den militärischen Aufbau. Theoretisch wäre es durchaus denkbar, dass das Kommissariat, um der Bestimmung des Art. 29 gerecht zu werden, bestimmte Rüstungsaufträge nach Deutschland geben, die bestellten Waren aber nach anderen Ländern liefern würde.

Vermutlich wird die Hauptwaffe Deutschlands gegen eine Benachteiligung in dem Stimmgewicht Deutschlands bei der Aufstellung der Pläne für die Organisation der Streitkräfte gemäß Art. 71 und bei der Aufstellung des Haushaltsplans gemäß Art. 87 § 2 sein. Ich bitte jedoch die Regierung um ihre Äußerung zu dieser Frage.

Frage 4:

Wie ist die Verfügungsgewalt über die von den Vertragspartnern eingebrachten Mittel geregelt? Ist Deutschland an dieser Verfügungsgewalt in angemessener Weise beteiligt? Wie werden die Mittel verwaltet?

Diese Frage ist meines Erachtens vorneweg so zu beantworten – ich glaube, dass ich hier auf die gleiche Antwort hinauskomme, die heute früh schon vom Herrn Finanzminister gegeben worden ist –: Die Verfügungsgewalt Deutschlands ist genau so groß wie [die] der anderen Partner. Sie ist aber auch genau so gering wie die der anderen Partner.

Die Entscheidung über das Funktionieren des Vertrages hängt letzten Endes davon ab, ob die Voraussetzung gegeben ist, unter der dieser Vertrag geschlossen wurde, nämlich die europäische Gesinnung aller Beteiligten. Wenn diese Gesinnung nicht vorhanden ist oder eines Tages nicht mehr wirksam sein sollte, dann wird keine Möglichkeit gegeben sein, den Vertrag in Funktion zu setzen.

Die Verfügungsgewalt, soweit Deutschland an ihr beteiligt ist, liegt

- 1) bei dem Rat und seinem deutschen Mitglied,
- 2) beim Kommissariat und seinen zwei deutschen Mitgliedern,
- 3) bei der Versammlung und ihren 21 deutschen Mitgliedern,

4) beim Deutschen Bundestag, der über die Bewilligung des deutschen EVG-Beitrags zu entscheiden hat.

Man könnte noch andere Organe des EVG-Systems nennen: die Finanzdirektion, den Finanzkontrolleur, den Rechnungsprüfungshof. Viel wird auch darauf ankommen, inwieweit Deutschland in diesen für die Durchführung gerade des Rechnungs- und Finanzsystems wichtigen Gremien vertreten ist.

Nun lassen Sie mich ein Wort über den Rat sagen. Ich habe ihn an erster Stelle genannt, denn er ist die wichtigste Instanz im EVG-System, und bei ihm liegt die größte Machtfülle. Er ist nach Art. 39 berufen, die Tätigkeit des Kommissariats und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten untereinander in Einklang zu bringen, und er kann bindende Richtlinien für die Tätigkeit des Kommissariats erlassen.

Höchst bedeutsam ist, dass für die wichtigsten der Entscheidungen im Vertrag die Einstimmigkeit, für andere die Zwei-Drittel-Mehrheit vorgeschrieben ist. Ich nenne nun die Entscheidungen, die für Finanzen und Haushalt von Bedeutung sind:

- 1) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Kommissariats werden einstimmig beschlossen (Art. 39).
- 2) Der Rat kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Kommissariat jede Maßnahme fordern (Art. 46).
- 3) Das Kommissariat stellt mit einstimmiger Zustimmung des Rats die Pläne für die Organisation der Streitkräfte auf (Art. 71).
- 4) Der Finanzkontrolleur ist vom Kommissariat unabhängig und wird vom Rat einstimmig ernannt (Art. 84).
- 5) Der Rechnungsprüfungshof ist eine unabhängige Kollegialbehörde. Der Rat setzt einstimmig die Zahl der Mitglieder dieser Behörde fest und ernennt mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Mitglieder und die Präsidenten (Art. 85).
- 6) Der Rat beschließt einstimmig den Gesamtumfang des Haushalts und den Beitrag jedes Mitgliedstaates.
Der Rat beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Einzelansätze für die Ausgaben (Art. 87).
- 7) Der Rat kann anstelle der NATO-Methode einstimmig eine von der NATO-Methode abweichende Methode der Ermittlung der Beiträge der Mitgliedstaaten beschließen (Art. 94).
- 8) Der Rat beschließt einstimmig eine Finanzordnung (Art. 40 des Finanzprotokolls).

Es ist hiernach offenkundig, dass in allen denjenigen Fällen, in denen Einstimmigkeit gefordert ist – und dies sind *alle* Entscheidungen von grundlegender Bedeutung –, ohne die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat, also eines Mitglieds der deutschen Bundesregierung, das der Kontrolle des Bundestags unterliegt, *nichts* beschlossen werden kann. Ich glaube, diese Feststellung ist von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der deutschen Position im Rahmen dieses Werkes.

Soweit Zwei-Drittel-Mehrheit gefordert ist, wird das Gewicht der deutschen Stimme noch durch die in Art. 43 getroffene Regelung gesteigert, nach der die Höhe der Beiträge der Mitgliedstaaten zu werten ist.

Offenkundig ist aber auch – und dies muss auch ausgesprochen werden –, dass ein deutscher Vertreter im Rat, dem es an der Gesinnung für europäische Verantwortlichkeit fehlen würde, durch sein absolutes Vetorecht das ganze Gebäude des EVG-Vertrags zum Einsturz bringen könnte.

Was das Kommissariat anbelangt, so liegt hier die Verfügungsgewalt für uns Deutsche bei den zwei deutschen Vertretern im Kommissariat. Das Kommissariat stellt, wie bereits festgestellt worden ist, die Exekutive der EVG-Gemeinschaft dar. Es ist an die Richtlinien des Rates gebunden.

Die Versammlung mit ihren 21 deutschen von 87 Vertretern hat insofern ein hohes Maß von Verfügungsgewalt, als sie nach Art. 87 Änderungen in Form von Streichung, Herabsetzung, Erhöhung oder neuen Einnahmen oder Ausgaben vorschlagen kann. Sie darf jedoch den Gesamtausgabenbetrag des vom Rat aufgestellten Entwurfs nicht erhöhen. Sie kann jedoch mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung die Ablehnung des gesamten Haushalts vorschlagen.

Dem Deutschen Bundestag, dem nationalen Parlament, steht die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung des deutschen Globalbeitrags zur EVG zu. Ferner obliegt ihm, wie bereits festgestellt, die Kontrolle und Überwachung des deutschen Vertreters in der EVG.

Man kann nun der Meinung sein, dass die parlamentarische Kontrolle der Vorgänge in der EVG nicht genügend gewährleistet sei. Man muss sich aber darüber klar sein, dass der jetzige Zustand nur ein Zwischenzustand ist, dessen Ablösung durch ein europäisches Parlament nach den Bestimmungen des Art. 38 so schnell wie irgend möglich vorgenommen werden soll.

5. Frage:

Glaubt die Regierung die Mittel für den deutschen Verteidigungsbeitrag für die EVG aus den bisher erschlossenen Einnahmen des Bundeshaushalts decken zu können, oder erfordert die Abdeckung dieser Verteidigungslasten nach Auffassung der Regierung in absehbarer Zeit die Erschließung neuer Steuerquellen?

Hier kann ich mich kurz fassen. Ich glaube, der Herr Finanzminister hat heute früh diese Frage bereits eindeutig beantwortet. Ich beziehe mich auf seine Ausführungen, die er auch bezüglich der Zeit nach dem 1. Juli 1953 gemacht hat.

Vorsitzender: Ich danke dem Kollegen *Bausch* für seine Ausführungen.

(Der **Ausschuss** kommt, da Abg. *Mellies* verhindert ist, sein Korreferat noch in dieser Sitzung zu halten, überein, das Korreferat zu Beginn der 8. Sitzung entgegnzunehmen, und legt seinen weiteren Arbeitsplan fest. Vgl. Kurzprotokoll²⁷.)

²⁷ Aus dem Kurzprotokoll zur 7. Sitzung geht hervor, dass der Ausschuss beschloss, die Professoren *Lann* und *Scheuner* mit einem Gutachten über die völkerrechtliche Stellung der deutschen Soldaten in der EVG zu beauftragen. Siehe hierzu Anl. 18 und 19. Über die durch den Eintritt in das Vertragssystem zu erwartende militärische Sicherheit für die Bundesrepublik sollten die Generale a.D. *Speidel* und *Heusinger* als militärische Sachverständige gegen Ende der Beratungen dem Ausschuss vortragen. Siehe die Ausführungen *Heusingers* sowie die daran anschließende Aussprache in Protokoll der 14. Sitzung. Die Frage, ob das Vertragswerk ein Hindernis auf dem Weg zur Wiedervereinigung darstellte, sollte durch den Auswärtigen Ausschuss im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Gesamtdeutsche Fragen behandelt werden. Siehe Protokoll der 9. Sitzung, S. 392, Anm. 8. Die Dienststelle Blank sollte noch vor der Abstimmung über das Vertragswerk im Bun-

Bezüglich der vom Ausschuss gewünschten Gutachten der Völkerrechtssachverständigen *Lamm* und *Scheuner* sieht der **Ausschuss** vor, den mündlichen Vortrag dieser Herren vor dem Ausschuss durch ein schriftliches Gutachten vorbereiten zu lassen, das kurz sein könne, aufgrund dessen aber die Ausschussmitglieder sich schon darüber schlüssig werden könnten, welche Fragen eventuell noch beim mündlichen Vortrag der beiden Völkerrechtler zu stellen seien. Der **Ausschuss** ermächtigt den Vorsitzenden, im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden den Termin der Berichterstattung der Herren *Lamm* und *Scheuner* festzulegen.

Der **Ausschuss** behandelt dann noch einige Einzelfragen:)

Vorsitzender: Es ist noch nicht geklärt, ob zu der Frage des effektiven Potenzials Frankreichs ein Sachverständiger gehört werden soll. Der Wunsch danach ist laut geworden, es sind aber erhebliche Bedenken dagegen geltend gemacht worden. Ich möchte für unsere Fraktion sagen, dass wir an sich ein Sachverständigengutachten darüber eigentlich nicht hören wollen. Dass ein deutscher Militärsachverständiger, der außerhalb des Regierungsbereichs steht, dazu im Laufe der folgenden Beratungen Stellung nähme, wäre vielleicht ganz erwünscht; aber ein eigentliches Gutachten dazu zu hören, hielte ich – ich spreche jetzt nicht als Vorsitzender, sondern bringe den Standpunkt meiner Fraktion zum Ausdruck – für nicht unbedenklich.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich habe hier schon erklärt, dass wir nicht in der Lage sind, uns hier gutachtlich über das Wehrpotenzial Frankreichs zu äußern. Die deutsche Bundesregierung kann das auf keinen Fall. Derartige Dinge pflegen in allen Staaten geheim gehalten zu werden, und die Unterlagen könnte sich die Bundesregierung ja nur insoweit beschaffen, als man aufgrund allgemeiner Veröffentlichungen Schätzungen anstellen könnte.

Dagegen hat der Ausschuss ja auf Antrag des Herrn Abgeordneten *Euler* beschlossen, dass gewisse Gesamtübersichten²⁸ gemacht werden sollen. Die Vorarbeiten dafür sind fertig; wir wären jederzeit in der Lage, sie den Herren Abgeordneten schriftlich zu überreichen.

Abg. **Erler** (SPD): Wir würden uns freuen, wenn wir diese Unterlagen möglichst bald bekämen.

(Zuruf: Sie liegen heute schon vor!)

– Dann aber der zweite Punkt. Ich meine, wir sollten – ungeachtet der besonderen Untersuchung des Wehrpotenzials des französischen Partners – doch eine Frage in diesem Ausschuss beantworten lassen, die man nicht einfach mit einigen wohlabgewogenen politischen Wünschen hier behandeln kann, nämlich die Frage:

Welches Ausmaß an voraussehbarer militärischer Sicherheit erwartet die Deutsche Bundesrepublik durch den Eintritt in dieses Vertragssystem?

Das hängt doch von dem Gesamtmaß an Verteidigungskräften, ihrer Stationierung und ihrem Einbau in die Atlantikpakt-Organisation ab. Kein Staat kann doch seine

destag über die Arbeit des Interimsausschusses Bericht erstatten; dabei waren dem Ausschuss auch die bereits vorliegenden Vertragstexte zur Kenntnis zu bringen. Zum Bericht des *Grafen Kielmansegg* über die Arbeit des Interimsausschusses und die daran anschließende Aussprache siehe Protokoll der 22. Sitzung, S. 798–815.

²⁸ Zum Antrag des Abg. *Euler* vgl. Protokoll der 5. Sitzung, S. 225, sowie Protokoll der 6. Sitzung, S. 228 f. und Anl. 8.

junge Mannschaft in eine Verteidigungsorganisation einbauen, ohne dass er vor sich selbst und vor seinen Bürgern die Verantwortung dafür übernimmt, dass das in erster Linie auch und gerade der eigenen Sicherheit dient. Sie kennen die Erörterungen, die es im Hinblick auf die alliierten Manöver und auf einige verunglückte Erklärungen von General *Juin*²⁹ – die nachher dementiert, wieder bestätigt und wieder dementiert wurden – gegeben hat. Wir wollen nicht über Pressemitteilungen diskutieren, sondern von wirklich sachverständiger Stelle wissen: Was ist hier die voraussichtliche Sicherheitschance, die die Bundesrepublik erwirbt? Wie wäre es – damit würden Sie wahrscheinlich einverstanden sein –, wenn wir General *Speidel* selbst zu diesem Thema hörten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn der Ausschuss wünscht, dass regierungsseitig dargestellt werden soll, welches voraussichtliche Maß von Sicherheit Deutschland durch die Beteiligung an der EVG gewönne – also, wenn man so sagen soll, eine militärische Gesamtbetrachtung dieser Sicherheit –, so ist die Bundesregierung ohne weiteres in der Lage und bereit, solche Auskünfte hier vor dem Ausschuss durch ihre höchsten militärischen Sachverständigen, und zwar die Generale *Speidel* und in erster Linie *Hensing* abgeben zu lassen.

Vorsitzender: Der Ausschuss muss – da er sich nicht mit einer Addition von Referaten begnügen kann – abschließend einstimmig oder mit Mehrheit zu einer Wertung des Vertrages kommen. Der Vertrag hat ja für uns nur *einen* Zweck, das ist die Sicherheit unseres Landes. Für uns ist eine Annahme des Vertrages sinnlos, wenn wir übereinstimmend zu der Überzeugung kommen, dass mit dem Vertrag vielleicht von uns ein Beitrag für andere geleistet wird, der zwar auf lange Sicht auch uns zugute kommt, aber zur eigentlichen Sicherheit unseres Landes nicht beiträgt. Es muss hier das Für und Wider abgewogen werden. Deshalb halte ich das, was Sie, Herr Kollege *Erler* fordern, eigentlich für das Resümee des Ganzen. Es ist die Aufgabe einer Schlusswertung, zu prüfen: Lohnt sich das, was wir an menschlichen und materiellen Mitteln aufbieten? Kurz gesagt: Lohnt sich der Vertrag?

Zu der Frage, ob das Vertragswerk ein Hindernis einer Wiedervereinigung Deutschlands darstelle, sollten sich der Herr Bundeskanzler oder Herr Staatssekretär *Hallstein* vor dem Ausschuss äußern. Wann sollte das geschehen?

Abg. **Majonica** (CDU): Damit hat sich meiner Ansicht nach der Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen zu beschäftigen.

Abg. **Schmid** (SPD): Wir waren übereingekommen, im EVG-Ausschuss alles das zu behandeln, was militärisch im weitesten Sinne ist, dagegen alles, was politisch ist – im Sinne politischer Rückwirkungen – im Auswärtigen Ausschuss oder im Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen zu untersuchen.

²⁹ Zu den verschiedenen Stellungnahmen des französischen Generals *Juin* (von 1951–1956 Oberbefehlshaber der NATO-Land-, Luft- und Seestreitkräfte in Mitteleuropa) bezüglich der EVG sowie die diesbezügliche Haltung der französischen Generalität vgl. Guillen, Die französische Generalität, S. 125–157.

Vorsitzender: Wir nehmen zu Protokoll, dass die politische Wertung dieser Frage dem Ausschuss für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten überlassen wird.

Abg. **Lücke** (CDU): Ich bitte, auch den Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen zu beteiligen.

Abg. **Schmid** (SPD): Der Auswärtige Ausschuss beansprucht kein Monopol in diesen Dingen!

Vorsitzender: Wir geben dem Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses zur Kenntnis, dass der EVG-Ausschuss sich mit der Frage der politischen Rückwirkungen nicht befasst. Wie sich Auswärtiger Ausschuss und Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen über die Behandlung des Themas verständigen, ist ihnen überlassen.

Es war weiter die Frage gestellt worden, ob der NATO-Fragebogen dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden soll.

(Die Frage wird zurückgestellt.)

Dann war gefragt worden, ob die vom Interimsausschuss erarbeiteten Texte dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden sollen.

Abg. **Erler** (SPD): Wir hatten uns schon geeinigt, dass Sie sich bemühen wollten, über die Arbeit des Interimsausschusses dem EVG-Ausschuss³⁰ Bericht erstatten zu lassen und nach Möglichkeit die bereits erarbeiteten Texte dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich habe meinen Standpunkt zu dieser Frage früher schon dahin dargelegt, dass ich nicht das mindeste Hindernis dagegen sehe, dass der EVG-Ausschuss sich auch in Zukunft mit Verteidigungsfragen beschäftigt³¹, und gesagt, dass es sicherlich auch zweckmäßig wäre – das hat aber nichts im Moment mit dem Abschluss dieses Vertrages zu tun –, wenn er sich auch weiter Auskünfte erteilen ließe. Soweit Texte noch in der Bearbeitung sind, die Beratung im Interimsausschuss also noch nicht zu einem Übereinkommen geführt hat, muss man im Einzelfall wahrscheinlich fragen, ob die Vorlegung solcher Texte überhaupt sinnvoll ist. Denn ich kann ja natürlich niemals im Vorwege wie ein Prophet ein vermutbares Verhandlungsergebnis als schon bestehend annehmen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte meinen Wunsch präzisieren:

1. dass uns hier einmal zusammenfassend – nicht beiläufig bei irgendwelchen anderen Themen – ein deutsches Mitglied des Interimsausschusses berichtet, was dieser Interimsausschuss eigentlich tut;
2. dass uns die Texte zur Kenntnis gebracht werden, soweit sie vorliegen. Wenn keine Texte vorliegen, kann nur im Gesamtbericht besprochen werden, welche Themen behandelt werden und wie vermutlich die deutsche Stellungnahme ist. Aber diejenigen Texte, die nach dem Wortlaut des Vertrages gleichzeitig mit diesem in Kraft treten sollen – und deren gibt es eine ganze Anzahl – sollten wir kennen; denn die gehören ja eigentlich zum Vertrag.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich stehe nicht an, zu den beiden von Herrn Abg. *Erler* präzisierten Wünschen ohne weiteres ja zu sagen.

³⁰ Zur Arbeit des Interimsausschusses siehe Protokoll der 22. Sitzung, S. 798–815.

³¹ Vgl. Protokoll der 3. Sitzung, S. 134, Anm. 44.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich möchte sehr energisch der Auffassung widersprechen, dass die Tätigkeit des Interimsausschusses nichts mit den Vertragstexten zu tun habe, die wir hier beraten. Aus der Tätigkeit des Interimsausschusses lassen sich Rückschlüsse auf die Tragweite bestimmter Artikel des EVG-Vertrages ziehen. Die Tragweite bestimmter Artikel des EVG-Vertrages können wir nur dann ganz erkennen, wenn wir einigermaßen klar sehen über das, was der Interimsausschuss zu tun hat und was er getan hat. Viele der Vertragsbestimmungen sind Blankettbestimmungen; sie bekommen ihren eigentlichen Sinn und ihre Tragweite wird nur sichtbar durch das, was ins Blankett hineingeschrieben wird. Das tut der Interimsausschuss, und deshalb müssen wir nicht nur wissen, *wie* er funktioniert, sondern auch, was die *Resultate* seines Funktionierens sind.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich weiß nicht, weshalb Sie glauben, mir so energisch widersprechen zu müssen!

Abg. **Schmid** (SPD): Weil Sie vorhin die Frage aufgeworfen haben, ob die Tätigkeit des Interimsausschusses uns hier etwas angehe, da wir nur die Aufgabe hätten, die Verträge zu untersuchen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich habe erklärt, dass nichts im Wege steht und nichts im Wege stehen kann, einen zusammenfassenden Bericht darüber zu geben, was der Interimsausschuss tut und womit er sich beschäftigt; denn das kann und soll und darf nicht im Dunkeln bleiben. Aus dieser Übersicht wird sich zwangsläufig ergeben, was er bereits getan hat. Daraus wird sich dann auch ergeben – damit greife ich schon etwas vor –, dass er im Interesse eines schnellen Funktionierens der Gemeinschaft nach deren In-Kraft-Treten schon Dinge vorbereitet, die im lebendigen Leben der Gemeinschaft selber liegen. Er leistet Vorarbeit, damit die Organe der EVG nach deren In-Kraft-Treten in der Lage sind, gewisse Dinge, die sie aus eigener Machtvollkommenheit tun könnten, zu vollziehen. Deshalb eine gewisse Vorwegnahme für einen gewissen Zeitraum. Dass das nicht auf unbegrenzte Zeit gehen kann, ergibt sich, Herr Professor, aus der Stellung, die die Organe im Verträge haben.

Abg. **Schmid** (SPD): Der Interimsausschuss ist eine Art von Interims-Kommissariat plus Interims-Ministerrat!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir haben ein erhebliches politisches Interesse daran, jetzt schon, in einem Zeitpunkt, wo der Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist, eine ganze Reihe von Dingen bereits zu besprechen und in etwa festzulegen.

(Abg. *Erler*: Wir auch!)

Vorsitzender: Es besteht wohl keine erhebliche Diskrepanz mehr zwischen Ihren Anschauungen, Herr Kollege *Schmid* und Herr Kollege *Blank*.

(Der **Vorsitzende** geht auf die bereits früher angesprochene Frage einer etwaigen Fortsetzung der Arbeit des Ausschusses nach Abschluss der Vertragsberatungen ein. Er weist dann auf die Vertraulichkeit der heute verteilten Unterlagen hin. – Am Schluss der Sitzung werden noch einige Prozedurfragen kurz besprochen.)

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr.

8. Sitzung, 3. Oktober 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP.
Überschrift: »Stenographisches Protokoll der 8. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen, Bonn, den 3. Oktober 1952«¹. Dauer: 9.16 – 12.04 und 15.10 – 18.00 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Strauß –
Stellvertreter: Bartram, Eckstein, Vogel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Mellies, Menzel, Wehner – Stellvertreter: Diel, Höhne, Paul
(Württemberg)

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: Mühlenfeld

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: Dreher, von Hassell, Heuseler, von Klewitz, Ophüls, Osterheld – Dienststelle

Blank: Blank (Theodor), Barth, Brandstetter, Drews, Fett, Kaulbach, Graf von Kiel-
mansegg, Zirner – BMI: Deckert, von Dreising – BMJ: von Grolmann, Heiser,

Roemer, 1 x Unleserlich – BMF: Esser, Feuerherm, Hartig, Hasselberg, Hüchting,
Kluge, Pfeifer, Schäffer (Bundesminister der Finanzen), von Schmiedeberg, Vialon,
2 x Unleserlich – BMWi: Kleine – BPA: Hamm – BRH: Lachmann, Sabath

Mitglieder des Haushaltsausschusses:

Hoffmann (FU), Leuchtgens (DP/DPB), Schoettle (SPD), (Vorsitzender des
Haushaltsausschusses)

Bundesrat:

Bremen: Breyhan, Carstens – Hamburg: Glässing – Niedersachsen: Joachimi

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 8. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen am 3. Oktober 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Tagesordnung:

1. Referat Nr. 4: »Finanzielle Bestimmungen und Haushalt«; Referent: Abg. *Bausch* (CDU/CSU); Korreferent: Abg. *Mellies* (SPD); Vortrag des Korreferenten.
2. Verschiedenes

Referat 4: Finanzielle Bestimmungen und Haushalt

Korreferent Abg. **Mellies** (SPD): Ich bin in einer etwas schwierigen Lage, da ich gestern den Verhandlungen nur kurze Zeit beiwohnen konnte. Ich habe deshalb die Ausführungen von Herrn *Vialon* nicht gehört. Herr *Bausch* war so freundlich, mir seine Fragen zu überlassen; ich habe gesehen, dass er die wichtigsten Dinge, die ich auch anschnneiden wollte, schon berührt hat. Ich darf mich deshalb auf ganz wenige Ausführungen beschränken.

Ich möchte zunächst sagen, dass die finanziellen Bestimmungen dieses Vertrags der schwächste Teil eines schwachen Vertrags über eine schwache Armee sind; denn es sind doch so viel unsichere Faktoren enthalten, dass man eigentlich gar nicht mit diesem Geschäft beginnen sollte. Zu dieser Feststellung muss man kommen, wenn man das, was in den finanziellen Bestimmungen enthalten ist, ernst nimmt, und das sollte bei einem solchen Vertrag doch der Fall sein.

Ich möchte zuerst auf den Punkt eingehen, den der Herr Finanzminister bei seinen Ausführungen berührt hat, dass nämlich die einzelnen Parlamente ja die Höhe dieses Verteidigungsbeitrags festsetzen sollen. Dabei entstehen nun folgende Fragen: Was soll geschehen, wenn ein Parlament in den Ländern überhaupt den Beitrag ablehnt? Denn man kann doch nicht erwarten, dass die übrigen Staaten dann sagen werden: Dann springen wir in die Bresche, oder: Was dieses Land beschließt, berührt uns in keiner Weise. Man kann aus einem solchen Geschäft, wie es die Schaffung einer europäischen Armee ist, nicht so einfach aussteigen, als wenn man sonst ein Geschäft gegründet hat. Man kann also nicht einfach zur Liquidation schreiten, abgesehen davon, dass die Masse, die dann vorhanden sein würde an Material und Ausrüstung, wahrscheinlich wenig Verwertung finden würde. Der Herr Finanzminister hat – nach meinem Gefühl mit einem gewissen Nachdruck und einer gewissen Genugtuung – darauf hingewiesen, dass die einzelnen Parlamente die Möglichkeit hätten, die Höhe des Beitrags festzusetzen. Ich habe diese Bestimmung nur immer unter folgendem Gesichtspunkt gesehen: Das soll für die einzelnen Staaten, die nun den Vertrag ratifizieren müssen, ein gewisser Trost dafür sein, dass die Versammlung der EVG selbst in den Haushaltsfragen ja praktisch gar nichts zu sagen hat. Aber einmal angenommen, dieser schlimmste Fall würde nicht eintreten, sondern es würde nur eins der Länder eine Kürzung um 30 oder 50 % vornehmen, was soll in einem solchen Fall geschehen? Wir wissen, dass natürlich die erste Voraussetzung ist, dass die Soldzahlungen pünktlich innegehalten werden. Ich brauche Ihnen in diesem Kreise nicht zu sagen, wieviel geschichtliche Entscheidungen von der pünktlichen oder nicht pünktlichen Zahlung des Soldes abhängig gewesen sind. Wenn man aber dies annehmen müsste oder würde, würde es bedeuten, dass die Ausrüstung darunter litte. Was für Auswirkungen das auf die Armee selbst haben würde, brauche ich auch im einzelnen nicht

auseinanderzusetzen. Wir sind uns alle darüber klar – und die militärischen Sachverständigen wissen das am besten –: der Mann ist nur dann zum vollen Einsatz bereit und auch in der Lage, wenn er auch innerlich das Gefühl hat: Ich bin in meiner Ausrüstung dem mir gegenüberstehenden Gegner ebenbürtig; möglichst muss er das Gefühl haben, dass er sogar überlegen ist. Wenn er das Gefühl nicht hat und zu der Überzeugung kommt: es haben nicht genug Mittel für die Ausrüstung zur Verfügung gestanden, ist doch die Kampfkraft einer solchen Truppe von vornherein in einem ganz außerordentlichen Maße beeinträchtigt. Ich sage noch einmal: Wenn man diese Bestimmung des Vertrags wirklich ernst nimmt, sollte man von vornherein sagen: Auf dieser Grundlage kann man eine europäische Armee überhaupt nicht schaffen.

Ich habe Verständnis dafür, dass man nicht zu dem System der Matrikularbeiträge² übergegangen ist. Aber dann hätte man schließlich in einer ganz andern Form Sicherungen einbauen müssen. Ich glaube jedoch, dass Herr *Bausch* diese Frage schon aufgeworfen hat. Was geschieht nun, wenn in einem Haushalt des betreffenden Staates die Mittel zur Verfügung gestellt werden, der Staat aber mit den Zahlungen in Verzug gerät, und unter Umständen in erheblichen Verzug gerät? Dann wird die Bestimmung, dass in einem solchen Fall Zinsen zu zahlen sind, doch kein erhebliches Druckmittel sein. Dann werden die anderen Staaten sich ebenfalls sagen: Wozu sollen wir zahlen, wenn der eine Staat erheblich im Rückstand bleibt? Ein internationales Beitreibungsverfahren ist ja bis jetzt wohl noch nicht ausgebildet, abgesehen davon, dass wohl auch keine Stelle da wäre, die ein solches Verfahren ordnungsgemäß in die Wege leiten könnte. Nun aber selbst einmal angenommen, das würde in den Parlamenten noch in Ordnung gehen. Wir haben in den Artikeln (95 und 96) Bestimmungen, die auch wieder eine völlig unsichere Basis schaffen. Wahrscheinlich wird von den anderen Teilnehmerstaaten, von Frankreich und Italien aus, sehr darauf gedrungen sein, dass diese Bestimmungen eingefügt wurden. Aber sie sind doch für den Haushalt der EVG-Staaten und dieser Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine solche unsichere Basis, dass

² Matrikularbeiträge sind die Beiträge der Gliedstaaten an den Zentralstaat. Bereits im Deutschen Bund zahlten die Mitgliedstaaten nach ihrer Bevölkerungszahl Beiträge an die Bundesmatrikularkasse. Das Deutsche Reich, dem in eigener Steuerhoheit nur die Verbrauchersteuern auf Tabak, Salz, Zucker und Branntwein sowie die Zölle (seit 1879 in einem Höchstbetrag von 130 Millionen Mark) zustanden, war zur Deckung seiner Ausgaben weitgehend auf die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten angewiesen. Diese wurden jedes Jahr neu festgesetzt und nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Länder umgelegt. Seit 1909 waren sie als feste Beträge zu entrichten. Mit der Sicherung des absoluten Steuervorrangs des Reiches entfielen 1919 die Matrikularbeiträge; die Länder wurden Kostgänger des Reichs. In der Bundesrepublik erhält der Bund Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Bezüglich der Finanzierung der EVG hatte Italien am 8.10.1951 einen Vorschlag in Form von Matrikularabgaben unterbreitet. Er basierte auf einem aus vier Berechnungsvarianten bestehenden Schlüssel, der ein für allemal gelten und von den nationalen Parlamenten einmalig und grundsätzlich gebilligt werden sollte. Die Varianten sahen 1. einen Prozentsatz des nationalen Budgets oder 2. der nationalen steuerlichen Einnahmen oder 3. einen des nationalen Einkommens bzw. 4. eine direkt durch die Gemeinschaft von jedem Bürger zu erhebende Steuer vor. Dieser Vorschlag scheiterte maßgeblich an deutschen Einwänden. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 822 f. (Beitrag Köllner/Volkmann); Magagnoli, Italien, S. 100–103.

man darauf eigentlich einen Haushalt gar nicht aufbauen kann, namentlich wenn man die Erfahrungen der letzten Jahre ein klein wenig berücksichtigt. Es muss also bei der Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts doch immer damit gerechnet werden, dass irgendwelche Dinge eintreten, die die Anwendung der Artikel 95 und 96 in irgendeiner Form berühren.

Dass es nicht möglich sein wird, in absehbarer Zeit einen Schlüssel zu finden, wie er in Art. 94 vorgesehen ist, hat Herr *Bausch* ebenfalls schon ausgeführt. Ich glaube, ebensowenig wie die Armee nach den gehörten Ausführungen eine einheitliche Disziplinarordnung oder ein einheitliches Militärstrafgesetzbuch in absehbarer Zeit haben wird, ebenso wird es unmöglich sein, den Schlüssel zu finden, der hier in Art. 94 Abs. 2 vorgesehen ist. Das würde praktisch für uns bedeuten, dass wir das NATO-Verfahren und den NATO-Schlüssel für absehbare Zeit auch für uns gelten lassen müssten.

Eine Frage möchte ich in diesem Zusammenhang noch anrühren. Es ist doch wohl so, dass bei den bekannten 85 % bzw. 115 % der Sold, der in den betreffenden Staaten zu zahlen ist, mit eingerechnet wird. Wenn wir diese Dinge im Zusammenhang mit Art. 107 sehen, ist das doch von ganz erheblichen Auswirkungen auf die Zukunft der deutschen Industrie. Es wird in unserem Ausschuss nicht die Aufgabe sein, das in allen Einzelheiten zu erörtern; das wird vielmehr im Wirtschaftsausschuss besprochen werden müssen. Aber ich glaube, man sollte doch diese Frage sehr ernst ansehen und sehr ernst nehmen, vor allem auch im Hinblick auf die Zukunft, wenn es gelingt, die deutsche Einheit wieder herbeizuführen.

Kein Wort will ich über die technisch-organisatorische Seite sagen. Die ist sehr gut durchgearbeitet, und ich habe manchmal den Eindruck gehabt, man habe gerade hierauf sehr viel Liebe und Fleiß verwandt; weil man bei den entscheidenden Dingen, nämlich der wirklichen finanziellen Grundlage, nicht so recht weitergekommen ist, hat man eben bei den einzelnen Bestimmungen dort alles in der Schwebe gelassen.

Über die parlamentarische Kontrolle hat Herr *Bausch* auch schon gesprochen. Man kann doch wohl sagen, dass hier eine parlamentarische Kontrolle praktisch überhaupt nicht gegeben ist. Einmal sind die Fristen viel zu kurz, dann sind auch die Bestimmungen über die Mitwirkung der Versammlung so, dass von einer tatsächlichen Beratung und Mitbestimmung kaum die Rede sein kann. Berücksichtigt man auch Art. 88, der die Bestimmungen enthält, die in Kraft treten, wenn der Haushaltsplan nicht zeitig genug verabschiedet wird, dann kann man sich ungefähr ein Bild davon machen, wie die Dinge laufen werden. Es wird doch sicher so sein, dass in dieser vierwöchigen Frist, die für die Beratung des Haushaltsplans gesetzt ist, in der Regel der Haushaltsplan nicht verabschiedet werden kann, wenn die Versammlung auch nur ein wenig Wert darauf legt, eine wirklich parlamentarische Kontrolle durchzuführen. Das würde also bedeuten, dass die Bestimmungen des Art. 88 in Kraft treten und dass nach dieser Bestimmung also praktisch die Hohe Kommission diejenige Stelle wäre, die den Haushaltsplan festsetzt. Ich hatte, Herr Finanzminister – das muss ich ganz offen sagen –, ein klein wenig den Verdacht, dass gerade die deutschen Stellen bei der Abfassung dieses Art. 88 besonders Pate gestanden hätten. Ich habe mich aber in einem Gespräch mit Herrn *Vialon* davon

überzeugt, dass das gerade von den anderen gekommen ist, und auch hier hat man doch den Eindruck, dass man sich vor der Auseinandersetzung nicht nur in dieser Versammlung scheut, sondern unter Umständen auch vor der Auseinandersetzung in den nationalen Parlamenten. Gewiss wird eine große Haushaltsdebatte in dieser Versammlung stets große Spannungen mit sich bringen. Aber man kann doch nicht vor dieser Tatsache einfach dadurch fliehen, dass man nun die parlamentarische Kontrolle möglichst einschränkt. Wir laufen ja auch auf allen anderen Gebieten in der Demokratie ein wenig Gefahr, auszuweichen und dafür dann eine wirklich demokratische Kontrolle in den Hintergrund treten zu lassen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass das an allen Stellen gefährlich ist, dass das aber besonders hier gefährlich ist. Schließlich ist alles ein Wagnis, und die Freiheit und die Demokratie sind ein besonderes Wagnis, und dieses Wagnis muss natürlich bestanden werden. Wenn man glaubt, dass man es nicht bestehen kann, soll man sich nicht zu ihr bekennen; aber man soll nicht solchen Dingen ausweichen, indem man solche parlamentarischen Organe, wie es ja nun die Versammlung einmal sein soll, in ihrer Mitwirkung so ausschaltet, wie es durch Art. 88 tatsächlich geschieht.

Abg. **Bausch** (CDU): Herr Kollege *Mellies*, denken Sie wirklich an Art. 88 oder mehr an Art. 87 a? 87 a ist der Artikel, der die Übergangslösung schafft.

Abg. **Mellies** (SPD): Art. 88, wenn der Haushaltsplan nicht rechtzeitig genug verabschiedet ist! – Sieht man das in Zusammenhang mit dem letzten Absatz von § 2 des Art. 97 über die Entlastung, dann weiß man ja, dass hier wirklich alle Überlegungen angestellt sind, um der Versammlung jede Macht zu nehmen; denn es ist doch nach dieser Bestimmung so, dass ein Drittel der Versammlung glattweg die Entlastung erteilen kann. Meine Herren, das hat nun, glaube ich, mit Demokratie nichts mehr zu tun. Man sollte das auch nicht so schamhaft verschleiern, sondern sollte einfach sagen: Wir verzichten darauf, der Versammlung irgendwelche Rechte zu geben; das Kommissariat und der Ministerrat machen die Dinge von sich aus. Dann ist die Sache doch viel klarer, als das nach den Bestimmungen, die hier vorgelegt sind, zunächst den Anschein hat.

Dann kommt bei der Rechnungsprüfung noch die besondere Bestimmung, dass die Belege durch die Regierungen der Mitgliedstaaten, aber nicht durch die Versammlung bzw. den Haushaltsausschuss oder den Rechnungsprüfungsausschuss der Versammlung geprüft werden dürfen. Man braucht diese Dinge nur aufzuzählen, um darauf hinzuweisen, wie die ganzen Verhältnisse geregelt sind.

Hinsichtlich der Besoldungsordnung hätte ich nur noch die eine Frage: Wie wirken sich die arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus? Das ist eine Frage, die wir in einem andern Zusammenhang schon einmal angeschnitten haben.

Zusammengefasst möchte ich als meine Meinung ganz klar und deutlich sagen, dass diese Europäische Verteidigungsgemeinschaft auf dieser finanziellen Basis überhaupt nicht möglich ist. Diese finanzielle Basis ist so unsicher, dass man darauf keine Armee und vor allem keine schlagkräftige Armee aufbauen kann. Ich habe bei dem Studium dieser Dinge die Überzeugung gewonnen, dass man ein solches Verfahren überhaupt nicht durchführen kann, solange nicht eine europäische Währung besteht und damit alle die Unsicherheiten ausgeschaltet sind, die in den ein-

zelenen Artikeln dieser finanziellen Bestimmungen festgelegt oder belassen worden sind.

Noch eine Frage! Diese Frage zeigt auch die Unsicherheit der finanziellen Basis. Wie ist es mit der Anrechnung, die ja von Frankreich, Belgien usw. vorgenommen werden kann hinsichtlich des Einsatzes ihrer Streitkräfte etwa in Indochina³ und im Kongo⁴ usw.? Wenn die Bestimmungen des Vertrags dabei beachtet und durchgeführt werden, würde das doch bedeuten, dass bei dem weiteren Engagement Frankreichs in Indochina eine Aufstellung der europäischen Armee, wie sie hier vorgesehen ist, überhaupt nicht möglich ist. Denn bekanntlich sollen doch die deutschen Streitkräfte nicht stärker sein als die französischen Streitkräfte. Wenn aber Frankreich – und Herr *Vialon* hat selbst zu dem Artikel darauf hingewiesen, dass dieser Betrag unter Umständen 50 % der ganzen Wehrausgaben erreichen könnte – diese Summe absetzen kann, dann bleibt doch letzten Endes wenig übrig für die Aufrüstung der Divisionen, die für die EVG in Frankreich aufgestellt werden sollen. Infolgedessen können ja auch in Deutschland nicht etwa die zwölf vorgesehenen Divisionen aufgestellt und aufgerüstet werden, sondern es wird sich doch immer in dem Rahmen der französischen Möglichkeiten halten müssen, d.h. immer ein klein wenig dahinter zurückbleiben müssen. Nun tritt hier noch die weitere Frage auf: Man wird, wenn man ein solches großes Unternehmen beginnt, das ja sofort in seiner Gesamtheit planen müssen, d.h. man wird Aufwendungen machen müssen für den Fall des vollen Funktionierens, für den Fall der vollen Stärke dieser Streitkräfte. Wenn man Truppenübungsplätze und Kasernenbauten, Flugplätze usw. nach diesen Maßstäben anlegt, auf der andern Seite aber durch dieses Anrechnungsverfahren bewirkt, dass wir in den nächsten Jahren vielleicht nur fünf oder sechs deutsche Divisionen aufstellen können, dann würde doch der übrige Teil ungenutzt liegenbleiben. Ich will in diesem Fall nicht von Fehlinvestitionen reden – sie würden ja später einmal ausgenutzt werden können –; aber es würde doch zunächst eine Anlage sein, die einen Haufen Geld kostet, die aber praktisch doch in keiner Weise ausgenutzt und benutzt werden kann.

Sie werden vielleicht sagen: Es sind Bestrebungen im Gange, die ganze Indochina-Sache zu liquidieren. Wir können uns hier mit den politischen Dingen nicht auseinandersetzen; das wird Sache des Auswärtigen Ausschusses sein. Aber ich

³ Zum Ersten Indochinakrieg vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 68, Anm. 12.

⁴ Zwischen 1879 und 1884 unternahm der Engländer *Sir Henry Morton Stanley* im Auftrag des belgischen Königs *Leopold II.* Expeditionen in das Kongogebiet, in deren Verlauf er große Teile des Kongobeckens im Rahmen von Protektorsverträgen mit den einheimischen Häuptlingen für seinen Auftraggeber erwarb. Die internationale Kongokonferenz in Berlin (15.11.1884–26.2.1885) bestätigte einen unabhängigen Kongostaat als Eigentum des belgischen Königs. Als Folge einer rigorosen wirtschaftlichen Ausbeutung (»Leopoldinisches Regime«) wurde die Herrschaft über den Kongostaat 1908 auf die belgische Regierung übertragen. Die nun als Belgisch-Kongo bezeichnete Kolonie erhielt am 30.6.1960 die Unabhängigkeit. Zur Kolonialgeschichte Zaires vgl. Anstey, *King Leopold's legacy*; Wirz, *Krieg in Afrika*, S. 426–508. Das Budget für die *Force publique* betrug 1951 etwa 474 Millionen Belgische Francs, 1952 bereits 660 Millionen Belgische Francs. Zu deren personeller Stärke siehe *Annuaire Statistique*, t. 73, 1952, S. 549, 552: Im Jahre 1951 standen 20 063 Soldaten unter Waffen, davon 366 europäische Offiziere und 454 europäische Unteroffiziere.

glaube, selbst wenn in Frankreich und selbst bei den Regierungen der anderen Staaten das Bestreben vorhanden wäre, sie würden sich eine derartige Liquidation des Unternehmens in Indochina einfach nicht leisten können, weil der damit verbundene Untergang von Millionen Menschen in der ganzen westlichen Welt doch große Entrüstung hervorrufen würde. Das ist doch die Situation, in der wir stehen, und ich finde immer, dass man in diesem ganzen Vertragswerk sich schöne theoretische Konstruktionen aufbaut, dass man aber doch die harte Wirklichkeit, wie sie vorliegt, nicht gesehen hat. Ich bin deshalb nicht der Überzeugung, dass man Indochina so schnell liquidieren kann und wird, wenn man überhaupt dazu kommen kann. Deshalb wird in den nächsten Jahren immer die Tatsache vorhanden sein, dass Frankreich in einem ganz erheblichen Maße diese Aufwendungen anrechnen kann, dass damit natürlich auch die Zahl der Divisionen, die in den übrigen Staaten aufgestellt werden, und die so genannte Europaarmee nicht die Stärke erreichen, die sie erreichen sollen; ich müsste sonst die ganzen Bestimmungen des Vertrags völlig falsch verstanden haben. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, ist also das Spiel mit den Zahlen, das Rechnen mit den Divisionen, das ja in den letzten Tagen gelegentlich wieder stark in den Vordergrund getreten ist, noch etwas, was der Wirklichkeit in gar keiner Weise entspricht.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Gestatten Sie mir eine Frage an den Herrn Abgeordneten *Mellies*; denn ich glaube, man kann die anderen Fragen nicht beantworten, wenn man nicht die eine Frage an Herrn Abgeordneten *Mellies* geklärt hat, wie er zu dieser Auffassung kommt. Würden Sie mir die Stelle im Vertrag zeigen können, wo steht, dass Deutschland, also die deutschen Kontingente immer oder auch nur vorübergehend hinter den französischen zurückzubleiben haben? Der Vertrag enthält nur die Angabe des Maximums, das zu stellen ist. Da allerdings ist Frankreich ein größeres Kontingent zugestanden als Deutschland; Frankreich 14, Deutschland zwölf. Zeigen Sie mir bitte die Bestimmung oder irgendeinen Anhaltspunkt im Vertrag. Etwas anderes als öffentliche Erörterungen und Meinungen, die in der Presse usw. auftauchen, werden Sie mir, glaube ich, nicht angeben können. Es steht nirgends, dass, wenn die französischen Kontingente nicht entstehen könnten, weil dort kein Geld vorhanden wäre, dann die deutschen nicht entstehen dürften, weil die schwächer zu bleiben hätten als die französischen.

Zweitens. Es ist irrig – und der Vertrag bietet an keiner Stelle eine Handhabe für diese Ansicht –, dass etwa zu zahlender Beitrag und zu stellende Kontingente in einer Relation zu stehen hätten, sondern das ist ja gerade das Wesensmerkmal des Vertrags: Die teilnehmenden Staaten zahlen einen Beitrag dort hinein; aber damit erwirbt keiner einen Anspruch darauf, dass dieser Beitrag, den er zahlt, seinen Umschlag zum Entstehen seiner Kontingente findet. Das ist hier auch verschiedentlich bezüglich der berühmten 85 % angeklungen. Das besagt nur, dass das Geld in dem Wirtschaftsraum umgeschlagen werden muss, besagt aber nicht, dass die dafür erworbenen Rüstungsgüter nun dem Kontingent deutscher Herkunft oder dem Kontingent französischer Herkunft zugute kämen. Ihre Darstellung, Herr Kollege *Mellies*, hat nur insofern meiner Ansicht nach – gestatten Sie das – einen gewissen Kern: Wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit Frankreichs sehr erheblich durch stark vermehrte Ausgaben z.B. für Indochina herabgesetzt werden würde, so wür-

de natürlich in der Gesamtheit der EVG da ein gewisser Verlust entstehen. Aber das hätte gar nichts mit der Größe und dem Tempo und dem Aufstellen der deutschen Kontingente zu tun, auch nicht der französischen. Das wäre nur insofern für die gesamte Gemeinschaft bedauerlich, als dann die Gemeinschaft über weniger Mittel verfügte. Das wollte ich doch einmal grundsätzlich ausräumen; denn auf dieser falschen These bauen sich ihre Darlegungen auf.

Abg. **Mellies** (SPD): Es ist natürlich richtig, dass in dem Vertrag eine solche Bestimmung nicht enthalten ist. Aber wenn Bestimmungen und Abmachungen überhaupt einen Sinn haben, kann man das doch nicht nur für das Endziel folgern, sondern selbstverständlich für die ganze Entwicklung. Wenn zwölf deutsche und 14 französische Divisionen festgesetzt sind, dann wird doch Frankreich auf keinen Fall ruhig zusehen, wenn es selbst vielleicht drei Divisionen aufgestellt hat und die Deutschen inzwischen vielleicht schon neun oder zehn aufgestellt haben. Ich meine, das sind doch Dinge, die sich aus dem ganzen Sinn der Bestimmungen ergeben und die nachher auch in der Praxis – und das werden Sie sehr bald merken – eine sehr große Rolle spielen werden. Sonst hätte auch der Vorrang der Zahl der französischen Divisionen und die Beschränkung der Zahl der deutschen Divisionen auf zwölf jeden Sinn verloren, wenn man das nicht auch in der Aufbauzeit schon entsprechend mitberücksichtigen würde. Nun, hinsichtlich der Mittel haben Sie das ja im Wesentlichen bestätigt, was ich vorhin gesagt habe, vielleicht mit dem einen Unterschied, dass gewiss diese 85 % nicht bedeuten, dass sie nur in dem eigenen Land für die eigenen Truppen verwendet werden können; aber es würde doch so viel bedeuten, dass bei einer starken Absetzung in Frankreich und in Belgien der deutsche Beitrag zu einem erheblichen Teil mitverwendet werden müsste und mitverwendet werden würde für die Aufstellung der französischen und belgischen Divisionen. Anders ist dann doch diese Bestimmung nicht zu verstehen, und das würde doch auf der andern Seite wieder darauf hinweisen, dass wir in Deutschland nicht diese Mittel zur Verfügung hätten, um etwa die vorgesehenen zwölf Divisionen auszurüsten. Also wie man das Ding auch nach der einen oder andern Seite hin drehen mag, – und ich war auch davon ausgegangen, dass diese Tatsache der Anrechnung dazu führt, dass die vorgesehene Stärke der EVG nicht zu erreichen ist, wenn man nicht den gefährlichen Weg gehen will, den ich vorher auch gezeigt habe, eventuell in der Ausrüstung etwas zu vernachlässigen, was natürlich zu katastrophalen Folgen führen würde.

Abg. **Erlor** (SPD): Es gibt nicht nur Vertragstext, sondern es gibt auch andere Texte, die mit diesem Vertrag zusammen angesehen werden müssen, und dazu gehören die Verhandlungen im französischen Ministerrat⁵, d.h. im französischen

⁵ Bereits im Februar 1952 empfahl die französische Nationalversammlung ihrer Regierung, die Briten und Amerikaner zu bitten, ihre Truppen auf dem europäischen Kontinent zu belassen, um im Falle eines Vertragsbruches (Austritt) durch ein EVG-Mitglied (Deutschland) reagieren zu können. Am 23.5.1952, unmittelbar vor Unterzeichnung des Vertrages, verhandelte das französische Kabinett über jene Garantieforderung und beschloss, Unterzeichnung und Ratifikation von neuen Bedingungen abhängig zu machen. So sollte eine anglo-amerikanische Garantieerklärung gegen das Wiederaufstehen autonomer deutscher Streitkräfte abgegeben werden. Darüber hinaus sollten die französischen militärischen Verpflichtungen von den Alliierten berücksichtigt und

Kabinett anlässlich der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags und die Zusagen, die Frankreich vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bei dem großen Bruder in Amerika eingehandelt hat, der letzten Endes ja auch für das Zustandekommen der Europaarmee die notwendige Rückendeckung zu geben hat. Wenn nicht alles, was damals im Pariser Parlament gesagt worden ist und was in den französischen Zeitungen gestanden hat, glatt erstunken und erlogen ist, hat Frankreich wirklich die Zusage – und zwar vor der Unterzeichnung – in der letzten Minute nach Hause gebracht, dass die Außenhilfe so verwendet wird, dass auf alle Fälle die französischen Kontingente so ausgestattet werden, dass die deutschen nicht stärker werden als die französischen, und das müssten wir dann auch einmal berücksichtigen. Das steht nicht im Vertrag. Aber welche Abreden liegen hier außerhalb des Vertrags zwischen der französischen und der amerikanischen Regierung vor? Ich weiß nicht, wieweit Sie das offiziell wissen können; aber mindestens haben Sie die gleichen Dinge gelesen, die wir auch gelesen haben, und Sie werden verstehen, dass uns das militärisch beunruhigt; denn das ist die automatische Bremse. Die Russen brauchen nur in Indochina fleißig zu kurbeln, und die Europaarmee bleibt auf dem Papier. Das ist natürlich ein sehr ernster Punkt, und darüber müssten wir in diesem Ausschuss einmal Klarheit haben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich halte mich für berechtigt, hier zu erklären, dass eine solche Abmachung nicht besteht. Eine solche Abmachung, die etwa Frankreich mit Amerika getroffen hätte, würde gegen den Geist dieses Vertrags verstoßen; daran kann gar kein Zweifel bestehen, und wenn gegenwärtig bei diesen Beratungen, was natürlich nicht möglich und auch nicht zu wünschen wäre, Vertreter Amerikas – etwa die Beobachter der Pariser Konferenz – hier säßen, so würden Sie, Herr Abgeordneter *Erlers*, von dort erfahren, dass Amerika – und ich glaube, das ist doch wohl kein Geheimnis – das allergrößte Interesse daran hat, dass gerade die deutschen Kontingente sehr schnell und in größtmöglichem Umfang entstehen.

Abg. **Erlers** (SPD): Auch ohne Rücksicht auf die Franzosen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Jawohl. Es würden auch die Vertreter Belgiens, Hollands usw. sagen, dass sie das größtmögliche Interesse daran haben, und ich werde Ihnen auch sagen, dass auch Frankreich ein großes Interesse daran hat, dass es schnell zu der Zahl der zu stellenden Divisionen kommt, weil davon ja in der Zukunft auch das Gewicht in der Gemeinschaft abhängt. Eine solche Abmachung – das erkläre ich hier – besteht nicht, und wenn sie bestünde, würde sie

in einer allgemeinen Erklärung festgehalten werden. Ziel war es, eine aufgrund der Verpflichtungen in Indochina und Nordafrika schwächeren Position gegenüber Deutschland im Rahmen der EVG zu verhindern. Großbritannien und die USA erklärten daraufhin, eine Verletzung der Integrität der EVG als Bedrohung ihrer eigenen Sicherheit zu betrachten. Zusätzlich sollte eine Truppenstärke in Europa aufrecht erhalten werden wie sie für die Verteidigung des NATO-Gebietes und zur Wahrung der Integrität der EVG notwendig erschien. Frankreich gab sich zufrieden mit dieser anglo-amerikanischen Garantieerklärung, so dass einer Paraphierung des Deutschland- und EVG-Vertrages nichts mehr im Wege stand. Vgl. Adenauer, Erinnerungen 1949–1953, S. 530–534; KAG, 22 (1952), S. 3484 (A); Young, Winston Churchills last campaign, S. 91, sowie die Ausführungen in Auriol, Journal du septennat, vol. 6: 1952, insbes. S. 346–353, 356–359; zu Frankreich und zur EVG vgl. auch Poidevin, Frankreich.

wider den Geist dieses Vertrags verstoßen: sie wäre nichtig, und wir würden sie uns nicht bieten lassen. Dass in Frankreich in der öffentlichen Meinung sehr häufig diese Auffassung auftaucht und ihren Niederschlag in der Presse findet –

Abg. **Erler** (SPD): Es hat einen Kammerbeschluss⁶ gegeben!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Und wenn es einen Kammerbeschluss gibt! Wenn die Kammer den Vertrag ratifiziert, wäre der Beschluss nichtig; denn wir hätten uns dann zu halten an diesen Vertrag, und der Vertrag gibt Frankreich keine Möglichkeit zu verlangen, dass unsere Kontingente nur in einer gewissen Relation zu den französischen entstehen sollten. Genau das Gegenteil ist der Fall. Aber dass in der französischen öffentlichen Meinung solche Anschauungen Raum haben und ihren Niederschlag in der Presse finden, das ist selbstverständlich; denn es ist doch kein Geheimnis, dass weite Kreise des französischen Volkes auch mit einem gewissen Alpdruck das Entstehen deutscher militärischer Kontingente sehen, genauso wie es ja auch hier in Deutschland die verschiedensten politischen Anschauungen über diesen Vertrag gibt und diese Anschauungen ihren Niederschlag in der Presse finden. Das muss ich – und ich bin verpflichtet, das hier zu erklären – zu dem sagen, was Sie, Herr Kollege *Erler*, gesagt haben, und zu dem, was der Kollege *Mellies* hier gesagt hat. Sie finden keine Stütze für Ihre Ansicht.

Abg. **Erler** (SPD): Es gibt noch einen Punkt. Es gibt das, was man eine Ratifikationsauflage nennt, d.h. die französische Kammer ratifiziert den Vertrag, und nach ihren bisherigen Beschlüssen wird sie es nur in dem Sinne tun, dass sie sagt: Bereits im Aufbau der Verbände ist genau der Anteil, genau die Verteilung vorzusehen, die der Vertrag als Endziel vorsieht. Das ist möglich. Das ist eine Interpretation, die wir nicht heraufbeschwören wollen; aber es ist eine mögliche Interpretation. Da alle wesentlichen Beschlüsse über die Organisation der Gemeinschaft ja einstimmig im Ministerrat gefasst werden müssen, kommen Sie auch über diese Einstimmigkeit in diesem Fall doch nicht hinweg,

(Abg. *Blank*: Doch!)

so dass eine solche Ratifikationsauflage der französischen Kammer, die ihren bisherigen Beschlüssen entspricht – und die sind nicht aufgehoben –, zur Folge hätte, dass die Armee in dem Umfang in die 14 und zwölf Divisionen hineinwächst, dass das Verhältnis sieben zu sechs im Wesentlichen gewahrt bleibt. Was für eine Sicherheit haben Sie, dass der französische Vertreter sich anders verhält? Ohne den geht es nicht!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Über die Auslegung des Vertrags entscheidet der Gerichtshof und nicht die französische Kammer.

⁶ Die zweiten Fassung der Tagesordnung der französischen Nationalversammlung vom 16.2.1952 beinhaltet unter anderem die Forderung, »dass die in Europa verfügbaren und der europäischen Verteidigungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten französischen Truppen zu jedem Zeitpunkt denjenigen jedes anderen Mitgliedes der Gemeinschaft zumindest gleichwertig sind«. Sie wurde am 17.2.1952 vom französischen Parlament angenommen und konnte somit durch *Schuman* offiziell zur Verhandlungsbasis für weitere Gespräche mit Briten und Amerikanern hinsichtlich der erhofften Garantien genutzt werden (vgl. Anm. 5). Zum Kammerbeschluss vgl. KAG, 22 (1952), S. 3346; Adenauer, Teegespräche 1950–1954, S. 212 f., 671 f.

Abg. **Erler** (SPD): Aber die Aufstellung der Verbände können Sie doch nicht mit dem Gerichtshof machen!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Über die Auslegung des Vertrags entscheidet der Gerichtshof, und wenn Frankreich in irgendeinem Stadium des Lebens dieses Vertrags ihm eine solche Auslegung geben wollte, würde diese Auslegung beim Gerichtshof – davon bin ich fest überzeugt – keine Stütze finden. Wenn die französische Kammer eine solche Ratifikationsauflage machte, von der Sie ausgehen, so könnte das bestenfalls insofern eine Bindung für die Franzosen selber bedeuten, sich zu bemühen, dass sie im Tempo bei uns bleiben, aber niemals umgekehrt, uns im Tempo zu hindern, und ich wäre Ihnen wirklich sehr dankbar, wenn Sie mir irgendwo im Vertrag zeigen könnten, wo eine solche Befürchtung ihre Begründung findet. Ich sage Ihnen: In dem Moment, wo der Vertrag ratifiziert ist, wird die EVG das größte Interesse daran haben, dass gerade die deutschen Kontingente sehr schnell entstehen, und Frankreich wird sich sicher bemühen, Schritt zu halten. Ich hoffe, dass es das kann –, weil davon auch die Gewichtigkeit nachher im Vertrag abhängt, weil ja nachher die Stimmen sich nach diesem Schlüssel berechnen und nur für eine Aufstellungszeit die Sache etwas anders ist, etwas, was wir auch deutscherseits erstreben mussten, weil wir auch in der Aufbauzeit so gut wie keine Stimme gehabt hätten, weil wir noch keine militärischen Kontingente haben. Was ich jetzt sage, ist kein Geheimnis und muss gesagt werden, weil die Kritik der Herren Abgeordneten *Bansch* und *Mellies*, auf die im Einzelnen nachher einzugehen sein wird, ja auch davon ausgeht, dass die finanziellen Mittel zu gering seien. Daran kann gar kein Zweifel sein, dass die Mittel, die die EVG hat, wenn jeder den Beitrag etwa in der Größenordnung, wie er uns im Augenblick vor Augen steht, zahlt, nicht ausreichen würden, sie aufzubauen. Deshalb ja die Außenhilfe, und seien Sie überzeugt, dass der amerikanische Kongress diese seine Mittel nur gibt und dorthin gibt oder dorthin dirigiert, wo sie auch ihren Umschlag finden für das, was mit diesem Geld erzielt werden soll.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr Kollege *Blank*, Ihre Ausführungen sind von der Grundauffassung getragen, die wir wiederholt von Ihnen und auch von den gesamten Regierungsparteien bei Abschluss der Verträge gehört haben. Die Notwendigkeiten und die Fakten werden schon stärker sein als das, was man vielleicht auf französischer Seite will oder nicht will. Das stimmt bis zu einem gewissen Grade. Aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass gerade eine Fraktion der Regierungskoalition sich in den letzten Tagen erhebliche Gedanken auf anderen Gebieten über diese Dinge gemacht hat und dass man darauf hingewiesen hat, in welcher merkwürdiger Weise Frankreich ohne Rücksicht auf die großen politischen Folgen auf der Ausführung der Verträge und der Durchführung der Verträge bestanden hat. Schließlich war die Besetzung des Ruhrgebiets 1923⁷ auch vom fran-

⁷ Am 11.1.1923 besetzten französische und belgische Truppen das Ruhrgebiet, was damit begründet wurde, dass Deutschland seine Verpflichtungen zur Lieferung von Schnittholz, Telegrafentangen und Kohle nicht erfüllt habe. Großbritannien distanzierte sich von diesem Vorgehen, die USA protestierten. Das am 22.11.1922 zurückgetretene Kabinett *Joseph Wirth* hatte sich an die populäre Devise »Erst Brot, dann Reparationen« gehalten und Lieferungen bewusst verzögert oder ganz ausgesetzt. Die neue Regierung *Wilhelm Cuno* beantwortete die Ruhrbesetzung mit pas-

zösischen Standpunkt aus gesehen doch großer Wahnsinn, und wenn Sie glauben, Frankreich werde auf den außenpolitischen Druck Amerikas vielleicht reagieren: damals ist der außenpolitische Druck vor allen Dingen von England auch außerordentlich stark gewesen, und es hat trotzdem diesen Wahnsinn gemacht. Wenn Sie sagen: Sie sind der Überzeugung, der Gerichtshof kann nicht anders entscheiden als in dem von Ihnen vertretenen Sinne, so sind solche Überzeugungen sehr gut. Aber wir wissen doch alle: bei Gerichtsurteilen haben wir alle in der einen oder anderen Form ganz erhebliche Überraschungen erlebt. Da ist man nie sicher. Und wollen Sie so genau sagen, dass das Gericht nicht in Analogie folgert: Weil das Verhältnis zwölf zu 14 festgesetzt ist, so muss ein solches Verhältnis auch bei der Aufstellung nachher gewahrt bleiben – ? Ich bin nicht so sicher; ich bin sogar überzeugt, dass eine solche Vorstellung den Franzosen wie dem Gericht wesentlich stärkeren Eindruck macht als die Darlegung, die Sie geben: Es steht nichts im Vertrag, dass auch bei der Aufstellung dieses Verhältnis gewahrt wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es steht glasklar, und es ist ein Zeitprogramm in Paris vereinbart, ein Zeitplan, der die Billigung hat, und kein Mensch kann uns hindern – ob sich das in der Praxis durchführen lässt, wird sich zeigen müssen –, diesem Zeitplan entsprechend deutsche Kontingente entstehen zu lassen. Wenn Frankreich nicht mitkommt, so würde ich das im Interesse der Gemeinschaft sehr bedauerlich finden; es wäre aber kein Hindernis für uns, den Zeitplan zu erfüllen.

Vorsitzender: In dem Sonderabkommen, von dem Herr *Fett* neulich gesprochen hat.

Abg. **Erler** (SPD): Der Zeitplan ist uns bekannt; aber gerade die Tatsache, dass die Mittel zentral über die Gemeinschaft verwaltet werden, wird verhältnismäßig wenig Raum für irgendwelche Gerichtsurteile lassen, wenn eben durch Beschluss des Ministerrats entsprechend diesem Zeitplan, der ja auch das Verhältnis zwischen französischen und deutschen Truppen dem Vertragsziel entsprechend wahrt, auch die Mittel so verausgabt werden, dass alle Kontingente annähernd gleichmäßig in dem Umfang entstehen, wie sie das Vertragsendziel vorsieht, und dagegen werden wir uns kaum wehren können; denn das ist der Geist des Vertrags. Da wird kaum irgendein Deutscher auftreten und sagen können: Wir möchten, dass es bei uns schneller geht. Die Mittel der Gemeinschaft im Ganzen werden im Ganzen verwendet; das ist der Sinn.

Vorsitzender: Vielleicht können wir damit die Debatte abschließen, indem wir Herrn *Vialon* bitten, hinsichtlich des Finanzbeitrags einige konkrete Zahlen zu

sivem Widerstand, der sich auf breite Zustimmung der im Reichstag vertretenen Parteien, aber auch der Gewerkschaften stützte. Der Versuch der Besatzer, Förderung, Verarbeitung und Transport der Kohle in eigene Regie zu nehmen, scheiterte. Der deutsche Widerstand brach zusammen, weil die finanzielle Unterstützung der Ruhrbevölkerung und die Auszahlung der Löhne für die im Dienst der Besatzer stehenden Deutschen durch die Notenpresse von einer galoppierende Inflation begleitet war. Dies nötigte *Cuno* am 12.8.1923 zum Rücktritt und seinen Nachfolger, *Gustav Stresemann* (DVP), am 26.9. zum Abbruch des passiven Widerstands. Nicht zuletzt auf außen- und finanzpolitischen Druck Großbritanniens und der USA hin begann Mitte Juli 1925 die Räumung des Ruhrgebiets. Vgl. Böhnke, *Die NSDAP*, S. 54–65; Favez, *Le Reich*; Jeanneson, *Poincaré*; Ludewig, *Arbeiterbewegung*, S. 200–217; Wirsching, *Die Weimarer Republik*, S. 13–15.

nennen, und zwar sowohl was den gesamtanrechnungsfähigen Beitrag betrifft wie den Prozentsatz, der davon mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit für die EVG von Frankreich gestellt wird. Ich darf bitten, so zu verfahren, dass Herr *Vialon* jetzt von sich aus ohne weitere Fragestellung von unserer Seite die gestern und heute gestellten Fragen beantwortet.

Abg. **Erler** (SPD): Ich hätte nachher gern einige Fragen formuliert, die möglicherweise nicht bei uns, sondern im Haushaltsplan⁸ beantwortet werden sollten. Sind Sie einverstanden?

Vorsitzender: Jawohl.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Wenn Sie erlauben, würde ich diejenigen Antworten mit einfließen lassen, die auf die früher gestellten Fragen zu geben sind. Es sind in einem früheren Stadium der Beratungen in diesem Ausschuss schon gewisse nicht unwichtige Fragen gestellt worden: Stimmrecht, NATO-Regeln usw.

Herr Abgeordneter *Mellies* hat seinen Ausführungen eine recht herbe Kritik vorangestellt, sie allerdings nicht auf das Organisatorische, das Haushaltsmäßige bezogen. Ich glaube, dass diese Kritik etwas weniger hart gewesen wäre, wenn Herr Abg. *Mellies* Gelegenheit gehabt hätte, die gestrigen Darlegungen zu hören, in denen doch eine ganze Menge der von ihm behandelten Fragen behandelt worden sind [sic!].

Herr Abg. *Bausch* hatte mit der wichtigen Frage begonnen, was die Sache insgesamt kosten wird, wenn ich einmal so formulieren darf. Ich nehme an, dass damit nicht nur das rein zahlenmäßige Element, sondern die damit zusammenhängenden Fragen gemeint sind. Über die Kosten einer solchen Armee insgesamt wird schlecht eine Zahl genannt werden können, schon deswegen, weil man die Frage an den Anfang stellen muss, nach welchen Preisen so etwas berechnet werden soll. Die von Herrn *Blank* genannten Zahlen sind ja bekannt: Gesamtzahlen: 200 Milliarden; Einzelzahl für eine Division: 750 Millionen Dollar gleich etwa drei Milliarden DM. Andere Zahlen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Es ist klar, dass hier die Frage der Ausstattung, die Frage der Art der Divisionen eine Rolle spielt. Schließlich spielt hier hinein die Außenhilfe, mit der ich mich nachher etwas ausführlicher beschäftigen darf. Es ist auch klar, dass während der Aufbauzeit die Beträge wesentlich höher sein werden als später, wenn die Kontingente aufgestellt sind und nur die Ergänzungsbedürfnisse neben den laufenden Ausgaben bestehen. Ich darf allerdings keinen Zweifel darüber lassen, dass für die modernen Armeen die Ergänzungsbedürfnisse beträchtlich sind und wesentlich über den früher genannten Zahlen liegen. Ich versuchte gestern schon, einen Durchschnittssatz von etwa 20 bis 30 % Ergänzungsbedarf zu nennen und meine, dass effektiv nachher diese Summe an der oberen Grenze liegen wird. Wir haben aber, Herr Abg. *Bausch*, die Möglichkeit, gewisse Anhaltspunkte zu gewinnen aus den Wehrmachthaushalten der anderen Staaten, die wir ja sehr sorgfältig prüfen und auswerten. Daraus ergibt sich, dass eine Ansicht absolut aufgegeben werden muss, nämlich die Ansicht, dass nicht auch andere Armeen billig sind. Wir haben in den letzten Monaten bei der erstmaligen Festsetzung des Verteidigungsbeitrags ja eine Reihe von Verhandlungen

⁸ Gemeint war wohl »Haushaltsausschuss«.

gen in diesen Fragen im so genannten Hackett-Ausschuss⁹ gehabt und haben, wie ich Ihnen gestern kurz andeuten konnte, einige Überraschungen dabei erlebt. Es stellte sich heraus, dass eine Reihe der wichtigsten Durchschnittssätze für den Betrieb der Armee wesentlich unter den Zahlen liegen, die bei der als sparsam bekannten alten deutschen Armee, also nicht im allerletzten Stadium, eingeführt waren, und es stellte sich heraus, dass wir bei einer Reihe von Haushaltstiteln mit unseren Schätzungen wesentlich zurückgehen mussten. Die Vorstellung also, dass dieses Instrument der Europa-Armee als ein Konglomerat von Nationalarmeen lediglich deswegen, weil einzelne Armeen kraft Herkommen teurer sind, nun auch teurer sein muss, darf absolut aufgegeben werden, sondern die Dinge werden sich wohl nach der unteren Grenze ausrichten.

Die italienischen und holländischen Zahlen liegen weit am unteren Ende der Tabelle. Die französischen Zahlen liegen, was den sächlichen Aufwand angeht, ebenfalls sehr tief. Man braucht den französischen Soldaten nur anzusehen und den Zustand der Kasernen zu betrachten, um das gleich zu merken. In den Personalkosten dagegen liegt Frankreich in der Mitte und schon über den deutschen Ziffern, verglichen an den Durchschnittszahlen etwa der Besoldungsordnung 27¹⁰, also nicht 43. Belgien ist das teuerste Land, was die Wehrmacht angeht; das bezieht sich sowohl auf die Ausstattung wie auf das Personal. Es ist nachher bei der Besoldung zu erörtern, dass wir an einzelnen Stellen Differenzen von eins zu sechs gehabt haben, also ein einzelner Offizier in einem Sonderfall einmal das Sechsfache eines italienischen bezogen hat, was recht interessante Probleme für die Herstellung einer Uniformität in der europäischen Besoldung stellt.

Aber, Herr Abg. *Bausch*, nach der EVG-Konstruktion kann die Leistungsfähigkeit der Staaten durch den Betrieb einer solchen Armee nicht überschritten werden. Wenn man also sagt: Es wird teuer sein – und ich glaube, eben schon dargelegt zu haben, dass das nicht so toll [sic] sein wird –, dann bedeutet das nicht, dass nun

⁹ Im Hackett-Ausschuss (Sub Committee on Costing) wurden die Kostenanschläge (»Verwendungspläne«) der Bundesregierung für die Aufstellung deutscher Kontingente für die EVG verhandelt. Geleitet wurde dieser Ausschuss vom amerikanischen Colonel *Hackett*, der im April 1952 seinen Kostenanschlag des deutschen Beitrages in Höhe von 7,92 Milliarden DM, ohne Baukosten für Kasernen etc., vorlegte, womit er knapp eine Milliarde unter dem des zweiten Bonner Verwendungsvorschlags (8,64 Milliarden) blieb. Ähnlich auch bei den Baukosten. Hier sah *Hackett* lediglich 2,77 Milliarden DM, der deutsche Vorschlag aber 3,3 Milliarden DM vor. Während der deutsche Verwendungsplan die Ausgaben innerhalb des ersten Jahres tätigen wollte, sah der Vorschlag *Hacketts* entsprechend den von SHAPE und der EVG gebilligten Zeitpläne und der materiellen Forderungen von SHAPE die Verteilung auf zwei Jahre vor, so dass für das erste Jahr Baukosten in Höhe von 3,15 Milliarden DM veranschlagt wurden und für das zweite Jahr von insgesamt 7,54 Milliarden. »Begründet wurde der Vorschlag mit dem Argument, dass die Produktionskurve zu schnell und zu steil ansteigt und abgesehen von der praktischen Verwirklichung, bei Beginn des 2. Jahres so stark abfallen würde, dass eine Wirtschaftskatastrophe unvermeidbar sein würde.« Stellungnahme zum Kostenanschlag Colonel *Hacketts* vom 7.4.1952, in: BA-MA, BW 9/980 b, fol. 147–150, hier fol. 147. Zum Hackett-Plan, den Verhandlungen im Hackett-Ausschuss im März und April 1952 und den deutschen Verwendungsvorschlägen siehe BA-MA, BW 9/999 a, fol. 6–238; BA-MA, BW 9/980, fol. 34–146.

¹⁰ Gemeint ist wohl die Reichsbesoldungsordnung vom 16.12.1927, in: RGBl. 1927, T. I, S. 349–484, sowie das Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30.3.1943, in: RGBl. 1943, T. 1, S. 189–236.

jeder umso mehr in die Tasche greifen muss. Über seine Leistungsfähigkeit hinaus kann er nicht gezwungen werden, sein Parlament schon nicht, der Vertreter im Ministerrat nicht, aber auch – und hier darf ich gleich Herrn Abg. *Mellies* antworten – der Staat nicht aufgrund der Vorschrift in Art. 3 des Vertrags, der Vorschrift, die ja den Einzelstaat verpflichtet, Beiträge zu leisten, die den Zielen der Gemeinschaft angemessen sind.

Was nun die Außenhilfe angeht, die bei der Frage des Gesamtaufwands eine wesentliche Rolle spielt, darf ich sagen, dass die Konstruktion lautet: Eine Außenhilfe in Geld geht an die Gemeinschaft unmittelbar. Die anderen Staaten sind nicht berechtigt, eine Außenhilfe unmittelbar zu erhalten, wenn sie für diese Ziele gedacht ist. Es ist nach den amerikanischen Richtlinien, wie sie gerade von dem amerikanischen Senat und dem Repräsentantenhaus behandelt sind, denkbar, dass gewisse Wirtschaftshilfen einzelnen Staaten gegeben werden. Denken wir nur an die Off-shore-Programme¹¹. Aber das Zahlen ist nur eine Angelegenheit, die den Schatzmeister der EVG angeht, und die Materialhilfe muss in allen Fällen an die Gemeinschaft gehen. Es ist nicht denkbar, dass einzelne Kontingente unmittelbar mit Material dotiert werden. Die Gemeinschaft ist auch verpflichtet, sie zu verwalten,

(Abg. *Erlor*. Ausnahme Indochina!)

– ja, Ausnahme Indochina; das ist kein Ziel mehr, das der EVG gestellt ist! – und wenn ein Staat eine Materialhilfe unmittelbar erhalten sollte, beispielsweise aufgrund früherer Absprache, sind diese Panzer und Kanonen an die EVG abzuliefern, die sie verteilt. Der Geber kann Auflagen machen, aber die EVG-Staaten sind nicht berechtigt, diesen Auflagen nachzukommen, sondern haben intern sich den Weisungen der EVG zu fügen.

Abg. **Mellies** (SPD): Eine Zwischenfrage. Sie sagen eben: Amerika kann also Auflagen machen; aber die EVG kann sozusagen die Auflagen nicht weitergeben.

(Ministerialrat *Vialon*. Ja!)

Wenn Amerika sagt: Wir liefern nicht, wenn diese Auflage nicht erfüllt wird!?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die Amerikaner werden bestimmt keine solche Auflage machen, weil sie gerade Wert darauf gelegt haben, dass diese Bestimmungen in dem EVG-Vertrag so entstanden sind. – Die amerikanische Zusage, mit der sich Herr Abg. *Bausch* gestern befasst hat, lautet klar und eindeutig dahin, dass das schwere Gerät im Rahmen der NATO-Richtlinien gegeben wird. Von einer Einschränkung, wie sie genannt worden ist: fünf Milliarden – ich weiß nicht, ob Mark oder Dollar –,

¹¹ Es handelte sich hierbei um Beschaffungsaufträge (meist Rüstungsprodukte) der USA, die diese zwecks Deckung des militärischen und zivilen Bedarfs ihrer zumeist in den europäischen Auftragnehmerländern stationierten Truppen vergaben, in Dollar bezahlten, und die sich daher wie Exporte in die USA auswirkten. Im Haushaltsjahr 1952/53 vergaben die Vereinigten Staaten Aufträge im Wert von fast 1,6 Milliarden Dollar, davon für 693 Millionen Dollar an Frankreich, 381 Millionen Dollar an Großbritannien, 241 Millionen Dollar an Italien, 90 Millionen Dollar an Belgien und je 50 Millionen Dollar an die Schweiz und die Niederlande. Die Bundesrepublik erhielt aus den Off-shore-Programmen 1952/53 nur Aufträge im Wert von knapp vier Millionen Dollar. Vgl. Kaplan, *A community*, S. 166; Poidevin, *Frankreich*, S. 117 f.

(Abg. *Bausch*: Es ist eine finanzielle Einschränkung genannt worden: fünf Milliarden, und eine zeitliche Einschränkung: 30. Juni 1953!)
 ist uns nichts bekannt. Hier wird es sich, wie ich vermute, um irgendwelche Irrtümer handeln, dass man das Auslaufen des Stationierungsbeitrags der Bundesrepublik zum 30. Juni 1953 damit in Verbindung gebracht hat.

Bundesfinanzminister **Schäffer**: Kann man vielleicht nur klären, wie dieser Irrtum entstanden ist. Wir haben seinerzeit bei der Behandlung der Kosten für das erste Jahr festgestellt, was die schwere Bewaffnung kostet, und da war eine Zahl von rund fünf Milliarden genannt. Möglich, dass deswegen später die Meinung entstanden ist, das beschränke sich auf die Zahl von fünf Milliarden DM. Das ist aber nicht der Fall, sondern es beschränkt sich auf den Grundsatz, und es ist der Grundsatz, dass dem deutschen Kontingent die schwere Bewaffnung in derselben Güte und Menge wie den andern Kontingenten geliefert wird. Also keine ziffermäßigen Zahlen, sondern es geht automatisch über den Aufbau der anderen Kontingente.

Abg. **Erler** (SPD): Da ich den Irrtum im Wesentlichen mit verbrochen habe, möchte ich aufklären, wie das zustande gekommen ist. Es ist doch ein bisschen anders. Es handelt sich nämlich um den amerikanischen Beschluss über die Auslandshilfe¹², und der ist limitiert. Es liegt ein amerikanischer Beschluss vor, der nicht über das nächste Haushaltsjahr hinausgeht, bis zum 30. Juni 1953. Da hört das amerikanische Haushaltsjahr nämlich auf. Der Beschluss sieht eine gesamte Waffen- und Materialhilfe an Europa vor [sic]. Nun hat es innerhalb dieses Beschlusses geheißen, dass darin bereits rein rechnerisch von der gesamten Hilfe von 6,3 Milliarden Dollar eine erstmalige Hilfe von etwa eine Milliarde Dollar in Form von Waffen und Gerät für die zu erwartende Aufstellung von deutschen Verbänden vorgesehen sei. Das war der Verteilungsplan der Gesamthilfe. Die Frage ist aber nun die: Gibt es über diesen amerikanischen Kongressbeschluss hinaus, der wirklich limitiert ist, irgendeine verbindliche Zusage – »verbindlich« sage ich –, über den 30. Juni 1953 hinaus, nicht nur aufgrund allgemeiner politischer Erwartungen, weil das eben selbstverständlich ist, dass die Amerikaner, nachdem sie in das Geschäft eingestiegen sind, nicht mehr aussteigen können, sondern gibt es eine verbindliche Zusage, dass und in welcher Größenordnung amerikanische Hilfe auch nach dem 1. Juli 1953 geleistet wird? Das ist die Frage.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Was Herr Abg. *Erler* dargelegt hat, trifft absolut zu. Den amerikanischen parlamentarischen Körperschaften liegt dieser Beschluss vor, und er ist ja wohl verabschiedet worden; er stellt aber nur den haushaltsmäßigen Niederschlag dessen dar, was für diesen Zeitraum zu beschließen war. Ähnlich würde es wohl auch nach deutschem Haushaltsrecht sein. Es kann ja nur für die Dauer eines Haushaltsjahres nach den bindenden Verfassungsvorschriften das beschlossen werden, was in diesem Zeitraum zu finanzieren ist. Was wir vortragen,

¹² Vgl. hierzu KAG, 22 (1952), S. 3374 (E), 3511 (D), 3526 (E), 3564 (A), über die Bewilligung der von Präsident *Truman* im Rahmen des Mutual Security Act geforderten Mittel durch den Senat und das Repräsentantenhaus. Zum Mutual Security Act vgl. Protokoll der 12. Sitzung, S. 520, Anm. 26.

Herr Abg. *Erl*er, ist die Frage, welche Zusage die Amerikaner hinsichtlich des Materials gegeben haben. Das hängt nicht unmittelbar mit dem amerikanischen Aufwand für ein Fiskaljahr zusammen. Die amerikanische Zusage lautet dahin, dass diese, wie Herr Minister *Schäffer* gesagt hat, Lieferungen geleistet werden, und der Niederschlag für das bevorstehende amerikanische Jahr ist jetzt von den Amerikanern in ihrem Parlament ratifiziert worden. Diese andere Zusage ist zeitlich nicht befristet; das kann sie wohl auch nicht sein. Eine gewisse Limitierung liegt nur hinsichtlich des leichteren Materials vor und hat die Bedeutung, dass hier Hilfen gegeben werden müssen, bevor die europäischen Produktionen in dem vorgesehenen Umfang anlaufen.

Vorsitzender: Es ist auch nichts davon bekannt, dass die amerikanische Zusage dergestalt eingeschränkt worden ist, dass bis auf weiteres keine Panzer oder schweren Panzer geliefert werden können?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Niemals. Ich glaube nicht, dass die EVG dann an diesen Vertrag herangegangen wäre.

Vorsitzender: Das hat in der letzten Zeit in einer Reihe von inländischen und ausländischen Presseorganen gestanden.

Abg. **Erl**er (SPD): Kann jemand die amerikanischen Steuerzahler binden, nach dem 1. Juli noch Geld auszugeben?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Eine ratifizierte Zusage liegt selbstverständlich nicht vor; sie kann wohl auch nicht gegeben werden. Aber die amerikanischen Erklärungen in diesem Punkt, durch Protokoll erfasst, sind absolut eindeutig.

Abg. **Erl**er (SPD): Wir verpflichten uns auch, diesen Beitrag für längere Zeit zu leisten, – durch das Parlament. Wir bauen doch hier auf Hoffnung, dass das amerikanische Parlament im neuen Haushaltsjahr so freundlich sein wird.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Auf Zusagen!

Abg. **Erl**er (SPD): Wessen?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Der verantwortlichen Bevollmächtigten! Diese Zusagen werden im Allgemeinen honoriert.

Abg. **Erl**er (SPD): Wenn das in Konflikt mit der amerikanischen Verfassung gerät, sehe ich unter Umständen schwarz. Na ja, lassen wir's!

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die Frage, was die deutsche Beteiligung kostet, darf ich ganz kurz dahin beantworten: nicht mehr als die deutsche Leistungsfähigkeit. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das immer wieder sagen muss. Das ist eben das Wesen der Konstruktion. Die deutschen Kontingente, die im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts zu finanzieren sind, belasten alle Staaten gleichmäßig, und ich kann jetzt schon sagen, dass der Vorzug der ganzen Konstruktion nicht zuletzt darin besteht, dass wir den absolut luftleeren deutschen Raum mit Hilfe der anderen aufbauen müssen, die ihre Kontingente ja zum Teil schon haben, wenn auch in einer gewissen vernachlässigten Form.

Was die Einzelkosten angeht, so kann ich sagen, dass ein sehr wesentlicher Posten für den deutschen Bereich die Unterbringung sein wird. Hier darf man wohl annehmen, dass sie im Wesentlichen wohl aus eigener deutscher Wirtschaftskraft aufzubringen ist. Die bisherigen Veranschlagungen gehen dahin – erschrecken Sie bitte nicht –, dass die Unterbringung eines modernen Soldaten so ungefähr

7000 DM kosten wird. Also ergibt sich rein rechnerisch schon, was etwa das Kasernement mit der arsenalmäßigen Versorgung usw. kosten wird. Gerade diese Arsenalfrage bildet einen ganz wesentlichen Punkt in den Berechnungen, da man naturgemäß annehmen muss, dass, soweit das die Konstruktion von [einer] Armee zulässt, gewisse Einrichtungen gemeinschaftlich benutzt werden können und müssen.

Abg. **Bausch** (CDU): Aber das Kasernement läuft auch über EVG.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Das Kasernement läuft völlig über EVG. Die EVG zahlt alles, was in einem Armeehaushalt steht, in einem nationalen Armeehaushalt. Die Grenzgebiete des national verbleibenden zivilen Haushalts liegen auf dem Gebiet der Investitionen. Also die reinen Spritzen, die die nationale Wirtschaft bekommen muss, um leistungsfähig zu sein, müssen unter Umständen aus dem zivilen Haushalt gedeckt werden. Neue Einrichtungen dagegen, z.B. die Errichtung einer Pulverfabrik oder die Beauftragung der nationalen Wirtschaft mit der Erforschung einer bestimmten Waffe, die Herstellung von Produktionsstätten und dergleichen, können nach den Gesetzen durch die EVG finanziert werden, da das insoweit reine Verteidigungsleistungen sind. Alles, was aktive Verteidigung ist – das durfte ich Ihnen gestern vortragen –, ist Sache der EVG.

Vorsitzender: Nicht dagegen die Herstellung der so genannten inneren Verteidigungsbereitschaft, z.B. die Aufwendungen, die Bundespost und Bundesbahn zu treffen haben, um den Stand zu erreichen, den sie haben müssen.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die Herstellung der inneren Verteidigungsbereitschaft ist eine Aufgabe, die der nationalen Volkswirtschaft unabhängig davon gestellt ist. Sofern es sich aber bei der Bundesbahn wiederum um die Schaffung von Einrichtungen für die typischen Zwecke der Wehrmacht handelt, würde der EVG-Haushalt in den Stand gesetzt sein, hier die nötigen Einrichtungen zu bezahlen.

Vorsitzender: Ausladerampen usw. unter Umständen!

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ja, ist vorgesehen. – Auf die Höhe der Ergänzungskosten habe ich schon hingewiesen. Die laufenden Unterhaltskosten sind von uns schon berechnet worden und liegen etwa bei den bisherigen Durchschnitten, wenn nicht darunter. Das hängt mit den Umständen zusammen, die ich vorhin dargelegt habe. Gewisse Durchschnittskosten sind in den einzelnen Ländern überraschend niedrig, und wir müssen hier einen gewissen Teil unserer Tradition aufgeben.

Abg. **Erler** (SPD): Wie hoch sind die?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die laufenden Unterhaltskosten werden etwa zwischen 7000 und 9000 DM liegen und sind selbstverständlich je nach der Qualifikation verschieden. Besteht die europäische Armee nur aus hochmodernen Panzerdivisionen, so liegen die laufenden Kosten wesentlich höher als beispielsweise bei der normalen Infanteriedivision.

Abg. **Bausch** (CDU): Laufender Unterhalt pro Kopf?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Pro Kopf, ja. Herr *Dr. Menzel* wird wissen, welche Durchschnittssätze wir früher bei der Polizei gehabt haben. Wir haben in Deutschland früher einen Durchschnittsaufwand für den Polizeibeamten von etwa 8300 Mark gehabt, im Höchststand einmal über 9000 Mark. Dieser Durchschnittsaufwand würde wesentlich darunter liegen.

Abg. **Menzel** (SPD): In Preußen aber nicht! 6- bis 7000 einschließlich Gehalt!

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Vor 1933, *Severing*¹³ Später sind die Zahlen, wie ich sie eben genannt habe. – Wie hoch die Beiträge im Anfang und später sein werden, beantwortet sich nach der deutschen wirtschaftlichen Entwicklung. Diejenigen also, die aus der Rüstungswirtschaft unmittelbaren volkswirtschaftlichen Nutzen ziehen, haben durch vermehrte Beitragsleistung das wieder wettzumachen. Die Vorjahreszahlen sind bekannt. Auf die künftigen Verhandlungen hat Herr Minister *Schäffer* gestern schon einen Blick geworfen. Es ist klar, dass nach der Aufbauzeit die Zahlen heruntergehen werden, wenn das Programm erfüllt ist. Aber ich dürfte Ihnen schon sagen, dass der Ergänzungsbedarf einer solchen Armee höher gesehen werden muss, als das früher üblich gewesen ist. Jedermann wird theoretisch der Meinung sein, dass eine solche Konstruktion – die Verschmelzung nationaler Armeen – an Führungsinstrumenten, allein schon durch die sprachlichen Schwierigkeiten usw. Einrichtungen erfordern wird, die erheblich zu Buch schlagen, Schulungen zusätzlicher Art usw. Die Kalkulationen bis jetzt haben ergeben, dass natürlich ein gewisser Mehrbedarf dadurch entsteht, aber ein solcher Bedarf sich im Laufe der Zeit wohl beträchtlich senken wird. Wie verteilen sich nun die Lasten auf die einzelnen Staaten? Ich komme damit zu dem Thema:

Wie berücksichtigen die NATO-Kriterien die wirtschaftliche und soziale Situation der einzelnen Staaten?

Dazu darf ich sagen: Die NATO-Richtlinien, die wir ja nun schon bei den letzten Verhandlungen mit den »Drei Weisen«¹⁴ durchexerziert haben und die wir nun auch in dem alten Urkundenmaterial von NATO erstmals auswerten dürfen, gehen davon aus, dass die Verteidigungslast auf die einzelnen Länder gleichmäßig aufzuteilen ist. Die höchste Verteidigungsanstrengung im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten soll durch eine Steigerung des Sozialprodukts erreicht werden. So steht das Sozialprodukt also im Mittelpunkt der ökonomischen Untersuchungen im Rahmen der NATO-Richtlinien. Dabei ist davon ausgegangen, dass die militärischen Ziele des Verteidigungsprogramms ohne eine Schwächung der Wirtschaftsstruktur der Staaten erreicht werden sollen, im Gegenteil, dass gerade die stärksten Elemente in den Wirtschaften dieser Staaten herangezogen werden sollen, und zwar im Rahmen des gestern gekennzeichneten Rüstungsprogramms.

Bei Abwägung der Maximalleistungen wird nun eine Reihe von Faktoren berücksichtigt. Was ich Ihnen jetzt sage, sind diejenigen Elemente, die bei den letzten Verhandlungen bereits eine Rolle gespielt haben. Aus ihnen ersehen Sie, dass hier keineswegs eine rein volkswirtschaftliche Betrachtung vorliegt, sondern eine individuelle Auswertung der Sonderverhältnisse stattfindet. Man geht davon aus, dass

¹³ *Carl Severing*, Mitglied der SPD, formte als preußischer Innenminister (1920–1926, mit einer kurzen Unterbrechung 1921) die alte königliche Polizei zu einer stärker republikanisch orientierten um. Nach einer zweijährigen Amtszeit als Reichsinnenminister (1928–1930) erneut preußischer Innenminister verlor er infolge des »Preußenschlages« (vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 67, Anm. 10) sein Amt. Zur Person siehe Severing, *Mein Lebensweg*; hierin zur Reorganisation der Polizei, Bd 1, S. 312–317. Zur Geschichte und Gliederung der preußischen Polizei vgl. auch Riege, *Die preußische Polizei*.

¹⁴ Vgl. Protokoll der 4. Sitzung, S. 151, Anm. 12.

das Sozialprodukt des betreffenden Landes und die Zusammensetzung dieses Produkts zu ermitteln sind. Das wirft statistische Fragen auf, auf die ich hier nicht eingehen darf. Es ist klar, dass dazu ein gewisses Vertrauen zu den statistischen Ziffern unserer Gesprächspartner gehört.

Vorsitzender: Sie haben das Vertrauen?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ja, da wir uns dabei im Wesentlichen auf statistische Ziffern bezogen haben, die in eine frühere Zeit als in die der Verhandlungen zurückfallen. Die Möglichkeiten der Steigerung des Sozialprodukts werden genau untersucht. Dazu gehören das Kräftepotenzial, das noch vorhanden ist, die Arbeitslosenzahl, die Wohnungslage und alle anderen Dinge.

Abg. **Erler** (SPD): So ist es also auch zu erklären, dass die Zahl der Heimatvertriebenen in Deutschland nicht etwa als Belastung für das Sozialprodukt gewertet wurde, sondern als ein Faktor, der einer künftigen Produktionssteigerung sehr dienlich sei, und die deutsche Leistungsfähigkeit sei eigentlich durch die Heimatvertriebenen höher. So war der Beschluss.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Daran ist richtig, dass der Posten uns entgegengehalten worden ist, weil das Arbeitspotenzial, das in diesen nicht ausgenutzten Menschen steckt, noch der Verteidigung zugeführt werden kann. Wir waren allerdings so liebenswürdig, darauf zu antworten, dass ein Mensch, wenn er arbeiten soll, auch die Möglichkeiten dazu haben soll. Es genügt nicht, ihn nur zu besitzen. Er muss wohnen können, und es müssen Arbeitsplätze vorhanden sein; man muss ihn umsiedeln, und was dazu kommt. Diese Posten müssen dabei berücksichtigt werden.

Abg. **Erler** (SPD): Was aber zur Wirkung hatte, dass man Ihnen den weisen Rat gegeben hat, die Leistungsfähigkeit Deutschlands für den Verteidigungsbeitrag – das ist der Beschluss der »Drei Weisen« – dadurch zu erhöhen, dass man die Investitionsrate senkt. Wie das also in Einklang gebracht werden soll, dass wir aus den Heimatvertriebenen Arbeitskräfte schaffen und die Investitionen in Deutschland verringern, ist doch schleierhaft.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Es trifft zu, dass diese Dinge behandelt worden sind. Wir haben heftig gerungen. Aber ein Beschluss der »Drei Weisen« liegt dazu nicht vor.

Abg. **Erler** (SPD): Bei den 10,2¹⁵, damals von den »Drei Weisen« festgesetzt, gab es hinterher diese weisen Ratschläge. So sind sie mal veröffentlicht worden.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die NATO geht naturgemäß nach einem gewissen Schema vor, und es ist jedem einzelnen Land überlassen, die Sonderverhältnisse darzulegen. Da spielt das Realeinkommen pro Einwohner eine Rolle, das sorgfältig ermittelt wird. Und hier kommt der Gedanke zum Zug, den wir gern im Rahmen einer automatischen Leistungsklausel verbindlich gesehen hätten, dass der Verfügungsbetrag über dem Durchschnittseinkommen naturgemäß bei höherliegenden Staaten wesentlich in höherem Umfang herangezogen werden kann als bei

¹⁵ Nettobetrag; Bruttobetrag 11,25 Milliarden DM. Vgl. hierzu Protokoll der 13. Sitzung, S. 581, Anm. 23; Protokoll der 16. Sitzung, S. 669, Anm. 7, sowie S. 319 und Anl. 15, S. 903.

solchen Staaten, deren Einkommen nur unwesentlich über dem Durchschnittseinkommen liegt.

Im Rahmen dessen, was Sie eben erörtert haben, liegt die Prüfung der zusätzlichen Möglichkeiten der Leistungssteigerung; hier kommen alle diese Elemente zum Zuge. Dann die Situation der Zahlungsbilanz. Hier wird also festgestellt und geprüft, in welchem Umfang überhaupt noch Steigerungen denkbar sind; denn um wirtschaftliche Steigerungen zu erzielen, muss man Rohstoffe verfügbar haben usw.; man muss sie kaufen können, man muss Möglichkeiten im ausländischen Markt haben u. dgl. All das wird an Hand der gegenwärtigen und der zu erwartenden Situation der Handelsbilanz geprüft.

Ferner gehören dazu gewisse Sondertatbestände. Ich glaube, dass ich Ihnen hier etwas Bekanntes vortrage, wenn ich sage, dass diese Sondertatbestände mit allem Nachdruck vorgetragen worden sind. Sie sind erstens das Vorhandensein der Flüchtlinge als, wie man so unschön sagt, der soziale Ballast der Bundesrepublik, zweitens der Neuzustrom – das war ja wohl Ihre Frage, Herr Abg. *Bausch* – an Flüchtlingen, schließlich die Kriegszerstörungen, die Gebietsaufspaltung, also die Behinderungen der wirtschaftlichen Bewegung, die Investitions- und Wiederherstellungsbedürfnisse, die Demontagen, die sehr hohe Besteuerung. Sie wissen, dass gerade zu diesem Punkt umfangreiche Arbeiten vorliegen, die unseren Partnern darlegen sollen, dass wir hier weit an der Spitze liegen, Dinge, die wegen der Verschiedenartigkeit des Steuersystems in den einzelnen Ländern naturgemäß immer bestritten werden. Jeder rechnet das auf seine Weise aus. Aber ich glaube, insgesamt waren die Dinge doch immer eindrucksvoll.

Dann gehört das Sonderproblem Berlin hier herein. Ich glaube, ermächtigt zu sein, Herr Minister, dass ich hier darlegen darf: Die Bundesregierung wird anstreben, dass der gesamte Aufwand der Bundesrepublik für Berlin, gleichgültig, ob er Besatzungskosten darstellt oder den bekannten Haushaltszuschuss an Berlin oder die ökonomischen Leistungen, als abzugsfähiger Verteidigungsaufwand angesehen wird, von der Erwägung ausgehend, dass es sich bei Berlin um einen beinahe militärischen Vorposten handelt, der absolut gehalten werden muss.

Der Mangel an Wohnraum ist vorgetragen worden und wird vorgetragen, da er für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entscheidend ist – man kann die Leute nicht in Zelten unterbringen –, schließlich das Vorhandensein der Stationierungstruppen mit all den damit zusammenhängenden Dingen, also auch insbesondere das Vorhandensein der amerikanischen Truppen. Alle diese Fragen spielen eine Rolle und sind berücksichtigt worden. Da diese Elemente in den einzelnen Ländern verschiedenartig sind, verstehen Sie jetzt vielleicht, weshalb –

Abg. **Bausch** (CDU): Sie sind also nicht nur vorgetragen worden?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Sie sind auch berücksichtigt worden. Die letzte Lösung der 850 Millionen¹⁶ pro Monat ist ja bekanntlich eine Nettolösung, während die NATO-Richtlinien von Bruttolösungen ausgehen und dann die Abzugsfähigkeit fester Beträge vorsehen. Die »Drei Weisen« haben nicht in ganz klarer Form Stellung genommen, was von ihrem Ausgangspunkt von 11,25 Mrd. bis zum

¹⁶ Vgl. Protokoll der 7. Sitzung, S. 261 und S. 272.

Nettobetrag von 10,2 Mrd. abgesetzt werden soll. Aber ich glaube, wir dürfen uns hier nichts vormachen. Es sind überwiegend wohl die Polizeiausgaben gewesen, die man angerechnet hat; und bei Berlin wird uns immer wieder entgegengehalten – und das zeigt die Schwierigkeit der Situation –, dass alle Länder ähnliche Dinge vortragen können. Wir bestreiten diese Dinge; aber es gibt natürlich in einzelnen Ländern auch Notzentren, die die einzelnen Haushalte erhebliche Zuwendungen kosten, teils interner, teils überseeischer Art, Dinge, die sich in der politischen Entwicklung der letzten zehn Jahre auch als sehr bedeutungsvoll und wichtig herausgestellt haben. Wir Deutschen müssen ein gewisses Verständnis dafür haben. Aber die Position soll die sein, dass der gesamte Berlin-Aufwand als abzugsfähig deklariert wird. – Die polizeilichen Fragen möchte ich als Sonderkapitel nachher behandeln.

Der letzte Punkt ist der, dass nach Abschluss der ganzen Prüfung ein Vergleich vorgenommen wird. Das ist nun verbrieft. Wir prüfen die so ermittelte Ziffer an Hand der Leistungen anderer Staaten, prüfen auch deren soziale und wirtschaftliche Verhältnisse und kommen dann zu einem Ergebnis, das die Möglichkeit gibt zu sagen: Ich tue weniger, oder: Du tust weniger. Wie dieses Ergebnis dann in den NATO-Besprechungen ausgewertet wird, das darf ich Ihnen nachher im Zusammenhang mit der Sonderfrage, die Herr Abg. *Erler* gestellt hat, darlegen, – kurz gesagt: das Problem des deutschen Einflusses beim Zustandekommen dieser abschließenden Entscheidung.

Zu der Frage, ob eine Gewähr besteht, dass die Beiträge der Bundesrepublik, die ja in einer Summe gezahlt werden, für die deutschen Kontingente verwendet werden, beziehe ich mich auf meine gestrigen Ausführungen. Für das Übergangsjahr steht fest, dass in dem weitestgehenden Umfang der deutsche Verwendungsplan maßgebend ist, abzüglich der Summen, die wir für die gemeinschaftlichen Einrichtungen, die Verwaltungskosten der EVG, auswerfen müssen. Für die weitere Folge kommt der Gedanke des gemeinschaftlichen Haushalts zum Zuge. Also der Bedarf wird einheitlich ermittelt und die Beiträge werden aus dem gemeinsamen Topf zur Deckung dieses Bedarfs verwendet. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, viel mehr als folgenden Satz zu sagen. Da Deutschland nichts hat und die anderen schon viel mehr haben, wird dieser Bedarf bei Deutschland naturgemäß wesentlich höher sein, und da dieser Bedarf gleichmäßig gedeckt wird, wird also der Topf nach der deutschen Seite wesentlich mehr kippen, als er nach der anderen kippen muss. Die anderen müssen dabei mitwirken – das ist selbstverständlich –; aber da gilt eben die Regel, dass sachverständig beurteilt werden muss, wer es am ersten nötig hat, den Aufbau seiner Kontingente durchzuführen.

Abg. **Erler** (SPD): Wie ist es, wenn die anderen fertig ausgerüstete Armeen einbringen? Wird ihnen das gewissermaßen gutgebracht als ein Beitrag in Rechnungseinheiten? Wenn das der Fall wäre, würde es so sein, dass wir im Wesentlichen in bar leisten, um unser eigenes Kontingent aufzubauen, und die anderen in natura liefern.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die schriftlich gestellte Frage lautete:

Wird die Ausstattung der neuen deutschen Verbände durch die EVG bezahlt? Ist eine finanzielle Anrechnung des materiellen Werts der bereits bestehenden französischen Divisionen auf den Finanzbeitrag und damit auf das Stimmgewicht vorgesehen?

Ich darf die vorbereitete Antwort wie folgt geben:

Die Ausstattung der neuen europäischen Verbände deutschen Ursprungs wird uneingeschränkt aus dem Haushalt der EVG bezahlt. Die Verbände genießen die Außenhilfe, die von den USA zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen der Verteilung, die von den Organen des EVG zu beschließen ist.

Eine Anrechnung des materiellen Werts der vorhandenen Ausrüstungen auf den Finanzbeitrag findet nicht statt; es findet keine irgendwie geartete Einbringung unter Anrechnung auf die Beitragsschuld statt.

Für die Aufstellungszeit der ersten Welle sind die Stimmgewichte der Staaten in Art. 43a des Pariser Vertrags in Zahlen festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit regelt sich das Stimmgewicht nach Art. 43 Abs. 4. Es ist dann der Mittelwert zwischen den effektiv geleisteten finanziellen Beiträgen und den effektiv zur Verfügung gestellten europäischen Streitkräften maßgebend.

Dass im Rahmen des Zustandekommens des Haushalts die Rechte des in der EVG vorhandenen Parlaments beschränkt worden sind, habe ich gestern schon darlegen können. Ich möchte den wichtigsten Punkt noch einmal herausstellen. Das designierte Parlament genießt nach der Ansicht unserer Vertragsfreunde nicht die Rechte des unmittelbar gewählten Parlaments. Kommt es im Zuge der weiteren Entwicklung zu einem originären Parlament, wird das Budgetrecht in vollem Umfang in der üblichen Weise hergestellt werden. Die Rechte des Parlaments sind nicht gering. Es muss hier alles zusammengekommen werden, was überhaupt im Verträge an Informationsrechten und Befugnissen vorhanden ist. Das Parlament hat zunächst einmal die Tribüne. Im Internationalen spielt das eine größere Rolle, als wir Deutschen schlechthin annehmen. Auf dieser Tribüne kann alles gerügt werden. Ferner erhält das Parlament laufende Berichte über alles. Der Finanzkontrolleur – was unser Spezialgebiet angeht – berichtet an den Ministerrat; der Ministerrat gibt diese Berichte an die Versammlung weiter. Die Entlastungsbefugnis des Parlaments ist in ebensolcher Weise wie in Deutschland durch einen umfassenden Bericht des Rechnungsprüfungshofes vorbereitet. Also die Ergebnisse der laufenden Kontrolle und der Nachkontrolle werden dem Parlament bei seiner Beschlussfassung über die Entlastung zur Verfügung stehen. Der Gedanke, dass zur Versagung der Entlastung zwei Drittel der Versammlung nötig sind, hat seine Berechtigung in dem Zusammenhang mit dem Misstrauensvotum. Das Misstrauensvotum bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, und da die Versagung der Entlastung ein Misstrauensvotum bedeutet, hat man hier die gleiche Mehrheit genommen.

Wegen der von Herrn Abg. *Mellies* an Herrn Minister *Schäffer* gerichteten Frage darf ich sagen: Die Italiener nehmen bekanntlich für sich in Anspruch, noch europäischer zu sein und hinsichtlich der Demokratisierung der Einrichtung noch weiterzugehen als wir Deutschen. Aber lassen wir es dahingestellt, ob das richtig ist. Die deutschen Anträge sind jedenfalls nach meinem Gefühl immer am weitestgehenden gewesen, und deshalb ist die Vermutung, dass etwa von deutscher Seite hier gebremst worden sei, absolut abwegig.

Abg. **Erler** (SPD): Die anderen haben sich unser Beispiel auch ohne unsere Ratschläge zu eigen gemacht.

Vorsitzender: Welche?

Abg. **Erler** (SPD): Mit der Haushaltsverabschiedung; dass erst das Geld ausgegeben und hinterher das Parlament unterrichtet wird.

(Abg. *Bausch*: Sie waren immer dabei!)

– Ich habe nicht gesagt: ein Beispiel der Regierung oder der Opposition, sondern ein deutsches Beispiel schlechthin.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ich selbst möchte meinerseits nur das Argument herausstellen, dass ein Parlament, dass das Abberufungsrecht der Regierung hat, in seiner Kraft nicht unterschätzt werden sollte.

Die Frage, wie sich der personelle Einfluss, der deutsche Einfluss in der EVG realisiert, ist von Herrn Abg. *Bausch* gestern schon in sehr umfassender Weise behandelt worden. Ich möchte nur noch ganz kurz Folgendes hinzufügen. Zunächst haben wir die Zusage der paritätischen Besetzung. Es kann nicht die Rede davon sein, dass die EVG nun einseitig von den Ländern beschickt wird. Die maßgebendsten Posten werden mit Einstimmigkeit besetzt – daraus ergibt sich schon, dass man den Einfluss hat –, und für die übrigen Posten wird natürlich leider nicht das Prinzip der Berufung kraft Qualifikation gelten, sondern politische Dinge werden dabei eine Rolle spielen. Man hat jedoch den Wunsch geäußert, dass wenigstens, sagen wir, die Chefs der Direktionen rein nach Qualifikationsgesichtspunkten berufen werden sollen. Im Übrigen aber Recht der paritätischen Besetzung, und wir dürfen sagen, dass vermutlich die deutschen Personalien in der EVG um die 30 %, wenn nicht höher, liegen werden. Auf das Vorhandensein von zwei Kommissaren gegenüber den kleinen Ländern, die nur einen haben, ist schon hingewiesen worden. In der Versammlung sind wir beteiligt wie die anderen beiden großen Staaten. Die in die EVG entsandten Personen sollen sich selbstverständlich nicht als Abgesandte ihres Landes fühlen – das beeinträchtigt die Gedankengänge ein wenig –; aber sie bringen wenigstens die Kenntnis der nationalen Gepflogenheiten und des Verwaltungssystems mit, so dass man erwarten darf, dass ein befriedigender Einfluss stattfindet.

Was nun die Frage des Einflusses in dem entscheidenden Problem des Haushalts angeht, so darf ich auf die von Herrn Abg. *Erler* gestellte Frage zurückkommen.

(Die Ausführungen sind nicht protokolliert worden.)

Ich komme nun zu der nächsten Frage:

Sind die von der Bundesrepublik zu leistenden Stationierungskosten anrechnungsfähig bei der Bestimmung des Stimmrechts?

Diese Frage ist ebenfalls bedeutungsvoll. Ich darf die Antwort wie folgt verlesen:

1. Das Stimmrecht im Ministerrat ist während eines Zeitraums, der etwa 1½ Jahre beträgt, von demjenigen verschieden, das für die anschließende Dauer des Vertrags gilt (Art. 43 und 43 a des Vertrags).

2. Für die ersten 18 Monate ist das deutsche Stimmrecht dahin festgelegt, dass die Bundesrepublik $\frac{3}{14}$ der im Ministerrat abzugebenden Stimmen besitzt.

3. Eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Leistung eines Stationierungsbeitrags für die Truppen nichtdeutschen Ursprungs besteht ziffernmäßig bis zum 30.6.53, rechtlich jedoch für die ganze Vertragsdauer. Die Leistung von Beträgen für die Zeit vom 1.7.53 ab ist an die Zustimmung der Bundesrepublik und des Ministerrats der EVG geknüpft. Letzterer muss sich einstimmig (einschließlich Deutschlands) für die Leistung weiterer Beiträge aussprechen (Art. 9 a des Finanzprotokolls).

Lassen Sie mich außerhalb der Tagesordnung hinzufügen, dass die Neigung der EVG-Staaten, auch nur einer einzigen weiteren deutschen Mark zuzustimmen, im Augenblick als Null zu bezeichnen ist.

4. Sollte sich Deutschland, was unter Umständen in seinem finanziellen Interesse liegen kann, zur Leistung eines weiteren Stationierungsbeitrages für das NATO-Jahr vom 1.7.53 bis 30.6.54 entscheiden, ändert sich das Stimmrecht der Bundesrepublik im Ministerrat nicht.

Wenn beispielsweise Auslaufkosten, die der EVG-Haushalt nicht tragen will, aus Stationierungsmitteln unter Anrechnung auf den Verteidigungsbeitrag bezahlt werden könnten, würde eine solche Regelung für uns sehr zweckmäßig sein.

5. Auch für die Zeit, in der die normalen Stimmrechtsvorschriften des Art. 43 zum Zuge kommen, wiegt der von Deutschland geleistete Stationierungsbeitrag bei der Ermittlung des Stimmrechtsquotienten mit, da die Kosten im Sinne des Art. 43 Abs. 4 tatsächlich an die EVG geleistet werden.

Das ist der Sinn des Transits gewesen, der ja einer der heftigst umstrittenen Punkte gewesen ist.

Sie bilden zwar dort nur einen durchlaufenden Posten, stellen aber einen effektiv geleisteten Beitrag dar.

6. Der Nachdruck, der in Art. 43 § 4 auf die Bezeichnung »contribution financière effectivement versée« gelegt ist, bedeutet keine Abgrenzung zwischen den beiden Elementen des deutschen Beitrags, der einheitlich ist, sondern die Feststellung, dass die von den Staaten für ihre national verbleibenden Kontingente aufzuwendenden Kosten kein Stimmrecht geben.

Auf die Frage des Herrn Abg. *Mellies*: Was geschieht, wenn ein Parlament die Leistung des Beitrags ablehnt oder diesen Beitrag in unangemessener Weise verkürzt? ist zu sagen: Das kann nicht verhindert werden. Die Pariser Konferenz hat sich insbesondere mit der Frage befasst, was zu geschehen hat, wenn eine politisch in anderer Richtung liegende Regierung eines Staates auf diese Weise das Abkommen auszuhöhlen versucht. Hier ist Barrière die Vorschrift des Art. 3. Diese Vorschrift besagt, dass der den Zielen der Gemeinschaft angemessene Beitrag in jedem Fall gezahlt werden muss und dass der Gerichtshof angerufen werden kann, wenn dies nicht geschieht. Ich deutete gestern schon in Ihrer Abwesenheit, Herr Abg. *Mellies*, an, dass angesichts der bestehenden – insbesondere finanziellen – internationalen Verflechtungen und Beziehungen wohl kaum ein Staat es wagen kann, sich in dieser Weise aus dem Vertrag langsam herauszugeben. Einen Büttel – das konnte ich gestern vortragen –, der sich in die nationale Kasse begibt, um dort das Geld zu holen, gibt es nicht. Herr Minister *Schäffer* machte heute morgen während Ihrer Darlegungen mit Recht darauf aufmerksam, dass ein solcher Büttel auch im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht besteht und auch nicht nötig ist.

Abg. **Mellies** (SPD): Da können Sie aber aufrechnen, Herr Minister. Das ist der Unterschied!

Bundesfinanzminister **Schäffer**: Das ist sehr bestritten.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Auf der internationalen Ebene und der jetzt ja erst anlaufenden übernationalen Ebene sind bisher entsprechende Einrichtungen nicht entwickelt worden, und ich glaube, dass die nationalen Kontingente eines jeden Staates, Herr Abg. *Mellies*, es zuwege bringen werden, dass dieser Staat seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die Frage, ob die parlamentarische Kontrolle innerhalb der EVG ausreichend ist oder nicht, habe ich schon beantwortet. Ich darf es, da Sie nicht anwesend waren, noch einmal kurz zusammenfassen. Die Versammlung hat als stärkstes das Recht des Misstrauens gegen die Regierung; sie kann sie jederzeit abberufen. Sie empfängt die Berichte über die Finanzgebarung aus den Händen des Ministerrats, die der Finanzkontrolleur erstattet, Vierteljahresberichte, und ebenfalls die Berichte des Rechnungsprüfungshofes. Die Tribüne des Parlaments darf nicht unterschätzt werden – sie ist international von viel höherer Bedeutung wohl als national –, und schließlich darf ja wohl auch gesagt werden, dass das Parlament die Möglichkeit der ständigen Beschlussfassung hat. Darüber hinaus können Aufträge an das Rechnungsprüfungsorgan gegeben werden. Der Ministerrat kann ersucht werden, den Finanzkontrolleur zur Vornahme bestimmter Kontrollen zu veranlassen u. dgl. Ich glaube, dass praktisch die Arbeit des Parlaments in der so wichtigen täglichen Kontrolle nicht geringer ist, als das übliche nationale Parlament an Rechten besitzt. Richtig ist nur, dass das eigentliche Budgetrecht schwach ist, und hier darf ich nochmals erklären, dass die deutsche Delegation bis zum letzten Tag um diese Dinge gerungen hat.

Das Nothaushaltsrecht wird von uns nicht so kritisch betrachtet, wie Sie es gesehen haben. Es beschränkt sich auf drei Monate des Haushaltsjahres, und in jedem Monat kann die Verwaltung im Rahmen des Vorjahreshaushalts ein Zwölftel ausgeben. Das ist etwa die Regelung, wie sie auch das deutsche Grundgesetz hat, mit dem Unterschied vielleicht allein, dass das Grundgesetz vorsieht, dass lediglich die rechtlich begründeten Verpflichtungen, wenn ich es recht im Ohr habe, erfüllt werden müssen und Einrichtungen und Bauten fortgesetzt werden müssen, die einmal aus Mitteln des Vorjahres begonnen sind.

Abg. **Mellies** (SPD): Art. 88 § 1, Abs. 3: »Ist nach Ablauf der Frist von drei Monaten der Haushaltsplan nicht verabschiedet, so tritt der vom Rat beschlossene Haushaltsplan in Kraft«, also Kabinettsregierung!

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Nun habe ich gestern schon einmal gesagt: Ich bitte, mich über diesen Punkt nicht zu befragen. Hier war die Notwendigkeit gegeben, irgendeine Lösung zu finden. Sie haben gestern gehört, dass über den deutschen Vertreter im Ministerrat der EVG ja wohl auch sehr enge Beziehungen bestehen. Er ist Ihnen ja parlamentarisch verantwortlich, und ich glaube sehr wohl, dass von diesem Recht in einem solchen Fall Gebrauch gemacht werden müsste. Wir konnten aber in dieser übernationalen Organisation die Frage, was nun geschieht, wenn der Haushalt nicht zustande gekommen ist, nicht offenlassen. In einem nationalen Bereich kann das vielleicht auch noch offenbleiben, da Behelfslö-

sungen getroffen werden müssen. Aber das Ratifikationsbedürfnis eines solchen Vertrags, wie Sie ihn hier vor sich haben, ist ja so, dass das Zustandekommen eines den Vertrag ändernden Beschlusses ein sehr schwerfälliges Verfahren mit sich bringt, und dieses Risiko konnte nicht eingegangen werden.

Die Tatsache, dass auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung die Versammlung nicht unmittelbar die Belege erhält, deckt sich wohl mit dem nationalen Recht. Die Versammlung erhält ebenso wie das deutsche Parlament den Bericht des Rechnungsprüfungshofes, der im Anschluss an die Bundeshaushaltsrechnung erstattet wird. Das deutsche Parlament erhält ebenfalls nicht die Belege, kann sie natürlich im Einzelfall erhalten. Ich zweifle nicht daran, dass die Organisation, da sie nichts zu verheimlichen hat, in jedem Fall einem solchen Wunsch entsprechen wird. Geregelt ist es nicht. Wenn Sie erlauben, darf ich das als Anregung nach Paris mitnehmen, in den Ausführungsbestimmungen auf eine solche Bestimmung zu drängen.

Ihre Frage wegen der arbeitsrechtlichen Vorschriften in der Besoldungsordnung führt in dies Gebiet, das ich wie folgt kurz umrissen habe: Die Besoldung ist in dem Besoldungsprotokoll für die militärische Seite in gewissen Umrissen geregelt, nicht dagegen ziffernmäßig. Diese Ziffern machen uns wegen der großen Unterschiede noch beträchtliche Sorgen; das ist klar.

Das Personal der Verteidigungsgemeinschaft wird sich – wenn ich die militärische Seite einmal beiseite lasse – im zivilen Sektor aus Beamten, Angestellten und Arbeitern zusammensetzen. Die Beamten werden ein europäisches Statut haben. Wir haben die Vorstellung, dass man bei der Zahl dieser Beamten nicht allzu großzügig sein sollte. Die Angestellten werden zerfallen in solche, die eine europäische Bezahlung haben werden, beispielsweise die Dolmetscher, die Chefsekretärinnen u. dgl., die in der Zentrale verwendet werden – dies schon wegen der Kaufkraft in den anderen Ländern –, und in solche Angestellte, die rein nach den nationalen Tarifen angestellt werden. Alle Arbeiter der EVG werden rein nach den nationalen Tarifen vergütet werden. Das bedeutet, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften von der EVG in vollem Umfange berücksichtigt werden müssen. Ich habe Ihnen in diesem Zusammenhang gestern vorgetragen, dass die EVG in ihrer innerstaatlichen Gebarung wie eine nationale öffentliche Körperschaft anzusehen ist.

Abg. **Mellies** (SPD): Eine Frage an Herrn Minister *Schäffer*. Herr *Vialon* hat ausgeführt, dass nach Auffassung der Verhandlungspartner schon die nationalen Kontingente dafür sorgen würden, dass der entsprechende Betrag in den nationalen Haushalt eingesetzt würde. Ich möchte gern von Ihnen wissen, ob das Ihre Auffassung und auch die Auffassung der Bundesregierung ist; denn das ist politisch eine sehr bedeutungsvolle Frage. Sollte man sich etwa unter den Teilnehmerstaaten dahin verständigt haben, dass auf diesem Wege jede Gefahr beseitigt werden könnte, würde das natürlich vom politischen Standpunkt aus außerordentlich zu beachten sein.

Bundesfinanzminister **Schäffer**: Darf ich bitten, die Frage zu wiederholen.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr *Vialon* hat dem Sinn nach ausgeführt, dass nach Auffassung der Verhandlungsteilnehmer in Paris die nationalen Kontingente der EVG schon dafür sorgen würden, dass die entsprechenden Beträge in den Haushaltsplan eingesetzt würden.

Vorsitzender: Die Tatsache des Vorhandenseins der nationalen Kontingente der EVG?!

Abg. **Mellies** (SPD): Nein, dafür sorgen würden, dass das geschieht. So ist die Äußerung wohl gefallen.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Darf ich meine Äußerung wiedergeben. Sie bezog sich nicht auf die Einstellung von Mitteln in den nationalen Haushalt, sondern auf die Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Staat nicht bezahlt. Bezahlen setzt ja wohl voraus, dass an sich der Beitrag geschuldet wird, und der Sinn meiner Antwort war, dass die Familien, die keinen Sold bekommen, wahrscheinlich bei ihren Regierungen vorstellig werden und darauf drängen werden, dass diesen Verpflichtungen nachgekommen wird. Das ist die Antwort, die ich selbst auf diese meine Äußerung noch zur Erläuterung geben würde.

Vorsitzender: Genügt Ihnen die Antwort?

Abg. **Mellies** (SPD): Ich glaube zwar, dass es vorhin etwas anders formuliert war; aber wenn sie in diesem Fall formuliert ist, ist sie politisch nicht so gefährlich, wie sie zu Anfang schien. – Aber die andere Frage: Wenn nun in einem Parlament nicht eine völlige Streichung, sondern eine Herabsetzung um 20, 25, 30 % erfolgte, würden sich die anderen Staaten selbstverständlich entsprechend anschließen. Es würde also bedeuten, weil ja der Sold immer zuerst bezahlt werden muss, dass die Ausrüstung darunter litte und dadurch ein schwerer Schaden für die ganze Armee entstünde.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ich glaube, dass diese These richtig ist. – Herr Abg. **Mellies** hat dargelegt, dass nach seiner Auffassung das befriedigende Funktionieren eines solchen Instruments, wie es eine europäische Armee darstellt, ohne eine einheitliche europäische Währung nicht möglich ist. Diese Frage ist behandelt worden. Die italienischen Kollegen haben dieses Postulat erhoben. In den Beratungen stellte sich heraus, dass es als Fernziel ins Auge gefasst werden muss, wie überhaupt die europäische Armee dazu führen wird, dass die Standards der Völker sich allmählich etwas assimilieren werden. Das ist ganz sicher. Man hat an alles Mögliche gedacht. Man hat daran gedacht, dass ein Teil der Zahlungen frei konvertierbar sein wird. Das würde wenigstens zu einem Teil den Gedanken decken, den Sie geäußert haben. Auch davon musste Abstand genommen werden. Aber ich glaube, Herr Abg. **Mellies**, dass im Rahmen der Konferenzexperten Ihnen niemand widersprechen würde. Das ist in der Tat so; es ist aber ein Ziel, das sich im Augenblick noch nicht erreichen lässt.

Abg. **Vogel** (CDU): Dazu eine Zusatzfrage. Wer die Lebensstandardziffern der einzelnen Teilnehmerstaaten der EVG kennt und vor allen Dingen weiß, welch ein starker Abstand im Lebensstandard und in der sozialen Lebensführung zwischen Sizilien, Sardinien, Holland und Westdeutschland besteht, wird natürlich eine gewisse Befürchtung hierbei nicht los, dass sich diese Regelung einseitig zugunsten gerade Italiens, also des zurückgebliebensten Teils, auswirken müsste. Ich möchte fragen: Sind Vorkehrungen dagegen getroffen, dass also Italien zum einseitigen Nutznießer dieser Geschichte wird?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die Befürchtungen, die Italien selbst hegt, sind eigentlich schon das beste Dementi. Die Italiener erhoffen sich von der europäischen Armee nichts dergleichen.

Vorsitzender: Bestehen Möglichkeiten, dass irgendwelche Ausgleichszuschläge oder Teuerungszuschläge trotz einheitlicher Grundlage in der Besoldung gegeben werden können?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die Elemente der Besoldung sind wie folgt gedacht: ein Grundsold, der etwa auf der niedrigsten Ebene der vorkommenden nationalen Besoldung oder ein wenig darunter liegt, eine Kaufkraftzulage, die die Differenz zwischen dieser Grundbesoldung und der Regelbesoldung in dem jeweiligen Aufenthaltsstaat ausgleicht, schließlich eine Auslandszulage für den Aufenthalt in einem andern als dem Ursprungsland und eine Wohnungsgeldentschädigung, die den besonderen Verhältnissen, welche in den einzelnen Staaten ja sehr verschieden sind, elastisch angepasst werden kann. Wir haben in Deutschland ja etwas Ähnliches: die Sonderzulage bei den Ortsklassen in Orten mit besonders großem Wohnungsbedarf.

Abg. **Vogel** (CDU): Zur Zeit bestehen zwischen den Devisenkursen und dem realen Kaufkraftwert der einzelnen Währungen erhebliche Differenzen. In Paris ist allein im Laufe des letzten Jahres eine Verschlechterung der Kaufkraft um mindestens 20 % eingetreten, während sich der Wechselkurs der Deutschen Mark zum Franken nicht geändert hat. Das Gleiche ist in etwa auch hinsichtlich Italiens der Fall. Sind da Vorkehrungen getroffen, um diese Verschlechterungen auszugleichen?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ich habe gestern dargelegt, dass an mehreren Stellen im Vertrag hier ein Konsultativsystem stattfindet, das also dazu führt, dass jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes Gegenstand von Beratungen ist mit dem Ziel, Schädigungen der Gemeinschaft auszuschließen. Auf das Thema der Schädigungen der Einzelstaaten ist lediglich insoweit in dem Vertrag Bezug genommen, als die Einzelstaaten die Möglichkeit haben, den Ministerrat anzurufen. Der Vertrag musste naturgemäß davon absehen, hier schon im Detail Regelungen zu treffen.

Meine Bemerkung über die Änderung des wirtschaftlichen Standards ist so zu verstehen, dass die Volkswirtschaften sich sehr bemühen müssen und werden, ihren Standard zu verbessern, um im Rahmen der EVG leistungsfähig zu werden. So sollte meine Bemerkung vorhin verstanden werden.

Ich darf auf die Frage des Funktionierens zurückkommen. Herr Abg. *Bausch* hat gestern gesagt, dass dieses Funktionieren eine entsprechende Gesinnung der Teilnehmer voraussetzt. Das ist mit Sicherheit so. Es ist ganz ausgeschlossen, alle Möglichkeiten in den Verträgen bzw. in den Ausführungsbestimmungen vorzusehen. Wir haben unsere Aufgabe darin gesehen, die entsprechenden Gremien zu schaffen und sie mit der Möglichkeit baldiger Beschlussfassung auszustatten, um in solchen Fällen zu helfen.

Die französischen Abzüge haben in den Darlegungen von Herrn Abg. *Mellies* eine Rolle gespielt. Sie hängen mit dem Problem der nationalen militärischen Reservate zusammen. Da hinein – obwohl es etwas anderes ist – gehören auch die

Ausgaben für Indochina. Ich habe gestern dargelegt, dass es sich hier trotz Ihrer Skepsis, Herr Abg. *Mellies*, doch nur um einen vorübergehend so hohen Beitrag handelt. Der Fall eignet sich naturgemäß nicht, um ihn hier weiter zu erörtern. Wie hoch – das war die Frage des Herrn Vorsitzenden – der französische Nettobeitrag ist, hängt naturgemäß ein wenig auch von dem anzuerkennenden Ergänzungs- und Ausstattungsbedarf der nationalen Einheiten ab. Aber hier ist eben das NATO-System zu beachten. Die NATO – das ist eben das, was die anderen Staaten noch als weitere Fessel am Bein haben und im Rahmen ihrer Beitragsfestsetzung diese militärischen Leistungen graduieren, und wir dürfen mit Sicherheit also annehmen, dass der Vorrangbedarf der EVG und damit der deutschen Kontingente bei dem etwaigen Wunsch anderer Staaten, die nationalen Reservate nun erst auf Hochglanz zu bringen, eine Rolle spielen wird. Ich bin leider außerstande, Ihnen eine genaue Ziffer zu nennen, möchte aber nach den Rücksprachen mit den französischen Kollegen vermuten, dass bei einem derzeitigen französischen Verteidigungsbeitrag von etwa 14,6 Milliarden deutscher Währung

(Vorsitzender: Bruttobeitrag?)

– Bruttobeitrag – wohl sechs Milliarden national verbleiben werden.

Vorsitzender: Das gilt für welchen Zeitraum?

(Ministerialrat *Vialon*: Für ein Jahr.)

– Für welches Jahr?

(Ministerialrat *Vialon*: Für das zurückliegende Jahr.)

– Das Kalenderjahr 1952?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Nein, bis zum 30. Juni 1953 ist es einmal berechnet worden. Der französische Militärhaushalt ist ja in den letzten Tagen in den Umrissen entwickelt worden und sieht gegenüber allen unrichtigen Pressemitteilungen vor, dass sich die französische militärische Leistung noch etwas steigern soll. Die Beträge sind nicht sehr wesentlich. Ich darf Ihnen aber mitteilen, dass Frankreich noch eine Reihe anderer Änderungen vorgenommen hat, indem es für zivile Zwecke vorgesehene Ausgaben seinem Militärprogramm zugeführt hat. Das hängt mit der Frage der Abzugsfähigkeit dieser finanziellen Anstrengungen im Rahmen des totalen Verteidigungsbeitrags zusammen.

Ich möchte nun am Schluss die Frage von Herrn Abg. *Dr. Menzel* nach der Anrechnungsfähigkeit von Polizeiausgaben beantworten. Im Rahmen des NATO-Verfahrens sind unter gewissen Voraussetzungen auch die Ausgaben für bestimmte Polizeiarbeiten abzugsfähig. Die formellen Voraussetzungen dafür sind, dass diese Polizeikräfte erstens eine militärisch-taktische Ausbildung erhalten, zweitens militärisch ausgerüstet sind und drittens im Kriegsfall unter der Befehlsgewalt einer militärischen Führung operieren. Diese NATO-Kriterien können selbstverständlich auf den deutschen Fall keinerlei Anwendung finden. Deutschland ist ein militärisches Vakuum gewesen. Unsere Polizei hat sich ganz anders entwickelt. Infolgedessen steht die deutsche Regierung auf dem Standpunkt, dass dem Sonderfall Deutschland spezielle Kriterien wie auch in vielen anderen Fällen gerecht werden müssen. Die eben genannten drei NATO-Kriterien sind auch nicht mit dem EVG-Vertrag vereinbar. Die in ihm genannten sind die bisherigen Kriterien zu einer Zeit, als der EVG-Vertrag noch nicht bestand. Nach Art. 11 des EVG-Vertrags ist die

Polizei ja lediglich zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung bestimmt und darf diese Aufgabe nicht überschreiten. Die NATO-Kriterien können daher nur mutatis mutandis Anwendung finden, also unbeschadet des auf die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit gerichteten Status der Polizei. In den kommenden Verhandlungen über den Verteidigungsbeitrag wird daher das Ziel verfolgt, erstens diese Kriterien den deutschen polizeilichen Strukturverhältnissen anzupassen; zweitens die Anrechnungsfähigkeit der Polizeiausgaben mit der besonders gefährdeten Lage der Bundesrepublik zu begründen, ein Argument, das für den Bundesgrenzschutz ohne weiteres zum Zuge kommt, wie sich aus der Anrechnung im abgelaufenen Jahr schon ergeben hat; drittens die Anrechnungsfähigkeit weiter damit zu begründen, dass die deutsche Polizei zu gegebener Zeit die gleichen Voraussetzungen erfüllen wird, wie sie bei vergleichbaren Formationen anderer Länder gegeben sind, z.B. also in Frankreich bei der Garde mobile, der Garde républicaine usw. bestehen.

Die deutsche Hoffnung ist, dass es auf diese Weise gelingen wird, den Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizei voll angerechnet zu bekommen und den Einzeldienst insoweit, als es sich um die eigentliche Vollzugspolizei, also nicht die Verwaltungspolizei und die Kriminalpolizei, handelt. Das gilt sowohl für das Bundesgebiet als auch für Berlin. Das darüber hinausgehende Problem, die Ausgaben des Bundes für Berlin voll angerechnet zu bekommen, ist ein spezielles und hat hiermit nichts zu tun. Nach dem deutschen Memorandum vom 31. Januar 1952¹⁷ sind als anrechnungsfähig geltend gemacht worden: für die Bereitschaftspolizei 100 Millionen, für den Einzeldienst, soweit er einsatzfähig ist, 270 Millionen, für den Bundesgrenzschutz 245 Millionen und für den Zollgrenzdienst, soweit er an der Interzonengrenze eingesetzt ist, 135 Millionen, zusammen 750 Millionen. Nach den kürzlich beigezogenen Länderbereichen betragen die anrechnungsfähigen Ausgaben nach unserer Auffassung für die Bereitschaftspolizei und für den Einzeldienst – nach dem Ist 1951 785 Millionen, nach dem Soll 1952 901 Millionen DM. In diesen Zahlen ist Berlin mit 88 Millionen für 1951 und mit 122 Millionen für 1952 enthalten. Der Voranschlag des Bundesgrenzschutzes für 1953 beträgt für den Normalbestand 93 Millionen und für einen etwaigen – ich kann es ohne Verbindlichkeit sagen – weiteren Bestand von 10 000 Mann 143 Millionen, zusammen 236 Millionen DM.

¹⁷ Memorandum der Bundesregierung über die Höhe des Verteidigungsbeitrags an die »Drei Weisen« vom 31.1.1952, in: Bulletin, Nr. 23, vom 23.2.1952, S. 222–226. Hauptanliegen des Memorandums war die Anrechnung eines möglichst hohen Anteils bundesdeutscher Ausgaben auf die Kosten des kommenden Verteidigungsbeitrags, der sich (nach NATO-Kriterien) auf 10,8 Milliarden DM belaufen sollte. Zu der von Ministerialrat *Vialon* genannten Summe von 750 Millionen DM als anrechnungsfähige Ausgaben wären noch solche für den Wetterdienst, die Flugsicherung, für Flugplätze und Entmagnetisierung in Höhe von 30 Millionen DM, Kosten für den Ausbau des Verkehrsnetzes im ausschließlichen Dienste der Verteidigung in Höhe von 40 Millionen DM sowie Ausgaben für die Versorgung von ehemaligen Berufssoldaten mit einem Volumen von 250 Millionen DM hinzugekommen – mithin eine Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Ausgaben von 1,07 Milliarden DM. Bis zur Wiedervereinigung sollten die Berlin-Ausgaben zu den westdeutschen Verteidigungsausgaben gerechnet werden. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 803–807 (Beitrag Köllner/Volkmann).

Abg. **Menzel** (SPD): Eine Zusatzfrage: Sind anderen Teilnehmerstaaten bereits Zusagen gegeben worden, die Kosten für bestimmte Polizeiorganisationen anzuerkennen?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Nein.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich habe gestern auch die Frage angeschnitten, ob Aussicht darauf besteht, dass wir in der unserer Bedeutung entsprechenden Weise in den übrigen Gremien vertreten sein werden. Ich habe also vom Kommissariat und vom Rat gesprochen. Aber das EVG-System hat noch eine ganze Reihe von anderen wichtigen Dienststellen, die sich mit dem finanziellen Gebiet befassen werden. Ich nenne den Finanzkontrolleur, den Rechnungsprüfungshof und die Finanzdirektion. Es wird sehr wichtig sein, dass wir in angemessener Weise auch in diesen Gremien personell vertreten sein werden. Kann man darüber etwas erfahren, ob wir eine Chance haben, dass sich dieser unser Wunsch erfüllen wird?

Vorsitzender: Ich glaube, wir haben dazu in einer früheren Sitzung, in der Herr *Vialon* nicht anwesend war, über die Organisations- und Geschäftsordnung des Kommissariats gesprochen. Unbeschadet der Tatsache, dass es neun Kommissare sind, wird ja die Organisations- und Geschäftsordnung eine Verteilung der Aufgabengebiete bringen, ohne dass diese an bestimmte Nationen gebunden sind, ohne dass es gerade neun Aufgaben sein werden. Es ließe sich denken an eine Wirtschaftsabteilung, Finanzabteilung, Rechtsabteilung, militärische Abteilung und Verwaltungsabteilung. EVG-Generalstab wäre eine andere Frage. Ich weiß es nicht; darüber ist uns noch nichts bekannt. Natürlich wäre es für uns – es lässt sich heute wahrscheinlich noch nicht überblicken – sehr wesentlich, dass wir an den wichtigen Abteilungen paritätisch beteiligt werden, eine oder zwei der großen Abteilungen erhalten, und im Übrigen mit Stellvertretern oder mit Abteilungsreferaten. Ich kann mir kaum vorstellen, dass heute darüber schon eine Absprache möglich ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich kann sagen, dass gerade das ein Punkt ist, über den im Interimsausschuss gesprochen wird. Wir wollten ja nie neun Kommissare. Ich hatte hier schon ausgeführt, dass das ein Kompromissergebnis gewesen ist. Wir wollten ja eine geringere Anzahl von Kommissaren, und es war unsere Vorstellung, ähnlich wie bei der Regierung sollten drei, vier Kommissare je ein festes Ressort haben. Nun sagt der Vertrag schon etwas über die Gliederung, über die Geschäftsordnung usw., und wir bemühen uns gegenwärtig gerade, im Interimsausschuss hier schon zu einer Vereinbarung zu kommen. Man muss sich allerdings klar darüber sein, dass streng genommen eine solche Vereinbarung später die Kommissare nicht binden würde; denn die würden trotzdem in der Lage sein, streng so zu verfahren, wie ihnen der Vertrag ja die Möglichkeit gibt. Bei der Gelegenheit wird eben darum gerungen. Wir halten immer noch an der Vorstellung fest, eine Ressortaufteilung in einem gewissen Umfange vorzunehmen. Beim gegenwärtigen Stand dieser Besprechungen lässt sich aber noch nicht sagen, ob hier eine Einigung zu erzielen ist.

(Abg. *Blank* verliest darauf Art. 26 § 1.)

Art. 26 lässt es also für das Kommissariat selber offen, welche Geschäftsordnung und welche Organisationsordnung es sich geben will. Aber wir bemühen uns gegenwärtig, hier schon zu einem Übereinkommen zu gelangen, weil man allerdings

annehmen müsste, dass die Kommissare das später akzeptieren würden, wofür es eine Rechtsgarantie natürlich nicht gibt. Es ist das Bestreben der kleineren Staaten, zu keiner Ressortaufteilung zu kommen, sondern immer das Gremium kollegial entscheiden zu lassen, weil sie eine gewisse Befürchtung haben, dass bei einer ressortmäßigen Aufteilung – da die größten Staaten ja zwei Kommissare haben – sie nicht entsprechend den Einfluss hätten. Wie dieses Ringen ausgehen wird, darüber könnte ich bestenfalls eine Prophezie anstellen; aber das hat ja keinen Zweck.

Vorsitzender: Es wird also unseren Vertretern im Kommissariat und im Interimsausschuss obliegen, das zu tun, was sie im deutschen Interesse für notwendig halten; wenn nicht, wären sie fehl am Platze.

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich hören, wer der Präsident des Interimsausschusses ist, der die deutschen Unterlagen an die NATO weiterleitet?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): *Alphand*.

Abg. **Erler** (SPD): Welche Rolle spielt der französische frühere General *Widmer*?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der frühere General *Widmer*, der hier in Baden-Baden war, in Tübingen war, ist der Sekretär des Sekretariats. Bei dem Interimsausschuss ist ein Sekretariat gebildet, und in diesem Sekretariat sind alle an der Konferenz beteiligten Staaten gleichberechtigt vertreten. Jedes Land hat einen Vertreter, und *Widmer* ist der Koordinator dieser dort tätigen Vertreter der einzelnen Staaten.

Abg. **Erler** (SPD): Ich wollte nur in diesem Zusammenhang sagen, dass ich es nicht sehr glücklich finde, wenn aus der Besatzungsbürokratie nun plötzlich in Paris in einer nicht ganz unwichtigen Stellung Persönlichkeiten ohne Rücksicht darauf auftauchen, ob sie sich hier wohlmeinend oder wenig wohlmeinend benommen haben. Der Sachverhalt an sich ist zu bedauern. Es ist eine Geschmacksfrage. Ich halte es nicht für sehr glücklich.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Darf ich hinzufügen, dass Herr *Widmer* unzweifelhaft mit höheren Vorstellungen, als sie jetzt seiner effektiven Zuständigkeit entsprechen, nach Paris gekommen ist und dass es uns gelungen ist, aus ihm nur einen Koordinator zu machen.

Vorsitzender: Muss vielleicht die Tätigkeit eines französischen Generals der Besatzungszeit in Kauf genommen werden, um gegenteilige Ausschließungsforderungen gegenüber deutschen Offizieren, die in irgendeiner Verwendung einmal in Frankreich waren, auszugleichen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir wollen es ganz offen aussprechen. Selbstverständlich habe ich die Möglichkeit, mich gegen eine bestimmte Person zu wenden, wenn irgendein Staat irgend jemand präsentiert, eine Übung, die bisher dort nicht gewesen ist; denn wenn ich das tue, muss ich natürlich irgendwelche Gründe haben und setze mich natürlich auch der Gefahr aus, dass umgekehrt Einwendungen gegen uns erhoben würden. Ich darf daran erinnern, dass ja die Franzosen einmal dieses Spiel versucht haben, indem sie der Auffassung waren, dass es für ihre öffentliche Meinung doch sehr ungünstig sei, den General *Speidel* nach Paris kommen zu lassen, weil er – und das ist wohl der tiefere Grund – der deutsche General war, an den damals bei dem Vormarsch die Stadt Paris übergeben worden ist. Sie haben nicht protestiert, aber sie haben es mit allen möglichen Dingen ver-

sucht, mit dem Erteilen des Visums, und darauf habe ich ganz einfach die gesamte deutsche Delegation abgezogen und so lange in Deutschland bleiben lassen, bis die Frage bereinigt war. Seit der Zeit geht das prächtig.

Abg. **Erlcr** (SPD): Der Schönheitsfehler ist in Kauf zu nehmen nach dem bewährten Grundsatz: »Haust du meinen Juden, haue ich deinen Juden!«

Abg. **Besold** (FU): Wenn ich recht verstanden habe, weicht der deutsche NATO-Fragebogen in einigen Punkten von den übrigen NATO-Fragebogen ab. Welcher Art sind diese Abweichungen?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die Abweichungen sind nicht sehr wesentlich und beziehen sich auf diejenigen Fragen, die sich an das eigentliche NATO-Mitglied richten. Die Verschiedenartigkeit der militärischen Struktur bedingt eine gewisse Verschiedenartigkeit der Frage. Wir können jedenfalls behaupten, dass wir im Grundsatz den Fragebogen erhalten haben, der den anderen Staaten übergeben worden ist. Der Fragebogen weicht nur insoweit ab, als wir eben im Augenblick noch keine selbstständigen militärischen Einheiten haben, keine Wasserflotte, keine Luftflotte und dergleichen. So ist der Fragebogen auf unsere Bedürfnisse zugeschnitten. Wenn Sie mir erlauben, zum Fragebogen noch etwas zu sagen: Dieser Fragebogen geht selbst nach unserer Auffassung weit, weit über das hinaus, was nötig gewesen wäre. Denn die ganzen Dinge, die darin zu beantworten sind, vollziehen sich überhaupt nur integriert und nicht bilateral. Das Rüstungsprogramm ist ein gemeinschaftliches; es wird kein nationales Spezialprogramm geben. Die militärischen Einheiten Deutschlands werden aufgestellt und entwickelt im Rahmen des gesamten Aufstellungsplans und dergleichen. Hier erkennen wir schon, dass man uns wirklich etwas zu viel des Guten getan hat.

Abg. **Erlcr** (SPD): Es ist gestern hier gesagt worden, dass Großbritannien bereits den Standpunkt hat, dass es keine Stationierungskosten mehr geben wird, und heute ist darauf hingewiesen worden, dass es sogar vertragliche Hindernisse gäbe. Der Ministerrat der EVG müsste zustimmen, wenn die Bundesrepublik weiterhin einen solchen Stationierungsbeitrag zahlt.

(Ministerialrat *Vialon*: Mit Einstimmigkeit!)

– Mit Einstimmigkeit. Das ergibt sich aus dem Inhalt des EVG-Vertrags; aber der bindet die anderen Stationierungsmächte nicht. Können Sie mir sagen, wo es im Finanzvertrag oder in einer der anderen Abmachungen steht?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): In dem Finanzvertrag steht, dass Deutschland einen Stationierungsbeitrag nur bezahlt, wenn er von der Bundesrepublik selbst in Übereinstimmung mit den Vertragsstaaten bewilligt wird.

Abg. **Erlcr** (SPD): Könnten Sie mir sagen, wo es im Finanzvertrag steht?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Art. 3 Abs. 5 a:

... wird zu gegebener Zeit durch Verhandlungen festgesetzt, an denen die Gemeinschaft, die Bundesrepublik und die nicht der Gemeinschaft angehörenden Mächte, die Streitkräfte im Bundesgebiet unterhalten, teilnehmen.

Abg. **Erlcr** (SPD): 5 a: »Der Teil des Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik, der ... als Beitrag zur Bestreitung der Kosten ... verwendet wird!«

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Das ist der Stationierungsbeitrag.

Abg. **Erler** (SPD): Also dieses Gremium, das dort zusammentritt aus Gemeinschaft, Bundesrepublik und den anderen Streitkräfte unterhaltenden Mächten, hat Beschlusskraft in dieser Frage?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Jawohl, wobei der EVG-Vertrag das Internum innerhalb der Gemeinschaftsmächte regelt.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist eine andere Sache. Aber hier könnte nicht von den anderen Mächten im Verhältnis zu Deutschland beansprucht werden, dass sie einen Beitrag leisten. Wenn also diese Verhandlungen ergebnislos ausgehen, was dann?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Dann zahlt Deutschland nichts; denn ohne seine Zustimmung wird kein Pfennig bezahlt. Herr Abg. *Erler*, dieser Punkt ist nicht nur, wie mir scheint, im Wortlaut des Vertrags sehr klar, sondern auch nach den gesamten Verhandlungen absolut klar. Jede Sorge darüber ist unbegründet.

Abg. **Erler** (SPD): Noch eine Frage, die sich auf das Bewilligungsrecht der Parlamente bezieht. Da gingen die Meinungen oder die Darstellungen hier ein klein wenig aneinander vorbei. Sie haben uns gesagt, dass das Parlament nur insofern an den Beschlüssen, an dem festgelegten Beitrag etwas ändern kann, als es zu der Auffassung kommt, dass Beträge in diesem Globalbeitrag enthalten sind, die nicht nach dem Vertragstext dem Zweck des Vertrags dienen.

(Ministerialrat *Vialon*: Den Zielen der Gemeinschaft!)

– Den Zielen der Gemeinschaft dienen. Es ist unwahrscheinlich, dass die Gemeinschaft damit anfängt, Beiträge zu kassieren, die nicht ihren Zielen dienen. Wahrscheinlich wird es also darauf hinauslaufen, dass an dem festgesetzten Beitrag, der allerdings mit der Stimme des deutschen Ministers festgesetzt wird, nichts geändert werden kann.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Für die Aufbauzeit ist Ihre Auffassung absolut zutreffend.

Abg. **Erler** (SPD): Danke. Dann habe ich noch eine Frage, die sich auf die Durchführung des Haushalts bezieht, und zwar auf die Durchführung durch eventuelle nationale Dienststellen. Es gibt also die Möglichkeit, dass in bestimmten Ländern nationale Dienststellen mit der Durchführung des Haushalts beauftragt werden, was für Deutschland praktisch nicht in Frage kommt, weil es keine hat.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Das habe ich nicht gesagt.

Abg. **Erler** (SPD): Wir haben aber keine.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Wir können sie aufbauen.

Abg. **Erler** (SPD): Praktisch handelt es sich bei der Armee um militärische Dienststellen.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Gedacht ist in erster Linie an die Versorgungsdienststellen, die zum größten Teil ziviler Art sein werden.

Abg. **Erler** (SPD): Also an die Versorgung.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die Beschaffung ist eine rein zivile Sache; Art. 100 und 104 des Vertrags.

Abg. **Erler** (SPD): Das Beschaffungswesen meinen Sie.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Das Beschaffungswesen ist absolut zivil.

Vorsitzender: Ich glaube, wir müssen diese Frage des Beschaffungswesens noch einmal im Referat 5 entscheiden.

Abg. **Erler** (SPD): Dann die Frage der Einzelkontrolle des Kommissariats durch das Parlament. Sie haben uns ja ein Panorama entwickelt, was das Parlament alles für herrliche Dinge tun kann. Nun, erzwingen kann es gar nichts – es kann fromme Wünsche äußern –, es sei denn, dass eine Zwei-Drittel-Mehrheit das ganze Kommissariat zum Teufel jagt oder den ganzen Haushaltsplan ablehnt. Aber darüber hinaus kann doch die Versammlung an dem vorgelegten Haushalt nicht einen einzigen Ansatz ändern. Es kann einen Wunsch äußern; aber dabei bleibt es. An dem Anschlag selber ändert sich gar nichts. Wenn das Ministerkomitee sich den Wünschen der Versammlung nicht anschließt, hat sich's; dann bleibt es dabei. Stimmt das?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ein Gesetz- oder Verordnungsrecht hat das Parlament der EVG nicht.

Abg. **Erler** (SPD): Ich meine: beim Haushaltsplan. Wie sieht es da aus?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Daran wird sich etwas ändern, wenn ein neues Parlament da ist. Am Haushaltsplan kann die Versammlung aus eigener Machtbefugnis nichts ändern. Ihre Beschlüsse werden nur rechtens, wenn Einsprüche unterlassen werden, innerhalb der vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist.

Abg. **Erler** (SPD): Sie haben gesagt: Wer wird sich schon mit einem solchen Parlament anlegen? Nun, wir haben Erfahrungen auf der Straßburger Ebene im Umgang mit dem Ministerkomitee und einem Parlament. Das Ministerkomitee legt sich dauernd mit dem Parlament an; alle Beschlüsse der Beratenden Versammlung wandern in den Papierkorb und erfahren eine nicht gerade sehr wohlwollende Behandlung durch das Ministerkomitee. Ich teile Ihren Optimismus also nicht ganz, dass das Ministerkomitee sich nicht mit dem Parlament anlegen wird.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ich glaube, dass der Straßburger Vergleich ein wenig hinkt.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn Sie es nur auf die Zwei-Drittel-Mehrheit abstellen, sehe ich also schwarz. – Kann die Versammlung auch nur die Anwesenheit eines Mitglieds des Kommissariats fordern, damit es der Versammlung selber Rede und Antwort steht? Ich glaube, der Text ist eindeutig; es ist umgekehrt. Der Kommissar kann hingehen, aber er muss nicht. Es ist die Umkehrung jedes Verhältnisses von Parlament und Regierung. Normalerweise fordert das Parlament den Minister und hat nicht der Minister den Hausschlüssel, indem er kommen darf, es aber nicht muss. Das sind Äußerlichkeiten; aber ich glaube, sie sind wichtig, da das rosenrote Bild von der ziemlich gewaltigen Versammlung dabei einige Schatten erfährt.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ich möchte erklären: Das, was Sie sagen, Herr Abg. *Erler*, bezieht sich nicht auf den finanziellen Teil, sondern ist ein allgemeines politisches Recht, für das ich hier nicht geradezustehen brauche. Die haushaltsmäßige Seite wird nun von uns in der Finanzordnung so geregelt, dass neben dem Anwesenheitsrecht auch eine Erscheinungspflicht besteht. Diese Pflicht bezieht sich aber nur auf die Kommissare, nicht auf die weiteren Mitarbeiter.

Vorsitzender: Wo wird das geregelt?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): In der Finanzordnung wird das zusätzlich geregelt.

Abg. **Erler** (SPD): Damit wäre einem wichtigen Wunsch auf einem Teilgebiet entsprochen.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Es ist doch ähnlich wie hier.

Vorsitzender: Ist da nicht in der Organisations- und Geschäftsordnung des Kommissariats das Restliche noch nachzuholen?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Es handelt sich hier um die Anwesenheit und Vertretungsberechtigung im Parlament zwischen Parlament, Ministerrat und Kommissariat. Das ist also vorgesehen. Wir haben es in der Finanzordnung für den Ministerrat schon aufgenommen.

Vorsitzender: Allgemein, ohne Beschränkung auf finanzielle Dinge?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Nein, nur im Budget. Während der Budgetberatungen haben die Mitglieder des Kommissariats das Recht und die Pflicht, im Ministerrat und in der Versammlung zu erscheinen.

Vorsitzender: Es ist eine weitere Möglichkeit der Versammlung, einen Misstrauensantrag durchzusetzen.

(Ministerialrat *Vialon*: Wenn er nicht kommt!)

– Eine Debatte darüber betrifft ja das ganze Kommissariat in engster Weise.

Abg. **Erler** (SPD): Aber ein Drittel der Versammlung genügt!

Vorsitzender: Um es zu verhindern! Aber auf der anderen Seite für die Anwesenheitspflicht ist es nicht durchzusetzen, dass bei den Entwürfen im Interimsausschuss für die Organisations- und Geschäftsordnung für den anderen Bereich des Parlaments eine andere Anwesenheit vorgesehen wird?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Das Problem hat sich vor wenigen Tagen gestellt, und es ist gesagt worden, dass bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung diese Frage der Anwesenheit noch geregelt werden muss. Ich vermag im Augenblick natürlich nicht zu übersehen, ob diese Geschäftsordnung über den Vertrag hinausgehen darf. Aber wenn die Organe der Gemeinschaft in dieser Geschäftsordnung, die sie ja selbst zu akzeptieren haben, eine solche Anwesenheitspflicht feststellen, würde das intern verbindlich sein.

Vorsitzender: Das wäre mir wichtig. Es wäre ein Anlass für uns, für die jetzt arbeitende Verfassungskommission¹⁸ darauf hinzuweisen, dass bei dem Entwurf einer europäischen Verfassung diese Lücke für ein urgewähltes Parlament ausgeglichen werden muss.

Abg. **Erler** (SPD): Wie ist es mit dem ersten Haushaltsplan einer neuen Gemeinschaft oder eines neuen Staatswesens? Der pflegt doch allgemein schon die Gleise zu legen, auf denen nachher weitergefahren wird. Ist das richtig?

¹⁸ Am 10.9.1952 hatten die sechs Außenminister als Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beschlossen, die erweiterte Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als eine »Ad-hoc-Versammlung« (Präkonstituante) die Verfassung einer »Europäischen Politischen Gemeinschaft« ausarbeiten zu lassen. Vgl. Rat der Montanunion: Beschluss zur sofortigen Einsetzung der Ad-hoc-Versammlung. In: 45 Jahre Ringen, Dok. 76, S. 316–318; Europa, Dokumente zur Frage, Bd 2, Dok. 1, S. 921–923. Der geforderte Verfassungsentwurf mit 117 Artikeln und starken supranationalen Akzenten wurde dem Rat am 10.3.1953 vorgelegt. Vgl. Weidenfeld, Die Reformbilanz, S. 19–35, hier S. 22 f. Text des Entwurfes in: 45 Jahre Ringen, Dok. 79, S. 335–360; Europa, Dokumente zur Frage, Bd 2, Dok. 3, S. 947–984.

(Ministerialrat *Vialon*: Ja.)

– Der erste Haushaltsplan legt die Gleise. Ist es weiter richtig, dass der erste Haushaltsplan ohne parlamentarische Mitwirkung der Versammlung verabschiedet wird?

(Ministerialrat *Vialon*: Nur durch den Ministerrat!)

– Also werden die Gleise nur vom Ministerrat gelegt, ohne dass das Parlament, dieses sehr wichtige Organ, dort mitwirkt.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ich möchte bitten, Art. 87 a heranzuziehen, in dem gesagt ist, wie sich dieser erste Haushaltsplan zusammensetzt. Der erste Plan bringt seine Gleise mit. Die in den nationalen Wehrhaushalten enthaltenen Einnahmen und Ausgaben werden auf europäisch onduziert. Der erste Gemeinschaftshaushalt wird also inhaltlich stark betont sein von den nationalen Wehrplänen, die in den bereits von den Parlamenten erlassenen Haushalten stecken, aber in seiner äußeren Gestalt absolut europäisch sein. Ich weiß nicht, was Sie jetzt unter »Gleisen« verstanden haben.

Abg. **Erler** (SPD): Ich meine die gesamte Organisation, nicht nur die Aufmachung. Mit dem Haushaltsplan hat man doch gewisse organisatorische Grundlagen für das Künftige gelegt, und die werden im ersten Haushaltsplan praktisch doch auch schon durch den Ministerrat und nicht unter Mitwirkung des europäischen Parlaments gelegt.

Vorsitzender: Das Budgetrecht schließt gewisse Teile der Organisationsgewalt ein.

Abg. **Erler** (SPD): Aber kräftig! Mit dem Haushaltsrecht hat jedes Parlament die Regierung bisher immer an der Strippe gehabt. Das wäre die wesentliche Befugnis, die dem Parlament zusteht.

Abg. **Bausch** (CDU): Es sitzt ja im Ministerrat ein Minister, der unter der Kontrolle des deutschen Parlaments steht.

Abg. **Erler** (SPD): Die ist nur sehr bedingt wirksam – für Entschlüsse, die ganz woanders fallen.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Herr Abg. *Erler*, die Verteidigungsgemeinschaft wird plötzlich mit der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde ins Leben treten. Dann hat sie inzwischen ein gewisses Ausgabenprogramm entwickelt und kommt einmal über die ersten zwei Monate mit Hilfe von Vorschüssen und einem kleinen Bewirtschaftungsprogramm hinweg. So lange nun die Ungewissheit zu lassen, bis eine Versammlung die gesamten organisatorischen Fragen behandelt hat, würde eine zu große Unsicherheit in die ganze Gemeinschaft hineinragen. Aus diesem und nur aus diesem Grunde sieht Art. 87 a vor, dass der erste Plan durch den Ministerrat bewilligt wird. Und ein Zweites noch: Als wir diese Bestimmungen schufen, durften wir annehmen, dass der erste Haushaltsplan der Gemeinschaft nur drei Monate umfassen würde, weil man hoffte, dass in diesem Monat Oktober wohl schon die Ratifikation wäre. Jetzt schiebt sich das Ganze wohl noch ein wenig in das neue Kalenderjahr hinein. Damals durfte man annehmen, es seien nur ein paar Monate. Das ist nun ein Unglück, darf ich offen einräumen.

Abg. **Erler** (SPD): Wir haben das zur Kenntnis genommen. – Eine andere Frage. Es gibt bestimmte Richtlinien für das Kommissariat, die der Ministerrat erlässt,

und zwar werden diese Richtlinien einstimmig beschlossen. Wenn keine zustande kommen, ist das Kommissariat frei, dann handelt es?

(Ministerialrat *Vialon*. Ja.)

Zweitens. Wenn es bestimmte Richtlinien für die Beitragsfestsetzung gibt – wir haben von Ihnen eine ausführliche Darlegung des NATO-Verfahrens ja erhalten –, dann darf von den NATO-Empfehlungen in diesem Punkt nur abgewichen werden, wenn der Ministerrat es einstimmig beschließt, sonst bleibt es bei dem bisherigen Verfahren?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Ich habe Ihre Frage so verstanden, dass NATO-Empfehlungen über den Beitrag eines jeden Landes ergehen, und sie sind zusammen 100. Nun einigt sich der Ministerrat nicht über einen entsprechenden Beschluss.

(Abg. *Erler*. Ja.)

Schlussfolgerung: Dann gelten die NATO-Empfehlungen. Nein, es ist dann kein Beschluss da. Es muss ein Beschluss über die Höhe des Beitrags gefasst werden.

Abg. **Erler** (SPD): Also die kommen ins Konklave und müssen zusammenbleiben!?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die kommen ins Konklave, bis sie klar sind.

Abg. **Erler** (SPD): Dann noch eine Frage, die sich ebenfalls auf die parlamentarische Kontrolle bezieht. Sie haben uns gestern etwas über das System des Haushaltsplans gesagt, also Kostenstelle und Kostenart und im Wesentlichen nach Kostenarten aufgliedert. Aber das Gerippe ist anders als im deutschen Recht, – nicht die Organisation, sondern die Kostenart. Ist Ihnen das System einiger großer kommunaler Haushaltspläne bekannt, das System der Verrechnungshaushalte, etwa in Berlin?

(Ministerialrat *Vialon*. Jawohl.)

– Ist das dies System?

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Es ist ein ähnliches System, etwa einfach Bauausgaben und dergleichen.

Abg. **Erler** (SPD): Schön. – Was mich jetzt interessiert, ist Folgendes. Man hat doch praktisch ein sehr weitgehendes System der gegenseitigen Deckungsfähigkeit eingeführt, d.h. Veränderungen innerhalb des globalen Betrags sind auch ohne irgendwelche parlamentarische Beschlüsse möglich, indem man sagt: Was an der einen Stelle für einen Zweck mehr ausgegeben wird, muss woanders eingespart sein. Aber angehört wird doch dazu das Parlament nicht, sondern diese sehr weitgehende praktisch volle gegenseitige Deckungsfähigkeit scheint doch nun Wirklichkeit zu werden.

Ministerialrat **Vialon** (BMF): Die virements spielen in dem neuen Verfahren eine wesentliche Rolle. In Art. 8 des Finanzprotokolls ist vorgesehen, dass ohne die Zulassung von Übertragungen während des Rechnungsjahres im Haushaltsplan das Kommissariat und die nachgeordneten Dienststellen ermächtigt sind, Übertragungen von einem Titel – sagen wir nach deutschem Haushaltsrecht, im europäischen Haushaltsrecht wird es etwas anders lauten – auf den anderen vorzunehmen, aber nur mit Zustimmung des Finanzkontrolleurs. Das ist die erste Barriere, und es darf

angenommen werden, dass der Finanzkontrolleur, der ja dem Ministerrat verantwortlich ist und völlig unabhängig arbeitet, hier die Interessen der Gemeinschaft wahrt. Der Ministerrat ist seinerseits in der Lage, zwei Formen von Übertragungen zu wählen: erstens durch generelle Richtlinien – hierbei bedarf er der Einstimmigkeit – oder zweitens durch spezielle Richtlinien anlässlich der Verabschiedung des Haushalts, vergleichbar etwa einem Haushaltsgesetz. Das Budget besteht ja bei den anderen Staaten aus Haushaltsgesetz und -plan. Die dritte Form der Übertragungsmöglichkeit ist diejenige im Haushalt und kann sich nur auf Einzelfälle beziehen. Es wäre also Folgendes festzustellen. Die Verwaltung hat keine Freiheit, die ihr nicht gegeben wird. Sie hat die Freiheit unter 10 000 Rechnungseinheiten mit Zustimmung des Finanzkontrolleurs. Sie hat die Möglichkeit der Anwendung von generellen Richtlinien des Ministerrats auf Einzelfälle nur, wenn wiederum der Finanzkontrolleur mitwirkt. Sie hat die Möglichkeit der virements bei höheren Beträgen nur mit Zustimmung des Ministerrats in Höhe von zwei Dritteln. Sehen Sie es natürlich unter dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Zuständigkeit, dann ist es das gleiche Problem wie überhaupt im Budget. Sie können jeden Haushaltsvermerk beanstanden; aber Sie können nicht die generellen, mit Einstimmigkeit erlassenen Richtlinien des Ministerrats beanstanden. Das ist, wie einmal ein Franzose gesagt hat, der Kompromiss, die Abwägung der Gewichte zwischen der ersten und zweiten Kammer.

Abg. **Erlers** (SPD): Und hierbei ist eindeutig der Ministerrat die erste Kammer. Damit weiß ich über das Schwergewicht der Kammer Bescheid. Es deckt sich ungefähr mit den Feststellungen, die wir bisher schon zur Rolle der Versammlung getroffen haben.

Nun die letzte Frage. Da möchte ich nicht, dass sie hier beantwortet wird; denn wir sind alle keine Devisen- und Außenhandelssachverständigen. Aber bei den Größenordnungen, um die es hier geht, hielte ich es für dringend erforderlich, dass unser Ausschuss an den Außenhandelsausschuss die Bitte richtet, die Auswirkungen der Transferbestimmungen des Vertrags (85-100-115-Prozent-Klausel) auf die deutsche Außenhandelsituation und Devisenbilanz zu untersuchen und zu diesem Punkt eine Stellungnahme zu geben.

Der Ausschuss beschließt nach kurzer Geschäftsordnungsaussprache, damit an den Wirtschaftsausschuss heranzutreten¹⁹.

Der **Vorsitzende** wirft sodann die Frage auf, ob der Ausschuss noch Anlass habe, bestimmte Gebiete dem Haushaltsausschuss zu überweisen, und erklärt, dass nach seiner Auffassung der Ausschuss seine Zusatzfragen so eingegrenzt habe, dass sie zum unmittelbaren Bereich seines Aufgabengebiets gehörten.

Abg. **Erlers** (SPD) stimmt dem zu.

¹⁹ In der 162. Sitzung (23.10.1952) des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuss) musste die Beantwortung der Transferfrage durch den Vertreter des Bundesfinanzministeriums, *Vialon*, aus Zeitgründen verschoben werden. Siehe BT, ParlA, Ges.Dok., I/545-548, A 6, lfd. Nr. 10, S. 85. Die Ausführungen Ministerialrat *Vialons* zu den Devisen- und Transferbestimmungen des Vertrages sowie die sich daran anschließende Aussprache erfolgten in der 163. Sitzung (28.10.1952) des Ausschusses. Siehe ebd., lfd. Nr. 13, S. 12-34.

Der **Vorsitzende** bemerkt darauf abschließend, dass diese Frage damit für den Ausschuss überhaupt ent falle.

Unterbrechung der Sitzung: 12.04 Uhr.

Die Sitzung wird um 15.10 Uhr wieder aufgenommen.

Vorsitzender: Die zu Referat 3 gestellte Frage 1 des Abg. *Gleisner* lautet:

Bestehen bereits Stellenpläne, Stärkenachweisungen oder ähnliches bezüglich Art. 11 Abs. 1?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Stärkenachweisungen für die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft werden zur Zeit bearbeitet. Sie halten sich im Rahmen der bereits im Accord spécial, also in einem Geheimabkommen, festgelegten Verhältniszahl zwischen Offizieren, Unteroffizieren, länger dienenden Mannschaften und denjenigen Mannschaften, die nur ihrer Dienstpflicht genügen. Aus diesen Stärkenachweisungen ergeben sich die Stellenpläne, wobei einerseits klar ist, dass alle Stellen der nach dem Vertrag national-homogenen Truppenteile national besetzt werden, während andererseits die Stellen in integrierten Stäben nach dem Schlüssel verteilt werden, der in Art. 23 §§ 4 und 5 festliegt. Dort heißt es in § 5:

Die gesamte Verteilung der Planstellen gemischter Einheiten entspricht dem nach der Gesamtstärke der Kontingente der Mitgliedstaaten festgelegten Verteilerschlüssel.

Vorsitzender: Das ist so zu verstehen, dass alle Stellenpläne und Stärkenachweisungen für die Grundeinheiten der Teilnehmerstaaten des EVG-Vertrages durchwegs einheitlich sind.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es handelt sich einfach darum, dass die Europäische Verteidigungsgemeinschaft für ihre Truppen die berühmten, uns ja bekannten Kriegsstarke nachweisungen erarbeiten muss. Da ja die Divisionen, wie hier schon einmal dargelegt wurde, sich etwa in der Größenordnung von 12 000 bis 13 000 Mann halten, muss man die ganze Sache bis zur letzten Kompanie in Kriegsstarke nachweisungen festlegen. Diese Arbeit ist natürlich eine langweilige Detailarbeit für reine Militärtechniker. Diese Arbeit wird gegenwärtig vollzogen.

Vorsitzender: Die Frage 2 lautet:

a) Wie ist der administrative Apparat gedacht? Sind Beamte oder Soldaten vorgesehen? Sollen sie Kombattanten sein oder nicht?

b) Sind keine Schulen vorgesehen für Administrationsbeamte und Ärzte?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Verwaltungs- und Versorgungsaufgaben in der Truppe sollen von Verwaltungsoffizieren und Verwaltungsunteroffizieren wahrgenommen werden. Die Verwaltungs- und Versorgungsaufgaben bei den territorialen Behörden, insbesondere in der Verwaltungsorganisation, sollen nach deutscher Vorstellung von zivilen Verwaltungsbeamten vorgenommen werden. Eine Frage, die auch noch eine Rolle spielt – darüber beraten wir zur Zeit im Interimsausschuss – ist die, wie der verwaltungsmäßige Unterbau unter dem Kommissariat sein wird. Verwaltungsoffiziere und -unteroffiziere, die also die Verwaltung in der Truppe vorzunehmen hätten, würden nach herkömmlichem Recht als Sol-

daten und damit als Kombattanten zu betrachten sein. Für die zivilen Beamten ist die Eigenschaft als Kombattanten nicht vorgesehen.

Zu b): Sowohl für die Verwaltungsoffiziere als auch für die zivilen Verwaltungsbeamten der truppennahen Verwaltung sind Verwaltungsschulen vorgesehen. Truppeneigene Schulen für die Ärzte, wie z.B. die frühere Militärärztliche Akademie²⁰ in Berlin, sind nicht vorgesehen. Die Bewerber haben ihr Studium an den allgemeinen Universitäten auf eigene Kosten durchzuführen. Das schließt nicht aus, dass die Ärzte der Streitkräfte zu Lehrgängen abgeordnet werden, in denen zusätzliche, die Truppenhygiene usw. berührende Fragen vertieft werden können.

Vorsitzender: Sollen die Verwaltungsoffiziere und -unteroffiziere den Status haben, den wir in der deutschen Wehrmacht bis zum Jahre 1944 gehabt haben, wo es sich um mittlere, gehobene oder höhere Beamte des Wehrmachtverwaltungsdienstes gehandelt hat? Oder denkt man hier – wie es damals aus einer Reihe von Gründen für notwendig gehalten wurde – an den Truppenonderdienst, wonach die Betroffenen regelrecht den Unteroffiziersrang oder den Offiziersrang hatten, den vorher nach meiner Erinnerung nur die eigentlichen Militärärzte hatten?

Eine zweite Frage betrifft den truppenärztlichen Dienst. Ist daran gedacht, den Sanitätsoffizier, wie wir ihn ja alle kennen, als regelrechten Offizier und damit als Vorgesetzten eo ipso wiederaufleben zu lassen? Oder soll der Sanitätsoffizier auf die Stellen beschränkt werden – etwa Chef einer Sanitätskompanie –, in denen eine Vorgesetzeneigenschaft notwendig ist und wofür man nicht gut einen Kraftfahr-offizier oder einen anderen nehmen kann? Ich nehme an, dass die Einrichtung der Sanitätskompanie in irgendeiner Form wieder kommt. Wird der truppenärztliche Dienst von Ärzten ausgeübt, die eine unmittelbare Vorgesetzeneigenschaft gegenüber dem Mann oder Unteroffizier haben, oder von Ärzten, die eine andere Art der Vertrauensstellung gegenüber der Mannschaft haben?

²⁰ Am 1.10.1934 wurde die frühere »Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen« als »Militärärztliche Akademie« in Berlin wiedereröffnet. Die »Kaiser-Wilhelm-Akademie« basierte auf der am 2.8.1795 auf Veranlassung des Generalchirurgen der Preußischen Armee, *Johann Goercke*, durch *Friedrich Wilhelm II.* mit 50 Lazarettchirurgen gegründeten »Medizinisch-chirurgischen Pèpinière in Friedenszeiten«. Aus dieser ging 1818 das »Medizinisch-chirurgische-Friedrich-Wilhelm-Institut für das militärärztliche Bildungswesen« hervor. Durch eine Kabinettsorder waren die Schüler des »Friedrich-Wilhelm-Instituts« den Bedingungen des Staatsexamens an der Berliner Universität unterworfen. Am 10.6.1910 – nach Bezug des 1905 begonnenen Neubaus in der Berliner Scharnhorst- und Invalidenstraße – erfolgte die Umbenennung des Instituts in »Kaiser-Wilhelm-Akademie«. Die »Militärärztliche Akademie« hatte die Aufgabe der militärischen Ausbildung, aber auch der militär-medizinischen Wissensvertiefung (Kriegspathologie, Kriegschirurgie, etc.) der Fahnenjunker im Sanitätskorps. Das eigentliche allgemein-medizinische Studium erfolgte im Regelfall an der Universität Berlin; der Student blieb aber Soldat. Die Kosten des Studiums hatten die Fahnenjunker selbst zu tragen; sie erhielten neben ihren Soldzahlungen lediglich einen Bücherzuschuss von monatlich 50 Reichsmark. Die Akademie gliederte sich in drei Lehrgruppen, wobei die Lehrgruppen A und B die Ausbildung der so genannten Vorkliniker (bestandenes Vorphysikum) und Kliniker durchführten, während die Lehrgruppe C ein reines Forschungs- und Sammlungsinstitut darstellte. Der allgemeine militär-medizinische und institutionelle Betrieb wurde bis Kriegsende einigermaßen aufrechterhalten. Noch im Februar/März 1945 legten 120 Absolventen das medizinische Staatsexamen ab. Im April 1945 wurde der letzte Studentenjahrgang aufgelöst. Siehe Fischer, Die militärärztliche Akademie.

Abg. **Gleisner** (SPD): Wir haben ja bei der Truppe Spezialausbildung gehabt. Beispielsweise hatte der Mann, der Waffen und Geräte bearbeitet hat, eine spezielle Ausbildung, ebenso der Feuerwerker und der Kfz-Mann. Ich habe nie verstanden, warum ausgerechnet derjenige, der das Brot verteilt und die Rationen ausgerechnet hat, der im Zivilleben etwa Inspektor war, nun auch bei der Wehrmacht Inspektor wurde und Vorgesetzeneigenschaft erhielt. Wenn beispielsweise ein Professor der Mathematik, der Ballistiker war, Soldat wurde, fing er als Kanonier an und musste sich von einem Unteroffizier aus irgendeiner HDV eine auswendig gelernte ballistische Formel vortragen lassen. Wenn aber jemand irgendwo Verwaltungsinspektor war, kam er gleich in eine Charge und in eine große Verantwortung hinein. Er wurde Vorgesetzter von Mann und Unteroffizier und schaltete sich automatisch in Dinge ein, für die ihm jede militärische Voraussetzung fehlte. Ich meine, dass die Verwaltungsoffiziere und die Sanitätsoffiziere ein sehr schwieriges Problem darstellen würden, wenn sie als Vorgesetzte in die Truppe einträten. Der kommende Krieg wird so beweglich und so schnell sein, dass die Frage, was Front und was Stab ist, keine große Frage mehr sein wird. Die Stäbe bis zur Division werden alles echte Frontstäbe sein. Die Chargen, die sich bei diesen Frontstäben befinden, müssen für den Fall, dass der Ia und die maßgeblichen Offiziere in den Kampf verstrickt sind und an der Truppe sind, im Stab automatisch Vorgesetzeneigenschaft übernehmen. Deswegen bin ich sehr daran interessiert, dass in der unmittelbaren Verwaltung der Truppe nur Personen tätig sind, die zugleich das echte Merkmal des Soldaten haben.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ich darf die drei Fragen im Zusammenhang dahingehend beantworten, dass der Grundsatz, von dem wir bei unseren Überlegungen ausgehen, derjenige ist, ob der Betreffende, dessen Situation überprüft werden soll, zur Ausübung seiner Aufgaben einer Vorgesetzeneigenschaft bedarf oder nicht. Wenn er aber zur Ausübung seines Dienstes einer Vorgesetzten-eigenschaft bedarf, dann soll diese nicht nach irgendwelchen Gesichtspunkten, wie es früher zum Teil der Fall war, gestaffelt sein, sondern sie soll vollständig und vollkommen sein.

Im Einzelnen ergibt sich zu den soeben gestellten Fragen folgendes Bild. Erste Frage: Zahlmeister²¹, Truppensonderdienst oder ähnliches? Der Zahlmeister im

²¹ Im Verlauf der preußischen Heeresreform (1807–1814) wurde auch die Heeresverwaltung durch die Aufhebung der Selbstständigkeit der Kompanie- und Regimentschefs umgestaltet. In den Regimentern wurde die Stelle des Quartiermeisters durch die eines Rechnungsführers im Offizier-rang ersetzt, die mit Kabinettsorder (AKO) vom 12.4.1815 auch in den Bataillonen eingerichtet wurde. Der Personalbestand rekrutierte sich aus nicht mehr felddiensttauglichen Offizieren und befähigten Feldwebeln. Eine Umbenennung der Rechnungsführer bei den Regimentern und Bataillonen in Zahlmeister erfolgte mit der AKO vom 16.2.1854. Die Stelleninhaber waren nunmehr obere Militärbeamte im Offizier-rang mit besonderer Uniform. Zur Laufbahn der Militär-beamten im nichttechnischen Verwaltungsdienst in der preußischen Armee, der Reichswehr und der Wehrmacht vgl. Absolon, Die Wehrmacht, Bd 2, S. 101–148, hier S. 101. Die Beamten der Wehrmacht waren bis auf wenige Ausnahmen zum Tragen der Uniform verpflichtet; Kragenspiegel und Dienstgradabzeichen unterschieden sie deutlich von den Soldaten. Der Offizier- oder Unteroffizier-rang eines Beamten begründete jedoch kein Vorgesetztenverhältnis zu den Soldaten. Vgl. Salewski, Die bewaffnete Macht, S. 379. Am 24.1.1944 erließ *Hitler* den Befehl für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht, dessen Offiziere und Beamte den gleichen

Sinne des gehobenen mittleren Dienstes wird von uns völlig abgelehnt. Die Gegenüberstellung ist aber nicht der Truppenonderdienst, wie wir ihn seit 1944 gehabt haben, sondern eine echte Offizierslaufbahn, die wir jetzt in unseren vorbereitenden Überlegungen den Verwaltungsoffizier genannt haben. Man könnte ihn vielleicht auch den Wirtschaftsoffizier nennen. Das Kriterium dieses Mannes ist es, wirklicher Offizier und Vorgesetzter zu sein. Er hat nebenbei eine Sonderausbildung, um diese besonderen Anforderungen erfüllen zu können. Um wirklich jede Differenzierung des Truppenoffiziers gegenüber dem Verwaltungsoffizier aus der Welt zu schaffen, denken wir uns die Dinge sogar so, dass für bestimmte Verwendungen des normalen Truppenoffiziers Voraussetzung sein muss, dass er im Laufe seiner Laufbahn auch einmal die Stelle eines Verwaltungsoffiziers innegehabt hat. Beispielsweise kann jemand Bataillonskommandeur nur werden, wenn er irgendwann einmal Verwaltungsoffizier war. Ähnlich also, wie wir das bisher beim Bataillonsadjutanten betrachteten, steht jetzt gleichwertig daneben der Bataillonsverwaltungs-offizier.

Vorsitzender: Der so genannte Rechnungsführer ist sowieso normaler Unteroffizier.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ja, es ist dasselbe bei dem Unteroffizier. Soweit allerdings in dem Gesamtbereich der Truppe reine Verwaltungsaufgaben zu lösen sind, gibt es zwei Schwierigkeiten. Der Nur-Verwaltungsmann, praktisch der Verwaltungsbeamte, der keinerlei Vorgesetztenfunktionen zu haben braucht, der dann aber auch gleich echter Beamter sein kann, braucht keine Uniform zu tragen.

(Abg. *Gleisner*: Sehr gut!)

Die zweite Schwierigkeit ist die, dass in den höheren Bereichen die Sonderausbildung eines normalen Truppenoffiziers nicht immer genügt, sondern eine juristische Ausbildung hinzukommen muss. Ob man in diesen Fällen aus den Nur-Beamten eine Ergänzung vornimmt, um mit diesen die Aufgaben in den höheren Stäben wahrzunehmen, oder ob man – ähnlich, wie wir es z.B. auf der technischen Seite schon kannten, dass man Leute auf Technische Hochschulen schickte – einen besonders bewährten Truppenoffizier mit Sonderausbildung schafft, den man auch einmal auf eine Universität schickt, um ihn Jura studieren zu lassen, das sind Fragen, die im Einzelnen noch nicht abgewogen sind.

Vorsitzender: Das würde auf eine sehr reinliche Scheidung hinauslaufen, dass der Verwaltungsoffizier in der Truppe regelrecht die Truppenoffiziersausbildung hat und zusätzlich noch mit einer Sonderausbildung versehen wird, die auch der zukünftige Kommandeur auf sich nehmen muss,

(Oberst a.D. *Fett*: Jawohl!)

Rechten und Pflichten wie die Truppenoffiziere unterlagen. Als Offiziere des Truppenonderdienstes waren sie Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes und unterstanden den jeweiligen Truppen- und Fachvorgesetzten. Siehe Befehl für die Bildung des Truppenonderdienstes in der Wehrmacht, in: AHM, 11 (1944), S. 63. Mit Wirkung vom 1.5.1944 galten Zahlmeister als Offiziere des Truppenonderdienstes. Siehe Befehl für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppenonderdienst, in: ebd., S. 64. In der Bundeswehr erfolgt die Abwicklung des Zahlungs- und Rechnungswesen durch die Truppenverwaltungsbeamten (Beamte) und Rechnungsführer (Beamte oder Soldaten im Unteroffizierang).

um die Dienstaufsicht usw. üben zu können, und dass der Verwaltungsbeamte in den höheren Stäben aus zwei Quellen her rekrutiert werden kann, in seiner Eigenschaft aber dann reiner Beamter ist,

(Oberst a.D. *Fett*: Jawohl!)

mit den erforderlichen Zivilexamen.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Die zweite Frage betreffend die Ärzte darf ich zunächst grundsätzlich dahingehend beantworten, dass wir in erster Linie Ärzte und nicht Sanitätsoffiziere haben wollen. Allerdings gibt es bekanntlich in dieser Frage einige Schwierigkeiten und Unterscheidungsnotwendigkeiten. In den Fällen, in denen dem Arzt zugleich irgendeine Vorgesetzteneigenschaft zukommt, wie z.B. dem Führer einer Sanitätskompanie – nicht aber z.B. dem leitenden Chirurgen eines Lazarets, da spielt die Vorgesetzteneigenschaft keine Rolle –, wird man die Lösung dadurch finden können, dass aus der Fülle der vorhandenen Militärärzte sicher eine ganze Anzahl verfügbar sind, die nebenbei ihre Prüfung als Reserveoffizier abgelegt haben. Diese können dann Kraft ihres Status als Reserveoffizier die Vorgesetzteneigenschaft bekommen. Ob sie dann unter stärkerem Gewicht auf den Begriff Reserveoffizier ihre Funktion als Kompaniechef einer Sanitätskompanie unter dem Titel Hauptmann ausüben oder mit irgendeinem anderen Titel versehen werden, ist eine äußerliche Frage, die keine Rolle spielt.

Vorsitzender: Ich halte es für falsch, dass der die Truppe betreuende Arzt dem kranken Soldaten gegenüber von vornherein mit dem psychologischen Odium – ich bitte, das nicht misszuverstehen – des Vorgesetzten belastet ist. Der Mann oder der Unteroffizier hat von vornherein gegenüber dem Offizier, der die entsprechenden Schulterstücke trägt, einen Minderwertigkeitskomplex und ist in vielen Fällen gehemmt, die Wahrheit zu sagen und sich dem Arzt anzuvertrauen. Der junge Rekrut, der früher in dem enormen Respekt vor dem Offizier erzogen war, war oft gegenüber dem Truppenarzt verkrampt, weil er in ihm nicht etwa seinen Hausarzt, sondern den Vorgesetzten gesehen hat, der nun einmal Offizier war. Ich halte es auch im Interesse eines innerlich gesunden Aufbaus für wünschenswert, dass der Soldat einem Arzt als Patient gegenübersteht, dass er dem Arzt gegenüber keinerlei Komplexe zu haben braucht. Das kann meines Erachtens nur vermieden werden, wenn der normale, die Truppe betreuende Arzt nicht automatisch Vorgesetzteneigenschaft hat, – ich übertreibe –, Vorgesetzteneigenschaft, die notfalls dem Soldaten befehlen kann, gesund zu sein.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Selbstverständlich hat er die normale Vorgesetzteneigenschaft wie jeder Arzt in einem Krankenhaus, der dem Patienten befehlen kann, liegen zu bleiben.

Abg. **Gleisner** (SPD): Das ist heute schon in einem Krankenhaus Voraussetzung. Es kommt nur auf die Methode an.

Vorsitzender: Am meisten kommt der Mann doch mit dem Arzt auf der Bataillonsebene in Berührung. Die Frage ist: Soll dieser Arzt in Zukunft, wenn er keine Sanitätskompanie führt, Offizier mit den sich daraus automatisch ergebenden Rechten sein – ich rede in diesem Fall nicht von den Pflichten –, oder soll er es nicht sein?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Im Grundsatz nein, er soll nicht Vorgesetzter sein.

Vorsitzender: Sie haben die Frage beim Zahlmeister klar beantwortet: Der ist Offizier, Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann oder wie die Planstelle sein wird, damit hat er gegenüber dem Mann oder Rechnungsführer eine bestimmte Position.

Abg. **Gleisner** (SPD): Es gibt vergleichbare Dinge aus dem letzten Krieg. Zu Beginn des letzten Krieges wurden Zahnstationen eingerichtet. In fast allen Zahnstationen waren die Zahnärzte Gefreite, später Unteroffiziere, und erst ganz zum Schluss des Krieges wurden Einzelne von ihnen Offiziere. Dort stand der Zahntechniker oder der Zahnarzt in Arzteigenschaft da und hatte unter seinem Titel seinen Gefreitenwinkel usw. Dort war er wirklich nur Arzt. Das ist auch gegangen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Man muss diese Dinge einmal in der geschichtlichen Entwicklung sehen. Ursprünglich war der Arzt nicht Offizier. Er ist deshalb Offizier geworden, weil der Offizier damals in der gesellschaftlichen Wertung etwas Besonderes war. Die Ärzte haben so lange gedrängt, bis sie Offiziere wurden. Ich weiß nicht, wann das geschehen ist²².

(Zuruf: Nach dem ersten Weltkrieg!)

– Nein, die Ärzte wurden lange vorher Offiziere. Was den Ärzten recht war, konnte den Veterinären billig sein. Infolgedessen haben die Veterinäre so lange gedrückt, bis sie auch Offiziere wurden. 1903 ist es bei den Ärzten gewesen, wenn ich mich recht entsinne. Ich weiß nicht, wann es bei den Veterinären geschehen ist. So hat sich das fortgesetzt. Ich habe neulich einmal – ich sage das hier zur Erheiterung des Ausschusses – eine Arbeit gesehen, für deren Vernichtung ich Sorge getragen habe, in der normale, lebendige deutsche Verwaltungsbeamte bei der Ausarbeitung irgendeines Vorschlages zu der Forderung gekommen waren, den Offiziersrang dieser Beamten ebenfalls festzulegen. Die Leute waren also bei ihrer Tätigkeit z.B. als Oberregierungsrat nicht von ihrer eigenen Wertigkeit überzeugt, sondern das wurde für sie, sobald sie in irgendeiner Form mit dem Militär in Berührung kamen, erst dann eine wirkliche Wertigkeit, wenn auch festgestellt wurde, dass Oberregierungsrat, sagen wir, Major oder Oberstleutnant ist. Solange eine solche falsche Einstellung besteht, wird man mit dem Problem nicht fertig. Der Offizier ist eben nicht etwas Besonderes. Seine Tätigkeit hat die gleiche Wertigkeit wie die eines Verwaltungsbeamten, eines Arbeiters usw. Es ist eine Tätigkeit, die ihre Wertung in sich selber findet, nicht schlechthin etwas, worauf die ganze Nati-

²² Die Sanitäts- und Veterinär-offizierlaufbahnen sind aus Beamtenlaufbahnen entstanden. Die Militärärzte der Alten Armee waren obere Militärbeamte, die mit der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 20.2.1868 in ihren Rang- und Dienstverhältnissen den entsprechenden Offizierklassen gleichgestellt, allerdings erst mit Verordnung vom 6.2.1873 offiziell zu Sanitätsoffizieren wurden. Das bedeutete auch die Pflicht zum Waffendienst, die den Sanitätsoffizieren eine halbjährige Dienstzeit in der Truppe auferlegte. Die so genannten Militärrossärzte führten gemäß einer »AKO« vom 27.8.1903 die Bezeichnung Veterinäre, verblieben aber weiterhin im Dienstverhältnis eines Beamten. Siehe AVBl., 37 (1903), Nr. 223, S. 227 f. Erst am 1.10.1910 wurden sie in ein Veterinär-offizierkorps überführt. Siehe AVBl., 44 (1910), Nr. 65, S. 63–65. Vgl. Rebentisch, Die Gesundheit, S. 11–15; Absolon, Wehrgesetz, S. 176 f.

on das Augenmerk richtet und von dem sie sagt: Da musst du hinkommen, erst dann hast du die Spitze menschlicher Anerkennung erreicht.

Von diesem Grundsatz ausgehend habe ich für die Arbeit der deutschen Delegation folgenden Leitsatz aufgestellt und halte daran fest. Der Soldat und das Militär in seiner Gesamtheit soll nur die Aufgaben bekommen, die militärischen Charakter haben, die man anders nicht ausführen kann. Alle die darin Tätigen sollen den entsprechenden militärischen Charakter haben. Alles, was sich davon abtrennen lässt – und da sollte man beim Abschneiden von Zöpfen mutig sein –, sollte man abschneiden und zivil machen. Wir kommen in einem anderen Zusammenhang noch darauf, wo es eine viel größere Rolle spielt. Mancher, der als Richter ein Urteil zu fällen hat, glaubt, dass er es nur fällen kann, wenn er dabei eine Uniform anhat. Wir kommen auf dasselbe Problem bei der interessanten Frage, ob irgendein Urteil, das ein Gericht gefällt hat, nur dann ein solches ist, wenn der militärische Befehlshaber dazu ja sagt. Bisher konnte der militärische Befehlshaber das Urteil ja beliebig hinhalten, indem er die Zustimmung nicht gab.

Ich kann also nur sagen, wir werden uns bemühen – das ist schon weitestgehend geregelt –, das, was nicht militärisch zu sein braucht, nicht militärisch zu machen. Ich würde in der Frage der Ärzte am liebsten folgende Regelung sehen. Ich glaube nur, dass es technisch sehr schwierig sein wird. Das Verhängnis ist nämlich, dass eine Truppe, sobald sie ins Feld zieht, eine große Anzahl von Ärzten haben muss. Dafür muss man Vorbereitungen treffen. Nur dieser Umstand macht mir die Ausführung meines Gedankens so schwer, nämlich in Friedenszeiten, solange die Truppe garnisoniert ist, dem normalen Arzt die Möglichkeit der Ausübung der Praxis an Soldaten zu geben. Das müsste man sich einmal überlegen. Das würde uns jedoch wahrscheinlich in die unangenehme Situation bringen, dass im Falle der Feldverwendung der Truppe nicht genügend Ärzte vorhanden sind. Bei dem ziemlich rasanten Aufbau der Wehrmacht in den Jahren 1935 und 1936 hat man sich weitgehend zunächst damit beholfen, dass ein irgendwo liegendes Bataillon von einem oder mehreren in diesem Ort praktizierenden Ärzten betreut wurde. Das wäre die Lösung, die aber aus dem von mir genannten Grund so schwierig ist.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ich darf nur noch Ihre Teilfrage beantworten. Sie sagten eben, dass ich die Frage bei den Verwaltungsoffizieren klarer beantwortet habe als bei den Ärzten. Das liegt zum Teil an dem, was Herr *Blank* soeben angedeutet hat. Der Bataillonsarzt ist im Kriege, wenn auch in bescheidenem Umfang, taktischer Führer.

Vorsitzender: In der Organisation des Sanitätswesens.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ja. Wenn man Ihr Beispiel z.B. auf den von mir erwähnten leitenden Chirurgen eines Lazaretts überträgt, ist die Frage klarer mit Nein zu beantworten.

Abg. **Gleisner** (SPD): Der taktische Einsatz kann nicht von seinen medizinischen Fähigkeiten abgeleitet werden.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Nein. Daher muss er außerdem Reserveoffizier sein. Sonst kann er nur leitender Chirurg sein.

Vorsitzender: Ich wollte mit dieser Frage dem Wunsch meiner politischen Freunde Ausdruck geben. Wir meinen, dass der Arzt mit Ausnahme des Falles, wo

jemand zugleich Einheitsführer ist, keine automatische Vorgesetzteneigenschaft mit den sich daraus ergebenden psychologischen Folgen haben sollte.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Zu der dritten Frage vom Herrn Abgeordneten *Gleisner* darf ich kurz sagen, dass wir uns die Sache etwa folgendermaßen denken. Wenn jemand dadurch, dass er die Prüfungen zum Reserveoffizier schlechthin abgelegt hat, bewiesen hat, dass er die Eigenschaften zum Vorgesetzten hat, dass er seine disziplinarischen Rechte und Pflichten kennt usw., und wenn er weiterhin aufgrund seiner zivilen Kenntnisse, weil er z.B. zu Hause ein Speditionsgeschäft hat, in der Lage ist, eine ganze Transportabteilung zu führen, dann wird er auch richtiger Major.

Vorsitzender: Was dem amerikanischen System etwas angenähert ist.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ja.

Vorsitzender: Die Frage 3 lautet:

Besteht die Absicht, die Wehrpflicht altersmäßig nach unten und nach oben zu begrenzen und bestehen hierüber bereits Absprachen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Gemäß Art. 73 des Vertrages bleibt die Rekrutierung im Einzelnen den Gesetzen jedes Mitgliedstaates überlassen, wobei allerdings eine Einschränkung insofern gegeben ist, als diese Bestimmungen sich im Rahmen der Festlegungen des Militärprotokolls halten müssen. Wir hatten darauf hingewiesen, dass gewisse Richtlinien für diese Wehrgesetze von der Gemeinschaft erlassen werden. Das Militärprotokoll sagt über altersmäßige Begrenzung der Wehrpflicht nach oben und unten nichts. Ebenso wenig liegen Absprachen über eine künftige gemeinsame Regelung vor. Somit steht es im Ermessen jedes Mitgliedstaates, diese Grenzen selbst festzulegen. Wir würden also auf dieses Problem in dem Augenblick stoßen, wo dem Bundestag ein Wehrgesetz vorgelegt würde. Wir wären frei, wie wir das gestalten wollen.

Vorsitzender: Die Frage hatte den Zweck zu klären, wann das wehrpflichtige Alter beginnt und wie es einschließlich der verschiedenen Stufen, die es gegeben hat und in Zukunft auch geben könnte, gegliedert wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Frage hat noch einen Nebensinn gehabt. In der öffentlichen Diskussion spielt nicht nur die Frage eine Rolle, ob der, sagen wir einmal, Zwanzigjährige in Zukunft eingezogen wird, sondern auch die Frage der Reservedienstpflicht. Nehmen wir einmal an, in diesem Gesetz wird festgelegt, man ist verpflichtet, die aktive Dienstzeit im Lebensalter von – ich greife die Ziffern ganz fiktiv – 20 bis 25 Jahren abzuleisten, und man ist weiterhin verpflichtet, bis zum soundsovielten Jahr den Reservedienst abzuleisten. Das interessiert die deutsche Öffentlichkeit.

Abg. **Gleisner** (SPD): Ich habe die Frage noch aus einem anderen Grund gestellt. In Art. 13 § 3 heißt es: Die Einberufung erfolgt nach dem Geburtsdatum des Wehrpflichtigen in dem Jahr, in dem er das für die Einstellung festgesetzte Alter erreicht. Das ist die Begrenzung nach unten. Jetzt müsste hier auch stehen, dass das Alter nach oben begrenzt ist.

Abt. **Blank:** Wenn es nicht der Fall ist, sind wir frei.

Vorsitzender: Ich nehme an, dass wir uns über die Frage im Falle der Vorlage eines Wehrpflichtgesetzes werden unterhalten müssen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich glaube, man ist sich darüber einig, dass eine allzu große Differenzierung nicht gut möglich ist. Das würde innerhalb der Europa-Armee zu gewissen Schwierigkeiten führen.

Vorsitzender: Das hängt wohl auch mit den mir noch nicht ganz bekannten Plänen des Gesamt-Solls zusammen. Um, sagen wir einmal, zwölf aktive Divisionen zu erhalten, fällt die Wehrpflicht im Alter zwischen 20 und 50 Jahren nicht nennenswert ins Gewicht, außer für die unmittelbar Betroffenen. Das hängt dann aber von der Zahl der Reservedivisionen ab.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es würden ja, normaler Betrieb vorausgesetzt, im Laufe der Zeit Reserven anfallen, und man würde sicherlich eine Reihe von Jahrgängen als solche Reservistenjahrgänge zu führen haben, die man im Notfall einberufen könnte. Es würde aber doch nur insoweit einen gewissen Sinn haben, diese Reservisten zu führen, als man auch mindestens in etwa damit rechnen könnte, dafür Ausrüstung usw. zu haben. Es wird sowieso bei irgendeinem goldenen Schnitt nicht weitergehen. Außerdem hat sich in Europa in Bezug auf das, was man als Reservealter betrachtet, keine große Differenz ergeben. Ich glaube, im Allgemeinen hat man in allen europäischen Staaten früher das Reservealter etwa bis zum 35. Lebensjahr gerechnet. Was darüber hinausging, war meistens Landwehr. Dabei erhebt sich die Frage, ob man den Krieg nachher mit dem Volkssturm fortsetzen kann, wie wir es ja einmal versucht haben.

Abg. **Erler** (SPD): Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl werden wir in den Altersklassen, die wir brauchen, eher günstiger stehen als etwa die Franzosen. Wenn man die Nebenlast berücksichtigt, die die Franzosen auf sich genommen haben, und ihr Kontingent für die Europa-Armee zur Bevölkerungszahl in Beziehung setzt, brauchen wir viel weniger Befürchtungen zu haben.

Vorsitzender: Ist vorgesehen, neben den unmittelbaren aktiven Streitkräften – worunter ich sowohl die unter Waffen stehenden wie die in kürzester Frist einzu-berufenden Reservestreitkräfte verstehen möchte – auch eine Art Territorialgarde oder Home Guard für später aufzustellen. Ich möchte es nicht mit dem hässlichen Wort Volkssturm²³ oder *Levée en masse* vergleichen. Aber ist daran gedacht, für

²³ Der Führererlass vom 25.9.1944 verpflichtete alle waffenfähigen Männer zwischen 16 und 60 Jahren zum Kampfeinsatz im Deutschen Volkssturm. Die Wehrmacht hatte zunächst nur an die Einberufung Uk-gestellter Wehrpflichtiger in den Ostgebieten unter der Führung von Offizieren gedacht und zwar nur im Falle eines russischen Durchbruchs. Die dahingehende Vorbereitung und Organisation sollte der SA übertragen werden. *Hitler* billigte nun zwar zunächst diesen Vorschlag, wollte dann aber dieses Aufgebot durch die Partei aufstellen lassen. Erfassung, Aufbau, Gliederung, Stellenbesetzung und Führung des Volkssturmes oblag daher – und nun reichsweit – den Gau- und Kreisleitern der NSDAP. Während *Bormann* die notwendigen politischen und organisatorischen Bestimmungen erließ, war für Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung des Volkssturmes der Reichsführer SS *Himmler* in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres zuständig. *Himmler* berief den Chef des SS-Führungshauptamtes, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS *Gottlob Berger* zum »Stabsführer des Deutschen Volkssturms«. Der Stabschef der SA, *Schepmann*, wurde zum Inspekteur der Schießausbildung und der Führer des NS-Kraftfahrkorps, *Erwin Kraus*, zum Inspekteur für die motorisierte Ausbildung ernannt. Der Deutsche Volkssturm kämpfte mit hohen Verlusten bis zur bedingungslosen Kapitulation am 8.5.1945, teilweise auch kurzzeitig darüber hinaus. Vgl. Mammach, *Der Volkssturm*; Seidler,

die Landesverteidigung im Ernstfall – etwa gegen Fallschirmoperationen usw. – auch die Jahrgänge über 35 Jahre, wenn auch in lockerer Form, vielleicht mit anderer Bewaffnung, abgestellt auf den Spezialfall, heranzuziehen? Darüber liegen wahrscheinlich noch keine konkreten Pläne vor.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Es liegen noch keine konkreten Pläne vor. Es ist ja schon ausgeführt worden, dass der Begriff Heimatverteidigung noch nicht festgelegt ist. Dabei war gesagt worden, dass es unter Umständen gewisse kleine Kader als Rahmen für solche Territorialeinheiten bereits im Frieden geben kann. Da würden diese Leute dann hineinfließen. Aber das ist noch nicht festgelegt.

Vorsitzender: Die vierte Frage lautet:

Kann die allgemeine Ausbildung zugunsten einer Spezialausbildung verkürzt werden? Dabei darf ich wohl für die Beantwortung zugrunde legen, dass man unter allgemeiner Ausbildung nach dem Militärprotokoll eine Ausbildung von eineinhalb Jahren verstehen würde.

Abg. **Gleisner** (SPD): Die Frage war ein wenig anders. In Art. 14 § 2 des Militärprotokolls heißt es:

Die Offiziere im aktiven Dienst werden ergänzt: aus Anwärtern, die die vorgeschriebene Eignung besitzen und ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben ...

Meine Frage lautete nun so: Kann man Offiziersanwärter werden, nachdem man die aktive Dienstzeit erfüllt hat, oder ist es möglich, dass jemand schon nach einer achtmonatigen Ausbildung klar zu erkennen gibt, dass er der Mann ist, der kraft Veranlagung Offizier werden soll und muss. Kann man ihn dann schon während seiner aktiven Dienstzeit auf die Offiziersschule oder auf die Fachschule schicken?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das ist die Frage 8. Da wird das beantwortet, was Sie soeben gefragt haben.

Vorsitzender: Ich würde diese Frage dahin interpretieren, ob die so genannte allgemeine militärische Ausbildung – eine Ausbildung mit erheblichem Zeitaufwand, in Dingen, die sich im Fronteinsatz als nur bedingt zweckmäßig, um mich vorsichtig auszudrücken, erwiesen haben – zugunsten einer verstärkten Spezialausbildung verkürzt werden kann.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Ausschaltung solcher Dinge ist im Prinzip eine Frage der richtigen Ausbildungsmethode. So etwas muss verhindert werden, um in der sich dadurch ergebenden Zeit vernünftige Dinge zu machen, die der Soldat je nach seiner Verwendung wissen muss.

(Abg. *Gleisner*: Die Abschaffung der Beschäftigungstheorie!)

Das ist Grundsatz. Die hier formulierte Frage möchte ich vielleicht dahingehend beantworten, dass man den Begriff allgemeine Ausbildung nicht ohne weiteres dem Begriff Spezialausbildung gegenüberstellen kann. Die allgemeine Ausbildung ist inhaltlich wie zeitlich diejenige Ausbildung, die die Soldaten aller Waffengattungen haben müssen, um im Felde eingesetzt werden zu können. Nach unserer Vorstellung gliedert sich diese allgemeine Ausbildung im Großen, etwas schematisch gese-

Deutscher Volkssturm; Hüttenberger, Die Gauleiter, S. 187–211; Roth, Parteikreis und Kreisleiter, S. 319–333.

hen, in drei große Abschnitte. Zuerst kommt die Grund- und Einzelausbildung. Der Unterschied ist klar. Grundausbildung ist die Ausbildung, die jeder Soldat ohne Rücksicht auf seine Waffeneigenschaft haben muss. Einzelausbildung ist die Ausbildung als Pionier usw. Dann kommt als zweiter großer Abschnitt die Kompanie- und Bataillonsausbildung. Drittens kommt die Ausbildung im großen Verband, im Rahmen des Regiments, der Division usw. Für jeden dieser Abschnitte wird, auch wieder etwas schematisch gesehen, etwa ein halbes Jahr als notwendig erachtet. Die Begründung ist darin zu sehen, dass in modernen Armeen bei der Vielgestaltigkeit der Bewaffnung und der Ausrüstung an den Einzelnen sehr hohe Anforderungen auch innerhalb der einzelnen Waffengattungen gestellt werden und in der Zeit der allgemeinen Ausbildung ein hohes Maß von Sonderausbildung notwendig ist. Diese Vielzahl von sonderausgebildeten Soldaten nun wiederum im Zusammenwirken zu schulen, stellt den zweiten bzw. dritten Teil der Ausbildung dar. Es ist darauf hinzuweisen, dass man die Wichtigkeit gerade der Ausbildung im kleinen und großen Verband nicht unterschätzen und in Bezug auf ihren Zeitbedarf nicht zu gering ansetzen darf. Denn erst die über die Grund- und Einzelausbildung hinausgehende Ausbildung schafft die Einsatzfähigkeit, die Beweglichkeit, die Schulung, die zur Erzielung der Höchstleistung erforderlich sind. Das Ziel der Ausbildung ist ja das Blutsparen, die blutsparende Höchstleistung der Truppe. Mit dieser allgemeinen und der in sie eingebetteten Sonderausbildung ist aber nicht erfasst, was wir mit einem Terminus technicus als Spezialausbildung bezeichnen. Diese Spezialausbildung dient der Ausbildung wirklicher Spezialisten und wird für viele dieser Spezialisten einen längeren Zeitraum als die anderthalb Jahre benötigen, vielleicht nicht alle, aber für einen großen Teil. Um nun von diesen Spezialisten in der Praxis, insbesondere hinsichtlich der Weitergabe ihres Könnens, auch etwas zu haben, ist eine verlängerte Dienstzeit auf freiwilliger Basis vorgesehen. Die Höchstleistung, von der ich sprach, basiert nicht nur auf der reinen Ausbildung, sondern auch auf der Erfahrung, die unter den verschiedensten Umständen gesammelt werden muss. Sie basiert ebenso auch auf dem inneren Halt und Zusammenhalt der Truppe. Diese beiden Dinge sind, so meinen wir, erst in einer gewissen und nicht zu kurzen Zeit zu erreichen. Dann ist es wohl auch ein Trugschluss, z.B. für den modernen Infanteristen bei entsprechender Motorisierung etwa eine kürzere Ausbildung für ausreichend zu halten als etwa für einen Panzerfahrer. Nach unserer Auffassung liegen deutliche Anzeichen dafür vor, dass in der Zukunft die Kurve eher umgekehrt verläuft. Das Gerät der technischen Waffengattungen wird immer brauchbarer, es wird immer »narrensicherer«, während die Aufgabe des auf sich gestellten Einzelkämpfers immer schwieriger und immer komplizierter wird.

Vorsitzender: Dann könnte also die Frage von Ihrer Seite aus konkret so beantwortet werden, dass Sie nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeiten und unter Ablehnung überflüssiger Formalien eineinhalb Jahre ausschließlich deshalb für notwendig halten, um für den Ernstfall den am meisten blutsparenden Einsatz sicherzustellen.

(Oberst a.D. *Graf von Kielmansegg*; Ja.)

Es tauchen auch aus Ihren Kreisen heraus in gelegentlichen Veröffentlichungen – ich will keinen Namen nennen – Vorstellungen auf, dass man mit Ausbildungszeiten – nach dem Schema des letzten Krieges oder nach gewissen positiven Erfahrungen des letzten Krieges – von einem halben Jahr bis zu einem Jahr völlig auskäme, um einen einsatzsicheren Soldaten bei der Panzerwaffe, bei der Artillerie oder bei der Flak usw. auszubilden.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Wir stimmen damit insofern überein, als man in sechs Monaten den einsatzsicheren Soldaten bekommen kann, nicht aber den einsatzsicheren Verband. Das ist der Unterschied. Wir haben nicht nur etwa in dem Kreis der zur Zeit in der Dienststelle Blank beschäftigten Soldaten, sondern in Rücksprachen mit den erfahrensten Frontführern aller Art die Auffassung gewonnen, dass es unter dieser Zeit nicht zu machen ist, insbesondere auch nicht gegenüber dem einzig möglichen Gegner.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Auf diesem Gebiet sind ja heute in Deutschland sehr viele Leute erfahren, weil sie schon im Kriege gewesen sind. Wir könnten ja den Herrn Vorsitzenden, der im Kriege eine Batterie geführt hat, und den Herrn Abgeordneten *Gleisner*, der von einer ähnlichen Waffengattung ist, einmal fragen, ob sie bereit wären, eine Batterie ins Feld zu führen, die insgesamt nur sechs Monate ausgebildet ist. Nach den Erfahrungen, die ich im Kriege gewonnen habe, würde ich jedenfalls sehr bedenklich sein.

Vorsitzender: Ich würde die Frage nach einer Ausbildungszeit von sechs Monaten mit Ja beantworten, wenn es sich um das handelt, was ich innerhalb der Batterie auszubilden hatte. Dafür würde man, wenn man manches weglässt und die Leute entsprechend ihrer Intelligenz für die einzelnen Funktionen einteilt, zurechtkommen. Ich hätte aber ernstliche Zweifel, bei dem großen Verband, dem Regiment, der Division usw. noch zurechtkommen.

Abg. **Gleisner** (SPD): Ich komme beispielsweise bei der Ausbildung an der Kanone mit sechs Monaten aus, wenn ich jedem einzelnen Mann eine Spezialausbildung für seine bestimmte Funktion gebe. Wenn mir dann aber im Gefecht ein Mann an der Kanone, etwa der Ladekanonier, weggeschossen würde, hätte ich keinen Ersatzmann, und die ganze Kanone würde ausfallen. Folgerichtig muss angestrebt werden, dass von der Bedienung mindestens zwei, möglichst drei Mann jede Funktion ausführen können. Das Beste wäre natürlich, wenn jeder Mann von der Bedienung jede Funktion ausführen könnte. Ich möchte mich so ausdrücken, eine Kanonenbedienung ist in sechs Monaten zusammenzustellen, wenn jeder Soldat nur eine Einzelfunktion hat. Sie ist nicht zusammenzustellen, wenn jeder Soldat mindestens zwei oder drei Funktionen lernen soll.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Man darf die Ausbildung von Einheiten im Verband während der Friedenszeit und den Zeitbedarf für die Ausbildung von Ersatz im Kriege nicht verwechseln.

Vorsitzender: Das ist richtig, weil im Kriege der Ersatz ja auf hoffentlich mehr oder weniger eingespielte Leute aufgeteilt wird. Auf deutscher Seite hat wohl auch die Überlegung mitgespielt, dass eine Dienstzeit von eineinhalb Jahren notwendig ist, um in Deutschland eine ständig mobile Truppe zu gewährleisten, die der deutschen Grenzsituation Rechnung trägt.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das ist sehr richtig. Das ist auch anerkannt; ich darf an meine Ausführungen zum Accord spécial erinnern. Die deutschen Divisionen in dem grenznahen Raum müssen ständig einsatzbereit sein. Sie müssen mobil verwendungsfähig sein. Also müssen sie nahezu auf Höchststärke sein.

Vorsitzender: Frage 5 lautet:

Sind für die Handhabung der Zurückstellung generelle Bestimmungen vorgesehen, oder soll der Einzelne aufgrund seiner persönlichen Bedingungen Berücksichtigung finden?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Zurückstellungen sollen entsprechend Art. 12 § 5 und Art. 13 des Militärprotokolls aus sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen und ferner bei zeitlicher Untauglichkeit – schwebendes Strafverfahren – und für Auslandsdeutsche erfolgen können. Es wird zweckmäßig sein, für die drei erstgenannten Gründe einen nach der Dringlichkeit der Fälle abgestuften Zurückstellungskatalog in das deutsche Gesetz aufzunehmen. In jedem Falle sollten die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen mit entscheidend sein. Eine generelle Zurückstellung ganzer Berufsgruppen ist nicht beabsichtigt.

Vorsitzender: Ich darf in diesem Zusammenhang eine Frage anschnitten, die mir in zahlreichen Versammlungen, hauptsächlich in ländlichen Gebieten, selbst in Bevölkerungskreisen, die ursprünglich nicht gegen die Militärdienstpflicht eingestellt sind, dringend nahegelegt worden ist. Ich habe die Frage in Privatgesprächen mit General *Heusinger* besprochen. Wenn die Wehrpflicht kommt, wird die Landwirtschaft ja einen erheblichen Teil der so genannten Rekruten stellen. Angesichts des Lohnniveaus, aufgrund der Abneigung gegen die Arbeit in der Landwirtschaft und aus verschiedenen anderen Gründen besteht heute trotz der Technisierung allgemein eine Arbeitsnot in der Landwirtschaft. In dem bäuerlichen Mittel- und Kleinbetrieb, der heute in Deutschland zu 80 % ein Familienbetrieb ist, sind die heranwachsenden Söhne gerade im Alter von 18 bis 20 Jahren unentbehrliche Helfer. Die Vertreter des Bauernverbandes haben mit mir schon inoffiziell darüber gesprochen und ihrer Sorge Ausdruck gegeben – ohne etwas gegen den Wehrbeitrag sagen zu wollen –, dass damit die prekäre Arbeitslage der Landwirtschaft von neuem verschlechtert würde. Besteht eine Möglichkeit – ich möchte es nicht auf die Landwirtschaft beschränken –, dass für die Dauer der besonderen Arbeitsbeanspruchung, soweit es bei der Eigenart der einzelnen Waffengattung dienstlich möglich ist, auf die besondere wirtschaftliche und soziale Lage einzelner Berufsgruppen Rücksicht genommen wird, dass etwa in einem Dorf für die Dauer der Frühjahrsbestellung vielleicht 60 % der Leute beurlaubt werden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Damit wird die Frage vorweggenommen, die Herr Abgeordneter *Mende* bezüglich der Auslesedienstpflicht gestellt hat, nämlich Frage 6.

Abg. **Strauß:** Wollen wir Frage 6 hinzunehmen:

Es werden Ausführungen über den Begriff der Auslesedienstpflicht erbeten. Es werden Bedenken gegen diesen Begriff zur Sprache gebracht, zumal er im Vertragstext nicht enthalten ist.

Wer soll diese Zurückstellung durchführen? Ist daran gedacht, Korruptionsmöglichkeiten auszuschließen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der Begriff der Auslesedienstpflicht, der z.B. in Amerika bekannt ist, ist von mir einmal in die deutsche Öffentlichkeit geworfen worden, und zwar zu einem Zeitpunkt, als wir nach dem Stand der Dinge glaubten, dass die Stärke des deutschen Kontingents so sein würde, dass ein voller Jahrgang nicht beansprucht zu werden brauchte. Das hat sich jedoch im weiteren Verlauf der Verhandlungen als illusorisch erwiesen. Die Zahlen sind Ihnen ja bekannt. Es steht noch nicht fest, welches das Eintrittsalter sein soll. Es wird aber herkömmlicherweise etwa bei 20 Jahren liegen, so dass an die Jahrgänge 1932 und 1933 zu denken ist. Eine Ungewissheit besteht noch insofern, als man keine Unterlagen über den Grad der Wehrtauglichkeit hat. Man kann nur Schätzungen anstellen. Große Reihenuntersuchungen haben nirgends stattgefunden. Man würde erst bei den ersten Musterungen [einen Überblick] darüber gewinnen, wieviel Leute aus einem solchen Jahrgang nach friedensmäßigem Maßstab gemessen wehrtauglich sind. Wir sind also zu der Auffassung gekommen, dass man offenbar den gesamten Jahrgang in Anspruch nehmen muss, soweit er tauglich ist. Ganz genau kann die Rechnung aus den eben angeführten Gründen nicht sein. Damit erledigt sich von selbst der von mir – ich habe gar keine Ursache, das zu leugnen – in die Öffentlichkeit geworfene Begriff der Auslesedienstpflicht. Deshalb ist dieser Begriff in dem Vertrag selbst oder in dem Militärprotokoll nicht mehr enthalten.

Nun hat der Herr Vorsitzende gefragt, ob unter Umständen in einem gewissen Umfang Zurückstellungen möglich sein werden. Das ergibt sich aus der Zahl der zur Verfügung stehenden Jugendlichen. Die anstehenden Jahrgänge sind stark. Es sind einmal 314 000, dann 318 000 und 320 000. Dann macht es einen Sprung. Man kann das an der Kurve der damaligen Ehestandsdarlehen ablesen. Was noch in der weiteren Zukunft liegt, ist für die erste überschlägliche Betrachtung uninteressant. Bei 18 Monaten würden wir mehr als einen Jahrgang unter Waffen haben. Die Zahl der zu stellenden Rekruten würde pro Jahr 180 000 betragen; das ist ein bisschen grob. Genauere Untersuchungen könnten wir noch anstellen. Immer unter Berücksichtigung der Unbekannten der Wehrtauglichkeit sind also noch Zurückstellungen möglich.

Nun erhebt sich die Frage, ob die Zurückstellung ganzer Berufsgruppen ins Auge gefasst ist. Wir sind der Auffassung, dass das wohl schwer ginge. Die berechtigten Bedenken der Landwirtschaft werden auch von anderen Berufsgruppen erhoben, z.B. vom deutschen Bergbau. Von dieser Seite aus hat man schon erkennen lassen, dass man daran interessiert ist, dass der Bergbau generell vom Wehrdienst ausgenommen wird. Im Bergbau ist bekanntlich eine sehr große Fluktuation. Es kostet sehr viel Geld, die jungen Leute zu Bergarbeitern heranzubilden. Die jungen Leute kehren bis zu 90 % dem Bergbau wieder den Rücken. Um die notwendigen Arbeitskräfte zu bekommen, glaubten die Leute vom Bergbau vorschlagen zu sollen, den Bergbau von der Dienstpflicht auszunehmen. Sie glaubten, dass das dann vielleicht auch – den Gedanken haben sie ausgesprochen – wieder ein besonderer Anreiz sei, im Bergbau tätig zu sein. Bisher haben wir uns dazu nicht entschließen können. Wir können jetzt nicht Untersuchungen durchführen, um

festzustellen, wie der Tauglichkeitsgrad ist. Erst nach Erlass des Wehrgesetzes wäre es möglich, Musterungen durchzuführen. Wenn man genau übersieht, wie groß die Zahl derer ist, die man von jedem Jahrgang zurückstellen kann, muss geprüft werden, nach welchen Kriterien dies geschehen kann. Dabei kann es sich nur darum handeln, den Einzelnen frei zu stellen, nicht aber weitgehend eine ganze Berufsgruppe.

Über die Zurückstellung aus sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen, die im Vertrag niedergelegt ist, sollen unparteiische Kommissionen entscheiden. Wir hatten es uns so gedacht: Korruptionsmöglichkeiten sollen dadurch ausgeschlossen werden, dass das Prüfungsverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen aufgebaut wird und der Entscheid mit Rechtsmitteln anfechtbar ist. Die Beteiligung des Laienelements, wie bei den Schöff- und Geschworenengerichten, soll in bestmöglichem Maße ein sachlich gerechtes Ergebnis erzielen helfen und sicherstellen, dass die im Volk herrschenden Anschauungen zur Geltung kommen. Was immer wir jetzt in diesem Ausschuss zu dem Problem sagen, sobald ein wie auch immer geartetes Wehrgesetz dem Parlament vorgelegt wird, werden wir, wie es bei allen Gesetzen zu geschehen pflegt, sicherlich auf diese Auffassungen treffen. Die daran interessierten Berufsgruppen werden sich sicher schon melden. Ich wage nicht vorauszusagen, wie der Bundestag entscheiden wird, ob etwa die Landwirtschaft generell oder mindestens zu einem großen Teil zurückgestellt wird.

Vorsitzender: Es handelt sich nicht einmal um Zurückstellung, sondern, wie ich es damals mit General *Hensing* besprochen habe, darum, dass die Dienstzeit in einem anderen Rhythmus abgeleistet wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Über den Rhythmus der Dienstzeit müsste Herr Oberst *Fett* etwas sagen; denn er ist der Erfinder der 18 Monate. Eine Dienstzeit von 18 Monaten habe ich aus politischen Gründen in Paris durchzudrücken versucht, weil die anderen auf 24 Monate hinauswollten. Das schien mir zuviel zu sein.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Das wäre gleichzeitig die Beantwortung der Frage 14.

Vorsitzender: Wir können die Frage 14 hinzunehmen:

Welche Möglichkeiten ergeben sich für den Einstellungsrhythmus im Zusammenhang mit der Frage der Länge der Dienstzeit?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir haben immer nach unten gedrückt und sind dann auf die 18 Monate gekommen. Dabei hatten sich die Militärs zu bemühen, das vom Technisch-Militärischen her zu durchleuchten und zu untersuchen, ob es mit dem Einstellungsrhythmus usw. hinkommt. Das war nur die Aufgabe der Soldaten. Diese hat Herr Oberst *Fett* geleistet.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Aus dem soeben Gesagten geht bereits hervor, dass man die Frage nach dem Einstellungsrhythmus nicht in der Form eines Rechenexempels lösen kann. Hier treffen eine Menge andersartiger Fragen zusammen, die vorhin in einem anderen Zusammenhang schon gestreift wurden, wie und wo nämlich die Rekruten ausgebildet werden. Ich darf daran erinnern, dass Herr *Graf Kielmansegg* kürzlich bei der Erläuterung des Inhalts des Sonderabkommens darauf hingewiesen hat, dass dieses Sonderabkommen noch ein, wenn auch

sehr kurzes, Kapitel 4 enthält, in dem festgelegt ist, dass für die Ausbildung von Rekruten, die für grenznahe Verbände bestimmt sind, Ausbildungseinrichtungen außerhalb der Truppe geschaffen werden sollen.

(Vorsitzender *Strauß*: Modell Ostpreußen!²⁴)

– Jawohl. Diese werden dann also in eine besondere Ausbildungseinrichtung genommen und erst nach Vollendung ihrer Grundausbildung der Truppe zugeführt. Wir glauben, dass es richtig ist, sie nicht bis zur abgeschlossenen Einzelausbildung in diesen Rekruteneinrichtungen zu lassen. Das hat im Wesentlichen zwei Gründe. Der eine ist der alte Erfahrungssatz, dass man auch mit den besten Verfügungen und Vorschriften nicht aus der Welt schaffen kann, dass jede Feldtruppe, die so genannte ausgebildete Rekruten erhält, zunächst einmal daran geht, dem Ausbildungstruppenteil zu beweisen, dass das alles verkehrt war, so dass dann der unglückliche Mann zweimal denselben Laden macht. Das wäre die schlimmste Form der Beschäftigungstheorie, die überhaupt eintreten könnte. Daher wollen wir die Ausbildung in diesen gemeinsamen Rekruteneinrichtungen auf die Grundausbildung beschränken und wollen gleichzeitig dieses Vierteljahr, das sich dabei in der Praxis etwa ergibt, benutzen, um in dieser vorläufig noch gleichmäßigen Grundausbildung durch entsprechende Verfahren die besondere Begabung des Mannes zu ermitteln und ihn bei der Einzelausbildung, später bei der Sonderausbildung, vielleicht in besonderen Fällen noch Spezialausbildung, an den richtigen Platz zu bringen. Das wird man zum Teil schon bei der Musterung tun können, indem man Testverfahren durchführt. Es erscheint uns aber wesentlich, es während der Grundausbildung zu wiederholen.

Zusammengenommen ergab das für uns die Überlegung, dass diese Grundausbildung außerhalb der Truppe die Zeit von einem Vierteljahr nicht überschreiten sollte. Grob gerechnet ergibt das die bekannte Achtwochen-Ausbildung, mit etwas Anlauf- und etwas Ablaufmöglichkeit der Installierung innerhalb des Rekrutenausbildungszentrums, bis die neuen Rekruten kommen, usw. Damit ergibt sich ein

²⁴ Die Bezeichnung »Modell Ostpreußen« geht auf den vonseiten der Reichswehr seit Mitte der zwanziger Jahre betriebenen geheimen Ausbau von Landes- oder Grenzschutzverbänden zurück. Der örtlich gebundene Grenzschutz wies einen milizartigen Charakter auf und bestand in der Hauptsache aus Freiwilligen, die temporär in den Grenzschutzverbänden übten. Jener Freiwilligenpool rekrutierte sich vornehmlich aus dem rechten, national-konservativen und rechtsradikalen national-sozialistischen Lager (»Stahlhelm«, SA). Das »MO« ist in den Kontext einer »Kalten Militarisation« gestellt worden (Geyer, Aufrüstung). Der Ausbau und die Ausbildung der einzelnen Landes- oder Grenzschutzeinheiten erfolgte durch so genannte Landesschutzoffiziere nach den Weisungen des Reichswehrministeriums und der Wehrkreiskommandos. Es handelte sich dabei um kriegserfahrene ehemalige Berufs- und Reserveoffiziere, die ihren Dienst in ziviler Kleidung und unter Führung ihres militärischen Dienstgrades mit dem Zusatz a.D. versahen. Der Grenzschutz wurde nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht offiziell von der Wehrmacht übernommen und im Herbst 1936 aufgelöst. Unter dem Befehlshaber im Wehrkreis I (Ostpreußen) *Werner von Blomberg* erfolgte 1929 bis 1933 der planmäßige Ausbau jener Verbände. Die Ausbildung der Grenzschutzeinheiten beschränkte sich im Regelfall auf den infanteristischen Bereich, wobei auch aus der Freien Stadt Danzig stammende und als Urlauber getarnte Freiwillige regelmäßig an den Übungen in Ostpreußen teilnahmen. Vgl. Absolon, Wehrgesetz, S. 73 f., 76; Berghahn, Der Stahlhelm, S. 55–63; Bessel, Militarismus, S. 194–197; Dirks/Janßen, Der Krieg, S. 39; Geyer, Aufrüstung, S. 92–105; Nakata, Der Grenz- und Landesschutz; Vogelsang, Reichswehr, S. 118 f.

sehr wesentlicher Punkt für diese Überlegung des Rhythmus, nämlich der Begriff der Vierteljahrsgrundausbildung. Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, dass man bei dieser Rekrutenausbildung – und das ist ja der Kern des Einstellungsrhythmus – einen Weg suchen muss, um bei der Truppe ständig einen möglichst hohen Grad von Einsatzbereitschaft zu haben. Wenn man im krassen Fall ein Jahr nimmt und alle Rekruten am gleichen Tag einstellt, ist nach Ablauf eines Jahres immer wieder null. Ein solches Auf und Ab muss vermieden werden.

Wir stellen es uns ungefähr so vor, dass man, um den Vierteljahrsrhythmus der Einstellung nicht in einen vierteljährlichen Unruherhythmus bei der Truppe zu übersetzen, den Ausstoß der Rekrutenausbildungseinrichtungen nicht gleichmäßig auf die Truppe verteilt, so dass jede Truppe jedes Vierteljahr einen Prozentsatz neuer Leute bekommt, sondern dass man den Ausstoß so steuert, dass einmal der eine Truppenteil, im nächsten Vierteljahr der nächste Truppenteil angefüllt wird, der dann mit diesen Leuten fünf Vierteljahre in Ruhe arbeiten und die Einzelausbildung und Verbandsausbildung abwickeln kann. Fünf Vierteljahre stimmt wiederum nicht ganz, sondern die fünf Vierteljahre müssen im Interesse der Einsatzbereitschaft ein weiteres Mal interpoliert werden. Im Laufe dieses fünften Vierteljahres muss der gleiche Truppenteil wieder neue Rekruten aufnehmen. Sonst tritt bei dem einzelnen Truppenteil wieder der Punkt null ein. Aus allen diesen Erwägungen und aus der dritten Überlegung, dass eine solche Rekrutenausbildungseinrichtung auch wirtschaftlich sein muss – sie muss ja dauernd funktionieren –, sind wir zu dem vierteljährlichen Einstellungsrhythmus gekommen und glauben ihn so steuern zu können, dass das keineswegs ein vierteljährlicher Unruherhythmus in der Truppe, aber auf der anderen Seite auch keine wechselnde Einsatzbereitschaft im Großen wird.

Vorsitzender: Damit haben Sie sich grundsätzlich von dem System abgewandt, wie es beim deutschen stehenden Heer von 1918 bis 1939, mit Ausnahme der Reichswehr geschaffen war. Wir hatten den Grundsatz der mobilen Division und daneben die Ersatz- und Ausbildungseinheit.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Unsere traditionsbeladenen Gesprächspartner in Paris hielten das zunächst längere Zeit für einen ausgesprochenen Weltuntergang, was wir uns da ausgedacht hatten. Inzwischen haben sie es angenommen.

Abg. **Erler** (SPD): Gibt es irgendeine Armee, die so etwas schon macht?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Jawohl, z.B. Belgien. Alle die Staaten, die schon einen stärkeren Einfluss der Anglo-Amerikaner angenommen haben, machen es, wobei allerdings die amerikanische Überlegung eine völlig andere ist. Praktisch sind die amerikanischen Truppen, wenn sie eingesetzt werden, Expeditionskorps. Insofern haben die Amerikaner ihre Ausbildungseinrichtungen schon immer in der Heimat liegen. Das war auch der Punkt, mit dem wir es in der internationalen Verhandlung begreiflich machen konnten. Auch der Franzose wusste nicht, dass er das schon längst hatte. Als wir an Indochina erinnerten, wurde es für ihn begreiflicher. Ich darf hinzufügen, die Methode wird allerdings beim deutschen Kontingent sinnvollerweise erst nach Beginn der Aufstellungen anlaufen. Denn es ist unsinnig, auf der einen Seite Divisionen aufzustellen, die bloß aus dem Berufs-

rahmen bestehen, und dann zunächst zu warten, bis die ebenfalls in Aufstellung befindlichen Rekruteneinrichtungen die ersten Rekruten ausstoßen.

Abg. **Bartram** (CDU): Ich halte es für falsch, von vornherein die Landwirtschaft auszunehmen. So etwas würde ich nicht für richtig halten, bis auf den Bergbau vielleicht. Man würde dann insofern Schwierigkeiten bekommen, als alle anderen Berufsstände auch mit solchen Wünschen kämen. Die Landwirtschaft ist besonders geeignet, mit das beste Material zu stellen. Vor allen Dingen sind die zweiten und dritten Söhne aus der Landwirtschaft besonders geeignet, in das Militär hineinzuwachsen. Ich glaube, dass wir einen solchen Gedanken nicht von vornherein verfolgen dürfen. Die Bestimmung betreffend soziale, wirtschaftliche und berufliche Gründe lässt die Möglichkeit offen, Härten zu begegnen.

Vorsitzender: Ich möchte davor warnen, etwa aus wirtschaftlichen Anreizgründen Freistellungen von der Wehrpflicht in einem Gesetz auszusprechen. Damit würden wir ein Prinzip durchbrechen, das, wenn man einmal dazu ja sagt, unter allen Umständen aufrechterhalten werden sollte. Wir korrumpieren sonst die Grundlagen einer jeden – im besten Sinne des Wortes – Wehrmoral. Dazu kommt noch Folgendes. Es ist uns im Felde allen so gegangen, dass wir auf die Kollegen vom Bergbau oder auf unsere Freunde von der Landwirtschaft mit einem besonderen Neid, der sich bis zur Erbitterung steigerte, geblickt haben, wenn sie regelmäßig mit Urlaub nach Hause fahren durften.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ich habe soeben den Einstellungsrhythmus nur von militärischen Gesichtspunkten her vorgetragen. Die Fragestellung ging noch von einem anderen Gesichtspunkt aus. Da wir schon aus rein militärischen Gesichtspunkten den Vierteljahrhythmus haben wollen, gibt er eine bessere Möglichkeit, saisonbedingte Kräfte zum richtigen Zeitpunkt der Arbeit zu entziehen, als wenn wir einmal im April auffüllen.

Vorsitzender: Bezüglich der Zurückstellungen sprach Herr *Blank* davon, dass neutrale Kommissionen entscheiden sollen. Trifft es zu, dass die Musterungskommissionen auf Kreisebene und unter Vorsitz der Verwaltungsbehörde, z.B. des Landrats, gedacht sind?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir kommen bei Frage 7 darauf. Die Frage 7 lautet:

Besteht eine Vorstellung über das Wehrrersatzwesen?

Es ist beabsichtigt, unter dem Oberbegriff Wehrrersatzwesen zu regeln:

1. Die Beschaffung der zahlenmäßigen und personellen Unterlagen für die wehrpflichtigen Jahrgänge (Erfassung),
2. die Überprüfung der Wehrverfügbarkeit unter Berücksichtigung der gesetzlich verankerten Befreiungs- und Zurückstellungsgründe, einschließlich des Befreiungsgrundes der Kriegsdienstverweigerereigenschaft, die ja auch gemäß dem Grundsatz in dem Gesetz zu regeln wäre,
3. die Einteilung nach Waffengattungen und Truppenteilen aufgrund entsprechender Testverfahren,
4. die Einberufung,
5. die Wehrüberwachung,

6. die Verpflichtung und Wiederverpflichtung des länger dienenden Personals, soweit diese nicht von der Truppe selbst vorgenommen wird, und
7. die Personalverwaltung der Reservisten.

Alle Einzelheiten dazu werden in dem später vorzulegenden Wehrgesetz enthalten sein müssen. Die Frage des Herrn Vorsitzenden zielte dahin, wie man sich das regional usw. denkt. Über diese Frage ist zunächst einmal schon ein kleiner Ressortkrieg entstanden. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, dass alles unbedingt militärisch sein müsste. Es bestehen ziemlich genaue Vorstellungen darüber, was zunächst einmal das Verteidigungsministerium überhaupt nichts angeht. Da wäre zunächst die Frage der Feststellung, was denn nun überhaupt jahrgangsmäßig da ist, wie es ähnlich auch früher gemacht wurde. Nur glaube ich nicht, dass man damit die Polizei beauftragen sollte. Für meinen Geschmack ist das noch etwas unangenehmer. Man sollte mit dieser Aufgabe vielmehr die unteren Verwaltungsbehörden betrauen, also etwa die Kreise und bei Großstädten die Städte.

Wir gehen nämlich von folgender Vorstellung aus. Ich stehe ja sicherlich nicht in dem Verdacht, ein übertriebener Föderalist zu sein. Wir gehen davon aus, dass wir – und damit rollen wir wieder eine strategische Frage auf – ein Interesse daran haben, die deutschen Kontingente schließlich nicht alle hinter den Rhein zu bringen, sondern entsprechend den operativen Gedanken zu verteilen. Da ergibt sich, dass man dem ungefähr Rechnung tragen kann. Man muss auch an die Zahlen denken, die man aus einem solchen Land heranziehen kann. Da ergibt sich grob gesprochen, dass es sich ungefähr so aufteilt, wie sich das Bundesgebiet von Norden nach Süden ohnehin aufteilt, wobei wir die Landesgrenze nicht unbedingt als heilig respektieren. Wir sind der Auffassung, dass man nach Möglichkeit für die in einem Gebiet stehende Truppe die Soldaten aus diesem Gebiet rekrutieren sollte. Jeder hat die Erfahrung gemacht, dass es sehr darauf ankommt, ob die Leute sich kennen. Wenn die Leute aus demselben Dorf, aus demselben Kreis usw. zusammenstehen, ist es vielleicht einfacher, als wenn man den Schleswig-Holsteiner unten nach Bayern bringt, wo er unter Umständen Knödel zu essen bekäme, während man den Bayern nach Schleswig-Holstein bringt. Auch die ganze innere Verwaltung der Truppe ist auf das heimische Wirtschaftsgebiet zum großen Teil angewiesen, gerade was die tägliche Verpflegung usw. anbetrifft. Es erscheint uns weiter zweckmäßig und erforderlich, die Truppe so zu stationieren, dass die Möglichkeit besteht, dem Mann Urlaub zu geben. Warum soll der Mann nicht, wenn sich das mit dem militärischen Betrieb nur einigermaßen vereinbaren lässt, reichlich Sonntagsurlaub usw. haben? Das alles würde illusorisch werden, wenn er dazu Fahrstrecken von Norden nach Süden zurückzulegen hätte. Aus diesen Zweckmäßigkeitsüberlegungen sind wir dazu gekommen, die entsprechende regionale Verwaltung später aufzubauen, die dieses ganze Geschäft betreibt und die sich etwa so kupert, wie von mir kurz skizziert wurde.

Vorsitzender: Über die Zusammensetzung dieser Kommissionen kann man sich bei der Beratung des künftigen Gesetzes unterhalten.

Die Frage 8 lautet:

Welche Bestimmungen sind in Ausführung des Art. 14 § 2 für den Offizier-Ersatz in Aussicht genommen? Bestehen für die Übernahme von Reserve-Offizieren in das aktive Offizierkorps Höchstaltersgrenzen?

Wir können gleich Frage 16 hinzunehmen:

Ist eine Offizierlaufbahn ähnlich der unserer früheren E-Offiziere vorgesehen oder denkbar?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Wie Sie wissen, gibt es in § 2 von Art. 14 drei Möglichkeiten von Ergänzung der aktiven Offiziere. Am wichtigsten scheint wohl eine Erläuterung der ersten Gruppe, die nach dem Wortlaut des Protokolls aus Anwärtern bestehen soll, die die vorgeschriebene Eignung besitzen und ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben. Praktisch ist mit diesem Wortlaut dreierlei festgelegt, nämlich erstens, dass die aktiven Offiziere sich aus Anwärtern, genauer gesagt, aus Freiwilligen ergänzen. Das ist eine im Grunde genommen beinahe selbstverständliche Feststellung, die aber doch notwendig war, weil es in einem der Teilnehmerstaaten – nämlich Frankreich – die Beförderung zum Offizier gegen den eigenen Willen gibt. Wir halten das für unglücklich. Man kann einem Menschen eine Verantwortung über Leben und alles, was mit dem Vorgesetztenverhältnis zusammenhängt, nicht kraft eines Befehls schlechthin übertragen. Die Freiwilligkeit zur Übernahme dieser Verantwortung scheint uns zu den moralischen Grundlagen dieses Berufs zu gehören.

Zweitens: Diese Anwärter müssen die vorgeschriebene Eignung besitzen. Das war insofern eine sehr wesentliche Formulierung, als dieser Satz praktisch bedeutet, dass eben die Eignung und nicht die Herkunft oder sonst etwas für die Annahme als Offizieranwärter und für das Beschreiten dieser Laufbahn entscheidend sein soll.

Drittens: Die Anwärter müssen ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben. Das heißt, ein System von Kadettenschulen oder ähnlichen Einrichtungen darf und kann es nicht geben.

Vorsitzender: Also eine Sonderlaufbahn mit Abzweigung nach der Grundausbildung ist danach nicht mehr möglich?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Das ist allerdings nach unserer Auffassung doch noch denkbar, insofern als der junge Mann sich nach dem Wortlaut ohne Weiteres schon beim Eintritt in den Dienst gleichzeitig melden und sagen kann: Ich möchte gern Offizier werden. Andererseits kann er zunächst ganz neutral als Soldat eintreten – sei es freiwillig, schon bevor er dran ist, sei es gezogen – und im Laufe seiner Dienstzeit sagen: Das macht mir Spaß, ich möchte gern dabeibleiben. Hingegen scheidet die Formulierung nach unserer Auffassung das System der Kadettenanstalten aus. Die Begriffsbestimmung »nach Ablauf der aktiven Dienstzeit« sagt aber nicht unbedingt, dass jemand nicht schon während der aktiven Dienstzeit einer entsprechenden Sonderausbildung unterzogen werden kann.

Vorsitzender: Aber er kann während der aktiven Dienstzeit nicht Leutnant werden.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Nein, erst recht nicht von irgendeiner Schule kommend, ohne je Soldat in echtem Sinne gewesen zu sein, als Leutnant anfangen, wie wir es bei den Kadettenschulen kannten und wie die Franzosen es

im Saint-Cyr-System²⁵ praktisch noch haben. Das ist auch ein Punkt, den die Franzosen sehr schwer geschluckt haben. Der Weg über die Truppe ist nach dieser Bestimmung verbindlich.

Abg. **Bausch** (CDU): Das Saint-Cyr-System wird für die Franzosen aufgehoben?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ja.

Abg. **Erler** (SPD): Es sei denn, sie halten es nur für die Reservate aufrecht.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ich glaube aber, dem würden wir zumindest unter Hinweis auf die spätere Austauschmöglichkeit widersprechen.

Für die Übernahme von Reserveoffizieren in das aktive Offizierskorps wird es selbstverständlich Höchstaltersgrenzen geben. Das geht im Übrigen auch aus einem anderen Zusammenhang hervor. In Art. 22 § 2 Buchstabe c ist erwähnt, dass es für jeden Dienstgrad festgelegte Altersgrenzen geben wird. Hier ist es im Zusammenhang mit der Entlassung gesagt. Es wird gesagt, dass das Erreichen der für den betreffenden Dienstgrad festgelegten Altersgrenze ein Grund zum Ausscheiden sein kann. Es wird also für jeden Dienstgrad Altersgrenzen geben. Diese Altersgrenzen sind natürlich auch der äußere Rahmen, der für die Übernahme eines Reserveoffiziers in den aktiven Dienst gilt.

Vorsitzender: Sind diese Altersgrenzen für aktive und Reserveleute voraussichtlich die gleichen?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Nein. Für Reserve sind sie wesentlich höher gesetzt. Aber wenn ein Reserveoffizier aus irgendeinem Grund aktiver Offizier werden will, muss er sich im Rahmen der für die aktiven Offiziere gültigen Altersgrenze bewegen.

Vorsitzender: Darf ich fragen, ob z.B. ein Reserveoffizier des letzten Krieges, der sich noch in einem dafür geeigneten Alter befindet, nach Ihren Vorstellungen automatisch übernommen werden könnte oder nur aufgrund einer neuen Eignungsprüfung mit anschließender Grundausbildung, sagen wir, im normalen Soldatenrang.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Das Letztere in keinem Fall. Nach einer normalen Eignungsprüfung und einer normalen Schulung, die auch jeder aktive Offizier jetzt haben muss – denn in sieben Jahren hat sich manches verändert –, wird er mit seinem alten Dienstgrad wieder in das Reserveoffizierverhältnis übernommen. Für diesen Fall ist schon einmal in einer Verhandlung in Paris, worüber allerdings im Vertrag nichts steht, als selbstverständlich angenommen worden, dass

²⁵ Im französischen Heer existierten unterschiedliche Formen der Offizierausbildung. Beispielsweise bestand die Möglichkeit zu einem dreijährigen Lehrgang, den Abiturienten unmittelbar im Anschluss an ihre Schulzeit an der Offizierschule absolvieren konnten. An seinem Ende stand, bei erfolgreicher Prüfung, die Beförderung zum Offizier, ohne dass die jungen Männer jemals in der Truppe praktische Erfahrungen gesammelt hatten. In Anlehnung an den Traditionsnamen ihrer Ausbildungsstätte wurden jene jungen militärischen Führer »Saint Cyriens« genannt. Die 1802 in Fontainebleau gegründete französische Offizierschule nahm bereits 1808 ihren Sitz in St. Cyr bei Paris. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte ihre Wiedereröffnung zwar in Coetquidan (Bretagne), ihren Namen behielt sie dennoch. Die Ausbildung blieb zunächst zweigeteilt. So fanden sich zu dem ersten Lehrgang 350 traditionelle St. Cyr Fähnriche und 500 aus der Truppe stammende Fähnriche ein. Mit der Reorganisation der Schule in den Jahren 1951/52 entfiel der Vorbereitungslhrgang in der Truppe gänzlich. Sous le casoar, S. 43.

wir für die Übergangszeit gerade hinsichtlich der Altersgrenze für das deutsche Kontingent Übergangsbestimmungen brauchen.

Vorsitzender: Für Aktive und Reserve?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Für Aktive und Reserve. Am allerdeutlichsten wird es im Fall der Unteroffiziere. Die Unteroffiziere sind praktisch alle aus der normalen Altersgrenze herausgewachsen. Bei den aktiven Offizieren ist es nicht so schlimm. Bei den Reserveoffizieren ist es schon schwieriger. Da wird es entsprechende Übergangsbestimmungen geben – die wir aber ausdrücklich als Übergangsbestimmungen haben möchten, um ein Gegengewicht gegen die teilweise vorliegende Überalterung im französischen Heer – wo sie im Übrigen nicht mehr so schlimm ist, wie sie schon einmal war – und im italienischen Heer zu haben. Die Italiener haben eine reine Beförderungstour nach dem Alter und machen eine negative Auswahl, indem man da nicht befördert wird. Sie kennen die schnellere Beförderung wegen besonderer Eignung kaum und beschränken sie dort, wo es sie gibt, auf bestimmte Spezialaufbahnen, was wir nun wieder für ausgesprochen falsch halten. Gerade wir, die wir zum Teil Generalstabsoffiziere sind, halten es für völlig falsch, dem Generalstabsoffizier eine besondere Beförderung zuzubilligen. Das muss einheitlich nach der Leistung erfolgen. Wir sind ja nicht bessere Offiziere, sondern nur Offiziere mit einer Sonderausbildung.

Vorsitzender: Denken Sie an einen Reserveoffizier, der in der Aufbauzeit ohne Aufgabe des Zivilberufs zeitweise verwendet wird, der außerhalb der Einheiten weiter ausgebildet und verwendet wird, wie es bei uns früher doch praktisch der Fall war, wo in dem stehenden Heer sämtliche Offiziersplanstellen nur mit Aktiven besetzt waren und außerdem in E-Lehrgängen oder vielleicht als überplanmäßige Offiziere Reservisten mit herangezogen wurden, wo, wie es im Schweizer System der Fall war, die Reserveoffiziere regelrecht eine Kompanie für ein halbes Jahr oder ein Bataillon für ein Vierteljahr führten.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Die Frage kann ich verbindlich beantworten. Sie ist in dem Wortlaut des Accord spécial geregelt. Die Reserveoffiziere zählen in diesem Sinne in die Planstellen des aktiven Offizierskorps ein. Sie machen also echten Truppendienst. Eine E-Offizierslaufbahn entsprechend Frage 16 ist nicht vorhanden.

Vorsitzender: Aber wenn man es so auffasst, sind alle ehemaligen Offiziere, die sich wieder melden, E-Offiziere.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Insofern schon. Gemeint war nach dieser Frage, die wohl von dem Herrn Abgeordneten *Mende* stammt, die frühere Art, neben den Truppen-Offizieren und sonstigen Sonderlaufbahnen noch einmal extra die Laufbahn des E-Offiziers zu haben. Diese kommt absolut nicht in Frage. Es gibt allerdings gewisse andere Möglichkeiten. Ich habe vorhin in anderem Zusammenhang gesagt, die Entlassungsbestimmungen sehen vor, dass ein Offizier, wenn er zu einer Beförderung nicht mehr geeignet ist, mit seinem bisherigen Dienstgrad noch bis zu seiner Altersgrenze ausdienen kann. Vor allen Dingen gibt es jetzt bei der neuen Konstruktion eine ganze Anzahl von Verwendungsmöglichkeiten für ehemalige Offiziere, die damit allerdings nicht wieder Offiziere werden, sondern irgendeinen anderen Status, den des Beamten oder Angestellten, erhalten. Bei-

spielsweise können sie zum Personal im Wehersatzwesen usw. übergehen, aber nicht als Offiziere.

Vorsitzender: Noch eine verfängliche Frage, ohne eine konkrete Antwort von Ihnen zu verlangen: Halten Sie es für zweckmäßig oder für wünschenswert, dass man – das ist bei den ehemaligen aktiven Offizieren, die jetzt wieder gebraucht werden, die wieder geeignet sind und eintreten, natürlich nicht durchsetzbar – bei dem Offiziersnachwuchs, bei denjenigen, die von unten nachkommen, die heute vielleicht 18 Jahre alt sind und in zwei Jahren dienen werden – das wird auch nur nach einer Übergangszeit möglich sein –, den Versuch macht, ihnen eine zivile Berufsausbildung zu geben. Ich bitte, die Frage nicht falsch zu verstehen. Sie entspricht keiner falschen Wertung des in meinen Augen unentbehrlichen Soldatenberufs und entspricht auch nicht irgendwelchem politischen Ressentiment oder etwas Ähnlichem. Aber das ist zum Teil dadurch mit herangezüchtet worden, dass sowohl im kaiserlichen Heer als auch in dem Kriegsheer des Zweiten Weltkrieges Leute mit 18 oder 19 Jahren, Leute ohne Lebenserfahrung, ohne einen Hammer oder einen Federhalter in der Hand gehabt zu haben, auf die Menschen losgelassen worden sind, während der aktive Offizier mit normaler Ausbildung immerhin eine langjährige persönliche Schulung für Menschenbehandlung usw. erhalten hat. Ich habe mich auch einmal mit den Spitzen Ihres Hauses privat unterhalten. Von dort kam der Vorschlag.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Unsere theoretische Optimalforderung wäre die, dass von dem Offiziersanwärter eine im Ausland abgelegte Gesellenprüfung nachgewiesen werden muss.

(Heiterkeit. – Vorsitzender *Strauß*: Das geht natürlich wesentlich weiter!)
Aber das ist natürlich in der Praxis nicht zu machen.

Vorsitzender: Die Frage ist letzten Endes nicht nur vom Standpunkt der Menschenbehandlung aus wesentlich, sondern für diesen Berufsstand bis zu einem gewissen Grade eine soziale Frage. Das moderne Heer oder gar das moderne Heer im Krieg – Korea hat das gezeigt, wo die Amerikaner mit einem Schlag eine Überalterung heimgeschickt haben – bringt es mit sich, dass der normale Truppenkommandeur unterhalb der früher gewohnten Altersgrenze stehen muss, weil der moderne technische Krieg, der von vorn und nicht von Stabsquartieren hinten geführt werden muss, ganz andere physische Anforderungen stellt, als es früher nach den klassischen Begriffen der Fall war. Das könnte dazu führen, wenn der Apparat bei uns in Friedenszeiten normal bleibt und eine weitere Ausdehnung nicht notwendig ist, weil die Lage sich entspannt, dass eine Zahl von Hauptleuten, Majoren und Obersten – nur wenige werden im Frieden unter normalen Voraussetzungen Generale – in einem Alter ausscheidet, wo sie für einen Zivilberuf noch voll verwendungsfähig sind. Ich würde es für eine Deklassierung halten, wenn man einen solchen Typ mit einer Hauptmannspension oder Majorpension schaffte, der dann vielleicht lächerliche Berufe annehmen muss, während der Mann aufgrund seiner geistigen und körperlichen Fähigkeit bis zum 60. oder 70. Lebensjahr noch einen Beruf ausüben könnte, der ihn in jeder Weise ernähren und ihm einen angemessenen Lebensstandard geben würde. Sie würden einer solchen Forderung vonseiten Ihrer Dienststelle aufgeschlossen gegenüberstehen?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Unbedingt. Die Gefahr der Überalterung ist meines Erachtens nicht gegeben; denn das spielt sich ja in der frühesten Jugend ab. Wenn jemand ein oder zwei Jahre verliert, wird er eben ein bisschen später Leutnant.

Vorsitzender: Man könnte dann damit rechnen, dass jemand mit 23 oder spätestens mit 25 Jahren Offizier wird. Aber er hätte dann einen Fundus, der ihn gegenüber dem Vorwurf sichert, er verstehe nichts von den ihm anvertrauten Menschen. Zum anderen kann er seiner eigenen Zukunft ziemlich getrost entgegensehen, ganz gleich, wie die Beförderungsverhältnisse sich gestalten.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich darf vorschlagen, die Frage 24 vorzuziehen:

Welche Regelungen fallen nach dem Vertrag in nationale Zuständigkeit?

Hier muss man unterscheiden zwischen den Regelungen, die in volle nationale Zuständigkeit fallen, und den Regelungen, bei denen eine teilweise nationale Zuständigkeit oder nationale Mitwirkung vorgesehen ist. Volle nationale Zuständigkeit:

gemäß Art. 10 des Vertrages: Einheiten für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes,

gemäß Art. 11: Polizei- und Gendarmeriekräfte,

gemäß Art. 12: Einsatz von Teilen des nationalen Kontingents bei Katastrophen oder Unruhen,

gemäß Art. 17: Schutz der Zivilbevölkerung,

gemäß Art. 73 und Militärprotokoll Art. 12: Rekrutierung,

gemäß Art. 75 des Vertrages: Auslösung der Mobilmachung,

gemäß Art. 15 des Militärprotokolls: Schaffung einer nationalen Disziplinarordnung bis zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Disziplinarordnung,

gemäß Art. 19 des Justizprotokolls und des Protokolls über allgemeine Strafrechtsgrundsätze: Schaffung eines nationalen Militärstrafrechts bis zur Einführung eines gemeinsamen europäischen Militärstrafrechts,

gemäß Art. 27 des Justizprotokolls: Gnadenrecht bei den Strafen, die von den Militärgerichten verhängt werden,

gemäß Art. 28 des Justizprotokolls: Vollstreckung der kriegsgerichtlichen Freiheitsstrafen,

ferner volle nationale Zuständigkeit bei all den Dingen, die nicht in diesen Artikeln oder sonst im Vertrag ausdrücklich europäisch geregelt sind.

Die teilweise nationale Zuständigkeit, also die Mitwirkung, ist enthalten:

in Art. 31: Verleihung von Dienstgraden,

in Art. 75: Vorbereitung und Durchführung von Mobilmachungsmaßnahmen,

in Art. 79: Schaffung der europäischen Disziplinarordnung,

in Art. 87: Vorbereitung des EVG-Haushalts,

in Art. 101: Aufstellung und Ausführung des gemeinsamen Programms für Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung usw., in Art. 19 des Justizprotokolls und in dem Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze: Schaffung des gemeinsamen europäischen Militärstrafrechts.

Ferner ist in einer nicht im Vertrag auf den Gegenstand festgelegten Weise vorgesehen nationale Mitwirkung durch den Minister im Ministerrat in allen den Fällen, für die im EVG-Vertrag *expressis verbis* Entscheidung oder Zustimmung des Rates vorgesehen ist.

Abg. *Erler* (SPD) übernimmt stellvertretend den Vorsitz.

Vorsitzender [Erler]: Daraus ergibt sich doch die zwangsläufige Folge, dass man für die Wahrnehmung all dieser nationalen Aufgaben ein regelrechtes Verteidigungsministerium braucht.

(Oberst a.D. *Graf von Kielmansegg*: Ja.)

Sonst können die Aufgaben nicht wahrgenommen werden. Ein Ministerium ist auch nötig, z.B., um nur einen Komplex herauszugreifen, für die laufende Instruktion des Ministers zur Stimmabgabe im Ministerrat, die er ja nicht allein aufgrund persönlicher Sachkunde vornehmen kann. Da spielen häufig nationale Interessen eine Rolle. Es muss also ein Apparat vorhanden sein, der hier in Deutschland alles überprüft und beobachtet, was auf der europäischen Ebene vor sich geht. Gibt es bereits Vorstellungen über die Organisation, die mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages zur Wahrnehmung all dieser Aufgaben geschaffen werden müsste?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Es besteht nur die Vorstellung, dass es ein Verteidigungsministerium geben soll. Wie das nun im einzelnen organisatorisch aussieht, ist noch im Stadium der Überlegung. Da gibt es noch keine Festlegung.

Vorsitzender [Erler]: Darunter ist eine Reihe von Aufgaben, die nicht das Verteidigungsministerium erledigen wird, sondern z.B. das Innenministerium.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das Innenministerium, das Wirtschaftsministerium und auch andere Ministerien. Aber das Verteidigungsministerium ist auch nach der Auffassung unserer Gesprächspartner gegenüber dem Kommissariat zuständig. Die Durchführung erfolgt dann durch das zuständige Ressort.

Vorsitzender [Erler]: Zur Beurteilung des Vertrages ist es nicht unbedingt lebenswichtig. Aber wenn uns die Dienststelle vielleicht im Zusammenhang mit dem Bericht über den Interimsausschuss einmal ihre groben Pläne über die Organisation und das Abstimmen mit den zivilen Verwaltungsbehörden hier vortragen könnte, wäre das, glaube ich, eine wertvolle Abrundung unserer Informationen über diesen Gegenstand. Ließe sich das machen?

Abg. **Blank** (FDP): Ich glaube, in diesem Zusammenhang wäre es auch von Interesse, wieweit in diesem Verteidigungsministerium Soldaten und Beamte die einzelnen Aufgaben wahrnehmen würden.

Vorsitzender [Erler]: Wir wollen dieses Problem nur vormerken. Es wird heute nicht behandelt, aber vielleicht im Anschluss an den Bericht über den Interimsausschuss. Da ergibt sich ohnehin eine Reihe von Organisationsproblemen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich darf nur noch auf die vertragsmäßige Grundlage für die Schaffung eines Verteidigungsministeriums hinweisen. Diese ist in Art. 8 des Militärprotokolls enthalten. Dort heißt es:

Mit In-Kraft-Treten des Vertrages haben die Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen erforderlichen Dienststellen und Einrichtungen zu schaffen, soweit sie nicht bereits über solche verfügen.

Der Wortlaut ist absichtlich so allgemein gehalten, damit der betreffende Staat die Freiheit hat, diese Dienststelle so zu schaffen, wie er es für richtig hält.

Abg. **Blank** (FDP): Praktisch im Hinblick auf uns!

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Nur auf uns.

Vorsitzender [Erler]: Die anderen haben ja die Einrichtung. Das sind hier die nationalen Dienststellen, deren sich die Verteidigungsgemeinschaft bedienen darf. Wir haben darüber heute früh schon in einem anderen Zusammenhang gesprochen.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Bei der Formulierung »mit den nationalen Dienststellen« braucht das Verteidigungsministerium nicht unbedingt alles zu machen.

Vorsitzender [Erler]: Sie erwähnten das Beschaffungswesen, das möglicherweise durchaus bei der Wirtschaft ressortieren kann.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ja.

Vorsitzender [Erler]: Ich darf zu Frage 17 übergehen:

Was ist unter dem Begriff »Wettbewerb« im Art. 23 § 1 zu verstehen?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Meine Beantwortung ist praktisch nur noch eine Wiederholung der Interpretation, die hier von den verschiedenen Herren schon bei der Fragestellung gegeben worden ist. Das soll heißen, dass das Personal der einzelnen nationalen Kontingente auf dem Gebiet der Personalbewirtschaftung aus rein technischen Gründen der Personalbewirtschaftung eine in sich geschlossene Einheit bilden muss. Die innerhalb der national-homogenen Verbände – also der Division z.B. – vorhandenen Planstellen können naturgemäß nur durch Angehörige dieser Nation besetzt werden. Denn die Stellen, die im integrierten Bereich liegen, sind ja durch den Schlüssel der Teilnehmerländer im Wesentlichen auch in diesen Kegel eingeordnet. Somit heißt das Ganze praktisch Folgendes: Wenn irgendwo eine Stelle frei wird, erfolgt die Auswahl aus den nach Charakter, Leistung, Dienstalter usw. geeignetsten Offizieren des betreffenden Gesamtkontingents, wobei andererseits das Dienstaltergleichgewicht beachtet werden muss, unter Umständen dadurch, dass man einen gewissen Austausch integrierter Stellen vornimmt, um nicht bei längerer Entwicklung jüngere französische Generale gegenüber den deutschen Generalen zu haben. Das kann man aber bei den integrierten Generalen machen; dazu braucht man nicht die Stellen der Divisionskommandeure zu verwenden. Im Sinne dieser Ausführungen stehen die Offiziere in ihren einzelnen Kontingenten untereinander im Wettbewerb. Den gleichen Begriff »concurrent« gibt es im Französischen – und das war wohl das, worauf der Abgeordnete Professor *Schmid* angespielt hat – auch noch in einem anderen Zusammenhang, der aber hier nach der ganzen Formulierung nicht gemeint sein kann. Das ist z.B. in Frankreich der Fall, wenn sich junge Leute als Offiziersanwärter freiwillig melden. Diese machen dann eine Eignungsprüfung, die nach dem in Frankreich bei allen Prüfungen üblichen Punktsystem durchgeführt wird, ähnlich wie bei dem französischen Abiturientenexamen. Insofern stehen die untereinander im Wettbewerb, im

Falle der Offiziersanwärter mit der üblichen Schlussfolgerung, dass der Beste sich zuerst einen Truppenteil aussuchen darf. Dieser geht zur Garde; der letzte muss zu dem weniger beliebten Truppenteil gehen. Das ist in diesem Fall eine Auswirkung des »concours«. Diese lässt sich aber nach dem ganzen Sinn der Fassung, die hier für die Offiziere gilt, nicht übertragen. Hier ist lediglich gemeint, dass die Beförderung im so genannten Kegel national gesteuert sein muss.

Vorsitzender [Erler]: Die Frage 18 lautet:

Welche Regelungen sind hinsichtlich der Ansprüche der so genannten 131er zu erwarten, soweit diese wieder in den aktiven Diensts der EVG treten?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Hinsichtlich der 131er kann man folgende Regelung erwarten: Nehmen wir an, ein 131er tritt in die EVG ein. Mit diesem Augenblick erlöschen seine ehemaligen Bezüge als 131er. Er ist nichts anderes als europäischer Offizier und wird als solcher besoldet. Zu irgendeinem Zeitpunkt beendet er seinen Dienst als europäischer Offizier. Nun tritt der Pensionsanspruch auf. Berechnungsgrundlage für diesen Pensionsanspruch sind zweifelsfrei erstens seine frühere national abgeleistete Dienst- und zweitens seine Dienstzeit in der EVG. Die näheren Bestimmungen darüber, wie das gemacht werden soll, sind nach Art. 9 des Besoldungsprotokolls noch vorbehalten, entweder nationale Regelung oder Regelung zwischen Kommissariat und Regierung. Das ist also ein Punkt, den ich noch nicht beantworten kann. Nach meiner Überzeugung kann man, wenn der europäische Offizier fertig ist, schlecht sagen: Du bist in der europäischen Armee Oberst geworden, den Oberstleutnant und Oberst hast Du bei der EVG gemacht, dafür kriegst Du Pension als Oberst für die letzten sieben Jahre; vorher warst Du zwanzig Jahre bis zum Major deutscher Offizier, laut Art. 131 kriegst Du dafür nur eine Pension als Oberleutnant! Das kommt nicht mehr hin. Als 131er ist er fertig.

Vorsitzender [Erler]: Wobei sicher die Frage noch eine Rolle spielt, wieweit alle diese aus der Laufbahn inzwischen ausgeschiedenen Offiziere mit ihrem früheren Rang übernommen werden, was wohl anzunehmen ist.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Im Allgemeinen ja, aber nicht grundsätzlich. Nach unserer Auffassung besteht nicht die unbedingte Verpflichtung, den Mann als solchen zu übernehmen. Normalerweise wird man dies tun. Man kann ihm unter Umständen anbieten: Du musst eins niedriger spielen!

Vorsitzender [Erler]: Bei einem Beamten ist es ähnlich. Wenn ein ehemaliger aktiver Beamter jetzt wieder übernommen wird, hat er keinen unmittelbaren Rechtsanspruch darauf, mit dem früheren Rang übernommen zu werden.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Man muss nur vorsichtig sein, um hier nicht das Gleichgewicht mit den anderen zu verlieren. Bei den anderen gilt das nicht. Wenn der andere im aktiven Dienst Major ist, kann die EVG wohl sagen: Der Major gefällt mir nicht; sie kann aber nicht sagen: Ich nehme ihn, aber nur als Hauptmann.

Vorsitzender [Erler]: Das ist noch nicht in allen Punkten geregelt. Darüber schweben noch Verhandlungen.

Wir kommen dann zu Frage 19:

Welche Vorstellungen bestehen über den Grundsold, und auf welcher Ebene hat man sich hinsichtlich der Besoldung zwischen den Extremen Belgien einerseits und Italien andererseits gefunden?

Zu dieser Frage haben wir von Ihnen bereits eine ausführliche Stellungnahme erhalten.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Die Frage ist praktisch beantwortet.

Vorsitzender [Erler]: Dann Frage 20:

Bestehen Vorstellungen zur Überbrückung der in Art. 29 § 4 genannten bestmöglichen Verständigung zwischen Nachbarn?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ich habe seinerzeit bei meinem Referat schon darauf hingewiesen, dass das ein Problem ist, das hier nur mit einem verhältnismäßig nichtssagenden Satz abgetan ist. »Bestmögliche Verständigung« ist viel oder wenig, wie man es lesen will. In der Praxis haben wir uns bewusst davon distanziert, hier starre Bestimmungen zu schaffen. Die Frage der Verbindung zwischen Nachbarn in sprachlicher Beziehung ist ein Problem, das immer wieder auftritt, wenn Verbündete miteinander kämpfen. Die Vereinigung der Westmächte würde diese Frage in jedem Fall ergeben, auch wenn es die besondere Konstruktion der EVG nicht gäbe. Da erscheint es auch nicht zweckmäßig, innerhalb der EVG ein starres System zu erfinden, das im Übrigen schon in dem Augenblick ins Wanken käme, wo der benachbarte Truppenteil z.B. ein amerikanischer wäre, für den diese starre Bestimmung nicht gelten würde. Anstelle dessen müssen also die praktischen Möglichkeiten treten. Da ist eine Erfahrung, die mit dem eigentlichen Sprachproblem nicht unbedingt mehr etwas zu tun hat, aus dem letzten Weltkrieg wohl entscheidend. Sie alle werden es selber wissen, dass man sich in den letzten Jahren des Krieges nicht mehr darauf beschränkte, eine so genannte Naht zu bilden, sondern dass man, wie es im Jargon hieß, einen Reißverschluss machte. Man hat nicht mehr die Verbände auf einer Berührungslinie nebeneinandergestellt, sondern hat Teile des einen Verbandes in Teile des anderen so hineingesteckt, dass sie sich überlappten, dass also der unmittelbare Nachbar wohl schon der fremde Verband war, aber der übernächste Nachbar noch einmal ein eigener Verband war. Das hat sich bei den Angriffen, die ja gern auf die Naht gelegt wurden, immer sehr bemerkbar gemacht. Da jeder zu seinem eigenen Truppenteil zurückstrebt, ergibt das zwei Kräftelinien, die das befürchtete Einbruchloch von beiden Seiten her zusammenziehen, während in dem anderen Fall eine gewisse Elastizität besteht, in Richtung auf den eigenen Verband nachzugeben. Wenn man dieses System zugrunde legt und es dann mit den selbstverständlich sprachlich notwendigen Dingen ausstattet, indem beispielsweise alle Verbindungskommandos, auch Artillerieverbindungskommandos und Nachrichtentrupps, im Rahmen einer besonderen Sprachausbildung geschult sind, um die Nahtstelle noch sprachlich zu überbrücken, scheint uns das wesentlicher als irgendeine formelle Festlegung etwa in der Form, dass für die Verbindung zwischen Nachbarn immer die Sprache gilt, die der rechte Nachbar spricht, oder so etwas. Das wären alles formale Festlegungen, mit denen wir nicht weiterkommen würden. Ich bin mir bewusst, dass ich auf die Frage keine Antwort gegeben habe. Aber wir haben in dem Militärprotokoll diese Frage bewusst nicht beantwortet, weil wir es so für besser halten.

Vorsitzender [Erlcr]: Schwierig wird es vor allen Dingen dort, wo es sich um verschiedensprachige Korpsbefehlshaber handelt, bei denen ja dann in jedem Korps von oben nach unten eine andere Sprache durchgeht. Dort tritt es natürlich auf.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ja, dort wird es sehr deutlich.

Vorsitzender [Erlcr]: Auch die tiefste Fragestellung wird über die Schwierigkeiten in der Praxis hier nicht hinweghelfen.

Abg. **Blank** (FDP): Die Herren kennen natürlich alle die Überlegung von *Weinstein* in seinem Buch²⁶, dass gerade innerhalb der EVG Englisch als eine für alle Neutralen gültige Sprache hätte eingeführt werden sollen. Vielleicht könnte noch gesagt werden, ob das geprüft und verworfen ist.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Es ist nicht nur geprüft, es ist nicht nur nicht verworfen, sondern das steht sogar drin, allerdings ohne das Wort Englisch. Dies ist nämlich die berühmte Hilfssprache, die im Militärprotokoll erwähnt ist und die im Übrigen monatlang bei den Entwürfen ausdrücklich als Englisch angesprochen worden ist. Man hat nachher in letzter Minute unter dem stillschweigenden Einverständnis, dass es Englisch ist, darauf verzichtet, es ausdrücklich zu nennen, weil es gerade bei den Italienern etwas Kopfzerbrechen gemacht hätte, wie sie das zu Hause servieren sollten. Im Übrigen geht das auch daraus hervor, dass hinter dem Wort Hilfssprache in Klammern alle möglichen Fachausdrücke stehen, Funkwesen usw., die schon aus der übergeordneten NATO-Organisation heraus heute längst bei allen Westmächten englisch sind. Als das Wort Englisch fiel, haben wir dem zugestimmt, nachdem die neue Klammer hineingekommen war; denn die neue Klammer sagt für den Kenner wieder Englisch.

Maßgebend ist Art. 29 § 5. Wir wissen schon, dass diese Hilfssprache Englisch ist.

Vorsitzender [Erlcr]: Die Frage 21 lautet:

Wie ist das Versorgungsrecht geregelt, und zwar für alle diejenigen, die im Krieg oder Frieden zu Schaden kommen?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Antwort hierauf ist sehr kurz. Bis zur Ausarbeitung eines europäischen Versorgungsgesetzes muss das national durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Dafür liegen Entwürfe noch nicht vor. Infolgedessen kann über Einzelheiten oder Planungen nichts gesagt und können keine Vorschläge gemacht werden.

Vorsitzender [Erlcr]: Es wird sich um eine nicht unerhebliche Übergangszeit handeln, bis ein europäisches Gesetz den Komplex regelt. Die anderen haben Versorgungsgesetze. Dann wird national verfahren.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Es muss durch den Bundestag ein Gesetz in irgendeiner Form geschaffen werden. Im Endziel soll die Versorgung europäisch geregelt werden. Das hängt auch von der Entwicklung des Finanzsystems, von der Frage der verfügbaren Gelder und den eigenen Einnahmen ab.

Vorsitzender [Erlcr]: Mit anderen Worten, dieses Versorgungsgesetz, das gleichzeitig auch ein Personenschadengesetz sein müsste, gehört zu dem ganzen

²⁶ Der Abgeordnete bezieht sich auf Weinstein, *Armee ohne Pathos*, S. 136 f.

Bündel von gesetzlichen Vorschriften, die für den Fall der Ratifizierung vom Bundestag so rechtzeitig verabschiedet werden müssten, dass sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Dann kommt Frage 22.

Soll sich das Vorgesetztenverhältnis in der EVG ausschließlich nach dem Rang oder nach der Dienststellung regeln? Welche Vorstellungen bestehen hier?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Zunächst darf ich als selbstverständlich voraussetzen, dass die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses ein Teil des Inhalts der einheitlichen Disziplinarordnung sein wird. Ich bin mir im Moment nicht ganz sicher, ob wir hier schon darauf aufmerksam gemacht haben, dass die im Vertrag genannte Disziplinarordnung nicht mit unserem alten Begriff Disziplinarstrafordnung identisch ist. Sie ist mehr, sie enthält alle Regeln der Disziplin, also auch Dinge, die wir früher nie in einem geschlossenen Werk zusammengefasst hatten, weil bei uns die Dinge in jahrhundertelanger Entwicklung zusammengetragen wurden. Gewisse Dinge wie Standortdienstvorschrift, Beschwerdeordnung usw. gehören mit unter den neuen Begriff Disziplinarordnung. Die alte Disziplinarordnung ist nur ein Teil dieser Disziplinarordnung. Auch das Vorgesetztenverhältnis gehört in die ratifizierungspflichtige Disziplinarordnung.

Nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen und nach der dabei vertretenen deutschen Stellungnahme soll sich das Vorgesetztenverhältnis im Prinzip je nach den Erfordernissen sowohl nach dem Rang wie auch nach der Dienststellung richten. Einerseits ist es z.B. keineswegs notwendig, mit dem Rang auch automatisch ein Vorgesetztenverhältnis zu schaffen. Andererseits gibt es zweifelsohne wieder Dienststellungen, die unabhängig vom Rang ein bestimmtes Vorgesetztenverhältnis in sich bergen. Es wird z.B. für das Vorgesetztenverhältnis eines Regimentskommandeurs völlig gleichgültig sein, ob der Mann Oberst oder Oberstleutnant ist. Andererseits wird es Gefreite geben, die bestimmt kein Vorgesetztenverhältnis haben, die aber beispielsweise als Panzerkommandanten im Dienst, solange sie Panzerkommandanten sind, selbstverständlich Vorgesetzte ihrer Besatzung sind. Alles Übrige unterliegt noch, wie ich eingangs sagte, dem Ermessen des Parlaments selbst. Dies ist eben im Ganzen ein Teil der ratifizierungspflichtigen Disziplinarordnung.

Vorsitzender [Erler]: Wird über diese Disziplinarordnung bereits im Interimsausschuss verhandelt?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Jawohl.

Vorsitzender [Erler]: Wenn das deutsche Parlament, das bisher mindestens durch einzelne Mitglieder ein lebhaftes Interesse an allen Fragen des inneren Gefüges bekundet hat, insoweit Einfluss darauf nehmen will, dass es nachher zu der neuen Ordnung nicht nur ja oder nein zu sagen hat, müssten wir Gelegenheit bekommen, auch diesen Text, bevor er unterzeichnet wird, gelegentlich einmal zu sehen.

Abg. **Blank** (FDP): Ich möchte noch fragen, ob daran gedacht ist, wie es in manchen ausländischen Wehrmachten der Fall gewesen ist, jeweils den der Dienststellung normalerweise entsprechenden Rang einzuführen, so dass der Regimentskommandeur, wenn er es definitiv geworden ist, sehr bald Oberst werden muss.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Über diese Frage ist einmal in der Richtung gesprochen worden, dass die Verewigung eines solchen Zufalls das Überleiten einer Kriegsstreitmacht in Friedensverhältnisse sehr erschweren würde, dass es auf der anderen Seite wohl ein vernünftiges Bestreben ist, Dienststrang und Dienststellung in einem gewissen Gleichgewicht zu halten. Praktisch bedeutet diese Vorbesprechung eine starke Annäherung an den amerikanischen und englischen Begriff des temporary rank. Beschlüsse darüber liegen aber noch nicht vor.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn während meiner Abwesenheit die Frage 9 beantwortet worden ist, dann hat Herr *Kielmansegg* sicher eine Auskunft gegeben, die nicht ganz zutreffend ist.

Die Frage 9 lautet:

Wie ist die Frage des Gehorsams geregelt? Soll auch der rechtswidrige Befehl verbindlich sein?

Ich wollte die Frage durch einen Herrn meiner Rechtsabteilung beantworten lassen, der auch an der Formulierung wesentlichen Anteil gehabt hat.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Zu allen Zeiten und bei allen Völkern war Gehorsam eine der grundlegenden soldatischen Tugenden. Auch die europäischen Streitkräfte können ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie militärischen Gehorsam als eines ihrer Elemente anerkennen. Blinden Gehorsam, Kadavergehorsam lehnen wir selbstverständlich ab. Der moderne, häufig genug auf sich selbst gestellte Einzelkämpfer muss den Gehorsam mit Verstand und Herz leisten dürfen. Die Vorgesetzten müssen sich für ihre Untergebenen verantwortlich fühlen und immer wieder aufs Neue das Vertrauen rechtfertigen, das allein die Voraussetzung für die rechte Unterordnung freier Männer bildet.

Daraus ergeben sich zwei Forderungen. Erstens: Der Vorgesetzte hat in seinem Verhalten und in seinen Befehlen Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht seiner Untergebenen zu achten. Darauf ist sowohl in Art. 3 § 1 des Vertrages in Verbindung mit Art. 1 und 2 des Grundgesetzes als auch in Art. 16 und 19 des Militärprotokolls ausdrücklich hingewiesen. Die Pflicht zum Gehorsam soll nach unserer Vorstellung entfallen, wenn ein Befehl ohne militärische Notwendigkeit so tief in das Rechtsgebiet des Untergebenen eingreift, dass dem Untergebenen bei Abwägung aller Gesichtspunkte nicht zugemutet werden kann, dem Befehl zu folgen. Zu dieser Rechtssphäre, die ohne militärische Notwendigkeit nicht angetastet werden darf, gehören insbesondere Ehre, Ansehen, militärische Stellung, Gesundheit, Leben, wirtschaftliche Existenz usw. Missbraucht ein Vorgesetzter seine dienstliche Stellung zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, so kann und muss der Vorgesetzte bestraft werden. Selbstverständlich kann der Untergebene in einem solchen Fall Beschwerde einlegen. Er kann die Sache melden und zur Anzeige bringen. Die Beschwerde ist in Art. 18 des Militärprotokolls für diesen Fall ausdrücklich vorgesehen. Über die Beschwerde soll nach der Vorstellung der Dienststelle in letzter Instanz eine Kommission entscheiden, deren richterlicher Vorsitzender für ein ordnungsgemäßes Verfahren und für eine gerechte Entscheidung verantwortlich ist.

Der Untergebene – das ist die zweite Forderung – ist grundsätzlich zum Gehorsam verpflichtet, und zwar – wie Art. 18 des Militärprotokolls sagt – im Rah-

men der dienstlichen Erfordernisse, der militärischen Vorschriften, der Kriegsbräuche und der noch zu schaffenden Gesetze. Soweit der Untergebene gehorchen muss, hat der Vorgesetzte die volle Verantwortung für seine Befehle zu tragen. Dieser Grundgedanke – diese Selbstverständlichkeit, möchte ich sagen – ist in Ziffer 5 c des Protokolls über die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze ausdrücklich verankert.

Schwierig und zweifelhaft kann es in dem Fall werden, in dem der Vorgesetzte dem Untergebenen eine Handlung befiehlt, die nicht moralisch, sittlich und rechtlich indifferent ist, sondern die, rein äußerlich betrachtet, den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllt, die also ein Unrecht, mindestens äußerlich genommen, von dem Untergebenen verlangt. Auch hier darf und soll der Untergebene Gegenvorstellungen erheben, einem nächst höheren Vorgesetzten berichten oder melden und Beschwerde einlegen, wenn er Zweifel an der Rechtmäßigkeit hat. Viele Befehle aber haben ausgesprochen oder unausgesprochen geradezu eine sofortige Ausführung zum Inhalt. Dies gilt besonders für Gefechtslagen. Hier bleibt dem Untergebenen zu Überlegungen und Rückfragen meist keine Zeit. Hier spitzt sich also, wenn der Untergebene Zweifel hat, ob das Befohlene mit der Rechtsordnung übereinstimmt, die Frage dahin zu, ob er den Befehl trotz seines Zweifels ausführen muss oder ob er ihn schon bei bloßem Zweifel verweigern darf. Zu diesem Problem wird der Bundestag das entscheidende Wort zu sprechen haben, sei es bei der Ratifikation des in europäischem Rahmen zu vereinbarenden europäischen Militärstrafgesetzbuchs, sei es bei der Beschlussfassung über ein nationales Militärstrafgesetzbuch, wenn sich zeigt, dass die europäischen Vereinbarungen nicht rechtzeitig genug zustande kommen.

Es wird vorgeschlagen werden, die Lösung in derselben Richtung zu suchen, in der sie alle uns interessierenden Staaten glaubten finden zu müssen. Insbesondere in Gefahrenlagen, die ein sofortiges Handeln gebieten, kann dem Untergebenen grundsätzlich kein Prüfungsrecht zuerkannt werden. Dadurch würde nahezu jede Operation lahmgelegt werden. Erst recht müsste es abgelehnt werden, dem Untergebenen etwa eine Prüfungspflicht aufzuerlegen. Das würde die Verantwortlichkeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen verschieben und dem Untergebenen eine Last aufbürden, die er einfach nicht tragen kann. Der Untergebene soll vielmehr ohne weiteres gehorchen dürfen, im Vertrauen darauf, dass ihm eben nichts Rechtswidriges befohlen wird. Wenn der Untergebene aber – das ist ein Fall, der in der letzten Zeit nach dem Zusammenbruch die Gemüter bisweilen erregt hat – klar erkennt, dass der Vorgesetzte mit einem Befehl einen erheblichen Verstoß gegen die Rechtsordnung erstrebt, so darf er nicht gehorchen. Einem offensichtlichen Rechtsbruch darf der Untergebene keine Unterstützung leihen. Anderenfalls würde er wegen Teilnahme an diesem Verstoß gegen die Rechtsordnung bestraft werden, so schon das alte Militärstrafgesetzbuch in § 27²⁷.

²⁷ Der Referent unterlag hier einem Irrtum; die angesprochenen Bestimmungen enthielt der § 47 MSGB. Vgl. hierzu ausführlich Protokoll der 6. Sitzung, S. 238, Anm. 10. § 27 MSGB hatte die Vollzugsbestimmungen des verschärften Arrests zum Inhalt. Siehe Militärstrafgesetzbuch, S. 60 f.

Vorsitzender [Erler]: Gerade das letzte Problem ist das in diesem Zusammenhang wichtigste. Dass der Untergebene sich beschweren kann, dass er das Recht hat, unter Umständen die Ausführung eines Befehls zu verweigern, ist, glaube ich, das viel weniger umstrittene Problem als das andere, ob er die Ausführung verweigern muss, um nicht selbst straffällig zu werden. Das nun abzugrenzen, ist eine sehr schwierige und nahezu unlösbare Aufgabe.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Es ist in der Praxis sehr schwierig und kann nur nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Schwierigkeit ist noch dadurch erheblich vergrößert, dass gerade dieser Fall in der Regel in den ernstesten und kritischsten Situationen auftauchen wird, so dass dem Betreffenden nicht viel Zeit zum Überlegen bleibt und er unter Umständen selbst in einer Verfassung ist, in der er eine kritische Prüfung nicht durchführen kann. Bei der menschlichen Unzulänglichkeit wird man dieses Problem nie zufriedenstellend lösen können. Es wird – gestatten Sie, dass ich das hier einmal mit aller Drastik ausspreche – wahrscheinlich auch in Zukunft, wenn wieder ein Krieg käme – was hoffentlich nicht geschieht –, so bleiben, dass nach dem alten Grundsatz »Weh dem Besiegten« gehandelt wird. Der Sieger hat recht und wird solche Fälle von sich aus bestimmen. So bitter es ist, man muss bei der Erörterung der Frage dieser Tatsache kühl und nüchtern ins Auge sehen. Eine Lösung, die Garantien für den Betroffenen bietet, gibt es nicht. Wenn die Ausführungen, die Herr Ministerialrat *Brandstetter* gemacht hat, demnächst in einer Instruktionsstunde bei der Europaarmee dargelegt würden, würde den armen Landsern wahrscheinlich ein Mühlrad im Kopf herumgehen. Sie werden die Grenzen kaum sehen. Das geht alles in der Zeit des Friedens und im Garnisonbetrieb. Da werden sich solche Dinge in irgendeiner Form regeln lassen. Allerdings muss man sich auch darüber klar sein, dass die vorgesehene Beschwerde auch nur einen bedingten Wert hat. Gewisse Züge wird das Soldatenleben nie abstreifen und trotz aller Bestrebungen wahrscheinlich nicht ohne weiteres abstreifen können. Das wird aber auch nicht entscheidend sein. Da kann man in irgendeiner Form über kurz oder lang für Ordnung sorgen. Wenn der nächsthöhere Vorgesetzte die Augen offenhält und in der Garnison oder bei der kriegsmäßigen Ausbildung darauf achtet, werden Missstände schon bald beseitigt werden können. Das Entscheidende – was uns alle angesichts der Dinge, die nach 1945 eingetreten sind, so tragisch berührt – ist doch, dass man in dem entscheidenden Augenblick den Falschen vor eine Entscheidung stellt, die er in der Regel einmal aus seiner Kenntnis heraus, zweitens aber auch aus der besonderen Situation heraus nicht ohne weiteres fällen kann, in der er sich im Augenblick des Gefechts usw. gerade befindet. Aus diesem Konflikt wird man, glaube ich, nicht herauskommen, so sehr wir uns, wenn wir eventuell ein solches Gesetz im Bundestag verabschieden müssten, die Dinge überlegen müssten. Es taucht ja die weitere Frage auf, wie nachher verfahren werden soll, wenn etwa der höchste Vorgesetzte von oben herunter Befehle gibt. Wenn man sich vorstellt, wie z.B. *Schörner* oben in Kurland²⁸ gewütet hat und wel-

²⁸ Anspielung auf das harte Vorgehen des Generalfeldmarschalls *Ferdinand Schörner* als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord in Kurland (ab 23.7.1944) und schließlich als Oberbefehlshaber

che Befehle er gegeben hat, wie er damit nicht nur seine nächsten Untergebenen belastet hat, sondern wie sich die Sache bis unten hin ausgewirkt hat, so dass schließlich auch der Kompaniechef usw. in einem schweren Konflikt stand, dann weiß man, was Überlegungen, die man hier anstellt, für einen Wert haben. Man sollte das selbstverständlich sehr sorgfältig prüfen. Aber man sollte sich andererseits über die Grenzen klar sein, über die man wegen der menschlichen Unzulänglichkeit nicht hinwegkommt.

Abg. **Bausch** (CDU): Wir haben ja Fälle miterlebt, in denen deutsche Soldaten vor eine solche Entscheidung gestellt wurden. Ich habe von einem Vorkommnis Kenntnis erhalten. In der letzten Phase des Krieges lag eine Kompanie deutscher Soldaten in der Gegend von Konstanz in Garnison. Es wurde angekündigt, dass eine amerikanische Luftlandung beabsichtigt sei. Kurz vorher war ein Führerbefehl eingetroffen, nach welchem alle diese Luftlandetruppen niedergemacht werden sollten. Es war ein amerikanisches Flugzeug in der Luft. Die Kompanie wurde alarmiert. Es sind Amerikaner gefangengenommen worden. Der Bataillonskommandeur befahl, sie zu erschießen. Der Leutnant der Kompanie hat die Amerikaner erschießen lassen. Nachher hat sich herausgestellt, dass die Amerikaner aus einem beschädigten Flugzeug abgesprungen sind. Der Major, der den Befehl gegeben hat, wurde gehenkt. Der Leutnant wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt und sitzt jetzt in Landsberg. Ich kenne den Leutnant. Es ist ein sehr gewissenhafter Mann, ein Vater von sechs Kindern, der zweifellos in größter Gewissensnot gehandelt hat. Was soll dieser Mann in Zukunft machen, wenn sich wieder so etwas ereignete? Hätte er die Möglichkeit, nein zu sagen²⁹?

der Heeresgruppe Mitte (ab Januar 1945) gegenüber den eigenen Soldaten. Mit seiner Entlassung aus der sowjetischen Kriegsgefangenschaft Ende 1954 (die Ausreise in die DDR erfolgte im Januar 1955) wurden in der Bundesrepublik gegen den »Durchhalte-Generak« Vorwürfe auch wegen seines fanatischen Einsatzes für den Nationalsozialismus erhoben, die die Münchener Staatsanwaltschaft Anfang 1955 zu einem Ermittlungsverfahren gegen den inzwischen in Westdeutschland lebenden *Schörner* veranlassten. Er wurde beschuldigt, vermeintlich straffällig gewordene Soldaten ohne Kriegsverfahren eigenhändig erschossen oder deren sofortige Hinrichtung befahlen zu haben. Des Weiteren legte man ihm zur Last, eigenhändig Degradierungen unerlaubt ausgesprochen sowie in unzulässiger Weise in Kriegsverfahren eingegriffen zu haben, indem er die Höhe der Strafe bestimmte. Trotz der zahlreichen Anzeigen und umfangreicher Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft wurde *Schörner* in einem Schwurgerichtsverfahren am 15.10.1957 lediglich in zwei Fällen wegen Totschlages und zweifachen versuchten Totschlages zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Nach zwei Jahren setzten die Justizbehörden die Strafe aus gesundheitlichen Gründen zur Bewährung aus. Zu den Ermittlungsverfahren vgl. Aschauer, Der Fall Schörner, S. 11–31, S. 126–139. Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Biographie über *Schörner* liegt bislang nicht vor, lediglich die Kurzbiographien von Schönherr, Generalfeldmarschall Schörner, sowie Steinkamp, Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner.

²⁹ Der angesprochene Führerbefehl konnte nicht ermittelt werden. Am 18.10.1942 hatte *Hitler* den Befehl erlassen, alle Angehörigen von feindlichen Kommandounternehmen, »auch wenn es sich äußerlich um Soldaten in Uniform oder Zerstörertrupps mit und ohne Waffen handelt«, niederzumachen und ihnen die Gefangennahme zu verwehren. Sollten Teilnehmer derartiger Unternehmen dennoch in Gefangenschaft geraten, waren sie unverzüglich dem Sicherheitsdienst der SS zu übergeben. Siehe dazu Hubatsch, Hitlers Weisungen, Dok. 46 a, S. 206 f., Zit. S. 206. Von dieser Regelung ausgenommen blieben alle feindlichen Soldaten, »die im Rahmen normaler Kampfhandlungen (Großangriffe, Großlandeoperationen und Großluftlandeunternehmen) im

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Hier war der Träger der Staatsgewalt selber Rechtsbrecher. Denn der § 47 des Militärstrafgesetzbuchs³⁰ ist niemals aufgehoben worden. Er ist nur aus Feigheit in der deutschen Wehrmacht nicht mehr angewendet worden. Ich entsinne mich, als Offizier bei Kompaniebelehrungen sehr häufig auf diesen Paragraphen hingewiesen zu haben. Hier liegt meiner Ansicht nach Mitwirkung an einem Verbrechen vor. Die beiden Offiziere hätten wissen müssen, dass der Befehl, Gefangene zu erschießen, ein Verbrechen beinhaltet. Sie durften den Befehl nicht ausführen. Wir brauchen eine solche Bestimmung. Sie hat auch früher, als wir noch eine saubere Wehrmacht hatten, aus guten Gründen im Militärstrafgesetzbuch gestanden. Nur hat die Staatsführung selber die Rechtsordnung durchbrochen und hat Befehle gegeben, die Verbrechen zum Inhalt hatten. Ich kann mir nicht denken, dass in demokratischen Staaten die Staatsführung selber zum Rechtsbrecher würde. Aber die Bestimmung gehört hinein. Ich glaube, wenn wir eine große Anzahl mutiger Leute gehabt hätten, die gleich zu Anfang, auch an den obersten Stellen, gesagt hätten: Solche Befehle führen wir nicht aus – wie z.B. den Nacht- und Nebelerlass³¹ –, dann wäre uns manches erspart geblieben.

Abg. **Bausch** (CDU): Dabei bleibt die Frage offen, ob es nicht ein übermenschliches Verlangen gegenüber den Offizieren darstellen würde, die klar ge-

offenen Kampf gefangenengenommen werden oder sich ergeben. Ebenso wenig gilt diese Anordnung gegenüber den nach Kämpfen auf See in unsere Hand gefallenen oder nach Kämpfen in der Luft durch Fallschirmabsprung ihr Leben zu retten versuchenden feindlichen Soldaten.« Vgl. ebd., Zit. S. 207. Nach der Bombardierung Dresdens im Februar 1945 setzten Überlegungen *Hitlers* ein, die Genfer Konventionen aufzukündigen, was jedoch nicht erfolgte. Vgl. Domarus, *Hitler*, S. 2201 f. Bereits 1943 hatte es *Hitler* abgelehnt, über dem Reichsgebiet abgeschossene feindliche Flieger vor ein Kriegsgericht zu stellen und erschießen zu lassen. Vgl. ebd., S. 2202. Die Konstanzer Ereignisse waren also nicht durch »Befehlsnotstand« gedeckt. Zur Lynchjustiz an alliierten Flugzeugbesatzungen und deren Duldung durch staatliche Organe siehe Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 9/1, S. 448–450 (Beitrag Blank).

³⁰ Vgl. hierzu Protokoll der 6. Sitzung, S. 238, Anm. 10.

³¹ Bei dem »Nacht-und-Nebelerlass« handelte es sich um die von *Hitler* erlassenen und vom Chef des OKW, Generalfeldmarschall *Keitel*, i.A. gezeichneten Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7.12.1941. Diese Richtlinien sahen bei Straftaten nichtdeutscher Zivilpersonen, die die Sicherheit des Reiches oder die Schlagkraft der Besatzungsmacht gefährdeten, grundsätzlich die Todesstrafe vor. Die Straftäter waren jedoch nur durch die Kriegsgerichte in den besetzten Gebieten abzuurteilen, wenn Todesurteile schnellstens vollstreckt werden konnten. Ansonsten waren die so genannten NN-Gefangenen nach Deutschland zu verbringen und durch Sondergerichte abzuurteilen. Auf die besonders abschreckende Wirkung der heimlichen Verbringung der Täter nach Deutschland, die deren Angehörigen und die Bevölkerung des besetzten Gebietes über ihr weiteres Schicksal im Ungewissen ließen, wies sowohl *Keitel* in einer geheimen Mitteilung vom 12.12.1941 als auch das Amt Ausland/Abwehr im Oberkommando der Wehrmacht in seiner Stellungnahme vom 2.2.1942 hin. Siehe Ursachen und Folgen, Bd 17, Dok. 3170a, S. 419, und Dok. 3170b, S. 420, sowie Dok. 3171c, S. 420–422. Im Falle eines Freispruches oder nach Verbüßung der verhängten Strafe erfolgte die Überstellung in Konzentrationslager, vor allem nach Natzweiler und Groß-Rosen. Vgl. Das große Lexikon, S. 399. Die Richtlinien traten am 29.12.1941 in Kraft und galten für Norwegen, die Niederlande, Belgien und das besetzte Frankreich. Zum »Nacht-und-Nebelerlass« vgl. insbesondere Gruchmann, »Nacht und Nebel«-Justiz. Vom »Nacht-und-Nebel«-Verfahren waren bis zu dessen Aufhebung im August 1944 schätzungsweise 7000 Personen betroffen, die von den Militärbehörden in den besetzten Gebieten Westeuropas zur Aburteilung nach Deutschland überstellt worden waren. Vgl. ebd., S. 395 f., insbesondere die Anm. 219–222.

wusst haben, dass sie, wenn sie diese Befehle verweigern, selber an die Wand gestellt werden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es ist doch die gleiche Situation, in die Sie kommen würden, wenn Sie im Walde ein paar Räubern in die Finger fielen, die Sie aufforderten, einen anderen zu erschießen, widrigenfalls Sie selber erschossen würden. Sie wissen doch selber, als Christ bliebe Ihnen halt nichts übrig, als zu sterben. Sie könnten kein Verbrechen begehen. Dieses Problem ist so klar, wie nur ein Problem sein kann. Ich habe deshalb darauf gedrungen, dass diese Bestimmung auch wieder aufgenommen wird. Dadurch soll klar ausgesprochen werden, dass es keinen absoluten Gehorsam gibt, sondern dass der Mann das Recht zur Befehlsverweigerung hat.

Vorsitzender [Erler]: Ich darf Herrn Ministerialrat *Brandstetter*, da er offenbar an der vorliegenden Fassung beteiligt ist, in Erinnerung an eine frühere Debatte noch darauf aufmerksam machen, dass der Ausschuss sich über die Übersetzung gewundert hat. In Art. 18 heißt es im Deutschen: »Der Untergebene soll seinem Vorgesetzten im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse ...«. Im französischen Text heißt es »doit«. Dieses »doit« soll hier nicht »soll«, sondern »muss« heißen. Wir hatten den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass das, wenn der maßgebliche Text festgestellt wird, auch bereinigt wird.

Professor **Ophüls** (AA): Das ist bereits veranlasst.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Ich darf noch darauf hinweisen, dass in den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen möglicherweise auch eine Ungenauigkeit in der Übersetzung der Worte »ordre légitime« vorliegt. Vielleicht ist der legitime Befehl, der den Untergebenen verpflichtende Befehl gemeint, wobei an anderer Stelle zu entscheiden ist, welcher Befehl im einzelnen Fall verbindlich ist.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Ich darf noch darauf aufmerksam machen, dass in Art. 19 des Militärprotokolls das »doit« im Deutschen nur mit »soll« übersetzt werden darf.

Vorsitzender [Erler]: Ich weiß, das »doit« hat verschiedene Bedeutung. In Art. 18 heißt es eindeutig »muss«. Wenn der Untergebene nur gehorchen »soll«, bedeutet das im Deutschen eine starke Verkümmern der Gehorsamspflicht.

Dann Frage 10:

Was heißt »feierliche Verpflichtung«? Ist das ein Eid? Auf wen soll er gegebenenfalls geleistet werden?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es war übereinstimmend Auffassung aller beteiligten Nationen, den Eid nicht mehr zu verwenden. Die feierliche Verpflichtung, von der gesprochen ist, ist also kein Eid. Sie ist vielmehr ein Gelöbnis zur Erfüllung besonderer Soldatenpflichten. Einzelne Mitgliedstaaten der EVG kennen übrigens seit längerer Zeit den so genannten Fahneneid schon nicht mehr und wenden ihn nicht an. Selbst wenn wir den Eid hätten einführen wollen, wären wir auf den Widerstand anderer gestoßen. Wir haben ihn selber nicht gewollt. Ich muss sogar sagen, dass auch in kirchlichen Kreisen stark die Auffassung vertreten wurde, man solle den Eid nicht wieder einführen, denn der Eid bleibe doch eine recht problematische Angelegenheit. Um aber die besondere ethische Bedeutung des soldatischen Einsatzes für die gemeinsame Verteidigung zu unterstreichen, hat man

die Form der feierlichen Verpflichtung gefunden, bei deren Ausgestaltung im Einzelnen unsere Wünsche berücksichtigt werden. Wie man diesen Akt einmal vollzieht, müsste man sich noch überlegen. Aber es ist kein Eid.

Vorsitzender [Erler]: Mir fällt dabei ein anderes Symbol ein, die Fahne. Ich wollte nur wissen, ob darüber schon Besprechungen stattgefunden haben, weil das in Straßburg³² gelegentlich herumgeistert. Liegt darüber irgendeine Abrede vor?

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Abreden liegen nicht vor. Allerdings ist im Militärprotokoll schon von Fahnen die Rede, im Übrigen auch wieder mit einer unglücklichen Übersetzung. Der Art. 17 § 2 spricht von der Beachtung der Fahnen, Standarten und Wimpel. Wimpel ist eine unglückliche Übersetzung. Es muss ungefähr »Kennzeichen« heißen.

Vorsitzender [Erler]: Das »emblème européen« ist das europäische Symbol schlechthin, das Wahrzeichen Europas. Aber darüber, was das eigentlich ist, obwohl es genannt ist, ist noch nichts besprochen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich hoffe, dass man auf die Fahnen, die man in der ersten Zeit des Weltkrieges 1914/18 noch in der vordersten Linie gehabt hat, nicht wieder kommt.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Es ist keineswegs in dieser Fassung drin.

Abg. **Bartram** (CDU): Eine Verpflichtung muss doch so stark sein, dass sie auch innerlich bindet. Bei uns ist doch im Allgemeinen der Eid symbolisch mit dem Soldatischen verbunden. Wenn wir zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen sollen, kann ich mir vorstellen, dass die Verpflichtung doch einen besonderen Charakter haben muss, weil sonst gerade angesichts unserer Tradition eine Abschwächung erfolgen kann.

Professor **Ophüls** (AA): Genau so ist es mit der Verpflichtung der Beamten, die auch in diesem Sinne keinen Eid mehr leisten. Auch die französische Armee hat seit langem keinen Eid mehr.

Vorsitzender [Erler]: Der gewisse feierliche Charakter soll das ersetzen und dem Soldaten in Erinnerung rufen, dass es eine gewisse gemeinsame Wertvorstellung und ein gemeinsames Ethos gibt, auf das hier verpflichtet wird. Im Hintergrund ist die Verpflichtung natürlich durch das Militärstrafbuch abgestützt.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich kann nur das unterstreichen was Herr *Blank* gesagt hat. Ich weiß, dass man sich in Kreisen der evangelischen Kirche eingehend mit der Frage des religiösen Eides befasst hat³³ und übereinstimmend zu der Auffassung gekommen ist, dass die Wiedereinführung eines solchen Eides nicht wünschenswert ist.

Vorsitzender [Erler]: In Deutschland sind so viele Meineide geschworen worden, dass wir, glaube ich, allen Anlass haben, dem Eid gegenüber vorsichtig zu sein. Der Eid ist abgewertet worden.

³² Zum Europarat vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 63, Anm. 7.

³³ Zur Frage des Soldateneides vgl. Protokoll der 6. Sitzung, S. 252, Anm. 16. Zur Stellung der Evangelischen Kirche zu der Frage der deutschen Wiederaufrüstung siehe Evangelische Kirche.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Weil er im Letzten nicht freiwillig geleistet wird.

Vorsitzender [Erler]: In einem bestimmten Ausschuss des Europarats hat ein ziemlich hoher Beamter als besonders dringend die Frage der Schaffung eines europäischen Emblems angesprochen. Das läuft auf eine Fahne oder ein Abzeichen hinaus. Ich habe der Dringlichkeit dort widersprochen, indem ich gesagt habe, in Deutschland hat die Fahne so oft gewechselt. Wir empfinden diese Dinge nicht mehr so pathetisch wie vielleicht mancher andere, und große Debatten über Fahnen, Flaggen, Farben, Ehrenzeichen und ähnliches geraten bei uns leicht in den Geruch einer gewissen Lächerlichkeit, wenn man das jetzt überstürzt. Mich interessiert die Meinung unserer militärischen Sachverständigen, ob sie der Frage der Flaggen und Wimpel eine besondere Bedeutung für die erstmalige Schaffung zumessen.

Oberst a.D. **Fett** (Dienststelle Blank): Nein, keineswegs.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das hat eine historische Bedeutung vor allen Dingen für die Franzosen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ein notwendiges Ausbildungsrequisit ist die Fahne nicht.

Vorsitzender [Erler]: Wir können noch Frage 11 behandeln:

Inwieweit soll der Angehörige der Streitkräfte am politischen Leben teilnehmen können, insbesondere, soll er Wahlrecht haben?

Was soll für die Weiterbildung der Angehörigen der Streitkräfte geschehen? Bestehen schon Vorstellungen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Angehörigen der Streitkräfte haben sich in einem fremden Land jeder politischen Tätigkeit zu enthalten, d.h. jeder Einmischung in die internen politischen Verhältnisse des Aufenthaltsstaates. Im Übrigen richtet sich die Ausübung der politischen Rechte nach dem inneren Recht des Herkunftsstaates. Für die Bundesrepublik muss dieses Recht noch durch Gesetz geschaffen werden. Um den militärischen Bereich von dem politischen Tageskampf frei zu halten, wird jede politische Betätigung innerhalb des Dienstes nicht zuzulassen sein. Außerhalb des Dienstbereichs sollte – das ist unsere Auffassung – die Ausübung der politischen Rechte nur in der notwendigen Rücksicht auf die Stellung als Angehöriger der Streitkräfte ihre Schranken finden. So würde einem Angehörigen der Streitkräfte das Hervortreten als aktiver Anhänger einer politischen Organisation in der Öffentlichkeit, z.B. als Versammlungsleiter, kaum gestattet werden können. Das aktive und passive Wahlrecht sollte in vollem Umfang erhalten bleiben. Wer jedoch ein durch Wahl zu besetzendes öffentliches Amt annimmt, wird ähnlich wie bei unseren Beamten aus den Streitkräften – wie auch nach amerikanischem Vorbild – auszuscheiden haben. Das sind unsere Vorstellungen.

Vorsitzender [Erler]: Das Letztere bezieht sich aber nur auf die freiwillig langdienenden Berufssoldaten. Denn dass jemand durch Wahl aus der Wehrpflicht entfernt wird, ist doch höchst unwahrscheinlich.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Meistens würde ja das passive Wahlalter nicht erreicht sein. Aber ich glaube, diesen Grundsatz müsste man aufstellen. Ich gebe zu, dass sich über diesen Punkt noch viel mehr sagen lässt. Festhalten sollte man

daran, dass die Soldaten das aktive und passive Wahlrecht haben, damit sie für das politische Leben aufgeschlossen bleiben. Wenn allerdings der Oberst Schulze sich um ein Mandat bewirbt und es bekommt, kann er nicht mehr Oberst sein, wie auch ein Beamter nicht mehr Beamter sein kann.

Vorsitzender [Erler]: Zur Ausübung des Wahlrechts gehört natürlich auch eine entsprechende politische Information. Sonst wird das Wahlrecht unter unzureichenden Voraussetzungen ausgeübt. Die Frage ist, wie es mit dem Versammlungsbesuch ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Diesen müsste man gestatten, aber nicht in Uniform. Es ist sowieso unser Bestreben, den Leuten weitgehend das Recht zu geben, nach dem Dienst ihre Uniform an den Nagel zu hängen und mit einem anderen Anzug spazieren zu gehen. Das wird sich nicht immer durchführen lassen. Vielleicht hat der Mann nicht immer solche Sachen. Aber warum soll er nicht einen Zivilanzug tragen, wenn er abends spazieren geht? Von dem Offizierskorps glaube ich erwarten zu dürfen – und darauf würde ich später allerdings einigen Wert legen –, dass die Herren sich außer Dienst in Zivil bewegen. Das sieht man in anderen Staaten überall. Es ist nicht richtig, dass der Offizier, wenn er durch ein Lokal geht, alle Leute zum Kopfdrehen veranlasst.

Vorsitzender [Erler]: Was ist bezüglich des Lesens politischer Zeitungen gedacht?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube nicht, dass man das verbieten könnte. Es ist im Gegenteil erwünscht, dass alle in der Bundesrepublik zugelassenen Zeitungen, soweit sie nicht unter irgendeine Zensur fallen, jedem Soldaten offenstehen, dass er sie beziehen und halten kann. Ich bin sogar der Meinung, dass es einfach zu unserer Pflicht gehört, mehrere bedeutende Zeitungen von uns aus im Lesesaal usw. der Kasernen auszuhängen.

Vorsitzender [Erler]: Ich teile Ihre Meinung. Nur gibt es in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einige Partner, in deren Kasernen es mit dem Lesen von Zeitungen anders aussieht.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Aber es gibt keinen Anhalt in dem Vertrag, der uns das verbieten könnte.

Vorsitzender [Erler]: Ich meine es nur für den Fall, dass es künftig Abmachungen internationaler Art geben sollte. Man weiß das nicht.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir werden uns darauf nicht einlassen.

Abg. **Bausch** (CDU): Die staatsbürgerliche Erziehung und Schulung sollte nach meiner Überzeugung ein Bestandteil des Unterrichts in der Armee sein. Wie denken Sie darüber?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Im Einzelnen sind die Erwägungen darüber im Gange. Ich darf eine Antwort geben: kein Unterricht, sondern eine Unterrichtung.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist ein heikles Kapitel. Es war doch eine blöde Einrichtung im preußischen Heer, dass der Unteroffizier oder der junge Leutnant so genannten vaterländischen Unterricht abhielt. Das dumme Zeug war doch nicht zu ertragen. Das militärische Personal wird im Allgemeinen dazu auch nicht befähigt sein. Man kann nicht jeden Unteroffizier und Offizier gleichzeitig als

Lehrer ausbilden. Das wird – ich habe mir oft darüber Gedanken gemacht – sicherlich daran scheitern, dass man nicht das notwendige Personal hat. Ich habe schon einmal darüber nachgedacht, ob man sich nicht, weil man ja Ärzte und was weiß ich alles in der Armee hat, auch Lehrer zulegen sollte. Ich könnte mir vorstellen, dass man das pro Regiment tut. Aber dann müsste man ein Standardwerk schreiben, nachdem diese Leute unterrichten, weil sonst der eine so und der andere so unterrichten würde. Ich habe schon daran gedacht, ob man die Soldaten nach dem Militärdienst in Form von Arbeitsgruppen zusammenbringen sollte, wo Vertreter politischer Parteien ihre Ansichten vortragen würden. Dabei taucht das Problem auf, welche politischen Parteien in Frage kommen, ob z.B. auch die kommunistische Partei. Es taucht weiter das Problem auf, ob kulturellen oder sonstigen Vereinigungen eine solche Möglichkeit gegeben werden soll. Ich muss gestehen, je mehr ich nachdenke, desto verwirrender wird das Problem. Ich bin noch zu keinem Ergebnis gekommen.

Vorsitzender [Erler]: Ich darf vielleicht einen Beitrag dazu leisten. Es gibt ähnliche Diskussionen auf dem Gebiete des Schulwesens. Bei einer Reihe von Pädagogischen Akademien hat es Diskussionen über das Problem des staatsbürgerlichen Unterrichts und der staatsbürgerlichen Erziehung gegeben. Man ist sich ziemlich weitgehend darüber klar, dass es kaum möglich ist, Staatsbürgerkunde als Unterrichtsfach einzuführen, sondern höchstens als Unterrichtsprinzip. Eine bloße Stoffanhäufung, wo irgendwo einmal das Grundgesetz vorgelesen und erläutert wird, tut es nicht. Es kommt auf den Geist der Institution und auf eine möglichst lebendige, sagen wir einmal demokratische, Praxis an, wie sie z.B. auf einigen höheren Schulen auf dem Gebiete der Schülermitverwaltung entwickelt wird. In einer so sehr auf Gehorchen und Befehlen aufgebauten Organisation wie einer Armee ist es natürlich schwierig, ähnliche Gedankengänge durchzuführen. Aber es lassen sich bestimmte Formen des Gemeinschaftslebens in der Truppe entwickeln, die in dieser Richtung einiges tun können. Am wirksamsten wird aber die staatsbürgerliche Erziehung auch in der Truppe vonstatten gehen, wenn man die Truppe möglichst wenig von der übrigen Gesellschaft isoliert, sondern wenn der Soldat in möglichst vielen Beziehungen Teil der Gemeinschaft seines Volkes bleibt. Dann hat er lebendigen Anteil.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn es gelingt, Menschen zu finden, die dafür aufgeschlossen sind!

Abg. **Mellies** (SPD): Man sollte auf keinen Fall einen besonderen Apparat schaffen oder besondere Schulen innerhalb der Truppe einrichten, sondern sollte vielleicht lieber die Bundeszentrale für Heimatdienst³⁴ oder etwas ähnliches

³⁴ Die Bundeszentrale für Heimatdienst – Vorgängerorganisation der Bundeszentrale für Politische Bildung – wurde in Anlehnung an das Bundesministerium des Innern 1952 geschaffen. Sie sollte zur Verbreitung und Festigung des europäischen und demokratischen Gedankens beitragen und über nationale und europäische politische Institutionen aufklären, nicht aber zu parteipolitisch umstrittenen Tagesfragen Stellung beziehen. Sie arbeitete auf föderaler Grundlage. Das Schwergewicht ihrer Arbeit lag in der Verbreitung von Informationsmaterial in allgemeinverständlicher, journalistischer Sprache, ohne einen Zentralverlag oder ein publizistisches Organ. Sie vertrat aber in der Wehrfrage nachhaltig den Standpunkt der Bundesregierung. Die Bundeszentrale für Hei-

einspannen, obwohl ich sagen muss, vor 1933 war es auch nicht vorbildlich. Es muss etwas sein, was von außen kommt. Was von der Truppe ist, ist mit Atmosphäre belastet.

(Schluss der Sitzung: 18 Uhr.)

matdienst ist nicht zu verwechseln mit der Zentrale für Heimatdienst, dem militärischen Planungsstab des *Grafen von Schwerin*, der sich im Jahre 1950 mit dem Aufbau von bundesdeutschen Polizeikräften beschäftigte. Zur Bundeszentrale für Heimatdienst vgl. Jahn, Vertrauen, S. 371-373; zur Zentrale für Heimatdienst vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1 (Beitrag Förster).

9. Sitzung, 8. Oktober 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 9. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen, Bonn, den 8. Oktober 1952«¹. Dauer: 14.41 – 17.54 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Probst, Strauß
– Stellvertreter: Bartram, Eckstein, Heiler, Siebel, Vogel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen) – Stellvertreter:
Diel, Höhne, Merten, Paul (Württemberg), Tenhagen

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin)

DP/DPB: Mühlenfeld

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, Herdeg, Heuseler, von Klewitz, Lankes – Dienststelle Blank:
Blank (Theodor), Barth, Bergemann, Brandstetter, von Claer, Drews, Graf

von Kielmansegg, Holtz, Knieper, Mittelstrass, von Schack – BMI: Deckert,
von Dreising – BMJ: von Grolmann – BMF: Feuerherm, van Hauten – BMWi:
von Boeckh, Schmid, Thieme, Westrick, Unleserlich – BMV: Ter-Nedden – BMVt:
Abicht – BPA: Hamm – BRH: Sabath

Mitglieder des Haushaltsausschusses:

Leuchtgens (DP/DPB)

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Bremen: Breyhan – Hamburg: Glässing – Niedersachsen:
Joachimi

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 9. Sitzung des EVG-Ausschusses am 8. Oktober 1952, 14.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Tagesordnung:

1. Beantwortung der restlichen Fragen zu Referat 3
2. Referat 5: »Wirtschaft, Rüstung, Produktion, Transfer und Außenhandelsfragen«. Referent: Abg. *Gerns* (CDU/CSU); Korreferent: Abg. *Stegner* (FDP)

Der **Vorsitzende**, Abg. *Strauß* (CSU), eröffnet die Sitzung um 14.41 Uhr und stellt einleitend fest, dass Frage 11b noch offen ist:

Was soll für die Weiterbildung der Angehörigen der Streitkräfte geschehen? Bestehen schon Vorstellungen?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Bei dieser Frage muss zunächst auch wie schon bei früheren Fragen zwischen Dienstpflichtigen und freiwilligen Längerdienenden unterschieden werden. Die Dienstpflichtigen – im Rahmen der voraussichtlichen anderthalb Jahre – sollen im Rahmen des Möglichen in der Truppe entsprechend ihrer zivilen Ausbildung verwendet werden, indem man also versucht, die Leute dorthin zu setzen, wo sie entsprechend ihrer zivilen Ausbildung – auch der zukünftigen – verwendet werden. Bei freiwillig Längerdienenden sollen diejenigen, die weniger als zwölfjährige Dienstverpflichtungen übernommen haben, Zeit und Gelegenheit erhalten, sich auf einen Zivilberuf vorzubereiten, in besonderen Kursen, Nachmittagskursen, Abendkursen, Selbststudium, Zurverfügungstellung entsprechender Literatur usw. Sie sollen – das ist der wesentliche Unterschied zu früher, und dazu bedarf es dann der Mithilfe der entsprechenden zivilen Stellen – Gelegenheit erhalten, eine Abschlussprüfung vor den zuständigen zivilen Stellen abzulegen. Es besteht die Absicht, soweit sich das mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren lässt, Spezialistenlaufbahnen zu schaffen, den Merkmalen z.B. einer zivilen Handwerkerlaufbahn entsprechend, wobei die Prüfungen vor den zuständigen zivilen Gremien abzulegen wären, auch wenn der Betreffende noch Soldat ist. Die Vorbereitung auf die Gesellen- und Meisterprüfung soll wieder in Kursen und im Selbststudium erfolgen. Das bezog sich also auf diejenigen, die nicht volle zwölf Jahre oder länger dienen.

Die so genannten längerdienenden Freiwilligen, die sich auf zwölf Jahre verpflichtet haben, also im Allgemeinen die Unteroffiziere, sollen im elften und zwölften Dienstjahr Gelegenheit zu einer Ausbildung in freiberuflichen Betrieben oder auch bei Behörden bekommen. Dem entspräche es, für einen Teil der nach zwölf Dienstjahren Ausscheidenden die Möglichkeit zu schaffen, einen Beruf in einer Beamtenlaufbahn zu ergreifen. Für diejenigen Berufsunteroffiziere, die – das werden Ausnahmefälle sein; aber es wird sie wohl geben – über zwölf Jahre hinaus dienen, gilt für die Ausbildung dasselbe. Dazu sollte aber auch noch ein besonderer Anspruch auf Versorgung kommen. Es ist klar, dass die beiden zuletzt genannten Regelungen wie viele andere der normalen Gesetzgebung bedürfen.

Abg. **Blank** (FDP): Ist an eine Zivilversorgung nach alter Art gedacht?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Nein, alter Art nicht. Man muss aber sagen: Eine Möglichkeit müsste eröffnet werden, jedoch nicht in der früheren Form.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn ich die letzte Antwort richtig verstanden habe, bedeutet das, dass man sich von der Überzeugung leiten lässt, dass das Heer oder die

Verteidigungsgemeinschaft nicht nur die Verwaltung schützt, sondern das ganze Volk einschließlich der Wirtschaft,

(Oberst a.D. *Graf von Kielmansegg*: Richtig!)

so dass die abgehenden Berufssoldaten in den Stand gesetzt werden sollen, ihr Unterkommen nicht nur wie früher im öffentlichen Dienst, sondern nach Möglichkeit auch in anderen Berufen zu finden.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das ist der Grundgedanke.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich möchte es ganz knapp so formulieren: Wir wollen unter allen Umständen verhüten, dass jeder Unteroffizier nach zwölf Jahren als Beamtenanwärter dasteht.

Vorsitzender: Dann ist eine Frage zum Protokoll über die Besoldungsgrundlagen offen. Dort heißt es:

Was meint Art. 2 mit »Lebensstandard«?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Der in Art. 2 des Besoldungsprotokolls gebrauchte Ausdruck »Lebensstandard« ist nur in Verbindung mit dem ersten Satz des Artikels verständlich. Dieser erste Satz sagt aus, dass der gezahlte Sold nicht ausschließlich den Charakter einer Vergütung für geleistete Dienste haben kann. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Dienst als Soldat eine staatsbürgerliche Pflicht ist, die hinsichtlich der Bezahlung nicht mit den Möglichkeiten eines freien Berufs verglichen werden kann. Der Nachsatz soll zum Ausdruck bringen, dass ein Berufssoldat als Staatsdiener eine Besoldung beanspruchen kann, die der von ihm wahrgenommenen staatlichen Aufgabe entspricht.

Vorsitzender: Ich erinnere mich, dass vor längerer Zeit ein alter Besoldungssachverständiger der deutschen Marine, dessen Erfahrungen in die Zeit des Ersten Weltkriegs zurückreichen, bei mir einige Punkte angeschnitten hat. Mir sind noch zwei Fragen in Erinnerung. Er hat erstens die Frage aufgeworfen, ob man nicht eine Besoldungsregelung schaffen könnte, die z.B. dem älteren Feldwebel, Oberfeldwebel oder Hauptfeldwebel – wenn diese Begriffe beibehalten bleiben –, der ja Familie hat, einen sozialen Stand ermöglichen würde, und zwar aufgrund einer Bezahlung, die zum mindesten der eines Oberleutnants in mittleren Dienstjahren gleichkäme. Die zweite Frage ging dahin, ob man nicht z.B. bei der Panzerwaffe einen Panzerfahrer oder einen Funker unter Umständen trotz Verwendung als einfachen Panzerfahrer oder Funker bis zum Oberfeldwebel aufrücken lassen könnte, um einen solchen Mann als Spezialisten zu behalten und ihm trotzdem für diese zwölf Jahre eine Existenz zu geben. Bestehen darüber Ihrerseits irgendwelche Ansichten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Frage geht dahin: Kann man jemanden, der militärische Funktionen auszuüben hat, wozu er an und für sich keinen militärischen Dienstgrad zu haben braucht, wenn er das lange Zeit macht, nicht zu einem militärischen Dienstgrad befördern, der ihm damit auch ein besseres Einkommen ermöglicht? Hier sind wir ja im Accord spécial oder im Vertrag an die Relationszahlen gebunden, die festliegen: das Kontingent, soundso stark, hat soundso viel Prozent Offiziere, soundso viel Prozent Unteroffiziere und soundso viel Längerdienende. Wir sind hier nicht völlig frei und können nicht beliebig ausweichen.

Was nun die Besoldung an sich betrifft, z.B. die Frage, wie hoch das Dienstinkommen eines Unteroffiziers oder Feldwebels sein muss, der mehr Dienstjahre hinter sich hat, älter geworden ist, eine Familie hat, so handelt es sich hier um eine Frage, über die ich schon einmal in diesem Ausschuss gesagt habe, dass wahrscheinlich eine Regelung so leicht nicht gefunden werden kann, nämlich die europäische Besoldungsordnung. Die Auffassungen sind unterschiedlich, und ich weiß genau, dass es eine Reihe von Vertretern gibt – auch in meiner eigenen Delegation –, die durchaus die Auffassung vertreten, man würde eine solche europäische Besoldungsordnung bis zum In-Kraft-Treten der Verträge oder jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es notwendig wäre, in absehbarer Zeit zustande bringen. Meine Auffassung ist nach den Erfahrungen, die ich bis jetzt gesammelt habe, eine andere. Wenn es aber nicht zu einer europäischen Besoldungsordnung kommt, dann können ja nur die jeweiligen nationalen Besoldungsordnungen gelten, wobei im Zweifel jedenfalls in Deutschland keine besteht. Die Juristen behaupten – ich will das auf den Rechtsgehalt hin hier nicht prüfen –, dass die deutsche Besoldungsordnung im Jahre 1945 untergegangen sei. Nun erhebt sich die Frage: Was wäre zu tun, wenn es keine europäische Besoldungsordnung bis zu dem Zeitpunkt gibt, wo Deutschland Soldaten stellt? Die müssen doch wissen, was sie bekommen, wenn sie sich in diesem Handwerk betätigen. Wir müssen also zu diesem Zweck dann eine deutsche Besoldungsordnung wieder schaffen. Hierüber haben mehrere Besprechungen zwischen dem Finanzminister und mir² stattgefunden. Das Problem ist aber noch nicht abgeschlossen; ich habe Samstag wieder eine Besprechung mit ihm. Ich habe mich persönlich auf den Standpunkt gestellt, man müsse dann die alte Besoldungsordnung C vom Jahre 1927³, die für das Militär in Deutschland

² Gemäß einer Gesprächsnotiz des Bundesfinanzministeriums fand am 31.10.1952 eine Besprechung zwischen *Blank*, *Schäffer* und anderen Teilnehmern, unter ihnen auch Professor *Oeftering*, über die Besoldung des Militärpersonals bei der EVG statt. Es wurde nur diese Aufzeichnung über eine Besprechung nach der 9. Sitzung des EVG-Ausschusses aufgefunden; der Wortlaut der Niederschrift lässt jedoch darauf schließen, dass bereits zu früheren Zeitpunkten Besprechungen stattgefunden haben. BA, B 126/51517, Bundesministerium der Finanzen (BMF), Ministerbüro *Schäffer*, Mai 1952–März 1953 (Verteidigungsbeitrag), S. 1 f.

³ Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16.12.1927 regelte einheitlich die Gebührenansprüche aller planmäßigen Reichsbeamten und Soldaten der Reichswehr: »Die Soldaten der Wehrmacht werden, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, wie die planmäßigen Beamten besoldet.« RGBl. 1927, T. I., S. 349–484, hier S. 349. Die Gebührensätze setzten sich zusammen aus dem Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuss, den Kinderzuschlägen und verschiedenen Zulagen. Die Höhe der Grundgehälter ergab sich bei Soldaten aus der dem Gesetz zugefügten Anlage 3 der Besoldungsordnung C. Ebd., S. 391 f. Die Besoldungsordnung C staffelte sich in insgesamt 22 Besoldungsgruppen, beginnend mit der Gruppe 1 für den Chef der Heeresleitung, den Chef der Marineleitung, für Generale (nicht Generalleutnant und -majore) sowie Admirale; die unterste Besoldungsgruppe war die für Schützen und Matrosen (22). Die Hälfte aller Besoldungsgruppen variierten in der Höhe des Grundgehaltes, das abhängig von der Dienstaltersstufe war. Zusätzlich legte die Besoldungsordnung C die Kategorie des Wohnungszuschusses fest, der sich in sieben Ortsklassen gliederte. Ebd., Paragraph 9–13, sowie Anlage 4, S. 350 f. und S. 393. Für Beamte und Soldaten einheitlich geregelt war der unabhängig von der Anzahl an Kindern festgelegte Kinderzuschlag. Ebd., Paragraph 14, S. 351. Das Reichsbesoldungsgesetz, das rückwirkend zum 1.10.1927 in Kraft trat, blieb mit nahezu 40 Änderungen und Ergänzungen (für Soldaten gerade im Bereich der Zulagen) bis nach dem Zweiten Weltkrieg gültig. Zur Entwicklung des Reichsbesoldungsgesetzes nach 1930 vgl. Absolon, Wehrgesetz, S. 295–309, hier S. 295.

gegolten hat, zunächst einmal durch einen Gesetzgebungsakt in Kraft setzten. Ich kenne nicht die Ansicht des Herrn Bundesfinanzministers; aber die Ansicht seiner Sachbearbeiter war, zu diesem Zwecke eine andere Besoldungsordnung zu erarbeiten, die von der früheren Besoldungsordnung C abweicht. Die Vorschläge, die uns da gemacht worden sind – es sind wohlgemerkt noch nicht Vorschläge, unter die der Minister seinen Namen gesetzt hat, sondern sie sind auf der Referentenebene besprochen worden –, sehen eine wesentliche Verschlechterung in vielen Sparten gegenüber der alten Besoldungsordnung C vor. Aber das wäre ja nachher eine Frage, die, falls wir in die Notwendigkeit versetzt werden, dem Parlament eine Besoldungsordnung vorzulegen, dann das Parlament zu entscheiden hätte. Ich stehe jedoch auf dem Standpunkt, dass man die Besoldungsordnung C vorübergehend in Kraft setzen müsste: denn sie ist so alt wie die Besoldungsordnung der Beamten in Deutschland. Sie ist damals auf die besonderen Bedürfnisse des Militärs zugeschnitten worden. Sie ist seit der Zeit bis 1945 unverändert in Kraft geblieben, und ich glaube nicht, dass es möglich sein wird, jemandem z.B. zu sagen: Sie können wieder eintreten; Sie können wieder Major werden; aber diesmal müssen Sie das etwas billiger tun als damals. Denn die Gehälter auch der Offiziere in der Besoldungsordnung C standen in einer gewissen Relation zu den etwa vergleichbaren Beamten.

Wir erleben jetzt schon Folgendes. Wir brauchen, wie ich hier mehrfach darge-
tan habe, eine Reihe von hochqualifizierten Offizieren als militärische Sachbear-
beiter für die Verhandlungen in Paris. Dabei stellen wir fest, dass diejenigen Leute,
die man in ihrem Beruf als besonders tüchtig ansprach, von denen uns bekannt
geworden ist, dass sie früher auf diesem oder jenem Gebiet besonderes geleistet
hätten, und um die wir uns bemüht haben, nur sehr schwer zu gewinnen sind, weil
gerade diese Leute – und vor allem die jüngeren, die ganz jung irgendwie noch
einen Beruf neu erlernt haben, studiert haben oder irgendwas, und in der mittleren
Altersklasse etwa die Leute bis zum 35., 40. Lebensjahr usw. – zum Teil, wenn sie
früher in ihrem Beruf etwas geleistet haben, was über den Durchschnitt hinausging,
auch inzwischen entsprechende Stellungen in der Industrie gefunden haben. Ein
einziges Beispiel: Ich habe mich persönlich um einen Mann bemüht, der für ein
ganz bestimmtes Aufgabengebiet als einer der Qualifiziertesten in der ehemaligen
Wehrmacht angesprochen wurde, der auch nach der charakterlichen, politischen
und sonstigen Seite ein Mann war, der durchaus in den Rahmen gepasst hätte, den
wir jetzt aufzubauen beabsichtigen. Dem konnte ich natürlich nur eine Stellung
nach der TO A Besoldungsgruppe I bieten, während ihm seine Firma am gleichen
Tage eine Stellung als Prokurist mit 2500 DM anbot. Ich halte es für eine Illusion,
zu glauben, dass wir an Stelle der alten Besoldungsordnung C nunmehr anlässlich
des Widerentstehens von Militär, wenn es dahin kommt, diese Besoldungsordnung
in einem nach unten revidierten Niveau einführen könnten; dann würden wir nie-
mals die Kräfte bekommen, deren wir bedürfen.

Vorsitzender: Die nächste Frage lautet:

Wie ist die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der zum Wehrdienst Einberu-
fenen gedacht?

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Die kommende deutsche Gesetzgebung wird über die Einzelheiten des Einflusses des Wehrdienstes auf die arbeitsrechtlichen Verhältnisse zu entscheiden haben. Dabei wird davon auszugehen sein, dass der Wehrpflichtige, der zur Verteidigung von Freiheit und Demokratie Kraft und Zeit geopfert hat, nach seiner Entlassung nicht arbeits- und brotlos auf der Straße stehen soll. Man wird deshalb an folgende Grundsätze anknüpfen müssen, die früher teils für Übungen, teils für die Einberufung im Jahre 1939 geschaffen worden sind. Diese Grundsätze sind, kurz zusammengefasst, etwa Folgende: Bestehende arbeitsrechtliche Verhältnisse werden durch die Einberufung nicht beendet. Allerdings ruhen während der Zeit, in der Wehrdienst geleistet wird, die Rechte und Pflichten sowohl des Arbeitgebers wie auch des Arbeitnehmers. Für den Arbeitgeber wird man das Verbot, den Arbeitnehmer aus Anlass seiner Einberufung zu kündigen, vorsehen müssen. Nach der Entlassung muss in der Regel der Arbeitnehmer auf den alten Arbeitsplatz zurückkehren können. Wo dies einmal ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, etwa weil inzwischen der Betrieb stillgelegt worden ist oder der Arbeitgeber Konkurs gemacht hat, wird eine bevorzugte Unterbringung für den Arbeitnehmer vorzusehen sein. Die Wehrdienstzeit wird bei Berechnung des Tariflohns und des Urlaubs auf die Zeit der Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen sein, wenn man den, der Wehrdienst geleistet hat, nicht unverdient schlechter stellen will. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass man, wenn man diese Grundsätze annimmt, auch den Handelsvertreter dem Arbeitnehmer gleichstellt und dass man ferner für Beamte eine entsprechende Regelung trifft.

Vorsitzender: Es wird im Einzelnen noch darüber zu sprechen sein; aber das scheint die allgemeine Richtlinie zu sein.

Abg. **Merten** (SPD): Ich habe die Zusatzfrage, wie die Versorgung der Familie während dieser Zeit gedacht ist; denn das hängt eng damit zusammen. Wenn die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers ruhen, werden Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis nicht mehr erwachsen. Wie ist es während dieser Zeit mit der Versorgung der Familie?

Vorsitzender: Die Frage ist von Wichtigkeit bei einem Neunzehnjährigen, der der einzige Ernährer seiner Eltern oder seiner Mutter ist, oder bei einem älteren Familienvater, der zu einer Reserveübung einberufen wird.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Es ist vorgesehen, dass hier, wie es schon während des Ersten Weltkriegs war und erst recht während des Zweiten, die Einkünfte, die dem eingezogenen Soldaten aus der bisherigen Arbeitsstelle entfallen, aus staatlichen Mitteln etwa nach Art eines Familienunterhalts zufließen. Jedenfalls kann man dem zivilen Arbeitgeber, der das Opfer bringt, einen Mann für einige Zeit aus dem Arbeitsverhältnis zwar nicht zu entlassen, aber auf seine Arbeitskraft zu verzichten, wohl schwerlich zumuten, dass er das Gehalt weiter bezahlt. Also muss der Staat in den Fällen, in denen es notwendig ist, in irgendeiner Form dafür einspringen.

Vorsitzender: Würden Zahlungen dieser Art auf den deutschen Finanzbeitrag zur EVG fallen oder auf den deutschen Soziallastenanteil?

Abg. **Merten** (SPD): Geht das aus dem nationalen Topf oder dem europäischen Topf?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Für meine Begriffe ohne jeden Zweifel; denn auf den Verteidigungsbeitrag ist beispielsweise anrechnungsfähig, was wir an Militärpensionen usw. zahlen. Über den Fall ist nicht gesprochen; aber da alle Staaten das gleichliegende Interesse hätten, die auch etwas für ihre Leute tun müssen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es dann ein Posten wäre, der in dem finanziellen Verteidigungsbeitrag seine entsprechende Verrechnungsfähigkeit fände.

Vorsitzender: Kann ich Ihrem ersten Satz entnehmen, dass in Zukunft auch der Teil der Leistungen an 131er⁴, der auf ehemalige Soldaten entfällt, im Rahmen des EVG-Finanzbeitrags geleistet wird?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein, sondern die –

Vorsitzender: Oder die neuankommenden?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): – die neuankommenden.

Vorsitzender: Nun die letzte Frage aus dem Komplex 3:

Ist Bestrafung mit Disziplinarfreiheitsstrafen beabsichtigt? Welche Verbesserungen gegenüber früher sind vorgesehen?

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Das Parlament wird auch in diesem Fall das entscheidende Wort zu sprechen haben, nämlich ob die Verhängung von Freiheitsentziehung als schärfstes disziplinares Mittel zur Anwendung kommen soll. Für den Fall, dass die Legislative diese Frage grundsätzlich bejaht, schwebt der Dienststelle folgende Regelung vor: Wenn kleine Disziplinarstrafen erfolglos waren, wird das letzte Mittel – aber auch wirklich das Letzte soll es sein – die Freiheitsentziehung sein. Hierbei ist es selbstverständlich, dass dieselbe Straftat einheitlich für alle Dienstgrade Platz greifen soll. Man wird also nicht mehr den Offizier mit Stubenarrest und den Mann mit geschärftem Arrest bestrafen.

Die Strafverhängung soll nach den Vorstellungen der Dienststelle künftig keinesfalls mehr der Kompaniechef vornehmen, sondern der Bataillonskommandeur, eine ältere Persönlichkeit also, die durch größere Lebenserfahrung und Truppenerfahrung ein größeres Verständnis für den Einzelfall garantieren wird. Schon diese Verlagerung der Bestrafung vom Kompaniechef auf den Bataillonskommandeur wird uns mit Sicherheit dem Ziel näherbringen, die Zahl der Disziplinarbestrafungen auf ein Minimum herabzusetzen. Bei jeder Freiheitsentziehung muss nach dem

⁴ Art 131 GG: »Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8.5.1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8.5.1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkraft-Treten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelungen Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.« BGBl. 1949, S. 17. Das »Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen« trat am 1.4.1951 in Kraft. BGBl. 1951, T. I, S. 307–322; hierzu auch: Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse; zur sozialen Lage der Soldaten und ihrer Angehörigen und den ersten gesetzlichen Regelungen nach Art. 131 vgl. auch Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 635–656 (Beitrag Meyer).

Grundgesetz – Art. 104 – der Richter eingeschaltet werden. Wie und in welcher Form dies zu geschehen haben wird, ist gleichfalls eine Frage, die die Gesetzgebung noch beschäftigen wird. Schon die Tatsache der Einschaltung des Richters stellt aber sicher, dass der disziplinäre Freiheitsentzug wirklich das letzte Mittel ist, um die Aufrechterhaltung der Ordnung sicherzustellen.

Schließlich wird noch zu erwägen sein, ob man die disziplinären Strafen jeweils, wie es früher war, sofort vollstrecken muss, oder ob es nicht möglich sein wird, ähnlich wie bei kriminellen Strafen, die Strafe mit Bewährungsfrist auszusetzen und bei guter Führung während einiger Zeit die Strafe unverbüßt zu lassen.

Vorsitzender: Das scheint mir eine Rechtsfrage zu sein, ob eine europäische einheitliche Disziplinarstrafordnung ohne Zustimmung der nationalen Parlamente erlassen werden kann.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Im Vertrag ist festgelegt, dass eine europäische Disziplinarstrafordnung geschaffen werden soll und dass sie durch die Parlamente ratifiziert werden soll. Auf diese Selbstverständlichkeit ist in diesem Punkt noch ausdrücklich hingewiesen. Nur wenn die europäische Disziplinarordnung nicht rechtzeitig fertig werden sollte, dann wird auch an das deutsche Parlament die Frage herantreten, ob man für eine Übergangszeit eine deutsche Disziplinarordnung benötigt.

Vorsitzender: Nach der praktischen Erfahrung, die wir alle auf diesem Gebiet aktiv und passiv oder mehr passiv als aktiv genossen haben, ist ja, glaube ich, hier eine Frage fast noch wichtiger als die grundsätzliche Entscheidung: Disziplinarfreiheitsstrafe oder nicht? Meine persönliche Meinung ist, dass eine Disziplinarordnung niemals auf Freiheitsstrafen verzichten kann, dass aber die Anwendung sehr maßvoll geschehen soll. Die Strafbücher sollen regelmäßig von vernünftigen Vorgesetzten kontrolliert werden, und Strafgewalt soll nicht in die Hände von jungen Leuten gelegt werden, die keine Ahnung davon haben, wie man Menschen behandeln muss. Wichtiger noch ist mir aus der eigenen Praxis die Frage, ob man eine Möglichkeit hat, grundsätzlich mit Nebenstrafen aufzuräumen, die von unzuständigen Vorgesetzten sozusagen als Ergänzung verhängt werden, etwa so: der Mann, der drei Tage Arrest bekommen hat, kriegt anschließend an vier Sonntagen Wache, damit er nicht vergisst, warum er die drei Tage Arrest bekommen hat. Der Grundsatz »Ne bis in idem« ist beim Militär ja beinahe ständig verletzt worden.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Wir hoffen, es im inneren Gefüge zu erreichen, dass derartige Übergriffe gerade von unteren Dienstgraden unterbunden werden können.

Vorsitzender: Diese Nebenstrafen, die durchweg von unzuständigen Leuten und eigentlich auch ohne Unterlagen verhängt worden sind, sollten nach meiner Auffassung endgültig, und zwar auch unter massiven Maßnahmen gegenüber solchen Vorgesetzten, in Wegfall kommen. Entspricht das auch –?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Durchaus.

Abg. **Gleisner** (SPD): Allein die Feststellung, dass so etwas nicht mehr vorkommen soll, genügt mir nicht. Es liegt im Wesen der militärischen Einheit, in der Subordination und vor allem in der Tradition so stark begründet, dass hier, glaube ich, doch wohl etwas konkreter formuliert werden muss. Selbst dann, wenn der

Kommandeur eines Regiments der Disziplinarvorgesetzte aller ist und der Kompanie- oder Batteriechef den Tatbericht erstattet oder die Bestrafung beim Regimentskommandeur erbittet, wird der Regimentskommandeur gerade dann, wenn er das Verschulden dieses Mannes in ein Verhältnis zum Vorgesetzten und der Dienstführung durch den Vorgesetzten bringt, in der Regel dem Vorgesetzten eine verpassen. Es war aber bisher so: Gezahlt wurde immer unten, wenn der Wechsel oben ausgestellt war, und der Kompaniechef wird die Zigarre, die er von seinem Regimentskommandeur kriegt, in entsprechenden Dosen unten weiter verteilen. Nur mit dem Hinweis, dass das nicht mehr möglich sein soll, scheinen mir in der Disziplinarordnung die Dinge keineswegs umfassend geklärt zu sein. Ich würde bitten, dass das etwas präziser formuliert wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, dass man das sehr konkret beantworten kann. Wenn ein Referent gesagt hat, wir hofften, dass das so komme, dann hat er damit zum Ausdruck bringen wollen, dass in jedem Fall das entscheidende Wort über die Gestaltung einer solchen Disziplinarordnung, über das ganze Problem des inneren Gefüges das Parlament zu sprechen hat. Der Tatsache, dass untergeordnete Dienstgrade – wo »untergeordnet« nach oben aufhört, kann man ununtersucht lassen – ihre Machtbefugnisse dazu benutzen, die Untergebenen zu schikanieren, muss man dadurch Rechnung tragen, dass man eben in dieser Disziplinarordnung gerade diese Vorgesetzten mit Strafe bedroht, wenn sie einen Mann in dieser Form schikanieren, was ja doch immer mit der Absicht geschah, sich hier eigene Disziplinarstrafbefugnisse anzumaßen, die an sich in der Disziplinarordnung nicht gegeben waren. Solche Bestimmungen werden wir einarbeiten müssen.

Auf eine Frage von Abg. *Erlner* (SPD) teilt der **Vorsitzende** mit, dass aufgrund einer am Vortage stattgefundenen Besprechung beim Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses⁵ es als wünschenswert bezeichnet worden sei, zur Vereinfachung des Verfahrens auch für die spätere Berichterstattung den Referenten des Auswärtigen Ausschusses und eventuell den Vorsitzenden und den Assistenten eines mitbefassten Ausschusses an den Beratungen teilnehmen zu lassen, d.h. gegenwärtig Abg. *Naegel* als Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und Abg. *Dr. Semler* als Berichterstatter innerhalb des Auswärtigen Ausschusses.

Auf eine weitere Frage von Abg. *Erlner* (SPD) stellt der **Vorsitzende** fest, dass für die Anwesenheit des Abg. *Dr. Leuchtgens* nach Abschluss der den Haushalt betreffenden Beratungen keine Voraussetzung mehr gegeben sei.

Abg. **Erlner** (SPD): Ich habe eine Frage, bei der ich nicht weiß, wo wir sie am besten beantworten lassen. Ich habe mir das Militärreferat nachträglich noch einmal angesehen. Eigentlich gehört sie zum Thema der Wehrpflicht; aber in der ganzen Debatte hat bei uns niemand daran gedacht. Sie hängt mit der Wehrüberwa-

⁵ Bei der Besprechung handelte es sich vermutlich um eine Sitzung der Vorsitzenden aller mit dem Vertragswerk befassten Ausschüsse (Auswärtiger Ausschuss, Finanz-, Haushalts-, und Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaftspolitik, Gesamtdeutscher Ausschuss sowie der EVG-Ausschuss), die auch der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses, *Carlo Schmid* (SPD), im Auswärtigen Ausschuss am 8.10.1952 erwähnt. Siehe stenographisches Protokoll der Sitzung, in: Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 99, S. 1105.

chung zusammen. Vielleicht kann die Frage heute beantwortet werden: Wenn die Wehrpflicht durch diesen Vertrag in der Bundesrepublik eingeführt wird, – welche Staatsbürger fallen dann unter die Wehrpflicht? Es gibt ja keine Bundesbürgerschaft; es gibt nur eine deutsche Staatsbürgerschaft. Z.B. Berliner, die sich hier aufhalten, Saarländer, die sich hier aufhalten, Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone, die sich hier aufhalten, genau so, – fallen sie unter die Wehrpflicht? Wie ist es umgekehrt, wenn man eine Art Ersatzstaatsbürgerschaft schafft – auch rein zahlenmäßig ist es ja wichtig, ob man das Berliner Potenzial dabei hat oder nicht – und sagt, dass nur solche deutschen Staatsbürger der Wehrpflicht unterliegen, die zu einem bestimmten Stichtag in der Bundesrepublik ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben? Wie ist es dann mit denjenigen Bundesbürgern, die ihren Wohnsitz verlegen? Ins Ausland konnte man nur gehen, wenn man sich mit seinem Wehrüberwachungsorgan vorher dahin verständigt hatte, dass keine Bedenken dagegen bestanden, wenn man beurlaubt wurde oder erst die Wehrpflicht ableistete. Ist dann plötzlich eine Fahrt nach Berlin im Sinne der Wehrüberwachung eine Fahrt ins Ausland? Muss man sich dann vorher beim Wehrmeldeamt abmelden usw.? Mich interessiert es technisch.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, Herr Kollege *Erler*, man kann das ganz präzise beantworten. Darf ich Sie bitten, Art. 12 des Militärprotokolls aufzuschlagen. Da heißt es in § 1: »Jeder männliche Staatsbürger der Mitgliedstaaten.« Ich darf hier aufhören. Mitgliedstaat der EVG ist unzweifelhaft nur die Bundesrepublik. Also welcher Personenkreis erfasst wäre, ist hier klar. Nur die Bundesrepublik, so wie sie durch die Gesetzgebung, durch die verfassungsmäßigen Institutionen repräsentiert wird, ist Mitglied der EVG geworden.

Abg. **Erler** (SPD): Aber damit gibt es eine Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik, die es sonst nirgendwo gibt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): »Jeder männliche Staatsbürger der Mitgliedstaaten muss den Wehrdienst persönlich ableisten, außer bei körperlicher oder geistiger Untauglichkeit« usw. »Weitere Ausnahmen ergeben sich aus Sonderbestimmungen in der Verfassung oder in den Gesetzen der Mitgliedstaaten.« Es käme also darauf an, welche Ausnahmen wir in unserem Wehrgesetz festlegen wollten. Wir werden nämlich vor der Tatsache stehen, dass wir in Berlin nicht rekrutieren können. Das scheint mir ohne weiteres klar zu sein. Berlin ist ja aus all den Verträgen herausgehalten worden, und zu unserem großen Schmerz ist Berlin nicht Teil der Bundesrepublik. Sie wissen ja, wie wir uns da sehr häufig helfen, um doch an Gesetze, die wir hier erlassen, eine Angleichung zu finden. Ich bin sicher, dass wir ein Wehrgesetz niemals auf Berlin ausdehnen könnten, um den Berliner Bürger zum Wehrdienst bei uns zu verpflichten. Das würde wahrscheinlich auch politisch nicht erwünscht sein; denn das würde den Russen unter Umständen gewisse Handhaben geben. Aber ich bin nicht sicher, ob nicht eine Reihe Berliner kommen und sagen würden: Wir wollen freiwillig in dieser Wehrmacht Dienst leisten. Ich könnte mir vorstellen, dass in Berlin – ich will einmal von den zwanzigjährigen Leuten absehen – eine Reihe von Menschen leben, die ihren alten Beruf wieder ergreifen wollen. Wie wir der Frage Rechnung tragen, wäre bei dem von uns zu

erlassenden Wehrgesetz zu überlegen. Ich bin aber sicher, dass sich dieser Vertrag nur auf das Gebiet und die Staatsbürger der Bundesrepublik erstreckt.

Abg. **Erler** (SPD): Und wie ist es, wenn – ich sage absichtlich nicht: Staatsbürger der Bundesrepublik, weil ich mich noch nicht damit abfinden kann, dass wir plötzlich keine deutschen Staatsbürger mehr sind, sondern bundesrepublikanische Staatsbürger; wir haben bisher konsequent daran festgehalten, dass die Staatsbürgerschaft eine einheitliche deutsche Staatsbürgerschaft ist.

Vorsitzender: Da müsste z.B. auch für Flüchtlinge aus der Ostzone ein Einbürgerungsakt vorgenommen werden.

Abg. **Erler** (SPD): Eben! Das Notaufnahmegesetz⁶ geht davon aus, dass es nur eine Ausnahmeregelung gegenüber der Freizügigkeit aller Deutschen ist. Das war seinerzeit die verfassungsrechtliche Grundlage für das Notaufnahmegesetz. Wir haben gerade die Debatten um die Freizügigkeit für die deutschen Staatsbürger innerhalb Deutschlands hier gehabt. Deshalb ist es doch bedenklich, wenn jetzt plötzlich der Staatsbürger der Bundesrepublik auftaucht. Das ist eine neue staatsrechtliche Institution. Wir wollen das nur festhalten. Es wird nicht Sache unseres Ausschusses sein können, die politischen Konsequenzen weiter zu durchdenken. Wir haben den Sachverhalt festgehalten. Vielleicht teilen wir das Ergebnis dieser Feststellungen einmal dem Rechtsausschuss⁷ mit, damit er sich darüber Gedanken machen kann, wie er da irgendwelche Auswege findet. – Aber nun die Frage der Wehrüberwachung. Was muss ein Bundesrepublikaner tun, der seiner Wehrpflicht noch nicht genügt hat, wenn er seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt, wenn er als junger Beamtenanwärter oder als Beamter an das Bundesverwaltungsgericht nach Berlin versetzt wird? Ist der Ihnen damit entwischt?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Frage müssen wir uns beim Wehrgesetz überlegen, wenn wir die Wehrüberwachung zu regeln haben. Da müssen wir festlegen, bis zu welchem Lebensjahr der Mann als zur Reserve soundso gehörend gilt.

Abg. **Erler** (SPD): Damit besteht doch die Gefahr, dass vom Standpunkt der Wehrüberwachung her Teile des deutschen Staatsgebiets militärtechnisch Ausland werden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): »Militärtechnisch Ausland« möchte ich nicht sagen. Ich möchte bestenfalls sagen: nicht mehr Vertragsgebiet; denn das Vertragsgebiet ist ja klar umrissen.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn ein Deutscher innerhalb Deutschlands nach einem andern Ort fahren will und dazu nicht nur den Pass der Besatzungsmächte braucht, weil dieser uns aufgezwungen ist, sondern sich beim Wehrmeldeamt beurlauben

⁶ Das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22.8.1950 bildete die Grundlage für das Verwaltungsverfahren gegenüber Übersiedlern aus der DDR. Diese benötigten demnach eine besondere Aufenthaltserlaubnis, die jedoch niemandem versagt werden durfte, dessen persönliche Freiheit sowie Leib und Leben in Gefahr waren oder der aus anderen zwingenden Gründen die DDR verlassen hatte. BGBl. 1950, S. 367 f.

⁷ Die Problematik der Staatsbürgerschaft in Zusammenhang mit dem Art. 12 des Militärprotokolls zum EVG-Vertrag (Wehrpflicht) wurde in der 216. Sitzung (10.11.1952) des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht erörtert. BT ParlA, Ges.Dok., I/545-548, A 7, lfd. Nr. 21, S. 12-23. Zum Art. 12 des Militärprotokolls des EVG-Vertrages: Protokoll der 2. Sitzung, S. 75, Anm. 19.

lassen muss, dann bekommt diese Reise doch den Charakter der Auslandsreise; also eine Art militärisches Ausland.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Stehen Sie etwa auf dem Standpunkt –

Abg. **Erler** (SPD): Ich stehe auf gar keinem Standpunkt; ich will nur wissen, wie es ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Stellen Sie sich für einen Augenblick vor, dass jemand hier beim Militär war und Gelegenheit gehabt hat, Einblick in manche Dinge zu bekommen. Würden Sie nicht der Meinung sein – obwohl auch ich noch nicht weiß, wie man das regeln muss –, dass es uns nicht gleichgültig sein kann, wenn der morgen in die Ostzone reist und wir unter Umständen nicht wissen, was er dort täte und wie er dieses oder jenes verwerten würde?

Abg. **Erler** (SPD): Das liegt alles in der von uns lang und breit auch politisch diskutierten Richtung, dass den Verträgen eine gewisse Tendenz innewohnt, mit der Schaffung der Militärorganisation einen weiten Riss zu ziehen. Ich komme darüber nicht ganz hinweg; aber wir nehmen es mal zur Kenntnis.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Hier ist eine präzise Frage gestellt worden, die, wenn ich mich recht entsinne, gerade den Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen oder den Ausschuss von Herrn Kollegen *Schmid* beschäftigt, nämlich die Frage, ob diese Verträge nicht eine Wiedervereinigung Deutschlands erschweren⁸.

Abg. **Erler** (SPD): Meine Frage liegt auf einer anderen Ebene. Es ist nicht die Frage, ob die Wiedervereinigung damit erschwert oder verhindert wird, sondern es handelt sich darum, dass die deutschen Staatsbürger in ihrer Bewegungsfreiheit in Deutschland noch weiterhin durch die Wehrorganisation, die entsteht, beschränkt werden und dass es außer der normalen deutschen Staatsbürgerschaft vom Standpunkt der wehrpolitischen Notwendigkeiten her dann eben eine Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik gibt, die es sonst nirgends gibt. Das ist eben der Sachverhalt, und den müssen wir einmal zur Kenntnis nehmen. Ich möchte, damit wir jetzt nicht weiter diskutieren, also nochmals bitten, diesen Teil des Protokolls dem Rechtsausschuss zu seiner Unterrichtung zu schicken, damit er sich mit dieser Frage der Staatsbürgerschaft befasst.

Der **Ausschuss** beschließt demgemäß.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich habe kürzlich die Frage nach dem geistigen Fundament der Wehrmacht, nach der ideologischen Grundlage, nach den Kriegsartikeln gestellt. Die Frage gehört eigentlich zu dem inneren Gefüge, zu dem Problemkomplex 3. Mir liegt nichts daran, dass das jetzt behandelt wird. Ich möchte nur nicht, dass die Frage in Vergessenheit gerät; denn sie scheint mir sehr wichtig zu sein.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir haben, wenn ich mich nicht sehr täusche, diese Frage mehrfach in Teilfragen hier behandelt, und von mir aus ist dazu vorgebracht worden. Das wird doch aus dem Protokoll hervorgehen.

⁸ Zu dem Thema EVG-Vertrag und Wiedervereinigung siehe die Sitzungen 61, 63 und 67 des Gesamtdeutschen Ausschusses, hier: Dok. 62, 64, ausführlich 68, in: Der Gesamtdeutsche Ausschuss, S. 363, 399, 428–461. Ebenfalls sind zu berücksichtigen die Dok. 93–97 des Auswärtigen Ausschusses, in: Der Auswärtige Ausschuss, S. 920–1083.

Vorsitzender: Die Frage, die Kollege *Bausch* angeschnitten hat, ist nicht eine Frage für sich, wie irgendeine technische Einzelfrage, sondern zieht sich durch eine ganze Reihe von Problemen querschichtig hindurch. Sie kommt zum Ausdruck in dem Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen, in der Frage der formalen Ausbildung der Truppe, in der Frage der Disziplinarordnung, der Beschwerdeordnung, in der Frage der Offizierserziehung, der Offiziersschulen und der Unteroffiziersausbildung. Ich glaube, wir sollten die Frage ernst nehmen, wenn wir sie auch jetzt aus dem genannten Grunde nicht behandeln wollen, und uns einmal Gedanken darüber machen – und dafür werden die Vertreter der Regierung nur dankbar sein –, weil es seinen Niederschlag in einem Wehrgesetz finden muss, welches geistige, politische Fundament ein zukünftiger deutscher Verteidigungsbeitrag erhalten soll. Es wird bei der deutschen Tradition und den deutschen Erfahrungen auch nicht allein möglich sein, zu sagen, das geschehe in Zukunft auf der höheren europäischen Ebene; denn jedes Volk hat hier nach meiner Meinung eigene Probleme zu lösen, die erst in 20 oder 30 Jahren einmal in einer gemeinsamen Tradition zusammenfließen können. Ich weiß, dass das für den Kollegen *Blank* und seine Mitarbeiter schon Gegenstand von Überlegungen gewesen ist. Aber würde Ihrerseits, Kollege *Blank*, Einverständnis bestehen – das braucht nicht mit dem Vertragstext in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen –, dass wir uns über die Frage unterhalten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich erinnere mich daran, dass in dem Augenblick, in dem ich diese Frage stellte, eine kurze Äußerung abgegeben wurde. Wir haben uns aber daraufhin geeinigt, dass eine endgültige Stellungnahme zunächst nicht erfolgen und die Frage zurückgestellt werden soll, und darauf habe ich nun immer gewartet. Ich möchte noch einmal sagen, dass mir die Frage sehr wichtig zu sein scheint. Ich weiß, dass die Frage recht heikel und nicht leicht zu beantworten ist. Aber gerade deshalb glaube ich, dass eine Erörterung nötig ist.

Vorsitzender: Ich glaube, dass wir uns hier einig sind.

Abg. **Paul** (SPD): Ich habe in Zusammenhang damit folgende Frage: Wie ist die Regelung der militärischen Grußpflicht gedacht? Gibt es darüber schon Absprachen?

Vorsitzender: Diese Frage wurde seinerzeit nicht in den Katalog aufgenommen, weil sie nicht erörtert worden ist.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Frage ist nur ganz flüchtig einmal gestreift worden, als vor einigen Tagen darauf hingewiesen wurde, dass das Köpfeverrenken, wenn ein Vorgesetzter durchs Lokal geht, beseitigt werden sollte. Die Frage ist aber nur ganz flüchtig gestreift worden; grundsätzlich ist sie noch nicht erörtert worden.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Diese Frage gehört zu den vielen Einzelfragen nach dem inneren Gefüge. Sie hängt mit der Frage zusammen, wie das Vorgesetztenverhältnis geregelt wird. Vielleicht könnte man diese Frage auch in die Beantwortung der Gesamtfrage des Herrn Abg. *Bausch* einbeziehen.

Abg. **Gleisner** (SPD): Ich würde empfehlen, nicht die Ausbildungsvorschrift der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen⁹ zum Vorbild zu nehmen. Da heißt es unter 7: Am Gruß erkennt man den Geist der Einheit und das Verhältnis zwischen Führer und Geführtem.

Vorsitzender: Sind Sie dafür verantwortlich, Herr Kollege *Menzel*?

Abg. **Menzel** (SPD): Nein! Das ist nach meiner Zeit geschehen!
(Große Heiterkeit!)

Die Vorschriften für den Bundesgrenzschutz klingen sehr stark an das an, was wir früher beim Militär hatten.

Vorsitzender: Kollege *Paul*, wenn Sie einverstanden sind, nehmen wir das zu dem vom Kollegen *Bansch* angeschnittenen Komplex.

Abg. **Paul** (SPD): Ich bin einverstanden. Ich würde bitten, dabei auch die Frage zu beantworten, wie der Gruß in der Öffentlichkeit zu geschehen hat. Diese Frage interessiert die Allgemeinheit sehr. Ich habe dann noch eine Zusatzfrage: Besteht auch eine Grußpflicht z.B. gegenüber Höheren aus dem Bereich der NATO, etwa gegenüber den Amerikanern?

Vorsitzender: Kameradschaftliche Grußpflicht zwischen NATO-Kameraden und EVG-Kameraden. Ich glaube, hierüber gibt es sicher Vorstellungen auf Ihrer Seite, und auch wir haben uns Gedanken darüber gemacht; denn die frühere Handhabung der Grußpflicht war eine Qual für Vorgesetzte und Untergebene. Damit darf ich den Komplex des Referats 3 abschließen und zum nächsten Referat übergehen:

Referat 5: Wirtschaft, Rüstung, Produktion, Transfer und Außenhandelsfragen

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Erarbeitung der wirtschaftlichen Bestimmungen für die Verteidigungsgemeinschaft, die in ihren Grundlagen in Titel V der Vertrages ihren Niederschlag gefunden haben, hat zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt des Ablaufs der Konferenz begonnen, dann aber einen breiten und entscheidenden Raum in den Verhandlungen eingenommen. Es handelt sich hierbei um einen Fragenkomplex, von dem wesentliche Auswirkungen auf das wirtschaftliche Leben der einzelnen Mitgliedstaaten ausgehen werden.

Wenn auch im Gegensatz zur Montanunion auf wirtschaftlichem Gebiet innerhalb der EVG keine volle Integration der einzelnen Volkswirtschaften oder von Teilen der Volkswirtschaften geschaffen worden ist und auch nicht geschaffen werden sollte, so zeigt die gefundene Lösung doch eine starke Tendenz zu einem engen Zusammengehen auf rüstungswirtschaftlichem Gebiet. Man kann hier vielleicht von der Schaffung einer Art »gemeinsamen Einkaufsmarktes« sprechen.

Drei Fragenkomplexe sind hierbei besonders herauszustellen:

- 1) Welche Produktionsmöglichkeiten sind in jedem Mitgliedstaat, daher auch in der Bundesrepublik, vorhanden oder können gegebenenfalls geschaffen werden?

⁹ In einem Entwurf zur – unveröffentlichten – Dienstvorschrift für die Ausbildung der nordrhein-westfälischen Polizei heißt es wörtlich: »Am Gruß erkennt man die Einheit, d.h. deren Geist und das Verhältnis zwischen Führer und Geführtem.« Vorschrift für die Ausbildung, Hitrup 1948, S. 10. Ob die Dienstvorschrift tatsächlich in Kraft trat, bleibt unklar, da kein derartiges Exemplar überliefert ist. Das Material wurde durch die Bibliothek des nordrhein-westfälischen Innenministeriums zur Verfügung gestellt; den Mitarbeitern gebührt hierfür besonderer Dank.

- 2) Wie erfolgt die Vergabe der Aufträge in die einzelnen Mitgliedstaaten und wie wirken sich diese auf deren Wirtschaft aus?
- 3) Wie sind die Fragen der notwendigen Kontrollen der Rüstungsproduktion geregelt?

Die Produktionsmöglichkeiten werden durch die dafür zuständigen Stellen in der Bundesrepublik ermittelt und finden in dem vom Kommissariat im Benehmen mit den nationalen Regierungen aufzustellenden Programm – dem berühmten Rüstungsprogramm – ihren Niederschlag. Dieses Programm muss vom Rat mit Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Programme aufgestellt werden, die für die nationalen Volkswirtschaften der jeweiligen Mitgliedstaaten zu schwerwiegenden Störungen führen. Andererseits wird aber hierdurch dafür Sorge getragen, dass die tatsächlich vorhandenen Produktionsmöglichkeiten ausgenutzt und dem gemeinsamen Ziel dienstbar gemacht werden. Der EVG-Vertrag sieht daher auch ausdrücklich vor, dass die »technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten aller Mitgliedstaaten auf das Beste nutzbar zu machen und schwere Störungen in ihrer Wirtschaft zu vermeiden« sind.

Bei der Aufteilung der Programme auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, dass 85 % des Beitrags eines Mitgliedstaates in diesem Staat selbst zu verausgaben sind.

Bei der Aufstellung der Vorschriften über die Beschaffung schien es naheliegend zu sein, diese mit Rücksicht auf die nationalen Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten auch national durchzuführen. Ich bitte jedoch zu bedenken, dass es sich hier um die Ausgabe europäischer Gelder und um die Befriedigung europäischer Bedürfnisse handelt. Die Durchführung der Beschaffungen auf europäischer Ebene ist daher nur eine logische Folge. Zur Wahrung der nationalen Interessen ist jedoch den Regierungen der Mitgliedstaaten ein Mitwirkungsrecht ausdrücklich zuerkannt worden. Um darüber hinaus bei der Durchführung der Beschaffungen wirtschaftliche Störungen und Unruhe im Markt auszuschließen, sollen die Beschaffungen durch dezentralisierte zivile Stellen durchgeführt werden. – Ich erlaube mir besonders auf das Wörtchen »zivile« hinzuweisen, weil während der Verhandlungen sehr häufig auch von deutscher Seite die Befürchtung ausgesprochen worden ist, dass die bei anderen Staaten intakten militärischen Beschaffungsstellen dann europäisch firmiert laufen würden. Ich habe deshalb sehr darauf gedrungen, dass dort in den Text »zivile Stellen« hineinkamen, und dies gegen den Widerstand der Franzosen auch durchgesetzt; denn bei den Franzosen ist z.B. die ganze Beschaffung eine rein militärische Angelegenheit. Sie wird dort durch das so genannte Genie-Corps durchgeführt, das etwa eine Mischung aus dem ist, was wir früher Intendanturdienste nannten, aber mit weit größeren Machtbefugnissen. – Durch diese Dezentralisierung kann einerseits den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten besser Rechnung getragen werden; andererseits versetzt sie die Beschaffungsstelle selbst in die Lage, sich eine bessere Kenntnis der wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Mitgliedstaates zu verschaffen.

Die Vergabe der Aufträge soll auf der Grundlage eines freien Wettbewerbs innerhalb sämtlicher Mitgliedstaaten erfolgen. Hierdurch ist eine möglichst wirtschaftliche und rationelle Verwendung der der Gemeinschaft aus den einzelnen Mitgliedstaaten zufließenden Mittel gewährleistet.

Diese von mir kurz geschilderten Regelungen lassen es als zweckmäßig erscheinen, dass die Produktion allen echten Rüstungsmaterials in allen Teilnehmerstaaten einer gemeinsamen Kontrolle unterstellt wird, an der die Bundesrepublik natürlich in gleicher Weise beteiligt sein wird wie die übrigen Vertragspartner. Die gesamte Rüstungsindustrie steht also unter der Kontrolle der EVG. Man hat eine Regelung gefunden, wonach das Kommissariat für jede Produktion von Waffen, Gerät und Munition eine besondere Genehmigung erteilen muss, die entsprechend dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung nur nach den gleichen Grundsätzen für alle Mitgliedstaaten erteilt werden kann.

Lediglich für einen Teil besonders definierter Waffen – hierzu gehören u.a. Atomwaffen und ferngelenkte weittragende Geschosse – gilt eine besondere Regelung. Sie dürfen in strategisch gefährdeten Gebieten nur mit einstimmiger Zustimmung des Rates produziert werden. Die Bundesregierung hat in einem Brief vom 7. Mai erklärt, dass sie es nicht als Diskriminierung betrachten würde, wenn die Bundesrepublik im Sinne obiger Bestimmung als strategisch gefährdetes Gebiet angesehen werde¹⁰. Die Bundesregierung ist hierbei von der Bedingung ausgegangen, dass die deutschen Kontingente in der europäischen Wehrmacht mit Waffen der letztgenannten Art nicht schlechter ausgestattet werden als die Kontingente der anderen Mitgliedstaaten. Mit dieser Regelung konnte sich die Bundesrepublik aufgrund ihrer besonderen geographischen Lage um so eher einverstanden erklären, als alle durch das Besatzungsrecht der Bundesrepublik auferlegten Verbote mit dem gleichzeitigen In-Kraft-Treten des Generalvertrags fortfallen werden.

Hiermit möchte ich zunächst meine Ausführungen beschließen. – Ich habe nun damals schon gesagt, dass ich nach Möglichkeit zur Beantwortung der Fachfragen immer diejenigen Herren hier zur Verfügung halten würde, die die Verhandlungen maßgeblich geführt haben. Das hat als Beauftragter des Wirtschaftsministeriums in der Delegation der Ministerialdirigent *von Boeckh* getan.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Ich darf die Ausführungen des Herrn *Blank* in verschiedener Hinsicht ergänzen. Dabei möchte ich meine Ausführungen, um sie etwas verständlicher zu machen, in drei Teile gliedern. Ich möchte zuerst kurz über das Problem der Integration der europäischen Zusammenarbeit sprechen, möchte mich dann allgemein mit dem Rüstungsprogramm, dessen Aufstellung und Durchführung befassen, und es scheint mir zweckmäßig zu sein, zum Abschluss noch verschiedene sonstige Vertragsartikel zu erörtern, die in meinen vorhergehenden Ausführungen noch nicht behandelt worden sind. Dabei möchte

¹⁰ Gemeint ist der Brief *Adenauers* an die Außenminister der potenziellen EVG-Mitgliedstaaten vom 7.5.1952. BGBl. 1954, T. II, S. 416 f. Darüber hinaus datieren drei weitere Briefe *Adenauers* an die Außenminister der USA, Großbritanniens und Frankreichs vom 7.5.1952, in denen sich die Bundesrepublik gegenüber den drei Besatzungsmächten verpflichtet, nicht nur die Forschung, Entwicklung und Herstellung, sondern auch den Besitz von A-Waffen gesetzlich zu verbieten. Die Bundesregierung teilte zudem den drei alliierten Außenministern mit, dass sie Zivilflugzeuge vorerst im Ausland kaufen werde (zum Verbot einer deutschen Luftfahrt siehe auch S. 414, Anm. 19) und erklärte sich gleichzeitig bereit, gegenüber den USA und Großbritannien dieselben Verpflichtungen hinsichtlich der Beschränkung der Waffenproduktion einzugehen wie gegenüber den EVG-Staaten. Ebd., S. 417 f.

ich mich im Allgemeinen auf die tragenden Gedanken beschränken, die uns bei der Abfassung der entsprechenden Vertragsartikel geleitet haben.

Zu dem ersten Punkt, der Integration der europäischen Zusammenarbeit, hat Herr *Blank* bereits hervorgehoben, dass im Gegensatz zum Schumanplan der EVG-Vertrag auf wirtschaftlichem Gebiet keine Gesamtintegration bringt. Eine solche war weder Aufgabe der Konferenz in Paris, noch konnte eine solche Aufgabe der Konferenz in Paris sein, zumal es sicherlich ein etwas schlechter Start gewesen wäre, wenn man diese wirtschaftliche Gesamtintegration unter militärischem Vorzeichen gestartet hätte. Insofern besteht also zwischen dem EVG-Vertrag und dem Vertrag über die Montanunion auf wirtschaftspolitischem Gebiet ein grundlegender Unterschied. Andererseits hat Herr *Blank* bereits betont, dass der EVG-Vertrag auf wirtschaftlichem Gebiet eine immer enger werdende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten voraussetzt und insofern zum Mindesten eine recht beachtliche Tendenz zu einer weiteren wirtschaftlichen Integration in sich schließt. Dieser Grundsatz kommt bereits in der Präambel des Vertrags zum Ausdruck, wo von der Verschmelzung der Menschen und der materiellen Hilfsquellen im Rahmen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte gesprochen wird. Des Weiteren wird dieser Grundsatz klar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die EVG einen gemeinsamen Haushalt hat, ein gemeinsames Rüstungsprogramm, gemeinsame Beschaffungsorgane, die immerhin über ein recht erhebliches Geldvolumen im Rahmen ihrer Beschaffungen verfügen werden. Man kann deshalb, wie es in den Verhandlungen in Paris vielfach geschehen ist, von einer Art gemeinsamen europäischen Einkaufsmarktes [sic] sprechen.

Insofern stellt der EVG-Vertrag eine meiner Ansicht nach recht wertvolle und beachtliche Ergänzung der anderen europäischen Bestrebungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit dar. Ich darf hierzu beispielsweise auf die OEEC¹¹, auf die EZU¹², insbesondere auf die Montanunion, auf den Europarat,

¹¹ Die Organization for European Economic Cooperation (OEEC, deutsch: Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit) wurde am 16.4.1948 mit Sitz in Paris gegründet. Das entsprechende Abkommen basierte auf der von Großbritannien und Frankreich einberufenen Pariser Konferenz von Juli bis August 1947 und wurde von 16 europäischen Staaten unterzeichnet: Belgien, den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Türkei, Großbritannien und Nordirland. Spanien trat 1959 bei. Die USA und Kanada waren assoziierte Mitglieder; Jugoslawien und Finnland durch Beobachter vertreten. Die OEEC erhielt im Wesentlichen drei Hauptaufgaben: die Vorbereitung und Durchführung des Marshallplans (Abstimmungen zur Verhinderung von Fehlleitungen von Marshallplan-Mitteln), die Beseitigung der Handelsschranken in Europa und die Schaffung eines multilateralen Zahlungssystems mit stabilen, konvertierbaren Währungen. Vgl. dazu u.a. Das Wirtschaftsbild vom 18.10.1952, Nr. 220, S. 3. – Zentrales und wirkungsvollstes Instrumentarium hinsichtlich einer Rückkehr zur vollen Multilateralität des Handels und zur Wiedereinführung der allgemeinen Konvertibilität der Währungen aller Mitgliedsländer war die Schaffung der Europäischen Zahlungsunion (zur EZU vgl. Protokoll der 7. Sitzung, S. 275, Anm. 12). Das oberste Gremium der OEEC bildete der Rat, der jährlich zweimal auf Ministerebene tagte und die Richtlinien der Politik bestimmte. Ferner gab es einen vom Rat bestimmten Exekutivausschuss mit sieben Mitgliedern und ein Generalsekretariat mit 17 Ad-hoc-Komitees. Da dem Sekretariat keine unmittelbaren Eingriffe in die Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten gestattet waren, beschränkte es sich auf die Ausarbeitung von Programmen und die Bereitstellung von statistischen Unterlagen für die

auf die kommende Agrarunion und ähnliche Bestrebungen hinweisen. Dass den Verfassern des Vertrags diese Dinge auch völlig klar waren, ergibt sich schon daraus, dass in verschiedenen Artikeln des Vertrags ausdrücklich von dieser europäischen Zusammenarbeit gesprochen wird. So ist in Art. 4 des Vertrags und auch in Art. 32 davon die Rede, dass die EVG die Verbindung mit allen entsprechenden Organisationen im europäischen Bereich herzustellen hat, um auf diese Weise die nötige Zusammenarbeit zu erreichen. Da wir auf dem wirtschaftspolitischen Gebiet aber bisher, von Sonderfällen abgesehen, keine Integration haben, stehen sich insofern zwei Bereiche gegenüber: auf der einen Seite der supranationale europäische Bereich, der sich im Wesentlichen um das Rüstungsprogramm und dessen Durchführung konkretisiert, und daneben die nationalen Bereiche der einzelnen Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten. Beide Bereiche greifen mehr oder weniger stark ineinander über, so dass es ein unbedingtes Erfordernis ist, zwischen beiden Bereichen eine sehr enge Zusammenarbeit und Koordination herbeizuführen. Dieser Grundsatz der gegenseitigen Abstimmung hat im Vertrag ebenfalls an verschiedenen Stellen eine sehr klare und erschöpfende Regelung gefunden. Ich darf dabei insbesondere auf Art. 113 des Vertrags hinweisen, in dem ganz allgemein davon die Rede ist, dass sich sowohl die Organe der Gemeinschaft wie auch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gegenseitig helfen müssen, dass, wie es hier heißt, alle Organe und alle Dienststellen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in Fragen gemeinsamen Interesses eng miteinander zusammenzuarbeiten haben. Darüber hinaus haben wir noch etwas stärker konkretisiert in Art. 39 des Vertrags die Bestimmung, dass es Aufgabe des Rates ist, die Tätigkeit des Kommissariats und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen. Zum Überfluss, möchte ich sagen, ist darüber hinaus festgelegt, dass speziell die Rüstungsprogramme in ihrer Aufstellung wie auch in ihrer Durchführung im Benehmen, in Abstimmung, wie es im Französischen heißt: *en consultation* mit den Mitgliedstaaten zu erfolgen haben. Damit ist meines Erachtens in formeller Hinsicht volle und auch wohl ausreichende Gewähr dafür gegeben, dass diese Koordination zwischen nationalen und supranationalen Belangen im Bereich der Wirtschaft hergestellt wird.

Darüber hinaus aber gibt es auch eine Reihe von materiellen Klauseln, die ebenfalls diese Koordinierung zwischen den beiden Bereichen regeln. In erster Linie darf ich für das Verhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten noch am Rande auf den generellen Artikel 6 hinweisen, der ein allgemeines Verbot der Diskriminierung enthält. Noch wichtiger in diesem Zusammenhang erscheint mir aber die Vorschrift des Art. 3, die eine klare Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphä-

Arbeit des Rates und der Ausschüsse, die ihre Beschlüsse einstimmig fassen mussten. Infolge des durch die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) innerhalb der OEEC entstandene Dualismus kam es 1961 zur Gründung der Nachfolgeinstitution Organization for Economic Cooperation and Development (OECD, deutsch: Organisation für wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung). Vgl. Knapp, Deutschland und der Marshallplan, S. 19-43; Bührer, Westdeutschland; Lehmann, Der Marshall-Plan, S. 46-50; Herbst, Option, S. 35-56; Vogel, Westdeutschland, S. 262-268, 286 f., 295-300.

¹² Vgl. Protokoll der 7. Sitzung, S. 275, Anm. 12.

ren und die Regelung ihres Verhältnisses zueinander enthält. Hier heißt es, dass die Gemeinschaft nur insoweit eingreift, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

(Art. 3 § 1 wird verlesen.)

Im Übrigen gibt es noch einige spezielle Vorschriften, die ich in diesem Zusammenhang nur am Rande vermerken darf. Das sind Art. 102, der die materiellen Grundsätze für die Aufstellung und Durchführung des Rüstungsprogramms enthält, sowie Art. 96 des Vertrags, Art. 34 und 35 des Finanzprotokolls, die sich speziell mit dem Devisen- und Währungsproblem befassen. Sollten sich trotz dieser verschiedenen materiellen und formellen Regelungen, die meines Erachtens eine ausreichende Gewähr für eine laufende Koordinierung der nationalen und supranationalen Belange bieten, gewisse Schwierigkeiten ergeben, so kommt schließlich auch noch die allgemeine Klausel des Art. 56 des Vertrags in Betracht, wonach unter Umständen sogar der Gerichtshof mit der Angelegenheit befasst werden kann. Art. 56 betrifft den Fall, dass ein Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass eine Handlung oder Unterlassung des Kommissariats in einem bestimmten Falle geeignet ist, bei ihm tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen. Im Weiteren enthält der Artikel dann die Verfahrensvorschriften, die bei Vorliegen eines solchen Tatbestands zum Zuge zu kommen haben.

Abschließend möchte ich damit zu dem ersten Punkt der europäischen Zusammenarbeit, der Tendenz zur europäischen Integration, der Frage der Koordinierung zwischen nationalen und supranationalen Belangen sagen, dass ich glaube, dass hier eine Regelung gefunden worden ist, die sowohl den europäischen Belangen wie auch den berechtigten nationalen Belangen der einzelnen Mitgliedstaaten in einer wohlabgewogenen Art in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Nun möchte ich zu dem zweiten Komplex übergehen, zum Rüstungsprogramm. Das Rüstungsprogramm steht ja im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen mit seiner Aufstellung und Durchführung in verschiedenster Hinsicht befassen. Nach Art. 101 des Vertrags hat das Kommissariat im Benehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten gemeinsame Programme für die Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten – so genannte Infrastruktur – vorzubereiten. Diese Programme sind dann dem Rat zur Genehmigung vorzulegen. Sie stellen einen Annex zum Haushaltsplan dar und werden wie der Haushaltspaln mit Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt. Da derartige Programme aber naturgemäß vor allem in einem Stadium der Aufrüstung, also des Beginns einer solchen Aktion, nicht kurzfristig nur für ein Jahr gemacht werden können, ist gleichzeitig die Möglichkeit vorgesehen, dass diese Programme auch für mehrere Jahre bereits vorbereitet und ebenfalls dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Aufstellung der Programme erfordert nun eine gewisse Abstimmung der verschiedensten Gesichtspunkte. Es müssen die militärischen Gesichtspunkte, die finanziellen Möglichkeiten und die güterwirtschaftlichen Möglichkeiten unter einen Hut gebracht werden. Die Aufstellung dieser Programme wird eine der Aufgaben sein, die das Kommissariat nach In-Kraft-Treten des EVG-Vertrags in Angriff zu nehmen haben wird. Bevor das erste Rüstungsprogramm in concreto vorliegt, lässt sich naturgemäß sehr schwer feststellen, welche Auswirkungen es im

Einzelnen auf die betroffenen Mitgliedstaaten haben wird. Das wird insbesondere deswegen auch sehr schwer festzustellen sein, weil vor der Aufstellung des Programms und vor seiner praktischen Durchführung schwer zu übersehen sein wird, welche Teile des Programms das eine Land und welche Teile ein anderes Land betreffen werden. Um so schwieriger wird das Ganze aber sein, wenn man sich nun vorstellt, dass der Vertrag ja für eine relativ lange Dauer vorgesehen ist. Wir können deswegen heute natürlich noch nicht übersehen, wie sich die Rüstungsprogramme im Einzelnen im Laufe der gesamten Vertragsdauer auf die einzelnen Firmen der einzelnen Länder, auf die einzelnen Branchen usw. konkret auswirken werden.

Aus dieser Tatsache heraus ergab sich für uns die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrags elastisch zu gestalten, um der Dynamik, die in allen diesen europäischen Ansätzen liegt, den nötigen Spielraum zu lassen. Es wäre meines Erachtens verfehlt gewesen, hier nun starre, ins Konkrete, ins Einzelne gehende Richtlinien festzulegen, die sicherlich die Gemeinschaft in der nötigen Bewegungsfreiheit unnötig eingeengt hätten. Ebenso wäre es an sich sicherlich falsch gewesen, wenn man die wirtschaftlichen Bestimmungen lediglich auf die gegenwärtigen nationalen Belange der einzelnen Mitgliedstaaten abgestellt hätte; denn im Laufe einer fünfzigjährigen Vertragsdauer können sich die Verhältnisse für die einzelnen Mitgliedstaaten so grundlegend ändern, dass eine Bestimmung, die man heute vielleicht zugunsten des einen oder des andern Wirtschaftszweiges in der Bundesrepublik so oder so gefasst hätte, morgen sehr wohl in das genaue Gegenteil umschlagen könnte. Über diese Situation waren nicht nur wir uns, sondern alle Mitgliedstaaten, die in Paris am Konferenztisch saßen, sich völlig einig. Daraus ergab sich, wie ich schon kurz angedeutet habe, die Notwendigkeit, eine elastische Regelung zu finden und einen Rahmen abzustecken, der den Belangen der Gegenwart wie auch denen der Zukunft, den Belangen der nationalen Staaten wie auch denen der Gemeinschaft ausreichenden Spielraum lässt, und ich glaube, sagen zu können, dass es in den wirtschaftlichen Bestimmungen auch gelungen ist, hierfür eine derartige Regelung, wie ich sie eben skizziert habe, zu schaffen.

Für die Aufstellung und Durchführung der Rüstungsprogramme gelten im Übrigen nach Art. 102 verschiedene allgemeine Gesichtspunkte, die, wie ich eben angedeutet habe, praktisch nur einen gewissen Rahmen abstecken, ich darf dabei vor allem auf die Folgenden hinweisen: Nach Art. 102 sind vor allem die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten aufs Beste nutzbar zu machen – das ist ein positiver Grundsatz; der negative steht gleich dabei – und andererseits schwere Störungen in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Ein zweiter Grundsatz, der aufgestellt worden ist, ist der, dass bei der Aufstellung und Durchführung der Rüstungsprogramme den von den Mitgliedstaaten zu leistenden finanziellen Beiträgen Rechnung zu tragen ist. Damit hängt eng zusammen, dass außerdem auch die Grundsätze des Vertrags über den Zahlungsverkehr zu beachten sind. Dann findet sich in Art. 102 noch ein dritter leitender Gedanke. Der betrifft die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der NATO. Dabei ist vorgesehen, dass die Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und die Wehrbauten entsprechend zu vereinfachen und zu vereinheitlichen

sind. Gerade diese Frage gewinnt in der praktischen Durchführung der Rüstungsprogramme sehr erhebliche Bedeutung, weil es nicht nur für uns, sondern auch für die anderen sehr wesentlich ist, welche Typen auf diesem oder jenem Gebiet, für diese oder jene Waffe verwendet werden sollen.

Die praktische Durchführung der Rüstungsprogramme regelt nun Art. 104. Das ist praktisch die Frage, in welcher Weise und von wem die einzelnen Beschaffungen durchgeführt werden. Hierbei hat Herr *Blank* bereits einleitend betont, dass im Wege eines hart umkämpften Kompromisses die Lösung gefunden wurde, dass zivile dezentralisierte europäische Beschaffungsstellen geschaffen werden sollen. Dabei darf ich auch meinerseits noch einmal besonders auf die zwei Adjektive hinweisen, auf das »zivile« und auf das »dezentralisiert«. Materiell geht das Beschaffungsverfahren einstweilen nach Maßgabe der Verdingungsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten vor sich. Es ist aber vorgesehen, dass die EVG, das Kommissariat, eine Art europäischen Verdingungsrechts schafft, um die Fülle der verschiedenen Verdingungsvorschriften der einzelnen Länder auf einen Nenner zu bringen, – auch in dieser Hinsicht ein weiterer Schritt zur engeren europäischen Koordinierung. Maßgebend ist dabei der ebenfalls in Art. 104 sehr deutlich und sehr klar festgelegte Grundsatz, dass die Vergabe auf der Grundlage eines möglichst umfassenden Wettbewerbs zu erfolgen hat. Hier ist also der Gedanke der Vergabe nach Maßgabe des Wettbewerbs, sei es im Wege einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung, sei es ohne Ausschreibung, also freiheitlich, eindeutig und klar festgelegt.

Im Zusammenhang mit dem Vergabungswesen interessieren vielleicht noch drei weitere Fragen, denen nur eine gewisse untergeordnete Bedeutung zukommt. Einmal ist vorgesehen, dass für gewisse Beschaffungen eines gewissen Volumens, also für besonders wichtige und interessante Beschaffungen, ein Ausschuss für Auftragsvergabe geschaffen werden soll. Dieser Ausschuss soll eine zusätzliche Gewähr dafür bieten, dass die Vergabe der Aufträge – es handelt sich zum Teil um sehr interessante Dinge, die für die beteiligten Firmen sehr wertvoll sind – nach objektiven Gesichtspunkten und nicht etwa nach irgendwelchen sonstigen Gesichtspunkten erfolgt.

Das Zweite, das in diesem Zusammenhang wichtig ist, ist, dass der Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten festgelegt worden ist, und zwar ist maßgebend der Gerichtsstand am Wohnsitz des Lieferanten bzw. wenn eine Liegenschaft streitig ist, der Gerichtsstand der Liegenschaft. Damit ist negativ vermieden, dass etwa alle Klagen, die gegen die EVG gerichtet werden, am Sitz der EVG und damit nach Maßgabe des Rechts des Ortes, an dem die EVG ihren Sitz hat, geführt werden müssen. Das hätte zweifellos sonst zu sehr erheblichen Schwierigkeiten geführt. Ich sehe in dieser Regelung gerade für die praktische Durchführung der Beschaffungsaufträge für unsere Firmen eine sehr wesentliche Sicherung und Garantie eines reibungslosen Ablaufs.

Schließlich hat man sich sehr eingehend mit dem Problem befasst, ob und inwieweit etwa besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn der normale Wettbewerb durch irgendwelche Praktiken oder Maßnahmen verfälscht oder wesentlich eingeengt wird. Es ist das ein Problem, das uns aus dem Schumanplan sehr

bekannt ist und das dort eine recht eingehende Regelung erfahren hat¹³. Wir haben aber hier im EVG-Vertrag bewusst davon abgesehen, ins Konkrete, ins einzelne gehende Regelungen dieses sehr schwierigen Sektors zu treffen; denn hier wäre ja der gesamte Bereich der gewerblichen Wirtschaft und auch der Landwirtschaft praktisch betroffen, und es erschien nach Sachlage ausgeschlossen und unmöglich, dass man im Rahmen dieses Vertrags für diesen gesamten Bereich bereits ganz konkrete Festlegungen auf dem Gebiet der Preise, der Monopole, der Kartelle usw. trifft. Andererseits hielten wir und auch die anderen Delegationen es doch für nötig, dieses Problem nicht zu übergehen, und aus diesem Grunde hat man die Fassung des § 7 von Art. 104 gewählt, wonach in solchen Fällen der Rat mit der Angelegenheit zu befassen ist. Damit ist das Problem angeschnitten und auch ein Weg gezeigt, auf dem man in Zukunft, wenn sich Schwierigkeiten ergeben, praktisch weiter fortschreiten können.

Schließlich darf ich im Zusammenhang mit den Rüstungsprogrammen noch auf die Art. 109 und 110 ganz kurz hinweisen. Hier ist ebenfalls in Anlehnung an den Schumanplan vorgesehen, dass ein beratender Ausschuss gebildet wird, der aus 20 bis höchstens 34 Mitgliedern bestehen soll und in dem insbesondere Vertreter der Erzeuger und der Arbeitnehmer sitzen sollen. Die Zahl der Erzeuger und der Arbeitnehmer soll gleich sein. Dieser Beratende Ausschuss wird vom Kommissariat zu Fragen wirtschaftlicher und sozialer Art gehört, die sich aus der Vorbereitung oder Durchführung der gemeinsamen Programme für die Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten ergeben. Ich glaube, damit zu dem zweiten Komplex, dem der Rüstungsprogramme, das gesagt zu haben, was im Rahmen einer solchen einleitenden Ausführung am Platze ist.

Nun darf ich zum Schluss noch ganz kurz die sonstigen Vertragsartikel erwähnen, die ich in meinen vorhergehenden Ausführungen noch nicht zur Sprache gebracht habe. Hierbei sind folgende Bestimmungen von Wichtigkeit: Einmal Art. 106, der ein gemeinsames europäisches Forschungsprogramm vorsieht. Auch dieser Artikel liegt, wie ich besonders betonen möchte, ausgesprochenermaßen in der Linie einer weiteren europäischen Zusammenarbeit und sogar Integration. Er

¹³ Im Art. 4 des Ersten Titels (»Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl«) des Vertrages über die Gründung der Montanunion vom 18.4.1951 heißt es: »Als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl werden innerhalb der Gemeinschaft [...] aufgehoben und untersagt: a) Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs; b) Maßnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Käufern oder Verbrauchern herbeiführen, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Lieferbedingungen und der Beförderungstarife, sowie Maßnahmen oder Praktiken, die den Käufer an der freien Wahl seines Lieferanten hindern; c) von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht; d) einschränkende Praktiken, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen.« BGBl. 1952, T. II, S. 449. Im dritten Titel, Kapitel I (»Wirtschafts- und Sozialbestimmungen«), Kapitel II (»Finanzbestimmungen«), Kapitel III (»Investitionen und finanzielle Hilfe«), Kapitel IV (»Erzeugung«), Kapitel V (»Preise«), Kapitel VI (»Kartelle und Zusammenschlüsse«), Kapitel VII (»Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen«), Kapitel VIII (»Löhne und Freizügigkeit der Arbeitnehmer«), Kapitel IX (»Frachten und Transport«) sowie Kapitel X (»Handelspolitik«) des Vertrages werden konkrete Eingriffs- und Überwachungsmaßnahmen der Hohen Behörde genannt, um die genannten Grundsätze einzuhalten. Ebd., S. 457-471.

wird für uns, glaube ich, auf den Forschungsgebieten sehr wertvoll sein, die für uns nach Sachlage praktisch nicht mehr in Frage kommen. In einem gewissen Zusammenhang damit steht Art. 107, zu dem wiederum die Art. 107a, 108 und 115 gehören. Das ist der Komplex von Bestimmungen, die sich mit der Produktion, der Ein- und Ausfuhr und der nationalen Forschung auf dem Gebiet des Rüstungsmaterials befassen. Diese Bestimmungen bedeuten für Deutschland etwas Besonderes. Sie bedeuten für die Bundesrepublik, dass die Diskriminierung, die uns bisher auf diesem Gebiet durch das Besatzungsregime auferlegt war, im Zusammenhang mit dem Deutschlandvertrag usw. zu Ende ist. Wir werden nun auf diesem Gebiet gleichbehandelt wie die anderen Mitgliedstaaten der EVG. Auf dieser Basis allerdings besteht auch in Zukunft noch ein Verbot mit der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen. Dieses Verbot gilt aber in gleicher Weise für alle Mitgliedstaaten, wobei ich ganz besonders darauf hinweisen möchte, dass dieser Art. 107 natürlich ebenso wie alle anderen Vertragsartikel unter dem Verbot der Diskriminierung nach Art. 6 steht. In einem früheren Stadium der Verhandlungen war das sogar ausdrücklich in Art. 107 verankert worden. Man hat es dann später absichtlich gestrichen, weil aus der Tatsache, dass man das Verbot der Diskriminierung in Art. 107 noch einmal besonders erwähnt, unter Umständen eine Einschränkung oder Abschwächung dieses allgemeinen Verbots hätte entnommen werden können und nicht das, was wir eigentlich wollten, nämlich eine Verstärkung. Ich glaube, die Tatsache, dass jetzt das Verbot nur in Art. 106 als allgemeiner fundamentaler Grundsatz für das ganze Vertragswerk steht, ist die beste Sicherung, die man sich auf diesem Gebiet überhaupt nur denken kann. Dabei ist im Rahmen dieser Bestimmungen Folgendes noch von besonderer Bedeutung. Es ist einmal vorgesehen, dass die Forschung nicht irgendwie unnötigerweise beeinträchtigt wird, um dem Fortschritt auf diesem Gebiet nicht irgendwelche Schranken aufzuerlegen, die unerwünscht wären. Das Gleiche gilt im Prinzip für den Export und auch für die Verwendung von Rüstungsmaterial, soweit es für den zivilen Bedarf bestimmt oder geeignet ist. In dieser Beziehung kommen praktisch nur Pulver, Sprengstoff und diese Dinge in Frage, die auch für zivile Zwecke außerordentlich wichtig sind. Im Übrigen möchte ich dabei noch betonen, dass die Handhabung des Verbots ja durch das Kommissariat erfolgt. Das Kommissariat ist eine europäische Dienststelle. In dieser europäischen Dienststelle werden auch Deutsche sitzen. Soweit also über das Kommissariat in Zukunft noch die Möglichkeit besteht, in Deutschland etwas zu kontrollieren oder zu verbieten, besteht die gleiche Möglichkeit, und zwar unter Einschaltung auch der deutschen Mitglieder des Kommissariats, in den anderen Mitgliedstaaten der EVG, so dass ich glaube, dass hier auch eine Lösung erzielt worden ist, die, glaube ich, im Prinzip wirklich allen berechtigten Ansprüchen Rechnung trägt.

Ein weiterer Fall ist in Art. 105 geregelt, der Fall der pénurie, der Mangellage des Schumanplans. Wenn man davon ausgeht, dass die Beschaffungen für die EVG nach Maßgabe des Wettbewerbs und der Verdingungsordnung erfolgen, so ist theoretisch durchaus denkbar, dass sich vielleicht für diesen oder jenen Auftrag keine Firma findet, die bereit ist, den Auftrag unter den Bedingungen auszuführen, die für das Kommissariat nach Maßgabe seiner Haushaltansätze tragbar sind. Es

wäre denkbar, dass entweder die Qualität oder die Preise nicht passen, dass die Lieferbedingungen oder sonst etwas nicht passen. Wir standen nun bei den Verhandlungen vor der Frage, ob man für den Fall, dass sich für die Vergebung eines bestimmten Auftrags – sagen wir einmal: Lastkraftwagen oder Panzer oder sonst etwas – keine Firma findet, eine Lücke lässt, so dass praktisch der Auftrag nicht vergeben werden kann, oder ob man diese Lücke schließen muss. Wir kamen übereinstimmend – und ich glaube, mit vollem Recht – zu der Überzeugung, dass eine solche Lücke nicht tragbar gewesen wäre; denn wenn man sie gelassen hätte, hätte es ja eintreten können, dass Soldaten vorhanden sind, dass sie aber etwa die Waffen, die sie brauchen, weder zur Ausbildung noch später für einen etwaigen Einsatz bekommen können. Man musste daher diese Lücke schließen, und das ist durch Art. 105 geschehen. In Art. 105 ist vorgesehen, dass das Kommissariat, wenn sich ein solcher Tatbestand ergibt, den Rat mit der Angelegenheit zu befassen hat. Der Rat hat einstimmig zu entscheiden. Kommt keine einstimmige Entscheidung des Rats zustande, dann kann das Kommissariat einseitig von sich aus eine Empfehlung an die betroffenen Regierungen geben. Diese Empfehlung legt aber lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen, die für Empfehlungen gelten, das Ziel fest und nicht die Methode. Es müssen also dann die betroffenen Regierungen ihrerseits dafür sorgen, dass diese Aufträge unter annehmbaren Bedingungen durchgeführt werden. Mit welchen wirtschaftspolitischen Methoden sie dieses Ziel erreichen, ist ihnen überlassen. Sie können das also mit marktwirtschaftlichen Wettbewerbsmethoden, sie können es mit Planungsmethoden, mit den Methoden einer Zwangswirtschaft oder sonst etwas machen, je nachdem, wie das nationale wirtschaftspolitische System diese Dinge anzufassen pflegt. Dabei ist weiter wichtig, dass die sich etwa für die beteiligten Volkswirtschaften aus solchen Empfehlungen ergebenden Belastungen so gerecht wie möglich auf die einzelnen Mitgliedstaaten zu verteilen sind.

Schließlich findet sich in den wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrags zum Schluss noch der Art. 111, der sich mit den Vorbereitungen von Plänen für die wirtschaftliche Mobilmachung befasst. Hierzu möchte ich nur betonen, dass diese Vorbereitung auch in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Regierungen zu erfolgen hat, dass also auch hier eine gegenseitige Abstimmung gewährleistet ist. Damit sind die wirtschaftlichen Bestimmungen des eigentlichen EVG-Vertrags erschöpft. Auf wirtschaftlichem Gebiet sind darüber hinaus noch von einer gewissen Bedeutung einmal die Vorschriften des Finanzprotokolls über den Transfer und den Devisenausgleich und ferner aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der EVG diejenigen Bestimmungen, die sich mit dem Devisenverkehr und mit dem Außenhandel befassen.

Berichterstatter Abg. **Gerns** (CDU): Der EVG-Vertrag enthält, wie schon erwähnt, im Gegensatz zu dem Vertrag über die Montanunion keine allgemeine wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten. Er lässt daher die wirtschaftliche Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten grundsätzlich unangetastet. Dies schließt allerdings nicht aus, dass den beteiligten Mitgliedstaaten auf wirtschaftlichem Gebiet gewisse Beschränkungen auferlegt werden, wie dies durch jeden anderen zwi-

schenstaatlichen Vertrag geschieht, der sich auf die Wirtschaft erstreckt. Diese Beschränkungen betreffen jedoch nur gewisse Einzelfragen, ohne die Prinzipien der nationalen Wirtschaftspolitik zu berühren. Die Mitgliedstaaten der EVG sind daher grundsätzlich frei, über die Ziele und Methoden ihrer Wirtschaftspolitik selbst zu bestimmen.

Andererseits erfordert die EVG natürlich auch auf wirtschaftlichem Gebiet eine immer enger werdende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Diese ist schon deshalb erforderlich, weil die EVG wohl, wie schon erwähnt, einer der größten öffentlichen Auftraggeber sein wird. Dementsprechend kann man in gewissem Umfang davon sprechen, dass durch die EVG ein europäischer Einkaufsmarkt geschaffen wird. Man kann daher sagen, dass der EVG-Vertrag auch auf wirtschaftlichem Gebiet eine Tendenz zur Integration enthält. So werden vor allem Warenbewegungen, die die EVG zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten durchführt, weder auf steuerlichem noch auf zoll- oder handelspolitischem Gebiet als Ausfuhr oder Einfuhr betrachtet. Diese Vorgänge erscheinen somit als eine Art integrierten innereuropäischen Verkehrs (Art. 29 und 30 des Abkommens über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der EVG, abgekürzt: Abkommen). Des Weiteren ist vorgesehen, dass durch das Kommissariat ein gemeinsames Programm für die wissenschaftliche und technische Forschung auf militärischem Gebiet aufgestellt wird (Art. 106). Außerdem unterliegen die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung von Mustern und die angewandte Forschung auf dem Gebiet des Rüstungsmaterials einer einheitlichen Reglementierung, die ebenfalls in den Händen des Kommissariats liegt (Art. 107). Sofern Eingriffe der öffentlichen Hand oder Abkommen oder verabredete Praktiken der Unternehmen darauf abzielen, den für die Beschaffungen der EVG als Basis angenommenen normalen Wettbewerb zu verfälschen oder erheblich einzuschränken, ist in entsprechender Weise vorgesehen, dass gemeinsam geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen werden (Art. 104 § 7).

Der EVG-Vertrag stellt daher hinsichtlich seines wirtschaftlichen Teils eine Ergänzung und Förderung der Bestrebungen dar, die eine immer engere europäische Zusammenarbeit mit dem Endziel einer entsprechenden Integration bezwecken. In diesem Zusammenhang ist, wie schon erwähnt wurde, insbesondere auf die OEEC, die Europäische Zahlungsunion und vor allen Dingen die Montanunion sowie die in Aussicht genommene Agrar-Union hinzuweisen.

In Übereinstimmung mit diesen Feststellungen ist deshalb auch im EVG-Vertrag vorgesehen, dass die Gemeinschaft mit den freien Völkern und mit jeder Organisation zusammenwirken werde, die die gleichen Ziele wie sie selbst verfolgt (Art. 4). Zu diesem Zweck hat das Kommissariat alle zweckdienlichen Verbindungen nicht nur zu den Mitgliedstaaten, sondern auch zu dritten Staaten und allgemein zu allen internationalen Organisationen herzustellen. Damit ist in erster Linie ja auch der Vertrag mit England¹⁴ gemeint. Wir haben also neben den supranatio-

¹⁴ Art. 4 EVG-Vertrag lautet: »Die Gemeinschaft wirkt bei ihrem Vorgehen mit den freien Völkern und mit jeder Organisation zusammen, welche die gleichen Ziele wie sie selbst verfolgt.« BGBl. 1954, T. II, S. 346. Zusammen mit dem EVG-Vertrag wurde am 27.5.1952 ein Garantievertrag

nalen auch die internationalen Verbindungen zu beachten, die in diesen Verträgen festgelegt oder angedeutet worden sind. Darüber hinaus hat die Versammlung die Aufgabe bekommen, zu untersuchen, welche Maßnahmen getroffen werden können, um an die Stelle der bisherigen vorläufigen Organisation der EVG eine endgültige zu setzen. Letztere soll so beschaffen sein, dass sie den Bestandteil eines späteren bundesstaatlichen oder staatenbündischen Gemeinwesens bilden kann, das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen und insbesondere über ein Zweikammersystem verfügen soll. Außerdem hat die Versammlung die Frage zu prüfen, die sich aus dem Nebeneinander verschiedener bereits vorhandener oder zu schaffender Organisationen für europäische Zusammenarbeit ergeben, um deren Zusammenfassung im Rahmen eines bundesstaatlichen oder staatenbündischen Aufbaues sicherzustellen (Art. 38). Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, dass der EVG-Vertrag eine, und zwar eine besonders wichtige Etappe auf dem Wege zur Bildung eines gemeinsamen Europas darstellt.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des EVG-Vertrags betreffen neben der Durchführung des Haushalts insbesondere die Aufstellung und Durchführung der Rüstungsprogramme, die sich auf weite Bereiche der gewerblichen und sonstigen Wirtschaft erstrecken. Welchen Inhalt die Rüstungsprogramme haben werden, ist noch offen, da die hierzu erforderlichen Feststellungen, die in erster Linie militärischer Art sein werden, noch nicht vorliegen. Dementsprechend liegt im Einzelnen noch nicht fest, welche Anschaffungen gemacht werden müssen, wo diese unterzubringen sind und bis wann sie durchgeführt werden müssen. Ebenso steht auch noch nicht fest, welcher Art eine etwaige materielle Außenhilfe der USA sein wird. Nach der neuesten Lesart – ob sie den Tatsachen entspricht, ist mir nicht klar – zielt das NATO-Programm für 1953¹⁵ auf eine weitere Verstärkung der westlichen Streitkräfte in Europa, auf eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Waffen, Ausrüstungen und Reservetruppen ab. Das sind Gedankengänge, die ich hier nur einmal streifen möchte, damit man sieht, dass in der gesamten Entwicklung hier eine Beweglichkeit gewährleistet sein muss, damit man auf weite Sicht arbeiten kann.

Infolgedessen lässt sich z.Zt. für alle Beteiligten noch nicht übersehen, in welcher Weise sich im Einzelnen die Durchführung der Rüstungsprogramme auf ihre soziale und wirtschaftliche Lage auswirken wird. Dies gilt insbesondere für den Arbeitsmarkt, die Rohstoff- und Devisenanlage, die in Anspruch zu nehmenden Kapazitäten und die erforderlichen Investitionen. Berücksichtigt man außerdem, dass für den Vertrag eine Laufzeit von 50 Jahren vorgesehen ist, in der sich die

mit einer automatischen reziproken Beistandsklausel zwischen Großbritannien und den Mitgliedstaaten der EVG unterzeichnet. Ebd., S. 421–423. Zur Entstehungsgeschichte des Beistandsvertrages vgl. Watt, Die Konservative Regierung, S. 81–95; Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 43–124 (Beitrag Maier).

¹⁵ Das NATO-Programm 1953 zielte auf eine deutliche Stärkung der westeuropäischen Verteidigungsfähigkeit. Umstritten blieb lange Zeit der Schwerpunkt der geplanten Aufrüstung. Einer möglichen Erhöhung der Divisionen stand die Aufstockung materieller und personeller Reserven gegenüber. Zudem forderten Amerikaner und Briten eine deutliche Verstärkung der Luftstreitkräfte. Vgl. Gert von Paczensky, Probleme des NATO-Programms, in: Die Welt vom 3.10.1952, S. 2; detailliertes Zahlenmaterial in: BA-MA, BW 3, Annual Review C-M (53) – 150 vom 20.11.1952.

heutigen Verhältnisse vielfach grundlegend ändern können, so erschien es im allseitigen Interesse als zweckmäßig und nötig, die einzelnen Bestimmungen so zu gestalten, dass sie den jeweils gegebenen Verhältnissen gerecht werden können. Es musste deshalb eine gewisse Elastizität erreicht werden, die am besten dadurch gewonnen wurde, dass insbesondere gewisse allgemeine Grundsätze aufgestellt wurden. Als solche sind vor allem nachstehende Regelungen zu nennen:

- a) Verbot der Diskriminierung (Art. 6); dieses Verbot gilt für den gesamten Inhalt des EVG-Vertrages nebst Anlagen.
- b) Allgemeine Schutzklausel zugunsten der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger (Art. 3); gilt ebenfalls für das gesamte Vertragswerk.
- c) Besondere Schutzklauseln:
 - Verwaltungsmäßiges und gerichtliches Verfahren bei tiefgreifenden und anhaltenden Störungen in den Mitgliedstaaten (Art. 56).
 - Künftige Festsetzung der Beiträge nach einer Methode, die unter Berücksichtigung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitgliedstaaten eine gerechte Verteilung der Lasten gewährleistet (Art. 94).
 - Vermeidung einer Gefährdung des wirtschaftlichen und währungsmäßigen Gleichgewichts der Mitgliedstaaten (Art. 96).
 - Vermeidung schwerer Störungen in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten (Art. 102).
 - Berücksichtigung der indirekten Devisenbelastung (Art. 34 Finanzprotokoll).
 - Sorgfältige Auswahl der Devisenausgleiche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Mitgliedstaaten, um Störungen in der Zahlungsbilanz zu vermeiden (Art. 35 Finanzprotokoll).
- d) Bestmögliche Nutzbarmachung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten aller Mitgliedstaaten (Art. 102).
- e) Koordinierung der Tätigkeit der Gemeinschaft und der Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten (Art. 39, 101, 104, 113).
- f) Einrichtung ziviler europäischer Beschaffungsstellen (Art. 104).
- g) Vergebung der einzelnen Beschaffungsaufträge nach den Grundsätzen des Wettbewerbs (Art. 104).

Das Kommissariat hat im Benehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die gemeinsamen Programme für die Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten (Infrastruktur) vorzubereiten (Art. 101). Dabei hat es verschiedene materielle Grundsätze zu beachten, die einerseits eine möglichst rationelle Nutzbarmachung der vorhandenen Möglichkeiten sicherstellen und andererseits schwere Störungen in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten vermeiden sollen (Art. 102). Die Ausgaben für die Ausführung der Rüstungsprogramme sind in den Haushaltsplan aufzunehmen (Art. 103). Das Kommissariat kann im Übrigen auch Programme für einen Zeitraum von mehreren Jahren aufstellen (Art. 103). Im Übrigen darf ich darauf verweisen, dass der größte Teil der in den Rahmen des Referats fallenden Gesichtspunkte hier eben sehr weitgehend erörtert worden ist.

Ich darf mir dann erlauben, auf die weiteren hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte hinzuweisen, nämlich auf den Briefwechsel vom 7. Mai 1952 zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Außenministern verschiedener westlicher Staaten. Unter Nummer 16 des uns übergebenen Arbeitsmaterials des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrags finden wir vier Briefe, die zugleich am 7. Mai 1952 von dem Herrn Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutsch-

land an die Außenminister verschiedener Staaten gesandt wurden¹⁶. Den Inhalt dieser Briefe darf ich abschließend kurz wiedergeben.

Der erste Brief ist zugleich an die Herren Außenminister des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet. Darin heißt es, dass nach der Ratifizierung des EVG-Vertrags der Inhalt dieses Vertrags innerdeutsches Gesetz werde und dies dementsprechend in gleicher Weise für die Bestimmungen über die Beschränkung der Waffenherstellung in Mitgliedstaaten der EVG gelte. Die festgelegten Verbote gelten nach diesem Brief auch im Hinblick auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die USA.

Den zweiten Brief richtete der Herr Bundeskanzler gleichzeitig an die Herren Außenminister von Belgien, Italien, Frankreich, Luxemburg und der Niederlande. Darin wird unter Hinweis darauf, dass sich die Bundesrepublik in einer im Sinne des zuvor besprochenen Artikels 107 des EVG-Vertrags strategisch exponierten Lage befinde, erklärt, dass es die Bundesregierung nicht als Diskriminierung betrachtet, dass das Kommissariat in Anwendung des Art. 107 keine Ermächtigung für die im Anhang II dieses Artikels angeführten Kriegsmaterialien in der Bundesrepublik erteilen wird, soweit dies nicht im Einklang mit einer allgemeinen Anweisung des Ministerrats geschieht. Hierbei wird jedoch von der Voraussetzung ausgegangen – so heißt es weiter –, dass die deutschen Kontingente in der EVG hinsichtlich ihrer Versorgung mit Waffen der oben genannten Arten, die zur Erfüllung der ihnen in der Verteidigung Europas zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind, nicht weniger günstig behandelt werden als die Kontingente anderer Mitgliedstaaten. Alsdann erklärt der Herr Bundeskanzler, dass die Bundesregierung ebenfalls bereit sei, eine Forschung auf dem zuvor genannten Gebiet zu verhindern, sofern nicht gegebenenfalls von der EVG um eine solche Forschung ersucht wird.

Den dritten Brief richtete der Herr Bundeskanzler an die Herren Außenminister des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der USA und der Französischen Republik.

Darin verpflichtete sich die Bundesregierung, im Wege der Gesetzgebung zu verbieten:

- a) die Entwicklung, die Herstellung und den Besitz von Atomwaffen;
- b) die Einfuhr und Herstellung von Kernbrennstoff in Mengen von mehr als 500 g auf die Dauer eines Jahres;
- c) die Entwicklung, die Konstruktion oder den Besitz von Kernreaktoren oder sonstigen Geräten oder Einrichtungen, die geeignet sind, Atomwaffen oder Kernbrennstoff in Mengen von mehr als 500 g während eines Jahres herzustellen;
- d) die Herstellung oder die Einfuhr von Uranium in irgendeiner chemischen Form in Mengen, die größer sind als der Gegenwert von neun Tonnen Uraniumelement während der Dauer eines Jahres; für das erste Jahr wird eine größere Menge bewilligt;

¹⁶ Vgl. S. 396, Anm. 10.

- e) die Lagerung von Uranium in irgendeiner chemischen Form außer in der Form von nichtaufbereitetem Erz (18 Tonnen Uraniumelement und zusätzlicher Mengen für den Anfangsbedarf eines Reaktors).

Die Bundesregierung verpflichtete sich darin ferner, zu kontrollieren:

- a) die Ausfuhr aller für die Entwicklung von Atomenergie nützlichen Artikel und Erzeugnisse aus der Bundesrepublik und
 b) die Betätigungen einschließlich Ausfuhr und Einfuhr, die sich auf Uranium und Thorium und Uranium und Thorium enthaltende Stoffe beziehen.

Abschließend verpflichtete sich die Bundesrepublik, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Informationen, die die Sicherheit auf dem Gebiete der Atomenergie berühren, unbefugten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Den vierten Brief vom 7. Mai 1952 richtete der Herr Bundeskanzler wiederum an die Herren Außenminister *Eden*, *Acheson* und *Schuman*. Er teilt ihnen darin mit, dass zur Zeit in der Bundesrepublik keine Zivilluftfahrzeuge hergestellt werden und keine Möglichkeiten für eine derartige Produktion bestehen. Es wird ferner darin zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesregierung beabsichtige, von anderen Ländern diejenigen Zivilluftfahrzeuge käuflich zu erwerben, die gegebenenfalls in Deutschland benötigt werden.

Ich bin der Auffassung, dass es uns gelingen muss, das soziale System in Westeuropa krisenfest zu machen, und dass wir den Kalten Krieg gewinnen müssen, bevor es zum blutigen kommt. Wir haben in diesem Vertrag nach meiner Überzeugung, soweit man es übersehen kann, einen Anfang einer völlig neuen Entwicklung, wobei der EVG-Vertrag eine besonders wichtige Etappe auf dem Wege zur Bildung eines gemeinsamen Europas sein kann. Ich bin der Auffassung, dass wir und auch die vertragschließenden Staaten hier den ehrlichen Willen zur Gleichberechtigung Deutschlands haben und dass es uns auf diese Art und Weise, mit diesem guten Willen und der gemeinsamen Zusammenarbeit gelingen kann, die sozialen Fortschritte im europäischen Raum zu sichern.

Mitberichterstatter Abg. **Stegner** (FDP): Liebenswürdigerweise haben die Herren Vorberichterstatter so viel Sachliches vorweggenommen, dass mir zu tun fast nichts mehr übrigbleibt. Ich bin dafür auch sehr dankbar; denn es steht alles im Vertrag, und ich sehe nicht ein, warum wir alles noch einmal vorbeten sollen. Man sollte aber doch hier in diesem Ausschuss die Problematik etwas stärker herausheben, die gerade auf dem wirtschaftlichen Gebiet besteht. Das ganze Kapitel Wirtschaft fällt ja aus dem Rahmen der allgemeinen Überlegungen; denn hier bestehen – und das hat der Referent der Regierung ganz klar zum Ausdruck gebracht – in Zukunft ja zwei wirtschaftspolitische Systeme: ein supranationales und ein nationales, und beide werden lange ein Eigenleben neben- oder vielleicht gegeneinander oder durcheinander haben, ohne, wie gesagt, in absehbarer Zeit kongruent zu werden. Das ist ein ganz entscheidendes Faktum, das ganz anders liegt als alle anderen Teile des Vertrags. Der Herr Referent der Regierung hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass ja die Zeitkomponente im wirtschaftspolitischen Gang eine so erhebliche Rolle spielt – er nannte es Interessenlage; man könnte den Ausdruck viel weiter fassen –, dass hier eine starke Konkretisierung der wirtschaftspolitischen

Möglichkeiten im Vertrag ja gar nicht vorgenommen worden ist. Wir werden uns damit abzufinden haben, dass wir ein supranationales Wirtschaftssystem haben, eben das des Kommissariats, und daneben oder vielleicht primär unser nationales wirtschaftliches System, das das Sozialprodukt hervorbringt, von dem ja im Wesentlichen das Wohl und Wehe der Bewohner unserer Bundesrepublik abhängig ist. Das ist die eigentliche Problematik: das Verhältnis der beiden Systeme, des supranationalen und des nationalen, zueinander.

Wenn Sie mich nun fragen, wie die Dinge da laufen werden, dann kann ich Ihnen das noch nicht sagen, weil ich das einfach aus den vertraglichen Möglichkeiten nicht voll übersehe. Ich darf einmal ein solches Problem anschneiden. In Art. 6 steht der Grundsatz der Gleichberechtigung. Dort heißt es: »Der Vertrag lässt keinerlei unterschiedliche Behandlung der Mitgliedstaaten zu.« Das ist ein begrüßenswerter Grundsatz. Aber solche Grundsätze haben in der Wirtschaftspolitik natürlich nur Bedeutung, wenn die Antithese sofort folgt, und die folgt natürlich hier auch. In Art. 104 wird eine sehr erhebliche Einschränkung gemacht. Es ist das kleine Wettbewerbsgesetz, das kleine Kartellgesetz, das dort festgelegt ist. Dort steht in § 7 Abs. 1:

Stellt das Kommissariat bei der Ausführung der Programme fest, dass Eingriffe der öffentlichen Hand oder Abkommen oder verabredete Praktiken der Unternehmen darauf abzielen, den normalen Wettbewerb zu verfälschen oder erheblich einzuschränken, so ruft es den Rat an; dieser beschließt einstimmig über die geeigneten Abhilfemaßnahmen.

Ja, wenn Sie mich fragen, was der Rat in einer so schwierigen Frage wie der einer Antikartellentscheidung beschließen wird, so kann ich Ihnen das nicht sagen. Aber wenn Sie allein einmal die Problematik des deutschen Kartellgesetzes¹⁷ durchdenken, dann wird Ihnen ganz deutlich sein, welche Möglichkeiten bestehen, um »keinerlei unterschiedliche Behandlung« zu modifizieren – so will ich es einmal milde nennen – oder außer Kraft zu setzen oder zu verändern.

Sie sehen also: jeder These ist hier natürlich die Antithese gegenübergesetzt, und sehr viele Entscheidungen liegen in Zukunft tatsächlich nicht aus dem Vertrag und den Protokollen klipp und klar zutage, sondern liegen in den Entscheidungen des Rates. Das ist auch im Grundsätzlichen der Fall. Z.B. Art. 102 regelt die grundsätzliche allgemeine Wirtschaftspolitik der supranationalen Wirtschaftsbehörde in drei Abschnitten. Sie sind vorhin schon geschildert worden; aber ein ganz entscheidender Abschnitt ist nicht mit geschildert worden. Es steht nämlich ganz dezent am Rande: Der Rat kann dem Kommissariat mit Zwei-Drittel-Mehrheit allgemeine Richtlinien erteilen. Welches diese allgemeinen Richtlinien sind, weiß man nicht. Sie werden sich sicher im Sinne des Vertrags bewegen; aber ob sie mit der Interessenlage unserer Volkswirtschaft oder der Abstimmung beider Interessenlagen identisch sind, vermag ich nicht vorauszusagen. Ich weise nur auf das Problem hin.

¹⁷ Im März 1952 hatte das Bundeskabinett den Entwurf des »Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen« (Kartellgesetz) gebilligt, der dem Bundesrat im August 1954 zur Stellungnahme vorlag. Das Kartellgesetz vom 27.7.1957 trat am 1.1.1958 in Kraft. BGBl. 1957, T. I, S. 1081-1103.

Ein weiteres Problem, das hier unbedingt gewürdigt werden muss, ist Folgendes. Eine Rüstungswirtschaft ist niemals eine Wirtschaft, die im volkswirtschaftlichen Raum ein Eigenleben führt, sondern die Rüstungswirtschaft ist ein Bestandteil der Volkswirtschaft. Aber sie ist noch mehr. Die Rüstungswirtschaft pflegt im Allgemeinen auch zivile Wirtschaftszweige sehr erheblich zu beeinflussen, z.B. in der Entwicklung. Ich brauche Sie nicht darauf hinzuweisen, wie schlecht wir mit der Flugzeugentwicklung dran wären, wenn nicht in zwei Kriegen die Rüstungswirtschaft die Flugzeugtechniker gezwungen hätte, außerordentlich schnell zu arbeiten. Der Erfolg ist auch ein ziviles Luftfahrtverkehrssystem. Also die Rüstungswirtschaft befruchtet in einem ganz erheblichen Umfang auch die zivile Wirtschaft. Ich denke hier insbesondere auch an die chemische Industrie. Da sind für unsere nationale Entwicklung doch sehr starke Behinderungen möglich. Sie müssen einmal davon ausgehen, dass wir sieben Jahre lang keine Rüstungswirtschaft und keine Rüstungsforschung betrieben haben. Diese sieben Jahre fehlen uns im Wettbewerb ohnehin. Art. 106 und 107 beschäftigen sich z.B. mit der Forschung, u.a. auch mit der außerordentlich wichtigen chemischen Forschung, soweit sie auf dem atomaren Gebiet eine Rolle spielt, einem Gebiet, das berufen ist, in der Chemie, überhaupt in der Technik eine entscheidend wichtige Rolle zu spielen. Da wird nun in dem zweiten Brief, den der Herr Bundeskanzler in dem bereits zitierten Schriftwechsel geschrieben hat, unter Hinweis darauf, dass sich die Bundesrepublik im Sinne des zuvor besprochenen Art. 107 des Vertrags in einer strategisch exponierten Lage befinde, erklärt, dass es die Bundesrepublik nicht als Diskriminierung betrachte, wenn das Kommissariat in Anwendung des Art. 107 keine Ermächtigung für die in Anhang II dieses Artikels angeführten Kriegsmaterialien in der Bundesrepublik erteilen werde. Im Schlussabsatz erklärt der Herr Bundeskanzler dann, dass die Bundesregierung bereit sei, eine Forschung auf dem atomaren Gebiet zu verhindern, sofern nicht gegebenenfalls von der EVG um eine solche Forschung ersucht werde. Es ist also vollkommen unklar, ob die EVG uns bei unserer strategisch exponierten Lage jemals um eine solche Forschung ersuchen werde.

Wie weit das geht, will ich Ihnen als Chemiker an einem Beispiel darlegen. Ich weise hier auf die Entwicklung der amerikanischen Kunststoffindustrie hin, die von der amerikanischen Rüstungswirtschaft sehr stark beeinflusst worden ist, sich aber heute fast nur noch im zivilen Sektor bewegt. Eine sehr große Industriekapazität und ein sehr großer Teil des Sozialprodukts der Vereinigten Staaten entfällt auf eine Kunststoffindustrie, die ihren Ausgangspunkt vom Äthylen her nimmt. Diese Industrie ist in Deutschland überhaupt nicht entwickelt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Äthylen ein Einfuhrartikel ist. Es fällt unter die Mineralölbestandteile. Wir werden in den nächsten Monaten zu entscheiden haben, wie die Zolllage für Äthylen wird. Aber selbst wenn wir dem Äthylen einen Start in Deutschland geben, ist die Möglichkeit der Entwicklung dieser Industrie noch lange nicht gegeben; denn aus dem Äthylen wird z.B. Äthylalkohol hergestellt, und Äthylalkohol ist nach den gesetzlichen Bestimmungen bei uns durch das Monopol behindert, und haben wir keinen synthetischen Äthylalkohol, dann können wir diese Kunststoffindustrie, die für mehrere hundert Millionen Dollar im Jahr produziert, einfach nicht aufbauen. Ich will damit nur sagen, dass jedenfalls in der

Wirtschaftspolitik sehr häufig durch gesetzliche oder vertragliche Behinderungen die Entwicklung ganzer Industrien ausgeschaltet wird, wenn der Gesetzgeber diese Dinge nicht sehr frühzeitig erkennt und fördert.

Ich glaube, an diesen Beispielen gezeigt zu haben, dass sich die Diskussion hier um das Problem des Verhältnisses des supranationalen Wirtschaftssystems zum nationalen Wirtschaftssystem bewegen muss und dass wir alle Sorge dafür zu tragen haben, dass das nationale Wirtschaftssystem so viel Beachtung findet, dass, sagen wir einmal, die Wehrkraft dieses nationalen Systems etwa von der wirtschaftlichen oder sozialen Seite her nicht beeinträchtigt werden kann. Ich gehe also weit über das hinaus, was an Vorsorge getroffen ist. Ich denke, wie gesagt, nicht nur an die gegenwärtige Interessenlage, sondern an die zukünftigen Möglichkeiten, die sich ergeben. Hier müsste allerdings sichergestellt sein, dass zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten einer nationalen deutschen Volkswirtschaft in keiner Weise durch den Vertrag beeinträchtigt werden, damit unser Sozialprodukt nicht Schaden leidet und die Ertragsverteilung dieses Produkts nicht beeinträchtigt wird. Ich glaube, dass in diesem Punkt die zentralen Schwierigkeiten liegen. Leider ist das aus dem Vertrag nicht zu ersehen. Der Vertrag stellt sich auf die Grundlage des freien Wettbewerbs, und das ist vernünftig, offenbar mit einer Verdingungsordnung, wobei ich nicht weiß, ob es eine europäische wird oder ob man sich an die deutsche Verdingungsordnung halten wird. Nun ist es bei einer Rüstung immer so eine Sache, von freiem Wettbewerb zu reden, weil ein Teil der Dinge nicht dem freien Wettbewerb unterliegt, sondern im Wege der freihändigen Vergebung beschafft wird, schon aus Gründen der Geheimhaltung. Also alle diese Dinge sind natürlich etwas zwielichtig, weil es sich überhaupt nicht um einen echten wirtschaftlichen Wettbewerb handelt. Zum Teil handelt es sich natürlich darum – zur Rüstung gehören auch Schränke, Tische und andere ganz simple Dinge –; es gehören aber gerade entwicklungsmäßig Faktoren dazu, die der öffentlichen Kontrolle nicht unterliegen und deshalb auch nicht die Möglichkeit des Wettbewerbs bieten.

Diese Fragen sollten hier zur Diskussion gestellt werden.

Vorsitzender: Herr Kollege *Stegner* hat eine Reihe von Problemen aufgeworfen, die vielleicht noch überlegt werden müssen und einer Beantwortung bedürfen, auch wenn sie nicht in die Form konkreter Fragen gekleidet worden sind.

Abg. **Mellies** (SPD): Der Referent des Wirtschaftsministeriums hat sehr eingehend die wirtschaftlichen Bestimmungen, soweit sie in den Paragraphen niedergelegt sind, dargestellt. Er ist von der Bestimmung in Art. 6 ausgegangen, wonach die Gleichberechtigung gewahrt werden soll, und zwar nach seinen Darlegungen auch auf wirtschaftlichem Gebiet gewahrt werden soll. Ich will im Übrigen nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Ich möchte nur sagen, dass in diesem Vertragswerk sicher auch nach der wirtschaftlichen Seite eine ganze Reihe sehr schöner Formulierungen enthalten ist, dass es aber hier wie auf allen anderen Gebieten nachher entscheidend nicht um Formulierungen, sondern um harte und nackte Tatsachen geht, und die sehen meistens anders aus. Zunächst ist folgende Frage von Wichtigkeit: Wieweit sind die Entscheidungen in wirtschaftlichen Dingen überhaupt justiziabel, d.h. wieweit können sie vor das Gericht gezogen werden? Zweitens: Wie verträgt sich

die Bestimmung in Art. 107, zu der der Brief des Bundeskanzlers geschrieben worden ist, mit der Gleichberechtigung?

Der ganze Problemkreis, der hier auftaucht, ist von Herrn *Stegner* angeschnitten worden, und ich glaube, wir müssen, auch wenn es nicht zu unseren ureigensten Aufgaben gehört, doch auf diese Frage hier etwas genauer eingehen. Herr *Stegner* hat darauf hingewiesen, dass die Rüstungswirtschaft kein Eigenleben führt, sondern in außerordentlich starkem Maße auf alle anderen Wirtschaftszweige ausstrahlt. Das würde bedeuten, dass diese Ausstrahlungen der Rüstungswirtschaft, sowie die Bestimmungen über die Pulverlinie¹⁸ in Frage kommen, für die deutsche Wirtschaft nicht gegeben wären; denn das bedeutet ja, dass jenseits der Pulverlinie besondere Rüstungsbetriebe nicht angelegt werden sollen. Nun wird man darauf hinweisen: Das ist ja eine strategisch gefährdete Zone. Zunächst einmal die Frage: Sind solche Abmachungen auch mit anderen Ländern getroffen bzw. hat man auch in anderen Ländern eine solche strategisch gefährdete Zone bereits festgelegt? Zweitens: Wie weit zieht man überhaupt in Wirklichkeit diese strategisch gefährdete Zone? Ich darf vielleicht etwas genauer formulieren: Es ist bekannt, dass im Kriegsfall die gesamte Wirtschaft in sehr kurzer Zeit auf die Rüstungswirtschaft umgestellt werden kann. Insofern würden also diese Bestimmungen doch nur einen verhältnismäßig zweifelhaften Wert haben. Hat man einmal Überlegungen angestellt, wie sich diese Entblößung des deutschen Gebiets östlich der Pulverlinie im Fall einer Wiedervereinigung auf die deutsche Wirtschaft auswirken würde? Drittens: Ist es nicht so, dass die Konsumgüterindustrie – man wird darauf hinweisen, die Konsumgüterindustrie werde sich weiter entwickeln – mindestens ebenso kriegswichtig ist? Sie ist dann ja auch in demselben Maße gefährdet. Ich verweise nur darauf, dass man bei der Zerstörung der Wohnviertel der Städte im letzten Kriege die Absicht hatte, eine gewisse Verzweiflungsstimmung in der Bevölkerung hervorzurufen, und genau so könnte man durch eine Zerstörung der wichtigen Konsumgüterindustrie, die bedeuten würde, dass notwendige Lebensmittel usw. unter Umständen nicht mehr vorhanden wären, dasselbe bezwecken. Es würde also eine Zerstörung der Gebiete im Ernstfall nicht etwa abgemildert werden, und es würde auf der andern Seite doch auch bedeuten, dass man dann auf einem andern Sektor, nämlich dem der zivilen Versorgung mit Lebensmitteln usw., unter Umständen ganz erhebliche Einbußen erleiden würde. Ist man sich darüber bei diesen wirtschaftlichen Abmachungen klar gewesen, wie eng diese Dinge zusammenhängen und dass man das gar nicht trennen kann?

Wie wirken sich die Wirtschaftsbestimmungen bei der Vorschrift aus, dass 85 % des EVG-Beitrags im eigenen Lande verwendet werden sollen? Wir haben bei unseren Beratungen festgestellt, dass der Sold für die Truppe in diesen 85 % einbegriffen ist. Es würde bedeuten, dass wir hinsichtlich der industriellen Verwendung in erheblichem Maße beschränkt wären. Nun wird man wahrscheinlich wieder sagen – ich mache von vornherein darauf aufmerksam –: Dann wird man eben doch letzten Endes die Konsumgüterindustrie beleben, und im Falle einer gewissen Umstellung ist das vielleicht sogar von Vorteil. Aber ich mache noch

¹⁸ Vgl. Protokoll der 5. Sitzung, S. 205, Anm. 17.

einmal darauf aufmerksam, dass das Fehlen der schweren Rüstungsindustrie natürlich von ganz entscheidendem Einfluss auf die gesamte Schwerindustrie östlich der Pulverlinie sein wird und dass dadurch die deutsche Wirtschaft ein Gesicht bekommt, das sich auch weltwirtschaftlich auf die Dauer in bestimmter Weise auswirken muss. Welche Vorstellungen hat man namentlich im Wirtschaftsministerium von den Auswirkungen, die dadurch eintreten?

Dann das Thema Luftfahrt und wieder die Frage der Gleichberechtigung. Wir werden über diese Dinge demnächst, wenn eine deutsche Luftfahrt¹⁹ wieder möglich sein wird, noch zu reden haben. Aber es ist doch heute schon so, soweit man gelegentlich erfahren hat, dass beim Ankauf ausländischer Flugzeuge gewisse Schwierigkeiten bestehen und zu überwinden sind. Also der Verzicht auf die Errichtung von Fabriken auch für Flugzeuge für den zivilen Bedarf – er ist ja in dem Brief des Bundeskanzlers nicht in dieser Eindeutigkeit ausgesprochen – würde auch wieder für die gesamte deutsche Industrie von entscheidender Bedeutung sein. Ich möchte hier nur immer wieder die Frage aufwerfen: Wie verträgt sich das mit der so laut proklamierten und so oft wiederholten Gleichberechtigung, die im EVG-Vertrag vorgesehen ist? Wir sollten uns in den internen Beratungen über diese Dinge gar nichts vormachen. Es ist doch auch hier so wie in dem Vertrag über die Montanunion, dass das französische Bestreben, das elsass-lothringische Gebiet zu einem großen Zentrum der Schwerindustrie in Europa zu machen, in diesem Vertrag besonders beachtet ist. Es ist doch nicht so, dass man auf die deutschen Belange dabei besondere Rücksicht genommen hat, sondern es ist Frankreich gelungen, durch diese verschiedenen Bestimmungen seine Interessen sehr hingebend und sehr nachdrücklich im Einzelnen zu wahren.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Eine ganze Reihe der von Herrn Abg. *Mellies* gestellten Fragen ist für mich nur verständlich und daher für mich auch nur zu beantworten, wenn die Annahme, von der Herr Abg. *Mellies* dabei ausgegangen ist, richtig wäre. Darf ich fragen, ob Sie den Vertragstext so verstehen, dass ostwärts der Pulverlinie Rüstungsindustrie verboten sei?

(Abg. *Mellies*: Nein, nein!)

Ostwärts der berühmten Pulverlinie ist nur die Neuerrichtung von Pulverfabriken nicht zulässig.

¹⁹ Das Verbot der deutschen Luftfahrt wurde im Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 fixiert. Ab 1949 kam es zu verstärkten Bemühungen von westdeutscher Seite, die Wiederzulassung des Segel- und Motorsportfliegens bei den Alliierten zu erwirken. Am 3.8.1950 konstituierte sich auf der Wasserkuppe (Rhön) der »Deutsche Aeroclub«. Bereits am 19.8.1949 war seitens der Westmächte der Modellflug wieder zugelassen worden; am 28.4.1951 erfolgte die Freigabe für den Segelflug, aber erst vier Jahre später, am 5.5.1955, die des zivilen Motorsportflugs. Am 6.1.1953 war in Köln eine Vorbereitungsgesellschaft unter der Tarnbezeichnung »Aktiengesellschaft für Luftverkehrsbedarf« gegründet worden, die am 6.8.1954 offiziell in Deutsche Lufthansa AG umbenannt wurde. Am 1.3.1955 begann innerhalb der Bundesrepublik der Probeverkehr. Die Maschinen wurden zuerst von amerikanischen und britischen Piloten geflogen. Der planmäßige Inlandsverkehr begann am 1.4.1955 und der Europaverkehr am 15.5.1955 mit Linien nach London, Paris, Madrid und Lissabon. Die Strecke nach New York wurde erstmals wieder am 8.6.1955 geflogen. Mit der Ratifizierung der Pariser Verträge und der Aufnahme der Bundesrepublik in die NATO am 8.5.1955 begann der Aufbau der Bundeswehr und damit der Teilstreitkräfte der Luftwaffe und Marine mit ihren Fliegerverbänden. Vgl. Lexikon der Luftfahrt; Fölz, Luftfahrt, S. 116–127.

Vorsitzender: Herr Kollege *Blank*, ich bin mir selber rein sachlich nicht ganz klar gewesen. Es ist ja so, dass eine Reihe von besonderen, wie man sagt, kriegsentscheidenden Waffen im strategisch gefährdeten Gebiet nicht hergestellt werden darf, es sei denn, mit einstimmiger Zustimmung des Rates. Für Flugabwehrraketen und Neuerrichtung von Produktionsstätten von Flugabwehrraketen und Neuerrichtung von Sprengstofffabriken sind besondere Kautelen eingebaut. Ist das Gebiet der besonderen Kautelen dasselbe wie das Gebiet, wo die Einstimmigkeit des Rates für die Herstellung der besonderen Waffen erforderlich ist?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein.

Vorsitzender: Und wie verläuft die Pulverlinie?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das wollte ich genau darlegen. Deshalb kam ich darauf, weil eine Reihe von Fragen, die Herr Abg. *Mellies* gestellt hat, nach meiner Auffassung dann entfällt, wenn zunächst einmal darüber Klarheit zwischen uns herrscht: Was ist die Pulverlinie? Das muss ich aus dem historischen Gang der Verhandlungen erklären. Die Franzosen – übrigens auch andere Staaten – haben bei den Verhandlungen die Auffassung vertreten, Deutschland solle kein Pulver machen. Die Franzosen waren sogar der Auffassung, es wäre auch für sie sehr unzweckmäßig, und sie selber wollten unter Umständen auch in Frankreich keins mehr machen, sondern sie wollten es in Marokko machen, jedenfalls nach Afrika verlegen. Ich habe damals daraufhin erklärt: Wenn jemand in der Lage wäre, mir eine Garantie dafür zu geben, dass bei Kampfhandlungen unter allen Umständen das Mittelmeer immer in unserer Hand bleibe – ich denke an die Erfahrungen mit *Rommel*²⁰ –, und somit auch dann gewährleistet wäre, dass das Pulver rechtzeitig

²⁰ Als eine wesentliche Schwachstelle für die logistische Versorgung des im Zweiten Weltkrieg unter Führung *Rommels* kämpfenden deutschen Afrika-Korps galt der Seetransport des benötigten Nachschubs über das Mittelmeer. Ausgangsbasis für die Störung und Unterbindung der italienischen und deutschen Nachschubverbindungen nach Benghasi und Tripolis war die von Großbritannien gehaltene Insel Malta, die als U-Boot-Basis und »Flugzeugträger« fungierte. In Folge der Verlegung des deutschen X. Fliegerkorps nach Süditalien verliefen die Transporte fast reibungslos. Den nach dessen Abzug auf den griechischen Kriegsschauplatz wiederum ansteigenden Versenkungszahlen suchte man einerseits mit der Entsendung deutscher U-Boote ins Mittelmeer zum Kampf gegen Kriegsschiffe, andererseits durch die Bildung der Luftflotte 2 (II. und X. Fliegerkorps) auf Sizilien zu begegnen. Bedingt durch einen massiven Luftwaffen- und Bombeneinsatz im Frühjahr 1942 gelang es schließlich, die von Malta ausgehende Bedrohung für den Nachschub des nordafrikanischen Kriegsschauplatzes zeitweilig fast vollständig auszuschalten. Mit dem Ende der deutschen Luftoffensive erlangte Malta seine bedrohliche Stellung zurück. Die von italienischer Seite erstellten und von der deutschen Seekriegsleitung und dem Oberbefehlshaber Süd, Generalfeldmarschall *Kesselring*, unterstützten Pläne zur Eroberung Maltas (»Unternehmen Herkules«) wurden durch die deutsche Heeresführung aufgrund fehlender Kräfte abgelehnt und nach der Eroberung Tobruks vom italienischen Oberkommando auf September 1942 verschoben. Zu einer Ausführung kam es jedoch nicht mehr. Trotz der Bedrohung durch die von Malta aus operierenden Kräfte gelangten 80 % des Brennstoffes, 85 % der Fahrzeuge, 88 % der Waffen und des Gerätes sowie 81 % der sonstigen festen Ladung nach Afrika. Der Truppentransport erfolgte nach der Versenkung von zwei Truppentransportern auf dem Luftweg; 91,6 % der Soldaten erreichten ihr Ziel. Vgl. Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 6, S. 755 f. (Beitrag Stumpf). *Crevel* weist insbesondere darauf hin, dass bei der Analyse der logistischen Probleme im Afrikafeldzug der anschließende Landtransport der verschifften Güter über bis zu 1500 km auf der Via Balbia, einer Küstenstraße, der zu einem hohen Verschleiß der Fahrzeuge und einem nicht unbedeutlichen Verbrauch an Treibstoff führte, nicht übersehen werden darf.

zur Füllung der Granaten hier erschiene – denn Granaten legt man nur in einem bestimmten Verbrauchssatz abgefüllt hin –, dann würde ich vielleicht mit mir darüber reden lassen. Aber die Zusicherung kann doch keiner geben. Wir haben mit aller Hartnäckigkeit darauf bestanden, wir müssten das Recht haben, dass auch in Deutschland Pulver fabriziert wird. Von dem Verlangen nun, dass im deutschen Gebiet kein Pulver fabriziert werden darf, bis zu meinem Verlangen, dass in Deutschland Pulver fabriziert werden muss, ergab sich der Kompromiss: in Deutschland Pulver in einem genau bezeichneten Gebiet. Dieses Gebiet bezeichnet sich durch eine Linie, die der Geheimhaltung wegen in einem Extraabkommen festgelegt ist. Diese Linie verläuft längs der deutsch-holländischen Grenze, folgt dem Rhein bis Köln, geht am Ostrand von Troisdorf vorbei, schließt also Troisdorf ein, verläuft längs des Rheins bis Mainz, geht am Ostrand von Darmstadt vorbei, erreicht den Neckar bei Heidelberg, folgt dem Neckar bis Esslingen, läuft durch Ulm und erreicht die Ostspitze des Bodensees. Ostwärts dieser Linie darf keine Pulverfabrik errichtet werden. Es ist klar: wenn eine besteht, besteht sie ohnehin. Irgendeine andere Industrie dürfte hier nicht errichtet werden, – das ist eine irriige Annahme, Herr Abg. *Mellies*.

Nun gibt es noch einen zweiten Problemkreis: die so genannten – wir wollen es der Einfachheit halber so bezeichnen – verbotenen Waffen. Hierüber sind Verhandlungen im Generalvertrag geführt worden, und zum Teil hat sie der Ministerialdirigent *Schmid* für das Wirtschaftsministerium geführt. Die Verhandlungen, an denen auch ich teilgenommen habe, wurden immer wieder mit Verhandlungen in Paris verzahnt, weil sich die Frage stellte, in welchem Vertrag man es unterbringen sollte. Für eine Reihe von Waffen ist Folgendes festgelegt worden. Das Kommissariat darf – das finden Sie in Art. 107 § 4 unter a) – für strategisch gefährdete Gebiete keine Genehmigung hinsichtlich der in der Anlage II erwähnten Waffengruppen erteilen, falls der Rat dies nicht einstimmig beschließt, d.h. das Kommissariat darf für die Produktion bestimmter Waffen keine Genehmigung geben. Welche das sind, ist in Anlage II festgelegt. Nur wenn der Rat es einstimmig beschließen würde, könnte davon eine Ausnahme gemacht werden. Nun erhebt sich die Frage: Was ist strategisch gefährdetes Gebiet? Über diese Frage habe ich – ich muss hier sagen: ich, weil ich es tatsächlich gemacht habe – mit den Außenministern in Paris diskutiert²¹. Ich habe gefragt: Was ist strategisch gefährdetes Gebiet? Strategisch gefährdetes Gebiet – das wird jeder zugeben, der sich etwas mit militärischen Dingen beschäftigt hat – ist jedenfalls eine variable Größe; denn es wird sehr davon abhängen, welche Waffen dem Gegner zur Verfügung stehen und wo die Frontlinie ist. Ich könnte tausend Dinge hier anbringen, um zu sagen, was strategisch gefährdetes Gebiet ist. Würde bei einer Angriffshandlung der Krieg sich, sagen wir, weit nach Osten verlagern, – das sind doch alles Dinge, die greifbar sind [sic]. Ich habe mich

Vgl. Creveld, *Supplying War*, S. 181–201. Zur logistischen Versorgung des Afrika-Korps vgl. auch Stegemann, *Die italienische und deutsche Kriegführung*, S. 641–657; *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd 3, S. 746–757 (Beitrag Stegemann); Stumpf, *Probleme der Logistik*.

²¹ *Blank* auf der Außenministerkonferenz in Paris am 28.12.1951. Protokoll der Konferenz in: BA-MA, BW 9/2971, S. 85–137, hier S. 94–97.

auch dagegen gewehrt, in dem Vertrag von vornherein meinetwegen festzulegen: Das strategisch gefährdete Gebiet ist durch die und die Linie bezeichnet. Der Herr Bundeskanzler hat dann in der Außenministerkonferenz²² die Regelung getroffen, dass er sich bereit erklärt hat, diesen hier vorliegenden Brief zu schreiben, in dem er sagt, im Hinblick auf die strategische Lage würde es die Bundesrepublik nicht als Diskriminierung ansehen, wenn im Gebiet der Bundesrepublik – und zwar im gesamten Gebiet – die im Anhang II von Art. 107 aufgeführten sechs einzelnen Dinge nicht gemacht werden dürfen.

Aus den beiden völlig getrennten Problemkreisen ergibt sich also: Man könne unmittelbar an die Zonengrenze jedes Rüstungswerk legen – jedenfalls hindert der Vertrag es nicht –, mit Ausnahme von Pulverfabriken, die nicht ostwärts der Linie errichtet werden sollen, und mit Ausnahme der in Anlage II niedergelegten Dinge. Herr Abg. *Mellies* schien von der Auffassung auszugehen, dass Rüstungsindustrien ostwärts der Pulverlinie schlechthin nicht möglich seien. Das wollte ich klarstellen.

Vorsitzender: Danach hat also der Herr Bundeskanzler in dem Brief vom 7. Mai 1952 erklärt, die Bundesregierung betrachte es nicht als Diskriminierung, wenn vom Kommissariat – es sei denn, mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrats – ein Produktionsauftrag für die in Anlage II genannten Waffen in der Bundesrepublik nicht gegeben werden kann.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Jawohl, und natürlich auch nicht entsprechende Produktionsstätten geschaffen würden. Das ergibt sich zwangsläufig daraus.

Vorsitzender: Damit ist die technische Klarstellung erfolgt. – Ich habe nun eine Reihe von konkreten Einzelfragen. Die deutsche Delegation hat sich bemüht, um einen gleichen Entwicklungsstand mit den ausländischen Waffenämtern oder Produktionsämtern zu erreichen, zunächst eine nationale Beschaffungsstelle durchzusetzen, um sie später, wenn die Parität einigermaßen erreicht ist, in eine europäische umzuwandeln. Das Verhältnis war eins zu fünf. Damit ist man nicht durchgedrungen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein. Die deutsche Delegation – und das hat gerade Ministerialdirigent *Boeckh* mit besonderer Hartnäckigkeit versucht – hatte die Auffassung: nationale Beschaffung schlechthin für alle Zeiten, und diese Auffassung hat sie vertreten.

Vorsitzender: Nun, das war nicht möglich; da sind wir offensichtlich allein gestanden. Jetzt kommt eine dezentralisierte europäische Beschaffungsstelle, die dem Kommissariat in Paris untersteht, die natürlich im Geiste dieses Vertrages in irgendeiner Form auf Zusammenarbeit mit dem nationalen Wirtschaftsministerium und Verteidigungsministerium angewiesen ist. Ist sichergestellt, dass entweder Beamte, die Staatsbürger der anderen Vertragspartner sind oder gar Staatsbürger von Nichtvertragsstaaten sind, in der deutschen Beschaffungsstelle keine Aufnahme finden oder Deutsche in den dezentralisierten europäischen Beschaffungsstellen, die in den anderen Vertragsstaaten liegen, paritätisch vertreten sind?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Kann sofort beantwortet werden: ist nicht sichergestellt.

²² Vgl. S. 416, Anm. 21.

Vorsitzender: Ich wollte noch eine Spezialfrage damit verbinden, und ich glaube, dass die Regierung auf diese Frage, ihrer Bedeutung entsprechend, Wert legt: Ist sichergestellt, dass nicht Beamte des ehemaligen oder jetzt ablaufenden militärischen Sicherheitsamtes Koblenz²³, die bisher mit Hilfe des Besatzungsstatuts im Wege der Kontrolle und notfalls mit Produktionsverboten einen bestimmten Einfluss auf die deutsche Wirtschaft ausüben konnten, nunmehr mit Hilfe der Bestimmungen des EVG-Vertrags die Tätigkeit, die sie bisher qua Besatzungsstatut ausgeübt haben, qua Kaufkraft und Autorität dieser neuen Behörde ausüben werden? Das ist etwas Ähnliches wie das, was Herr Kollege *Erler* ausgeführt hat, dass es vielleicht unerwünscht ist, dass maßgebende Offiziere, die Besatzungsfunktionen ausgeübt haben, nunmehr, jedenfalls für die Anlaufzeit des Vertrags, eine ähnliche oder eine neue Funktion in einer europäischen Dienststelle, die gar in Deutschland liegt und einen erheblichen Einfluss auf die deutsche Wirtschaft hat, ausüben werden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich will die Frage sofort beantworten, weil sie mir politisch bedeutsam erscheint. Das ist nicht sichergestellt. Der Vertrag sagt lediglich: europäische Beschaffungsstellen, zivile Beschaffungsstellen, die so dezentralisiert sind.

Vorsitzender: Im Vertragstext ist es nicht sichergestellt; darüber bin ich völlig im klaren. Aber ich meine: in der Praxis.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der Vertragstext sagt eigentlich: europäische dezentralisierte zivile Beschaffungsstellen. Damit wäre – das muss man ganz klar zugeben – die EVG in der Lage, solche Beschaffungsstellen ins Leben zu rufen und, sagen wir einmal, nach Deutschland zu schicken. Wir hätten also auf deren personelle Zusammensetzung nur den Einfluss, den wir überhaupt in der EVG selbst haben, und zwar über die bekannten Mitwirkungsmöglichkeiten. Das ist der Tatbestand. Es könnte auch damit gerechnet werden, dass das Kommissariat einen Teil französischer Beamten in die Beschaffungsstellen schicken würde, die die Dinge früher hier qua Besatzung gemacht haben; das ist absolut richtig. Wie wird das nun in der Praxis gehen? Es ist uns nicht gelungen – auch darum hat sich Ministerialdirigent *von Boeckh* bemüht –, den Zusatz hereinzubekommen, dass diese Beschaffungsstellen personell national homogen sein müssen. Wie wird sich das also nun in der Praxis abspielen? In dem Augenblick, in dem das Kommissariat in Deutschland Beschaffungsstellen aufstellen würde, die aus Ausländern bestehen – natürlich würden auch einige Deutsche einmal dabei sein –, würde ich nur aus dem Grundsatz, dass man überall anteilmäßig dabei sein muss, erklären – der deutsche

²³ Am 17.9.1949 nahm das Alliierte Sicherheitsamt der Westmächte (ASA = MSB = Military Security Board) in Koblenz seine Tätigkeit auf. Hauptaufgabe des Amtes war es, die Entmilitarisierung in Deutschland zu überwachen und das Wiederaufleben militärischer Organisationen zu verhindern. Das ASA war direkt den Oberbefehlshabern der Westzonen unterstellt. Nach Beginn des Koreakrieges und der daraus resultierenden Aufrüstungsdebatte verlor das ASA weitestgehend seine Bedeutung. Dennoch wurde die Überwachungsfunktion aufrechterhalten, beispielsweise hinsichtlich der Waffenmeldepflicht und Kontrolle beim neugegründeten Bundesgrenzschutz. Auch gab es erhebliche Widerstände im ASA gegen den Aufbau des Seegrenzschutzes, insbesondere gegen dessen Ausrüstung mit »Schnellen Sicherungsbooten«. Offiziell stellte das ASA mit der Eingliederung der Bundesrepublik in die NATO seine Tätigkeit ein. Vgl. Meyer, Die Entmilitarisierung, S. 28–35 (besonders Anm. 44); Verteidigung im Bündnis, S. 21.

Vertreter im Ministerrat, und ich hoffe, auch der im Kommissariat, ebenso in der Assemblée –: Schön, dann verlangen wir in der Beschaffungsstelle, die in Frankreich sitzt, soundsoviel Deutsche, und niemand könnte uns das bestreiten. Ich bin sicher, dass Folgendes kommen wird: Die Franzosen werden den Leuten in ihren zur Zeit bestehenden Beschaffungsstellen, soweit sie militärisch sind, einen Zivilrock anziehen und demnächst im Kommissariat und im Rat den Antrag stellen: Gebt unseren Leuten die europäische Mütze; dann haben wir die Beschaffungsorganisation, die eingespielt ist, dastehen. Wie dann der deutsche Vertreter im Ministerrat taktieren wird, weiß ich nicht; aber ich glaube, man hätte ihm dann nur folgende Richtlinie mitzugeben. Er hätte zu erklären: Dagegen ist gar nichts einzuwenden. Wir werden aus dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung heraus ebenfalls einen solchen deutschen Apparat hinstellen. Setzen Sie den Herren die europäische Mütze auf! – Das ist das, was sich tatsächlich darstellt.

Vorsitzender: Rechtslage und praktische Absichten!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja, und dass wir letzten Endes diese praktische Absicht haben, brauche ich wohl nicht eigens darzulegen.

Vorsitzender: Das ist jedoch eine Sorge, die heute viele Kreise hegen.

Abg. **Stegner** (FDP): Herr Kollege *Blank*, mir ist weder aus dem Vertrag noch aus Ihren Ausführungen klargeworden, wie die Zusammenarbeit zwischen der europäischen zivilen Beschaffungsstelle und den nationalen Wirtschaftsministerien sichergestellt ist. Diese Frage scheint aus Ihren personellen Erwägungen heraus um so mehr bemerkenswert zu sein; denn wenn wir hier beispielsweise eine sehr starke fremdländische Beamtenschaft in der Beschaffungsstelle hätten, die die Dinge nicht kennt oder bei der vielleicht eine gewisse Böswilligkeit vorliegt, scheint mir die Frage der Zusammenarbeit zwischen Verteidigungs- und Wirtschaftsministerium und zentraler Beschaffungsstelle besonders schwerwiegend zu sein.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Kann Herr *von Boeckh* diesen Teil der Ausführungen wiederholen?

Abg. **Stegner** (FDP): Ich möchte es konkret wissen, nicht im Grundsatz.

Vorsitzender: Kollege *Stegner* knüpft an meine Ausführungen an. Ich sagte, dass die dezentralisierten europäischen Beschaffungsstellen praktisch auf Zusammenarbeit mit dem nationalen Verteidigungs- und Wirtschaftsministerium angewiesen sind.

Abg. **Stegner** (FDP): Jawohl, gerade wegen der personellen Dinge ist es mir besonders wichtig.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Der Grundsatz, dass abgestimmt werden muss, ist festgelegt. Die Frage ist nur die des Wie. Diese Frage ist im Vertrag an sich offen, und es wird eine Frage der weiteren Praxis sein, wie man das gestaltet. Ich stelle mir das folgendermaßen vor. Die Beschaffungsstellen werden mit den zuständigen Wirtschaftsministerien das Programm ihrer Beschaffung entsprechend abstimmen und dann auch die praktische Durchführung der gegenseitigen engen Verbindung sicherstellen müssen. Das wird aber eine Frage sein.

Vorsitzender: Wobei die Aufträge der dezentralisierten europäischen Beschaffungsstellen an die heimische Wirtschaft praktisch nur im Einvernehmen mit dem nationalen Wirtschaftsministerium erfolgen können. Sollten aber dort Schwierig-

keiten entstehen und sollte man dem Auftrag nicht nachkommen, dann würde das Schiedsgericht in irgendeiner Form eingreifen müssen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Dann will ich die Katze aus dem Sack lassen. Ich glaube, die Dinge sind nun genügend bekannt. Es ist nur immer nicht gut, wenn man zu frühzeitig zu Erklärungen gezwungen wird; denn es erleichtert die Verhandlungsposition nicht gerade. Sie wissen doch, dass wir in Deutschland schon die eine oder andere Einrichtung haben. Das war doch die ewige Sorge des Finanzministers, die Beschaffung für die Besatzungstruppen in deutsche Hand zu bekommen, was ihm unter dem Besatzungsstatut rechtlich nicht möglich war und ihm trotz seiner großen Bemühungen auch nur in einem bescheidenen Umfang gelungen war. Unsere Vorstellung ist aber – und dafür gibt der Vertrag Anhaltspunkte –, dass demnächst auch die Beschaffungen für die noch auf deutschem Boden stehenden Stationierungstruppen über diese europäischen Einrichtungen gehen. Deshalb sind wir dabei, in Zusammenarbeit zwischen Finanzministerium, Wirtschaftsministerium und mir diese Stelle so hinzustellen – es bestehen ja Ansatzpunkte; Sie kennen sie auch; Sie werden im Haushaltsausschuss darüber reden²⁴ –, so komplett zu machen, dass wir am Tage des In-Kraft-Tretens des Vertrages sagen können: Hier steht sie genau so, wie sie auf der anderen Seite steht. Dann sind wir sicher, dass wir eine Beschaffungsstelle haben, die vom ersten bis zum letzten Mann aus Deutschen besteht, die auch personell enge Verbindung zum Wirtschaftsministerium haben, ja zum Teil daher kommen. So stellen wir uns die Lösung vor. Ich halte es aber für unzweckmäßig, darüber in der Öffentlichkeit zu sehr zu diskutieren.

Abg. **Stegner** (FDP): Herr Kollege *Blank*, ich glaube, Sie haben mich missverstanden. Ich meinte das nicht nur hinsichtlich des deutschen Zustandes; ich meinte das ganz allgemein; denn die Frage wird ja für alle Mitgliedstaaten von gleicher Bedeutung [sic]. Wenn ich mir das Zusammenspiel unter gewissen Aspekten vorstelle, dann interessiert mich, wie es allgemein läuft; denn alle anderen Mitgliedstaaten haben dasselbe berechnete Interesse, an der Beschaffung teilzunehmen, wie wir.

Vorsitzender: Die Frage: Wie stellt sich die Regierung in Deutschland den Aufbau einer dezentralisierten europäischen Beschaffungsstelle bis zu dem Stand einer paritätischen Entwicklung mit den übrigen Staaten vor? ist nach meiner Auffassung durch den Kollegen *Blank* erschöpfend beantwortet worden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir stellen uns die Dezentralisierung so vor: für jeden Teilnehmerstaat eine solche Einrichtung.

Vorsitzender: Die Frage des Kollegen *Stegner* ging auch dahin, wie die Stellen, wenn sie beiderseits aus Angehörigen desselben Staates bestehen, bei ihrem verschiedenen Status zusammenarbeiten.

²⁴ Der Ausschuss für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuss) erörterte die Thematik des Beschaffungswesens hinsichtlich des Truppenvertrages zum Deutschlandvertrag (Art. 39 Sach- und Werkleistungen) und zum EVG-Vertrag schwerpunktmäßig in den nachfolgend aufgeführten Sitzungen: BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A 6: lfd. Nr. 5, 158. Sitzung (9.10.1952); lfd. Nr. 6, 159. Sitzung (10.10.1952), S. 45-61; lfd. Nr. 8, 160. Sitzung (21.10.1952); zu dem Thema Rüstungsaufträge und -produktion ebd., lfd. Nr. 10, 162. Sitzung (23.10.1952).

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie werden ohne enge Fühlungnahme und Zusammenarbeit nicht auskommen können; denn die Beschaffungsstelle als solche muss ja die Aufträge unterbringen. Rüstungsaufträge sind sicherlich nicht in jedem Fall und bei jeder Art der Güter, um die es sich handelt, erstrebenswerte Dinge für die Wirtschaft. Die Beschaffungsstelle muss daher schon, um überhaupt ihre Tätigkeit ausüben zu können, um die Aufträge unterbringen zu können, enge Fühlungnahme mit dem deutschen Wirtschaftsministerium haben, sonst ist die Beschaffung mit ihrem Latein am Ende. Andererseits muss die Beschaffungsstelle natürlich auch eine gewisse Unabhängigkeit haben, und es muss eine europäische Kontrollmöglichkeit bestehen. Hier darf ich mit aller Vorsicht Folgendes sagen. Es interessiert mich natürlich auch, zu erfahren, was die Beschaffungsstelle in Italien treibt und wie man dort mit dem Geld umgeht. Sie verstehen, dass hier wechselseitige Interessen vorliegen und dass man die Dinge nicht nur unter dem Gesichtswinkel betrachten darf, wie sie auf die heimische Wirtschaft wirken. Man muss sie vielmehr unter dem Gesichtswinkel betrachten, wie die Dinge auf das heimische Portemonnaie wirken; denn wir sind ja zur Zahlung eines bestimmten Vereinsbeitrags verpflichtet, und wie der in diesem oder jenem Land verwendet wird, das zu erfahren, ist natürlich für uns von größtem Interesse.

Vorsitzender: Das heißt, dass laut Vertrag Kommissariat und wohl auch Ministerrat ein erschöpfendes Informationsrecht haben, auch in anderen Staaten.

Abg. **Stegner** (FDP): Es ist ja nicht neu, dass Besatzungsstellen in bestimmter Weise Aufträge vergeben haben. Ich möchte nicht rückwirkend nachprüfen, ob sie in Verbindung mit dem Bundeswirtschaftsministerium gegeben worden sind. Ich darf aber einmal an einen Typ erinnern, der sich hier entwickelt hat, nämlich an den so genannten Generalunternehmer, der geradezu staatliche Stellen ausgeschaltet und Spekulationsgewinne eingesteckt hat, die durch nichts gerechtfertigt sind. Daher meine Besorgnis, wie die Technik der Zusammenarbeit vor sich gehen wird, weil wir aus der siebenjährigen Entwicklung erhebliche Praxis haben. Gewisse Sorgen sind da durchaus berechtigt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Verhältnisse bei den Beschaffungen, in Sonderheit bei den Bauten der Besatzungsmächte, sind leider hinreichend bekannt. Aber der Ministerialdirigent *von Boeckh* hat eben in seinem Vortrag darauf hingewiesen, dass die Vergabe der Aufträge erst dann nach einer europäischen Vergabeordnung geschehen soll, wenn diese geschaffen sein wird, und dass bis dahin die deutsche gilt. Das ist der Vorteil, den wir in der Hand haben, dass die Dinge nicht mehr unter Besatzungsrecht gehen, wo man mit irgendeinem Generalunternehmer verhandelt und dem in die Hunderte Millionen gehende Aufträge erteilt, sondern das hätte nach der deutschen Verdingungsordnung zu gehen. Ich bin sicher, dass Sie, meine Herren Abgeordneten, aus ihren Wahlkreisen bombardiert werden: Was geschieht auf diesem Gebiet? Und wenn die Spatzen auf den Dächern pfeifen, dass es hier und da lustig zugegangen sein muss, dann werden Sie doch die Möglichkeit haben, durch Anfragen festzustellen, ob in diesen Fällen die deutsche Verdingungsordnung, die bei den deutschen Behörden immer sehr sauber gehandhabt worden ist, auch angewendet worden ist.

Vorsitzender: Gerade der Punkt gibt mir eine Beruhigung gegenüber einer Befürchtung, die auf dem Gebiet des Besatzungswesens eingetreten ist. Ich bin kürzlich auf Einladung des pfälzischen Baugewerbes und der pfälzischen Eisenindustrie in der Pfalz gewesen²⁵. Was sich hier ereignet hat, ist einer der größten Korruptionsfälle, die sich jemals in Europa oder in Deutschland abgespielt haben, ohne dass es möglich ist, vonseiten der Staatsanwaltschaft zuzugreifen, weil es ein Vorbehaltskomplex der Besatzungsmächte ist. Die amerikanische Kriminalpolizei hat den amerikanischen Staatsangehörigen, der Leiter eines amerikanischen Ingenieurbüros war, verhaftet, hat ihn aber nach Lyon gebracht. Wir hätten von der Verhaftung nicht erfahren, wenn nicht nachts zwei Uhr ein deutscher Arzt zur Feststellung der Haftfähigkeit herbeigerufen worden wäre. Der Mann saß ein Jahr lang in dem amerikanischen Vergebungsstab, ist dann mit einigen Freunden ausgeschieden, um ein Ingenieurbüro aufzumachen, während ein Teil des [sic] Gang in dem Stab blieb, und der [sic] Gang drin hat dem ausgeschiedenen Teil die Aufträge zugeschanzt, wobei Zweckgründungen – eine Firma mit 20 000 DM Kapital und 15 Millionen Aufträgen – durchaus keine Seltenheit waren. Demgegenüber sind die großen einheimischen alten Baufirmen unberücksichtigt geblieben, zum Teil bewusst vernachlässigt worden, und alle möglichen herbeigelaufenen Zigeuner und Spekulanten haben Firmen errichtet. Unabhängig von der generellen Einstellung zur Frage des Wehrbeitrags müsste schon im Stadium der vorbereitenden Aufrüstung das Letztmögliche getan werden, um Rüstungsgewinne unmöglich zu machen. Zig Vertreter von Maklerbüros usw. laufen da herum.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Eine Reihe von Leuten verlieren durch das Aufhören des Besatzungsstatuts ihren Job. Diese Leute haben nicht unbedingt den Wunsch, in ihr Vaterland zurückzukehren – vielleicht fehlt dort gerade der richtige Job –, sondern sie bleiben sehr gerne hier, und ich finde es immer bedauerlich, was mir sehr häufig passiert, dass solche Leute bei mir immer noch empfohlen werden. Ich möchte bitten, da ebenfalls zu bremsen. Die Leute werden so empfohlen: Aber der Herr Schulz verfügt doch über sehr gute Kenntnisse; er kennt die englische und französische Mentalität, und was weiß ich alles. Ich werde häufig auch von guten Deutschen überlaufen, die dann wahrscheinlich – so hätte man 1933 gesagt – als »Hausnazi« in die Firma eingetreten sind. Ich möchte bitten, mich auf dem Gebiet zu unterstützen und von solchen Empfehlungen Abstand zu nehmen.

Vorsitzender: Jetzt kommen wir zu der Frage der Organisation des Rüstungswesens. Hier sind von militärischer wie von wirtschaftlicher Seite bestimmte Wünsche oder bestimmte Ansichten, aber auch bestimmte Befürchtungen ausgesprochen worden. Wir hatten ja bei der Rüstungswirtschaft des »Dritten Reiches« ursprünglich eine Zweigleisigkeit, die später in Drei- und Viergleisigkeit überging. Wir hatten auf der einen Seite eine Art Rüstungswirtschaftsministerium im Rahmen des Reichskriegsministeriums; wir hatten das normale Wirtschaftsministerium; wir hatten einen Reichsrüstungsbeauftragten, den Munitionsminister *Speer*; wir hatten

²⁵ Nicht nachgewiesen.

einen Befestigungsminister und den Beauftragten für den Vierjahresplan²⁶. Alle haben sie doch nebeneinander und durcheinander in die Fragen der Rüstung hineingeredet. Es gibt demgegenüber ein klares System: Das wäre die Konzentration der gesamten Rüstungswirtschaft im Verteidigungsministerium oder nach dem angelsächsischen Vorbild die Konzentration der rüstungswirtschaftlichen Fragen im nationalen Wirtschaftsministerium, wobei man natürlich unbedingt daran denken müsste, dass die Auftragserteilung durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit den Beschaffungsstellen oder die Beschaffungsstellen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium erfolgt und dass natürlich Prüfungen und Abnahmen durch militärische Stellen erfolgen müssen, weil eben die Frage ist, ob Wirtschaftler zu den Militärs oder Soldaten zu Wirtschaft delegiert werden sollen. Was, glaube ich, im Interesse des Zieles, das erreicht werden soll, aber auch im Interesse der Sparsamkeit und einer Vermeidung von Ressortstreitigkeiten – ohne dass ich über die Organisationsgewalt der Bundesregierung etwas mitzureden habe – für den Ausschuss hier interessant ist, ist Folgendes: Bestehen darüber Vorstellungen, wie man hier zu einer Eingleisigkeit kommen kann?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Bei mir jedenfalls bestehen absolut klare Vorstellungen.

(Abg. *Mellies*: Was sagt das Wirtschaftsministerium dazu?)

– Vielleicht äußert sich der Herr Wirtschaftsminister bei Gelegenheit einmal.

Ich jedenfalls bin mit ihm – ich habe mir das in Paris angewöhnt, so zu sagen – d'accord. Ich stehe auf dem Standpunkt: Man soll den Soldaten nicht mit dem belasten, was nicht zu ihm gehört, und ich habe mehrfach erklärt – das war eine meiner ersten Erklärungen auf dem Petersberg –: ein Ministerium *Speer* kommt nicht wieder²⁷. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass der Soldat, also die militärische Seite, in dem Falle das Verteidigungsministerium vom Standpunkt seiner Verantwortung zu sagen hätte, was man braucht, und zweifellos werden die Sachverständigen, die Militärs – und ich betrachte das nicht einmal als moralisch verwerflich – die Forderungen unter dem Gesichtswinkel stellen, gut ausgerüstet zu sein, schlagkräftig zu sein. Aber damit ist noch nicht gesagt, ob sich das auch in die Praxis umsetzen lässt. Diese militärischen Forderungen, die da aufgestellt werden, müssen nunmehr mit der wirtschaftlichen Seite, vor allem mit den Produktionsmöglichkeiten abgeglichen werden; denn es hätte keinen Sinn, etwa militärischerseits – lassen Sie mich einen tollen Scherz machen – zu fordern: Wirtschaft, mache mir eine Maschine, bei der ich nur auf den Knopf zu drücken brauche, um den Krieg

²⁶ Zur deutschen Rüstung vor und während des Zweiten Weltkrieges und ihrer Organisation vgl. u.a. Deutschlands Rüstung; Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 1 (Beiträge Deist und Volkmann); Bd 5/1 (Beitrag Müller); Bd 5/2 (Beitrag Müller); Fest, Speer; Kriegswirtschaft und Rüstung; Wirtschaft und Rüstung; Dirks/Janßen, Der Krieg; Janssen, Das Ministerium Speer; Thomas, Geschichte; Völker, Die deutsche Luftwaffe.

²⁷ *Blank* sagte wörtlich: »Wenn Aufrüstung auch Bewaffnung bedeutet, dann kann Deutschland keine Waffen liefern, denn wir haben keine Waffenproduktion und wollen sie auch nicht [...] Ich möchte durch einen generellen Verzicht auf deutsche Kriegsindustrie im engeren Sinne unsere Bereitwilligkeit zeigen, dass Deutschland keine Angriffsabsichten hat.« Aufzeichnungen über die erste informelle Besprechung deutscher und alliierter Sachverständiger auf dem Petersberg am 9.1.1951, in: AAPD, 1951, Dok. 6, S. 32 f.

zu beenden. Man muss doch die Dinge abstimmen, d.h. nachdem die militärische Forderung aufgestellt ist, muss sie mit dem Wirtschaftsministerium auf ihre Durchführbarkeit abgeglichen werden. Wenn das geschehen ist, dann müssen, da es sich um ein europäisches Wirtschaftsprogramm handelt, die deutschen Vertreter entsprechende Anweisungen haben. Sie müssen wissen, was sie Deutschland auf dem Gebiet bei der Aufstellung des Rüstungsprogramms und später bei seiner Verabschiedung im Ministerrat zumuten können. Die Beschaffung, die dann erfolgt, ist, wie eben dargetan, rechtlich eine europäische Angelegenheit; denn selbst wenn die Organisation so wird, wie ich sie eben geschildert habe, bleibt sie eine europäische, und sie hat dann nur nach den zu Verfügung stehenden Etatmitteln, nach den vergebenen Rüstungsaufträgen, nach dem Rüstungsprogramm sukzessive diese Dinge zu beschaffen und – das ist rein zivil, das macht kein Militär – an das Militär abzugeben. Das scheint mir eine absolut klare und zweckdienliche Scheidung in den beiden Fragen zu sein.

Bei den drei Unterredungen, die ich mit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister²⁸ gehabt habe und in denen ich diese meine Auffassung vorgetragen habe, hat er jedesmal erklärt, dass er diese meine Auffassung restlos billigt, wie ich überhaupt glaube, dass die Zeiten vorbei sind, wo in irgendeinem Land ein früher Kriegsminister und jetzt Verteidigungsminister oder Wehrminister genannter Mann selbstherrlich alles auf den Kopf stellen konnte. Verteidigungsfragen sind heute Fragen, die weit über das hinausgehen, was früher einmal Verteidigungsfragen waren, wo der Mann seiner Verantwortlichkeit Genüge getan hatte, wenn er die notwendige oder für notwendig erachtete Anzahl Divisionen auf die Beine gestellt hatte. Das sind Fragen, die so tief in die Wirtschaft, in das Finanzwesen, in das Steueraufkommen eingreifen, dass ich mir – aber diese Erklärung gebe ich nur für mich persönlich ab – eine Koordinierung dieser Aufgaben in einem modernen Staat überhaupt nur in einer besonderen Koordinierung der daran unmittelbar interessierten Ressorts im Kabinett selber vorstellen kann. Diese meine persönliche Ansicht darzutun und zu beraten, war allerdings keine Gelegenheit, und ich kann auch nicht sagen, wie der Gedanke aufgenommen werden würde, dass man da so etwas wie einen Verteidigungsrat oder Verteidigungsausschuss braucht, wie man ihn praktisch heute in allen größeren Staaten der Welt hat. Anders lässt sich meiner Ansicht nach dieses große Problem überhaupt gar nicht lösen.

Vorsitzender: Ich darf zu dieser Frage abschließend feststellen, dass vonseiten des Sicherheitsbeauftragten ohne Widerspruch des Wirtschaftsministeriums der Eingleisigkeit der Wirtschaftspolitik trotz der Notwendigkeit der Rüstungswirtschaft das Wort gesprochen wird; denn bei dem Umfang, den die Rüstungswirtschaft zwangsläufig einnimmt, ist natürlich eine verteilte Kommandogewalt auf diesem Gebiet gleichbedeutend mit geteilter Wirtschaftspolitik.

²⁸ Es konnte eine Besprechung vom 27.9.1952, unter Teilnahme von *Erhard, Graf, Schmid* (Bundesministerium für Wirtschaft), *Blank, Barth* und *Pollex* (Dienststelle Blank) nachgewiesen werden, die Kompetenzstreitigkeiten innerhalb der Bundesregierung in rüstungswirtschaftlichen Fragen offenlegte. Zum Vermerk über diese Besprechung siehe Anl. 9.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Vollkommen. Die EVG wird – nach einer groben Schätzung von mir – im ersten Jahr über beiläufig 40 Milliarden DM verfügen, von denen wir allein vielleicht zehn zu zahlen hätten. Davon müssten, wie Sie wissen, 85 % hier umgeschlagen werden; vielleicht werden es sogar mehr, weil ein Teil der restlichen 15 % auf uns zukommen kann. Wenn solche Größenordnungen in der Wirtschaft in Erscheinung treten, dann ist das keine Frage, die der Verteidigungsminister zu regeln hätte, sondern eine Frage von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung. Ich nehme an, dass die Bundesregierung nach wie vor Wert darauf legen wird, eine, wenn auch im Streit der Meinungen stehende, einheitliche Wirtschaftspolitik zu treiben und nicht etwa eine gesplante auf dem Gebiet der Rüstung und auf dem der noch übrigbleibenden Wirtschaft.

Vorsitzender: Werden aus dieser klaren Einstellung bei der zukünftigen Entwicklung die nötigen organisatorischen Schlüsse gezogen werden?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja, es kann sich vorläufig nur um folgende organisatorische Entschlüsse handeln: die Organisation, über die ich vorhin nicht allzuviel reden wollte, schon vorzubereiten.

Vorsitzender: Die meine ich gar nicht, sondern hinsichtlich der Eingeleisigkeit der Wirtschaft einschließlich der Rüstungswirtschaft innerhalb einer Ressortzuständigkeit mit klarer Koordinierung.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Jetzt verstehe ich die Frage nicht mehr, weil ich nicht wüsste, welche organisatorische Folgerung sich daraus noch ergäbe.

Vorsitzender: Ich könnte mir vorstellen, dass in einem Verteidigungsministerium eine große Abteilung Rüstungswirtschaft aufgezogen wird, in der Wirtschaftler und Soldaten für sich, getrennt vom Wirtschaftsministerium, die Aufgaben der Rüstungswirtschaft einschließlich aller technischen Fragen wahrnehmen, wie es sich praktisch im »Dritten Reich«, wenn ich mich recht erinnere, entwickelt hat. Oder würde eine rüstungswirtschaftliche Abteilung im Verteidigungsministerium unvermeidbar sein? Oder wird die auf das notwendige Maß begrenzt, und werden die Soldaten zum Teil dem Wirtschaftsministerium attached, um die technisch-militärischen, taktischen Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Anforderungen dort durchzusetzen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Darauf kann ich eine präzise Antwort geben, weil ich mich mit diesem Problem sehr intensiv beschäftigt habe; denn da bestehen manchmal merkwürdige Vorstellungen, und Ressortstreit ist so etwa das Interessanteste, was es gibt, allerdings nicht gerade für uns. Ich nehme für mich in Anspruch, die militärische Forderung stellen zu dürfen und sie natürlich mit dem Wirtschaftsminister auf ihre wirtschaftliche Erfüllbarkeit hin zu koordinieren, und deutete eben an, dass das unter Umständen Fragen von so großer Bedeutung sein können, dass die Koordinierung schließlich im Kabinett stattfinden müsste. Ich deutete daher auch etwas von einem nach meiner Auffassung notwendigen Verteidigungsrat – oder wie man das Kind einmal nennen will – an. Das Verteidigungsministerium müsste nur insoweit eine wirtschaftliche Abteilung haben, wenn man sie so nennen will, als jedes Ressort gewisse Dinge hat, um die Koordinierung mit dem anderen Ressort vornehmen zu können, so wie z.B. der Arbeitsminister eine gewisse Wirtschaftsabteilung oder Unterabteilung oder ein Referat hat – ich kenne

die Einzelheiten nicht – und der Wirtschaftsminister ein soziales Referat hat, damit sie die aufeinanderprallenden Wirtschafts- und Sozialfragen aufeinander abstimmen und koordinieren können. In diesem Umfang wird auch ein Verteidigungsministerium eine Wirtschaftsabteilung haben, niemals aber in dem Umfang, dass es eine Wirtschaftsabteilung hätte, von der aus man die Wirtschaft zu organisieren oder zu beeinflussen, zu lenken oder zu leiten versuchte. Das wären Forderungen, die an den Wirtschaftsminister zu stellen wären. Nehmen wir den ganz konkreten Fall, dass der Verteidigungsminister 10 000 LKWs haben will, dass wir aber gleichzeitig 9000 LKWs exportieren können, was bei unserer Devisenlage ein lukratives Geschäft sein würde. Da würde ich mich mit ihm abzustimmen haben, wie es zu machen ist, ob ich alle 10 000 kriege oder ob 9000 in den Export gegeben werden. Darüber müsste eine Abgleichung stattfinden, und wäre die nicht möglich, so müsste man schließlich im Kabinett abwägen, welche Interessen für die Bundesrepublik vorzugehen hätten, ob es der Bundesrepublik mehr darauf ankäme, diese Verteidigungsaufgabe zu lösen, oder ob es die gesamte volkswirtschaftliche, soziale und sonstige Lage erforderlich erscheinen ließe, die Devisen hereinzuholen. Das könnte nur auf Kabinettssebene geklärt werden. Aber die Wirtschaft nun insoweit hinsichtlich der Verteidigungsaufträge, die anfallen, nachdem die Abgleichung stattgefunden hat, zu organisieren, zu lenken, zu leiten, ihr zu helfen usw., das ist ausschließliche Angelegenheit des Wirtschaftsministers und sonst niemandes, weil wir sonst eine zweigleisige Wirtschaftspolitik machen würden, und das, glaube ich, hat die Bundesregierung ja wohl nicht beabsichtigt.

Ministerialdirigent **Holtz** (Dienststelle Blank): Die von dem Herrn Vorsitzenden angeschnittene Organisationsfrage ist praktisch eigentlich abgeschlossen. Wir haben uns von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, dass wir auf keinen Fall den Fehler wiederholen dürfen, der während der Aufrüstungszeit nach 1933 gemacht worden ist, dass das Wirtschaftsministerium von Jahr zu Jahr mehr durch die Rüstungsorganisation ausgehöhlt worden ist. Aus diesem Grunde haben wir von vornherein vorgesehen, im Verteidigungsministerium bzw. der Dienststelle Blank keine eigene rüstungswirtschaftliche Abteilung zu haben, sondern nur eine kleine Unterabteilung mit Verbindungsreferat zum Wirtschaftsministerium, um die Dinge zu koordinieren und die Aufgaben zu regeln, die Herr *Blank* geschildert hat. Die Wirtschaftsunterabteilung ist also in der Dienststelle Blank, und wenn nachher das Verteidigungsministerium organisiert wird, wird sich daran gar nichts ändern. Wir sind uns mit dem Wirtschaftsministerium vollkommen darin einig, dass wir hier nur die Verbindung in dem notwendigen Maße herstellen.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Ich möchte das noch in einer andern Richtung ergänzen. Hier ist mehrfach der Ausdruck Rüstungswirtschaft gefallen. Man könnte daraus an sich, wenn man den Begriff sehr weit auslegt, den Schluss ziehen, dass wir die Leistungen für die EVG nicht mit unseren bisherigen zivilen, sagen wir, friedenswirtschaftlichen Methoden bewirken zu können glauben, sondern uns gezwungen sehen würden, in eine totale Rüstungswirtschaft auf dem ganzen Bereich der gewerblichen Wirtschaft und vielleicht auch noch der Landwirtschaft überzugehen. Davon kann unserer Auffassung nach keine Rede sein. Ich glaube, der Begriff ist immer nur so gedacht gewesen, dass er den Sektor der Auf-

träge für die EVG umfasste, der Rüstungsmaterial betraf. Wir glauben, dass wir mit unseren bisherigen wirtschaftspolitischen Methoden in der Lage sind, die Leistungen, die die EVG von der deutschen Wirtschaft erwartet, zu erbringen, ohne dass wir gezwungen sind, das System unserer Wirtschaftspolitik irgendwie zu ändern. Die einzige Frage, die sich dabei ergibt, ist die einer gewissen relativ unbedeutenden Modifizierung des Wirtschaftssicherungsgesetzes²⁹, das das ausreichende Instrument sein würde, um dann, wenn Schwierigkeiten auftreten sollten, eingreifen zu können. Ich glaube aber, dass die Tatsache, dass dieses Gesetz bestehen wird, schon ein ausreichender Schutz dagegen sein wird, dass Schwierigkeiten entstehen. Insofern wird diesem Gesetz wahrscheinlich und hoffentlich eigentlich nur eine präventive Wirkung zukommen.

Abg. **Blank** (FDP): Bedeutet das, dass wir nun tatsächlich nach dem Willen der Bundesregierung in den verschiedenen Ressorts Rüstungskommandos und was damit zusammenhängt, Leute mit Uniform nicht haben werden?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Um Gottes willen nicht! Ich würde mich dagegen mit aller Entschiedenheit wehren, wenn nach dem von mir eben ausgesprochenen Grundsatz nun umgekehrt etwa das Wirtschaftsministerium auf die Idee käme, zu sagen: Nun muss ich mir Soldaten zulegen, um festzustellen, ob die Kanonen nicht auch mit einem um einen Zoll geringeren Durchmesser ebenso weit schießen. Eine ganz klare Trennung: militärische Dinge im Verteidigungsministerium, von dort her die Forderung, und dann der Prozess weiter, wie ich ihn eben geschildert habe, sonst kommen wir wieder zu dem Mischmasch. Ich vermag nicht einzusehen, dass derjenige, der Brötchen für die Soldaten kauft, deshalb, weil die von den Soldaten gegessen werden, dies in Uniform zu tun hat.

(Vorsitzender: Auch nicht der, der sie bestellt?)

– Auch nicht! Dass natürlich das Bataillon sagen muss, wieviel Brötchen es braucht, ist klar. –

Diesen Grundsatz muss man eisern durchhalten, und ich lege vom Politischen her außerordentlichen Wert darauf, dass endlich aus der deutschen öffentlichen Meinung diese Wertung verschwindet, als sei irgendeine Funktion, die man im öffentlichen Leben einnimmt, nur dann eine Funktion, wenn sie mit der Uniform ausgeübt wird. Es ist daher völlig uninteressant, ob ein Oberregierungsrat einem Major gleichzuachten ist oder nicht. Er ist Oberregierungsrat, und das hat seine Wertung in sich. Das Militärische ist deshalb in Uniform, weil das Handwerk erfah-

²⁹ Es handelt sich hierbei um das »Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft, vom 9. März 1951«, in: BGBl. 1951, T. I, S. 163–165. Eine Überarbeitung erfolgte mit dem »Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz), vom 5. Mai 1951«, in: ebd., S. 298–301. Mit Hilfe des Gesetzes konnte die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft Vorschriften erlassen, die die Sicherstellung des Bedarfs an festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen gewährleisten. Außerdem ermöglichte das Gesetz die vorrangige Herstellung von exportwichtigen Waren, die Sicherstellung der Einfuhr volkswirtschaftlich notwendiger Mangelgüter, insbesondere bei Rohstoffen, sowie die Verhinderung oder Beseitigung von Störungen bei der Deckung volkswirtschaftlich wichtiger oder lebensnotwendiger Erzeugnisse. Darüber hinaus konnte es auch zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Besatzungsmächten zur Anwendung gebracht werden.

rungsgemäß in einer zweckentsprechenden Kleidung und zweitens – denn das schreibt das Kriegerrecht³⁰ vor – in einer einheitlichen Kleidung ausgeübt werden muss. Ich glaube, wenn wir diese klare Scheidung in Deutschland herbeiführen, sind die Unzuträglichkeiten aus der Welt zu schaffen, und ich möchte sogar im Interesse des Militärischen das Militärische von allem entlastet wissen, was nicht eine ursprünglich militärische Aufgabe ist.

Abg. **Erler** (SPD): Die Ausführungen von Herrn *Boeckh* bringen uns auf ein etwas weites Feld. Er hat hier in hoffentlich begründeter Zuversicht gesagt, für die Rüstungswirtschaft genüge das Wirtschaftssicherungsgesetz in etwas verbesserter Auflage, und allein die Existenz dieses Gesetzes werde schon dafür sorgen, dass es keine Panne gibt und man nicht etwa wirtschaftspolitisch die Schrauben schärfer anziehen müsse. Nun, das steht natürlich nicht allein im Zusammenhang mit den formellen Vorschriften, die erlassen werden, sondern auch mit der Größenordnung des Rüstungsbedarfs, der auf die Volkswirtschaft zurollt. Wenn da ein gewisses Maß überschritten ist, ist eine solche Umlagerung auf nicht unmittelbar produktive oder den Zwecken des zivilen Konsums dienende Erzeugung notwendigerweise auch mit einer entsprechenden Umgestaltung der Gesetzgebung verbunden. Das wird sich gar nicht vermeiden lassen. Aber – und das ist eine Frage, die wir hier nicht diskutieren können, die jedoch hierzu gehört – es gibt auch noch einen anderen Vertrag, der sich gleichfalls mit bestimmten Leistungen für militärische Zwecke befasst, und dieser Vertrag enthält bestimmte Prioritäten. Das ist der Truppenvertrag als Annex zum Generalvertrag³¹, und da sieht das Problem erheblich anders aus, als Sie es geschildert haben. Wir wollen es nicht vertiefen; aber ich möchte Ihre Bemerkung nicht so dahingehen lassen, als sei damit das alles in Butter. Das dicke Ende kommt mit dem anderen Vertrag. Das weiß auch Kollege *Stegner*.

Schluss der Sitzung: 17.54 Uhr.

³⁰ Zur Kennzeichnungspflicht aller an kriegerischen Handlungen teilnehmenden Personen siehe Art. 1 der Haager Landkriegsordnung, der zur Anerkennung als rechtmäßig kriegführende Kombattanten u.a. das Tragen eines bestimmten und aus der Ferne erkennbaren Zeichens fordert, in: Kriegsvölkerrecht, Nr. 1504, S. 3. Zu den daraus resultierenden Rechten eines Kombattanten siehe Art. 4 des III. Genfer Abkommens vom 12.8.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, in: ebd., Nr. 1550, S. 9. Zur Bedeutung der Uniform und Kennzeichnung im Rahmen des Kriegsvölkerrechtes vgl. auch Troschke, Die Bedeutung der Uniformen.

³¹ »Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland«, in: BGBl. 1954, T. II, S. 78–134.

10. Sitzung, 9. Oktober 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages),
1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll der 10. Sitzung des Ausschusses
zur Mitberatung des EVG-Vertrages am 9. Oktober 1952 in Bonn, Bundeshaus«¹.
Dauer: 9.24-12.05 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Jaeger (Bayern), Lücke, Strauß – Stellvertreter:

Bartram, Eckstein, Siebel, Vogel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen) – Stellvertreter:

Diel, Höhne

FDP: Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin)

DP/DPB: Mühlenfeld

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, Herdeg, Lankes – Dienststelle Blank: Blank (Theodor), Barth,
Bergemann, Drews, Holtz, Graf von Kielmansegg, Mittelstrass, von Schack –

BMI: Deckert – BMJ: von Grolmann – BMF: van Hauten – BMWi: von Boeckh

Mitglieder des Haushaltsausschusses:

Gengler (CDU)

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Bremen: Breyhan – Hamburg: Glässing – Niedersachsen:

Joachimi

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 10. Sitzung des EVG-Ausschusses am 9. Oktober 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Tagesordnung:

1. Beantwortung der Fragen zum Komplex I c (außerhalb der Tagesordnung)
2. Beantwortung der Fragen zu Referat Nr. 5
3. Referat 6: »Beziehungen zur NATO und zum Vereinigten Königreich«; Referent: Abg. *Dr. von Merkat* (DP/DPB); Korreferent: Abg. *Wehner* (SDP). Das Referat fand in dieser Sitzung keine Berücksichtigung
4. Verschiedenes

Vorsitzender Abgeordneter *Strauß* (CSU) eröffnet die Sitzung um 9.24 Uhr.

Vorsitzender: Ich habe eben erfahren, dass Herr Professor *Ophüls* auch heute verhindert ist, in unserem Ausschuss zu erscheinen. Wir müssen daher die Erledigung der von ihm zu beantwortenden Fragen verschieben.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist ein völlig neuartiger Zustand, dass ein Bundestagsausschuss sein Arbeitsprogramm in dieser Weise nach sehr vagen Mitteilungen irgendeiner Dienststelle einrichten muss. Ich möchte bitten, dass wir der Regierung – Herr *Blank* ist ja unschuldig, aber als einzigem Regierungsvertreter hier müssen wir ihm jetzt das Fell über die Ohren ziehen – in diesem Punkte wirklich klarmachen, dass es so nicht geht. Wenn man sich mit dem Sachbearbeiter der Bundesregierung auf bestimmte Termine verabredet hat, muss der Betreffende oder ein anderer in dieser Frage kompetente Herr hier erscheinen, damit dem Ausschuss die Bearbeitung des Themas ermöglicht wird.

(Zustimmung.)

Ich bitte darum, dass wir das förmlich durch den Herrn Vorsitzenden dem Herrn Außenminister mitteilen lassen; denn die Frage war ja wohl durch das Außenministerium zu beantworten.

Vorsitzender: Die Erklärung, dass Herr *Ophüls* nicht kommt, wird zwar durch die Dienststelle *Blank* abgegeben, die das aber selbst auch nur durch Zufall erfahren hat und dafür nicht zuständig ist.

Abg. **Erler** (SPD): Die Dienststelle *Blank* kann nichts dafür; deshalb an das Außenministerium!

Abg. **Bausch** (CDU): Ich kann das, was Kollege *Erler* gesagt hat, nur unterstreichen. Die Regierung weist immer darauf hin, dass ihr sehr viel an einer raschen und zügigen Behandlung des ganzen Problems gelegen sei. Dann muss sie auch dafür sorgen, dass die Herren hier sind. Unsere Arbeit wird empfindlich dadurch gestört, dass wir immer wieder Fragen ausklammern und nachher von vorn anfangen müssen.

Abg. **Menzel** (SPD): Man verliert ja auch den Überblick. – Wann ist damit zu rechnen, dass Professor *Ophüls* hier spricht?

Abg. **Blank** (Dienststelle *Blank*): Professor *Ophüls* hat gestern abend um 8 Uhr angerufen und gesagt, dass er Freitag hier sei.

Vorsitzender: Wir schicken dem Außenministerium ein Fernschreiben. »Der Ausschuss hat mit Verwunderung festgestellt, ... Der Ausschuss erwartet, dass Herr Professor *Ophüls* zu der Ausschusssitzung am Freitagnachmittag rechtzeitig anwesend ist.«

Wir fahren mit der Diskussion zu Referat 5 fort. Können die Fragen, die sich aus dem Diskussionsbeitrag des Kollegen *Mellies* ergeben, heute beantwortet werden?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir waren selbst davon ausgegangen, dass heute zunächst die Rechtsfragen behandelt werden sollten. Das geht nun nicht. Wir sind aber doch in der Lage – obwohl wir uns nicht eigens so wie sonst immer vorbereitet haben –, die Fragen zu wirtschaftlichen Bereich zu beantworten. Sollte sich zeigen, dass wir bei dem einen oder anderen Punkt noch einer genaueren Vorbereitung bedürfen, so würde ich den Ausschuss bitten, mir die Zeit dafür zu geben.

Ein Vorschlag: Aus zurückliegenden Referaten ist immer noch die von Herrn Professor *Dr. Schmid* gestellte Frage nach dem I-c-Komplex offen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Über den gesamten Fragenkomplex Ic ist materiell bisher in Paris nicht gesprochen worden. Es ist nunmehr, und zwar vor gar nicht langer Zeit, in Paris im Interimsausschuss beschlossen worden, im Rahmen des Militärausschusses die bisher fehlende integrierte Arbeitsgruppe für einen Teil dieses Arbeitsgebiets einzusetzen, die entsprechend den dort üblichen Bezeichnungen die Bezeichnung G2 bekommen wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es gibt da neuere Bezeichnungen, die von den herkömmlichen deutschen Generalstabsbezeichnungen abweichen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Es sind die amerikanischen Bezeichnungen übernommen worden:

G1 personelle Sachen (sowohl organisatorisch wie namensmäßig);	früher bei uns	Ila
G2	früher	Ic
G3 Operation	früher	Ia
G4 Materialversorgung	früher	Ib (Quartiermeister)
G5 Nachrichtenwesen; also Chef HNW; die gesamte Nachrichtentruppe.		

Abg. **Schmid** (SPD): Was die Franzosen »communication« und »transmission« nennen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir haben diese Bezeichnungen übernommen; sie haben sich nun einmal so durchgesetzt.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Innerhalb des Militärausschusses in Paris gab es bisher für diese eben aufgezählten Gebiete, mit Ausnahme von G2, Arbeitsgruppen. Man ist nun dazu gekommen, dass man sich auch mit dieser Materie befassen müsste und hat die Einsetzung einer integrierten Arbeitsgruppe für dieses Gebiet beschlossen, die voraussichtlich – da erst die Vertreter der einzelnen Nationen benannt werden müssen – im Laufe bzw. gegen Ende dieses Monats ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Das Gebiet dieser Arbeitsgruppe ist aber bereits festgelegt.

Erstens soll sie sich in einer Untergruppe mit der Planung – also auf später gesehen – für diejenigen Maßnahmen befassen, die erforderlich sind, um die Truppe gegen Schädigungen ihrer moralischen und materiellen Einsatzbereitschaft abzusichern. Es handelt sich hier um rein defensive Maßnahmen, ähnlich wie sie bei uns im zivilen Bereich die Verfassungsschutzämter haben. Wir haben diesen Be-

reich früher »Abwehr 3« genannt. Er wird heute nach unserem Vorschlag für das deutsche Sprachgebiet »Truppensicherheit« heißen, d.h. die Abschirmung der Truppe, in erster Linie natürlich gegen kommunistische und sonstige Infiltrierungsversuche, Spionage und alles, was dazu gehört, umfassen. Also eine rein defensive Arbeit.

Die zweite Aufgabe, die dem Arbeitsausschuss gestellt ist, ist die Organisation der Truppe des Ic-Dienstes und die Ausbildung der Ic-Offiziere. Im Beschluss des Lenkungsausschusses ist ausdrücklich festgelegt, dass alle mit der Nachrichtenbeschaffung zusammenhängenden Fragen in dieser Arbeitsgruppe und überhaupt im Interimsausschuss nicht behandelt werden dürfen. Es ist auch wohl klar, dass dieses sicherlich sehr schwierige Thema mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg – man kann sich da die verschiedensten Lösungen vorstellen – erst angefasst werden kann, wenn der Vertrag in Kraft ist. Bis dahin wird wohl keiner der bei den fünf anderen bestehenden militärischen Nachrichtendienste gewillt sein, irgend etwas über die Nachrichtenbeschaffung in einer Konferenz zu behandeln. Ist dagegen der Vertrag ratifiziert, muss natürlich auch dieses Thema irgendwie behandelt werden.

Abg. **Schmid** (SPD): Der Grund, weswegen ich die Frage gestellt hatte, war nicht der, dass mir daran gelegen wäre, die Technik der neuen Abwehr kennenzulernen, sondern Folgender: Ich fürchte, dass trotz der europäischen Integration die Stäbe des einen Kontingents sich sehr um die Tätigkeit der anderen Kontingente bemühen könnten. Zum Beispiel behalten die Franzosen ihre nationale Armee für ihre besonderen Aufgaben und behalten dabei natürlich einen eigenen Generalstab. Wir haben doch auch einmal eine Reichswehr gehabt, wissen auch, wie man so etwas macht, wir sind auch alte Handwerker in dieser Sache und kennen auch die Gravitationskräfte um solche kleinen Kernstäbe herum. Es ist klar, dass dieser nationale Armeestab in Frankreich eine mächtige Ic-Organisation aufziehen wird, die sich sehr weitgehend damit befassen wird, ob die Deutschen nun wirklich »artig« sind oder nicht. Wir werden sicherlich »artig« sein, ich habe daran keinen Zweifel; aber man kann ja doch auch so genannte Nachrichten in einer Form der Weltöffentlichkeit präsentieren, dass da sehr böser Wirbel entstehen kann.

Meine Frage ist nun die: Wird daran gedacht und wird dafür gesorgt, dass so etwas nicht geschehen kann? Denn wenn das geschähe, wenn man anfinge, den Partner gewissermaßen auch als Gegenstand von Abwehrbemühungen zu betrachten, dann ist doch alles in Wasser geschrieben, was Sie hier wollen; dann ist es doch aus; dann muss doch, wie bei jedem Abwehrdienst, oberstes Gesetz das Misstrauen sein, das Misstrauen schlechthin, das Misstrauen an und für sich, auch wenn man keinen konkreten Grund hat; das gehört zum Handwerk. Darauf aber kann man keine europäische Armee bauen, kann man nicht integrieren. Sie können mit allem möglichen integrieren, nur mit einem nicht: dem Misstrauen. – Das ist die Frage, die mir am Herzen liegt.

Abg. **Bartram** (CDU): Das ist ja schon im Gange!

Abg. **Schmid** (SPD): Nein, gerade das, worauf es ankommt, diese »G2«, ist draußen.

Eine zweite Frage: Die Franzosen haben eine Sache, die mir sehr zweckmäßig erscheint: Die »Sûreté du Territoire«, eine militärische Stelle, die dafür sorgt, dass

das Gebiet, auf dem die Truppe steht, abwehrmäßig gesichert ist. Ist daran gedacht, dass so etwas auch im EVG-Bereich, etwa auch auf deutschem Gebiet, geschieht, und wem wird das dann in Deutschland unterstehen?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Über diese zweite Frage ist praktisch überhaupt noch nicht gesprochen, die Ansichten jedes einzelnen Partners hierzu sind noch gar nicht mit den anderen in Berührung gebracht worden. Nach unserer Auffassung gehört das, was Sie eben sagten, in das Gesamtgebiet der Truppensicherheit. Diese Truppensicherheit ist nachher in der Praxis eine Angelegenheit, die zwischen der EVG und den einzelnen Staaten geteilt ist. Auf den »Werdegang« der Soldaten bezogen: europäische Angelegenheit auf dem Gebiet der Truppensicherheit ist nur der Zeitabschnitt von dem Augenblick, in dem der Soldat – sei er Wehrpflichtiger, sei er Berufssoldat – die Uniform anzieht, bis zu dem Zeitpunkt, in dem er sie wieder auszieht. Alles, was zeitlich davor und dahinter liegt – z.B. die Wehrrersatzorganisation und die Wehrüberwachung –, ist nationale Angelegenheit. Dasselbe wird in einer noch zu findenden Abgrenzung für die territorialen Einrichtungen auf den Gebieten der einzelnen Staaten gelten.

Abg. **Schmid** (SPD): Ein Beispiel: Es wäre meines Erachtens Aufgabe einer solchen Stelle, dafür zu sorgen, dass man einigermaßen Bescheid weiß über terroristische Vorbereitungen bestimmter politischer Gruppen; dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahnen und anderen Verkehrsmittel nicht gefährdet werden, und ähnliche Dinge. Wem untersteht das? Wäre das eine deutsche Polizeiaufgabe?

(Abg. *Blank*: Zunächst ja!)

Oder wäre das eine EVG-Angelegenheit, im Rahmen der integrierten EVG-Organisation wirksam werdend?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Diese spezielle Aufgabe muss gelöst werden durch eine Zusammenarbeit zwischen den deutschen Truppensicherheitsstellen, die voraussichtlich im Verteidigungsministerium saßen, und den bereits vorhandenen Stellen, also Bundesamt für Verfassungsschutz usw. Ich stelle es mir ähnlich vor, wie gestern in Bezug auf wirtschaftliche Dinge ausgeführt worden ist: die militärische Stelle fordert: »Das und das muss geschehen, das und das muss beobachtet werden, das und das müssen wir wissen, um nun im engeren Bereich der Truppe das machen zu können«, und die dazu in der Bundesrepublik vorhandenen offiziellen zivilen Stellen sind die Durchführenden. Das ist in diesem Falle meine persönliche Vorstellung; es sind alles Dinge, die bisher im Einzelnen nicht angefasst sind.

Abg. **Schmid** (SPD): Man sollte das unter allen Umständen machen. Denn wenn man es zur EVG-Aufgabe machte, würde das bedeuten, dass Dinge, die für die innere Sicherheit – auch die politische Sicherheit – der Bundesrepublik entscheidend wichtig sind, nicht unter deutscher Kontrolle ständen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Weisung, die der deutsche Vertreter auf diesem Gebiet bekommen wird, lautet dahin, für eine saubere Trennung zwischen nationalen und europäischen Aufgaben auf dem Gebiet der Truppensicherheit zu sorgen.

Abg. **Gleisner**² (SPD): Mir scheint die Frage, die von Herrn Kollegen *Schmid* angeschnitten worden ist, zunächst eine polizeiliche Aufgabe zu betreffen. Die typischen Ic-Aufgaben liegen wesentlich anders. Ob diese Bindungen, die ja doch sehr alt und sehr anonym sind, durch eine EVG-Organisation koordiniert werden können, ist doch nicht nur eine Frage des Wollens, sondern auch eine Frage des Könnens. Kein Ic-Dienst wird seine Quellen bekanntgeben, da er dann die Quelle selbst gefährdet und da außerdem eine Überschneidung notwendigerweise die Höhe der Sicherheit der Richtigkeit der Angaben garantiert. Nicht alle Nachrichten sind ja echt, viele sind Zwechnachrichten, und da ist die Überlagerung zur Steigerung der Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit der Nachrichten wesentlich.

Ich bin also der Meinung, dass der Komplex, der zuerst genannt worden ist, eine polizeiliche Aufgabe ist. Sie ist ja auch im letzten Kriege rein polizeilich absolut sicher durchgeführt worden, nur dann, wenn das Objekt in den Bereich der Feindeinwirkung fiel, hat man es in militärischen Schutz genommen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): So ist es in der Durchführung auch gedacht. Man muss nur bei der Truppe in gewissen Dienststellen ein paar Leute haben – zahlenmäßig gar nicht viel –, die sich mit der Materie beschäftigen und in Zusammenarbeit mit den polizeilichen und sonstigen Dienststellen die Abschirmung durchführen, nicht sie selber machen.

Abg. **Erlers** (SPD): Ich begreife durchaus, dass über die Einzelheiten etwa eines militärischen Nachrichtenapparates bisher weder gesprochen worden ist, noch auch nur im Interimsausschuss vor Abschluss der Verträge gesprochen werden soll. Das kann sich aber doch nur auf die Einzelheiten beziehen. Ich meine, eine Art Grundsatzakkord dahingehend, dass es, wenn man eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft schafft, nachher keine nationalen militärischen Nachrichtenapparate geben kann, mit denen sich die verschiedenen Kontingente gegenseitig bespitzeln, könnte doch ohne Rücksicht auf die Einzelheiten zustande gebracht werden. Ich hätte gern die Meinung des Herrn Kollegen *Blank* darüber gehört, ob auf diesem Gebiet vielleicht etwas erreicht ist oder etwas erreicht werden kann.

Abg. **Vogel** (CDU): Ich möchte die Frage dahin erweitern, ob bei diesen Verhandlungen klar und deutlich zum Grundsatz erhoben werden kann, dass keine der teilnehmenden Nationen eine andere teilnehmende Nation in den Bereich dieser Dinge einbeziehen darf.

Abg. **Gleisner**³ (SPD): Das geht gar nicht.

Abg. **Erlers** (SPD): Wenn sie es tut, ist es nicht zu verhindern.

Abg. **Schmid** (SPD): Die Abteilung »Fremde Heere«⁴ muss es geben.

² Im Original fälschlich *Gengler*.

³ Wie Anm. 2.

⁴ Die Abteilungen »Fremde Heere West« und »Ost« gehörten in der Wehrmacht als 3. und 12. Abteilung zum Oberquartiermeister IV des Generalstabes des Heeres. Sie hatten im Frieden und Krieg die Aufgabe, alle verfügbaren Informationen über ausländische Streitkräfte zu sammeln, zu analysieren und mit den daraus resultierenden Beurteilungen die Entschlussfassung der militärischen Führungsspitze zu unterstützen. Vorläufer dieser Abteilungen waren die 1. Abteilung (Fremde Heere der Oststaaten) und 2. Abteilung (Fremde Heere der Weststaaten) beim Oberquartiermeister III des Großen Generalstabes. 1914 erfolgte deren Umbenennung in Nachrichtenabteilung, 1917 in Fremde Heere. Mit der Auflösung des Großen Generalstabes zum 1.10.1919

Abg. **Gleisner**⁵ (SPD): Die Fäden laufen da doch quer und zurück. Es ist absolut möglich, dass ein Agent in Warschau eine Nachricht bekommt, die das deutsche Verhalten oder die deutschen Maßnahmen betrifft. Da müsste der betreffende Nachrichtendienst, wenn man die Frage, die Herr Kollege *Vogel* stellte, bejahen würde, diese Quelle zuschütten und das Material einfach ablehnen. Das ist gar nicht möglich.

Abg. **Vogel** (CDU): Was möglich ist und auf welchen Tastaturen und Apparaten da gespielt werden kann, wissen wir aus dem Kriege hinreichend. Aber etwas anderes ist möglich. Wenn die einzelnen Unterabteilungsleiter der betreffenden Gliederungen, die diese Dinge machen, bindend verpflichtet werden, diese Dinge miteinander abzuklären, bevor sie herauskommen, wären wir einen Schritt weiter. Wenn aber eine solche Formel von vornherein nicht da ist und sie völlig frei und unbegrenzt arbeiten können, wird es nach meinem Dafürhalten unvermeidlich sein, dass die Leute, die aus der Sûreté hervorgegangen sind, weiter darin arbeiten und diese Dinge weiterhin spielen lassen, und dass da etwas aufgebaut wird, was uns unvermeidlich zwingen würde, dasselbe zu tun.

Abg. **Schmid** (SPD): Wir wissen doch alle, dass sämtliche Besatzungsmächte und auch wohl einige andere Staaten sich in dieser schönen Zeit nach dem Kriege sehr häuslich mit Nachrichtendiensten hier eingerichtet haben. Es gibt hier ein französisches Agentennetz – man weiß doch einiges davon –, ein britisches, ein amerikanisches; von den anderen wollen wir schweigen. Werden die bleiben? Das ist doch die Frage. Wird man fordern, dass diese Agentennetze aufgehoben werden oder dass sie in EVG-Einrichtungen oder in etwas anderes umgewandelt werden? Man müsste es zum Mindesten fordern; und unsere Verfassungsschutzämter – wenn es nötig sein sollte, könnten andere Leute mit zweckdienlichen Angaben dienen – sollten doch, wenn man in Paris sagen sollte: »Es ist sehr schwer etwas zu machen!«, den Verhandlungspartnern in Paris einige Namen nennen.

Vorsitzender: Wir müssen unterscheiden. Die Frage 1, die mit dieser Frage nicht zusammenhängt, steht noch offen. Ob die Regierung sie beantworten wird oder nicht, –

Abg. **Schmid** (SPD): Das muss sie beantworten!

Vorsitzender: Wenn sie es kann.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn ich nur noch einmal – zu meiner eigenen Kontrolle – bitten dürfte, zu formulieren.

Vorsitzender: Wir drücken uns jetzt alle so kompliziert aus!

Abg. **Schmid** (SPD): Nein, das ist ganz einfach. Die Frage lautet:

Wird innerhalb der EVG-Organisation die Möglichkeit bestehen, dass militärische Stellen eines der Vertragspartner sich – sagen wir einmal: »abwehrmäßig« mit dem anderen Vertragspartner beschäftigen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir werden die Forderungen stellen, dass das nicht geschehen darf. Aber man soll sich auf dem Gebiet doch nichts vormachen.

wurde deren Aufgabe in der Reichswehr durch die Abteilung T 3 (= Heeres-Statistische-Abteilung) des Truppenamtes wahrgenommen. 1931 in Fremde Heere umbenannt, erfolgte 1938 die Trennung nach West und Ost. Vgl. Schmidt-Richberg, Die Generalstäbe, S. 33 f., 49 f., 69, 79.

⁵ Wie S. 434, Anm. 2.

(Abg. *Schmid*: Mache ich auch nicht!)

Man muss die Dinge sehen, wie sie sind. Ich will versuchen, die Frage an Dingen zu erläutern, mit denen wir uns beschäftigen. Wir haben das Verfassungsschutzamt, und die Länder haben ähnliche Einrichtungen. Sie wissen, dass wir daran interessiert sein müssen – und auch heute schon daran interessiert sind –: »Wie steht es um die militärische Lage?« Infolgedessen gibt es Leute, die versuchen, das zu beschaffen. Nun kann man leider eines nicht tun – das spielt auch in das hinein, was Herr Kollege *Dr. Vogel* gesagt hat –: man kann niemals einen Agenten anweisen: »Du hast überhaupt nur solche Nachrichten zu erfahren und uns mitzuteilen, die sich auf dieses oder jenes beziehen!« Bei dem Agenten, dem letzten, der draußen tätig ist, fällt es an. Er kann, da er ja auch nur einen beschränkten Bereich übersieht, im Augenblick gar nicht unterscheiden, ob eine Nachricht wichtig ist oder nicht, kann nicht einer Erkenntnis, die er gewinnt, ansehen, ob sie militärisch oder aus anderem Grunde wertvoll ist. Er liefert also ab, was er erfahren hat. Dort liegt zunächst einmal der Punkt, wo man nicht scheiden kann. Der Mann hat einen Auftrag, und was er hört und erfährt, meldet er. Deshalb gibt es niemals eine ganz saubere Trennung, so wünschenswert sie wäre. Es fallen bei der Tätigkeit des Verfassungsschutzamtes z.B. Nachrichten an, die keinerlei politischen Charakter haben, aber für das militärische Wissen sehr zweckdienlich wären, und umgekehrt.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die europäische Armee, wenn sie steht, als ein einheitlicher militärischer Körper zu betrachten ist, der auch von einem europäischen Generalstab militärisch geführt wird. Dieser Generalstab wäre ja doch zum mindesten ein Halbeunuche,

(Heiterkeit)

wenn ihm eine seiner wichtigsten Abteilungen fehlte, wenn er keinen Ic-Dienst hätte. Meiner Ansicht nach muss sich also der europäische Generalstab auch die bei uns früher »Ic« genannte Abteilung zulegen; er kommt ohne das nicht aus. Und nun kommt die Problematik – und deshalb ist darüber noch nicht recht gesprochen worden, beginnen wir erst jetzt damit –, eine Problematik, der ich gar nicht ausweichen will. Unzweifelhaft behalten die Teilnehmerstaaten nationale Kontingente für die damit zu erfüllenden Aufgaben, und es kann den Staaten ja nicht verwehrt werden, dass sie auch diese nationalen Kontingente absichern, dass sie im Interesse dieser nationalen Kontingente Nachrichten zu gewinnen versuchen. Es kann z.B. Frankreich, wenn es eine Hochseeflotte zum Schutz seiner überseeischen Verbindungen hat, nicht verwehrt werden, auf diesem Gebiet auch einen Ic-Dienst zu betreiben. – Das ist die Problematik.

Man hätte also zu fordern – darüber hätte man sich in Paris zu unterhalten, und dahin sind meine Weisungen gegangen –: wir machen einen einheitlichen europäischen Ic-Dienst bei der europäischen Armee, und dieser Ic-Dienst teilt eben aus allem, was bei ihm anfällt und was verarbeitet ist, den einzelnen Staaten das mit, was für sie zu wissen notwendig ist. Denn Frankreich z.B. kann verlangen, zu wissen: »Was geschieht auf diesem Gebiet?«

Ob man zu einer solchen Regelung kommen wird, das kann ich natürlich, wenn ich hier nicht Prophetie machen will, nicht sagen. Aber es ist die Forderung, die wir erheben. Wenn es nun aber nicht dahin käme, dass sich die Staaten in einem Ab-

kommen darauf einließen, dann bestände für uns natürlich nicht der geringste Grund, unsere schon bestehenden Einrichtungen – mehr will ich darüber nicht sagen – aufzugreifen. Dann müsste aber vereinbart werden, dass, wenn also neben dem europäischen Dienst nationale Dienste bestehen, diese sich nicht gegenseitig bespitzeln oder überwachen dürfen; wobei ich mir über die Problematik eines solchen Abkommens – es wäre kindisch, sie leugnen zu wollen – völlig klar bin. Schon aus dem Gang, wie man solche Nachrichten gewinnt, wird sich ergeben, dass praktisch jeder dieser Dienste auch etwa weiß – je nach seiner Geschicklichkeit, seinem Umfang usw. –: »Was geschieht da, und was geschieht dort?«

Abg. **Schmid** (SPD): Wenn ich an das anknüpfen darf, was Sie sagten: Glauben Sie, dass es ganz unmöglich ist – die Frage ist ernsthaft gestellt! –, die Partner dazu zu bringen, dass sie in dem Bereich ihres nationalen Sektors auf einen eigenen, höheren Nachrichtendienst verzichten – ich spreche nicht davon, dass z.B. die Franzosen in Afrika natürlich machen können, was sie wollen – und dass der ganze Bereich »Abwehr« eben integriert ist, auch soweit es das Schutzbedürfnis der nationalen Kontingente anbetrifft?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich halte es nicht für völlig unmöglich.

Abg. **Schmid** (SPD): Das kann man meines Erachtens machen; wenn man guten Willens ist, kann man das tun.

Nun meine zweite Frage: Sie illustriert am besten die Problematik. Wie wird es wirken, wenn eines schönen Tages ein Herr Schulze oder Piefke hier verhaftet wird unter der Beschuldigung, er habe sich bei Kasinoordnungen bemüht zu erfahren, was da nach zwölf Uhr nachts so gesprochen wird? Verrat militärischer Geheimnisse, Strafgesetzbuch, Spionage, Anklage? Wird es das Delikt der Spionage geben können, wenn der Agent einer EVG-Macht sich um militärische Nachrichten über eine EVG-Macht bemüht, die nur EVG-Truppen, also kein nationales Kontingent hat? Umgekehrt, wenn sich die Deutschen dafür interessieren, was etwa die französische nationale Ersatzarmee zwischen Bordeaux und Perpignan anstellt? Es ist ja nicht ganz unwichtig, zu wissen, was sie dort macht.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Der eine Fall – Interesse einer EVG-Macht für eine andere, die nur EVG-Truppen hat – ist, wenn die Sache steht, praktisch meiner Auffassung nach ziemlich gegenstandslos; denn die gesamten militärischen Dinge dieser EVG-Macht liegen ja für die anderen Beteiligten offen im Kommissariat, im Generalstab vor.

(Abg. *Schmid*: Es lagen schon sehr viele Dinge offen zwischen 1919 und 1933!)

Ich darf aber noch einmal zur Klärung der Begriffe – weil das leicht durcheinandergeht – etwas sagen. Es ist ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der gesamten Ic-Organisation und der Nachrichtenbeschaffung. Die Ic-Organisation ist eine rein militärische Organisation, die Teil der Führung ist, die der Führung die Unterlagen für ihre Entschlüsse liefert. Sie ist lediglich die verarbeitende Organisation. Sie bezieht die Unterlagen, die sie verarbeitet, aus verschiedenen Quellen. Am klarsten wird es im Kriege. Sie bezieht sie aus den Quellen der Aufklärung zu Lande, zur See und zur Luft mit militärischen Mitteln, sie bezieht sie z.B. aus den Quellen der Horchkompanien, die es im Kriege gibt und die die Funkstellen der gegnerischen Streitkräfte abhören, und sie bezieht sie unter anderem auch aus dem

Material dessen, was wir früher »Abwehr« genannt haben. Es war ja auch bei uns völlig getrennt. Die Ic-Organisation hat also nichts mit der Beschaffung zu tun, sondern verarbeitet nur. Infolgedessen besteht organisatorisch gar keine Schwierigkeit, die Ic-Organisation europäisch zu machen. Das Problem liegt bei dem Teil der Beschaffung, der durch Agenten erfolgt, nicht bei dem Teil, der im Krieg durch Soldaten im Kampf usw. erfolgt. Der Ic ist auch nicht der Mann, der den Agenten ansetzt, sondern der Mann, der sagt: »Ich möchte gern wissen, was in dem und dem Frontteil vorgeht«, oder: »Was ist in der Besprechung des Obersten Sowjets« – um auf den Krieg zurückzugehen – »verhandelt worden?« Das gibt er an die vorhandene Beschaffungsorganisation, und die bemüht sich, das herauszubringen. Das Problem ist also lediglich die Frage der Beschaffung, nicht die Organisation des Ic-Dienstes⁶.

Meine persönliche Ansicht ist, dass die EVG zu einer eigenen Beschaffung kommen muss, die nur europäisch ist. Das Verhältnis zu noch vorhandenen oder dann aufzugebenden Nachrichtendiensten wird zu klären sein, und Herr *Blank* hat bereits gesagt, dass die deutsche Stellungnahme Ihrer Forderung entsprechen wird.

(Der Ausschuss verzichtet auf Protokollführung über den weiteren Verlauf der Diskussion dieses Themas.)

Er geht dann zur Fragebeantwortung zu Referat 5 – Wirtschaft, Rüstung, Produktion, Transfer und Außenhandelsfragen – über.)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es ist zu Referat 5 zunächst die Frage gestellt worden:

Frage 1: Inwieweit sind wirtschaftliche Entscheidungen der EVG justiziabel?

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW):

Es findet sich in den wirtschaftlichen Bestimmungen des EVG-Vertrages keine Sonderregelung hinsichtlich der Möglichkeit der Anrufung des Gerichtshofs; die Wirtschaft wird also in dieser Frage im Prinzip nicht anders behandelt als der gesamte Vertragskomplex. Im Übrigen ist dies, wie Sie schon sagten, eine juristische Frage, die, wenn noch weitere Einzelheiten verlangt werden, zweckmäßigerweise von Herrn *Ophüls* zu beantworten wäre.

Vorsitzender: Einschränkungen sind nicht gemacht. Damit fallen alle Bestimmungen unter die Justiziabilität. Die Frage ist, was alles herauskommt.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Diese Frage kann ich nicht beantworten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Zu Art. 107 einschließlich des Briefwechsels ist die allgemeine Frage gestellt worden:

Inwieweit sind diese Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbar?

Die Einzelfragen sind nach a), b), c), d), e), aufgeteilt.

Zunächst zu der allgemeinen Frage. Der Vertrag lässt keine Diskriminierung zwischen den Teilnehmerstaaten zu (Art. 6). Das heißt, dass für alle teilnehmenden Staaten gleiche Dinge gleich behandelt werden müssen, es sei denn, dass in irgendeinem Punkt des Vertrages eine ungleichmäßige Behandlung festgelegt wäre. Auf

⁶ Der Ic war der 3. Generalstabsoffizier in der Führungsabteilung eines Stabes (Division, Korps, Armee, Heeresgruppe) und verantwortlich für Feindlageauswertung und -beurteilung.

diesen Umstand hat mich einmal – ich glaube, es war bei meinen ersten Ausführungen vor einem ad hoc gebildeten Unterausschuss des Auswärtigen Ausschusses, dem ich zwei- oder dreimal während der Verhandlungen vertraulich über diese Verhandlungen berichtet habe – Herr Professor *Schmid* hingewiesen. Also: Gleiches muss im gesamten Vertrag gleich behandelt werden, es sei denn, dass an irgendeinem Punkte eine ungleichmäßige Behandlung im Vertrag selber zugestanden ist; und das ist unzweifelhaft in Art. 107 des Vertrages insoweit der Fall, als dort festgelegt ist, dass gewisse Dinge in strategisch gefährdeten Gebieten nicht produziert werden dürfen. Nun habe ich mich aber dagegen gewehrt, in den Vertrag die Bestimmung, oder besser gesagt, die geographische Beschreibung dessen aufzunehmen, was strategisch gefährdetes Gebiet ist. Wenn also irgendwann einmal das Kommissariat auf der Grundlage dieses Artikels irgendwelche Entscheidungen treffen, also sagen würde: »In diesem oder jenem Gebiet dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Güter nicht produziert werden«, so würde meiner Ansicht nach jeder davon betroffene Staat sich auf den Grundsatz des Art. 6 berufen können und sagen können: »Das ist eine Diskriminierung!« und würde deswegen vor den Gerichtshof gehen können, es sei denn, man fände eine Definition – genauer gesagt, eine geographische Beschreibung – für das, was strategisch gefährdetes Gebiet ist.

Die Rechtslage ist also hier für alle teilnehmenden Staaten gleich, nur mit dem Umstand, dass die deutsche Bundesregierung in dem Briefwechsel im Voraus erklärt hat: »Wenn einmal eine solche Maßnahme uns trifft, dann werden wir das nicht als Diskriminierung ansehen.« Das heißt, die Bundesregierung verzichtet durch diesen Brief darauf, vorkommendenfalls eine Klage wegen diskriminatorischer Behandlung Deutschlands anzustrengen.

Es ist nirgends festgelegt, was »strategisch gefährdetes Gebiet« ist. Ich habe mich auf eine solche Festlegung nicht eingelassen. Sie ist auch gar nicht möglich. Selbst wenn die Leute – was sie natürlich im Auge gehabt hatten – vielleicht sehr gern eine Bestimmung gesehen hätten: »Strategisch gefährdetes Gebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik«, so lässt sich das ja nicht halten, –

(*Vorsitzender*: Das Kommissariat kann jetzt genau so zu der Auffassung kommen, Holland sei strategisch gefährdetes Gebiet.)

– Richtig! – weil sofort der Einwand gemacht werden könnte: »Was ist in diesem ganzen Komplex »strategisch gefährdetes Gebiet«?, und dann kommen die Dinge, über die ich schon in diesen Tagen gesprochen habe. Wenn es keine ferngelenkten Waffen gäbe, sähen die Dinge ganz anders aus. Deshalb ist das also nicht festgelegt; gegen die Festlegung habe ich mich gewehrt. Das Kommissariat könnte also z.B. unter Berufung auf Art. 107 zu der Entscheidung kommen: »Die in Liste II« – nur um diese handelt es sich, nicht, wie vielfach irrigerweise angenommen wird, um Rüstungsgut schlechthin – »aufgeführten Dinge dürfen östlich der Schelde oder der Maas nicht gemacht werden.« Dann könnte sich meiner Ansicht nach der davon betroffene Staat dagegen wehren und sagen. »Mein Gebiet ist nicht strategisch gefährdetes Gebiet; du willst mich diskriminieren!« Und da es auch nicht justiziabel ist, was strategisch gefährdetes Gebiet ist, würde meiner Ansicht nach der Staat einen solchen Prozess anstrengen können. – Das ist meine persönliche Ansicht, ich weiß nicht, was die Juristen dazu sagen.

Nur wir – das ist die Besonderheit – verzichten durch den Brief vom 7. Mai 1952⁷ darauf, in einem vorkommenden Fall die Sache vor das Gericht zu bringen; die Bundesregierung hat in dem Brief geschrieben, dass sie es im Hinblick auf die bestehende internationale Spannung und die Tatsache, dass sich die Bundesrepublik in einer im Sinne des Art. 107⁸ strategisch exponierten Lage befindet, nicht als Diskriminierung ansehen würde, wenn die in Anhang II des Art. 107 angeführten Kriegsmaterialien nicht bei uns produziert werden dürften.

Vorsitzender: Der Brief schließt aber nicht aus, dass das Kommissariat zu der Auffassung gelangen könnte, dass z.B. gewisse Gebiete westlich des Rheins, etwa im Raum Aachen oder der Pfalz, für die Herstellung dieser Waffen verwendet werden dürfen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Richtig. Ich darf sofort auf ein anderes Thema überspringen. Es ist ungefähr ebenso wie mit der Frage des Verbots der Herstellung von Zivilflugzeugen.

Vorsitzender: Da ist doch ein Verbot an sich im Vertrag überhaupt nicht enthalten,

(Abg. *Blank*: Doch, doch!)

es sei denn, dass man die Herstellung eines jeden Kolbenmotors oder Zylinderblocks verbietet; aber das bezieht sich doch nur auf Militärflugzeuge.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Aber wie sind denn die Dinge in Wirklichkeit? Die Dinge sind so, dass nunmehr bereits die Interessierten – auch Industrielle – schon über die Frage der Produktion im Gespräch sind – das ist ja aus der Presse bekannt –, weil es nämlich ganz einfach dahin kommen wird, dass man auf die Produktionskraft Deutschlands auf diesem Gebiet gar nicht verzichten kann. Sie wissen alle, dass solche Gespräche schon mehrfach in London und auch in Paris stattgefunden haben – auch mit deutschen Experten –, um zu untersuchen, ob und inwieweit eine Produktion von Flugzeugen in Deutschland möglich, wünschenswert oder durchführbar ist⁹.

Die Frage, inwieweit die Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbar sind, wollte ich dahin beantworten, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung, wie er in Art. 6 niedergelegt ist, davon nicht berührt wird. Denn in Art. 107 ist lediglich gesagt, dass die in einer Liste, in der Anlage II, aufgeführten Dinge in strategisch gefährdeten Gebieten nur produziert werden dürfen, wenn der Rat einstimmig die Genehmigung erteilt. Für den Fall, dass es uns einmal in praxi trifft, also die in Anlage II aufgeführten Güter bei uns nicht gemacht werden dürfen, haben wir uns meiner Ansicht nach durch den Brief vom 7. Mai 1952 des Rechtes begeben, dagegen zu klagen.

Frage 2a lautet:

⁷ Vgl. Protokoll der 9. Sitzung, S. 396, Anm. 10.

⁸ Art. 107, § 4a. Zum Art. 107 und zu Anlagen siehe BGBl. 1954, T. II, S. 371–375, hier S. 371.

⁹ Mit der Gründung der Combined Aircraft Working Party durch die Standing Group der NATO 1951 sollte der europäische Militärflugzeugbau im Bündnis koordiniert werden. Vgl. Megens, Problems, S. 283–286; Megens, American Aid, S. 183–186. Zu den erwähnten Gesprächen siehe BA-MA, BW 9/2908-1, fol. 93; BW 9/2820, fol. 22–24; BW 9/2832, fol. 4–15; BW 9/2295, fol. 46–52; BW 9/3688, fol. 369–381; BW 9/36, fol. 183–187.

Sind entsprechende Abmachungen auch mit anderen Ländern getroffen worden? Das heißt: Haben auch andere Länder solche Briefe geschrieben? – Diese Frage ist mit Nein zu beantworten. Andere Staaten haben solche Briefe nicht geschrieben. Das heißt nicht, dass nicht durch Entscheidung des Ministerrats andere Gebiete zu strategisch gefährdeten Gebieten erklärt werden könnten; aber dann hat der betreffende Staat die Möglichkeit, die Sache vor den Gerichtshof zu bringen.

Frage 2b lautet:

Wie wirkt sich die Anerkennung der Bundesrepublik als strategisch gefährdetes Gebiet auf die Wiedervereinigung Deutschlands aus?

Eine sinngemäß gleiche Frage ist hier schon in einem anderen Zusammenhang gestellt worden, wenn ich mich recht erinnere, von Herrn Abgeordneten *Erlers*.

Vorsitzender: Wir hatten vorgesehen, die damals gestellte Frage dem Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen zur Bearbeitung zu überlassen¹⁰.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die jetzt gestellte Frage steht damit in unmittelbarem Zusammenhang; ich meine daher, dass man sie ebenso wie die Frage des Abgeordneten *Erlers* behandeln sollte. Der Fragesteller führt ja nur noch ein zusätzliches Moment an, das ihm als ein Hinderungsgrund in Bezug auf die Wiedervereinigung erscheint.

Frage 2c lautet:

Besteht die Gefahr von Einbußen auf dem Gebiet der Konsumgüterindustrie durch die Anerkennung der Bundesrepublik als strategisch gefährdetes Gebiet?

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Die Regelung bezüglich der strategisch gefährdeten Gebiete bezieht sich lediglich auf die so genannte Liste II, die dem Art. 107 beigefügt ist, also auf einen engeren Kreis von Rüstungsmaterial oder von Waffen. Die Konsumgüterindustrie wird dadurch in keiner Weise betroffen, so dass die Frage 2c von mir mit Nein zu beantworten ist.

Vorsitzender: Herr *Mellies* ist nicht da. Mir war der Sinn der Frage nicht ganz klar. Dass nicht irgendwelche Restriktionen auf dem Gebiet der Konsumgüterindustrie mit Art. 107 verbunden sein können, liegt auf der Hand. Meint Herr Kollege *Mellies* indirekte, mittelbare Auswirkungen?

(Zuruf: Z.B. durch Verhinderung der Forschung!?)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn ich davon ausgehen darf, dass die fachliche Beantwortung der Frage durch Herrn *von Boeckh* als befriedigend angesehen wird, möchte ich zu dem wirtschaftspolitischen Problem noch etwas sagen. Herr Kollege *Mellies* hat in der gestrigen und auch in einer früheren Sitzung darauf hingewiesen, dass die Gefahr einer gewissen »Verödung« bestimmter Grenzgebiete – also von Gebieten in der Nähe der Zonengrenze – entstehen könnte. Die Frage wirft ein sehr interessantes Problem auf, über das wir uns schon häufig unterhalten haben. Aus den Ausführungen von Herrn *von Boeckh* ist, glaube ich, klar geworden

¹⁰ Der Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen beschäftigte sich auf seinen Sitzungen vom 3.9., 5.9., 9.10., 22.10., 29.10. und 12.11.1952 zwar intensiv mit Problemen, die im Zusammenhang mit EVG-Vertrag (und Generalvertrag mit Zusatzverträgen) und der deutschen Wiedervereinigung standen, jedoch ohne ausdrücklich die Problematik strategisch gefährdeter Gebiete aufzugreifen. Siehe Der Gesamtdeutsche Ausschuss, Dok. 62, S. 348–363, Dok. 64, S. 383–400, Dok. 68–72, S. 428–530.

– und das ist auch in der Diskussion hervorgetreten –, dass die Vergabe der Aufträge für die EVG nach dem Prinzip des Wettbewerbs durchgeführt werden soll, damit die Gelder möglichst rationell verwendet werden. Das ist *ein* Prinzip: aus dem vorhandenen Geld möglichst viel zu machen, d.h. billig – oder besser gesagt, preisgünstig – einzukaufen. Daher all diese Bestimmungen, die er in seinem Referat erläutert hat.

Ich bin mir aber darüber klar, dass daneben ein *zweites Prinzip* beachtet werden muss. Wir haben auf seine Festlegung im Einzelnen im Vertrag kein besonderes Gewicht gelegt; aber hinreichend Raum scheint mir zu sein, auch das Prinzip zur Geltung zu bringen, die aus den anfallenden Beschaffungen sich ergebenden Aufträge unter Umständen auch einmal wirtschaftlich besonders gefährdeten Gebieten oder solchen Gebieten, die durch die strukturelle Arbeitslosigkeit besonders hart getroffen sind, zugute kommen zu lassen. Ich denke z.B. an gewisse Gebiete in Schleswig-Holstein, in Niedersachsen, im östlichen Bayern. Wir werden also das zweite Prinzip aufzustellen haben, dass bei einer ganzen Reihe von Rüstungsgütern – soweit es sich nicht gerade um Panzer handelt, die man wahrscheinlich weder im Bayerischen Wald noch in irgendeinem Teil Schleswig-Holsteins wird herstellen können – eine Streuung vorgenommen wird, durch die solchen notleidenden Gebieten geholfen wird. Wir haben unsererseits vorbereitend bereits etwas getan. Das Problem der Beschaffung ist gestern ausführlich besprochen worden. Wir haben unsererseits schon in Besprechungen mit einzelnen Ländern gesagt, sie möchten jetzt schon gewisse vorbereitende Überlegungen anstellen – auch in ihren Wirtschaftsministerien, oder wie sie es ihrer Länderorganisation nach für richtig halten –, ob sie nicht bereits in einem geringen Umfang kleine Kristallisationspunkte schaffen könnten, die nachher wieder Ansatzpunkte für die zu errichtende Beschaffungsorganisation in Deutschland wären, über die wir ja hier gesprochen haben, so dass auch bei der Vergabe von Aufträgen auf Militär- und Rüstungsgüter – das sind ja nicht immer nur Waffen, es gibt viele, viele andere Dinge – die Möglichkeit bestünde, diese Dinge – nach dem zweiten Prinzip – dorthin zu leiten, um damit auch gewisse volkswirtschaftliche Schäden, wie sie sich in einzelnen Gebieten gezeigt haben, zu beseitigen. Wir sind bei den Ländern auf Verständnis und Hilfe gestoßen. Nur Bayern hat bisher noch nicht reagiert; ich hoffe aber, dass auch das schnellstens geschehen wird. Auch das dargelegte zweite Prinzip muss berücksichtigt werden; denn wenn schon einmal in der Bundesrepublik zehn Milliarden DM – ich gehe einmal nur vom deutschen Verteidigungsbeitrag aus – oder auch nur 8,5 Milliarden – wenn ich von den 85 % ausgehe; es können ja, wie dargetan worden ist, theoretisch auch über 100 % sein – umgeschlagen werden, muss man natürlich dies Geld rationell umsetzen; man muss dabei aber auch daran denken, dass man auf diesem Wege vielleicht die Ausgaben, die der Bund ansonsten auf sozialem Gebiet – für Arbeitslosenunterstützung usw. – zu machen hat, unter Umständen dadurch verringern kann, dass man bei der Vergabe von Aufträgen auch berücksichtigt, wo man der strukturellen Arbeitslosigkeit zu Leibe rücken kann.

Abg. **Erler** (SPD): Die Frage des Kollegen *Mellies* hatte offenbar doch noch einen etwas anderen Hintergrund. Es ist natürlich richtig, dass durch vernünftigen Einsatz der Mittel bei öffentlichen Aufgaben bestimmten Notstandsgebieten wirk-

same Hilfe gebracht werden kann. Die Frage war aber doch wohl so aufzufassen: ob nicht die ausdrückliche Erklärung eines großen Gebiets zum strategisch gefährdeten Gebiet auf lange Sicht investitionsabschreckend wirkt. Wir haben gesehen, dass es einen gewissen Trend – den man mühsam abgestoppt hat – von der Zonengrenze weg zum Ruhrgebiet gab, nicht nur aus Gründen der politischen Gefährdung, sondern auch aus zahlreichen Gründen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Aber es ist nun einmal – darüber haben wir hier schon gesprochen – gewissermaßen das Gesetz der Grenze, dass man nicht gern dort hingehet, wo die Wirtschaftsbeziehungen noch einseitig laufen; man will dahin gehen, wo die Wirtschaftsbeziehungen nach allen Seiten laufen. Weltpolitisch gesehen – das zeigt auch die Begründung, die die Franzosen für ihre Investitionen in der Stahlindustrie geben, wo sie sich sehr große internationale Hilfe versprechen – gerät die Bundesrepublik zunächst in diesen gefährdeten Grenzgebiet, in dem möglicherweise, trotz aller eigenen Anstrengungen, eben doch die Investitionen eine gewisse Bremsung erfahren dadurch, dass man sichtbar macht: »Das ist strategisch gefährdetes Gebiet, und es ist wirtschaftlich und militärisch klüger, in Frankreich oder Nordafrika Stahlwerke zu errichten.« Ich glaube, da liegt eine gewisse psychologische Gefahr dieser Bestimmung.

Natürlich werden Sie sagen, die reale Gefährdung werde nicht dadurch beseitigt, dass man das Wort »strategisch gefährdetes Gebiet« aus dem Vertragstext streiche; es sei die geographische Lage. Das ist völlig richtig. Aber ob man dadurch, dass man die strategische Gefährdung nachdrücklich im Bewusstsein der Öffentlichkeit unterstreicht, diese Entwicklung nicht noch zusätzlich fördert, wäre zu untersuchen.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Ich glaube, man darf die Bedeutung des Begriffs einer »strategisch gefährdeten Zone« nicht überschätzen. Die betreffende Bestimmung gilt ja keineswegs für den gesamten Bereich des Rüstungsmaterials – Liste I des Art. 107 –, sondern nur für die doch relativ eng gefasste Liste II, d.h. für Dinge, die wirtschaftspolitisch im Allgemeinen doch recht uninteressant sind: Atomwaffe, chemische Waffe, biologische Waffe, weittragende Geschosse, gelenkte Geschosse, Influenzminen, Kriegsschiffe – deren Bau normalerweise ohnehin auf ein ganz bestimmtes Gebiet an der Küste beschränkt sein wird – und Militärflugzeuge.

Abg. **Erler** (SPD): Was ich sagte, betrifft nicht die konkrete Auswirkung, sondern die psychologische. Wenn es nur hieße, es sei im Gebiet der Bundesrepublik, weil sie strategisch gefährdetes Gebiet sei, verboten, nachts zwischen 2 und 3 Uhr zu schnarchen, so wäre die psychologische Auswirkung genau so: »Es gibt ein strategisch gefährdetes Gebiet.« Das kann die Dinge aufwerfen, die gar nichts mit dem Vertrag zu tun haben. Die Franzosen könnten sagen: »Wir wollen erreichen, dass die Amerikaner ihr Geld dahin lenken, wo nicht strategisch gefährdetes Gebiet ist.

Vorsitzender: Es ist schon eine Art moralischer Disqualifizierung, anklingend an »sittlich bedroht«.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es ist Ihnen sicherlich nicht entgangen, dass es in Frankreich sehr große Beunruhigung gegeben hat, als die Amerikaner die 650 Millionen Dollar nicht herausgerückt haben, mit denen die Franzosen ganz sicher

gerechnet hatten. Sie hatten, glaube ich, sogar schon gewisse Aufträge im Vorwege vergeben. Ich bin sicher, dass die Amerikaner von dem Standpunkt ausgehen werden, dort zu investieren, wo der relativ größte Erfolg aus der Investition erwächst. Aber ich unterschätze keineswegs die von Ihnen und Herrn Abgeordneten *Mellies* geäußerten Bedenken bezüglich des strategisch gefährdeten Gebiets, meine allerdings: ob es im Vertrag steht oder nicht, wir würden ohnehin sehr schlecht dieses Gefühl los, das sich aus den geographischen Gegebenheiten ergibt. Wir sind nun halt mal »vorn«. Dieses Gefühl wirkt sich – wer wollte das bestreiten! – sicherlich auch auf wirtschaftliche Planungen und Absichten aus.

Ministerialdirektor **Holtz** (Dienststelle Blank): Das Problem strategisch gefährdeten Gebiets und seiner wirtschaftlichen Auswirkungen ist alt. Es hat früher – zu Beginn der Aufrüstung in den dreißiger Jahren – eine viel krassere Rolle gespielt, als es jetzt nach dem EVG-Vertrag spielen kann.

(*Vorsitzender*: Es stand aber damals nirgends darin!)

Das OKW hat damals klipp und klar erklärt: »Westlich des Rheins dürfen Rüstungsaufträge nicht ausgeführt werden, wenn es nicht aus technischen Gründen unbedingt notwendig ist¹¹.« Dieses Gebiet wurde als die »rote Zone« bezeichnet. Also genau dasselbe, nur mit umgekehrtem Vorzeichen, wie jetzt, aber in viel krasserer Form. Die Folge war, dass die Konsumgüterindustrie die Tendenz hatte, aus dem Gebiet westlich des Rheins abzuwandern und nach Osten zu gehen, und eine Konzentration von Fabriken und Auftragsvergaben in Mitteldeutschland stattfand. Damals bestand in viel krasserer Form das Problem der so genannten »notleidenden Grenzgebiete«. Ausgleichsmaßnahmen für diese Gebiete sind mit ziemlichem Erfolg durchgeführt worden¹².

Die Aufgabe der in der Bildung begriffenen Beschaffungsstelle wird weitgehend sein, die wirtschaftlich und auch psychologisch bedingten Auswirkungen der Erklärung zum »strategisch gefährdeten Gebiet«, die auftreten können – wenn auch in sehr viel geringerem Maße als damals – aufzufangen. Warum soll man nicht nach

¹¹ Siehe OKW-Erlass vom 9.12.1938, BA-MA, RW 19/1745. Im Badischen beispielsweise erstreckte sich die »rote Zone« westlich der Linie Heidelberg–Wolfach–Villingen–Säckingen. Folglich konnten Betriebe in den Industriemetropolen Mannheim und Karlsruhe kaum von den direkten Rüstungsaufträgen profitieren. Vgl. Peter, Rüstungspolitik, S. 79–95.

¹² Die Förderung der Westgebiete des Deutschen Reichs setzte bereits in der Weimarer Republik ein. Mit dem im Oktober 1925 abgeschlossenen Vertrag von Locarno (siehe Protokoll der 12. Sitzung, S. 513, Anm. 10) erkannte Deutschland seine westlichen Grenzen als endgültig an; gleichzeitig garantierte Frankreich und Belgien ihrerseits den gegenwärtigen Grenzverlauf. Im Schatten der so genannten Osthilfe erwuchs ab 1926 ein zweites regionales Förderprogramm des Reiches, das zunächst nur durch die neue Grenzziehung im Westen betroffenen Gebieten zugedacht war, jedoch schon bald auch auf alle Besatzungszonen ausgedehnt wurde. Im Gegensatz zur Osthilfe wurde die Westhilfe nicht in die Form eines besonderen Reichsgesetzes gekleidet, sondern erschien als Ausgabenposten im ordentlichen Haushalt unter dem Titel »Innere Kriegslasten«. Die Fonds erreichten vor allen in den Jahren der Weltwirtschaftskrise bei weitem nicht die Höhe jener für den Osten. Das Westprogramm umfasste Gebiete von fünf Ländern: Baden, Bayern, Hessen, Oldenburg und Preußen. Auch nach der endgültigen Räumung des nunmehr als entmilitarisierte Zone bezeichneten Gebiets durch die Besatzungstruppen im Juni 1930 wurde die Westhilfe aufrechterhalten. Sie endete mit dem Einmarsch der Wehrmacht in das Rheinland am 7.3.1936 und wurde 1936 (wie die Osthilfe) in die neu geschaffene Grenzlandfürsorge überführt. Vgl. Blaisch, Grenzlandpolitik, S. 7–121.

Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bayern andere Aufträge legen, z.B. für Textil- und keramische Erzeugnisse usw., die man dort machen kann und deren Herstellung man keineswegs zwangsläufig von der östlichen Grenze zurückverlegen muss. – Das Problem ist also alt und früher mit Erfolg durchexerziert worden.

(Redner verweist auf die Möglichkeit, dass die Länder Beratungsstellen für die künftige Beschaffungsstelle einrichten.)

Abg. **Stegner** (FDP): Ich möchte erweitern, was gesagt wurde. Ich teile nicht Ihren Standpunkt, Herr *Erler*, dass das »strategisch gefährdete Gebiet«, z.B. in einem gewissen Zonengrenzraum, psychologisch hindernd wirkt. Ich halte das für völlig ausgeschlossen; derartige Anzeichen kenne ich nicht, obwohl ich die Problematik sehr genau kenne. Das interessiert gar keinen Menschen. Nein, die Hindernisse sind tatsächlich, so wie von Herrn *Dr. Holz* geschildert. Es kommt hinzu, dass kein Mensch daran glaubt, dass z.B. nach Niedersachsen sehr wesentliche Lieferungen für die EVG kommen würden. Denn man muss ja die vorteilhaftesten Angebote einholen. Wir haben keine entsprechende Industrie, es sei denn Holz oder Gummi oder Eisen; aber das Letztere spielt keine Rolle, denn Watenstedt wird von Panzerlieferungen und ähnlichem ausgenommen werden und nur für andere Dinge in Frage kommen. Alles andere müsste ja erst investiert werden.

Vorsitzender: Panzer dürften ohne weiteres gebaut werden!

Abg. **Stegner** (FDP): Aber kaum mitten auf der Zonengrenze!

Vorsitzender: Nach der Rechtslage!

Abg. **Stegner** (FDP): Ich spreche nicht von der Rechtslage, sondern von den Tatsachen. – Es müsste also rechtzeitig Vorsorge getroffen werden, Herr *Blank*, dass die nötigen Investitionsmöglichkeiten für diese Länder gegeben werden; und ein Weiteres: dass die Bundesregierung eine andere Politik bezüglich der früher reichseigenen Betriebe treibt. Das ist ganz entscheidend. Wir haben eine Unmenge reichseigener Betriebe. Das fängt bei Polte in Duderstadt¹³ an und geht über die ausgezeichneten Anlagen der Luftwaffenanlagen-GmbH in ...¹⁴ bis hinauf nach Hamburg, die nicht genutzt werden können infolge der nicht ganz klaren Politik, die getrieben wird. Ich darf erinnern: heute wird das Werk Osterode der Mitteldeutschen Spinnhütte GmbH verkauft, und zwar so, dass die Maschinen ausgeräumt werden und das Werk – das von 1933 an sämtliche Fallschirme in Deutsch-

¹³ Die Firma Polte in Duderstadt war ein reichseigener Betrieb, der, als Zweigwerk der Firma Polte Magdeburg (gegründet 1895) unter der Treuhänderfirma Luftfahrtanlagen GmbH Berlin-Schöneberg ab 1939 verstärkt zur Produktion von 2 cm-Massivmunition für das Reichsluftfahrtministerium herangezogen wurde. Nach dem Krieg demontiert, verblieb die Firma bis 1952 im Eigentum der Luftfahrtanlagen GmbH Berlin-Schöneberg. Während des Krieges beschäftigte Polte in Duderstadt bis zu 3000 Mitarbeiter und eine erhebliche Anzahl an Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen und KZ-Häftlingen. Vgl. Baranowski, Fremdarbeiter, S. 248–317.

¹⁴ Bei dem vom Abg. *Stegner* angeführten Unternehmen handelte es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die vom Reichsluftfahrtministerium gegründete Luftfahrtanlagen GmbH in Berlin-Schönefeld, die als Treuhandgesellschaft des Deutschen Reiches Eigentümerin zahlreicher Rüstungsbetriebe (u.a. Polte OHG, Duderstadt; Otto Schickert & Co.KG, München; Wenzendorfer Industriewerke GmbH) war. Vgl. Budraß, Flugzeugindustrie, S. 367; hinsichtlich der Rechtskonstruktion zwischen RLM, LAG und produzierendem Unternehmen vgl. Baranowski, Fremdarbeiter, S. 259–261.

land gemacht hat – als Leergebäude verkauft wird. Wir hätten also schon Möglichkeiten; nur müsste rechtzeitig eine entsprechende Politik – wenigstens soweit es sich um bundeseigene Betriebe handelt, und das ist die Mehrzahl derer, die bei uns liegen – betrieben werden. Ich bin gern bereit, Ihnen umfangreiches Material zu geben. Ich gehöre seit einem halben Jahrzehnt zu denen, die versuchen, wenigstens im niedersächsischen Raum diese Grenzgebiete mit Leben zu erfüllen.

Es handelt sich also nicht so sehr um psychologische als um rein faktische Hindernisse. Wir haben heute in Niedersachsen etwa die Verhältnisse, die man früher in Ostpreußen hatte. Hier bedarf es tatsächlich einer rechtzeitigen Hilfe vonseiten der Regierung, um einmal die gesamte Wirtschaftspolitik über die ehemals reichseigenen Dinge entsprechend zu steuern und zum anderen die Investitionswirtschaft so vorzubereiten, dass nachher ein Angebot zustande kommt, das für die EVG-Stellen interessant ist. Sonst ist alles ein Schlag ins Wasser, mit Ausnahme der bestehenden Industrie, Gummi und Holz.

Abg. **Erler** (SPD): Sie sprachen davon, dass es sich im Wesentlichen um faktische und nicht um psychologische Hindernisse handle. Die faktischen Hindernisse zugegeben! Wir sind mit einer Flut von Denkschriften aus Hof und allen möglichen anderen Gegenden überschüttet worden, in denen die Notlage der Zonengrenzgebiete aus bestimmten materiellen Gründen geschildert wird. Aber ein Fall, in dem es sich zwar zweifellos im Wesentlichen um sehr große faktische Hindernisse handelt, aber alles durch den »Faktor Angst« erschwert wird, stellt doch Berlin dar,

(Abg. *Stegner*: Das ist ein ganz anderer Fall als Zonengrenze!)

wo der »Faktor Angst« insofern eine große Rolle spielt, als man ein bestimmtes politisches Risiko – das in Berlin nicht größer ist als beispielsweise in Köln! – bei wirtschaftlichen Entscheidungen einkalkuliert und die Berliner Industrie, auch wenn sie leistungsfähig ist, nicht mit Aufträgen bedenkt. Es spielen Erwägungen eine Rolle: »Werden sie aus ihrer Insellage liefern können?« Zu den materiellen Gründen kommen Gründe der psychologischen Erschwerung hinzu.

Abg. **Bartram** (CDU): Doch nur wegen des Transports!

Abg. **Erler** (SPD): Nicht nur; auch wegen der Insellage und der politischen Gefährdung. Wenn es im Bundestag eine Argumentation gibt: »Man kann in Berlin keine Banknoten drucken, weil die Gefahr besteht, dass die Russen sich einmal in den Besitz der Platten setzen könnten« – ich höre die Rede noch! – dann langt es mir. Wenn die Russen in West-Berlin die Banknotenpressen haben, haben sie sie auch in Köln; das ist doch überhaupt kein Unterschied.

In den Ausführungen von Herrn *Dr. Holtz* lag, glaube ich, Herr Kollege *Stegner*, ein Kern, der durchaus auf dieser Linie lag. Herr *Holtz* hat, wenn ich richtig verstanden habe, gesagt: »Obwohl damals lediglich die Erzeugung von bestimmten Waffen westlich des Rheins nicht stattfinden sollte, hat es auch eine Verlagerung von Konsumgüterindustrien nach Mitteldeutschland gegeben.« Und das ist eben das, was auch jetzt eintreten kann; ich sage nicht »muss«, aber »kann«. Deswegen bin ich Herrn Kollegen *Blank* dankbar, dass er eben gesagt hat – und das ist auch das Anliegen des Kollegen *Stegner* –: »Man muss beizeiten durch wirtschaftspolitische Mittel entgegenwirken.«

Obwohl seinerzeit das Verbot, westlich des Rheins Waffen zu produzieren, keine so demonstrativ verkündete Maßnahme war wie jetzt die Erklärung der Bundesrepublik zum strategisch gefährdeten Gebiet, hat es eine Abwanderung von Industriebetrieben gegeben. Ich fürchte nun nicht, dass es eine Abwanderung von Industrien aus Deutschland geben wird, obwohl es schon sehr großes Interesse für Investitionen in Nordafrika usw. gibt, was man so deuten könnte –; was ich fürchte, ist, dass möglicherweise wichtige Auslandsinvestitionen von der Anlage in Deutschland abgeschreckt werden, mit der Begründung: »Ihr habt ja selbst gesagt, es ist strategisch gefährdetes Gebiet.« Das Gebiet ist faktisch durch diese Erklärung nicht um einen Millimeter mehr gefährdet als vorher; aber die psychologische Situation für den Kampf um Auslandsinvestitionen in Deutschland ist durch die Festlegung: »Hier ist strategisch gefährdetes Gebiet!« nicht gerade verbessert, und man hat allen denen, die sich um die gleichen Mittel bemühen, ein Argument in die Hand gegeben: »Es mag sehr rationell sein, im Ruhrgebiet zu investieren, aber sicherer ist es doch in Lothringen!«

Vorsitzender: Ihre Ausführungen enthalten beinahe schon die Wiederlegung. Denn damals, als das linksrheinische Gebiet in keiner Weise öffentlich als gefährdetes Gebiet genannt wurde, haben sich die Wirtschaftskreise mit ihrer »langen Nase« doch nach dem Osten abgesetzt.

Abg. **Erler** (SPD): Wie hätten sie es erst getan, wenn es auch noch in der Zeitung gestanden hätte!

Vorsitzender: Umgekehrt glaube ich, dass gerade die Bankiers, die ja für solche Investitionen in Betracht kommen, ohne Rücksicht auf Vertragstexte ein gutes Gefühl und bessere Informationen auch über die Gefährdung einer Zone haben als manches Verteidigungsministerium. Wir sind ja schon abgehärtet; aber je weiter man nach dem Westen kommt, nach der Schweiz oder nach Frankreich, desto nervöser werden sie, und wenn gar ein Südamerikaner sich nach Deutschland verirrt, dann sorgt er schon, dass alle Reisewege für ihn offenstehen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich teile die Befürchtungen des Kollegen *Erler* nicht. Es gibt sehr deutliche Hinweise; ich weiß nicht, ob sie überall sehr freundlich in der deutschen Wirtschaft aufgenommen werden. Der NATO-Fragebogen, den wir augenblicklich auszufüllen uns bemühen, enthält u.a. ein sehr interessantes Kapitel, in dem die beteiligten Regierungen auch dartun können, was in ihrem Lande an Produktion möglich wäre. Es ist hochinteressant, Herr *Erler*: Die Franzosen hätten es liebend gern gesehen, wenn wir einen anderen Fragebogen bekommen hätten, einen, der nicht so ausgesehen hätte wie Fragebogen der übrigen NATO-Staaten; und zwar war ihnen gerade dieses Kapitel unangenehm. Aber wir haben nun den gleichen bekommen wie die übrigen Staaten, mit einigen unwesentlichen Änderungen. Dieser Fragebogen wird bei der Prüfung den anderen eine Möglichkeit geben, zu sehen: Was steckt denn in Deutschland drin? – Gerade die Amerikaner haben darauf ungeheuren Wert gelegt. Denn es ist eben nicht alles Gold gewesen, was da in den ersten Jahren nach dem Kriege gegläntzt hat, wo die Amerikaner der Auffassung waren: »Wir müssen Frankreich durch Investitionen, Vergabe von großen Aufträgen usw. helfen.« Die Anschauungen haben sich wesentlich gewandelt, und die Franzosen wären sehr froh, wenn wir diesen Teil des

Fragebogens nicht bekämen, weil sie befürchten, dass sich daraus für die Amerikaner ergibt, es sei viel, viel zweckmäßiger – weil mehr Erfolg dabei herauspringt –, in Deutschland zu investieren; wobei es sich zweifellos eben nur um Investitionen handelt, deren Erfolg Rüstungsgut sein sollte. Ich bin sicher, dass Deutschland bei der Vergabe von Investitionsmitteln durch die Amerikaner nicht an letzter Stelle stehen wird; so vorsichtig möchte ich mich ausdrücken. Ich bin andererseits nicht sicher, ob solche Investitionsmittel auf allseitige Gegenliebe auch in Deutschland stoßen. Denn es ist ja durchaus verständlich, dass es auch in Wirtschaftskreisen die Auffassung gibt – sie ist übrigens sehr drastisch geäußert worden –: »Verschont uns damit; es gibt wirtschaftlich interessantere Dinge!¹⁵«

Ich teile aus meiner Kenntnis der Dinge und der Entwicklungstendenzen nicht Ihre Auffassung, Herr Kollege *Erler*, dass dieses Wort im Vertrag davon abschrecken würde, in Deutschland zu investieren.

Ich bitte aber auch die Größenordnungen einer zu erwartenden Investition nicht zu überschätzen.

(Abg. *Erler*: Richtig!)

Es war z.B. in Paris hochinteressant – darüber könnte vielleicht Herr *von Boeckh* noch etwas sagen –, wie in Paris darüber gestritten wurde, was man mit den Mitteln der EVG machen solle, ob man aus diesen Mitteln auch Investitionskredite geben sollte. Es wurde argumentiert, man sollte sich lieber darüber unterhalten, wie man das Geld schnellstens in Rüstungsgüter umsetzen könne. – Also über den Umfang der Investitionen aus EVG-Mitteln keine zu großen Vorstellungen! Wir werden aus den Mitteln der EVG wahrscheinlich nicht sehr viel investieren können, sondern werden investieren müssen aus den Mitteln, die die USA für diesen Zweck als Außenhilfe geben. Da allerdings werden wir, glaube ich, nicht am Ende der Schlange stehen, weil die Amerikaner mehr und mehr die Auffassung vertreten, in Deutschland schlug sich so etwas, wirtschaftlich und auf den Zweck gesehen, lukrativer um als vielleicht in einem anderen Staat.

Abg. **Erler** (SPD): Glaubensbekenntnissen gegenüber kann man nichts machen!

(Auf einen Zwischenruf, in dem das Stichwort »Theologie« fällt, erklärt)

Abg. **Bausch** (CDU): Theologie braucht keine schlechte Sache zu sein; es kann, muss aber nicht. Es kann sogar eine ausgezeichnete Sache sein. Ein großer Staatsmann hat einmal gesagt, jedes politische System sei im Grunde auch ein theologisches.

¹⁵ So erklärte beispielsweise im November 1951 Bundeskanzler *Adenauer* gegenüber dem Hohen Kommissar *McCloy*, dass die deutsche Industrie viel mehr daran interessiert sei, Exportgüter zu produzieren als Kriegsmaterial. Vgl. FRUS, 1951, vol. 3/2, S. 1720. Noch 1955 herrschte nach dem Urteil des Krupp-Direktors *Fritz Hardach* bei einer knappen Mehrheit der westdeutschen Industriellen die Meinung vor, es sei günstiger, Rüstungsgüter vom Ausland zu beziehen, um nicht die eigenen Position am Weltmarkt zu gefährden. Vgl. dazu Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 4, S. 27 f. (Beitrag Abelshäuser).

Ministerialdirektor **Holtz** (Dienststelle Blank): Das »Glaubensbekenntnis« ist insofern fundiert, als die Amerikaner in den letzten Tagen die [Außenhilfe] von 450 Millionen Dollar zugesagt haben¹⁶.

Abg. **Erler** (SPD): Endlich? Das ist natürlich wichtig.

Abg. **Diel** (SPD): Ich habe in Bezug auf die Einwendungen des Kollegen *Erler* noch etwas zu sagen. Ich habe in letzter Zeit Gelegenheit gehabt, festzustellen, dass Kommunalbehörden, die an dem Verbleib der bestehenden Industrien interessiert sind, bitter darüber klagen, dass z.B. in Württemberg usw. Kommunen sind, die versuchen, bestehende Firmen – gerade aus der keramischen Industrie – aus dem Grenzgebiet, das wir doch eigentlich wirtschaftlich stärken sollten, nach Württemberg und in weiter zurückliegendes Gelände wegzuziehen. Das stimmt doch mit der These des Kollegen *Erler* überein, dass Bestrebungen, sogar bestehende Industrien aus dem Grenzgebiet wegzuholen und das Grenzgebiet noch mehr zu veröden, wirklich vorhanden sind.

Vorsitzender: Das ist – jetzt komme ich in Konflikt mit meinen Südweststaaten-Freunden –

Abg. **Vogel** (CDU): Ich glaube, dann sollten Sie sich aber lieber mit dem Ressortegoismus Ihrer eigenen Kollegen in Württemberg-Baden befassen! Was sich auf diesem Gebiet zwischen den Ländern untereinander abspielt, das ist –

Abg. **Diel** (SPD): Es ist aber doch ein bitteres Zeichen bei uns im Bunde, dass es Kommunalbehörden und -verbände gibt, die versuchen, gerade aus dem Grenzgebiet, das zu fördern und dessen wirtschaftliche Kapazität zu steigern wir alle Ursache hätten, bestehende Industrien wegzulocken und es dadurch noch zu schwächen, anstatt neu aufzubauen oder zum Mindesten die im Grenzgebiet bestehende Industrie mit Aufträgen zu versehen.

Vorsitzender: Hinsichtlich der praktischen Auswirkungen haben Sie recht, ich glaube aber, dass dies weniger in Auswirkung oder Ausnutzung des Begriffs »gefährdetes Gebiet« geschieht als unter Ausnutzung dessen, was Herr *Vogel* eben dargelegt hat. Wir haben auch im Bayerischen Wald und in Niederbayern ausgiebige Erfahrungen gemacht, dass gerade das bisherige Land Württemberg-Baden – und das wird in Zukunft nicht anders sein – mit Angeboten von Staatskrediten, von staatlicherseits verbilligten oder zinsfreien Darlehen, von besserer Steuerveranlagung, besserer Abschreibungsmöglichkeit einen sehr starken Sog ausgeübt hat. Eine Reihe von Firmen sind aus Bayern abgezogen. Ähnlich ist es mit Nordrhein-

¹⁶ In der zweiten Jahreshälfte 1952 gewährten die Vereinigten Staaten 540 Millionen Dollar Auslandshilfe für das Europäische Wiederaufbauprogramm. Das Amerikanische Verteidigungsdepartement fand sich zudem im Juli bereit, Off-shore-Aufträge im Wert von 275 Millionen Dollar im Bereich der Flugzeugfertigung zu vergeben, unter der Voraussetzung, dass sich die europäischen Mitglieder der NATO bereit fänden, selbst 175 Millionen beizusteuern. Das gemeinsame Programm umfasste somit 450 Millionen Dollar. Ende September verlautbarte die US-Administration, den Ländern der EVG im Verlaufe des Jahres 1954 insgesamt 460 Millionen Dollar finanzieller Unterstützung zukommen zu lassen. Vgl. Hardach, Der Marshall-Plan, S. 242–246; KAG, 22 (1952), S. 3552 (H); FRUS, 1952, vol. 6/1, S. 497–510.

Westfalen gewesen; DKW ist aus Düsseldorf abgewandert, das Krupp-Lastwagenwerk¹⁷ –

Abg. **Erler** (SPD): Wir hoffen, dass wir das mit der Bundesfinanzverwaltung doch einmal in Ordnung bringen.

Abg. **Vogel** (CDU): Das ist höchste Zeit!

Abg. **Stegner** (FDP): Es dauert immer geraume Zeit, bis sich Selbstverständlichkeiten als Selbstverständlichkeiten herumgesprochen haben.

Aber nicht zu diesem Thema, sondern weitergehend eine Frage an die Herren Regierungsvertreter. Ich habe mir erzählen lassen, dass bereits erteilte Regierungsaufträge nach Frankreich und England, die seit drei bis vier Jahren laufen, in erhöhtem Maße von England und Frankreich abgelehnt werden. Ist der Bundesregierung etwas über den Umfang solcher Aufträge und darüber bekannt, aus welchen Gründen die Franzosen und Engländer in steigendem Maße ablehnen, Rüstungsaufträge auszuführen? Das wäre immerhin für die »Prophetie«, mit der wir uns ja hier etwas befassen müssen, wichtig zu wissen.

Vorsitzender: Das steht in Verbindung mit einer noch zu stellenden Frage.

Frage 2d lautet:

Bedeutet die 85 %-Klausel in Anbetracht der Aufteilung in einen großen Teil für Sold und einen vermutlich wesentlich kleineren Teil für industrielle Aufträge eine Beschränkung der deutschen Industrie?

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Die 85 %-Klausel ist eine Minimal-klausel. Sie ist zum Schutz der heimischen Volkswirtschaft eingeführt worden, damit nicht ein großer Betrag des nationalen finanziellen Beitrags ins Ausland transferiert werden muss, dadurch der heimischen Wirtschaft verlorenggeht und einen Kapitalexport und damit unter Umständen auch restriktive Tendenzen in dem betreffenden abgebenden Lande auslöst. Die Klausel ist eine Minimalklausel, die keineswegs ausschließt, dass 100 % des Beitrages in dem betreffenden Lande ausgegeben werden können. Darüber hinaus ist sogar durch die so genannte 115 %-Klausel vorgesehen, dass noch weitere 15 % des Beitragsaufkommens aus anderen Ländern in das betreffende Land – sagen wir hier: in das Gebiet des Bundesrepublik – transferiert werden können, so dass wir effektiv nach dieser Klausel

¹⁷ Das 1950 durch die Auto-Union GmbH von der bundeseigenen Rheinmetall-Borsig-AG erworbene Werk in Düsseldorf blieb bis 1961 Produktionsstandort der PKW-Produktion der Auto-Union. Vgl. Auto-Union beginnt in Düsseldorf, in: Handelsblatt, Deutsche Wirtschaftszeitung vom 20.1.1950, S. 3. Produziert wurden hier u.a. die Baureihen DKW-F-89-P, DKW-F-91, DKW-F-93/94 sowie Auto-Union 1000/1000 S. Im Jahre 1962 wurde das Düsseldorfer Werk an Daimler-Benz verkauft und die PKW-Produktion der Auto-Union in Ingolstadt konzentriert. – Die Kraftwagenfabrik der Firma Krupp wurde 1919 in Essen gegründet und 1943 nach Mühlhausen/Elsass verlagert. Ende 1944 erfolgte unter dem Namen Südwerke GmbH eine erneute Verlagerung, diesmal nach Franken, mit den Betriebsstätten in Kulmbach und Nürnberg sowie der Verwaltung in Bamberg. Durch einen Gesellschafterbeschluss vom 31.5.1951 in Südwerke Motoren- und Kraftwagenfabriken GmbH umbenannt, wurden Sitz wie Produktionsstätten nach Essen zurückverlegt, der Firmenname in »Fried. Krupp Motoren- und Kraftwagenfabriken GmbH« geändert. Die Einstellung der LKW-Produktion erfolgte 1968. Diese Informationen wurden dem Hrsg. dankenswerterweise vom Unternehmensarchiv der Audi AG in Ingolstadt sowie vom Historischen Archiv Krupp der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung zur Verfügung gestellt.

für eine Verwendung im Inland voraussichtlich nicht nur 85, sondern bis zu 115 % des deutschen nationalen Beitrags zur Verfügung hätten. Aber auch diese Summe kann, wenn die deutsche Bundesregierung einverstanden ist, noch weiter erhöht werden, nämlich so weit – ohne dass die Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten erforderlich ist –, bis deren 15 % als gebender [sic!] Länder auch erschöpft sind. Das würde praktisch noch einmal mindestens weitere rund 15 % bedeuten, so dass wir, wenn die Bundesregierung einverstanden wäre, bis zu 130 % des deutschen nationalen Beitrags würden im Inland ausgeben können. Und wenn auch das nicht reichen sollte, könnte außerdem noch eine einstimmige Entscheidung des Rates getroffen werden. Die wäre aber in diesem Zusammenhang belanglos; denn wir müssten da auch zustimmen; und im Falle, dass wir zustimmen, brauchen wir nicht mehr die einstimmige Entscheidung des Rates. Es stehen also praktisch nicht nur 85 % zur Verfügung, sondern es kann bis 115 % und, wenn die Bundesregierung einverstanden ist, bis mindestens 130 % gegangen werden.

Ich glaube, damit ist ein sehr großer Spielraum gegeben. Er würde, selbst wenn in Deutschland die Sonderzahlungen relativ größer sein sollten als in anderen Ländern, bei weitem ausreichen.

Im Übrigen bitte ich auch hier die Größenordnungen nicht zu verkennen. Was für Sold gezahlt werden muss, wird immerhin nur eine relativ bescheidene Quote vom Gesamtvolumen des Beitrages ausmachen. Die Quote ist nicht unbedeutend, sie wird nicht etwa nur bei ein oder zwei % liegen, sondern größer sein; aber sie wird natürlich weit geringer sein als etwa 50 % – um einmal ganz willkürlich irgend etwas zu greifen.

Wir haben uns im Übrigen bei den Verhandlungen intern sehr überlegt – gerade aus den Erwägungen, die Herr Abgeordneter *Erler* vorgetragen hat –, ob man unter Umständen eine Aufspaltung des Beitragsaufkommens in den einzelnen Ländern nach gewissen Sparten vertraglich festlegen sollte. Wir haben uns sehr ernstlich mit dem Problem befasst, ob man etwa eine allgemeine Regelung in der Weise treffen sollte, dass in jedem Lande eine bestimmte Quote für, sagen wir, Sold, Dienstleistungen, Transportleistungen, Lebensmittellieferungen, gewerbliche Aufträge usw. festgesetzt würde. Man ist nach sehr eingehenden Besprechungen, an denen auch Herr Abgeordneter *Blank* sich persönlich sehr stark beteiligt hat, zu dem Ergebnis gekommen, dass so etwas praktisch nicht zweckmäßig wäre, nicht nur, weil uns im Stadium der Verhandlungen die Vorstellungen über die Größenordnungen zum Teil noch fehlten – man kann die Größenordnungen erst übersehen, wenn das Rüstungsprogramm aufgestellt ist –, sondern auch deswegen, weil darin eine weitere Bindung des Kommissariats läge, die sich mit verschiedenen im Vertrag enthaltenen anderen Klauseln allgemeiner Art nicht ohne weiteres vereinbaren ließe. Wir befürchteten deshalb eine Einschränkung der an sich nötigen Beweglichkeit der ganzen Organisation, die zu Lasten der EVG gehen müsste. Aus diesem Grunde haben wir nach sehr eingehenden Besprechungen davon abgesehen, eine solche quotenmäßige Aufteilung zu finden.

Im Übrigen aber ist mittelbar eine gewisse Regel angegeben. In Art. 2 des Vertrages ist ausdrücklich davon die Rede, dass die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten aller Mitgliedstaaten aufs Beste nutzbar gemacht werden sollen. Bei

dieser Klausel, bei der wir deutscherseits sehr weitgehend mit Pate gestanden haben, haben wir gerade auch daran gedacht, dass wir für unsere Wirtschaft einen entsprechenden Einsatz für die Leistungen der EVG haben wollen. Diese Klausel hat also eine mittelbare, doch nicht unbedeutende innere Beziehung zu dem Problem, das hier aufgeworfen worden ist.

Vorsitzender: Wir kommen zu Frage 2e:

Wie vereinbart sich der Brief über die Zivilluftfahrt mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): verliest den Wortlaut des Briefes

(vgl. »Ergänzende Unterlagen« zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, Seite 162 der Drucksache)

und fährt fort: Der Brief beinhaltet also gar kein absolutes Verbot der Herstellung von Zivilluftfahrzeugen. Im Vertrag ist ausdrücklich von Militärflugzeugen die Rede. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass – wie auch die Presse berichtet hat – gegenwärtig bereits solche Besprechungen stattfinden. Ich bin sicher, dass es in absehbarer Zeit – im Augenblick wäre es gar nicht möglich, weil wir nicht die Investitionsmittel dafür hätten – in Deutschland eine zivile Luftfahrtproduktion geben wird. Da der Vertrag kein Verbot enthält, vermag die Bundesregierung in diesem Brief, den sie geschrieben hat, keine Beeinträchtigung der Gleichberechtigung zu sehen.

Abg. **Mellies** (SPD): Es handelt sich um die Frage, ob andere Staaten, wenn sie ihre Produktion von Zivilluftfahrzeugen erweitern wollten, vorher auch eine Vereinbarung mit den Mächten treffen müssten oder nicht, mindestens sich mit ihnen in Verbindung setzen müssten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch eine Frage stellen.

Wie ist es mit den Meldungen wegen der Messerschmitt-Werke¹⁸, die gerade in den letzten Tagen wieder erschienen sind? Steht das schon im Zusammenhang mit solchen Gesprächen?

¹⁸ In der Neuen Zeitung vom 3.10.1952, S. 5, hieß es: »Flugzeugbau in Essen? Professor Messerschmitt verhandelt zur Zeit mit der Stadt Essen über die Überlassung von Gelände zur Errichtung eines Fertigungs- und eines Montagewerkes für den Bau von Transportflugzeugen, teilte der Oberbürgermeister der Stadt Essen, Dr. Hans Toussaint, der Presse mit. Die Gespräche, die bisher informatorischen Charakter haben, wurden durch die Verlegung der Versuchsanstalt für Luftfahrt nach Essen ausgelöst. Beabsichtigt ist die Beschäftigung von vorerst 3000 und später von etwa 10 000 Arbeitskräften durch die Messerschmitt-Werke. Die Herstellung von Militärflugzeugen ist nicht vorgesehen.« Vgl. auch Zu Messerschmitts Essener Plänen, in: Westdeutsche Allgemeine vom 3.10.1952, S. 5. Im Jahre 1923 hatte *Willy Messerschmitt* in Bamberg die Messerschmitt-Flugzeugbau-Gesellschaft gegründet, welche sich 1926 mit der Bayerischen Flugzeugwerke AG vereinte und aus der 1938 die Messerschmitt AG hervorging. Durch enge persönliche Beziehungen zu den Spitzen des NS-Staates (*Hitler, Heß, Göring, Milch*) avancierte *Messerschmitt* zu einem der größten Flugzeugproduzenten. Die Me 109 wurde das meistgebaute Jagdflugzeug des Zweiten Weltkrieges (13 786 Stück in 14 Hauptversionen). Mit dem ab 1943 in Serie gefertigten Raketenflugzeug Me 163 wurde erstmalig eine Geschwindigkeit von 1000 km/h erreicht. Nach 1945 entwickelte *Messerschmitt* Fertighäuser und ab 1953 Kabinenroller. Erst ab 1956 wurde wieder auf Luftfahrtproduktion umgestellt. Zunächst baute man in Lizenz Übungs- und Kampfflugzeuge sowie Senkrechtstarter, später war Messerschmitt maßgeblich an Konstruktion und Bau des NATO-Transportflugzeuges »Transall« beteiligt. Am 6.6.1968 fusionierte die Messerschmitt AG mit der Bölkow GmbH zur Messerschmitt-Bölkow GmbH; im Mai 1969 entstand unter Einbe-

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Diese Frage kann ich nicht beantworten; denn die Frage der zivilen Luftfahrt und das, was da gegenwärtig an Besprechungen und Verhandlungen gepflogen wird, sind Dinge, die das Bundesverkehrsministerium bearbeitet.

Vorsitzender: Die Dinge liegen wohl so, dass die Entwicklung einer zivilen Luftfahrtindustrie ohne die Grundlage einer militärischen Luftfahrtindustrie aus Investitions- und Rationalitätsgründen nicht möglich ist. Der Bedarf der Zivilluftfahrt ist so gering, dass sich der Aufbau einer eigenen Industrie wahrscheinlich gar nicht lohnt. Was aber doch wohl durch diesen Vertrag und diesen Brief nicht ausgeschlossen ist, ist die Möglichkeit, dass auch die deutsche Luftfahrtindustrie, auf die die europäische Luftrüstung auf die Dauer wohl nicht verzichten kann, als Zulieferer und als Lizenzbauer in absehbarer Zeit eingeschaltet wird. Die Entwicklung eines eigenen Typs und die notwendigen Versuche würden wohl einige Jahre erfordern, und die könnte man sich ersparen, wenn man auf der Grundlage eines geeigneten ausländischen Typs anfinde, um ihn dann eventuell zu verbessern. Es ist auch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, dass deutsche Firmen wie Messerschmitt, Heinkel, Siebel oder Fieseler¹⁹ daran denken, in einer Art Produktionsge-

ziehung der Hamburger Flugzeugbau GmbH die Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH (MBB). Vgl. Messerschmitt, 50 Jahre Messerschmitt Flugzeugbau; Lexikon der Luftfahrt, S. 401–403.

¹⁹ Bei den Siebel-Flugzeugwerken handelt es sich um ein 1934 in Halle (an der Saale) durch den ehemaligen Piloten *Friedrich Siebel* (geb. 2.3.1891, im Ersten Weltkrieg Kampfpilot, danach Verkehrsflieger) gegründetes Flugzeugwerk. Zunächst wurden Lizenzbauten produziert; später entwickelte die Firma Verkehrs- und Sportflugzeuge. 1952 erfolgte in München die Bildung der Siebel-Werke ATG GmbH (SIAT) aus der Fusion der Siebel-Flugzeugwerke mit der Allgemeinen Transportanlagen Gesellschaft. Ab 1955 lief die Produktion von Seiten- und Höhenleitwerken sowie von Außenflügeln für den Flugzeugbau an. Die SIAT wurde später durch die Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) übernommen. – Am 1.12.1922 gründete *Ernst Heinrich Heinkel* (geb. 24.1.1888, vor 1922 Konstrukteur in verschiedenen Flugzeugwerken) in Warnemünde die Heinkel-Flugzeugwerke, die 1935 nach Rostock umgesiedelt wurden. Die Firma produzierte in größeren Stückzahlen Flugzeuge für die schwedische Luftwaffe, aber auch die UdSSR kaufte bei Heinkel Flugzeugkatapulte und Flugboote. Der Hauptausbau der Heinkel Flugzeugwerke erfolgte nach 1933 im Interesse der Luftrüstung und Kriegsvorbereitung (u.a. Bomber He 111, Nachtjäger He 219, Strahlenjäger He 162). Heinkel gelang 1939 mit der He 176 der Bau des ersten Raketenflugzeugs der Welt; im selben Jahr wurde mit der He 178 das erste Flugzeug mit Turbinenluftstrahltriebwerk gebaut. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Unternehmen zum Teil enteignet, 1950 der Stammsitz nach Stuttgart-Zuffenhausen verlegt, wo es zunächst Motoren, Fahrzeuginzelteile und Motorroller produzierte. 1955 begann Heinkel wieder mit dem Flugzeugbau in der in Speyer gegründeten E. Heinkel Flugzeugbau GmbH, die 1965 von den Vereinigten Flugtechnischen Werken übernommen wurde. – Die Fieseler-Flugzeugbau GmbH wurde 1930 in Kassel durch *Gerhard Fieseler* (geb. 15.4.1896, im Ersten Weltkrieg Jagdflieger, danach Fluglehrer, mehrfacher Deutscher Meister, Europa- und Weltmeister im Kunstflug) gegründet, 1939 in Gerhard Fieseler Werke GmbH umbenannt. Fieseler gelang 1937 der Bau des ersten Kurzstart- und Langsamflugzeugs der Welt, des »Fieseler-Storchs« (Fi 156), eines dreisitzigen Schulterdeckers, der eine Landegeschwindigkeit von nur 38 km/h aufwies und daher mit Rollstrecken bis zu 50 Meter Länge auskam und im Zweiten Weltkrieg als Verbindungsflugzeug genutzt wurde. Später baute die Firma das Flügelgeschoss Fi 103 mit Pulsostrahltriebwerk. Diese Flugbombe transportierte als »Vergeltungswaffe« (V 1) mit einer Geschwindigkeit von 600 km/h 1000 kg Sprengstoff; zum ersten Mal startete eine V 1 am 1.9.1942. Zur Zusammenarbeit zwischen französischen und deutschen Rüstungsfirmen vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 4, S. 69–77 (Beitrag Abelshäuser); Lexikon der Luftfahrt, S. 511 f., S. 271, S. 195.

meinschaft mit französischen Firmen in Nordafrika mit deutschen Arbeitern und Ingenieuren sich an der europäischen Luftrüstung und überhaupt dem europäischen Luftfahrzeugbau zu beteiligen.

Abg. **Vogel** (CDU): Bis jetzt ist noch nicht einmal eine Reparatur ausländischer Flugzeuge in Deutschland möglich. Es schweben seit langem Verhandlungen, um einer sehr bekannten Firma in Bremen²⁰ die Möglichkeit zu geben, jetzt, solange all diese Bestimmungen noch existieren, die Maschinen einer ausländischen Luftverkehrsgesellschaft in Deutschland zu reparieren.

Vorsitzender: Reparaturen würden wohl mit dem In-Kraft-Treten der beiden Verträge ohne weiteres erlaubt sein.

Abg. **Vogel** (CDU): Hoffen wir es!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Erlaubt ja; die Frage ist, ob wir es können.

Abg. **Vogel** (CDU): Reparaturen würden wir in jedem Fall ausführen können.

Abg. **Erler** (SPD): An dem Brief ist bemerkenswert, dass er nicht an die Partner der EVG, sondern an die Partner des Generalvertrages gerichtet ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Er steht auch im Zusammenhang mit dem Generalvertrag.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist eindeutig ein Stück freiwillig übernommener Einschränkung aufgrund des Besatzungsverhältnisses und hängt nicht etwa mit dem EVG-Vertrag zusammen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir haben es aus dem vorliegenden Vertrag irgendwie eliminiert, indem wir uns auf den Ausdruck »Militärflugzeuge« beschränkt haben.

Vorsitzender: Wir haben uns über die 85 % unterhalten, die bis 115 %, notfalls 130 %, unter Umständen darüber hinaus erhöht werden können. Es ist ausgeführt worden, dass der Sold keinen sehr großen Prozentsatz davon ausmache, so dass eine wesentliche Einschränkung der Rüstungsaufträge nicht eintreten würde. Eine konkrete Frage an das Wirtschaftsministerium: Ist bei uns der Stand der Vorbereitungen für die Beteiligung an der europäischen Aufrüstung nach den Pariser Vereinbarungen in, sagen wir, Absprache mit der Industrie, die ja zwangsläufig daran beteiligt werden muss, so weit gediehen, dass es überhaupt technisch möglich ist, 85 % – eventuell sogar mehr, mindestens aber 85 % – des Geldes, das wir aufbringen, in Deutschland unterzubringen, ohne dass neue Investitionen notwendig sind? Oder sind Investitionen – entweder aus dem EVG-Fonds oder aus den Sicherheitsmitteln der Amerikaner – notwendig, damit wir nicht Gefahr laufen, dass ein Teil dessen, was nach dem Vertrag in Deutschland verwendet werden müsste, zwangsläufig ins Ausland fließt? Man wird uns ja nicht nur Kopfschützer und andere Textilien herstellen lassen, sondern auch andere Wünsche haben. Ist der Stand der industriellen Vorbereitung hierfür – einschließlich der Investitionsnotwendigkeiten – so, dass wir damit rechnen können, dass hier keine Schwierigkeiten auf-

²⁰ Gemeint ist wahrscheinlich das Lemwerder Flugzeugwerk. In der Chronik des Unternehmens findet sich kein Nachweis über Instandsetzungsarbeiten von Flugzeugen ausländischer Luftverkehrsgesellschaften. Zum Erhalt des stillgelegten Flugzeugwerkes zwischen Kriegsende und der Wiederaufnahme der Flugzeugproduktion vgl. Wenz, Chronik, S. 149–168.

tauchen? Ich kann mir vorstellen, dass der Finanzminister, wenn man ihn fragt, ob er bereit ist, Mittel für Investitionen zur Verfügung zu stellen, etwas unzugänglich sein wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube auch nein sagen zu müssen. –

Die 85 %-Klausel ist vor allem deswegen entstanden, weil man sich darüber klar war, dass ein Transfer von Devisen in dieser Höhe die Volkswirtschaft weitgehend auslaugen müsste. Aber es ist auch lange ein Streit gewesen, ob 85 % richtig seien oder ob man zu einer anderen Prozentzahl kommen sollte. Es haben natürlich auch Untersuchungen darüber stattgefunden, was hier zweckdienlich und richtig sei. Die deutsche Delegation hat sich mit den 85 % einverstanden erklärt, weil die zugrunde liegenden Untersuchungen des Wirtschaftsministeriums genügend Klarheit über die Kapazität in Deutschland erbracht hatten. Wir sind also der Auffassung gewesen, dass sich das auch kapazitätsmäßig in Deutschland unterbringen ließe.

Vorsitzender: Ohne Anschaffung neuer Werkzeugmaschinen? Dass die Kapazität z.B. der Bekleidungs- und Lederindustrie und vielleicht auch der Kunststoffindustrie ausreichen würde, ist klar. Aber bei der Elektro-, der chemischen, der optischen, auch der Automobilindustrie, dem Kranbau – Herstellung von Pioniergerät – kann ich mir zwar vorstellen, dass die räumliche Kapazität vorhanden ist, so dass keine neuen Hallen oder Fabriken gebaut werden müssten; ich kann mir jedoch nicht vorstellen, dass das ohne die vorbereitende Anschaffung von Werkzeugmaschinen, ohne das Stanzen von Klischees z.B. in der Automobilindustrie, möglich ist. Bedenken Sie, wie lange Mercedes braucht, um einen Typ aufzulegen und zu erproben; wobei natürlich die Normen etwa für den PKW, den Nachrichtenwagen, den schweren LKW unter Umständen schon in Paris gemeinsam erarbeitet sein können. Oder ist damit zu rechnen, dass wir im ersten Jahr vielleicht überhaupt nicht mit Aufträgen bedacht werden, weil die 85 % anderweitig untergebracht werden müssen?

Abg. **Vogel** (CDU): Es trifft zu, dass das Haupthindernis bei diesen Gesprächen bis jetzt darin bestanden hat, dass innerhalb der NATO- und der EVG-Staaten keine Einigung über die Einführung des Dezimalsystems oder des angelsächsischen Maßsystems herbeigeführt werden konnte. Alle Industriellen werden einmütig bestätigen, dass die Umstellung vom Dezimalsystem auf das angelsächsische Maßsystem eine ungeheure Erwerbung wäre und Millionen und Millionen kosten würde. Mir wurde immer gesagt, dass sich unsere maßgebenden Firmen mit Rücksicht auf diese Kosten bis jetzt geweigert haben, darauf überhaupt einzugehen, und dass bis heute noch keine Entscheidung darüber herbeigeführt ist. Die Franzosen und wir ziehen da an einem Strang.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): In der ersten Zeit des Anlaufens des EVG-Vertrages wird ein relativ großer Teil des Beitrages noch für die Besatzungstruppen – oder in Zukunft »Stationierungstruppen« – verwendet werden müssen; dieser Betrag wird dann relativ schnell auslaufen.

(*Vorsitzender:* Er beginnt mit 300 Millionen und ist sehr rasch bei 100 Millionen im Monat!)

Das sind also Dinge, die praktisch bisher schon im Wesentlichen von der deutschen Wirtschaft haben aufgebracht werden müssen. Bei der EVG wird es aber wohl erforderlich sein, vor allem einen relativ großen Posten für Bauten einzusetzen; dieser Posten wird bei uns voraussichtlich in der ersten Zeit relativ größer sein als in anderen Ländern und dazu beitragen, dass wir sicherlich – nehme ich an – nicht nur 85 %, sondern mehr werden in der Bundesrepublik ausgeben müssen.

Bei den eigentlichen Ausrüstungs- und Beschaffungsaufträgen – für Ausrüstungsgegenstände, Gerät aller Art, Waffen – für die EVG liegen die Dinge in den einzelnen Industriezweigen verschieden. Es gibt eine ganze Reihe von Industriezweigen, bei denen wir nach vorläufigen Überlegungen, die wir angestellt haben, praktisch kaum nennenswerte Schwierigkeiten sehen, weder unter dem Gesichtspunkt der Kapazität noch unter dem der Inlandsversorgung oder der Ausfuhr usw.

(Vorsitzender. Auch unter dem Gesichtspunkt der Werkzeugmaschinen?)

Ich darf die Industriezweige nennen, bei denen es – nach einer unverbindlichen Übersicht – verhältnismäßig reibungslos gehen wird; Textilindustrie – diese verfügt über erhebliche Kapazitäten, die gar nicht ausgenutzt sind, so dass die Textilindustrie nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern froh sein wird, wenn sie die Aufträge bekommt –; Leder- (Schuh-)industrie; Holzverarbeitende Industrie (Möbel für Kasernen); Glas- und keramische Industrie (Fensterscheiben, Geschirr); Papier-, Pappen- und Papierwarenindustrie; Waschmittelindustrie; Anstrichmittelindustrie, pharmazeutische Industrie; Lebensmittel- und Genussmittelindustrie; Bau- und Baustoffindustrie. Bei den Baustoffen wird unter Umständen das Moniereisen ein Problem sein.

Ähnlich würden die Dinge voraussichtlich auf dem Gebiet der Erdölindustrie liegen. Hier ergibt sich allerdings unter Umständen das Problem der Schaffung besonderen Tankraums; denn man muss auch gewisse Vorräte haben.

Eine gewisse Unsicherheit könnte bei der Kautschukindustrie, der feinmechanischen und der optischen Industrie bestehen. Hierzu kommt das bereits von Herrn *Vogel* erwähnte Problem auf, die Frage, welche Typen eingeführt werden sollen.

Es ist allgemein vorgesehen, dass die Ausrüstung standardisiert und vereinheitlicht werden soll. Ich bin über den neuesten Stand der Besprechungen über die Einführung bestimmter Typen und damit auch über die grundsätzliche Frage, ob Dezimalsystem oder anderes System, nicht näher unterrichtet; darüber könnten höchstens diejenigen Herren Auskunft geben, die zur Zeit in Paris an diesen Dingen arbeiten.

Am problematischsten ist es wohl – auch unter dem Gesichtspunkt des Investitionsbedarfs – bei dem Komplex der Bewaffnung im eigentlichen Sinne: Sprengstoff und Munition, Waffen, Kriegsfahrzeuge. Es ergibt sich natürlich auch hier das Problem der Typisierung, und es ergibt sich im besonderen Maße auch für die Grundchemie, die damit im Zusammenhang mit der Munitionsherstellung automatisch angesprochen ist, das Problem des Investitionsbedarfs.

Ich kann zur Zeit über das Ausmaß an Investitionsmitteln keine Zahlen geben. Wir beschäftigen uns mit dieser Frage seit geraumer Zeit; es fehlen uns aber noch die nötigen sachlichen Unterlagen, da vielfach noch nicht feststeht, welches Gerät, welche Art der Ausrüstung gewünscht wird.

Man hätte an sich natürlich – das möchte ich mit Bezug auf die Ausführungen von Herrn Abgeordneten *Stegner* sagen –, wenn mit In-Kraft-Treten des EVG-Vertrages größere Fertigungen auf diesen Gebieten in die Fabrikation gehen sollten, die Investitionen bereits vorher durchführen müssen. Das ist aber nach der ganzen Sachlage – der Vertrag ist noch nicht ratifiziert, es gelten heute formell noch die Rüstungsbeschränkungen des Besatzungsregimes – an gewisse Grenzen gebunden, über die wir bisher nicht springen konnten.

Vorsitzender: Die Frage des Kollegen *Stegner* ging dahin, ob Ihnen etwas darüber bekannt sei, dass von England und Frankreich Rüstungsaufträge abgelehnt würden.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Zu dieser Frage kann ich im Augenblick nichts sagen.

Abg. **Stegner** (FDP): Das ist sehr schade, denn das würde ganz wertvolle Rückschlüsse ermöglichen.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Ich darf dazu eine persönliche Ansicht äußern. Soweit es sich z.B. um Off-shore-Aufträge²¹ handelt, würde ich nicht ganz verstehen, wenn Frankreich und England ablehnen und die doch ganz interessanten Off-shore-Aufträge nicht annehmen würden. Wir haben von uns aus ein sehr großes Interesse, möglichst viele Off-shore-Aufträge zu übernehmen, weil sie uns bare Dollars bringen; und das gleiche Interesse besteht bei Frankreich und England, denn auch die haben Dollarknappheit.

Vorsitzender: Es liegen hier wohl widerstreitende Interessen im Allgemeinen und dann noch eine besondere Lagerung [sic] auf einzelnen Gebieten vor. Ohne Zweifel ist der Wunsch Frankreichs und Englands – vielleicht auch der USA –, Deutschland an der Rüstungsproduktion finanziell und wirtschaftlich, investitions- und kapazitätsmäßig zu beteiligen, auch darin begründet, dass man uns nicht den wirtschaftlichen Vorteil geben will, als einziges Land nicht durch die Rüstungsindustrie einschließlich der finanziellen Auflagen, die sich da durch die eigene Beteiligung ergeben, belastet zu werden.

Zum Zweiten liegen die Dinge auf den einzelnen Gebieten wohl verschieden. Ich könnte mir vorstellen, dass Deutschland größtes Interesse hätte, die ganze Textilversorgung der Europaarmee zu übernehmen. Andererseits wäre, wenn Deutschland die Erzeugung sämtlicher Blechkanister für die EVG aufgebrummt bekäme, das für Frankreich und England – von den USA weniger zu reden – eine außerordentlich erwünschte Angelegenheit. Ähnlich wäre es bei der Herstellung aller U-Boot-Netze; Walzdraht ist eines der rarsten Erzeugnisse, die es gibt. Walzdraht und Bleche sind heute praktisch gleichbedeutend mit Devisen. Daraus die Frage: Besteht nach dem Geist, der in Paris herrscht, und den Abmachungen, die getroffen worden sind, und dem Einfluss, den wir dort haben, Gewähr dafür, dass die Streuung der Rüstungsaufträge den Möglichkeiten des einzelnen Landes, den Exportbedürfnissen oder -möglichkeiten und den Notwendigkeiten der inneren Güterversorgung Rechnung trägt, oder besteht – ich stelle diese Frage ohne jeden unangenehmen Hintergrund; aber sie muss ja gestellt werden – die Gefahr, dass die

²¹ Zu den Off-shore-Programmen vgl. Protokoll der 8. Sitzung, S. 313, Anm. 11.

Franzosen vielleicht mit Hilfe einiger Benelux-Staaten – einfache Mehrheit genügt zur Auftragserteilung –

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein, nicht für das Rüstungsprogramm!

Vorsitzender: – Aber für seine Aufteilung! – Oder – so wollte ich fragen – besteht die Gefahr – wenn sie ausgeräumt wird, ist es um so klarer, dann wird auch manches Vorurteil beseitigt werden, das heute noch herrscht –, dass Rüstungsaufträge auch im Zusammenhang mit nationalen Konkurrenzwünschen bzw. Wünschen nach Ausschaltung andersnationaler Konkurrenzmöglichkeiten verbunden werden?

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Die einzelnen Rüstungsaufträge können, wie Sie schon sagten, für die einzelnen Volkswirtschaften sehr vorteilhaft, können aber auch einmal negativ zu beurteilen sein, insbesondere, wenn sie einen besonderen Engpassbereich betreffen, bei dem es an sich schon Schwierigkeiten gibt. Wir haben uns über die Vorteile und Nachteile bei der Aufstellung des Rüstungsprogramms vielfach – intern und auch mit den anderen Delegationen – offen ausgesprochen. Es ist sogar bei den Verhandlungen einmal der Gedanke aufgetaucht, eine besondere Klausel zu schaffen, wonach die Vorteile und Nachteile gleichmäßig oder angemessen – oder wie man es ausdrücken will – verteilt werden. Es ist interessant, dass die Anregung dazu vor allem von den kleinen, den Benelux-Staaten kam, die an sich die Befürchtung haben, vielleicht von den großen, wirtschaftlich potenteren Staaten in dieser Frage überfahren zu werden. Man hat dann aus verschiedenen Gründen davon abgesehen, eine solche Klausel in den Vertrag aufzunehmen. Erstens hätte man nur eine juristische Kautschuk Klausel finden können, mit der man praktisch – vor allem, wenn man die Frage der Anrufung des Gerichtshofs denkt – kaum etwas hätte anfangen können. Uns machte darüber hinaus besonders skeptisch, dass der Gedanke gerade von den kleinen, wirtschaftlich nicht so potenten Ländern kam.

Andererseits finden sich aber im Vertrag verschiedene Bestimmungen, die eine gewisse Sicherung gegen eine einseitige Belastung gerade dieses oder jenes Landes bedeuten. Ich verweise auf Art. 102, wonach bei der Vergebung der Aufträge die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten bestmöglich in Anspruch zu nehmen sind – positiv –, und negativ – was vielleicht in diesem Zusammenhang viel interessanter ist –, dass schwere Störungen in den Wirtschaften der Mitgliedstaaten vermieden werden müssen. Zu solchen würden zweifellos auch Störungen auf dem Gebiet der inländischen Versorgung oder des Exports gehören. Es ist darüber ausführlich gesprochen worden. Man war sich bei den Verhandlungen allseitig im Klaren, dass der Begriff der »schweren Störung« alle diese Tatbestände und Möglichkeiten umfasst. Darüber hinaus würde natürlich – wenn es sich um besonders krasse Fälle handelte – unter Umständen auch Art. 6, der die Gleichberechtigung behandelt, zum Zuge kommen.

Es wird also – ich darf an das anknüpfen, was ich gestern sagte – auch auf diesem Gebiet eine gegenseitige Abstimmung, eine Koordinierung zwischen den supranationalen Belangen der Gemeinschaft und den Belangen der einzelnen Mitgliedstaaten durch eine möglichst enge Zusammenarbeit der beiderseitigen Organe erforderlich sein.

Praktisch stehen die Dinge voraussichtlich so, dass entsprechende Aufträge ausgeschrieben werden – öffentlich oder beschränkt oder dass die EVG durch ihre Beschaffungsstelle freihändig gewisse Angebote von gewissen Firmen einholt. Es liegt dann in der Entscheidung der Firmen, ob und welche Angebote sie darauf abgeben wollen; und dann hat an sich die EVG durch ihre Organe darüber zu entscheiden, ob und inwieweit sie dieser oder jener Firma den Zuschlag gibt. Dabei würde es meiner Ansicht nach wieder eine Aufgabe der nationalen Wirtschaftsverwaltung sein, sich mit den betreffenden Firmen »kurzzuschließen«, um sicherzustellen, dass nicht etwa auf den gerade besonders heiklen Gebieten Angebote gemacht werden, die gegen die eigenen wirtschaftspolitischen Intentionen verstoßen.

Kommen keine ausreichenden Angebote ein, würden z.B. auf dem Gebiet der Bleche alle Grobblechfirmen »passen« und keine Angebote oder pro forma, um nicht so unhöflich zu sein, vielleicht Angebote mit überhöhten Preisen, zu langen Lieferterminen u.ä. abgeben, dann entsteht der typische Fall der »Mangellage«. Es muss dann das Verfahren nach Art. 105 zum Zuge kommen: Das Kommissariat sucht gemeinsam mit dem Rat die geeigneten Mittel zur Beseitigung der Schwierigkeiten. Der Rat entscheidet im Benehmen mit dem Kommissariat einstimmig über die zu ergreifenden Maßnahmen. Kommt eine einstimmige Entscheidung des Rates nicht zustande, so richtet das Kommissariat nach Beratung mit den beteiligten Regierungen an diese Empfehlungen – hinsichtlich des Ziels, nicht hinsichtlich der Methoden –; und – was in diesem Zusammenhang, wie ich glaube, besonders wichtig ist –: bei dieser Empfehlung hat das Kommissariat darauf zu achten, dass die sich für die beteiligten Volkswirtschaften aus einer solchen Empfehlung etwa ergebenden Belastungen so gerecht wie möglich auf die beteiligten Mitgliedsländer verteilt werden.

Vorsitzender: Damit ergäbe sich hinsichtlich der einzelnen Punkte meiner Frage, dass dem Geiste nach, in dem die Verhandlungen geführt worden sind, von vornherein nicht damit zu rechnen ist, dass Hintergründe von für uns negativer Art damit, dass Abmachungen der erörterten Art aus den von Ihnen genannten Gründen nicht getroffen sind, verbunden sind ferner, dass im Falle des Auftretens von Engpässen Zwangsaufträge nicht durch die EVG oder ihre Dienststellen erteilt werden können, sondern nur im Rahmen der nationalen Leistungsgesetze, die bestehen.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Die EVG wird meiner Ansicht nach ja überhaupt in diesen Fragen keine Zwangsbefugnisse haben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie hat keine!

Vorsitzender: Es ist wesentlich für uns, festzustellen, dass die EVG nicht in der Lage ist, etwa durch einen vielleicht mit der Mehrheit nicht deutscher Stimmen gefassten Beschluss Zwangsaufträge in Deutschland unterzubringen, deren Erfüllung dann eingeklagt werden könnte, sondern dass Zwangsaufträge überhaupt nur nach deutschem Recht erteilt werden können.

Abg. **Vogel** (CDU): Es besteht eine Klausel, wonach niemanden ein Auftrag aus Gründen der nationalen Zugehörigkeit zu einem Staat verweigert werden kann. Kann sich diese Klausel nicht unter Umständen auch gegen uns selbst auswirken, da wir ja zunächst, gerade was die Bauten anlangt, das Land sind, in dass das meiste

hineingeworfen werden muss. Beispiel: Eine französische Firma errichtet in Deutschland eine Tochtergesellschaft und beruft sich dann auf diese Bestimmung.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Sie meinen Art. 104 § 3 letzter Satz: »Ein Ausschluss aufgrund der Staatsangehörigkeit ist bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nicht zulässig.« Mit anderen Worten, es kann innerhalb des EVG-Bereichs bei keiner Beschaffung, sei es, dass sie in Italien oder sonstwo durchgeführt wird, irgendein Bewerber deswegen abgelehnt werden, weil er nicht die betreffende Staatsangehörigkeit hat. Es sind hier gerade alle Mitgliedstaaten völlig gleichgestellt. Ich darf Ihnen aber noch sagen, warum diese Bestimmung in den Vertrag gekommen ist. Frankreich hat eine Bestimmung, wonach bei öffentlichen Aufträgen Ausländer nicht zugezogen werden dürfen; und man hat deswegen die Frage behandelt, wie sich diese französische nationale Bestimmung denn auf die EVG-Beschaffungen auswirke. Wäre sie aufrechterhalten geblieben, hätte der von Ihnen erwähnte Fall eintreten können, dass z.B. bei der Vergebung einer EVG-Beschaffung in Frankreich eine deutsche Firma ausgeschlossen worden wäre, weil nach französischem Verdingungsrecht ausländische Firmen nicht zum Zuge kommen können. Gerade um das auszuschließen, ist die Fassung des letzten Satzes von § 3 des Art. 104 in den Vertrag hineingekommen. Damit ist allerdings nach französischem Recht nicht ausgeschlossen – aber daran sind wir nicht unbedingt interessiert –, dass etwa eine Schweizer Firma, die ja nicht einem Mitgliedstaat der EVG angehört, ausgeschlossen wird.

Vorsitzender: Sind sie auch sicher, dass unser Einfluss, sowohl jetzt bei den Vorverhandlungen als auch später im Kommissariat, ausreicht, um eine angemessene Beteiligung Deutschlands an den »positiven« Rüstungsaufträgen zu gewährleisten und eine übermäßige Eindeckung mit »unangenehmen« Rüstungsaufträgen zu vermeiden, und des Weiteren, um eine angemessene Versorgung der deutschen Truppen mit dem aus Amerika eintreffenden oder durch Bestellung beschafften Material zu gewährleisten?

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): In Art. 103 ist vorgesehen, dass das Rüstungsprogramm, das eine Anlage des Haushaltsplans darstellt, auch einen Voranschlag über die gebietsmäßige Verteilung der Ausführung der verschiedenen Programmpunkte – das sind also die verschiedenen Ausgabepositionen – enthält. Es ist also eine regionale Aufgliederung des Rüstungsprogramms auf die einzelnen Mitgliedstaaten, evtl. auch auf größere Räume – man könnte z.B. den Benelux-Raum zusammennehmen – vorgesehen. Diese gebietsmäßige Aufgliederung des Rüstungsprogramms bedarf genau wie das ganze Rüstungsprogramm als Annex des Haushaltsplans der Vorlage an den Ministerrat und der Genehmigung durch den Ministerrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Damit ist, glaube ich, in diesem ersten Stadium des Verfahrens eine ausreichende Möglichkeit für die Wahrung unserer Belange gegeben.

Die Aufgliederung nach Gebieten ist aber, wie es im französischen Text heißt, »indicatif«; sie ist also nicht unbedingt verbindlich, sondern es kann von ihr je nach Sachlage, aber natürlich nur aus sachlichen Gesichtspunkten, abgewichen werden. Das war nötig, weil man bei einer derartig neuen Sache und bei dem Volumen des Rüstungsprogramms nicht bis ins Einzelne festlegen kann, ob soundso viel Texti-

lien, Fahrzeuge usw. in dem und dem Lande beschafft werden können; denn damit wäre wieder der Gesichtspunkt des Wettbewerbs und der Vergabe im *gesamten* Gebiet torpediert gewesen. Inwieweit von der Möglichkeit, von der Aufgliederung abzugehen, Gebrauch gemacht wird, ist eine Frage der praktischen Handhabung des ganzen Beschaffungsverfahrens durch das Kommissariat und seine Organe.

Im Kommissariat werden wir meiner Ansicht nach in angemessenem Umfange vertreten sein. Es würde ja einen krassen Fall von Diskriminierung darstellen, wenn etwa die anderen berechnigte Ansprüche der Bundesrepublik auf angemessene Beteiligung nicht anerkennen wollten; ich glaube aber, es besteht kein Anlass, anzunehmen, dass die anderen sich von derartigen Gedanken leiten lassen.

Vorsitzender: Darauf, dass das Letztere festgehalten wird, lege ich Wert.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Die Frage, wie das Kommissariat gestaltet werden wird, ist noch offen. Ich nehme an, es wird im Kommissariat sicherlich auch eine Abteilung, oder sagen wir, einen Kommissar geben, der für die rüstungswirtschaftlichen Dinge zuständig ist. Die Person dieses Kommissars wird für uns meiner Ansicht nach ganz besonders wichtig sein. Ich meine das ressortmäßig. Ohne damit Herrn *Blank* vorgreifen zu wollen: es schiene mir sehr erwünscht zu sein, wenn nach Möglichkeit Deutschland diesen Kommissar stellen würde. Damit wäre wohl die beste Sicherung gegeben.

Vorsitzender: Das deckt sich mit dem, was wir hier bereits einmal angedeutet haben. Es handelt sich ja sowohl um die Beteiligung an Aufträgen wie um die Belieferung des deutschen Kontingents mit den geschenkten oder bestellten Waffen.

Abg. **Vogel** (CDU): Da ist doch aber noch ein Ausschuss quergeschaltet.

Abg. **Bausch** (CDU): Es wurde vorhin die Frage der Standardisierung und Normierung angeschnitten. Es sind ja Nachrichten durch die Presse gegangen, dass innerhalb der NATO-Staaten noch keine Einmütigkeit über das künftige Infanteriegewehr erzielt sei. Kann man erfahren, wie weit die Verhandlungen gediehen sind? Ist man sich jetzt einig geworden, oder ist die Frage noch offen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Innerhalb der EVG sind die Besprechungen darüber schon seit einiger Zeit im Gange; es sind noch keine Festlegungen erfolgt.

Vorsitzender: Es gibt doch einen Normierungsausschuss. Wieviel Sitzungen hat der schon abgehalten?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Diese Frage kann ich nicht beantworten; aber nicht so viel, Herr Abgeordneter, wie Sie vermuten!

(Heiterkeit.)

Zur Zeit stellt man für die wesentlichsten Waffentypen, auf die es zunächst ankommt, die Wünsche fest. Das geht so vor sich, dass für jede Waffe – nehmen wir einmal das MG – zur Zeit die französischen, die amerikanischen oder die englischen Typen vorgeführt werden.

Vorsitzender: Spielen dabei die alten deutschen Modelle – z.B. MG 42 – eine Rolle?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Wir können auch unsere früheren Waffen – allerdings nicht in natura, soweit nicht Beutebestände bei den anderen vorhanden sind – vorführen. Dann sagt jeder der sechs Beteiligten:

»Als MG möchte ich *das* haben, als Panzerabwehrkanone *das*.« Man wird also zunächst sehen, ob die Ansichten übereinstimmen. Dieser Vorgang ist umständlich, aber notwendig. Denn einer kennt ja nicht – oder nur teilweise – die Waffen des anderen. Auch wir müssen sehen, was bei den anderen in den letzten sieben Jahren entstanden ist. Auch unsere Vertreter sind bei den Vorführungen dabei.

Vorsitzender: Werden dabei die alten deutschen Waffen in die Debatte geworfen?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Sie sind schon; gerade die beiden, die erwähnt wurden und die wohl auch in ihrer Klasse nachweislich die Besten sind.

Vorsitzender: Besteht die Möglichkeit, dass die Divisionen als nationale Einheiten einheitlich ausgerüstet sind, aber innerhalb eines Korps z.B. verschiedene Typen der leichten Feldhaubitze oder verschiedene Maschinengewehrtypen vorhanden sind?

Abg. **Gleisner** (SPD): Das wäre noch nicht so schlimm, wenn die richtige Munition dafür da ist.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Möglichkeit, dass verschiedene Typen bei einem Korps vorhanden sind, muss man zumindest für den Anfang in Rechnung stellen, weil ja die anderen fünf nicht ihre gesamten Bestände auf den Abfall werfen können. Praktisch ist das nicht so schwierig. Ich kann jetzt nicht sagen, mit wieviel Beutewaffen *wir* gearbeitet haben.

Vorsitzender: Die Stärke der Sowjetunion und der USA lag doch im letzten Kriege darin, dass quer durch ihre ganze Wehrmacht jede Schraube passte.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das war bei uns ein furchtbarer Zustand. In dem Panzergrenadierregiment, dessen Kommandeur ich war, hatten wir 76 verschiedene Kraftfahrzeugtypen. Das ist ein Ding, das unmöglich ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Einheitlichkeit wird angestrebt, sie wird auch das Ergebnis sein müssen. Aber es wäre falsch, anzunehmen, dass man damit beginnen könnte. Denn wir haben zunächst ein Interesse daran, dass die bestehenden Divisionen mit ihrer jetzigen Ausrüstung nun einmal da sind und dass auch die neu entstehenden deutschen Divisionen ausgerüstet werden. Der Prozess der einheitlichen Ausrüstung aller Kontingente wird eine gewisse Zeit brauchen.

Vorsitzender: Wobei man bei den deutschen damit beginnen sollte, ihnen die voraussichtlichen Einheitstypen zu geben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Da spielen wieder Fragen der Investition eine große Rolle.

Abg. **Bausch** (CDU): Darf ich feststellen, dass eine Einigung über den Typ des neuen Infanteriegewehrs noch nicht erzielt ist?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Unterhaltung, auf die Sie anspielten, ist eine Unterhaltung im NATO-Rahmen. Innerhalb der NATO kann nichts angeordnet werden. Innerhalb der EVG kann angeordnet werden.

Abg. **Bausch** (CDU): Wir sprachen vorhin von der notleidenden deutschen Lederindustrie. Ist dem so, wie der Herr Vorsitzende so beiläufig bemerkt hat, dass

eine Entscheidung darüber, ob die künftigen Soldaten auf Leder oder auf Gummi marschieren, schon gefallen ist?

Vorsitzender: Ich bitte, das nicht zu einer wesentlichen Frage zu machen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es ist keine Entscheidung gefällt. Aber ich möchte dem Ausschuss zu bedenken geben, ob derartige Fragen überhaupt unter dem Gesichtswinkel des Notleidens oder Nichtnotleidens der Lederindustrie behandelt werden können. Ich habe in der Presse eine Statistik gelesen, nach der die deutsche Schuhindustrie im letzten Jahr 81 Millionen Paar Schuhe fabriziert habe, von denen nur 1,5 Millionen ein Oberteil gehabt hätten, das nicht als Leder usw. anzusprechen sei. Die Zahlen, die für das deutsche Kontingent in Frage kommen – es ist klar, dass nicht alle Schuhe für die ganze EVG in Deutschland gemacht werden, sondern dass wir schon froh sein werden, wenn wir die Schuhe für das deutsche Kontingent machen – sind bei einer Produktion von 81 Millionen Paar für die Lederindustrie von so geringer Bedeutung – selbst wenn man unterstellt, dass jeder Mann drei oder auch vier Paar Schuhe bekäme –, dass, wenn sie einer Belebungs-spritze bedürfte, ein solcher Auftrag völlig uninteressant wäre. Er könnte also die deutsche Lederindustrie, wenn sie in Schwierigkeiten sein sollte – ich unterstelle das einmal –, nicht aus diesen Schwierigkeiten herausführen. Zudem würde die Beschaffung sich auf einen relativ langen Zeitraum verteilen. Genau so wäre für die deutsche Textilindustrie, falls sie einer Belebungs-spritze bedürfte – was ich nicht untersuchen kann und will –, der Auftrag, wie er sich nach der zahlenmäßigen Stärke der Truppe ergeben könnte, völlig bedeutungslos.

Vorsitzender: Die Frage war nicht so gemeint, dass man die Ausrüstung der Truppe von der Ausnutzung der jeweils freien Kapazität der Wirtschaft abhängig machen sollte.

Abg. **Erler** (SPD): Vorhin ist davon gesprochen worden, dass es unmöglich sei, dass die EVG irgendwelche Zwangsaufträge unmittelbar erteile. Völlig richtig! Aber für die Engpasslage, die »pénurie«, ist ja vorgesehen, dass dann Maßnahmen getroffen werden, allerdings über die nationalen Regierungen. Es bleibt also auf jeden Fall die Durchführung der nationalen Regierung überlassen. Da ist in Art. 105 ein Verfahren gewählt, über dessen Auswirkungen wir uns einmal kurz unterhalten müssen, etwa in Bezug auf den vielbesprochenen Walzdraht oder, was mir näher liegt, die Uhrenindustrie. Jede Uhr ist ja auch ein Zünder. Die deutsche Uhrenindustrie befindet sich in einem heftigen Konkurrenzkampf um devisa-bringende Absatzgebiete nicht nur mit der Schweiz, sondern auch mit England und Frankreich, die unsere Industrie weitgehend demontiert haben und nun böse sind, dass sie uns damit neue Maschinen aufgezwungen haben.

Es heißt in Art. 105:

Der Rat entscheidet im Benehmen mit dem Kommissariat einstimmig über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Das geht also nicht über die deutschen Stimmen hinweg. Aber:

Kommt eine einstimmige Entscheidung ... nicht zustande, so richtet das Kommissariat nach Beratung mit den beteiligten Regierungen

– es ist also nicht an sie gebunden –

an diese Empfehlungen, um die Vergebung und Durchführung der Aufträge fristgemäß zu nicht überhöhten Preisen herbeizuführen.

Dabei soll es also sehr gerecht zugehen. – Wenn nun ein Mitgliedstaat eine solche Empfehlung bekommt und meint, es geschehe ihm Unrecht, kann er binnen zehn Tagen den Rat damit befassen. Der entscheidet; aber diese Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Richtig.

Abg. **Erlner** (SPD): Wie ist in einer solchen Situation etwa das Schicksal der Uhrenindustrie, falls das Kommissariat der Meinung wäre, es sei wichtiger, dass die Zünder in Deutschland produziert werden und die Ziviluhren in Frankreich?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Dies Beispiel erfreut sich besonderer Beliebtheit. Es ist bei den Pariser Verhandlungen ununterbrochen Gegenstand der Erörterungen – intern und auch zwischen den Delegationen – gewesen.

Abg. **Erlner** (SPD): Gerade die Uhrenindustrie?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ja!

Abg. **Erlner** (SPD): In dem Kreis, in dem ich kandidiere, befinden sich nämlich 80 % der deutschen Uhrenindustrie!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Mir ist aus dem letzten Kriege bekannt, dass in diesen Uhrenfabriken in wesentlichem Umfange Zünder hergestellt wurden; sie sind nach ihrer technischen Anlage dazu geeignet. Das ist natürlich auch ein Grund besonders schwerer Bombenangriffe auf solche Städte gewesen, weil man mit diesen Angriffen die Rüstungsproduktion an einem entscheidenden Punkt treffen konnte.

Hier gilt, was wir bisher aus dem Vertrage gesagt haben. Etwa anzunehmen, das Kommissariat sei in der Lage, die gesamte deutsche Uhrenindustrie – um den unerwünschten deutschen Uhrenexport zu verhindern – zu zwingen, sich umzustellen und die gesamten Zünder zu machen, erscheint mir nach dem Vertragstext völlig ausgeschlossen. Denn selbst wenn der Rat entscheidet, ist nicht etwa der Uhrenfabrikant in Deutschland davon betroffen, und es gibt keinen europäischen Büttel, der bei ihm erscheinen und ihn zur Übernahme eines solchen Auftrages zwingen könnte. Wenn er also lieber exportieren will, wird er nach wie vor exportieren und sagen: »Ich bewerbe mich um einen solchen Auftrag nicht.« Die Verpflichtung obliegt dann Deutschland als Vertragspartner.

Abg. **Erlner** (SPD): Wie will die Regierung diese Verpflichtung einlösen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir müssten mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, diese Aufträge in Deutschland unterzubringen. Dazu ständen uns aber die verschiedensten Möglichkeiten zur Verfügung. Uns etwa eine Auflage zu machen, die die deutsche Uhrenindustrie völlig ausschaltet, halte ich für unmöglich; das wäre niemals in der EVG durchzubringen, und die Sache wäre auch justiziabel. Die Verpflichtung hätten nur wir, und wir ständen eventuell – wenn wir etwa der Auffassung wären, dass auch nicht ein einziger Betrieb in der Bundesrepublik, der Uhren herstellt, von der Produktion und damit vom Export ausgeschaltet werden solle – vor der Notwendigkeit, unter dem Zwang, den Vertrag zu erfüllen, uns derartige Fabrikationsmöglichkeiten in gewissem Umfange zuzulegen, was wir zweifellos tun würden.

Abg. **Gleisner** (SPD): Wenn die Frage der Typisierung klar wäre, dann würde ich empfehlen, durch die ausländische Militärliteratur beispielsweise bezüglich der 8,8-Flak, die aufgrund ihrer V_0 ²², ihrer Rasananz, immer wieder als eine hochqualifizierte und bisher nicht überbotene Waffe angesehen wird, einmal auf einige Mängel aufmerksam zu machen, die wahrscheinlich übersehen werden könnten. Zum Beispiel war ein Rohr der 8,8 belastungsfähig bis etwa tausend Schuss; von da an war die Sicherheit nicht mehr gegeben. Die Russen dagegen hatten eine Kanone mit ähnlicher V_0 von 7,65 cm; die konnten wir auf 8,8 cm aufbohren und hatten dann doch eine größere Rohrbelastungsmöglichkeit ohne Veränderung der Ballistik. Wenn also die 8,8 wieder entwickelt werden sollte, müssten auf alle Fälle Materialuntersuchungen angestellt werden. Denn zweifellos war das deutsche Material weniger gut als das der Russen, das noch aufgebohrt werden konnte. Bei uns fiel das Rohr bei tausend Schuss aus. Ich wollte das nur anmerken; das muss bei den Verhandlungen auf alle Fälle mit beachtet werden.

Abg. **Lücke** (CDU): Ich bin der Meinung, dass diese speziellen Einzelfragen unmöglich hier behandelt werden können. Wir können hier keinen Waffenunterricht durchführen. Es ist Aufgabe des eventuellen künftigen Waffenamts, sich mit diesen speziellen, rein fachtechnischen Fragen zu befassen. Wir können auch nicht, Herr Kollege *Bausch*, in unserem Ausschuss die Frage anschnitten, ob wir Leder oder Gummi, ob wir Uhrwerkszünder herstellen oder nicht. Das sind rein technische Fragen. Ich bitte, im Interesse des glatten Verhandlungsablaufs die Beratung auf die Behandlung des Vertragswerks, wie es uns vorliegt, zu beschränken und von solchen Spezialfragen abzusehen. Diese speziellen technischen Dinge – sie könnten uns sicherlich einmal interessieren; wie weit das Parlament zu ihrer Behandlung herangezogen wird, ist eine andere Frage – verzögern die Arbeit des Ausschusses und beschäftigen den Protokollführer unnötig.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte widersprechen. Meine Frage bezüglich der Uhrenindustrie habe ich doch nicht wegen der Uhren gestellt, sondern um zu wissen, was Art. 105 des Vertrages bedeutet und welche Konsequenzen es für deutsche Industriezweige haben kann; und ich bin sehr dankbar, dass wir den Protokollführer damit beschäftigen und dass die Ausführungen des Kollegen *Blank* zu diesem Thema festgehalten sind, weil ich der Meinung bin, dass ein Volksvertreter seine Pflicht verletzt, wenn er sich über die Tragweite von Vertragsbestimmungen erst ins Bild setzen will, wenn der Vertrag abgeschlossen ist. Deswegen möchte ich ganz entschieden gegen die Ausführungen des Kollegen *Lücke* protestieren.

Abg. **Lücke** (CDU): Wenn wir in der Debatte in derartige Details gehen, müssten wir jeden Abgeordneten, der hier die Interessen seines Wahlkreises zur Darstellung bringt, anhören.

(Widerspruch des Abg. *Erler*.)

²² Die V_0 bezeichnet die Anfangsgeschwindigkeit eines Geschosses unmittelbar nach Verlassen der Rohrmündung; sie wird in m/s gemessen. Bei der 8,8-cm-Flak, die auch erfolgreich im Bodenkampf gegen Bunker und Panzer eingesetzt wurde, betrug die V_0 je nach Baureihe zwischen 820 und 1000 m/s für Spreng- und zwischen 795 und 980 m/s für Panzergranaten. Die maximale Schussweite reichte von 14 860 bis 19 800 m, die maximale Schusshöhe von 10 600 bis 14 700 m. Vgl. Müller, 8,8 cm Flak, S. 16 u. S. 21.

Wir können hier lediglich die Grundsatzfragen erörtern.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist eine Grundsatzfrage!

Abg. **Gleisner** (SPD): Richtig! – Soweit meine Frage in Betracht kommt, trifft es zu, dass es eine technische Spezialfrage ist.

Vorsitzender: Die Frage bezüglich der Uhrenindustrie ist eine grundsätzliche Frage. Sie gilt für Uhren, für Blech, für Walzdraht, für eine Reihe so genannter Pénurie- oder Engpassfälle. Dabei ist es für uns sehr beruhigend, zu wissen, dass die Bundesregierung keine anderen Vorstellungen hat, als Herr Kollege *Blank* sie eben vertreten hat. Das trägt wesentlich dazu bei, gewisse Hintergrundbedenken, die bisher nicht ausgesprochen oder nicht geklärt worden sind, in unserem Kreise so zu klären, dass man beruhigt ja oder begründet nein sagen kann.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Streitfrage, wer den teilnehmenden Staat im Ministerrat vertreten soll, habe ich gerade in Würdigung solcher Dinge, die große Bedeutung haben, mit voller Absicht offen gelassen, aber dafür gesorgt, dass im Protokoll Niederschlag gefunden hat, dass es Sache der einzelnen Regierung ist, welchen Minister sie jeweils hinschickt. Mir schwebt die Vorstellung vor, dass man die Möglichkeit haben muss, zur Behandlung solcher Fragen im Ministerrat den sachverständigen Minister hinzuschicken. *Dies* wäre ein Problem, bei dem dann der deutsche Wirtschaftsminister dort ein Wort zu sprechen hätte und nicht etwa der deutsche Verteidigungsminister oder der Finanzminister. Ich habe diese Dinge immer sehr im Auge behalten. – Ich glaube, die Auskunft, die ich gegeben habe, deckt sich durchaus mit der Anschauung des Wirtschaftsministers. Ich glaube, dass meine Auskunft in Bezug auf die Uhrenindustrie erschöpfend war; ich habe mich jedenfalls bemüht.

(Der Ausschuss behandelt dann Prozedurfragen; dabei erklärt)

der **Vorsitzende:** Ich würde morgen gern so weit kommen, dass die Frage der Vorbereitung der endgültigen Berichterstattung bei uns geklärt wird. Herr Kollege *Euler* deutete gestern an, dass nach Beendigung der Stoffdiskussion sozusagen die politische Generaldiskussion in diesem Ausschuss beginne. Ich möchte heute keine Ausführungen dazu machen, ob ich das billige oder nicht. Ich glaube, dass wir uns in diesem Ausschuss auf Feststellungen beschränken sollten, die durch Fragen und Antworten getroffen worden sind, und aufgrund dieses Materials einen Bericht anfertigen sollten, während die Entscheidung, ob er letzten Endes zu einem Ja oder Nein führt, dem Plenum obläge, obgleich der Ausschuss auch einige abschließende Empfehlungen aussprechen muss, beschließen kann er ja nicht. Bei den Stoffgebieten, die schon als abgeschlossen gelten können, müssten die damit beauftragten Berichtersteller bereits jetzt mit der Abfassung des schriftlichen Berichts beginnen; denn wenn wir Ende Oktober mit unseren Beratungen fertig sind und dann erst mit der Ausarbeitung des Berichts beginnen, geraten wir in Zeitnot.

(Die weitere Beratung des Arbeitsplans wird bis zur 11. Sitzung des Ausschusses zurückgestellt.)

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr.

11. Sitzung, 10. Oktober 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 11. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen, Bonn, den 10. Oktober 1952«¹. Dauer: 14.44-17.40 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Heix, Lücke, Majonica, Strauß – Stellvertreter: Bartram, Siebel

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Menzel – Stellvertreter: Diel

FDP: Euler – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: Stellvertreter: von Merkatz

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, Herdeg, von Klewitz, Lankes, Mosler, Ophüls, von Schmolen, Schwartz – Dienststelle Blank: Blank (Theodor), Barth, Bergemann, Brandstetter, von Claer, Condé, Holtz, Graf von Kielmansegg, Mittelstraß, von Schack – BMI: Deckert, von Dreising – BMJ: von Grolmann, Roemer – BMF: van Hauten – BMWi: von Boeckh, Schmid, Thieme, Weniger – BPA: Hamm

Bundesrat:

Bremen: Breyhan – Niedersachsen: Joachimi; – Auswärtiger Ausschuss des Bundesrates: Wegmann

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 11. Sitzung des EVG-Ausschusses am 10. Oktober 1952, 14.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Tagesordnung:

1. Beantwortung von Fragen zu Referat Nr. 5
2. Referat Nr. 6: »Beziehungen zur NATO und zum Vereinigten Königreich«; Referent: Abg. *Dr. Merkatz* (DP/DPB); Korreferent: Abg. *Wehner* (SPD). Das Referat fand in dieser Sitzung keine Berücksichtigung
3. Außerhalb der Tagesordnung: Beantwortung noch offener Fragen durch Herrn Professor *Ophüls*
4. Verschiedenes

Der Vorsitzende, Abg. **Strauß** (CSU), eröffnet die Sitzung um 14.44 Uhr.

Vorsitzender: Herr Professor *Ophüls* war heute mittag bei mir. Der Ausschuss hat wie vereinbart ein Fernschreiben an den Herrn Außenminister² gerichtet. Herr Professor *Ophüls* hat seine Abwesenheit mit einem dienstlichen Auftrag, der ihn, wenn ich ihn recht verstanden habe, bis gestern abend in Luxemburg festgehalten hat, begründet, mit einem dienstlichen Auftrag, der von der Bundesregierung nicht zurückgezogen worden ist. Er hat erklärt, dass im Gegenteil die anwesenden Parlamentarier der Verfassungskommission in Luxemburg³ sogar darauf bestanden hätten, ihn bis gestern abend zur Verfügung zu haben. Die von uns gegen ihn erhobenen Vorwürfe sind zwar auf seinen Namen ausgestellt, müssten aber bei der Stelle vorgebracht werden, die ihn bis gestern abend dienstlich in Luxemburg festgehalten hat. Ich glaube, dass das Fernschreiben, da es ja nicht an seine persönliche Adresse ging, auch in diesem Sinne verstanden worden ist und dass wir keinen Grund haben, Herrn Professor *Ophüls* mit persönlichen Vorwürfen zu überhäufen. Das Fernschreiben ist etwas ausführlicher ausgefallen, als ursprünglich der Text formuliert worden war, um vor allen Dingen die eventuellen Vorwürfe von Regie-

² Das Fernschreiben des Ausschussvorsitzenden *Strauß* an den Bundeskanzler und Bundesaußenminister *Adenauer* ging am 9.10.1952 im Bundeskanzleramt ein, der Text lautet: »Der Arbeitsplan des EVG-Ausschusses des deutschen Bundestages ist heute auf bedenkliche Weise durch das Ausbleiben des Vertreters des Bd. Außenministeriums, Herrn Prof. *Ophüls*, gestört worden. Der Ausschuss hat bisher mit großer Zuvorkommenheit die Zeitdispositionen des Prof. *Ophüls* berücksichtigt. Gerade in Anbetracht dieser Zeitdispositionen hat der Ausschuss bereits gestern seine vorgesehene Tagesordnung umgestoßen und die Beratung einer Reihe seit langer Zeit offener Fragen, die für gestern vorgesehen war und die die Anwesenheit von Prof. *Ophüls* erforderlich machte, auf heute verschoben. Die Dispositionen einer ganzen Reihe von Ausschussmitgliedern und auch vieler Vertreter der Bundesregierung waren daraufhin abgestimmt worden. Heute morgen ging nun kurz vor Beginn der Ausschusssitzung die Mitteilung ein, dass Herr Prof. *Ophüls* seine Teilnahme wieder abgesagt hat. Der Ausschuss sah sich in die Notwendigkeit versetzt, seine Tagesordnung wiederum umzuändern und diejenigen Regierung[s]vertreter, denen am Tage vorher mitgeteilt worden war, dass ihre Anwesenheit in der heutigen Sitzung sich erübrigen würde, zu bitten, an der Sitzung teilzunehmen. Es ist ganz klar, dass die sachliche Vorbereitung dieser Herren durch diese Methode leiden musste. Der Ausschuss hat die trotz langer Vorausdispositionen erfolgte Abwesenheit des Herrn Prof. *Ophüls* mit Verwunderung und großem Befremden zur Kenntnis genommen. Er spricht mit Nachdruck den Wunsch aus, dass die Bundesregierung künftig dafür Sorge tragen möge, dass der Fortgang der Ausschuss-Beratungen nicht durch derartige Ereignisse gestört wird. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es gerade die Bundesregierung ist, die immer wieder nachdrücklich auf eine schnelle Durchführung der Ausschussberatungen drängt.« PA-AA, B 10/1258, Nr. A 2931.

³ Zur Verfassungskommission vgl. Protokoll der 8. Sitzung, S. 335, Anm. 18.

rungsseite, die Ausschussberatungen würden hier verzögert, unter Zurückgabe dieses Balles von vornherein zu widerlegen.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Ich möchte zunächst die Frage des Abgeordneten *Stegner* beantworten:

Sind der Bundesregierung Einzelheiten darüber bekannt, aus welchem Grunde angeblich die englische und französische Industrie amerikanische Rüstungsaufträge zur Zeit ablehnen?

Es war uns in der Kürze der Zeit leider nicht möglich, hierüber nähere Feststellungen zu treffen. Herr Ministerialrat *Schmid* ist aber gern bereit, anlässlich seiner weiteren Pariser Tätigkeit zu versuchen, Aufklärung über gewisse Fragen zu bekommen. Mehr vermag ich im Augenblick zu diesem Problem leider nicht zu sagen.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Einzelheiten wissen wir selbst noch nicht.

Vorsitzender: Herr Abgeordneter *Stegner* ist nicht anwesend. Vielleicht können wir ihm diese Antwort im Protokoll mitteilen.

Die erste der noch ausstehenden Fragen lautet:

In welchem Maße ist bei der Vorbereitung des Rüstungsprogramms der Bundesverband der Deutschen Industrie beteiligt oder herangezogen worden?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Ich darf da vielleicht etwas ausführlicher ausholen. Wir haben zur Vorbereitung der Rüstungsprogramme zusammen mit der Dienststelle Blank Arbeitskreise gebildet, die uns für die einzelnen Fachgebiete zur Verfügung stehen, um sachliche Auskünfte zu erteilen, z.B. einen Arbeitskreis für leichte Fahrzeuge, einen solchen für mittlere Fahrzeuge und einen solchen für schwere Fahrzeuge. Wir haben Arbeitskreise für Nachrichtentechnik, für Funk, für normale Fernmeldedinge. Wir haben Arbeitskreise für Fahrzeuge der verschiedensten Art, für Schiffsbau, für Maschinenbau. Wir haben uns so aus den verschiedensten, noch aus der Kriegszeit her über die Produktionsmöglichkeiten der deutschen Industrie bestens informierten Herren einen Arbeitsstab geschaffen, in dem zusammen mit der Dienststelle Blank die Gesamtfragen erörtert werden können. Im Rahmen dieser Arbeiten ist auch der Bundesverband der Deutschen Industrie insoweit beteiligt, als er gegebenenfalls von uns für die Mitarbeit an diesen Dingen herangezogen wird. Es ist unmöglich, ein Riesengremium aufzubauen, in dem alle Sachverständigen vorhanden sind. Wir müssen uns vielmehr von Fall zu Fall die beteiligten Industriekreise zu den Arbeiten heranziehen. Insoweit ist also auch der Bundesverband der Deutschen Industrie an den Arbeiten beteiligt.

Damit ist praktisch gleichzeitig die zweite Frage beantwortet: Welche früheren Sachverständigen der Rüstungswirtschaft sind heute in amtlicher oder beratender Funktion für die Bundesregierung tätig? In amtlicher Funktion sind es praktisch nur diejenigen Herren, die z.B. bei uns im Bundeswirtschaftsministerium vom Heereswaffenamt her – z.B. bei mir *Dr. Gaertner* für die Feinmechanik und Optik – die erstklassigsten und uns jedenfalls bekanntesten Sachverständigen für diese Gebiete sind bzw. in der Dienststelle Blank tätig sind. Im Übrigen haben wir im Rahmen der Arbeitskreise, von denen ich soeben gesprochen habe, auch die uns bekannten besten Sachverständigen der Industrie für die einzelnen Fachgebiete herangezogen. Oder wollen Sie Namen haben?

Vorsitzender: Ich hätte gern gewusst, welche Herren in dem deutschen Rüstungsausschuss in Paris als Vertreter der Bundesrepublik in amtlicher oder beratender Art tätig sind.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Das ist etwas anderes. Wir haben in Paris die deutsche Delegation, die sich aus einer Reihe von Fachgruppen zusammensetzt, den Militärsachverständigen, den Finanzsachverständigen unter Führung des Wirtschaftsministeriums. Der Rüstungs- und Wirtschaftsausschuss, der unter der Führung des Wirtschaftsministeriums steht,

(Vorsitzender: Den Letzteren meine ich!)

ist mit Herren der Dienststelle Blank und mit Herren unseres Ministeriums besetzt.

Vorsitzender: Sind darunter Spezialisten der früheren Rüstungswirtschaft? Ich stelle die Frage – um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen – nur deshalb, um mich zu vergewissern, dass die früher gemachten Erfahrungen, und zwar von Leuten, die aus den Erfahrungen etwas gelernt haben, heute in vollem Maße ausgeschöpft werden, damit nicht von vorn begonnen wird. Ich rede nicht davon, dass man einen Mann, der früher mit Panzerproduktion zu tun gehabt hat, aus ideologischen Gründen heute nicht mehr nehmen könnte. Es gibt eine ganze Reihe von Personen, die vielleicht manches erleichtern könnten, was für andere ein unüberwindliches Problem ist.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Es sind *Dr. Gaertner* für die Feinmechanik und Optik, *Dr. Hofmeier* für die Fahrzeugtechnik, Herr *Mani[gold]* für die Fahrzeuge, Herr *Meyer-Scholze* für die gesamte industrielle Seite, von der Dienststelle Blank Herr *Wolf* aus dem früheren Reichswirtschaftsministerium, Herr *Dr. Renner[t]*, Herr *Dr. Mittelstraß*.

Vorsitzender: Haben Sie Sachverständige z.B. für Tarnfarben, für Radar, für Artilleriewaffen, für Panzer usw.?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Wir holen uns, falls Spezialfragen auftauchen, die Sachverständigen zur Beratung hinzu.

Vorsitzender: Welche Sachverständigen haben Sie da?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Das sind die Sachverständigen, die gleichzeitig in unseren Arbeitskreisen mit drinsitzen.

(Ministerialrat **Schmid** verliest aus seinen Unterlagen die einzelnen Fertigungsausschüsse und Unterausschüsse sowie deren Besetzung mit Angehörigen des Bundeswirtschaftsministeriums und mit Personen der Industrie.)⁴

Abg. **Erler** (SPD): Es war sicher sehr interessant, einmal diese ganze Übersicht zu bekommen. Jetzt frage ich mich nur nach einer bestimmten Richtung hin. Wir werden dieses Thema hier im Ausschuss wahrscheinlich aus einem anderen Grunde nicht zu vertiefen brauchen. Aber nur die Richtung hätte ich gerne von Ihnen erfahren. Wir haben es hier mit dem EVG-Vertrag zu tun, diese Arbeitskreise wahrscheinlich nicht. Wie ich das jetzt sehe, scheint es sich dabei nicht nur um die Vorbereitungen für den EVG-Vertrag zu handeln.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Nur.

⁴ Zu Gliederung der Arbeitskreise, den jeweiligen Unterausschüssen sowie deren Mitgliedern siehe Anl. 10.

Abg. **Erler** (SPD): Gut! Dann wird es noch wichtiger, was ich wissen will.

Vorsitzender: Ich hätte mich sonst gehütet, die Frage zu stellen.

Abg. **Erler** (SPD): Es besteht da nämlich eine Gefahr. Es geschieht doch schon etwas. Ich will nicht gerade von Granaten und Zündern sprechen. Aber alle möglichen Artikel, die Sie in Ihrem Katalog drinhaben, werden, ob mit oder ohne EVG, z.B. im Zuge des uns von Herrn *Holtz* angekündigten Einkaufsprogramms der amerikanischen Armee hier beschafft. Es sind die Off-shore-Käufe⁵. Die Industrie muss sich irgendwie zusammertun, um das zu organisieren. Ich würde es für verhängnisvoll halten, wenn die Industrie das täte, ohne dass Sie wissen, wie sie es macht. Möglicherweise baut man da nebenher einen Apparat auf, der überhaupt nicht weiß, was die anderen tun. Ohne Rücksicht auf die Personen, die da beteiligt sind – ob die Liste gut ist oder nicht, interessiert mich im Augenblick nicht –, ist die Frage nur: Ist gesichert, dass das, was durch Lieferungen im Zuge der Rüstungsprogramme anderer Staaten und Organisationen in der deutschen Wirtschaft passiert, von Anfang an mit dem abgestimmt wird, was eventuell auf deutscher Seite notwendig wird, wenn wir im Rahmen der EVG Programme zu verwirklichen haben? Ist da von Anfang an Personalunion gesichert?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Das geschieht einfach aus folgendem Grund. Wir dürfen ja, solange die Gesetze Nr. 24 und 61⁶ bestehen, derartige Dinge nicht ohne Genehmigung des Sicherheitsamtes in Koblenz⁷ fabrizieren. Von jeder Genehmigung bekomme ich Kenntnis und habe die Möglichkeit, gegebenenfalls regulierend einzugreifen und von vornherein dafür zu sorgen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wir sind genau über das orientiert, was sich da abspielt. Im Moment ist es minimal.

⁵ Es handelte sich hierbei um Warenlieferungen für die Vereinigten Staaten, die jedoch nicht importiert wurden, sondern u.a. im Rahmen von Aufträgen zur Deckung des militärischen und zivilen Bedarfs der außerhalb der USA stationierten Truppen geliefert wurden. Für die liefernden Staaten wirkten die in Dollar abgerechneten Waren wie zusätzliche Exporte in die USA. Vgl. Gabler Wirtschafts-Lexikon, Bd K-R, S. 2296.

⁶ Es handelt sich hierbei um die Gesetze 24 und 61 der Alliierten Hohen Kommission von 1950 und 1951. Die Einleitung lautet wie folgt: »Zur Verhinderung der Wiederaufrüstung Deutschlands sowie unter Berücksichtigung des am 14. April 1949 von den Militärgouverneuren und Oberbefehlshabern der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen Deutschlands unterzeichneten Abkommens über verbotene und Beschränkungen unterworfenen Industrien und der Niederschrift über die am 22. November 1949 zwischen den Alliierten Hohen Kommissaren und dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland auf dem Petersberg getroffenen Vereinbarung, erlässt der Rat der Alliierten Hohen Kommission das folgende Gesetz: [...]«, Gesetz Nr. 24 (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte). In: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 18, 8. Mai 1950, S. 251–260, Zitat S. 251. Durchführungsbestimmungen (Allgemeine Vorschriften) zu dem Gesetz Nr. 24, Nr. 1–6, in: ebd., S. 260–283. Eine zwischen den Hohen Kommissaren im April 1951 vereinbarte Lockerung der Industrieüberwachung machte eine Neufassung des Gesetzes Nr. 24 notwendig: Gesetz Nr. 61 (Änderung des Gesetzes Nr. 24). In: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 63, 29.8.1951, S. 1047–1053, Durchführungsbestimmungen (Allgemeine Vorschriften) zu dem Gesetz Nr. 24 (Neufassung), Nr. 1–11, S. 1053–1100.

⁷ Zum Sicherheitsamt in Koblenz vgl. Protokoll der 9. Sitzung, S. 418, Anm. 23.

Abg. **Erler** (SPD): Es braucht sich nicht um Waffen zu handeln, es kann sich um Uniformen oder um Uniformteile handeln, die nicht unter irgendwelche Vorschriften des Sicherheitsamtes fallen; später schon gar nicht. Wie ist es dann?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Wenn es sich um Off-shore-Lieferungen handelt, werden die Aufträge mit uns im Wirtschaftsministerium abgestimmt. Wir bekommen von allen Aufträgen, die erteilt werden, Abschrift und Kenntnis und sind genau im Bilde, was in dieser Beziehung auf uns zukommt.

Abg. **Erler** (SPD): Das wird doch auf der industriellen Seite und auf der amerikanischen Seite vorbereitet. Wenn Sie das hinterher erfahren und sich dann in Ihren Planungen nach denen richten müssen, ist es doch nicht so günstig, als wenn von Anfang an die Amerikaner auf Ihrem Geleis fahren. Ist gesichert, dass die Amerikaner, wenn sie irgendein Produktionsprogramm haben, nachher nicht nur einen Brief schreiben: »Die Firma Telefunken baut für uns die und die akustischen Geräte«, sondern von Anfang an sagen: »Wir haben die Absicht, das und das in Deutschland herstellen zu lassen; bitte, was sagt euer Arbeitskreis dazu?«

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Das wird bei uns abgestimmt. Wir werden ja jetzt in Kürze in Form eines Abkommens zwischen der amerikanischen Militärregierung und der Bundesregierung eine Regelung über die Behandlung der Off-shore-Aufträge treffen. Die werden genau so behandelt wie die Mandatsaufträge. Das heißt, die amerikanische Regierung kommt zu uns und berichtet uns, was sie unterzubringen wünscht, spricht mit uns die Dinge ab; wir machen die Vorschläge hinsichtlich der Firmen, die dafür in Frage kommen, wir besprechen das mit den beteiligten Industriekreisen, so dass das nach aller menschlichen Voraussicht in Ordnung kommt.

Abg. **Erler** (SPD): Und dieser Arbeitskreis wird für beide Zwecke verwendet?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Er wird für beide Zwecke verwendet.

Abg. **Bausch** (CDU): Wir haben uns gestern über die Normierung und Typisierung unterhalten; ich darf auf dieses Problem nochmals zurückkommen. Nun läuft diese Sache ja an. Sie planen und überlegen, welche Typen von Waffen für uns oder für die EVG zweckmäßig sind. Es wäre doch völlig sinnlos, Typen zu entwickeln, die in ihrer Konstruktion nicht auf die Typen im Rahmen der NATO abgestellt sind. Man muss alles daransetzen, um zu verhindern, dass eine Fertigung anläuft, ehe die Abstimmung mit dem NATO-Bereich erfolgt ist. Es wäre doch geradezu irrsinnig, wenn wir eine ganz neue Ausrüstung ohne Angleichung an die NATO-Länder beschaffen.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Das ist doch völlig klar. In dieser Richtung wird in Paris auch nur gearbeitet.

Abg. **Bausch** (CDU): Es ist doch mit der Abstimmung nicht weit her, wenn man sich nicht einmal bei Infanteriegewehren einig ist.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Wir sind in einer glücklichen oder schlechten Lage, wie Sie es wollen. Wir fangen in jedem Fall, gleichgültig, was gegebenenfalls hier produziert wird, von vorn an. Wir werden uns hüten, auch nur eine Mark für Dinge zu investieren, von denen wir nicht wissen, dass sie später in entsprechenden Produktionen sinnvoll verwendet werden können. Das setzt voraus, dass man sich in Paris und bei der NATO über die Typen einigt.

Nun kommt die dritte Frage:

Welche Personen nehmen an den Verhandlungen über die Vorbereitung der Rüstungspläne teil?

Vorsitzender: Die Frage ist doch mit der Liste, die Sie vorhin gegeben haben, beantwortet.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Jawohl.

Dann ist noch die Frage:

Besteht eine Möglichkeit, dass mit Hilfe ausländischer Zulieferungsindustrien eine Panzerproduktion in Deutschland aufgenommen wird oder dass solche Zulieferungsindustrien für die Panzerproduktion im Ausland tätig sind?

Welche Zeit wird für erforderlich gehalten, um eine eigene deutsche Panzerproduktion aufzubauen?

Ich darf zunächst die letzte Frage beantworten: Vier bis fünf Jahre.

Vorsitzender: Also bis zur Serie, einschließlich Erprobung?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Bis der erste Panzer aus der Serie herausläuft.

Vorsitzender: Das setzt die Herstellung eines Typs voraus, der in mindestens ein bis eineinhalb Jahren in allen möglichen Gelegenheiten erprobt wird. Die Entwicklung wird ungefähr drei Jahre dauern.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Entwicklungsarbeiten können wir hier gar nicht leisten; das ist uns finanziell nicht möglich. Wir können hier nur im Rahmen des Nachbaus von bewährten Typen etwas machen, wenn überhaupt.

Vorsitzender: Eine eigene Entwicklung von völlig neuen Typen, am Reißbrett angefangen, ist nicht möglich?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Das ist völlig ausgeschlossen.

Vorsitzender: Aber angenommen, sie nehmen einen ausländischen Typ, z.B. Centurion, und legen ihn zugrunde. Gilt das dann auch noch?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Dann würde es mindestens vier Jahre dauern, bis der erste Centurion vom Band kommt.

Abg. **Erlor** (SPD): Sind sich alle Sachverständigen über diese Zeit einig?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Die Zeit liegt zwischen dreieinhalb und sechs Jahren. Es hängt natürlich zum Teil von den vorhandenen Mitteln und von der Größe der Fertigung ab. Aber vor drei bis vier Jahren ist überhaupt nicht damit zu rechnen.

Vorsitzender: Und wenn die Zulieferung von ausländischen Teilen erfolgt?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Die Frage ist schwer zu beantworten. Wenn man hier nur ein reines Montagewerk aufbaut und alle Zulieferungen von außen kommen, geht es natürlich schneller. Das hängt von dem Umfang der Zulieferungen und davon ab, was man selber dazu produzieren müsste. Wir wären z.B. in der Lage, Motoren, Spezialkugellager, Kettenantriebe usw. zu liefern. Aber auch dafür wäre eine erhebliche Anlaufzeit erforderlich. Denn wenn ich z.B. einen Motor in größeren Serien produzieren will, brauche ich Spezialmaschinen, um sinngemäß und vernünftig arbeiten zu können. Es dauert mindestens etwa eineinhalb bis zwei Jahre, bis der erste Motor herauskommt.

Vorsitzender: Darf ich den militärischen Sachverständigen fragen, ob man heute dem Panzer noch dieselbe Entscheidungskraft beimisst, die er ohne Zweifel im zweiten Weltkrieg hatte?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das immer noch! Damit ist nicht gesagt, dass die Entwicklung vielleicht in einer anderen Richtung verlaufen kann.

Vorsitzender: Ich erinnere mich an eine Phase, wo *Hitler* die Panzerproduktion mit Rücksicht auf die panzervernichtende Wirkung der Panzerfaust eingestellt hat⁸.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Panzerfaust war technisch schon ganz gut. Der Hauptfehler war ihre geringe Reichweite. Hinzu kamen die Anforderungen an den Mann, der hinter dieser Waffe liegt. Zur Zeit ist es, vor allen Dingen angesichts der Panzerlage auf der anderen Seite, [so,] dass wir darauf in keiner Weise irgendwie verzichten können. Vorläufig ist nach meiner Ansicht der Panzer immer noch die einzige Waffe – mit den anderen zusammen –, die auf der Erde die Bewegung bringen kann.

Abg. **Erler** (SPD): Dann muss man also die Russen bitten, dass sie das für 1954 seit langem angekündigte kritische Jahr noch etwas hinausschieben.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das dürfte vielleicht nicht unbedingt notwendig sein. Wir übersehen ja nicht, wie die Liefermöglichkeiten für fertige Panzer aus den anderen Ländern sind. Wir hoffen, dass diese doch etwas anders aussehen.

Vorsitzender: Wir haben die Frage schon einmal besprochen, als das Versprechen von US-Seite vorlag, uns im Zuge des Aufbaus die schwere Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Sie messen dem Panzer heute noch eine Bedeutung bei?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Nach wie vor eine sehr erhebliche Bedeutung.

Vorsitzender: Nach dem ersten Weltkrieg kamen wir doch zu einer völlig neuen Vorstellung über den Einsatz der Panzerwaffe. Das bewirkte unsere Überlegenheit in Frankreich. Die Franzosen waren uns zusammen mit den Engländern an Panzern zahlenmäßig überlegen, trotzdem kam ihre Panzerwaffe nicht zur Entscheidung.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das lag nicht an der Technik, sondern an der Führung.

Vorsitzender: Heute hört man dagegen von fortschrittsgläubigen Militärs Stimmen, dass die Zeit des Panzers vorbei sei und dass diejenigen, die heute die Panzer in Tausenden auf Serie legten, das zu 80 % praktisch umsonst machten.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich weiß, dass es solche Stimmen gibt, die das Übergewicht der Verteidigung gegenüber dem Panzer bereits als so stark ansehen, dass sie diese Schlussfolgerung ziehen. Sowohl ich als auch diejenigen, von denen ich das weiß, können sich dieser These jetzt noch nicht

⁸ Ein derartiger Befehl konnte nicht nachgewiesen werden. Die Panzerfaustproduktion stieg bis Februar 1945 an und die Panzerproduktion erreichte 1944 ihren Höhepunkt und wurde bis Februar 1945 fortgesetzt. Vgl. Müller-Hillebrand, *Das Heer*, Bd 3, Anhang B (Fertigung). Vgl. hierzu auch *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd 5/2, S. 570–573, und S. 622–628 (Beitrag Müller).

anschließen. Ob das vielleicht einmal in einer Reihe von Jahren der Fall ist, vermag ich heute nicht zu beurteilen. Jetzt ist es auf keinen Fall so.

Vorsitzender: Man könnte heute nicht mit Berechtigung sagen, der Panzer wird allmählich eine Rolle spielen, wie sie die Kavallerie gespielt hat, die zwar in großen Verbänden vorhanden war, aber praktisch für eine moderne Armee mehr eine Belastung als eine wirkliche Waffe war?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Damit eine solche Entwicklung eingeleitet wird, müsste es – um einen anderen Vergleich zu gebrauchen – das Maschinengewehr geben, das Panzer abschießt. Das gibt es noch nicht.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Eine weitere Frage lautet:

Besteht überhaupt für Deutschland die Möglichkeit, sich in Form von Zulieferungen an der Panzer- und Flugzeugproduktion bei dem gegenwärtigen industriellen Stand oder bei dem Stand der nächsten Zukunft zu beteiligen?

Beim gegenwärtigen Stand nur in Form von handelsüblichen, leicht herstellbaren Teilen, wie Kugellagern und sonstigen Einzelteilen. Falls dazu eine Spezialfertigung nötig wäre, z.B. für die Lieferung von Motoren, würde es längere Zeit dauern.

Vorsitzender: Hoffentlich wird bei der neuen Produktion alles wieder so schön poliert, wie es im Kriege der Fall war.

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Sicherlich nicht.

Vorsitzender: Dann ist noch eine weitere Frage vorhanden:

Ist beabsichtigt, die feldgraue Uniform wieder einzuführen, oder welche Uniformfarbe ist vorgesehen?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Der Vertrag sieht in Art. 15 § 2 vor:

Die europäischen Verteidigungsstreitkräfte tragen eine einheitliche Uniform.

Das ist zunächst der Grundsatz. Man ist bisher in den Besprechungen so weit gekommen, dass dieser Grundsatz der einheitlichen Uniform für den Kampfanzug – so möchten wir es ausdrücken – unbedingt durchzuführen ist, mit einer entsprechenden Rücksichtnahme auf die Abzeichen. Es soll keine sichtbaren Unterschiede zwischen Offizier und Mann geben. Ob und in welcher Form ein nationales Abzeichen in kleiner Form angebracht werden soll, ist noch nicht ganz geklärt. Man unterhält sich noch darüber, ob man für Friedensverhältnisse, also für den Ausgeh-anzug, noch gewisse nationale Unterschiede belassen soll. Die Frage ist besonders stark von den Italienern angerührt worden, die im Frieden nicht auf ihren Bersaglieri-Hut verzichten wollen. Aber die Felduniform wird einheitlich sein und sich in ihrem Schnitt und in ihrer Farbe an die amerikanische Uniform anlehnen.

Vorsitzender: Einschließlich Stahlhelm?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Da bin ich im Moment überfragt. Das glaube ich aber.

Abg. **Erler** (SPD): Das galt wahrscheinlich als selbstverständlich.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich habe diese Verhandlungen nicht geführt; deswegen kann ich über die Einzelheiten keine Auskunft geben. Wenn es gewünscht wird, werde ich in Paris nachfragen, was bezüglich der einzelnen Uniformstücke schon festgelegt ist.

Vorsitzender: Ich lege keinen gesteigerten Wert darauf.

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe noch eine Frage aus dem Komplex der Wirtschaft. Sie betrifft das Verhältnis von Art. 107 zu Art. 114. In Art. 107 § 4 Buchstabe e heißt es, dass das Kommissariat allgemeine Genehmigungen für die Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial zur Ausrüstung derjenigen Streitkräfte der Mitgliedstaaten erteilt, die nicht Teile der europäischen Verteidigungsstreitkräfte sind. Hier kommt ein interessanter Nachsatz. Es heißt: Das Kommissariat sorgt gleichzeitig für eine Kontrolle, die eine über den Bedarf hinausgehende Ausnutzung dieser Genehmigungen durch die Begünstigten ausschließt. Es soll also verhindert werden, dass irgendjemand sich da eine nicht vom Kommissariat beaufsichtigte private Industrie zulegt. Welcher Art diese Kontrolle durch das Kommissariat sein wird, ist hieraus nicht zu erkennen. Es kommt nicht nur darauf an, dass irgendein Werk nicht etwa mehr Kanonen oder mehr Munition macht, als ihm erlaubt ist. Das Kommissariat müsste, wenn es diese Kontrolle ausübt, auch feststellen, dass es nicht irgendein anderes Werk gibt, das nun plötzlich anfängt, Munition herzustellen, ohne dass das Kommissariat etwas davon weiß. Das kann ziemlich weit gehen. Diese Bestimmung findet ja auf uns keine Anwendung. Aber es gibt den § 3, wonach das Kommissariat im Verordnungswege die Verfahrensvorschriften über die Anwendung des Art. 107, nämlich über Rüstungsverbote und die Ausnahmen davon, erlässt. Ich wollte nun gern wissen, ob der Art. 114, der die Verpflichtung der Bundesregierung enthält, alle Auskünfte an das Kommissariat zu geben und auch Nachprüfungen unter Teilnahme eines Beamten des Kommissariats zu gestatten, alle Kontrollmöglichkeiten des Kommissariats auch auf dem Gebiete der Wirtschaft erschöpfend behandelt oder ob der § 3 des Art. 107 die Möglichkeit gibt, über Art. 114 hinaus unmittelbare Beaufsichtigungen durch Beauftragte des Kommissariats vorzunehmen. Zu dieser Vermutung bin ich – das sage ich ehrlich – durch den Satz gekommen, den ich Ihnen eingangs zitiert habe. Denn was z.B. Frankreich gegenüber rechtens ist, dass das Kommissariat also diese Kontrolle ausüben kann, das wird doch wahrscheinlich auch in den Fällen der vom Kommissariat zugelassenen Rüstungsindustrie für die EVG verlangt werden müssen. Ich weiß das nicht und hätte dazu gern Ihre Auskunft. Kann das Kommissariat – auch wenn dem betreffenden Beamten offiziell eine Schweigepflicht auferlegt ist – durch fremde Staatsangehörige deutsche Wirtschaftszweige, die gar nicht einmal unmittelbar mit der Rüstungsindustrie zusammenhängen müssen, unter dem Vorwand überprüfen lassen: Wir müssen uns vergewissern, dass ihr hier nicht irgendwelche Sachen herstellt, für die es keine Ausnahme von dem allgemeinen Produktionsverbot gibt? Mit anderen Worten: Kann das militärische Sicherheitsamt eine Wirtschaftsspionage zum Nachteil der deutschen Exportindustrie unter anderer Flagge fortführen?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Die Frage ist glatt mit Nein zu beantworten. Nach Art. 107 muss jedes Land für jede Rüstungsproduktion eine Lizenz haben. Diese Lizenz wird vom Kommissariat erteilt. Es gibt zwei Lizenzen, die Lizenzen, die Gegenstand des Art. 107 sind. Die Kontrolle erfolgt gemäß Art. 108. Es heißt dort: »Unbeschadet des Artikels 114 kann das Kommissariat hinsichtlich des in den Anlagen zu Artikel 107 aufgezählten Kriegsmaterials unmittelbar von den betroffenen Unternehmen die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte ver-

langen.« Nach Art. 114 erfolgt die Auskunftserteilung lediglich über die Firmen, die auch im Übrigen Lieferungen für das Kommissariat durchführen. Wir sind augenblicklich in Paris dabei, die Bedingungen und die Unterlagen für die künftigen Verordnungen festzulegen. Wir haben uns dahingehend durchgesetzt, dass Auskünfte gemäß Art. 114 auf freiwilliger Basis vonseiten der Firma an die Vertretung des Kommissariats und die Regierung des Landes zu erteilen sind. Weigert sich eine Firma, diese Auskunft zu geben, scheidet sie natürlich aus dem Kreis derjenigen Firmen aus, die für die Belieferung der EVG in Frage kommen. Ein Vertreter des Kommissariats kann also nicht einfach in eine Firma hineingehen und sagen: »Ich will einmal sehen, was du kannst und was du machst; wie ist deine finanzielle Lage, und wie groß ist deine Leistungsfähigkeit?«, sondern kann das nur im Einverständnis der Firma tun.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist gerade der Punkt: Wo ist eine Gewähr, dass das Kommissariat nicht einen früheren Koblenzer schickt, der in derselben Eigenschaft sich als Beauftragter der französischen Konkurrenz fühlt, abgesehen von dem allgemeinen europäischen Gebot, dass er als europäischer Beamter zu schweigen hat?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Nachdem wir – das kann man hier, glaube ich, offen aussprechen – überhaupt das Lizenzierungsverfahren, die Kontrollmöglichkeit offengelassen haben und alle sechs Länder der Lizenzierungspflicht und der Kontrolle unterliegen, können wir genau so in Frankreich die Lizenzierungen der französischen Rüstungsindustrie kontrollieren und die Kapazitäten feststellen, die dabei arbeiten. Es müssen ja entsprechend den Vorarbeiten, die wir geführt haben, jedem Lizenzierungsantrag genau beigefügt sein: die Werkstätten, ihre Lage und die verantwortlichen Herren dieser Werke, die für die Rüstungsproduktion in Frage kommen. Wenn also der Fall eintritt, dass ein Werk neben lizenzpflichtigen Dingen auch andere Dinge herstellt, so erstreckt sich das Kontrollrecht nach Art. 108 nur auf den Teil des Werkes, in dem diese Dinge hergestellt werden.

Vorsitzender: Ist die Frage hiermit beantwortet?

Abg. **Erler** (SPD): Im Augenblick ja.

Vorsitzender: Ich darf eine Frage zur Auslegung des Vertrages stellen. Es heißt in § 4 Buchstabe a von Art. 107: »Das Kommissariat darf für strategisch gefährdete Gebiete keine Genehmigung hinsichtlich der in der anliegenden Anlage II erwähnten Waffengruppen erteilen, falls der Rat dies nicht einstimmig beschließt.« Es heißt aber auch anderswo, dass die Anlage I⁹ auf Initiative des Kommissariats oder

⁹ In der Anlage I zu Art. 107 EVG-Vertrag werden folgende Waffengruppen genannt (und nochmals näher verifiziert): 1. Kriegswaffen. 2. Munition und Zünder aller Art für militärischen Gebrauch. 3. Pulver, Sprengstoffe, Stoffe für den Antrieb von Raketen. 4. Panzermaterial. 5. Kriegsschiffe aller Typen. 6. Militärflugzeuge aller Typen. 7. Atomwaffen (gemäß Definition der Anlage II). 8. Biologische Waffen (gemäß Definition der Anlage II). 9. Chemische Waffen (gemäß Definition der Anlage II). 10. Einzelteile, die ausschließlich für die Herstellung eines der in den Gruppen 1, 2, 4, 5, 6 unten genannten Gegenstandes verwendet werden können. 11. Maschinen, die ausschließlich für die Fabrikation eines der in den Gruppen 1, 2, 4, 5, 6 unten (bezieht sich auf Anlage II, d. Hrs.) genannten Gegenstandes verwendet werden können. Anlage II des Art. 107 EVG-Vertrag definiert I. die Atomwaffe, II. die chemische Waffe, III. die biologische Waffe, IV. weittragende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenz-Minen, V. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke und VI. Militärflugzeuge. Eingeleitet wird

eines Ratsmitgliedes mit Zustimmung der Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates geändert werden kann. Praktisches Beispiel: Während für die Herstellung von chemischen Waffen in Deutschland die einstimmige Billigung des Rates erforderlich ist, könnte doch auf dem Wege dieses Artikels mit Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates eine Änderung der Anlage I erfolgen, indem gesagt wird: Wir streichen aus der Anlage II die chemischen Waffen und übernehmen sie in die Anlage I.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Nein.

(Ministerialrat *Schmid*: Nein.)

Vorsitzender: Es heißt doch hier: Die Anlage I kann geändert werden. Ist damit ein zwingendes Verbot ausgesprochen, dass die Änderung nicht so weit gehen kann, dass auch die Anlage II dadurch erweitert oder verkürzt wird?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Mit »geändert werden« ist in diesem Falle gemeint: unter Herauslassung eines Teils der Dinge, die dort aufgeführt sind. Die Sprengstofftechnik ändert sich ja; es kann sein, dass unter Umständen ein neuer Sprengstoff kommt, der hier noch nicht aufgenommen ist.

Vorsitzender: Hier ist nicht an Verschiebungen zwischen Anlage I und Anlage II gedacht?

Ministerialrat **Schmid** (BMW): Nein.

Abg. **Besold** (FU): Ich habe eine kurze Frage zur Aufklärung. In Art. 104 ist für die Vergebung der Aufträge der Grundsatz des Wettbewerbs aufgestellt. Gegen die Verfälschung des normalen Wettbewerbs ist eine Bestimmung in § 7 vorgesehen. Sind denn die Abhilfemaßnahmen, die dort vorgesehen sind, überhaupt praktikabel? Ist die Bestimmung sinnvoll, dass die Abhilfemaßnahmen einstimmig erfolgen? Dann können doch die Abhilfemaßnahmen von den Betroffenen jederzeit durch ein Veto unmöglich gemacht werden:

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Ich habe dazu in meinen gestrigen Ausführungen schon einiges gesagt. Wir haben uns sehr lange überlegt, ob man ähnlich wie beim Schumanplan eine genaue Regelung der Fragen des Wettbewerbs, der Preise und Monopole in diesen Vertrag aufnehmen kann oder nicht. Wir sind nach sehr reiflicher Überlegung dazu gekommen, dass das praktisch hier kaum möglich ist, weil hier nicht wie beim Schumanplan nur Kohle, Eisen und Stahl angesprochen sind, sondern praktisch die gesamte gewerbliche Wirtschaft und vor allem die gesamte Landwirtschaft angesprochen wird. Bei der Fülle der Probleme, die sich da warenmäßig, nach Art der Mitgliedstaaten und nach den dort zum Teil bestehenden Maßnahmen auftun, schien es wirklich nicht praktisch zu sein, hier schon genaue, konkrete Maßnahmen vorzusehen. Andererseits wollten wir die Frage irgendwie im Vertrag behandeln. Dabei stand man vor dem soeben angeschnittenen Problem, ob man Maßnahmen vorsehen kann, bei denen ein Land überstimmt werden kann, oder ob man nicht besser vorläufig auf der Basis der

die Anlage II mit folgenden Worten: »Diese Anlage umfasst die nachstehend in I-VI definierten Waffen und die eigens für ihre Produktion entworfenen Einrichtungen. Die Bestimmungen der Artikel II-VI dieser Anlage schließen jedoch alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen aus, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.« Beide Anlagen in: BGBl. 1954, T. II, S. 372-375.

Einstimmigkeit bestehenbleiben soll. Auch hier hat man sich nach reiflicher Überlegung entschlossen, es bei der Einstimmigkeit zu belassen, d.h. es praktisch einem später zu schließenden Accord zwischen den Mitgliedstaaten zu überlassen, weil die Dinge augenblicklich zu wenig zu übersehen sind. Wenn man die Zwei-Drittel-Mehrheit gehabt hätte, hätte man zwar vielleicht die Möglichkeit gehabt, ein Veto zu vermeiden. Aber die Zwei-Drittel-Mehrheit hätte sich unter Umständen auch einmal gegen die deutsche Wirtschaft wenden können. Daraus wären vielleicht einmal Gefahren entstanden – denken Sie z.B. an die Landwirtschaft –, die man vorher nicht übersehen kann und denen wir uns nicht blindlings aussetzen wollen. Aus diesen Überlegungen ist man nach reiflicher Beratung dazu gekommen, hier bei der Einstimmigkeit zu bleiben.

Vorsitzender: Der Maximalschaden ist der, dass aus der gemeinsamen Kasse zu teuer bezahlt wird.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Aber es ist nicht möglich, dass uns hier mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anderen ein Eingriff in das Subventionsgefüge aufgezwungen wird und uns unsere ganze Agrarpolitik mehr oder weniger aus der Hand geschlagen wird. Diese Gefahr war größer als die Gefahr eines Vetos.

Abg. **Besold** (FU): Es könnte natürlich der Fall eintreten, dass bei einer Sabotage der Abhilfemaßnahmen doch die Verfälschung des Wettbewerbs von sehr großer Bedeutung ist. Ist dann eine Entscheidung des Gerichtshofs möglich?

Professor **Ophüls** (AA): Ja. Das würde über Art. 112 laufen, wenn es so weit geht, dass es ein Verstoß gegen die Verpflichtungen ist, die die Mitgliedstaaten übernommen haben.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Das sind zweifellos Fragen, die in der künftigen praktischen Arbeit des Kommissariats eine sehr große Rolle spielen werden. Die EVG wird meiner Ansicht nach im Laufe ihrer Arbeit immer mehr gezwungen sein, den Rahmen des § 7 von Art. 104 konkret durch irgendwelche Regelungen auszufüllen. Nur war es praktisch nicht möglich, das von vornherein zu tun. Man muss das vielmehr etwas dem praktischen Ablauf überlassen. Vor allem wollten wir uns gegen die Gefahr einer Überstimmung sichern.

Ich wollte noch grundsätzlich etwas sagen, weil gestern in der Diskussion verschiedene Ausführungen gemacht wurden, die vielleicht doch missverständlich sein können. Ich möchte noch einmal klar herausstellen, dass an sich die Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten in den Händen der Mitgliedstaaten bleibt, dass die Mitgliedstaaten über ihre Wirtschaftspolitik die Hoheit und die Souveränität behalten. Sie ist allerdings durch die verschiedensten zwischenstaatlichen Abmachungen eingeschränkt, die die einzelnen Mitgliedstaaten getroffen haben. Eine dieser Abmachungen wird, wenn der Vertrag ratifiziert ist, natürlich auch der EVG-Vertrag sein. Es ist also nicht so, wie gestern, glaube ich, einmal angedeutet wurde, dass das Kommissariat eine Art europäischen Wirtschaftsministeriums ist und eine europäische Wirtschaftspolitik treibt. Die rechtliche Stellung des Kommissariats ist vielmehr eine grundlegend andere. Das Kommissariat ist in erster Linie, soweit der wirtschaftliche Teil in Betracht kommt, ein Auftraggeber sui generis, erstens der Größenordnung nach. Denn das Volumen, das über das Kommissariat gehen wird, ist bei der Gesamtsumme des Haushalts ein sehr beachtlicher Milliardenbetrag.

Dann ist das Kommissariat ein Auftraggeber *sui generis* der Art der Aufträge nach. Obwohl die Aufträge sich mehr oder weniger auf den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft erstrecken, gibt es doch gewisse Schwerpunkte, wo die Aufträge konzentriert werden. Entscheidend ist schließlich, dass das Kommissariat eine supranationale Organisation oder Behörde ist und dass ihr damit auch ein gewisses Gewicht zukommt. Aber es ist nicht ein europäisches Wirtschaftsministerium. Darin liegt gegenüber der Montanunion ein grundlegender Unterschied. Das wollte ich nur noch einmal zur Aufklärung dessen sagen, was ich mit dem supranationalen Bereich im Rahmen der Volkswirtschaft andeutete. Es liegt da ein grundlegender Unterschied vor, den ich soeben noch dargelegt zu haben glaube.

Abg. **Erlers** (SPD): Das ist natürlich weitgehend eine Auslegungsfrage und ein Streit um Worte. Natürlich behalten die Länder ihre eigene Wirtschaftspolitik. Aber die Vergebung einer zentral gesteuerten Auftragsmasse von jährlich 30 bis 40 Milliarden in die europäische Wirtschaft hinein ist ein Akt von Wirtschaftslenkung mit sehr großer Potenz. Wer über eine solche Kaufkraft verfügt, der lenkt mit einem ziemlich dicken Knüppel einen erheblichen Teil der Wirtschaft in bestimmte Kanäle. Das ist unvermeidlich. Es ist gleichgültig, ob man nun sagt, er macht ein Stück Wirtschaftspolitik. Er macht sie natürlich nicht allein und nicht ganz. Aber – das ist zwangsläufig, und daraus machen wir niemandem einen Vorwurf – der Rahmen der national übrigbleibenden Wirtschaftspolitik wird doch dadurch verengt, dass bestimmte Dinge nun eben von der EVG notwendigerweise mit ihren Geldmitteln geplant und beschafft werden müssen.

Ministerialdirigent **von Boeckh** (BMW): Ich gebe durchaus zu, dass es ein sehr wichtiger Faktor ist, der plötzlich in dem Gefüge der nationalen Wirtschaft in Erscheinung tritt. Ich wollte nur einmal den Unterschied herausstellen zwischen der Führung der Wirtschaftspolitik durch einen Wirtschaftsminister, was eine nationale Angelegenheit bleibt, der Ausübung damit auch hoheitlicher Befugnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik,

(Abg. *Erlers*: Das ist richtig!)

und der Vergebung besonders qualifizierter Aufträge durch eine supranationale Behörde.

Vorsitzender: Damit ist der Komplex des Referats 5 abgeschlossen. Bevor ich zu den weiteren Fragen übergehe, darf ich auf die formale Behandlung einer völkerrechtlichen Frage hinweisen. Der Ausschuss hat in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Kollegen *Erlers* beschlossen, über die völkerrechtliche Stellung unserer zukünftigen Europa-Soldaten bundesdeutscher Provenienz Gutachten von Professor *Laurin* und Professor *Scheuener* einzuholen¹⁰. Ich habe beide Herren angeschrieben. Von Herrn *Laurin* habe ich heute eine Antwort erhalten, die ich dem Ausschuss zur Kenntnis bringen darf:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

¹⁰ Siehe Anl. 18 und 19. Die Gutachten wurden in der 18. Sitzung am 14.11.1952 erörtert.

Ihr Schreiben vom 2. d.M. habe ich erhalten und danke für das mir erwiesene Vertrauen. Ich bin sehr gern bereit, mich in einem möglichst kurzen Gutachten zu äußern und zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt an einer Ausschusssitzung teilzunehmen. Die Schwierigkeit liegt für mich nur in gewissen Kollisionen. Ich habe am 14. d.M. eine Tagung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen, dessen Präsident ich bin, und habe bis dahin dringende und zeitraubende Vorarbeiten zu leisten. Einer sich daran anschließenden Tagung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer in Marburg a.d. Lahn (15. abends bis 17. d.M.) könnte ich notfalls fernbleiben, aber am 18. findet gleichfalls in Marburg eine Tagung des Rates der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht statt. Da ich Präsident der Gesellschaft bin und wichtige Entscheidungen notwendig sind, würde es mir sehr schwer fallen, auch den 18. von Marburg wegzubleiben. Vom 20. – 25. d.M. habe ich Gastvorträge in Wien, und es wäre aus verschiedenen Gesichtspunkten äußerst unerwünscht, wenn ich diese, zu denen inzwischen die Einladungen schon ergangen sind, absagen müsste. Vom 28. – 31. Oktober habe ich in Hamburg über 50 Kandidaten zu prüfen.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, dass ich eine zeitraubendere Arbeit erst im November leisten könnte. Ich glaube, es ist im Interesse der Sache gelegen, sie möglichst nicht zu überstürzen. Sollte sie aber so dringend sein, dass eine unbedingte Äußerung notwendig ist, so kann ich gern versuchen, irgendwelche ganz prinzipielle allgemeine Sätze auf Wunsch sofort zu formulieren. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Begriff »die völkerrechtliche Stellung« in der mir vorgelegten Frage mehrdeutig ist und zwar aus den folgenden Gründen:

1) Nach allgemeinem Völkerrecht hätte die Haager Landkriegsordnung auf Deutschland uneingeschränkt Anwendung finden müssen, und ist die bedingungslose Kapitulation bloß ein nicht-ratifikationsbedürftiger Kriegsvertrag, der als solcher längst erfüllt und damit gegenstandslos geworden ist. Nur auf dieser Grundlage lässt sich eine völkerrechtliche Gleichheit aller deutschen Soldaten mit anderen europäischen Soldaten zuverlässig begründen.

2) Die alliierten Mächte stehen aber auf dem Standpunkt der juristischen Allmacht des Rechtes des Siegers, also auf dem Standpunkt, dass das Völkerrecht durch ihre Gesetze, insbesondere die Proklamationen und Gesetze des Kontrollrats, durchbrochen ist. Das daraus sich ergebende Besatzungsrecht, also nach alliierter Auffassung ein völkerrechtliches Sonderrecht, kann wieder sehr verschieden ausgelegt werden von den Westmächten, von der Sowjetunion und von der deutschen Regierung.

Man muss also mit viererlei Völkerrechtsauffassungen rechnen. Daraus ergibt sich, dass das ganze Problem sehr kompliziert ist. Ich bin aber gern bereit, an mich gerichtete konkretere Fragen nach bestem Können so rasch wie möglich zu beantworten.

Wird eine Vervielfältigung dieses Schreibens an alle Ausschussmitglieder gewünscht?

(Wird bejaht.)

Abg. **Bausch** (CDU): Im Hinblick auf die große Bedeutung der Angelegenheit würde ich es begrüßen, wenn man sich nicht mit dieser Stellungnahme begnüge, sondern wenn man Wege fände, um eine erschöpfende rechtliche Beurteilung des Problems zu erhalten. Das ist ja eines der Probleme, über die man sich in jeder Versammlung auseinandersetzen muss.

Vorsitzender: Wir müssen uns zunächst darüber klar werden, ob wir das Problem in unserem Ausschuss zu Ende behandeln wollen. Gegebenenfalls müssten wir uns über einen Termin einigen, für den Herr Professor *Laun* ersucht werden

müsste, uns schriftlich ein umfangreicheres Gutachten zu erstatten und notfalls mündlich zusätzliche Begründungen zu geben.

Abg. **Erler** (SPD): Wir sollten auf die Erstattung dieses Gutachtens auch für diesen Ausschuss nicht verzichten. Wir haben so viel mit der rechtlichen Stellung der Soldaten in der EVG und insbesondere auch des deutschen Kontingents zu tun, dass es angebracht ist, die besondere Stellung des einzelnen Soldaten im Fall der Verwicklung in Kampfhandlungen auch zu untersuchen. Es bedeutet keine Beschleunigung, wenn wir das Problem an den Auswärtigen Ausschuss abtreten. Dieser bekommt das Gutachten von Professor *Laun* auch nicht schneller als wir. Wir können unsere übrige Arbeit hier fortsetzen, lassen inzwischen von Herrn Professor *Laun* das Gutachten anfertigen und nehmen einen Termin in Aussicht.

Vorsitzender: Das wäre frühestens nach dem 31. Oktober möglich.

Abg. **Erler** (SPD): Das wäre bei uns hier sogar erst die zweite Novemberwoche.

Abg. **Besold** (FU): Es ist doch eine sehr grundsätzliche Frage, die hier zu entscheiden ist. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, dass die Frage unbedingt in diesem Ausschuss behandelt werden muss. Gerade in dieser Frage muss ein ausführliches Gutachten eingeholt werden.

Vorsitzender: Wenn der Ausschuss nicht dazu kommt, den Auftrag an Professor *Laun* aus zeitlichen Gründen zurückzuziehen, werde ich ihm ein Fernschreiben mit der Mitteilung senden, dass wir auf ein ausführlicheres Gutachten Wert legen und ihn bitten, das Gutachten bis zu den ersten Novembertagen fertigzustellen, um es anschließend zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt – nachdem der Ausschuss das Gutachten erhalten hat und es vervielfältigt ist – mündlich zu begründen. Besteht darin Einverständnis?

Abg. **Erler** (SPD): Wir sollten die Frage noch etwas präzisieren.

Vorsitzender: Herr Professor *Laun* hat nicht gesagt, dass die Frage zweifelhaft gestellt sei. Er hat nur gesagt, dass der Begriff der völkerrechtlichen Stellung des deutschen Soldaten mehrdeutig ausgelegt werden könne.

Abg. **Erler** (SPD): Zum Schluss steht etwas von »konkreteren Fragen«.

Vorsitzender: Es heißt am Schluss: »Ich bin aber gern bereit, an mich gerichtete konkretere Fragen nach bestem Können so rasch wie möglich zu beantworten.«

Abg. **Bausch** (CDU): Die Frage, die immer wieder an uns Abgeordnete gerichtet wird, ist die: Wird der deutsche Soldat der Zukunft im Konfliktfall von dem präsumtiven Gegner nicht kurzerhand als Partisan behandelt, weil in dem Potsdamer Abkommen¹¹ festgelegt ist, dass Deutschland keine Soldaten mehr unterhalten darf? Was ist auf diese Frage zu antworten?

Vorsitzender: Diese Frage wird in jeder Versammlung, in der wir über den deutschen Verteidigungsbeitrag sprechen, von jungen und alten Männern an uns gerichtet. Wir sind uns dabei völlig darüber im Klaren, dass das Gutachten – das ist nicht abwertend gemeint, ich bitte zu entschuldigen – eines Professors im Ernstfall kein ausreichender Schutz wäre und keine dem Gutachten entsprechende Behandlung seitens des eventuellen Gegners erzwingen könnte.

¹¹ Vgl. hierzu Protokoll der 7. Sitzung, S. 284, Anm. 15.

Professor **Ophüls** (AA): Davon sind wir auch bei der Formulierung dieses Artikels ausgegangen, indem wir versucht haben, für diesen Fall eine Sanktion zu treffen.

Abg. **von Merkatz** (DP): Ein Soldat, der in einem ordentlichen Verband kämpft, kann nach Kriegsrecht niemals als Frantireur behandelt werden.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist gar nicht das Thema. Hier ging es um die Frage des Geltungsbereiches des Kontrollratsgesetzes¹².

Abg. **von Merkatz** (DP): Schon aus diesem Grunde ist es nicht möglich, den einzelnen Soldaten als Partisan zu behandeln. Das Problem ist mir reichlich bekannt.

Vorsitzender: Ich könnte mir vorstellen, dass man von diesem Ansatzpunkt aus alle Relikte des Besatzungsrechts, die zum Völkerrecht im Gegensatz stehen, aus den Angeln heben kann. Aber das wissen die Völkerrechtler besser.

Wir senden dann also noch ein Fernschreiben an Herrn Professor *Laun*, damit er weiß, wie er selber zu verfahren hat.

Noch eine verfahrenstechnische Frage. Vor einigen Tagen war unter dem Vorsitz des Kollegen *Dr. Carlo Schmid* eine Zusammenkunft der mit der Beratung dieser Verträge befassten Ausschussvorsitzenden, in der die Frage der Endberichterstattung vor dem Plenum behandelt wurde. Gemäß einem Beschluss des Plenums ist für die Berichterstattung dem Plenum gegenüber allein der Auswärtige Ausschuss federführend¹³. Es wäre sinnlos, wenn hier umfangreiche Sonderverhandlungen gepflogen würden und Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses, die an den Sonderverhandlungen nicht teilgenommen haben, sich erst mühsam in die Akten einlesen müssten, um die Berichterstattung im Plenum zu übernehmen. Darum haben es in analoger Anwendung eines bei dem Gesetz über die Ufa-Entflechtung¹⁴ und über die Abwicklung des Ufi-Vermögens¹⁵ geübten Verfahrens die An-

¹² Die Kontrollratsgesetze wurden vom Alliierten Kontrollrat, der am 30.7.1945 seine Arbeit aufgenommen hatte, mit Wirkung für ganz Deutschland erlassen. Hinzu traten Proklamationen, Verordnungen, Befehle und Direktiven sowie die Gesetze und Verordnungen der Besatzungsmächte in ihren jeweiligen Besatzungszonen zur Kontrolle, Regierung und Verwaltung des besetzten Deutschlands. Zu den Gesetzen und weiteren Anordnungen vgl. Amtsblatt des Kontrollrats; zum Kontrollrat vgl. Mai, Der Alliierte Kontrollrat.

¹³ Zum endgültigen Wortlaut der Berichterstattung des Ausschusses für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten (7. Ausschuss), siehe Anl. 2 aus BT, Anl., Bd 20, Drs., Nr. 3900, S. 1-19 und S. 121-127 (Zusätzliche Berichte des Ausschusses für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten (7. Ausschuss) zu bestimmten Teilen der Vertragswerke). Berichterstattung und Aussprache im Bundestag in: BT, Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung, 3.12.1952, S. 11103 (B)-11116 (A).

¹⁴ Die Ufa (Universum Film Aktiengesellschaft) wurde 1917 auf Veranlassung der Reichsregierung gegründet. 1927 übernahm der *Hugenberg*-Konzern die Ufa, 1937 erfolgte auf Betreiben des Propagandaministers *Goebbels* die Verstaatlichung der Filmindustrie und damit auch der Ufa. 1942 wurde die »Union Film GmbH« (Ufi) als staatliche Holdinggesellschaft gegründet; 1945 stellte die Ufi ihre Produktion ein. 70 % der Vermögenswerte befanden sich in der sowjetischen Besatzungszone und dienten 1946 dem Aufbau der DEFA (Deutsche Film AG). Das im Westen befindliche Vermögen ging zunächst in die Verfügung der dortigen Besatzungsmächte, später der Bundesregierung über, die die Auflösung sowie die Reprivatisierung der Ufi per Gesetz beschloss. Gesetz Nr. 24 (Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat) der amerikanischen Militärregierung im amerikanischen Kontrollgebiet in: Sammlung der vom Alliierten

wesenden für unbedenklich erklärt, dass der Auswärtige Ausschuss Mitglieder der übrigen Ausschüsse, auch dieses Sonderausschusses, mit der Berichterstattung über besondere Komplexe beauftragt, ohne dass diese Mitglieder dem Auswärtigen Ausschuss als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder angehören. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Berichterstattung im Plenum über den von uns zu behandelnden Komplex.

Abg. **von Merkatz** (DP): Ich bin eben erst benachrichtigt worden, dass meine Fraktion bei dem Beschluss über die Einholung der Gutachten nicht vertreten war. Ich wende mich ausdrücklich dagegen. Wenn jemand für diese Frage, über die in meiner Fraktion absolut Klarheit besteht, ein Gutachten haben will, mag er es sich selber geben lassen. Wenn der Ausschuss eine gutachtliche Äußerung haben will, so haben wir Experten genug, die kraft Amtes auf diese Frage gutachtliche Antworten zu geben vermögen. Ich bin der Auffassung, dass der Ausschuss nur beschließen kann, meinetwegen von Herrn *Kaufmann*, von Herrn *Ophüls*, von Herrn *Mosler* oder Herrn *Grewe* bzw. einer Stelle der Regierung sich eine gutachtliche Äußerung geben zu lassen. Wenn das einer Fraktion nicht genügt, muss sie sich selber ein Gutachten von einem ihr bekannten Völkerrechtler geben lassen. Ich muss dagegen Widerspruch erheben.

Abg. **Erler** (SPD): Zur Geschäftsordnung! Ich stelle fest, dass jede Fraktion, die bei Beschlüssen nicht vertreten ist, die Folgen selbst zu tragen hat. Ich beantrage Übergang zur Tagesordnung.

Abg. **von Merkatz** (DP): Ich möchte meinen Protest gegen dieses Verfahren ausdrücklich zu Protokoll geben.

Vorsitzender: Das wird zu Protokoll genommen. Aber wir haben in verschiedenen anderen Ausschüssen – ich erinnere mich z.B. an die Beratung des Schund- und Schmutzgesetzes¹⁶, ohne über die Zweckmäßigkeit oder Nichtzweckmäßigkeit

Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen sowie »Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953«, in: BGBl. 1953, T. I, S. 276–279; vgl. auch Materialsammlung des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5.6.1953, BT, ParlA, Ges. Dok., I 425. Der Verkaufserlös aus der anschließenden Abwicklung wurde als Sondervermögen des Bundes zur Förderung der deutschen Filmindustrie verwandt. Aus dem Verkauf der Ufi gingen u.a. die Bavaria Filmkunst GmbH in München, die Ufa-Theater AG in Düsseldorf sowie die Universum Film AG in Berlin hervor. Zur Geschichte der Ufa vgl. Kreimeier, Die Ufa-Story.

¹⁵ Der Gesetzentwurf zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens wurde im Anschluss an die erste Lesung an drei Ausschüsse überwiesen: Den Ausschuss für Wirtschaftspolitik als federführenden Ausschuss, den Ausschuss für Finanz- und Steuerfragen sowie an den Ausschuss für Fragen der Presse, des Rundfunks und des Films. Aus den drei Ausschüssen wurde ein Unterausschuss gebildet, der sich der Problematik annahm. BT, Sten.Ber. Bd 10, 188. Sitzung, 24.1.1952, S. 7985 (D)–7991 (A). Die Berichterstattung vor dem Plenum am 18.7.1952 erfolgte durch den Abgeordneten *Muckermann* (CDU) vom Ausschuss für Fragen der Presse, des Rundfunks und des Films (34. Ausschuss des Deutschen Bundestages). BT, Sten.Ber. Bd 12, 226. Sitzung, 18.7.1952, S. 10192 (C)–10193 (C).

¹⁶ Zum Schutz der Jugend vor Schmutzliteratur (Pornographie) und Schundliteratur (künstlerisch wertloses Schrifttum, das jedoch im Gegensatz zur Schmutzliteratur nicht als unzüchtig und schamlos galt, wobei die Übergänge oftmals fließend waren) wurde bereits von 1926 bis 1934 das »Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften« (Schund- und Schmutz-

der damals getroffenen Entscheidung von mir aus ein Wort zu sagen – Gutachten von einer Reihe von Leuten eingeholt, die weder mit der Verwaltung noch mit dem Bundestag etwas zu tun haben. Der Beschluss ist gefasst worden.

Abg. **von Merkatz** (DP): Gut, dann brauchen wir nicht darüber zu reden.

Vorsitzender: Das liegt protokollarisch fest, und Ihr Protest wird zu Protokoll genommen. Ich darf jedoch noch eine Bemerkung anfügen: Vielleicht dürften Sie dem ordentlichen Mitglied Ihrer Fraktion ans Herz legen, an den Beratungen regelmäßig teilzunehmen.

Abg. **von Merkatz** (DP): Dann bitte ich zu entschuldigen. Der Sinn meiner Bemerkung ist nicht etwa eine Spitze gegen Herrn Professor *Lamm*, dessen hohe Autorität ich zu schätzen weiß. Diese Frage ist so klar, dass darüber ein Gutachten nicht nötig ist. Es gibt andere Fragen. – Aber ich bedaure dann, dass ich die Bemerkung gemacht habe.

Professor **Mosler** (AA): Ich darf darauf hinweisen, dass das Auswärtige Amt bei dem Institut für den Schutz des Völkerrechts in Heidelberg angefragt und die Bitte ausgesprochen hat, eine Zusammenstellung über die Fortwirkung des Kontrollratsrechts in der Ostzone machen zu lassen, um daraus Schlüsse für die Befugnis der Westmächte zu ziehen, hier bei uns das Kontrollratsrecht außer Anwendung zu setzen. Das Gutachten ist eingegangen¹⁷. Ich glaube, es ist einigen Herren schon gegeben worden. Ich möchte es ausdrücklich anbieten. Es kann dem Ausschuss als Material zur Verfügung gestellt werden.

Vorsitzender: Ich habe vorhin gesagt, dass auch Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig dem Auswärtigen Ausschuss angehören, nach der Ansicht des Vorsitzenden des federführenden Ausschusses, ohne dass ein Widerspruch dagegen eingelegt worden ist, mit der Berichterstattung über Sonderkomplexe im Auftrag des Auswärtigen Ausschusses und unter seiner Verantwortung betraut werden können. Das bedeutet, dass wir uns jetzt überlegen sollten, wen wir von unserem Ausschuss dem Auswärtigen Ausschuss für die Berichterstattung über den Komplex EVG-Vertrag, zusammenhängende Abmachungen und Truppenvertrag vor dem Plenum benennen. Es ist unmöglich, dass wir vom EVG-Ausschuss acht Berichtersteller nehmen. Ich halte es für zweckmäßig, dass dieser Ausschuss zwei Berichtersteller für das Plenum vorsieht, die unter sich die Materie aufteilen.

Abg. **Lücke** (CDU) schlägt als Berichtersteller die Abg. *Erler* und *Strauß* vor. Die genannten Abgeordneten werden zu Berichterstellern bestellt.

Vorsitzender: Die erste der noch ausstehenden Fragen lautet:

Welcher Unterschied besteht zwischen den Begriffen bewaffnete Aggression und innere Unruhe?

gesetzt) zu deren Bekämpfung angewandt. Das in der Bundesrepublik am 9.6.1953 verkündete »Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften« trat vier Wochen später in Kraft. RGBl. 1926, T. I, S. 505–506, sowie BGBl. 1953, T. I, S. 377–379.

¹⁷ Zum Gutachten siehe Protokoll der 18. Sitzung, S. 710, Anm. 18, und S. 734, Anm. 42, sowie S. 735. Erst mit dem am 6.10.1955 in Kraft getretenen Staatsvertrag wurden das Amt des Hohen Kommissars der UdSSR in der DDR sowie alle zwischen 1945 und 1948 erlassenen Gesetze des Alliierten Kontrollrats für Deutschland aufgehoben. Vgl. Zeittafel, S. 54.

Die Frage ist aus der Diskussion darüber hervorgegangen, ob ein innerer Umsturz auch als bewaffnete Aggression und damit als Interventionsfall aufgefasst werden kann.

Professor **Ophüls** (AA): Ich hatte bereits in der Sitzung vom 5. September 1952 die Ehre, darauf einzugehen. Ich habe damals darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des Begriffs »armed attack« oder »armed aggression« schwierig ist und dass wir infolgedessen nicht dazu gekommen sind, eine solche Abgrenzung zu geben. Man hat sich einige Jahrzehnte lang vergeblich bemüht, eine solche Definition zu geben. Klar ist sicherlich der Unterschied zwischen den beiden Begriffen Aggression und innere Unruhe. Klar ist ferner, dass, wo im Vertrag von Aggression, Beistandspflicht usw. die Rede ist, nur das gemeint ist. Die innere Unruhe kommt auf einem Umwege zum Zuge, nämlich über Art. 12 § 1. Wenn in einem einzelnen Staat etwas Derartiges passiert, kann er sich zu diesem Zweck die erforderlichen Kontingente zur Verfügung stellen lassen. Das Eingreifen der Verteidigungsgemeinschaft ist auf den äußeren Angriff begrenzt. Nur zu diesem Zweck der äußeren Verteidigung ist sie gegründet. Nur in diesem Umfang handelt sie satzungsgemäß, wenn sie tätig wird, und nur hier kann sie tätig werden. Es gibt natürlich Grenzfälle. Auch die Tatsache z.B., dass eine innere Unruhe durch Anstiften von einer äußeren Macht hervorgerufen ist, macht sie als solche noch nicht zu einem Angriff. Ich habe damals auf die Feststellungen im amerikanischen Senat verwiesen, die bei der Abgrenzung dieses Begriffs im Atlantikpakt getroffen worden sind: Rein innere Unruhen und Revolutionen sind nicht in die »aggression« eingeschlossen, wengleich »help given to revolutions by outside powers is considered as an armed attack«. Wenn diese innere Unruhe von außen her unterstützt wird, etwa durch Waffenzufuhr, würde die Grenzlinie überschritten sein. Aber grundsätzlich ist das ein Gegensatz. Ich darf vielleicht zur Erläuterung auch auf den amerikanisch-japanischen Sicherheitspakt¹⁸ aufmerksam machen. Dort gibt es auf der einen Seite die »aggression«, auf der anderen Seite wird dort gesagt, dass die amerikanischen Truppen einzugreifen haben bei »large-scale internal disturbances caused through instigation or intervention by outside powers«, also bei inneren Unruhen größeren Umfangs, die durch Anstiften oder Intervention von außen hervorgerufen worden sind. Das ist aber nicht ein Teil der »aggression«, sondern ein Gegensatz dazu; »aggression« ist also nur der äußere Anlass.

Abg. **Erler** (SPD): Jetzt habe ich eine Frage, die nicht allein aus meinem Herzen kommt, sondern auf einem Argument beruht, das vom französischen Nationalstandpunkt aus aus Angst vor Deutschland gegen die EVG geltend gemacht wird. Die Argumentation geht dahin, wenn eine Kriegsgefahr mit der Sowjetunion be-

¹⁸ Im Anschluss an die Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Japan und 48 weiteren Signatarmächten (die UdSSR, Polen und die ČSSR verweigerten die Unterschrift) am 8.9.1951 in San Francisco schlossen Japan und die Vereinigten Staaten einen Sicherheitspakt. Er hatte die Stationierung US-amerikanischer See-, Luft- und Landstreitkräfte in und um Japan herum zum Zweck der Verteidigung des Landes zum Inhalt. Vgl. KAG, 21 (1951), S. 3103 (A). Zur Konferenz von San Francisco vgl. ebd., S. 3100 (A)-3103 (A); Wortlaut des Friedensvertrages sowie Erklärungen der japanischen Regierung und Schreiben des amerikanischen Außenministers und des japanischen Ministerpräsidenten in: EA, 7 (1952), S. 5267-5275.

steht, werden sicher auch die Kommunisten alles unternehmen, um in der Bundesrepublik selber irgendetwas anzuzetteln. Das ist also Tradition, damit muss man rechnen. Dann hat die deutsche Regierung die Möglichkeit, zur Bekämpfung dieser Unruhen sich ihre Kontingente in der Europaarmee zur Verfügung stellen zu lassen. Dabei ist übrigens noch die Frage offen, wer diese Kontingente dann eigentlich kommandiert. Das müssten wir auch einmal klären; ich weiß das nicht. Wir haben ja keine Spitzenbefehlshaber. Man kann dann ja nicht einfach zwölf Divisionskommandeure als Gremium versammeln. Wenn die einzeln aus den verschiedenen Korps herausgezogen werden, haben wir einen Armeekorpskommandanten. Was wäre mit den anderen? Das ist sicher geregelt. Ich hätte es gern gewusst. Aber nun die französische Argumentation: Dann ziehen die Deutschen ihre zwölf Divisionen zur Bekämpfung innerer Unruhen heraus; dann ist, gerade wenn es brennt, die deutsche Nationalarmee fertig. Diese Besorgnis ist lang und breit von der französischen Presse erörtert worden. Es würde mich interessieren, wie Sie zu dieser Befürchtung, die eine gegen uns gerichtete Befürchtung ist, stehen.

Professor **Ophüls** (AA): Ich würde sagen, es ist eigentlich ein Vorwand. Denn entweder sind diese Truppen erforderlich, um einer wirklichen Gefahr vorzubeugen. Dann liegt es im Interesse der gesamten Gemeinschaft, dass sie herausgezogen und dafür verwendet werden. Die Truppen, die dafür herausgezogen werden, sind ebenso nützlich verwendet, wie wenn sie in der Kampffront stehen. Oder aber es ist ein gewisser Vorwand. Dann ist es in der Tat nach Art. 12 unzulässig. Wir können nur das herausziehen, was erforderlich ist. Das lässt uns zwar eine gewisse Freiheit des Ermessens. Wir können dabei aber nicht nach Willkür vorgehen. Man kann die Antwort in Form einer Alternative geben: entweder sind es wirkliche Unruhen, die ein Herausziehen beträchtlicher Truppenmassen erforderlich machen; dann ist die ganze Gemeinschaft daran interessiert. Oder aber es ist nicht erforderlich; dann wird es Deutschland und jedem anderen Lande versagt werden.

Abg. **Erler** (SPD): Nun der umgekehrte Fall, der noch naheliegender ist. Wir haben nicht allzu viel Kommunisten, in Frankreich gibt es einen ganzen Haufen. Wie ist es für den Fall einer ernsthaften Auseinandersetzung? Kann nicht das ganze System der Europaarmee dadurch zerstört werden, dass, wenn es hier an der Grenze brennt, die Franzosen ihre Kontingente zur Beruhigung von einem Drittel ihrer Bevölkerung brauchen?

Professor **Ophüls** (AA): Ich würde sagen, es ist weniger eine juristische als eine militärische Frage. Auch hier würde ich sagen, es muss sichergestellt werden, dass die Front dagegen geschützt wird, dass sie nicht durch kommunistische Unruhen angegriffen wird. Das dazu Erforderliche muss geschehen. Das Übrige ist nur eine Frage der juristischen Technik.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Zu der letzteren Frage darf ich mitteilen, dass bei der Abgabe von Kräften zur Bekämpfung innerer Unruhen ja auch der verantwortliche NATO-Oberbefehlshaber eingeschaltet werden muss. Er kann seine Meinung dazu äußern. Er kann also sagen, dass, wenn die Front durch innere Unruhen bedroht ist, fünf französische Divisionen nach Südfrankreich gehen, um dort einen Aufstand niederzuschlagen.

Abg. **Erler** (SPD): Wo steht etwas von der Einschaltung von NATO in diesem Fall? Das betrifft außereuropäisches Gebiet.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Da habe ich mich geirrt. Aber wenn sich NATO auch nach dem Vertrag nicht offiziell einschaltet, ist der verantwortliche Oberbefehlshaber doch da und wird auf alle Fälle, wenn er seine Gesamtfront durch eine solche Herausnahme bedroht sieht, seine Stimme erheben. Seine Stimme wird sicher nicht ungehört bleiben.

Was die Frage der Befehlsführung in der Friedensgliederung angeht, so sind bisher bei den Streitkräften der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft keine Armee-Oberkommandos vorgesehen, sondern, wie es normalerweise im Frieden ist, Korpsstäbe, die dann unmittelbar dem zentralen Generalstab unterstehen. Sollte es zur Aufstellung von Armee-Oberkommandos kommen, würde es bestimmt auch ein deutsches geben, einfach aus dem Grundsatz der anteilmäßigen Beteiligung. Gibt es aber kein deutsches Armee-Oberkommando, haben wir nach der Zahl unserer Divisionen drei bis vier Korpskommandos, und es bedeutet lediglich einen technisch-organisatorischen Vorgang, eines dieser Korpskommandos in die Lage zu setzen, den Befehl über eine größere Anzahl von Divisionen zu übernehmen. Das wäre der militärische Teil. Der Auftrag an diese militärische Macht zum Einsatz ergeht durch die Regierung.

Abg. **Erler** (SPD): Gut, danke. Die Geburt einer Nationalarmee ist dann lediglich eine Frage der Hilfswaffen bei den Korps.

Abg. **Bartram** (CDU): Hängt damit nicht die Frage der Aufstellung eines Heimatdienstes zusammen?

Vorsitzender: Das hängt nicht unmittelbar mit der Frage zusammen, welcher Unterschied zwischen einem bewaffneten Angriff und inneren Unruhen besteht. Heimatverteidigung dient ja drei Zielen, der Luftverteidigung, der Seeverteidigung und dem Objektschutz.

Abg. **Bartram** (CDU): Nicht für innere Unruhen?

Abg. **Erler** (SPD): Das ist nicht Heimatverteidigung.

Vorsitzender: Dazu hat Herr *Fett*, glaube ich, neulich ausgeführt, dass die Frage offenbleibt. Sollte bei uns eines Tages eine Art Territorialgarde, wie sie in Amerika, Frankreich oder England besteht – ich denke nicht an Volkssturm usw. –, in Ergänzung der mobilen Verteidigung ins Leben gerufen werden, würde ich es für selbstverständlich halten, dass diese Territorialgarde für die Bekämpfung innerer Unruhen in erster Linie herangezogen wird und damit die Desintegration der mobilen Divisionen in die Ferne rückt.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Heimatverteidigung wird zunächst einmal europäischen Status haben und auch unter die Abgabe aus dem europäischen Verhältnis zeitweise in das nationale fallen. Die Gliederung und die Aufgabe der Heimatverteidigung erlaubt ihr aber im Wesentlichen nur einen defensiven Einsatz.

Vorsitzender: Ich könnte mir vorstellen, dass es bei den besonderen Aufgaben, die für den Ernstfall voraussichtlich die aktiven und Reservedivisionen – wenn ich diesen Begriff einmal gebrauchen darf – haben werden, sehr erwünscht ist, diese solange wie möglich nicht zu desintegrieren, und dass man deshalb die Verbände,

die für die Heimatverteidigung defensiven Charakters in Betracht kommen, eine Art von Territorialgarde, in erster Linie für den Fall der inneren Unruhen heranzieht. Es könnte doch eintreten – das war die Sorge der Herren von der SPD –, dass durch eine Desintegration von nationalen Divisionen zur Bekämpfung von kommunistischen Unruhen im Fall einer bevorstehenden bewaffneten Aggression die ganzen militärischen Pläne über den Haufen geworfen werden. Wir haben es schon öfter erlebt, dass das Fehlen von ein, zwei oder drei Divisionen das Fehlschlagen von bestimmten Operationen verursacht hat.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Heimatverteidigung wird durch die Aufgabe des Objektschutzes automatisch einbezogen, wenn es zu irgendwelchen Unruhen kommt. Man muss nur daran denken, dass im Frieden in jedem Fall von der Heimatverteidigung nur ein kleiner Teil, halbe oder kleine Einheiten, vorhanden sein wird und dass die Heimatverteidigung in ihrem ganzen Rahmen erst im Kriege stehen wird, so dass die Möglichkeit ihrer Heranziehung im Krieg und im Frieden verschieden ist.

Vorsitzender: Ich darf zur nächsten Frage übergehen:

Durch Übertragung der vollen Gewalt in Anwendung der Notstandsklausel wird möglicherweise die föderalistische Struktur und damit die Verfassung der Bundesrepublik berührt. Gibt es hiergegen Sicherheiten?

Professor **Ophüls** (AA): Ich habe die Frage hier nur so weit zu beantworten, als sie im Rahmen von Art. 123 des Vertrages liegt. Man muss grundsätzlich beachten, dass der Art. 123 trotz des darin vorkommenden Wortes »Notstand« keine Notstandsklausel im Sinne einer Verfassungsurkunde ist. Der EVG-Vertrag ist keine Verfassung, sondern ein auf ein bestimmtes Sachgebiet gestellter, besonderer Vertrag. Infolgedessen kann er nicht enthalten und enthält auch nicht eine allgemeine Notstandsklausel, wonach in einem bestimmten Augenblick unter den Voraussetzungen des Art. 123 die Befugnisse, die wir unter einer Notstandsklausel zu verwalten pflegen, in Anspruch genommen werden.

Abg. **Erler** (SPD): Ist das Ihre sachkundige Ansicht oder die Meinung der Bundesregierung?

Professor **Ophüls** (AA): Beides.

Abg. **Erler** (SPD): In dem Prozess in Karlsruhe¹⁹ ist die Bundesregierung anderer Meinung. Danach stehen auch durch einen solchen Vertrag sogar die Grundrechte zur Disposition des vertraglichen Gesetzgebers. Das würde bedeuten, dass man auch Rechte auf Eingriffe im Falle von Notständen durch internationalen Vertrag neu begründen kann.

¹⁹ Im Rahmen des vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelten Normenkontrollverfahrens, das auf einer Klage der SPD-Fraktion beruhte (vgl. Protokoll der 3. Sitzung, S. 95, Anm. 14), nahm die Bundesregierung mehrfach zum Artikel 123 des EVG-Vertrages Stellung. So bekräftigte sie am 18.8.1952, dass sich die Notstandsbefugnisse auf den allgemeinen Rahmen des internationalen Abkommens bezögen, das »keine eigene Verfassungsurkunde darstellt, sondern lediglich militärische Fragen regelt«. Die Bundesregierung verwies zudem darauf, dass der umstrittene Artikel sich auf die Abwehr eines äußeren Angriffes beziehe und dass die Grundrechte bei der Anwendung der Notstandsbefugnisse zu beachten seien. Vgl. Der Kampf um den Wehrbeitrag, 2. Halbbd, S. 33, Ergänzungsbd, S. 278.

Professor **Ophüls** (AA): Es steht zwar in Art. 123 »bei schwerem und dringendem Notstand«. Aber das Wort Notstand hat hier nicht den Sinn wie in einer Verfassungsurkunde.

Vorsitzender: Es ist Umschreibung von »Krieg«.

Professor **Ophüls** (AA): Es ist Umschreibung von »Krieg«. Der ganze Zweck der Verteidigungsgemeinschaft ist die Verteidigung gegen einen äußeren Angriff.

Abg. **Erler** (SPD): Aber das ist doch in § 3 ausgeschlossen; dafür tritt doch Art. 123 gar nicht ein. In § 3 von Art. 123 heißt es: »Der Einsatz der europäischen Verteidigungstreitkräfte zur Abwehr einer Angriffshandlung« – das ist doch der Krieg – »wird durch diesen Artikel nicht berührt.«

Professor **Ophüls** (AA): Mit § 3 ist nur die taktische Abwehrmaßnahme gemeint.

Abg. **Erler** (SPD): Danke!

Vorsitzender: Der akute Grenzkonflikt.

Professor **Ophüls** (AA): Ja. Also der Notstand bedeutet nur, dass ein Notstand hinsichtlich der Verteidigung vorhanden ist, mit anderen Worten, weniger kompliziert ausgedrückt, ein Angriff. Nur das ist die Voraussetzung.

Was dann geschieht, ist dann weiter definiert: »die Befugnisse, die notwendig sind, um der Lage zu begegnen« – d.h. die Befugnisse, die notwendig sind, um diesen äußeren Angriff abzuwehren –, »sind durch die allgemeine Aufgabe der Gemeinschaft begrenzt und haben der Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft zu dienen«. Mit anderen Worten, nicht nur ist die Voraussetzung ein Verteidigungsfall, nicht nur ist die Notstandsmaßnahme darauf beschränkt, dass sich alles, was geschieht, gegen den Notstand richtet, sondern auch dasjenige, was qualitativ gemacht werden kann, muss noch im Rahmen einer Verteidigungsaufgabe liegen, stellt also eigentlich nur eine Art von Interpolation gegenüber denjenigen Befugnissen dar, die hier bereits vorgesehen sind. Im Augenblick des Krieges ändern sich die Dinge natürlich etwas. Was hier in einzelnen Bestimmungen niedergelegt ist, bedarf der Ergänzung. Aber die Verteidigungsgemeinschaft darf aus diesem ganzen Rahmen nicht heraustreten; sie darf ihre Befugnisse zwar interpolieren, aber nicht extrapolieren.

Abg. **Menzel** (SPD): Ich hatte damals noch gefragt, was »oder andere geeignete Stellen« heißt.

Professor **Ophüls** (AA): »Andere geeignete Stellen« heißt NATO.

Vorsitzender: Also nicht die Polizeiwache in Garmisch.

Abg. **Erler** (SPD): Heißt es auf keinen Fall die deutsche Bundesregierung?

Professor **Ophüls** (AA): Daran ist nicht gedacht.

Vorsitzender: Nächste Frage:

Durch die Bestimmung des Art. 39 § 2 Abs. 3 hat das Kommissariat eine über Gebühr große Handlungsfreiheit, wenn Einstimmigkeit des Rates zur Erteilung von Richtlinien nicht erzielt werden kann. Dies birgt die Gefahr eines zu mächtigen Managertums in sich.

Das ist allerdings eine Behauptung, die keine Frage darstellt. Wenn ich mich recht erinnere, haben wir über diesen Punkt unmittelbar mit Herrn *Blank* gesprochen, der damals gesagt hat, das sei sogar auf deutschen Wunsch hin erfolgt, um

durchzusetzen, dass allein durch das deutsche Veto, wenn ich mich so ausdrücken darf, die NATO-Richtlinien, die einzeln für uns unter Umständen erwünschter sind, Gültigkeit behalten.

Professor **Ophüls** (AA): An sich ist diese Bestimmung über die Richtlinien ein Novum gegenüber dem Montan-Vertrag. Der Montan-Vertrag geht davon aus, dass die Exekutive – hier in diesem Fall das Kommissariat – frei ist und dass der Ministerrat, der ja in beiden Verträgen nicht als Exekutive, sondern als ein föderatives Organ nach Art des Bismarckschen Bundesrates gedacht ist, darin nicht einzugreifen hat. Demgegenüber ist hier im Vertrag eine Richtlinienbefugnis vorgesehen. Andererseits hat man, um nun hier auf rein militärischem Gebiet nicht auf Schritt und Tritt Hinderungen zu schaffen, vorgesehen, dass die Richtlinien normalerweise einstimmig ergehen müssen und dass anderenfalls – was hier steht, aber hier nicht zu stehen braucht, das wäre ohnedies selbstverständlich – das Kommissariat selbst vorgehen soll. Hingegen ist – das muss man beachten – für die Dinge, wo nicht ein rasches verwaltungsmäßiges Handeln erforderlich ist, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet, normalerweise nicht die Einstimmigkeit erforderlich, sondern genügt die Zwei-Drittel-Mehrheit, z.B. bei der Außenhilfe in Art. 99 Abs. 5, dann aber bei der Durchführung des Wirtschaftsprogramms, Art. 105, und bei der Auskunft und Nachprüfung, also für die Dinge in Art. 114, die uns beunruhigen könnten. Hier sind Richtlinien mit Zwei-Drittel-Mehrheit vorgesehen, so dass es erheblich leichter zu diesen Richtlinien kommen kann, also eine Einschränkung der Handlungsbefugnis des Kommissariats hier viel näher liegt.

Vorsitzender: Was ich vorhin meinte – ich war im Irrtum –, war die Dislozierung der Streitkräfte.

Abg. **Erler** (SPD): Es gibt zwei solche Fälle: Dislozierung der Streitkräfte mit den Richtlinien und zweitens die NATO-Empfehlung.

Vorsitzender: Ich habe es irrtümlich falsch eingeleitet. – Damit ist die Antwort gegeben.

Zweite Frage:

Warum ist in Art. 56 nicht auch das Klagerecht des einzelnen Bürgers vorgesehen?

Ist das mit dem Grundgesetz vereinbar? Beispiel: Leistungsgesetz.

Professor **Ophüls** (AA): Das ist auch ein gewisser Unterschied zum Montan-Vertrag, wo es ja durchweg ein Klagerecht des Einzelnen in allgemeiner Form gibt. Hier haben wir es für zweckmäßiger gehalten, die Dinge etwas mehr auseinanderzuziehen. Das Klagerecht des Einzelnen wird also nicht in einer allgemeinen Form des Art. 56 geregelt, sondern in einzelnen Vorschriften. Was kann dem Einzelnen durch die Gemeinschaft passieren? Er kann durch sie geschädigt werden. Dafür sind die Bestimmungen des Justizprotokolls vorgesehen. Wir haben die Verschuldenshaftung und die Gefährdungshaftung und haben darüber hinausgehend noch eine objektive Haftung vorgesehen. Auf diese Weise wird dem Einzelnen, soweit er geschädigt wird, geholfen. Der Einzelne kann zweitens dadurch betroffen werden, dass ihm z.B. eine Produktion untersagt wird. Es besteht keine unmittelbare Möglichkeit, dagegen zu klagen. Wir haben das überlegt, haben es aber aus folgendem Grund für überflüssig gehalten. Bei all diesen verwaltungsmäßigen Eingriffen, etwa in wirtschaftlichen Dingen, besteht ja die einzige Möglichkeit, das durchzusetzen,

darin, dass der Mann, der dem Befehl nicht gehorcht, mit einer Strafe belegt wird. Wenn er aber mit einer Strafe belegt werden soll, so kann das nur im gerichtlichen Verfahren erfolgen. In diesem gerichtlichen Verfahren wird die Rechtmäßigkeit der Sache voll nachgeprüft. Er hat also – so ungefähr, wie das amerikanische System funktioniert – die Möglichkeit der vollen rechtlichen Nachprüfung.

Vorsitzender: Das gilt auch umgekehrt, wenn jemandem eine nicht erwünschte Produktion durch ein Leistungsgesetz aufgezwungen wird?

Professor **Ophüls** (AA): Das würde auch dann gelten. – Die dritte Möglichkeit: Alle diese Dinge geschehen nicht unmittelbar von der Gemeinschaft, sondern wie das wahrscheinlich ist, etwa durch ein deutsches Leistungsgesetz oder so etwas. Dann hat der Einzelne die Möglichkeit, im Rahmen des deutschen Instanzenzuges zu seinem Recht zu kommen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich höre eben, es kann ihm eine Produktion untersagt werden, er kann eine Leistungsaufgabe bekommen. Ist das überhaupt durch die EVG möglich?

Professor **Ophüls** (AA): Die Waffenproduktion kann ihm untersagt werden, nicht die normale Produktion; darüber kann überhaupt nichts gesagt werden.

Abg. **Erler** (SPD): Die Waffenproduktion einfach deshalb, weil man ihm keine Erlaubnis gibt.

Professor **Ophüls** (AA): Er kriegt keine Lizenz. Aber er produziert trotzdem, weil er sagt: Die Dinge, die ich mache, fallen überhaupt nicht darunter, das ist mir in einer diskriminierenden Weise willkürlich versagt worden. Dann kann der Betreffende nur in der Weise gebeugt werden, dass er eine Strafe bekommt.

Vorsitzender: Nehmen wir an, einem Jagdwaffenproduzenten mit Kugelbüchsen über 7 mm wird die bisherige Produktion untersagt.

Professor **Ophüls** (AA): Er erhebt Gegenvorstellungen und sagt: Ich tue es trotzdem. Er kann nicht eingesperrt werden, man kann auch nicht direkt eingreifen. Er kann ermahnt werden und eine Beuge- oder eine Ordnungsstrafe bekommen.

Abg. **Erler** (SPD): Er muss es erst einmal riskieren. Er kann nicht vorbeugend sagen: Ich möchte einmal wissen, ob es zu Recht besteht oder nicht. Er muss eben handeln und sich verurteilen lassen und dann Recht oder Unrecht bekommen. Wir haben doch bestimmte Fabriken. Gesetzt den Fall, durch irgendwelche Umstände wird jemandem keine Lizenz erteilt; das Verbot der Produktion ist durch diesen Vertrag ausgesprochen. Dann ist die Bundesrepublik doch nach unseren allgemeinen Grundsätzen schadensersatzpflichtig.

Professor **Ophüls** (AA): Das alles kommt ja nur dann zum Zuge, wenn sich der eigene Staat des Betroffenen der Sache nicht annimmt. Nehmen wir an, einem Deutschen wird die Fabrikation einer Jagdwaffe durch eine Verfügung des Kommissariats verboten und die deutsche Regierung ist der Ansicht, dass das Verbot zu Unrecht erfolgt ist. Dann wird die deutsche Regierung sich der Sache annehmen. Die Sache ist dann ohne weiteres justiziabel. Was ich hier vorgetragen habe, gilt nur für den Fall, dass auch die deutsche Regierung dagegen ist. In diesem Fall hat der Betreffende allerdings nur die andere Möglichkeit.

Vorsitzender: Dann tritt aber das ein, was Herr Kollege *Erl*er gesagt hat; dann kann er die Regierung verklagen.

Abg. **Erl**er (SPD): Nach unserem Grundgesetz.

Abg. **Menzel** (SPD): Es ist noch nicht klar. In der Begründung zum EVG-Vertrag auf Seite 7 ist vermerkt, dass die Normen der Verteidigungsgemeinschaft nicht nur die beteiligten Mitglieder binden, sondern wie es da wörtlich heißt, unmittelbar auch die Bürger dieser Staaten. Sie schaffen also unmittelbares Recht gegenüber dem Einzelnen.

(Professor *Ophüls*: Ja.)

Nun wird jemand durch eine allgemeine Anordnung der Verteidigungsgemeinschaft in seinen Rechten beeinträchtigt. Soweit es sich um klare finanzielle Schäden handelt, ist er durch das Finanzprotokoll und den dort vorgesehenen Rechtsweg geschützt. Ich kann mir durchaus denken – vor allem wenn ich einmal an die Vielseitigkeit z.B. des deutschen Verwaltungsrechts mit seinen Eingriffsmöglichkeiten in den Bereich des Einzelnen denke, und die gleichen Probleme werden auch bei den Einwirkungsmöglichkeiten der Verteidigungsgemeinschaft auf die Lebenssphäre des Einzelnen entstehen –, dass es eine Reihe von Verfügungen gibt, die nicht nur finanzielle Schäden mit sich bringen, sondern die den Einzelnen sonst in seinen Rechten beeinträchtigen, die ihm die Ausübung von Rechten untersagen oder sonstwie seine private Sphäre verletzen. Dann gibt es kein Klagerecht, auch nicht nach Art. 19 des Grundgesetzes²⁰, weil Art. 19 nur das Recht gibt, gegen Verfügungen von deutschen Behörden vorzugehen. Hier handelt es sich aber um eine Verfügung der Verteidigungsgemeinschaft.

Professor **Ophüls** (AA): Ich kann mir etwas Derartiges schlecht vorstellen. Wir alle haben es uns nicht gut vorstellen können.

Vorsitzender: Der einzig mögliche Fall wäre doch der, dass Beamte des EVG-Kommissariats französischer Staatsangehörigkeit sich an einer Kontrolle in einem deutschen Betrieb beteiligen.

Abg. **Menzel** (SPD): Ja, dass also einem Betrieb die Auflage erteilt wird, sich alle 14 Tage einer Kontrolle zu unterziehen. Wie will der Betreffende sich dagegen wehren? Er glaubt, das geschieht unter Verletzung auch der von der Verteidigungsgemeinschaft gesetzten Normen. Dann hat er gar kein Recht.

Professor **Ophüls** (AA): Er würde sich zunächst an seinen Staat wenden.

Abg. **Menzel** (SPD): Der tut nichts!

Professor **Ophüls** (AA): Dann macht er die Tür zu und sagt: Du kommst nicht herein.

²⁰ Art. 19 GG: »(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. (2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.« BGBL. 1949, T. I, S. 3.

Abg. **Menzel** (SPD): Das ist auch keine Lösung des Problems. Vielleicht will der Mann gar nicht so weit gehen, dass er die Tür schließt. Er sagt vielmehr: Ich muss zwar zunächst der Gewalt weichen, aber ich will festgestellt haben, dass das, was hier geschieht, Willkür ist. Er wird geradezu gezwungen, eine strafbare Handlung zu begehen. Der Vertrag gibt ihm gar keine Chance, die Dinge ohne Begehung einer strafbaren Handlung im richtigen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Vorsitzender: Zivile Feststellungsklage!

Professor **Ophüls** (AA): Das würde an sich nicht möglich sein. – Aber das ist doch alles ein abliegender Fall.

Abg. **Menzel** (SPD): Das glaube ich nicht. Ich darf ein weiteres Beispiel bilden: Einem Hersteller wird plötzlich untersagt, gewisse Metalle für die Herstellung seiner Artikel zu verwenden.

Professor **Ophüls** (AA): Das gibt es nicht.

Abg. **Menzel** (SPD): Warum soll es das nicht geben?

Vorsitzender: Das ist nur nach den nationalen Wirtschaftsgesetzen möglich.

Professor **Ophüls** (AA): Das sieht der Vertrag nicht vor.

Abg. **Menzel** (SPD): Ich gebe zu, dieses Beispiel würde nicht durchschlagen.

Professor **Ophüls** (AA): Der Fall mit den Jagdwaffen wäre der klassische Fall.

Abg. **Menzel** (SPD): In Betracht kämen das Reichsleistungsgesetz²¹, mit der Fülle der Möglichkeiten, die es damals gab, in die Rechte des Einzelnen einzugreifen, und die Gesetze über die Landbeschaffung für die Wehrmacht²². Die sahen keine Möglichkeit von Rechtsmitteln vor.

Professor **Ophüls** (AA): Das ist nach dem EVG-Vertrag der nationalen Gesetzgebung überlassen. Die Dinge, die die EVG braucht, werden national beschafft. Die Maßnahmen gegenüber dem einzelnen Staatsbürger, die erforderlich sind, um das bereitzustellen, werden also nicht von der EVG getroffen, sondern von dem deutschen Staat. Wie der deutsche Staat das macht, ist eine Sache der deutschen Gesetzgebung.

Abg. **Menzel** (SPD): Zum Schluss die Frage: Warum muss man dann die Vorschrift aufnehmen, dass die Normen der Gemeinschaft auch den Staatsbürger unmittelbar binden? Wenn dieses Recht von den Mitgliedstaaten gesetzt wird, brauchte man doch nicht zu sagen, dass der einzelne Staatsbürger jedes Mitgliedstaates unmittelbar gebunden ist. Es muss doch eine Fülle von Eingriffen seitens der Gemeinschaft in das Recht des Einzelnen vorgesehen sein.

Professor **Ophüls** (AA): Das Kontrollrecht, die Wehrpflicht selbst. Es gibt keine deutsche Wehrpflicht, sondern eine europäische Wehrpflicht.

Vorsitzender: Das EVG-Parlament kann doch kein Wehrpflichtgesetz machen.

Professor **Ophüls** (AA): Aber die Grundlage für die Wehrpflicht ist europäisches Recht, nicht nationales Recht. Es ist gleichzeitig auch nationales Recht.

Vorsitzender: Praktische Frage: Die Bundesrepublik macht keinerlei Wehrpflichtgesetz, sie beruft sich auf das Zustimmungsgesetz des Parlaments zu dem

²¹ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 76, Anm. 20.

²² Ebd., Anm. 21.

EVG-Vertrag, schreibt Gestellungsbefehle aus und stellt sie zu. Das halte ich für unmöglich.

Professor **Ophüls** (AA): Das ist unmöglich, weil da die Konkretisierung fehlt. Es gibt eine europäische Wehrpflicht. Diese kann nur durch die einzelnen Staaten konkretisiert werden.

Vorsitzender: Der Vertrag enthält die Bestimmung, dass das Rekrutierungs- und Ersatzwesen der nationalen Zuständigkeit vorbehalten bleibt. Also hat die europäische Wehrpflicht, die in diesem Vertrag konstituiert wird, rein theoretischen Charakter.

(Professor *Ophüls*: So kann man es ausdrücken.)

Praktischer Anwendungsfall: Der Vertrag ist in Kraft getreten, die Ratifikationsurkunden sind hinterlegt und ausgetauscht; morgen schreibt die Dienststelle Blank Gestellungsbefehle aus.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist etwas anders. Nehmen wir den Fall der Abschaffung der Todesstrafe. Gesetzt den Fall, wir hätten unsere Strafgesetzbücher schon berichtigt und die Todesstrafe stände nicht mehr drin, aus dem Grundgesetz würde die Bestimmung betreffend die Abschaffung der Todesstrafe gestrichen. Dann kann noch kein Gericht einen Mörder zum Tode verurteilen, bevor nicht im Strafgesetzbuch wieder drinsteht, dass Mord mit dem Tode bestraft wird. In diesem Fall würde das Strafgesetzbuch das Ausführungsgesetz sein. Wir hätten also die Wehrpflicht europäisch statuiert, das deutsche Wehrgesetz ist dann nur noch ein Durchführungsgesetz.

Professor **Ophüls** (AA): Jawohl, so ist es.

Vorsitzender: Aber ohne das Durchführungsgesetz geht es nicht. Also es bleibt praktisch beschränkt auf die Herstellung von Jagd- und Sportwaffen, wenn sie über die Grenze der Anlage I hinausgehen sollten, und auf die Mitbeteiligung von nicht-deutschen EVG-Beamten an Kontrollen.

Abg. **Erler** (SPD): Nun ist eine Reihe von Dingen über das Benehmen von Soldaten und Offizieren usw. drin. Das sind dann auch Bindungen, die unmittelbar auf den Einzelnen wirken.

Professor **Ophüls** (AA): Es ist schon eine ganze Reihe von Dingen. – Ich darf hinzufügen, soweit der Mann gekränkt ist, indem er z.B. seinen Sold nicht bekommt, hat er wieder die Möglichkeit, nach dem Personalstatut und den noch erforderlichen Dingen bei der EVG vorzugehen. Dafür wird etwas vorgesehen werden, eine Gerichtsbarkeit.

Abg. **Erler** (SPD): Zum Beispiel die Bestimmung, dass der Soldat zu parieren hat, dass er gehorchen muss, wirkt unmittelbar gegen den einzelnen Staatsbürger.

Vorsitzender: Von der Passivseite her gesehen ist das ziemlich unerheblich. Daraus könnte ein Konflikt nur erwachsen, wenn ein deutsches Wehrpflichtgesetz vorsähe, dass der deutsche Soldat nicht zu gehorchen braucht.

Professor **Ophüls** (AA): Das würde auch für nicht beachtlich erklärt werden, wenn es drinstünde. Wir haben überlegt, ob man es nicht mit einer einzelnen großen Klausel machen sollte, haben aber dieses System für besser gehalten.

Vorsitzender: Nächste Frage:

Welche Staaten sind in Art. 80 § 2 angesprochen, mit deren nationalen Streitkräften die europäischen Verteidigungsstreitkräfte völkerrechtlich die gleiche Behandlung genießen sollen? Wie ist die völkerrechtliche Stellung der Angehörigen des deutschen Kontingents, wenn ein Einsatz gegen frühere Alliierte der bisherigen Abkommen zwischen den vier Mächten in Frage kommt?

Den Teil 2 können wir hier ausklammern, weil dazu noch das Gutachten aussteht.

Professor **Ophüls** (AA): Ich möchte auf den ersten Teil wie folgt antworten: Es sind überhaupt keine bestimmten Staaten gemeint. Die Wendung bedeutet vielmehr: Die europäischen Streitkräfte haben, obwohl es keinen europäischen Staat gibt, völkerrechtlich die gleiche Stellung wie staatliche Streitkräfte.

Vorsitzender: Das glaube ich nicht. Ich darf vorher eine Frage stellen. Wir haben doch neulich gehört, dass beispielsweise die französische Marineinfanterie nicht integriert wird. Wenn nun etwa französische Marineinfanterie in Korea oder im Falle eines eventuellen dritten Weltkrieges in Indochina mit Sowjettruppen in Konflikt kommt und in Gefangenschaft gerät, genießt sie den allgemeinen völkerrechtlichen Schutz. Theoretisch jedenfalls, die Praxis sieht ja meistens anders aus. Mit diesem Artikel ist nun nicht gemeint, dass deutsche EVG-Truppen, die der Roten Armee in die Hand fallen, nach den Bestimmungen dieses Vertrages Anrecht auf dieselbe Behandlung und denselben völkerrechtlichen Schutz haben wie nichtintegrierte französische Marineinfanterie, die in Indochina den Sowjets in die Hand fällt. Es heißt doch hier: Sie genießen die gleichen Rechte, die »die Staaten« nach dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht bezüglich ihrer nationalen Streitkräfte haben. Dann könnte man also annehmen, dass die Staaten entweder allgemein gemeint sind. Aber der bestimmte Artikel »die Staaten« lässt darauf schließen –

Professor **Ophüls** (AA): Es ist der Staat im Allgemeinen gemeint. Wenn es bestimmte Staaten sind, heißt es »les États-membres«.

Vorsitzender: Damit ist also gemeint: Ihr seid zwar europäische Soldaten, es gibt keinen europäischen Staat, aber ihr habt genau die gleiche Stellung, als gäbe es bereits einen europäischen Staat.

Abg. **Erler** (SPD): Dabei ist es übrigens interessant – das ist keine juristische, sondern eine politische Frage –, ob man den Russen mit Sanktionen imponieren kann. Wir können hier nicht diskutieren, wer auf seine eigenen Staatsbürger mehr Rücksicht nimmt.

Abg. **Menzel** (SPD): Würde das bedeuten, dass ein deutscher Soldat der Euroarmee den völkerrechtlichen Schutz wie ein französischer Soldat auch der Euroarmee hat?

Professor **Ophüls** (AA): Ja.

Abg. **Menzel** (SPD): Würden also alle Soldaten aller Mitgliedstaaten die gleichen völkerrechtlichen Rechte und den gleichen völkerrechtlichen Schutz haben, ohne Rücksicht darauf, ob sonstige Verträge zwischen einzelnen Staaten, etwa zwischen Frankreich und Russland bestehen?

Professor **Ophüls** (AA): Ja. Es gibt noch ein Zusatzprotokoll, wonach angestrebt werden soll, dass die Gemeinschaft als solche an den entsprechenden völker-

rechtlichen Vereinbarungen teilnimmt. Die völkerrechtlichen Bestimmungen sind – was in der Haager Landkriegsordnung drinsteht, ist ja bloß die Kodifikation des Völkergewohnheitsrechts – nach der hier niedergelegten Überzeugung sofort auf die europäischen Soldaten anwendbar.

Vorsitzender: Wer sind die in Art. 123 § 1 aufgeführten »anderen geeigneten Stellen«?

Professor **Ophüls** (AA): Das sagte ich schon.

Abg. **Menzel** (SPD): Warum ist das nicht hineingeschrieben?

Professor **Ophüls** (AA): Es ist eine Schamhaftigkeit des Ausdrucks.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte präzis wissen, ergibt sich das für den Streitfall eindeutig aus dem Protokoll der Konferenz, dass auch die anderen Vertragsteilnehmer der Meinung sind, dass diese »andere geeignete Stelle« die NATO ist? Oder ist das nur die Meinung der deutschen Unterhändler?

Professor **Ophüls** (AA): Nein, darüber waren wir uns einig.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das liegt im Protokoll fest.

Professor **Ophüls** (AA): Außer der Schamhaftigkeit des Ausdrucks besteht noch ein Grund: Man kann nicht wissen, wie sich die Dinge etwa in der NATO ändern.

Vorsitzender: Die Frage ist meiner Erinnerung nach dadurch entstanden, dass Herr Kollege *Menzel* den »schweren und dringenden Notstand« für innenpolitisch begründet hielt. Bei der Fassung »andere geeignete Stellen« denkt zunächst kein Mensch an NATO. Man könnte daran denken, dass die EVG hier unmittelbar einer kommunalen Behörde Anweisung geben kann.

Abg. **Erler** (SPD): Oder man könnte daran denken, dass die Bundesregierung sich über diesen Artikel Befugnisse verschaffen kann, die sie nach dem Grundgesetz nicht hat. Das war unsere Befürchtung.

Professor **Ophüls** (AA): Ursprünglich war an bescheidenere Dinge gedacht worden, daran, dass der innere Mechanismus geschmeidiger gemacht werden soll. Denken Sie an die Frage der Dislozierung, die nur mit den größten Schwierigkeiten geregelt werden kann.

Vorsitzender: Nächste Frage:

Im Zusammenhang damit, dass der Abgeordnete *Euler* die Nichterfüllung der mit Art. 10 § 5 Abs. 1 gegebenen Verpflichtung als justiziabel oder einklagbar bezeichnet hat, wird festgestellt, dass dies nicht zutrifft, weil die Klagemöglichkeiten des Vertrages enumerativ festgelegt sind.

Professor **Ophüls** (AA): An sich haben wir im Vertrag das Prinzip des lückenlosen Rechtsschutzes niederzulegen versucht. Vielleicht darf ich an dem Beispiel des Art. 10 § 5 zu zeigen versuchen, wie es läuft. Nehmen wir an, die Gesamtstärke der nationalen Streitkräfte geht über das objektiv vertretbare Maß hinaus. Dann ist entweder das Kommissariat selber dieser Ansicht und stellt fest, dass es so ist. Wenn das Kommissariat sich dadurch bedrückt fühlt, schlägt es das Verfahren des Art. 117 ein. Indem der Staat diese allzu vielen nationalen Streitkräfte unterhält, verletzt er ja die ihm obliegenden Verpflichtungen. Nehmen wir an, das Kommis-

ariat ist in dieser Hinsicht lässig und lässt die Dinge laufen. Dann ist zunächst die Frage, ob eine Untätigkeitsklage gegen das Kommissariat gerichtet werden kann.

(Abg. *Menzel*: Von wem?)

– Von jedem einzelnen Staat. Zweitens ist für jeden einzelnen Staat die Möglichkeit gegeben, nach Art. 65 § 1 vorzugehen und zu sagen: Dadurch werde ich auch betroffen, dass du, einzelner Mitgliedstaat, hier diese Dinge nicht machst.

Das sind also die drei Möglichkeiten. Entweder trifft das Kommissariat schon selber diese Feststellung und verfolgt den Weg des Art. 117. Oder das Kommissariat ist untätig; dann kann es von dem Staat, der sich beschwert fühlt, mit der Untätigkeitsklage angegangen werden. Außerdem kann der Staat selber auf dem Weg des Art. 65 vorgehen.

Abg. **Menzel** (SPD): Dazu habe ich eine Frage. Wir haben neulich bei einer anderen Erörterung schon festgestellt, dass es einen Gerichtsvollzieher nicht gibt. Wenn der verurteilte Staat dem Urteil nicht nachkommt, ist nichts zu machen. Ist darüber gesprochen worden, dass in solchen Fällen ein Recht besteht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, indem man sich nicht nur auf die *clausula rebus sic stantibus* verlässt? Nehmen wir einmal an, Italien kommt einer Verpflichtung nicht nach, es ergeht ein Urteil gegen Italien, und Italien kommt auch dem Urteil nicht nach. Besteht die Möglichkeit, zu sagen: Italien wird aus der EVG-Gemeinschaft ausgeschieden?

Professor **Ophüls** (AA): Wir haben davon Abstand genommen, hier etwas Besonderes vorzusehen. Sie erinnern sich, dass im Montan-Vertrag Sanktionen vorgesehen sind. Wir haben versucht, hier etwas Ähnliches hereinzubringen. Ich habe dazu etwas zu entwerfen versucht. Dann sind wir darauf abgekommen zu sagen, dass es doch zu schwierig wäre, irgendwelche spezifische Sanktionen vorzusehen. Man hat daran erinnert, dass es auch in der amerikanischen Verfassung keine Möglichkeit gibt, irgendeine Sanktion gegen den einzelnen Staat anzuwenden. Wenn es schon einmal so weit kommt, dass der moralischen Sanktion, die darin liegt, dass das Gericht ausdrücklich feststellt: Du bist vertragsbrüchig, nicht entsprochen wird, dann ist man eben sozusagen am Ende der Justiz, dann greift eben die politische Entscheidung ein.

Abg. **Menzel** (SPD): Das kann aber doch zu Schwierigkeiten führen. Wenn man sich einig war – vielleicht stillschweigend, ich weiß nicht, ob darüber schriftlich etwas niedergelegt ist –, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts dann Anwendung finden würden, dann fragt es sich doch: Kann nachher nur die Gemeinschaft die völkerrechtlichen Konsequenzen gegen den vertragsuntreuen Teilnehmer ziehen oder kann auch jedes einzelne Mitglied der Gemeinschaft gegen das untreue Mitglied vorgehen? Ich darf noch einmal den Fall Italien bringen: Könnte dann nur die Restgemeinschaft die völkerrechtlichen Konsequenzen ziehen oder könnte dann auch Deutschland oder Frankreich allein, ohne die Gemeinschaft zu hören, diese völkerrechtlichen Folgerungen ziehen?

Professor **Ophüls** (AA): Wir haben das nicht im Einzelnen vertieft. Ich würde sagen, auch das Letztere. Wir sind aber dann eben am Rande dessen angelangt, was sich justizförmig regeln lässt. Wenn die Dinge so weit kommen – das Verfahren des Art. 117 wird ja dann zum Zuge kommen –, dass trotz einer ausdrücklichen

Feststellung des höchsten gerichtlichen Organs, das überhaupt da ist, ein Staat noch sagt: Nein, ich tue es nicht, dann ist eben eine Lage geschaffen, die sich nicht rechtlich lösen lässt.

Abg. **Menzel** (SPD): Können sich dann auch bisher vertragstreue Staaten ihren Verpflichtungen entziehen, indem sie sagen: Ich leiste meinen Beitrag zur Verteidigungsgemeinschaft nicht, weil der andere Staat trotz des Urteils [den Beitrag auch nicht] geleistet hat? Oder ist ihm das verwehrt? Muss sich auch der Teilnehmer der noch restlichen Gemeinschaft unterordnen, der vertragstreue geblieben ist, und muss er es der Gemeinschaft überlassen, gegen den vertragsuntreuen Teilnehmer vorzugehen?

Professor **Ophüls** (AA): Sie kann ja nicht mehr vorgehen; sie hat das Ihrige getan. Was dann bleibt, ist [k]eine Frage des allgemeinen Völkerrechts, es ist viel eher eine Frage des Politischen. Das ist eben der Auseinanderfall der ganzen Sache.

Abg. **Erler** (SPD): Die Reichsexekutive gibt es nicht.

Professor **Ophüls** (AA): Nein. Wir haben uns damit getröstet, dass es in Amerika auch nicht anders ist.

Vorsitzender: Die Frage:

Durch Übertragung der vollen Gewalt in Anwendung der Notstandsklausel wird möglicherweise die föderalistische Struktur und damit die Verfassung der Bundesrepublik berührt. Gibt es hiergegen Sicherungen?
ist bereits beantwortet.

Professor **Ophüls** (AA): Das ist gar keine Notstandsklausel im verfassungsmäßigen Sinn. Hier können nur Verteidigungsmaßnahmen getroffen werden. Infolgedessen kann die föderalistische Struktur nicht geändert werden.

Abg. **Erler** (SPD): Ich glaube, hier liegt ein klarer Gedankenfehler bei uns vor. Damit ist nicht Art. 123 EVG-Vertrag, sondern Art. 5 Generalvertrag gemeint. Das unterliegt wohl nicht unserer Kompetenz. Wir sollten diese Frage im Rechtsausschuss weiter behandeln lassen. Ich halte das für so offenbar, dass der Rechtsausschuss vielleicht selber darauf kommt. Oder wollen wir es ihm mitteilen, dass wir die Frage hier ausgeklammert haben?

Vorsitzender: Wir werden ihm mitteilen, dass wir uns mit der Frage nicht befassen.

Nächste Frage:

Ist in dem Vertrag die Frage des Koalitionsrechts in gewerkschaftlicher Form der Berufssoldaten geregelt, oder kann diese auf nationaler Basis geregelt werden?

Professor **Ophüls** (AA): Die Frage ist nicht geregelt, sie wird noch national zu klären sein.

Vorsitzender: Solange Sinn und Geist dieses Vertrages durch eine solche Regelung nicht verletzt werden, bleibt es den nationalen Staaten vorbehalten?

Professor **Ophüls** (AA): Ja.

Abg. **Erler** (SPD): Sie haben nicht die Absicht, das Thema Koalitionsfreiheit in die internationale Disziplinarordnung aufzunehmen? Ob ein Soldat sich gewerkschaftlich organisieren darf, könnte z.B. in die Disziplinarordnung – ich meine nicht die Disziplinargerichtsbarkeit, sondern die Disziplinarordnung – aufgenommen

men werden. Ich bin nicht dafür, dass es getan wird. Ich möchte nur fragen, ob es Absichten in dieser Richtung gibt.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Herr *Blank* hat erklärt, dass er dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird. Irgendeine Festlegung ist noch nicht erfolgt. Er hat auf Befragen erklärt, dass er es dem Bundestag überlassen wird, diese Frage zu entscheiden.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Im Augenblick liegen nur gewisse Vorschläge vor. Materielle Dinge sind noch nicht vorhanden.

Abg. **Erler** (SPD): Dann wäre auch diese Frage – und diesen Wunsch möchte ich an die Dienststelle richten – nach Möglichkeit mit dem ganzen Bündel von Gesetzen zu regeln, das, falls es zur Ratifizierung der Verträge kommt, gleichzeitig mit deren In-Kraft-Treten verabschiedet werden müsste.

Vorsitzender: Oder als Bestandteil eines Wehrgesetzes!

Abg. **Erler** (SPD): Im Wehrgesetz hätte es seinen Platz.

Vorsitzender: Frage des Abgeordneten *Merten*:

Was heißt europäischer Status, solange es noch kein europäisches Staatengebilde gibt? Erbeten wird eine genaue Definition.

Professor **Ophüls** (AA): Europäischer Status heißt ein Status, der durch europäische Normen, durch Normen nicht nationaler Art geregelt ist. Zwar gibt es keinen europäischen Staat; aber es ist ja nicht alles Recht staatlich geregelt, auch nicht alles Recht, das den Einzelnen bindet, ist staatliches Recht, sondern es gibt auch ein europäisches Recht, europäische Normen, die durch diesen Vertrag geschaffen sind und unmittelbar den Einzelnen ergreifen. Die Gesamtheit dieser Normen stellt den europäischen Status dar.

(Abg. *Erler* übernimmt stellvertretend den Vorsitz.)

Vorsitzender [*Erler*]: Der Kollege *Merten* ist nicht da. Ich weiß nicht, ob ihn diese Auskunft befriedigt.

Weitere Frage:

Was geschieht, wenn ein Mitgliedsstaat die Auslösung der Mobilmachung verweigert? Besteht die Möglichkeit zu Zwangsmaßnahmen?

Diese Frage ist den vorhin behandelten Fragen verwandt.

Professor **Ophüls** (AA): Auch in diesem Fall besteht eine solche Möglichkeit nicht. Das wird sich aller Voraussicht nach praktisch dadurch erledigen, dass eine gewisse Koordination von vornherein vorgesehen ist. Das ist ja im Vertrag selbst drin. Wenn nach Art. 123 der *cas d'urgence*, also der Kriegsfall, bestimmt wird und die Übertragungen einstimmig beschlossen sind, dann ist nicht zu erwarten, dass der Staat, der an dem einstimmigen Beschluss mitgewirkt hat, hinterher sagt: Für mein Land ziehe ich daraus nicht die Konsequenzen.

Vorsitzender [*Erler*]: Dann käme die Feststellung des Kollegen *Mellies*, bezüglich des Art. 5 Generalvertrag, Notstandsklausel – wir haben das Thema vorhin schon kurz angeschnitten –, sei im Auswärtigen Ausschuss durch den Regierungsvertreter eine andere Interpretation als hier gegeben worden. Deshalb wollte man Sie als den juristischen Sachverständigen der Bundesregierung zu diesem Thema noch einmal hören. Ich bin im Augenblick überfragt, in welchem Sinn diese andere

Interpretation liegt. – Ich werde dann den Kollegen *Mellies* fragen. Wir werden Ihnen, Herr Prof. *Ophüls*, die Frage schriftlich zustellen.

Professor **Ophüls** (AA): Ich kann nur definieren, was es hier ist. Das ist ja nur der militärische Notstandsbeginn.

Vorsitzender [Erlar]: Es ging, soweit ich mich entsinne, nicht um den Notstandsbeginn, sondern um die aus der Notstandsklausel des Generalvertrages sich eventuell ergebenden Befugnisse der Besatzungsmächte in der Wahrnehmung von bestimmten Rechten der deutschen Bundesregierung aus dem EVG-Vertrag. Ich möchte aber jetzt nicht in Abwesenheit des Kollegen *Mellies* bestimmte Gedanken ausspinnen, die er sich dabei gemacht hat. Wenn der Ausschuss damit einverstanden ist, werde ich veranlassen, dass die Frage genau formuliert Herrn Prof. *Ophüls* zugestellt wird. Dann können Sie die Antwort auch schriftlich geben²³.

Dann kommt die Frage des Kollegen *Bausch*:

Wie steht es mit dem deutschen Mitbestimmungsrecht in der entscheidenden Frage Krieg oder Frieden? Wie steht es hiermit insbesondere im Fall eines nicht erklärten Kriegsausbruchs?

Professor **Ophüls** (AA): Zunächst ist man davon ausgegangen, dass eine solche Entscheidung über Krieg oder Frieden nicht in Betracht kommt. Die EVG ist ja in ihrem Charakter rein defensiv, sie wird nur tätig, wenn wirklich ein Angriff erfolgt. Das würde jedermann sehen. Es ist auch im Falle NATO wiederholt worden, dass seien alles theoretische Fragen. Es ist zweierlei zu unterscheiden: Was tut erstens im Falle eines bestehenden oder drohenden Angriffs der einzelne Staat, also etwa Deutschland; was tut Deutschland qua Deutschland? Was tun zweitens die integrierten Streitkräfte der Gemeinschaft, die ja nicht deutsche Streitkräfte, sondern europäische Streitkräfte sind? Hinsichtlich des ersten Falls ist die bisherige Rechtslage nicht geändert oder vielmehr nur insofern geändert, als Deutschland verpflichtet ist, einen derartigen Angriff auch als gegen sich gerichtet zu betrachten und alle seine Kraft dagegen einzusetzen. Das ist eine völkerrechtliche Verpflichtung, die, glaube ich, im Brüsseler Pakt auch besteht. Hinsichtlich der Verwendung der europäischen Streitkräfte, an denen Deutschland beteiligt ist, gibt der Art. 123 die Regelung. Er sieht erstens den Fall vor, dass ein vor aller Augen klarliegender Angriff vorhanden ist. Dann bedarf es keines Beschlusses darüber, dass eine solche Notstandslage vorliegt, sondern das weiß jedermann. Es handelt sich nur darum, welche besonderen Maßnahmen darauf zu treffen sind. Diese sind einstimmig zu treffen, also unter Beteiligung von Deutschland. Oder aber ein unmittelbarer Angriff ist nicht so klar vorhanden, dass jedermann zustimmen muss. Man kann darüber zweifeln, ob er vorliegt oder nicht. Es ist beispielsweise ein Spannungszustand vorhanden, der in jedem Augenblick in Krieg übergehen kann. Dann werden diese Zweifel dadurch beseitigt, dass die Staaten einen einstimmigen Beschluss darüber fassen, dass ein dem Krieg äquivalenter Zustand vorliegt. Dann werden die erforderlichen Maßnahmen wiederum einstimmig beschlossen. In dem letzteren Fall bedarf es also der doppelten Einstimmigkeit. Also entweder Evidenz plus Ein-

²³ Ein Antwortschreiben von Professor *Ophüls* konnte nicht nachgewiesen werden; zur Beantwortung der Frage siehe Protokoll der 15. Sitzung, S. 631.

stimmigkeit über die Maßnahmen oder Einstimmigkeit über die Notstandslage plus Einstimmigkeit über die Maßnahmen. Das sind die beiden Möglichkeiten, die der Art. 123 hier vorsieht.

Abg. **Bausch** (CDU): Also die entscheidende Feststellung der Antwort ist die, dass ohne unsere Zustimmung die Bundesrepublik nicht in einen solchen Konflikt hineingezogen werden kann.

Vorsitzender [Erler]: Ich darf das im Hinblick auf den Gedankengang, den wir damals bei der Stellung der Frage hatten, noch einmal präzisieren. Wir sind als Teilnehmer der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch die Vereinbarungen zwischen der EVG und der NATO natürlich nicht nur Nutznießer einer NATO-Garantie, sondern umgekehrt auch verpflichtet, den NATO-Mächten beizuspringen, wenn in dem Gebiet, das hier durch Art. 6 Abs. 2 des NATO-Vertrages gedeckt ist, eine Angriffshandlung verübt wird. Das ist die logische Folge der Gegenseitigkeit. Also z.B. bei einem russischen Angriff auf Alaska sind wir vertraglich verpflichtet, als EVG Hilfe zu leisten.

Professor **Ophüls** (AA): Ja. Allerdings darf ich gleich einschränkend sagen, es gibt ein doppeltes System der Verpflichtung, das Verpflichtungssystem, das wir hier im Innern der EVG bei einem Angriff auf den übrigen Raum haben, und die Verpflichtung gegenüber Großbritannien.

Vorsitzender [Erler]: Ich meine jetzt nicht gegenüber Großbritannien, sondern gegenüber einer NATO-Macht.

Professor **Ophüls** (AA): Das Erste ist die automatische Verpflichtung, mit allen Kräften einzugreifen. Gegenüber den übrigen NATO-Mächten haben wir nur die Verpflichtung wie die übrigen NATO-Mächte untereinander. Diese haben ja bekanntlich nicht die Verpflichtung, mit aller Kraft einzugreifen, sondern sie sind selber darüber zur Entscheidung befugt, ob sie ein Embargo erlassen oder schießen wollen.

Vorsitzender [Erler]: Das ist wesentlich. Innerhalb der EVG hingegen besteht absolute Beistandspflicht, auch gegenüber Großbritannien, gegenüber Großbritannien auch wieder im gesamten europäischen Bereich?

Professor **Ophüls** (AA): Ja.

Vorsitzender [Erler]: Das muss in dem Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft drinstehen.

(Professor *Ophüls*: Art. 2!)

Es heißt dort:

Wenn gegen das Vereinigte Königreich oder seine Streitkräfte ein bewaffneter Angriff in Europa erfolgt, so werden die anderen Parteien dieses Vertrages, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der EVG sind, und die Streitkräfte der EVG selbst dem Vereinigten Königreich und seinen Streitkräften mit allen ihnen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand leisten²⁴.

²⁴ Richtig heißt es: »Wenn gegen das Vereinigte Königreich oder seine Streitkräfte ein bewaffneter Angriff in Europa erfolgen sollte, so werden, solange Artikel 1 in Kraft ist, die anderen Parteien dieses Vertrages, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind, und die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft dem Vereinigten

Das sind die beiden Beistandskreise, einmal nach NATO-Recht und zum anderen nach EVG-Recht.

Abg. **Bausch** (CDU): Wesentlich ist, dass die Beistandsverpflichtung gegenüber NATO-Staaten eine völlig andere ist als die Verpflichtung, die gegenüber EVG-Staaten und gegenüber Großbritannien besteht.

Professor **Ophüls** (AA): Ja. Es gibt zwei Systeme, einmal das System des Brüsseler Paktes und weiter das relativ schwache System von NATO²⁵.

Vorsitzender [Erler]: Dabei ist noch folgender Punkt zu klären. Es heißt hier: Der schwere und dringende Notstand ergibt sich auch aus einer Lage, wie sie in dem Vertrag zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Unterzeichnerstaaten des Nordatlantikpaktes vorgesehen ist. Dann übernimmt der Rat also die Befugnisse, und nach Ihrer Meinung werden dann alle Dinge im Rat einstimmig entschieden?

Professor **Ophüls** (AA): Ja. Über die Maßnahmen, die dann zu treffen sind, insbesondere, was zu geschehen hat, muss der Rat einstimmig entscheiden.

Vorsitzender [Erler]: Wie kollidiert das nun mit der Bestimmung, dass im Kriegsfall der NATO-Oberbefehlshaber den Oberbefehl über die EVG hat? Er untersteht trotzdem auch mit allen seinen Entscheidungen dem Rat?

Professor **Ophüls** (AA): In Art. 123 wird u.a. die Aufgabe für den Kriegsfall gegeben, den vollen Umfang der befehlshaberischen Befugnis zu konstituieren. Es ist gerade der Gedanke, dass ihm diese Dinge übertragen werden.

Vorsitzender [Erler]: Im gesamten Vertrag ist er sowieso Oberbefehlshaber. Das brauchte man ihm doch nicht erst nach Art. 123 zu übertragen.

Professor **Ophüls** (AA): Er ist Oberbefehlshaber. Aber das ist ein leeres Recht. Das ist ein rein technischer Begriff, der gefüllt werden muss. Er wird über Art. 123 gefüllt.

Vorsitzender [Erler]: Sie meinen, der Halbsatz in Art. 18 § 2, dass im Kriege der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpaktorganisation gegenüber den bezeichneten Streitkräften die volle Gewalt und Verantwortung hat, die sich aus

Königreich und seinen Streitkräften mit allen ihnen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand leisten.« BGBl. 1954, T. II, S. 423.

²⁵ Der Brüsseler Fünf-Mächte-Vertrag vom 17.3.1948 beinhaltet eine automatische Beistandspflicht im Falle eines Angriffs auf einen der Signatarstaaten: »Artikel IV: Wenn eine der hohen vertragschließenden Parteien das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden sollte, so werden die anderen hohen vertragschließenden Parteien der angegriffenen Partei in Übereinstimmung mit den Klauseln des Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht liegende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.« KAG, 18./19. (1948/49), S. 1423 (L). Art. 5 des Nordatlantikvertrages vom 4.4.1949: »Die Vertragspartner vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen Angriffs jeder von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung dem Vertragsstaat oder den Vertragsstaaten, die angegriffen werden, Beistand leiste, indem jeder von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Vertragsstaaten die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die er für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wieder herzustellen und zu erhalten«. Die Organisation des Nordatlantik-Vertrages, S. 13.

seiner Stellung als Oberbefehlshaber ergibt, besagt zunächst einmal gar nichts; das muss erst nach Art. 123 ausgefüllt werden?

(Professor *Ophüls*: Ja.)

Ein Oberbefehlshaber hat doch nach einem Gewohnheitsrecht bestimmte Befugnisse. Es ist doch naheliegend anzunehmen, dass dieser Vertrag mit Art. 18 § 2 einem Oberbefehlshaber schon das gibt, was er üblicherweise hat. Ist es bei den Vertragsverhandlungen ausdrücklich ausgeschlossen worden, dass er nicht ein echter Oberbefehlshaber wird? Ist es nicht möglich, dass der Oberbefehlshaber einfach sagt: Ich bin es doch nach Art. 18 § 2, ihr wisst doch, was ein Oberbefehlshaber ist, wie komme ich dazu, mir Befugnisse streitig machen zu lassen, die in hundert Jahren militärischer Geschichte jeder Oberbefehlshaber hat?

Abg. **von Merkatz** (DP): Ich möchte eine Zusatzfrage stellen. Zwischen dem militärischen Oberkommando, der Kommandogewalt, die einem Oberbefehlshaber zusteht, und den Befugnissen des Rates, die mit den Befugnissen eines Kriegsministers zu vergleichen wären, besteht doch ein großer Wesensunterschied. Ich habe die Bestimmungen bisher immer so aufgefasst, dass der Rat lediglich die Befugnisse hat, die normalerweise ein Kriegsminister im Kriege hat, wo es ja neben dem Kriegsminister auch einen Oberbefehlshaber gibt, dass also der Rat in die rein militärischen Anordnungen nicht hineinregieren kann.

Professor **Ophüls** (AA): Nein. Der Rat muss vorher sagen: Du bist nunmehr Oberbefehlshaber im Kriege. Das muss ihm ja eine zivile Stelle sagen.

Vorsitzender [Erler]: Wozu steht es noch im § 2? Wenn es nicht da stände, wäre es ebenso.

Professor **Ophüls** (AA): Er ist ja z.B. auch Oberbefehlshaber über die übrigen integrierten NATO-Streitkräfte. Daraus folgt aber nicht, dass er mit denen nach Belieben Krieg führen kann. Genau so ist es mit der EVG. Die Bestimmung, wonach die EVG sagt: Du kannst damit Krieg führen, spiele jetzt einmal Oberbefehlshaber, ist eben dieser Art. 123.

Abg. **Bausch** (CDU): Also die Befugnis des NATO-Oberbefehlshabers ist in jedem Fall durch die Normen begrenzt, die im EVG-Vertrag festgelegt sind?

Professor **Ophüls** (AA): Ja.

Abg. **von Merkatz** (DP): Ich muss die Frage stellen – das ist noch nicht genügend klar beantwortet –, von welchem Augenblick an der Oberbefehlshaber in den Besitz der Kommandogewalt gelangt?

Professor **Ophüls** (AA): Im Augenblick des Beschlusses des Rates. Er wäre z.B., wenn das nicht geschieht, bei der Dislozierung irgendeiner Truppe an die Dislozierungsmaßnahmen gebunden, die im Vertrag drinstehen. Von allen diesen Dingen muss er erst besonders dispensiert werden.

Vorsitzender [Erler]: Ich habe eigentlich angenommen, dass Art. 18 § 2 will, dass es dazu keiner behördlichen Apparatur und keiner Beschlüsse des Ministerrates mehr bedarf, sondern dass im Kriege der Oberbefehlshaber die Gewalt und die Verantwortung hat, die sich aus seiner Stellung ergeben, also im Kriege die Truppe automatisch ohne irgendeinen Beschluss verschieben kann. Sonst ist mir nicht recht verständlich, was die Bestimmung des Art. 18 § 2 eigentlich soll. Wenn man

das sowieso erst noch feierlich beschließen muss, hätte man es doch hier weglassen können. Die Bestimmung muss doch einen Sinn haben.

Abg. **von Merkatz** (DP): Die Ordnung zwischen gewissermaßen der zivilen Gewalt – der Rat hat eine zivile Gewalt – und der Kommandogewalt des Oberbefehlshabers ist mit der in dem Deutschen Bund vergleichbar. Wir hatten einen Bundesfeldherrn²⁶. Es war auch schon verfassungsmäßig vorher bestimmt, wer es war. Aber der Übergang der Kommandogewalt an den Bundesoberbefehlshaber war an gewisse politische Voraussetzungen geknüpft. In dem Augenblick, wo die Kommandogewalt an ihn übergegangen war, erlosch die zivile Administration, und die zivile Administration wurde Diener der Kommandogewalt. Ist das etwa vergleichbar?

Professor **Ophüls** (AA): Es ist vergleichbar. In der Praxis wird es vielleicht – darüber wollen wir uns nicht täuschen – ähnlich verlaufen. Juristisch ist es nicht ganz so stark, sondern die zivile Gewalt behauptet ihr Dasein stärker. Vermutlich wird es so kommen, dass sie sagt: Wir übertragen dir, der anderen Stelle, alles, was notwendig ist, dann füllst du das aus.

Abg. **von Merkatz** (DP): Zum Wirksamwerden der vollen Kommandogewalt ist also nicht nur das Ereignis des Effektivwerdens der Kommandogewalt notwendig, sondern auch noch eine Reihe von Delegationen, um diese Kommandogewalt mit all dem auszustatten, dessen sie bedarf, um eine militärische Führung der Verbände zu ermöglichen.

Professor **Ophüls** (AA): Ich würde sagen, das könnte in einer allgemeinen Formel geschehen.

Abg. **von Merkatz** (DP): Der Art. 18 § 2 wäre nichts weiter als eine institutionelle Bestimmung, die vorsieht, dass der Nordatlantikbefehlshaber Befehlshaber wird.

Professor **Ophüls** (AA): Dass er es wird und nicht etwa der türkische Generalstabschef.

Vorsitzender [Erler]: Der ganze Sinn der Bestimmung besteht lediglich in der Auswahl.

²⁶ Art. XII der »Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 9. April 1821« sah die Befehlsgewalt des Bundesheeres durch einen Feldherrn vor, der gemäß Art. XIII nur für den Fall der Aufstellung des Kriegsheeres vom Bund gewählt wurde. Eine einheitliche Führung der Kontingente der Staaten des Deutschen Bundes während der Friedenszeit durch einen Oberfeldherrn war nicht vorgesehen. Mit der Auflösung des Kriegsheeres nach Beendigung eines Konfliktes wurde auch die Stelle des Feldherren wieder aufgelöst. Der Stelleninhaber war nur dem Bundestag gegenüber verantwortlich, der ihn auch in »Eid und Pflicht« nahm; die Ausarbeitung und Durchführung der Operationsplanung oblag allein dem Ermessen des Feldherrn (Art. XIV, XV). Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd 1, Dok. 39, S. 119 f. Umfassend wurden die Pflichten und Rechte des Bundesfeldherrn (Oberfeldherr) in den »Nähere[n] Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822« festgeschrieben. Ebd., Dok. 40, S. 121–128, hier S. 123–126. Die Stelle des Bundesfeldherrn wurde jedoch während der Dauer des Bestehens des Deutschen Bundes niemals besetzt. Zur Kriegsverfassung des Deutschen Bundes und den divergierenden Interessen im Rahmen des Dualismus zwischen Österreich und Preußen vgl. Fiedler, Taktik, S. 60–84; Petter, Deutscher Bund, S. 253–256; Schnabl, Die Kriegs- und Finanzverfassung; Seier, Der Oberbefehl.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich darf den militärischen Grund – nicht den juristischen – erläutern. Man wollte damit von vornherein festlegen, dass der NATO-Oberbefehlshaber die EVG führt und nicht z.B. ein Oberbefehlshaber der nationalen Streitkräfte eines der Teilnehmerstaaten.

Vorsitzender [Erler]: Also nach Ihrer Interpretation werden im Kriegsfall die Befugnisse erst durch den Beschluss des Ministerrates übertragen. Auf wen sie übertragen werden, das steht durch den Vertrag schon fest.

Professor **Ophüls** (AA): Ja.

Abg. **Besold** (FU): Und mit der Delegation nach Art. 123 ist der Rat dann bei allen weiteren Maßnahmen ausgeschaltet?

Professor **Ophüls** (AA): Er kann sich gewisse Dinge vorbehalten. Er wird möglicherweise ja auch etwas tun. Er wird sich in wirtschaftliche Maßnahmen teilen, was sehr nahe liegt.

Abg. **Besold** (FU): Innerhalb der EVG-Gemeinschaft ist die Beistandspflicht im Kriegsfall automatisch.

(Professor *Ophüls*: Ja.)

Und wie ist es bei den Staaten, die der NATO angehören, aber nicht in der EVG-Gemeinschaft sind?

Professor **Ophüls** (AA): Da ist es wie folgt. Wir haben keine stärkere Verpflichtung gegenüber Norwegen, als Norwegen uns gegenüber hat. Das heißt, jeder Staat appreciiert selbst die Unterstützungslage und appreciiert das Maß dessen, was er aufwendet. Er ist nicht verpflichtet, mit allen Hilfskräften einzugreifen. Er kann sagen: Es genügt, wenn ich das und das nehme.

Vorsitzender [Erler]: Ich möchte noch ein Missverständnis ausräumen. Herr Kollege *Bausch* hat soeben die Bemerkung gemacht: Aber es bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Wenn Krieg ist und eine EVG-Macht darin verwickelt ist, müssen alle anderen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften helfen, auch ohne Beschlüsse. Nur wie die EVG dann eingesetzt wird, das wird im Ministerrat entschieden. Aber zur Hilfe verpflichtet sind sie alle. Da gibt es keine weiteren Beschlüsse.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich habe dazu eine Zusatzfrage. Nehmen wir an, es ergibt sich eine Beistandspflicht, wie sie zwischen den EVG-Staaten festgelegt ist, und wir sind mit unseren Verteidigungsvorbereitungen noch nicht soweit, dass wir imstande sind, etwas Positives zu tun. Dann wäre es doch völlig ausgeschlossen, dass wir ohne unsere Zustimmung in diese Verpflichtung hineingezogen werden können?

Professor **Ophüls** (AA): Wir müssten dann das tun, was uns möglich ist. Wenn wir keine Kräfte zur Verfügung haben, können wir nicht helfen.

Abg. **von Merkatz** (DP): Wer befiehlt die Mobilmachung?

Professor **Ophüls** (AA): Die Mobilmachung der europäischen Streitkräfte macht jedes einzelne Parlament.

Vorsitzender [Erler]: Es kommt darauf an, wie die nationale Gesetzgebung die Auslösung der Mobilmachung regelt. Ob das ein Parlamentsbeschluss oder ein Regierungsdekret ist, hängt von der nationalen Gesetzgebung ab. Aber die Auslösung ist nationale Sache.

Professor **Ophüls** (AA): Darauf bezieht sich gerade die Bestimmung des Vertrages, dass die Ausführung des Vertrages nach den nationalen Verfassungsvorschriften erfolgt.

Abg. **von Merkatz** (DP): Nehmen wir an, es findet ein Überfall auf irgendein Land statt, der Überfall geht sehr schnell, die nationalen Verteidigungskräfte dieses Landes sind schon aufs schwerste angeschlagen. Vielleicht können Sie uns an dieser Stelle und mit Rücksicht auf das bisher Gesagte den Ablauf der Ereignisse bis zum Einsatz militärischer Streitkräfte zum Schutze dieses Landes und der Gemeinschaft noch einmal kurz darlegen.

Professor **Ophüls** (AA): Zunächst ist es der § 3 von Art. 123: Die militärischen Streitkräfte an Ort und Stelle, die verfügbar sind, greifen ein.

Abg. **von Merkatz** (DP): Wer befiehlt das Eingreifen?

Professor **Ophüls** (AA): Der örtliche Befehlshaber.

Abg. **von Merkatz** (DP): Was geschieht weiter, in welchem Zeitablauf, bei welchen Instanzen?

Professor **Ophüls** (AA): Darauf beschließt der Ministerrat. Das rein militärisch Notwendige soll durch § 3 gedeckt werden, das, was für jeden selbstverständlich ist.

Vorsitzender [Erler]: Die unmittelbare Notwehr!

Abg. **von Merkatz** (DP): Tritt nicht bei dem durch den örtlichen Befehlshaber ausgeübten Notwehrrecht, das sich praktisch da abspielt, bereits die Funktion des Oberbefehlshabers in Kraft, um diese spontanen örtlichen Maßnahmen zu koordinieren und um den Ablauf der politischen Voraussetzungen zum Wirksamwerden des automatischen Beistandes aller zur Gemeinschaft gehörigen Staaten in Gang zu setzen? Ist das nicht auch der Sinn des Art. 18 § 2? Ich kann mir nicht vorstellen, wie das klappen soll. Die örtlichen Befehlshaber werden doch Hilferufe an alle Welt senden. Wer wird da zunächst einmal tätig? Dieser Mechanismus muss einem doch klar sein.

Professor **Ophüls** (AA): Praktisch wird sich das alles gleichzeitig abspielen. Der Rat wird nicht erst am nächsten Tag zusammentreten. Die notwendigen Beschlüsse werden vielmehr innerhalb einer Stunde gefasst werden müssen.

Abg. **von Merkatz** (DP): Wer veranlasst das? Ist das nicht schon eine notwendige Befugnis, die aus der institutionellen Stellung des Oberbefehlshabers hervorgeht? An wen wenden sich die örtlichen Befehlshaber, die sich in Notwehr befinden?

Professor **Ophüls** (AA): An das Kommissariat.

Vorsitzender [Erler]: Dieses muss den Rat zusammentrommeln.

Abg. **von Merkatz** (DP): Ist nicht etwas vorgesehen, was ein schnelles Funktionieren dieses Prozesses ermöglicht? Dazu müssen doch Instruktionen noch und noch auf dem Tisch liegen, damit die Sache wirklich binnen Stunden läuft.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Man muss vielleicht – wenn ich auch nicht weiß, ob es juristisch richtig ist – zwischen der politischen Mobilmachung und der militärischen Mobilmachung unterscheiden. Auf dem militärischen Sektor liegen natürlich für die berühmten Fälle 1 bis 17 die Maßnahmen vorbereitet vor. Darunter wird auch der Fall des Bataillons an der Grenze, das

angegriffen sein wird, vorbereitet werden, so dass der Angriff auf das Bataillon automatisch eine Reihe von sich fortpflanzenden militärischen Maßnahmen auslöst, die alle durch Art. 123 § 3 gedeckt sind.

Abg. **von Merkatz** (DP): So dass praktisch die Tätigkeit der politischen und zivilen Instanz ein nachträgliches Bestätigen sofort zu treffender Maßnahmen in sich schließt,

(Oberst a.D. *Graf von Kielmansegg*: in sich schließen kann!)
in sich schließen kann.

(Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr. – Nächste Sitzung
am 20. Oktober 1952, 16 Uhr.)

12. Sitzung, 20. Oktober 1952

BT ParLA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages),
1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll der 12. Sitzung des Ausschusses
zur Mitberatung der EVG-Verträge am 20. Oktober 1952 in Bonn, Bundeshaus«¹.
Dauer: 16.13 – 19.00 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Strauß – Stellvertreter: Bartram,
Eckstein, Heiler, Wacker

SPD: Erler, Menzel – Stellvertreter: Paul (Württemberg), Tenhagen

FDP: Mende – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: von Merkatz

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, von Klewitz, Ophüls, Osterheld – Dienststelle Blank: Blank
(Theodor), von Claer, Drews, Graf von Kielmansegg, Knieper, von Schack –

BMI: Deckert – BMJ: von Grolman – BMP: Kluge

Bundesrat:

Niedersachsen: Joachimi

Tagesordnung:

1. Referat Nr. 6: »Beziehungen zur NATO und zum Vereinigten Königreich«.
Referent: Abg. *Dr. von Merkatz* (DP/DPB); Korreferent: Abg. *Wehner* (SPD)
2. Aussprache über Referat Nr. 6
3. Referat Nr. 7: »Rechtsstellung der Streitkräfte und Zoll- und Steuerwesen, Vergleich des Truppenvertrages des Generalvertrages mit dem Truppenvertrag der

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 12. Sitzung des EVG-Ausschusses am 20. Oktober 1952, 16.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

NATO-Organisation«. Abg. *Dr. Menzel* (SPD); Korreferent: Abg. *Majonica* (CDU/CSU). Das Referat fand in der Sitzung keine Berücksichtigung.

4. Aussprache über Referat Nr. 7; fand in dieser Sitzung keine Berücksichtigung
5. Verschiedenes

Vorsitzender Abg. **Strauß** (CSU) eröffnet die Sitzung um 16.13 Uhr. Er teilt mit, dass Abg. *Wehner* wegen der Tagung in Mailand nicht an der Sitzung teilnehmen, das Korreferat zu Punkt 6 also heute nicht gehalten werden könne. Er schlägt vor, heute das Referat des Abg. *Dr. von Merkatz* entgegenzunehmen und dem Korreferenten die Möglichkeit zu geben, nach Einsicht in die Protokolle eine zusätzliche Berichterstattung vorzunehmen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das heute zur Diskussion stehende Referat 6 befasst sich mit den Beziehungen der EVG zur NATO und zu Großbritannien. Ich glaube, sagen zu dürfen, dass der EVG-Vertrag durch diese Regelungen erst sein volles Gewicht bekommt. Ich glaube, man kann auch sagen, dass die Einbeziehung der EVG in das politische und militärische System der westlichen Welt in der engsten Form erfolgt ist, die unter den gegenwärtigen Umständen möglich war. Sie findet ihren Ausdruck in der Eingliederung der EVG in den Nordatlantikkpakt und in der Assoziierung mit Großbritannien. Hierdurch wird gewissermaßen ein gemeinsamer Blutkreislauf zwischen allen beteiligten Staaten hergestellt, auch wenn die einzelnen Staaten nur der einen oder der anderen Vereinigung angehören.

(Diese Organisation wird den Ausschussmitgliedern in einem Schaubild dargestellt².)

Das Vereinigte Königreich auf der einen Seite und die sechs Mitgliedstaaten der EVG auf der anderen Seite haben einen bindenden Vertrag abgeschlossen³, der eine unbedingte, automatische gegenseitige Hilfsverpflichtung mit allen Mitteln zwischen Großbritannien und jedem einzelnen der EVG-Staaten festlegt. Praktisch ist dieser Vertrag eine Ausdehnung des Brüsseler Pakts vom 17. März 1948⁴ auf Deutschland und Italien.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die am 27. Mai 1952 unterzeichnete Dreimächteerklärung⁵ hingewiesen werden, die die protokollarische Festlegung der

² Siehe Anl. 11.

³ Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, in: BGBl. 1954, T. II, S. 421-423.

⁴ Der Brüsseler Fünf-Mächte-Vertrag (Brüsseler-Pakt) vom 17.3.1948 zwischen Großbritannien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Belgien stellte eine Erweiterung des Bündnisvertrags von Dünkirchen zwischen Großbritannien und Frankreich vom 4.3.1947 dar. Auf 50 Jahre abgeschlossen (Art. 10) diente der Vertrag einerseits der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenarbeit (Art. 1-3), andererseits aber auch der gegenseitigen militärischen und sonstigen Unterstützung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen der Signatarstaaten in Europa (Art. 4). Gemeinsam sollte auch einer Bedrohung des Friedens entgegengetreten werden, wobei man insbesondere Deutschland als möglichen Aggressor mit ins Kalkül zog (Art. 7). Vertragstext in: EA, 3 (1948), S. 1263 f.

⁵ In der Dreimächteerklärung vom 27.5.1952 anlässlich der Unterzeichnung des EVG-Vertrages bekräftigten die USA und Großbritannien ihre Absicht, eine Bedrohung der EVG als eine Bedrohung gegen sich selbst zu betrachten und gemäß Art. 4 des NATO-Vertrages zu handeln. Hierzu sollten auch US-amerikanische und britische Truppen in ausreichender Stärke auf dem

Sicherheitserklärungen von Washington aus dem Jahre 1950⁶ bedeutet. Die in dieser Erklärung abgegebene Sicherheitsgarantie gegen jeden, wer auch immer es sei, von dem eine die Integrität oder Einheit der Verteidigungsgemeinschaft bedrohende Aktion ausgeht, gilt für alle, nicht nur für Deutschland. Während der Vertrag zwischen Großbritannien und der EVG eine Beistandsverpflichtung herstellt, die praktisch von der gleichen Wirksamkeit ist wie die der EVG-Staaten untereinander, aber in organisatorischer Hinsicht nichts festlegt, ist es zwischen NATO und EVG eher umgekehrt: hier ist die Beistandsverpflichtung insofern lockerer, als sie naturgemäß nicht über die der im Nordatlantikpakt vereinigten Nationen untereinander hinausgehen konnte; aber die organisatorische Verflechtung ist denkbar eng. Die Beistandsverpflichtung beispielsweise zwischen Großbritannien und jedem der EVG-Mitgliedstaaten ist eine sehr enge, sehr wirksame und sehr weitgehende, dagegen die organisatorische Verflechtung, wenn überhaupt bestehend, nur eine sehr lockere. Dagegen geht die Beistandsverpflichtung von NATO nicht über das hinaus, was die NATO-Staaten einander selber an Beistand in Art. 5 des NATO-Paktes⁷ zugestanden haben, jedoch wird eine engere organisatorische Verflechtung mit der EVG eingegangen.

europäischen Kontinent stationiert werden, um ihrer Aufgaben im Rahmen der NATO, ihrem Interesse an der Integrität der EVG sowie ihrer besonderen Verantwortung in Deutschland gerecht zu werden. Hinsichtlich Berlin versicherten die USA, Großbritannien und Frankreich, dass sie jeden Angriff auf die Stadt als einen Angriff auf sich selbst und ihre Streitkräfte betrachten würden. Die Sicherheit und das Wohlergehen Berlins sowie die Aufrechterhaltung der alliierten Position in der Stadt definierten sie als wesentliches Element des Friedens der freien Welt und bekräftigten, dass ihre Streitkräfte auch weiterhin in Berlin stationiert bleiben würden. Nach der Dreimächteerklärung sollte die Bundesrepublik auf der Basis der Gleichberechtigung in die kontinentaleuropäische Staatengemeinschaft aufgenommen werden, welche wiederum als Teil einer sich stetig entwickelnden atlantischen Staatengemeinschaft betrachtet wurde. Ebenso wie der Schuman-Plan sollte die zu gründende EVG ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Einheit Europas und darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zur wirksamen Verteidigung Europas einschließlich der Bundesrepublik sein. Text in: BGBl. 1954, T. II, S. 419 f.

⁶ Richtig: Deklaration von New York vom 19.9.1950. Vgl. auch S. 530 f., Anm. 40. In der Dreimächteerklärung vom 27.5.1952 heißt es: »Diese neuen Sicherheitsgarantien treten an die Stelle der in der New Yorker Deklaration der Außenminister Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten am 19. September 1952 festgelegten Verpflichtungen.« BGBl. 1954, T. II, S. 419 f., hier S. 420. Zur Außenministerkonferenz von Washington vom 10.-14.9.1951, auf deren Beschlüssen der Generalvertrag (Deutschlandvertrag) vom 26.5.1952 basiert, vgl. KAG, 21 (1951), S. 3114(A) - 3115; Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 57-68 und S. 70-72 (Beitrag Maier); S. 291-297 (Beitrag Volkmann).

⁷ Art. 5 des NATO-Vertrages: »The parties agree that an armed attack against one or more of them in Europe or North America shall be considered an attack against them all; and consequently they agree that, if such armed attack occurs, each of them, in exercise of the right individual or collective self-defence recognised by Article 51 of the Charta of the United Nations, will assist the Party or Parties so attacked by taking forthwith, individually and in concert with the other Parties, such action as it deems necessary, including the use of armed force, to restore and maintain the security of the North Atlantic area. Any such armed attack and all measures taken as a result thereof shall immediately be reported to the Security Council. Such measures shall be terminated when the Security Council has taken the measures necessary to restore and maintain international peace and security.« NATO – Basic Documents, S. 13.

Zwischen NATO und EVG gibt es keinen besonderen Vertrag, sondern es gibt drei Protokolle, die den EVG-Vertrag bzw. den Nordatlantikkpakt ergänzen⁸. Dabei waren eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden. Denn die EVG selbst kann, da sie noch kein Staat ist, nach der Konstruktion des Nordatlantikkpakt diesem nicht kollektiv angehören. Andererseits ist eines ihrer Mitglieder, die Bundesrepublik, noch nicht Teilnehmer am Nordatlantikkpakt. Trotzdem mussten Lösungen gefunden werden. Sie liegen vor einmal in zwei korrelativen Protokollen, die die Verknüpfung der beiden Beistandssysteme herstellen, zum anderen in einem Protokoll über die organisatorischen Beziehungen, dem ein einstimmig gefasster Beschluss der NATO entspricht. Die Mitgliedstaaten der EVG einschließlich der Bundesrepublik haben gegenüber den Mitgliedern des Nordatlantikkpakt die gleichen Rechte und Pflichten wie diese untereinander.

Die Verknüpfung ist sowohl auf politischem wie auf technischem Gebiet eine innige. Die politische Zusammenarbeit vollzieht sich zwischen dem Rat der EVG und dem Nordatlantikkpakt⁹. Es besteht ein laufender Gedanken- und Erfahrungsaustausch, und jedesmal, wenn einer der beiden Räte eine gemeinsame Sitzung wünscht, hat diese stattzufinden. Der Europäische Ministerrat kann eine solche Sitzung mit einfacher Mehrheit – also mit der geringsten Mehrheit, mit der ein Gremium beschließen kann – beantragen. Hier ist es also z.B. Frankreich nicht möglich, einem solchen deutschen Wunsch durch ein Veto zu begegnen. Darüber hinaus kann auch jedes einzelne Mitglied der NATO oder der EVG eine gemeinsame Sitzung beider Räte verlangen, wenn seiner Auffassung nach – also subjektiv – seine Gebietshoheit, politische Unabhängigkeit oder Sicherheit bedroht ist. Unter diesen Voraussetzungen könnte also auch Deutschland als einzelner Mitgliedstaat der EVG eine solche gemeinsame Sitzung verlangen. Beschlüsse beider Räte auf solchen gemeinsamen Sitzungen haben nur dann bindende Wirkung, wenn sie einstimmig gefasst sind. Beschlüsse des NATO-Rates allein sind für die EVG nicht bindend. – Auf die weiteren Einzelheiten gehe ich nicht ein, da ich annehme, dass sie durch die Herren Referenten erörtert werden.

Abschließend ist zu sagen, dass das Problem der Einbettung der Bundesrepublik in das Sicherheitssystem der freien Welt nicht oder nicht allein innerhalb der EVG liegt, wo der Vertrag eine klare und für alle gleiche Lösung bietet. Das Problem liegt ganz wesentlich im Verhältnis zur NATO, deren Mitglied Deutschland nicht ist. Die Frage eines Beitritts zur NATO war in Paris nicht zu verhandeln, weil dies eine Angelegenheit aller NATO-Staaten ist, die Pariser Konferenz aber nicht identisch war mit den Staaten, die in ihrer Gesamtheit den Nordatlantikkpakt darstellen.

⁸ Es handelt sich hierbei um das dem EVG-Vertrag beigefügte »Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikkpakt«, in: BGBl. 1954, T. II, S. 408 f.; um das »Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikkpakt«, ebd., S. 409 f., sowie um das »Zusatzprotokoll zum Nordatlantikkpakt über die Beistandsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikkpakt gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft«, ebd., S. 413–415.

⁹ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 65, Anm. 9.

Ich glaube, man kann feststellen, dass ein Einsatz der militärischen Streitkräfte, also auch des deutschen Kontingents, nicht ohne Mitwirkung von NATO denkbar ist, solange diese besteht. Natürlich konnte Deutschland nicht darauf verzichten, bei der Entscheidung über den Einsatz seiner Soldaten mitzusprechen, und man hat diesem Verlangen durch das eben skizzierte Verfahren Rechnung getragen. Das bedeutet, dass Deutschland, anders als bisher, von dem Augenblick der Ratifizierung des EVG-Vertrages ab an den politischen und militärischen Entscheidungen über die Verteidigung der freien Welt beteiligt sein wird.

Abg. **von Merkatz** (DP), Referent: Das Thema meines Referats lautet: »Die Beziehungen der EVG zur NATO und zum Vereinigten Königreich«. Um sowohl politisch als auch juristisch das Vertragssystem darzustellen, bedarf es eines Eingehens auf die Vorgeschichte der Nordatlantikpakt-Organisation. Diese Analyse ist notwendig, um sich ein Bild zu machen, welche politische Tragweite das Gesamtgefüge hat. Ich bin der Auffassung, dass bei völkerrechtlichen Verträgen die politischen Vorgänge an rechtlichen Maßstäben gemessen werden müssen und dass hierbei die Geschichte eines solchen weitgespannten Vertragssystems dargestellt werden muss. Darum ein kurzes Wort zu der Geschichte zwischen dem ersten und dem zweiten Weltkrieg.

Das System von Locarno, das damals den Versuch darstellte, einen Ausgleich zwischen Deutschland und den ehemaligen Siegern herzustellen, ist den gegnerischen Kräften erlegen, die nicht Ordnung für alle, sondern nur Sicherheit für einige wollten. Die französische Sicherheitspolitik ist dafür verantwortlich zu machen, dass dieses im Vertrag von Locarno¹⁰ angestrebte Ausgleichssystem gescheitert ist. Die Lehren, die wir aus dieser Zeit zu ziehen haben, sind politisch und konstruktiv außerordentlich bedeutungsvoll für die politische und praktische Wertung des gesamten Vertragssystems, das ja ein großes Gefüge darstellt, dem wir heute gegenüberreten.

Locarno war auf den Ausgleich gerichtet, das Bedürfnis der französischen Sicherheitspolitik aber auf Sicherheit auf Kosten des Ausgleichs. Vor Locarno hat Frankreich drei Sicherheitspakete geschlossen, mit Belgien, mit Polen, mit der Tschechoslowakei; nach Locarno hat es fünf weitere Sicherheitspakete geschlossen, und zwar mit Polen, nochmals mit der Tschechoslowakei, mit Rumänien, mit Jugoslawien und mit Russland – Letzterer, der Vertrag zwischen Frankreich und Russ-

¹⁰ Auf Anregung des deutschen Außenministers *Stresemann*, fand vom 5.-16.10.1925 unter Teilnahme von Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Polen und der Tschechoslowakei die Konferenz von Locarno statt. Der am 16.10.1925 unterzeichnete Locarno-Pakt stellte ein Geflecht aus bi- und multinationalen Verträgen zur Sicherung des Status quo an der deutschen Westgrenze dar und sah die friedliche Regelung aller Streitfragen zwischen den Teilnehmerstaaten bei gleichzeitiger französischer Beistandsgarantie im Falle eines deutschen Angriffs vor. In Folge des Vertragswerkes trat Deutschland in den Völkerbund ein und aus seiner Nachkriegsisolation heraus. Zum Vertrag von Locarno und seinen Außenwirkungen vgl. u.a. Jacobsen, Locarno; Krüger, Die Außenpolitik, S. 269-372; Locarno und Osteuropa; Handbuch der europäischen Geschichte, Bd 7/1, S. 138-171.

land, der Schicksalsvertrag Europas¹¹ –, und dazu die Kombination des vertraglichen Systems mit der Kleinen Entente¹².

Nun muss man sich dabei klarmachen, dass jede Rechtsordnung auf dem Prinzip beruht, Sicherheit für alle herzustellen. Die französische Sicherheitspolitik wollte nur einseitige Sicherheit und scheint nach den Entwicklungen, die auch das gegenwärtige Vertragssystem genommen hat, nur einseitige Sicherheiten im Auge zu haben. Frankreich wollte mit allen Mitteln von der im Locarno-Vertragssystem vorgesehenen Gemeinschaftskonsultation los und wollte die Verletzung des Vertrages – das war der wichtigste Tatbestand des ganzen Locarno-Systems – durch englisch-französische Vorab-Besprechungen feststellen. Es war also die Methode, innerhalb der Gemeinschaft durch Sondervereinbarung wieder zu einer Gegenstellung zu einem der Vertragspartner zu kommen. Daran ist das System gescheitert. Solange kollektive Zusammenarbeit nur bestimmten Interessen zur Niederhaltung anderer Interessen dienstbar sein soll, solange diese Interessen daher gezwungen werden, sich außerhalb der Gemeinschaft, die man vertraglich vereinbart hat, Geltung zu verschaffen, so lange ist es vom Standpunkt der Rechtsidee – die, wie gesagt, auf Ausgleich gerichtet ist, während hier der Ausgleich um der Sicherheit willen verhindert werden soll – besser, überhaupt keine Gemeinschaft aufzubauen.

Das sind, in kurzen Zügen zusammengefasst, die objektiven völkerrechtlichen und politischen Lehren der Vertragssysteme zwischen dem ersten und dem zweiten Weltkrieg.

¹¹ Sicherheitspakte Frankreichs vor dem Vertrag von Locarno: Französisch-belgisches Militärbündnis vom 7.9.1920, Politisches Abkommen zwischen Frankreich und Polen vom 19.2.1921, Allianz- und Freundschaftsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei vom 25.1.1924, Texte in: Die politisch-militärischen Pakte, Dok. 2, S. 12 f.; Dok. 3, S. 14; Dok. 7, S. 21 f. Von Frankreich nach Locarno abgeschlossene Sicherheitsverträge: Sicherheits- und Beistandspakt zwischen Frankreich und Polen bzw. der Tschechoslowakei vom 16.10.1925, Text in: Locarno, Dok. 16, S. 63 f.; Französisch-rumänischer Freundschafts- und Nichtangriffs-Pakt vom 10.6.1926, Französisch-jugoslawischer Freundschafts- und Verständigungs-Pakt vom 11.11.1927 sowie Nichtangriffs-Vertrag zwischen Sowjetrussland und Frankreich vom 29.11.1932, Texte in: Die politisch-militärischen Pakte, Dok. 13, S. 48–51; Dok. 19, S. 68–71; Dok. 31, S. 110–112.

¹² Grundlage der »Kleinen Entente« bildete das gegen Ungarn gerichtete Defensiv-Bündnis zwischen Jugoslawien und der Tschechoslowakei vom 14.8.1920, Text in: Die politisch-militärischen Pakte, Dok. 1a, S. 1 f. Ein mit gleicher Intention am 23.4.1921 abgeschlossenes Defensivbündnis zwischen Rumänien und der Tschechoslowakei folgte, Text in: ebd., Dok 1b, S. 2 f. Ein Rumänisch-Jugoslawisches-Bündnis vom 7.6.1921, das sich gegen Bulgarien richtete, schloss den Kreis der Abmachungen, mit denen die Erhaltung des Status quo der im Vertrag von Trianon vom 4.6.1920 geschaffenen Ordnung im Donaunraum sichergestellt werden sollte. Am 30.6.1927 wurden die bisherigen Verträge durch ein auf unbegrenzte Dauer abgeschlossenes Zusatzabkommen ergänzt, das die Grundlage für den Organisations-Pakt der Kleinen Entente vom 16.2.1933 bildete, Texte in: ebd., Dok. 1 f., S. 9–12. Die Verträge dienten der Abwehr ungarischer, bulgarischer und auch italienischer Revisionsansprüche, der Verhinderung einer Restauration der Habsburger sowie der militärischen und wirtschaftlichen Kooperation. Da es nicht gelang, Polen in das Vertragswerk einzubinden, misslang der französische Versuch, die Kleine Entente zu einem wirksamen Sicherheitssystem auch gegenüber Deutschland zu installieren. Zur Kleinen Entente vgl. Kiszling, Die militärischen Vereinbarungen; Reichert, Das Scheitern.

Ich halte mich für verpflichtet, diese prinzipielle Feststellung – da wir hier bei der Beratung eines so wichtigen Vertragssystems sind – in meinem Referat aus grundsätzlichen Erwägungen festzulegen, und bitte, das auch zu protokollieren.

Ich stelle zusammenfassend nochmals fest, dass der auf Ausgleich gerichtete Versuch des Locarno-Systems durch das französische Sicherheitsstreben und insbesondere das Bestreben auf Zusatz-Sicherheitspakete und auf Vorab-Besprechungen im Falle einer Vertragsverletzung damals zum Scheitern gebracht worden ist, dass also die französische Sicherheitspolitik auf Kosten des Ausgleichs gemacht worden ist; und es hieße, glaube ich, den Kopf in den Sand stecken, wenn man übersehen wollte, dass die Entwicklung, die unser gegenwärtiges Paktsystem genommen hat, hier gewisse verwandte Züge zeigt und Gefahren aufweist, die man erkennen muss, um sie rechtzeitig, sowohl praktisch wie im Geist, zu beseitigen.

Ich möchte eine zweite prinzipielle Feststellung treffen bezüglich des Verhältnisses, das zwischen den Ringmächten und einer Zentralmacht besteht. Wenn man das Verhältnis Russlands zur atlantischen Gemeinschaft betrachtet, so scheint sich Russland in etwa der gleichen Situation zu befinden wie Deutschland nach dem ersten Weltkrieg; das heißt, dass die Vertragssysteme der Ostblockgemeinschaft und die Vertragssysteme, die mit der Atlantikpakt-Organisation zusammenhängen, sich zueinander in dem Verhältnis von Zentralmacht und Ringmächten befinden, mit dem natürlichen Gegensatz, dass die Zentralmacht die Ringmächte aufzubrechen versucht. Ich knüpfe an diese objektive Feststellung noch keine Konsequenzen, möchte aber auch diese Bemerkung festgehalten wissen, weil diese beiden Vertragssysteme, das der atlantischen Gemeinschaft, also unter Einschluss der EVG, und das der Sowjetunion als Zentralmacht, durch die politische Dynamik und überhaupt durch das Wesen dieser beiden Vertragssysteme in einen natürlichen Spannungszustand kommen; eine Erkenntnis, die für die Zukunft für das Verhältnis zu diesen Systemen, insbesondere auch für das Verhältnis der EVG zum Atlantikpakt, seine Bedeutung haben wird. Ich möchte dabei feststellen, dass nach dem gegenwärtigen Vertragssystem dieser Ring – ich gebrauche mit Absicht nicht den Ausdruck »Einkreisung« – noch keineswegs hergestellt ist und dass er insbesondere auf dem Gebiet des europäischen Theaters noch mehr als offen ist.

Die Feststellung, dass die Sowjetunion in dieser Situation, in der der Ring in Europa noch nicht geschlossen ist, eine derart aggressive Haltung an den Tag legt, ist für die Wertung des Hintergrundes nicht ganz ohne Bedeutung. Wir wissen, dass während und nach dem zweiten Weltkrieg, begründet auf den Erfahrungen des Völkerbundes, der Versuch des Aufbaues der Charta der Vereinten Nationen als einer Weltorganisation gemacht worden ist. Die Erfahrungen des Völkerbundes haben insbesondere auch zur Einführung des Sicherheitsrats und der dort herrschenden Stimmrechtskonstruktion geführt. Diese Weltorganisation umfasst sowohl die USA als auch die Sowjetunion mit ihren Satelliten, auch heute noch.

Dieses System kann als gescheitert angesehen werden; denn ein aggressiver Expansionismus der Sowjetunion hat die Notwendigkeit des Aufbaues der Nordatlantikpakt-Organisation mit sich gebracht.

Dass man von aggressiven Tendenzen der sowjetrussischen Politik sprechen muss, dazu ganz kurz einige Tatsachen: 1946 die gegen Persien gerichtete Aggres-

sion¹³; dann die gewaltsame Machtübernahme in den osteuropäischen Ländern¹⁴; 1948 der Staatsstreich in der Tschechoslowakei¹⁵; die Ablehnung des Marshallplans¹⁶ und die anschließenden Bemühungen, den wirtschaftlichen Aufbau des

¹³ Im Sommer 1941 rückten sowjetische, britische und später amerikanische Truppen in den Iran ein, um die Belieferung der UdSSR mit Kriegsmaterial zu gewährleisten. Während die Westmächte 1945 wieder abzogen, versuchte Moskau, das Territorium zu sowjetisieren und zu separieren, was aber fehlschlug. Im April 1947 zog sich auch die Rote Armee aus dem Iran zurück. Vgl. Rubin, *The great powers*, S. 161–189; Buttlar, *Ziele und Zielkonflikte*, S. 56 f.; *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik*, Bd 1, S. 50 f. (Beitrag Wiggershaus).

¹⁴ Vgl. zu den einzelnen Ländern: Loth, *Die Teilung*, S. 98–103 und S. 150–156; Kertesz, *Between Russia*; Hoensch, *Sowjetische Osteuropapolitik*, S. 15–25; Kogelfranz, *Das Erbe*.

¹⁵ Aus der demokratischen Wahl im Mai 1946 waren die Kommunisten mit 38 % der Stimmen als stärkste Partei hervorgegangen. Staatspräsident *Benesch* ernannte den KP-Vorsitzende *Klement Gottwald* zum Premier einer Koalitionsregierung aus Kommunisten, Sozialdemokraten, der Katholischen Volkspartei, der Demokratischen Partei und der Volkssozialistischen Partei. Die Kommunisten bezogen im Kabinett Schlüsselpositionen, das 1947 auf sowjetischen Druck den Marshallplan (vgl. folgende Anm.) ablehnte. Das trug mit zu einer wirtschaftlichen Krise bei, die für die im Frühjahr 1948 anstehenden Wahlen einen beträchtlichen Stimmenverlust für die Kommunisten befürchten ließ. Allerdings gelang es diesen im Winter 1947 durch die Propagierung einer Reihe höchst populärer Maßnahmen (u.a. eine Millionärsabgabe zur Kompensierung der Ernteausfälle, die Nationalisierung aller Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten), eine wachsende Massenbasis zu gewinnen. Parallel zu jenen wirtschaftlichen Maßnahmen verlief die »Unterwanderung« des Polizeiparates. Als der kommunistische Innenminister acht nichtkommunistische Prager Bezirkspolizeichefs absetzte, traten zehn nichtkommunistische Minister und zwei Staatssekretäre in der Hoffnung zurück, damit Ministerpräsident *Gottwald* stürzen und vorzeitige Neuwahlen herbeiführen zu können. Da allerdings die beiden sozialdemokratischen Minister nicht zurücktraten, blieb die Regierung *Gottwald* gemäß der Verfassung funktionsfähig. Statt wie erhofft, das Parlament aufzulösen, organisierte *Gottwald* Massenversammlungen in Prag, ließ kommunistisch kontrollierte Polizeieinheiten in die Stadt einmarschieren und inszenierte einen Generalstreik. Unter solchem Druck und aus Angst vor einem sowjetischen Eingreifen – die Rote Armee stand an den Grenzen Ungarns, Österreichs und der SBZ bereit – akzeptierte *Benesch* am 25.2.1948 die Demission der Nichtkommunisten und am 29.2. eine neue Regierung, in der die vakanten Ministerposten durch Kommunisten oder durch deren Vertrauensleute ersetzt wurden. Damit hatte die KP das Machtmonopol errungen. Bei den anschließenden Wahlen wurden 237 von 300 Abgeordneten auf von Kommunisten kontrollierten Listen gewählt. *Benesch* trat am 7.6.1948 vom Präsidentenam zurück; Nachfolger wurde *Klement Gottwald*; die nichtkommunistischen Parteien wurden aufgelöst. Vgl. Tigrid, *The Prague Coup*, S. 399–432; Myant, *Socialism*, S. 167–218; Kogelfranz, *Das Erbe*, S. 131–146; Borch, *Einführung*, S. 13–15; Loth, *Die Teilung*, S. 191–194.

¹⁶ Die Aufforderung zur Teilnahme am European Recovery Program (ERP) richtete sich an alle Staaten Europas, wobei Washington mit einer Ablehnung Moskaus rechnete. Die Rückzahlungsmodalitäten des Marshall-Planes und dessen Kontrollauflagen bis hin zur Offenlegung der Wirtschaftspläne der Begünstigten stellten eine existenzielle Gefahr für das sowjetische staatsmonopolistische Wirtschaftssystem dar. In den USA hoffte man aber, den einen oder anderen Staat aus dem sowjetischen Machtbereich in den Marshall-Plan einbeziehen und dadurch dessen Bindung an die Sowjetunion lockern bzw. lösen zu können. Unter massivem sowjetischen Druck zogen die osteuropäischen Regierungen ihre bereits gegebenen Zusagen zur Teilnahme an der Pariser ERP-Konferenz zurück. Vgl. Loth, *Die Teilung*, S. 180–185; Borch, *Einführung*, S. 14 f.; Kogelfranz, *Das Erbe*, S. 134–137; Wettig, *Bereitschaft*, S. 117–119; Buttlar, *Ziele und Zielkonflikte*, S. 221–225; *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik*, Bd 1, S. 73–75 (Beitrag Wiggershaus); Frohn, *Neutralisierung*, S. 104; Krieger, *General Lucius D. Clay*, S. 279–282; Lehmann, *Der Marshall-Plan*, S. 362–414.

Westens zu lähmen, der Aufbau der Kominform¹⁷; die Verletzung des Potsdamer Abkommens; ein Jahr Blockade gegen Berlin¹⁸; Blockierung von Friedensverträgen mit ehemaligen Feindstaaten; Beibehaltung des großen sowjetrussischen Truppenkontingents in ganz Osteuropa, das in größtem Missverhältnis zu den vom Westen unterhaltenen Truppenkräften und insbesondere im Missverhältnis zu der Tatsache steht, dass der Westen nach der Errichtung der Charta der Vereinten Nationen weitgehend abgerüstet hat; ständiger Missbrauch des Vetorechts in den Vereinten Nationen; seit Juni 1950 unaufhörliche Unterstützung der offenen, gegen die Republik von Korea gerichteten kommunistischen Aggression; schließlich jetzt als jüngstes Faktum von größter Bedeutung und Tragweite die Errichtung einer Roten Armee, einer »Volksarmee« in der so genannten Deutschen Demokratischen Republik¹⁹.

Diese aggressiven Tendenzen der sowjetrussischen Politik haben dazu geführt, dass als Abwehrorganisation die Nordatlantikpakt-Organisation aufgebaut werden musste.

Ich glaube, diese Feststellungen allein genügen, um die von Herrn Kollegen *Pfleiderer* aufgestellte Arbeitshypothese²⁰, vom Sicherheitsbedürfnis der Sowjetunion

¹⁷ Die Gründung des Kominform (»Kommunistisches Informationsbüro in Belgrad«) Ende September 1952 muss als die sowjetische Antwort auf die amerikanische Marshall-Plan-Initiative gesehen werden, »als gleichsam offizieller Auftakt zum Kalten Krieg«. Buttler, Ziele und Zielkonflikte, S. 226. Für den 22.9.1952 wurden die Parteiführungen der jugoslawischen, bulgarischen, rumänischen, ungarischen, tschechoslowakischen, französischen und italienischen Kommunisten (es fehlte die SED) auf den Landsitz Szlarska Poreba (Schreiberhau) im jetzt polnischen Schlesien zwecks Festlegung einer verbindlichen ablehnenden Position gegenüber dem Marshall-Plan und einer gleichzeitigen Koordination der Außenpolitik eingeladen. Das Kominform erhielt die Funktion, die Kommunistischen Parteien des sowjetischen Machtbereichs sowie Italiens und Frankreichs unter die Kontrolle des Hegemons zu stellen. In Konsequenz daraus agitierten die kommunistischen Parteien Westeuropas, die inzwischen überall aus den Kabinetten verbannt worden waren, fortan gegen den Marshall-Plan und versuchten Streiks und Sabotageakte anzuzetteln. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 76 (Beitrag Wiggershaus); Buttler, Ziele und Zielkonflikte, S. 225-227; Friedrich, Das Kominform, S. 327-335; Loth, Die Teilung, S. 185-191; Wettig, Bereitschaft, S. 117-120.

¹⁸ Vgl. Protokoll der 5. Sitzung, S. 210, Anm. 22.

¹⁹ Die Kasernierte Volkspolizei (KVP) war die militärische Vorläuferorganisation der Nationalen Volksarmee (NVA). Aufgabe der KVP war der militärische Schutz der DDR gegen Angriffe von außen; sie wurde aber auch zur Machtsicherung der SED, z.B. während der Volkserhebung im Juni 1953, im Innern eingesetzt. Im Dezember 1952 lag der Personalbestand der KVP inklusive der See- und Lufteinheiten bei 90 250, im Sommer 1953 bereits bei etwa 113 000 Mann. Zur Geschichte der KVP vgl. Diedrich, Die Kasernierte Volkspolizei, S. 339-369; Diedrich/Wenzke, Die getarnte Armee; Fingerle, Waffen in Arbeiterhand, S. 51-136; Wenzke, Auf dem Weg, S. 205-272; Diedrich, Aufrüstungsvorbereitung, S. 273-336.

²⁰ Der FDP-Bundestagsabgeordnete *Georg Pfeleiderer* hegte aus deutschlandpolitischen Erwägungen Vorbehalte gegenüber dem Deutschland- und EVG-Vertrag. »Für und wider die Verträge«, Rede *Pfleleiderers* vom 6.6.1952, in: Deutschland und die Welt, S. 96-109. Er machte in einer geheimen Expertise, die dem Bundestagsausschuss für Auswärtige Angelegenheiten vorlag und dort am 29.10.1952 diskutiert wurde, den Versuch, Wiedervereinigung und west-östliches Sicherheitsbedürfnis in Korrelation zu bringen. Siehe dazu Pfeleiderer, Politik für Deutschland, S. 100-123, und sein Referat »Vertragswerk und Sowjetpolitik«, in: Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 103, S. 1191-1204. Dabei setzte er die Bereitschaft der Sowjetunion voraus, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen, die DDR aus ihrem Einflussbereich zu entlassen. Vgl. EA, 9 (1954), S. 6794 f. Die Vorschläge stießen sowohl innerhalb der FDP wie parteiübergreifend mehrheitlich

auszugehen, eine zunächst und in diesem Stadium unrichtige Arbeitshypothese ist, dass es vielmehr darauf ankommt und notwendig ist – und das ist ja genau der Ursprung dieser Vertragssysteme, die durchaus einen Gegner zum Inhalt haben –, von der Tatsache des Sicherheitsbedürfnisses der westlichen Völker und natürlich auch von unserem eigenen Sicherheitsbedürfnis auszugehen. Ich glaube, dass in der Öffentlichkeit die Falschheit der Arbeitshypothese des Kollegen *Pfleiderer* – der Hypothese des Sicherheitsbedürfnisses der Sowjetunion und des Preises, den man zur Befriedigung dieses Sicherheitsbedürfnisses zahlen müsste – gar nicht deutlich genug unterstrichen werden kann. Denn wenn es so ist, dass der Ausgangspunkt der Hypothese des Kollegen *Pfleiderer* falsch ist, fallen damit alle übrigen Schlussfolgerungen, die er zieht, zusammen. Ich verkenne nicht, dass die Analyse der Situation, die Kollege *Pfleiderer* gemacht hat, eine ganz hervorragende geistige Leistung ist und dass gerade seine Arbeit wohl sehr wesentlich zur Klärung des Tatbestandes beitragen wird. Es ist nur zu bedauern, dass es zu einer echten Diskussion über diese Arbeit gar nicht gekommen ist. Das, was ich sage, ist also eine andere Ansicht und geht von einem anderen Ausgangspunkt aus, mindert aber nicht die Leistung des Kollegen *Pfleiderer* und die Bedeutung, die seine Überlegungen auch für unsere Überlegungen haben müssen.

Die Entwicklung des Vertragssystems der NATO und damit auch der EVG hat ihren Ausgangspunkt im Vertrag von Dünkirchen²¹. Dieser französisch-englische Vertrag aus dem März 1947 war ein ganz eindeutig gegen Deutschland gerichtetes, der englisch-französischen Zusammenarbeit dienendes Instrument. Interessant ist, dass zugleich in der westlichen Hemisphäre – einmal im eigentlich amerikanischen Sinne des Begriffs genommen – mit dem Vertrag von Rio de Janeiro vom 2. September 1947²² die erste regionale Gruppierung im Rahmen der Weltorganisation der Charta der Vereinten Nationen erfolgte. Es ist dies ein nicht gegen

auf Ablehnung. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 342–350 (Beitrag Volkmann); Schlarp, Alternativen, S. 211–248.

²¹ Der gegen Deutschland gerichtete Bündnisvertrag von Dünkirchen zwischen Frankreich und Großbritannien wurde am 4.3.1947 für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen (Art. VI, Abs. 2). Sollte es zu einer Auseinandersetzung zwischen einem Signatarstaat und Deutschland kommen, war der Vertragspartner zur sofortigen militärischen und sonstigen Hilfeleistung verpflichtet (Art. 2). Ebenso wurde eine wirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbart (Art. 4). Vertragstext in: EA, 2 (1947), S. 637 f.

²² Die Panamerikanische Konferenz vom 15. bis 30.8.1947 endete mit dem Abschluss eines Verteidigungspaktes, den 19 der 21 nord-, mittel- und südamerikanischen Republiken unterzeichneten. Die nicht vertretene Regierung Nicaraguas, durch einen Staatsstreich an die Macht gekommen, wurde durch den Ausschuss der Panamerikanischen Union nicht anerkannt, während die Vertreter Ecuadors sich im Verlauf der Konferenz infolge eines Staatsstreichs zurückzogen. Die vertragschließenden Parteien verpflichteten sich u.a. zum Verzicht auf Gewaltanwendung oder -androhung im Rahmen ihrer internationalen Beziehungen sowie zum gegenseitigen Beistand im Falle einer bewaffneten Aggression auf einen Signatarstaat. Auch die möglichen Reaktionen im Falle eines inneramerikanischen Krieges zwischen zwei oder mehr Staaten fanden in dem Vertragwerk Berücksichtigung. KAG, 16/17 (1946/47), S. 1181 f. (E). Der Abschluss des Verteidigungspaktes beruhte auf dem Akt von Chapultepec vom 3.3.1945. Ebd., 1945, S. 131(C). In den Ausführungen des Europa-Archivs zum Vertrag von Rio de Janeiro wird auch Kanada in einer Anmerkung neben Ecuador und Nicaragua als Nicht-Signatarmacht ausgewiesen. EA, 3 (1948), S. 1110–1112, Anm. S. 1110.

Deutschland gerichtetes Vertragssystem; nur die Tatsache, dass sofort wieder regionale Systeme im Entstehen begriffen waren, ist hier festzuhalten.

Der Ausgangspunkt der Nordatlantikpakt-Organisation ist der Vertrag von Brüssel. Dieser ist sowohl in den konstruktiven als auch in den organisatorischen Gedanken, die er beinhaltet, von großer Bedeutung und hat eigentlich das Bild der Nordatlantikpakt-Organisation gegeben. Ich bitte um Vergebung, wenn ich auf diese Dinge eingehe; aber ich halte es für meine Pflicht, mein Referat in einer gewissen Vollständigkeit zu halten, weil sich hierin, in der Frage des Verhältnisses zur NATO und zum Vereinigten Königreich, eigentlich politisch der tiefe Sinn des Ganzen offenbart.

Der Brüsseler Pakt war ein Bündnis, das eine starke Integration der verbundenen Staaten bereits voraussetzte. Interessant ist in der Präambel²³, dass hier die militärischen Fragen dieser Integration nicht an erster Stelle gesetzt sind, sondern dass die Rangfolge ist: wirtschaftliche, soziale, kulturelle Fragen, kollektive Verteidigung. Auch dieses Vertragssystem war ganz deutlich gegen Deutschland gerichtet, und das ist auch der Kern des Systems, der zu beachten ist, wenn man später die Beistandsverpflichtungen des Vereinigten Königreichs bewerten will. Bedeutungsvoll ist aber vor allem auch, dass zum ersten Male, und zwar bereits für den Frieden – das unterscheidet dies Vertragssystem wesentlich von allen früheren Bündnisssystemen – dieser Konsultativrat für die politischen Fragen und ein Militärausschuss für die militärischen Fragen und dann nachher weitere Ausschüsse vorgesehen waren. Wie gesagt, das Modell des Brüsseler Paktes ist das Modell der Atlantikpakt-Organisation gewesen.

Der Zusammenhang zwischen dem Brüsseler Pakt und der Nordatlantikpakt-Organisation geht aus der so genannten Vandenberg-Resolution vom 11. Juni

²³ Die Präambel zum Brüsseler Fünfmächte-Vertrag vom 17.3.1948 zwischen Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und die Niederlande lautet: »Seine königliche Hoheit der Prinzregent von Belgien, der Präsident der Französischen Republik, Präsident der französischen Union, Ihre königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland und der britischen Dominien haben beschlossen: ihren Glauben an die menschlichen Grundrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die anderen in der Charta der Vereinten Nationen proklamierten Ideale erneut zu bestätigen, die Prinzipien der Demokratie, der persönlichen und politischen Freiheit, der verfassungsmäßigen Traditionen und der Herrschaft des Gesetzes, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu befestigen und zu erhalten, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bindungen, die sie bereits vereinigen, mit diesen Zielen vor Augen zu stärken, loyal zusammenzuarbeiten und ihre Bemühungen, in Westeuropa eine feste Basis für die wirtschaftliche Erholung Europas zu schaffen, aufeinander abzustimmen, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen sich gegenseitig Beistand zu leisten, um den internationalen Frieden und die Sicherheit zu erhalten und jeder Angriffspolitik Widerstand zu leisten, alle Schritte zu unternehmen, die sich für den Fall der Erneuerung einer deutschen Aggressionspolitik als notwendig erweisen, in der Verfolgung dieser Ziele nach und nach diejenigen anderen Staaten hineinzuziehen, die von den gleichen Idealen erfüllt und von der gleichen Entschlossenheit beiseelt sind. In dem Wunsch, zu diesem Zweck einen Vertrag der Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen und zur kollektiven Selbstverteidigung abzuschließen, haben sie ihre Bevollmächtigten ernannt, die nach Vorlage und Prüfung ihrer Vollmachten folgendes Übereinkommen getroffen haben: [...]« EA, 3 (1948), S. 1263.

1948²⁴ sehr deutlich hervor. Es wird hier ziemlich eindeutig gesagt, dass im Rahmen der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen eine Abwehrorganisation aufgerichtet werden sollte, die zur Kollektivverteidigung fähig sei, die ständige Organe habe, die gegen niemanden gerichtet sei, die aber eine vom Brüsseler Pakt vorentworfene Organisation haben werde. Ich möchte dabei erwähnen, dass Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen²⁵ es zulässt, dass innerhalb dieser Weltorganisation das Recht auf individuelle Verteidigung des Staates wie auch auf kollektive Verteidigung des Staates durch die Sicherheitsorganisation nicht verhindert oder unterbunden ist. Dieses Recht besteht, und es wird sehr deutlich in dem Gesetz über die gegenseitige Verteidigungshilfe aus dem Jahre 1949²⁶, das die Verei-

²⁴ Am 11.6.1948 billigte der amerikanische Senat die durch den Senator von Michigan, *Arthur Hendrick Vandenberg* eingebrachte Resolution 239, wodurch die militärische Hilfe für regionale Bündnisgruppen sowie andere kollektive Vereinbarungen im Rahmen der Vereinten Nationen möglich wurde. Vgl. KAG, 18/19 (1948), S. 1529 (B). »Whereas peace with justice and the defense of human rights and fundamental freedoms require international co-operation through more effective use of the United Nations: Therefor be it *Resolved*, That the Senate reaffirm the policy of the United States to achieve international peace and security through the United Nations so that armed force shall not be used except in the common interest, and that the President be advised of the sense of The Senat that this Government, by constitutional process should particulary pursue the following objectives within the United Nations Charter: 1. Voluntary agreement to remove the veto from all questions involving pacific settlements of international disputes and situations, and from the admission of new members. 2. Progressive development of regional and other collective arrangements for individual and collective self-defence in accordance with the purposes, principles, and provisions of the Charter. 3. Association of the United States, by constitutional process, with such regional and other collective arrangements as are based on continuous and effective self-help and mutual aid, and as affect its national security. 4. Contributing to the maintenance of peace by making clear its determination to exercise the right of individual or collective self-defense under Article 51 should any armed attack occur affecting its national security. 5. Maximum efforts to obtain agreements to provide the United Nations with armed forces as provided by the Charter, and to obtain agreement among member nations upon universal regulation and reduction of armaments under adequate and dependable guaranty against violation. 6. If necessary, after adequate effort towards strengthening the United nations, review of the Charter at an appropriate time by a General Conference called under Article 109 or by the General Assembly.« NATO – Basic documents, S. 11.

²⁵ Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen: »Nothing in the present Charter shall impair the inherent right of individual or collective self-defence if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security. Measures taken by Members in the exercise of this rights of self-defence shall be immediately reported to the Security Council and shall not in any way affect the authority and responsibility of the Security Council under the present Charter to take at any time such action as it deems necessary in order to maintain or restore international peace and security.« NATO – Basic documents, S. 7.

²⁶ Das Gesetz über die gegenseitige Verteidigungshilfe hatte der amerikanische Präsident *Truman* am 6.10.1949 unterzeichnet. Zum Mutural Defense Assistance Program (MDAP) der USA und dem daraus resultierenden Mutural Defense Assistance Act vom 6.10.1949 vgl. Rearden, *The formative years*, S. 489–519; KAG, 18./19. (1948/49), S. 2101 (K). Der MDAA ist abgedruckt in: *Supplement to the American Journal of International Law*, 44 (1950), Official documents, No. 1, S. 29–38. Präsident *Truman* hatte nach Unterzeichnung der offiziellen Ratifikationsurkunde zum NATO-Pakt den Kongress in einer Botschaft aufgefordert, ein Programm zur Rüstungshilfe an die Mitgliedstaaten der NATO und andere Länder in Höhe von 1455 Millionen Dollar zu genehmigen, von denen letztlich 1314 Millionen Dollar bewilligt wurden. Zur geplanten Verteilung der Summe und zur Gesetzesvorlage zur Rüstungshilfe vgl. KAG, 18./19. (1948/49), S. 2019 (B); zur Billigung des Gesetzes vgl. ebd., S. 2084 (A). Zur Realisierung siehe auch das Mutual Defense

nigten Staaten befähigte, die Nordatlantiktakt-Organisation abzuschließen. Die Präambel dieses nordamerikanischen Gesetzes legt die politische Sinngebung und das Verhältnis zur Charta der Vereinten Nationen sehr deutlich auf den Tisch. Es heißt dort:

Der Kongress der Vereinigten Staaten bestätigt die Politik der Vereinigten Staaten, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch die Vereinten Nationen zu erreichen, wobei Waffengewalt nur dann angewandt werden soll, wenn dies im Allgemeininteresse liegt. Der Kongress vertritt hierbei die Ansicht, dass die Förderung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen auf Stärkung von Frieden und Sicherheit gerichteten Anstrengungen der Vereinigten Staaten und anderer Länder zusätzlicher Unterstützung bedürfen, die auf dem Grundsatz ständiger und wirksamer Selbsthilfe und gegenseitigen Beistandes beruht. Diese Maßnahmen schließen militärischen Beistand ein.

Wesentlich ist natürlich, dass für den Fall, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist, nach denen der Konfliktfall, die Bedrohung der Sicherheit eines der Glieder, aus der Welt geschafft wird, dann die individuellen Maßnahmen der Staaten und auch der kollektiven regionalen Gemeinschaft ihr Ende finden sollen.

Man hat die Nordatlantiktakt-Organisation – das geht u.a. auch aus einer Bemerkung des Herrn *Bevin* hervor – gegen den Anwurf der Sowjetunion verteidigen müssen, dieser individuelle Kollektivverteidigungspakt stimme nicht mit den Satzungen der Vereinten Nationen überein. *Bevin* hat am 12. Mai 1949 gesagt²⁷:

Der Atlantiktakt ist kein regionales Übereinkommen im Sinne des Kapitels 8 der Charta. Die von ihm vorgesehenen Maßnahmen sind niemals Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 der Vereinten Nationen. Der Vertrag ist ein Übereinkommen zwischen gewissen Staaten hinsichtlich einer kollektiven Verteidigung, wie sie Art. 51 der UN-Charta²⁸ vorsieht.

– und ich möchte hinzusetzen: und zulässt.

Der Vertrag der Nordatlantiktakt-Organisation hat, beruhend auf den Erfahrungen, die die enge Integration der alliierten Streitkräfte während des zweiten Weltkrieges erbracht hat, eine sehr schnelle Fortentwicklung erlebt. Sie ist fortgebildet worden insbesondere durch das Protokoll über die Aufnahme Griechenlands und der Türkei²⁹ sowie mehrere Kommunikés, die auch für den Frieden eine wirksame Organisation für eine weltweite Zusammenarbeit umschließen.

Assistance Agreement between the Gouvernement of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Gouvernement of the United States of America (with Annexes and Statement), Washington 27th January 1950, in: BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, B 1, lfd. Nr. 4; auch in: Supplement to the American Journal of International Law, 44 (1950), Official documents, No. 2, S. 68-77. In diesem Zusammenhang siehe auch den Mutual Security Act of 1951, Approved October 10, 1951. An act to maintain the security and promote the foreign policy and provide for the general welfare of the United States by furnishing assistance to friendly nations in the interest of international peace and security, in: ebd., 46 (1952), Official documents, S. 14-33; BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, B 1, lfd. Nr. 8.

²⁷ Am 12.5.1949 veröffentlichte die britische Regierung ein Weißbuch über den Atlantiktakt. Die Rede des britischen Außenministers *Bevin* wurde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieses Weißbuches gehalten. Vgl. KAG, 18/19 (1948/49), S. 1935 f. (B).

²⁸ Siehe S. 520, Anm. 25.

²⁹ Protocol to the North Atlantic Treaty on the Accession of Greece and Turkey, London 22nd October 1951, in: NATO – Basic documents, S. 16 f.

Das Wesen dieser Organisation ist, dass sie kein militärisches Bündnis alten Stils darstellt. Art. 3 des NATO-Vertrages³⁰ sieht vor: Schaffung einer gemeinsamen Streitmacht, zentrale Überwachung der Streitkräfte der angeschlossenen Staaten und die Möglichkeit eines zentralen Oberbefehls, der bereits im Frieden vorbereitet ist.

Sie sehen, dass diese Prinzipien in sehr engem Zusammenhang mit dem Aufbau und der Konstruktion auch der EVG stehen. Die Nordatlantikpakt-Organisation ist keine regionale Vereinbarung. Es ist nicht notwendig, dass die Mitgliedstaaten angrenzende Territorien haben. Es wird festgestellt, dass die Organisation nicht gegen ein bestimmtes Land gerichtet sein soll. Diese Beteuerung, glaube ich, sollte man real nicht nehmen. Es handelt sich tatsächlich wohl um eine Organisation, die nicht gegen ein bestimmtes Land, aber gegen eine bedrohliche Situation in der Welt gerichtet ist, die allerdings nicht – das unterscheidet dieses Vertragssystem wesentlich von den Sicherungsverträgen gegen Deutschland als Zentralmacht damals nach dem ersten Weltkrieg³¹ – eine Vorherrschaftstendenz beinhaltet.

Die wichtigste Bestimmung dieser Organisation, die auch für uns von Bedeutung ist, ist Art. 5³² des NATO-Vertrages. Der Wortlaut dieses Artikels lässt keinen Zweifel, dass jeder Vertragspartner der NATO darüber entscheidet, ob ein bewaffneter Angriff stattgefunden hat und ob das Eingreifen bewaffneter Streitkräfte erforderlich ist. Die Kernfrage, die sich daran schließt: »Wer beurteilt, ob ein Angriff vorliegt?« ist damit nach dem Prinzip der Souveränität geregelt. Ich glaube, dass die Automatik dieses Vertragssystems, das automatische Funktionieren, nicht so sehr aus dem juristischen Text des Vertrages genommen werden muss, sondern

³⁰ Art. 3 des Nordatlantikvertrages: »In order more effectively to achieve the objectives of this Treaty, the Parties, separately and jointly, by means of continuous and effective self-help and mutual aid, will maintain and develop their individual and collective capacity to resist armed attack.« NATO – Basic documents, S. 12.

³¹ Hierunter sind u.a. folgende Verträge zu verstehen: 1. Der Friedensvertrag von Versailles, RGBl. 1919, T. I, S. 687-1349; 2. Vertrag zwischen Frankreich und Großbritannien, unterzeichnet in Versailles am 28.6.1919 (Französisch-Britischer Garantievertrag); Ratifiziert, aber nicht in Kraft getreten, da die USA die Ratifikation eines entsprechenden Vertrages mit Frankreich und die des Versailler Vertrages abgelehnt hatten, Locarno, Dok. 5, S. 38-40; 3. Französisch-belgisches Militärbündnis vom 7.9.1920, siehe S. 514, Anm. 11; 4. Allianz- und Freundschaftsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei vom 25.1.1924, Die politisch-militärischen Pakte, Dok. 7, S. 21-23; 5. Sicherheits- und Beistandspakt zwischen Frankreich und Polen bzw. der Tschechoslowakei vom 16.10.1925, Locarno, Dok. 16, S. 63 f.; 6. Französisch-sowjetischer Beistandspakt vom 2.5.1935, Die politisch-militärischen Pakte, Dok. 41, S. 131-136 (mit Protokoll zum Vertrag und amtlicher Verlautbarung der Sowjetregierung über den Besuch des französischen Außenministers *Laval* vom 13.-15.5.1935) siehe auch S. 545, Anm. 55; 7. Tschechoslowakisch-sowjetischer Beistandspakt vom 16.5.1935, vgl. Die politisch-militärischen Pakte, Dok. 42, S. 136-139 (mit Zeichnungsprotokoll); 8. Vertrag über den gegenseitigen Beistand zwischen Großbritannien und Polen vom 25.8.1939, siehe S. 547, Anm. 56; 9. Vertrag über den gegenseitigen Beistand zwischen Frankreich und Polen vom 4.9.1939, siehe ebd. Bei den Verhandlungen zwischen Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion über einen Beistandspakt wurde zwar am 24.7.1939 politische Übereinstimmung erzielt, ein entsprechender Vertragsabschluss scheiterte jedoch im Rahmen der Militärverhandlungen in Moskau an der Weigerung Polens, der Forderung der UdSSR nachzugeben, den sowjetischen Truppen den Durchmarsch durch ihr Territorium zu gestatten.

³² Siehe S. 511, Anm. 7.

aus der Tatsache, dass bereits im Frieden eine sehr weitgehende technische Integration stattgefunden hat. So traditionell souveränitätsbegründet diese Organisation nach dem Vertragstext auch dastehen mag, so stark ist sie durch die Integrationsvorgänge während des Friedens in der Praxis bereits gestaltet. Denn im Grunde genommen ist hier auch die atlantische Gemeinschaft, ohne dass man den Weg der supranationalen Konstruktion gegangen ist, ein weitgehend integriertes Gebilde; jedenfalls offenbar schon so integriert, wie die vereinigten Streitkräfte der Alliierten es zur Zeit der Invasion gewesen sind. Hier hat man sich also – und ich möchte den Unterschied zur EVG herausstellen, die neue Wege gegangen ist – zwar der alten Vorstellungen von Militärbündnissen bedient; man hat aber – über das Gebiet der Technik und der Zusammenarbeit der technischen, im Frieden zu schaffenden Organisation – tatsächlich wahrscheinlich ein hohes Maß von Automatik – ungeachtet der Entscheidungsfreiheit der einzelnen Glieder nach dem Prinzip der Souveränität – eingebaut.

Art. 6³³ befasst sich mit dem Gebiet, das dazu gehört – es ist seit In-Kraft-Treten des Vertrages durch den Beitritt der Türkei und Griechenlands erweitert worden – und bezeichnet das, was als Angriff gewertet wird. Eine Definition des Begriffs »Angriff« ist nicht gegeben, auch gar nicht versucht worden, sondern es bleibt die einfache Figur des Angriffs auf das Gebiet mit bewaffneter Gewalt und des Angriffs auf Schiffe und Flugzeuge sowie auf Truppen, auch einschließlich der Besatzungstruppen, also auf die Organe, die ein Staat hat. Es gilt also nicht nur eine Verletzung der Integrität des Gebietes mit bewaffneter Gewalt als Angriff, sondern auch der Angriff etwa gegen ein Flugzeug oder gegen ein Schiff, also gewissermaßen gegen Organe des Staates.

In Art. 8 finden wir die Bestimmung, dass die Teilnehmerstaaten verpflichtet sind, auch in Zukunft keine internationalen Verbindlichkeiten einzugehen, die im Widerspruch zum Vertrag stehen³⁴. Damit haben wir eine jener alten Figuren aus

³³ Protocol to the North Atlantic Treaty on the Accession of Greece and Turkey, London 22nd October 1951; Article II: »If the Republic of Turkey becomes a Party to the North Atlantic Treaty, Article VI of the Treaty shall, as from the date of the deposit by the Government of the Republic of Turkey of its instruments of accession with the Government of the United States of America, be modified to read as follows: For the purpose of Article 5, an armed attack on one or more Parties is deemed to include an armed attack: 1. on the territory of any of the Parties in Europe or North America, on the Algerian Departments of France, on the territory of Turkey or on the islands under the jurisdiction of any of the Parties in the North Atlantic area north of the Tropic of Cancer; 2. on the forces, vessels, or aircraft of any of the Parties, when in or over these territories or any other area in Europe in which occupation forces of any of the Parties were stationed on the date when the Treaty entered into force or the Mediterranean Sea or the North Atlantic area north of the Tropic of Cancer.« NATO – Basic documents, S. 16. Bis zum In-Kraft-Treten dieses Protokolls lautete der Art. 6 des Nordatlantikvertrages: »For the purpose of Article V an armed attack on one or more Parties is deemed to include an armed attack on the territory of any of the Parties in Europe or North America, on the Algerian Departements of France, on the occupation forces of any Party in Europe, on the islands under the jurisdiction of any Party in the North Atlantic area north of the Tropic of Cancer or on the vessels or aircraft in this area of any of the Parties«, NATO – Basic documents, S. 13.

³⁴ Art. 8 des Nordatlantik-Vertrages: »Each Party declares that non of the international engagements now in force between it and any other of the Parties or any third State is in conflict with

der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen: Bestimmungen, die auf Ausschließlichkeit des Vertragssystems gerichtet sind, die also praktisch keine offene Tür lassen. Es würde zu weit führen, diese grundsätzliche Erscheinung im Völkerrecht eingehend zu erörtern. Praktisch wird mit dieser Bestimmung der Atlantikpakt doch zu einem Regionalvertrag, und zwar zu einem ausschließlichen Regionalvertrag. Ich möchte hier nur andeuten, dass darin natürlich gewisse Gefahren einer Bildung von Staatenblöcken, die einander unversöhnlich gegenüberstehen, gegeben sind.

Nachdem ich so das Vertragssystem der NATO darzustellen versucht habe – ich glaube, dass ohne diese Hintergründe, ohne diese Entwicklungsgeschichte die Tragweite der Beziehungen gar nicht verständlich wäre, und hielt mich deshalb für verpflichtet, diese Einleitung zu machen –, bleibt nun die Aufgabe, die Beziehungen zwischen dieser Organisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft darzulegen.

Wir finden diese Beziehungen durch drei Instrumente geregelt. Diese tragen den Titel »Protokoll«, es handelt sich aber um feste völkerrechtliche Verträge.

Das Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpakt stellt einen Teil des EVG-Vertrages dar; die Ratifikation des EVG-Vertrages deckt also auch die Ratifikation dieses besonderen Abkommens. Ich glaube, dass dieses Abkommen – auf dessen Inhalt ich im Einzelnen noch eingehe – das bedeutungsvollste für das Wesen des Ganzen ist.

Die beiden anderen Instrumente, das Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpakt und das Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpakt gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, sind selbstständige, neben dem EVG-Vertrag stehende Verträge.

Ich möchte nunmehr zur Frage des In-Kraft-Tretens dieser Verträge übergehen. Das Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpakt, das, wie ich bereits sagte, Bestandteil des EVG-Vertrages ist und das die technische Einschmelzung der EVG in die Atlantikorganisation darstellt, tritt mit dem EVG-Vertrag automatisch in Kraft. Ich möchte daran die Bemerkung knüpfen, dass die eigentliche technische, die eigentlich wirksame Integration in die atlantische Gemeinschaft, die hier stattfindet, ein sofortiges In-Kraft-Treten beinhaltet, wenn die EVG als solche in Kraft tritt, das heißt, wenn sie ratifiziert ist.

Der Vertrag über die Beistandsverpflichtungen der EVG-Vertragsstaaten gegenüber den Vertragsstaaten der NATO tritt gleichzeitig mit der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten der Atlantikpakt-Organisation, also zu einem späteren Zeitpunkt, in Kraft.

the provisions of this Treaty, and undertakes not to enter into any international engagement in conflict with this Treaty», NATO – Basic documents, S. 13.

Der Vertrag über die Beistandsverpflichtungen der NATO-Teilnehmerstaaten gegenüber den Mitgliedstaaten der EVG tritt gleichzeitig mit den Beistandsverpflichtungen der EVG in Kraft.

Tatsächlich wird aber durch den funktionalen Zusammenhang – nämlich durch die technische Integration, die das erstgenannte Vertragswerk beinhaltet, das ja Teil der EVG ist – die Zeitspanne zwischen dem In-Kraft-Treten des erstgenannten Vertrages und dem In-Kraft-Treten der beiden anderen Verträge, welche die politischen und militärischen Beistandsverpflichtungen enthalten, abgekürzt werden und praktisch aufgehoben sein. Immerhin bestehen hinsichtlich der Termine des In-Kraft-Tretens gewisse Zeitspannen, zumal da der Rat der EVG, abgesehen von der Ratifikation dieser Abkommen, noch bekanntgeben muss, dass er nun da ist – das ist eines der konstitutiven Elemente des In-Kraft-Tretens. Hieraus können gewisse Unklarheiten entstehen, die ich aber vielleicht als Bearbeiter vom grünen Tisch und Nichtteilnehmer an den Verhandlungen etwas deutlicher sehe, als sie sich praktisch geltend machen werden. Die Unklarheiten werden sich vielleicht bei näherem Durchdenken auflösen, ich möchte das dahingestellt sein lassen.

Im Vertrag über die Beziehungen zwischen der EVG und der NATO haben wir eine Integration zwischen beiden Vertragsgebilden oder beiden Gemeinschaften, der atlantischen und der EVG, auf zwei Ebenen: einmal auf der politischen, zum anderen auf der – nach meiner Anschauung besonders wichtigen – technischen Ebene.

Politisch ist die Integration in § 1 Abs. 1 vorgesehen³⁵:

In Fragen, welche die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen betreffen, finden gegenseitige Beratungen zwischen dem Rat des Nordatlantikpaktes und dem Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft statt; beide Räte halten jedesmal gemeinsame Sitzungen ab, wenn der eine oder der andere Rat dies für wünschenswert hält.

Das ist der eine Tatbestand: dass eine gemeinsame Beratung wünschenswert ist, wenn es sich um gemeinsame Fragen handelt – diese Fragen sind nicht näher definiert –; hier ist ein Beschluss beider Räte erforderlich, um die Gemeinsamkeit der Beratung herzustellen.

Der zweite politische Fall der Beratung ist der des § 1 Abs. 2:

Wenn ein Teilnehmerstaat des Nordatlantikpaktes oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft der Auffassung ist, dass die Unverletzlichkeit des Gebietes, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit eines von ihnen oder dass der Bestand oder die Einheit der Organisation des Nordatlantikpaktes oder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bedroht ist, so wird auf seinen Antrag eine gemeinsame Sitzung zur Prüfung der Maßnahmen abgehalten, die notwendig sind, um der Lage zu begegnen.

Tritt also eine solche Lage auf, in der entweder einer der Mitgliedstaaten der NATO oder der EVG in seinem Bestand bedroht ist, oder der zweite Fall, dass eine der Gemeinschaften in ihrem Bestand, möglicherweise durch eines der Mitglieder, bedroht ist, so kann durch einen Staat – so lege ich das aus – eine gemeinsame Beratung verlangt werden.

³⁵ Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpaktes, in: BGBl. 1954, T. II, S. 408.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das kann durch die Diskussion und durch die Protokolle belegt werden; die Frage hat bei den Verhandlungen eine erhebliche Rolle gespielt.

Abg. **von Merkatz** (DP), Referent: Das ist eine sehr bedeutungsvolle Bestimmung, auch eine der Bestimmungen, durch die, völkerrechtlich gesehen, die außerordentliche Integration, die zwischen den beiden Gemeinschaften hier stattfindet, tatsächlich verwirklicht wird. Darin steckt ein großes Maß von Automatik. Das ist bei unserer unsicheren Lage für Deutschland ein sehr großer Vorteil. Es wäre aber intellektuell nicht sorgfältig, wenn ich nicht auch sagen würde, dass andererseits auch ein Konflikt, der weitab von den Interessen unseres Landes liegt, diese Automatik auszulösen imstande wäre. Das stelle ich fest. Wenn ich es werten soll – aber das ist nicht meine Aufgabe als Berichterstatter, das ist meine Aufgabe als Mitglied des Ausschusses –, wenn ich also den Vorteil für uns, den Schutz, der da für uns in unserer unsicheren Lage gegeben ist, gegen die Gefahren, in einen Konflikt, der uns nichts angeht, hineingezogen zu werden, abwägen sollte, so würde ich sagen: der Schutz ist mir wesentlicher. Wer die Zusammenhänge des modernen Krieges beobachtet, wird mir zugeben müssen, dass fast jeder Konflikt, der zur Bedrohung des Bestandes eines der Teilnehmerstaaten führt, praktisch immer die Tendenz hat, weltweit zu werden, dass also nicht etwa diese integrierende Organisation die Ausweitung des Konflikts beinhaltet, sondern dass der Konflikt an sich die Tendenz zur Ausweitung beinhaltet, die Organisation also, völkerrechtlich gesehen, nichts anderes ist als die juristisch-organisatorische Anpassung an einen objektiv gegebenen Zusammenhang und Tatbestand. So wenigstens möchte ich das sehen.

Die technische Organisation ist in § 2 geregelt. Ich bitte sehr zu entschuldigen, dass ich das so breit vortrage; aber ich glaube, hier handelt es sich wirklich um Grundfragen des ganzen Systems. In § 2 heißt es:

Zur Herbeiführung einer abgestimmten engen Zusammenarbeit auf technischem Gebiet erteilen sich die beiden Organisationen gegenseitig alle zweckdienlichen Auskünfte; zu dem gleichen Zweck steht das Personal der Dienststellen des Kommissariates der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit dem Personal der zivilen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation in ständiger Verbindung.

Konstruiert ist dies als ein Austausch von Informationen. Die Bestimmung muss aber in Verbindung mit § 3 dieses Protokolls gesehen werden; wo es heißt:

Sobald die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einem Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation unterstellt sind, werden Angehörige der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte als Angehörige seines eigenen Hauptquartiers und der in Betracht kommenden ihm unterstehenden Hauptquartiere aufgenommen.

Also auch Angehörige der deutschen Kontingente werden aufgenommen.

Was hier festgelegt ist, ist nicht mehr nur Information, sondern das ist Generalstabsarbeit, ist Integriertsein in die tatsächlichen Maßnahmen.

Die entsprechenden Bestimmungen im EVG-Vertrag sind für die politische Organisation die des Art. 47 und für die technischen Fragen die der Art. 48 und 68 Abs. 3. Darin spiegeln sich die hier im Protokoll vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Vertragstextes der EVG.

Von besonderer Wichtigkeit ist in dem Abkommen, das die Beistandsverpflichtungen feststellt, Art. 1. Er definiert das, was als Angriffshandlung betrachtet wird, und das, was als Beistandsverpflichtung, als Folge der Angriffshandlung, betrachtet wird. Auch hier wird aufgebaut auf die formale Definition:

Als bewaffneter Angriff gegen die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird jeder bewaffnete Angriff betrachtet, der sich richtet:

1. gegen das Gebiet eines oder mehrerer der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes in dem in Artikel 6 (1) des genannten Vertrages bezeichneten Gebiet;
2. gegen die Landstreitkräfte, Schiffe oder Luftfahrzeuge irgendeines der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes, falls diese sich in dem in Artikel 6 (2) des genannten Vertrages festgelegten Gebiet befinden.

Nicht darunter fällt also Indochina, um nur ein praktisches Beispiel der Tragweite dieser Bestimmung zu geben.

Nun kommt die entscheidende Bestimmung, in der das Politikum steckt:

Im Fall eines solchen bewaffneten Angriffs übernehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sowohl für sich wie für die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte die gleichen Verpflichtungen, wie die Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes sie gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Europäischen Verteidigungsstreitkräften durch das von den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes unterzeichnete, in Artikel 2 erwähnte Protokoll übernommen haben.

Das ist, wenn man es durchdenkt, ziemlich schwach formuliert. Es heißt: »sie übernehmen die Verpflichtungen«. Es steht nichts in den Verträgen, *wie* diese Verpflichtungen realisiert werden. Die Bestimmung bedeutet also nicht, dass eine Angriffshandlung automatisch den Kriegszustand herbeiführt.

Wer allerdings – ich beziehe mich auf meine Bemerkungen über die Integration, die da stattgefunden hat – diese Integration militärisch und politisch und praktisch zu werten weiß, wird mir zugeben, dass der Weg von der Feststellung der Verpflichtung zu ihrer Realisierung, also zu den Maßnahmen, die dann folgen, wesentlich kürzer ist, als es früher bei gewöhnlichen Militärbündnissen der Fall gewesen ist. Nach der Nordatlantikpakt-Verpflichtung ergibt sich hier, dass es heißt, dass Unterstützung zu gewähren ist, indem jeder für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Vertragsstaaten solche Maßnahmen – unter Einschluss des Einsatzes bewaffneter Streitkräfte – ergreift, die er für notwendig erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Raumes wiederherzustellen und zu wahren. Die Maßnahmen können also auch in Sanktionen, in einem Embargo bestehen; sie müssen keineswegs im Einsatz bewaffneter Gewalt bestehen.

Ich darf hier eine kleine Einschaltung machen. Ich glaube, dass besonders nach der Gründung der doch sehr für eine Korea-Situation zugeschnittenen Volksarmee der DDR das Bedürfnis nach schneller Ratifikation dieses Vertrages erheblich gewachsen ist. Augenblicklich, ohne die Ratifikation, befinden wir uns zwar auch schon in einem Zustand, in dem wir in den Schutz in der Atlantik-Organisation eingebaut sind; aber die Verpflichtungen, die Art. 5 Abs. 1 der Atlantikpakt-Organisation umschließt, würden es beispielsweise durchaus ermöglichen, dass im

Falle eines Angriffes der DDR auf die Bundesrepublik sich das Übrige im Zuwar-ten abspielt.

(Abg. *Erler*: Die Amerikaner lassen sich kampfflos internieren, wenn die Volkspolizei einrückt!)

– Sie ziehen sich zurück. Sie haben zwar gewisse Beistandspflichten übernommen; aber der Spielraum, der nach der Atlantikorganisation gegeben ist, ist ein viel weiterer, als wenn die Integration in der EVG selber vollzogen ist. Das sei hier nur am Rande einmal festgestellt. Im Übrigen ist es nicht meine Aufgabe, irgendwelche Phantasien anzustellen. Was geschehen wird, wissen Sie nicht, das weiß ich nicht; das werden wir erleben.

(Zuruf: Hoffentlich nicht!)

– Im Guten oder Schlechten! – Die Organisation würde uns jedenfalls, rein juristisch, in ihrem funktionalen Zusammenhang gesehen, eine wesentlich geschütztere Stellung bieten, wenn hier diese Beistandspflichten – die nicht so stark sind, wie sie oft betont werden, die höchstens durch technische Integration stark sind und sehr schnell reagieren – uns zur Verfügung ständen.

Schließlich ist der Inhalt der nun von der Atlantik-Organisation übernommenen Verpflichtungen noch kurz zu streifen. Ich habe den Art. 5 eben bereits dargelegt. Er ist nichts anderes als die Entsprechung der Pflichten, die die EVG gegenüber den Teilnehmerstaaten übernimmt.

Die Einzelheiten, in denen sich dieser Tatbestand darstellt, insbesondere die Unterstellung unter den Oberbefehlshaber der Atlantikpakt-Organisation, und zwar im Kriege und im Frieden, findet sich in Art. 18 § 1 des EVG-Vertrages. Er gehört nicht zu meinem Referat; über diese Frage ist hier bereits gesprochen worden. Ich möchte hier nur kurz auf eines hinweisen. Im Frieden, nach Aufstellung der Kontingente, ist das so genannte Weisungsrecht des Oberbefehlshabers ein Recht auf Planung; ich lege es nicht so aus, dass es ein Recht auf Befehlsgebung schon im Friedenszustand beinhaltet.

Nun muss darauf hingewiesen werden, dass Deutschland, das ja nicht Mitglied der NATO ist, nicht im obersten Führungsstab, der so genannten Standing Group³⁶, der Atlantikpakt-Organisation vertreten ist, während andererseits durch die von mir dargelegte Automatik der gegenseitigen Beistandsverpflichtungen die volle Verpflichtung auf die Bundesrepublik fällt, als ob sie Mitglied der Atlantik-Organisation wäre. Daraus hat man nun propagandistisch etwas überspitzt die Folgerung abgeleitet: »Das ganze Risiko tragen wir, und die anderen tragen es nicht.« Diese Betrachtung ist vollkommen falsch. Ich glaube, es ist eher umgekehrt. Indem wir dieses Schutzes bedürftig sind, indem bei uns eine Verletzung des Gebiets – da Berlin vollkommen wie ein Teil der Bundesrepublik mit einbezogen ist – eine größere Wahrscheinlichkeit ist, möchte ich sagen, dass das Risiko eigentlich mehr auf der anderen Seite liegt.

Immerhin ist nun zu fragen, ob – da wir in all den Stäben vertreten sind, die praktisch für uns planen und handeln müssen – ein zwingendes Bedürfnis zur Angehörigkeit zur NATO bereits jetzt gegeben wäre.

³⁶ Vgl. Protokoll der 5. Sitzung, S. 216, Anm. 26.

Ich glaube, im technischen Sinne, bei den Belangen der rein technisch-praktischen Fragen, bei der Generalstabsarbeit sind unsere Bedürfnisse befriedigt; da haben wir kein Bedürfnis, der Organisation als solcher angehören zu müssen.

Anders liegt es bei der politischen Seite, also hinsichtlich der Frage, ob wir politisch ein Interesse daran hätten, dazuzugehören. Ich habe einleitend die völkerrechtsgeschichtliche und politische Bedeutung des ganzen Vertragssystems darzulegen versucht. Ich habe nur angedeutet die Frage Ringmächte – Zentralmacht. Ich glaube, dass man nicht umhin kann, zu sehen, dass diese Organisation der NATO von der Zentralmacht Russland aus gesehen als eine Blockbildung eine deutlich gegen sie gerichtete Tendenz beinhaltet.

Sehr viel Einfluss würden wir auch als Vollmitglied in der obersten Gruppe der Atlantik-Organisation nicht ausüben können, jedenfalls nicht wesentlich mehr Einflüsse als die, die aus der praktisch-technischen Integration, die bei uns vollzogen wird, und zwar in vollem Umfange, hervorgehen würden, so dass ich glaube, dass die volle politische Mitgliedschaft für uns eher eine politische Belastung als einen Zuwachs an Gewicht bedeuten würde, und dass gerade diese Vollmitgliedschaft uns im Hinblick auf die Möglichkeit eines späteren Vertragssystems, das letztlich ja doch einmal auf einen Ausgleich dieser beiden Ostblock- und Westblockorganisationen hinauslaufen würde, einmal große Mühe und viel Kummer machen könnte. Ich glaube, abschließend dazu sagen zu können, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt und bei der bestehenden Lage, bei der noch nicht voll ausgereiften Form dieser beiden Systeme es wahrscheinlich eine gewisse Elastizität bedeuten könnte – die wir einmal dringend nötig haben –, dieses Prestigebedürfnis nicht erfüllt zu bekommen. Ein praktisches Bedürfnis im Hinblick auf das Gewicht scheint mir hier nicht vorzuliegen, wenn man die ungeheure Tragweite der technischen Integrationsvorgänge, die hier in der Verzahnung der EVG mit der Atlantikpakt-Organisation vorgesehen sind, wirklich zu werten vermag.

Damit kann ich meine Bemerkungen über die Beziehungen zwischen EVG und NATO abschließen. Ich komme nun zu einer kurzen Darstellung der Beziehungen der EVG zum Vereinigten Königreich. Es handelt sich hier, kurz gesagt, um eine Ausdehnung der Beistandsverpflichtungen, die Großbritannien ohnehin als NATO-Mitglied hätte, in Rücksicht auf die Verzahnung mit der EVG. Ich bitte Art. 1 des Beistandspaktes³⁷, der von Großbritannien schon ratifiziert ist, mit Art. 4 des Brüsseler Paktes und Art. 5 des NATO-Paktes zu vergleichen³⁸. Der Wortlaut der Beistandsverpflichtung in Art. 1 des Beistandspaktes mit Großbritannien im Modell des Brüsseler Vertrages ist wesentlich verstärkt, und zwar, indem dort aus-

³⁷ Der Artikel 1 des Beistandspaktes lautete: »Wenn während der Zugehörigkeit des Vereinigten Königreichs zum Nordatlantikpakt gegen irgendeine andere Partei des vorliegenden Vertrages, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist, oder gegen die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ein bewaffneter Angriff in Europa erfolgen sollte, so wird das Vereinigte Königreich, entsprechend Artikel 51 der Satzung der Vereinigten Nationen, der angegriffenen Partei oder den angegriffenen Verteidigungsstreitkräften mit allen ihm zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand leisten.« BGBl. 1954, T. II, S. 421 - 423, hier S. 422 f.

³⁸ Siehe Protokoll der 11. Sitzung, S. 503, Anm. 25.

geführt ist, dass mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu Hilfe zu eilen ist. Das ist wesentlich mehr, als in Art. 5 des NATO-Vertrages vorgesehen ist. Es bedeutet dies wohl vielleicht nicht praktisch einen großen Unterschied, wohl aber in der politischen Konstruktion. Ich sehe hier doch eine wesentliche Verstärkung, gewissermaßen also eine Zwischenstellung Englands zwischen der NATO und der EVG, eine verstärkte Zwischenstellung, die also stärker ist als die der Vereinigten Staaten. Es ist dies zwar nur ein politisches Moment. Ich habe ja zum Schluss noch – über das Thema hinaus, das mir gestellt ist, aber es gehört zum Zusammenhang – über die Dreimächteerklärung³⁹ zu sprechen, die Dreimächteerklärung, die uns erst das volle Licht aufstecken wird, um was es sich hier eigentlich handelt.

Ein zweiter Punkt, der bei der von England übernommenen Beistandsverpflichtung politisch wesentlich ist, ist der, dass der Brüsseler Pakt, der ursprünglich einseitig gegen Deutschland gerichtet war, mit der Einbeziehung Deutschlands eine völlige Veränderung seines Charakters erfahren hat. Ich darf meine einleitenden Worte über das Locarno-System kurz in Erinnerung rufen. Es ist tatsächlich gegen das sichtbarliche Bestreben Frankreichs ein Gegengewicht geschaffen worden, oder es kann ein Gegengewicht sein. Aber, wie gesagt, die Auflösung des Problems wird uns die Tragweite der Dreimächteerklärung geben.

Der Vertrag ist auf Gegenseitigkeit aufgebaut. Er hat eine verstärkte Form der Ratifikation durch die Bezugnahme auf das innere Staatsrecht in Art. 3. Er tritt in Kraft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: seine eigene Ratifikation und die Bekanntgabe des In-Kraft-Tretens der EVG durch den Rat. Nicht trifft auf dieses Vertragswerk und auf diese Fristen Art. 132 des EVG-Vertrages zu, der ja bei der Ratifikation einer gewissen Anzahl von Staaten die Möglichkeit lässt, Maßnahmen zu treffen, falls nicht alle Staaten auch ratifiziert haben. Es kann auch diese Bestimmung bedeuten, dass für den Fall eines Widerstandes eines der Vertragsstaaten gegen einen Beitritt zur EVG – nehmen wir einmal an, eines Ausfalls der französischen Ratifikation – eine gewisse Modifikation auch im Rahmen der englischen Beistandsverpflichtungen vorgenommen wird. Das Problem ist offen; ich möchte es auch nur andeuten.

Lassen Sie mich nun mit Ausführungen über die Bedeutung der Dreimächteerklärung schließen. Sie ist kein Vertrag, sondern ein Instrument mit der gleichen juristischen Qualifikation wie die Deklaration von New York vom 19. September 1950⁴⁰, die mit dieser Dreimächteerklärung hinfällig geworden ist. Es ist eine ein-

³⁹ Vgl. S. 510, Anm. 5.

⁴⁰ Am 19.9.1950 gaben die Außenminister der drei Besatzungsmächte, die am Rande der Tagung des Nordatlantikkraates getrennte Besprechungen abgehalten hatten, eine Erklärung ab, die sich unter anderen auch mit der Sicherheit Westdeutschlands befasste. Sie stellten fest, dass in der sowjetischen Besatzungszone »echte Militäreinheiten aufgestellt wurden«, demzufolge sie ihre Streitkräfte in Deutschland erhöhen und verstärken und jeden Angriff auf die Bundesrepublik oder Westberlin als einen Angriff auf sich selbst betrachten würden. Hinsichtlich der Frage nach Wiederaufstellung einer westdeutschen nationalen Armee waren die Außenminister Frankreichs, Großbritanniens und der USA der Ansicht, dass dies »den Interessen Deutschlands und Europas nicht zum Besten dienen würde«, fügten aber hinzu, dass das Problem einer Teilnahme der Bundesrepublik an der gemeinsamen Verteidigung Europas zur Zeit »Gegenstand von Untersuchungen und Gedankenaustausch« sei. Außerdem ermächtigten die Außenminister die Bundesrepublik,

seitige Deklaration, von der man sich einseitig natürlich lösen kann, eine Erklärung von Prinzipien, allerdings von Prinzipien, die eine sehr große und bedeutende Tragweite haben.

Das System – Atlantikpaktsystem plus EVG-System – wird charakterisiert. Es wird deutlich gesagt: Diese Bande werden gegenwärtig durch ein System wechselseitiger Garantien zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft untereinander, zwischen diesen Mitgliedstaaten und Großbritannien und auch zwischen diesen Mitgliedstaaten und den NATO-Mitgliedern verstärkt.

Dann kommt ein sehr eigenartiger Wortlaut. Es heißt hier:

Die Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten genau wie die Regierung Frankreichs...

Hier werden die beiden angelsächsischen Mächte näher miteinander zusammengefasst – das ist nicht nur grammatikalisch – und Frankreich als Kontinentalmacht eine Sonderstellung gegeben. Es wird hier sehr allgemein davon gesprochen, dass die beiden Regierungen – nämlich nur die angelsächsischen Mächte – im Falle, dass das Gesamtgefüge beider Systeme, NATO und EVG, die Integrität dieser Systeme bedroht sind, in eine Vorab-Absprache eintreten. Ich erinnere an meine einleitenden Ausführungen. Es sind dies die Vorab-Absprachen, die Frankreich von England im Locarno-Vertrag gewünscht hatte. Wir haben also hier im Gesamtgefüge, auch gegenüber der EVG, jene Vorab-Absprachen, wenn das ganze Grundgefüge ins Wanken kommen sollte, zwischen den beiden Führungsmächten.

Ich weiß, dass dies Ganze eine Auslegung ist – eine professorale Auslegung, wenn Sie wollen. Aber ich glaube, dass doch hier mehr darinsteht. Es wird deutlich unterschieden zwischen den Drei Mächten und den »beiden Regierungen«. Man soll nicht zuviel daraus lesen. Aber es ist eben die Tatsache, dass Deutschland und Frankreich ihre historische Rolle als Großmächte verloren haben, ausgespielt haben und dass das ganze Gefüge tatsächlich auf den beiden Mächten Großbritannien und USA beruht. Das ist eine politische Betrachtung. Aber wenn Sie diese Dinge so sehen, wie ich nicht umhin kann, sie zu sehen, dann verlieren viele Punkte – insbesondere die, die mit dem Fragenkomplex zusammenhängen, ob Deutschland auch Mitglied des Atlantikrates sein müsste – angesichts dieses Tatbestandes an Gewicht und werden blässer. Die beiden Mächte, die USA und Großbritannien, sind offenbar eben die Führungsmächte oder die Gralshüter der in den beiden Vertragssystemen niedergelegten Ideen.

Wichtig ist, das möchte ich noch betonen, die Einbeziehung Berlins, das hier wie ein Teil der Bundesrepublik gilt, ja noch mehr, einen gewissermaßen verstärkten Schutz erhält.

ein Außenministerium zu schaffen und diplomatische Beziehungen aufzunehmen; des Weiteren genehmigten sie die Aufstellung von beweglichen Polizeikräften auf Länderbasis. Text in: Engel, Handbuch, S. 390-395; auch in: EA, 5 (1950), S. 3475-3478, KAG, 20 (1950), S. 2587(C)-2588. Zu den New Yorker Konferenzen und den vorhergehenden Initiativen *Adenauers* bezüglich der Sicherheit und der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 374-389 (Beitrag Wiggershaus); Rupieper, Verbündete, S. 98-113; Buchheim, Adenauers Sicherheitspolitik, S. 119-132.

Vorsitzender: Ergeben sich aus dem Referat des Kollegen *von Merkatz* unmittelbar Fragestellungen? Das Korreferat kann heute nicht gehalten werden.

Abg. **Erler** (SPD): Ich glaube ja. Ich meine, wir sollten den Versuch unternehmen, auch wenn das Korreferat heute nicht gehalten wird, diejenigen Punkte, die sich aus dem Referat ergeben haben, gleich zu klären, soweit das möglich ist. Ich darf mich gleich zum Wort melden.

Zu zwei Punkten hätte ich gern noch etwas mehr Präzisierung durch die Regierung. Herr Kollege *von Merkatz* ist ja darauf eingegangen.

Es handelt sich einmal um die Frage der Automatik der Beistandspflichten. Ich erinnere an die Debatten im amerikanischen Senat⁴¹. Es hat – ich glaube, unter Vorsitz von *Connally* – eine dreitägige Sitzung des Senatsausschusses für auswärtige Angelegenheiten stattgefunden, in der dieses Thema ziemlich ausgewalzt worden ist. Auf die Frage, welche neuen Verpflichtungen die USA eigentlich in der Tat über die im Atlantikpakt festgelegte Verpflichtung zur Beratung hinaus übernehmen, hat der USA-Außenminister geantwortet: »Keine! Es handelt sich um Beratung⁴².« Also die Automatik – das Einsetzen der materiellen Beistandsmöglichkeiten vom Sanitätstransport über die Blockade bis zum Einsatz der bewaffneten Streitmacht – liegt nach wie vor bei den USA; umgekehrt natürlich nach wie vor auch bei der EVG, wenn sie etwa ihre Beistandspflicht gegenüber den USA zu erfüllen hätte; das ist ja immer gegenseitig. Wir können ja nicht sagen: »Wir sind böse, dass die Amerikaner nicht mehr Verpflichtungen haben, wären aber sehr traurig, wenn wir sie hätten!« Entweder besteht volle Automatik, dann müssen wir auch für Alaska kämpfen; oder es ist keine Automatik, dann sind die Amerikaner auch bezüglich Berlins nur zur Beratung darüber verpflichtet, was zu tun ist. Das ist völlig klar. Aber was ich eben gern wissen möchte, ist: Wie weit geht der Automatismus? Herr Kollege *von Merkatz* ließ durchklingen, dass er ihn eigentlich nach dem System dieser Verträge weiter sieht, als der amerikanische Außenminister es im amerikanischen Senat vertreten hat. Da hätte ich gern die Antwort der Bundesregierung auf die Frage, wie sie die Beistandspflichten sieht, die durch die Abmachungen zwischen NATO und EVG zustande gekommen sind. Ich meine nicht die Pflichten innerhalb der EVG. Da ist es sonnenklar. Innerhalb der EVG handelt es sich um einen vollen Automatismus, da muss sofort auch geschossen werden. Das ist eindeutig. Ich meine jetzt – das ist unser heutiges Beratungsthema – das Verhältnis zwischen EVG und NATO. Da sehe ich einen gewissen Widerspruch

⁴¹ Bereits mit der Gründung der NATO begann sich der amerikanische Senat mit der Automatik der Beistandspflichten zu befassen. Als treibende Kräfte in der Debatte erwiesen sich die Senatoren *Connally* und *Vandenberg*, die beide häufig vor dem Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (Committee on Foreign Relations) referierten. Nach beider Auffassung ließ sich über den Art. 5 des NATO-Vertrages keine automatische militärische Beistandspflicht für die Vereinigten Staaten ableiten. Zu den Verhandlungen hinsichtlich des NATO-Vertrages im US-Senat vgl. KAG, 18/19 (1948/49), S. 1820 (J); ausführlich: Fürst, Der US-Kongreß, S. 93–96; Heindel/Kalijarvij/Wilcox, The North Atlantic Treaty, S. 645–649. Die Diskussion erhielt 1952 im Zuge der Beitrittsverhandlungen mit Griechenland und der Türkei neuen Auftrieb. Vgl. United States of America, Congressional Record, Vol. 98, Part 1, S. 893–930.

⁴² Zitat nicht ermittelt.

zwischen den Senatsverhandlungen und den Ausführungen des Herrn Kollegen *von Merkatz*. Vielleicht kann uns diese Frage beantwortet werden.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich glaube, die Verhandlungen im Senat waren etwas taktisch gefärbt, um die Dinge durchzubringen. Das ist der eine Gesichtspunkt. Der andere ist der, dass in der Tat dies Darüberhinausgehen, wie Herr *von Merkatz* schon gesagt hat, sich noch nicht in vertraglichen Formulierungen niedergeschlagen hat, sondern in der faktischen Organisation. Man hat manchmal in der Besprechung des Atlantikpaktes von einer »vorkoreanischen Epoche« und einer »nachkoreanischen Epoche« des Atlantikpaktes gesprochen. Die »vorkoreanische Epoche« ist die, die in den Verträgen hier darinliegt. Es ist ein sehr schwerfälliges System wechselseitiger Verpflichtungen, das nur durch ratifikationsbedürftige Abmachungen geändert werden kann, was sich nach den Erfahrungen über Jahre hinziehen kann. Als Korea kam, hat man versucht, das zu ändern. Eine Änderung durch Änderung des Vertragstextes wäre außerordentlich schwerfällig gewesen. Aber es gibt ja außerdem in der NATO die nach innen gekehrten Organisationsbeschlüsse – die ebenfalls einstimmig sein müssen –, durch die man de facto einen stärkeren Grad der Integration schaffen kann, als er äußerlich hervortritt. Dies Gewebe lässt sich sehr schwer darstellen; es lässt sich auch sehr schwer ein Eindruck von dem vermitteln, was eigentlich darin liegt. Ich habe einen Eindruck davon; aber ihn mit Text und Vers zu belegen, wäre mir natürlich schwer. Das ist so nach der angelsächsischen Art – wie ja die ganze NATO angelsächsisch ist – ein Gewebe von Konventionalregeln, von Abmachungen, von Organisation. Man hat darüber eben das »postkoreanische Gebäude« aufgeführt. Es sind de facto durch die Kraft des technischen Zusammenhanges darüber hinausgehende Bindungen geschaffen worden. Diese Bindungen würden juristisch nicht zum Zuge kommen; aber man ist überzeugt, dass sie im gegebenen Falle praktisch wirksam würden. Es beginnt damit, dass dem Oberbefehlshaber von allen Mächten die Streitkräfte zur Verfügung gestellt werden. Er wird dadurch natürlich nicht der Mann, der über Krieg und Frieden entscheiden würde; aber er hat einen gewissen Einfluss auf die Streitkräfte, genau wie etwa bei der EVG. So ist eigentlich, glaube ich, bei allen Leuten die Überzeugung, dass es de facto ja unmöglich ist – wenn irgendeine Macht der EVG in einen Krieg verwickelt wird, ist die ganze EVG im Kriege; wenn die ganze EVG im Kriege ist, ist notwendigerweise auch England im Kriege –, sich einen Zustand vorzustellen, dass die USA dann etwa sagen könnten: »Nein, wir lassen ganz Europa nun fallen!« Ich glaube, das braucht man praktisch nicht ins Auge zu fassen.

Abg. **Erler** (SPD): Gut. Das hängt dann aber mit den Verträgen zusammen. Außerdem ist es amerikanische Geschichte, unter Umständen sehr spät einzugreifen. Im letzten Krieg hat Amerika eingegriffen, als *Hitler* ihm die Kriegserklärung geschickt hat; im ersten Weltkrieg kam es 1917.

Vorsitzender: De facto etwas früher!

Abg. **Erler:** Aber nicht mit Schießgewehren!

Vorsitzender: Mit Schießbefehlen!

Abg. **Erler** (SPD): Aber doch nicht durch die Verträge. Das ist das, was auch Kollege *von Merkatz* sagte. Wenn irgendetwas von der Volkspolizei passiert, sind

doch die Amerikaner jetzt schon da, ob mit oder ohne Vertrag. Wenn Sie also von Fakten sprechen und nicht von Verträgen, –

Vorsitzender: Darf ich einen Satz dazwischen werfen. Wir müssen wohl die Möglichkeit einkalkulieren, dass in einigen Jahren wohl der Zustand käme, dass die Amerikaner – worauf sie großen Wert legen – nach Schaffung einer nach ihrer Ansicht genügend starken europäischen Verteidigungsgemeinschaft ihre Landdivisionen wieder abziehen könnten. Da liegt ja doch wohl auch die Absicht zugrunde, dass sie nicht ständig mit sechs Divisionen hier bleiben wollen – was die Hauptmacht ihrer Friedensstreitkräfte überhaupt ist –; sie werden sich mit Marinestützpunkten usw. begnügen. Das ist natürlich eine Vermutung; wie der Gang der Dinge sein wird, kann man nicht voraussagen.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist der Gang der Dinge. Das Zustandekommen der Verträge beschleunigt den Abzug der Amerikaner. Dass es – wie oft geltend gemacht wird – die Amerikaner hier festhält, glaube ich nicht recht.

Vorsitzender: Wir sind in der politischen Wertung. Im tatsächlichen Ablauf ist es ja wohl amerikanischer Wunsch, aus der starken Bindung – nicht der politischen Bindung, sondern einfach aus der starken Bindung von Streitkräften in Europa, die ihnen dann drüben bei ihrer Disposition fehlen – eines Tages herauszukommen. Da taucht für uns natürlich eines Tages die Frage auf: Was ist der Fall, wenn nicht eine amerikanische Kompanie unmittelbar angegriffen wird, wohl aber an der Grenze stehende deutsche und französische Streitkräfte? Stehen die Amerikaner dann auch automatisch im Kriege? Da geht ja der Spielraum von der Beratung bis zum –

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das Faktische ist nicht nur, dass sie angegriffen werden, sondern dass durch die Organisation, die hier geschaffen worden ist, de facto jetzt schon die europäischen Streitkräfte und die amerikanischen Streitkräfte eine integrierte Armee bilden. Wir haben zwar kein integriertes politisches System, wir haben aber innerhalb eines nach außen selbstständigen politischen Systems schon eine integrierte Armee. Es wird also nicht dieser oder jener selbstständige nationale Truppenteil angegriffen, sondern der Teil einer integrierten atlantischen Armee, wenn ich es etwas überspitzt ausdrücken darf.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist heute schon so?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das ist heute schon so.

Abg. **Erler** (SPD): Das hat also an und für sich mit dem Vertrag relativ wenig zu tun.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Doch; durch den EVG-Vertrag werden wir – vorläufig sind wir es ja nicht – ein Teil des integrierten Systems.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn die Amerikaner die Bundesrepublik mit ihren Stationierungstruppen verlassen sollten, dann würden sie, mit Ausnahme der Spitzenstellungen, der so genannten Infrastruktur, an der Integration hier nicht mehr teilnehmen, sondern dann würde es Aufgabe der europäischen Armee sein, hier in Deutschland zu stehen.

Abg. **von Merkatz** (DP): Sie sagen mit einem gewissen Recht, diese Vertragswerke – nicht ihr Abschluss, sondern ihre Effektuierung – beschleunigten den

Abzug der amerikanischen Truppen; das heißt, wenn die volle Wirksamkeit idealiter hergestellt würde, würde dieser Abzug beschleunigt. Ich möchte da allerdings persönlich bemerken, dass dies ein außerordentlich guter Tatbestand wäre. Denn in dem Maße, in dem hier keine amerikanischen Truppen mehr nötig sind – und darin liegt auch die Elastizität des ganzen Vertragswerkes –, die ja ihrer ganzen Struktur nach nicht geeignet sind, darauf eine Angriffsorganisation aufzubauen ...⁴³ Die Elastizität, die Möglichkeit des Abzugs amerikanischer Truppen oder der Schwächung ihrer Kräfte in Europa, würde nach meiner Auffassung einen Faktor der Entspannung der Lage bedeuten. Ich ziehe also in politischer und militärischer Hinsicht den gegenteiligen Schluss daraus, unter der Voraussetzung allerdings, dass idealiter die Verteidigungsorganisation, die hier aufgebaut ist, regional funktioniert.

Abg. **Erler** (SPD): Ich würde mich sehr freuen, Herr Kollege *von Merkatz*, wenn diese Argumentation auch im Plenum des Bundestages von Ihrer Seite zum Ausdruck kommen würde; aus zwei Gründen.

Abg. **von Merkatz** (DP): Das könnte ich nicht machen, da es für die Amerikaner eine sehr große Last bedeutet, überhaupt diese Truppen hier zu unterhalten, und jede Kräfterminderung, die vor der Effektivierung und dem idealen Funktionieren der Dinge eintritt, natürlich eine Gefahr bedeutet. Infolgedessen kann man so öffentlich nicht argumentieren.

Abg. **Erler** (SPD): Man darf dann aber mindestens nicht das Gegenteil sagen. – Es gibt ja zwei Dinge, die immer wieder in der Diskussion auftauchen; und die sind ja dann damit erledigt. Das eine ist: »Man muss den Russen Angst machen, damit sie die Sowjetzone preisgeben.«

(Widerspruch.)

Wenn Sie die Amerikaner nach Hause lassen wollen, hört ja auf, dass das ein Druckmittel ist, um die Russen zu irgendwelchen Konzessionen zu veranlassen; dies Argument ist dann hinfällig. Die Europaarmee allein wird zweifellos imstande sein, die Bundesrepublik zu schützen; aber gewissermaßen einen so starken Druck auf die russische Flanke auszuüben, dass die Russen in die Knie gehen und sagen: »Hier habt ihr noch etwas dazu!«, das ist nicht gerade wahrscheinlich, mindestens dann nicht, wenn die Amerikaner nicht dabei sind.

Zweitens kann man dann natürlich auch nicht mit dem Argument kommen, die Verträge hätten den Zweck, die Amerikaner festzuhalten. Das ist dann auch nicht mehr ganz richtig.

Vorsitzender: Doch, das letzte Argument trifft zu.

Abg. **Erler** (SPD): Das Argument einer politischen Interessierung der Amerikaner an Europa lasse ich mir noch gefallen; dass man sie aber militärisch durch die Verträge festhalten würde, trifft offenbar nicht zu. Dass sie politisch engagiert bleiben, ist eine andere Frage.

Vorsitzender: Wir kommen hier in die Diskussion der politischen Gesamtproblematik hinein, die wir im Ausschuss zwar nicht vermeiden wollen, die wir aber, weil die Auseinandersetzung in der zweiten und dritten Lesung sie wohl bringen wird, hier nicht so breit ausdehnen wollen. Nur ein paar kurze Bemerkungen. Ich

⁴³ Satz wurde nicht zu Ende geführt.

möchte hier eine genau gegenteilige Meinung vorbringen. Das politische Interesse der Amerikaner an Europa wird ja wohl immer gegeben sein; aber auch ohne in eine politische Polemik über die verschiedenen Standpunkte eintreten zu wollen, möchte ich sagen, die Aufrechterhaltung der amerikanischen militärischen Sicherheitsgarantie einschließlich der Konsequenzen, die damit verbunden sind, wird, so wie jetzt drüben die Dinge sich abzeichnen, auf die Dauer nur zu erreichen sein, wenn ihnen eine bestimmte militärische Entlastung in Europa zuteil wird.

(Vorsitzender *Strauß* verweist auf Veröffentlichungen in den USA, in denen Isolierungstendenzen und die Ansicht zum Ausdruck kämen, dass die USA ihre Verteidigungslinien kürzer stecken könnten und dass dann den USA noch lange nichts geschehen würde. Er zitiert das vor einem Jahre erschienene Buch von ... *eski*⁴⁴, dessen Auffassungen allerdings in scharfem Gegensatz zu denen der amerikanischen Heeres- und Marineleute ständen. Vorsitzender *Strauß* fährt fort:)

Die Sicherheit, dass hinter einer zum Schutz der Bundesrepublik ausreichenden europäischen Streitkraft auch die todsichere Konsequenz amerikanischen Eingreifens im Falle einer sowjetischen Invasion stehe, dieser ganze Automatismus setzt doch ein In-Kraft-Treten des EVG-Vertrages und seine Ausführung voraus.

Abg. **Erler** (SPD): Auf die eine Frage sind Sie eingegangen und haben die gegenteilige Position zu der, die ich aus den Ausführungen des Kollegen *von Merkatz* geschlossen habe, bezogen. Sie sagen also: »Die Amerikaner bleiben engagiert, und zwar richtig engagiert nur dann, wenn die Europäer hier auch wirklich etwas tun.« Das deckt sich; ich habe vorhin ausdrücklich gesagt, sie wollen sich politisch engagieren. Aber militärisch sind sie doch dann aus erklärlichen Gründen nicht mehr da; sie müssen dann kommen. Sie werden das tun, hoffentlich; aber sie sind nicht anwesend.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr *Erler*, würden Sie der Auffassung beitreten, dass die Amerikaner, die doch faktisch den Oberbefehl in der Hand haben, an der Aufrechterhaltung des Oberbefehles und der führenden Rolle, die sie spielen, noch auf Jahre hinaus interessiert sind? Wenn Sie dieser Auffassung sein sollten – ich bin dieser Auffassung! –, dann ist ein Abziehen der amerikanischen Landtruppen, die gegenwärtig hier stehen, gar nicht möglich. Denn einen amerikanischen Oberbefehl in Europa aufrechtzuerhalten, ohne überhaupt über amerikanische Truppen zu verfügen – mit Ausnahme von Marinekräften und einer Luftwaffe –, ist völlig undenkbar. Ein Blick auf die Vorbereitungen – ich glaube, da haben wir ja einen Einblick, was die Amerikaner gegenwärtig in Europa in Nachschubbasen usw. investieren, und zwar weit in das Gebiet der Bundesrepublik hinein – zeigt Ihnen das ganz klar, dass – ich will nicht Prophet sein, ich will mich sehr vorsichtig ausdrücken – auf Jahre hinaus an ein Zurückziehen amerikanischer Truppen gar nicht gedacht werden kann.

Wenn die EVG gebildet und rechtens ist und zunächst einmal die Divisionen aufgestellt sind, die sich aus diesem Vertrag ergeben, dann wäre sicherlich erst nach einiger Zeit – wenn einmal einige Reservejahrgänge angefallen sind – der Aufbau der Verteidigungsgemeinschaft in Europa stark genug, dass wir unter Umständen –

⁴⁴ Der Name des Autors war nicht zu erschließen.

da möchte ich dem Herrn Vorsitzenden beipflichten – auch gar nicht böse zu sein brauchten, wenn wir dann die Amerikaner in Frieden nach Hause gehen lassen würden.

Vorsitzender: Unter Aufrechterhaltung ihrer militärischen Sicherheitsgarantie einschließlich Marine- und Luftstreitkräfte.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Aber auf Jahre hinaus ist nach der Sachlage, wie ich sie eben schilderte, nicht daran zu denken.

Ich weiß aber ganz genau, worauf Sie hinaus wollen, Herr Kollege *Erler*. Wenn man den Vertrag liest, ist evident, dass die Sicherheitsgarantien nicht von gleicher ins Auge fallender Wirksamkeit sind. Innerhalb der EVG ist der Automatismus, und innerhalb der Beistandsverpflichtung EVG–NATO ist der Automatismus zum Mindesten juristisch nicht festgelegt.

(Abg. *Erler*. Eben!)

– Es konnte nicht anders sein. Denn die NATO konnte gegenüber der EVG – und umgekehrt – ja nicht zu mehr verpflichtet werden, als sich die NATO-Staaten untereinander verpflichten. Nun ist es ja ein offenes Geheimnis, dass Art. 5 des NATO-Vertrages darauf beruht, dass es gewisse Schwierigkeiten in der Verfassung der USA gibt. Ich bin aber sicher, dass das System seine Wirksamkeit hat. Es wäre historisch außerordentlich bedeutsam, einmal zu prüfen, welche Beistandsverpflichtung im juristischen Sinne England im Jahre 1914 gegenüber Frankreich gehabt hat. Sie werden erstaunt sein: es bestanden gar keine; es bestanden lediglich Generalstabsabsprachen usw.

Ich möchte Herrn *von Merkatz* darin beitreten, dass in der tatsächlichen Integration, in der Institution, in dem Oberbefehl usw. im Endeffekt der gleiche Automatismus vorliegt wie im EVG-Vertrag. Denn der Angriff auf die EVG, der den EVG-Beistand auslöst, bringt – da sind die einzelnen Staaten aufgeführt – sofort fünf NATO-Staaten in die Situation; und NATO besteht aus neun Staaten, so dass also die Mehrzahl –

(Abg. *Erler*. Die kommen dazu!)

– 14. Es wären also fünf, und nicht die kleinsten, und dazu noch England durch seine Beistandspflicht unmittelbar gegenüber der EVG, im Spiel, so dass NATO gar nicht daran vorbeigehen kann.

Abg. **Besold** (FU): Im Ernstfall wird – nach Art. 123 – durch den Rat der EVG der Oberbefehl an NATO übertragen, vorher nicht.

Vorsitzender: Wir haben uns schon darüber unterhalten – ohne uns ganz einig zu werden –, wie groß das Recht des Oberbefehlshabers im Frieden ist – Inspektionsrecht, technische Anweisungen usw.

Abg. **Besold** (FU): Aber für die NATO-Mächte ist rein rechtlich eine Verpflichtung entsprechend des Art. 2 § 3 des EVG-Vertrages – Beistand mit allen militärischen und sonstigen zu Gebote stehenden Mitteln – nicht gegeben. Praktisch wäre die Beistandspflicht der NATO-Länder z.B. auch durch eine Sanitätskompanie erfüllt.

Vorsitzender: Damit kommen wir zu einem ganz besonderen Gesichtspunkt; ich bin erst jetzt durch die Ausführungen des Kollegen *Blank* darauf gekommen. Angenommen, Deutschland würde ohne ein Zustandekommen des EVG-Ver-

trages in den Atlantikpakt aufgenommen werden, mit einer vielleicht durch eine vertragliche Vereinbarung limitierten oder auch verhältnismäßig groß gehaltenen deutschen Nationalarmee; dann wäre der Schutz, den wir durch die NATO hätten, faktisch wesentlich geringer. Da könnte es im Falle eines Angriffs auf uns immerhin sein, dass die anderen zunächst einmal beschließen, zusammenzutreten, um zu beraten, dass sie uns monatelang uns abzappeln ließen und dann erst zu dem Beschluss kämen, einzugreifen, wogegen der Schutz durch die EVG infolge der »totalen Integration«, wenn ich dieses hässliche Wort einmal gebrauchen darf, wesentlich stärker wäre.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Infolge des Automatismus, der im EVG-Vertrag liegt, und ebenfalls infolge der Beistandsverpflichtung Großbritanniens.

Vorsitzender: Aber wenn wir einen Vergleich ziehen würden: wozu diese komplizierte Konstruktion EVG – deutsche Nationalarmee – Deutschland in NATO aufgenommen –, und dann stehen wir so da wie Großbritannien.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich will allerdings nicht mit dem Juristen und auf der anderen Seite nicht mit den Soldaten streiten! Ich will nicht die militärische Kraft von NATO anzweifeln. Juristisch ist ganz einwandfrei die Sicherheit in der EVG größer, denn dort ist der Automatismus.

Abg. **Erler** (SPD): Das hat aber nichts mit der Integration und der Integrationsstufe in der EVG zu tun, sondern damit, dass diese Staaten sich halt verpflichtet haben, dass sofort die gesamte EVG aufgeboten wird. Rein theoretisch wäre es durchaus möglich, dass jeder Staat seine Nationalarmee hätte, und dass die Staaten trotzdem einen Vertrag mit absoluter gegenseitiger Beistandsverpflichtung unterzeichnet hätten. Der Automatismus steckt nicht im Militärsystem allein, sondern doch vor allem auch in der politischen Klausel des Vertrages, dass eben die gesamte EVG handeln muss.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein. Diese politische Klausel wäre, wenn es keine Juristen auf der ganzen Konferenz gegeben hätte, die solche Dinge sachverständig machen, jedem Laien eingefallen; denn sie ist jetzt eine Zwangsläufigkeit. Es gibt ja nur eine europäische Armee. Nehmen Sie einmal einen ganz konkreten Fall. Nehmen Sie an, an der Zonengrenze steht ein Korps, bestehend aus einer deutschen, einer französischen und einer holländischen Division. In dem Augenblick, wo ein Angriff passiert, wird auf alle drei geschossen. Die Klausel des Automatismus ist eine zwingende Folge der Tatsache, dass man die Truppe integriert hat; und wir hätten sie ohne die Juristen – bitte seien Sie mir nicht böse! – finden müssen, weil sie naturnotwendig ist.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich möchte sogar so weit gehen zu sagen, dass die militärische Integration – vorausgesetzt, das Ganze ist aufgebaut und steht – so stark ist, dass es die politische gar nicht zu geben braucht.

Professor **Ophüls** (AA): Die politische Klausel ist nur eine Hilfsklausel. Dass sich sofort bei einem Angriff das Ganze als solches in Bewegung setzt, ist ja selbstverständlich, weil es nur eine einheitliche Armee gibt. Die Hilfsklausel sagt: Darüber hinaus müssen die einzelnen Staaten auch ihre individuellen Kräfte noch aufbieten, Reserven nachschieben usw. Aber an und für sich ist das einheitliche Eingreifen im Falle eines Angriffs durch die Organisation als solche sichergestellt.

Vorsitzender: Während wir im Falle der reinen NATO-Beteiligung ruhig für einige Monate uns selbst überlassen sein könnten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Rein theoretisch könnten die NATO-Staaten beschließen: »Wir kaufen mal so lange nichts von Russland, bis die Russen sich zurückgezogen haben.«

Vorsitzender: Es wäre ja praktisch möglich, dass zunächst rein deutsche Divisionen am Feind stehen und abgekämpft und verbraucht sein können, bis die Hilfsmaßnahmen der anderen überhaupt in Erscheinung treten.

Abg. **Besold** (FU): Kann es praktisch so sein, dass im Ernstfall die EVG-Länder automatisch diesen Beistand leisten müssten, der Oberbefehl bei NATO liegt, die NATO-Länder aber diesen automatischen Beistand nicht leisten?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist theoretisch –

Abg. **von Merkatz** (DP): Darf ich als Völkerrechtler etwas dazu sagen. Sie können die Frage der Automatik eines Handelns juristisch im Völkerrecht überhaupt nicht festlegen. Denken sie daran, wie *Mehmed Ali* den Libanon angriff⁴⁵. Das wirkte automatisch, es kam ohne jede Vertragsverpflichtung zur Intervention, und mit den ägyptischen Großmachtträumen war es vorbei. Denken Sie andererseits an den Angriff auf Abessinien⁴⁶; obwohl dort juristisch sehr starke Sanktionen vorgesehen waren, haben diese nicht geklappt. Das sind eben Dinge, die Sie juristisch nicht formulieren können, und da gibt es nichts Stärkeres als die organisatorische Integration, die da ist. Das ist die konkrete, wahre Automatik. Die juristische For-

⁴⁵ Albanischer Herkunft und im Verlauf des Krieges gegen napoleonische Truppen in Ägypten Kommandeur eines albanischen Kontingentes des Osmanischen Reiches, wurde *Mehmed Ali* 1806 als Statthalter Ägyptens durch den Sultan des Osmanischen Reiches *Mahmud II.* bestätigt. Nach der Ermordung der Mameluckenführer 1811 uneingeschränkter Herrscher in Ägypten, sagte er sich 1831 von der osmanischen Oberhoheit los und besetzte nach Siegen über die türkische Armee die osmanische Provinz Syrien, zu der auch der Libanon gehörte. Auf Druck der europäischen Großmächte (Londoner Konvention von 1840) wurde 1841 die Union zwischen Syrien und Ägypten aufgehoben und *Mehmet Ali* musste sich erneut der osmanischen Oberhoheit beugen, gewann jedoch die erbliche Herrschaft. Die Intervention erfolgte jedoch nicht im Sinne der späteren Völkerbundideale, sondern aus machtpolitischem Kalkül der an einem instabilen und schwachen Osmanischen Reich interessierten Großmächte im Ringen um die orientalische Frage. Die Nachkommen *Mehmed Alis* herrschten bis zum Sturz König *Faruks* 1952 als Khediven (Vizekönige seit 1867) und Könige von Ägypten (1922). Vgl. Dodwell, *The founder*; Sabry, *L'empire*.

⁴⁶ Am 3.10.1935 griff Italien unter Führung *Mussolinis* das seit 1930 von Kaiser *Haile Selassie I.* regierte Abessinien (Äthiopien) ohne Kriegserklärung an. Nachdem Italien vom Völkerbund zum Angreifer erklärt worden war, wurden Sanktionen verhängt, die allen Mitgliedern des Völkerbundes die Gewährung von Krediten an Italien sowie die Lieferung von Waffen und kriegswichtigen Rohstoffen untersagten; ein Erdölembargo hingegen wurde nicht in Betracht gezogen. Während sich die Hauptwirtschaftspartner Italiens, die USA, Deutschland (keine Mitglieder des Völkerbundes), Österreich und Ungarn generell nicht den Sanktionen anschlossen, beteiligten sich die ebenfalls herausragenden Handelspartner, Frankreich und Großbritannien nur halbherzig, wodurch diese letztlich wirkungslos blieben. Nach der Besetzung von Addis Abeba im Mai 1936 sprach *Mussolini* die Annexion Abessiniens aus und vereinigte es mit Italienisch-Somaliland und Eritrea zu Italienisch-Ostafrika. Der italienische König *Viktor Emanuel III.* nahm den Titel eines Kaisers von Äthiopien an; der Anerkennung der Annexion durch Deutschland, Ungarn und Österreich folgten 1938 auch die De-facto-Anerkennung der Westmächte. Mit der Eroberung Äthopiens durch britische Truppen 1941 und der Rückkehr *Haile Selassies I.* endete die italienische Herrschaft. Vgl. Basler, *Der Aggressionskrieg*; Kacza, *Äthiopiens Kampf*.

mel ist bei solchen Verträgen immer mehr oder weniger, sagen wir einmal, der Kasten, in den man es hineinlegt; aber das Leben richtet sich nach der Organisation.

Vorsitzender: Die Frage des Kollegen *Dr. Besold* ist beantwortet mit der Behauptung, die er selbst aufgestellt hat. Wie Sie vorhin mit Recht festgestellt haben, sind wir zunächst zu nicht mehr als zur Beratung verpflichtet, wenn es beispielsweise an der russisch-türkischen Grenze zu einer Schießerei kommt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Durchaus. NATO könnte von sich aus einmal sagen: »Wir kaufen vorläufig keine Apfelsinen oder irgendetwas anderes.« Aber das ist natürlich doch auch nur Theorie. Man soll doch das ehrlicherwise zugeben. Man kann nicht auf der einen Seite die Sache so und auf der anderen Seite so darstellen. Das Ganze ist ein solches System, dass sich das nicht voneinander trennen lässt.

Abg. **Erler** (SPD): Ich sehe jetzt hinreichend klar. Wie die Sache politisch ausgefochten werden muss, werden wir nachher sehen; aber die Fakten liegen nun vor jedermanns Augen, sie sind nur noch zu würdigen.

Aber jetzt eine andere Frage. Sie gehört zu der personellen Integration, von der Sie sprachen und sagten, dass sie uns als Deutschen auch in der NATO-Organisation – durch den Einbau der Deutschen in die militärischen Stäbe usw. usw. – eine Stellung gäbe, die den Rechten des Mitglieds sehr nahe läge. Da hätte ich gern einmal gewusst, welche Sicherheiten es da eigentlich gibt, nämlich wer – und eventuell welche Mehrheit – unter Umständen in dem betreffenden Organ entscheidet über die Personen, die aus der EVG in die betreffenden NATO-Stäbe aufgenommen werden? Die NATO hat sich verpflichtet, bestimmtes Personal der EVG in sich, in bestimmte Stäbe aufzunehmen. Da muss ja irgendjemand darüber entscheiden, und irgendjemand muss auch die Vorschläge machen. Werden diese Vorschläge vom Kommissariat, werden sie vom Ministerrat gemacht? Mit welchen Mehrheiten wird vorgeschlagen? Andererseits: wer entscheidet bei der NATO über die Personenauswahl? Davon hängt ja auch ab, in welcher Weise die Deutschen beteiligt sind.

Eine zweite dazugehörige Frage: Könnten wir unter Umständen, wenn wir dabei den Eindruck haben, dass die NATO-Organisation – entweder schon durch das Filter bei den EVG-Organen oder nachher bei der Entscheidung bei NATO selbst – zu wenig Deutsche aufnimmt oder dass sie sie nur in Plätze aufnimmt, die zwar nach außen hin auch einen Namen haben, aber auf Gebieten liegen, auf denen wir keinerlei wesentlichen strategischen oder militärpolitischen Einfluss ausüben können, etwa den Gerichtshof mit einer solchen Sache befassen? Sie verstehen, worauf ich mit dieser Frage hinaus will. Es genügt ja nicht, dass man lediglich einige gutqualifizierte Generalstabsoffiziere in den NATO-Gremien hat, die dann Lösungen ausarbeiten – Fall A, Fall B, C, D –, sondern man muss dann ja auch den Einfluss der betreffenden Personen in den Körperschaften haben, die zu entscheiden haben, welcher Fall unter Umständen angewandt wird, welcher strategischen Konzeption man folgt – um einmal ganz deutlich zu sprechen: Eiserner Vorhang oder Schwarzwald oder Rhein oder Pyrenäen. Der NATO-Stab bereitet alle vier Möglichkeiten vor; dazu ist er da. Es ist für uns relativ uninteressant, mit guten Fachleuten bei der Ausarbeitung aller vier Fälle unsere guten Ratschläge zu geben –

von der Verteidigung in Gibraltar angefangen bis zur Verteidigung in Hamburg als günstigstem Fall –, wenn wir dort nicht beteiligt sind, wo nachher entschieden wird, *wo effektiv* verteidigt wird. Dafür gibt es doch auch Organe, im Wesentlichen in der NATO-Organisation. Ich hätte gern gewusst, wie das funktioniert und wie die entscheidende deutsche Mitwirkung auch personell gesichert ist.

Abg. **Besold** (FU): Was bedeutet in § 2 des Protokolls über die Beziehungen zwischen der EVG und der NATO⁴⁷ die »Zusammenarbeit auf technischem Gebiet«? Ist hierunter auch schon strategische Planung verstanden?

Professor **Ophüls** (AA): Unter »technisch« ist alles zu verstehen, was nicht rein militärisch und was andererseits nicht politisch ist.

Abg. **Besold** (FU): Die strategische Einflussnahme ist also erst im Falle des § 3 gegeben⁴⁸, d.h. im Falle des Ernstfalles.

Professor **Ophüls** (AA): Nein!

Abg. **Besold** (FU): Im Ernstfall! Es heißt in § 3 des Protokolls: »Sobald die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einem Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation unterstellt sind«; und das ist ja nur im Falle des Art. 123 des EVG-Vertrages der Fall. Art. 18 gilt für den Frieden. Art. 123 betrifft den Ernstfall; dort heißt es: »Bei schwerem und dringendem Notstand werden die Befugnisse ... auf ... oder andere geeignete Stellen übertragen«; das ist die Übertragung des Oberbefehls an NATO, haben wir gehört.

Professor **Ophüls** (AA): Aber eine Unterstellung, zumindest in technischer Hinsicht, in Hinsicht auf die Ausbildung, tritt ja im Frieden, sofort nach In-Kraft-Treten ein.

Abg. **Besold** (FU): Nein, keine Unterstellung, sondern eine Zurverfügungstellung. Eine Unterstellung erfolgt erst im Ernstfall nach Art. 123 Abs. 1. So haben wir es letztesmal gehört.

Vorsitzender: Sachlich richtiger wäre es, wenn da statt »zur Verfügung« stände »zur Disposition«. Das Wort »Verfügung« kann ja verschieden ausgelegt werden.

Abg. **Besold** (FU): Bei den Besprechungen ist ausdrücklich erwähnt worden, »Zurverfügungstellung« sei keine Unterstellung. Also müsste das in Art. 18 revidiert werden.

Vorsitzender: So dass es statt »zur Verfügung« heißen würde »zur Disposition«.

⁴⁷ »Paragraph 2. Zur Herbeiführung einer abgestimmten engen Zusammenarbeit auf technischem Gebiet erteilen sich die beiden Organisationen gegenseitig alle zweckdienlichen Auskünfte; zu dem gleichen Zweck steht das Personal der Dienststellen des Kommissariats der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit dem Personal der zivilen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation in ständiger Verbindung.« Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpakt, in: BGBl. 1954, T. II, S. 408 f., hier S. 408.

⁴⁸ »Paragraph 3. Sobald die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einem Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation unterstellt sind, werden Angehörige der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte als Angehörige seines eigenen Hauptquartiers und der in Betracht kommenden ihm unterstehenden Hauptquartiere aufgenommen. Die Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation sorgen für die notwendige Verbindung zwischen diesen Streitkräften und den anderen militärischen Stellen des Nordatlantikpakt.« Ebd., S. 409.

Abg. **Besold** (FU): Nach § 3 des Protokolls kann eine Einflussnahme auf die strategische Planung erst im Ernstfall erfolgen.

Professor **Ophüls** (AA): Ich glaube, man darf nicht mit den deutschen Worten –

Abg. **Besold** (FU): Ich sage nur, nach dem Vertrag. Wie es praktisch ist, ist eine andere Frage.

Professor **Ophüls** (AA): Man ist sich einig darüber, dass sofort, von Anfang an, diese Sache stattfindet. Darüber ist gar kein Zweifel. Niemand hat das auch in Zweifel gezogen.

Abg. **Besold** (FU): Also steht das fest?

Professor **Ophüls** (AA): Völlig fest. Die deutsche Übersetzung ist nach der Natur der Dinge »Unterstellung«, und dergleichen hat bei uns einen anderen Ton. Es heißt in § 3: »... auront été placées sous le commandement d'un Commandant relevant de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord«. Dazu genügt auch – ein eigentliches Unterstellungsverhältnis im deutschen Sinne ist es nicht – das Verhältnis des Art. 18. – Ich habe die Sache selbst verfasst.

Abg. **von Merkatz** (DP) erörtert in diesem Zusammenhang die Heeresverfassung des Deutschen Bundes⁴⁹ und des kaiserlichen Deutschlands⁵⁰. – Dann erklärt

Professor **Ophüls** (AA): Die Antwort ist eindeutig; die Pointe ist schon die Zusammenarbeit im Frieden. Dazu genügt ja das beschränkte Weisungsrecht, das in Art. 18 vorgesehen ist.

Zu der Frage, wer in die NATO hineinkommt: Das bestimmt das Kommissariat der EVG. Natürlich müssen die Betreffenden das Agreement bekommen. Bei der Auswahl dieser Leute nach innen muss nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfahren werden; darüber besteht Einmütigkeit. Wird dieser Grundsatz nicht gewahrt, kann man klagen. Es war sogar von mir erst eine Formel vorgeschlagen, in der das ausdrücklich stand. Aber es bestand Einmütigkeit darüber, dass –

Abg. **Erler** (SPD): Und wie erklären Sie sich *Pinays* neueste Äußerung?

⁴⁹ Zur Kriegsverfassung des Deutschen Bundes (1815–1866) siehe Die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 9.4.1821, in: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd 1, Dok. 39, S. 119–121; nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 12.4.1821 und 11.7.1822 (Auszug), in: ebd., Dok. 40, S. 121–128; Matrikel des Deutschen Bundes, Festsetzung der zum Bundesheer zu stellenden Kontingente der deutschen Einzelstaaten nach dem Stand vom 30.4.1831, in: ebd., Dok. 41, S. 128 f. Die im Jahre 1821 verabschiedete Bundeskriegsverfassung blieb im Großen und Ganzen bis zum Jahre 1866 unverändert. 1830 erfolgten einige Ergänzungen; eine Revision des ersten Teils der »Näheren Bestimmungen«, die jedoch nur die ersten fünf Abschnitte betraf, wurde 1855 durchgeführt. 1859 wurde zwar eine Prüfung beschlossen, eine Totalrevision erfolgte jedoch bis 1866 nicht mehr. Vgl. Peter, Deutscher Bund, S. 231. Die Matrikel des Deutschen Bundes wurden mehrfach modifiziert, jedoch nicht auf Grundlage der tatsächlichen Verschiebung der Bevölkerungszahlen, sondern lediglich in Hinsicht auf Gebietsverschiebungen. Vgl. ebd., S. 239.

⁵⁰ Am 4.5.1871 trat »Das Gesetz betreffend der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871« in Kraft, deren Art. 57 bis 68 (Reichskriegswesen) die Heeresverfassung darstellten. Hinzu traten der Art. 53 (Marine und Schifffahrt) sowie das »Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867«, das ab 1871 als Reichsgesetz fortgalt. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wurde im »Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874« geregelt. Texte in: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd 2, Dok. 218, S. 301–304 (Heer), S. 300 f. (Marine); Dok. 237, S. 342–346; Dok. 238, S. 346 f.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die hat er um 1 Uhr 50 dementiert. Jedenfalls habe ich um 1 Uhr 50 eine Mitteilung von seinem Büro bekommen, dass er das nicht gesagt habe⁵¹. Wenn er es gesagt hätte, würde es in glattem Widerspruch zum Wortlaut des Vertrages und auch des Militärprotokolls gestanden haben.

Abg. **Erler** (SPD): Immerhin muss man sich ja auch mit den Absichten der anderen Vertragsteilnehmer befassen. Wenn es widerrufen ist, ist das beruhigend.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie dürfen absolut sicher sein, dass doch nichts ohne uns geschieht. Das kann ich jetzt schon für den heutigen Zeitpunkt sagen.

Vorsitzender: Dass die Generalstäbe alle möglichen Modellfälle bearbeiten, gehört zu ihrem Handwerk. Aber wer entscheidet?

Professor **Ophüls** (AA): An und für sich, juristisch, entscheidet der NATO-Rat im Zusammenwirken mit dem Rat der EVG. Denn nur, wenn der EVG-Rat bei diesen Dingen auch zustimmt, also auch Deutschland zustimmt, sind die Dinge, die im Verträge stehen, bindend für die Organe der EVG.

Vorsitzender: Die Frage, ob für ein Zusammentreten dieser beiden Räte – und beider Räte zusammen – im Ernstfall noch genügend Zeit bliebe, kann ja von uns kaum beantwortet werden.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Der Gang ist so: Zunächst kommt der politische Auftrag, –

Vorsitzender: Noch eine Frage, Herr *von Kielmansegg*. Wie können wir erreichen – das ist ein besonders lebenswichtiges Interesse –, dass deutsche militärische Sachverständige, wenn die Entscheidung vorher schon fällt, bei der Entscheidung vorher beteiligt sind?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): So habe ich das nicht gemeint. Die Entscheidung über den Kriegsplan fällt ja nicht in dem Moment, wo der Krieg losgeht, sondern man hat ja schon eine Konzeption, wie man ihn führen will, und diese basiert auf dem politischen Auftrag. Den politischen Auftrag gibt die politische Behörde, die sich zusammensetzt aus den beiden Räten, welche einstimmig beschließen. Wenn also schon der politische Auftrag unseren Auffassungen entweder politisch oder militärisch nicht entspricht, können wir dort durch unser Veto die Annahme verhindern. Damit ist sichergestellt, dass der politische

⁵¹ Laut französischen Presseberichten hatte sich der französische Ministerpräsident *Pinay* im Rahmen des Parteitages der französischen Radikaldemokraten in Bordeaux wie folgt geäußert »Je suis pour une armée européenne, mais je suis opposé à la participation des Allemands dans les états-majors de cette armée. Il ne faut pas que les Allemands entrent dans la direction. Qu'ils nous apportent des soldats, rien de plus.« Dimanche Soir vom 19.10.1952, S. 1. Er unterstützte damit die eine europäische Armee ablehnenden Reden des ehemaligen französischen Ministerpräsidenten *Edouard Daladier* sowie des Präsidenten der Nationalversammlung *Edouard Herriot* auf dem Parteikongress am 17.10.1952. Am 20.10. erfolgte ein offizielles Dementi, der Ministerpräsident habe keine Verlautbarung für die Presse abgegeben. Zur Berichterstattung in den Medien vgl. u.a. *Pinay*: Nur Soldaten liefern, in: Hannoversche Presse vom 21.10.1952, S. 1; *Pinay* ließ *Herriot* sprechen, in: ebd. vom 22.10.1952, S. 2; Spielte *Herriot* *Pinays* Spiel?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.10.1952; Ist die Europa-Armee nicht das »kleinere Uebel« für Frankreich?, in: Basler Nachrichten vom 20.10.1952, S. 2; Idea of EDC Is Favored By Radicals, in: New York Herold Tribune, Paris vom 20.10.1952, S. 1 f.

Auftrag an die militärische Führung unseren Interessen mit entspricht. Dann geht es an das zuständige Oberkommando; und da sind unsere Leute dabei. Damit ist die Frage, ob Gibraltar oder Elbe – um einmal die Extreme zu nehmen – schon vorweg entschieden. Nachher geht es nur noch um die technische Durchführung.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es ist – entschuldigen Sie, ich muss das aus meiner Verantwortung sagen! – ein Leidwesen, dass wir immer auf diese Diskussion abgedrängt werden. Ich weiß als Abgeordneter sehr wohl, was ich einem Parlament und was ich insbesondere einem Bundestagsausschuss schuldig bin, und würde niemals diesen schuldigen Respekt im Geringsten verletzen. Aber ich muss hier im Interesse Deutschlands etwas sagen. Es kann doch gar keinem Zweifel unterliegen, dass der politische Auftrag durch den Vertrag selbst festgelegt ist: nämlich das Gebiet der Teilnehmerstaaten zu verteidigen. Die Frage, wie das durchgeführt wird, ist eine Frage, die an die Fachleute zu stellen ist: »Wie denkt ihr euch das?« Die Fachleute werden antworten: »Bei der Zurverfügungstellung von den und den Mitteln werden wir das so und so tun, bei *den* Mitteln so und bei *den* Mitteln so.« Es kann doch gar keinem Zweifel unterliegen, dass es innerhalb der EVG – wohlgemerkt: gegenwärtig besteht die EVG nicht, und deutsche Kräfte sind nicht da – nicht möglich wäre, dass mit Zustimmung Deutschlands etwa ein Verteidigungsplan aufgestellt würde, Europa an den Pyrenäen zu verteidigen. Meine Herren, das ist im Letzten eine unfruchtbare Diskussion. Aber ich sage Ihnen aus meiner Verantwortung heraus – ich werde nie dieses Wort zurückzunehmen brauchen –: Wir wissen heute schon, wie die Dinge laufen. Mehr kann und darf man nicht sagen.

Abg. **Tenhagen** (SPD): Art. 8 des Nordatlantikpaktes⁵² behandelt die vertraglichen Verpflichtungen, die die einzelnen Staaten jeweils mit anderen Staaten abgeschlossen haben. Diese Verpflichtungen dürfen nach Art. 8 nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NATO-Vertrages stehen. Da interessiert mich, welche Wertung – auf diesen Artikel bezogen – der französisch-russische Beistandspakt von 1944⁵³ hat. Wird der als mit dem Nordatlantikpakt in Widerspruch stehend betrachtet oder nicht? Ist man überhaupt bei der Behandlung dieser Frage darauf eingegangen, hat das überhaupt eine Rolle gespielt?

Professor **Ophüls** (AA): Man hat davon gesprochen. Man hat natürlich keine Formulierungen gewählt, die irgendwie ostensiv wären. Aber es besteht ja an sich, wenn Sie die beiden Wortlaute vergleichen, kein Widerspruch. Denn die NATO ist, grob gesprochen, ja nur für den Fall der Verteidigung gegen einen russischen Angriff gedacht, und für diesen Fall funktioniert der russisch-französische Vertrag

⁵² Vgl. S. 523, Anm. 34.

⁵³ Am 10.12.1944 wurde in Moskau zwischen der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und dem Obersten Präsidium des Obersten Rates der Sowjetunion ein Bündnis- und Beistandspakt zum Zweck der gemeinsamen Kriegführung gegen Deutschland und eine enge Zusammenarbeit nach dem Sieg für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Dabei verpflichteten sich die vertragschließenden Parteien in Art. 5, keinem gegen den jeweils anderen Vertragspartner gerichteten Bündnis oder einer entsprechenden Koalition beizutreten. Im Anschluss an die Annahme der Pariser Verträge am 23.10.1954 durch Frankreich wurde der Pakt durch die Sowjetunion am 7.5.1955 annulliert. Vertragstext in: EA, 2 (1947), S. 1046.

nicht; und der umgekehrte Fall, der dort vorausgesetzt wird, ist nach dem EVG-Vertrag ja auch unwirklich, so dass in diesen Dingen ein Widerspruch an sich juristisch nicht möglich ist.

Abg. **Tenhagen** (SPD): Aber dem Sinn nach stehen sie doch im Widerspruch. Herr Kollege *von Merkatz* hat in seiner Wertung des Vertragswerkes deutlich ausgeführt, wir müssten uns darüber im Klaren sein, dass es als gegen Russland gerichtet zu betrachten sei, und er hat, wenn auch vielleicht nicht im Hinblick auf das Spezielle, auch auf Art. 8 von NATO abgehoben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist ganz eindeutig. Ohne auf die Einzelheiten des französisch-russischen Vertrages einzugehen: Im EVG-Vertrag steht, dass ein bewaffneter Angriff auf einen der Teilnehmerstaaten anzusehen ist wie ein bewaffneter Angriff auf alle. Greift also Russland Deutschland an, dann greift es damit Frankreich an, und damit ist doch der französisch-russische Pakt gegenstandslos geworden, und Frankreich befindet sich mit Russland im Kriege.

Vorsitzender: Gibt es einen Katalog von Verträgen, die im Laufe der letzten 300 Jahre geschlossen worden und, ohne offiziell aufgehoben worden zu sein, unwirksam geworden sind?

Abg. **von Merkatz** (DP): Wenn Staatensysteme sich wandeln, werden ganze Vertragskomplexe gegenstandslos. Auch der französisch-russische Vertrag ist nie aufgehoben worden.

(Zuruf: Auch der deutsch-russische nicht!⁵⁴)

Er beruht auf einem ganz bestimmten Vertragssystem. Ich habe einleitend dargelegt, dass durch dieses Vertragssystem, das von Frankreich gegen Locarno aufgebaut worden ist, das ganze Locarno-System gegenstandslos wurde.

Abg. **Tenhagen** (SPD): Gerade aus diesem Grunde habe ich die Frage gestellt.

Abg. **von Merkatz** (DP): Die Frage kann man heute weder juristisch, noch politisch, noch militärisch stellen. Dass irgendeine Virulenz in dem Abkommen von 1935⁵⁵ – verändert 1944 – stecken könnte, ist eben wirklich gegenstandslos gewor-

⁵⁴ Der Nichtangriffspakt (Hitler-Stalin-Pakt) zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion (am 23.8.1939 in Moskau unterzeichnet) schuf die Voraussetzungen für den deutschen Angriff auf Polen am 1.9.1939. Den wesentlichen Bestandteil des deutsch-sowjetischen Übereinkommens stellte das nicht veröffentlichte geheime Zusatzprotokoll dar, in dem das Deutsche Reich Estland, Lettland, Finnland, Bessarabien und das polnische Staatsgebiet östlich der Flüsse Narew, Weichsel und San als außerhalb seines Interessenbereiches erklärte. Im Gegenzug bestätigte die sowjetische Seite ihr Desinteresse an dem westlich dieser Linie gelegenen Territorium Polens sowie an Litauen. Vgl. Ursachen und Folgen, Bd 13, Dok. 2823, i) und k), S. 456–458. Weitere Dokumente, die mit dem Vertragsentwurf in Zusammenhang stehen vgl. ebd., Dok. 2823, S. 444–473; Dok. 2834, S. 474–484; Dok. 2825, S. 484 f.; Dok. 2826, S. 486–507. Zum Hitler-Stalin-Pakt vgl. u.a. Beyemski, Stalin und Hitler, S. 193–248; Bullock, Hitler und Stalin, S. 748–827; Fleischhauer, Der Pakt; Fleischhauer, Die sowjetische Außenpolitik; Hillgruber, Der Hitler-Stalin-Pakt; Maser, Der Wortbruch, S. 3–75; Myllyniemi, Die Folgen; Sipols, Die Vorgeschichte; Weber, Die Entstehungsgeschichte.

⁵⁵ Am 2.5.1935 schlossen Frankreich und die UdSSR in Paris einen Beistandspakt, der die gegenseitige Unterstützung im Falle eines unprovokierten Angriffes auf eine der beiden Signatarmächte vonseiten eines Dritten oder mehrerer Staaten im Rahmen der Bestimmungen der Völkerbundsatzung vorsah und der durch ein diesbezügliches Protokoll ergänzt wurde. Text in: Die politisch-militärischen Pakte, S. 131–136. Siehe auch S. 522, Anm. 31.

den; es ist eine leere Hülse, die da geblieben ist. Denn das Deutsche Reich, die zentraleuropäische Ordnung, das ganze Staatensystem, aufgrund dessen jener Vertrag geschlossen wurde, ist ja untergegangen. Infolgedessen ist der Vertrag wirklich nichts weiter als ein Petrefakt und kann nie mehr, unter gar keinen Umständen, wirksam werden. Wenn er wieder wirksam werden sollte – durch eine Änderung des Staatensystems –, müssten die beiden Partner einen neuen Vertrag schließen.

Vorsitzender: Darf ich zurückgreifen. Ich glaube, die Frage ist von Herrn Kollegen *Blank* etwas falsch verstanden worden. Es geht hier nicht darum, dass man alle möglichen Pläne – von Nordafrika bis zum Ural – hier durchspricht und den wünschenswerten festlegt, sondern mir kam es – in Ergänzung einer Fragestellung, die wohl von Herrn Kollegen *Erler* ausging – darauf an, von der Seite der Regierungsvertreter zu hören, erstens ob bei der Festlegung des Plans deutsche Vertreter mit dabei waren, weil ich glaube, dass es gegenüber den vielen Ängsten und Verdächtigungen, die in der Öffentlichkeit geäußert werden, sehr beruhigend wirkt, wenn wir aus dem Munde des Kollegen *Blank* gehört haben, dass dies der Fall gewesen ist. Zweitens ist es auch für die Wertung des Vertrages und seiner Bedeutung von erheblicher Tragweite, z.B. festzustellen, dass durch eine deutsche Ratifizierung unser Mitwirkungsrecht bei diesen Beratungen entweder zustande kommt oder erweitert oder verstärkt wird, während es ohne eine deutsche Ratifizierung vielleicht noch hinausgeschoben wird. Dass die konkreten Pläne sich nach den effektiven Stärken richten müssen, weil man nicht mit Papieren Krieg führen kann, liegt sowieso auf der Hand.

Abg. **Erler** (SPD): Ich kann sogar ergänzen: Es wäre gut – aber das liegt außerhalb der Möglichkeiten des Kollegen *Blank* –, wenn den Anstoß zu den Debatten nicht gerade öffentliche Äußerungen derjenigen gäben, die letzten Endes die Verteidigung zu befehlen haben. Sie wissen, was ich meine: *Juin* usw. Solange diese Leute irgendwelche Kommentare zu irgendwelchen Manövern und zu irgendwelchen angeblich möglichen Verteidigungslinien geben, solange ist natürlich auch in unserem Volk Unruhe, und diese Unruhe schlägt zwangsläufig bis ins Parlament und in diesen Ausschuss hinein. Das ist gar kein böser Wille; man muss sich immer wieder damit auseinandersetzen, weil immer wieder Zweifel gesät wird, der sonst nicht bestände.

Vorsitzender: Ohne Zweifel ist selbst in denjenigen Kreisen unseres Volkes – die, wie wir annehmen, zahlenmäßig anwachsen –, die im Grundsatz positiv zu einem aktiven deutschen Verteidigungsbeitrag eingestellt sind, immer die Frage Nr. 1 – noch lange vor der Frage der völkerrechtlichen Stellung des deutschen Soldaten – die Frage: Wo?

Abg. **Besold** (FU): Da müsste etwas geschehen, damit die öffentliche Meinung irgendwie beruhigt wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich bin sicher, dass wir uns genügend kennen, um voneinander zu wissen, dass uns nur die Verantwortung leitet, wenn wir diese Dinge besprechen. Wenn hier im Kreise der Abgeordneten mir, der ich ja selber Abgeordneter bin, ein politisches Wort gestattet ist: Wir müssen erkennen, dass der letzte Krieg, dieser Blödsinn von *Adolf Hitler*, in der Welt ein ungeheures gegenseitiges Misstrauen hinterlassen hat. Glauben Sie mir, bei jedem Wort, das ich spre-

che, beiße ich mir vorher dreimal auf die Zunge. Manches Wort wäre gut hier zu sprechen, auch für die deutsche Öffentlichkeit, würde aber unter Umständen in Frankreich missverstanden werden; und manches, was in Frankreich die Leute sich nun abringen, wird wieder hier missverstanden. Wenn wir endlich einmal aus diesem Missverstehen heraus wären, wenn wir in ein echtes Vertrauensverhältnis kämen, dann wäre uns schon viel geholfen. Darum ringen wir doch.

Ich sehe überhaupt nur eine Möglichkeit, solche Fragen zu besprechen. Bei aller meiner hohen Achtung vor dem Parlament und der Demokratie – sie werden niemals vor dem Parlament besprochen werden können; das gibt es nicht. Aber es wäre die Frage, ob es nicht vielleicht vor einem ganz, ganz kleinen Gremium von Abgeordneten gesagt werden könnte. Ich weiß nicht, ob es eine solche Einrichtung in anderen Ländern gibt. Wenn wir ein ganz kleines Gremium von Abgeordneten hätten, aber ohne alles, was sonst bei einem solchen Ausschuss zwangsläufig dazugehört – ich meine, dass auch Bedienstete der Bundesregierung ausgeschaltet wären –, also einen ganz kleinen Kreis von Leuten – vielleicht je einer –, gegen die aber auch die Handhabe bestehen müsste, gegebenenfalls jemanden – entschuldigen Sie das harte Wort! – wegen Landesverrats ins Zuchthaus zu sperren, dann wäre es durchaus möglich, einmal das zu sagen, was ich jetzt nicht sagen kann.

Abg. **von Merkatz** (DP): Das hat es aber noch nie gegeben.

Vorsitzender: Diese Sache ist in einer früheren Sitzung einmal geäußert worden; aber ich sehe keinen Anlass, –

Abg. **Erler** (SPD): Wir können es auch von Parlaments wegen nicht weiter machen. Aber es liefe auf eine Institution hinaus, die es in angelsächsischen Ländern gibt.

Vorsitzender: Ich glaube, dass viele Befürchtungen zerstreut werden, wenn deutlich ist, dass die Sicherheitsgarantien, in denen wir stehen, nicht an die Sicherheitsgarantie erinnern, die Polen 1939 von England⁵⁶ erhalten hat.

⁵⁶ Der Vertrag über den gegenseitigen Beistand zwischen Großbritannien und Polen wurde angesichts der aggressiven Außenpolitik des »Dritten Reiches« am 25.8.1939 in London unterzeichnet und beinhaltete acht Artikel. Dass der Vertrag gegen das Deutsche Reich gerichtet war, wird durch die näheren Erläuterungen in dem geheimen Zusatzprotokoll zu Art. 1 und 2 des Vertrages deutlich. »Art. 1: Sollte eine der vertragschließenden Parteien mit einer europäischen Macht infolge eines Angriffs derselben in Feindseligkeiten verwickelt werden, so wird die andere vertragschließende Partei der in Feindseligkeiten verwickelten unverzüglich jede in ihrer Macht liegende Unterstützung und Beistand gewähren. Art. 2: 1. Die Bestimmungen des Artikels 1 beziehen sich auch auf den Fall, dass irgendeine Aktion einer europäischen Macht direkt oder indirekt die Unabhängigkeit einer der vertragschließenden Parteien offensichtlich bedroht und so geartet ist, dass die betreffende Partei den bewaffneten Widerstand als von lebenswichtiger Bedeutung betrachtet.« Konferenzen und Verträge, S. 180–182; engl. Text in: Politische Verträge, Bd 3, Dok. 96, S. 1097–1100, hier S. 1097. Für diese Artikel legte das geheime Zusatzabkommen fest, dass unter dem Ausdruck »eine europäische Macht« Deutschland zu verstehen sei (Ziffer 1) und dass sich der im Art. 2. Abs. 1 angeführte Fall auf die Freie Stadt Danzig bezieht (Ziffer 2b). Konferenzen und Verträge, S. 181 f. Vgl. Wheeler-Bennett, Munich, S. 486 f., hier S. 486. Der Vertrag wurde ergänzt durch ein Anleiheabkommen (September 1939), durch einen Notenwechsel bezüglich der Verwendung polnischer Handelsschiffe im Rahmen der Kriegführung gegen Deutschland (Oktober 1939), ein Flottenabkommen (November 1939), ein Abkommen über englisch-polnische politische und militärische Zusammenarbeit (Juli 1940) sowie durch ein Militärabkommen (August

Abg. **von Merkatz** (DP): Die hätte beinahe sogar gewirkt! Sie wird immer sehr entwertet. Die Bedeutung solcher Sicherheitsgarantien darf gerade in unserem Volk nicht herabgesetzt werden. Das ist auch ein Stückchen des Weges, Vertrauen zu erwecken. Die englische Garantie war immerhin, obwohl in jener Zeit nichts dahinter stand, stark genug, dass um Haaresbreite *Hitler* von dem Angriff abgehalten worden wäre, wenn nicht zum Schluss noch einige böse Sachen dazugekommen wären. Es ist ja doch auch geschwindelt worden; und nicht zuletzt das völlig verdrehte Verhalten der Polen! Die hatten nämlich – das weiß ich von der Ostgrenze her so ein bisschen – eine sehr intime Kenntnis von unseren militärischen Vorbereitungen; und die waren durchaus faul, da war noch nicht sehr viel. Das wussten die Polen. Sie lebten in dem Komplex – da waren ja doch genau so »Leute«, wie es gewisse östliche Magnaten auch bei uns waren; das waren dieselben Typen; sie saßen ja auch nur hundert Kilometer auseinander –: »Mit einer schneidigen Kavallerieattacke sitzen wir bald in Berlin!« Und nachher ist alles Papp-Panzer gewesen. Die dachten genau wie unsere Leute zum Teil, sie hatten einen ganz geschwollenen Kamm; und deswegen ist die Sache losgegangen.

Die englische Sicherheitsgarantie hat immerhin das eine zur Folge gehabt, dass *Hitler* sich im Kriege mit Frankreich und England befunden hat.

Vorsitzender: Aber Polen hat nicht viel davon gehabt!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): (schildert aufgrund eines eigenen Erlebnisses die Wirkung der englischen und französischen Kriegserklärung auf deutsche Offiziere, auch solche, die einen Rang in der Partei hatten, und fährt fort:)

Dass Polen dabei selber »draufgegangen« ist, beruht auf der merkwürdigen Konstellation, dass zunächst einmal – was immer in Deutschland übersehen wird oder manchem in der Diskussion nicht mehr gegenwärtig ist – Polen zwischen den Spitzbuben *Hitler* und *Stalin* geteilt worden ist, die Westmächte uns aber nur gemeinsam mit Russland schlagen konnten. Polen ist nicht wieder Polen geworden, weil *Stalin* es inzwischen eingestrichen hatte. Aber wenn gesagt wird, die Engländer hätten ihre Garantieverpflichtung nicht ernst genommen und nicht geschossen, so stimmt das nicht.

Abg. **Bartram** (CDU): Aber das Wesentliche war doch, dass die anderen nicht gerüstet waren.

(*Blank*: Sie haben sofort den Krieg erklärt!)

und dass *Hitler* den Garantiepakt nicht ernst nahm, da er wusste, dass England und Frankreich nicht aufgerüstet waren. Das ist doch heute anders.

Vorsitzender: Wir sind in einer etwas großzügigen Behandlung der Zeitgeschichte. Aber gegenüber dem Memento der englischen Sicherheitsgarantie für Polen ist natürlich festzustellen, dass wir in erster Linie nicht Wert darauf legen, später von unseren Bündnispartnern wieder befreit zu werden, nachdem wir vorübergehend das Schicksal Polens geteilt haben, sondern dass der Sinn unseres Vertrages der ist, die Notwendigkeit einer Wiederbefreiung dadurch zu vermeiden,

1940). Am 4.9.1939 schloss auch Frankreich ein dem britisch-polnischen entsprechendes Abkommen mit Polen. Französische Texte in: Politische Verträge, Bd 3, Dok. 97, S. 1100–1102.

dass von vornherein dieser Fall vermieden wird. Insofern ist die historische Reminiszenz nicht abwegig.

Abg. **Paul** (SPD): Ich habe eine Frage zu Art. 18 § 2:

Im Krieg hat der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation gegenüber den bezeichneten Streitkräften die volle Gewalt und Verantwortung, die sich aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber ergibt.

Ich würde Wert darauf legen, dass klargestellt wird, ob diese volle Gewalt bereits angewandt werden kann, ehe die erforderlichen Beratungen zwischen den NATO- und EVG-Gremien abgehalten wurden, oder ob nicht in diesem Punkt ein Automatismus vorhanden ist, den man in anderen Punkten vielleicht nicht in dem gleichen Ausmaß hat.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): »Im Krieg«, heißt es wörtlich; vorher nicht.

Abg. **Paul** (SPD): Im Kriege; das ist ausreichend. Das bedeutet also: Wenn z.B. die Türkei angegriffen wird, dann ist ja Krieg nach den Bestimmungen der NATO, –

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nicht, wie eben dargetan! Es ist eben bei der Kritik der NATO-Garantie dargetan worden, dass das Ganze unter Umständen in irgendwelchen Sanktionen oder irgendwelchen schönen Beschlüssen bestehen kann, dass das aber natürlich wechselseitig gilt, so dass, wenn es Krieg in der Türkei gäbe – für die NATO –, das noch nicht unmittelbar Krieg für uns wäre.

Vorsitzender: Man kann die Frage vom Kollegen *Paul* fortsetzen bis zu einem Punkt, wo sie sehr aktuell wird. Wir haben vorhin festgestellt, dass nur eine lockere Beistandspflicht zwischen EVG und NATO – wechselseitig, mutuell – besteht, nicht eine Beistandspflicht in der engen Weise wie innerhalb der EVG-Mitgliedstaaten. Angenommen nun, es kommt zu einem Kriegsfall Sowjetunion–NATO. Das heißt ja nach der Auslegung, die wir heute erhalten haben und der strengen Interpretation des Vertragstextes noch nicht automatisch Krieg EVG–Sowjetunion, sondern aufgrund der notwendigen Beratungen könnte die Beteiligung der EVG darin bestehen, dass sie ihre gesamte Rüstungsproduktion der NATO zur Verfügung stellt, dass sie einen totalen Handelskrieg führt, aber nicht in einen Schießkrieg eintritt, sondern an der Grenze wartet, ob die anderen angreifen, jedoch nicht ihrerseits einen, sagen wir, »defensiven Angriff« auslöst.

Nun besteht aber – nehmen wir einen solchen Fall an – der Krieg NATO–Sowjetunion. Der NATO-Oberbefehlshaber ist ja auch der Kriegs-Oberbefehlshaber der EVG-Truppen. Kann der Kriegs-Oberbefehlshaber der EVG-Truppen dann die EVG-Truppen ohne Zustimmung des Ministerrats zum Marschieren bringen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Niemals; die EVG ist nicht im Kriege.

Professor **Ophüls** (AA): (verweist auf Art. 123 des EVG-Vertrages.)

Vorsitzender: Ich verstehe; ich wollte nur der Klarheit halber diese Frage stellen.

Abg. **Paul** (SPD): Ich bin dem Herrn Vorsitzenden dankbar für die Ausweitungen dessen, was ich gesagt habe. Es sind aber natürlich in dem angenommenen Falle eine Anzahl EVG-Staaten als NATO-Staaten im Krieg.

Professor **Ophüls** (AA): Wieso? Es gibt keinen »NATO-Krieg«.

Vorsitzender: »EVG-Krieg«, aber nicht »NATO-Krieg«.

Professor **Ophüls** (AA): Es gibt keinen »NATO-Krieg«.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Eine knifflige Sache!

In einer längeren Geschäftsordnungsdebatte wird der weitere Arbeitsplan des Ausschusses festgelegt. Dabei weist Abg. **Lücke** auf Schwierigkeiten hin, die durch kurzfristig beschlossene Verlegungen von Sitzungsterminen des Ausschusses entstanden. Von Abgeordneten der Koalition und der Opposition wird betont, dass nicht darauf verzichtet werden könne, gemäß einem früheren Beschluss des Ausschusses einen militärischen Sachverständigen zu hören. – Abg. **Erler** weist darauf hin, dass der Truppenvertrag⁵⁷ zum Generalvertrag, mit dessen politischen, völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Seiten sich der Auswärtige Ausschuss befassen werde, auch eine militärpolitische Seite habe. Diese Dinge – Status und Organisation der Stationierungstruppen in Deutschland usw. – müssen im EVG-Ausschuss behandelt werden. – **Blank** teilt mit, er erfahre soeben, dass bei der Behandlung des Referats 7 als Vertreter der Regierung auch Prof. *Grewe*, der den Truppenvertrag ausgehandelt habe, anwesend sein würde. – Abg. **Erler** bringt den Wunsch nach einer Stellungnahme auch der Dienststelle Blank, nicht nur des Auswärtigen Amtes, zu diesem Thema zum Ausdruck. Der Ausschuss müsse auch die militärischen Implikationen des Truppenvertrags kennen. Im Auswärtigen Amt gebe es keine militärischen Sachverständigen. Es ständen im Truppenvertrag auch viele Selbstverständlichkeiten; alle heiklen Punkte aber müssten erörtert werden. Abg. *Erler* fährt fort:

Abg. **Erler** (SPD): Noch eine Anregung – damit Sie nachher nicht von einer Frage überrascht sind, die ich zum Truppenvertrag stellen werde –: Es hat einmal einen besonderen Status für die Truppen bei der Rheinlandbesetzung gegeben⁵⁸. Es wäre vielleicht nicht uninteressant, wenn jemand von Ihnen sagen könnte, wieweit positive oder negative Erfahrungen mit dem damaligen Truppenstatus ausgewertet worden sind und wieweit etwa der Truppenvertrag des Generalvertrages gegenüber dem damaligen Status ein Fortschritt oder vielleicht sogar ein Rückschritt ist. Es gibt da gewisse Dinge in der damaligen französischen Zone, wo man meint, es sei damals zweckmäßiger organisiert gewesen als heute, z.B. beim Beschaffungswesen.

Vors. **Strauß** wirft unter Bezugnahme auf das schriftliche völkerrechtliche Gutachten von Prof. *Scheuner*⁵⁹, das in der Sitzung an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist, die Frage auf, ob man die beiden Gutachter, Prof. *Scheuner* und Prof. *Laun*, auch noch mündlich hören solle. Der Ausschuss stellt die Entscheidung darüber zurück und wird sich schlüssig werden, sobald auch das schriftliche Gutachten von Prof. *Laun* vorliegt.

Dann wird nochmals in einer kurzen Diskussion der Arbeitsplan besprochen.

Schluss der Sitzung: 19.00 Uhr.

⁵⁷ Vgl. Protokoll der 9. Sitzung, S. 428, Anm. 31.

⁵⁸ Zusammen mit dem Friedensvertrag von Versailles unterzeichneten am 28.6.1919 die USA, Belgien, Großbritannien, Frankreich und Deutschland eine Vereinbarung über die militärische Besetzung des Rheinlandes (Rheinlandabkommen). Text in: RGBl. 1919, T. I, S. 1336–1349. Darin wurde der besondere Status der alliierten Militärs im Rheinland festgeschrieben. Unter anderem unterlagen sie und alle von ihnen ausgewiesenen Personen der Militärgerichtsbarkeit des jeweiligen Entsendestaates (Art. 4). Ihnen kam zudem das Recht zu, gemäß den Bestimmungen der Haager Konvention zu requirieren (Art. 6). Vgl. Agreement with Regard to the Military Occupation of the Territories of the Rhine, in: The Treaty of Versailles, S. 762–769.

⁵⁹ Siehe Anl. 19.

13. Sitzung, 22. Oktober 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 13. Sitzung des EVG-Ausschusses am Mittwoch, dem 22. Oktober 1952, 9.30 Uhr, in Bonn, Bundeshaus«¹. Dauer: 9.40 – 12.05 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Gerns, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Strauß – Stellvertreter:
Bartram, Heiler, Siebel, Wacker

SPD: Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen) – Stellvertreter:
Paul (Württemberg), Welke

FDP: Euler, Mende – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

BKAmt: Bachmann – AA: Determann, Grewe, von Hassell, Herdeg, Osterheld, von Schack, von Schmolen – Dienststelle Blank: Blank (Theodor), von Claer, Drews, Graf von Kielmansegg, Knieper – BMI: Deckert – BMJ: von Grolman – BMV: Ebell – BPA: Hamm

Bundesrat:

Niedersachsen: Joachimi

Tagesordnung:

1. Referat Nr. 7: »Rechtsstellung der Streitkräfte und Zoll- und Steuerwesen, Vergleich des Truppenvertrages des Generalvertrages mit dem Truppenvertrag der NATO-Organisation«. Referent: Abg. *Dr. Menzel* (SPD); Korreferent: Abg. *Majonica* (CSU/CDU)

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 13. Sitzung des EVG-Ausschusses am 22. Oktober 1952, 9.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

2. Aussprache über Referat Nr. 7
3. Korreferat Nr. 7
4. Verschiedenes

Den Vorsitz führt der Abg. **Strauß** (CSU). Er eröffnet die Sitzung um 9.40 Uhr.

Zu dem auf der Tagesordnung stehenden Referat 7 erteilt er dem Leiter der Dienststelle Blank das Wort zu einleitenden Bemerkungen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Meine Herren! Das »Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft« enthält der Sache nach eine Regelung verschiedener Materien, die jedoch einheitlich darauf abzielt, das Verhältnis der europäischen Verteidigungsstreitkräfte gegenüber der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten festzulegen.

Hierzu gehören:

Das Verhältnis der Streitkräfte zu den Einzelstaaten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit;

die Benutzung der öffentlichen Dienste, die Benutzung und Errichtung militärischer Anlagen und die Einstellung ziviler Arbeitskräfte durch die Streitkräfte;

die Anwendung der Zoll- und Steuergesetzgebung der Einzel[staaten] auf die Streitkräfte.

Bei dieser Regelung mussten zumeist neue Wege beschritten werden. Denn im Gegensatz zu anderen Situationen, die zu Abkommen über die Rechtsstellung von Streitkräften außerhalb ihres Herkunftsstaates geführt haben, handelt es sich bei den Streitkräften der EVG nicht um fremde Truppen, sondern um Truppen einer Gemeinschaft auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft.

Andererseits haben sich die vertragschließenden Staaten bemüht, durch das Abkommen in die bestehenden Verhältnisse möglichst wenig und nur nach Maßgabe des Notwendigen einzugreifen und im Wege der Schaffung von Rahmenbestimmungen den Besonderheiten jedes einzelnen Mitgliedstaates dadurch gerecht zu werden, dass zur Ausführung des Abkommens Einzelvereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und dem jeweils in Betracht kommenden Mitgliedstaat vorgesehen sind. Hinsichtlich des Inhalts der Einzelbestimmungen kann ich mich hier auf wenige Sätze beschränken.

Leitender Grundsatz der Bestimmungen über die öffentliche Sicherheit ist, dass die Mitglieder der europäischen Verteidigungsstreitkräfte die Gesetze des Aufenthaltsstaates zu beachten und sich so zu verhalten haben, dass sie das ihnen gewährte Gastrecht nicht verletzen. Für die Angehörigen der Streitkräfte sind gewisse Erleichterungen gegenüber der normalen Ausländergesetzgebung vorgesehen, die im Interesse der militärischen Erfordernisse notwendig erschienen. Für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder sollen diese Erleichterungen jedoch nur mit der wesentlichen Einschränkung gelten, dass die letzte Entscheidungsbefugnis des Aufenthaltsstaates auf dem Gebiet des Ausländerrechts bestehen bleibt.

Die Befugnisse der Militär-Polizei sind grundsätzlich auf die militärischen Anlagen beschränkt. Ihre Erweiterung ist nur aufgrund besonderer Übereinkommen mit den Behörden des Aufenthaltsstaates möglich. Über das Tragen von Unifor-

men und Waffen sind Rahmenbestimmungen getroffen worden, deren spätere Ergänzung die berechtigten Forderungen des jeweiligen Aufenthaltsstaates berücksichtigen soll.

In den Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Öffentlichen Dienste sind über ihren Charakter ergänzungsbedürftiger Rahmenbestimmungen hinaus einige besonders für Deutschland als das meistbelegte Gastland sehr wesentliche Grundsätze festgelegt:

- 1) Die EVG ist grundsätzlich nicht befugt, in den Betrieb der Öffentlichen Dienste einzugreifen, sie tritt vielmehr als Benutzer der zur Verfügung zu stellenden Leistungen auf.
- 2) Die Inanspruchnahme muss grundsätzlich nach den Tarifen des Aufenthaltsstaates voll bezahlt oder erstattet werden.
- 3) Der nationale Charakter der Öffentlichen Dienste bleibt unangetastet. Auch etwa notwendig werdende Erweiterungs- und Neuanlagen geschehen unter eigener Regie des betroffenen Öffentlichen Dienstes, aber auf Kosten der Gemeinschaft.

Militärische Anlagen der Mitgliedstaaten sollen der EVG unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Ihre Unterhaltung geht zu Lasten der EVG. Die Errichtung neuer Anlagen wird durch die EVG in eigener Regie oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen EVG und Aufenthaltsstaat durch diesen durchgeführt.

Um Differenzen zwischen EVG und Aufenthaltsstaat über die Wünsche der EVG auf zusätzliche Leistungen oder Anlagen möglichst frühzeitig und auf möglichst sachlicher Ebene abzufangen, ohne dass Kommissariat und Rat in Bewegung gesetzt werden müssen, ist aufgrund deutscher Erfahrungen aus jüngster Zeit die Einschaltung paritätischer Sachverständigen-Kommissionen vorgesehen. Ich darf hierzu auf die Artikel 18 und 21 verweisen.

Hinsichtlich der von der EVG heranzuziehenden zivilen Arbeitskräfte ist bestimmt, dass diese

- a) nach Maßgabe des Möglichen durch die zuständigen Vermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden,
- b) dass sich ihre Arbeitsbedingungen nach der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates richten und durch Kollektivverträge geregelt werden können,
- c) dass diese Arbeitskräfte in keinem Falle als Militär- oder Zivil-Personal der EVG gelten, also nicht zu Kombattanten gemacht werden können.

Die Bestimmungen über das Zoll- und Steuerwesen der Gemeinschaft enthalten in Kap. 1 Vorschriften über Zölle, Verbrauch- und Umsatzsteuern, in ihrem Kap. 2 Vorschriften über sonstige Steuern, insbesondere über Einkommen- und Vermögenssteuer. Auf die Mitteilung von Einzelheiten aus diesem Abschnitt, der bereits im Finanzausschuss behandelt ist², kann ich in diesem Zusammenhang verzichten.

² Siehe Gesetz betreffend das Abkommen vom 27.5.1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Gemeinschaft in: BGBl. 1954, T. II, S. 424-436. Siehe auch den Bericht des Ausschusses für Finanzfragen (11. Ausschuss) über den General- und EVG-Vertrag, der devisen-, steuer- und zollrechtliche Bestimmungen zum Inhalt hatte; Berichterstatter: Abg. *Dr. Kneipp*, in: BT, Anl., Bd 20, Drs., Nr. 3900, S. 64-67, sowie Finanzpolitische Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen,

Professor **Grewe** (AA): Meine Herren! Die Aufgabe, einen besonderen Vertrag über die Rechte und Pflichten der alliierten Streitkräfte in Deutschland zu schließen, ergab sich aus der Tatsache, dass einmal durch die Verträge das Besatzungsregime beendet wird, zum anderen aber fremde Streitkräfte auf dem Bundesgebiet stationiert bleiben.

Der Vertrag, mit dem wir es zu tun haben, ist so umfangreich, dass ich es nicht für zweckmäßig halte, Ihnen ein ins Einzelne gehendes Referat über die Bestimmungen zu geben. Ich glaube, es ist zweckmäßiger, wenn ich versuche, Ihnen einige Leitgedanken vorzutragen und Vergleiche zum NATO-Truppenstatut³ anzustellen.

Ein solcher Vergleich wird allerdings für diejenigen Gebiete, die Sie sich als Thema ausgesucht haben, nicht sehr ergiebig sein; denn auf dem Gebiet der Verwaltungs- und Versorgungsvorschriften enthält das NATO-Truppenstatut fast nur Rahmenvorschriften. Ein Vergleich wäre allenfalls auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeitsvorschriften ergiebiger; aber gerade dieser Teil ist aus den Beratungen dieses Ausschusses ausgeklammert.

Der Truppenvertrag⁴ beseitigt eine der empfindlichsten Unzuträglichkeiten, die den bisherigen Zustand gekennzeichnet haben, nämlich die völlige Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Streitkräfte in Deutschland. Ich sage Ihnen keineswegs etwas Neues, wenn ich daran erinnere, dass die Alliierten seit 1945 immer wieder in Zweifel gezogen haben, ob man die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze, wie sie in der Haager Landkriegsordnung niedergelegt sind, überhaupt anwenden könne. In vielen Fällen, in denen es den Streitkräften bequem war, zogen sie die Regeln heran, in anderen bezeichneten sie sie als nicht anwendbar. Auf diese Weise kam es dazu, dass die Alliierten die Stellung ihrer Truppen mehr oder minder nach eigenem Gutdünken durch einseitig erlassene Bestimmungen regelten. Viele wichtige Fragen regelten sie überhaupt nicht, sondern trafen von Fall zu Fall Einzelentscheidungen. Der Truppenvertrag wird diesem Zustand der Rechtsunsicherheit ein Ende bereiten. Die fremden Truppen werden Rechte nur in dem Umfang und nur dort besitzen, wo sie Ihnen ausdrücklich zugestanden sind.

Die Auslegung der Vertragsbestimmungen wird auch nicht einseitig erfolgen. Die Wichtigkeit dieser Tatsache kann man gar nicht genug unterstreichen. Die Auslegung der Bestimmungen wird einem unparteiischen Schiedsgericht übertra-

Nr. 28, 22.8.1952, S. 1 f. Die Verhandlungen im Ausschuss für Finanz- und Steuerfragen über die steuer- und zollrechtlichen Fragen des Vertragswerkes fanden am 17.7.1952 (142. Sitzung), am 10.9.1952 (144. Sitzung) sowie am 18.9.1952 (146. Sitzung) statt. Vgl. BT ParlA., Ges.Dok. I/545-548, A 5, lfd. Nr. 2-4.

³ Das »Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen« (NATO-Truppenstatut) wurde am 19.6.1951 in London von den Außenministern der Mitgliedstaaten unterzeichnet und regelte die Rechtsstellung von Offizieren und Soldaten, die unter dem NATO-Oberkommando in einem anderen Mitgliedstaat Dienst taten. Vgl. KAG, 1951, S. 2889 (G). Das NATO-Truppenstatut ist abgedruckt in: NATO – Basic documents, S. 18-31 (englischer Text); BGBl. 1961, T. II, S. 1183-1190; Engel, Handbuch, S. 415-435; NATO-Truppenstatut, S. 35-38.

⁴ Siehe Protokoll der 9. Sitzung, S. 428, Anm. 31.

gen, das aus deutschen, alliierten und neutralen Richtern zusammengesetzt ist und unter neutralem Vorsitz tagt. Ich glaube, man kann so weit gehen, zu sagen, dass allein diese Normierung der Rechte und Pflichten der Streitkräfte einerseits und die unparteiische Handhabung und Anwendung dieser Vorschriften, die Überwachung durch ein neutrales Schiedsgericht andererseits nahezu ebenso wichtig sind wie der Inhalt der Vertragsbestimmungen. Damit soll aber der Inhalt nicht bagatellisiert werden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, ob inhaltlich eine Regelung gefunden worden ist, die den Erwartungen grundsätzlich entspricht, die man in Deutschland an die Beendigung des Besatzungsregimes geknüpft hat. Diese Erwartungen sind zum Teil sehr hoch gewesen. Wir haben vielfach übersehen, dass die Truppen hierbleiben, weil wir selbst ein Interesse daran haben, und dass die Anwesenheit einer größeren Zahl von Truppen immer mit Unbequemlichkeiten, Reibungen und Unzuträglichkeiten verknüpft ist, die sich kaum vermeiden lassen. Ich darf, wenn Sie mir diese kurze Abschweifung gestatten wollen, auf Folgendes hinweisen. Es wäre nützlich und interessant, einmal die Unterhausdebatten des Jahres 1942 durchzulesen, als man den Status der amerikanischen Truppen in England während des Krieges diskutierte. Man sieht dabei, welche Probleme und Spannungen eine solche Truppenstationierung selbst zwischen eng verbündeten und befreundeten Staaten und selbst im Augenblick eines gemeinsam geführten Krieges gegen einen mächtigen Gegner hervorzurufen vermochten. Die britische Regierung wurde von ihren parlamentarischen Kritikern damals beschuldigt, dass sie sich einem Diktat Washingtons gebeugt habe, als sie dem Unterhaus den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der amerikanischen Truppen⁵ vorlegte. Es wurde gesagt, die Unterstellung der amerikanischen Soldaten auf britischem Boden unter die ausschließliche Strafgerichtsbarkeit amerikanischer Kriegsgerichte und ihre Befreiung von der inländischen Strafgerichtsbarkeit sei unerträglich und verstoße gegen die britische Tradition. Die ernsteste Seite dieses Gesetzentwurfs, so erklärte ein Labour-Abgeordneter in der Auseinandersetzung mit *Sir Stafford Cripps*⁶, der damals die Regierung vertrat, sei die Tatsache, dass er dem amerikanischen Soldaten in England eine Stellung gebe, die er zu Hause nicht habe, eine Stellung, die auch der britische Soldat nicht habe. Und es wurde gefragt: Ist dies die Art der Zusammenarbeit, der wir für die Zeit nach dem Kriege entgegenzusehen haben? Werden unsere Angelegenheiten in Zukunft von Washington diktiert werden oder werden wir einige Souveränitätsrechte über unser Vaterland erhalten?

(Abg. *Greve*: Die haben das früher erkannt!)

⁵ Zum Abkommen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Gerichtsbarkeit über Angehörige der Land- und Seestreitkräfte der USA (in englischer Sprache) vom 6.8.1942 siehe Anl. 12.

⁶ *Sir Richard Stafford Cripps* gehörte 1931-1950 dem britischen Unterhaus als Abgeordneter an. Als Verfechter der Volksfrontidee vertrat er einen radikalen pazifistischen und gesellschaftspolitischen Kurs, der 1939 zu seinem Ausschluss aus der Labour Party führte, die ihn jedoch 1945 wieder in ihre Reihen aufnahm. 1940-42 Botschafter in Moskau, anschließend als Minister für Flugzeugherstellung Mitglied im Kriegskabinet *Churchills*. 1945-1947 Präsident des Handelsamtes, 1947-1950 Schatzkanzler. Vgl. Clarke, *The Cripps Version*.

Es ist doch ganz interessant zu sehen, dass solche Probleme immer auftauchen.

Der Leitgedanke für den Aufbau des Truppenvertrags ergibt sich aus der anfangs erwähnten Tatsache, dass die im Bundesgebiet verbleibenden fremden Truppen nicht mehr die Stellung von Besatzungstruppen haben werden. Der Bonner Vertrag gibt ihnen einen neuen Auftrag, eine neue Zweckbestimmung, nämlich die Verteidigung der freien Welt, zu der die Bundesrepublik und Berlin gehören.

Aus dieser Zweckbestimmung der Truppenstationierung ergibt sich eine Reihe von Konsequenzen, die den Aufbau des Vertrags beherrschen. Die erste ist folgende. Die bisher im Verhältnis zur deutschen Zivilbevölkerung bestehende einseitig-autoritäre Befehlsgewalt der fremden Militärbehörden ist beseitigt. Nach dem In-Kraft-Treten der Verträge kann keine ausländische Militärbehörde ein Haus oder auch nur einen Tisch unmittelbar requirieren, vielmehr müssen alle Anforderungen an deutsche Behörden gerichtet werden. Die einseitige Festsetzung der Besatzungskosten hört auf. Die Militärpolizei darf sich nicht mehr in die Kontrolle des deutschen Zivilverkehrs einmischen.

Die Bestimmung der Truppen, der gemeinsamen Verteidigung zu dienen, erfordert auf deutscher Seite eine ehrliche Bereitschaft, mit den Militärbehörden zusammenzuarbeiten und den bei uns stationierten Truppen angemessene Lebensbedingungen zu gewähren. Daraus ergeben sich für viele Betroffene natürlich Konsequenzen, die nach wie vor schmerzlich und unbequem sind. Aber es dürfte klar sein, dass man nicht am Tage des In-Kraft-Tretens der Verträge alle Beschlagnahmen aufheben und die von Truppen belegten Häuser den Eigentümern zurückgeben kann. Übergangsregelungen – zum Teil langfristiger Art – sind unvermeidlich. Das gleiche gilt für gewisse Zoll- und Steuerbefreiungen, über die wohl in diesem Ausschuss nicht diskutiert werden soll. Die deutschen Behörden müssen das ihre dazu tun, um den Schutz und die Sicherheit der Streitkräfte und die Befriedigung ihres Bedarfes zu gewährleisten, während auf der andern Seite die Streitkräfte verpflichtet sind, bei der Geltendmachung der ihnen eingeräumten Rechte auf die deutschen Interessen gebührend Rücksicht zu nehmen und insbesondere der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und dem deutschen Ausfuhrbedarf Rechnung zu tragen. Ich glaube, hier kommt dieses Prinzip der Gegenseitigkeit, das im Truppenvertrag angestrebt worden ist, mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck.

Zum Aufbau darf ich Folgendes sagen. Der Truppenvertrag regelt praktisch nur die Stellung der britischen und amerikanischen Truppen und der ihnen angegliederten Verbände. Er regelt nicht die Stellung der französischen Truppen, obwohl er formal von den Rechten und Pflichten der Drei Mächte spricht. Dass er von »Drei Mächten« spricht, ist, wie ich zugebe, ein gewisser Schönheitsfehler des Vertrags, der sich aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt, nämlich aus der Tatsache, dass während der ganzen Verhandlungen das Prinzip der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft erst im Werden war und man auf französischer Seite zweifellos immer noch damit rechnete, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft werde unter Umständen nicht zustande kommen, und man also versuchte, einen Truppenvertrag zu entwerfen, der zunächst einmal auf alle Drei Mächte gemünzt war. In der letzten Phase der Verhandlungen ist dann jedoch eindeutig klargestellt wor-

den, dass der Truppenvertrag auf die französischen Streitkräfte keine Anwendung findet.

Es sind einige Übergangsbestimmungen getroffen worden, deren Notwendigkeit sich daraus ergibt, dass die Organe und Einrichtungen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft am Tage des In-Kraft-Tretens der Verträge nicht schon alle existent und funktionsfähig sind. Die Übergangsregelung ist zeitlich fixiert bis zum 30. Juni 1953. Je später die Verträge ratifiziert werden, desto kürzer wird im Übrigen auch diese Übergangsfrist.

In der Rechtsstellung der britischen und amerikanischen Truppen einerseits und der französischen Truppen andererseits in Deutschland werden sich also gewisse Unterschiede ergeben. Die britischen und die amerikanischen Truppen werden nach dem Truppenvertrag, die europäischen Truppen französischen Ursprungs jedoch nach dem EVG-Statut in Deutschland leben.

Eine Übertragung des Truppenstatuts der EVG auf die britischen und amerikanischen Truppen war naturgemäß unmöglich, und zwar deshalb, weil, wie Herr *Blank* eben ausgeführt hat, das EVG-Truppenstatut auf einem Grundgedanken beruht, der auf die Engländer und Amerikaner keine Anwendung finden kann, nämlich auf dem Grundsatz, dass die Truppen fremder Nationalität in jedem Mitgliedsstaat der EVG nicht als fremde, sondern als eigene Truppen betrachtet und behandelt werden.

Es wäre aus diesem Grunde auch nicht besonders sinnvoll, das EVG-Truppenstatut zu vergleichen mit dem Bonner Truppenvertrag. Deswegen hat dieser Ausschuss den Vergleich wohl auf das Bonner Statut und das NATO-Statut zu beschränken. Das NATO-Statut vom 19. Juni 1951 ist ein Abkommen, das bis zum heutigen Tag noch nicht ratifiziert⁷ ist und in den meisten NATO-Staaten auch noch nicht angewandt wird. In einigen wird es aber angewandt. In Italien wird praktisch nach dem NATO-Truppenstatut verfahren, obwohl es formell noch nicht in Geltung ist.

Es ist schon häufig die Frage gestellt worden, weshalb überhaupt ein besonderer Truppenvertrag entworfen und abgeschlossen werden musste, warum es nicht möglich war, für die britischen und amerikanischen Truppen einfach das NATO-Statut zu übernehmen. Man könnte darauf zunächst mit einigen formaljuristischen Argumenten antworten. Man könnte sagen, die Bundesrepublik ist nicht Mitglied des Nordatlantikpakts. Zweitens könnte man erwidern, dieses NATO-Truppenstatut ist noch nicht in Kraft. Aber solche formaljuristischen Hinweise stellen keine befriedigende Antwort dar.

Auf deutscher Seite ist vor einem Jahr – es war Anfang Oktober –, als die Verhandlungen über den Truppenvertrag begannen, in der Tat auch ernstlich erwogen worden, ob man nicht anstreben sollte, das NATO-Truppenstatut zu übernehmen oder mindestens eine inhaltsgleiche Regelung zu treffen. In der ersten Sitzung, in der über den Truppenvertrag verhandelt wurde, habe ich als deutscher Sprecher diesen Standpunkt vertreten und zunächst vorgeschlagen, eine dem NATO-Truppenstatut inhaltsgleiche Regelung zu treffen und diese zu ergänzen. Die Frage

⁷ Vgl. S. 554, Anm. 3.

der Ergänzung brachte allerdings gleich einige praktische Gesichtspunkte ins Spiel, die von einiger Bedeutung sind. Das NATO-Truppenstatut ist nämlich praktisch eine sehr fragmentarische Regelung, ein Rahmen. Zahllose sehr wichtige Fragen, die jetzt im Truppenvertrag geregelt worden sind, lässt das NATO-Truppenstatut unbeantwortet. Gerade auf dem Gebiet der Verwaltung und Versorgung, das hier im Mittelpunkt stehen soll, finden sich im NATO-Truppenstatut überhaupt keine vergleichbaren Regelungen.

Es haben sich noch gewisse andere Schwierigkeiten ergeben. Das NATO-Truppenstatut ist ein mehrseitiger Vertrag, ein Vertrag, an dem viele Partner beteiligt sind, und zwar solche, von denen vorausgesetzt wurde, dass sie ebensogut als Entsendestaaten wie auch als Empfangsstaaten fremder Truppen in Betracht kommen.

Bei dem Bonner Truppenvertrag kam die letzterwähnte Voraussetzung nicht in Betracht, sondern hier handelte es sich darum, dass britische und amerikanische Truppen nach Deutschland entsandt werden, nicht aber umgekehrt. Für eine unmittelbare Übernahme des NATO-Truppenstatuts ergaben sich daraus auch schon wegen der Formulierung gewisse Schwierigkeiten.

Ich darf versuchen, an einer konkreten Bestimmung zu erläutern, was gemeint ist. Art. VII Abs. 11 des NATO-Truppenstatuts bestimmt:

Jeder vertragschließende Teil hat diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu erwirken, die er für erforderlich hält, um innerhalb seines Gebietes für Einrichtungen, Ausrüstung, Eigentum, Archive und offizielle Informationen anderer vertragschließender Teile angemessene Sicherheit und Schutz sowie die Bestrafung von Personen, die gegen zu diesem Zweck erlassene Gesetze verstoßen, zu sichern.

Eine solche Vorschrift war auf unseren Fall nicht ohne weiteres übertragbar, weil es im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten keine materielle Vereinbarung gibt, die eine Möglichkeit zur Stationierung deutscher Truppen in den Vereinigten Staaten schafft, wie das der Atlantikpakt im Verhältnis der NATO-Staaten zueinander tut. Aus diesem Grunde musste die Bestimmung, die der erwähnten etwa korrespondiert, nämlich Art. 3 des Bonner Truppenvertrages, anders formuliert werden. Sie lautet:

(1) Die Streitkräfte nehmen bei der Geltendmachung der ihnen in diesem Verträge eingeräumten Rechte und Immunitäten auf die deutschen öffentlichen und privaten Interessen gebührend Rücksicht, indem sie insbesondere der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie dem wesentlichen innerdeutschen [Bedarf] und [dem] Ausfuhrbedarf der Bundesrepublik und West-Berlins Rechnung tragen.

(2) Die deutschen Behörden üben die ihnen nach dem Grundgesetz auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zustehenden Befugnisse in einer Weise aus, die den Schutz und die Sicherheit der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und ferner nach Maßgabe dieses Vertrages die Befriedigung des Bedarfs der Streitkräfte und die Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik gewährleistet.

Hier ist versucht worden, die Bestimmung nach einem Prinzip materieller Gegenseitigkeit in dem Sinne zu formulieren, dass einerseits die Streitkräfte auf die deutschen Interessen Rücksicht nehmen, andererseits die deutschen Behörden ihre Befugnisse in einem Geiste ausüben, der von dem Streben nach Zusammenarbeit mit den Militärbehörden erfüllt ist. Hätte man die Vorschrift des NATO-Truppen-

statuts in Art. VII Abs. 11 einfach übernommen, so wäre das ein sehr formelles Gegenseitigkeitsprinzip gewesen, weil eine Stationierung deutscher Truppen in den Vereinigten Staaten niemals praktisch geworden wäre. Insofern ist, glaube ich, die Technik des Truppenvertrags vorzuziehen. Das Gleiche könnte man an vielen anderen Bestimmungen durchexerzieren. Sie ersehen daraus, wie sich die praktischen Probleme stellten, als wir von der Übernahme des NATO-Truppenstatuts ausgingen.

Auf der alliierten Seite ist der Gedanke einer globalen Übernahme des NATO-Truppenstatuts von Anfang an auf wenig Gegenliebe gestoßen. Man wies auf die besondere Situation in Deutschland hin. Die Dauer der Stationierung der britischen und amerikanischen Truppen in Deutschland und die besonderen Probleme, die sich aus der Überführung der Truppen aus dem Status einer Besatzungsarmee in den Status einer Verteidigungsarmee ergeben, würden eine besondere Lage schaffen. Wir haben uns davon überzeugen lassen, dass es zweckmäßiger ist, einen besonderen Truppenvertrag zu schließen.

Eine Reihe von Formulierungen und Regelungen des NATO-Truppenstatuts sind übernommen worden. Ich darf z.B. auf den wichtigen Art. 2 hinweisen, der Folgendes bestimmt:

(1) Soweit in diesem Verträge oder in anderen einschlägigen Verträgen oder Abkommen nichts anderes bestimmt ist, beachten die Mitglieder der Streitkräfte das deutsche Recht, und die Behörden der Streitkräfte übernehmen die Verpflichtung und Verantwortung für die Durchsetzung dieses Rechts gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte. Das entspricht genau der Regelung des NATO-Truppenstatuts. Ich möchte Ihnen dessen Wortlaut verlesen, weil darüber gewisse Zweifelsfragen entstanden sind, die Frage, ob nicht die Regelung des NATO-Truppenstatuts hier vorteilhafter sei.

(Folgt Verlesung im englischen Text von Art. II des NATO-Truppenstatuts⁸.)

Eine Reihe von Kritikern wollen daraus lesen, dass im NATO-Truppenstatut nicht nur die einzelnen Mitglieder der Streitkräfte, sondern auch die Streitkräfte selbst zur Beachtung des deutschen Rechtes verpflichtet seien. Diese Auffassung beruht auf einem Irrtum und verkennt die Terminologie des NATO-Truppenstatuts, wie sie in Art. I enthalten ist. Unter »Forces« sind hier nicht Streitkräfte als Ganzes zu verstehen, sondern »Forces« bedeuten die Mitglieder der Streitkräfte. Insofern ist hinsichtlich der Beachtung des deutschen Rechts im Bonner Truppenvertrag das gleiche Prinzip zugrunde gelegt wie im NATO-Truppenstatut. Ich möchte sagen, dass die Formulierung des Bonner Truppenvertrags sogar dem NATO-Truppenstatut vorzuziehen ist; denn hier heißt es »observe«, d.h. die Mitglieder der Streitkräfte haben das deutsche Recht »zu beachten«. Im NATO-Truppenstatut steht »respect«, d.h., sie haben das deutsche Recht »zu achten«, was, wie mir scheint, eine schwächere Form ist.

⁸ Art. II des NATO-Truppenstatuts: »It is the duty of a force and its civilian component and the members thereof as well as their dependents to respect the law of the receiving State, and to abstain from any activity inconsistent with the spirit of the present Agreement, and, in particular, from any political activity in the receiving State. It is also the duty of the sending State to take necessary measures to that end.« NATO – Basic documents, S. 19.

Ebenso entspricht die Klausel über die politische Betätigung der Mitglieder der Streitkräfte in Art. 2 Abs. 2 genau der Regelung im NATO-Truppenstatut. Man könnte andere Vorschriften anführen; aber ich verliere mich in den Teil, der hier nicht erörtert werden soll. Ich denke hier an Art. 6, der bestimmt, dass die Behörden der Streitkräfte im Bundesgebiet kein Todesurteil vollstrecken. Diese Vorschrift ist genau nach dem NATO-Truppenstatut formuliert worden.

In vielen Punkten wird die Regelung des NATO-Truppenstatus für den Aufenthaltsstaat günstiger sein als die des Bonner Truppenvertrags. In anderen Punkten dürfte unsere Regelung praktischer und günstiger sein. Ich möchte dabei besonders auf einen Punkt hinweisen, der bereits neulich im Ausschuss erörtert worden ist. Es scheint mir ein sehr wesentlicher Vorteil des Bonner Truppenvertrags zu sein, dass seine Handhabung der Überwachung durch das Schiedsgericht unterstellt ist. Das NATO-Truppenstatut kennt eine solche Einrichtung nicht. Streitigkeiten aus dem NATO-Truppenstatut müssen auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen geregelt werden. Es scheint mir, dass es zwischen Staaten, die machtpolitisch usw. so verschieden sind wie Deutschland und Amerika, von Vorteil ist, wenn man nicht auf diplomatische Verhandlungen angewiesen ist, sondern sich an ein Schiedsgericht wenden kann.

Selbstverständlich sind bei den Verhandlungen auch andere Verträge als Modelle berücksichtigt worden. In manchen Fällen lieferte uns das amerikanisch-japanische Verwaltungsabkommen vom 28. Februar 1952⁹ Anregungen. Dagegen kam als Modell das Rheinland-Abkommen des Jahres 1919¹⁰ nicht in Betracht. Es ist mir berichtet worden, dass in einer der letzten Sitzungen dieses Ausschusses die Frage aufgeworfen worden ist, wie denn ein Vergleich zwischen dem Rheinland-Abkommen und dem Bonner Truppenvertrag ausfiele. Meine Herren, ich kann Ihnen nur sehr dringend raten, das Rheinland-Abkommen zu studieren. Der Herr Abgeordnete *Baade* hat kürzlich in einem Artikel, der in der »Außenpolitik«¹¹ erschienen ist, erklärt, der Truppenvertrag sei ein Dokument, das die Siegerrechte nun in Vertragsform versteinere. Ich möchte Ihnen dringend raten, den Text des Rheinland-Abkommens zu lesen und mit dem Bonner Truppenvertrag zu vergleichen. Ich glaube, es ist nicht schwer zu erkennen, wo die Siegerrechte verankert sind und wie ein Abkommen aussieht, das Siegerrechte statuiert. So begründete das Rheinland-Abkommen z.B. eine Zuständigkeit der alliierten Militärgerichte in Strafsachen auch gegenüber Deutschen, wenn es sich um Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit und das Eigentum der Streitkräfte handelte. So etwas gibt es im Bonner Truppenvertrag nicht. Das Rheinland-Abkommen bestimmte ein

⁹ Gemäß diesem Verwaltungsabkommen wurden amerikanische Militärpersonen und ihre Angehörigen der amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstellt. Demgemäß konnten sie zwar von japanischen Sicherheitskräften verhaftet, mussten aber zur Aburteilung an die amerikanischen Militärgerichte überstellt werden. Darüber hinaus unterlagen die amerikanischen Staatsbürger nicht den Bestimmungen des japanischen Zoll-, Steuer- und Passwesens, hatten jedoch eine Steuer auf die von ihnen in Japan bezogenen Einkommen zu entrichten. Ferner wurde festgelegt, dass Japan für den Unterhalt amerikanischer Garnisonen einen Jahresbeitrag von 155 Millionen US-Dollar zu entrichten hatte. Vgl. KAG, 1952, S. 3366 (D).

¹⁰ Vgl. Protokoll der 12. Sitzung, S. 550, Anm. 58.

¹¹ Baade, Entscheidung.

unmittelbares Requisitionsrecht der alliierten Militärbehörden gegenüber der deutschen Wirtschaft. Das gibt es im Truppenvertrag auch nicht. Das Rheinland-Abkommen sah Weisungs- und Einwirkungsbefugnisse der Militärbehörden auf die Einrichtungen des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens vor. Alle diese Dinge sind dem Bonner Truppenvertrag unbekannt.

Zum Verständnis des Bonner Truppenvertrags und insbesondere der Verwaltungs- und Versorgungsvorschriften muss man sich klarmachen, dass das Bundesgebiet Teil eines umfassenden militärischen Befehlsbereichs ist, nämlich des Befehlsbereichs des NATO-Oberkommandierenden, dem die britischen und amerikanischen Truppen in Deutschland unterstehen. Zwischen den verschiedenen Stationierungsgebieten der NATO-Truppen findet naturgemäß eine starke Fluktuation statt. Die Staatsgrenzen haben in diesem militärischen Kommandobereich deshalb nur eine geminderte Bedeutung. Truppenverschiebungen über die Staatsgrenzen hinweg sind an der Tagesordnung. Die Staatsgrenzen werden nicht nur von geschlossenen Einheiten, sondern ständig auch von einzelnen Militärpersonen in beiden Richtungen überschritten werden müssen. Kuriere, Offiziere in besonderer Mission, Urlauber werden diese Grenzen nach beiden Richtungen dauernd überqueren.

Dieser unvermeidlichen Situation musste im Truppenvertrag Rechnung getragen werden, so z.B. bei der Bestimmung des Kreises der Mitglieder der Streitkräfte in Art. 1 Ziffer 7 (a), in dem klargestellt ist, dass Mitglieder der Streitkräfte auch solche Militärpersonen sein können, die einer Formation angehören, die nicht im Bundesgebiet stationiert ist. Ich verweise ferner auf die Vorschrift des Art. 39 Ziffer 11, in der vorausgesetzt ist, dass sich eine Reihe von Nachschubbasen der britischen und amerikanischen Truppen nicht im Bundesgebiet befindet und gewisse Verschiebungen von Material über die Grenzen stattfinden müssen.

Weiterhin wird man berücksichtigen müssen, dass die amerikanischen Truppen nicht nur dem atlantischen Oberbefehl unterstehen und dem atlantischen Befehlsbereich eingegliedert sind, sondern auch einem sehr weit durchorganisierten weltumspannenden Militärorganismus angehören. Diese amerikanische Armee hat einen eigenen Stil und gewisse eigene Rechts- und Verwaltungsformen entwickelt, an der sie zum Teil in einem schematischen Bürokratismus festhält. Die amerikanische Heeresbürokratie hat z.B. ihre eigenen Vertragsformulare für Heereslieferungen entwickelt, die auf der ganzen Welt, wo amerikanische Truppen stehen, Verwendung finden. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, dass es sehr schwierig ist, gegenüber einem solchen weltumspannenden bürokratischen Apparat Einbrüche zu erzielen und solche Vertragsformulare für Deutschland abzuändern, die in allen übrigen NATO-Ländern auch angewendet werden. In der Tat ist uns das auch nicht gelungen. Das kommt in einigen Bestimmungen des Truppenvertrags zum Ausdruck. Indessen ist dieser Misserfolg nicht nur bei uns zu verzeichnen. Das Gleiche können Sie in England, Frankreich, Italien und überall hören, wo man mit dieser amerikanischen Militärbürokratie zu tun hat.

Zu dieser spezifisch amerikanischen Form der Heeresorganisation gehören gewisse Organisationen und Unternehmen, die nach amerikanischer Tradition in den Händen privater Unternehmer liegen, während sie in anderen Ländern Bestandteile des Heeres sind und nicht einem privaten Unternehmer übertragen werden.

Vorsitzender: Was ist gemeint mit den »anderen Diensten«? Ist das die Coca-Cola-Verkaufsorganisation?

Professor **Grewe** (AA): U.a. auch. Die größte Rolle spielt eine Büromaschinenfirma, die die amerikanischen Truppen beliefert, und die Chase National Bank.

Ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn ich hier zunächst einmal abbreche. Ich habe versucht, Ihnen einige Leitgedanken aufzuzeigen. Ich habe nicht einen vollständigen Vergleich zwischen Bonner Truppenvertrag und NATO-Truppenstatut durchgeführt, aber doch wohl deutlich gemacht, dass ein solcher Vergleich schwer möglich ist. Er wäre allenfalls in dem Teil, der über die Gerichtsbarkeit handelt, möglich. In allen anderen Teilen ist ein Vergleich deswegen schwierig, weil das NATO-Truppenstatut größtenteils nichts dazu enthält und gerade die Versorgungs- und Verwaltungsfragen der Regelung durch Einzelvereinbarung überlassen sind, die zwischen dem betroffenen Staat und dem Entsendestaat getroffen werden muss.

Abg. **Menzel** (SPD), Berichterstatter: Ich möchte zunächst außerhalb des zu behandelnden Themas Folgendes sagen. Ich wiederhole den Wunsch, uns den NATO-Fragebogen vorzulegen. Es war uns damals eine Entscheidung des Herrn Außenministers oder ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers in Aussicht gestellt, falls das nicht gehen sollte. Darin sollten die Gründe stehen. Wir legen Wert darauf, entweder den NATO-Fragebogen oder das Schreiben, aus dem wir die Gründe entnehmen können, zu bekommen.

Aus dem Thema haben wir in der Vorbesprechung – und wir glaubten, das Einverständnis des Ausschusses zu haben – Fragen des Zoll- und Steuerwesens ausgeklammert, weil diese Fragen in dem zuständigen Ausschuss bearbeitet werden. Der Bericht des zuständigen Ausschusses soll abgewartet und dann vorgetragen werden.

Ich möchte so vorgehen, dass ich diejenigen Artikel nach ihrer ziffernmäßigen Reihenfolge anführe, bei denen nach unserer Auffassung Unklarheiten vorhanden oder Beanstandungen vorzubringen sind. Wahrscheinlich wird das auch den anderen Mitgliedern des Ausschusses technisch einen leichteren Überblick geben.

Meine Fragen beginnen bereits bei Art. 1; ich sage dabei der Kürze halber EVG-Vertrag, aber ich meine nicht den EVG-Vertrag selbst, sondern das zusätzliche Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Hier ist – übrigens in Übereinstimmung mit Art. II des NATO-Abkommens – festgelegt, dass die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nicht nur die im Aufenthaltsstaat geltenden Gesetze zu beachten, sondern sich auch jeder politischen Betätigung zu enthalten haben.

Hierzu habe ich zwei Fragen. 1. Während im NATO-Abkommen das Verbot der politischen Betätigung für die ausländischen Streitkräfte in dem Empfängerstaat, also z.B. der amerikanischen Streitkräfte in England oder Frankreich, gilt, ist hier in dem Zusatzabkommen zum EVG-Vertrag in Art. 1 festgelegt, dass auch die Streitkräfte, die in ihrem eigenen Land stationiert sind, also der deutsche Teil der Armee, der in Deutschland steht, sich jeder politischen Betätigung zu enthalten haben. Allerdings heißt es in Abs. 2, dass diese Pflicht, sich jeder politischen Betä-

tigung zu enthalten, nicht die Ausübung der politischen Rechte nach dem inneren Recht des Herkunftsstaates beeinträchtigt, soweit sie mit der Eigenschaft als Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte vereinbar ist. Was heißt das? Es heißt praktisch zunächst: ihr dürft euch politisch nicht betätigen; in eurem Heimatland dürft ihr euch betätigen, soweit ihr euch betätigen dürft. Wie weit geht nun das Recht des deutschen Soldaten, der in Deutschland stationiert ist, bei der politischen Betätigung? Erschöpft es sich lediglich darin, dass er wählen darf? Oder ist schon eine Festlegung getroffen, dass er nicht wählbar ist? Ich will einmal von der Erörterung der Frage absehen, ob es glücklich wäre, wenn ein Soldat wählbar wäre.

Die 2. Frage. Was heißt hier »politische Betätigung«? Wir werden uns ja morgen mit der Hessen-Sache¹² zu befassen haben. Umfasst das auch das Verbot, dass ein Mitglied der Verteidigungsgemeinschaft sich Partisanen oder aus den Bewohnern dieses Landes bestehende geheime Truppenkontingente oder Hilfstruppen aufziehen darf? Ich will von der politischen Seite zunächst absehen, ob solche Einrichtungen wünschenswert oder glücklich sind. Könnte sich künftig Frankreich als Mitglied der EVG hier insgeheim eine solche Partisanentruppe aufbauen?

(Abg. *Blank*: Art. 10 des Vertrags! Das wären Hilfstruppen!)

– Waren das, was in Hessen beabsichtigt oder ausgebildet war, Hilfstruppen in diesem Sinne?

(Abg. *Majonica*: Das ist in Hessen vor Ratifizierung dieser Verträge geschehen!)

– Ich frage ja nur, wie das in Zukunft sein wird.

Zu Art. 3 Abs. 2 habe ich eine Frage. Art. 3 regelt die Passfragen, Sichtvermerke usw. für die Angehörigen der Streitkräfte. Es heißt in Abs. 2, dass Vorstellungen erhoben werden können, wenn eine missbräuchliche Anwendung der Rechte fest-

¹² Am 18.9.1952 hatte die hessische Polizei eine geheime Organisation ausgehoben, die unter der Bezeichnung »Technischer Dienst des Bundes deutscher Jugend« agierte. Deren Bemühen galt der Aufstellung einer Partisanenorganisation mit etwa 1500 ehemaligen Offizieren, die im Falle einer sowjetischen Besetzung Sabotageakte verüben sollte. Geldmittel und Waffen wurden durch einen US-Amerikaner bereitgestellt, der auch die Lehrgänge überwacht hatte. Am 11.10. erklärte United Press mit Bezug auf eine amerikanische Quelle, dass das amerikanische Hochkommissariat Kenntnis von der Existenz einer Gruppe ehemaliger deutscher Offiziere gehabt hatte, die durch den US-Geheimdienst für einen Partisanenkrieg gegen eventuelle russische Besatzer trainiert und finanziert worden war. Das Hochkommissariat habe jedoch nicht gewusst, dass diese Organisation einen eigenen Geheimdienst aufgezogen sowie eine Liste von zu liquidierenden Personen, meist SPD-Politiker, aufstellt hatte. Von US-amerikanischer Seite wurde mitgeteilt, dass diese für den Fall einer sowjetischen Besetzung aufgestellte Widerstandsorganisation aufgrund einer Entscheidung vom 21.5. aufgelöst worden war und bis zum 25.9. hätte abgewickelt sein sollen. Die von der SPD-Fraktion am 15.10. eingebrachte Große Anfrage wurde am 23.10.1952 im Bundestag verhandelt. Ausführlich zur »Hessen-Sache« vgl. KAG, 22 (1952), S. 3698 (B); ebd., S. 3708 (E); Ministerpräsident *Zinn*: BDJ-»Partisanen« wurden ausgehoben, An Waffen ausgebildet, in: Die Welt vom 8.10.1952, S. 1 und S. 7; Partisanen-Anwärter, Klage steht gegen Klage, in: Die Welt vom 10.10.1952, S. 2 und S. 7; Abwehr finanzierte »BDJ-Partisanen«, in: Die Welt vom 11.10.1952, S. 1; Heraus mit den schwarzen Listen, in: Die Welt vom 18.10.1952, S. 1; *Zinn* teilt Aufdeckung eines Geheimbundes mit, in: Die Neue Zeitung vom 9.10.1952, S. 2; Bundestagsdebatte über Partisanenorganisation, in: Die Neue Zeitung vom 24.10.1952, S. 2; sowie BT, Anl., Bd 20, Drs., Nr. 3753, und BT, Sten.Ber. Bd 13, 235. Sitzung vom 23.10.1952, S. 10799 (D) - 10834 (D).

gestellt wird. Welche Mittel gibt es da? Ist hier das Schiedsgericht zuständig oder nicht? Wie kann eine missbräuchliche Benützung dieser Vorschriften vermieden werden?

Bei Art. 5 Abs. 2 ist vorgesehen, dass der Einsatz der Militärpolizei außerhalb der militärischen Anlagen durch ein Übereinkommen mit den Behörden des Aufenthaltsstaates geregelt werden soll. Sie wissen, dass wir in Deutschland keine Bundespolizei haben. Wenn ich vom Grenzschutz absehe, liegt die gesamte polizeiliche Exekutive bei den Ländern. Ist hier daran gedacht, dass von den EVG-Kräften einerseits Verwaltungsabkommen, wie Sie diese Vereinbarungen vielleicht nennen wollen, unmittelbar mit den Ländern oder unmittelbar mit einzelnen Polizeieinheiten andererseits abgeschlossen werden? Was geschieht, wenn sich ein Land weigert, solche Abkommen zu treffen? Falls der Bund solche Abkommen mit Verpflichtung gegenüber den Ländern schließen würde, was würde geschehen, wenn sich ein Land weigerte, solche Abkommen anzuerkennen? Wir haben es ja schon einmal erlebt, dass ein Land Exekutivmaßnahmen aufgrund der Reichsverfassung nicht anerkannt hat¹³. Auch nach der Verfassung scheinen mir gewisse Schwierigkeiten dagegen zu bestehen, dass der Bund Verpflichtungen für die Länder eingeht. Nach dem inneren Gefüge des Grundgesetzes kann er das gar nicht tun.

In Art. 10 ist die Frage des Waffenbesitzes geregelt. Ich möchte nur noch einmal auf die Vorgänge in Hessen hinweisen. Solche Vorgänge würden künftig wohl auch nach Art. 10 unmöglich gemacht?

In Art. 12 ist bestimmt, dass die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten Leistungen der Öffentlichen Dienste in Anspruch nehmen können, insbesondere Folgende; und diese werden dann unter a) bis d) aufgezählt. An welche weiteren Leistungen der Öffentlichen Dienste ist dabei gedacht worden?

Bei dieser Gelegenheit verweise ich darauf, dass in der britischen Zone auch heute noch die britische Besatzungsmacht das Recht hat, deutsche Telefongespräche zu überwachen, und dass sie dieses Recht auch noch ausübt. In Düsseldorf z.B. gibt es im Postamt zwei Zimmer, die für keinen Deutschen betretbar sind. Dort werden die Leitungen von deutschen Telefonen gekoppelt, von denen die britische Besatzungsmacht glaubt, dass sie sie überwachen muss. Ich habe vor geraumer Zeit an den Herrn Bundeskanzler geschrieben. Er hat mir mitgeteilt, dass ihm das bekannt sei, dass er die Tatsache auch bedauere, aber hoffe, dass es durch

¹³ In der Weimarer Republik wurde die Reichsexekution in vier Fällen angewandt: 1920 gegenüber den sieben thüringischen Freistaaten mit linksradikalen Regierungen: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha (ohne Coburg), Reuß, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen; 1923 gegenüber der sozialistisch-kommunistischen Regierung *Zeigner* in Sachsen sowie 1932 gegenüber Preußen. Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 6, S. 741-743; Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd 4, S. 265-271, Dok. 227-230. Im letzteren Fall stellten sich die süddeutschen Länder Bayern, Württemberg und Baden auf die Seite Preußens gegen das Reich; Bayern und Baden traten schließlich auch als Mitkläger vor den Reichsstaatsgerichtshof in Leipzig in der Verhandlung »Preußen contra Reich« an der Seite Preußens als Antragsteller auf. Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 7, S. 1023-1025 und S. 1120; siehe auch Protokoll der 2. Sitzung, S. 67, Anm. 10, und Protokoll der 3. Sitzung, S. 107, Anm. 26.

den Generalvertrag ausgeräumt werde¹⁴. Ich weiß nicht, ob das durch Art. 12 ausgeräumt wird. Ausdrücklich wird es nirgends ausgeschlossen. Gibt es eine Bestimmung, aus der man klar entnehmen muss, dass die Deutschen vorstellig werden könnten, falls die Leitungen weiterhin überwacht werden?

Bei Erwähnung des Art. 12 dieses Zusatzvertrages zum EVG-Vertrag verweise ich auf Art. 44 des Bonner Truppenvertrags. Ich habe dazu folgende Frage. Geht, soweit von Arbeitskräften Leistungen in Anspruch genommen werden, die rechtliche Bindung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von der deutschen Behörde auf denjenigen über, der nun diese Arbeitskraft in Anspruch nimmt? Wenn also die EVG-Streitkräfte bei uns Öffentliche Dienste in einem Ausmaß in Anspruch nehmen, dass die volle Arbeitskraft eines oder mehrerer Angestellten absorbiert würde, ändert das etwas an der rechtlichen Seite des Arbeitsverhältnisses? Ich persönlich möchte vermuten, dass das nach dem Vertrag nicht der Fall ist, dass also nicht an die Stelle des deutschen Arbeitgebers der alliierte Arbeitgeber tritt. Es könnte sich dann das Verhältnis zuungunsten des Arbeitnehmers verschieben. Es könnte gefragt werden, welche Gerichtsbarkeit in Frage käme, ob die deutschen Arbeitsgerichte zuständig bleiben.

Die Artikel 21 bis 24 regeln die Inanspruchnahme von militärischen Anlagen, vor allem von Grundstücken. In Art. 22 ist vorgesehen, dass die in Art. 21 genannten Anlagen, die Eigentum des Aufenthaltsstaates sind, der Gemeinschaft in dem Zustande, in dem sie sich befinden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Steuern und Abgaben, die sich auf diese Anlagen beziehen, trägt die Gemeinschaft. Der Belegenheitsstaat kann diese Grundstücke selber ankaufen, wenn er den Ankauf durch die Gemeinschaft, d.h. eine Überfremdung des Grundbesitzes vermeiden will. Er stellt diese Grundstücke dann der Gemeinschaft zur Verfügung. Es ist nicht ausdrücklich gesagt und auch nicht zu erkennen, ob die Aufwendungen, die der Belegenheitsstaat für solche Zwecke macht, auf den Verteidigungsbeitrag angerechnet werden oder eine zusätzliche Belastung seines Haushalts bedeuten. Es kann sich um außerordentlich große Werte handeln, wenn etwa Truppenübungsplätze und Flugplätze, vor allem in der Nähe von Industriegebieten, in Frage kommen. Wenn das nicht angerechnet würde, brächte das die Gefahr mit sich, dass der so genannte arme Teilnehmer an der EVG einem gewissen Grundstücksausverkauf gegenüberstünde – es ist vielleicht etwas übertrieben, wenn ich das so formuliere –, während der wohlhabendere Teil das von sich fernhalten und sagen könnte: ich zahle es aus eigener Tasche und gebe es der EVG solange zur unentgeltlichen Benutzung.

Art. 27 betrifft das, was ich vorhin über die zivilen Dienstkräfte sagte.

In Art. 28 heißt es: »Die Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Aufenthaltsstaates und der Gemeinschaft über die Deckung des Bedarfs der Streitkräfte haben die Rechte und Verpflichtungen anderer, im Gebiete dieses Staates stationierter Streitkräfte zu berücksichtigen, ...«. Ich vermute, dass mit diesen »anderen« NATO-Truppen gemeint sind. Für eine Aufklärung wäre ich dankbar.

¹⁴ Nicht ermittelt.

In Art. 47 Abs. 2 ist die Anrufung des Gerichtshofes in den Fällen und unter den Bedingungen gestattet, in denen sie nach den Bestimmungen des Vertrages vorgesehen ist.

Eine Ausnahme statuiert Art. 21 § 1 Abs. 5: »Der Aufenthaltsstaat muss sich der Entscheidung des Kommissariates fügen, wenn sie der Rat mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigt.« Dabei handelt es sich um den Bedarf an militärischen Anlagen. Dieser ganze Vertragskomplex kann sehr stark in die Rechte des Einzelnen eingreifen. In dieser wichtigen Frage ist also, wenn ich richtig sehe, die Anrufung des Gerichtshofes nicht möglich.

Das heutige Thema ist zwar nicht so hochpolitisch wie die Themen, die wir bisher behandelt haben; aber die angeschnittenen Fragen werden in der Praxis draußen, in der Arbeit unserer Verwaltungen und Gerichte, vor allem in dem Bereich des täglichen Zusammenarbeitens des einfachen Staatsbürgers mit den EVG-Behörden und mit den Truppen, eine viel größere Rolle spielen und in der politischen Vorstellungswelt des Staatsbürgers eine viel größere Bedeutung bekommen als all das, was wir bisher besprochen haben und politisch durchaus wichtiger ist. Wir werden in der Praxis als Abgeordnete mit vielen Einzelfällen zu tun bekommen, viel mehr, als das hinsichtlich der anderen Themen der Fall sein wird.

Nun darf ich zum Bonner Truppenvertrag übergehen. Ich möchte zu Anfang auf eine Bemerkung von Herrn Professor *Greve* zurückkommen. Er hat sehr richtig gesagt, man habe an dem Bonner Truppenvertrag vielfach Kritik geübt, weil man an die Änderung des Besatzungsstatuts durch den Generalvertrag zu große Erwartungen geknüpft hat. Gestatten Sie mir eine politische Bemerkung: Das ist ja mit Schuld der Propaganda und – ich will es hier offen sagen – auch der Bundesregierung, dass draußen immer wieder erklärt worden ist: Wir bekommen soviel Rechte, bekommen die Gleichberechtigung, die volle Souveränität, dass es schon wert ist, die Vorstellung zu opfern, die da genannt worden ist. Das ist zu Unrecht gesagt worden. Der Truppenvertrag als ein Teil des ganzen Vertragswerkes beweist, dass die Vorstellung in diesem Umfang nicht berechtigt ist, die man propagandamäßig nach draußen getragen hat. Wir sind also völlig der gleichen Auffassung, dass man die Erwartungen überspannt hat; aber das politische Zuviel ist seitens der Bundesregierung getan worden.

Professor *Greve* hat weiter gesagt, der Bonner Vertrag werde auf vielen Gebieten die Rechtsunsicherheit beseitigen, die wir beim NATO-Truppenvertrag haben. Das ist richtig, weil der NATO-Truppenvertrag eine Menge von Blankettvorschriften und Lücken enthält, die als Lücken gewollt, die absichtlich gelassen worden sind. Aber das, was der Bonner Truppenvertrag zusätzlich bringt, ist in vielen Fällen nicht so, wie es zumindest nach dem Geist des NATO-Truppenstatuts hätte geregelt werden können, d.h. wie man die Lücken im NATO-Truppenstatut nach dem ihm zugrunde liegenden Geist schlosse, wenn das geschähe.

Professor *Greve* meint, der Unterschied zwischen dem Bonner Truppenvertrag und dem NATO-Truppenstatut liege vor allem darin, dass es sich bei dem Letzten vor allem um ein Abkommen zwischen Partnern handelt, bei denen die im Aufenthaltsstaat stationierten Truppen immer fremde Truppen sind. Bei den EVG-Truppen handelt es sich immer um eigene übernationale soldatische Verbände,

sagte er. Formal gesehen ist das richtig. Ich darf aber hier an die Ausführungen des Kollegen *von Merkatz* in der vorigen Woche erinnern. Interessanterweise vertrat er folgende Meinung. Der NATO-Vertrag führe, obgleich er nur bilateral aufgebaut sei und keine supranationalen Streitkräfte schaffe, im politischen Gewicht in zunehmendem Maße zu der gleichen engen Verbindung wie die EVG. Man hätte also politisch gesehen – das ist im Augenblick wohl interessanter als das Rechtliche – auch beim Bonner Truppenvertrag – zwar ist dieser nicht mit dem EVG-Vertrag gleichzusetzen; aber man kann die Dinge doch alle nur aus einem Geist gestalten, wenn man sie auch in verschiedenen Vertragsurkunden niederlegen muss – von der Vorstellung ausgehen müssen, dass auch amerikanische und englische Streitkräfte politisch und militärisch praktisch eine Einheit darstellen, wenn auch England und die USA nicht Mitglieder der EVG sind. Man durfte also nicht die Unterscheidung hereinbringen zwischen eigenen und fremden Truppen, d.h. nuanciert: nicht gerade feindlichen, aber doch nicht zu uns gehörenden Kräften.

Nun ist beim Bonner Truppenvertrag eine Schwierigkeit, nämlich die, dass Frankreich sowohl in der EVG als auch im Bonner Truppenvertrag Partner ist. Man hat versucht, eine Übergangsregelung zu finden. Ich muss offen gestehen, auch für einen Juristen sind die Bestimmungen nicht leicht auseinanderzudefinieren. Der Anhang C zum Bonner Truppenvertrag enthält diese Übergangsbestimmungen. Er ist an sich sehr knapp und klar in der Formulierung; aber in der Praxis wird es viele Schwierigkeiten geben, nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Verwaltung im Lande, die einzelnen Bestimmungen richtig auszulegen. Ich mache nicht den Verfassern des Anhangs C einen Vorwurf; denn eine politisch vermurkste Geschichte kann man nicht allein mit der Formulierung in Ordnung bringen.

Zu einzelnen Artikeln darf ich Folgendes bemerken. In Art. 3 Abs. 2 ist bestimmt, dass die deutschen Behörden die ihnen nach dem Grundgesetz auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zustehenden Befugnisse in einer Weise ausüben haben, die den Schutz und die Sicherheit der Streitkräfte usw. gewährleistet. Das ist wahrscheinlich nur eine allgemeine Richtlinie. An sich kann man ja das Grundgesetz und ein Gesetz, das vom Bundestag erlassen ist, nur nach einer Richtung anwenden. Man kann nicht sagen: es wird sonst so, aber im Verhältnis zu den Besatzungsmächten, die Partner des Truppenvertrages sind, in anderer Richtung angewandt. Man könnte in diesem Absatz zu leicht die Weisung sehen, die deutschen Gesetze verschieden auszulegen, je nachdem, ob es sich um die Anwendung gegenüber Deutschen oder gegenüber Mitgliedern des Truppenvertrags handelt. Ich wäre für eine eingehende Interpretation dankbar.

In Art. 7 Abs. 5 heißt es unter (b), dass die zuständigen Behörden der Streitkräfte eine der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegende Person in Gewahrsam nehmen können, ohne sie dem gewöhnlichen Haftverfahren zu unterwerfen. Heißt das, dass die im Grundgesetz und in der Strafprozessordnung enthaltenen Kautelen beim Haftverfahren insoweit keine Anwendung finden, als es sich um die Ausübung des Rechts nach Art. 7 Abs. 5 (b) handelt?

Professor **Grewe** (AA): Zur Geschäftsordnung! Herr Abgeordneter, Sie sind jetzt in die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit gekommen.

Abg. **Menzel** (SPD), Berichterstatter: Entschuldigen Sie, ich mache nur diesen Einfall; sonst werde ich in Vorschriften über die Gerichtsbarkeit nicht kommen.

Ich komme zu der Schadenshaftung für nichtdienstliche Handlungen durch einen Soldaten. Nehmen wir die sehr praktische Frage der Alimentenzahlung. Ich will hier nicht in ein anderes Referat eingreifen. Es entsteht die Frage, welches Recht gilt, ob das des Erzeugers des unehelichen Kindes, das der Mutter oder das Recht des Aufenthaltsstaates des Kindes. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, dass es nach französischem Recht eine Klage gegen den unehelichen Vater nicht gibt. Wenn nun aus den Beziehungen eines französischen Soldaten mit einem deutschen Mädchen ein uneheliches Kind geboren wird, kann das Kind – nach deutschem Recht klagt ja das Kind – überhaupt klagen, kann es hier klagen oder klagt es drüben? Diese Fälle werden uns in der Praxis beschäftigen. Ich wäre für eine Aufklärung dankbar.

Auffallend ist, dass der Truppenvertrag als einziger etwas über das Manöverrecht sagt. Weder im EVG-Vertrag, noch im NATO-Abkommen haben wir darüber Bestimmungen. Leider ist es auch nur ein einziger Artikel im Bonner Truppenvertrag, der das Recht der Manöver oder Übungen und die Folgerungen daraus regelt. Im Finanzprotokoll werden weitere Einzelheiten behandelt. Ich wäre für Auskunft darüber dankbar, warum in den anderen Verträgen diese Frage nicht behandelt wird.

Art. 27 regelt die Auslieferung, Art. 28 das Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Über Ersuchen um Auslieferung von Mitgliedern der Streitkräfte entscheidet nach Art. 27 die beteiligte Macht. Ich nehme an, das ist die Macht, zu der der Auszuliefernde gehört, bei der er tätig ist. Die deutschen Behörden teilen nach Abs. 2 den zuständigen Behörden der Drei Mächte schriftlich mit, wenn sie ein Auslieferungsersuchen von einer anderen Regierung als derjenigen einer der Drei Mächte erhalten, es sei denn, dass eine solche Auslieferung nach deutschem Recht unzulässig ist. Das findet Anwendung, wenn, sagen wir mal, Schweden die Auslieferung eines Angehörigen verlangt. Trifft es auch zu, wenn es sich um die Auslieferung eines Deutschen handelt, der ja die Vorrechte des Grundgesetzes genießt? Wie ist das mit den Vorschriften des Grundgesetzes vereinbar?

Art. 28 regelt, wie ich schon sagte, das Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Nach dem NATO-Abkommen muss auf Verlangen des Aufenthaltsstaates der Betreffende von seiner Macht zurückgezogen werden. Das ist im Truppenvertrag nicht so. Hier heißt es: »Die beteiligte Macht hat das alleinige Recht, Mitglieder der Streitkräfte aus dem Bundesgebiet zu entfernen.«

In Art. 39 des Bonner Truppenvertrags ist der grundsätzliche Vorrang der alliierten Streitkräfte bei der Versorgung festgelegt. Beim Nato-Truppenstatut ist es anders. Dort ist bestimmt, dass auf die Situation des Aufenthaltsstaates Rücksicht genommen werden muss. Während nach dem NATO-Vertrag für den Wohnungsbedarf beispielsweise die Maßstäbe des Aufenthaltsortes maßgebend sind, ist diese Einschränkung im Truppenvertrag nicht vorgesehen. Die Verhältnisse sind ja bei uns etwas besser geworden. Nach dem NATO-Vertrag wäre es nicht möglich, was bei uns jahrelang der Fall war, dass auch geringere Dienstgrade einen Wohnbedarf anmelden und zugebilligt bekommen, der weit über den Wohnungsbedarf von

Deutschen geht und auf die vorhandenen Möglichkeiten nicht gebührend Rücksicht nimmt. Ich denke daran, dass manchmal Sergeanten und einfache Leutnants Häuser mit sechs und sieben Zimmern hatten. Es ist zu bedauern, dass wir nicht das Gleiche erreicht haben, wie es im NATO-Vertrag festgelegt ist. Die Wohnungsfragen sind die schwierigsten und neuralgischsten Punkte der Besatzungspolitik immer gewesen. Ich könnte mir denken, dass selbst die Alliierten ein Interesse daran hätten haben können, sich einer gewissen Bindung zu unterwerfen, schon um deswillen, damit die obersten Dienststellen eine Handhabe hätten, den unteren Dienststellen eine gewisse Zurückhaltung nicht nur zu empfehlen, sondern aufzuzwingen und sich aus dem ewigen Streit mit den Betroffenen und der deutschen Verwaltung herauszuhalten und sagen zu können: Es ist ein für allemal in dem Truppenvertrag mit Deutschland festgelegt, dass ihr nur einen bestimmten beschränkten Wohnungsbedarf anmelden dürft und befriedigt bekommt; alle Mehrforderungen fallen künftig weg. Das ist leider nicht geschehen.

Schließlich interessiert noch Art. 45. Er bestimmt noch einmal das Recht der Vertragspartner – wenn auch nur während einer gewissen Übergangszeit von, ich glaube, zwei Jahren –, zivile Dienstgruppen¹⁵ zu unterhalten. Ich will nicht auf die

¹⁵ Der Art. 45 (Zivile Dienstgruppen) des Truppenvertrages zum Deutschlandvertrag lautet: »(1) Die Streitkräfte sind berechtigt, Dienstgruppen zu unterhalten, die sich aus nichtdeutschen Staatsangehörigen zusammensetzen. (2) Bestehende zivile Dienstgruppen, die sich aus Deutschen zusammensetzen, werden (a) im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik spätestens vierundzwanzig Monate nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages aufgelöst. Die Bundesrepublik und die Drei Mächte treten vor dem Ende der Übergangsperiode in Verhandlungen ein, um Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten sollen, dass die Stärke und die Schlagkraft der Streitkräfte infolge dieser Auflösung nicht beeinträchtigt werden; (b) nicht zu Diensten außerhalb des Bundesgebietes verwendet. (3) Artikel 44 [Arbeitskräfte] dieses Vertrages findet Anwendung, soweit in diesem Artikel nicht etwas anderes vorgesehen ist. (4) Den Mitgliedern der zivilen Dienstgruppen kann als Teil des Arbeitsentgelts Kost und Unterkunft gewährt werden. Es kann von ihnen verlangt werden, dass sie während der Arbeitszeit, soweit es angebracht ist, einheitliche Arbeitskleidung tragen. (5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages geltenden Arbeitsbedingungen im Sinne des Unterabsatzes (a) des Absatzes (5) des Artikels 44 werden alsbald im Einvernehmen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Streitkräfte überprüft und im Wesentlichen einheitlich festgelegt. (6) Die Behörden der Streitkräfte führen die Einstufung der Mitglieder der Dienstgruppen durch, teilen die Einstufungen den zuständigen deutschen Behörden mit und berücksichtigen deren Änderungsvorschläge in angemessener Weise, BGBl. 1954, T. II, S. 123 f. Zum Art. 44 vgl. ebd., S. 121–123. – Als Dienstgruppen wurden die von 1945–1958 bestehenden deutschen Einheiten im Dienst der westlichen Besatzungsmächte bezeichnet. Zunächst aus Kriegsgefangenen bestehend wurden sie später durch Freiwillige ergänzt. Sie dienten in der German Service Organization (britische Besatzungszone), den Labour Service Units (US-amerikanische Besatzungszone) sowie den Formations auxiliaires (französische Besatzungszone). Zu Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen von Sammlung, Lagerung und Vernichtung von Kriegsmaterial der Wehrmacht, zum Räumen von Minen und im logistischen Bereich eingesetzt übernahmen sie nachfolgend Aufgaben zur Wiederherstellung und zum Ausbau militärischer Anlagen, dienten in geschlossenen Nachrichten-, Pionier-, Instandsetzungs- und Transporteinheiten und als Bodenpersonal der alliierten Luftstreitkräfte sowie als bewaffnete Sicherungs- und Wachtruppe. Mit ihrem Aufbau wechselten zahlreiche Angehörige der Dienstgruppen zur Bundeswehr; die Verbliebenen wurden bis 1958 in reguläre zivile Arbeitsverhältnisse bei den NATO-Streitkräften überführt. Vgl. ausführlich Borgert, Zur Entstehung; Sturm, Überlegungen. Zur Erörterung dieses Themas vgl. auch das Kurzprotokoll der 23. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit am 29.1.1953. Tagesordnungspunkt war u.a. die

Debatten zurückkommen, die wir im Bundestag über diese Frage gehabt haben. Weder im NATO-Abkommen noch in dem EVG-Truppenvertrag sind solche zivilen Dienstgruppen vorgesehen. Ich weiß nicht, warum es notwendig gewesen sein soll, sie noch einmal anzuerkennen. Auch die Bundesregierung hat in den Debatten im Plenum immer wieder zu erkennen gegeben, dass sie solche Dienstgruppen nicht für glücklich halte und vorstellig geworden sei. Die Dienstgruppen sind weder militärische Streitkräfte im Sinne der Verträge noch zivile Angestellte. Es handelt sich hier um ein Novum auf arbeits- und zivilrechtlichem Gebiet. Auch staatsrechtlich und völkerrechtlich ist das etwas völlig Neues. Die Frage des unbedingten Gehorsams ist auch nicht geregelt. Statt einer Menge junger deutscher Leute aus dem Zwielficht zu bringen, lassen wir sie drin durch die weitere Anerkennung solcher Dienstgruppen. Ich nehme an, dass sie Dinge tun, die nicht das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen haben. Man hätte also eine Eingruppierung vornehmen können, entweder dahin, dass sie einfach Mitglieder der Streitkräfte oder in ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis überführt wurden.

Zum Schluss folgende Frage. Wir hatten im September oder Oktober NATO-Seeübungen in der Ostsee¹⁶. Man kann darüber streiten, ob es sehr glücklich war, solche Manöver vor dem Finnischen Meerbusen abzuhalten. Es war aber damals bekanntgegeben worden, dass die deutschen Seegrenzschutzkräfte gewisse Funktionen übernehmen müssten, weil die Gebiete zum Teil mit Minen verseucht seien und die Deutschen das wüssten, so dass sie einen gewissen Schutz zu übernehmen hätten. Dagegen ist ebensowenig zu sagen, als wenn hier Manöver wären und die Polizei vielleicht in einem Walde wegen Minen einen Schutz stellte. Ich wäre aber für eine Auskunft darüber dankbar, wie es in Zukunft mit einer Zusammenarbeit zwischen alliierten Truppen und deutscher Polizei ist. Das hat nichts mit der vorhin erwähnten Frage des Schutzes des alliierten Eigentums oder der alliierten Truppen zu tun, sondern ich meine generell, wie das Zusammenarbeiten gedacht ist.

Wir kennen den japanisch-amerikanischen Verwaltungsvertrag leider nicht. Ich habe folgende Frage. Ist im Querschnitt – ich wäre für Substantiierung dankbar – der japanisch-amerikanische Verwaltungsvertrag günstiger als das, was wir im Truppenvertrag haben?

Manche Artikel des NATO-Abkommens habe ich schon bei dem Vergleich zwischen EVG-Vertrag und Bonner Truppenvertrag gestreift. Ich kann daher meine Ausführungen zum NATO-Abkommen auf Folgendes beschränken. Art. XIX enthält die Kündigungsklausel¹⁷. Die Kündigung kann nach Ablauf von vier Jahren

Rechtsstellung und Verwendung der Angehörigen der Dienstgruppen. BT ParlA, Kurzprotokolle des EVG-Ausschusses, 23. Sitzung, 29.1.1953.

¹⁶ Bekanntgabe der Teilnahme deutscher Seegrenzschutzkräfte an Ostsee-Manövern der NATO durch den Leiter der Abteilung »Öffentliche Sicherheit«, *Egidli*, im Bundesinnenministerium am 5.9.1952. Vgl. hierzu NATO-Manöver mit Seegrenzschutz, in: Frankfurter Rundschau vom 6.-7.9.1952, S. 1; Seegrenzschutz beteiligt sich an Ostsee-Manövern, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 6.9.1952, S. 1.

¹⁷ Art. XIX des »Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the status of their forces, London 19th of June, 1951«: »1. The present Agreement may be denounced by any Contracting Party after the expiration of a period of four years from the date on which the Agreement comes into force. 2. The denunciation of the Agreement by any Contracting Party

mit der Maßgabe erfolgen, dass der Vertrag noch ein Jahr weitergilt. Hat man irgendwelche Vorstellungen darüber, was geschähe, wenn der Vertrag gekündigt würde und die Beteiligten sich nicht über einen neuen Vertrag einigten? Man wird mir wahrscheinlich entgegenhalten, das politische Schwergewicht werde so stark sein, dass, wenn man sich überhaupt auf eine gemeinsame Verteidigung einigt, man sich natürlich – kommt man über den Hund, kommt man auch über den Schwanz – auch über den Truppenvertrag einig werden wird. Aber dazu ist zu sagen, dass gerade die Truppenverträge in der Praxis die Reibungsflächen enthalten. Man wird sich wohl im großen Politischen einigen; aber bei den Einzelheiten wird man Schwierigkeiten vorfinden.

Ich komme zur letzten Frage. Kann man erfahren, warum das NATO-Abkommen noch nicht ratifiziert ist? Es ist immerhin ziemlich alt; ich will nicht sagen: antiquiert. Es ist vom Juni 1951. Warum haben es die anderen Mächte mit der Ratifizierung nicht so eilig gehabt? Die Frage gehört zwar nicht in unser Thema; aber zu unserer politischen Unterrichtung wäre die Antwort wichtig.

Abg. **Majonica** (CDU), Korreferent: Nach den sehr umfangreichen drei Referaten, die wir gehört haben, kann ich mich trotz sehr sorgfältiger Vorbereitung für mein Korreferat kurz fassen.

Zunächst möchte ich unterstreichen, dass es sich bei dem Zusammenleben der Truppen der EVG und der Sicherungsstreitkräfte und der Truppen anderer Entsendestaaten in dem jeweiligen Aufenthaltsstaat zwar nicht um ein großes politisches Problem handelt, aber gerade wir als Abgeordnete die Konsequenzen sehr stark zu spüren bekommen. Um so mehr müssten wir erfreut sein, dass gegenüber dem bisherigen Zustand eine Reihe von Vorteilen geschaffen und neue Entwicklungen eingeleitet sind.

Zu dem Verbot der politischen Betätigung darf ich Folgendes sagen. Es ist hier der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse des anderen Staates aufgestellt worden, was sich daraus ergibt, dass die Truppen die Gesetze des anderen Staates zu achten haben. Es ist nicht so sehr daran gedacht worden, die eigenen Truppen von einer politischen Betätigung fernzuhalten, soweit sie im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft möglich ist. Es wird z.B. schwierig sein, einen Offizier, der in der EVG Dienst tut, wählbar zu machen. Wenn er in einen anderen Staat versetzt wird, wäre es für ihn schwierig, ein Mandat auszuüben.

Ich glaube also, dass die Regelung dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse eines anderen Staates entspricht. Dieser Grundsatz ist übrigens in gleicher Weise im NATO-Statut und im EVG-Statut wie im Bonner Vertrag aufgestellt.

shall be effected by a written notification addressed by that Contracting Party to the Government of the United States of America which shall notify all the other Contracting Parties of each such notification and the date of receipt thereof. 3. The denunciation shall take effect one year after the receipt of the notification by the Government of the United States of America. After the expiration of this period of one year, the Agreement shall cease to be in force as regards the Contracting Party which denounces it, but shall continue in force for the remaining Contracting Parties.« NATO – Basic documents, Dok. 6, S. 30.

Von Vorteil ist auch die Regelung, dass Angehörige der EVG-Einheiten von Deutschland oder einem anderen Aufenthaltsstaat ausgewiesen werden können. Bisher war es bei uns so, dass man solche Angehörige, wenn sie irgendwelche Schwarzmarktgeschäfte betrieben, nicht ausweisen konnte.

Ich darf weiter hinweisen auf die im EVG-Vertrag festgelegte Beschränkung der Polizei in der Ausübung ihrer Befugnisse auf die Lager selbst. Wenn sie darüber hinaus wirksam werden will, darf es nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden geschehen. Das ist auch ein Vorteil gegenüber der bisherigen Situation. Wir haben es ja erlebt, wie unangenehm sich gerade die Betätigung der Militärpolizei bei Angelegenheiten rein deutscher Natur ausgewirkt hat. Die jetzt getroffene Bestimmung wirkt sich für das Zusammenleben der Truppen mit der Bevölkerung des Aufenthaltsstaats recht vorteilhaft aus.

Gegenüber der Bemerkung des Kollegen *Menzel* hinsichtlich des Grundstückserwerbs im Rahmen des EVG-Statuts darf ich auf Folgendes hinweisen. Gerade gegenüber der Möglichkeit des Ausverkaufs des so genannten armen Staates ist das Vorkaufsrecht geschaffen worden. Wir werden ja hauptsächlich aufgrund unserer geographischen Lage Aufenthaltsstaat sein. Also wir stünden in der Gefahr, dass die EVG bei uns ein großer Grundstückseigentümer wird. Wir besitzen aber das Vorkaufsrecht, das wir ausüben können, sobald die EVG die Liegenschaften nicht mehr braucht.

Ich weise ferner auf die Regelung hin, dass die Arbeitskräfte, die die EVG benötigt, von deutschen Arbeitsämtern vermittelt werden.

Was einen Vergleich zwischen dem Bonner Vertrag und dem NATO-Statut angeht, so hat Herr Professor *Grene* schon ausgeführt, dass es sehr schwer möglich ist, weil im Bonner Vertrag eine sehr umfangreiche Regelung getroffen ist, während im NATO-Abkommen nur Rahmenvorschriften gegeben und die Einzelregelungen besonderer Vereinbarung vorbehalten sind.

Ich darf sodann auf den Grundsatz hinweisen, der in Art. 3 Abs. 1 des Bonner Truppenvertrags¹⁸ zum Ausdruck kommt, dass die deutschen öffentlichen und privaten Interessen und vor allen Dingen die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft berücksichtigt werden müssen. Das ist eine Generalklausel, die auf alle anderen Bestimmungen des Bonner Truppenstatuts bestimmenden Einfluss hat. Unter diesem Gesichtspunkt sind alle anderen Vorschriften des Truppenvertrags auszulegen. Auch hier sehen wir eine Vorwärtsentwicklung in Richtung auf die Sicherstellung deutscher Bedürfnisse und des deutschen Rechts. Diese Frage ist in Art. IX Abs. 2 des NATO-Abkommens¹⁹ nur sehr unvollständig geregelt, da dort die Rücksichtnahme nur auf bestimmte Artikel beim Ankauf von Waren festgelegt ist.

¹⁸ Art. 3, Abs. 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.5.1952 lautet: »Die Streitkräfte nehmen bei der Geltendmachung der ihnen in diesem Vertrage eingeräumten Rechte und Immunitäten auf die deutschen öffentlichen und privaten Interessen gebührend Rücksicht, indem sie insbesondere der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie dem wesentlichen innerdeutschen Ausfuhrbedarf der Bundesrepublik und West-Berlins Rechnung tragen.« BGBl. 1954, T. II, S. 82.

¹⁹ Art. IX, Abs. 2 des »Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the status of their forces, London 19th of June, 1951«: »2. Goods which are required from local

Ich erwähne auch das Verbot der Diskriminierung im Bonner Statut, das im EVG-Vertrag entfällt, weil hier eine Gegenseitigkeit vorausgesetzt ist.

Auf Fragen des Verkehrswesens will ich auch nicht weiter eingehen. Ich erwähne nur, dass bezüglich der Militärpolizei eine ähnliche Regelung getroffen ist wie im EVG-Statut. Die Militärpolizei darf zunächst nur innerhalb der Anlagen wirksam werden. Außerhalb der Anlagen beziehen sich ihre Befugnisse nur auf die eigenen Truppen, und es bestehen keine Rechte mehr gegenüber der deutschen Zivilbevölkerung.

Ich darf ein weiteres Problem herausgreifen, das besonders die Abgeordneten interessiert, die Wahlkreise vertreten, welche stark mit Truppen belegt sind. Es handelt sich um die Frage des Erwerbs von Liegenschaften. Sie wissen, dass in diesem Punkt Programme angemeldet werden müssen, die dann gemeinsam durchgeführt werden, eventuell im Zusammenwirken mit der EVG. Nach Art. 38²⁰ ist es folgendermaßen. Wenn keine Einigung zwischen den regionalen deutschen Behörden und den nachgeordneten Behörden der Streitkräfte zustande kommt, wird die Sache an die Bundesbehörde weitergegeben. Wenn sich die oberen Bundesbehörden nicht mit den Streitkräften einigen, was dann? Wird dann einfach der Entsendestaat die Beschlagnahme aussprechen können? Oder wird das Schiedsgericht angerufen werden können? Das ist die einzige Frage, die ich in diesem Zusammenhang zu stellen hätte.

Sehr positiv wirkt sich aus, dass im Bonner Statut eine laufende Überprüfung der bisher beschlagnahmten Räume vorgesehen ist. Es soll eine Freigabe besonders der Privatpersonen gehörenden Hotels und Wohnungen stattfinden. Alle Gebäude, die sechs Monate nicht benutzt werden, müssen automatisch freigegeben werden. Ich glaube, dass dieses Problem, welches das schwierigste zwischen den Sicherheitsstreitkräften und der deutschen Bevölkerung ist, mit der getroffenen Regelung gelöst wird. Es kommt hinzu, dass die deutschen Behörden in Zukunft das Recht erhalten, die Freigabe zu beantragen. Gut ist auch, dass die beweglichen Sachen mit freigegeben werden. Üblicherweise haben die Einheiten, wenn sie verzogen sind, die Sachen mitgenommen.

Ich darf für Kunstfreunde darauf hinweisen, dass Kunstgegenstände und Antiquitäten sofort freigegeben werden müssen.

Ich bitte, damit die Regelung in Art. IX Abs. 3 des NATO-Abkommens²¹ zu vergleichen.

sources for the subsistence of a force or civilian component shall normally be purchased through the authorities which purchase such goods for the armed services of the receiving State. In order to avoid such purchases having any adverse effect on the economy of the receiving State, the competent authorities of the State shall indicate, when necessary, any articles the purchase of which should be restricted or forbidden.« NATO – Basic documents, Dok. 6, S. 25.

²⁰ Hier ist gemeint der Art. 38, Abs. 3 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.5.1952: »Kommt zwischen den regionalen deutschen Behörden und den nachgeordneten Behörden der Streitkräfte eine Einigung nicht zustande, so wird die Angelegenheit an die Bundesbehörde zur weiteren Konsultation mit den Behörden der Streitkräfte verwiesen.« BGBl. 1954, T. II, S. 113.

²¹ Art. IX, Abs. 3 des »Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the status of their forces, London 19th of June, 1951« lautet: »Subject to agreements already in force

Sach- und Werkleistungen können unmittelbar und frei beschafft werden. Das ist auch im NATO-Statut so. Der Erwerb geschieht zu den gleichen Bedingungen wie für den deutschen Bürger.

Zu den Bauleistungen ist zu sagen, dass eine Vergabe stattfindet und deutsche Baubehörden eingeschaltet sind. Irgendwelche Bauleistungen werden auf den deutschen Verteidigungsbeitrag angerechnet.

Ein Wort zu den zivilen Arbeitskräften. Die Bundesrepublik trägt Sorge dafür, dass die Arbeitskräfte durch die zuständigen deutschen Stellen vermittelt werden. Den Mitgliedern der Streitkräfte stehen für die Beschaffung geeigneter ziviler Arbeitskräfte die Dienste der deutschen Stellen zur Verfügung. Beim NATO-Vertrag ist es dagegen so, dass die Dienststellen des Aufenthaltsstaates die Bedürfnisse an zivilen Arbeitskräften in der gleichen Weise wie die Bedürfnisse der entsprechenden Dienststellen des Aufenthaltsstaates zu befriedigen haben.

Ich darf zum Schluss noch einmal darauf hinweisen, dass auf sehr vielen Gebieten eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand erreicht worden ist. Außerdem ist zu sagen, dass sich die Dinge dynamisch fortentwickeln und zu einer weiteren Besserstellung führen werden.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, die gestellten Fragen gleich zu beantworten, gegebenenfalls anzugeben, ob die gleiche Frage bereits im Rechtsausschuss behandelt worden ist.

Ministerialrat **von Grolman**²² (BMJ): Die erste Frage des Abgeordneten *Dr. Menzel* betraf die politische Betätigung. Soweit in dem ersten Artikel des EVG-Abkommens über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte die Frage der politischen Betätigung angesprochen ist, muss man die letzte Hälfte des Abs. 1 mit dem zweiten Absatz zusammen lesen. Es ist in der Tat so, wie es Herr Abgeordneter *Majonica* umschrieben hat. Es soll der Grundsatz der Nichteinmischung in die politischen Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates durch die EVG-Streitkräfte, die aus anderen Ländern im Aufenthaltsstaat stationiert sind, statuiert werden. Durch diese Bestimmung sollte vermieden werden, dass beispielsweise EVG-Streitkräfte französischer Herkunft, die bei uns stationiert sind, sich in die innerpolitischen Auseinandersetzungen in Deutschland einlassen. Umgekehrt wollen die Franzosen nicht, dass, wenn Kontingente deutscher Herkunft in Frankreich stationiert sind, diese in die französischen innerpolitischen Auseinandersetzungen eingreifen. Unbeeinträchtigt soll aber selbstverständlich die politische Stellung des einzelnen Soldaten bleiben, die er nach dem Recht seines Heimatstaates hat. Das enthält der zweite Absatz, in dem ausgesprochen ist, dass die staats-

or which may hereafter be made between the authorized representatives of the sending and receiving States, the authorities of the receiving State shall assume sole responsibility for making suitable arrangements to make available to a force or a civilian component the buildings and grounds which it requires, as well as facilities and services connected therewith. These agreements and arrangements shall be, as far as possible, in accordance with the regulations governing the accommodation and billeting of similar personnel of the receiving State. In the absence of a specific contract to the contrary, the laws of the receiving State shall determine the rights and obligations arising out of the occupation or use of the buildings, grounds, facilities or services.«
NATO – Basic documents, Dok. 6, S. 25 f.

²² Im Original hier und im Folgenden fälschlich: »von Krollmann«.

bürgerlichen politischen Rechte der Streitkräfte nicht beeinträchtigt werden sollen, soweit die Ausübung mit der Eigenschaft als Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte vereinbar ist.

Dieser letzte Satz über die Vereinbarkeit der Ausübung der politischen Rechte mit der Tätigkeit als Soldat in der EVG bedarf noch näherer Ausführung. Ganz zweifellos muss diese Frage von den einzelnen Mitgliedstaaten geregelt werden. Wenn also der Bundestag demnächst über ein Wehrgesetz und die anderen Durchführungsgesetze zu beschließen haben wird, wird sicherlich auch die Frage eine Rolle spielen, inwieweit sich die deutschen Soldaten der EVG ihrer politischen Rechte bedienen dürfen, ob gewisse Einschränkungen erforderlich sein werden. Der Herr Abgeordnete *Dr. Menzel* erwähnte z.B. die Frage, ob Offiziere und Soldaten zu politischen Institutionen des Heimatstaates wählbar sein werden. Dieses Problem wird also das Parlament bei der Beratung der Durchführungsgesetze auch noch beschäftigen. Denkbar ist natürlich auch, dass vom Kommissariat oder von diesem im Benehmen mit dem Rat allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, um eine einigermaßen einheitliche Handhabung in diesen Fragen zu gewährleisten.

Ministerialrat **Knieper** (Dienststelle Blank): Die zweite Frage betraf Art. 3 Abs. 2. Es ist in dem Zusatzabkommen des EVG-Vertrags zwischen den Mitgliedern der Streitkräfte und den Angehörigen unterschieden. Hinsichtlich der Mitglieder der Streitkräfte sagt Art. 3 Abs. 1, dass sie gewisse Erleichterungen gegenüber der Ausländergesetzgebung haben. Das bezieht sich aber im Wesentlichen auf Pässe und Visa.

Die zweite Frage, die in Paris erörtert worden ist, ist Folgende gewesen: Wie ist es mit den Angehörigen, die sich nicht so benehmen, wie es dem Aufenthaltsstaat recht ist? Dazu ist zunächst gesagt worden: mit diesen Vorbehalten unterliegen die Angehörigen der Ausländergesetzgebung, und der Hauptfall wäre die Ausweisung. Der Aufenthaltsstaat ist nach Satz 1 des Abs. 2 zur Ausweisung berechtigt in Anwendung seiner eigenen Ausländergesetzgebung. Nun sagt Satz 2: »Ist jedoch ein Mitgliedstaat oder das Kommissariat der Auffassung, dass die Behörden des Aufenthaltsstaates die Gesetze dieses Staates missbräuchlich oder in einer gegen die wesentlichen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Weise anwenden, so können sie den Rat anrufen.« Dabei ist an den Fall gedacht, dass ein Aufenthaltsstaat etwa unter kleinlichen Gründen am laufenden Band Ausweisungen vornimmt. Dann soll sich der Staat beim Rat beschweren können, d.h. er soll ihn anrufen können. Der Rat prüft die Entscheidung nach und kann den Aufenthaltsstaat bitten, die Sache noch einmal zu prüfen. Der Aufenthaltsstaat ist gehalten, diesem Wunsche nachzukommen. Das ist alles. Das letzte Wort behält der Aufenthaltsstaat. Nach dem System des EVG-Vertrages gibt es kein Schiedsgericht, wenigstens im Großen nicht, sondern den Gerichtshof. Der Gerichtshof kann auch in diesem Fall angerufen werden, beispielsweise nach Art. 56 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Dieser Weg ist nicht ausgeschlossen. Das ist nur nicht besonders gesagt worden. Es ist in unserem System nur dort gesagt worden, wo eine gemischte Kommission vorgeschaltet worden ist. Aber die Cour kann also angerufen werden. Das ist selbstverständlich, weil es in das ganze System des Vertragswerkes passt. Über diesen Punkt ist sehr ausführlich verhandelt worden.

Vonseiten einiger Ausschüsse sollte ein stärkerer Schutz der Angehörigen festgelegt werden; aber diese haben sich nicht durchgesetzt.

Die nächste Frage bezieht sich auf Art. 5 § 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der europäischen Streitkräfte, der sagt: »Der Einsatz der genannten Militärpolizei außerhalb dieser Anlagen setzt ein Übereinkommen mit den Behörden des Aufenthaltsstaates voraus ...«. Ich habe die erste Teilfrage so verstanden: Was geschieht, wenn überhaupt kein Übereinkommen getroffen wird? – Dann geschieht eben gar nichts, dann bleibt die Militärpolizei auf die Ausübung ihrer Rechte innerhalb der Anlagen beschränkt.

Bezüglich der Frage, wie es mit der Bindung der Länder steht, bitte ich, dass Herr Professor *Grewe* etwas dazu sagt.

Professor **Grewe** (AA): Es geht um die Frage, ob hier mit einzelnen Ländern Abkommen geschlossen werden müssen oder ob der Bund das Abkommen zu schließen hat. Verfassungsrechtlich scheint es mir in keiner Weise zweifelhaft zu sein, dass ein solches Abkommen vom Bund zu schließen ist. Der Bund kann kraft seiner Befugnis zur Regelung der auswärtigen Angelegenheiten in Verträgen mit auswärtigen Staaten auch die Länder verpflichten.

Abg. **Menzel** (SPD): Es heißt aber in Art. 5 § 2: »Abkommen mit den Behörden des Aufenthaltsstaates«.

Professor **Grewe** (AA): Behörden ist hier im allgemeinen Sinne zu verstehen, in dem im englischen Sprachgebrauch *authority* verwendet wird. Behörde ist in diesem Sinne auch die Bundesregierung.

Abg. **Menzel** (SPD): Wenn man gemeint hätte, dass Abkommen mit der Bundesregierung zu schließen sind, hätte man doch gesagt: Der Einsatz setzt ein Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien voraus. Aber hier heißt es ausdrücklich: »mit den Behörden des Aufenthaltsstaates«. Die Bundesregierung ist doch keine Behörde des Aufenthaltsstaates.

Vorsitzender: Aber eine *authority*.

Abg. **Menzel** (SPD): Warum bringt man gerade in Art. 5 § 2 das Wort *authority* hinein, während man sonst von den Vertragsschließenden oder von der Bundesrepublik spricht? Ich habe hieraus gelesen, dass in der Tat insoweit mit dem Polizeichef, sagen wir, von Duisburg oder mit dem Landesminister von Bayern ein Abkommen geschlossen wird.

Professor **Grewe** (AA): Das ist richtig. Ich muss mich korrigieren. Ich hatte Ihre Frage auf § 1 des Art. 5 bezogen. Wenn Sie aber auf § 2 abstellen, muss ich sagen: es sind in der Tat *ad hoc* oder generell getroffene Vereinbarungen mit den örtlichen Behörden. Aber ich weiß nicht, worauf Ihre Frage hinausläuft.

Abg. **Menzel** (SPD): Während bei solchen Verträgen die jeweiligen Regierungen Vertragspartner sind, wird hier ein Abkommen vorausgesetzt zwischen der Verteidigungsgemeinschaft auf der einen Seite und dem Polizeichef einer Stadt auf der anderen. Das sind zwei völlig verschiedene Ebenen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Da muss ich auf die Genesis eingehen. Ich glaube, dass das so sein muss und nicht anders sein kann. Art. 5 § 1 sagt: die Militärpolizei hat nicht anders in Erscheinung zu treten als in bestimmten militärischen Anlagen. Sie hat z.B. nicht auf der Autobahn deutsche Staatsbürger wegen der

Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften zu überprüfen. Nun muss die Militärpolizei unter Umständen auch einmal außerhalb der Anlagen in Erscheinung treten können. Man denke an Truppen auf dem Marsch, an Manöver. Die Militärpolizei darf nicht einfach in die Gegend hineinfahren und polizeiliche Maßnahmen ergreifen, sondern in diesem Falle hat sie das in Übereinstimmung mit den Behörden zu tun. Stellen wir uns den Fall vor, es würde eine in Duisburg stationierte Einheit in einer Gastwirtschaft randalieren, und man hielte es für zweckmäßig, die Militärpolizei einzusetzen. Da ist Bedingung das Vorhandensein eines Übereinkommens mit dem Polizeichef der Stadt Duisburg. Ich finde eine solche Regelung für absolut richtig. Sie könnte gar nicht anders sein.

Professor **Grewe** (AA): Das sind auch gleichstufige Partner. Es ist nicht die Gemeinschaft als solche, sondern der örtliche Kommandeur der EVG-Streitkräfte, der mit dem örtlichen Polizeichef eine Vereinbarung schließt.

Vorsitzender: Es handelt sich also nicht darum, dass die Befugnisse der Militärpolizei ausgedehnt werden, sondern wenn sich Einheiten außerhalb der Anlagen befinden, sollten Kontrollen durch eigene Militärpolizei nur mit deutschen Behörden abgesprochen sein.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Der § 1 des Art. 5 enthält eine sehr enge Begrenzung auf den Bereich der Militäranlagen.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Es ist hier absichtlich der allgemeine Ausdruck »Übereinkommen« gebraucht, um sowohl örtliche Vereinbarungen als auch eventuell ein generelles Übereinkommen über Rahmenvorschriften, das dann zwischen der EVG und der Bundesrepublik oder vielleicht einzelnen Ländern getroffen wird, zu erfassen.

Ministerialrat **Knieper** (Dienststelle Blank): Zu Art. 12 ist gefragt worden, warum unter a) bis d) nur die vier Leistungen der öffentlichen Dienste aufgezählt sind und an welche weiteren Leistungen zu denken wäre. Darauf ist Folgendes zu erwidern. Es sollte kein ausschließlicher Katalog gegeben werden. Es ist noch an Straßenreinigung, Abwässer und dergleichen gedacht worden. Es schien aber nicht notwendig, diese besonders in das Statut hineinzubringen.

Abg. **Menzel** (SPD): Meine Frage ging dahin: Enthält a) bis d) das Wesentliche oder ist das Wesentliche nicht aufgeführt?

Ministerialrat **Knieper** (Dienststelle Blank): Das ist absolut das Wesentliche.

Im Zusammenhang damit kam die Frage der Telefonüberwachung. Dazu ist Folgendes zu sagen. Herr *Blank* hat das schon eingangs ausgeführt. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft tritt nur als Benutzer von Anlagen auf. Dieses Prinzip ist immer besonders herausgestellt. Sie tritt wie jeder Privatmann, allerdings wie ein großer Privatmann, als Benutzer auf. Nur vorne im allerersten Satz ist der Kontrahierungszwang festgelegt. Die EVG wird also genau so gestellt wie ein Privatmann bei uns. Sie ist nur Benutzer, kann also nicht in den inneren Betrieb des öffentlichen Dienstes eingreifen.

Abg. **Menzel** (SPD): Wie ist es nach dem Bonner Truppenvertrag?

Professor **Grewe** (AA): Der Truppenvertrag bietet keinerlei Rechtsgrundlage für eine Fortsetzung der Telefon- und sonstigen Überwachungsmaßnahmen, die in der Vergangenheit durchgeführt worden sind. Insbesondere schließt er von vornherein

jede Möglichkeit aus, dass fremde Militärdienststellen noch irgendwie in dem Bereich der deutschen Fernsprechanlagen tätig sein können.

Die Bundesrepublik hat sich in Art. 4 des Truppenvertrags zu einer gewissen Zusammenarbeit zum Schutze der Sicherheit verpflichtet. Falls irgendwann einmal ein Ausführungsgesetz zum Grundgesetz ergehen sollte, in welchem ja beim Fernsprechgeheimnis ein Gesetzesvorbehalt gemacht ist, könnte erwogen werden, ob die Bundesrepublik, falls sie überhaupt irgendwelche Überwachungsmaßnahmen durchführt, die Ergebnisse dieser Maßnahmen den Militärbehörden zur Verfügung stellt. Solange das nicht der Fall ist, solange ein solches Ausführungsgesetz zum Grundgesetz nicht besteht, ist keine Rechtsgrundlage dazu gegeben.

Abg. **Majonica** (CDU): Eine Zusatzfrage. Das bezieht sich nicht auf die Kabel, die zur Westzone gehen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist eine Ausnahme, weil diese Kabel auf Viermächtevereinbarungen des Jahres 1945 beruhen. Insofern erfahren sie eine gewisse Sonderbehandlung.

Ministerialrat **Knieper** (Dienststelle Blank): Die nächste Frage betraf Art. 22. Der Statutenausschuss hatte ursprünglich den Vorschlag gemacht, dass, wenn der Aufenthaltsstaat ein Grundstück erwirbt und zur Verfügung stellt, diese Aufwendung auf den Verteidigungsbeitrag angewendet werden müsse. Das haben uns die Finanzexperten aller Länder nicht abgenommen. Sie haben gesagt: erst kauft ihr euch Grundbesitz, es bleibt euer Eigentum, ihr stellt es nur zur Verfügung, und dann sollen wir es noch bezahlen? Das geht bilanzmäßig nicht.

Dazu muss man noch anführen, dass ja nicht nur wir in dieser Lage sind, sondern nach dem augenblicklichen Stand die anderen Vertragspartner erheblich mehr an militärischen Anlagen zur Verfügung stellen, als bei uns schon fertig sind. Es ist auch immer zu berücksichtigen, dass die zur Verfügung gestellten Anlagen Eigentum des Aufenthaltsstaats bleiben.

Im Zusammenhang damit ist von dem Abgeordneten *Majonica* noch besonders auf das Vorkaufsrecht aufmerksam gemacht worden.

Hinsichtlich des Art. 12 hatten Sie auch noch gefragt, wie das ist, wenn da etwa zwei Arbeiter sind, deren Dienst ganz zur Verfügung gestellt wird. Ich glaube, diese Frage schon damit beantwortet zu haben, dass ich sagte, die EVG kann nicht in die öffentlichen Dienste eingreifen. Die Angestellten, die nur für die EVG vielleicht in Ausnahmefällen oder in anderen Fällen für beide arbeiten, bleiben Angestellte des öffentlichen Dienstes, dem sie angehören. Es besteht keine Organisationsgewalt der EVG; an dem Status der Arbeitskräfte ändert sich nichts.

(Zuruf: Der Art. 22 des Abkommens über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte spricht von Anlagen, die Eigentum des Aufenthaltsstaates sind. Wie ist es, wenn sie nun Länder- oder Gemeindeeigentum sind? Zählt das auch als Eigentum des Aufenthaltsstaates?)

– Das ist auch Eigentum des Aufenthaltsstaates. Hier war auch an Eigentum gedacht, dass einem Privatmann gehört, das wir aber auf irgendeinem Weg, vielleicht über Zwangsleistungsgesetze oder sonstwie, zur Verfügung stellen wollen.

Eine weitere Frage bezog sich auf Art. 27. Dieser ist überhaupt nur auf deutsche Initiative hineingekommen. Das wollten wir gerade verankern, was in Art. 27

ausführlich gesagt ist, dass die Arbeitsverträge, die die EVG als Arbeitgeber in diesem Falle schließt, dem deutschen Recht unterliegen, und zwar in jeder Beziehung einschließlich der Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte und einschließlich der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer hat also die gleiche Stellung, wie er gegenüber einem deutschen Arbeitgeber hat.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Ich darf ergänzend darauf hinweisen, dass die Regelung in Art. 44 des Bonner Truppenvertrags etwas anders gestaltet ist. Der Grund liegt in Folgendem. Die EVG kann nach Art. 7 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vor den nationalen Gerichten klagen und verklagt werden. Infolgedessen konnte man das Arbeitsverhältnis, in das die Arbeitskräfte der EVG eintreten, so gestalten, dass die EVG als Arbeitgeber auftritt, die auch vor den deutschen Arbeitsgerichten verklagt werden kann. Sie kann nach Art. 27, Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte Kollektivverträge, Tarifverträge usw. abschließen.

Beim Bonner Truppenvertrag war die Sache etwas anders. Hier unterliegen die Streitkräfte als Organe fremder Staaten nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Man hat deswegen in Art. 44 des Truppenvertrags die Frage, wer nun der Arbeitgeber der bei den englischen und amerikanischen Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer eigentlich ist, offengelassen und hat nur festgestellt, dass sich die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegen die Bundesrepublik richten. Diese wird also verklagt. Die individuelle Rechtsstellung ist aber dieselbe. Es sind rein zivile Arbeitskräfte. Das deutsche Arbeitsrecht findet Anwendung.

Ministerialrat **Knieper** (Dienststelle Blank): Ich komme zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich des Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, dieser etwas weichen Bestimmung über die Beachtung »anderer« stationierter Truppen. Damit sind die NATO-Truppen gemeint. Die Bestimmung ist absichtlich etwas weich gehalten. Natürlich bestand in Paris die Tendenz, lieber hineinzuschreiben: Die Rechte der EVG gehen vor. Das sollte aber in dieser Deutlichkeit nicht zum Ausdruck kommen.

Die letzte Frage bezog sich auf Art. 21 § 1, Abs. 5 des Abkommens über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte: »Der Aufenthaltsstaat muss sich der Entscheidung des Kommissariats fügen, wenn sie der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit bestätigt.« Da kann nach § 2 des Art. 21 der Gerichtshof eingeschaltet werden.

Professor **Grewe** (AA): Ich beantworte die Fragen des Abgeordneten *Dr. Menzel*, die er hinsichtlich der Bestimmungen des Truppenvertrags gestellt hat.

Es war zuerst die Rede davon, dass die Erwartungen gegenüber dem Truppenvertrag zum Teil zu hoch gespannt gewesen seien. Herr *Dr. Menzel* brachte zum Ausdruck, dass er darin die Folgen gewisser propagandistischer Übertreibungen sieht, die von einigen Befürwortern der Verträge vorgenommen wurden. Ich möchte hier ganz klar erklären, dass ich in keiner Weise geneigt bin, die Verantwortung für alle propagandistischen Ausdeutungsversuche der Verträge zu übernehmen, und dass ich gewisse Übertreibungen selber außerordentlich bedauere. Ich

bin der Meinung, dass das nicht notwendig gewesen wäre, um die Verträge zu rechtfertigen.

Ich habe dabei übrigens nicht so sehr auf die Erwartungen hinsichtlich der Frage der Gleichberechtigung abstellen wollen. Ich meine, dass der Truppenvertrag den internationalen Standard, der zwischen gleichberechtigten Staaten gewahrt werden muss, durchaus gewahrt hat. Ich gebe allerdings in voller Offenheit zu, dass er in einigen praktischen Regelungen vielleicht etwas ungünstiger ist als das NATO-Truppenstatut. Aber ich bitte Sie, dabei Folgendes zu berücksichtigen. Das NATO-Truppenstatut ist zwischen zehn oder zwölf selbstständigen Staaten ausgehandelt worden, die in die Verhandlungen ihr ganzes Gewicht als volle Bündnispartner mit einer eigenen Wehrmacht eingebracht haben. Die Verhandlungen sind von der Voraussetzung aus geführt worden, dass jeder Vertragspartner sowohl Aufnahme- wie Entsendestaat sein kann. Das ist natürlich eine sehr viel günstigere Ausgangsposition, als wir sie in unseren Verhandlungen haben konnten. Wir mussten immerhin davon ausgehen, dass wir in dieses Verhältnis, in dieser Art von Bündnisverhältnis, wenn wir es mal roh so bezeichnen wollten, zunächst – jedenfalls für eine Weile – als die Nehmenden und nicht die Gebenden eintreten und dass wir sieben Jahre Besatzungszeit hinter uns haben und dass hier abgebaut werden musste. Wir befanden uns nicht in der Situation, dass wir mit einer Reihe von Vertragspartnern, die gleichgerichtete Interessen hatten, uns verbünden konnten, wie das bei den Verhandlungen über das Nato-Truppenstatut der Fall war. Unsere Ausgangsposition für die Verhandlungen war also viel ungünstiger. Ich leugne keineswegs, dass sich das bei der Regelung einer Reihe von praktischen Fragen ausgewirkt hat.

Herr *Dr. Menzel* hat dann darauf abgestellt, dass das NATO-Truppenstatut Lücken lässt. Er hat gemeint, der Truppenvertrag hätte eine Anzahl dieser Lücken in einem Geiste ausgefüllt, der dem Geiste nicht angemessen sei, der das NATO-Truppenstatut beherrsche. Darüber kann man schwerlich diskutieren, weil wir nicht wissen, wie die Lücken des NATO-Truppenstatuts einmal ausgefüllt werden. Wir können uns da nur mit Hypothesen behelfen.

Es mag sein, dass wir in einigen Punkten etwas ungünstiger abschneiden; aber das hängt mit der besonderen Situation Deutschlands zusammen. Ich möchte jedoch mit Nachdruck sagen, dass bei keiner dieser Regelungen des Truppenvertrags der internationale Standard unterschritten worden ist, der zwischen gleichberechtigten Partnern üblich ist.

Ich komme dann zu der Bemerkung, dass zwischen der EVG und der NATO insofern ein grundsätzlicher Unterschied besteht, als die EVG-Truppen wie eigene Truppen im Aufenthaltsstaat betrachtet werden. Ich habe die Diskussion, insbesondere die Ausführungen des Abgeordneten *von Merkatx* zu diesem Punkt hier im Ausschuss nicht gehört. Ich weiß deswegen nicht recht, worauf diese Bemerkung des Herrn *Dr. von Merkatx* abgezielt hat. So viel möchte ich aber sagen: Es lässt sich keineswegs leugnen, und es wäre unsinnig, das zu tun, dass zwischen NATO und EVG insofern grundlegende Strukturverschiedenheiten vorliegen, als NATO kein integriertes Gebilde ist. Die NATO ist nicht die erste Stufe zu einer Staatenföderation, sondern eine normale Staatenkoordination, eine Art Bündnisverhältnis, und

sie soll der Idee nach auch nicht mehr geben. Es mag ein enges Bündnisverhältnis sein, und insofern mag dieser Zusammenschluss der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gleichkommen; aber der grundlegende Unterschied bleibt bestehen und kann nicht geleast werden.

Es war dann die Rede von den Übergangsvorschriften des Anhangs C für die französischen Truppen. Ich gebe zu, dass diese Bestimmungen abstrakt formuliert sind. Ich bitte Sie, dabei die Entstehungsgeschichte zu berücksichtigen. Die Franzosen sind drei Tage vor Schluss der Verhandlungen mit ihrer Forderung herausgekommen, eine Reihe von Bestimmungen des Truppenvertrags noch für längere Zeit für die französischen Truppen angewendet zu wissen. Über diese Forderungen hat es außerordentlich scharfe Auseinandersetzungen gegeben. Sie erinnern sich vielleicht daran, dass kurz vor Schluss der Verhandlungen eine Sitzung von 18 Stunden in Mehlem stattgefunden hat²³. Die Sitzung ist der Behandlung dieser Fragen gewidmet gewesen. Man hat bis morgens fünf oder sechs Uhr sehr heftig über diese Frage gestritten.

Ich darf hier mit der Bitte um besondere Vertraulichkeit hinzufügen, dass mir aus alliierten Kreisen am Tage danach mitgeteilt worden ist, dass es während der ganzen Verhandlungen über die Verträge keine so scharfe Auseinandersetzung im Kreise der Alliierten gegeben habe wie die über diese Forderung der französischen Delegation.

Ich glaube, dass wir mit dem Ergebnis, das in dieser Frage erzielt worden ist, voll zufrieden sein können.

Es hat nicht der geringste Anlass bestanden, diese Vorschriften absichtlich unübersichtlich zu fassen, weil man da etwas zu verbergen hätte. Wenn diese Vorschriften abstrakt formuliert sind, so aus dem einen Grund, dass der Vertrag fix und fertig war und wir nun versuchen mussten, in einem Anhang in möglichst wenigen Artikeln getrennt die paar Punkte zu berücksichtigen, in denen wir bereit waren, den Franzosen etwas zu konzedieren. Diese Bereitschaft beschränkte sich auf Punkte, in denen von den Franzosen mit Recht verlangt werden konnte, dass sie nicht am Tage des In-Kraft-Tretens der Verträge sozusagen aller Mittel beraubt wären, da die EVG noch nicht die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen könne, weil die EVG-Einrichtungen dann noch nicht fertig dastünden. Dieses

²³ An der Sitzung in Mehlem am 25./26.5.1952 hatten die Vertreter der drei Besatzungsmächte sowie die der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen. Sie war zustande gekommen aufgrund der Forderung des französischen Ministerrates vom 23.5., die militärischen Verpflichtungen Frankreichs in Übersee stärker zu berücksichtigen. Diese Verpflichtungen konnten, so hatte man französischerseits befürchtet, dazu führen, dass sich Frankreich in der EVG gegenüber Deutschland in der schwächeren Position befinden würde. Dem sollte durch Präzisierung der anglo-amerikanischen Garantieerklärung für den Fall des Austritts eines Mitglieds aus der Gemeinschaft Rechnung getragen werden. Beide Vorschläge lehnten *Eden* und *Acheson* zunächst ab. Nach zähem Ringen einigte man sich auf einen Formulierungsvorschlag *Achesons*, der zwar eine energischere Phraseologie benutzte, jedoch keine inhaltliche Änderung der »Urfassung« bedeutete. Darüber hinaus einigte man sich in Mehlem auf die Höhe des westdeutschen Finanzbeitrages zur EVG, der die von den »Drei Weisen« vorgeschlagene Summe von 11,25 Milliarden DM als Bonner Globalbeitrag umfasste und für das NATO-Rechnungsjahr vom 1.7.1952 bis 30.6.1953 gelten sollte. Vgl. KAG, 1952, S. 3484 (A); Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 123 (Beitrag Maier); S. 851 (Beitrag Köllner/Volkman).

Verlangen haben wir als berechtigt anerkannt. Das hat im Anhang C seinen Niederschlag gefunden.

Herr *Dr. Menzel* hat zu Art. 3 Abs. 2 des Truppenvertrags die Frage aufgeworfen, inwieweit von deutschen Instanzen verlangt werde, Gesetze unterschiedlich anzuwenden. Es heißt in Abs. 2 des Art. 3, dass die deutschen Behörden die ihnen nach dem Grundgesetz zustehenden Befugnisse in einer Weise ausüben, die den Schutz und die Sicherheit der Streitkräfte gewährleiste. Damit ist selbstverständlich in keiner Weise gemeint, dass eine deutsche Behörde Gesetze oder Verordnungen unterschiedlich auslegen sollte, sondern hier ist nur an die Ausfüllung des Ermessensspielraums gedacht, wo ein solcher besteht. Der deutsche Gesetzgeber soll z.B. die entsprechenden strafgesetzlichen Vorschriften schaffen oder in anderer Weise Vorkehrungen dafür treffen, dass die Truppen die angemessenen Bedingungen für ihren Schutz und ihre Sicherheit vorfinden. Die Verwaltung und die Rechtsprechung sind nur insoweit an die Vorschrift gebunden, als ihnen nach den bestehenden Gesetzen ein Ermessensspielraum bleibt. Das Ermessen sollen sie in der Weise ausüben, dass Schutz und Sicherheit gewährleistet sind.

Die zur Gerichtsbarkeit gestellten Fragen darf ich übergehen. Vielleicht wird uns Herr *von Grolman* dazu gleich noch etwas sagen. Ich möchte den Ausschuss bitten, im Prinzip von einer ausführlichen Erörterung dieses Themas abzusehen, weil es im Rechtsausschuss²⁴ in extenso erörtert worden ist.

Es ist gefragt worden, warum im Bonner Truppenvertrag eine Regelung des Manöverrechts enthalten ist, während der EVG-Vertrag und das NATO-Statut darüber nichts sagen. Dazu kann nur Folgendes gesagt werden. Auch die EVG wird eine entsprechende Regelung treffen. Ich höre gerade von den Herren, dass sich der Interimsausschuss mit der Regelung des Manöverrechts befasst. Wir hatten ein gewisses Interesse daran, von vornherein das Manöverrecht im Truppenvertrag zu regeln. Unsere Ausgangssituation ist hier eine andere. Beim NATO-Abkommen handelt es sich um Staaten, in denen sich bisher keine fremden Truppen befanden, in denen diese auch kein Manöverrecht hatten, wenn es nicht eingeräumt wird. Bei uns war die Situation genau umgekehrt. Die Truppen standen im Lande und hatten kraft Besatzungsrecht die Möglichkeit, Manöver vorzunehmen. Infolgedessen bestand unser Interesse darin, dieses besatzungsrechtliche Manöverrecht zu beseitigen und klarzustellen, in welchem Umfang zukünftig noch Manöverrechte bestehen.

Nun zu der Frage der Auslieferung nach Art. 27. Zu der Frage, was unter der »beteiligten Macht« zu verstehen ist, darf ich zunächst sagen, dass dafür die Definition in Art. 1 Ziffer 4 Auskunft gibt. Beteiligte Macht ist nach dieser Definition diejenige Macht, deren Rechte und Verpflichtungen im konkreten Fall betroffen

²⁴ Der Unterausschuss »Vertragsgesetze« des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht hatte die Fragen der Gerichtsbarkeit im Truppenvertrag in zwei seiner Sitzungen beraten. BT ParlA, Ges.Dok., I/545-548, A 7: 1. Sitzung vom 16.9.1952, lfd. Nr. 3; 2. Sitzung vom 18.9.1952, lfd. Nr. 4; vgl. auch Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuss), 206. Sitzung vom 3.10.1952, in: ebd., lfd. Nr. 7. Zum Zweiten Teil (Gerichtsbarkeit und Verfahren) im Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland siehe BGBl, 1954, T. II, S. 83-95.

sind. Wenn also eine englische Dienststelle in Betracht kommt, ist im Normalfalle Großbritannien die beteiligte Macht. Wenn es sich um Norweger handelt, so kann beteiligte Macht auch Großbritannien sein, weil die Norweger und gewisse andere Verbände nicht als voll selbstständige Partner auftreten, sondern unter dem Schutz der britischen Macht stehen.

Nach Art. 27 kann auch kein deutscher Zivilist ausgeliefert werden. Schwierigkeiten können sich unter Umständen ergeben, wenn ein deutscher Staatsangehöriger oder einer, der eine doppelte Staatsangehörigkeit hat, Mitglied der Streitkräfte ist. In diesem Fall wird man allerdings davon ausgehen müssen, dass ein solcher Staatsangehöriger durch eine Eingliederung in einen fremden militärischen Verband in gewissem Umfang aus den Bindungen seines Staatsangehörigkeitsverhältnisses gelöst wird, dass die Bindungen gelockert werden und die Frage in einem solchen Falle etwas anders zu beurteilen ist.

Abg. **Menzel** (SPD): Sie meinen, wenn ein Deutscher Mitglied der Streitkräfte ist und von einem dritten Staat ein Auslieferungsbegehren gestellt ist, besteht bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Möglichkeit, ihn auszuliefern, weil ihm nicht mehr der volle Schutz des Grundgesetzes zuteil wird?

Professor **Grewé** (AA): Zunächst einmal kann es sich nur um solche Personen handeln, die drüben Mitglied der Streitkräfte geworden sind, also in den Vereinigten Staaten das geworden sind. Andere Deutsche können gar nicht Mitglied der Streitkräfte werden. Es handelt sich nur um wenige Grenzfälle von Emigranten, die nach Amerika gegangen und dort in die Armee eingetreten sind und nun zurückkehren und formell noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zur Frage des Aufenthaltsrechts nach Art. 28 möchte ich Folgendes sagen. Es ist richtig, dass im Truppenvertrag kein formelles Recht der Bundesbehörden geschaffen worden ist, die Ausweisung eines Mitgliedes der Streitkräfte zu verlangen. Ein Bedürfnis hat auch nicht in dem gleichen Maße bestanden wie bei den NATO- und EVG-Truppen, und zwar aus folgendem Grund. Wenn die britische oder amerikanische Militärmacht in Deutschland Personen als Mitglied der Streitkräfte führt, die nach den Bestimmungen des Truppenvertrags in Wahrheit nicht Mitglieder der Streitkräfte sein können oder dürfen, haben wir jederzeit die Möglichkeit, an das Schiedsgericht zu gehen und die Entfernung dieser Person aus dem Bundesgebiet zu verlangen. Uns ist dadurch, dass das Schiedsgericht über den Bestimmungen des Truppenvertrages steht, eine Möglichkeit in die Hand gegeben, die bei EVG und NATO nicht besteht.

Im Zusammenhang mit den Artikeln 38 und 39 war von Wohnraumbedarf und einer übersteigerten Inanspruchnahme von Wohnraum die Rede. Dazu möchte ich Folgendes sagen. Es ist natürlich immer sehr schwer, einen bestimmten Standard genau zu definieren. Es ist schwer festzusetzen, was ein angemessener Wohnraumbedarf ist. Aber es sind Sicherungsvorkehrungen dafür getroffen, dass ein Missbrauch der Möglichkeiten, die den Streitkräften aufgrund des Truppenvertrages in dieser Hinsicht eingeräumt sind, vom Schiedsgericht abgestellt werden kann.

Nun die Frage der Dienstgruppen des Art. 45. Es war von der Gehorsamsfrage die Rede. Die Dienstgruppen sind für zwei Jahre in ihrer Eigenschaft als zivile Dienstgruppen aufrechterhalten worden. Durch die Definition des Art. 45 ist klar-

gestellt, dass es sich bei den Angehörigen dieser Dienstgruppen nicht um Militärpersonen handelt, dass sie infolgedessen zivilen und nicht militärischen Maßstäben in dieser Hinsicht unterliegen.

Abg. **Menzel** (SPD): Konnte man nicht darauf verzichten?

Professor **Grewé** (AA): Die Frage ist vollkommen berechtigt. Ich darf Ihnen versichern, dass wir sie mit der gleichen Intensität in den Verhandlungen gestellt haben. Es ist darüber sehr lange verhandelt worden. Ich habe damals selbst versucht, ein Gespräch zwischen einigen alliierten Generälen und einigen Abgeordneten des Bundestages zustande zu bringen. Es hat auch stattgefunden²⁵. Aus Ihrer Fraktion haben etwa *Carlo Schmid* und Herr *Erlner* daran teilgenommen. Es fand eine freie und offene Aussprache darüber statt, was die sofortige Beseitigung der Dienstgruppen für uns militärisch bedeutete. Ich glaube, es ist dabei allen Beteiligten klageworden, dass eine übergangslose Abschaffung der Dienstgruppen eine sofortige Minderung der hier verfügbaren militärischen Verbände der Alliierten bedeutete. Eine sofortige Abschaffung der Dienstgruppen hätte beispielsweise für die Briten eine Reduzierung der hier stationierten Truppen um mindestens eine Division zur Folge gehabt. Man hat uns ganz offen die Frage gestellt: Wollen Sie diese Konsequenz? Wir können nicht mit einem Schlage dieses ganze Hilfspersonal aus eigenen Kräften ersetzen, wir müssen, wenn die Dienstgruppen von einem Tag auf den anderen aufgelöst werden, bisherige militärische Verbände für diese Dienste in Anspruch nehmen, und das bedeutet, dass wir die hier stationierten Truppen im Augenblick schwächen müssen. – Diese Konsequenz haben wir nicht gewollt und haben uns aus diesem Grunde auf die zweijährige Übergangsfrist eingelassen.

Der **Vorsitzende** schließt nach kurzer Erörterung geschäftsordnungsmäßiger Fragen und der Bitte, auf die offengebliebenen restlichen Fragen gegebenenfalls schriftlich zu antworten²⁶, die Sitzung um 12.05 Uhr.

²⁵ Nicht nachgewiesen.

²⁶ Siehe Anl. 13.

14. Sitzung, 24. Oktober 1952

BA-MA, BW 1/54912, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 14. Sitzung des EVG-Ausschusses am Freitag, dem 24. Oktober 1952, 9 Uhr in Bonn, Bundeshaus«¹. Dauer: 9.20–12.12 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Lücke, Majonica, Strauß – Stellvertreter: Schröder, Siebel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Menzel, Schmid (Tübingen), Wehner – Stellvertreter: Höhne, Paul (Württemberg), Welke

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, von Klewitz, Lankes – Dienststelle Blank (Theodor): von Claer, Drews, Frahm, Graf von Kielmansegg, Heusinger, Holtz, Kaulbach – BMI: Deckert, von Dreising, Ludwig – BMJ: von Grolman – BPA: Hamm

Bundesrat:

Niedersachsen: Joachimi – Auswärtiger Ausschuss: Wegmann

Tagesordnung:

1. Bericht des militärischen Sachverständigen der Dienststelle Blank
2. Fortsetzung der Aussprache über Referat Nr. 7. Die Aussprache fand in dieser Sitzung keine Berücksichtigung
3. Verschiedenes

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 14. Sitzung des EVG-Ausschusses am 24. Oktober 1952, 9.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung um 9.20 Uhr. Er erteilt, nachdem geschäftsordnungsmäßige Fragen besprochen sind, das Wort Herrn *Heusinger*.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Meine Herren! Das Thema der heutigen Besprechung lautet: Welches Maß an voraussichtlicher militärischer Sicherheit erwirbt die Bundesrepublik durch den Eintritt in die EVG?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach. Ich bin mir darüber klar, welche Verantwortung mir übertragen ist, wenn ich zu dieser entscheidenden und wichtigen Frage Stellung zu nehmen habe.

Zur Behandlung des Themas muss ich Sie bitten, mit mir zunächst einen Gang in die allgemeine strategisch-operative Lage, wie sie sich in der Welt gestaltet, zu machen. Ich werde dabei von den Stärken, namentlich der Stärke des Ostblocks, ausgehen und in einem zweiten Teil ausführen, wie heute die militärische Lage der Bundesrepublik zu sehen ist. In einem dritten Teil werde ich auf den eigentlichen Kern kommen und zu der Frage Stellung nehmen, wie sich diese Lage dann gestaltet, wenn der deutsche Beitrag zu der EVG geleistet ist.

Ich möchte zunächst drei Gedanken vorausschicken. Der eine ist Folgender. Heute wird, wenn über militärische Fragen gesprochen wird, der Blick vielfach auf den Abschnitt zwischen den Alpen und der Nordsee gerichtet. Das ist verständlich; denn das ist der Abschnitt, um den es sich für uns in allererster Linie dreht. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass dieser Abschnitt in dem großen strategischen Kräftespiel nicht nur Europas, des mittleren Ostens, sondern der ganzen Welt, nur ein kleiner ist. Wir müssen uns daran gewöhnen, bei der Betrachtung solcher Fragen den Blick von dem engeren Bereich Deutschland und auch von dem Bereich Europa loszulösen und die Gesamtkonzeption in der Welt zu sehen. Das ist um so notwendiger, als wir in den vergangenen letzten fünfzig Jahren zweifelsohne den Blick viel zu sehr auf die rein innereuropäischen Verhältnisse gerichtet hatten.

Der zweite Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist Folgender. Eine militärische Beurteilung der Lage ist keine Mathematikaufgabe, die letzten Endes in einer Lösung mündet; denn die militärische Beurteilung enthält so viele Komponenten, die absolut nicht feststehen, dass das subjektive Element immer eine starke Rolle spielt.

Drittens möchte ich auf Folgendes hinweisen. Es besteht gar kein Zweifel darüber, dass jede Aufrüstung für das betreffende Land ein Risiko bedeutet. Meine Herren, erwarten Sie von mir nicht, dass ich Ihnen im Rahmen meiner Ausführungen sage: Es gibt kein Risiko für uns in dieser Situation. Wir müssen uns ganz nüchtern darüber klar sein, dass immer ein Risiko bleibt. Es ist die Aufgabe der verantwortlichen Staatsführung zu prüfen, ob sich das Risiko in tragbaren Grenzen hält, ob insbesondere das Ziel, [das man mit] den Maßnahmen erreichen will, in einem gesunden Verhältnis zu dem Risiko, das man mit den Maßnahmen eingeht, steht.

Ich komme nun zum ersten Teil. Wie ist die derzeitige Lage zu sehen? Ich möchte Ihren Blick zunächst auf die Feindseite, d.h. auf den Ostblock, der dem Westen gegenübersteht, lenken.

Über das Kräftepotenzial genügen einige wenige Angaben, die für diese Beurteilung entscheidend sind. Sowjetrussland steht in Friedenszeiten mit 175 Divisionen, rund 20 000 Flugzeugen und rund 300 U-Booten dem Westen gegenüber, d.h. mit einer Militärmaschinerie, wie sie in dieser Stärke bisher in der Welt nicht bestanden hat.

Von den 175 Divisionen sind 75 Divisionen Panzer- und mechanisierte Verbände. Die übrigen 100 sind Infanteriedivisionen, von denen etwa die Hälfte motorisiert ist, während die andere Hälfte größtenteils noch pferdebespannt sein wird.

Die Verteilung dieser Streitkräfte in Friedenszeiten ist etwa so, dass wir in Ostdeutschland und in dem dahinterliegenden polnischen Gebiet 26 Divisionen haben, davon neun Panzerdivisionen und 13 mechanisierte Divisionen, dass sich in diesen Bereichen rund 6000 Panzer und rund 1400 Flugzeuge befinden, von denen etwa die Hälfte Düsenflugzeuge sind. Die übrigen Streitkräfte Russlands verteilen sich über einen weiten Bereich: über den ostasiatischen, wo man mit ungefähr 30 bis 40 Divisionen rechnen muss, über den Bereich des mittleren Ostens, d.h. das Gebiet des Kaukasus, wo man auch wieder mit ungefähr 30 Divisionen zu rechnen hat, und über das eigentliche Innerrussland, während auf dem Balkan über Rumänien bis einschließlich Österreich vorläufig verhältnismäßig wenige, nur fünf russische Divisionen, verteilt sind.

Die sowjetische Luftwaffe ist in den letzten Jahren bewusst aufgerüstet zur Verstärkung der Verteidigungsluftwaffe, d.h. der Jäger. Dagegen verfügt nach allen Nachrichten, die wir heute haben, der Russe noch nicht über eine nennenswerte weitreichende Luftwaffe, die beispielsweise in der Lage wäre, einen operativen Luftkrieg gegen Amerika vorzutragen. Das ist jedenfalls sicher: größere Zahlen dieser Flugzeuge sind nicht da. Einzelne Typen werden die Russen wohl auch entwickelt haben.

Zur Marine ist zu sagen, dass sich die 300 U-Boote auf den Fernen Osten, auf das Murmanskgebiet, auf die Ostsee und das Schwarze Meer verteilen. Man muss damit rechnen, dass von diesen 300 U-Booten etwa die Hälfte moderneren Typs, die andere Hälfte noch älteren Typs sind.

Es ist hier allerdings gleich eine einschränkende Bemerkung zu machen. Der Russe ist nach den Erfahrungen, die wir immer wieder gemacht haben, im Grunde kein Seefahrer.

Die Frage, inwieweit er einen modernen U-Bootkrieg, wie er heute notwendig wäre, führen könnte, ist offen, muss aber mit einiger Skepsis beurteilt werden.

Die Friedensmaschinerie des russischen Heeres wird im Kriegsfall ausgeweitet werden können, und zwar nach den darüber angestellten Erhebungen auf voraussichtlich 350 bis 370 Divisionen. Bei dieser Ausweitung verdoppeln sich aber nicht sämtliche Motor- und Panzerdivisionen und Infanterieverbände, sondern die Ausweitung wird in erster Linie bei den Infanteriedivisionen vorgenommen werden. Die Verstärkung der 75 Panzer- und mechanisierten Divisionen im Kriege wird also nicht in dem Umfang erfolgen, wie es bei der Verstärkung auf 350 bis 370 Divisionen rein zahlenmäßig möglich erschiene.

Das russische Menschenpotenzial ist darin an sich nicht ausgeschöpft. Der Russe könnte noch mehr aufstellen. Wenn man aber nach den Erfahrungen im

letzten Kriege berücksichtigt, wieviel Prozent der Bevölkerung der Russe in der Industrie einsetzt, so kommt man zu diesen Zahlen. Es sind auch im Übrigen eine ganze Reihe von Anhaltspunkten dafür vorhanden, dass diese Zahlen tatsächlich stimmen, jedenfalls im Großen und Ganzen.

Bei dem militärischen Apparat des Russen müssen wir noch die Armee der Ostblock-Satellitenstaaten in Betracht ziehen. Die Satellitenstaaten haben keine irgendwie nennenswerte eigene Luftwaffe. Die Stärken der Armeen dieser Staaten sind etwa folgende. Wir rechnen damit, dass Polen rund 18 bis 20 Divisionen, der Tscheche 14, Ungarn zehn, Rumänien zwölf und Bulgarien zehn Divisionen haben. Das sind auch wieder sehr erhebliche Zahlen. Aber es muss einschränkend gesagt werden, dass vorläufig diese Divisionen in keiner Weise als vollwertige Kampfdivisionen anzusehen sind. Sie haben materiell nicht die dafür notwendige Ausstattung. Der Russe ist sehr zögernd gewesen, den Satelliten sein eigenes Material zu geben. Die Entwicklung in den letzten zwei Jahren hat eine Überraschung gebracht. Nämlich das erste Land, dem er sein Material gegeben hat, ist merkwürdigerweise Ungarn gewesen, vielleicht a conto der Krise und Spannung mit Jugoslawien. Kein modernes Material hat bisher die tschechische Armee. Sehr wenig haben die rumänische und die bulgarische Armee. Die neu aufgestellte ungarische hat verhältnismäßig viel. Bei der polnischen ist die Entwicklung in vollem Gange.

Diesen Armeen fehlt zur Zeit vor allem ein hochwertiges oder, ich möchte sagen, ein ausreichendes Führer- und Unterführerkorps, weil in diesen Staaten die Männer, die früher Soldaten und Offiziere gewesen sind, beseitigt worden sind. Es ist nicht so einfach, innerhalb kürzester Frist ein neues Offizier- und Unteroffizierkorps aus dem Boden zu stampfen.

Wenn also diese Zahlen an sich zwar sehr erschrecken, so darf ich doch darauf aufmerksam machen, dass die Divisionen von allen Satellitenstaaten in keiner Weise mit russischen Divisionen gleichzusetzen sind und dass es sehr davon abhängen wird, wie im Kriegsfall die ersten Operationen laufen werden. Davon wird es abhängen, ob und wie lange Satellitendivisionen als verlässliche Kampfverbände auf der russischen Seite erfolgreich eingesetzt werden können. Ich glaube, dass der Russe jedenfalls heute sehr vorsichtig wäre, diese Verbände in erster Linie zum Einsatz zu bringen.

Das ist zu dem Kräfteverhältnis, dem wir uns gegenübersehen, im Großen und Ganzen zu sagen. Ich komme nachher dementsprechend auf das westliche Kräfteverhältnis.

Nun möchte ich Ihren Blick auf die operative Beurteilung lenken, die die Gegenseite, also Sowjetrußland, meiner Ansicht nach vornehmen muss. Ich glaube, nach den Erfahrungen, die man mit den Sowjets gemacht hat, kann man in Rechnung stellen, dass die Sowjets die militärischen Fragen außerordentlich sachlich und nüchtern beurteilen. Wenn sie zu einer solchen Beurteilung kommen wollen, müssen sie sich über folgende Punkte im Klaren sein. Wenn Sowjetrußland einen Krieg anfängt, weitet sich dieser ohne Zweifel zum dritten Weltkrieg aus. Das wird der Russe in Rechnung setzen. Er muss sich, wenn er einen dritten Weltkrieg anfängt, darüber klar werden, was er in diesem Kriege erreichen will und ob die Aussicht besteht, dass er diese Ziele erreichen kann. Der Sinn eines solchen Präventiv-

krieges kann ja nur der sein, die Gefahr einer eigenen Niederlage zu vermeiden. Er muss sich also darüber klar sein, dass er Amerika als den Exponenten des Westblocks entweder zum Frieden zwingen muss, oder, wenn er das nicht kann, mindestens erreichen muss, dass Amerika für Jahre hinaus nicht in der Lage ist, eine Gegenoffensive gegen Russland zu starten. Er wird heute erkennen, dass es ihm nicht möglich ist, Amerika mit militärischen Mitteln zum Frieden zu zwingen; denn er kann eben nicht an Amerika heran. Infolgedessen muss der zweite Gesichtspunkt für ihn im Vordergrund stehen. Er muss sich die Frage beantworten, welche militärische Linie er erreichen muss, um es dem Westen für Jahre unmöglich zu machen, zum Gegenschlag auszuholen.

Wenn ich mir die Dinge überlege, so sehe ich die Linie etwa folgendermaßen. Er muss – vom Nordkap beginnend – die Westküste von Norwegen, Europa bis zu den Pyrenäen, darüber hinaus Korsika und Sizilien, Nordafrika, Ägypten – jedenfalls sicher den Suezkanal – in die Hand bekommen und den Persischen Golf erreichen. Wenn es ihm gelänge, diesen Riesenbogen zu erlangen, wäre die Situation für Amerika allerdings außerordentlich schwierig. Es dauerte wahrscheinlich Jahre und aber Jahre, bis Amerika zu einem Gegenschlag ausholen könnte; denn die Absprungbasen für eine Gegenoperation wären Amerika aus der Hand geschlagen.

Kann sich nun der Russe sagen: diese ganze Linie brauche ich nicht, ich brauche nur Teile davon, ich kann, sagen wir mal, auf das Gebiet des Mittleren Ostens verzichten? Hier möchte ich eine rein militärische Überlegung einflechten, die sicher beim Russen eine große Rolle spielt. Der Russe mag anfangen, wo er will, in Westdeutschland, auf dem Balkan, im Nahen Osten oder in Skandinavien, automatisch zieht ein Kriegsschauplatz den anderen nach sich. Wenn er in Westeuropa anfängt, hat er die ungeheure Flankenbedrohung im Balkanraum. Die Haltung Jugoslawiens spielt eine ganz entscheidende Rolle; man kann sie gar nicht hoch genug einschätzen. Fängt er auf dem Balkan an, dann bleibt ihm nichts übrig als die Türkei anzufassen, weil sein Kaukasusgebiet so bedroht ist, dass er hier die Front vorwerfen muss. Und er kann auch Skandinavien nicht unberührt lassen, sonst setzen sich die Westmächte mit ihrer Luftwaffe nach Skandinavien.

Ich sage das nur, weil der Zusammenhang der Kriegsschauplätze in diesem europäisch-vorderasiatischen Raum so eng ist, dass sich der Russe darüber klar sein muss, dass ein Kriegsschauplatz automatisch den anderen nach sich zieht, wenn er an einer Stelle anfängt, und dass er infolgedessen die Kräfte für jeden dieser einzelnen Kriegsschauplätze bereitstellen muss, und zwar von Haus aus, denn die Verschiebungsmöglichkeiten von Divisionen, die etwa in Skandinavien sind, auf den Balkan oder von Divisionen, die auf dem Balkan sind, nach dem Transkaukasus, sind ja sehr schlecht. Er muss also praktisch von Haus aus schon die entsprechenden Kräftegruppen für die anderen Kriegsschauplätze bereitstellen. Das führt dazu, dass sich die großen Kräfte, die er hat, doch sehr verteilen. Er müsste für den Transkaukasus mindestens 30 Divisionen haben, wenn er daran dächte, von hier aus bis zum Suezkanal und Persischen Golf vorzustoßen. Den Balkanraum kann er auch nicht ohne 30 Divisionen lassen. Der skandinavische Raum wird eine ähnliche Kraft beanspruchen.

Ich will gar nicht auf die Einzelheiten eingehen. Das müssen sich schließlich die Sowjets auch selbst überlegen. Nur das eine ist sicher, dass der Zusammenhang der Kriegsschauplätze von vornherein zu einer starken Aufteilung der russischen Kräfte führen muss. Es kommt hierzu der ganze asiatische Raum. Er hat sich ja auch während des Krieges nie getraut, die rund 30 Divisionen drüben wegzunehmen; die sind auch während des letzten Krieges immer da drüben geblieben. Diese Gedankengänge müssen den Russen bei der Beurteilung der militärischen Situation sehr beeinflussen.

Es kommt etwas Weiteres dazu. Der Russe hat wirtschaftlich auf zwei Gebieten Schwierigkeiten. Ich drücke mich sehr vorsichtig aus. Die zwei Gebiete sind die Ölfrage und die Stahlproduktion. Die Produktionszahlen sprechen, wenn sie mit denen des Westens verglichen werden, eine sehr ernste Sprache für den Russen. Ich möchte aber gleich eines sagen. Wir wissen natürlich nicht, inwieweit der Russe durch Stockierung in Friedenszeiten Schwierigkeiten überwinden kann. In den ersten Monaten eines Krieges wird er jedenfalls sicher danach trachten. Immerhin werden ihn diese Probleme zu einiger Vorsicht mahnen, zumal wesentliche Ölfelder sehr leicht dem Zugriff der westlichen Luftwaffe ausgesetzt sein können.

Einen weiteren Punkt kann er nicht unberücksichtigt lassen. Das ist die Tatsache, dass sich mit jedem Schritt, den er in Westeuropa macht, die Verbindungslinien verlängern. Der Nachschub wird dadurch sehr erschwert.

Ich habe mal vor drei Jahren eine Überlegung darüber angestellt, wieviel Divisionen der Russe in Westeuropa versorgen könnte, wenn ich den Schwerpunkt auf die Versorgung mit der Bahn lege². Man kommt zu dem Ergebnis, dass auch hier Grenzen gesetzt sind. Diese können sehr eng werden, wenn die westliche Luftwaffe z.B. die durch Polen laufenden fünf großen Bahnlinien rechtzeitig und nachhaltig zerschlägt. Dann wird die Versorgung für den Russen ein schwieriges Problem.

Ich weiß schon, welches Argument mir entgegengehalten werden wird, nämlich dies: der Russe braucht sehr viel weniger Versorgung wie wir. Das wissen wir aus dem Krieg. Und der Russe wird in Westeuropa unendlich viel vorfinden, was er nicht nachzubringen braucht. Das ist richtig. Selbstverständlich wird dadurch die Sorge etwas geringer; aber sie bleibt für den Russen immerhin bestehen.

² Gemeint ist hier *Heusingers* Studie »Die Verteidigung Westeuropas« vom Jahreswechsel 1949/50. *Heusinger* errechnete hier, dass innerhalb von drei Angriffstagen 45 sowjetische Divisionen in Mitteleuropa zur Verfügung stehen würden, »so dass sich für eine kühn planende sowjetische Führung keine Notwendigkeit zu einem beabsichtigten Stop am Rhein ergäbe«, wenn sie nicht dort auf wenigstens eine Abwehrfront stoßen würden. Als einen der erfolgversprechendsten westlichen Gegenzüge sah *Heusinger* »die Zerschlagung der durch Polen laufenden Bahnlinien« sowie die Zerstörung der Weichsel-, Oder- und Elbrücken durch die Luftwaffe an, um so den sowjetischen Nachschub an Kräften und Material zu lähmen. Vgl. zu dieser und den vorausgegangenen *Heusinger*-Studien (Präventivkrieg-Studie, EUCOM-Studie, Studie über die Bedeutung des Alpengebietes): Meyer, Adolf Heusinger, S. 356 - 374. Die Bedeutung der polnischen Eisenbahnlagen griff *Heusinger* nochmals in seiner »Beurteilung der militärischen Lage« vom 20.2.1953 auf. Dort heißt es: »Hinter dieser Kräftegruppe [30 Divisionen in der DDR, Polen, Ungarn] befinden sich rd. 80 russische Divisionen im westlichen Russland, die rasch nachgeführt werden können. Hierfür stehen durch Polen sechs große Eisenbahnaufmarschlinien zur Verfügung. Sie ermöglichen eine tägliche Zuführung von etwa drei Divisionen.« Heusinger, Beurteilung, S. 43.

Wenn ich über den Russen dieses Bild gegeben habe, so bitte ich Sie, meine Ausführungen nicht so aufzufassen, als ob ich die Gefahr, die vom Osten droht, irgendwie abschwächen wollte. Die Gefahr ist in ganzer Größe voll zu erkennen und muss in Rechnung gestellt werden. Man muss sich aber darüber klar sein, dass auch der Russe Bindungen unterworfen ist. Diese darf man gerechterweise auch nicht übersehen.

Wenn der Russe sich heute die Lage ansieht, der er gegenübersteht, muss er sich ja wohl die Frage vorlegen, ob in absehbarer Zeit der Moment gekommen ist, um vom Kalten Krieg zu einem Waffenkrieg überzugehen. Ich will das nur kurz streifen; denn es gehört in das politische Gebiet, und es ist nicht meine Aufgabe, das zu beurteilen. Jedenfalls wird er sich die politische Situation im Westen ansehen und überlegen, wie sie sich weiter entwickelt und ob er zunächst noch mit den Mitteln des Kalten Krieges weiterkommt. So lange wird er zu dem Mittel des Heißen Krieges nicht greifen und braucht es auch nicht. Die Beantwortung dieser Frage möchte ich den Herren überlassen. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, dass er die Dinge absolut so sieht und hofft, angesichts der Situation, wie sie mit den starken kommunistischen Parteien in den verschiedenen Ländern Westeuropas gegeben ist – das wird auch mit der Frage zusammenhängen, ob nicht durch die Aufrüstung die sozialen Leistungen in den Staaten zurückgehen – mit den Mitteln des Kalten Krieges noch weiterzukommen.

Zweitens wird er sich fragen: Ist oder wird mir die Rüstung Westeuropas gefährlich, und wann wird sie mir gefährlich? Auf dieses Problem werde ich nachher eingehen. Das eine ist jedenfalls sicher, dass im Augenblick die Sowjets, ich möchte beinahe sagen, lächeln, wenn sie die Versuche sehen, die in Westeuropa gemacht werden, um eine wirksame Verteidigung aufzubauen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist allerdings Folgender. Der Russe wird sich sagen: wenn es zum Kriege kommt, möchte ich ihn möglichst nicht mit russischem Blut führen, sondern möglichst mit Satellitenblut, und dieses kann ich heute noch nicht einsetzen, denn die sind noch nicht so weit, also drängt es nicht, im Gegenteil, ich warte, bis ich die Satellitenstreitkräfte voll einsetzen kann.

Ich darf anschließend noch ein Wort über die Ostzonenpolizei sagen.

Ich glaube also, dass sich der Russe im Augenblick sagen wird: ich kann ruhig noch abwarten.

Nun kommt aber die Frage, wann die Sache für den Russen von seinem Standpunkt aus kritisch wird. Meine Herren, das, was ich jetzt sage, ist allerdings meine persönliche Auffassung, für die [ich] keine Unterlagen habe. Es kann sein, dass eine solche Situation nach 1955 eintritt. Er hat bis zu diesem Zeitpunkt, soweit wir sehen, die Wirtschaft der Satellitenstaaten weitgehend in sein eigenes Wirtschaftssystem integriert. Er ist jetzt in Polen und in der Tschechoslowakei gerade dabei. Er kann hoffen, dass er bis zu diesem Zeitpunkt seine Satellitenstaaten so weit hat, dass er sie wirklich voll einsetzen kann. Seine eigene Rüstung wird zu diesem Zeitpunkt auch einen Höhepunkt erreicht haben. Ich fürchte und möchte es für möglich halten, dass wir nach dieser Zeit eine ernste Krise erleben werden, weil dieser Zeitpunkt zusammenfallen kann mit dem Höchstmaß der Rüstungen des Westens. Und dann kommt der berühmte Moment: Muss eine solche Rüstung automatisch

in einen Krieg ausmünden oder gibt es heute vernünftiger Wege, um eine solche Rüstung dann in politische Maßnahmen umzusetzen, ohne dass es deswegen zu einem Waffenkrieg zu kommen braucht?

Das ist im Großen das Bild, wie es sich mir bezüglich des Gegners, mit dem wir leider rechnen müssen, darstellt.

Ich komme nun zu der Westlage und will dabei das Kräfteverhältnis in der Betrachtung im Wesentlichen auf den Abschnitt beschränken, der uns besonders interessiert, nämlich auf Mittel- und Westeuropa, insbesondere auf den Abschnitt, zu dem die Bundesrepublik gehört.

Vorher möchte ich aber auf einen Faktor hinweisen: Im Nahen Osten, in der Türkei, in Griechenland und in Jugoslawien, sind militärische Kräfte verfügbar, die ganz erheblich sind. Jugoslawien steht da mit 32 Divisionen. Ich muss zwar sagen, dass sie leider noch nicht modern ausgestattet sind. Aber es sind 32 Divisionen von wirklichen Kämpfern. Der jugoslawische Soldat ist immer ein ausgezeichnete Soldat gewesen, im ersten und im zweiten Weltkrieg. Der jugoslawische Soldat kämpft unerhört zäh, wenn es sich um die Verteidigung seines eigenen Landes handelt. Die Türkei steht da mit etwa 18 Divisionen, Griechenland mit einer kleineren Zahl von Divisionen. Aber auch der Grieche hat im letzten Krieg gezeigt, dass er in der Verteidigung seines Landes eine uns sehr überraschende beachtliche Leistung vollbracht hat. Die Griechen haben, glaube ich, zur Zeit acht Divisionen. Genau kann ich es nicht sagen.

Ich komme jetzt zu Westeuropa und dem Kräfteverhältnis hier. Ich schalte jetzt mal die italienischen Kräfte aus, weil sie für uns nicht unmittelbar und von nächster Bedeutung sind. Die italienischen Kräfte sind an sich im Aufbau. Sie kommen, solange Jugoslawien vor den Italienern liegt, nicht unmittelbar zum Tragen.

Ich betrachte jetzt die Kräfte, die zwischen den Alpen und der Nordsee verfügbar sind. Ich teile dabei in operationsfähige Verbände und in, nennen wir sie mal so, Reserveverbände. Die operationsfähigen Verbände sind solche, die in Friedenszeiten so fertig dastehen, dass sie jederzeit einsatzbereit sind. Die zweite Kategorie sind Verbände, von denen in Friedenszeiten nur die Kader vorhanden sind, die also erst im Ernstfall aufgestellt werden müssen. Die operationsfähigen Verbände sind das Entscheidende; denn was mit den im Ernstfall aufzustellenden Verbänden geschieht, ob sie überhaupt auf die Beine kommen, hängt ganz entscheidend davon ab, ob die operationsfähigen Verbände den Russen zurückschlagen. Wenn sie das nicht tun, nützt die schönste Mobilmachungsvorbereitung in Deutschland oder in Belgien oder in Holland nichts, weil es dann einfach nicht mehr zu einer Mobilmachung dieser Verbände käme.

Die operationsfähigen Verbände in Deutschland sind folgende: sechs amerikanische Divisionen, vier englische, vier französische, drei belgisch-niederländische, insgesamt 17 operationsfähige Verbände.

Meine Herren, ich habe wiederholt sowohl amerikanische als auch englische Verbände gesehen und muss hier ehrlich sagen, dass der Fortschritt, den sie in den letzten zwei Jahren gemacht haben, doch erheblich ist. Ich habe die Bilder bei amerikanischen wie bei englischen Manövern gesehen und muss sagen: die Truppe war in Ordnung. Gerade vor einigen Tagen war wieder eine Vorführung einer amerika-

nischen Panzerdivision in Baumholder³. Ich war nicht selbst da; aber es waren Herren dort, die die Amerikaner überhaupt noch nicht gesehen hatten. Diese waren von der Vorführung sehr beeindruckt.

Hinter diesen 17 Kampfdivisionen sind im Augenblick Kader- und Reserveverbände in der Stärke von etwa fünf bis sieben Divisionen zu sehen. Ich lasse aber aus den vorhin erwähnten Gründen diese Kaderverbände mal bewusst bei der Betrachtung weg. Wenn man diese 17 Divisionen den Divisionen gegenüberstellt, die der Russe heute in Deutschland und in Polen hat, und dazu die tschechischen und polnischen Divisionen mit ihren begrenzten Möglichkeiten rechnet, so muss man sagen, dass das Kräfteverhältnis heute etwa eins zu zwei ist, eine westliche Division zu zwei östlichen Divisionen. Mit einem solchen Verhältnis wären wir im letzten Kriege mit unseren Verbänden sehr glücklich gewesen. Wir haben mit anderen Verhältnissen gerechnet, nämlich eine deutsche Division auf fünf bis zu zehn russische Divisionen. Aber ich bin hier sehr vorsichtig – ich bitte das nicht als Werturteil zu betrachten –, inwieweit Belgier, Niederländer, vielleicht auch Franzosen diesen Gütefaktor gegenüber dem Russen haben. Das bleibe dahingestellt. So etwas zeigt sich erfahrungsgemäß immer erst im Ernstfall.

Dieses Kräfteverhältnis von eins zu zwei ist auf der anderen Seite natürlich deswegen höchst gefährlich, weil der Russe die Möglichkeit hat, weitere Verbände bis zu einer Stärke, die ihm notwendig erscheint, nachzuschieben, während der Westen zur Zeit dieses Nachschieben eben noch nicht vornehmen kann; denn diese Verbände sind noch nicht da, sie müssen erst geschaffen werden. Ein Nachschub kann natürlich von Amerika erfolgen, wo die weiteren Divisionen verfügbar sind. Man darf dabei, wie ich hier mal einflechten möchte, darauf hinweisen, dass der Transport einer amerikanischen Division von Amerika nach Europa heute kein großes Zeitproblem mehr darstellt, wie es früher der Fall war. Wenn sich die Amerikaner bei dem Aufbau der Verteidigung Europas beispielsweise dazu entschließen würden, das schwere Material für eine Division bereits in Frankreich zu lagern, dann könnte personell die Division auf zwei großen Truppentransportern herübergebracht werden. Dieses Problem ist also nicht mehr so schwierig. Auch die großen Transportmaschinen der amerikanischen Luftwaffe erlauben einen erheblich schnelleren Transport von Kräften nach Westeuropa als früher.

Nun komme ich zu der Frage: Wie sieht a conto dieses Kräfteverhältnisses die Lage heute aus? Meine Herren, ich darf bitten, jetzt sehr nüchtern zu Ihnen sprechen zu dürfen. Ich hoffe, dass ich richtig verstanden werde. Ein großer Vorteil gegenüber der Zeit vor zwei Jahren ist erreicht. Ich glaube, dass ein Überfall der russischen Kräfte in der Ostzone Deutschlands, wie er vor zwei Jahren noch möglich gewesen wäre, heute von Russen nicht mehr gewagt wird. Er wird es mit seinen Divisionen, die er in der Ostzone hat – das sind 22 –; und dahinter noch vier in dem polnischen Raum – nicht mehr riskieren, einfach Westdeutschland zu überfallen. Ich glaube, dass das die Errungenschaft der letzten zwei Jahre a conto der Verstärkungen, die die Amerikaner, die Engländer und auch die Franzosen herangebracht haben, ist.

³ Nicht ermittelt.

Es ist aber auch nicht mehr zu erwarten, dass mit den vorhandenen Kräften eine starre – ich will nicht den Ausdruck starr gebrauchen –, eine feste Verteidigung an der Zonengrenze aufgebaut werden kann. Es sind entfernungsmäßig, wenn man etwa Luftlinie rechnet, zwischen den Alpen und der Nordsee 600 km. Mit 17 operationsfähigen Verbänden lässt sich für 600 km keine feste Verteidigung aufbauen. Das würde wieder eine lineare Verteidigung [werden], wo man Division neben Division stellt, ohne Reserven dahinter zu haben. Dann knallt er an einer Stelle durch, und wir haben wieder die Bilder, die wir 1943 zu dutzenden Malen in Russland erlebt haben.

Es wird aber auch nicht so sein, dass nun der Russe einfach losfährt, sondern er wird von der Zonengrenze an – ich habe über diese Frage mit dem englischen Befehlshaber, dem General *Harding*⁴, sehr eingehend gesprochen – von vornherein den scharfen Widerstand der Kräfte, die in Westdeutschland sind, spüren. Er wird von Anfang an aufgehalten werden. In der derzeitigen Lage würde man wahrscheinlich dazu kommen, dass man eine endgültige Verteidigung ostwärts des Rheins – nicht an der Rheinlinie – hätte. Das darf ich hier sagen. Also ostwärts des Rheins, wobei hier große Brückenköpfe entstehen werden, die sich ostwärts des Rheins sowohl im Südwesten als auch vor allem um das Ruhrgebiet herum ziehen. Diese Brückenköpfe wird man in der heutigen Lage allerdings halten können, glaube ich.

So etwa könnte sich die Situation gestalten, wenn es heute zu einem Konflikt käme. Die Auswirkung ist aber eben, wie ich sagen möchte, dass Westdeutschland zum Kampfgebiet würde. Ich glaube, jeder von Ihnen, der Soldat gewesen ist, wird mir zugeben, dass das in der augenblicklichen Situation gar nicht zu verhindern ist.

Inwieweit es aus diesen Brückenköpfen heraus möglich ist, den Russen wieder zurückzuwerfen, erscheint mir in der heutigen Situation fraglich, weil diese Verbände eben nicht ausreichen, um eine Operation – also auf deutsch: einen Bewegungskrieg – zu führen, wo man ja auch immer Kräfte braucht, um den Gegner an anderen Stellen wenigstens zu fesseln.

Wenn man die Situation heute betrachtet, drängt sich einem der Gedanke auf: ja, so geht es also auf die Dauer nicht mehr. Und man fragt sich: Wie kann man Westdeutschland vor diesem Schicksal bewahren, Kampfgebiet zu werden, überrollt zu werden und ungeheure, nicht wiedergutzumachende Verluste zu erleiden?

Da darf ich ein kurzes Wort zu der Frage einfließen lassen, wie man den Russen hier in Westeuropa, und zwar speziell zwischen den Alpen und der Nordsee überhaupt schlagen kann. Von einem Gedanken muss man sich völlig freimachen, nämlich von dem, irgendeine starre Verteidigung aufbauen zu wollen. Jede starre Verteidigung wird hier letzten Endes zur Niederlage führen. Denn wenn ich mir eine Linie vorstelle, die von Passau herauf bis nach Lübeck läuft, eine Linie bis zu 600 km, dann brauche ich für die starre Verteidigung 70 Divisionen, um sie an der Front einzusetzen und dahinter die nötigen Reserven zu haben. So wird man den Russen auch nie schlagen können; denn in einem solchen Fall wird er seine Kräfte, wie er es uns ja vorexerziert hat, ganz schwerpunktmäßig an einer Stelle zusam-

⁴ Gespräch nicht nachgewiesen.

menfassen und doch durchstoßen. Der Kampf gegen den Russen muss auf dem großen Vorteil basieren, den der Westen und seine Führung gegenüber dem Russen haben, und das ist die bewegliche Kampfführung. Wir haben es immer wieder erlebt, und ich hoffe, wir werden es auch, wenn es bald dazu kommen sollte, wieder erleben, dass wir in der beweglichen Kampfführung dem Russen absolut überlegen sind. In dem Moment, wo dem Russen in der Bewegung das Konzept verdorben wird, wird er unbeholfen, wird er schwerfällig. Deswegen könnte ich mir eine Verteidigung Westeuropas eben so vorstellen, dass man vom ersten Tage an sofort zum Gegenangriff übergeht und den Russen anfällt, wo überhaupt nur die Möglichkeit gegeben ist, dass man ihm damit an allen Ecken und Kanten, wo sich die Gelegenheit bietet, das Konzept verdirbt. Dazu muss man operationsfähige Verbände in einer Stärke haben, die es einem wirklich erlaubt, diese Angriffe sofort zu führen, ohne das Risiko zu laufen, dass an anderer Stelle weite Teile deutschen Gebiets verloren gehen.

Deswegen sollte das Ziel für die Verteidigung Westdeutschlands und damit Westeuropas dies sein, eine militärische Kraft hinzustellen, die in der Lage ist, diese Aufgabe durchzuführen und dem Russen von vornherein die Bewegung aufzuzwingen, und zwar nicht nur die Bewegung zu Lande, sondern auch die Bewegung in der Luft – das ist klar –, aber auch die Bewegung auf See.

Ich habe bei den Besprechungen der letzten Monate wiederholt darauf hingewiesen, dass beispielsweise in der Ostsee die beste Verteidigung die wäre, wenn vom ersten Tage an englische Seestreitkräfte in die Ostsee hineinstoßen, wenn sie sich nicht darauf beschränken, etwa nur die Enge zu sperren. Ebenso könnte ich mir vorstellen, dass man es so am Schwarzen Meer macht. Nach den Erfahrungen mit der russischen Marine im letzten und auch im ersten Krieg könnte es sein, dass sie außerordentlich vorsichtig und sich womöglich zurückziehen würde auf ihre Basen in den Häfen.

Nun komme ich zur Beantwortung der Kernfrage. Ich musste leider so lange ausholen, um in das Thema hineinzukommen. Ich hoffe, dass es nicht zu lang war. Die Kernfrage lautet: Wie kann sich die Lage entwickeln, wenn sich Deutschland mit zwölf Divisionen an der Verteidigung beteiligt?

Rein zahlenmäßig ist Folgendes zu bemerken. Ich sagte Ihnen vorhin, dass wir zur Zeit 17 operationsfähige Verbände haben, die für einen zähen, hinhaltenden Kampf ausreichen, der letzten Endes ostwärts des Rheins in einer Linie mündet, die ich im Einzelnen selbst nicht weiß, die aber meiner Ansicht nach zu halten wäre. Wenn jetzt zu diesen 17 Divisionen zwölf deutsche Divisionen kommen, dann haben Sie, wie ich glaube, die berühmte operationsfähige Masse, d.h. dann kann jemand, der hier in Europa führt, mit den 17 Divisionen diesen zähen hinhaltenden Widerstand leisten und die zwölf Divisionen – ob das die deutschen zwölf Divisionen sind, oder wie sie integriert werden, das steht hier nicht zur Debatte – zusammenfassen, um damit den Gegenschlag oder -schläge zu führen, wie ich sie vorhin anzudeuten versuchte.

Dazu kommt natürlich, dass gleichzeitig mit diesen zwölf Divisionen – ihr Aufbau dauert ja seine Zeit – die Verstärkung bei den Franzosen eintreten wird, die weitere operationsfähige Verbände schaffen werden. Wir gewinnen also auf diese

Weise das Plus, das meiner Ansicht nach notwendig ist, um in Westdeutschland zu der von mir angedeuteten beweglichen operativen Führung zu kommen. Nun der Einwand, der selbstverständlich berechtigt ist: der Russe kann ja mitziehen, kann ja genau so in Ostdeutschland die entsprechenden Verstärkungen bringen. Dazu möchte ich Folgendes sagen. Ich glaube, der Russe wird es tun; aber dann muss er für jede deutsche Division zwei russische heranbringen, wenn er im gleichen Kräfteverhältnis eins zu zwei bleiben will. Das würde bedeuten, dass er 24 Divisionen reinkarren müsste. Das ist ein Problem, was nicht so ohne weiteres zu lösen wäre. Dazu kommt aber zweitens etwas. Man könnte sich ja auf den Standpunkt stellen: dann lohnt es also gar nicht, den Westen um diese zwölf Divisionen zu verstärken; denn der Osten zieht mit. Darauf, meine Herren, möchte ich etwas sehr Einfaches erwidern. Es ist ein großer Unterschied, ob das Kräfteverhältnis 17 zu 35 oder vielleicht 17 zu 34, wobei in diesem Riesenraum mit den 17 Divisionen praktisch nichts zu machen ist, oder ob das Kräfteverhältnis so steht, dass ich selbst 30 Divisionen habe und der andere meinetwegen 50 Divisionen hat. Dann habe ich wenigstens eine Masse, mit der ich operieren, mit der ich so kämpfen kann, wie ich es will, und mit der ich dem Russen die Situation besonders unangenehm gestalte.

Ich glaube also – um diesen Punkt abzuschließen –, dass Westdeutschland, wenn wir mit diesen zwölf Divisionen im Spiel sind, endgültig aus der Situation herauskommt, Vorfeld des Kampfes zu werden, und dass wir dann wirklich um Westdeutschland kämpfen können. Das ist meine ehrliche Überzeugung. Ich komme nachher nochmals auf diesen Punkt zurück.

Nun etwas Weiteres. Darauf wird es natürlich auch etwas zu erwidern geben. Aber ohne Selbstüberhebung können wir sagen: der einzige Soldat, der den Russen kennt, ist der deutsche. Es besteht gar kein Zweifel, dass die anderen Staaten im Kampf gegen den Russen zunächst unbedingt Lehrgeld zahlen müssen. Vielleicht wird es sich sogar ergeben, dass die eine oder andere Division nicht vollwertig ist im Kampf gegen den Russen. Ich denke hier allerdings nicht an Amerikaner oder Engländer. Das Plus, das durch zwölf deutsche Verbände kommt, von der Nation, die sich mit dem Russen jahrelang bekriegt hat, dieses Plus in der Bewertung der europäischen Verteidigung darf meiner Ansicht nach nicht unterschätzt werden. Gewiss, die Angehörigen unserer Divisionen werden in der großen Masse nicht mehr Leute sein, die gegen den Russen gekämpft haben; aber ich habe persönlich – ich muss das ehrlich sagen – ein so felsenfestes Zutrauen zu dem deutschen Menschen und den deutschen Eigenschaften, dass ich glaube, wir können hoffen, dass eine neue Truppe auch einen ähnlichen Grad der Festigkeit und Fähigkeit, den Russen zu bekämpfen, erwirbt, wie ihn die alte Truppe gehabt hat. Denn – das muss ich auch einmal sagen –, was unsere braven Leute in den Jahren 1942 bis 1944 im Osten geleistet haben, darüber sind ja keine Bücher geschrieben – ob jemals Bücher darüber geschrieben werden, weiß man nicht –, aber das, was im ersten Weltkrieg geleistet worden ist, hält mit dem, was diesmal von den Leuten verlangt und erfüllt wurde, überhaupt keinen Vergleich aus. Diese gütemäßige Verstärkung des Westens dürfen wir nicht gering einschätzen.

Wahrscheinlich kommt der Einwand: um so empfindlicher wird der Russe reagieren. – Das ist kein Zweifel. Der Russe weiß ganz genau: wenn diese deutschen Divisionen kommen, sind das die ersten, mit denen wir schwer rechnen müssen.

Meine Herren, nur, wenn wir in diese Verteidigung hereinkommen, können wir erwarten, dass sich unsere Führungsgrundsätze durchsetzen. Nur dann werden wir dazu kommen, dass eben wirklich so geführt wird, wie es dem Russen gegenüber nun einmal geschehen muss. Wir können nur dann erwarten, dass die Verteidigung nach Osten vorverlegt wird, dass es sich nicht mehr darum handeln wird, große Brückenköpfe ostwärts des Rheins zu haben, sondern die ganze Führung soweit wie möglich nach Osten zu legen.

Ich darf hier nur kurz einflechten, dass ich vor einigen vierzehn [sic] Tagen Unterhaltungen mit dem General *Juin* gehabt habe⁵.

Ich habe feststellen können, dass die Grundauffassungen von ihm außerordentlich erfreulich waren. Aber er sagte: Ja, das Instrument fehlt mir im Augenblick, um so führen zu können, wie ich es gern möchte. Der Mann macht im Gegensatz zu verschiedenen Äußerungen, die in der Presse über ihn gemacht worden [sind], den Eindruck, dass er sehr ähnliche Führungsgedanken gegenüber dem Russen im Grundsätzlichen hat, wie wir für diesen Fall haben. Ich möchte beinahe sagen, dass es die gleichen Gedanken sind.

Wenn dieser Zuschuss an deutschen Kräften zu der westlichen Verteidigung kommt, wird sich im Laufe der Jahre hoffentlich ein allmähliches Ausbalancieren der Kräfte ergeben. Ohne diesen Zuschuss werden wir eben jahrelang in der absoluten militärischen Unterlegenheit gegenüber dem Osten bleiben. Ich möchte auf das hinweisen, was ich vorhin sagte. Das Jahr 1955/56 kann außerordentlich kritisch sein. Wenn der Westen in diese Periode mit den Stärken hineingeht, die er heute hat, ist es allerdings sehr böse. Man würde dann – vielleicht mit Recht – den Führern der jetzigen Zeit den Vorwurf machen: Was habt ihr eigentlich gemacht, um diesen Zustand zu verhindern? Habt ihr denn drei Jahre lang geschlafen?

Meine Herren, ich komme jetzt auf einen Punkt, von dem ich aber auch bitte, zu verstehen, wenn ich ihn erwähne. Die Kriegsgefahr 1955/56 braucht nicht unbedingt von Osten zu kommen. Sie kann, sie könnte auch vom Westen her kommen. Es ist die große Frage, ob Amerika in der Lage ist, seine Kriegsproduktion auch wieder auf eine Friedensproduktion umzustellen. Wenn wir zu diesem Zeitpunkt nicht ein Wort mitzureden haben, fällt diese Entscheidung über unsere Köpfe hinweg, und wir schlittern in einen neuen Weltkrieg hinein. Wenn wir aber die zwölf Divisionen haben und unsere Regierung sagen kann: wir machen nicht mit, wir lehnen es ab, dann ist das ein Punkt, der nachher in die Debatte geworfen werden kann. Das darf man nicht übersehen.

(Abg. *Euler*: Die Truppen der anderen europäischen Völker natürlich auch!)

– Ja.

⁵ Ein schriftlicher Vermerk über ein Gespräch zwischen *Juin* und *Heusinger* konnte nicht ermittelt werden. Die Errichtung von Brückenköpfen ostwärts des Rheins war aber auch Inhalt eines Gesprächs zwischen *Speidel* und *Juin* am 1.10.1952. Siehe hierzu Anl. 14.

Ich möchte zum Schluss die Beantwortung der Frage, welches Maß an voraussichtlicher militärischer Sicherheit demnach die Bundesrepublik erwirbt, kurz zusammenfassen, wie ich es mir formuliert habe.

Erstens. Wir erwerben die Sicherheit, dass wir über unser militärisches Schicksal mit zu entscheiden haben.

Zweitens. Die Sicherheit der Bundesregierung wird bei einem Eintritt in die EVG insofern wesentlich größer, als damit automatisch die Beistandspflicht aller EVG-Staaten und Englands in Kraft tritt, während zur Zeit ja nur einseitige Zusicherungen von Amerika, England und Frankreich vorhanden sind.

Drittens. Es wird die Sicherheit erreicht, dass um Westdeutschland bereits an der Zonengrenze mit Erfolg gekämpft werden kann. Und es wird die sichere Erwartung ausgesprochen werden müssen, dass sich dann unsere militärischen Führungsgedanken durchsetzen und wir vom militärischen Objekt mit hereinrutschen in das militärische Subjekt.

Viertens. Es wird die Sicherheit erreicht, dass Deutschland nicht mehr als Vorfeld betrachtet wird.

Ferner wird mit Sicherheit damit zu rechnen sein, dass sich der Osten, wenn er angreifen will, zu einem planmäßigen Angriff bereitstellen muss und damit ein außerordentlich wertvoller militärischer Zeitgewinn erreicht wird.

Weiterhin steht zu hoffen, dass die Franzosen stärker mitziehen werden, und zwar nicht, meine Herren, um unserer schönen Augen willen, sondern einfach deswegen, weil sie ja diese furchtbare Angst haben, dass sie überrundet werden. Ich glaube, dass wir erwarten können, dass die Franzosen, wenn wir nun wirklich drin sind, ihrerseits ganz anders versuchen werden, nun mitzukommen, damit sie nicht innerhalb dieses EVG-Verhältnisses zu schwach werden.

Ferner wird erreicht, dass wir, wenn es eines Tages dazu kommen würde, eine Entscheidung zu fällen, die etwa von westlichen Offensivgedanken ausgeht oder beherrscht wird, ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben, dass also diese Entscheidung nicht über unseren Kopf hinweg fallen kann und wird.

Ein letzter Punkt. Ich glaube, ich habe noch gar nicht über die Volkspolizei gesprochen. Ich möchte das in diesem Zusammenhang tun. Je zielbewusster die Aufstellung deutscher Verbände im Westen erfolgt, um so unzuverlässiger wird, glaube ich, die Ostzonenpolizei werden.

(Zuruf: Die ganzen Satelliten!)

– Die ganzen Satelliten wahrscheinlich. Aber ich denke eben nur an die Ostzonenpolizei. Wir haben im Augenblick in der Ostzone das Bild, dass die Polizei zu Divisionen zusammengefasst wird. Der Russe hat ihnen auch Material gegeben, und zwar erheblich. Aber die Frage der Zuverlässigkeit ist eine sehr zweifelhafte. Ich hoffe, die Volkspolizei wird nur so lange zuverlässig sein, so lange der Russe Aussicht hat, mit Erfolg zu operieren. Aber ich hoffe, dass in diesen Jungens soviel gutes deutsches Element steckt, dass sie dann, wenn es mal anders läuft und sich bei Kampfhandlungen Rückschläge ergeben, von Woche zu Woche unzuverlässiger werden und ihre Aufgabe aufgeben.

Zum Schluss möchte ich nur noch drei Punkte erwähnen. Ich habe zu Ihnen völlig offen und völlig nüchtern gesprochen. Ich bin nicht hierhergekommen, um

in dieser ganzen Frage eine Propagandarede zu halten, sondern das, was ich gesagt habe, galt einer nüchternen sachlichen Betrachtung der Situation und der Prüfung der sehr, sehr ernstesten Frage: Was wird letzten Endes durch die zwölf Divisionen erreicht? Sie können überzeugt sein, es wäre niemand froher als ich, wenn Deutschland keine Soldaten mehr brauchte, sondern die Gelder, die dafür notwendig sind, in soziale Probleme, in die Wirtschaft usw. gesteckt werden könnten. Aber, meine Herren, die Welt besteht eben nicht aus Engeln. Wir müssen uns mit der harten, bedauerlichen Tatsache abfinden, dass wir den Gegner haben, mit dem wir rechnen müssen.

Sodann: jede Aufrüstung bringt, wie ich eingangs sagte, Risiken mit sich. Diese kann uns niemand abnehmen. Es wird niemanden geben, der heute sagen kann: Das ist richtig, und jenes ist falsch. Wir müssen uns nur darüber klarwerden, inwieweit diese Risiken untragbar werden können.

Der letzte Punkt. Wir verhandeln jetzt zwei Jahre über die Frage. Es ist sicher gut gewesen, dass die Dinge langsam gegangen sind, gut vor allem auch aus innerpolitischen Gründen und dass man nicht das deutsche Volk mit einer Sache überfallen hat, die letzten Endes eben erst reifen muss. Aber jetzt kommt eben doch ein Moment: jetzt dürfen wir nicht mehr viel Zeit verlieren. Ich glaube, es ist jetzt so weit. Die Probleme sind nach allen Richtungen durchdacht, durchgesprochen, verhandelt. Ich glaube doch sagen zu dürfen: Jetzt kommt der Moment, wo wir aus dem Verhandeln zum Handeln übergehen müssen und jeder Zeitverlust unter Umständen einen späteren Vorwurf berechtigt erscheinen lassen würde gegen die Staatsführung, die in dieser Zeit die Entscheidung zu treffen hat.

Vorsitzender: Ich danke Herrn *Heusinger* für seine umfangreichen und genauen Ausführungen im Namen des Ausschusses.

Erlaubt es Ihre Zeit,

(*Heusinger*: Ich stehe zur Verfügung!)

dass ergänzende Fragen gestellt werden, wobei der Gegenstand, den wir zu verhandeln haben, ein gewisses Fingerspitzengefühl oder notfalls die Gabe der Beschränkung erforderlich macht.

Abg. **Euler** (FDP): Wir haben gehört, welche Verbände der Osten – sowohl die Sowjetunion als auch die Satellitenstaaten – unter Waffen hält. Zur Abrundung wäre es wesentlich zu hören, zu welchem Ergebnis die bisherige defensive Rüstung der USA, Englands und einiger anderer wichtiger Länder des Westens, auch Frankreichs, eventuell Kanadas, Südafrikas, Australiens, geführt hat. Wir sind uns ja dessen bewusst, dass das Risiko für einen notwendigen Angriff nicht allein oder auch nur zum erheblichsten Teil in den Kräften liegt, die sofort einsatzfähig sind, sondern vielmehr in den Kräften, die die USA und das englische Commonwealth überhaupt bereithalten. Die amerikanische Defensivrüstung läuft ja seit Korea, also seit etwa 2¼ Jahren. Zu welchem Ergebnis hat sie geführt? Wieviel Verbände haben die Vereinigten Staaten heute einsatzfähig, wieviel Verbände hat England und haben die wichtigsten Länder des englischen Commonwealth bereit? Wie ist die Ausstattung dieser Truppen?

Noch eine besonders wichtige Frage für EVG: Wann kann damit gerechnet werden, dass die Amerikaner so weit sind, dass sie die entstehenden europäischen Verbände mit der notwendigen schweren Ausrüstung ausstatten?

Das sind die Fragen, die mich vorerst interessieren.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Die letzte Frage, Herr *Euler*, ist beantwortet. Die materielle Seite der Ausstattung der deutschen Verbände ist, wie mir Herr *von Kielmansegg* sagt, schon in den Ausschüssen besprochen worden.

Zu den anderen Fragen darf ich Folgendes sagen. Die Amerikaner haben zur Zeit sieben Divisionen in Korea, sechs Divisionen in Deutschland und acht bis zehn Divisionen drüben in den Staaten. Ich sage acht bis zehn deswegen, weil diese Zahlen drüben in den Staaten sehr schwanken. Die stellen da die Einheiten erst im letzten Augenblick zu Divisionsverbänden zusammen. Sie wären also in einem Kriege in der Lage, diese Divisionen, die sie in Amerika haben, nach Europa herüberzuwerfen, soweit sie sie in Amerika freigeben können. Wie sie das machen, wissen wir natürlich nicht. Damit ist aber an sich das Potenzial von Amerika natürlich in keiner Weise erschöpft. Welche Planungen sie für die weitere Aufrüstung drüben in Amerika haben, entzieht sich unserer Kenntnis; das wissen wir nicht.

Bei den Engländern ist es so, dass sie in Deutschland vier Divisionen und eine kanadische Brigade und in England vier Divisionen haben. Bei den Engländern ist das immer so zu sehen, dass diese Verbände dauernd tauschen, z.B. mit den Dominions. Die werden heruntergeworfen nach dem Suezkanal oder in andere Gegenden. Jedenfalls ist das in einem dauernd fluktuierenden Zustand.

Vorsitzender: Bestätigen Sie, was neulich ganz offenherzig eine englische Wochenzeitung geschrieben hat? Da stand etwas drin von einem Harding-Plan⁶. Das dürfte der General sein, den Sie vorhin erwähnt haben. Da hieß es ganz offenherzig, der Harding-Plan sei aufgebaut auf sechs amerikanischen, vier englischen und drei oder vier französischen Divisionen, leider sei von den sechs amerikanischen nur eine gepanzert, während sie allerdings eine überreichliche Ausstattung an Pioniereinheiten und -gerät hätten. Von den vier englischen seien drei gepanzert, dagegen hätte nur eine Pioniergerät. Es hieß, dass hier gewisse Schwierigkeiten auftreten, und *Harding* sei der Einzige, mit dem man überhaupt reden könnte.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Die Engländer sind an sich außerordentlich stolz darauf, dass von ihren vier Divisionen drei Panzerdivisionen sind. Die Engländer haben aber nicht die Gliederung wie die Amerikaner. Wenn bei den Amerikanern von einer Infanteriedivision gesprochen wird, sind grundsätzlich Panzereinheiten dabei. Die Amerikaner haben in ihrer Infanteriedivision etwas Ähnliches, wie wir es in der Panzerbegleitdivision beabsichtigen.

Ich habe mit dem General *Harding* gesprochen. Er war bisher Oberbefehlshaber in Deutschland. Er ist nach London zurückgegangen und ist jetzt Chef des briti-

⁶ Es konnte kein Hinweis auf den erwähnten Harding-Plan ermittelt werden, doch schon in seiner Zeit als Oberkommandierender der britischen Rheinarmee entwickelte *Harding* eigene Vorstellungen über eine künftige Verteidigung Westeuropas. So arbeitete er an einer deutlichen Steigerung der Einsatzfähigkeit der ihm unterstellten Verbände und verlangte von *Churchill* eine Verlegung des Rheinarmeestabes nach Antwerpen. *Harding* unterhielt gute Verbindungen zu *Heusinger* und *Speidel*. Carver, *Harding*, S. 175–179.

schen Reichsgeneralstabs. Er hat mir seinen Plan dergestalt entwickelt, dass er gesagt hat: Ich werde mit meinen englischen Divisionen den Russen angreifen, wo ich kann. Ob er das nun als seinen Harding-Plan bezeichnet, weiß ich auch nicht. Er war sich aber auf der anderen Seite natürlich darüber klar, dass es mit den vier Divisionen allein nicht zu machen wäre.

Vorsitzender: In dieser Zeitung war der Harding-Plan so oder ähnlich dargestellt, wie Sie die Verteidigungsmöglichkeit eben geschildert haben, ausreichende mobile Verbände, um an der für wünschenswert gehaltenen Linie, sagen wir jenseits der Zonengrenze, sich so lange zu behaupten, bis die Masse der Reserivedivisionen aufgestellt ist.

Abg. **Euler** (FDP): Wieviel Mann sind jetzt in USA und England laufend in Ausbildung?

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Dafür kann ich Ihnen keine Zahl geben. Ich möchte nur eines sagen, Herr *Euler*. Die Engländer und Amerikaner haben am Schluss des Krieges 80 Divisionen zusammen hier in Deutschland gehabt. Das gibt ein ungefähres Bild über die Möglichkeiten.

Ich möchte hier aber noch einmal den Gedanken erwähnen, den ich vorhin zum Ausdruck brachte. Die Sache wird sich sehr viel früher entscheiden, d.h. die Verbände, die, sagen wir mal, erst in Wochen oder Monaten aufgestellt werden, kommen nur zum Tragen, wenn die Sache vorher endgültig zum Stehen gebracht wird.

Abg. **Majonica** (CDU): Wie groß ist das Potenzial überhaupt? Ich habe neulich eine Zahl von 3½ Millionen Mann gehört, die der Westen unter Waffen hat.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Das kann hinkommen.

Abg. **Majonica** (CDU): Kanadische Divisionen, südafrikanische –

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Der Russe hat jedenfalls 4½ Millionen unter Waffen.

Abg. **Majonica** (CDU): Und der Westen 3½?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Aber Westen in diesem weiten Sinne verstanden, um Gottes willen nicht etwa das, was wir so unter Westen verstehen, etwa den europäischen Kontinent.

Abg. **Erler** (SPD): Gerade auf diesem Gebiet liegt meine Zusatzfrage und vielleicht sogar eine Bitte an die Dienststelle. Herr *Heusinger* hat mit Recht darauf hingewiesen, dass man natürlich nicht nur auf das Stück von den Alpen bis zur Nordsee starren darf, sondern dass es eine Frage der globalen Betrachtung der Kräfte ist. Er hat dann ein sehr ausführliches Bild über die Kräfte der anderen Seite, der Sowjetunion, gegeben und hat ausdrücklich hinzugefügt, welcher verhältnismäßig bescheidener Anteil dieses gewaltigen Potenzials auf die europäische Front konzentriert ist und welche Zeit erforderlich ist, um von woanders her abzuziehen, und dass das außerdem gar nicht ginge; denn wenn ein lokaler Konflikt losbricht, wird das ein Weltbrand, so dass die Russen ihre Divisionen aus Mittelasien gar nicht abziehen können, sonst gehen ihre Ölfelder futsch usw. Nachdem wir so ziemlich genau über die Stärke der anderen Seite unterrichtet worden sind, sollten wir uns nicht in den Schleier des Geheimnisses hüllen, sondern die ähnlichen Schätzungen für unsere eigene Seite bekommen. Wir müssen mindestens wissen,

was die NATO unter Waffen hat und wie die Möglichkeiten der Reserveaufstellung bei den Terminen der NATO sind. Es hat bei der Tagung des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt mal Material darüber gegeben. Die Tagung war in Weinheim, und das Material war recht aufschlussreich. Aber das ist natürlich kein offizielles Material für den Bundestagsausschuss. Wäre es möglich, anhand dieser damaligen Vorstudie, an der, wie ich glaube, auch einige Herren der Dienststelle mitgewirkt haben, den neuesten Stand zu bringen und dem Ausschuss zugänglich zu machen zur Ergänzung des allgemeinen wirtschaftlichen Materials, das wir ja bereits bekommen haben? Wir haben ja mal Kapazitätsübersichten erhalten⁷.

Ich meine, es ist für uns selbst wirklich ein falsches Bild, wenn wir den Ostblock im Ganzen und vom Westen her nur dieses Stück haben. Dann muss man das auch im Ganzen wissen, selbst wenn es völlig richtig ist, dass für uns Deutsche die lebensgefährlichste Frage die ist, was hier örtlich ist. Man muss das aber auch im ganzen Zusammenhang beurteilen können.

Ich habe also die Bitte, wenn uns das heute nicht einfach gesagt werden kann, die Sache schriftlich zusammenzustellen, was vielleicht noch besser wäre.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Vorweg eine Antwort, Herr Kollege *Erler*. Dass wir über die Verhältnisse in Russland und in den Satellitenstaaten relativ genau Bescheid wissen, ist natürlich das Ergebnis einer ganz gewissen Arbeit, die wir leisten. Sie sind hinreichend informiert, wie und in welchem Zusammenhang diese Arbeit geleistet wird, die uns solche Überblicke ermöglichte. Dass wir ein gleiches System nicht nach der anderen Seite anwenden können, ist natürlich verständlich.

Abg. **Erler** (SPD): Aber das können wir in der Prawda lesen; die wissen das von den anderen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nun, es kommt sehr darauf an, wie die Darstellung der Prawda zweckbestimmt ist. Solche militärischen Meldungen in Zeitungen sind häufig zweckbestimmt. Ob die ein genaues Bild geben, weiß ich nicht. Wir werden vielleicht auch auf Schätzungen angewiesen sein. Aber ich halte es für möglich, dass wir die Antwort geben, zwar nicht sofort in dieser Minute. Wir werden es tun, wie wir es immer gehalten haben, wobei wir je nach unseren Feststellungen sagen werden, wo es sich um Schätzungen und wo es sich um ziemlich genaue Größenordnungen handelt.

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich ausdrücklich auf das Weinheimer Material verweisen. Die Gliederung schien mir gerade unseren Bedürfnissen zu entsprechen.

Abg. **Paul** (SPD): Wie beurteilen Sie das Rüstungspotenzial der Satellitenländer, z.B. der Tschechoslowakei? Die tschechoslowakische Rüstungsindustrie ist so gut wie unbeschädigt geblieben und weiter ausgebaut worden. Es handelt sich um den Riesenbetrieb in Pilsen, um Rüstungsbetriebe um Prag herum und um Brünn. Neu hinzugekommen ist ja ein großes Kombinat von Mährisch-Ostrau. Ich wäre dankbar zu erfahren, wie man die Kapazität dieser Industrien beurteilt.

Zweite Frage: Ich habe einmal gehört – das scheint mir nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein –, dass die Absicht besteht oder bestand, die tschechoslowaki-

⁷ Zu den angeführten Kapazitätsübersichten siehe Anl. 8.

schen Streitkräfte vor allem als Panzerstreitkräfte mit einer eindeutigen Stoßrichtung auszubilden, die ja aus diesem Grenzland heraus eigentlich nicht so unbegreiflich wäre.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Vielleicht darf ich mit der zweiten Frage anfangen. Ich habe mich seit Jahren gewundert, dass es die Russen nicht so gemacht haben. Aber sie haben es tatsächlich nicht so gemacht. Den Tschechen trauen sie anscheinend am allerwenigsten. Sie haben den Tschechen eigenes Panzermaterial nur für zwei Brigaden gegeben, während die übrige Masse dieser tschechischen Divisionen – ich gebrauche diesen Ausdruck – Feld-, Wald- und Wiesendivisionen sind. Meiner Ansicht nach ist das in erster Linie in der Unzuverlässigkeit begründet. Nun waren ja auch in diesen Jahren immer wieder innerpolitische Schwierigkeiten in der Tschechoslowakei. Die Russen sind sehr zögernd gewesen.

Zu der anderen Frage. Die Kapazität der Tschechoslowakei ist zweifelsohne sehr groß. Der Russe hat aber bisher, soweit wir wissen, diese Kapazität nur für Zulieferungen ausgenutzt. Er hat z.B. in dem Industriegebiet um Prag herum nicht etwa die Produktion, sagen wir, von Panzern aufgenommen. Er nutzt die Tschechoslowakei in erster Linie für artilleristische Dinge aus. Die Skoda waren ja immer besonders gut auf artilleristischem Gebiet. Aber auch da macht er es so, dass er dort nur bestimmte Teile herstellen lässt, diese nach Russland verbringt und dort erst die Waffen zusammenbaut. Es ist gerade jetzt aber ein Plan Russlands mit der Tschechoslowakei, in den auch z.B. das ehemalige oberschlesische Industriegebiet einbezogen ist, diese Integration der Wirtschaft weiterzutreiben. Sie spielt im Rahmen der russischen Wirtschaft eine erhebliche Rolle. Das ist gar keine Frage.

Abg. **Erler** (SPD): Sie haben vorhin gesagt, als Sie die deutsche Volkspolizei behandelten, es sei mit Sicherheit damit zu rechnen, dass die Aufstellung der westdeutschen Verbände im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft die Satellitenarmeen für die Russen unzuverlässiger mache. Wenn man nun verfolgt, was an Rundfunk- und Pressekrieg auf dem Gebiet vor sich geht, kann man ja auch die umgekehrte Reaktion erwarten, dass den Russen damit eine Trumpfkarte in die Hand gegeben ist, gerade die Satelliten noch enger an sie zu binden, und zwar aus Furcht. Das hebt die Sache doch wahrscheinlich auf.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Ich hatte in meiner Formulierung ursprünglich nur die Ostzonenpolizei erwähnt. Da wurde das Wort »Satelliten« hereingeworfen. Dann habe ich die angeschlossen. Ich hatte Ihnen gesagt, dass in erster Linie eine solche Wirkung auf die Ostzonenpolizei zu erhoffen ist. Man muss sich ja überhaupt klar sein darüber, dass dieser Gedanke, die Ostblockstaaten durch irgendwelche propagandistischen oder anderen Mittel auszuhöhlen, vielfach ein Wunschgedanke ist. Ich glaube, letzten Endes stehen die alle so unter der Fuchtel von Sowjetrussland, von Moskau, dass eine solche Aushöhlung allein auf propagandistischem, ideologischem Gebiet nicht zum letzten Erfolg führen wird. Der letzte Erfolg wird erst kommen, wenn die Sache militärisch umschlägt.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich möchte dazu sagen, dass diese Trumpfkarte der westdeutschen Aufrüstung ja heute schon ausgespielt wird. Den Satelliten wird schon erzählt, dass hier fleißig aufgerüstet werde. Die Karte wird auf alle Fälle ausgespielt.

(Zuruf des Abg. *Erler*).

Vorsitzender: Das enthebt uns nicht der Pflicht, und zwar aus der Notwendigkeit, den Sowjets ihre Arbeit bei den Satellitenstaaten nicht zu leicht zu machen, zu tun, was wir nur tun können, die Satelliten davon zu überzeugen, dass der Zweck dieses Wehrbeitrages nicht ist, auf diesem Wege die deutsche Einheit wiederherzustellen – auf diesem Wege betone ich ausdrücklich – oder damit die Fragen der deutschen Ostgrenzen zu regeln. Das ist etwas, was auch die Amerikaner sehr ernst nehmen, die durchaus Bedenken dagegen haben – ich möchte keinen Namen nennen, sie kennen ihn⁸ –, dass in einem solchen Fall die Deutschen auf die Tschechoslowakei und Polen losgelassen werden dürften, weil die Tschechen wie die Polen ein so schlechtes Gewissen haben, was ihre Handlungen nach 1945/46 anlangt, dass sie von jedem deutschen Militär Repressalien oder Vergeltung für das, was geschehen ist, befürchten. Damit treibt man den Sowjets die Hasen um so leichter in die Küche. Das sind Überlegungen, die dabei auch mitgespielt haben. Solche Vorschläge, wie sie zeitweise einmal – nicht von offizieller Seite, aber von Amateuren, möchte ich sagen – gemacht worden sind, eine Art Traditionsdivision »Schlesien«, »Pommern«, »Ostpreußen« aufzustellen, wären der sicherste Weg, –

(Abg. *Blank*: Mit dem Namen schlug sogar einmal einer vor! Um Gotteswillen!) – das wäre der sicherste Weg, um die Satellitenstaaten auf Gedeih und Verderb mit Moskau zu verbinden.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte das nur anklingen lassen. Das ist sicher einer der politischen Punkte, über die wir ohnehin werden reden müssen.

Abg. **Wehner** (SPD): Mit den zwölf deutschen Divisionen wären wir aus der Situation heraus, dass Westdeutschland Vorfeld bleibt, so hat er an der anderen Stelle unter den Schlussfolgerungen gesagt. Dass diese zwölf Divisionen auch noch den Wert haben könnten, mit ziemlicher Gewissheit haben würden, dass sie in einem kritischen Zeitpunkt als Gewicht gegen die Tendenzen, die sich im Zusammenhang mit der Rüstung eben nicht nur im Osten entwickeln könnten, wirken, das ist natürlich ein beachtliches Argument. Aber wenn das wirklich gewürdigt werden soll, dann fehlt eigentlich in den Darlegungen von Herrn *Heusinger* noch etwas, und da komme ich zu meiner Frage. Sie haben, Herr *Heusinger*, sehr eindrucksvoll im Zusammenhang der Kriegsschauplätze gesagt: Was man an der einen Stelle macht, wirkt sich anderswo aus; und da stellt sich mir die Frage, ob diese zwölf Divisionen jetzt einmal in ihrer Eigenschaft als Bremse – ich vergrößere es etwas für den gedachten Fall – denn wirklich so sicher angenommen werden können angesichts dieses Zusammenhanges der Kriegsschauplätze. Mir scheint, Sie haben bei dieser Betrachtung – ich will nicht polemisieren, sondern nur auf die Frage hinaus – doch etwas zu sehr diesen Raum für sich gesehen. Sind Sie sicher, dass diese Bremse und nicht nur Bremse, sondern zugleich diese Sicherung gegenüber der Gefahr, Vorfeld zu bleiben – ich nehme beides zusammen –, auch funktionieren würde, wenn der Zusammenstoß an einer ganz anderen Ecke der Erde entbrennen würde und dann dieses System der kommunizierenden Kriegsschauplätze in Erscheinung treten würde? Ich will also sagen: Wenn von Korea aus oder

⁸ Nicht ermittelt.

von einem gedachten zweiten oder dritten oder vierten Korea aus der Brand losginge, dann würden weitere Zwischenfragen zu beantworten sein: Sind die Kräfte des Westens an den anderen möglichen Stellen ausreichend genug, dass nicht plötzlich Deutschland von dem entblößt ist, was Sie als jetzigen Bestand in erster Linie hingestellt haben, und würden wir dann nicht erneut trotz der zwölf in die Situation des Vorfeldes geraten, sobald nämlich der Brand von den anderen Stellen auf uns zuschlägt? Um aus diesen vielleicht etwas zusammengewürfelten Bemerkungen zu konkreten Fragen zu kommen: Sind die Kräfte des Westens an anderen Stellen stark genug, um dort zu halten und um dort jene Kriegführung entwickeln zu können, die Sie für unser Gebiet so eindrucksvoll dargestellt haben, oder laufen wir da nicht Gefahr, dass wir trotz der zwölf deutschen Divisionen sozusagen wieder von vorn anfangen müssten, weil ja dann – hier folge ich Ihren Darlegungen – nach der Theorie von der Kommunikation der Kriegsschauplätze wir eben früher oder später, wahrscheinlich ziemlich früh, weil die andere Seite einen Zweifrontenkrieg oder Mehrfrontenkrieg anfangen würde, um einfach zu zersplittern, uns hier stellen müssten? Da kommen Sie, glaube ich, nicht umhin, uns einiges über die Positionen des Westens an den anderen Stellen zu sagen, sonst müsste man zu der skeptischen Feststellung kommen, dass Ihre These nur hält, wenn es hier losgeht und wenn an anderen Stellen ausreichende Kräfte wären, um dort den gegenwärtigen Status zu halten.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Dazu ist zu sagen, dass einmal ein Wegziehen von EVG-Kräften aus dem EVG-Bereich ja nicht erfolgen kann.

(Abg. *Wehner*. Aber amerikanischer und britischer!)

– Damit kommt die zweite Frage: amerikanischer und britischer. Für die EVG-Kräfte würde die Sache nicht zutreffen. Hinsichtlich der amerikanischen und britischen Kräfte ist Folgendes zu sagen. Je mehr wir in der Planung und Führung mit drin sind, um so mehr werden wir in der Lage sein, unseren Einfluss geltend zu machen. Diese Beantwortung der Frage ist natürlich nur eine teilweise.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich meine, wir haben doch sicher in jedem Falle wenig Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Entwicklung solcher Dinge wie Korea, Mandschurei usw., oder glauben Sie, dass wir auch dann solche Möglichkeiten hätten, die uns in den Stand setzen würden, wenigstens bis zu einem gewissen Grade einzuwirken?

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Das wird davon abhängen, wie sich die Dinge weiter entwickeln. Ich gebe Ihnen im Grundsatz recht, dass die Dinge, die sich im Fernen Osten abspielen, unserer Entscheidungsmöglichkeit unmittelbar natürlich nicht unterliegen werden. Die Frage ist also praktisch die, ob die Amerikaner in jedem Fall eben einfach sagen könnten: Jetzt nehmen wir von unseren sechs amerikanischen Divisionen und die Engländer von ihren vier einfach aus Deutschland soundso viele heraus, zumal die Deutschen nun selbst mit zwölf Divisionen dabei sind.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich will nicht diskutieren; das ist ein heißes Eisen. Sie haben, Herr *Heusinger*, jetzt einen Teil der Fragen beantwortet, aber doch noch nicht den anderen Teil, nämlich den Teil, was Sie für unseren Raum für möglich halten. Einfach theoretisch muss man es für möglich halten – das sollte auch bei Ihnen

kein Werturteil enthalten –, dass in ein paar Jahren, sagen wir einmal, die Tendenz der westlichen Politik wäre: Jetzt ist der Moment gekommen, etwas zu machen, weil sonst die andere Seite den Gewinn davontragen würde; nehmen wir das einmal so trocken. Wenn die aber nun sagen würden: Das gilt für Asien, und wir fangen dort an –? Und selbst wenn sie hier nicht Divisionen entzögen – Sie sagen, dagegen gäbe es gewisse Sicherungen –, wenn sie sie nicht entzögen, wenn nur das bliebe, was hier ist, und wenn von der sowjetischen Seite Kräfte, die, obwohl sie an anderen Stellen kämpfen müssen, nach hier geworfen werden können, hier eingesetzt würden, wäre doch unsere Lage nicht die, von der Sie sagen könnten: Wir sind in einer solchen Situation imstande, mit unseren zwölf zu bremsen. Der Entschluss des Westens würde an anderer Stelle die Explosion auslösen können – immer die gedachte Situation!

Abg. **Erler** (SPD): Vielleicht sogar leichter auslösen können, wenn man die Gewissheit hat, dass die zweite Front auch hier von den Deutschen gehalten wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Hier handelt es sich, Herr *Webner*, um eine entscheidende, grundsätzliche militärpolitische Frage. Wenn wir diese ganze Geschichte aufbauen mit dem ausschließlich politischen Zweck, der hinter dem militärischen steht, nämlich mit der ausschließlichen politischen Absicht, uns zu verteidigen und nicht selber irgendwann einmal zum Angriff überzugehen, dann liegt natürlich, rein militärisch gedacht, immer der Nachteil vor, dass der Gegner, der angriffslustig ist, zunächst einmal handelt und uns sein Gesetz aufzwingt. Ich glaube aber, dass sowohl bei den Kräften, die in Opposition zum Vertragswerk stehen, wie auch bei denjenigen, die es befürworten, ganz offenbar – ich glaube, das darf man doch schlechthin unterstellen – die Absicht besteht, wenn etwa solches getan wird, dann nur zu dem ausschließlichen Zweck der Verteidigung und nicht, um etwa einen Präventivkrieg gegen, sagen wir einmal, Russland zu führen. Wenn ich das tue, bin ich natürlich, rein militärisch gesehen – aber das müsste dann Herr *Heusinger* besser wissen als ich – insofern im Nachteil, als ich nur reagieren kann auf einen irgendwo in Erscheinung tretenden Angriff. Diesen militärischen Nachteil muss ich aber auf mich nehmen, wenn meine politischen Absichten die der Verteidigung und nicht der Führung eines Präventivkrieges sind.

Wir haben dieser Frage ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet; denn die Frage hat in der deutschen öffentlichen Meinung auch eine erhebliche Rolle gespielt, und ich habe sie für sehr ernst angesehen, nämlich die Frage: Ja, die Amerikaner werden ja nicht geneigt sein, weiß Gott wie viele Jahrzehnte unter Waffen zu stehen und ihren Lebensstandard einzuschränken, sondern wenn die das bis zu einem gewissen Punkt erreicht haben, der ihnen ausreichend zu sein scheint, werden die Amerikaner eines Tages sagen: Nun werden wir die Laus zerquetschen, damit wir endlich wieder Ruhe haben! Dem haben wir im Vertrag haargenau Rechnung getragen. Mit voller Absicht sind wir auf Fassungen im Vertrag hingesteuert, die es unmöglich machen, dass ohne Deutschlands Ja dazu – hier haben wir ein Vetorecht – die Kräfte der EVG und damit die deutschen Kräfte eingesetzt werden können.

Nun die Frage: Wenn an irgendeiner anderen Stelle – da wir das Gesetz des Handelns nicht in der Hand haben, wie ich eben dargetan habe, weil wir selber

keine Angriffsabsichten haben und der Vertrag auch einen Angriff nur möglich macht, wenn alle teilnehmenden Staaten einstimmig einem solchen Beschluss zustimmen würden –, wenn irgendwo in der Welt der Brand durch einen russischen Angriff anfinge und wenn sich nun NATO und alle die Kräfte genötigt sehen, diesem entgegenzutreten, so könnte – und das muss zugegeben werden, Herr *Wehner* – selbstverständlich die Möglichkeit eintreten, dass etwa in Deutschland stehende amerikanische und englische Truppen abgezogen würden, wenn unter Umständen an diesem Platz nicht genug vorhanden sind und wenn sich das überhaupt machen lässt, um dort eingesetzt zu werden. Also eine absolute Garantie dafür, dass bei diesem globalen Zusammenhang solcher Auseinandersetzungen es bis auf den letzten Mann in dem Kräfteverhältnis bleibt, das augenblicklich hier ist, haben wir natürlich nicht und können wir nicht haben. Aber wir haben immer die Garantie, dass mindestens rund 45 europäische Divisionen als operationsfähige Verbände – so stark ist der Vertrag – hier in Westeuropa unmittelbar, und zwar in diesem kleinen Ausschnitt von Westeuropa stehen, und ich glaube, dass damit die Lage, so wie sie Herr *Heusinger* sah, immer die gleiche bleiben wird, dass man also genügend operative Kräfte zur Verfügung haben wird, um entgegenzutreten zu können. Aber das Risiko müssen Sie auf sich nehmen, dass das Gesetz des Handelns bei den anderen liegt, weil wir eben rein politisch selber die Forderung aufstellen: die ganze Einrichtung darf nur der Verteidigung und nicht dem Angriff dienen.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich will das noch einmal verdeutlichen. Es geht mir hier nicht darum, herauszulesen: wer will einen Angriff oder nicht? Ich unterstelle, dass der Westen keinen will. Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Ich will mich auch nicht an Korea festhängen. Ich denke mir eine zweite oder dritte Korea-Situation im Laufe der Jahre und will sagen: Wir haben auch, wenn wir im Vertrag sind und auch wenn wir diese zwölf haben, eben gegen das eine keine Sicherheit, dass es die USA aus strategischen Gründen oder sogar auch aus taktischen Gründen, die der dortige Kriegsschauplatz ihnen aufzuzwingen scheint, für richtig halten, etwas zu machen, was um die Jahreswende 1950/51 einmal in der Luft lag. Die Engländer behaupten ja, sie hätten damals verhindert, dass sich der Krieg auf China usw. und Wladiwostok erstreckt hätte. Damals gab es eine Intervention der Engländer. Ich weiß nicht, wieweit das so genau richtig ist; aber sie sagen das jedenfalls⁹. Nehmen wir diese Situation. Dort also könnte plötzlich eine unerhörte Ausweitung eines sonst lokalen Krieges stattfinden, weil man meint, sonst könnte man den lokalen Krieg nicht beenden, und hier plötzlich stünden wir der Situation

⁹ Zu den britischen diplomatischen Bemühungen um eine Begrenzung des Koreakrieges durch Vermeidung eines Übergreifens auf China Young, Winston Churchills last campaign, S. 36 f. Zum Treffen Attlee-Truman im Dezember 1950 vgl. u.a.: Mr. Attlee going to Washington, in: The Times vom 1.10.1950; Mr. Truman on the crisis; Prime Ministers first talk with Mr. Truman, in: The Times vom 5.12.1950, S. 4; Mr. Attlee's second meeting with Mr. Truman, in: The Times vom 6.12.1950, S. 6; Prime Ministers report to M.P.'s, in: The Times vom 11.12.1950, S. 4; Mr. Attlee's report on US discussions, in: The Times vom 13.12.1950, S. 6; Mr. Attlee's statement, in: ebd., S. 7; House of commons, in: The Times vom 15.12.1950, S. 4; Mr. Attlee on seeking Far East settlement, in: ebd., S. 6; Präsident Truman erwartet Attlee, in: FAZ vom 2.12.1950; Eine offene Aussprache von Mann zu Mann, in: FAZ vom 2.12.1950, S. 1; Attlee: Korea wird gehalten werden, in: FAZ vom 13.12.1950.

gegenüber, dass die Russen von sich aus angreifen. Wir wären die Angegriffenen, d.h. es würde eine Aktion dort eine ganz andere hier auslösen. Deshalb läuft meine Frage darauf hinaus – Sie haben sie zum Teil beantwortet, und Sie sagen: da ist ein Risiko drin –, ob uns dann dieses System nicht zu wenig Sicherheit gibt. Da ist zu wenig Sicherheit, und da scheint mir der Schluss nicht ganz rund zu sein, dass wir eben für die Mehrzahl der gedachten Situationen angesichts der Kommunikation der Kriegsschauplätze mit den zwölf oder mit einer entsprechenden Zahl wirklich ein solches Gewicht in der Hand hätten, mit dem wir uns bedeutend ruhiger fühlen könnten, als wir uns vor zwei Jahren oder auch jetzt noch fühlen könnten.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Sie berühren einen Punkt, der völlig richtig ist. Sie sagen: Das Ideale wäre natürlich, wenn wir in Westdeutschland so stark wären, dass wir die Verteidigung allein machen könnten. Reichen dann die zwölf Divisionen überhaupt aus, und wird es dann nicht dazu kommen, dass wir froh wären, wenn wir die Möglichkeit hätten, noch Reserveformationen aufzustellen? Ich möchte einmal die Gegenfrage stellen: Wie gestaltete sich das Bild, wenn wir gar nicht dabei wären? Dann würde ja die Situation in einem solchen Fall für Deutschland natürlich noch viel katastrophaler werden, wenn etwa der Amerikaner dann Verbände benötigen würde, sagen wir einmal, im Fernen Osten oder im Mittleren Osten, die er hier aus Deutschland nehmen wollte, und damit die Verteidigung von Westdeutschland überhaupt mehr oder weniger illusorisch werden würde.

Abg. **Wehner** (SPD): Meine Frage geht auch nicht darauf hinaus, ob wir gar nicht dabei sein sollen, sondern wie wir dabei sein wollen.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Ideal wäre es natürlich, wenn wir in einer Stärke dabei wären, wie sie der Bevölkerungszahl Westdeutschlands entspräche, dass wir sagen könnten: Wir können uns selbst verteidigen.

Vorsitzender: Wir bewegen uns natürlich hier nicht im Reiche der Utopie – das wäre falsch –, aber im Reiche der Hypothesen.

Abg. **Wehner** (SPD): Nur nach diesen sehr schlüssigen Darstellungen schien mir eben, dass irgendwo noch ein Glied fehlt.

Vorsitzender: Damit war gar keine Kritik verbunden. Ich wollte nur den ersten Satz ausführen: im Reiche der Hypothesen bewegen. Das muss man zwangsläufig bei jeder solchen Überlegung. Man kommt nur dann zu einer richtigen Wertung der Möglichkeiten, wenn man die Frage stellt: Was dann, wenn überhaupt nichts dasteht? Denn dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Amerikaner mindestens vorübergehend für einen solchen Fall Truppen abziehen, weil sie sie nach rationellen Gesichtspunkten auch einsetzen müssen, viel größer, als wenn es einen Sinn für sie hat, hier stehenzubleiben und damit wesentliche Feindkräfte zu binden.

Abg. **Erler** (SPD): Ich wollte nur auf eine andere mögliche Seite dieses Kettenliedes aufmerksam machen, das für das Jahr 1955/56 sicher von gewisser Bedeutung ist. Sie sagen, es sei unbedingt wichtig, dass wir mit unserm Rat und mit unseren Möglichkeiten, durch das Vorhandensein der ganzen Organisation, mit den zwölf Divisionen verhindern könnten, dass etwa von den Vereinigten Staaten her, von der westlichen Seite her nun der Zeitpunkt für gegeben betrachtet wird, zuzupacken. Gibt es da nicht folgende sehr reale Möglichkeit, dass nämlich infolge der

Interdependenz sämtlicher Kriegsschauplätze gar nicht die Europa-Organisation gefragt wird, sondern dass – um einmal anzudeuten, was passieren kann – Herr *Tschiangkaischek*¹⁰ von den Amerikanern losgelassen wird, womit der dritte Weltkrieg genau so losgeht, als wenn die Russen irgendwo anfangen, und dass dann als russische Beantwortung dieses amerikanischen Fernostschlages der Schlag auf Europa kommt, wobei die Amerikaner aber sich zu einem Loslassen des Herrn *Tschiangkaischek* mit ermutigt gefühlt haben, weil sie ja meinen: Inzwischen ist ja die zweite Front stark genug? Das hat also auch eine Kehrseite. Ich wollte nur auf die Kehrseite aufmerksam machen, wobei das also Risiken nach allen Seiten sind.

Abg. **Euler** (FDP): Eins scheint unbedingt richtig zu sein, dass wir eine Automatik der Kriegsausweitung auf Europa um so eher verhindern können, als der politischen Führung der europäischen Völker eigene Streitkräfte zur Verfügung stehen. Der Grad der europäischen Unabhängigkeit gegenüber den USA, im Falle, dass die USA zu einem Präventivkriegsentschluss kommen, ist doch zweifellos in dem Maße größer, als die politische Führung der europäischen Völker über eine hinreichende Anzahl von Divisionen verfügt, und es ist das Schwergewicht der europäischen Völker gegenüber dem amerikanischen Entschluss um so geringer, je weniger ihnen unmittelbar zur Verfügung steht. Das scheint doch selbstverständlich zu sein. Selbstverständlich kann sich daraus eines Tages die Konsequenz ergeben, dass wir dann des unmittelbar verfügbaren amerikanischen Schutzes hier verlustig gehen; aber ich glaube, dann werden die europäischen Völker bereit sein, größere Anstrengungen aus eigener Kraft zu machen, so wie das beispielsweise auch während des letzten Jahres Schweden getan hat, wenn durch diese größere Kraftanstrengung die Aussicht dafür erhöht wird, eben aus einem Krieg, der sonst für die europäischen Völker unvermeidlich wäre, herausgehalten zu werden.

¹⁰ *Chiang Kai-schek*; offiziell *Chiang Chung-cheng*, chinesischer General (1938 Generalissimus) und Politiker. Nach dem Tod von *Sun Yat-sen* (1925) setzte er sich an die Spitze der Kuo-min-tang (Nationale Volkspartei), die unter Führung *Sun Yat-sens* 1924 eine Einheitsfront mit der Kommunistischen Partei Chinas gebildet hatte. Unter der Zielsetzung eines vereinigten Chinas, allerdings unter Ausschluss der Kommunisten, schaltete er im so genannten Nordfeldzug die regionalen Militärbefehlshaber (Warlords) aus, brach mit dem Bündnispartner und führte mehrere Vernichtungsfeldzüge gegen die Kommunisten, die hierdurch 1934/35 zu ihrem Langen Marsch in den Norden Chinas unter Führung *Mao-Tse-tungs* gezwungen wurden. Im Verlauf des chinesisch-japanischen Krieges wurde 1937 die Einheitsfront zwischen der Kuo-min-tang und der Kommunistischen Partei Chinas erneuert, die nach der japanischen Niederlage in einem weiteren Bürgerkrieg zerbrach. Nachdem kommunistische Truppen den Kuo-min-tang eine entscheidende Niederlage beigebracht hatten flüchtete der 1948 zum ersten verfassungsmäßigen Staatspräsidenten Chinas gewählte und am 21.1.1949 von diesem Amt zurückgetretene *Chiang Kai-schek* auf die zu China gehörende Insel Formosa (portugiesisch: Ilha Formosa, »schöne Insel«, inoffiziell »Nationalchina«, später Taiwan). Von 1950 bis zu seinem Tode war er Präsident der Republik China mit vorübergehenden Regierungssitz in Taipeh. Hauptstadt der Republik sollte bis zur geplanten Wiedereroberung des Festlandes Nanking bleiben. Taiwan entwickelte sich dank US-amerikanischer Wirtschaftshilfe zu einer bedeutenden Wirtschaftsmacht Asiens; 1954 wurde ein Sicherheitspakt zwischen den USA und der nationalchinesischen Regierung abgeschlossen. Vgl. KAG, 24 (1954), S. 4877 (B); KAG, 25 (1955), S. 5010 (A). Bis 1971 erhielt Taiwan direkte Militärhilfe von den USA, anschließend Kredite für militärische Ankäufe, im selben Jahr verlor Taiwan seinen Sitz in der UNO zugunsten der Volksrepublik China. Zu *Chiang Kai-schek* vgl. Schlomann/Friedlingstein, *Tschiang Kai-schek*.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist natürlich eine Frage der politischen Linie der europäischen Politik.

Abg. **Euler** (FDP): Aber ich glaube, man kann darauf vertrauen, dass die europäischen Völker in dem Bemühen geeint sein werden, unter allen Umständen einen Krieg in Europa zu verhindern, nicht nur nach dem allgemeinen psychologischen Zustand, sondern auch nach dem Umstand, dass hier das Risiko besonders groß wäre.

Vorsitzender: Ich glaube, dass sich die Ansichten *Euler-Erler* im Wesentlichen ergänzen. Die Frage, die Sie eben gestellt haben, ist auch von mir – ich weiß nicht, ob auch von den anderen Kollegen meiner Couleur – als eine entscheidende Frage empfunden worden. Nur sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: Sollten die Amerikaner einen *Tschiangkaischek* loslassen, um auf diesem Wege, ohne Aggressor zu werden, einen dritten Weltkrieg starten zu können, dann gibt es in Europa zwei Möglichkeiten: Entweder die EVG beteiligt sich an diesem Angriff; dazu ist aber die deutsche Zustimmung notwendig; das kann verweigert werden. Die zweite Möglichkeit ist die, dass die Sowjets dann, um die EVG nicht auf den Hals zu bekommen, zwar einige Divisionen stehenlassen, aber nicht angreifen; dann bleiben wir auch heraus. Die dritte Möglichkeit ist die, dass die Sowjets sagen: Jetzt geht's aufs Ganze; dazu brauchen wir das Glacis Europa. Aber in der Abhängigkeit steckt man immer.

Abg. **Erler** (SPD): Das werden wir mit einiger Unruhe erwarten.

Vorsitzender: Ich glaube, dass die politische Einflussnahme auf die Entschlüsse der Amerikaner durch uns, wie Kollege *Euler* sagte, durch uns und die übrigen europäischen Völker um so stärker sein wird, je mehr die EVG bedeutet. Dass die Amerikaner isoliert für sich, ohne NATO und die übrigen NATO-Staaten zu verständigen, einen Hauskrieg anfangen und hoffen: Jetzt kriegen wir die anderen in den Streit schon herein, die können auf die Dauer gar nicht herausbleiben, – diese Ansicht wäre doch aufseiten der Amerikaner so unpolitisch, dass es geradezu unvorstellbar wäre.

Abg. **Euler** (FDP): Man darf nicht außer Acht lassen, dass wenn ein solcher politischer Entschluss der europäischen Völker, gestützt auf eine hinreichende eigene Stärke, zu erwarten wäre, die Sowjets froh sein könnten über die Entlastung, die sie an einem sehr großen Frontabschnitt dadurch erfahren. Die sind auch gar nicht daran interessiert, den Krieg zu einem weltumspannenden zu machen, wenn sie die Möglichkeit haben können, an einem sehr großen, bedeutungsvollen Frontabschnitt entlastet zu sein, und diese Chance wäre für sie wieder um so größer, je stärker an und für sich das militärische Schwergewicht der europäischen Völker wäre. Ich glaube, in allen diesen Fragen kann man nur die eine Antwort geben: Es ist um so besser, je stärker man aus eigener Kraft ist.

Vorsitzender: Es kann Ihre Ansicht zutreffen, aber es kann genau so zutreffen, dass sie sagen: Jetzt haben wir endlich den erwünschten Anlass, in Europa einmal aufzuräumen und dann damit eine Situation zu schaffen, die uns zumindest die erste Phase des Krieges erfolgreich überstehen lässt.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich glaube auch nicht, dass die EVG in Ruhe zusehen könnte, bis Amerika besiegt ist. Ich glaube, das würde auch nicht möglich sein.

Abg. **Bausch** (CDU): Wenn man alle diese Dinge durchdenkt, dann ist man sich darüber klar, dass wir heute mit Sicherheit nicht sagen können, wie die Dinge laufen werden und dass es so oder so laufen kann. Aber eines kann man doch, glaube ich, mit erheblicher Sicherheit sagen, dass wir in dieser weltpolitischen Situation uns nicht einfach totstellen und von der Geschichte abmelden können. Das kann man doch mit Sicherheit sagen. Wir können da doch in keinem Falle sagen: Diese ganze Affäre geht uns nichts an, und wir brauchen uns um die Frage der Sicherheit nicht zu kümmern. Das ist unmöglich.

Abg. **Erler** (SPD): Ich gehöre nicht zu denen, die sich vor der Weltgeschichte drücken wollen; aber das wollen wir jetzt nicht weiter diskutieren.

Abg. **Bausch** (CDU): Wir müssen ja nun in dieser Sache Bilanz machen, und wenn wir alle Posten auf der Aktiv- und Passivseite eingeschrieben haben, müssen wir einen Strich ziehen, zusammenzählen und versuchen, das Ergebnis festzustellen. Aber gerade in der heutigen Erörterung ist nun ein nach meiner Ansicht sehr gewichtiger Posten, und zwar ein für uns auf der Aktivseite zählender Posten, noch nicht so gesehen und erörtert worden, wie es meiner Ansicht nach nötig ist. Der Herr *Hensing* hat gesagt: Die Russen werden lächeln, wenn sie unsere Bemühungen betrachten, und sie werden das sicher tun. Sie haben Menschen, sie haben einen totalitär kommandierten Staat, und sie haben die Dinge auf ihrer Seite, die wir nicht haben. Aber wir haben ja kürzlich das Material über das Wirtschaftspotenzial bekommen¹¹ – der Herr Kollege *Euler* hat es dankenswerterweise angefordert –, und ich muss sagen: für mich war das Studium des Materials überaus interessant. Wenn man dies Material ansieht und da nun verteilt, was der Osten und was der Westen hat, was der Osten und was der Westen nicht hat, so kommt man doch zu einer Situation auf der Seite des Wirtschaftspotenzials, die also hochprozentig für uns spricht. Ist das richtig oder ist das nicht richtig? Also wenn ich diese Bilanz sehe, die in diesem Material aufgemacht ist, dann müssen wir doch sagen, dass der

¹¹ Siehe Anl. 8. Die sowjetische Wirtschaft erholte sich nach 1945 erstaunlich schnell. Trotz immenser Kriegsverluste vermochte der stalinistische Staat, insbesondere im industriellen Bereich zügig den Stand von 1941 zu erreichen. Die Ziele des 4. Fünfjahresplans (1946-1950) konzentrierten sich auf Schlüsselindustrien und die Infrastruktur. Die Moskauer Führung beabsichtigte eine Umstellung von der Kriegs- auf die Friedensproduktion sowie die Ankerbelastung der vernachlässigten Konsumgüterproduktion – mit großem Erfolg. Sämtliche Planziele im industriellen Sektor wurden 1950 deutlich übererfüllt. Anders verhielt es sich im Bereich der Landwirtschaft. Eine der größten historisch überlieferten Dürreperioden erfasste 1946 das Land. Die Kriegsfolgen wirkten sich zudem im agrarischen Sektor stärker aus als in der Industrie. Hinzu trat eine gänzlich verfehlte Politik der Kollektivierung, die anfängliche positive Ansätze, wie etwa kleinere Arbeitsgruppen in den Kolchosen, bald unterdrückte. Die Betriebsgrößen der Genossenschaften stiegen ebenso wie die Mitarbeiterzahlen, was Anonymisierung bedeutete und Verantwortungsbewusstsein und Initiativkraft unterdrückte. In der Versorgung der Leichtindustrie mit Rohstoffen und bei der Bereitstellung von Lebensmitteln für die Bevölkerung wurden die gesteckten Ziele bis zum Beginn der fünfziger Jahre nicht erreicht. Sowohl in der Produktivität als auch in der Produktion blieb die sowjetische Wirtschaft deutlich hinter der westlichen zurück. Folgt man den Angaben eines Anfang der sechziger Jahre erschienenen DDR-Lexikons, so wurden 1953 in der Sowjetunion nur 38 % der amerikanischen Stahlproduktion, 40 % der Roheisengewinnung, 43 % der Baumwollstofffertigung und lediglich 25 % der Elektroenergieerzeugung erreicht. Vgl. Hildermeier, Geschichte der Sowjetunion, S. 688-701; Meyers Neues Lexikon, Bd 8, S. 286; Rauch, Geschichte des bolschewistischen Rußland, S. 525-532.

Russe, wenn er es nun zu einem dritten Weltkrieg kommen ließe, was Gott verhüten möge, nun wirklich keine große Aussicht hätte, von der Seite des Wirtschaftspotenzials her diesen Krieg zu bestehen, und ich glaube, dass wir das auch sehen müssen und dass wir das auch dem Volk sagen müssen. Im Volk besteht weithin der Eindruck: Diese ganze Sache ist ja völlig sinnlos; wir sind doch die Dummen; wir werden doch das Spiel verlieren; das hat ja alles gar keinen Zweck. Dann sitzen die Leute da wie das Kaninchen vor der Brillenschlange und lassen den Kopf hängen und sind verzweifelt und sind von der Furcht erfasst. Wir haben allen Anlass, dies auch zu sehen und zu erkennen, dass die Russen von der Seite des Wehrpotenzials, des Wirtschaftspotenzials her gesehen auf ganz schwachen, auf tönernen Füßen stehen.

Abg. **Besold** (FU): Eine Ergänzungsfrage dazu! Ich habe auch dieses Material angesehen. Es ist heute schon davon gesprochen worden, dass man unbedingt auch die Möglichkeit eines dritten Weltkrieges in Rechnung ziehen muss und dass dann natürlich doch sämtliche Reserven mobilisiert werden. Ich habe nun bei diesem Material nicht gesehen und auch in den Ausführungen heute nicht gehört, wie denn in einem solchen Globalfall das Menschen- und militärische Potenzial Chinas z.B. beurteilt wird.

Vorsitzender: Wir haben uns vor dem Jahre 1941 auf deutscher Seite über das Potenzial, über die Produktion der Russen ganz erheblich getäuscht¹². Ich habe in den Erinnerungen *Guderians*¹³ gelesen – ich will damit zu seiner Person nicht Stellung nehmen –, dass er schon in den 20er Jahren oder Anfang der 30er Jahre in Moskau war und dort Produktionsziffern von Panzern in einem einzigen Werk kennengelernt hat, die man später für ganz Russland nicht für möglich gehalten hat. Ich erinnere mich auch aus den ersten Wochen nach dem Einmarsch, dass die

¹² Zum militärischen Potenzial der Sowjetunion im Juni 1941 vgl. Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 4 (Beitrag Hoffmann).

¹³ »Bereits im Jahre 1933 hatte ich in einem einzigen russischen Panzerwerk eine Tagesproduktion von 22 Panzern des Typs Christie Russkij festgestellt.« Guderian, Erinnerungen, S. 129. Dieser als BT-2 (BT = Bystrochodnys Tank = schneller Panzer) bezeichnete Panzer besaß ein Gefechts-gewicht von 11 t, eine 3,7 mm Kanone, ein 7,62 mm MG sowie drei Mann Besatzung. Das Fahrwerk der BT-Baureihe, das sowohl eine Fortbewegung auf Ketten als auch auf Rädern ermöglichte und über Einzelradaufhängungen verfügte, basierte auf den Überlegungen des amerikanischen Konstrukteurs *Christie*. Zu den sowjetischen Kampfpanzern vgl. Andronikow/ Mostowenko, Die roten Panzer, S. 216–222; Milsom, Die russischen Panzer, S. 135–138; Schmeljow, Panzer, S. 36–38. Zwischen 1930 und 1937 stieg die russische Jahresproduktion von 740 auf 3139 Panzer an. 1937 verfügte die UdSSR über 15 000 Kampfwagen, davon 12 000 moderner Typen. 1938 betrug die Produktion 2270; im Zeitraum 1.1.1939–22.6.1941 wurden weitere 7000 Panzer gefertigt. Zu Beginn des deutschen Überfalls verfügte die UdSSR über 24 000 Kampfwagen, bei 1861 handelte es sich um mittlere und schwere Panzer der Typen T 34 und KV (Klimentij Worosilow), die den deutschen Typen an Gewicht, Bewaffnung, Panzerung und Motorleistung überlegen waren. Vgl. Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 4, S. 62 f. (Beitrag Hoffmann). Demgegenüber verfügte das Feldheer der deutschen Ostfront am 22.6.1941 über 3648 Panzerkampfwagen und Sturmgeschütze. Vgl. ebd., S. 185 (Beitrag Müller). Die Produktion deutscher Panzerkampfwagen und Sturmgeschütze im Jahre 1941 betrug bis Juni 1621 Stück; insgesamt wurden in diesem Jahr 3796 Panzerkampfwagen und Sturmgeschütze fertiggestellt. Vgl. Müller-Hillebrand, Das Heer, Bd 2, S. 274 (Anlage: Fertigung). Zur deutschen Panzerwaffe und den Produktionszahlen vor und im Verlauf des Krieges vgl. Hahn, Waffen, Bd 2; Senger und Etterlin, Die deutschen Panzer.

Sowjets offensichtlich im Gegensatz zu der amerikanischen Sitte, die Typen laufend zu modernisieren und neue Typen zu konstruieren und sie dann immer nur in einer kleinen Serie herzustellen, Wert darauf legen, dass sie ihre bewährten Typen in Riesenfertigung haben, und was wir in den ersten Monaten des Krieges mit eigenen Augen an Massen gesehen haben, das war so unheimlich, dass es sämtliche deutsche Vorstellungen überhaupt überstiegen hat. Außerdem beginnt sich bei uns allmählich – und vielleicht ist das auch ein Mittel des Kalten Krieges, vielleicht bewusst gesteuert, – der Mythos von der Unbesiegbarkeit der Roten Armee festzusetzen, der gegenüber wir alle wie das Kaninchen vor der Schlange gebannt wären, schon psychologisch wehrlos sind, weil man sagt: Gegen die Rote Armee ist buchstäblich kein Kraut gewachsen. Diese Ansicht ist völlig falsch; sie hat mit den Erfahrungen nichts zu tun, die wir selbst gemacht haben, auch wenn man berücksichtigt, dass die drüben in der Truppenführung durch uns einiges hinzugelernt haben. Das hat sich in den Jahren 1943/44 gezeigt, wo wir bei einem Angriff eins zu drei immer noch mit einem Erfolg gerechnet haben, in der Verteidigung mit eins zu fünf. Auch die Technik haben die Sowjets weiter entwickelt, zum Teil mit deutscher Hilfe. Aber es ist ein Mittel des Kalten Krieges, des psychologischen Terrors, die Rote Armee für unbesiegbar zu erklären, die von keiner Macht der Welt geschlagen werden kann. Das greift bis in die intellektuellen Kreise in Deutschland, die vielleicht nach ihrer sonstigen politischen Einstellung mit dem Bolschewismus nicht das Geringste gemein haben, die aber völlig kapituliert haben und sagen: Diese Entwicklung ist unvermeidbar; dagegen ist überhaupt nichts mehr zu unternehmen.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): China! Da kann ich Ihnen über die materiellen Möglichkeiten der Chinesen wenig oder gar nichts sagen. Ich glaube, dass das ein großes Fragezeichen ist, überhaupt in der Weltwirtschaft. Personell möchte ich zu der Frage sowohl China wie Russland sagen: Die Menschenquellen dieser Länder sind natürlich, man kann beinahe sagen: unerschöpflich. Daran ist gar kein Zweifel. Was die russische Wirtschaft anlangt, so führte ich vorhin schon aus, dass es eine Reihe von ausgesprochenen Engpässen gibt. Der eine ist die Ölproduktion, der zweite ist die Stahlproduktion, und der daraus sich ergebende weitere Engpass ist das ganze Transportwesen. Die Russen haben diese Engpässe sehr wohl erkannt und haben infolgedessen, soweit es uns bekanntgeworden ist, in weitem Umfang angefangen, in Friedenszeiten zu stockieren. Sie werden in weitem Umfang – es ist gar kein Zweifel – sich z.B. im Innern Russlands ungeheuer Betriebsstofflager angelegt haben, wo sie sich den Betriebsstoff in großen Mengen bereitlegen, zumal sie ja damit rechnen müssen, dass sie wegen der Lage der Produktionsquellen in der Nähe der Grenze, auf dem Ölgebiet sehr stark gefährdet sind.

(Vorsitzender. Eines Teiles!)

– Eines Teiles, ja. Sie sind außerdem dabei, auf dem Ölgebiet im Inneren Russland weitere Quellen zu erschließen. Ich glaube nicht, dass darüber Einzelheiten bekannt sind, jedenfalls mir nicht. Man muss aber damit rechnen, dass der Russe sich auf dem Ölgebiet den Vorrat bereitlegt, der, sagen wir einmal, für das erste halbe Jahr der Kriegführung reicht. Sie haben, was mit der Stahlproduktion zusammen-

hängt, beispielsweise für die Aufstellung, die sie im Kriege vornehmen wollen, zweifelsohne in weitem Umfang die Waffen in Friedenszeiten allmählich schon auf Lager gelegt. Diese Lager sind auch nicht bekannt, wie es überhaupt schwer ist, nach Russland hineinzusehen.

Was bei den Russen aber sich sehr entscheidend im Kriegsfall auswirken würde, wäre erstens, wenn der Krieg länger als sechs Monate dauert, und damit müssen sie ja rechnen, und zweitens, wenn es der westlichen Luftwaffe gelingt, in Russland Angriffe gegen die Industrien zu fliegen, die von entscheidender Bedeutung sind, und da handelt es sich gar nicht einmal so sehr darum, Angriffe gegen Panzerwerke oder Flugzeugwerke zu fliegen; die kritischen Punkte in Russland sind die Elektrizitätswerke. Das ganze russische Gebiet wird durch eine Zahl von ungefähr einem Dutzend großer Elektrizitätswerke versorgt. Wir kannten aus dem Kriege das Werk bei Dnjepropetrowsk. Darüber sind Berechnungen angestellt. Wenn es der westlichen Luftwaffe gelingt, von diesen Elektrizitätswerken durch den Einsatz von Atombomben usw. eine Zahl, die etwa zwei Drittel dieser Werke umfasst, zu zerstören und lahmzulegen, dann ist die russische Industrie weitgehend lahmgelegt, weil bei diesem System der Versorgung mit Elektrizität an einem Werk jeweils immer ein großer Bezirk der russischen Industrie dranhängt.

Abg. **Bausch** (CDU): Kann man annehmen, dass der größte Teil der russischen Rüstungsindustrie elektrisch betrieben wird?

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Ja, das kann man annehmen. – Und vergleichen Sie allein diese Zahlen: bei der Stahlkapazität hat der Osten, ich glaube, 20 Millionen, der Westen 80 Millionen, und bei Erdöl ist das Verhältnis 30 Millionen zu 300 Millionen ungefähr. Das sind ungeheure Unterschiede, und die müssen sehr berücksichtigt werden.

(Abg. *Bausch*: Vom Atomkrieg ganz abgesehen!)

– ich habe ihn bewusst weggelassen, weil dieser Atomkrieg, – wir haben zu wenig Material, um das wirklich beurteilen zu können.

Vorsitzender: Unsere [Fachleute] sind nicht der Ansicht, dass der Atomkrieg Ihre Voraussetzungen entscheidend verändern würde, unter denen Sie hier gesprochen haben?

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Nein, das glaube ich nicht. Ich glaube auch nicht, dass die Auffassung, die man manches Mal – nur noch selten – auf amerikanischer Seite vorfindet, man könne Russland auf dem Wege des Luftkrieges zum Frieden zwingen, stimmt. Das glaube ich nicht. Dazu ist das russische Gebiet zu riesig, und der Russe hat seine ganze Industrie systematisch verlagert und in das Gebiet ostwärts des Ural usw. verteilt. Nur auf dem Wege Russland kleinkriegen zu wollen, das wird scheitern.

Abg. **Euler** (FDP): Ich hätte gern gewusst, wie jetzt der Stand der Volkspolizei ist. Wieviel Kaders für Divisionen stehen bereit, und in welchem Umfang lassen sich effektiv einsatzfähige Divisionen aus den gegenwärtigen Kaders entwickeln und in welcher Zeit?

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Die Entwicklung der letzten Monate bei der Volkspolizei ist folgendermaßen gelaufen. Die Volkspolizei hatte an sich 24 so genannte Einsatzbereitschaften. Jede davon hatte eine Stärke schwan-

kend zwischen 1200 und 1800 Mann, und in diesen Bereitschaften waren alle Waffen in einer kleinen Keimzelle vertreten, so dass wir und ich vor einem halben Jahr etwa es für möglich hielten, dass die Entwicklung so kam, dass eines Tages der Russe aus den 24 Einheiten gleich auf die Stärke von 24 Divisionen mittels der allgemeinen Wehrpflicht gehen würde. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Er hat jetzt von diesen 24 Einheiten einen großen Teil – wieviel, ist mir nicht genau bekannt, wissen wir nicht – zusammengefasst und hat aus denen zuerst einmal drei Divisionen unter einem Generalkommando gebildet, und zwar in dem Bereich Pasewalk¹⁴ und südlich. Dadurch hat er sich den Plan, auf 24 Divisionen zu gehen, zunächst selbst verbaut. Er hat zunächst erst einmal die vorhandenen Kräfte zusammengefasst und hat sie in drei Divisionen zusammengefasst. Wie er nun erneut wieder die 24 Bereitschaften aufbaut, das ist im Einzelnen noch nicht bekannt. Er steht ja jetzt im Großen vor dem Problem, dass, wenn er zu einer stärkeren militärischen Zusammenfassung der Volkspolizei kommen will, es das eben nur auf dem Wege der allgemeinen Wehrpflicht machen wird; denn ich glaube nicht, dass er die nötigen Freiwilligen bekommt, um, sagen wir einmal, auf sieben oder acht Divisionen oder zwölf Divisionen zu gehen.

Vorsitzender: Das Letzte war ja überhaupt der Grund, warum die Umstellung von den Bereitschaften auf ein korpsähnliches Gebilde erfolgt ist. 24 Bereitschaften wurden ursprünglich mit dem Zweck gebildet, hier die Kadern für 24 Divisionen zu haben. Eine allgemeine Wehrpflicht wollten sie nicht; denn sie ziehen ja seit 1947 oder 1946 immer im Abstand von drei Monaten hinter dem Westen hinterher, um eine Legitimation zu haben, bei allen staatsrechtlichen und politischen Schritten. Wenn im Westen die Wehrpflicht kommt, wird sie auch im Osten ausgerufen werden. Für die Freiwilligenmeldungen hat es nicht gereicht, und darum haben sie die militärisch wertlose Form der 24 Bereitschaften zugunsten der, wenn auch kleineren, aber für die nächste Zeit zweckmäßigeren Lösung eines schwach gepanzerten Korps.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Nur ist eins zu sagen: Es spielt auch die Bevölkerungszahl eine Rolle. Wir hatten früher immer eine Faustregel, dass man friedensmäßig auf zwei Millionen Einwohner eine Division haben könnte, ohne dass die Wirtschaft in Mitleidenschaft gezogen würde, und wenn man das rechnet, würde man bei 18 Millionen immerhin nur auf neun Divisionen kommen, unter der Voraussetzung, dass, wie gesagt, die Wirtschaft nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, und unter der Voraussetzung, dass man nicht auf eine irrsinnig lange Dienstzeit losgeht.

¹⁴ *Heusinger* meint mit »Generalkommando« den Begriff »Territorialverwaltung«. Am 1.6.1952 begann auf Befehl Nr. 400/52 des Chefs der Hauptverwaltung für Ausbildung der Kasernierten Volkspolizei in Eggesin der Aufbau des Stabes der ersten Territorialverwaltung (dem Vorläufer des späteren Militärbezirkes) und von deren Einheiten. Sitz des Stabes der Territorialverwaltung war Pasewalk im östlichen Mecklenburg-Vorpommern, etwa 25 Kilometer von der polnischen Grenze entfernt. Der Territorialverwaltung unterstanden zwei Infanteriedivisionen (in der Kasernierten Volkspolizei als Bereitschaften bezeichnet) in den Räumen Prenzlau und Schwerin mit jeweils 13 127 Mann Sollstärke sowie eine mechanisierte Panzer-Division im Bereich Eggesin mit 13 656 Mann. Vgl. dazu und zur Aufrüstung in der SBZ/DDR Diedrich/Wenzke, Die getarnte Armee, besonders S. 112–115.

Abg. **Wehner** (SPD): Laufen Sie nicht Gefahr, mit einer solchen Berechnung hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit der Volkspolizeinheiten an der sowjetzonalen Realität vorbeizugehen und an den Dispositionen, die man sich meinerseits in Moskau bezüglich der Entwicklungsfähigkeit von Massenheeren in der Sowjetzone macht? Ich habe da beträchtliche Zweifel. Ich glaube, ohne dass ich polemisieren will – ich gebe es aber zu überlegen –, dass diese Kerntruppen doch eher – und darauf scheint auch die jetzige Zusammenziehung einen gewissen Hinweis zu geben – dazu dienen sollen, – ich nenne ein Stichwort: NKWD-Einheiten [spezielle Aufgaben zu übernehmen]. Sie wissen, dass es verschiedene Einheiten der NKWD gab, die abseits der Sowjetarmee existierten, ein völlig eigenes Leben führten und doch, wenn wir so wollen, Heeres ...

(General a.D. *Heusinger*: Für politische Aufgaben!)

– Könnte man sicher vergleichen. Ob das nicht der eigentliche Sinn ist, um dort genügend zuverlässige Kräfte, soweit man die Zuverlässigkeit garantieren kann, zu haben, um die Ordnung für die Produktion aufrechtzuerhalten und für das, was man aus der Zone herausziehen will, statt des Experiments, aus den 24 Grundeinheiten 24 Divisionen zu machen. Ich glaube, hier ist bei der Berechnung der Möglichkeiten, das Menschenpotenzial der Sowjetzone für ein Heer zu mobilisieren, einfach ein Irrtum.

Vorsitzender: Damit würden Sie einfach die Gefahr des Gleichziehens zwischen West und Ost geringer darstellen, als sie vorher von Herrn *Heusinger* dargestellt würde.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich meine nicht arithmetisch; da würde ich nicht einfach Division gegen Division stellen.

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Heusinger* hat auch bei dem Gleichziehen nicht davon gesprochen, dass auf jede westdeutsche zwei ostdeutsche kommen, sondern er hat gesagt: auf jede westliche zwei russische. Das würde sich decken.

Vorsitzender: Herr *Heusinger* hat vorhin in seinem Vortrag davon gesprochen, dass der deutsche Wehrbeitrag durch eine starke militärische Ausschöpfung der Ostzone aufgehoben werden könnte. Er hat aber auch erwähnt, dass auf eine westliche zwei des Ostblocks kommen.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Ich glaube, wenn es in absehbarer Zeit zu einem kriegerischen Zusammenstoß kommen würde, würde der Russe diese Volkspolizeidivisionen in zweiter Linie nachführen, und er würde diese Divisionen wahrscheinlich mit Aufgaben betrauen, die mehr auf dem politischen Gebiet liegen, d.h. das Land, also Westdeutschland, in Besitz zu nehmen und Westdeutschland im sowjetischen Sinne entsprechend auszurichten.

Abg. **Bausch** (CDU): In Zusammenhang mit der Erörterung, die wir vorhin geführt haben, ist mir eine Äußerung eingefallen, die *Churchill* in jüngster Zeit getan hat. *Churchill* sagte, ein moderner Krieg, wenn er je kommen sollte, würde auf alle Fälle in den ersten acht Tagen, höchstens in 14 Tagen praktisch entschieden sein¹⁵.

¹⁵ Anlässlich eines Dinners zu Ehren General *Ridgways* hielt *Churchill* am 14.10.1952 eine kurze Rede. In ihrem Verlaufe unterstrich der britische Premier, dass in einem künftigen Kriege die Entscheidung binnen einer Woche, spätestens jedoch nach einem Monat fallen würde. Nach die-

(Abg. *Erler*: Das ist etwas lyrisch gewesen! Abg. *Menzel*: Das ist 1914 auch schon gesagt worden!)

Das würde nicht bedeuten, dass der Krieg nach acht oder 14 Tagen aus sei; aber er sei in den ersten acht oder 14 Tagen entschieden, wenn er auch noch Jahre dauern könne.

Abg. **Erler** (SPD): Seit der Erfindung der Keule geht es bei jeder neuen Waffe so.

(Heiterkeit.)

Abg. **Bausch** (CDU): Ich könnte mir denken, dass *Churchill* so was im Hinblick auf den Luftkrieg sagt. Mir gefällt [das, was] Herr *Heusinger* sagt, besser als das, was Herr *Churchill* sagt, weil das wirklichkeitsnäher und nüchterner ist.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte auf ein völlig anderes Gebiet kommen und die Strategen einmal fragen, wie man die Effizienz der Organisation beurteilt, die sich uns in den Verträgen darstellt. Ich habe immer ein kleines Unbehagen, wenn ich so viele Kilo Papier durchlesen muss, um zu ergründen, wie eigentlich die Befehlsgebung und die Befehlsgewalt funktioniert, wie es mit den verschiedenen Korpsbefehlshabern und den darin eingeschmolzenen national verschiedenen Divisionen ist, von denen es aber nun wieder in jedem Korps eine der gleichen Nationalität gibt. Dieses ganze Zusammenspiel ist doch recht kompliziert. Auf dem Reißbrett mag es noch erträglich angehen. Wie beurteilen Sie also die Frage der militärischen Effektivität?

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Diese Frage hat mich seit zwei Jahren schwer beschäftigt. Ich möchte einleitend sagen: Wir gehen einen neuen Weg, auf dem wir Deutschen bisher keine oder jedenfalls nur sehr beschränkte Erfahrungen haben. In Russland mit den italienischen und rumänischen Verbänden usw., das sind nur sehr beschränkte Erfahrungen. Wir gehen tatsächlich einen neuen Weg, und dieser Weg wird am Anfang zweifellos erhebliche Reibungen und Schwierigkeiten mit sich bringen. Die andere Seite, die im Kriege vom Westen gegen uns stand, hat auf diesem Gebiet während des Krieges schon mehr Erfahrungen mit den gemischten englisch-französisch-amerikanischen Verbänden sammeln können. Ich glaube, dass wir im Ganzen gesehen auf diesem Wege – nicht von Anfang an, aber schrittweise – zu einer Lösung kommen, die militärisch tragbar und in Ordnung ist, zumal noch eins eingebaut ist, dass im Kriegsfall die Entscheidung, wie nun diese Integration erfolgen soll, ja weitgehend in den Händen des Mannes liegt, der zu führen hat. Ich sehe beispielsweise keine Schwierigkeiten, Infanteriedivisionen verschiedener Nationalität in einem Korpsverband zusammen zu haben. Das hat sogar Vorteile insofern, als der Ehrgeiz vielleicht angestachelt wird und keiner sich vor dem anderen blamieren will. Ich hätte es für absolut falsch gehalten, diese Integration in die Divisionen, d.h. in den Kampfverband hineinzutragen. Das wäre unbedingt falsch gewesen. Etwas anderes ist es bei den Panzerverbänden. Da wird die Integration, also die Zusammensetzung einer deutschen mit einer französischen Panzerdivision schwieriger sein als im Rahmen eines In-

sem Zeitraum wäre, so *Churchill*, keine große Armee mehr bewegungsfähig. *Churchill*, His complete speeches, vol. 8: 1950–1963, S. 8418 f.

fanteriekorps, bei Infanterieverbänden. Der Grund ist, dass bei Panzerverbänden die ganze Befehlsgebung derart schnell erfolgen muss und sich derart schlagartig auswirken muss, dass hier auf keinen Fall irgendwelche Verzögerungen durch Übersetzungen oder sprachliche Schwierigkeiten eintreten dürfen. Deshalb wird bei der weiteren Entwicklung sehr zu prüfen sein, wie man im Rahmen eines Panzerverbands die Divisionen integriert. Ich könnte mir vorstellen, dass z.B. in einem Panzerverband zwei Panzerdivisionen der gleichen Nationalität und eine Panzerbegleitdivision, die eine andere Nationalität haben könnte, gekoppelt werden könnte.

Noch ein Wort in diesem Zusammenhang zu den Erfahrungen, die wir im Laufe der letzten anderthalb Jahre bei den Verhandlungen mit den anderen Delegationen machen konnten. Die sprachlichen Schwierigkeiten sind bei den Verhandlungen zunehmend geringer geworden, so dass sie heute eigentlich kaum noch bestehen. In der militärischen Sprache gibt es ja auch eine gewisse Zahl von Fachausdrücken, die mehr oder weniger Gemeingut der verschiedenen Nationen sind, und viel leichter, als ich es gedacht habe, kam man zu einer einheitlichen Möglichkeit, sich zu verständigen. Was die Luftwaffe anbelangt, wo die Dinge ganz besonders schwierig liegen, so ist da ja festgelegt, dass die Sprache für die Luftwaffe Englisch sein soll. Ich habe mich einmal mit Herren von unserer früheren Luftwaffe darüber unterhalten. Es handelt sich hier wesentlich um den Verkehr Boden-Bord, also vom Boden zu dem Flugzeug in der Luft. Der Verkehr beschränkt sich auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von bestimmten Ausdrücken, so dass hier die Möglichkeiten, Verbände auch anderer Nationalität zu verwenden, durchaus gegeben sind. Im Ganzen möchte ich die Frage dahin beantworten, dass ich sehr große Bedenken gehabt habe und dass sie geringer geworden sind. Die Sache wird schrittweise vor sich gehen, und es bleibt zu hoffen – und ich glaube, dass sich diese Hoffnung allerdings erfüllen wird –, dass wir nach einer kurzen Zeit dazu kommen werden, dass wir sagen können: Die Verbände sind militärisch auch in dieser Integration zu verwenden.

Abg. **Erler** (SPD): Mehr als die Hoffnung können Sie zunächst ja nicht sagen; denn irgendeine Erfahrung liegt ja nicht vor.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Die Manövererfahrungen! Bei dem englischen Manöver waren jetzt eingesetzt vier englische Divisionen, ein belgisches Korps mit zwei Divisionen und eine niederländische Division. Wie mir gesagt wurde und wie ich es an einem Tage feststellen konnte, hat die Zusammenarbeit funktioniert¹⁶.

Abg. **Erler** (SPD): Das waren aber Koalitionsmanöver und keine integrierten!

¹⁶ Hierbei handelte es sich um das Herbstmanöver »Hold Fast« vom 15. bis 23.9.1952, dessen Übungszweck in der Verteidigung des Ruhrgebietes bestand. Vgl. hierzu Kampf um das Ruhrgebiet, in: Die Welt vom 16.9.1952, S. 1; Östlicher Angreifer zum Stehen gebracht, in: Die Welt vom 22.9.1952; NATO-Manöver zeigten gute Zusammenarbeit, in: Die Welt vom 24.9.1952; Verteidigung des Ruhrgebiets Manöverziel, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 16.9.1952; Verteidiger des Ruhrgebiets schimpften, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 19.9.1952; Ruhrgebiet konnte verteidigt werden, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 22.9.1952, sowie Hinhaltender Widerstand rettet das Ruhrgebiet, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 24.9.1952.

General a.D. **Heusinger** (Dienststelle Blank): Doch. Sie waren so weit interessiert, dass z.B. die niederländische Division einem englischen Korps unterstellt war und die eine belgische Division zeitweise auch einem englischen Korps unterstellt war. Sie haben es ausprobiert, und zwar sachlich und nicht etwa mit einer Tendenz zu beweisen, dass es funktioniert. Die Tendenz liegt bei den Engländern um so weniger vor, weil der Engländer skeptischer ist.

Abg. **Erler** (SPD): Sie sind nur im Geiste und mit der Sprache in der Europaarmee in der Luftwaffe vertreten.

Abg. **Wehner** (SPD): Herr *Heusinger* hat in seinen Schlussfolgerungen zu den zwölf deutschen Divisionen gesagt, es sei zu hoffen, dass die Franzosen dann stärker mitziehen würden, weil sie sich ja dagegen schützen müssten, überrundet zu werden. Ich wollte fragen, ob es sich hier nicht eigentlich um eine Verschiebung der Akzente handelt; denn soweit ich das beurteilen kann, basiert doch das Vertragswesen auf einer unmissverständlichen Abhängigkeit der deutschen von den französischen Kräften.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein, nein! Darf ich sofort um die Quellenangabe bitten.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich wollte sagen: das wird doch nicht umgekehrt sein, dass die deutschen Kräfte eine fixe Zahl und Größe darstellen und dementsprechend die anderen sich danach strecken müssen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Fixiert ist – wir haben über diese Frage in diesem Ausschuss debattiert; ich sage es nur ganz kurz – die Zahl der zu stellenden Divisionen im *Accord spécial*. Wenn nun Folgendes einträte; angenommen, der Vertrag träte morgen in Kraft und wir würden dann hier unter der Voraussetzung, alle dazu noch erforderlichen Gesetze seien im Bundestag verabschiedet, und wir würden morgen beginnen, so gibt es im Vertrag nicht den geringsten Anhalt dafür, dass das Entstehen dieser deutschen zwölf Divisionen in irgendeiner Relation zu im gleichen Rhythmus entstehenden oder nicht entstehenden anderen Divisionen stünde. Wenn wir also, sagen wir einmal, in der Lage wären – das ist natürlich lächerlich, solch eine Behauptung aufzustellen –, in drei Monaten die zwölf Divisionen hinzustellen, so könnte uns niemand daran hindern, und wir brauchten nicht abzuwarten, ob die Franzosen im gleichen Rhythmus dazu in der Lage wären. Nun muss man aber die Dinge auch einmal aus den ganzen Verhandlungen heraus und aus der ganzen politischen Situation heraus beurteilen, und da muss man offen zugeben, Herr *Wehner*, dass diese Frage in der französischen öffentlichen Meinung eine bedeutsame Rolle spielt, und auch bei den Verhandlungen ist sie sehr häufig in Erscheinung getreten. Es ist die Sorge Frankreichs – Sie kennen ja den alten Vorwurf, den man uns Deutschen immer macht –, dass wir von einer besonderen, nicht gerade immer angenehm empfundenen Geschäftigkeit sind, und es ist eine echt französische Sorge, ob denn auch sie diesem dann offenbar von Deutschland zu entwickelnden Tempo gewachsen seien. Das ist die große Sorge, die auch jetzt in der Auseinandersetzung eine Rolle gespielt hat, und das ist auch die Sorge, die die Franzosen haben, weil sie in Indochina¹⁷ die Belastung haben und daher ständig

¹⁷ Siehe Protokoll der 2. Sitzung, S. 68, Anm. 12.

drängen, diese Belastung zumindest durch amerikanische Hilfe etwas gemildert zu sehen. Wenn die Franzosen auf absehbare Zeit nicht in der Lage wären, ihre 14 Divisionen zu stellen, so gibt es aus diesem Grund keine Revisionsmöglichkeit; aber sie begäben sich natürlich à la longue gesehen ihres Einflusses in der EVG, ihres Stimmgewichts. [Sie müssten] ihrer öffentlichen Meinung [gegenüber] vertreten können, dass Deutschland in dieser EVG ein Übergewicht dadurch bekäme, dass Deutschland die zwölf Divisionen hat und Frankreich nur vier oder fünf oder sechs [was sie sich] in keiner Weise erlauben dürfen. So trifft zu, was Herr *Heusinger* in seinem Vortrag sagte, dass man durch das Entstehen der deutschen Divisionen in Frankreich mit einem erheblichen Auftrieb rechnen muss. Sie müssen es einfach aus ihrem Bestreben heraus tun, innerhalb dieser EVG – sprechen wir es ruhig einmal aus; wir brauchen darum nicht besorgt zu sein, und mich haben die zwei Divisionen, die die Franzosen mehr haben wollten, niemals geniert; ich habe sie ohne weiteres zugestanden –, aus ihrer Sorge heraus, dem französischen Volk das Bewusstsein zu vermitteln, die führende Nation in der EVG zu sein, und wir sollten ihnen das Bewusstsein gar nicht zu trüben versuchen.

Abg. **Wehner** (SPD): Sie halten diese Tendenz, die Sie jetzt ausgeführt haben, nicht durch die Möglichkeit einer französischen Einflussnahme über NATO und ähnliche Dinge auf die Waffenbelieferung für gefährdet?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Hier stehen sich zwei Tendenzen gegenüber; das muss man ja offen aussprechen. In dem Moment, wo der Vertrag rechtens wäre und die erforderlichen Ausführungsgesetze hier erlassen wären usw., gibt es zwei widerstrebende Tendenzen, die man klar sehen muss. Nehmen wir einmal an, es gibt eine französische Verzögerungstendenz, weil sie nicht so schnell mitkommen, dann steht ganz sicherlich auf der anderen Seite die umgekehrte amerikanische Tendenz, ohne dass ich damit sagen will, dass wir uns weder von der einen noch von der anderen in unserem Tun und Lassen beeinflussen lassen sollen. Aber ich glaube, dass sich das gegeneinander aufhebt, und wenn wir heute schon überblicken können, wie es mit den Vorbereitungen dafür steht, dass die ersten entstehenden deutschen Divisionen auch entsprechend ausgerüstet werden, so kann ich hier die Versicherung abgeben, dass es darum außerordentlich gut steht.

Abg. **Schmid** (SPD): Es ist richtig, dass in den Verträgen selber darüber nichts steht, dass die deutschen Divisionen in einem bestimmten Verhältnis zu den französischen Divisionen zu stehen haben, mit anderen Worten, dass die Zahl der deutschen Divisionen Funktion der Ist-Zahl französischer Divisionen zu sein hat; das ist sicher. Aber es gibt doch hier die Brüsseler Beschlüsse¹⁸, denen die Amerikaner beigetreten sind, wonach sich die einzelnen Staaten ja verpflichtet haben, dass, ehe deutsche Formationen ausgerüstet werden, zuerst alle Formationen der anderen, der nichtdeutschen ausgerüstet sein müssen. Mit anderen Worten, man

¹⁸ Zu den Brüsseler Beschlüssen der gemeinsamen Sitzung des NATO-Rates mit dem Verteidigungsausschuss am 18.12.1950, die im Wesentlichen auf dem so genannten Spofford-Kompromiss über die möglichst rasche Aufstellung westdeutscher Regimentskampfgruppen basierten, vgl. Wettig, *Entmilitarisierung*, S. 390–394; Baring, *Außenpolitik*, S. 94; *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik*, Bd 1, S. 397–399 (Beitrag Wiggershaus), Bd 2, S. 607–611 (Beitrag Meier-Dörnberg).

kann doch dann einfach über den Weg der Nichtbelieferung mit Waffen, die wir nicht herstellen können, das Tempo, in dem deutsche Divisionen aufgestellt werden können, regulieren nach dem Tempo, in dem die französischen Divisionen aufgestellt werden.

Vorsitzender: Aber Belieferung durch USA!

Abg. **Schmid** (SPD): Gewiss, aber USA ist ja zwar nicht Vertragspartner dieser Brüsseler Abmachungen, hat aber ausdrücklich erklärt, dass es diese Abmachungen zur Kenntnis nimmt und akzeptiert.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nach den Brüsseler Abmachungen kommt der Vertrag zustande.

(Abg. *Schmid*: Gewiss!)

und diese Abmachungen berühren nicht den Inhalt unseres Vertrags.

Abg. **Schmid** (SPD): Das habe ich auch nicht sagen wollen. Natürlich, der Vertrag besteht. Aber es ist ein Unterschied zwischen dem Abschluss eines Vertrags und der Ausführung dieses Vertrags.

(Abg. *Blank*: Richtig!)

Bei der Ausführung können Realitäten zum Zuge kommen, die neben dem Vertrag bestehen. Es wird doch nicht ein Stück Papier ausgeführt, sondern es wird aufgrund bestimmter Machtverhältnisse, aufgrund bestimmter politischer Realitäten etwas getan werden, wobei das Wie in diesem Vertrag festgehalten ist. So ist es doch. Aber neben dem einen gibt es auch noch das andere Verhältnis, das Verhältnis der Atlantischen Gemeinschaft ohne Deutschland zu Amerika, und da sind einmal bestimmte Vorstellungen lebendig und sind bestimmte Verpflichtungen gegenseitig eingegangen worden, und hier scheinen diese Verpflichtungen sehr ernst zu nehmen zu sein, dass deutsche Kontingente mit Waffen erst versehen werden sollen, nachdem der Bedarf der anderen voll befriedigt ist.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich kann Ihnen darauf sagen, dass heute schon die Praxis eine andere ist und dass Frankreich – ich unterstelle einmal, gerade Frankreich hätte den Wunsch, unter allen Umständen gegenüber Deutschland im Vortritt zu bleiben – sich reibt und stößt an den anders gearteten Tendenzen z.B. der Benelux-Länder und auch Amerikas. Wir erleben fortschreitend, wie sich unsere Auffassungen durchsetzen. Wir erleben fortschreitend hochinteressante Beispiele. Wir haben z.B. im Interimsausschuss in diesen Tagen über die Organisation des Kommissariats¹⁹ gesprochen, eine sehr heftig umstrittene Frage, über die hier zu berichten wäre, wenn, wie der Ausschuss gewünscht hat, ein Vortrag über die Arbeit und die Ergebnisse des Interimsausschusses gehalten wird, und dort

¹⁹ Siehe hierzu den Bericht über die Entscheidungen, die im Verlauf der am 22.10.1952 um 17 Uhr im Palais de Chaillot abgehaltenen 8. Sitzung getroffen wurden, in: PA-AA, B 10/1063, Nr. A 2590; BA-MA, BW 9/1379, fol. 138-141. Gespräche über die Organisation des Kommissariats hatten außerdem am 23.9. (6. Sitzung) und am 14.10. (7. Sitzung) stattgefunden. BA-MA, BW 9/1379, fol. 112-117, 126-133. Abschließende Beratungen zu diesem Thema fanden in der 9. Sitzung am 4.11. sowie in der 10. Sitzung am 9.12.1952 statt. PA-AA, B 10/1063, Nr. A 2590. Die Grundlage für die Diskussion stellte der »Entwurf der niederländischen, belgischen und luxemburgischen Delegation« über die Organisation des Kommissariats dar. PA-AA, B 10/1063, Nr. A 2589; BA-MA, BW 9/1379, fol. 9-13.

haben wir gerade vor zwei Tagen wieder erlebt, wie sich absolut der deutsche Standpunkt durchgesetzt hat und wie gerade die Benelux-Staaten immer wieder das Bestreben an den Tag legen, Deutschland und die deutschen Kontingente schnell entstehen zu lassen als den fehlenden Schutzwall. Deshalb kann man natürlich nicht leugnen, dass die genannten Gedankengänge bei den Franzosen sein könnten; aber ich glaube, dass das bei den Franzosen nicht gefährlich werden wird, sondern dass die entgegengesetzten Tendenzen sich sicherlich aufheben werden. Ich bin sehr überrascht und erstaunt gewesen, Herr Professor – aber jetzt immer vorausgesetzt, der Vertrag wird ratifiziert –, wie präzise und genau augenblicklich die amerikanischen Planungen für die Bewaffnung und Ausrüstung der ersten sechs deutschen Divisionen sind.

Wir haben noch etwas anderes. Wir sind gegenwärtig dabei – das ist allerdings sicherlich geheimzuhalten –, gegenwärtig bemühen sich alle die Leute, ihre Waffen vorzuführen, um einmal zu zeigen, dass wir doch in der europäischen Armee, wie hier mehrfach dargetan, möglichst schnell zu einer Standardisierung und Typisierung der Waffen kommen müssen. Dass das nicht von heute auf morgen geht, ist klar. Man kann nicht damit beginnen, dass erst einmal das vorhandene Material, wenn es auch nicht besonders gut sein sollte, auf den großen europäischen Schrotthaufen geworfen wird. Bei den Waffenvorfürungen, an denen wir beteiligt sind, geht es um die Entscheidung, ob dieses oder jenes zunächst in Gebrauch genommen werden soll, wobei allerdings zu meiner Freude, möchte ich sagen, die Franzosen die Loyalität an den Tag gelegt haben, bei der großen Waffenbesichtigung, die innerhalb der EVG stattgefunden hat, deutsche Waffen ebenso wie die französischen Waffen zu zeigen und vorzuführen, um unter Umständen dadurch auch Entscheidungen nach der Richtung hin zu ermöglichen, sagen wir einmal, um nur ein Beispiel herauszugreifen: Gut, beim Sturmgewehr entscheidet sich die EVG ganz allgemein für das frühere deutsche. Es ist da ganz deutlich die Tendenz zu beobachten, wie jetzt jeder dort drängt aus dem Prinzip heraus: wenn der Vertrag in Kraft tritt, ihn auch so schnell wie möglich, wie Herr *Erler* sagte, zu realisieren, damit auch die ganze Geschichte Effizienz bekommt. Ich habe diese Sorge, die Sie haben, nicht; aber ich glaube, dass manches, was sich in Frankreich in den letzten Tagen abgespielt hat, nun ganz offenbar an die amerikanische Adresse ging, immer gesehen unter der Forderung: Nehmt uns die Last in Indochina ab, – ich meine, vielleicht nicht in der Form: Schickt amerikanische Soldaten hin, sondern Geld, Waffen, Material und diese Dinge. Ich habe wirklich nicht die Sorge, dass wir durch den mangelnden Willen der anderen, den Vertrag schnellstens zu erfüllen, unsererseits im Aufbau behindert würden.

Vorsitzender: Herr Kollege *Schmid*, der Ausschuss hat mich beauftragt, Sie zu bitten, zu prüfen, ob es möglich sei, dass die Sitzung des Außenpolitischen Ausschusses am Mittwoch nächster Woche nicht am Nachmittag, sondern am Vormittag stattfindet.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich habe nichts dagegen; es ist selbstverständlich.

Schluss der Sitzung: 12.12 Uhr.

15. Sitzung, 29. Oktober 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 15. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages 29. Oktober 1952 in Bonn, Bundeshaus«¹. Dauer: 14.44-17.30 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Strauß –
Stellvertreter: Bartram, Heiler, Vogel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Schmid (Tübingen), Wehner –
Stellvertreter: Höhne, Paul (Württemberg)

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, von Klewitz, Ophüls – Dienststelle Blank: Barth, Blank (Theodor), Brandstetter, von Claer, Graf von Kielmansegg, May, Reger, von Schack –
BMI: von Dreising – BMJ: von Grolman – BMV: Abicht

Bundesrat:

Niedersachsen: Joachimi

Tagesordnung:

1. Referat Nr. 6: »Beziehungen zur NATO und zum Vereinigten Königreich«. Korreferat durch den Abg. *Wehner* (SPD)
2. Referat Nr. 8: »Militärrecht«. Referent: Abg. *Dr. Jaeger* (CDU/CSU); Korreferent: Abg. *Dr. Greve* (SPD)
3. Verschiedenes

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 15. Sitzung des EVG-Ausschusses am 29. Oktober 1952, 14.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Vors. Abg. **Strauß** (CDU) eröffnet die Sitzung um 14.44 Uhr.

Abg. *Wehner* (SPD) erstattet das Korreferat zum Thema 6, das in der 12. Sitzung zurückgestellt werden musste, da Abg. *Wehner* aus den im Ausschuss bereits mitgeteilten Gründen an der 12. Sitzung nicht teilnehmen konnte.

Abg. **Wehner** bemerkt einleitend, er habe aus dem Stenographischen Protokoll der 12. Sitzung ersehen, dass der Ausschuss einige der in dem sehr weitgreifenden Referat des Kollegen *Dr. von Merkatz* aufgeworfenen Fragen bereits diskutiert habe. Er wolle sich deshalb im Korreferat auf die Punkte beschränken, die seiner Ansicht nach weder im Referat noch durch die in der Diskussion gegebenen Antworten so geklärt worden seien, dass man sie als erledigt betrachten könne.

Zu den Ausführungen des Referenten zum System von Locarno werde er in den Schlussfolgerungen einige Bemerkungen machen.

Abg. **Wehner** fährt fort: In den Ausführungen des Herrn *Dr. von Merkatz* wurde bei der Erörterung des Nordatlantik-Vertrages² besonderer Wert auf Art. 5 gelegt. Herr *von Merkatz* hat ihn als die wichtigste Bestimmung des Paktes bezeichnet. Jeder Partner entscheidet, ob ein bewaffneter Angriff vorliegt und ob bewaffnetes Eingreifen erforderlich ist.

Hier habe ich meine erste Frage zu stellen, die ich in einem anderen Zusammenhang wiederholen oder, wenn Sie wollen, vertiefen muss. Sie ergibt sich aus der Tatsache, dass wir – ganz abgesehen davon, dass wir nicht NATO-Mitglied sind – darüber ist hier gesprochen worden – nicht im vollen Besitz der Fähigkeit sind, Entscheidungen zu treffen, wie sie laut Art. 5 des Nordatlantik-Vertrages dessen Mitgliedern zugemutet werden können. Wir sind nicht im Besitz dieser Fähigkeit, weil wir durch den Vertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik zu den Drei Mächten und insbesondere durch die Bestimmungen über die Verhängung des Notstandes in einer Sonderlage sind. Ich komme darauf zurück. Es scheint mir eine wesentliche Frage zu sein. Sie hat bei den Darlegungen des Herrn Referenten keine Rolle gespielt. Dort wurde von der Annahme ausgegangen, als seien wir – auch wenn wir mit dem Handicap belastet sind, dass wir nicht NATO-Mitglied sind – durch die Aufnahme in die EVG eben insofern doch den anderen gleichgestellt. Es wurde dann sogar gesagt, manche Bestimmungen, die uns die Gleichstellung noch verwehren, hätten gewisse günstige Seiten für uns.

Die erste Feststellung ist also, dass wir wegen des so genannten Generalvertrages und speziell des Art. 5, der Notstandsklausel, nicht im Besitz der Fähigkeit sind, Entscheidungen aufgrund derjenigen NATO-Bestimmungen zu treffen, von denen Herr *von Merkatz* sagte, sie seien – z.B. Art. 5 des Nordatlantik-Paktes – die wichtigsten im ganzen System.

In diesem Zusammenhang ist gesagt worden, dass diese Entscheidungsbefugnis der NATO-Mitgliedstaaten, die souveränitätsbegründet sei, zugleich mit Integrationsvorgängen schon im Frieden verbunden sei und ein enges Zusammenwirken und Zusammenwachsen gestatte. Ich habe hier meine zweite Frage aufzuwerfen, nämlich darauf hinzuweisen, dass aus der Praxis der Atlantikpakt-Staaten ohne Schwierigkeiten zu erkennen ist – und ernsthafte Leute, die solchen Staaten ange-

² Zum Text des Art. 5 des NATO-Vertrages siehe Protokoll der 12. Sitzung, S. 511, Anm. 7.

hören, sagen einem das auch gelegentlich bei tiefergehenden Diskussionen –, dass dort, weniger durch den Wortlaut des Paktes begründet, aber durch die Tatsachen geschaffen und gefördert, eine mehr und mehr sichtbar werdende Verfügungsgewalt des Stärksten unter den Mächten spürbar wird, die sogar tief in das innere Geschehen der Paktteilnehmer eingreift.

Ich komme noch einmal auf die Feststellung zurück, dass Art. 5 von NATO der wichtigste Artikel sei, weil danach von jedem entschieden werde, ob ein bewaffneter Angriff vorliege und ob und wie ein bewaffnetes Eingreifen erforderlich sei. Ich möchte als dritte Frage in diesem Zusammenhang die Folgende stellen: Wer entscheidet denn eigentlich bei der EVG über diese Tatsache – bei der EVG selbst und an sich genommen?

Art. 8 des Nordatlantik-Paktes³ wendet sich gegen internationale Verbindlichkeiten, die die Mitglieder des Pakts eingegangen sein könnten oder noch eingehen könnten, sofern sie im Widerspruch zum Vertrag stehen. Ich möchte hier die Frage aufwerfen, wie denn in der Praxis zu verhindern ist, dass Abmachungen, die diese Staaten in früheren Stadien getroffen haben, von ihnen stillschweigend, vielleicht im Benehmen mit dem Partner aus den anderen Abmachungen, in Einklang gebracht werden mit dem, was sie nun als Paktmitgliedstaaten an Verpflichtungen übernommen haben. Ich denke dabei besonders an die Verträge, die während des Krieges zwischen Sowjetrussland und Großbritannien⁴ und zwischen Sowjetrussland und Frankreich⁵ geschlossen worden sind.

Der nächste Punkt der Darlegungen des Herrn *von Merkatz* betrifft das Abkommen über die Beziehungen zwischen der EVG und der NATO. Bei der Betrachtung der §§ 2 und 3 wurde dort die Feststellung getroffen, dass § 2 die Grundfragen des ganzen Systems der Zusammenarbeit regelt, im Wesentlichen den Austausch von Informationen, während das, was in § 3 vorgesehen sei, Generalstabsarbeit sei und – so sagte Herr *von Merkatz* – Integriertsein in tatsächliche Maßnahmen bedeute. Ich möchte hier geltend machen, dass dies aber, soweit wir in Betracht kommen, nur regional bedingt gemeint ist und nur regional wirksam sein kann. Ich erinnere an die Diskussion, die wir in der letzten Sitzung im Zusammenhang mit den Hinweisen über das Kommunizieren der Kriegsschauplätze und damit auch der Gefahrenmöglichkeiten hatten. Wenn wir einmal unterstellen, wir seien – wie Herr *von Merkatz* sagt – in tatsächliche Maßnahmen, in Generalstabsarbeit integriert, so gilt das nur in einem begrenzten Rahmen. Ich will nicht sagen, wir müssten über die Welt zu bestimmen haben; aber bei der Beurteilung des Wertes dieses Integriertseins dürften wir diese Sachlage doch nicht außer Acht lassen, weil wir ja durch einen Anstoß, der an einer ganz anderen Ecke der Welt erfolgen kann, plötzlich in Dinge hineingezogen werden, über die wir nicht mehr

³ Zum Text des Art. 8 des NATO-Vertrages siehe Protokoll der 12. Sitzung, S. 523, Anm. 34.

⁴ Inhalt des Bündnisvertrages vom 26.5.1942 war u.a. die zu leistende gegenseitige militärische und sonstige Hilfe im Krieg gegen Deutschland und seine Verbündeten, der Verzicht auf Verhandlungen über und Abschluss eines Separatfriedens mit Deutschland oder einem seiner Verbündeten sowie die gegenseitige Hilfeleistung und freundschaftliche Zusammenarbeit nach dem Kriege. Vertragstext in: EA, 2 (1947), S. 1044 f.

⁵ Siehe Protokoll der 12. Sitzung, S. 544, Anm. 53, und S. 545, Anm. 55.

bestimmen können, in denen wir dann Objekte werden, ungeachtet unseres Integriertseins in die Maßnahmen, von denen § 2 und § 3 sprechen.

Der Referent sagte, besonders wichtig sei das Abkommen, das die Beistandsverpflichtungen feststellt. Er bemerkte dabei aber kritisch, dass nichts darin stehe darüber, *wie* diese Verpflichtungen realisiert werden könnten oder müssten. Er hat bemerkt, dass es sich nicht um das automatische Eintreten des Kriegszustandes handeln könne. Hier wiederhole ich die von mir zuerst gestellte Frage hinsichtlich des Handicaps, das uns durch den Generalvertrag und zwar einmal durch die Vorbehaltsrechte der Drei Mächte und zum andern durch die Bestimmungen über die Möglichkeiten, einen Notstand zu erklären, auferlegt ist. Sie kennen die vier Möglichkeiten, die den Notstand zu verhängen gestatten, ohne dass wir dabei bestimmen können, ob diese Möglichkeiten eingetreten sind; in einigen der Fälle können wir nur als Konsultierte unsere Meinung sagen. Mir scheint hier der schwerwiegende Unterschied zwischen unserer Lage und der aller anderen Teilnehmer an diesem Pool zu liegen.

In diesem Zusammenhang ist bei der Erörterung der Möglichkeiten, die zur Abwehr eines Angriffs in Frage kämen, von Sanktionen, von Embargo und von anderen Dingen gesprochen worden, und es ist gesagt worden, es könne ja dann, soweit es sich um das Verhältnis Atlantikpakt–EVG usw. handle, jeder nach seinen Kräften entscheiden, welche Mittel die möglichen, die geeigneten, die anwendbaren seien. Ich möchte gegen diese Auffassung den Einwand erheben, dass das nur theoretisch bzw. nur für einen sehr begrenzten Zeitraum eines solchen Konflikts gelten kann, weil das reale Gewicht des Stärksten in dem ganzen Pool schließlich die Entwicklung des Konflikts wesentlich beeinflussen wird. Ich denke da an den Korea-Fall und an die Möglichkeiten, die es bei ihm schon gegeben hat, dass der Topf dort überschwappt und es zu einer wesentlichen Ausbreitung des Konflikts kommt, und ich denke an mögliche zweite und dritte derartige Korea-Fälle. In solchen Fällen können natürlich, wie wir es gesehen haben und noch sehen, die Einzelnen zwar entscheiden, wie weit sie mitmachen – ob nur durch Embargo oder durch ein Truppenkontingent größeren oder kleineren Ausmaßes –; aber wie der Konflikt weitergeht, das entscheiden sie gar nicht oder nicht in erster Linie durch das, was sie politisch dazu zu sagen haben, und auch nicht durch das, was sie militärisch tun oder unterlassen oder in begrenztem Rahmen tun, sondern das entscheidet faktisch die stärkste Macht durch die Maßnahmen, die sie anwendet und durch die sie andere Gegenmaßnahmen unter Umständen herausfordert.

Damit komme ich zu dem eingangs schon angedeuteten Punkt. Herr *von Merkatz* hat es sich bei seiner Auseinandersetzung mit dem Einwand – den er aus vielen Einwänden konstruiert hat –: »Wir tragen das Risiko, die anderen nicht«, etwas bequem gemacht, indem er sagte, dieser Einwand sei völlig falsch. Ich würde ja auch einen solchen Einwand: »Wir tragen das Risiko, die anderen nicht«, nicht in dieser Form machen, denn die anderen tragen selbstverständlich auch ein Risiko; es kann nur auf die Verteilung der Grade und der Größen der Risiken ankommen.

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Referent erklärt, wir seien bei der Generalstabsarbeit so bedacht, dass kein Bedürfnis bestehe, dem Atlantikpakt anzugehören. Bei der politischen Seite sei es sogar noch anders; eine volle politische Mit-

gliedschaft wäre – so meinte der Referent – eher eine politische Belastung als ein Zuwachs an Gewicht. Ich möchte sagen, dass ich den Eindruck habe, dass diese resignierte Feststellung doch eigentlich den Rückschluss zulässt, dass bei der Ausarbeitung des Vertrages – ich meine jetzt nicht in technischer, sondern in politischer und strategischer Hinsicht – nicht alles so gemacht wurde oder gemacht werden konnte – wie das nun auch sein mag –, dass man sagen kann: »Hier ist unserem Sicherheitsbedürfnis, soweit das menschenmöglich ist, Rechnung getragen worden.« Denn wie könnte man sonst zu einer solchen Feststellung kommen wie der, wir müssten ganz zufrieden sein, weil eine volle politische Mitgliedschaft eher eine politische Belastung als einen Zuwachs an Gewicht bedeuten würde? Ich glaube, hier liegt ein ganz eminenter Konstruktionsfehler vor, der durch eine solche Erklärung nicht nachträglich behoben werden kann, sondern nur verdeckt werden könnte. Die Situation würde doch anders sein, wenn vorgesehen wäre, das Verhältnis zu dem möglichen Angreifer durch ein Höchstmaß an Versuchen, mit ihm über mögliche Kompromisse oder mögliche Vereinbarungen in diesem Teil der Welt klarzukommen, zu klären, und wenn man das so betreiben würde, dass man am Abschluss einer solchen Verhandlungsperiode sagen könnte: »Wir haben jetzt ein klares Bild und müssen uns nun auf das und jenes einrichten.« Stattdessen fehlt dies Zwischenglied, und wir tappen in eine Bindung hinein, über die in anderem Zusammenhang schon gesprochen worden ist, die aber in diesem Zusammenhang nun zu solch einer seltsamen Erklärung führt, wie sie der Herr Referent gemacht hat: es wäre für uns eher eine Belastung, wenn wir voll politisch mit darin wären.

Damit komme ich zu einigen Feststellungen, die sich aus diesem Teil ergeben. Wie ich die Dinge sehen kann, ist der Haupteinwand gegen die Konstruktion, so wie sie uns jetzt vorliegt, der, dass die Verträge oder Vertragssysteme, mit denen wir es hier zu tun haben, entstanden sind – darauf hat Herr *von Merkatz* auch hingewiesen – aus Verträgen, die ursprünglich gegen Deutschland gerichtet waren, ohne dass diese Verträge in ihrer damaligen Richtung ausdrücklich geändert worden wären. Wir haben es im Falle des Vertrags von Dünkirchen⁶ und des Brüsseler Pakts⁷ und der darauf aufgestockten Systeme einfach mit einem gewissen Ausbau zu tun. Das kann uns einmal sehr zum Nachteil gereichen, weil wir nicht wissen können, inwieweit das, was in den unteren Stockwerken einmal vor sich gegangen ist, plötzlich wieder lebendig werden kann.

Ich denke z.B. an eine Episode, die sich im vorigen Jahr während der dreieinhalb Monate dauernden Vorkonferenz der Außenministerstellvertreter in Paris⁸

⁶ Siehe Protokoll der 12. Sitzung, S. 518, Anm. 21.

⁷ Siehe Protokoll der 12. Sitzung, S. 510, Anm. 4.

⁸ Vom 5.3.-21.6.1951 fanden in Paris Vorberatungen der Außenministerstellvertreter der USA, Großbritanniens, Frankreichs und der Sowjetunion hinsichtlich einer Tagesordnung für eine geplante Vier-Mächte-Konferenz statt. Zur Vorkonferenz siehe PA-AA, B 10/360, Nr. A 7030-7031, sowie Bjørnstad, Soviet German policy, S. 53-57; Wettig, Bereitschaft, S. 197 f. Die von westlicher Seite vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte lauteten: »Prüfung der Ursachen der gegenwärtigen internationalen Spannung in Europa und der Mittel, eine echte und dauerhafte Verbesserung der Beziehungen zwischen der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich zu erzielen; Abschluss eines Vertrages zur Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs; Diskussion der mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit

abgespielt hat. Sie wissen, dass man damals 3½ Monate über eine Tagesordnung für eine Viererkonferenz gestritten hat. Die sowjetische Seite hatte eine ganz bestimmte Vorstellung von dieser Tagesordnung; die westliche Seite – besonders stark engagiert war die amerikanische Seite – wollte diese Tagesordnung nicht akzeptieren. Schließlich kam man – weil sonst zu befürchten war, die Konferenz werde auseinandergehen oder aufliegen, und die Schuldfrage werde dann in den nächsten Monaten schwer zu schaffen machen – an den Punkt zu sagen: »Machen wir es so, dass wir das, was die Russen vorgeschlagen haben, als ersten Unterpunkt des Punktes 1 der Tagesordnung behandeln«, so dass es also faktisch der erste Punkt war. Das war der Punkt »Entmilitarisierung Deutschlands«. Aber es stellte sich nicht – wie man gehofft hatte – aufgrund dieses Zugeständnisses eine größere Bereitschaft der sowjetischen Seite ein, nun von weiteren Forderungen hinsichtlich der Tagesordnung abzusehen, sondern nun forderte die sowjetische Seite, man solle als nächsten Punkt darüber sprechen, welche Basen die Vereinigten Staaten außerhalb ihres Gebiets und Kontinents errichtet haben, und über das ganze System der außeramerikanischen militärischen Basen der USA sprechen. Das ist von amerikanischer Seite abgelehnt worden, wie es abgelehnt wurde, über den Atlantikpakt zu sprechen. Auf eine Frage, die wir damals bei einer internen Besprechung den maßgebenden Amerikanern stellten⁹, warum sie diesen Vorschlag nicht mit dem Gegenvorschlag beantwortet hätten, dass man dann auch über die sowjetischen Basen außerhalb Sowjetrusslands und über das System der Pakte Sowjetrusslands sprechen müsse, wurde erklärt, das könne man in der amerikanischen Politik bei dieser Gelegenheit nicht, denn all diese russischen Abkommen mit Bulgarien, mit Rumänien, mit den anderen Ländern vollzögen sich ja – oder hätten sich vollzogen – in einem Gebiet, das jenseits des Eisernen Vorhangs liege. Wir haben damals festgestellt, dass also auch in einer solchen zugespitzten Verhandlungssituation auf der amerikanischen Seite noch der Respekt vor Abmachungen und Interessengebietsgrenzen existiert, der natürlich in früherer Zeit viel stärker war, der sich aber gründet auf das, was man sich während des Krieges in den Kon-

und dem Abschluss eines Friedensvertrages verbundenen Probleme.« Demgegenüber forderte die sowjetische Seite Gespräche über die »Erfüllung des Potsdamer Abkommens über die Demilitarisierung Deutschlands und die Verhinderung der Remilitarisierung; Erwägungen über den Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland und den darauffolgenden Abzug der Besatzungstruppen aus Deutschland; Verbesserung der Situation in Europa und Übergang zu einer Herabsetzung der Streitkräfte Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und der Sowjetunion«. PA-AA, B 10/360, Nr. A 7031, fol. 216. – Zeichnete sich in der Diskussion über diese Vorschläge Kompromissbereitschaft ab, wurde die am 30.3.1951 von sowjetischer Seite geforderte Einbeziehung einer Verhandlung über den »Atlantikpakt und Errichtung amerikanischer Militärstützpunkte in England, Norwegen, Island und anderen Ländern Europas und des Nahen Osten« von der westlichen Seite als unannehmbar zurückgewiesen, da sie durch eine Diskussion mit der Sowjetunion über ein Vertragswerk, das insgesamt zwölf Mitglieder unterzeichnet hatten, in eine schwierige Stellung gegenüber ihren Vertragspartnern geraten wäre. PA-AA, B 10/360, Nr. A 7032, fol. 272. Zur sowjetischen Forderung vgl. das Schreiben des politischen Direktors und Leiters der Kanzlei des Amtes des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs *O'Neill* an *Dr. Dittmann* vom Auswärtigen Amt mit dem Memorandum der Westmächte zum bisherigen Verlauf der Konferenz vom 7.4.1951, in: ebd., fol. 244–249.

⁹ Nicht nachgewiesen.

ferenzen von Jalta¹⁰, Teheran¹¹ usw. hinsichtlich der Frage vorgestellt hat, wie man die Welt organisieren werde. Mir scheint, das ist symptomatisch für das, was kommen kann, wenn man nicht Klarheit darüber schafft, wieweit solche früheren Abmachungen, früheren Verträge, auf die man heute aufstockt, noch gelten oder wieder lebendig gemacht werden können und dann wahrscheinlich sogar sehr unangenehm lebendig werden können.

Dies ist also mein entscheidender Einwand.

Der nächste Einwand ist Folgender. Wenn schon die anderen, kleineren Länder darüber klagen, dass sie im Atlantikpaktsystem z.B. nur über einen sehr geringen Einfluss oder über sehr geringe Einflussmöglichkeiten verfügen – wieviel eher wird das bei dieser Paktkonstruktion auf uns zutreffen, die wir nicht nur nicht Mitglied von NATO sind, sondern dazu noch unter dem Handicap – auf das ich hier hingewiesen habe, das aber der Herr Referent außerhalb des Kreises seiner Betrachtungen gelassen hat – zu leiden haben, das sich aus den besonderen Bestimmungen der Art. 2 und 5 des Generalvertrages¹² ergibt.

¹⁰ Auf der Konferenz von Jalta, 4.-11.2.1945, nahmen neben *Stalin*, *Churchill* und *Roosevelt* auch deren Außenminister teil. Sie einigten sich nach kontroversen Diskussionen u.a. auf eine Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen, die Entmilitarisierung und Entnazifizierung des Landes, die Erhebung von Reparationen, die Westverschiebung der polnischen Grenze an die Oder sowie die Festlegung der östlichen Grenze Polens mit der Curzon-Linie. Die Jalta-Erklärung und das Jalta-Protokoll sind abgedruckt in: Dokumente des geteilten Deutschland, S. 5-10; siehe auch Die Jalta-Dokumente; Teheran, S. 93-196. Weiterführende Literatur in: Volkman, Das Reich in den Konzeptionen.

¹¹ Die Konferenz von Teheran, 28.11.-1.12.1943, stellte das erste persönliche Zusammentreffen der »Großen Drei« (*Stalin*, *Churchill*, *Roosevelt*) dar. Neben der Entscheidung für die Invasion in Nordfrankreich gaben *Churchill* und *Roosevelt* dem sowjetischen Verlangen nach einer zukünftigen Ostgrenze Polens an der Curzon-Linie und dessen Westgrenze an der Oder statt. Vgl. u.a. Teheran, S. 14-91; Uschakow, Stalins Anteil, S. 70-81.

¹² Art. 2 des Generalvertrages: »(1) Die Drei Mächte behalten im Hinblick auf die internationale Lage die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte in Bezug auf (a) die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und den Schutz von deren Sicherheit, (b) Berlin und (c) Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. (2) Die Bundesrepublik wird sich ihrerseits jeder Maßnahme enthalten, welche diese Rechte beeinträchtigt, und wird mit den Drei Mächten zusammenwirken, um ihnen die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern.« BGBI. 1954, T. II, S. 62. – Art. 5 des Vertrages lautet: »(1) Die Drei Mächte werden bei der Ausübung ihres Rechtes, die Sicherheit der in dem Bundesgebiet stationierten Streitkräfte zu schützen, die Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Artikels einhalten. (2) Wenn die Bundesrepublik und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft außerstande sind, einer Lage Herr zu werden, die entstanden ist durch einen Angriff auf die Bundesrepublik oder Berlin, durch eine umstürzlerische Störung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, durch eine schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder durch den ernstlich drohenden Eintritt eines dieser Ereignisse, und die nach Auffassung der Drei Mächte die Sicherheit ihrer Streitkräfte gefährdet, können die Drei Mächte, nachdem sie die Bundesregierung im weitestmöglichen Ausmaß konsultiert haben, in der gesamten Bundesrepublik oder in einem Teil der Bundesrepublik einen Notstand erklären. (3) Nach Erklärung des Notstandes können die Drei Mächte diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und die Sicherheit zu gewährleisten. (4) Die Erklärung wird ihr Anwendungsgebiet genau bezeichnen. Die Erklärung des Notstandes darf nicht länger aufrechterhalten werden, als zur Behebung der Notlage erforderlich ist. (5) Während der Dauer eines Notstandes werden die Drei Mächte die Bundesregierung im weitestmöglichen Ausmaß konsultieren. Sie werden sich im gleichen Ausmaß der Unterstützung der Bundesregie-

Ich glaube – und das ist das nächste, was ich feststellen wollte –, es ist ein Trugschluss, wenn man argumentiert – wie man es schon gehört hat –, durch die Addition oder die so genannte Integration von sechs Mächten werde man sich eine Stimme verschaffen, die auch von der größten Macht dieses ganzen Paktsystems gehört und berücksichtigt werden müsse. Diese Auffassung geht von der Annahme aus, als ob die Addition oder Integration der sechs Mächte und das In-Zusammenhang-Bringen dieses Blocks mit dem anderen Block eine Sache sei, bei der wieder zwei feste Größen miteinander zusammengerechnet würden. Der eine Teil dieses Vertragssystems, die Größe Europa, immer im Rahmen der sechs Mächte gesehen, ist ja – und damit komme ich zu den Eingangsbemerkungen des Herrn Referenten zurück – durch die französische Politik und deren Bestreben, sich außerhalb dieses Paktsystems und seiner Einrichtungen durch besondere Vorabsprachen und Abmachungen noch Garantien und Möglichkeiten zu verschaffen, keine feste Größe, sondern wesentlich abhängig von den Winkelzügen der französischen Politik und von den Möglichkeiten, die sie aus Abmachungen mit Dritten und Vierten ziehen zu können glaubt. Wir haben es also hier mit einer Bremse zu tun, die man berücksichtigen muss, wenn es sich darum handelt, auszurechnen, wie wir maximale Sicherheit gewinnen.

Der dritte Einwand – ich will ihn in den Schlussfolgerungen nur noch einmal anführen – ist also der, dass wir infolge unserer Gebundenheit durch die Vorbehaltsrechte des Art. 2 und die Notstandsklausel des Art. 5 des Generalvertrages hinsichtlich der Möglichkeiten nach Art. 5 des Nordatlantikpakts in einer ganz außergewöhnlichen Lage sind, verglichen mit jedem Einzelnen und verglichen mit der Gesamtheit.

Ich will mich über die technische Seite, die hier schon mehrfach diskutiert worden ist, und auch über die rein juristischen Formeln, in denen dieses Gebilde ruht, nicht weiter äußern. Nach den Ausführungen des Herrn *von Merkatx* und der Diskussion, die ich aus dem Protokoll ersehen habe, schienen mir die Fragen, die ich aufgeworfen habe, diejenigen zu sein, die noch einer Beantwortung wert sind bzw. über die man noch sprechen sollte.

Vorsitzender: Ich danke Herrn Kollegen *Webner*.

Professor **Ophüls** (AA): Vielleicht darf ich zunächst von den Einschränkungen durch den Deutschlandvertrag sprechen. Diese Einschränkungen als solche sind ja nicht Gegenstand der Besprechung in diesem Gremium, sondern Gegenstand der

... und der zuständigen deutschen Behörden bedienen. (6) Heben die Drei Mächte die Erklärung des Notstandes nicht innerhalb von dreißig Tagen auf, nachdem die Bundesregierung darum ersucht hat, so kann die Bundesregierung den Rat der Nordatlantikpakt-Organisation ersuchen, die Lage zu überprüfen und zu erwägen, ob der Notstand beendet werden soll. Gelangt der Rat zu dem Ergebnis, dass die Aufrechterhaltung des Notstandes nicht länger gerechtfertigt ist, so werden die Drei Mächte den Normalzustand so schnell wie möglich wiederherstellen. (7) Abgesehen vom Falle eines Notstandes ist jeder Militärbefehlshaber berechtigt, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung seiner Streitkräfte die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen. (8) In jeder anderen Hinsicht bestimmt der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte nach den Vorschriften des in Artikel 8 genannten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland.« Ebd., S. 63–65.

Besprechung ist nur die Frage, wie sie sich im EVG-Vertrag auswirken. Die Antwort muss in der Tat lauten: Sie wirken sich gar nicht aus. Die außenpolitische Bewegungsfreiheit der Bundesrepublik im Rahmen des EVG-Vertrages und die Entscheidungen, die sie in militärischen Dingen dort zu treffen hat – alles das kann durch irgendwelche Befugnisse, die sich die Besatzungsmächte vorbehalten haben, in keiner Weise berührt werden. Ich hatte bereits die Ehre, in diesem Kreise darauf hinzuweisen, dass nicht etwa eine der Besatzungsmächte kraft des Notstands irgendwelche Stimmrechte im Ministerrat oder sonstige Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen kann. Das, was im Generalvertrag steht, gibt den Besatzungsmächten nur für den Fall, dass ihre Streitkräfte bedroht sind, das Recht, von ihrer eigenen Souveränität, ihren eigenen Hoheitsrechten einen bestimmten Gebrauch zu machen. Es gibt ihnen in keiner Weise das Recht, irgendwie Souveränitätsrechte, Hoheitsrechte, die die Bundesrepublik hat – insbesondere solche Hoheitsrechte, die sie innerhalb der EVG ausübt –, an sich zu ziehen oder auszuüben. Es wurde hier schon darauf hingewiesen, dass diese Unterscheidung ja auch damals bei der Auseinandersetzung über den Vertrag gemacht wurde.

Ich glaube, die Frage, wie weit die Handlungsfreiheit der Bundesrepublik durch den Generalvertrag eingeschränkt ist, spielt auf dem Gebiet des EVG-Vertrages keine Rolle. Auf dem Gebiet des EVG-Vertrages handelt die Bundesrepublik genau so, als gäbe es keine Besatzung.

Es ist weiterhin die Frage aufgeworfen worden, wer bei der EVG darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen des Art. 5 des NATO-Vertrages vorliegen. – Nach Art. 5 des NATO-Vertrages besteht keine unbedingte automatische Hilfsverpflichtung, sondern es ist der Würdigung jedes einzelnen Teilnehmerstaates überlassen zu sagen, mit welchen Mitteln er eingreifen will, insbesondere ob er zu militärischen Mitteln greifen will. Das gilt auch – und davon geht ja die Frage wohl aus – für die EVG. Auch die EVG und die ihr angehörenden Mächte sind nicht verpflichtet, automatisch im Falle eines Angriffs auf eine der anderen NATO-Mächte einzugreifen, sondern ihrer Würdigung ist es überlassen, welche Mittel eingesetzt werden sollen. Die Frage, die daran anknüpft, lautet: »Wer entscheidet denn bei der EVG darüber? Wer vollzieht diese Würdigung?«

Die Antwort steht in Art. 123 des EVG-Vertrages: es entscheidet der Ministerrat mit Einstimmigkeit.

Die nächste Frage bezog sich auf Art. 8 des Nordatlantikkpaktes, der bestimmt, dass keine internationalen Abmachungen getroffen werden dürfen, die im Widerspruch zum Verträge stehen; sie lautete: »Wer verhindert, dass das tatsächlich doch geschieht?«

Antwort: Die Verhinderung kann auf zweierlei Weise geschehen. Die erste Möglichkeit ist, dass wir, wenn etwas Derartiges geschieht – nehmen wir etwa an, Frankreich trifft eine Abmachung, die nach Deutschlands Auffassung gegen den Vertrag verstößt – diese Dinge im Kommissariat zur Sprache bringen und dass das Kommissariat dann dagegen vorgeht, äußerstenfalls Klage erhebt. Dafür besteht ja die Möglichkeit, und wir können das Kommissariat sogar, wenn es seinerseits derartige Schritte nicht tut, im Wege der so genannten Untätigkeitsklage dazu bringen, dass es das tut. – Wir brauchen aber diesen Umweg nicht einmal zu gehen; denn es

ist ja in Art. 65 des EVG-Vertrages vorgesehen, dass alle Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages dem Gerichtshof vorgelegt werden können. Die Frage, ob eine bestimmte internationale Abmachung mit dem Vertrag in Übereinstimmung steht oder nicht, ist eine solche Frage der Auslegung des Vertrages. Ein derartiger Streit könnte also von uns unmittelbar vor den Gerichtshof gebracht werden.

Es ist weiter geltend gemacht worden, dass das Mitspracherecht, das uns im Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen NATO und EVG eingeräumt sei, doch nur ein regionales Mitspracherecht sei.

Auch das, möchte ich meinen, trifft nur einen geringen Teil des Sachverhalts. Erstens würde auch ein regionales Mitspracherecht – wenn es nur regional wäre – gerade infolge der Interkommunikation aller militärischen Operationen notwendig und ganz automatisch dazu führen, dass als Auswirkung der Geschehnisse in anderen Regionen auch hier innerhalb dieses Bezirks des regionalen Mitspracherechts derartige Ereignisse mit zu würdigen wären. Darüber hinaus aber – das ist der zweite Gesichtspunkt – ist ja die allgemeine, die totale Disposition der Dinge nicht eine Sache, die von irgendeinem Generalstab ausgeht, sondern eine politische Entscheidung, die vom höchsten politischen Gremium getroffen wird, bei der NATO also vom NATO-Rat, aber im Falle der Beteiligung der EVG nicht vom NATO-Rat allein, sondern in einer gemeinsamen Sitzung, in gemeinsamer Beratung und Abstimmung mit dem EVG-Rat, und zwar mit Einstimmigkeit. Das heißt, diese allgemeinen, übergreifenden Dispositionen, die richtunggebend sind, können nur zustande kommen, wenn sämtliche NATO-Mitglieder *und* sämtliche Mitglieder der EVG zustimmen, das heißt, praktisch genommen, auch Deutschland.

Dann hat der Herr Vorredner geltend gemacht, das Entscheidungsrecht nach Art. 5 des NATO-Vertrages darüber, ob man sich an einem Konflikt beteiligen wolle oder nicht, sei vielleicht doch illusorisch, weil das Gewicht der Tatsachen, insbesondere das Schwergewicht des Stärkeren, notwendigerweise vielleicht den Ablauf der Dinge in gewisse Bahnen lenke. – Nun, gegen rein faktische Dinge ist ja kein juristisches Kraut gewachsen. Erinnern wir uns etwa an den Ausbruch des ersten Weltkriegs¹³, in den wir durch die Beteiligung Österreich-Ungarns hineingezogen wurden, ob wir wollten oder nicht, und wo wir vor der Wahl standen: »Wollen wir diesen Bundesgenossen untergehen lassen oder nicht?« Über eine Wahl hilft uns auch jetzt in einem künftigen Konflikt keine juristische Formel hinweg. Immerhin lässt sich eines sagen: Die bremsende Wirkung, die wir aufbieten können, um nicht Hals über Kopf in ein überhitztes Abenteuer hineingezogen zu

¹³ Die Ermordung des österreichischen Thronfolgers *Franz Ferdinand* am 28.6.1914 löste den Ersten Weltkrieg aus, für den Deutschland die alleinige Verantwortung von den Siegermächten zugewiesen erhielt (Paragraph 231 des Versailler Vertrags). Erst in den fünfziger Jahren wurde eine wissenschaftlich-differenzierte Aufarbeitung des Geschehens möglich. Französische und deutsche Historiker bekräftigten, dass keiner Partei die willentliche Inszenierung einer bewaffneten Auseinandersetzung im Juli/August 1914 zuzuschreiben ist. Der beigelegte Streit entbrannte erneut durch Fritz Fischers 1961 veröffentlichtes Werk »Griff nach der Weltmacht«. Zur historischen Debatte vgl. Die Kriegschuldfrage; Heinemann, Die verdrängte Niederlage; Fischer, Griff nach der Weltmacht; Berghahn, Die Fischer-Kontroverse; Possony, Zur Bewältigung; Förster, Im Reich des Absurden. Vgl. insbesondere die Beiträge zu »Der Erste Weltkrieg als Problem der internationalen Forschung«, in: Der Erste Weltkrieg, S. 911 - 1043.

werden, verstärkt sich ja um ein Vielfaches. Wenn wir allein, als einzige Macht, etwa ausgerüstet von den USA, dort ständen, würde das, was wir sagen oder nicht sagen, ja kaum ins Gewicht fallen; aber die EVG hat hier die Wirkung einer Verstärkerröhre, und dass wir gerade bei bremsenden Dingen auch eine Resonanz in der EVG finden, ist eigentlich – man kann zwar nicht in die Zukunft sehen – ja wohl das Wahrscheinlichere.

Eine Frage des Herrn *Dr. von Merkatz* – ich habe sie nicht in seiner Formulierung vorliegen – bezog sich darauf, ob unsere Mitgliedschaft bei der NATO eine politische Belastung wäre oder nicht. Ich darf vielleicht die Frage, unabhängig davon, formulieren: »Nehmen wir an, es sei gelungen, die volle Mitgliedschaft in der NATO zu bekommen; hätte das irgendeine wesentliche Auswirkung für das gehabt, was uns hier am Herzen liegt und uns beunruhigt?«

Antwort: Nein. Denn wir hätten ja damit nur diejenige Stärke erlangt, die etwa Island auch hat, die Rechte eines bloßen Mitglieds. Worauf es uns aber ankommt und was mit Recht in diesem Kreise hervorgehoben worden ist, das Mitspracherecht bei strategischen Planungen und all dergleichen Dinge, die Fähigkeit der internen Einflussnahme, wären uns damit ja nicht ohne weiteres in den Schoß gefallen. Hier lässt sich in der Tat wohl sagen, dass man im gewissen Umfange, taktisch-politisch gesehen, die Wahl hat. Wenn man uns etwa das Recht zugestanden hätte: »Ihr werdet jetzt Mitglied!«, hätte man uns, daran in mehr oder weniger verschleierte Form anknüpfend, sagen können: »Ja, nun seid aber auch mal im Übrigen bescheiden in dem, was ihr de facto verlangt!«, während jetzt in gewissem Umfange die umgekehrte Deduktion und Argumentation gegeben ist, dass man – und das ist bei den Verhandlungen hervorgetreten – gerade sagt: »Wir sind ja nicht formell Mitglied, aber deswegen müssen wir umso stärker organisatorisch gesichert werden.« Das ist bei den Verhandlungen mehrfach zur Sprache gekommen.

Weiter ist der Einwand erhoben worden: »Die EVG ist ja nur die Aufstockung, ein Gebäude, errichtet auf den Grundmauern, die für ganz andere Gebäude geplant waren, nämlich für einen Bau gegen Deutschland. Wie kann aus dieser Aufstockung etwas Vernünftiges werden?«

Ich glaube nicht, dass das so ist. Was kommt denn hier in Betracht? Den Vertrag von Dünkirchen, der doch de facto tot ist, brauchen wir wohl nicht zu berücksichtigen. Es kämen also in Frage der Brüsseler Pakt und der NATO-Vertrag. Von diesen ist der NATO-Vertrag zweifellos nicht gegen Deutschland gerichtet, sondern er war von Anfang an mit der Blickrichtung nach Osten gebaut. Er ist ein Vertrag ohne Deutschland, aber er war nicht gegen Deutschland gerichtet. – Was den Brüsseler Pakt angeht, so ist zweifellos richtig, dass er gegen Deutschland gerichtet war. Aber hier ist durch das, was jetzt erreicht und exerziert worden ist, nicht eine Aufstockung vollzogen worden, sondern die Dinge sind um 180 Grad gedreht worden. Der Vertrag mit England¹⁴ hat die gleiche Wirkung, als wenn wir nunmehr in den Brüsseler Pakt aufgenommen worden wären, als wenn auch der Brüsseler Pakt in seiner Zielrichtung denaturiert und völlig umgedreht worden wäre. Eine völlige Beseitigung – darüber bestand kein Zweifel – war unser Ziel.

¹⁴ Abgedruckt in: BGBl 1954, T. II, S. 421–423.

Wir haben gesagt: »Eine völlige Beseitigung *tel quel* est ist eine Voraussetzung dafür, dass wir überhaupt auf dieses Vertragswerk eingehen.« Das ist uns konzediert worden. Das hat sich niedergeschlagen in dem Abkommen mit Großbritannien.

Abg. **Wehner** (SPD): Drei Bemerkungen zur Frage der Souveränitätsrechte. Herr *Ophüls* sagt, die Besatzungsmächte könnten keine deutschen Souveränitätsrechte an sich ziehen. Natürlich habe ich nicht daran gedacht, dass sie etwa einen Sitz von uns in der EVG nähmen und selbst besetzten; ich habe an den realen Umstand gedacht, der sich einstellen würde, wenn der Notstand verhängt würde. Ich meine, dass eine Nation, die solcher Vormundschaft ausgesetzt ist, eben noch ein besonderes Handicap hat und nicht einfach mit den anderen in Vergleich gestellt werden kann. Ich meine die realen Umstände, die eintreten würden, wenn die Notstandsbestimmungen von Art. 5 des EVG-Vertrages einmal wirksam würden.

Zu der Frage bezüglich der Bestimmung, dass keine mit dem Vertrag im Widerspruch stehenden Abmachungen mit anderen eingegangen werden dürfen, habe ich noch eine Zusatzfrage. Können Sie sagen – und wenn nicht Sie, wer dann von der Regierung kann sagen –, ob es klare und befriedigende Darlegungen von Paris und von London darüber gibt, wie die Verträge von 1944 und von 1942¹⁵ mit den Verträgen in Einklang gebracht werden sollen, die hier ratifiziert werden sollen?

Eine dritte Bemerkung. Sie sagen, auch ein regional begrenztes Mitspracherecht habe seine Auswirkung auf andere. Worauf ich hinaus wollte und anspielte – allerdings bei einer Diskussion, bei der Sie nicht zugegen sein konnten –, war, dass es ja viel stärker umgekehrt wirkt, einfach durch die Kräfteverhältnisse. – Im Übrigen: wie das wirkt, sehen Sie an der Behandlung Großbritanniens durch die Vereinigten Staaten beim Pazifik-Pakt¹⁶, wo Länder seines eigenen Bereichs zwar in den Pakt hineingezogen werden, Großbritannien selbst aber nicht einmal in Erscheinung treten kann. Da gibt es vielleicht noch Möglichkeiten, die, wenn es schon eine solche Macht wie Großbritannien trifft, jedenfalls nicht unbeachtet bleiben dürften.

Vorsitzender: Die drei Bemerkungen sind zu Protokoll genommen.

Professor **Ophüls** (AA): Ich weiß nicht, ob ich zu der Frage der Vereinbarkeit mit dem französisch-russischen Pakt hier noch etwas sagen soll. Es ist ja mehr eine politische Frage, eine Frage der politischen Bewertung. Es ist eine Sache mit zwei Schneiden. Es handelt sich ja darum, ob mit dem EVG-Vertrag der Einzelvertrag eines Mitglieds der EVG in Vereinbarung gebracht werden kann, der lediglich für den Fall, dass der andere, außerhalb stehende Teil angegriffen wird, ein gewisses Wohlwollen des Mitglieds der EVG in Aussicht stellt. Die Frage kann – das ist ja hier in den letzten Tagen auch erörtert worden – im umgekehrten Sinne unter dem Motto: »Ist es möglich, dass etwa Deutschland, obwohl es EVG-Mitglied ist, nun seinerseits zur Beruhigung Russlands mit Russland ein Abkommen schließt – ent-

¹⁵ Gemeint sind der französisch-russische Bündnisvertrag von 1944 sowie der sowjetisch-britische Bündnisvertrag von 1942. Siehe Protokoll der 12. Sitzung, S. 544, Anm. 53, sowie S. 625, Anm. 4.

¹⁶ Der Pazifische Sicherheitspakt (ANZUS-Pakt) vom 1.9.1951 zwischen den USA, dem Australischen Bund und dem Dominion von Neuseeland diente der Schaffung eines regionalen Sicherheitssystems. Vertragstext in: EA, 6 (1951), S. 4551 f.

sprechend dem vom Jahre 1926¹⁷ –: Falls du, Russland, unprovziert angegriffen wirst, werden wir uns an Angriffshandlungen nicht beteiligen«? Also das ist eine Sache, die politisch so oder so –

Abg. **Wehner** (SPD): Ich finde es immerhin bemerkenswert, dass auf dem letzten Parteitag der regierenden Partei in Sowjetrussland¹⁸ diese Verträge angesprochen worden sind und dabei keineswegs behauptet worden ist, Großbritannien oder Frankreich hätten sie gebrochen, sondern lediglich gesagt worden ist, sie hätten sie an einigen Stellen oder zu verschiedenen Malen verletzt. Dort jedenfalls fand man, diese Verträge gelten weiter. Ich wollte nichts weiter wissen als dies: ob Sie, jenseits von politischen Bewertungen, exakt sagen können: »Die deutsche Regierung weiß aber, was diese Pakte im Zusammenhang mit dem jetzigen Paktsystem bedeuten.« Diese Pakte, Herr *Ophüls*, betreffen doch nicht nur den Konfliktfall; sie betreffen doch – ich habe hier den Auszug aus dem französisch-sowjetischen Pakt – eine laufende Kontrolle Deutschlands; und diese Kontrollfunktion ist doch nicht nur nach der Auffassung von Außenseitern in den Ländern, die davon betroffen sind, auch mit dem EVG-Vertrag und sogar mit dem Verhältnis zur NATO, wenn Sie wollen, vereinbar. Das hat ja Sowjetrussland durch den Mund von Leuten, deren es sich bedient, zu erkennen gegeben, im Fall Italien zum Beispiel. Aber ich will hier nicht solche politische Diskussion; ich wollte fragen, ob Sie sagen können – und wenn nicht Sie, wer es uns dann vielleicht sagen kann –, ob unsere Regierung ausreichende Versicherungen hat, was es mit diesen Verträgen von 1942 und 1944 nun noch auf sich hat.

Professor **Ophüls** (AA): Ich möchte an dieser Stelle darauf nicht ohne Autorisierung antworten.

Vorsitzender: Wollen Sie später selbst darauf zurückkommen?

Professor **Ophüls** (AA): Ich würde es vortragen.

Vorsitzender: Wenn keine weiteren Fragen zum Referat 6 – Beziehungen zur NATO und zum Vereinigten Königreich – gestellt werden, darf ich diesen Komplex abschließen.

Referat 7 ist erledigt. Die ausstehenden Antworten sind uns heute schriftlich zugestellt worden¹⁹.

Wir kommen zu Referat 8: Militärrecht.

(Der Ausschuss berät vor Inangriffnahme des Referats 8 das weitere Arbeitsprogramm.)

¹⁷ Der Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion (Berliner Vertrag) vom 24.4.1926 sah im Falle eines unprovzierten Angriffs auf einen der Vertragspartner die Neutralität des anderen Signatarstaates vor. In einer Note des Reichsaußenministers wurde darüber hinaus betont, dass sich das Reich, trotz seines Beitritts zum Völkerbund, nicht an Sanktionen oder anderen antisowjetischen Maßnahmen beteiligen werde. Mit dem Moskauer Protokoll vom 24.6.1931 wurde der Berliner Vertrag auf unbestimmte Frist bei einjähriger Kündigungsfrist, frühestens am 30.6.1933, verlängert. Vertragstext in: EA, 9 (1954), S. 6794–6796; Locarno, Dok. 17, S. 65–69.

¹⁸ Gemeint ist der XIX. Parteitag der KPdSU, welcher im Oktober 1952 stattfand. Vgl. Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, S. 673–676.

¹⁹ Siehe Protokoll der 13. Sitzung, S. 584, sowie Anl. 13.

Referat 8: Militärrecht

Material: Justizprotokoll; Protokoll über den Beitritt zu den internationalen Abkommen über das Kriegsrecht.

Professor **Ophüls** (AA): Die Vorschriften des Vertrages und des Justizprotokolls über Militärrecht und Gerichtshof oder Recht und Gerichtshof überhaupt sind wohl diejenigen Teile des Vertrages, die am wenigsten zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen Anlass gegeben haben, in diesem Sinne am wenigsten kontrovers waren. Es waren erhebliche rein juristische, aber keine grundsätzlichen Schwierigkeiten zu überwinden.

Das liegt daran, dass dieser rein juristische Teil des Vertrages am weitesten entfernt ist von dem eigentlichen Militärischen, von dem, was im Brennpunkt der Kontroversen stand. Es ist hier umgekehrt der stärkste Anschluss an das allgemeine Gebäude der Integration gewonnen worden, dessen Grundmauern im Montan-Vertrag²⁰ gelegt worden sind.

Wenn man überblickt, wie sich die verschiedenen vorhandenen Integrationen und die geplanten zueinander verhalten, ergibt sich folgendes Bild:

Das Ziel auch bei diesem Verträge war ja von vornherein nicht, neben den Montan-Vertrag etwas Neues zu stellen, das davon unabhängig ist, dann später vielleicht auch einmal eine Agrarunion zu machen und daneben dann wieder eine politische Gemeinschaft zu stellen, sondern von vornherein alles das, was hier gebaut wird, als Teile eines Ganzen zu konzipieren. Das ist überall Leitgedanke gewesen und hat zum Teil dazu geführt, dass die geschaffenen Organe analog sind, dass sie in der Montanunion und hier gleich sind, und zum Teil dazu, dass sie identisch sind.

Eine Gleichheit der Organe liegt vor, soweit es sich um die Hohe Behörde einerseits und um das Kommissariat andererseits handelt: beide sind supranationale Körperschaften kollegialer Art von je neun Mitgliedern, und auch sonst bestehen viele Ähnlichkeiten.

Ebenso besteht Gleichheit, soweit es sich um den Ministerrat handelt: in beiden Fällen sechs Mitglieder, die nach einem gewogenen Stimmrecht – wenn auch auf verschiedene Weise gewogen – abstimmen.

Eine noch stärkere Zusammenfassung, nämlich eine Identität der Organe, ist bei der gemeinsamen Versammlung und beim Gerichtshof erreicht worden. Die Versammlung der EVG ist die Versammlung der Montangemeinschaft, nur vermehrt um je drei Mitglieder für die großen Staaten. Zur vollen Identität ist die Gleichheit der Organe beim Gerichtshof gesteigert. Die EVG besitzt keinen selbstständigen Gerichtshof; ihr Gerichtshof ist nach Art. 52 des EVG-Vertrages der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Dieser übt auch die richterliche Gewalt im Bezirk der EVG aus, lediglich bereichert um einen gewissen Unterbau, der bei der Montanunion nicht erforderlich war.

²⁰ Der Vertrag über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18.4.1951 in: BGBl. 1952, T. II, S. 445-475.

Die Identität der Organe selbst erstreckt sich auch auf einen großen Teil der Aufgaben. Ich darf gleich einschalten, dass nicht daran gedacht ist, bei der Ausdehnung der Kompetenzen des Montangerichtshofs auf die EVG etwa einen Montansenat und einen EVG-Senat zu bilden; man will, wenn man schon zu einer Gliederung nach Senaten kommt, nach Sachgebieten gliedern; etwa einerseits alle verwaltungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Fragen für EVG plus Montangemeinschaft, andererseits alle zivilrechtlichen Fragen und dergleichen für beide Gemeinschaften zusammenfassen.

Identität der Aufgaben besteht erstens bei demjenigen, woran man, wenn man internationale Dinge ins Auge fasst, zunächst denkt: der quasi international-rechtlichen Streitschlichtung, nämlich bei einem Streit zwischen Mitgliedstaaten untereinander. Es ist in beiden Fällen genau das Gleiche. Jeder Mitgliedstaat kann Fragen der Auslegung, die sich auf eine andere Weise nicht schlichten lassen, vor den Gerichtshof bringen.

Identität besteht auch bei den Aufgaben, die man etwa als verfassungsrechtlich bezeichnen könnte, z.B. wenn ein Beschluss der Versammlung angefochten wird, weil sie die verfassungsmäßigen Grenzen überschritten habe, oder wenn ein Beschluss des Ministerrats angefochten wird, weil er gegen das Recht verstoße, und dergleichen. Die Behandlung dieser verfassungsrechtlichen Streitigkeiten ist in völlig gleicher Weise geregelt, mit dem einzigen Unterschied, dass die Möglichkeit, gegen Beschlüsse des Ministerrats eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, im EVG-Vertrage etwas erweitert worden ist. Während das im Montanvertrag nur wegen Unzuständigkeit möglich ist, kann bei der EVG auch wegen Rechtsverstößes im Allgemeinen dagegen angegangen werden. Das ergab sich aus der Tatsache, dass der Ministerrat im EVG-Vertrag eine erheblich größere Rolle spielt als im Montanvertrag; infolgedessen musste auch das Recht der gerichtlichen Anfechtung erweitert werden.

Ferner besteht Identität grundsätzlich, soweit es sich um das handelt, was wir nach deutschem Sprachgebrauch als verwaltungsrechtliche Dinge bezeichnen würden, also beim Angehen gegen Verwaltungsentscheidungen des Kommissariats. Hier besteht die Möglichkeit, dass sowohl der Staat selbst wie auch der Einzelne gegen eine solche Entscheidung des Kommissariats angeht. Dieses Recht des Einzelnen ist allerdings praktisch in der EVG nicht so weitgehend wie in der Montanunion, weil es sich ja normalerweise um Dinge handelt, die nicht unmittelbar, sondern mittelbar von Europa auf den Einzelnen übergehen. Nehmen wir etwa an, einem Unternehmen wird eine bestimmte Produktion, eine Waffenproduktion nicht gestattet. Dann kann es gegen diese die Produktion nicht gestattende Verfügung nicht selbst angehen; das kann nur der betreffende Staat. Aber andererseits kann es zur Innehaltung dieser Verfügung ja nur dadurch genötigt werden, dass es vonseiten der Gemeinschaft mit Strafen bedroht wird; gegen die Strafverfügung kann es angehen, und bei der Nachprüfung dieser Strafverfügung wird die volle Rechtsfrage erörtert und geprüft. Das ist eine Sache, die Ihnen ja zum großen Teil bekannt sein wird als das amerikanische System.

Darüber hinaus gibt es in der EVG Dinge, die weiter reichen als die entsprechenden Rechtsgebilde in der Montanunion. Das sind zunächst die Fragen zivil-

rechtlichen Charakters, insbesondere die der Schadenshaftung. Auch die Montanunion²¹ kennt grundsätzlich alle diese Dinge. Sie kennt die Schadenshaftung – dort im Art. 40²² vorgesehen –, und sie kennt die Möglichkeit, etwa kontraktuelle Streitigkeiten vor den Gerichtshof zu bringen. Aber diese Dinge nehmen naturgemäß in der EVG einen erheblich weiteren Raum ein; und dem hat man durch zweierlei Rechnung getragen:

1. durch eine größere Detaillierung der Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung – im ersten Teil des Justizprotokolls –,
2. dadurch, dass man hier einen zivilrechtlichen Unterbau geschaffen hat. Das ist eine »Schadenskammer«, wie es in der deutschen Übersetzung heißt, daran anschließend der Landessenat, wohingegen der Gerichtshof selbst nur in Fragen der Grundsatzentscheidung mit diesen Dingen befasst ist.

Hierhin gehört also je[de] Art der Schadenszufügung, angefangen mit der Haftung für ein Verschulden über die Gefährdungshaftung bis zur rein objektiven Schadenshaftung. Wir sind hier wie überhaupt darauf ausgegangen, nicht ein Militärrecht hier zu schaffen; wir haben unsere Aufgabe darin erblickt, hier einen Teil einer allgemeinen Rechtsregelung einer europäischen Gemeinschaft vorzubereiten, beispielsweise in der Frage der Verkehrshaftung, der Schadenshaftung, die ja praktisch die weitaus größte Rolle spielt. Hier ist vorgesehen, dass ein gemeinsames, richterlich geschaffenes Verkehrshaftungsrecht entstehen wird. Sie wissen, dass die Versuche, etwas Derartiges zu schaffen, die in der Genfer Kommission im Gange sind, bisher keine Früchte getragen haben. Wir hoffen, dass auf diese Weise, durch diese Bestimmungen des Vertrages, diese Bestrebungen stimuliert werden und dass, wenn sie nicht stimuliert werden sollten, im Wege der richterlichen Rechtschöpfung das entsteht, was uns nottut. Es ist Unsinn, derartig verschiedene Schadenshaftungen in diesem kleinen Ländchen Europa zu haben.

So ist also hier ein viel stärkerer Ausbau der Zivilhaftung vorgesehen.

Während diese Dinge ihrem Wesen nach überhaupt keinen Einschlag ins Militärische haben, ist das bei der Frage des Strafrechts anders. Das Strafrecht fehlt in der Montanunion ganz und gar, und diese Dinge hier zu regeln, war am schwierigsten. Aus verschiedenen Gründen: Auch deshalb, weil hier ja nach den Rechtsgrundsätzen Westeuropas das geschriebene Recht dominiert, wir uns also nicht etwa, wie

²¹ Siehe Protokoll der 2. Sitzung, S. 53, Anm. 2.

²² Art. 40 des Vertrages über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl: »Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 34 Absatz 1 [Nichtigerklärung] ist der Gerichtshof zuständig, der geschädigten Partei auf ihren Antrag eine Entschädigung in Geld zu Lasten der Gemeinschaft zuzuerkennen, falls in Durchführung dieses Vertrages durch einen Amtsfehler der Gemeinschaft ein Schaden verursacht worden ist. Der Gerichtshof ist ferner zuständig, eine Entschädigung zu Lasten eines Bediensteten der Gemeinschaft zuzuerkennen, falls ein Schaden durch persönliches Verschulden dieses Bediensteten in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten verursacht worden ist. Kann die geschädigte Partei von dem Bediensteten diesen Schadenersatz nicht erlangen, so kann der Gerichtshof der Gemeinschaft die Zahlung einer angemessenen Entschädigung auferlegen. Alle übrigen zwischen der Gemeinschaft und Dritten entstehenden Streitigkeiten, auf welche die Bestimmungen dieses Vertrages und die Durchführungsvorschriften keine Anwendung finden, sind bei den staatlichen Gerichten anhängig zu machen.« BGBl. 1952, T. II, S. 445–475, hier S. 456 f.

das auf dem Gebiet des Zivilrechts geschehen ist, der Erwartung überlassen und es darauf abstellen konnten, dass die Gerichte dazu berufen sein würden, rechtschöpferisch die Dinge zu gestalten. Für das Strafrecht gilt ja der Grundsatz »Nul- lum crimen sine lege«; es muss ein geschriebener Rechtssatz vorhanden sein. Das macht die Dinge schwierig.

Weiter werden sie dadurch schwierig gemacht, dass die Schaffung derartiger gemeinsamer Strafrechtsnormen, seien es Normen des materiellen, seien es solche des formellen Rechts – es gilt vor allem für die Normen des formellen Rechts – nicht etwas rein Militärisches sind, sondern unmittelbar mit den allgemeinen Fragen des Strafrechts verknüpft sind. Es genügt ja nicht, dass wir etwa das Delikt der Desertation gemeinsam formulieren; es müssen auch die allgemeinen Lehren – die Begriffe des Versuchs, der Mittäterschaft usw., die in den verschiedenen Ländern verschieden sind – vereinheitlicht werden, damit ein einheitliches europäisches Recht auf diesem Gebiet entsteht. Diese Begriffe der Täterschaft und dergleichen sind ja in sämtlichen Ländern ein Bestandteil des allgemeinen, für jedermann geltenden Strafrechts. So ergibt sich hier eine besondere Schwierigkeit, andererseits aber natürlich die Aussicht, dass wenn diese Schwierigkeit überwunden ist, wir weit mehr geschaffen haben als ein bloßes Militärrecht, dass wir damit wirklich ein gemeinsames Strafrecht erzeugt haben.

Noch sind wir nicht soweit. Die Arbeiten sind im Gange. Der Vertrag sieht vor, dass sie zu fördern sind, und auf die Dauer ist dergleichen unumgänglich.

Auch hier ist wiederum vorgesehen, dass das so geschaffene Recht von einem Unterbau des Gerichtshofs angewandt wird und dass der Gerichtshof selbst nur die Grundsatzfragen zu entscheiden hat. Aber im Wege des Übergangs waren hier mehrere Behelfslösungen zu treffen. Es war eine ganze Skala von Untergerichten vorzusehen, die wir aber, da es ja noch kein gemeinsames Organisations- und Strafrecht gab, in verschiedenen Formen zusammenfassen müssen, je nach den Verfassungsschwierigkeiten, die in den beteiligten Staaten bestehen, die verschiedener Art sind und vielfach in entgegengesetzte Richtungen gehen; entweder europäische Gerichte nationaler Zusammensetzung – die also den Charakter des Europäischen haben, aber national zusammengesetzt sind –, oder umgekehrt nationale Gerichte, die der europäischen Rechtsausübung funktional zur Verfügung gestellt werden.

In jedem Falle würde der materielle Gehalt der Übergangsregelung zunächst national determiniert sein. Erst später – aber das ist eine Vorschrift, die gilt und die durchgeführt werden muss – sind diese Dinge einheitlich zu regeln. Hier gibt es noch eine Reihe von Einzelproblemen, die in sorgsamer Beratung geklärt werden müssen; aber grundsätzliche Schwierigkeiten über die zum Teil vertrackten technischen Dinge hinaus dürften nicht bestehen.

Das also ist das Gesamtgebiet der Gerichtsbarkeit, der »dritten Gewalt«, wie es hier auch besteht, also grundsätzlich angehängt an den allgemeinen Integrationsgedanken, aber erweitert entsprechend den Bedürfnissen, die hier bestehen.

Vorsitzender: Ich danke Herrn Professor *Ophüls*.

Abg. **Jaeger** (CSU), Referent: Das Gebiet der »dritten Gewalt«, wie es genannt wurde, ist rechtlich erfasst

1. im EVG-Vertrag, Titel II, viertes Kapitel, Art. 51 bis 67²³,
2. im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Art. 31 bis 45²⁴,
3. im Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs, das als Anlage zum Montanpakt seinerzeit verabschiedet wurde²⁵,
4. im Justizprotokoll des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft²⁶.

Das ist die *sedes materiae*.

Der Gerichtshof ist, wie schon ausgeführt worden ist, der Gleiche wie der der Montanunion; nicht aus Zufall, nicht als Ergebnis der Vorläufigkeit, sondern absichtlich, als Moment der Einheit und der Stabilität. Er soll offenkundig auch in eine Art europäische Verfassung so, wie er ist, hinübergenommen werden²⁷.

Die Bestimmungen über die Organisation des Gerichtshofs sind im Wesentlichen im Montanpakt enthalten. Nachdem dieser von diesem Hause bereits verabschiedet und auch eine Berichterstattung darüber erfolgt ist, darf ich mich kurz fassen. Es werden sieben Richter von den Regierungen gemeinsam ernannt, und zwar auf sechs Jahre. Alle drei Jahre wird ein Teil von ihnen – das eine Mal drei, das andere Mal vier – neu ernannt. Die Zahl der Richter kann durch einstimmigen Beschluss des Ministerrats erhöht werden. Dies dürfte in Zukunft wohl notwendig sein; ich nehme an, dass die Vielzahl der Fragen, die durch die Europäische Verteidigungsgemeinschaft an den Gerichtshof herangetragen werden, dessen Arbeit gegenüber dem bisherigen Umfang nicht nur verdoppeln, sondern um ein Vielfaches vermehren wird, so dass auch eine Vergrößerung des Gerichtshofs unvermeidlich sein wird.

Die Einzelheiten über das persönliche Verhältnis der Richter – Immunität, Inkompatibilität ihres Amtes mit anderen Ämtern, Residenzpflicht am Ort des Gerichtshofs und die entsprechenden Verhältnisse der Generalanwälte – die wie die Richter ernannt werden –, des Kanzlers und des Personals kann ich mir schenken.

(Vgl. Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs.)

²³ Kap. IV mit den Art. 51–67, im II. Tit. des Vertrages über die Gründung der EVG vom 27.5.1952 trägt den Titel »Der Gerichtshof«. Art. 52: »Der Gerichtshof ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.« BGBl. 1954, T. II, S. 345–380, hier S. 357–359, Tit. II, Kap. IV.

²⁴ Die Art. 31–45 des Vertrages über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bilden das Kap. IV mit dem Tit. »Der Gerichtshof«. Vgl. BGBl. 1952, T. II, S. 445–475, hier S. 455–457.

²⁵ Protokoll in: BGBl. 1952, T. II, S. 482–488. Es gliedert sich in drei Titel über die Zusammensetzung des Gerichtshofes, dessen Rechte und Pflichten sowie dessen Arbeits- und Verfahrensweisen festgelegt werden.

²⁶ Das Justizprotokoll zum Vertrag über die Gründung der EVG gliedert sich in vier Titel. Tit. I »Schadenersatz« ist unterteilt in die Kap. I »Haftung«, II »Verfahren« und III »Sonderbestimmungen«. Tit. II »Strafrechtliche Bestimmungen« ist unterteilt in die Kap. I »Endgültige Bestimmungen« und II »Übergangsvorschriften«. Hinzu kommen die Tit. III »Übergangsvorschriften für Belgien« und Tit. IV »Definitionen und Schlussbestimmungen«. Text in: BGBl. 1954, T. II, S. 390–397.

²⁷ Siehe Protokoll der 8. Sitzung, S. 335, Anm. 18.

Der Gerichtshof tagt ständig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selber. Er kann, wie Sie eben gehört haben, im Plenum oder in zwei Senaten tagen.

(Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit vgl. Art. 18 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs²⁸.)

Die Vertretung der Staaten, die der Gemeinschaft angehören, erfolgt von Fall zu Fall durch Bevollmächtigte, ebenso die Vertretung der Organe der Gemeinschaft. Für die Unternehmungen ist Anwaltszwang vorgeschrieben.

Das Verfahren zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen Teil.

Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens, Fristen und Verjährung sind in Art. 38 bis 40 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs enthalten²⁹.

Im EVG-Vertrag ist nun nicht nur festgelegt, dass es sich um den gleichen Gerichtshof handelt, sondern auch, dass der Zweck des Gerichtshofs im Hinblick auf diesen Vertrag die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages und der Durchführungsvorschriften ist.

Die Organisation des Gerichtshofs wird, wie in Art. 30 des Justizprotokolls festgelegt ist, in einem besonderen Abkommen geregelt werden. Dieses Abkom-

²⁸ Art. 18 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, überschrieben mit »Bildung des Gerichtshofes«: »Der Gerichtshof tagt in Plenarsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte zwei Kammern mit je drei Richtern bilden, die bestimmte Untersuchungsaufgaben erledigen oder bestimmte Streitsachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer Geschäftsordnung, die der Gerichtshof erlässt. Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam tätig werden. Die in Plenarsitzungen getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofes sind gültig, wenn fünf Richter anwesend sind. Die Entscheidungen der Kammern sind nur gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen sind; bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann gemäß den Vorschriften der vorstehend vorgesehenen Geschäftsordnung ein Richter der anderen Kammer herangezogen werden. Über Klagen der Staaten oder des Rates kann in allen Fällen nur in Plenarsitzungen entschieden werden.« BGBl. 1952, Teil II, S. 482-488, hier S. 484.

²⁹ Der Art. 38 des Protokolls (»Wiederaufnahme des Verfahrens«): »Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beim Gerichtshof nur beantragt werden aufgrund der Ermittlung einer Tatsache, die geeignet ist, einen entscheidenden Einfluss auszuüben, und die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragenden Partei unbekannt war. Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofes eröffnet, die das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens Anlass gebenden Merkmale zuerkennt und deshalb den Antrag für zulässig erklärt. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Erlass des Urteils kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden.« Art. 39 (»Fristen«): »Die in den Artikel 36 und 37 des Vertrages vorgesehenen Klagen müssen innerhalb der im letzten Absatz des Artikels 33 vorgesehenen Frist von einem Monat erhoben werden. Besondere Fristen mit Rücksicht auf die Entfernung werden durch die Verfahrensordnung festgelegt. Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Beteiligte dartut, dass ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.« Art. 40 (»Verjährung«): »Die in Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Vertrages vorgesehenen Klagen verjähren innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Umstandes, der zu ihrer Erhebung Anlass gibt. Die Verjährung wird durch die Einreichung der Klageschrift bei dem Gerichtshof oder durch den vorangehenden Antrag unterbrochen, den der Betroffene an das zuständige Organ der Gemeinschaft richten kann. In diesem Falle muss die Klage innerhalb der im letzten Absatz des Artikels 33 vorgesehenen Frist von einem Monat erhoben werden; die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 35 sind gegebenenfalls anzuwenden.« BGBl. 1952, T. II, S. 482-488, hier S. 487 f.

men umfasst die Verfassung des Gerichtshofes, die Vorschriften über sein Verfahren einschließlich des Gebrauchs der Sprachen und die Einzelheiten bei Zuständigkeitsstreitigkeiten usw. In diesem Falle wird, wie an einer bestimmten Stelle des Vertrags festgelegt ist, vermutlich auch eine Erweiterung der Aufgabe des Gerichtshofs notwendig werden. Ob auch Abweichungen von der bisherigen Organisation notwendig werden, kann man heute wohl nicht vorhersehen.

Dieser Gerichtshof hat nun aber – und hier unterscheidet er sich wiederum vom bisherigen Aufbau – einen Unterbau. Einmal gibt es innerhalb des Gerichtshofs eigene Landessenate, wie in Art. 12 des Justizprotokolls festgelegt ist. Außerdem gibt es nachgeordnete Gerichte, und zwar – nach Art. 21 und 22 des Justizprotokolls – Untergerichte europäischen Charakters – die in anderem Zusammenhang »europäische Gerichte nationaler Zusammensetzung« genannt werden – und Gerichte der Mitgliedstaaten – nationale Gerichte –, die kraft Ermächtigung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft tätig werden.

Allerdings ist die Gerichtsbarkeit an sich europäisch; denn nach Art. 18 des Justizprotokolls übertragen mit Zustandekommen der Gemeinschaft die einzelnen Staaten ihre Strafgewalt, soweit es sich um Straftaten von Mitgliedern der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte handelt, auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, die sie nun wiederum zur Durchführung der Rechtsprechung zum Teil an andere Gerichte delegiert.

Es ist nun allerdings eine Frage – die ich hier an die Beamten des Auswärtigen Amtes richten möchte –, ob die Regelung, die neben die europäischen Gerichte nationaler Zusammensetzung auch Gerichte der Mitgliederstaaten setzt, nur als Ausnahme gedacht ist – eventuell für Belgien oder ähnliche Länder, die infolge ihrer monarchischen Verfassung besondere Rechtsverhältnisse haben –, oder ob das eine Übergangsbestimmung allgemeiner Art ist, oder ob das auf die Dauer so gedacht ist.

Die Gerichtsverfassung und das Verfahren dieser Gerichte ist durch nationale Gesetzgebung zu regeln, von der ausdrücklich vermerkt ist, dass sie, soweit sie sich auf die europäischen Gerichte bezieht, als europäisches Recht zu gelten hat.

Nun gibt es außerdem noch auf dem Gebiet der Schadenshaftung örtliche Schadenskammern.

(Art. 10 des Justizprotokolls.)

Zahl, Bezirk und Verfahren dieser Schadenskammern werden durch eine Verordnung des Kommissariats geregelt.

Es wäre hier die Frage zu stellen, ob diese Schadenskammern auch als nationale Gerichte – Art. 22, Abs. 2, des Justizprotokolls – anzusehen sind oder nicht. Mir scheint, dass diese Frage verneint werden muss und dass diese Kammern nur als eine Art Vorinstanz angesehen werden sollen. Vielleicht können wir darüber noch näheren Aufschluss erhalten.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs ist, wie schon erwähnt wurde, gegenüber der bisherigen erheblich erweitert worden. In dem Ihnen allen vorliegenden Bericht des Kollegen *Dr. Becker* aus dem Auswärtigen Ausschuss³⁰ ist auf Seite 8 und 9 eine

³⁰ Bericht wurde dem Protokoll nicht beigelegt.

sehr gute Zusammenstellung sämtlicher Zuständigkeiten dieses Gerichtshofs im Einzelnen enthalten.

In dem eben von mir geschilderten Zuständigkeitsaufbau vom Unterbau bis zum Gerichtshof selber gibt es verschiedene Möglichkeiten der Berufung, die grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Vollstreckbarkeit zivilrechtlicher Art wird nach nationalem Recht geregelt. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen erfolgt durch die Behörden des jeweiligen Herkunftsstaates. Auch das Gnadenrecht wird durch die im Herkunftsstaat zuständigen Stellen ausgeübt.

In sachlicher Hinsicht umfasst und regelt das Justizprotokoll zwei Gebiete: die Schadenshaftung, die aus der Montanunion heraus weiterentwickelt wurde, und das Strafrecht.

Dass die Schadenshaftung auf dem Gebiet der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wesentlich größeren Umfang und vor allem auch für den Einzelnen eine wesentlich größere Bedeutung hat, als dies bei der Montanunion der Fall ist, ist angesichts des militärischen Charakters der hier vorliegenden Fragen und der Tatsache, dass Millionen von Menschen davon unmittelbar berührt werden, gar nicht verwunderlich.

Deutschland dürfte das Land sein, das die meisten Schadensfälle anzumelden haben würde, insbesondere dann, wenn wir an Manöverschäden denken. Es ist also das Interesse des deutschen Geschädigten sicherlich bei der Beurteilung dieses Abschnittes im besonderen Maße der Berücksichtigung wert.

Im Justizprotokoll – Art. 1 – ist festgelegt, dass die Gemeinschaft für Amtsfehler haftet, es ist also das Verschuldungsprinzip anerkannt.

Zweitens ist aber festgelegt, dass die Gemeinschaft, selbst wenn kein Amtsfehler vorliegt, für die Schäden haftbar ist, die durch die in ihrer Obhut stehenden Liegenschaften und Einrichtungen entstanden sind, unbeschadet der etwaigen Haftung des Eigentümers. Es wird also auch ein Verursachungsprinzip zugunsten des Geschädigten anerkannt.

Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass – wie auch Herr Professor *Ophüls* ausgeführt hat – auf die Dauer eine Vereinheitlichung des Haftungsrechts in Europa notwendig sein wird.

Es würde viel zu schwierig werden, wenn wir sechs – oder bei einer Vergrößerung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft noch mehr – verschiedene Rechtsgebiete hätten. Allerdings wird die Vereinheitlichung des materiellen Rechts ziemlich lange dauern. Wir haben aber auf dem Gebiet des Zivilrechts die Möglichkeit einer Rechtsbildung durch Richterspruch und späterer Kodifikation. Vorerst wird – wie in Art. 2 § 3 ausgeführt – eine angleichende Vereinigung der für die einzelnen Mitglieder bisher geltenden Grundsätze bei der Durchführung der Schadenssachen angestrebt.

Art. 3 des Justizprotokolls legt die Möglichkeiten des Ausschlusses der Haftung fest; es ist dort bestimmt, dass, wenn aus der Tätigkeit von Dienststellen der Gemeinschaft oder aus den in ihrer Obhut stehenden Liegenschaften oder Einrichtungen eine außergewöhnlich schwere Gefahr für Dritte entspringt – und das kann natürlich bei militärischen Einrichtungen der Fall sein –, die Haftung der Gemein-

schaft nur insoweit ausgeschlossen oder gemindert werden kann, als der Schaden nachweislich auf dem Verschulden des Geschädigten selber beruht.

Man kann also sagen, dass die Haftung eine sehr weitgehende Ausgestaltung zugunsten des Geschädigten erhalten hat.

Im Einzelnen sind noch folgende Haftungsfälle ausgeführt:

Die Gemeinschaft haftet für Schäden des Verkehrsnetzes oder der öffentlichen Anlagen, die sich aus der Benutzung durch ihre Streitkräfte und ihre Dienststellen ergeben, für die Beschädigung von Gegenständen, die ihr aufgrund eines Vertrages durch einen der Mitgliederstaaten der Gemeinschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts dieser Staaten zur Verfügung gestellt wurden, und für die Schäden, die durch Verschulden der in ihren Diensten stehenden Personen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit entstanden sind.

Die im Dienst der Gemeinschaft stehenden Personen sind nach örtlichem Recht und im Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten Dritten gegenüber für die außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden haftbar.

In Art. 8 ist ein Regressanspruch der EVG für den Fall festgelegt, dass eine in ihren Diensten stehende Person ein besonders schweres Verschulden an den Tag gelegt hat. Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, von der Gemeinschaft Schadensersatz zu verlangen, wenn ein Mitglied ihrer in die Gemeinschaft aufgenommenen Streitkräfte bei der Ausübung des Dienstes körperlichen Schaden erlitten hat. Dies Mitglied kann aber seinen Schaden selber anmelden.

Die Verfahrensregelung sieht vor, dass als passiv legitimiert, also als Beklagter, nicht der Heimatstaat, sondern die Verteidigungsgemeinschaft gilt.

Die Schadenskammern, die gebildet werden, setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt und die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen muss, aus einem Mitglied, das nicht dem Aufenthaltsstaat angehören darf, sowie aus einem Mitglied der Verteidigungsstreitkräfte, das von der örtlich zuständigen militärischen Behörde bestimmt wird.

Es ist ein Güteverfahren vorgesehen. Falls dieses nicht zum Ziele führt, kommt es zur Entscheidung. Diese setzt den Schadensersatz fest, ist also eine Leistungs-, keine Feststellungsentscheidung.

Die Berufung kann an den Landessenat gehen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 10 § 3, letzter Absatz, kann die Kammer dem Antragsteller, unabhängig von der Frage der Rechtsmittel, eine Abschlagszahlung auf die Schadensersatzsumme bewilligen.

Für Manöverschäden ist in Art. 17 eine Sonderregelung vorgesehen. Hier muss noch eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden; die Art und Weise der Feststellung und die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche werden durch Verordnung des Kommissariates bestimmt.

Demnach müsste angenommen werden, dass Manöverschäden nicht vor die eben erwähnten Schadenskammern kommen.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Strafrechtssetzung neu ist, weil der Montanunion naturgemäß solche Bestimmungen fehlen. Es wird, wie ich eben erwähnt habe, die nationale Strafgewalt auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft übertragen.

Die Notwendigkeit eines einheitlichen materiellen Strafrechts ist wohl noch klarer als die eines einheitlichen materiellen Rechts auf dem Gebiet der Haftung; vor allem deshalb, weil sich das Strafrecht nicht durch Richterspruch entwickelt. Der Grundsatz: »Keine Strafe ohne geschriebenes Gesetz« gilt in den verschiedenen der angeschlossenen Staaten, ist in einigen sogar Verfassungsgrundsatz. Nur ein geschriebenes Recht wird also eine einheitliche und klare Rechtsprechung ermöglichen.

Andererseits war die Schaffung eines gemeinsamen Militärstrafgesetzbuches in dieser kurzen Zeit natürlich nicht möglich, nachdem man sich nicht entschließen konnte, vorher irgendein Militärstrafrecht, vielleicht das der Schweiz, einmal für verbindlich zu erklären. Ich glaube aber, im Hinblick auf das, was wir anlässlich der Beratungen über das Innere Gefüge festgestellt haben, sagen zu können, dass ein einheitliches Militärstrafrecht noch nicht geschaffen ist; wir haben nun die Pflicht, aber auch die Chance, selber ein Militärstrafrecht zu entwickeln, das dann die Grundlage für die Verhandlungen mit den anderen Staaten über das endgültige europäische Militärstrafrecht bilden wird.

Die Bedeutung, die diese Frage über die militärische Seite hinaus hat, liegt darin, dass, wenn ein Allgemeiner Teil für das Militärstrafrecht der sechs vereinigten Völker geschaffen ist, dieser seine Auswirkungen ja wohl auch auf das Zivilstrafrecht dieser Völker haben wird, so dass wir damit, ausgesprochen oder unausgesprochen, auf die Dauer zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des europäischen Strafrechts, jedenfalls in seinen Grundsätzen, kommen werden. Da das europäische Strafrecht, jedenfalls auf dem Kontinent, auf der gemeinsamen Tradition des römischen Rechts beruht, dürfte es wohl möglich sein, diesen Allgemeinen Teil ohne allzu große Schwierigkeiten zu schaffen. Zweifellos wären die Schwierigkeiten ganz erheblich größer, wenn auch eine angelsächsische Macht an der EVG beteiligt wäre.

Was vom materiellen Recht gilt, gilt zum Teil natürlich auch vom Verfahrensrecht. Man wird wohl sagen müssen, dass auch dieses einheitlich geregelt werden muss. Vorläufig muss man sich allerdings mit einer Kompetenzregelung und der Schaffung von Kollisionsnormen begnügen.

Art. 33 des Justizprotokolls legt verschiedene Begriffsbestimmungen fest. Es wird der Ausdruck geprägt: »Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte«. Dieser Ausdruck umfasst sowohl das Militär- wie das Zivilpersonal. Das »Zivilpersonal« ist der nichtmilitärische Teil des Personals, das unter den von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft festgelegten Bedingungen organisch zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften gehört. Der Begriff »unterhaltsberechtigtes Person« umfasst ungefähr den Familienangehörigen, der das Recht hat, mit dem den Europäischen Verteidigungsstreitkräften angehörenden Mitglied sich in dessen Aufenthaltsstaat aufzuhalten. – Die Begriffe »Herkunftsstaat« und »Aufenthaltsstaat« bedürfen im Augenblick wohl keiner näheren Erläuterung.

Die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte – die militärischen sowohl wie die zivilen – unterstehen nach Art. 24 entweder europäischen Gerichten, die in der Zusammensetzung ihrer Herkunft entsprechen, oder nationalen Gerichten, die kraft Ermächtigung der Verteidigungsgemeinschaft tätig werden. Die unterhaltsberechtigten Personen, also die Familienangehörigen, unterstehen den Gerichten des jeweiligen Aufenthaltsstaates.

Für die Mitglieder der Streitkräfte gilt als materielles Recht vorerst einmal das Recht ihres Heimatstaates. Einige Ausnahmen sind in Art. 26 festgelegt; sie hängen mit dem streng gebietsmäßigen Charakter bestimmter Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Straßenverkehrs, der Jagd und der Fischerei, und mit den Belangen des Aufenthaltsstaates und seiner Einwohner zusammen. Diese Ausnahmen müssen aber im Einzelnen noch durch Vereinbarung bestimmt werden.

Der strafrechtliche Schutz der Streitkräfte der EVG ist dadurch gesichert, dass auf sie dieselben Bestimmungen Anwendung finden, die im nationalen Rechtsbereich für die nationalen Streitkräfte gelten.

Einige Sonderbestimmungen sind in den »Übergangsvorschriften für Belgien« enthalten. Hier ergibt sich die Frage, ob daran gedacht ist, sie einmal aufzuheben – wie das dem Sinn des Wortes »Übergangsvorschriften« entspricht –, und wann man meint, diese Aufhebung vornehmen zu können.

An das Justizprotokoll schließt sich das Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze [an]. Es legt fest, was für die kommende Gesetzgebung auf europäischer Basis auf dem Gebiet des Militärstrafrechts als Norm gelten soll. Es sind im Allgemeinen jene Grundsätze, die in den Rechtsstaaten, auch bei uns unter der Herrschaft des Grundgesetzes und der Länderverfassungen, längst anerkannt sind.

Von besonderer Wichtigkeit dürfte es sein, dass an sich die Todesstrafe als Strafe neben Freiheits- und Geldstrafen vorgesehen, jedoch vermerkt ist, dass für diejenigen Täter, die Staatsangehörige von Ländern sind, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist – also nicht nur von Ländern, wo sie, wie bei uns, durch die Verfassung, sondern auch von Ländern, wo sie durch Gesetz abgeschafft ist –, an ihre Stelle eine lebenslängliche Freiheitsstrafe treten kann. Das soll ja wohl – auch dies noch als eine Frage an den Vertreter des Auswärtigen Amtes! – heißen, dass die lebenslängliche Freiheitsstrafe an Stelle der Todesstrafe treten *mus*s; denn sonst würde ein Widerspruch zum geltenden Verfassungsrecht, jedenfalls bei uns in Deutschland, eintreten.

Die juristischen Bestimmungen sind politisch nicht der entscheidende Teil des Vertragswerkes, und man wird wohl seine Stellungnahme zum Vertrag nicht davon abhängig machen. Aber sie bieten eine Fülle von Rechtsproblemen, die den Juristen wahrscheinlich noch einige Nüsse zu knacken geben werden.

Abg. **Greve** (SPD) (Korreferent): Soweit sich die Darlegungen des Herrn Kollegen *Jaeger* auf den Vertrag über die Montanunion, den EVG-Vertrag, das Justizprotokoll und das Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze beziehen, habe ich ihnen nichts hinzuzufügen. Sie sind absolut richtig wiedergegeben. Ich stimme dem Kollegen *Jaeger* auch insofern bei, als man nach den von uns hier vorzutragenden Gesichtspunkten sein Urteil über den Wert oder den Unwert des EVG-Vertrages nicht von diesen Bestimmungen wird abhängig machen können. Es ist ganz selbstverständlich, dass man, wenn man den EVG-Vertrag grundsätzlich bejaht, gezwungen ist, auch Bestimmungen der Art vorzusehen, wie sie hier jetzt zur Erörterung stehen.

Grundsätzlich aber möchte ich dazu sagen, dass ich diesen juristischen Teil gerade deswegen für besonders bedeutungsvoll halte, weil an ihm die Mangelhaftigkeit des EVG-Vertrages besonders erkennbar wird. Herr Professor *Ophüls* sagte –

das ist richtig –, dass man von der im Schumanplan vorgesehenen Regelung für den Gerichtshof ausgegangen sei und dass man eine einheitliche Integration anstrebte. Das untermauert Herr Professor *Ophüls* auch dadurch, dass er zum Ausdruck brachte, der Gerichtshof solle nicht in einen Senat für Montanunion- und in einen anderen für EVG-Angelegenheiten aufgliedert werden, sondern man werde und müsse, wenn man überhaupt aufgliedern wolle, nach sachlichen Gesichtspunkten aufgliedern – Verwaltungsgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit. Das ist richtig. Aber bei der rechtsprechenden Gewalt ist es überhaupt nicht zu einer echten Integration gekommen, weil die rechtsprechende Gewalt [zu] einer Integration in dem Sinne, wie sie vielleicht einmal angestrebt wird, heute überhaupt noch nicht fähig ist. Insofern leidet gerade dieser Teil des EVG-Vertrages an einem wesentlichen Mangel, der vielleicht auf anderen Gebieten nicht so erkennbar geworden ist wie hier.

Lassen Sie mich das nur an einigen Beispielen erläutern.

Das Gesetz über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl sieht in Kap. IV den Gerichtshof³¹ vor, der auch der Gerichtshof nach dem EVG-Vertrag sein soll. Im Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs sind weitere ergänzende Bestimmungen enthalten. Alles das, was Herr Kollege *Jaeger* darüber gesagt hat, ist richtig.

Aber, meine Herren, dieser Gerichtshof soll nun doch offenbar in Zukunft – das als Ausführung von mir und zu gleicher Zeit als Frage von mir an Sie, Herr Professor *Ophüls* – die Revisionsinstanz auf dem Gebiet der Militärgerichtsbarkeit sein. Wir haben bei der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit heute den Bundesgerichtshof als die letzte Instanz in Revisionsangelegenheiten auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit. Ich glaube, dass auch auf dem Gebiet der Militärstraferichtsbarkeit – und auf diesem Gebiet soll es ja nach Art. 61 des EVG-Vertrages zu einer gemeinsamen Militärstrafgesetzgebung kommen – ein Revisionsgericht existent sein muss. Art. 61 a besagt, dass bis zum In-Kraft-Treten eines gemeinsamen Militärstrafgesetzbuches Übergangsbestimmungen im Justizprotokoll vorgesehen werden. Ich darf doch wohl annehmen, dass die gemeinsame Militärstrafgesetzgebung so aufzufassen ist, dass ein Militärstrafgesetzbuch und auch eine Militärstrafprozessordnung für die EVG geschaffen werden. Ist es nun im Rahmen einer Militärstrafprozessordnung mit dem dazu gehörigen Gerichtsverfassungsgesetz, so möchte ich einmal sagen, so, dass – wie ich vermute – Regelungen über das Revisionsgericht überhaupt nicht mehr möglich sind? Denn das Revisionsgericht ist doch zweifelsohne der für Montanunion und EVG-Vertrag gemeinsame Gerichtshof, so dass wir also hier schon etwas vorweg geschaffen haben, auf das wir später im Rahmen des Aufbaues der Militärgerichtsbarkeit überhaupt keinen Einfluss mehr haben. Kollege *Jaeger* erwähnte, dass man in Zukunft wahrscheinlich mit der Besetzung von sieben Richtern bei der Cour nach dem Montanunion-Vertrag nicht werde auskommen können, sondern die Zahl der Richter erweitert werden müsste. Ja, damit allein ist es meines Erachtens nicht getan, sondern die Struktur dieses Revi-

³¹ Kap. IV des Vertrages (»Der Gerichtshof«) beinhaltet die Art. 31–45. Text in: BGBl. 1952, T. II, S. 445–475, hier S. 455–457.

sionsgerichts in Militärgerichtsangelegenheiten muss meiner Meinung nach geändert werden.

Meine Herren, wie stellen Sie sich das vor – oder wie haben Sie sich das vorgestellt – im Hinblick auf die doch sicherlich auch von Ihnen vertretene Auffassung, dass unsere Richter unabhängig, d.h. auf Lebenszeit angestellt sein müssen? Es ist doch insbesondere für die meisten Ihrer Richtung

(zu den Abgeordneten der Regierungsparteien gewandt)

gar nicht anders denkbar, als dass die Richter unabhängig, d.h. auf Lebenszeit unabsetzbar berufen sein müssen, insbesondere wenn sie in der Revisionsinstanz tätig sind. Das trifft auf alle unsere deutschen Oberlandesgerichte zu. Auf dem Gerichtshof nach der Montanunion und damit auch auf den Gerichtshof nach dem EVG-Vertrag trifft das nicht zu. Es handelt sich hier um ein und dasselbe Gericht, das in seiner Rechtsprechung auf dem Gebiet der Militärstrafgerichtsbarkeit genau so zu werten ist wie auf dem Gebiet der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Bundesgerichtshof in Deutschland. Die Richter des Montanunion- und EVG-Gerichtshofs werden aber, wie Herr Kollege *Jaeger* richtig ausführte, nach Art. 32 des Montanunion-Vertrages von den Regierungen der Mitgliedstaaten für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Dass sie wiederwählbar sind, ist ein ganz anderer Gesichtspunkt; jedenfalls aber ist hier der Weg verlassen, auf dem wir uns bisher eine völlig unabhängige Rechtsprechung einzig haben vorstellen können, der Weg der lebenslänglichen Anstellung und der Unabsetzbarkeit der Richter. – Ich verkenne in keiner Weise die Schwierigkeiten, in denen Sie sich befunden haben, wenn Sie gerade auf diesem Gebiet integrieren wollten. Das ist nämlich nicht so ganz einfach; man musste hier sicherlich Kompromisse machen, und es sind alles Behelfslösungen geworden, die notwendig waren, um auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit überhaupt das zu schaffen, was unbedingt geschaffen werden musste.

Wie ist weiter nach Ihrer Vorstellung die Tätigkeit der Generalanwälte zu werten, die hier vorgesehen sind? Sollen sie diejenigen sein wie beim Bundesgerichtshof der Oberbundesanwalt und seine Bundesanwälte? Darüber vermag ich nichts zu erkennen, und ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie vielleicht überhaupt schon etwas darüber sagen könnten, wie man in Zukunft im Rahmen einer kommenden Militärgerichtsbarkeit die Angleichung – ich kann ja gar nicht sagen »Überführung« – der Organisation der Gerichtsbarkeit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft an die dann zu schaffenden Gesetze vornehmen wird.

Ich darf einflechten, dass ich es selbstverständlich auch aus anderen Gesichtspunkten heraus begrüße, dass es im Augenblick noch nicht zu einer einheitlichen Militärstrafgerichtsbarkeit kommt. Herr Kollege *Blank* hat schon in einer anderen Sitzung darauf hingewiesen, dass wir uns, wenn wir heute eine einheitliche Militärgerichtsbarkeit bekommen würden, keine übertriebenen Vorstellungen von ihrer Modernität machen dürften und dass es aus diesem Grunde tunlich sei, mit einer einheitlichen Militärstrafgerichtsbarkeit abzuwarten, bis in allen Ländern der EVG die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, dass es zu einer wirklich modernen Regelung sowohl auf dem Gebiete des materiellen Rechts als auch der prozessualen Bestimmungen kommt. Aber das entbindet uns natürlich nicht davon, heute schon die Frage zu stellen: Wie will man sich mit den gegenwärtigen Bestimmungen ab-

finden, ohne in einen Konflikt mit dem zu kommen, was man sich eben aufgrund unserer innerdeutschen Verhältnisse als Militärgerichtsbarkeit vorzustellen hat? Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn es eine Truppe geben wird, man auch Militärgerichtsbarkeit braucht, und ich bin der Auffassung, dass insoweit weniger die Bestimmungen über Schadensersatz von Bedeutung sind als vielmehr die Bestimmungen, die im I. Kapitel des II. Titels ihren Niederschlag gefunden haben. Da heißt es ausdrücklich:

Mit In-Kraft-Treten des Vertrages übertragen die Mitgliedstaaten ihre Strafgewalt, soweit es sich um Straftaten von Mitgliedern der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte handelt, auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft.

Jede nationale Strafgerichtsbarkeit ist mit dem In-Kraft-Treten des EVG-Vertrages und der Bildung von Streitkräften aufgrund dieses EVG-Vertrages unmöglich geworden. Das ist doch richtig, Herr Professor *Ophüls*?

Professor **Ophüls** (AA): Ja!

Abg. **Greve** (SPD): Meines Erachtens reichen die gegenwärtigen Bestimmungen dazu überhaupt noch nicht aus. Ich vermag mir z.B. auch nicht zu erklären, warum es in Art. 21 in der deutschen Fassung heißt:

Die richterliche Gewalt der Gemeinschaft wird gemäß den nachstehenden Vorschriften von Gerichten wahrgenommen, die in europäischer Hoheitsausübung tätig werden, während es im französischen Text heißt:

Les pouvoirs juridictionnels de la Communauté ...

Die deutsche Fassung entspricht durchaus unserer deutschen Vorstellung, dass die richterliche Gewalt, soweit sie im Rahmen unseres Grundgesetzes wirksam wird, eine einheitliche richterliche Gewalt ist. Die Strafgerichtsbarkeit, die Verwaltungs-, die Finanz-, die Arbeits-, die Sozialgerichtsbarkeit sind alles Teile der rechtsprechenden Gewalt. Die rechtsprechende Gewalt ist eben ganz bewusst und gewollt als das hingestellt, was sie nach der Vorstellung der Mitglieder des parlamentarischen Rats sein sollte. Im französischen Text heißt es, wie gesagt, merkwürdigerweise: »Les pouvoirs juridictionnels ...«. Ich weiß nicht, welche Vorstellungen die Franzosen von der rechtsprechenden Gewalt haben. Gibt es bei ihnen nicht die einheitliche Vorstellung von der rechtsprechenden Gewalt? Gibt es bei ihnen – wie es nach der Fassung des französischen Textes zu sein scheint – mehrere rechtsprechende Gewalten? Ich glaube, dass man daraus Rückschlüsse auch auf die Durchführung der Militärstrafgesetzgebung ziehen kann. Wenn man überhaupt zu einer Integration auf diesem Gebiet kommen will, muss man auch davon ausgehen, dass es eine – nun weiß ich nicht, ob es überhaupt möglich ist, das zu sagen, aber offenbar ist es doch so die Absicht – integrierte europäische rechtsprechende Gewalt gibt oder geben soll, die dann eben auf den verschiedensten Gebieten im Rahmen der EVG wirksam wird, sowohl auf dem Gebiet des Strafrechts wie auch auf dem Gebiet der Schadenshaftung, die ja zivilrechtlichen Charakter hat, usw. usw. Wenn man aber eine solche integrierte europäische rechtsprechende Gewalt will, dann darf man meines Erachtens dabei nicht die Verfassungsgrundsätze in den einzelnen Ländern unberücksichtigt lassen, die zur EVG gehören. Bestimmungen mit Verfassungscharakter in den einzelnen Ländern dürfen nicht übergangen werden.

Insofern stimme ich auch dem Kollegen *Jaeger* bei in dem, was er zu Ziff. 8 des Protokolls über allgemeine Strafrechtsgrundsätze sagte: dass das Wort »kann« – auch in der französischen Fassung heißt es: »pourra« – dort zweifelsohne falsch ist. Was heißt »kann«? Es muss heißen: »muss«! Den Gerichten, die darüber zu bestimmen haben, darf nicht die Möglichkeit gegeben sein, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob gegen einen Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, der deutscher Nation ist, die Todesstrafe verhängt wird oder nicht; sie darf überhaupt nicht verhängt werden dürfen. Deshalb ist es falsch, wenn es hier heißt: »kann eine lebenslängliche Freiheitsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten«. Es *muss* unter allen Umständen eine Freiheitsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten; ob eine lebenslängliche oder eine zeitlich begrenzte, kann hier unerörtert bleiben. Die Fassung, die jetzt in Ziff. 8 des Protokolls über allgemeine Strafrechtsgrundsätze steht, ist zweifelsohne ein Fehler und steht meines Erachtens in krassem Widerspruch zum Grundgesetz. Ich glaube auch nicht, dass es die Absicht derjenigen ist, die der Auffassung sind, dass man ohne Änderung des Grundgesetzes den EVG-Vertrag annehmen kann, Art. 102 des Grundgesetzes so auszulegen oder gar für Angehörige der EVG-Streitkräfte deutscher Nation zu suspendieren. – Ich sage das, weil ich gewisse Bedenken hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen habe, die wir hier erörtern müssen.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass es für diejenigen, die sich mit dieser Materie zu befassen hatten, außerordentlich schwierig war, die notwendigen Integrationsformeln juristischer Natur zu finden, weil die abstrakte Jurisprudenz doch manchmal ganz erhebliche Schwierigkeiten bei einer Integration bietet. Denn die Integration ist eine politische Wunschvorstellung, für die abstrakte juristische Normen nicht so sehr geeignet sind. Ich bewundere auf der einen Seite den Mut und auch den Erfolg, mit dem man hier vonseiten der Berater der Bundesregierung juristisch integriert hat; ich bitte es mir aber nicht zu verübeln, wenn ich Ihnen sage: Es ist Ihnen in partibus gelungen, in toto jedoch misslungen.

(Stellv. Vors. Abg. *Erler* hat inzwischen die Leitung der Ausschusssitzung übernommen)

Vorsitzender [*Erler*]: Darf ich vorschlagen, dass jetzt zunächst die Bundesregierung zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nimmt und wir dann zur Diskussion übergehen.

Professor **Ophüls** (AA): Herr Abg. *Jaeger* hat zunächst die Frage gestellt, wie es mit den vorgesehenen nationalen Gerichten – d.h. den nationalen Strafgerichten – steht, die nicht europäisch sind. Er hat gefragt, ob sie für die Dauer gedacht und ob sie nur für einzelne Staaten vorgesehen sind.

Beide Fragen sind mit Ja zu beantworten. Die Entstehung dieser Bestimmungen beruht in der Tat auf gewissen Verfassungsschwierigkeiten, die für einzelne Staaten – in diesem Falle nicht Belgien, sondern Italien – bestanden. Italien hat – das ist der eigentliche Grund – nach seiner Verfassung nicht die Möglichkeit, gegenwärtig, im Frieden schon, eine Militärjustiz einzuführen. Das führt zu ganz merkwürdigen Ergebnissen. Wenn die Italiener Truppen im Ausland stationieren, müssen die irgendeinen Zivilisten mitschicken, der die Strafgerichtsbarkeit ausübt. Diese Bestimmung der italienischen Verfassung soll abgeändert werden – das sind Interna,

die ich als solche zu behandeln bitte –; man wollte aber eine Verfassungsänderung nicht mit der Ratifizierung dieser Dinge verknüpfen. Andererseits legte Italien Wert darauf, nicht als weniger europafreudig als die übrigen beteiligten Staaten, nicht als Staat zu erscheinen, der nationalistisch rückständig sei. Infolgedessen ist diese verhüllte Formulierung hier entstanden.

Aus der Entstehungsgeschichte ist auch das Problem zu erklären, das Herr Abg. *Jaeger* mit der Frage angesprochen hat: »Sind die Schadenskammern Gerichte?« – Die Antwort lautet: Sachlich ja. Man hat es nicht mit dieser Ausdrücklichkeit ausgesprochen, weil die Franzosen gewisse Hemmungen haben. Ich komme in anderem Zusammenhang darauf zurück. Wir haben umgekehrt gesagt: »Wir müssen zwei echte juristische Instanzen haben.« Das hat man sachlich konzediert; aber wir haben nicht auf der ausdrücklichen Formulierung insistiert.

Vorsitzender [Erler]: Ich möchte die Frage stellen, ob nach Ihrer Ansicht den Vorschriften des Grundgesetzes genügt ist, dass in derartigen Schadensfällen der Weg vor den ordentlichen Gerichten gelten muss. Nach dem Grundgesetz gelten alle anderen Gerichte (Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte) als nichtordentliche Gerichte im Sinne des Grundgesetzes.

Professor **Ophüls** (AA): Es würde zweifellos mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Es ist hier durchaus etwas, was der Sache nach ein ordentliches Gericht ist. Man kann nicht die Teilung von ordentlichen und anderen Gerichten, die etwa im deutschen Recht vorhanden ist, auf einen ganz anderen Aufbau projizieren. Die Aufteilung in ordentliche und nichtordentliche Gerichte besteht im französischen Recht in diesem Sinne nicht. Das lässt sich gar nicht übersetzen. Infolgedessen lässt sich nur eine sinngemäße Transposition vornehmen.

Vorsitzender [Erler]: Ich bin auf die Frage deshalb gekommen, weil sich der Bundestag in einem ganz anderen Zusammenhang damit befasst hat. Wenn diese Kammern, die über die Entschädigung dem Grunde nach und über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden haben, ordentliche Gerichte sind, dann wären in Deutschland auch die Verwaltungsgerichte ordentliche Gerichte. Dann hätten wir uns bei den ganzen Baulandangelegenheiten sehr viel Mühe sparen können. Der Justizminister war anderer Meinung.

Professor **Ophüls** (AA): In der Sache! Sie bieten die gleichen Garantien. Also, ich glaube, formell stellt sich die Frage überhaupt nicht. Materiell ist sie in dieser Weise, denke ich, befriedigend zu beantworten. Dieselbe Frage, ob es sich um eine bloße Übergangsbestimmung handelt, ist auch bei Belgien gestellt worden. Die Antwort lautet wiederum Ja. Auch die Belgier haben eine Kommission, bestehend aus 37 Leuten, darunter 32 ehemalige Minister, die über diese Möglichkeiten alle beraten. Sie wollen ihre Verfassung, die ja noch aus dem Jahre 1830 stammt und wenig flexibel ist, ummodellieren. Sie haben versichert – es waren schwierige Verhandlungen –, nein, das geht nur eine gewisse Zeit, auch das muss modifiziert werden, gibt uns etwas Raum für den Übergang, damit sich die Dinge bei uns nicht häufen – Verfassungsänderung und EVG-Vertrag gleichzeitig –, wir müssen uns das überlegen.

Zu der Frage der Todesstrafe darf ich authentisch sagen: die Auslegung, die hier gegeben wird, dass das sachlich ein »Muss« ist, trifft zu. Darüber besteht kein

Zweifel. Diese Bestimmung ist auf deutsche Anregung hereingebracht worden, um der Bestimmung des deutschen Grundgesetzes zu genügen. Ich gebe zu, dass es noch schärfer hätte formuliert werden können. Es ist in die allgemeine Diktion, die in dem Abschnitt herrscht, hereingerutscht. Ich bin in der Lage, das authentisch zu erklären: es ist keine Möglichkeit irgendeinem Gericht gegeben, freiwillig die lebenslängliche Strafe zu verhängen, sondern gerade mit Rücksicht auf die deutsche Verfassung ist diese Bestimmung hineingekommen.

Nun darf ich mich der Frage zuwenden: Wie wird es mit der Revisionsinstanz, mit dem Obersten Gerichtshof, sind da nicht die zukünftigen Dinge schon ganz und gar in dem Sinne festgelegt, dass das Revisionsinstanz wird? Ich möchte sagen: Nein, der Oberste Gerichtshof ist keine Revisionsinstanz. Der Ausdruck »Oberster Gerichtshof« ist mir hierbei nicht von ungefähr in den Mund gekommen. Wie unser Oberster Gerichtshof, der noch nicht besteht, ist er nach der Vorstellung ein Grundsatzgerichtshof. Die Frage, wie die oberste Instanz zu gestalten ist, ist ja eine schwierige Frage in allen Gerichtsbarkeiten in allen Staaten.

Von den sechs Staaten sind wir der einzige, der die regelrechte Revision hat. Die übrigen beteiligten fünf Staaten haben die Kassation, ein anders gestaltetes oberstes Rechtsmittel. Dann gibt es noch die dritte Möglichkeit, die im angelsächsischen Rechtskreise vorherrscht, aber auch bei uns vorhanden ist in Fragen der Ehescheidung, Arbeitsgerichtsbarkeit und die auch bei dem Obersten Gerichtshof der Bizone schon vorhanden war, nämlich die Grundsatzentscheidung.

Die Meinung des Vertrags ist die, dass der Gerichtshof auf grundsätzliche Entscheidungen beschränkt sein soll. Das ist auch ausdrücklich gesagt. Er soll nur in Fällen entscheiden, in denen nicht in erster Linie das Interesse der Parteien auf dem Spiele steht, sondern die Wahrung der Rechtseinheit das Wesentliche ist. Man sagt sich: wenn man für 160 Millionen Menschen einen regelrechten zentralen Revisionsgerichtshof einrichtete, würde der so umfassend, dass es nicht mehr möglich wäre, die Einheit zu wahren.

Ich glaube, der Herr Abgeordnete *Greve* hat den Gedanken, der dem ganzen Aufbau zugrunde liegt, in einer Weise charakterisiert, wie es nicht besser möglich ist. Der Grundgedanke ist derjenige einer einheitlichen europäischen richterlichen Gewalt, die nicht nach fachlichen Gebieten zerteilt ist, sondern auf jedem Gebiet der Integration als ein durchgängiger einheitlicher Pfeiler des Ganzen auftritt. Das ist hier die Vorstellung. Also, es wäre hiermit durchaus vereinbar, dass unter dem Gerichtshof noch Revisionsgerichte da sind, dass diese Revisionsgerichte sich auch – zumindest in einer Übergangszeit oder vielleicht auf die Dauer – national unterscheiden. Ja, es wäre sogar möglich, dass z.B. auf dem deutschen Rechtsgebiet entsprechend unserer Tradition eine Revision besteht, dass hingegen auf dem französischen oder holländischen Gebiet entsprechend der dortigen Tradition dieses Rechtsmittel die Kassation ist; dagegen dann in grundsätzlichen Fragen die Möglichkeit der Grundsatzentscheidung zur Wahrung der Einheit des Rechts.

Ich kann nur wiederholen, was der Abgeordnete *Greve* gesagt hat. Der Grundsatz der Einheit der richterlichen Gewalt ist das tragende Fundament des Ganzen. Damit hoffe ich etwas glaubhaft machen zu können, wenn ich sage, dass die Frage der Unabhängigkeit der Richter hier für uns ein sehr lebhaftes und ein grundlegen-

des Anliegen gewesen ist; denn ohne eine richterliche Unabhängigkeit geht es nicht. Wenn Sie im Einzelnen die Dinge prüfen, werden Sie sehen, dass auch in dieser Hinsicht für den Richter des Gerichtshofes getan worden ist, was geht. Es gibt kein Disziplinarverfahren gegen die Richter, es gibt keine Möglichkeit, irgendwie auf exekutivem Wege gegen sie vorzugehen. Sie sind keiner Exekutive unterstellt. Ihr Haushalt wird, wie es bei uns schon beim Rechnungshof ist und wie es jetzt wahrscheinlich oder möglicherweise auch beim Bundesverfassungsgericht der Fall sein wird, nicht von der Exekutive bestimmt, sondern er wird selbstständig vorgebracht. Es fehlt allerdings die lebenslängliche Anstellung. Aber das ist, wie schon gesagt worden ist, im Augenblick einer Integration, die in den Anfängen steht, schwer zu verwirklichen. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass man das auch bei anderen Gerichten, gerade bei den höchsten Gerichten, nicht immer hat. Denken Sie an den Internationalen Gerichtshof, denken Sie an unser Bundesverfassungsgericht, denken Sie an den Lord-Kanzler in England. Gerade die höchsten Richter sind doch auf Zeit gewählt, weil man voraussetzt, dass Leute dieses Gepräges auch nicht um eine Position oder dergleichen zittern, sondern ihre Unabhängigkeit dabei bewahren. Trotzdem wird man wahrscheinlich zumindest zu einer Verlängerung der Wahlzeit kommen müssen, vielleicht auch zu einer lebenslänglichen Anstellung.

Zum Begriff der Generalanwälte darf ich bemerken, dass wir den Generalanwalt nicht irgendwie identifizieren dürfen mit dem Generalstaatsanwalt oder überhaupt mit irgend etwas. Er hat keinen Beiklang des spezifischen Strafrechts, sondern er ist der Commissaire du Gouvernement des französischen Rechts, also ein Mann mit quasi-richterlicher Unabhängigkeit, der eine Vorfiltrierung vornimmt, der sozusagen dafür sorgt, dass das schon etwas vorgekaut, predigested vor das Gericht kommt.

(Zuruf des Abg. *Greve*.)

– Dafür müssen Staatsanwälte eingerichtet werden. Das muss erst noch bestimmt werden.

(Abg. *Greve*: Also, das ist doch noch nicht darin enthalten?)

– Das ist noch nicht darin enthalten. Das sind im Einzelnen recht schwierige Fragen. Das haben wir noch nicht festlegen können. Aber was den Generalanwalt anlangt, so denken Sie da an Männer wie früher *Waline*³² oder jetzt *Lagrange*³³, die durch ihr Eingreifen in großem Maße als unabhängige Männer die Rechtsprechung beeinflusst haben.

Im Übrigen danke ich für die Anerkennung, die unserer Arbeit gezollt worden ist. Wir sehen die Lücken unseres Bemühens sehr lebhaft; aber zum Teil sind sie noch nicht zu füllen gewesen. Ich habe die feste Zuversicht – vielleicht bin ich darin optimistischer –, dass, wenn wir in dem Geist weiterarbeiten, in dem wir –

³² *Marcel Waline*, französischer Jurist, 1962–1971 Mitglied des Verfassungsrates (Conseil constitutionnel).

³³ *Maurice Lagrange*, französischer Jurist, maßgeblicher Verfasser des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union); leitete als Generalanwalt des Gerichtshofes der Montan-Union die europäische Rechtsprechung ein. Vgl. Monnet, Erinnerungen, S. 445 f.

alle Juristen, die wir von den verschiedenen Staaten vereinigt waren – bisher einverständlich zusammengearbeitet haben, auch diese Aufgabe sehr bald zu lösen sein wird.

Abg. **Greve** (SPD): Ich habe noch eine Frage zu Art. 13. Darin ist vorgesehen, dass in dem Fall, in dem die Summe nicht erreicht wird, die notwendig ist, um einen Fall der Grundsatzfrage in Erscheinung treten zu lassen, dann zur Wahrung der Rechtseinheit der Gerichtshof gegen die Entscheidung eines Landessenats vom Kommissariat angerufen werden kann, während die Entscheidung innerhalb eines Landes endgültig ist. Ist das nicht – zumindest dem Verfahren nach – eine Bevorzugung des Kommissariats in den Fällen, in denen es in seinem Interesse eine Frage von der Cour entschieden haben möchte, während für die Parteien diese Möglichkeit nicht gegeben ist, auch wenn sie ein gleiches Anliegen im Hinblick auf eine Entscheidung der Cour haben? Meines Erachtens ist hier der Grundsatz der Gleichheit in der Beteiligung am Verfahren verletzt. Etwas Derartiges kennen wir nicht. Wenn in einem Prozess nach deutschem Recht zwei Parteien beteiligt sind, dann hat jede Partei dieselben Rechte im Verfahren. Etwas anderes ist es ja beispielsweise auch heute im deutschen Recht, wenn ein Senat eines Oberlandesgerichts auf dem Standpunkt steht, dass es sich unabhängig von der Revisionssumme um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Dann kann diese Frage an den Bundesgerichtshof gebracht werden, aber von dem Gericht, nicht von einer der Parteien. Hier ist es doch so, dass das Kommissariat zweifelsohne nicht anders zu werten ist als eine Partei. Man hätte dem Kommissariat nicht diese Möglichkeit geben sollen. Nur das Gericht hätte sie haben können. Meines Erachtens wäre hier nicht nur dem Grundsatz, wie er bei uns nach deutschem Recht gilt, sondern einem allgemeinen Grundsatz, wie er sein soll, besser Rechnung getragen, wenn hier nicht dem Kommissariat, sondern vielleicht dem Landessenat selbst die Möglichkeit gegeben wäre, so dass der Landessenat unabhängig davon, ob die Schadenssumme erreicht wird, den Fall der Cour zur Entscheidung hätte überweisen können, weil der Landessenat es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung hält, die zu seiner Zuständigkeit gekommen ist.

Professor **Ophüls** (AA): Ich persönlich würde es auch für schöner halten, wenn es so geworden wäre; aber diese Sache war das Ergebnis eines etwas schwierigeren Kompromisses von verschiedenen Meinungen. Man hat sich auf diese Formel geeinigt. Es ist keine materielle Benachteiligung.

(Abg. *Greve*: Das ist richtig!)

Zwischen den Parteien ist dieses Urteil rechtskräftig, während im Falle des Satzes 1 ja keine Rechtskraft eintritt. Hier ist es rechtskräftig, und nur die theoretische Rechtsfrage als solche kommt dahin. Und da kann man sagen: das Kommissariat hat bei der Geschichte nichts mehr zu gewinnen. Es kann nur sagen: Es ist so und so entschieden worden, aber da war eine Rechtsfrage involviert, prüfe da mal nach. Ich persönlich würde es anders lieber gesehen haben.

Abg. **Greve** (SPD): Ich halte das für einen Eingriff der Exekutive in die Befugnisse der rechtsprechenden Gewalt. Es wäre dasselbe, wenn zwischen den Parteien vom Oberlandesgericht rechtskräftig entschieden würde, aber die betreffende Landesregierung es für wünschenswert hielte, weil es sich um eine Grundsatzfrage

handele, dass der Bundesgerichtshof entscheidet, und auf diese Weise die Landesregierung die Möglichkeit hätte, den Bundesgerichtshof mit der Frage zu befassen. Ich halte das für einen echten Eingriff der Exekutive in die rechtsprechende Gewalt. Ich bedauere das um so mehr, als hier Anzeichen dafür vorhanden sind, dass es nicht zu einer reinlichen Scheidung und Trennung der Gewalten in dem integrierten europäischen Verfassungsleben kommt. Das ist nicht ein Fortschritt, sondern ein absoluter Rückschritt. Die Gewaltenteilung, die wir ja nach unserem Grundgesetz noch strenger durchgeführt haben, als es etwa nach der Weimarer Verfassung gewesen ist, sollte um so mehr zum Prinzip einer europäischen Verfassung oder von Bestimmungen, welche Vorgänge einer europäischen Verfassung sind, gemacht werden, als zur Zeit noch nicht zu übersehen ist, wie die Kompetenzen unter den verschiedenen Gewalten verteilt werden. Wenn wir hier auf dem Gebiet der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft schon einen so weitgehenden Eingriff der Exekutive in die rechtsprechende Gewalt haben, muss ich sagen, dass ich sehr skeptisch bin, und zwar gerade deswegen, weil es sich hier noch nicht um ein geschlossenes Ganzes handelt, sondern um die Anfänge, deren Endstadium im Einzelnen überhaupt noch nicht zu übersehen ist.

Professor **Ophüls** (AA): Darf ich vielleicht dem doch widersprechen. Es handelt sich nicht um einen Eingriff, sondern lediglich darum, dass das Kommissariat bitten kann: Ich möchte über diese Frage, die gar keine Bedeutung mehr für den Streit der Parteien hat – denn für diese ist die Sache rechtskräftig entschieden –, eine Entscheidung, eine Meinung des Gerichts haben. In allen derartigen Gemeinschaften sieht man solche Möglichkeiten vor. Man fragt: Was meint ihr zu theoretischen Rechtsfragen? In den konkreten Prozess wird nicht einmal im Wege der Anregung eingegriffen.

Ich darf weiter hierzu sagen, dass ein Widerstand dagegen auch aus dem Grunde schwierig ist, weil ein solches Verfahren den anderen Ländern durchaus geläufig ist – etwa in Holland und in Frankreich existiert so was – und man nicht in dem Augenblick, wo es sich hier um einen schwierigen Kompromiss handelt, sagen kann: Das, was bei euch üblich ist, ist etwas, was mit den demokratischen Grundsätzen eigentlich nicht vereinbar ist. Es ist eine schwierige Sache. Ich persönlich hätte es auch lieber anders gehabt.

Abg. **Greve** (SPD): Darf ich dazu gleich bemerken, Herr Professor: ich sage nicht, dass das mit den demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Man kann demokratische Grundsätze auf dem Gebiet so und so ausbilden. Nur mit den Grundsätzen, die wir haben, ist das nicht vereinbar. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, dass das Kommissariat die Entscheidung des Gerichtshofes herbeiführen wird, wenn es mit der Entscheidung des Landessenats einverstanden ist. Es wird doch immer nur so sein, dass das Kommissariat die Entscheidung des Gerichtshofes herbeiführen wird, wenn es mit der Entscheidung des Landessenats nicht einverstanden ist. Dass es in diesem Falle die Rechtskraft der Entscheidung des Landessenats nicht konfisziert oder kassiert, liegt auf einem anderen Gebiet. Aber für zukünftige Fälle wird das Kommissariat die Entscheidung des Gerichtshofes herbeiführen, eben weil es mit der für diesen Fall ergangenen Entscheidung des Landessenats nicht einverstanden ist. Hier gibt man dem Kommissariat eine

ganz anders geartete Befugnis, als man sie den Parteien gibt. Es handelt sich deswegen um einen echten Eingriff der Exekutive, die das Kommissariat zweifelsohne ist, in die rechtsprechende Gewalt. Denn für zukünftige Fälle werden die Landesenate an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden sein, gleichviel, ob die Entscheidung des Gerichtshofs durch Anrufung seitens des Kommissariats nun so ausfallen wird, wie der eine Landessenat entschieden hat, oder anders ausfallen wird, und ohne Rücksicht darauf, ob ein Tatbestand Veranlassung zu einer Entscheidung in concreto gegeben hat oder nicht.

Professor **Ophüls** (AA): Aber liegt darin irgend etwas Bedenkliches? Das Kommissariat kann das Gericht nicht zwingen, in diesem oder jenem Sinne zu entscheiden, sondern es sagt nur: Aus Anlass dieses Falles sind mir diese Bedenken gekommen, bitte äußert euch dazu. – Wie etwa ein Gutachtenverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Vorsitzender [Erlcr]: Was Kollege *Greve* meint, ist die Einseitigkeit des Antragstellers: das Gutachten kann nur das Kommissariat anfordern. Das ist der Punkt. Aber ich meine, die Meinungen sind dazu ausdiskutiert.

Abg. **Greve** (SPD): Kollege *Stegner* sagte mir eben auch, dass eine Entscheidung des Gerichtshofes nur gutachtliche Bedeutung habe. Das ist nicht richtig. Sie hat zweifellos bindende Wirkung.

Professor **Ophüls** (AA): Nein, keineswegs.

Abg. **Greve** (SPD): Dann ist es sinnlos. Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind doch grundsätzliche Entscheidungen gewesen, von denen die Oberlandesgerichte nicht einfach abweichen konnten.

(Widerspruch.)

Wenn auch ein Oberlandesgericht in einem einzelnen Fall nach soundso langer Zeit mal abwich! Ich meine, grundsätzlich ist die höchstrichterliche Entscheidung bindend für die anderen Gerichte. Darum kommen wir doch nicht herum.

Professor **Ophüls** (AA): Das ist de facto aber nicht richtig.

Abg. **Greve** (SPD): Gut, wenn man das exerzieren will; Sie haben selbst gesagt, bei einem Körper von soundso vielen Menschen ist es nicht möglich, –

Professor **Ophüls** (AA): Wir haben in denjenigen Fällen, die unterhalb der Revisionssumme lagen, bei den Oberlandesgerichten doch zum großen Teil eine Rechtsprechung gehabt, die durchaus verschieden war von der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Hier ist das durchaus auch möglich an sich. Der Landessenat, der den gleichen Fall noch einmal zu entscheiden hat und beim ersten Mal umgeworfen worden ist, kann im zweiten Fall bei seiner alten Ansicht bleiben. Es nützt nichts –

Abg. **Greve** (SPD): Dann hebt der Gerichtshof auf. Oder es führt zu noch schlimmeren Zuständen, dass die Landessenate bei 900 Dollar so entscheiden und der Gerichtshof bei 3000 Dollar anders. Das ist eine Rechtsprechung, die noch unbefriedigender ist als das, was hier offenbar möglich ist. Aber ich glaube, dass uns die Sache klar und genügend ausdiskutiert ist. Mich befriedigt diese Lösung nicht. Man kann es eben so hinnehmen, wie ich es muss: dass Sie diese Lösung nun einmal für ausreichend gehalten haben.

Vorsitzender [Erler]: Ich darf von mir aus noch eine Frage an Sie stellen. In Art. 29 § 2 des Justizprotokolls heißt es, dass in jedem Mitgliedsstaat die Regierung den gesetzgebenden Körperschaften die für notwendig erachteten Gesetzesvorlagen machen wird, um auf dem Gebiet dieses Staates für die Sicherheit und den Schutz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte usw., der Nachrichtenverbindungen usw., die Bestrafung der Straftaten sicherzustellen. Das ist eine vernünftige Regelung, dass man sagt: das materielle Recht hierzu setzt nicht die EVG, sondern, sowie sie nun einmal beschaffen ist, ist die Ausgestaltung im Einzelnen Sache der gewählten Parlamente der nationalen Staaten; die werden das tun. Das ist dem Art. VII Nr. 11 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951³⁴ nachgebildet. Da heißt es: »Jeder vertragsschließende Teil hat diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu erwirken, die er für erforderlich hält, um innerhalb seines Gebietes für Einrichtungen, Ausrüstung, Eigentum, Archive und offizielle Informationen anderer vertragsschließender Teile angemessene Sicherheit und Schutz sowie die Bestrafung von Personen, die gegen zu diesem Zwecke erlassene Gesetze verstoßen, zu sichern.« Das sind also zwei Bestimmungen, die einander völlig entsprechen. Hier hat sich die EVG vermutlich an das Vorbild der NATO-Verträge gehalten, die ja älter sind. Nun gibt es aber als Anhang A zum Truppenvertrag ein ganzes Gesetzbuch³⁵ über Strafvorschriften zum Schutze der Drei Mächte, der Streitkräfte und ihrer Mitglieder, ein Gesetzbuch, das sich sehr eingehend mit dem Verrat militärischer Geheimnisse und dem unerlaubten Betreten von Sicherungsbereichen, der Anfertigung von Skizzen usw. auseinandersetzt. Da ist ausdrücklich vorgesehen, wann mit Zuchthaus bestraft wird und wie hoch die Zuchthausstrafen sind für Sabotage und Wehrkraftzersetzung, und was da alles vorkommt, einschließlich der freundlichen Aufhebung eines Gesetzes, das vom Bundestag anlässlich des Strafrechtsänderungsgesetzes beschlossen worden ist, dass nämlich ein Bundestagsabgeordneter aus bestimmten Gründen unechte Staatsgeheimnisse zur Sprache bringen darf, wenn er darin eine Gefahr für die demokratische Grundordnung zu erblicken glaubt. Warum ist nun bei der Verhandlung des Truppenvertrages nicht Wert darauf gelegt worden, dass hier die aufkeimende deutsche Souveränität in der gleichen Weise respektiert wird wie im EVG-Vertrag und wie auch unter den NATO-Staaten? Warum haben es die britischen und amerikanischen Streitkräfte in Deutschland durchsetzen können, dass für sie in Deutschland ein ganz anderes Schutzrecht gilt als in Frankreich? In Frankreich gilt eben französisches Recht.

³⁴ Text in: NATO – Basic documents, S. 22.

³⁵ Der Anhang A zum Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.5.1952 ist überschrieben mit »Strafvorschriften zum Schutz der Drei Mächte, der Streitkräfte und ihrer Mitglieder« und besteht aus fünf Abschnitten (Abschnitt I: »Verrat in militärischen Angelegenheiten«; Abschnitt II: »Sabotage«; Abschnitt III: »Untergrabung der Dienstbereitschaft und Manneszucht der Streitkräfte«; Abschnitt IV: »Beschimpfung der Streitkräfte«; Abschnitt V: »Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuches zugunsten der Streitkräfte«), die sich in 16 Paragraphen gliedern. Text in: BGBl. 1954, T. II, S. 127–132.

Nun mag man ja sagen: in Deutschland sind die entsprechenden Gesetze seinerzeit von den Alliierten alle außer Kraft gesetzt worden, wir haben ja gar keine Bestimmungen über Landesverrat gehabt. Erstens haben wir jetzt wieder welche, und außerdem heißt es in dem NATO-Vertrag nur, dass der Gesetzgeber die Maßnahmen zu erwirken hat. Also, soweit sie nicht bestehen, soweit sie nur französische Truppen und nicht amerikanische Truppen schützen, muss der französische Staat durch seine Gesetzgebung dafür sorgen. Aber wie er das macht, wie hoch die Strafen sind, wie das Strafgesetz im Einzelnen ausschaut, das ist der Französischen Republik und ihren Organen überlassen. Warum diese sehr einseitige Festlegung der deutschen Gesetzgebung auf diesem doch im Großen und Ganzen unerfreulichen Gebiet gerade nur zum Schutze von bundesgenössischen Streitkräften, die bisher Besatzungsstreitkräfte waren? Darüber hätte ich gern mal eine Auskunft.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Darf ich vielleicht ganz kurz darauf erwidern, obwohl ich das mit einem gewissen Vorbehalt tun muss. Der Anhang A des Truppenvertrags, auf den der Herr Vorsitzende abstellte, ist seitens des Justizministeriums von einem Ministerialrat *Kanter* verhandelt worden. Ich selbst habe an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen, bin aber über den Verlauf und die Hintergründe, auf die Herr Abgeordneter *Erler* anspielte, in großen Zügen unterrichtet. Ich darf darüber Auskunft geben vorbehaltlich der Möglichkeit, Herrn *Kanter* im Einzelnen noch zu befragen.

Selbstverständlich bestand in den Verhandlungen über den Truppenvertrag deutscherseits das Bestreben, für diese erforderlichen strafrechtlichen Schutzbestimmungen, die schon wegen der erwähnten Aufhebung der entsprechenden Strafbestimmungen durch die Alliierten nach 1945 erforderlich waren, eine deutsche gesetzliche Regelung zu finden. Wir hatten den Alliierten angeboten, die notwendigen strafrechtlichen Bestimmungen durch ein entsprechendes deutsches Strafgesetz zu schaffen. Trotz aller Bemühungen haben sich die Alliierten nicht darauf eingelassen, sondern haben darauf bestanden, dass die strafrechtliche Regelung im Vertrag enthalten sei. Es war nicht möglich, diesem alliierten Verlangen mit Erfolg entgegenzutreten. Es ist deswegen diese äußere und, wie ohne weiteres zuzugeben ist, ungewöhnliche Form gewählt worden, diese deutschen strafrechtlichen Bestimmungen in den Truppenvertrag in einem besonderen Anhang als Anlage aufzunehmen.

Ich darf aber erwähnen, dass ursprünglich die Wünsche der Alliierten für den Inhalt dieser einzelnen Bestimmungen weit über das hinausgingen, was im Anhang A jetzt niedergelegt worden ist. Sowohl was die strafrechtlichen Tatbestände als auch insbesondere die Strafhöhe, das Strafmaß im Einzelnen anlangt, waren die alliierten Forderungen weit stärker, als sie jetzt verwirklicht worden sind. Es hat eines außerordentlich zähen Verhandeln bedurft, um die Dinge auf das Maß zurückzuschrauben, das man deutscherseits als einigermaßen zumutbar bezeichnen könnte.

Diese Fragen des Anhangs A sind im Rechtsausschuss sehr eingehend behandelt worden³⁶. Ich nehme an, dass den Mitgliedern des Ausschusses die Protokolle des Rechtsausschusses darüber zugänglich sind. Sie werden darin nähere Details finden können.

Vorsitzender [Erler]: Ich möchte beileibe hier keine Detaildebatte führen. Ich wollte nur, da wir bei unserem Untersuchungsbereich alle ins Militärische einschlagenden Fragen behandeln, wissen, aus welchem Grunde es nicht möglich gewesen ist, in Analogie zum EVG-Vertrag die gleiche Regelung für den Truppenvertrag zu finden. Ich hörte eben: es war der Widerstand der Alliierten. Die Gründe dafür sind Ihnen nicht geläufig?

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Die Gründe liegen wohl in einer gewissen Befürchtung, dass, wenn diese gesetzliche Regelung über den strafrechtlichen Schutz der alliierten Streitkräfte der deutschen Seite allein überlassen wäre, ohne diese vertragliche Bindung, der Schutz nicht so ausfallen würde, wie es die Alliierten im Interesse der Sicherheit ihrer Streitkräfte für erforderlich hielten. Es ist vergeblich versucht worden, den Alliierten diesen Argwohn auszureden. Es ist ihnen angeboten worden, durch Vorlage eines Entwurfs zu überprüfen, wie wir uns die Sache etwa vorstellen, vorbehaltlich selbstverständlich der Nachprüfung dieses Gesetzentwurfs durch das Parlament. Das ist ja selbstverständlich, dass wir darüber keinerlei bindende Erklärung abgeben konnten. Aber die Alliierten haben darauf bestanden, um hundertprozentig oder zweihundertprozentig sicherzugehen. Sie wollten das in dem Vertrag festgelegt haben.

Ich darf als Ergebnis der Prüfung des Rechtsausschusses berichten, dass im Großen und Ganzen – abgesehen von einzelnen Zweifelsfragen – der Rechtsausschuss zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Schutzregelung, wie sie im Anhang A des Truppenvertrages enthalten ist, wohl akzeptiert werden kann und nicht über das übliche Maß dessen hinausgeht, was militärische Streitkräfte, die in einem fremden Land stationiert sind, nun einmal auf strafrechtlichem Gebiet brauchen.

Vorsitzender [Erler]: Um ganz ehrlich zu sein: mich stört nicht der Inhalt dieser Bestimmungen, von wenigen Bestimmungen abgesehen, z.B. von der Einschränkung der Befugnisse der Abgeordneten, sondern was mich stört, ist die Einschränkung der Funktion des Gesetzgebers, dass der Gesetzgeber erniedrigt wird, dass er nicht die Möglichkeit hat, auch zu diesen Gesetzen, die glatte Gesetze sind, nein zu sagen, dass er nicht die Möglichkeit hat, ein solches Gesetz zu beraten, während die NATO-Staaten und die anderen Staaten der EVG diese Möglichkeit haben, weil man offenbar zu Italien und Luxemburg das Vertrauen hat, dass sie imstande sind, in wirksamer Weise Gesetze gegen derartige Angriffe auf die militärische Sicherheit der Streitkräfte zu erlassen, während dieses Zutrauen zur Bundesrepublik nicht gegeben ist. So ist doch der Sachverhalt.

³⁶ Im Unterausschuss »Vertragsgesetze« des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht wurden die Fragen des Anhangs A zum Truppenvertrag in zwei Sitzungen erörtert. BT ParlA, Ges.Dok., I/545–548, A 7: 2. Sitzung vom 18.9.1952, lfd. Nr. 4, 3. Sitzung vom 1.10.1952, lfd. Nr. 5; hierzu auch Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuss), 206. Sitzung vom 3.10.1952, in: ebd., lfd. Nr. 7.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Ich glaube, dass dieses Empfinden, das eben zum Ausdruck kam, in gleicher Weise bei der Bundesregierung vorhanden war und zum Ausdruck kam.

Vorsitzender [Erler]: Welche politischen Schlussfolgerungen jeder daraus zieht, ist seine Sache.

Abg. **Jaeger** (CSU): Wie ist das mit den Manöverschäden? Die kommen nicht vor die Schadenskammern?

Professor **Ophüls** (AA): Das ist noch nicht ganz geklärt. Vielleicht werden sie in einem Schnellverfahren und dann im ordentlichen Verfahren entschieden.

Abg. **Jaeger** (CSU): Den üblichen Weg?

Professor **Ophüls** (AA): Ja.

Vorsitzender [Erler]: stellt fest, dass zu diesem Beratungsgegenstand keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

Er stellt das weitere Verfahren des Ausschusses zur Erörterung.

Abg. **Bausch** (CDU) macht in der Diskussion darauf aufmerksam, dass die Frage der geistigen Grundlagen der EVG noch erörtert werden soll.

Der **Vorsitzende** [Erler] bringt das Anliegen des Ausschusses wegen des NATO-Fragebogens zur Sprache.

Abg. **Paul** (SPD) wünscht, dass etwa im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen des Abg. *Bausch* auch das Problem der Grußpflicht erörtert werde.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Frage der Grußpflicht gehört zur allgemeinen Disziplinarordnung. Sie ist eng verbunden mit der Frage der Regelung des Vorgesetztenverhältnisses. Über diese Frage wird in Paris verhandelt; aber sie ist noch nicht entschieden. Der deutsche Standpunkt, der dort vertreten wird, ist der, dass es nicht mehr wie früher die allgemeine Grußpflicht eines jeden gegen jeden geben sollte, sondern auf jeden Fall die Grußpflicht gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten. Wieweit man das erweitert oder nicht, steht noch zur Debatte. Es ist noch nicht entschieden. Eine konkrete Antwort ist leider noch nicht zu geben.

Abg. **Paul** (SPD): Ich finde, dass die Frage von außerordentlicher Wichtigkeit ist. In anderen demokratischen Ländern wird über eine solche Frage jahrelang diskutiert, und zwar in der breitesten Öffentlichkeit. Ich weiß, dass sich z.B. in Schweden die Jugend sehr stark eingeschaltet hat und dass es dort geradezu zu den Menschenrechten gehört, dieses Problem ordentlich geregelt zu bekommen. Z.B. ist es dort so, dass auch gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten die Grußpflicht nur einmal am Tage gilt, also z.B. am Morgen und dann den ganzen Tag nicht mehr. Wenn man also den Leutnant oder Kapitän dreißig Mal in der Kaserne oder am Dienort trifft, hat man ihn nur einmal zu grüßen und dann nicht mehr.

(Zurufe.)

Unterschätzen Sie das nicht. Das ist für das Ansehen einer solchen Sache von allergrößter Bedeutung. Und dann hängt damit die Frage zusammen, ob das Mitglied der EVG z.B. den amerikanischen Offizier zu grüßen hat, der NATO angehört. Das sind Dinge, die sehr, sehr gründlich erörtert werden müssen. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir bis zur Erörterung im Bundestag darüber eine schlüssige Ant-

wort hätten. Die Öffentlichkeit wird jedenfalls diese Frage außerordentlich stark und immer wieder stellen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie kriegen die Frage auf jeden Fall und entscheiden es sogar. Wenn ich mich recht erinnere, habe ich die Auskunft gegeben, dass diese Dinge auf dem Wege eines neuen ratifikationsbedürftigen Abkommens geregelt werden. Wir müssen Ihnen also irgendwann einmal das Produkt unserer Verhandlungen auf den Tisch legen. Ich hatte damals gesagt, dass es wohl erwünscht sei, dass man auch in einem Gespräch über solche Grundsätze miteinander redet. Auf jeden Fall kommt das auf Sie zu.

Der **Vorsitzende** [Erler] schließt nach Erörterung weiterer Fragen zur Fortsetzung der Arbeit des Ausschusses, insbesondere in der übernächsten Woche, die Sitzung um 17.30 Uhr.

16. Sitzung, 12. November 1952

BT ParLA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 16. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages am 12. November 1952 in Bonn, Bundeshaus«¹. Dauer: 9.20–11.23 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Jaeger (Bayern), Lücke, Strauß – Stellvertreter:

Bartram, Heiler, Siebel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Mellies, Menzel, Wehner – Stellvertreter: Höhne, Merten,

Paul (Württemberg)

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, von Klewitz – Dienststelle Blank: Bergemann, von Claer, Graf von Kielmansegg, Mittelstrass, von Schack – BMI: Deckert – BMJ: von Grolman –

BMF: Falk, Oeftering, Steinborn – BMWi: Boeckh – BMV: Abicht, Arke

Bundesrat:

Bayern: Niederalte – Niedersachsen: Joachimi

Tagesordnung:

1. Besprechung der Berichtsentwürfe der Abg. *Strauß* (CDU/CSU), *Erler* (SPD) und *Jaeger* (CDU/CSU),
2. Bericht der Dienststelle Blank über den NATO-Fragebogen,
3. Bericht der Dienststelle Blank über den Interimsausschuss,
4. Bericht der Dienststelle Blank über die Disziplinar-Ordnung (in diesem Zusammenhang Beantwortung der noch offenen Fragen der Abgeordneten *Bausch* (CDU/CSU) und *Paul* (SPD)).

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 16. Sitzung des EVG-Ausschusses am 12. November 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 fanden in dieser Sitzung keine Berücksichtigung.

Vorsitzender Abg. **Strauß** (CSU) eröffnet die Sitzung um 9.20 Uhr.

Der **Ausschuss** erörtert zunächst Prozedurfragen, insbesondere die Frage der Ausarbeitung und Redaktion des Ausschussberichts, und behandelt dann das Thema

NATO-Fragebogen.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Wenn ich heute die Ehre habe, vor Ihnen über die mit dem NATO-Fragebogen zusammenhängenden Probleme zu sprechen, so befinde ich mich in einer gewissen Schwierigkeit, weil von mir in diesem Zusammenhang sowohl recht strenge Geheimhaltungsvorschriften, die uns im Zusammenhang mit der Übergabe des Fragebogens auferlegt worden sind, als auch die Gesetze internationaler Höflichkeit zu beachten sind, da sich an den Fragenkreis des NATO-Fragebogens internationale Verhandlungen anschließen, die in diesem Augenblick noch nicht abgeschlossen sind, ja streng genommen gar nicht einmal begonnen haben.

Ich glaube deshalb meiner Aufgabe am besten gerecht werden zu können, indem ich eine ganz allgemeine Geschichte der Probleme gebe, die mit dem NATO-Fragebogen zusammenhängen, und es der Fragenstellung durch den Ausschuss überlasse, mit konkreten Problemen an mich heranzutreten. Ich werde die Fragen beantworten oder es in aller Offenheit sagen, wenn auf eine Frage im Augenblick noch nicht geantwortet werden kann.

Zum äußeren Ablauf der Dinge Folgendes:

Wir haben im Finanzvertrag² die grundsätzliche Verpflichtung übernommen, einen Beitrag zur Verteidigung der westlichen Welt zu leisten, der nach NATO-Grundsätzen zu ermitteln ist, der nicht höher sein darf als die vergleichbaren Leistungen der anderen großen westlichen Staaten und der in demselben Verfahren festgesetzt werden muss wie deren Beiträge.

Erbracht wird dieser Verteidigungsbeitrag bekanntlich in der Form, dass wir in die EVG eintreten und unseren Beitrag zur EVG leisten.

In Verfolg dieser Grundsätze, von denen derjenige der absoluten Gleichberechtigung Deutschlands formell und materiell ganz besonders im Vordergrund stand, wurde mit den übrigen künftigen EVG-Staaten und vor allem mit den außerhalb der EVG stehenden Mächten England und USA Fühlung darüber aufgenommen, wie diese Grundsätze am besten auf die Bundesrepublik anzuwenden seien, wobei sich ja immer die besondere Schwierigkeit ergab, dass die Bundesrepublik wie ein Mitglied von NATO behandelt werden sollte, aber nicht NATO-Mitglied ist. Man kam dahin überein, dass diese Schwierigkeit am besten dadurch gemeistert würde, dass der Bundesrepublik genau so wie allen in der NATO organisierten Mächten ein Fragebogen dieser Organisation zugesandt werden sollte, der von der Bundesregierung ausgefüllt und dann durch den Präsidenten des Interims-

² Finanzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26.5.1952, BGBl. 1954, T. II, S. 135-156.

ausschusses – der ja sozusagen die noch nicht existente EVG verkörpert – an ein Ad-hoc-Komitee weitergeleitet werden sollte, in dem die EVG-Staaten – also auch die Bundesrepublik – und außerdem England und die USA vertreten sein sollten.

Dieses Ad-hoc-Komitee sollte mit Hilfe der NATO-Sachverständigen, des NATO-Sekretariats die deutsche Antwort auf den Fragebogen prüfen und dazu Stellung nehmen, und zwar Stellung nehmen nach den Grundsätzen der Einstimmigkeit. Die so erarbeitete, in diesem Ad-hoc-Komitee festgestellte Stellungnahme – ich wiederhole: einstimmig festgestellte Stellungnahme – sollte dann der Beratung im Atlantikpakt-Rat unter Zuziehung der Bundesrepublik zur abschließenden Entscheidung übermittelt werden; auch für dieses Gremium ist bei der Beitragsfestsetzung Einstimmigkeit erforderlich. Für den Fall, dass im Atlantikpakt-Rat keine Einstimmigkeit erzielbar ist – das ist also ein hypothetischer Fall –, war Zurückverweisung an das Ad-hoc-Komitee vorgesehen, in dem dann erneut die Prüfung des Fragebogens unter den verschiedensten Gesichtspunkten zu erfolgen hätte.

So viel zum Verfahren. Es ist etwas künstlich, zugegeben; das hängt aber eben damit zusammen, dass Deutschland praktisch wie ein NATO-Land behandelt werden soll, ohne es im rechtlichen, vor allem völkerrechtlichen Sinne zu sein.

In Vollzug dieser Abreden ist um die Mitte des Augusts 1952 der Bundesregierung der so genannte NATO-Fragebogen übersandt worden. Dabei ist zum Ausdruck gebracht worden, dass mit der Antwort der Bundesregierung bis Mitte September gerechnet werde.

Der NATO-Fragebogen – praktisch das Ergebnis der Arbeit der NATO-Sachverständigen – ist ein sehr umfangreiches Dokument, das sich – ich glaube, das kann ich ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht hier mitteilen – im Wesentlichen in vier Teile gliedert. Man kann etwa sagen, dass der erste Teil im Wesentlichen militärischer Art ist, die rein militärische Planung enthält, dass der zweite Teil vorwiegend allgemein volkswirtschaftlicher Art ist, der dritte spezifisch finanzwirtschaftlicher Art – unter dem Gesichtspunkt der Aufbringung des zu veranschlagenden Beitrags –, und dass der vierte Teil eine Übersicht über die rüstungswirtschaftlichen Kapazitäten des befragten Landes enthält.

Als uns der NATO-Fragebogen in dieser Form übergeben war, schuf die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss ein Gremium, dem die sachverständige Vorbereitung der Beantwortung des Fragebogens übertragen wurde. Dieses Gremium, das schon im Hinblick auf die Geheimhaltungsvorschriften, die bei NATO sehr streng sind – wobei ich bemerken darf, dass wir bei ihr immer im Verdacht stehen, wir nähmen die Geheimhaltung nicht so streng wie die anderen in Paris vertretenen Mächte –, nicht übermäßig umfangreich sein sollte, sollte sich nach dem Kabinettsbeschluss aus den Abteilungsleitern der hauptsächlich beteiligten Ministerien zusammensetzen. Dieser Abteilungsleiterausschuss ist gebildet worden, und die Ehre, in ihm den Vorsitz zu führen, ist auf mich persönlich zugekommen.

Der Abteilungsleiterausschuss ist dann zu mehreren Sitzungen zusammengetreten und hat die Antwort vorbereitet.

Schon bei der ersten Zusammenkunft stellte sich heraus, dass der Fragebogen, so wie er uns überreicht war, auf die spezifischen deutschen Verhältnisse eigentlich nur in wenigen Teilen passte. Wohl aus dem Bedürfnis der absoluten Gleichbe-

handlung heraus hatten die NATO-Sachverständigen es unterlassen, den uns übersandten Fragebogen den deutschen Verhältnissen anzupassen; sie haben uns offensichtlich den Fragebogen geschickt, der schematisch den NATO-Staaten zugesandt zu werden pflegt. Beispielsweise ist im ersten, dem militärischen Teil eine Übersicht über die militärischen Anstrengungen der beteiligten Staaten mit sehr subtilen Untergliederungen verlangt. Das war von Deutschland eigentlich konkret überhaupt nicht zu beantworten, da wir ja eine echte militärische Anstrengung eben noch in keiner Weise unternommen haben, so dass, wenn man überhaupt diesen Teil beantworten wollte, nur rein hypothetisch, in reiner Planform, mehr oder weniger abstrakt, geantwortet werden konnte.

Dazu kam, dass dieser militärische Teil seinerseits von zahlreichen grundsätzlichen Vorfragen abhing, die nur von SHAPE, dem obersten atlantischen Hauptquartier in Europa, überhaupt beantwortet werden konnten. Von dort mussten die Antworten auf diese Vorfragen geliefert werden, um als Grundlage einer auch nur hypothetischen deutschen Planung zu dienen.

Sie sehen daraus, welche Schwierigkeiten sich schon a priori bei der Beantwortung des Fragebogens ergaben.

Dieselben Probleme und Unsicherheiten, mit denen die Beantwortung des Teils 1 des Fragebogens belastet war, ergaben sich aber mutatis mutandis auch für die Beantwortung des Teils 4, des rüstungswirtschaftlichen Teils. Hier waren sehr präzise Fragen gestellt, ob und welche Rüstungsgüter und zu welchen Preisen usw. sie geliefert werden könnten. Die Beantwortung dieser Fragen hatte wieder zur Voraussetzung, dass bekannt war, welcher Bedarf an welchen Rüstungsgütern überhaupt bestand, und das hing wiederum von der Beantwortung wesentlicher militärischer Fragen im Teil 1 ab.

Wir erkannten deswegen schon sehr zeitig – eigentlich schon in der ersten Sitzung des Abteilungsleitersausschusses –, dass eine Beantwortung des Fragebogens in toto innerhalb der in Aussicht genommenen Frist schlechterdings unmöglich war, weil leitende Grundannahmen, etwa über die Dislozierung der europäischen und atlantischen Truppen im Gebiet der Bundesrepublik – eine Frage, von der außerordentlich viele andere Entscheidungen abhingen – in keiner Weise geklärt waren.

Umgekehrt sagten wir uns: Das Entscheidende an dem uns zugesandten NATO-Fragebogen dürfte ja weniger die hypothetische militärische Planung sein; das Entscheidende dürfte sein, so rasch als möglich eine Unterlage für die Verhandlungen über die Festsetzung des finanziellen Verteidigungsbeitrags zu gewinnen.

Wir glaubten deshalb in dem Abteilungsleitersausschuss – und wir haben uns inzwischen die Billigung des Kabinetts dazu erholt –, die Beantwortung in zwei Teile zerlegen, d.h. den allgemein volkswirtschaftlichen und den finanzwirtschaftlichen Teil, der ja die Grundlage der Verhandlungen über den finanziellen Verteidigungsbeitrag bildet, vorweg beantworten und die Beantwortung des Teils 1, aber auch die präzise Beantwortung des Teils 4 zunächst zurückstellen zu sollen.

In Bezug auf die Beantwortung des Teils 4 entschloss man sich dann später, an die Stelle präziser Fragenbeantwortung eine allgemeine Übersicht über die in der deutschen Wirtschaft noch enthaltenen bzw. ohne allzu große Schwierigkeiten zu

mobilisierenden Reserven zu geben, um die Elastizität der deutschen Wirtschaft auf gewissen rüstungswirtschaftlichen Sektoren klarzulegen; und zwar glaubte man hier eine solche generelle Übersicht – die zwar keine präzise Beantwortung der gestellten Fragen war – deshalb geben zu sollen, um so rasch als möglich das Gespräch mit den Amerikanern über die berühmten, immer wieder unter den verschiedensten Gesichtspunkten auftauchenden Off-shore-Käufe erfolgreich eröffnen zu können.

Aufgrund dieser Beschlüsse ging man nunmehr im Abteilungsleiterausschuss daran, konzentriert den allgemein volkswirtschaftlichen und den typisch finanzwirtschaftlichen Teil zu erarbeiten. Man hat sich dabei in Bezug auf die Darstellung der inneren finanziellen Stabilität weitgehend an einen Bericht anlehnen können, den die Bundesregierung kurz vorher – und deshalb mit noch frischen Daten – an die OEEC in Paris³ gerichtet hatte. Man konnte weiterhin das dort entwickelte Schema für das Brutto-Sozialprodukt und für seine Verwendung – für den Privatverbrauch, für Staatsausgaben, für Investitionen, für Vorräte – weitgehend übernehmen. Der finanzwirtschaftliche und Aufbringungsteil musste unter Zugrundelegung eines fiktiven Haushaltsplans von Bund, Ländern und Gemeinden erarbeitet werden, und aus ihm mussten in Zusammenhang mit den volkswirtschaftlichen Daten die absoluten Grenzen der deutschen finanziellen Leistungsfähigkeit abgeleitet werden.

Ich muss hier sagen, dass das Memorandum die Grundsätze, die schon im Vorjahr für die Bemessung des Verteidigungsbeitrags aufgestellt worden sind und die der Bundestag in seinen Entschlüssen vom Februar⁴ in aller Form für sich übernommen hat, sorgfältig beachtet hat, das heißt: Aufrechterhaltung der sozialen Leistungen, angemessener deutscher Privatverbrauch, angemessene Investitionsrate und damit angemessene Möglichkeiten für die Erweiterung des Sozialprodukts, die ihrerseits erst wieder die natürliche Garantie und Grundlage für die Leistung eines finanziellen Verteidigungsbeitrages ist. Ich bin überzeugt, dass die Herren Nachsicht mit mir üben werden, wenn ich hier nicht das präzise Zahlenmaterial der deutschen Produktion bekanntgeben kann. Ich darf aber auf das hinweisen, was der Herr Bundesfinanzminister in der Öffentlichkeit erklärt hat: dass, so wie die Dinge liegen, der deutsche Netto-Verteidigungsbeitrag des Jahres 1953/54 keinesfalls höher sein könne als der entsprechende Haushaltsansatz des laufenden Jahres. Ich glaube, das kann in diesem Zusammenhang vielleicht für genügend erachtet werden, wobei ich nur noch die Bemerkung machen könnte, dass wir bei der Beantwortung des

³ Siehe Die Bundesregierung berichtet an die OEEC. Die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik Mitte 1952 und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, in: Bulletin, Nr. 124, vom 30.8.1952, S. 1168–1170; auch EA, 7/2 (1952), S. 5217–5222. Zur OEEC vgl. Protokoll der 9. Sitzung, S. 397, Anm. 11.

⁴ Zu den Bundestagsdebatten am 7. und 8.2.1952 hinsichtlich eines deutschen Verteidigungsbeitrages (1. Wehrdebatte) siehe BT, StenBer., Bd 10, 190. Sitzung, 7.2.1952, S. 8095 (C)–8148 (D) und ebd., 192. Sitzung, 8.2.1952, S. 8149 (C)–8243 (D). Anlage zum Stenographischen Bericht der 191. Sitzung (Schriftliche Erklärung des Abgeordneten *Wehner*, SPD) ebd., S. 8244 (A)–(D); zur namentlichen Abstimmung über die Entschlüsselung der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP ebd., S. 8245 (A)–8248 (D). Hinsichtlich der Entschlüsselung der genannten Fraktionen siehe BT, Anl., Drs. Bd 15, Nr. 3074. Vgl. auch Bulletin, Nr. 18, vom 12.2.1952, S. 170; KAG, 22 (1952), S. 3335 (A)–3336.

Fragebogens der Vergleichbarkeit der deutschen finanziellen Anstrengung mit der finanziellen Anstrengung anderer großer westlicher Staaten ein ganz besonderes Augenmerk zugewandt haben. Wir konnten das, weil wir – wie ich schon bei anderer Gelegenheit und in anderen Bundestagsausschüssen ausführen durfte – einen verbrieften Rechtsanspruch nach Art. 3 Abs. 3 des Finanzvertrages⁵ haben, der uns gewährleistet, dass unser Beitrag nicht höher sein darf als derjenige vergleichbarer westlicher Staaten aufgrund von anzuwendenden Vergleichsmaßstäben. Wir haben für die Durchführung dieses internationalen Vergleichs eine Methode entwickelt, die, wie wir glauben, objektiv und unangreifbar ist und die nach unserer Meinung auch vor dem scharfen Blick der NATO-Sachverständigen wird bestehen können, und wir haben festgestellt, dass die Anwendung dieser Methode der Vergleichbarkeit für die Bundesrepublik recht günstig ist, das heißt, dass wir aus ihr für die Höhe des finanziellen Verteidigungsbeitrags mancherlei taktische und materielle Vorteile werden ziehen können.

Der Abteilungsleitersausschuss hat zwar seine Arbeiten außerordentlich beschleunigt, aber angesichts des Umfangs der hier zu leistenden Arbeit und angesichts der Tatsache, das Deutschland dasjenige Land ist, das ja zum erstenmal einen NATO-Fragebogen beantwortet, während alle übrigen Staaten schon seit längerer Zeit diese NATO-Fragebogen beantwortet haben, stellte sich heraus, dass die Frist vom 15. September nicht eingehalten werden konnte. Sondierungen in Paris haben ergeben, dass andere Staaten, denen eine frühere Frist gesetzt war – der Termin 1. September –, diese Frist ebenfalls nicht eingehalten hatten, so dass eine Fristüberschreitung nach dem, was wir in Paris sondierten, nicht von psychologischem oder sonstigem Nachteil für Deutschland war. So konnten die Arbeiten in Ruhe zu Ende geführt werden, und zur Zeit ist die Bundesregierung damit befasst, den geeigneten Zeitpunkt für die Überreichung des Fragebogens zu ermitteln. Sie steht darüber in Fühlung auch mit den anderen beteiligten Staaten und wird ihre Entscheidung je nach Sachlage treffen.

Abg. **Erler** (SPD): Herr Professor *Oeftering*, Ihre Ausführungen befriedigen mich jedenfalls nicht. Was wir uns hier vorgestellt hatten, war nicht nur eine Übersicht, dass es vier Kapitel gibt und das Wesentliche alles geheim ist, und eine Darstellung der Bemühungen, auf welche organisatorische Weise die Bundesregierung die Voraussetzungen geschaffen hat, um den Fragebogen überhaupt beantworten zu können. Wir müssten, glaube ich, etwas mehr wissen. Dass uns hier über das

⁵ »(3) Die nach Absatz (1) und (2) dieses Artikels übernommenen Verpflichtungen dürfen nicht zu einer Schlechterstellung der Bundesrepublik gegenüber den anderen großen westlichen Staaten führen.« BGBI. 1954, T. II, S. 136. Die Absätze 1 und 2 des Art. 3 lauten: »(1) Die Bundesrepublik verpflichtet sich, einen fortlaufenden jährlichen Beitrag zu den Verteidigungskosten zu leisten. Dieser Beitrag muss auf eine Inanspruchnahme der deutschen Wirtschaftskraft hinauslaufen, die unter Zugrundelegung der Vergleichsmaßstäbe der Nordatlantikpakt-Organisation dem Ausmaß entspricht, in dem die anderen großen westlichen Staaten ihre eigene Wirtschaftskraft für Verteidigungszwecke – unter Mitberücksichtigung der Ausgaben für außereuropäische Verteidigungsmaßnahmen – in Anspruch nehmen. (2) Für die Zeit nach dem 30. Juni 1953 wird der Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik nach Grundsätzen und Verfahren bestimmt, die denjenigen entsprechen, die für die Festsetzung der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten der Nordatlantikpakt-Organisation gelten.« Ebd.

erste Kapitel, die militärische Planung, nicht mehr gesagt werden kann, obgleich es diesen Ausschuss sehr interessieren würde, ergibt sich aus der Sachlage, die Sie geschildert haben. Sie haben das Wort ausgesprochen: »Die Dislozierung der Truppen innerhalb des NATO-Systems ist ungeklärt, so dass eine ganze Reihe von Fragen zu Kapitel 1 von der Bundesregierung heute überhaupt nicht beantwortet werden können.« Sie haben daher überhaupt die Beantwortung zurückgestellt. Das ist verständlich; infolgedessen werden wir da nicht weiter in Sie dringen können.

Was ich aber absolut nicht verstehen kann, ist, weshalb Daten der allgemeinen volkswirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Entwicklung – Abschnitte 2 und 3 des Fragebogens – in irgendeiner Weise geheim sind. Darüber muss es doch möglich sein zu reden; es muss möglich sein, die Methodik des Fragebogens im Einzelnen hier darzustellen, um zu ergründen: »Wie sieht denn diese Vergleichbarkeit mit den anderen aus, welche Methoden der Ermittlung des Volkseinkommens, welche Abschläge für bestimmte Sonderbelastungen der einzelnen Staaten sind nach diesem Fragebogen angewandt worden?«

Wir haben doch immer bei der Bemessung des deutschen Finanzbeitrags den berühmten Streit. Der Herr Bundesfinanzminister hat uns neulich versichert: »Ich kämpfe für die Anrechnung der Berlin-Hilfe; nur über meine Leiche geht es, wenn die Berlin-Hilfe nicht angerechnet wird.«⁶ Das ist doch nur *ein* Problem; das ist uns mal so zufällig bekanntgegeben worden; daneben gibt es doch andere. Sie haben gesagt: »Die Investitionsrate soll aufrechterhalten bleiben.« In den Empfehlungen der »Drei Weisen«⁷ damals hat es ausdrücklich geheißen: »Die Bundesrepublik wird einen stärkeren finanziellen Verteidigungsbeitrag auch dadurch leisten können und müssen, dass die Investitionsquote in Deutschland heruntergedrückt wird.« Das beißt sich doch, wenn man an die Notwendigkeit der Heranziehung von heute noch arbeitslosen Menschen in Schleswig-Holstein, in Niedersachsen oder sonstwo zur Rüstungswirtschaft denkt, mit den Notwendigkeiten, für diese Arbeitskräfte Wohnungen, Fabriken und Maschinen zu beschaffen. Auch die Ausnutzung dieser menschlichen Kapazitätsreserve ist an einen entsprechenden Investitionsaufwand gebunden; sonst geht es nicht. Das sind alles Probleme, die durch diesen Fragebogen irgendeiner Lösung zugeführt werden müssen, und es kann uns nicht genügen, wenn man uns sagt: »Das ist alles streng vertraulich, darüber dürft ihr nichts erfahren! Die Bundesregierung ist zwar in der Lage, die wichtigsten Zahlen des deutschen Haushalts ausländischen Stellen zu unterbreiten; aber *euch* dürfen wir sie nicht sagen.« So geht es nicht, Herr *Oeftering!* Uns müssen Sie auch Dinge sagen, die nicht in den Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes stehen. Zweifellos kann man manche Dinge nicht in die Zeitung setzen; aber *wir* müssen die Methoden des Fragebogens hier durchleuchten. Wenn über das, was militärisch geheim ist, nicht

⁶ Zitat *Schäffer* nicht nachgewiesen. Zu den Berlin-Aufwendungen siehe auch Protokoll der 3. Sitzung, S. 91, Anm. 13.

⁷ Siehe Gutachten der Drei Weisen in: Deutschlands Verteidigungsbeitrag 1952/1953, in: Bulletin, Nr. 22, vom 21.2.1952, S. 205–208; ausführlich hierzu Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 807 f. (Beitrag Köllner/Volkmann). Vgl. auch Nicht genug Weisheit im Beschluß der »drei Weisen«, in: Handelsblatt vom 22.9.1952; Zu den »Drei Weisen« auch Protokoll der 4. Sitzung, S. 151, Anm. 12.

gesprochen wird, so habe ich dafür Verständnis; aber *diese* Dinge sind nicht militärisch geheim; darüber muss man in diesem Ausschuss reden.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ich habe ja gesagt, ich würde meine Ausführungen in zwei Teile teilen; ich würde erst eine allgemeine Übersicht geben und dann für konkrete Fragen zur Verfügung stehen und versuchen, sie zu beantworten, so gut ich es vermag. Sie haben jetzt eine konkrete Frage an mich gerichtet. Vor allem möchten Sie, wenn ich recht verstanden habe, die volkswirtschaftliche Bilanz wissen, von der wir bei der Beantwortung des Fragebogens jetzt ausgegangen sind.

Abg. **Erler** (SPD): Diese Frage habe ich mir erraten müssen! Wir können konkrete Fragen nur stellen, wenn Sie konkreter erzählen, was für Fragen man an Sie gestellt hat. Sie haben uns doch gar nicht gesagt, was in dem Fragebogen eigentlich drinsteht. Wie sollen wir da konkret fragen? Meine Frage habe ich einfach nach dem Hörensagen und nach Mitteilungen, die man früher einmal über die vorigen Verhandlungen mit der NATO gemacht hat, gestellt; ich konnte diese Frage nicht nach Ihrem Referat stellen.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Die Fragestellung in einem solchen NATO-Fragebogen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit – um die Frage des Herrn Abgeordneten *Erler* zu beantworten – befolgt weitgehend die Methoden, deren sich auch die OEEC seit Jahren bedient, um ihre Entscheidungen über die Zuteilung der ehemaligen Marshallplanhilfe⁸ zu treffen. Sie zerfällt, wie ich schon in meinen allgemeinen Ausführungen andeutete, in zwei Teile: sie betrifft einmal die Aufstellung einer volkswirtschaftlichen Bilanz – und zwar einer vorausschauenden volkswirtschaftlichen Bilanz – über die Höhe des Sozialprodukts und seine vermutliche Verwendung, und zum anderen die konkrete finanzwirtschaftliche Situation, nämlich die Art und Weise, wie der als »Staatsausgaben« ausgewiesene und dazu verwendete Teil des Sozialprodukts nun im Innern aufgebracht wird, also die Aufbringungsseite. Nach diesem System ist auch die Fragestellung im NATO-Fragebogen durchgeführt. Infolgedessen kommt zunächst einmal der volkswirtschaftlichen Bilanz und der Verwendung des Brutto-Sozialprodukts entscheidende Bedeutung zu. Da diese Zahlen immerhin schon in einer anderen Ebene international bekannt sind, nämlich in der OEEC, habe ich keine Bedenken, sie hier vorzutragen.

⁸ Das European Recovery Program (ERP), das von den USA nach dem Zweiten Weltkrieg ins Leben gerufene Programm zur wirtschaftlichen Unterstützung der europäischen Länder, geht zurück auf eine Rede des damaligen amerikanischen Außenministers *George C. Marshall* vom 5.6.1947 und wurde als Auslandshilfegesetz am 3.4.1948 verabschiedet. Nachdem bis 1947 durch eigene europäische Anstrengungen und amerikanische Unterstützung (bis dahin insgesamt 11,4 Milliarden Dollar) zwar der Stand der Vorkriegsproduktion wieder erreicht wurde, das Außenhandelsdefizit jedoch geblieben war, wurde die Hilfe durch den Marshall-Plan auf 17 bis 20 Milliarden Dollar veranschlagt, welche auf fünf Jahre verteilt werden sollte. Nach Ablehnung des Marshall-Plans durch die Ostblockländer (vgl. Protokoll der 12. Sitzung, S. 516, Anm. 16) beschränkte sich das ERP auf Westeuropa. Bis Mitte 1952 erhielten die westeuropäischen Länder Lebens- und Düngemittel, Roh- und Treibstoffe, Maschinen und Medikamente im Wert von insgesamt rund 13 Milliarden Dollar. An Westdeutschland einschließlich Berlin (West) gingen Güter im Wert von rund 1,6 Milliarden Dollar. Vgl. Lehmann, Der Marshall-Plan.

Die volkswirtschaftliche Bilanz der Jahre 1951/52, 1952/53 und – vorausschauend – 1953/54 sieht folgendermaßen aus:

Im Jahre 1951/52 haben wir ein Brutto-Sozialprodukt von 115 652 Millionen DM. – Ich muss vorausschicken: Die Zahlen der einzelnen Jahre sind dadurch miteinander vergleichbar, dass sie in Einheitspreisen eines bestimmten Zeitraums ausgedrückt sind. Es liegen also hier keine Differenzen in der Vergleichbarkeit vor. Umgekehrt sind diese Zahlen nicht ohne weiteres vergleichbar mit irgendwelchen konkreten Umsatzziffern, weil sie auf einer künstlichen gemeinsamen Preisbasis beruhen.

(Zuruf: Welchen Jahres?)

– Von Oktober 1951.

Es sind also sozusagen Zahlen aus der Retorte, Zahlen, die künstlich auf einen Einheitsnenner gebracht worden sind.

Das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen des Jahres 1951/52 ist angesetzt mit 115 652 Millionen DM, für das Jahr 1952/53 mit 120,3 Milliarden DM und für das Jahr 1953/54 im Wege der »Prophetie« mit 125,2 Milliarden DM.

Dieses Bruttosozialprodukt wird nach der volkswirtschaftlichen Bilanz folgende Verwendung finden:

Im Jahre 1951/52 sind entfallen

67 555 Millionen DM auf den Privatverbrauch

19 255 Millionen DM auf den Staatsverbrauch

23 080 Millionen DM auf die Bruttoanlageinvestition

4 817 Millionen DM auf Veränderungen beim Vorratsvermögen

945 Millionen DM auf den Außenhandelssaldo.

Abg. **Erl**er (SPD): Hatten wir 1951/52 einen Einfuhrüberschuss?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Die 945 Millionen DM sind notwendigerweise Einfuhrüberschuss; sonst müssten sie ja abgezogen werden.

Abg. **Blank** (FDP): Das Bruttosozialprodukt ist bestritten worden!

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Die entsprechenden Zahlen für 1952/53 sind rund, da wir noch keine abschließenden Zahlen haben, und lauten:

Privater Verbrauch 69,5 Milliarden DM

Staatsverbrauch 21,8 Milliarden DM

Bruttoanlageinvestition 24,4 Milliarden DM

Vorratsveränderungen 4,0 Milliarden DM

Außenhandelssaldo 0,6 Milliarden DM

Für das Jahr 1953/54 stellen sich voraussichtlich die entsprechenden Zahlen wie folgt:

Privater Verbrauch 72,0 Milliarden DM

Staatsverbrauch 22,8 Milliarden DM

Bruttoanlageinvestition 25,6 Milliarden DM

Vorratsveränderungen 4,0 Milliarden DM

Außenhandelssaldo 0,8 Milliarden DM

In dem Staatsverbrauch sind ein entscheidender Posten eben die Verteidigungsausgaben.

Ich habe damit die eine Säule dargestellt, auf der die Überlegungen beruhen. Die zweite ist die innere Aufbringbarkeit des Staatsverbrauchs – einschließlich der Verteidigungsausgaben –, der hier also in die volkswirtschaftliche Bilanz eingesetzt ist. Hier liegt ein umfassendes Zahlenmaterial vor, das die Länderhaushalte, die Gemeindehaushalte und selbstverständlich den Bundeshaushalt und den Haushalt des Lastenausgleichs⁹ in die Betrachtung einbezieht. Dort sind die unabdingbaren Sozialleistungen, die unbedingte Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Wohnungsbaues und all diese entscheidenden Elemente dargestellt.

Und nun bitte ich, sich aber wirklich mit meiner Antwort zufriedenzugeben, wenn ich sage: Das Ergebnis der finanzwirtschaftlichen Überlegungen ist im Sinne des Bundesfinanzministers, dass es jedenfalls nicht möglich ist, mit einem höheren Netto-Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik zu rechnen als dem letzten Haushaltsansatz für Besatzungskosten und Verteidigungsausgaben – so hat sich der Herr Finanzminister in der Öffentlichkeit ausgedrückt, ich wiederhole deshalb seine eigenen Erklärungen –; und das waren, für das NATO-Jahr gerechnet, 8,8 Milliarden DM. Das ist nach der öffentlichen Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers unter allen Umständen eine unüberschreitbare Linie. Sie ist in der Beantwortung des NATO-Fragebogens auch keineswegs überschritten.

Dem System nach, um zu dem Nettobetrag, von dem ich hier spreche, zu kommen, legt der NATO-Fragebogen, wie ich schon in anderen Ausschüssen erklären durfte, entscheidenden Wert darauf, von der Brutto-Rechnung auszugehen, d.h. den Brutto-Betrag auszurechnen und dann um die anrechnungsfähigen Posten zu kämpfen, wobei der entscheidende anrechnungsfähige Posten, wie den Herren bekannt ist, der Posten Berlin ist. Wir machen an sich und dem System nach eine Bruttorechnung auf, sagen: »Brutto können wir insgesamt für direkte und indirekte Verteidigungsleistungen in unserem Haushalt eine Summe von x Milliarden bei Aufrechterhaltung des Sozialstandards aufwenden. Diese x Milliarden können wir aber nicht einfach an die EVG abführen, sondern hier muss erst abgerechnet werden der anrechnungsfähige Verteidigungsaufwand, insbesondere Berlin, die Wehrmachtspensionen, die Meteorologie und diese bekannten im NATO-Fragebogen von jeher vorgesehenen anrechnungsfähigen Beträge, wobei Berlin der Umstrittene ist.

Vorsitzender: Ist auch Straßenbau dabei?

Ministerialdirektor **Oeffering** (BMF): Sie meinen den, der halb militärischen, halb zivilen Zwecken dient? – Das muss deshalb nicht vorgesehen werden, weil nach dem EVG-Vertrag in den Fällen, in denen ein erhebliches Interesse der EVG – oder zur Zeit auch, nach dem Finanzvertrag, der Besatzungsmächte – an dem Neubau von Straßen besteht, die Alliierten sich zu Lasten ihrer Stationierungskosten, Besatzungskosten, des EVG-Haushalts an den Errichtungskosten dieser Straßen beteiligen werden. Wir zahlen bei diesen Straßen sozusagen nur den zivilen Teil.

Vorsitzender: Gilt das auch für Instandsetzung?

⁹ Zum Lastenausgleich vgl. Protokoll der 7. Sitzung, S. 288, Anm. 21.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Die normale Straßenabnutzung ist den Alliierten genau wie dem deutschen Publikum zugestanden; für außernormale ist Ersatz des Schadens vorgesehen.

Vorsitzender: Und die Erweiterung von Straßen?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Wie bei Neuherichtung: Aufteilung zwischen militärischem und zivilem Interesse an der Erweiterung. – Infolgedessen spielt die Sache hier, in Zusammenhang mit den Brutto- und anrechnungsfähigen Beträgen, keine Rolle.

Ich sagte, wir werden das Brutto-System anwenden. Der Netto-Betrag ist dann die absolute, nach Durchführung der Brutto- und Minus-Rechnung sich ergebende Grenze.

Abg. **Erlers** (SPD): Wie hoch ist der Brutto-Betrag, der sich in allen Haushalten finden kann, wenn wir darin nun alle Beträge haben, die nicht an die EVG abzuführen wären, sondern im eigenen Haushalt bleiben?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ich weiß wirklich nicht, ob ich diese Zahl nennen kann. Ich glaube, ich kann sie nicht nennen. Ich müsste jedenfalls Rückfrage halten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Diese Zahl können wir nicht bekanntgeben. Der NATO-Fragebogen ist noch nicht einmal überreicht. Hier stehen entscheidende Interessen Deutschlands auf dem Spiel; hier kommt es darauf an, das auszuhandeln. Wir können in keiner Weise diese Zahl bekanntgeben; denn das würde unsere Verhandlungsposition unter Umständen mehr als gefährden.

Vorsitzender: Darf ich nochmals um konkrete Formulierung der Frage bitten?

Abg. **Erlers** (SPD): Ich will in keiner Weise die deutsche Verhandlungsposition gefährden. Meine konkrete Frage lautet:

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung nach ihrem gesamten volkswirtschaftlichen Zahlenmaterial von den Brutto-Leistungen, die Deutschland in den Jahren, die hier genannt worden sind, für die Verteidigung aufbringen kann?

Ich meine, es kann doch die deutsche Verhandlungsposition nicht gefährden, wenn das in diesem Kreise mit uns gemeinsam erörtert wird, um zu wissen, ob das, was wir uns vorgenommen haben, überhaupt möglich ist. Das muss man doch ungefähr wissen! Ich verstehe also nicht ganz die Erklärung des Kollegen *Blank*, dass dadurch deutsche Interessen aufs Spiel gesetzt würden. Dass man um die Einzelpositionen dessen, was angerechnet wird, kämpft, ist klar; aber irgend etwas, was die deutsche Verhandlungsposition schwächt, nachdem Sie diese Zahlen den anderen bekanntgegeben haben, –

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein, die sind nicht bekanntgegeben!

Abg. **Erlers** (SPD): – Bekanntgegeben werden?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein! Das ist ja das Entscheidende. Wir kämpfen darum – das ergibt sich aus dem ganzen Vertragswerk und den Darlegungen, die wir hier gemacht haben –: »Wie hoch ist der deutsche Verteidigungsbeitrag?« Wir sollen doch – das ist der Sinn des Fragebogens – nach den gleichen Regeln wie jedes andere Land zur Leistung eines bestimmten Verteidigungsbeitrages verpflichtet werden. Wenn diese Verpflichtung festliegt, wenn das Anerkenntnis unsererseits vorliegt, dann erst kommt die zweite Frage, was nun im Einzelnen

als Verteidigungsbeitrag angesehen wird. Sie wissen: Berlin, Polizeikosten und all diese Dinge.

Sie sehen also, dass wir ein eminentes Interesse daran haben, schon bei dem ersten Ansatz, bei der ersten Hauptfrage: »Was überhaupt könnte nach deutscher Ansicht als Verteidigungsbeitrag aus den gesamten Staatseinnahmen angesehen werden?« Wenn eine solche Zahl heute, bevor der Fragebogen überhaupt aus der Hand der Bundesregierung gegeben ist – es liegt ja noch gar kein Beschluss vor, dass das so sein soll – genannt wird, dann besteht die große Gefahr, dass, daran sich orientierend, andere schon die Dinge machen. Wir müssen hier nach den strengen Geheimhaltungsregeln in Paris übergeben, weil wir gleichzeitig auch die anderen haben wollen, um jede Möglichkeit auszuschalten, dass man sich daran orientiert und abgleicht. – Ich bin nicht in der Lage, diese Zahl bekanntzugeben.

Abg. **Erler** (SPD): Ich hätte gern einige Aufschlüsse über die Methode – also ohne die Zahlen –, nach der Sie diese möglichen Netto-Zahlen ermitteln. Was wird da zusammengetragen? Der Fragebogen enthält ja nicht nur Zahlen. Sie haben ihn ohne Zahlen bekommen. Wie erfragt NATO? Darüber hätte ich gern Aufschluss, damit man sich ein Bild von dem System machen kann, davon, wie das vor sich geht. Das ist doch nicht geheim.

Vorsitzender zitiert in diesem Zusammenhang die Zahl 11,25 Milliarden, die der Bundesfinanzminister genannt habe, als er den ersten Verteidigungsbeitrag ausgehandelt habe, und die sich ursprünglich errechnet habe aus sechs mal 600 Millionen plus sechs mal 850 Millionen plus $x = 11,25$ Milliarden, wobei das x all das Anrechnungsfähige gewesen sei, und fährt dann fort:

Ich sehe eigentlich die Bedenken, die Herr Professor *Oeftering* und Herr Kollege *Blank* geltend gemacht haben, natürlich ein und möchte hier eine Anregung aufgreifen, die, glaube ich, von Kollegen *Blank* schon einmal gegeben und auch von Kollegen *Erler* schon aufgegriffen worden ist: ein parlamentarisches Kleinstgremium zu schaffen, das unter Ausschaltung aller übrigen, sonst auch zu vertraulichen Ausschusssitzungen zugelassenen Teilnehmer über bestimmte Dinge informiert wird, analog den Verhältnissen in anderen Parlamenten. Die Möglichkeit und Notwendigkeit, so etwas zu schaffen, ist von Kollegen *Blank* mehrfach erwähnt worden und auch von Ihnen, Herr Kollege *Erler*.

Abg. **Erler** (SPD): Aber nicht für einen solchen Zweck!

Denn was soll man mit einer solchen Zahl, wenn sie wirklich streng vertraulich ist, anfangen? Man kann sie weder prüfen noch sonst etwas damit anfangen.

(Zurufe.)

Vorsitzender: Das hätte ich an Ihrer Stelle nicht gesagt.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist doch nicht zur Befriedigung meiner persönlichen Neugier! Wir wollen diese Dinge dann doch auch geistig verarbeiten können. Das kann ein Mann allein nicht.

Vorsitzender: Die Frage ist, ob Sie diese Zahlen für eine Wahlversammlung brauchen –

Abg. **Wehner** (SPD): Das ist ein Witz. Das sollten Sie eigentlich nicht sagen.

Vorsitzender: Herr *Wehner*, Sie haben das falsch verstanden.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich nehme es genau so, wie es gesagt worden ist.

Vorsitzender: Ich habe es gesagt, um die Extreme zu kennzeichnen; ich habe es nicht unterstellt! Das andere Extrem: dass man sich nur selbst ein Bild machen kann für die Einstellung vor dem eigenen Gewissen zu dem Vertrag und den Zusatzabkommen und darüber, wie man das Ja oder Nein abschätzt. Herr *Wehner*, Sie haben das falsch verstanden. Es handelt sich um die extrem möglichen Grenzen. Ich habe nicht unterstellt, dass ein Mitglied des Ausschusses in einer Wahlversammlung von dem Gebrauch macht, was wir hier verhandeln.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr Kollege *Erler*, hier tritt doch in etwa die gleiche Situation auf, in der sich meines Wissens der Auswärtige Ausschuss befindet. Ich habe selbst vor dem Auswärtigen Ausschuss während der Verhandlungen einige Dinge klargelegt. Es gab einen Unterausschuss, der sich in der Situation befindet, dass ihm gewisse Mitteilungen gemacht werden, mit denen der Einzelne nichts anderes anfangen kann, als sie bei sich zu verarbeiten. So habe ich Ihre Darstellung auch aufgefasst. Wenn Sie sagten: »Man kann es nicht verwerten« – verwerten in dem Sinne, einen anderen an diesem Wissen teilnehmen zu lassen, ist nicht möglich.

Selbstverständlich bemüht sich der deutsche Finanzminister – wie das wohl jeder Finanzminister tun wird –, nun bei den Verhandlungen den deutschen Verteidigungsbeitrag auf eine Höhe auszuhandeln, die ihm angemessen erscheint, und nicht zu einer Veranlagung zu kommen, die zu groß erscheint. Aus diesem Grunde bitte ich um Verständnis dafür, dass man da die Verhandlungsposition wahren muss bis zu dem entscheidenden Augenblick, wo wir die Antwort überreichen. Sie dürfen auch nicht übersehen – ich habe es Ihnen, glaube ich, auch schon einmal gesagt –, dass wir immerhin erreicht haben, dass wir dann Zug um Zug auch Einblick in das bekommen, was die anderen dort niederlegen, und dass wir dann die Möglichkeit haben, das gemeinsam dort drüben zu behandeln und auszuhandeln.

Vorsitzender: Darf ich die Anregung von Kollegen *Erler* nochmals aufgreifen, dass Sie, Herr Ministerialdirektor, ohne mit ihren Geheimhaltungsvorschriften in Konflikt zu kommen, das System der Fragestellung – ein Komplex ist eben von Ihnen mit Zahlen erörtert worden – und der daraus sich ergebenden Thematik noch einmal darstellen?

Abg. **Erler** (SPD): Ich hatte mich gemeldet, als ich noch unter dem unmittelbaren Eindruck des Berichts von Herrn *Dr. Oeftering* stand. Ich möchte auch jetzt noch, nach reiflicher Überlegung, in aller Form sagen, dass man meiner Meinung nach auf dieser Grundlage kaum eine wirkliche Frage stellen kann. Sie meinen eben offenbar, der Stoff eignet sich nicht zu einer parlamentarischen Behandlung. Wenn hier das Wort »Verwertung« gefallen ist, so handelt es sich doch um die Verwertung in diesem Ausschuss, im Kreise derer, die sich nun Gedanken darüber zu machen haben, wie man den Vertrag einschätzen muss. Wenn auch das nicht möglich ist, wenn Sie schon die Frage für eine geheime Angelegenheit halten, ist es ja eigentlich überflüssig, in die Sache einzudringen oder den Versuch zu machen, einzudringen. Hier sehe ich einen Vorhang, den man, wie Sie wollen, nicht durchdringen kann.

Ich riskiere trotzdem eine Frage. Sie werden, selbst wenn Sie meinen Standpunkt gar nicht teilen wollen, zugeben müssen: Ihr Standpunkt ist, dass man uns

nicht einmal die Fragen vorlegen kann, mit denen ja niemand etwas anfangen kann, es sei denn, es wäre ein Mann, der skrupellos ist und damit auf den Markt geht; und wenn Sie das unterstellen, müssen Sie eben sagen: »Wir können kein Parlament für die Erörterung solcher Fragen gebrauchen.«

(Zuruf: Dann können wir den ganzen Ausschuss aufgeben!)

– Das können Sie auch; das wäre bei einem solchen Stand auch zweckmäßig.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich habe die Frage, wie Sie denn einigermaßen herausfinden wollen, dass unser Beitrag, oder der zu errechnende Beitrag, nicht höher sei als der, den die entsprechenden anderen Länder zu leisten haben. Ich habe aus der Antwort von Herrn *Blank* entnommen: »Wenn wir erst einmal unsere Angaben erarbeitet haben und sozusagen auf dieser Basis unser Angebot vorliegt, dann haben wir auch einen gewissen Einblick in das, was die anderen leisten.« Vielleicht ist das grob gesagt; aber so ungefähr habe ich Sie verstanden. Aber Sie müssen ja schon bei der Anlage unserer Angaben Vergleichsmaßstäbe haben für das, was die anderen leisten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): *Das* können wir ihnen sehr genau beantworten, Herr Kollege *Wehner*. Das jedenfalls habe ich in Paris erreicht, dass, um unsererseits Anhaltspunkte zu haben, wir restlosen Einblick in das Material gehabt haben, das die anderen im vergangenen Jahr gegeben haben.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Wenn ich die Frage des Herrn Abgeordneten *Wehner* recht verstehe, dann zielt sie darauf, dargelegt zu bekommen, wie wir denn diesen internationalen Belastungsvergleich durchgeführt haben. Wir haben uns mit unseren Volkswirten, ich muss schon sagen, recht sehr den Kopf zerbrochen, weil man an mancherlei Maßstäbe denken könnte, die man beim Vergleich hinsichtlich der Zumutbarkeit eines bestimmten Verteidigungsbeitrages für eine bestimmte Volkswirtschaft anlegt. Man könnte z.B. daran denken, zu vergleichen, wie die verschiedenen Volkswirtschaften den Zuwachs an Sozialprodukt, den sie in den einzelnen Jahren erzielen, für Verteidigungszwecke anwenden oder nicht. Das wäre eine Methode, die a priori für die Bundesrepublik ohne Zweifel – und zwar zu Unrecht – sehr ungünstig wäre; denn wir holen ja mit unserer an sich großen Zuwachsrate erst diejenigen Vorsprünge auf, die die bereits früher entwickelten und auf ein hohes industrielles Niveau gebrachten Staaten schon früher in die Scheuer gebracht haben. Wir glauben deshalb, dass die Zuwachsrate ein ungenügender Maßstab wäre. Abgesehen davon kann man die Zuwachsrate nicht für sich allein betrachten, sondern muss den erreichten Stand der Produktion sehen. Denn eine sehr große Zuwachsrate, auf einen sehr kleinen Produktionsstandard angewandt, bedeutet keineswegs eine hohe Leistungsfähigkeit. Wir glaubten also mit guten Gründen, diese Methode ablehnen zu sollen.

Eine zweite denkbare Methode des Vergleichs der Belastung und damit der Zumutbarkeit wäre auf der Basis der Berechnung des Volksvermögens durchzuführen, etwa durch einen Vergleich der vorhandenen Volksvermögen und ein Invergleichsetzen der Verteidigungsleistung mit dem vorhandenen Volksvermögen. Wir haben auch diese Methode als ungenügend angesehen, weil über die Frage: »Was ist Volksvermögen, und in welcher Höhe präsentiert es sich jeweils?« zwei-

fellos ein uferloser Gelehrtenstreit sich entsponnen hätte, der einer internationalen Verhandlung nicht förderlich und nicht dienlich gewesen wäre.

Wir haben deswegen eine Methode entwickelt, bei der wir im Prinzip von der Pro-Kopf-Zahl des Sozialprodukts ausgehen. Wir teilen also das Sozialprodukt nach der Kopfzahl auf. Dann ergibt sich die Zumutbarkeit der Belastung eines Landes in der Weise, dass ich das Gesamtsozialprodukt aller beteiligten Staaten zusammenrechne und durch die Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Staaten dividiere. Dann mache ich den Gegenvergleich, indem ich das Brutto-Sozialprodukt des einzelnen Staates durch die Bevölkerungszahl des einzelnen Staates dividiere. Dann wird das so sich ergebende Pro-Kopf-Sozialprodukt über oder unter dem Durchschnitt liegen. Daraus ergibt sich die größere oder geringere Potenz der betreffenden Volkswirtschaft. Dieses Verhältnis des individuellen Pro-Kopf-Betrages kann ich in Prozentsätzen ausdrücken, und damit habe ich einen Index der Leistungsfähigkeit. Wenn ich diesen Index der Leistungsfähigkeit auf den Verteidigungsbeitrag anwende, habe ich sozusagen die ideale Belastbarkeit einer Volkswirtschaft mit Verteidigungsanstrengungen. Diese kann ich mit den wirklich erbrachten Verteidigungsanstrengungen vergleichen und daraus meine Schlüsse ziehen.

Diese Methode haben wir entwickelt und angewandt. Sie ist nicht ganz unkompliziert, aber auch nicht übermäßig kompliziert; sie ist, wie wir glauben – oder wie unsere dazu berufenen Volkswirte glauben – schlüssig, und sie erweist, dass wir sehr genau darauf achten müssen, wie groß die Verteidigungsanstrengungen der anderen westlichen Staaten wirklich sind, weil es nach dem uns bisher zugegangenen Material sehr nahe liegt, dass sich die effektiven Leistungen der anderen eher unter als über dieser ihnen zumutbaren Grenze bewegen. Dabei wird unter Umständen auch eine besondere Prüfung erforderlich sein – sie ist von uns auch schon angestellt und wird gegebenenfalls in den Verhandlungen geltend gemacht werden –, inwieweit die anderen Staaten ihren Verteidigungsbeitrag – den echten, haushaltsmäßigen Verteidigungsbeitrag – aus eigener Kraft, das heißt aus eigenen Mitteln, leisten oder ob und inwieweit sie ihn aus der Außenhilfe, die ihnen zugute gekommen ist und zugute kommt, leisten. Auch daraus wird man, glaube ich, wichtige Vergleichserkenntnisse für das gewinnen können, was der Deutschen Bundesrepublik zugemutet werden kann.

In der Beantwortung des Fragebogens – besser gesagt, in unserem finanziellen Memorandum – ist diese Methode mit Tabellen aufgestellt und entwickelt, um – im Sinne des Herrn Abgeordneten *Wehner* – die Vergleichbarkeit zu demonstrieren und dafür eine echte und zuverlässige Methode zu entwickeln.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Erörterung hier beweist, welchen Wert die Festlegung hat, die seinerzeit vom Herrn Bundesfinanzminister so stark hervorgehoben wurde, dass die Parlamente die Möglichkeit hätten, in ihren Haushalten die Höhe des EVG-Beitrags festzusetzen. Ich habe seinerzeit schon darauf hingewiesen, dass das vielleicht eine gute theoretische Überlegung ist, praktisch aber keine Bedeutung hat. Dabei haben wir jetzt, bevor die Antwort an die NATO oder nach Paris abgeht, nicht einmal die Möglichkeit, darüber zu sprechen, was denn nun nach den Vorstellungen der Regierung zumutbar ist. Meine Herren, dann sind doch alle diese

Überlegungen und die Hinweise darauf, dass das Parlament noch die Möglichkeit habe, die Sache irgendwie zu beeinflussen, völlig hilflos, und man sollte das dann auch ganz klar, deutlich und offen aussprechen.

Ich weiß auch nicht, ob es in den anderen Staaten so ist, dass dieser Fragebogen beantwortet wird – also gewissermaßen festgestellt wird, was zu leisten ist –, ohne dass ein Ausschuss des Parlaments davon in Kenntnis gesetzt wird.

Herr *Dr. Oeffering* hat hervorgehoben, in Paris habe man uns im Verdacht, dass wir zu viel sagten. Ich weiß nicht, ob damit die Äußerungen des Herrn Bundeskanzlers über die strategischen Pläne, die jetzt entwickelt werden, gemeint sind; ich könnte mir das immerhin vorstellen. Aber auf der anderen Seite haben wir dann alle Ursache, in Paris darauf hinzuweisen, dass die anderen es mit der Geheimhaltung weiß Gott nicht sehr genau nehmen. Sie wissen auch, oder Sie sollten wissen, dass man heute schon in Paris von den anderen Staaten aus ganz offen erklärt: »Dieser Kampf der Bundesrepublik um die Anrechnung der Berlin-Hilfe ist völlig sinnlos!« Das wird doch schon seit langem erzählt. Die anderen Staaten sind darüber klar und einig, dass eine solche Anrechnung nicht in Frage kommen könne.

Über die anderen Dinge will ich im Einzelnen nicht weiter reden. Jedenfalls sollte man, wenn davon gesprochen wird, dass wir hier die Geheimhaltung verletzen, die anderen einmal darauf hinweisen, dass man dann in Paris – und nicht nur in Paris, sondern auch an anderen Stellen – nicht davon sprechen sollte, dass bereits Entscheidungen gefallen seien, die pro forma noch ausstehen. Ich erinnere mich, dass irgend jemand – vor einer Woche, glaube ich – behauptet hat, Deutschland und Belgien müssten sich eben dazu verstehen, einen entsprechend höheren Beitrag zu leisten.

Ministerialdirektor **Oeffering** (BMF): Wenn ich kurz richtigstellen darf: Die Notiz sprach davon, dass sich für Deutschland und Belgien für 1954/55 höhere Leistungsmöglichkeiten ergäben; nicht 1953/54.

Abg. **Mellies** (SPD): Man erörtert doch draußen in der Öffentlichkeit schon diese Dinge, und es sollte uns hier die Möglichkeit gegeben sein, etwas ausführlicher über die Dinge zu sprechen, sonst hat das ganze Budgetrecht des Parlaments überhaupt keinen Sinn.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir sind eine besondere Verpflichtung über die Geheimhaltung eingegangen; wir haben uns verpflichtet, die bei NATO geltenden Regeln der Geheimhaltung auch hier durchzuführen. Das war die Voraussetzung dafür, dass die Bundesrepublik die Unterlagen zur Einsichtnahme bekommen konnte. Wir haben lange darum gekämpft, diese Einsichtnahme restlos zu bekommen. Wir haben sie erreicht. Wir sind dafür die Verpflichtung eingegangen, bezüglich der Geheimhaltung die NATO-Regeln anzuwenden.

Abg. **Erler** (SPD): Das bezieht sich aber auf die Unterlagen der anderen, nicht auf unsere.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es bezieht sich ganz generell auf alle diese Fragen, die zum NATO-Bereich gehören. Wenn irgendwo anders Indiskretionen vorgekommen sind – mir sind sie nicht bekannt geworden –, so würden wir natürlich einen entsprechenden Protestschritt in Paris unternehmen; keinesfalls aber würde ich daraus die Berechtigung ableiten, ebenso zu verfahren.

Herr Abgeordneter *Mellies* meint, die ganze Sache habe doch gar keinen Zweck, wenn man die Dinge hier nicht vorher beraten könne, und es sei dann das Budgetrecht des Parlaments erschüttert. Ich darf auf einen absolut parallelen Vorgang im Innern, im deutschen Budgetrecht, hinweisen. Kein Parlament berät doch das Budget in der Form, dass die Regierung es erst als Ergebnis der Parlamentsberatungen aufstellt; das Budget wird dem Parlament vorgelegt, und dieses ist völlig frei darin, es anzunehmen oder zu verwerfen. Genau so ist es hier.

Damit möchte ich auch der Behauptung widersprechen – die ich im Bericht flüchtig gelesen habe –, es sei das im Vertrag niedergelegte Beschlussrecht des einzelnen Parlaments illusorisch geworden. Das ist keineswegs der Fall. Wenn das Parlament den deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrag, den Beitrag zur EVG nicht beschließen sollte, würden wir uns in der Lage befinden, dass wir den Vertrag nicht erfüllen könnten; aber am Beschlussrecht des Parlaments ist damit nichts genommen. Ich glaube, Sie haben –

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe in meinem Bericht nur zitiert. Da sind nur die Regierungssprecher zitiert.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich habe ihn bisher nur flüchtig gelesen; ich werde es prüfen, um dazu meine Einwendungen zu machen. Grundsatz ist, glaube ich: So wie im nationalen Budgetrecht kann nicht zuvor beraten werden, so dass die Regierung daraus erst gewissermaßen ihren Haushaltsansatz macht. Die Dinge liegen genau umgekehrt, Herr Abgeordneter *Mellies*. So ist es doch auch im deutschen Budgetrecht.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist ein bisschen anders, Herr Kollege *Blank*.

(Abg. *Mellies*: Sehr richtig!)

Nach dem Vertrag beschließt der Ministerrat einstimmig über die Höhe des von den einzelnen Mitgliedstaaten aufzubringenden Beitrags. Dieser wird, bis ein anderer Schlüssel gefunden ist, unter Anwendung des NATO-Verfahrens festgesetzt. Der deutsche Minister stimmt zu. Wenn der deutsche Minister zugestimmt hat, ist innerhalb der EVG zunächst einmal dieser Beitrag verbindlich. Das deutsche Parlament kann ihn nur ablehnen, wenn es zu der Überzeugung kommt, dass darin Summen enthalten sind, die nicht der Erfüllung der Vertragsziele dienen, weil sonst das deutsche Parlament vertragsbrüchig wird. Völkerrechtlich ist die Bundesrepublik verpflichtet, den nach den festgelegten Vertragsgrundsätzen ermittelten Beitrag auch zu leisten; und der ist dann ohne Mitwirkung des Parlaments zustande gekommen, weil der deutsche Minister, bevor er seine Stimme im Ministerrat abgegeben hat, nicht das Parlament mit der voraussichtlichen Höhe dieses Beitrages befasst hat. Uns wird ja jetzt versichert: »Wir können das Parlament nicht damit befassen, weil wir dadurch die uns auferlegte Geheimhaltungspflicht verletzen würden.«

Ein einziges Ihrer Argumente leuchtet mir ernstlich ein: dass, wenn wir jetzt unsere Vorausschätzungen über die Belastbarkeit des deutschen Haushalts bekanntgeben, die anderen abschreiben. Es könnte passieren, dass, wenn diese Zahlen auf der internationalen Ebene bekannt werden, alle anderen Partner ihre Berichte daraufhin frisieren. Das ist ein echtes Argument, und man muss sich darüber unterhalten, welche Vorkehrungen getroffen werden können, das zu verhindern. Die Frage, ob

ein Bundestagsausschuss ein größeres Risiko für die Geheimhaltung beinhaltet als die Mitarbeit einer ganzen Reihe von mehr oder weniger hochgestellten Ministerialbeamten, will ich hier nicht diskutieren. Jedenfalls ist es ein echtes Argument, dass man dem anderen bei den Verhandlungen nicht unnötig Munition zuspülen soll.

Das ist aber auch der einzige Punkt.

Die uns durch die NATO hinsichtlich des Materials – nicht des Fragebogens überhaupt – auferlegte Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf die Zahlen der anderen, nicht auf unsere eigenen Zahlen, die Dinge, die man von uns wissen will. Diese Zahlen können doch hier in der Bundesrepublik nicht geheim sein. Zahlen und Angaben über deutsche Einheiten – nehmen wir an, wir hätten eine Armee –, über bestimmte militärische Dinge, über den Aufwand, der für bestimmte Waffen gemacht wird – das steht ja auch alles in diesem Fragebogen –, sollen selbstverständlich geheimgehalten werden. Dass aber dadurch, dass eine fremde Organisation – denn wir sind ja nicht Mitglied der NATO – uns nach Zahlen fragt, die für die Beurteilung der deutschen Leistungsfähigkeit wichtig sind, diese Zahlen, die sonst in jeder parlamentarischen Behandlung der Frage der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, auch in Form von Zukunftsschätzungen, eine Rolle spielen, plötzlich geheim werden, das ist doch eine Auffassung, gegen die man sich wehren muss. Dadurch, dass eine internationale Organisation nach bestimmten Dingen fragt, die die Regierung sich ohnehin erarbeiten müsste, auch wenn es diese internationale Organisation nicht gäbe, können doch diese Zahlen nicht plötzlich alle geheim werden. Stellen Sie sich bitte vor, die NATO käme auf die Idee, morgen oder übermorgen nach, sagen wir einmal, den Besoldungsgrundsätzen für die deutsche Polizei zu fragen; dann dürfte ja nach dieser Auffassung künftig in keinem deutschen Parlament mehr über die Besoldungsgrundsätze der Polizei geredet werden, eben weil die NATO danach gefragt hat. Es ist doch völlig absurd, dass Sie in dieser Weise Geheimhaltungspflichten lediglich daraus herleiten wollen, dass die NATO uns nach bestimmten Dingen gefragt hat. Was *uns die NATO* sagt, ist geheim, nicht was wir ihr sagen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich muss dem entschieden widersprechen. Wenn die NATO morgen – um bei dem angeführten Beispiel zu bleiben – Fragen über die Besoldungsgrundsätze an uns richten würde, so läge es bei uns, je nachdem vielleicht zu antworten: »Das geht Sie gar nichts an!« Die Dinge – darin haben Sie recht – werden nicht dadurch geheim, dass die NATO irgendwelche Fragen an uns stellt. Wenn NATO etwa auf die Idee käme, zu fragen, wie es um die Hühnerhaltung in Deutschland stehe, dann würden wir höchstens antworten, dass das die NATO gar nichts angeht. *Hier* handelt es sich aber um Folgendes:

Schon der Fragebogen ist geheim, unterliegt den strengen Geheimhaltungsbestimmungen. Es ist vereinbart worden, dass die Höhe des Verteidigungsbeitrages nach den gleichen Richtlinien für alle Teilnehmer erarbeitet wird. Dazu werden bestimmte Fragen gestellt. Nicht nur das, was uns die anderen mitteilen, ist geheim, sondern das ganze System des Fragebogens und das, was in den Antworten steht. Es kann, wie auch Herr *Oeftering* in seinem einleitenden Vortrag dargelegt hat, nichts gegen die deutsche Stimme geschehen.

(Abg. *Erler*: Das ist auch gar nicht behauptet worden!)

Es handelt sich lediglich um Folgendes – man muss das ganz offen aussprechen, es hat auch keinen Zweck, so zu tun, als wenn wir das gegenseitig nicht verstünden –: Im Augenblick erhebt das Parlament oder ein Teil des Parlaments oder erheben einige Abgeordnete die Forderung, im Vorwege, bevor die Regierung ihre Antwort gibt, zu beraten, ob die Regierung damit einen richtigen oder falschen Schritt tut. Das gibt es z.B. auch bei keiner Note im außenpolitischen Verkehr.

Abg. **Erler** (SPD): Leider, in Deutschland gibt es das nicht!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr Abgeordneter *Erler*, das *ist* so! Wenn man das bedauert, so ist das ein politischer Standpunkt, und man kann ja versuchen, seinen politischen Standpunkt durchzusetzen. Da es aber so ist, können Sie doch nicht von mir verlangen, dass ich von dem, was nun einmal rechtens ist, abweiche.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist gar nicht rechtens. Zum Beispiel muss der Bundesrat über die laufenden Angelegenheiten auch der Außenpolitik unterrichtet werden, das steht sogar im Grundgesetz; und trotzdem wird es dort auch nicht getan. Außerdem gibt es die ständige Praxis der großen parlamentarischen Demokratien – ich möchte sogar unseren Vertragspartner Frankreich nennen –, dass wichtige außenpolitische Entscheidungen der Regierung vor Absendung der Note mit dem Auswärtigen Ausschuss des Parlaments diskutiert werden, damit sich die Regierung Rat holt. Aber die Bundesregierung braucht keinen Rat, hat ihn nicht nötig; das müssen wir eben zur Kenntnis nehmen.

Abg. **Bartram** (CDU): Der NATO-Fragebogen ist doch für alle Staaten geheim; und das sind alles demokratische Staaten.

Abg. **Erler** (SPD): Aber was Herr *Blank* sagte, bezog sich nicht nur auf den NATO-Fragebogen.

Abg. **Mellies** (SPD): Glauben Sie, die Frage der Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Verteidigungsbeitrag würde in anderen Staaten in den zuständigen Parlamentsausschüssen nicht erörtert? Das würde sich kein Parlament gefallen lassen.

Abg. **Bartram** (CDU): Das ist ja gerade die Frage der Demokratie. Deshalb stelle ich meine Frage. Wenn es überall geheim ist, können wir – die wir uns doch erst wieder auf demokratischem Parkett bewegen – nicht damit brechen.

Vorsitzender: Herr Kollege *Bartram* vertritt den Standpunkt, dass das gleiche Verfahren, wie es von der Bundesregierung angewandt wird, auch in den übrigen Staaten angewandt wird, dass also auch dort die zuständigen Ausschüsse nicht vorher eingeschaltet werden.

Abg. **Wehner** (SPD): Das wäre ja erst noch einmal zu erörtern, ob eine Geheimhaltung bedingt, dass auch ein vertraulicher Parlamentsausschuss nicht ins Bild gesetzt werden darf. Das steht nicht ausdrücklich [sic], das müsste man erst einmal sehen. Darüber wäre schließlich zu streiten, wenn die Regierungen, die Exekutiven Vereinbarungen eingehen, ob unter solcher Geheimhaltung zu verstehen ist, dass sie sich auch ihren eigenen gesetzgebenden Organen gegenüber in Schweigen hüllen müssen oder dürfen oder sollen. Aber das ist eine Frage, die wohl an Auffassungen von parlamentarischer Demokratie rührt, über die es leider wohl keine Übereinstimmung gibt.

Ich wollte nur eine Zusatzfrage zur Antwort von Professor *Oeftering* stellen. Die Kontrollmethode, die Sie dargelegt haben, ist unsere Methode – so möchte ich einmal sagen –, also nicht eine allgemeine Methode, sondern die, mit der wir versuchen, klarzukommen?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ja, das ist eine Methode, die von uns entwickelt worden ist und den anderen zur allgemeinen Annahme vorgeschlagen wird.

Abg. **Besold** (FU): Im NATO-Fragebogen sollen auch Fragen enthalten sein, die speziell für uns gelten und in dem üblichen, allgemeinen Fragebogen nicht enthalten sind. So wurde wenigstens einmal in diesem Ausschuss gesagt. Ist es möglich, über diese Spezialfragen eine Auskunft zu bekommen?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Mir ist eine solche Spezialfrage nicht bekannt. Das Spezielle ist das Verfahren, das bei uns angewandt wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr *Vialon* hat einmal, als er den Fragebogen behandelte, darauf hingewiesen, dass der uns zugeleitete Fragebogen genau so sei wie der für alle anderen Staaten; es seien nur einige unwesentliche Dinge etwas anders. Das sei aber deswegen so, weil – ich weiß nicht, wie er das gemeint hat – das für die nur bei uns vorliegenden Verhältnisse – ich weiß im Augenblick nicht genau, wie er es formuliert hat; er hat nur en passant eine solche Bemerkung gemacht.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ich kann mich an keine Stelle erinnern, von der ich sagen könnte, sie sei anders als bei anderen Staaten. Im Gegenteil, ich habe zum Ausdruck gebracht, dass wir eher bedauert haben, dass der NATO-Fragebogen, der uns zugesandt worden ist, nicht etwas mehr auf unsere Verhältnisse zugeschnitten ist; er stellt Fragen, die wir nur mit einem Leerstrich beantworten können.

Abg. **Erler** (SPD): Ich erinnere mich auch an die Äußerung von Herrn *Vialon* und war deshalb heute über Ihre Ausführungen etwas überrascht. Ich hatte es nicht so verstanden wie Kollege *Besold*, sondern umgekehrt. Daraus schien mir hervorzugehen, dass es eine Reihe von Fragen gibt, die man an andere Staaten stellt und an Deutschland nicht, weil Deutschland keine Armee hat und Fragen, die sich auf Heer, Marine und Luftwaffe beziehen, auf uns nicht passen.

Eine Frage an Herrn Professor *Oeftering*: Geben Sie unserem Verfahren nach dem Stande der bisher geführten Verhandlungen eine gewisse Aussicht? Denn zunächst war ja ein ziemlich rohes System vorgesehen, wonach der Verteidigungsbeitrag bei etwa 10 % des Brutto-Sozialprodukts liegen sollte, während Ihr Verfahren auf die Anwendung der Grundsätze der progressiven Einkommensteuer hinausläuft, also gewissermaßen auf soziale Gerechtigkeit auch innerhalb der einzelnen Staaten. Haben Sie Aussichten, dass Ihr Verfahren sich durchsetzt? Dieses Verfahren bedeutet ja für die anderen unter Umständen eine erhebliche Belastung; wenn es in der ganzen NATO angewandt wird, bedeutet es zum Beispiel, dass entgegen allen bisher in der Öffentlichkeit vorherrschenden Eindrücken die Vereinigten Staaten nicht überbelastet, sondern eher noch unterbelastet sind.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ich glaube, wir haben aus mehreren Gründen Aussicht, dass die von uns vorgeschlagene oder eine ähnliche Methode – ich kann für unsere Methode allein natürlich nicht garantieren – eine recht ernst-

liche Berücksichtigung erfahren wird. Erstens ist der Unterschied gegenüber der Situation bei den Verhandlungen der »Drei Weisen« der, das wir diesmal – ich muss wiederholen – ein verbrieftes Recht auf eine Prüfung des Verteidigungsbeitrags unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit haben (Art. 3 Abs. 3 des Finanzvertrags). Einen solchen Rechtstitel hatten wir im Frühjahr dieses Jahres vor den »Drei Weisen« nicht.

Zweitens glaube ich, dass die Entwicklung der effektiven Leistungen einzelner großer Volkswirtschaften – ich denke dabei an gewisse Verlangsamungen der Verteidigungsanstrengungen in England und auch in Frankreich – andere im Gremium sitzende Staaten auf den Plan rufen und ihr Interesse an einer solchen Methodik des Vergleichs wecken wird, so dass wir also auf Bundesgenossenschaft in diesem Gremium rechnen können und mindestens ein sehr ernstes Gehör gewährleistet ist. Ich glaube, die deutschen Verhandlungsführer werden aus dieser Situation einiges zu machen in der Lage sein.

Vorsitzender: Das Ganze ist doch eine Art Offenbarungseid der Beteiligten.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ja, es ist eine sehr eindringliche Methode. Wir sind natürlich recht sorgfältig gewesen. Wir haben in der Zwischenzeit jedes erreichbare Material – wir haben ein umfangreiches Archiv – über die effektiven Verteidigungsanstrengungen unserer Partner ermittelt und ausgewertet; wir gehen nicht unvorbereitet in die Verhandlungen hinein.

Vorsitzender: Welche Garantien sind gegeben, bei diesem »Offenbarungseid« einen »Meineid« oder »fahrlässigen Falscheid« auszuschließen?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Wir handeln mit der Objektivität, die –

Vorsitzender: Ich meine, bei der Kenntnisnahme der Unterlagen der anderen!

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Wir sind der Meinung, dass man auf internationaler Ebene mit absoluter Loyalität, mit sorgfältigster Untermauerung der Ansichten durch ein objektiv geprüftes Zahlenmaterial den besten Erfolg erzielt. Wir haben uns alle Mühe gegeben, das Material objektiv zu gestalten.

Vorsitzender: Das deutsche!

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Wir haben Verständnis dafür, dass Frankreich große mobile Polizeikräfte unterhält, für die es mehr ausgibt, als wir für die Polizei, und dass es diese Polizeiausgaben als anrechnungsfähig geltend macht. Wir haben dafür Verständnis.

Vorsitzender: Können Sie etwas über das Verhältnis zwischen Netto- und Brutto-Verteidigungsbeitrag bei den sechs Partnern sagen?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Aus dem Kopf jedenfalls könnte ich das nicht.

Vorsitzender: Wenn man die Zahlen für die Zeit vom 1.6.1952 bis 1.6.1953 bei uns zugrunde legt, würde es sich doch darum handeln, dass man 11,25 Milliarden DM als 100 % nimmt. Wenn man 8,8 Milliarden als Netto-Beitrag ansetzt, ergibt sich nach dieser theoretischen Rechnung eine Differenz von 25 bis 30 %. Wie liegt das bei Frankreich und Belgien?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Da gibt es einen Netto-Beitrag in diesem Sinne überhaupt noch nicht. Bei uns können Sie ihn herauskristallisieren, weil wir ihn als Leistung an die Besatzungsmächte tatsächlich erbringen. Bei den anderen

ist, solange die EVG nicht errichtet ist, der Begriff des Netto-Verteidigungsbeitrags nicht anwendbar.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich will übertreiben und ins Extrem gehen. Zunächst einmal sind wir daran interessiert, dass nach den von Herrn *Oeftering* dargelegten Prinzipien – wie Herr Abgeordneter *Erler* sagte, gewissermaßen nach dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit – ermittelt wird, was jedem einzelnen Land zuzumuten ist. Dann stellt sich natürlich die Frage, was für jedes Land abzugsfähig ist. Sie kennen unsere Probleme, das der Berlin-Hilfe und die anderen. Am Ende steht natürlich auch wieder der Wunsch, relativ viel anbarer Kasse in der EVG zu haben. Das sind doch die Dinge, um die es geht, und daher dieses sehr ausgeklügelte System und diese sehr ernstesten Verhandlungen. Denn genau wie unser Parlament von uns erwartet, dass es uns gelingt, die Berlin-Hilfe-Kosten in vollem Umfang als abzugsfähige Verteidigungsausgaben angerechnet zu bekommen, werden sich natürlich andere teilnehmende Staaten ebenfalls bemühen, und es muss das Ziel der Verhandlungen sein, all das zueinander in eine gesunde Relation zu bringen. Wenn z.B. Frankreich nach diesen Prinzipien zu x Milliarden veranlagt würde, davon aber nachher effektiv nichts in die Verteidigungskasse flösse, weil alles für Frankreich abzugsfähige Verteidigungslasten wären, so wäre das natürlich vom Übel. Die ganze Verhandlungstaktik zielt deshalb dahin, zu einer Vergleichbarkeit zu kommen. Wenn Frankreich beispielsweise geltend machen würde, es unterhalte soundso viel Polizeitruppen, die soundso viel kosten, so ist das ein Punkt, der in Relation zu den entsprechenden Dingen bei anderen Staaten gebracht werden muss, etwa zur Größe des zu schützenden Gebiets. Es geht in den Verhandlungen darum, dass a) jedem Land der Verteidigungsbeitrag auferlegt wird, der nach diesen Prinzipien als gerecht anzusehen ist, und dass b) sehr genau ermittelt wird, was echte abzugsfähige Verteidigungskosten sind – mit dem Ziel natürlich, auch eine entsprechende bare Kasse in der EVG zu haben.

Abg. **Besold** (FU): Ich möchte noch fragen, ob ich recht sehe bezüglich der Genehmigung der Höhe des Verteidigungsbeitrags. Es ist doch so, dass die Höhe im Ministerrat im Einzelnen festgesetzt wird, während die Parlamente nur noch zur Globalsumme ihre Zustimmung geben oder sie ablehnen können.

Vorsitzender: Wobei die Frage offenbleibt: Was geschieht, wenn zwar die Regierung eine Globalsumme ausgehandelt und im Ministerrat der EVG ihre Zustimmung dazu gegeben hat, das Parlament aber eine Summe beschließt, die beispielsweise eine Milliarde niedriger ist – der »Idealfall«, dass es eine Milliarde mehr ist, wird ja wohl von niemanden zugrunde gelegt. Was geschieht konkret in diesem Falle?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Da kann nichts anderes konkret geschehen, als dass die betreffende Regierung in den Ministerrat gehen und sagen müsste: »Wir sind übereingekommen, dass der Verteidigungsbeitrag soundso hoch sein soll; unser Parlament bewilligt nicht.« Das wäre eine Frage, vor der die Gemeinschaft stände.

Vorsitzender: Könnte in diesem Falle der Gerichtshof beispielsweise gegen Deutschland angerufen werden?

Abg. **Bartram** (CDU): Wahrscheinlich!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Selbstverständlich. Es handelt sich dann um die Nachprüfung, ob Deutschland seine vertragliche Pflicht erfüllt.

Aber ich glaube, richtig ist der Vorgang umgekehrt zu betrachten. In diesem Falle würde es ja der deutsche Finanzminister und sonst niemand sein, der in den Ministerrat ginge, um dort Deutschlands Meinung darzulegen. Es ist doch undenkbar, dass der dort hingehet, ohne aus der Gesamthaushaltsslage heraus zu wissen, wie der Haushalt aussieht, wie die Summe ist, die er dafür einsetzen kann, und wie es in dem Falle entweder um das gesamte Parlament oder – was für ihn genügen könnte – um seine Regierungsmehrheit bestellt ist, d.h. welche Aussichten er hat, dass solche Summen bewilligt werden.

Abg. **Erler** (SPD): Wie will er das alles wissen, wenn er es vorher nicht mit dem Parlament besprechen darf, weil es streng geheim ist?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Streng geheim sind die Einzelheiten. Aber sie werden doch ohne weiteres einsehen, dass man eine Größenordnung abschätzen kann, eine Größenordnung, wie sie doch auch jedem von Ihnen vor Augen steht, und dann ungefähr sagt: »Darüber werden wir wohl nicht hinauskommen können.« Das haben wir auch im letzten Jahr getan. Wenn die wirtschaftliche Entwicklung so sein sollte, dass man eine Schrumpfung oder ein Steigen des Sozialprodukts absehen könnte, so ist doch die Marge, die darin steckt, nicht so weltbewegend. Mit einiger Genauigkeit lässt sich das abschätzen.

Abg. **Erler** (SPD): Es entscheidet also doch die Regierung, letzten Endes der Finanzminister, die Vorstellung, die er sich von der ganzen Haushaltsslage bildet, und nicht die Meinung, die das Parlament sich gebildet hat.

Aber jetzt noch etwas zur Ergänzung des Zahlenmaterials, nach dem Kollege *Besold* fragte. Herr *Vialon* hat uns in einem Punkte zum Verhältnis von Brutto- und Netto-Verteidigungsaufwand einmal eine Zahl genannt. Die war nicht uninteressant. Er hat gesagt, nach den Haushaltssziffern, wie man sie jetzt kenne, müsse man damit rechnen, dass der gesamte französische Haushalt einen Jahres-Brutto-Verteidigungsbeitrag von – umgerechnet – 14,6 Milliarden DM enthalte, von denen etwa sechs Milliarden DM national verblieben, also rund 8,6 Milliarden DM auf die EVG entfielen. Das nur einmal als Anhaltspunkt für das Verhältnis Brutto zu Netto bei einem andern Land.

Nun noch eine Frage an Herrn *Oeftering*. Bezieht sich der Vergleich, den Sie bei der Beantwortung des Fragebogens angestellt haben, nur auf die sechs EVG-Staaten oder auf das ganze NATO-System? Denn die EVG-Staaten sind ja im Verhältnis zu den industriellen Großmächten mit dem mit Abstand größten Volkseinkommen pro Kopf alle miteinander arme Schlucker, und der Ausgang des Streites, der dann losgeht, hängt bei aller Gutwilligkeit der anderen allein davon ab, ob die Vereinigten Staaten bereit sind, diese Rechnungsgrundlage zu akzeptieren; denn draufzahlen müssten im Wesentlichen die Vereinigten Staaten und etwa Kanada.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Der von uns angestellte Vergleich bezieht sich außer auf die bedeutenderen EVG-Staaten vor allem auch auf Großbritannien.

Abg. **Erler** (SPD): Auf die USA also nicht?

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Auf die USA nicht.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist der entscheidende Punkt. Wenn die es »fressen«, ist viel gewonnen; wenn sie es nicht fressen, scheitert es. Denn an ihnen hängt diese Berechnung; sie müssen ja draufzahlen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr *Erler*, etwas zur Terminfrage. Diese ist deshalb so heikel, und wir werden deshalb gedrängt, weil es gerade den USA darauf ankommt, diese Unterlagen schnellstens in die Hand zu bekommen, weil man dort jetzt die Planungen machen wird, weil es für Amerika die entscheidende Frage ist, welche Summen es aufwenden muss, um die ganze Sache zum Tragen zu bringen. Sie sehen also, dass man sich dort drüben ernste Überlegungen machen will; und da man, wenn ich recht orientiert bin, bereits im Januar den Etat vorlegt oder wenigstens bis dahin die Etatplanungen abgeschlossen haben muss, besteht dort eben die Absicht, festzustellen, wie groß das Defizit hier ist und wie weit der Onkel sein Portemonnaie zücken muss.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte eine Frage anschneiden, die jetzt mehrfach angesprochen worden ist, ein Thema, das offenkundig sehr beliebt ist. Herr Kollege *Erler* und auch Herr Kollege *Wehner* haben mehrfach darauf hingewiesen, dass immer mehr die Praxis einreißt, dass unser Parlament von Maßnahmen der Regierung nicht hinreichend unterrichtet werde, und es wurden uns als Vorbilder andere Parlamente vor Augen gestellt, wo die Regierungen sich angelegentlich bemühten, die Parlamente ständig über alles das ins Bild zu setzen, was die Regierungen planen.

Abg. **Erler** (SPD): Es gibt die englische Ausnahme, ich weiß.

Abg. **Bausch** (CDU): Da ist mir ein Vorgang eingefallen, der sich unlängst abgespielt hat. Premierminister *Winston Churchill* hat im Unterhaus aus Anlass seines Berichts über die Atombombenexplosionen bekanntgegeben, die Atombombe sei von der Labour-Regierung geplant worden, und die Labour-Regierung habe für die Herstellung der Atombombe rund 100 Millionen Pfund ausgegeben, – das sind nach meiner Rechnung rund eine Milliarde DM –, ohne das Parlament überhaupt davon zu unterrichten¹⁰. Eine Milliarde DM hat die Labour-Regierung ausgegeben, ohne das Parlament zu unterrichten! Und *Winston Churchill* hat dann erklärt, die Opposition könne sich darauf verlassen, dass es seiner Regierung an der Bereitschaft, Heimlichkeiten vor dem Parlament zu haben, nicht fehlen werde. So, meine Herren, ist die Praxis in *dem* Parlament und bei *der* Regierung, die uns immer als das Muster parlamentarischer Demokratie hingestellt werden. Ich kann hier sagen, dass in der Bundesrepublik noch keine fünf Mark ausgegeben worden sind, ohne dass das Parlament, zum mindesten der Haushaltsausschuss, davon unterrichtet worden wären. Und das Fazit: Wir Wilden sind doch bessere Menschen, Herr Kollege *Erler*!

Abg. **Erler** (SPD): Gehen Sie nicht so weit mit den fünf Mark, seien Sie vorsichtig! Davon weiß Herr *Oeftering* ein bisschen mehr!

(Heiterkeit.)

¹⁰ Zur Rede *Churchills* über das Ergebnis des ersten britischen Atombombentests am 3.10.1952 in australischen Gewässern (Monte Bello Islands) vor dem Unterhaus am 23.10.1952 siehe KAG, 22 (1952), S. 3708 (F), sowie Ship vaporized in british atomic test, Mr. *Churchill's* statement on explosion in frigate, in: Times vom 24.10.1952, S. 8a. Zum Kernwaffentest vgl. KAG, 22 (1952), S. 3677 (F); British atomic weapon exploded, in: Times vom 3.10.1952, S. 6a; Erste britische Atombombe erfolgreich explodiert, in: Frankfurter Rundschau vom 4./5.10.1952, S. 1.

England bildet in der Tat eine Ausnahme. Aber die anderen großen Parlamente halten es anders.

Abg. **Bausch** (CDU): Aber das englische Parlament ist doch die »Mutter der Parlamente«!

Abg. **Erler** (SPD): Müssen Sie denn denen alles nachmachen?
(Große Heiterkeit).

Vorsitzender: Wenn sogar Kollege *Bausch* die Labour-Regierung einmal als Vorbild bezeichnet, muss das Sie doch freuen, Herr *Erler*!

(Erneute Heiterkeit.)

Abg. **Erler** (SPD): Sie sprachen von dem Zuschuss Amerikas, davon, dass dieses ganze Material aufbereitet werde und sich dann ergeben müsse, was der große Bruder aus dem Portemonnaie herauszuholen habe. Da kommen wir an den Kern dessen, was Herr *Oeftering* mit seiner Methode eigentlich erreichen könnte. Die Sache wird nicht erst seit gestern und vorgestern diskutiert; auch in den französischen Vorausschätzungen über das französische Nationalbudget befinden sich schon Bemerkungen zu derartigen Methoden, und einige Anklänge finden sich auch in der kleinen Schrift von *Dr. Strathus* im Institut für Finanzen und Steuern¹¹, die Wesentliches von dem, was uns heute gesagt wurde, schon in gedruckter Form enthält, so dass uns nicht viel Geheimes auf den Tisch des Hauses gelegt worden ist.

Worauf kommt es an?

Die Amerikaner können sagen: »Ihr könnt Methoden aushandeln und die Lasten verteilen, wie ihr wollt; wir sind günstigstenfalls bereit, das, was zur Deckung eures Fehlbetrags gebraucht wird, in dem uns angemessenen Umfang beizusteuern.« Oder aber die Amerikaner stellen sich mit allen anderen auf den Standpunkt: »Es handelt sich um eine große Gefahrgemeinschaft, in der die Beteiligten nach objektiv vergleichbaren Maßstäben gleichmäßig gemessen werden, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika.« Das würde bedeuten, dass der Verteilungsschlüssel, den Sie erarbeitet haben, auch auf die Leistungen, die die USA in den NATO-Topf geben, Anwendung finden würde und sich die USA nicht nur danach richten würden, was fehlt, um es zu decken. Trotz der immensen Anstrengungen, der immensen Hilfe, die die Vereinigten Staaten der übrigen freien Welt gegeben haben – es soll hier nicht geleugnet werden, dass es immerhin schon eine Sache ist, wenn der, der den Krieg gewonnen hat, für den, der ihn verloren hat, noch eine Weile bezahlt; dass weiß ich alles –, trotz der immensen absoluten Summen also, die die USA aufgebracht haben, würde sich bei einem Vergleich nach Ihrer Methode, Herr Professor *Oeftering*, zeigen, dass das Pro-Kopf-Brutto-Sozialprodukt des Amerikaners geringer mit effektiver Verteidigungsleistung belastet ist als das man-

¹¹ Vgl. Heinrich Strathus, Verteidigungsbeitrag und Steuerbelastung, Bonn 1951 (Institut »Finanzen und Steuern«, Heft 11.) BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, B 5, lfd. Nr. 4. Weitere Veröffentlichungen des Verfassers zu dieser Thematik: Heinrich Strathus, Die Finanzierung der Verteidigungsausgaben in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1952 (Institut »Finanzen und Steuern«, Heft 21), BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, B 5, lfd. Nr. 32; Heinrich Strathus, Grundlagen für die Bemessung der westeuropäischen Verteidigungsbeiträge, 1. Teil, Gutachten erstattet im Auftrage des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft, Bonn 1953 (Institut »Finanzen und Steuern«, Heft 27), BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, B 6, lfd. Nr. 5.

cher europäischer Länder, weil Sie ja vom Verfügungsbetrag ausgehen müssen, von dem, was gewissermaßen nach Deckung des Existenzminimums übrig bleibt. Es ist doch ein Unterschied, ob in einem Volk ein Pro-Kopf-Sozialprodukt von 200 Dollar – Größenordnung von Italien, glaube ich –, 500 Dollar – Größenordnung Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien – oder 1500 Dollar – Größenordnung Vereinigte Staaten – da ist. Vom Sozialprodukt müssen zunächst Leistungen erbracht werden, damit einfach das normale Leben weitergehen kann, und von da aus erst muss man dann aufstocken. Ich möchte sagen, den »steuerfreien Betrag«, um den auch bei uns in der Einkommensteuergesetzgebung gekämpft wird, muss es dann international nach Ihrer Methode auch geben, in der Form, dass man nicht nur prozentual das Einkommen pro Kopf belastet, sondern dass man davon das Existenzminimum absetzt und das, was darüber hinausgeht, vielleicht sogar mit progressiven Sätzen belastet. Das wäre eine objektive und annähernd gerechte und ideale Methode. Ob sie je zu erreichen ist, weiß ich nicht. Wenn man aber diesen Maßstab anwendet, hat er nur dann Sinn, wenn sich auch die Leistungskräftigsten im NATO-System – das sind die USA und Kanada – nach dieser Methode messen lassen. Es würde sich dann nämlich ergeben, dass das, was Amerika leistet, nicht mehr ein reiner Akt der Wohltätigkeit ist – wie ja auch das Steuerzahlen kein Akt der Wohltätigkeit ist, wenn es auch manchmal so angesehen zu werden scheint –, sondern eine gemeinsame Pflicht, der gemeinsamen Sache zu dienen. Das wäre für die Einstellung der Amerikaner zu uns vielleicht sehr nützlich und könnte dazu führen, dass man in uns nicht immer nur den Almosenempfänger sieht.

Ministerialdirektor **Oeffering** (BMF): Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten *Erler* sind natürlich außerordentlich beachtlich. Die Differenz besteht eigentlich mehr in der Methode. Man kann den Vergleich – wie wir es getan haben – auf unsere engeren Nachbarn im europäischen Raum beziehen, kann im Geist den Vergleich mit Amerika ziehen und daraus die Folgerung herleiten: »In demselben Umfange, in dem du hinter den europäischen Anstrengungen zurückbleibst, erbiten wir deine Außenhilfe für die EVG.« Man kann aber auch den direkten Weg gehen und würde dann vielleicht eine stärkere Pression ausüben. Ich kann jetzt nicht beurteilen, ob Pressionen auf Amerika opportun sind. Ziel beider Methoden ist: Außenhilfe an die EVG.

Abg. **Besold** (FU): Wird die Frage, ob z.B. die Berlin-Hilfe auf unseren Verteidigungsbeitrag angerechnet wird, vor der Ratifikation wenigstens interimistisch entschieden oder nicht?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Verstehen Sie unter Ratifizierung die Behandlung im deutschen Parlament

(Abg. *Besold*: Ja!)

oder den Austausch der Ratifikationsurkunden? Ich bin unterrichtet, dass das Parlament einen Termin gefunden hat, zu dem der Vertrag behandelt werden soll; dieser Termin soll, soweit mir bekannt ist, in den letzten Novembertagen liegen. Bis dahin liegt ein solches Ergebnis nicht vor. Wenn Sie aber unter Ratifikation den Austausch der Ratifikationsurkunden verstehen sollten, dann bin ich sicher, dass bis dahin die Entscheidung vorliegt.

Der **Ausschuss** bespricht dann Geschäftsordnungsfragen. Er erörtert den weiteren Sitzungsplan, die Frage der Berichterstattung an den federführenden Auswärtigen Ausschuss und die Frage der Behandlung der Gutachten von Professor *Scheuner* und Professor *Laun*¹². Da das Gutachten von Professor *Laun* erst in der Sitzung verteilt worden ist, wird die Entscheidung darüber, ob man die beiden Gutachter noch zu ergänzenden mündlichen Darlegungen zu einer Ausschusssitzung bitten will, bis nach der Durcharbeitung des Gutachtens durch die Ausschussmitglieder zurückgestellt.

Der **Ausschuss** nimmt dann Ausführungen des Abg. *Erler* zur Methodik seines Berichtsentwurfs¹³ entgegen.

(Berichtsentwurf an die Ausschussmitglieder verteilt.)

Abg. **Erler** führt unter anderem aus:

Ich habe mich bemüht, im Wesentlichen der Einteilung der Begründung zu folgen, aber alle diejenigen Punkte, die hier im Ausschuss keine besondere Aufmerksamkeit gefunden haben oder bei denen auch gar keine Meinungsverschiedenheiten auftraten, praktisch so stehenlassen, wie sie in der Begründung stehen, d.h. mich auf die Begründung bezogen. Sonst wäre der Bericht ja viel länger geworden. Er enthält also teilweise Auszüge aus der Begründung.

Weiter habe ich [mich] bemüht, den Gang der Diskussion im Ausschuss wiederzugeben. Ich habe mich dabei nicht im Einzelnen immer darauf bezogen, *welcher* Regierungssprecher *was* gesagt hat; das, was wir an Informationen zu einzelnen Themen hier von den verschiedensten Seiten bekommen haben, ist als Feststellung in den Bericht aufgenommen worden. Es gibt einige Stellen, wo wir offenbar verschiedener Meinung waren; da sind dann beide Möglichkeiten der Betrachtung des Problems in den Bericht aufgenommen worden.

Abg. **Erler** gibt eine Übersicht über die Aufgliederung seines Berichts und fährt fort:

Ich habe mich nicht bemüht, irgendwelche Fragen zu vertiefen, die wir hier nicht behandelt haben, sondern nur die Ergebnisse dieses Ausschusses zusammengetragen und in der Vorbemerkung oder auch an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass das betreffende Problem im Ausschuss für Finanzen und Steuern, im Wirtschaftsausschuss oder an anderer Stelle noch weiter untersucht worden ist. Der federführende Auswärtige Ausschuss muss da das Arbeitsergebnis der anderen Ausschüsse einfügen. Ursprünglich war zwar beabsichtigt, dass wir für das gesamte EVG-Gebiet die Berichte auch der anderen Ausschüsse sammeln und an den Auswärtigen Ausschuss weitergeben sollten. Davon sind wir jedoch abgekommen. Wir liefern nur das Ergebnis unserer Arbeit ab und befassen uns mit dem materiellen Arbeitsergebnis der anderen Ausschüsse nicht.

Ich habe eine kleine Vorbemerkung über die Vertraulichkeit gemacht. Nicht, dass ich dieses Dokument als besonders geheim empfinde; aber es gibt den einen

¹² Siehe Anl. 18 und 19.

¹³ Entwurf eines Berichtes über die wirtschaftlichen, finanziellen und haushaltsmäßigen Auswirkungen des EVG-Vertrages des Abg. *Erler* (SPD), AdsD, NL Carlo Schmid, 1262. Zum endgültigen Wortlaut siehe Anl. 15.

oder anderen Punkt, zu dem wir uns im Ausschuss darüber schlüssig werden müssen, ob es gut ist, diese oder jene Zahl oder diesen und jenen Hinweis dem Auswärtigen Ausschuss und damit indirekt auch dem Plenum des Hauses weiterzuleiten, oder ob es geboten erscheint, die betreffenden Details durch eine allgemeine Bemerkung zu ersetzen. Ich habe diese Details zunächst in den Bericht aufgenommen.

Vorsitzender: Die Vorbemerkung des Kollegen *Erlter* zu seinem Bericht kann ich auch für meinen Berichtsteil¹⁴ übernehmen. Allgemein möchte ich noch bemerken, dass die Aufgabe des Ausschussberichts weder die ist, eine Art Einführung oder Fibel zum Verständnis der Verträge für die Öffentlichkeit zu geben – man ist ja leicht geneigt dazu! –, noch die, eine Interpretation oder einen Kommentar zu dem Vertragswerk zu geben, denn dann würde man – unter Auswertung der 1200 Seiten Verhandlungsprotokoll – eine Enzyklopädie schreiben müssen.

Ich bin bei der Ausarbeitung meines Berichtsentwurfs davon ausgegangen, dass Text und Begründung des Vertrages, weil sie der Öffentlichkeit als Drucksachen übergeben worden sind, grundsätzlich als bekannt vorauszusetzen sind, und habe aus diesem bekannten Text und der bekannten Begründung das herausgenommen, was im Ausschuss erörtert wurde, und insbesondere, was eine wesentliche Rolle bei den Ausschussberatungen gespielt hat.

Schluss der Sitzung: 11 Uhr 23 Minuten.

¹⁴ Siehe Protokoll der 17. Sitzung, S. 692, Anm. 2.

17. Sitzung, 13. November 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Protokoll über die 17. Sitzung des EVG-Vertrages am Donnerstag, dem 13. November 1952, Bonn, Bundeshaus. Festgesetzter Beginn: 9 Uhr«¹. Dauer 9.20 – 12.25 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Jaeger (Bayern), Majonica, Strauß – Stellvertreter:

Bartram, Heiler, Schröder (Düsseldorf), Siebel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Mellies, Menzel, Wehner – Stellvertreter: Merten, Paul (Württemberg)

FDP: Euler, Mende – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Hassell, von Klewitz – Dienststelle Blank: von Claer, Drews, Holtz, Graf von Kielmansegg, Mittelstrass, von Schack – BMI: Deckert – BMF: Hartig, Steinborn

Bundesrat:

Bayern: Niederalt

Tagesordnung:

1. Beratung der Berichtsentwürfe des Abg. *Strauß* (CDU/CSU), *Erler* (SPD), *Jaeger* (Bayern; CDU/CSU). Berücksichtigt wurde jedoch nur der Bericht des Vorsitzenden
2. Verschiedenes

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 17. Sitzung des EVG-Ausschusses am 13. November 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Der **Vorsitzende** stellt nach kurzen Bemerkungen zur Geschäftsordnung den an die Ausschussmitglieder verteilten Entwurf eines Teilberichts zur Aussprache. (Vgl. Anlage: »Entwurf eines Berichtes über die politischen und militärischen Bestimmungen des EVG-Vertrages und deren Auswirkungen«².)

Er beginnt mit der Verlesung und Erläuterung dieses Berichts, den er selber als Berichterstatter entworfen habe.

Abg. **Erler** (SPD) empfiehlt, dass auf Seite 1 des Berichtsentwurfs nach den Worten »... in ernsthafter Weise zu prüfen« das an die Außenministerkonferenz gerichtete Memorandum der Bundesregierung erwähnt werde, zumal es Gegenstand der Verhandlungen des Bundestags gewesen sei. Er schlägt die Einfügung des folgenden Satzes vor: »Das fand seinen Niederschlag in dem Memorandum des Bundeskanzlers vom 24. August 1950³ an die Washingtoner Außenministerkonferenz.«

Der **Vorsitzende** stellt nach Aussprache über diesen Vorschlag die Zustimmung zur Einfügung des folgenden Satzes fest:

Diese Erwägungen fanden ihren ersten Niederschlag in der Note des Bundeskanzlers vom 24. August 1950 an die ...,

wobei er ermächtigt sein solle, nach genauer Feststellung, an wen die Note vom 24.8.1950 gerichtet war, diesen Adressaten in den vorstehenden Satz einzufügen.

Auf Anregung von Herrn **Blank** sollen auf Seite 1 im letzten Satz die Worte »den militärischen Sachverständigen« gestrichen werden; er wolle nicht zum »militärischen Sachverständigen« avancieren.

Abg. **Mellies** (SPD) äußert Bedenken gegen den Satz auf Seite 3: »Mit dieser Aufgabenstellung hat auch der Bundestag zum ersten Male die parlamentarische Kontrolle der Dienststelle des Sicherheitsbeauftragten aufgenommen.« Er ist der Ansicht, dass der Ausschuss, der nach der Geschäftsordnung als Sonderausschuss eingesetzt worden sei, diesen Auftrag zur Vornahme einer parlamentarischen Kontrolle vom Bundestag nicht erhalten habe. Man werde sich ja noch im Parlament mit dieser Frage beschäftigen müssen. Man habe sie in der ersten Ausschuss-

² Siehe AdsD, NL Carlo Schmid, 1262. Endgültiger Wortlaut siehe Anl. 17.

³ Am 30.8.1950 übermittelte Bundeskanzler *Adenauer* zwei auf den 29.8.1950 datierte Memoranden an die Alliierten Hochkommissare. Das »Memorandum über die Sicherung des Bundesgebietes nach innen und außen« enthielt folgende Vorschläge: Erhebliche Verstärkung der Besatzungstruppen in Deutschland, Aufstellung einer europäischen Armee, Errichtung einer einheitlichen Schutzpolizei für das gesamte Bundesgebiet. Die Stärke der Schutzpolizei wurde ziffernmäßig nicht benannt, sollte aber der Stärke der Volkspolizei der DDR entsprechen. Text in: Sicherheitspolitik, S. 79–83. In einem am 2.9.1950 den Hochkommissaren nachgereichten Memorandum wurde von 60 000 Mann gesprochen, eine Zahl, die je nach Entwicklung der Lage noch weiter erhöht werden sollte. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 372 (Beitrag Wiggershaus). In dem zweiten »Memorandum zur Frage der Neuordnung der Beziehungen der Bundesrepublik zu den Besatzungsmächten« wurden die Beendigung des Kriegs- und die Erklärung des Friedenszustandes vorgeschlagen, vorausgesetzt, das Besatzungsstatut werde durch Verträge ersetzt, an deren Zustandekommen die Bundesrepublik als Verhandlungspartner mitgewirkt haben werde. Text in: ebd., S. 84 f.; Adenauer, Erinnerungen, Bd 1, S. 358 f. Beide Memoranden wurden auf der 16. Sitzung der Alliierten Hohen Kommissare am 31.10.1950 sowie auf der New Yorker Außenministerkonferenz am 19.9.1950 eingehend erörtert. Siehe AAPD, Bd 1: Adenauer, Dok. Nr. 16, S. 231–237; vgl. dazu auch Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 371–385 (Beitrag Wiggershaus); Bd 2, S. 237–250 (Beitrag Volkmann).

sitzung erörtert und sei sich darüber einig geworden, dass gewisse Fragen beraten werden sollten; aber das könne nicht die in dem Berichtsentwurf enthaltene Feststellung rechtfertigen.

Der **Vorsitzende** erwidert als Diskussionsredner, er gebe zu, dass es durchaus fraglich sei, ob der Ausschuss diesen Auftrag bekommen habe; aber in der Praxis habe der Ausschuss durch die ausgedehnte Art der Fragestellung tatsächlich mit einer Kontrolle der Arbeiten der Dienststelle Blank begonnen.

Abg. **Mellies** (SPD) schlägt die Streichung des von ihm beanstandeten Satzes vor. Das Plenum könne, wenn der Satz in dieser Formulierung im Bericht bleibe, dem Ausschuss mit Recht entgegenhalten: Ihr habt euch eine Aufgabe angemaßt; sie war euch nicht übertragen.

Abg. **Menzel** (SPD) bestreitet, dass es eine parlamentarische Kontrolle der Dienststelle Blank bedeutet habe, wenn man durch Stellung von Fragen den Inhalt der Verträge aufzuklären versucht habe.

Abg. **Erlers** (SPD) tritt dieser Auffassung bei und meint, wenn man schon von einer parlamentarischen Kontrolle reden wolle, könne man allenfalls sagen, sie sei insoweit aufgenommen worden, als die Dienststelle des Sicherheitsbeauftragten die Verhandlungen um den Abschluss der Verträge geführt habe. Mit dem Thema des Berichts habe das aber gar nichts zu tun, so dass auch er die Streichung des Satzes für richtig halte.

Abg. **Schröder** (CDU) hält vom Standpunkt des zusammenfassenden Berichts des Auswärtigen Ausschusses den umstrittenen Satz für relativ uninteressant und daher auch für entbehrlich.

Der **Vorsitzende** stellt nach weiterer Aussprache fest, dass der Ausschuss der Streichung des Satzes zustimme.

Abg. **Euler** (FDP) hält es für erforderlich, in dem ersten Satz auf Seite 4 des Entwurfs die ausschließlich defensive Natur des Vertragswerkes, wie sie auch in der Präambel des EVG-Vertrags zum Ausdruck komme, ausdrücklich zu betonen. Es müsse herausgestellt werden, dass der Vertrag ein rein defensiver regionaler Verteidigungspakt im Rahmen und im Geiste der Satzung der Vereinten Nationen sei.

Der **Vorsitzende** stellt nach Beendigung der Diskussion über diese Frage das Einverständnis des Ausschusses mit folgender Formulierung fest: »Das Vertragswerk ist ein regionaler Verteidigungspakt im Geiste der Satzungen der VN. Ihm liegt das politische Ziel zugrunde, die Sicherheit der freien Völker Europas zu erhöhen und jeden potenziellen Angreifer abzuschrecken, gleichzeitig aber auch, die politische Föderation der Vertragspartner vorzubereiten.«

Weiter stellt er fest, dass der Ausschuss dem Vorschlag des Abg. *Erlers* zustimme, auf S. 4 am Schluss von Abs. 2 folgendermaßen zu formulieren: »... und ausgedehnt werden soll, und welche anderen Formen des europäischen Zusammenschlusses möglich sind, unberücksichtigt.«

Abg. **Erlers** (SPD) schlägt zu Seite 5 Abs. 2 vor, zum Ausdruck zu bringen, dass die Organisationsordnung im Interimsausschuss vorbereitet werde.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank) antwortet darauf: Rein rechtlich kann ich dazu Folgendes sagen. Ich glaube, dass ich mehrfach dargelegt habe, dass wir deutscherseits eine bestimmte organisatorische Auffassung hatten. Wir dachten uns das

Kommissariat organisiert wie ein Kabinett, so dass zwar die wichtigsten Entscheidungen im Kabinett fallen, im Übrigen aber eine Reihe von Ressorts gebildet werden, denen verantwortlich jeweils ein Kommissar vorsteht. Diese Auffassung hat sich bereits durchgesetzt; sie ist schon von allen sechs Nationen diskutiert. Wir sind auf vier Ressorts abgekommen, einen Präsidenten usw. Das bedeutet, dass drei Kommissare übrigbleiben, die unter Umständen so als zweiter Kommissar tätig oder mit besonderen Aufgaben betraut werden müssen. Nun liegt rechtlich eine Schwierigkeit vor. Wir glauben, dass sich das Übereinkommen, dass wir im Interimsausschuss erzielt haben, nachher durchsetzt; aber es ist doch insoweit theoretischer Natur, als das Kommissariat eines Tages sagen könnte: Das geht uns nichts an, nach dem Vertrag stellen wir uns selber die Organisation auf. – Wir nehmen aber an, dass solche Vereinbarungen, die zwischen uns getroffen sind, nachher doch ihre Wirkung haben werden.

Abg. **Erler** (SPD) schlägt hierauf folgende Formulierung vor: »Das Kommissariat erlässt die allgemeine Organisationsordnung selbst; sie wird vom Interimsausschuss vorbereitet«, die die Zustimmung des Ausschusses findet, ebenso sein Vorschlag, auf Seite 6 beim letzten Absatz vor der Überschrift »EVG-Streitkräfte und nationale Streitkräfte« einzufügen: »Das Ergebnis der Arbeit der Versammlung auf diesem Gebiete wird dem Ministerrat zur Stellungnahme vorgelegt und mit dieser den Regierungen der Mitgliedstaaten zugeleitet. Diese haben innerhalb von drei Monaten eine Konferenz zur Prüfung dieser Vorschläge einzuberufen. Das Weitere liegt bei den Regierungen.«

Weiter regt er an, zur Information der Abgeordneten wenigstens ganz kurz die nationale Einheit für das Staatsoberhaupt zu erwähnen, wenn es auch nicht gerade wesentlich sei.

Der **Vorsitzende** stellt nach kurzer Aussprache über diese Anregung die Zustimmung dazu fest, dass auf Seite 6 unten eingefügt werde: »Außerdem ist jedem Mitgliedstaat gestattet, eine nationale Einheit für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes zu unterhalten«; des Weiteren dazu, dass entsprechend dem Vorschlag des Abgeordneten *Dr. Besold* auf Seite 7 nach »Bundesgrenzschutz« eingefügt werde: »und die Bereitschaftspolizeien der Länder«.

Abg. **Erler** (SPD) meint, in dem Bericht müsste noch etwas darüber gesagt werden, dass der Ausschuss die Frage ziemlich ausführlich diskutiert habe, ob die Versammlung in ihren Rechten gut davongekommen sei bzw. warum sie nicht gut davongekommen sei.

Der **Vorsitzende** schlägt in Verfolg dieser Anregung vor, in dem Berichtsentwurf ein Lückenzeichen in dem Kapitel über die Organe der EVG zu machen; er werde darüber noch einige Sätze entwerfen. Er stellt das Einverständnis des Ausschusses damit und mit verschiedenen Änderungen auf den folgenden Seiten fest.

Abg. **Erler** (SPD) vertritt zu Seite 8 oben die Auffassung, dass der Standpunkt der Vertreter der Bundesregierung, den sich die Ausschussmehrheit zu Eigen mache, nicht richtig wiedergegeben sei. Er erläutert, wie er den von dem Regierungsvertreter *Blank* vertretenen Standpunkt verstanden habe, und legt die Ansicht der Minderheit dar.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank) führt im Verlauf der sich an die Äußerungen des Abgeordneten *Erler* anschließenden Diskussion aus: Als über den Punkt gesprochen wurde, dass es unter Umständen doch mal erforderlich sein könnte, außerhalb der hier umrissenen Gebiete Truppen zu stationieren, tauchte die Frage auf: Wie sichert man sich dagegen? Da will man mitreden! Einige Verhandlungspartner machten den Einwand: Ja, das geht nicht ohne weiteres im Kommissariat und im Ministerrat, unsere Verfassung schreibt ausdrücklich vor, dass bei dieser Sache das Parlament mitwirken muss. Andere sagten: Unser Parlament redet da nicht mit. – Also deshalb kam der Satz hinein, dass dort, wo auch noch die Zustimmung des Parlaments nötig wäre, diese eben eingeholt werden müsste. Dabei ist für Deutschland die Frage aufgetaucht: Wie ist es nach der deutschen Verfassung? Und da sind nun die unterschiedlichen Meinungen zutage getreten.

Abg. **Menzel** (SPD) meint, man müsse zwei Dinge unterscheiden. Die eine Frage gehe dahin, ob das Grundgesetz überhaupt den militärischen Beitrag zulasse. Diese erste Frage werde in den zur Debatte stehenden Sätzen des Berichtsentwurfs nicht entschieden. Ohne jeden kausalen Zusammenhang mit dieser ersten Frage stehe als zweite die Frage der Stationierung von Truppen außerhalb des Gebiets. Die Zulässigkeit einer solchen Stationierung außerhalb des Gebiets sei nach seiner Meinung zu verneinen, selbst wenn man einmal unterstellen würde, das Grundgesetz hätte die Regelung der Weimarer Verfassung hinsichtlich der Wehrhoheit übernommen; also selbst nach dem Text der Weimarer Verfassung wäre es nicht erlaubt, deutsche Soldaten außerhalb der Grenzen zu stationieren.

Der **Vorsitzende** stellt nach weiterer Diskussion der Frage schließlich das Einverständnis des Ausschusses mit folgender Formulierung fest: »Es war in Übereinstimmung mit den Vertretern der Bundesregierung der Standpunkt der Mehrheit des Ausschusses, dass diese Frage vor der Aufstellung der deutschen Kontingente keine Bedeutung hat, dass aber für diesen Fall entweder eine Ergänzung der Verfassung oder eine gesetzliche Regelung wünschenswert und politisch notwendig sei. Die Minderheit ist der Auffassung, dass das Grundgesetz die Aufstellung bewaffneter Streitkräfte nicht zulasse und infolgedessen auch ihre Stationierung außerhalb der oben bezeichneten Gebiete ohne förmliche Änderung des Grundgesetzes nicht statthaft sei. Sie befürchtet, dass die Bundesregierung für die Entscheidung über die Stationierung von Streitkräften außerhalb der oben bezeichneten Gebiete die Zustimmung des Parlaments gegenwärtig verfassungsrechtlich nicht für erforderlich hält.«

Auf Anregung des Abg. **Erler** (SPD), die eine Diskussion hervorruft, werden auf Seite 8 unten die Sätze gestrichen ab »jedoch wurde ...« und dafür formuliert: »... Thema ist im EVG-Ausschuss nicht abschließend behandelt, sondern der Berichterstattung des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen überlassen worden⁴.«

⁴ Bei dieser Änderung handelt es sich um die im Rahmen der Vertragsdauer fehlenden Bestimmungen für den Fall einer durch den Willen des Volkes auf demokratischer Grundlage erfolgten deutschen Wiedervereinigung vor Beendigung der Vertragslaufzeit. Siehe Ausführungen des Berichterstatters des Gesamtdeutschen Ausschusses, Abg. *Wehner* (SPD), vor dem Bundestag in: BT, Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung, 3.12.1952, S. 11184 (A)–11185 (D). Siehe auch folgende beigefügte Anlagen: Stellungnahme von Professor *Greve* und Erklärung des Staatssekretärs im Aus-

Der **Vorsitzende** stellt im weiteren Verlauf der Beratung das Einverständnis des Ausschusses mit verschiedenen weiteren Änderungen fest, insbesondere auf Seiten 12/13, wobei auf Seite 13 als Nr. 3 formuliert werden soll: »Die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland zu einem späteren Zeitpunkt dem NATO-Pakt beitreten soll, bleibt einer Prüfung der dann gegebenen politischen Verhältnisse und militärischen Notwendigkeiten überlassen.«

Abg. **Erler** (SPD) wünscht Auskunft darüber, ob es nur die politische Zuversicht der Regierung oder aber eine rechtliche Regelung sei, dass über die strategische Konzeption der Atlantikrat nur in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ministerrat der EVG beschließen könne.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank) erwidert darauf: Nein, rechtlich! Das ist ja wohl dieser Punkt, der von so wesentlicher Bedeutung für uns ist, dass wir zur Beschlussfassung darüber die gemeinsame Sitzung beantragen werden, und dass dort der Beschluss gefasst werden muss. Wir werden nicht zulassen, dass dort strategische Beschlüsse gefasst werden, die die EVG einfach akzeptiert und die dann für uns bindend wären. Ein falscher strategischer Beschluss würde ja die Sicherheit Deutschlands in höchstem Maße gefährden. Wenn irgendwann einmal, wird das der Punkt sein, wo wir uns auf den klaren Vertragstext berufen.

(Abg. *Erler*: Sie meinen, dass die Sicherheit eines Mitgliedstaates bedroht ist? Das ist der Fall?)

– Ja.

Abg. **Erler** (SPD) beantragt, die Auffassung der Minderheit auf Seite 13 des Entwurfs in folgender Formulierung anzufügen: »Demgegenüber hat die Minderheit die Befürchtung, dass für die deutschen Interessen wichtige Entscheidungen von den Organen des Atlantikpakts auch ohne Abhalten gemeinsamer Sitzungen mit dem Ministerrat der EVG getroffen werden können. Zum Beispiel kann die Bestellung des Oberbefehlshabers der gesamten Atlantikpaktorganisation oder auf finanziellem Gebiet die Erörterung der Methode der Verteilung der Verteidigungslasten innerhalb der Atlantikpaktorganisation im NATO-Rat ohne eine solche gemeinsame Sitzung stattfinden. Es erscheint der Minderheit auch rechtlich nicht ausreichend gesichert, dass die Richtlinien des NATO-Oberbefehlshabers über die Dislozierung der Truppen an das Kommissariat, von denen der Ministerrat der EVG nur einstimmig abweichen kann, von der Bundesrepublik im notwendigen Umfang beeinflusst werden können.«

Der **Vorsitzende** stellt die Zustimmung dazu und zur Umstellung des Textes von Seite 26 des Entwurfs nach Seite 8 als dortiger Abs. 2 fest.

Abg. **Erler** (SPD) teilt zu Seite 15 des Berichtsentwurfs mit, dass die Notstandsklausel im Auswärtigen Ausschuss sehr eingehend behandelt worden sei.

wärtigen Amt, *Hallstein*, ebd., S. 11185 (D)-11186 (C) sowie die Ausführungen der Abg. *Dr. von Merkatz* (DP/DPB; Mehrheitsauffassung) und *Bürsch* (SPD, Minderheitsauffassung), ebd., S. 11186 (C)-11195 (C). Hinsichtlich der Beratung über den Berichtsentwurf vgl. Der Gesamtdeutsche Ausschuss, Dok. 72, 70. Sitzung, 12.11.1952, S. 503-530, hier S. 506-528. Endgültiger Wortlaut des Berichtes in: BT, Anl., Bd 20, Drs., Nr. 3900, S. 20-31.

Der **Vorsitzende** findet Zustimmung des Ausschusses zu seinem Vorschlag, auf Seite 15 den Vermerk zu machen: »Der EVG-Ausschuss ist bereit, diesen Bericht wegzulassen, wenn die Frage vom Auswärtigen Ausschuss behandelt wird⁵.«

Abg. **Erler** (SPD) schlägt vor, auf Seite 16 des Entwurfs zur Frage der Heimatverteidigung eine Art Katalog der Aufgaben zu bringen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank) erwidert: Man muss zunächst ehrlicherweise zugeben, dass sich der Begriff der Heimatverteidigung nicht mit allerletzter Klarheit umschreiben lässt. Die Grenzen sind da fließend. Wir haben uns häufig mit dieser Frage auseinandergesetzt, sowohl innerdeutsch als auch bei den Verhandlungen. Ich habe einmal scherzhafterweise gesagt: wenn ihr das bis zum Letzten definieren wollt, kämen wir eines Tages zu der Möglichkeit, dass sich etwas ereignet und dann zwei durchs Fenster schauen und der Polizeibeamte sagt: das scheint mir eine militärische Sache zu sein, und der andere zum Fenster hinausguckt und sagt: Nein, das scheint mir eine polizeiliche Sache zu sein. Also, es ist sehr schwer, genau zu definieren, was ausschließlich Heimatverteidigung und was unter keinen Umständen Heimatverteidigung ist. Darum ist das bis heute nicht definiert worden. Ich bin aber sicher, dass, wenn sich etwas ereignen wird, man alles tun wird, um die Sache ab[zun]wehren.

Abg. **Erler** (SPD) meint, man solle trotzdem versuchen, die Heimatverteidigung etwas zu beschreiben, damit die Abgeordneten wüssten, was in Art. 16 drinstecke.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank) teilt mit, dass nach den Besprechungen, die zur Zeit hinsichtlich der Einzeldefinierung der Heimatverteidigung stattfänden, folgende drei große Aufgabengebiete festlägen: Luftverteidigung des Heimatgebiets, die ortsgebundene Küstenverteidigung und der Schutz militärisch wichtiger Objekte. Es gäbe auch eine Auffassung, nach der diejenigen Jäger, die nicht zur taktischen Luftwaffe, sondern ausschließlich zur Luftverteidigung gehörten, zum Heimatschutz gehörten. Diese Frage sei jedoch noch nicht geklärt. Die Franzosen hätten hier gewisse Forderungen angemeldet.

Der **Vorsitzende** stellt nach weiterer Aussprache das Einverständnis mit folgender Formulierung fest: »Darunter fallen vor allem: 1. die aktive Luftverteidigung, 2. die ortsgebundene Küstenverteidigung, 3. Schutz militärisch wichtiger Objekte.«

Er stellt weiter als Meinung des Ausschusses fest, die Ausführungen auf Seite 16 von den Worten ab »Dieses Abkommen ...« bis zum Schluss zu streichen und als Satz 4 zu formulieren: »Der Umfang und die Einzelabgrenzung der dafür vorzusehenden Einheiten bedarf noch der endgültigen Klärung und Festlegung durch die Vertragspartner.«

Er schließt nach Besprechung geschäftsordnungsmäßiger Fragen die Sitzung um 12.25 Uhr.

⁵ Zum Art 5. (Notstandsklausel) des Deutschlandvertrages siehe Protokoll der 2. Sitzung, S. 60, Anm. 4. Der Auswärtige Ausschuss diskutierte in folgenden Sitzungen schwerpunktmäßig die Notstandsklausel: 88. Sitzung am 23.6.1952; 94. Sitzung am 4.9.1952, 95. Sitzung am 5.9.1952, 99. Sitzung am 8.10.1952, in: Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 89, S. 849-898; Dok. 94, S. 948-992; Dok. 95, S. 992-1032, hier S. 1000-1030, Dok. 99; S. 1104-1128, hier S. 1108-1113. Der Unterausschuss für das »Besatzungsregime« befasste sich in seiner 4. Sitzung am 27.10.1951 und in der 5. Sitzung am 6.11.1951 mit dieser Thematik. Ebd., Dok. 4, S. 1743-1747, hier S. 1744-1747; Dok. 5, S. 1747-1760, hier S. 1753-1760.

18. Sitzung, 14. November 1952

BT ParLA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages am 14. November 1952 in Bonn, Bundeshaus«¹. Dauer: 9.20–11.23 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Stellvertretender Vorsitzender: Erler; nach Abschluss des ersten Tagesordnungspunktes Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Majonica, Strauß –
Stellvertreter: Heiler, Siebel, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Mellies, Menzel, Wehner – Stellvertreter: Höhne, Merten

FDP: Euler, Mende, Stegner – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Haeften, von Hassell, von Klewitz, Partsch – Dienststelle Blank: Blank (Theodor), Barth, Brandstetter, von Claer, Hinz, Graf von Kielmansegg, Mittelstrass, von Schack – BMI: Deckert, Krause – BMJ: von Grolman, von Puttkammer – BMF: Steinborn – BMVt: Sladek – BPA: Hamm

Bundesrat:

Bayern: Niederalt

Externe Gutachter:

Laun, Scheuner

Tagesordnung:

1. Gutachten der Professoren *Dr. Laun*, Hamburg und *Dr. Scheuner*, Bonn.
2. Erörterung des Berichtentwurfs des Abg. und Vorsitzenden des EVG-Ausschusses *Strauß* (CDU/CSU)

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 18. Sitzung des EVG-Ausschusses am 14. November 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Vorsitzender [Erler]: Ich erlaube mir, in unserer Mitte die Herren Professoren *Laun* und *Scheuner* zu begrüßen. Sie sind unserem Rufe gefolgt und stehen uns heute zur Erörterung der schriftlich vorliegenden Gutachten² zur Verfügung.

Ich möchte mir die Anfrage erlauben, wie wir am zweckmäßigsten verfahren sollen, ob Sie es für richtig halten, dass vielleicht einer der Herren oder beide einige Kernsätze noch einmal vortragen, oder ob wir gleich in eine Diskussion eintreten wollen. Wenn man beide Gutachten miteinander vergleicht, kommt man zu dem Ergebnis, dass sich alles auf einige Kernpunkte konzentriert, die noch einmal dem Ausschuss besonders nachdrücklich in Erinnerung zu rufen ganz zweckmäßig sein dürfte. Ich würde mir den Vorschlag erlauben, dass wir zunächst einmal beide Herren anhören, ohne dass sie uns das ganze Gutachten noch einmal vortragen – das kann als bekannt vorausgesetzt werden –, sondern lediglich die Punkte herauschälen, die für uns hier von Interesse sind. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? – Das ist der Fall. Vielleicht beginnen wir, Herr Professor *Laun* – Sie sitzen uns am nächsten –, mit Ihnen.

Professor **Laun**: Das Gutachten, das ich erstattet habe, ist 39 Seiten lang. Ich kann natürlich hier nur, wie es der Herr Vorsitzende auch gemeint hat, ganz kurz Einiges sagen. Nun kenne ich allerdings das Gutachten des Herrn *Scheuner* nicht, weiß daher nicht, in welchen Punkten eigentlich die Differenz besteht. Ich weiß auch nicht, welche Punkte dem Herrn Vorsitzenden gerade als besonders wichtig erscheinen. Vielleicht darf ich zunächst versuchen, die Hauptpunkte mit ein paar kurzen Sätzen zu formulieren.

Die wesentlichste Schwierigkeit und Unsicherheit, die heute besteht und die sich in der ganzen politischen Lage irgendwie ausdrückt, ist die, dass die vier alliierten Mächte sich seit der bedingungslosen Kapitulation nicht an das allgemeine Völkerrecht gehalten haben. Alle vier waren sie darin einig, dass das allgemeine Völkerrecht, vor allem über besetzte Gebiete, also die entsprechenden Abschnitte der Haager Landkriegsordnung³ auf sie keine Anwendung zu finden haben, obwohl noch das Nürnberger Gericht ausdrücklich erklärt hat, dass die Haager Landkriegsordnung 1939 allgemeines Gewohnheitsrecht geworden war, und *Rosenberg*⁴ u.a. deswegen zum Tode verurteilt hat, weil er in Polen die Haager Landkriegsordnung nicht angewendet hat⁵.

² Siehe Anl. 18 und 19.

³ Zum Völkerrecht hinsichtlich besetzter Gebiete gemäß der Haager Landkriegsordnung von 1907 vgl. Art. 42–56 der Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges – (Haager Landkriegsordnung) vom 18.10.1907, in: Kriegsvölkerrecht, Nr. 1504, S. 14–18; RGBl. 1910, T. I, S. 132–151, hier S. 147–151.

⁴ *Alfred Rosenberg* (1893–1946) wurde vom Internationalen Militärgerichtshof am 1.10.1946 in allen vier Anklagepunkten für schuldig gesprochen zum Tode verurteilt und am 16.10.1946 in Nürnberg gehängt. Vgl. Der Prozeß, Bd 1, S. 331–334 (zur Urteilsbegründung S. 412); Bd 22, S. 613–616 (zur Urteilsverkündung S. 672).

⁵ In der Urteilsverkündung am 30.9.1946 wurde in der Auslegung des Artikel 6 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes die allgemeine Anerkennung der Haager Landkriegsordnung im Jahre 1939 hervorgehoben. Vgl. Der Prozeß, Bd 1, S. 189–414, S. 285; Bd 22, S. 466–674, S. 565.

Auch die Auslegung der bedingungslosen Kapitulation durch die alliierten Mächte entspricht dem allgemeinen Völkerrecht nicht. Die bedingungslose Kapitulation musste ein Kriegsvertrag sein. Kriegsverträge bedürfen keiner Ratifikation, werden daher unmittelbar verbindlich. Diese bedingungslose Kapitulation enthält nur militärische Bestimmungen, u.a. auch die Norm: Heute abend um 23 Uhr 1 Minute werden die Feindseligkeiten eingestellt. Daraus sieht man schon, dass es ein Kriegsvertrag sein musste; denn es wäre gar nicht möglich gewesen, an demselben Tage – die Unterzeichnung fand am Vormittag, glaube ich, statt – bis 23 Uhr 1 Minute die Ratifikationen einzuholen. Kriegsverträge aber können nur militärische Dinge regeln; das ist allgemein anerkanntes Völkerrecht. Alle anderen Verträge müssen ja einer Ratifikation bedürfen. Es hätte daher das Deutsche Reich, also ein Rechtsnachfolger *Adolf Hitlers* oder ein Reichstag, extra dazu zusammengetretener Reichstag, oder irgend was ratifizieren müssen. Das ist nicht geschehen. Das war aber auch nicht notwendig, weil es eben ein Kriegsvertrag war und Kriegsverträge anerkanntermaßen der Ratifikation nicht bedürfen. Kriegsverträge können aber nur militärische Dinge regeln, und es stehen auch gar keine anderen darin.

Das Wort »bedingungslos« kommt nur in § 1 vor, wo es heißt: Die deutsche Wehrmacht unterstellt sich bedingungslos unter das militärische Kommando der Alliierten – also eine rein militärische Maßregel –; die deutsche Armee wird von jetzt an den Befehlen der obersten Generale der alliierten Mächte gehorchen. Das hat sie auch getan und ist gemäß diesen Befehlen auch gänzlich abgebaut worden, und damit war die Kapitulation⁶ erledigt. Ein Vertrag, der erfüllt ist, hat weiter keine Rechtswirkungen, so wie dann, wenn eine Schuld bezahlt ist, die Forderung nicht mehr besteht, und das ist dann bei Kriegsverträgen auch so. Etwas anderes als Militärisches konnte er gar nicht enthalten; denn dazu waren die Generale überhaupt nicht zuständig. Das hätte nur ein Rechtsnachfolger *Hitlers* sein können. *Dönitz* kam aber gar nicht in Frage; denn *Dönitz* beherrschte tatsächlich Deutschland nicht – er beherrschte nur irgendein Schloss mit Umgebung, wohin er sich in den letzten Tagen zurückgezogen hatte – und war daher nicht nur kein de jure, sondern auch kein De-facto-Oberhaupt von Deutschland. Einen, der gar keine Macht in einem Lande mehr hat, es gar nicht mehr beherrscht, kann man nicht als ein neues Oberhaupt ansehen. Jedenfalls hätte er erst einer völkerrechtlichen Anerkennung bedurft; die hat er nie bekommen. *Dönitz* scheidet also aus. Die Alliierten hätten die Möglichkeit lassen müssen, dass Deutschland sich organisiert, oder sie hätten Deutschland annektieren können; das haben sie auch abgelehnt. Dann wäre natürlich die ganze Situation eine andere. So ist es dazu gekommen, dass nur dieser Kriegsvertrag und sonst gar kein Vertragsverhältnis mit dem Gegner da war, und das ist de jure auch heute noch im Völkerrecht so. Ich will jetzt auf das neue Vertragswerk unserer Bundesregierung nicht eingehen; denn da ist ja wieder die Frage, ob das de jure oder de facto ist. Aber das spielt auch keine Rolle; wir können nur praktische Politik betreiben.

Jedenfalls ist sicher, dass seit 1945 eine große Unsicherheit in der Rechtslage Platz gegriffen hat. Solange die vier Mächte einig waren, war das praktisch gleich-

⁶ Siehe Protokoll der 2. Sitzung, S. 77, Anm. 22.

gültig. Wir mussten eben gehorchen, gleichgültig, ob es rechtmäßig oder unrechtmäßig war. Soweit aber die beiden Mächtegruppen im Osten und im Westen nicht einig sind, können sich nun für uns auch allerhand Konsequenzen ergeben, von denen man nicht absehen kann, ob sie nicht in der praktischen Politik eine Rolle spielen.

Nun die konkrete Frage, die mir gestellt worden ist: Kann oder wird Russland deutsche Soldaten oder europäische Soldaten, die aus der Bundesrepublik stammen, als Partisanen behandeln? Darf es sie als Partisanen behandeln, und wird es sie als Partisanen behandeln? Die Frage, ob Russland es darf, ist eine Frage des allgemeinen Völkerrechts, und da kann ich nur sagen: Nein. Denn wenn die bedingungslose Kapitulation heute keine Rechtswirkung mehr hat und wenn nach allgemeinem Völkerrecht die Mächte genötigt wären, da sie Deutschland nicht annektiert haben und es für sie Ausland ist, die Haager Landkriegsordnung einzuhalten, haben sie gar keinen Rechtsgrund, wenn wir hier Soldaten aufstellen, sie nicht als Soldaten zu behandeln. Dagegen ist allerdings eine Möglichkeit, wenn man versucht, sich in den Standpunkt der Sowjetregierung hineinzudenken, die alle die Verhandlungen zwischen der Regierung *Adenauer* und den Westmächten ja nicht mitgemacht hat, sie innerlich nicht billigt und juristisch auch wohl nicht anerkennt – sie betrachtet das alles als De-facto-Verhältnisse –, die immer sagen kann: »Ich bin daran nicht gebunden«, und die heute sicherlich noch den alten Standpunkt der bedingungslosen Kapitulation restlos für richtig hält. Noch dazu – ich habe in meinem Gutachten darauf hingewiesen – gehen die russische und die deutsche Übersetzung sogar noch etwas weiter als die französische und die englische, so dass sie, wenn sie sich auf ihren russischen Text stützen – und das werden sie, weil der mit den anderen gleich authentisch ist –, eben sagen werden: »Ja, ihr habt euch bedingungslos allem unterworfen, nicht nur das Militär, und infolgedessen kann ich euch befehlen, was ich will, und selbstverständlich dürft ihr gegen mich nicht kämpfen. Es gelten noch immer die Kontrollratsgesetze, und im Kontrollratsgesetz Nr. 27 steht ausdrücklich, dass euch jede militärische Ausbildung, militärische Propaganda und militärische Tätigkeit jedweder Art verboten ist.« Sie kann immer sagen: »Ihr habt dagegen gehandelt. Ich habe noch immer die Befehlsgewalt, die absolute Befehlsgewalt über euch, die ihr mir in der bedingungslosen Kapitulation übertragen habt, und ich bin daher berechtigt nach dem Standpunkt, auch dem Standpunkt meiner Alliierten, im Jahre 1945, eure Soldaten als Partisanen zu behandeln. Wenn jetzt vielleicht die Westmächte sagen wollen: es geht nicht mehr, dann sind sie mir gegenüber vertragsbrüchig.« Das ist der mögliche Standpunkt, den die Sowjetregierung einnehmen könnte. Ich will damit nicht sagen, dass sie ihn einnehmen wird. Ich kann nur mit Sicherheit sagen: nach allgemeinem Völkerrecht darf sie es nicht. Aber nach allgemeinem Völkerrecht machen auch die Westmächte alles Mögliche, was sie nicht dürfen, und darin liegt für uns die Schwierigkeit.

⁷ Der Gutachter zitiert hier fälschlicherweise aus dem Gesetz Nr. 2 des Kontrollrates (Auflösung und Liquidierung der Nazi-Organisationen); vgl. hierzu Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 1, 29.10.1945, S. 19 f.: »Alle Arten militärischer Ausbildung, militärischer Propaganda, militärischer Betätigung jeglicher Natur sind dem deutschen Volk verboten«, Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates (zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen), in: Ebd., S. 8-19, hier S. 8.

Abg. **Mende** (FDP): Herr Professor, Sie erwähnten diese De-facto-Verpflichtung. Juristisch ist ja das Problem der normativen Kraft des Faktischen à la *Jellinek*⁸ sehr bestritten. Darauf will ich nicht eingehen. Aber ist nicht diese De-facto-Verpflichtung, d.h. die Gehorsamsverpflichtung gegenüber einer Besatzungsmacht, an einen De-facto-Zustand unabdingbar gebunden, eben die Tatsache, dass die Besatzung heute noch eine Möglichkeit der Beeinflussung der Bevölkerung hat, also der Entgegennahme des Gehorsams? Das würde doch bedeuten, dass die Bevölkerung der Sowjetzone nach dieser Theorie durchaus der Sowjetunion einen gewissen Gehorsam heute oder morgen schuldig ist, dass das aber nicht für die Bevölkerung der Bundesrepublik gültig sein kann, weil hier ja der De-facto-Zustand nur gegenüber der englischen, französischen und amerikanischen Besatzungsmacht besteht. Die Militärbefehlshaber in jeder Zone waren doch die höchsten Träger der Befehlsgewalt. Ist also hier nicht ein Unterschied zwischen der Bevölkerung der Bundesrepublik in ihrer Gehorsamsverpflichtung und der Bevölkerung der Sowjetzone in ihrer? Das heißt, wenn ich das auf Ihr Gutachten beziehe, dass die Gehorsamsverpflichtung gegenüber der Sowjetunion für die Bürger der Bundesrepublik nicht mehr de facto, auf dieser normativen Kraft des Faktischen begründet werden kann, sondern nur für die Bevölkerung der Sowjetzone.

Professor **Laun**: Da zeigt sich eben die Unklarheit des ganzen »De-facto«-Begriffs. Ich möchte gar nicht auf diese Theorie von *Georg Jellinek* über die normative Kraft des Faktischen eingehen. Nach meiner Meinung kann das Faktische nichts normieren, sondern normieren kann immer nur eine Autorität, die dazu kompetent ist. Die Sache ist die, dass durch den tatsächlichen Massengehorsam im Falle einer Revolution, eines Staatsstreichs oder einer Besetzung von außen – das sind die drei möglichen Fälle – die bisherigen Verfassungsrechte sozusagen zerbrechen oder zum Teil wenigstens zerbrechen, und jetzt kann der Jurist nicht ewig sagen: Das ist immer Unrecht und bleibt immer Unrecht, sondern eines Tages muss er sagen: Jetzt hat sich der Gehorsam, der Massengehorsam so weit stabilisiert, dass wir nun annehmen: das, was in der Revolution oder im Staatsstreich oder durch den Feind geschaffen worden ist, ist nun Recht geworden. Völkerrechtlich gesehen muss man aber trotzdem zwischen De-jure- und De-facto-Verhältnissen unterscheiden. Das ist eine anerkannte Unterscheidung; ohne die kommt man auch im positiven Völkerrecht nicht durch. Nur die De-jure-Regierung kann endgültiges, für alle Staaten, für die ganze Völkerrechtsgemeinschaft bindendes Recht erzeugen. Wenn z.B. ein Staat A dem Staat B, sagen wir, eine Provinz abtritt, so ist das nicht bloß ein Vorgang zwischen den zwei Staaten; das wirkt ja gegen alle. Alle, die mit dieser abgetretenen Provinz Handel treiben, haben jetzt nicht mehr die Zölle des Staates A zu bezahlen, sondern die Zölle des Staates B, und sie werden dort nicht durch ihre Gesandten in A, sondern durch ihre Gesandten in B vertreten; die Konsuln usw., das alles ändert sich. Also auch jedes scheinbar nur zwischen zwei Staaten entstehende Völkerrechtsfaktum hat Rechtswirkungen, die man von vornherein gar nicht übersehen kann, in Bezug auf Staatsangehörigkeitsfragen, Ein- und Aus-

⁸ Zu den Ausführungen *Jellinecks* über die normative Kraft des Faktischen vgl. *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 337–344.

wanderungsfragen und alles mögliche. Diese Wirkung ist, wenn sie de jure ist, endgültig und gegenüber allen Staaten bindend. Die Staaten können das durch Proteste und dergleichen aufhalten.

Die De-facto-Verhältnisse dagegen sind so, dass es noch nicht sicher ist, dass sie für die ganze Völkerrechtsgemeinschaft de jure bindend sind. Solange also irgend etwas von Russland und seinen Vasallenstaaten de facto nicht anerkannt ist, ob mit Recht oder Unrecht, so lange kann es nicht de jure sein. Nun können die Russen das Faktum unserer Republik ja nicht ableugnen; das ist ja da, und der Massengehorsam ist auch da. Sie müssen uns also sozusagen als De-facto-Regierung anerkennen. Dagegen, dass sie das auch noch leugnen, dass sie absolut willkürlich sind, dagegen ist natürlich kein Kraut gewachsen. Aber das werden sie auch wohl nicht leugnen können. An den Grenzen am Eisernen Vorhang verhandeln sie doch immer, und mit West-Berlin verhandeln sie. Also nehmen wir an, unsere Bundesrepublik ist in ihren Augen eine De-facto-Republik. Sie können aber immer noch sagen: »Alles, was ihr tut, ist nur de facto, und es ist von mir noch nicht de jure anerkannt.« Insbesondere können sie nun sagen – von ihrem Standpunkt immer gesehen –: »Ja, es ist eben bei euch zwar ein De-facto-Gehorsam gegenüber den Westmächten da, und jetzt habt ihr mit Erlaubnis der Westmächte diesen Militärpakt geschlossen, stellt eine Armee auf, und die soll nun gegebenenfalls gegen mich kämpfen. Aber ihr könnt euch ja nicht einseitig lossagen und auch die drei Westmächte können euch nicht einseitig lossagen von der bedingungslosen Kapitulation, von den Kontrollratsgesetzen und von der Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats⁹. Also bin ich immer noch berechtigt, euch als Friedensbrecher oder Angreifer oder Verbrecher« – oder was Sie wollen – »zu behandeln, wenn ihr nun trotzdem ein Militär aufstellt, das gegebenenfalls verpflichtet sein soll, gegen mich zu kämpfen.« Das ist der Standpunkt, den von ihrem Standpunkt aus die Sowjetrussen kon-

⁹ Die Militärregierung in den drei westlichen Besatzungszonen wandte zwischen 1945 und 1955 folgende Arten der Gesetzgebung an: »a) Proclamations – Proklamationen: Allgemeine Verlautbarungen über die Gesamtpolitik und Einzelaktionen, die an das deutsche Volk oder die Bewohner der US.-Zone in Deutschland gerichtet werden, zur Bekanntmachung solcher Angelegenheiten oder Handlungen, die der Oberbefehlshaber des Kriegsschauplatzes oder der Kontrollrat als besonders wichtig kennzeichnen will. b) Laws – Gesetze: Gesetzgebung von allgemeiner Anwendbarkeit auf Deutschland und das deutsche Volk, gültig für ganz Deutschland, außer wenn ihr Geltungsbereich ausdrücklich auf die US.-Zone beschränkt ist. c) Ordinances – Verordnungen: Gesetzgebung von allgemeiner Anwendbarkeit auf Gegenstände, die sich auf die Militärregierung beziehen, aber das geltende deutsche Recht nicht unmittelbar berühren. Vorschriften dieser Art sind anzuwenden auf die US.-Zone oder auf einen Militärdistrikt oder eine Militärregion und werden erlassen durch den Oberbefehlshaber des Kriegsschauplatzes, die Befehlshaber der Militärdistrikte oder den Direktor eines Regionalamtes der Militärregierung. d) Notices – Bekanntmachungen: Gebot oder Verbot einer bestimmten Handlung, gerichtet an die Bewohner eines Gebietes oder eine Gruppe von Personen, die sich darin aufhält. e) Directives – Anweisungen: Sie dienen der Mitteilung der Politik oder von Verwaltungsentscheidungen des Kontrollrats an deutsche Beamte. f) Orders – Befehle: Sie ergehen an deutsche Dienststellen oder Behörden, um sie zu veranlassen, Vorschriften zu erlassen oder Regierungsakte durchzuführen, die durch den Kontrollrat oder die Militärregierung vorgeschrieben werden. g) Regulations – Vorschriften: Vorschriften, Richtlinien und Grundsätze, die sich auf ein Gebiet oder auf eine Verordnung stützen und für die davon betroffenen Personen bindend sind. (Nach Vorschriften der Militärregierung 5–202)«. Das Recht, S. 7 f.

sequent – ich glaube, dass das konsequent ist – verfechten können. Sie werden es vielleicht praktisch nicht tun. Sie werden so weit nicht gehen, jeden aufzuhängen. Vielleicht hängen sie nur jeden Offizier oder Ingenieur auf, oder vielleicht tun sie es auch gar nicht, wenn man ihnen anderweitig Konzessionen zugesteht. Es wäre denkbar, dass die Feindseligkeiten so plötzlich nicht ausbrechen, vielleicht auch in dreißig Jahren noch nicht, und dass man inzwischen längst über andere Dinge verhandeln kann und dabei ein allgemeines, auch von ihnen anerkanntes Recht zum Schutz der Kombattanten festsetzen kann. Das wäre durchaus möglich. Aber wie die Dinge heute noch stehen, muss ich sagen: sie können von ihrem Standpunkt so argumentieren.

Mein Standpunkt ist er natürlich nicht. Ich bin der Meinung, jeder Staat ist verpflichtet, das allgemeine Völkerrecht zu beachten. Das können wir aber so ganz allgemein nicht geltend machen, weil es die Westmächte seit 1945 auch nicht getan haben, und sie werden sich hüten, alles rückgängig zu machen oder anzuerkennen, was unrichtig ist, was sie seit 1945 getan haben. Darin steckt für uns die Schwierigkeit. Wir können uns auf den diplomatischen Schutz der Westmächte in diesem Punkt gar nicht so sehr verlassen. Die Westmächte wollen nur, dass wir Frankreich, England und Amerika verteidigen. Wir sind ja vorgeschobener Posten und das Hauptopfer bei der Geschichte. Aber ob nachher die Russen alle unsere Gefangenen als Kriegsgefangene behandeln oder ob sie sie vielleicht nicht so behandeln, das wird ihnen nicht so wichtig sein wie ihr eigenes Interesse. Man muss sich nur in den Krieg hineindenken. Wir haben es im ersten und zweiten Weltkrieg mitgemacht, wo die beiderseitigen Regierungen ein allgemein völkerrechtliches und moralisches Bedenken nach dem andern über Bord warfen, nur weil sie um jeden Preis den Krieg gewinnen wollten. Also kann auch ein Zeitpunkt kommen, wo die Westmächte sagen: Jetzt ist uns das gleichgültig, was mit den deutschen Gefangenen in Russland geschieht, und uns in diesem Punkt nicht unterstützen. Das weiß ich nicht; ich kann von meinem Fach aus nichts als juristische Möglichkeiten zeigen. Also diese Möglichkeit, meine ich, wäre gegeben, wobei ich gar nicht sagen will, dass sie wahrscheinlich ist; aber wir müssen ihr ins Auge sehen. Dagegen gibt es kein juristisches Mittel, solange wir den Russen nicht sagen: Die bedingungslose Kapitulation ist längst erledigt und gilt ja gar nicht. Aber wenn wir das so sagen, verschnupfen wir sofort die Westmächte, und darin liegt unsere Schwierigkeit.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich möchte feststellen, Herr Professor, dass nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts die deutschen Soldaten in der EVG als Kriegführende behandelt werden müssten.

(Professor *Laur*: Ja, natürlich, nach allgemeinem Völkerrecht!)

Das zweite ist ja kein juristisches Problem mehr, sondern ein Politikum. Wie sich die Russen verhalten, ob sie sich überhaupt an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts halten, ob sie erst einen eigenen Grundsatz aufstellen, diesen eigenen Grundsatz nachher über Bord werfen, das kann kein Mensch wissen; das ist eine politische Verhaltensweise und keine juristische.

Ein anderes Problem. Das Instrument, das Deutschland als Ganzes anging, war nicht der einzelne Militärgouverneur in seiner Zone, sondern war der Alliierte Kontrollrat.

(Professor *Laun*: Ja.)

Selbstverständlich ist die Wiederbewaffnung nicht eine Angelegenheit, die einen Militärgouverneur angeht, sondern sicher eine Angelegenheit,

(Professor *Laun*: Ja, ja.)

die Deutschland als Ganzes angeht. Ist nun der Gehorsam, den wir gepflichtet haben, nicht in dem Augenblick zu Ende, wo der Alliierte Kontrollrat aufgehört hat zu existieren¹⁰? Denn dies Instrument existiert nicht mehr, es hat keinerlei Bedeutung mehr, es ist ein Nichts geworden, und in demselben Augenblick fällt auch dieser Gehorsam weg.

Professor **Laun**: Das nützt nichts, solange seine Normen noch weiter da sind.

Vorsitzender [Erler]: Darf ich mir, damit wir erst einmal ein paar Schritte weiterkommen, den Vorschlag erlauben, jetzt nur noch die bereits vorliegenden Wortmeldungen abzuwickeln und dann zum gleichen Thema erst Herrn Professor *Scheuner* zu hören.

(Zustimmung).

Abg. **Menzel** (SPD): So einfach, wie Herr Kollege *Majonica* jetzt versucht, die Dinge auf einige Fragen zuzuspitzen, liegen sie, glaube ich, auch rechtlich nicht. Ich bin mir völlig klar, dass wir hier nicht entscheiden können und auch gar nicht zu entscheiden haben, ob Russland im Kriegsfall sich an irgendwelche Rechtsnormen, seien es völkerrechtliche oder seien es besonders vereinbarte Rechtsnormen, hält. Das ist nicht unsere Aufgabe. Da kann man in die Zukunft nicht hineinschauen. Meine Frage, die ich an die Herren Sachverständigen, an die Herren Gutachter stellen wollte, knüpft an das an, was auch Herr Kollege *Mende* hier zunächst gefragt hat. Wenn man die normative Kraft des Faktischen leugnen wollte – ich will mich hier gar nicht in den Streit der Rechtsgelehrten einmischen –, so würde man doch an dem politischen oder, sagen wir einmal, an dem tatsächlichen Verlauf der Weltgeschichte vorbeigehen. Man kann die normative Kraft des Faktischen leugnen aus, sagen wir einmal, einer positivistischen Rechtseinstellung; man kann sie leugnen aus Gründen des sittlichen Inhalts, des moralischen Inhalts des Rechts oder einer Rechtsordnung. Aber wenn wir es wie hier mit entscheidenden historischen Vorgängen und politischen Tatsachen, mit einem Geschehensablauf zu tun haben, wäre es doch nach den Erfahrungen der deutschen Geschichte sinnlos und eine Illusion zu leugnen, dass Tatsachen bei solchen Vorgängen tatsächlich auch Recht schaffen. Ich möchte unabhängig von der *Jellinekschen* These daran erinnern, dass seit jeher innenpolitisch die originäre Rechtsschöpfung durch Revolution anerkannt ist, dass Revolutionen das bestehende Recht, nicht nur Staatsrecht, sondern

¹⁰ Mit dem Auszug der sowjetischen Vertreter aus dem Alliierten Kontrollrat am 20.3.1948 hörte diese gemeinsame Institution der vier Besatzungsmächte faktisch auf zu bestehen. Wiederbelebnungsversuche, die insbesondere die sowjetischer Seite unternahm, blieben erfolglos. De jure endeten die alliierten Rechte und Kontrollpflichten jedoch erst mit dem am 12.9.1990 ratifizierten »Gesetz zu dem Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland«. Dort erklärten Frankreich, die USA, Großbritannien und die Sowjetunion sämtliche mit dem Viermächtestatus zusammenhängenden Beschlüsse und Praktiken sowie »alle entsprechenden Einrichtungen der vier Mächte« für aufgelöst. So fand auch der Alliierte Kontrollrat ein offizielles Ende. Vgl. Mai, *Der Alliierte Kontrollrat*, S. 478–485, sowie Gesetz zu dem Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Art. 7), in: BGBl. 1990, T. II, S. 1318–1329, hier S. 1324.

auch weitgehend Zivilrecht, beseitigen, dass, wenn die Revolution geglückt ist, sie rechtens ist, sie tatsächlich rechtlich verbindliche Normen geschaffen hat.

Daher, glaube ich, würden wir mit unseren Überlegungen nicht richtig vorgehen, wenn wir es hier lediglich auf die Frage abstellen würden, ob es völkerrechtswidrig wäre, wenn man deutsche Soldaten in einem europäischen Kontingent seitens der Russen nicht als Gefangene betrachtete. Dass das völkerrechtswidrig wäre, will ich hier zunächst einmal unterstellen und gar nicht bestreiten. Aber basiert nicht das, was Herr Professor *Lamm* vorgetragen hat, zu sehr auf den klassischen Vorstellungen des Völkerrechts, wie es sich in Jahrhunderten in der Tat entwickelt hat, aber wie es vielleicht in diesem Jahrhundert und durch die Vorgänge seit 1933, 1939, 1945 einen Bruch bekommen hat? Ist nicht auch das Verhältnis zu den übrigen Völkern, in das Deutschland hineingeraten ist, nicht nur zu den Neutralen, sondern vor allem zu den so genannten Siegermächten, den früheren vier Alliierten, ein Rechtsverhältnis sui generis? Ist das nicht ein Rechtsverhältnis, das wir im historischen Ablauf in der Geschichte noch nie erlebt haben und das uns also auch zwingt, weil historische Tatsachen sich völlig neu gruppiert haben, auch neue Rechtsbegriffe, neue Rechtssysteme uns zu überlegen? Ich fürchte nämlich, dass wir, wenn wir an den völkerrechtlichen Normen festhalten – ich meine jetzt nicht ihren sittlichen Gehalt (daran müssen wir natürlich festhalten), aber ihre Systematik –, doch Gefahr laufen, zu falschen Ergebnissen zu kommen, vor allem zu Ergebnissen, die einfach dem politischen Tatbestand nicht mehr Rechnung tragen. Ich kann mir denken, dass all das, was vom Kontrollrat erlassen ist, gar nicht in das System des klassischen Völkerrechts hineinpasst, dass wir es hier mit einem völlig neuen Rechtsgebilde zu tun haben.

(Abg. *Besold*: Es ist sehr gefährlich, was sie jetzt sagen!)

– Natürlich, ich würde es auch draußen nicht sagen; aber hier in diesem Ausschuss sind wir ja verpflichtet, die Augen vor Dingen, die sich entwickeln, nicht zu verschließen.

(Abg. *Besold*: Dann müssen Sie auch die Saar z.B. aufgeben!)

– Nein, nein, das mit der Saar ist etwas ganz anderes. Ich könnte Ihnen darauf gleich rein staatsrechtlich eine längere Antwort geben; aber damit kämen wir ins Uferlose.

Wir müssen uns bemühen, die Dinge rechtlich zu klären, und dabei entsteht doch hinsichtlich der Proklamation 2 die Frage – und darum haben wir die Herren Sachverständigen geladen; wenn wir uns das so einfach machen wollten, hätten wir sie gar nicht zu hören brauchen –, ob diese und auch das Gesetz Nr. 8¹¹ – das sind ja die entscheidenden Vorschriften, die uns in Verbindung mit Art. 80 § 2 des EVG-Vertrags Sorgen machen – noch gültig sind. Herr Professor *Scheuner* hat in seinem Gutachten auf Seite 3 zum Gesetz 8 erklärt: »aufgehoben durch AHKG Nr. 7 u. 16 v. ... 1949«¹². Hier möchte ich schon gleich einmal darauf hinweisen,

¹¹ Zum Gesetz Nr. 8 (Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung) des Alliierten Kontrollrates siehe Protokoll der 4. Sitzung, S. 170, Anm. 27.

¹² Zur Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 (Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung) durch die AHK vgl. Gesetz Nr. 7 vom 21.9.1949 (Uniform und Abzeichen), Art. 5, in: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 1, 23.9.1949, S. 11–15, hier S. 12. Im Ge-

Herr Professor *Scheuner*: »aufgehoben« ist meines Erachtens juristisch nicht der richtige Ausdruck, denn »aufgehoben« wendet man an, wenn wirklich eine Rechtsnorm kraft des Rechtsetzungsrechts dessen, der sie erlassen hat, erloschen ist, während es in Wirklichkeit so ist, dass das Gesetz Nr. 8 für die westlichen drei Zonen für nicht mehr anwendbar erklärt wird. Solche Rechtsetzung haben wir im Völkerrecht und im innerdeutschen Recht auch nie gekannt. Wenn man eine Rechtsnorm nicht mehr anerkannt hat, wurde sie aufgehoben. Aber hier lässt man an sich aus sicherlich machtpolitisch guten Gründen eine Norm bestehen und sagt nur: Sie ist nicht mehr anwendbar. Auch da stehen wir vor neuen politischen Tatsachen, mit denen wir uns rechtlich irgendwie einrichten müssen.

Wenn aber hier nur dies Gesetz Nr. 8, um bei diesem Beispiel zu bleiben, für nicht mehr anwendbar erklärt wird, dann kann ja diese Nichtanwendbarkeit doch nur für das Territorium gelten, für das die drei westlichen Alliierten die faktische Macht haben, und es entsteht dann schon die Frage – ein Beispiel macht es plastischer –: Gilt, wenn ein deutsches Kontingent, sagen wir einmal, auf ein Gebiet kommt, das jetzt russisch besetzt ist, dann diese Nichtanwendbarkeit noch? Ich glaube, sie könnte gar nicht gelten, weil die drei Westalliierten de facto nur über das Gebiet herrschen, das sie heute innehaben. Das ist doch meines Erachtens der Kernpunkt, und ob die Russen nachher willkürlich verfahren – es besteht sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, aber das kann man natürlich in diesen Dingen – ich sage es noch einmal – nie voraussehen. Nur die Frage ist für uns interessant: Könnte Russland nicht nur aus einem Schein des Rechts – jeder, der Gewalt hat, kann die auch mit einem Schein des Rechts begründen; das hat die Geschichte immer bewiesen –, aber könnte Russland dafür, deutsche Gefangene nicht als Gefangene zu behandeln, einen formal nicht widerlegbaren Grund anführen? Das ist doch das, was unsere Sorge ist, und eine Frage, vor deren Entscheidung wir hier stehen.

Vorsitzender [Erler]: Darf ich Herrn Professor *Scheuner* als Sachverständigen bitten, noch zu einer Frage Stellung zu nehmen, die bisher in unseren Verhandlungen nicht aufgetaucht ist. Vor etwa zwei Jahren hat ein amerikanisches Militärgericht in West-Berlin einen Volkspolizisten in Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 8¹³ zu einer, wenn auch relativ geringfügigen, Strafe verurteilt, weil er sich widerrechtlich bewaffnet auf das Gebiet von West-Berlin verirrt habe und das Waffentragen, das Tragen militärischer Abzeichen und ähnlicher Dinge nach diesem Kontrollratsgesetz nicht zulässig sei. Vielleicht ist es gut, wenn wir diesen Tatbestand, der ja nun einmal als Präzedenz da ist, mitberücksichtigen im Licht der Tatsache, dass dieses Gesetz ja nur von den drei Westmächten außer Anwendung gesetzt ist, aber nicht von der Macht, auf deren Verhalten es hier ankommt.

Professor **Scheuner**: Die Fragen, vor denen wir stehen, sind, wie Herr Abgeordneter *Menzel* schon mit Recht gesagt hat, deshalb so schwierig, weil sie zum Teil

setz Nr. 7 der AHK wurde nur der Art. 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 aufgehoben. Zur Aufhebung der Art. 1-3, 5-9 des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 vgl. Gesetz Nr. 16 (Ausschaltung des Militarismus), Art. 2, Abs. 1, in: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 7, 19.12.1949, S. 72-74, hier S. 73. Zum Kontrollratsgesetz Nr. 8 siehe Protokoll der 4. Sitzung, S. 170, Anm. 27.

¹³ Siehe Protokoll der 4. Sitzung, S. 175, Anm. 29.

Probleme betreffen, die das herkömmliche und klassische Völkerrecht nicht voll zu lösen vermag. Dennoch glaube ich, dass wir vielleicht gut tun, zunächst einmal von dem Boden des herkömmlichen Völkerrechts aus zu operieren und die Überlegungen, welche Haltung etwa eine Macht einnehmen würde, die mit reformerischen oder gegnerischen Auffassungen gegen dieses Völkerrecht sich wendet, ein wenig zurückzustellen.

Was zunächst die Frage anlangt, wo überhaupt die Rechtsgrundlage für die alliierten Anordnungen besteht, die eine Wiederbewaffnung Deutschlands untersagen, so glaube ich nicht, dass eine solche Rechtsgrundlage in der Kapitulation gefunden werden kann. Die Kapitulation betraf die Waffenniederlegung der deutschen Armee; sie ist mit diesem Vorgang abgeschlossen. Sie enthält an sich keine Verpflichtung, die für eine dauernde Entwaffnung ausgelegt werden kann. Der reine Text der Kapitulation ist nur auf die Gegenwart, auf die einmalige, ja auch zweifellos nach aller Meinung durchgeführte Niederlegung der Waffen und Auflösung der deutschen Wehrmacht bezogen. In dieser Kapitulationsurkunde ist in Aussicht genommen, dass später weitere Anordnungen der Alliierten ergehen würden. Diese Anordnungen sind niemals einer deutschen Regierung vorgelegt worden, weil inzwischen die Regierung *Dönitz* aufgelöst wurde. Ob man sie als eine Regierung Deutschlands ansehen will oder nicht¹⁴, brauche ich nicht zu erörtern. Statt dessen haben die Alliierten vielmehr die berühmte Erklärung vom 5. Juni 1945, die so genannte Berliner Erklärung¹⁵ erlassen, die sie auch heute noch, und zwar einhellig sowohl die westlichen Alliierten wie der östliche Alliierte, als Grundlage ihrer Machtstellung ansehen. Diese Erklärung ist eine einseitige Feststellung, die niemals eine vertragliche Anerkennung Deutschlands gefunden hat. Ebenso wenig wie etwa die Einigung der Alliierten in Potsdam¹⁶ in irgendeiner Weise als für Deutschland bindend anerkannt werden könnte, so handelt es sich hier um interalliierte Abma-

¹⁴ In der juristischen Nachkriegsliteratur wird die Legitimität der Regierung *Dönitz* unterschiedlich beurteilt. Da *Hitler* auf legalem, nach einem von der Weimarer Verfassung vorgesehenen Wege zur Macht gelangte, oblag es ihm, seinen Nachfolger zu bestimmen. Nach dem Selbstmord des Diktators wäre somit der Großadmiral rechtmäßiger Erbe aller Regierungsgewalt gewesen, behaupten einige Juristen. Andere sprechen *Dönitz* diese Funktion ab, da er keinerlei völkerrechtliche Anerkennung erfuhr. Vielmehr verhafteten britische Truppen den Großadmiral, der schließlich in den Nürnberger Prozessen als Kriegsverbrecher verurteilt wurde. Der Regierungscharakter des Personals um *Dönitz* darf schon deswegen bezweifelt werden, weil die wenigen Beamten und Offiziere auf keinerlei administrative Strukturen zurückgreifen konnten. Verwaltungstechnisch blieb die »Regierung *Dönitz*« somit gänzlich handlungsunfähig. Vgl. Böhme, Der Alliierte Kontrollrat, S. 7–13; Steinert, Die 23 Tage, S. 315–324, besonders Anm. 96–99.

¹⁵ In vier Deklarationen trafen die alliierten Oberbefehlshaber in Deutschland am 5.6.1945 grundlegende Feststellungen und Regelungen, die z.T. auf alten Vereinbarungen (Teheran, Jalta) basierten, für die weitere Behandlung Deutschlands. Diese so genannten »Berliner Erklärungen« sind überschrieben mit »Erklärung über die Niederlage Deutschlands und zur Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten«, »Feststellung der Alliierten über das Kontrollverfahren in Deutschland«, »Feststellung seitens der Alliierten über die Besatzungszonen Deutschlands« und »Feststellung über die Beratungen mit den Regierungen anderer Vereinter Nationen«. Abgedruckt in: Berlin, Quellen und Dokumente, 1. Halbbd, S. 59–70; KAG, 15 (1945), S. 257 f. Vgl. ausführlich zu den Berliner Erklärungen Zieger, Berliner Erklärung, S. 7–24; Mertes, Die Tragweite, S. 1–5.

¹⁶ Siehe Protokoll der 5. Sitzung, S. 209, Anm. 20.

chungen, die wohl die Alliierten unter sich, aber selbstverständlich nicht den deutschen Staat binden. Diese Rechtsgrundlage der Berliner Erklärung ist dann durch weitere Bestimmungen über den Kontrollrat ergänzt worden, auf denen die Einsetzung des Kontrollrats beruht¹⁷.

In einer soeben veröffentlichten Schrift hat Herr *Dr. Jaenicke*¹⁸ in Heidelberg eine eingehende Untersuchung der Geltung der Kontrollratsbestimmungen vorgelegt. In dieser Untersuchung geht er von der Erkenntnis aus, dass die Alliierten ja ursprünglich in Jalta die völlige Teilung Deutschlands beschlossen haben, dass also die Beschlüsse von Jalta jedem der Alliierten in seiner Zone die vollkommene und absolute Gewalt übertrugen. Erst später in Potsdam hat man sich darauf geeinigt, dass man ein Koordinationsorgan ähnlich dem Kontrollrat einsetzen wollte, wobei dann in allen alliierten Erklärungen niemals eindeutig klargelegt worden ist, ob der Kontrollrat nur ein Organ der Koordination wie der Europarat¹⁹ sein soll, oder ob er eine übergeordnete juristische Autorität darstellt. Im ersten Fall liegt es ja auf der Hand, und in der Praxis sind die Alliierten vielfach so verfahren, dass sie die Kontrollratsgesetze in ihren Gesetzblättern noch einmal verkündet haben, damit also zum Ausdruck gebracht haben, dass sie gewissermaßen nur kraft der Weisung der einzelnen Besatzungsmacht gelten. Freilich ist diese These nicht durch irgendwelche Erklärungen mit Sicherheit zu belegen. Es könnte also damit gerechnet werden, dass auch etwa der Standpunkt eingenommen wird – er ist auch in der Literatur zum Teil vertreten, ich darf nur etwa auf eine neuere Veröffentlichung von *Abendroth*²⁰ hinweisen –, dass die oberste Autorität der Alliierten dem Kontrollrat zugestanden habe und die einzelnen Zonenbefehlshaber an diese Autorität gebunden waren. Das ist wichtig für die Frage, wieweit Kontrollratsgesetze aufgehoben werden können. Ich komme damit zu der Frage, die Herr Abgeordneter *Menzel* mit Recht aufgeworfen hat. Es ist richtig, dass eine Aufhebung im streng formalen Sinne nur der Kontrollrat selbst vornehmen könnte. Indessen ist das Wort *repeal*, das die Alliierten hier verwendet haben, dasselbe wie das, was sie angewendet ha-

¹⁷ Die Alliierten proklamierten die Einsetzung des Kontrollrates wie folgt: »An das Deutsche Volk! Die Oberbefehlshaber der stehenden Streitkräfte in Deutschland der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik verkünden hiermit gemeinsam als Mitglieder des Kontrollrates Folgendes: 1. Laut Bekanntmachung vom 5. Juni 1945 ist die oberste Regierungsgewalt in Bezug auf Deutschland von den Regierungen der Vereinigten Staaten, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernommen worden. 2. Kraft der obersten Regierungsgewalt und der Machtbefugnisse, die damit von den vier Regierungen übernommen wurden, ist der Kontrollrat eingesetzt und die oberste Machtgewalt in Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen, dem Kontrollrat übertragen worden. 3. Alle Militärgesetze, Proklamationen, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen, Vorschriften und Anweisungen, die von den betreffenden Oberbefehlshabern oder in ihrem Namen für ihre Besatzungszonen herausgegeben worden sind, verbleiben auch weiterhin in diesen ihren Besatzungszonen in Kraft. Ausgefertigt in Berlin, den 30. August 1945.« Proklamation Nr. 1 des Kontrollrates (Aufstellung des Kontrollrates), in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 1, 29.10.1945, S. 4 f.

¹⁸ Vgl. Jaenicke, *Der Abbau*.

¹⁹ Siehe Protokoll der 2. Sitzung, S. 63, Anm. 7.

²⁰ Vgl. Abendroth, *Die gegenwärtige völkerrechtliche Bedeutung*.

ben, wenn sie Teile ihrer Zonenbefehle für Teile des Zonengebietes außer Kraft gesetzt haben. Es ist also ein Wort, das in der alliierten Rechtssprache auch mit Aufhebung übersetzt werden darf. Ob es in diesem Zusammenhang den Sinn »aufheben« oder »außer Anwendung setzen« hat, das ist natürlich eine Frage, die nicht mit vollständiger Sicherheit zu beantworten ist. Man darf aber darauf hinweisen, dass – das ist in dieser Untersuchung von *Jaenicke* mit ausgeführt, und wie ich zugebe, war mir das auch neu – auch in der Sowjetzone in großem Umfang die Gesetze des Kontrollrats außer Kraft gesetzt worden sind, zwar nicht ausdrücklich, aber tatsächlich. Ein großer Teil der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik hat z.B. die Steuergesetze, die Tabaksteuer und dergleichen ohne weiteres außer Kraft gesetzt. Man spricht zwar nicht ausdrücklich die Aufhebung aus, handelt ihnen aber direkt entgegen. Es ist unzweifelhaft, dass in jeder Zone der betreffende Zonenbefehlshaber oder mit seiner Ermächtigung deutsche Stellen – das würde nach dem Deutschlandvertrag in Zukunft der Fall sein – Kontrollratsgesetze außer Anwendung setzen [sic]. Wir müssen also damit rechnen, dass alle vier Alliierten sich für befugt halten, in ihrer Zone die eigentliche rechtliche Gewalt darzustellen.

Dieser Grund lässt sich noch aus einem weiteren Zusammenhang stützen, und ich komme damit auf die Frage des De-facto-Verhältnisses. Die Frage des De-facto-Verhältnisses gewinnt gerade bei der Frage der Okkupation eine ganz besondere und, ich möchte sagen, zentrale Bedeutung. Die Okkupation ist als solche ein De-facto-Zustand. Sie ist überhaupt niemals ein De-jure-Zustand, da die Okkupation ihrer Natur nach ein vorübergehender De-facto-Zustand ist. Die entscheidende Vorschrift hierüber, Art. 42 der Haager Landkriegsordnung²¹, sagt: »Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich«, französisch: »placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie«, »unter die Gewalt der feindlichen Armee gestellt ist«. Eine Okkupation – ich könnte das mit Zitaten der internationalen Literatur belegen – ist nur so lange ein völkerrechtlich anzuerkennender, auch de facto anzuerkennender Zustand, als sie effektiv und tatsächlich besteht.

Damit komme ich zu der entscheidenden Frage: Ist die Okkupation des heutigen Gebiets Deutschlands in dem Gesamtsinn der Grenzen von 1937 durch den Kontrollrat noch als effektiv anzusehen? Ich glaube, dass man diese Frage verneinen muss. Die Autorität des Kontrollrats hat vor vier Jahren aufgehört. Sie ist am 20. März 1948 erloschen. Er hat seitdem nicht nur keine Autorität mehr ausgeübt, sondern er besteht überhaupt nicht mehr, existiert nicht mehr.

Wenn etwa ein Okkupant im Krieg ein Gebiet besetzt, dann herausgeht und vier Jahre lang nicht mehr in dem Gebiet ist, kann er keine Befugnisse in diesem Gebiet mehr in Anspruch nehmen. Die Autorität der Sowjetunion über die Bundesrepublik könnte ja nur dann gerechtfertigt sein, wenn wir die ganze Besetzung in Deutschland als eine kollektive, gemeinsame auffassen, die sich auf alle Zonen erstreckte. Tatsächlich ist diese Besetzung von Anfang an, wie ich eben schon aus-

²¹ Art. 42 (HLKO): »Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.« In: Kriegsvölkerrecht, Nr. 1504, S. 14 f.

führte, eine auf die Zonen gesonderte gewesen und ist es jedenfalls unzweifelhaft seit dem Frühjahr 1948. Als effektive Besetzung ist die sowjetische Besetzung in der Sowjetzone nach wie vor gegeben, und hier werden die Einwohner fraglos an die Befehle, die ihnen von der Sowjetunion gegeben werden, gebunden sein, während sie im Westen an die Handlungen der Alliierten als gebunden zu erachten sind. Es würde nach dem Völkerrecht – und das ist ein Grundsatz, der in der völkerrechtlichen Literatur sehr streng anerkannt ist – eine Verletzung des Völkerrechts darstellen, wenn ein Okkupant über ein Gebiet, das er nicht tatsächlich in Besitz hat, noch eine Macht beanspruchte. Wenn er also z.B. durch die Kriegshandlungen gezwungen ist, einen Teil des Gebietes zu räumen, es aber später wieder besetzen kann, so kann er die Einwohner dieses Gebietes, weil sie inzwischen ihren angestammten Staat unterstützt haben, nicht bestrafen. Ein solcher Vorgang kann sich in einem Kriege mehrfach ereignen. Es würde dem Völkerrecht durchaus widersprechen, wenn er in einem solchen Falle Konsequenzen rechtlicher Art daraus zöge.

Es kommt noch Folgendes in diesem Zusammenhang hinzu. Die Besetzung als tatsächlicher Zustand hört natürlich in dem Augenblick auf, in dem etwa ein Kriegszustand eintreten sollte. Sollte jemals zwischen den Westmächten und der Sowjetunion ein Kriegszustand eintreten, so ist es ja natürlich undenkbar, dass eine gemeinsame Besetzung diesen Ausbruch des Krieges überlebt. Es würde also mit dem Augenblick in der Tat allein auf die Effektivität der Besetzung ankommen, und es könnte also unter keinen Umständen völkerrechtlich irgendeine Art der Ingerenz der Sowjetunion außerhalb des von ihr effektiv besetzten Gebietes anerkannt werden. Sollte sie in der Lage sein, im Laufe des Krieges dieses Gebiet zu erweitern, so entstehen neue Probleme, auf die hier im Augenblick nicht einzugehen ist. Jedenfalls aber ist es eine unzweifelhaft anerkannte Tatsache des Völkerrechts, dass eine Macht nicht berechtigt ist, für Personen, die ihrer tatsächlichen Gewalt nicht unterstehen, Rechtsnormen etwa rückwirkender Art aufzustellen und diese Betreffenden dann strafrechtlich zu verfolgen. Wenn also z.B. das so genannte Friedensgesetz der Deutschen Demokratischen Republik auf Personen angewendet wird, die dieser Staatsmacht oder dieser Gewalt nicht unterstehen, so würde eine solche Handlung nicht als rechtsgültig angesehen werden können.

Der völkerrechtliche Standpunkt wird dadurch gestützt – ich darf vielleicht auch nur auf einen Zusammenhang eingehen –, dass in einem Kriegsfall – ich spreche jetzt zunächst einmal von diesem äußersten Fall – unzweifelhaft die Bundesrepublik als eine kriegführende Partei anzuerkennen wäre. Das Völkerrecht hat hinsichtlich der Bestimmungen über die kriegführende Partei eine sehr lange Tradition, und es ist kein Zweifel, dass ein staatsähnlich organisiertes Gebilde, auch wenn es nicht die Anerkennung als Kriegführender gefunden hat, auch wenn ein Kriegführender es etwa als aufständisch oder abgefallen oder dergleichen ansieht, Anspruch darauf hat, im Kriege als kriegführende Macht anerkannt zu werden. Die Bundesrepublik wäre also in der Lage, von sich aus – und mit dem Augenblick, wo ein Krieg ausbräche, würde sie diese Qualität als kriegführende Macht gewinnen – die Beachtung des geltenden Völkerrechts geltend zu machen. Darüber hinaus würden die Streitkräfte der Bundesrepublik in einen übernationalen Zusammenhang, nämlich

in die EVG-Armee eingegliedert sein. Die EVG-Armee besteht aus sechs verschiedenen Partnern. Von diesen Partnern sind fünf unzweifelhaft Staaten. Es ist also kein Zweifel, dass eine solche Armee in der Lage wäre, jeden ihrer Soldaten als kriegsführenden Soldaten in regulärer Form ohne weiteres anzuerkennen.

Ich beschäftige mich nicht mit der Frage der Partisanen; das ist etwas ganz anderes. Es handelt sich hier nur um Personen, die in anerkannter Form im Rahmen einer solchen Armee eingegliedert sind. Es unterliegt keinem Zweifel, dass im letzten Weltkrieg diese Auffassung von allen Kriegführenden anerkannt worden ist. So hat z.B. aufseiten der Engländer in Italien die Polnische Legion²² gefochten. Obwohl die damalige deutsche Regierung de facto Polen nicht mehr als existent behandelt hat, hat sie niemals daran gezweifelt, dass es sich um Kombattanten handelte, weil sie als Teile einer von den Alliierten – anerkannten Staaten – aufgestellten Streitmacht operierten. Es ist kein Zweifel, dass, wenn mehrere Staaten sich zu einer Allianz verbinden, sie auch solchen sich ihnen anschließenden Streitkräften den Charakter regulärer Streitkräfte verleihen können.

(Abg. *Majonica*: Wie sind die Streitkräfte des »Freien Frankreich«²³ behandelt worden?)

– Die Streitkräfte des »Freien Frankreich« sind, soweit sie außerhalb des französischen Territoriums aufgestellt waren, dem englischen Oberbefehl unterstellt gewesen und infolgedessen als Streitkräfte behandelt worden. Bezüglich der so genannten Forces Françaises de l'Intérieur²⁴ kann ich nicht aus voller Sachkenntnis

²² Nachdem die polnische Regierung am 17.9.1939 zunächst nach Bukarest geflüchtet war, wurde am 30.9. in Paris unter Führung des Generals *Władysław Sikorski* eine Kriegsregierung gebildet (nach der Kapitulation Frankreichs wurde diese nach London verlegt), die von den USA, Großbritannien und Frankreich anerkannt wurde. Als Streitkräfte eines gleichberechtigten kriegsführenden Partners der Allianz gegen *Hitler* entstand eine polnische Exilarmee, deren Verbände über ganz »Eurasien verstreut« (Davies, *Im Herzen Europas*, S. 79) waren. In Frankreich bildete sich das aus rund 85 000 Mann bestehende »Erste Corps«, das unter französischen Befehl u.a. bei Narvik und gegen den deutschen Angriff eingesetzt wurde. Nach der Niederlage Frankreichs wurde das stark dezimierte Corps in Schottland neu aufgestellt und stationiert. Spätere Einsätze erfolgten unter britischem Oberbefehl in den Brückenköpfen in der Normandie und bei Arnheim. Besonders in der Luftschlacht um England im Herbst 1940 zeichneten sich die polnischen Jagdflieger aus. – Das »Zweite Corps«, welches durch Verschmelzung von Kräften entstand, die sich zunächst in Französisch-Syrien (»Polnische Armee der Levante«) und in Russland unter Führung des Generals *Anders* (»Anders-Armee«) gesammelt hatten, wurde 1942 nach Kairo verlegt und dort der britischen Armee in Nordafrika angegliedert. Dieses Corps kämpfte in den folgenden drei Jahren in den Reihen von Feldmarschall *Montgomerys* 8. Armee u.a. bei Tobruk (1943), bei Monte Cassino (1944) und bei Bologna (1945). Neben diesen Verbänden existierte die von der Exilregierung in London aus geführte polnische Heimatarmee, die »*Armia Krajowa*«, als bewaffneter Arm des polnischen Untergrundstaates. Außerdem kämpften pro-sowjetische polnische Verbände (z.B. die »*Berling-Armee*«) in der UdSSR. Vgl. *Jacobmeyer*, *Heimat und Exil*; *Davies*, *Im Herzen Europas*, S. 76–91; *Anders*, *An army*; *Zaloga*, *The Polish Army*; *Die polnische Heimatarmee*.

²³ Die unter alliierter Oberbefehl stehenden und von General *de Gaulle* geführten Forces Françaises Libres (F.F.L.) des »Freien Frankreichs«. Aus Freiwilligen nach dem Aufruf *de Gaulles* am 18.6. und dem Waffenstillstand vom 22.6.1940 aufgebaut, kämpften diese Land- (F.F.L.), Luft- (F.A.F.L.) und Seestreitkräfte (F.N.F.L.) in Eritrea, Libyen, Ägypten, Syrien, Tunesien und Frankreich.

²⁴ Auf Anregung Generals *de Gaulle* wurde am 1.2.1944 die Forces Françaises de l'Intérieur (FFI) gebildet, als Armee aller im Nationalen Befreiungskomitee zusammengeschlossenen französischen Widerstandsorganisationen. Die FFI verfügte über einen eigenen Generalstab unter dem

sprechen. Die Akten sind in London, und niemand ist in der Lage, hierüber volle Auskunft zu geben, und ich war während des Krieges in so untergeordneter militärischer Stelle, dass mein Blick nicht in diese Höhen des Oberkommandos der Wehrmacht reichte. Aber soweit ich informiert bin, sind diese französischen Streitkräfte späterhin von uns auch als Kombattanten behandelt worden. Wir haben, nachdem sie ein gewisses Gebiet in Innerfrankreich besetzt hatten, uns auf den Standpunkt gestellt, dass es sich um Kombattanten handelte. Die Frage ist etwa in Jugoslawien zum Teil anders behandelt worden. Das hat hier zu den bekannten Verfahren gegen die Südost-Generale geführt, in denen von dem Alliierten Militärtribunal gerade wegen Verletzung dieser Rücksichtnahme auf die Anerkennung als Streitkräfte schwere Strafen ausgesprochen worden sind.

Wir können also zusammenfassend feststellen, dass kein Zweifel besteht, dass nach dem geltenden Völkerrecht, und zwar nach einem Völkerrecht, das seine Feuerprobe in zwei Weltkriegen bestanden hat, die Angehörigen derartiger Formationen als Kämpfer anerkannt werden müssen.

Ich komme nun zu der Frage: Wie steht es im Friedensfall? Es ist kein Zweifel, dass der Friedensfall vielleicht etwas größere Schwierigkeiten bietet. Im Friedensfall ist ja der entscheidende Bruch zwischen der Effektivität der Besetzung, der im Kriegsfall absolut evident ist, – im Kriegsfall ist es klar, dass die Sowjetunion über ihr Gebiet hinaus keinerlei Autorität mehr in Anspruch nehmen kann; denn damit ist ihre Besetzung natürlich in den nicht von ihr besetzten Gebieten effektiv beendet. Wenn etwa im Jahre 1943, als Algier besetzt wurde²⁵, der Marschall *Pétain*²⁶

Oberbefehl von General *Koenig*. In der ersten Jahreshälfte 1944 gelang es der FFI vornehmlich in Süd- und Südostfrankreich weite Landstriche unter ihre Kontrolle zu bringen. Die FFI erlitt vor allem in Savoyen und im Vercors (nördliche französische Voralpen) erhebliche Verluste. Vgl. Schunck, Charles de Gaulle, S. 269–271; Chasteney, De Pétain à de Gaulle, S. 193–216; Vogel, Deutsche und alliierte Kriegführung, S. 490 f.; Jäckel, Frankreich, S. 307.

²⁵ Am 8.11.1942 landeten amerikanische und britische Streitkräfte in Nordafrika (Operation »Torch«). Admiral *Darlan*, der Oberbefehlshaber der gesamten französischen Streitkräfte und designierte Nachfolger von Marschall *Pétain* (dem Staatsoberhaupt des nichtbesetzten Teiles Frankreichs mit Regierungssitz in Vichy) in Nordafrika, hielt sich während des Landungsunternehmens aus privaten Gründen (sein Sohn war an Kinderlähmung erkrankt) in Algier auf. Unter dem Druck der alliierten Übermacht wurden zunächst am 8.11.1942 um 18 Uhr die Kampfhandlungen in Algier eingestellt und am 10.11. gab der bis dahin vichytreue *Darlan* den Befehl, in ganz Französisch-Nordafrika die Waffen niederzulegen. Zuvor hatte sich insbesondere die französische Marine heftig gegen die Anlandungen gewehrt. Einen Tag später besetzten deutsche und italienische Truppen Restfrankreich (Unternehmen »Anton«). Es kam dort zu keinem Widerstand der französischen Armee. Allerdings versenkte sich die französische Flotte im Hafen von Toulon am 27.11. selbst. Admiral *Darlan* ließ am 11.11. Marschall *Pétain* für handlungsunfähig erklären und trat an dessen Stelle in Nordafrika. *Pétain* stimmte diesen Schritt in einem *accord intime* zu. Die französischen Truppen in Nordafrika gingen auf die Seite der Alliierten über. Als Admiral *Darlan* am 24.12. einem Attentat zum Opfer fiel (Täter war ein junger Gaullist), trat an seine Stelle als ziviler und militärischer Hochkommissar in Nordafrika General *Giraud*, der im Frühjahr 1943 öffentlich mit Vichy brach. Bis zum Sommer 1943 gelang es General *de Gaulle*, *Giraud* als Führer der Freien Franzosen zu verdrängen. Vgl. Baruch, Das Vichy-Regime, S. 154–159; Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 6, S. 715–720 (Beitrag Stumpf); Belot, Aux frontières, S. 505–515; Pommerin, Die strategische Situation, S. 729–750; Krautkrämer, Frankreichs Kriegswende, S. 166–368. Das Regime in Vichy blieb, trotz der deutschen Besetzung Restfrankreichs, weiterhin offiziell unter Führung *Pétains* und seines Regierungschefs *Pierre Laval* bestehen. Zum Verhältnis

den Krieg erklärt hätte, wäre er in dem Augenblick wieder in dem südfranzösischen Teil Kombattant gewesen. Im Frieden liegen die Verhältnisse so, dass die Sowjetunion sich nur darauf berufen könnte, dass die Westmächte ihr gegenüber die völkerrechtliche Grundlage abgebrochen hätten, nämlich die Verpflichtung, mit ihr im Kontrollratssystem zusammenzuarbeiten, dass sie sich auf den Standpunkt stellen könnte, dass noch eine Kollektivbesetzung bestehe, eine Auffassung, die meiner Ansicht nach nicht gerechtfertigt ist, die aber natürlich im Frieden vertreten werden könnte. Es könnte also sein, dass im Frieden in der Tat Truppenteile, die das Territorium der Sowjetunion oder der Deutschen Demokratischen Republik betreten, Unannehmlichkeiten haben würden. Daran ist kein Zweifel. Im Frieden würde aber die Frage, wie auch die vergangenen Beispiele gezeigt haben, lösbar sein. Die amerikanischen Flieger, die wiederholt zu Landungen in diesem Gebiet gezwungen worden sind, sind, wenn auch unter gewissen Geldzahlungen und nach längeren Verhandlungen, jedenfalls immer freigekommen. Es würde eine solche Möglichkeit durchaus bestehen.

Ich darf nun noch darauf hinweisen, dass ein Punkt wohl bisher noch nicht genügend zur Sprache gekommen ist. Das ist der Punkt, ob die Westmächte bereit wären und verpflichtet wären, für die Beachtung dieser völkerrechtlichen Grundsätze einzutreten. Diese Frage lässt sich an Hand der Verträge, glaube ich, sehr einfach beantworten. In Art. 81 des EVG-Vertrags steht ja, dass die Gemeinschaft dafür sorgt, dass die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und deren Angehörige die Regeln des Völkerrechts beachten. Dann heißt es weiter:

Sie sichert die Bestrafung jeder Verletzung dieser Regeln durch diese Streitkräfte oder deren Angehörige.

Bei einer derartigen Verletzung durch die Streitkräfte dritter Staaten oder deren Angehörige ergreift die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Strafmaßnahmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen.

Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten ihrerseits gegen jede Verletzung der Regeln des Völkerrechts, die gegenüber den Europäischen Verteidigungsstreitkräften oder deren Angehörigen begangen wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Strafmaßnahmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen.

Es ist also – und damit darf ich zu den Ausführungen des Herrn Kollegen *Laun*, mit dem ich in so vielen Punkten erfreulicherweise übereinstimme, Stellung nehmen – so, dass die Westmächte nicht nur nicht in der Lage sind, sich dieser Ver-

von Marschall *Pétain* bzw. der Regierung in Vichy zum »Dritten Reich« vgl. Peschanski, *Collaboration and resistance*; Baruch, *Das Vichy-Regime*; Frankreich und Deutschland; Griffiths, *Marschall Pétain*; Belot, *Aux frontières*; Zielinski, *Staatskollaboration*.

²⁶ *Henri Philippe Pétain*, französischer Marschall und Politiker. Im Ersten Weltkrieg als Verteidiger von Verdun zum Nationalhelden erkoren, 1917 OB der französischen Armee. Nach Beginn des deutschen Einmarsches 1940 zum stellvertretenden Ministerpräsident in der Regierung *Reynaud* ernannt, im Anschluss an dessen Rücktritt Ministerpräsident. Nach Waffenstillstand mit Deutschland 1940–1942 Staatsoberhaupt und Ministerpräsident im unbesetzten Frankreich (»Vichy-Frankreich«), ab 1942 Rückzug auf das Amt des Staatsoberhaupts, 1944 Flucht nach Deutschland, April 1945 in die Schweiz. Stellte sich wenig später dem französischen Obersten Gerichtshof und wurde zum Tode verurteilt, von *de Gaulle* jedoch zu lebenslanger Haft begnadigt. Zu Pétain vgl. u.a. Atkin, *Pétain*; Azéma, *vichy 1940–1944*; Coïntet, *Pétain et les Français*; Florin, *Philippe Pétain und Pierre Laval*; Servant, *Le mythe Pétain*; Varaut, *Le procès Pétain*; Williams, *Pétain*.

pflichtung, für die Angehörigen der EVG-Streitmacht einzutreten, zu entziehen, sondern dass sie damit einen Bruch eines feierlich eingegangenen Vertrages, nämlich der Grundlage des ganzen EVG-Verhältnisses, begehen würden. Es ist mir auch nicht bekanntgeworden, dass etwa die Alliierten während des zweiten Weltkrieges, mögen sie politisch vielleicht nicht in der Lage gewesen sein, alle ihre Verbündeten immer zu schützen, in diesem Fall irgendwann einmal einen Wechsel oder ein Schwanken ihres Willens gezeigt hätten, die einzelnen Angehörigen der mit ihnen verbündeten Völker – Polen, Jugoslawen oder sonstiger Völker – zu schützen. Sie haben ja während des Krieges wiederholt Erklärungen abgegeben und, wie die Nürnberger Verfahren zeigen, nach dem Kriege für die Beachtung des Völkerrechts²⁷ gesorgt.

Ich darf auf eine letzte Frage eingehen. Das ist die Frage nach dem Urteil des Berliner Gerichts, die Sie, Herr Vorsitzender, angeschnitten haben. Mir ist dieses Urteil bisher im Wortlaut nicht bekannt gewesen. Es ist mir jetzt erst im Wortlaut zugänglich gemacht worden. Ich darf aber dazu kurz Folgendes sagen. Dieses Urteil stammt aus dem Jahre 1950 und betrifft den Vorfall, dass eine bewaffnete Abteilung – ich glaube, ein ganzer Lastwagen oder sogar ein gepanzerter Wagen – der Volkspolizei durch West-Berlin gefahren und dort aufgehalten worden ist, also den Fall nicht etwa der Flucht eines Volkspolizisten, sondern einer ausgesprochenen Grenzüberschreitung, einer Grenzverletzung. Die hier ausgesprochene Strafe erfolgte, bevor im Westen diese Bestimmungen aufgehoben worden sind, und die Bestrafung stützt sich nicht etwa darauf, dass die Betroffenen in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Ost-Berlin gegen die Entwaffnung verstoßen hätten, sondern darauf, dass sie durch die Überschreitung der Grenze und das Zeigen der Waffen in einem andern Gebiet eine Verletzung begangen hatten.

(Abg. *Menzel*: Wenn das 1950 war – die Nichtanwendbarkeit stammt vom September und Dezember 1949!)

– In Berlin ist es nicht außer Anwendung gesetzt. In Berlin gelten alle diese Vorschriften fort. Berlin ist noch eine Viersektorenstadt.

(Abg. *Menzel*: Der arme Soldat, der sich da zurechtfinden soll!)

Abg. **Wehner** (SPD): Ich möchte mich nur gegen die sehr bestimmte Behauptung wenden, dass der Kontrollrat aufgehoben, erloschen sei. In dem Gutachten des Herrn Professor *Scheuener* findet sich eine etwas vorsichtigere Ausdrucksweise: »Seit der Aufgabe der gemeinsamen Verwaltung mit dem 20.3.1948«. Also ich will mich nicht in Erörterungen einlassen; denn die Sache endet ja schließlich so, dass jeder das ausnützt, was ihm gerade erforderlich erscheint, und sagt, das sei Recht. Aber, wie gesagt, man kann nur die Soldaten bedauern. Hier möchte ich anmelden, dass in der Frage Spandau doch wohl – nach wie vor wird das ja wohl von den juristischen Sachverständigen auch nicht bestritten werden – der Kontrollrat und das Regime des Kontrollrats besteht²⁸. So gibt es doch eine Reihe von anderen

²⁷ Zu den Verfahren des Nürnberger Prozesses und der ihm nachfolgenden Verfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher siehe Protokoll der 6. Sitzung, S. 244, Anm. 11.

²⁸ Trotz der Aufgabe der gemeinsamen Verwaltung am 20.5.1948 handelten die vier Siegermächte in bestimmten Fragen einvernehmlich: Am 1.9.1952 schlugen die drei westlichen Hohen Kommissare den verantwortlichen sowjetischen Behörden Hafterleichterungen für die im Spandauer

Dingen, z.B. für die Festsetzung der Luftkorridore²⁹, und was damit für den täglichen Gebrauch und ihre tägliche Benutzung in Frage kommt, gibt es ja auch noch die Verwaltung, auch wenn die vier Leute als vier Spitzen nicht mehr zusammenkommen, ohne dass es ja unmöglich wäre, dass sie wieder zusammenkommen. Es gibt eine solche Erklärung nicht, und deshalb scheinen mir alle diese Deduktionen äußerst fragwürdig zu sein, weil es andererseits keinerlei definitive Erklärungen der Westmächte gibt, dass das alles beendet sei, und umgekehrt es gerade zur Konstruktion des Bonner Vertragswerks wieder gehört, so zu tun, als ob man die Klammer, die da bestünde, noch weiter bestehen lassen wollte. Aber Spandau ist ein ganz konkreter Fall, und ich bin gespannt, wie Spandau erklärt werden wird.

Abg. **Mende** (FDP): Mir scheint, dass aus beiden Gutachten hervorgeht, dass die allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze in der Rechtsentwicklung immer in einer Kollision zu den De-facto-Verhältnissen standen und stehen werden. Das war immer so und wird auch in Zukunft so sein, und es wird wie bisher versucht werden, Machtfragen in Rechtstheorien zu kleiden. Mir scheint aber, dass vielleicht bei dem zweiten Teil des Gutachtens von Herrn Professor *Laun*, der ja etwas hypothetisch gehalten ist, die allgemeine Rechtsentwicklung übersehen wird. Herr Professor *Scheuner* hat eben schon darauf hingewiesen – und ich kann das Beispiel ergänzen –, dass die polnischen Soldaten, obgleich sie vielleicht nach dem De-facto-Recht, wie es Herr Professor *Laun* zur Grundlage seines Gutachtens macht, von uns sehr böse hätten behandelt werden können, von uns sehr gut behandelt werden mussten. Ich kann mich entsinnen – und ich will damit das Beispiel von Italien ergänzen –, dass die 1. polnische Panzerdivision bei Caen-Falaise angriff und ihr das SS-Korps von *Dietrich* gegenüber lag und dass die SS-Leute vor allem aus Oberschlesien diese Gelegenheit benutzen wollten, um den polnischen Soldaten

Gefängnis einsitzenden Hauptkriegsverbrecher (*Neurath, Heß, Speer, Schirach, Raeder, Funk, Dönitz*) vor, den General *Czykow* billigte. Statt eines Besuches in zwei Monaten durften die sieben Inhaftierten nun einmal im Monat Besucher empfangen. Zudem wurde wöchentlich die Entgegennahme und das Abfassen eines Briefes gestattet. Vgl. KAG, 9 (1952), S. 3645, 3687; Erleichterungen für die Spandauer, in: *Die Welt* vom 9.10.1952.

²⁹ Zur Einrichtung von Luftkorridoren zwischen Berlin und den westlichen Besatzungszonen (Berlin–Hamburg; Berlin–Hannover/Bückerburg und Berlin–Frankfurt am Main) vgl. »Bericht des Luftfahrtdirektorats über die Schaffung eines Systems von Luftkorridoren, vom Koordinierungskomitee am 27. November 1945 gebilligt und vom Kontrollrat am 30. November 1945 bestätigt«, in: *Dokumente zur Berlin-Frage*, Dok. 33, S. 42–45; »Protokoll [...] der 13. Sitzung des Alliierten Kontrollrats vom 30. November 1945 (Auszug)«, in: ebd., Dok. 34, S. 45 f.; »Memorandum des amerikanischen Mitglieds des Koordinationskomitees [...] vom 6. März 1946 betr. die Einrichtung zusätzlicher Luftkorridore«, in: ebd., Dok. 35, S. 46 f.; »Stellungnahme der sowjetischen Delegation in der 29. Sitzung des Luftfahrtdirektorats vom 30. April 1946 zur Frage zusätzlicher Luftkorridore«, in: ebd., Dok. 37, S. 47 f., sowie »Flugvorschriften für Flugzeuge, die die Luftkorridore in Deutschland und die Kontrollzone Berlin befliegen [...] in der vom Luftfahrtdirektorat verabschiedeten 2. Abgeänderten Fassung vom 22. Oktober 1946«, in: ebd., S. 48–58. Im »Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen« wurden die Luftkorridore im zwölften Teil (Zivile Luftfahrt) Art. 5, Abs. 1, bestätigt: »Bei der Ausübung ihrer Verantwortlichkeit in Berlin werden die Drei Mächte weiterhin jeden Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen regeln, die von der Alliierten Kontrollbehörde festgelegt wurden«, in: *BGBL* 1954, T. II, S. 157–230, hier S. 229; vgl. auch *Dokumente zur Berlin-Frage*, Dok. 175, S. 220.

eine Sonderbehandlung³⁰ angedeihen zu lassen. Da sind strengste Weisungen gekommen, aus Furcht nämlich – so nehme ich an – vor Repressalien gegenüber den deutschen Soldaten, dass die polnischen Soldaten keinesfalls anders behandelt werden dürften als die kanadischen oder englischen.

Das veranlasst mich, folgende Frage zu stellen. Der einfache russische Soldat würde sowieso einem deutschen Soldaten im Falle eines Krieges jene Behandlung zuteil werden lassen, die wir von früher kennen und die sich aus der ganzen Mentalität des Russen oft erklären lässt. Dagegen der Staat, die Sowjetunion würde nicht umhin können, aus Furcht vor Repressalien genau so zu handeln, wie wir selbst im letzten Krieg gegenüber den Polen handeln mussten. Das heißt: Wird die Rechtsentwicklung nicht letzten Endes entscheidender sein als allgemeine völkerrechtliche Theorien, und findet hier nicht eben dadurch eine Balancierung statt, dass wir oder die EVG-Gemeinschaft ihrerseits dann letzten Endes Maßnahmen gegen die sowjetischen Soldaten treffen könnten und dass dann im Rahmen eben jener Repressalienbalancierung beide schließlich sich nach anfänglichen Überschreitungen des Völkerrechts zu den allgemeinen Grundlagen des Völkerrechts zurückbegeben? Diese Frage wollte ich an Herrn Professor *Laun* im Hinblick auf die hypothetischen Grundsätze, die er im zweiten Teil seines Gutachtens aufgestellt hat, richten.

Vorsitzender [Erler]: Ich meine, wir sollten die Frage der Hoffnung auf Repressalien im Verhältnis zur Sowjetunion hier nicht allzu weitgehend diskutieren, und zwar einfach aus dem Gesichtspunkt heraus, dass Repressalien nur einem Staat gegenüber Sinn haben, der entschlossen ist, seine eigenen Staatsbürger nicht zu gefährden, und das ist bei der Sowjetunion zweifellos nicht der Fall. Sie ist notfalls bereit, auch alle ihre Gefangenen draufzugeben; denn sie behandelt sie selbst, wenn sie freikommen, nach Völkerrechtsgrundsätzen wieder nach Hause geschickt werden, nachher nicht sehr freundlich. Weil sie sich überhaupt in Gefangenschaft begeben haben, gelten sie schon als unzuverlässig. Ich meine, die Hoffnung auf Repressalien gegenüber der Sowjetunion ist hier kein Tatbestand, der uns zu irgendwelchen Hoffnungen ermutigen könnte. Das können wir ausscheiden. Wir wissen auch nicht, was die Russen tun werden, das weiß niemand. Das ist auch keine Rechtsfrage, sondern eine politische Frage, und die brauchen wir gar nicht zu diskutieren. Die Frage ist nur, welche heute überschaubaren Rechtspositionen da sind, die ein mögliches Handeln russischer Behörden mit dem Anstrich des Rechts ausstatten würden, so dass die Sowjetunion nicht einfach klar erkennbar reine Willkür begeht, sondern mindestens vor sich selbst das Gefühl haben kann, sie handle rechtens, und da ist mir nun aus den Ausführungen zu dem Berliner Urteil ein Bedenken gekommen.

Das Berliner Urteil wird darauf gestützt, dass das Kontrollratsgesetz 8, um das es sich wohl handelt, für das Gebiet Berlins nicht außer Anwendung gesetzt sei; dort gelte es noch. Dann ist es ebenso unstrittig aber auch für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone nicht außer Anwendung gesetzt, sondern dann ist es

³⁰ Der Begriff »Sonderbehandlung« bedeutete in der nationalsozialistischen Terminologie die physische Vernichtung von Menschen. Vgl. Das große Lexikon des Dritten Reiches, S. 543.

auch dort noch geltendes Recht. Für den Fall einer mehr oder minder friedlichen Grenzverletzung, so wie also dieser Lastwagen sich damals verirrt hat, würde ein Tribunal der anderen Seite nach genau den gleichen Rechtsgrundsätzen, nach denen die Westmächte in Berlin verfahren sind, nunmehr gegenüber bewaffneten Einwohnern der Bundesrepublik verfahren können, wenn man sie drüben erwischt. Das ist doch genau der umgekehrte Fall. Das ist das, was ich befürchte, und ich hätte hier zu diesem Sachverhalt gern die Meinungsäußerung unserer beiden anwesenden Herren Rechtsgelehrten, ob eben ein solcher Fall rein rechtlich unter Anwendung des Präzedenzfalles, der in Berlin geschaffen worden ist, auf der andern Seite befürchtet werden kann. Ich meine nicht einen politischen Willkürakt, sondern die Frage, ob unter Anwendung der Grundsätze dieses Urteils die andere Seite nicht einfach den Spieß umkehren kann und nun, wenn sie lustig ist, die hohen Strafen verhängen kann, die auch in dem Kontrollratsgesetz 8 vorgesehen sind. Es muss ja nicht bei ein paar Wochen Gefängnis bleiben. Dieses Gesetz enthält eine Skala, die, glaube ich, bis zur Todesstrafe geht. Mindestens sind es sehr langjährige Freiheitsstrafen, die unter Umständen vorgesehen werden. Zu diesem Punkt der Fortgeltung dieses Gesetzes in einem andern Gebiet als der Bundesrepublik müssten sich die beiden Herren, glaube ich, noch äußern. Er scheint mir fast der Einzige zu sein, auf den sich die Fragestellung im Ganzen zuspitzt, nachdem wir die Fragen des allgemeinen Völkerrechts, glaube ich, ziemlich übereinstimmend beurteilen. Das ist der Punkt, auf den es ankommt – und ich glaube, die Antwort aus den Ausführungen von Herrn Professor *Laun* gehört zu haben –: Warum haben sich die Westmächte nicht dazu entschließen können, statt der Aufhebung für die Bundesrepublik einfach klipp und klar zu erklären, wenn sie sich dazu für befugt halten: Diese Gesetze sind überhaupt aufgehoben und nicht nur für die Bundesrepublik außer Anwendung gesetzt!? Offenbar wird hier also doch mit einem Restbestand des Fortgeltens gerechnet.

Abg. **Besold** (FU): Ich habe vorhin schon durch eine kurze Zwischenrede bei den Ausführungen des Herrn Kollegen *Menzel* auf die Gefährlichkeit seiner Ausführungen hingewiesen. Er hat hier einen ganz gefährlichen Satz aufgestellt, nämlich dass Tatsachen Recht schaffen. Das ist natürlich mit unerhörten Konsequenzen verbunden, und ich habe auch immer wieder aus den Ausführungen von Herrn Professor *Laun* gehört, dass er selbst auf dem Standpunkt steht, dass sämtliche Alliierten nach dem tatsächlich geltenden Völkerrecht hier zunächst Handlungen vorgenommen haben, die sich damit nicht vereinbaren lassen, dass aber der De-facto-Zustand doch zu völkerrechtlichen Konsequenzen führen würde. In der Zwischenzeit haben wir auch gehört, dass es zweifelhaft ist, ob die Kontrollratsbestimmungen, auf denen die derzeitigen Machtbefugnisse der Alliierten beruhen, überhaupt noch bestehen. Ich glaube, dass auch der De-facto-Zustand so, wie er ursprünglich unter den Alliierten geschaffen worden ist, bereits nicht mehr besteht, und zwar infolge des faktischen Verhaltens der Alliierten, insbesondere der Westalliierten, die gegenüber ihrem früheren Verhalten schrittweise ihre Kompetenz oder ihre Machtausübung, wie sie ursprünglich vereinbart war, von den Maßnahmen differenzieren, die die Ostrepublik oder die Ostzone ausführt. Ich erinnere z.B. an die Tatsachen, dass man Vereinbarungen über die Demontage getroffen hat oder

dass die westlichen Alliierten mit uns ein Vertragsverhältnis eingehen wollen, wobei sie sich ganz grundsätzlich von dem Verhalten der Ostzone unterscheiden. Wenn ich aber z.B., zweifellos von der Kontrolle der Sowjets gebilligt, die Beschlüsse der Parteikonferenz der SED durchlese, die im Juli dieses Jahres stattgefunden hat³¹, also – die SED ist ja nichts anderes als ein verlängerter Arm der Kommunistischen Partei – eine Stellungnahme der Sowjetmacht oder eine von ihr gebilligte Haltung, und zwar Beschlüsse, dass die Okkupanten des Westens gestürzt werden müssen, dass die Koalitionsregierung hier gestürzt werden muss und zu einem nationalen Befreiungskampf aufgerufen wird, dann stelle ich fest, dass hier offenbar derartige Diskrepanzen zwischen den ehemaligen Alliierten sind, dass von einer Aufrechterhaltung des De-facto-Zustands, wie er ursprünglich doch gemeinsam hervorgerufen worden ist, gar nicht mehr gesprochen werden kann, dass die Diskrepanzen so groß sind, dass sogar hier durch den verlängerten politischen Arm einer SED Thesen aufgestellt werden, so dass von einer gemeinsamen Machtausübung gar nicht mehr gesprochen werden kann. Ich bitte, sich einmal dazu zu äußern, ob überhaupt noch von einem De-facto-Zustand gesprochen werden kann, so wie er festgelegt worden ist, aus dem sich völkerrechtliche Konsequenzen ergeben könnten.

Ich möchte auch das Verhältnis der völligen Kapitulation z.B. nicht mit den Ergebnissen vergleichen, die durch eine Revolution entstanden sind. Wenn eine Revolution in einem andern Staat entsteht, ist es ja der Wille der Bevölkerung, dass ein geänderter Zustand eintritt. Wenn durch eine völlige Kapitulation ein De-facto-Zustand geschaffen wird, so ist der wirkliche Wille des besetzten Landes, wie z.B. hier in Deutschland der Wille der Bevölkerung, ein ganz anderer als derjenige der Okkupanten, so dass auf die Dauer überhaupt nicht von einem De-facto-Zustand gesprochen werden kann, aus dem Rechtswirkungen auch völkerrechtlicher Natur sich auf die Dauer herleiten ließen.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich möchte zu der Zusammenfassung von Herrn Professor *Scheuner* auf Seite 10 unter A noch etwas sagen.

Dort heißt es:

Angehörige der europäischen Streitkräfte deutscher Nationalität sind den Bestimmungen des Besatzungsrechts nach ihrer Aufhebung in der Bundesrepublik nicht mehr unterworfen und dürfen auch außerhalb dieses Gebietes nicht nach ihnen behandelt oder bestraft werden.

Ich wollte das zum Anlass nehmen, eine allgemeine Feststellung zu treffen, die vielleicht auch eine Erwiderung hervorrufen kann. Ich habe, auch nach den mündlichen Ausführungen der beiden Herren, den Eindruck, dass faktisch jede Seite

³¹ Vom 9. bis 12.7.1952 fand in Berlin die II. Parteikonferenz der SED statt. In deren Beschlüssen heißt es u.a.: »Durch das Wiedererstehen des deutschen Militarismus und Imperialismus mit Hilfe der amerikanischen, britischen und französischen Okkupationsmächte, durch den Abschluss des Separatpaktes [gemeint ist der Deutschlandvertrag, d. Hrsg.] ist der Frieden bedroht und die deutsche Nation in Gefahr [...] Der Sturz des Bonner Vasallenregimes ist die Voraussetzung für die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands [...] Der nationale Befreiungskampf gegen die amerikanischen, englischen und französischen Okkupanten in Westdeutschland und für den Sturz ihrer Vasallenregierung in Bonn ist die Aufgabe aller friedliebenden und patriotischen Kräfte in Deutschland.« Protokoll der Verhandlungen, S. 489 f.

vom Besatzungsrecht das aufhebt, was ihr gefällt und was aufzuheben ihr nützlich erscheint. Sie haben dabei die vorteilhafte Lage, dass wir uns dem faktisch anpassen, indem wir ebenfalls jetzt, wie man es heute sieht, außer Kraft setzen müssen. Was kann wohl aus diesen Trümmern eines so genannten Rechtes für die eine und was eventuell für die andere Seite nutzbar gemacht werden? Was das für die Nation als Ganzes bedeutet, und dass es allmählich keine Stelle mehr geben wird, die für sie sprechen wird, sondern dass dies nur auf dem Umweg über diese Teile möglich sein wird, das liegt natürlich auf politischem Gebiet, und das, finde ich, ist das Schlimmste. Aber wir haben es, um es noch einmal zu sagen, mit dem Versuch zu tun, auch bei diesen Äußerungen hier, dass jeder Teil gerade die Teile des Besatzungsrechts aufhebt, die aufzuheben ihm nützlich erscheinen. Wir haben von keiner Seite – und offenbar verlangen wir das als Deutsche auch schon nicht mehr – die Gewißheit, was eigentlich ursprünglich beschlossen worden ist und was von dem ursprünglich Beschlossenen doch noch aufrechterhalten wird. Über Spandau – das kann man auch ins Große hinein projizieren – schweigen wir und auch die anderen.

Abg. **Majonica** (CDU): Herr Professor *Scheuner* hat darauf abgestellt, dass mit dem Aufhören des Kontrollrats die Beteiligung der Russen an der Okkupation der drei westlichen Zonen der Bundesrepublik aufgehört hat und dass sie damit keinerlei Rechte mehr aufgrund ihrer vorherigen Rechtsstellung in der Bundesrepublik haben. Nun hat Herr *Wehner* eingewandt, dass gewisse Bestandteile, gewisse Restbestandteile der Kontrollratsgesetzgebung und auch der Kontrollratsbefugnisse in Spandau, in der Luftbrücke usw. noch bestehen würden. Selbst wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, muss man doch annehmen, dass durch die Annahme dieser Verträge, des Deutschlandvertrags nun endgültig jede Beteiligung der Russen an der Okkupation hier im Westen aufhören muss, da ja in demselben Augenblick selbst die Engländer, Amerikaner und Franzosen erklären, dass sie gar nicht mehr Okkupanten sind, sondern dass sie ihre Streitkräfte hier als Sicherungsstreitkräfte aufrechterhalten, also auf jedes Okkupationsrecht verzichten. Dann kann es auch keine Beteiligung der Russen mehr an diesem Okkupationsrecht geben. Also spätestens mit Annahme dieser Verträge hört das auf. Selbst wenn man annehmen sollte, dass auf Grund von Spandau – und aufgrund von Luftbrückenvereinbarungen –, ich glaube daran nicht, aber selbst wenn man annehmen wollte, dass jetzt der Kontrollrat noch besteht, hört er nach Annahme dieser Verträge endgültig auf.

Vorsitzender [Erler]: Das ist insofern nicht ganz richtig, als uns hier in diesem Ausschuss und auch im Auswärtigen Ausschuss bei der Erörterung der allgemeinen Teile der Verträge ganz klipp und klar gesagt worden ist: Art. 2 und Art. 5 des Generalvertrags³² sind nicht vertragsmäßig von der Bundesrepublik den Alliierten eingeräumte Rechte, sondern fortgeltendes Besatzungsrecht. Insofern besteht also das Besatzungsverhältnis fort.

Abg. **Jaeger** (CSU): Im Gutachten von Herrn Professor *Lamm* wird mit einem gewissen Recht dem De-facto-Zustand gerade im Völkerrecht in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung beigemessen. Aber sollte man nicht klar herausarbeiten, dass der De-facto-Zustand von 1952 eben nicht mehr der von 1945 oder 46

³² Siehe Protokoll der 15. Sitzung, S. 629, Anm. 12.

ist? In diesem Zusammenhang ist es gar nicht so wichtig, ob der Kontrollrat rechtlich noch fortbesteht oder völlig aufgehoben ist oder ob seine Gesetze nur außer Anwendung gesetzt sind, sondern da ist es eigentlich nur wichtig, ob der Kontrollrat de facto noch irgendeine Gewalt in Deutschland ausübt, und das, glaube ich, kann man außerhalb des Raumes von Berlin, zu dem ja auch Spandau gehört, weder in West- noch in Ostdeutschland noch sagen, und dieser Gesichtspunkt müsste auch berücksichtigt werden. Ferner ist es von uns aus gesehen nicht richtig zu fragen: Was wird die Sowjetunion in einem Konfliktsfalle wahrscheinlich tun? Das ist eine rein politische Ermessensfrage, die wahrscheinlich im Augenblick nicht einmal die Sowjetunion selbst beantworten könnte, sondern entscheidend ist die Frage: Was darf sie tun?, und da kommt es doch auf den objektiven Rechtszustand an, den wir hier herausarbeiten müssen.

Abg. **Wehner** (SPD): Zu der Bemerkung von Herrn *Majonica* nur noch ein Wort. Ich glaube, dass die Erklärung des Herrn Kollegen *Majonica* mit Art. 2 Abs. 1 c) des Generalvertrags nicht in Einklang zu bringen ist; denn dort deckt der Begriff der friedensvertraglichen Regelung als eines der Vorbehaltsrechte auch gewisse Dinge, die nichts mit dem Territorium zu tun haben, und es sind darüber auch gültige Auskünfte gegeben worden. Nicht nur in Baden-Baden, sondern auch an anderen Stellen dessen, was man hier Bundesrepublik nennt, haben wir ja Leute und werden wir wohl auch später, sofern nicht ein Erdbeben überhaupt eintritt, bestimmte sowjetische Missionen³³ haben, an deren Dasein oder Nichtdasein die Organe der Bundesrepublik nichts ändern können, sondern das wird gedeckt durch Vorbehaltsrecht laut Art. 2, Abs. 1 c), was alles unter eine friedensvertragliche Regelung fallen kann, und ich habe schon von Vertretern der Regierung gehört, dass es da Dinge gibt, die im Interesse, und zwar im gegenseitigen Interesse der jetzigen Besatzungsmächte liegen, an die von deutscher Seite nicht gerührt werden soll. Es gibt also Dinge, an die nicht gerührt werden soll und an die wir offenbar auch nicht rühren wollen, und insofern ist diese Schlussfolgerung, nach dem Gültigwerden der Verträge würde das alles doch aufhören, nicht schlüssig. Es wäre eine andere Frage, wieweit Spandau auf diese Weise gelöst werden soll. Nimmt jeder einen Teil der Gefangenen mit, und würde darüber vorher was verhandelt werden? Die einen nehmen welche in das sowjetisch besetzte Gebiet und die anderen in das westliche Gebiet mit. Welche Folge sollte das haben? Also so einfach scheint mir die Sache nicht zu stehen, und wenn sie im Falle Spandau nicht so einfach ist, so gibt es eben wohl Dinge, die sich der Einsicht der Deutschen entziehen werden. Herr *Scheuner* hat hier auch gesagt, dass er bestimmte seiner Erklärungen ohne Einsicht in die

³³ Vereinbarungen über die Unterhaltung von Militärmissionen erfolgten durch rein militärische Abkommen, entsprechend am 16.9.1946 zwischen dem britischen General *Robertson*, am 3.4.1947 zwischen dem französischen General *Noiret* und am 5.4.1947 zwischen dem US-General *Hübner* und dem sowjetischen General *Malinin*. Sie traten noch am selben Tage in Kraft und sind abgedruckt in: Mußnug, *Alliierte Militärmissionen*, S. 230-235. Die Sowjetische Militärmission in der Amerikanischen Besatzungszone nahm ihren Sitz in der Neuwiesenstr. 6 in Frankfurt am Main. In der Britischen Zone wechselte die Sowjetische Militärmission mehrfach ihre Unterkunft. Zunächst befand sie sich in Bad Salzuflen, dann in Lübbecke. Ab 1957 agierte sie von Bünde aus. In der Französischen Zone richtete sich die Sowjetische Militärmission in Baden-Baden ein. Vgl. ebd., S. 12-25.

irgendwo draußen liegenden Unterlagen gegeben hat, und die Einsicht dürfte uns noch lange verwehrt sein.

Professor **Laun**: Es ist so viel vorgetragen worden, dass ich mich wieder darauf beschränken muss, dass zunächst prima facie Wesentliche herauszustellen, und zwar darf ich vielleicht mit den Dingen anfangen, die der Herr Vorsitzende vorgetragen hat. Der Herr Vorsitzende hat zwei Gedanken in die Debatte geworfen. Er hat erstens gesagt: Was die Russen tun werden, das können wir natürlich nicht wissen, die Frage ist aber, ob sie irgend etwas mit dem Anstrich des Rechts machen können oder ob es offensichtliche Willkür ist. Das ist auch der Sinn des zweiten Teiles meines Gutachtens. Ich kann nicht voraussehen, und Sie können es nicht, wie die Russen wirklich handeln werden. Aber man kann untersuchen, ob, wenn sie irgend etwas tun, sie das dann so tun können, dass sie in den Augen ihrer eigenen Soldaten und der eigenen Untertanen, aber vielleicht auch in den Augen Neutraler oder neutraler Schiedsrichter oder irgend etwas, mit dem Anstrich des Rechts, mit der berühmten Lehre von dem de facto und dem Gehorsam usw., sagen können: Ich habe hier diese deutschen Soldaten mit Recht als Partisanen behandelt, weil sie – und jetzt kommen dann die Rechtsgründe.

Der Herr Vorsitzende hat dann noch Folgendes geltend gemacht. Er hat auf das Berliner Urteil hingewiesen und hat gesagt: Wenn das in Berlin gilt, so gilt es zweifellos auch in der Ostzone. Ich kann es natürlich nicht wissen, ob es in der Ostzone gilt; aber ich bin fest überzeugt, dass dieser Gedanke auch für die Ostzone gilt, nämlich der Gedanke, dass noch immer die alte Macht der einzelnen Okkupationsmacht hinter den Kontrollratsgesetzen als Ganzem steht und das nach russischer Auffassung immer noch der zulässige De-facto-Zustand ist und, da die Mächte das allgemeine Völkerrecht als für sich nicht anwendbar betrachten, das eben das Völkerrecht ist. Wir haben es also in Wahrheit überhaupt nicht mit einem objektiven Recht zu tun. Einer der Herren hat gesagt: Ich möchte nicht wissen, was wahrscheinlich ist, sondern was objektives Recht ist. Aber es gibt eben drei Auffassungen vom objektiven Recht, und das ist ja die Schwierigkeit. Die eine sagt: Es gilt das allgemeine Völkerrecht, und auch vier alliierte Mächte können sich zwar de facto darüber hinwegsetzen, können es aber de jure nicht beseitigen; das könnte nur die ganze Völkerrechtsgemeinschaft tun, und die wird sich hüten, z.B. die Haager Landkriegsordnung aufzuheben. Das Zweite ist das, was die Westmächte, und bis zu einem gewissen Grade auch unsere Bundesregierung als mit Recht Recht gewordene De-facto-Zustände anerkennen, und das Dritte ist das, was die russische Regierung nach ihrer Meinung als De-facto-Zustände, die mit Recht Recht geworden sind, anerkennt. Darin liegt die Schwierigkeit. Solange die beiden einig waren, waren sie gegen uns einig. Also 1945 und in der nächsten Zeit danach gab es diese Diskrepanz nicht. Da gab es nur zwei Möglichkeiten: entweder das allgemeine Völkerrecht gilt, oder das allgemeine Völkerrecht gilt für Deutschland nicht. Ich habe mich damals bemüht, darzutun, dass es gilt; aber das tut jetzt nichts zur Sache. Wir müssen alle damit rechnen, dass die Westmächte das allgemeine Völkerrecht, soweit es ihnen ungünstig gewesen wäre, auch pro praeterito, für die Vergangenheit wegleugnen, und daran können wir nichts ändern.

Wenn die Westmächte und die Russen den heutigen De-facto-Zustand begründen, so begründen sie ihn offenbar verschieden, und da wollen wir nicht wissen, ob die Russen Recht haben, wenn sie Deutsche als Partisanen behandeln, sondern ob sie mit einem Anstrich von Recht das behaupten können, und das können sie. Mit jenem Anstrich von Recht, mit dem alle vier Mächte 1945 gegen uns gehandelt haben, können sie es auch heute noch. Das ist doch der Sinn meines ganzen Gutachtens. Die Westmächte und die Bundesregierung können noch so sehr sagen: Art. 80 usw. usw. zeigt ganz deutlich, dass unsere Soldaten keine Partisanen sind. Ich bin vollkommen davon überzeugt und bin auch von allen Argumenten des Herrn *Scheuner*, die dafür sprechen, überzeugt. Aber die Fragestellung ist doch gerade die, ob die Russen mit einem Anstrich von Recht noch den alten Standpunkt, den 1945 auch ihre drei Verbündeten mit ihnen gegen uns eingenommen haben, weiter aufrechterhalten können, und da sehe ich nun keine Rechtsgründe, mit denen man ihnen das klar und überzeugend widerlegen könnte.

Vor allem kann man nicht damit arbeiten, dass der jetzige Zustand ein Präzedenz sei. Allerdings ist er es. Aber keine Macht der Welt kann sich von einer völkerrechtlichen Pflicht dadurch befreien, dass sie selbst einen Zustand schafft, der dieser zuwiderläuft, und sagt: Jetzt ist ein Präzedenz da, und jetzt kann ich mich darauf berufen. Das war der Vorgang 1945. Natürlich kann man ebensogut sagen: Jetzt ist ein neues Präzedenz geschaffen, nämlich es ist in der russischen Zone anders als in der westlichen, und dergleichen mehr. Aber Sie sehen, mit diesen Erwägungen kommt man nicht weiter. Man steht immer auf unsicherem Boden. Was der eine anerkennt, erkennt der andere nicht an. Erst wenn alle es anerkennen würden, könnten wir sagen: Da haben wir wieder ein objektives Völkerrecht. Aber so weit sind wir noch nicht, und wenn die Russen heute auf dem Standpunkt stehen: »Ja, in der Ostzone gelten eben noch die alten Kontrollratsgesetze unverändert, und ich habe aus dem Abkommen von Potsdam auch ein Recht gegen die Westmächte darauf, dass sie auch in Westdeutschland unverändert gelten, und wenn sie das nicht tun, ist es rechtswidrig«, dann kann man ihnen von diesem De-facto-Standpunkt gar nichts entgegnen. Nur das allgemeine Völkerrecht de jure kann man ihnen entgegnen, und um das werden sie sich ebensowenig kümmern wie 1945 und wie sich die Westmächte 1945 auch darum gekümmert haben.

Vorsitzender [Erler]: Vielleicht heißen die Russen deshalb die Armee in ihrer Zone Polizei. Das ist möglicherweise der Hintergedanke.

Professor Laun: Das kann natürlich sein. Aber mit Namen allein – wir könnten es auch so machen; wir könnten unsere Truppen auch Polizei nennen, und in dem Vertrag könnte stehen: Deutschland stellt nur Polizeikräfte – kann man nicht operieren. Es kann natürlich auch eine sachliche Bedeutung haben, aber jedenfalls sehe ich bis jetzt kein Anzeichen, dass Russland auf die Stellung aus dem damaligen Zustand nach dem Abkommen von Potsdam verzichten würde, dass es sich auf diesen De-facto-Zustand – es war partikulares Völkerrecht zwischen den vier Mächten – heute nicht mehr sollte berufen können.

Nun hat jemand davon gesprochen, dass das klassische Völkerrecht heute nicht mehr gilt. Ich glaube, das kann man nicht sagen, denn dann hätte das Nürnberger Urteil unrecht gehabt, wenn es dies klassische Völkerrecht 1946 gegen uns ange-

wandt hat – das war doch schon nach dem zweiten Weltkrieg, also der zweite Weltkrieg kann es nicht erschüttert haben –, sondern sie haben nur das allgemeine Völkerrecht dort nicht angewandt, wo es für sie ungünstig gewesen wäre. Sie haben unter Hinweis auf die bedingungslose Kapitulation gesagt, dass Deutschland sich ihnen gegenüber auf das allgemeine Völkerrecht nicht berufen könne. Aber mehr haben sie nicht gesagt, und infolgedessen kann man nicht sagen, das klassische Völkerrecht sei durchbrochen, sondern die Tatsache ist eben nur, dass die Mächte es de facto gegenüber uns nicht angewandt haben. Nun sind sie aber in zwei Lager gespalten, und jeder wendet den andern Teil davon nicht gegen sich an. Deshalb entstehen die Schwierigkeiten und entstehen zwei De-facto-Zustände. Der eine ist in der westlichen Welt anerkannt und nicht in der östlichen, der andere ist in der östlichen Welt anerkannt und nicht in der westlichen, und solange es so ist, kann man unmöglich behaupten, dass das ein De-jure-Völkerrecht geworden ist. Wir müssen tatsächlich mit drei Größen operieren: mit dem De-jure-Völkerrecht, dem De-facto-Völkerrecht und dem De-facto-Recht, auf das möglicherweise die Russen sich mit diesem Anstrich von positivem Recht berufen können. Das ist dasjenige, was ich fürchte und was mein ganzes Gutachten immer beherrscht: diese Furcht, dass sich die Russen in Bezug auf deutsche Soldaten, obwohl es ein weittragendes Unrecht wäre, das sie an uns und an jedem einzelnen dieser Soldaten tun würden, doch möglicherweise mit dem Anstrich von Recht vor allem auf das De-facto-Recht, wie sie, wie alle vier Mächte es 1945 geschaffen haben, berufen würden.

Dazu kommt noch eins. Selbst wenn man diese ganze Furcht ausschaltet, bleibt die Schwierigkeit, die jetzt aus den Debatten sehr deutlich herausgekommen ist, dass wenigstens auf dem östlichen Gebiet unsere Soldaten als nichtberechtigte Kämpfer betrachtet werden können. Die Russen können argumentieren: »Ihr seid noch immer aus den Kontrollratsgesetzen verpflichtet, die hier und da vielleicht durch andere Dinge überholt sind; aber in diesem Punkt sind sie nicht überholt: ihr dürft nicht gegen uns kämpfen. Wenn ihr eure Heimat verteidigt, falls wir einbrechen, wollen wir noch konzedieren, dass ihr kämpfen dürft; aber ihr dürft nicht in der Ostzone kämpfen.« Und gerade dafür wäre das Berliner Urteil ein umgekehrtes Präjudiz. Ich glaube, wir müssen diesen beiden Möglichkeiten ins Auge sehen; der schärferen, dass sie überhaupt den Standpunkt einnehmen: wir dürfen gegen Russland nicht kämpfen und dürfen keine militärischen Unternehmen usw. vornehmen, sonst sind wir Verbrecher oder Aggressoren oder irgend was, und zweitens wenigstens der, dass wir außerhalb unseres Bundesgebietes, unserer Bundesrepublik also, im Osten, sagen wir, nicht kämpfen dürfen.

Professor **Scheuner**: Ich möchte mich natürlich in keiner Weise in meinen Ausführungen zu denen des andern Herrn Gutachters stärker in Widerspruch setzen, als es notwendig ist. In dieser Lage liegt mir sehr daran, die wissenschaftlichen Streitfragen beiseite zu lassen und mich allein auf die praktischen Fragen zu beschränken, und da scheint mir in den Ausführungen, die Herr Professor *Laun* eben gemacht hat, ein Unterschied sehr wesentlich zu sein, nämlich der Unterschied zwischen Kriegs- und Friedenszeiten. Ich habe schon vorhin gesagt, in Kriegszeiten würden die Argumente, die Herr Professor *Laun* eben entwickelt hat, wenn ich sie einmal annehme, keine Geltung besitzen können, einfach aus dem Grunde, weil

sich in Kriegszeiten die Situation der Bundesrepublik nicht mehr auf der Basis von 1945 befinden würde. Wenn ein Staat, der eine Kapitulation oder einen Waffenstillstand abgeschlossen hat, späterhin von dem andern Staat frei ist und mit ihm wieder in einen Kampf eintritt, so können dessen Angehörige nicht als Partisanen oder dergleichen behandelt werden; dann ist dieser Staat wieder kriegführender Teil. Das ist, glaube ich, ein so unbezweifelbarer Satz, dass man sagen kann, dass hier Russland auch nicht mit dem Schein des Rechts einen andern Standpunkt einnehmen könnte. Es geht nicht darum, was die Russen tatsächlich tun, denn wir wissen, dass jede solche totalitäre Macht die Neigung hat, sehr weit zu gehen; aber ich glaube doch, dass in diesem Fall, also für den gesamten Kriegsfall, man ganz klar und deutlich sagen muss: Hier besteht auch nicht einmal die Möglichkeit eines formalen Rechtsscheines für die Sowjetunion, sich auf den Standpunkt zu stellen, dass deutsche Mitglieder der EVG-Streitkräfte keine regulären Kombattanten seien. Schwieriger ist – das will ich ohne weiteres zugeben – die Frage im Frieden. Hier ist es denkbar, dass die Sowjetunion etwa bei einem übertretenden Truppenteil sich auf den Standpunkt stellen könnte, dass auf ihrem Gebiet das Waffentragen für irgendwelche bewaffneten Formationen, die sie nicht genehmigt hat, verboten ist und dass sie diese Leute verfolgt. Damit müsste gerechnet werden; das will ich nicht in Abrede stellen. Dieses Berliner Urteil hat ja auch die Leute nicht etwa bestraft, was ich noch einmal bemerken möchte, weil sie sich im Ostsektor oder in der Sowjetzone ausgebildet haben und da aufgetreten sind, sondern nur deshalb, weil sie mit Waffen in den anderen Sektor hereingekommen sind, weil sie dadurch gegen die dort geltenden Bestimmungen verstoßen haben. Diese Möglichkeit wird man nicht ausräumen können. Natürlich kann ich eine Truppe, die Grenzverletzungen begeht, die sich also mit bewaffneten Kräften in das feindliche Gebiet begibt, an sich bestrafen. Völkerrechtlich wäre auch das nicht zulässig, weil es in diesen Fällen üblich ist, die Sache diplomatisch zu regeln und den betreffenden Truppenteil nicht der Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterstellen. Aber ich will nicht leugnen, dass hier gewisse Möglichkeiten bestehen.

Zum andern darf ich noch auf einige Fragen eingehen, die im Laufe der Diskussion gestellt worden sind. Herr Abgeordneter *Wehner* hat – ich bin da ganz mit ihm einig – darauf hingewiesen, dass wir keineswegs sagen können, dass sich das Kontrollratsregime völlig erledigt habe. Es sind Rudimente vorhanden: Spandau, die Luftkorridore nach Berlin, ohne dass ich im Augenblick sagen könnte, ob die auf besonderen Abmachungen beruhen, die der Kontrollrat geschlossen hat, oder ob es Sonderabmachungen zwischen den Alliierten sind, die außerhalb des Kontrollratssystems beruhen, oder die sowjetischen Missionen im Westen. Kein Zweifel ist aber, dass alle diese Rechte zusammengenommen niemals eine effektive Besetzung der Sowjetunion im Westen darstellen. Wenn sich einige Sowjetoffiziere in einem Hotel in Baden-Baden aufhalten, ist es faktisch keine Besetzung; das kann man wirklich nicht annehmen. Es ist also ohne irgendeine Effektivität. Außerdem haben diese Offiziere zwar das Recht, sich hier aufzuhalten, aber keinerlei unmittelbare Befehlsbefugnis gegenüber einem einzelnen Staatsbürger. Sie können nicht auf die Straße gehen und jemandem befehlen, ihre Stiefel zu wischen oder ihre Koffer zu

tragen. Das können sie nicht mehr, und damit ist es klar, dass sich diese Tatsachen irgendwie zur Begründung einer effektiven Besetzung nicht herbeiziehen lassen.

Die Frage, ob die Sowjetunion den Standpunkt einnehmen wird, das Kontrollratsabkommen von Potsdam gelte noch, lässt sich sicherlich dahin beantworten, dass sie den Wunsch hat, dieses System vorläufig noch als fortbestehend zu betrachten. Daran ist kein Zweifel. Eine andere Frage ist aber, ob dieser Standpunkt von ihr dazu benutzt werden kann, Rechtsvorschriften, die sie in dem von ihr besetzten Gebiet erlässt, als auch für andere Teile gültig zu bezeichnen. Das würde immer völkerrechtswidrig sein; das würde immer den Raum der Besetzung überschreiten. Dass tatsächlich hier Möglichkeiten bestehen, wenn Personen in ihre Gewalt kommen, das kann man für die Friedenszeit nicht leugnen.

Ich möchte für den Kriegsfall auch noch darauf hinweisen, dass die Frage der Repressalien doch vielleicht noch etwas anders liegt. Was zunächst die russischen Gefangenen anlangt, so verbietet ja das Völkerrecht schon Repressalien gegen Gefangene, wenn auch die neuen Genfer Konventionen von 1949 noch nicht ratifiziert sind³⁴. Die Repressalien können aber auch in anderer Form ergriffen werden, gegen die gesamte russische Bevölkerung oder in der gesamten Form der Kriegführung ergriffen werden. So ist ja der ganze Bombenkrieg, der gegen uns geführt worden ist, als Repressalie gerechtfertigt worden. Also es gibt natürlich für einen mächtigen Gegner schon eine Reihe von Möglichkeiten der Repressalien – wir brauchen nicht einmal an den Atomkrieg zu denken –, die einen Staat veranlassen könnten, vorsichtig zu sein. Ich darf darauf hinweisen, dass z.B. während des ganzen zweiten Weltkrieges sich die Kriegführung *Hitlers* erhebliche Beschränkungen auferlegt hat, soviel Verbrechen sie begangen hat, so sehr sie ausgeüfert ist. So hat sie den chemischen und den Gaskrieg nicht angewandt, weil sie mit unmittelbarer Vergeltung zu rechnen hatte. So hat sie im Westen ein wesentlich anderes Regime verfolgt als im Osten, wo sie anfänglich geglaubt hat, man werde sie nicht fassen können, weil ganz andere Verhältnisse vorliegen. Also ich glaube, dass wir nicht ganz unterschätzen sollten, dass die Sowjetregierung auf ihre Bevölkerung, wenn auch nicht aus menschlicher Rücksicht, so aus Rücksicht auf ihren Kriegswillen, auf ihr Durchhaltepotenzial und dergleichen, eine gewisse Rücksicht nehmen würde. Ich möchte die Repressalienfrage also nicht so völlig als beiseite zu schiebende ansehen.

Endlich darf ich noch einmal auf die Frage des De-facto-Zustands zurückkommen. Wir müssen doch immer wieder davon ausgehen, dass der ganze De-facto-Zustand von 1945 als De-facto-Zustand nicht mehr besteht. Ich glaube, das scheint mir ganz richtig zu sein. Er besteht nur vonseiten der Sowjetunion. Ein formeller De-jure-Anspruch der Sowjetunion gegenüber den Alliierten fehlt. Viele der russischen Ansprüche können sich gar nicht gegen die Bundesrepublik oder gegen Deutschland, sondern nur gegen ihre alliierten Vertragspartner richten, weil viele Abmachungen und Versprechungen, die sie früher ausgesprochen haben, nicht eingehalten worden sind.

³⁴ Siehe Protokoll der 4. Sitzung, S. 169, Anm. 24, sowie S. 171, Anm. 28.

Professor **Laun**: Ich möchte nur ganz kurz auf das Wesentliche replizieren. Der wichtigste von allen Punkten ist vielleicht praktisch der, den Herr Kollege *Scheuner* hervorgehoben hat, dass ein Unterschied zwischen Kriegs- und Friedenszeiten bestehe. Selbstverständlich, wenn die Sowjetunion unserer Bundesrepublik den Krieg erklärt oder wenn sie sie ausdrücklich als kriegführende Macht anerkennen sollte, dann natürlich wird sie nicht umhin können, die Gefangenen auch als Kriegsgefangene zu behandeln.

Vorsitzender [Erler]: Aber so altmodisch fangen doch gar keine Kriege an!

Professor **Laun**: Richtig, so fangen Kriege doch nicht an, und solange es nicht so ist, solange sie durch einen solchen Formalakt nicht zustimmen, können sie immer sagen: »Ja, mit England und Frankreich und Amerika kann ich natürlich im Kriege sein; aber Deutschland ist ein auch zugleich von mir besetztes Gebiet und hat sich bedingungslos unterworfen und verpflichtet zu gehorchen, solange wir es nicht von dem Gehorsam dispensieren. Infolgedessen habt ihr kein Recht, mit uns im Krieg zu sein. Also die englischen, französischen und amerikanischen Soldaten werde ich als Kriegsgefangene behandeln, aber ihr, ihr seid ja auch meine Untertanen oder Teiluntertanen mit. Wenn ihr gegen mich kämpft, ist das nicht Krieg, sondern eine innere Revolution, und ich kann euch als Hochverräter behandeln.« Das ist ja eben die Gefahr; und auf diese habe ich in meinem Gutachten hingewiesen.

Nun das Zweite. Der Vorsitzende hat gefragt: Warum haben die Westmächte nicht gesagt, die Kontrollratsgesetze sind in den Westzonen aufgehoben? Ich glaube, das erklären zu können. Wenn sie das gesagt hätten, hätten die Russen sofort erwidert: Nein, sie sind nicht aufgehoben. Weil man einen unnützen Zwiespalt nicht hervorrufen und am allerwenigsten zeigen wollte, dass man gegen uns nicht im letzten Grunde doch noch einig ist und das ganze Regime von 1945 an gemeinsam deckt, hat man es nicht gesagt und wird es nicht sagen. Die Mächte können vielleicht sagen, es geht implizite irgendwie aus den Verträgen hervor. Aber das ist eine juristisch komplizierte Argumentation. Ich bin fest überzeugt, dass Sowjetrussland auf folgendem Standpunkt stehen wird – wir können zwar keine Vorausagen machen, was es tun wird –, falls es einen deutschen Soldaten – es sei denn, dass er Spion oder dergleichen ist – nicht als Kriegführenden, nicht als Kriegsgefangenen behandeln will: dieses ganze Recht von damals gilt noch, weil es ohne unsere Zustimmung gar nicht hat geändert werden können. Und wenn man heute kommt und sagt, der De-facto-Zustand hat sich seit 1945 geändert, dann werden sie auf einmal erklären: Ja, der De-facto-Zustand hat sich hier rechtswidrig geändert! Und sie werden nun behaupten, nach allgemeinem Völkerrecht, wie sie es auslegen, ist das nicht richtig. Alle vier Mächte werden nicht zugeben, dass sie 1945 das ganze Völkerrecht verletzt haben.

Ich sehe keinen Ausweg und keine Möglichkeit, die Sache so zu drehen, dass man sagen kann, sie haben auch nicht einen Anstrich von Recht. Natürlich dann nicht, wenn man das absolute Völkerrecht nimmt. Aber das nützt uns praktisch nichts. So wie die Tatsachen heute sind, können sie immer sagen, das gilt eben, was 1945 zwischen uns vereinbart worden ist, weil es nur mit unserer Zustimmung hätte geändert werden können.

Wenn hier einige Offiziere im Hotel wohnen, ist das allerdings keine Besetzung; aber sie wohnen darin nicht so, wie sie in Argentinien oder Schweden wohnen würden, sondern weil sie Teilhaber der vier Besatzungsmächte sind, die 1945 de facto Deutschland in *einem* besetzt haben. Also so ganz einfach ist dieses Beispiel mit dem Hotel nicht einmal.

Aber, wollen wir nur die tatsächlichen Verhältnisse betrachten! Die Russen werden mindestens sagen: In der Ostzone gilt das de facto weiter, also kann ich jeden Deutschen als Partisanen behandeln. Dagegen sehe ich keine juristischen Argumente, von denen wir hoffen können, dass die Russen sie einfach akzeptieren werden.

Vorsitzender [Erler]: Auch Herr Professor *Scheuner* – Herr Professor *Laun* natürlich erst recht – meint, dass riskant ist der Friedensfall [sic]: wenn im Friedensfall jemand wegen Verletzung der Bewaffnungsbestimmungen von den Sowjetbehörden belangt werden soll.

Abg. **Majonica** (CDU): Gilt das auch schon für unsere Grenzschutzpolizei, die entgegen den Kontrollratsbestimmungen mit Waffen ausgerüstet ist?

Vorsitzender [Erler]: Dass muss man nach dem Berliner Urteil prüfen. Die Frage will ich nicht beantworten. Aber ich habe eine ganz konkrete Frage im Sinn: Gilt das nur für den Fall, dass sie den Täter in Waffen erwischen? Oder gilt es, wenn sie nur von ihm wissen, er gehört einer solchen nach ihrer Auffassung rechtlich nicht zulässigen Formation an? Wenn das Letztere der Fall ist, versperren wir damit all den Menschen, die jemals in militärischen Formationen der Bundesrepublik Dienst leisten, den normalen, nicht mit dem Flugzeug unternommenen Weg nach Berlin. Dann riskiert jeder, der in einer solchen Formation Dienst tut, dort aufgepickt zu werden. Ich hätte nur gern dazu eine Auskunft nachher von Ihnen, vielleicht am besten von Herrn Professor *Scheuner*, weil Sie diese Frage vorhin angeschnitten haben.

Abg. **Besold** (FU): Ich wollte eigentlich dieselbe Frage stellen, die der Kollege *Majonica* gestellt hat, nämlich zur völkerrechtlichen Stellung der Polizeikräfte im Frieden. Vielleicht kann auch nochmals präzise erörtert werden, warum die völkerrechtliche Stellung im Frieden anders sein soll als im Krieg. Auf der anderen Seite möchte ich sagen, dass wir uns über die völkerrechtliche Stellung des deutschen Soldaten nur nach objektiven Rechtsgrundsätzen ein Bild machen können. Ich glaube nicht, dass Herr Professor *Laun* für die von uns gesuchte Beurteilung der gestellten Frage irgendeine rechtliche Begründung geben will, wenn er immer von einem »Anstrich von Recht« spricht. Das ist eine subjektive Auffassung. Damit können wir gar nichts anfangen.

Professor **Laun**: Nein, es ist nicht so gemeint. Ich meine Anstrich von Recht in der ganzen Öffentlichkeit, in der ganzen östlichen und in der ganzen neutralen zum Beispiel.

Abg. **Besold** (FU): Mit einer subjektiven Auffassung über Anstrich von Recht können wir nichts anfangen. Was ist objektives Recht? Entweder de jure oder de facto? Mit einer Kennzeichnung »Anstrich von Recht« können wir uns keine Meinung bilden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn mich meine Erinnerung nicht täuscht, lautete die an die Herren Sachverständigen gestellte Frage: Wie ist die völkerrechtliche Stellung der deutschen Soldaten in der EVG im Falle eines Krieges, insbesondere eines Krieges mit einem der früheren vier Alliierten? Wenn ich die beiden Gutachten recht zu lesen verstanden habe, kommen beide zu der Auffassung – und das sagt vor allen Dingen der Herr Professor *Lamm* besonders scharf; und nun muss man auf die Sorge eingehen, die drinsteckte –: nach dem allgemeinen Völkerrecht müssen diese europäischen Soldaten deutscher Nationalität wie Kombattanten behandelt werden; ihre völkerrechtliche Stellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts ist also eine absolut klare. Nun schließt sich daran eine spekulative Betrachtung [an], die von dem Gedanken ausgeht, was die Sowjetunion tun könnte. Natürlich kann man sich da die verschiedensten Möglichkeiten einmal ausdenken. Vielleicht wird unsere Phantasie gar nicht reich genug sein, um all die Möglichkeiten auszudenken, auf die Sowjetrussland kommen könnte. Wir wissen aus Erfahrung, dass jede Macht bestrebt ist, darzutun, dass ihre Taten gerechtfertigt seien, dass sie in ein Rechtssystem hineinpassten. Der Herr Professor *Lamm* bemüht sich daher nunmehr, darzutun, worin die Russen später einmal diese Rechtfertigung fänden. Ich glaube, dass diese Frage im Letzten hier nicht zur Debatte stand. Wir wissen nie, was die Macht tun wird, und wissen nie, wann und in welchem Umfang irgendeine Macht das Völkerrecht verletzen und was sie als Begründung dafür anführen wird, dass ihre Handlung doch eine rechtmäßige sei.

Die Frage, um die es ging, nämlich wie die völkerrechtliche Stellung des Soldaten ist, ist, glaube ich, von beiden Gutachtern klar und eindeutig dahin beantwortet worden: diese EVG-Soldaten deutscher Nationalität stehen im Völkerrecht.

Abg. **Jaeger** (CSU): Es ist von Herrn Professor *Lamm* gesagt worden, es wäre durchaus möglich, dass sich die Russen im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung auf den Standpunkt stellten: Nun, ihr Westdeutschen seid meine Teiluntertanen, und ich billige euch die Rechtsstellung eines Kombattanten nicht zu, ich behandle euch sozusagen als Hochverräter. Demgegenüber glaube ich, dass es juristisch schon gar nicht zulässig ist, hier den Begriff des Hochverrats zu verwenden; denn er ist ein typischer Begriff des Staatsrechts und nicht des Völkerrechts. In allen Verfassungen schützt der Hochverratsparagraf das Staatsgebiet und die Verfassung selber, ist also im Völkerrecht gar nicht anwendbar. Man mag nun in der Auffassung, dass der Kontrollrat noch fortbestehe, so weit gehen, wie man will, so weit geht es nicht, dass Westdeutschland zum russischen Staatsgebiet gehört – nicht einmal Ostdeutschland gehört dazu – und man den Hochverratsparagrafen anwenden könnte. Aber selbst wenn man es könnte, ist doch auf Folgendes hinzuweisen. Es ist verschiedentlich vorgekommen, ja sogar üblich geworden, dass sich im Laufe bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen beide Teile als Kombattanten behandeln. Ich denke etwa an den spanischen Bürgerkrieg³⁵, in dem *Franco*

³⁵ Ein Militärputsch der Generäle *Mola* und *Franco* löste im Juli 1936 den Spanischen Bürgerkrieg aus. *Franco*'s Truppen gewannen schließlich Oberhand gegen die demokratisch legitimierte Madrider Links-Regierung und errichtete nach der Kapitulation Madrids am 28.3.1939 eine Diktatur. Obwohl diese 1946 von den Vereinten Nationen verurteilt und die Vollversammlung ihren Mitgliedern den Abbruch sämtlicher diplomatischer Beziehungen zu dem Regime empfahl, gelang es

seinerzeit zweifellos formal nicht das Recht auf seiner Seite gehabt hat; und er ist später sogar international anerkannt worden.

Nun das Zweite. Was die Russen sagen werden, weiß niemand. Erinnern Sie sich bitte an die Situation der deutschen Kriegsgefangenen. Diese ist völkerrechtlich keineswegs zweifelhaft, sondern eindeutig, und die Russen tun trotzdem offen Unrecht. Dass sie das in Zukunft auch tun werden, wenn sie das machtpolitisch können, das können wir nicht ändern, d.h. wir können es nur ändern, wenn wir oder die Verbündeten ihnen eine Macht entgegenstellen können.

Dann darf ich an das anknüpfen, was Kollege *Blank* gesagt hat. Die Frage lautet: Wie ist die völkerrechtliche Stellung des europäischen Soldaten deutscher Nationalität? Sie kann nicht heißen: Wie können die Russen ihrem Volk gegenüber den Schein des Rechts aufrechterhalten? Das können sie auf alle Fälle. Wir waren in diesem Lande zwölf Jahre Opfer einer totalitären Propaganda; da brauche ich keine Gründe zu haben, ich brauche nur den größten Blödsinn durch Radio und Presse zu wiederholen, und am Ende glaubt es das Volk. Das ist jenseits aller Diskussion. Es kann sich nur darum handeln: Was ist das objektive Recht? Und da hat Herr Professor *Lamm* dem Sinne nach eine sehr gefährliche Ansicht ausgesprochen. Er hat gesagt: Es gibt dreierlei Recht. Damit sind wir am Ende! Es kann nach dem Begriff des Rechts nur eines Recht sein, und das andere ist Unrecht! Sie können vielleicht drei Ausgangspunkte haben, vor allem drei Plädoyers verschiedener Anwälte haben. Aber das interessiert uns nicht. Es geht uns nicht darum, mit welcher Begründung die Russen einem rechtswidrigen Zustand den Schein des Rechts verleihen können, sondern um die Frage: Was ist das objektive Recht? Wenn Sie antworten, es gibt drei Rechte, kann ich nur erwidern: Dann ist das Völkerrecht tot. Wir müssen das allgemeine Völkerrecht zur Grundlage unserer Betrachtungen machen und können uns nur daran halten, auch wenn es eine Zeit gab oder gibt, in der es nicht angewendet worden ist.

Vorsitzender [Erler]: Ich glaube, die Frage ist nicht nur die, was allgemein für alle Zeiten Völkerrecht ist, sondern auch die: Wird es auch angewandt? Und das ist natürlich die den einzelnen Soldaten berührende Frage.

Wir haben festgestellt: wenn von allen Seiten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts angewendet würden, wäre die Stellung der deutschen Kontingente hinreichend klar. Aber sie ist nicht nur deshalb gefährdet, weil die Russen eventuell das Völkerrecht Deutschland gegenüber nicht anwenden, sondern weil es die Westalliierten den Deutschen gegenüber auch nicht anwenden. Das ist ja, glaube ich, einer der entscheidenden Gesichtspunkte. Und hier kommen wir zu dem Thema der Fortgeltung des Kontrollratsgesetzes Nr. 8. Das ist ja die Rechtsgrundlage, mit deren Gefährlichkeit man sich auseinandersetzen muss; die kann man nicht wegdiskutieren. Wir könnten z.B. mal die Notwendigkeit haben, uns einer Schutzmacht zu bedienen. Da ist es schon wichtig, wie etwa die Schutzmacht, sagen wir mal die

Franco, internationale Anerkennung zu erringen. Schon Ende der 1940er Jahre normalisierte sich das amerikanisch-spanische Verhältnis. Zahlreiche Staaten entsandten ab 1950 Botschafter nach Madrid. Bereits 1955 erfolgte die Aufnahme Spaniens in die UNO. Vgl. Fusi, *Franco*, S. 95–99, 110–122; Martin, *Franco*, S. 221–230.

Schweiz oder Schweden oder sonst wer, diese Rechtsposition beurteilt. Das hängt also dann nicht nur davon ab, welcher Meinung wir sind, sondern es kommt auch darauf an, welche Meinung von den rechtlichen Verhältnissen außer der Sowjetunion unbeteiligte Dritte haben. Das ist für den Schutz deutscher Soldaten unter Umständen lebenswichtig. Hierzu wollte sich, glaube ich, vom Auswärtigen Amt Herr *von Haefen* äußern.

VLR von Haefen (AA): Die Frage der Außeranwendungssetzung von Kontrollratsgesetzen ist hier verschiedentlich behandelt worden. Es sind hierüber erhebliche Zweifel geäußert worden.

Zunächst möchte ich bemerken: dass die Alliierte Hohe Kommission Kontrollratsvorschriften nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern nur außer Wirksamkeit gesetzt hat, geht darauf zurück, dass sie diese gesamten Vorschriften nicht in ihrem gesamten Geltungsbereich außer Anwendung setzen und aufheben konnte, sondern nur in den drei westlichen Besatzungszonen.

Vorsitzender [Erler]: Eben!

VLR von Haefen (AA): Infolgedessen hat sie sie außer Wirksamkeit gesetzt. Dieser Ausdruck »außer Wirksamkeit setzen« wird immer dann angewandt, wenn das nicht auf dem gesamten Geltungsbereich des früheren Deutschen Reiches, der vier Besatzungszonen, sondern nur in den drei westlichen Besatzungszonen erfolgt. Trotzdem ist diese Aufhebung durchaus als rechtsgültig anzusehen, diese Außerwirksamkeitsetzung, wie gesagt wird. Wir haben gesehen, dass auch in der Sowjetzone entsprechend verfahren worden ist.

Die Entmilitarisierung Deutschlands ist in verschiedenen Kontrollratsvorschriften bestimmt. Es handelt sich hierbei um die Kontrollratsproklamation Nr. 2, Abschnitt I³⁶, den Kontrollratsbefehl Nr. 2³⁷, die Kontrollratsgesetze Nrn. 8, 23,

³⁶ Die Proklamation Nr. 2, Abschnitt I, verfügte unter anderem die Auflösung sämtlicher militärischer Formationen Deutschlands. Der Text schloss namentlich die SS, die SA, den SD und die Gestapo ein. Mit dem zweiten Teil des ersten Abschnittes der Proklamation verboten die Alliierten auch dauerhaft jedwede militärische Ausbildung. Jene Bestimmungen erfuhren eine zügige Umsetzung in den Kontrollratsgesetzen Nr. 8 (Verbot der militärischen Ausbildung), Nr. 23 (Verbot militärischer Bauten) und Nr. 43 (Verbot der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung von Kriegsmaterial). 1949 wurden diese Gesetze teilweise aufgehoben und deren Inhalte in neugeschaffene Gesetze der Alliierten Hohen Kommission übernommen (Kontrollratsgesetz Nr. 8 durch Gesetz der AHK Nr. 16; Kontrollratsgesetz Nr. 43 durch AHK-Gesetz Nr. 63). Ohne eine Aufhebung oder deutliche Modifikation der AHK-Gesetze wäre ein westdeutscher Verteidigungsbeitrag innerhalb der EVG beziehungsweise der NATO undenkbar geblieben. Auf der in New York tagenden Konferenz der drei Westmächte und der anschließenden NATO-Tagung im September 1950 sprach sich US-Außenminister *Acheson* erstmals für deutsche Verbände aus. Mit der hierfür nötigen Revision des Besatzungsstatutes erklärten sich alle drei Westalliierten einverstanden. Auf der ein Jahr später in Washington tagenden Außenministerkonferenz unterstrichen Frankreich, Großbritannien und die USA diese Position erneut. Anfang Mai 1952, während der abschließenden Beratungen zum Deutschlandvertrag, erklärten die Alliierten gegenüber *Adenauer* ihre Bereitschaft, die Kontrollratsproklamation Nr. 2 und die Kontrollratsgesetze Nr. 10, 23 und 25 offiziell aufzuheben. Dieser Schritt war im Übrigen nur ein formaler, rechtlich nicht notwendiger Akt, da die Bundesrepublik zur Aufhebung jener Gesetze für ihr Territorium mit dem In-Kraft-Treten des Deutschlandvertrages befugt war. Die Kontrollratsproklamation Nr. 1 blieb die einzige, die nicht von der Bundesrepublik außer Kraft gesetzt werden konnte. Hier muss deutlich zwischen der Gesetzgebung des faktisch nicht mehr bestehenden Alliierten Kontrollrates und zwischen der der Alliierten Hohen Kommission unterschied-

25, 34 und 43³⁸. Von diesen Bestimmungen sind der Kontrollratsbefehl Nr. 2 und die Kontrollratsgesetze Nrn. 8, 34 und 43 bereits durch die Alliierte Hohe Kommission im Gebiet der Bundesrepublik außer Wirksamkeit gesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Deutschlandvertrags hat die Alliierte Hohe Kommission sich in einem Schreiben vom 23. Mai 1952³⁹ ferner verpflichtet, vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Vertrages an auch die übrigen Kontrollratsvorschriften über die Entmilitarisierung außer Anwendung zu setzen.

Der Alliierten Hohen Kommission steht die Befugnis zu, Kontrollratsvorschriften ihrer Wirksamkeit zu berauben. Nach Ziffer 1 der Feststellung der vier Besatzungsmächte über das Kontrollratsverfahren in Deutschland vom 5. Juni 1945⁴⁰ wird die Oberste Gewalt von jedem der vier Oberbefehlshaber in seiner

den werden. *Hallstein* hatte trotz der bundesrepublikanischen Kompetenzen um eine offizielle alliierte Aufhebung der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und den Kontrollratsgesetzen Nr. 23, 25 und 10 gebeten, da er befürchtete, die Regierung der DDR könnte ein eigenmächtiges Handeln in der Bundesrepublik nicht anerkennen. Die Gesetzgebung der AHK, die der Wiederbewaffnung auch weiterhin im Wege stand, blieb von diesem Schritt zunächst gänzlich unberührt. Mit dem Art. 1, Abs. 2, des Deutschlandvertrags vom 26.5.1952 verlor das Besatzungsstatut seine Gültigkeit und der Art. 4, Abs. 4, gestattete die Beteiligung der Bundesrepublik an der EVG. Mit In-Kraft-Treten des Deutschlandvertrages setzte die Alliierte Hohe Kommission durch ein gesondertes, an *Adenauer* adressiertes Schreiben die Kontrollratsproklamation Nr. 2 außer Kraft. Vgl. Die Pariser Verträge, Abt. A/6 O.-Z. 2/15; Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 374–389 (Beitrag Wiggershaus); AAPD, Bd 2: Adenauer, Dok. 49, S. 248 f., Dok. 50, S. 262; Jaenicke, Der Abbau, S. 34–55; Deutschland-Kommuniqué der New-Yorker Außenministerkonferenz vom 19.9.1950, in: Dokumente der Deutschen Politik, Bd 6, S. 534–537, und Bd 7, S. 102 f.

³⁷ Zur Aufhebung des Kontrollratsbefehls Nr. 2 (Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition) vgl. Gesetz Nr. 24 (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse Anlagen und Geräte), Art. 10, Abs. (a), in: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 18, 8.5.1950, S. 251–254, hier S. 253 f.

³⁸ Zur Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 (Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung) und Nr. 34 (Auflösung der Wehrmacht) vgl. S. 707, Anm. 12; zu Kontrollratsgesetz Nr. 43 (Verbot, der Herstellung der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial) vgl. Gesetz Nr. 24 (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse Anlagen und Geräte), Art. 10, Abs. (a), in: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 18, 8.5.1950, S. 251–254, hier S. 253 f. Zu den Kontrollratsgesetzen 23 vom 10.4.1946 (Verbot militärischer Bauten in Deutschland) und Nr. 25 vom 29.4.1946 (Regelung und Überwachung der naturwissenschaftlichen Forschung) vgl. Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 6, 10.4.1946, S. 136 f. und 138–143; zur Aufhebung S. 732, Anm. 36.

³⁹ Das Schreiben des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Alliierten Hohen Kommission vom 23.5.1952 lautet: »Herr Bundeskanzler, im Laufe der Besprechungen über den Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen hat die Bundesregierung die Alliierte Hohe Kommission ersucht, bestimmte Gesetze des Kontrollrats im Gebiet der Bundesrepublik außer Wirksamkeit zu setzen. Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Rat der Alliierten Hohen Kommission nach Prüfung dieses Ersuchens beschlossen hat, vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Vertrages über die Beziehungen zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik Deutschland und der Zusatzverträge an im Gebiet der Bundesrepublik folgende Kontrollratsgesetzgebung außer Wirksamkeit zu setzen: Proklamation Nr. 2, Gesetz Nr. 23, Gesetz Nr. 25 und die Artikel II, IV und V von Gesetz Nr. 10«, in: Die Vertragswerke von Bonn und Paris, S. 143; Die Pariser Verträge, Abt. A/6 O.-Z. 2/15.

⁴⁰ Ziffer 1 der Feststellung der Alliierten über das Kontrollverfahren in Deutschland vom 5.6.1945 lautet: »Während der Zeit, in der Deutschland die sich aus der bedingungslosen Kapitulation ergebenden grundlegenden Forderungen erfüllt, wird in Deutschland die oberste Gewalt von den

eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen, Deutschland als ein Ganzes betreffenden Angelegenheiten ausgeübt. Danach ist der Oberbefehlshaber in jeder Besatzungszone selbstständig. Er ist der Träger der Obersten Gewalt in seiner Zone und unterliegt keinen Weisungen des Kontrollrats. Der Kontrollrat stellt vielmehr lediglich ein Koordinierungsorgan dar. Das ergibt sich auch schon daraus, dass im Kontrollrat das Einstimmigkeitsprinzip herrscht. Es ist eigentlich eine Diplomatenkonferenz, in der jeder das Vetorecht hat, in der Beschlüsse also nur einstimmig gefasst werden können. Die Bevölkerung jeder Besatzungszone untersteht nur deren Oberbefehlshaber und hat die von ihm erlassenen Vorschriften zu befolgen. Nachdem der Kontrollrat funktionsunfähig geworden ist, ging die alliierte Gesetzgebungsgewalt ungeteilt auf die Zonenbefehlshaber über. In den drei westlichen Besatzungszonen sind die Oberbefehlshaber zur Alliierten Hohen Kommission zusammengeschlossen. Wenn sie als Alliierte Hohe Kommission gemeinsam Kontrollratsvorschriften außer Anwendung setzen, so ist dies für die Einwohner der Bundesrepublik wirksam. Die Alliierte Hohe Kommission hat nicht nur auf dem Gebiete der Entmilitarisierung, sondern auch auf anderen Gebieten mehrfach Kontrollratsvorschriften außer Wirksamkeit gesetzt. Wir haben gesehen, dass auch in der Sowjetzone die Kontrollratsvorschriften zum Teil außer Wirksamkeit gesetzt worden sind⁴¹, wenn auch nicht in ausdrücklicher Form, so doch dadurch, dass in einzelnen Gesetzen bestimmt worden ist, dass entgegenstehende Vorschriften aufgehoben werden; und das betrifft sogar die Kontrollratsvorschriften. Dabei ist es dort noch nicht einmal durch die sowjetische Besatzungsmacht, sondern seitens von ihr eingesetzten deutschen Organen erfolgt.

Das Auswärtige Amt hat bereits vor einigen Monaten zu dieser Frage ein Rechtsgutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg eingeholt⁴², das hier in einigen Exemplaren vorliegt und den Herren, die es wünschen, zur Verfügung gestellt werden kann. Ich glaube, ich habe es im Ausschuss für gesamtdeutsche Fragen schon einmal einigen Herren

Oberbefehlshabern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Frankreichs auf Anweisung ihrer Regierungen ausgeübt, von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten. Die vier Oberbefehlshaber bilden zusammen den Kontrollrat. Jeder Oberbefehlshaber wird von einem politischen Berater unterstützt.« Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 1, S. 10.

⁴¹ *Von Haeflén* folgt hier einer Argumentation *Günther Jaenicke's*. Dieser wies auf Veränderungen oder Außerkraftsetzungen von Kontrollratsbeschlüssen durch die ostdeutschen Funktionsträger hin. Vgl. Jaenicke, *Der Abbau*, S. 39 f. Als Beispiele werden dort genannt: Das Gesetz der Arbeit vom 19.4.1950 (GBl. 1950, S. 349) setzte indirekt das Kontrollratsgesetz Nr. 22 bzgl. der Betriebsräte außer Kraft. Das Gesetz über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes und einer Obersten Staatsanwaltschaft vom 8.12.1949 (GBl. 1949), S. 111, wich vom Kontrollratsgesetz Nr. 4 ab. Die Anordnung über die vorübergehende Kontingentierung des Gasverbrauchs vom 31.7.1950 (GBl. 1950), S. 727, widersprach den Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 7. Die Anordnung über die Besteuerung der Lohnempfänger und der Intelligenz vom 24.5.1951 (GBl. 1951), S. 493 wies Gegensätze zu den Kontrollratsgesetzen Nr. 12, 42 und 61 auf.

⁴² Zum Gutachten (Auszug) über die Frage »Kann die Rechtsverbindlichkeit gesetzlicher Bestimmungen, die vom Kontrollrat für ganz Deutschland erlassen worden sind, durch einen Gesetzgebungsakt der Alliierten Hohen Kommission oder der deutschen Gesetzgebungsorgane für die Bevölkerung der Bundesrepublik beseitigt werden?« siehe BA-MA, BW 9/220, fol. 139-146.

gegeben. Unterschrieben ist das Gutachten von Professor *Dr. Bilfinger*, aber es ist in erster Linie von *Dr. Jaenicke* ausgearbeitet. Dieser hat die Sache weiter ausgeführt, und darüber ist kürzlich eine Schrift erschienen in den Beiträgen zur Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht⁴³, die Herr Professor *Scheuner* erwähnt hat. Ich glaube, danach besteht wohl kein Zweifel darüber, dass jede Besatzungsmacht zumindest nach dem Aufhören der Funktionsfähigkeit des Kontrollrats in der Lage war, von den Kontrollratsvorschriften abweichende Bestimmungen zu erlassen und Kontrollratsvorschriften außer Wirksamkeit zu setzen. Das gilt nun für die Einwohner der Bundesrepublik, weil sie – vorläufig jedenfalls noch – der Obersten Gewalt der drei westlichen Oberbefehlshaber unterliegen; sie sind verpflichtet, ihnen Gehorsam zu leisten, dürfen also nur die Bestimmungen beachten, die eben von den drei westlichen Alliierten hier erlassen werden. Wenn die drei westlichen Alliierten hier Kontrollratsvorschriften außer Kraft setzen, so gilt das eben auch für die Einwohner der Bundesrepublik und gilt auch für deutsche Soldaten. Und dies muss auch beachtet werden, wenn solche Leute zufällig in die Sowjetzone gelangen. Der Berliner Fall ist natürlich sehr kritisch; aber es ist vielleicht auch da zu berücksichtigen, dass in der Sowjetzone diese Kontrollratsbestimmungen über Entmilitarisierung ja längst nicht mehr beachtet werden, dass sie aber noch nicht formell außer Anwendung gesetzt worden sind. Die Volkspolizisten kamen aus der Sowjetzone, wo sie also noch diesen Kontrollratsbestimmungen unterlagen. Sie gingen nach Berlin, wo nach wie vor die Kontrollratsbestimmungen über Entmilitarisierung gelten, und wurden dort also von einem amerikanischen Gericht verurteilt. Ob dieses Urteil, das immerhin nicht von einem höheren, sondern von einem niederen Gericht ausgesprochen worden ist, eine solche Bedeutung besitzt, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Vorsitzender [Erlor]: Wir wären alle wesentlich mehr beruhigt, wenn sich die Hohen Kommissare hätten entschließen können, kurz und bündig die betreffenden Gesetze aufzuheben, und wenn sie es hätten darauf ankommen lassen, dass die Sowjetunion dann erklärt, in ihrer Zone gelten sie weiter, indem sie das mit einer ausdrücklichen Erklärung versehen hätten; dann wäre der Sachverhalt für alle Beteiligten sicher klarer.

Professor **Scheuner**: Ich darf kurz noch einmal zu einigen prinzipiellen Fragen Stellung nehmen. Ich habe es bisher vermieden, das zu sagen, aber ich sehe, dass die Diskussion diesen Punkt sehr in den Vordergrund stellt. Ich weiche in einem sehr wesentlichen und prinzipiellen Punkt vom Herrn Kollegen *Laun* ab, nämlich in meiner Betrachtung der Frage, was Völkerrecht ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass es nur *ein* Völkerrecht geben kann, wie es überhaupt nur *ein* Recht geben kann. Ich glaube auch, dass dieser Standpunkt der einzige ist, den man mit Nutzen auf die Länge einnehmen kann. Ich habe mich während des Krieges zwar in sehr untergeordneter Stellung befunden, aber unter meinen Freunden eine ganze Reihe von Herren gehabt, die auch diesen Standpunkt eingenommen haben. Ein

⁴³ Siehe S. 710, Anm. 18.

großer Teil ist nicht mehr am Leben. Wenn Männer wie *Graf Moltke*⁴⁴ oder der Bruder des *Grafen Stauffenberg*⁴⁵ oder *Ernst Schmitz*⁴⁶, die alle nicht mehr am Leben sind, diesen Standpunkt vertreten haben, dass man sich während eines Krieges an das Völkerrecht hält, so war dieser Standpunkt nicht nur vom Rechtsgefühl diktiert, sondern er ist der Einzige, mit dem man auf die Dauer in einer Welt leben kann. Wenn ein Staat längere Zeit versucht, das Völkerrecht mit Füßen zu treten, so hat das bisher immer zu den bekannten Ergebnissen geführt. Das haben *Napoleon* und *Hitler* erfahren. In Zukunft wird es nicht anders werden; es wird immer so sein, dass es nicht gut geht. Deshalb glaube ich, dass man nicht solchen Gewalthabern nachgeben und sagen sollte, das, was sie unter dem Schein des Rechts behaupten, sei Recht. Das ist eine gefährliche und, wie ich glaube, bedenkliche Ansicht. Diese sollten wir nicht vertreten und ihr nicht Vorschub leisten.

Nun darf ich zu der Frage ein Weiteres sagen. Es muss immer wieder klargelegt werden, dass die Rechtslage im Frieden und im Kriege eine ganz verschiedene ist. Im Frieden kann von Partisanen überhaupt keine Rede sein, weil es im Frieden Partisanen nicht gibt. Im Frieden kann es nur Personen geben, die Kontrollratsgesetze übertreten. Im Kriege kann es keine Personen geben, die Kontrollratsgesetze übertreten, weil dann die Kontrollratsgesetze in der Luft hängen; im Kriege gibt es keine gemeinsame Besetzung mehr; damit sind dann die Kontrollratsgesetze eo ipso erledigt. Die Frage stellt sich also nach meiner Ansicht im Krieg und im Frieden verschieden. Im Krieg kann es sich nur darum handeln: hat die Sowjetunion

⁴⁴ *Helmuth James Graf von Moltke*, Jurist. 1939–1944 Sachverständiger für Kriegs- und Völkerrecht im Oberkommando der Wehrmacht. Als Gegner des Nationalsozialismus gründete er den »Kreisauer Kreis«, dessen Teilnehmer unterschiedlichen Gesellschaftsschichten entstammten und unterschiedliche politische Einstellungen besaßen. Ziel ihrer Zusammenkünfte war die Schaffung einer Grundlage für eine neue rechtsstaatliche, auf der christlichen Ethik basierenden Ordnung und Rehumanisierung Deutschlands für eine Zeit nach *Hitler*. Im Januar 1944 wurde er verhaftet, im Jahr darauf vom Volksgerichtshof verurteilt und hingerichtet. Vgl. Finker, *Graf Moltke*; Karpen/Schott, *Der Kreisauer Kreis*.

⁴⁵ *Claus Graf Schenk von Stauffenberg*, Offizier. Als Oberst und Stabschef des Allgemeinen Heeresamtes Motor und Organisator des militärischen Widerstandes gegen *Hitler*. Mit seiner Ernennung zum Chef des Stabes des Ersatzheeres am 1.7.1944 erhielt er unmittelbaren Zugang zu *Hitler* und zündete während einer Lagebesprechung am 20.7.1944 eine Bombe im Führerhauptquartier in Ostpreußen. *Hitler* überlebte, *Stauffenberg* wurde am Abend desselben Tages auf Befehl des OB des Ersatzheeres, Generaloberst *Fromm*, im Hof des Bendlerblocks in Berlin standrechtlich erschossen. Bei dem von Professor *Scheuner* angesprochenen Bruder handelte es sich um *Berthold Graf Schenk von Stauffenberg*, Jurist. Nach zweijähriger Tätigkeit beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag war er 1933–1939 Abteilungsleiter am Institut für Völkerrecht in Berlin; ab 1939 im Range eines Marine-Oberstabsrichters zur Operationsabteilung der Seekriegsleitung einberufen. Als Mitglied des Widerstandes war er in der Berliner Zentrale für die Verbindung zur Marine zuständig. Noch am 20.7.1944 verhaftet wurde er am 10.8.1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am selben Tage hingerichtet. Vgl. z.B. Hoffmann, *Claus Schenk Graf v. Stauffenberg*.

⁴⁶ Prof. *Dr. Ernst Martin Schmitz*, Hptm d.R., Völkerrechtler. Als stellvertretender Leiter des Instituts für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (jetzt Max-Planck-Gesellschaft) in der Gruppe IV (Kriegsvölkerrecht) in der Abteilung »Ausland« der Abwehr im OKW tätig, Mitarbeiter von *Helmuth James Graf von Moltke*, wurde im Januar 1942 bei einem Unfall tödlich verletzt. Vgl. Streit, *Keine Kameraden*, S. 225; *Moltke/Balfour/Frisby*, *Helmuth James von Moltke*, S. 95 und 179.

die Möglichkeit zu erklären, die Bundesrepublik ist keine kriegführende Macht. Das leugne ich. Einmal sind diese Soldaten Teil einer aus sechs Staaten bestehenden Streitkraft. Ich habe schon auf die polnische Legion hingewiesen. Ich will es nicht wiederholen. Diese Soldaten sind Teil einer von einem regulären Staat getragenen Streitkraft.

(Abg. *Wehner*: Und wie ist es mit Jugoslawien?)

– Das ist Unrecht. Deshalb sind ja auch General *List* und andere Leute eingesperrt, weil sie sich vergangen haben⁴⁷. Wir können uns nicht darauf berufen. Ich gebe zu, dass die Möglichkeit einer solchen Handlung besteht. Aber wir können in der Welt nur darauf vertrauen, dass das Recht sich durchsetzt.

Vorsitzender [Erler]: Dann müssen wir aber mit unserem Schrei wegen der in der Jugoslawiensache Verurteilten ein bisschen vorsichtig sein!

Professor **Scheuner**: Das ist auch meine Überzeugung. Ich stehe voll und ganz auf dem Standpunkt, dass das Eintreten für alle Verurteilten nicht gerechtfertigt werden kann. Da bin ich ganz Ihrer Auffassung.

Ich darf darauf hinweisen, dass in den Genfer Abkommen von 1949, die die Sowjetunion unterzeichnet hat, sich überall die Klausel befindet: Krieg ist auch ein Zustand zwischen den Vertragsschließenden, selbst wenn der Kriegszustand zwischen ihnen nicht anerkannt ist⁴⁸. Also man hat schon mit diesen faktischen Verhältnissen gerechnet. Das hat die Sowjetunion unterschrieben. Sie hat es noch nicht ratifiziert und wird es wahrscheinlich wie alle diese Kriegsabkommen nicht ratifizieren. Aber diese Kriegsabkommen sind zum großen Teil deklarative Feststellungen. Sie stellen fest, was gilt. Ich glaube, für den Kriegsfall lässt sich für die Sowjetunion kein Schein des Rechts finden, Angehörige der EVG-Streitmacht als Partisanen zu behandeln.

Schwieriger liegen die Dinge im Frieden. Das habe ich schon ausgeführt. Im Frieden kann ein Soldat nicht deswegen bestraft werden, weil er in Westdeutschland gegen die Kontrollratsvorschriften, die hier nicht mehr gelten, verstößt. Das würde ich für unzulässig halten. Wohl aber ist es natürlich mit einem Schein des

⁴⁷ Im Prozess gegen die »Süd-Ost-Generale« wurden die Generalfeldmarschälle *Wilhelm List*, *Maximilian Freiherr von Weichs*, Generaloberst *Dr. Lothar Rendulic*, die Generäle *Walter Kuntze*, *Hermann Foertsch*, *Ernst Dehner*, *Ernst von Leyser*, *Franz Böhme*, *Hubert Lanz*, *Helmuth Felmy*, *Wilhelm Speidel* und *Kurt Ritter von Geitner* 1947 aufgrund der auf dem Balkan begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Nürnberger Militärgerichtshof angeklagt. *Franz Böhme* verübte Selbstmord, während das Verfahren gegen *von Weichs* wegen dessen Gesundheitszustand eingestellt wurde. *List* und *Kuntze* wurden zu lebenslanger Haft verurteilt, *Foertsch* und *Geitner* freigesprochen, die anderen Angeklagten zu Haftstrafen zwischen sieben und 20 Jahren verurteilt. Das Strafmaß wurde jedoch von keinem der Angeklagten auch nur annähernd verbüßt; als letzter der Verurteilten wurde *Kuntze* 1953 entlassen. Vgl. Ihme-Tuchel, *Der Prozeß*, S. 144–154, hier S. 144. Zur Person des Generalfeldmarschalls *Wilhelm List* vgl. u.a. Stahl, *Generalfeldmarschall List*.

⁴⁸ Jeweils Art. 2 des I.-IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949: »Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.« In: *Kriegsvölkerrecht*, Nr. 1540, S. 5; Nr. 1545, S. 5; Nr. 1550, S. 7 und 1560, S. 7.

Rechts möglich, wie es auch dieses Berliner Urteil getan hat, ihn, wenn er über die Grenze tritt mit Waffen, zu bestrafen. Wenn also solche Grenzübertritte erfolgen, so will ich zugeben, dass sich hier Zwischenfälle dieser Art ereignen können. Es ist kein Zweifel, dass das Berliner Urteil – das können wir unter uns sagen – kein sehr erleuchteter Zwischenfall gewesen ist; aber ohne dieses Urteil, das übrigens auch der Propaganda der Sowjetzone bekannt ist und auch von ihr benutzt wird, würden sie auf denselben Gedanken gekommen sein.

Was die Reise nach Berlin anlangt, so glaube ich doch, die Besorgnisse in dieser Hinsicht zerstreuen zu können. Derjenige, der im Westen in einer militärischen Formation gedient hat, begeht, wie ich eben schon ausführte, dadurch kein Delikt. Er hat sich ja nicht mit Waffen in die Ostzone begeben. Er kann nicht bei der Durchfahrt gefasst werden. Dieses Berliner Urteil trifft ihn nicht. Es hat sie nicht bestraft, weil sie in der Ostzone mit Waffen ausgebildet waren, sondern weil sie mit Waffen nach Berlin gekommen waren. Wenn er sich also nicht mit Waffen nach der Sowjetzone begibt, kann er auch durchfahren und kann nicht bestraft werden.

Abg. **Wehner** (SPD): Also Herr *Scheuner* sagt, dass wir den Gewalthabern nicht nachgeben sollten. – Es ist richtig, wir können deren Auffassungen bestimmt nicht zum Maßstab und zur Maxime unseres Verhaltens machen. Aber es bleibt die Sorge, dass wir es nicht nur mit einer Seite, sondern unter Umständen mit mehreren Seiten zu tun haben.

Es ist hier das Berliner Urteil zum Gegenstand der Diskussion gemacht worden. Zuletzt sind einige ganz erleuchtete Worte darüber gefallen. Ich will noch andere Urteile herausgreifen, die nichts damit zu tun haben, dass jemand mit Waffen auf anderes Gebiet übertritt. Aber diese Urteile sind hinsichtlich der Auffassungen, die dabei zum Ausdruck kommen, und hinsichtlich der Rücksichtslosigkeit uns und unserem Recht gegenüber interessant. Ich denke an die Urteile von alliierten, von amerikanischen Gerichten hinsichtlich von Kindern⁴⁹. Wenn es sich um polnische Kinder oder um tschechische Kinder handelt, die ihren Eltern zurückgegeben werden sollen, so sagen diese Gerichte: »No!«, ohne Rücksicht darauf, dass wir selbst noch Tausende von Kindern in Polen und in der Tschechoslowakei haben.

⁴⁹ Im Oktober 1951 verhandelte das Amerikanische Berufungsgericht der AHK den Fall der 13-jährigen *Hannelore Pospisil*. Es entschied über den Verbleib des Mädchens bei seiner deutschen Pflegemutter und damit gegen den Antrag der in der Tschechoslowakei lebenden leiblichen Mutter des Kindes. Nach der Besetzung des Sudetenlandes war die dort gebürtige Deutsche *Pospisil* durch die Behörden einer Bambergerin als Pflegekind zugewiesen worden. In der Urteilsbegründung wies der Präsident des Berufungsgerichtes unter anderem darauf hin, dass es sich bei der Tschechoslowakei um eine »kommunistische Diktatur« handle, was dem Kindeswohl abträglich sei. Bereits im Dezember verhandelte das Berufungsgericht erneut einen ähnlich gelagerten Fall. Diesmal gestattete es einem elfjährigen Jungen, bei seiner in Deutschland lebenden Großtante zu verbleiben. Auch hier wurde die Klage der leiblichen Mutter, einer tschechischen Staatsbürgerin, zurückgewiesen. Im April 1952 entschied das Berufungsgericht über die Zuständigkeit einer nachgeordneten Instanz im Fall einer beantragten Rückführung des »verschleppten« polnischen Mädchens *Alexandra Hololobiv*. Vgl. hierzu United States Courts of Appeals, in: United States Courts of the Allied High Commission, vol. 13, S. 245–256; ebd., S. 471–476; ebd., vol. 14, S. 111–117; ebd., S. 184–195. Vgl. auch die Debatte in der 107. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 24.11.1952, in: Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 106, S. 1278–1280.

Sie haben so schön gesagt: es gibt nur ein Recht. Da gibt es sogar auf diesem Boden und auf der westlichen Seite nicht nur *ein* Recht! Das ist eine ganz eigentümliche Sache mit diesem Recht und mit dem Recht des Besiegten, sich darauf berufen zu dürfen.

Nun hat Herr *Blank* gesagt, es sei klar, dass im Kriegsfall die deutschen EVG-Soldaten wie Kombattanten behandelt werden müssten; darüber sei nach den Darlegungen eigentlich kein Zweifel möglich. Wenn das so wäre, ich meine, wenn es sich um ein geltendes Völkerrecht handelte, würde ich Herrn *Blank* völlig recht geben, wären wir völlig einer Meinung. Ich melde aber auch nach dieser Erklärung nochmals meine Zweifel an, weil ja der Deutsche in diese[m] EVG-pool einer ist, der nicht ganz dem Franzosen und den anderen gleichzustellen ist,

(Widerspruch)

weil Deutschland nach wie vor unter einer gewissen Kontrolle bleibt. Ich will hier gar nicht Voraussagen machen, unter welchen Voraussetzungen z.B. die französischen Parteien den EVG-Vertrag ratifizieren werden und dass sie dabei immer noch an eine gewisse Abstufung denken und nicht nur daran denken, sondern sie gewährleistet wissen wollen durch Sonderabmachungen mit England und Amerika hinsichtlich der Deutschen. Aber wir haben Elemente des Besatzungsrechts, die durch den Generalvertrag weiter gültig bleiben⁵⁰. Wenn Sie sagen, das ist kein Besatzungsrecht mehr, nun, so nennen Sie es vielleicht anders. Ich habe schon gehört, dass man hinsichtlich gewisser Bestimmungen noch meint, die sind vorteilhaft für uns, weil dadurch eine Klammer vorhanden sei. Ein Teil wird aufgehoben, andere Teile werden ausdrücklich aufrechterhalten. Und wir – das ist unsere missliche Lage – haben nichts in der Hand, haben nicht einmal die Kenntnis der ursprünglichen Gesamtabmachungen. Wir haben uns ganz darauf zu verlassen, dass der eine die Bestimmungen in seinem Machtbereich für nicht mehr wirksam erklärt, dass der andere eine andere Auffassung hat. Aber über die Gesamtabmachungen, die nie aufgehoben worden sind, haben wir keine Kenntnis. Ich darf es mit Schlagworten sagen: Jalta, Teheran und andere. Da gibt es keine ausdrückliche Kündigung. Da sitzen wir neben all diesen anderen, die das Recht auszulegen haben. Das trifft auf solche Gebiete zu wie etwa die Bestimmungen über Oder/Neiße⁵¹. Warum sollte, was wir nicht wissen können, worüber wir gern eine Auskunft haben möchten – allerdings wird sie uns keiner geben können –, es sich nicht auf diese militärischen Dinge erstrecken?! Hinsichtlich der Oder/Neiße-Gebiete sind die Westmächte nach wie vor peinlich darauf bedacht, es nicht einmal zu einer auch

⁵⁰ Es handelt sich hierbei um die Art. 2 und 5 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26.5.1952. Den Wortlaut siehe in Protokoll der 15. Sitzung, S. 629, Anm. 12.

⁵¹ Auf der Potsdamer Konferenz bestand *Stalin* auf seiner Forderung nach einer Grenzfestlegung für Polen entlang der Linie Oder–Görlitzer (Lausitzer) Neiße. Die Übertragung der fraglichen Gebiete an Polen rechtfertigte er damit, dass die Deutschen aus diesen Territorien geflohen waren. Bisher hatten die Westmächte auf einer Grenzziehung, die auf der Linie Oder–Glatzer-Neiße basierte, beharrt. Am 31.7.1945 stimmten *Truman* und *Attlee* zu, zunächst die Gebiete östlich der Oder und der Görlitzer Neiße unter polnische Verwaltung zu stellen. Die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens sollte bis zu einer Friedenskonferenz aufgeschoben werden. Vgl. Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 1, S. 30–36 (Beitrag Wiggershaus).

nur propagandistisch auswertenden Erklärung kommen zu lassen. Darauf ließe sich vieles sagen. Was weiß ich, was noch in dem Sack steckt! Wir stecken den Kopf in eine Schlinge hinein, die – ich will nicht dramatisieren – aber jedenfalls da ist.

Professor **Laun**: Zunächst muss ich doch etwas richtigstellen. Wenn ich mich schlecht ausgedrückt habe, so bitte ich um Entschuldigung. Ich meine nicht, dass es drei Völkerrechtsordnungen nebeneinander gibt, die gleich gelten. Selbstverständlich kann nur eine die wahre sein; und an diese glaube ich aus meinem ganzen Herzen. Wenn ich diesen Glauben nicht hätte, wäre ich nicht Völkerrechtslehrer. Und ich bin dafür eingetreten, als es mich den Kopf kosten konnte, 1946, als ich die erste Auflage meiner Haager Landkriegsordnung herausgegeben habe⁵². Aber was nützt es uns, wenn eine Völkerrechtsordnung existiert, aber De-facto-Zustände anerkennt, die auch Wirkungen haben und De-jure-Wirkung haben können! Nun haben wir 1945 einen solchen De-facto-Zustand gehabt. Heute haben wir zwei solche De-facto-Zustände, und es bleibt uns nichts anderes übrig, als das in der Terminologie des Alltags Recht zu nennen. Die in der Ostzone müssen Recht nennen, was dort befohlen wird, wir das, was hier befohlen wird. Das hat nichts zu tun damit, dass die allgemeine Rechtsordnung darüber steht. Es gibt dieses allgemeine Völkerrecht, und ich bin Herrn *Blank* dankbar dafür, dass er das hervorgehoben hat. Ich habe betont, dass nach diesem allgemeinen Völkerrecht alle unsere Soldaten das Recht haben, als kriegführende behandelt zu werden, nur möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich das mit Argumenten begründet habe, die sehr wesentlich andere sind als die, die die Westmächte und wahrscheinlich auch unsere Bundesregierung geltend machen. Ich möchte nicht, dass von meinem Gutachten nur der erste Teil in die Öffentlichkeit kommt und der zweite nicht und es dann heißt: Ja, der Professor *Laun* sagt auch, das ist alles schön und gut, nach Völkerrecht dürfen sie nicht so behandelt werden, und er hat nicht davor gewarnt, wie es juristisch auch anders gedeutet werden könnte.

Das ist das eine. Ich bin gewiss nur *advocatus diaboli*, der Ihnen den russischen Standpunkt möglichst klarzumachen versucht. Ich glaube natürlich an diesen Standpunkt nicht. Und wenn jemand von Ihnen zufälligerweise meine Rede über das Recht auf die Heimat gelesen hat⁵³, wird er wissen, dass ich mit den Russen sicher nicht einer Meinung bin, dass ich für die Russen das rote Tuch bin. Aber das nützt uns nichts. Wir müssen uns in das hineindenken, womit der Gegner möglicherweise argumentieren könnte. Das ist noch offen. Aus der ganzen Debatte kommt nichts anderes heraus. Herr *Scheuner* sagt z.B. vollkommen mit Recht: Ja, entweder ist Krieg oder nicht Krieg, und wenn Krieg ist, gelten Kontrollratsgesetze nicht, und wenn nicht Krieg ist, gibt es keine Partisanen. Das ist nach allgemeinem Völkerrecht vollkommen richtig. Aber ob Krieg nach allgemeinem Völkerrecht ist,

⁵² Die ersten beiden Auflagen erschienen 1946/1947 im Selbstverlag der Universität Hamburg; die Ausgabe erfolgte lediglich an Studenten. Erst die dritte Auflage von 1947 wurde der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Vgl. Die Haager Landkriegsordnung, Vorwort.

⁵³ Vgl. Anl. 3. *Laun* hielt seine Rede »Das Recht auf Heimat« am 1.7.1951 auf dem Ersten Bundeskongress der Vereinigten Ostdeutschen Landsmannschaften in Frankfurt a.M. Sie ist abgedruckt in: Reden und Vorträgen, S. 56–88. Vgl. auch *Launs* spätere Ausführungen vom 19.3.1958: »Das Recht der Völker auf die Heimat ihrer Vorfahren«, in: Internationales Recht, S. 136–148.

darüber können schon wieder die Meinungen auseinandergehen. Und man kann nicht sagen, dass die Russen mit ihrem ganzen Anhang, der drei Viertel von Asien umfasst, keine große Gruppe seien. Vielleicht gehen noch andere mit ihnen, die arabischen Staaten oder wer. Da kann man nicht sagen, dass das kein De-facto-Verhältnis ist. Und wenn nun eine solche große Gruppe sagt, das ist kein Krieg, sondern eine Auflehnung gegen meine Besetzungsgewalt, können wir faktisch nichts machen.

Sie erinnern sich, dass die Besetzungsgewalt mit der supreme authority begründet wurde. Das sollte offenbar das heißen, was die Deutschen die Kompetenzhoheit nennen. Sie sagten: Wir wollen die deutschen Gebiete nicht annektieren, aber wollen die supreme authority; damit ist gemeint die compétence de compétence; und verchovnaja vlast' sagen die Russen. Darauf reiten sie herum. Es ist ja möglich, dass sie Konzessionen machen. Ich hoffe es. Ich will nicht sagen, dass sie es wahrscheinlich nicht tun; aber ich weise auf die Möglichkeit hin. Die Russen können sagen, solange kein formeller Krieg ist: Wir haben gemeinsam mit den anderen Besatzungsbehörden diese Oberste Gewalt. Und wenn die Alliierten mit ihnen in Krieg kommen, werden sie sagen, das sind die Angreifer, und werden das nicht als Recht gelten lassen, was die Alliierten sagen. Dagegen ist kein Kraut gewachsen. Jedenfalls können wir ihre Argumente von ihrem Standpunkt aus nicht zwingend widerlegen. Das ist der ganze sucus dessen, was ich vorzubringen habe.

Vorsitzender [Erler]: Ich glaube, wir haben die Diskussion an einen gewissen Reifepunkt gebracht. Eine Übereinstimmung der Meinungen lässt sich in dieser Frage wie in vielen anderen nicht herbeiführen.

Wir wollen nun die Frage der Berichterstattung erörtern. Wir hatten ursprünglich die Absicht, dass Kollege *Jaeger* über den Verlauf unserer Beratung einen kurzen Anhang auf zwei, drei Seiten zu diesem Problem macht. Ich habe mir das noch einmal überlegt und meine, wir sollten etwas anders verfahren, und zwar etwa so, dass wir lediglich eine kurze Erklärung in den schriftlichen Bericht aufnehmen, dass wir das Thema behandelt haben, und dann zwei Herren – sagen wir, die Kollegen *Jaeger* und vielleicht *Dr. Menzel* – bitten, die Essenz im Auswärtigen Ausschuss mündlich vorzutragen. Ich hielte dieses Verfahren für zweckmäßiger. Ich brauche Ihnen wahrscheinlich nicht sehr lange die Gründe dafür auseinanderzusetzen. Es ist dann ein Gewissenskonflikt, den jeder mit sich auszufechten hat. Aber es gibt doch eine bestimmte Argumentation, die wir dem Auswärtigen Ausschuss zur Kenntnis bringen müssen, nur möchte ich nicht, dass, bevor der Auswärtige Ausschuss alle politischen Implikationen beraten hat, unnötig unsere Beratungen in einem größeren Ausmaß vervielfältigt und damit zwangsläufig oder möglicherweise einer größeren Öffentlichkeit zugänglich werden.

Mein Vorschlag wäre also zu sagen: Der Ausschuss erörterte die völkerrechtliche Stellung der Angehörigen der deutschen Kontingente in der EVG. Er hörte hierzu die Herren Professoren *Laurin* und *Scheuner*. Die Abgeordneten *Jaeger* und *Dr. Menzel* sind beauftragt, über die erstatteten schriftlichen Gutachten und die Verhandlungen des Ausschusses mündlich im Auswärtigen Ausschuss zu berichten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Dürfte ich namens der Regierung bitten, dass, da der Bericht natürlich nur in einer sehr gedrängten Form erstattet werden kann

und er die Herren vor eine schwierige Situation stellt, bevor die Herren den Bericht erstatten, den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses das wörtliche Protokoll dieser Sitzung zur Verfügung gestellt wird; denn auch aus der Diskussion hat sich eine Reihe von Darlegungen ergeben, die wesentlich zur Klärung beigetragen haben. Ich möchte namens der Regierung darum bitten, den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses das Protokoll über die heutige Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Vorsitzender [Erler]: Ein Schuss in den Rücken gegen meine guten Absichten! Aber wenn Sie es nicht anders haben wollen, –

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nein, ich bin überzeugt, Herr Vorsitzender, dass Sie von den besten Absichten geleitet waren. – Ich bin der Auffassung, dass es hier um eine sehr bedeutsame Frage ging, die den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses in der gleichen Klarheit und Ausführlichkeit dargelegt werden muss, wie wir uns damit beschäftigt haben, d.h. also, dass die schriftlichen Gutachten plus Niederschrift der heutigen Diskussion den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Frage abschließend behandeln zu können.

Und nun, wenn Sie mir erlauben, damit ich nicht weiter den Gang Ihrer Verhandlungen störe, muss ich namens der Regierung widersprechen, dass Herr Abgeordneter *Wehner* hier davon gesprochen hat, im Vertrag bestünde ein unterschiedliches Verhältnis zwischen deutschen und anderen Truppen. Ich muss bitten, mir anzugeben, auf welche Bestimmung im Vertrag er sich bezieht, damit ich in der Lage bin, ihn sofort zu widerlegen und darzutun, dass dieser Vertrag eine unterschiedliche Stellung, eine unterschiedliche Rechtsstellung oder, wenn Sie so wollen, einen unterschiedlichen Status des französischen und des deutschen Kontingents in keiner Weise –

Vorsitzender [Erler]: Wenn ich den Kollegen *Wehner* richtig verstanden habe, hat er nicht das behauptet, sondern gemeint, die Bundesrepublik geht mit einem anderen staatlichen Charakter in diesen Vertrag hinein; und das ist eine Frage des Generalvertrags.

Abg. **Wehner** (SPD): Durch den Bonner Vertrag und was dort drinsteht an Besatzungsrecht, sind wir in einer anderen Lage. Wenn Sie wollen, können Sie sagen, das ist alles gleiches Recht. Aber wir kommen in einer solchen Lage hinein.

Vorsitzender [Erler]: Sie haben vorhin wahrscheinlich alle gefühlt, was ich mit meiner Anregung meinte. Wenn die Bundesregierung selbst damit einverstanden ist, dass wir das Protokoll der heutigen Sitzung zu diesem Punkt dem Auswärtigen Ausschuss zur Verfügung stellen, dass also doch die Anzahl von Exemplaren für den Auswärtigen Ausschuss hergestellt werden muss, habe ich persönlich keine Bedenken. Ich hatte angenommen, dass sich die Regierung eher anders verhalten würde. Aber ich würde dann vorschlagen, dass wir der Bitte der Regierung entsprechen. – Dann ist das so beschlossen. – Kollege *Jaeger*, damit sind Sie dann von der Pflicht, einen schriftlichen Bericht darüber zu erstatten und sich auch für eine mündliche Berichterstattung besonders zu präparieren, entbunden.

Abg. **Jaeger** (CSU): Also weder ein schriftlicher noch ein mündlicher Bericht?

Vorsitzender [Erler]: Nein, wir werden dem Auswärtigen Ausschuss als Anhang zu unserem Bericht das Protokoll dieser Sitzung und die beiden Gutachten geben. Dann muss der Auswärtige Ausschuss sehen, wie er daraus die richtigen Schlüsse für die Berichterstattung an das Plenum zieht⁵⁴. – Das ist dann so beschlossen.

Ich darf nun den beiden Herren Professoren für ihre Mitwirkung aufrichtig danken.

(Unterbrechung der Sitzung für zehn Minuten.)

Nach Wiederaufnahme der unterbrochenen Sitzung führt der Ausschussvorsitzende Abg. *Strauß* den Vorsitz.

Vorsitzender: Wir fahren in der Besprechung meines Berichtsteils fort.

Ich habe gestern ausgeführt, dass es schwer ist, eine reinliche Scheidung zwischen politischen und militärischen Bestimmungen des Vertrags durchzuführen, weil die meisten politischen Bestimmungen auch teilweise militärischen Charakter und alle militärischen Bestimmungen bis zu einem gewissen Grade politischen Charakter haben. Ich möchte aber annehmen, dass der Teil, den wir gestern von meinem Berichtsentwurf behandelt haben, ungefähr die wesentlichen politischen Bestimmungen enthält einschließlich des Begriffes der Heimatverteidigung, der natürlich im Wesentlichen auch militärischen Charakter hat.

Ich habe im folgenden Teil eine Reihe von militärischen Bestimmungen zusammengestellt, über deren richtige logische Aneinanderreihung sich die endgültige Redaktionskommission vielleicht Gedanken machen mag. Ich behandle sie einfach in der Reihenfolge der Seitennummerierung.

Der **Vorsitzende** stellt das Einverständnis mit seinem Vorschlag fest und beginnt mit der Verlesung des Berichtsteils von Seite 18 ab.

(Vergleiche Anlage: »Entwurf eines Berichtes über die politischen und militärischen Bestimmungen des EVG-Vertrages und deren Auswirkungen⁵⁵.«)

Auf Vorschlag des Abg. **Erler** (SPD), dessen Auffassung hinsichtlich der Organisationsgewalt des Kommissariats auch **Blank** beitrifft, werden auf Seite 18 des Berichtsentwurfs die beiden letzten Sätze gestrichen und statt dessen folgender Satz aufgenommen: »Im Übrigen liegt die Organisationsgewalt beim Kommissariat.«

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass zu Seite 19 des Entwurfs keine Änderungen vorgeschlagen und zu Seite 20 einige Änderungen ohne längere Aussprache angenommen würden.

Bezüglich der Seite 21 stellt er als Meinung des Ausschusses fest, dass die Ausführungen gestrichen werden sollen, nachdem der Beschluss gefasst sei, dass dem Auswärtigen Ausschuss die schriftlichen Gutachten der Professoren *Dr. Laun* und *Scheuner* sowie die stenographische Niederschrift der Ausschussberatung zur Frage der völkerrechtlichen Stellung der Angehörigen der EVG-Streitkräfte vorgelegt werden sollen.

Er stellt das Einverständnis des Ausschusses mit verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen auf den nachfolgenden Seiten des Entwurfs fest. Zu Seite 26

⁵⁴ Die Gutachten von *Scheuner* und *Laun* wurden in der 108. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 25.11.1952 diskutiert. Siehe Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 107, S. 1341–1358.

⁵⁵ Siehe Protokoll der 17. Sitzung, S. 692, Anm. 2.

erinnert er an den Beschluss der letzten Sitzung, diese Berichtsausführungen als Abs. 2 auf Seite 8 einzufügen.

Zu Seite 28 wird von **Dr. Barth** (Dienststelle Blank) angeregt, am Schluss statt »allgemeinen Disziplinarordnung« zu sagen: »nationalen Ausführungsgesetze«, weil er nicht bestimmt voraussagen könne, ob die Regelung in der Disziplinarordnung erfolgen werde.

Abg. **Mellies** (SPD) regt zu Seite 32 letzter Satz an, die einmütige Auffassung des Ausschusses zum Ausdruck zu bringen, dass es notwendig sei, wenn der Vertrag ratifiziert würde, den Délégué beizubehalten.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank) bemerkt zu dem letzten Satz auf Seite 32, dass er keine völlig zutreffende Interpretation der vertraglichen Regelung wiedergebe; denn das Erfordernis der Einstimmigkeit beziehe sich auf eine Verlängerung oder andere Festsetzung der Aufstellungsfrist; dagegen werde die endgültige Organisation des Territorialkommandos mit Zwei-Drittel-Mehrheit festgesetzt und könne darin bestehen, dass die bisherige Form aufrechterhalten oder an ihre Stelle eine neue gesetzt werde.

Der **Vorsitzende** stellt nach weiterer Aussprache fest, dass der Ausschuss folgende Formulierung für Seite 32 letzter Satz in Aussicht nehme: »... dass der Ministerrat einstimmig beschließt, diese Frist zu verlängern. Die endgültige Territorialorganisation muss vor Ablauf dieser Frist durch Entscheidung des Kommissariats mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates festgelegt werden. Nach einmütiger Auffassung des Ausschusses sollte die in Art. 10 angeführte Organisationsform über die genannte Frist hinaus aufrechterhalten werden.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank) bittet darum, dass diese Formulierung nochmals besprochen werden möge, wenn Herr *Blank* wieder im Ausschuss anwesend sei. Er äußere diesen Wunsch nicht deswegen, weil die Formulierung nicht der Auffassung der Bundesregierung entspräche, sondern von dem Gesichtspunkt aus, dass er nicht beurteilen könne, ob es zweckmäßig sei, in dem schriftlichen Bericht diese Auffassung des Ausschusses zum Ausdruck zu bringen.

Ministerialdirigent **Barth** (Dienststelle Blank) ergänzt das mit dem Hinweis darauf, dass diese Frage in Paris seinerzeit sehr umstritten gewesen sei.

Der **Vorsitzende** erwidert, dass die Auffassung des Ausschusses im Protokoll festgelegt sei. Er halte es für überlegenswert, ob nicht durch eine zu deutliche Betonung des deutschen Interesses eine Versteifung der negativen Einstellung von Vertragspartnern erreicht werde.

Abg. **Mellies** (SPD) entgegnet, dass man mit dieser Formulierung der Bundesregierung doch gerade den Rücken stärken wolle.

Der **Vorsitzende** erklärt abschließend, dass der Ausschuss Herrn *Blank* dazu hören werde, aber die Entscheidung liege beim Ausschuss.

Er stellt die Zustimmung des Ausschusses zu verschiedenen textlichen Änderungen auf [den] Seiten 32, 33 und 34 fest, wobei unter anderem auf Anregung von *Dr. Barth* (Dienststelle Blank) auf Seite 34 die Formulierung dahin geändert wird: »... begrenzt werden; es soll ein Befehlsverweigerungsrecht gegenüber verbrecherischen Befehlen, und es sollen Rechtsmittel gegenüber unzulässigen und unrechtmäßigen Befehlen vorgesehen werden.«

Der **Vorsitzende** verliest die Seiten 35 bis 37 und stellt die Zustimmung zu verschiedenen textlichen Änderungen fest, ohne dass darüber eine längere Aussprache stattfindet.

Auf Vorschlag des Abg. **Dr. Besold** (FU) wird auf Seite 38 nach »... Familienunterhalt in Betracht kommen, ist dieser aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren« eingefügt: »und zwar nach einmütiger Auffassung des Ausschusses aus dem Haushalt der EVG«.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, die auf Seite 38 formulierten Grundgedanken der besseren Übersicht wegen zu nummerieren.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank) regt an, in der Formulierung zum Ausdruck zu bringen, dass die Wehrdienstzeit auch auf die betriebliche Dienstzeit anzurechnen sei, weil in zahlreichen Betriebsordnungen z.B. die Urlaubsdauer von der Dauer der betrieblichen Dienstzeit abhängt.

Der **Vorsitzende** stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu und zu folgender Formulierung von Nr. 3 fest: »Die Wehrdienstzeit ist auf die berufliche und betriebliche Dienstzeit anzurechnen.«

Er wirft die Frage auf, ob der Satz über den Kündigungsschutz überhaupt nötig sei, nachdem schon vorher gesagt sei, dass die arbeitsrechtlichen Verhältnisse während der Dienstzeit nicht erlöschen.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank) hält den Satz nicht für unnötig; denn wenn auch das Arbeitsverhältnis nicht erlösche, bestehe ein Interesse des Wehrdienstpflichtigen daran, dass das Arbeitsverhältnis als ruhendes aufrechterhalten werde und er an seinen früheren Arbeitsplatz zurückkehren könne. Dieses Interesse könnte aber verletzt werden, wenn der Arbeitgeber kündigen könnte. Nach der früheren Regelung und der im Ausschuss zum Ausdruck gekommenen Auffassung solle der Arbeitgeber nicht kündigen können.

Der **Vorsitzende** stellt nach weiterer Diskussion die Zustimmung des Ausschusses zur Einfügung folgender Nr. 4 fest: »Ein Kündigungsrecht vonseiten des Arbeitgebers während der Dienstzeit besteht nicht. Die Kündigungsmöglichkeit vonseiten des Arbeitnehmers während der Dienstzeit bleibt davon unberührt.« Der bisherige Satz über den Kündigungsschutz wird gestrichen.

Weiter stellt er die Zustimmung zur Aufnahme eines letzten Satzes auf Seite 38 fest: »Für die Freiwilligen während der Auswahlübungen sollte eine arbeitsrechtliche Sonderregelung vorgesehen werden«, ebenso die Zustimmung zu anderen Änderungen auf S. 38.

Ministerialdirigent **Barth** und **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank) regen zu Seite 39 folgende Formulierung an: »Diese Dinge sind, soweit sie nicht in die vorgesehene europäische Disziplinarordnung aufgenommen werden, im Einzelnen in den einschlägigen nationalen Vorschriften zu regeln.«

Der **Vorsitzende** stellt die Zustimmung dazu und zu weiteren Änderungen von mehr stilistischer Bedeutung auf Seite 39 fest und erklärt, dass damit sein Berichtsteil abgeschlossen sei bis auf die Frage der Rechte der Versammlung. Er habe das, was er darüber sagen wolle, bereits ins Stenogramm diktiert, nur sei es noch nicht übertragen und vervielfältigt. Er halte es für zweckmäßig, diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu besprechen.

Er schließt nach Erörterung weiterer geschäftsordnungsmäßiger Fragen die Sitzung um 12.55 Uhr.

19. Sitzung, 17. November 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen, 19. Sitzung am Montag, dem 17. November 1952, 14.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«¹. Dauer: 15.00–16.40 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica, Probst, Strauß –
Stellvertreter: Eckstein, Siebel, Wacker

SPD: Gleisner, Mellies, Schmid (Tübingen), Wehner – Stellvertreter: Höhne, Paul
(Württemberg)

FDP: Mende – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Klewitz – Dienststelle Blank: Graf von Baudissin, Brandstetter, von Claer,
Drews, Graf von Kielmansegg, von Schack – BMJ: von Grolman – BMF:
Steinborn – BMW: Harder – BMV: Vetter – BPA: Hamm

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Niedersachsen: Joachimi

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichtsentwurfes des Abg. *Dr. Jaeger* (Bayern, CDU/CSU)
2. Verschiedenes

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 19. Sitzung des EVG-Ausschusses am 17. November 1952, 14.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Die Sitzung wird um 15 Uhr durch den Vorsitzenden Abg. **Strauß** (CSU) eröffnet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der **Ausschuss** den Termin seiner nächsten Sitzung für Donnerstag, den 20. November 1952, 15 Uhr, fest, nachdem die der FDP angehörenden Mitglieder des Ausschusses erklärt haben, dass sie trotz des in dieser Woche stattfindenden Parteitages der FDP² teilnehmen könnten.

Einer Anregung des Abg. **Bausch** (CDU), den von ihm für den Haushaltsausschuss zu erstattenden Bericht³ mit dem des Abg. *Erler* für diesen Ausschuss zu erstattenden Bericht abzustimmen, kann entsprochen werden, weil die Sitzung des Haushaltsausschusses bereits am Donnerstagvormittag stattfinden wird.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, dass der Truppenvertrag bisher weder in diesem Ausschuss noch im Rechtsausschuss behandelt worden sei.

Abg. **Schmid** (SPD) erklärt, der Auswärtige Ausschuss habe den Truppenvertrag bei seiner Beratung ausgeklammert; er gehöre zur Kompetenz des EVG-Ausschusses.

Abg. **Jaeger** (CSU) erklärt sich zur zusätzlichen Berichterstattung auch über den Truppenvertrag⁴ bereit; auf sein Ersuchen soll Professor *Greve* gebeten werden, einen Herrn seiner Arbeitsgruppe für etwa noch notwendig werdende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Abg. **Bausch** (CDU) erinnert an die noch ausstehende Beantwortung seiner Frage nach den geistigen und ideologischen Grundlagen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft.

Der **Ausschuss** erklärt sich bereit, diese Frage nach Möglichkeit noch in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Beratung des Berichts des Abg. *Jaeger*⁵

führt Abg. **Jaeger** als Berichterstatter einleitend aus: Ich habe mich bei meinem Bericht innerhalb des Umfangs von 20 Seiten gehalten. Er trägt zwar den Stempel »Vertraulich«, aber es ist nichts darin enthalten, was die Anbringung dieses Stempels rechtfertigt.

² Der FDP-Parteitag fand vom 19. bis 22.11.1952 in Bad Ems statt.

³ Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (10. Ausschuss) befasste sich in seiner 195. (13.11.1952) und 196. Sitzung (14.11.1952) mit dem von ihm zu erstattenden Bericht; Abschluss und Weitergabe des Berichtes (Entwurf eines Berichtes über die wirtschaftlichen, finanziellen und haushaltsmäßigen Auswirkungen des EVG Vertrages in: BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A4, lfd. Nr. 10) in der 197. Sitzung (20.11.1952) an den Ausschuss für Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten. Siehe BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A4, lfd. Nr. 8, 9 und 10. Endgültiger Wortlaut des Berichtes durch den Berichterstatter Abg. *Hasemann* (FDP) vom 19.11.1952 mit Ausführungen der Abg. *Bausch* (CDU; Mehrheitsauffassung) und *Schoettle* (SPD, Minderheitsauffassung) in: BT, Anl., Bd 20, Drs., Nr. 3900, S. 85-97; auch BT, Sten.Ber, Bd 14, 240. Sitzung am 3.12.1952, S. 11249 (B)-11261 (D).

⁴ Zu den Ausführungen des Abg. *Dr. Jaeger* über den Truppenvertrag siehe Anhang über einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag), in: BT, Anl., Bd 20, Drs. Nr. 3900, S. 118-120, hier S. 118-120; auch BT, Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung am 3.12.1952, 11282 (B)-11284 (D), sowie Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 109, S. 1418-1421.

⁵ Zum diskutierten Berichtsentwurf des Abg. *Jaeger* siehe BA-MA, BW 9/717, fol. 48-55; AdsD, NL, Carlo Schmid, 1262. Endgültiger Wortlaut des Berichts siehe Anl. 20.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, den Bericht absatzweise verlesen zu lassen und sofort zum sachlichen Inhalt Stellung zu nehmen und Änderungsvorschläge jeweils an Ort und Stelle zu machen.

Abg. **Jaeger** (CSU): Ich habe meinen Bericht als einen Bericht über den justiziellen Teil des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bezeichnet; es geht sozusagen um die dritte Gewalt, um alles, was mit Gerichten zusammenhängt. Solange ich mich in meinem Bericht an den EVG-Vertrag halte, stimmt diese Überschrift, wenn aber der Truppenvertrag auch noch hinzukommen soll, müsste man auch noch einen militärrechtlichen Teil anfügen.

Entsprechend einer Einwendung des Abg. **Bausch** (CDU) gegen das Wort »justiziell«, das nicht einmal im Duden enthalten sei, erhält die Überschrift des Berichts nach dem Vorschlag des Abg. **Schmid** die vorläufige Formulierung:

Bericht des Abg. *Dr. Jaeger* über die rechtsprechende Gewalt im Rahmen des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Im Truppenvertrag ist der Zweite Teil überschrieben »Gericht[sbarkeit] und Verfahren«. Irgendwelche materiellen Bestimmungen sind darin eigentlich nicht enthalten. Materielle Bestimmungen sind nur im Anhang A verzeichnet, nämlich über den strafrechtlichen Schutz der alliierten Streitkräfte. Im EVG-Vertrag dagegen sind sowohl Verfahrensvorschriften wie auch ziemlich weitgehende materielle Bestimmungen enthalten, allgemeine Strafrechtsgrundsätze und -bestimmungen. Ich weiß nicht, ob die Bezeichnung »rechtsprechende Gewalt« in diesem Zusammenhang beide Arten von Bestimmungen deckt.

Auf Vorschlag des **Vorsitzenden** erhält die Überschrift die Formulierung:

Bericht des Abg. *Dr. Jaeger* über die rechtsprechende Gewalt im Rahmen des EVG-Vertrages nebst einem Anhangbericht über die Bestimmungen des Truppenvertrages.

Der Berichterstatter, Abg. **Jaeger** (CSU), verliest nunmehr seinen Bericht absatzweise. Soweit sachliche Ausführungen zu seinen Formulierungen nicht gemacht werden, werden lediglich die von ihm vorgeschlagenen oder von Mitgliedern des Ausschusses angeregten redaktionellen Änderungen hier verzeichnet:

A. Rechtsquellen und Legaldefinitionen.

1. »Rechtsquellen« statt »Sedes materiae« der Bestimmungen. In Abs. 5 muss die Abkürzung für Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze richtig heißen: »StrPr«.

Abg. **Schmid** (SPD) wendet gegen die Definition unter II 2 für »Zivilpersonal« ein: Diese Definition scheint mir eine reine Tautologie zu sein, wenn man nämlich sagt, Zivilpersonal sei der nicht militärische Teil.

Abg. **Jaeger** (CSU): Der ganze Aufbau ist juristisch derart unklar, dass man oft nur aus einer Nebenbemerkung etwas herausziehen kann. Wir können aber diese Definitionen einfach streichen.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich halte es für nützlich, wenn wir sie bringen, auch wenn es wie hier unter 2 keine Definitionen sind.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Ich muss diese Bestimmung doch etwas in Schutz nehmen. Es handelt sich um die Abgrenzung zwischen Zivilpersonal auf der einen und Arbeitskräften auf der anderen Seite, und das kommt in dem Rela-

tivsatz zum Ausdruck: »das unter den ... Bedingungen organisch zu den Verteidigungsstreitkräften gehört.«

II 1 wird nachträglich in folgender Form richtiggestellt:

»Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte« *die* Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals.

Zu B, Gerichtshof und Gerichtsorganisation, I bemerkt der **Vorsitzende**: Einverständnis des Ausschusses und des Berichterstatters vorausgesetzt, könnten wir diesen Abs. I ganz streichen. Das alles ist in meinem Bericht inhaltlich gleich; zum Teil wörtlich ähnlich enthalten. – Aber diese meine Anregung wird offenbar nicht weiter verfolgt.

Abg. **Besold** (FU): Es heißt hier: »Konstituierung eines europäischen Bundesstaates«. Im Gesetz selber heißt es immer: Bundesstaates oder Staatenbundes!

Der beanstandete Satz erhält danach die Formulierung:

... einen weiteren Schritt auf dem Wege zur *Bildung* eines europäischen Bundesstaates *oder Staatenbundes* darstellen. Um dem Ziel einer verschiedenen, bisher nationale Hoheitsaufgaben umfassenden europäischen Integration näherzukommen.

In der 6. Zeile von unten des gleichen Abs. I muss es statt »drei weitere Abgeordnete« richtig heißen: »*Neun* weitere Abgeordnete«.

Auf *Seite 3* sind folgende *Korrekturen* vorzunehmen:

In *Zeile 4*: »wählt seinen *Präsidenten*«;

in der ersten Klammer des Abs. 2: »*Amtsenth*ebung statt »*Amts*hebung«;

der vorletzte Satz im gleichen Abs. 2 muss sprachlich richtig heißen:

Dies wiegt deshalb im Rahmen der EVG schwerer als in dem der Montanunion, weil *zu* zivilrechtlichen und staats- *oder* völkerrechtlichen *Zuständigkeiten* nun auch noch strafrechtliche kommen;

im letzten Halbsatz des Abs. 2 ist richtig zu lesen:

... bis zur endgültigen *Bildung eines politisch geeinten* Europa.

Zu *Seite 4* werden Beanstandungen nicht erhoben.

Zum Übergang von Seite 4 auf Seite 5 führt Ministerialrat **von Grolman** aus: Oben auf Seite 5 ist von den Landessenaten die Rede, danach von den nachgeordneten Gerichten. Die Landessenate sind nur für die Amtshaftung da; wie die Senate für Strafsachen aussehen werden, steht überhaupt noch nicht fest. Das Verfahren der Landessenate in Strafsachen wird gemäß Art. 23 erst noch geregelt. Es ist durchaus denkbar, dass die etwas anders aussehen werden. Ich wollte also nur darauf hinweisen, dass hier zwei verschiedene Arten von Gerichtsbarkeit angesprochen werden. Vielleicht könnte man es dadurch klarstellen, dass man so formuliert:

... nämlich einmal an Landessenate des Gerichtshofs, die Fragen der Amtshaftung regeln und jeweils ... aus einem Richter ... usw. bestehen.

Dann wäre klargestellt, dass damit nur die Amtshaftungssachen gemeint sind. Und dann könnte man anschließend von den nachgeordneten Gerichten sprechen, die in Strafsachen tätig werden.

Auf Seite 5 ist im zweiten Absatz richtig zu lesen:

Aber auch wenn diese nationalen Gerichte tätig werden, handelt es sich *um die Ausübung* europäischer Gerichtsbarkeit.

Von der 6. Zeile von unten an ist richtig zu lesen:

..., das von der örtlich zuständigen militärischen Behörde *ernannt* wird (Art. 10, § 2 J.Pr.). Gemäß ihrer Tätigkeit muss man sie nach deutscher Rechts*anschauung* sachlich als Gerichte ansprechen, wenn dies auch in Hinblick auf die abweichende Rechtsauffassung anderer Vertragspartner formell nicht ausgesprochen ist.

Zu Beanstandungen wegen fehlender oder überflüssiger Kommata bemerkt Abg. **Jaeger** (CSU): Ich stelle mir vor, dass das vor der Drucklegung noch einmal daraufhin durchprüft wird.

Auf den Seiten 6 und 7 des Berichts sind Änderungen nicht vorzunehmen. Auf Seite 8 ist richtig zu lesen:

Eine besondere Regelung, die im deutschen Recht keine Entsprechung findet, ist im Anschluss an vorstehende Bestimmungen *festgelegt*.

Auf Seite 9 ist in der ersten Zeile richtig zu lesen:

Alle anderen Fragen, in denen *er* ... Zuständigkeit erhält.

Unter V 2. ist zu lesen:

bei Berufungen gegen Entscheidungen der Schadenskammern.

Zu dem Absatz über *Strafvollstreckung* auf Seite 10 des Berichts fragt der **Vorsitzende**: Ist da überhaupt nichts vorgesehen über Geldstrafen oder Haft? Es ist nur die Rede von Freiheitsstrafen über sechs Monate.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Wenn Freiheitsstrafen von über sechs Monaten verhängt werden, soll der Bestrafte in die Heimat abgeschoben werden können. Kürzere Strafen sollen an Ort und Stelle verbüßt werden.

Abg. **Jaeger** (CSU): Wenn es gewünscht wird, können wir hineinschreiben:

Für Strafen unter sechs Monaten bleibt besondere Regelung vorbehalten.

Vorsitzender: Dann sagen wir besser:

Bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten kann die Vollstreckung anderweitig geregelt werden.

Abg. **Mellies** (SPD): Sollen denn für die Strafvollstreckung besondere Abteilungen mit besonderen Kosten vorgesehen werden? Nach der Praxis in Nürnberg⁶ würde das ziemlich aufwändig werden!

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Dafür ist bisher noch nichts vorgesehen.

Zu Abschnitt C – Amtshaftung – bemerkt Abg. **Jaeger** (CSU), dass der auf Seite 10 über der Überschrift stehende einleitende Satz darunter zu setzen sei. Die Anführungszeichen seien zu streichen, nach »vermerkt« sei ein Komma einzufügen.

Auf Seite 11 des Berichts sei in Zeile 2 statt »sowie der Notwendigkeit« »sowie die Notwendigkeit« zu setzen.

Der Referent fährt dann fort: Im nächsten mit »Die Gemeinschaft haftet...« beginnenden Absatz – Seite 11 – müssen die Worte »nach dem Verschuldensprinzip« gestrichen werden. Das Justizministerium hat mich überzeugt, dass sie falsch am

⁶ Die im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zu Freiheitsstrafen Verurteilten wurden ab Juli 1947 im Festungsgefängnis Spandau inhaftiert. Die Bewachung in Stärke einer Kompanie wurde im monatlichen Wechsel durch die vier Siegermächte gestellt. Hinzu kamen Köche, Küchenmädchen, Kellner, Hausverwalter und Waschfrauen für Gefangene und Wachpersonal. Die jährlichen Kosten betragen 1958 250 000 DM. Vgl. Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozeß, S. 525 f.

Platz sind. Das Verursachungsprinzip müssen wir weglassen, die Haftbarmöglichkeit ist gegeben.

Vorsitzender: Warum ist das »nach dem Verschuldensprinzip und Verursachungsprinzip« falsch?

Abg. **Jaeger** (CSU): Weil bei dem ersten Fall das Verursachungsprinzip maßgeblich ist, wie die Herren erklären.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Ich würde vorschlagen, sowohl das Verursachungsprinzip als auch das Verschuldensprinzip zu streichen.

Vorsitzender: Warum war das falsch?

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Die Amtshaftung ist dann gegeben, wenn ein Verschulden vorliegt. Hier wollen wir ein Verschulden einführen, wenn eine Amtshaftung nicht vorliegt.

Ministerialrat **Brandstetter** (Dienststelle Blank): Das geht auf die französische Auffassung zurück, wonach der Staat immer haftet für fautes de service, für Fehler, die in der Organschaft des Staates liegen. Da soll es nicht auf ein Verschulden ankommen. Da wir Interesse daran haben, für die Schäden, die sich auf unserem Territorium abspielen, möglichst weitgehend entschädigt zu werden, haben wir uns in diesem Punkt der französischen Regelung angeschlossen.

Abg. **Jaeger** (CSU): Der letzte Absatz auf Seite 11 bedarf einer Ergänzung. Er wird heißen:

Für außerhalb des Dienstes verursachte Schäden ist eine Billigkeitsentschädigung ohne Rechtsanspruch, je nach den Umständen des Falles, ... nicht angefochten werden (Art. 7, § 2).

Es sind also die Worte »Für außerhalb des Dienstes verursachte Schäden ist« voranzustellen, und das erste Wort der vorletzten Zeile »ist« ist zu streichen.

Der Referent verliest dann den Abschnitt C bis Schluss und erklärt zum letzten Satz:

Das Interesse der deutschen Geschädigten ist insbesondere durch die Schaffung örtlicher und damit den Vorgängen und den Antragstellern naher Schadenskammern sowie die Zusammensetzung der Landessenate gewahrt, es handele sich dabei um eine politische Würdigung, die dem Ausschuss vorbehalten bleibe.

Vorsitzender: Vielleicht wäre es etwas vorsichtiger, wenn man sagen würde:

Das Interesse der deutschen Geschädigten erscheint insbesondere ... gewahrt.

Auch bei Abschnitt D ist der einleitende Satz, wie der Referent bemerkt, *unter* die Überschrift »Militärstrafrecht« zu setzen, die Anführungszeichen sind zu streichen, und nach »vermerkt« ist ein Komma einzufügen.

In der zweiten Zeile des letzten Absatzes auf Seite 13 ist das Komma nach »einheitlicher« nach Auffassung des Referenten zu streichen.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ) macht darauf aufmerksam, dass es in der vorletzten Zeile des zweiten Absatzes auf Seite 14 nicht »geringen«, sondern »geringeren« heißen müsse.

Abg. **Jaeger** (CSU) stimmt zu.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Darf ich einwerfen: im ersten Absatz auf Seite 15 »unterstehen ... der europäischen Gerichtshoheit« handelt es sich an sich

nur um einen Programmpunkt für das besondere Abkommen, das nach Art. 30 erst geschaffen werden soll.

Abg. **Jaeger** (CSU): Das sind überhaupt in diesem Abschnitt größtenteils Programmpunkte.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Es ist noch nicht im Vertrag festgelegt, *dass* sie unterstehen. Sie *sollen* unterstehen. Vielleicht könnte man das zum Ausdruck bringen, indem man »sollen« sagt.

Abg. **Jaeger** (CSU): Ja, fügen wir es so ein:

Richtet sich eine Straftat ..., so sollen die unterhaltsberechtigten Personen der europäischen Gerichtsbarkeit unterstehen...

Dann müssen wir das »kommen« weiter nach hinten stellen.

Vorsitzender:

... sollen die unterhaltsberechtigten Personen der europäischen Gerichtshoheit unterstehen und zur Aburteilung vor das Gericht kommen, ...

Bei IV auf Seite 16 schlägt der **Vorsitzende** vor, statt »beinhaltet« bei: »... entspricht nur der allgemeinen Terminologie des Strafrechtsprotokolls und beinhaltet die Ermächtigung, ...« das Wort »umfasst« oder »einschließt« zu setzen.

Abg. **Jaeger** (CSU) spricht sich für »enthält« aus, es sei vielleicht das Beste. Er macht darauf aufmerksam, dass unter A I 5 die Worte »nachstehend zitiert als StrRP« gestrichen werden könnten, weil »Strafrechtsprotokoll« jedesmal ausführlich zitiert sei.

Vorsitzender: Wir hängen diesen Bericht an den Anhang mit fortlaufender Nummerierung an.

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Darf ich eine Bemerkung zum Truppenvertrag machen, die Herrn Abgeordneten *Jaeger* die Arbeit erleichtern wird. Die Justizbestimmungen des Truppenvertrages sind im Rechtsausschuss behandelt worden, zunächst im Unterausschuss Vertragsgesetze und dann im Plenum. Darüber macht der Rechtsausschuss einen Bericht an den Auswärtigen Ausschuss⁷. Ich glaube daher, dass es sich erübrigt, dass hier in dem Bericht des EVG-Ausschusses noch über den Justizteil des Truppenvertrags irgend etwas gesagt wird.

Vorsitzender: Wer macht den Bericht?

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Herr Abgeordneter *Dr. Wahl*, aber nur über den Justizteil des Truppenvertrags. Über den Justizteil des EVG-Vertrags macht der Rechtsausschuss nichts.

Abg. **Jaeger** (CSU): Da würde immerhin ein Drittel wegfallen.

Vorsitzender: Auf welchen Absatz bezieht sich das?

Ministerialrat **von Grolman** (BMJ): Auf Tit. 2 des Truppenvertrags.

⁷ Siehe 1.-3. Sitzung des Unterausschusses »Vertragstexte« des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuss) am 16. und 18.9. sowie am 1.10.1952; BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A7, lfd. Nr. 3-5. Bericht des Unterausschusses zum Truppenvertrag und allgemeine Aussprache im Rechtsausschuss in dessen 206. Sitzung am 3.10.1952, in: ebd., lfd. Nr. 7. Endgültiger Wortlaut des Berichtes des Abg. *Dr. Wahl* (CDU/CSU) – »Zusätzlicher Bericht über die mit der Stationierung fremder Truppen zusammenhängenden Rechtsfragen« – in: BT, Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung am 3.12.1952, S. 11285 (A) - 11286 (C).

Abg. **Jaeger** (CSU): Das bezieht sich auf den Truppenvertrag, den ich noch zu bearbeiten habe.

Vorsitzender: Ich hatte neulich in meinem Bericht über die Versammlung angeführt, dass sie eine analoge Organisation wie die gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sein soll, nur mit der Ergänzung, dass sie neun Mitglieder mehr – für Frankreich, Italien und Deutschland je drei – umfasst. Kollege *Erler* hat daraufhin den Wunsch ausgesprochen, der vom Ausschuss geteilt wurde, etwas über die beschränkten Befugnisse dieser Versammlung aufzunehmen. Ich schlage dafür folgende Formulierung vor, die ich jetzt vervielfältigt habe verteilen lassen.

Der **Vorsitzende** verliest dann die vorgeschlagene Ergänzung. In Zeile 3 sei nach »soll« ein Komma einzufügen. In Zeile 7 des zweiten Absatzes heiße es »dürfen«, nicht »dürften«. In der drittletzten Zeile dieses Absatzes heiße es »Anrufungsrecht«, nicht »Anweisungsrecht«. Um Irrtümer zu vermeiden, müsse in demselben Absatz das Wort »Beschlüsse« in dem Satz »Eine weitere Einschränkung liegt darin, dass die Beschlüsse der Versammlung ...« durch »Haushaltsbeschlüsse« ersetzt werden⁸. Im letzten Absatz sei im letzten Satz statt »Von der Minderheit« »Von einer Minderheit« zu sagen.

Der **Ausschuss** erhebt gegen die vorgeschlagene Form dieser Einfügung keine Bedenken.

Der **Vorsitzende** bittet dann Abg. *Bausch*, seine Frage betreffend die geistigen Grundlagen einer europäischen Wehrmacht zu stellen.

Auszug

aus dem wörtlichen Protokoll des EVG-Aussch. v. 17.11.52⁹

Abg. **Bausch** (CDU/CSU): Frage betreffend die geistigen Grundlagen einer europäischen Wehrmacht:

In der Sowjetunion werden alle Streitkräfte einer intensiven ideologischen Schulung unterworfen. Diese Schulung nimmt einen erheblichen Teil der Ausbildungszeit des Soldaten in Anspruch. Das menschliche Denken, Fühlen, Handeln und Wollen jedes einzelnen Gliedes der Armee wird durch die sowjetrussische Ideologie in [die] Pflicht genommen. Man mag diese Ideologie für falsch und für verderblich halten, und sie ist es ohne Zweifel auch. Sie ist aber in jedem Fall ein Stück Wirklichkeit. Sie ist eine dynamische Kraft. In welchem außerordentlichem Maße sich diese Kraft auf die Verstärkung des Kampfgeistes der Armee auswirkt, hat sich im letzten Weltkrieg gezeigt. Nach dem Weltkrieg haben es die Russen durch ihre nach allen Ländern und Erdteilen vorgetragene ideologische Offensive

⁸ Den Wortlaut der vorgeschlagenen Ergänzung über die beschränkten Befugnisse der Versammlung im Bericht des Abg. *Strauß* in Anl. 17, S. 916.

⁹ Der ab hier folgende Teil des Protokolls wurde gemäß Beschluss des Ausschusses allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und ist daher im stenographischen Protokoll durch Einfügung dieser Zwischenüberschrift gekennzeichnet worden.

fertiggebracht, Herzen und Gehirne breiter Volksmassen in den freien Ländern der Welt zu erobern. Durch die Erfolge ihrer ideologischen Offensive haben sie z.B. wichtigste militärische Geheimnisse der Vereinigten Staaten und Großbritanniens in ihren Besitz gebracht. Die ideologische Waffe ist für die Sowjetunion eine ihrer gefährlichsten und wirksamsten Waffen, die um so eher und intensiver aufgebaut, gepflegt und nach innen und außen angewandt wird, je weniger die demokratischen Völker Verständnis für eine solche Waffe haben und je mehr sie eine solche Waffe vernachlässigen. Der ideologische Angriff wird beim Russen stets ein Teil seiner großen strategischen Maßnahmen sein. Niemals wird der Russe den Versuch machen, ein Land zu erobern, ehe er nicht zuvor versucht hat, die Herzen und Gehirne der Einwohner dieses Landes zu gewinnen.

Unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Auseinandersetzung in einem modernen Krieg ist die Gleichheit der Waffen.

Ich frage deshalb:

1. Glaubt man, dass es genügen werde, die künftige europäische Armee durch ein Militärstrafgesetzbuch und durch eine Disziplinarordnung zusammenzuhalten, oder hat man bei den Verhandlungen über den EVG-Vertrag die überragende Bedeutung des ideologischen Problems für den Aufbau einer Armee erkannt? Wurden Vorbereitungen zur Klärung dieses Problems getroffen, und welches sind ihre bisherigen Ergebnisse?
2. Welches sind hiernach die ethischen, sittlichen und moralischen Werte, für die der Soldat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft kämpfen soll und welche der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft das geistige Fundament geben?

Ich bin mir völlig klar, dass es nicht leicht ist, auf diese Fragen heute schon eine erschöpfende Antwort zu finden. Ich glaube aber doch, dass diese Fragen von ganz außerordentlicher Bedeutung sind, und wir sollten sie deshalb jetzt in Zusammenhang mit der Beratung der Verträge erörtern.

Major a.D. **Graf von Baudissin** (Dienststelle Blank): Die Frage nach den geistigen Grundlagen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft entspringt den berechtigten Bedenken:

1. Kommen im Vergleich zu organisatorischen und technischen Fragen das Menschliche und Geistige nicht zu kurz?
2. Kann man der ideologischen Abrichtung der sowjetischen Massen etwas entgegensetzen, das ihr gewachsen, wenn möglich überlegen ist?

Der EVG-Vertrag gibt in dem diese Frage betreffenden Teil absichtlich nur einen Anhalt, eine grobe Zielrichtung für die weitere Erarbeitung dieser entscheidenden Frage, deren Lösung allerdings bei den einzelnen Völkern verschieden angefasst und gefunden werden dürfte. Man kann Geist und Moral nicht standardisieren, verordnen oder befehlen; sicher ist allerdings, dass die geistigen Kräfte der Nation, nicht nur ihrer Soldaten, in unserer Zeit mehr denn je die Wirksamkeit von Streitkräften in höherem Maße wie materielle, organisatorische oder Ausbildungsvorbereitungen beeinflussen.

Stellt man, von dieser Erkenntnis ausgehend, den ideologisch ausgerichteten Soldaten des sowjetischen Blocks dem Bürger Westeuropas gegenüber, der in sei-

nen Auffassungen schwankend, dem politischen Gesamtgeschehen gegenüber gleichgültig und zu einem Teil sozial unzufrieden ist, erkennt man die tiefe Problematik dieser Frage.

Der Westen wird dann nicht den erforderlichen, einheitlichen Willen zur Verteidigung haben und somit für die Abwehr eines Aggressors im kalten und im heißen Kriege unzureichend gerüstet sein, wenn die Mehrzahl seiner Bürger nicht weiß, was jeder Einzelne zu verteidigen hat, wenn nicht möglichst jeder erkennt, welch einschneidender Bedrohung auch er ausgesetzt ist.

In der großen geistigen Auseinandersetzung wird nur derjenige standfest bleiben, der die freiheitliche Lebensordnung bejaht, weil sie ihm die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet. Erst aus dieser Einsicht wachsen die Einsatz- und Opferbereitschaft und mit ihnen die Stärke des Abwehrwillens; aus echten und tragfähigen Gemeinschaften auf allen Ebenen des politischen und soldatischen Lebens werden die Bürger und Soldaten entstehen, die gemeinsame sittliche Werte als verbindlich und verteidigungswert empfinden.

Der Verteidigungswille kann sich daher nur aus einer entsprechenden staatsbürgerlichen Haltung entwickeln. Ihre Voraussetzungen sind gesunde europäische Regelungen, die das rechte Maß von Einheit und nationalem Eigenleben halten, sowie eine folgerichtige Weiterentwicklung demokratischer Lebensformen, die die Mitverantwortlichkeit des einzelnen Bürgers deutlich machen.

Für die Streitkräfte geht es darum, dem Soldaten eine Einstellung zum Leben, zum Mitmenschen und zu sich selber zu vermitteln, die auf der materiellen Grundlage allein nicht möglich ist. Der Soldat muss zu der Erkenntnis geführt werden, dass er für andere notwendig, von anderen ernst genommen und gerade in seiner freien Entscheidung anerkannt wird. Der Soldat muss die Befriedigung kennenlernen, die aus der Bindung an den anderen Menschen und an eine Gemeinschaft ohne Zerstörung der eigenen inneren Freiheit erwächst. Wenn der Soldat immer wieder, im Kleinsten beginnend, an selbstständige Aufgaben herangeführt wird, so wird ihn jede Bewährung immuner gegen bolschewistische Beeinflussung machen. Die politische und militärische Wirklichkeit verlangen die Heranbildung von Persönlichkeiten mit eigener Urteilskraft und eigenen Überzeugungen. Von der gemeinsamen Aufgabe her ergibt sich dann das Verständnis für Rechte und Pflichten, für eine bestimmte Wertordnung. Auf diese Weise wird der Soldat Verständnis und Vertrauen zur Demokratie finden, besonders wenn er merkt, dass die Demokratie auch ihm Vertrauen schenkt.

Ein anderer Weg erscheint nicht gangbar, wenn man nicht in totalitäre Methoden verfallen will. An Stelle einer Ideologie mit all ihren Gefahren, die wir selbst kennen, muss das Erlebnis einer konkreten freiheitlichen Ordnung gesetzt werden, an Stelle der Propaganda mit ihren Halbwahrheiten und Schlagworten eine offene Unterrichtung. Sonst werden die letzten Reste ethischer Bindungen unglaubwürdig, die gemeinsam erkannten Begriffe aufgelöst und nur das Feld für die bolschewistische Propaganda bereitet.

Daneben muss selbstverständlich den Staatsbürgern in und ohne Uniform eine genaue Kenntnis der militärischen, politischen und geistigen Kampfmethoden des Ostens vermittelt werden. Mit dieser Unterrichtung wird das Verständnis für die

Demokratie und die Treue zu ihrer Lebensordnung wachsen. Eine politische – nicht parteipolitische – Unterweisung wird die Notwendigkeit und die Aufgabe einer bewaffneten Macht verständlich machen.

Selbstverständlich ist nie daran gedacht worden, die europäischen Streitkräfte nur durch ein Militärstrafgesetzbuch und eine Disziplinarordnung zusammenzuhalten.

Diese Frage muss in einem weit umfassenderen, grundlegenden Sinn gesehen werden. Es galt, sich nicht bei der Änderung von Einzelheiten aufzuhalten, sondern vielmehr das innere Gefüge mit einer neuen Konzeption zu durchdringen. Daher sind

1. Bestimmungen entworfen, die das innere Gefüge der Streitkräfte so formen, dass der Soldat in eine echte Ordnung gestellt wird und in ihr die Wertordnung der freien westlichen Welt erlebt und erkennt;
2. Es ist durch eine sorgfältige Unterrichtung den ideologischen Angriffen des Ostens die Wirkung zu nehmen, indem der Propagandanebel zerrissen und den Schlagworten das Bewusstsein eigener Werte entgegengestellt wird.

In den entworfenen Bestimmungen über das innere Gefüge wird auf folgende Punkte besonderer Wert gelegt: Die Behandlung des Soldaten als Staatsbürger, nicht nur als Waffenbediener; seine menschliche Würde wird geachtet, seine staatsbürgerliche Bildung gefördert, seiner beruflichen Vorbildung wird Rechnung getragen und ihm Gelegenheit und Hilfe gegeben, im Dienst oder in der Freizeit seine Fähigkeiten weiterzubilden.

Der Soldat darf nicht aus dem politischen, geistigen und sozialen Leben seiner Nation ausgeklammert werden; nur die Verwurzelung in seinem Volk macht ihn zum guten Europäer und zur Stütze für den Frieden.

In der Erziehung soll der Soldat erleben, dass Menschenwürde und persönliche Freiheit geachtet werden, weil diese Werte nur dann für ihn verteidigungswert sein können. Zur Förderung und Entwicklung des Menschen gibt die Disziplinarordnung dem Vorgesetzten die Möglichkeit, sowohl mit Anerkennungen als auch mit leichten Strafen erzieherisch zu wirken. Die Einrichtung der Disziplinar-kammern und Neugliederung der Kriegsgerichte sichern die rechtsstaatliche Ordnung im militärischen Leben.

Das Vertrauen ist die Grundlage der soldatischen Ordnung: Es kann nur erwachsen, wenn alle Angehörigen der Streitkräfte in gegenseitiger Achtung zusammenarbeiten. Die beabsichtigte Einrichtung eines Vertrauensmannes als Bindeglied zwischen seinen Vorgesetzten und seinen Kameraden kann nur eine Hilfe sein, niemals aber den Vorgesetzten seiner menschlich wichtigsten Pflicht, nämlich der Menschenführung, entheben.

Zu der Ausbildung muss das Prinzip der Auftragstaktik bis zur Gruppe und Bedienung herunter zur Anwendung kommen. So wird unsere qualitative Überlegenheit zur Wirkung gebracht werden. Grundlage der Ausbildung ist die Einsicht ihrer Notwendigkeit. Dann wird der Soldat die Forderung nach vollkommener Beherrschung der Kampfmittel und -methoden sowie eigener Stärke verstehen.

Eine zweckmäßige Unterrichtung soll die Ideologie des Gegners in ihren Unwahrheiten, Widersprüchen und Zweckbedingtheiten erkennbar machen und ihr

damit die Wirkung nehmen. Dabei werden den Schlagworten des Ostens Tatsachen und Erlebnisse entgegengestellt.

Abschließend ist zu betonen, dass die Einstellung zum Staat und zum Soldaten in den einzelnen Völkern verschieden ist und es erforderlich macht, gerade auf dem hier erörterten Gebiet jede Standardisierung zu vermeiden. Die Stärkung des europäischen Verteidigungswillens wird sich zunächst nur durch Maßnahmen erreichen lassen, die den berechtigten nationalen Gegebenheiten und Eigenschaften Rechnung tragen. Die Erziehung zum besonders verpflichteten Staatsbürger kann sinnvollerweise nur im Rahmen des eigenen Volkes erfolgen. Das wird durch sprachliche Gründe noch unterstrichen.

Zur Frage 2 nach den ethischen, sittlichen und moralischen Werten: Ich meine, dass die Ausführungen die Beantwortung dieser Frage vorweggenommen haben, und stelle zusammenfassend fest, dass die sittlichen Werte, für die der europäische Soldat zu kämpfen bereit sein wird, in der selbst erfahrenen und getätigten Anerkennung der Menschenwürde, seiner Freiheit zu eigener Entfaltung und in dem Willen zur Sicherung des Friedens seiner Heimat liegen.

Abg. **Paul** (SPD): Ich glaube, eine Einzeldiskussion dessen, was wir jetzt gehört haben, ist wohl nicht möglich. Man kann aufgrund eines Vortrags ja zu den Dingen, die so weittragende Folgen haben und so große Bedeutung besitzen, nicht Stellung nehmen. Es ist sicher wesentlich, dass wir diese Darlegung mit zu unserem Aktenmaterial bekommen.

Ich hätte noch zwei Zusatzfragen. Erstens: Handelt es sich hierbei nur um deutsche Grundsätze oder um EVG-Grundsätze? Zweitens: Besteht bereits eine Vorstellung darüber, wie diese Ausbildung vorgenommen werden soll und durch wen? Der zweite Teil dieser Frage ist ja schon in gewisser Hinsicht durch den Hinweis beantwortet worden, dass man das ja im Rahmen und mit Hilfe der Muttersprache machen soll. So habe ich das wohl richtig verstanden. Ich frage aber aus einem ganz bestimmten Grund. Wir haben in einer früheren Aussprache von dem Herrn Kollegen *Blank* gehört, dass deutsche Schulungseinrichtungen nicht vorgesehen sind und nicht geschaffen werden sollen. Ich erblicke in der damaligen Feststellung und dem, was heute gesagt wurde – wenn meine Auffassung darüber, was ich hier gehört habe, richtig ist –, doch einen gewissen Widerspruch. Ich wäre dankbar, wenn ich darüber mehr hören könnte.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Zur letzten Bemerkung des Herrn Kollegen *Paul*: Ich will versuchen, ob ich mich noch recht erinnere. War das nicht, als wir über die Schulen zur Ausbildung sprachen, also die Offiziersschulen? Die werden europäisch; das steht ja im Vertrag. Wie nun im Einzelnen gedacht ist, das zu vermitteln, was in dem Vortrag zur Geltung kam, möchte ich den Fachreferenten vortragen lassen. Ich glaube, dass sich die Bemerkung, es gebe keine deutschen Einrichtungen, nicht darauf bezieht, dass man im deutschen Kontingent nicht in diesem Sinne wirken kann. Die Schulen, die gebildet werden, um den Offiziersnachwuchs auszubilden, werden europäisch, das ist wie gesagt im Vertrag festgelegt.

Major a.D. **Graf von Baudissin** (Dienststelle Blank): An sich sind diese Fragen in Paris noch nicht durchgehandelt; aber das, was ich in meinen kurzen Worten

sagte, ist die Information durch das nationale Ministerium, das etwas anderes ist wie die reinen Ausbildungsschulen, die durch Herrn *Blank* erwähnt worden sind. Und hier gibt es wohl durchaus Möglichkeiten, aus dem nationalen Ministerium in die Truppe hinein gerade die Information und die Erziehung zu tragen.

Abg. **Paul** (SPD): Ist z.B. daran gedacht, dass die Institution des Vertrauensmannes in den Truppenteilen, die von anderen Ländern gestellt werden, auch vorhanden sein sollte, oder soll das nur eine deutsche Einrichtung sein?

Major a.D. **Graf von Baudissin** (Dienststelle Blank): Angestrebt wird, dass es europäisch ist. Es wird ja verhandelt um eine allgemeine europäische Disziplinarordnung, und diese Disziplinarordnung ist mehr als das, was wir darunter verstehen. Die Franzosen haben eine Vorschrift – »discipline générale« –, und dort ist vom Vorgesetztenverhältnis angefangen über das, was wir einmal Disziplinarstrafordnung genannt haben, Urlaubsordnung, innerer Dienst, Standortdienst usw. alles drin. Diese wird verhandelt und muss ja durch die Parlamente ratifiziert werden. Es ist eine Frage, ob jetzt dieser Vertrauensmann europäisch angenommen wird.

Abg. **Paul** (SPD): Es handelt sich im Wesentlichen bis jetzt um Projekte, nicht um Abmachungen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ganz recht, um Vorstellungen, wie wir das entwickeln wollen.

Vorsitzender: Darf ich aus den Anregungen von Herrn Kollegen *Paul* aufgreifen, dass die Frage von Abg. *Bausch* und die Antwort von *Graf von Baudissin* allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden soll?

(Zustimmung.)

Es bestehen keine Bedenken.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich bin sehr dankbar für die Antwort, die gegeben worden ist. Sie lässt erkennen, dass wohl Einmütigkeit über die Bedeutung dieses Problems besteht. Es ist einmal ein Buch mit dem Titel »Armee ohne Pathos«¹⁰ herausgekommen. Auf das Pathos können wir verzichten. Aber dass eine Armee ohne sittliche und ethische Grundlagen nichts wert ist, darüber sind wir uns, glaube ich, auch einig. Es wäre besser, man würde den Leuten keine Waffen geben. Die Frage der Fragen, vor die wir gestellt sind, ist die: Wie bekommen wir einen inneren, einen auf sittlichen Grundlagen beruhenden Zusammenhalt in die Armee hinein? Dass hier noch das Meiste zu tun sein wird, ich glaube, darüber besteht auch Einigkeit. Wir haben im Bundestag oftmals – merkwürdig, dass immer wieder die Rede darauf kam – von dem ideologischen Minimum für die Demokratie gesprochen. Um dieses ideologische Minimum müssen wir uns ja nicht nur dann in der Armee, sondern in allen Sparten der Demokratie mühen, und wir tun es ja auch angelegentlich teils mit größerem, teils mit geringerem Erfolg. Aber das ist der Punkt, um den es geht, und ich glaube, dass wir Deutsche nach allem, was wir erlebt haben, wahrscheinlich mehr Verständnis für die Bedeutung dieses Problems haben werden als manche anderen Länder, die zur EVG gehören. Ich glaube, dass deshalb gerade wir auch eine besondere Verpflichtung haben, daran mitzuarbeiten, dass diesen Fragen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird; denn wir haben uns

¹⁰ Vgl. Protokoll der 8. Sitzung, S. 367, Anm. 26.

ja mit einer totalitären Macht auseinandersetzen müssen und sind jetzt aufs neue schon wegen der räumlichen Nähe in eine solche Auseinandersetzung doch viel mehr hineingestellt als andere Mächte. Ich bin überzeugt, wir werden uns über dieses Problem noch öfter unterhalten müssen; seine Lösung wäre vielleicht leichter, wenn wir eine Freiwilligenarmee hätten.

(*Vorsitzender*: Nein!)

– Nicht? Man kann diese oder jene Antwort finden; aber so viel ist sicher: wenn wir eine auf allgemeiner Dienstpflicht beruhende Armee haben, zu der Leute der verschiedenartigsten Gesinnung und geistigen Grundeinstellung zwangsweise eingestellt werden, wenn wir uns das überlegen, dann wird klar, dass dann auch ganz besondere Aufgaben gestellt sind; denn es wird sich ja dann darum handeln, dass die Leute, die nur mit einer negativen Grundhaltung an das militärische Handwerk herankommen, nun nicht durch Zwangsmaßnahmen, sondern durch zweckmäßige pädagogische Maßnahmen dazu gebracht werden müssen, wenn sie vorher Nein gesagt haben, nun Ja zu dem zu sagen, was ihnen aufgetragen werden soll. Dass das nicht einfach ist, leuchtet ohne weiteres ein. Es ist aber sicher nicht nur eine Kardinalfrage, es ist vielleicht die Frage der Fragen, vor die wir gestellt sind, wenn wir an diese Dinge denken¹¹.

Vorsitzender: Wir werden verschiedentlich Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Ich glaube, wir dürfen dann für heute abschließen.

(Die Sitzung wird um 16.40 Uhr geschlossen. Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag, den 20. November 1952, 14.30 Uhr festgesetzt.)

¹¹ Zur Auswertung der Fragen des Abg. *Bausch* durch das Amt Blank siehe den Entwurf hinsichtlich der »Gedanken über die geistigen Grundlagen der Streitkräfte« mit Anschreiben vom 15.12.1952, BA-MA, BW 9/1923.

20. Sitzung, 20. November 1952

BT Parla, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll über die 20. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen, Bonn, Donnerstag, den 20. November 1952¹«. Dauer: 9.17–13.31 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Majonica, Probst, Strauß –
Stellvertreter: Eckstein, Schröder, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Schmid (Tübingen) – Stellvertreter: Höhne,
Merten, Paul (Württemberg)

FDP: Mende – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: Stellvertreter: von Merkatz

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Klewitz – Dienststelle Blank: Blank (Theodor), Bergemann, von Claer,
Drews, Graf von Baudissin, Holtz, Graf von Kielmansegg, von Schack – BMF:
Hartig – BMVt: Arke – BPA: Hamm

Mitglieder des Redaktionsausschusses:

Gerstenmaier (CDU/CSU, Vorsitzender des Redaktionsausschusses)

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Niedersachsen: Joachimi

Tagesordnung:

1. Erörterung des Berichtsentwurf des Abg. *Erler* (SPD)
2. Verschiedenes

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 20. Sitzung des EVG-Ausschusses am 20. November 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Außerhalb der Tagesordnung: Beratung mit dem Vorsitzenden des Redaktionsausschusses, *Dr. Eugen Gerstenmaier* (CDU/CSU)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 17 Minuten durch den Vorsitzenden Abg. **Strauß** (CSU) eröffnet.

Auf der Tagesordnung steht die Diskussion des Entwurfs eines Berichts des Abg. *Erlers* über die wirtschaftlichen, finanziellen und haushaltsmäßigen Auswirkungen des EVG-Vertrages².

Abg. **Erlers** (SPD): Der Bericht liegt Ihnen vor. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass er eine Reihe von kleinen, auch durch das Schreiben entstandenen Fehlern enthält, die ich bei der Gelegenheit korrigieren werde.

Was ich hier zusammengetragen habe, ist, wie es sich für einen Bericht gehört, nicht allein die Meinung des Berichterstatters, sondern stützt sich auf Zitate entweder der Begründung der Bundesregierung oder der Protokolle. Wenn die Meinung auseinander geht, ist gesagt, es gibt die Varianten A und B.

Ich werde zunächst einmal lesen, und immer dann, wenn sich keine Übereinstimmung ergibt, werden wir darüber sprechen müssen.

(Die im Folgenden vorgenommenen redaktionellen Änderungen sind, sofern sich dazu keine Diskussion ergibt, nicht in das Stenographische Protokoll aufgenommen.)

Auf S. 2, Zeile 9, beanstandet Abg. **Bausch** (CDU) die Formulierung »ihre Wirtschaftskreise gleichmäßig herangezogen werden« und bemerkt hierzu: Es muss doch wohl »ihre Wirtschaftskraft« heißen?

Abg. **Erlers** (SPD): Nein, ich habe nachgelesen und habe mir auch überlegt, was Herr *Vialon* damit gemeint hat. Er hat von »Wirtschaftskreisen« gesprochen, um damit anzudeuten, dass je nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bevölkerungsschichten die Belastung eine gleiche sein soll, dass also nicht die Wirtschaftskraft im Ganzen – die sich ja doch aus der Bevölkerungszahl ergibt – Maßstab der Leistung ist, sondern auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gruppen von Steuerzahlern. Wie bringen wir diesen Gedanken zum Ausdruck? Er hat es so formuliert, und ich habe es der Kürze halber hineingenommen. Ich sehe ein, dass es zu Missverständnissen führen kann.

Vorsitzender: Das hängt doch von der nationalen Steuergesetzgebung ab.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich glaube, wir müssen in allererster Linie von dem materiellen Inhalt der Verträge ausgehen. Die Vertragsbestimmung, die das Entscheidende zu diesem Punkt aussagt, ist der Art. 3 des Finanzvertrages, in dem es heißt:

Dieser Beitrag muss auf eine Inanspruchnahme der deutschen Wirtschaftskraft hinauslaufen, die unter Zugrundelegung der Vergleichsmaßstäbe der Nordatlantikpakt-Organisation dem Ausmaß entspricht, in dem die anderen großen westlichen Staaten ihre eigene Wirtschaftskraft für Verteidigungszwecke ... in Anspruch nehmen.

Hier ist also ganz entscheidend auf die Wirtschaftskraft der einzelnen Staaten abgestimmt. Was man darunter versteht, ist natürlich eine andere Frage, aber ich glaube, wir sollten hier diese Formulierung übernehmen.

² Die Endfassung des Berichts des Abg. *Erlers* siehe in Anl. 15.

Abg. **Erler** (SPD): Was ich vermeiden wollte, war, hineinzubringen, dass sie gleichmäßig herangezogen werden, denn das wäre falsch. Vielleicht sagen wir, dass sie ihrer Wirtschaftskraft entsprechend herangezogen werden, so dass der Satz lautet: »Zur Deckung dieser Ausgaben sollen alle Mitgliedstaaten in der Weise ihren Beitrag leisten, dass sie ihrer Wirtschaftskraft entsprechend herangezogen werden.«

Der **Ausschuss** beschließt diese Änderung des Berichts in der von Abg. *Erler* vorgeschlagenen Weise.

Zu den auf S. 3 am Schluss des ersten Absatzes genannten Zahlen bemerkt Abg. **Erler** (SPD): Das ist kein militärisches Geheimnis, sondern ergibt sich aus den in den Zeitungen stehenden Zahlen. Nur damit man eine Vorstellung von den Größenordnungen hat, habe ich es hineingeschrieben.

Abg. **Bausch** (CDU): Wollen wir nicht lieber schreiben »nach Pressenachrichten«?

Abg. **Erler** (SPD): Das sind die Zahlen, die im Parlament diskutiert worden sind, also die letztbekanntesten Haushaltsziffern. Das ist mehr als Presse. Das ist in Paris im Interimsausschuss besprochen worden.

Zu den nächsten drei Zeilen des Berichts bemerkt der Berichterstatter: Um keine Verwirrung anzurichten, habe ich die Sonderstellung der französischen Truppen mal weggelassen, weil sie nach dem Vertragswerk nicht darunter fallen.

Vorsitzender: Es ist die Frage zu prüfen, ob etwas über das Ende der Stationierungskosten aufgenommen werden kann.

Abg. **Erler** (SPD): Das kommt noch. Darf ich vorschlagen, dass wir uns das notieren und eventuell den betreffenden Absatz nach vorne nehmen.

Zu dem Abschnitt des Berichts, der in der Fassung des Entwurfs überschrieben ist »Die Rolle der nationalen Parlamente«, erklärt Abg. **Bausch** (CDU): Hier kommen wir an einen Punkt, wo die Meinungen auseinandergehen. Wir haben ja im Haushaltsausschuss ausführlich über diese Frage verhandelt. Dort wurde immer wieder, auch von den Regierungsvertretern, die gegenteilige Auffassung vertreten, wie sie hier in dem Bericht vertreten wird.

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich vielleicht das Ganze erst einmal lesen und Ihnen dann den entsprechenden Abschnitt der Begründung nennen. Wenn Sie dann immer noch der Meinung sind, er gibt nicht genau wieder, was sich sachlich aus den Beratungen ergeben hat, müssten wir eben ein Mehrheits- und ein Minderheitsvotum machen. Ich jedenfalls glaube, dass ich hier meine Ausführungen ausschließlich aus den Bemerkungen der Regierungsvertreter und der Begründung der Bundesregierung zusammengestellt habe.

Der Satz »Insofern ist das Recht der nationalen Parlamente auf freie Bestimmung der Beiträge beschränkt« ist ein Zitat aus der Begründung der Bundesregierung. Den letzten Satz »Der Meinung des Finanzministers, ...« bin ich bereit zu streichen. Aber was sonst dasteht, ist Vertragsinhalt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Absolut zutreffend.

Abg. **Bausch** (CDU): Die Frage, ob der Globalbeitrag der Bundesregierung judiziell ist oder nicht, wird offenbar verschieden beurteilt. Aber ich glaube, man muss hier zwei Dinge auseinanderhalten. Sie behandeln diese Frage lediglich unter

dem Gesichtspunkt, ob ein Globalbeitrag, über den sich der Ministerrat einig geworden ist, nachträglich vom Parlament wieder herabgesetzt werden kann.

Abg. **Erler** (SPD): Nachdem der Minister zugestimmt hat.

Abg. **Bausch** (CDU): Die andere Frage ist aber die, ob ein Gericht in einer früheren Phase angerufen werden kann. Das ist sicher nicht der Fall.

Abg. **Erler** (SPD): Das steht hier auch nicht drin.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte nur auf Art. 19 des Finanzvertrags verweisen, wo ganz ausdrücklich gesagt wird:

Das im Rahmen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten errichtete Schiedsgericht ist nicht zuständig

(a) für Streitigkeiten, die zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten im Rahmen der Vorschriften des Artikels 3, des Absatzes (4) des Artikels 4 oder des Absatzes (3) des Artikels 5 dieses Vertrages entstehen, ...

Das ist also ganz eindeutig festgelegt.

Abg. **Erler** (SPD): Richtig. An die Stelle dieser Bestimmungen über das Schiedsgericht nach dem Generalvertrag und nach dem Finanzvertrag treten ja, soweit es sich um den Verteidigungsbeitrag an die EVG handelt, die Bestimmungen über den Gerichtshof der EVG. Art. 3 legt den finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrag fest. Das steht im Finanzvertrag des Generalvertrags. Nun enthält Art. 19 des Finanzvertrags die Bestimmung, dass das Schiedsgericht des Generalvertrags über Streitigkeiten betreffend den Finanzbeitrag der Bundesrepublik keine Anwendung findet. Das ist völlig logisch, denn das muss ja vor der EVG entschieden werden, und die hat ja ihren eigenen Gerichtshof. Sie haben natürlich völlig recht, Kollege *Bausch*: bevor das Parlament nicht entschieden hat, gibt es keinerlei Streitverfahren vor Gericht. Aber wenn das Parlament entschieden hat und es hat anders entschieden als der Ministerrat, können die anderen Vertragspartner klagen.

Abg. **Bausch** (CDU): Die andere Frage ist natürlich die, ob eine solche Möglichkeit in der Praxis überhaupt mal auftauchen wird. Das würde ja bedeuten, dass die Mehrheit des Parlaments sich im Gegensatz zu der Meinung der Regierung stellt, die vorher dem Globalbeitrag zugestimmt hat.

Abg. **Erler** (SPD): Das haben wir neulich durchexerziert, dass es das gibt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, die Differenz bezieht sich wohl mehr darauf: Der Kollege *Erler* will in seinem Bericht an der Stelle dartun, dass es mit den Rechten des deutschen Parlaments, über den Finanzbeitrag zu bestimmen, nicht weit her ist; denn wenn das Parlament diesen Beitrag nicht beschließt, so können wir vor dem Gerichtshof verklagt werden. – Auf der anderen Seite will man wohl mehr betonen, dass das Parlament, nachdem es den Vertrag ratifiziert hat, nicht mehr die Möglichkeit hat, ihn praktisch dadurch auszuhöhlen, dass es einfach die Zahlung des Beitrags verweigert. Ich glaube, das waren ja auch die beiden Dinge, die abzuwägen waren. Ich bin der Meinung, dass das, was Kollege *Erler* hier geschrieben hat, den Inhalt des Vertrages wiedergibt. Wenn man daran eine politische Diskussion knüpft und sagt, das deutsche Parlament sei eingeengt, so kann ich entgegenhalten, dass ohne eine solche Einengung der Bestand der Gemeinschaft nicht mehr gewährleistet wäre.

Vorsitzender: Es ist genau so, als wenn wir für die Erfüllung des Londoner Schuldenabkommens³, das sich über einen Betrag von mehr als 500 Millionen beläuft, nur 200 Millionen in den Haushalt einsetzten und sagten, das Parlament habe budgetrechtlich Freiheit. In Wirklichkeit ist Deutschland durch dieses Schuldenabkommen auf zehn Jahre gebunden.

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe bewusst beide Gedanken, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eigentlich auch Ihnen angebracht ist, hineingebracht, nämlich zunächst: keiner kann aushöhlen, und zweitens bedeutet das allerdings, dass dadurch die volle Entscheidungsfreiheit der nationalen Parlamente beschränkt ist. Das gehört zusammen; das eine ist die positive und das andere die negative Seite derselben Sache.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Man kann nur abwägen, was einem in diesem Fall wertvoller erscheint.

Abg. **Bausch** (CDU): Wir sprechen von zwei verschiedenen Dingen. Ich habe in erster Linie die Frage im Auge gehabt, ob bei einem zwischen den einzelnen Staaten entstehenden Streit über die Höhe des dem einzelnen Staat aufzuerlegenden Globalbeitrags die Anrufung eines Gerichtshofs oder eines Schiedsgerichts möglich ist. Das ist nicht möglich. Darüber besteht offenbar Einigkeit. Die müssen so lange in Konklave bleiben, bis sie einig sind. Hier ist also der Ausweg zu einem Schiedsgericht verbaut. – Die Frage, die Sie behandeln, bezieht sich auf den Zeitpunkt nach der Einigung im Ministerrat.

Abg. **Erler** (SPD): Das steht auch so drin. Die Höhe jedes einzelnen Beitrags wird vom Ministerrat einstimmig festgesetzt.

Abg. **Bausch** (CDU): Da kann man nun natürlich auch die Frage aufwerfen, ob der Fall, den Sie im Auge haben, überhaupt praktisch werden kann. Natürlich, rein theoretisch ist das möglich; aber es müsste dann der unwahrscheinlich erscheinende Fall eintreten, dass die Mehrheit des Parlaments sich gegen die eigene Regierung entscheidet, die sie bisher gestützt hat.

Vorsitzender: Ist der Staat oder die Regierung verpflichtet? Die Regierung wäre nur verpflichtet, den Betrag in das Budget einzusetzen. Aber es ist der Staat verpflichtet.

Abg. **Erler** (SPD): Ich meine, Kollege *Bausch*, was Sie jetzt noch sagen, ist eigentlich Betrachtung und Wertung und wäre Gegenstand einer Diskussion im Par-

³ Siehe BGBl. 1953, T. II, S. 336–485. Die vom Bankmanager *Hermann Josef Abs* als Leiter der deutschen Delegation geführten Londoner Schuldenverhandlungen von 1951 bis 1953 endeten am 27.2.1953 mit der Unterzeichnung des Londoner Schuldenabkommens. Das Abkommen regelte die Höhe und die Bedienungen der deutschen Vor- und Nachkriegsschulden (z.B. Kredite an die Westzonen für Nahrungsmittellieferungen bis hin zur Marshall-Hilfe) gegenüber 38 Ländern. Mit dem Londoner Schuldenabkommen verpflichtete sich die Bundesregierung zur Rückzahlung von insgesamt 14,5 Milliarden Mark (davon rund acht Milliarden Mark öffentliche Auslandsschulden) bis zum Jahr 1994. Laut Schwarz bedeutete das Londoner Abkommen »die Wiederherstellung des deutschen Kredits«. Vgl. Schwarz, Einführung, in: Die Wiederherstellung, S. 8–11, hier S. 10; Handbuch der deutschen Außenpolitik, S. 222; Fisch, Reparationen, S. 118–123; Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, Bd 2, S. 774–784 (Beitrag Köllner/Volkmann).

lament selbst, die sich an die Sätze aufhängen kann, die wir hier formuliert haben, die aber zunächst die tatsächliche Lage doch einwandfrei wiedergeben.

Zu S. 5, dem ersten Satz des Abschnitts »Der Übergangshaushalt«, bemerkt Abg. **Bausch** (CDU): Hier entsteht die Frage, wie lange dieser Übergangshaushalt dauert. Offenbar nehmen Sie an, dass er bis zum 30. Juni 1953 geht. Nach Art. 87 a des EVG-Vertrags scheint mir etwas anderes richtig zu sein. Dort heißt es in § 1:

In Abweichung von Artikel 87 ist der Rat für den Haushaltsplan des Zeitabschnittes verantwortlich, der zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages und dem Ende dieses Kalenderjahres liegt.

Abg. **Erler** (SPD): Richtig. Es muss also heißen: »In der Übergangszeit bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag in Kraft tritt, ...«.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube nicht, dass das richtig ist. Denn bei Abfassung der Bestimmung ist man von der Hypothese ausgegangen, dass der Vertrag etwa am 1. Oktober 1952 in Kraft trete, und es war hier der Ablauf des Kalenderjahres gemeint. Das steht ja ausdrücklich dort. Ich glaube, dass man an der zuerst gefundenen Fassung »bis zum 30. Juni 1953« festhalten muss, weil auf diesen Zeitpunkt hin die Überlegungen angestellt sind. Der 30. Juni 1953 steht nicht im Vertrag; das war der Termin – daher kommt es –, bis zu dem wir die Stationierungskosten bezahlen. Dann sollte ja – ob das gelingt, ist eine andere Frage – bereits der echte EVG-Haushalt einsetzen, d.h. es sollte aus den Mitgliedsbeiträgen ein regelrechter europäischer Haushalt gemacht werden, während im ersten Jahr die Dinge so sind, dass genau genommen der EVG selbst nichts zur Verfügung steht, weil in den nationalen Budgets die einmal eingesetzten Mittel weiterlaufen und bei uns der Verwendungsplan an diese Stelle tritt. Erst vom 30. Juni 1953 an sollt dann dieser echte gemeinschaftliche Haushalt aufgestellt werden.

Abg. **Erler** (SPD): Und zwar dann zunächst ein halber.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Diese Ziffer konnte man nicht in den Vertrag hineinschreiben, weil zweifelhaft bleiben musste, wann der Vertrag rechtens wird. Diese Formulierung zeigt ganz klar, dass man ursprünglich geglaubt hatte, das sei mit dem Jahre 1952 bereits erledigt.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist richtig. Dann würde ich vorschlagen: »In der nach dem Finanzvertrag bis zum 30. Juni 1953 vorgesehenen Übergangszeit gehen die nationalen Wehrhaushalte, soweit sie die Aufgaben der EVG betreffen, in den gemeinschaftlichen Haushaltsplan ein.« Damit wird gesichert, dass die von den Staaten eingegangenen Verpflichtungen usw. in dem gemeinschaftlichen Haushaltsplan berücksichtigt werden.

(Zustimmung)

Zu S. 6. Nach Verlesung bis zum ersten Satz des zweiten Absatzes erklärt Abg. **Erler** (SPD): Wir müssen nun folgenden Punkt besprechen. Es heißt hier in dem Bericht weiter: »Die Vertragsbestimmung gestattet natürlich auch den umgekehrten Schluss, dass nach diesen Programmen auch die Mittel der anderen Partner nicht für den Aufbau der deutschen Kontingente vorgesehen sein dürften. Es hängt also nur von dem Umfang der Außenhilfe ab, ob die Finanzmasse der EVG für den Aufbau der deutschen Kontingente ausreicht.«

Abg. **Blank** (FDP): Im Wirtschaftspolitischen Ausschuss ist von dem Vertreter der Bundesregierung, Herrn *Schmid*, das Gegenteil erklärt worden. Es sei theoretisch durchaus möglich, dass die Aufstellung der deutschen Kontingente mit aus Beiträgen der anderen Mitgliedsstaaten finanziert werde, und natürlich könne auch das Umgekehrte der Fall sein, wobei beim gegenwärtigen Stand der Dinge sogar die Wahrscheinlichkeit bestehe, dass etwas nach Deutschland fließe, was hier nicht aufgebracht sei⁴.

Abg. **Erlner** (SPD): Der Ausgangspunkt ist wohl noch einheitlich. Hier ist uns versichert worden, weil es in Art. 87 a § 1, Abs. 2, heiße, dass auf der Ausgabeseite dieser Haushaltsplan in weitestgehendem Umfang die militärischen und finanziellen Programme aller Mitgliedsstaaten für die Aufstellung der Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte enthalten müsse, sei gesichert, dass kein deutscher Beitrag zur Finanzierung französischer Divisionen benutzt werde. Das ist der Sinn dieser Bestimmung. Soweit waren wir einig. Was nun kommt, ist meine Meinung; wir müssen darüber reden, ob wir sie so aufnehmen. Dann würden doch auch die Franzosen für diesen Übergangshaushalt ihre Programme machen. Die müssen nach der gleichen Bestimmung genau wie das deutsche Programm behandelt werden. Frage also: Wenn das deutsche Programm keine Verwendung deutscher Mittel für andere als deutsche Kontingente vorsieht, kann man, da auch die französischen nicht voll ausgerüstet sind, unterstellen, dass auch das französische Programm für die Übergangszeit im Wesentlichen nur die Verwendung für französische Kontingente vorsieht, so dass also die zusätzlichen Mittel in dieser Zeit aus der Außenhilfe kommen müssten, weil jeder Staat in der Übergangszeit noch damit beschäftigt ist, seine Mittel mit dem Programm, das er selber aufstellt, für seine eigenen Kontingente festzusetzen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn die vom Abgeordneten *Dr. Blank* angezogene Äußerung des Ministerialdirigenten *Schmid* etwa in dem Sinne gefasst ist, so wäre es doch eine sehr theoretische Behauptung. Ich will versuchen zu begründen, dass diese Theorie einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit hat, aber keinen sehr großen. Wie ist die Entstehungsgeschichte? Daraus geht am besten hervor, was in dem Vertrag gemeint ist. Man wollte damit beginnen, der Gemeinschaft sofort einen gemeinschaftlichen Haushalt zu geben. Das erwies sich als undurchführbar, weil die einzelnen Teilnehmerstaaten bereits einen laufenden Haushalt haben, in dem Mittel für Verteidigungszwecke eingestellt sind, und zwar national. Denn solange wir nicht EVG sind, waren die Leute dazu berechtigt. Diese Mittel sind nicht nur eingestellt, sondern darüber ist in Form von Verträgen auch weitgehend disponiert worden, die Leute haben Rüstungsaufträge gegeben usw. Daraus ergab sich das Erfordernis, zu einer Lösung in der Weise zu kommen, dass man einen in der Zukunft liegenden Punkt fixierte und sagte, dass das bis dahin ausgefallen sein müsse. Daraus ergab sich für uns die Position, dass wir sagen konnten: Wir haben bisher in unserem nationalen Haushalt keinerlei Mittel für den Ankauf von Kanonen oder dergleichen ausgewiesen; damit wir also genau so behandelt

⁴ Eine entsprechende Äußerung konnte in den Protokollen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuss) nicht nachgewiesen werden. Siehe BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A 4.

werden wie ihr, stellen wir einen Verwendungsplan auf, d.h. bis zu dem fixierten Punkt wird das Geld, das auch wir zu zahlen haben, genau so im Interesse der deutschen Kontingente verwendet, wie ihr eure Gelder verwendet, die zur Zeit durch euer nationales Budget laufen.

Deshalb ist der Schluss, den der Abgeordnete *Erl*er hier trifft, absolut richtig. Wir haben sogar großen Wert darauf gelegt, darzutun: Ihr dürft uns von unserem Geld nichts wegnehmen außer dem, was zur Bestreitung gemeinschaftlicher Unkosten für die Organe notwendig ist. Das lässt umgekehrt den Schluss zu, dass das bei den anderen genau so ist. Das muss sogar sein, denn sonst wäre die Begründung falsch. Die Leute stehen in Verträgen, und da nicht anzunehmen ist, dass sie in ihrem Haushaltsplan riesige Summen für Verteidigungszwecke haben, die plötzlich nicht mehr verwendbar sind, so dass sie uns zugute kommen, müsste die Äußerung von Herrn *Schmid* doch sehr theoretisch gewesen sein. Es könnte höchstens Folgendes eintreten. Nehmen Sie an, im französischen Haushalt steht soundso viel drin, und die Franzosen würden feststellen, sie könnten dieses Geld in vollem Umfang nicht ausgeben, weil sie vielleicht mannschaftlich nicht hinkämen. Sie würden dann auf den guten Gedanken kommen können, damit das Geld nicht brach liegt und damit der gesamten europäischen Verteidigung gedient wird, doch die Kanonen zu kaufen und sie den deutschen Kontingenten zu geben.

Mir erscheint der Schluss des Abgeordneten *Erl*er realistischer, wobei natürlich zu bedenken ist, dass der ganze Abschnitt überschrieben ist »Der Übergangshaushalt«.

Abg. **Erl**er (SPD): Fügen wir doch hinter »Programmen« ein: »während der Übergangszeit«.

(Zustimmung).

Was folgt, ist eine politische Spekulation, die ich nicht in den Bericht aufgenommen habe, nämlich: Welche Hoffnung besteht, dass bei dem Gesamtopf Deutschland mehr herausbekommt, als es einzahlt? Das ist, glaube ich, weitgehend eine Frage des politischen Vertrauens und schien mir über die Aufgaben des Berichts hinauszugehen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie meinen, was geschieht, wenn das echte Budget der EVG besteht? Ich glaube, das ist ganz klar und eindeutig. Dann verfügt die Gemeinschaft über diese Mittel, und mit diesen Mitteln baut die Gemeinschaft ihre Verteidigungsstreitkräfte auf. Wir haben immer wieder dargetan: Es gibt keinen Anspruch derart: wir haben so viel Geld gezahlt, also wollen wir so viel in Anspruch nehmen.

Abg. **Erl**er (SPD): Völlig klar. Es ist eine Frage der politischen Zuversicht, ob bei diesem ganzen Topf nachher gerade die Bundesrepublik ein gewisses Vertrauen dainsetzen kann, dass ihre Kontingente, da sie bisher noch gar nichts hat, in größerem Ausmaß aus dem gemeinsamen Topf gespeist werden, als andere.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das ist eine Frage der Entscheidung, die die Gemeinschaft zu treffen hat.

Abg. **Bausch** (CDU): Wenn man diese Grundsätze, die Sie hier in dem Bericht niedergelegt haben, als dauernd geltend annehmen würde, würde das bedeuten, dass man das fundamentale Grundprinzip der EVG aufheben wollte. Wenn man

das also auf die Übergangszeit beschränkt, ist alles klargestellt, was klargestellt werden kann.

Abg. **Erler** (SPD): verliest weiter aus dem Bericht: »Es hängt also nur von dem Umfang der Außenhilfe ab, ob die Finanzmasse der EVG für den Aufbau der deutschen Kontingente ausreicht.«

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, dass das sachlich nicht richtig ist. Es handelt sich um die Zeit bis zum 30. Juni 1953. Selbst wenn wir die kühnsten Spekulationen darüber machen, wann der Vertrag rechtens wird und einmal annehmen, er werde am 1. Januar des kommenden Jahres rechtens werden, so hätten wir ein halbes Jahr Zeit. Was wir in diesem halben Jahr, wo wir nur in ganz beschränktem Umfang die ersten Freiwilligen-Einheiten aufstellen können, für den Aufbau brauchen, ist glatt mit den Mitteln zu decken, die zu zahlen Deutschland bereits jetzt verpflichtet ist und auch bereits hier eingesetzt hat. Das kann ich jederzeit rechnerisch nachweisen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich sehe, dass hier einfach eine Kapitelüberschrift, die ich vorgesehen hatte, fehlt, nämlich »Die Gesamtkosten«. Ich erlaube mir folgenden Vorschlag: an den Satz »... Kontingente vorgesehen sein dürften« noch den Satz anzuschließen »Der Übergangshaushalt wird ohne Beteiligung der Versammlung nur vom Ministerrat genehmigt« und das Folgende zu überschreiben »Die Gesamtkosten«. Der neue Abschnitt fängt dann an: »Es hängt im Wesentlichen von dem Umfang der Außenhilfe ab, ...«.

(Zustimmung).

Zu S. 7, Zeilen 8 bis 10. Hierzu bemerkt Abg. **Erler** (SPD): Eine Frage an Herrn *Blank*: Wie weit sind diese Ausführungen im Parlament gemacht worden? Uns ist das hier vom Finanzminister *Schäffer* mitgeteilt worden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Darf ich für einen Augenblick daran erinnern, dass dieser Ausschuss streng vertraulich ist. Dann möchte ich eine Bemerkung hierzu machen. Herr Abgeordneter *Erler* hat hier absolut richtig gesagt, aus der Formulierung gehe nicht hervor, dass wir keinen Stationierungsbeitrag mehr zu zahlen hätten. Denn der Vertrag sieht ja ausdrücklich Verhandlungen vor. Ebenso werden Sie in den Verträgen keinen Anhaltspunkt über irgendwelche Zahlen finden. Das ist gelungen. Also eine Verpflichtung über den 30. Juni 1953 hinaus ist die Bundesrepublik nicht eingegangen. Es ist also abzuwarten, wie später verhandelt wird. Wir wissen schon so viel, dass gerade die anderen Mitglieder der EVG unsere stärkste Stütze sein werden. Ob man das aber hier in dem Bericht so überbetonen soll, so dass den anderen ganz klar gesagt wird: ab 1. Juli kriegt ihr nichts mehr – was vielleicht für die politische Behandlung in Frankreich nicht allzu günstig wäre –, möchte ich bezweifeln. Ich gebe offen zu, dass für uns vom Standpunkt der Regierung bei der politischen Diskussion in unserem Parlament ihre Formulierung etwas ungünstiger wäre, denn hier steht drin: immerhin können wir noch zahlen müssen. Der nächste Satz wäre für mich eine Erleichterung. Aber im Hinblick auf die gesamtpolitische Situation und die Behandlung dieser Verträge auch in

den anderen Parlamenten würde ich auf diese Mitteilung des britischen Schatzkanzlers⁵ hier in dem Bericht verzichten.

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe bewusst in die Vorbemerkung aufgenommen, dass wir noch zu befinden haben, welche Informationen wir in den Bericht aufnehmen. Deshalb habe ich Sie gerade auf diesen Punkt angesprochen, ob es auch vom Standpunkt der Bundesregierung gut ist, diese Mitteilung aufzunehmen.

Sie wünschen (zu den Vertretern der Regierungsparteien) hineinzunehmen, dass nach dem Eindruck, den die Mehrheit dieses Ausschusses hat, nach dem 30. Juni 1953 keine Stationierungskosten mehr zu entrichten sind. Aber da bewegen wir uns auf dem Gebiet der Spekulation. Wir von der Minderheit müssen sagen: Irgendwelche festen Anhaltspunkte dafür liegen noch nicht vor.

Der **Ausschuss** einigt sich auf Vorschlag des Sicherheitsbeauftragten *Blank* dahin, den Satz »Aus der Formulierung geht aber nicht hervor, dass nach dem 30.6.1953 überhaupt keine Stationierungskosten mehr entrichtet werden müssen« durch folgende Formulierung zu ersetzen: »Der Vertrag sieht keine Verpflichtung, aber Verhandlungen über solche Kosten vor.« Der Rest des Absatzes bis » ... nicht geäußert« wird gestrichen.

Zu S. 8. Hinsichtlich des in den Zeilen 30 f. erwähnten Dokuments äußert Abg. **Bausch** (CDU): Bei uns im Haushaltsausschuss ist gesagt worden, dass diese Erklärungen über die Außenhilfe der USA von dem amerikanischen Hohen Kommissar abgegeben worden sind und dass ein Protokoll über die Erklärungen vorliegt. Weiterhin ist das Datum der letzten Verhandlungen genannt, die vom Bundeskanzler mit Hochkommissar *McCloy* über die Fragen geführt worden sind⁶.

Abg. **Erler** (SPD): Es hat aber bisher niemand dieses Protokoll produziert.

Abg. **Bausch** (CDU): Es ist im Haushaltsausschuss verlesen worden.

Abg. **Erler** (SPD): Ich musste mich als Berichterstatter auf das stützen, was *hier* verhandelt worden ist.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich bin bereit, vorzulesen, was im Haushaltsausschuss darüber gesagt ist.

Vorsitzender: Von dem Protokoll war aber hier seitens des Finanzministers sowohl wie des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses nicht die Rede. Aber ich wäre daran interessiert.

Abg. **Bausch** (CDU) zitiert aus dem Protokoll der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 24. Oktober 1952 folgende Ausführungen des MinRat *Dr. Vialon*⁷:

Die nächste Frage hatte gelautet:

In welcher Form und durch einen Beamten welchen Ranges sind die amerikanischen Zusicherungen über die Außenhilfe für die Zeit nach dem 30. Juni 1953 gegeben worden? Handelt es sich um ähnlich auslegungsfähige Versprechungen, wie sie Frankreich für den Aufbau der Rüstungsindustrie gemacht worden sind, deren Nichteinlösung zu erheblichen Schwierigkeiten in Frankreich geführt hat?

⁵ Vgl. Protokoll der 7. Sitzung, S. 262, Anm. 6.

⁶ Siehe Protokoll der 193. Sitzung des Haushaltsausschusses am 24.10.1952, BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A 4, lfd. Nr. 5, S. 38. Das angesprochene Protokoll nennt den 22.5.1952 als letztes Datum der Verhandlungen zwischen *Adenauer* und *McCloy*, ebd., S. 39.

⁷ Vgl. Anm. 6.

Die Zusagen sind durch den amerikanischen Hohen Kommissar selbst gemacht worden. Mir liegt das Protokoll darüber vor. Es ist nicht ganz einfach, in diesem Augenblick zu entscheiden, ob ich Ihnen durch die Nennung einer Einzelheit einmal den seriösen Charakter dieser Zusage exemplifizieren darf. Ich will es einmal tun:

(MinRat *Dr. Vialon* verliest das Protokoll.)

Der Wortlaut ist nicht in diese Niederschrift aufgenommen worden, aber das Protokoll ist verlesen. Weiter erklärte *Dr. Vialon*:

Der einzige Vorbehalt ist die Nichtlieferungsmöglichkeit im Falle einer Katastrophe. Dass die geldlich limitierte Zusage für leichtes Gerät sich nur auf die Zeit bis zum 30. Juni 1953 bezieht, habe ich in diesem Ausschuss schon einmal vorgetragen.

Die Frage 2, ob es sich um ähnlich auslieferungsfähige⁸ Versprechungen handelt, wie sie Frankreich erhalten hat, ist eine politische Frage. Wir besitzen über die Zusicherungen, die Frankreich gegeben worden sind, keine Unterlagen. Wir wissen nur, dass diese Besprechungen teils in Paris, teils unmittelbar in Washington stattgefunden haben⁹. Nach der amerikanischen Darstellung ... handelt es sich übrigens nicht darum, ob die Amerikaner eine Zusage nicht erfüllt haben, sondern darum, ob die Franzosen eine Zusage hinsichtlich der Leistungsfähigkeit bestimmter Industrien aus Investitionsmitteln, die aus dem zivilen Teil des französischen Haushalts gegeben werden müssen, nicht erfüllt haben. Hierüber bestehen Diskrepanzen. Die Auffassung der an den Verhandlungen teilnehmenden Personen – ich entnehme hier aus dem Protokoll, dass der Bundeskanzler selbst die letzte Verhandlung über diesen Punkt mit Herrn *McCloy* geführt hat¹⁰, und zwar am 22. Mai 1952 – ging eindeutig dahin, dass es sich hier, von deutscher und amerikanischer Seite gesehen, um bindende Zusagen für die Lieferung des genannten Geräts und der Waffen handelt.

Abg. **Erler** (SPD): Dann möchte ich mir doch den Vorschlag erlauben, dass wir die Berichterstattung zu einem Protokoll, das wir gar nicht kennen, dem Haushaltsausschuss überlassen¹¹.

Abg. **Bausch** (CDU): Jawohl, ich wollte nur auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe vorsichtig formuliert und gesagt »scheint«.

⁸ Richtig: »auslegungsfähige«. Siehe Protokoll der 193. Sitzung des Haushaltsausschusses am 24.10.1952, BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A 4, lfd. Nr. 5, S. 38.

⁹ Zu den amerikanisch-französischen Verhandlungen in Paris und Washington: KAG, 22 (1952), S. 3463 (A), 3501 (B), 3521 (A), 3524 (F); FRUS, 1952-1954, vol. 6/2, S. 1139-1511; Bossuat, *La France*, Bd 2, S. 832-844. Zitat *Vialon*: BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A 4, lfd. Nr. 5: Protokoll der 193. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 24.10.1952, S. 38 f.

¹⁰ Siehe Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 22.5.1952 (Dok. Nr. 52), in: AAPD, Bd 2: Adenauer, S. 285-294. An dieser Sitzung nahmen sowohl *Adenauer* als auch *McCloy* teil. *Heusinger* erklärte im Auftrag des Bundeskanzlers, dass man den Betrag des Finanzplanes nur annehmen könne, »wenn folgende Punkte erfüllt würden: 1. Unentgeltliche Belieferung mit schwerem Gerät [...] 2. Unentgeltliche Belieferung mit leichtem Gerät in Höhe von mindestens 200 Millionen DM.« Ebd., S. 291. Es folgten weitere vier Forderungen, wie beispielsweise die Zuverfügungstellung von alliierten Übungsplätzen. »*McCloy* weist zu den Punkten 1 und 2 darauf hin, dass man bereit sei, die Erklärung, die der Bundeskanzler übergeben habe, mit dem Vorbehalt bezüglich der Lieferung von Flugzeugen abzugeben. Für eine Veröffentlichung müsse diese Erklärung allerdings noch modifiziert werden. Im Übrigen sei es schwer, eine finanzielle Abgrenzung zwischen schwerem und leichtem Material vorzunehmen. Aber jedenfalls werde man das erforderliche und von SHAPE gebilligte Übungsmaterial zur Verfügung stellen. Er schätze den Anteil des leichten Materials auf etwa 200 Millionen DM.« Ebd., S. 292.

¹¹ Siehe Protokoll der 193. Sitzung des Haushaltsausschusses am 24.10.1952, BT ParlA, Ges.Dok. I/545-548, A 4, lfd. Nr. 5, S. 38 f.

Vorsitzender stellt abschließend fest: Die Angelegenheit ist geklärt, es liegt aber kein Grund zur Änderung des Berichts in diesem Punkt vor.

Zu der auf S. 9, Zeile 2, genannten Prozentzahl bemerkt Abg. **Erlер** (SPD): Ich wollte fragen, ob *Graf Kielmansegg*, der damals bei der Nennung dieser Zahl uns um eine vertrauliche Behandlung gebeten hatte, damit einverstanden ist, dass wir mit der Einschränkung, diese Beträge seien sehr veränderlich, diesen eventuellen französischen Beitrag von 28 % nennen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die 28 % sind der Finanzbeitrag. Den habe ich nicht genannt. Das kann nur *Vialon* gewesen sein.

Abg. **Erlер** (SPD): Richtig. Er hat gesagt, diese Zahlen seien in der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das trifft zu.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die Vorstellungen von Herrn *Vialon* sind mir bekannt. Die Finanzexperten haben in Paris versucht, solche Schätzungen zu machen, wobei diese Schätzungen natürlich insofern den realen Boden verlieren, als man gar nicht weiß, zu einem wie hohen Beitrag die Staaten veranlagt werden. Stellen wir folgende Theorie auf! Angenommen – was natürlich unmöglich wäre –, man würde die deutsche Wirtschaftskraft so hoch einschätzen, dass wir allein 50 % des gesamten EVG-Beitrags aufzubringen hätten. Dann wären diese Zahlen sinnlos. Ich weiß nicht, wie Herr *Vialon* dazu kommt. Er operiert immer damit, dass er sagt, es wird auf uns ein Drittel entfallen, auf die Franzosen auch, etwas mehr, aber da geht das und das ab. Das sind Spekulationen.

Abg. **Erlер** (SPD): Es wäre nur zweckmäßig, die Größenordnung anzugeben, damit unser Parlament weiß, in welchem Verhältnis die Partner untereinander stehen. Das war der Grund. Da ich das eingeschränkt habe durch die Worte »voraussichtlich« und »veränderlich«, kann niemand überrascht sein, wenn es anders wird. Man sollte es daher stehenlassen.

Zu den auf S. 9 im nächsten Absatz genannten »Gesamtkosten des Aufbaues« fragt der **Vorsitzende**: Die Gesamtkosten des Aufbaues der gesamten EVG?

Abg. **Erlер** (SPD): Ich habe im Protokoll nachgelesen. Daraus ergibt sich nicht, ob das der Aufbau der deutschen Kontingente ist und in welcher Zeit, sondern die Zahl der Gesamtaufbaukosten von 200 Milliarden DM ist einfach mal so hingesagt worden¹². Wir müssten dazu also noch Präzisionen haben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, das müsste mal geklärt werden, und zwar müssten wir die Protokolle heranziehen. Ich weiß, woher diese Zahl stammt, und ich bin in der Lage, das zu belegen. Das hat bei der ersten Debatte im Bundestag eine Rolle gespielt. Diese 200 Milliarden sind von mir vor der Studentenversammlung in Bonn erwähnt worden. Ich bin in der Lage, aus der wörtlichen Niederschrift dieses Vortrags zu zitieren. Ich habe damals gegen gewisse Bestrebungen polemisiert, eine nationale Armee aufzubauen. Ich habe damals in dem Zusammenhang Folgendes gesagt:

¹² Der Abg. *Schoettle* (SPD) hatte in seiner Rede vor dem Bundestagsplenum die Ausführungen *Blanks* vor Studenten in Bonn zitiert. Vgl. BT Sten.Ber., Bd 12, 221. Sitzung, 9.7.1952, S. 9835 (B)–(C).

Sehr sorgfältige Rechnungen haben ergeben, dass allein das Aufstellen und Ausrüsten der ersten zwölf deutschen Divisionen etwa – ich bitte die Zahl mit Vorsicht aufzunehmen – 40 Milliarden DM kosten würde, so dass also, wenn Sie so, wie ich gerechnet habe, an 60 Divisionen denken, im Verlaufe von zehn Jahren 200 Milliarden DM aufzuwenden wären, – eine unvorstellbare Summe, die zweifellos die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung in Deutschland sehr weit herabdrücken müsste¹³.

Das sind die berühren von mir erwähnten 200 Milliarden, wobei ich den Leuten gesagt habe: soundso viel Divisionen stehen zunächst zur Verfügung, so dass wir nach zehn Jahren vielleicht alles in allem 60 Divisionen ins Feld stellen könnten. Dazu wären aber 200 Milliarden aufzuwenden, und ich habe den Leuten dargetan: Ihr könnt an dieser Größenordnung sehen, dass wir das nicht können. Beweisführung: Auf dem nationalen Wege kann die Sicherheit nicht gewonnen werden, sondern nur auf dem Wege der Verteidigungsgemeinschaft.

Diese meine Zahl deckt sich mit dem, was Sie hier sagen. Eine Division auszurüsten kostet durchschnittlich 750 Millionen Dollar = rund drei Milliarden DM. Es müsste gesagt werden: eine amerikanische Panzerdivision; darüber waren uns Unterlagen zugänglich. Wieviel uns eine deutsche kosten würde, steht auf einem andern Blatt. Aber wenn Sie einmal multiplizieren zwölf mal drei, kommen Sie auf 36 Milliarden Mark. Wenn ich nun noch hinzufüge, dass gewisse Kosten für die erste Unterbringung einzusetzen sind, so zeigt sich, dass diese 40 Milliarden DM, die ich in meinem Vortrag für die zwölf deutschen Divisionen nannte, in etwa zutreffen und, wie ich annehmen darf, nicht zu gering gegriffen sind. Eine Bemerkung, dass die Gesamtkosten des Aufbaues – welches auch immer – 200 Milliarden DM betragen würden, ist von mir nie anders gemacht als in diesem Zusammenhang, insonderheit nicht in diesem Ausschuss.

Abg. **Erler** (SPD): Wir müssen es einmal aus dem Protokoll feststellen, denn ich habe mir hier nur Protokollauszüge gemacht. Ich habe mir sogar noch ein Fragezeichen vor »Gesamtkosten« gemacht, weil mir die Frage noch offengeblieben war: Ist das EVG oder sind das die deutschen Kontingente auf lange Sicht? Jedenfalls ist mir klar, dass man eine Vorstellung von dem finanziellen Gesamtaufwand haben muss, der, wenn auch über die EVG, investiert werden muss, um die deutschen Kontingente zu einem schlagkräftigen Bestandteil der EVG zu machen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das könnte man sehr wohl machen, nur sind Sie nicht in der Lage, 200 Milliarden zu behaupten. Denn das, was ich in einer öffentlichen Rede gesagt habe, war eine Schätzung, um darzutun, dass die andere Belastung unmöglich wäre, um darzutun, dass das unsere nationalen Kräfte übersteigen würde.

Die Schätzung, dass eine Division drei Milliarden DM kostet, bezieht sich genau gesagt auf eine Panzerdivision. Das sind Schätzungen, zu denen wir in etwa kommen könnten. Ich glaube, ich habe in diesem Ausschuss einmal dargetan, wie schwer es ist, solche Schätzungen zu machen. Aber hier lagen uns gewisse Anhaltspunkte zugrunde. Eine amerikanische Panzerdivision kostet das. Es ist noch

¹³ Zu den Ausführungen *Blanks* vor Studenten in Bonn vgl. das Protokoll der 7. Sitzung, S. 285, Anm. 16.

die Frage: Kommt das restlos aus Amerika? Wird das geschenkt? Sowie die Frage, wieweit das in Europa produziert wird und wie sich dann die Kosten stellen. Jedenfalls ist die Zahl von drei Milliarden eine Schätzung, die eine ungefähre Größenordnung gibt; diese zwölf Divisionen bis zum letzten Gamaschenknopf auszurüsten, würde so viel kosten, wobei hier die Frage der Außenhilfe berücksichtigt werden muss. Denn wenn das schwere Material geliefert wird, fallen diese Kosten aus. Wir haben vorher im Bericht dargetan, dass hier gewisse Zusagen vorliegen. Ich glaube, dass die Beweisführung, die Sie, Kollege *Erler*, anstreben, dass es aus finanziellen Gründen gar nicht möglich sei, diese deutschen Kontingente aufzustellen, nicht gelingen wird.

Abg. **Erler** (SPD): Das ist eine Frage der Diskussion. Nur muss der Bericht dieses Ausschusses auch schon erkennen lassen – völlig unabhängig von der haushaltsmäßigen Seite, wo das untergebracht wird und wo auch darauf hinzuweisen sein wird, dass die Außenhilfe hier einen entscheidenden Beitrag zu leisten hat –, was das Ganze kostet. Das müssen wir irgendwie hineinbringen. Deswegen habe ich nachher auch als Anhaltspunkt gesagt, was eine Division auszurüsten nach den Ihnen zugänglichen Zahlen im Durchschnitt kostet. Ist das die Division oder der Divisionsquerschnitt?

(Folgt Verlesung bis S. 9 »... 1,2 Millionen Mann ansetzen muss.«)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): An diesem Abschnitt ist sachlich falsch, dass die Dienststelle Blank die Gesamtkosten des Aufbaues mit 200 Milliarden DM angegeben hat. Das ist absolut falsch.

Vorsitzender: Die Dienststelle Blank hat in einer Berechnung überschlägig festgestellt, dass beispielsweise der Aufbau einer deutschen Nationalarmee in Stärke von 60 Divisionen und in einer Zeit von zehn Jahren 200 Milliarden DM beanspruchen würde, eine Summe, die nach allgemeiner Auffassung die deutsche Wirtschaftskraft und Finanzkraft erheblich übersteigen würde.

Abg. **Bausch** (CDU): Ist es nötig, einen solchen Vortrag hier aufzunehmen, der mit dem Ausschuss überhaupt nichts zu tun hat? Wenn wir alles in den Bericht dieses Ausschusses hineinbringen wollten, was draußen im Lande gesagt worden ist, wo kämen wir da hin?

Abg. **Erler** (SPD): Dann müssen wir jetzt noch zu diesem Thema Feststellungen treffen, weil ich es ablehne, die Verantwortung für einen Bericht zu übernehmen, der im Bundestag nicht den annähernden Kostenaufwand für die EVG darlegt. Selbst wenn man reinschriebe, dass die Amerikaner den Löwenanteil bezahlen, muss man doch die Größenordnung bekanntgeben.

Vorsitzender: Wir sprechen von der Zahl der Divisionen, die insgesamt für EVG vorgesehen sind. Das sind meines Wissens 43. Davon entfallen auf Deutschland zwölf.

Abg. **Erler** (SPD): Wollen Sie denn die Reservisten mit dem Gestellungsbefehl auf die Russen loslassen?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir stellen nach diesem Vertrag zunächst einmal die 43 Divisionen auf. Wenn die EVG diese Divisionen stehen hat, dann wäre es ihre Aufgabe, sich zu überlegen, ob sie noch eine Ausweitung für erforderlich hält. Ich könnte mir durchaus denken, dass sie eine Ausweitung nicht für er-

forderlich hält. Hält sie eine Ausweitung für erforderlich, so wäre das später zu überlegen. Zumindest ist sie für die ersten Jahre mit der Aufstellung dieser Kontingente beschäftigt und wahrscheinlich auch finanziell ausgelastet.

Abg. **Erler** (SPD): Wir haben eine Wehrpflicht. Nach eineinhalb oder zwei Jahren scheidet der Wehrpflichtige aus. Selbst wenn ich keine weiteren Divisionen aufstelle, sondern es bei 43 belasse, bleibt die Frage: Wozu ist der Wehrpflichtige ausgebildet? Er ist ausgebildet, damit er einberufen werden kann. Können Sie sich vorstellen, dass der Mann einberufen wird, um gegen einen russischen Panzer mit einem Stück Papier anzugehen? Das geht nicht, sondern ich muss in demselben Umfange, in dem die Wehrpflichtigen ausscheiden, für diese Wehrpflichtigen Material bereitstellen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Gegen das »muss« möchte ich Einspruch erheben. Der Wehrpflichtige kann auch lediglich vorgesehen werden als Ersatz für die Ausfälle der vorhandenen Divisionen, nicht für Reservedivisionen. Er kann auch vorgesehen sein für die Aufstellung von einer Anzahl Reservedivisionen. Wenn man diese Entscheidung trifft, die aber noch nicht getroffen ist, muss Vorsorge für das Material getroffen werden.

Vorsitzender: Wir wollten uns auf den Abschnitt »Erfüllung des Vertrags« beschränken. Diese besteht darin, dass sämtliche Vertragspartner zusammen 43 Divisionen aufbringen. Davon muss man die Zahl abziehen, die sich daraus ergibt, dass ein Teil dieser Divisionen bereits ausgerüstet, bekleidet und bewaffnet ist, und wir müssen ferner in Abzug bringen, was an amerikanischer Außenhilfe geleistet wird. Wir müssen dann, weil es sich um 43 plus etwas handelt, je Divisionsquerschnitt zu einer konkreten Zahl kommen. Man kann die theoretische Zahl folgendermaßen ermitteln: 43 mal drei Milliarden DM minus vorhandene Reservisten-Mittel und minus Auslandshilfe. Das wäre das, was wir für die EVG selber aufzubringen haben.

Hinzukommen dann die von Herrn *Erler* ganz recht erwähnten Unterbringungskosten, die ja mehr oder minder einmalig sind. Das wäre der einmalige Betrag. Für den laufenden Unterhalt braucht man 20 bis 30 % als Ergänzungsbedarf, und zwar in diesem Falle jetzt das addiert, was vorher subtrahiert wurde, weil man nicht damit rechnen kann, dass das, was die Amerikaner an Material liefern, auch aus ihren Beständen weiter ergänzt wird. Dazu kämen dann noch 7000 bis 9000 DM im Jahr an Unterhaltskosten. Das wäre die Rechnung. Über die Aufstellung weiterer Divisionen und die daraus folgende Notwendigkeit, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, sind noch keine weiteren Vereinbarungen getroffen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wir haben uns sogar geweigert! Es hat einmal folgende Situation bestanden: Als zum ersten Mal der finanzielle Verteidigungsbeitrag vor [sic!] dem Rat der Weisen ausgehandelt wurde, sind damals Überlegungen angestellt worden, wie es nun weitergehen solle. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, dass gewisse führende Militärs, auch vonseiten SHAPES¹⁴, bestimmte Vorstellungen darüber hatten. Das steht im Zusammenhang mit meinen Bespre-

¹⁴ Vgl. Protokoll der 4. Sitzung, S. 157, Anm. 17.

chungen mit *Monnet*¹⁵. Aber es ist doch klar, dass wir hier nicht mit Größenordnungen arbeiten, deren Erreichbarkeit für die nächsten Jahre doch im Mond zu liegen scheint. Wir wollen uns ganz klar auf das beschränken, was überhaupt möglich ist. Es ist dann zu dem im Protokoll festgelegten Beschluss gekommen, zu den berühmten deutschen 34 Divisionen¹⁶ usw. – Sie kennen ja die Zahl –, und das schien uns eine realistische Rechnung zu sein. Es erschien uns aber unrealistisch, lediglich in die Luft hinein zu planen und 60, 70 oder 80 Divisionen zu sagen, weil die Entwicklung der Kriegswissenschaft, der Waffentechnik usw. auch einen absoluten Schluss darauf gar nicht zulässt, was etwa in soundso viel Jahren notwendig und richtig ist. Deshalb auch die Begrenzung auf dieses Programm und auf diese Zahlen.

Sie können ja einmal roh die Rechnung aufmachen. Wir wollen einmal bei den drei Milliarden bleiben, womit der Divisionsquerschnitt gemeint ist; wir haben ja diesen Begriff von den Amerikanern übernommen. Es gilt dort eine entsprechende Faustregel, wobei man einfach Rechengröße – plus zwölf Divisionen – hinzurechnen muss. Das macht dann mannschaftsmäßig z.B. das Doppelte und waffenmäßig soundso viel.

(*Vorsitzender*: Ist auch die Luftwaffe dabei?)

– Ja, alles in allem! – Wenn wir das nun nehmen, dann kommen wir für die insgesamt 43 Divisionen auf 135 Milliarden DM, ich will ja gar nicht kleinlich sein und will mal auf 140 Milliarden DM abrunden [sic]. Wenn ich dann das erste Budget bei den sechs beteiligten Staaten mit 40 Milliarden ansetze, ferner die Außenhilfe in Betracht ziehe und die Aufbauzeit berücksichtige, bis das stehen kann, dann ersehen Sie daraus, dass das auch in zwei Jahren wahrscheinlich glatt zu machen ist; denn in zwei Jahren ständen der EVG nach groben Schätzungen 80 Milliarden zur Verfügung. Abzuziehen wären davon die Kosten für die bereits vorhandenen Divisionen – darüber könnte man, glaube ich, einige Angaben machen –, und dazu zu addieren wäre die Außenhilfe. Sie sehen also, dass bei allen Ungewissheiten die Rechnung doch eine nicht ganz ungewisse ist.

Vorsitzender: Die Ausführungen von Herrn *Erlers* sind den Bemerkungen von Herrn MinRat *Vialon* entnommen, und man kann –

Abg. **Erlers** (SPD): Vielleicht kann das einmal vorgelesen werden. Ich will das sagen, um zu zeigen, dass ich kein von außen kommendes Material hineingebracht habe.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich habe das auch gelesen und sofort den Eindruck gehabt, –

Vorsitzender verliest die betreffende Stelle des Ausschussberichtes ...

¹⁵ Nachgewiesen werden konnte ein vom Vortragenden Legationsrat *Kessel* in Paris festgehaltenes Gespräch vom 3.9.1951 zwischen *Blank*, *Monnet* und *Alphand*. Themen waren die Freistellung französischer Truppen für den Krieg in Indochina, Ressentiments eines französischen Ministers gegenüber der Anwesenheit *Speidels* in Paris sowie die rechtzeitige Bewaffnung der europäischen Kontingente durch die USA. Siehe BA-MA, BW 9/3256, fol. 128–131; AAPD, 1951, Dok. 149, S. 481–483.

¹⁶ Schreibfehler; gemeint: »43 Divisionen«. Offenbar versehentlich bezeichnet *Blank* diese EVG-Divisionen hier als »deutsch«.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Hier hat *Vialon* etwas Falsches gesagt. Er hat sich auf von mir genannte Zahlen bezogen, die sind aber niemals in diesem Ausschuss genannt worden.

Abg. **Erler** (SPD): Der Regierungsvertreter hat diese Zahlen aber in den Ausschuss eingeführt. Herr *Vialon* war schließlich für mich Regierungsvertreter. Ich bestehe aber gar nicht darauf, dass wir diese Formulierung beibehalten; mir lag nur daran, dass durch die Verlesung eindeutig wurde, dass ich es aus den wörtlichen Ausführungen des Regierungsvertreters übernommen hatte.

Vorsitzender: Ich würde nicht den Vorwurf erheben, dass Sie es von außerhalb herbeigeht hätten. Herr *Vialon* hat die Ausführungen von Herrn *Blank* aus der Presse wiedergegeben; er hat sie etwas falsch verstanden und als Ausführungen von Herrn *Blank* vorgetragen. Daraufhin sind sie offenbar als Ausführungen des Experten *Vialon* aufgenommen worden.

Abg. **Erler** (SPD): Wir können diesen ganzen Absatz ja umformulieren.

Vorsitzender: Bevor wir eine grundsätzliche Entscheidung treffen, will ich folgende Klarstellungen treffen. Der erste Vorschlag ging dahin, zugrunde zu legen, dass wir die Gesamtkosten für die Erfüllung des Vertrags, so wie er vorliegt, für 43 Divisionen ansetzen und zu dieser ersten Phase ruhig den Satz hinzufügen, dass über die Aufstellung von eventuellen Reservedivisionen und die damit verbundenen Kosten keine Verhandlungen geführt worden sind. Wir müssten darüber entscheiden, ob wir diese Auffassung hier zugrunde legen dürfen, denn Kollege *Erler* hat ja vorhin zwei Zahlenkomplexe gebracht, nämlich das voraussichtliche Gesamtaufkommen – EVG und den deutschen Beitrag dazu – und die Aufstellung eines deutschen Kontingents in diesem Rahmen von zwölf Divisionen oder eines von beiden. Das muss einmal begrifflich klargelegt werden. Ich schlage vor, dass wir zunächst die Zahlen 43 bzw. zwölf zugrunde legen und die an und für sich berechtigte Frage, ob denn die ausgebildeten Reservisten mit Papier gegen russische Panzer gehen sollten, zunächst mit der Bemerkung zur Seite stellen, dass über die Aufstellung von Reservedivisionen über die im Vertrag vorgesehene Zahl hinaus und die damit verbundenen Kosten bisher keine Verhandlungen geführt worden seien. Damit wäre dieser Komplex gedanklich abgeschlossen und die Leute, die den Bericht nachher lesen, könnten nicht sagen, wir seien ja Nachtwächter, ließen die wesentlichsten Fragen offen und zauberten uns hier ein falsches Bild vor; man sieht vielmehr in dem Bericht: an die Frage hat man gedacht, aber darüber konnte nichts gesagt werden, weil nichts vorliegt.

Es ist also die Frage der 43 und zwölf Divisionen zu entscheiden: bringen wir die Zahl 43 für beide Komplexe und darin die zwölf, oder bringen wir die zwölf in dem deutschen Teil?

Abg. **Bausch** (CDU): Wir haben uns an keiner Stelle mit dem Gesamtvolumen der EVG befasst, sondern immer nur auf deutsche Probleme beschränkt. Ich glaube, das sollten wir auch hier tun.

Abg. **Erler** (SPD): Das stimmt nicht, wir haben auf Seite 8 vorhin eine Formulierung über das Haushaltsvolumen von 25 bis 30 Milliarden DM beschlossen und haben also auf die EVG im Ganzen abgestellt. Ich meine, damit die Sache einen Sinn bekommt, müssen wir sogar den voraussichtlichen Gesamtopf in etwa dar-

stellen; denn rein national betrachtet, selbst nach Ihrer Vorstellung, gibt es doch ein schiefes Bild. Sie sind doch der Meinung, dass auch das deutsche Kontingent aus dem Gesamttopf der EVG heraus und nicht aus den einzelnen Anstrengungen des Deutschen Bundestags etwa wächst. Sie müssen also einmal beides gegenüberstellen.

Vorsitzender: Darf ich aus Anlass der Anwesenheit des Kollegen *Gerstenmaier*¹⁷, der Vorsitzender des Redaktionsausschusses ist, einen Augenblick unterbrechen. Ich habe aus dem mir erst vor zwei Tagen zugeleiteten Schema über die geplante Berichterstattung des Auswärtigen Ausschusses entnommen, dass der Auswärtige Ausschuss zwei Generalberichtersteller eingesetzt hat, und zwar den Kollegen *Pünder*¹⁸ für den Komplex Deutschlandvertrag und Zusatzverträge und den Kollegen *Brandt*¹⁹ für den Komplex EVG-Vertrag. Welcher Fraktionszugehörigkeit diese beiden sind, bleibt für diese Frage völlig außer Ansatz. Es hieß nun, es sei die Aufgabe des Generalberichterstellers, die politische Gesamtwertung dieses oder des anderen Vertrages vorzunehmen. Ich halte es für sinnvoll, dass der Auswärtige Ausschuss bzw. ein Mitglied desselben, das ja alle diese Verhandlungen mitgemacht hat, die politische Wertung und die sachliche Wertung des Deutschlandvertrages vornimmt. Ich halte es für fragwürdig, wenn ein Kollege, der nicht an den Ausschussberatungen teilgenommen hat und auch die Protokolle des Ausschusses bisher nicht lesen konnte und sie vermutlich auch nicht mehr lesen wird – sie sind inzwischen auf 1500 Seiten angewachsen –, nunmehr die politische Wertung des

¹⁷ *Eugen Gerstenmaier* wurde am 25.8.1906 in Kirchheim/Teck geboren; 1936 Eintritt in das evangelische Kirchliche Außenamt; 1939 Mitbegründer des Evangelischen Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene; 1942 erste Kontakte zur Widerstandsbewegung, Angehöriger des »Kreisauer Kreises«; 1944 Verhaftung; 1945 Begründer und bis 1951 Leiter des »Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland«; 1949–1969 MdB (CDU). *Gerstenmaier* verstarb am 13.3.1986. Zur Haltung *Gerstenmaiers* gegenüber EVG und Wiederbewaffnung der Bundesrepublik vgl. *Gerstenmaier, Streit und Friede*, S. 321–354.

¹⁸ *Hermann Pünder* wurde am 1.4.1888 in Trier geboren und war als Mitglied der Zentrumspartei von 1926–1932 Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei sowie deutscher Delegierter beim Völkerbund; von 1932–1933 war er Regierungspräsident von Münster, wurde aber aus politischen Gründen entlassen; nach dem 20. Juli 1944 in Haft. *Pünder* war 1945 Mitbegründer der CDU Westfalen; bekleidete von 1945–1948 das Amt des Oberbürgermeisters von Köln; von 1949–1957 MdB (CDU). *Dr. Pünder* verstarb am 3.10.1976. Auf der 104. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 18.11.1952 wurde *Pünder* zum Generalberichtersteller über die politische Bedeutung des Bonner Vertragswerkes bestimmt. Der Auswärtige Ausschuss, Dok. Nr. 104, S. 1211; *Pünder, Von Preußen*, S. 490. Zur Haltung *Pünders* gegenüber EVG und zur Wiederbewaffnung der Bundesrepublik vgl. ebd., S. 484–500.

¹⁹ *Willy Brandt*, eigentlich *Herbert Ernst Karl Frahm*, wurde am 18.12.1913 in Lübeck geboren, trat 1930 in die SPD ein, emigrierte 1933 zunächst nach Norwegen, 1940 nach Schweden; 1947 Wiedereinbürgerung; 1949–1957, 1961 und 1969 bis zu seinem Tod MdB (SPD); 1957–1966 Regierender Bürgermeister von Berlin; 1966–1969 Vizkanzler und Außenminister; 1969–1974 Bundeskanzler. *Brandt* starb am 8.10.1992. Auf der 104. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages wurde *Brandt* zum Generalbevollmächtigten »für den Bericht zur politischen Bedeutung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft« bestimmt. Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 104, S. 1211. *Brandt* nahm zur EVG eine ablehnende Haltung ein. Vgl. *Brandt, Erinnerungen*, S. 161–164; *Merseburger, Willy Brandt*, S. 311. Zum Bericht des Abg. *Brandt* siehe BT, Anl. Bd 20, Drs., Nr. 3900, S. 12–19, sowie BT, Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung vom 3.12.1952, S. 11176 (B)–11183 (D).

EVG-Vertrags vornehmen soll. Ich hätte nichts dagegen, dass ein Generalberichterstatter über die technische Behandlung des EVG-Vertrags bis zur dritten Lesung spricht. Ich möchte meinen, dass jemand aus diesem Ausschuss die politische Generalberichterstattung vornehmen soll. Ich muss mich hier leider selber zitieren – nicht in dem Zusammenhang mit dem Wort »Generalberichterstatter« –, denn mein Berichtsteil, der sich mit politisch-militärischen Fragen befasst, bringt ja eine politische Wertung, die zwar vielleicht abschließend in Mehrheits- und Minderheitsmeinung des Ausschusses auseinanderfallen wird. Das hat mit den Überlegungen über die Fraktionszugehörigkeit nichts zu tun; aber ich habe diese Meinung im internen Koalitionskreis schon sehr heftig angegriffen.

Abg. **Gerstenmaier** (CDU): Ich bin dankbar, dass der Herr Vorsitzende diese Frage anschneidet. Ich habe rein zufällig am Dienstagabend gehört, dass Ihr Herr Vorsitzender davon gar nicht in Kenntnis gesetzt war, dass schon von Anfang an allerdings die Referatsverteilung des Auswärtigen Ausschusses zwei Generalberichterstatter vorgesehen hat, Herrn Kollegen *Piinder* für den Deutschlandvertrag und Herrn Kollegen *Brandt* für den EVG-Vertrag. Inzwischen liegt nun schon eine lange Zeit hinter uns, und es hat sich in der ursprünglichen Referatsverteilung des Auswärtigen Ausschusses sehr viel verändert. Sie ist sozusagen an den Gliedern vollkommen überholt, aber sie ist bis jetzt nicht überholt an den Häuptern.

Herr Kollege *Erler* wird mir das bestätigen: wir sind in der letzten Sitzung des Auswärtigen Ausschusses wiederum davon ausgegangen, dass die Generalberichterstatter *Piinder* und *Brandt* bleiben sollen und standen vor der Frage, wie wir den ganzen Komplex EVG behandeln sollten, und zwar einschließlich Truppenvertrag. Wir haben heute morgen im Redaktionsausschuss gebeten, dass dieser Ausschuss das noch übernehmen möge. Das wäre eine große Hilfe. Es wäre zu wünschen, dass dieser ganze Militärkomplex, unbeschadet von der Generalberichterstattung von Herrn *Brandt*, von dem EVG-Berichterstatter im Übrigen noch mitbehandelt würde. Ich verstehe, dass hier natürlich der Wunsch besteht, einen Generalberichterstatter für diesen Komplex zu haben, der aus diesem Ausschuss stammt. Das Redaktionskomitee hielt sich nicht für ermächtigt, heute vormittag in irgendeiner Hinsicht eine Information auszusprechen. Ich hielt es nur für meine Pflicht, dem Redaktionskomitee davon rechtzeitig Kenntnis zu geben, und war der Meinung, der Auswärtige Ausschuss sollte sich morgen damit befassen. Ich glaube, dass es eine große Hilfe für unsere Beratungen wäre, wenn hier präzise Vorschläge gemacht würden. Ich bitte deshalb darum, sich hier noch einmal mit der Sache zu befassen und auf ein präzises Votum an den Auswärtigen Ausschuss zu einigen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich würde sehr ungern einem anderen Ausschuss nahelegen, was er zu tun oder zu lassen hätte. Federführend ist der Auswärtige Ausschuss. Er muss sich in eigener Verantwortung mit dieser Frage befassen. Ich weiß, dass der Kollege *Brandt* bei seiner Berichterstattung als Generalberichterstatter nicht im entferntesten daran denkt, irgendwelche Einzelheiten – über die nach seiner ganzen Zielsetzung allein der EVG-Ausschuss berichten kann – zum Gegenstand seines Berichts zu machen. Der Punkt, den der Generalberichterstatter zu behandeln hat, und zwar für beide Vertragswerke – das gilt sowohl für den Kollegen *Dr. Piinder* als auch für den anderen; ich will nicht unbedingt sagen, dass es *Brandt* sein muss –,

dieser Punkt, der auch eigentlich nur im Auswärtigen Ausschuss behandelt werden kann, betrifft doch den allgemeinen Standort, den diese Vertragswerke nach ihrem Abschluss der Bundesrepublik im außenpolitischen Kräftespiel der Gegenwart geben. Das ist eine außenpolitische Frage, und dieser Generalbericht über die politische Bedeutung des Vertragswerks – ohne dass man dazu die einzelnen Sonderfragen, die in den Berichten unserer Berichtersteller ja alle behandelt werden, noch einmal wiederkauen muss – kann und muss sogar unter der Verantwortung des Auswärtigen Ausschusses dem Bundestag vorgetragen werden. Es ist selbstverständlich, dass der Generalberichtersteller des Auswärtigen Ausschusses unseren Bericht haben muss, bevor er seinen Bericht abschließend formuliert. Unsere Berichte sollen ja die Quintessenz unserer Arbeiten sein und auch dem Bundestag eine Meinungsbildung ermöglichen, ohne dass der einzelne Abgeordnete an den Beratungen dieses Ausschusses teilgenommen hat. In unseren Berichten soll ja alles sehr konzentriert wiedergegeben werden, was wir an wesentlichen Dingen erarbeitet haben. Ich bin der Meinung, dass dann der Generalberichtersteller des Auswärtigen Ausschusses, möglicherweise nach einer im Auswärtigen Ausschuss vorzunehmenden Besprechung, unter Berücksichtigung dieser Berichte die Meinung des Auswärtigen Ausschusses über den politischen Standort, den die Bundesrepublik mit diesen Verträgen gewinnt, darlegen kann. Der Generalbericht des Auswärtigen Ausschusses ist kein Bericht über die Arbeiten des EVG-Ausschusses; wenn er so aufgefasst würde, wäre er fehl am Platze. Dann würde allerdings auch der Bericht des Kollegen *Dr. Pünder* fehl am Platze sein, wenn er etwa in seinem Generalbericht niederschreiben wollte, was alle mitbeteiligten Fachausschüsse an Problemen behandelt haben. Das ist gar nicht seines Amtes; er hat vielmehr die politische Grundkonzeption der ganzen Vertragswerke darzulegen. Darüber ist ja auch im Auswärtigen Ausschuss gesprochen worden. Ich meine, wir sollten diese Entscheidung dem Auswärtigen Ausschuss überlassen; und wenn er selber zu der Überzeugung kommt, dass es unzweckmäßig sei, wenn ein Mitglied des Auswärtigen Ausschusses, das nicht an diesen Verhandlungen teilgenommen hat, die Generalberichterstattung übernimmt, dann mag der Auswärtige Ausschuss die Berichtersteller austauschen, aber nicht fünf Minuten vor zwölf, das ist zu kurz. Nachdem doch – ich weiß nicht, ob ich da einen falschen Eindruck habe – der Kollege *Brandt* auch seine Arbeiten bereits ziemlich weit vorangetrieben hat, scheint mir das nicht opportun zu sein.

Vorsitzender: Mir ist gerade bekanntgeworden, Kollege *Brandt* habe den bescheidenen Wunsch geäußert, er müsse unseren Bericht zur Kenntnis nehmen, bevor er mit seinem Bericht beginnen könne. Das heißt also, er kann mit den Vorarbeiten noch nicht begonnen, sie zumindest noch nicht weit getrieben haben, weil er von unserem Bericht noch keine Zeile kennt. Man kann auch die Ergebnisse dieses Ausschusses nicht auf eine Stufe stellen mit den Querschnitts-Spezialberichten, wie sie der Haushaltsausschuss, der Finanzausschuss oder der Wirtschaftsausschuss geben werden. Für die Beschlussfassung im Plenum hat sich ein Primat des Außenpolitischen Ausschusses entwickelt, unter dem der EVG-Ausschuss auf eine Berichterstattung verwiesen werden soll, in der es darauf ankommt, die Bedeutung dieses Vertragswerkes für die Verteidigung Deutschlands

darzulegen. Wir haben uns auf diese Begrenzung nun einmal nicht beschränkt, wir haben sehr ausführlich – ich glaube auch, mit Recht – die Frage behandelt, welche politische, nicht nur welche militärische Bedeutung dieser Vertrag hat. Wir haben uns insbesondere über das Zustandekommen und die politische Vorgeschichte dieses Vertrages, über seine politischen Auswirkungen im Sinne einer geplanten Föderation eines wesentlichen Teiles von Europa unter Einschluss einer gleichberechtigten Bundesrepublik Deutschland usw. ausgesprochen. Wir kommen bei unserem Bericht automatisch entweder auf das Gleiche, sagen wir, wie Kollege *Brandt* oder wir kommen in Kollision. Ich sehe durchaus nicht ein, dass der Auswärtige Ausschuss erst einen Bericht verarbeiten soll, um dann letzten Endes das Gleiche zu sagen oder, was ich nicht annehme, etwas anderes zu sagen.

Abg. **Erler** (SPD): Ihre Konsequenz wäre dann, dass es zu diesem Thema keinen Generalbericht geben solle, sondern dass in drei Berichterstattungen erstens die politischen, zweitens die finanziellen, wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen und drittens die juristischen Probleme behandelt werden. Wozu ein Generalbericht, wenn nur Überschneidungen befürchtet werden? Das müsste dann ja ein jeder Generalbericht tun, auch wenn ihn ein Mitglied dieses Ausschusses machte! Ihre Konsequenz wäre also, ohne weiteres auf jeden Bericht zu verzichten?

Abg. **Gerstenmaier** (CDU): Es ist mir schwer, in diese Debatte einzutreten, weil ich Ihren Bericht nicht kenne und an Ihren Beratungen nicht teilnehmen konnte. Bedauern würde ich es aber doch, wenn über diesen großen und doch auch außerordentlich wichtigen Militärkomplex nicht eine Art sachverständiger Gesamtbericht gegeben würde. Ich habe die Berichtsaufgabe des Kollegen *Brandt* so angesehen, dass er im Zusammenhang mit dem Deutschlandvertrag – Teilfriedens- oder Vorfriedensvertrag – die besonderen politischen Aspekte des EVG-Problems zur Erörterung stellen soll. Sie wissen, dass wir uns im Auswärtigen Ausschuss auf die allgemeinsten Erörterungen des politischen Aspektes hinsichtlich der EVG beschränkt haben, um diesem Ausschuss hier nichts wegzunehmen. Andererseits meine ich, dass in diesem Ausschuss derart vielfältiges Material und derart vielfältige Gesichtspunkte erörtert worden sind, dass ein Generalbericht – vielleicht kommt es ja nur auf das Wort an – des EVG-Ausschusses sehr wohl vertretbar und begründet wäre, dem sich dann die zwei weiteren Berichte durchaus einfügen könnten. Aus diesem Grunde, meine ich, sollte ein Gesamtbericht des EVG-Ausschusses nicht unter den Tisch fallen. Allerdings möchte ich auch für das Bestehenlassen des Berichts des Kollegen *Brandt* plädieren.

Vorsitzender: Wenn wir diese beiden Äußerungen auf eine Linie bringen, könnten wir wohl zurechtkommen. Ich wollte nur vermeiden, dass etwas, was schwarz auf weiß in unserem Ausschuss druckreif fertiggestellt ist, im Generalbericht entweder wiederholt oder dort etwa abweichend dargestellt wird.

Abg. **Gerstenmaier** (CDU): Der Meinung bin ich nicht. Ich habe auch nicht den Wunsch, dass in Ihre Materie oder in Ihre Gesichtspunkte irgendwie hineingegriffen wird, und wenn ich Kollegen *Brandt* recht verstanden habe, ist er derselben Meinung.

(Abg. *Erler*: Deswegen muss er ja wissen, was wir gesagt haben!)

Vorsitzender: Ohne Zweifel muss der Generalberichterstatter auf das Junktim eingehen, eine Frage, die wir hier überhaupt nicht behandelt haben und von der ich angenommen hatte, dass der Generalberichterstatter des Deutschlandvertrags sie übernehmen würde. Ferner muss er bis zu einem gewissen Grade auf die Vorgeschichte dieses Vertrages eingehen und auf die politische Einordnung des Vertrags in die gesamte außenpolitische Konzeption. Wir würden also den Kollegen *Gerstenmaier* bitten, in diesem Sinne auf den Kollegen *Brandt* einzuwirken.

Abg. **Gerstenmaier** (CDU): Ich bitte, auch in diesem Kreis dafür Verständnis zu haben, dass es uns darauf ankommen muss, nicht zwei Generalberichterstatter von der gleichen Seite zu haben. Ich glaube nicht, dass wir den Generalberichterstatter für den Deutschlandvertrag noch auswechseln können. Es würde mir deshalb richtig erscheinen, als Generalberichterstatter für den Deutschlandvertrag Herrn *Piinder* zu belassen. Nur wäre es dann schon gut, wenn Herr *Brandt* als Mitglied einer anderen großen Fraktion den anderen Bericht erstatten könnte. Ich finde, dass man das wirklich irgendwie rangieren kann. Ich sehe die Bereitschaft von Herrn *Brandt* darin, dass er sich bereit erklärt hat, Ihren Bericht abzuwarten und sich danach zu richten, nicht um ihn materiell zu übernehmen, sondern nur um seinen Bericht danach einrichten und abstimmen zu können.

Vorsitzender: Ab morgen steht ja mit Ausnahme des Teils »Truppenvertrag« der gesamte Bericht zur Verfügung.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte Herrn *Gerstenmaier* noch die Anregung geben, hinsichtlich des Generalberichterstatters des EVG-Ausschusses darauf hinzuweisen, dass der Generalbericht praktisch der Bericht des Kollegen *Strauß* ist, der die politischen Probleme beinhaltet, und zwar mit Ausnahme des einen Themas, das Herr *Brandt* zu behandeln hat.

Abg. **Gerstenmaier** (CDU): Ich werde mein Möglichstes tun und glaube, dass die Arbeitssituation so die Richtige ist. Das war meine Absicht, ich bitte um Entschuldigung und bedanke mich.

Vorsitzender: Wir können dann in der Sachdebatte fortfahren. Wir waren uns darüber klar geworden, dass wir die Divisionszahlen, die im Vertrag mit 43 genannt sind, zugrunde legen und sie auf die Querschnitte erweitern. Ohne das deutsche Kontingent besonders zu berücksichtigen, käme man dann auf folgende Zahlen: 43 mal drei Milliarden sind rund 130 Milliarden. Dazu kommen für rund eine Million Soldaten Unterkünfte. Das sind, ich rechne großzügig mit 10 000 DM pro Kopf, zehn Milliarden im Jahre, so dass 140 Milliarden – ich darf als Zeit zwei Jahre zugrunde legen, innerhalb deren die Aufstellung erfolgen soll – hinzukommen, plus zwei Jahre Besoldung, natürlich in progressiver Weise, plus ein gewisser Ersatzbedarf, der also in der Aufstellungszeit geringer ist, weil das Material noch neu ist usw. Davon abgezogen wird die vorhandene Ausrüstung, ferner die Auslandshilfe. Das wäre ungefähr die Rechnung, und zwar bei einem Etat von schätzungsweise 60 bis 70 Milliarden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): 40 sogar!

Abg. **Erler** (SPD): Kollege *Strauß* rechnet mit zwei Jahren!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es ist auch schwer zu sagen, wie hoch die einzelnen Staaten veranlagt werden. Deshalb stößt mir das nachträglich auf, 25 bis 30 Milliarden –

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Vialon* hat sogar gesagt: »Für die ersten beiden!«

Vorsitzender: Wenn wir auf die deutschen Zahlen übergehen, ergeben sich zwölf mal drei gleich 36 Milliarden DM, plus Unterkünfte 300 000.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Es ist bei der ersten Berechnung völlig unmöglich, den Wert der vorhandenen Ausrüstung irgendwie zu fixieren.

Abg. **Bausch** (CDU): Das sind amerikanische Kosten?

Vorsitzender: Wir hatten doch die amerikanische Division nicht berücksichtigt und den Divisionsquerschnitt mit drei Milliarden DM veranschlagt.

(Abg. *Bausch*: Aber auf Dollarbasis!)

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Und mit Dollarpreisen! Die amerikanische Division ist auch größer als die EVG-Division. Die sind zum Teil ziemlich teuer!

Abg. **Erler** (SPD): Man muss doch einen Anhaltspunkt für die Größenordnung gewinnen, und ich glaube, dazu genügt die Sache eigentlich schon.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Wenn man den Begriff »Divisionsquerschnitt« hier erläutern wollte, könnte man sagen: für eine Division zuzüglich der anteilig berechneten Heerestruppen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Die zwölf Divisionen sind hier nur als eine Rechnungseinheit aufzufassen. Ich hatte vorhin schon auf die Faustregel hingewiesen.

Vorsitzender: Wenn man die Gesamtausgaben für die gesamten EVG-Streitkräfte durch die Anzahl ihrer Divisionen teilt, kommt man also pro Division plus Zusatzverbände auf eine Summe von rund drei Milliarden DM.

(Abg. *Blank*: Ja!)

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich versuchen, gleich eine Formulierung zu finden, die wir dann noch ausfeilen können:

Als Anhalt für den erforderlichen Finanzbedarf können folgende Überlegungen angestellt werden. Der Aufwand für ein Kontingent aus zwölf Divisionen ergibt sich aus einem Durchschnittssatz von drei Milliarden DM je Division.

Damit ist wohl klar, dass es das Ganze und der Querschnitt ist.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich möchte vorschlagen, hinzuzufügen: für ein Kontingent von zwölf Divisionen zuzüglich aller anderen Ergänzungsverbände.

Abg. **Erler** (SPD): Lassen wir ruhig die einzelne Größe weg, dann sagen wir:

... muss mit einem Gesamtaufwand von rund 40 Milliarden DM gerechnet werden.

(Abg. *Bausch*: Warum 40? drei mal zwölf ist 36!)

– Gut, also:

Einschließlich aller übrigen dazugehörenden Verbände muss mit einem Gesamtaufwand von 36 Milliarden DM gerechnet werden.

Und weiter:

Dazu erfordert die Unterbringung eines Mannes in der modernen Heeresorganisation durchschnittlich 7000 DM, d.h. weitere rund drei Milliarden DM.

Nach kurzer Diskussion beschließt der **Ausschuss** folgende Fassung:

Als Anhalt für den erforderlichen Finanzbedarf können folgende Überlegungen angestellt werden:

Für die Aufstellung eines Kontingents von zwölf Divisionen einschließlich aller übrigen dazu gehörenden Verbände muss mit einem Gesamtaufwand von 36 Milliarden DM gerechnet werden. Dazu erfordert die Neuunterbringung eines Mannes in der modernen Heeresorganisation durchschnittlich 7000 DM, d.h. insgesamt rund drei Milliarden DM. Dieser Gesamtaufwand von rund 39 Milliarden DM muss während der Aufbauzeit aufgebracht werden, die nach dem Vertrag voraussichtlich zwei Jahre betragen soll. Der Unterhaltsaufwand von 7000 bis 9000 DM je Mann im Jahr wächst erst mit dem allmählichen Aufbau des Kontingents zu seiner vollen Höhe an. Diese Belastung muss aus den Beiträgen der Mitgliedsstaaten zur EVG nur insoweit bestritten werden, als sie nicht durch die zu erwartende Außenhilfe getragen wird. In welchem Umfang nach Ablauf der Aufbauzeit Material für die ausgebildeten Reservisten bereitgestellt werden soll, bleibt späteren Verhandlungen vorbehalten.

Der Ausschuss behandelt sodann den Abschnitt

Vollzug des Haushalts,

zu dessen zweitem Absatz sich folgende Diskussion ergibt.

Abg. **Blank** (FDP): Ich glaube, in diesem Ausschuss kann doch unbedenklich darüber gesprochen werden, dass nun der Aufbau einer zweifellos auch später von der EVG als ausreichend anzusehenden nationalen Beschaffungsstelle im Gange ist. Wir haben im Haushaltsausschuss bereits erfahren, dass die frühere Beschaffungsstelle für Besatzungsbedarf in Homburg²⁰ inzwischen in die Zuständigkeit der Dienststelle Blank übergegangen ist und auch weiter ausgebaut werden soll. So ist es wohl berechtigt, die hier ausgesprochenen Befürchtungen etwas zurückzustellen. Andererseits kann man das, was sich auf diesem Gebiet inzwischen vollzogen hat, zweckmäßigerweise im Augenblick nicht in den Bericht hineinschreiben. Man will aber doch offensichtlich seitens der Dienststelle Blank alles tun, damit auch im entscheidenden Augenblick eine entsprechende nationale Dienststelle vorhanden ist. Sicherlich wird mir auch Kollege *Blank* bestätigen können, dass die in dieser Form hier ausgesprochenen Befürchtungen nicht gerechtfertigt sind.

²⁰ Die ab Juli 1950 eingerichtete »Sonderabteilung Besatzungslastenverwaltung« im Bundesfinanzministerium mit Sitz in Bad Homburg sollte sich in die Beschaffung von Sach- und Werkleistungen für die alliierten Besatzungsmächte einschalten, um Unregelmäßigkeiten beim Besatzungskostenhaushalt auszuräumen. Ab dem 1.2.1952 diente sie als zentrale deutsche Beschaffungsstelle für die britische Besatzungsmacht. Bei der französischen Besatzungsmacht wurde ein Verbindungsbüro in Baden-Baden eingerichtet, ohne jedoch gleicherweise in deren Beschaffungsmaßnahmen integriert zu werden, während sich die US-Behörden vollkommen ablehnend verhielten. Mit der Unterzeichnung des EVG-Vertrages bot der Finanzminister die Übergabe der Sonderabteilung an das Amt Blank an, da *Schäffer* und *Blank* im November 1951 übereingekommen waren, die Beschaffung für die alliierten und deutschen Truppen unter die Verantwortung eines zukünftigen Verteidigungsministeriums zu stellen. So gingen am 15.9.1952 wesentliche Teile der Sonderabteilung inklusive der Verbindungsbüros mit insgesamt 160 Mitarbeitern an das Amt Blank über; die restlichen Mitarbeiter gingen im Dezember zum Bundesfinanzministerium zurück; 1953 verlegte diese Institution ihren Sitz als Außenabteilung V der Dienststelle Blank nach Koblenz. Vgl. Krüger, Das Amt Blank, S. 99–102, sowie S. 236–238 (Anhang 37–39); Dienststellen zur Vorbereitung des westdeutschen Verteidigungsbeitrages, S. XV–XVIII; BA-MA, BW 9/874.

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe hier nur unter Berücksichtigung der Begründung von den Beschaffungsstellen gesprochen, weil diese Gefahr nur in der Begründung zitiert ist:

(Begründung S. 32: »Die Durchführung der erwähnten Gedankengänge ...«)

Kollege *Blank* hat uns auch schon gesagt, das allein werde nicht ausreichen; aber er hat eine bestimmte Form gefunden, wie diese Gefahr für die Beschaffung abgewendet werden kann. Nun aber sieht der Vertrag für den Haushalt selber vor: für die Ausführung des Haushalts – das ist das Entscheidende – kann sich das Kommissariat nach seinem Ermessen nationaler Dienststellen bedienen. Um welche anderen Angelegenheiten außer der Beschaffung handelt es sich denn noch? Dazu heißt es in der Begründung auf Seite 28:

Es wird von der Durchführung durch eigene europäische Dienststellen in denjenigen Fällen abgesehen, in denen bewährte nationale Dienststellen zur Verfügung stehen. Wir haben noch gefragt, ob die Inanspruchnahme der nationalen Dienststellen in allen Staaten gleich sei, und da hat es hier im Ausschuss geheißen: Die Inanspruchnahme nationaler Dienststellen zur Ausführung des Haushaltsplans muss nicht in allen Staaten gleich sein! Die Frage ist also, ob bei den anderen nicht die gleiche Gefahr liegt, der der Kollege *Blank* durch die Beschaffungsorganisation mit Erfolg entgegenwirkt. Die Begründung der Bundesregierung spricht diese Gefahr nur bei dem Beschaffungswesen an; aber sie ist objektiv natürlich in dem gleichen Umfang bei den anderen Dienststellen zur Ausführung des Haushaltsplans gegeben.

(Abg. *Blank*, FDP): An welche anderen Dienststellen denken Sie?)
– Da muss ich die Regierung fragen. Was hat sie sich bei dieser Formulierung gedacht? Aus der Tatsache, dass sich in der Begründung der Bundesregierung die Bemerkung für diese Dienststellen auf Seite 28, für die Beschaffungsstellen dagegen auf Seite 32 findet, ist zu schließen, dass es sich offenbar um verschiedene Materien handelt.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Woher entnehmen Sie das? Offenbar, wie eben zitiert, aus der Begründung. Ich halte dem den Vertrag entgegen. In Art. 87 a, der ja ein Übergangsartikel ist, heißt es in § 2:

Zur Ausführung dieses Haushaltsplanes
– es ist also wieder von dem vorübergehenden die Rede –
beauftragt das Kommissariat die zuständigen nationalen Stellen, für seine Rechnung die Europäischen Verteidigungstreitkräfte betreffenden Ausgaben vorzunehmen, soweit seine eigenen Stellen noch nicht in der Lage sind, die Aufgabe auszuführen.
Ich suche vergeblich nach einer Stelle, wonach es sich nach eigenem Ermessen nationaler Dienststellen bedienen könnte und wonach keine eingerichtet werden sollten, soweit nationale zur Verfügung stünden. Ich suche danach; ich will nicht bestreiten, dass es so was gibt.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn die Bundesregierung ihren Verträgen gedruckte Begründungen beigibt, muss ich mich darauf verlassen, dass der Abgeordnete im Zweifel annehmen kann, dass die Begründung richtig ist. Es heißt auf Seite 28 der Begründung, linke Spalte, letzter Absatz, ganz klar:

Die Inanspruchnahme nationaler Dienststellen zur Durchführung des Haushaltsplans ist, abgesehen von dem oben erwähnten Fall des Rumpffjahres,

– das war Ihr Fall, aber sonst: –

in das Ermessen des Kommissariats gestellt. Es wird von der Durchführung durch eigene europäische Dienststellen in denjenigen Fällen absehen, in denen bewährte nationale Dienststellen zur Verfügung stehen.

Dazu befragt, ist uns hier gesagt worden: die Inanspruchnahme der nationalen Dienststellen muss nicht in allen Staaten gleich sein. Das ist jedenfalls der Text, und wenn die Begründung in diesem Punkt nicht stimmt, lasse ich mich gern belehren. Aber dann muss die Begründung in diesem Punkt berichtigt werden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Das wollen wir gleich prüfen. Es verwirrt mich im Augenblick, weil ich nicht sehe, wie man zu der Begründung kommt; denn dafür finde ich zunächst im Vertrag keinen Anhaltspunkt.

Abg. **Erlor** (SPD): Vielleicht stützt es sich nur auf Art. 91 Abs. 1:

Die Ausführung des Haushaltsplanes wird vom Kommissariat und von den anderen Organen der Gemeinschaft nach Maßgabe des Finanzprotokolles sichergestellt.

Wir müssten also einmal im Finanzprotokoll nachsehen!

Abg. **Blank** (FDP): Das könnte sich auf die letzten Sätze von Art. 11 beziehen.

In Art. 11 des Finanzprotokolls heißt es:

Die tatsächliche Auszahlung der Ausgabemittel erfolgt durch Rechnungsbeamte, die ihre Anweisungen unmittelbar von der Finanzdirektion empfangen und verantwortlich sind für ihre Geschäftsführung.

(Abg. *Erlor*: Das bedeutet aber nicht: Inanspruchnahme nationaler Dienststellen!)

– Nein, ich meine nur: vielleicht soll es sich darauf beziehen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Es ist ja kein Anhaltspunkt dafür. Es würde mich einmal sehr interessieren, wie das Finanzministerium zu der Begründung kommt. Wo steht denn das? Wo haben Sie im Verträge eine Handhabe zu behaupten – wie in der Begründung dargelegt, was nun Herr *Erlor* zitiert –, dass nach Ermessen und soweit bewährte nationale Dienststellen zur Verfügung stünden, diese in Anspruch genommen werden könnten? War das nicht ein frommer Wunschtraum?

Oberregierungsrat **Hartig** (BMF): Es stammt vielleicht von Herrn *Vialon*. Bei der Beauftragung nationaler Dienststellen ist natürlich berücksichtigt – allerdings passt das Beispiel nicht ganz – die Einschaltung des nationalen Rechnungshofes im Rahmen der Auftragsverwaltung.

Abg. **Erlor** (SPD): Aber der Rechnungshof kann nicht in die Ausführung des Haushaltsplans eingeschaltet werden, wovon jedoch hier die Rede ist. Hier handelt es sich um die Durchführung und nicht um die Prüfung!

Vorsitzender: Diese Begründungen widersprechen sich doch.

Abg. **Erlor** (SPD): Auf Seite 32 geht es nur um die Beschaffung, auf Seite 28 um den Haushaltsplan allgemein.

Vorsitzender: Auf Seite 32 sagt man doch: Gott sei Dank ist die Gefahr nicht da, weil es nicht so ist, wie wir auf Seite 28 den Vertrag auslegen.

Abg. **Erlor** (SPD): Ich bin bereit, den Standpunkt des Kollegen *Blank* insofern niederzulegen und zu schreiben: Für die in der Begründung auf Seite sowieso angegebene Mitteilung gibt es im Vertrag keine Stütze. Wenn aber die Begründung recht hat, trifft auch Seite 32 zu, dass wir darin eine Gefahr sehen.

Vorsitzender: Es sei denn, dass mit den Stellen ganz verschiedene Stellen gemeint sind, z.B., dass die EVG sich in Deutschland der Oberfinanzdirektionen bedient, wie bisher die Besatzungsmächte bei den Oberfinanzdirektionen ihre eigenen Besatzungskostenstellen mit ihren Außenposten usw. hatten, ohne dass hier eigene Dienststellen der Besatzungsmacht eingerichtet worden wären. Ebenso ließe sich jetzt vorstellen, dass bei jeder Oberfinanzdirektion – für deutsche Verhältnisse berechnet – eine Abteilung »EVG« errichtet würde und dass die Anweisungen, die vom Kommissariat aus Paris erfolgen, unmittelbar in Form von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bundesfinanzministerium an die Oberfinanzdirektion zur Auszahlung gehen. So könnte beispielsweise der pensionierte Eisenbahn-Sowieso, der bereits EVG-Pension erhält, seine Pension von der Oberfinanzdirektion München angewiesen erhalten. Das könnte man sich vorstellen, während die Beschaffungsstellen in allen Ländern aufgrund vertraglichen Zwanges europäisch sein müssen.

Abg. **Erler** (SPD): Vielleicht könnten wir hier festlegen, dass der Ausschuss eine Regelung, bei der die Bundesrepublik benachteiligt würde, auf keinen Fall für richtig hält. Das könnte dann auf diese Weise mit den Materialien als Grundlage für die künftigen Verhandlungen zur Ausführung des Haushaltsplanes mit auf den Weg gegeben werden. Wir könnten also sagen: Die in der Begründung des Vertragswerks auf Seite 28 erwähnte Möglichkeit der Inanspruchnahme nationaler Dienststellen zur Durchführung des Haushaltsplans in denjenigen Fällen, in denen bewährte nationale Dienststellen zur Verfügung stehen, ist im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt. Eine solche Durchführung durch nationale Dienststellen müsste in allen Staaten gleich sein, wenn nicht für die Bundesrepublik eine Benachteiligung vorliegen sollte, die unbedingt vermieden werden muss. – Wir sollten das gewissermaßen als *Maxime* aufstellen und diese den weiteren Beratungen mit auf den Weg geben.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich bin der Meinung, dass das zunächst geklärt werden muss. Hier scheint mir eine Wunschvorstellung am Werke gewesen zu sein. Es ist wohl klar, dass der Abgeordnete *Erler* in seinem Bericht zwei Dinge zusammenfasst, die auch in der Begründung, die er selber anzog, auseinander gehalten sind. Einmal handelt es sich um den Vollzug des Haushalts. Da gibt es die vom Finanzministerium geäußerte Auffassung, dass man nationale Dienststellen einschaltet. Erst in einem späteren Kapitel, bei der Durchführung des Rüstungsprogramms, tritt die Frage der Beschaffung wieder auf. Aber ich finde auch hier keinen Anhaltspunkt dafür, mit Ausnahme dieser Übergangsbestimmung, dass für die Durchführung des Haushalts, d.h. also für das Zahlen, die Möglichkeit gegeben wäre, dass das Kommissariat auch dort, wo bewährte nationale Stellen vorhanden wären, diese in Anspruch nehmen könnte. Das braucht aber nicht bei jeder der Fall zu sein; dafür finde ich keinen Anhaltspunkt. Ich lasse diese Differenz sofort mit dem Finanzministerium klären; denn es ist wohl klar, dass diese beiden Dinge nicht zusammengehören.

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe nicht Beschaffung und Ausführung des Haushaltsplans durcheinanderbringen wollen; aber die mit Recht in der Begründung erwähnte Gefahr, wie es beim Beschaffungswesen hätte laufen können, wenn man

die nationalen Dienststellen allein beauftragt hätte, die trifft doch auch zu. Das ist der Sinn meiner Bedenken. Wenn die Begründung auf Seite 28 Recht hat, dann liegt doch dort die gleiche Gefahr vor, gegen die sich die Begründung auf Seite 32 mit Recht wehrt.

Vorsitzender: Ich glaube, man kann sagen: in der Frage des Beschaffungswesens ist das Kommissariat durch den Vertrag zwingend gebunden, rein europäisch organisierte Stellen zum Vollzug seiner Aufträge zu verwenden.

(Abg. *Blank*: Das ist klar!)

Im Vertrag ist aber nichts über die technisch-administrative Abwicklung des Haushaltsplans enthalten. Es heißt in der Begründung der Bundesregierung, das Kommissariat könne sich dazu nationaler Dienststellen, z.B. entsprechend den deutschen Verhältnissen: der Oberfinanzdirektionen, als einer zweckmäßigen Organisationsstufe bedienen.

Oberregierungsrat **Hartig** (BMF): Man wird auch sagen müssen, dass die Befugnisse der allgemeinen Auftragsverwaltung in der Organisationsgewalt des Kommissariats begründet sein werden.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wo steht denn das? Das ist doch interessant!

Hinsichtlich der Beschaffung ist es ganz klar in § 2 Abs. 2 des Alo²¹ ausgedrückt:

Das Kommissariat unterhält zivile Dienststellen, die so dezentralisiert sind, dass es sich der Hilfsquellen jedes Mitgliedsstaates unter den für die Gemeinschaft vorteilhaftesten Bedingungen bedienen kann.

Das ist hier ganz klar angesprochen, denn der § 2 beginnt ja: »Das Kommissariat sorgt für die Vergebung der Aufträge ...« Hier sind die Beschaffungsstellen angesprochen, und man muss sich auf diesen Grundsatz berufen, falls jemand der Auffassung sein sollte: Wir nehmen unsere bewährten französischen Beschaffungsstellen und geben denen nur einen europäischen Status. Dann könnte man sagen: Unter Berufung auf den Vertrag machen wir in Deutschland das Gleiche. Wenn ihr aber nicht wollt, dann gibt es vollkommen integrierte Beschaffungsstellen, wie es der Vertrag vorsieht. Mir ist nur nicht klar, woher die Auffassung des Finanzministeriums kommt. Meiner Erinnerung nach würde das auch völlig dem widersprechen, was mit dem Aufbau der europäischen Finanzverwaltung beabsichtigt ist.

Vorsitzender: Was Herr *Erler* gebracht hat, geht auf *Vialon* zurück, wo es in seinen Ausführungen heißt:

Die Inanspruchnahme nationaler Dienststellen zur Durchführung des Haushalts regelt der Vertrag nicht *expressis verbis*. Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass nationale Dienststellen beim Vollzug des Haushalts eingeschaltet werden können. Die Initiative kann bei den nationalen Stellen liegen, die Entscheidung bei den Organen der EVG. Der Ministerrat wird über diese schwerwiegenden Fragen mit Einstimmigkeit entscheiden. Es ist keineswegs präjudiziert, dass diese Inanspruchnahme nationaler Dienststellen etwa in allen Staaten gleich sein muss. Man könnte sich denken, dass gerade hier der individuellen Struktur der Staaten Rechnung getragen werden kann. Diese individuelle Struktur wird überhaupt im weiteren Vollzug noch eine beträchtliche Rolle

²¹ Gemeint: Art. 104 § 2 Abs. 2, in: BGBl. 1954, T. II, S. 369.

spielen. Die EVG denkt wohl nicht daran, hier durch allzu uniforme Regelungen Schwierigkeiten in den nationalen Verwaltungen und Wirtschaften zu machen²².

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): *Expressis verbis* steht im Vertrag nichts darüber, dass man sich solcher nationalen Stellen bedient. Infolgedessen ist diese Auffassung absolut falsch. Aber die Schuld trifft nicht den Kollegen *Erler*, wenn da gesagt wird, es sollten keine europäischen Dienststellen eingerichtet werden, soweit bewährte nationale Dienststellen zur Verfügung stünden. Dafür bietet der Vertrag, wie ich soeben dargetan habe, keinen Anhaltspunkt. Was auch immer später die Leute aus Zweckmäßigkeitsgründen noch einmal abreden werden, weil sie sich sagen, die Praxis erweise, man könne das auch im Wege der Auftragsverwaltung machen, und wenn der Ministerrat das ausdrücklich beschließe, – das ist doch, entschuldigen Sie, Theologie!

(Abg. *Erler*: Hier ist aber gesagt worden, es bestehe Übereinstimmung unter den Verhandlungspartnern darüber, dass es so gemacht werden solle!)

– Das kann vielleicht die Auffassung der Finanzexperten dort sein. Ich glaube doch nicht, dass man den Ministerrat verpflichten kann, später in solchen Dingen so oder so zu entscheiden.

(Abg. *Erler*: Wir müssten das Problem mit der Einschränkung ansprechen, dass die Gefahr, die dort liegt, durch die deutsche Stimmabgabe im Ministerrat überwunden werden muss, ohne die nichts geschehen könnte!)

– Ich sehe keinerlei Gefahr, wenn es sich lediglich um den finanz-administrativen Vollzug des Haushaltsplans handelt. Da kann es sich nur um die Frage der Einheit der Verwaltung, der Rationalisierung in der Verwaltung und um ähnliche Dinge handeln. Ob z.B. in Zukunft in München eine Zahlstelle sitzt, die dem Kommissariat unmittelbar unterstellt ist, weil es der Ministerrat so beschlossen hat, oder ob die Aufträge des Kommissariats im Bereich des Wehrkreises sowieso der Oberfinanzdirektion München übertragen werden, das ist für das betreffende Land mehr oder minder gleich, was seine großen nationalen Interessen betrifft. Ganz anders liegen die Dinge beim Beschaffungswesen. Ob das Beschaffungswesen über das nationale Verteidigungsministerium geregelt wird oder ob die europäischen Beschaffungsstellen ihre Aufträge direkt vom Kommissariat erhalten, das ist ein sehr wesentlicher Unterschied. Für diesen Fall wäre die von Herrn *Erler* erwähnte Gefahr, auf die auch in der Begründung hingewiesen ist, aber dort als ausgeschlossen bezeichnet wird, durchaus gegeben.

Abg. **Erler** (SPD): Man weiß nicht, was an Dienststellen noch alles ähnlich unerfreuliche Auswirkungen wie die Beschaffungsstellen haben kann.

Vorsitzender: Um den Ausschuss nicht unnötig mit einer neuen Sitzung über diesen Punkt zu belasten, schlage ich der Einfachheit halber vor, dass Kollege *Erler* das Recht erhält, zusammen mit dem Finanzministerium und Herrn *Blank* eine Formulierung, die den wirklichen Sachverhalt trifft, zu erarbeiten und in den Bericht einzufügen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich widerspreche nur dem, dass da steht:

²² Im Original neben diesem Zitat *Vialons* eine handschriftliche Randbemerkung: »nicht überprüft, da nicht vorliegend«. Unleserliche Paraphrase.

Zur Ausführung des Haushaltsplans kann sich das Kommissariat nach seinem Ermessen nationaler Dienststellen bedienen. Es sollen keine europäischen Dienststellen eingerichtet werden, soweit »bewährte nationale Dienststellen zur Verfügung stehen«. Es gibt im Vertrag dafür keinen Anhaltspunkt, dass keine eingerichtet werden sollen.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn uns aber der Regierungsvertreter hier sagt: »Wir sind uns darüber einig, dass es so gemacht werden soll!«, dann ist das ein schwerwiegender Tatbestand.

Vorsitzender: Es ist völlig klar: dieser Text geht nicht auf irgendeine Bestimmung des Vertrages zurück, sondern auf eine stillschweigend bei den Verhandlungen offensichtlich zustande gekommene Übereinstimmung der Finanzdelegierten der einzelnen Länder über den technischen Vollzug des Haushaltsplans.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Wenn dem so wäre, würde sich doch die Frage erheben: Wer bestimmt oder entscheidet nachher, ob in diesem oder jenem Land »bewährte nationale Dienststellen« vorhanden sind? Unterstellen wir doch einmal – man müsste sogar bei objektivster Prüfung zu dieser Auffassung kommen –: in fünf Staaten gibt es bewährte nationale Dienststellen, aber, ich wage es einmal so auszusprechen, die deutsche Finanzverwaltung ist so saumäßig, dass sie dafür nicht in Frage kommt! – Ich halte das für einen aufgelegten Schmarren!

Abg. **Erler** (SPD): Ich hoffe, dass Sie recht haben. Uns ist leider hier das Gegenteil versichert worden. Aber der Vorschlag von Herrn *Strauß* scheint mir vernünftig zu sein: dass wir eine gemeinsame Formulierung bringen und diesen Punkt jetzt noch offen lassen. Ich werde aber den Ausschuss davon unterrichten, und er hat dann noch die Möglichkeit, Bedenken zu erheben.

Ohne Diskussion werden folgende Abschnitte gebilligt:

Nothaushalt

Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplans

Nachkontrolle und Entlastung

Transfer-Fragen

Finanz-Ordnung

Außenhilfe

Wirtschaftsfragen

Rüstungsprogramm

Beschaffung

Kontrolle der Rüstungsproduktion

Vorsitzender: Ich darf abschließend Herrn Kollegen *Erler* bitten, die beiden noch ungeklärten Punkte mit der Dienststelle Blank und dem Finanzministerium zu konkreten Formulierungen zu bringen und sich, wenn möglich, in der ziffermäßigen Disposition dem Berichtsteil anzupassen.

Ferner sei bekannt zu geben, dass der Kollege *Dr. von Merkatx* im Gesamtdeutschen Ausschuss beantragt habe, zu prüfen, ob sich die Sowjetunion im allgemeinen in der Vergangenheit an die Regeln des Völkerrechts bei der Kriegsführung

gehalten habe. Der Gesamtdeutsche Ausschuss habe beschlossen, die Prüfung dieser Frage dem EVG-Ausschuss zu überweisen²³.

Abg. **Erler** (SPD) regt an, diese Frage den beiden Berichterstattern noch zuzuleiten, damit sie bei der Berichterstattung gegenüber dem Auswärtigen Ausschuss berücksichtigt werden könne²⁴.

Der **Vorsitzende** verliest ferner einen Brief von Prof. *Lann*²⁵ und schlägt vor, diesen ebenfalls dem Auswärtigen Ausschuss ohne weitere Stellungnahme des EVG-Ausschusses zu übermitteln.

Des Weiteren sei vom Gesamtdeutschen Ausschuss die Frage erhoben worden, ob Frankreich gemäß den Bestimmungen der Artikel 10, 12 und 120 des EVG-Vertrages nach Ratifizierung dieses Vertrages im Saargebiet keine französischen Truppen mehr unterhalten könne, da das Saargebiet nicht zur EVG gehöre. Man müsse aber zwischen EVG-Truppen französischer Herkunft und französischen Nationalstreitkräften unterscheiden²⁶.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): erwidert, nach dem Vertrag sei ein Belassen von französischen Nationaltruppen im Saargebiet nicht möglich. Das sei in Art. 10 § 2 festgelegt. Das gelte auch dann, wenn das Saargebiet ein autonomer Staat werde, im Falle eines Staatsvertrags zwischen Frankreich und dem Saargebiet. Nationale Truppen dürften nur in Österreich, Berlin oder gemäß den bereits gefallenen Entscheidungen der Vereinten Nationen, wie z.B. in Korea, bleiben. Es sei denkbar, dass in Zukunft ein neuer zwischenstaatlicher Auftrag durch die UNO gegeben werden. Dann werde Art. 14 Anwendung finden.

Vorsitzender: Also Überwachung einer Saarabstimmung zum Beispiel.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das wäre ein Auftrag der UNO, die die einzige Instanz ist, die das machen kann. Dann würde Art. 14 anwendbar. Das wäre ein Beispiel für einen solchen Fall zwischenstaatlicher Aufgaben, wenn man ihn einmal so konstruieren will.

²³ Ein derartiger Antrag des Abg. *von Merkatz* konnte in den Protokollen des Gesamtdeutschen Ausschusses nicht ermittelt werden. Am 4.9.1952 hob *von Merkatz* in der 62. Sitzung des Gesamtdeutschen Ausschusses hervor, dass eine Katastrophe kriegsrechtlicher Art im Kriegsfall nur dann zu vermeiden sei, »wenn man den Nachweis brächte, dass gewisse allgemeine Prinzipien des Kriegsrechts auch von der Sowjetunion bisher, insbesondere im Rahmen der Kriegsverbrecherprozesse, anerkannt worden seien. Nur diese Grundlage könnte einen einigermaßen sicheren rechtlichen Bestand haben. Eine solche Zusammenstellung wäre daher sehr wichtig.« Der Gesamtdeutsche Ausschuss, Dok. 63, S. 376 f. Ein entsprechender Antrag wurde aus diesen Äußerungen nicht abgeleitet.

²⁴ Zu den Ausführungen der Abg. *Menzel* und *Dr. Jaeger* vor dem Auswärtigen Ausschuss am 25.11.1952: Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 107, S. 1311, Anm. 3, und S. 1342–1345.

²⁵ Das Schreiben ist diesem Protokoll nicht beigelegt und fand keine Erwähnung in den Protokollen des Auswärtigen Ausschusses.

²⁶ Zur Frage des Abg. *Dr. Mommer* (SPD) siehe 69. Sitzung des Gesamtdeutschen Ausschusses am 29.10.1952 in: Der Gesamtdeutsche Ausschuss, Dok. 70, S. 475–501, hier S. 483. Die Frage wurde auf der 70. Sitzung des Gesamtdeutschen Ausschusses am 12.11.1952 an den Auswärtigen Ausschuss verwiesen. Siehe ebd., Dok. 71, S. 503–530, hier S. 520. Zur Beratung der Frage in der 107. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses: Der Auswärtige Ausschuss, Dok. 106, S. 1260–1309, hier S. 1288–1290, 1293 f.

Abg. **Merten** (SPD): Besteht nicht die Möglichkeit, im Saargebiet Truppen zum Schutz der Verbindung der Truppenteile in Frankreich und Deutschland zu halten? Denn der Schutz der Verbindung ist doch auch angesprochen, es heißt in Art. 77: »Das Kommissariat bestimmt die Dislozierung der europäischen Verteidigungsstreitkräfte.«

Vorsitzender: Nach Ablauf der Übergangszeit gibt es in Deutschland keine französischen Besatzungsstreitkräfte mehr, nur noch französische Truppen nationaler Art in Berlin. Man müsste dann schon beweisen können, dass die Unterhaltung von französischen Nationaltruppen im Saargebiet zum Zweck der Verbindung der Truppen in Berlin notwendig sei.

Abg. **Merten** (SPD): Das wäre eine Chance, die die Franzosen hätten, wenn sie sich darauf berufen wollten.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Dann kann man jederzeit nachweisen, dass sie dazu das Saargebiet nicht brauchen.

Vorsitzender: Gilt diese Bestimmung nicht nur für Seewege?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Bei dem Schutz der Verbindungen in Art. 10 § 4 sind nur die Seestreitkräfte aufgeführt.

Abg. **Erler** (SPD): Das Kommissariat kann aber die EVG-Streitkräfte in ein solches Gebiet hineinverlegen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Innerhalb des Vertragsgebiets! Es ist die Frage nur: Ist das Saargebiet Vertragsgebiet oder nicht. Wozu gehört es politisch?

Abg. **Merten** (SPD): Wenn wir aber die deutsche Auffassung in Bezug auf das Saargebiet durchdenken, gehört es zum Vertragsgebiet, weil wir es als deutsches Gebiet betrachten.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Es könnten also genau so gut deutsche Truppen hineingelegt werden!

Vorsitzender: Von unserer deutschen Auffassung über das Saarproblem ausgehend, hat das Kommissariat das Recht, im Rahmen des Art. 77 EVG-Truppen gleichgültig welcher Nationalität in das Saargebiet hineinzuverlegen.

Abg. **Erler** (SPD): In das Saargebiet, das Bestandteil Deutschlands ist; nicht der Bundesrepublik!

(Widerspruch.)

– Das weiß ich nicht, »Deutschlands« wohl!

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Sollte in Zukunft festgelegt werden, dass das Saargebiet weder französisches noch deutsches Staatsgebiet, sondern autonom sein soll, dann fällt es unter Art. 120 als nicht zum Vertragsgebiet gehörig und dann ist die Zustimmung des Ministerrats erforderlich.

Abg. **Erler** (SPD): Eine andere Frage: Im Montanparlament sitzen drei saarländische Vertreter als Teil der französischen Delegation. Wie ist es bei der EVG?

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Diese Frage ist hier gar nicht berührt worden. Wir sagen nur, dass sich die Zahl um drei erhöht.

Abg. **Erler** (SPD): Das bedeutet, dass die jetzt auch im EVG-Parlament als Teil der französischen Delegation erscheinen.

Vorsitzender: Diese Frage wäre es einmal wert, dass wir durch das Auswärtige Amt klären lassen, in welcher Weise das Saargebiet am EVG-Vertrag beteiligt ist. Das geht ja weit über die Möglichkeiten in diesem Ausschuss hinaus. Wir sollten diese Frage, so wie sie steht, dem Auswärtigen Ausschuss vorlegen, damit er sich damit befassen kann.

Nach kurzer Diskussion über die nächsten Sitzungstermine wird die Sitzung um 13.31 geschlossen.

21. Sitzung, 27. November 1952

BT ParLA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Kurzprotokoll der 21. Sitzung des EVG-Vertrages am 27. November 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«. Dauer: 9.00 –¹. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Strauß (CDU/CSU)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Strauß – Stellvertreter: Bartram, Wacker

SPD: Erler, Gleisner, Wehner – Stellvertreter: Merten, Paul (Württemberg)

FDP: Mende – Stellvertreter: Atzenroth, Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Klewitz – Dienststelle Blank: von Claer, Graf von Kielmansegg, Knieper, von Schack – BMI: Toyk – BMJ: von Grolman

Bundesrat:

Bayern: Niederalt – Auswärtiger Ausschuss des Bundesrates: Wegemann

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichtsentwurfes des Abg. *Jaeger* (Bayern; CDU/CSU)
2. Verschiedenes

Es liegt der Entwurf des Berichts über den justiziellen Teil des Vertrags über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft des Abg. *Dr. Jaeger* (Bayern) vor.

¹ Ein stenographisches Protokoll dieser Sitzung liegt nicht vor. Dieses Dokument basiert daher auf dem Kurzprotokoll für die 21. Sitzung, welches das Ende der Sitzung nicht vermerkt.

Der Ausschuss berät über diesen Entwurf und beschließt, ihm die Form entsprechend Drucksache Nr. 3900, Seite 112 zu geben².

Schluss der Sitzung:

Termin der nächsten Sitzung: 3. Dezember 1952, 9.00 Uhr.

² Zum Bericht des Abg. *Jaeger* siehe Protokoll der 19. Sitzung, S. 748, Anm. 5. Zur Diskussion des Berichtsentwurfs im EVG-Ausschuss siehe Protokoll der 19. Sitzung, S. 748-754.

22. Sitzung, 3. Dezember 1952

BT ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), 1. WP. Überschrift: »Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen Bonn, Mittwoch, den 3. Dezember 1952«¹. Dauer: 9.10–11.09 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:

Vorsitzender: Erler (SPD)

Ausschussmitglieder:

CDU/CSU: Bartram, Bausch, Gerns, Heix, Jaeger (Bayern), Lücke, Majonica –
Stellvertreter: Heiler, Schröder, Siebel

SPD: Erler, Gleisner, Greve, Mellies, Menzel, Wehner – Stellvertreter: Paul
(Württemberg)

FDP: Euler – Stellvertreter: Blank (Martin)

DP/DPB: –

FU: Besold

Bundesregierung:

AA: von Klewitz – Dienststelle Blank: Barth, Blank (Theodor), Drews, Graf von
Kielmansegg, von Schack – BMI: von Dreising – BMJ: von Grolman – BMVt:
Arke – BPA: Hamm

Bundesrat:

Auswärtiger Ausschuss des Bundesrates: Wegemann

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tätigkeit des Interimsausschusses; Berichterstatter: *Graf von Kielmansegg*
2. Verschiedenes

¹ Das dem Stenographischen Protokoll beiliegende Kurzprotokoll mit Anwesenheitsliste trägt die Überschrift: »Kurzprotokoll der 22. Sitzung des EVG-Ausschusses am 3. Dezember 1952, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus«.

Vorsitzender [Erler]: Ich bitte, damit einverstanden zu sein, dass wir mit den Verhandlungen beginnen, obwohl das Quorum des Ausschusses noch nicht ganz erreicht ist; aber wir werden ja heute vermutlich keine Beschlüsse zu fassen haben.

Ich bitte den Vertreter der Dienststelle Blank, mit seinen Darlegungen über die Arbeit des Interimsausschusses zu beginnen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ich darf an das Protokoll² über die Einsetzung des Interimsausschusses, das Ihnen vorliegt, erinnern. Es handelt sich um ein Protokoll, das gleichzeitig mit dem Vertrag unterzeichnet worden ist. Auf den wesentlichen Inhalt, soweit er zu erwähnen ist, komme ich nachher. Aufgrund dieses Protokolls ist der Interimsausschuss im Juni eingesetzt worden. Er hat eine oder zwei konstituierende Sitzungen gehabt und hat dann mit der Arbeit praktisch im September angefangen, da im August in Paris Ferien waren.

Ich darf als erstes auf die Gliederung eingehen. Sie ist mit einigen kleineren Änderungen von der Konferenz für den Entwurf des Vertrages im Prinzip übernommen worden. Das oberste Gremium ist der Lenkungsausschuss, der sechs Hauptausschüsse nachgeordnet hat: den Militärausschuss, den Finanzausschuss, den Rüstungsausschuss, den Statutsausschuss, den Juristischen Ausschuss und seit relativ kurzer Zeit den Informationsausschuss. Die Aufgaben dieser Ausschüsse gehen schon aus der Bezeichnung hervor. Der Lenkungsausschuss prüft, berichtigt und billigt die ihm vorgelegten Arbeitsentwürfe der anderen Ausschüsse. Der Militärausschuss behandelt den Gesamtkomplex der militärischen Fragen, insbesondere naturgemäß die Organisation auf den verschiedensten Gebieten, womit jetzt nicht nur die reine Organisation der Truppe gemeint ist: soundso viele Kompanien, soundso viele Bataillone, sondern auch die interne Organisation, die Organisation der Ausbildung usw. Der Finanzausschuss befasst sich, wie der Name besagt, mit den Fragen des Haushalts, der Zölle und Steuern und insbesondere auch mit einem Entwurf für die Finanzordnung. Der Rüstungsausschuss beschäftigt sich mit den Fragen der Vorbereitung und der Durchführung des zukünftigen Rüstungsprogramms und mit den wichtigen Fragen der Normierung und Standardisierung der Bewaffnung und der Ausrüstung. Der Statutsausschuss hat verschiedene Aufgaben. In ihn sind Dinge zusammengefasst, die auf dem zivilen Sektor irgendwie in die anderen Ausschüsse nicht passen, also, anders ausgedrückt, alle zivilen Aufgaben, die nicht ausgesprochen zur Rüstung und zu den Finanzen gehören. Außerdem hat sich der Statutsausschuss mit der Organisation der Verwaltung und der Rechtsstellung der Streitkräfte zu befassen, jetzt nicht in dem Sinn, der hier besprochen worden ist, der völkerrechtlichen Stellung, sondern der internen Rechtsstellung: Statut usw. Der Juristische Ausschuss schließlich hat als Hauptaufgabe die Überprüfung und Festsetzung der Entwurfstexte vom juristischen Standpunkt her, die Überprüfung dieser Entwurfstexte auf die Vereinbarkeit mit dem Vertrag und das Statut des Gerichtshofes, soweit es die EVG angeht.

Diese sechs Hauptausschüsse haben nun eine mehr oder minder große Zahl von Unterausschüssen entwickelt, und außerdem gibt es für bestimmte Fragen, die von mehreren Ausschüssen behandelt werden müssten, gemischte Ausschüsse,

² Zum Protokoll über den Interimsausschuss vgl. Protokoll der 2. Sitzung, S. 72, Anm. 17.

denen dann jeweils Vertreter des Militärischen und des Juristischen Ausschusses für die Militärstrafsachen usw. angehören. Während die Hauptausschüsse und der Lenkungsausschuss selbstverständlich eine ständige Einrichtung sind, sind die Unterausschüsse nur teilweise ständig. Zum Teil sind sie mit bestimmten Aufgaben beschäftigt, die nach einer gewissen Zeit auslaufen; dann verschwinden sie wieder.

Im Rahmen der Organisation des Ausschusses ist noch zweierlei zu erwähnen, und zwar zunächst einmal das Generalsekretariat des Lenkungsausschusses. Das Generalsekretariat des Lenkungsausschusses ist die erste ganz echte integrierte Behörde. Behörde ist aber nicht der richtige Ausdruck, sondern es ist ein Sekretariat für die internen Verwaltungsaufgaben des Interimsausschusses. Dort werden also bearbeitet der ganze Druck, das Schreiben der Papiere, die Übersetzungen, die Tagesordnungen, alle diese Dinge. Jeder Staat hat seinen Vertreter darin; aber auch die Büros sind schon gemischt. Da sitzen deutsche und französische und englische Sekretärinnen nebeneinander. In dem Sinne ist das also voll integriert.

(Zuruf des Sicherheitsbeauftragten *Blank*.)

– Englisch nicht in den Büros, aber im Einzelnen doch auch englisch, nicht in den integrierten, aber auch im Interimsausschuss, und zwar sind das die Sekretärinnen der Beobachter, die bei dem Interimsausschuss dabei sind. Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und SHAPE haben nämlich bei den einzelnen Ausschüssen, nicht bei allen, aber bei den wichtigsten, ihre ständigen Beobachter dabei, die auch gelegentlich zu Stellungnahmen usw. aufgefordert werden. Das zur Organisation.

Nun zur Arbeitsweise. Der Interimsausschuss arbeitet nach dem Konferenzprinzip, d.h. in allen seinen verschiedenen Unterausschüssen, Organen usw. sind jeweils alle sechs Staaten vertreten, oder genauer genommen manchmal nur fünf, da in vielen Fällen ja Belgien Luxemburg gleichzeitig vertritt. Alles, was dort verarbeitet wird, muss, um gebilligt zu sein, einstimmig gebilligt sein. Es ist also nicht möglich, dass irgendein Land überstimmt wird. In der Durchführung der Arbeit hat sich in den letzten Monaten ergeben, dass es praktisch schon mehr eine Mischung zwischen Konferenzarbeit und einer Art ministeriellen Ablaufs in den Büros auf integrierter Basis ist, nämlich dadurch, dass in den einzelnen Ausschüssen jeweils alle Staaten gleichzeitig vertreten sind.

Die Vorsitzfrage ist so geregelt, dass in den Hauptausschüssen – noch von der Konferenz übernommen, wo das Gastland den Vorsitz hatte – die Franzosen den Vorsitz haben. Es ist darüber debattiert worden, es sind auch Anträge gestellt worden, das eventuell zu ändern. Man hat dann aus rein technischen, praktischen Gründen Abstand genommen, zunächst bis zum 31. Dezember dieses Jahres, an dem Vorsitz der Franzosen in den Hauptausschüssen etwas zu ändern. Dagegen sind die Unterausschüsse – und das sind die, in denen die effektive Arbeit, Vorarbeit geleistet wird – auf die Nationen verteilt. Es gibt also eine ganze Reihe von Unterausschüssen, in denen auch Deutsche, vor allen Dingen auf dem militärischen Gebiet, den Vorsitz haben.

Die Arbeit dieser Ausschüsse schlägt sich nun endgültig nieder beim Lenkungsausschuss, und zwar gemäß gemeinsamem Beschluss des Lenkungsausschusses. Der Lenkungsausschuss hat im Anfang festgesetzt, dass es drei Formen der

schriftlichen Festlegung geben sollte, nämlich Sitzungsberichte, so genannte Texte, oft Studien, sind nach einer grundsätzlichen Verfügung des Lenkungsausschusses geheim, und an sich sind die Delegationen darauf verpflichtet, diese Geheimhaltung zu wahren. Daher darf ich nur darauf aufmerksam machen, dass das, was über die Themen usw. jetzt noch gesagt wird, genau wie alles andere vertraulich in diesen Ausschuss hineinkommt; denn Herr *Blank* überschreitet an sich damit seine Befugnisse, die er vom Interimsausschuss hat. Der Grund, weshalb das geheim gehalten wird, wird aus dem ersichtlich, was ich jetzt über Zweck und Bedeutung dieser Schriftstücke sagen möchte. Ich darf dazu vielleicht – und das ist mit der wichtigste Absatz aus dem Protokoll – den Schlussabsatz noch einmal wörtlich verlesen:

Die Arbeiten des Interimsausschusses können nur in vorbereitenden Untersuchungen und Plänen bestehen, die die Regierungen nicht binden und keine Ausführungsmaßnahmen mit sich bringen.

Es war im Vertrage nicht möglich und auch nicht beabsichtigt, mehr zu geben als die Grundlage für den Aufbau der EVG und ihrer Streitkräfte. Die Errichtung des eigentlichen Baues der EVG soll und muss naturgemäß entsprechend den Vertragstexten Aufgabe der verschiedenen Organe sein, beginnend nach dem allgemeinen In-Kraft-Treten der Verträge. Um nun der EVG nach dem In-Kraft-Treten der Verträge eine lange Anlaufzeit zu ersparen, auch aufgrund von Erfahrungen, die man bei der Montanunion gemacht hat, wo zwar auch ein Interimsausschuss eingesetzt war, der, glaube ich, aber, wenn ich mich nicht irre, nur drei- oder viermal überhaupt getagt hat und praktisch kaum Vorarbeit geleistet hat³, hat man diesen Interimsausschuss straffer organisiert und ihn beauftragt, diejenigen Vorarbeiten auf den Gebieten zu machen, die nach In-Kraft-Treten am vordringlichsten sind. Die gesamte Arbeit des Interimsausschusses bedeutet also praktisch nur vorbereitetes Material in verschiedener Form, das dann, also nach In-Kraft-Treten des Vertrags, von den zuständigen Organen ganz oder teilweise übernommen, aber auch verworfen werden kann. Sie sind in keiner Weise daran gebunden. Das ist der Unterschied z.B. zu der Arbeit an dem Vertragswerk; denn wenn einmal die Delegationen sich auf den Text eines Artikels geeinigt hatten – natürlich immer in Verbindung mit ihren Regierungen –, dann war dieser Artikel fertig, und er konnte nun nicht mehr geändert werden, genau wie das ganze Vertragswerk. Hier ist es anders. Das ist Material, und diejenigen Organe, die nun zu entscheiden haben werden, haben völlige Freiheit, es anzunehmen, abzulehnen oder zu ändern, und zwar einzeln. Die Verbindlichkeit erhält dieses Material nach dem In-Kraft-Treten entsprechend den Bestimmungen des Vertrags entweder durch den Ministerrat oder durch

³ Der Interimsausschuss für den Schuman-Plan tagte insgesamt viermal (17.-19.5.1951 in Unkel bei Bonn; 25.-27.6.1951 in Rom; 12.-14.6.1952 in Den Haag; 4.-5.7.1952 in Brüssel). Die deutsche Delegation wurde vom Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Professor *Hallstein*, geführt. Verhandlungspunkte waren das Verhältnis der zukünftigen Gemeinschaft zur OEEC und EZU, die Sprachenregelung, die nationale Berichterstattung über die ergriffenen Ratifizierungsmaßnahmen des Vertrages in den jeweiligen Staaten, die Sitzfrage der zukünftigen Gremien der Gemeinschaft (z.B. des Beratenden Ausschusses), sowie vorbereitende Maßnahmen zur sofortigen Aufnahme der Arbeit der künftigen Hohen Behörde. Siehe ausführlich dazu die Sitzungsprotokolle, BA, B 102/8603 b. Dazu auch: BA, B 102/8603 a; BA, B 102/8604; BA, B 102/8614-8617.

das Kommissariat oder in bestimmten im Vertrag festgelegten Fällen durch besonderes Regierungsabkommen. Ich erinnere an die mehrfach besprochene Frage der Disziplinarordnung und des Militärstrafgesetzbuchs.

Nun darf ich noch über die Aufgabengebiete sprechen. Der Lenkungsausschuss hat in seiner zweiten konstituierenden Sitzung 25 große Aufgabengebiete festgelegt und hat entschieden, dass zwölf davon Texte und 13 Studien sein sollen. Ich glaube, ich habe vorhin vergessen, auf den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen einzugehen. Texte sind fertige Entwürfe für die betreffenden Organe – Rat, Kommissariat oder Regierung –; Studien sind Arbeitsmaterial, aus dem das betreffende Organ dann noch etwas anderes machen kann oder die es ergänzen muss usw. Aus diesen 25 Hauptaufgaben sind naturgemäß zahlreiche Aufgaben zweiter Hand – so möchte ich sie einmal nennen – entstanden, die dann in den Unterausschüssen bearbeitet werden. Diese Aufgaben zweiter Hand, wenn ich so sagen darf, kommen und gehen. Sie laufen aus, dann kommen neue; es ist also ein stetiges Fluktuieren; oder sie gehen in andere über. Es hat sich aber erwiesen, dass auch die Bearbeitung dieser Aufgaben zweiter Hand notwendig ist.

Von diesen 25 großen Aufgaben sind – das klingt vielleicht zunächst überraschend wenig – bisher ein Text und eine Studie fertig. Alle anderen sind mehr oder minder weit vorangetrieben, und es sieht so aus, als ob eine gewisse Anzahl noch im Dezember fertig werden wird. Ich darf Sie dabei nur bitten, die Größe, den Umfang, die organisatorischen und natürlich auch politischen Verhandlungsschwierigkeiten nicht zu unterschätzen, die bei dem Entwurf einer, sagen wir einmal, Verfassung für die Streitkräfte in Ausführung des Vertrags entstehen. Diese 25 großen Aufgaben, die der Lenkungsausschuss festgelegt hat, sind, wie ich schon sagte, unterteilt in Texte und in Studien. Die Textausgaben, also diejenigen Aufgaben, die als Text fertiggestellt werden sollen und dann durch Rat, Kommissariat oder Regierungsabkommen in Wirkung gesetzt werden sollen, heißen folgendermaßen: Statut des Gerichtshofes; Protokoll über Rechte und Immunitäten der Angehörigen der EVG; Abkommen über die Anwendung des Statuts der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte; die Finanzordnung; Personalstatus, Wirtschaftsbedingungen und Dauer der Militärdienstpflicht – das ist zusammengefasst worden –; Besoldung, Ruhegehälter, Vergütungen; militärische Disziplin – also die Disziplinarordnung, die erwähnt worden ist –; Militärgerichtsbarkeit; Organisation der Schulen; Organisation der Lehrgänge und Kommandos; Regelung der Durchführung der Rüstungsprogramme; Bestandsliste der Streitkräfte und Mittel der Mitgliedstaaten.

Abg. **Menzel** (SPD): Eine Frage. Dauer der Wehrpflicht ist also nicht in die Gruppe Besoldung gekommen, sondern, wenn ich das richtig verstehe, in die Gruppe Wirtschaft?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Personalstatut und Dauer der Militärdienstpflicht, und dann sind auch noch anhängig die Wirtschaftsbedingungen, d.h. nur im Verhältnis zum Personalstatut, die wirtschaftlichen Bedingungen der Soldaten. Weiter ist es nicht auszulegen. – Das waren die Texte, die nach Möglichkeit fertiggestellt werden sollen.

Die Studien befassen sich mit folgenden Themenkreisen: Organisation der Dienststellen des Kommissariats; die zentrale und territoriale Militärorganisation; die Vorbereitung des ersten gemeinsamen Haushaltsplanes; die Grundsätze für die Abstimmung der militärischen Mobilmachungssysteme aufeinander; die Vorschriften über die Uniformen; Aufstellung, Organisation und Dislozierung der Streitkräfte – dazu gehört auch der nicht besonders erwähnte Begriff Heimatverteidigung –; Vereinheitlichung der technischen Lehren und der Ausbildungs- und Arbeitsmethoden; Vereinheitlichung der versorgungstechnischen Lehren und der Vorschriften über die Bewirtschaftung von Gerät und Versorgungsgütern; Aufstellung des Infrastrukturprogramms – Infrastruktur sind, woran ich noch einmal erinnern darf, diejenigen baulichen Anlagen aller Art, die als Grundlage des operativen Einsatzes notwendig sind: Flugplätze, Befestigungsanlagen, Versorgungs- und Umschlagplätze usw. –; die Liste der von den Mitgliedsstaaten zu erteilenden Aufträge – jetzt kommen wir zum Wirtschaftlichen –; die Rüstungsnormung und -standardisierung; die Festlegung der Rüstungsprogramme; die Vorbereitung der Durchführung des Rüstungsprogramms.

Zu dieser letzten Gruppe, d.h. zu der Gruppe, die vom Lenkungsausschuss als Studien bezeichnet worden sind, hat sich die Praxis herausgestellt, dass man zumindest teilweise schon darauf hinauskommt, zu versuchen, Texte zu entwerfen, und zwar deswegen, weil ein Text mit den anderen in Verbindung steht – einer ist die Grundlage des andern; man konnte sich nicht immer nur mit einer Studie begnügen – und andererseits weder Texte noch Studien in irgendeiner Weise ohne die zuständigen Organe wirksam werden.

Nun darf ich zum Schluss noch auf die beiden fertigen Schriftstücke eingehen, die ich gerade jetzt vor kurzem bekommen habe. Sie liegen noch im französischen Text vor; sie sind noch nicht übersetzt. Fertig heißt also, um das noch einmal zu wiederholen: Diese Schriftstücke hat in dieser Form der Lenkungsausschuss gebilligt. Dann kommen sie ins Archiv des Interimsausschusses und werden wieder hervorgeholt, wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, und werden dann an die betreffenden Organe geleitet, die darüber zu befinden haben. Der eine fertige Text ist eine Festlegung der Wahrung der Schweigepflicht vor den Gerichten der EVG, also eine Angelegenheit, die ziemlich am Rande liegt. Wird vom Ausschuss Wert darauf gelegt, den Inhalt im Einzelnen bekanntzugeben? – oder ich kann es vielleicht mit drei Sätzen sagen. Der Sinn dieser Sache ist der, dass zunächst festgelegt wird, dass bei Streitfragen, die vor die einzelnen gerichtlichen Einrichtungen der EVG kommen, die Möglichkeit der Aussageverweigerung besteht, wenn die Sicherheit der Gemeinschaft militärisch usw. dadurch gefährdet wird. Es ist festgelegt, dass, wenn ein solcher Fall eintritt, dass entweder ein Staat oder auch ein Einzelner aus eigenem Entschluss, oder weil es ihm gesagt worden ist, die Aussage verweigert, dann – das ist eine Mussbestimmung – ein Spezialkomitee zusammentreten muss, das aus dem Präsidenten des Ministerrats, den Präsidenten des Gerichtshofes und dem Präsidenten des Kommissariats besteht. Vor diesem Komitee muss der betreffende Mann oder der betreffende Staat oder die betreffende Organisation auch die geheim zu haltenden Dinge aussagen, und das Komitee entscheidet dann darüber, was aus dieser Aussage dem Gerichtshof wiederum mitzuteilen

ist, oder es gibt ein Avis ab, in dem steht: Wir haben es gehört; es ist in Ordnung. Das ist ihm im Einzelnen überlassen. Der Zweck ist der, dass nicht in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen Dinge ausgesagt werden, die die Sicherheit gefährden, und dass es andererseits eine Instanz gibt, vor der ausgesagt werden muss.

Das zweite Schriftstück ist erheblich wichtiger. Es betrifft überhaupt eines der wichtigsten Aufgabengebiete, die im Interimsausschuss zu bearbeiten sind – politisch vielleicht neben der Festlegung der zentralen und territorialen Ordnung das Schwierigste –, nämlich die Gliederung des Kommissariats. Sie erinnern sich, dass der Vertrag festlegt, dass das Kommissariat seine Organisation selbst bestimmt. Hier ist nun der Versuch gemacht worden, bei allen sechs Staaten eine übereinstimmende Meinung darüber zu finden, wie dieses Kommissariat wohl aussehen könnte, damit nämlich nicht, wie man es z.B. bei der Montanunion erlebt hat, bei seinem Aufbau keine festen Vorstellungen darüber bestehen. Dies ist jetzt im November verabschiedet worden, und ich darf Ihnen die wichtigsten Vorschläge – so möchte ich es einmal nennen – aus diesem *Règlement général* der Organisation des Kommissariats vortragen. Sie sind also eine Ergänzung der entsprechenden Vertragsbestimmungen. Das Kommissariat umfasst neun Mitglieder, deren eines der Präsident ist. Sie erinnern sich, dass der Präsident selber im Einvernehmen der Regierungen aus den Mitgliedern bestimmt wird. Das Kommissariat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Präsident ist befugt, von jedem einzelnen Kommissar jede Information, die er irgendwie braucht, zu bekommen.

Nun kommt das Wesentliche, und ich darf dazu vielleicht noch weiter ausholen. Es standen sich zunächst zwei extreme Auffassungen gegenüber. Die eine ging dahin, das Kommissariat wäre nur kollegial, d.h. die neun Leute sitzen nebeneinander, und alle und jede Angelegenheit muss kollegial bearbeitet und entschieden werden. Die einzelnen Fachressorts wären demnach ohne eine politische Spitze gewesen – so möchte ich mich einmal ausdrücken –, sondern irgendwie von Beamten der EVG geleitet. Demgegenüber stand die andere Auffassung, dass man bestimmte Kommissare ähnlich wie Minister mit bestimmten Ressorts beauftragen solle. Es hat dann Unterhaltungen darüber gegeben, wieviel, und es wurde zum Teil gesagt, man sollte gewissermaßen Ressorts für alle neun erfinden. Das wäre nun wieder organisatorisch nicht sehr praktisch gewesen. Die Einigung ist im Wesentlichen auf der Basis der Ressortlösung erfolgt, aber unter Berücksichtigung der kollegialen Funktion des Gesamtkommissariats. Es ist also in Punkt 3 dieses *Règlement général* festgelegt: ein Kommissar wird mit dem Ressort der militärischen Angelegenheiten beauftragt, ein Kommissar mit den Finanzangelegenheiten, ein Kommissar mit den Rüstungsangelegenheiten und ein Kommissar mit den Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung. Sie haben damit vier Ressorts. Wenn Sie dazu den Präsidenten und den Vizepräsidenten nehmen, haben Sie sechs Hauptämter, und Sie erkennen dann den Grund der Annahme auch durch die kleinen Staaten: es kriegt jeder was dabei, jeder kriegt eins. Es bleiben nun drei weitere Kommissare übrig. Diese Kommissare stehen im Rang genau wie die anderen, die Ressorts haben, sind also nicht etwa Kommissare zweiter Klasse; sie werden aber arbeitsmäßig – so möchte ich mich einmal ausdrücken – attachiert oder, wie es hier heißt: *associés* an die drei Hauptkommissare, nämlich an den Militärkommissar,

den Finanzkommissar und den Rüstungskommissar, und sind deren Stellvertreter. Sie können aber außerdem durch den Präsidenten des Rates mit Sonderaufgaben beauftragt werden. Eine der sich wahrscheinlich entwickelnden Sonderaufgaben wird z.B. die Wahrnehmung der auswärtigen Verbindungen der EVG sein. Das passt in keines der vier Ressorts; das muss der Präsident machen, und es lässt sich denken, dass er einen der drei, sagen wir einmal, nicht vollbeschäftigten Kommissare damit beauftragt.

Es kommen dann ein paar Einzelbestimmungen, die ich hier wohl übergehen darf, weil sie rein organisatorischer Art sind. Wichtig ist aber wieder die nächste Bestimmung, die das Kommissariat in die Lage setzt, von den Entscheidungen, die es nach dem Vertrag zu treffen hat, eine gewisse Zahl auf die Ressortkommissare zu delegieren. Es ist ihm aber überlassen, welche es delegiert und welche es kollegial behält, mit einer Einschränkung, die festgelegt ist, dass auf jeden Fall kollegial zu erfolgen haben Entscheidungen, die den Abs. 1 des Art. 107 angehen, also Wirtschaft.

Es kommen dann noch Bestimmungen über den Austausch der Erfahrungen usw., und dann ist nur noch wichtig die letzte Bestimmung, die vorsieht, dass der Präsident, der Vizepräsident und die vier Ressortkommissare von verschiedener Nationalität sein müssen, denn Sie werden sich erinnern, dass die drei großen Staaten je zwei haben, womit stillschweigend gesagt ist, dass die drei zweiten Kommissare die der drei großen Staaten sind und dass die assoziierten Kommissare nicht dieselbe Nationalität haben dürfen wie ihre Hauptkommissare; so möchte ich mich einmal ausdrücken. Das ist eine Bestimmung, die gerade von Herrn *Blank* hereingebracht worden ist. Einen der großen Kommissare kriegt Deutschland ja mit Sicherheit, und auf die Art und Weise haben wir in einem andern auch noch unsern Mann drin. Das ist praktisch der Zweck, der dahinter steht. Das ist also das *Règlement général* für das Kommissariat.

Noch nicht festgelegt – und daher ist dies Schriftstück eine Studie – sind die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Ressorts. Das ist eine im Einzelfall, vor allen Dingen was das Verwaltungsressort angeht, nicht sehr einfache Aufgabe, die eben einfach noch nicht fertig ist.

Abschließend möchte ich nur noch einmal zusammenfassen, dass alles, was der Interimsausschuss macht, fast alles technische Vorbereitungsarbeiten sind, um möglichst weitgehende Übereinstimmung der Sachverständigen – denn es ist ja ein Sachverständigenausschuss – zu erzielen. Die Regierungen und die Parlamente bzw. die Organe der EVG haben aber späterhin volle Entscheidungsfreiheit. Die Arbeit des Interimsausschusses schränkt von dieser Entscheidungsfreiheit nichts ein und nimmt nichts vorweg. Aber ohne diese Arbeit – und das ist sicher – würde ein großer Zeitverlust eintreten, der nach In-Kraft-Treten der Verträge das Wirksamwerden der Organe um Monate verzögern würde.

Vorsitzender [Erler]: Ich danke Ihnen, *Graf Kielmansegg*, für den Bericht und stelle ihn zur Aussprache. – Wir sollten uns heute alle bemühen, hier in einer möglichst konzentrierten Form zu Rande zu kommen. Es ist vermutlich mit dem Auftrag, der uns erteilt worden ist, die letzte Sitzung dieses Ausschusses. Das hängt natürlich von den Beratungen des Plenums ab. Es kann ein anderer Auftrag an

einen Bundestagsausschuss ergehen. Welcher das ist, das wissen wir alles nicht. Auf alle Fälle ist damit unserer eigenen Arbeit ein gewisses Ziel gesteckt, und in der letzten Stunde ist es auch nicht mehr möglich, nun in alle Einzelheiten, sagen wir einmal, der parlamentarischen Kontrolle der Dienststelle Blank etwa einzutreten; das werden wir doch nicht mehr fertigbekommen. Aber es scheint mir doch notwendig zu sein, dass einige Punkte aus dem Bericht, den wir eben bekommen haben, einer kurzen Würdigung unterzogen werden. *Graf Kielmansegg* sagte zuletzt, dass der Interimsausschuss nur vorbereitende Arbeit leiste, um für den Fall des Inkraft-Tretens der Verträge sehr rasch mit der Organisation zu Rande zu kommen, damit man dann nicht erst beginnen müsse. Es handle sich um vorbereitende Arbeiten, und die Entscheidungsfreiheit der Parlamente sei voll gewahrt.

(*Graf von Kielmansegg*: Für die Dinge, die nach dem Vertrag Gegenstand eines Regierungsabkommens sind!)

– Eben! Aber wenn ich mir das Programm, das Tätigkeitsfeld dieses Interimsausschusses einmal ansehe, dann muss ich nach dem, was Sie uns vorgetragen haben, sagen: es ist doch ein so weites Feld der Aktivität, das – nicht unter EVG-Verhältnissen, sondern unter nationalen Verhältnissen in den Ländern, die eine Heeresorganisation haben – immer durch Regierungsvorlagen in den zuständigen Parlamentsausschüssen beackert werden musste. Das ist das Normale. Jetzt haben sich also dort die Exekutiven der sechs Länder zusammengesetzt und beraten diese Entwürfe für künftige Regierungsabkommen, für künftige Beschlüsse des Kommissariats oder des Ministerrats vor. Damit entsteht ein Text, an dem höchstens im Kommissariat oder im Ministerrat noch etwas geändert werden kann, aber in keiner parlamentarischen Instanz mehr. Die gibt es dann nicht; denn die Versammlung hat ja gar keine Befugnis, auf diese Dinge irgendeinen Einfluss auszuüben. Sie kann hinterher allgemein, wenn sie will, an der Praxis des Kommissariats etwas aussetzen; aber irgendeine parlamentarische Mitwirkung am Zustandekommen von Vorschriften, die bisher in allen europäischen Ländern in den Parlamenten beraten worden sind, hört mit diesem Verfahren auf.

Die Exekutiven haben sogar miteinander verabredet, dass das so streng geheim ist, dass eigentlich ein Vertrauensbruch begangen wird, wenn hier ausnahmsweise einmal in unserm Parlament etwas darüber gesagt wird. Ich muss doch sagen, dass mich dieses Verfahren der Geheimhaltung auch gegenüber den nationalen Parlamenten, unter Umständen auch ihren Verteidigungsausschüssen, so es welche gibt, mit einiger Beunruhigung erfüllt. Der Wunsch, den wohl jeder von uns, ganz gleich, wie er zu den Verträgen steht, spürt, ist doch wohl der, dass, ob es nun der Interimsausschuss oder das Kommissariat ist, das irgendwelche Texte erarbeitet, kein solcher Text von einer Gemeinschaft der Exekutiven verabschiedet werden sollte, bevor er nicht auch in einem Parlamentsausschuss beraten worden ist, und wenn das eben nicht in den Befugnissen des europäischen Parlaments liegt, dann müsste es in den nationalen Parlamenten sein. Das ist ein Punkt, der beunruhigt mich, das sage ich ganz ehrlich –, und ich wäre dankbar, wenn vielleicht Kollege *Blank* uns dazu eine Erklärung geben könnte.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich glaube, ich habe vor diesem Ausschuss schon mehrfach erklärt, dass wir nicht im Mindesten Bedenken hätten, wenn eine

solche Einrichtung wie dieser Ausschuss weiterbestehen oder ein anderer an seine Stelle treten sollte – es ist ja Sache des Parlaments und nicht meine –, fortlaufend, so wie wir es heute getan haben, über die Arbeit zu berichten, und nicht nur das, sondern auch die Meinungen und Auffassungen des Ausschusses zu hören und zu verwerten. Was im Interimsausschuss im Einzelnen geschieht, ist eben das, was nach dem Vertrag Ministerrat, Kommissariat usw. später zu tun berechtigt sind und wo wir nur vorweg helfen, vorbereiten wollen, damit diese Institutionen nachher möglichst schnell ihre Entscheidung treffen können; denn wenn die erst anfangen sollten, diese unendliche Sachverständigenarbeit selber zu meistern, selber erst die Dinge zu ergründen usw., bis sie einmal beschlussfähig werden, dann würde eine zu lange Zeit vergehen. Ich kann hier nur erklären, dass ich nicht das Mindeste einzuwenden hätte, wenn eine solche Einrichtung hier bei uns bestünde, wo wir laufend über die Arbeit berichten. Aber das ist Sache des Parlaments.

Vorsitzender [Erler]: Sache des Parlaments aber nicht ganz! Vorhin hat es geheißen, dass die Verhandlungen des Interimsausschusses so streng vertraulich sind, dass es eigentlich ein Bruch der beschlossenen Geheimhaltungspflicht sei, wenn hier berichtet wird, wenn auch nur über die Themen berichtet wird. Was mich interessiert, ist, ob die Bundesregierung bereit ist, zu versichern, dass auch künftig vor der endgültigen Redigierung und Beschlussfassung von Texten in derartigen internationalen Gremien im zuständigen Ausschuss des Bundestags der Text besprochen wird, damit Anregungen für die Gestaltung internationaler Texte Ihnen mit auf den Weg gegeben werden können.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Dazu kann ich nur Ja sagen.

Vorsitzender [Erler]: Das ist wichtig für uns zu wissen.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Man könnte, wenn ich mich auf das beziehe, was Herr *Blank* gesagt hat, diese 25 großen Themen, die ich eben erwähnt habe und die ja bis auf zwei Einzeldinge alle noch mehr oder minder weit fortgeschritten sind, in einem solchen Ausschuss dann einmal durchsprechen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Außerdem, so betrachte ich die Geheimhaltung nicht. Es ist zwar das, was im Interimsausschuss bearbeitet wird, geheim, und zwar auch schon aus dem Grunde geheim, weil darüber schließlich später einmal die Gremien entscheiden. Wir nehmen aber doch an, dass die diese wertvolle Vorarbeit gern akzeptieren werden. Es ist aber nicht geheim in dem Sinne, dass man nicht einen besonders vertraulichen Ausschuss des Parlaments über die Arbeiten unterrichten dürfte, und ich habe nicht im Mindesten Anstand, Ihnen diese Dinge hier vorzutragen.

Abg. **Mellies** (SPD): Bei anderer Gelegenheit habe ich schon einmal ein kritisches Wort zur Geheimhaltung gesagt, und wenn man sich die Zahl der Mitarbeiter in diesem Interimsausschuss vorstellt, ist man sich doch von vornherein darüber klar, dass es eine wirkliche Geheimhaltung einfach nicht geben kann; das ist ja völlig ausgeschlossen. Ich habe bei der Gelegenheit damals darauf hingewiesen, dass z.B. bestimmte Dinge in Paris allgemein erzählt werden, während sich hier die Vertreter der Regierung unter Berufung auf diese Geheimhaltung weigern, dem Ausschuss etwas zu sagen. Ich glaube, man sollte eine wirkliche Klärung dieser

Frage einmal in Paris herbeiführen. Sie kommen doch sonst in die unangenehme Lage, dass diese Dinge dort bekannt werden, dass sie selbstverständlich auch den Weg nach hier finden und dass dann die Parlamentarier einfach gezwungen werden, bestimmte Anfragen zu stellen, so dass das nicht nur in den Ausschüssen, sondern unter Umständen auch in einem gewissen Umfang im Plenum erörtert werden muss. Ich meine, man soll doch die Grenze dieser Vertraulichkeit sehen und soll sich selbst nicht Dinge einreden, die nicht existieren können, weil der Kreis derer, die in diesen Fragen mitarbeiten, viel zu groß ist. Man sollte also auch von deutscher Seite von vornherein sagen: Wir werden selbstverständlich in vertraulicher Beratung eines vertraulichen Ausschusses des Parlaments diese Dinge erörtern. Dann würde man sofort einen gesunden Boden finden, und man würde vor unangenehmen Erörterungen unter Umständen im Plenum und an anderer Stelle bewahrt bleiben.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich glaube, man muss drei Dinge sehen, wenn man hier zu einem vernünftigen Urteil kommen will. Erstens glaube ich, dass wir doch Anlass haben, die ganze Situation der westlichen Welt in Bezug auf Geheimhaltung militärischer Dinge einmal zu überprüfen. Ich muss sagen, ich bin oftmals wirklich entsetzt darüber zu sehen, dass die heikelsten und schwierigsten militärischen Angelegenheiten in der Presse der westlichen Welt breitgeschlagen und publiziert werden. Wenn ich mir vorstelle, was das für unsere Sicherheit bedeutet und wie solche Proklamationen in der andern Hälfte der Welt ausgewertet werden, kommt mir oft das helle Grausen, und ich glaube nicht, dass wir uns eine solche Praxis für die Zukunft werden leisten können. Wir werden uns angewöhnen müssen, hier andere Wege zu suchen; denn das könnte die verhängnisvollsten Folgen haben, wenn in dieser Praxis fortgefahren werden sollte. Ich denke da nicht an das, was bei uns in unserm Lande geschieht. Ein zweites: Dass wir einen solchen Interimsausschuss haben müssen und dass dort Vorbereitungsarbeit geleistet werden muss und dass wir daran beteiligt sein müssen, das ist sonnenklar. Denn welche Folgen hätte es für uns, wenn wir nun in diese Sache hineinkämen, ohne dass wir an diesen vorbereitenden Arbeiten beteiligt werden, ohne dass unsere Leute drinsitzen und etwa solche wertvollen Entscheidungen mit vorbereiten helfen, die garantieren, dass wir mit dabei sind! Also dieser Beschluss über den Aufbau des Kommissariats scheint mir auch gedanklich von unserer Seite aus sehr wohlüberlegt zu sein, und an dieser Arbeit sind wir doch alle interessiert. Und ein drittes. Ich habe auch aus den Erklärungen, die Herr Kollege *Blank* hier abgegeben hat, wieder gesehen, dass er gar nicht daran denkt, unserm Parlament irgend etwas zu verheimlichen, was man sinnvollerweise im Kontakt mit dem Parlament besprechen und klären muss. Wir haben ähnliche Erklärungen schon früher gehört, und ich bin sehr dankbar und begrüße es, dass diese Erklärung auch jetzt abgegeben worden ist.

Abg. **Paul** (SPD): Ich möchte noch ein paar Worte zum Thema Vertraulichkeit sagen. Ich glaube, man soll da doch dem Verantwortungsbewusstsein jener Parlamente, die berufen sein sollten, sich mit den Dingen zu beschäftigen, etwas mehr Vertrauen entgegenbringen, als es der Fall zu sein scheint. Es geht nicht an, dass – nehmen wir den Fragebogen der NATO – ein Beamter der Bundesregierung, ein Regierungsrat oder irgendein anderer Beamter, volle Kenntnis der Dinge hat, dass

die Parlamentarier sie aber nicht haben dürfen. Ich finde, das ist eine Diskriminierung der Mitglieder des Hohen Hauses. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass jene, die Bedenken gegen die Unterbreitung eines bestimmten Materials haben, in den Fehler verfallen, die Tätigkeit der auswärtigen Nachrichtendienste zu unterschätzen. Der Nachrichtendienst aller Länder pflegt in der Regel sehr gute Kenntnis von den Zusammenhängen zu haben, die es dabei gibt. Dabei darf man nicht vergessen, dass es auch Kombinationsmöglichkeiten gibt. Wenn man nur die öffentlichen Texte liest, die im EVG-Vertrag zu finden sind, so weiß man, welche Funktion das Kommissariat z.B. hat, und es ist keine große Kunst, sich auszurechnen, dass das Kommissariat sich mit den vier Fragen zu beschäftigen hat, die uns jetzt z.B. mitgeteilt worden sind. Es kann, glaube ich, nur das Ziel der Vertraulichkeit sein, ganz bestimmte Dinge unter Verschluss zu halten. Das ist also die grundlegende strategische Konzeption – dafür habe ich Verständnis, dass man darüber nicht in einem größeren Kreis sprechen kann – oder die Konstruktion von Waffen und ähnlichen Dingen. Aber Fragen, die organisatorischer, finanztechnischer, verwaltungstechnischer Natur sind, müssen doch einem Ausschuss jedes Parlaments unterbreitet werden können. Ich bin davon überzeugt, dass die Parlamente der anderen EVG-Staaten in irgendeiner Form Wert darauf legen, einen bestimmten Kreis ihrer Mitglieder von den entscheidenden Fragen unterrichtet zu wissen. Ich würde also empfehlen, dass für den Fall, dass die Dinge beschlossen werden, Einrichtungen geschaffen werden, die eine bestimmte parlamentarische Kontrolle ermöglichen und ein bestimmtes Mitspracherecht der gewählten Vertreter des Volkes gewährleisten.

Abg. **Blank** (FDP): Ich glaube, wir alle haben mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die Herren Vertreter der Dienststelle Blank ihrerseits selber vorschlagen, uns im weiteren Verlauf, nachdem im Interimsausschuss bisher so wenig zum Abschluss gekommen ist, von den Dingen in ihrem jeweiligen Zustand Kenntnis zu geben. Ich sollte ja denken, dass es da doch eine seit Jahrzehnten existierende Praxis gibt, was man dem Parlament sagt. Das wird man auch bei uns noch wissen, wie es früher gewesen ist und wie es in anderen Ländern ist. Dass uns z.B. hier unter den Studien die Mobilmachungspläne nicht auf den Tisch gelegt werden, das wird ja auch keiner verlangen, und wenn der Herr Kollege eben sagte: die Waffenkonstruktionen höchstwahrscheinlich auch nicht, so ist das aber auch nicht das, was uns interessiert. In den Studien und in den Texten geht nach meinem Gefühl etwas durcheinander, was, ich möchte einmal sagen, üblicherweise durch das Parlament gehen muss und was der Organisationsgewalt im nationalen Rahmen einer Regierung bzw. in diesem Falle später der Organisationsgewalt des Kommissariats unterliegen wird. Ich glaube, wir sind doch hier in diesem Kreise, der sich nun in der Arbeit einigermaßen zusammengerauft hat, gemeinsam der Auffassung, dass wir möglichst viel wissen müssen, dass wir alles das wissen müssen, was, ich möchte sagen, unsere parlamentarische Verantwortung zum Gegenstand hat. Anderes muss sich gerade bei militärischen Dingen der parlamentarischen Verantwortung entziehen, und darüber werden wir uns mit den amtlichen deutschen Stellen, den Stellen der Bundesregierung, wahrscheinlich unschwer verständigen können. Ich glaube allerdings auch, dass es vielleicht doch richtig wäre,

dass im Interimsausschuss, also höchstwahrscheinlich im Lenkungsausschuss und zunächst in Form von informellen Besprechungen einmal mit den Kollegen unserer deutschen Vertreter aus anderen Ländern darüber gesprochen wird: Wie macht ihr das denn eigentlich? Könnt ihr das den Parlamenten völlig vorenthalten? Das muss nicht gleich in Form von Anträgen geschehen: Wir beantragen, dass wir das und das und das einem vertraulichen Ausschuss unseres Parlaments bekanntgeben können. Bei einigem guten Willen und unter Vermeidung einer Übertreibung des Geheimhaltungsfimmels muss sich doch ein Weg finden lassen, auf dem wir hier zum Ziele kommen können. Die Finanzdinge interessieren uns ganz sicher alle bis zum Letzten; denn wenn wir auch einen festen Beitrag zu liefern haben, möchten wir doch ganz gern wissen, wie das Geld nachher verwendet wird, auch wenn es das Kommissariat bestimmt. Dass die Assemblée dazu nicht ausreicht, mit ihrer kümmerlichen Vollmacht wirklich nicht ausreicht, um da einzudringen, darüber sind wir uns nach dem, was wir vom Schumanplan hören, schon heute im Klaren.

Abg. **Greve** (SPD): Ich glaube, dass es allein mit einer Darstellung, wie Herr Kollege *Bausch* sie gegeben hat, nicht getan ist. Er sagt, dass ihn ein Grausen ankommt, wenn er sieht, dass nicht von uns aus, aber von der Seite unserer zukünftigen militärischen Partner in aller Offenheit Pläne dargelegt werden, die unsere Sicherheit in einer Art und Weise gefährden, wie man das nicht für möglich halten sollte. Ich glaube, dass man sich in diesem Zusammenhang doch vergegenwärtigen muss, dass in den übrigen Ländern, die Herr Kollege *Bausch* hier offenbar ansprechen will, ein ganz anderes System der Geheimhaltungspflicht und der Vertraulichkeit besteht. Ich bin im Einzelnen nicht darüber orientiert; aber ich kann mir denken, dass in den Ländern, die Herr Kollege *Bausch* meint, das, was tatsächlich geheimzuhalten ist, auch geheimgehalten wird, und dass man dasjenige, was man dem Volk ruhig sagen kann, dem Volk auch sagt, während bei uns der Unterschied in keiner Weise klar zu sein scheint, dass das, was wirklich geheimgehalten werden muss, auch geheimgehalten wird und das, was dem Volk gesagt werden kann, dem Volk auch gesagt wird.

In diesem Zusammenhang eine Antwort an Herrn Kollegen *Paul* bezüglich des NATO-Fragebogens. Ich weiß nicht, wie sich das weiter entwickelt hat. Herr Kollege *Blank* hat uns gesagt, dass es ihm auferlegt sei, über den Inhalt des NATO-Fragebogens nichts aus seinem Amte herauszubringen, dass er uns also über den Inhalt des Fragebogens im Einzelnen nichts sagen könnte. Wenn das auch heute noch so ist, ist das eine Verpflichtung des Herrn Kollegen *Blank* gegenüber denjenigen, die ihm den Fragebogen gegeben haben. Das ist natürlich bedauerlich – und ich unterstreiche das auch –, dass er das möglicherweise einem Regierungsrat zur Kenntnis bringen kann, während er es – dem Parlament will ich nicht sagen – dem zuständigen Ausschuss des Parlaments nicht zur Kenntnis bringen kann. Hier müsste man doch zwischen dem Parlament in seiner Gesamtheit und dem zuständigen Ausschuss unterscheiden. Entweder hat der Ausschuss auch im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit überhaupt einen Wert, oder man kann das dem Parlament in seiner Gesamtheit dann auch ruhig mitteilen, wenn dieser Ausschuss keinen Wert hat. Aber die Zusammensetzung des Ausschusses sollte doch Gewähr dafür bieten, dass man hier auch Dinge zur Sprache bringen kann, die man mögli-

cherweise im Plenum des Bundestags nicht besprechen könnte. Letzten Endes berührt das natürlich auch die Frage des Verhältnisses von Regierung und Opposition in ihrer Gesamtheit, und wir sind ja leider nicht in der Lage zu beurteilen, ob wir alles das erfahren, was die Bundesregierung weiß. Dass das in anderen Ländern allerdings so ist, ist mir persönlich sicher; denn ob Herr *Attlee*[e] Ministerpräsident ist und Herr *Churchill* Oppositionsführer oder umgekehrt, ich bin mir völlig darüber im Klaren, dass das, was der eine weiß, auch der andere weiß.

(Abg. *Bartram*, CDU: Das stimmt nicht! Das haben Sie doch jetzt gerade gehört, dass eine Milliarde ausgegeben worden ist, von der die anderen nichts wussten!)

– Diese Angelegenheit ist ja anders zu beurteilen; denn auf diesem Gebiet kann außerhalb der parlamentarischen Verantwortung möglicherweise immer etwas geschehen. Aber im Allgemeinen ist das Verhältnis von Regierung und Opposition doch etwas ganz anderes, als es bei uns der Fall ist. Vielleicht spielt sich das auch noch ein.

Ein Wort noch zur Frage des Interimsausschusses. *Graf Kielmansegg* hat zum Ausdruck gebracht, dass die Regierungen bzw. die Vertretungen der einzelnen Länder ungeachtet der jetzigen Arbeit des Interimsausschusses in ihren Entschlüssen völlig frei seien und alles wieder umstoßen könnten, wenn sie es wollten. Das ist sicher richtig. Aber die Tätigkeit eines solchen Ausschusses – das wissen wir doch alle aus unserm eigenen politischen Leben hier – schafft doch ganz bestimmte Fakten und ganz bestimmte Rechtsgrundsätze, ganz bestimmte normative Bestimmungen, die einfach nicht mehr aus der Welt zu bringen sind, an die man sich schon wegen der Bequemlichkeit anlehnt und von denen man immer ausgehen wird, wenn etwas Endgültiges geschaffen wird. Deshalb ist m.E. nicht nur die Tätigkeit des Interimsausschusses, sondern die Besprechung der Arbeiten des Interimsausschusses hier und überall dort, wo auf nationaler Ebene diese Dinge besprochen werden müssen, von außerordentlicher Wichtigkeit. Denn vieles von dem, möglicherweise sogar das Meiste von dem, was jetzt im Interimsausschuss geschaffen wird, bleibt, und es wird sich letzten Endes um einige wenige politische, militärpolitische oder sonstige Dinge handeln, die man noch ändert, und aus diesem Grunde heraus, Herr Kollege *Blank*, halte ich es für außerordentlich wichtig, dass wir nicht nur nach Belieben, sondern wirklich über den ganzen Umfang derjenigen Dinge unterrichtet werden, die Sie einmal in diesem Interimsausschuss mitzumachen haben und von denen Sie auf der anderen Seite auch Kenntnis erlangen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Ich bin Ihnen, Herr Kollege *Greve*, sehr dankbar, und ich hätte, glaube ich, dieselbe Rede gehalten, mindestens was den letzten Teil ihrer Ausführungen betrifft. Ich hoffe sogar, dass das so ist, dass da schon Fakten geschaffen werden, und Sie mögen recht haben, und wenn es nur aus dem Grunde der Bequemlichkeit so ist, dass die Gremien wie Kommissariat und Ministerrat das akzeptieren. Das haben wir gewollt, absolut gewollt, um jetzt in der verbleibenden Zeit, wo wir noch als Verhandlungspartner zusammensitzen, möglichst viel in dem Sinne zu erreichen, wie es uns vorschwebt. Ich teile Ihre Auffassung, und ich möchte sie noch verstärken und möchte sagen: ich hoffe, dass das so ist und dass uns nicht allzu viel umgeworfen wird.

Was die Frage der Geheimhaltung betrifft: Ich habe meine Verpflichtung in Paris bezüglich der Dinge, die im Interimsausschuss als geheim behandelt werden, niemals so aufgefasst – ich jedenfalls nicht –, dass es nicht erlaubt sei, einem besonderen, natürlich zur besonderen Geheimhaltung verpflichteten parlamentarischen Ausschuss darüber etwas zu sagen, und ich darf hier auf die Praxis hinweisen, die ich hier ja betrieben habe. Ich darf auf den geschichtlichen Vorgang hinweisen, dass ich, bevor es diesen Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrags gab, zweimal dem Unterausschuss des Auswärtigen Ausschusses, der eigens zu diesem Zwecke unter der Leitung des Herrn Abgeordneten Professor *Dr. Carlo Schmid* zusammengestellt war, während meiner Verhandlungen berichtet habe. Herr Kollege *Schmid* hat mir damals bestätigt, dass ich diesen vertraulichen kleinen Ausschuss sehr eingehend über das unterrichtet habe, was sich inzwischen dort getan hatte. Ich sehe also durchaus die Möglichkeit, das, was im Interimsausschuss getan wird, einem solchen besonderen parlamentarischen Ausschuss zu berichten. Ob es einen solchen Ausschuss gibt und wann es ihn gibt – entschuldigen Sie bitte, meine Herren! –, das ist dann eine Frage, die Sie nicht an mich richten können; das ist eine Frage, die sich das Parlament selber vorzulegen hat. Ich entsinne mich, dass es in der Weimarer Zeit doch einen Ausschuss gab, ich glaube, auch sehr vertraulicher Art, vor dem Fragen der Wehrpolitik besprochen wurden⁴. Ja, wer hindert dieses Parlament, sich eine solche Einrichtung zu schaffen?

Ich habe in diesem Ausschuss, der als besonders vertraulicher deklariert war, glaube ich, alle Auskünfte gegeben, die ich geben konnte; jedenfalls habe ich mich bemüht, alle Fragen zu beantworten. Ich darf darauf hinweisen, dass ich hier auch den *Accord spécial* behandelt habe, und ich darf darauf hinweisen, dass wir ja gerade heute einen kleinen Einblick in diese Arbeiten des Interimsausschusses gegeben haben. Ob Ihnen der hinreichend erscheint, ist natürlich eine andere Frage; aber es liegt ja bei Ihnen, meine sehr verehrten Herren, weitergehende Fragen zu stellen, und Sie werden mich nicht in Verlegenheit bringen, dass ich erklären würde: Meine Herren, ich kann Ihnen dazu keine Auskunft geben, sondern ich werde Ihnen über die Arbeit des Interimsausschusses sehr wohl die erforderliche Auskunft geben. Ich bin auch durchaus bereit, im Lenkungsausschuss des Interimsausschusses ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ich die Geheimhaltungsverpflichtung insoweit nicht anerkenne, als ich einem eigens zu dem Zwecke, sagen wir einmal, vom deutschen Parlament bestimmten Parlamentsausschuss Auskünfte geben würde. Ich bin sicher, dass das die anderen Vertreter, wenn es solche Einrichtungen in ihren Parlamenten gibt, auch tun werden; denn die Geheimhaltung ist sicherlich nur so zu verstehen, dass natürlich die Dinge nicht auf der Straße und nicht in aller Öffentlichkeit und sicherlich nicht auch im Plenum diskutiert werden können, wobei noch einmal zu entscheiden wäre, wann man das und bei welchen Materien man das doch tun könnte. Wenn in dieser Woche – nehmen wir einmal an; ich weiß es nicht – die Entscheidung hier im Bundestag über dies Vertragswerk

⁴ Im Reichstag existierte kein ständiger Ausschuss, der sich mit Fragen der Wehrpolitik befasste. Militärische Fragen blieben grundsätzlich der Regierung vorbehalten. Mergel, *Parlamentarische Kultur*, S. 191 f., 219.

fallen würde und sich dann erweisen sollte – ich weiß nicht, wie die Auffassung der einzelnen Herren dieses Ausschusses ist –, dass dieser Ausschuss damit sein Leben aushaucht, dann stehen Sie vor der Frage, ob Sie eine andere Einrichtung schaffen wollen. Da kann die Initiative nicht bei mir liegen. Wenn aber diesen Geheimhaltungsnotwendigkeiten durch einen parlamentarischen Ausschuss ähnlich dem Auswärtigen Ausschuss, der dieser Verpflichtung unterliegt, Rechnung getragen wird, soll es an mir nicht liegen, Sie hinreichend zu informieren.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass unsere Arbeit im Ausschuss sicher sehr unfruchtbar gewesen wäre, wenn wir nicht in einer derartigen Form, wie es hier geschehen ist, Informationen von den Regierungsvertretern bekommen hätten, und es ist sicher richtig und wichtig, wenn dieser Vertrag ratifiziert wird, dass dieser oder jener Ausschuss bestehenbleibt. Ich wollte zu dem englischen Beispiel, das Herr *Dr. Greve* gegeben hat – England wird uns hier immer als ein Vorbild hingestellt –, doch noch eine andere Bemerkung machen. Sie wissen, Herr *Dr. Greve*, wie erstaunt die konservative Regierung damals war, als sie an die Macht kam und erfuhr, dass die Labour-Regierung der amerikanischen Regierung gewisse Zusicherungen hinsichtlich der Ausweitung des Konflikts im Fernen Osten gegeben hatte⁵. Das ist nun ein Problem, das gleichgelagert ist und wo die Opposition nicht informiert worden ist.

Vorsitzender [Erlar]: Ich glaube, wir sind über diesen Zusammenhang nicht ausreichend unterrichtet, um uns ein objektives Bild zu machen. Ich glaube, wir sollten die Debatte in Bezug auf die Geheimhaltung nicht weiter vertiefen. Wir haben mit Befriedigung Ihre Erklärung zur Kenntnis genommen. Zwischen Ihnen und, ich möchte einmal sagen, dem vollen Zutrauen in diesem Punkt steht natürlich die Affäre des Fragebogens, die leider da einige Schatten aufgeworfen hat. Aber das ist eine abgeschlossene Debatte; die wollen wir nicht wieder aufgreifen.

⁵ *Winston Churchill* erwähnte in einer Rede vor dem Unterhaus am 26.2.1952, »dass im Mai 1951, vor Beginn der Waffenstillstandsverhandlungen in Korea, *Herbert Morrison* als damaliger Außenminister auf eine Anfrage der USA festgestellt habe, dass die Labour-Regierung im Falle schwerer Luftangriffe von Basen in China auf die UNO-Streitkräfte in Korea mit Aktionen einverstanden wäre, die sich nicht auf Korea beschränken. Im September habe *Herbert Morrison* mit Zustimmung des damaligen Premierministers *Clement Attlee* den amerikanischen Vorschlag aufgenommen, dass im Falle eines Zusammenbruchs der Waffenstillstandsverhandlungen in Korea und der Wiederaufnahme großräumiger Angriffe bestimmte Aktionen eines mehr begrenzten Charakters ergriffen werden sollten. Während bei der Abmachung vom Mai 1951 die Labour-Regierung gewünscht habe, dass den vorgesehenen Aktionen Konsultationen vorausgehen, habe sie bei den begrenzteren Abmachungen vom September 1951 nicht darauf bestanden. *Churchill* fügte hinzu, dass seine Regierung die erwähnten Beschlüsse der früheren Regierung für richtig halte und dass auf beide Fälle, welche die Abmachungen der Labour-Regierung betreffen, die bei ihm kritisierten Worte einer prompten, entschlossenen und wirksamen Aktion angewendet werden können.« KAG, 22 (1952), S. 3364 (E); siehe auch *Churchill*, *His complete speeches*, vol. 8: 1950–1963, S. 8342–8355, hier S. 8346–8349. *Churchill* reagierte mit seiner Rede auf einen von der Labour-Regierung gestellten Tadelsantrag hinsichtlich seiner außenpolitischen Erklärungen anlässlich seines Besuches in den USA am 17.1.1952 vor dem Kongress. Hierin hatte er betont: »Großbritannien und die USA stimmten überein, dass, falls ein Waffenstillstand nur geschlossen würde, um gleich gebrochen zu werden, ihre gemeinsame Antwort prompt entschlossen und wirksam sein würde.« KAG, 22 (1952), S. 3302 (A); siehe auch *Churchill*, *His complete speeches*, vol. 8: 1950–1963, S. 8326–8329, hier S. 8326.

Abg. **Greve** (SPD): Eine kurze Frage noch an Herrn Kollegen *Blank*. Wenn ich Sie richtig verstehe, soll Ihre Antwort, dass Sie froh darüber sind, dass durch den Interimsausschuss möglichst viele Fakten geschaffen werden, die nicht mehr zu beseitigen sind, bedeuten, dass Sie zu der Tätigkeit des Interimsausschusses im Hinblick auf unsere Wünsche mehr Vertrauen haben aufgrund der gegenwärtigen Situation, als es nach Annahme der Verträge der Fall sein wird. Sie sind also der Auffassung, dass wir im Interimsausschuss mehr erreichen werden, als wir später in den Behörden der EVG erreichen werden; denn sonst vermag ich Ihre Antwort nicht zu verstehen, dass Sie froh darüber sind, dass die normative Kraft des Faktischen, die der Interimsausschuss geschaffen hat, so durchschlagend sein wird.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Herr *Greve*, ich würde Ihnen ja nun sehr ungeschickt ein sehr passables Diskussionsmoment liefern –!

(Abg. *Greve*: Mal sehen, wie geschickt Sie sich aus der Affäre ziehen!)
Sehen Sie, Herr *Greve*, Sie kennen den Vertrag so gut wie ich und wissen, welche Befugnisse Kommissariat, Ministerrat und alle diese Einrichtungen haben. Sie wissen, wie wir in diesen Gremien vertreten sind, und Sie wissen genau, dass wir jetzt noch in der Verhandlungsposition zusammensitzen, wo es also jeweils zu einer Übereinstimmung kommen muss. Jeder muss zu den Dingen Ja sagen, sonst ist eben keine Übereinstimmung herbeigeführt. Dass man diese Situation ausnutzt, liegt klar auf der Hand. Das hat nichts mit Misstrauen gegenüber den Einrichtungen zu tun, dass die dann später für uns ungünstigere Dinge machen würden, sondern einfach mit dem Zustand, dass es Einrichtungen sind, die ihre ganz bestimmten Befugnisse haben, die im Vertrag niedergelegt und Ihnen hinlänglich bekannt sind, dass jetzt die Situation noch eine andere ist. Der Andersartigkeit der beiden Situationen sollte man, glaube ich, Rechnung tragen.

Vorsitzender [Erler]: Ich glaube, dass wir diese Frage damit abgeschlossen haben. Es ergeben sich aus dem Vertrag noch ein paar Fragen etwas geringerer Bedeutung. Darf ich *Graf Kielmansegg* fragen: Es hieß zu dem ausgearbeiteten Text, den Sie hier hatten, der Text sei französisch erarbeitet und die deutsche Übersetzung liege noch nicht vor. Meine Frage daraufhin: In welchen Sprachen sind diese Texte, die dort erarbeitet werden, verbindlich? Ist der französische Text der verbindliche und der deutsche nur eine Übersetzung, oder stellt die Konferenz mehrsprachige gleichermaßen verbindliche Texte fest?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die Regelung ist nicht ausdrücklich für den Interimsausschuss getroffen, und infolgedessen gilt die Regelung, die für den Vertragstext selber getroffen worden ist, vermute ich jedenfalls. Das müsste ich aber noch klären.

Vorsitzender [Erler]: Militärprotokoll ist nur französisch!

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Es heißt aber, dass für alle Texte des Vertrags, gleich, ob Protokoll oder Vertrag, der Ministerrat eine amtliche Übersetzung in den verschiedenen Sprachen: Italienisch, Deutsch usw., zu bestätigen hat. Dasselbe würde für diese Texte in dem Moment gelten, wo sie verbindlich werden. Es sind ja noch keine verbindlichen Texte.

Vorsitzender [Erler]: Aber immerhin, die Erarbeitung der Texte geschieht zunächst in französischer Sprache?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Die erste Erarbeitung auf der ganzen Konferenz ist französisch.

Vorsitzender [Erler]: Der Vertrag selbst, der Hauptvertrag, der EVG-Vertrag! Aber der deutsche Text ist doch gleich mit verbindlich.

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Wird erst verbindlich durch Erklärung des Ministerrats.

Vorsitzender [Erler]: Beim EVG-Vertrag?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Ja, es steht in einem der letzten Artikel.

(Zuruf: Art. 130, Abs. 2)

Vorsitzender [Erler]: Da heißt es:

Bei Aufnahme seiner Tätigkeit stellt der Rat den maßgebenden Wortlaut dieses Vertrages in den anderen Sprachen als denen des Urstücks fest.

Und diese Bestimmung trifft auch für das Militärprotokoll zu?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Das trifft für sämtliche Teile des Vertrags zu.

Vorsitzender [Erler]: Das ist die eine Frage. Die zweite: Sie haben vorhin davon gesprochen, dass Deutschland mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eines der drei Hauptkommissariate besetzen wird und darüber hinaus durch einen Stellvertreter der anderen mitwirken wird [sic]. Gibt es darüber schon irgendwelche Absprachen, oder ist das lediglich ein Rechenexempel, das man angestellt hat: Es gibt vermutlich neun Kommissare, davon haben wir zwei, infolgedessen wird es wahrscheinlich so auslaufen, dass wir eines der Hauptkommissariate besetzen und dann außerdem noch an einem andern mit unserem Stellvertreter beteiligt sind?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Es gibt keine Absprache darüber, sondern das ist mehr ein Rechenexempel. Ich hatte nicht von drei, sondern von diesen sechs Hauptstellen gesprochen: Präsident, Vizepräsident und die vier Ressorts. Das sind praktisch die sechs entscheidenden,

(Stellv. Vors. *Erler*: Richtig!)

und davon müssen wir mit Sicherheit einen bekommen.

Vorsitzender [Erler]: Nun, wenn wir wie bei der Montanunion in diesem Fall den Vizepräsidenten bekämen, würde ich dem keine allzu entscheidende Bedeutung beimessen, nachdem doch die Ressortminister außer dem Präsidenten die eigentlich tragenden Figuren des ganzen Geschäfts sind.

(Die weitere Erörterung dieser Frage ist nicht protokolliert worden.)

Vorsitzender [Erler]: Behandelt nun der Informationsausschuss, den es dort gibt, die Materie, die wir hier diskutiert haben, unter dem Stichwort 1 c ziemlich ausführlich?

Oberst a.D. **Graf von Kielmansegg** (Dienststelle Blank): Nein. Der Informationsausschuss hat mit 1 c überhaupt nichts zu tun. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich vorhin vergessen habe, noch eine kurze Erläuterung dazu zu geben. Der Informationsausschuss hat eine sehr begrenzte Aufgabe, und er ist auch zahlenmäßig bei weitem der kleinste. Seine Aufgabe ist erstens die interne Unterrichtung des Interimsausschusses über Presse und Rundfunk in allen Ländern, insbesondere

soweit sie sich zur EVG äußern, und zweitens die Vorbereitung von schriftlichem und bildlichem Material über die EVG, das nach In-Kraft-Treten des Vertrags nach außen gegeben werden kann. Das Wort Information hat mit 1 c überhaupt nichts zu tun. Es ist mehr ein kleines Pressereferat des Interimsausschusses.

Vorsitzender [Erlert]: Damit ist diese Frage auch beantwortet. Noch eine Frage zu Punkt 1 der Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Zu Punkt »Verschiedenes« habe ich selbst noch eine Frage auf dem Herzen, die nichts mehr mit dem Interimsausschuss zu tun hat. In den letzten Wochen ist verschiedentlich in der Öffentlichkeit auch von Ihnen, Kollege *Blank*, zu den Methoden der künftigen Personalauslese vor allem bei den leitenden Persönlichkeiten Stellung genommen worden, und da kam auch die Sprache auf einen beratenden Ausschuss von nicht selbst Interessierten, einen beratenden Ausschuss, der Ihrer Dienststelle mit an die Hand gehen sollte, um Ihnen bei der Auswahl für die leitenden militärischen Posten zu helfen, auch bei den Vorschlägen an die EVG, die hier zu einem großen Teil die Ernennungen selbst auszusprechen hat, damit dort die Gesichtspunkte, die Sie in der Öffentlichkeit vertreten haben, über den Aufbau einer demokratisch zuverlässigen Heeresorganisation beachtet bleiben. Es hat nun in einem Rundfunkinterview⁶ einen interessanten Satz gegeben, dass nämlich in diesem beratenden Ausschuss die Kirchen, die Gewerkschaften und die Jugendorganisationen vertreten wären. Ich habe bisher in allen Stellungnahmen zu diesem Thema vermisst, in welcher Weise das Parlament dort sein Wort mit zu sagen haben soll, und wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie uns hierzu einiges ausführen könnten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Gern. Darf ich bei dem einen Satz beginnen, dass, wie Herr Kollege *Erlert* sagte, in dem Ausschuss Kirchen, Jugendverbände und Gewerkschaften vertreten seien, –

(Stellv. Vors. *Erlert*: – sein sollen!)

– sein sollen. Der Plan ist Folgender. Das Ganze ist nur ein Plan; der Ausschuss ist in keiner Weise gebildet. Man ist noch an niemanden herangetreten, ob er in einem solchen Ausschuss mitwirken wolle. Ich weiß nicht, ob es notwendig ist – sonst kann das mit wenigen Worten geschehen –, dass noch einmal, um das in Ihre Erinnerung zurückzurufen, aus dem Vertrag kurz dargelegt wird, wie die Stellenvergebung erfolgt.

Vorsitzender [Erlert]: Ja!

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Sie wissen ja, dass das Kommissariat selber diese Beförderungen usw. vornimmt, dass wir aber von der nationalen Seite her das Vorschlagsrecht haben. Ich habe eine überschlägliche Rechnung angestellt, ausgehend von dem Kontingent, das wir nach diesem Vertrag zu stellen hätten, und bin bei dieser überschläglichen Rechnung zu dem Ergebnis gekommen, dass etwa 22 000, glaube ich, waren es,

(*Graf Kielmansegg*: 22 000!)

⁶ Wortlaut des Interviews von *Hans Wendt*, Vertreter des Nordwestdeutschen Rundfunk, mit *Theodor Blank*, in: Bulletin, Nr. 175, vom 11.11.1952, S. 1550–1552, hier S. 1551.

Offiziere gebraucht würden. Ich habe auch eine zweite überschlägliche Rechnung angestellt, wie sich das zahlenmäßig auf die einzelnen Ränge verteilt, wobei ja die hohen Ränge: Generale, Obersten usw., besonders interessant sind. Wie finden wir nun diese Menschen? Vor dieser Frage stehen wir. Wir haben – ich weiß es nicht ganz genau; ich schätze es – mindestens 40 000 Bewerbungen vorliegen, mit denen wir ja nichts anderes tun konnten, als den Betreffenden mitzuteilen: Wir haben Ihre Unterlagen erhalten. Bevor nicht der Vertrag in Kraft tritt, sind ja solche Entscheidungen nicht möglich. Wir haben sie vorgemerkt und haben uns natürlich bemüht, diese Bewerbungen, soweit man das mit dem beschränkten dafür zur Verfügung stehenden Personal kann, insoweit karteimäßig zu ordnen, dass man also einen Überblick nach Alter, Waffengattung, Dienstgrad usw., hat, was da eben an solchen Dingen notwendig ist, um zu sehen, was los ist.

Nun erhebt sich die Frage: Wie geschieht das nun mit dem Vorschlagsrecht? Wie soll man diese 40, 42 oder 39 Generale – die Zahlen von mir sind selbstverständlich gerundete Zahlen und erheben gar keinen Anspruch darauf, bis zur letzten Dezimale genau zutreffend zu sein –, wie soll man nun diese Leute auswählen? Es gäbe doch zunächst einmal folgenden Weg, der sicherlich falsch wäre. Ich würde also eines Tages unter den Bewerbungen nachschauen und, wenn es nicht genug wären, in der Öffentlichkeit auffordern: Bitte, Generale, wer will? Meldet euch! Wir würden dann diese 40 Generale der EVG vorschlagen, und die würde die dann in die entsprechenden Dienststellungen einberufen. Dass der Weg falsch wäre, liegt sicher auf der Hand; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass nicht nur das Vertragswerk der Kritik hier unterliegt, sondern dass auch von entscheidender Bedeutung ist, welche Personen nachher dort tätig sind. Dazu hat, als ich diese Frage einmal besprochen habe, zunächst einmal der Bundeskanzler gesagt, mindestens in den Fällen vom Obersten einschließlich aufwärts würden solche Vorschläge an die EVG nur aufgrund von Kabinettsentscheidungen gemacht werden können, d.h. er entzieht damit von vornherein irgendeinem Ressort – und nehmen wir einmal an, wir hätten dann ein Verteidigungsministerium, also diesem Ministerium – das Recht, von sich aus diese Vorschläge zu machen. Er sagt nämlich: Wie bei hohen Beamten, so muss man mindestens bei diesen hohen Offizieren jeweils eine Kabinettsentscheidung haben, ob der Herr Müller oder der Herr Meier vorgeschlagen werden soll oder nicht.

Aber auch das Kabinett stünde doch in etwa vor einer fast unlösbaren Aufgabe, wenn sich von den noch lebenden deutschen Generalen – unterstellen wir das einmal für einen Augenblick, was sicher nicht zutrifft – alle melden würden. Wie soll dann diese Auswahl geschehen? Und da ist der Gedanke dieses Ausschusses aufgetaucht. Der Gedanke wäre Folgender, man solle einmal versuchen, eine Reihe von ehemaligen Soldaten, und zwar solchen, die selbst nicht die Absicht haben, wieder Soldat zu werden, damit sie nicht als Interessenten dabei sind, und eine Reihe anderer Persönlichkeiten, die durch ihren Namen, durch ihre ganz Art allgemeines Ansehen genießen, zusammenzustellen, und man solle sich dabei auch Vorschläge machen lassen – denn ob die Betreffenden darauf eingehen, wissen wir ja gar nicht – z.B. von den Kirchen, von den Jugendverbänden, von den Gewerkschaften. Diese Liste, die ich hier aufgeführt habe, ist nicht ausschließlich, sondern

ich kann mir sehr wohl denken, dass man hier auch noch an andere Gremien, Organisationen usw. denken kann.

Man sollte also einen solchen Ausschuss zusammenstellen und sollte dem einmal zur Vorsichtung – das war der Plan – dieses Material – also die Bewerbungen – unterbreiten. Unterstellen wir einmal, es würden sich 300 Generale und soundso viele Obersten melden. Man sollte einem solchen Ausschuss das unterbreiten und durch ihn die Bewerber überprüfen lassen a) auf ihre fachliche Qualitäten – deshalb natürlich in dem Ausschuss auch einige Soldaten –, b) auf ihre menschlichen Qualitäten – daher die Vertreter der verschiedensten Organisationen –, auf ihr Verhalten vor dem Kriege, während der berühmten Jahre, nach dem Kriege usw. – Irrtümer werden natürlich auch dort passieren; darüber bin ich mir vollkommen klar; denn wo Menschen tätig sind, entstehen auch menschliche Irrtümer –, so dass man also von dort her eine Auswahl bekäme, indem die mindestens sagen würden: 300 Generale haben sich gemeldet. Von diesen empfehlen wir euch – ich weiß es nicht, zu welcher Entscheidung diese Leute kämen – 60 oder 70 oder 80, und dann wäre es Sache des Kabinetts, nunmehr darüber zu entscheiden, wer die Leute sein sollen, die man jetzt vorschlagen will. Dieses System sollte also durchgeführt werden, mindestens für die Spitzen: Generale, Obersten, Oberstleutnante und Majore. Je weiter es nach unten geht, desto größer wird ja auch die Zahl und um so mehr müssen wir uns davor hüten, z.B. die Hauptmanns- und Leutnantsstellen voll zu besetzen. Wir sollten sie nur zu einem geringen, zu dem tunlichst geringsten Umfange besetzen, um nämlich den absolut Neuen die Möglichkeit zu bieten, nach entsprechender Ausbildung für den Beruf einzutreten und dann auch die Möglichkeit zu haben, sich zu entwickeln. Man wird also gerade unten zunächst sehr viele offene Stellen behalten müssen. Das haben uns die Verhältnisse in der Reichswehr gelehrt, wo man damals alle Stellen voll besetzt und es jungen Leuten auf Jahre hinaus unmöglich gemacht hat, in diesen Beruf einzutreten.

Ich bin einmal gefragt worden, ob ich dabei auch die Opposition meinte. Darauf habe ich zur Antwort gegeben: Ja, selbstverständlich. Ich bin durchaus der Meinung – ob die das tun werden, ist ja nicht meine Sache –, dass wir uns also auch an, sagen wir einmal, die politischen Parteien wenden würden, solche Persönlichkeiten für diesen Ausschuss zu benennen.

Nicht daran gedacht ist, Parlamentarier, also Vertreter der Fraktionen, heranzuziehen, weil man der Auffassung war, dass dieser unabhängige Personenkreis das Urteil geben soll und es Aufgabe des Parlaments wäre, wie immer, auch die Regierung hinsichtlich ihrer Personalpolitik zu kontrollieren und nachher diese Dinge zu akzeptieren oder seine Einwendungen zu machen.

Sobald also der Vertrag ratifiziert wäre, würden wir diesem Plan entsprechend versuchen, einen solchen Kreis zusammenzustellen, indem wir an die eben hier Genannten – sicherlich nicht ausschließlich Aufgezählten – herantreten, ob sie dazu bereit sind. Wir würden also versuchen, einen Kreis von Personen zusammenzubringen, die in ihrer geistigen Unabhängigkeit und in ihrer Geprägtheit selber Programm sind, so dass man weiß, dass die Demokratie zu ihnen Vertrauen haben kann.

Das ist ein Plan.

Vorsitzender [Erler]: Gestatten Sie mir dazu einige Bemerkungen.

Zunächst: Die Vorschlagstätigkeit der Bundesregierung an die EVG nimmt im Laufe der Zeit ab, und zwar in dem Maße, in dem die EVG selbst die zu einem niedrigeren Rang Einberufenen allmählich befördert. Der erste Akt hingegen, die Grundsteinlegung gewissermaßen, wird sich ganz – im Wesentlichen jedenfalls – nach den Vorschlägen der Bundesregierung vollziehen?

(Abg. *Blank*: Ja!)

– Dieser erste Akt entscheidet aber auch über den Geist der ganzen Organisation. Es ist also für unser Volk, wenn die Verträge je in Kraft treten, wirklich eine Schicksalsfrage, wie die Leute aussehen, denen man dieses Instrument in die Hand gibt; und da habe ich heute hier zum erstenmal von Ihnen, Herr Kollege *Blank* – und ich bin dankbar, dass Sie das hier ausgesprochen haben; hoffentlich sagen Sie es dann auch anderwärts! –, gehört, dass auch die Parteien hinein sollen. In der Öffentlichkeit ist bisher nie von den Parteien die Rede gewesen, immer nur von anderen Organisationen. Nicht dass ich der Meinung wäre, ein solches Kontingent würde nun etwa nach den Stimmen der Wähler aufgeschlüsselt, und so, wie die Redezeiten der Fraktionen nach dem Tropfenzähler gemessen werden, würde politisch nachher die Zahl der Generale verteilt werden. Das wäre grober Unfug, da sind wir einer Meinung. Die Parteivertreter wären dann auch nicht dazu da, hier die Interessen ihrer Partei wahrzunehmen, sondern als ein wichtiger, für die demokratischen Institutionen dieses Landes bedeutsamer Faktor des öffentlichen Lebens. In dieser Funktion wären sie da, und ich glaube, sie würden sich auch in diese Funktion hineinarbeiten können.

(Abg. *Bartram*: Dafür sind sie doch immer da!)

Ein anderer Punkt. Sie sprechen von Vertretern der Parteien in dem Ausschuss und haben auch einen Grund dafür gesagt, warum es nicht Parlamentarier sein sollen. Ich weise darauf hin, dass es in den USA keine Entscheidung in Personalfragen des auswärtigen Dienstes über einen bestimmten Rang hinaus gibt, bei dem nicht der Senatsausschuss sein Plazet zu geben hat. Es gibt also Vorbilder, dass man sogar in wichtigen Personalfragen den Parlamentsausschuss selber hört. Ich will das heute hier nicht vertiefen; wir werden dieses Thema einmal mit Ihnen untersuchen müssen. Aber eines scheint mir unbedingt erforderlich zu sein, Kollege *Blank*. Wer beruft denn diesen Ausschuss? Wenn schon das Parlament als Institution in diesem Ausschuss nicht vertreten ist, sondern Sie ihn aus den verschiedensten wichtigen Kreisen der Bevölkerung einschließlich der politischen Parteien zusammensetzen, dann sollte mindestens mit dem Parlamentsausschuss – den es ja wohl geben wird – diskutiert werden, wie der Ausschuss personell zusammengesetzt ist. Denn damit fängt doch die Geschichte an. Bevor man die Generäle auswählt, hat man sich doch einmal über diejenigen zu unterhalten, die sie auswählen werden. Da hätte ich von Ihnen gern eine Erklärung: Wird dieser Ausschuss erst gebildet, nachdem die Personen, die ihm angehören sollen, Mann für Mann und Kopf für Kopf mit dem Parlament besprochen sind – mehr will ich zunächst nicht sagen: *besprochen* worden sind –, oder ist es nicht vielleicht so, dass Herr Staatsse-

ekretär *Lenz* in seiner Schublade schon die Vorlage⁷ hat, auch wenn noch an niemanden herangetreten worden ist, und dass Sie also schon im Großen und Ganzen wissen, an wen man herantreten wird? Ich bitte, diese Frage so offen und freundschaftlich, wie sie gestellt worden ist, zu beantworten.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Selbstverständlich, Herr Kollege *Erlers*, sind von manchen Seiten schon solche Namen genannt worden, das ist ganz klar, und es wird sicherlich auch so sein, dass man den einen oder den anderen Namen aufs Papier geschrieben hat; aber ich erkläre ausdrücklich: es ist an niemanden herantreten worden, ob er darin mitwirken will, es ist also an die Bildung des Ausschusses nicht gedacht, bevor nicht gewisse andere Fakten geschaffen sind. Es wäre unsinnig, das zu tun; wenn der Vertrag morgen nicht angenommen wird, hätte es ja keinen Sinn.

Auf die präzise Frage, ob das Parlament oder ein Parlamentsausschuss über diese Leute diskutieren soll, kann ich keine präzise Antwort geben. Der Gedanke eines solchen Ausschusses stammt ja von mir. Ich habe ihn dem Herrn Bundeskanzler vorgetragen, und er hat ihn akzeptiert. Wie der Ausschuss zusammenberufen werden und ob darüber vorher eine Diskussion in einem Parlamentsausschuss stattfinden soll, ist bisher nicht besprochen. Es erscheint mir aber zweckmäßig, Ihrer Anregung bei den weiteren Gesprächen mit dem Herrn Bundeskanzler näherzutreten. Heute bin ich nicht in der Lage, eine Antwort zu geben.

Vorsitzender [*Erlers*]: Ich habe eben Ihre Gesichter beobachtet. Es hat ja noch keine Debatte zu dem Punkt stattgefunden. Vielleicht brauchen wir gar keine; vielleicht können wir als Wunsch des Ausschusses dem Kollegen *Blank* mit auf den Weg geben, dass er bei den Vorbereitungen für einen solchen Personalauswahlausschuss die von mir gegebene Anregung nachdrücklich der Bundesregierung unterbreitet. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Nur gegen eines, Herr Kollege *Erlers*, würde ich mich wehren. Ich bin stolz darauf, dass es mir bisher gelungen ist, mir strikt irgendwelche Versuche vom Halse zu halten, ein zukünftiges Offizierkorps nach irgendeinem parteipolitischen Schlüssel aufzubauen. Denn das darf es unter keinen

⁷ Den Aufzeichnungen des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt *Otto Lenz* zufolge fand am 22.10.1952 eine Besprechung zwischen ihm, *Blank* und mehreren »Herren, die den Wehrbeitrag propagiert hatten«, statt. Auf dieser Besprechung thematisierte *Blank* die Schwierigkeit, »dass es ihm an geeigneten Leuten für die unteren Offizierschargen fehle. Es wurde nach eingehender und sehr sachlicher Diskussion beschlossen, dass von der Dienststelle Blank einmal eine Denkschrift über das innere Gefüge der neuen Truppe ausgearbeitet werde, die dann einem Gremium von namhaften Leuten vorgelegt werden soll.« Sechs Tage später unterrichtet *Lenz* den Bundeskanzler über »die Maßnahmen, die wir mit *Blank* besprochen haben. Er [*Adenauer*] erklärte sich sehr damit einverstanden.« Am 29. Oktober schrieb *Lenz* nach einem Besuch des Direktors bei der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Luxemburg, *Hans vom Hoff* (bis 1952 Vorstandsmitglied des DGB): »Die in Aussicht genommenen Ausschüsse für die Dienststelle Blank finden seine [*vom Hoff's*] Zustimmung.« *Lenz*, Im Zentrum der Macht, S. 443 und S. 450 f. Zum späteren Personalgutachterausschuss und seiner Mitglieder siehe BA-MA, BW 9/2593-1. Dort auch eine undatierte und keinem Verfasser zuzuordnende Denkschrift über die Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses: Gedanken über den Personalgutachterausschuss, ebd., fol. 67, S. 1-3.

Umständen geben. Ich glaube, meine eigenen Freunde werden mir bestätigen, dass ich da eisenhart gewesen bin. Wir können uns nicht ein Offizierkorps aufbauen etwa nach dem prozentualen Schlüssel der Regierungsparteien und einem vielleicht dann noch zu findenden prozentualen Schlüssel der Oppositionsparteien, sondern die Leute – das allein kann der Sinn des Ausschusses sein – sind, wenn wir jetzt einmal vom Politischen ausgehen wollen, abgesehen von allen anderen Kriterien, allein danach auszusuchen, ob sie ihrer ganzen Person nach eine Gewähr bieten, für den demokratischen Staat zu stehen, oder ob sie potenzielle Gegner dieses demokratischen Staates sein werden. Gegen jede andere Lösung würde ich mich mit aller Entschiedenheit wehren; ich glaube auch nicht, dass Sie eine andere Lösung beabsichtigen.

Vorsitzender [Erler]: Ich darf Ihnen sogar sagen: das ist der Wunsch dieses Ausschusses. Ich meine, dass die Einschaltung einer parlamentarischen Körperschaft mindestens für den ersten Schritt – über den zweiten will ich noch gar nicht reden, erst müssen wir den ersten hinter uns haben –, nämlich für die Auswahl des Auswahlgremiums, mit der es doch anfängt, eher als irgendeine andere Lösung die Gewähr dafür bietet, dass Hintertreppeneinflüsse – um es offen auszudrücken – ausgeschaltet werden. Der EVG-Ausschuss hat doch, glaube ich, bei Ihnen den Eindruck hinterlassen, dass wir alle miteinander nicht das Bestreben haben, wenn es ein Kontingent gibt, dieses zum Instrument der verschiedenen politischen Strömungen in diesem Lande zu machen. Da Sie dieses Thema aber nun einmal angeschnitten haben, darf ich eine offene Frage an Sie richten. Ich habe folgende Mitteilung erhalten:

Laut einer Anordnung des Bundesvorstandes der CDU sind in allen Landesverbänden der CDU Mitglieder namhaft gemacht worden, die in den einzelnen Ländern als Referenten für das so genannte Amt Blank arbeiten sollen. Die Aufgabe dieser Referenten soll sein, die Bewerbungen, die aus den verschiedenen Ländern bei dem Amt Blank einlaufen, zu überprüfen. Für das Land ...

- es wird in der Mitteilung genannt –
- wurde der ehemalige ...
- folgen Rang und Name dieses ehemaligen Offiziers –
- als Referent benannt.

Ich würde Sie bitten, zu der Sache Stellung zu nehmen.

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Gern! Zu der Sache selbst, ob die CDU das gemacht hat und warum und weshalb, äußere ich mich nicht, dazu mag sich die Partei äußern. Ich kann nur sagen: Die Überprüfung der in unserem Amt eingelauften Bewerbungen – eine grobe Sichtung wird leicht ergeben, dass eine ganze Reihe Leute aus rein sachlichen Gründen nicht in Frage kommen; man muss hier ja immer berücksichtigen, dass sehr viele Leute rein aus sozialen Umständen heraus wieder in ihren alten Beruf zurück möchten, was einfach wohl nicht geht – und der vielleicht aufgrund eines eventuell später kommenden öffentlichen Aufrufs eingehenden Bewerbungen kann ausschließlich Sache des eben besprochenen Ausschusses sein und niemals Angelegenheit irgendeiner Partei, weder einer Regierungspartei noch einer Oppositionspartei.

Vorsitzender [Erler]: Ich danke.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich bin Mitglied des Bundesvorstandes der CDU und habe bisher in keiner Sitzung gefehlt. Ein derartiger Beschluss ist mir nicht bekannt, in meiner Gegenwart nicht gefasst worden.

Vorsitzender [Erler]: Dann bitte ich, Ihre Freunde in Bremen zu unterrichten, dass sie eigenmächtig gehandelt haben. Ich gebe Ihnen den Namen des benannten Referenten: es ist der ehemalige U-Boot-Kommandant Korvettenkapitän *Reinhard Hardegen*, Bremen-Horn, Luisental 12.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich werde das nachprüfen. Aber ein solcher Beschluss ist nicht gefasst worden⁸.

Vorsitzender [Erler]: Gut; das beruhigt mich. Aber man sollte dann von Anfang an – auch wenn es bei uns passiert wäre! – derartige Auswüchse unterbinden, weil so etwas einen falschen Geist, einen falschen Akzent in die ganze Sache hineinbringen würde. Auch in diesem Punkt sind wir hier wohl einer Meinung.

Ich habe das absichtlich in diesem vertraulichen Kreise zur Sprache gebracht, weil ich es für eine Erörterung im Plenum nicht für geeignet halte.

Als Letztes habe ich eine Frage, die vielleicht nicht beantwortet werden kann, weil Sie darauf sicherlich nicht vorbereitet sind. Es ist – nach dem Protokoll – hier im Ausschuss einmal eine Erklärung über das Bestehen erfreulich guter Aussichten hinsichtlich der Off-shore-Käufe abgegeben worden. Herr *Holtz* hat uns Zahlen genannt, wonach im Gegensatz zu vergangenen Jahren nun mit Off-shore-Käufen in der Bundesrepublik in einer Höhe von, glaube ich, 150 Millionen Dollar – ich weiß die Zahl nicht mehr genau – für dieses Jahr zu rechnen sei. Wenige Tage darauf setzte ein Strom von Pressenachrichten ein, aus denen sich ergab: es ist eben doch nichts mit den Off-shore-Käufen; in weiter, weiter Ferne, und gar nicht in dieser Größenordnung, die Zahlen sind viel niedriger. – Da wir dieses Thema seinerzeit ziemlich breit mit Herrn *Holtz* behandelt haben, möchte ich fragen, ob es Ihnen möglich ist – wenn nicht, müssen wir uns bescheiden –, uns über den jetzigen Stand der Platzierung von Off-shore-Käufen⁹ in der Bundesrepublik Auskunft zu geben.

⁸ Ein derartiger Beschluss des Bundesvorstandes ist in den Unterlagen des ACDP nicht nachweisbar. Die dort vorhandenen Akten des CDU-Landesverbandes Bremen reichen jedoch nicht bis in das Jahr 1952 zurück. Antwortschreiben des ACDP vom 10.6.2003 auf eine entsprechende Anfrage. Eine Befragung *Reinhard Hardegens* verlief ebenfalls ergebnislos; seiner Aussage zur Folge bekleidete er zu keinem Zeitpunkt das Amt eines Referenten für das Amt Blank. Fernmündliches Interview mit *Reinhard Hardegen* am 16.6.2003.

⁹ Zur schriftlichen Darstellung *Blankes* siehe Anl. 21. Eine Berichterstattung des Ausschusses über den Stand der Platzierung von Off-shore-Käufen in der Bundesrepublik kann nicht nachgewiesen werden. In einem Schreiben vom 30.5.1952 (Reber-Note) teilte der stellvertretende amerikanische Hochkommissar *Samuel Reber* Bundeskanzler *Adenauer* mit, dass »die Regierung der Vereinigten Staaten [...] großen Wert darauf [legt], dass das »Offshore Procurement Program« so durchgeführt wird, dass die deutsche Wirtschaft dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird.« Dies setze aber voraus, dass »gewisse Sonderabmachungen zwischen unseren Regierungen zu treffen« wären, in dem Sinne, »dass alle Beschaffungsaufträge der amerikanischen Dienststellen im Ausland auf Dollarbasis von gewissen Steuern befreit sind, insbesondere von indirekten Steuern, die im Preis der zu beschaffenden Waren- und Dienstleistungen mitenthalten sein können. Vereinbarungen über Steuerbefreiungen für diese Aufträge wurden bereits mit den meisten westeuropäischen Ländern getroffen.« Aufgrund jener Note fanden im Bundeswirtschaftsministerium mehrere Verhandlungen

Abg. **Blank** (Dienststelle Blank): Aus dem Handgelenk kann ich es nicht; ich müsste die Sachverständigen damit befassen, und die würden dann dem Ausschuss zur Verfügung stehen.

Auf Vorschlag des Abg. *Dr. Greve* beschließt der Ausschuss, sich von der Dienststelle Blank eine kurze schriftliche Darstellung geben zu lassen.

Vorsitzender [Erler]: Meine Fragen sind damit erledigt. Wird zu dem Punkt Verschiedenes noch das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann, glaube ich, ist zunächst die Arbeit unseres Ausschusses mit der Vorbereitung der zweiten Lesung¹⁰ beendet. Wir werden uns ja in den Fraktionen darüber zu unterhalten haben – je nach den Ergebnissen der zweiten Lesung –, ob und wie wir uns wiedersehen.

Ich möchte Ihnen allen für Ihre Mitarbeit danken und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 11.05 Uhr.

gen statt (22. und 31.7.), an denen die Dienststelle Blank teilnahm. Gegenstand dieser Gespräche waren sowohl der Entwurf einer Antwortnote des Bundeskanzlers wie Beratungen hinsichtlich der gewünschten Steuererleichterungen. Ein erster »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr« wurde dem Wirtschaftsminister am 22.9.1952 vorgelegt. In seiner Antwortnote vom 19.8.1952 signalisierte *Adenauer* ein Entgegenkommen in der Frage der Steuerbefreiungen, verlangte aber gleichzeitig »einen ungefähren Überblick über die Größenordnung der künftigen Beschaffungen [...] nach Möglichkeit jeweils Vierteljahresübersichten oder noch besser Halbjahresübersichten aller Beschaffungsvorhaben«. Am 24.9. antwortete der amerikanische Hohe Kommissar (jetzt *Walter J. Donnelly*), dass die Bundesregierung »zu gegebener Zeit über die versuchsweisen Zuteilungen an die einzelnen Länder unterrichtet [werde] [...] gegenwärtig jedoch ist dies noch nicht möglich«. *Donnelly* regte an, gemeinsame Verhandlungen »über die allgemeinen Grundsätze des überseeischen Bedarfsdeckungsprogramms« ins Leben zu rufen. BA, B126/16215; auch PA-AA, B 10/964, Nr. A. 9293. Die dahingehenden Verhandlungen zogen sich bis 1953 hin. Zu diesen Verhandlungen und verschiedenen Entwürfen eines deutsch-amerikanischen Zoll- und Steuerabkommens siehe BA, B 126/16215-16217, sowie BT Sten.Ber., Bd 14, PA-AA, B 10/964, Nr. A 9239-9242.

¹⁰ Zur zweiten und dritten Beratung über das Gesetz bezüglich des EVG-Vertrages im Bundestag siehe BT Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung am 3.12.1952, S. 11101 (A)-11159 (C); Anlagen S. 11161-11299; 241. Sitzung am 4.12.1952, S. 11303 (B)-11378 (D); 242. Sitzung am 5.12.1952, S. 11380 (B)-11497 (C); Anlagen und Abstimmungsergebnisse, S. 11498-11535. Zur dritten Beratung siehe BT Sten.Ber., Bd 15, 255. Sitzung am 19.3.1953, S. 12296 (A)-12361 (D), Anlage und Abstimmungsergebnis, S. 12362-12366.

Anlagen

Anlage 1

Mitteilung über die Einsetzung eines 21er-Ausschusses¹

Deutscher Bundestag
– Präsident –

Bonn, den 16. Juli 1952

Mitteilung

Gemäß § 62 der Geschäftsordnung hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 10.7.1952 die Einsetzung eines 21er-Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen beschlossen.

Fraktion	ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder	
CDU/CSU	Abg. Bausch	Frau Heiler	
	Abg. Gerns	Dr. Vogel	
	Abg. Heix		
	Abg. Dr. Jaeger (Bayern)		
	Abg. Lücke		
	Abg. Majonica		
	Abg. Frau Dr. Probst		
	Abg. Strauß		
	SPD	Abg. Bazille	Abg. Diel
		Abg. Erler	Abg. Höhne
Abg. Gleisner		Abg. Merten	
Abg. Dr. Greve		Abg. Paul (Württemberg)	
Abg. Mellies		Abg. Pohle	
Abg. Dr. Menzel		Abg. Frau Schanzenbach	
Abg. Dr. Schmid (Tübingen)		Abg. Tenhagen	
Abg. Wehner		Abg. Welke	
FDP	Abg. Euler	Abg. Dr. Atzenroth	
	Abg. Dr. Mende	Abg. Dr. Blank	
	Abg. Stegner	Abg. Dr. Schneider	
DP/DPB	Abg. Dr. Mühlendorf	Abg. Dr. von Merkatz	
FU	Abg. Dr. Besold	Abg. Ribbeheger	

¹ BA-MA, BW 9/2819. Anlage zum Kurzprotokoll der 1. Sitzung vom 19.7.1952.

Anlage 2

Referate des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages¹

Referate

zusammengestellt nach den Beschlüssen der 1. Sitzung des Ausschusses am 19. Juli 1952.

	Material-Nr.
Referat 1: Referent: Abg. <i>Euler</i> (FDP)	
Korreferent: Abg. <i>Erler</i> (SPD)	
Thema: Politische Fragen, Struktur, Verfassung, allgemeine Bestimmungen	
Material: EVG-Vertrag: Präambel, I. und II. Titel	1
Protokoll über den Interimsausschuss	13
Erklärung der Außenminister über die Vertragsdauer	14
Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg	6
Stellungnahme des Bundesrates	17
Referat 2: Referent: Abg. <i>Merten</i> (SPD)	
Korreferent: Abg. <i>Dr. Blanke</i> (FDP)	
Thema: Allgemeine militärische Bestimmungen und Organisation	
Material: EVG-Vertrag: III. Titel	1
Militärprotokoll: I. und II. Titel	2
Referat 3: Referent: Abg. <i>Gleisner</i> (SPD)	
Korreferent: Abg. <i>Dr. Mende</i> (FDP)	
Thema: Besondere militärische Bestimmungen (Personalwesen, inneres Gefüge, Ausbildung, Sprachen, Besoldung und Versorgung)	
Material: Militärprotokoll: III., IV. und V. Titel	2
Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche	5
Protokoll über die Dienstzeit	11

¹ AdSD, NL Carlo Schmid, 1259. Anlage zum Kurzprotokoll der 1. Sitzung vom 19.7.1952.

	Material-Nr.
Referat 4: Referent: Abg. <i>Bausch</i> (CDU/CSU)	
Korreferent: Abg. <i>Mellies</i> (SPD)	
Thema: Finanzielle Bestimmungen und Haushalt	
Material: EVG-Vertrag: IV. Titel	1
Finanzprotokoll: I. bis IV. Titel und VIII. bis IX. Titel	4
Referat 5: Referent: Abg. <i>Gerns</i> (CDU/CSU)	
Korreferent: Abg. <i>Stegner</i> (FDP)	
Thema: Wirtschaft, Rüstung, Produktion, Transfer und Außenhandelsfragen	
Material: EVG-Vertrag: V. Titel	1
Finanzprotokoll: V. bis VII. Titel	4
Briefwechsel vom 7. Mai 1952 über Produktionsbeschränkungen	16
Referat 6: Referent: Abg. <i>Dr. v. Merkatz</i> (DP/DPB)	
Korreferent: Abg. <i>Wehner</i> (SPD)	
Thema: Beziehungen zur NATO und zum Vereinigten Königreich	
Material: Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Atlantikpaktes	7
Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungs- gemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes	8
Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	15
Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	9
Referat 7: Referent: Abg. <i>Dr. Menzel</i> (SPD)	
Korreferent: Abg. <i>Majonica</i> (CDU/CSU)	
Thema: Rechtsstellung der Streitkräfte und Zoll- und Steuerwesen, Vergleich des Truppenvertrages des Generalvertrages mit dem Truppenvertrag der NATO-Organisation	
Material: Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungs- gemeinschaft	10

	Material-Nr.
Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland	18
Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen	19
Referat 8: Referent: Abg. <i>Dr. Jaeger</i> (CDU/CSU)	
Korreferent: Abg. <i>Dr. Greve</i> (SPD)	
Thema: Militärrecht	
Material: Justizprotokoll	3
Protokoll über den Beitritt zu den internationalen Abkommen über das Kriegsrecht	12

Anlage 3

Arbeitsmaterial des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages¹

1. Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft
2. Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft
3. Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nebst Anlagen und Begründungen (Drucksache Nr. 3501)²
4. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 26. Mai 1952³
5. Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 26. Mai 1952⁴
6. Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951⁵.

¹ BT ParlA. Anlage zum Kurzprotokoll der 1. Sitzung vom 19.7.1952.

² BGBl. 1954, T. II, S. 425-436.

³ Vertragswerk abgedr. in der Fassung vom 26.5.1952, mit Berichtigungen vom 27.6.1953, in: ebd., S. 61-239.

⁴ Abkommen in der Fassung vom 26.5.1952 mit Protokoll vom 26.7.1952 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem am 26.5.1952 in Bonn unterzeichneten Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder, in: ebd., S. 335-341.

⁵ Siehe Protokoll der 13. Sitzung, S. 554, Anm. 3.

Anlage 4

Aufstellung der Verträge und Vertragsteile¹

Die für die Berichterstattung als Material dienenden Teile der Verträge sind folgendermaßen nummeriert:

Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	1
Militärprotokoll	2
Justizprotokoll	3
Finanzprotokoll	4
Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche	5
Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg	6
Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpaktes	7
Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes	8
Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	9
Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	10
Protokoll zur Unterzeichnung (über die Dienstzeit)	11
Protokoll zur Unterzeichnung (über den Beitritt zu den internationalen Abkommen über das Kriegsrecht)	12
Protokoll über den Interimsausschuss	13
Gemeinsame Erklärung der Außenminister über die Dauer des Vertrages	14
Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	15
Briefwechsel vom 7. Mai 1952 über Produktionsbeschränkungen	16
Stellungnahme des Bundesrates	17

¹ BT ParlA, Anlage zum Kurzprotokoll der 1. Sitzung vom 19.7.1952.

Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland	18
Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen	19

Anlage 5

Schreiben Bundesminister *Lehr* an Staatssekretär *Hallstein*¹

Der Bundesminister des Innern

Abschrift

Bonn, den 26.3.52
Rheindorfer Straße 198
Fernruf 30141

An das
Auswärtige Amt
z.Hd. von Herrn Staatssekretär Prof. *Dr. Hallstein*

Bonn

Betr.: Europäische Verteidigungsgemeinschaft und nationale Polizeien.

Vor wenigen Stunden bin ich durch einen Brief des Leiters der Deutschen Delegation bei der Konferenz über die Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, Herrn Abgeordneten *Blank*, vom 24. März (Az. L/951-03-379/52 II geh.) über einen französischen Vorschlag unterrichtet worden, nach dem der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in zweifacher Richtung ergänzt werden soll:

- a) Die Stärke, Organisation (»Kaderwesen«), Ausbildung und Bewaffnung der auf dem Gebiete der Mitgliedstaaten unterhaltenen Polizeikräfte sollen sich nach deren Aufgabe, nämlich dem Schutze der inneren Ordnung, bemessen.
- b) Das Europäische Kommissariat soll befugt sein, Kontrollen über die Einhaltung dieser Vorschrift auszuüben und ggf. Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten.

Herr Abgeordneter *Blank* hat mir gleichzeitig mitgeteilt, dass der französische Vorschlag einer Vereinbarung der Außenminister auf der Londoner Konferenz von Mitte Februar 1952 entspreche, der auch der Herr Bundeskanzler in seiner Eigenschaft als Außenminister zugestimmt habe, und dass die Deutsche Delegation in Paris durch Herrn Staatssekretär Prof. *Dr. Hallstein* angewiesen worden sei, die Aufnahme des französischen Vorschlages in den Vertragsentwurf gutzuheißen;

¹ BA-MA, Bw 9/2974.

demgemäß werde der Lenkungsausschuss der Pariser Konferenz in diesen Tagen über den französischen Antrag Beschluss fassen.

In einem soeben geführten Telefongespräch hat Herr Staatssekretär Prof. *Dr. Hallstein* diese Darstellung bestätigt. Er hat mich davon in Kenntnis gesetzt, dass der französische Vorschlag zunächst nur eine Kontrolle der deutschen Polizei, nicht also der Polizeikräfte in den übrigen Mitgliedstaaten zum Ziele gehabt habe und der Besorgnis entsprungen sei, die Bundesrepublik könne neben den nationalen Kontingenten der Europaarmee und den rein polizeilichen Einheiten paramilitärische Polizeiformationen unterhalten in der Absicht, ihr militärisches Potenzial mittelbar zu erhöhen; auf den Einspruch des deutschen Außenministers sei diese einseitige Benachteiligung Deutschlands jedoch fallengelassen und in eine gemeinsame Verpflichtung aller Mitgliedstaaten umgewandelt worden; die Deutsche Delegation sei mit Rücksicht hierauf angewiesen, den französischen Vorschlag zu billigen.

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass ich von der in London getroffenen Vereinbarung erst nach über fünf Wochen und zu einem Zeitpunkt Kenntnis erhalte, in dem der Deutschen Delegation bereits eine bindende Anweisung zur Zustimmung erteilt und im Lenkungsausschuss möglicherweise schon eine abschließende Erörterung mit den übrigen Delegationen erfolgt ist. Der französische Vorschlag befasst sich mit rein polizeilichen Fragen, also mit einem Sachgebiet, für das ich als Minister die Verantwortung trage. Trotz dieser meiner Verantwortung bin ich über die Vorgänge bisher nicht unterrichtet worden.

Vor allem aber muss ich gegen die getroffene Regelung selbst die ernstesten Bedenken erheben:

- 1) Der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft befasst sich grundsätzlich nicht mit Einrichtungen, deren nationaler Charakter nach Vertragsabschluss unberührt bleibt. Im Gegensatz hierzu führt der französische Vorschlag zu einer Einmischung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in einen Verwaltungsbereich, der ausschließlich nationaler Zuständigkeit unterliegt.
- 2) Es gibt keinen einheitlichen Maßstab dafür, welche Stärke, Organisation, Ausbildung und Bewaffnung von Polizeien mit dem Schutz der inneren Ordnung vereinbar sind. Insbesondere lässt sich ein solcher Maßstab nicht nach den äußeren Verhältnissen der Mitgliedstaaten, sondern allein nach ihren inneren Bedürfnissen gewinnen, die in dem einen Staat normal ausgerüstete Einzeldienstpolizeien, in dem anderen – wie beispielsweise in der Bundesrepublik – modern bewaffnete, motorisierte und kasernierte Polizeiverbände erfordern werden.
- 3) Eine Befugnis des Europäischen Kommissariats, Kontrollen über die nationalen Polizeikräfte auszuüben, ist mit der Souveränität der Mitgliedstaaten und ihrer unbestrittenen Hoheit auf polizeilichem Gebiet unvereinbar. Nachdem ich mich von Beginn meines Dienstes an um den Abbau alliierter Kontrollen über die deutsche Polizei bemüht habe, würde ich daher, selbst im Rahmen einer gleichberechtigten Verteidigungsgemeinschaft, außerstande sein, ähnliche Kontrollen von neuem hinzunehmen, zumal ihnen nicht nur die Polizeikräfte des Bundes wie der Bundesgrenzschutz, sondern auch die Polizeien der Länder

unterworfen wären, denen gegenüber ich wiederholt meine Unterstützung gegen fremde Interventionen zugesagt habe.

- 4) Vollends unvereinbar mit der Polizeihochheit der Mitgliedstaaten wäre die Befugnis des Kommissariats, hinsichtlich der Stärke, Organisation, Ausbildung und Bewaffnung von deutschen Polizeieinheiten Empfehlungen an die Bundesrepublik zu richten. Nach Art. 25 Abs. 3 des Entwurfes eines Vertrages über die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft käme solchen Empfehlungen der Charakter verbindlicher Weisungen zu; den Mitgliedstaaten verbliebe lediglich die Wahl, wie sie das anbefohlene Ziel erreichen. Es wäre somit denkbar, dass eine europäische Kontrollmission in Deutschland eine Herabsetzung der Stärke des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder, eine Aufhebung ihrer Kasernierung oder eine Verminderung ihrer Bewaffnung verlangen könnte, ohne dass der Bundesregierung hiergegen ein anderes Mittel verbliebe, als in der Europäischen Versammlung, im Europäischen Ministerrat oder beim Europäischen Gerichtshof eine Aufhebung dieser Weisung anzustreben.
- 5) Vermutlich würde das Kommissariat die ihm vorbehaltene Kontrolle nicht in jedem Falle selbst ausüben, sondern ihre Ausübung den im Mitgliedstaat stationierten nachgeordneten Dienststellen, in der Hauptsache also den europäischen Territorialkommandos übertragen. Praktisch würde dies bedeuten, dass die Polizeikräfte, obgleich sie der zivilen Verwaltung angehören, unter die Aufsicht militärischer Stellen gelangen.
- 6) Die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere hinsichtlich des Bundesgrenzschutzes, haben gezeigt, dass bei dem Aufbau einer modernen deutschen Polizei weitestgehend mit amerikanischer in gewissem Grade auch mit britischer, aber nur in sehr geringem Umfang mit französischer Unterstützung gerechnet werden kann. Amerikanische und britische Fachleute werden im Europäischen Kommissariat jedoch nicht vertreten sein, so dass bei etwaigen Kontrollen und Empfehlungen vermutlich der französische Einfluss, der sich gegenüber der deutschen Polizei höchst nachteilig ausgewirkt hat, die Oberhand gewinnen dürfte.
- 7) Die Tatsache, dass die deutsche Polizei in Bund und Ländern internationalen Kontrollen unterworfen werden soll, wird im Parlament Widerstand, ja Bestürzung auslösen und die Debatte über den Vertrag als Ganzen erheblich erschweren. Nach den Erfahrungen, die im vergangenen Jahre mit alliierten Kontrollen gemacht wurden, werden vermutlich nicht nur die Oppositions-, sondern auch die Regierungsparteien die Aufhebung der von Frankreich gewünschten Klausel verlangen. Vor allem aber wird ihr der Bundesrat entgegentreten, der eine erneute Überwachung der Länderpolizeien schwerlich hinzunehmen gewillt ist.

Nach alledem erfüllt mich die ernste Besorgnis, dass die Bundesregierung, ohne dass ein triftiges Interesse der militärischen Verteidigung ersichtlich wäre, auf europäischer Ebene denjenigen Teil ihrer Souveränität wieder zu verlieren droht, um dessen Wiedergewinnung sie sich bei den Verhandlungen mit den Besatzungsmächten heute mit Erfolg bemüht. Zugleich wird in mir die Befürchtung erweckt, dass

wichtige Entscheidungen über die innere Sicherheit der Bundesrepublik auf Instanzen übergehen, die einer genauen Kenntnis der innerdeutschen Verhältnisse entbehren und deren Verständnis für die deutschen Interessen, wie die Genesis der neuen Vorschrift zeigt, zumindest für den Anfang in Zweifel gezogen werden muss.

Da ich nicht übersehen kann, inwieweit nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen meinen Bedenken noch Rechnung getragen werden kann, möchte ich von Gegenvorschlägen absehen. Ich stehe jedoch zu Beratungen zur Verfügung, falls neue Anträge Erfolg versprechen.

Gez. Dr. Lehr

An den
Leiter der Deutschen Delegation bei der Konferenz für die
Organisation einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Herrn Abgeordneten *Blank*

Bonn

Argelanderstr. 105

Anlage 6

n: 1189 / 1. X. 53

Streng Geheim

Arbeitsgruppe *Todes*

Eing. 30. SEP. 1953

Anl. M 7623/53 H. 12

Ü 839/53 Str.geh.

Tgb.Nr. 869/53 Str.geh.

(Insgesamt 27 Blatt)

ÜBERSETZUNG

19 Ausfertigungen

4. Ausfertigung

An n. 10.

56

VERTRAG ÜBER DIE SCHAFFUNG DER
EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSGEMEINSCHAFT

Unterzeichnet in Paris am 27. Mai 1952

ABKOMMEN ZWISCHEN DEN REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT

(Genannt: Accord spécial - Militärisches Sonderabkommen)

Anmerkung der Übersetzergruppe: Die Seiten-Numerierung entspricht
der des französischen Originals.

Quelle: BA-MA, BW 9/3061, fol. 56-82

882

57

Ü 839/53 str.geh

INHALTSVERZEICHNIS

- KAPITEL I - Aufstellungsplan für die erste Welle
der Streitkräfte
- KAPITEL II - Integrierte Stäbe
- KAPITEL III - Stammnormen
- KAPITEL IV - Sonderbestimmungen für die Ausbildung

083

58

Ü 839/53 str.gch.

KAPITEL I

AUFSTELLUNGSPLAN
FÜR DIE
ERSTE WELLE DER STREITKRÄFTE

Ü 839/53 str.gch.

1.- Die erste Welle der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ist dazu bestimmt, den unmittelbaren Unzulänglichkeiten des Verteidigungssystems von Westeuropa unter Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten für die Aufstellung und Ausrüstung neuer Verbände abzuhelpfen.

Die Aufstellung dieser ersten Welle entspricht der ersten Dringlichkeit und greift der zu einem späteren Zeitpunkt möglichen Form der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte nicht vor.

2.- Die Beiträge der Mitgliedstaaten setzen sich aus Formationen zusammen, deren operative Einsatzfristen zwischen 3 und 30 Tagen liegen und deren ständige Stärke und Materialausstattung, diesen Fristen entsprechend, den in Tabellen A 2 zu Abschnitt A "LANDSTREITKRÄFTE" festgelegten Normen entspricht.

3.- Die auf diese Weise festgelegten Formationen werden gemäss

- Tabelle A 1 zu Abschnitt A "Landstreitkräfte"
- Tabelle B 1 zu Abschnitt B "Luftstreitkräfte" und
- Tabellen C 1 bis C 5 zu Abschnitt C "Seestreitkräfte"

ab 1952 über 3 Jahre gestaffelt den Europäischen Verteidigungsstreitkräften zur Verfügung gestellt.

Während indessen die Beiträge für 1952 als feste Verpflichtungen zu betrachten sind, stellen Beiträge für 1953 bedingte Verpflichtungen dar und diejenigen für 1954 haben bis jetzt lediglich als Vorveranschlagungen zu gelten.

Etwaige Änderungen dieser Beiträge können ^{nur} unter den in Artikel 15 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen vorgenommen werden.

4.- Ausser den in den beigefügten Tabellen festgelegten operativen Verbänden, muss die erste Welle der Streitkräfte umfassen:

- einerseits die für ihre Aufstellung und ihre Unterhaltung erforderlichen Führungs- und Verwaltungsorgane; die Gesamtheit dieser Organe wird entsprechend dem Verhältnis zwischen den Gesamtstärkezahlen der Kontingente der Mitgliedstaaten aufgestellt,

U 839/53 str.gch

12/5
60

- andererseits die Einheiten für die Verteidigung
der Heimatgebiete.

Zusatzabkommen werden die Zusammensetzung der oben er-
wähnten Kategorien von Streitkräften sowie die Staffelung
ihrer Aufstellung und den von den einzelnen Mitgliedstaaten
zu ihrer Aufstellung zu leistenden Beitragsanteil festlegen.

Ü 839/53 str.gch.

066
61

A. - LANDSTREITKRÄFTE

5. - Nachstehende Tabellen A 1 und A 2 legen die allgemeinen Aufstellungsbedingungen für die von jedem Mitgliedstaat gestellten Kontingente fest.

6. - Diese Kontingente sind ausschliesslich zu Planungszwecken in "Kampfverbandsquerschnitten" veranschlagt, die einer Durchschnittsstärkezahl eines national-homogenen Kampfverbandes einschliesslich des zur Unterstützung und zur Unterhaltung dieses Kampfverbandes bestimmten Teiles der Korps- und der Verfügungstruppen sowie der Truppen der Verbindungszone entspricht.

Der Kampfverbandsquerschnitt stellt keinen taktischen Verband dar, sondern lediglich eine Recheneinheit. Er tritt bei den Veranschlagungen in Erscheinung, ohne jedoch der Art der Kampfverbände oder den Modalitäten ihrer Zusammenfassung in integrierten Armeekorps vorzugreifen.

D 070/22 Bsp. 1952

TABELLE A.1 - Landstreitkräfte

Allgemeine Staffe lung der Aufstellung der 1.Welle der Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Jahr der Aufstellung	Staaten	Zu bildende Kampfverbandsquerschnitte (bezogen auf den Tag J)					Bemerkungen
		J	dazu am Tage J+3	dazu am Tage J+15	dazu am Tage J+30	K. Verb. Querschnitte insgesamt.	
1952	Deutschland						
	Belgien und Luxemburg (1)	2	1	1	1	5	(1) Nach den von SHAPE f. 1952 gebilligten Normen.
	Frankreich	5	1	2	2	10	
	Italien	6	1	1 1/3	3	11 1/3	
	Niederlande	2 2/3	1/3	1	1	3	
	Insges. 1952	13 2/3	3 1/3	5 1/3	7	29 1/3	
<hr/>							
1953	Deutschland	6(2)				6	(2) Diese Kampfverbände haben ihre volle Stärke Ende 1953, sind jedoch erst August 1954 einsatzber.
	Belgien und Luxemburg	3		2	1/3	5 1/3	
	Frankreich	5	2	1	5	13	
	Italien	9		4 1/3	2	15 1/3	
	Niederlande		3		1	4	
	Insges. 1953	23	5	7 1/3	8 1/3	43 2/3	
<hr/>							
1954	Deutschland	8	4			12	
	Belgien und Luxemburg	3		2 1/3	2/3	6	
	Frankreich	7	4	2	5	18	
	Italien	9		4 1/3	3	16 1/3	
	Niederlande		3		2	5	
	Insges. 1954	27	11	8 2/3	10 2/3	57 1/3	

Bemerkung:

- a) Die Angaben über die Aufstellung der deutschen Kampfverbände gehen von der Annahme aus, dass der Vertrag am 1. Okt. 1952 in Kraft tritt.
- b) Diese Tabelle greift in keiner Weise dem Ergebnis der Vereinbarungen vor, die auf Grund des Protokolls über das Großherzogtum Luxemburg getroffen werden sollen.
- c) Der in dieser Tabelle enthaltene französische Beitrag zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften umfasst nicht sämtliche französischen Verpflichtungen gegenüber NATO; diese sehen ausserdem vor:
- 1952 zwei Divisionen, die für den Ersatz der Übersee-Streitkräfte vorbehalten sind und 1/3 Division für die französischen Streitkräfte in Österreich.
 - 1953 und 1954 zwei neue Divisionen, die ausserhalb des Vertragsgebietes in Franz.Nordafrika stationiert werden.

Ü 839/53 str. Geh.

-11-

TABELLE A.2 - Landstreitkräfte

MERKMALE DER VERBÄNDE DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSSTREITKRÄFTE (1952)

Vorgesehener Verwendungszeitpunkt (bezogen auf den Tag J)	Personal, Großausrüstung, versorgungsmässige Unterstützung	Ausbildungsstand zum vorgesehene[n] Verwendungszeitpunkt	Anteil von aktivem Personal im Frieden	Stationierung des Kampfbandes zum vorgesehene[n] Verwendungszeitpunkt	Bemerkungen
J	nicht weniger als 75% am Tage J	vollständig ausgebildete Verbände	nicht weniger als 75%	im Aufstellungsraum	Die zusätzliche Ausrüstung, die Waffen und das Material z. Auffüllung d. Formationen a/100% werden in Räumen der be-treffenden For-mationen gela-gert
J + 3	nicht weniger als 75% am Tage J+3	Die Formation muss eine 28-tägige Verbandsausbildung mit vollen Stärken im Laufe des Vorjahres absolviert haben	nicht weniger als 50%	dito	
J + 15	nicht weniger als 85% am Tage J+15	Die Formation muss eine 28-tägige Verbandsausbildung mit vollen Stärken im Laufe des Vorjahres absolviert haben	nicht weniger als 30%	dito	
J + 30	nicht weniger als 85% am Tage J+30	Die Formation muss eine 28-tägige Verbandsausbildung mit vollen Stärken im Laufe des Vorjahres absolviert haben	nicht weniger als 20%	dito	

ANMERKUNG: 1. Der Tag J ist der tatsächliche Tag des Beginns der kriegsmässigen Aufstellung und entspricht dem Tage M der in lissabon festgesetzten Normen.
2. Für die Jahre nach 1952 werden die Europ. Verteidigungsstreitkräfte die bei NATO geltenden Normen anwenden.

Ü 839/53 str.geh

64

B.- LUFTSTREITKRÄFTE

7. - Die Tabellen B 1 und B 2 enthalten Angaben über den Umfang, die Aufteilung und den zeitlichen Ablauf der Aufstellung der Luftstreitkräfte der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte. Sie sind das Ergebnis eines Vergleiches zwischen den Gesamtmöglichkeiten für die Gestellung des Materials und den bereits festgesetzten Zuteilungen. Diese Tabellen greifen den neuen Zuteilungen, die im Falle einer erhöhten Materialproduktion erfolgen könnten, nicht vor.

U 839/53 str.geh.

65

T A B E L L E B.1

AUFTEILUNG DER LUFTSTREITKRÄFTE DER
EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSSTREITKRÄFTE

	Frank- reich	Ita- lien	Deutsch- land	Bel- gien	Nieder- lande	Ins- gesamt
Verteidigungs- jäger	825(1)	375	300	192	144	1836
Takt.Jagdbomber	600	225	750	225	150	1950
Allwetterjäger	216	84	72	64	48	484
Leichte Bomber	192	48	-	-	-	240
Takt.Aufklärungs- flugzeuge	108	108	108	18	18	360
Transport- flugzeuge	48	48	96	32	16	240
Insgesamt:	1989	888	1326	531	376	5110

(1) Einschliesslich derjenigen Flugzeuge der Europäischen Heimatluft-
verteidigung, die der operativen Führung von SHAPE nicht un-
terstellt sind.

Ü 839/53 str.gch.

66

T A B E L L E B.2

Zeitplan für die Aufstellung
(in Flugzeugzahlen)

	Juni 1952	Dez. 1952	Juni 1953	Dez. 1953	Juni 1954	Dez. 1954	Juni 1955
Belgien	291	409	443	491	515	531	--
Frankreich	--	414 (1)	--	1026	--	1827	1989
Italien	--	300	--	579	--	888	--
Niederlande	124	207	282	314	374	376	--

(1) Von den in Lissabon vorgesehenen 478 Flugzeugen behalten 64, die in Nordafrika stationiert werden, nationales Statut.

	14	20	26	30	36	
Deutschland (2)	279	579	858	1158	1326	

(2) In der Annahme, { dass die NATO-Schulen das Personal in dem vorgesehenen Tempo ausbilden können, dass das Material rechtzeitig geliefert wird.

Ü 839/53 str.gch

bl 12
67

C.- SEESTREITKRÄFTE

8. - Die Tabellen C 1 bis C 5 zeigen den Umfang der Seestreitkräfte der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, die gemäss Artikel 15 bis 18 des Vertrages aufgestellt werden.

U 839/53 str.gch.

68

TABELLE C.1

DEUTSCHER BEITRAG

Anzahl	Fahrzeuge	Besatzungsstärken pro Schiff		Aktiv	Reserve	Insges.
		Aktiv	Reserve			
24	Minenräumboote Typ M	65	35	1560	840	2400
36	Minenräumboote Typ R	30	10	1080	360	1440
85	Minenräumboote, Reserve	0	50	0	4250	4250
18	Geleitboote	75	40	1350	720	2070
60	Schnellboote (M.T.B.)	20	10	1200	600	1800
2	Minenleger, aktiv	150	60	300	120	420
10	Hafenschutzboote, aktiv	12	8	120	80	200
40	Hafenschutzboote, Reserve	0	20	0	800	800
36	Landungsboote	12	7	432	252	684
24	Seeflugzeuge	25	5	600	120	720
30	Hubschrauber	20	5	600	150	750
	Landeinheiten			3000	2000	5000
	INSGESAMT:			10242	10292	20534
1	Küstenartillerie-Rgt.			1200	1800	3000

Anm.: a) Die Besatzungszahlen der 600 t-Boote erhöhen sich um 20 Mann pro Einheit, wenn diese Boote statt mit Dieselmotoren mit Dampfturbinen ausgestattet werden.
 b) Ein Teil des Reservepersonals wird zum Zwecke seiner Ausbildung zeitweilig zusätzlich zu den aktiven Personalstärken in Dienst gehalten werden.

Zeitplan: Unter der Voraussetzung, dass der Vertrag vor September 1952 ratifiziert wird und dass das Schiffsbauprogramm zu den vorgesehenen Terminen durchgeführt wird, erfolgt die Aufstellung der vorstehenden Streitkräfte mit folgender Staffelung:

bis Ende 1952 10 %
 " " 1953 weitere 40 %
 " " 1954 weitere 50 %.

Ü 839/53 str. Ech.

-17-

T A B E L L E C.2
BELGISCHER BEITRAG

S c h i f f e	Gesamtbe- satzungs- stärke pro Schiff	Zahl der Schiffe				Personalstärken								
		aktiv		Reserve		aktiv		Reserve						
		1952	1953	1954	(1954)	1952	1953	1954	(1954)					
Marine-Hafenschutz organisation														
a) Hafenschutz														
b) Rheinflottille	14	6	6	6		40	40	40	164	84	84	84	204	
Mineüberberungs- dienst und Taucher- dienst						11	22	33					33	
Hafenschutz- Schnellboote	19-20				24				478				478	
INGESAMT:										135	146	157	642	799

- 17 -

22 14
69

Ü 839/53 str. Geh.

-18-

T A B E L L E C. 3
FRANZÖSISCHER BEITRAG

S c h i f f e	Gesamtbe- satzungs- stärke pro Schiff (aktiv + Reserve)	Zahl der Schiffe				Personalstärken			
		aktiv		Reserve (1954)	aktiv		Reserve (1954)	Insges. 1954	
		1952	1953		1954	1952			1953
Hochsee-Minenräum- boote	88	12	16	20		960	1200	560	1760
Küsten-Minenräum- boote	32	20	45	74		600	1350	80	2300
Minenräumboote, Res.	35				89			3115	3115
Gelcitboote, 2. Klasse	200	0	1	4		170	680	120	800
Küstengleichtboote	65	8	10	12		430	516	234	750
U-Bootjäger	28	21	26	37		520	740	270	1010
Minenleger	50				1			50	50
Hafenschutzboote	14				64			830	830
Flugzeuge z. U-Boot- Bekämpfung	30	26	26	42		480	960	300	1260
Hubschrauber	25			6			120	30	150
Landeinheiten						1000	2800	2500	5300
Küstenverteidigung						200	800	1500	2750
Rheinflottille						355	355	565	920
I N S G E S A M T :						4109	7065	10154	20995
Flakartillerie für die Kriegshäfen						550	1300	nicht fest- gesetzt	-

-18-

Ü 839/53 str.Fch.

-19-

T A B E L L E O.4

Italienischer Beitrag

S c h i f f e	Gesamtbe- satzungs- stärke pro Schiff	Zahl der Schiffe			Personalstärken			
		aktiv		Reserve	aktiv		Reserve	
		1952	1953	1954	1952	1953	1954	
Küstengeleitboote (PC)	137	11	11	11	1177	1177	329	1506
Küstenkanonenboote (LSSL)	76	4	4	4	242	242	216	458
Motorkanonenboote (MGB)	25-63	8	8	8	156	156	1086	1242
Schnellboote (MWV)	22	19	19	19	339	339	1841	2180
Küsten-Minen räum- boote (AMC)	25-41	10	10	10	328	328	3596	3924
Hafen-Minen räum- boote (AMI)	20	-	-	-	-	-	400	400
Hilfsminenräumboote (AUX MS)	10-41	6	6	6	186	186	2745	2931
Lagunenboote (Lagoon GRAFT)	5	13	13	13	65	65	1035	1100
Hilfsminenleger (AUX ML)	95	-	-	-	-	-	285	285
Landeinheiten (land organization)					2070	2070	2100	4170
INSGESAMT:					4563	4563	13633	18196

SE 16
13

-19-

Ü 839/53 str. Geh.

-20-

T A B E L L E C.5

NIEDERLÄNDISCHER BEITRAG

S c h i f f e	Gesamtbe- satzungs- stärke pro Schiff	Zahl der Schiffe				Personalstärken				
		aktiv		Reserve		aktiv		Reserve		
		1952	1953	1954	(1954)	1952	1953	1954	(1954)	
Ysselmeer-Flottille	20)	4	4	4		61	61	61		69
	24)								8	
Örtliche Schutzboote	14)									
	11)									
Organisation für die Marine-Hafenver- teidigung	30	1	1	1		30	30	30		30
Sperrschiffe										
Hafenschutz-Schnell- boote	34	5	5	6	10	19	19	204	340	544
/S.C.	19	1	1	1	1	30	30	30	19	38
H.D.M.L.	9	6	6	6		30	30	30	24	54
Hilfs-Hafenschutz- Schnellboote										
Hilfs-Wachfahrzeuge	7	12	12	12		48	48	48	36	84
Landungs-Leichter										
L.C.T.	17	2	2	2	4	34	34	34	68	102
L.C.A.	4	4	4	4	2	16	16	16	8	24
L.C.M.	5	1	1	1	1	5	5	5	5	10
Organisation für die Marine-Hafenverteidigung zu Lande (Radar, Hafennetzsperrn, Befehlsstellen)						50	50	50	214	264
Minensüßerungs- und Tauchdienst						69	69	69	52	121
						362	532	566	774	1340
		INSGESAMT:								

-20-

Beit

73

K A P I T E L I I

I N T E G R I E R T E S T Ä B E

Ü 839/53 str.gch

8/19

74

A. - LANDSTREITKRÄFTE

1. - Das in Artikel 68 des Vertrages festgelegte Armeekorps stellt die unterste Stufe der Integrierung dar.

2. - Das Armeekorps hat grundsätzlich keine feststehende Zusammensetzung.

Nachstehende Tabelle legt die Gesamtheit der Mittel dar, die für die taktische und versorgungsmässige Unterstützung eines aus 12 Kampfverbänden (4 Panzerkampfverbänden und 8 Infanterie- oder mechanisierten Kampfverbänden) bestehenden und in 3 Armeekorps gegliederten Streitkräftetyps erforderlich sind und gibt eine allgemeine Aufgliederung der Elemente, aus denen er sich zusammensetzt.

Es werden hier die im Kampfgebiet und in der Verbindungzone eingesetzten Mittel aufgeführt.

Ü 839/53 str. Geh.

-24-

STÄRKEN DER KAMPFVERBÄNDE

Bezeichnung der Kampfverbände	Stärken		Zahl der Kampfverbände	Gesamtstärken	
	Frieden (1) (maximal)	Krieg		Frieden (1) (maximal)	Krieg
Infanterie-Kampfverband (oder mechanisierter Kampfverband)	13.000 (12.700)	15.600 (14.700)	8	104.000	125.000
Panzer-Kampfverband	12.700	14.600	4	50.800	58.400

-24-

STÄRKEN DER KORPS- UND ARMEE-TRUPPEN

Bezeichnung der Einheiten	Stärken		Gesamtstärken	
	Frieden (1)	Krieg	Frieden (1)	Krieg
Führungsorgane	1.800	2.200		
Kampfeinheiten	105.000	125.000	151.800	197.200
Versorgungsgruppen	45.000	70.000		

STÄRKEN DER EINHEITEN DER VERBINDUNGSZONE

Bezeichnung der Einheiten	Stärken		Gesamtstärken	
	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg
Kampfeinheiten	16.000	25.000		
Versorgungs- Truppen	11.150	54.800	27.150	79.800

(1) Vorbehaltlich des Falles der grenznahen Verbände.

75

Ü 839/53 str.geh

76

B. - LUFTSTREITKRAFTE

3.- Das im Artikel 69 des Vertrages festgelegte "taktische Fliegerkommando" (CATAC - TAC/Gp) (1) stellt die unterste Stufe der Integrierung dar; es fasst "Grundeinheiten" verschiedener nationaler Herkunft und verschiedener Waffenarten für eine gemeinsame Aufgabe zusammen.

4. - Eine veränderliche Zahl von CATACs sowie deren Versorgungs- und Unterstützungseinheiten werden unter einem als "taktisches Luftflottenkommando" (FATAC/TAF) (2) bezeichneten integrierten Oberkommando zusammengefasst.

5. - Nachstehende Tabelle legt alle Mittel fest, die für den Einsatz und die versorgungsmässige Unterstützung eines "taktischen Luftflottenkommandos" (FATAC) notwendig sind, dessen Ausstattung mit 2400 Flugzeugen, die in taktische ^{Flieger}Luftkommandos (CATACs) und in organische FATAC-Einheiten aufgegliedert werden, angesetzt ist. Sie enthält weder die für die Stäbe oberhalb des FATAC, noch die für die Organe des Heimatgebietes vorzusehenden Mittel.

(1) TAC/Gp = Tactical group (brit. Typ)

(2) TAF = Tactical Air Force

Ü 839/53 str.gch.

STÄRKEN EINES TAKTISCHEN FLIEGERKOMMANDOS

Bezeichnung der Einheiten	Stärken	
	Frieden (1) (maximal)	Krieg
Führungsorgane	2.800	5.000
Fliegende Verbände	11.500	17.300
INSGESAMT:	14.300	22.300

STÄRKEN EINES TAKTISCHEN LUFTFLOTTEN-KOMMANDOS (2)

Bezeichnung der Einheiten	Stärken	
	Frieden(1) (maximal)	Krieg
Führungsorgane, Versorgungseinheiten, verschiedene Verfügungseinheiten	15.100	45.100
Direkt angegliederte fliegende Verbände	12.000	18.000
3 CATAC ₃ (3)	42.900	66.900
Gesamtzahl für das taktische Luftflottenkommando (PATAC) (4)	70.000	130.000

- (1) Ausser bei besonderen Erfordernissen, die eine Änderung dieser Stärken rechtfertigen.
- (2) Einer Heeresgruppe angepasst.
- (3) Diese Zahl hängt von der Anzahl der Armeen in der Heeresgruppe ab. Es gibt ebenso viele CATAC's wie Armeen.
- (4) Diese Berechnung berücksichtigt nicht den Bedarf an Formationen für die Verteidigung der Flugplätze (Bodenverteidigung und Flugabwehr).

Ü 839/53 str.gch

60/23
78

c) SEESTREITKRÄFTE

6. - Die Integrierung der Seestreitkräfte findet den Erfordernissen entsprechend auf der Ebene der höheren Führungstäbe statt.

o
o o

7. - Die in diesem Kapitel angeführten Veranschlagungen sind sehr allgemein gehalten und sollen den Gesamtbedarf aufzeigen. Sie greifen in keiner Weise den Einzelheiten der zukünftigen Organisation vor, und die erforderlichen Berichtigungen können bei der Festlegung der Anwendungsbestimmungen durch Entscheidung des Kommissariats vorgenommen werden.

B024

79

K A P I T E L I I I

S T A M M N O R M E N

U 839/53 str.geh

STAMMNORMEN

80

1. - Unter "Stammnormen" versteht man die Durchschnittsprozentsätze an Offizieren, Unteroffizieren und aufgrund eines Vertrages dienenden Mannschaften im Verhältnis zur Gesamtstärke einer Armee.

Nachstehende Zahlen stellen nur Annäherungswerte dar.

A. - LANDSTREITKRÄFTE

2. - Die nachstehend aufgeführten "Stammnormen" (Durchschnittsprozentsätze) entsprechen dem vorstehend definierten Streitkräftetyp (vgl. Kapitel II dieses Abkommens), der mit dem gegenwärtig in Dienst befindlichen Material ausgestattet ist.

3. - "Stammnormen" (Durchschnittsprozentsätze) der Landstreitkräfte:

- Offiziere (aktive und Dienstpflichtige) 5 %
- Unteroffiziere (aktive und Dienstpflichtige) ... 15 %
- Mannschaften (Vertragsverpflichtete) 10 %

B. - LUFTSTREITKRÄFTE

4. - Stammnormen (Durchschnittsprozentsätze) der Luftstreitkräfte:

- Offiziere (aktive und Dienstpflichtige) 9 %
- Unteroffiziere (aktive und Dienstpflichtige) ... 31 %
- Mannschaften (Vertragsverpflichtete) 20 %

C. - SEESTREITKRÄFTE

5. - Die Stammnormen der Seestreitkräfte werden später festgelegt werden.

B226

81

K A P I T E L I V

SONDERBESTIMMUNGEN
FÜR DIE AUSBILDUNG

Ü 839/53 str.geh

82

Die dem Kommissariat unterstellten Ausbildungseinrichtungen werden im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse von der Europäischen Militärischen Territorialorganisation verwaltet.

Letzterer kann die Leitung bestimmter Spezialausbildungsstätten übertragen werden.

Falls das Kommissariat die Grundausbildung der Rekruten der Europäischen Militärischen Territorialorganisation übertragen sollte, so würde dieser die Schaffung und Leitung der erforderlichen Ausbildungsstätten übertragen.

Geschehen zu Paris
am 27. Mai 1952

BELGIEN	Paul Van Zeeland
DEUTSCHLAND	Adenauer
FRANKREICH	Schuman
ITALIEN	De Gasperi
LUXEMBURG	Jos. Bech
NIEDERLANDE	Stikker

Übs.: Bonn/Sz
Or/mth-26-9-53

-34-

Anlage 7

Übersicht über die Dauer der Wehrpflicht¹

I.	<i>EVG-Mitgliedstaaten</i>	
	Frankreich, Italien	18 Monate
	Belgien	24 Monate (mit vorzeitiger Beurlaubung der Wehrpflichtigen)
	Holland	16 - 24 Monate
	Luxemburg	12 Monate
II.	<i>NATO</i>	
	USA	24 Monate (Auswahldienstpflicht, die sich nicht auf gesamte männliche Bevölkerung erstreckt)
	Großbritannien, Spanien, Griechenland, Türkei, Jugoslawien	24 Monate
	Norwegen, Dänemark	12 Monate
III.	<i>sonstige Länder</i>	
	Finnland	8 - 12 Monate
	Irland, Schweden	21 Monate Offz. 15 Monate UO 9 Monate Mannschaft
	Schweiz	4 Monate und jährlich 3 Wochen Übungen
IV.	<i>Sonjetgruppe</i>	
	UdSSR, Albanien, Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei	24 Monate (für Stamm- und Spezialpersonal im Allgemeinen 3-jährige Dienstpflicht.)

¹ BA-MA, BW 1/54911. Im ParlA ist diese Übersicht nicht vorhanden. Anlage zum stenographischen Protokoll der 5. Sitzung vom 11.9.1952.

Anlage 8

Grundlegendes tatsächliches Material für den EVG-Ausschuss¹

Bundeskanzleramt

Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen

Betr.: Grundlegendes tatsächliches Material für den EVG-Ausschuss.

I. *Grundsätzlich:*

Die Karten und Zusammenstellungen sind nur als Anschauungsmaterial für den EVG-Ausschuss bestimmt. Sie enthalten keinerlei geheime Unterlagen oder Angaben, sondern beruhen völlig auf veröffentlichten, jedermann zugänglichen Angaben.

Trotzdem ergibt ein Teil der Karten und Zusammenstellungen insgesamt ein Bild, das wohl besser nicht zur Weitergabe oder Publikation verwendet wird, sondern das auf diesen Kreis und bestimmten Zweck beschränkt bleibt. Dies gilt insbesondere für die Karten über Eisenbahn- und Straßenverhältnisse. Die Unterlagen sind daher vertraulich.

II. Bei dem Kartenmaterial wird auf die den einzelnen Karten beigefügten Erläuterungen hingewiesen.

III. *Rohstoffverfügbarkeit, Industriekapazität, Rüstungs- und Menschenpotenzial sowie Heeresstärken:* – Welt/Osten/Westen –

Aufschlüsse hierüber in nachstehenden Übersichten I-IV.

Folgende Bemerkungen sind zu berücksichtigen:

Eine Übersicht über die Verfügbarkeit an strategisch wichtigen Grund- und Rohstoffen lässt sich nur nach dem Stande der Statistik in einer Zusammenstellung der Produktionsdaten des Jahres 1951 geben. Zur ergänzenden Schätzung für einige nicht genügend erfasste Gebiete bedarf es der Heranziehung älterer Zahlen. In den dargebotenen Produktionszahlen (Tabelle I) spiegelt sich im Großen und Ganzen die derzeitig nutzbare Kapazität.

¹ AdsD, NL Carlo Schmid 1262.

Die Frage nach dem Sachstand in den nächsten Jahren kann infolge Mangels an fundierten Planungsdaten in der westlichen Welt nicht beantwortet werden. Gewiss ist, dass der Rüstungsbedarf in allen Teilen der Welt eine erhebliche Steigerung der Produktion an rüstungswirtschaftlichen Grund- und Rohstoffen erhalten wird. Kennzeichnend dafür ist die erweiterte Zielsetzung des sowjetischen Fünfjahresplanes (1951-1955) und auf der westlichen Seite die von den Teilnehmerstaaten des europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) beschlossene Steigerung der Grundstoffproduktion um 25 % bis zum Jahre 1956.

Trotzdem wird eine auf schlüssige Unterlagen gestützte hinreichende Abschätzung der mutmaßlichen *Produktion* (Kapazität) bis zum Jahre 1956 dargeboten (Tabelle II), allerdings beschränkt auf Kohle, Elektrizität, Eisenerz, Rohstahl, sowie die wichtigsten NE-Metalle und chemischen Grundstoffe.

Die gegebene quantitative Darstellung wird unter dem Gesichtspunkt der praktischen Verfügbarkeit – des Zugriffs – in kritischer Lage problematisch (Lieferbereitschaft Indien usw., Transportmöglichkeiten. Siehe Anhang zur Tabelle II). Die planmäßige Hortung strategischer Güter in den USA trägt diesen Bedenken Rechnung. In Westeuropa, insbesondere in den EVG-Staaten, gibt es noch keine entsprechende Vorratshaltung.

Die Frage nach der Verfügbarkeit an Ausgangsstoffen für *Atomwaffen* kann aus naheliegenden Gründen auch nicht annähernd beantwortet werden. Doch kommen derzeit die wichtigsten Fundstellen für das bis auf weiteres dominierende Uran in Gebiete der westlichen Einflussphäre zu liegen.

Das aus den Tabellen ersichtliche Manko der Sowjetunion in der *Erdölverfügbarkeit* könnte sich erheblich vermindern, wenn es ihr gelänge, sich den Zugriff auf die reichen Erdölquellen des Nahen Ostens (1951: 40 % der Weltreserven und $\frac{1}{6}$ der Weltförderung) zu verschaffen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich fast alle wichtigen Erdölquellen der westlichen Welt technisch und kommerziell in den Händen der NATO-Staaten befinden; allerdings ist hier die Frage der gesicherten Zugriffsmöglichkeiten besonders kritisch.

Kautschuk ist in den Übersichten nicht erfasst. Hierzu ist zu bemerken: In den Ostblockgebieten wird Naturkautschuk nicht gewonnen. Die Sowjetunion hat jedoch beachtliche Lieferungen aus Malaysia erhalten. Außerdem hat sie die Produktion von synthetischem Kautschuk in großem Stile entwickelt. Die Haupterzeuger von Naturkautschuk sind politisch unsichere Gebiete (Malaysia, Indochina). Eine bedeutende Steigerung der Erzeugung von synthetischem Kautschuk in den USA trägt diesem Umstand Rechnung.

Die summarische Erfassung der *Elektrizitätserzeugung* gestattet nur ganz allgemeine Schlüsse, da eine umfassende Verbund-Wirtschaft unter den Ländern der westlichen Welt noch nicht einmal besteht, wo sie, wie in Westeuropa, möglich wäre.

Über das *Rüstungspotenzial* (Tabelle III) sind Unterlagen nur lückenhaft zu erhalten. Die Länder lassen Veröffentlichungen über Landesverteidigungsfragen wenig oder überhaupt nicht zu. Auch aus anderen Quellen waren nur spärliche Angaben zu erhalten. Aus diesen Gründen sind Produktionsziffern über Rake-

tenwaffen und Geschütze nicht zu ermitteln. Die aufgeführten Zahlen können als erreichbare Jahresproduktionsziffern angesprochen werden. Ob diese auch tatsächlich ausgenutzt werden, ist nicht feststellbar.

Das *Menschenpotenzial* (Tabelle IV) lässt sich mit einiger Sicherheit festlegen, während für die Angaben der *Heeresstärken* (Tabelle IV) das Gleiche wie für das Rüstungspotenzial gilt.

Erzeugung im Jahre 1951 - in 1000 t -	Welt	Ostblock			NATO außer EVG ³⁾	EVG ³⁾	sonstige Länder ⁴⁾
		UdSSR	europ. Einfluss- bereich				
			europ. Einfluss- bereich	außer- europ. Einfluss- bereich			
Steinkohle (Mio t)	1530,0	225,0	105	40,0	775,0	233,0	152,0
Elektrizität (Mrd kWh)	1 019,0	104,0	45	4,0	584,0	137,0	145,0
Erdöl	613 330,0	42360,0	6510	110,0	327750,0	2400,0	234200,0
Eisenerz ¹⁾	138 000,0	24 100,0	1400	900,0	73300,0	16000,0	22300,0
Mangan *	4030,0	2200,0	160	20,0	90,0	10,0	1550,0
Wolfram *	26,0	1,1	–	8,3	5,5	0,4	9,5
Molybdän *	20,3	–	–	0,2	17,8	–	2,3
Chrom ²⁾ *	881,0	170,0	–	–	197,0	–	514,0
Rohstahl	210000,0	31300,0	9530	200,0	114900,0	37700,0	16370,0
Walzstahl	158500,0	23250,0	6520	130,0	89600,0	27300,0	11700,0
Kupfererz ¹⁾	2878,0	269,0	10	–	1385,0	2,0	1212,0
Roh- u. Fertigkupfer	3160,0	296,0	21	–	1307,0	354,0	1182,0
Bleierz ¹⁾	1605,0	130,0	22	–	500,0	107,0	846,0
Blei	1771,0	185,0	22	–	595,0	304,0	665,0
Zinkerz ¹⁾	2300,0	148,0	122	–	928,0	181,0	921,0
Zink	2213,0	195,0	119	–	1155,0	492,0	251,0
Bauxit	10505,0	550,0	651	–	2119,0	1304,0	5881,0
Aluminium	1862,0	275,0	17	2,6	1243,0	216,0	109,0
Magnesium	92,0	40,0	–	2,0	47,0	1,4	1,7
Nickel	183,0	35,0	–	–	140,0	5,0	3,0
Schwefelsäure ²⁾	30617,0	4000,0	1015	50,0	13783,0	6630,0	5139,0
Chlor	4056,0	400,0	157	25,0	2566,0	498,0	410,0
Ätznatron	5377,0	500,0	285	25,0	3272,0	842,0	453,0
Stickstoff (berechnet auf N)	4589,0	480,0	391	10,0	2304,0	1264,0	1040,0

¹⁾ Metallgehalt ²⁾ Jahr 1949 ³⁾ ohne überseeische Besitzungen ⁴⁾ mit überseeischen Besitzungen
* Erze zur Stahlveredlung

Quelle: AdsD, NL Carlo Schmid 1262.

© MGFA
04965-03

Tabelle 2a
Produktions-Entwicklung bis 1955/56 (Schätzung)

Erzeugung - in 1000 t -	Welt	Ostblock		NATO außer EVG ¹⁾	EVG ¹⁾	sonstige Länder ²⁾	
		UdSSR	europ. Einfluss- bereich				außer- europ. Einfluss- bereich
Steinkohle (Mio t)							
1938	1229	114	106	31,0	605	242	131
1951	1530	225	105	40,0	775	233	152
1953	1630	270	120	45,0	793	255	158
1956	1747	315	136	52,0	810	281	165
Elektrizität (Mrd kWh)							
1938	450	47	34	3,0	208	78	80
1951	1019	104	45	4,0	584	137	145
1953	1263	137	62	6,0	741	148	169
1956	1426	162	82	8,0	803	176	195
Eisenerz (Fe-Gehalt)							
1938	70410	14000	1250	1500,0	20070	14760	18830
1951	138000	24100	1400	900,0	73300	16000	22300
1953	163680	27200	1890	1100,0	81960	19600	31930
1956	180890	34000	2830	1500,0	87200	23220	32140
Rohstahl							
1938	110000	18100	6450	550,0	40900	32800	11200
1951	210000	31300	9530	200,0	114900	37700	16370
1953	243460	37700	11540	1160,0	130120	43750	19190
1956	281020	47350	16600	1300,0	144250	49500	22020
Kupfer							
1937/38	2350	93	15	–	1052	160	1030
1951	3160	296	21	–	1307	354	1182
1955	3730	485	35	–	1600	410	1200
Aluminium							
1937/38	577	45	30	20,0	224	159	99
1951	1862	275	17	2,6	1243	216	109
1955	2750	570	30	–	1600	300	250

¹⁾ ohne überseeische Besitzungen

²⁾ mit überseeischen Besitzungen

Tabelle 2b
Produktions-Entwicklung bis 1955/56 (Schätzung)

Erzeugung - in 1000 t -	Welt	Ostblock		NATO außer EVG ¹⁾	EVG ¹⁾	sonstige Länder ²⁾	
		UdSSR	europ. Einfluss- bereich				außer- europ. Einfluss- bereich
Blei							
1937/38	1528	55	18	6,0	631	237	582
1951	1771	185	22	–	595	304	665
1955	2115	390	25	–	650	350	700
Zink							
1937/38	1700	70	135	–	810	501	184
1951	2213	195	119	–	1155	492	251
1955	2640	500	160	–	1200	500	280
Schwefelsäure (100 % H₂SO₄)							
1949	24017	3000	783	50,0	12635	3700	3849
1951	30617	4000	1015	50,0	13783	6630	5139
1952	33363	5000	1090	100,0	14782	6630	5761
Chlor							
1949	3015	200	130	25,0	1908	338	414
1951	4056	400	157	25,0	2566	498	410
1955	5686	600	160	25,0	3841	625	435
Ätznatron							
1949	4159	310	207	25,0	2714	659	244
1951	5377	500	285	25,0	3272	842	453
1955	7801	700	310	30,0	5312	950	499
Stickstoff (berechnet auf N)							
1949	4423	420	318	5,0	1157	1082	841
1951	5489	480	391	10,0	2304	1264	1040
1955	7625	600	565	15,0	3685	1250	1250

¹⁾ ohne überseeische Besitzungen

²⁾ mit überseeischen Besitzungen

Die wichtigsten Handelsflotten der Welt

Land:	Gesamtbestand Motorschiffe und Dampfer:	davon Tanker der Größe über 1 000 BRT:
Westdeutschland	1030	97
Holland	3235	619
Belgien	493	68
Frankreich	3367	654
Italien	2917	612
Großbritannien einschließlich Nord-Irland	18550	4084
Australien	554	240
Kanada (ohne Große Seen)	946	
Hongkong	201	
Indien	452	
Neuseeland	232	27
Südafrika	159	
andere Commonwealth Länder	368	
USA (ohne Große Seen)	25036	4400
Dänemark	1344	247
Norwegen	5816	2899
Schweden	2113	369
Jugoslawien	239	–
Summe:	67052	14316
UdSSR	2221	151
Polen	237	–
Summe:	2458	151

Quelle: AdcD, NL Carlo Schmid 1262.

© MGFA
04970-03

Tabelle 3

Rüstungspotenzial	Ostblock		NATO außer EVG	EVG	sonstige Länder
	UdSSR	europ. Einfluss- bereich			
Kampfflugzeuge					
1951	20000	1100	6000		
1952	25000	1300	9000		
1954	50000		48000		
1956	60000		48000		
Panzer					
1951	35000				
1952	45000	1700	10000	4000	
1954	60000	6000	54000	5-6000	4000
1956	65000	8000	60000	8000	4000
Atombomben					
1952	48				
Kraftfahrzeuge					
1951/52					
a) Lastkraftwagen	600000				
b) Traktoren	100000				

Quelle: AdsD, NL Carlo Schmid 1262.

© MGFA
04968-04

Tabelle 4
Vergleichende Gegenüberstellung von Menschenpotenzial, Heeresstreitkräften und Bewaffnung des Westens und der Sowjetunion mit Satelliten (nach Presseveröffentlichungen)

Staat:	Einwohner in Millionen (etwa)	Heeresstreitkräfte in Tausend	Bewaffnung/Ausrüstung
NATO:			
USA	152,0	1 570	gut
Belgien	8,6	80	teilweise
Dänemark	4,2	25	teilweise
Frankreich	41,2	629 ¹⁾	teilweise
Griechenland	8,0	140	von USA
Großbritannien	50,5	415	gut
Island	0,1	–	–
Italien	46,0	250 ¹⁾	teilweise
Kanada	13,5	80	gut
Luxemburg	0,3	2	teilweise
Niederlande	10,0	60	teilweise
Norwegen	3,0	30	teilweise
Portugal	8,5	70	teilweise
Türkei	19,6	360	weitgehend
Nichtmitglieder:			
Jugoslawien	16,0	600	teilweise
Schweden	7,0	700 ²⁾	teilweise
Schweiz	4,7	500 ²⁾	in Umbewaffnung
Spanien	28,0	400	unzureichend
Irland	3,0		
Warschauer Pakt:			
Sowjetunion	193,0	ca. 2000	gut
Albanien	1,0	40	mäßig
Bulgarien	7,2	180 ³⁾	in Umbewaffnung
Polen	24,5	330 ³⁾	ausreichend
Rumänien	16,0	270	in Umbewaffnung
Tschechoslowakei	12,5	200	ausreichend
Ungarn	9,2	170	im Aufbau
In lockerer Abhängigkeit:			
Finnland	4,2	42 ⁴⁾	gut

¹⁾ einschließlich Gendarmerie bzw. Carabinieri

²⁾ im Kriegsfall

³⁾ einschließlich Grenzer

⁴⁾ Gesamtwehrmacht

Auszug aus Anfragen des Abgeordneten Euler

(Grundlegendes tatsächliches Material für den EVG-Ausschuss)

Teil I: Für jeden Abgeordneten gute Karten über die wichtigsten Bereiche.

- 1) NATO-Bereich gem. Art. 120 § 2a
- 2) Bereich ... gem. Art. 120 § 2b
- 3) EVG-Bereich
- 4) Sowjetischer Machtbereich unter Kennzeichnung der sowjetischen Satelliten in Europa und außerhalb Europas.
- 5) Kritische Sphären.
- 6) Kommando- und Organisationsbereiche der NATO für Landheer, Luftstreitkräfte und Seestreitkräfte einschl. Straßen- und Eisenbahnverhältnisse, namentlich in den kritischen Sphären, sowie möglichst Angaben über die Zivilluftfahrt.

Erläuterungen zu den Karten:

Zu 1) NATO-Bereich: (Karte 1)

Es gibt nur *einen* NATO-Bereich gem. Atlantikpakt, Art. 6, wie in Karte 1 dargestellt. Dieser NATO-Bereich umschließt auch Algerien, also *den* afrikanischen Teil Frankreichs, der zum Mutterland gerechnet wird.

Die Bundesrepublik gehört einstweilen nicht zum NATO-Bereich. Sie wird aber nach Inkrafttreten der Verträge durch Verknüpfung der EVG mit der NATO als zusätzlicher NATO-Bereich anzusehen sein, da ihr Gebiet dann in den von allen Mitgliedern zu schützenden Raum einbezogen ist. Dem ist durch die Einzeichnung Rechnung getragen.

Zu 2) und 3) EVG-Bereich: (Karte 2)

Es gibt nur *einen eigentlichen* EVG-Bereich gem. EVG-Vertrag, Art. 120, § 1. Er umschließt *nur* die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten – im Gegensatz zum NATO-Bereich also *nicht* Algerien.

Durch Art. 120 §§ 2a und 2b sind zusätzlich hierzu zwei Bereiche in Nordafrika festgelegt worden. Sie beziehen sich aber nur auf Verlegung von Verbänden oder Errichtung von Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten der EVG. Beide Räume sind in den Karten angegeben. Es handelt sich gem. Art. 120 § 2a um Algerien, gem. § 2b um den nordafrikanischen Bereich bis zum Wendekreis des Krebses, soweit hier Gebiet der Mitgliedstaaten betroffen ist.

Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, dass Verlegungen von Europäischen Streitkräften in Räume gem. Art. 120 §§ 2a und 2b der einstimmigen Zustimmung des Ministerrates bedürfen.

Zu 4) und 5) Sowjet. Machtbereich und Kritische Sphären: (Karten 3 und 4)

Die Darstellungen zu Frage 4) und 5) sind zusammengelegt worden, ferner ist eine zusätzliche Gegenüberstellung der EVG und der russischen Satelliten in Europa

angefertigt worden. Der sowjetische Machtbereich innerhalb und außerhalb Europas ist aus beiden Karten zu ersehen.

Die Darstellung der »Kritischen Sphären« ist auf *solche* Räume oder Stellen längs der Grenze des sowjetischen Machtbereichs beschränkt worden, wo

a) bereits gekämpft wird,

b) Spannungen vorhanden oder wahrscheinlich sind.

Zu b) gehören vor allem Berlin und Wien, ferner der Gesamtverlauf des »Eisernen Vorhangs« in Europa, vor allem in Deutschland und Österreich sowie die Ostsee-Engen zwischen Dänemark/Schweden und die russ./norwegische Grenze im nördlichsten Finnland.

Zu 6) Kommando und Org.Bereiche der NATO: (Karte 5)

Da sich diese Frage vordringlich auf die europäischen Verhältnisse beziehen dürfte, wurde die Darstellung auf den Befehlsbereich von SHAPE beschränkt.

Der Verlauf der in der Karte enthaltenen Grenzen muss als Anhalt angesehen werden, zumal die genauen Grenzen naturgemäß der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Die Karte beschränkt sich daher auch auf die Darstellung der notwendigsten großen Abschnitte. Sie wird ergänzt durch eine schematische Darstellung der Befehlsverhältnisse.

Eisenbahn- und Straßenverhältnisse: (Karten 6 und 7)

Die Darstellung beschränkt sich auf den mitteleuropäischen Raum.

Da die Dichte und der Verlauf beider Netze im Wesentlichen bekannt sein dürfte, wurde in der Karte versucht, die wichtigsten Linien West-Ost (im Westen) und Ost-West (im Osten) beim Überschreiten von Engen aufzuzeigen. Als Engpässe wurden dabei im Westen der Lauf des Rheins mit seinen Brücken, die Ostalpen sowie die Balkanküstengebirge zu Grunde gelegt; für den Osten der Lauf der Weichsel und Oder sowie die Karpaten.

Die Unterlagen entstammen Publikationen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Westen: Es sind nur die allerwichtigsten, durchlaufenden Eisenbahnen und Straßen von hoher Leistungsfähigkeit dargestellt. Darüberhinaus ist eine Fülle anderer, ebenfalls leistungsfähiger Bahnen und Straßen vorhanden. Im Falle von Zerstörungen oder Sperrungen ist daher schnelles Ausweichen fast überall gewährleistet.

Osten: Die Leistungsfähigkeit der dargestellten Bahnen und Straßen ist nicht genau bekannt. Über sie hinaus sind – im Gegensatz zum Westen – nur wenige zusätzliche Linien vorhanden. Über die Zahl der Brücken liegen nur unvollständige Angaben vor.

Es ist ferner zu bedenken, dass die in den Satellitenstaaten vorhandenen Bahnen, mit einer Ausnahme, Normalspur haben. Die von Russland kommenden Züge müssen daher an der Ostgrenze der Satelliten umgeschlagen werden, was eine erhebliche Verkehrserschwerung bedeutet.

Im Rahmen der Straßenbauten soll eine Autobahn von Moskau über Warschau nach Berlin im Bau sein, die als modernen Ansprüchen nicht genügende Autostraße von Moskau bis Smolensk im Kriege bereits vorhanden war.

Zivile Luftfahrt

Die vorhandenen Unterlagen sind ungenau. Für den Sowjetbereich liegen nur Schätzungen vor. Aus der Gegenüberstellung sind die wichtigsten Zahlen zu ersehen.

Allgemein ist zu bemerken:

- a) *Westen:*¹⁾ Das vorhandene Flugliniennetz ist sehr dicht und sehr leistungsfähig. Es dient vor allem dem Linienverkehr, weniger dem Zubringerverkehr. Bei voller Auslastung können die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Linien nahezu das doppelte der in der Aufstellung angegebenen Leistung erreichen.
- b) *Osten:*²⁾ Das vorhandene Flugliniennetz verbindet wahrscheinlich alle wichtigen Städte und Plätze (Industriezentren) des Sowjetbereiches untereinander. Dabei ist nur ein Teil Linienverkehr, ein erheblicher Teil wohl vor allem Zubringerverkehr. Bei diesem werden vermutlich auch heute noch alte Typen und viel einmotorige Maschinen verwendet.
- Die tatsächliche Leistungsfähigkeit ist nicht bekannt. Sicher ist, dass seit einiger Zeit von den Russen auch 4-motorige Maschinen verwendet werden.

¹⁾ Siehe hierzu Fußnote auf S. 2 [hier S. 876].

²⁾ Hierunter ist Sowjetrussland einschl. der Satelliten und sonstigen sowjetischen Einflussphäre zu verstehen.

Zivile Luftfahrt

	Westen ¹	sowjetischer Bereich ⁵
Zahl der in Betrieb befindlichen Flugzeuge	ca. 2500 (+800) ²	?
Art der in Betrieb befindlichen Flugzeuge	2–4 mot. Personen- und Frachtmaschinen	2–4 mot. Maschinen, dabei auch zahlreiche veraltete
Flug km	1,54 Milliarden (1951)	0,160 Milliarden (1947)
Personen km	33959 Milliarden ³ (1951)	?
Fracht t pro km	902 Millionen ⁴ (1951)	?
Beförderte Personenzahl	39 Millionen (1951)	1,5 Millionen (1947)
Beförderte Fracht in t	ca. 500000 (1951)	ca. 90000 (1947)

¹ Die hier aufgeführten Zahlen entsprechen dem Gesamtergebnis der ICAO (Internationale Luftverkehrsgesellschaft, ohne UdSSR, Japan, China).

² Zu den ca. 2500 Flugzeugen der Luftlinien kommen noch ca. 800 Flugzeuge im freien Verkehr (Charterflugzeuge).

³ Dabei ist die durchschnittliche Besetzung der Maschine mit 33 Personen gerechnet. Bei voller Auslastung können ca. 50 Personen vorausgesetzt werden.

⁴ ohne Post.

⁵ Die Angaben beruhen auf Schätzungen.

Anlage 9

Besprechung über die rüstungswirtschaftlichen Befugnisse der Dienststelle Blank¹

Vermerk über Besprechung zwischen Bundeswirtschaftsminister *Ehrhard* und Herrn *Blank* in Gegenwart der Herren

MDir. *Dr. Graf*, BMW

MDgt. *Schmied*, BMW

MDgt. *Dr. Barth*, Dienststelle Blank

Pollex, Dienststelle Blank

am 27.9.1952 von 9.30 bis 12.00.

Herr *Ehrhard* trug zunächst die Beschwerden des BMW über die Abweichung im praktischen Verhalten der Dienststelle Blank von der bisher besprochenen Linie vor. An Einzelheiten nannte er, dass MDir. *Dr. Holz* bei den Ländern rüstungswirtschaftliche Fragen besprochen habe und dass er insbesondere auch dabei mit Handelskammern darüber verhandelt hätte, wofür er keinerlei Rechtfertigung erkennen könne, ferner, dass die Dienststelle Blank im Schnellverfahren die Homburger Dienststelle unterstellt erhalten habe. Es sei vor allem in Kreisen der Öffentlichkeit und der Wirtschaft durch die letztere Maßnahme der Eindruck entstanden, dass die Dienststelle Blank oder das zukünftige Verteidigungsministerium doch eigene rüstungswirtschaftliche Befugnisse ausübe und unmittelbar in die Wirtschaft eingreifen wolle.

Herr *Blank* legte in eingehenden Ausführungen dar, wie er sich die wirtschaftlichen Folgen aus dem EVG-Vertrag und der Aufrüstung denke und wie im Einzelnen die entsprechenden Maßnahmen abrollen sollten. Er gab zur Erklärung etwa abweichenden Verhaltens einzelner Herren der Dienststelle Blank an, dass möglicherweise die Herren auf beiden Seiten den Vertrag nicht bis in alle Einzelheiten gelesen hätten und dass bei genauer Kenntnis des Vertrages diese Schwierigkeiten gar nicht hätten entstehen können. Er wies darauf hin, dass nach dem Vertrag zunächst das Programm aufgestellt werden sollte. Bei dieser Programmaufstellung im Rat würde schon bei der Instruktion des deutschen Vertreters im Rat wie aber auch dadurch, dass unter Umständen der Wirtschaftsminister selbst im Einzelfalle Deutschland vertreten würde, sichergestellt werden, dass das Wirtschaftsministerium ein entscheidendes Wort mitspreche. Nachdem das Programm als solches im

¹ BA-MA, BW 9/817 (Auszug).

Rat beschlossen werden würde, käme dann als zweite Phase die Entscheidung über die Vergebung der Aufträge. Auch hierüber seien gewisse Richtlinien schon im Vertrag festgesetzt. Jedenfalls würde die Beschaffung durch Stellen erfolgen, auf die weder der Bundeswirtschaftsminister noch das zukünftige Verteidigungsministerium Einfluss haben können. Bei vernünftiger Zusammenarbeit müsste aber dem Wirtschaftsministerium und dem zukünftigen Verteidigungsministerium immer der Weg offenbleiben, dass sie jederzeit sich bei der oder den deutschen Beschaffungsstellen nach der Art der Vergebung erkundigen und hierauf Einfluss zu nehmen versuchten. Auch bei der Dienststelle Blank ist einschließlich der militärischen Herren immer die Meinung vertreten worden, dass die Wehrmacht lediglich die Forderung zu stellen habe und dass für die Erfüllung der Forderungen der Bundeswirtschaftsminister verantwortlich sein müsse.

Diese Grundsätze wurden von den Herren des BWM mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Zu der Spezialfrage der Übernahme der Homburger Stelle erläuterte Herr *Blank* die Gründe, die zu einer Unterstellung unter die Dienststelle Blank geführt hätten. Er wurde dabei von den Herren *Graf* und *Schmid* unterstützt. Herr *Blank* machte dann das Angebot, dass bei der weiteren organisatorischen Gestaltung der Stelle einschließlich der Besetzung mit Personalien die Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem BWM erfolgen sollte, so dass das bereits dem Wirtschaftsministerium zugefallene gemeinschaftliche Weisungsrecht sich auch auf die Frage erstrecken soll, wie groß die Stelle werden und mit welchen Menschen sie besetzt werden soll. Der Bundeswirtschaftsminister erklärte nach einigem Zögern auf Vorschlag seiner Herren seine Zustimmung zu diesem Angebot [...].

Anlage 10

Übersicht über die Mitglieder der rüstungswirtschaftlichen Fertigungsausschüsse bei der Dienststelle Blank¹

1. Fertigungsausschuss NE-Metalle

Vorsitzender: Ministerialrat Sennekamp
Vertreter: ORR Dr. Väth
Mitglieder der Industrie: Dir. Dr. Koopmann,
Vereinigte Deutsche Metallwerke,
Altena/Westf.,
für Schwermetallhalbzeug
einschl. plattiertem Halbzeug
und Näpfchenherstellung
Dir. Nolden,
Vereinigte Deutsche Leichtmetallwerke, Bonn,
für Leichtmetallhalbzeug
Dir. Steiner i./Fa.
Rudolf Rautenbach, Solingen,
für Nichteisenmetallformguss

2. Fertigungsausschuss Kraftfahrzeuge

Vorsitzender: Ministerialrat Baier
Vertreter: Herr Pollak
Mitglieder: Präsident Thoenissen,
Verband der Automobilindustrie,
Frankfurt/M., Westendstr. 61

für folgende Unterausschüsse jeweils die genannten Sachverständigen:

- a) *Unterausschuss Klasse Jeep* Gen.Dir. Dr. H. Nordhoff, VWW, Wolfsburg
Dir. Dr. C. Hahn, Auto-Union, Ingolstadt
- b) *Unterausschuss Klasse 1,5 t* Dir. Lint, Opel, Rüsselsheim
Dr. Karl Borgward, Bremen

¹ BA-MA, BW 1/54911. Anlage zum stenographischen Protokoll der 11. Sitzung am 10.10.1952. Die in dieser Aufstellung genannten Personen wurden nicht in das Personenregister aufgenommen.

- c) *Unterausschuss Klasse 3 t* Gen.Dir. H. Wagner,
Daimler-Benz, Stuttgart-Untertürkheim
Dir. R. Schmidt,
Fordwerke, Köln
- d) *Unterausschuss Klasse 5 t* Dr. W. Staniewicz
Fa. Büssing,
Braunschweig
Dir. A. Schult,
Fa. Henschel, Kassel
- e) *Unterausschuss schwere Lkw
über 5 t* H. Schmidt,
Fa. Faun, Nürnberg
- f) *Unterausschuss Klasse
Anhänger* Robert Schenk,
i./Fa. Schenk, Stuttgart-Feuerbach,
Siemensstr. 140
Karl Kässbohrer, Ulm,
Peter-Schmid-Str. 13

Von der Dienststelle Blank Oberstl. (Ing.) a.D. von Bock u. Pollach
Major (Ing.) a.D. Vogel
Major a.D. Albrecht
gleichzeitig für alle Unterausschüsse

3. Fertigungsausschuss Feinmechanik und Optik, Uhren, Messwesen und dergl.

Vom BWM

Vorsitzender: Ministerialrat. Dr. Krebs
Vertreter: ORR Dr. Gaertner
Mitglieder der Industrie: Generaldirektor Dr. H. Junghans,
Schramberg/Schwarzwald
Dir. Dr. Küppenbender,
i./Fa. Zeiss-Opton, Oberkochen
Dr. Gössler i./Fa. Zeiss-Opton, Oberkochen
Dir. Dr. Ludwig Leitz,
i./Fa. E. Leitz-Wetzlar
Betriebsleiter Bauer, i./Fa.
E. Leitz-Wetzlar
Dipl. Ing. Paul Henrici, i./Fa.
E. Leitz-Wetzlar
Dir. Adolf Steinle, i./Fa.
M. Hensoldt u. Söhne, Wetzlar
Dir. Josef Dinser, i./Fa.
M. Hensoldt u. Söhne, Wetzlar

Von der Dienststelle Blank Ing. Heiden

4. Fertigungsausschuss Funknachrichtentechnik

Vom BWM

Vorsitzender: Ministerialrat. Dr. Krebs
 Vertreter: Dr. Hofmeier
 Mitglieder der Industrie: Dir. Michael Lock, i./Fa.
 Telefunken GmbH, Frankfurt/Main
 Dir. Stiegler, i./Fa.
 Apparatewerk Bayern, Dachau,
 Bayernstr. 2
 Dr. Georg Güllner, i./Fa.
 Blaupunkt Elektronik GmbH,
 Berlin-Wilmersdorf,
 Forckenbeckstr. 9/13
 Dipl. Ing. Paetzold, Zentralverband der elektro-
 techn. Industrie,
 Frankfurt/M.
 Dipl. Ing. Mochring, i./Fa.
 C. Lorenz-Stuttgart-Zuffenhausen
 Dr. Rudolf Hell, i./Fa.
 Rudolf Hell, Kiel,
 Schwentinestr. 6/10
Von der Dienststelle Blank Oberst a.D. Göhring
 Oberst a.D. Karn
 Oberstabsingenieur a.D.
 Dipl. Ing. Leppler
 Oberst a.D. Hentz
 Ing. Heiden

5. Fertigungsausschuss Funkmess

Vom BWM

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Krebs
 Vertreter: Dr. Hofmeier
 Mitglieder der Industrie: Prof. Dr. Werner Glien, i./Fa.
 Siemens u. Halske-München,
 Wiedemayerstr. 7,
 Dr. Georg Güllner, i./Fa.
 Blaupunkt, Elektronik GmbH,
 Berlin-Wilmersdorf,
 Forckenbeckstr. 9/13
 Dr. Camille Stübner im Eisenbahnzentralamt München,
 München 12, Paul-Lagarde-Str. 24
 Dir. Dr. Kunze, i./Fa.
 Atlaswerk A.G., Bremen,
 Stephaniekirchenweide 1/19
 Direktor Lock, Telefunken,

Frankfurt/M.
 Prof. Dr. Heimann,
 Wiesbaden-Dotzheim, Am Kohlheck
 Dr. W. Schaffernicht,
 Telefunkenwerk Ulm/Donau
Von der Dienststelle Blank
 Oberst a.D. Göhring
 Oberst a.D. Karn
 Oberstabsingenieur a.D.
 Dipl. Ing. Leppler
 Oberst a.D. Hentz
 Ing. Heiden

6. Fertigungsausschuss Drahtnachrichtentechnik

Vom BWM

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Krebs
 Vertreter: Dr. Hofmeier
 Mitglieder der Industrie: Dipl. Ing. Paetzold, im Zentralverband d. elektr.
 Industrie,
 Frankfurt/M.
 Dir. Dr. E. Grube, i. Standard
 Elektrizitätsgesellschaft,
 Stuttgart-Zuffenhausen
 Dipl. Ing. Fritz Lehner, i./Fa.
 Telefonbau und Normalzeit,
 Frankfurt/M.
 Dipl. Ing. Horst Lietzmann, i./Fa.
 Siemens u. Halske, Wernerwerk,
 München, Hofmannstr. 51
Von der Dienststelle Blank
 Oberst a.D. Göhring
 Oberst a.D. Karn
 Oberst a.D. van Hees
 Ing. Heiden

7. Fertigungsausschuss Geräte

Vom BWM

Vorsitzender: ORR Gronwald
 Vertreter: Herr Moehrke
 als ständiges Mitglied
 gehört dem Ausschuss an: Dr. Pulz, Düsseldorf
 und nachstehende auf die Unterausschüsse aufgeteilte Herren:

a) *Unterausschuss* Ass. Luther, Remscheid
Werkzeuge
 b) *Unterausschuss* Dr. Bachteler, Solingen
Schneidewaren

- c) *Unterausschuss
Küchengeräte* Dr. Noth, Hagen
Dr. Behrens, Frankfurt/M.
- d) *Unterausschuss Kasernen-
und Lazarettausstattung* Dr. Schmitz, Hagen
Dr. Poelchen, Düsseldorf
Dr. Görmandt, Düsseldorf
- e) *Unterausschuss
Kantinenbedarf* Herr Keulen, Hagen
Herr Franz, Velbert
- f) *Unterausschuss
sonstiges Gerät* Dir. Kley, Düsseldorf
Dr. Schmitz, Hagen
Dr. Behrens, Frankfurt/M.
- Von der Dienststelle Blank* Reg.Dir. Voigt
Oberstl. a.D. Heinrich,
gleichzeitig für alle Unterausschüsse
Oberfeldarzt a.D. Dr. Bismarck
- daneben zu 7d)

8. Fertigungsausschuss Waffen

Vom BWM

- Vorsitzender: ORR Gronwald
- Vertreter: Herr Moehrke
- ständige Mitglieder: Dr. Ing. Leyers, Düsseldorf
Herr Kurt Brandes, i./Fa.
Fritz Werner A.G. Berlin-
Marienfelde

weiterhin gehören folgende Herren den entsprechenden Unterausschüssen an:

- a) *Unterausschuss Pistolen,
Maschinenpistolen* Fritz Walther, Ulm
- b) *Unterausschuss Karabiner,
Maschinengewehre* Dir. Holl, Industriewerk, Karlsruhe
Heinrich Krieghoff, Ulm
- c) *Unterausschuss Sturmgewehr* Max Anschütz, Ulm
Hans Schmeisser, Frankfurt/M.
- d) *Unterausschuss 2 cm Flak-
und Bordwaffe* Herr Naujokat, Bonn
Dr. Ertel, Frankfurt/M.
- e) *Unterausschuss Flammen-
werfer, Ofenrohre, Granat-
werfer* Dir. Benteler, Bielefeld
- Von der Dienststelle Blank*
Zu 8a) bis d) Oberst a.D. Schurr
Oberstlt. a.D. Heinrich
Oberstlt. a.D. Propfe
- Zu 8e) Oberst a.D. Oberndörfer
Oberstlt. a.D. Propfe

9. Fertigungsausschuss Munition

Vom BWM

Vorsitzender:

ORR Gronwald

Vertreter:

Herr Moehrke

ständige Mitglieder:

Dipl. Ing. Edmund Geilenberg,
Ibbenbüren b. Rheine/Westf.

Dipl. Ing. Henrici, Neheim-Hüsten

und nachstehende Herren in folgenden Unterausschüssen:

a) *Unterausschuss Munition*

Dir. Holl, Industriewerk, Karlsruhe

für Pistolen, Gewehr, MG's

Herr Kurt Brandes, i./Fa.

und Flak bis 2 cm

Fritz Werner AG.,

Berlin-Marienfelde

Dipl. Ing. Wommelsdorf,

Hamburg-Rissen

b) *Unterausschuss Granaten,*

Dipl. Ing. Schröder, Bochum

Kal. 4 bis 5,7 cm

Herr Imbrock, Düsseldorf

c) *Unterausschuss Granaten*

Dir. Bruns, Düsseldorf

7,5 bis 10,5 cm

Dipl. Ing. Gerhard,

Dortmund, Hörder-Hüttenverein,

d) *Unterausschuss Spreng-*

Dipl. Ing. Gerhard, Dortmund, Hörder-

granaten 15,5 cm

Hüttenverein

Dipl. Ing. Ohrenberger, i./Fa.

Hahn u. Kolb, Stuttgart

e) *Unterausschuss Panzerab-*

Herr Rinker,

wehr, Sprengminen, Schüt-
zenmine

Herr Klostermann,

beide i./Fa. Baufa, Menden,

f) *Unterausschuss Panzerab-*

Dipl. Ing. Lanzendörfer, Mannheim

wehrrakete für Inf. Panzer-
*schreck*g) *Unterausschuss Flugzeugab-*

Dipl. Ing. Lanzendörfer, Mannheim,

*wehrrakete*h) *Unterausschuss ortsfeste*

Dipl. Ing. Boucke, Halver

Seeminen und Fliegerbomben

Dipl. Ing. Gerhard, Dortmund,

Hörder-Hüttenverein

i) *Unterausschuss Zünder*

Gen. Dir. Dr. [J]unghans,

Schrammberg

Dipl. Ing. Karl Diehl, Nürnberg

Dipl. Ing. Thiele, Kassel

j) *Unterausschuss*

Dr. Hammerich, Wuppertal-Barmen

Kartuschen

Dipl. Ing. Räbel, Hagen-Haspe

Dr. Sellin, St. Andreasberg/Harz

k) *Unterausschuss*

Herr Ilse, i./Fa.

Packgefäße

Möbelfabrik Ilse, Uslar

Dipl. Ing. M. Westermann,

Neheim-Hüsten

Von der Dienststelle Blank

Zu 9a-e)

Oberstlt. a.D. Matt

Zu 9f)

Oberstlt. a.D. Kahl

Zu 9h)

Hauptm a.D. Rudolph

Kap. z.S. a.D. Röver

Major a.D. Horten

Zu 9i)

Oberstlt. a.D. Heinrich

Hauptm. a.D. Rudolph

Zu 9j)

Oberst a.D. Schur

Hauptm. a.D. Rudolph

Zu 9k)

Reg.Dir. Voigt

Oberst a.D. Schur

Hauptm. a.D. Rudolph

10. Fertigungsausschuss Schiffbau

Vom BWM

Vorsitzender:

ORR Dr. Hübner

Vertreter:

Herr Rudolf

a) *Arbeitskreis Stahlboote*

Dir. Koehnenkamp, i./Fa.

H.C. Stülcken Sohn, Hamburg, 11,

Steinwerder

Dir. Kujath, i./Fa. Gute-

hoffnungshütte Oberhausen A.G.

Abt. Rheinwerft Walsum,

Duisburg-Walsum

b) *Arbeitskreis Holzschiffe*

Ing. Burmester, i./Fa. Yacht- u. Bootswerft

Burmester,

Bremen-Burg

Dipl. Ing. Henry Gruber,

Ing. Brauer i./Fa. Krögerwerft,

Rendsburg

Von der Dienststelle Blank

Kap. z.S. a.D. Rösing,

Marinebaurat z. Wv. Freiberg.

11. Fertigungsausschuss Textil

Vom BWM

MR Dr. Töpfer

Dr. Grense

Von der Industrie

Herr Pietzke, Geschäftsführer

Arbeitsgemeinschaft Tuchindustrie, i./Fa.

Tannscheidt

Dr. Becker, Geschäftsführer der Arbeitsgemein-

schaft Bekleidungsindustrie

Herr Bernhard v. Delden, Gronau

Theodor Hammer, Leiter der Fachl. Gruppe Textil

bei der Bundesstelle für Warenverkehr

Von der Dienststelle Blank

Reg.Dir. Voigt

12. Fertigungsausschuss Leder

Vom BWM

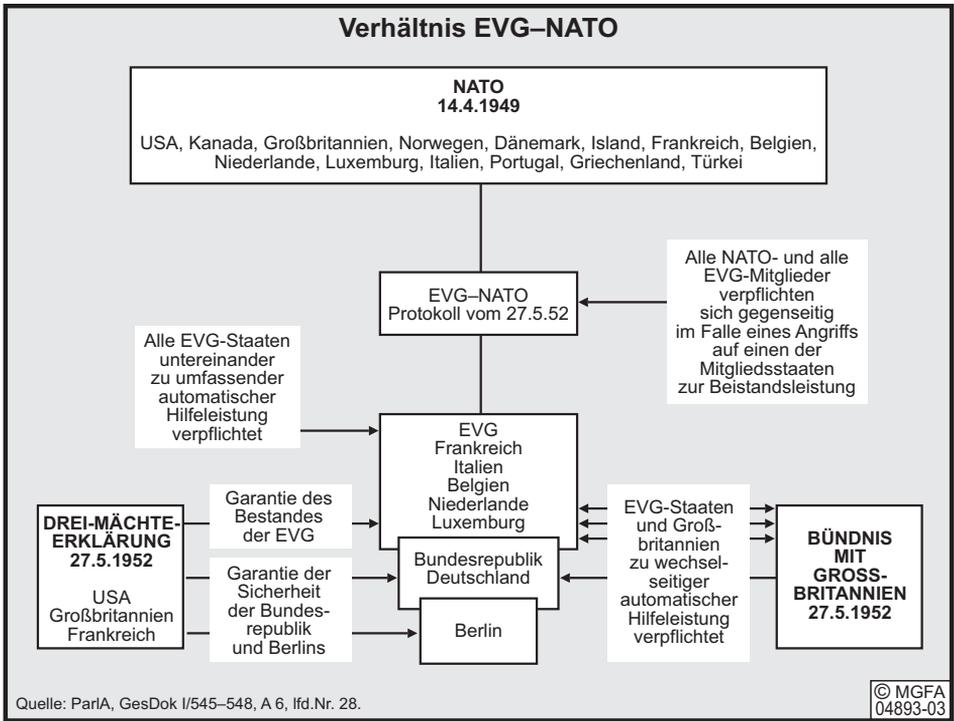
ORR Dr. Kling

Herr Eisenschmid

Von der Dienststelle Blank

Reg.Dir. Voigt

Anlage 11



Anlage 12

Abkommen zwischen Großbritannien und den USA betreffend Gerichtsbarkeit über Angehörige der Land- und Seestreitkräfte der USA¹

Chapter 31.

An Act to give effect to an agreement recorded in Notes exchanged between His Majesty's Government in the United Kingdom and the Government of the United States of America, relating to jurisdiction over members of the military and naval forces of the United States of America. (6th August 1942)

Whereas His Majesty, in exercise of the powers conferred on Him by subsection (3) of section one of the Allied Forces Act, 1940, and of all other powers enabling Him in that behalf, has been pleased, by Order in Council, to make provision defining the relationship of the authorities and courts of the United Kingdom to the military and naval forces of the United States of America who are or may hereafter be present in the United Kingdom or on board any of His Majesty's ships or aircraft, and facilitating the exercise in the United Kingdom or on board any such ship or aircraft of the jurisdiction conferred on the service courts and authorities of the United States of America by the law of that country:

And whereas the Notes relating to jurisdiction over members of the said forces set out in the Schedule to this Act have been exchanged between His Majesty's Government in the United Kingdom and the Government of the United States of America:

And whereas it is expedient to give effect to the agreement recorded by the said Notes:

Now, therefore, be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: -

1. (1) Subject as hereinafter provided, no criminal proceedings shall be prosecuted in the United Kingdom before any court of the United Kingdom against a member of the military or naval forces of the United States of America: Provided that upon representations made to him on behalf of the Government of the United States of America with respect to any particular case, a Secretary

¹ BT ParlA, GesDok I/545-548, B 1.

of State may by order direct that the provisions of this subsection shall not apply in that case.

(2) The foregoing subsection shall not affect any powers of arrest, search, entry, or custody, exercisable under British law with respect to offences committed or believed to have been committed against that law, but where a person against whom proceedings cannot, by virtue of that subsection, be prosecuted before a court of the United Kingdom is in the custody of any authority of the United Kingdom, he shall, in accordance with such general or special directions as may be given by or under the authority of a Secretary of State, the Admiralty, or the Minister for Home Affairs in Northern Ireland, for the purpose of giving effect to any arrangements made by His Majesty's Government in the United Kingdom with the Government of the United States of America, be delivered into the custody of such authority of the United States of America as may be provided by the directions, being an authority appearing to the Secretary of State, the Admiralty, or the Minister, as the case may be, to be appropriate having regard to the provisions of any Order in Council for the time being in force under the Act hereinbefore recited and of any orders made thereunder.

(3) Nothing in this Act shall render any person subject to any liability whether civil or criminal in respect of anything done by him to any member of the said forces in good faith and without knowledge that he was a member of those forces.

2. (1) For the purposes of this Act and of the Allied Forces Act, 1940, in its application to the military and naval forces of the United States of America, all persons who are by the law of the United States of America for the time being subject to the military or naval law of that country shall be deemed to be members of the said forces:

Provided that no person employed in connection with the said forces, not being a citizen or national of the United States of America, shall be deemed to be a member, of those forces unless he entered into that employment outside the United Kingdom.

(2) For the purposes of any proceedings in any court of the United Kingdom, a certificate issued by or on behalf of such authority as may be appointed for the purpose by the Government of the United States of America stating that a person of the name and description specified in the certificate is, or was at a time so specified, subject to the military or naval law of the United States of America, shall be conclusive evidence of that fact.

(3) For the purposes of any proceedings in any court of the United Kingdom in which the question is raised whether a party to the proceedings is, or was at any time, a member of the military or naval forces of the United States of America, any such certificate as aforesaid relating to a person bearing the name in which that party is charged or appears in the proceedings shall, unless the contrary is proved, be deemed to relate to that party.

(4) Any document purporting to be a certificate issued for the purposes of this section, and to be signed by or on behalf on an authority described as appointed by the Government of the United States of America for the purposes of this

section, shall be received in evidence, and shall, unless the contrary is proved, be deemed to be a certificate issued by or on behalf of an authority so appointed.

3. (1) His Majesty may by Order in Council direct that the foregoing provisions of this Act shall, subject to such adaptations and modifications as may be specified in the Order, have effect in any colony or in any British protectorate or in any territory in respect of which a mandate on behalf of the League of Nations is being exercised by His Majesty's Government in the United Kingdom, in like manner as they have effect in the United Kingdom.
(2) An Order in Council under this section may be revoked or varied by a subsequent Order in Council.
4. This Act may be cited as the United States of America (Visiting Forces) Act, 1942.

Schedule.

Notes exchanged between His Majesty's Government in the United Kingdom and the Government of the United States of America.

No. W. 10338/13/64

Foreign Office, S.W.1.
27th July, 1942.

Your Excellency,

Following the discussions which have taken place between representatives of our two Governments, His Majesty's Government in the United Kingdom are prepared, subject to the necessary Parliamentary authority, to give effect to the desire of the Government of the United States that the Service courts and authorities of the United States Forces should, during the continuance of the conflict against our common enemies, exercise exclusive jurisdiction in respect of criminal offences which may be committed in the United Kingdom by members of those Forces, and they are ready to introduce in Parliament the necessary legislation for this purpose.

2. It is appreciated, however, that cases may arise where for particular reasons the American authorities may prefer that their courts should not exercise the above jurisdiction, and His Majesty's Government would accordingly propose that in any case in which a written communication to that effect is received from the Diplomatic Representative of the United States it should be open to the appropriate British authority to restore the jurisdiction of the courts of the United Kingdom to deal with that case.
3. In view of the very considerable departure which the above arrangements will involve from the traditional system and practice of the United Kingdom there are certain points upon which His Majesty's government consider it indispensable first to reach an understanding with the United States Government. I have accordingly the honour to invite Your Excellency to be so good as to lay the following enquiries and observations before your Government and to inform me of their attitude thereupon.

4. In the first place, the readiness of His Majesty's Government in the United Kingdom to agree to the exercise by United States Service courts of exclusive jurisdiction in respect of offences by members of their Forces is based upon the assumption that the United States Service authorities and courts concerned will be able and willing to try and, on conviction, to punish all criminal offences which members of the United States Forces may be alleged on sufficient evidence to have committed in the United Kingdom, and that the United States authorities are agreeable in principle to investigate and deal with appropriately any alleged criminal offences committed by members of the United States Forces in the United Kingdom which may be brought to their notice by the competent British authorities, or which the American authorities may find to have taken place.
5. Secondly, His Majesty's Government will be glad if Your Excellency will confirm their understanding that the trial of any member of the United States Forces for an offence against a member of the civilian population would be in open Court (except where security considerations forbade this) and would be arranged to take place promptly in the United Kingdom and within a reasonable distance from the spot where the offence was alleged to have been committed, so that witnesses should not be required to travel great distances to attend the hearing.
6. Thirdly, His Majesty's Government propose that no member of the United States Forces should be tried in the United Kingdom by a Service Court of the United States of America, for an offence committed by him before 7th December, 1941.
7. Fourthly, while His Majesty's Government in the United Kingdom would not wish to make the arrangements in regard to jurisdiction over members of the United States Forces in this country dependent upon a formal grant of reciprocity in respect of United Kingdom Forces in the territory of the United States of America, I feel that Your Excellency will appreciate that the considerations which have convinced His Majesty's Government in the United Kingdom that the interests of our common cause would be best served by the arrangements which they are prepared to make as regards jurisdiction over American forces in the United Kingdom would be equally applicable in the case of British forces which in the course of the war against our common enemies may be stationed in territory under American jurisdiction. It would accordingly be very agreeable to His Majesty's Government in the United Kingdom if Your Excellency were authorised to inform me that in that case the Government of the United States of America will be ready to take all steps in their power to ensure to the British forces concerned a position corresponding to that of American forces in the United Kingdom under the arrangements which His Majesty's Government are willing to make. The considerations indicated in paragraph 2 above would naturally apply and His Majesty's Government would be prepared to authorise the Diplomatic Representative of His Majesty in the United States to notify the competent American authorities in cases where the appropriate British authorities preferred not to exercise jurisdiction.

8. Fifthly, the proposal to ensure to the United States Service courts and authorities by legislation the exclusive exercise of jurisdiction in respect of criminal offences by members of the United States Forces in the United Kingdom is based upon the further assumption that satisfactory machinery will be devised between the competent American and British authorities for such mutual assistance as may be required in making investigations and collecting evidence in respect of offences which members of the United States Forces are alleged to have committed, or in which they are alleged to be concerned. His Majesty's Government have no doubt that the United States Government will agree that it would as a general rule be desirable that such preliminary action should be taken by the British authorities, on behalf of the American authorities, where the witnesses or other persons from whom it is desired to take statements are not members of the United States Forces. Conversely, His Majesty's Government trust that they may count upon the assistance of the American authorities in connexion with the prosecution before British courts of persons who are not members of the United States Forces where the evidence of any member of these Forces is required or where the assistance of the American authorities in the investigation of the case (including the taking of statements from the American Forces) may be needed.
9. His Majesty's Government in the United Kingdom are prepared to extend the proposed legislation where necessary to British Colonies and Dependencies under their authority, other than those British territories in which are situated the United States Military and Naval Bases leased in pursuance of the Agreement of 27th March, 1941, where the question of jurisdiction is already regulated by that Agreement. I accordingly propose that the foregoing paragraphs of this note, and your eventual reply, should be regarded as extending also to the arrangements to be made in the British Colonies and Dependencies to which the proposed legislation may be applied.
10. Finally, His Majesty's Government propose that the foregoing arrangements should operate during the conduct of the conflict against our common enemies and until six months (or such other period as may be mutually agreed upon) after the final termination of such conflict and the restoration of a state of peace.
11. If the foregoing arrangements are acceptable to the United States Government, I have the honour to propose that the present note and Your Excellency's reply be regarded as constituting an agreement between the two Governments to which effect shall be given as from the date on which the legislation to which I have already referred takes effect.

I have the honour to be,
With the highest consideration,
Your Excellency's obedient servant,

Anthony Eden.

His Excellency
The Honourable
John G. Winant.

Embassy of the
United States of America.
London.
27th July, 1942.

No. 1919

Sir,

I have the honor to refer to your note of July 27, 1942, in which you inform me that His Majesty's Government in the United Kingdom is prepared, subject to the necessary Parliamentary authority, to give effect to the desire of the Government of the United States that American authorities have exclusive jurisdiction in respect to criminal offences which may be committed in the United Kingdom by members of the American Forces. I now have the honor to inform you that my Government agrees to the several understandings which were raised in your note.

In order to avoid all doubt, I wish to point out that the Military and Naval authorities will assume the responsibility to try and on conviction to punish all offences which members of the American Forces may be alleged on sufficient evidence to have committed in the United Kingdom.

It is my understanding that the present exchange of notes is regarded as constituting an agreement between the two Governments to which effect shall be given as from the date on which the necessary Parliamentary authority takes effect.

Accept, Sir, the renewed assurance of my highest consideration.

John G. Winant.

The Right Honourable
Anthony Eden, M.C., M.P.

Anlage 13

Beantwortung von Fragen zu dem Truppenvertrag¹

Auswärtiges Amt
Der Leiter der Delegation
für die Ablösung des
Besatzungsstatuts
BSt 611/52

Bonn, den 23. Oktober 1952
Koblenzerstr. 150 - 160
Tel. 31941

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
zur Mitberatung des EVG-Vertrages
– Herrn Abgeordneten Franz-Joseph *Strauß* –

Bonn
Bundeshaus

Betr.: Beantwortung von Fragen zu dem Truppenvertrag

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gestrigen Sitzung des Ausschusses war es aus Zeitmangel nicht mehr möglich, alle von den beiden Referenten, den Abgeordneten *Dr. Menzel* und *Majonica*, zu dem Truppenvertrag gestellten Fragen zu beantworten. Der Anregung des Ausschusses entsprechend darf ich die noch offenen Punkte wie folgt schriftlich beantworten:

1. Zusammenarbeit der Militärbehörden mit der deutschen Polizei

Für das Verhältnis zwischen der deutschen Polizei und der Militärpolizei der Streitkräfte gilt der in Art. 4 des Truppenvertrages festgelegte Grundsatz der gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Förderung und Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik und einer der beteiligten Mächte, sowie der Sicherheit der Streitkräfte ihrer Mitglieder und des Eigentums der Streitkräfte und

¹ AdsD, NL Carlo Schmid, 1263. Abschrift für die Mitglieder des EVG-Ausschusses.

ihrer Mitglieder. Demnach sind deutsche und alliierte Sicherheitsinteressen bei der Verwirklichung dieser Zusammenarbeit von beiden Seiten gleichermaßen zu wahren.

Nähere Regelungen über die Art dieser Zusammenarbeit bestehen nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Streitkräfte nur solche Polizeibefugnisse haben, die im Truppenvertrag ausdrücklich umschrieben sind. Das ist im Art. 23 geschehen. Danach sind die Polizeibefugnisse der Streitkräfte außerhalb von Anlagen grundsätzlich auf Maßnahmen gegenüber dem eigenen Personal zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung beschränkt. Gegenüber Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, haben die Streitkräfte nach Art. 7 des Truppenvertrages nur in besonderen Ausnahmefällen polizeiliche Befugnisse, die umgekehrt auch der deutschen Polizei gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte zustehen.

2. Ist das japanisch-amerikanische Verwaltungsabkommen vom 28. Februar 1952 günstiger als der Truppenvertrag?

Die Frage lässt sich nicht generell beantworten. Einige Regelungen des japanischen Truppenvertrages mögen für den Aufnahmestaat günstiger sein, als die Regelungen des Bonner Truppenvertrages. In zahlreichen anderen Punkten ist zweifellos der Bonner Truppenvertrag für den Aufnahmestaat günstiger.

Für die Gesamtbeurteilung ist es bezeichnend, dass man auf alliierter Seite während der Verhandlungen, als sich die deutsche Seite auf Regelungen des japanischen Truppenvertrages bezog, erwiderte, man sei gern bereit, dem japanischen Vorbild in diesem konkreten Punkte zu folgen, wenn die deutsche Seite bereit sei, in allein anderen Punkten das japanische Vorbild anzunehmen.

3. Was geschieht bei einer Kündigung des NATO-Truppenstatuts?

Diese Frage kann von deutscher Seite nicht beantwortet werden. Nur die Partner des NATO-Truppenstatuts können darauf eine verbindliche Auskunft geben.

Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts und der Staatenpraxis wird im Falle der Kündigung des NATO-Truppenstatuts über ein neues Statut verhandelt werden müssen. Da das NATO-Truppenstatut noch gar nicht ratifiziert ist, hat die im Art. XIX vorgesehene Kündigungsfrist von vier Jahren noch nicht zu laufen begonnen.

4. Warum ist das NATO-Truppenstatut noch nicht ratifiziert worden?

Das Abkommen ist bisher nur von wenigen Staaten ratifiziert worden. Vor allem die Vereinigten Staaten waren bisher nicht zu einer Ratifizierung bereit. Diese Haltung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass das NATO-Truppenstatut einerseits auf manchen Gebieten eine verhältnismäßig komplizierte und wenig praktikable Regelung geschaffen hat, andererseits die Vereinigten Staaten den Eindruck haben, dass das NATO-Truppenstatut dem Entsendestaat (d.h. praktisch vor allem ihnen selbst) nicht die Vorteile bietet, die man von amerikanischer Seite erstrebt. Bei einem Vergleich zwischen dem NATO-Truppenstatut und dem Bonner Truppenvertrag muss daher auch berücksichtigt werden, dass das NATO-Truppenstatut

bisher nur ein Projekt darstellt, von dem man noch nicht mit Gewissheit sagen kann, ob die Aufnahmeländer seine Annahme und Anwendung erreichen werden.

5. *Welche Bedeutung haben die Worte »ohne es dem gewöhnlichen Haftverfahren zu unterwerfen« in Art. 7 Abs. 2?*

Nach Art. 7 können deutsche Behörden Mitglieder der Streitkräfte nur in Gewahrsam nehmen, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der Behörden der Streitkräfte nicht möglich ist und es sich um ein Eingreifen auf frischer Tat handelt oder Fluchtverdacht vorliegt. Außerdem müssen die durch deutsche Behörden in Gewahrsam genommenen Mitglieder der Streitkräfte unverzüglich den zuständigen Behörden der Streitkräfte übergeben werden.

Bei dieser Regelung besteht für ein eigentliches deutsches Haftverfahren kein Raum. Der Erlass eines Haftbefehls, die Vornahme eines Haftprüfungsverfahrens usw. kommen daher bei der Festnahme von Mitgliedern der Streitkräfte durch deutsche Behörden nicht in Betracht. Von alliierter Seite wurde jedoch Wert darauf gelegt, dass die von deutschen Behörden in Gewahrsam genommenen Mitglieder der Streitkräfte in keiner Hinsicht festgenommenen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt würden. Die Alliierten waren in diesem Zusammenhang z.B. daran interessiert, dass von den Mitgliedern der Streitkräfte keine Fingerabdrücke genommen würden. Der Passus »ohne es dem gewöhnlichen Haftverfahren zu unterwerfen« wurde daher aufgenommen, um diesen Wünschen der Alliierten, gegen die von deutscher Seite keine Einwendungen zu erheben waren, zu entsprechen.

6. *Können Ansprüche von unehelichen Kindern, deren Väter Mitglieder der Streitkräfte sind, durchgesetzt werden?*

Während des Besatzungsregimes war es bisher nicht möglich, die Ansprüche unehelicher Kinder gegen Besatzungsangehörige zu verfolgen. Für die Zukunft sieht der Truppenvertrag eine wesentlich günstigere Regelung vor. Eine eingehende Behandlung dieser Frage findet sich in dem an den Herrn Präsidenten des Bundestags gerichteten Schreiben des Herrn Bundesministers der Justiz vom 20. Oktober 1952 – 3120/1 St. H – 43435/52 –, das sich auf den Beschluss des Bundestages in seiner 198. Sitzung am 12. März 1952 (vgl. Bundestagsdrucksachen Nr. 2191 und 3110) bezieht. Eine Abschrift dieses Schreibens, auf das hier Bezug genommen werden darf, ist beigelegt.

In ausgezeichneter Hochachtung
Ihr sehr ergebener
gez. *W. Greve*

Anlage 14

Aufzeichnung des Gesprächs zwischen Generalleutnant a.D. *Speidel* und Marschall *Juin*¹

Aufzeichnung über das Gespräch mit Marschall *Juin* am 1.10.52 17.30–19.00 Uhr.

Marschall *Juin* ließ uns wiederum durch Oberst *de Peyrelongue* abholen und empfing uns mit seinem Chef des Generalstabes Brigadegeneral *Perdon*.

Letzterer bekleidet, wie sein Oberbefehlshaber, eine Doppelstellung. Er ist »Chef de l'Etat-Major des Forces combinées« und im Rahmen der Atlantik-Pakt-Hierarchie stellvertretender Chef des Generalstabes beim Stabe der Mittelfront in Fontainebleau mit dem besonderen Arbeitsgebiet der Operationen.

Der Marschall nahm Bezug auf das Gespräch am 26. September und entwickelte seine Führungsgedanken.

Er ging davon aus, dass man drei Phasen unterscheiden müsse: die heutige Lage, diejenige Ende 1954 und die nach Beendigung der Aufstellung des deutschen Beitrages.

Heute sei die Lage leider noch so, dass die Kräfte zu einer Verteidigung des gesamten deutschen Bodens noch nicht ausreichend seien. Deshalb müssten starke Brückenköpfe ostwärts des Rheines gehalten werden, die aber verhältnismäßig nahe an den Rhein herangezogen seien, also Brückenköpfe etwa längs des Neckars, ostwärts Koblenz und im Raume Köln und Ruhrgebiet, welches unbedingt gehalten werden müsste. Auf diese Brückenköpfe müssten sich auch die Kräfte zwischen eisernem Vorhang und Rhein zurückkämpfen.

Schon Ende 1954 – er hoffe, dass sechs deutsche Divisionen dann stehen würden – würde die Lage eine andere sein und könnten starke Pfeiler (Pilier) nach Osten vorgeschoben werden. So müsste dann bei der Endlösung ganz Süddeutschland südlich des Maines als Pivot festgehalten werden, um nicht nur die Verbindung und den Anschluss an Italien (Brenner) zu wahren, worauf General *Heusinger* besonders hingewiesen hatte, sondern um auch eine spätere Operation etwa durch die Tschechoslowakei und von Süden einbiegend nach Sachsen oder rittlings des Erzgebirges vortragen zu können. Hier würden alte, kriegsgeschichtliche Erinnerungen wach werden (»Bataille carée von 1806«).

In der Mittelfront müsste eine solide Grenzverteidigung eingerichtet werden, unterstützt durch Feldbefestigungen. Hierbei erging sich der Marschall wieder über

¹ BA-MA, BW 9/2317, fol. 14–17.

den politischen Widersinn der Grenzziehung von 1945 und der Preisgabe Thüringens (s. Aufzeichnung vom 26. Sept.).

Bei der Frage über Wert oder Unwert von ständigen Befestigungen bezog sich der Marschall auf angebliche Anschauungen des Generals *Ridgway*, der ein Anhänger von ständigen Befestigungen sei, sie aber anscheinend überschätzen würde. Im strategischen Sinne hätte allerdings die »Siegfried-Linie« für die französische Führung 1939 eine große politische und militärische Bedeutung gehabt. Wäre sie nicht da gewesen, so hätte Frankreich bestimmt schon am ersten Tage des Polenfeldzuges eine Operation in das Herz von Deutschland geführt. In Frankreich hätte allerdings der Maginot-Komplex zu unglücklichen Folgeerscheinungen geführt. Als besonders schädlich in der moralischen Haltung hätten sich dabei die Festungseinheiten herausgestellt.

In der Norddeutschen Tiefebene sollen, wie auch General *Heusinger* betonte, Minenfelder zwischen Grenze und Weser ein Vorgehen des Feindes verzögern. Der Operationsgruppe von Panzerverbänden im südlichen Pivot entsprechend sollte auch im niederdeutschen Raum eine bewegliche Kampfgruppe zur Verfügung sein.

In der Frage der Verteidigung Schleswig-Holsteins und Dänemarks nahm Marschall *Juin* die eindeutige Haltung ein, dass jeder Verband nördlich der Elbe abzuschreiben sei, wenn Dänemark nicht ausreichend verteidigt würde. Er stimmte der Auffassung von General *Heusinger* zu, dass ein Angriff der Sowjetunion auf Dänemark auf der Erde, von der See und aus der Luft gleichzeitig erfolgen würde und zur Abwehr eines solchen Angriffes ausreichende See- und Luftstreitkräfte, mindestens fünf, wahrscheinlich aber sechs Divisionen, notwendig sein würden. Auch die Frage der Versorgung Dänemarks und Schleswig-Holsteins wurde nochmals gestellt.

Generell teilte Marschall *Juin* unsere Auffassungen, die motorisierten Infanterie-Divisionen an die Grenze zu legen, die Panzerdivisionen aber zurückzuhalten.

In der Frage der Kommandoführung beabsichtigt Marschall *Juin*, zunächst je ein deutsches integriertes Korps im südlichen Raum und im norddeutschen Raum zu schaffen. In der späteren Lösung hätte er vorgesehen, innerhalb der Heeresgruppe ein deutsches Armee-Oberkommando im Süden und später auch im Norden zu schaffen.

Der Marschall schlug vor, dass wir uns am nächsten Morgen mit seinem Chef des Generalstabes zusammenfinden sollen, um uns einen ersten Entwurf für die »Implantation« der deutschen Divisionen zu überlegen. Er sei gehalten, schon Anfang der kommenden Woche einen Vorschlag SHAPE vorzulegen, den er unter keinen Umständen ohne Fühlungnahme und Aussprache mit uns einreichen wolle. Es sei dies dann selbstverständlich nur ein provisorischer und nicht bindender Vorschlag.

Marschall *Juin* betonte nochmals zum Abschied, dass unsere Zusammenarbeit gerade in den Fragen der Führung eine sehr enge werden müsse, zumal er festgestellt habe, dass auch wir hier die gleiche Sprache sprechen. Er stehe für jede Aussprache jederzeit zur Verfügung.

Herauszuheben ist, dass der Marschall bei den Fragen der Führung und Planung frei von den vor allem in politischen Kreisen auftauchenden Ressentiments war und eine echte Gleichberechtigung für selbstverständlich hielt.

Anlage 15

Bericht über die wirtschaftlichen, finanziellen und haushaltsmäßigen Bestimmungen des EVG-Vertrages und ihre Auswirkungen¹

Berichterstatter: Abgeordneter *Erler*

A. Allgemeines

I. Vorbemerkung

Dieser Bericht behandelt diejenigen Probleme, welche im EVG-Ausschuss beraten worden sind. Eine ganze Anzahl von weiteren Fragen aus dem behandelten Gebiet sind in anderen Ausschüssen erörtert worden. Eine weitere Zahl von nachstehend untersuchten Problemen ist in anderen Ausschüssen gründlicher zur Behandlung gekommen. Es handelt sich vor allem um die Beratungen des Haushalts-Ausschusses über alle mit der Aufstellung und Durchführung des Haushalts der EVG und mit den Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zusammenhängenden Fragen, um die Beratungen des Finanz-Ausschusses über den Finanz-Vertrag und die steuerliche Behandlung der Streitkräfte sowie um die Beratungen des Wirtschafts-Ausschusses über die wirtschaftlichen Auswirkungen, die Währungssituation und so fort. Die Einteilung des Berichts folgt im Wesentlichen der Begründung des Vertrages nach der Regierungsvorlage.

II. Einleitung

Zur Beurteilung der finanziellen Konsequenzen der Vertragswerke muss man berücksichtigen, dass es sich um Beträge von hoher Größenordnung handelt, die im Einzelnen weiter unten errechnet werden. Die Gemeinschaft hat noch keine eigenen Steuerquellen. Ihre eigenen, nicht aus Beiträgen stammenden Einnahmen werden sehr gering sein und sich nur auf den Erlös aus dem Verkauf von Altmaterial, entbehrlichen Grundstücken usw. beschränken. Soweit der Gemeinschaft nicht Außenhilfe von auswärts stehenden Ländern zufließt, muss ihr Bedarf von den Mitgliedstaaten aufgebracht werden.

¹ BT, Anl., Bd 20, Drs., Nr. 3900, S. 106-112 sowie BT, Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung, 3.12.1952, S. 11270 (B)-11276 (D).

B. Der Haushalt

I. Gemeinsamer Haushalt

Es wird ein Gemeinschaftshaushalt aufgestellt, der die Ausgaben nach der Dringlichkeit ohne Rücksicht auf nationale Sonderinteressen enthalten soll. Zur Deckung dieser Ausgaben sollen alle Mitgliedstaaten in der Weise ihren Beitrag leisten, dass sie ihrer Wirtschaftskraft entsprechend herangezogen werden. Der Gesamtbetrag des Haushalts der Gemeinschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Ministerrats festgestellt. Das Kommissariat bewirtschaftet nicht etwa die nationalen Verteidigungshaushalte oder einen von den Mitgliedstaaten gespeisten gemeinsamen Verteidigungs-Fonds, es wird vielmehr ein gemeinschaftlicher Haushalt beschlossen als finanzieller Ausdruck einer einheitlichen Bedarfsermittlungsplanung und Programmdurchführung.

II. Der Beitragsschlüssel

Die von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge werden zunächst nach dem in der Nordatlantikpakt-Organisation geltenden Schlüssel errechnet. Dieser Schlüssel soll später verfeinert werden. Die Beiträge dürfen aber das wirtschaftliche Gleichgewicht der Mitgliedstaaten nicht stören. Falls der Ministerrat nicht einstimmig andere Regeln für die Aufbringung der Beiträge beschließt, verbleibt es bei den Grundsätzen der NATO. Es ist daher anzunehmen, dass diese NATO-Grundsätze noch für eine Anzahl von Jahren nach der Ratifizierung der Verträge weiter gelten werden.

III. Die Ermittlung der Beiträge

Als Maßstab für die Festsetzung der Beiträge gilt die Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaates. Dabei wird ausgegangen von dem Sozialprodukt, das in den Mitgliedstaaten verschieden hoch ist, aber auch verschiedenartigen Sonderbelastungen unterliegt. Der Grundsatz, dass die progressiv steigende Leistungsfähigkeit je nach der Höhe des durchschnittlichen Einzel-Einkommens der Bürger der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muss, hat sich noch nicht durchgesetzt. Das muss in neuen Verhandlungen erst noch versucht werden. Diese Verhandlungen müssen jetzt schon geführt werden, weil der Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik für die Zeit nach dem 30. Juni 1953 noch nicht festgesetzt ist.

Von dem errechneten Globalbetrag, den jeder Mitgliedstaat nach gewissen einheitlichen Grundsätzen insgesamt für die Verteidigung aufzubringen hat, können die Ausgaben für die verbleibenden nationalen Streitkräfte und die Führung von Kriegen etwa in den Kolonialgebieten abgezogen werden, ferner die Aufwendungen für Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte, für die Pensionen ehemaliger Berufssoldaten, für die nationalen Verteidigungsministerien und für den aktiven Luftschutz. Wie hoch dieser Abzug für die verbleibenden nationalen Streitkräfte sein wird, konnte nicht festgestellt werden, weil Zahlen über die national verbleibenden See- und Luftstreitkräfte der anderen Vertragspartner nicht zugänglich sind. Sicher wird dieser Abzug am größten für Frankreich sein. Dort ist nach den letztbekanntesten Haushaltsziffern mit einem Brutto-Verteidigungsaufwand von 14,6 Mrd. DM

im Jahr zu rechnen, von denen etwa sechs Mrd. auf den verbleibenden nationalen Haushalt entfallen dürften.

In dem Beitrag der Bundesrepublik an die EVG sind die Kosten für die Stationierung der britischen und amerikanischen Truppen in Deutschland als durchlaufender Posten enthalten. Die Bundesrepublik zahlt ihren Gesamtbeitrag an die EVG, welche ihrerseits die Stationierungskosten an die genannten Streitkräfte abführt, im Einzelnen also keinen Einfluss auf die Verwendung ausübt. Die Stationierungskosten der Bundesrepublik zählen bei der Errechnung des Stimmgewichts im Ministerrat der EVG mit, während die in den nationalen Haushalten verbleibenden Kosten für nationale Streitkräfte und Nationalkriege nicht zum Beitrag an die EVG gehören und infolgedessen bei der Ermittlung des Stimmgewichts ausscheiden. In dieser Weise rechnen bei der Bundesrepublik nicht mit die im nationalen Haushalt (einschließlich Länderhaushalten) enthaltenen Aufwendungen für die Polizei, die bisher in Höhe von 750 Mio. jährlich geltend gemacht wurden. Die Polizeiausgaben haben 1951 tatsächlich 785 Mio. betragen und belaufen sich im Haushaltsansatz 1952 auf 901 Mio.

IV. Das Budgetrecht der nationalen Parlamente

Der Beitrag des einzelnen Mitgliedstaates wird global in den nationalen Haushalt als Ausgabe eingestellt und nach den Bestimmungen der nationalen Verfassungen beschlossen. Es kann aber kein Mitgliedstaat die Verteidigungsgemeinschaft durch Verweigerung der Mittel aushöhlen. Die Höhe jedes einzelnen Beitrags wird vom Ministerrat einstimmig festgesetzt. Diese Globalsumme muss in den nationalen Haushalt eingestellt werden, sofern der Beitrag zur Erreichung der Ziele der Verteidigungsgemeinschaft verwendet wird. Es ist nicht anzunehmen, dass – vor allem in den ersten Jahren – die Verteidigungsgemeinschaft Ausgaben für andere Zwecke leistet als solche, die den Vertragszielen dienen. Auf die Einsetzung des vollen vom Ministerrat beschlossenen Beitrags kann mit der oben gemachten Einschränkung vor dem Gerichtshof gegen den betreffenden Mitgliedstaat der Gemeinschaft geklagt werden. Insofern ist das Recht der nationalen Parlamente auf freie Bestimmung der Beiträge beschränkt.

V. Die Aufstellung des Haushaltsplans

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr. Zur Versorgung der Gemeinschaft mit Betriebsmitteln werden die festgesetzten Beiträge zu einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich im voraus entrichtet. Die EVG ist vermögensfähig, kann Anleihen aufnehmen und infolgedessen auch einen außerordentlichen Haushalt aufstellen und decken.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Regeln wird der Haushaltsplan vom Kommissariat nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten aufgestellt und vom Rat in seinem Gesamtumfang einstimmig beschlossen, während für die Festlegung der einzelnen Ausgabenansätze jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates erforderlich ist, damit in Einzelfällen Ansätze auch gegen nationale Sonderwünsche beschlossen werden können. Die auf der Einnahme-Seite erscheinenden Beiträge der Mitgliedstaaten werden, wie bereits erwähnt, gleichfalls einstimmig vom Rat beschlossen. Die Versammlung kann Änderungen nur im Rahmen des vom Rat be-

schlossenen Gesamtvolumens des Haushaltsplans vorschlagen. Diese Änderungen gelten als angenommen, wenn der Rat sie mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit billigt oder nicht binnen zwei Wochen mit der Angelegenheit befasst wird. Die Versammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit auch vorschlagen, den Gesamthaushalt abzulehnen. Aber auch dieser Vorschlag muss vom Rat mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder durch Stillschweigen gebilligt werden. Andernfalls entscheidet nicht die Versammlung, sondern der Rat.

Der Gesamtplan ist rein nach Zwecken, betriebswirtschaftlich gesagt nach Kostenarten, aufgebaut, nicht wie in Deutschland im Allgemeinen üblich nach dem Organisationssystem, also nach Kostenstellen. Die Details sind aus diesem Gesamtplan in Einzelpläne abgetrennt, die einen Bestandteil des Gesamt-Haushaltsplans bilden. Diese Einzelpläne mit den Angaben in den Erläuterungsbüchern sind bindend.

VI. Der Übergangshaushalt

In der nach dem Finanzvertrag bis zum 30. Juni 1953 vorgesehenen Übergangszeit gehen die nationalen Wehrhaushalte, soweit sie die Aufgaben der EVG betreffen, in den gemeinschaftlichen Haushaltsplan ein. Damit wird gesichert, dass die von den Staaten eingegangenen Verpflichtungen aus Aufträgen sowie die Verpflichtungen gegenüber der NATO (z.B. auf Bezahlung des Soldes an die bereits bestehenden militärischen Einheiten) in dem gemeinschaftlichen Haushaltsplan berücksichtigt werden. Die Bundesrepublik besitzt keinen nationalen Wehrhaushalt, sondern stellt ein Programm für die Verwendung des von ihr geleisteten finanziellen Beitrags in dieser Übergangszeit auf, das nach den Vertragsbestimmungen weitestgehend berücksichtigt werden muss. Es ist daran gedacht, dass der nicht als Stationierungsbeitrag weitergeleitete Teil des deutschen Finanzbeitrags, der also der EVG verbleibt, im Wesentlichen dem Aufbau der deutschen Kontingent zugeführt wird. Lediglich die Ausgaben für die gemeinschaftlichen Organe, Stäbe, Schulen und dergleichen sollen anteilig auch aus diesen deutschen Mitteln bestritten werden. Artikel 87 a § 1 Absatz 2 des Vertrages legt fest, dass der Übergangshaushalt in weitestgehendem Umfang das militärische und finanzielle Programm aller Mitgliedstaaten für die Aufstellung der Einheiten der EVG enthalten muss.

Aus dieser Bestimmung wird gefolgert, dass keine deutschen finanziellen Mittel für die Ausstattung anderer Kontingente in der EVG benutzt werden können. Die Vertragsbestimmung gestattet natürlich auch den umgekehrten Schluss, dass nach diesen Programmen während der Übergangszeit auch die Mittel der anderen Partner nicht für den Aufbau der deutschen Kontingent vorgesehen sein dürften. Der Übergangshaushalt wird ohne Beteiligung der Versammlung nur vom Ministerart genehmigt.

VII. Die Gesamtkosten

Es hängt im Wesentlichen von dem Umfang der Außenhilfe ab, ob die Finanzmasse der EVG für den Aufbau der deutschen Kontingente ausreicht. Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden diesen Aufbau nicht bestreiten können. Der finanzielle Beitrag der Bundesrepublik ist durch den Finanzvertrag vom 26. Mai 1952 zur Ergänzung des Truppenvertrages mit den Besatzungsmächten auf 850 Mio. DM

monatlich festgelegt worden. Davon werden für die ersten sechs Monate 551 Mio. und für die drei weiteren Monate bis zum 30. Juni 1953 319 Mio. als Stationierungskosten an die Besatzungsmächte weitergeleitet. An den Verhandlungen über die Höhe der Stationierungskosten nach dem 30. Juni 1953 sind nach Artikel 3 Absatz 5 a des Finanzvertrages die Bundesrepublik, die EVG und die Stationierungsmächte beteiligt. Diese Vertragsbestimmung lässt erkennen, dass die Höhe der späteren Stationierungskosten nicht ohne Mitwirkung der Bundesrepublik beschlossen werden kann. Aus der Formulierung geht aber nicht hervor, dass nach dem 30. Juni 1953 überhaupt keine Stationierungskosten mehr entrichtet werden müssen. Der Vertrag sieht keine Verpflichtung, aber Verhandlungen über solche Kosten vor.

Für das Haushaltsjahr 1952 beziffert der Finanzminister Besatzungskosten und Verteidigungsbeitrag einschließlich der nicht anerkannten Besatzungskosten und des Besatzungskostenbeitrags für Berlin auf 8,8 Mrd. Vom 1. April bis 30. Juni 1953 sind monatlich 850 Mio. = 2,55 Mrd. zu zahlen. Der Beitrag für die Zeit nach dem 30. Juni 1953 muss in neuen Verhandlungen festgelegt werden. Das Bundesfinanzministerium bemüht sich, die Berlin-Hilfe voll auf den Brutto-Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik angerechnet zu erhalten. Die »Drei Weisen« der NATO-Organisation hatten den Brutto-Beitrag für ein Jahr auf 11,25 Mrd. bemessen, von denen sie rd. eine Mrd. für Polizei, Grenzschutz, Ruhegehälter der früheren Wehrmacht, Luftschutz und dergleichen absetzten, woraus sich der Barbeitrag von 10,2 Mrd. jährlich ergab. Der Bundesfinanzminister hat seine feste Überzeugung ausgesprochen, den finanziellen Verteidigungsbeitrag ohne neue Steuern und ohne defizitäre Haushaltspolitik aufbringen zu können, wenn die Berlin-Hilfe voll angerechnet wird. Natürlich ist das nur möglich, wenn der Beitrag zur EVG sich nicht erhöht, wenn also, worauf noch einzugehen ist, die EVG die für den Ausbau ihrer Verbände notwendige Außenhilfe in dem gehofften Ausmaß erhält. Andernfalls müssten entweder die Beiträge der Mitgliedstaaten um das gleiche Maß erhöht werden, in dem die Außenhilfe hinter den Erwartungen zurückbleibt, oder die Schlagkraft der Verbände der EVG infolge unzureichender Ausrüstung leiden.

Das Gesamthaushaltsvolumen der EVG wird von den Einnahmen bestimmt, nicht vom Bedarf. Der Beitrag der Mitgliedstaaten wird nach ihrer Leistungsfähigkeit festgesetzt. Zu diesen Gesamteinnahmen muss dann die Außenhilfe treten, um den militärischen Bedürfnissen zu genügen. Für die ersten beiden Aufbaujahre ist mit einem Haushaltsvolumen der EVG von 25 bis 30 Mrd. DM zu rechnen. Für die Außenhilfe liegen Zusagen für die Lieferung von schwerem und leichtem Gerät vor, die ziffernmäßig dem Ausschuss nicht benannt werden konnten. Hierzu hat der Bundesfinanzminister in der Plenarsitzung des Bundestages vom 9. Juli 1952 folgende Erklärung abgegeben:

Die Vereinigten Staaten haben die Verpflichtung übernommen, das gesamte schwere Material für die Ausrüstung der deutschen Kontingente in derselben Art, in derselben Güte, in derselben Menge, wie es nach den so genannten NATO-Verträgen für irgendein Kontingent zu liefern ist, auch dem deutschen Kontingent unentgeltlich zu liefern. Sie haben sich daneben verpflichtet, auch leichtes Material in einem bestimmten wert- und zahlenmäßig genannten Umfang zu liefern.

Aus dieser Erklärung ergibt sich, dass die USA die Bundesrepublik genau so beliefern wollen wie die NATO-Staaten. Der Erklärung ist nicht zu entnehmen, wie hoch ziffernmäßig die Verpflichtung der USA gegenüber den NATO-Ländern ist. Welchen bestimmten Wert und zahlenmäßigen Umfang das zu liefernde leichte und schwere Material hat, konnte nicht festgestellt werden. Die Verpflichtung der USA scheint auch nicht die Form eines im Besitz der Bundesrepublik befindlichen unterzeichneten Dokumentes zu haben, sondern nur durch protokollarisch festgehaltene mündliche Erklärungen der amerikanischen Beobachter bei den Pariser Verhandlungen gegeben worden zu sein.

Die Bundesrepublik wird mit einem Beitrag von rund einem Drittel des EVG-Haushalts zu rechnen haben. Der französische Beitrag wäre nach der Leistungsfähigkeit an sich höher, mindert sich aber durch den Indochina-Krieg und die verbleibenden nationalen Streitkräfte voraussichtlich auf etwa 28 %. Alle diese Beträge sind natürlich je nach der Entwicklung der wirtschaftlichen und militärischen Verhältnisse veränderlich.

Als Anhalt für den erforderlichen Finanzbedarf können folgende Überlegungen angestellt werden:

Für die Aufstellung eines Kontingents von zwölf Divisionen zuzüglich aller übrigen dazugehörigen Verbände muss mit einem Gesamtaufwand von rd. 36 Mrd. DM gerechnet werden. Dazu erfordert die Neuunterbringung eines Mannes in der modernen Heeresorganisation durchschnittlich rd. 7000 DM, d.h. insgesamt rd. drei Mrd. DM. Dieser Gesamtaufwand von rd. 39 Mrd. DM muss während der Aufbauzeit aufgebracht werden, die nach dem Vertrag voraussichtlich zwei Jahre betragen soll. Der Unterhaltsaufwand je Mann von sieben bis 9000 DM pro Jahr wächst erst während des Aufbaus des Kontingents bis zu seiner vollen Höhe an. Diese Belastung muss aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten zur EVG nur insoweit bestritten werden, als sie nicht aus der zu erwartenden Außenhilfe getragen wird. In welchem Umfang nach Ablauf der Aufbauzeit Material für ausgebildete Reservisten bereitgestellt werden soll, bleibt späteren Verhandlungen vorbehalten.

VIII. Vollzug des Haushalts

Hierzu kann im Wesentlichen auf die Begründung, Besonderer Teil, 4. Titel, finanzielle Bestimmungen, Abschnitt: Vollzug des Haushalts, verwiesen werden. Darin werden die Übertragbarkeit, die Regelung bei Defizit oder Überschuss, die Anlage von Reserve-Fonds, die monatliche Betriebsmittelzuweisung und die Vorschüsse für die Anlaufzeit behandelt. Zum Unterschied gegenüber der deutschen Regelung geht die »Deckungsfähigkeit« wesentlich weiter. Derartige »Virements«, in der Begründung »Übertragbarkeit« geheißen, sind ohne parlamentarische Beschlussfassung in weitgehendem Umfang durch Entscheidungen des Kommissariats bzw. des Ministerrats möglich.

Zur Ausführung des Haushaltsplans kann sich das Kommissariat während des Rumpffjahres nationaler Dienststellen bedienen. Auch später ist die Beauftragung nationaler Dienststellen mit der Ausführung des Haushaltsplans nicht ausgeschlossen. Die Organisation dieser nationalen Dienststellen muss nicht in allen Staaten gleich sein. Dagegen muss das Ausmaß der den nationalen Dienststellen übertrage-

nen Befugnisse der EVG in allen Staaten übereinstimmen. Nur in diesem Sinne ist die Begründung auf Seite 28 (unten) der Regierungsvorlage auszulegen.

IX. Nothaushalt

Für die ersten drei Monate des neuen Rechnungsjahres wird, wenn der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, mit je einem Zwölftel der alten Jahresansätze weitergearbeitet. Nach Artikel 88 § 1 Absatz 3 tritt aber einfach der vom Ministerrat beschlossene Haushaltsplan in Kraft, wenn die Versammlung nicht in den ersten drei Monaten den Haushaltsplan verabschiedet hat.

X. Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplans

Zur besseren Übersicht über das gesamte Finanzgebaren der Gemeinschaft ist an die Einführung des Lochkartensystems gedacht. Die Begründung behandelt die während der Ausführung des Haushaltsplans notwendige Kontrolle ausführlich. Neu für Deutschland ist der Finanzkontrolleur, der vom Kommissariat unabhängig, nur dem Rat verantwortlich ist und von diesem mit Einstimmigkeit ernannt wird. Der Finanzkontrolleur hat alle Entscheidungen des Kommissariats, welche zur Leistung von Ausgaben verpflichten, vorher zu prüfen. Ohne seinen Sichtvermerk kann nicht gezahlt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet zwar das Kommissariat, wird aber der Rat mit der Angelegenheit befasst. Zu den Entwürfen des Haushaltsplans und zu allen allgemeinen Vorschriften über die Ausgabengestaltung muss der Finanzkontrolleur Stellung nehmen. Er begutachtet die Positionen bei der Aufstellung des Haushaltsplans und erhält Aufträge, aber keine Weisungen, vom Ministerrat.

XI. Nachkontrolle und Entlastung

Auch hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Die etwa dem Bundesrechnungshof nachzubildende supranationale Rechnungsprüfungsbehörde legt ihren Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor. Über die Entlastung beschließt die Versammlung, allerdings kann sie die Entlastung nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit verweigern. Diese Mehrheit ist festgelegt worden, weil auch für ein Misstrauensvotum der Versammlung gegen das Kommissariat eine Zwei-Drittel-Mehrheit gefordert wird und die Verweigerung der Entlastung einem solchen Misstrauensvotum gleichkommt.

C. Finanz-Fragen

I. Transfer-Fragen

Auch die Fragen der Geldbewegung und des Transfers von einer Währung in die andere sind in der Begründung ausführlich behandelt. Als Rechnungseinheit wird voraussichtlich der Dollar gelten, jedoch nicht in der Weise, dass die EVG etwaigen Kursschwankungen des Dollars folgen müsste. Über die angewendeten Umrechnungskurse, die Behandlung geleisteter Vorschüsse, das Verfahren bei Rückständen, die Verzinsung, die Anlage flüssiger Mittel, den im Wesentlichen über die Europäische Zahlungsunion abzuwickelnden Devisenausgleich gibt die Begründung hinlänglich Auskunft.

Wichtig ist aber eine Darstellung der so genannten 85 %-Klausel:

85 % des Beitrags eines jeden Mitgliedstaates müssen für Zahlungen in dem Hoheitsgebiet dieses Staates verwendet werden. Damit soll erreicht werden, dass kein Staat mehr als 15 % des Beitrages in Devisen aufzubringen hat. Natürlich können auch 100 % des Beitrages in dem betreffenden Staat ausgegeben werden, sogar bis 115 %. Um nun zu vermeiden, dass die von den einzelnen Staaten jeweils an die Gemeinschaft transferierten 15 % gesammelt in einem Lande zu einem wirtschaftlichen Ausverkauf führen, ist bestimmt, dass nur mit Zustimmung des betreffenden Staates mehr als 115 % seines Beitrags in seinem Hoheitsgebiet von der EVG ausgegeben werden können. Damit die Mitgliedstaaten sich beizeiten in ihrer Wirtschaftspolitik auf die voraussichtlichen Währungsfolgen einrichten können, regelt ein als Anlage zum Haushaltsplan besonders festzustellender Plan die Verwendung der in den nationalen Währungen aufkommenden Beträge. Die EVG muss also ihr Rüstungsprogramm, das sich im Haushaltsplan niederschlägt, in großen Zügen auch schon auf die Einkaufsgebiete in den verschiedenen Ländern verteilen.

Für die Bundesrepublik wird in den ersten Jahren damit zu rechnen sein, dass sicher mehr als 85 % ihres Beitrags hier ausgegeben werden, allein schon wegen der voraussichtlich zu errichtenden Bauten. Die Größenordnung der für die Teilnahme der Bundesrepublik an der Produktion der Ausrüstung nötigen Investitionen kann noch nicht angegeben werden.

II. Finanz-Ordnung

Der Ministerrat kann das Finanz-Protokoll mit Einstimmigkeit ändern. Es enthält die tragenden Prinzipien für die jetzt bereits im Interims-Ausschuss in Arbeit befindliche künftige Gesamt-Finanzordnung, deren Teile eine Haushaltsordnung, Kassenordnung, Rechnungslegungsordnung, Beitragsordnung und Schuldenordnung sein müssen.

Das Finanzprotokoll (s. Begründung) wird später vom Ministerrat zu einer umfassenden Finanzordnung ausgestaltet werden müssen. Voraussichtlich wird im Kommissariat eine Finanzdirektion errichtet werden.

III. Außenhilfe

Für die Annahme der Außenhilfe gibt es kein Vetorecht eines Mitgliedstaates. Die Zuwendungen an die Gemeinschaft könnten in Geld und Material gegeben werden. Verhandlungen über die Außenhilfe werden vom Kommissariat geführt, allerdings kann der Ministerrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit dem Kommissariat Richtlinien für seine Verhandlungen geben. Das Kommissariat verwaltet und verteilt die als Material geleistete Außenhilfe, während eine in Geld geleistete Außenhilfe als Einnahme dem Gesamtopf der Gemeinschaft zufließt. Es bleibt aber auch eine besondere wirtschaftliche Hilfe an die einzelnen Mitgliedstaaten ohne Zwischenschaltung der EVG nach der Bestimmung des Gebers möglich. Sicher kann auch eine Materialhilfe an die Einzelstaaten für die verbleibenden nationalen Streitkräfte, die sich z.B. in Kolonialkriegen befinden, gegeben werden. Die EVG kann auch Außenhilfe geben, wie in der Begründung dargelegt. Es besteht kein Zweifel daran, dass ohne die Außenhilfe die Mittel der EVG nicht annähernd für den Aufbau ausreichen. Über das Ausmaß der Außenhilfe siehe oben Seiten 11271A, 11272C und 11273A.

D. Wirtschaftsfragen

I. Rüstungsprogramm

Das Rüstungs- und Forschungsprogramm der EVG wird vom Kommissariat im Benehmen mit den Mitgliedstaaten aufgestellt. Das Rüstungsprogramm kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Sein Finanzbedarf für ein Rechnungsjahr bildet den Gegenstand des Jahres-Haushaltsplans der Gemeinschaft. Die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten sollen aufs Beste nutzbar gemacht und schwere Störungen in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten vermieden werden. Bei Streitigkeiten entscheidet zunächst das Kommissariat, eventuell der Gerichtshof nach Artikel 56 des Vertrages. Es wird ein aus 20 bis 34 Mitgliedern bestehender beratender Ausschuss für das Rüstungsprogramm gebildet, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Anzahl vertreten sein müssen. Das Rüstungsprogramm wird vom Ministerrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt und dann vom Kommissariat ausgeführt. Es enthält eine gebietsmäßige Verteilung der in Aussicht genommenen Bestellungen, die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vom Ministerrat zu beschließen ist. Diese Verteilung ist unbedingt an die Einhaltung der 85 %-Klausel (siehe oben) gebunden, kann aber den im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen in den Einzelheiten angepasst werden.

II. Beschaffung

Die Beschaffung obliegt europäischen, aber dezentralisierten zivilen Dienststellen. Die Beschaffung soll nach den Grundsätzen des Wettbewerbs durch alle Staaten hindurch vorgenommen werden, wobei allerdings die 85 %-Klausel der Transfer-Bestimmungen zu beachten ist.

Einstweilen wird nach den nationalen Verdingungsordnungen beschafft, eine europäische Verdingungsordnung ist beabsichtigt. Als Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten bzw. der Ort der Liegenschaft festgelegt, damit nicht alle Streitigkeiten nur am Sitz der EVG ausgetragen werden müssen.

Bei Mangellagen kann das Kommissariat, wenn der Ministerrat nicht einen einstimmigen Beschluss fasst, den Regierungen zur Erfüllung von Aufträgen Empfehlungen geben, die in Wirklichkeit Auflagen sind. Die Empfehlungen binden im Ziel, lassen aber den Regierungen die Wahl der Ausführungsmittel frei. Das Kommissariat kann sich nicht unmittelbar an die Betriebe wenden. Es ist Sache der Regierungen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausführung der Empfehlungen zu sichern.

Die EVG schafft einen europäischen Einkaufsmarkt. Durch den großen Umfang ihrer Ausgaben und die Verteilung auf die verschiedenen Länder und Wirtschaftszweige kann sie die nationale Wirtschaftspolitik der Vertragsstaaten beeinflussen. Konkrete Beschaffungsprogramme liegen jetzt noch nicht vor, so dass auch die Auswirkungen dieser Programme auf die nationalen Wirtschaften im Einzelnen nicht zu übersehen sind.

Nach dem Vertrag sind die Beschaffungsstellen europäisch organisiert. Das bedeutet, dass auch Staatsbürger der anderen Vertragsstaaten bei in Deutschland tätigen Beschaffungsstellen verwendet werden können. Die Bundesrepublik kann

aber jederzeit verlangen, dass Deutsche in gleichem Umfange bei Beschaffungsstellen, die in anderen Ländern tätig sind, verwendet werden.

Es ist im Grundsatz festgelegt, dass die Beschaffungsstellen sich mit den nationalen Wirtschaftsministerien abstimmen sollen. Die Einzelheiten dieser Abstimmung liegen nicht fest. Auf deutscher Seite ist beabsichtigt, für alle wirtschaftlichen Fragen die Federführung beim Bundeswirtschaftsministerium zu belassen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Wirtschaftsministerium und dem zukünftigen Verteidigungsministerium müsste die notwendige Abstimmung im Kabinett vorgenommen werden.

Nach den Erklärungen des Wirtschaftsministeriums genügt eine kleine Modifizierung des Wirtschaftssicherungs-Gesetzes zur Erfüllung der militärischen Anforderungen. Demgegenüber wurde auf die Bestimmungen des Truppenvertrages hingewiesen, die ausdrücklich eine bestimmte Reihenfolge in der Deckung der Bedürfnisse für den Fall einer Mangellage vorsehen. Beim Bundeswirtschaftsministerium zusammen mit der Industrie gebildete Arbeitskreise sollen für die Abstimmung der Rüstungsaufträge auf die Möglichkeiten und Interessen der deutschen Wirtschaft sorgen, wobei nicht nur die Lieferungen an die EVG, sondern auch die off-shore-Aufträge, Besetzungsaufträge und Ähnliches zu beachten sind.

Eine einheitliche Ausrüstung der Streitkräfte der EVG, die durch die Beschaffungsorganisation erreicht werden muss, braucht ihre Zeit, weil zunächst einmal verschieden ausgerüstete Divisionen eingebracht werden.

III. Kontrolle der Rüstungsproduktion

Auch für die gesamte Rüstungsproduktion gilt das Prinzip der Nichtdiskriminierung. Grundsätzlich bedarf die gesamte Herstellung von Rüstungsmaterial im Gebiet der EVG einer Genehmigung des Kommissariats, die allen Staaten gleichmäßig erteilt werden soll. Wichtig ist das »kleine Kartellgesetz« des Artikels 104 § 7, Absatz 1.

Stellt das Kommissariat bei der Ausführung der Programme fest, dass Eingriffe der öffentlichen Hand oder Abkommen oder verabredete Praktiken der Unternehmen darauf abzielen, den normalen Wettbewerb zu verfälschen oder erheblich einzuschränken, so ruft es den Rat an; dieser beschließt einstimmig über die geeigneten Abhilfemaßnahmen.

Diese Bestimmung gibt dem Rat weitgehende Möglichkeiten zu Eingriffen. Nach Artikel 102 § 2 kann der Rat dem Kommissariat allgemeine Richtlinien für die Vorbereitung und Ausführung der Programme mit Zwei-Drittel-Mehrheit erteilen.

Für eine beschränkte Zahl von Waffen sind strategische Gesichtspunkte maßgebend. Die in Anlage II des Vertrages genannten Waffen (Atomwaffe, gelenkte Geschosse und Influenz-Minen, größere Kriegsschiffe und Militär-Flugzeuge) dürfen in strategisch gefährdeten Gebieten nicht hergestellt werden, wenn der Rat dies nicht einstimmig beschließt. Die Bundesregierung hat in einem Brief an die Außenminister der anderen Vertragspartner vom 7. Mai 1952 erklärt, dass die Bundesrepublik sich in einer strategisch exponierten Lage im Sinne des Artikels 107 des Vertrages befinde und es im Hinblick darauf nicht als Diskriminierung betrachte, wenn das Kommissariat keine Ermächtigung für die Herstellung der obengenannten Waffen in der Bundesrepublik erteilen wird. Allerdings sollten die deutschen

Kontingente nicht ungünstiger mit diesen Waffen ausgestattet werden als die der anderen Teilnehmer. Die Bundesrepublik sei auch bereit, eine Forschung auf diesen Gebieten, soweit sie nicht rein wissenschaftlichen Zwecken auf nichtmilitärischen Gebieten diene, zu verhindern. Außerdem hat der Herr Bundeskanzler an die Außenminister der Besatzungsmächte einen Brief gerichtet, wonach die Bundesrepublik sich verpflichtet, im Wege der Gesetzgebung zu verbieten:

- a) die Entwicklung, die Herstellung und den Besitz von Atomwaffen;
- b) die Einfuhr und Herstellung von Kernbrennstoff in Mengen von mehr als 500 g für die Dauer eines Jahres;
- c) die Entwicklung, die Konstruktion oder den Besitz von Kernreaktoren oder sonstigen Geräten oder Einrichtungen, die geeignet sind, Atomwaffen oder Kernbrennstoff in Mengen von mehr als 500 g während eines Jahres herzustellen;
- d) die Herstellung oder die Einfuhr von Uranium in irgendeiner chemischen Form in Mengen, die größer sind als der Gegenwert von neun Tonnen Uraniumelement während der Dauer eines Jahres; für das erste Jahr wird eine größere Menge bewilligt;
- e) die Lagerung von Uranium in irgendeiner chemischen Form außer in der Form von nichtaufbereitetem Erz (18 Tonnen Uraniumelement und zusätzliche Mengen für den Anfangsbedarf eines Reaktors).

Die Bundesrepublik verpflichtete sich darin ferner, zu kontrollieren:

- a) die Ausfuhr aller für die Entwicklung von Atomenergie nützlichen Artikel und Erzeugnisse aus der Bundesrepublik und
- b) die Betätigungen einschließlich Ausfuhr und Einfuhr, die sich auf Uranium und Thorium und Uranium und Thorium enthaltende Stoffe beziehen.

Abschließend verpflichtete sich die Bundesrepublik, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Informationen, die die Sicherheit auf dem Gebiete der Atomenergie berühren, unbefugten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Ferner erteilt das Kommissariat nach Artikel 107 § 4 b die Genehmigung zur Errichtung von neuen Pulverfabriken für militärische Zwecke nur für ein durch ein besonderes Abkommen zwischen den Regierungen festgelegtes Gebiet. Das ist die so genannte Pulverlinie, wonach die Errichtung neuer Pulverfabriken und die Herstellung von ferngelenkten Geschossen mit kurzer Reichweite nur in einem bestimmten westlichen Teil der Bundesrepublik zulässig ist.

Schließlich hat der Bundeskanzler am 7. Mai gleichfalls an die Außenminister der Besatzungsmächte einen Brief des Inhalts gerichtet, dass z.Z. in der Bundesrepublik Zivil-Luftfahrzeuge weder hergestellt würden, noch Möglichkeiten für eine derartige Produktion bestünden. Die Bundesregierung beabsichtige, diejenigen Zivil-Luftfahrzeuge von anderen Ländern käuflich zu erwerben, die gegebenenfalls in Deutschland benötigt würden. Sollten sich die Verhältnisse ändern, würde sich die Bundesrepublik um ein Einvernehmen mit den Regierungen der Drei Mächte bemühen.

Durch den Brief des Bundeskanzlers zur Anlage II des Artikels 107 hat die Bundesrepublik darauf verzichtet, vor dem Gerichtshof zu klagen, wenn das

Kommissariat ihr die Herstellung der in der Anlage II zu Artikel 107 genannten Waffen nicht gestattet, sie den anderen Vertragspartnern aber erlaubt. Andere Staaten, außer der Bundesrepublik, haben derartige Verzichtserklärungen nicht abgegeben. Wird durch Entscheidung des Ministerrats ein anderes Gebiet zum strategisch gefährdeten Gebiet erklärt und dort die Herstellung dieser Waffen verboten, so kann der betreffende Staat diese Frage vor den Gerichtshof bringen.

Im Ausschuss ist die Befürchtung erörtert worden, dass strategisch gefährdete Gebiete durch die besondere Erwähnung dieser Gefährdung im Vertrag wirtschaftliche Nachteile erlitten. Es lägen Erfahrungen dafür vor, dass die Konsumgüter-Industrie gleichfalls bestimmte Gebiete meide, wenn die Rüstungsindustrie sich dort nicht betätigen dürfe. Dem wurde entgegengehalten, dass die strategisch gefährdete Lage sich nicht aus dem Vertragstext, sondern aus den Tatsachen ergebe und der gesamten Wirtschaft auch ohne Erwähnung im Verträge bekannt sei. Man solle für einen Ausgleich der eventuell zu befürchtenden Abwanderungstendenzen durch sinnvolle Lenkung von Aufträgen gerade der EVG in die vom Waffenherstellungsverbot betroffenen Gebiete sorgen. Dem Volumen nach falle das Verbot überhaupt nicht ins Gewicht.

Dennoch wurde der Einwand der Minderheit aufrechterhalten, dass die abschreckende Wirkung vor allem gegenüber Neuinvestitionen durch den ausdrücklichen Hinweis auf die strategisch gefährdete Lage im Vertragstext verstärkt worden sei und man damit den französischen Tendenzen zur Verlagerung der Rüstungsproduktion in das lothringische Industriebecken und nach Afrika entgegenkäme.

Andere Rüstungs- und Forschungsbeschränkungen und -kontrollen nach dem bisherigen Besatzungsrecht fallen mit dem In-Kraft-Treten der Verträge fort. Allerdings hängt die Praxis der Kontrolle durch das Kommissariat auch von seiner künftigen Gestaltung ab, die unter diesem Gesichtspunkt besondere Aufmerksamkeit verdient.

Bonn, den 27. November 1952

Erler
Berichterstatter

Anlage 16

Schreiben des Auswärtigen Amtes an den EVG-Ausschuss betreffend
die Übermittlung des NATO-Fragebogens¹

Auswärtiges Amt
11 E II 2633/52

Bonn, den 4. November 1952

An den

Herrn Beauftragten des Bundeskanzlers
für die mit der Vermehrung der alliierten
Truppen zusammenhängenden Fragen

Bonn

Betr.: Übermittlung des NATO-Fragebogens an den EVG-Ausschuss des Bundestages.

In der Anlage wird Durchdruck eines Schreibens an den Vorsitzenden des EVG-Ausschusses des Bundestages, Herrn Bundestagsabgeordneten *Strauß*, vom 30. Oktober 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag
Hassell

¹ BA-MA, BW 9/713. Als Abschrift für die Mitglieder des EVG-Ausschusses auch in AdsD, NL Carlo Schmid 1262.

Auswärtiges Amt
232 – 11 E II 2633/52

Bonn, den 30. Oktober 1952

An den
Vorsitzenden des Bundestagsausschusses
zur Mitberatung des EVG-Vertrages und
der damit zusammenhängenden Abmachungen

Herrn Bundestagsabgeordneten *Strauß*

Bonn
Bundeshaus

Das Ersuchen des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages, ihm den NATO-Fragebogen im Wortlaut zu übermitteln, ist eingehend geprüft worden.

Die Bundesregierung ist jedoch, wie dem Ausschuss bekannt ist, nicht in der Lage, über den Fragebogen frei zu verfügen. Der Fragebogen ist der Bundesregierung unter besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit strengster Geheimhaltung übergeben worden. Ohne Zustimmung des NATO-Rates kann die Bundesregierung ihn daher nicht aus der Hand geben.

Diese Zustimmung ist unter den gegenwärtigen Umständen nicht zu erlangen. Bereits gegen die Übergabe des NATO-Fragebogens an die Bundesregierung sind bei NATO Bedenken wegen der Wahrung der Geheimhaltung erhoben worden, die damit begründet wurden, dass die Geheimhaltungsbestimmungen in der Bundesrepublik nicht so streng und umfassend seien, wie die entsprechenden Vorschriften von NATO. Diese Bedenken haben sich überwinden lassen. Aber es ist nicht möglich, darüber hinaus das Einverständnis von NATO zu einer Weitergabe des Fragebogens zu erwirken. Die Bundesregierung muss es sich daher zu ihrem Bedauern versagen, dem Ausschuss den Wortlaut des Fragebogens zur Kenntnis zu geben. Doch darf ich bemerken, dass in der Sitzung des EVG-Ausschusses vom 3. Oktober 1952 von Herrn Ministerialrat *Vialon* das Verfahren für die Festsetzung des Verteidigungsbeitrages nach NATO-Grundsätzen unter gleichberechtigter deutscher Mitwirkung eingehend dargelegt worden ist. Bei dieser Gelegenheit hat Ministerialrat *Vialon* auch die wesentliche Richtung der Fragestellung in dem NATO-Fragebogen erläutert. Wenn jedoch der Ausschuss eine Vertiefung dieser Erläuterung für seine politische Entscheidung im Zusammenhang mit dem EVG-Vertrag für erforderlich hält, wird dies in den Grenzen der vom NATO-Rat geforderten Geheimhaltung zu einem von dem Ausschuss zu bestimmenden Termin ermöglicht werden können.

In Vertretung
gez. *Hallstein*

Anlage 17

Bericht über die politischen und militärischen Bestimmungen des EVG-Vertrages und ihre Auswirkungen¹

Berichterstatter: Abgeordneter *Strauß*

A. Allgemeine politische Einführung

Mit der Beratung des EVG-Vertrages ist dem Bundestag zum ersten Mal in seiner Tätigkeit eine neuartige Aufgabe, nämlich die Prüfung eines militärischen Vertrages gestellt worden. Es ist daher nötig, in Kürze auf die politische Vorgeschichte einzugehen.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges war Deutschland durch die totale Kapitulation und die völlige Entwaffnung und Abrüstung, die zu einem festen Bestandteil der gemeinsamen Politik der Sieger gegenüber Deutschland geworden waren und auch im Besatzungsrecht festgelegt wurden, ein militärisches Vakuum und nicht mehr als ein Objekt der Politik der Weltmächte. Die Änderung der politischen Weltlage in den Jahren nach 1945 hat jedoch die westlichen Besatzungsmächte einerseits dazu veranlasst, sich mit dem Gedanken zu befassen, Deutschland an der Verteidigung der freien Welt zu beteiligen. Andererseits musste die deutsche Regierung trotz der Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit und Verantwortung die Frage der deutschen Sicherheit angesichts der gegebenen Weltlage, insbesondere nach dem Ausbruch und der Entwicklung des Korea-Konflikts in ernsthafter Weise prüfen. Diese Erwägungen fanden ihren ersten Niederschlag in der Note des Bundeskanzlers vom 24. August 1950 an die drei Hohen Kommissare, und nahmen mit der Außenministerkonferenz in New York im Herbst 1950 und den daraufhin ergehenden Beschlüssen feste Formen an. Es setzten daraufhin Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten ein, die allerdings auf die theoretische Prüfung der militärisch-technischen Möglichkeiten eines deutschen Verteidigungsbeitrages beschränkt waren. Als Folge der Washingtoner Beschlüsse, aber unabhängig von ihnen, legte dann der damalige französische Ministerpräsident *Pleven* im Oktober 1950 einen Plan als französischen Vorschlag zur Lösung der Frage der Einbeziehung Deutschlands in die europäische Verteidigung vor. Dieser Plan sah die Einbezie-

¹ BT, Anl., Bd 20, Drs., Nr. 3900, S. 98-106, auch BT, Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung am 3.12.1952, S. 11262 (A) - 11270 (D).

lung Deutschlands vor, aber nur in der Form, dass die von Deutschland zu stellenden militärischen Verbände im Einzelnen nicht über die Stärke eines Bataillons bzw. einer Brigade hinausgehen sollten. D.h., die Integration der deutschen Verbände sollte nach dieser Vorstellung schon bei einer so kleinen Einheit erfolgen, dass dies weder politisch noch militärisch tragbar erschien, weil damit die grundsätzliche deutsche Forderung auf Gleichberechtigung unberücksichtigt geblieben wäre. Trotzdem entschloss sich die Bundesregierung, der Einladung der französischen Regierung zu Verhandlungen über die Schaffung einer europäischen Armee nach Paris zu folgen, und zwar aus der grundsätzlichen Überlegung, dass eine wirksame deutsche Verteidigung ohne eine eigene Beteiligung nicht möglich sei. Sie trat in die Verhandlungen ein mit dem Ziel, einen effektiven Schutz der Bundesrepublik bereits an den Grenzen gegenüber jedem potenziellen Angreifer zu erreichen, durch den deutschen Beitrag zu dem kollektiven Sicherheitssystem des Westens die Sicherheit Deutschlands zu erhöhen, die gesamten Verteidigungskräfte des Westens zu stärken und damit die Kriegsgefahr zu vermindern. Als politischer Grundsatz galt, diese Verhandlungen so zu führen, dass bei der deutschen Beteiligung die Gleichberechtigung Deutschlands in allen Fragen durchgesetzt werden sollte.

Die oben erwähnten Besprechungen, die ausdrücklich auf rein militärisch-technische Fragen beschränkt waren und nicht den Abschluss eines Abkommens zum Ziel hatten, liefen im Sommer 1951 aus, während die Verhandlungen in Paris, die im Februar 1951 begonnen hatten, von Anfang an den Abschluss eines Vertrages zum Ziel hatten.

Als Folge der hier geschilderten Entwicklung und als Ergebnis der Pariser Verhandlungen hat die Bundesregierung mit den anderen Vertragspartnern (Belgien, Frankreich, Holland, Italien, Luxemburg) am 27. Mai 1952 den hier vorliegenden Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Paris unterzeichnet. Die erste Lesung des Ratifizierungsgesetzes fand am 9. und 10. Juli 1952 im Deutschen Bundestag statt. Das Vertragswerk wurde zur Sonderberatung dem damals neu gegründeten Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen überwiesen. Dieser Ausschuss hat sich am 19. Juli 1952 konstituiert und hat sein Aufgabengebiet dahingehend umschrieben, dass er sich vor allem mit der militär-politischen und militär-technischen Seite des Vertragswerkes und der damit zusammenhängenden Abmachungen beschäftigen sollte.

Der Ausschuss hat das ihm gestellte Thema in acht Stoffgebiete gegliedert:

- Referat 1: Politische Fragen, Struktur, Verfassung, allgemeine Bestimmungen;
- Referat 2: Allgemeine militärische Bestimmungen und Organisation;
- Referat 3: Besondere militärische Bestimmungen (Personalwesen, inneres Gefüge, Ausbildung, Sprachen, Besoldung und Versorgung);
- Referat 4: Finanzielle Bestimmungen und Haushalt;
- Referat 5: Wirtschaft, Rüstung, Produktion, Transfer und Außenhandelsfragen;
- Referat 6: Beziehungen zur NATO und zum Vereinigten Königreich;

Referat 7: Rechtsstellung der Streitkräfte und Zoll- und Steuerwesen, Vergleich des Truppenvertrages des Generalvertrages mit dem Truppenvertrag der NATO-Organisation;

Referat 8: Militärrecht.

In diesem Berichtsteil werden die Themen der Referate 1, 2, 3 und 6 behandelt.

Das Vertragswerk ist ein regionaler Verteidigungspakt im Geiste der Satzungen der VN. Ihm liegt das politische Ziel zugrunde, die Sicherheit der freien Völker Europas zu erhöhen und jeden potentiellen Angreifer abzuschrecken, gleichzeitig aber auch, die politische Föderation der Vertragspartner vorzubereiten. Diese Absicht lässt sich sowohl aus dem Namen »Europäische Verteidigungsgemeinschaft« wie aus dem Text der Präambel ableiten. Es muss in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervorgehoben werden, dass für Deutschland der Eintritt in dieses Vertragssystem ein besonderes Problem mit sich bringt, weil ein Teil des deutschen Volkes gegen seinen Willen in ein anderes Machtsystem einbezogen und damit der politischen Selbstentscheidung beraubt ist.

Die Föderation der europäischen Völker kann sich angesichts der Schwierigkeiten der sich dabei ergebenden Probleme und nach den gemachten Erfahrungen nur schrittweise vollziehen. Der Anfang dieser Entwicklung ist mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemacht worden. Diese Entwicklung wird fortgesetzt mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Es steht zu erwarten, dass auf einer Reihe von anderen Gebieten weitere Integrationsmaßnahmen folgen. In diesem Zusammenhang bleibt die Frage unberücksichtigt, inwieweit der Begriff der europäischen Gemeinschaft, der zunächst nur die Länder Deutschland, Belgien, Frankreich, Holland, Italien und Luxemburg umfasst, auf andere Länder ausgedehnt werden kann und ausgedehnt werden soll und welche anderen Formen des europäischen Zusammenschlusses möglich sind.

Offensichtlich ist schon bei der Ausarbeitung der beiden Verträge Wert darauf gelegt worden, Organe zu schaffen, die entweder identisch sind oder analoge Funktionen ausüben, um damit der später beabsichtigten Schaffung einer gemeinsamen politischen Autorität vorzuarbeiten.

B. Organe der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Die *Versammlung* (Montan-Parlament bzw. EVG-Parlament) ist für beide Vertragswerke die gleiche, allerdings mit der Ergänzung, dass für die Entscheidungen der Verteidigungsgemeinschaft die Zahl der Sitze für die Bundesregierung, Frankreich und Italien um je drei erhöht wird.

Es wurde festgestellt, dass die Zuständigkeiten des EVG-Parlaments eng begrenzt sind. Es hat bei *einer* Sitzungsperiode im Jahr, die nicht länger als einen Monat dauern soll, die Aufgabe, den Bericht des Kommissariats entgegenzunehmen, zu erörtern und dazu Stellung zu nehmen, sowie Wünsche und Anregungen auszusprechen. Ferner kann in der Versammlung ein Misstrauensantrag gegen das Kommissariat eingebracht werden, allerdings frühestens ein Jahr nach Beginn der

Tätigkeit des Kommissariats. Ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommener Misstrauensantrag hat den geschlossenen Rücktritt des Kommissariats zur Folge. Weiterhin wird der Versammlung der Vorschlag des Rechnungsprüfungshofes über die jedem Organ zu erteilende Entlastung hinsichtlich der Finanzgebarung vom Rat mit einer Stellungnahme übermittelt. Die Entlastung gilt als erteilt, wenn eine gleiche Mehrheit wie oben sie nicht verweigert.

Die Versammlung hat auch nur ein stark eingeschränktes Budgetrecht. Sie nimmt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres zu dem vom Rat gebilligten gemeinsamen Haushaltsplan Stellung, kann Änderungen in Form von Streichungen, Herabsetzung, Erhöhung oder neuen Einnahmen und Ausgaben vorschlagen, ohne dass diese Vorschläge allerdings den Gesamtausgabenbetrag des vom Rat aufgestellten Entwurfs erhöhen dürfen. Ebenso wie oben beim Misstrauensantrag kann die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung den gesamten Haushaltsplan ablehnen. Eine weitere Einschränkung liegt darin, dass die Haushaltsbeschlüsse der Versammlung nur dann angenommen sind, wenn sie der Rat mit Zwei-Drittel-Mehrheit billigt oder wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Wochen überhaupt nicht angerufen wird. Das Anrufungsrecht liegt beim Kommissariat und bei jedem Mitgliedstaat.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aufgabe der Versammlung entsprechend den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 des Vertrages zu verweisen. Die Regierung hat den geringen Umfang der Rechte dieses Parlaments damit begründet, dass die anderen Vertragspartner einem mittelbaren Parlament, wie es die Versammlung ist, keine weitergehenden Befugnisse einräumen wollten, dass aber nach allgemeiner Übereinstimmung eine Neuregelung der Befugnisse dieses Parlaments im Zusammenhang mit Artikel 38 oder 33 § 2 des Vertrages erfolgen soll. Von einer Minderheit im Ausschuss wurde als besonderer Nachteil hervorgehoben, dass die Mitglieder des Kommissariats zwar das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung haben, dass aber keine Anwesenheitspflicht besteht, dass es also nicht möglich ist, sie vor die Versammlung zu zitieren.

Der *Ministerrat* entspricht dem Ministerrat der Montanunion. Er besteht aus je einem Vertreter der sechs Mitgliedstaaten, wobei die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten in ihrer Entscheidung frei sind, welche Fachminister sie jeweils gemäß der zu treffenden Entscheidung in die Sitzung des EVG-Ministerrates entsenden. Seine allgemeine Aufgabe ist, die Tätigkeit des Kommissariats und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen. Seine Rechte bestehen vor allem in der Mitwirkung beim Zustandekommen der Verordnungen des Kommissariats durch Abgabe von Voten und insbesondere darin, dass er jederzeit durch einstimmigen Beschluss dem Kommissariat Richtlinien für dessen Tätigkeit erteilen kann. Im Ganzen gesehen stellt er das föderative Organ der EVG dar. Seine Befugnisse, verglichen mit denen des Ministerrates der Montanunion, sind wesentlich umfassender. Durch diese erweiterten Befugnisse soll verhindert werden, dass die Gemeinschaft eine Entwicklung nimmt, welche die Be-

dürfnisse sowie die politische und wirtschaftliche Struktur der einzelnen Völker nicht berücksichtigt.

Das *Kommissariat* entspricht seiner Funktion nach etwa der Hohen Behörde der Montanunion. Es ist das Exekutivorgan der Gemeinschaft und hat nach Maßgabe des Vertrags Handlungs- und Aufsichtsbefugnisse. Es besteht zunächst aus neun Mitgliedern, von denen, ohne dass es im Vertragstext ausdrücklich angeführt ist, die Bundesrepublik, Frankreich und Italien je zwei, Belgien, Holland und Luxemburg je ein Mitglied stellen werden. Offen bleibt noch die Frage, wie nach einer allgemeinen Organisationsordnung die Aufgabengebiete zwischen den einzelnen Kommissaren verteilt werden. Das Kommissariat erlässt die allgemeine Organisationsordnung selbst; sie wird vom Interims-Ausschuss vorbereitet. Das Kommissariat ist seiner Natur nach eine übernationale Behörde; Weisungen der nationalen Regierungen an die einzelnen Kommissare sind nicht statthaft.

Der *Gerichtshof* ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, wie Artikel 52 des Vertrages ausdrücklich vorsieht.

Einem Organ ist eine besondere Aufgabe zugewiesen, die mit dem engeren Ziele des Vertrages, nämlich der militärischen Sicherheit der beteiligten Staaten, unmittelbar nichts zu tun hat. Gemäß Artikel 38 des Vertrages soll die Versammlung binnen sechs Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit folgende Fragen untersuchen:

1. Die Bildung eines EVG-Parlaments durch demokratische Wahl.
2. Den Umriss der Befugnisse einer solchen Versammlung.
3. Änderungsvorschläge zu dem bestehenden Vertrag, was die übrigen Organe der Gemeinschaft anbetrifft.

Die endgültige Organisation der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft soll aufgrund dieser Arbeit der Versammlung zugleich den Bestandteil eines späteren föderierten europäischen Staates darstellen.

Dabei soll die Versammlung gleichzeitig die Fragen klären, die sich aus dem Nebeneinander bereits bestehender oder noch zu schaffender Organisationen für europäische Zusammenarbeit ergeben, um eine spätere Zusammenfassung im Rahmen einer föderativen Konstruktion vorzubereiten.

Die Versammlung wird also damit über den Rahmen der ihr naturgemäß gestellten militärischen Aufgaben hinaus eine Vorarbeit für eine echte Integration der am Vertrag beteiligten Staaten leisten und damit beitragen, in absehbarer Zeit die Gefahr zu überwinden, die in dem nebeneinander erfolgenden Aufbau europäischer Einzelinstanzen ohne Zweifel liegt. Das Ergebnis dieser Arbeit wird dem Ministerrat zur Stellungnahme vorgelegt und mit dieser den Regierungen der Mitgliedstaaten zugeleitet. Diese haben innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Konferenz zur Prüfung der Vorschläge einzuberufen. Das Weitere liegt bei den Regierungen.

C. Wesentliche politische Bestimmungen

I. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt 50 Jahre und sieht kein Kündigungsrecht vor. Insbesondere enthält er keine Bestimmungen für den Fall, dass vor Ablauf des Vertrages die Einheit Deutschlands gemäß dem Willen des deutschen Volkes auf demokratischer Grundlage zustande kommt. Dieses Thema ist im EVG-Ausschuss nicht abschließend behandelt, sondern der Berichterstattung des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen überlassen worden. Wenn vor der Errichtung eines europäischen Bundesstaates oder Staatenbundes der Nordatlantikpakt erlöschen sollte oder in der Zusammensetzung der Nordatlantikpakt-Organisationen eine wesentliche Änderung eintreten sollte, so wird der EVG-Vertrag dadurch nur insoweit berührt, als die vertragschließenden Teile gemeinsam über die neue Lage beraten müssen.

II. Gleichberechtigung der Bundesrepublik

Der EVG-Ausschuss hat es sich ausdrücklich zur Aufgabe gemacht zu prüfen, ob die Gleichberechtigung der Bundesrepublik auf allen von dem Verteidigungsbeitrag berührten Gebieten gesichert ist. In diesem Zusammenhang muss eine der wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages hervorgehoben werden, nämlich die so genannte Nichtdiskriminierungsklausel des Artikels 6, die besagt, dass der Vertrag keinerlei unterschiedliche Behandlung der Mitgliedstaaten zulässt.

Die Vertreter der Bundesregierung haben hierzu ausdrücklich festgestellt, dass die Bundesregierung, um den Wert dieser Generalklausel nicht zu vermindern, bewusst darauf verzichtet habe, in den Einzelbestimmungen, bei denen sie Wert auf die Sicherstellung der Gleichberechtigung gelegt habe, diese noch einmal ausdrücklich festzulegen. Sie hat andererseits die Absicht geäußert, in all den Fällen, in denen sie bei der Anwendung des Vertrages eine Verletzung der Diskriminierungsklausel, sei es grundsätzlicher Art oder sei es im Einzelfall, feststellen würde, den Gerichtshof anzurufen.

III. Verhältnis der EVG zur Nordatlantikpakt-Organisation

Jede Beurteilung des EVG-Vertrages muss folgerichtig auf die Nordatlantikpakt-Organisation und ihr Beistandssystem eingehen. Die Atlantikpakt-Organisation ist das bereits bestehende große Sicherheitssystem der westlichen Welt und übt infolgedessen und weil es mit der EVG eng verzahnt ist, einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft aus. Aus diesem Grunde soll hier zunächst in gedrängter Form auf die Unterschiede in den militärischen Beistandsverpflichtungen beider Vertragssysteme eingegangen und dann geprüft werden, inwieweit sie dem Ziel der Integrierung und des wirksamen Aufbaus einer Verteidigungsmacht gerecht werden können.

Die Armee der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist eine im vollen Sinne des Wortes integrierte Armee; demgegenüber sind die Verteidigungsstreitkräfte der NATO eine Koalitions-Armee. Im EVG-Vertrag ist eine automatische Auslösung des gemeinsamen militärischen Sicherheitssystems vorgesehen. Die NATO-Staaten sind zum Beistand untereinander verpflichtet, jedoch ist die Form dieses Beistands nicht festgelegt und kann sich in militärischen, politischen, wirtschaftli-

chen oder sonstigen Maßnahmen auswirken. Stellt man diese Eigenschaften der beiden Vertragssysteme einander gegenüber, dann ist festzustellen, dass die Integrierung bei der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft institutionell festgelegt ist, während sie in der Atlantikpakt-Organisation durch die zunehmende technische Verflechtung effektiv vorhanden ist.

Diese beiden Vertragssysteme sind gegenseitige Beistandsverpflichtungen eingegangen. Es gibt allerdings zwischen NATO und EVG keinen selbstständigen Vertrag, sondern die Beistandsverpflichtungen sind in drei Protokollen enthalten, die den EVG-Vertrag und den NATO-Vertrag ergänzen und damit Vertragscharakter erhalten. Es handelt sich um zwei korrespondierende Protokolle (nämlich Protokolle über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der EVG gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpakt und Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpakt gegenüber den Mitgliedstaaten der EVG), welche die Verknüpfung der beiden Beistandssysteme herstellen, und um ein Protokoll, in welchem die organisatorischen Beziehungen zwischen den beiden Systemen geregelt sind (Protokoll über die Beziehungen zwischen der EVG und der Organisation des Nordatlantikpakt).

Inhaltlich handelt es sich dabei für die Atlantikpakt-Organisation um die gleiche Beistandsverpflichtung gegenüber der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft im Falle eines Angriffs auf die Letztere wie im Falle eines Angriffs auf einen NATO-Staat. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich hervorzuheben, dass auf diese Weise die Bundesrepublik als einziges Nichtmitglied der Atlantikpakt-Organisation in den Schutzbereich dieser Organisation einbezogen wird.

Umgekehrt hat im Falle eines Angriffs auf die NATO oder einen Mitgliedstaat der NATO die EVG die Pflichten eines NATO-Staates, d.h. also die oben geschilderte lockere Beistandsverpflichtung.

Der sichtbare Ausdruck der Verzahnung beider Verteidigungssysteme ergibt sich aus der Bestimmung des Artikels 2 § 2, wonach die Europäische Verteidigungsgemeinschaft sich im Rahmen des NATO-Paktes an der westlichen Verteidigung beteiligt, und aus der Stellung, die dem zuständigen Oberbefehlshaber der NATO-Organisation in Artikel 18 §§ 1 und 2 gegenüber den europäischen Streitkräften eingeräumt ist. Die letztgenannte Bestimmung wird von den Vertretern der Bundesregierung dahingehend interpretiert, dass es sich sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht um eine Befehlsgewalt des NATO-Oberbefehlshabers im Frieden, sondern nur um ein Dispositionsrecht handelt, das außerdem die Befugnisse zu technischen Anweisungen im Rahmen der militärischen Zuständigkeiten enthält. Diese Interpretation, die auch von einer Mehrheit des Ausschusses übernommen wurde, geht auch insbesondere aus der Vertragsbestimmung des Artikels 18 § 2 hervor, die besagt, dass der NATO-Oberbefehlshaber im Kriege die volle Gewalt und Verantwortung habe. Es muss hier verzeichnet werden, dass diese Interpretation jedoch von einer Minderheit innerhalb des Ausschusses nicht angenommen wurde, die der Auffassung ist, dass das Dispositionsrecht des NATO-Oberbefehlshabers im Frieden praktisch bereits ein weitgehendes Unterstellungsverhältnis der EVG-Streitkräfte zur Folge habe. Zur Wahrung der Interessen der Euro-

päischen Verteidigungsgemeinschaft und ihrer Mitglieder innerhalb der NATO ist der Gemeinschaft die Möglichkeit eingeräumt, auf wesentliche Entscheidungen der NATO Einfluss zu nehmen. In allen Fragen, welche die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen betreffen, sind gegenseitige Beratungen zwischen dem Rat des Nordatlantik-Paktes und dem Ministerrat der EVG vorgesehen, und zwar in Form gemeinsamer Sitzungen, die dann stattfinden, wenn einer der beiden Räte sie verlangt. Darüber hinaus hat jeder Teilnehmerstaat der NATO und der EVG das Recht, mit verbindlicher Wirkung gemeinsame Sitzungen zu fordern, wenn er glaubt, also wenn er subjektiv der Auffassung ist, dass die Unverletzlichkeit des Gebietes, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit eines der Mitgliedstaaten oder dass der Bestand oder die Einheit der Organisation des Nordatlantikpaktes oder der EVG bedroht ist. Der Zweck einer solchen Sitzung ist, die Maßnahmen zu prüfen, die erforderlich sind, um dieser Lage zu begegnen. *Bindende Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.*

Es ist vorgesehen, dass auf technischem Gebiet beide Organisationen eng zusammenarbeiten, also zweckdienliche Auskünfte einander erteilen und eine ständige enge Verbindung des beiderseitigen Personals sichern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den Einfluss der Nichtdiskriminierungsklausel zu erwähnen. Diese Klausel stellt sicher, dass in den gemäß Artikel 68 § 3, 69 § 3 und 70 § 3 in die Nordatlantik-Führungsstäbe einzugliedernden Teilen der EVG-Stäbe deutsche Offiziere paritätisch vertreten sein müssen.

Die Mehrheit des Ausschusses fasst ihre Meinung über die Stellung der Bundesregierung zur NATO wie folgt zusammen:

1. Der deutsche Einfluss auf militärisch-technischem Gebiet in allen maßgebenden NATO-Gremien ist durch die Verzahnung der EVG mit der Atlantikpakt-Organisation und die Nichtdiskriminierungsklausel sichergestellt.
2. Deutschland hat zwar auf die politischen Entscheidungen im Atlantikpakt infolge seiner Nichtmitgliedschaft in der Atlantikpakt-Organisation keinen unmittelbaren Einfluss. Jedoch verfügt die Bundesrepublik in der für Deutschland in erster Linie entscheidenden Frage, welcher Verteidigungsplan in Europa gegenüber einer Aggression festgelegt wird, durch sein Truppenkontingent und durch seine Mitwirkung in beiden Generalstäben über genügend Einfluss, dass die Festlegung des Verteidigungsplans nur im Einvernehmen mit Deutschland erfolgen kann. Rechtlich entscheidet der NATO-Rat im Zusammenwirken mit dem EVG-Rat, d.h. ohne die deutsche Zustimmung kann die EVG nicht gebunden werden.
3. Die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland zu einem späteren Zeitpunkt dem NATO-Pakt beitreten soll, bleibt einer Prüfung der dann bestehenden politischen Verhältnisse und militärischen Notwendigkeiten überlassen.

Demgegenüber hat die Minderheit die Befürchtung, dass für die deutschen Interessen wichtige Entscheidungen von den Organen des NATO-Rats auch ohne Abhaltung gemeinsamer Sitzungen mit dem Ministerrat der EVG getroffen werden können. Z.B. können die Bestellung des Oberbefehlshabers der Atlantikpakt-Organisation oder auf finanziellem Gebiet die Erörterung der Methode der Verteilung der Verteidigungslasten innerhalb der Atlantikpakt-Organisation im NATO-Rat

ohne Beteiligung des EVG-Rates stattfinden. Es scheint der Minderheit auch nicht ausreichend gesichert, dass die Richtlinien des NATO-Oberbefehlshabers an das Kommissariat z.B. über die Dislozierung der Truppen, von denen der Ministerrat der EVG nur einstimmig abweichen kann, von der Bundesrepublik im notwendigen Umfang beeinflusst werden können.

IV. Die gegenseitige Beistandsverpflichtung zwischen EVG und dem Vereinigten Königreich

Diese Beistandsverpflichtungen sind enthalten in dem Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Sie sind enger gestaltet als die Beistandsverpflichtungen zwischen EVG und NATO. In diesem Vertrag ist nämlich festgelegt, dass beide Teile automatisch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegenseitige Hilfe zu leisten haben. Dies bedeutet praktisch die gleiche Beistandsverpflichtung wie die der EVG-Staaten untereinander.

V. Der Zusammenhang mit dem Artikel 5 des Deutschland-Vertrages (Notstandsklausel)

Es ist im Ausschuss die Frage gestellt worden, ob in Anwendung des Artikels 5 des Deutschlandvertrages die Drei Mächte den deutschen Sitz im Ministerrat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch einen Kommissar der Drei Mächte einnehmen können und ob auf diesem Wege auch der Oberbefehl über einen der deutschen Regierung zur Bekämpfung innerer Unruhen zur Verfügung gestellten Teil ihres Kontingents von den Drei Mächten ausgeübt wird. Die Möglichkeit ist von der Bundesregierung ausdrücklich verneint worden. Sie hat bindend erklärt, dass durch die Anwendung der Notstandsklausel keinesfalls deutsche Souveränitätsrechte von anderen Mächten einschließlich der Drei Mächte übernommen werden können.

D. Wesentliche militärische Bestimmungen

I. Die Integration im Aufbau der Streitkräfte

Die Integration beginnt im Aufbau der Streitkräfte beim Armeekorps. Bis zur so genannten Grundeinheit einschließlich, die mit der Division gleichzustellen ist, sind die Einheiten nationalhomogen zusammengesetzt. Mit dieser Abgrenzung der Integration soll der Forderung der Präambel Rechnung getragen werden, Menschen und Hilfsquellen im Rahmen einer überstaatlichen europäischen Organisation so zu verschmelzen, wie dies mit den militärischen Erfordernissen vereinbart werden kann. Die für die Zusammenarbeit der Streitkräfte besonders wichtige Sprachfrage ist durch ein im Militär-Protokoll festgelegtes und nach Meinung des Ausschusses zweckmäßig erscheinendes System genau geregelt.

II. EVG-Streitkräfte und nationale Streitkräfte

Einige Vertragspartner haben Aufgaben außerhalb des Vertragsgebietes wahrzunehmen, z.B. Verteidigung außereuropäischer Gebiete, zwischenstaatliche Aufgaben in Berlin, in Österreich oder gemäß Entscheidung der VN in Korea. Dieser Tatsache musste dadurch Rechnung getragen werden, dass diesen Staaten gestattet

wurde, für diese Zwecke nationale Streitkräfte, d.h. Streitkräfte, die nur der Souveränität der eigenen Regierung unterstehen, zu unterhalten; außerdem ist jedem Mitgliedstaat gestattet, eine Einheit für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes zu unterhalten. Für die EVG ergab sich damit die Frage, wieweit durch die Unterhaltung nationaler Streitkräfte die Effektivstärke der EVG berührt und gegebenenfalls in Mitleidenschaft gezogen wird. Dieser Frage tragen die Artikel 9 und 10 des EVG-Vertrages Rechnung, die festlegen, dass kein Mitgliedstaat andere nationale Streitkräfte unterhalten kann als solche, die für die ausdrücklich genannten Zwecke notwendig sind. Die Effektivität der EVG-Streitkräfte darf durch die Unterhaltung nationaler Streitkräfte nicht gefährdet werden, weshalb im Artikel 10 § 5 des Vertrages vorgesehen ist, dass die Gesamtstärke der nationalen Streitkräfte einschließlich ihrer Ersatzeinheiten den durch Regierungsabkommen der Mitgliedstaaten festgelegten Beitrag zu den europäischen Verteidigungsstreitkräften nicht beeinträchtigen darf. Es ist auch keinem Mitgliedstaat, der nationale Streitkräfte unterhält, gestattet, ganze Einheiten zwischen nationalen Streitkräften und EVG-Streitkräften seiner Nationalität auszutauschen. Das Austauschrecht beschränkt sich auf Einzelpersonen mit der Maßgabe, dass daraus sich keine Verringerung der europäischen Streitkräfte ergeben darf.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Vertragspartner für genau festgelegte Fälle Teile seines EVG-Kontingentes zu einer vorübergehenden nationalen Verwendung anfordert. Die näheren Umstände sind in den Artikeln 12 bis 14 festgelegt.

Es unterliegt dabei keinem Zweifel, dass der deutsche Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizeien der Länder sinngemäß zu den im Artikel 11 genannten Polizei- und Gendarmeriestreitkräften gehören, deren nationaler Charakter durch diesen Vertrag nicht berührt wird.

III. Die Wehrpflicht

Das Vertragswerk legt in dem Artikel 15 des EVG-Vertrages und im Artikel 12 des Militär-Protokolls die Wehrpflicht fest. Die Einführung der Wehrpflicht kann nur durch die nationale Gesetzgebung erfolgen. Diese gesetzliche Regelung der Wehrpflicht schließt ein oder berührt die Fragen des Wehersatzwesens, die Frage der Handhabung und Überwachung der Zurückstellung und sonstiger Ausnahmen und insbesondere auch die Frage der Kriegsdienstverweigerung. Alle diese Dinge betreffen selbstverständlich das Verfassungsrecht und sind in diesem Zusammenhang besonders zu prüfen.

IV. Rekrutierung

Die Rekrutierung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ist gemäß Artikel 73 Angelegenheit der Gesetzgebung jedes Mitgliedstaates im Rahmen der im Militär-Protokoll (Artikel 13) festgelegten grundsätzlichen Bestimmungen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff Rekrutierung die gesamte personelle Erfassung für die Verteidigungsstreitkräfte einschließt. Die Rekrutierung bleibt gemäß Artikel 73 § 3 so lange nationale Angelegenheit, bis die Regierungen der Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen besonderen Übereinkommen festlegen, dass die Rekrutierung

durch die EVG durchgeführt werden soll. Diese besondere Regelung ist getroffen worden, um den unterschiedlichen nationalen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

V. Dienstzeit

Der Vertrag legt in Artikel 72 fest, dass die aktive Dienstzeit in den Europäischen Verteidigungsstreitkräften von gleicher Dauer sein soll. Diese Vereinheitlichung soll durch einstimmige Entscheidung des Rates so schnell wie möglich durchgeführt werden. Der Rat ist bei dieser Entscheidung insofern gebunden, als gemäß Artikel 12 § 2 des Militär-Protokolls die Mindestdauer der aktiven Dienstzeit auf 18 Monate festgesetzt ist. Über diese vertraglichen Bestimmungen hinaus besteht ein Protokoll zur Unterzeichnung, in dem die Regierungen der Signatar-Staaten sich verpflichten, in besonderen Verhandlungen eine Verständigung über die Dauer der Dienstzeit zu erzielen. Diese Einigung soll dann als Grundlage der gemäß Artikel 12 § 2 des Militär-Protokolls zu fallenden Entscheidung des Ministerrats dienen.

Wegen der endgültigen Dauer der Dienstzeit hat der Ausschuss keine abschließende Meinung gebildet. Er hat sich jedoch mit großer Sorgfalt mit den Gründen befasst, die für die einzelnen Vorschläge in dieser Richtung gegeben wurden. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass eine Dauer der Dienstzeit von 18 Monaten nach dem Urteil der Sachverständigen diejenige Zeit zu sein scheint, die die beiden Gesichtspunkte am besten berücksichtigt, die bei der Beurteilung dieser Frage zu stellen sind, nämlich die militärischen Erfordernisse und die Vermeidung einer unbilligen Belastung der Wehrpflichtigen.

VI. Stationierung und Einsatz der Streitkräfte

Die Stationierung der Streitkräfte innerhalb des Vertragsgebietes geschieht nach den Bestimmungen des EVG-Vertrages und nach Weisung des Kommissariats entsprechend Artikel 77 im Zusammenhang mit Artikel 18. Jede Stationierung von Truppen außerhalb des Vertragsgebietes, jedoch innerhalb des in Artikel 6 des Nordatlantikpaktes bezeichneten Gebietes, sowie die Anlage von Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten der Gemeinschaft innerhalb des gleichen Gebietes oder in Afrika nördlich des Wendekreises des Krebses, bedarf der einstimmigen Zustimmung des Ministerrats, also auch des Vertreters des Staates, dessen Kontingente dort stationiert werden sollen. Eine Stationierung von Streitkräften bzw. Anlage von Schulen usw. außerhalb der oben bezeichneten Gebiete bedarf der einstimmigen Zustimmung des Ministerrats und, wenn es nach den nationalen Verfassungen vorgeschrieben ist, der Zustimmung des nationalen Parlaments. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass das deutsche Grundgesetz diese Frage offenlässt. Es war in Übereinstimmung mit den Vertretern der Bundesregierung der Standpunkt der Mehrheit des Ausschusses, dass diese Frage vor der Aufstellung deutscher Kontingente keine Bedeutung hat, aber dass für diesen Fall entweder eine Ergänzung der Verfassung oder eine gesetzliche Regelung wünschenswert und politisch notwendig sei.

Die Minderheit ist der Auffassung, dass das Grundgesetz die Aufstellung bewaffneter Streitkräfte nicht zulässt und infolgedessen auch eine Stationierung außerhalb der oben bezeichneten Gebiete ohne formale Änderung des Grundgesetzes nicht statthaft ist. Sie befürchtet, dass die Bundesregierung für die Entschei-

derung über die Zustimmung zur Stationierung von Streitkräften außerhalb des bezeichneten Gebietes die Zustimmung des Parlaments gegenwärtig verfassungsrechtlich nicht für erforderlich hält.

Die Dislozierung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, d.h. ihre regionale Aufteilung auf die Mitgliedstaaten bestimmt das Kommissariat im Rahmen der Empfehlungen des zuständigen NATO-Oberbefehlshabers, zu welchen dieser gemäß Artikel 18 § 1 berechtigt ist. Nur mit einstimmiger Genehmigung des Ministerrates kann das Kommissariat von den Empfehlungen des NATO-Oberbefehlshabers abweichen. D.h. praktisch, dass die Bundesrepublik durch ihr Nein im Ministerrat die Ausführung der Empfehlungen des NATO-Oberbefehlshabers durchsetzen kann, wenn ihr diese für die deutsche Lage und die deutschen Notwendigkeiten günstiger erscheinen als ein eventueller Beschluss der Mehrheit oder der übrigen Mitglieder des Ministerrats.

Der Einsatz der Truppen im Ernstfall regelt sich nach den Bestimmungen des Artikels 18 § 2 im Zusammenhang mit dem Artikel 123 § 1. Danach wird festgelegt, dass im Ernstfall der NATO-Oberbefehlshaber den Oberbefehl über die EVG-Truppen ausüben wird. Jedoch ist der Zeitpunkt, zu dem er die Kommandogewalt übernimmt, abhängig von der einstimmigen Entscheidung des Ministerrats. Seine Befugnisse können vom Ministerrat auf das Maß begrenzt werden, welches notwendig ist, um der Lage zu begegnen.

VII. Abgrenzung der Zuständigkeiten für Mobilmachungsmaßnahmen

Der Artikel 75 des EVG-Vertrages sieht, unbeschadet der in Artikel 38 vorgesehenen endgültigen Organisation eine Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Vorbereitung und die Durchführung der Mobilmachungsmaßnahmen zwischen dem Kommissariat und den einzelnen Mitgliedstaaten vor. Die Vorbereitung der Mobilmachungsmaßnahmen wird dem Kommissariat im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten obliegen, während die Auslösung Angelegenheit des einzelnen Mitgliedstaates ist und die Durchführung wieder teils durch das Kommissariat, teils durch die Mitgliedstaaten erfolgt. Die Gesichtspunkte für die Aufteilung der Zuständigkeiten ergeben sich aus den militärischen Notwendigkeiten einerseits und den nationalen Forderungen der Mitgliedstaaten andererseits. Einzelheiten hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten sind noch nicht festgelegt.

VIII. Militärische Zentralorgane des Kommissariats

An militärischen Zentralorganen des Kommissariats nennt das Vertragswerk lediglich in Artikel 6 des Militär-Protokolls den Zentralen Generalstab. Es steht heute fest, dass weitere Zentralorgane geschaffen werden, jedoch ist noch nicht geklärt, um welche Einrichtungen es sich dabei handeln wird. Es steht lediglich fest, dass alle Zentralorgane einschließlich des Zentralen Generalstabs die militärische Direktion des Kommissariats bilden werden. Nationale Generalstäbe im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wird es nicht geben.

IX. Die militärische Territorialorganisation und der Bevollmächtigte

Als ständige Basis für die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ist eine militärische Territorial-Organisation notwendig, die für den Bedarf der Streitkräfte zu

sorgen hat und entsprechend der Art der Truppen, für die sie arbeitet, integriert ist. Das Vertragswerk sieht diese Organisation in Artikel 7 des Militär-Protokolls vor. Für die Durchführung von Aufgaben, die in nationaler Zuständigkeit verbleiben, kann sich auch der nationale Verteidigungsminister ihrer bedienen. Sie ist also sowohl den europäischen Organen als auch dem nationalen Verteidigungsminister unterstellt.

Während der Zeit der Aufstellung und Umstellung wird in jedem Lande ein bevollmächtigter General des Zentralen Europäischen Generalstabs die oberste Spitze für die Aufstellung der Truppe und die militärische Territorial-Organisation sein, dessen Stellung und Funktion in den Artikeln 6 und 7 des Militär-Protokolls festgelegt sind. Er hat die Nationalität des Landes, in das er abgestellt ist. Im ersten Fall der Auswahl dieses Bevollmächtigten wird die nationale Regierung ihn vorschlagen und die Ernennung wird durch das Kommissariat stattfinden, wobei wahrscheinlich der Ministerrat entsprechend den Vorschriften des Artikels 31 § 3a einstimmig zustimmen muss. Der Stab der Bevollmächtigten ist entsprechend den Bedürfnissen der Führung, der Ausbildung und der Verbindungen zu den in dem betreffenden Gebiet liegenden Truppen integriert. Bei diesem Bevollmächtigten laufen die je nach den Kompetenzen erteilten Weisungen des Kommissariats und des nationalen Verteidigungsministers zusammen. Die Funktion des Bevollmächtigten endet nach Artikel 10 spätestens innerhalb einer Frist von 18 Monaten, allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Ministerrat einstimmig beschließt, diese Organisationsform über die genannte Zeit hinaus beizubehalten. Die endgültige Territorialorganisation muss durch Entscheidung des Kommissariats mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Ministerrats festgelegt werden. Nach einmütiger Auffassung des Ausschusses sollte die in Artikel 10 angeführte Organisationsform über die genannte Frist hinaus beibehalten werden.

X. Heimatverteidigung

Der EVG-Vertrag enthält als einen in dieser Form neuartigen Begriff den der Heimatverteidigung. Darunter fallen vor allem

1. die aktive Luftverteidigung,
2. die ortsgebundene Küstenverteidigung und
3. der Schutz der militärisch wichtigen Objekte.

Die Heimatverteidigung soll nach Artikel 16 von zusätzlichen national geschlossenen Einheiten, die aber europäischen Status haben, ausgeführt werden. Der Umfang und die Einzelabgrenzung der dafür vorzusehenden Einheiten bedarf noch der endgültigen Klärung und Festlegung durch die Vertragspartner. Die Führung dieser national geschlossenen Einheiten muss nach Artikel 18 § 3, soweit sie nicht bereits für einzelne Staaten durch unmittelbares Abkommen mit der NATO geregelt ist, durch eine Vereinbarung zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der EVG bestimmt werden.

XI. Soldatenkategorien

Der Vertrag sieht in Artikel 15 § 1 neben den überkommenen Kategorien der Wehrpflichtigen und der Berufssoldaten die Kategorie der langfristig dienenden Freiwilligen vor. Hierunter versteht man diejenigen, die sich über die aktive

Dienstzeit hinaus freiwillig zu weiter zeitlich begrenzter Dienstleistung verpflichten, ohne damit aber Berufssoldaten zu werden.

XII. Verleihung der Dienstgrade

Der Artikel 31 regelt die Verleihung der Dienstgrade. Dabei sind für die Verleihung der Dienstgrade innerhalb der national geschlossenen Einheiten zwei Möglichkeiten zur Wahl gestellt. Es ist die Meinung des Ausschusses, dass die Bundesrepublik sich für die zweite Möglichkeit, nämlich Verleihung des Dienstgrads auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststelle nach Anhörung nationaler Behörden durch das Kommissariat entscheiden sollte.

XIII. Ergänzung des Offizier-Korps

Die Einzelheiten für die Ergänzung werden entsprechend Artikel 14 § 1 des Militär-Protokolls durch das Kommissariat geregelt. Für die Ergänzung gibt der § 2 des Artikels 14 drei Möglichkeiten an, nämlich: Ergänzung aus Anwärtern, Unteroffizieren und Reserveoffizieren. Für die Ergänzung aus der ersten Gruppe sind drei Voraussetzungen erforderlich, nämlich Freiwilligkeit, Eignung und abgeschlossene aktive Dienstzeit.

Damit steht fest, dass das System der Kadettenanstalten nicht wieder aufleben wird, eine Absicht, die der Ausschuss mit Genugtuung verzeichnet hat. Die Tatsache, dass der Offizieranwärter eine vorgeschriebene Eignung besitzen muss, besagt praktisch, dass eben nur die Eignung und nicht andere Bewertungsmaßstäbe, wie z.B. Herkunft oder Vermögen, für die Auswahl des Offizieranwärters entscheidend sein muss. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss auch von der Meinung der Regierungsvertreter Kenntnis genommen, dass für Generalstabsoffiziere keine bevorzugten Beförderungsbestimmungen in Aussicht genommen sind.

Für Übernahme von Reserveoffizieren und Unteroffizieren in die aktive Offizierslaufbahn sind gerade für die Aufstellung des deutschen Kontingents Sonderbestimmungen zu erwarten.

XIV. Aufbau und Gestaltung der Lehrpläne der Schulen

Der Artikel 27 des Militär-Protokolls sieht Lehrgänge verschiedener Art für die Mitglieder der Streitkräfte vor. Die Schulen, auf denen diese Lehrgänge stattfinden, sollen den Bedürfnissen der Gemeinschaft entsprechend so bald wie möglich einheitlich europäisch aufgezogen werden. Für den Umfang und die Lehrpläne sollen zwei Gesichtspunkte maßgebend sein, nämlich Erziehung zu europäischem Denken und einheitliche Grundsätze bei der Vermittlung des militärisch-fachlichen Unterrichtsstoffes. Es ist vorgesehen, dass die innere Struktur dieser Schulen zweckentsprechend vereinheitlicht wird, insbesondere, dass der Lehrbetrieb integriert wird. Einzelheiten stehen bisher noch nicht fest.

XV. Ergänzung der militärischen Rahmenbestimmungen

Wesentliche militärische Bestimmungen des Vertrages (Artikel 68 ff) sind ihrer Natur nach Rahmen-Bestimmungen, die entweder durch das Militär-Protokoll ausgefüllt sind oder noch durch Anordnungen des Kommissariats bzw. des Ministerrats und in bestimmten Fällen durch Regierungsabkommen, die zum Teil ratifizierungsbedürftig sind, ausgefüllt werden müssen. Als Beispiele für das Letztere

sind zu nennen die Europäische Besoldungsordnung, die Europäische Disziplinarordnung und das Europäische Militär-Strafgesetzbuch.

Als Ergebnis seiner Beratungen über die Disziplinarordnung hat der Ausschuss einstimmig folgende Entschlüsse gefasst:

1. Der Ausschuss hält es für wünschenswert, dass ohne Rücksicht auf die Möglichkeiten der Schaffung einer einheitlichen Militär-Disziplinarordnung gemäß Artikel 79 baldmöglichst ein deutscher Entwurf einer Militär-Disziplinarordnung als Modell für die Verhandlungen gemäß Artikel 79 vorliegt.
2. Zwischen der deutschen Ratifizierung und dem In-Kraft-Treten des Vertrages muss über die beabsichtigte Gestaltung der Militär-Disziplinarordnung durch eine entsprechende Vorlage im Bundestag ebenso Klarheit geschaffen werden wie über die anderen gesetzlichen Bestimmungen, die innerdeutsche Voraussetzung für die Aufstellung des Kontingents sind.

In diesem Zusammenhang muss die Vereinbarkeit der Disziplinarordnung mit dem Grundgesetz hinreichend geklärt werden.

XVI. Besoldung und Versorgung

Die Fragen der Besoldung sind in dem besonderen Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche geregelt. Die Regelung geht von dem Grundsatz aus, dass der Sold nicht nur eine Vergütung für geleistete Dienste sein soll, sondern darüber hinaus in seiner Ausgestaltung auch die staatspolitische Bewertung des Wehrdienstes auszudrücken hat. Bei der Zusammensetzung des Soldes wird von einem einheitlichen Grundsold ausgegangen, zu dem veränderliche Zulagen treten, nämlich Garnisons- oder Stationierungszulagen und Auslandsvergütungen.

Dazu kommen Naturalleistungen wie die Ausrüstung, die Verpflegung, ärztliche Betreuung und verschiedene andere Vergünstigungen. Die Behandlung dieses Problems im Ausschuss hat ergeben, dass trotz erheblicher Schwierigkeiten in der Angleichung der augenblicklich sehr unterschiedlich gelagerten Verhältnisse in den verschiedenen Teilnehmerstaaten eine europäische Lösung wohl gefunden werden dürfte. Voraussichtlich wird für eine Übergangszeit zunächst eine nationale Regelung der Besoldung erfolgen müssen, bis die notwendigen Vorarbeiten für die internationale Regelung geleistet sind. Das Gleiche gilt für das Versorgungsrecht, das auch im Endziel gem. Artikel 9 der Besoldungsordnung europäisch gestaltet werden soll, aber zunächst noch durch die nationale Gesetzgebung festzulegen ist.

XVII. Arbeitsrechtliche Verhältnisse

Über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Wehrdienstpflichtigen sagt der Vertrag nichts aus; sie sind demgemäß durch die nationale Gesetzgebung zu regeln. Dabei sollen folgende Gedanken zugrunde gelegt werden:

1. Die bestehenden arbeitsrechtlichen Verhältnisse erlöschen während der Dienstzeit nicht, aber Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzen während dieser Zeit aus.
2. Soweit ein Familienunterhalt in Betracht kommt, ist dieser aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, und zwar nach einmütiger Auffassung des Ausschusses aus dem Haushalt der EVG.

3. Die Wehrdienstzeit ist auf die berufliche und betriebliche Dienstzeit anzurechnen.
4. Ein Kündigungsrecht vonseiten des Arbeitgebers während der Dienstzeit besteht nicht, die Kündigungsmöglichkeit vonseiten des Arbeitnehmers während der Dienstzeit bleibt jedoch davon unberührt.
5. Kann der Wehrpflichtige nach seiner Entlassung nicht an seinen Arbeitsplatz aus Gründen zurückkehren, die außerhalb des Kündigungsschutzes liegen, so ist ihm bevorzugt ein Arbeitsplatz zu vermitteln.

XVIII. Die feierliche Verpflichtung

In Artikel 17 des Militär-Protokolls ist festgelegt, in welcher Form der Soldat bei seinem Eintritt in die Armee verpflichtet wird. Es steht fest, dass der Eid nicht angewandt werden soll. An seine Stelle tritt eine feierliche Verpflichtung, bei deren Ausgestaltung die nationalen Bräuche zu berücksichtigen sind. Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass nach den dem Ausschuss zuteil gewordenen Informationen dieser Verzicht auf den Eid auch der Meinung der beiden großen christlichen Kirchen entspricht.

XIX. Das Problem des militärischen Gehorsams

Die Vorschriften über die Befehlsgewalt und die Gehorsamspflicht sind in dem Artikel 3 § 1 des EVG-Vertrages, in den Artikeln 16, 18 und 19 des Militär-Protokolls und in dem Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze enthalten. Es sind lediglich Rahmenbestimmungen, die noch auszufüllen sind, und zwar durch die nationale Gesetzgebung; insbesondere wird das in der Allgemeinen Disziplinarordnung und im Militär-Strafgesetzbuch zu geschehen haben. Der Ausschuss konnte sich dementsprechend nur mit diesen Bestimmungen und mit den Vorstellungen befassen, die bei den Sachverständigen der Bundesregierung über die Ausfüllung der Rahmenbestimmungen bestehen. Er hat dabei mit Zustimmung zur Kenntnis genommen, dass nach diesen Vorstellungen durchaus eine Abgrenzung der Gehorsamspflicht von dem so genannten blinden Gehorsam angestrebt wird. Er stimmt dem Grundgedanken dieser Pläne zu, die in der Wahrung der Würde des Befehlsempfängers im Befehl selbst und in den angestrebten Grenzen der Gehorsamspflicht bestehen. In dem noch zu schaffenden Recht soll nach den Informationen, die dem Ausschuss geliefert wurden, die Befehlsgewalt begrenzt werden, es sollen ein Befehlsverweigerungsrecht gegenüber verbrecherischen Befehlen und Rechtsmittel gegenüber unzulässigen oder unrechtmäßigen Befehlen eingebaut werden. Es ist nicht möglich, in diesem Zusammenhang im Einzelnen alle Gesichtspunkte zu schildern, die für die Regelung dieser Frage aufgezeigt worden sind. Der Ausschuss hat sich jedenfalls mit sehr großem Ernst gerade dieses Problems angenommen. Es kann hier aber nicht verschwiegen werden, dass die bitteren Erfahrungen, die Deutschland als Staat und frühere deutsche Soldaten als Einzelpersonen nach dem Ende des letzten Krieges machen mussten, die Fragwürdigkeit einer Regelung aufgezeigt haben, die allen Bedenken gerecht wird. Ohne das Problem ausschöpfen zu können und ohne anzweifeln zu wollen, dass eine befriedigende Lösung aufgrund der erwähnten Rahmenbestimmungen versucht

werden muss, ist zu erwähnen, dass im Ausschuss auch Stimmen laut geworden sind, die an einer befriedigenden praktischen Verwirklichung gezweifelt haben.

XX. Beschränkung der militärischen Formen auf das dienstlich notwendige Maß

Über diese Frage enthält der Vertrag keine bindenden Bestimmungen. Der Ausschuss hat sich jedoch in Anbetracht der psychologischen Auswirkungen dieses Problems auf die breite Öffentlichkeit eingehend damit befasst. Er hat sich übereinstimmend dahingehend ausgesprochen, dass eine Neuregelung und Abgrenzung des Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in Abweichung von den überkommenen Gebräuchen vorzunehmen ist. Diese Dinge sind, soweit sie nicht in die vorgesehene Europäische Disziplinarordnung aufgenommen werden, im Einzelnen in den einschlägigen nationalen Vorschriften zu regeln. In diesem Zusammenhang wird man sich dann auch mit besonderen Wünschen, die im Ausschuss laut geworden sind, zu befassen haben, z.B. mit der Einschränkung der Grußpflicht, der Notwendigkeit einer klaren Trennung zwischen Dienst und Freizeit, der Freizügigkeit in der Handhabung der Zivilerlaubnis und anderen Fragen mehr.

XXI. Teilnahme der EVG-Soldaten am politischen Leben

Die politischen Rechte der EVG-Soldaten sind nach dem Recht ihres Heimatstaates zu regeln, d.h. also, sie werden in unserem Fall durch die deutsche Gesetzgebung festgelegt. Es können hier nur die Gedanken des Ausschusses dazu bekanntgegeben werden. Der Grundgedanke ist, dass den Soldaten die Teilnahme am politischen Leben nicht verwehrt werden kann und dass Einschränkungen dieses Rechts nur in der Natur des militärischen Dienstes begründet sein dürfen. Es ist allerdings nicht daran gedacht, eine parteipolitische Tätigkeit oder Propaganda innerhalb des Dienstes zu gestatten. Jedoch wird auf jeden Fall das aktive und das passive Wahlrecht verbleiben müssen, wobei im Falle des passiven Wahlrechts die Zugehörigkeit zur Armee entweder ruht oder aufhört. Der Versammlungsbesuch ist dem Soldaten grundsätzlich zu gestatten, allerdings soll er nicht selbst als Sprecher auftreten. Außerdem soll ihm jede vertretbare Möglichkeit der politischen Information gegeben werden.

XXII. Das Koalitionsrecht der Berufssoldaten

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, inwieweit fortschrittliche Gedanken bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufssoldaten berücksichtigt werden sollen. Der Vertrag sagt darüber nichts aus. Die Regelung dieser Frage wird in nationaler Zuständigkeit erfolgen müssen. Demgemäß wird sich der Deutsche Bundestag damit zu beschäftigen haben, und zwar im Rahmen der nationalen Ausführungsgesetze.

XXIII. Der administrative Apparat

Über den administrativen Apparat sagt das Vertragswerk nur wenig aus. Der administrative Apparat wird Soldaten und zivile Beamte umfassen. Die Soldaten werden als Kombattanten gelten, die Beamten naturgemäß nicht. Die genaue Festlegung

dieses administrativen Apparates steht noch aus. Sie ist dem Kommissariat durch die Artikel 30, 78 und 78a des Vertrages als Aufgabe zugewiesen.

Der Artikel 31 § 4 sieht vor, dass die Leiter ziviler Dienststellen, die dem Kommissariat unmittelbar verantwortlich sind, vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates zu ernennen sind. Im Übrigen liegt die Organisationsgewalt beim Kommissariat.

Bonn, den 27. November 1952

Strauß
Berichterstatter

Anlage 18

Gutachten des Professors *Laun*¹

Gutachten erstattet im Auftrag des Ausschusses des Bundestages zur Mitberatung des EVG-Vertrags und der damit zusammenhängenden Abmachungen von Professor Dr. Rudolf *Laun*

Das vorliegende Gutachten behandelt die dem Unterzeichneten vom Ausschuss vorgelegte Frage:

wie die völkerrechtliche Stellung der europäischen Soldaten deutscher Nationalität, insbesondere im Falle eines Konflikts mit der Sowjet-Union, unter Berücksichtigung des Besatzungsrechts, insbesondere der Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats ist.

Diese Frage in dem ganzen Umfang ihres Wortlauts ins Einzelne beantworten zu wollen, würde eine bedeutende Aufwendung an Raum und Zeit erfordern. So könnte der Begriff »deutsche Nationalität« Anlass zu weitwendigen Untersuchungen geben; der Begriff des »Konflikts« kann zu einer sehr ausführlichen Erörterung der Begriffe »Aggression« und »Verteidigung« führen; das Besatzungsrecht kann sehr verschieden ausgelegt werden. Die Hauptsache aber ist: Es besteht ein wesentlicher Gegensatz zwischen dem allgemeinen Völkerrecht, so, wie es bis zum 7./8. Mai 1945 in der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt war, und der Rechtsauffassung der vier alliierten Regierungen von demjenigen, was sie als das Recht des Siegers betrachten, und von ihrer daraus gefolgerten juristischen Allmacht gegenüber dem deutschen Volk.

Aus dem praktischen Anlass der dem Unterzeichneten vorgelegten Frage und der Kürze der ihm zur Verfügung gestellten Zeit muss geschlossen werden, dass hier nur das Wichtigste behandelt werden soll, das für nahe bevorstehende Entschlüsse des Bundestags von unmittelbarer Bedeutung ist. Das vorliegende Gutachten muss also auf den Anspruch auf Vollständigkeit verzichten. Es ist vielmehr in der Hauptsache auf die Frage abgestellt, ob der Soldat der Bundesrepublik im Falle eines Krieges mit der Sowjetunion Anspruch auf Behandlung als rechtmäßiger Kriegführender hätte.

Mit Rücksicht auf die gebotene Eile möge es auch entschuldigt werden, dass der Unterzeichnete in das folgende Gutachten mehrfach Ausführungen aus früheren seiner Publikationen wörtlich übernommen hat, um nicht mit bloß stilistischen Umformungen gleichbleibender Gedanken Zeit zu verlieren. Es handelt sich um

¹ Abschrift aus: ParlA, Ges.Dok. I/545-548, B7, lfd. Nr. 2; das Originalgutachten konnte nicht ermittelt werden.

einzelne Stellen aus dem letzten Abschnitt der fünften, wesentlich umgearbeiteten und erweiterten Auflage seiner Haager Landkriegsordnung, Hannover 1950, und seiner Broschüre: Das Völkerrecht und die Verteidigung Deutschlands, Heidelberg 1951.

Allein wenngleich das vorliegende Gutachten auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann und sich auf die gestellte Hauptfrage konzentrieren will, so kann dennoch hier von einer Erörterung der entscheidenden grundlegenden Normen des allgemeinen Völkerrechtes nicht abgesehen werden. Denn die Frage nach der »völkerrechtlichen Stellung« der europäischen Soldaten ist doch ein Appell an das *allgemeine* Völkerrecht, dessen Einhaltung von der Sowjetunion erhofft wird, während ja seit 1945 alle vier Alliierten Mächte sich einmütig *nicht* an die Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechts über die Behandlung von Kriegsgefangenen gehalten haben, insbesondere, indem sie viele Kriegsgefangene jahrelang zurückgehalten haben. Auch wäre eine Prüfung der Spezialfragen ohne Rücksicht auf das allgemeine Völkerrecht kaum verständlich. Endlich muss berücksichtigt werden, dass die außenpolitische Situation sich ändern könnte, insbesondere, dass dem Ausbruch eines Konflikts mit der Sowjet-Union ein Notenwechsel oder Meinungsaustausch vorhergehen könnte, in welchem die Bundesregierung sich in der Lage sehen könnte, von Argumenten des *allgemeinen* Völkerrechtes und damit auch von moralischen Argumenten, ihrer einzigen souveränen, unangreifbaren unzerstörbaren Waffe, Gebrauch zu machen.

Es sollen demnach im Folgenden unter I das allgemeine Völkerrecht ohne Rücksicht auf dessen derzeitige praktische Undurchsetzbarkeit für Deutschland, und unter II die mit dem allgemeinen Völkerrecht nicht übereinstimmenden, aber von den vier Alliierten Mächten seit 1945 in Anspruch genommenen Rechte des Siegers einer juristischen Betrachtung unterzogen werden.

I.

Das allgemeine Völkerrecht.

Die gesamte Rechtslage Deutschlands seit 1945 und die gesamten außenpolitischen Bestrebungen und Handlungen des deutschen Volkes werden beherrscht von der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht und von der Frage der Geltung der Haager Landkriegsordnung.

A. Die Kapitulation

Am 7. Mai 1945 hat Generaloberst *Jodl* zu Reims mit der Erklärung »handelnd im Namen des deutschen Oberkommandos« und am 8. Mai 1945 haben Generaladmiral *von Friedeburg*, Generalfeldmarschall *Keitel* und Generaloberst *Stumpff* zu Berlin mit der gleichen Erklärung je eine Kapitulationsurkunde unterzeichnet und ihren Unterschriften die Worte: »Im Namen des Deutschen Oberkommandos« vorangestellt. Vertreter der alliierten Oberkommanden, gleichfalls Generale, haben die

beiden Urkunden unterzeichnet, indem sie ihren Unterschriften die Worte voranschickten: »In the presence of«, »Étaient présents«, »B repucymbun« (v prisustoi), »In Gegenwart von«.

Die beiden Kapitulationsurkunden enthalten in fünf Punkten, in denen sie beide miteinander übereinstimmen, nur militärische Abmachungen. Die Berliner Urkunde fügt einen sechsten Punkt hinzu, wonach sie in drei Sprachen verfasst ist, aber nur zwei Texte, der englische und der russische, authentisch sind. Die militärische Festsetzung der fünf genannten Punkte betreffen Folgendes: 1. nach Punkt 1 werden die deutschen Streitkräfte »bedingungslos« den obersten alliierten Befehlshabern übergeben, also ihrem Befehl unterstellt; 2. Punkt 2 ordnet an, dass alle deutschen Streitkräfte am 8. Mai um 23 Uhr 1 mitteleuropäischer Zeit die aktiven Operationen einzustellen und in den besetzten Stellungen zu verbleiben hatten; 3. Punkt 3 betrifft die Sicherstellung der Ausführung der Befehle der alliierten Oberkommandanten durch die deutsche Wehrmacht; 4. Punkt 4 erklärt, der vorliegende Akt militärischer Übergabe präjudiziere nicht einem künftigen allgemeinem Kapitulationsinstrument; 5. Punkt 5 droht Strafen und andere Maßregeln für den Fall der Verletzung der Kapitulationsurkunde an. Das in Punkt 4 erwähnte Instrument ist, soweit bekannt, niemals deutschen Stellen vorgelegt worden.

Wie man sieht, beschränkt sich die Kapitulation ganz streng auf militärische Abmachungen. Es setzt daher keine anderen Gehorsampflichten fest als solche, welche den Angehörigen des deutschen Militärs nunmehr gegenüber den alliierten Oberkommanden auferlegt werden. Der militärische Gehorsam des deutschen Militärs wird nunmehr nicht mehr dem deutschen Oberkommando, sondern den alliierten Oberkommanden geschuldet, denen sich das deutsche Oberkommando unterstellt. Andere Verpflichtungen als diese legt der klare Wortlaut der Kapitulationsurkunden Deutschland nicht auf.

Obwohl die Vertreter der alliierten Oberkommanden ihre Unterschriften nur mit den Worten: »In Gegenwart von ...« eingeleitet haben, kann man doch nicht annehmen, dass die Unterzeichnung durch die deutschen Vertreter eine bloß einseitige Willenserklärung, ein einseitiges Rechtsgeschäft wie zum Beispiel die Kündigung, die Offerte oder der völkerrechtliche Protest, ist. Denn bei diesen und anderen einseitigen Rechtsgeschäften ist der Erklärende der Urheber des Textes, und es gibt sonst niemand eine Willenserklärung ab. Die Empfänger der Willenserklärung werden häufig ganz anderer Meinung sein und einen anderen Willen haben. Hier jedoch war der Text den deutschen Vertretern vorgelegt worden, und er war ohne Zweifel eine Willenskundgebung der alliierten Regierungen. Die deutschen Vertreter haben daher durch ihre Unterschriften ihre Zustimmung zu dem kundgegebenen Willen der alliierten Regierungen ausgesprochen. Folglich sind die beiden Kapitulationsurkunden Erklärungen der Übereinstimmung des Willens zweier Partner. Eine erklärte Willensübereinstimmung nennt man einen Vertrag.

Staatsverträge unterliegen nach allgemeinem Völkerrecht im Allgemeinen der Ratifikation, das heißt sie bedürfen, um rechtsverbindlich zu werden, der Genehmigung durch die Träger der höchsten Gewalt in jedem der vertragschließenden Staaten.

Es geht jedoch aus den tatsächlichen Vorgängen bei der Kapitulation klar hervor, dass es sich nur um einen so genannten *Kriegsvertrag* zwischen den beiderseitigen militärischen Befehlshabern handelt. Wie allgemein anerkannt ist, bedürfen *Kriegsverträge* nicht wie sonstige *Verträge* der *Ratifikation*. In den *Kapitulationsurkunden* wird ausdrücklich festgesetzt, dass am 8. Mai 1945 um 23 Uhr 1 alle *Kampfhandlungen* einzustellen sind. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass es sich um einen nicht *ratifikationsbedürftigen* *Kriegsvertrag* handelt, denn es wäre ja gar nicht *Zeit* gewesen, die *Ratifikationen* einzuholen. Daher enthalten die *Kapitulationsurkunden* nichts als *militärische Abmachungen*, zu anderen *Vereinbarungen* wären die *Generale* ja auch gar nicht *zuständig* gewesen. Aber auch *Großadmiral Dönitz* wäre für eine *Ratifikation* nicht *zuständig* gewesen. Denn abgesehen von anderen *Gründen*, die gegen seine *Zuständigkeit* zur *Erlassung oberster deutscher Gesetze* sprechen, beherrschte er *faktisch* nicht ganz *Deutschland*, sondern nur ein ganz *verschwindend kleines Stückchen* des *deutschen Staatsgebietes* und war daher für das *Völkerrecht* nicht einmal ein »*De-facto*«-*Vertreter*, geschweige den ein »*je jure*«-*Vertreter* des *Deutschen Reiches* oder *Volkes*.

Das Wort »*bedingungslos*« findet sich nur im *Punkt 1* der *Kapitulationsurkunden*. Danach werden alle *deutschen Streitkräfte* »*bedingungslos*« dem *Obersten Befehlshaber* der *Expeditionsstreitkräfte* und gleichzeitig dem *Oberkommando* der *Sowjettruppen* unterstellt. Es ist also überhaupt keine *Rede* davon, dass die *deutschen Zivilbehörden* oder die *deutsche Zivilbevölkerung* unter *bedingungslosen militärischen Gehorsam* gestellt werden. Der *Punkt 1* ist durch die *völlige Entwaffnung* und *Auflösung* der *deutschen Wehrmacht* restlos erfüllt worden. Mit der *vollständigen Erfüllung* werden *völkerrechtliche Verträge* *gegenstandslos*, sie *erlöschen* durch *Erfüllung*.

Die *Deklaration der Alliierten Mächte* vom 5. Juni 1945 stützt sich demnach auf einen *fundamentalen Irrtum* über *zwingendes allgemeines Völkerrecht*, wenn sie in ihrem *Absatz 1* für eine *unbegrenzte Zeit* die *unbegrenzte juristische Allmacht* der *Alliierten Mächte* über ein *vollkommen rechtsloses deutsches Volk* behauptet, indem sie aus der *Kapitulation* den *Schluss* zieht:

l'Allemagne se trouve soumise à toutes les exigences qui peuvent actuellement on pourraient dans l'avenir lui être imposées.

Germany has become subject to such requirements as may now or here after be imposed upon her.

Folgt ein *russisches Zitat* in *cyrillischer Schrift*²

Die *deutsche Übersetzung* im *Amtsblatt* des *Kontrollrats* lautet »*Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden.*« *Richtiger* lautete sie »*hat sich unterworfen*«.

Die *drei fremdsprachigen Texte*, die alle *drei koordiniert* die *authentischen* sind, stimmen nicht *genau überein*. Die *französische* und die *englische Fassung* stellen mit den *Worten* »*se trouve*« und »*has become*« *Deutschland* als *Objekt* des *Geschehens* hin. Sie *besagen*: *Deutschland* ist *allen Forderungen* *unterworfen*, die ihm *jetzt* oder *später auferlegt* werden. Der *russische Wortlaut* sagt von *Deutschland*

² Dieser Satz wurde während der Abschrift dem Originalwortlaut Professor *Launs* hinzugefügt.

»postavila sebjak« »*hat sich gestellt*«, und die deutsche Übersetzung sagt: Deutschland »*unterwirft sich*« während doch weder ein deutscher Reichstag ratifiziert hatte noch das deutsche Volk befragt worden war und die Generale nach dem Gesagten nicht zuständig waren, einen ratifikationsbedürftigen Vertrag für das Deutsche Reich oder das deutsche Volk abzuschließen.

In der russischen und der deutschen Fassung wird also für den Willensausdruck der Generale, sich dem gegnerischen militärischen Kommando zu unterstellen, ein Ausdruck des gesamten deutschen Volks- und Staatswillens eingesetzt, was weder dem historischen Vorgang noch seiner juristischen Bedeutung nach allgemeinem Völkerrecht entspricht.

Aus den geschilderten Tatsachen folgt vielmehr:

Nach allgemeinem Völkerrecht könnte sich die Sowjet-Union nicht auf die bedingungslose Kapitulation berufen, um geltend zu machen, dass das deutsche Volk vermöge seiner bedingungslosen Gehorsamspflicht gegenüber der Sowjetregierung nicht gegen die Sowjetregierung kämpfen dürfe und dass daher jeder deutsche Soldat, der gegen sie kämpfe, als Freischärler behandelt werden dürfe.

Demgegenüber erübrigt sich an dieser Stelle ein Eingehen auf die Frage, welches Maß von Befehlsgewalt jeder einzelnen der vier Mächte und welches Maß nur der Gesamtheit aller vier Mächte nach der Kapitulationsurkunde zustand. Denn auf diese Urkunde kann überhaupt keine Befehlsgewalt mehr gestützt werden.

Die vier Mächte üben vielmehr seit der Auflösung der ehemaligen deutschen, am 7. und 8. Mai 1945 ihrem Kommando unterstellten Wehrmacht ihre Befehlsgewalt in Deutschland nicht kraft der Tatsache der Kapitulation, sondern kraft der Tatsache der militärischen Besetzung Deutschlands aus, und *vor* der Auflösung der deutschen Wehrmacht gründete sich ihre Befehlsgewalt über die *Zivil*bevölkerung gleichfalls nur auf die Tatsache der militärischen Besetzung. Wir haben uns nunmehr denjenigen Ansprüchen auf Befehlsgewalt über das deutsche Volk zuzuwenden, welche den Mächten kraft der Tatsache der militärischen Besetzung zusteht.

B. Die Haager Landkriegsordnung.

Mit der Deklaration vom 5. Juni 1945, Einleitung, Absatz 5, haben die Regierungen der vier Alliierten Mächte erklärt, eine Gewalt zu übernehmen, welche sie bezeichnen als: »supreme authority with respect to Germany including all the powers possessed by the German Government, the High Command and any state, municipal, or local government or authority«. Dies bedeutet wörtlich: »oberste Autorität bezüglich Deutschlands einschließlich aller Gewalten, welche die deutsche Regierung, das Oberkommando und sämtliche Landes-, Munizipal- und Lokalregierungen besessen haben«. Sie haben hinzugefügt, die Übernahme dieser Gewalt »does not effect the annexation of Germany« »bewirkt nicht die Annexion Deutschlands«. Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 hat vorgesehen, dass diese oberste Gewalt von den obersten Befehlshabern der Alliierten Streitkräfte in Deutschland ausgeübt werden solle. Die Proklamation Nr. 1 des Kontrollrates vom 30. August 1945 weist nochmals darauf hin, dass mit der Deklaration vom 5. Juni

1945 die oberste Gewalt, »supreme authority«, in Deutschland von den vier Regierungen übernommen worden sei und überträgt insbesondere die oberste Gewalt in Angelegenheiten, welche Deutschland als Ganzes betreffen, dem Kontrollrat. Von der Wiedergabe dieser Stellen in den anderen Sprachen darf hier wohl abgesehen werden. Wichtig ist nur der Ausdruck: »supreme authority«, »autorité suprême«, ... (verchovnjaja vlast'), »oberste Gewalt«.

Nun bedeutet Annexion im Völkerrecht und im internationalen Sprachgebrauch den Erwerb der Gebietshoheit. Die Mächte haben demnach erklärt, sie wollen Deutschland nicht annektieren, das heißt, es soll weiterhin für sie Ausland sein, aber sie beanspruchen alle Herrschaftsgewalt, welche der Träger der Gebietshoheit gehabt hatte und ohne diesen Akt der Machtergreifung auch weiterhin haben würde.

Für die militärische Besetzung ausländischen Gebietes hat das allgemeine Völkerrecht Regeln zum Schutze der Bevölkerung. Diese Regeln sind entweder Gewohnheitsrecht, die so genannten lois et coutumes générales de la guerre, oder Vertragsrecht, die Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907. Beide sind im Wesentlichen gleichen Inhalts, so dass auf ihre Unterschiede hier nicht eingegangen zu werden braucht. Wo die Haager Landkriegsordnung einen Staat nicht bindet, bindet ihn das inhaltlich gleiche allgemeine Gewohnheitsrecht. Die Fortgeltung dieses Rechts ist insbesondere dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 1. Oktober 1946, welches in der Regel kurz »das Nürnberger Urteil« genannt wird, zugrundegelegt worden. Dieses sagt in dem Abschnitt, welcher das auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezügliche Recht behandelt, zu der Frage, ob auch Staaten, welche der Haager Konvention nicht beigetreten waren, an sie gebunden seien und ob diese daher mit Rücksicht auf Art. 2 des Grundvertrages anwendbar sei, nach dem amtlichen deutschen Wortlaut Folgendes: »Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es nicht notwendig, diese Frage zu entscheiden. Die in der Konvention niedergelegten Landkriegsregeln stellten zweifellos einen Fortschritt gegenüber dem zur Zeit ihrer Annahme bestehenden Völkerrecht dar. Doch enthielt die Konvention den ausdrücklichen Vermerk, dass es sich um einen Versuch handle, die allgemeinen Gesetze und Bräuche des Krieges einer Neuordnung zu unterziehen«, die die Konvention auf diese Weise als damals bestehend anerkannte. Im Jahre 1939 waren jedoch die in der Konvention niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Zusammenstellung der Kriegsgesetze und -bräuche betrachtet, auf die Artikel 6 (b) des Statuts Bezug nimmt«. Der hier zitierte Artikel 6 (b) des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof erklärt diesen für zuständig zur Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher wegen »Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche«. Ferner hat das Gericht *Rosenberg* unter anderem deswegen verurteilt, weil er Anweisung gegeben hatte, dass die Haager Regeln in den besetzten Ostgebieten nicht anwendbar seien.

Die zuerst zitierte Stelle befindet sich in der amtlichen deutschen Ausgabe in Band I, SS. 284, 285, in der kleinen Ausgabe des Verlags Schwann: »Nürnberger Urteil«. Düsseldorf, SS. 90, 91. Die Stelle betreffend *Rosenberg* ist in der amtlichen Ausgabe S. 333, in der kleinen S. 136.

Das Gericht hat demnach ausgesprochen, erstens, dass die lois et coutumes de la guerre anerkanntermaßen den gleichen Inhalt haben wie die Konvention, was ja schon oben erwähnt worden ist, zweitens, dass dieses Recht 1939 einen von allen zivilisierten Völkern anerkannten Teil des allgemeinen Völkerrechts gebildet hat.

Da nun seit 1939 nichts eingetreten ist, was die Geltung dieses Rechtes als eines *allgemeinen* Rechts – wenn wir zunächst von den besonderen Verhältnissen in Deutschland absehen – in Frage stellen könnte, muss es auch nach dem Ausspruch des Nürnberger Urteils weiterhin allgemeines Recht sein.

Übereinstimmend mit diesen Erwägungen behandelt auch die bisherige Literatur die Haager Landkriegsordnung und die lois et coutumes de la guerre im Großen und Ganzen ebenso als Bestandteile des positiven allgemeinen Völkerrechtes wie dies früher geschehen ist.

Die in der Haager Landkriegsordnung niedergelegten Regeln gelten demnach, sei es als Vertragsrecht, sei es als Gewohnheitsrecht, jedenfalls als *allgemeines* Völkerrecht auch heute weiter, unabhängig davon, welche Staaten formell an das Haager Vertragswerk gebunden sind und welche nicht.

C. Die »Oberste Gewalt«.

Es entsteht nun die Frage, welche Rechtsnatur die von den Mächten seit dem 7./8. Mai 1945 tatsächlich ausgeübte Befehlsgewalt nach allgemeinem Völkerrecht hat.

Wie bereits bemerkt worden ist, haben die Mächte in der Proklamation Nr. 1 und in der Deklaration vom 5. Juni 1945 erklärt, die »supreme authority« zu übernehmen. Was bedeutet dies? Im Staatsrecht kann es verschiedene Gesetzgebungen geben, zum Beispiel verfassungsändernde und einfache oder Reichs- und Landesgesetzgebung. Nur eine kann die oberste sein. Man bezeichnet sie als die Trägerin der Kompetenzhoheit, der *compétence des compétences*. Diese Hoheit haben die Mächte im Sinne des von ihnen behaupteten Sonderrechtes für Deutschland tatsächlich in Anspruch genommen. Daher muss man in *ibrem* Sinne supreme authority mit Kompetenzhoheit übersetzen. Aber die Mächte sind nicht Gesetzgeber des allgemeinen Völkerrechtes. Dieses setzt Staatsgebiete voraus, und Staatsgewalten, welche die Gebietshoheit auf ihrem Gebiet besitzen. Wird ein erobertes oder besetztes Land aber nicht vom Eroberer oder Besetzenden annektiert, so erwirbt er hier nicht die Gebietshoheit. Wenn er aber diese nicht hat, kann er nicht die Kompetenzhoheit haben, denn diese umfasst die volle Staatsgewalt, daher auch die Gebietshoheit. Die Mächte haben also, was immer ihr *staatliches* Recht ihren Besetzungsorganen in Deutschland und den Deutschen aufträgt, nach *Völkerrecht* hier nur beschränkte Hoheitsrechte.

Hätten die Mächte die Kompetenz- und Gebietshoheit in Deutschland, so wäre es *ibr* Staatsgebiet, und es wäre entweder geteilt oder nicht geteilt. Wenn es geteilt wäre, so wären die vier Zonen Teile der Staatsgebiete der vier Mächte; wenn es nicht geteilt wäre, so läge eine Kompetenz- und Gebietshoheit zu gesamter Hand

vor, wie im Falle des preußischen-österreichischen Kondominiums in Schleswig-Holstein 1864 bis 1866.

Da die Westmächte jedoch jahrelang nach der völligen Entwaffnung der deutschen Wehrmacht trotz des Fehlens jeglicher Kombattanten, gegen welche Krieg im Sinne des allgemeinen Völkerrechts hatte geführt werden können, den Rechtsanspruch erhoben und die gesetzliche Fiktion durchführten, dass sie mit dem Deutschen Reich noch im Kriege standen, und da – soweit dem Unterzeichneten bekannt ist – in der Ostzone auch jetzt noch Sachgüter als »Kriegsbeute« beschlagnahmt werden, kann es nicht die Absicht der Mächte gewesen sein, die Gebietshoheit über das deutsche Staatsgebiet und damit die Kompetenzhoheit, sei es geteilt nach Zonen, sei es ungeteilt zu gesamter Hand, zu erwerben. Denn ein Staat kann mit seinem eigenen Gebiet nicht im Kriege stehen, gleichgültig, ob er es allein besitzt oder Mitbesitzer da sind. Weder Preußen noch Österreich konnten 1864 bis 1866 gegen Schleswig-Holstein Krieg führen. Preußen und Österreich hatten eben dieses Land gemeinsam annektiert. Wenn dagegen die Mächte die Kompetenz- und Gebietshoheit unter dem Namen der *autorité suprême, verchovnjaja vlast'*, supreme authority dem Kontrollrat übertragen haben würden, dann wäre dieser der souveräne, das heißt auch den vier Mächten gegenüber souveräne Repräsentant einer souveränen deutschen Staatsgewalt. Sie hätten dann das Staatsgebiet des Reiches zwar nicht selbst annektiert, aber es dem Kontrollrat gewissermaßen abgetreten und ihn zum obersten souveränen deutschen Staatsorgan gemacht. Er könnte und müsste, unabhängig von allen Ermächtigungen und Dienstanweisungen der vier alliierten Regierungen, aus eigener Machtvollkommenheit des Deutschen Reiches, das heißt in diesem Fall *seines eigenen* Reiches, Deutschland regieren, entweder nur dem deutschen Volk verantwortlich oder überhaupt niemandem, wie ein absoluter Monarch oder ein diktatorisches absolut herrschendes kollegiales Staatsoberhaupt.

Die Deklaration vom 5. Juni 1945, die Proklamationen und die Gesetze des Kontrollrates, die Gesetze der alliierten Regierungen für ihre einzelnen Zonen und das Besatzungsstatut für die Bundesrepublik Deutschland sind daher keine souveränen obersten deutschen Gesetze. Vielmehr ist das deutsche Staatsgebiet nach allgemeinem Völkerrecht noch immer deutsches Staatsgebiet und daher für die Mächte kriegerisch besetztes *Ausland*. Folglich sind die Deklaration vom 5. Juni 1945, die Proklamation und Gesetze des Kontrollrats, die Gesetze der alliierten Regierungen für ihre einzelnen Zonen und das Besatzungsstatut Verordnungen der vollziehenden Gewalt der alliierten Mächte im kriegerisch besetzten Ausland. Daher unterstehen sie den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes über das kriegerisch besetzte Gebiet, von denen sich weder eine einzelne alliierte Macht noch alle vier zusammengenommen einseitig kraft ihrer Souveränität – mit welcher letzterer man manchmal die supreme authority identifiziert oder begründet – lossagen können. Die Haager Regeln – entweder in der Gestalt des Textes der Haager Landkriegsordnung oder der ihr inhaltlich gleichen *lois et coutumes de la guerre* – gehen daher im Sinne des allgemeinen Völkerrechts den genannten Gesetzgebungsakten, insbesondere auch der Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats und dem Besatzungsstatut sowie dem ganzen in allen vier Zonen tatsächlich gehandhabten Besatzungsrecht vor.

Daran ändert sich nichts durch die Erklärung der Beendigung des Kriegszustandes seitens der drei Westmächte. Sie umfasste Maßregeln des französischen, britischen und amerikanischen Rechtes und des Besatzungsrechtes der drei Westzonen, aber sie konnte nicht die Beendigung des Kriegszustandes im Sinne des allgemeinen Völkerrechtes bedeuten. Denn im Sinne des allgemeinen Völkerrechtes konnte es keinen Kriegszustand mit dem Deutschen Reich mehr geben, seitdem infolge der vollkommenen Auflösung der deutschen Wehrmacht kein deutscher Kombattant mehr vorhanden war. Die Besetzung war und ist seitdem für alle vier alliierten Mächte eine kriegerische Besetzung ohne einen Krieg im völkerrechtlichen Sinn, also eine Interventionsbesetzung. Wenn die Mächte neuestens die Aufstellung gewisser bewaffneter Formationen in den Westzonen und in der Ostzone gestattet haben, so verwandelt sich darum die Intervention nicht in einen Krieg, denn niemand wird behaupten wollen, dass die Mächte sich mit diesen von ihnen gestatteten Formationen im Kriegszustand befänden. Wenn aber die heutige Besetzung eine kriegerische Interventionsbesetzung ohne Krieg, also ohne die Zulässigkeit von Kampfhandlungen, darstellt, so müssen die Haager Besetzungsregeln a minori ad majus auch auf die heutige Besetzung Anwendung finden. Denn das Völkerrecht kann bei einer militärischen nach Kriegsrecht vorgenommenen Besetzung fremden Staatsgebiets im Frieden unmöglich tiefere Eingriffe in die Rechte der Bevölkerung gestatten als im Krieg.

D. Die völkerrechtliche Stellung des deutschen Soldaten.

Der deutsche Soldat würde im Falle eines Konfliktes mit der Sowjetunion nach allgemeinem Völkerrecht unter dem vollen Schutz der Haager Landkriegsordnung beziehungsweise des ihr inhaltlich entsprechenden allgemeinen Gewohnheitsrechtes der lois et coutumes de la guerre bzw. der Genfer Konventionen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 und vom 12. August 1949 stehen.

Dies gilt unabhängig davon, ob man annimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland als völkerrechtliches Rechtssubjekt identisch mit dem Deutschen Reich ist oder ob sie nur dessen Teilnachfolger für ihr Gebiet ist. Dies muss darum hervorgehoben werden, weil anzunehmen ist, dass die Sowjetunion jene Identität nicht zugeben wird. Das Problem dieser Identität bedarf demnach hier keiner Prüfung.

Der Satz, dass der deutsche Soldat unter dem vollen Schutz des Haager Rechtes steht, gilt aber für das allgemeine Völkerrecht auch unabhängig davon, ob man annimmt, die Bundesrepublik Deutschland sei ein De-facto-Gebilde, und die Bundesregierung eine so genannte allgemeine oder generelle De-facto-Regierung, die durch völkerrechtliche Handlungen keine anderen als nur De-facto-Rechtswirkungen hervorbringen könne, oder ob man ihr auch die rechtliche Fähigkeit zuschreibt, unter Umständen Rechtswirkungen de jure zu erzielen, das heißt *definitive* Rechtswirkungen für die ganze Völkerrechtsgemeinschaft. Man muss annehmen, dass die Sowjetunion dies Letztere bestreiten würde. Allein für die vorliegende Frage wäre dies, solange wir auf dem Boden des allgemeinen Völkerrechtes stehen,

irrelevant. Denn alle »De-facto«-Begriffe des Völkerrechtes, wie z.B. der der De-facto-Anerkennung und der De-facto-Regierung, sind ja anerkanntermaßen Rechtsbegriffe, also in Wahrheit »De-iure«-Begriffe, nur solche mit geringerem Inhalt als die entsprechenden »De-iure«-Begriffe im engeren Sinn. Nun kann aber die Sowjetunion die Tatsächlichkeit der staatlichen oder staatsähnlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland nicht hinwegleugnen, und sie hat dieser Tatsächlichkeit auch durch eigenes rechtlich relevantes Verhalten Rechnung getragen, so insbesondere in den Beziehungen an den Grenzen zwischen der Ostzone und den Westzonen und in den Beziehungen mit Westberlin. Die zur De-facto-Anerkennung völkerrechtlich notwendige Effektivität der Bundesrepublik und ihres derzeitigen Regimes ist also von der Sowjetunion bereits anerkannt. Jedenfalls könnte man der Letzteren entgegenhalten, was das verbreitetste System des Völkerrechtes, Oppenheim-Lauterpracht, I. Band, 6. Auflage, § 73 c, S. 127, ganz allgemein von Regierungen sagt: »A Government which enjoys the habitual obedience of the bulk of the population with a reasonable expectancy of permanence, can be said ... to be entitled to recognition.« »Von einer Regierung, welche den zur Gewohnheit gewordenen Gehorsam der großen Masse der Bevölkerung findet und vernünftigerweise die Dauer dieses Zustandes erwarten darf, kann man sagen, dass sie ... Anspruch auf Anerkennung hat.«

Wenn nun dieses faktische Gebilde der Bundesrepublik Deutschland faktisch ein Heer ausbildet, welches den Bestimmungen des Haager Rechtes Rechnung trägt und insbesondere die Voraussetzungen des Art. 1 der Haager Landkriegsordnung und des Art. 1 des Grundvertrags zur Haager Landkriegsordnung erfüllt, so ist anzunehmen, dass die Sowjetunion im Konfliktfall der Bundesrepublik nach allgemeinem Völkerrecht die Anerkennung als rechtmäßig kriegsführender Partei nicht verweigern dürfte. Die Institution der De-facto-Regierung ist doch in der Geschichte des Völkerrechtes aus der Anerkennung der kriegsführenden Partei entstanden, und diese Anerkennung bezweckt in erster Linie, zu verhindern, dass die Kämpfenden im Fall ihrer Gefangennahme als Verbrecher behandelt werden.

Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass nach Art. 4 Absatz 2 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 die bewaffneten Kräfte einer nicht anerkannten Regierung zum Kriegstand im Sinne der Haager Landkriegsordnung gehören³. Wenn es also gelänge, im Konflikt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion das Abkommen von 1949 zur praktischen Anwendung zu bringen, wäre die Erörterung der Frage, ob die Soldaten der Bundesrepublik von der Sowjetunion auch dann als rechtmäßig Kriegführende anzuerkennen seien, wenn die Bundesregierung nur als eine von der Sowjetunion nicht anerkannte De-facto-Regierung zu betrachten ist, überflüssig.

Alles bisher unter D Ausgeführte kann auch dadurch nicht in Frage gestellt werden, dass behauptet würde, der Westen sei der Angreifer und die Sowjetunion der Verteidiger. Die Haager und Genfer Schutzregeln für den Soldaten machen

³ Gemeint Kriegführende gem. Anl. 1 bis 3 der Haager Landkriegsordnung. Vgl. Kriegsvölkerrecht, Nr. 1504, S. 3; zum Art. 4, Abs. 2 des III. Genfer Abkommens vom 12.8.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, vgl. ebd., Nr. 1550, S. 9.

keinen Unterschied zwischen den Soldaten, welche auf Befehl einer angreifenden und jenen, welche auf Befehl einer bloß verteidigenden Regierung kämpfen. Anders könnte das Völkerrecht sein Ziel, den Soldaten zu schützen, gar nicht erreichen. Im Augenblick eines Kriegsausbruchs pflegt jede Seite zu behaupten, sie sei angegriffen oder sie sei zu aktivem Vorgehen gezwungen, um einem drohenden Angriff zuvorzukommen, den sie sonst nicht mehr abwehren könnte, sie handle daher in einem äußersten Notstand. Dies kann der Soldat – mit Ausnahme vielleicht einiger weniger an die höchsten Stellen gestellter Generale und einiger ihrer engsten Mitarbeiter unmöglich prüfen. Wenn man nun den Unterschied zwischen angreifenden und verteidigenden Armeen in die Haager Landkriegsordnung beziehungsweise in die Genfer Konventionen vom 27. Juli 1929 und vom 12. August 1949 hineingearbeitet hätte oder hineininterpretieren würde, so wäre das Gros jeder Armee der Gefahr ausgesetzt, gänzlich unschuldig wegen des Vorwurfs des Verbrechens der Aggression den Anspruch auf Schutz zu verlieren.

Daran würde sich auch nichts ändern, wenn man annähme, die vom Vertreter der Sowjetunion *Litvinov* am 6. Februar 1933 auf die damaligen Abrüstungskonferenz vorgeschlagene Definition des Angreifers, welche die Unantastbarkeit des tatsächlich beherrschenden Territoriums⁴ zur Grundlage des Begriffs Angriff macht, wäre allgemein anerkanntes positives Völkerrecht. Denn auch eine Truppe, welche bei Kriegsbeginn zum Einmarsch in fremdes Staatsgebiet oder zum Bombenabwurf über fremdem Staatsgebiet kommandiert wird, kann nicht beurteilen, ob anderweitig nicht schon Angriffshandlungen von der Gegenseite gesetzt sind oder ob nicht ein unabweisbarer Notstand vorliegt, der wohl der Regierung, aber nicht der Armee bekannt ist.

In Wahrheit aber bestehen sehr verschiedene Ansichten über die Bedeutung der Begriffe Angriff und Verteidigung und das positive allgemeine Völkerrecht gewährt keinerlei Rechtsgrundlage, welche es gestatten würde, dem Soldaten die Wohltaten des Haager und Genfer Schutzrechtes darum zu verweigern, weil seine Regierung die angreifende sei.

Zu allem bisher unter D Ausgeführten sei noch eines hinzugefügt.

Nach Art. 2 der Haager Landkriegsordnung wird auch die Zivilbevölkerung eines nicht besetzten Gebietes als kriegführend betrachtet und damit des Schutzes des Haager und Genfer Rechtes teilhaftig, wenn sie beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich militärisch zu organisieren. Voraussetzung dieses Anspruchs auf gleiche Behandlung mit dem kämpfenden Militär ist, dass diese Bevölkerung die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Kriegs beobachtet.

Diese Regelung der *levée en masse* in der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 bezog sich allerdings nur auf den Fall, dass die Volkserhebung und das Ergreifen der Waffen durch das Volksaufgebot schon vor der Besetzung durch den herannahenden Feind begonnen hat. Nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 werden die organisierten Widerstandsbewegungen auch dann,

⁴ Vermutlich ist gemeint: »beherrschten Territoriums«.

wenn sie im bereits besetzten Gebiet auftreten, der levée en masse des älteren Rechtes gleichgestellt, wenn an ihrer Spitze eine verantwortliche Person steht, wenn sie ein bleibendes und auf eine gewisse Entfernung erkennbares Zeichen tragen, die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

Diese Regelungen der Massenerhebung gegen den Feind sind nicht Gegenstand der Fragestellung des vorliegenden Gutachtens. Sie gestatten jedoch den Schluss a minori ad majus, dass, wenn schon eine solche Massenerhebung den Anspruch auf das Recht der Kriegführung hat, eine vor dem Eindringen des Feindes organisierte Militärmacht ihn umso mehr haben muss.

Allerdings würde dieser Schluss nur für jene Bundestruppen zutreffen, die vor dem feindlichen Einfall in das Bundesgebiet in diesem stationiert waren. Denn wenn sie anderwärts, zum Beispiel in Frankreich oder einem der anderen Staaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft oder etwa in Gemeinschaft mit Truppen der Vereinten Nationen in Ostasien gestanden wären, als der feindliche Einfall in das Bundesgebiet erfolge, so könnten sie schwerlich zur »Bevölkerung« des Bundesgebietes in dem Sinne gerechnet werden, in welchem sie nach Art. 2 der Haager Landkriegsordnung ein Recht zur Waffenführung hätten, falls sie nicht schon vom Militär erfasst worden wären und daher der Zivilbevölkerung angehörten.

Ferner muss man wohl annehmen, dass jener Schluss a minori ad majus von der Zivilbevölkerung auf das bereits organisierte Militär die deutschen Soldaten nur soweit decken würde, als sie im Gebiet der Bundesrepublik Verwendung fänden. Denn wenn Artikel 2 der Haager Landkriegsordnung voraussetzt, dass die Bevölkerung eines Gebietes vor dem Eindringen des Feindes »spontanement«, »aus eigenem Antrieb«, die Waffen ergreift, so kann er unmöglich so gedeutet werden, dass sie beim Herannahen des Feindes die Waffen ergreifen darf, um das Land sofort zu verlassen und diese Waffen etwa in Italien oder Korea zu führen.

Jedoch der Schluss a minori ad majus von der Zivilbevölkerung auf das bereits organisierte Militär hat im vorliegenden Abschnitt I, der das allgemeine Völkerrecht behandelt, keine praktische Bedeutung, denn aus dem vorher Gesagten ergibt sich ja schon, dass der deutsche Soldat nach allgemeinem Völkerrecht das Recht zur Kriegführung hat, ohne dass dies indirekt aus Art. 2 a minori ad majus geschlossen werden muss und ohne dass gefragt werden muss, ob er zur »Bevölkerung« des Bundesgebietes gehört und wo er im Kriegfall verwendet wird. Wir werden jedoch im zweiten Teil dieses Gutachtens genötigt sein, auf Art. 2 zurückzukommen.

Jedenfalls zeigt aber die Existenz und die Tendenz des Art. 2, dass die Haager Landkriegsordnung und das ihr entsprechende Gewohnheitsrecht im Zweifel mehr als weniger Schutz gewähren wollen und dass der Kreis der Schutzbedürftigen im Zweifel größer als kleiner zu ziehen ist.

Wir sind demnach zu dem Ergebnis gelangt:

Nach allgemeinem Völkerrecht hat der Soldat der Bundesrepublik Deutschland den Anspruch auf Behandlung als rechtmäßig Kriegführender.

II. Das Recht des Siegers.

A. Grundsätzliches.

Wie bereits oben in der Einleitung bemerkt worden ist, haben die Alliierten Mächte sich in der Behandlung Deutschlands seit der Besetzung als an das allgemeine Völkerrecht nicht gebunden erachtet. Sie haben, gestützt auf ihren Sieg, also auf ihre überlegene physische Gewalt, dem Deutschen Reich und dem deutschen Volk Befehle in größter Zahl und von größter Tragweite erteilt, die mit dem unter I dargestellten allgemeinen Völkerrecht nicht übereinstimmen. Die deutsche Wehrmacht, die deutschen Behörden und die deutsche Bevölkerung haben sich gezwungen gesehen, diesen Befehlen Gehorsam zu leisten. Irgendeine Anerkennung oder Ratifikation eines zuständigen Trägers der Kompetenzhoheit des am 7. und 8. Mai 1945 lahmgelegten Deutschen Reiches ist nicht erfolgt. Es liegt also ein Dauerzustand tatsächlichen Gehorsams vor, wie ihn das allgemeine Völkerrecht voraussetzt, um ihn als ein De-facto-Verhältnis anzuerkennen, das seinerseits Rechtswirkungen hat.

Eine solche Diskrepanz zwischen dem allgemeinen Völkerrecht, wie es vor dem 7. und 8. Mai in der ganzen Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt war, und dem Rechtswillen mächtiger Siegerstaaten, welcher ein davon abweichendes Partikularrecht schaffen und damit endgültige und allgemein anerkannte, also de jure – Rechtswirkungen hervorzubringen wünscht, führt zu den schwierigsten Fragen der Rechtswissenschaft. Die Begriffe »de facto« und »de jure«, aber auch die Begriffe »Recht«, »geltend«, »positiv« und andere Grundbegriffe sind keineswegs eindeutig, sie sind Gegenstand von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten in der Wissenschaft und von Irrtümern und immer neuem Missbrauch in der Politik. Dies alles kann hier nicht systematisch dargelegt werden. Denn das vorliegende Gutachten soll mit kurzem Zeitaufwand eine einzige praktische Frage beantworten, nämlich die, wie die völkerrechtliche Stellung des deutschen Soldaten im Falle eines Konfliktes mit der Sowjetunion wäre. Auch in dieser so formulierten Frage hat das Wort »rechtlich« einen Doppelsinn. Die Frage kann erstens das »de jure« Geltende im Auge haben, also das allgemein und endgültig von der Völkerrechtsgemeinschaft als »positives«, »geltendes« Völkerrecht Betrachtete. In diesem Sinn ist sie im I. Teil beantwortet worden. Die Frage kann aber zweitens unter »rechtlich« dasjenige verstehen, was jener oben erwähnten von den vier Alliierten Mächten erzwungenen faktischen Ordnung des Gehorchens in Deutschland entspricht, also auf einen »De-facto«-Zustand mit sehr zweifelhaften Rechtswirkungen gerichtet sein. Von diesem De-facto-Zustand ist hier unter II die Rede.

Alle Einrichtungen und Vorgänge, die im Vorstehenden mit dem Zusatz de facto versehen worden sind, haben, obwohl sie dem vom allgemeinen Völkerrecht für die Besetzung fremden Staatsgebietes vorgeschriebenen De-iure-Zustand nicht entsprechen, doch nach allgemeinem Völkerrecht notwendigerweise Rechtswirkungen, so wie im staatlichen Recht der fehlerhafte Staatsakt, soweit er nicht wie

beispielsweise die Handlung des Hauptmanns von Köpenick absolut nichtig, sondern trotz der Fehlerhaftigkeit ein Staatsakt ist, Rechtswirkungen hat. Ohne Zweifel sind die Akte der Militärregierungen in Deutschland Staatsakte. Aber soweit sie die Grenzen des Haager Besetzungsrechtes überschreiten, sind sie nach allgemeinem Völkerrecht fehlerhafte Staatsakte. Diese fehlerhaften Staatsakte haben andere Rechtswirkungen als die de jure gültigen Akte, nämlich entweder inhaltlich mindere oder doch auf jeden Fall nur bedingte Wirkungen.

Es ist daher keine Unfolgerichtigkeit und beweist nicht die Völkerrechtsgemäßheit aller von den Alliierten Mächten gegenüber Deutschland gesetzten Akte, wenn man auch diese De-facto-Zustände als »rechtliche« oder »Rechts«-zustände bezeichnet. Sobald eine tatsächliche Ordnung gewohnheitsmäßigen Gehorchens eine gewisse Stabilität erreicht hat, das heißt, sobald aus dem Gehorsam von gestern mit großer Wahrscheinlichkeit ein Gehorsam von morgen erwartet werden kann, wie dies das oben unter I D gebrachte Zitat aus Oppenheim-Lauterpracht kurz und prägnant darstellt, spricht man eben auch von »Recht«, nur meint man dann unter Recht nicht eine Ordnung des allgemeinverbindlichen Sollens, die für und gegen alle Menschen gilt, sondern eine Ordnung des bedingten Gehorchenmüssens, die, solange der Zwang dauert, nur für und gegen die zum Gehorsam Gezwungenen Wirkungen hat, welche man nun auch »Rechtswirkungen« nennt. Die Sprache überträgt dann gewissermaßen einen Teil der Würde und Autorität der allgemeinen Rechtsordnung auch auf die De-facto-Verhältnisse.

So wird auch mit Beziehung auf die in Deutschland seit dem 7./8. Mai 1945 bestehenden Zustände die tatsächliche Gewalt der Alliierten Mächte, die sie aufgrund ihres militärischen Sieges über das deutsche Volk ausüben und auf die sie ihre Befehle an das deutsche Volk stützen, »Recht« genannt. Auch das, was in Befolgung dieser Befehle deutsche Parlamente, Regierungen, Gerichte, Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälte und das Publikum bei schwersten Nachteilen befolgen müssen, wird »Recht« genannt. Ein anderer Sprachgebrauch wäre unmöglich. Sonst müsste man zum Beispiel in allen jenen Angelegenheiten, in denen eine Diskrepanz zwischen dem allgemeinen Völkerrecht und dem deutschen De-facto-Zustand besteht, statt von einer »Rechtsprechung« von einer »Unrechtsprechung« der Gerichte reden usw. Der herrschende Sprachgebrauch ist also unvermeidlich. Daher beweist er nichts, so wenig, wie es einen Beweis gegen die Drehung der Erde um ihre eigene Achse bedeutet, wenn wir kurz vom »Aufgang« oder »Untergang« der Sonne sprechen.

Der von den Mächten bezüglich Deutschlands geschaffene De-facto-Zustand gründet demnach, soweit er mit dem allgemeinen Völkerrecht nicht übereinstimmt, die Autorität seiner Rechtswirkungen letztlich nicht auf eine Pflicht des deutschen Volkes, nach allgemeinem Völkerrecht ungemessenen Gehorsam auf beliebige Zeit zu leisten, sondern auf die *Wahrscheinlichkeit*, die »reasonable expectancy«, um mit Oppenheim-Lauterpracht zu sprechen, dass die jetzige tatsächlich bestehende Ordnung des tatsächlichen Gehorchens weiter Gehorsam findet. Die Wahrscheinlichkeit des Gehorsams aber gründet sich wieder auf die Wahrscheinlichkeit des Zwanges, der im Ungehorsamsfalle geübt werden würde.

Eine analoge Wahrscheinlichkeit ist offenbar auch Gegenstand der an den Unterzeichneten gerichteten Fragestellung. Die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung des deutschen Soldaten erwartet nicht nur eine Antwort darüber, was die Sowjetunion im Konfliktfall nach Völkerrecht *soll*, sondern darüber, was sie *wahrscheinlich tun wird*, sowie der Klient, der den Rechtsanwalt über die Aussicht eines Prozesses fragt, nicht so sehr wissen will, wie das Gericht entscheiden *soll* sondern wie es wahrscheinlich entscheiden *wird*, was nicht immer zusammenfallen muss.

Aber die Frage nach der Wahrscheinlichkeit ist in dem vorliegenden Zusammenhang nicht eine psychologische über die voraussichtlichen Motive einer künftigen Sowjetregierung. Psychologische Hypothesen über den Verlauf der Zukunft aufzustellen ist der Verfasser nicht zuständig. Die Frage hat vielmehr einen juristischen Gehalt und muss offenbar im folgenden Sinn verstanden werden: die vier Alliierten Mächte haben seit 1945 sich nicht an alle Normen des allgemeinen Völkerrechtes für gebunden erachtet, aber sie haben dennoch nicht alle deutschen Soldaten schlechthin als Freischärler behandelt; könnte nun eine Sowjetregierung in einem Konfliktfall über dieses Maß in der Abweichung von dem allgemeinen Völkerrecht so weit hinausgehen, dass sie *alle* Soldaten der Bundesrepublik als Freischärler behandeln dürfte, mit dem Erfolg, dass die so von ihr geschaffene Ordnung noch immer einen De-facto-Zustand mit völkerrechtlichen Rechtswirkungen bedeutete?

Mit anderen Worten: ist die juristische Fehlerhaftigkeit des Regierungsaktes, welcher deutsche Soldaten als Freischärler behandelt, von demselben Grade wie die oben unter I A geschilderte Auslegung der bedingungslosen Kapitulation, oder die unter I B erörterte Nichtbeachtung der Haager Landkriegsordnung, also immer noch als ein De-facto-Verhältnis gedeckt von der unter I C geprüften Auffassung der vier Alliierten Mächte von ihrer »obersten Gewalt« kraft ihres Rechtes des Siegers, oder überschreitet sie die von allen vier Alliierten Mächten geltend gemachten »Rechte des Siegers«?

B. Die Auffassung der Alliierten Mächte.

Die vier Alliierten Mächte haben in den oben unter I B zitierten Dokumenten und anderwärts übereinstimmend und unzweideutig ihren Rechtswillen zum Ausdruck gebracht, unter dem Namen der »obersten Gewalt« (»supreme authority«, »autorité suprême«, »verchovnaja vlast'«), ihre juristische Allmacht gegenüber Deutschland zu statuieren und damit eine völlige Rechtslosigkeit Deutschlands ihnen gegenüber zu begründen. Sie haben damit den Rechtsstandpunkt vertreten, dass sie gegenüber Deutschland nur an die Rechtsschranken gebunden seien, die sie sich selbst setzen. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich keinerlei eigene Rechtsverpflichtungen gegenüber Deutschland anerkannt haben.

In diesem Verhalten sind sie im Einvernehmen miteinander vorgegangen. Wie sich nun die Rechtsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den drei Westmächten gestaltet haben und weiter gestalten könnten, ist hier nicht zu prüfen.

Was die Sowjetunion anlangt, so beruht ihr Verhältnis zu der Bundesrepublik noch immer auf jener Grundlage. Die Sowjetunion kann daher nach der Rechtsauffassung, welche 1945, zur Zeit der Teilung Deutschlands und der Begründung der Besetzungsverhältnisse, uneingeschränkt auch die ihrer Bundesgenossen war, der Bundesrepublik jederzeit vorhalten, dass ihr Rechtsvorgänger, das Deutsche Reich als Ganzes, sich in der bedingungslosen Kapitulation seiner Wehrmacht allen beliebigen Befehlen ohne Unterschied unterworfen habe. Dieser Gedanke ist, wie oben unter I A hervorgehoben worden ist, in der russischen Fassung der Deklaration vom 5. Juni 1945, Absatz 1, schärfer zum Ausdruck gebracht als in den beiden anderen authentischen Fassungen. Insbesondere kann die Sowjetunion – immer im Sinn der Rechtsauffassung der Mächte gesprochen – sich darauf berufen, dass ihr gegenüber die Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats vom 20. September 1945 unverändert weitergelte und dass daher der Bundesrepublik »alle Arten militärischer Ausbildung, militärischer Propaganda und militärischer Betätigung jeglicher Natur des deutschen Volkes« verboten seien.

(Folgt Text in cyrillischer Schrift⁵)

Wenn die Bundesrepublik versuchen sollte, im Falle eines Konfliktes hiegegen Einwendungen des allgemeinen Völkerrechtes im Sinne des unter I Ausgeführten zu machen, so würde sie dabei voraussichtlich keine Unterstützung seitens der Westmächte finden. Zwar würde der Ausbruch eines Krieges zwischen der Sowjetunion und den Westmächten alle Verträge zwischen den beiden Mächtegruppen, die während des zweiten Weltkrieges und seit der Besetzung über die Behandlung und die Rechtslage Deutschlands geschlossen worden sind, aufheben. Denn diese Verträge können ihrem Inhalt nach nicht zu den Kriegsverträgen in jenem Sinn gerechnet werden, nach welchem sie im Falle eines Kriegsausbruchs zwischen den Vertragspartnern weiter in Kraft bleiben sollten. Aber alle vier alliierten Regierungen, auch die der drei Westmächte, haben sich 1945 und nach 1945 mit der ganzen Autorität ihrer Staaten moralisch und völkerrechtlich auf ihre Auslegung der bedingungslosen Kapitulation und der Haager Landkriegsordnung so festgelegt und sich bei der Durchführung dieses ihres moralischen und Rechtsstandpunktes als Richter in eigener Sache so ungeheure Werte zugesprochen, dass man unmöglich annehmen kann, sie würden die Argumente der Bundesrepublik, die ja auch gegen die Westmächte selbst gerichtet wären, unterstützen. Eine Wiederherstellung des in seinen Fundamenten in Frage gestellten allgemeinen Völkerrechtes wird wohl erst in einer späteren Generation möglich sein.

Die Bundesrepublik, für sich allein im Verhältnis zum Ostblock ein machtloser Kleinstaat und in den Augen der Sowjetregierung ein Vasallenstaat der Westmächte, würde in diesem Punkt der Fortgeltung des Rechtes von 1945 für die Bundesrepublik allein stehen, es sei denn, dass die Sowjetunion ihr den Krieg erklären und sie damit formell als zur Kriegführung berechtigt anerkennen würde. Dies wird aber möglicherweise die Sowjetunion nicht tun. Denn sie kann vielleicht ein großes Interesse daran haben, die deutschen Soldaten als Freischärler zu behandeln, um sie entweder vom Kampfe abzuschrecken oder zum Übertritt zu bewegen.

⁵ Siehe Anm. 2.

Erklärt aber die Bundesrepublik ihrerseits den Krieg an die Sowjetunion, um sich darauf berufen zu könne, dass die bedingungslose Kapitulation durch den Kriegsausbruch erloschen sei, so könnte die Sowjetunion – immer vom Rechtsstandpunkt der »obersten Gewalt«, »verchovnaja vlast'« aus – entgegenen, die Bundesrepublik sei dazu gar nicht berechtigt, denn die bedingungslose Kapitulation, die Deklaration vom 5. Juni 1945 und die Proklamationen des Kontrollrats könnten ohne die Zustimmung der Sowjetunion nicht geändert werden, die Bundesrepublik deklariere sich daher mit der versuchten Kriegserklärung nicht als rechtmäßiger Kriegsführender, sondern als Hochverräter an der 1945 von ihr durch ihre Unterwerfung übernommenen staatlichen Ordnung.

Zu dieser Argumentation könnte vielleicht die oben unter I A erwähnte Fassung der Kapitulationsurkunde etwas beitragen. Wenn die deutschen Generale nur »in Gegenwart von« alliierten Generalen unterzeichnet haben, könnte geltend gemacht werden, die Kapitulation sei überhaupt kein Vertrag, daher auch kein Kriegsvertrag, und sei daher auch durch den neuen Kriegsausbruch gar nicht beseitigt. Die Kapitulationserklärung wäre dann eine einseitige Willenserklärung der Generale, gewissermaßen ein geschriebener Monolog, in dem sie von der vollendeten debellatio Deutschlands »in Gegenwart« der gegnerischen Generale Mitteilung machen. Allerdings wäre dann durch die Kapitulation niemand verpflichtet worden, denn zu einer solchen einseitigen Willenserklärung namens des Reiches waren die deutschen Generale erst recht nicht zuständig. Außerdem ist keine völkerrechtliche Norm nachweisbar, wonach eine solche einseitige Erklärung bindende Wirkung hätte. Auch die alliierten Generale mussten die angebotene Kommandogewalt erst »ergreifen«, also zustimmen und damit aus der einseitigen Willenserklärung eine zweiseitige, einen Vertrag, machen. Aber mit derartigen juristischen Bedenken würde sich die Sowjetregierung, die sich über die Haager Landkriegsordnung und gelegentlich der Massenausweisungen über vieles andere hinweggesetzt hat, schwerlich belasten.

C. Der Gegenstand der Verteidigung.

Es bleibt noch ein Punkt zu erörtern.

Die heutige politische Lage, in welcher der Begriff des »Aggressors« eine so große Rolle spielt, macht es nötig, auch im vorliegenden Zusammenhange darauf einzugehen. Denn wenn auch, wie schon bemerkt worden ist, das Haager und Genfer Schutzrecht für den kämpfenden Soldaten zwischen dem Soldaten, dessen Regierung der »Aggressor« ist, und dem Soldaten, dessen Regierung der »Verteidiger« ist, nicht unterscheidet und nicht unterscheiden kann, so wäre es doch denkbar, dass die Sowjetunion – immer im Sinn der 1945 von allen vier Alliierten Mächten geltend gemachten juristischen Allmacht ihrer »obersten Gewalt« über das deutsche Volk – das Recht in Anspruch nehmen könnte, die deutschen Soldaten darum als Freischärler zu behandeln, weil sie »Aggressoren« seien.

Der Vorwurf könnte einen doppelten Sinn haben:

1. Nur die Bundesrepublik allein sei Angreifer, weil sie in der bedingungslosen Kapitulation für immer auf das Recht, gegen die Sowjetunion Krieg zu führen, verzichtet habe.
2. Die Westmächte seien aus irgendwelchen Gründen die Angreifer, und die Bundesrepublik sei es auch, weil sie mit ihnen verbündet sei.

Die erste dieser beiden Alternativen würde im Krieg selbst wohl keine Rolle spielen können. Denn die Bundesrepublik allein wird einen Krieg gegen den Osten gewiss nicht führen; sobald aber die Westmächte sich mit der Sowjetunion im Krieg befänden, würde diese den ganzen Westen des Angriffs beschuldigen, und damit wären wir bereits bei der zweiten Alternative angelangt, die erst unten zu besprechen ist.

Dagegen wäre es möglich, dass noch vor einem Kriegsausbruch, wenn die Verhältnisse sich zuzuspitzen beginnen, die Sowjetregierung für die von ihr besetzte deutsche Ostzone die Anerkennung des Rechtes der Kriegführung zugunsten der *levée en masse* im Sinne des Artikels 2 der Haager Landkriegsordnung und zugunsten einer für die Heimatverteidigung organisierten lokalen Militärgewalt fordern und das Gleiche auch für die Westzonen zugestehen würde. Mag dies unwahrscheinlich sein, unmöglich ist es nicht.

Wenn hierbei das Wort Heimatverteidigung gebraucht worden ist, so bedeutet es keineswegs notwendig gerade dasjenige, was Artikel 16 des EVG-Vertrags unter der »*défense intérieure*«, in der deutschen Übersetzung: »Heimatverteidigung«, meint. Die Bedeutung dieses Artikels kann hier nicht erörtert werden. Vielmehr müssen wir uns an den oben unter I D erörterten Schluss *a minori ad majus* aus Artikel 2 der Haager Landkriegsordnung erinnern: wenn man sogar der erst im letzten Augenblick entstandenen und bewaffneten *levée en masse* bei der Verteidigung des eigenen Bodens gegen einen eingedrungenen Feind das Recht der Kriegführung zubilligt, wäre es unfolgerichtig und müsste daher in der ganzen Völkerrechtsgemeinschaft als höchst ungerecht empfunden werden, wenn schon vorher organisierten und bewaffneten Kräften dieses Recht nicht zuerkannt würde, solange sie gleichfalls nur den eigenen Boden gegen einen eingedrungenen Feind verteidigen.

Man muss also unter Umständen – wenn auch diese Umstände nicht gerade wahrscheinlich sein mögen – damit rechnen, dass der Soldat der Bundesrepublik, solange er auf dem Boden der Bundesrepublik kämpft, als rechtmäßig Kriegführender behandelt würde, dagegen als Freischärler, sobald er in der Ostzone, auf russischem, französischem Staatsgebiet u.s.w. oder in Übersee eingesetzt würde.

Gegen ein solches Verfahren könnte nun zwar *de jure* wieder alles eingewendet werden, was oben unter I erörtert worden ist. Allein damit würde die Bundesrepublik in denselben Konflikt mit den Westmächten geraten wie in dem oben unter II B behandelten Fall.

Wenden wir uns nun der zweiten der erwähnten Alternativen und damit dem letzten Punkt zu, der hier zu erörtern ist: kann die Sowjetunion – immer von dem Rechtsstandpunkt der vier Alliierten Mächte von 1945 aus – die Behandlung der aus der Bundesrepublik stammenden europäischen Soldaten als Freischärler damit

rechtfertigen, dass sie geltendmachten, die Westmächte und daher auch die mit ihnen verbündete Bundesrepublik, seien die »Aggressoren«?

Die Frage, was grundsätzlich Angriff und was Verteidigung im Zusammenleben der Völker sei, ist ohne Zweifel eine der schwierigsten Fragen der gesamten Rechtswissenschaft aller Völker, zugleich eine der erhabensten und heiligsten Fragen jeder Ethik und ein Beweis dafür, dass die Grundbegriffe des Rechtes und die Grundbegriffe der Ethik sich gar nicht trennen lassen, und schließlich zugleich eine der praktisch wichtigsten unter allen Fragen der großen Politik und des Alltags. Sie würde aber im Falle des Ausbruchs eines dritten Weltkrieges nach den Erfahrungen von 1919 und 1945 nicht, wie es einem so sublimen und alles beherrschenden Problem gebührte, in einem sorgfältigst geregelten Prozessverfahren von den bedeutendsten neutralen und am Ausgang unbeteiligten Richterpersönlichkeiten und Gelehrten des Erdballs in strengster wissenschaftlicher Objektivität geprüft werden, sondern der Sieger würde kraft seiner Souveränität der Entscheidung selbstherrlich diktieren. Sie würde also nicht ein rechtliches Urteil sein, sondern ein Akt physischer Gewalt und ein Ausspruch darüber, was für die Macht des Siegers das Nützlichste ist. Dies alles ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Dieses Gutachten muss sich auf die Frage beschränken, was *während* des Krieges, solange also noch nicht sicher ist, welcher von beiden Streitparteien die eigene Unschuld und die Alleinschuld des Gegners dekretieren wird, an Rechtsgründen dafür geltend gemacht werden könnte, dass eine kriegführende Partei den von ihr eingebrachten Kriegsgefangenen das Recht der Kriegführung darum absprechen dürfe, weil deren Regierung der Aggressor sei.

Wie schon unter I D ausgeführt worden ist, kennt das allgemeine Völkerrecht, soweit es sich um den Schutz des kämpfenden Soldaten und des Kriegsgefangenen handelt, keine Normen, welche es gestatten würden, einen Unterschied zwischen angreifenden und verteidigenden Soldaten zu machen. Bis zum ersten Weltkrieg hätten sich solche Regeln auch gar nicht bilden können. Denn es herrschte das sogenannte *jus belli ac pacis*, demzufolge jeder souveräne Staat an jeden anderen souveränen Staat aus beliebigen Gründen, die er allein souverän zu beurteilen hatte, eine Kriegserklärung oder die bedingte Kriegserklärung eines Ultimatums richten konnte, ohne damit eine Norm des positiven Völkerrechtes zu verletzen. Seit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges sind zwar viele Versuche gemacht worden, um den Angreifer vom Verteidiger abzugrenzen, wie gleichfalls oben unter I D angedeutet worden ist. Aber diese Versuche bezogen sich darauf, dass ein rechtlicher Unterschied zwischen einer angreifenden und einer verteidigenden *Regierung* gefunden werden müsse, damit andere *Regierungen* wissen, wen sie zu unterstützen verpflichtet seien, wenn sie nicht unterstützen dürfen und was sie sonst zu tun hätten oder nicht tun durften. Dagegen konnte aus den oben unter I D kurz berührten Gründen gar nicht daran gedacht werden, die Unterscheidung zwischen dem Angreifer und dem Verteidiger in das Schutzrecht für den *einzelnen Soldaten* hineinzutragen.

Schon diese juristischen Erwägungen machen es unwahrscheinlich, dass die Sowjetregierung, auch wenn sie noch so sehr überzeugt wäre, der Angegriffene zu sein und wenn sie sich noch so sehr des Endsiegs sicher fühlte, sich entschließen

könnte, schlechthin alle Kriegsgefangenen als Partisanen zu behandeln. Doch braucht auf das Gewicht, das juristische und ethische Erwägungen für eine künftige Sowjetregierung haben könnten, hier nicht eingegangen zu werden. Denn jedenfalls würde eine kriegführende Partei, die ihren Gefangenen die Rechtsstellung des Kriegsgefangenen verweigerte, damit rechnen müssen, dass ihre eigenen Soldaten von der Gegenseite ebenso behandelt werden. Die Furcht vor Repressalien würde also voraussichtlich bewirken, dass die Haager und Genfer Schutzregeln eingehalten werden.

Allein die Rücksicht auf mögliche gegnerische Repressalien ist kein juristischer und kein moralischer, sondern ein Nützlichkeitsgesichtspunkt. Nun wäre die Bundesrepublik, für sich allein betrachtet, auch in jenem begrenzten Maß von Rüstung, das ihr die Westmächte gestatten würden, im Vergleich zum Ostblock immer noch ein kleiner und schwacher Staat, und da sie in der vordersten Front des Westblocks steht, wäre sie zugleich sehr bald der am meisten verwüstete und entvölkerte unter den Weststaaten. Umgekehrt aber sind die imperialistischen Ziele des Panslawismus seit den zwei Generationen, seit denen er eine Rolle spielt, hauptsächlich gegen das deutsche Volk gerichtet, vielleicht noch daneben gegen Magyaren, Rumänen und Italiener, aber keineswegs gegen Franzosen und Angelsachsen, und er hat sich daher nach dem Grundsatz: »Der Feind meines Feindes ist mein Freund« vor, in und nach beiden Weltkriegen im Allgemeinen gerne mit den Zielen der westlichen Regierungen solidarisch gefühlt. Eine wie ungeheuer mächtige Triebfeder der Panslawismus für den Osten sein kann, lässt sich aus dem Streben nach der slawischen Front von Stettin bis Triest, vor allem aber an der Hand der Ausweisung von fast 15 Millionen Deutschen aus den Ostgebieten einschließlich des Sudetenlandes leicht ersehen: waren die Beweggründe der Ausweisungen soziale oder kommunistisch-parteilpolitische, so hätte man im Sinne der kommunistischen Theorie die Proletarier deutscher Muttersprache schonen und die Bourgeois polnischer und tschechischer Muttersprache mit den deutschen Bourgeois ausweisen müssen. Der nationalistische Imperialismus war also stärker als der kommunistische. Es könnten demnach im Falle eines Konfliktes zwischen dem West- und dem Ostblock sehr wohl für die Sowjetregierung Motive vorliegen, deutsche Kriegsgefangene ungünstiger zu behandeln als französische oder englische, ähnlich, wie das zaristische Russland im ersten Weltkrieg slawische Kriegsgefangene aus Österreich-Ungarn grundsätzlich vielfach wesentlich besser behandelt hat als deutsche und magyrische.

Die Sowjetregierung hätte für eine differenzierte Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen gegenüber denen aus den Westländern im Sinne des von den vier alliierten Regierungen seit 1945 in Anspruch genommenen Rechtsstandpunktes die Möglichkeit, sich auf die ihr von Deutschland übertragene oberste Gewalt, *verchovnaja vlast!*, zu berufen, von der bereits unter I B und II B die Rede gewesen ist. Sie könnte den Standpunkt vertreten, sie billige zwar den Gefangenen aus den westlichen Ländern das Recht zu, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, nicht aber jenen aus der Bundesrepublik, weil diese durch den Anschluss an die Westmächte ihre auch gegenüber der Sowjetunion übernommene Pflicht zum unbegrenzten Gehorsam gegenüber den noch immer gültigen grundlegenden Doku-

menten, der Kapitulation, der Deklaration vom 5. Juni 1945 und den Proklamationen des Kontrollrates, verletzt habe.

In Bezug auf die Aussicht, dass in diesen Grundfragen die Regierungen der Westmächte die Bundesregierung unterstützen könnten, muss auf das oben unter B II Ausgeführte verwiesen werden.

Es besteht noch eine weitere Gefahr für den deutschen Soldaten, die sich aus der Auffassung der vier alliierten Regierungen über ihre oberste Gewalt in Deutschland ergibt.

Es wäre denkbar, dass die Sowjetregierung, falls sie sich irgendwo in der Welt von den Westmächten angegriffen fühlt oder glaubt und sich für berechtigt hält, die Westmächte als Aggressoren zu bekämpfen, in Bezug auf den deutschen Kriegsschauplatz den folgenden Rechtsstandpunkt einnehme: Deutschland sei nur für die Ausübung der Besetzungsgewalt in vier Zonen aufgeteilt worden, die Kompetenzhoheit selbst, der eigentliche Kern der obersten Gewalt, »Verchovnaja vlast'«, liege dagegen bei allen vier Mächten, wie z.B. die Fortgeltung der Kontrollratsgesetzte zeige; wenn nun diese Mächte untereinander zu kämpfen wünschen, so seien sie dazu auf dem gesamten, ihnen gemeinsam unterworfenen deutschen Gebiet ebenso berechtigt wie zum Beispiel auf dem freien Meer, und zwar ohne Rücksicht auf die deutschen Bewohner, da ja die deutsche Staatsgewalt sich in der Kapitulation ausnahmslos zu allem verpflichtet habe und ausnahmslos auf alle Rechte verzichtet habe; folglich seien die Angehörigen der Bundesrepublik gar nicht berechtigt, sich und ihre Heimat gegen etwa einmarschierende Sowjettruppen zu verteidigen, und wenn sie es doch tun, seien sie Verbrecher.

Wenn man hypothetisch annimmt, diese Auffassung sei völkerrechtlich haltbar, – und mit der Möglichkeit, dass sie vertreten wird, müssen wir bei den gegebenen De-facto-Verhältnissen rechnen, – so wäre damit entschieden, dass bereits der Abschluss des EVG-Vertrags ein Verbrechen wäre, und ebenso jede künftige Tätigkeit zu seiner Ausführung.

Ob die westlichen alliierten Regierungen gegenüber solchen Konsequenzen, die aus ihrer Auffassung von der Kapitulation, der Nichtgeltung der Haager Landkriegsordnung, der supreme authority und ihrer juristischen Allmacht gezogen würden, nicht doch zurückschrecken würden, vermag der Unterzeichnete nicht zu beurteilen. Aber auch wenn sie in diesem Punkte der Bundesrepublik Recht gäben, würde dies während des Fortganges des Krieges den Soldaten der Bundesrepublik, die in die Gefangenschaft der Sowjetregierung gelangt wären, nichts nützen. Denn wenn die Westmächte an den Bewohnern der deutschen Ostzone Repressalien üben wollten, so würden sie nicht das russische Volk treffen sondern das deutsche, ja, sie würden damit den Slawisierungsbestrebungen des Panlawismus noch Vorschub leisten.

Damit dürften die wichtigsten Gesichtspunkte behandelt sein, unter denen versucht werden könnte, Soldaten der Bundesrepublik als »Aggressoren« oder »Verbrechern« die Rechte des kriegführenden Soldaten abzusprechen.

Nicht eingegangen kann hier werden auf die *allgemeinen* Rechtsbegriffe des Angriffs und der Verteidigung. Im positiven Recht und in der ungeheuer umfangreichen Literatur sind sie im höchsten Grade zweifelhaft und bestritten; praktisch

versprechen sie so lange keinen Erfolg in Bezug auf die Verhütung künftiger Kriege, als jeder souveräne Staat sich kraft seiner Souveränität für berechtigt halten kann, über die Ausübung bloßer Notwehr auf seinem Staatsgebiet hinaus beliebige Interessen für die seinigen zu erklären und gegebenenfalls zu »verteidigen«. Die Unklarheit der Begriffe Angriff und Verteidigung, welcher der Unterzeichnete mehrfach, insbesondere in seiner zweiten Rektoratsrede: Der dauernde Friede, Hamburg 1947, 2. Auflage. 1950, SS. 20 bis 24, und in der bereits eingangs genannten Arbeit: Das Völkerrecht und die Verteidigung Deutschlands, 1951, S. 9 bis 18, einige Bemerkungen gewidmet hat, kann hier nicht systematisch erörtert werden, weil dies zu weit vom Thema dieses Gutachtens abführen würde. Aber für den vorliegenden Zusammenhang muss das Folgende hervorgehoben werden.

Irgendetwas zu »verteidigen« hat jede Regierung in jedem Krieg. Unklare Begriffe des Kriegsrechtes werden während des Fortgangs eines Krieges nicht von unparteilichen Richtern objektiv ausgelegt, sondern jeder kriegführende souveräne Staat wird sie im Allgemeinen, solange er kann, als Richter in eigener Sache interpretieren. Wenn nun die Bundesrepublik sich zum Schutz ihrer in die Gefangenschaft der Sowjetregierung gefallenen Soldaten darauf berufen würde, dass sie nur in Notwehr oder Notstand gehandelt habe, dass gerade sie in ihrer geographisch so exponierten Lage und in ihrer Abhängigkeit in keiner Weise ein Aggressor sein könne; dass sie für sich keinerlei imperialistische Ziele verfolgt habe, sondern nur im Interesse der eigenen Selbsterhaltung vorgegangen sei, dass Artikel 2 § 1 des EVG-Vertrages der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft »ausschließlich defensive Ziele« (»des objectifs exclusivement défensifs«) zuweise und anderes mehr, so könnte ihr entgegengehalten werden, dass der Begriff »défensif«, »defensiv« im Sinn des EVG-Vertrags nicht nur die Heimatverteidigung, sondern auch die Verteidigung sehr verschiedener Interessen bedeute, deren »objectif«, »Objekt« oder »Ziel«, außerhalb der Heimat gelegen sei, und dass dieser Unterschied zwischen Heimatverteidigung und anderen Interessen sich insbesondere aus Artikel 16 und Artikel 18, § 3, klar ergebe. Es könnte ferner geltend gemacht werden, dass die Bundesrepublik sich durch Artikel 18 § 2 zur Verteidigung von Interessen zur Verfügung gestellt habe, die sich von vornherein gar nicht übersehen lassen und dass diese Interessen auch imperialistische Interessen sein könnten, die mit bloßer Heimatverteidigung nichts mehr gemein haben. Hierzu könnte etwa auf die »künftigen internationalen Aufgaben« hingewiesen werden, welche die Begründung zum EVG-Vertrag, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 1949, Anlage 2 zu Drucksache Nr. 3501, Seite 9, unter b), »Die gemeinsamen Streitkräfte«, hervorhebt. Diese internationalen Aufgaben werden dort ausdrücklich von den »lebenswichtigen Aufgaben« und dem »Notstand« in den europäischen und Kolonialgebieten der Mitgliedstaaten unterschieden und es wird gesagt, dass sie »darüber hinaus« gehen.

Diese Beispiele dürften wohl genügen.

D. Schlussbetrachtungen.

Wir sind im II. Teil dieses Gutachtens zu dem Ergebnis gelangt:

Nach dem von den vier alliierten Regierungen seit dem 7./8. Mai 1945 beanspruchten Inhalt und Ausmaß ihrer »obersten Gewalt« über Deutschland könnte sich die Sowjetregierung veranlassen sehen, den Rechtsstandpunkt einzunehmen, sie sei befugt, europäischen Soldaten deutscher Nationalität die Rechtsstellung des Kriegführenden zu verweigern.

Diese Feststellung bedeutet, wie aus Teil I dieses Gutachtens zu sehen ist, in keiner Weise, dass die Sowjetregierung nach allgemeinem Völkerrecht so verfahren darf.

Diese Feststellung bedeutet auch nicht die Behauptung, dass die Sowjetregierung im Konfliktfall so verfahren *wird* oder dass auch nur eine Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass sie so verfahren wird.

Aber das gewonnene Ergebnis bedeutet immerhin eine ungeheure *Gefahr*, welcher die Bundesrepublik ins Auge sehen muss. Ganz besonders würden, wie man aus den bisherigen Erfahrungen entnehmen muss, die Offiziere und andere Intellektuelle unter den Gefangenen in der Gefahr schweben. Vielleicht würde sich die Sowjetregierung damit begnügen, die Gefangenen vor die Wahl zu stellen, entweder sich freiwillig zum Kriegsdienst in einer Ostarmee zu melden oder als Freischärler behandelt zu werden. Dann würden die Unglücklichen, falls sie die erste Alternative wählen, sich vor die Gefahr gestellt sehen, im Fall einer neuerlichen Gefangennahme im Westen das Schicksal des Verräters zu erleiden.

Allerdings ist uns die Hoffnung nicht verwehrt, dass, falls es zu dem gefürchteten Konflikt kommen sollte, nach dem Kriege das allgemeine Völkerrecht schließlich zum Siege gelangen würde. Aber den Hingerichteten würden niemand das Leben zurückgeben, und denen, die jahrelang in sibirischen Bergwerken geschmachtet haben, würde niemand die verlorene Lebenszeit ersetzen. Schon während des Krieges konnte das Bewusstsein der Gefahr der Rechtlosigkeit den Wert der deutschen Truppen militärisch und moralisch beeinträchtigen. Nach einem Endsiege der Westmächte könnte die Erkenntnis des deutschen Volkes, was es für diesen Sieg hat opfern müssen, möglicherweise das Vertrauen des Volkes in die Bundesregierung, in die Bundesrepublik, in die deutsche Demokratie, in die europäische Gemeinschaft, in das Völkerrecht, ja in alles Recht und alle staatliche Autorität aufs Tiefste erschüttern.

Juristische Hilfe gegen die geschilderte Gefahr gibt es, wie sich aus der Darstellung dieses Gutachtens ergibt, nicht, solange, das von den Mächten seit 1945 beanspruchte Recht des Siegers unerschüttert bleibt; dieses mit physischer Gewalt zu bekämpfen, ist der Bundesrepublik unmöglich, der Versuch, es durch geistige Waffen schließlich aus den Angeln zu heben, würde einen langen Kampf mit solchen Waffen erfordern, den sie noch gar nicht begonnen hat. Alle Verhandlungen mit den Westmächten und alle Zugeständnisse der Westmächte können an der geschilderten Lage grundsätzlich nichts ändern. Denn die Sowjetunion kann immer mit Recht entgegnen, dass sie daran nicht gebunden ist.

Das einzige Mittel, die Gefahr für die Bundesrepublik zu vermeiden und den Frieden in Europa einigermaßen zu sichern, nämlich eine Neutralisierung und

Befriedung Deutschlands, ist derzeit unerreichbar. Immerhin könnte die hier in Rede stehende, dem deutschen Soldaten drohende Gefahr gebannt werden, falls es gelänge, vor der Aufstellung eines Militärs in der Bundesrepublik eine Vereinbarung zwischen allen beteiligten Staaten einschließlich jener des Ostblocks zugunsten aller vier Zonen Deutschlands, also auf Gegenseitigkeit, zustandezubringen, nach welcher wenigstens für die Zukunft das Schutzrecht für den Soldaten als ein zwingendes allgemeines Völkerrecht anerkannt wird, welches allen seit dem 7./8. Mai 1945 für Deutschland erlassenen Bestimmungen vorgeht.

Hamburg, den 3. November 1952

gez. Dr. Rudolf Lamm

Anlage 19

Gutachten des Professors *Scheuner*¹

Die völkerrechtliche Stellung der europäischen Soldaten deutscher Nationalität, insbesondere im Falle eines Konfliktes mit der Sowjetunion

Gutachterliche Äußerung erstattet dem Ausschuss des Deutschen Bundestages zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen von Prof. *Dr. Ulrich Scheuner*, Bonn.

Die Soldaten einer Europäischen Verteidigungsmacht würden nach dem Vertrage über die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27. Mai 1952 – soweit sie nicht zu den Wachtruppen für das Staatsoberhaupt und den vorbehaltenen überseeischen nationalen Streitkräften des Art. 10 §§ 3 – 5 EVG-Vertrag gehören – Angehörige einer der EVG unterstehenden übernationalen Streitmacht sein. Das ist völkerrechtlich ein Novum, da es bisher wohl verbündete Armeen mit nationalen Kontingenten, aber keine integrierte übernationale Streitmacht gegeben hat. Ebenso wie den Staaten, die sie bilden, steht indes der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als internationaler Rechtspersönlichkeit (Art. 7 EVG-Vertrag) und Staatenverbindung völkerrechtlich die Befugnis an, eine militärische Macht zu unterhalten. Die EVG ist zwar kein Bund (vgl. Art. 38 § 1 EVG-Vertrag), aber man kann sie als eine Staatenverbindung bezeichnen, der die Teilnehmer Hoheitsrechte, vor allem auf militärischem Gebiete, übertragen haben.

Sie empfängt also von ihren Gliedern die Befugnis zur Verteidigung und übt sie für sie gemeinsam aus. Das gilt auch für den Kriegsfall. Der Krieg wird zwar gewöhnlich als Kampf zwischen *Staaten* definiert (Oppenheim-Lauterpacht, International Law, 7. Aufl., Bd 2, London 1952, S. 204). Aber das Völkerrecht erkennt Bundesstaaten, Staatenbünde, Exilregierungen, sogar Aufständische als Kriegführende an; dementsprechend kann kein Zweifel bestehen, dass auch eine Staatenverbindung besonderer Art, die aus Staaten besteht, wie die EVG, zu den Kriegführenden gehört, die das Völkerrecht anerkennt. Sollte ein Staat selbst diese Möglichkeit bestreiten, so sind jedenfalls die der EVG angehörenden Staaten Kriegführende und können der von ihnen gemeinsam gebildeten Streitmacht den Charakter einer regulären bewaffneten Macht ebenso verleihen, wie das bei einer aus besonderen nationalen Kontingenten zusammengesetzten militärischen Truppe

¹ Abschrift aus: ParlA, Ges.Dok. I/545-548, B7, lfd. Nr. 4; das Originalgutachten konnte nicht ermittelt werden.

der Fall wäre. Der Grad der Verschmelzung kann hier völkerrechtlich keinen Unterschied begründen.

Diese Lage bringt Art. 80 EVG-Vertrag zum Ausdruck, wenn er der Gemeinschaft die gleichen Rechte und Pflichten für ihre Streitkräfte gibt, »die die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht bezüglich ihrer nationalen Streitkräfte und der Angehörigen dieser Streitkräfte haben«. Diese Bestimmung bindet zunächst nur die Vertragspartner; sie wird darüber hinaus in der ganzen westlichen Welt Anerkennung finden. Auch gegenüber Staaten, die sie nicht anerkennen wollen, hat sie die EVG dem allgemeinen Völkergewohnheitsrecht unterstellt; der andere Teil kann sich also jedenfalls nicht darauf berufen, die EVG sei nicht an das Völkerrecht gebunden und er könne sich daher auch von seinen Regeln freistellen.

Die Verbindung der Staaten zur EVG hat die Folge, dass auch wenn eines der Mitglieder der EVG von der Gegenseite in seinem Status nicht anerkannt wäre, die übrigen fünf Staaten den gemeinsamen Streitkräften den regulären völkerrechtlichen Status gewähren können. Im zweiten Weltkriege hat Deutschland, obwohl es den polnischen Staat für untergegangen erklärte, die weiterkämpfenden polnischen Verbände auf dem italienischen und westlichen Schauplatz als reguläre Truppen behandelt. Dasselbe gilt von den französischen Truppen (trotz der entgegengesetzten Meinung von Waltzog, *Recht der Landkriegsführung* 1942, S. 20 f.). Es ist im Übrigen niemandem verwehrt, in den Dienst eines kriegführenden Staates (oder gemeinsamer kriegführender Streitkräfte) zu treten (Oppenheim-Lauterpacht, S. 261; Waltzog, S. 20).

Im Frieden wie im Kriege sind also die Soldaten der EVG Angehörige einer von mehreren Staaten gemeinsam gebildeten übernationalen Streitmacht, der der normale völkerrechtliche Status einer regulären Truppe zukommt.

2. Für die Angehörigen der EVG-Streitkräfte deutscher Nationalität könnten sich besondere Verhältnisse daraus ergeben, dass die Alliierten nach dem Kriege dem deutschen Volke und den Deutschen eine Wiederbewaffnung verboten haben. Hier sind (vgl. die Übersicht im Gutachten Menzel, abgedr. in »Der Kampf um den Wehrbeitrag«, Bd 1 1952, S. 297/98)², zu nennen:

- | | |
|-------------------|---|
| a) KRProkl. Nr. 2 | v. 20.9.1945 Abschn. I; |
| b) KRGes. Nr. 8 | v. 30.11.1945 betr. mil. Ausbildung aufgehoben durch AHKG Nr. 7 u. 16 v. 21.9. u. 16.12.1949; |
| c) KRGes. Nr. 23 | v. 10.4.1946 betr. mil. Bauten; |
| d) KRGes. Nr. 25 | v. 29.4.1946 betr. naturwiss. Forschung; |
| e) KRGes. Nr. 34 | v. 28.8.1946 betr. Auflösung d. Wehrmacht, aufgehoben durch AHKG Nr. 16 v. 16.12.1949; |
| f) KRGes. Nr. 43 | v. 20.12.1946 betr. Herstellung von Kriegsmat., aufgehoben durch AHKG Nr. 4 v. 30.3.1950; |
| g) KRBefehl Nr. 1 | v. 30.8.1945 betr. Uniformverbot, aufgehoben durch AHKG Nr. 7 v. 21.9.1949; |

² Zum Gutachten Menzel siehe Kampf um den Wehrbeitrag, Bd 2, 1. Halbbd, S. 280–322.

- | | |
|-----------------------|---|
| h) KRBefehl Nr. 4 | v. 13.5.1946 betr. natsoz. und militarist. Schriften, aufgehoben durch AHKG Nr. 16 v. 16.12.1949; |
| i) KRDirektive Nr. 18 | v. 12.11.1945 betr. Entlassung der Wehrmachtangeh. u. Kriegsgef. (erledigt); |
| k) KRDirektive Nr. 23 | v. 17.12.1945 betr. Beschränkung des Sportwesens; |
| l) KRDirektive Nr. 30 | v. 13.5.1946 betr. Museen und Denkmäler; |
| m) KRDirektive Nr. 32 | v. 26.6.1946 betr. Disziplinarmaßnahmen gegen Lehrpersonal und Studenten wegen militarist., natsoz. und antidemokrat. Propaganda; |
| n) KRDirektive Nr. 38 | v. 12.10.1946 betr. die Bestrafung von Kriegsverbrechern ... und Militaristen; |
| o) AHKGes. Nr. 7 | v. 21.9.1949 betr. Uniformverbot; |
| p) AHKGes. Nr. 16 | v. 16.12.1949 über Ausschaltung des Militarismus; |
| r) AHKGes. Nr. 24 | v. 30.3.1950 betr. Überwachung best. industrieller und techn. Vorgänge. |

Für das Gebiet der Bundesrepublik und den Westen dürften aus diesen Vorschriften keine Schwierigkeiten erwachsen. Die Vorschriften der AHK kann die Bundesrepublik künftig gemäß Überleitungsvertrag v. 26.5.1952, Teil I Art. 1 § 1 von sich aus aufheben. Die Anordnungen des Kontrollrats kann die Bundesrepublik – abgesehen von einigen dessen interne Organisation betreffenden Vorschriften – mit Zustimmung der Drei Mächte für ihr Gebiet außer Wirksamkeit setzen (a.a.O. Art. 1 § 2). Außerdem hat die Hohe Kommission in ihrem Brief an den Bundeskanzler v. 23.5.1952 zugesagt, bei In-Kraft-Treten der Bonner Verträge von sich aus die KRProkl. Nr. 2 sowie die KRGes. Nr. 23 und 25 außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Sowjetunion und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) werden möglicherweise diesen Tatbestand nicht anerkennen. Eine tatsächliche Anwendung der für die Bundesrepublik außer Kraft gesetzten Vorschriften nebst ihren Strafbestimmungen auf Angehörige der EVG kann faktisch nicht verhindert werden, ebensowenig wie eine Unterstellung solcher Personen unter das »Friedensgesetz« der Sowjetzone vom 15.12.1950. Hat doch das OLG Potsdam in einem Beschluss vom 30.11.1950 (Neue Justiz 1951, S. 45) einen Rechtsanwalt (in absentia) deshalb schwer bestraft, weil er als Verteidiger eines Mandanten (der offenbar des Kriegsverbrechens gegen russ. Partisanen angeklagt war) die russischen Widerstandskämpfer als Heckenschützen bezeichnet hatte, statt den Kampf dieser Kräfte für die Gewinnung der Freiheit zu würdigen.

Ein solches Vorgehen der Sowjetunion und der DDR würde schon im Frieden rechtswidrig sein. Die Vorschriften des KRats stellen Besatzungsrecht dar. Sie sind nicht etwa von der Besatzung kraft ihrer obersten Gewalt erlassenes deutsches Recht. Eine Besatzung übt in einem besetzten Gebiet kraft Völkerrechts eine Gewalt aus, die niemals die Staatsgewalt des besetzten Gebietes darstellt, sondern fremde Gewalt ist.

Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts 1950, Bd 2, S. 924; Uhler, Der völkerr. Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebietes Zürich 1950 S. 39 ff.

Die Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland durch die Alliierten hat, entgegen der Auffassung mancher Autoren, daran nichts geändert. Das Besatzungsrecht ist fremdes Recht, Besatzungsrecht, und daher an die tatsächliche Fortdauer der Besetzung streng gebunden. Das wird auch in der Sowjetunion anerkannt (Urteil des OG v. 31.10.1951, NJ, 1952, S. 222, und dazu Meister NJ, 1952, S. 397).

Die völkerrechtliche Grundlage für den Erlass von Besatzungsrecht besteht aber nur solange fort, als die Besetzung *tatsächlich* andauert. Seit der Aufgabe der gemeinsamen Verwaltung mit dem 20.3.1948 kann nicht mehr von einer gemeinsamen Besetzung Deutschlands durch die vier Mächte gesprochen werden. Die vier Mächte mögen – die Bundesrepublik ist dabei in keiner Weise gebunden – an ihre Absprachen in Jalta und Potsdam und die Feststellung über den Kontrollrat vom 5.6.1945 gebunden sein. Tatsächlich besteht eine gemeinsame Besetzung nicht mehr und nur auf die tatsächliche Lage kommt es an. Art. 42 Haager Landkriegsordnung v. 18.10.1907 bestimmt, dass eine Kriegsbesetzung in einem Gebiet nur besteht, wenn es sich tatsächlich (*de fait*) in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Jede Besetzung ist an die Aufrechterhaltung militärischer Macht und also an den Bestand eines tatsächlichen Zustandes gebunden (Uhler, S. 40). Mit dem Fortfall dieses faktischen Zustandes hört die Verbindlichkeit des Besatzungsrechts auf (Hyde, *International Law*, 2. Aufl. 1947, Bd 3, S. 1881). Mit der Desintegration des Kontrollrats (vgl. Abendroth in *Untersuchungen zur Lösung der deutschen Frage*, herg. vom Königsteiner Kreis 1952, S. 22 ff., 30 f.) ist der in der Erklärung vom 5.6.1945 vorgesehene Zustand eingetreten, dass jede Besatzungsmacht in ihrem Bereich selbstständig ist. Die Vier Mächte mögen zur Wiederherstellung der Einheit ihrer Verwaltung verpflichtet sein und gemeinsame Abkommen in manchen Punkten fortführen (Flugwege nach Berlin), der einen Seite steht nicht das Recht zu, die Geltung der Anordnungen des anderen Teils in seinem Bereich in Zweifel zu ziehen. Die Sowjetunion kann die Geltung des im Westen geltenden Rechtszustandes für dies Gebiet nicht in Zweifel ziehen. Was sie tatsächlich tut, ist eine andere Frage.

4. Für den *Kriegsfall* ist diese Folge unzweifelhaft. Im Hinblick auf Art. 26 GG ist der Kriegsfall nur als Angriff auf die Bundesrepublik denkbar. Auch in einem solchen Krieg gelten für alle Teile die Regeln des Völkergewohnheitsrechts.

Uhler a.a.O., S. 42; Oppenheim-Lauterpacht, S. 218; Urt. des IMT im Falle Nr. 7 v. [19.2.]1948 (Fall List), deutscher Text S. 10318, wiedergegeben bei Heinze-Schillings, *Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale*, 1952, S. 139; Sir Robert Craigie (Großbrit.) auf der Genfer Dipl. Konferenz 1949, *Actes de la Conference*, Bd 2, B, S. 261

Nach Völkerrecht verlieren mit Kriegsbeginn alle politischen Verträge unter den Kriegführenden ihre Kraft (Oppenheim-Lauterpacht, S. 303). Damit büßen für die Alliierten ihre Absprachen in Jalta und Potsdam jede Kraft ein. Das gesamte Besatzungsrecht würde ohne jeden Zweifel soweit wegfallen, als das betr. Gebiet nicht mehr *faktisch* unter der Besetzung des betr. Kriegführenden steht. Das ergibt sich zwingend aus Art. 42 Haager LKO. Gegenüber der ihr als Kriegführender gegenüber tretenden Bundesrepublik und der EVG könnte die Sowjetunion wie die DDR sich nur auf das allgemeine Kriegsvölkerrecht stützen. Anwendung des Besatzungs-

rechts für zu Kriegsbeginn nicht besetzte Teile Deutschlands wäre offener Bruch des Völkerrechts und als Kriegsverbrechen strafbar. Auch wenn die Sowjetunion etwa Teile westdeutschen Gebietes neu besetzen sollte, dürfte sie mit Rücksicht auf den in Art. 46 LKO angeordneten Schutz von Leben und Freiheit der Einwohner keine rückwirkende Anwendung von Besatzungsrecht vornehmen. Nach Art. 64 der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 12.8.1949 (die die Sowjetunion unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat), bleibt das geltende Strafrecht des besetzten Gebietes in Kraft und dürfen Strafvorschriften nur zur Sicherung der Besatzung neu erlassen werden; das schließt rückwirkende Verfolgung der früheren loyalen Haltung der Bevölkerung gegen ihre Regierung aus.

Uhler, a.a.O., S. 231.

Die Sowjetunion wird vielmehr die europäischen Truppen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität als reguläre Streitkräfte zu behandeln haben. Das würde auch für den Fall gelten, dass neben europäischen Truppen eigene Kräfte der Bundesrepublik ihr entgegenträten.

5. Dass die Bundesrepublik Kriegführender mit der Befugnis zur Aufstellung regulärer Truppen sein würde, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Sieht man in der Bundesrepublik den Kern des deutschen Staates, der in voller rechtlicher Kontinuität zum deutschen Staat seit 1867 steht und der gegenüber der DDR nur eine rivalisierende De-facto-Autorität in ihrer Zone darstellt, so ist die Bundesrepublik Staat und als solche Kriegführender.

Zu dieser Auffassung siehe Scheuner, Friedens-Warte, 1951, S. 1 ff. Neuerdings nimmt auch die Rechtsprechung der DDR an, dass die DDR eine neue Staatsgewalt ohne Kontinuität mit dem »Hitlerstaat« sei. Vgl. OLG Schwerin v. 18.6.1951, NJ 1951, S. 418; OG v. 31.10.1951, NJ 1952, S. 222, und dazu kritisch, aber in diesem Punkte übereinstimmend, Stanke-Trillmann-Wünsche, NJ 1952, S. 293 ff. sowie Meister, NJ 1952, S. 396 ff.

Wer im Bunde nur eine Teilordnung des fortbestehenden Gesamtstaates Deutschland erblickt, wird im Falle eines äußeren Angriffs, an dem die DDR beteiligt ist, die Bundesrepublik doch als selbstständigen Kriegführenden eines internationalen Krieges ansehen müssen, selbst wenn er ihren Kampf gegen die DDR als Bürgerkrieg charakterisiert. Hätten z.B. andere Mächte offen in den spanischen Bürgerkrieg 1936-39 eingegriffen, so wäre daraus – wie in Korea – ein internationaler Kriegszustand gefolgt, in dem beide spanischen Teile Kriegführende gewesen wären. Als die italienische Regierung *Badoglio* 1943 auf die Gegenseite übertrat, hat Deutschland seine Truppen als reguläre Streitkräfte behandelt.

Auch neutrale Regierungen behandelten die ital. Regierung als kriegführend, vgl. den Schiedsspruch über den spanisch-all. Streitfall über das Kriegsschiff *Attilio Regio*, Annual digest of Intern. Law 1947, S. 319 ff.

Wird ein Waffenstillstand verletzt, so ist nicht Rechtlosigkeit der Truppen, sondern Wiederherstellung der Feindseligkeiten und des vollen Kriegsrechts die Folge (Oppenheim-Lauterpacht, S. 555 f.).

Vgl. die Entscheidungen des franz. Prisenhofs in den Fällen *Impero* und *Anna Maria*, Annual Digest of Intern. Law 1946, S. 402, 403.

In einem Kriege ist es für den Status der regulären Truppen nicht entscheidend, ob ein Staat oder eine Regierung von der anderen Seite de jure oder de facto anerkannt sind.

Oppenheim-Lauterpacht, S. 249;

»Wenn ein Staat, dem die rechtliche Fähigkeit zum Kriegführen abgeht, trotzdem Krieg führt, ist er ein Kriegführender, der Streit ist ein richtiger Krieg und alle Regeln des Völkerrechts über die Kriegführung finden darauf Anwendung.«

Vgl. auch T.Ch. Chen, *International Law of the Recognition* 1951, S. 304.

Selbst im Bürgerkrieg kann man den Staat für verpflichtet halten, bei entsprechender Lage die Eigenschaft seines Gegners als Kriegführender anzuerkennen.

Lauterpacht, *Recognition in International Law* 1948, S. 176, 186 ff.; Chen a.a.O., S. 357 ff.

Die EVG und die Bundesrepublik würden nach diesen Grundsätzen im Kriegsfall als Kriegführende von ihren Gegnern anzuerkennen sein. (Vgl. zum spanischen Bürgerkrieg Chen a.a.O., S. 320 ff., 359 ff.).

6. Unter keinen Umständen können Soldaten der europäischen Truppe als irreguläre Kämpfer (Partisanen, Freischärler) behandelt werden. Ein Staat, der in Missachtung der dargelegten Gesichtspunkte sie nicht für reguläre Truppen ansähe, handelte rechtswidrig. Doch sei wenigstens kurz zur Stellung der Partisanen noch bemerkt:

Das neuere Völkerrecht erkennt ihnen einen zunehmenden Schutz zu. Rechtlos handelt nur das einzelne Individuum, das ohne festen Verband Kampfhandlungen begeht; es kann als Freischärler erschossen werden (Oppenheim-Lauterpacht, S. 257; IMT Urteil im Falle 9 vgl. Heinze-Schilling, S. 212). Die Haager LKO schützt be[spielsweise] in Art 2 die »levée en masse«; d.h. die Erhebung der Bevölkerung eines noch nicht besetzten Gebietes beim Herannahen des Feindes, wenn sie die Waffen offen führt (Zusatz von 1907) und die Kriegsregeln beachtet. Die europäischen Streitkräfte und etwaige deutsche Hilfstruppen würden eine solche Voraussetzung ohne weiteres erfüllen. Die Haager LKO ist aber keine erschöpfende Regelung. Sie will nur das geltende Völkerrecht feststellen, läßt aber weitergehende Regeln in Geltung (Präambel der Konvention v. 18.10.1907 und dazu R. Laun, *Die Haager Landkriegsordnung*, 6. Aufl. 1950, S. 23 f.). Schon auf der Brüsseler Konferenz von 1874 und der I. Friedenskonferenz von 1899, die den Text der Haager LKO erstmals feststellte, traten die kleineren Staaten und Großbritannien für einen weitergehenden Schutz der Widerstandskämpfer als dem geltenden Recht entsprechend ein.

Vgl. Doris Appel Graber, *The Development of the Law of Belligerent Occupation* 1867 – 194 New York 1949, S. 84 ff., 88 f.; Verhandlungen der I. Friedenskonferenz, N. Recueil des Traités, hrsg. v. Martens, 2. série, Bd 26, S. 590 ff.

Die Fassung der Konvention von 1899/1907 war nur ein Kompromiss. Im zweiten Weltkrieg haben Widerstandsbewegungen auch über Art. 2 Haager LKO Anerkennung mindestens de facto gefunden.

Strebel, *Zeitschr. f. auslöff. Recht und Völkerrecht* 13 (1950), S. 136 f.

Die Urteile der Nürnberger Tribunale – ausgenommen das des Falles Nr. 7, der streng der LKO folgt – erkennen auch weitergehende rechtliche Sicherungen der

Widerstandskämpfer an. Man wird mit allem Vorbehalt sagen müssen, dass sich das Recht in der Entwicklung auf einen solchen Schutz auch von Widerstandsbe-
 wegungen im bereits besetzten Gebiet befindet.

Vgl. Oppenheim-Lauterpacht, S. 212 ff., 256 ff.

Diese Grundsätze werden auch in den Konventionen vom 12.8.1949 aufgenom-
 men. Art. 4 der Konv. zum Schutz der Kriegsgefangenen, Art. 13 der Konv. zum
 Schutz der Verwundeten u. der Verwundeten auf See dehnen den völkerrechtli-
 chen Schutz der regulären Truppen aus auf Streitkräfte und Widerstandsbewegun-
 gen im besetzten Gebiet, wenn sie unter einem Befehlshaber stehen, ein auf Ent-
 fernung deutlich sichtbares Erkennungszeichen tragen, die Waffen offen führen
 und die Kriegsregeln beachten. Selbst wenn ein Staat also in völkerrechtswidriger
 Weise die EVG und die Bundesrepublik nicht als Kriegführende ansehen wollte,
 dürfte er nach diesen Grundsätzen die Angehörigen der Truppen nicht zu den
 Freischärlern rechnen.

Die Sowjetunion hat die Konventionen von 1949 unterzeichnet, aber noch
 nicht ratifiziert. Die Konventionen gelten übrigens nach ausdrücklicher Vorschrift
 auch für Nichtmitglieder, wenn diese ihre Regeln annehmen.

Strebel, a.a.O., S. 124.

Gewisse Bedenken mögen gegen eine solche Ausdehnung des Schutzes von Wi-
 derstandsbewegungen bestehen,

Strebel, a.a.O., S. 134 ff.

und auch die Kriegshandbücher der Alliierten haben diese Grundsätze während
 des Krieges 1939–1945 nicht anerkannt.

Green H. Hackworth, Digest of Intern. Law, Bd 6, S. 309.

Unter keinen Umständen aber werden reguläre Truppen als Freischärler behandelt
 werden dürfen. Die Konventionen bestimmen (Art. 4, Ziff. 3, Kriegsgefangenen-
 konv.), dass auch die regulären Truppen einer nicht anerkannten Regierung oder
 Autorität als reguläre Streitkräfte zu behandeln sind. Wenigstens dieser Satz wird
 als bereits geltendes Völkerrecht anzuerkennen sein.

Strebel, a.a.O., S. 141 ff.

7. Zusammenfassend ist festzustellen:

- A) Angehörige der europäischen Streitkräfte deutscher Nationalität sind den Be-
 stimmungen des Besatzungsrechts nach ihrer Aufhebung in der Bundesrepublik
 nicht mehr unterworfen und dürfen auch außerhalb dieses Gebietes nicht nach
 ihnen behandelt oder bestraft werden.
- B) Die Truppen der EVG sind im Kriegsfall reguläre Streitkräfte einer kriegfüh-
 renden Macht. Sowohl die EVG wie die Bundesrepublik sind kriegführende
 Mächte. Ein Staat, der diese Rechtslage nicht anerkennt, verletzt das Völker-
 recht, seine Angehörigen, die sie missachten, begehen Kriegsverbrechen.
- C) Im Kriegsfall treten alle politischen Abmachungen zwischen den Kriegführen-
 den, damit also auch das ganze Besatzungsrecht, außer Anwendung.
- D) Unter keinen Umständen können Angehörige der europäischen Streitkräfte als
 Partisanen angesehen werden. Außer den Regeln des Art. 2 Haager LKO wür-
 den sie durch die Grundsätze geschützt sein, die in Art. 4 der Kriegsgefange-
 nenkonvention vom 12.8.1949 entwickelt sind und die seit dem zweiten Welt-

krieg von den meisten Staaten als geltendes Gewohnheitsrecht bereits anerkannt werden.

Bonn, den 11. Oktober 1952

gez. *Scheuner*
o. Prof. an der Universität Bonn.

Anlage 20

Bericht über die rechtsprechende Gewalt im Rahmen des EVG- Vertrages mit einem Anhang über einzelne Bestimmungen des Truppenvertrages¹

Berichterstatter: Abgeordneter *Dr. Jaeger*

A. Rechtsquellen und Legaldefinitionen

I. Rechtsquellen der Bestimmungen über die so genannte dritte Gewalt, also über Stellung und Aufgabe der Justiz im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, sind:

1. Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft Titel II, Kapitel IV, Artikel 51 bis 67 (Anlage 1 zur Bundestagsdrucksache Nr. 3501, Seite 25 ff.) – nachstehend zitiert als »V«.
2. Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Titel II, Kapitel IV, Artikel 31 bis 45 (Anlage 2 zur Bundestagsdrucksache Nr. 2401, Seite 19 ff.), genannt »Schuman-Plan« – nachstehend zitiert als »Sch.Pl.«.
3. Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes – 45 Artikel – (Anlage 2 zur Bundestagsdrucksache Nr. 2401, Seite 74 ff.), nachstehend zitiert als »Satzung«.
4. Justizprotokoll – 34 Artikel – (Anlage 1 zu Bundestagsdrucksache Nr. 3501, Seite 81 ff.) – nachstehend zitiert als »J.Pr.«.
5. Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze (Anlage 1 zur Bundestagsdrucksache Nr. 3501, Seite 93 ff.) – nachstehend zitiert als »Str.Pr.«.

II. Gemäß Artikel 33 des Justizprotokolls werden definiert als

1. »Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte«:
Die Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals.
2. »Zivilpersonal«:
Der nichtmilitärische Teil des Personals, das unter den von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft festgelegten Bedingungen organisch zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften gehört.
3. »Unterhaltsberechtigter Person«:

¹ BT, Anl., Bd 20, Drs., Nr. 3900, S. 112-118, auch BT, Sten.Ber., Bd 14, 240. Sitzung am 3.12.1952, S. 11276 (B)-11284 (A).

Der Ehegatte eines Mitgliedes des Militär- oder Zivilpersonals, seine minderjährigen Kinder und ausnahmsweise die in direkter Linie mit ihm verwandten Vorfahren oder Nachkommen, die normalerweise mit ihm im Haushalte leben und von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft ermächtigt sind, das Familienoberhaupt zu begleiten.

4. »Herkunftsstaat«:

Der Mitgliedstaat, dem die Mitglieder des Militär- oder Zivilpersonals vor ihrem Beitritte zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften angehörten.

5. »Aufenthaltsstaat«:

Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiete sich Mitglieder des Militär- oder Zivilpersonals der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte dauernd oder vorübergehend aufhalten.

B. Gerichtshof und Gerichtsorganisation

I. Die durch den vorliegenden Vertragsentwurf zu errichtende Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) soll nicht beziehungslos neben der bereits bestehenden Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) stehen, sondern einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Konstituierung eines europäischen Bundesstaates oder Staatenbundes darstellen. Um dem Ziel einer verschiedenen, bisher nationale Hoheitsaufgaben umfassenden europäischen Integration näher zu kommen, ist es erforderlich, schon jetzt einen möglichst engen Zusammenhang zwischen den einzelnen europäischen Funktionen herzustellen. Dieser Absicht sollen insbesondere Organe dienen, die den einzelnen europäischen Gemeinschaften gemeinsam sind.

Während der Ministerrat und das Kommissariat bzw. die Hohe Behörde der EVG und der Montanunion zwar personell verschieden zusammengesetzt, aber ähnlich organisiert sind, liegt beim Parlament der beiden Gemeinschaften nahezu Gleichheit vor, indem zur Versammlung der Montanunion noch neun weitere Abgeordnete hinzutreten. Der Gerichtshof ist hingegen völlig identisch. Nach Artikel 52 V ist *der Gerichtshof der Montanunion zugleich derjenige der EVG*. Diese Identität ist kein Ergebnis der Vorläufigkeit der EVG, sondern gewolltes Moment der Einheit und der Stabilität.

II. *Die Organisation* des für die EVG zuständigen *Gerichtshofes* bestimmt sich also zuerst nach den Vorschriften des Schumanplanes und eines seiner Nebenverträge, der Satzung des Gerichtshofes (siehe oben unter A, Ziffer 2 und 3). Wegen Stellung und Aufgabe des Gerichtshofes in der Montanunion wird auf Seite 7, Spalte 2 und Seite 8, Spalte 1 des Berichts des Abgeordneten *Dr. Preusker* über den Schumanplan hingewiesen (zu Bundestagsdrucksache Nr. 2950). Der Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern, von denen alle drei Jahre abwechselnd drei oder vier Richter von den Regierungen im gemeinsamen Einvernehmen ernannt werden. Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren. (Artikel 32, Absatz I, II und V Sch.Pl). Angesichts der durch die EVG um das Vielfache vermehrten Aufgaben des Gerichtshofes wird die Vorschrift des

Artikels 32, Absatz IV des Schumanplanes, dass die Zahl der Richter auf Vorschlag des Gerichtshofes durch einstimmigen Beschluss des Rates erhöht werden kann, bald praktische Bedeutung erlangen.

Während der Gerichtshof insoweit seinen neuen Aufgaben gewachsen sein dürfte, bestehen gewisse Bedenken wegen der nicht vollständig ausgebauten richterlichen Unabhängigkeit. Zwar sind die Richter keiner Exekutive unterstellt und keinem Disziplinarverfahren unterworfen (ihre Amtsenthebung kann nach Artikel 7 der Satzung nur durch einstimmiges Urteil der übrigen Richter erfolgen), sie genießen sogar nach Artikel 3 der Satzung eine Reihe weiterer Privilegien und Immunitäten und sind zudem nach Artikel 4 in ihrem Amt durch weitgehende Inkompatibilität geschützt. Sie sind jedoch nur auf sechs Jahre und damit nicht auf Lebenszeit ernannt (Artikel 32, Absatz 1 Sch.Pl.). Die Tatsache, dass sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt werden können (Artikel 32, Absatz III Sch.Pl.) ändert an dieser nicht ausreichenden Sicherung ihrer Stellung nichts. Dies wiegt deshalb im Rahmen der EVG schwerer als in dem der Montanunion, weil zu zivilrechtlichen und staats- bzw. völkerrechtlichen Zuständigkeiten nun auch noch strafrechtliche kommen. Andererseits kann man darauf hinweisen, dass die Ernennung auf Lebenszeit auch bei anderen obersten Gerichten, so auch bei einem Teil der Richter des Bundesverfassungsgerichts, fehlt und dass man für die Übergangszeit bis zur Bildung eines politisch geeinten Europa die getroffene Regelung vielleicht als noch ausreichend betrachten kann.

Der Gerichtshof, dessen Mitglieder der Residenzpflicht unterliegen (Artikel 9 der Satzung), tagt ständig, und zwar in Plenarsitzungen. Er kann jedoch gemäß einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung aus seiner Mitte zwei Senate mit je drei Richtern bilden (Artikel 17 und 18, Absatz 1 der Satzung). Nach den Erklärungen der Bundesregierung im Ausschuss ist nicht beabsichtigt, die Aufgabengebiete der Senate nach den beiden zugrunde liegenden Verträgen zu trennen, also einen Montan-Senat und einen Verteidigungs-Senat zu schaffen; vielmehr soll die Aufgabenteilung nach der rechtlichen Materie erfolgen, d.h. es sollen etwa Fragen des Verfassungsrechts von denen des Verwaltungsrechts geschieden werden usw. Denn es handelt sich um eine einheitliche europäische richterliche Gewalt, die nicht nach Fachgebieten geteilt ist und durch diese ihre Einheitlichkeit ein besonderes Integrationsmoment darstellen soll.

Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft werden vor dem Gerichtshof durch Bevollmächtigte vertreten, die von Fall zu Fall ernannt werden. Für natürliche und juristische Personen besteht Anwaltszwang (Artikel 20 der Satzung).

Wegen der Einzelheiten der Arbeitsweise des Gerichtshofs, insonderheit der Stellung der Generalanwälte und des Kanzlers wegen des Verfahrens, das in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zerfällt, der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Verjährung kann in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Satzung hingewiesen werden.

III. *Zweck des Gerichtshofs* im Rahmen der EVG ist die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages und seiner Durchführungsvorschriften (Artikel 51 V).

Die Gerichtsorganisation wird durch eine zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinbarende Gerichtsordnung im Einzelnen geregelt (Artikel 53 und 67 V). Einen Teil dieser Gerichtsordnung stellt ein Abkommen über die Verfassung des Gerichtshofs und die Vorschriften über sein Verfahren dar (Artikel 30 und 34 J. Pr.). Durch die Gerichtsordnung soll insbesondere eine Änderung der Satzung des Gerichtshofs zum Zweck der Anpassung an die Aufgaben der EVG erfolgen (Artikel 67 V). Hierbei wird auch die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde in Strafsachen geregelt werden müssen.

Es ist vorgesehen, dass der Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einer Gerichtsorganisation unterstützt wird, die insbesondere untere Gerichte europäischen Charakters umfasst (Artikel 12 Absatz 1 J.Pr.), und dann an nachverschiedene Organisationsformen gedacht, nämlich einmal an Landessenate des Gerichtshofs (Artikel 7, § 1, Absatz II J. Pr.), die für Fragen der Amtshaftung jeweils aus einem Richter des Gerichtshofes als Vorsitzendem und aus vier weiteren Richtern der Gemeinschaft, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen müssen, als Beisitzern bestehen, in bestimmten Fällen aber nur mit drei Richtern besetzt zu sein brauchen (Artikel 12 Absatz 1 J. Pr.), und dann an nachgeordnete Gerichte in Strafsachen (Artikel 22 J. Pr.), die entweder europäische Gerichte nationaler Zusammensetzung sind oder Gerichte der Mitgliedstaaten, die als nationale Gerichte gemäß Ermächtigung der EVG tätig werden. Diese Letzteren sind jedoch nur als Übergangsregelung zur Behebung gewisser verfassungsrechtlicher Schwierigkeiten einzelner Mitgliedstaaten gedacht (Artikel 20 und 22 letzter Absatz J. Pr.). Für Belgien gelten außerdem bis auf weiteres besondere Übergangsvorschriften (Artikel 31 und 32 J. Pr.).

Aber auch wenn diese nationalen Gerichte tätig werden, handelt es sich um die Ausübung *europäischer Gerichtsbarkeit*, denn die Mitgliedstaaten übertragen ihre Strafgewalt, in deren Rahmen diese Gerichte tätig werden, der EVG, von der sie an die erwähnten nationalen Gerichte rückdelegiert werden (Artikel 18, 21 und 22 J.Pr.). Auch die nationale Gesetzgebung, die Verfassung und Verfahren der verschiedenen unteren Gerichte einschließlich der Landessenate des Gerichtshofs in ihrer strafrechtlichen Tätigkeit zu regeln hat, gilt als europäisches Recht (Artikel 23 J.Pr.).

Zu den erwähnten Gerichten treten zur Erledigung der Schadensersatzansprüche örtliche Schadenskammern, deren Zahl, Bezirk und Verfahren durch Verordnung des Kommissariats geregelt werden (Artikel 10 J. Pr.). Diese setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates und die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, aus einem Mitglied, das nicht Staatsangehöriger des Aufenthaltsstaates sein darf und ebenso wie der Vorsitzende vom Kommissariat bestimmt wird, und aus einem Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, das von der örtlich zuständigen militärischen Behörde ernannt wird (Artikel 10, § 2 J. Pr.). Gemäß ihrer Tätigkeit muss man sie nach deutscher Rechtsanschauung sachlich als Gerichte ansprechen, wenn dies auch im Hinblick

auf die abweichende Rechtsauffassung anderer Vertragspartner formell nicht ausgesprochen ist. Die Vorschrift des Artikels 34 des Grundgesetzes, dass der ordentliche Rechtsweg bei der Geltendmachung der Amtshaftung nicht ausgeschlossen werden darf, steht dieser Regelung jedenfalls deshalb nicht im Wege, da das Grundgesetz hier naturgemäß nur von deutschen öffentlichen Ämtern spricht, europäische Behörden mit dieser Vorschrift also nicht gemeint und nicht gebunden sind.

IV. Der Gerichtshof selbst ist zuständig für

1. *Nichtigkeitsklagen* gegen Entscheidungen und Empfehlungen des
 - a) *Kommissariats* wegen
 - aa) Unzuständigkeit
 - bb) Verletzung wesentlicher Formvorschriften
 - cc) Verletzung des Vertrages oder von Durchführungsnormen
 - dd) Ermessensmissbrauch auf Antrag von Mitgliedstaat oder Rat oder Versammlung (Artikel 54 V).
 - b) *Rates* wegen
 - aa) Unzuständigkeit
 - bb) Verletzung wesentlicher Formvorschriften
 - cc) Verletzung des Vertrages oder von Durchführungsnormen
 - dd) Ermessungsmissbrauch auf Antrag von Mitgliedstaat, Kommissariat oder Versammlung (Artikel 57 V).
 - c) gegen Beschlüsse der *Versammlung* (so genannte Aufhebungsklagen) wegen
 - aa) Unzuständigkeit
 - bb) Verletzung wesentlicher Formvorschriften auf Antrag von Mitgliedstaat oder Kommissariat (Artikel 58 V).
2. Klagen wegen *Untätigkeit* des Kommissariats, auf Antrag von Mitgliedstaat oder Rat (Artikel 55 V).
3. Klagen wegen tiefgreifender und anhaltender *Störung* durch Handlungen oder Unterlassungen des *Kommissariats* auf Antrag eines Mitgliedstaates (Artikel 56 V).
4. *Streitigkeiten*
 - a) über die Haftung der Gemeinschaft (Artikel 60 V).
 - b) über die Rechtsstellung der im Dienst der Gemeinschaft stehenden Personen (Artikel 60 V).
 - c) aufgrund einer Schiedsklausel in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen der Gemeinschaft (Artikel 63).
 - d) aufgrund einer Zuständigkeitserklärung in einer Zusatzbestimmung zu diesem Vertrag oder in nationalen Gesetzen (Artikel 64 V).
 - e) unter Mitgliedstaaten (Artikel 65 V), und zwar über
 - aa) alle Streitigkeiten über die Anwendung dieses Vertrages
 - bb) Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen, aufgrund eines Schiedsvertrages.
5. *Strafsachen* (Artikel 61 V).

6. *Vorabentscheidungen* über die Gültigkeiten von Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariats sowie von Beschlüssen des Rates in Streitsachen, die vor nationalen Gerichten anhängig sind (Artikel 62 V).

Die Nichtigkeitsklagen nach Ziffer 1 a haben ihr Vorbild in Artikel 33 des Schumanplanes, diejenigen nach 1 b und c in Artikel 38 des Schumanplanes.

Gegenüber dessen Möglichkeiten, den Gerichtshof anzurufen, ist besonders das Anfechtungsrecht gegen Beschlüsse des Rats erweitert worden, da dieser in der EVG größere Bedeutung hat als in der Montanunion. Kann die Klage nach Artikel 38 Sch. Pl. nur auf Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Vorschriften gestützt werden, so nach Artikel 57 V auch auf Verletzung des Vertrages oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, ja darüber hinaus sogar auf Ermessensmissbrauch.

Die Klagen nach Ziffer 2 und 3 haben ihr Vorbild in den Artikeln 35 und 37, die nach Ziffer 6 und 4c und d in den Artikeln 41 bis 43 des Schumanplans. Der in Artikel 40 des Schumanplans vorgesehene Regelung des Schadenersatzes entspricht oben Ziffer 4 a; die Amtshaftung ist im Justizprotokoll erheblich erweitert worden (siehe unten!). Der Artikel 36 des Schumanplans über die Nachprüfung von finanziellen Sanktionen und Zwangsgeldern hat in der EVG naturgemäß keine Entsprechung. Die Klagemöglichkeit wegen der Rechtsstellung der im Dienst der Gemeinschaft stehenden Personen (Ziffer 4 b) in Strafsachen (Ziffer 5) und bei Streitigkeiten unter Mitgliedstaaten (Ziffer 4 e) haben im Schumanplan keine Entsprechung.

Das Justizprotokoll, das als Zusatzbestimmung zum vorliegenden Vertrag gemäß Artikel 64 V anzusehen ist (siehe oben 4 d), enthält zusätzlich Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichtshofes selbst. Er ist für alle Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Mitgliedstaaten oder den auf ihrem Gebiet bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften andererseits in Fragen der Amtshaftung ausschließlich zuständig (Artikel 16 J. Pr.). Ist in Fragen der Amtshaftung Berufung gegenüber der Entscheidung der Schadenskammer eingelegt, so kann diese statt vor den Landessenat vor dem Gerichtshof selbst verhandelt werden, wenn der Fall Grundsatzfragen aufwirft und die Schadenssumme 3000 US-Dollar übersteigt (Artikel 13 Absatz I J. Pr.). Eine besondere Regelung, die im deutschen Recht keine Entsprechung findet, ist im Anschluss an vorstehende Bestimmung festgelegt. Falls die Schadenssumme die erwähnte Grenze nicht überstiegen hat, kann das Kommissariat – und zwar nur dieses, nicht aber die Gegenpartei –, wenn der Fall Grundsatzfragen aufwirft, zur Wahrung der Rechtseinheit den Gerichtshof gegen die bereits erlassene und rechtskräftige Entscheidung des Landessenats anrufen. Auch bei abweichender Meinung des Gerichtshofes bleibt für die Parteien die Entscheidung des Landessenats endgültig. Der Gerichtshof kann nur die involvierte Rechtsfrage nochmals nachprüfen. – Gegen diese Regelung lassen sich erhebliche Bedenken vorbringen. Eine Benachteiligung einer Partei ist zwar, da die Entscheidung des Landessenats für die Parteien gültig bleibt, nicht zu erwarten. Die Befassung des Gerichtshofes mit einer demgemäß nur noch theoretischen Frage ist aber an sich nicht begrüßenswert. Sie könnte außerdem zu einer

nach deutscher Rechtsüberlieferung unerwünschten Überbetonung von Präjudizien führen.

Eine Erweiterung der Befugnisse des Gerichtshofes ist im Zusammenhang mit dem Militärstrafrecht vorgesehen (Artikel 19 Absatz II J. Pr.). Vorerst entscheidet der Gerichtshof in diesem Zusammenhang über

1. Zuständigkeitsstreitigkeiten,
2. Rechtsfragen, die sich auf die Auslegung des Vertrages, der Zusatzprotokolle und der sie ergänzenden Vorschriften beziehen,
3. alle anderen Fragen, in denen er gegebenenfalls später Zuständigkeiten erhält, insbesondere soweit bestimmte Straftaten von Mitgliedern der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte eine schwere Verletzung der Interessen der Gemeinschaft darstellen (Artikel 22, Ziffer 1 in Verbindung mit Artikel 30 J. Pr.).

V. Über die Zuständigkeit der übrigen rechtsprechenden Organe ist bisher festgelegt:

Die Landessenate entscheiden

1. Über die Schuldfrage, falls Streit darüber entsteht, ob Schadenshandlungen in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit begangen sind, soweit nicht eine Verweisung an den Gerichtshof selbst erfolgt (Artikel 7, § 1, Absatz 2),
2. Bei Berufungen gegen Entscheidungen der Schadenskammern, soweit diese nicht an den Gerichtshof selbst verwiesen werden, und zwar in letzter Instanz (Artikel 12 J. Pr.),
3. in Strafsachen nach noch zu treffender Regelung (Artikel 23 J. Pr.).

Die *Schadenskammern* entscheiden über die Anträge auf Schadenersatz, falls vor der Kammer kein gütlicher Ausgleich zustande kommt (Artikel 10 J. Pr.).

VI. Den beim Gerichtshof erhobenen *Klagen* kommt *keine aufschiebende Wirkung* zu. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn es die Umstände erfordern, die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Empfehlung aussetzen, sowie jede andere erforderliche einstweilige Anordnung treffen (Artikel 59 V; – Artikel 56, § 2 V).

Die *Berufung* gegen die Entscheidung einer örtlichen Schadenskammer hat *aufschiebende Wirkung* (Artikel 11 Absatz II, letzter Satz J. Pr.). Die *Zwangsvollstreckung* der Entscheidungen des Gerichtshofes und der Landessenate sowie der rechtskräftigen Entscheidungen der örtlichen Schadenskammern erfolgt nach *nationalem Recht* (Artikel 66 V und Artikel 15 J. Pr.).

Im Ermessen der örtlichen Schadenskammern liegt eine *vorläufige Vollstreckbarkeit* ohne Sicherheitsleistung durch Abschlagszahlung auf die Schadenersatzsumme (Artikel 10, § 3, Absatz IV J. Pr.).

Das *Gnadenrecht* bezüglich der Straftaten, wegen deren Verurteilung erfolgt ist, wird durch die im Herkunftsstaat zuständige Stelle ausgeübt (Artikel 27 J. Pr.).

Die *Strafvollstreckung* erfolgt bei Freiheitsstrafen über sechs Monate durch die Behörden des Herkunftsstaates, für Freiheitsstrafen unter sechs Monaten kann Vollstreckung anderweitig geregelt werden (Artikel 28 J. Pr.).

Die Art und Weise der Rechtshilfe sowie die Befugnisse der Militärpolizei und der Polizei des Aufenthaltsstaates auf dem Gebiet der Strafverfolgung bleiben nach

Artikel 30 Ziffer 7 und 8 J. Pr. dem schon erwähnten besonderen Abkommen vorbehalten.

VII. Über den Gerichtshof des Schumanplanes hat der Abgeordnete *Dr. Preusker* auf Seite 5 seines schon erwähnten Berichts (zu Drucksache Nr. 2950) ausgeführt:

Im Gegensatz zur schwachen Ausbildung der Legislative ist die richterliche Gewalt des Schumanplans, der Gerichtshof, mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet worden, dass in ihm tatsächlich eine echte überstaatliche Institution erblickt werden darf.

Im Ausschuss wurden allerdings Zweifel laut, ob bei der rechtsprechenden Gewalt im Rahmen der EVG eine echte Integration geglückt sei. Die endgültige Klärung dieser Frage wird nur die Praxis bringen können.

C. Amtshaftung

(Die nachfolgenden Artikel und Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf das Justizprotokoll.)

Die Frage der Amtshaftung wird schon in Artikel 40 des Schumanplanes geregelt. Innerhalb der EVG ist jedoch angesichts der vielfach größeren Zahl der von ihr unmittelbar erfassten Menschen und der Art ihrer Tätigkeit die Amtshaftung von wesentlich größerer Bedeutung als innerhalb der Montanunion. Demgemäß findet die Amtshaftung in den vorliegenden Bestimmungen auch eine erhebliche stärkere Ausgestaltung. Da die Bundesrepublik Deutschland als Grenzland im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten naturgemäß einen besonders hohen Anteil an Schadensfällen haben wird, wird die Regelung der Amtshaftung auf deutscher Seite besonderes Interesse finden.

Im Hinblick auf die Vielzahl der von möglichen Schadensfällen Betroffenen sowie die Notwendigkeit einer möglicherweise häufigen Standortverlegung der Truppen, deren Einheitsführer und sonstige Mitglieder verschiedenen Nationen angehören, ist ein einheitliches Haftungsrecht auf die Dauer unumgänglich. Die Vereinheitlichung des materiellen Rechts ist eine langwierige Angelegenheit, deren Bewältigung jedoch beabsichtigt ist (Artikel 2, § 3). Es mag bei der Vielgestaltigkeit des Problems auch zweckmäßig sein, die Rechtsbildung vorerst dem Richterspruch zu überlassen. Schon jetzt aber wird eine angleichende Vereinigung der Grundsätze der verschiedenen nationalen Rechtssysteme angestrebt (a.a.O.).

Die Gemeinschaft haftet gemäß der Generalklausel des Artikels 1 für Schäden, die durch Amtsfehler herbeigeführt sind. Sie kann außerdem, auch wenn kein Amtsfehler vorliegt, haftbar sein.

Im Einzelnen wird die Haftpflicht der Gemeinschaft in folgenden Fällen begründet:

1. Für Schäden, die durch Verschulden der in Diensten der Gemeinschaft stehenden Personen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit entstanden sind (Artikel 1 und 6, Absatz 1).
2. Für Schäden durch die in ihrer Obhut stehenden Liegenschaften und Einrichtungen, unbeschadet der etwaigen Haftung des Eigentümers nach nationalem Recht (Artikel 2, § 1).

3. Für Schäden auf Tätigkeitsgebieten der Gemeinschaft, die eine besondere Gefahr für Dritte darstellen (Artikel 2, § 2).
4. Für Schäden des Verkehrsnetzes oder der öffentlichen Anlagen aus der Benutzung durch Streitkräfte oder Dienststellen der Gemeinschaft, falls die Schäden nach Art und Umfang merklich über das Maß dessen hinausgehen, das sich aus der gewöhnlichen Benutzung ergibt (Artikel 4).
5. Für Schäden von Gegenständen, die der Gemeinschaft vertraglich durch einen Mitgliedstaat oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt worden sind, soweit nicht anderes bestimmt wird (Artikel 5).
6. Für Übungs-, Manöver- und Unterbringungsschäden (Artikel 17, Absatz I).
Für außerhalb des Dienstes verursachte Schäden ist eine Billigkeitsentschädigung ohne Rechtsanspruch, je nach den Umständen des Falles, insbesondere dem Verhalten des Geschädigten möglich, kann jedoch gerichtlich nicht angefochten werden (Artikel 7, § 2).

Die Amtshaftung wird ausgeschlossen oder vermindert, soweit der Schaden nachweislich durch den Geschädigten oder einen Dritten verschuldet oder durch höhere Gewalt herbeigeführt ist (Artikel 2, § 1, Absatz II). Wenn aus der Tätigkeit der Dienststellen oder den in ihrer Obhut stehenden Liegenschaften oder Einrichtungen eine außergewöhnlich schwere Gefahr für Dritte entspringt, so kann die Haftung nur insoweit ausgeschlossen oder gemindert werden, als der Schaden nachweislich auf dem Verschulden des Geschädigten beruht (Artikel 3).

Soweit die Amtshaftung der Gemeinschaft eingreift, ist gemäß der im deutschen Recht geltenden Regelung, aber in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 40, Absatz II des Schumanplanes die persönliche Haftung der im Dienste der Gemeinschaft stehenden Personen gegenüber Dritten ausgeschlossen (Artikel 6, Absatz II). Dementsprechend ist ein Regressanspruch der Gemeinschaft gegen die genannten Personen bei besonders schwerem Verschulden zulässig; diese haften außerdem, falls sie durch besonders schweres Verschulden einen unmittelbaren Schaden der Gemeinschaft herbeigeführt haben (Artikel 8).

Für körperliche Schäden, die ein Mitglied der Streitkräfte bei Ausübung seines Dienstes erlitten hat, kann sein Herkunftsland von der Gemeinschaft Schadenersatz nicht verlangen (Artikel 9). Bei der Geltendmachung von Ansprüchen ist nicht der Heimatstaat, sondern die EVG passiv legitimiert. Die Geltendmachung erfolgt vor den örtlichen Schadenskammern, die die notwendigen Untersuchungen, Nachprüfungen und Gutachten veranlassen. Das Verfahren zerfällt in ein Güte-, und wenn dieses nicht zum Erfolg führt, in ein Streitverfahren. Die Entscheidung setzt den dem Antragsteller zustehenden Schadenersatz fest, ist also ein Leistungs-, nicht ein Feststellungsentscheid (Artikel 10, §§ 1 und 3). Über eine Berufung entscheidet, falls nicht Grundsatzfragen berührt werden und die Schadenssumme von 3000 US-Dollar überstiegen wird, der Landessenat, sonst der Gerichtshof in letzter Instanz (Artikel 12 und 13).

Die Art und Weise der Feststellung und Schätzung der Übungs-, Manöver- und Unterbringungsschäden wird durch Verordnung des Kommissariats bestimmt, die nach Anhörung der Regierungen der in Frage kommenden Mitgliedstaaten der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates bedarf (Artikel 17, Absatz II).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorstehend erwähnten Bestimmungen noch nicht die endgültige Kodifizierung darstellen, muss man die Ausgestaltung der Amtshaftung als durchaus befriedigend ansehen. Sie entspricht im Wesentlichen den gerade in Deutschland entwickelten rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Interesse der deutschen Geschädigten erscheint insbesondere durch die Schaffung örtlicher und damit den Vorgängen und den Antragstellern naher Schenkammern sowie die Zusammensetzung der Landessenate gewahrt.

D. Militärstrafrecht

(Die nachfolgenden Artikel und Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf das Justizprotokoll).

I. Die Bestimmungen über eine Justizhoheit der Gemeinschaft auf dem Gebiete des Strafrechtes stellen auf dem Gebiete der europäischen Einigung ein Novum dar, da solche Bestimmungen im Schumanplan fehlen. Mit dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Vertrages übertragen die Mitgliedstaaten ihre Strafgewalt, soweit es sich um Straftaten von Mitgliedern der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte handelt, auf die EVG (Artikel 18). Diese Regelung macht alsbald die Einführung eines einheitlichen materiellen und formellen Strafrechtes notwendig. Dieses ist auch unter Erweiterung der Befugnisse des Gerichtshofes vorgesehen (Artikel 19 und Einleitung zum Strafrechtsprotokoll).

Auf ein einheitliches Militärstrafgesetzbuch kann um so weniger verzichtet werden, als das Zivilrecht auch vom Richter geschaffen werden kann, Strafrecht jedoch nicht; denn den der EVG angeschlossenen europäischen Staaten ist der in einigen von ihnen auch verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz gemeinsam, dass keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage erlassen werden darf.

Mit der *Einführung eines gemeinsamen Militärstrafgesetzbuches* wird notwendigerweise zugleich ein einheitlicher allgemeiner Teil des europäischen Strafrechts überhaupt, also auch seines zivilen Sektors, geschaffen werden. Da die Rechtssysteme aller Mitgliedstaaten der EVG auf dem gemeinsamen Erbe des römischen Rechts gewachsen sind, dürften die hierbei erwachsenen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sein.

Nachdem man darauf verzichtet hat, das Militärstrafgesetzbuch einer europäischen Nation, etwa das der Schweizer Eidgenossenschaft, zur vorläufigen allgemeinverbindlichen Norm zu erheben, musste man notgedrungen auf die nationalen Militärstrafgesetzbücher der einzelnen Mitgliedstaaten zurückgreifen und sich im Übrigen auf Kompetenzregelung und Kollisionsnormen beschränken. Für die Bundesrepublik Deutschland, die über ein gültiges Militärstrafgesetzbuch im Augenblick nicht verfügt, bedeutet dies, dass vor der Einführung des europäischen Militärstrafgesetzbuches ein deutsches neu geschaffen werden muss. Dies bringt den Vorteil einer Stärkung der deutschen Position bei den Verhandlungen über die Angleichung des nationalen Strafrechts dadurch mit sich, dass man von deutscher Seite bereits gültige und moderne Normen zur Grundlage der Verhandlungen machen kann.

II. Bis zum In-Kraft-Treten der vorgesehenen europäischen Strafgesetzgebung ist eine Übergangsregelung getroffen (Artikel 29). Die Mitglieder der europäischen Verteidigungsstreitkräfte, also sowohl das militärische als auch das zivile Personal, unterstehen, soweit nicht nach Artikel 30 Ziffer 3 auf die Ausübung der europäischen Gerichtsbarkeit gemäß noch zu erlassender Bestimmungen verzichtet wird, nach Artikel 24 europäischen Gerichten. Die diesen unterworfenen Personen unterstehen weiterhin ausschließlich dem Rechte ihres Herkunftsstaates, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugunsten des Rechtes des Aufenthaltsstaates vorgesehen sind (Artikel 26 § 1). Bei diesen Ausnahmen ist einmal von dem streng gebietsmäßigen Charakter bestimmter Rechtsnormen, etwa auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Jagd und der Fischerei, auszugehen, sodann von den Belangen des Aufenthaltsstaates und seiner Einwohner, insbesondere bei Straftaten, die sich gegen diesen Staat oder seine Einwohner richten und nach dem Gesetz des Herkunftsstaates nicht oder nur mit geringeren Strafen geahndet werden (Artikel 26 § 2).

Es ist zu hoffen, dass die sich aus dieser Regelung ergebenden unausweichlichen Schwierigkeiten möglichst bald durch die Einführung eines gemeinsamen europäischen Militärstrafgesetzbuches beseitigt werden.

Die unterhaltsberechtigten Personen, also die Familienangehörigen der Mitglieder der europäischen Streitkräfte, unterstehen außerhalb des Gebietes ihres Herkunftsstaates den zuständigen Gerichten des Aufenthaltsstaates, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen werden, die unter Beachtung der Verfassungsvorschriften jedes einzelnen Mitgliedstaates bestimmt werden (Artikel 25). Richtet sich eine Straftat gegen die EVG oder die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, so sollen die unterhaltsberechtigten Personen der europäischen Gerichtshoheit unterstehen und zur Aburteilung vor das Gericht kommen, das für die Aburteilung des Familienoberhauptes in seiner Eigenschaft als Mitglied der Verteidigungsstreitkräfte zuständig wäre (Artikel 30 Ziff. 4 Absatz 2).

Die nach dem Strafrecht ihres Herkunftslandes Minderjährigen unterstehen ausschließlich der Gerichtsbarkeit dieses Landes (Artikel 30 Ziff. 4 Absatz 4).

III. Die nationalen gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung von Straftaten gegen die eigenen Streitkräfte, ihre Einrichtungen und ihre Mitglieder finden auf Taten gleicher Art gegen die Streitkräfte der EVG und ihre Mitglieder Anwendung (Artikel 29 § 1). Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden ihren gesetzgebenden Körperschaften die für notwendig erachteten Gesetzesvorlagen machen, um auf ihrem Hoheitsgebiet Sicherheit und Schutz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, ihrer Einrichtungen, ihres Materials, ihres Eigentums und ihrer Archive und Urkunden sowie die Bestrafung von Straftaten gegen diese Gesetzgebung sicherzustellen (Artikel 29 § 2).

IV. Über die Grundlagen der kommenden gemeinsamen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Militärstrafrechts wurde ein Einverständnis in der Form des oben unter A, Ziffer 5 aufgeführten Strafrechtsprotokolls erzielt. Die hierbei festgelegten Grundsätze entsprechen im Wesentlichen der rechtsstaatlichen Überlieferung, wie

sie sich gerade auch in Deutschland im Laufe des letzten Jahrhunderts herausgebildet hat. Auf eine Anführung im Einzelnen kann hier verzichtet und auf das Strafrechtsprotokoll selbst verwiesen werden.

In Ziffer 7 des Strafrechtsprotokolls sind als Hauptstrafen die Todesstrafe, Freiheitsstrafen und möglicherweise Geldstrafen vorgesehen. Ziffer 8 lautet wörtlich:

Für Täter, die Staatsangehörige von Ländern sind, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist, kann eine lebenslängliche Freiheitsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

Das Wörtchen »kann« hat sachlich die Bedeutung eines »muss«, d.h. die Todesstrafe kann gegen Deutsche in Hinblick auf Artikel 102 des Grundgesetzes nicht ausgesprochen werden. Gerade im Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Bestimmung wurde von deutscher Seite die Anregung zur Abfassung der zitierten Ziffer 8 des Strafrechtsprotokolls gegeben. Die Formulierung als Kann-Vorschrift entspricht nur der allgemeinen Terminologie des Strafrechtsprotokolls und enthält die Ermächtigung, bei der kommenden Strafrechtsgesetzgebung Ausnahmen nationaler Art vom Prinzip der Todesstrafe zuzulassen. Dies ergibt sich überdies aus Artikel 19 des Justizprotokolls, nach dem das kommende Militärstrafgesetzbuch »unter Beachtung der in jedem Mitgliedstaate geltenden Verfassungsvorschriften« ausgearbeitet werden muss. Ein Widerspruch zum Grundgesetz ist in den erwähnten Vorschriften also nicht zu finden.

Anhang über einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag)

I. *Gegenstand des Berichtes* ist der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 2 zur Bundesdrucksache Nr. 3500, Seite 24 ff.), genannt Truppenvertrag, mit Ausnahme des Titels II (Artikel 6 bis 16), der Gerichtsbarkeit und Verfahren behandelt, sowie der Artikel 32 bis 36 und 17, 18, 37 bis 45, die Finanz- und Wirtschaftsfragen betreffen. Die nachfolgenden Artikel und Paragraphen beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders bemerkt, auf den Truppenvertrag.

II. Eine politische Wertung des Truppenvertrages hinsichtlich seiner Stellung im gesamten Vertragswerk wurde von anderer Seite vorgenommen. Immerhin darf festgehalten werden, dass es sich bei den im Truppenvertrag erfassten Streitkräften um fremde Truppen handelt, im Gegensatz zu den Truppen der EVG, die eigene übernationale Verbände der Gemeinschaft darstellen.

Wenn im Text des Truppenvertrages ständig von den *Drei Mächten* gesprochen wird, so sind hiermit auf die Dauer nur die Vereinigten Staaten und Großbritannien gemeint, denn Frankreich scheidet spätestens am 30. Juni 1953 aus dem Kreise der durch den Truppenvertrag berechtigten Mächte aus (Artikel 50 und Anhang C).

Im Übrigen werden durch Rechte und Pflichten aus dem Truppenvertrag die Bestimmungen des *EVG-Vertrages* nicht berührt. Widersprüche zwischen den Rechten und Pflichten der Unterzeichnerstaaten aus beiden Verträgen werden durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Regierungen geregelt (Artikel 49).

Der Inhalt des Truppenvertrages kann im Allgemeinen zwar nicht als hochpolitisch bezeichnet werden, wird sich aber in der Praxis als besonders bedeutsam erweisen für die Tätigkeit der Verwaltung und der Justiz sowie für das tägliche Leben des Staatsbürgers. Es dürfte deshalb von besonderer Bedeutung sein, dass Streitigkeiten aus dem Truppenvertrag der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen und dass der Truppenvertrag, unbeschadet des Artikels 10 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, auf Antrag eines der Unterzeichnerstaaten nach Ablauf von zwei Jahren nach seinem In-Kraft-Treten jederzeit *überprüft* werden kann (Artikel 51).

III. Im ersten Titel des Truppenvertrages wird eine Reihe von *Begriffen* (diesbezüglich siehe Artikel 1) *und allgemeinen Bestimmungen* festgelegt. Die Bestimmung der gegenseitigen Pflichten und Rechte soll auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung der Vertragspartner und der Anerkennung der deutschen Staatshoheit beruhen.

So übernehmen die Mitglieder der Streitkräfte, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, die Pflicht zur *Beachtung des deutschen Rechts*, ihre Behörden die Pflicht für die Durchsetzung dieses Rechts gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte (Artikel 2 Absatz 1). Die Letzteren enthalten sich jeder Betätigung, die mit dem Geist des Truppenvertrages unvereinbar ist, insonderheit jeder *politischen Betätigung* (Artikel 2 Absatz 2). Die Streitkräfte nehmen grundsätzlich bei der Geltendmachung ihrer Rechte auf die *deutschen Interessen*, seien sie öffentlicher oder privater Art, Rücksicht, insonderheit auf die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie den wesentlichen innerdeutschen und Ausfuhrbedarf der Bundesrepublik und Westberlins (Artikel 3 Absatz 1).

Die deutschen Behörden verpflichten sich, auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung ihre verfassungsmäßigen Befugnisse im Interesse des *Schutzes* und der *Sicherheit der Streitkräfte*, ihrer Mitglieder und des Eigentums beider auszuüben und die Befriedigung des Bedarfs der Streitkräfte zu gewährleisten (Artikel 3 Absatz 2). Hierbei ist nicht an eine, naturgemäß verfassungswidrige, unterschiedliche Auslegung von Rechtsnormen gedacht, sondern nur an die Ausfüllung des Ermessensspielraums. Jede *Diskriminierung* der Streitkräfte, ihrer Mitglieder und ihres Eigentums gegenüber den für im Inland ansässige Ausländer üblichen Bestimmungen, dem Völkerrecht und der internationalen Praxis *ist ausgeschlossen* (Artikel 3 Absatz 4).

Die Vertragspartner verpflichten sich zur *Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung* bei der Förderung und Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik und einer der beteiligten Mächte sowie der im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Sammlung und den Austausch, sowie auf den Schutz der Sicherheit aller einschlägigen Nachrichten. Eine enge

gegenseitige Verbindung zwischen den deutschen Behörden und denen der Streitkräfte ist gewährleistet (Artikel 4 und 5).

Zugleich mit dem Truppenvertrag treten gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Vorschriften des Anhangs A zum Vertrag in Kraft. Diese gewährleisten als *Strafvorschriften* den Schutz der Drei Mächte, der Streitkräfte und ihrer Mitglieder durch Bestimmungen über den Verrat militärischer Angelegenheiten, Sabotage, Untergrabung der Dienstbereitschaft und Manneszucht der Streitkräfte, Beschimpfungen der Streitkräfte und entsprechende Anwendung von im Einzelnen aufgeführten Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches zugunsten der Streitkräfte. Die Bundesrepublik verpflichtet sich, den hierdurch gewährleisteten Rechtsschutz nicht zu vermindern.

Diese Bestimmungen gehen über den in Artikel 29 des Justizprotokolls zum EVG-Vertrag bewirkten strafrechtlichen Schutz der Mitgliedstaaten der EVG hinaus. Denn für diese ist nur bestimmt, dass die nationalen gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung von Straftaten gegen die eigenen Streitkräfte, ihre Einrichtungen oder ihre Mitglieder auf Taten gleicher Art gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und ihre Mitglieder Anwendung finden und dass in jedem Mitgliedstaat die Regierung dem Parlament die notwendigen Gesetzesvorlagen macht, um Sicherheit und Schutz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, ihrer Einrichtungen, ihres Materials, ihres Eigentums, ihrer Archive und Urkunden, sowie die Bestrafung von Straftaten gegen diese Gesetzgebung sicherzustellen. Es bleibt bedauerlich, dass sich die Drei Mächte im Truppenvertrag nicht mit der Anwendung der Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches und der Verpflichtung zu einer ergänzenden Gesetzgebung durch die verfassungsmäßigen Organe der Bundesrepublik begnügt haben, sondern auf einer unmittelbar bindenden Festlegung der Strafvorschriften im Rahmen des Vertrages bestanden haben. Dem sachlichen Inhalt nach dürfte ein wesentlicher Unterschied zwischen dem auf die beiden Methoden zu erreichenden Ergebnis nicht bestehen.

IV. Aus den oben angeführten Grundsätzen werden im Teil III die Konsequenzen für die einzelnen Gebiete der Verwaltung und Versorgung der Truppen zu ziehen versucht. Dabei behandelt der 1. Abschnitt »Einzelne Verwaltungsgebiete« (Artikel 17 bis 36) die hoheitliche, der 2. Abschnitt »Versorgung« (Artikel 37 bis 48) die obligatorische Seite der Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Hier interessiert nur ein Teil der dort aufgeführten Bestimmungen.

Zur Durchführung von Manövern und sonstigen Übungen haben die deutschen Behörden nach rechtzeitiger vorheriger Verständigung auf Antrag der Streitkräfte die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, an deren Durchführung die Streitkräfte mitwirken können. Die deutschen Verwaltungsmaßnahmen sind genügend weit zu halten, um den Streitkräften selbst zu gestatten, die zur Erfüllung des militärischen Zweckes erforderlichen Einzelmaßnahmen zu treffen (Artikel 19). Mit dieser *Regelung des Manöverrechts* unterscheidet sich der Truppenvertrag vom EVG-Vertrag und dem NATO-Statut, die beide darüber nichts enthalten. Nun wird sich auch im Rahmen der EVG eine entsprechende Regelung als notwendig erweisen. Gerade weil es sich bei den vom Truppenvertrag erfassten Streitkräften

um fremde Truppen handelt, bestand aber ein deutsches Interesse daran, von vornherein das besatzungsrechtliche Manöverrecht im Truppenvertrag zu beseitigen und den Umfang des künftigen Manöverrechts klarzustellen.

Unmittelbar der Verteidigung dienende Anlagen und Werke sowie Sicherheitsvorrichtungen errichtet und ändert die Bundesrepublik in dem für die Verteidigung erforderlichen Ausmaß. Nur sofern ein besonderes Geheimhaltungs- oder Sicherheitserfordernis vorliegt, können die Streitkräfte nach vorheriger Konsultation der Bundesregierung derartige Anlagen und Werke selbst errichten und ändern. Diesbezüglich und im Hinblick auf die Rechte der Streitkräfte in Bezug auf diese Anlagen sowie die Abgrenzung deutscher und alliierter Rechtsvorschriften sind weitere Vereinbarungen getroffen (Artikel 20 und 21). Die Streitkräfte und ihre Mitglieder besitzen besondere Privilegien: Anlagen, Archive, Dokumente und Postsendungen unterliegen mit gewissen Einschränkungen nicht dem Zutritt, der Durchsuchung und Beschlagnahme oder der Zensur durch deutsche Behörden (Artikel 22).

Bei Ein- und Ausreisen bzw. Aufhalten in der Bundesrepublik werden Mitglieder der Streitkräfte von einigen allgemein bindenden Bestimmungen freigestellt (Artikel 25). Mitglieder der Streitkräfte können nur von der beteiligten Macht aus dem Bundesgebiet entfernt werden (Artikel 28 Absatz 1). Ein formales Recht der Bundesbehörden, die Ausweisung eines Mitgliedes der Streitkräfte zu verlangen, besteht also im Gegensatz zu den Rechten der Aufenthaltsstaaten nach dem NATO-Abkommen nicht. Ein Bedürfnis hierzu hat auch nicht in dem gleichen Maße bestanden, da dann, wenn die Drei Mächte in Deutschland Personen als Mitglied der Streitkräfte führen, die nach den Bestimmungen des Truppenvertrages nicht Mitglieder der Streitkräfte sein dürfen, die Möglichkeit besteht, das Schiedsgericht anzurufen, eine Möglichkeit, die bei EVG und NATO nicht besteht.

Über ein Ersuchen um Auslieferung von Mitgliedern der Streitkräfte entscheidet die beteiligte Macht, also diejenige Macht, deren Rechte und Verpflichtungen im konkreten Fall betroffen sind. Erhalten die deutschen Behörden ein Auslieferungsgesuchen von einer anderen Regierung als einer der Drei Mächte, so teilen sie, falls eine solche Auslieferung nach deutschem Recht nicht unzulässig ist, dieses den Behörden der Drei Mächte schriftlich mit. Die Behörden der Drei Mächte können binnen 21 Tagen bei den deutschen Behörden Einwendungen gegen die Auslieferung erheben. Beabsichtigen die deutschen Behörden dennoch, die Auslieferung zu bewilligen, so entscheidet ein Schiedsrichter (Artikel 27). Hiernach kann kein deutscher Zivilist ausgeliefert werden. Schwierigkeiten wegen deutscher Staatsangehöriger können sich unter Umständen nur ergeben, wenn ein solcher Mitglied der Streitkräfte einer der Drei Mächte ist. Man wird allerdings nicht leugnen können, dass ein solcher deutscher Staatsangehöriger durch die Eingliederung in einen fremden militärischen Verband in gewissem Umfang aus den Bindungen zu seinem Heimatstaat gelöst wird. Praktisch kann es sich hierbei nur um solche Personen handeln, die im Ausland Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte geworden sind, also um einige wenige Grenzfälle von Emigranten.

Die Polizei der Streitkräfte hat das Recht zum Streifendienst gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte (Artikel 23), die durch die zuständige Behörde der beteiligten Mächte mit Personalausweisen zu versehen sind (Artikel 24). Für das Ver-

hältnis zwischen der deutschen Polizei und der Militärpolizei gilt der in Artikel 4 festgelegte Grundsatz der gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Förderung und Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik und der beteiligten Mächte sowie der Sicherheit der Streitkräfte, ihrer Mitglieder und des Eigentums der Streitkräfte und ihrer Mitglieder. Deutsche und alliierte Sicherheitsinteressen sind demnach bei der Zusammenarbeit von allen Seiten gleichermaßen zu wahren. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die im Truppenvertrag ausdrücklich umschrieben sind. Die Polizeibefugnisse der Streitkräfte gegenüber Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, bestehen außerhalb von Anlagen nur in Ausnahmefällen nach Artikel 7 des Truppenvertrages; entsprechendes gilt für die Befugnisse der deutschen Polizei gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte.

Im Rahmen des Grundgesetzes und der internationalen Abmachungen über den Reiseverkehr arbeiten die deutschen Behörden mit denen der Drei Mächte zusammen, um die unerwünschte Einreise oder Ausreise von solchen Personen zu verhindern, die seitens einer oder mehrerer der Drei Mächte als der Sicherheit der Streitkräfte abträglich erachtet wird (Artikel 26). Sind die Behörden der Drei Mächte der Auffassung, dass der Aufenthalt einer solchen Person im Bundesgebiet ihre Sicherheit gefährdet, so können sie den deutschen Behörden die nach dem Grundgesetz zulässigen Maßnahmen hinsichtlich des Aufenthaltes der betreffenden Personen empfehlen (Artikel 28 Absatz 2). Die verfassungsmäßigen Grundrechte bleiben also gewahrt.

Die Behörden der Streitkräfte regeln die Voraussetzungen, unter denen bei den Streitkräften beschäftigte Personen Waffen besitzen oder gebrauchen dürfen. Diese bedürfen hierzu eines Waffenscheines, der nur für Personen ausgestellt werden darf, gegen die keine begründeten Bedenken bestehen. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch werden sich im Rahmen des deutschen Notwehrrechtes halten (Artikel 29).

Die Behörden der Bundesrepublik und der Streitkräfte arbeiten in Fragen des Gesundheitswesens und der sanitären Maßnahmen in vollem Umfange zusammen, insbesondere in Hinblick auf die Kontrolle ansteckender Krankheiten. Auf Antrag der Behörden der Streitkräfte treffen die deutschen Behörden in der Umgebung von Anlagen der Streitkräfte diejenigen gesundheitlichen und sanitären Maßnahmen, die zum Schutze der Gesundheit der Streitkräfte erforderlich sind. In diesen Bestimmungen darf man wohl insbesondere eine Grundlage für Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erblicken (Artikel 30 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1).

Auch innerhalb ihrer Anlagen haben die Streitkräfte die deutschen Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheit zu befolgen, soweit ihre eigenen nicht gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen. Unter Umständen können die Streitkräfte ihre eigenen Vorschriften unter der Voraussetzung anwenden, dass sie hierdurch nicht die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung außerhalb der Anlagen gefährden. Sie teilen dies den deutschen Behörden rechtzeitig mit (Artikel 21 Absatz 1). Sind die deutschen Behörden nicht in der Lage, hinsichtlich der Müllabfuhr, der Ungezieferbekämpfung oder der Wasserreinigung in Gebieten außerhalb der Städte angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der militärischen

Erfordernisse zu treffen, so können die Streitkräfte selbst diese Maßnahmen ergreifen. In Städten dagegen, in denen Streitkräfte stationiert sind, treffen die städtischen Behörden und die Streitkräfte Vereinbarungen über die Normen für die Wasserreinigung (Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 und 3). Damit sind die Streitkräfte nicht mehr in der Lage, einseitige Bestimmungen über die Chlorung des Trinkwassers zu treffen.

Die Streitkräfte sind berechtigt zur Anlegung eigener Friedhöfe sowie zum Erlass angemessener hygienischer Vorschriften über Bestattung, Exhumierung und Überführung verstorbener Mitglieder der Streitkräfte (Artikel 31).

Die Regelung des Jagd- und Fischereirechts (Artikel 46) sucht den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden.

Bonn, den 27. November 1952

Dr. Jaeger
Berichterstatter

Anlage 21

Schreiben *Blanks* an *Strauß* betreffend Off-shore-Käufe¹

Bundeskanzleramt
Der Beauftragte des Bundeskanzlers
für die mit der Vermehrung der Alliierten
Truppen zusammenhängenden Fragen

Bonn, den 16. Dezember 1952
Argelanderstr. 105

An den
Herrn Vorsitzenden des Ausschusses
des Bundestages zur Mitberatung des EVG-Vertrages

Bonn

In der Sitzung des EVG-Ausschusses am 3.12.1952 wurde die Frage der Off-shore-Käufe der USA in der Bundesrepublik berührt und eine schriftliche Äußerung hierzu in Aussicht gestellt.

Ich darf Ihnen dazu mitteilen, dass Anfang November die Auffassung bestanden hat, es könne für das Jahr 1953 von einem Auftragsvolumen von etwa 160 Mio. Dollar ausgegangen werden. Nach den zwischenzeitlichen Feststellungen können jedoch über den wertmäßigen Rahmen noch keine Angaben gemacht werden. Die Verhandlungen über die Erteilung und Behandlung von Off-shore-Käufen, die zurzeit von dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft geführt werden, sind noch nicht zum Abschluss gekommen. Erst das Ergebnis dieser Verhandlungen gibt die Grundlage für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung ab.

gez. *Blank*

¹ Abschrift aus: BT, ParlA, Sonderausschuss (Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages), Anhang zur Anwesenheitsliste des Kurzprotokolls der 22. Sitzung.

Anhang

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt	BMV	Bundesminister(ium) für Verkehr
AAPD	Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland	BMVg	Bundesminister(ium) der Verteidigung
Abg.	Abgeordnete/Abgeordneter	BMVt	Bundesminister(ium) für Vertriebene
Abs.	Absatz	BMW	Bundesminister(ium) für Wirtschaft
Abt.	Abteilung	BRH	Bundesrechnungshof
ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische Politik	BP	Bayernpartei
a.D.	außer Dienst	BPA	Bundespresseamt
AdsD	Archiv für soziale Demokratie	BT	Bystrochodnyj Tank
AG	Aktiengesellschaft	BT, ParlA	Bundestag, Parlamentsarchiv
AHK	Alliierte Hohe Kommission	BT, Sten. Ber.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte
AHM	Allgemeine Heeres-Mitteilungen	Bw/BW	Bundeswehr
AKO	Allerhöchste Kabinetts-Ordre	CinCAFSOUTH	Commander-in-Chief Allied Forces Southern Europe
Anm.	Anmerkung(en)	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Anl.	Anlage(n)	ČSSR	Československá Socialistická Republika
Art.	Artikel	CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
ASA	Alliiertes Sicherheitsamt	DA	Demokratische Arbeitsgemeinschaft
ATG	Allgemeine Transportanlagen GmbH	DDR	Deutsche Demokratische Republik
AVBl.	Armee-Verordnungs-Blatt	DEFA	Deutsche Film AG
BA	Bundesarchiv	DFrVp	Deutsche Freisinnige Volkspartei
BA-MA	Bundesarchiv-Militärarchiv	DFVp	Deutsche Fortschrittliche Volkspartei
Bd/Bde	Band/Bände	DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
BGBL	Bundesgesetzblatt		
BGS	Bundesgrenzschutz		
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich		
BKAmt	Bundeskanzleramt		
BMF	Bundesminister(ium) der Finanzen		
BMI	Bundesminister(ium) des Innern		
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz		
BMP	Bundesminister(ium) für das Post- und Fernmeldewesen		

DKW	Dampfkraftwagen, ehemalige Automarke der Auto-Union	HM	Heeresmitteilung
DNVP	Deutschnationale Volkspartei	HNW	Heeresnachrichtenwesen
Dok.	Dokument(e)	Hptm	Hauptmann
DP	Deutsche Partei	HQ EUCOM	Headquarter European Com- mand
DPB	Deutsche Partei Bayern	HQ USAREUR	Headquarter US Army Europe
d.R.	der Reserve	Hrsg.	Herausgeber
DRP	Deutsche Reichspartei	i.A.	im Auftrag
Drs.	Drucksache	i.G.	im Generalstab
DVP	Deutsche Volkspartei	IMT	Internationales Militärtribunal
DZP	Deutsche Zentrumspartei	JCS	Joint Chiefs of Staff
EA	Europa-Archiv	KAG	Kessings Archiv der Gegen- wart
EDC	European Defence Community	Kap.	Kapitel
EKGS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	KG	Kommanditgesellschaft
E-Offizier	Ergänzungsoffizier	KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
ERP	European Recovery Program (»Marshall-Plan«)	KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
EUCOM	European Command	KR	Kontrollrat
EVG	Europäische Verteidigungs- gemeinschaft	KV	Klimentij Vorošilov
EWG	Europäische Wirtschaftsgemein- schaft	KVP	Kasernierte Volkspolizei
EZU	Europäische Zahlungsunion	KZ	Konzentrationslager
FDP	Freie Demokratische Partei	LAG	Luftfahrtanlagen-GmbH
F.A.F.L.	Forces de l'air Françaises Libres	LKO	Landkriegsordnung
FFI	Forces Françaises de l'intérieur	LKW	Lastkraftwagen
F.F.L.	Forces Françaises Libres	L-Offizier	Landesschutzoffizier
F.N.F.L.	Forces de naval Françaises Libres	MBB	Messerschmidt-Bölkow- Blohm
FRUS	Foreign Relations of the United States	MDAA	Mutual Defense Assistance Act
FU	Föderalistische Union	MdB	Mitglied des Bundestages
FVP	Freie Volkspartei	MDgt.	Ministerialdirigent
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade	MDir.	Ministerialdirektor
GBL	Gesetzesblatt	MDPA	Mutual Defense Assistance Programm
Ges.Dok.	Gesetzesdokumentation	MdR	Mitglied des Reichstages
GG	Grundgesetz	MG	Maschinengewehr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	MGFA	Militärgeschichtliches Forschungsamt
GO-BT	Geschäftsordnung des Bundes- tages	mot.	motorisiert
HDV	Heeresdienstvorschrift	MR	Ministerialrat
HLKO	Haager Landkriegsordnung	MSB	Military Security Board
		MSGB	Militärstrafgesetzbuch

NATO	North Atlantic Treaty Organisation	SA	Sturmabteilung
NJ	Neue Justiz	SACME	Supreme Allied Commander Middle East
NL	Nachlass	SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
NKVD	Narodnyi komissariat vnutrennich del (Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten)	SBZ	Sowjetische Besatzungszone
NKWD	siehe NKVD	SD	Sicherheitsdienst (des Reichsführers SS)
NR	Nationale Rechte	SED	Sozialistische Einheitspartei
NS	Nationalsozialismus	SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
NVA	Nationale Volksarmee	SS	Schutzstaffel
NWDR	Nordwestdeutscher Rundfunk	TCC	Temporary Council Committee
OB	Oberbefehlshaber	Tit.	Titel
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development	TO	Tarifordnung
OEEC	Organisation for European Cooperation and Development	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
OG	Obergericht	Ufa	Universum Film Aktiengesellschaft
OHG	Offene Handelsgesellschaft	Ufi	Union Film GmbH
OKH	Oberkommando des Heeres	Uk(-)	unabkömmlich, Unabkömmlichkeits-(Stellung, -Verfahren)
OKW	Oberkommando der Wehrmacht	UN	United Nations
OLG	Oberlandesgericht	UNO	United Nations Organisation
OTAN	Organisation du Traité de l'Atlantique Nord	USA	United States of America
PA-AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes	VLR	Vortragender Legationsrat
PKW	Personenkraftwagen	VN	Vereinte Nationen
RGBL	Reichsgesetzblatt	VS	Verschlusssache
RHO	Reichshaushaltsordnung	WP	Wahlperiode
RLM	Reichsluftfahrtministerium	Zit.	Zitat
rum.	rumänisch	zit.	zitiert

Kurzbiographien

Abgeordnete des Deutschen Bundestages¹:

Ordentliche Mitglieder:

- Bausch, Paul** (*27.5.1895 Korntal/Württemberg, † 1.9.1981 ebd.), Oberregierungsrat, MdB 1949–1965 (CDU). Kriegsteilnehmer 1914–1918. 1930–1933 mit Unterbrechung MdR, wirkte nach Kriegsende maßgeblich am Aufbau der württembergischen CDU mit, 1946–1950 MdL von Baden-Württemberg. In der 2., 3. und 4. Wahlperiode Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 3. Wahlperiode Vorsitzender der Unterkommission des Ausschusses für Verteidigung »Geistige Grundlagen der Bundeswehr«.
- Bazille, Helmut** (*19.11.1920 Stuttgart, † 5.5.1973, Bonn), Mechaniker, Verbandsfunktionär, MdB 1949–1969 (SPD), in der 2. und 3. Wahlperiode Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung.
- Besold, Dr. Anton** (*13.1.1904 Weßling/Oberbayern, † 20.9.1991 Oberhaching), Rechtsanwalt, MdB 1949–1953, 1957–1969 (BP, CSU). Kriegsteilnehmer 1941–1945, 1947–1954 Mitglied der Bayernpartei, ab Juni 1955 der CSU, seit 1965 Mitglied des Landesausschusses.
- Erlor, Fritz** (*14.7.1913 Berlin, † 22.2.1967 Pforzheim), Verwaltungsbeamter, MdB 1949–1967 (SPD). 1938–1945 in Haft, 1947 Landrat, 1951 Mitglied des Vorstandes der Bundestagsfraktion der SPD, 1952–1957 stellvertretender Vorsitzender der Bundestagsausschüsse zur Mitberatung des EVG-Vertrages sowie für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung, 1957 stellvertretender Fraktionsvorsitzender, galt seit Mitte der fünfziger Jahre als »Wehrexperte« seiner Partei und nahm maßgeblich Einfluss auf die Bundeswehrverfassung. 1949 Gründungsmitglied des Rates für europäische Bewegung, ab 1954 dessen Vizepräsident; 1950 Mitglied der beratenden Versammlung des Europarates. Seit 1956 Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik und seit 1959 mit dem Institute for Strategic Studies in London verbunden, entwickelte sich Erlor in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre zum führenden Außenpolitiker seiner Fraktion.
- Euler, August-Martin** (*9.5.1908 Kassel, † 4.2.1966 Brüssel), Jurist, MdB 1949–1958 (FDP 1949–1956, anschließend fraktionslos, dann Demokratische Arbeitsgemeinschaft und Freie Volkspartei, Mandatsniederlegung). Kriegsteilnehmer 1944–1945. 1953–1956 stellvertretender Fraktionsvorsitzender der FDP.

¹ Nach: Biographisches Handbuch, Bd 1 und 2.

- Gerns, Heinrich** (*22.4.1892 Bothfeld/Hannover, † 20.8.1963 Kiel), Landwirt, MdB 1949–1963 (CDU). als Offizier Kriegsteilnehmer 1914–1918 (zuletzt Kommandeur der Fliegerschule Lübeck-Blankensee) und 1939–1945 (letzter Dienstgrad Oberst der Luftwaffe). 2. bis 4. Wahlperiode Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.
- Gleisner, Alfred** (*19.6.1908 Kamen/Westfalen, † 15.2.1991 Unna), Kaufmann, Detektiv, MdB 1949–1959 (SPD, Mandatsniederlegung). Kriegsteilnehmer 1939–1945. 2. und 3. Wahlperiode Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.
- Greve, Dr. Otto Heinrich** (*30.1.1908 Rostock, † 11.6.1968 Ascona), Jurist, MdB 1949–1961 (SPD). 1946 Mitbegründer der FDP bzw. der Demokratischen Partei, 1948 Wechsel zur SPD, in der 2. Wahlperiode Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.
- Heix, Martin** (*2.9.1903 Büderich, heute zu Wesell, † 24.4.1977 Oberhausen), Maurer, Verbandsfunktionär, MdB 1949–1963 (CDU). Kriegsteilnehmer 1939–1945. Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit in der 1. bis 3. Wahlperiode, in der 4. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied.
- Jaeger, Dr. Richard** (*16.2.1913 Schöneberg, heute zu Berlin, † 15.5.1998 Bonn), Jurist, MdB 1949–1980 (CDU/CSU). Kriegsteilnehmer 1939–1945, davon zwei Jahre Ostfront, letzter Dienstgrad Wachtmeister (Feldwebel). 1953–1965 Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit und des Ausschusses für Verteidigung. In dieser Funktion übte Jaeger als Befürworter eines Beitritts der Bundesrepublik zu den Westbündnissen maßgeblichen Einfluss auf die Diskussion um die Wiederbewaffnung Westdeutschlands aus. Im Rahmen seiner Mitarbeit am Entwurf der Wehrgesetzgebung setzte er sich für die Schaffung einer demokratischen Wehrverfassung ein, in der die militärische der zivilen Gewalt untergeordnet und damit dem Bundestag die Kontrolle der militärischen Gewalt ermöglicht wurde. 1953–65 Bundestagsvizepräsident und Vorsitzender des Bundesausschusses für Verteidigung. 1965–66 Bundesminister der Justiz, 1967–76 erneut Bundestagsvizepräsident.
- Lücke, Paul** (*13.11.1914 in Schöneborn bei Gummersbach, † 10.8.1976 Erlangen), Schlosser, Maschineningenieur, Verwaltungsbeamter, MdB 1949–1972 (CDU). Kriegsteilnehmer 1939–1945 als Feuerwerker und Waffenoffizier, in der 2. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung, 1957–1965 Bundesminister für Wohnungsbau bzw. Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (seit 1961), 1965–1968 Bundesminister des Innern (Rücktritt). 1954–1965 Präsident des Deutschen Gemeindetages.
- Majonica, Ernst** (*29.10.1920 Soest, † 21.7.1997 ebd.), Jurist, MdB 1950–1972 (CDU). Kriegsteilnehmer 1942–1945. In der 2. Wahlperiode als Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung, 1950–1955 Bundesvorsitzender der Jungen Union, 1979–1984 Mitglied des Europäischen Parlaments.
- Mellies, Wilhelm** (*5.9.1899 Pivitsheide, † 19.5.1958 Bonn), Lehrer, Parteifunktionär, MdB 1949–1958 (SPD). Kriegsteilnehmer 1917–1918, 1939/40, 1943–1945. 1953–1957 Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion, in der 2. und 3. Wahlperiode Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.

- Mende, Dr. Erich** (*28.10.1916 Groß-Strehlitz/Oberschlesien, † 6.5.1998 Bonn), Syndikus, Jurist, MdB 1949–1980 (FDP). 1936–1945 Berufsoffizier, zuletzt Major und Regimentskommandeur, Ritterkreuzträger. In der 2. und 3. Wahlperiode Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung (bis Oktober 1960, anschließend Stellvertretendes Mitglied), 1960–1968 Bundesvorsitzender der FDP, 1963–1966 Vizekanzler und Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen, Parlamentarischer Geschäftsführer, 1957–1963 Fraktionsvorsitzender, 1970 Wechsel zur CDU aus Opposition zur SPD/FDP-Koalition.
- Menzel, Dr. Walter** (*13.9.1901 Berlin, † 24.9.1963 Bad Harzburg), Jurist, Verwaltungsbeamter, MdB 1949–1963 (SPD). Gegner der Wiederbewaffnung, warnte nach der Gründung des Bundesgrenzschutzes vor einer schleichenden Remilitarisierung. In der 2. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung, Verfassungsexperte.
- Mühlenfeld, Dr. Hans** (*11.9.1901 Hannover, † 14.10.1969 Isernhagen), Bankangestellter, Jurist, Parteifunktionär, MdB 1949 bis Juni 1953 (DP), 1953–1958 Botschafter in den Niederlanden, 1958–1962 in Australien, Fraktionsvorsitzender der DP, als FDP-Mitglied 1963–1965 Kultusminister in Niedersachsen.
- Probst, Dr. Maria**, geb. Mayer (*1.7.1902 München, † 1.5.1967 Bonn), Historikerin, Journalistin, MdB 1949–1967 (CSU). 1965–1967 Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages. In der 2. Wahlperiode Ordentliches Mitglied des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung, in der 3. und 4. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Verteidigung, 1958–1965 Mitglied des Europäischen Parlaments, 1963 Präsidentin der Europäischen Frauenunion.
- Schmid, Prof. Dr. Carlo** (*3.12.1896 Perpignan, † 11.12.1979 Bad Honnef), Jurist, Hochschullehrer, MdB 1949–1972 (SPD). Kriegsteilnehmer 1914–1918 (Leutnant), 1940–1945 (Kriegsverwaltung), 1957–1965 stellvertretender Fraktionsvorsitzender, 1949–1966 und 1969–1972 Bundestagsvizepräsident, 1966–1969 Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder. 1949–1966 und 1969–1973 Mitglied des Europarates, 1953–1963 Vizepräsident und 1963–1966 Präsident der Europäischen Union. In der 2. Wahlperiode gehörte er dem Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung als Ordentliches, in der 5. Wahlperiode (bis 1967) dem Ausschuss für Verteidigung als Stellvertretendes Mitglied an.
- Schröder, Gerhard** (*11.9.1910 Saarbrücken, † 31.12.1989 Kampen/Sylt), MdB 1949–1980 (CDU). Kriegsteilnehmer 1939–1945. 1952 Stellvertretender Fraktionsvorsitzender, 1953–1961 Bundesminister des Innern, 1961–1966 Bundesminister des Auswärtigen, 1966 Kanzlerkandidat, 1966–1969 Bundesminister der Verteidigung, 1969 kandidierte er für das Amt des Bundespräsidenten.
- Stegner, Artur** (*10.6.1907 Kattowitz/Oberschlesien, † 5.8.1986 Bad Reichenhall), Chemiker, Unternehmer, MdB 1949–1957 (FDP, GB/BHE). Kriegsteilnehmer 1939–1945. 1954 Austritt aus der FDP, fraktionslos, 1957 Wechsel zur GB/BHE-Fraktion.
- Strauß, Franz-Josef** (*6.9.1915 München, † 3.10.1988 Regensburg), Philologe, Lehramtsassessor, Parteifunktionär, MdB 1949–1978 (CSU; Niederlegung des Mandats 1987). Kriegsteilnehmer 1939–1945 (Oberleutnant). 1961–1988 Vorsitzender der CSU, 1953–1955 Bundesminister für besondere Aufgaben, 1955/56 Bundesminister für

Atomenergie und Wasserwirtschaft, 1956–1962 Bundesminister der Verteidigung, 1966–1969 Bundesminister der Finanzen, 1971–1978 wirtschafts- und finanzpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, 1979/80 Kanzlerkandidat, 1978–1988 Ministerpräsident von Bayern.

Wehner, Herbert (*11.7.1906 Dresden, † 19.1.1990 Bonn), Kontorist, Verbands- und Gewerkschaftsfunktionär, Journalist, MdB 1949–1983 (SPD). Einflussreichster Außenpolitiker der SPD in den fünfziger Jahren, leitete mit einer Bundestagsrede am 30.6.1960 die außenpolitische Wende der SPD von der bisherigen Ablehnung zur Akzeptanz der NATO als Rahmenbedingung für die bundesdeutsche Außen- und Sicherheitspolitik ein und war maßgeblich an der Durchsetzung des »Godesberger Programms« beteiligt. Vehementer Vertreter einer Politik der Entspannung mit der Sowjetunion und den östlichen Nachbarstaaten, 1966–1969 Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen, 1969–1983 Vorsitzender der Bundestagsfraktion der SPD, in der 2. Wahlperiode Ordentliches Mitglied des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.

Stellvertretende Mitglieder

Atzenroth, Dr. Karl (*22.9.1895 Köln, † 18.6.1995 Koblenz), Diplombetriebswirt, Fabrikant, MdB 1949–1965 (FDP). Kriegsteilnehmer 1915–1918, 1939–1945. In der 2. Wahlperiode Fraktionssprecher in Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Bartram, Dr. Walter Andreas Ernst Gustav (*21.4.1893 Neumünster/Holstein, † 29.9.1971 Laterndorf), Volkswirt, Leitender Angestellter, Unternehmer, MdB 1952–1957 (CDU). Kriegsteilnehmer 1914–1918. 1950–1951 Ministerpräsident von Schleswig-Holstein (Rücktritt), in der 2. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.

Blank, Dr. Martin (*5.2.1897 Barmen, heute zu Wuppertal, † 11.3.1972 Bremen), Diplomvolkswirt, MdB 1949–1957 (FDP). Kriegsteilnehmer 1914–1918, 1939–1945, Parlamentarischer Geschäftsführer der FDP-Fraktion bis 1956, 1956 Austritt aus der FDP, 1957 Gründer der Freien Volkspartei.

Diel, Anton (*25.1.1898 Horressen, heute zu Montabaur, † 6.4.1959 ebd.), Bauhandwerker, Elektriker, MdB 1949–1959 (SPD). Kriegsteilnehmer 1916–1918.

Eckstein, Heinrich (*19.5.1907 Autenhausen, heute zu Seßlach, † 6.8.1992 Aschaffenburg), Landwirt, MdB 1949–1957 (CDU). In der 2. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.

Heiler, Anne Marie, geb. Ostermann (*21.3.1889 Brackwede, † 17.12.1979 Marburg), Gymnasiallehrerin, Angestellte des öffentlichen Dienstes, MdB 1949–1953 (CDU).

Höhne, Franz (*13.6.1904 Regensburg, † 16.11.1980 ebd.), Maschinenschlosser, Parteifunktionär, MdB 1949–1969 (SPD). 1934–1944 zeitweilig KZ-Häftling.

Merkatz, Hans-Joachim von (*7.7.1905 Stargard/Pommern, † 25.2.1982 Bonn), Jurist, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Parteifunktionär, MdB 1949–1969 (DP, ab 1960 CDU). Kriegsteilnehmer 1939–1941. In der 2. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung (1953–1955), leitete er 1967–1969 den HS-Untersuchungsausschuss, der prüfen sollte, ob es beim Vertragsabschluss und bei der Abwicklung des Projektes »Schützenpanzer HS-30« zu Unregelmäßigkeiten gekommen war. 1955–1962 Bundesminister für Ange-

legenheiten des Bundesrates und der Länder, 1956/57 Bundesminister der Justiz und 1960/61 für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

Merten, Hans (*1.9.1908 Wiesbaden, † 12.12.1967 Bad Godesberg), Pfarrer, Verwaltungsangestellter, MdB 1951–1967 (SPD). 1939–1945 Kriegsteilnehmer. Gehörte zu den Wehrexpertern der SPD, in der 3. und 4. Wahlperiode Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Verteidigung (bis 1963), in der 2. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.

Paul, Ernst (*27.4.1897 Steinsdorf/Böhmen, † 11.6.1978 Esslingen), Schriftsetzer, Redakteur, MdB 1949–1969 (SPD). Kriegsteilnehmer 1915–1918. In der 2. Wahlperiode Ordentliches Mitglied des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung, in der 3. und 4. Stellvertretendes Mitglied. Sprach sich für eine Wiederbewaffnung der Bundesrepublik aus und war an der Einführung eines Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages nach schwedischem Vorbild beteiligt.

Pohle, Kurt, (*2.5.1899 Forst/Lausitz, † 3.11.1961 Neumünster/Schleswig-Holstein), Textilarbeiter, Journalist, MdB 1949–1961 (SPD), Kriegsteilnehmer 1917/18, 1939–1945.

Ribbeheger, Gerhard (*27.11.1918 Drensteinfurth), Leitender Angestellter, MdB 1949–1953 (DZP, ab 14.12.1951 FU). Kriegsteilnehmer 1940–1945, 1969–1974 Vorsitzender der Deutschen Zentrumspartei.

Schanzenbach, Marta, geb. Lehmann (*7.2.1907 Gengenbach, † 3.6.1997 Offenburg), Verkäuferin, Kinderpflegerin, Jugendwohlfahrtspflegerin, MdB 1949–1972 (SPD). 2. Wahlperiode Mitglied im Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung, 3. bis 6. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Verteidigung.

Schneider, Dr. Ludwig (*20.9.1898 Erdhausen, heute zu Gladenbach, † 23.4.1978 Lollar), Jurist, MdB 1949–1961 (FDP/fraktionslos/DA/FVP/DP). 1956 Austritt aus der FDP, 1956/57 Fraktionsvorsitzender der DP bzw. FVP, 1961 Mitglied der CDU; 1953–1957 Vizepräsident des Deutschen Bundestages.

Siebel, Theodor (*16.1.1897 Freudenberg, † 14.9.1975 ebd.), Unternehmer, MdB 1949–1961 (CDU). In der 2. Wahlperiode Ordentliches Mitglied des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.

Tenhagen, Wilhelm (*14.10.1911 Duisburg, † 22.8.1954 Bottrop), Arbeiter, Betriebsmeister, MdB 1949–1954.

Vogel, Dr. Rudolf (*18.4.1906 Beuthen/Oberschlesien, † 5.6.1991 Starnberg), Geisteswissenschaftler, Journalist, Verwaltungsbeamter, Diplomat, MdB 1949–1964 (CDU, Niederlegung des Mandates). Kriegsteilnehmer 1939–1945. 2. Wahlperiode (September bis November 1956) Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Verteidigung, ab Januar 1957 und in der 3. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied, nach diplomatischer Tätigkeit als Botschafter bei der OECD in Paris 1968/69 Staatssekretär im Bundesschatzamt.

Wacker, Oskar (*20.10.1898 Eubigheim/Baden, † 26.8.1972 Bad Mergentheim), Bahnbeamter, Gastwirt, MdB 1949–1957 (CDU). 1939–1945 Kriegsteilnehmer. In der 2. Wahlperiode Stellvertretendes Mitglied der Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung.

Welke, Erwin (*9.1.1910 Dortmund, † 28.5.1989 Lüdenschaid), Heizungsmonteur, Journalist, MdB 1949–1969 (SPD). 1933–1940 Zuchthaus, Schutzhaft, 1942/43 Bewährungseinheit 999, anschließend amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Übersichten der Ausschussmitglieder

Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages und der damit zusammenhängenden Abmachungen – 21 Mitglieder¹

Vorsitzender: Strauß (CSU)

Stellvertretender Vorsitzender: Erler (SPD)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<i>CDU/CSU</i> (8)	Bausch Gerns Heix Jaeger (Bayern) Lücke Majonica Probst	Bartram* Eckstein* Heiler Schröder* Siebel* Vogel Wacker*
<i>SPD</i> (8)	Bazille Gleisner Greve Mellies Menzel Schmid (Tübingen) Wehner	Diel Höhne Merten Paul (Württemberg) Pohle Schanzenbach Tenhagen Welke
<i>FDP</i> (3)	Euler Mende Stegner	Atzenroth Blank Schneider
<i>DP/DPB</i> (1)	Mühlenfeld	von Merkatz
<i>FU</i> (1)	Besold	Ribbeheger

¹ Die mit * gekennzeichneten Mitglieder sind nicht in der Mitteilung vom 16.7.1952 (Mitgliederliste) erfasst, werden jedoch in den Protokollen als Mitglieder geführt. Siehe Anlage 1 zum Protokoll der 1. Sitzung; die dort aufgeführten Stellvertretenden Mitglieder Pohle und Schanzenbach (SPD) haben im bearbeiteten Zeitraum an keiner Sitzung des EVG-Ausschusses teilgenommen.

Übersichten der Teilnehmer an den Ausschusssitzungen

Die hinter den Namen angegebenen Zahlen verweisen auf die Teilnahme an der entsprechenden Sitzung. Sie wurden anhand der den Kurzprotokollen beigefügten Anwesenheits- und Unterschriftenlisten sowie der Redebeiträge der Anwesenden im jeweiligen Stenographischen Protokoll der Ausschusssitzungen ermittelt.

Bei den mit * versehenen Abgeordneten handelt es sich um zeitweilige oder Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages. Für sie wurden ebenso wie für die Ordentlichen Mitglieder Kurzbiographien erstellt.

1. Abgeordnete des Deutschen Bundestages:

Präsident des Deutschen Bundestages (nur konstituierende Sitzung)

Ehlers 1

CDU/CSU

Bartram* 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21

Bausch 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Eckstein* 7, 8, 9, 10, 12, 19, 20

Gerns 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22

Heiler* 1, 2, 3, 4, 5, 7, 12, 13 (o.U.), 15, 16, 17, 18, 22

Heix 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 22

Jaeger (Bay.) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Lücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22

Majonica 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22

Probst 1, 2, 3, 6, 7, 19, 20

Schröder* 14, 17, 20, 22

Siebel* 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 22

Strauß 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Vogel* 3, 7, 8, 9, 10, 15

Wacker* 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

SPD

Bazille 2 (o.U.)¹, 5 (o.U.)

Diel* 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Erler 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22

Gleisner 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Greve 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 20, 22

Höhne* 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20

Mellies 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22

Menzel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22

Merten* 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 16, 17, 18, 20, 21

Paul (Wttbg.)* 1 (in Anwesenheitsliste doppelt aufgeführt), 2, 3, 4, 5, 7 (o.U.), 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22

¹ Ohne Unterschrift (o.U.) des Genannten auf der Anwesenheitsliste.

Pohle*

Schanzenbach*

Schmid (Tüb.) 1, 2, 3 (o.U.), 4, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 19, 20

Tenhagen* 2, 3, 5, 9, 12

Wehner 1, 2, 3, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22

Welke* 2, 3, 5, 13, 14

FDP

Atzenroth* 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 16, 18, 21

Blank, Martin* 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Euler 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22

Mende 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Schneider* 1, 2, 3

Stegner 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 18

DP/DPB

Merkatz, v.* 1, 3, 11, 12, 20

Mühlenfeld 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 (o.U.), 10

FU

Besold 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Ribbeheger* 5

2. Vertreter des Bundesrates:

Breyhan (Bremen) 7, 8, 9, 10, 11

Carstens (Bremen) 8

Dankwerts (Niedersachsen) 3

Dietrich (Hessen) 2

Glässing (Hamburg) 8, 9, 10, 16

Joachimi (Niedersachsen) 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20

Klein (Berlin) 5

Niederalt (Bayern) 2, 3, 4 (o.U.), 5, 9 (o.U.), 10, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Ringhand (Berlin) 4

Wegemann (Auswärtiger Ausschuss des Bundesrates) 2 (o.U.), 5, 14, 21, 22

3. Vertreter der Bundesregierung:

Bundeskanzleramt

Bachmann 7, 13

Auswärtiges Amt

Determann 13

Dreher 8

Grewe 7, 13

Haeften, v. 3, 6, 18

Hallstein 2

Hassel, v. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 (o.U.), 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18

Heiser 7, 8
 Herdeg 9 (o.U.), 10, 11, 13
 Heuseler 8, 9
 Klewitz, v. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
 Lankes 4, 5, 6, 9, 10, 11, 14
 Mosler 11
 Ophüls 2, 3, 7, 8, 11, 12, 15
 Osterheld 8, 12, 13
 Partsch 18
 Schmolen, v. 11, 13
 Schwartz 7, 11
 unleserlich 6

Dienststelle Blank

Barth 3, 5, 6 (o.U.), 8, 9, 10, 11, 15, 16, 18, 22
 Bergemann 6, 7, 9, 10, 11, 16, 20
 Blank, Theodor 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 20, 22
 Brandstetter 5, 6, 8, 9, 11, 15, 18, 19
 Baudissin, Graf v. 19, 20
 Claer, v. 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21
 Condé 11
 Drews 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 19, 20, 22
 Fett 3, 4, 5, 6, 7, 8
 Frahm 14
 Heusinger 14
 Hinz 18
 Holtz 2, 3, 4, 5, 6 (aufgeführt beim BMJ), 9, 10, 11, 14, 17, 20
 Kaulbach 5 (o.U.), 7, 8, 14
 Kielmannsegg, Graf v. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
 Knieper 6, 9, 12, 13, 21
 Lubberg
 de Maizière 4, 6, 7
 May 15
 Meier-Welcker 6
 Mittelstrass 9, 10, 11, 16, 17, 18
 Reger 15
 Schack, v. 9 (o.U.), 10, 11, 12, 13 (aufgeführt beim AA), 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
 Zirner 4, 7, 8

Bundesministerium des Innern

Bargatzky 2, 3
 Deckert 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18
 Dreising, v. 2, 3 (aufgeführt bei Dienststelle Blank), 7, 8, 9, 11, 14, 15, 22
 Froschbach 3
 Krause 18
 Ludwig 14

Pioch 3

Toyk 21

Bundesministerium der Justiz

Grolman, v. 2, 3 (aufgeführt beim BMI), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19
(aufgeführt beim AA), 21, 22

Heiser 5, 6

Puttkammer, v. 18

Roemer 2, 3, 4, 6, 7, 8, 11

Bundesministerium der Finanzen

Borgböhmer 7

Esser 8

Falk 16

Feuerherm 5, 6, 8, 9

Fischer-Menshausen 7

Hager 2

Hartig 3, 7, 8, 17, 20

Hasselberg 7, 8

Hauten, van 9 (o.U.), 10, 11

Hüchting 7, 8

Kluge 7, 8

Oeftering 7, 16

Pfeifer 3, 4, 5, 6, 7, 8

Schäffer (Bundesminister der Finanzen) 7, 8

Schmiedeberg, v. 7, 8

Steinborn 16, 17, 18, 19

Vialon 7, 8

Weise 7

unleserlich 8 (3x)

Bundesministerium für Wirtschaft

Boeckh 5, 6, 7, 9, 10, 11, 16

Bohlen 2

Graf 3, 4 (o.U.), 6 (o.U.)

Harder 19

Kleine 7, 8

Schmid 9, 11

Thieme 9, 11

Weniger 11

Westrick 9

Unleserlich 9

Bundesministerium für Verkehr

Ebell 13

Ter-Nedden 4, 5, 7, 9

Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Orth 7

Röhreke 4

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kluge 12

Bundesministerium für Vertriebene

Abicht 9, 15, 16

Arke 16, 20, 22

Sladek 18

Vetter 19

Bundespresseamt

Hamm 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 18, 20, 22

Bundesrechnungshof

Lachmann 7, 8

Sabath 7, 8, 9

Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (10. Ausschuss)

Gengeler 10

Heiland 7

Hoffmann 8 (Vorsitzender)

Leuchtgens 7, 8, 9

Schoettle 7, 8

Würmeling 7

Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses

Gerstenmeier 20

Externe Gutachter

Laun (Universität Hamburg) 18

Scheuner (Universität Bonn) 18

Nicht zuzuordnen

Ludwig 14

Quellen und Literatur

1. Quellen- und Dokumentensammlung

- Agreement with Regard to the Military Occupation of the Territories of the Rhine. In: The Treaty of Versailles and after. Annotations of the text of the treaty, Washington 1947 (repr. 1969), S. 762-769
- Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. im Auftrag des Auswärtigen Amts, München 1989 ff.
- Allgemeine Heeresmitteilung. Hrsg. vom Oberkommando der Wehrmacht, 7 (1940), Berlin 1940
- Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, Bonn-Petersberg, 1949-1955
- Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Ergänzungsblatt. Hrsg. vom Alliierten Sekretariat Berlin, Berlin 1946
- Annuaire Statistique de la Belgique et du Congo Belge, t. 73. Ed.: Institute National de Statistique, Ministère des Affaires Économiques et des Classes Moyenne, Bruxelles 1952
- Das Atlantische Bündnis. Tatsachen und Dokumente. Hrsg. vom NATO-Informationsdienst, 7. Aufl., Brüssel 1990
- Der Auswärtige Ausschuß des Deutschen Bundestages. Sitzungsprotokolle 1949-1953. Bearb. von Wolfgang Hölscher, 2 Halbbde, Düsseldorf 1998 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Reihe 4, Bd 13/I, 13/II)
- Die Befugnisse der Besatzungsmächte in der Bundesrepublik Deutschland. Die wichtigsten Dokumente mit einer Einführung von Gustav von Schmoller, Oberursel/Taunus 1950 (= Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, 8)
- Berlin. Quellen und Dokumente 1945-1951, 2 Halbbde. Hrsg. im Auftrag des Senats von Berlin. Bearb. durch Hans J. Reichhardt, Hanns U. Treutler und Albrecht Lampe, Berlin 1964 (= Schriftenreihe zur Berliner Zeitgeschichte, 4/2)
- Berliner Schicksal 1945-1952. Amtliche Berichte und Dokumente. Hrsg. im Auftrag des Senats von Berlin vom Büro für Gesamtberliner Fragen, Berlin 1952
- Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949-2002. Hrsg. von Rudolf Vierhaus und Ludolf Herbst unter Mitarb. von Bruno Jahn, 3 Bde, München 2002-2003
- Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1952, 2 Halbbde, Bonn 1952
- Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag: 1949-1966, Bd 1: Sitzungsprotokolle 1949-1953. Bearb. von Helge Heidemeyer, Düsseldorf 1998 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Reihe 4, 11)

- Charta der Vereinten Nationen. Kommentar. Hrsg. von Bruno Simma in Gemeinschaft mit Harmann Mosler [et al.], München 1991
- Churchill, Winston S., His complete speeches 1897–1963, vol. 8: 1950–1963. Ed. by Robert Rhodes James, New York, London 1974
- Constitution of Italy. In: Constitutions of Nations, vol. 3. Ed. by Amos Jenkins Peaslee, Den Haag 1968, S. 500–527
- Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949–1999. Eine Veröffentlichung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Hrsg. von der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Bearb. von Peter Schindler, 3 Bde, Baden-Baden 1999
- Die deutsche Frage 1952–1956. Notenwechsel und Konferenzdokumente der vier Mächte. Hrsg. von Eberhard Jäckel, Frankfurt a.M., Berlin 1957
- Disziplinarstrafordnung für das Heer gültig für die Luftwaffe. Lehr- und Erläuterungsbuch von Heinrich Dietz, 10., Neubearb. Aufl., Leipzig 1939
- Dokumentation zur Deutschlandfrage. Von der Atlantik-Charta 1941 bis zur Berlin-Sperre 1961, Hauptbd 1: Chronik der Ereignisse von der Atlantik-Charta 1941 bis zur Aufkündigung des Viermächtestatus Berlins durch die UdSSR im November 1958. Zusgest. von Heinrich von Sieglar, 2. Aufl., Bonn, Wien, Zürich 1961
- Dokumente der deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart. Ein Quellenwerk für die politische Bildung und staatsbürgerliche Erziehung. Hrsg. von Johannes Hohlfeld, Bd 6: Deutschland nach dem Zusammenbruch. Urkunden und Aktenstücke zur Neuordnung von Staat und Verwaltung sowie Kultur, Wirtschaft und Recht; Bd 7: Das Ringen um Deutschlands Wiederaufstieg, T. I: 1951–1952, Berlin, München o.J.
- Dokumente des geteilten Deutschland. Quellentexte zur Rechtsgrundlage des Deutschen Reiches, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Mit einer Einf. hrsg. von Ingo von Münch, Bd 1, 2. Aufl., Stuttgart 1976
- Dokumente zur Berlin-Frage 1944–1962. Hrsg. vom Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., 2. Aufl., München 1962 (= Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., Dokumente und Berichte, 18)
- Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte [1803–1933]. Hrsg. von Ernst Rudolf Huber, 5 Bde, Stuttgart [et al.] 1978–1992 (Bd 1–4, 3. Aufl.), 1997 (Bd 5)
- Domarus, Max, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, 2 Bde, Würzburg 1962–1963
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hrsg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, Bd 1–2, Tübingen 1952–1953
- Entscheidungen des Reichskriegsgericht und des Wehrmachedienststrafhofs. Hrsg. als Kameradschaftsarbeit von Angehörigen des Reichskriegsgerichts, Bd 1, Berlin 1938/40
- Europa. Dokumente zur Frage der Europäischen Einigung. Hrsg. im Auftrag des Auswärtigen Amtes, 3 Bde, 2. Teilbd: Von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bis zur Europäischen Atomgemeinschaft und Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, München 1962 (= Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., 17)
- Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers (FRUS), ed. by the Department of State, Washington, DC

- 1945, vol. 2: The Conference of Berlin (The Potsdam Conference) 1945, 1960;
1949, vol. 4: Western Europe, 1975;
1951, vol. 3: European security and the German question, 2 parts, 1981;
1952-1954, vol. 6: Western Europe and Canada, 2 parts, 1986
- Der Gesamtdeutsche Ausschuß. Sitzungsprotokolle des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen des Deutschen Bundestages 1949-1953. Bearb. von Andreas Biefang, Düsseldorf 1998 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Reihe 4, 12)
- Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten und Berufssoldaten. Erläutert von Henning von Arnim, Berlin, Frankfurt a.M. 1951
- Die Haager Landkriegsordnung. Das Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Hrsg. von Rudolf Laun, 3. Aufl., Wolfenbüttel, Hannover 1947 (= Grundrisse der Rechtswissenschaft)
- Handbuch der europäischen Geschichte, Bd 7/1: Europa im Zeitalter der Weltmächte. Hrsg. von Theodor Schieder, Stuttgart 1979
- Handbuch des Deutschen Bundestages 1952. Hrsg. von Fritz Sänger in Zusarb. mit der Verwaltung des Deutschen Bundestages, Stuttgart 1952
- Handbuch des Deutschen Bundestages 1953/54. Hrsg. von Fritz Sänger in Zusarb. mit der Verwaltung des Deutschen Bundestages, Stuttgart 1954
- Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht. Hrsg. von Walter Hubatsch, 2. Aufl., Koblenz 1983
- Die Jalta-Dokumente. Roosevelt, Churchill und Stalin auf der Krim-Konferenz im Februar 1945. Ausgewählte Dokumente vom 17. Juli 1944 bis 3. Juni 1945. Hrsg. von Siegfried Kappe-Hardenberg, Leoni am Stanberger See 1987
- Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd 1 ff. (1949 ff.). Hrsg. für das Bundesarchiv, Boppard a.Rh. 1982-1993 (Bd 1-7) und München 1993 ff. (Bd 8 ff.)
- Der Kampf um den Wehrbeitrag, 2 Halbbde, Ergänzungsbd. Hrsg. vom Institut für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz, München 1952, 1953, 1958
- Konferenzen und Verträge. Vertrags-Ploetz. Ein Handbuch geschichtlich bedeutsamer Zusammenkünfte und Vereinbarungen, T. II, Bd 4 A: Neueste Zeit 1914-1959. Bearb. von Helmuth K.G. Rönnefarth und Heinrich Euler, 2. Aufl., Würzburg 1959
- Kriegsvölkerrecht. Völkerrechtliche Verträge über Kriegführung, die Kriegsmittel und den Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen im Kriege. Hrsg. von Joachim Hinz und Elmar Rauch, 3. Aufl., Köln [et al.] 1984 (= Handbuch des Wehrrechts)
- Locarno. Eine Dokumentensammlung. Hrsg. von Fritz Berber, Berlin 1936
- Militärstrafgesetzbuch. Erläutert von Ernst Schwinge, Berlin 1936 (= Kommentare zum Deutschen Reichsrecht, Bd 1)
- Mutual Defense Assistance Act. In: Supplement to the American Journal of International Law, 44 (1950), Official Documents, S. 29-38
- Mutual Defense Assistance Agreement between the Gouvernement of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Gouvernement of the United States of America [with Annexes and Statement], Washington 27th January 1950. In: Supplement to the American Journal of International Law, 44 (1950), Official Documents, S. 68-77

- Mutural Security Act of 1951, Approved October 10, 1951. An act to maintain the security and promote the foreign policy and provide for the general welfare of the United States by furnishing assistance to friendly nations in the interest of international peace and security. In: Supplement to the American Journal of International Law, 46 (1952), Official Documents, S. 14-33
- NATO – Basic documents. Hrsg. von NATO-Informations-Sevice, Brüssel 1976
- NATO-Truppenstatut und Zusatzvereinbarungen. Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen mit Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen und ergänzenden Abkommen. Textausgabe mit Sachverzeichnis, München, Berlin 1963 (= Beck'sche Textausgaben)
- Offiziere im Bild von Dokumenten aus drei Jahrhunderten. Hrsg. von Hans Meier-Welcker, Stuttgart 1964 (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, 6)
- Die Pariser Verträge. Das gesamte Pariser Vertragswerk vom 23. Oktober 1954 nebst dem NATO-Vertrag, dem Brüsseler Vertrag, dem Abkommen über das Statut der Saar und allen ergänzenden Verträgen, Protokollen und Noten einschließlich der in Bezug genommenen Bonner Verträge vom 26. Mai 1952. Hrsg. von Reinhard Anders, 2. Aufl., Karlsruhe 1955
- Parliamentary Debates, 5th series, vol. 505: House of Commons official report, London 1952
- Politische Verträge. Eine Sammlung von Urkunden, 5 Bde. Bearb. von Georg von Gretschaninow, hrsg. von Viktor Bruns, Berlin 1936-1942
- Die politisch-militärischen Pakte der Nachkriegszeit im Wortlaut. Hrsg. von Werner Berger, Erlangen 1939
- Potsdam 1945. Quellen zur Konferenz der »Großen Drei«. Hrsg. von Ernst Deuerlein, München 1963
- Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof. Stenogrammbereich der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig vom 10. bis 14. und vom 17. Okt. 1932. Hrsg. von A. Brecht, Berlin 1933
- Preußen in der Weimarer Republik. Eine Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz 1982/83. Zusstg. und Katalog von Ludwig Biewer, Berlin 1982
- Protokoll der Verhandlungen der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands: 9. bis 12. Juli 1952 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Berlin 1952
- Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof (International Military Tribunal), Nürnberg, 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946, 42 Bde, Nürnberg 1947-1949
- Das Recht der Besatzungsmacht. Proklamationen, Deklarationen, Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen der Militärregierung Deutschland (Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers bzw. Amerikanische Zone) und des Kontrollrates, Sonderdr. aus dem Handbuch für die Deutsche Polizei. Hrsg. von Felix Brandl, Heidelberg 1947
- Rechtsstellung Deutschlands. Völkerrechtliche Verträge und andere rechtsgestaltende Akte. Hrsg. von Dietrich Rauschnig, München 1985
- Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31. Dezember 1922, unveränd. Nachdr., Berlin 1952
- Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle, Direktiven im englischen

- Originalwortlaut mit deutscher Übersetzung. Zugst. von Roth Hemken, 3 Bde, 3. Aufl., Stuttgart 1946
- Sehr verehrter Herr Bundeskanzler! Heinrich von Brentano im Briefwechsel mit Konrad Adenauer 1949–1964. Hrsg. von Arnulf Baring unter Mitarb. von Bolko von Oetinger und Klaus Mayer, Hamburg 1974
- Sitzungsprotokolle FDP-Bundesvorstand, T. 1: Die Liberalen unter dem Vorsitz von Theodor Heuss und Franz Blücher, Sitzungsprotokolle 1949–1954. Bearb. von Udo Wengst, 1. Halbbd: 1.–26. Sitzung, 1949–1952, Düsseldorf 1990 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Reihe 4, 7/1)
- Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Sitzungsprotokolle 1949–1957. Bearb. von Petra Weber, 1. Halbd: 1.–181. Sitzung, 1949–1953, Düsseldorf 1993 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Reihe 4, 8/1)
- Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. Hrsg. von Günther Franz, München 1950
- Teheran, Jalta, Potsdam. Die sowjetischen Protokolle von den Kriegskonferenzen der »Großen Drei«. Hrsg. und eingel. von Alexander Fischer, Köln 1968 (= Dokumente zur Außenpolitik, 1)
- United States Court of Appeals of Allied High Commission for Germany International Refugee Organization. Resettlement of Theresa Trczinska. In: United States Courts of the Allied High Commission for Germany Court of Appeals Reports Opinions, vol. XIV, 1951/52
- United States Court of Appeals of Allied High Commission for Germany International Refugee Organization. Resettlement or Repatriation of Hannelore Pospisil. In: United States Courts of the Allied High Commission for Germany Court of Appeals reports opinions, vol. XIII, 1951/52
- United States of America: Congressional record, proceedings and debates of the 82d Congress, second session, vol. 98 – Part 1, January 8, 1952 to February 25, 1952, Washington 1952
- Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte. Hrsg. von Herbert Michaelis und Ernst Schraepler unter Mitwirkung von Günter Scheel, Bd 13: Das Dritte Reich. Auf dem Weg zum Zweiten Weltkrieg. Von der Besetzung Prags bis zum Angriff auf Polen, Berlin 1968; Bd 17: Das Dritte Reich. Vom europäischen zum globalen Krieg. Der Angriff auf die Sowjetunion. Der Kriegsausbruch zwischen Japan und den USA, Bonn 1972; Bd 23: Das Deutsche Reich. Der militärische Zusammenbruch und das Ende des Dritten Reiches, Bonn 1977
- Die Verfassungen der nicht-kommunistischen Staaten Europas. Mit einem Essay, verfassungsgeschichtlichen Abrissen und einem vergleichenden Sachregister. Hrsg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch, 2. Aufl., München 1975
- Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, Stenographische Berichte, Bd 1, 1.–25. Sitzung, Bonn 1950
- Die Vertragswerke von Bonn und Paris vom Mai 1952. Mit einf. Beitr. von Johann Adolf Graf Kielmansegg, Wilhelm Cornides und Hermann Voll, Frankfurt a.M. 1952 (= Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, 10)

- Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945. Eine Sammlung der wichtigsten Verträge, Abkommen, Satzungen und Erklärungen in deutscher Sprache mit Übersichten, Schrifttumsnachweisen, Anmerkungen und Sachverzeichnis. Hrsg. von Herbert Kraus, Bonn 1953
- Westintegration, Sicherheit und deutsche Frage. Quellen zur Außenpolitik in der Ära Adenauer 1949–1963. Hrsg. von Klaus A. Maier und Bruno Thoß, Darmstadt 1994 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, 42)

2. Literatur

- Abendroth, Wolfgang, Die gegenwärtige völkerrechtliche Bedeutung des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945. In: *Europa-Archiv*, 7 (1952), S. 4943–4955
- Absolon, Rudolf, Wehrgesetz und Wehrdienst 1935–1945. Das Personalwesen der Wehrmacht, Boppard a.Rh. 1960 (= Schriften des Bundesarchivs, 5)
- Absolon, Rudolf, Die Wehrmacht im Dritten Reich, Band 2: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934 (Forts.). Mit einem Rückblick auf das Militärwesen in Preußen, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Boppard a.Rh. 1971 (= Schriften des Bundesarchivs, 16/2)
- Adenauer, Konrad, Briefe 1951–1953. Bearb. von Hans-Peter Mensing, Berlin 1987
- Adenauer, Konrad, Erinnerungen, Bd 1: 1945–1953, Stuttgart 1965
- Adenauer, Konrad, Teegespräche 1950–1954. Bearb. von Hanns Jürgen Küsters, Berlin 1984
- Ahrens, Hanns D., Demontage. Nachkriegspolitik der Alliierten, München 1982
- Albertini, Rudolf von, Europäische Kolonialherrschaft 1880–1940, Zürich 1976 (= Beiträge zur Kolonial- und Überseegegeschichte, 14)
- Anders, Wladyslaw, An army in exile. The story of the Second Polish corps, repr., Nashville, TN 1981
- Andronikow, Nikolaj G., und Wladimir D. Mostowenko, Die roten Panzer. Geschichte der sowjetischen Panzertruppen 1920–1960. Hrsg. von Ferdinand M. von Senger und Etterlin, München 1963
- Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956, 4 Bde. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt
 Bd 1: Roland G. Foerster, Christian Greiner, Georg Meyer, Hans-Jürgen Rautenberg und Norbert Wiggershaus, Von der Kapitulation bis zum Plevan-Plan, München 1982;
 Bd 2: Lutz Köllner, Klaus A. Maier, Wilhelm Meier-Dörnberg und Hans-Erich Volkmann, Die EVG-Phase, München 1989;
 Bd 3: Hans Ehlert, Christian Greiner, Georg Meyer und Bruno Thoß, Die NATO-Option, München 1993;
 Bd 4: Werner Abelshäuser und Walter Schwengler, Wirtschaft und Rüstung, Souveränität und Sicherheit, München 1997
- Anstey, Roger, King Leopold's legacy. The Congo under Belgian rule 1908–1960, London 1966
- Aschauer, Rudolf, Der Fall Schörner. Eine Dokumentation, München o.J.

- Atkin, Nicholas, Pétain, London [et al.] 1998
- Auriol, Vincent, *Journal du septennat, 1947–1954*, vol. 6: 1952, Paris 1978
- Azéma, Jean-Pierre, et Oliver Wieviorka, *Vichy 1940–1944*, Paris 2000
- Baade, Fritz, Entscheidung zwischen drei Deutschlandkonzeptionen. In: *Außenpolitik. Zeitschrift für internationale Fragen*, 3 (1952), 9, S. 558–575
- Baranowski, Frank, Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge im Rüstungsbetrieb Polte in Duderstadt. In: *Rüstungsindustrie in Südniedersachsen während der NS-Zeit*. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Südniedersächsischer Heimatfreunde, Mannheim 1993, S. 248–317
- Baring, Arnulf, Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie. Bonns Beiträge zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, München, Wien 1969 (= Schriften des Forschungsinstituts der deutschen Gesellschaft für auswärtige Politik, 28)
- Baruch, Marc Olivier, *Das Vichy-Regime. Frankreich 1940–1944*, Stuttgart 2000
- Basler, Werner, Der Aggressionskrieg Italiens gegen Äthiopien 1935/36. In: *Militär-geschichte*, 21 (1982), 6, S. 688–698
- Baumann, Reinhard, *Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg*, München 1994
- Belot, Robert, *Aux frontières de la liberté. Vichy, Madrid, Alger, Londres. S'evader de France sous l'occupation*, Paris 1998
- Berg, Wilfried, Eid und feierliches Gelöbniß nach dem Soldatengesetz – geschichtliche Entwicklung, Inhalt und Funktion. In: *WWR*, 20 (1970), S. 431–444
- Berger, Helge, und Albrecht Ritschel, Die Rekonstruktion der Arbeitsteilung in Europa. Eine neue Sicht des Marshallplans in Europa 1947–1951. In: *VfZ*, 43 (1995), S. 473–519
- Berghahn, Volker Rolf, Die Fischer-Kontroverse – 15 Jahre danach. In: *GG*, 6 (1980), S. 403–419
- Berghahn, Volker Rolf, *Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918–1935*, Düsseldorf 1966
- The Berlin Air Lift*. Ed. by Historical Division, European Command, vol. 1: 21 June to 31 December 1948; vol. 2: 1 January to 30 September 1949, Frankfurt a.M. 1949, Karlsruhe 1952 (= Occupation Forces in Europe Series)
- Berlin. Ringen um Einheit und Wiederaufbau 1948–1951. Hrsg. im Auftrag des Senats von Berlin, Berlin 1962 (= Schriftenreihe zur Berliner Zeitgeschichte, 3)
- Berlin-Blockade und Luftbrücke 1948/49. Hrsg. von Uwe Prell und Lothar Wilker, Berlin 1987 (= Politische Dokumente, 11)
- Bessel, Richard, Militarismus im innenpolitischen Leben der Weimarer Republik: Von den Freikorps zur SA. In: *Militär und Militarismus in der Weimarer Republik*. Hrsg. von Klaus Jürgen Müller und Eckardt Opitz, Düsseldorf 1978, S. 193–222
- Betrifft: Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Bundesminister des Innern, Bonn 1982
- Beymenski, Lew, *Stalin und Hitler. Das Pokerspiel der Diktatoren*, 2. Aufl., Berlin 2003
- Bieberstein, Fritz Freiherr von, *Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnung des Obersten Kriegsherrn. Studie zum deutschen Strafrecht*, Berlin 1911
- Birn, Ruth Bettina, Wehrmacht und Wehrmachtangehörige in den deutschen Nachkriegsprozessen. In: *Die Wehrmacht. Mythos und Realität*. Hrsg. von Rolf-Dieter Müller und Hans-Erich Volkmann, München 1999, S. 1081–1099

- Bjørnstad, Stein, Soviet German policy and the Stalin note of 10 March 1952, Oslo 1996
- Blaisch, Fritz, Grenzlandpolitik im Westen 1926 bis 1936. Die »Westhilfe« zwischen Reichspolitik und Länderinteressen, Stuttgart 1978 (= Schriftenreihe der VfZ, 36)
- Blank, Theodor, Argumente für den Eid. In: Entscheidungen II. Auszüge aus Debatten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates über die Wehrverfassung und die innere Ordnung der Bundeswehr 1955/56, Bonn 1975 (= Schriftenreihe Innere Führung. Reihe Politische Bildung, 7)
- Blank, Theodor, Verteidigungsgemeinschaft fördert Föderation Europas. In: Bulletin, Nr. 116, 20.8.1952, S. 1104, 1106
- Blankenhorn, Herbert, Verständnis und Verständigung. Blätter eines politischen Tagebuchs 1949 bis 1979, Frankfurt a.M., Berlin, Wien 1980
- Blond, Georges, Die Preussen kommen! Die Marne-Schlacht, Wien, Hamburg 1964
- Böhme, Günther, Der Alliierte Kontrollrat und die Alliierte Hohe Kommission. Das Kontrollsystem in Deutschland 1945-1951, Köln 1952
- Böhnke, Wilfried, Die NSDAP im Ruhrgebiet 1920-1933, Bonn-Bad Godesberg 1974 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, 106)
- Bollmus, Reinhard, Alfred Rosenberg – »Chefideologe« des Nationalsozialismus? In: Die braune Elite. 22 biographische Skizzen. Hrsg. von Ronald Smelser, Enrico Syring und Rainer Zitelmann, Darmstadt 1989, S. 223-235
- Bonnet, Georges, Vor der Katastrophe. Erinnerungen des französischen Außenministers 1938-1939, Köln 1951
- Bor, Peter, Gespräche mit Halder, Wiesbaden 1950
- Borch, Herbert von, Die historischen Wurzeln. Einführung. In: Die großen Krisen der Nachkriegszeit. Eine Dokumentation. Hrsg. von Herbert von Borch, München 1984, S. 7-35
- Borgert, Heinz-Ludger, Zur Entstehung und Struktur der Dienstgruppen in der britischen und amerikanischen Besatzungszone Westdeutschlands 1945-1950. In: Borgert/Stürm/Wiggershaus, Dienstgruppen und westdeutscher Verteidigungsbeitrag, S. 89-133
- Bossuat, Gérard, La France, l'aide américaine de la construction européenne 1944-1954, 2 vols., Paris 1997
- Brandt, Willy, Erinnerungen, Berlin 1989
- Braun, Otto, Von Weimar zu Hitler, New York 1940
- Brodesser, Hermann [et al.], Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte, Regelungen, Zahlungen, München 2000
- Buchheim, Hans, Adenauers Sicherheitspolitik 1950-1951. In: Aspekte der deutschen Wiederbewaffnung bis 1955. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Boppard a.Rh. 1975 (= Militärgeschichte seit 1945, 1), S. 119-132
- Budraß, Lutz, Flugzeugindustrie und Luftrüstung in Deutschland 1918-1945, Düsseldorf 1998 (= Schriften des Bundesarchivs, 50)
- Bührer, Werner, Westdeutschland in der OEEC. Eingliederung, Krise, Bewährung 1947-1961, München 1997 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, 32)
- Bullock, Alan, Hitler und Stalin. Parallele Leben, Berlin 1991
- Buttlar, Walrab von, Ziele und Zielkonflikte in der sowjetischen Deutschlandpolitik 1945-1947, Stuttgart 1947
- Carver, Michael, Harding of Petherton. Field Marshal, London 1978

- Charstenet, Jacques, De Pétain á de Gaulle. Juillet 1940 – août 1944, Paris 1970
- Churchill, Winston S., Der Zweite Weltkrieg, Bd 6: Triumph und Tragödie, T. 2: Der Eisernen Vorhang, Stuttgart 1954
- Clarke, Peter, The Cripps Version. The Life of Sir Stafford Cripps, London 2002
- Cointet, Michèle, Pétain et les Français 1940–1951, Paris 2002
- Creveld, Martin van, Supplying War. Logistics from Wallenstein to Patton, Cambridge 1977
- Davies, Norman, Im Herzen Europas. Geschichte Polens, 2. Aufl., München 2001
- Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Stuttgart 1979–2005
- Bd 1: Wilhelm Deist, Manfred Messerschmidt, Hans-Erich Volkmann und Wolfram Wette, Ursachen und Voraussetzungen der deutschen Kriegspolitik;
- Bd 2: Klaus A. Maier, Horst Rohde, Bernd Stegemann und Hans Umbreit, Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent;
- Bd 3: Gerhard Schreiber, Bernd Stegemann und Detlef Vogel, Der Mittelmeerraum und Südosteuropa. Von der »non belligeranza« Italiens bis zum Kriegseintritt der Vereinigten Staaten;
- Bd 4: Horst Boog, Jürgen Förster, Joachim Hoffmann, Ernst Klink, Rolf-Dieter Müller und Gerd R. Ueberschär, Der Angriff auf die Sowjetunion;
- Bd 5: Bernhard R. Kroener, Rolf-Dieter Müller und Hans Umbreit, Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs, Halbbd 1: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1939 bis 1941; Halbbd 2: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1942 bis 1944/45;
- Bd 6: Horst Boog, Werner Rahn, Reinhard Stumpf und Bernd Wegner, Der globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941 bis 1943;
- Bd 7: Horst Boog, Gerhard Krebs und Detlef Vogel, Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943 bis 1944/45;
- Bd 9: Die Deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945. Hrsg. von Jörg Echternkamp, Halbbd 1: Politisierung, Vernichtung, Überleben; Halbbd 2: Ausbeutung, Deutungen, Ausgrenzung
- Deutschland und die Welt. Zur Außenpolitik der Bundesrepublik 1941–1961. Hrsg. von Hans Adolf Jacobsen und Otto Stenzl, München 1964 (= Veröffentlichungen des Forschungsinstituts der deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Bonn)
- Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942–1945. Hrsg. von Willi A. Boelke, Frankfurt a.M. 1969
- Deutschlandvertrag, westliches Bündnis und Wiedervereinigung. Mit Beiträgen von Karl Doehring [et al.], Berlin 1985 (= Studien zur Deutschlandfrage, 9)
- Dichgans, Hans, Montanunion – Menschen und Institutionen, Düsseldorf 1980
- Diebold, William, The Schuman plan. A study in economic cooperation 1950–1959, New York 1959
- Diedrich, Torsten, Aufrüstungsvorbereitung und -finanzierung in der SBZ/DDR in den Jahren 1948 bis 1953 und deren Rückwirkung auf die Wirtschaft. In: Volksarmee schaffen – ohne Geschrei!, S. 273–336
- Diedrich, Torsten, und Rüdiger Wenzke, Die getarnte Armee. Geschichte der Kasernierten Volkspolizei der DDR, 1952 bis 1956, Berlin 2001 (= Militärgeschichte der DDR, 1)

- Diedrich, Torsten, Die Kasernierte Volkspolizei. In: Im Dienste der Partei. Handbuch der bewaffneten Organe der DDR. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Torsten Diedrich, Hans Ehlert und Rüdiger Wenzke, Bonn 1998 (= Forschungen zur DDR-Gesellschaft), S. 339–369
- Dienststellen zur Vorbereitung des westdeutschen Verteidigungsbeitrages 1950-1955 (Bestand BW 9). Bearb. von Dieter Krüger, Koblenz 1992 (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, 40)
- Dirks, Carl, und Karl-Heinz Janßen, Der Krieg der Generäle. Hitler als Werkzeug der Wehrmacht, Berlin 1999
- Dodwell, Henry, The founder of modern Egypt. A study of Muhammad 'Ali Cambridge 1931, repr., New York 1977
- Eckart, Wolfgang U., Fall 1: Der Nürnberger Ärzteprozeß. In: Der Nationalsozialismus vor Gericht, S. 73–85
- Ehni, Hans-Peter, Bollwerk Preußen? Preußen-Regierung, Reich-Länder-Problem und Sozialdemokratie 1928–1932, Bonn-Bad Godesberg 1975
- Eichler, Willi [et al.], Es ist Dir nicht erlaubt! Widerstandspflicht gegen die Barbarei im Urteil von katholischen und evangelischen Moraltheologen, Offizieren, Historikern und Juristen, Frankfurt a.M. o.J.
- Eisenhower, Dwight D., Crusade in Europe, Melbourne, London, Toronto 1948
- Engel, Franz-Wilhelm, Handbuch der NATO, Frankfurt a.M. 1957
- Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Wolfgang Michalka, München, Zürich 1994
- Erzberger, Matthias, Der Völkerbund. Der Weg zum Weltfrieden, Berlin 1918
- Die europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom. Pläne und Initiativen, Enttäuschungen und Mißerfolge. Beiträge des Kolloquiums in Luxemburg, 17.–19. Mai 1989. Hrsg. von Gilbert Trausch, Baden-Baden 1993 (= Veröffentlichungen der Historiker-Verbindungsgruppe bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 4)
- Europäische Soldaten. Die völkerrechtliche Stellung deutscher Soldaten im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. In: Bulletin 1952, Nr. 76, 25.6.1952, S. 787 f.
- Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Stand und Probleme der Forschung. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Hans-Erich Volkmann und Walter Schwengler, Boppard a.Rh. 1985 (= Militärgeschichte seit 1945, 7)
- Der Europarat. Aufbau, Ziele, Arbeit. Hrsg. von der Presse- und Informationsabteilung des Europarates, Straßburg 1970
- Evangelische Kirche in Deutschland und die Wiederaufrüstungsdiskussion in der Bundesrepublik 1950–1955. Kommentierte Ausgabe von Texten und Dokumenten. Hrsg. von Wolf Werner Rausch und Christian Walter, Gütersloh 1978
- Favez, Jean-Claude, Le Reich devant l'occupation franco-belge de la Ruhr en 1923, Genf 1969 (= Etudes et documents)
- Fest, Joachim C., Speer. Eine Biographie, Berlin 1999
- Fiedler, Siegfried, Taktik und Strategie der Einigungskriege, Augsburg 2002 (= Heerwesen der Neuzeit. Das Zeitalter der Einigungskriege 1848–1871)
- Fingerle, Stephan, Waffen in Arbeiterhand? Die Rekrutierung des Offizierkorps der Nationalen Volksarmee und ihrer Vorläufer, Berlin 2001 (= Militärgeschichte der DDR, 2)

- Finker, Kurt, Graf Moltke und der Kreisauer Kreis, Berlin 1993
- Fisch, Jörg, Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992
- Fischer, Alexander, Die Entmilitarisierung und Wiederaufrüstung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und in der Deutschen Demokratischen Republik 1945–1956. In: Entmilitarisierung und Aufrüstung in Mitteleuropa, S. 37–56
- Fischer, Fritz, Griff nach der Weltmacht. Die Kriegszielpolitik des kaiserlichen Deutschland 1914/18, Düsseldorf 1961
- Fischer, Hubert, Die militärärztliche Akademie 1934–1945, München 1975
- Fleischhauer, Ingeborg, Der Pakt. Hitler, Stalin und die Initiative der deutschen Diplomatie 1938–1939, Berlin, Frankfurt a.M. 1990
- Fleischhauer, Ingeborg, Die sowjetische Außenpolitik und die Genese des Hitlers-Stalin-Paktes. In: Zwei Wege nach Moskau, S. 19–39
- Florin, Christiane, Philippe Pétain und Pierre Laval. Das Bild zweier Kollaborateure im französischen Gedächtnis. Ein Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung in Frankreich 1945–1995, Frankfurt a.M. [et al] 1997 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 31: Politikwissenschaften, 325)
- Fölz, Gerhard, Luftfahrt zwischen Nord- und Ostsee. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Neumünster 1975
- Förster, Stig, Im Reich des Absurden. Die Ursachen des Ersten Weltkrieges. In: Wie Kriege entstehen. Zum historischen Hintergrund von Staatenkonflikten. Hrsg. von Bernd Wegner, Paderborn 2000, S. 211–252
- Frauenholz, Eugen von, Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts, München 1941 (= Entwicklungsgeschichte des Deutschen Heerwesens, 5)
- Frauenholz, Eugen von, Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus, München 1940 (= Entwicklungsgeschichte des Deutschen Heerwesens, 4)
- Friedrich, Thomas, Das Kominform und die SED. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 33 (1991), S. 322–335
- Friesenhahn, Ernst, Der politische Eid, Darmstadt 1979 (unveränd. Nachdr. der Ausgabe Bonn 1928)
- Frohn, Axel, Neutralisierung als Alternative zur Westintegration. Die Deutschlandpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankfurt a.M. 1985 (= Dokumente zur Deutschlandpolitik. Beih., 7)
- 45 Jahre Ringen um die europäische Verfassung. Dokumente 1939–1984. Von den Schriften der Widerstandsbewegung bis zum Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments. Hrsg. von Walter Lipgens, Bonn 1986
- Fürst, Andreas, Der US-Kongreß und die amerikanische NATO-Politik 1948–1989. Eine Untersuchung zur Policy-Formierung von Außen- und Sicherheitspolitik, Sinzheim 1996
- Fusi, Juan Pablo, Franco. Spanien unter der Diktatur 1936–1975, München 1992
- Gabler-Wirtschafts-Lexikon. Die ganze Welt der Wirtschaft: Betriebswirtschaft – Volkswirtschaft – Recht – Steuern, 8 Bde, 15. Aufl., Wiesbaden 2000
- Geiler, Karl, Die gegenwärtige völkerrechtliche Lage Deutschlands. Vortrag gehalten in der Wittheit zu Bremen am 28.3.1947, Bremen 1947 (= Schriften der Wittheit zu Bremen. Reihe D: Abhandlungen und Vorträge, 17/1)
- Gerbet, Pierre, La genèse du Plan Schuman. Des origines à la déclaration du 9 mai 1950, Lausanne 1962

- Gerstenmaier, Eugen, Streit und Friede hat seine Zeit. Ein Lebensbericht, Frankfurt a.M., Berlin, Wien 1981
- Die Geschichte des Bundesgrenzschutzes. Zugst. und bearb. von Ludwig Dierske [et al.], T. 1: Chronologische Übersicht. Von der Aufstellung bis zum 31. März 1963, o.O. 1967
- Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Berlin (Ost) 1971
- Geyer, Michael, Aufrüstung oder Sicherheit. Die Reichswehr in der Krise der Machtpolitik 1924-1936, Wiesbaden 1980 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 91, Abt. Universalgeschichte)
- Ginters, Rudolf, Versprechen und Geloben. Begründungsweisen ihrer sittlichen Verbindlichkeiten, Düsseldorf 1973
- Göppert, Otto, Der Völkerbund. Organisation und Tätigkeit des Völkerbundes, Stuttgart 1938 (= Handbuch des Völkerrechts, 4)
- Gordon, Colin, The Atlantic Alliance. A bibliography, London, New York 1978
- Gras, Yves, Histoire de la guerre d'indochine, Paris 1992 (= L'aventure coloniale de la France)
- Grewe, Wilhelm, Ein Besatzungsstatut für Deutschland. Die Rechtsformen der Besetzung, Stuttgart 1948
- Grey, Jeffrey, The Commonwealth armies and the Korean War. An alliance study, Manchester, New York 1988
- Griffiths, Richard, Marshal Pétain, London 1970
- Groehler, Olaf, Der Koreakrieg 1950-1953. Das Scheitern der amerikanischen Aggression gegen die KDVR, Berlin (Ost) 1980
- Das große Lexikon des Dritten Reiches. Hrsg. von Christian Zentner und Friedemann Bedürftig, München 1985
- Gruchmann, Lothar, »Nacht- und Nebel«-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den westeuropäischen Ländern 1942-1944. In: VfZ, 29 (1981), S. 342-396
- Guderian, Heinz, Erinnerungen eines Soldaten, 15. Aufl., Stuttgart 1996
- La guerre d'Indochine 1945-1954. Textes et documents, 2 vols. Ed. par Gilbert Bodinier, Vincennes 1987, 1989
- Guillen, Pierre, Die französische Generalität, die Aufrüstung der Bundesrepublik und die EVG (1950-1954). In: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, S. 125-157
- Haffner, Sebastian, und Wolfgang Venohr, Das Wunder an der Marne. Rekonstruktion der Entscheidungsschlacht des Ersten Weltkrieges, Bergisch-Gladbach 1982
- Hahn, Fritz, Waffen und Geheimwaffen des deutschen Heeres 1933-1945, Bd 2: Panzer und Sonderfahrzeuge, »Wunderwaffen«, Verbrauch und Verluste, Koblenz 1987
- Hallstein, Walter, Probleme des Schuman-Plans. Eine Diskussion zwischen Walter Hallstein, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, und Professor Dr. Andreas Predöhl und Professor Dr. Fritz Baade, Kiel 1951 (= Kieler Vorträge, N.F., 2)
- Hallstein, Walter, Der Schuman-Plan. Nachschrift des am 28. April 1951 in der Aula der Johann-Goethe-Universität Frankfurt a.M. gehaltenen Vortrags, Frankfurt a.M. 1951 (= Frankfurter Universitätsreden, 5)
- Hammerich, Helmut R., Jeder für sich und Amerika gegen alle? Die Lastenteilung der NATO am Beispiel des Temporary Council Committee 1949 bis 1954, München 2003 (= Entstehung und Probleme des Atlantischen Bündnisses bis 1956, 5)

- Handbuch der deutschen Außenpolitik. Hrsg. von Hans-Peter Schwarz, München, Zürich 1975
- Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648 bis 1939. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt durch Friedrich Forstmeier, Wolfgang von Groote, Othmar Hackl, Hans Meier-Welcker und Manfred Messerschmidt, 5 Bde, Registerbd, München 1979–1981
- Hardach, Gerd, Der Marshall-Plan. Auslandshilfe und Wiederaufbau in Westdeutschland 1948–1952, München 1994
- Hastings, Max, The Korean War, London 1987
- Hauptquartiere Mönchengladbach. Hrsg. vom Mönch Verlag Koblenz/Bonn für den Standort Mönchengladbach, Mönchengladbach 1980
- Heindel, Richard H., Thorsten V. Kalijarvi and Francis O. Wilcox, The north Atlantic Treaty in the United States Senate. In: American Journal of International Law, 43 (1949), 4, S. 633–678
- Heinemann, Ulrich, Die verdrängte Niederlage. Politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage in der Weimarer Republik, Göttingen 1983 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 59)
- Heinemann, Winfried, Vom Zusammenwachsen des Bündnisses. Die Funktionsweise der NATO in ausgewählten Krisenfällen 1951 bis 1956, München 1998 (= Entstehung und Probleme des Atlantischen Bündnisses bis 1956, 1)
- Hell, Stefan, Der Mandschurei-Konflikt. Japan, China und der Völkerbund 1931–1933, Tübingen 1999
- Henderson, Nicholas, The birth of NATO, London 1982
- Herbst, Ludolf, Option für den Westen. Vom Marshallplan bis zum deutsch-französischen Vertrag, München 1989 (= Deutsche Geschichte der neuesten Zeit)
- Hesse d'Alzon, Claude, La présence militaire française en Indochine 1940–1945, Paris 1985
- Heusinger, Adolf, Beurteilung der militärischen Lage. In: Friedenssicherung durch Verteidigungsbereitschaft. Deutsche Sicherheitspolitik 1949–1989. Dokumente. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen, Uwe Heuer und Hans-Jürgen Rautenberg, Mainz 1990, S. 42–45
- Heydecker, Joe J., und Johannes Leeb, Der Nürnberger Prozeß. Bilanz der Tausend Jahre, Köln, Berlin 1958
- Hildemeier, Manfred, Geschichte der Sowjetunion 1917–1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München 1998
- Hillgruber, Andreas, Der Hitler-Stalin-Pakt und die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges – Situationsanalyse und Machtkalkül der beiden Pakt-Partner. In: HZ, 230 (1980), S. 339–361
- History of the Office of the Secretary of Defense, vol. 1: Steven L. Rearden, The Formative Years 1947–1950, Washington, DC 1984
- Hoensch, Jörg K., Sowjetische Osteuropapolitik 1945–1975, Kronberg 1977
- Hoffmann, Peter, Claus Schenk Graf von Stauffenberg und seine Brüder, Stuttgart 1992
- Hofman, Daniel, Truppenstationierung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsverhandlungen mit den Westmächten 1951–1959, München 1997 (= Dokumente zur Deutschlandpolitik, Beihefte, 8)

- Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 8 Bde, Stuttgart [et al.] 1957-1991
- Hüttenberger, Peter, Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969 (= Schriftenreihe der VfZ, 19)
- Ihme-Tuchel, Beate, Fall 7: Der Prozeß gegen die »Südost-Generale« (gegen Wilhelm List und andere). In: Der Nationalsozialismus vor Gericht, S. 144-154
- Die im Braunschweiger Remerprozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil. Hrsg. von Herbert Kraus, Hamburg 1953
- Interessen verbinden. Jean Monnet und die europäische Integration der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Andreas Wilkens, Bonn 1999 (= Pariser Studien, 50)
- Ismay, Hastings Lionel Lord, NATO. The first five years 1949-1954, Utrecht 1956
- Jäckel, Eberhard, Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1966 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, 14)
- Jacobmeyer, Wolfgang, Heimat und Exil. Die Anfänge der polnischen Untergrundbewegung im Zweiten Weltkrieg. September 1939 bis Mitte 1941, Hamburg 1973 (= Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte, 9)
- Jacobsen, Jon, Locarno diplomacy. Germany and the west 1925-1929, Princeton, NY 1972
- Jaenicke, Günther, Der Abbau der Kontrollratsgesetzgebung. Die Kompetenz alliierter und deutscher Organe zur Außerkraftsetzung von Kontrollratsgesetzen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Berlin 1952 (= Beiträge zum ausländischen und öffentlichen Recht und Völkerrecht, 28)
- Jahn, Hans Edgar, Vertrauen, Verantwortung, Mitarbeit. Eine Studie über public relations in Deutschland, Oberlahnstein 1953
- Janssen, Gregor, Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Krieg, 2. Aufl., Berlin, Frankfurt a.M., Wien 1969
- Jeannesson, Stanislas, Poincaré, la France et la Ruhr 1922-1924. Histoire d'une occupation, Strasbourg 1998 (= Collection Les Mondes Germaniques)
- Jellineck, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Leipzig 1913, 7. Neudr., Bad Homburg 1960
- Kacza, Thomas, Äthiopiens Kampf gegen die italienischen Kolonialisten [1935-1941], Pfaffenweiler 1993
- Kaplan, Lawrence S., A community of interests. NATO and the military assistance program 1948-1951, Washington, DC 1980
- Karlsch, Rainer, Kriegszerstörung und Reparationslasten. In: Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Hans-Erich Volkmann, München, Zürich 1995, S. 525-556
- Kehrig, Manfred, Stalingrad. Analyse und Dokumentation einer Schlacht, Stuttgart 1974 (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, 15)
- Kelsen, Hans, The legal status of Germany according to the declaration of Berlin. In: American Journal of International Law, 39 (1945), 3, S. 518-526
- Kertesz, Stephen D., Between Russia and the West. Hungary and the illusions of peacemaking 1945-1947, Notre-Dame [et al.] 1984
- Kiesinger, Kurt Georg, Dunkle und helle Jahre. Erinnerungen 1904-1958. Hrsg. von Reinhard Schmoeckel, Stuttgart 1989

- Kirkpatrick, Ivone Augustine, Im inneren Kreis. Erinnerungen eines Diplomaten, Berlin 1964
- Kiszling, Rudolf, Die militärischen Vereinbarungen der Kleinen Entente 1929-1937, München 1959
- Klotz, Sabine, Der erste Indochinakrieg. In: Konflikte seit 1945. Daten – Fakten – Hintergründe. Hrsg. von Frank R. Pfetsch. Bd [4]: Asien, Australien und Ozeanien, Freiburg 1991, S. 50-62
- Knapp, Manfred, Deutschland und der Marshallplan. Zum Verhältnis zwischen politischer und ökonomischer Stabilisierung in der amerikanischen Deutschlandpolitik nach 1945. In: Politische und ökonomische Stabilisierung Westdeutschlands 1945-1949. Fünf Beiträge zur Deutschlandpolitik der Westlichen Alliierten. Hrsg. von Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder, Wiesbaden 1977 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 4, Abt. Universalgeschichte)
- Kogelfranz, Siegfried, Das Erbe von Jalta. Die Opfer und die Davongekommenen, Reinbek bei Hamburg 1985
- Kolb, Eberhard, Die Weimarer Republik, 6. Aufl., München 2002 (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, 16)
- Konrad Adenauer und der Deutsche Bundestag. Hrsg. von Hans Buchheim, Bonn 1986 (= Rhöndorfer Gespräche, 8)
- Krautkrämer, Elmar, Frankreichs Kriegswende 1942. Die Rückwirkungen der alliierten Landung in Nordafrika – Darlan, de Gaulle, Giraud und die royalistische Utopie, Bern [et al.] 1989
- Kreimeier, Klaus, Die Ufa-Story. Geschichte eines Filmkonzerns, München 1995
- Der Kreisauer Kreis. Zu den verfassungspolitischen Vorstellungen von Männern des Widerstandes um Helmuth James Graf von Moltke. Hrsg. von Ulrich Karpen und Andreas Schott, Heidelberg 1996 (= Motive, Texte, Materialien 71)
- Krieger, Wolfgang, General Lucius D. Clay und die amerikanische Deutschlandpolitik 1945-1949, Stuttgart 1987 (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, 10)
- Die Kriegsschuldfrage. Ein Verzeichnis der Literatur des In- und Auslandes. Hrsg. vom Börsenverein der deutschen Buchhändler, Leipzig 1925
- Kriegswirtschaft und Rüstung 1939 bis 1945. Für das Militärgeschichtliche Forschungsamt hrsg. von Friedrich Forstmeier und Hans-Erich Volkmann, Düsseldorf 1977
- Kröll, Friedhelm, Fall 2: Der Prozeß gegen Ehrhard Milch (»Milch-Case«). In: Der Nationalsozialismus vor Gericht, S. 86-98
- Krone, Heinrich, Tagebücher, Bd 1: 1945-1961. Bearb. von Hans-Otto Kleinmann, Düsseldorf 1995
- Krüger, Dieter, Das Amt Blank. Die schwierige Gründung des Bundesministeriums der Verteidigung, Freiburg i.Br. 1993 (= Einzelschriften zur Militärgeschichte, 38)
- Krüger, Peter, Die Außenpolitik der Republik von Weimar, Darmstadt 1985
- Krupp, Michael, Die Geschichte des Staates Israel. Von der Gründung bis heute, Gütersloh 1999
- Laun, Rudolf, Das Recht auf Heimat. In: Reden und Vorträge gehalten auf dem Ersten Bundeskongreß der Vereinigten Ostdeutschen Landsmannschaften (VOL) in Frankfurt a.M. am 1. Juli 1952. Hrsg. von den Vereinigten Ostdeutschen Landsmannschaften, o.O., o.J., S. 56-88

- Laun, Rudolf, Das Recht der Völker auf die Heimat ihrer Vorfahren. In: Internationales Recht und Diplomatie, Hamburg 1958, 2, S. 149-169
- Le Groignec, Jaques, Pétain et les Allemands, Paris 1997
- Die Legende von der verpaßten Gelegenheit. Die Stalin-Note vom 10. März 1952. Hrsg. von Hans-Peter Schwarz, Stuttgart, Zürich 1982
- Lehmann, Axel, Der Marshall-Plan und das neue Deutschland. Die Folgen der amerikanischen Besatzungspolitik in den Westzonen, Berlin [et al.], 2000 (= Internationale Hochschulschriften, 235)
- Lenz, Otto, Im Zentrum der Macht. Das Tagebuch von Staatssekretär Lenz 1951-1953. Bearb. von Klaus Gotto, Düsseldorf 1989 (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, 11)
- Letzel, Hans Joachim, Streitbeilegung im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Geschichte und völkerrechtliche Qualität, Köln 1999
- Lexikon der Luftfahrt. Hrsg. von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wilfried Kopenhagen, 5. Aufl., Berlin (Ost) 1982
- Locarno und Osteuropa. Fragen eines Sicherheitssystems in den 20er Jahren. Hrsg. von Ralph Schattkowsky, Hitzeroth 1994 (= Marburger Studien zur neueren Geschichte, 5)
- Loth, Wilfried, Die Teilung der Welt. Geschichte des Kalten Krieges 1941-1955, München 2000
- Ludewig, Hans-Ulrich, Arbeiterbewegung und Aufstand. Eine Untersuchung zum Verhalten der Arbeiterparteien in den Aufstandsbewegungen der frühen Weimarer Republik 1920-1923, Husum 1978 (= Historische Studien, 432)
- Lüdde-Neurath, Walter, Regierung Dönitz. Die letzten Tage des Dritten Reiches, 3., wesentl. erw. Aufl., Berlin, Frankfurt a.M., Zürich 1964 (= Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen, 2)
- Magagnoli, Ralf, Italien und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Zwischen europäischem Credo und nationaler Machtpolitik, Frankfurt a.M. [et al.] 1999 (= Italien in Geschichte und Gegenwart, 12)
- Mai, Gunther, Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945-1948. Alliierte Einheit – deutsche Teilung?, München 1995 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, 37)
- Mai, Gunther, Westliche Sicherheitspolitik im Kalten Krieg. Der Korea-Krieg und die deutsche Wiederbewaffnung 1950, Boppard a.Rh. 1977 (= Militärgeschichte seit 1945, 4)
- Maloney, Sean M., Securing command of the sea. NATO naval planning 1948-1954, Annapolis 1995
- Mammach, Klaus, Der Volkssturm. Das letzte Aufgebot 1944/45, Köln 1981 (= Kleine Bibliothek, 233)
- Manstein, Erich von, Soldat im 20. Jahrhundert. Militärisch-politische Nachlese, 4. Aufl., Bonn 1997
- Martin, Claude, Franco. Eine Biographie, Graz, Stuttgart 1995
- Maser, Werner, Der Wortbruch. Hitler, Stalin und der Zweite Weltkrieg, München 1994
- Megens, Ine, American aid to NATO allies in the 1950s. The Dutch case, Amsterdam 1994
- Megens, Ine, Problems of Military Production Co-ordination. In: Securing peace in Europe 1945-1962. Thoughts for the post-Cold War Era. Ed by Beatrice Heuser and Robert O'Neill, Oxford 1992, S. 279-292

- Meier-Dörnberg, Wilhelm, Politische und militärische Faktoren bei der Planung des deutschen Verteidigungsbeitrages im Rahmen der EVG. In: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, S. 271 - 290
- Mergel, Thomas, Parlamentarische Kultur in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag, Düsseldorf 2002 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 135)
- Merseburger, Peter, Willy Brandt 1913-1992. Visionär und Realist, Stuttgart, München 2002
- Mertes, Alois, Die Tragweite und Bedeutung der Berliner Vier-Mächte-Erklärung für Deutschland. In: Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage, T. 2, S. 1 - 5
- Messerschmitt. 50 Jahre Flugzeugbau von 1923 bis 1973. Hrsg. von der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, Ottobunn 1973
- Meyer, Georg, Adolf Heusinger. Dienst eines deutschen Soldaten 1915 bis 1964, Hamburg, Berlin, Bonn 2001
- Meyer, Georg, Die Entmilitarisierung in der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone sowie in der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1950. In: Entmilitarisierung und Aufrüstung in Mitteleuropa, S. 11 - 36
- Meyers Neues Lexikon. Hrsg. durch ein Autorenkollektiv, Bd 8: Tembe-ZZ, Leipzig 1964
- Milsom, John, Die russischen Panzer. Die Geschichte der sowjetischen Panzerwaffe 1900 bis heute, Stuttgart 1974
- Möller, Hans-Michael, Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts, Wiesbaden 1976
- Möller, Horst, Parlamentarismus in Preußen 1919-1932, Düsseldorf 1985 (= Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus)
- Moltke, Freya von, Michael Balfour und Julian Frisby, Helmuth James von Moltke 1907-1945. Anwalt der Zukunft, Stuttgart 1975
- Mommsen, Hans, Die verspielte Freiheit. Der Weg der Republik von Weimar in den Untergang 1918 bis 1933, Berlin 1989 (= Propyläen-Geschichte Deutschlands, 8)
- Monnet, Jean, Erinnerungen eines Europäers, München [et al.] 1978
- Morsey, Rudolf, Konrad Adenauer und der Deutsche Bundestag. In: Konrad Adenauer und der Deutsche Bundestag, S. 14 - 40
- Mosler, Alexander, Entstehung des Modells supranationaler und gewaltenteiliger Staatenverbindungen in den Verhandlungen über den Schumann-Plan. In: Probleme des europäischen Rechts. Festschrift für Walter Hallstein zu seinem 65. Geburtstag. Hrsg. von Ernst von Caemmerer, Hans-Jürgen Schlochauer und Ernst Steindorff, Frankfurt a.M. 1966
- Mück, Walburga, Die NATO. Eine Auswahlbiographie. In: Jahresbibliographie. Bibliothek für Zeitgeschichte, 54 (1982), S. 423 - 479
- Mühlhahn, Klaus, Herrschaft und Widerstand in der »Musterkolonie« Kiautschou. Interaktionen zwischen China und Deutschland 1897-1914, München 2000
- Müller, Werner, 8,8-cm-Flak, Friedberg 1976 (= Das Waffen-Arsenal. Bewaffnung, Ausrüstung und Einsatz der Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg, 27)
- Müller-Hillebrand, Burkhard, Das Heer 1933-1945. Entwicklung des organisatorischen Aufbaues, Bd 2: Die Blitzfeldzüge 1939-1941. Das Heer im Kriege bis zum Beginn des

- Feldzuges gegen die Sowjetunion im Juni 1941; Bd 3: Der Zweifrontenkrieg. Das Heer vom Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion bis zum Kriegsende, Frankfurt a.M. 1956, 1969
- Mußnug, Dorothee, Alliierte Militärmissionen in Deutschland 1946-1990, Berlin 2001 (= Zeitgeschichtliche Forschungen, 9)
- Myant, Martin, Socialism and Democracy in Czechoslovakia 1945-1948, New York 1981 (= Soviet and East European Studies, 33)
- Mylyniemi, Seppo, Die Folgen des Hitler-Stalin-Paktes für die Baltischen Republiken. In: Zwei Wege nach Moskau, S. 75-92
- Nahm, Peter Paul, Doch das Leben ging weiter. Skizzen zur Lage, Haltung und Leistung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Eingessenen nach der Stunde Null, Köln, Berlin 1971
- Nahm, Peter Paul, Lastenausgleich und Integration der Vertriebenen und Geflüchteten. In: Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland – eine Bilanz Hrsg. von Richard Löwenthal und Hans-Peter Schwarz, Stuttgart 1974, S. 817-842
- Nakata, Jun, Der Grenz- und Landesschutz in der Weimarer Republik 1918 bis 1933. Die geheime Aufrüstung und die deutsche Gesellschaft, Freiburg i.Br. 2002 (= Einzelschriften zur Militärgeschichte, 41)
- Nass, Matthias, USA und europäische Integration 1947-1950, Hamburg 1980 (= Ergebnisse, 11)
- Opitz, Eckardt, Die sicherheits- und wehrpolitische Diskussion in den politischen Parteien 1945-1955. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beiträge zur Wochenzeitung Das Parlament, B 35 (1983), S. 3-18
- Die Organisation des Nordatlantik-Vertrages. Hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 1956 ff.
- The origins of NATO. Ed. by Joseph Smith, Exeter 1990 (= Exeter studies in history, 28)
- Papen, Franz von, Der Wahrheit eine Gasse, München 1952
- Park, William, Defending the West. A history of NATO, Brighton 1986
- Paul, Wolfgang, Entscheidung im September. Das Wunder an der Marne, Esslingen 1974
- Peschanski, Denis [et al.], Collaboration and resistance Images of life in Vichy France 1940-1944, New York 2000
- Peter, Roland, Rüstungspolitik in Baden. Kriegswirtschaft und Arbeitseinsatz in einer Grenzregion im Zweiten Weltkrieg, München 1995 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 44)
- Petter, Wolfgang, Deutscher Bund und deutsche Mittelstaaten. In: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte, Bd 2, Abschnitt IV, T. 2, S. 226-301
- Pfeil, Alfred, Der Völkerbund. Literaturbericht und kritische Darstellung seiner Geschichte, Darmstadt 1976 (= Erträge der Forschung, 58)
- Pfleiderer, Karl-Georg, Politik für Deutschland. Reden und Aufsätze 1948-1956, Stuttgart 1961
- Poidevin, Raymond, Frankreich und das Problem der EVG, Nationale und internationale Einflüsse (Sommer 1951 bis Sommer 1953). In: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, S. 101-124
- Poidevin, Raymond, Robert Schumans Deutschland- und Europapolitik zwischen Tradition und Neuorientierung, Straßburg 1976 (= Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg, 3)

- Die polnische Heimatarmee. Geschichte und Mythos der Armia Krajowa seit dem Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Bernhard Chiari unter Mitarb. von Jerzy Kochanowski, München 2003 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 57)
- Pommerin, Reiner, Die Strategische Situation zwischen Winter 1942 und Herbst 1944. In: Frankreich und Deutschland im Krieg (November 1942 bis Herbst 1944). Okkupation, Kollaboration, Résistance. Hrsg. von Stefan Martens und Maurice Vaïsse, Bonn 2000 (= Pariser Historische Studien, 55), S. 729-750
- Poole, Walter S., The Joint Chiefs of Staff and national policy, vol. 4: 1950-1952, Wilmington, DE 1980 (= The history of the Joint Chiefs of Staff)
- Possony, Stefan T., Zur Bewältigung der Kriegsschuldfrage. Völkerrecht und Strategie bei der Auslösung zweier Weltkriege, Köln, Opladen 1968 (= Demokratie und Frieden, 5)
- Potsdam 1945. Konzept, Taktik, Irrtum? Hrsg. von Heiner Timmermann, Berlin 1997 (= Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen e.V., 81)
- Potsdam und die deutsche Frage. Mit Beiträgen von Ernst Deuerlein, Alexander Fischer, Eberhart Menzel und Gerhard Wettig, Köln 1970
- Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage. Hrsg. von Boris Meissner, T. 1: Geschichte und rechtliche Grundlagen; T. 2: Berliner Deklaration und Sonderfragen, Wien [et al.] 1977, 1987 (= Völkerrechtliche Abhandlungen, 4/T. 1.2)
- Das Potsdamer Abkommen. Hrsg. von Boris Meissner [et al.], T. 1: Geschichte und rechtliche Grundlagen; T. 2: Berliner Deklaration und Sonderfragen; T. 3: Rückblick nach 50 Jahren, Wien 1977, 1987, 1996 (= Völkerrechtliche Abhandlungen, 4/1-3)
- Pünder, Hermann, Von Preußen nach Europa. Lebenserinnerungen, Stuttgart 1968
- Puttkammer, Ellinor von, Der Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft angenommen von der Ad hoc-Versammlung am 10. März 1953. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 15 (1953/54), 1-2, S. 103-128
- Raschhofer, Hermann, Völkerbund und Münchener Abkommen. Die Staatengesellschaft von 1938, München, Wien 1976 (= Berichte und Studien der Hanns-Seidel-Stiftung, 9)
- Rauch, Georg von, Geschichte des bolschewistischen Rußland, Wiesbaden 1955
- Rebentisch, Ernst, Die Gesundheit der Soldaten. Dokumente zum Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr, Gräfelfing 1995
- Rees, David, Korea. The Limited War, London, New York 1964
- Reichert, Günter, Das Scheitern der Kleinen Entente. Internationale Beziehungen im Donaubereich von 1933-1938, München 1971 (= Veröffentlichung des Sudetendeutschen Archivs, 6)
- Ridgway, Matthew B., Soldier. The memoirs of Matthew B. Ridgway, New York 1956
- Riege, Paul, Die preußische Polizei, Berlin 1929
- Ritterspach, Theo, Die italienische Verfassung – nach vierzig Jahren. In: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, N.F., 37 (1988), S. 65-85
- Rosengarten, Monika, Großbritannien und der Schuman-Plan. Politische und wirtschaftliche Faktoren in der britischen Haltung zum Schuman-Plan und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1950-1954, Frankfurt a.M. [et al.] 1997 (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 766)
- Roth, Claudia, Parteikreis und Kreisleiter der NSDAP unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, München 1997 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 107)

- Rubin, Barry M., *The great powers in the Middle East 1941–1947. The road to the cold war*, London 1980
- Rupieper, Hermann-Josef, *Der besetzte Verbündete. Die amerikanische Deutschlandpolitik 1949–1955*, Darmstadt 1991 (= Studien zur Sozialwissenschaft, 95)
- Rydel, Jan, *Die polnische Besetzung im Emsland 1945–1948*, Osnabrück 2003
- Sabry, M., *L'empire de égyptien sous Mohamed-Ali et la question d'Orient 1811–1849*, Paris 1930
- Salewski, Michael, *Die bewaffnete Macht im Dritten Reich 1933–1939*. In: *Handbuch zur deutschen Militärgeschichte*, Bd 4, Abschnitt VII, S. 13–287
- Scharnholz, Theodor, *Heidelberg und die Besatzungsmacht. Zur Entwicklung der Beziehungen zwischen einer deutschen Kommune und ihrer amerikanischen Garnison (1948/49–1955)*, Heidelberg 2002 (= Buchreihe der Stadt Heidelberg, 10)
- Schlarp, Karl-Heinz, *Alternativen zur deutschen Außenpolitik 1952–1955. Karl-Georg Pfeleiderer und die »Deutsche Frage«*. In: *Aspekte deutscher Außenpolitik im 20. Jahrhundert. Aufsätze. Hans Rothfels zum Gedächtnis*. Hrsg. von Wolfgang Benz und Hermann Graml, Stuttgart 1976 (= Schriftenreihe der VfZ, Sondernummer)
- Schlieper, Paul, *Meine Kriegs-Erlebnisse in China. Die Expedition Seymour, Minden/Westfalen* 1901
- Schlösser, Maria Helene, *Die Entstehungsgeschichte der NATO bis zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt a.M., Bern, New York 1985 (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3, 278)
- Schlomann, Friedrich-Wilhelm, und Paulette Friedlingstein, *Tschiang Kai-schek. Ein Leben für China*, Stuttgart 1976
- Schmidt-Richberg, Wiegand, *Die Generalstäbe in Deutschland 1871–1945. Aufgaben in der Armee und Stellung im Staate*. In: *Die Generalstäbe in Deutschland 1871 bis 1945. Aufgaben in der Armee und Stellung im Staate. – Die Entwicklung der militärischen Luftfahrt in Deutschland 1920 bis 1933. Planung und Maßnahmen zur Schaffung einer Fliegertruppe in der Reichswehr, 1962* (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, 3), S. 13–120
- Schnabel, Walter, *Die Kriegs- und Finanzverfassung des Deutschen Bundes*, Marburg 1966
- Schneider, Hans, *Die Reichsverfassung vom 11. August 1919*. In: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Bd 1: *Grundlagen von Staat und Gesellschaft*, 2. Aufl., Heidelberg 1995, S. 85–142
- Schönherr, Klaus, Ferdinand Schörner. *Der idealtypische Nazi-General*. In: *Die Militärelite des Dritten Reiches. 27 biographische Skizzen*. Hrsg. von Ronald Smelser und Enrico Syring, Berlin 1998, S. 497–509
- Schottelius, Herbert, und Gustav-Adolf Caspar, *Die Organisation des Heeres*. In: *Handbuch zur deutschen Militärgeschichte*, Bd 4, Abschnitt VII, S. 289–399
- Schubert, Klaus von, *Wiederbewaffnung und Westintegration. Die innere Auseinandersetzung um die militärische und außenpolitische Orientierung der Bundesrepublik 1950–1952*, Stuttgart 1970 (= Schriftenreihe der VfZ, 20)
- Schulze, Hagen, *Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung*, Frankfurt a.M., Berlin 1977
- Schunck, Peter, *Charles de Gaulle. Ein Leben für Frankreichs Größe*, Berlin 1998

- Seier, Hellmut, Der Oberbefehl im Bundesheer. Zur Entstehung der deutschen Bundeskriegsverfassung 1817-22. In: MGM, 1 (1977), S. 7-33
- Senger und Etterlin, Ferdinand Maria von, Die deutschen Panzer 1926-1945, 3. Aufl., überarb. und erg. von Franz Kosar und Walter J. Spielberger, München 1968
- Servant, Pierre, Le mythe Pétain. Verdun ou les tranchées de la mémoire, Paris 1992
- Severing, Carl, Mein Lebensweg, 2 Bde, Köln 1950
- Sicherheit, Kontrolle, Souveränität. Das Petersberger Abkommen vom 22. November 1949. Eine Dokumentation. Hrsg. von Horst Lademacher und Walter Mühlhausen, Melsungen 1985 (Kasseler Forschungen zur Zeitgeschichte, 3)
- Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation 1945-1977, T. I. Hrsg. von Klaus von Schubert, Köln 1978 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 116)
- Sipols, Vilnis J., Die Vorgeschichte des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrags, Köln 1981
- Smithers, Peter [et al.], Manual of the Council of Europe. Structure, functions and achievements, London 1970
- Sous le casoar. Vie et Tradition de l'École Spéciale Militaire de Saint Cyr. Réalisé par la Promotion Capitaine Stéphane, Saint-Cyr/Coëquidan 1994
- Souson, Georges, Frankreich und das atlantische Bündnis 1949-1956. In: Nationale Außen- und Bündnispolitik der NATO-Mitgliedstaaten. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Norbert Wiggershaus und Winfried Heinemann, München 2000 (= Entstehung und Probleme des Atlantischen Bündnisses bis 1956, 2), S. 212-238
- Stahl, Friedrich-Christian, Generalfeldmarschall List. In: Hitlers militärische Elite, Bd 2, S. 116-122
- Steinert, Marlies G., Die 23 Tage der Regierung Dönitz, Düsseldorf, Wien, 1967
- Steininger, Rolf, Eine vertane Chance. Die Stalin-Note vom 10. März 1952 und die Wiedervereinigung. Eine Studie auf der Grundlage unveröffentlichter britischer und amerikanischer Akten, Berlin, Bonn 1985
- Steinkamp, Peter, Generalfeldmarschall Ferdinand Schöner. In: Hitlers militärische Elite, Bd 2, S. 236-244
- Stödter, Ralf, Deutschlands Rechtslage, Hamburg 1948
- Streit, Christian, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Stuttgart 1978 (= Studien zur Zeitgeschichte, 13)
- Stürm, Walter, Überlegungen über die Verwendung der deutschen Dienstgruppen als Verteidigungsbeitrag seit 1950. In: Bogert/Stürm/Wiggershaus, Dienstgruppen und westdeutscher Verteidigungsbeitrag, S. 135-213
- Stumpf, Reinhard, Probleme der Logistik im Afrikafeldzug. In: Die Bedeutung der Logistik für die militärische Führung von der Antike bis in die neueste Zeit. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Herford, Bonn 1987 (= Vorträge zur Militärgeschichte, 7), S. 211-239
- Thomas, Georg, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918 bis 1943/45), Boppard a.Rh. 1966 (= Schriften des Bundesarchivs, 14)
- Tigrid, Pavel, The Prague Coup of 1948. In: The anatomy of communist takeovers. Ed. by Thomas Hammond, New Haven 1975, S. 399-432

- Troschke, Jürgen, Die Bedeutung der Uniformen und Kennzeichen im Kriegsvölkerrecht, Würzburg 1967
- Uschakow, Alexander, Stalins Anteil an der Entstehung der Oder-Neiße-Linie. In: Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage, T. 1, S. 67–90
- Varaut, Jean-Marc, Le procès Pétain 1945–1995, Paris 1995
- Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen. Hrsg. von Angelika Ebbinghaus und Klaus Dörner, Berlin 2001
- Verteidigung im Bündnis. Planung, Aufbau und Bewährung der Bundeswehr 1950 bis 1972. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, München 1975
- Völker, Karl-Heinz, Die deutsche Luftwaffe 1933 bis 1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie, Stuttgart 1967 (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, 8)
- Vogel, Walter, Westdeutschland 1945–1950. Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen, T. 2, Boppard a.Rh. 1964 (= Schriften des Bundesarchivs, 12)
- Vogelsang, Thilo, Reichswehr, Staat und NSDAP, Stuttgart 1962
- Volkman, Hans-Erich, Adenauer, Frankreich und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. In: Interessen verbinden. Jean Monnet und die europäische Integration der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Andreas Wilkens, Bonn 1999 (= Pariser Studien, 50)
- Volkman, Hans-Erich, Adenauer und die deutschlandpolitischen Opponenten in CDU und CSU. In: Adenauer und die Deutsche Frage. Hrsg. von Josef Foschepoth, 2. Aufl., Göttingen 1990, S. 183–206
- Volkman, Hans-Erich, Adenauers Politik der militärischen Westintegration 1950–1954. In: Militärgeschichte, 29 (1990), 5, S. 419–432
- Volkman, Hans-Erich, Das Reich in den Konzeptionen der Siegermächte
- Volkman, Hans-Erich, Gustav W. Heinemann und Konrad Adenauer. Anatomie und politische Dimension eines Zerwürfnisses. In: GWU, 38 (1987), 1, S. 10–32
- Volkman, Hans-Erich, Das Reich in den Konzeptionen der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges und im politisch-rechtlichen Verständnis der Bundesrepublik. In: Deutschland in Europa. Ein historischer Rückblick. Hrsg. von Bernd Martin, München 1992, S. 231–250
- Von Truman bis Harmel. Die Bundesrepublik Deutschland im Spannungsfeld von NATO und europäischer Integration. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Hans-Joachim Harder, München 2000 (= Militärgeschichte seit 1945, 11)
- War, crimes, war criminals and war crimes trails. An annotated bibliography and source book. Ed. by Norman E. Tutorow, New York 1986
- Wasser, Hartmut, Parlamentarismuskritik vom Kaiserreich zur Bundesrepublik, Stuttgart 1974
- Watt, Donald Cameron, Die Konservative Regierung und die EVG 1951–1954. In: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, S. 81–99
- Weber, Reinhold W., Die Entstehungsgeschichte des Hitler-Stalin-Paktes 1939, Bern [et al.] 1980 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd 141)
- Weidenfeld, Werner, Die Reformbilanz der Europäischen Gemeinschaft: »Bundesrepublik Europa« als Perspektive. In: Wege zur Europäischen Union. Vom Vertrag zur Verfas-

- sung? Hrsg. von Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels, Bonn 1986 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 248), S. 19–35
- Weinstein, Adelbert, *Armee ohne Pathos. Die deutsche Wiederbewaffnung im Urteil ehemaliger Soldaten*, Bonn 1951
- Wenz, Franz-Herbert, *Chronik des Lemwerder Flugzeugwerkes 1935–1963*, Bd 1, Lemwerder 1995
- Wenzke, Rüdiger, *Auf dem Weg zur Kaderarmee. Aspekte der Rekrutierung, Sozialstruktur und personellen Entwicklung des entstehenden Militärs in der SBZ/ DDR bis 1952/53*. In: *Volksarmee schaffen – ohne Geschrei!*, S. 205–272
- Western Security. *The formative years, European and Atlantic defense 1947–1953*. Ed. by Olav Riste, Oslo, New York 1985
- Die westliche Sicherheitsgemeinschaft 1948 bis 1950. Gemeinsame Probleme und gegensätzliche Nationalinteressen in der Gründungsphase der Nordatlantischen Allianz. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Norbert Wiggershaus und Roland G. Förster, Boppard a.Rh. 1988 (= *Militärgeschichte seit 1945*, 8)
- Wette, Wolfram, *Der OKW-Prozeß (gegen Wilhelm Ritter von Leeb und andere)*. In: *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 199–212
- Wette, Wolfram, *Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden*, Frankfurt a.M. 2002
- Wettig, Gerhard, *Bereitschaft zu Einheit in Freiheit? Die sowjetische Deutschlandpolitik 1945–1955*, München 1999
- Wettig, Gerhard, *Entmilitarisierung und Wiederbewaffnung in Deutschland 1943–1955. Internationale Auseinandersetzungen um die Rolle der Deutschen in Europa*, München 1967 (= *Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik*, 25)
- Wheeler-Bennett, John W., *Munich. Prologue to tragedy*, London 1948
- Die Wiederherstellung des deutschen Kredits. Das Londoner Schuldenabkommen. Hrsg. von Hans Peter Schwarz, Stuttgart 1982 (= *Rhöndorfer Gespräche*, 4)
- Wiegand, Lutz, *Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1985*, Frankfurt a.M. 1992 (= *Europäische Hochschulschriften. Reihe 5*, 1271)
- Williams, Charles, *Pétain*, London 2005
- Winkler, Heinrich August, *Weimar 1818–1933. Die Geschichte der ersten Deutschen Demokratie*, Frankfurt a.M., Wien 1994
- Wirsching, Andreas, *Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft*, München 2000
- Wirtschaft und Rüstung am Vorabend des Zweiten Weltkrieges. Für das Militärgeschichtliche Forschungsamt hrsg. von Friedrich Forstmeier und Hans Erich Volkmann, 2. Aufl., Düsseldorf 1981
- Wirz, Albert, *Krieg in Afrika. Die nachkolonialen Konflikte in Nigeria, Sudan, Tschad und Kongo*, Wiesbaden 1982 (= *Beiträge zur Kolonial- und Überseegegeschichte*, 23)
- Wohlfeil, Rainer, *Heer und Republik. 1918–1933*. In: *Handbuch zur deutschen Militärgeschichte*, Bd 3, Abschnitt VI, S. 11–303
- Woyke, Wichard, *Die Militärorganisation der NATO 1949 bis 1956*. In: *Das Nordatlantische Bündnis 1949 bis 1956*. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Klaus A. Maier und Norbert Wiggershaus, München 1993 (= *Beiträge zur Militärgeschichte*, 37), S. 135–144

- Young, John W., Winston Churchills last campaign. Britain and the Cold War 1951-1955, Oxford 1996
- Zaloga, Steven, The Polish Army 1939-45, London 1982 (= Men-at-arms series, 117)
- Zeittafel zur Militärgeschichte der Deutschen Demokratischen Republik 1949 bis 1988. Hrsg. von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wolfgang Eisert, 2. Aufl., Berlin 1989
- Zieger, Gottfried, Berliner Erklärung und Potsdamer Abkommen – Auswirkungen auf den Fortbestand Deutschlands. In: Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage, T. 2, S. 7-24
- Zielinski, Bernd, Staatskollaboration. Vichy und der Arbeiterkräfteinsatz im Dritten Reich, Münster 1995 (= Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, 11)

Sachregister

Abkommen und Verträge

- Abkommen gemäß Artikel 107 (§ 4 b) des EVG-Vertrages vom 27.5.1952 205
- Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18.10.1907 (Haager Landkriegsordnung) 169, 243, 481, 497, 554, 700, 711, 932, 936, 939–942, 948, 958–960, 962
- Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der EVG vom 27.5.1952 405, 552 f., 574–579, 829 f.
- Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 26.5.1952 829
- Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19.6.1951 554, 557, 829, 831, 895
- Abkommen zwischen Großbritannien und den USA betreffend Gerichtsbarkeit über Angehörige der Land- und Seestreitkräfte der USA vom 6.8.1942 888–890
- Besatzungsstatut für Westdeutschland vom 21.9.1949 420, 938
- Finanzprotokoll zum EVG-Vertrag vom 27.5.1952 265, 291 f., 323, 337, 399, 407, 830, 906
- Finanzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26.5.1952 286, 288, 332, 664, 668, 762, 764, 903
- Französisch-russischer Beistandspakt vom 10.12.1944 544–546
- Gemeinsame Erklärung der Außenminister über die Dauer des EVG-Vertrages vom 27.5.1952 830
- Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27.7.1929 169, 939, 941
- Genfer Abkommen zur Erweiterung des Kriegsvölkerrechts vom 12.8.1949 171, 727, 737, 939–941, 959, 961 f.
- Japanisch-amerikanisches Verwaltungsabkommen vom 28.2.1952 895
- Justizprotokoll zum EVG-Vertrag vom 27.5.1952 238, 362, 491, 638, 641–646, 651, 830, 963 f. 968–974, 976
- Kommuniqué über die Konferenz von Potsdam vom 2.8.1945 (Potsdamer Abkommen) 209 f., 284, 414, 724, 739, 935
- Militärisches Sonderabkommen zum EVG-Vertrag vom 27.5.1952 (Accord spécial) 144, 153, 157, 836–862
- Militärprotokoll zum EVG-Vertrag vom 27.5.1952 71, 147 f., 166 f., 173 f., 176, 181–183, 190–192, 197 f., 213, 217 f., 220–222, 237, 239, 241–251, 254, 339, 346, 348, 351, 357 f., 362–364, 366 f., 369, 374 f., 390, 830, 922–926, 928
- Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg vom 27.5.1952 830
- Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze der EVG vom 27.5.1952 242–244, 362, 370, 646, 928, 972, 974

- Protokoll über den Interimsausschuss der EVG vom 27.5.1952 830
- Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der EVG gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes vom 27.5.1952 512, 524–527, 830, 919
- Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche vom 27.5.1952 249 f., 255, 383, 830, 927
- Protokoll über die Beziehungen zwischen der EVG und der Organisation des Nordatlantikpaktes vom 27.5.1952 512, 524–526, 830, 919
- Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 26.5.1952
siehe *Deutschland-Vertrag*
- Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27.5.1952
siehe *EVG-Vertrag*
- Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.5.1952 (Truppenvertrag) 554 f., 559 f., 566 f., 582–584, 831, 894–896, 908, 974–979
- Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 (Überleitungsvertrag) 957
- Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EVG vom 27.5.1952 405, 502, 510 f., 529 f., 829 f., 921
- Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes gegenüber den Mitgliedstaaten der EVG vom 27.5.1952 512, 524 f., 830, 919

Accord spécial

siehe unter *Abkommen und Verträge: Militärisches Sonderabkommen*

Alliierte Gesetzgebung

siehe auch *Besatzung und Kontrolle*
170 f., 175, 284, 471, 704, 707 f., 719, 731–733, 931, 935–938, 946, 957

Alliierte Hohe Kommission (AHK)

732–734, 957

Alliierte Vorbehaltsrechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes

720

Alliiertes Kontrollrat

siehe unter *Besatzung und Kontrolle*

Alliiertes Sicherheitsamt

418, 471

Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik Deutschland 408 f.

Auftragsvergabe

siehe unter *Wirtschaft und Rüstung*

Aufwendungen für Berlin

siehe unter *Verteidigungsbeitrag*

Ausbildung der EVG-Streitkräfte

siehe unter *EVG, Streitkräfte*

Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages

- Berichterstattung 748–754, 778–782, 913–930, 963–979
- Referate 826–828, 914 f.
- Vertraulichkeit 52, 80
- Vertreter des Bundesrates und der Bundesregierung im Ausschuss 52
- Wahl der Vorsitzenden 49 f., 52

Außereuropäische Einsätze der EVG-Streitkräfte

siehe unter *EVG, Streitkräfte*

Auswärtiges Amt 53, 105 f., 108–110,

114 f., 117–119, 121, 133–135, 237–241, 243, 479, 483, 485–487, 489–507, 538, 541–545, 554–562, 576–584, 630–646, 650–656, 732–735, 832, 894, 911 f.

Bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches vom 8.5.1945

701, 932–934

Befehl und Gehorsam

siehe unter *EVG, Streitkräfte*

Berlin

siehe auch *Garantiererklärung der Westmächte – Verteidigungsbeitrag*

- Berlin-Blockade von 1948/49 210
- Besatzung und Kontrolle der Bundesrepublik Deutschland**
siehe auch *Abkommen und Verträge: Besatzungsstatut, Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen – Alliierte Hohe Kommission – Entmilitarisierung – Rüstungskontrolle*
- Allierter Kontrollrat
170, 711
- Besatzungskosten
261 f., 322 f., 332, 769 f.
- Deklarationen der Vier Mächte vom 5.6.1945
77, 709, 733 f., 934, 937 f., 947
- Kontrollratsgesetzgebung
175, 702, 710 f.
- Vier-Mächte-Kontrolle Deutschlands 935–937
- Völkerrechtliche Aspekte 700 f.
- Besoldung**
siehe unter *Abkommen und Verträge: Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft – Personalwesen*
- Bewaffung und Ausrüstung**
172, 211–213, 236
siehe auch *Accord spécial*
- Beziehungen der EVG zu Staaten und Bündnissen**
68, 398, 405, 502, 538
siehe auch *Abkommen und Verträge: Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der EVG gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikkpakt, Protokoll über die Beziehungen zwischen der EVG und der Organisation des Nordatlantikkpakt, Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EVG, Zusatzprotokoll zum Nordatlantikkpakt über die Beistandsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikkpakt gegenüber den Mitgliedstaaten der EVG*
- EVG/Großbritannien 62 f., 405, 502, 510 f., 529–531, 921
- EVG/NATO 55, 67 f., 78, 87 f., 92 f., 116 f., 129–131, 149, 163, 200, 233 f., 241, 511 f., 524–531, 537–545, 625 f., 887, 918–920, 923–925, 952
- EVG/UNO 55 f.
- Bindungsklausel**
siehe unter *Deutschland-Vertrag*
- Bundesgrenzschutz**
128, 150, 922
siehe auch *Verteidigungsbeitrag*
- Bundesministerium der Finanzen**
261–283, 311–329, 331–338, 664–668, 670–673, 676–678, 682–685, 688, 788, 903
- Bundesministerium der Justiz**
574 f., 577, 579, 658–660, 749 f., 752 f., 896
- Bundesministerium des Innern**
128 f., 832
- Bundesministerium für Wirtschaft**
396–404, 419, 426 f., 438, 441, 443, 450 f., 455–461, 469–473, 475–480, 867–869, 877 f., 880–886, 908, 980
- Defensivcharakter der EVG**
siehe unter *Europäische Verteidigungsgemeinschaft*
- Deutsche Frage und Wiedervereinigung** 63 f., 82–85, 392, 441, 604
siehe auch *Bindungsklausel – EVG-Vertrag – Sonjetunion*
- Deutschland-Vertrag**
60, 84, 721, 829, 975
siehe auch *Abkommen und Verträge: Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte, Finanzvertrag, Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte, Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen – Notstand/Notstandsbefugnisse*
- Bindungsklausel 84
- Dienstgrade in den EVG-Streitkräften**
siehe unter *EVG, Streitkräfte*
- Diskriminierungsverbot**
siehe unter *Europäische Verteidigungsgemeinschaft*
- Dislozierung**
siehe unter *EVG, Streitkräfte*
- Eid/Feierliche Verpflichtung**
249, 251–253, 374 f., 928

Eindämmungspolitik**(Containment)** 206**Entmilitarisierung Deutschlands**

170 f., 284 f., 471, 709, 732 f.

siehe auch *Alliierte Gesetzgebung – Alliiertes Sicherheitsamt***Europäische Integration**

56 f., 64, 68, 119 f., 293, 405 f., 916 f., 924, 955

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahlsiehe *Montanunion***Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)**siehe auch *Beziehungen der EVG zu Staaten und Bündnissen – Pleven-Plan*

- Defensivcharakter 61, 68, 118, 451, 537, 919, 952
- Diskriminierungsverbot 233, 398, 403, 407, 410, 412, 438–440, 918
- Kriegszustand 118, 486, 500 f., 503
- Rechtsprechende Gewalt 749, 753, 963–974
- Stimmgewichte der Mitgliedstaaten 125, 160, 321 f., 901
- Verwaltung 325, 339, 418–421, 553, 907 f.

EVG, Haushaltsfragen

54, 58, 264–283, 286 f., 291–293, 300–303, 313, 316, 323 f., 336–338, 362, 369, 384, 398 f., 407, 460, 766–768, 900–902, 904–906, 928

EVG, Organisationsstruktur und Institutionen

- 54, 68, 119, 291, 636, 915
- Finanzkontrolleur 292, 337 f., 905
- Gerichtshof 56, 498, 632, 636, 640–643, 652 f., 917, 964–969
- Kommissariat 57, 132 f., 135, 293, 335, 402, 479 f., 636, 693 f., 803 f., 907, 917
- Ministerrat 74, 85 f., 157, 264 f., 276, 292, 321–323, 336, 398, 407, 491, 503, 636, 916 f.
- Rechnungsprüfungshof 292, 303
- Versammlung 73, 119 f., 293, 324, 636, 754, 915–917

EVG, Streitkräftesiehe auch *Abkommen und Verträge:**Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, Militärisches Sonderabkommen – Heimatverteidigungsstreitkräfte – Kriegsvölkerrecht – NATO-Oberbefehlshaber Europa – Notstand/Notstandsbefugnisse – Streitkräfteplanung*

- Ausbildung 167, 198, 254, 348–350, 382, 758, 861 f., 926
- Außereuropäische Einsätze 60, 122, 124 f., 142, 922
- Befehl und Gehorsam 181–183, 237–239, 241–244, 341–343, 368–371, 374, 928
- Dienstgrade 73, 135, 218, 249, 254, 362, 925 f., 930
- Dislozierung 61, 88, 93, 100 f., 104, 168, 176, 201, 225, 792, 923 f.
- Führung 88, 213 f., 488, 924 f.
- Generalstab 88, 95, 173, 213–219, 221–224, 924 f
- Integration/Supranationalität 53, 156, 161, 164, 187–191, 617–619, 921
- Katastrophenhilfe 59
- Mobilmachung 167 f., 200, 362, 506, 924
- Nachrichtendienst 431–438
- Polizeiliche Befugnisse 576 f.
- Rechtsstellung 405, 552 f., 574–579, 829 f.
- Sprachenregelung 245 f., 255, 257, 366 f.
- Territorialorganisation 173, 191, 222, 862, 924 f.

EVG-Vertragsiehe auch *Abkommen und Verträge:**Abkommen gemäß Artikel 107 (§ 4 b), Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, Finanzprotokoll, Gemeinsame Erklärung der Außenminister über die Dauer des Vertrages, Justizprotokoll, Militärisches Sonderabkommen, Militärprotokoll, Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg, Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze, Protokoll*

- über den Interimsausschuss, Protokoll über die Beistandsverpflichtungen, Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals, Protokoll über die Beziehungen zwischen der EVG und der Organisation des Nordatlantikpaktes, Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EVG, Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen – Garantierklärung der Westmächte*
- Allgemeine militärische Bestimmungen 88, 93, 165–168, 174, 176 f., 188 f., 197, 200 f., 206, 238, 291 f., 346, 362, 526, 792, 854, 856, 920, 922–924, 927, 930
 - Anwendungsbereich 60 f.
 - Dauer des Vertrages 54, 830, 918
 - Hindernis für Wiedervereinigung 64, 82
 - Klagerecht von Mitgliedstaaten 75, 148, 168, 202, 399, 407, 491, 907, 969
 - Nichterfüllung des Vertrages 497–499
- Feierliche Verpflichtung**
siehe *Eid/Feierliche Verpflichtung*
- Finanzkontrolleur**
siehe unter *EVG, Organisationsstruktur*
- Finanzierung des deutschen EVG-Kontingentes**
siehe unter *Verteidigungsbeitrag*
- Frankreich**
- EVG-Kontingent 122 f.
 - Nationale Streitkräfte 75, 141, 199, 235, 329, 792
 - Polizeikräfte 130, 140, 187, 237, 329
- Führung der EVG-Streitkräfte**
siehe unter *EVG, Streitkräfte*
- Garantierklärung der Westmächte für die EVG und Berlin vom 27.5.1952**
510, 530
- Gerichtshof der EVG**
siehe unter *EVG, Organisationsstruktur*
- Gerichtshof der Montanunion**
siehe unter *Montanunion*
- Generalstab der EVG**
siehe unter *EVG, Streitkräfte*
- Generalvertrag**
siehe *Deutschland-Vertrag*
- Großbritannien** 511, 529
siehe auch *Abkommen und Verträge: Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EVG – Beziehungen der EVG zu Staaten und Bündnissen*
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**
75, 147 f., 249, 255 f., 369, 387 f., 958, 967, 974
siehe auch *Verteidigungsbeitrag*
- Wehrverfassung 53–138
- Haager Landkriegsordnung**
siehe unter *Abkommen und Verträge: Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs*
- Heimatverteidigungsstreitkräfte**
78, 128, 130 f., 149, 161 f., 186, 234 f., 488 f., 697, 925, 948, 952
siehe auch *EVG, Streitkräfte*
- Hohe Behörde der Montanunion**
siehe unter *Montanunion*
- Indochina-Krieg**
68, 122
- Inneres Gefüge/Innere Führung**
243, 388 f., 392 f., 756 f.
siehe auch *Staatsbürger in Uniform*
- Integration/Supranationalität**
siehe unter *EVG, Streitkräfte*
- Interimsausschuss**
72, 133, 154, 220, 330 f., 664, 798–815, 914
siehe auch *Abkommen und Verträge: Protokoll über den Interimsausschuss*
- Kasernierte Volkspolizei der DDR**
517, 527, 614 f.
- Katastrophenhilfe**
siehe unter *EVG, Streitkräfte*
- Klagerecht von Mitgliedstaaten der EVG**
siehe unter *EVG-Vertrag*
- Kommissariat der EVG**
siehe unter *EVG, Organisationsstruktur – Wirtschaft und Rüstung*
- Konferenzen und Tagungen**

- Außenministerkonferenz der sechs zukünftigen EVG-Staaten am 11.12.1951 in Straßburg 136
- Außenministerkonferenz der sechs zukünftigen EVG-Staaten vom 27. bis 30.12.1951 in Paris 198
- Außenministerkonferenz der sechs zukünftigen EVG-Staaten am 26. und 27.1.1952 in Paris 132
- Außenministerkonferenz der drei Westmächte und der Bundesrepublik Deutschland am 18. und 19.2.1952 in London 832
- Petersberger Gespräche vom 9.1. bis 4.6.1951 155
- Tagung des NATO-Rates vom 15. bis 20.9.1951 in Ottawa 151
- Tagung des NATO-Rates vom 20. bis 25.2.1952 in Lissabon 127
- Korea-Krieg** 130, 210, 246
- Kräftevergleich**
siehe unter *Strategie*
- Kriegsdienstverweigerung, Recht auf** 148, 922
- Kriegsszenarien**
siehe unter *Strategie*
- Kriegsvölkerrecht** 830
siehe unter *Abkommen und Verträge*:
Abkommen über die Gesetzg und Gebräuche des Landkriegs, Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, Genfer Abkommen zur Erweiterung des Kriegsvölkerrechts
- Völkerrechtliche Stellung des deutschen EVG-Kontingentes
77, 169 f., 496 f., 702–714, 724 f., 728, 730, 931–962
- Völkerrechtliche Stellung der EVG-Soldaten 169 f., 496 f.
- Kriegszustand**
siehe unter *Europäische Verteidigungsgemeinschaft – Sowjetunion*
- Landstreitkräfte** 176, 236, 841–843, 854 f.
- Divisionsquerschnitte 157–161, 165
- Grundeinheiten der Landstreitkräfte 165, 174, 188 f., 206, 526, 854, 920

Luftfahrtindustriesiehe unter *Wirtschaft und Rüstung***Luftstreitkräfte** 160, 173, 844–846, 856 f.

- Grundeinheiten der Luftwaffe 165, 174, 206, 856, 920

Militärdisziplinarordnung

168, 176–184, 238, 251, 362, 387–389, 660, 927

Militärstrafrecht 238–240, 242, 362, 638 f., 645, 972–974**Ministerrat der EVG**siehe unter *EVG, Organisationsstruktur***Ministerrat der Montanunion**siehe unter *Montanunion***Mobilmachung**siehe unter *EVG, Streitkräfte***Montanunion**

53 f., 56 f., 85, 636

siehe auch *Europäische Integration*

- Gerichtshof 56, 85, 636 f., 640, 917, 964
- Hohe Behörde 636
- Ministerrat 57, 636
- Versammlung 57, 68, 119 f., 636, 916

Nachrichtendienstsiehe unter *EVG, Streitkräfte***Nationale Streitkräfte der EVG-Staaten**

58 f., 68, 121, 141–143, 150, 290, 362, 497, 791 f., 922, 925

siehe auch *Bundesgrenzschutz – Frankreich – Polizeikräfte – Territorialorganisation***NATO**siehe auch *Abkommen und Verträge*:

Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen, Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten, Protokoll über die Beziehungen zwischen der EVG und der Organisation des Nordatlantikpakt – Beziehungen der EVG zu Staaten und Bündnissen – Konferenzen und Tagungen – NATO-Fragebogen – NATO-Oberbefehlshaber Europa – Nordatlantikvertrag

- Beistandsverpflichtung gegenüber der EVG 511 f.

- Militärische Planung 202–204, 208
- Standing Group 216 f., 528
- NATO-Fragebogen** 78, 90, 128, 137, 149–152, 261, 332, 447, 664–684, 911 f.

NATO-Oberbefehlshaber Europa (SACEUR) 65, 86

- siehe auch *Notstand/Notstandsbefugnisse*
- Kontroll- und Inspektionsrechte über die EVG-Streitkräfte im Frieden 55, 65, 87–89, 92 f., 528, 542, 919
- Oberbefehl über die EVG-Streitkräfte im Krieg 117, 503–506, 528, 924
- SHAPE 157, 200 f., 206, 214, 217, 666, 775, 842

NATO-Vertrag

- 61, 502, 511, 522 f., 527, 529, 537, 631, 923
- siehe auch *Abkommen und Verträge: Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen*

Nichtdiskriminierung

- siehe unter *Europäische Verteidigungsgemeinschaft/Diskriminierungsverbot*

Nichterfüllung des Vertrages

- siehe unter *EVG-Vertrag*

Notstand/Notstandsbefugnisse

- In der Bundesrepublik Deutschland 60, 105–114, 116 f., 119, 487, 721, 921
- In anderen Mitgliedsstaaten der EVG 59, 77 f., 105 f., 109, 111 f., 115–117, 149, 265, 362, 486–488, 489 f., 500–503, 507 f., 537, 541, 631, 922, 924

Ostblock-Staaten

- Rüstungspotenzial 602 f.
- Streitkräftepotenzial 588, 602 f.

Parlamentarische Kontrolle der deutschen Streitkräfte

- Bewilligung des Verteidigungshaushalts 264, 293
- Verlegung deutscher Streitkräfte in Gebiete außerhalb des NATO-Vertragsgebietes 96 f., 99 f., 102 f., 695

Personalgutachterausschuss

- 815–817, 819 f.

Personalwesen

- 71, 144 f., 147 f., 161, 166 f., 190, 192, 196 f., 244, 246–251, 254, 266, 325–339, 346, 348, 351, 357–362, 364, 390, 475, 815–817, 839, 860, 922 f., 925 f.
- siehe auch *Personalgutachterausschuss*
- Besoldung und Versorgung 249 f., 255, 333, 383–385, 830, 927
- Koalitionsrecht der Soldaten 146 f., 499, 929 f.

Pleven-Plan 155

Polizeikräfte

- 59, 127–129, 140, 149 f., 187, 231, 237, 328, 339, 362, 832–834, 922
- siehe auch *Bundesgrenzschutz – Frankreich – NATO-Fragebogen*

Polizeiliche Befugnisse der EVG-Streitkräfte

- siehe unter *EVG, Streitkräfte*

Potsdamer Abkommen

- siehe unter *Abkommen und Verträge: Kommuniké über die Konferenz von Potsdam*

Präventivkrieg

- siehe unter *Strategie*

»Pulverlinie«

- siehe unter *Strategie*

Rechnungsprüfungshof

- siehe unter *EVG, Organisationsstruktur*

Rechtsprechende Gewalt in der EVG

- siehe unter *Europäische Verteidigungsgemeinschaft*

Rechtsstellung

- siehe unter *EVG, Streitkräfte*

Rüstungskompetenz des Kommissariates der EVG

- siehe unter *Wirtschaft und Rüstung*

Rüstungskontrolle

- 396, 403, 408 f., 411, 440, 452, 457, 471, 476 f., 492, 830, 908 f.

Rüstungsplanung

- siehe unter *Wirtschaft und Rüstung*

Rüstungswirtschaft

- siehe unter *Wirtschaft und Rüstung*

Rüstungswirtschaftliche

Fertigungsausschüsse

- siehe unter *Wirtschaft und Rüstung*

Saarfrage 791 f.

Seestreitkräfte 160 f., 163, 165, 173, 206, 236, 847–852, 858, 920

SHAPE

siehe unter *NATO-Oberbefehlshaber Europa*

Sicherheit im Bündnis

586–622, 897 f.

Sowjetunion

siehe auch *Abkommen und Verträge:*

Französisch-russischer Beistandspakt

- Expansionspolitik 515–517
- Kriegszustand mit Deutschland 77, 702, 704 f.
- Politische Indoktrination der Streitkräfte 754 f.
- Stalinnoten 1952 13

Sprachenregelung

siehe unter *EVG, Streitkräfte*

Staatsbürger in Uniform

254, 377 f., 756–758, 820

siehe auch *Inneres Gefüge/Innere Führung*

Standing Group

siehe unter *NATO*

Strategie

siehe auch *Sicherheit im Bündnis*

- Kräftevergleich 587 f., 590, 592 f., 871
- Kriegsszenarien 589 f.
- Präventivkrieg 206, 210, 588–590, 606
- Strategisch gefährdete Gebiete/ »Pulverlinie« 205, 413–417
- Vorwärtsverteidigung/ Vorneverteidigung 594–597

Strategisch gefährdete Gebiete

siehe unter *Strategie*

Streitkräfteplanung der EVG

siehe unter *Landstreitkräfte – Luftstreitkräfte – Seestreitkräfte*

Territorialorganisation

siehe unter *EVG, Streitkräfte*

Truppenvertrag

siehe *Abkommen und Verträge: Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik*

siehe auch *Abkommen und Verträge: Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen*

Überleitungsvertrag

siehe unter *Abkommen und Verträge: Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen*

UNO

siehe unter *Beziehungen der EVG zu Staaten und Bündnissen*

USA

- Rüstungsbeziehungen zur Bundesrepublik Deutschland 285 f., 313 f., 321, 980
- Streitkräfte in Europa 533–537, 600 f.

Versammlung der EVG

siehe unter *EVG, Organisationsstruktur*

Versammlung der Montanunion

siehe unter *Montanunion*

Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland

261–263, 284, 329, 664 f., 667, 900

siehe auch *Völkerrechtliche Stellung des deutschen EVG-Kontingentes*

- Anrechnung wirtschaftlicher und sozialer Folgekosten 288–290, 317, 319
- Aufwendungen für Berlin 91, 130, 261, 263, 289, 319 f., 329, 672
- Ausgaben für Polizei und Bundesgrenzschutz 128–130, 149, 289, 319, 328 f., 901
- Besatzungskosten 455, 583 f., 901, 903
- Finanzierung des deutschen EVG-Kontingentes 285, 290 f., 311 f., 315 f., 321, 772–774, 904

Verwaltung der EVG

siehe unter *Europäische Verteidigungsgemeinschaft*

Völkerrechtliche Stellung des deutschen EVG-Kontingentes

siehe unter *Kriegsvölkerrecht*

Vorwärtsverteidigung/ Vorneverteidigung

siehe unter *Strategie*

Wehrersatzwesen

167, 197, 243, 246 f., 250, 346, 351, 356 f., 922

Wehrpflicht 390, 494 f., 922

siehe auch *Kriegsdienstverweigerung – Wehrersatzwesen*

- Altersgrenze 246
- Arbeitsrechtliche Fragen 386, 927 f.
- Dauer der Dienstzeit 166, 192–196, 246 f., 250 f., 353, 830, 863, 923
- Einberufungsrhythmus 354–356
- Zurückstellung 246 f., 250, 351–353, 356

Wehrüberwachung 391**Wehrverfassung**

siehe unter *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*

Werteordnung als geistige Grundlage westlicher Verteidigung

754–760

Wirtschaft und Rüstung

200, 205, 265, 333, 362, 394–414, 417, 425 f., 440, 456, 458, 460, 464, 469 f., 479, 671 f., 677, 908

siehe auch *USA*

- Abstimmung der nationalen Volkswirtschaften 398
- Aufstellung eines Rüstungsprogramms 399, 402–405, 407, 411, 459 f., 463, 465, 469 f., 491, 877, 907
- Auftragsvergabe 401
- Luftfahrtindustrie 409, 414, 440, 452
- Rüstungskompetenz des EVG-Kommissariates 205, 302, 403, 405, 411, 413, 416, 438, 439, 476, 804, 908 f.
- Rüstungsplanung 265, 333, 362, 395, 399
- Rüstungswirtschaft 457, 471, 877
- Rüstungswirtschaftliche Fertigungsausschüsse 879–886
- Vergabe von Lizenzen 476

Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der EVG

404 f., 407, 410, 412, 425 f., 450, 459, 479

Zivilschutz 362

Personenregister

In das Register fanden sowohl die im Text als auch in den Fußnoten genannten Personen Aufnahme. Berücksichtigt wurden auch Amtsbezeichnungen, Lebensdaten wurden hingegen nicht aufgenommen.

Die erfassten Persönlichkeiten werden mit ihren maßgeblichen Funktionen näher charakterisiert, sofern diese im Verlauf der Ausschussprotokolle von Bedeutung waren. Eine Übersicht aller Aufgabenbereiche hätte den Rahmen des Registers gesprengt.

Kurzbiographien der Ausschussmitglieder verzeichnet der Anhang der vorliegenden Publikation. Um einen leichteren Zugriff auf diese Daten zu gewährleisten, sind die betreffenden Personen mit einem * gekennzeichnet.

- Abendroth, Wolfgang**, Staatsrechtslehrer und Politikwissenschaftler; 1951–1972 Professor für wissenschaftliche Politik in Marburg 710
- Abs, Hermann Josef**, Bankier; 1951–1953 Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland bei der Londoner Schuldenkonferenz 765
- Acheson, Dean Gooderham**, US-amerikanischer Politiker; 1949–1953 Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika 5, 9, 39, 216, 396, 407–409, 511, 530, 532, 581, 732, 832, 909
- Adenauer, Konrad**, 1949–1967 MdB (CDU); 1949–1963 Bundeskanzler; 1951–1955 Außenminister; 1950–1966 Vorsitzender der CDU 1–7, 9–36, 39 f., 49, 53, 77 f., 82 f., 85, 96, 137, 193, 198, 205, 252, 254, 261, 289, 295, 335, 396, 407–409, 411, 413 f., 416 f., 430, 448, 468, 531, 562, 564, 678, 692, 702, 732 f., 770, 772, 816, 819, 821 f., 832 f., 862, 909, 913, 957
- Alphand, Hervé**, französischer Delegationsleiter und Präsident der EVG-Konferenz in Paris; 1950–1954 französischer Repräsentant im NATO-Stellvertreterrat 72, 83, 152, 193, 222, 224, 331, 776
- Anders, Władysław**, polnischer General; 1942–1945 Kommandeur eines polnischen Korps unter alliiertem Kommando; seit 1945 Exil in London 713
- Arndt, (Karl Otto) Adolf**, 1949–1969 MdB (SPD) 2
- Attlee, Clement Richard**, britischer Politiker; 1945–1951 Premierminister; 1935–1955 Vorsitzender der Labour Party 210, 739, 810, 812
- Atzenroth, Karl***, 1949–1965 MdB (FDP) 257
- Auriol, Vincent**, französischer Politiker; 1947–1954 1. Staatspräsident der Vierten Republik 253, 519
- Baade, Fritz**, 1949–1965 MdB (SPD); 1948–1961 Ordinarius und Direktor des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel 560
- Badoglio, Pietro**, italienischer Marschall; 1943/44 Ministerpräsident 960
- Bärsch, Siegfried**, 1949–1961 MdB (SPD) 696
- Bargatzky, Walter**, Ministerialdirigent im Bundesministerium des Innern 128 f.

- Barth, Eberhard**, Ministerialdirigent; Leiter der Rechtsabteilung der Dienststelle Blank
- Redebeiträge 744 f.
 - Sonstige Erwähnungen 424, 744, 877
- Bartram, Walter***, 1952–1957 MdB (CDU)
- Redebeiträge 84, 126, 190, 195, 356, 360, 432, 446 f., 548, 681, 684, 810, 818
 - Sonstige Erwähnungen 681
- Baudissin, Wolf Graf von**, Major i.G. a.D.; Mitarbeiter in der Dienststelle Blank; in der Bundeswehr Generalleutnant
- Redebeiträge 755–759
 - Sonstige Erwähnungen 252, 759
- Baudouin**, 1951–1993 König der Belgier 193
- Bausch, Paul***, 1949–1965 MdB (CDU/CSU)
- Redebeiträge 82, 102, 127, 137 f., 143, 178 f., 190 f., 195, 210 f., 229, 232, 241, 260, 283–293, 303, 314, 316, 319, 322, 329 f., 336, 359, 372–375, 392 f., 430, 448, 461–463, 472, 481 f., 611 f., 614, 616 f., 660, 686 f., 748 f., 754 f., 759 f., 762–766, 768–771, 774, 776–778, 783, 807
 - Sonstige Erwähnungen 27, 137 f., 191, 211, 232, 237, 256, 258, 260, 283, 293, 300–302, 309, 311–313, 319, 327, 393 f., 465, 660, 663, 687, 748, 754, 759, 760, 764 f., 809, 827
- Bech, Josef**, luxemburgischer Politiker; 1926–1958 Außenminister; 1926–1937, 1953–1958 Ministerpräsident 83, 335, 396, 407 f., 416, 862, 908
- Becker, Max**, 1949–1960 MdB (FDP) 642
- Beneš, Edvard**, tschechoslowakischer Politiker; 1946–1948 Staatspräsident 516
- Berger, Gottlob**, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS; 1940–1945 Chef des SS-Hauptamtes; 1949 im Nürnberger »Wilhelmstraßenprozess« zu 25 Jahren Haft verurteilt, 1951 entlassen 347
- Besold, Anton***, 1949–1953 und 1957–1969 MdB (BP; 1955 Wechsel zur CSU)
- Redebeiträge 80, 143, 206, 332, 478, 482, 537, 539, 541 f., 546, 612, 682, 684, 688, 707, 719 f., 729, 745, 750
 - Sonstige Erwähnungen 540, 682, 694
- Bevin, Ernest**, britischer Politiker; 1945–1951 britischer Außenminister 210, 521, 530
- Beyen, Johann Willem**, niederländischer Politiker; 1952–1956 Außenminister 335
- Bidault, Georges**, französischer Politiker; 1946, 1949/50 Ministerpräsident; 1944–1946, 1947/48, 1953/54 Außenminister; 1951/52 stellvertretender Ministerpräsident und Verteidigungsminister 270
- Bieberstein, Fritz Freiherr Marschall von**, Jurist; 1915–1939 Ordinarius an den Universitäten in Tübingen und Freiburg 103
- Biehle, Alfred**, 1969–1990 MdB (CSU); 6.–10. Wahlperiode Ordentliches Mitglied des Verteidigungsausschusses; 1982–1990 Vorsitzender; 1990–1995 Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages 42
- Bilfinger, Carl**, 1949–1958 Professor für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität in Heidelberg; 1950–1954 Direktor des Max-Planck-Instituts für Völker-, Staats- und Verwaltungsrecht 735
- Blank, Martin***, 1949–1957 MdB (FDP, 1956 Austritt)
- Redebeiträge 363, 367 f., 382, 427, 671, 767, 784–786, 808 f.
 - Sonstige Erwähnungen 139 f., 168, 767, 826
- Blank, Theodor**, 1949–1972 MdB (CDU); 1950–1955 Beauftragter des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen (Dienststelle Blank); 1955/56 Bundesminister der Verteidigung (Rücktritt)
- Redebeiträge 82 f., 85–93, 95–97, 101–103, 115–117, 119–125, 127 f., 130–137, 140–156, 174, 176–178, 180–183, 186–188, 190–204,

- 206–209, 211, 213–225, 229,
231–233, 235–237, 240–243, 257,
284, 294–297, 305 f., 308–310, 330 f.,
339 f., 344–347, 350–353, 356 f., 364,
369, 373–378, 383–385, 387, 389–396,
414–428, 430 f., 433, 435–445, 447 f.,
452–455, 458 f., 462–464, 466,
510–513, 526, 536–539, 543–550,
552 f., 563, 576–578, 601 f., 604, 606 f.,
619–622, 661, 673–676, 678–682,
684–686, 688, 692–697, 730, 741–743,
758 f., 763–770, 772–777, 782 f.,
785–790, 792, 799, 805 f., 810–813,
815–820, 822
- Sonstige Erwähnungen 18, 21–22, 24,
35 f., 40, 76, 79, 84, 89 f., 94–96,
98–100, 102, 104 f., 117, 124, 128, 131,
140 f., 146, 151, 155, 161, 163, 165, 167,
169, 171, 173 f., 178–181, 183,
193–195, 200, 204, 208, 218, 225, 229,
231, 235, 240, 243 f., 247, 250, 252, 272,
284–286, 297, 309, 311, 345, 356, 375,
384, 393, 396 f., 401, 409, 415 f., 419 f.,
423 f., 426, 430, 434, 438, 446, 451, 461,
465 f., 490, 500, 537, 546, 552, 557, 577,
648, 673 f., 676, 681, 694, 731, 739 f.,
744, 758 f., 769 f., 772, 776 f., 784–786,
789, 800, 804–807, 809 f., 813, 815,
818 f., 821, 832, 835, 864, 877 f., 911,
980
- Blankenhorn, Herbert**, Ministerialdirektor; 1951–1955 Leiter der Politischen Abteilung im Auswärtigen Amt 13 f.
- Blomberg, Werner von**, Generalfeldmarschall; 1933–1935 Reichwehrminister; 1935–1938 Reichskriegsminister 354
- Blücher, Franz**, 1949–1958 MdB (FDP); 1949–1957 Vizekanzler; 1949–1953 Bundesminister für Angelegenheiten des Marshallplanes; 1953–1957 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit; 1950–1954 Bundesvorsitzender der FDP 15, 17, 19 f., 33
- Boeckh, Hans von**, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wirtschaft 478–480,
- Redebeiträge 396–404, 419–420,
426–427, 438, 441, 443, 450–452,
455–461
- Sonstige Erwähnungen
396, 409, 412, 417–419, 421, 428,
441 f., 448
- Böhme, Franz**, General der Gebirgstruppen a.D.; 1945 Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen und Oberbefehlshaber der 20. Gebirgsarmee; entzog sich 1947 dem Prozess gegen die »Südost-Generale« vor dem Nürnberger Militärgerichtshof durch Selbstmord 737
- Bolz, Eugen**, 1923–1933 Innenminister sowie 1928–1933 Staatspräsident (Ministerpräsident) von Württemberg; 1945 aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Widerstand (designierter Reichskulturminister) hingerichtet 116
- Bormann, Martin**, Reichsleiter im Range eines Reichsministers; Chef der Reichskanzlei; 1943 Ernennung zum Sekretär des Führers; vom Internationalen Militärtribunal in Abwesenheit zum Tode verurteilt 347
- Bracht, (Clemens Emil) Franz**, 1924–1932 Essener Oberbürgermeister; 1932/33 preußischer Innenminister 67
- Bradley, Omar Nelson**, US-amerikanischer General; 1948/49 Heeresgeneralstabschef; 1949–1953 Vorsitzender Joint Chiefs of Staff 216
- Brandstetter, Elmar**, Ministerialrat in der Dienststelle Blank
- Redebeiträge 369–371, 374,
386–388, 500, 745, 751
 - Sonstige Erwähnungen 370 f., 374
- Brandt, Willy**, 1949–1957, 1961, 1969–1992 MdB (SPD); 1957–1966 Regierender Bürgermeister von Berlin; 1966–1969 Vizekanzler und Außenminister; 1969–1974 Bundeskanzler (Rücktritt) 778–782
- Brauchitsch, Walter von**, Generalfeldmarschall; 1938–1941 Oberbefehlshaber des Heeres 244
- Braun, Otto**, 1920/21, 1921–1925, 1925–1932 (1933) preußischer Ministerpräsident 67, 107, 116
- Brentano, Heinrich (Joseph Maximilian Johann Maria) von**, 1949–1963 MdB (CDU); 1949–1955 Vorsitzender der

- CDU/CSU-Fraktion; 1955 – 1961 Außenminister 10, 19, 21 f., 24, 29 – 34
- Bussche-Streithorst, Axel Freiherr von dem**, Major a.D.; Mitarbeiter in der Zentrale für Heimatdienst und in der Dienststelle Blank 252
- Butler, Richard Austen**, britischer Politiker; 1951 – 1955 Schatzkanzler 262, 770
- Casey, William Francis**, britischer Journalist; Herausgeber von »The Times« 11, 14 f.
- Charlotte**, 1919 – 1964 Großherzogin von Luxemburg 519
- Chiang Kaischek**, offiziell Chiang Chung-cheng, chinesischer General (Generalissimus) und Politiker; 1950 – 1975 Präsident von Taiwan 609 f.
- Christie, J. Walter**, US-amerikanischer Panzerkonstrukteur 612
- Churchill, Winston Leonard Spencer**, britischer Politiker; 1945 – 1951 Oppositionsführer im Unterhaus; 1951 – 1955 Premierminister 210, 555, 600, 616 f., 629, 686, 810, 812
- Connally, Tom**, US-amerikanischer Senator; Vorsitzender des Senatsausschusses für Außenpolitik 532
- Cripps, Sir Stafford**, britischer Politiker; 1947 – 1950 Schatzkanzler 555
- Čujkov, Vasilij Ivanovič**, sowjetischer Armeegeneral; 1955 Marschall der Sowjetunion; 1949 – 1953 Militärgouverneur und Vorsitzender der sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland 717, 932 f., 947
- Cuno, Wilhelm**, 1922/23 Reichskanzler 310
- Daladier, Edouard**, französischer Politiker; 1933, 1934, 1938 – 1940 französischer Ministerpräsident 543
- Darlan François-Jean**, französischer Admiral; 1939/40 Oberbefehlshaber der Französischen Flotte; 1940 – 1942 stellvertretender Ministerpräsident der »Vichy-Regierung«; 1942 Chef aller Streitkräfte von »Vichy-Frankreich«, dann Hochkommissar für Französisch-Nordafrika (durch die Alliierten bestätigt); 1942 ermordet 714
- Dehler, Thomas**, 1949 – 1967 MdB (FDP); 1949 – 1953 Bundesminister der Justiz; 1953/54 – 1957 Fraktions- und Parteivorsitzender; 1961 – 1967 Vizepräsident des Deutschen Bundestages 3, 16, 20, 896
- Dehner, Ernst**, General der Infanterie a.D.; 1944/45 Führerreserve des OKH, kommandiert zu Sonderaufgaben bei der Heeresgruppe A; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Nürnberger Militärgerichtshof zu 7 Jahren Haft verurteilt; 1951 entlassen 714, 737
- Diel, Anton***, 1949 – 1959 MdB (SPD) 449
- Dietrich, Sepp (Joseph)**, SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS; 1944/45 Kommandeur der 6. SS-Panzerarmee; 1946 im Malmedy-Prozess wegen Gefangenenerschießungen in seinem Befehlsbereich zu lebenslanger Haft verurteilt; das Urteil wurde 1950 in 25 Jahre Haft umgewandelt; 1955 aus der Haft entlassen 717
- Dittmann, Herbert**, Vortragender Legationsrat im Auswärtigen Amt 628
- Dönitz, Karl**, Großadmiral; 1943 – 1945 Oberbefehlshaber der Marine; 1945 Hitlers Nachfolger als Reichspräsident; 1946 vom Internationalen Militärtribunal zu 10 Jahren Haft verurteilt 244, 701, 709, 717, 934
- Donnelly, Walter Josef**, 1.8. – 31.12.1952 US-amerikanischer Hoher Kommissar für Deutschland 253, 735, 822
- Eden, Sir Robert Anthony**, Earl of Avon, britischer Politiker; 1940 – 1945, 1951 – 1955 britischer Außenminister 5, 9, 39, 262, 396, 407 – 409, 416, 511, 581, 629, 832, 892 f., 909
- Egidi, Hans**, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern 570
- Ehlers, Hermann (Ludwig)**, 1949 – 1954 MdB (CDU); 1950 – 1954 Präsident des Deutschen Bundestages 13, 27 f., 32, 49, 52, 825, 896

- Eisenhower, Dwight D.**, US-amerikanischer General; 1950–1952 Oberbefehlshaber der NATO-Streikräfte in Europa; 1953–1961 34. Präsident der USA 13, 68, 157, 204–206, 253, 934
- Ély, Paul Henri Romuald**, französischer General; 1950–1953 Repräsentant Frankreichs in der Standing Group der NATO 216
- Erhard, Ludwig**, 1949–1977 MdB (CDU); 1949–1963 Bundesminister für Wirtschaft; 1963–1966 Bundeskanzler (Rücktritt) 423–426, 466, 822, 877 f., 980
- Erler, Fritz***, 1949–1967 MdB (SPD)
- Redebeiträge 49, 63–75, 82, 84 f., 89, 93–96, 99, 101–103, 105, 107–111, 113–115, 117 f., 122–125, 127, 130–134, 138, 140 f., 144, 146, 148, 150–152, 157, 161, 168, 174 f., 183 f., 186 f., 189, 191, 193–200, 202–204, 208 f., 211–213, 215, 218, 224–226, 228–237, 239, 241, 243, 256–258, 261, 277, 282 f., 294–297, 306–311, 313–316, 318, 320–322, 331–336, 338, 347, 355, 359, 363–368, 371, 374–378, 382 f., 389–392, 428, 430, 434, 442 f., 446–450, 454, 463–466, 472–477, 480, 482–484, 486–492, 495–497, 499 f., 528, 532–538, 540–543, 546 f., 550, 601–604, 606, 608–611, 616–619, 650 f., 656–661, 668–671, 673–676, 678–682, 685–687, 689 f., 692–695, 697, 700, 706, 708, 718 f., 721, 724, 728 f., 731 f., 735, 737, 741–743, 762–777, 779–783, 785–792, 798, 804–806, 812–815, 818–822
 - Sonstige Erwähnungen 28, 34 f., 43, 49, 52 f., 69, 71 f., 77, 92–95, 100, 109 f., 112 f., 116, 126, 128, 140, 154, 184, 186, 232, 237, 241, 270, 280, 282, 285, 294–296, 307 f., 314 f., 320, 322, 333 f., 336, 363, 389 f., 418, 441, 445, 447–449, 451, 485, 536 f., 546, 584, 602, 610, 622, 650, 658, 663, 670, 674 f., 681, 684, 686–688, 690 f., 693, 695, 700, 716, 723, 728, 742, 748, 754, 761–764, 768 f., 774–777, 779 f., 786–790, 815, 819, 826, 899, 910
- Etzel, Hermann (Joseph Clemens)**, 1949–1953 MdB (BP/FU/fraktionslos) 76 f.
- Euler, August-Martin***, 1949–1958 MdB (FDP; 1956 Wechsel zur FVP/DP)
- Redebeiträge 53–63, 84, 92, 100, 104 f., 124–126, 137 f., 174 f., 223, 225, 597, 599–601, 609 f., 614, 693
 - Sonstige Erwähnungen 52 f., 63 f., 66, 70, 79, 85, 100, 105, 124, 126, 150, 183, 228–231, 294, 466, 497, 600 f., 610 f., 826, 873
- Faruk I.**, 1937–1952 König von Ägypten; wurde durch Militärputsch zum Rücktritt gezwungen 539
- Felmy, Hellmuth**, General der Flieger a.D.; 1944/45 Kommandierender General des XXXIV. Korps; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Internationalen Militärgerichtshof zu 15 Jahren Haft verurteilt; 1951 entlassen 714, 737
- Fest, Johannes**, Mitarbeiter in der Rechtsabteilung der Dienststelle Blank 252
- Fett, Kurt**, Oberst i.G. a.D.; Leiter der militärischen Planungsabteilung in der Dienststelle Blank
- Redebeiträge 132, 161–163, 174, 186, 188 f., 190 f., 197, 211–213, 233–237, 245 f., 257, 341–343, 345, 350, 353–356, 358–362, 364 f., 367–369, 374–376
 - Sonstige Erwähnungen 153, 161, 165, 169, 171, 173, 186, 211, 251, 310, 353, 488
- Fieseler, Gerhard**, Kunstflieger und Flugzeugkonstrukteur 453
- Flecken, Adolf** (CDU), 1950–1952 Innenminister; 1952–1954 Finanzminister des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen 207
- Foertsch, Hermann**, General der Infanterie a.D.; 1945 mit der Führung der 1. Armee beauftragt; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Nürnberger Militärgerichtshof freigesprochen 714, 737

- Franco, Bahamonde Francisco**, spanischer General (1936 Generalissimus und Diktator); 1936–1975 Staatsoberhaupt 730 f.
- François-Poncet, André**, französischer Diplomat; 1949–1955 französischer Hoher Kommissar für Deutschland 1–3, 10, 12 f., 18, 77, 253, 692, 735, 913
- Franz Ferdinand**, Erzherzog; österreichischer Thronfolger, am 28.6.1914 in Sarajevo ermordet 632
- Freudenberg, Richard**, 1949–1953 MdB (unabhängig, 1949–1952 Gast der FDP-Fraktion) 16
- Friedeburg, Hans-Georg**, Generaladmiral; am 1.5.1945 von Dönitz zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt 932 f., 935, 947
- Friedrich Wilhelm II.**, 1786–1797 König von Preußen 340
- Fromm, Friedrich**, Generaloberst, 1944 Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres 786
- Funk, Walther**, 1938–1945 Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident; vom Internationalen Militärtribunal zu lebenslanger Haft verurteilt; 1957 entlassen 717
- Gaertner**, Mitarbeiter im Bundesministerium für Wirtschaft, Spezialist für Feinmechanik und Optik 469 f.
- Galieni, Joseph**, Marschall von Frankreich; 1914/15 Militärgouverneur von Paris; 1915/16 Kriegsminister 231
- Gasperi, Alcide de**, 1945–1953 italienischer Ministerpräsident; 1951–1953 Außenminister 14, 83, 335, 396, 407 f., 416, 862, 908
- Gaulle, Charles (André Joseph Martie) de**, französischer General und Politiker; 1945/46 Ministerpräsident und provisorischer Staatsoberhaupt; 1947–1953 Vorsitzender des Rassemblement du Peuple Français; 1959–1969 Staatspräsident 713–715
- Geitner, Karl Ritter von**, Generalmajor a.D.; 1945 Beauftragter des OKW für den OKW-Führungsstab B; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Nürnberger Militärgerichtshof freigesprochen 714, 737
- Georg VI. (Albert)**, 1936–52 König von Großbritannien und Nordirland 210, 519
- Gerns, Heinrich***, 1949–1963 MdB (CDU)
– Redebeiträge 200, 404–409
– Sonstige Erwähnungen 27, 382, 409, 827
- Gerstenmaier, Eugen**, 1949–1969 MdB (CDU); 1949–1953 stellvertretender Vorsitzender und 1953/54 Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses; 1954–1969 Präsident des Deutschen Bundestages
– Redebeiträge 779, 781 f.
– Sonstige Erwähnungen 10, 19, 137, 762, 778, 782
- Giap, Vonguyen**, vietnamesischer General; Führer der militärischen Operationen von Dien-Bien-Phu 1953/54 68
- Giraud, Henri Honéré**, französischer General; 1942/43 Nachfolger Darlans als Hochkommissar für Französisch-Nordafrika; 1945–1949 Mitglied des Obersten Kriegsrates 714
- Gleisner, Alfred***, 1949–1959 MdB (SPD)
– Redebeiträge 180, 246–250, 340–346, 348, 350, 388 f., 394, 434 f., 462, 465 f.
– Sonstige Erwähnungen 181, 186, 228, 250 f., 254, 256 f., 339, 345 f., 826
- Goebbels, Joseph**, 1933–1945 Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda 483
- Goercke, Johann**, 1797–1822 Generalstabschirurg der preußischen Armee 340
- Göring, Hermann**, Reichsmarschall und preußischer Ministerpräsident; 1935–1945 Oberbefehlshaber der Luftwaffe; 1946 vom Internationalen Militärtribunal zum Tode verurteilt; entzog sich der Hinrichtung durch Selbstmord 244, 423, 452
- Gottwald, Klement**, 1946–1948 Ministerpräsident der Tschechoslowakei; 1948–1953 Staatspräsident 516

- Graf, Otto**, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Wirtschaft 424, 877 f.
- Grandval, Gilbert**, 1952–1955 Chef der französischen diplomatischen Mission im Saarland mit dem Rang eines Botschafters 12
- Greve, Otto Heinrich***, 1949–1961 MdB (SPD)
- Redebeiträge 79, 109, 112 f., 194 f., 208 f., 555, 646–650, 653–656, 809 f., 813
 - Sonstige Erwähnungen 150 f., 195 f., 623, 652, 656, 810, 812 f., 822, 828
- Grewe, Wilhelm**, seit 1947 Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität in Freiburg i.Br.; 1951/52 Delegationsleiter bei den Verhandlungen zum Deutschlandvertrag 484
- Redebeiträge 554–562, 567, 576–584
 - Sonstige Erwähnungen 566, 572, 576, 695, 748, 894, 896
- Grolman, Wilhelm von**, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz
- Redebeiträge 574 f., 577, 579, 658–660, 749–753
 - Sonstige Erwähnungen 582
- Guderian, Heinz**, Generaloberst a.D., 1944/45 Chef des Generalstabes des Heeres; von Hitler entlassen 612
- Hackett, Abrahams**, US-amerikanischer Offizier; 1952 Ausschussvorsitzender des Sub Committee on Costing 312
- Haeften, Gerrit von**, Diplomat; Vortragender Legationsrat im Auswärtigen Amt
- Redebeiträge 237–241, 243, 732
 - Sonstige Erwähnungen 732, 734
- Haeger, Robert**, amerikanischer Journalist (»Newsweek«) 26
- Haile Selassie I.**, 1930–1974 (Militärputsch) Kaiser von Abessinien (Äthiopien) 539
- Hallstein, Walter**, 1951–1958 Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
- Redebeiträge 53
 - Sonstige Erwähnungen 35, 44, 52, 67, 79, 82, 85, 193, 295, 696, 733, 800, 832 f., 912
- Hardach, Fritz**, Direktor bei Krupp 448
- Hardegen, Reinhard**, Korvettenkapitän a.D.; 1940–1942 U-Boot-Kommandant; 1945 Kommandeur I./Marineinfanterieregiment 6 821
- Harding, Sir Allen Francis John**, 1st Baron Harding of Petherton, britischer General; 1953 Feldmarschall; 1951/52 Oberbefehlshaber der britischen Rheinarmee; 1952–1955 Generalstabschef der britischen Armee 594, 600
- Harriman, Averell**, Vorsitzender des Exekutivausschusses (»Drei Weisen«) des Temporary Council Committee (TCC) 263, 287, 317–319, 581, 669, 683, 775, 903
- Hartig**, Oberregierungsrat im Bundesministerium der Finanzen 786, 788
- Hasemann, Walther (Friedrich)**, 1949–1953 MdB (FDP) 748
- Hassell, von**, Mitarbeiter im Auswärtigen Amt 911
- Heiler, Anne Marie***, 1949–1953 MdB (CDU/CSU)
- Redebeiträge 130
 - Sonstige Erwähnungen 27, 130
- Heinkel, Ernst Heinrich**, Flugzeugkonstrukteur und Gründer der gleichnamigen Flugzeugwerke 453
- Heix, Martin***, 1949–1965 MdB (CDU/CSU) 27
- Held, Heinrich**, 1924–1933 bayerischer Ministerpräsident; 1930–1933 geschäftsführend (Rücktritt) 116
- Herriot, Edouard**, französischer Politiker; 1947–1954 Präsident der französischen Nationalversammlung 543
- Heß, Rudolf**, 1933–1941 Stellvertreter Hitlers innerhalb der NSDAP; flog 1941 eigenmächtig zur Aufnahme von Friedensgesprächen nach Großbritannien; 1946 vom Internationalen Militärtribunal zu lebenslanger Haft verurteilt 452, 717
- Heusinger, Adolf**, Generalleutnant a.D.; 1951–1955 Leiter der Militärischen Abteilung in der Dienststelle Blank; 1957–1961 1. Generalinspekteur der Bundeswehr

- Redebeiträge 586–601, 603, 605 f., 608, 613–619
 - Sonstige Erwähnungen 35, 155, 293, 295, 351, 353, 586, 590, 597, 599–601, 604–607, 611, 615–617, 619 f., 771, 897 f.
- Heuss, Theodor**, 1949–1959 erster Bundespräsident der Bundesrepublik 17, 30, 96
- Himmler, Heinrich**, Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei; 1943–1945 Reichsinnenminister; 1944/45 Befehlshaber des Ersatzheeres und Chef der Heeresrüstung 347
- Hindenburg, Paul von Beneckendorff und von**, Generalfeldmarschall; 1925–1934 Reichspräsident 67, 107 f., 179
- Hirtsiefer, Heinrich**, 1931–1932 (1933) stellvertretender preußischer Ministerpräsident 116
- Hitler, Adolf**, 1921–1945 Führer der NSDAP; 1933/34 Reichskanzler; 1934–1945 »Führer und Reichskanzler« 11, 40, 190, 341, 347, 372 f., 452, 474, 533, 546, 548, 701, 709, 713, 727, 736
- Hoff, Hans vom**, 1952 Direktor der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 819
- Hofmeier**, Mitarbeiter im Bundesministerium für Wirtschaft; Spezialist für Fahrzeugtechnik 470
- Hollidt, Karl Adolf**, Generaloberst a.D.; 1943/44 Oberbefehlshaber der 6. Armee; 1944/45 Führerreserve; 1948 im »OKW-Prozess« zu 5 Jahren Haft verurteilt; 1949 entlassen 255
- Hololobiw, Aleksandra**, polnisches Mädchen 738
- Holtz, Wolfgang**, Ministerialdirigent in der Dienststelle Blank
- Redebeiträge 426, 444 f., 449
 - Sonstige Erwähnungen 471, 445 f., 821, 877
- Hübner, Clarence Ralph**, US-amerikanischer General; 1947–1950 stellvertretender Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Europa 722
- Hugenberg, Alfred**, Begründer und Leiter eines Presse- und Medienkonzerns; 1920–1945 MdR; 1928–1933 Parteivorsitzender der DNVP; 1933 Reichsminister für Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft 483
- Jaeger, Richard***, 1949–1980 MdB (CSU)
- Redebeiträge 116, 257, 639–646, 660, 721 f., 730 f., 742, 748 f., 751–754
 - Sonstige Erwähnungen 27, 623, 646–648, 650 f., 663, 691, 741 f., 747–749, 753, 780, 791, 795–796, 828, 963, 979
- Jaenicke, Günther**, Jurist; Rechtsanwalt und Richter 710 f., 734 f.
- Jaffé, Robert**, 1952/53 MdB (DP) 266
- Jellineck, Georg**, Staatsrechtslehrer 703, 706
- Jodl, Alfred**, Generaloberst a.D.; 1940–1945 Chef des Wehrmachtführungsstabes; 1946 vom Nürnberger Militärtribunal zum Tode verurteilt und hingerichtet 244, 932 f., 935, 947
- Juin, Alphonse P.**, Marschall von Frankreich; 1951–1956 Oberbefehlshaber der NATO-Land-, Luft- und Seestreitkräfte in Mitteleuropa 295, 546, 597, 897 f.
- Juliana**, 1948–1980 Königin der Niederlande 25
- Kanter, Ernst**, Ministerialdirigent und Strafrechtsreferent im Bundesministerium der Justiz 658
- Kaufmann, Erich**, 1946–1950 Professor für Internationales Recht und Verfassungsrecht sowie der Rechtsphilosophie an der Universität in München; 1950–1958 Rechtsberater des Bundeskanzleramts und des Auswärtigen Amtes für Völkerrechtsfragen 484
- Keitel, Wilhelm**, Generalfeldmarschall; 1938–1945 Chef des Oberkommandos der Wehrmacht; 1946 vom Internationalen Militärtribunal zum Tode verurteilt und hingerichtet 244, 373, 932 f., 935, 947
- Kern, Harry**, US-amerikanischer Journalist; Leiter des Ressorts Außenpolitik bei »Newsweek« 26

- Kessel, Albrecht von**, Vortragender Legationsrat im Auswärtigen Amt 776
- Kesselring, Albert**, Generalfeldmarschall; 1943–1945 Heeresgruppenoberbefehlshaber; 1945 Oberbefehlshaber West, anschließend Süd; 1947 von einem britischen Militärgericht zum Tode verurteilt; später zu lebenslänglicher Haft begnadigt; 1952 entlassen 244, 415
- Ketteler, Klemens Freiherr von**, 1899–1900 deutscher Gesandter in China; ermordet 97
- Kielmansegg, Johann Adolf Graf von**, Oberst i.G. a.D.; Mitarbeiter in der Dienststelle Blank; in der Bundeswehr General
- Redebeiträge 157–161, 165, 174, 234, 256 f., 348–350, 362–365, 367, 376 f., 382 f., 388, 393, 431–434, 437f., 474 f., 487–489, 500, 533 f., 538, 543 f., 660 f., 697, 744 f., 772, 775, 783, 791 f., 798–806, 813–815
 - Sonstige Erwähnungen 36, 72, 79, 153–155, 164 f., 169, 173 f., 220, 236, 294, 353, 369, 543, 600, 772, 797, 804 f., 810, 813
- Kiesinger, Kurt Georg**, 1949–1959 und 1969–1980 MdB (CDU); 1950–1958 Vorsitzender des Vermittlungsausschusses; 1958–1966 Ministerpräsident von Baden-Württemberg; 1966–1969 Bundeskanzler 19
- Kirkpatrick, Sir Ivone Augustine**, 1950–1953 britischer Hoher Kommissar für Deutschland 10–12, 18, 253 f., 692, 735, 913
- Kneipp, Otto**, 1949–1953 MdB (FDP) 553
- Knieper, Werner**, Ministerialrat in der Dienststelle Blank 575–579
- Koenig, Marie-Pierre**, französischer General; Generalstabschef der Forces Françaises de l'Intérieur; 1945–1949 Oberbefehlshaber der französischen Truppen in Deutschland und Militärgouverneur; 1954/55 Verteidigungsminister 714
- Kopf, Hermann**, 1949–1969 MdB (CDU) 27
- Kraus, Erwin**, 1943–1945 Korpsführer des NS-Kraftfahrerkorps 347
- Krone, Heinrich**, 1949–1969 MdB (CDU); 1951–1955 Parlamentarischer Geschäftsführer der Unionsfraktion im Bundestag; 1955–1961 Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion; 1961–1964 Bundesminister für besondere Aufgaben; 1964 Vorsitzender des Bundesverteidigungsrates schließlich Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates 12
- Kuntze, Walter**, General der Pioniere a.D.; 1941/42 Wehrmachtbefehlshaber Südost; 1945 Kommandierender General und Befehlshaber im Wehrkreis III, Berlin; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Nürnberger Militärgerichtshof zu lebenslanger Haft verurteilt; 1953 entlassen 714, 737
- Lagrange, Maurice**, französischer Jurist; 1952–1958 Generalanwalt des Gerichtshofes der EGKS 653
- Lanz, Hubert**, General der Gebirgstruppen a.D.; 1943–1945 Kommandierender General des XXII. Gebirgskorps; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Nürnberger Militärgerichtshof zu 12 Jahren Haft verurteilt; 1951 entlassen 714, 737
- Latre de Tassigny, Jean Joseph Marie Gabriel**, französischer General, 1952 Marschall von Frankreich (postum); 1944/45 Oberbefehlshaber der 1. Französischen Armee 932 f., 947
- Laun, Rudolf Edler von**, 1919–1950 Professor für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg; 1949–1955 Präsident des Bremer Staatsgerichtshofes
- Redebeiträge 700–707, 723–725, 728 f.
 - Sonstige Erwähnungen 43, 77, 149, 293 f., 480–483, 485, 550, 689, 699, 700, 703, 705 f., 715, 717–719, 721, 725, 729–731, 735, 740 f., 743, 791, 931, 934, 954
- Laval, Pierre**, französischer Politiker; 1942–1944 Ministerpräsident von »Vichy-Frankreich«; 1945 als Haupt-

- kollaborateur verurteilt und hingerichtet 522, 714
- Lehr, Robert**, 1949–1953 MdB (CDU); 1950–1953 Bundesminister des Innern 78, 832–835
- Lenz, Otto**, 1951–1953 Staatssekretär im Bundeskanzleramt; 1953–1957 MdB (CDU) 32
- Leopold II.**, 1865–1909 König der Belgier 304
- Leopold III.**, 1934–1951 König der Belgier 519
- Leuchtgens, Heinrich**, 1949–1953 MdB (FDP, Nov. 1949 DRP/NR, Dez. 1950 DP; Juli 1953 fraktionslos); 1954–1956 Vorsitzender der Monarchistischen Partei Deutschlands 266, 389
- Leyser, Ernst von**, General der Infanterie a.D.; 1945 Kommandeur des XXI. Gebirgskorps; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Nürnberger Militärgerichtshof zu zehn Jahren Haft verurteilt; 1951 entlassen 714, 737
- List, Wilhelm**, Generalfeldmarschall; 1941 Oberbefehlshaber der deutschen Streitkräfte auf dem Balkan; 1942 von Hitler entlassen; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Nürnberger Militärgerichtshof zu lebenslanger Haft verurteilt; 1952 entlassen 714, 737
- Litvinov, Maksim Maksimovič**, eigentlich Max Wallach, sowjetischer Politiker; 1930–1939 Volkskommissar für auswärtige Abgelegenheiten (Außenminister) 941
- Lücke, Paul***, 1949–1972 MdB (CDU)
– Redebeiträge 49, 184, 230, 296, 465 f., 485, 550
– Sonstige Erwähnungen 465
- McCloy, John J.**, 1949–31.7.1952 US-amerikanischer Hoher Kommissar für Deutschland 1–3, 10, 12 f., 18, 32, 77, 253, 448, 692, 733, 735, 770 f., 913
- Mahmud II.**, 1808–1839 Sultan des osmanischen Reiches 539
- Maizière, Ulrich de**, Oberstleutnant i.G. a.D.; Mitarbeiter in der Dienststelle Blank; 1964–1966 3. Generalinspekteur der Bundeswehr 36, 79, 193
- Majonica, Ernst***, 1950–1972 MdB (CDU)
– Redebeiträge 84, 257, 295, 563, 571–574, 578, 601, 603, 610, 705 f., 713, 721, 729, 812, 821
– Sonstige Erwähnungen 510, 551, 574, 578, 706, 722, 729, 827, 894
- Malinin, Mihail Sergeevič**, sowjetischer General; 1944/45 Chef des Stabes der 1. Belorussischen Front; 1945–1948 stellvertretender Oberbefehlshaber und Chef des Stabes der sowjetischen Truppen in Deutschland 722
- Mani[gold]**, Mitarbeiter im Bundesministerium für Wirtschaft; Spezialist für Fahrzeuge 470
- Manstein, Erich**, eigentlich Erich von Lewinski, genannt von Manstein, Generalfeldmarschall; Heeresgruppenoberbefehlshaber; 1944 von Hitler entlassen; 1949 von einem britischen Gericht zu 18 Jahren Haft verurteilt; 1953 entlassen 244
- Mao Tse-tung**, chinesischer Politiker; Mitbegründer der Kommunistischen Partei Chinas; 1949–1959 Staatspräsident der Volksrepublik China 609
- Marshall, George C.**, 1947–1950 US-amerikanischer Außenminister 670
- Mehmed, Ali**, 1806–1831 osmanischer Statthalter in Ägypten; sagte sich 1831 von der osmanischen Oberherrschaft los; ab 1841 erbliche Herrschaft über Ägypten unter osmanischer Oberhoheit; Nachkommen herrschten bis 1952 über Ägypten 539
- Mellies, Wilhelm***, 1949–1958 MdB (SPD)
– Redebeiträge 49, 112, 115, 120–122, 125–127, 133, 137 f., 143, 175 f., 179 f., 186, 188, 191, 204–206, 208–210, 220, 222, 231–235, 258, 260 f., 300–306, 309 f., 313, 323–326, 346, 371 f., 378 f., 393, 412–414, 423, 452, 677 f., 681, 692 f., 744, 751, 806 f.
– Sonstige Erwähnungen 52, 134, 176 f., 180, 206 f., 220, 232, 236, 251, 260, 293, 300, 303, 305, 308 f., 311, 313, 321,

- 323 f., 326 f., 414–417, 431, 441 f., 444, 500 f., 679, 827
- Mende, Erich***, 1949–1980 MdB (FDP; ab 1970 CDU)
- Redebeiträge 183, 195, 212, 230 f., 250–253, 256, 703, 717
 - Sonstige Erwähnungen 20, 186, 228, 256 f., 351, 360, 706, 826
- Mendès-France, Pierre**, französischer Politiker; 1947–1958 Gouverneur des Internationalen Währungsfonds; 1954/55 Ministerpräsident 270
- Menzel, Eberhard**, Jurist; 1952 Professor für öffentliches Recht an der Universität Hamburg 497
- Menzel, Walter***, 1949–1963 MdB (SPD)
- Redebeiträge 75–79, 89 f., 98 f., 102 f., 105, 109, 111 f., 116, 119, 129 f., 147, 151, 175, 181, 183, 197, 208, 239–241, 285, 317, 329, 394, 430, 490, 493 f., 496–499, 562–571, 576–584, 617, 693, 695, 706, 716, 801
 - Sonstige Erwähnungen 90 f., 93, 101–104, 116 f., 144, 148 f., 150 f., 182, 194, 232, 237, 240, 273, 316, 328, 394, 510, 551, 567, 572, 574 f., 579 f., 582, 708, 710, 719, 741 f., 791, 827, 894, 956
- Merkatz, Hans-Joachim von***, 1949–1969 MdB (DP, ab 1960 CDU)
- Redebeiträge 97 f., 102–104, 110 f., 113, 483–485, 513–531, 534 f., 539 f., 542, 545–548, 624
 - Sonstige Erwähnungen 10, 64, 98, 101, 105, 113, 430, 468, 509 f., 512, 532 f., 535–537, 545, 567, 580, 624–627, 629 f., 633, 696, 790 f., 827
- Merten, Hans***, 1951–1967 MdB (SPD)
- Redebeiträge 139, 163–174, 181–183, 188 f., 200, 211, 231 f., 241 f., 256, 386 f., 792
 - Sonstige Erwähnungen 168 f., 171, 174, 176, 183, 186, 196 f., 211, 237, 500, 826
- Messerschmitt, Wilhelm**, deutscher Flugzeugkonstrukteur 452
- Meyer-Scholz**, Mitarbeiter im Bundesministerium für Wirtschaft; Industriefachmann 470,
- Milch, Erhard**, Generalfeldmarschall; 1939–1945 Generalinspekteur der deutschen Luftwaffe, 1942–1945 Präsident der Lufthansa; 1947 im »Milch-Prozess« zu lebenslanger Haft verurteilt; 1954 entlassen 244, 452
- Mittelstraß, Otto**, Mitarbeiter in der Dienststelle Blank 470
- Mola, Emilio**, spanischer General; gemeinsam mit Franco Führer der Putschisten im Spanischen Bürgerkrieg; kam 1937 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben 730
- Moltke, Helmuth Graf James von**, Begründer des Kreisauer Kreises; 1944 verhaftet; 1945 hingerichtet 736
- Molotov, Vjačeslav Michajlovič**, eigentlich Vjaceslav Michajlovic Skrjabin sowjetischer Politiker; 1939–1949, 1953–1956 sowjetischer Außenminister 629
- Mommer, Karl**, 1949–1969 MdB (SPD) 791
- Monnet, Jean**, 1952–1955 Erster Präsident der Hohen Behörde der EGKS; Mitglied des Exekutivausschusses (»Drei Weisen«) des Temporary Council Committee (TCC) 4, 263, 287, 317–319, 581, 669, 683, 775
- Montgomery of Alamein, Bernhard Law**, 1st Viscount of Hinhead, britischer Feldmarschall; 1946–1948 Chef des Empire-Generalstabes; 1951–1958 stellvertretender Kommandeur der NATO-Streitkräfte in Europa 713
- Morgan, Sir William Duthie**, britischer General; 1947–1950 Leiter der Militärmission in Washington; 1949/50 britischer Vertreter in der Standing Group der NATO 216
- Morison, George Herbert**, britischer Journalist (»The Times«) 11, 14 f.
- Morrison, Herbert Stanley**, Baron of Lambeth, britischer Politiker; 1951 Außenminister 812

- Mosler, Hermann**, 1948–1954
Professor für Staats- und Völkerrecht, deutsches und ausländisches öffentliches Recht und Europarecht an der Universität in Frankfurt a.M.; danach in Heidelberg; 1951–1953 Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes 484 f.
- Mountbatten, Louis (Francis Albert Victor Nicholas)**, 1st Earl Mountbatten of Burma, britischer Admiral; 1952–1955 Oberbefehlshaber der Mittelmeerflotte; 1953–1955 der NATO-Streitkräfte im Mittelmeer 87
- Muckermann, Richard**, 1949–1961 MdB (CDU) 484
- Mühlenfeld, Hans***, 1949–1953 MdB (DP)
– Redebeiträge 207 f.
– Sonstige Erwähnungen 29–31
- Müller-Hermann, Ernst**, 1952–1980 MdB (CDU) 29
- Müller-Meiningen-Hof, Ernst**, Jurist; 1898–1918 MdR (DFrVp, DFVp) 111
- Mussolini, Benito**, italienischer Politiker; als »Duce del Fascismo« und »Capo del Governo« (Haupt der Regierung) faschistischer Diktator; 1943 gestürzt; 1945 auf der Flucht von Widerstandskämpfern gestellt und erschossen 539
- Naegel, Wilhelm**, 1949–1956 MdB (CDU); Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses 389
- Naegelen, Marcel-Edmont**, französischer Politiker; 1946–1948 französischer Minister für Nationale Bildung 69, 122
- Navarre, Henri Eugène**, 1953/54 französischer Oberbefehlshaber in Indochina 68
- Neurath, Konstantin Freiherr von**, Diplomat; 1932–1938 Reichsaußenminister; 1939–1941 (1943) Reichsprotektor in Böhmen und Mähren; 1946 vom Internationalen Militärgerichtshof zu 15 Jahren Haft verurteilt; 1954 entlassen 714, 717
- Niemöller, Martin**, Kapitänleutnant a.D.; im Ersten Weltkrieg U-Boot-Kommandant; 1947–1964 Kirchenpräsident von Hessen-Nassau 252
- Noiret, (Charles Jean) Roger**, französischer General; 1950–1955 Mitglied des Obersten Kriegsrates; 1951–1956 Oberbefehlshaber der französischen Truppen in Deutschland 722
- Nosek, Václav**, 1948 tschechoslowakischer kommunistischer Innenminister 516
- Nutting, Anthony**, britischer Politiker; 1951–1956 Parlamentarischer Staatssekretär im Foreign Office 252
- Oeftering, Heinz-Maria**, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen
– Redebeiträge 664–668, 670–673, 676–678, 682–685, 688
– Sonstige Erwähnungen 384, 668 f., 674 f., 678, 680, 682, 684–687
- Oldenburg-Januschau, Graf (Kurt Maria Fürchtegott) Elard von**, 1902–1912, 1930–1932 MdR (Konservative Partei; DNVP) 111
- Ollenhauer, Erich**, 1949–1963 MdB (SPD); 1946–1952 stellvertretender Vorsitzender der SPD, 1952–1963 Vorsitzender 23, 30 f.
- O'Neill**, Leiter der Kanzlei des Amtes des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland 628
- Ophüls, Carl Friedrich**, Jurist; Unterabteilungsleiter im Auswärtigen Amt; Spezialist für internationales und angelsächsisches Recht
– Redebeiträge 86, 105 f., 108–110, 112–119, 121, 132–135, 374 f., 483, 486 f., 489–501, 538 f., 541 f., 546, 630–639, 649–660
– Sonstige Erwähnungen 76, 86, 109 f., 112–114, 118, 132, 140, 148 f., 175, 182, 186, 200, 206, 430, 438, 468, 484, 493, 501, 634 f., 639, 643, 646 f., 649, 655
- Ostermann**, Oberregierungsrat in der Dienststelle Blank 155
- Papen, Franz von**, 1932 Reichskanzler; 1933/34 Vizekanzler; ab 1936 Botschafter; 1946 vom Nürnberger Mili-

- tärtribunal freigesprochen 67, 107 f., 114, 116
- Paul, Ernst***, 1949–1969 MdB (SPD)
- Redebeiträge 146, 199, 393 f., 549, 602 f., 660, 758 f., 807 f.
 - Sonstige Erwähnungen 394, 549, 663, 758 f., 808 f.
- Pauls, Rolf Friedemann**, 1952–1956 persönlicher Referent des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts Hallstein 193
- Perdon**, französischer General; 1952 Chef des Generalstabes der NATO-Land-, Luft- und Seestreitkräfte in Mitteleuropa 897 f.
- Pétain, Henri-Philippe**, französischer Marschall; 1940–1943 Staatschef des »Vichy-Regimes« in Frankreichs; 1945 vom französischen Gerichtshof zum Tode verurteilt; von de Gaulle zu lebenslanger Haft begnadigt 714 f.
- Peyrelongue, de**, französischer Oberst im Stabe Juins 897
- Pfleiderer, Karl-Georg**, 1949–1955 MdB (FDP) 17, 206, 516 f.
- Pinay, Antoine**, französischer Politiker; März bis Dezember 1952 Ministerpräsident 30, 542 f.
- Pleven, René**, französischer Politiker; 1951/1952 Ministerpräsident; 1952–1954 Verteidigungsminister 4, 155, 913
- Plowden, Sir Edwin**, britisches Mitglied des Exekutivausschusses (»Drei Weisen«) des Temporary Council Committee (TCC) 263, 287, 317–319, 581, 669, 683, 775 f., 903
- Pollex, Curt**, Mitarbeiter in der Dienststelle Blank 424, 877
- Pospisil, Hannelore**, tschechoslowakisches Pflegekind 738
- Preusker, Victor-Emanuel**, 1949–1961 MdB (FDP); 1953–1957 Bundesminister für Wohnungsbau; 1958–1960 Vizepräsident des Deutschen Bundestages 964, 970
- Pruhs, Franz**, Wachtmeister der Volkspolizei der DDR 175
- Probst, Maria***, 1949–1967 MdB (CSU)
- Redebeiträge 104
 - Sonstige Erwähnungen 27
- Pünder, Hermann**, 1949–1957 MdB (CDU); 1952 Vizepräsident der gemeinsamen Versammlung der EGKS 19, 778–780, 782
- Raeder, Erich**, Großadmiral; 1935–1943 Oberbefehlshaber der Kriegsmarine; 1946 vom Internationalen Militärtribunal zu lebenslanger Haft verurteilt; 1955 entlassen 244, 717
- Reber, Samuel**, 1952/53 stellvertretender US-amerikanischer Hoher Kommissar für Deutschland 821
- Remer, Otto-Ernst**, Generalmajor a.D.; im Juli 1944 Kommandeur des Wachbataillons; 1950–1952 Mitbegründer und stellvertretender Vorsitzender der Sozialistischen Reichspartei; 1952 Inhaftierung wegen Beleidigung der Männer vom 20. Juli 1944; Flucht nach Ägypten und Libanon 252
- Rendulic, Lothar**, Generaloberst a.D.; 1945 zunächst Oberbefehlshaber der Heeresgruppe »Kurland«, anschließend der Heeresgruppe »Süd«; 1948 im Prozess gegen die »Südost-Generale« vom Nürnberger Militärgericht zu 20 Jahren Haft verurteilt; 1951 entlassen 714, 737
- Renner[t]**, Mitarbeiter in der Dienststelle Blank 470
- Reynaud, Paul**, französischer Politiker; März–Juni 1940 Ministerpräsident; in diesem Zeitraum auch Außen- und Verteidigungsminister 715
- Ridgway, Matthew Bunker**, US-amerikanischer General; 1952/53 Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte in Europa 157, 204, 253 f., 616, 898
- Ritzel, Heinrich Georg**, 1949–1965 MdB (SPD) 23
- Robbins, Irving**, US-amerikanischer Jurist am Bezirksgericht Lichterfelde 175
- Robertson, Lord Brian Hubert**, Baron of Oakridge, britischer General; 1947–1949 Oberbefehlshaber der britischen Streitkräfte in Deutschland und stellvertretender Militärgouverneur;

- 1949/50 Hoher Kommissar für Deutschland 1-3, 77, 722
- Rommel, Erwin**, Generalfeldmarschall; 1941-1943 Oberbefehlshaber des »Afrika-Korps«; von Hitler im Oktober 1944 zum Selbstmord gezwungen 415
- Roosevelt, Franklin Delano**, US-amerikanischer Politiker; 1932-1945 32. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika 629
- Rosenberg, Alfred**, Parteideologe und Reichsleiter der NSDAP; 1933-1945 Leiter des Außenpolitischen Amtes der NSDAP; 1941-1945 Reichsminister für die besetzten Ostgebiete; 1946 vom Internationalen Militärtribunal zum Tode verurteilt und hingerichtet 700, 936
- Rundstedt, Gerd von**, Generalfeldmarschall; 1944/45 Oberbefehlshaber West; von Hitler entlassen 244
- Schäfer, Hermann**, 1949-1957 MdB (FDP); 1949-1953 Vizepräsident des Deutschen Bundestages; 1952/53 Fraktionsvorsitzender; 1953-1956 Bundesminister für besondere Aufgaben 29-31
- Schäffer, Fritz**, 1949-1961 MdB (CDU); 1949-1957 Bundesminister der Finanzen
- Redebeiträge 261-265, 314
 - Sonstige Erwähnungen 77, 90, 260 f., 263, 270, 273, 283, 285-287, 291, 293, 300, 302, 315, 317, 319, 321, 323, 325, 384 f., 420, 455, 667, 669, 672, 674 f., 677, 763, 769 f., 784, 903
- Scharett, Mosche**, eigentlich Mosche Schertok, israelischer Politiker; 1948-1956 Außenminister; 1953-1955 Ministerpräsident 289
- Schepmann, Wilhelm**, 1943-1945 Stabschef der SA 347
- Scheuner, Ulrich**, 1950-1969 Professor für Völker-, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität in Bonn
- Redebeiträge 708-716, 725-727, 735-737
 - Sonstige Erwähnungen 43, 77, 149, 252, 293 f., 480, 550, 689, 699 f., 706-708, 716 f., 719-722, 724, 728-730, 735 f., 738, 740 f., 743, 955, 962
- Schirach, Baldur von**, 1933-1940 Reichsjugendführer; 1940-1945 Reichsstatthalter und Gauleiter von Wien; 1946 vom Internationalen Militärtribunal zu 20 Jahren Haft verurteilt 717
- Schmid, Carlo***, 1949-1972 MdB (SPD)
- Redebeiträge 75, 83 f., 86, 140-144, 146, 152, 174 f., 179 f., 182 f., 289-191, 196, 214-217, 221-225, 241, 253, 257, 295-297, 431-435, 437-439, 620-622, 748 f.
 - Sonstige Erwähnungen 24, 26 f., 30, 35 f., 137 f., 141-143, 152, 183, 186, 224, 237, 296 f., 364, 389, 392, 431, 434, 436, 483, 584, 622, 811
- Schmid, Walter**, Ministerialdirigent und Unterabteilungsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft
- Redebeiträge 470-473, 475-478
 - Sonstige Erwähnungen 416, 424, 469, 767 f., 877 f.
- Schmitz, Ernst Martin**, Jurist; stellvertretender Direktor des Instituts für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, 1942 tödlich verunglückt 736
- Schneider, Ludwig***, 1949-1961 MdB (FDP/fraktionslos/DA/FVP/DP) 10
- Schörner, Ferdinand**, Generalfeldmarschall; 1945 Heeresgruppenoberbefehlshaber an der Ostfront; 1945 in Hitlers Testament zum Oberbefehlshaber des Heeres ernannt 371 f.
- Schoettle, Erwin**, 1949-1972 MdB (SPD); 1947-1962 Landesvorsitzender der SPD in Württemberg-Baden/Baden-Württemberg; 1949-1969 Vorsitzender des Haushaltsausschusses
- Redebeiträge 260, 283
 - Sonstige Erwähnungen 260, 281, 295, 748, 770, 772
- Schröder, Gerhard***, 1949-1980 MdB (CDU)
- Redebeiträge 693
 - Sonstige Erwähnungen 27 f.

- Schröter, Carl**, 1949–1952 MdB (CDU) 22, 126
- Schumacher, Kurt (Ernst Karl)**, 1949–1952 MdB (SPD); 1946–1952 Parteivorsitzender der SPD; 1949–1952 Fraktionsvorsitzender der SPD 19, 30
- Schuman, Robert**, französischer Politiker; 1948–1953 Außenminister 4 f., 9, 39, 53, 83, 216, 308, 335, 396, 407–409, 416, 511, 520, 832, 862, 908 f.
- Schwerin, Graf Gerhard von**, General der Panzertruppe a.D.; 1950 Sicherheitsberater Adenauers 379
- Semler, Johannes (Ferdinand)**, 1950–1953 MdB (CSU) 389
- Severing, (Wilhelm) Carl**, 1920–1926, mit einer kurzen Unterbrechung 1921, 1930–1932 (1933) preußischer Innenminister; 1928–1930 Reichsinnenminister 116, 317
- Sevez, François Adolphe Laurent**, französischer General; 1944/45 stellvertretender Generalstabschef der französischen Streitkräfte 932 f., 947
- Siebel, Friedrich**, Gründer der gleichnamigen Flugzeugwerke 453
- Sikorski, Wladyslaw**, polnischer General; 1939–1943 Premier- und Verteidigungsminister der polnischen Exilregierung 713
- Smith, Walter Bedell**, US-amerikanischer General; 1942–1945 Chef des Stabes Eisenhowers 932 f., 947
- Spaatz, Carl**, US-amerikanischer General; 1944/45 Kommandierender General der strategischen Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten 932 f., 947
- Speidel, Hans**, Generalleutnant a.D.; 1951–1954 Militärischer Chefdelegierter der bundesdeutschen EVG-Delegation in Paris; in der Bundeswehr General 25, 35 f., 155, 293, 295, 331, 597, 600, 776, 897
- Speidel, Wilhelm**, General der Flieger a.D.; 1943/44 Militärbefehlshaber in Griechenland; 1945 Kommandierender General Feldjägerkommando (mot.) I; 1948 im Prozess gegen die »Südst-Generale« vom Nürnberger Militärgerichtshof zu 20 Jahren Haft verurteilt; 1951 entlassen 714, 737
- Speer, Albert**, Architekt; 1937 Ernennung zum Generalbauinspekteur für die Reichshauptstadt Berlin; 1942–1945 Reichsminister für Bewaffung und Munition; Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen sowie für Wasser und Energie; 1946 vom Internationalen Militärtribunal zu 20 Jahren Haft verurteilt 422 f., 717
- Stalin, Iosif Visarionovič**, eigentlich Iosif Visarionovič Džugašvili 1922–1953 Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU; 1941–1953 Vorsitzender des Rats der Volkskommissare bzw. des Ministerrats der UdSSR 13, 548, 629, 739
- Stanley, Sir Henry Morton**, eigentlich John Rowlands, britischer Afrikaforscher 304
- Stauffenberg, Berthold Graf Schenk von**, Mitglied des militärischen Widerstandes gegen Hitler; wurde am 20.7.1944 verhaftet; am 10.8.1944 hingerichtet 736
- Stauffenberg, Claus Graf Schenk von**, Oberst i.G., Mitglied des militärischen Widerstandes gegen Hitler; Initiator des Attentates auf Hitler; wurde am 20. Juli 1944 standrechtlich erschossen 736
- Stegner, Artur***, 1949–1957 MdB (FDP)
– Redebeiträge 184, 208, 409–412, 419 f., 445 f., 450
– Sonstige Erwähnungen 382, 412 f., 419 f., 428, 445 f., 469, 656, 827
- Stettinius, Edward**, US-amerikanischer Politiker; 1944/45 Außenminister 629
- Stierle, Georg**, 1949–1961 MdB (SPD) 23
- Stikker, Dirk Uipko**, niederländischer Politiker; 1948–1952 Außenminister 83, 396, 407 f., 416, 862, 908
- Storch, Anton**, 1949–1965 MdB (CDU); 1949–1957 Bundesminister für Arbeit 425
- Strathus, Heinrich**, Mitarbeiter im Institut für Finanzen und Steuern 687

- Strauß, Adolf**, Generaloberst a.D.;
1944/45 Oberbefehlshaber des
Festungsbereiches Ost 244, 470
- Strauß, Franz-Josef***, 1949–1978 und
1986–1987 MdB (CSU)
- Redebeiträge 52, 80, 82 f., 85 f., 89 f.,
92–96, 98–102, 108, 110 f., 113–118,
122, 124, 127–131, 133 f., 137 f., 260 f.,
283, 293–297, 310 f., 315 f., 318, 321,
325 f., 328, 330 f., 333–336, 338–340,
342 f., 345–351, 353–362, 382 f.,
385–389, 391, 393 f., 412, 415,
417–425, 427, 430, 435, 438–441,
443–445, 447, 449 f., 452–463, 470 f.,
473–475, 477–485, 488–496,
499–501, 510, 532–541, 543, 545–550,
552, 562, 574, 576 f., 584, 586, 599–601,
604, 608, 610, 612–616, 621 f., 624, 630,
634–636, 639, 664, 672–675, 681, 683 f.,
687, 690, 692–698, 743–745, 748–754,
760, 762 f., 765, 770, 772, 774–783,
786–793
 - Sonstige Erwähnungen 19, 21, 27 f.,
34, 36, 43 f., 49, 90, 93 f., 100, 134, 150,
184, 294, 327, 350, 352, 357, 389, 426,
430, 461 f., 468, 485, 537, 549, 663, 691,
699, 743, 754, 780, 782, 790, 894,
911–913, 930, 980
- Stresemann, Gustav**, 1923 Reichskanzler;
1923–1929 Außenminister 310, 513,
635
- Stumpff, Hans-Jürgen**, Generaloberst;
Mai 1940 bis 1943 Befehlshaber der
Luftflotte 5 in Norwegen; 1944/45 Be-
fehlshaber der Luftflotte Reich 932 f.,
935, 947
- Sun Yatsen, Sun Yixian**, eigentlich Sun
Wen, chinesischer Revolutionär und
Politiker 609
- Susloparov, Ivan Alekseevič**, sowjetischer
General; unterzeichnete am 7.5.1945 in
Reims als Vertreter des sowjetischen
Oberkommandos die deutsche Kapitula-
tionsurkunde 932 f., 947
- Tedder, Arthur William**, 1st Baron
Tedder of Glenguin, britischer Air-
Marshall; 1944/45 Kommandierender
General der alliierten taktischen Luft-
streitkräfte und Stellvertreter Eisenho-
wers 932 f., 947
- Tenhagen, Wilhelm***, 1949–1954 MdB
(SPD) 544 f.
- Todt, Fritz**, 1933–1942 Generalinspekteur
für das deutsche Straßenwesen; Be-
gründer und Leiter der Organisation
Todt zum Bau des Westwalls (1938);
1940–1942 Reichsminister für Bewaff-
nung und Munition; 1941/42 General-
inspekteur für Wasser und Energie;
kam 1942 bei einem Flugzeugabsturz
ums Leben 423
- Toussaint, Hans**, 1949–1956 Oberbür-
germeister der Stadt Essen 452
- Truman, Harry Spencer**, US-ameri-
kanischer Politiker; 1945–1953
33. Präsident der Vereinigten Staaten
von Amerika 314, 520, 739
- Vandenberg, Arthur Hendrick**, US-
amerikanischer Senator des Bundes-
staates Michigan 520, 532
- Vialon, Friedrich Karl**, Ministerialrat im
Bundesministerium der Finanzen
- Redebeiträge 265–283, 311–329,
331–338
 - Sonstige Erwähnungen
36, 44, 90, 95, 126, 140, 213, 258, 260,
266, 283, 287, 300, 302, 304, 310 f., 325,
330, 338, 682, 685, 762, 771, 776 f., 783,
786, 788 f., 912
- Viktor Emanuel III.**, 1900–1944 italieni-
scher König (Abdankung); ab 1946 Exil
in Ägypten 539
- Vogel, Rudolf***, 1949–1964 MdB (CDU);
1949–1953 Vorsitzender des Aus-
schusses für Fragen des Rundfunks, der
Presse und des Films
- Redebeiträge 326 f., 434 f., 449 f.,
454 f., 459–461
 - Sonstige Erwähnungen 21, 27, 435 f.,
449, 456
- Voigt, Wilhelm**, Flickschuster; besetzte
am 16.10.1906 in Hauptmannsuniform
mit einigen Soldaten das Rathaus von
Köpenick, verhaftete den Bürgermei-
ster und beschlagnahmte die Stadtkasse;
wurde zu 4 Jahren Haft verurteilt; Her-

- absetzung auf 20 Monate durch kaiserlichen Gnadenerlass 944
- Wahl, Eduard**, 1949–1969 MdB (CDU) 753
- Waline, Marcel**, französischer Jurist 653
- Wehner, Herbert***, 1949–1983 MdB (SPD)
- Redebeiträge 604–608, 616, 619 f., 624–630, 634 f., 674, 676, 681 f., 716 f., 720–723, 726, 737–739, 742
 - Sonstige Erwähnungen 64, 430, 468, 509 f., 512, 606 f., 619, 623 f., 630, 632, 667, 674–677, 686, 695, 721, 742, 827
- Weichs an der Glon, Maximilian Freiherr von und zu**, Generalfeldmarschall; 1943–1945 Oberbefehlshaber Südost; ab März 1945 Führerreserve; sein Verfahren im Prozess gegen die »Südost-Generale« vor dem Nürnberger Militärgerichtshof wurde wegen seines schlechten Gesundheitszustandes eingestellt 714, 737
- Weinstein, Adalbert**, Journalist bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung 367
- Wellhausen, Hans (Otto Paul)**, 1949–1957 MdB (FDP, 1956 CSU); 1951–1956 Vorsitzender des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen 17
- Wendt, Hans**, Journalist beim Nordwestdeutschen Rundfunk (NWDR) 815
- Widmer, Guillaume**, französischer General; 1945–1952 Gouverneur von Württemberg, 1952 Direktor der Abteilung Ausbildung und Studien beim französischen Hochkommissar für Deutschland 331
- Wildermuth, Eberhard (Hermann)**, 1949–1952 MdB (FDP); 1949–1952 Bundesminister für Wohnungsbau; legte Bundeskanzler Adenauer 1950 mit Generalleutnant a.D. Speidel ein Memorandum zur äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vor 20
- Wilhelmina**, 1890–1948 Königin der Niederlande 519
- Winant, John Gilbert**, 1941–1946 Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Großbritannien 890–893
- Wolf**, Mitarbeiter in der Dienststelle Blank 470
- Zeeland, Paul van**, 1949–1954 belgischer Außenminister; Gründer der Liga für Kooperation mit dem Ziel eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsgebietes 83, 335, 396, 407 f., 416, 863, 908
- Zeigner, Erich**, 1923 sächsischer Ministerpräsident; 1945–1949 Oberbürgermeister von Leipzig 564
- Zinn, Georg August**, 1949–1951, 1961 MdB (SPD); 1951–1969 (Rücktritt) Ministerpräsident des Bundeslandes Hessen; 1950–1963 auch Justizminister 563

Die Fotos der Ausschussmitglieder sind nur in der Printfassung sichtbar

Ordentliche Mitglieder:

- 1 Bausch, Paul (*27.5.1895 Korntal/Württemberg, † 1.9.1981 ebd.)
- 2 Bazille, Helmut (*19.11.1920 Stuttgart, † 5.5.1973, Bonn)
- 3 Besold, Dr. Anton (*13.1.1904 Weßling/Oberbayern, † 20.9.1991 Oberhaching)
- 4 Erler, Fritz (*14.7.1913 in Berlin, † 22.2.1967 in Pforzheim)
- 5 Euler, August-Martin (*9.5.1908 Kassel, † 4.2.1966 Brüssel)
- 6 Gerns, Heinrich (*22.4.1892 Bothfeld/Hannover, † 20.8.1963 Kiel)
- 7 Gleisner, Alfred (*19.6.1908 Kamen/Westfalen, † 15.2.1991 Unna)
- 8 Greve, Dr. Otto Heinrich (*30.1.1908 Rostock, † 11.6.1968 Ascona)
- 9 Heix, Martin (*2.9.1903 in Büderich, heute zu Wessel, † 24.4.1977 Oberhausen)
- 10 Jaeger, Dr. Richard (*16.2.1913 Schöneberg, heute zu Berlin, † 15.5.1998 Bonn)
- 11 Lücke, Paul (*13.11.1914 in Schöneborn bei Gummersbach, † 10.8.1976 Erlangen)
- 12 Majonica, Ernst (*29.10.1920 Soest, † 21.7.1997 ebd.)
- 13 Mellies, Wilhelm (*5.9.1899 Pivitsheide, † 19.5.1958 Bonn)
- 14 Mende, Dr. Erich (*28.10.1916 in Groß-Strehlitz/Oberschlesien, † 6.5.1998 Bonn)
- 15 Menzel, Dr. Walter (*13.9.1901 Berlin, † 24.9.1963 Bad Harzburg)
- 16 Mühlenfeld, Dr. Hans (*11.9.1901 Hannover, † 14.10.1969 Isernhagen)
- 17 Probst, Dr. Maria, geb. Mayer (*1.7.1902 München, † 1.5.1967 Bonn)
- 18 Schmid, Prof. Dr. Carlo (*3.12.1896 Perpignan, † 11.12.1979 Bad Honnef)
- 19 Schröder, Gerhard (*11.9.1910 Saarbrücken, † 31.12.1989 Kampen/Sylt)
- 20 Stegner, Artur (*10.6.1907 Kattowitz/Oberschlesien, † 5.8.1986 Bad Reichenhall)
- 21 Strauß, Franz-Josef (*6.9.1915 München, † 3.10.1988 Regensburg)
- 22 Wehner, Herbert (*11.7.1906 Dresden, † 19.1.1990 Bonn)

Die Fotos der Ausschussmitglieder sind nur in der Printfassung sichtbar

Stellvertretende Mitglieder:

- 1 Atzenroth, Dr. Karl (*22.9.1895 Köln, † 18.6.1995 Koblenz)
- 2 Bartram, Dr. Walter (*21.4.1893 Neumünster/Holstein, † 29.9.1971 Laterndorf)
- 3 Blank, Dr. Martin (*5.2.1897 Barmen, heute zu Wuppertal, † 11.3.1972 Bremen)
- 4 Diel, Anton (*25.1.1898 Horressen, heute zu Montabaur, † 6.4.1959 ebd.)
- 5 Eckstein, Heinrich (*19.5.1907 Autenhausen, heute zu Seßlach, † 6.8.1992 Aschaffenburg)
- 6 Heiler, Anne Marie, geb. Ostermann (*21.3.1889 Brackwede, † 17.12.1979 Marburg)
- 7 Höhne, Franz (*13.6.1904 Regensburg, † 16.11.1980 ebd.)
- 8 Merkatz, Hans-Joachim von (*7.7.1905 Stargard/Pommern, † 25.2.1982 Bonn)
- 9 Merten, Hans (*1.9.1908 Wiesbaden, † 12.12.1967 Bad Godesberg)
- 10 Paul, Ernst (*27.4.1897 Steinsdorf/Böhmen, † 11.6.1978 Esslingen)
- 11 Pohle, Kurt (*2.5.1899 Forst/Lausitz, † 3.11.1961 Neumünster/Schleswig-Holstein)
- 12 Ribbeheger, Gerhard (*27.11.1918 Drensteinfurth)
- 13 Schanzenbach, Marta, geb. Lehmann (*7.2.1907 Gengenbach, † 3.6.1997 Offenburg)
- 14 Schneider, Dr. Ludwig (*20.9.1898 Erdhausen, heute zu Gladenbach, † 23.4.1978 Lollar)
- 15 Siebel, Theodor (*16.1.1897 Freudenberg, † 14.9.1975 ebd.)
- 16 Tenhagen, Wilhelm (*14.10.1911 Duisburg, † 22.8.1954 Bottrop)
- 17 Vogel, Dr. Rudolf (*18.4.1906 Beuthen/Oberschlesien, † 5.6.1991 Starnberg)
- 18 Wacker, Oskar (*20.10.1898 Eubigheim/Baden, † 26.8.1972 Bad Mergentheim)
- 19 Welke, Erwin (*9.1.1910 Dortmund, † 28.5.1989 Lüdenscheid)